Allgemein.
Lexicon.
40. Band.
Sti — Suim.

20
Polym.
1
40

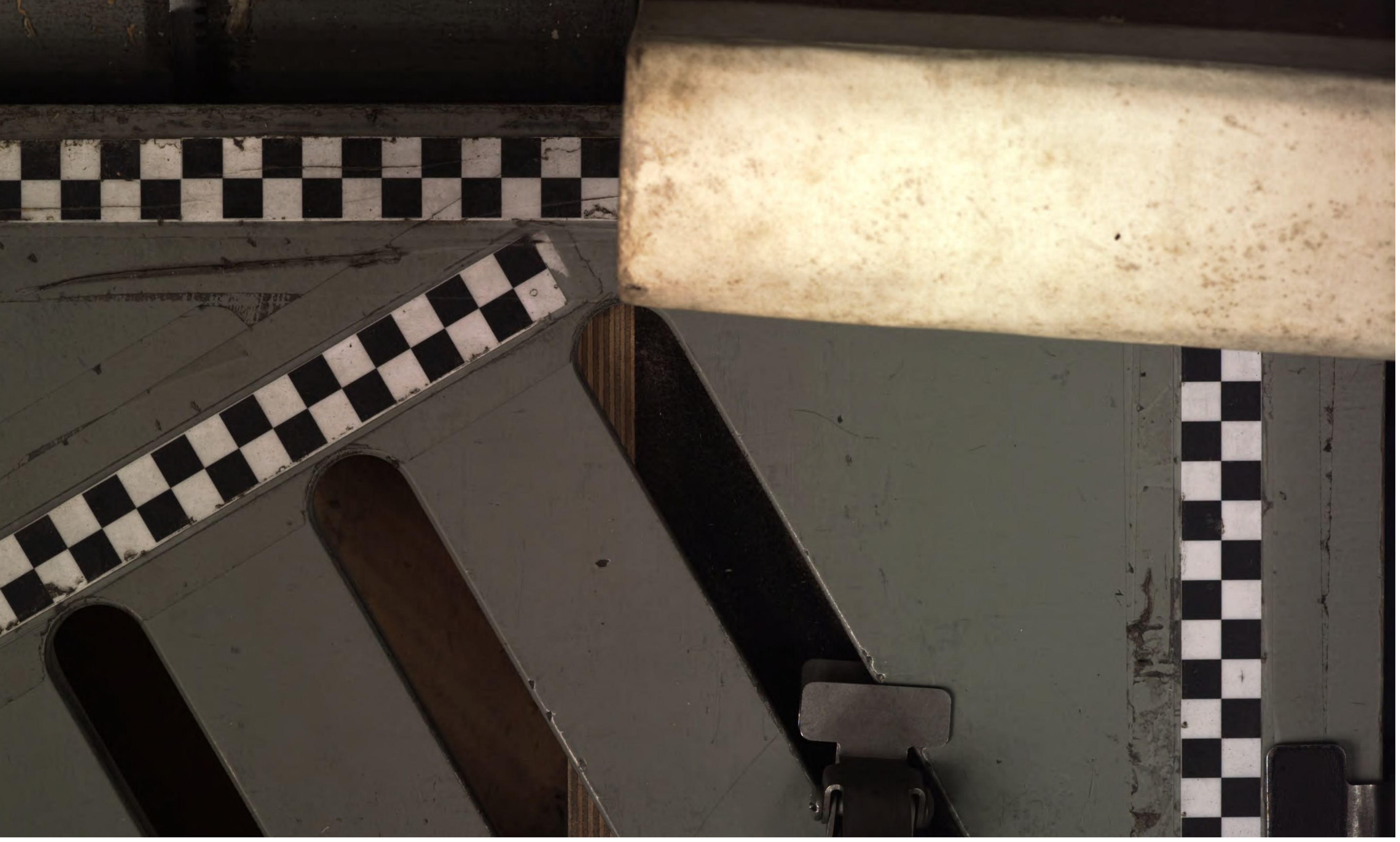

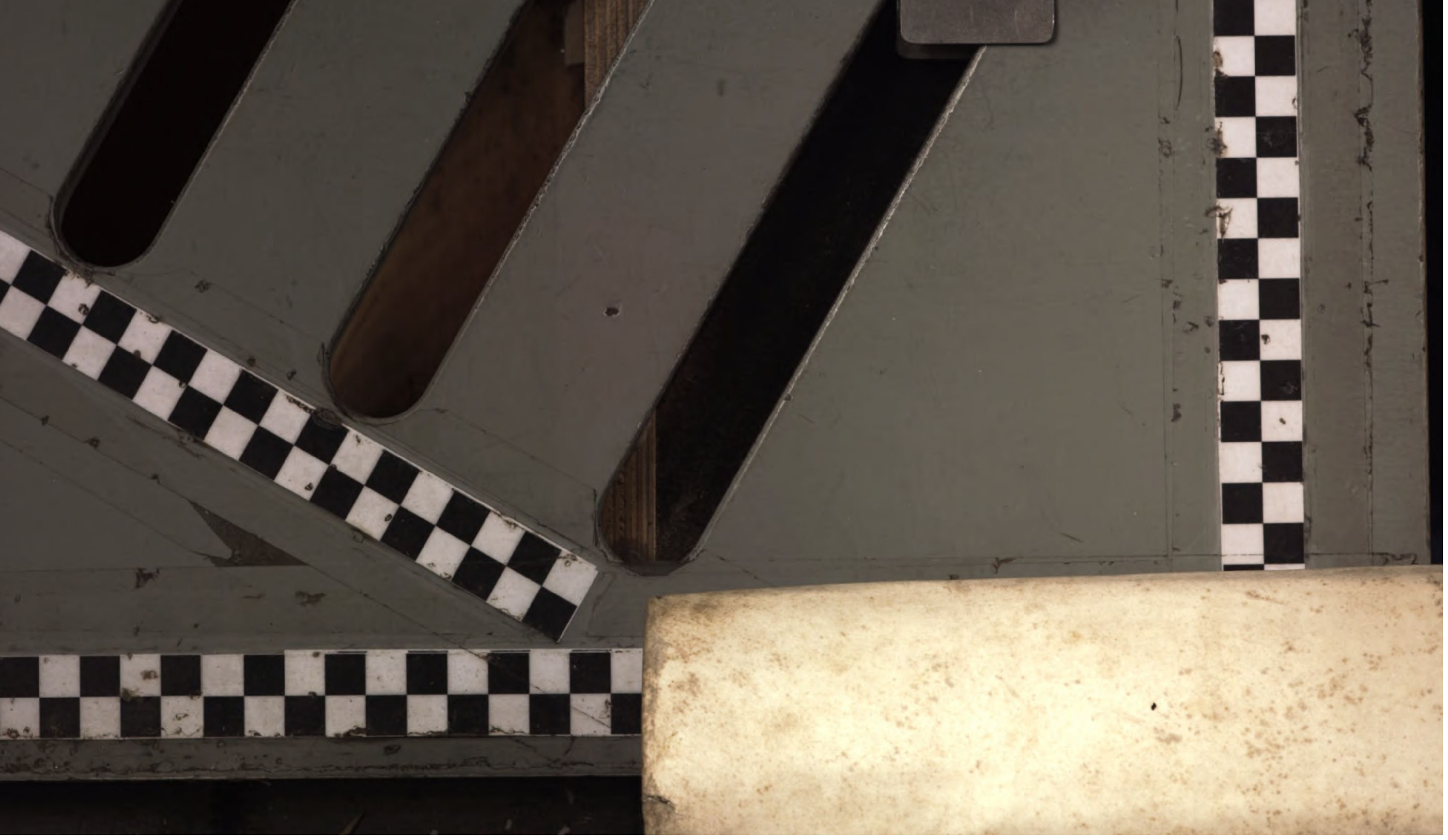

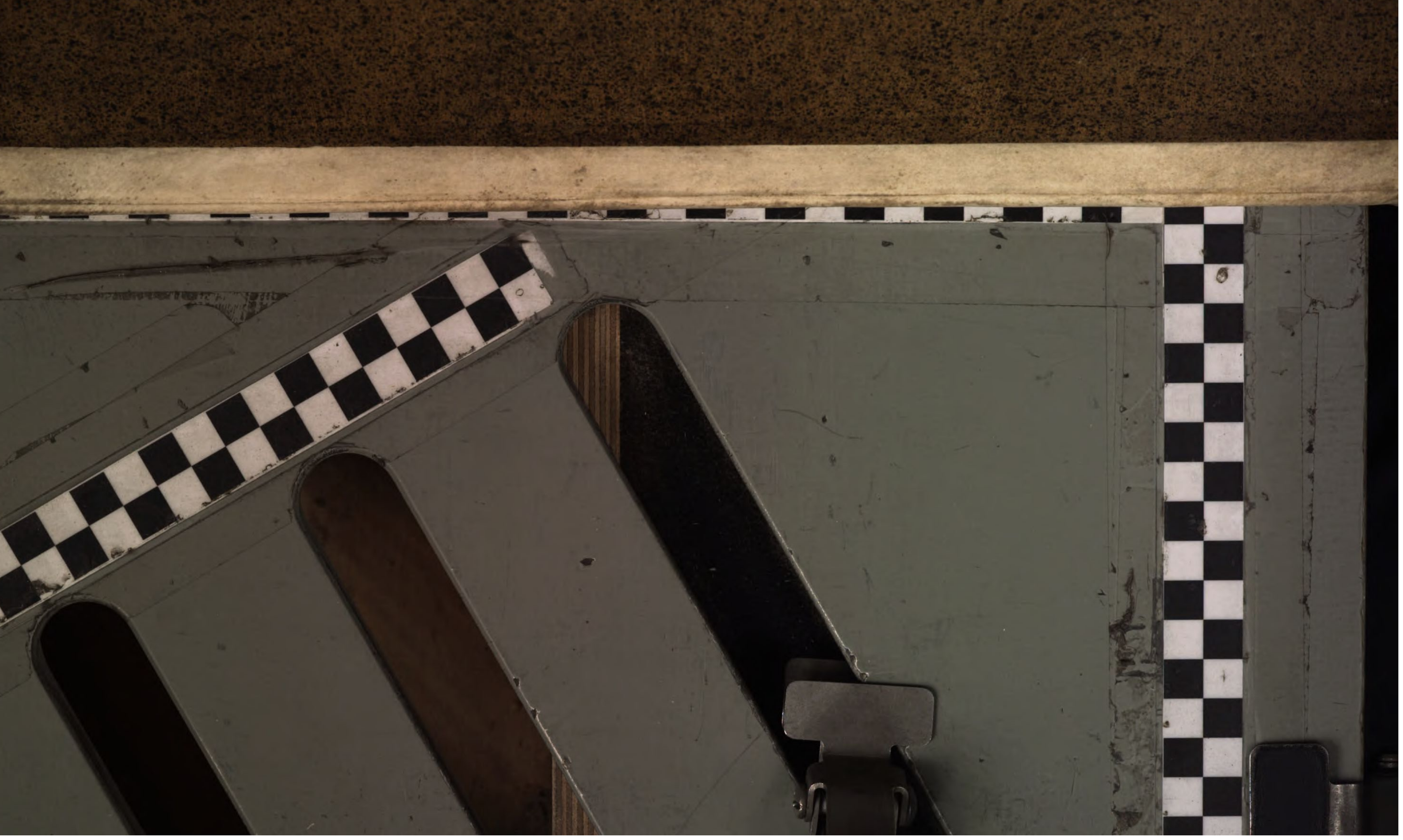

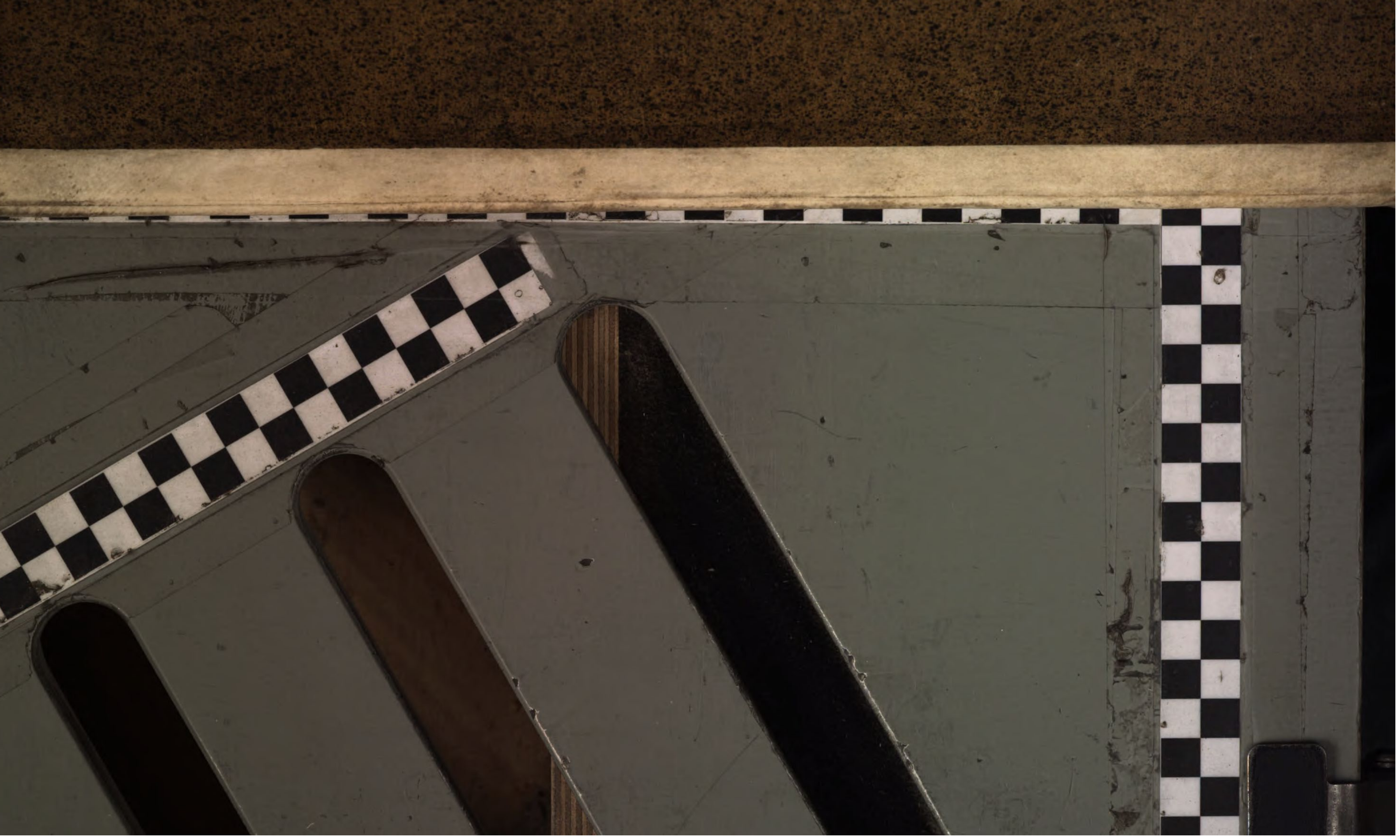

Fürstl. Bibliothek
Regensburg

EX BIBLIOTHECA
CONVENTUS RATISBONENSIS
CARMELITARUM
DISCALCEATORUM.

Grosses

# UNIVERSAL-LEXICON

Aller

## Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

## Vierzigster Band.

# WERKE.

Grosses vollständiges

# UNIVERSAL-

# LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Vierzigster Band, Sti – Suim.

Leipzig und Halle,
Verlegts Johann Heinrich Zedler.
1744.

K. KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

# MARIUM.

K. K. Hof-Bibliothek
Regensburg

LEOPOLD
Regierender Fürst zu Anhalt Dessau, des H. R. Reich
und Sr. Königl. Maj. in Preussen Gener.-Feld-Marschall,
Ritter des Königl. Preuß. Schwartzen
Adler-Ordens &c.

Syssang Sc. Lips.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

# HERRN

# Leopolden,

# Fürsten zu Anhalt,

Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg
und Gröbzig,

Des Heil. Röm. Reichs und Sr. Königl. Majestät in Preussen
General-Feld-Marschalln, des Königl. Preußischen Schwartzen
Adler-Ordens Rittern, ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

# Schoolbüchlein,

## darinnen

## Einfältige Unterweisung

### Wie

## Christliche Eltern

### ihre Kinder zur Gottseligkeit,

### Ehrbarkeit und Tugend

### anführen sollen.

### Gedruckt im Jahr 1776.

# Durchlauchtigster Fürst,

# Gnädigster Fürst und Herr!

Vor Ew. Hochfürstlichen Durchl. erhabenen Fürsten-Thron wage ich mich in unterthänigster Submißion mit dem vierzigsten Theile des so genannten Grossen Universal-Lexicons, welches unter vielen andern Sachen und benebst dem Kriegs-Wesen, auch die Helden-Thaten der grössesten Fürstlichen Personen in sich fasset.

Eben dieser Inhalt hat mich animiret, nur gedachtes Werck, das bereits Kayserlichen, Königlichen, Chur- und andern Fürstlichen Personen gewiedmet ist, auch Ew. Hochfl. Durchl. höchstem Schutze zu unterwerffen, da ausser allen Zweiffel gesetzet ist, daß Höchst-Dieselben denen Helden der alten und neuern Zeiten den Vorzug streitig machen. Der allgemeine Ruff, welchem die Wahrheit zur Seiten stehet, bezeuget unwiedersprechlich, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. zu einem grossen Helden gebohren, als ein noch grösserer Held vielen Feld-Schlachten beygewohnet, und als der grösseste Held bis dato den Commando-Stab in Dero tapffern Faust führen. Denn schon in Dero zartesten Jugend liessen Ew. Hochfürstl. Durchl.

alle Merckmahle eines kriegerischen Gemüthes von Sich blicken und es war damahls Niemand, der dieselben zu sehen das Glück hatte oder von Dero thätigen Bestrebungen hörete, so nicht aus so vielen zu Tag gelegten Proben einer ungemeinen Munterkeit des Geistes alsbald hätte prophezeyen sollen, es würden Höchst-Dieselben Sich durch unerschrockenes Bezeigen gegen gantze feindliche Armeen zu einem Schrecken machen.

Es nahm daher Niemanden Wunder, als der vortrefflichste unter den Kayfern, der **Grosse Leopold**, aus eigner Bewegniß und in Beherzigung **Ew. Hochfürstl. Durchl.** überaus aufgeweckten Verstandes und gantz ausnehmend feuriger Neigung zu den Waffen, Denenselben bereits schon in dem zwölften Jahre Dero Alters ein Regiment zu Fuß zu geben allergnädigst geruhete. Doch das Schicksaal, welches **Ew. Hochfürstlichen Durchl.** durch das Ableben Dero **Durchlauchtigsten Herrn Vaters** sehr frühzeitig und da Dieselben kaum siebenzehen Jahre vorher die Anzahl der Hohen durch Dero erfreuliche Geburth vermehret hatten, die Landes-Regierung zugedacht hatte, verursachte, daß Höchst-Dieselben jenes Kayserliche Regiment mit demjenigen Chur-Brandenburgischen Regimente verwechselten, welches Dero **Glorwürdigster Herr Vater** bisher gehabt und eines der schönsten unter allen Chur-Brandenburgischen war.

So vielen Feldzügen **Ew. Hochfürstl. Durchl.** nach der Zeit beygewohnet, so viele sind auch durch Dero martialisches Bezeigen gegen die Feinde, besonders berühmt und merckwürdig worden. Dero seltene Bravour und ungemeine Tapferkeit hat sich iederzeit bey denen gefährlichsten Operationen am meisten geäussert. So konnte es denn nicht anders geschehen, als daß **Ew. Hochfürstl. Durchl.** mit vielen Sieges-Lorbern gecrönet, daraus zurücke kommen musten. Und wenn ja die Macht der Feinde allzu überwichtig und dabey ihre Gegenwehr allzu desperat, daß der Sieg nicht nach vollkommenen Wunsche erfochten werden konnte; so haben **Ew. Hochfürstl. Durchl.** doch diesen Ruhm davon getragen, daß man es Dero

klugen

klugen Anführung bloß lediglich zu dancken habe, daß der Verlust nicht grösser gewesen. Kurtz: ie blutiger und schärffer iederzeit ein Treffen; ie ausnehmend grösser Dero Helden-Muth, ie eclatanter die Proben von Dero sonderbahren Kriegs-Erfahrenheit.

Ich würde selber die Schwäche meiner Feder verrathen, wenn ich mich unterstehen solte, alles dieses mit Beyspielen zu bestätigen. Ew. Hochfürstl. Durchl. Geschichte sind mit lauter solchen Helden-Thaten angefüllet, die insgesammt würdig sind, unter die vollkommensten gezehlet zu werden. Kaum hatten Ew. Hochfürstl. Durchl. das acht und zwantzigste Jahr Dero Ruhm-vollen Alters zurücke geleget, als Dieselben Sich schon in dem so hitzigen und blutigen als sehr berühmten Treffen bey Höchstädt im Jahr 1704 durch Dero beherzte Conduite auf eine sich so ausnehmende Art vor den commandirenden Generalen distinguirten, daß iedermann Dieselben als einen tapffern und in der Kriegs-Kunst vollkommen erfahrnen Helden mit der höchsten Verwunderung verehrete. Könnte wohl ein wichtigers, und ungezweifelters Zeugniß von Ew. Hochfürstl. Durchl. tapffern Beyhülffe zu dieser wider die Frantzosen und Bayern erhaltenen allerrühmlichsten Victorie, und von den daher erworbenen preißwürdigsten Verdiensten, aufgewiesen werden, als des grossen Heldens Eugenius? Und dieser hat als ein gegenwärtig gewesener Zeuge, als unter dessen Commando Ew. Hochfürstl. Durchl. mit Dero unter Sich gehabten Preußischen Truppen so tapffer gefochten, an des Königs von Preussen Majestät schrifftlich contestiret, wie daß Er insonderheit Deroselben Dero Höchstverdientes Lob beylegen müsse, indem Dieselben auf keinerley Weise Dero Person geschonet, oder Sich vor einiger Gefahr gescheuet, sondern vielmehr mit einer grossen Unerschrockenheit Dero Leute in das härteste Treffen geführet hätten, dergestalt, daß man Ew. Hochfürstl. Durchl. die Erlangung des vortrefflichen Sieges zu Dero unsterblichem Nachruhme grossen Theils zuzuschreiben habe. So unverwerfflich dieses Zeugniß von der hier bewiesenen unerschrockenen Hertzhafftigkeit Ew. Hochfürstl. Durchl. ist; so wenig fehlet es auch an

andern höchst nachdrücklichen und gantz besondern Lob-Sprüchen von Dero so mannigfältigen nachgefolgten Proben ungemeiner Experientz und Klugheit im Kriege; da vor sich klar ist, daß mit den Jahren die Erfahrung, mit der Erfahrung der Muth und mit beyden die Anzahl und Grösse der Helden-Thaten ie mehr und mehr angewachsen, welche iederzeit das Lob und die Verwunderung der gantzen Welt erworben haben. Wie denn des weyland Allerunüberwindlichsten Kayser's **Josephs**, Allerglorwürdigsten Andenckens, Schreiben, das Derselbe, nachdem Turin im Jahr 1706 glücklich entsetzet worden, erhalten, viel zu merckwürdig ist, als daß ich es mit Stillschweigen übergehen sollte. Es rühmet solches nicht nur Dero unermüdeten Eifer, Vorsichtigkeit und Vigilantz bey dem schwehren Zuge der Preußischen Völcker nach Italien, und ins besondere die ungemein tapffermüthige, vernünfftige und ruhmwürdige Anführung bey Angreiffung, Besteigung und Ueberwältigung des verschantzten feindlichen Lagers vor Turin, sondern auch, daß Dieselben ein vortreffliches Beyspiel von einem nicht minder valorosischen Haupte als standhafften Soldaten mit besonderer Distinction erwiesen, und mithin Denenselben an dem so ansehnlich erfochtenen Siege ein grosser Antheil gebühre. Auch des letzthin verstorbenen **Carls VI.** Kayserl. Majestät haben bald nach Besteigung des Kayserl. Throns in einem an **Ew. Hochfürstl. Durchl.** abgelassenen und mit sehr zärtlichen Worten abgefaßten Danckſagungs-Schreiben vor Dero feste Treue und Entschliessung, als der Englische General-Capitain, Hertzog von Ormond, bey Absonderung der Englischen Truppen, auch die Königlich-Preußischen Völcker von der Flandrischen Armee abziehen wollen; Dero bey aller Gelegenheit an den Tag gelegte Proben eines löblichen Eifers und wahren Affection vor das allgemeine Wohl des Heil. Römischen Reichs so wohl, als auch die durch Dero Rath und Beytrag durch so viel herrliche Victorien erworbene Ehre ungemein erhoben. Ich könnte auch mit gutem Fuge diesen Glorwürdigsten Kaysern den vortrefflichsten Czaar, **Petern, den Grossen**, an die Seite setzen, der aus **Ew. Hochfürstl. Durchl.** Umgange ein grosses Vergnügen geschöpffet: Allein da die Zeugnisse davon bereits der

Welt

Welt in gedruckten Schrifften öffentlich vorgeleget worden, so übergehe ich billig solches mit einer stillschweigenden Verehrung. Doch wünschte ich mir hertzlich die Fähigkeit zu besitzen, mit geschickten Worten das Ansehen beschreiben zu können, in welchem Ew. Hochfürstl. Durchl. bey denen Preißwürdigsten Königen von Preussen, dem weisesten Friedrichen I, und dem Heldenmüthigsten Friedrich Wilhelmen gestanden, und in welchem Dieselben bey dem ietzt das glückseelige Preussen beherrschenden so weisen als Heldenmüthigen Friedrich II noch stehen, indem ja Dieselben den Commando-Stab zu des Königlichen Preußischen Hauses Aufnahme mit so viel Glück als Gloire zu führen noch nicht aufgehöret haben.

Wann nun ferner,

# Durchlauchtigster Fürst,

# Gnädigster Fürst und Herr,

sich meinen Gedancken darstellet, wie daß Ew. Hochfürstl. Durchl. Sich nicht verdrüssen lassen, Dero muntere und überaus lebhaffte Jugend-Jahre, benebst der Erlernung der Kriegs-Exercitien, auch zugleich auf die Erkänntniß der mathematischen und historischen Wissenschafften zu verwenden; ja wenn ich erwege, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. als Höchst-Dieselben auf Dero Italiänischen Reisen, auch Siena zu besehen Sich gefallen liessen, Gnädigst geruhet, auf Ansuchen der gantzen Deutschen Nation, so auf dasiger Universität gantz besondere Freyheit geniesset, Dero Durchlauchtigsten Nahmen in die dasige Matricul einzuschreiben: so habe mir geschmeichelt, es würden Ew. Hochfürstl. Durchl. die von mir unternommene treu-devoteste Zueignung des gegenwärtigen Vierzigsten Bandes von dem Grossen Universal-Lexico, so eine Frucht der Leipziger Musen ist, nicht gantz ungnädig aufnehmen.

Geschiehet

Geschiehet dieses, als warum ich in unterthänigster Asser-
tion bitte, so bin ich meines Wunsches vollkommen gewähret.
Dagegen ich niemahls unterlassen werde, den höchsten GOtt
inbrünstig anzuflehen, daß Er Ew. Hochfürstl. Durchl.
noch viele Jahre zum Schrecken der Feinde der Deutschen Na-
tion, besonders zum Lustre des gantzen Hochfürstlichen
Hauses Anhalt, das Dieselben als Senior zu verehren das
grosse Glück hat, und endlich zum Vergnügen Dero Durch-
lauchtigsten Frau Gemahlin, Printzen und
Printzeßinnen, in vollkommenem Hochfürstlichen Wohlseyn
erhalten wolle. Diese Wünsche werde ich so lange in religieuser
Submißion wiederhohlen, bis ich ersterbe als,

# Durchlauchtigster Fürst!

## Gnädigster Fürst und Herr!

## Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit,

## Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Leipzig,
in der Oster-Messe,
1744.

unterthänigster Knecht,
**Johann Heinrich Zedler,**
Königl. Preußischer Commercien-Rath.

Stiamizapo, Lat. *Sosthenis*, eine ehemahlige Stadt in der Landschafft Thessaliotis in Thessalien; so aber bey keinem Erdkreyß-Beschreiber, den einzigen Ptolomäus ausgenommen, vorkommt. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 854.

Stiaticus (Alexander) ein Rechtsgelehrter, florirte 1550, und schrieb:

1. Praxin judiciariam, Venedig 1580 in 4.
2. Lib. de solennitatibus contractuum.
3. Repetit. in Extravag. Ambitiosæ de rebus ecclesiæ non alienandis, so unter denen Repetit. Jur. Can. stehet.
4. Observationes practicas, Cölln 1588 in 8.
5. Repetitiones juris Can. Venedig 1587.

Königs Bibl. vet. & nova.

Stiaweitzschka, ein Dorff in der Gespannschafft Turocz in Ober-Ungarn, welches ein weites Revier um sich hat, das zum Theil bergicht, zum Theil aber auch mit Wiesen und Feldern versehen ist. Zur Annehmlichkeit dieses Orts träget ein Berg vieles bey, der von Abend her an das Dorff anstösset, indem er nicht nur von besonderer Höhe, sondern auch über und über mit Tannen-Wäldern pranget, die ihres grünen Prospects wegen anmuthig anzusehen sind. Auf selbigem sind viele Bäre, Wölffe, Füchse und Hasen. Es sind daselbst drey Gerichts-Häusser, die nach der Landes-Art vortrefflich gebauet sind. Ein kleiner heller Bach, der aus dem Thal Kantor, das nicht weit von dem Schloß Szklabinya liegt, entspringet, und reich an Forellen ist, fliesset da vorbey. Es ist auch hier ein Sauer-Brunnen, aber von schlechter Würckung. Belius in Notit. Hungar. T. II. p. 334.

STIBÆTES, ein Fluß in Parthien, der unten an dem Berge Caucasus entsprung, und sich in den Rhidagus, ergoß. Wie davon Curtius in seinem IV Buch in 4 Capitel Meldung thut. Diodorus nennet ihn im XVII Buch, im 75 Capitel Στιβοίτην, STIBOETEN, nicht aber (wie Curtius) ZIOBEREM, und gedencket des Rhidagus gar nicht. Dieser Fluß soll dieses besondere an sich gehabt haben, daß er, nachdem er seinen Lauf auf eine gewisse Weite fortgesetzet, sich in unterirdische Hölen ergössen, und an einen anderm Orte wieder zum Vorscheine gekommen sey. Cellarii Notit. Orb Ant. T. II. p. 704 u. ff.

Stibar, Geschlecht, siehe Stiebar.

Stibarus von Rabeneck (Daniel) siehe Rabeneck, im XXX Bande, p. 458 u. f.

Stiber, Personen dieses Nahmens, siehe Stieber.

Stiber (Johann Friedrich) war der Rechten Doctor und Hertzog Gustav Adolphs, zu Mecklenburg Güstrov, Justitzrath. Sein Geburts-Ort war Speyer, allwo er im Jahre 1646 gebohren wurde, und nach erlangter Wissenschafft der Rechte bey dem dasigen Cammer-Gerichte bedienet war. Allein er wurde im Jahre 1688 durch die Frantzosen aus seiner Vaterstadt vertrieben; worauf er sich zu dem Hertzog von Sachsen-

sen-Lauenburg, Julius Franciscus, begab, der ihn zu seinen Hofrathe machte. Nachdem aber dieser Hertzog im Jahre 1689 verstarb, keinen männlichen Erben hinter sich ließ, und alles an diesem Hofe unordentlich gieng; so begab er sich nach Hamburg, und lebte daselbst zwey Jahre in der Stille. Hierauf wurde er 1693 wiederum nach Güstrov gehohlet, und in die Hertzogliche Cancelley genommen; aber er mußte auch diesesmahl viele Verdrießlichkeiten ansstehen, nachdem Hertzog Gustav Adolph 1695 verstorben war. Er starb 1704, und hinterließ einige Söhne, welche theils die Gottesgelahrheit, theils die Rechtsgelehrsamkeit ergriffen haben. **Thomas** Anal. Gustrau. p. 127.

STIBES, Stadt, siehe *Thebæ*.

STIBI, siehe **Spießglas**, im XXXVIII Bande, p. 1644.

STIBIALIA, heissen die **Spießglas-Artzneyen**, von welchen im XXXVIII Bande, p. 1713.

**Stibiano**, ein Fürstlich Geschlecht im Königreich Neapolis, welches aus der Familie Carafa herstammet, wie in **Ludwigs** Reliqu. Manuscr. Tom. X. p. 506 gemeldet wird; es soll aber sonder Zweifel **Stigliano** heissen, siehe den Geschlechts-Artickel: **Carafa**, im V Bande, p. 747 u. ff. besonders p. 752.

**Stibich**, Geschlecht, siehe **Stübich**.

**Stibigk** (Andreas) ein Jesuite von Braunsberg in Preussen, gebohren 1618, trat 1638 in die Societät, lehrte darauf die netten Künste, ward auch in verschiedenen Collegiis Rector, brachte aber seine meiste übrige Zeit in Mißionen nach Churland, Liefland und Preussen zu, hatte einen überaus angenehmen Umgang, und konte in seinen Predigten die Zuhörer leicht weinend machen. Er starb zu Braunsberg den 21 April 1669. Man hat von ihm in Deutscher Sprache:

1. Fundamentalem instructionem de Catholico cultu B. Mariæ, Braunsberg 1660 in 12.
2. Colloquium Catholici cum Lutherano de usu evchariſtiæ sub una specie, ebend. 1669.

**Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

**Stibitz, Stiwitz**, vor Alters **Stewitz**, eine alte Adeliche Familie in Schlesien, welche sich 1241 mit in der Tartarischen Schlacht befunden. Ihr alter Stammsitz Thiergarten, welcher in dem Liegnitzischen liegt, hat schon längstens dem geistlichen Jungfrauen-Stiffte zu Liegnitz gehöret. **Leopold** von Stewitz lebte 1345 unter dem Hertzog **Bolco** zu Schweidnitz. In des **Magnus** Sor. Chron. p. 4 wird **Nicolaus** von Stewitz im Jahre 1347 als ein Schlesischer von Adel und Plebanus zu Sorau, der bey der Herrschafft wegen seiner besondern Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit wohl gestanden hat, im gemeldeten Jahre zu der angeführten Stelle gelanget und ohngefehr 1352 gestorben ist, angeführet. Ein anderer **Niclas** von **Stiwitz** zog 1404 mit dem Hertzog **Ludewig** II von Brieg ins gelobte Land, und ward nebst selbigem auf der Rückreise von den Saracenen gefangen. Er war 1422 Hauptmann zu Liegnitz und Goldberg, und lebte noch 1429. Noch ein anderer, Nahmens **Niclas**, war 1454 Hauptmann zu Namslau, **Carl** von **Stiwitz** auf Thiergarten, des Jaurischen Fürstenthums Ober-Rechts-Beysitzer, und des Buntzlauischen Weichbildes Landes-Aeltester, florirte um das Jahr 1642, und war ein Vater. **Carl Heinrichs** von **Stibitz** und Thiergarten auf Schimmelwitz. Im Jahr 1724 besaß N. von **Stibitz** das in der Standes-Herrschafft Mielitsch gelegene Gut Postel und Pakoslawitz. *Sinapii* Schles. Cur. T. I. p. 937. T. II. p. 1035.

STIBIUM, siehe **Spießglas**, im XXXVIII Bande, p. 1644, desgleichen *Antimonium*, im II Bande, p. 564.

**Stiblinus** (Caspar) hat de Republica Eudæmonensium geschrieben. **Fabricii** Bibliographia antiquaria p. 501.

STIBOETES, Fluß, siehe *Stibætes*.

**Stiboie**, ein Schloß in der Marck Brandenburg, welches nebst andern, Otto der II, Marggraf von Brandenburg, im Jahr 1196 Ludolphen, Ertzbischoffen von Magdeburg, schenckte. **Ludwigs** Reliqu. Manuscr. T. IX. p. 540.

**Stiborius** (Andreas) ein berühmter deutscher Mechanicus aus Bayern, war ein Canonicus zu Wien in Oesterreich und auch daselbst Professor der Mathematick. Er hat zu Ende des 15 Jahrhunderts geblühet, und zur Aufnahme derer Mechanischen Wissenschafften viel beygetragen. Von seinen diesfalls versertigten Schrifften sind bekannt:

1. Opus umbrarum quinque libris partialibus divisum, in quo diversarum projectionum speculationes, instrumenta & horologia nova cum variis circulis sphæræ ad diversas elevationes comprehenduntur.
2. Liber instrumentorum astronomicorum primi & secundi mobilis cum canonibus propriis & veteribus.
3. Libellus de variis horologiis sphæricis, concavis, columnaribus, pyramidalibus, annularibus.
4. Libellus de variis compassis.
5. Libellus de variis quadrantibus.
6. Libellus de auctoribus Mathematicis.

**Gesners** Biblioth. **Jonsius** de Scriptor. Histor. Phil.

**Stibsborn**, ein Ort, siehe **Stubbeckeshorn**.

STICADOS, siehe **Stöchaskraut**.

**Stich**, *Ictus*, so viel als eine Verwundung mit einem spitzigen Instrumente, als Degen, Messer, Gabel, Dolch, u. s. w. siehe *Nygma*, im XXIV Bande, p. 1742. Was dieserwegen aus denen Rechten zu mercken, siehe unter dem Artickel **Wunde**, und **Schlagen** im XXXIV Bande, p. 1736 u. f.

**Stich**, heißt im Bergbau die Handlung, wenn das geschmoltzene Ertz aus dem Schmeltzofen abgestochen, und in den Stichheerd gelassen wird, da sich der Schlackenstein oben auffetzet, und mit dem Streichmeissel abgezogen wird: das Werck aber oder das reine Metall unten setzt, und mit der Kelle in eiserne Pfannen gegossen wird. Stich heisset auch 1) was im Schmeltzen von den obern Heerd auf einmahl in den Stichheerd heraus fleußt. **Berginform.** part. 2. f. 132. **Bergward.** Phraseol. met. f. 27. **Jungh.** S. Denn auch 2) der Actus

Actus selber, wenn der Heerd gestochen wird. Berginform und Berward am angeführten Orte, Agricola de re met. lib. 9.

Stich, heisset im Teich- und Gartenbau, die Tiefe von einer halben Elle; also, daß sechs Stiche drey Ellen Tiefe ausmachen.

Stich, bedeutet bey den Handwercksleuten das Verkehr, wenn die Waaren nicht für Geld verkauffet, sondern gegen andere verstochen werden.

Stich, Personen dieses Nahmens, siehe **Stichius.**

Stich (dichter) siehe **Spitzenstich**, im XXXIX Bande, p. 289.

Stich (Erbis-) siehe **Spitzenstich**, im XXXIX Bande, p. 289.

Stich (Flammen-) siehe **Spitzenstich**, im XXXIX Bande, p. 289.

Stich (Frantzösischer) siehe **Frantzösischer Stich**, im IX Bande, p. 1753.

Stich (güldener) siehe **Bruch**, im IV Bande, p. 1508.

Stich (Ketten-) siehe **Spitzenstich** im XXXIX Bande, p. 289.

Stich (Kupfer-) siehe **Kupfer-Stücke**, im XV Bande, p. 2160 u. ff.

Stich (Mandelkerne-) siehe **Spitzenstich**, im XXXIX Bande, p. 289.

Stich (Marcipan-) siehe **Spitzenstich**, im XXXIX Bande, p. 289.

Stich (Mistler-) siehe **Mistler**, im XXI Bande, p. 521.

Stich (Nerven-) siehe **Nervenstich**, im XXIII Bande, p. 1893.

Stich (Richt-) siehe **Richt-Steig**, im XXXI Bande, p. 1425 u. ff.

Stich (Rößgen) siehe **Spitzenstich**, im XXXIX Bande, p. 289.

Stich (Schieff-) siehe **Spitzenstich**, im XXXIX Bande, p. 289.

Stich (Schlacken-) siehe **Schlackenstich**, im XXXIV Bande, p. 1666.

Stich (Schlimm-) siehe **Schlimm-** oder **Schneckenstich**, im XXXV Bande, p. 196.

Stich (Schnecken-) siehe **Schlimm-** oder **Schneckenstich**, im XXXV Bande, p. 196.

Stich (Spitzen-) siehe **Spitzenstich**, im XXXIX Bande, p. 289.

Stich anlegen, heisset auf Bergwercken, wenn die Brust gefertiget wird, da denn in solche über den Stich-Heerd das Stich-Holtz eingeleget; und daß Gestiebe derb darum geschlagen werden muß, nach dessen Erfolg, ziehet man solches wieder heraus, wenn Zeit und Stunde da ist, zum Stechen, bohret man vollends durch das Gestiebe, so zwischen Ofen nnd Stich-Holtz hat müssen gelassen werden, damit das im Ofen verschmoltzene heraus lauffen kan: ersteres heisset den **Stich anlegen**, letzteres aber **Stechen.**

STICHARIUM, ein Chor-Rock, siehe *Stæcharium.*

STICHAS, siehe **Stöchaskraut.**

STICHAS, *Fuch.* siehe **Stöchaskraut.**

STICHAS VEL STOECHAS, *Offic. Chalr.* siehe **Stöchaskraut.**

**Stichart**, führen die Zimmerleute, und brauchen sie, einen Stamm durch zuarbeiten. Die Gesellen müssen dergleichen selbst halten, oder dem Meister, so sie ihnen lehnet, wöchentlich einen Groschen inne lassen.

**Stichbalcken**, heissen die kurtzen Stücken Holtz, so, ausser dem Unterzuge oder Träger, in den ersten und letzten Balcken eines Gebäudes unter dem Dachstuhle eingesetzet, und auf die beyden Haupthöltzer oder Plattstücken der übrigen äussersten Wände aufgeleget worden, daß es von aussen das Ansehen hat, als wenn Balcken durchgeleget wären. Sie dienen so wohl zur Festigkeit, als auch zur Zierde eines Gebäudes, und sind in manchen Fällen, z. E. bey den Pavillons und Zeltdächern unentbehrlich.

**Stichbeerlein**, sind eine Art der Garten-Gewächse, und angenehm zu essen. Sie machen Appetit zum Essen, stärcken den Magen, helfen in Cholerischen Seuchen und verstopfen den Durchfall. **Engel.** Garten-Meister p. 81.

**Stichblatt**, heisset an einem Degen oder Rappier dasjenige Blatt oder breite Stücke Metall, welches sich gleich bey dem Anfange der Klinge befindet, indem auch der Stiel der Klinge hindurch geleget. Es wird daher das Stichblatt genennet, weil es bey dem Fechten die Hand vor dem Stich des gegenseitigen Gewehrs verwahret.

**Stiche (Stepp-)** siehe **Steppen.**

**Stich-Eisen**, siehe **Stecheisen**, im XXXIX Bande, p. 1409.

**Stichel**, siehe **Pfahleisen**, im XXVII Bande, p. 1233, ingleichen **Stachel**, im XXXIX Bande, p. 727 u. ff. wie auch *Stylus.*

**Stichel, Stichel-Worte, Stichel-Reden, Sticheln, oder Stangen**, *Scommata, Verba aculeata, Morsus figurati, Verbis pungere*, heissen überhaupt nichts anders, als allerhand anzügliche und beissende Reden, die von jemanden zu eines andern Beschimpfung und Verunglimpfung oder Kränckung mit einer besondern Scharffsinnigkeit, und nur gantz verdeckt oder versteckt vorgebracht werden. Insbesondere aber heissen die schrifftlich vorgebrachten Anzüglichkeiten oder Stichel-Reden gemeiniglich auch Satyren und Pasquille. Ein mehrers siehe unter den Artickeln *Injuria*, im XIV Bande, p. 702 u. f. **Satyre**, im XXXIV Bande, p. 23[illegible] u. ff. **Schertz**, ebend. p. 1337 u. ff. **Schmach**, im XXXV Bande, p. 267. **Schimpfen**, im XXXIV Bande, p. 1588. *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. und *Libellus Famosus*, im XVII Bande, p. 773.

**Stichel** (George) aus Eilenburg gebürtig, der Philosophie Magister und bey der Stadt-Kirche zu gedachten Eilenburg Archi-Diaconus, starb den 10 September 1615. **Simons** Eilenburgische Chronicke p. 408.

**Stichel (Grab-)** siehe **Grab-Eisen**, im XI Bande, p. 457.

Stichelbeer, siehe Stachelbeer.

Stichelbeerstrauch, siehe *Groſſularia*, im XI Bande, p. 1078.

Sticheleisen, siehe Pfahleisen, im XXVII Bande, p. 1233.

Stichelgras, ist das *Gramen aquaticum*, davon im XI Bande, p. 531.

Sticheln, siehe Stichel.

Stichel-Reden, siehe Stichel.

Stichelwort, siehe Stichel.

Sticherling, *Pungitius aculentus*, *Spinachia*, hat den Nahmen von etlichen Stacheln, damit die Natur diesen Fisch am Bauche und Rücken versehen hat. Sie sind kaum zwey Zoll lang, und schlecht vom Geschmack, daher sie selten auf vornehme Tafeln kommen.

Stichherd, ist das runde Loch, worein das Werck im Schmeltzen, aus dem obern Heerd fleußt. Bergbausp. post indic. lit. S. Berward Phraseol. Met. f. 27. Jungh. S. Wie über den Stich zu schmeltzen, davon siehe Ofen, im XXV Bande, p. 838.

Stichholtz, siehe Marcktholtz, im XIX Bande, p. 1281. Auf den Bergwercken ist Stichholtz, ein zwey Armdickes rundes Holtz einer Ellen lang, über welches der Stich durch das Gestübe, in der Oberbrust des Vorherds formiret wird.

STICHIOMANTEJA, war bey den Alten eine Gattung der Looß-Weissagung, und geschahe durch Aufschlagung des ein- oder andern Poeten-Buchs.

Stichius, Gr. Στίχιος, ein General der Athenienser vor Troja, Homer. Il. N. v. 195. Er wurde aber endlich dabey von dem Hector erleget. Homer. Il. O. v. 329.

Stichius, Gr. Στίχιος, ein Aetolier und Liebling des Hercules, wurde von diesem in seiner Raserey mit umgebracht, und als man ihn nach dem Tode eröfnete, fand man, daß er ein gantz rauches Hertz hatte. Indessen soll er auch der einige gewesen seyn, welchen Hercules jemahls betrauret. Ptol. Hephäst lib. VII. p 335.

Stichius (Joachim) lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, war Archidiaconus zu Stettin, und gerieth mit dem dasigen Rector, Gesnern, in einen heftigen Streit wegen der Calvinischen Lehrsätze, welchen er auch endlich durch sein wiederhohltes Eifern, wodurch er ihn endlich verdächtig machte, vertrieben hat. Micräl. Antiqu. Rom. L. III. P. II. p. 394.

Stich-Knappe, ist bey dem Müller-Handwerck derjenige, so den Zirckel und den Mühl-Bau verstehet. Beyers Handwercks-Lexic. p. 189.

Stichkörner, siehe *Carduus Marianus*, im V Bande, p. 817.

Stichling, Lieb- oder Jungfern-Kinder, siehe Huren Kind im XIII Bande, p. 1267 desgleichen Natürliche Kinder im XXIII Bande, p. 1001 u. ff.

Stichlinge, siehe Sterblinge.

Stich-Löcher, siehe Punctur-Löcher, im XXIX Bande, p. 1618.

STICHODI, στιχωδοι, also hiessen diejenigen Sänger, welche, wenn sie einige Carmina des Homers abgesungen, eine Lorbeergerte in der Hand hielten. Bes. Bulenger. de Theatro, lib. 2. c. 9.

Stichofen ist auf der Schmeltzhütte ein Ofen, der zu allerhand Ertzen zu gebrauchen; er muß aber alle Tage aufs neue zugemacht werden. Sonderlich dienet er, reiche Ertze darinne zu schmeltzen, und Probenschmeltzen auf unkenntliche Ertze zu thun, Bergbausp. Lib. V. c. 2. §. 11. Ueber den Stichofen arbeiten oder schmeltzen, ist, wenn man das Ertz mit Zusatz im Schmeltzofen wohl ansieden lässet, hernachmahls den Ofen sticht, daß die geschmoltzene Materie herausläufft, das Silber aber sich unten setzet. Er ist in der Höhe 2 bis 3 Ellen von einer Seiten-Mauer zur andern, beynahe 1 Elle von der Brandmauer, von dem Gebläse bis zur Vorwand, worinne sich das Auge befindet, 1 und 3 Viertel Elle im Lichten. Es ist ferner dieser Ofen gleichwie die Hochöfen mit einer Anzucht versehen, und wird in solchen das Schwartzkupfer gefertiget, ingleichen der Laboranten und Goldschmiede Gekrätze geschmoltzen und zu gute gemacht. Bergbausp. post Ind. Lit. II. Berward. Phraseol. metall. p. 27. Nach dem Chur-Sächsischen Berg-Decret von 1659 §. 18 wird zum Schmeltzen an jeder Schicht über dem Stichkrummen und hohen Ofen, 6 Pf. erlassen.

Stichpflaster, siehe *Nygmaticos*, im XXV Bande, p. 1742. Verschiedene Arten solcher Pflaster, siehe unter den Artickeln, *Emplastrum Stictum* und *Stipticum*, im VIII Bande, p. 1100 u. f. Ingleichen siehe Pflaster (Stich-) im XXVII Bande, p. 1504. Wie auch *Centrium*, im V Bande, p. 1834 und *Oxycroceum*, im XXV Bande, p. 2558.

Stich-Pflaster (bestes) siehe Pflaster (bestes Stich) im XXVII Bande, p. 1470.

Stich-Pflaster (Hamburger) siehe Pflaster (Hamburger Stich-) im XXVII Bande, p. 1486.

Stichprobe, ist bey dem Schmeltzen das, so mit dem Probelöffel aus dem Stichherd von dem Werck genommen wird. Berward. Phraseol. Metall. f. 28.

Stichsalbe (rothe) wird also gemacht: Nehmet ein Pfund frische ungesaltzene Butter, vier Loth rothe Ochsenzungenwurtz, ein Loth Wallrath, und rothen Wein, so viel gnung ist. Die Wurtzel siedet erstlich im rothen Weine, laßt ihn ein wenig einkochen, thut hernach die Butter dazu, und laßt das Phlegma des Weines abrauchen; denn menget den Wallrath auch darunter, seiget es durch ein Tuch, so ist die Salbe fertig. Sie dienet, nicht nur äuserlich, sondern auch innerlich gebraucht, und einer Bohnen groß eingenommen, im Seitenstechen, treibet den Harn, und zertheilet auch das geronnene Blut.

Stichschmeltzen, heißt bey dem Bergwerck, wenn sie die Röste mit ihren Vorschlägen, im Schmeltzofen wohl ansieden lassen, hernachmahls den Ofen öfnen, und ein Loch darein stecken, daß die gestossene Materie heraus in das abgewärm-

te Spur fleußt, da frisch Bley vorgeschlagen ist, welches vom Stein das Silber zu sich nimmt.

Sticht, ist nach der alten Schreibart so viel als Stifft, man kan solches aus einem Brief, den Bischoff Magnus zu Hildesheim 1436 an die Bürger zu Hameln schrieb, worinnen er ihnen zur Zeit des Krieges, Schutz versprach, ersehen. **Ludwigs** Reliqu. Manusc. T. X. p. 81.

Sicht (Joh. Christoph) trat den 24 Oct. 1741 bey dem Königl. Gymnasio zu Altona das Amt eines Professors der Weltweisheit und zugleich Subrectors am Pædagogio an. Seine Antritts-Rede handelte: De Detrimentis, quæ ex neglecto linguarum studio scientiæ medio ævo passæ sunt. Das Programma darzu handelte: De genuino Philologiæ in sacris studiis usu. Ingleichen hatte er auch eine kleine Abhandlung de cerimoniis veterum in celebrandis regum natalibus, geschrieben. *Acta schola*st. T. II. p. 89. 368.

Stichtag, heißt in Auctionen der angesetzte Termin, zu Verkauffung einer Waare.

Stichticum Grull, ist das *Emplastrum Stichicum* Crollii, davon im VI I Bande, p. 1101.

Stich um Stich, oder Stück vor Stück, und Waar um Waar, *Merces pro Mercibus*, oder *Permutatio mercium*, heißt absonderlich bey Kauffleuten, wenn sie ihre Waaren im Handel gegen einander vertauschen, welches sie sonst auch verstechen oder **umsetzen** nennen. Ein mehrers siehe Tausch.

Stichwand, ist bey dem Bergbau ein Stein, etwan einer Ellen lang, und einer Viertel-Elle starck, wird vor den hohen und krummen Oefen oben von der Vorsetzwand über den Herd, darunter der Stich hineingehet, geleget; sonst aber also befestiget und verpfändet, daß sich solche, wenn die Brust darunter geschlagen wird, nicht heben, oder beugen, und diese also recht derb gemachet werden kan. Berg nform. S. II. p. 132.

Stichweise, also wird ein jedes Stichwerck, besonders zum Treiben oder Vorschlägen beygesetzt.

Stichwerck, siehe Stich.

Stichbeeren, sind zweyerley Art; man hat weisse, welche die grösten sind, und gelbe, welche kleiner sind, und an welchen sich rothe und bleiche Enden befinden. Man verfährt mit ihnen auf eben die Weise wie mit den Johannisbeeren, wenn man deren erbauen will. **Osten.** Niederländ. Garten S. II. p. 59.

Stickel (Hopffen-) siehe **Pfahleisen**, im XXVII Bande, p. 1233.

Stickel (Kraut-) siehe **Kraut-Stickel**, im XV Bande, p. 1796.

Stickelamp, ein Gut der Maltheser-Ritter im Stückhauser-Amte im Westphälischen Creyß gelegen. Hübners Geographie 3 Th. p. 501.

Stickelberg, eine Herrschafft in Nieder-Oesterreich, den Grafen von Wurmbrand gehörig. Hübners Geographie 3 Th. p. 122.

Stickelgebürge, ist, das sich jählich erhöhet und zuspitzet, auch jählich wieder fället, welches tiefe Gründe hat, und am Tage sehr felsigt ist.

Stickelrübe, Gewächse, siehe **Steckrübe**, im XXXIX Bande, p. 1430.

Sticken, heisset man diejenige Art zu nehen, darinnen man mit Gold, Silber, Seiden und dergleichen, Laubwerck, Blumen, Figuren, und also mehr, auf das netteste erhaben vorzustellen pfleget; zu welchem Ende dasjenige, was man zusticken verlanget, meist zuförderst nach einer guten Zeichnung in Pergament oder starck Papier geschnitten, und also untergeleget wird.

Sticker, *Acupictor*, *Brodeur*, ein Handwercksmann, der auf einen Zeug von Wolle, Leinen oder Seiden, allerley Zierrathen von Bildern und Blumenwerck mit der Nadel arbeitet, und mit Gold, Silber, Seiden, Wollen oder Perlen verfertiget. Die Peruvianer wissen die manigfarbigen Federn der Vögel so fein und künstlich unter einander zu versetzen, und auf einen Zeug zuheffen, daß die daraus gebildete Figuren die schönste Seidenstücker-Arbeit beschämen.

Sticker (Seiden) siehe **Seidensticker**, im XXXVI Bande, p. 1432.

Stickfieber, siehe *Febris præfocans*, im IX Bande, p. 391.

Stickfluß, siehe **Steckfluß**, im XXXIX Bande, p. 1421 u. ff.

Stickhausen, Schloß, siehe **Stückhusen.**

STICKHUSA, Schloß, siehe **Stückhusen.**

Stickhusen, Schloß, siehe **Stückhusen.**

Stickkauff, Lat. *Emtio & Venditio judicialis*, heißt an einigen Orten der gerichtlich geschehene Kauff und Verkauff gewisser Sachen und Güter; wie hingegen das einem solchen Käuffer derselben von Seiten des Gerichts zugefertigte Instrument der **Stickkauff-Brief**, oder auch, wie z. E. in denen Acten der Stadt Friedberg wider die Kayserl. Burg zu Friedberg in der Wetterau Part. I. punct. 14. num. 6. fol. 162. der **Strick-Brief.** **Wehner.** Sonst aber und gemeiniglicher heißt man solches eine **Auction**, oder **Subhastation**, wovon unter diesem letztern Worte ein mehrers.

Stickkauff-Brief, siehe **Stickkauff.**

Stickkunst, siehe **Sticken.**

Stickl (Frantz) hat zwey Wercke herausgegeben, nehmlich:

1. Psalmos Vespertinos pro toto anno a 4 Voc. Violino unisono & Continuo, Augspurg 1588 in Fol.
2) 6. Missen von vier concertirenden Stimmen und verschiedenen Instrumenten, 1627 in Fol.

Bes. **Lotters** Music-Catal.

Sticknadeln, sind diejenigen, deren sich die Sticker bey ihrer Arbeit bedienen.

Stickrüben, siehe **Steckrübe**, im XXXIX Bande, p. 1430 u. f.

Stickwerck, siehe *Broderie*, im IV Bande, p. 1453.

Stickwurtz, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Stickwurtz (schwartze) siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1702.

Stickwurtz (weisse) siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Stickwurtz (wilde) siehe *Dulcamara*, im VII Bande, p. 1580.

Stickwurtz mit eckigten Blättern (americanische) siehe Mechoaca, im XX Bande, p. 32.

STICNIXIA, ein Fluß der zwischen den Bißthum Lübeck und Ratzeburg war, bis zu welchen und noch einigen andern Flüssen, Heinrich Hertzog zu Sachsen und Bayern in einem von ihm 1167 ertheilten Rescript die Grentzen des Bißthums Ratzeburg setzete. **Ludwigs** Reliqu. Manuscr. Tom. VI. p. 241.

STICTICUM EMPLASTRUM, siehe *Emplastrum Stictícum*, im VIII Bande, p. 1100.

**Stida** (Ernst) ein Poet, gebohren 1585, den 28 October zu Erfurt, gieng 1604 nach Jena, 1607 nach Franckfurt an der Oder, und 1608 nach Wittenberg, wurde 1619 von dem **Grasserus** mit dem poetischen Lorber-Crantze beehret, und 1620 zu Erfurt im Rath gezogen, allwo er auch 1632, den 25 Febr. gestorben. Er hat

1. Ditetrastichorum encomiasticorum libellum singularem,
2. Elogium illustrium aliquot in illustribus Silesiæ ducatibus pœtarum.
3. Elogium pœtarum Rotenburgi ad Tubarim.
4. *Jani Gruteri* manes Erfurt 1628 in 8.

und viel andere Gedichte geschrieben. **Motschmann** Erfurdia litter.

**Stida** (Mich. Heinrich) hat de justitia ut fine jurisprudentiæ, geschrieben, so zu Erfurt 1714 in 4 im Druck erschienen.

**Stidenrode**, ein Heßisch Dorff an der Werre unweit Witzenhausen.

**Stiebar** oder **Stibar**, eine alte Adeliche Familie in Francken, welche 1235 dem Thurnier zu Würtzburg mit beygewohnet. **Cunigunde** ist die sechste, **Elisabeth** die zehende, und **Brigitte** von Stiebar die vierzehende Aebtißin des 1260 gestiffteten Klosters Schlüsselau gewessen, wie aus **Bucelini** Germ. Sacr. zu ersehen. **Jacob** von Stiebar wurde 1495 zum fünften Burggrafen auf dem Rothenberge erwehlet und bekleidete diese Würde zwey Jahr. **Albrecht** wurde im Jahr 1500 zu gleicher Würde zur Zeit der gestandenen Gan-Erbenschafft erwehlet und regierte zwey Jahre. **Sebastian** war der zwölfte Burggrafe auf dem Rothenberge, worzu er 1512 erwehlet wurde. Sein Regiment daurete 25 Jahre. **Hanß** von Stiebar folgte ihm in dieser Würde im Jahr 1537 und verwaltete solche 9 Jahre. Vorhin gedachter **Sebastian** wurde ein Vater **Hanß Joachims** von Stiebar zu Buttenheim, Chur-Pfältzischen Raths, Cammerherrns und Pflegers zu Hohenfels, welcher **Pancratiusen** und **George Sebastianen** gezeuget. Jener war Fürstlich-Bayreuthischer Rath und 24 Jahre lang Stadthalter zu Neudeck; dieser aber war der zwantzigste von den Burggrafen auf den Rothenberge, wurde 1604 darzu erwehlet und regierte 6 Jahre mit allgemeinem Beyfalle seiner Unterthanen. Diese beyde Brüder verkaufften 1598 den 22 Mertz mit Einwilligung ihrer Vettern ihren Sitz zu Stübach, der Thurnhof genannt, mit allen Zubehörungen an ihren Schwager, George Erkinger von Leutersheim zu Obersteinbach, Amtmann zu Streitberg, und allen dessen Erben. Desgleichen geschah auch in eben diesen Jahre mit dem Rittergute Roßbach mit sammt dem Burgstalle und allen Zubehörungen im Steigerwalde. **Falkenst** codex diplom. Antiqu. Nordgau. p. 363. **Wolff Enderes** ward 1616 zum Burggrafen auf dem Rothenberge erwehlet, welche Würde er zwey Jahre bekleidete. Des oben gedachten **Pancratius** Sohn **Hans Veit Stiebar** von und zu Buttenheim hat um das Jahr 1660 als Fürstl. Bayreuthischer Rath, Ober-Amtmann zu Schwabach, und Landrichter des Burggrafthums Nürnberg floriret. **Frantz Friedrich** von **Stiebar** auf Nägerschick zu Kröllendorf, ein Sohn **Hans Friedrichs** von Stibar auf Nägerschick und Kröllendorf und **Evens** von Salburg, wurde 1674 der Ober-Oesterreichischen Landes-Matricul einverleibet, und 1681 zu einer löblichen Landschafft Ober-Einnehmer bestellet. Er starb 1683, nachdem er mit **Sabinen Elisabeth**, einer Tochter **Johann Friedrichs Märcken**, edlen Herrns von **Gneissenau**, die er sich 1674 beygeleget, 9 Kinder gezeuget. Von denselben giengen 3 Söhne und 1 Tochter in der Kindheit mit Tode ab; die übrigen 5 waren 1) **Johann Friedrich Adam**, von dem hernach. 2) **Johann Albrecht**, welcher 1702 den 15 August in der Schlacht bey Luzara, als Kayserlicher Fähndrich, geblieben. 3) **Sidonie Barbar Elisabeth**. 4) **Eve Eleonore**, die sich 1701 mit **Johann Achatius Gottfried Wiellingern** von der Au verheyrathet. 5) **Marie Sabine Regine**. Obgedachter **Johann Friedrich Adam**, von Stibar auf Nägerschick und Kröllendorf, folgte anfänglich dem Kriege, danckte aber 1712, als Kayserl. Hauptmann, ab, und vermählte sich am 19 Jenner des ietztbesagten Jahres mit **Marien Elisabeth**, einer Tochter **Rudolphs** von **Häckelberg** und Landau, welche ihm die Herrschafft Wisenreuth zugebracht, und ausser 3 Söhnen und 2 Töchtern, so frühzeitig verblichen, folgende 4 Kinder, **Johann Friedrich Caspar Sabinus**, **Johann Achatius**, **Johann Christophen** und **Isabelle Catharinen** gebohren. **v. Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterr. T. II. p. 609-613. **Pastorius**. **Falckensteins** Analecta Nordgau. Th. VI. p. 437 u. f. Th. II. p. 97.

**Stieber** (George Friedrich) der heil. Schrifft Doctor und Pastor an der Marien-Kirche zu Stralsund; war vorher Hertzog-Mecklenburgischer Bibliothecarius, hernach Hof-Prediger zu Dargun, allwo er 1735 erlassen, von Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg aber zum Superintendenten zu Rostock erkläret wurde, jedoch dieses Amt nicht antreten konnte; 1737 kam er nach Stralsund. Seine Schrifften sind:

1. Historia Theologiæ dogmaticæ, Lutheri & Melanchthonis opera restauratæ, qua & exhibetur de hujus locis Theologicis Historica Commentatio, Historiæ Arnoldinæ opposita, Güstrau 1712 in 8.
2. Vorspiel zur Historie der Reformation und Leben Lutheri, ebend. 1710 in 8.
3. D. Martin Luthers Gebet-Büchlein, mit einer Vorrede; ebend. 1712 in 8.

4. Hi-

4. Historie M. Lutheri beschrieben von Mathesio und Melanchthon, mit einer Vorrede; ebend 1715 in 8.
5. Mecklenburgische Kirchen = Historie von Stifftung der Christlichen Kirchen unter den Wenden; ebend. 1714 in 8.
6. Leben Hertzogs Magni zu Mecklenburg, ersten Evangelischen Bischoffs zu Bremen; Rostock 1716 in 8.
7. Historische Untersuchung des Alterthums, Verwandschafft und Ursprungs des Czaarischen und Mecklenburgischen Hauses, Rostock, 1717 in 8.
8. Mecklenburgische Historie der Gelehrsamkeit des 16 Jahrhunderts; Güstrov 1721 in 8.
9. Die gecreutzigte Vernunfft zum Zeugniß wieder die Ungläubigen bey dem überhand nehmenden Libertinismo; Rostock, 1722 in 8.
10. Streit des Geistes und des Fleisches in Ansehung der Vernunfft; ebend. 1730 in 8.

**Unschuldige Nachrichten, Mecklenburgisches Gelehrten Lexicon** 5 Stück, p. 35. **Mosers** Lexicon der jetztlebenden Theologen II Theil p. 690.

Stieber (Johann Friedrich) siehe **Stiber**.

Stieber (Rud. August) wurde im Jahr 1671 den 23 May zu Speyer gebohren, weil sein Herr Vater auf gnädigsten Befehl, Ihro Durchl. Rudolph Augusts Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg in einigen Angelegenheiten im Jahre 1669 den 4 October dahin verschicket war, woselbst er mit seiner Mutter bis 1672 verblieb. Gedachter sein Vater war Ulrich Heinrich Stieber der Rechten Doctor, Hoch-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Amts-Rath; die Mutter aber Eva Sophia Baumgartin, Hermann Baumgartens, Doctors der Rechten Tochter. Von diesen wurde er so lang durch Haußlehrer erzogen, bis er 1686 in die Schule auf den Kloster Riddagshausen kam. Im Jahr 1691 den 23 Septembr. reisete er nach der Universität Jena, und tractirte allda seine Studia über drey Jahr. Im Jahr 1699 zog er nach der Universität Rinteln, fand sich aber 1701 zu Hause wieder ein, und ließ sich zu Braunschweig im Predigen fleissig hören, und war so glücklich, daß ihm Ihro Fürstl. Durchl. Rudolph August baldige Beförderung versprach. Doch Gott hatte ein anders vor ihm ausersehen. Denn als er 1702 auf Ersuchen guter Freunde, sich zu Hildesheim in der Vacantz zu St. Martini hören ließ, wurde er bald darauf von der Gemeine zu St. Martini erwehlet, und den 16 Sonntag nach Trinitatis von dem Superintendenten D. Johann Riemern in besagter Kirche ordiniret und indroduciret. Als auch 1719 durch Absterben Herrn Frantz Heinrich Meyers, die Prediger-Stelle in der Haupt-Kirche zu St. Andreas vacant worden, wurde er den 25 Sonntag nach Trinitatis von der Gemeine durch die meisten Stimmen erwehlet, welche Vocation er annehmen wolte; daher er 1720 seine Gemeine gesegnete, und den 6 Januarii als am Fest der Erscheinung Christi von Herrn Jacob Friedrich Reimmann introduciret wurde. Und ist er der erste Prediger zu St. Andreas gewesen, der nach dem neuen Stadt-Receß von der gantzen Gemeine erwehlet, da vor diesem der Rath zu Hildesheim allein die Wahl hatte. Er starb 1726 den 10 Februari, seines Alters 54 Jahr, 8 Monat, und 18 Tage. Die Leich-Predigt hielt ihm der Herr Superintendent Jacob Friedrich Reimmann aus Hebr. XIII. v. 7. Gedencket an eure Lehrer ꝛc. Von ihm ist noch zu mercken, daß er sich dreymahl verheyrathet habe. In der ersten Ehe hatte er Jungfer Mariam Dorotheam Riemerin, Herrn D. Johann Riemers, dasigen Superintendenten Tochter, welche Ehe zu Hamburg 1705 den 16 Juni durch Priesterliche Copulation vollzogen wurde, die aber in Jahres-Frist im Kindbette verstarb. Die zweyte wurde mit Jungfer Ilsa Catharina Hilperts, Herrn Leonhards Hilperts, der Rechten Doctors und Hildesheimischen Hof-Gerichts-Adsessors Jungfer Tochter 1708 den 11 Septembr. in Hildesheim vollzogen, die aber 1718 den 6 December durch ein hitziges Fieber in Nachlassung dreyer Töchter entschlieff. Und die dritte wurde mit Jungfer Esther Engel Behrens, Herrn Conrad Behrens, Pastors zu Bleckede an der Elbe, Tochter, zu Braunschweig 1722 den 5 May vollzogen. Im Druck ist von ihm heraus:

1. Dissertatio de Prædicatione Evangelii Universali, Rinteln 1700.
2. Der seelige Creutz-Wechsel aus Ps. CXXVI. v. 5. 6. in funere Viduæ M. Petri Ernesti Twebomii, Hildesheim 1713.
3. Der nach dem alten Testament noch dunckele, aber nach dem neuem hell gezeigte Altar-Bau aus den 2 Buch Mosis XX. v. 24. 25. bey Einweihung des in St. Martini Kirche erbaueten neuen Altars, 1716.
4. Die zur rechten stehende Braut Christi bey der Leiche der Wittwe D. Johann Valentin Bullenii, Hildesheim, 1723.
5. Das mehr denn mütterliche Liebes-Hertz Christi gegen seine gläubige Kinder, aus Jes. LVI. v. 3. 4. bey der Leiche Caspar Johann Arenholts, Hildesheim, 1725.

**Lauensteins** Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie II Theil p. 167 u. ff.

Stieber (Thomas) der Philosophie Magister, war im Jahr 1563 Vicarius der Wallenroder-Pfründe, die 1465 von Johann von Wallenrod, ersten Amtmann zu Schwabach, nebst seiner Gemahlin Sybilla, gestifftet worden. **Falckensteins** Schwabach p. 33 und 40.

Stieber-Pfaffe, also wurde insgemein ein Sohn Hanß Stiebers, Bürgers zu Schwabach, genennet, von dem gerühmet wird, daß er in dem dreyßigjährigen Kriege seine Mannheit bey der Stadt rühmlich erwiesen. **Falckensteins** Schwabach p. 30.

Stiebitz, Geschlecht, siehe Stibitz.

Stiebritz (Johann Friedrich) öffentlicher Lehrer der Weltweisheit auf der Universität zu Halle, allwo er das Licht der Welt erblickte, und in dem Wayfenhausse daselbst von Herrn Gottfried Christian Gößmann und andern dasigen Lehrern in

den

den Schul-Wissenschafften unterrichtet worden. Als er die Academischen Jahre angetreten hatte, stunde er anfänglich mit Herrn Joachim Langen und seinen Freunden in sehr gutes Vernehmen: wie er denn im 1726 Jahre unter dem Vorsitze des vortrefflichen Johann Jacob Rambachs de adcommodatione Scripturæ ad captum vulgi erroneum disputiret hat. Im Monat Junius 1730 erhielte er daselbst die Magister-Würde, und vertheidigte andey unter dem Schutze des damahligen Dechantens, Herrn Joachim Langens, eine von ihm selbst verfertigte Dissertation de naturalibus Lutheri reformatoris dotibus. Wenig Tage darauf, am 27 Junius, bestieg er mit einer Dissertation de Charismatis & meritis B. D Martini Lutheri, ad typum Pauli & Thimothei, ex 2 Tim. I, 7. 8. delineatis, & ex reformationis historia illustratis unter dem Vorsitze Joachim Langens abermahls nicht ohne Ruhm das Catheder. Von Halle gieng er nach so mannigfaltig abgelegter schönen Probe seiner Geschicklichkeit nach Jena, woselbst er, nach dem Willen des seel. Johann Frantz Buddeus, unter dem Schutz des M. Lowens de methodo studii Ebraici disputirte. Einige Zeit hernach zog er mit dem schon gelobten Herrn Rambach nach Giessen, und vertheidigte daselbst, um die Freyheit Stunden halten zu dürfen, ohne einen Respondenten eine Dissertation über den 28 Vers des 15 Capitels in dem ersten Briefe an die Corinthier, als über welchen er eine gantz neue Meynung vortrug. Er gerieth daselbst in die Bekanntschafft des Herrn Johann Meichior Verdries, welcher ihm die Vorurtheile gegen die Wolfische Weltweisheit größtentheils benahm, und ihm Lust machte, die Wolfischen Schrifften fleißig zu lesen. Dieses nun hatte bey ihm eine solche glückliche Würckung, daß er die Langische Parthey fahren ließ, und hernach zur Verwunderung des Herrn Rambachs über die Wolfischen Schrifften Vorlesungen anstellete, welche er auch bis jetzo in Halle fortsetzet. Von dieser Zeit an, mußte der geschickte Herr Stiebritz viele Verfolgungen ausstehen. Schon in Giessen, als er etliche mahl daselbst kurtze Sätze hatte drucken lassen, und sie mit seinem Respondenten auf dem Lehr-Stuhle vertheidiget hatte, stach ihn Herr Rambach auf der Cantzel an, und wolte, bey Gelegenheit der Wolfischen Erklärung der Weltweisheit behaupten, daß eben in selbiger die wahrhaffteste Gestalt des Falles Adams stecke, als welcher nach einer Wissenschafft aller möglichen Dinge gestrebet hätte. Zu Halle erfuhr Herr Stiebritz bey seiner Zurückkunfft ein gleiches Schicksal von und durch die Wolfischen Gegner. So ist ihm z. E. der Druck zweyer Dissertationen, deren die erstere den 7 Vers des 2 Psalms erklärete, und die andere de origine animæ per præexistentiam handelte, untersaget worden, nachdem er sie der Censur unterworffen hatte. Den Druck der letztern hat Herr Strähler am meisten verhindert, als welcher die Theologische Facultät dieserwegen aufgebracht hatte. Es hat sich zwar Herr Stiebritz dagegen vertheidiget, und der Herr Geheimde Rath Hofmann, als sein grosser Gönner, hat sich selbst seiner dabey angenommen: Allein es war alles vergeblich. Seit der Zeit ist es vielmehr geschehen, daß er fast keinen Bogen drucken lassen durffte, wo ihn nicht die Herren Gottesgelehrten daselbst vorhero gesehen hatten. Endlich aber haben doch seine gegründeten Verdienste über alle List seiner Feinde gesieget, und er ist dennoch zu der Würde eines öffentlichen Lehrers der Weltweisheit gekommen, ob man es ihm gleich noch so schwer gemacht hat. Die Schrifften, welche er der gelehrten Welt bishero gelieffert hat, sind folgende:

1. Epistola de primogenito omnis creaturæ Col. I, 15. Halle 1733.
2. Diss. qua, quid ratio de resurrectione corporum cognoscat, eruitur, ebend. 1735.
3. Epistola de Deo medico, ebend. 1736.
4. De Propheta miraculose a leone necato, 1. Reg. XIII. 1736.
5. Diss. de Platonismo in Cerinthianismo redivivo a Paulo in epistola ad Coloss. profligato, occasione loci Coloss. II, 9. ebend. 1736.
6. De Metaphysica negotiose otiosa, ebend. 1736.
7. Meditatio sacra eaque exegetica, quæ novæ Jeremiani oraculi c XXXI, 22. explicationis modestum examen complectitur, ebend. 1737.
8. Ob ein hohes Alter, welches mit einem mercklichen Abgange des Gedächtnisses verknüpfet, den Zustand der Seele nach diesem Leben unvollkommner mache. Halle 1740.
9. An piscina Bethesdæ Joh. V, 2. seq. calidis aquis adnumerari queat? contra Thomam Bartholinum, Medicum Hafniensem, ebend. 1739.
10. Erläuterungen einiger Wahrheiten aus der Buchdrucker-Kunst, Halle. Stehen in den **öffentlichen Jubel-Zeugnissen der Buchdruckerkunst zu Halle** 1740.
11. Beweiß daß der Meßias wahrer Gott sey, aus Ps. LXII. v. 17. stehet in den **Schrifften der Prüfenden Gesellschafft zu Halle** I Band, p. 151.
12. Zernichtung des Vorurtheils der Jüden: Was kan aus Nazareth gutes kommen? Aus Nazareth stehet kein Prophet auf. Joh. I. v. 47. und Cap. VII. v. 52. Stehet eben daselbst p. 175.
13. Beweiß der Unsterblichkeit der Seele. Ist auch daselbst anzutreffen p. 309.
14. Gründliche Abhandlung von dem wahren Verstand, Beweiß und herrlichen Gebrauch des Leibnitzischen Grundes des nicht zu unterscheidenden. Findet sich ebenfalls daselbst p. 239.
15. Ueberzeugender Beweiß daß die Materie und Cörper nicht gedencken können. Man findet ihn ebenfalls da p. 377.
16. Entscheidung der Frage: Welcher Prophet die Flucht Christi vorher verkündiget? Bey welcher Gelegenheit die Schrifft-Oerter 2 Buch Mos. XXIV, 8. Hos. XI, 1. Matth. II, 15. umständlich erkläret werden. Siehe ebend. p. 549.
17. Neue, doch kurtz gefaßte Erklärung der schweren

schweren Stelle 1 Cor. XV, 28. Stehet auch daselbst p. 578.

18. Untersuchung was die Vernunfft von der Schöpffung erkennet. Ist ebenfalls daselbst anzutreffen p. 458.

19. Philosophische Abhandlung von Träumen, solche stehet in den **Fortgesetzten Bemühungen der prüfenden Gesellschafft zu Halle** I St.

20. Entscheidung der Frage: ob Samuel ein aufrührischer, und alle Unruhe im Reiche stifftender Geistlicher gewesen? 1741. Stehet eben daselbst im 4 Stücke.

21. Erläuterung der vernünfftigen Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes des Herrn Geheimden Rath Wolfs, 1741.

22. Erläuterung der Wolfischen vernünfftigen Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt 1742.

Im Jahr 1743 entschloß er sich, wie die Leipziger **Gelehrten Zeitungen** 1743 p. 775 ankündigen, alle Leipziger Messen einige Betrachtungen über die heilige Schrifft ans Licht zu stellen, worinnen entweder gantz neue Erklärungen vorgetragen, oder doch bereits bekannte auf eine neue Art befestiget, oder gewisse, zwar angenommene, aber doch unrichtige, wiederleget werden sollen. Hierzu wurde in der Michaelis-Messe besagten Jahres der Anfang mit folgender Schrifft gemachet: Gründlicher mehrentheils neuer Schrifft-Erklärungen I Theil in 8. **Ludovici** Historie der Wolfischen Philosophie III Theil.

Stief oder Stieff, ist ein altes Deutsches Wort, und bedeutet eigentlich nichts anders, als eines andern Statt oder Stelle, insbesondere aber die Anverwandtschafft aus der Verschwägerung, Lat. *Conjunctio per affinitatem*. Daher kommt auch die Benennung derer **Stief-Eltern, Stief-Geschwister, Stief-Kinder**, u. s. w.

Stief oder **Stieff** (Christian) der Philosophie Magister, der Königlichen Preußischen Societät der Wissenschafften zu Berlin Mitglied, anfänglich am Marien-Magdalenen-Gymnasio zu Breßlau Rector, der Geschichts- und Redekunst Professor und Bibliothecarius; von 1734 an aber an dem St. Elisabeth-Gymnasio daselbst Rector, der Exegetischen Gottes-Gelahrheit, der Geschichte und Naturlehre Professor, wie auch der andern gesammten Schulen Augspurgischer Confeßion in Breßlau Inspector. Von seinen Lebens-Umständen sind uns keine bekannt, und wissen wir nur so viel, daß er aus Liegnitz gebürtig, anfangs in seiner Vaterstadt, denn zu Breßlau unter dem berühmten Gryphio frequentiret, und zu Leipzig seine Academischen Studien getrieben, biß er hernach zu Breßlau sein Glück gefunden. Von seinen Schul-Bemühungen und Schrifften aber sind uns folgende kundbar worden:

1. De Urnis in Silesia Lignicensibus, Breßlau 1704 in 4.

(von welchen, und auch andern Curiositäten er sich nach und nach einen schönen Vorrath angeschaffet hat).

2. Der Streit von den Vorzügen des Friedens und des Krieges, auf den Elisabethanischen Gymnasio den 29 Novembr. 1736 vorgestellet.

3. Die in unterschiednen Arten, Völckern und Lebens-Arten über die Furcht triumphirende Hoffnung in einem Dramate Historico-Poëtico-Morali zum Andencken der Agricolaischen Stifftung, den 12 December 1737 ebendaselbst aufgeführet. Die Einladungs-Schrifft darzu zeiget, wie allgemein Furcht und Hofnung in der Welt, und wie verbunden sie in allen menschlichen Handlungen mit einander seyn.

4. Literarum Barbaries passim denuo imminens, gleichfalls allda den 5 Jun. 1738 vorgestellet.

5. Triumph der Christlichen Großmüthigkeit über alle Schrecken des Todes. Eine auf das den 4 Octob. 1738 erfolgte Absterben Herrn Daniel von Riemer und Riemberg, Kayserlichen Raths ꝛc.

6. Spes Christiana omni spe humana in quibuscunque superior ac victrix. Welches er an den 27 Martii 1739 als am Charfreytage, auf dem Gymnasio in dem daselbst gewöhnlichen Paßional-Actu vorstellen ließ.

7. Historia Jubilæorum scholasticorum, in Gymnasio Vratislaviensi Elisabetano publice celebratorum, Breßlau 1737 in 8.

8. Die Weltberuffene Tartarische Schlacht, worinnen Heinrich der II, der Fromme genannt, den 9 April 1241 sein Leben verlohren, vorgestellt auf dem Gymnasio zu St. Maria Magdalena, im Monat Sept. 1724.

9. Nachricht von dem Ursprung des Spenglerischen Rittermäßigen Adel-Standes, siehe Haußdorffs Lebens-Beschreibung Lazari Spenglers p. 521 u. ff.

10. De tertio Jubilæo typographico. Breßlau 1740.

Einige halten den Herrn Stieff vor den Verfertiger des Schlesischen Robinsons. Daran aber, wegen der schlechten Schreib-Art, so in diesem Buch, enthalten, billig zu zweiffeln ist. Viel besser thun diejenigen, so ihn vor den Autorem der Geschichte des Churfürstenthums Sachsen ausgeben. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens. Mylii** Biblioth. Anonym. & Pseudon P. I. p 1189. **Stollens** Zusätze zu seiner Historie der Gelahrheit p. 119.

Stief (Ferdin. Christ.) ist des Rector Stiefs zu Breßlau, ältester Sohn, er studirte von 1731 bis 1734 auf der Academie zu Leipzig, und hat folgendes herausgegeben:

1. Johann Entricks, eines Englischen Geistlichen, Buch von der Gewißheit der Christlichen Religion aus geschehenen Dingen behauptet, und durch die geistliche und weltliche Historie bewiesen, von gedachten Herrn Stief aus den Englischen ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1713 in 8.

2. Dissert. de Servitute, necessaria, die er den 6 May. 1734 unter dem Vorsitz Herrn D. Rivini zu Leipzig gehalten.

3. Ein bey Gelegenheit des Antritts seines Herrn Vaters Rectorats auf dem Elisabethanischen Gymnasio, sehr wohl verfertigter lateinischer Glücks-Wunsch. **Leipz. Gelehrt. Zeitungen**, 1734 p. 223. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** 1735 p. 82. 87.

Stief (Gottfried) siehe **Stieve.**

**Stief** (Johann Ernst) ist der jüngere Sohn des Herrn Rector Stieffs zu Breßlau, begab sich 1738 auf die Academie zu Leipzig, und legte sich daselbst auf die Artzney-Kunst. Er hat folgendes herausgegeben:

1. Einen lateinischen Brief, worinnen er seinen Bluts-Freunde dem berühmten alten Herrn D David Grebner, Kayserl. Hof-Medico in Breßlau zu seinen den 25 April 1734 erreichten 80sten Geburts-Tage, Glück wünschet.

2. Acclamationem votivam, so er auf das Jubiläum des Herrn Prorectoris Pohls, der sich 50 Jahr auf dem Elisabethanischen Gymnasio befunden, verfertiget 1736.

3. Sehenswürdige Sammlung allerhand von Natur- und Kunstcuriösen Sachen, welche Herr Leonhard David Herrmann, weiland der Maßelischen Evangelischen Gemeine Pastoris, alldortigen Diöces hochverdienten Senioris und der Preußischen Societät der Wissenschafften Mitglied, theils auswärts, theils in Massel und andern Orten Schlesiens mehr, selbst mühsam gesammlet hat; anietzt in ein vollständiges und richtiges Verzeichniß gebracht, und mit etlichen Anmerckungen begleitet 1737.

4. De cordis humani structura & actione mechanico-hydraulica, unter dem Vorsitz Herrn D. Ludewigs, Leipzig 1739.

5. De vita nuptiisque plantarum, Leipz. 1742. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens. Leipz. Gelehrt. Zeitungen** 1742 p. 608.

**Stief** oder **Stieffius** (Siegm. Wilhelm) hat folgende Schrifften herausgegeben:

1. Wunder-Spiegel der Göttlichen Fürsehung, Nordhausen 1700 in 8.
2. Lust-Gärtlein, oder curiöse Geschichte von Gespenstern und fliegenden Drachen, ebend. 1700 in 8.

**Stief-Bruder**, siehe **Stief-Eltern**, und **Halb-Bruder**, im XII Bande, p. 229.

**Stiefel, Stiefeln**, *Ocreæ*, was selbige sind, ist mehr als zu bekannt, gleichwie auch, daß sie zur Bedeckung der Füsse gebrauchet werden. Sie sind insonderheit zur Reise bequem, auch zum Streite, auf welchen letzteren Nutzen der Geist Gottes zielet Epheſ. VI, 15. An einigen Orten als z. E. in der Hochfürstl. **Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung** Part. III. Num. 34. tit. **Kleider-Ordnung** §. 8. ist denen Bauern so wohl, als ihren Knechten und Söhnen, nicht vergönnt, grosse Stiefeln von gewächsten rothen oder gelben Leder, noch auch schwartze enge geschmierte Stiefeln zu tragen.

**Stiefel**, wird in der Hydraulick bey dem Röhrwerck diejenige Röhre genennet, worein das Ventil gesetzet, und die Pump-Stange mit dem Kolben auf und ab beweget wird. Man hat bey dessen Einsetzung auf unterschiedenes wohl acht zu geben, vornehmlich aber ist dahin zu sehen, daß nicht die geringste Unreinigkeit zu denen Ventilen kommen möge, und sodann, wenn der gantze Stiefel unter das Wasser gesetzet wird, dieser oben her allezeit etwas weiter seyn soll, damit, wenn der Kolben heraus genommen worden, man selbigen sogleich auch unter dem Wasser wieder in den Stiefel bringen könne. Hiernächst soll derselbe inwendig recht rund und glatt gemachet werden; denn ein recht glatter Stiefel brauchet nicht das halbe Leder; dadurch würde, sonderlich in denen Bergwercken ein grosses jährlich ersparet werden, wenn die eisernen Kolben-Röhren recht rund und glatt ausgearbeitet wären, da sie im Gegentheil so rauh sind, und gleichsam Feilen abgeben. Eben daher kommt es auch, daß die Kolben in höltzernen Röhren so halb zu Grunde gehen, weil man die Röhren gebrauchet, wie sie von dem Bohr-Stuhl kommen, da sie voller Bohr-Ringe und Schiefer sind. Je höher im übrigen das Wasser steigen soll, je enger müssen die Stiefel gemachet werden, damit die Steig-Röhren genugsame Weite haben; und wäre dahero gut, wenn sie soweit und noch weiter seyn könnten, als die Stiefel sind. Absonderlich wird dieses erfodert, wo die Kunst schnell arbeitet, und mehr, als ein Stiefel auf einmahl das Wasser zuschicket. Denn wenn zu einem 6 zolligen Stiefel z. E. eine 3 zollige Röhre genommen wird, so muß sich das Wasser in der Röhre schon viermahl schneller bewegen, und gehöret nicht nur eine viel grössere Krafft darzu, zumahl, wenn es sehr hoch ist, sondern es zersprenget auch öffters die Röhren gar, nicht aus der Ursache, als wären sie nicht starck genug, von Holtz oder Metall, sondern blos darum, weil sie so enge sind; und würde eine Röhre von 4 bis 5 Zoll weit viel besser dauern, als eine von drey Zollen, obschon das Holtz von einerley Stärcke genommen würde.

**Stiefel** ist an den Schnarrwercken das Theil von der Pfeife, worinnen der Kopf mit dem Mundstücke steckt, und worauf der Cörper der Pfeife stehet: wodurch auch der Wind in das Rohrwerck getrieben wird.

**Stiefel** heißt bey den Jägern so viel, als **Forckel**, davon im IX Bande, p. 1469.

**Stiefel** (Eleasar) ein Sohn Elia, und Enckel Esaiä Stiefels. Er war zwar anfänglich, als er nach Dreßden gebracht wurde, auch mit dem schwermerischen Irrthum, und falscher Lehre, wie andre seines gleichen Leute eingenommen, aber auf gründlichen Unterricht aus Gottes Wort, erkannte er durch Gottes Gnade seinen und der seinigen Irrthum, bekehrte sich zur reinen, wahren Evangelischen Religion, und blieb darinnen beständig bis an sein Lebens-Ende, welches vermuthlich in dem Jahr 1614 erfolgte. **Unschuldige Nachrichten** 1718 p. 1145.

**Stiefel** (Elias) ein Sohn Esaiä Stiefels, wurde wegen seiner irrigen Meynungen den 18 Mertz 1614 zu Dreßden zur Verantwortung gezogen. **Unschuldige Nachrichten** 1718 p. 1147.

**Stiefel**, (Esaias) ein bekannter Fanaticus zu Anfang des 17 Jahrhunderts, von Langensaltza gebürtig, war seiner Profeßion nach ein Handelsmann und Weinschencke daselbst, und gerieth anfänglich mit dem dasigen Rath wegen eines Privilegien über den Weinschanck, bald darauf aber mit dem Ministerio in Streitigkeiten, und kam bereits 1602 wegen irriger Meynungen in Verdacht, indem er sich auf einmahl von der Kirche absonderte, und auch seine Kinder aus der Schule nahm, wiewohl er erst 3 Jahr hernach von dem Superintendenten **Melchior Tilesius** deswegen zu Rede gesetzet wurde. Da er nun gegen diesen ohne einigen Scheu unter andern behauptete, daß er selber Christus nicht nur der Krafft, sondern auch dem Wesen nach sey, und keine Sünde an sich habe, sich auch auf keine Weise eines bessern wolte belehren lassen, so brachte **Tilesius** die Sache vor das Ministerium zu Langensaltza, und berichtete ferner dieselbe 1605 dem Consistorio zu Leipzig, welches ihn, vermöge eines Churfürstl. Befehls, vor sich beschied, und nachdem man ihn auf 6 Puncte befraget, er auch seine Erklärung darüber gegeben, wieder nach Hause ließ. Da er aber nach seiner Zurückkunfft keine Besserung zeigte und seine geheime Zusammenkünffte immerzu fortsetzte, wurde er so lange in gefänglicher Hafft behalten, bis er 1605 sich erklärte und an Eydes statt schrifftlich versprach, daß er seinen Irrthum wiederruffen und öffentliche Abbitte thun wolte, da er denn auch wiederum in Freyheit gesetzet wurde. Jedoch da mittlerweile **Tilesius** sich bey dem Consistorio zu Leipzig erkundigte, wie es mit der Abbitte gehalten werden solte, gieng er mit den seinigen ohnversehends nach Erfurt, und traf allda verschiedene vornehme Gönner an, welche ihm erlaubten, sich in einem ohnweit der Stadt gelegenen Dorfe, Gisperschleben genannt, anzukauffen. Hieselbst lebte er nun einige Jahr gantz ruhig, bis endlich 1614 seiner Schwester Sohn, **Ezechiel Meth** neuen Lermen verursachte, da denn bey dessen Verhaftung auch Stiefel, als das Haupt solcher Schwärmer, wieder arretirt, und zu Dreßden um 500 Thaler bestrafet, endlich aber unter Versprechung künfftiger Besserung aus seinem Gefängnisse wieder entlassen wurde. Dem allen ohngeachtet fuhr Stiefel immerfort, seine Irrthümer zu hegen und auszubreiten, daher er 1616 vor das Ministerium zu Erfurt gefordert, seiner Irrthümer nochmahls überwiesen, und als er dieselbe erkannt, zum Wiederruf angehalten wurde. Eben dergleichen geschahe auch 1619, da er endlich in der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt öffentlich wiederriefe und Abbitte that. Als er aber nach der Hand Gelegenheit gefunden, sich bey des Grafen von Gleichen, **Johann Ludwigs**, Gemahlin, **Erdmuth Julianen**, in Gunst zu setzen, und von derselben zum Haußverwalter in dem Gräfl. Gleichischen Hause zu Erfurt bestellet worden, hielt er wiederum nicht allein allerhand Zusammenkünffte in seiner Wohnung, sondern fieng auch nunmehro an, seine Lehren in Druck zu geben, weswegen er aufs neue von einer hierzu verordneten Commißion zur Rede gestellet wurde. Er





machte sich zwar hierauf eine Zeitlang aus dem Staube, kam aber im folgenden Jahr wieder zurücke, und wurde sodann im April auf das Tollhauß im Hospital und folgends in das sogenannte Blockhauß gebracht, allwo er sich zum 6ten mahl entschloß, zu wiederruffen, indessen aber, weil ihm das Ministerium nicht trauen wolte, bis er sich noch deutlicher erkläret, dennoch bis zum Ausgange des Jahres 1625 im Gefängnisse zubringen muste. Endlich soll M. **Hogel**, ein Erfurtischer Prediger, sein Beichtvater worden seyn, und ihn seiner gefährlichen Irrthümer völlig überzeuget haben, worauf er auch den 12 August 1627, nicht aber, wie die meisten vorgeben, 1638 mit Tode abgieng. Er hat unterschiedene Schrifften verfertiget, darunter die vornehmsten sind:

Die so genannte 10 Christl. und gottseligen Tractätlein, so 1621 in Dantzig gedruckt. Hingegen haben sich auch welche gefunden, die wieder ihn geschrieben, als Johann Piscator, ein Professor zu Herborn, **Johann Weber**, Hof- und Stadt-Prediger zu Ordruff, **Johann Plaußrarius**, **Nicolaus Hunnius**, M. **Merckling** und andere mehr. Ja es haben auch der bekannte **Jacob Böhme** und **Abraham Franckenberg** die Feder wieder ihn angesetzet. **Kromayer** hist. Eccles. cent. 17. **Kortholt** hist. Eccles. Sec. XVII. **Thomasius** in der Historie der Weißheit und Thorheit. **Arnolds** Ketzer-Hist. P. III. c. 4. **Colberg** Hermet. Platon. Christenth. c. 5. §. 3. **Motschmanns** Erford. litterata contin. 5.

**Stiefel**, (Michael) war von Eßlingen gebürtig, und anfangs ein Augustiner-Mönch, verließ aber das Kloster, und wandte sich zu **Luthern**, der ihn verschiedentlich recommendirte, und ihn wegen seiner Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Bescheidenheit und Arbeitsamkeit hochhielte. Er ist an unterschiedenen Orten als zu Tollet in Oesterreich, zu Lochau in Sachsen, Prediger gewesen, und weil er sich sonderlich auf die Arithmetic wohl verstund, hat er unter andern:

1. Arithmeticam perfectam, die **Melanchthon** mit einer Vorrede zu Nürnberg 1544. in 4 heraus gegeben.
2. Algebram und anderes mehr, als:
3. Eine sehr wunderbarliche Wörterrechnung samt einigen Merckzahlen Danielis und der Offenbahrung St. Johannis, Regensp. 1553.
4. Rechen-Büchlein vom Ende Christi, oder Apocalypsis in Apocalypsin, Wittenb. 1532. geschrieben.

Anbey aber hat er die Thorheit begangen, und seinen Zahlen so viel zugetrauet, daß er sich feste eingebildet, er wüste, wenn der jüngste Tag kommen würde. Er war dazumahl Pfarrer zu Holtzdorff bey Wittenberg, und weil er das Jahr und den Tag, in den Worten: Videbunt in quem pupugerunt, gantz klar gefunden zu haben vermeynte, beredete er seine Bauren, der jüngste Tag würde 1533 den 3 Octobr. früh Morgens um 10 einbrechen. Die Bauren liessen sich hierbey wohl seyn, verzehrten das ihrige, und machten ihre ge-

wisse Rechnung auf die Zukunfft des jüngsten Tages, fanden sich auch um die bestimmte Zeit in der Kirchen ein, da ihnen Stiefel nochmahl über seine Zahlen predigte. Es zog um dieselbe Zeit ohngefehr ein Wetter auf, und da war nun niemand mehr in der Gemeine, der an der Zukunfft Christi zweifelte; als es sich aber wieder aufklärte, sahe endlich der Pfarrer, daß er sich und seine Bauren betrogen hatte, die sich nun an ihm mit Schlägen ihres Schadens erholen wolten. Die Sache kam vor das Consistorium zu Wittenberg, wo Stiefel mit Hülffe Luthers, als seines guten Freundes, die Oberhand behielt, und in seiner Pfarre gelassen wurde, weil er solches ohne Zweifel aus keiner bösen Absicht gethan, und man im übrigen mit seiner Einfalt Mitleiden tragen wollen. Hierauf änderte er sich in seinen Irrthümern, wurde zu Jena Professor der Arithmetic, und von der Theologischen Facultät vor einem Antinomer gehalten, darwieder er sich aber bey Hertzog, Johann Friedrichen schrifftlich verantwortete. Er ist den 19 April 1567, seines Alters, 81 Jahr, verstorben. **Buchholzer Camerarius** in horis succis. **Wendelin** in contemplat. phys. **Spondan.** ad an. 1533. **Bayle. Unschuld. Nachr.** 1703. p. 43. **Mylii** Bibl. Anonym. p. 1185. **Morhof.** Polyh. T. I. L IV. c. II. §. 6.

**Stiefel**, oder Stemmel (Ordo) der Philosophie Magister und Pastor zu St. Catharinen, wie auch Vicarius im Dom zu Hamburg, im 16 Jahrhundert. Es erweckte GOtt denselben im Jahr 1521, als der Geitz der Geistlichkeit, und ihr rohes Leben auf das höchste gestiegen, der Ablas-Kram auf das gröbste gemißbrauchet, und das Geld, welches dieser Kram einbrachte, liederlich wieder verschwendet ward, daß er anfieng das Evangelium rein, lauter und unverfälscht zu predigen, vor der Verführung der Ablas-Krämerey zu warnen, und das wüste Leben zu bestraffen, weßwegen er auch der Hamburgische Evangelist genennet wurde. Hierdurch aber zog er sich grosse Feindschafft und Verfolgung von der Pfaffenschafft auf den Hals. Weil er auch ohnedem ziemlich schwach war, so begab er sich in dem 1524 Jahre des Predigens, und ward ein anderer Pastor an seine Stelle in St. Catharinen erwehlet. Doch blieb er bey der einmahl erkannten Wahrheit, bis an seinem Todt, welcher 1528 erfolgte. Es that also dieser **Stemmel** oder **Stiefel** zu Hamburg, was Lutherus in Wittenberg gethan hatte, und legte durch seine Einsicht den Grund zu der heilsamen Reformation der Kirche. **Nachricht von der Stadt Hamburg** II Th. p. 131. **Beuthners** Staats- und Gelehrten Lexicon.

**Stiefelette**, Frantzösisch *Triquebouse*, sind entweder von Leder oder Leinwand, die man über die Strümpffe ziehet, und auf der Seiten theils mit Knöpfen zuknöpfet, oder mit einem Riemen oder Senckel zuschnüret, oder mit Schleifgen, da man eines durch das andre schlinget. Die leinwandnen sind jetzt meist bey der gantzen Infanterie eingeführet; auch hat man sie von schwartzer und gewüchster Leinwand, die wie Leder aussehen, und sonderlich bey der Artillerie gebräuchlich sind.

**Stiefelianer**, oder die Anhänger Jetzo Stiefels, von dem ein besonderer Artickel vorhergehet. Sie brachten und setzten drey neue Wesen in die GOttheit. Insonderheit folgten ihm in der Lehre, und schrieben aufs vertrauteste an ihn: **Nicol. Schlegel**, ein Studiosus, so in Erfurt bey ihm gewesen; der von **Kürleben**, und von **Marenholtz**, beyde von Adel, nebst **Mich. Stempeln**, einen Bürger von Eisleben.

**Stiefeln**, siehe Stiefel.

**Stiefeln**, (Spanische) siehe **Spanische Stiefeln**, im XXXVIII Bande, p. 1175.

**Stiefeln**, (Ungarische) siehe **Reit-Strümpffe**, im XXXI Bande, p. 409.

**Stiefels**, heißt in Sachsen, was anderwärts bey den Tuchmachern **Stärcke** genennet wird.

**Stief-Eltern**, oder **Stif-Vater**, *Vitricus*, ist eigentlich meiner leiblichen Mutter anderer Mann und **Stief-Mutter**, *Noverca*, meines leiblichen Vaters anderes Weib; und also auch **Stief-Kinder**, oder **Stief-Sohn**, *Privignus*, und **Stief-Tochter**, *Privigna*, nichts anders, als jener mit ihrem ersten Ehegatten erzeugte Kinder; wie hingegen **Stief-Geschwister**, oder **Stief-Bruder** und **Stief-Schwester**, *Comprivigni*, eigentlich meines leiblichen Vaters oder Mutters mit ihrem andern Ehegatten erzeugte Kinder. Und ob solche sonst zwar auch bisweilen **zusammen gebrachte Kinder** genennet werden; so ist doch gewisser, daß solche vielmehr von einander unterschieden sind. Und zwar so, daß Stief-Kinder eigentlich nur diejenigen sind, die nach Gelegenheit nur eine Mutter, aber zweyerley Väter, oder umgekehret nur einen Vater, und zweyerley Mütter, haben; daher sie denn auch mit besserm Rechte **Halb-Geschwister**, oder **Halb-Brüder** und **Halb-Schwestern** genennet werden, weil sie nehmlich nur in Ansehung eines von ihren Eltern, es sey gleich Vater, oder Mutter mit einander verwandt sind, in Ansehung des andern aber einander gar nichts angehen, und also gleichsam nur halbes Geschwister sind. Zusammen gebrachte Kinder hingegen sind solche, die so wohl zweyerley Väter, als auch zweyerley Mütter haben. Z. E. Titius heyrathet die **Cajam**, und zeuget mit derselben einen oder auch mehrere Söhne und Töchter. Nach diesem stirbet die Caja, und hinterläßt dem **Titius**, als Wittwer die mit demselben erzeugten Kinder. Titius verehlichet sich hierauf zum andern mahle mit der **Sempronia**, als des verstorbenen **Mevii** nachgelassenen Wittwe, mit welchem aber die **Sempronia** ebenfalls ein oder mehrere Kinder gezeuget hat. Diese heissen nun so wohl in Ansehung des **Titius** selbst dessen Stief-Kinder, wie hingegen des Titius Kinder ersterer Ehe der **Sempronia** ihre Stief-Kinder, als auch unter sich selbst zusammen gebrachte Kinder. Welches in dem Sippschaffts-Baume durch nachstehende Abbildung vorgestellet wird:

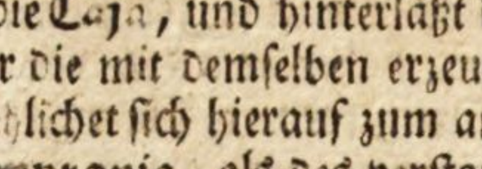

Sonst

Sonst aber siehe auch den Artickel Einkindschafft im VIII Bande, p. 563 u. f. Ob nun aber an und vor sich selbst zwar und nach dem natürlichen Rechte die eigentlichen Stif-Eltern und Stief Kinder einander gar nichts angehen, und dahero auch nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ordentlicher Weise von einander nicht erben mögen; so entstehet doch durch die anderweitige Verehlichung ihres leiblichen Vaters oder Mutters eine Art der Schwägerschafft, welche absonderlich nach Sachsen-Recht die Ehe zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern durchgehends hindert. Kirchen-Ordn. Tit. Ehe-Sachen, Rubr. Welchen Personen ꝛc. §. Folget nun. Daher wird auch die unter solchen Personen verübte Blut-Schande gemeiniglich mit Staupen-Schlag und Landes-Verweisung bestrafft. Const. 24. P. 4. Wo aber keine solche Schwägerschafft vorhanden, hat weder das Verbot der Ehe, noch die Straffe der Blut-Schande Statt, und können daher zusammmengebrachte Kinder, oder Stief-Geschwister, einander gar wohl ehlichen. Rescript von 1641. So können auch, so lange das Band der Schwägerschafft dauert, Stief-Vater und Sohn ohne Vollmacht und im Nahmen eines Vertreters (defensorio nomine) vor einander vor Gericht erscheinen. Proc. Ordn Tit. 7. §. 2. und Erl. Proc. Ordn. ad 7. §. 3. Der an Stief-Eltern oder Stief-Kindern, auch Stief-Geschwister, begangene Todtschlag aber ist, wie überhaupt an allen nahen Schwägern, mit dem Schwerdte und der Schleiffung zur Frimstadt zu bestraffen. Const 3. P. 4. Ein mehrers siehe Nahe Anverwandschafft, im XXIII Bande, p. 449 u. f. und Schwägerschafft, im XXXV B. p. 1777 u f. Im übrigen hat 1) der Stief-Vater, weñ er sich in der Auferziehung der Kinder als ein Vater erweiset, allerdings die väterliche Gewalt über sie, und sind ihm die Kinder eben solchen Gehorsam, als ihren rechten Vater schuldig. Eben dieses ist auch von der Stief-Mutter zu verstehen. 2) Wird derjenige ein Stief-Vater genennet, der mehr vor sein und der Seinigen, als vor das gemeine Beste Sorge träget. Daher legte Kayser Maximilian I. den Kayser Carl den IV, weil derselbe mehr vor die Aufnahme des Königreichs Böhmens als Deutschlandes besorget war, den Nahmen Caroli Crassi, eines Stief-Vaters des Reichs, einer Pest und Verderben des Vaterlandes bey. Kemmerichs Academie der Wissenschafften 3 Eröffnung p. 1749 u. f. Universal-Chronicke VI Band, p. 42. Langens Jus Publicum, p. 627.

Stiefel-Wichsung, (wohlriechende) man nimmt schöne Mennge bey dem Töpffer, allein gemahlnen Silberglätt, ohne Zusatz, eines jeden 2 Loth, Umbra 1 Loth, weissen Vitriol 2 Quintlein, des besten Storax, flüßigen Storax, Benzoe und Campher, jedes 1½ Quintlein, Lein-Oel 2 Pfund. Alles unter einander gemischet, und bey gelinden Feuer gekocht; zuletzt den Storax, Benzoe und Campher darunter gethan, und wenn es fast erkalten will, ein halbes Quintlein Rosen-Holtz-Oel, ꝛc. Cur-, Kunst- und Werck-Schule II Th. p. 618.

Stieff, siehe Stief.

Stief-Geschwister, siehe Stief-Eltern.

Stiefgrosse-Mutter, heisset des Stief-Vaters oder der Stief-Mutter ihre Mutter.

Stiefius, siehe Stief.

Stief Kinder, siehe Stief-Eltern.

Stiefler, (Johann) von ihm sind folgende Schrifften heraus gekommen:

1. Geistlicher Historien-Schatz, Jena 1669 in 4.
2. Geistlicher Gleichniß-Schatz, ebend. 1682 in 4.

Stiefmütterlein, siehe Dreyfaltigkeitblume, im VII Bande, p. 1448.

Stief Mutter, heisset die andere Frau, so der Vater heyrathet und seinen Kindern als Mutter vorsetzet, siehe Stief-Eltern, desgleichen Mutter, im XXII Bande, p. 1604 u. f.

Stief-Schwester, heissen zwey von dem Stief-Vater oder Stief-Mutter zusammen gebrachte Töchter, siehe Schwester, im XXXVI Bande, p. 480 u. f. desgleichen Stief-Eltern.

Stief-Sohn, siehe Stief-Eltern.

Stief-Tochter, heisset diejenige Tochter, so eine Wittwe zu ihrem andern Manne, oder ein Wittwer zu seiner andern Frau mitbringet, siehe Stief-Eltern.

Stief-Vater, siehe Stief-Eltern.

Stiege, siehe Treppe. An einigen Orten heißt Stiege so viel, als ein alt Schock. Einige Handwercks-Leute, zumahl die Kramer-Handwercker, als Gerber, Schuster und Kürschner, pflegen ihre Waare, nehmlich die Felle, von den Bauern einzeln, von den Edelleuten aber bey Stiegen zu kauffen, und darüber gewisse Freyheiten zu haben. Dergleichen die Kürschner der Stadt Lucca in Niederlaußnitz, den 8. October, 1673 erhalten, dessen 9. Artickel also lautet: „Schuster, Weiß- und „Lohgerber, Beutler, von denen von Adel und Fleischern stiegeweiß, und von den Bauers Leuten „einzeln, den Kürschnern zum Nachtheil nicht zu „kauffen ꝛc. ꝛc.„ und hernach: „Uf der Niederlage stehet frey, den Schustern, Lohgerbern, Beutlern und Weißgerbern, zu hundert und tausend, „wie auch sonst die Wild-Waaren stiegeweise „und einzeln einzukauffen, nur daß den Kürschnern „der Vorzug gegönnet werde.„

Stiege, ein Flecken und Amt am Hartze, im Fürstenthum Blanckenburg, zwey Meilen von der Stadt Blanckenburg gelegen, worinnen die reiche Abtey Michaelstein befindlich. Vormahls haben die Grafen von Blanckenburg allda Hof gehalten. Hübners Geographie III Theil p. 629 Uhsens Geographisches Lexicon, p. 419. Zeilers Beschreibung der 10. Creysse, p. 1108.

Stiege, (Lorentz Christoph) ein eifrig Beflieseener der Gottes-Gelahrheit zu Königsberg in Preussen, starb in dem besten Lauff seiner Studien 1704, nachdem er bereits durch Disputiren sich besonders hervor gethan, und folgende Disputationen mit vielem Ruhm gehalten, als:

1. De baptismate flaminis.
2. De fide infantum.
3. De corpore doctrinæ Prutenicæ.
4. De sabbatho christianorum Judaico.

*Nova liter. mar. Balth.*

Stiege, (die heilige) siehe Scala (la Santa) im XXXIV Bande, p. 497.

Stiege, (Wendel-) eine Art Muscheln, davon zu sehen Muschel, im XXII Bande, p. 1313.

Stiegehaus, (Ludewig Christian) ist Conrector auf der Schule zu Hadersleben, und hat Arnds Paradies-Gärtlein in einer guten Lateinischen Uebersetzung heraus geben wollen. Hamb. Beytr. 1740 p. 560.

Stiegel, (Joh.) siehe Stiegelius.

Stiegel, (Valentin) halff den 25 May 1594 einen Vertrag, der zwischen des Amts Dornburg Schäferey Wilsdorff und denen Schencken Frey-Herren von Tautenburg, wegen ihrer Unterthanen zu Pfulsborn, die Hut und Trifft betreffend, aufgerichtet wurde, besiegeln und unterschrieben. Müllers Sächsische Annales, p. 215.

Stiegen, siehe Stiege.

Stiegler, (Thomas) hat folgende Schrifften heraus gegeben:

1. Lutherisches Vale, Straßburg, 1665 in 4.
2. Evangel. Wegweiser, nebst der abgenöthigten Vertheidigung, ebend. 1669. 1670. in 12.

Stiegling, der Artzney-Kunst Doctor zu Rüdenhausen im Franckenlande, hat geschrieben:

1. Von einer raren Art der Epilepsie oder schweren Noth, da der Verstand sub Paroxysmo unversehrt geblieben.
2. Von Experimenten von Vermehrung des Getreides.
3. Einen Casum von der Schädlichkeit eines inficirten lebendigen Kindes an dem menschlichen Cörper.
4. Von einigen Wirthschaffts-Experimenten.

Welche in dem 28. 29 und 32 Versuch der Breßlauischen Sammlungen nachzulesen sind.

Stieglitz, Distelfinck, Lateinisch *Carduelis*, *Corduelus*, *Cordelus*, Frantzösisch *Chardonneret*, ist einer von den schönsten Vögeln, die wir in Deutschland, oder vielleicht in Europa haben. Der vordere Theil des Kopffs ist recht hoch ponsoroth, und diese Röthe gehet um den Schnabel herum. Wo das Rothe auf dem Kopffe aufhöret, gehet ein breiter schwartzer Strich, bis auf den hintern Theil des Kopffs. Dieser breite schwartze Strich ist mit Weiß eingefasset, welches sich hinab unter die Augen, und gar bis an die Brust erstrecket, jedoch von der rothen Kehle angenehm unterbrochen wird. Das hintere Theil des Kopffs ist ebenfalls kohlschwartz, und wo dieses aufhöret, folget ein kleines dunckelweisses Flecklein, und darauf fängt eine angenehme ziemlich hellbraune Farbe an, und nimmt den gantzen Rücken ein, bis nahe an den Schwantz, da dasjenige weisse Flecklein kommt, welches so viel Vögel mit einander gemein haben. Der Schwantz ist kohlschwartz, und hat an einer jeden Feder vornen an der Spitze ein blaß-weisses Pünctlein; die äusern Federn am Schwantze aber, bey einigen auf jeder Seite zwo, bey andern auf jeder Seite dreye, sind mit Schnee-weissen Spiegeln gezieret. Die Flügel-Federn sind ebenfals kohlschwartz, und theils derselben an der Spitze mit weissen Flecklein versehen, mitten aber haben sie so hochgelbe Streiffen, daß sie schöner nicht gemahlet werden können. An der Kehle, so bald das um den Schnabel gehende Rothe unter derselben aufhöret, sind sie weiß, und fangen sich so bald unter der Kehle schöne rothbräunlichte Federn an, welche sich zwar um die gantze Brust, und noch was weiter erstrecken, aber darzwischen überall das Weisse hervor scheinen lassen, bis unten am Bauche, schon ziemlich nahe an der Brust, solche schöne Schneeweisse Farbe den Platz alleine behält, und bis zum Schwantze währet. Das Weiblein hat eben auch alle diese Farben, aber im geringern Maaß; denn bey dem Weiblein ist der rothe Fleck am Kopffe weder so schöne roth, noch so breit; so ist auch das Weisse auf den Seiten nicht so schön helle, sondern siehet etwas schmutzig aus; sonderlich ist es daran zu erkennen, daß die Flugbeinlein oder Achseln des Männleins, vom Leibe an, bis hinaus an das Ende des Flügels, mit kohlschwartzen Federn bedecket sind; da hingegen das Weiblein von dem Leibe an, bis über die Helffte der Flügelbeinlein nur braune Federn hat. Ferner ist zwar in dem Winter der Schneeweisse Schnabel, so wohl bey dem Männlein, als bey dem Weiblein, oben auf der Spitze mit einem schwartzen Streifflein bezeichnet, dieses vergehet aber bey dem Männlein durch das Gesänge, bey dem Weiblein hingegen bleibet es das gantze Jahr, es müste denn schon etliche Jahre alt seyn. Seiner Leibes-Gestalt und Grösse nach, ist dieser Vogel einem Hänflinge gleich, wiewohl es zweyerley Stieglitze giebet, davon die kleinere Art einem Hänflinge nicht gantz gleich kommt; auch nicht so schöne, als die grössere Art von Farben ist. Sein Schnabel ist länger, als ein HänflingsSchnabel, auch vornen so spitzig, jedoch etwas gebogen, daß man sonst bey keinem sich mit Körnern nährendem Vogel dergleichen finden wird. Im übrigen ist dieser Vogel sehr kurtzbeinnicht, und mit einem ziemlich kurtzen Schwantze versehen. Sein Aufenthalt ist in Wäldern und Gärten, in welchen letztern er am liebsten ist, und ausser der Brut-Zeit die Gewohnheit hat, manchen Tag einen ziemlich weiten Weg dem Frasse, über Felder und rauhes Gebürge, wo viel Disteln wachsen, nachzustreichen, und denn wiederum seinen Weg zurück und herwärts zu nehmen. Sein rechter Strich geschiehet zwischen Bartholomäi und Michaelis, und der Widerstrich im Frühlinge im Mertz, verhält sich aber nicht viel anders, als der Haus-Sperlings-Strich; massen ohngeachtet solches Hinwegstreichens im Winter doch so grosse Schaaren gesehen werden, als man im Herbste gehabt hat. Er bauet sein Nest meistens mitten auf die hohen Bäume, oder auf die Gipffel der niedrigen Bäume, auch wohl auf blosse Hopffstangen, und zwey bis drey Mann hoch jung gepfropfte Bäume, und pfleget solches auf das Aeuserste der Aeste hinaus, aber so feste zu setzen, daß er vor allem Sturm und Ungewitter sicher ist. Auswendig bauet er meistens mit grauen Baum-Moos, wie der Fincke, inwendig aber siehet es gantz anders aus, und ist viel zärter, wie denn der Stieglitz so gar gewisse in den Wiesen stehende Blumen, die wie Federn aussehen,

sehen, an statt der Wolle nimmt, weil sie nicht weniger gelinde sind, als dieselbe. Das Weiblein brütet zwey- bis dreymahl den Sommer über, und bringet vier oder fünf Junge aus, die anfänglich nicht so schön von Farben, wie die Alten, sondern grau, als eine Sperlings-Sicke aussehen, ausser, daß sie gleich die gelben Federn in den Fittigen bekommen. Nach der Brut versammlen sich die Stieglitze in grossen Hauffen; erzeigen sich auch, wie alle solche Vögel sehr begierig zur Locke, und singen das gantze Jahr, ausser, wenn sie sich mausen. Sie baden sich im Wasser und tragen ihren Jungen das Geätz im Kropffe zu, so, daß sich zu verwundern, wie man die Stieglitze unter die Fincken zählen, und Distelfincken nennen mag, da doch solche Eigenschafft, andere zu geschweigen, genugsam anzeiget, wie weit dieser Vogel von dem Finken-Geschlechte unterschieden sey. Ihre Speise ist in der Freyheit der Distel-Saamen, sonderlich von den rothen Disteln, ingleichen der Saame von Kletten, Mohn, Hanf, Salat, Hirsen und andern solchen Gewächsen, deren Saame auf Stängeln stehet, wie auch die kleinen grünen Läuse oder Würmlein, so man im Sommer an Pflaumen- und andern Bäumen auf den Blättern findet, mit welchen sie sonderlich die Jungen ätzen. In dem Vogel-Hause nehmen sie mit blossem Hanfe vorlieb; iedoch ist es besser, weil man es leicht thun kan, daß man ihnen alles dasjenige auch giebt, was sie in ihrer Freyheit genossen. Wenn man sie, da sie 9 oder 10 Tage alt sind, aus dem Neste nimmt, und mit eingeweichten Riebsen- oder Rübsaat-Saamen, aus dem man Oel zu schlagen pfleget, noch besser aber, mit in Milch geweichter Semmel, oder auch mit frischen Ameis-Eyern aufätzet, thun sie es an Zähmigkeit fast allen Vögeln zuvor. Weil es aber am besten, daß man nur einen nehme, als welcher viel zahmer wird, wenn er keine Cameraden hat, als ist zu wissen, daß auch im Neste die Männlein dadurch von den Weiblein unterschieden werden, daß diese am Kopffe und Rücken viel schwärtzlicher, die Männlein hingegen viel lichtbrauner anzusehen sind. Die Alten lieben ihre Jungen dergestalt, daß, wenn man einen Nestling bekommen, denselben in einen Vogelbauer thut, und täglich fortrücket, die Alten ihm bis an das Haus folgen, und ihn so lange ätzen, bis er selbst fressen gelernet. Sie werden mit Koben, Leimruthen, und Schlagwänden, auch mit Sprenckeln gefangen. Wenn ein Stieglitzmännlein zu einem Canarienweiblein gelassen wird, begatten sie sich, und zeugen eine Bastart- oder Zwitter-Art, Canari-Stieglitz genannt, die um den Kopff einem Stieglitze, am Leibe aber mehr einem Canarien-Vogel gleichet, und ein vermengtes, doch liebliches Gesänge hat. Der Stieglitz führet viel flüchtiges Saltz und Oel; Er soll, wie man saget, gebraten und gegessen, wider die Colic gut seyn. Carduelis kommt von Carduus, eine Distel, dieweil der Stieglitz den Distel-Saamen gerne mag.

Stieglitz, ein uraltes Adeliches Geschlecht in Pommern, welches sich hernach auch in Böhmen ausgebreitet. Die Stieglitze in Pommern sind im XIV Jahrhunderte ausgestorben, Micrälii Antiqu. Pomeran. I Th. IV B. p. 329. der neuen Auflage von 1723. Diejenigen aber, die sich nach Böhmen gewendet, sind zum Theil durch die daselbst entstandenen Kriege vertrieben worden, und haben sich nach Sachsen, Thüringen, Holland und andern Orte gewendet; aus Abgang der Mittel aber den Bürgerstand erwehlet.

Stieglitz, (Christian Ludewig) ein vornehmer Rechtsgelehrter, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Geheimder Kriegs- und Appellations Rath, des Königlichen Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Schöppen-Stuhls zu Leipzig Beysitzer, Bürgermeister, und Vorsteher der Kirche zu St. Petri daselbst, ein gebohrner Leipziger. Nachdem er 1699 den 21 September die Doctor-Würde in seiner Vaterstadt erhalten und 1720 als Assessor in die Juristen-Facultät daselbst auf- und angenommen worden, ist er, seinen Verdiensten nach, zu obigen Aemtern und Würden gelanget. Von seinen Schrifften sind uns folgende bekannt:

1. Dissertatio inauguralis de immutabilitate juris primogenituræ, Leipzig 1699.
2. Dissertatio de jure imperantium in jus quæsitum subditorum, Leipzig 1713.
3. Dissertatio de jure succedendi agnatorum in feudum alienatum vivo alienatore, inprimis jure Saxonico, Leipzig 1714.

Stieglitz, (Christoph) war, als im Jahr 1664 die Stadt Erffurt sich an den Churfürsten von Maynz, ergab, mit unter den Deputirten von der Stadt, welche die Accords-Puncte unterzeichneten und besiegelten. Müllers Sächsische Annales, p. 461 u. f.

Stieglitz, (Christoph Ludewig) wurde den 19 October 1687 zu Leipzig gebohren. Sein Herr Vater war Conrad Stieglitz, Procurator bey dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichte, und ordentlicher Advocat; die Frau Mutter aber Dorothea, eine Tochter Lorentz Tauberts, Kauffmanns zu Leipzig. Die ersten Gründe des Christenthums und der nöthigen Sprachen legten ihm einige Haus-Lehrer, die es dahin brachten, daß er im 12 Jahre seines Alters die St. Nicolai-Schule besuchen konnte. Nächst denen Lehrern dieser Schule: Meistern, Crelln, Keilhackern, Ponicauen, genoß er auch noch den Unterricht Erhards und Zeiskens. Im Jahr 1704 fieng er an die höhern Wissenschafften, auf der Universität seiner Vaterstadt zu treiben. In der Weltweisheit hörte er Professor Harden und Gottfried Olearius, in der Artzney-Wissenschafft Schambergern und Schachern. In den Orientalischen Sprachen bediente er sich Biossens und Johann Benedict Carpzovens, und in der Griechischen Sprache des berühmten Herrichens zu Lehrmeistern. In der geistlichen Beredsamkeit übte er sich bey Wernern, Günthern, Schützen und Pippingen. Im Jahr 1706 wurde er der Weltweisheit Baccalaureus, und disputirte unter Gottfried Olearius de Κοινωνία cum Christo & dæmoniis, 1 Cor. XI. In dem folgenden 1707 Jahre nahm er die Würde eines Magisters in der Weltweisheit an, und disputirte im Jahr 1709 als Präses de Nomine τετραγραμμάτῳ יהוה, damit er die Freyheit zu Lesen erhalten

halten möchte. Hierauf weyhete er sich denen Theologischen Wissenschafften gäntzlich, und erwehlte sich in denenselben die berühmtesten Männer, **Olearius**, **Ittig**, **Seligmann**, **Günthern**, **Schmidten** und **Weisen** zu seinen Führern. Er disputierte unter den Professor **Gottfried Olearius** noch zweymahl; das erstemahl 1708 über Matth. XI, 10. wider die Socinianer; das andre mahl 1710 über Matth. XII, 3-8. Hierauf gieng er im Jahr 1709 nach Wittenberg. Er hielte sich daselbst bey dem berühmten **Neumann** auf, und hörte bey den beyden **Löschern**, **Feustkingen**, **Chladenius** und **Wernsdorffen**, welcher ihm nicht anders als seinem Sohne begegnete. Im Jahr 1710 disputirte er unter dem Vorsitze des berühmten **Wernsdorfs** de recentioribus de S. Cœna Domini controversiis; desgleichen that er auch als der Heil. Schrifft Candidat unter **Chladenio**, wodurch er die Freyheit, Theologische Wissenschafften zu lehren, erhielt. Seine Gelehrsamkeit brachte ihm einen grossen Zulauff zuwege, und es langten täglich kaum 10 Stunden zu, ihrer Begierde ein Genügen zu thun. Sein Ruff war so groß, daß er öffters von der Durchl. Wittwe Johann George III. nach Lichtenburg, von dem Hertzoge zu Weissenfels, **Christian**, nach Freyburg, von dem Fürste zu Anhalt, **Carl Wilhelm**, und von der Fürstin zu Anhalt nach Niemburg beruffen wurde, damit sie seine Predigten hören möchten. Im Jahr 1713 ließ er sich in dem Dreßdner Consistorio examiniren, und halff unter dem Hofrath **Mencken** die bekannten Acta Eruditorum schreiben. Im Jahre 1717 wurde er, nachdem er schon unterschiedene Bedienungen ausgeschlagen hatte, zum Diaconus an der Kirche des Heil. Wenceslaus zu Naumburg beruffen; allwo er bald darauf zum mittlern Diaconus und 1723 den 21 Oct. zum Archi-Diaconus erwehlet wurde. Hierauf nahm er 1726 die Würde eines Licentiatens der Gottesgelahrheit an, und hielt am 1 Jul. gedachten Jahres eine Inaugural-Dissertation de Ecclesia errore immuni, unter dem Vorsitz D. **Georg Friedrich Schröers**, welche Hannebergen und andern Päbstlern entgegen gesetzet ist, siehe Unschuld. Nachr. 1728. p. 310. Im Jahr 1729 ernennete ihn Se. Durchl. der Hertzog Christian zu Sachsen-Weissenfels und Querfurth zu Ihrem Kirchen-Rathe, darauf er alsdenn im Jahr 1742 in Naumburg als oberster Pastor und der Schulen Inspector beruffen wurde. Man hat von diesem hochverdienten Manne unterschiedene Schrifften, welche sind:

1. Dissert. de Nomine τετραγραμμάτω יהוה, Leipzig 1709.
2. Philadelphianismus Berentianus, ecclesiæ nostræ nuper oblatus, nunc sub examen vocatus, Wittenb. 1713. in 4. Hier wird des Joh. **Berents Buch**: Regius Evangelicorum Philadelphianismus, widerleget, siehe Unschuld. Nachr. des Jahrs 1713. p. 865.
3. Nothwendige Erinnerung an Herrn Joh. Lysium, sammt beygefügten deutschen Lehr-Sätzen Herrn D. M. Chladenii, Franckf. 1616. in 4. Joh. Lysius, ein Prediger zu Berlin, hatte heraus gegeben Erzehlung dessen, was Anno 1715 zu Berlin mit einigen so genannten Inspirirten vorgegangen, und ein anderer Berlinischer Prediger, Joh. Porst, eine Predigt davon. Darwider schrieb D. Martin Chladenius eine Dissertation de inspiratis sine spiritu, Wittenb. 1715. und verwarff alle heutige Offenbahrungen als ungöttlich. Lysius suchte sich zu vertheidigen in einer Schutz-Schrifft wider die Beschuldigungen und Zunöthigungen, damit Herr D. Martin Chladenius ꝛc. Berlin 1715. Chladenius wolte sich in keinen Streit einlassen. Dahero vertrat Herr Stieglitz seine Stelle, und gab nur angeführte Schrifft heraus, siehe Unsch. Nachr. 1716. p. 894. u. ff. und p. 908. u. ff.
4. Gegen-Vorstellung wider Lysium, Franckf. 1716. in 4. siehe ebend. p. 916.
5. Abgenöthigte Antwort auf Joh. Lysii wiederhohlte Schrifft, Wittenb. 1716. in 4. Siehe ebend. p. 1063.
6. Diss. de ecclesia errore immuni, Wittenb. 1726. von der bereits im Lebens-Lauffe Meldung geschehen.
7. Oratio: An magistratui Christiano liceat Reformatis concedere publicum religionis exercitium iis in locis, in quibus id antea non fuit? Wittenberg, 1728. in 4. Diese Rede hat Herr **Stieglitz** schon 1726 gehalten, als er wegen der Licentiaten-Würde zu Wittenberg disputirte. Sie widerleget den syncretistischen Pfarrer zu Ebersheim, Georg Caspar **Bendern**. Siehe die Unschuld. Nachr. 1728. p. 309. u. f.

Er hat auch in Manuscript Predigten über beyde Episteln an die Thessalonier liegen. Sein Leben findet man in Schröers Programmate zu seiner Licentiaten-Promotion, gedruckt zu Wittenberg 1726, woraus es auch in den Unschuld. Nachr. 1728. p. 310. u. f. genommen ist.

**Stieglitz**, (Conrad) Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ober-Hofgerichts-Procurator und ordentlicher Advocat zu Leipzig, starb 1743 im 90 Jahre seines Alters. Er ist ein Vater zweyer Söhne: 1) Christoph **Ludewigs** und 2) Johann **Conrads**, von welchen beyden besondere Artickel handeln, auch einer Tochter, so an einem Doctor der Artzeney-Kunst verehliget worden.

**Stieglitz**, (George) ein berühmter Doctor in der Artzney-Kunst, war erst Physicus zu Lemberg im Fürstenthum Jauer, hernach bekam er eben dieses Amt zu Dantzig in Pohlnisch-Preussen, und starb 1675. **Eberti** Leorinum Eruditum p. 61.

**Stieglitz** (Joh.) war der Artzneykunst Doctor, und ehemahliger Stadt-Physicus zu Lauben in der Ober-Lausitz. **Eberti** Leorinum Eruditum p. 61.

**Stieglitz**, (Joh. Conrad) ein Leipziger und Bruder des vorhin gedachten Christoph Ludewigs, erhielte in seiner Vater-Stadt den 3 Mertz 1712 die Würde eines Doctors beyder Rechte. Seine Schrifften sind:

1. Dissertatio inauguralis de eo, quod uxores in præjudicium maritorum facere possunt, Leipz. 1711.
2. Diss. de eo quod mariti in præjudicium uxorum facere possunt, ebend. 1741.

Strieglitz, (Melchior) des Chur- und Fürstl. Sächs. Oberhofgerichts Procurator und Advocat zu Leipzig, wurde den 13 Jenner 1629 zu Dreßden gebohren. Seine Eltern waren aus Prag, wegen der damaligen starcken Reformation daselbst vertrieben worden, und hatten sich im Jahre 1628 nach Dreßden gewendet, allwo der Vater gleiches Nahmens Hof-Schuster wurde. Seine Eltern sorgten für alles dasjenige, was seinen geschickten Kopff zu verbessern fähig war; und der berühmte Appellations-Rath D. **Christian Lentz** nahm ihn zu sich, und bediente sich dessen 6 Jahre lang zum Vergnügen seiner Clienten. Nach dessen Absterben practicirte er noch 2 Jahre in Dreßden; als aber die Wittwe des verstorbenen Appellation-Raths sich 1652 nach Leipzig wendete, so begab er sich zugleich mit derselben dahin, und fande überall Gelegenheit, seine juristische Wissenschafft an den Mann zu bringen. Im Jahr 1659 erhielte er den 6 October die Procuratur bey dem Hochlöbl. Ober-Hofgerichte, und verwaltete sein Amt mit vieler Geschicklichkeit und grossem Fleiße. Allein in dem folgenden 1684 Jahre mußte er wegen zugestossener Leibes-Schwachheiten um einen Substituten Ansuchung thun. Er starb endlich den 7 Aug. 1692 im 63 Jahre seines Alters.

Strieglitz, (Sebastian) eines Kupffer-Schmids zu Zittau Sohn, war der Philosophie Magister, und erhielt zu Türchau das Pfarr Amt den 29 Julii 1611; wurde aber den 11 August wieder nach gedachten Zittau beruffen, zu denen an der Pest liegenden Personen zu gehen, und starb den 24 September in eben diesem Jahre. **Carpzovs** Zittauische Chronicke, p 89. 125.

Striegzelius, (Lor. Matth.) siehe **Strigzelius**.

Strihl, ein Adeliches Geschlecht in Meissen, so etwann ehemahls unter dem Nahmen derer Bensenawer (die **Spangenberg** unter dem Bayrischen Adel auch **Penzenawer** nennet) am Rheinstrohm gesessen, von dannen wegen einiger Zufälle bereits vor etlichen Jahrhunderten sich in Sächsische Lande gewendet. **Rivander**, in der Vorrede der Thüringischen Chronicke. Nunmehr aber ist es anderweit erhoben. **Knauths** Prodrom. Miss. 580.

Striehlsdorf, ein Dorf in der Herrschafft Leuthel im Lübbenischen Creyse, des Marggrafthum Niederlausitz gelegen. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 132.

Striekna, (Conrad) siehe **Strikna**.

Striekrze, (Joh. Rudolph Wolffram Brandlinsky, Freyherr von) Herr auf Popowitz, war 1725. Römisch-Kayserl. Cämmerer und Cammer-Rath im Königreich Böhmen **Lünigs** Titular-Buch, p. 459 Siehe auch den Artickel: **Brandlinski**, im IV Bande, p. 1070.

Stiel, ist der bekannte Handgriff an mechanischen Instrumenten: an den Hämmern ist es ein Vectis homodromus, dessen Hypomochlion im hindersten Theile der Handfläche, die bewegende Kraft aber im Vordertheile derselben ist. Es dienet nicht nur die Hämmer und andere Instrumente damit anzufassen, und zu regieren, sondern ihnen auch eine grosse Trift zu geben.

Stiel, Helm, Frantzös *Mouche*, heisset der höltzerne Stock an einem jeden Werckzeuge der Schantzgräber, Minirer, und Handwercker. Fäschens Ingenieuer-Lexicon.

Stiel, Schafft, an den Gewehren, Fr. *Hompe*, siehe Schaft, im XXIV Bande, p. 812. u. f.

Stiel des Blats, ist der unterste Theil des Blats, und gehet nicht allein durch die Länge des Blats durch, sondern zertheilet auch seine Aeste nach der Breite des Blats, daraus immer weiter kleinere Zweiglein sich zerstreuen, und gleichsam ein Netze abbilden, dazwischen eine bläsichte Materie anzutreffen, von der Art, die von den Schrifftstellern, so von der Anatomie der Pflantzen geschrieben, den Nahmen der Utriculorum erhalten. Von dem Ursprunge des Stiels schreibt **Malpighius**: Wenn man ein Zweiglein durchschneide, so könne man sehen, daß der Stiel von den innern Röhren des Holtzes abstamme. Er setzet hinzu, man könne solches im Holtze vom Weinstocke am besten und schönsten sehen. Allein **Thümmig** in seinen merckw. Begeb. der Natur p. 129 sagt: Er habe daraus noch nicht deutlich begreiffen können, wie der Stiel mit dem Stengel des Blates von dem Zweiglein abstamme. Er habe also vermeynet, er würde keine vergebliche Arbeit vornehmen, wenn er sich die Sache selbst zu untersuchen, angelegen seyn liesse. Er schnitt also ein Blat so ab, daß der Stiel noch an dem Zweiglein hieng; er schnitt ferner ein Stücklein Holtz und Marck, nebst dem Auge, das daran saß, von dem Zweiglein ab. Alsbald sonderte er davon das Auge ab, und schnitt das überflüßige Holtz und Marck hinweg, bis das übrige mit dem Stiele in eine Ebene kam. Endlich zerschnitte er das Stücklein Holtz von dem Zweiglein und Stiel nach der Länge des Marcks in zwey Theile; und indem er den Schnitt betrachtete, nahm er sonderlich im Weinstocke mit blossen Augen wahr, daß sowol die Safft-Röhrgen des Zweigleins, als auch dessen Marck nach der Länge des Stieles in einem fortgiengen. Damit er aber genauer erkennen möchte, ob die Röhrgen des Stieles in einem mit denen von den Zweiglein des Baumes fortgiengen oder nicht: So legte er das Stücklein Holtz und Stiel unter das Vergrösserungs-Glaß, wodurch es sich viel klärer zeigte, was er zu sehen verlangte. Es sahen aber diese Röhrgen durch das Vergrösserungs-Glaß grün aus, da sie im Gegentheile dem blossen Auge weiß vorkamen. Man konnte auch gantz deutlich mercken, daß die Röhrgen des Zweigleins nicht weit von der Stelle des Auges sich in Gestalt einer Gabel zertheilten, davon der eine Theil in das Auge, der andere aber in den Stiel gieng. Diejenigen, welche in den Stiel fuhren, waren gleich unten vom neuen gleichsam von einander gerissen, und giengen zu beyden Seiten des Marcks unter der Rinde nach der Länge des Stieles fort. Hieraus schliesset Herr **Thümmig**, daß die Röhrlein des Stieles nicht anders anzusehen wären, als eine Fortsetzung derer im Zweiglein, und daß desselben Marck sich durch den Stiel erstrecke; folglich der Stiel mit dem gantzen Blate entstehe, indem einige Röhrlein und einiges Marck von dem Zweiglein abgesondert, u. ausser demselben ausgebreitet werden.

Stiel an einer Wachs-Blume und Frucht, solche zu machen, muß man dazu ein frisch Bircken-Reis nehmen, solches fein rein abschälen, und mit grünen

grünen Wachs überziehen, und denn die Blumen und Blätter, so Stiele von Schweins-Borsten oder dünnen Drat haben, daran kleben, oder man kan alle Stiele von Drat machen, und zu den grössern Sachen dicken, zu den kleinern aber dünnern Drat nehmen, und solches mit grüner Flock-Seide bewinden, und in ein Büchslein nett zusammen binden, so bewegen sie sich gleichsam, wenn nur die Lufft ein wenig gehet, und stehen sehr artig, zumahl so sie in einem schön gemahlten oder vergüldeten höltzernen Krug gestellet werden. **Cröckers** Mahler, p. 338.

**Stiel**, (Friedr.) hat ein Buch, welches den Titel führet: Lust-Garten, und zu Augspurg in 4 gedruckt worden, geschrieben.

**Stieler**, (Caspar von) ein bekannter Scribent des 17 Jahrhunderts, war zu Erfurt den 25 Mertz 1632 gebohren. Nachdem er in seiner Vaterstadt die Anfangs-Gründe der Wissenschafften mit gutem Fortgang erlernet, begab er sich 1648 nach Leipzig, und legte sich auf die Medicin, setzte auch dieselbe 1649 zu Erfurt, allwo er unter **Ecc. Leichnern** de calido in nato disputirte, unermüdet fort, und zog 1650 in gleicher Absicht nach Giessen, welche Academie er aber im folgendem Jahre wegen einer gehabten Schlägerey wieder verlassen muste. Da ihm nun einer von seinen Bekannten besondere Vortheile versprochen, wenn er sich nach Königsberg in Preussen begeben würde, reisete er dahin, sahe sich aber in seiner Hoffnung betrogen, und deswegen genöthiget, bey dem Königl. Pohlnischen Ober-Jägermeister von **Müllheim**, als Informator, in Dienste zu treten. Weil er aber hierbey alle Sonntage eine Predigt ablegen solte, mußte er die Theologie vor die Hand nehmen, worinne er sich auch so wohl als im predigen bis 1654 ziemlich geübet hat. Allein, da ihm auch hier verschiedene Verdrießlichkeiten begegneten, nahm er bey dem Chur-Brandenburgischen Obristen, **Heinrich von Wallenroth**, die Stelle eines Kriegs-Secretarius und Auditeurs an, diente auch ferner unter der Cavallerie als Cornet-Lieutenant und Capitain-Lieutenant, und verhielt sich in allen vorgefallenen Gelegenheiten so wohl, daß ihn unter andern auch der General-Feld-Marschall **Wrangel** gerne in seine Dienste gezogen hätte, wenn er nicht entschlossen gewesen wäre, sich auch an andern Orten in der Welt umzusehen. Er danckte also wieder ab, und that eine Reise nach Holland, allwo er sich in unterschiedenen Städten in die 6 Monate aufhielt. Von dannen wendete er sich nach Franckreich, wo ihm aber, nachdem er die vornehmsten Städte und Provintzen besehen, der unvermuthete Zufall begegnete, daß er als ein Gefangener in die Festung la Russo über Perpignan nach Catalonien geführet wurde, und daselbst 8 Monate aushalten mußte. Nach seiner Befreyung nahm er zu Orenge, weil er wegen des Krieges zwischen Franckreich und dem Römischen Reiche nicht wohl fortkommen konte, die Bedienung eines Gräfl. Dohnaischen Hofmeisters an, und setzte ohngefehr nach einem Jahre seine Reise nach Italien fort. Nachdem er nun zu Livorno gelandet, gieng er nach Rom und Florentz, besahe sodann auch die Venetianische, Mayländische und Savoyische Staaten, und kam endlich über Genev nach einer fast 12 jährigen Abwesenheit 1661 wiederum nach Erfurt zurück. Nicht lange hernach wendete er sich nach Jena, um daselbst die Rechte zu wiederholen, und wurde hiernächst, nachdem er vorher die ihm angetragene geheime Secretariat-Stelle bey dem Grafen von Gleichen ausgeschlagen, Cammer-Secretarius bey dem Grafen **Albrecht Antonen** zu Rudelstadt. Als er in dieser Bedienung 3 Jahr gestanden, wurde er 1666 bey den Hertzogen **Johann Ernsten** und **Bernharden** gesamter Cammer- Lehn- und Gerichts-Secretarius in Eisenach, legte aber dieses Amt nach einiger Zeit freywillig nieder, und brachte die Zeit theils in Weimar, theils in Jena meistens mit Bücherschreiben zu, wobey er sich doch zugleich an dem erstern Orte auch als einen Lehns- an dem andern aber als einen Universitäts-Secretarius gebrauchen ließ, bis ihn der Hertzog von Holstein zu seinem Hof-Rath annahm. Die letzten Jahre seines Lebens hielt er sich eine zeitlang in Hamburg, und sodann wieder in Erfurt auf, und dienete den Studirenden, sonderlich in der Deutschen Schreibart, mit verschiedenen Collegiis. Im Jahr 1668 wurde er in die Frucht-bringende Gesellschafft unter des dritten Oberhauptes, Hertzogs Augusti zu Halle, Verwaltung aufgenommen, und ihm, nebst dem Nahmen des **Spaten**, der Blumen-Kohl, mit der Beyschrifft: Uebertrifft den Frühzeitigen, zum Sinnbild gegeben worden. Endlich hatte er noch die Ehre, daß der bereits von Kayser **Ferdinand** I seinen Vorfahren ertheilte Adel ihm 1705 von Kayser **Joseph** wieder erneuert wurde und gieng sodann 1707 in seiner Geburts-Stadt mit Tode ab. Er ließ sich die Aufnahme und Verbesserung der Deutschen Sprache sehr angelegen seyn, und gab unter dem Nahmen des **Spaten**, den er als ein Mitglied der Frucht-bringenden Gesellschafft führte, verschiedene hieher gehörige Wercke heraus; wiewohl er auch in den so genannten höhern Wissenschafften einige Schrifften ans Licht gestellet. Das Verzeichnis seiner sämtlichen Schrifften ist.

1. Trifolium sacrum, si exercitium pietatis quadripartitum; Nürnb. 1676.
2. Redendes Creutz Christi, oder Betrachtungen der sieben Worte Christi am Creutz; eb. 1684.
3. Der bußfertige Sünder; ebend. 1679.
4. JEsus Schall und Wiederhall; ebend. 1684.
5. Vade mecum juridicum, s. Compendium scientiæ Juris privati; ebend. 1683.
6. Discursus de abbrevianda lite; Schafh. 1676.
7. Der Deutsche Advocate in 2 Fol. Nürnb. 1678.
8. Auditeur oder Kriegs-Schultheiß; eb. 1683.
9. Deutsche Secretariat-Kunst; ebend. 1673.
10. Der allzeit fertige Secretarius; ebend. 1674.
11. Der politische Brieff-Verfasser; Jena 1678.
12. Der allerneuest ankommende Secretarius; Hamb. 1699.
13. Der Deutschen Sprache Stamm-Baum und Fortwachs, oder Deutscher Sprach Schatz; Nürnb. 1691.
14. Idea rhetoricæ Serotini prodromo sua; Nürnberg 1676.
15. Les plus belles lettres des meilleurs Auteurs François de ce tems recueil les & traduits en Allemand par le Tard; Hamb. 1696.

16. Zeitungs-

16. Zeitungs-Lust und Nutz; ebend. 1697.
17. Schatten-Riß der Welt. Nürnb. 1684.
18. Hertz- andächtiges Bet- Beicht- und Communion-Büchlein; ebend. 1686
19. Hertzbewegliches Bet- Buß- Danck- und Weck-Klöcklein; ebend. 1684.
20. Neu entsprungene Wasserquelle vor GOtt ergebene und geistlich durstige Seelen. ebend. 1674.
21. Haus- und Kirchen-Gebete.
22. Handbüchlein. Weimar 1670.
23. Geistliche Perlen-Kirche.
24. Vortrab des allzeit fertigen Secretariens. Eisenach 1673.
25. Der allzeit fertige Secretarius.
26. Balthasar Kindermanns Deutscher Wohlredner. Wittenb. 1680.
27. Deutsche Schreibung. Hamb. 1699.
28. Politischer Gleitsmann.
29. Verschiedene Comödien.
30. Disp. de calido innato, von welcher oben gedacht, welche Schrifften er meist unter dem Nahmen des Spaten, Serotini, le Tard heraus gegeben.

Ausser seinem Sohne Caspar Ernsten, von welchem ein besonderer Artickel handelt, hat er noch 2 Söhne hinterlassen, welche ihr Glück bey den Waffen gesucht, und sind bey seinem Absterben ihrer 2 als Hauptleute, der dritte aber gleichfalls als Officier in Kayserl. Diensten gewesen. Motschmanns Erfordia literata.

Stieler, (Caspar Ernst) ein Sohn des vorhergehenden, gebohren 1664 zu Rudolstadt, studirte zu Jena und Erfurt; wurde an dem letzten Orte Auditeur, hernach Advocat bey der Chur-Maynzischen Regierung und den Stadt-Gerichten allda, und endlich Actuarius im Stadt-Amte, allwo er 1721 den 10 Decembr. gestorben. Man hat von ihm

1. Vade mecum juridicum, welches seines Vaters Anmerckungen über Schotani fundamenta juris sind.
2. Sonnen-Schirm, den Schatten-Riß der Welt wider die ohnmächtigen Sonnen-Strahlen der übel gegründeten Wahrheit Herrn Löbers zu vertheidigen, ausgebreitet, darinnen er seines Vaters Schrifft, genannt Schatten-Riß der Welt, vertheidiget.

Motschmann Erfurdia Litterata.

Stieler, (Hermann Nicolas) der Rechten Doctor, und des Lutherischen Gymnasii zu Erfurt Director hat folgende Schrifften heraus gegeben:

1. De mutatione consuetudinis exemplo Russorum, Erfurt 1737 in 4.
2. De principibus populorum pastorum titulo jure insigniendis, ebend. 1737 in 4.
3. De Christophori Ducis Wurtembergensis pietate, justitia, cæterisque. quibus eminuit, virtutibus, ebend. 1737 in 4.
4. De fatis regnorum, ebend. 1741 in 4.

*Acta Academ.* Anni 1737. *Acta Scholast.* T. I.

Stiel-Gewehr, siehe *Armes à Hampe*, im II Bande, p. 1542.

Stiel-Meise, siehe Meise, im XX Bande, p. 361.

Scieniowsky von Radowa, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 unter andern Johann Wenzel Scieniowsky von Radowa, zu Przibram, auf Chlisow lebte. *Calendar, S. Adalb.*

Stiepaneck, (Thomas) war 1725 der Königl. Kirche St. Petri und Pauli auf dem Wischerad zu Prag Canonicus, wie auch zu Chlumetz Dechant. Lünigs Titular-Buch p. 685.

Stier, heisset ein ungeschnittener Ochs. Siehe Brumm-Ochs, im IV Bande, p. 1581. desgleichen Ochse, im XXV Bande, p. 347.

Stier, *Taurus*, ist das andere Gestirn im Thier-Creysse, darzu einige 53 Sterne zählen. worunter 1 von der ersten, 1 von der andern, 5 von der dritten, 9 von der vierdten, und 37 von denen übrigen Grössen befindlich, welche Hevel in Prodromo Astronom. p. 303 und 304 in Ordnung gebracht; im Kupffer hingegen stellet er es vor in Firmam. Sobiesc. Fig. CC, dergleichen auch Bayer gethan in Uranometria Fig. Y. Die Poeten machen daraus den Ochsen, darein sich Jupiter verwandelt, als er die Europa entführet; Andere hingegen die Kuh, darein Juno aus Eifersucht die Iris verwandelt. Schiller machet daraus den Apostel Andreas; Harsdörffer einen Opffer-Ochsen. 3 Mos. I, 3. Sonst wird dieses Gestirne auch genennet: *Altor*, *Aratus*, *Ataur*, *Bubulum caput*, *Jo*, *Isis*, *Mesoris*, *Osiris*, *Portitor Europæ*. Es führet auch der andere Theil der Ecliptick diesen Nahmen, von welchem zu verstehen, wenn man sagt: Die Sonne oder ein Planete sey im Ochsen.

Stier, (Gundacker de) kömmt zu Anfang des 13ten Jahrhunderts bey Vertauschung eines Gutes, Sprezze genannt, als Zeuge vor, in Ludwigs Reliqu. Manusc. T. IV p. 38.

Stier, (Johann) der Philosophie Magister, Pfarrer zu Allendorff und der Superintendur zu Rudolstadt Adjunctus, war zu Schwartze den 7 Mertz 1599 gebohren. Sein Vater war Nicolaus Stier, anfänglich Pastor zu Schwartze und hernach zu Königsch; die Mutter aber Maria Langin. Seine ersten Lehrer in seiner Vater-Stadt waren Peter Hempel und Jacob Spörel. Im Jahr 1610 kam er auf die Schule nach Blanckenburg, da er den Unterricht des dasigen Schul-Herrn, Christoph Räbers, genoß. Als sein Vater nach Königsch kam, nahm er auch diesen seinen Sohn mit dahin, wo er zwey Jahre die dasige Schule besuchte, und zu Lehrern hatte den Rector Hieronymus Meeseln und dem Cantor Johann Hörwagen. Von dar wurde er auf die Schule nach Salfeld verschicket, und von hier gieng er nach seines Vaters Tode auf das Gymnasium nach Eisleben. So dann begab er sich im Monat Septembr. 1619 auf die Universität Jena, allda er im folgenden 1620 Jahre mit grossen Ruhm die Magister-Würde annahm, und Philosophische Tabellen in Druck ausgehen ließ. Nachdem er fast in die sieben Jahre da zugebracht, wurde er von Ludwig Günthern, Grafen von

Schwartzburg, zum Hof-Prediger beruffen. Kurtz darauf wurde er substituirter Diaconus in der Stadt Ilmen, und denn 1629 Pfarr-Herr zu Allendorff bey Weimar, welchem Amte er 19 Jahr vorgestanden, und starb den 26 Junii 1648 im 49 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind folgende:

1) Præcepta Logicæ peripateticæ; Jena 1640 1672. 1682.
2. Præcepta doctrinæ Sphæricæ. ebend. 1664.
3. Prædepta Physicæ; ebend. 1639. 1657.
4. Præcepta Metaphysicæ; Amsterd. 1647.
5. Præcepta Ethicæ, Jena 1664.

Welche 1632 und mehrmahls in 4 zusammen gedruckt worden sind, und in lauter Tabellen bestehen. Verheyrathet hat er sich 1632 den 19 October mit Maria Magdalenen, Just Jacobis, Archidiaconi zu Altenburg, Tochter, mit der er sieben Kinder gezeuget. Es stehet dieser Lebens-Lauff in Johann Winzers auf ihn gehaltener Leichen-Predigt, so zu Weimar 1648 in 4 im Druck erschienen.

Stier, (Johann) ein Rechts-Gelehrter, hat zu Basel 1704 promoviret und handelt seine Inaugural-Dissertation de jure & controversiis limitum. *Bibl. Gribner.* P. II p. 129.

Stier oder Stierius, (Joh. Casp. Thom.) von ihm sind folgende Schrifften an das Licht getreten:

1. Responsio amica ad Litt. H. W. P. cum annexa explicatione verborum Cant. I, 41. Es. II, 22. & Gen. XXIIX, 2. Giessen 1722 in 4.
2. Ejusd. & J. P. Marquarti Litteræ de Juda proditore, num infuerit Cœnam Sacram N. T. ebend. in 8.
3. Apologia Schediasmatis Stieriani contra J. Kobbe; ebend. in 4.
4. Vogelii Epistola ad J. Kobbe, ebend. in 4.

Stier oder Stierius, (Matth.) der Rechte Licentiat hat geschrieben:

1. De Studio juris & mutui natura, Erfurt 1663 in 12.
2. De Fœderibus Principum vulgo Alliantzen, ebend. 1671. in 12.
3. Usus juris naturæ; Jena 1663 in 12.
4. Junger Fürsten und andrer Personen Session und Rath-Stube, Hannover 1680 in 12.

Georgii Bücher-Lexicon.

Stier, (Nicol.) ein Vater Johann Stiers, wurde 1592 Pfarr-Herr zu Schwartze, und 1612 zu Königsee, allwo er 1614 sein Leben beschloß. Olear. Thür. Chron. P. I.

Stier oder Stierius, (Theodor) von ihm ist Computus monetarius, Müntz-Rechnung, zu Hildesheim 1663 in 8 heraus gegeben worden.

Stier, (wütender) siehe Wütender Stier.

Stierberg, ist nur ein blosses Schloß (nicht aber wie einige wollen eines von denen Aemtern, in welche das Nürnbergische Gebiete eingetheilet wird) bey dem Marckte Petzenstein in dem Nürnbergischen Gebiete. Dieses Schloß nebst dem Marck Petzenstein hat ehedem seine eigene Herrn gehabt. Wieland von Stierberg lebte 1281. Es ist aber nachher beydes der Landgrafen zu Leuchtenberg gewesen. Um das Jahr 1400 hat Peter Haller, Bürger zu Nürnberg, Albrechten, Landgrafen zu Leuchtenberg, und Johannsen seinen Sohn 2100 Gülden geliehen, dagegen sie ihm das Schloß Stierberg mit seiner Zugehörung Pfandsweise eingeräumet, und weil der Rath zu Nürnberg dem Haller zu dieser Pfandschafft 500 Gülden geliehen, hat er der Stadt Nürnberg Oeffnung darauf verschrieben. Das Schloß Stierberg hat ein Nieder-Gericht, und eine Wildbahn; die Obrigkeit gehöret nach Petzenstein. Bey dem Schloß ist ein Weiler, der 10 Unterthanen hat. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 88.

Stierboord, siehe Steuer-Bord, im XXXIX Bande, p. 2074.

Stieren, bey den Schaafen, siehe Stähren, im XXXIX Bande, p. 842.

Stieren, Stuuren, *Gouverner*, heisset so viel als das Steuer-Ruder an einem Schiffe regieren. Lat. *ad Clavum sedere.*

Stier-Gefecht, *Pugna cum Tauris*; von diesen wird absonderlich in dem Canonischen oder Päbstlichen Rechte unter einem besondern Titel, und zwar in dem siebenden Buche derer Decretalen Libr. V. Tit. 18 gehandelt, und darinnen nicht allein die Stier-Gefechte, sondern auch überhaupt alle andere Arten des Thier-Kämpffens, verboten. Von dem Spanischen Stier-Gefechte siehe folgenden Artickel.

Stier-Gefecht, Lat. *Solemnis nobilissimorum Hispanorum cum Tauris efferis pugna.*, dieses ist eine von den grösten Ergötzlichkeiten, welche die Spanier haben. Es ist fast keine Stadt in dem gantzen Königreiche, allwo nicht ein grosser Platz hierzu bestimmet wäre, da man jährlich mit selbiger sich zu belustigen sucht. Ja selbsten die Bauren lauffen zu Fuß mit der Lantze in der Hand gegen die Ochsen und Stiere auf ihren Dörffern. Man gebraucht hierzu grosse Solennitäten und Unkosten, so gar, daß diß Stier-Gefechte blos zu Madrit dem Könige auf 40000 Thaler zu stehen kommt. Die Creados oder die Laqueyen derjenigen vornehmen Personen, welche mit den Stieren fechten, gehen an solchen Tagen sehr kostbar, und zum öfftern wie Türcken, Mohren, oder Wilde gekleidet. Man pflegt aber zu Madrit folgendes zu beobachten. Zwey oder drey Tage vorhero läst der König selbiges ansagen, worauf daselbst auf dem Placa-Major oder dem grossen Marckt-Platze, unter Freuden-Bezeugungen angefangen wird. Man hört darauf von allen Seiten allerhand Arten der Music, und ein jedweder kan diese Zeit über nach Belieben sich lustig machen. Etliche Tage vorhero gehen die Spanier in die Andalusische Gebürge, allwo sie die wilden Ochsen mit List auf folgende Art fangen. Man macht Pallisaden längst an dem Wege, 30 bis 40 Frantzösische Meilen, und bringt einige hierzu abgerichtete Kühe hin, welche Mandarines genennet werden. So bald diese in das Holtz lauffen, nähern sich die wilden Ochsen,

Ochsen, und weil sie denen vor ihnen fliehenden Kühen begierig nachfolgen, kommen sie in gedachte Pallisaden, von dar sie bis nach Madrit gefangen geführet werden. So lange man mit dieser Jagd zu thun hat, machen die andern einen grossen Stall, den man Toril nennet, in der Mitte des Platzes, wo das Gefechte vor sich gehen soll, und zwar so groß, daß 20 darein versperrt werden können. Darauf führen sie die Stiere in diesen Stall, und manchmahl mit grosser Mühe. Wann sie nun genug ausgeruht haben, läst man einen nach dem andern heraus, da denn sogleich junge starcke Bauren, welche man Herradons nennt, kommen, und sie mit Gewalt theils bey den Hörnern, theils bey dem Schwantze halten, und auf dem Schenckel mit einem heissen Eisen zeichnen, auch ihnen die Ohren spalten. Um diesen Platz stehen lauter Häuser 5 Geschoß hoch, davon ein jedwedes besondere Ercker hat. Alle diese Ercker aber dürffen nicht ihre Eigenthums-Herren zu derselben Zeit verlehnen, sondern der König giebt sie, wem er will. Des Königs Ercker ist in der Mitte auf einer Seite, viel weiter und erhabener, als die andern, gantz übergüldet, mit einem Fürhange umgeben, den er zuziehen läst, wenn er sich nicht will sehen lassen; oben über ihm ist ein prächtiger Himmel. Auf des Königs rechter Seite sind die Logen seiner Räthe; sie haben ihre Wapen, und ihre Tapezereyen sind mit Golde gestickt. Auf der andern Seite stehen die Grandes von Spanien und die Obrigkeiten, jeder nach seinem Range. Die Abgesandten der gecrönten Häupter Catholischer Religion, haben ihre Logen gleich dem Könige über; die von einer andern Religion erscheinen nicht, als incognito. Die übrigen erkaufft man besonders vor 20 bis 30 Pistolen; man streuet Sand auf den Platz, man schlägt grosse Schrancken herum, und macht auf 3 Seiten Gerüste wie Amphitheatra die bis zu der ersten Reihe der Ercker reichen. Die Plätze von diesem Gerüste sind auch feil, und der geringste kommt um 1 Thaler. Die Stadt nimmt dasjenige ein, was von den Logen einläufft, und trägt davon die Unkosten, welche zu diesen Solennitäten angewendet werden. Des Morgens übergiebt man 5 oder 6 Stiere dem gemeinen Pöbel Preis, die ihnen zu Fusse nachlauffen, mit einer Lantze in der Hand, u zwar von 10 Uhr bis auf den Mittag. Nachmittage nimmt ein jeder seinen Platz ein, da denn ein jeder Galan alles sein Geld, so zu sagen, bis auf den letzten Heller sich nicht reuen läst, um nur seine Maitresse an einen bequemen Ort zu bringen, und ihr etwas von Erfrischungen vorsetzen zu können. Man muß gestehen, daß dieses Schauspiel fast eines der allerprächtigsten ist, ja daß man fast keines dergleichen mehr antreffen könne. Alle 5 Reihen der Ercker von allen Seiten des Platzes sind mit den prächtigsten Tapezereyen und Vorhängen von unterschiedlichen Farben mit Golde gestickt umhängt. Kurtz, was nur schönes, grosses, herrliches in Spanien gesehen werden kan, das zeigt sich hier, und die Gerüste sind recht mit Leuten überhäufft. An diesem Tage gehen die Damen gantz frey, ohne den Flor, womit sie sich sonst verhüllen; sie vergessen auch nichts, womit sie ihrer Schönheit einen Zusatz geben können,



und kleiden sich aufs kostbarste, weil aber dieses Stier-Gefechte mit grosser Lebensgefahr verknüpfft ist, haben es die Päbste schon öffters abschaffen wollen. Aber die Spanier, die davon gleichsam bezaubert sind, haben sich so starck widersetzt, daß man sie deswegen hat mit frieden lassen müssen. Doch der Pabst hat auch hiervon seinen Nutzen, indem man einigen Kirchen zu solcher Zeit Ablaß gegeben, vor diejenige welche von den Stieren umkommen solten. Die Abgesandten und Standes-Personen fahren in ihren Kutschen um den Platz herum, und darauf gehen sie in ihre Logen. Die meisten Cavaliers reuten neben ihnen auch mit herum, auf wohl ausgezierten Pferden, und machen ihr Compliment. Wann nun die Königin auch in ihre Ercker gekommen, gehen die 3 Leib-Compagnien auf den Platz, alwo sie ihre Capitains und Lieutenants anführen. Diejenige, so von den Obristen sind, reuten auf den schönsten Pferden, so nur können gefunden werden, und so lange, bis die Garde sich unter des Königs Loge in Ordnung gestellet, marschiren die Capitains und Lieutenants, mit ihrem Regiment-Stabe in der Hand, alle 4 vornen an, und machen unterschiedliche Gänge auf dem Platz, damit alles nothwendige veranstaltet werde. Nachmahls kommen einige, so zusehen müssen, daß keine Unordnung entstehe; dieselbe haben unterschiedliche Alguazils oder Sergens bey sich. Sie sitzen alle zu Pferde, und sind sehr wohl montirt. Wann alles dieses vorbey ist, so giebt der König mit seinem Schnupftuche ein Zeichen, das zu thun, was sie nennen el despojo de la placa, nehmlich das gemeine Volck, welches in grosser Menge da stehet, von dem Platze weg zu schaffen, und sie ausserhalb der grossen Schrancken-Riegel zustellen. Hernach begiest man den Platz mit ohngefehr 50 Tonnen Wasser, so auf Karren zugeführet wird. Die Garde hält sich recht geschlossen zusammen, denn sie haben keine Schrancken, noch Gerüste auf ihrer Seite. Wann nun ein Stier kommt, dürffen sie keinen Schritt weichen, haben also auch kein ander Mittel als ihre Hellebarde, die sie den grimmigen Thieren vorhalten; wenn sie nun einlauffen, und tod bleiben, so ist es ihr Profit. Die Torreadores, oder Cavaliers, so wider die Stiere streiten müssen, erscheinen wohl montirt, mit einem Gefolge von 40 bis 50 Dienern, gekleidet nach ihrer Montur oder Livree, dieselbe bringen einen Bund von Rejones mit nach, oder von gewissen Lantzen, von gar zerbrechlichen Holtz 14 bis 15 Schuhe lang, mit einem langen spitzigen Eisen. Darauf grüssen sie Ihre Majestäten, wie auch die gantze Assemblee, bitten bey dem Könige sich die Erlaubniß aus, mit den Stieren zu fechten, und nachdem sie solche erhalten haben, gehen sie von einander, und grüst ein jeder die Dame, mit welcher er in guter Bekanntschafft lebt. Dieses geschiehet alles unter dem Schall der Trompeten, der sich von allen Orten hören läst. Wenn man die Ehre haben wil, zu Pferde wider die Thiere zu fechten, so muß man ein Edelmann seyn, und allenthalben davor gehalten werden. Ein gemeiner kan zwar auch mit streiten, aber nur zu Fusse. Der König giebt den Schlüssel zu dem Toril seinem vornemsten Bedienten,

und dieser einem Alguazil, der die Thüre aufschließt, und die Stiere heraus läst. Man legt eine grosse starcke Leiter hinter die Thüre, und der so sie öffnet, steigt auf das geschwindeste, um sein Leben zu retten, unter das Dach; denn das Thier sucht gleich hinter der Thüre seinen Mann, und so es ihn findet, wird er wohl liegen bleiben müssen. Der Alguazil reutet im Galop davon, und weil ihm nicht erlaubt ist, sich zu wehren, so besteht seine Rettung in seines Pferdes Geschwindigkeit; wobey es gemeiniglich ein grosses Gelächter giebt, weil dieses Thier so geschwinde läufft als ein Pferd. Man sieht es lauffen und auf dem Platze mit grossem Grimm in die Höhe springen; die Diener der Torreadores machen es noch immer grimmiger, mit ihrem Geschrey und ihrem Pfeiffen, und die Leute, so zu Fusse hinein gegangen sind, werffen kleine Pfeile auf das Thier, wie auch mit Papier umsteckte kleine Spiesse. Die Cavalier streiten nicht alle zugleich, sondern es kommt nur dem ersten zu, auf welchen der Stier loß gehet; die übrigen ziehen sich zurück; doch gehen sie nicht ausser die Schrancken, streiten aber auch nicht eher, als bis das Thier wider sie kömmt. Wer in dem Streit begriffen ist, darf nichts, als seine Lantzen brauchen oder seine Rejones; alsdenn aber darf er seinen Degen oder Säbel nehmen, wenn er einen Schaden erlitten hat, welches sie Empenno nennen, z E. wenn der Stier dem Cavalier oder sein Pferd bleßirt hat, oder wenn er ihm seinen Mantel oder Hut abgestossen, so muß er allerdings, um diesen Schimpf zu rächen, den Degen ziehen. Die Weise dieses Duells bestehet darinnen, daß man die Lantze recht gerade über den Stier hält, damit das Eisen recht weit in das Fleisch eindringe, und nur das Heft dem Cavalier in seiner Hand bleibt. Wenn aber weiter dieser Streit glücklich von statten gehen soll, so muß man nur Schrittweise vor dem Thiere herreuten, hernach solches mit der Lantze im vorbey paßiren stechen, nachdem aber der Strich geschehen, stets auf 2 Seiten damit fortfahren, und das Thier nöthigen zurück zuweichen, welches ordentlich sich nicht umkehrt. Wenn sie aber mit dem Degen es angreiffen, so pflegen sie denselben auf die Stirne zwischen die beyden Hörner einzustossen; dasselbe ist ein tödlicher Stich, und das Thier fällt augenblicklich zur Erden. Wenn nun jemand einen solchen Stich thut, so hört man überall ruffen, Victor, Victor, und wer ihn gethan hat, trägt den gröSten Ruhm davon. Aber dieses alles geht nicht so schlecht ab, daß sich nicht ordentlich einige tode, oder bleßirte finden solten, und das wenigste, so geschicht, ist der Schade an Pferden. Nachdem nun der Stier gefället ist, läufft alles gemeine Volck zu, und zerhauet ihn wohl in 1000 Stück; die Alguazils lassen ihn ausser die Schrancken bringen, und zwar auf zierlich ausgeputzten Maul-Eseln, denen sie solche mit seidenen Stricken aufbinden. Das Fest währet 3 oder 4 Tage, und einen jeglichen Tag jagen sie 15 bis 20 Stiere. Wenn aber ein Stier sich gar so lange widersetzt, und man gerne einen andern heraus lassen wolte, so muß er mit den Englischen Hunden fechten. Diese sind zwar niedrig, aber starck, und so beißig, daß sie niemahls den Biß wiederfahren lassen. Bisweilen fassen sie zwar die Stiere auf ihre Hörner, und werffen sie in die Lufft, aber sie setzen sich bald wieder, und mit weit gröSsern Grimm fallen sie auf allen Orten an, springen ihnen auf den Rücken, reissen ihnen die Ohren ab, und trachten insonderheit, sie bey der Schnautze zu halten. Diejenige, so zu Fusse streiten, halten eine Art von halben Piquen von starcken und dicken Holtz, das Eisen aber ist lang und breit, jedoch nach Proportion. Wenn sie mit dem Stiere streiten wollen, so setzen sie sich mit einem Knie auf die Erde, und wenn sie ihren Stich gethan haben, legen sie sich geschwind gar auf den Boden, alwo sie ihren Mantel, ihren Hut, oder was sie auf dem Kopffe haben, gegen den Stier werffen, damit sie ihn verwirren, und dadurch Zeit bekommen mögen, entfliehen zu können. Man kan es wohl auch ohne dieses thun, weil das Thier seine Augen zuschliest, ehe es mit den Hörnern zustöst, aber man muß diese Weise wohl wissen, und sich geschwinde entschliessen können. Andre sind so verwegen, daß sie einen Dolch zwischen die beyden Hörner einstossen, nur wenn der Stier bey ihnen vorbey läufft. Einige springen gleich auf den Rücken, und halten sich bey den Hörnern, ohngeachtet alles ihres Wütens. Doch die Spanier achten hier keine Gefahr, stehen auch in der Meynung, es sey nicht recht, wenn bey einem Stier-Gefechte nicht Blut vergossen werde. **Colmenar** delic. de l' Espagne t. 5. p. 857. seq. Siehe auch den Artickel: **Spanien**, im XXXVIII Bande, p. 1107. u. ff. besonders p. 1114 u. ff.

**Stierius**, Personen dieses Nahmens siehe **Stier**.

**Stierlein**, (Johann Christoph) Fürstlicher, Würtembergischer Vice-Capellmeister, gab im Jahr 1691 auf seine Kosten einen Tractat, unter dem Titel: Trifolium musicale, consistens in Musica Theoria, Practica, & Poëtica, oder eine Dreyfache Unterweisung, wie erstlich ein Anfänger die Gründe im Singen recht legen solle; sammt einen Anhang, die heutige Manier zu erlernen: Anderns: Wie der Generalbaß gründlich zu tractiren; und Drittens wie man arithmetice, und mit lauter Zahlen an statt der Noten componiren lernen könne, zu Stuttgart in länglicht Quarto heraus. Es bestehet solcher aus vier und zwantzg Blättern gedruckten, und Fragweise eingerichteten Lehrsätzen, und zwey und zwantzig Kupfferblättern, worauf die Exempel sich befinden. Als Fürstl. Hofmusicus hat er im Jahr 1688 fünf und zwantzig Arien von einer Singestimme und Generalbasse, worunter zwölf Monatlieder zu finden, die übrigen aber in allerhand Zeiten zugebrauchen sind, unter dem Titel: **Musicalische geistliche Zeit- und Ewigkeit-Betrachtung**, in gantz klein länglicht Octav, auf seine Kosten in Stuttgard drucken lassen.

**Stierlin**, (Johann) der Philosophie Magister, war Superintendent zu Bleubeuern im Hertzogthum Würtenberg, und gab 1691 zu Tübingen folgendes Buch in Druck heraus: Leidender Christ und mitleidender Christus. **Löscher** Theol. Annales, 11 Dec. p. 706.

Stierling (Johann Albrecht von) gieng im Jahre 1660 den 8 May nebst andern Fürstlichen Sächsischen Gesandten nach Wien, wegen des Administrators zu Merseburg, Hertzog Christians, die Reichs-Lehn zu empfangen. Müller. Sächs. Annales, p. 429.

Stiermann, siehe Pilote, im XXVIII Bande, p. 197.

Stierncrona (Gabriel Freyherr von) Königl. Schwedischer Justitz-Cantzler, fertigte 1722 an das Consistorium in Gothenburg wegen angehender heimlichen Zusammen-Künffte nnd Conventicula ein Schreiben ab, welches in den Unschuldigen Nachrichten 1722. p. 136. u. f. nachzulesen.

Stiernhielm (Georg) ein gelehrter Schwede im Mittel des 17 Jahrhunderts, war Königlicher Kriegs-Rath und Director des Antiquitäten-Collegii zu Stockholm. Er besaß eine grosse Känntniß derer Alterthümer, und hatte das Lob eines der geschicktesten Poeten seines Vaterlandes, wie dann auch von ihm verschiedene in seiner Mutterspracheverfertigte Gedichte vorhanden sind, darunter dasjenige Hercules bivius betitelt, etliche mahl gedruckt, und 1727 zu Stockholm in 4. wieder aufgelegt worden. Sein Heroisches Gedicht unterm Titel: Recordatio molestiarum conjugalium lieget noch in Handschrifft. Er hat ein sehr grosses Werck unter den Händen, welchem er den Titel einer Runæ Suecicæ gab. Dieses solte ein grosses Universal-Lexicon werden, in welchen er zeigen wolte, daß die Scythische Sprache unter allen die erste sey, daß alle andere Sprachen von ihr abstammeten und nur verschiedene Mundarten ausmachten. Allein der Tod verhinderte ihn an diesem Wercke, und man hat weiter nichts als eine Anzeige der Capitel gesehen, woraus dieses grosse Werck bestehen solte. Dieser Einwurf befindet sich in Mochof. Unterredung von der Deutschen Sprache P. I, c. I. p. 11. u. f. Man hat auch von ihm Glossarium Ulfila-Gothicum. Stockholm 1670. *Acta literaria Sueciæ.*

Stiernhööck (Johann Olai) sie Olai (Johann) im XXV Bande, p. 1098. u. f.

Stiernholm, ein Schloß, siehe Horseas, im XIII Bande, p. 948.

Stiernmann (Andreas Anton) ein gelehrter Schwede in dem 18 Jahrhundert, war Königl. Schwedischer Reichs-Archivs Secretarius, und machte sich durch verschiedene schöne Schrifften bekannt, von denen im Druck erschienen

1. Aboa literata, Stockholm 1719. in 4. aus 171 Seiten bestehend.
2. Anonymorum ex Scriptoribus gentis Svio-Gothicæ Centuria I. ebend 1724 in 8. 3½ Bogen starck.
3. Anonymorum Centuria II. nec non decas pseudonymorum ex Scriptoribus gentis Svio-Gothicæ, ebend. 1726 in 8. 10 Bogen starck.
4. Bibliotheca Svio-Gothica, in qua præmissa de philosophia Gothorum eorumque in litteras meritis, dissertatione, Reges, Heroes, Magnates atque viri ab Anno mundi 3362 eruditionis fama insignes enumerantur. Collecta & in VII. Tomos distributa, Coppenhagen 1731. in 4. Von denen der I. vom Jahr nach Erschaffung der Welt 3362 oder 600 Jahr vor Christi Geburt anfängt, und bis aufs Jahr 1600 gehet. Der II. von 1600 bis 1632. Der III. von 1633 bis 1659. Der IV. von 1660 bis 1696. Der V. von 1697 bis 1717. Der VI. hält das gelehrte Finnland in sich. Der VII. begreifft die Ausländer, die bey ihrem Auffenthalt in Schweden ein und anders der gelehrten Welt mitgetheilet haben.

Gelehrte Zeitungen 1731 und 1735. *Acta literaria Sueciæ.*

Stiernskild (Philipp Freyherr von) in Stiernberg, aus Schweden hat de præparamentis Politici ad Tacitum in Agric. IV. §. 3. & 4. geschrieben und starb 1665. Witte Diarium Biographicum Tom. I.

Stiernstädt oder Stirnstädt (Baron von) Königlich Schwedischer Obrist-Lieutenant von der Adels-Fahne, wurde im Jahr 1741 Landes Höffding im Nyschlot- und Kymnegardis-Stiffte. Im Jahr 1734 war er als Schwedischer Major auf dem Reichs-Tage zu Stockholm unter dem geheimen Ausschusse. Ranffts Geneal. Archiv. 1734. p. 654. Ebendesselben Geneal. Nachr. III Bande, p. 82.

Stiernstrahl (Magnus von) ein Schwedischer Obrist-Lieutenant, übergab 1704, das feste Schloß Ivanogrod, wo er Commendant war, durch Vergleich an die Russen, und wurde darauf Commendante zu Wyburg. Hassens Staats-Klugheit in dem Leben Peter des Grossen, p. 466. Bücher- und Staats-Cabinet, LVI Stück p. 41.

Stiernstrale (Erich) siehe Stregnensis.

Stierum, Graf, siehe Styrum.

Stieß, ist ein zerfallenes Schloß in dem Amte Velden bey Nürnberg. Glücks Beschr. der Stadt Nürnb. p. 85.

Stiesser (August) siehe Stiesser.

Stiev (Christ. Gottl.) ein Schlesier, der 1742. zu Leipzig studirte, bezeugte bey Gelegenheit einer Dissertation de paribus curiæ, welche Herr August Ferdinand Freyherr von Zech unter dem Vorsitz des Herrn Hof-Rath Mascov, vertheidigte, darüber seinen Glückwunsch in einem Sendschreiben: De controversia inter viros celeberrimos D. Guid. Grandum, in Pisana Academia Mathematum Professorem & St. Mich. in Burgo Abbatem, & Bernardum Tanuccium, juris in eadem Academia Lectorem, circa inventionem Codicis Pandectarum Pisani, nunc Florentini, auf 2 Bogen. Uberdis hat er 1735. da er sich auf der Academie zu Halle aufgehalten des Herrn Geheimden Rath Heineccii VI. Decades

The-

Thesium Juridicarum mit vertheidigen helffen. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern IX Theil p. 30. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens 1735. p. 517.

**Stieve** (Gottfried) bey der vom Kayser Joseph 1708 zu Liegnitz gestifften Ritter-Academie Professor der Historie, Ethik, Staats-Wissenschafft und Bibliothecarius. Er hat das Europäische Hof-Ceremoniel geschrieben, so zu Leipzig 1715 und 1723 in 8. herausgekommen ist. Liegnitz. Merckw. p. 177. Heinecc. Biblioth. p. 107.

**Stifen**, Geschlecht, siehe Steuben, im XXXIX Bande, p. 2035.

**Stifft**, siehe Stift.

**Stift, Stifft**, *Fibula, Acicula*, heisset etwas spitziges und insonderheit von Eisen gemachtes, so man irgendswo einschlagen kan, daß es allda fest hält und bleibet. Nach Sachsen-Recht gehören die Stiffte von Gold und Silber zu denen Gerade-Stücken.

**Stift**, bedeutet in Heil. Schrifft, 2 B. Mos. XXVII, 2. ein Heiligthum, oder heilige Versammlung.

**Stift, Stiftung**, siehe *Fundatio*, im IX Bande, p. 2311. u. ff.

**Stift, Stifter**, Lat. *Dioeceſis*, werden insgemein die Ertz- und Bischoffthümer, ingleichen die Vornehmen, sonderlich aber die gefürsteten Abteyen, wie auch die Dom- oder Collegial Kirchen, wo Dom-Herren oder Canonici sind; bisweilen aber auch wohl überhaupt, alle andere Collegien, Convente und Klöster derer Mönche und Nonnen genennet. Und kommt vermuthlich daher, weil die Einkünffte dazu von den Alten gestifftet worden. Doch werden dieselben wiederum in unterschiedene Classen abgetheilet, als da sind Hoch- oder Ertz-Adeliche, Nieder-Reichs-Stifter, u. s. w. Uebrigens siehe auch *Dioeceſis*, im VII Bande, p. 975. desgleichen Kirchspiel, im XV Bande, p. 776. Sonst aber haben in denen Deutschen Stiftern, so in Protestantischen Ländern gelegen, die Reichs-Fürsten und Stände eben das Recht, so sonsten der Pabst gehabt, und gehöret die Gewalt darüber zu denen Reservaten Protestantischer Fürsten. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen, im XXX Bande, p. 1391. u. ff. desgleichen Recht zu reformiren eb. p. 1418. u. ff.

**Stift** (Adeliches) oder **Capitel**, Lat. *Capitulum Nobile*, heißt eine solche Cathedral- oder Collegiat-Kirche, wobey keine andere, als würckliche und gebohrne von Adel Dom- oder Capitel-Herren werden können. Siehe *Capitulum*, im V Bande, p. 673.

**Stift** (Bley-) siehe Bley-Stifft, im IV Bande, p. 151.

**Stift** (Capitular-) Nieder-Stift, oder Collegiat-Kirche, siehe *Collegiata Eccleſia*, im VI Bande, p. 690. u. f. desgleichen *Capitulum*, im V Bande, p. 673.

**Stift** (Cathedral-) oder Cathedral-Kirche siehe *Cathedra*, im V Bande, p. 1516. desgleichen Stift (Hoch-).

**Stift** (Collegial-) Nieder-Stifft, oder Collegiat-Kirche, siehe *Collegiata Eccleſia*, im VI Bande, p. 690. u. f.

**Stift** (Dom-) siehe Stift, desgleichen *Capitulum*, im V Bande, p. 673.

**Stift** (Erb-) oder Stamm- und Erb-Stift, ist ein solches Bißthum, da entweder die Dom-Herren ihre Wahl auf ein gantzes Fürstliches Haus eingeschräncket, wovon das Bischoffthum Lübeck zum Muster dienen kan, oder auch durch einen allgemeinen Friedens-Schluß oder andern Vergleich, wie z. E. das Bischoffthum Oßnabrüg dem Hoch-Fürstlichen Hause Braunschweig, Wechselsweise verliehen worden. Oßnabr. Friedens-Instr. Art. 13. Es wird gefragt: Ob es denen Kirchen-Rechten nach geschehen könne, daß Geistliche Stifter erblich gemacht werden oder seyn können? Der seel. Herr Cantzler von Ludewig entscheidet diese Frage in seinen Gelehrten Anzeigen, I Th. p. 238. u. ff. folgender Gestalt: Ob es gleich nun scheinen möchte, daß die Kirchen-Satzungen hierinnen keiner Auslegung bedürfften, da sie in dem Verbote klar wären; und da die Stifter von demjenigen, der dieselben genossen, eine geistliche Verrichtung erforderten, darzu aber niemand gebohren wird, weil Wissenschafft und Gnade darzu gehöret; und da über dieses bey allen Erbreichen und erblichen Fürstenthümern es für ein blosses Glück zu achten ist, wenn von einem Stamme schöne und gute Früchte fallen, welchem Falle aber dadurch abgeholffen werden kan, daß es nicht auf das blosse Glück ankömmt, wenn die Wahl dem Capitel des Stifts überlassen wird ꝛc. Weil aber in dem Deutschen Reiche die Wahl und Setzung der Bischöffe auf den Willen dererjenigen ankömmt, welche die Stifter anlegen; worbey sich denn verschiedene Exempel finden, daß die Reichs-Fürsten, wenn sie ein Bißthum in ihren Landen angeleget haben, solches zum Unterhalt ihrer Nachfolger unter der Bedingung gethan, daß bey ieder Erledigung einer von ihren nachfolgenden Printzen, oder auch in Abteyen unverheyrathete Princeßinnen, als Bischoff, Abt, oder Aebtißin ohne einiges Wahl-Recht folgen solten. Und wenn auch das Wahl-Recht dem Capitel von dem Stiffter überlassen worden; so haben sie solches doch über die erblichen Schrancken öffters nicht ausdehnen dürffen. Endlich so haben auch diejenigen Stiffter, welche Reichs-unmittelbar sind, daß Vorrecht, daß sie einen Bischoff aus den weltlichen Stande erwehlen, und ihm einen Weyh-Bischof zur Verwaltung der geistlichen Geschäffte an die Seite stellen dürffen ꝛc. Aus diesen und vielen andern Gründen, welche man an den angeführten Orte nachlesen kan, ist sehr wohl zu erweisen, daß in dem Deutschen Reiche die Stamm- und Erb-stiffter, Geschlechts-Präbenden-Blut, Vicarien und dergleichen nicht aufzuheben, noch für wiederrechtlich anzusehen sind.

**Stift** (Ertz-) heißt insgemein nichts anders, als ein Ertz-Bißthum, siehe *Archiepiſcopus*, im II Bande, p. 1222. und Ertz-Bischoff, im VIII Bande, p. 1797. u. f.

**Stift**, (goldene) siehe Stift.

**Stift**, (Hoch-) heißt insgemein nichts anders, als eine Cathedral-Kirche, oder ein solches Stift, wobey ein würcklicher Ertz- oder Bischoff seine ordentliche Residentz hat. Siehe *Cathedra*, im V Bande, p. 1516. desgleichen **Bischoff** im III Bande, p. 1937. u. ff. wie auch *Archiepiscopus*, im II Bande, p. 1222. und **ErtzBischoff**, im VIII Bande, p. 1797. u. ff.

**Stift**, (Land-) siehe **Land-Stifter**, im XVI Bande, p. 566.

**Stift**, (Nieder-) oder eine **Collegiat-Kirche**, siehe *Collegiata Ecclesia*, im VI Bande, p. 690. u. f.

**Stift**, (Reichs-) siehe **Reichs-Stifft**, im XXXI Bande, p. 174.

**Stift**, (Reiß-) siehe **Reißstifft**, im XXXI Bande, p. 398.

**Stift**, (Röthel-) siehe **Röthelstift**, im XXXII Bande, p. 480.

**Stift** (secularisirtes) oder ein weltlich gemachtes Ertz- oder Bißthum, Abtey, u. s. w. Siehe **Secularisiren**, im XXXVI Bande, p. 945. u. ff.

**Stift**, (silberne) siehe Stift.

**Stift**, (Stamm- und Erb-) siehe **Stift**, (Erb-).

**Stifte**, siehe (Stift).

**Stifteln**, siehe (**Furkeln**), im IX Bande, p. 2327.

**Stiften**, gründen, anordnen, Lat. *Fundare*, siehe *Fundatio*, im IX Bande, p. 2311. u. ff. Das Deutsche Wort kommt her vom Stiffte, so bey uns Deutschen im gemeinen Leben etwas spitzig und von Eisen gemachtes bedeutet, so man irgendswo einschlagen kan, daß es allda fest hält und bleibet. Dahero nun ist es kommen, daß man in unserer Sprache von **Stifften** saget, wenn man von An- und Einrichtung einer Sache redet, die man fast unbeweglich beständig in ihren Thun wissen und erhalten haben will, daß nichts daran geändert noch weniger die Sache gar aufgehoben werde. Wenn also unsere Vorfahren, Kirchen, Klöster, und dergleichen gebauet, sie mit Einkommen versehen, und mit Leuten besetzet, die nach gewisser Ordnung leben und handeln solten; so hat man dieses ein **Stifften** der **Kirchen**, **Klöster**, u. s. w genennet, und die Dinge selbst **Stifft** oder **Stifftung**, dabey man sich bemühet, sie recht feste zu stellen durch entsetzliche Verschwörungen und Verwünschungen derer, so etwas abzuthun sich unterstehen würden, welche Verwünschungen gleichsam als Stiffte in die Gewissen eindringen, und dem aufgerichteten eine ehrerbietige Unverletzlichkeit daselbst zuwege bringen sollen, daß es eine rechte Fundation unbeweglich-festgegründetes Werck wäre und bleibe. Dieser gemeinen Redens-Art zufolge, hat denn auch Lutherus in seiner Uebersetzung die Hütte des Alten Testamentes darinnen GOtt seine Verehrung angerichtet und vorgeschrieben hatte, eine Hütte des Stiffts betitelt, von deren Beschaffenheit und Umständen unter den Artickel Stifts-Hütte zu sehen ist.

**Stiften**, (Seel-Geräth) siehe **Seel-Geräth stiften**, im XXXVI Bande, p. 1178.

**Stifter**, **Gestifte**, oder **Stiftung**, siehe **Stift**.

**Stifter**, Lat. *Auctor*, siehe **Urheber**.

**Stifter**, der Gründer oder Anfänger einer Stiftung, Lat. *Fundator*, siehe *Fundatio*, im IX Bande, p. 2311. u. f.

**Stifter**, oder der Urheber allerley Unruhe und anderer unnützen Händel, Lat. *Auctor turbarum*, oder *Antesignanus*, siehe **Rädelsführer**, im XXX Bande, p. 567. u. f.

**Stifter**, (Sächsische) siehe **Sächsische Stifter**, im XXXIII Bande, p. 424. u. f.

**Stift von Gold und Silber**, siehe Stift.

**Stiftisch**, ist eben so viel, als zu einem Stifte gehörig.

**Stifts-Amt-Männer**, ist eine Art Obrigkeitlicher Personen in Dännemarck, welche in denen verschiedenen Gouvernements und Provintzen bestellet sind, des Königs Willen auszurichten, und in seinen Nahmen, zur Erhaltung des gemeinen Besten, Anstalten zu verfügen. Ein iedes Stifft oder General-Gouvernement hat seinen Stifft-Amtmann, oder wie ihn das Gesetz nennet, einen **Befalnings-Mann**, dieser ist ein Herr von hohen Ansehen, gemeiniglich Ritter vom Weissen- zuweilen auch vom Blauen Bande. Er hat über alle Städte, und deren Magistrat zu befehlen, er präsidiret, neben dem Bischoff des Stiffts, in denen jährlichen Provincial-Synoden, und hat in allen die Ober-Aufsicht, dahero auch Seine Majestät der König, fast alle wichtige Sachen, zu seiner und des Bischoffs Erklärung zurück zu senden pfleget, weil diese beyde ansehnliche Duumviri die Umstände ihrer Provintz am besten kennen. Da aber in einer ieden Provintz 6. 7. und mehr grosse Aemter sind, so stehen unter dem **Stiffts-Amtmann** verschiedene Amtmänner, welche auch Adeliche Personen sind, und wichtige Chargen führen. Doch haben diese in den Städten ihres Amts nichts, sondern allein auf dem platten Lande zu gebieten, indem sie die Königliche Ordre vollziehen, hier und dort benöthigte Anstalten machen, des Königes Bauren schützen und conserviren, iedoch nicht richten, bey Adelichen und andern Proprietairs die Erbtheilung verwalten ꝛc. Hiernächst hat ein iedes Amt seinen Hebungs-Bedienten, welcher nicht von dem Amtmann, sondern unmittelbar von der Rent-Cammer zu Coppenhagen dependiret, und entweder Amts-Verwalter, oder Amts-Schreiber genennet wird. An ihn werden alle Contributiones an Geld und Magazin-Korn geliefert, weiter hat er den Bauern nichts zu befehlen, denn Gerichtliche Processe gehören in Dännemarck nicht, wie in Deutschland, vor den Amts-Verwalter, sondern vor den Hardesvogt, als Judex Monarchiæ, und, daß diese beyden Chargen nicht in einer Hand stehen, sondern gantz getrennet sind, ist eine kluge und den Bauern sehr nützliche Ordnung. **Pontoppidani** Theatr. Daniæ p. 20. u. f.

**Stifts-Canonicus**, siehe **Stifts-Genosse.**

**Stifts-Casse**, ist bey Bißthümern und andern geistlichen Stiftungen nichts anders, als an Fürstlichen und anderer Herrn Höfen der Fiscus oder die Cammer, worein alle von denen darzu gehörigen Gütern, oder auch auf andere Weise eingehende Gelder gebracht werden. Nur ist hierbey zu gedencken, daß man diese Casse ehemahls in vier Theile getheilet, wovon der erste dem Bischoffe, der andere denen Kirchen-Dienern, der dritte denen Bau-Kosten in Kirchen und Schulen, welches sonst auch das **Fabricken-Register** hieß, und der vierte denen Armen gewiedmet war. Und hiernach solten von Rechtswegen nicht nur alle und jede Stifter überhaupt, sondern auch die in Deutschland ins besondere, nach dem Schlusse derer Concilien, eingerichtet seyn. Jedoch der vor die Armen bestimmte vierte Theil wurde endlich fast vergessen, indem die Hochgeistlichen und Capitel-Herren so viel an sich reissen, daß denen Armen kaum die Brosamen, so von ihren Tischen fielen, übrig blieben. Wie denn die so genannte Armen-Spenden in denen Stiftern wohl nicht den tausenden, geschweige den vierten Theil ausmachen, weil nun also gleichwohl noch hin und wieder so viele Lazari vor denen Thüren lagen; so haben guthertzige Leute endlich **Armen-Wayßen-Wittwen-** und **Krancken-Häuser**, oder **Hospitäler**, gestifftet, um solche zu versorgen, wovon gehörigen Ortes unter besondern Artickeln ein mehrers.

**Stifts-Consistorium**, Lat. *Consistorium Episcopale*, heißt ins besondere dasjenige geistliche Gerichte, welches über alle in einem Stifte vorfallende und sonst nur vor die Consistorien gehörige Sachen im Nahmen des Bischoffs zu erkennen und zusprechen hat. Von welchen Sachen unter dem Artickel **Sachen, (Consistorial-)** im XXXIII Bande, p. 191. u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden. So viel aber hiernächst die in denen Sächsischen Stiftern befindlichen Consistorien anbelangt; so ist so wohl von dem Meißnischen Stiffts-Consistorio zu Wurtzen, als auch von denen Stiffts-Consistoriis zu Merseburg und Naumburg, so viel mit wenigen Worten zu erinnern, daß sich dieselbe auf keine Creysse, sondern nur, so weit ihre Diöcesen gehen, erstrecken, nach dem Zeugniß **Bergers** in El. Proc. Matr. th. 2. in f. und meldet der Verfasser des **Jetztlebenden** *Ministerii* **im Churfürstenthum Sachsen**, daß unter diese Stiffts-Epherien nachgesetzte Prediger gehören, als: nach Merseburg 88. Naumburg 73. Wurtzen 24. Das Consistorium zu Wurtzen wird deswegen das Meißnische Stiffts-Consistorium genennet, weil Wurtzen das Collegiat-Stifft von Meissen, und dieses Consistorium aus Meissen nach Wurtzen von Hertzog **Moritzen** verlegt, auch mit dasiger Stiffts-Regierung vereiniget worden. Siehe **Weckers** Chron. Dresd. P. II. Tit. 2. p. 177. ingleichen die Cap. perp. d. d. 15 Jun. 1663. §. 1. Gestalt der Stiffts-Superintendent, welcher sich des hohen Stiffts Superintendenten zu Wurtzen schreibet, als Consistorial-Assessor mit dazu gezogen, und daher seinen ordentlichen Sitz in diesem Collegio hat, und gemeiniglich am Freytage, oder so offt sonst Consistorial-Angelegenheiten eiligst vorfallen, sich daselbst einfindet. Und hat **Schörtgen** in seiner Historie von Wurtzen cap. 18. p. 214. angemercket, daß unter dieses Stiffts-Consistorium alle im Stifft gelegene Kirchen mit ihren Pfarrern gehören, und daselbst bey ihrer Bestellung confirmiret werden. Ingleichen hätte das Stiffts-Consistorium selbst einige Pfarren, als zu Zschaitz, Nemtau, und Pausitz, zu vergeben, auch im Jahre 1593 die Macht, Priester zu ordiniren, überkommen. Eben derselbe erzehlet auch p. 215. u. ff. alle Orte und Nahmen, was vor Kirchen und Pfarrer in dasige Inspection gehören. Weil nun dieses Consistorium im übrigen unter dem Churfürstlichen Kirchen-Rathe stehet. So müssen in Kirchen-Sachen dahin, und in Appellations-Fällen an die Landes-Regierung die Berichte erstattet werden; da denn bey Expedition und Unterschrifft der Berichte, Citationen und Bescheide die Formul gebräuchlich: **Hauptmann, Canzlar, Räthe und** *Consistoriales* **des Meißnischen Stiffts-Consistorii in Wurtzen.** So viel hingegen die Stiffts-Consistorien zu Merseburg und Naumburg (welches letztere von Churfürst **Augusten** im Jahr 1555 angelegt, und statt des Bischoffs, ein Lutherischer Superintendent introduciret worden) betrifft; so dependiren beyderseits unmittelbar von den Herren Postulatis und Dom-Capituln; so, daß wenn geistliche oder Consistorial-Sachen vorfallen, selbige durch den zum Consistorio und Stifft verordneten Präsidenten, nebst denen Regierungs-Räthen, mit Zuziehung des Stiffts-Superintendenten, tractiret werden; Besiehe die *Capit. perpet.* des **Stiffts Naumburg** von 1678. §. 8. und 41. Nichts desto weniger kan, gleich wie in andern Stifftischen Sachen, also auch von denen bey der Stiffts-Regierung anhängigen Consistorial-Sachen, an Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Landes-Regierung appliret werden, welches aus dem fest gegründeten Territorial-Rechte, oder der Landes-Hoheit, fliesset, und der tägliche Gebrauch bestätiget. Wie denn insonderheit von dem Stiffts-Consistorio zu Zeitz die Berichte auf die an die Churfürstliche Landes-Regierung eingewendete Appellationen, unter dem Nahmen der zum Stifftisch-Naumburgischen Geistlichen Consistorio verordneten Präsident, Räthen und Assessoren, daselbst erstattet werden. Ausser dem Falle der Appellation aber ergehen die Verordnungen in Consistorial-Sachen von denen Churfürstlichen Evangelischen würcklichen Geheimden Räthen, Krafft des obhabenden Auftrags. Dem Stiffts-Consistorio zu Merseburg ist von Hertzog **Christianen** eine Instruction und Ordnung vom 7 Junii 1666 in 37 Puncten vorgeschrieben, wornach sich die hierzu verordnete Director und Assessores, auch andere Personen sammt und sonders richten sollen. **Wabsts** Hist. Nachr. von Churf. Sachsen Sect. II. c. 5. §. 31. p. 182. u. f.

Stifts-

Stifts-Folge, oder die Nachfolge in der Bischöfflichen Würde, Lat. *Successio Episcopi*, kan absonderlich in Deutschland anders nicht, als, über die Päbstliche Dispensation, auch mit Kayserlicher Einwilligung, mithin auch keine Wahl oder Postulation eines neuen Bischoffs, oder auch nur Coadjutors, anders, als in Gegenwart des Kayserlichen Commissars, geschehen.

Stifts-Fräulein, siehe *Canonici*, im V Bande, p. 573. u. f.

Stifts-Freyheit. Nach denen Chur-Sächsischen Rechten sollen diejenigen Orte, welche mit der Stiffts-Freyheit versehen, zwar nur die halbe Tranck-Steuer, Mandat 1710 Mandat 1716 bey Ausführung des Bieres aber die volle geben. Eb. das.

Stifts-Genosse, Stifts-Herr, oder Stifts-Canonicus, ist eben so viel, als ein sonst so genannter Dom- oder Capitel-Herr. Siehe *Canonici*, im V Bande, p. 573. u. f.

Stifts-Herr, siehe Stifts-Genosse.

Stifts-Hütte, war bey den alten Hebräern der Ort oder die Stätte, mit ihren Geräthe und Zubehör, da der öffentliche Levitische Gottesdienst zuerst gehalten worden, deswegen sie auch daher also genennet wird *Tabernaculum solennitatis* sive *Solennis conventus*, d. i. eine Hütte der öffentlichen Zusammenkunfft oder Versammlung, 2 B. Mose XL, 2. 3 Mos. I, 1. Sonst aber heißt sie das Heiligthum, 2 Mos. XXV, 8. die Wohnung, und mit dem Zusatz, die Wohnung des Zeugnisses, 2 Mos. XXXVIII, 21. 4 Mos. I, 50. 53. Cap. X, 11. und eine Hütte des Zeugnisses, 4 Mos. IX, 15. Apost. Gesch. VII, 44. wie auch ein Tempel oder Palast, Psalm V, 8. das Haus des HErrn, Ps. V, 8. Marc. II, 26. wie denn Philo Lib. 3. de Vita Mosis sie einen Trage-Tempel nennet, wie sie auch in der That war. Das Muster und Fürbild dieser Stiffts-Hütte gab GOtt der HErr selbst dem Mosi, oder ließ es ihm sehen auf dem Berge Sinai, um welche Gegend sie auch das erstemahl aufgerichtet und der öffentliche Levitische Gottesdienst darinnen gehalten worden, 2 Mos. XXV, 9. u. ff. Cap. XXVI, 30. Die Baumeister dieser Hütte waren Bezaleel und Ahaliab, die GOtt sonderlich mit dem Geiste der Weisheit darzu ausgerüstet. 2 Mos. XXXI, 1. u. ff. Die Materialien und Unkosten dazu gab das Volck reichlich her, also, daß Moses ausruffen lassen müste, daß man nichts mehr bringen solte, 2 Mos. XXV, 1. u. f. Cap. XXXVI, 5. u. f. Sie war eingetheilet in die Hütte des Stiffres selbsten und in derselbigen Vorhof. Die Hütte des Stiffres hatte 3 Wände von Bretern, aus dem Holtze Sittim, so die beste Art von Cedern, und sehr feste, dauerhafft und leichte soll gewesen seyn. Alle diese Breter waren mit starcken güldenen Blechen oder Blatten überzogen und beschlagen, 2 Mos. XXVI, 29. auf der Morgen-Seite aber war der Fürhang. Ein iedes Bret war 10 Ellen lang oder hoch, anderthalbe Elle breit und eine gantze Elle dicke, 2 Mos XXVI, 16. hatte dabey zwey Zapffen, welche unten in zwey silbernen Füssen giengen, und solche Breter stunden 20 gegen Mittag, 20 gegen Mitternacht, 6 gegen Abend und 2 gegen die beyden Ecken Cap. XXVI, 18. 20. 22. Es waren also in allen 48 Breter auf 96 silbernen Füssen. Zu einem ieden Fusse wurde 1 Talent Silbers, das ist nach dem Pariser Gewichte 8375 Pfund, oder zu Gelde gerechnet 2880000 Seckel, oder 1440000 Reichs-Thaler verwendet. 2 Mos. XXXVIII, 27. Wiewohl die Kostbarkeit noch weit mehr durch das Gold vermehret wurde, womit die Breter selbst, folglich das gantze Gebäude überzogen wurde. Diese Breter wurden durch gewisse Klammern und Rincken zusammen gefüget, denn ein iedes Bret hatte 5 Rincken von Golde gemacht, durch welche die Stangen wie Riegel hineingeschoben wurden, und also die Breter wie eine Wand zusammen hielten, und weil selbige in der Dicke durchgebohret waren, gieng noch eine Stange dadurch, welche die Hütte am meisten befestigte und zusammen hielte. Das Dach war nicht zugespitzt, wie unsere Dächer wegen des vielen Regens gemachet werden, sondern oben gleich und platt, wie sie sonst in Orient die Häuser verfertigten, und bestunde aus unterschiedenen Tapeten, und schönen gewebten bunten Decken. Die innerste Decke, so den meisten Zierrath gab, hatte vielerley Farben, weiß, purpur, blau, und scharlach, darinnen allerhand Blumenwerck und Cherubim, das ist, geflügelte Thiere, so die Engel fürbildeten, künstlich gestickt waren. Sie war acht und zwantzig Ellen lang, und viertzig Ellen breit, daher sie auswendig bis an die Erde herunter hieng. Ueber dieser waren noch drey andere Decken, eine von Ziegen-Haaren, so aus verschiedenen Stücken bestund, und mit küpffernen Hefften zusammen gefüget werden muste, da sie denn auf ieglicher Seite der Hütte eine Elle herab hing. Die andere war von röthlichen Widder- oder Schaaf-Fellen, und über diese war eine Decke von Dachs-Fellen geleget. Es wurden aber diese Decken mit Stricken an kleine ertzerne Pfähle, so ein wenig von der Hütte ab, in die Erde geschlagen wurden, fest angezogen, daß sie kein Sturm noch Wind abreissen, und sie also die Hütte für dem Regen und Wetter beschützen konnten. Sonst war diese Stiffts-Hütte 30 Ellen lang, und 10 Ellen breit, und war inwendig eingetheilet in das Heilige und das Allerheiligste. Das Heilige, so gegen Morgen lag, war 20 Ellen lang, 10 Ellen breit, und 10 Ellen hoch. Darinnen stund der güldene Leuchter, der Rauch-Altar und der gülbene Tisch, auf welchen die Schau-Brode lagen. Beym Eintritt ins Heilige stunden fünf Säulen auf ertzenen Füssen, an welchen ebenfalls ein bunter Fürhang hing, der aber nicht gewebet war, wie der innere, sondern gestickt oder genähet, und wie die Thüre ins Heilige war, welches er bedeckte, daß niemand hinein sehen konnte, damit auch diesen Fürhang kein Regen treffen möchte, war noch vor demselben ein leinen Vorhang, den man an Schnürlein auf- und zuziehen konnte. Das Allerheiligste, davon unter einen aparten Artickel im I Bande, p. 1245. u. ff. mit mehreren nachzulesen, war 10 Ellen lang, 10 Ellen breit, 10 Ellen hoch, und also gleich viereckigt, darzwischen stunden vier Säulen vom Holtz Schittim, mit Gold überzogen, so auf silbernen Füssen stunden, gleichwie die Breter, und waren

auf denselben güldene Hacken, an welchen ein fürtrefflicher Fürhang von gezwirneten köstlichen weisen Leinen, wie auch blauen, Purpur und Scharlach gefärbten Fäden, mit Cherubim und andern Blumwerck gar schön und künstlich durchwebet, daß auf beyden Seiten gleiche Figuren waren, wie die obgedachte innerste bunte Tapete oder Decke war, angehefftet wurde, der das Heilige vom Allerheiligsten unterscheiden muste, damit niemand hinein sehen konnte, 2 B. Mos. XXVI, 31. 32. 33. und ruheten zugleich die Decken der Hütte auf diesen Säulen. In dem Allerheiligsten, in welches allein der Hohepriester einmahl, nehmlich an dem Versöhnungs-Feste, durchs gantze Jahr gehen durffte, hat allein die Lade des Bundes, in welcher die Tafeln des Gesetzes allein gelegen, wie 2 Buch Mos. XXV, 16. 1 Kön. VIII, 9. 2 Chron. V, 10. weitläufftig erzehlet wird, und oben drauf der Gnaden-Stuhl gestanden, 2 Mos. XXVI, 33. 34. Wenn aber Ebr. IX, 4 stehet: daß in der Lade des Bundes die güldene Gelte mit dem Manna, die Ruthe Aaronis, und andere Sachen gewesen, so wird die Neben-Lade verstanden, welches zur Gnüge theils aus 5 Mos. XXXI, 24. theils aus 1 Sam. VI, 8 kan bewiesen werden, und hieher bringen auch etliche das Gesetz-Buch, das Rauch-Faß und die Geschencke der Philister, behaupten darbey, daß sie in diesem Neben-Kasten gelegen habe. Um diese Hütte herum war ein **Vorhof**, welches ein ablanger viereckigter Platz war, der durch ein an 5 Elligten Säulen hangendes sehr kostbaren durchsichtigen Netze umschlossen, und ohne Dach unter freyen Himmel stund. Er war, nach dem Maaße der grossen oder heiligen Elle, 100 Ellen lang und 50 breit, d. i. nach Pariser Maaß, die Länge 166 Schuh, 6 Zoll, 8 Linien; die Breite 83 Schuhe, 3 Zoll und 4 Linien, welche mit einander multipliciret für den gantzen Inhalt des Vorhofes, darinnen die Hütte gestanden 1389 Schuhe, 1 Zoll, 1 Linie Pariser Quadrat-Maaß geben. In diesem Vorhofe war der Brandopffer-Altar, das eherne Handfaß, und die vier Tische mit den vier Säulen, welche den Priestern, wenn sie die Opffer schlachteten, und zum Brandopffer zubereiteten, dieneten. Und hierein durfften nun so wohl die Heyden als Israeliten kommen und ihr Gebet verrichten. Der **Umhang** so wohl an der Mittags als Mitternächtlichen Seite war auch 100 Ellen lang, und hieng an 20 Säulen; welche, von der Mitten zu rechnen, in gleicher Weite fünf Ellen von einander stunden, so, daß diese beyden Wände durch die Umhänge völlig beschlossen waren, und von dieser Seite niemand hinein kommen konnte. Ebenfalls war der Umhang gegen Abend beschlossen, und hieng an 10 Säulen, nehmlich 8 mittlern und 2 Eck-säulen, welche nicht minder zu diesen 10 als zu jenen 20 gehören, indem auf solche Weise nach der Bau-Ordnung die Säulen gegen Abend fast in gleicher Weite wie die Seiten-Säulen zu stehen kommen, da sonst in beyden Ecken 2 Säulen neben einander kämen, welches der Zierlichkeit entgegen liefe. Fornen gegen den Morgen, allwo der Eingang des Vorhofes war, stunden gleichfalls 10 Säulen, die Eck-säulen mit eingerechnet; also daß in allen 56 Säulen heraus kommen, obwohl Philo 60 zusammen bringt, weil er



etwa die Eck-säulen zweymahl gerechnet haben mag. Der Umhang aber wurde hier von einander getheilet. An der Ecke gegen Mittag so wohl als gegen Mitternacht hieng ein Umhang von 15 Ellen an 3 Säulen, die Eck-säulen mit darzu genommen, und bliebe in der Mitten zwischen diesen beyden Umhängen ein Raum 20 Ellen breit. Daselbst sahe man einen schönen Umhang 20 Ellen lang, der an 4 Säulen hieng, und zuweilen aufgezogen oder zurücke geschoben wurde, wenn iemand hinein wolte, oder das Volck dem Gottesdienste zusahe, 2. B. Mos. XXVII, 13. XXXVIII, 13. Uebrigens haben die Wände des Vorhofes von der Hütten nicht von allen Seiten gleich weit abgestanden; sondern gegen Morgen war ein freyer Platz 50 Ellen lang und breit von dem Eingange bis an die Wohnung, welche denn von allen 3 übrigen Seiten 20 oder 19 Ellen abstunde, wenn man nehmlich die Dicke der Breter, so eine Elle ausmachte, abziehet. Im XXXVIII Cap. des andern Buches Mosis findet man auch Nachricht, wie viel Gold, Silber und Ertz am Gewicht oder Geldes werth die Kinder Israel als eine freywillige Steuer zum Bau der Stiffts Hütte zusammen gebracht haben. Alles Gold, das Mose von den Kindern Israel gehoben, und so wohl zum Bau der Stiffts-Hütte als Verfertigung alles Geräthes angewendet worden ist, ist 29 Centner oder Talent, 730 Seckel gewesen. Da nun ein Hebräisches Talent am Gewichte 3000 Seckel gehalten, so kommen 2436 Pfund, 30 Loth, 1 Qu. nach dem gemeinen Gewichte heraus. Will man aber diese Summe Goldes zu Geld anschlagen, und für 1 Talent 12220 Ducaten, folglich für 1 Seckel Goldes $4\frac{11}{15}$ Ducaten setzen, so kommen für 29 Talent 730 Seckel $357353\frac{8}{15}$ Ducaten, oder wenn 1 Quintlein für 1 Ducaten-Gewicht genommen wird, 31929 Ducaten heraus. An Silber werden 301775 Seckel angesetzet. Rechnet man nun 1 Seckel für 12 Groschen, so findet sich die gantze Summe Silbers $150887\frac{1}{2}$ Rthl. oder wie andere zählen, 178827 Rthlr. wenn nehmlich das Gewichte 1 Rthlr. auf $1\frac{1}{2}$ Loth geschätzet wird. An Ertz sind gesammlet worden 70 Talent 2400 Seckel, oder nach gemeinem Gewichte 5900 Pfund. Die freywilligen Geschencke der zwölf Häupter der Stämme Israel belauffen sich auf 2400 Seckel Silber, oder 1200 Rthl. und 120 Seckel Goldes, oder $488\frac{4}{5}$ Ducaten. Der Ort der Stifftshütte war mitten im Lager, als gleichsam GOTTes Haupt-Quartier oder Hof-Lager, um welche die Priester und Leviten, als GOttes Leib-Regiment, zunächst herum lagen, also, daß gegen Morgen vor der Thür des Vorhofes, Moses und Aaron, nebst ihren Kindern, als die Generalität oder Obersten des Haupt-Quartiers lagen; gegen Mittag die Kahathiten, gegen Abend die Gersoniten, gegen Mitternacht die Merariten, 4 B. Mos II. und III. Cap. Diese Stiffts-Hütte ward gleich im andern Jahre nach dem Ausgang aus Egypten aufgerichtet, und wenn die Kinder Israel fortzogen, aus einander genommen; wie denn derer Leviten Amt war, alles einzupacken und fortzutragen. Nachdem nun diese Hütte neun und dreyßig Jahr lang in der Wüsten, theils geführet, theils umher getragen worden, 4 Mos. X, 17. 21. ward sie beym

Eingange

Eingange ins Land Canaan zuerst in Gilgal aufgerichtet, allwo sie zehen Jahre geblieben, bis zur vollendeten Eintheilung des Landes, Jos. IV, 19. Cap. V, 10. Darnach ward sie gen Silo gebracht, Jos. VIII, 1. allwo sie bis nach des Eli Tode in die 370 Jahr geblieben; nach dem aber GOTT der HErr die Stadt Silo verwarff, Ps. LXXVIII, 60. blieb sie zu Nobe etwa 37 Jahre 1 Sam. XXI. von dannen ward sie gen Gibeon gebracht, allwo sie 67 Jahr geblieben, bis endlich der König Salomo, nach vollbrachten Tempelbau, in seinem 24sten Jahre, die Hütte mit allen Gefässen, auf absonderliche Gemächer des Tempels beygesetzet und verwahret hat, 2 Chron. I. II III. Cap. V, 5. Diese Stiffts-Hütte war ein Fürbild Christi und seiner Kirche im Neuen Testamente. Das Allerheiligste bedeutet Christum. Das Heilige die Lehrer und Prediger, und der dritte Theil die Zuhörer. Diese zusammen machen die Christliche Kirche. Die Bretter, die von einander genommen werden konnten, bedeuteten, daß die Christliche Kirche nicht immer auf Erden bleiben, sondern an einen andern Ort, nemlich in den Himmel werde versetzet werden. Die schönen Teppiche zeigen an die Tugenden, womit die Christen sollen gezieret seyn, als da ist der Glaube, Liebe, Hoffnung, Gedult und dergleichen. Die Dreyfache Decke, bedeutet den Schutz GOttes, welchen die Christliche Kirche von GOtt hat, wider alles Ungewitter der Verfolgung. Ferner ist die Stiffts-Hütte ein Fürbild Christi in seiner Menschwerdung, und geistlichen Leibe. Denn 1) durch Christum redet GOtt mit uns, Joh. I, 18. Ebr. I, 1. 2. wie mit Mose aus der Stiffts-Hütte. 2) Christus, der Hochgelobte GOtt, erschien in Knechts-Gestalt, Phil. II, 6. 7. 8. Esai. LIII, 2. 3. Joh. I, 14. wie die Hütte äusserlich nur ein schlecht Ansehen hatte, inwendig aber alles von Gold und Silber glänzete. 3) Christi Leib muste abgebrochen, und am dritten Tage wieder aufgerichtet werden, Joh. II, 19. wie die Hütte im Reisen offt abgebrochen, und wieder aufgerichtet wurde. 2 Cor. V, 1. 2. 4) Christus, der Mittler, ist mitten im Lager unter seinen Gläubigen zugegen, Matth. XVIII, 20. wie die Hütte mitten im Lager war. 5) Christus ist das rechte Heilige, Luc I, 35. und Allerheiligste. Dan. II, 24. 6) Durch Christum müssen wir in die Kirche und den Himmel eingehen, Joh. X, 1. Ebr. X, 19. 20. wie der Fürhang die Thüre der Stiffts-Hütte war. 7) Alle Opffer des Gebets und Danckſagung müssen durch Christum, GOtt dem Herrn gebracht werden Joh. XVI, 23. Eph. III, 12. wie alle Opffer in die Stiffts-Hütte gebracht werden musten. Es wollen auch einige von dieser Stiffts-Hütte noch dieses anmercken, daß sie gleichsam die Residentz gewesen, in welcher GOtt, als König über Israel gewohnet. Denn der Vorhof sey gleichsam der Schloß-Hof und Vorgemach, da ein jeder stehen und aufwarten kan. Das Heilige wären die Zimmer, worinnen sich die Bedienten und die Collegia aufhielten, und das Allerheiligste wäre das Gemach, da sich der König selbst befindet, und niemanden als seine vertrauteste Räthe zu sich läßt. Marshamus und Spencerus geben auch vor, es wäre damahls bey denen andern Heyden auch so gebräuchlich gewesen, daß sie ihren Götzen solche Hütten gebauet, denen es die Kinder Israel nachgethan hätten. Allein das erste soll erst recht erwiesen werden, und was das andere anbetrifft, so ist schon oben gemeldet worden, daß GOtt das gantze Werck selbst angegeben. Leydekkerus de reb. Hebr. 8. 1. Arias Montanus in Beseleele Sigonius de rep. Hebr. 2. 3. Hottingerus Diss. de tabernaculo ejus atrio & vasis. Spencerus de Legit. Hebr. Diss. de Theocr. Israel t. 5. sect. 1. & alibi, Relandus Ant. Hebr, 1. 3. Scheuchzeri Kupff. Bib. Wioeb. Math. Bibl. specim. II q. XV p. 45.

**Stifts-Hütten, (Decke der)** siehe **Stifts-Hütte.**

**Stift von Silber,** siehe **Stift.**

**Stifts-Kirche oder Dom-Kirche,** siehe *Basilica*, im III Bande, p. 588. desgleichen *Cathedra*, im V Bande, p. 1516. wie auch **Münster,** im XXII Bande, p. 432. und *Collegiata ecclesia*, im VI Bande, p. 690 u. f.

**Stifts-Lehn oder Krummstäbisch Lehn,** siehe *Feudum Ecclesiasticum*, im IX Bande, p. 703 u. f.

**Stifts-Rath,** Lat. *Consiliarius Episcopi*, heißt insgemein ein von einem Ertz- oder Bischoffe zur Regierung derer zu seinem Stifte oder Bißthume gehörigen Lande und Leute verordnete und verpflichtete Rath. Sonst aber bekommen dieselben, nach Beschaffenheit derer in einem oder dem andern Stifte eingeführten Collegien, wie in anderer, und sonderlich derer so genannten weltlichen Herren und Fürsten ihren Landen, daher ebenfalls ihre besondere Benennungen, als z. E. Cantzley-Cammer-Regierungs-Räthe, u. s. w. Ihre Verrichtungen und Obliegenheiten betreffend; so sind solche ihnen entweder mit andern eben so genannten und bereits hin und wieder unter besondern Artickeln abgehandelten Räthen gemein, oder aber aus eines jeden seiner absonderlichen Bestallung und Anweisung zu erkennen.

**Stifts-Recht,** *Jus Episcopale*, oder *Jura Episcopatus*, bedeutet überhaupt alle und jede denen Ertz- und Bischöffen, wie auch ihren Stifftern zustehende Vorzüge und Gerechtigkeiten. Siehe **Bischoff,** im III Bande, p. 1937 u. f.

**Stifts-Regierung,** Lat. *Regimen Episcopatus*, oder *Collegium Regiminis Episcopale*, ist eigentlich nichts anders, als die sonst so genannte Landes-Regierung, oder dasjenige Collegium, welches vornehmlich zu Verwaltung derer Justitz- und Policey-Sachen derer zu einem Stifte gehörigen Lande und Unterthanen geordnet ist. Daher auch hierbey alles dasjenige statt hat, was bereits unter dem Artickel **Regierung,** im XXX Bande, p. 1793 u. f. wie auch **Landes-Regierung,** im XIV Bande, p. 558 u. f. gemeldet worden. So viel aber die in denen Chur-Sächsischen Landen befindliche Stifter, und daselbst verordnete Stifts-Regierungen anbelanget; so ist überhaupt alles dasjenige, was sonst in der Erl. Proc. Ordn. hin und wieder, z. E. von Pflegung der Güte, Erl.

Proc. Ordn. ad 1. §. 5. Entscheidung geringer Sachen. Eb. das. §. 6. Appellation wider den darinnen ertheilten Bescheid, Eb. das. davon, daß dem Monitorio eine gewisse Frist zu inseriren, Eb. das. §. 7, und daß der Richter die ergehende Rescripta so fort ad Acta bringen, und den Partheyen den Abgang der Berichte wissend machen soll, ingemein verordnet, Eb. das. §. 8. insonderheit auch von denen Stiffts-Regierungen zu verstehen. Eb. das. §. 5. 8. Vornehmlich aber werden dieselben Eb. das. §. 9 angewiesen, in Erforderung derer Berichte, Ertheilung derer Commißonen, Advocationen, Adjunctionen, u. d. g. gute Discretion zu gebrauchen. Ein mehrers siehe in denen folgenden Artickeln.

**Stifts-Regierung zu Meissen.** Hiervon ist zu wissen, daß allemahl an die bey dem hohen Stift Meissen befindliche Prälaten und Dom-Herren in Sachen, so das Stift unmittelbar selbst angehen, aus dem Hochpreißlichen Chur-Sächsischen geheimen Consilio zu Dreßden rescribiret, hingegen in denen zur Justitz gehörigen Fällen die Berichte an die Churfürstliche Landes-Regierung erstattet, und von dar aus wiederum Verordnungen angenommen werden. Sonst aber ist zur Administration der Justitz in dem bemeldeten Hoch-Stifte von dem dasigen Dom-Capitel ein Stifts-Syndicus verordnet, welcher jedoch vor seine Person unter der Stifts-Regierung zu Wurtzen stehet und auf fast eben die Masse, wie ein Churfürstlicher Amtmann, die ihm von dem hohen Dom-Capitel anvertrauete Gerichtsbarkeit ausübet, die Stiftlichen Unterthanen vor sich ladet, Gerichts-Täge ausschreibet, und alle so wohl zu der in denen Rechten so genannten willkührlichen, als nothwendigen Jurisdiction gehörige Handlungen, jedoch nur in einem blossen Privat-Hause, so unter dem Stifte gelegen, verrichtet. Jedoch muß er in Sachen, dabey des hohen Stiftes besondere Rechte concurriren, mit denen Herren Prälaten communiciren, und bedienet sich derselbe bey seinen aufhabenden Verrichtungen eines eigenen Actuarii. Die Probstey, oder sonst des Ortes Land-Gerichte, werden sonderlich alsdenn zu desto mehrern Nachdruck und Ansehen mit dazu gezogen, wenn Testamente, oder Schenckungen Gerichtlich zu insinuiren sind. Der Land-Knecht des Procuratur-Amts Meissen, welcher mit von dem Stiffte besoldet wird, muß bey vorfallenden Executionen, auf Erfordern des Syndici, ohne Requisition des Procuratur-Amts, aufwarten. Unter dieses Löbl. Stift gehören unterschiedliche Dorffschafften, aus welchen die Herren Capitulares ihre Revenüen ziehen. Jedoch stehen die meisten unter dem Churfürstlichen Procuratur-Amte Meissen; Ingleichen die Löbliche Ritterschafft, welche jedoch bey der Stifts-Regierung zu Wurtzen so wohl die Lehn- und Mitbelehnschafften suchen, als auch in andern Fällen daselbst Justitz nehmen. Wenn sich die Stifftischen Unterthanen durch einen Bescheid, oder andere Verordnung des Stifts-Syndici graviret zu seyn erachten; so haben sie dagegen das Rechts-Mittel der Appellation an die Churfürstl. Landes-Regierung, welche hierauf, wie sonst auch ausser dem Appellations-Falle an das hohe Dom-Capitel selbst, nicht aber an den Syndicum, (wie ehedessen geschehen seyn soll) zu rescribiren pfleget, in Betracht, daß das Stift Meissen, nebst seinen Prälaten in Justitien- und Policey-Sachen, gedachter Landes-Regierung untergeben. Ein mehrers siehe in Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen Sect. II. c. 4. §. 2. u. f. wie auch unter dem Artickel **Stifts-Regierung zu Wurtzen.**

**Stifts-Regierung zu Merseburg**, oder wie sie auch sonst genennet wird, die **Stifts- und Erb-Landes-Regierung Merseburgischen Antheils**, ist vom Hertzog **Christian**, dem Aeltern zu Sachsen-Merseburg, in der Fürstlichen Residentz-Stadt Merseburg im Jahr 1657 angeleget, und mit Cantzlar und Räthen besetzet worden. Ob nun wohl anfänglich diese Regierung bloß über die Erb-Landes-Portion sich erstreckete, und bey dem zugleich erhaltenen Stifte Merseburg besondere Räthe verordnet, beyderseits aber mit unterschiedlichen Instructionen vom 12 Decembr. 1660 versehen waren; so hat doch hochgedachter Hertzog im Jahre 1668 diese beyde Regierungen zusammen gezogen, also, daß die hierzu verordnete Räthe allen und jeden Verhören und Expeditionen, dieselben mögen in der Stiftischen, oder Erbländischen Regierung vorfallen, beywohnen; Ob wohl die Stiftischen und Erblandes-Sachen nicht vermenget, sondern die Briefe, Acten, Bücher, und dergleichen absonderlich aufgehalten und verwahret werden, davon die Raths- und Cantzley-Ordnung Hertzog **Christians**, vom 18 Novembr. 1668 nachzusehen. Es sind also bey diesen combinirten Regierungen verordnet: 1 Cantzlar, 1 Vice-Cantzlar, 6 Räthe, 1 Lehn- und Gerichts-Secretarius, 2 andere Secretarien, 6 Cantzelisten 1 Cantzley-Diener oder Thür-Knecht, 2 Cantzley-Boten. Die Annehm- und Enturlaubung der Cantzlar und Räthe, so wohl als derer Secretarien und Cantzelisten, beruhet alleine bey Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit. Versteht sich, da dieses Stift noch seine eigene Hertzoge und Postulirten Administratores hatte; welches sich aber nunmehr, nachdem dieses Stift völlig an das hohe Chur-Haus Sachsen gediehen, in so weit geändert, daß an statt Sr. Hochfürstl. Durchl. allemahl Sr. Chur Fürstl. Durchl. zu verstehen ist. Wenn sich nun bey dem Collegio eine Vacantz ereignet, und eine Raths-Stelle von neuem zu besitzen ist; so wird solches dem Fürsten notificiret, und drey oder mehrere Subjecta, welche vor qualificiret angesehen, denominiret, darauf sich der Fürst wegen eines gewissen Sujecti entschliesset, und solches durch ein besonders Rescript seinen Räthen eröffnet, nach dessen Erfolge der Cantzler, im Nahmen des Fürsten, den neuen Rath in die Regierung introduciret, vorstellet, und nach einer gewissen Eydes-Notul in Pflicht nimmt, siehe obbemeldete **Cantzley-Ordnung** von 1668 cap. 12. Von der Pflicht und Verhalten derer Cantzler und Räthe handelt das 3. 7. 8 und 21 Capitel jetzt angezogener **Cantzley-Ordnung**, gleichwie aber derselben Pflichten mit denen Verrichtungen anderer Räthe u. Gerichts-Personen in vielen Stücken überein stimmen; Also sollen insonderheit

insonderheit Cantzlar und Räthe sich wesentlich zu Merseburg aufhalten, ihrer Verrichtungen daselbst abwarten, und täglich, ausser denen Ferien, des Morgens, auch wenn es nöthig des Nachmittags, auf der Cantzley erscheinen, die Räthe nicht über ein oder zwey Nächte, die Secretarien und Cantzelisten hingegen gar nicht, ohne des Cantzlars Erlaubniß, wegreisen, Cap. 3. Ausserdem aber gehet auch ihre Pflicht überhaupt dahin, daß sie alle vorfallende Civil- und Criminal-Sachen nach bestem Vermögen tractiren, dem Processe und Gebrauche nach, Rechtlich erörtern, und männiglich schleunige Justitz ertheilen, auch in wichtigen Fällen bey dem Administratore oder wer dessen Stelle vertritt, unmittelbar Bescheid erhohlen sollen. Dahingegen pfleget der Herr Administrator bey Haupt- und das gantze Stifft angehenden Gelegenheiten, seine Geheimde und andere Räthe dazu zu gebrauchen, welcher, mit Adjunction etlicher aus des Dom Capitels Mittel, denen bey der Regierung befundenen Gebrechen abhelffliche Masse verschaffen. Im Collegio führet der Cantzlar, und in dessen Abwesenheit der Vice-Cantzlar oder älteste Rath, (daferne durch ein besonders Rescript nicht ein anders geordnet) das Directorium. Es ist aber, was in Abwesen des Cantzlars berathschlaget und geschlossen, demselben anzuzeigen, und daneben, wenn er es suchet, oder die Räthe selbst vor wichtig erachten, die Ursachen der ergangenen Befehle anzumelden, und dessen Bedencken anzuhören, auch sonst in wichtigen Sachen, nach Nothdurfft schrifftlich und mündlich des Cantzlars Bedencken zu erhohlen. **Cantzl. Ordn.** Cap. 8. Hiernächst haben die Räthe dahin zu sehen, daß, wenn solche Sachen vorkommen, die entweder einem im Rathe selbst, oder dessen nächsten Bluts-Freunde im vierten Grad auf- und absteigender Linie, (welche Worte jedoch von der Seiten-Linie anzunehmen) ingleichen in der ersten und andern Art der Verschwägerung betreffen, er ohnerinnert aufstehen und denen andern, frey und ungescheut zureden, überlassen möge, wie denn auch sonst die Ausflucht des Verdachts, oder der Partheylichkeit gegen einen oder mehrere, wenn gegründete Ursachen anzugeben, statt findet. Cap. 7. Und endlich sollen die Räthe so wohl unter sich einträchtig leben, als auch bey Administration der Justitz, ihre schwere Pflicht wohl wahrnehmen, davon insonderheit das ein und zwantzigste Capitel mehr bemeldeter **Cantzley-Ordnung** verdienet nachgelesen zu werden. Unter denen Secretarien stehet oben an: Der Lehn- und Gerichts-Secretarius, in dessen Expedition alle Rechts-Lehns-Leibgedings-Sachen gehören; nächst diesem folgen zwey Secretarien, die zu denen andern Expeditionen verordnet. Diese sollen allerseits in der Cantzley niemandes Sachen gefährlich sollicitiren, vielweniger über die Taxe Geschencke und Gaben nehmen, alle Lehns-Leibgedings- und Gerichts-Sachen, Günste, Gerichte, Befehle und alles andere, concipiren und expediren, wie auch protocolliren und registriren, ausser in wichtigen Sachen, dabey die Herren Räthe selbst Berichte, Bedencken, Befehle u. s. w. verfertigen, nachgehends, wenn es ins Reine zu



bringen und signiret, denen Cantzelisten oder Copisten zur Abschreibung geben, und alles vor der Unterschrifft fleißig überlesen. **Cantzley-Ordnung** Cap. 13. Wegen der Copialien ist eine gewisse Taxe gesetzet, eod. Cap. §. **und weiln wir** ꝛc. Ferner sollen die Secretarien, ohne des Cantzlars oder der Räthe Vorwissen niemanden von denen Anordnungen Abschrifft geben, oder verrathen, sondern geheim halten, die verfaßte Concepte von dem Cantzlar, oder in dessen Abwesenheit von dem nächsten Rathe; lesen und signiren lassen. Kein Secretarius soll dem andern in seiner Expedition, ausser wenn es die Nothdurfft erfordert, Eingriff thun, hingegen die ordentliche Expedition beschleunigen, und im Concipiren dem Rathschlusse, wie solcher im Protocoll eingezeichnet, nachgehen, in denen Substantialien nichts dazu setzen, oder davon lassen, oder nöthigen Falls anfragen, nachgehends aber die aufs Reine gebrachte Verordnungen unterschreiben, und mit dem Fürstl Cantzley-Secret besiegeln lassen. Das Protocoll, alle Homagial-Abschieds Consens-Vormundschaffts Lehns- und andere Bücher soll jeder Secretar nach Unterscheid seiner Expedition, in der Cantzley wohl verwahren, reinlich halten, und Register darüber fertigen, auch über die einkommenden Schrifften richtige Verzeichniß halten. Siehe cit. Cap. 13. Die Cantzelisten sind auf eine den 1 Mertz 1627 beym Stiffte gegebene, und nunmehro auf die Erbländische extendirte Cantzelisten-Ordnung angewiesen. Jedoch haben Cantzlar und Räthe solche nach Befinden zu verändern. Vornehmlich sollen die Cantzelisten zu denen ordentlichen Stunden sich auf der Cantzeley einfinden, was ihnen von Cantzlar und Räthen oder Secretarien anbefohlen, mit Fleiß und Hurtigkeit abschreiben, bey denen Concepten allein verbleiben, sich eines ehrbaren Lebens befleißigen, verschwiegen seyn, keine übermäßige Sportuln nehmen, die Bothen und arme Leute fördern, auch in allen Verrichtungen denen Secretarien treulich Aßistentz leisten. **Cantzley-Ordnung** Cap. 19. Von des Cantzley-Dieners oder Thür-Knechts Verrichtungen disponiret das 20 Capitel, und gehet kürtzlich dahin: daß er bey gewöhnlichen Sitz-Tägen der erste vor der Cantzley, und der letzte davon sey, solche wohl verschliessen zur Winters-Zeit einheitzen, auf Erfordern erscheinen, die Partheyen, oder wer sonst zu sollicitiren, anmelden, dasjenige, so ihm vom Cantzlar, Räthen und Secretarien in Cantzley-Sachen anbefohlen, in Acht nehmen, die Concepte signiren und unterschreiben lassen, auch nachgehends mit dem Cantzley-Secret besiegeln, die Supplicationen und Befehle vor sich nicht eröffnen, die Sollicitanten und Bothen abfertigen, auch endlich keine heimliche Copien niemanden zukommen lassen solle. Die Bothen sind zur Cantzley ebenfalls verpflichtet, und müssen die Citationes oder Vorladungs-Brieffe, in welchen denen Partheyen von Zeit der Insinuation eine volle Sächsische Frist und etliche Tage drüber zu ertheilen, herum tragen, auch hernacher, wenn, wem und an welchem Orte die Citationes eingeliefert, deutlich und klare Relation zu denen Acten erstatten. siehe Cap. 13. §.

Das

Das Protocoll ꝛc. Hingegen sollen die Citationes, so in Merseburg zu insinuiren, von dem Cantzley-Diener zur Zeit, wenn er vor der Cantzley nicht aufzuwarten hat, gegen Empfahung seiner Behörniß davon, herum getragen, und hernach Relation zu denen Acten gegeben werden. Cap. 20 in fin. Unter diese Fürstliche Stiftische und Erb-Landes-Regierung gehören: 1) Das Stift **Merseburg**, davon bereits unter diesem Worte im XX Bande, p. 1033. u ff mit mehrerm gehandelt worden. 2) Die Aemter Dölitzsch, Bitterfeld, Dobrilugk, Finsterwalda und Zörbig. Siehe Cap. 1. Der Cantzley-Ordnung. Das Amts-Städlein Dobrilugk gehöret unter das Amt gleiches Nahmens, und ist mit Richter und Schöppen versehen, ingleichen das Städtlein Finsterwalda, allwo Bürgermeister, Stadt-Richter und Gerichts-Schöppen befindlich, Landsberg, woselbst ebenfalls Bürgermeister und Raths-Männer. 3) Die Städte Dölitzsch, Zörbig, Bitterfeld und Brehna. Jedoch so viel diese beyde letztere betrifft; so erkennet die Fürstliche Regierung bloß über die Beamten, in Sachen, die ihre Amts-Verrichtungen angehen, wie auch über die Räthe daselbst, wegen ihrer Haußhaltung und Administration, ingleichen über sie allerseits in Criminal-Sachen. Wenn aber ein Part den andern verklaget, und Schössere oder Räthe Beklagtens Stelle halten; so sind sie, im Hof-Gerichte zu Wittenberg zu antworten, schuldig, und können von dañen an Churfürstl. Durchlauchtigkeit appelliren. Siehe **Churfürstliches Testam.** § 23. **Freundbrüderlichen Haupt-Vergleich**, §. 14 15. 16. Ferner 4) sind hieher zu referiren: Die Fürstl. Durchlauchtigkeit überlassene Amtsäßige Ritterschafft aus gedachten Aemtern, welche ordentlicher Weise in der ersten Instantz vor denen Aemtern zu belangen, hingegen in Appellations-Fällen, oder sonsten mittelbar hieher gehören, nicht weniger die so Lehn- und Mitbelehnschafften in der Fürstl. Cantzley suchen. Es ist aber denenjenigen, so unter denen Aemtern, denen von Adel oder Städten gesessen, und ohne Mittel unterworffen sind, nicht erlaubet, alsbald mit Uebergehung der ersten Instantz sich anhero zu wenden, sondern es sollen alsdenn, das Anbringen und die Briefe schlechterdings, oder vermittelst Signatur remittiret werden, es hätte denn einer über beklagte Obrigkeit selbst, wegen verweigerter oder verzögerter Gerechtigkeit, Klage zu führen, in welchem Fall, nach befundenen Umständen, die Sachen zu avociren, oder der Unter-Obrigkeit jemand zu adjungiren, ingleichen bisweilen von Amtswegen Erkundigung einzuziehen, oder sonst zu verfahren. **Cantzley-Ordnung** Cap. 10. Die Sachen, welche vor hiesiger Regierung zu tractiren vorfallen, sind unterschiedlicher Arten, und kommen mit denen überein, welche bey andern hohen Chur- und Fürstlichen Häusern in denen Justitien, Cantzeleyen pflegten expediret zu werden. Es muß aber gleichwohl hierbey zwischen der Stift- und Erb-Landes-Regierung ein Unterscheid gemachet werden, massen die Potestät der Erb-Landes-Regierung nicht weiter, als solche im **Freundbrüderlichen Vergleich** von 1657. §. 51. von Fürstlichen Regierungen nachgelassen, sich erstreckt; hingegen der Stifts-Regierung eine weit mehrere Freyheit zustehet. In der **Cantzley-Ordnung** von 1661. Cap. 2. werden folgende Sachen anhero referiret: 1) Alle Justitz-Sachen und was unmittelbar denenselben anhängig, und dahin gehörig, sonderlich wenn Irrungen worüber entstehen, und das Richterliche Amt zu imploriren, und die Justitz zu administriren ist, auch zum rechtlichen Proceß gedeyen, oder rechtliche Entscheidung vonnöthen haben. 2) Die Anordnungen der Inquisitionen, welche, und so weit solche nicht vor den Hof-Marschall oder die Cammer gehören, massen, wenn es zur Special-Inquisition gedeyet, die Sachen so fort in die Regierung fallen. 3) Die Dictirung Geld- und anderer Straffen, Moderation derselben nach Befinden, ingleichen wenn genugsame und erhebliche Ursachen vorhanden, Remißion der Straffen, darüber der Fürstlichen Rent-Cammer alle Quartal eine richtige Specification einzuantworten. **Cantzley-Ordnung** Cap. 18. §. 14. 4) Die Ausfertigung derer Begnadigungen, ins Fall sie nicht von neuem ertheilet werden, Privilegien und Innungen; ausser dem aber gehören alle Begnadigungen und Ertheilung neuer Privilegien, sie bestehen, worinnen sie wollen, ingleichen die Vergebung absonderlicher Gnaden-Stellen, vor die geheimde Cantzley. 5) Die Belehnungen, Beschreibungen der Lehns-Fälle, oder ob der Lehn-Mann des Lehns verlustig, oder nicht, auch welchergestalt die erledigten Güter einzuziehen, Ausfertigung der Lehn-Brieffe, u. s. w. Dahingegen die Vergebung der Lehn-Güter, und ob der Lehnmann, so sich gäntzlich versäumet, zu begnadigen, nicht weniger die Vererbung der Lehn-Güter vor die Fürstliche geheimde Cantzley gehörig. **Ebendas.** Cap. 17. 6) Die Inspection über die Aemter, und daß darinnen denen Fürstlichen Gerechtsamen nichts entzogen oder geschmählert, vielmehr die vorfallende Gebrechen abgestellet werden mögen. **Cantzley Ordnung**, Cap. 9. Wenn aber gemischte Sachen vorfallen, so geheimde Cammer-Justitien- oder Consistorial-Sachen zugleich betreffen; so sollen die Herren Räthe daraus unter einander communiciren, und da sie sich dießfalls nicht vergleichen können, zu Fürstlicher Erschung die Sache übergeben. **Cantzley-Ordnung** Cap. 2. 7) Die Vormundschaffts-Sachen, dabey sorgsam zu ersehen, damit die Unmündigen und Mündigen zu rechter Zeit mit tüchtigen Tutorn und Curatorn, welche sattsamlich begütert und angesessen, oder allenfalls Leute von gutem Nahmen und Glauben, versehen werden, auch daß selbige ihrer Pupillen Vermögen behörig administriren, ordentliche Rechnung abgeben und justificiren; insonderheit sollen die Wittwen mit Kriegischen Vormünden versorget werden. **Cantzley-Ordnung** Cap. 15. Und darff keiner, ausser, wenn es in Rechten nachgelassen, eine angetragene Vormundschafft decliniren: sonst stehet der Regierung, hierüber zu decretiren, fr. y. c. 1 in fin. 8) Die Depositen-Sachen; es pflegen aber alle Depositа in

ein besonderes Buch vom Lehn-Secretar eingetragen, und der Depositen-Kasten mit drey Schlössern, davon einen Schlüssel der Cantzlar, den andern der nächste Rath, und den dritten der Lehn-Secretarius haben soll, verwahret zu werden. Cap. 15. 9) Die Ertheilung der Consense und Leib-Gedings-Briefe auf Lehn-Güter, iedoch der Landes-Ordnung gemäß, und mit Bewilligung der Mitbelehnten; dabey wohl zu beobachten, daß auf die Güter nicht mehr Günste, als dieselben würdig, gegeben, noch die Gläubiger dadurch in Schaden gesetzet werden. Cap. 16. 10) Die Annehmung der Testamente, Codicillen, oder andern letzten Willen. Wenn aber der Testirer wegen Leibes-Schwachheit, oder sonst nicht erscheinen könnte; so stehet alsdenn bey der Regierung Ermäßigung, welche Personen selbige an denselbigen abordnen wolle. Cap. 16. §. **Wenn iemand ein Testament** ꝛc. Bey denen angestellten Berathschlagungen stehet niemanden frey, aus eigener eingebildeter Aequität, oder besondern Gutdüncken sein Votum zu erstatten; sondern die Herren Cantzlar und Räthe sind angewiesen, zuförderst auf GOttes Wort, und was denen Libris Symbolicis gemäß, ihr Absehen zu richten, hiernächst die vorgeschriebene, so wohl Kayserl. als Land-übliche Rechte, vornehmlich aber die in Kirchen- u. Policey-Sachen ergangene Churfürstliche allgemeine Landes-Gesetze zu beobachten; so dann sollen sie sich auf die von Chur- und Fürstlichen Regierungen und vornehmen Rechts-Collegien dieser Lande insgemein eingeführte, so wohl von bewährten Sächsischen Rechts-Lehrern approbirte Meynungen, redliche Gewohnheiten und Gebräuche, wie nicht weniger auf Chur-Fürst Johann Georgii I. Disposition und den am 23 September 1659. zu Dreßden aufgerichteten Stifftischen Steuer-Receß, sich gründen, und darinnen fleißig studiren; bey vorfallenden bedencklichen Lehns- und andern Sachen aber, da wider die Regierung ein Verdacht geschöpffet werden möchte oder könnte, ingleichen wenn es die Partheyen desideriren, oder die Sachen in ordentlichen Processen schweben, in der Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl zu Leipzig, oder einem andern bewährten Rechts-Collegio, des Rechten sich belehren, und die Sachen denen einkommenden Urtheln gemäß entscheiden. Ausser diesem ist dahin zu sehen, wie das meiste die Regierung selbst entscheiden, und die Verschickung derer Acten, so viel immer möglich einstellen möge: **Merseburgische Cantzley-Ordnung** Cap. 18. Ingleichen soll ietztbemeldte Cantzley-Ordnung zu besserer Erinnerung und Observation derselben, alle halbe Jahre im Rathe, in Beyseyn der Räthe und Cantzley Verwandten, verlesen werden. Cap. 21. Wenn nun iemand bey der Regierung etwas anzubringen hat; so muß dasselbe ordentlicher Weise durch eine Bittschrifft geschehen, und selbige dem Herrn Cantzlar, oder in die Cantzley, eingeantwortet werden. Könnte er aber solches nicht schrifftlich übergeben; so soll sein Anbringen im Rathe gehöret und registriret werden. **Cantzley-Ordnung** Cap. 6. Hierauf pfleget in Sachen, darüber kein sonderlicher Zweiffel vorhanden, alsobald ohne Umschweiff, der Referent seine Gedancken zu eröffnen; in wichtigern hingegen werden die Vota auf Umfrage des Herrn





Cantzlars colligiret, welcher seine Stimme zuletzt von sich giebet, und heisset es auch hier: Die meisten Stimmen gelten. Daferne aber die Stimmen gleich wären; so ist in peinlichen Sachen die mildere Meynung vorzuziehen; in andern aber nach derjenigen Meynung; welcher der Cantzlar beypflichtet, zu decidiren. Nichtsdestoweniger, wenn ein oder mehrere Räthe ein rechtmäßiges und wohl gegründetes Bedencken dagegen zu haben vermeynen; so kan auf der sämmtlichen Räthe Gutachten, durch den Cantzlar an den Fürsten, oder dessen Geheimden Räthe, das Factum kürtzlich, ohne Benennung der dissentirenden Person, zur Decision fürgetragen, oder in wichtigen Sachen ein Anstand zu besserer Deliberation genommen werden; wie denn auch ausser dem in wichtigen Fällen daran hoch- und viel gelegen, mit denen Fürstlichen Geheimen Räthen zu communiciren. Der erfolgte Schluß wird von dem jüngsten Rathe, oder in seinem Abwesen, dem, so der nächste nach ihm ist, in ein hierzu verordnetes Buch aufs kürtzeste eingetragen, und dem Secretar zur Ausfertigung übergeben. Auch sollen bey den Verhören die zwey jüngsten Räthe nebst dem Secretar das Protocoll führen; und in der Cantzley lassen, damit es hernach von dem Secretar revidiret, mit der Räthe ihren collationiret, und vollkommen zu den Acten gebracht werde. **Cantzley-Ordnung** Cap. 5. Wir haben schon oben unter andern Sachen, welche vor hiesiger Regierung tractiret werden, die Belehnung mit angemercket. Auf was Maße nun hierbey allenthalben zu procediren, solches ist weitläufftig in der offt angezogenen von Hertzog **Christian** den ältern ertheilten **Cantzley-Ordnung** Cap. 17. vorgeschrieben. Ob aber solche von dem Churfürstlich-Sächsischen Hofe approbiret, und denen dasigen Grund-Sätzen gemäß sey, ist, wie **Wabst** in seiner Hist. Nachricht vom Churf. Sachsen Sect. II. c. 3. §. 16. not. (*) gestehet, ihm nicht bekannt; er zweifelt aber vielmehr daran. Indessen wollen wir doch allhier daraus so viel Extracts-Weise anziehen: 1) Ist ein ieder Vasall schuldig, binnen Jahr und Tag, seine Lehn oder gesammte Hand zu suchen, es mag nun in manu dominante, vel serviente der Fall sich ereignet haben, er wolte denn erhebliche Ursachen halber auf eine gewisse Zeit Indult suchen. 2) Bey entdecktem Lehns-Fehler, ist keiner, bis er seine ehehafftliche Verhinderung ausgeführet, zu admittiren, sondern auf des Lehns-Herrn hierunter versirendes Interesse hauptsächlich zu regardiren, und insonderheit in wichtigen Haupt-Lehn und gesammten Hand, so auf dem Fall stehen, einzuberichten, wie groß und auf wie viele Fälle, die Versäumnis, auch wie wichtig und was das Gut würdig sey, wie viele Mitbelehnte vorhanden, und ob dieselben auch der Lehn und gesammten Hand auf alle Fälle iederzeit schuldige Folge geleistet, nebst beygefügtem Bedencken. 3) Hat ein ieder Lehns-Empfaher, nach Beschaffenheit der Sache, die Lehns-Muth- und Indult-Zeddul, auch jüngste Lehn- und Kauff-Briefe, nebst beglaublichem Beweiß über die Auflassung der Lehn, mitzubringen, und dem Lehns-Secretario zur Examination auszuliefern. 4) Soll die Lehn, wenn die Sache richtig, nach Inhalt voriger Lehns-Briefe ertheilet, wenn aber keine

Lehns-Briefe vorhanden, die in Lehn zu empfangende Stücke in ein Verzeichniß gebracht und überreichet werden. 5) Bey herfür scheinenden Zweifel, soll der Lehns-Mann von denen Fürstlichen Beamten, oder andern glaubwürdigen Besessenen, wahre Kundschafft einliefern, und da sichs befände, daß der Sollicitant die Güter in redlicher Uebung gebrauchet, oder über verwehrte Zeit in ruhigem Besitz und Lehen gehabt, ihm die Lehn darüber, wie bräuchlich, bekenwernet werden. 6) Der Actus der Belehnung geschiehet also, daß der Vasall in die Raths-Stube eingelassen, vom Secretario die Vorhaltung abgelesen, der Handschlag vom Cantzlar genommen, und so dann der Lehns-Eyd mit aufgehobenen Fingern und entblößtem Haupte vom Lehnmanne dem Secretario nachgesprochen wird; so dann bekennet der Herr Cantzlar im Nahmen des Fürsten demselben die Lehn. 7) Wird von diesem Eyde niemand, er hätte denn zuvor die Lehns-Pflicht bereits abgeleget, ohne Special-Befehl verschonet, auch keinem Bevollmächtigten, in seines Principaln Seele zu schwören, nachgelassen, es geschehe denn auf Special-Befehl, oder der Principal könnte wegen Kranckheit und Schwachheit, oder anderer unabwendlichen Ehehafften, persönlich nicht erscheinen; dahin gehöret, wenn einer entweder in fremden Landen auf Reisen begriffen, oder sonst ausserhalb an weit entlegenen Orten gesessen. 8) Sollen die Lehn-Briefe schleunig ausgefertiget und abgelöset werden, zu deren Ausfertigung der Vasall nebst seinem Lehn-Briefe auch eine aus demselben Original mit Fleiß gefertigte und auf das halbe Papier Concepts-Weise geschriebene Copey, mit Benennung der Nahmen seiner Mitbelehnten, Censiten, und anderer, so ihm dabey zu erinnern erlaubet, einzusenden. 9) Wenn iemand aus erheblichen Ursachen die Lehn zu suchen verhindert, wird ihm, auf beschehenes Ansuchen, drey bis sechs Monate, auch wohl ein Jahr, und nicht leichtlich drüber, Indult gegeben; ob wohl denen Unmündigen bis zum achtzehenden und ein und zwantzigsten Jahren dergleichen Nachsicht gegönnet wird. 10) Die Alienationes der Lehn-Güter, so ferne sie auf den Fall, und zum wenigsten auf zwey oder vier Augen bestehen, sind ohne Vorbewust und Einwilligung des Lehns-Herrn, gantz unkräfftig; ja auch in denen Fällen, in welchen die Vasallen ihre Lehn ohne Consens des Lehn-Herrns zu veräussern berechtiget, soll binnen Jahres-Frist, von Zeit der beschehenen Alienation an, der Regierung es notificiret, und der neue Besitzer desselben Gutes angezeiget werden. 11) Wenn einer wegen Gerichten, Jagden, und dergleichen, so in die Aemter vorher gehörig, begnadiget, soll es, zu verhütender Irrungen halber, dem Amte zu erkennen gegeben werden, cit. cap. 17. §. **Würden Wir.** 12) Die Lehen werden, ohne sonderliche Ursachen, nirgend anders, als in des Fürsten wesentlichen Hoflager verliehen, und 13) Bey neu erkauften Lehnen, die Annehmung in die Mitbelehnschafft zwar zugelassen, iedoch, daß es eine anständige Person sey, und die Zahl der Mitbelehnten, den Numerum, so in des Verkäuffers Lehn-Briefe gestanden, nicht allzuhoch übersteige, und scheinbare Gefährde darunter gebraucht werde, auch sich in der zu Empfahung der Lehn gesetzten Frist, gebührend



stellen. 14) Werden die Lehn-Briefe, um Gewißheit Willen, erstlich von dem Lehn-Secretario und dann von dem Cantzlar, endlich aber von dem Serenissimo unterzeichnet. So offte sich Streit-Händel entspinnen, soll zwischen denen Partheyen die Güte mit emsigem Fleisse versuchet, und dieselben mit Vorstellung der Speciei facti, und dienlichen Persvasionen, Rationen und Motiven dazu, bißweilen auch ohne Zulassung der Advocaten, ermahnet, oder, wenn sich bey einem und andern Part Eigensinn zu des Gegentheils Ermüdung äussern möchte, derselbe, und nach Befinden dessen Advocat, mit dem Eyde vor Gefährde beleget werden. **Cantzley Ordnung Cap. 2. §. Administrirung der heilsamen Justitz.** Daferne nun die Güte nicht verfängt, wird in Summarischen Sachen denen Partheyen kein sonderlich Versetzen leichtlich verstattet, sondern wenn die Partheyen durch Cantzlar und Räthe gegen einander nothdürfftig, iedoch nur summarisch gehöret, und die Essentialien kürtzlich protocolliret, die Sache vermittelst Bescheides erörtert und abgethan. Welches sonderlich bey denen Streit-Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, nahen Anverwandten, und andern, dabey eine besondere Reverentz und Respect beruhet, wohl zu observiren, d. l. Bey denen Terminen müssen die Citirten und Vorgeladenen Vormittags um 8. Uhr bey 1. 2. 3. bis 5. Rthlr Straffe erscheinen, und wenn der Termin abzuschreiben nöthig, ist das Entschuldigungs-Schreiben 2. 3. oder mehr Tage, nachdem Gegentheil weit oder nahe gesessen, vor dem Termine einzusenden, und das Bothenlohn mit beyzulegen. Wenn nun aber ein Part erscheinet, und sich durch den Cantzley-Diener melden lassen, so hat er sein Anbringen stehend, mit entblößtem Haupte, vorzustellen. Jedoch wird denen von Adel, Graduirten, und andern Personen, so im Ministerio oder Ehren-Aemtern sind, wenn der Fürst nicht persönlich zugegen, ihre Sachen sitzend zu proponiren, verstattet. Die ordentlichen Advocaten sollen nicht ohne Legitimation erscheinen, in ihren eigenen Sätzen und Schrifften grosser Weitläufftigkeiten und schimpfflicher Worte bey Straffe sich enthalten, die Supplicationes unterschreiben, denen Läuterungen und Appellationen den Beariff des publicirten Urthels oder Bescheides von Wort zu Wort einverleiben, oder Copeylich beylegen; widrigenfalls sind solche zurück zu geben. **Cantzley-Ordn. Cap. 11.** Jedoch ist diese Verordnung durch das Churfürstliche Mandat vom 4 Octobr. 1720. dahin restringiret, daß die übergebene Appellationes, ohne Beyfügung der Concipienten Nahmen, dennoch von denen Fürstlichen Stiffts- und Erb-Landes-Regierungen, auch andern Unter-Gerichten angenommen, und darauf Berichte erstattet werden müssen. Die Acten sollen nicht corrigiret, oder von denen Partheyen etwas hinein registriret werden, **Cantzley-Ordn. Cap. 11. §. Würde sich.** Wenn die Partheyen in ordentlichen Processen mit dem Einbringen abgesetzt, oder ein Theil das andere Ungehorsams angeschuldiget; so sollen die Acten stracks, es werde von einem Part gesuchet, oder nicht, gegen Erlegung des Verlags zum Urthel und Bothenlohne, inrotuliret, und dieses allen Vorladungen anfangs einverleibt werden. Nachgehends

hends erfolget die Publication der einkommenden Original-Urtheile in gebräuchlicher Form, und bleiben, nebst der Form, wie es eröffnet, bey denen Acten, d. l. und cap. 4. circa fin. Alle Ausfertigungen geschehen im Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Merseburg. Sonsten schreiben sich die Herren Cantzlar und Räthe bey denen Stiffts-Händeln: **Verordnete Cantzlar und Räthe des Stiffts Merseburg** Bey denen Erbländischen Händeln aber: **Zur Erblandes-Regierung verordnete Cantzlar und Räthe.** Langet nun die Sache, darinnen zu erkennen des Fürsten Interesse, und das Stifft an, so ist der Stylus also: **Auf Vorbringen** ꝛc. ꝛc. **in Sachen N. N. Erkennen des Hochwürdigsten Durchlaucht. Fürsten und Herrn N. Hertzogs zu Sachsen, Jülich** ꝛc. ꝛc. **Wir zu der Stifts-Regierung zu Merseburg verordnete Cantzlar und Räthe, nach gehabtem Rath vor Recht** ꝛc. ꝛc. Uebrigens hat auch **Wabst** in seiner Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen Sect. II. c. 2. §. 5. gar umständlich gezeiget, daß, und in was vor Fällen die Fürstlichen Regierungen mit dem gemeinschafftlichen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Concurrentem Jurisdictionem haben; folgendergestalt stehet einem Kläger frey, einen Fürstl. Schrifftsassen entweder bey der Fürstl. Cantzley, oder bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig zu belangen; ingleichen, wenn sich einer von einem Unter-Richter, der eine Patrimonial- oder Administrations-Gerichtsbarkeit exerciret, graviret zu seyn erachtet, wider sothane Beschwerden nach Belieben entweder an das Leipziger Ober-Hof-Gerichte, oder an die Fürstliche Regierung zu appelliren. **Resolution wegen des Gemeinschafftl. Ober-Hof-Gerichts von** 1660. § 6. *Rec. Eluc.* von 1682. §. 39. n. 2. Hingegen, wenn jemand bey denen von der Fürstlichen Regierung publicirten Urtheln und Abschieden, oder andern ertheilten Verordnungen, nicht bestehen will, müssen die Appellationen an die Churfürstl. Landes-Regierung gerichtet, hierauf Apostoln ertheilet und nebst den völligen Original-Acten eingesendet, auch während rechtshängiger Appellation angestanden, und die Inhibitionen behörig respectiret werden; stehet also denen Fürstlichen Regierungen keinesweges frey, die Appellationen vor sich abzuschlagen, solche in Läuterungen oder Ober-Läuterungen zu verwandeln, viel weniger durch Straf-Gebote, oder in andere Wege, die Partheyen davon abzuhalten, *Rec.* von 1657. §. 51. vornehmlich *Elucid. Rec.* von 1682. §. 35. Daß aber diese Freyheit zu appelliren, nicht auf die blossen Jurisdictionalien in Civil- und Parthey-Sachen restringiret sey, sondern auch dahin gehe, wenn die Unterthanen über die Extension der Fürstlichen Regalien, und sonst, sich graviret finden, und folglich die Superiorität des Churfürstlichen Appellation-Gerichts auch alsdenn sich äussere, ist von vielen Rechts-Lehrern behauptet, und durch die Erfahrung bestätiget, auch in dem angezogenen *Eluc. Recess.* §. 35. abermahlen deutlich enthalten:

„Da auch jemand in Jagd-Cammer- und dergleichen Sachen, so nicht bey der Regierung, „sondern in andern Expeditionibus tractirt werden, und dennoch den Passum Juris & Justitiæ





„betreffen, durch die dießfalls ergangene Bescheide, Verordnungen, oder Resoluciones, ob „sie gleich in Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit Nahmen ausgefertiget, gravirer würde, „soll demselben auch hiervon zu appelliren frey „und nachgelassen seyn.„

Die Sportuln oder Cantzley-Gebühren betreffend; so sind selbige nach einer der von Hertzog Christian dem ältern ertheilten Raths- und **Cantzley-Ordnung** von 1668 beygefügten Taxe, von denen Partheyen und Advocaten zu entrichten. Und ist unter andern in dieser **Cantzley-Ordnung**, cap. 11. enthalten, daß von keinem Urthel oder Abschied Abschrifft zu ertheilen, oder der Part mit einem suspensivischen Rechts-Mittel zu admittiren, wenn er nicht zuvor die Urthels- oder andere Gebühren erleget. Danebst gehet die Fürstliche Sächsische **Merseburgische Tax-Ordnung der Amts- und Gerichts-Gebühren**, von 1664 dahin, daß derjenige, so dawider handelt, jeden Groschen, so er zu viel genommen, mit Straffe eines Rthl. verbüssen, und hierüber mit Fürstlicher Ungnade angesehen werden solle. So viel endlich und insonderheit die bey dem Stifft zu Lehn gehende Güter betrifft, so ist unter der Gerichts- und Territorial-Herrschafft ein guter Unterschied zu machen. Und gleichwie von dem Gerichts-Herrn, ohne Consens des Seniors, keine Execution noch Arrest in die Substantz des Lehns verstattet werden kan; also sind im Gegentheil die bey der Stiffts-Regierung auf die daselbst zu Lehn gehende, unter Churfürstlicher Jurisdiction gelegene Güter gesuchte Arreste zu Recht nicht beständig. Besiehe **Barth** Hod. For. c. 3. p. 548. ubi Præj. Ueberhaupt aber sind, wie bereits gemeldet, die in dieses Stifft gehörige Unterthanen in der ersten Instantz ordentlicher Weise nirgends anders als bey dasiger Regierung zu belangen, massen, als vor diesem sowohl von dem Merseburgischen, als dem Naumburgischen und Meißnischen Capitel Beschwerde geführet worden, wie das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig ihnen hierunter und sonst Eingriffe thäte, Chur-Fürst **Johann George** I. an das Ober-Hof-Gerichte unterm 16 Junius 1616 rescribiret, daß, so lange, bis sie, oder ihre Nachkommen, ein anders ordnen würden, den anhaltenden Partheyen in der ersten Instantz keine Citation, Inhibition, oder dergleichen, so dem Proceß anhängig, daselbst nicht zu decerniren, vielweniger einer Appellation in der andern Instantz zu deferiren, sondern die Partheyen mit den Klagen an die Stiffts-Regierung, mit den Appellationen aber an die Churfürstliche Landes-Regierung zu verweisen. Carpz. Lib. 2. Resp. 15. n. 18. u. f. besiehe auch die **Churfürstl. Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Es haben sich zwar** ꝛc. Solchemnach ergehen bis jetzo noch die Appellationes von der Stiffts-Regierung zu Merseburg u. Naumburg mit ihren Bescheiden, oder andern Verfahren, an die Churfürstl. Regierung zu Dreßden, wie solches klar enthalten in dem **Receß** von 1657 §. 56. in denen Worten: „Mit denen Appellationen aus den Stifftern bleibt „es billig bey der Churfürstl. Sächsis. gnädigsten „Resolution d. d. 24 April 1616 und der bisherigen Observantz, da die Appellationes aus den „Stifftern an Churfürstl. Durchl. eingewendet,

„angenommen und justificiret werden.„ Jedoch hat **Rivinus** ad O. P. S. Tit. 35. En. 19. angemercket, daß die Herren Schöppen zu Leipzig eine Ober-Läuterung vor der Stifftischen Regierung zu Merseburg einesmahls auf der Partheyen Compromiß admittiret hätten. Ein mehrers siehe in **Wabsts** offtbemeldeter Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 3. p. 122. u. f. und c. 4. p. 143. u. f.

**Stifts-Regierung zu Naumburg und Zeitz**; Gleichwie die beyden Stifter, Naumburg und Zeitz, beständig dergestalt vereinigt gewesen, daß solche nicht nur einen Bischoff gehabt, sondern auch, eigentlich zu reden, nur als ein Stift anzusehen sind, wie unter dem Artickel **Naumburg** im XXIII Bande p. 1294 u. ff. und **Zeitz** des mehrern nachgelesen werden kan; also haben beyde zeither auch nur eine Stifts-Regierung gehabt, und werden von selbiger auch noch jetzund administriret. Es wurde zwar von Hertzog **Moritzen**, dem vierten Sohne Churfürst **Johann George** des I, zu Naumburg ebenfalls, wie von dessen Hochfürstl. Herren Gebrüdern, zu Weissenfels und Merseburg, eine Erb-Landes-Regierung angeleget, und mit der dasigen Stifts-Regierung conjungiret, beyde aber im Jahre 1663. nach Zeitz, auf das Schloß Moritzburg an der Elster, als die Residentz transferiret, daselbst sie auch bis 1717. beysammen gewesen. Denn nachdem Hertzog **Moritz Wilhelm** die Religions-Veränderung unternommen, so versetzte er seine Erblandes-Regierung nach Weyda. Unter diese Fürstliche Erblandes-Regierung gehöreten anfänglich die sämtlichen Hertzog **Moritzen** im **Testament** §. 24. und 25 und **Receß** von 1657. §. 18. 19. zugetheilte Erblande, und zwar: 1) Aus der Landgrafschafft Thüringen die Herrschafften und Aemter Tautenburg, Frauen-Prießnitz und Nieder-Trebra, nebst 20 dazu gehörigen Dorfschafften. 2) Aus dem Voigtlande und Osterlande die Aemter Voigtsberg, Plauen, und die darinnen bezirckte Amtsäßige Ritterschafft. Und ob zwar die Schrifftsäßige Ritterschafft unter Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit verblieben, so hatten doch selbige, Krafft des den 14 Septemb. 1658 errichteten und den 14 April 1663 wiederhohlten **Recesses**, dem Hertzoge die Administration der Jurisdiction über gedachte Schrifftsassen, bis auf Wiederruff committiret, dergestalt, daß dem Kläger frey gelassen, einen Schrifftsassen vor dem Appellation-Gerichte zu Dreßden, oder dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, oder der Fürstlichen Regierung zu Zeitz, zu belangen; Jedoch musten Cantzlar und Räthe allezeit im Nahmen und von wegen Churfürstl. Durchlauchtigkeit Bescheide und andere Verordnungen ertheilen. Ingleichen war das Appellations- oder Avocations-Recht, nicht weniger die Lehns-Handlungen, Confirmation der Käuffe, Executionen und Arreste in die Substantz des Lehns, das Begnadigungs-Recht, und die Territorial-Rechte, der Churfürstl. Landes-Regierung ausdrücklich vorbehalten. Ferner die Aemter, Pausa, Arnshaug, Triptitz, Weida, Ziegenrück; über dieß Aderff, Weyda, Auma, Marck-Neukirchen, und Neustadt an der Orla, sammt Oelßnitz. Vormahls haben auch die Grafen von Reussen gewisse Rechte an Voigtsberg, Oelßnitz, Plauen, und Pausa prätendiret; jedoch dieselbe zur Zeit Churfürst **Augustens**, mittelst errichteter Convention, gäntzlich fallen lassen. **Giovanni** in Germ. Princ. Lib. III. cap. 1. §. 19. lit. 2. p. 63. 3) Aus dem Marggrafthum Meissen, das Amt und Stadt Pegau, so jedoch nicht im Testament, sondern durch Vertrag von **Johann Georg** II aus dem Leipziger-Creise im Jahre 1662 wiederkäufflich, auch nachgehends gar erblich abgetreten worden. 4) Von der Gefürsteten Grafschafft Henneberg die fünff Zwölfftheile derer Churfürstlichen, oder Sachsen-Albertinischer Linie Antheil. Nachgehends aber hat der letzt verstorbene Hertzog **Moritz Wilhelm** im Jahre 1702. die Fürstl. Erblandes-Regierung in denen Hennebergischen Landen, und zwar zu Schleußingen angeleget, damit dero erstgemeldete Hennebergische Unterthanen nach der entlegenen Fürstl. Residentz nicht so öffters reisen dürfften; und ernennete Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit, nebst **Adam von Beust**, als Ober-Aufsehern der Hennebergischen Lande, **Heinrich Arnpoeum** zum Geheimen Rath und Directorn dieser Regierung. Die Sachen, welche also vormahls nach Zeitz gelanget, wurden unmittelbar bey dieser Regierung vorgetragen, und expediret, und sowohl in Bürgerlichen als peinlichen Sachen Verordnungen ertheilet, dabey das Rechts-Mittel der Supplication an des Hertzogs Durchlauchtigkeit nach Zeitz zugelassen. Als nun Hertzog **Moritz Wilhelm** am 15 November 1718. ohne Männliche Descendenten verstorben; so haben weyland Ihro Königl. Majestät in Pohlen, Glorwürdigsten Andenckens, als Churfürst zu Sachsen eine Comißion zur Justitz-Administration in denen Hennebergischen Landen niedergesetzt, an welche nicht aus der Landes-Regierung, sondern aus dem Hochpreißlichen Geheimden Consilio, in Kirchen- und andern geistlichen Sachen aber aus dem Churfürstlichen Kirchen-Rathe, und in Cammer-Sachen aus dem Cammer-Collegio pfleget rescribiret zu werden. Hingegen sind die übrigen Erblande an die Churfürstliche Regierung angewiesen, und haben nicht nur die Zeitzischen Vasallen, von Zeit des Anfalls innerhalb Jahres-Frist, die Lehn daselbst suchen und empfangen müssen; sondern es werden auch alle andere Sachen, so vormahls zu der Fürstlichen Erblandes-Regierung gehörig gewesen, bey gedachter Churfürstlichen Regierung unmittelbar erörtert und abgethan, auch hierüber besondere Registranten und Protocolle gehalten, dergestalt, daß, was sonst vor die Fürstl. Regierung nach Weyda gehörig gewesen, nunmehro unmittelbar vor der Churfürstl. Landes-Regierung tractiret, und in dem Chur-Creise expediret wird. So viel aber die von dieser ehemahligen Erblandes-Regierung nunmehr wiederum völlig abgesonderte Stifts-Regierung zu Naumburg anbelanget; so ist von denen zu dieser letztern insbesondere verordneten Cantzlar und Räthen kürtzlich so viel zu melden, daß nach des letzten und mehr bemeldeten Administrators, Hertzog **Moritz Wilhelms**, Abgange Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Chur Fürst zu Sachsen, sowohl wegen aufhabender Schutz-Gerechtigkeit, als auch wegen Deroselben zustehenden hohen Regales der

Landes-Herrlichkeit, von diesem Stifte Besitz genommen, und solches anfänglich durch eine Interims-Regierung und die hierzu verordnete Cantzlar und Räthe administriren, auch durch Dero Hochpreißliches Evangelisch-Lutherisches Geheimdes Consilium dirigiren lassen. Und ward der Styl dabey also eingerichtet, daß von denen im Churfürstenthum Sachsen verordneten Evangelischen würcklichen Geheimden Räthen an die zur Interims-Verwaltung der Stiftisch-Naumburgischen Regierung verordnete Cantzlar und Räthe, nebst Beydrückung des gewöhnlichen Insiegels, rescribiret wurde. Nicht weniger ergiengen, krafft des obhabenden Auftrags, in Consistorial-Sachen die Verordnungen aus eben diesem Hochpreißlichen Collegio an die zur Interims-Verwaltung des Stiftisch-Naumburgischen Consistorii zu Zeitz verordnete Präsidenten und Beysitzer. Es hat sich aber nunmehr geändert, und diese Interims-Administration wieder aufgehöret, nachdem Ihro Königl. Majestät vom Stifte Naumburg im Jahr 1726 Auftrag geschehen, und hierüber ein gewisses Pact errichtet worden. Dannenhero hat sich auch der Styl dergestalt geändert, daß vorietzo im Nahmen Ihro Königl. Majestät an dieses Stift auf eben die Weise, wie an andere Collegien, rescribiret und anbefohlen wird, ausser was das Stifts-Consistorium betrifft. Denn an dieses ergehen die Verordnungen in Consistorial-Sachen von denen Churfürstlichen Evangelischen würcklichen Geheimden Räthen, krafft des obbemeldeten Auftrags, als an die zum Stiftisch-Naumburgischen geistlichen Consistorio verordnete Präsidenten, Räthe und Beysitzer. Indessen haben Ihro Königl. Majestät, krafft der den 24 Sept. 1717. allergnädigst ertheilten Declaration, unter andern versichert, daß bey denen Stiftischen Collegien ein ieder bey dem Herkommen bleiben solle. Im übrigen ist auch hierbey anzumercken, daß, Inhalts der perpetuirlichen Postulation, die Stiffts-Räthe aus des Capituls Mittel und der Stiffts-Ritterschafft gezogen, und entweder angesessen, oder auf 300 Fl. bemannlehnet seyn, ingleichen den Religions-Eyd abschwören, oder, wenn sie solchen vorher schon abgeleget, massen derselbe in dem Capitels Eyde mit begriffen, bey dem Hand-Gelöbniß gelassen werden sollen. Ferner müssen die Stiffts-Cantzler, Räthe, Secretarien, und Copisten, auch andere Regierungs-Verwandte, ingleichen die Stiffts-Ritterschafft, Beamte und Unterthanen, dem Dom-Capitel die Eventual-Pflicht mit leisten. Besiehe die *Cap. perpet.* §. 46. Es bestehet aber diese Stiffts-Regierung gegenwärtig aus einem Präsidenten, einem Cantzler, 4 Stiffts- und Regierungs-Räthen, und 7 Subalternen, als 1 Lehn- und Gerichts-Secretar, 1 Registrator, 2 Cantzelisten, 2 Copisten, und 1 Bothen-Meister. Das dasige Stiffts-Consistorium betreffend; so bestehet solches ebenfalls aus vorbenannten Präsidenten, und eben denjenigen Räthen, welche in der Stiffts-Regierung Sitz und Stimme haben, als Beysitzern, ausser, daß nur, ausser erstbemeldeten Personen, auch noch der dasige Superintendent denen Consistorial-Sessionen mit beywohnet, und zu denen Consistorial-Sachen auch noch ein besonderer und eigener Secretar bestellet ist. Vormahls war unter denen Subalternen bey denen Stifftischen Collegiis zu Zeitz der Gebrauch, daß derselben Wittwen und Erben das halbe Gnaden-Jahr gelassen wurde. Allein es ist dieses in Ansehung der künfftigen Zeiten gäntzlich geändert, und dieses halbe Gnaden-Jahr abgeschaffet worden, vermöge Königl. Rescr. vom 14 August 1726. und vom 22 Sept. 1727. Wie weit die Gewalt dieser Stifftischen Regierung sich erstrecket, ist aus vorigen bey der Stiffts-Regierung zu Merseburg geschehenen Anmerckungen zu erläutern, und absonderlich in Ansehung der Appellationen das daselbst besagte allhier zu wiederholen. In Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten und Rechts-Händel aber sind überhaupt die Sächsischen Rechte zur Regel anzunehmen, ausser daß, vermöge hergebrachter alter Gewohnheit, bey einer Succeßion in der Seiten-Linie das Repräsentations- oder Vorstellungs-Recht statt findet, und hierbey nach denen Kayserl. Rechten gesprochen wird. Das Begnadigungs-Recht ist vor die Regierung nicht gehörig, sondern die Begnadigung hohen Orts auszuwürcken. Von etlichen andern Fällen besiehe die von denen Königlich-Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Commissarien der Stiffts-Regierung ertheilete Resolutiones vom 15 Jenner 1718. Ferner soll, nach Inhalt der mit Hertzog Moritzen vor sich und seine Descendenten errichteten und offtmahls angezogenen perpetuirlichen Capitulation §. 31. die Regierung bey denen Handwerckern, bey der Stadt Naumburg, ohne des Dom-Capitels Vorwissen, weder Innungen, noch Zünffte, confirmiren. Und endlich observiret Christ. Philipp Richter P. I. Dec. 39. daß zwischen dem Dom-Capitel und dem Rathe zu Naumburg Conventiones vorhanden, nach welchen die Stifftischen Unterthanen beym Rathe, und hingegen wiederum keine von des Raths Unterthanen bey der Stiffts-Regierung, kein Testament niederlegen sollen, obwohl sonst die Insinuationes derer Testamente unter die Handlungen einer willkührlichen Gerichtsbarkeit zu zählen. Endlich sind, nach der Naumburgischen Wechsel-Ordnung, alle Weibes-Personen, wenn sie auch gleich keine Kauffmanns-Weiber, die ihre eigene Handlung treiben, dem Wechsel-Rechte unterworffen, welches von dem Herrn Reichs-Hof-Rath von Berger angemercket worden in Add. ad Oecon. Jur. p. 1226. Gleichwohl ist nicht bekannt, ob diese Naumburgische Wechsel-Ordnung auch Landesherrlich confirmiret worden; dahero solche ohne Landesherrliche Confirmation keine verbindliche Krafft Rechtens haben könnte. Dieses Stiffts Lande und Unterthanen sind unterschiedlicher Art. Vornehmlich gehöret hieher die Stiffts-Ritterschafft, deren Ritter- und Lehn-Güter recensiret aus Johann Zadens erstem Abriß u. Entwurff des Naumburgischen Stiffts-Chronicke, der Verfasser des Lebens Hertzog Moritz Wilhelms, p. 178. in folgender Ordnung: Alangk, Breitingen, Crossen, Crimitzscha, Deschwitz, Eizolshayn, Eula, Falckenhayn, Geißnitz, Heckewalda, Holstein, Kana, Mosel, Meiselwitz, Mödelwitz, Nehemitz, Oitra, Oderwitz, Predel, Plota, Preßdorf, Queßnitz, Rennsdorff,

Rippicha, Reisen, Reuden, Silbitz, Steckelberg, Schoben, Traupitz, Truvitz, Thurn, Wildenborn, Weissenborn, Wildenhayn, Wittigendorf, Watewitz, Wielschien, Wintz, Zweitzschen, Zschempschen, und noch viel andere Lehn-Güter, z. E. das Gut Teuchern, Tackau, ein Theil von Naundorff, Wiedebach, Gladitz, Gröbitz, Halb-Pauscha, ein Theil von Burgholtzhausen und Cronsdorff, ob deren Besitzere wohl sonst als Schrifftsassen dem Amte Weissenfels u. Eckartsberga einbezirckt, die sich theils in andere Dörffer und Aemter ausser dem Stifft mit einmischen. Es werden in diesem Stifft 37 und ein halb Ritter-Pferde gerechnet, ferner die Stadt Zeitz und Naumburg. An beyden Orten stehen die Räthe unmittelbar unter der Stiffts-Regierung, und exerciren die Gerichte. Und zwar ist der Rath zu Naumburg erst im Jahr 1678 mit denen Ober- und Erb-Gerichten nachbelehnet worden. Auf der Freyheit Naumburg gehören die Ober- und Nieder-Gerichte dem Dom-Capitel. Ferner gehöret dahin das Städtlein Osterfeld, welches sammt denen Gerichten dem Probst zu Naumburg gehöret; das Amt Zeitz, ingleichen die Aemter Schönburg, Saleck, Heinsburg, dabey Bischöffliche alte Schlösser, das Kloster St. Georgen, darunter 11 Dorffschafften mit Ober- und Nieder-Gerichten, und 1 Dorff mit Erb-Gerichten gehören; Obedientz Grochlitz, St. Moritzen vor Naumburg, Hospital St. Lorentz, St. Othmer, das ehemahlige Kloster Posau. Eine sichere und hinlängliche Nachricht von denen unter die Stiffts-Regierung gehörigen Aemter und Gerichten, an welche unmittelbar rescribiret zu werden pfleget, ist aus Wabstens Histor. Nachr. vom Churf. Sachsen Sect. II. c. 4. §. 21. p. 149. u. f. zu schöpffen. Des Zeitzischen Amts Dörffer insonderheit benennet der vorbemeldete Verfasser des Lebens Hertzog Moritz Wilhelms, p. 177.

**Stifts-Regierung zu Wurtzen.** Zu dem Hohen Stifte Meissen gehöret das Collegiat-Stift Wurtzen. Von diesem handelt ausführlich **Christian Schöttgen**, in der Historie der Chur-Sächsischen Stifts-Stadt Wurtzen, und bemercket Cap. 2. daß, ob zwar der Bischoff zu Meissen Volchuldus vom Graf Esicone seine gantze Grafschafft, welche aus der Stadt Wurtzen und einigen andern Orten und Dörffern bestanden, erkaufft, und darüber vom Kayser Ottone einen Lehn-Brief im Jahr 995 erhalten, welcher Cap. 1. p. 43. u. f. zu lesen ist, auch von solcher Zeit an die weltliche Ober-Herrschafft bey denen Meißnischen Bischöffen beständig verblieben, gleichwohl die geistliche Jurisdiction denen Bischöffen zu Merseburg zugestanden, ja so gar Gisilarius, der andere Bischoff zu Merseburg, nachdem er zur Ertz-Bischöfflichen Würde nach Magdeburg erhoben worden, dieses Wurtzen, nebst noch 8 andern Städten, mit sich nach Magdeburg genommen hätte, daselbst es, unter dem Ertz-Bißthum bis auf das Jahr 1015 verblieben, in welchem Gero, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, und Ditmarus, Bischoff zu Merseburg, zu Machern zusammen gekommen, und in Beyseyn Kayser Heinrichs des andern, und Bischoffs Hildewards zu Meissen, Gero dem Ditmar den Kirchen-Sprengel wieder abgetreten, davon gedachter Meißnischer Bischoff sich unter andern Wurtzen beym Kayser ausgebeten und überkommen hat; von welcher Zeit her die Meißnischen Bischöffe Ober-Herren dieser Stadt beständig verblieben, bis von dem letztern Bischoff, Johanne IX. an Churfürst Augusten zu Sachsen im Jahr 1587 die Resignation erfolget. Wiewohl Wabst in seiner Histor. Nachricht vom Churfürstenthum Sachsen Sect. II. c. 4. §. 6. not. (*) behauptet, daß die weltliche Ober-Herrschafft des Stiftes Wurtzen auch vorher schon bey denen Chur- und Fürsten zu Sachsen, als Territorial-Herren anzutreffen gewesen. Indessen ist gleichwohl das Stift Wurtzen von dem hohen Stift Meissen iederzeit darinnen unterschieden gewesen, daß bey dem Stifte Meissen der Bischoff bey denen Zusammenkünften des Capitels seine Cathedram oder Sitz gehabt; da hingegen bey dem Stifte Wurtzen keine Cathedra des Bischoffs, sondern bloß ein Collegium von Canonicis gewesen, dahero jene Ecclesia Cathedralis, diese aber nur Collegiata genennet worden. Es bestehet aber ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Wurtzen aus 7 Personen, nehmlich einem Probste, Decano, Seniore, Scholastico, Custode, und zweyen Canonicis, welche nach ietziger Gewohnheit nicht eher einen Convent halten, als wenn etwas vorfällt, dabey derer Herren Capitularen Anwesenheit höchst nöthig ist, im übrigen die ihnen zugetheilten Revenüen und Präbenden geniessen, von deren Fundation, ingleichen deren Capitularen Verrichtungen ausführlich handelt **Schöttgen** in seiner Historie der Stifts-Stadt Wurtzen, Cap. 4. pag. 148. u. f. (auch in App. sub n. 4. wo er die Statuta Ecclesiæ Wurtzensis de anno 1476. communiciret. Von diesem Dom-Capitul nun ist herzuleiten, daß anfänglich eine Bischöffliche und nachgehends eine Chur-Sächsische Stifts-Regierung hier angeleget worden. Besiehe die Capit. perp. d. d. 15. Jun. 1663. §. 1. Und können wir nicht umhin, aus des vorbemeldeten Schöttgens Historie von Wurtzen Cap. 4. p. 210. u. f. nachfolgende Notitz zu extrahiren: Nachdem Bischoff **Johann von Sahlhausen** sich gefallen lassen, seinen Sitz von Meissen nach Wurtzen zu verlegen, und wegen der anmuthigen Gegend das hiesige Schloß zu erbauen; so ist zugleich mit ihm die Bischöffliche Regierung, welche aus einem Cantzlar, Secretario und Schreiber bestanden, hieher kommen. Dieweil aber doch so wohl gedachter Bischoff, als seine Nachfolger, immer ab- und zureiseten; so war der Sitz gedachter Regierung nicht beständig allhier, sondern sie war dann und wann zu Meissen, Stolpen, Mügeln, und Bischoffswerda. Jedoch findet man Nachricht, daß unter dem letzten Bischoff, **Johann von Haugwitz**, dieselbe sich allhier beständig aufgehalten. Nachdem nun selbiger das Stift in die Hände des Churfürsten übergeben; so hat diesem Durchlauchtigsten Haupte beliebet, die Regierung allhier zu lassen, auch ihr die Jurisdiction und Lehen über verschiedene Stücke gegeben, und sie unter dem Nahmen einer Chur-Sächsischen Stifts-Regierung beybehalten. Dazu wurden Anfangs nur drey Personen, nehmlich ein Hauptmann,



Cantzlar

Cantzlar und Secretarius bestellet, wozu nachgehends einige Räthe gekommen. Hochgedachtes Collegium sitzet also im Nahmen Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, und expediret, wie andere Regierungen diejenigen Sachen, auch mancherley Verordnungen, welche an die unter derselben unmittelbar stehende Gerichte, als das Dom Capitel zu Wurtzen, Amt und Rath zu Wurtzen, ingleichen die beyden Aemter Sornzig und Mügeln, wie auch den Rath daselbst, und alle andere im Stifft gelegene Vasallen und Schrifftsäßige, abzugehen pflegen, wie denn auch von diesen Unter-Gerichten an wohlgedachte Hochlöbliche Stiffts-Regierung, als den mittlern Richter appelliret wird. Nichtweniger müssen von derselben alle diejenigen, so bey denen Capiteln so wohl des hohen Stifts Meissen, als im kleinen Stift zu Wurtzen, Prälaturen und Canonicate erhalten, mit solchen beliehen und confirmiret werden. Dieses Collegium kömmt wöchentlich Montags und Donnerstags Vormittage zusammen. Jedoch, wenn sich die Verrichtungen vermehren; so hält es auch Nachmittage seine Session. Es pflegte, nach der ersten Einsetzung desselben, mit folgenden Formalien zusprechen: Des Hohen Stiffts Meissen verordnete Haupt-Mann, Cantzlar und Räthe. Nach der perpetuirlichen Postulation aber hat man sich folgender Formalien bedienet, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusts, Königs in Pohlen ꝛc. Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürstens, Unsers allergnädigsten Herrns, ꝛc. So denn folget die Verordnung zum Beschluß die Unterschrifft: In Seiner Königlichen Majestät und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Stift Meissen verordnete Hauptmann und Cantzlar, auch Vice-Cantzlar und Räthe. Das Siegel der Stifts-Regierung ist getheilet; da denn in der Ober-Abtheilung die Sächsischen Chur-Schwerdter, ingleichen die Balcken mit dem Rauten Crantze zu sehen, in dem untern Theile aber das Lämmgen, so eine Fahne hält, als das Wappen des hohen Stifts Meissen befindlich ist. Um selbiges herum stehen die Buchstaben: Fridericus Augustus, Dei gratia Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, Montium, Angriæ, Westphaliæ, Elector. Die Specification derer in hiesiger Regierung bis daher gewesenen Stifts-Haupt-Leute, Cantzler, Räthe und Secretarien ertheilet offt bemeldeter Schöttgen l. c. p. 222 u. f. Dabey wir diese Anmerckung anfügen, daß die Verpflichtung der Stifts-Haupt-Leute und Cantzler von der Chur-Fürstlichen Cammer zu Dreßden nach einer gewissen Notul geschiehet, und die Bestallung an sie daselbst ausgefertiget wird, Krafft eines dißfalls ergangenen Special-Rescripts. Unter die Wurtznische Stifts-Regierung gehören: 1) Die einbezirckte Stiftische Ritterschafft Es sind aber die Adelichen Dorffschafften, deren Besitzer alle Stifts-Cantzleyschrifftsäßig, folgende: Püchau, Dochnitz, Lübstütz, Plagwitz, Gallen, Pressen, Thallwitz, Wasenwitz, Canitz, Collau, Nischwitz, Lossa, Großschepa, Kleinschepa, Lüptitz, Hochburg, Kapsdorff, Künitzsch, Watzschwitz, Falckenhayn, Voigtshayn, Tammenhayn, Zschorna, Sachsendorff, Streuben und Wäldigen, dieses gehöret auch zum Theil unter das Amt Grimma; Burckartshayn, dieses gehöret zum Theil ins Stift, zum Theil ins Amt Grimma; Mühlbach, Karnhayn, allda ist nichts mehr bewohnet, sondern man hat die wenigen Häuser schon vor etlichen Jahren eingehen lassen; Knatewitz, Röganitz, Schmöhlen. 2) Der Stifts-Syndicus zu Meissen vor seine Person. 3) Die Aemter, a) Wurtzen, b) Mügeln, c) Sornzig, und d) Belgern, und gehören a) unter das Amt Wurtzen 8 unmittelbare Dörffer, eine Vorstadt, 6 wüste Marcken, als Baußbach, Kühren, Körlitz, Nemmetau, Pehlitz, Trebelshayn, Doberschütz, die Helffte; die andere stärckere Helffte gehöret ins Amt Eulenburg; Roytzsch gehöret nur noch mit denen Diensten und dem Gerichts-Zwange darüber, und was dem anhängig, ins Amt, das Vorwerg aber und die Schäfferey mit dem Inventario und Pertinentien sammt Ober- und Erb-Gerichten, Huffen-Geldern und übrigen ist 1618 Oßwalden aus dem Winckel zu Brandis verkaufft worden; Crostigall, die halbe Vorstadt, mit denen so genannten Gaudelitz-Häuslern, Moschitz, Staucha, Selnitz, und Schönstädt, Schalitz, Tauchnitz, welche drey letztere wüste unbewohnte Märckte. b) Unter das Müglische Amt die Dörffer: Jahna, Kiebitz, Schmorden, Schlaawitz, Alt-Mügeln, Binnewitz, Nebietzschen. c) Unter das Kloster Sornzig: Sornzig, Greneschwitz, Gaudelitz, Strocken, Badewitz, Zaschwitz, Telschitz, Kemlitz, Paschkewitz, Zuvertitz. Ferner: Sornewitz und Möhla, Droschkau, Bückwitz; ob diese auch in Justitien-Sachen zum Stift gehörig, findet sich beym Amte keine Nachricht. d) Unter das Amt Belgern die Dörffer: Klingenhayn, Seidewitz, Olganitz, Treysstitz gehören in Ansehung der Jurisdiction unter das Amt Torgau, und nur mit denen Steuern ins Stift; Adelwitz, Tauschwitz, Wichtewitz, Liebensee, Ammelgoßwitz, Oelschütz wird nicht unter des Stifts, sondern des Amts Grimma Bezirck liegen. Neusorga, dessenthalben findet man weder in hiesiger, noch in des Amts Mügeln und Sornzig Steuer-Registern einige Nachricht. 4) Die Städte Wurtzen und Mügeln, welche beyde Cantzley-Schrifftsäßig; Belgern aber gehöret nur in Ansehung der Steuern ins Stift, u. in Justitz-Sachen unter das Amt Torgau. Dieses Verzeichniß von 1704 kan so wohl in Schöttgens Historie von Wurtzen c. 9 p. 481 ingleichen die Specification der Stifts-Stände c. 4 p. 215 nach ihren Nahmen und Gütern, als auch in Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen Sect. II c. 4 p. 140 u. f. und eben daselbst in den Beylagen Tabul. sub D. n. 14 p. (82) u. f. nachgesehen werden. Uebrigens ist diese Stifs-Regierung dem Leipziger Creysse einverleibet, und stehet unter der Landes-Regierung zu Dreßden Inspection, dahin nicht nur die Appellationes abgehen, (Besiehe *Resc. El.* d. d. 15 Apr. 1613. beym Carpzov. L. 3 Resp. 125) sondern auch von gedachter hohen Landes-Regierung ausser dem Appellations-Falle in Justitz- und Policey-Sachen zum öfftern an selbige rescribiret, ingleichen Commißiones aufgetragen werden. Wabsts l. c. p. 136 u. f.

**Stifts-Regierung zu Zeitz**, siehe Stifts-Regierung zu Naumburg.

**Stifts-Residentz**, ist eigentlich nichts anders, als die bey denen Canonisten so genannter Residentz derer Bischöffe und Dom-Herrn bey denen Stifftern, worzu sie gehören. Ein mehrers siehe Residentz, im XXXI Bande, p. 717 u. f.

**Stifts-Ritterschafft**, heissen ins besondere die in einem Stifte angesessenen oder demselben unterworffene von Adel.

**Stifts-Sachen**, *Causæ Episcopatus*, heissen überhaupt alle im Bißthum oder Stift betreffende Streitigkeiten, und andere Angelegenheiten.

**Stifts-Stadt**, heißt eine entweder in einem Stifte gelegene, oder sonst darzu gehörige Stadt, siehe auch den Artickel: Stadt, (Bischöfliche) im XXXIX Bande, p. 792.

**Stifts-Stände**, Lat. *Ordines Episcopatus*, heissen die zu einem Stift oder Bißthum gehörigen Land-Stände. Siehe Stifts-Tage.

**Stifts-Steuern**, heissen diejenigen Steuern und Abgaben, welche die zu einem so genannten Stifte gehörigen Land-Stände und Unterthanen zu entrichten haben.

**Stifts-Syndicus**, heißt absonderlich der zu Besorgung und Ausrichtung derer dieses oder jenes Stift betreffenden Streit-Sachen und anderer Angelegenheiten verordnete Syndicus. Ein mehrers siehe Syndicus.

**Stifts-Tage**, Lat. *Comitia Episcopatus Ordinum*, heissen diejenigen Versammlungen, welche Dom-Herren nebst denen übrigen Land-Ständen in den hohen Stiftern anstellen, um darauf von ihren Angelegenheiten zu deliberiren, und einen Schluß zu fassen.

**Stifts-Unterthanen**, heissen die Einwohner derer zu einem Stifte gehörigen Städte und Dörffer.

**Stiftung**, siehe *Fundatio*, im IX Bande, p. 2311 u. f.

**Stiftung**, (Ehe-) siehe Ehestiffung, im VIII Bande, p. 401 u. f.

**Stiftung**, (geistliche oder milde) siehe Milde Sachen, im XXI Bande, p. 182.

**Stiftung**, (milde) siehe Milde Sachen, im XXI Bande, p. 182.

**Stiftung**, (Sigibaldi) siehe Sigibaldi Stiffung, im XXXVII Bande, p. 1168.

**Stiftungs-Brief**, Lat. *Literæ*, seu *Instrumentum Fundationis*, heißt insgemein das über eine so genannte geistliche oder milde Stiftung errichtete Instrument, oder die von deren Stifter geschehene Anordnung, wie es eigentlich zu halten. Wobey zu gedencken, daß man noch hin und wieder dergleichen Stiftungs-Briefe aus den mittlern Zeiten antrifft, welche mit den abscheulichsten Flüchen und Verwünschungen zu deren desto besserer Festhaltung verwahret worden. Z. E. Wer dergleichen Güter nimmt, demselben soll Lunge und Leber im Leibe versehren; ingleichen: wer das thut, den straffe GOttes Hand, an Armuth, Kranckheit, Schmach und Schand. Und wohl noch weit ärger, daß einem fast die Haare gen Berge stehen, weñ man sie nur liest. So sind z E. in einem solchen alten Stiftungs-Briefe von 1115 folgende Worte zu finden: Placuit etiam huic testamento inseri, ut ab illa die, qua facta est hæc traditio, nec ipse Luitfridus, nec aliquis Parentum suorum, aut aliquis Principum secularium, non Comes quisquam, nec Pontifex Spirensis & alius quis temere invaderet, & possideret, easdem res Servorum Dei, in N. N. commorantium, & hoc per Deum & omnes Sanctos ejus, & per ttemendi judicii diem contestatus est, & intime rogavit, ne aliquis prædictas res aut distrahat, aut minuat, non procambiat, non beneficiet inde aliquid (id est, feudum det) non aliquem Prælatum, citra voluntatem eorum, super idem prædium constituat. Si quis forte, quod absit, & quidem per Dei misericordiam & patrocinia S. Greg. & omnium Sanctorum evenire non æstimo, & ex propinquis aut extraneis, & ex qualibet conditione sive potestate, qualicunque calliditate contra hoc Testamentum, pro Dei omnipotentis amore, ac veneratione S. Greg. & omnium Sanctorum sanxi, aliquam concussionem inferre tentaverit: *Primum quidem iram Dei omnipotentis incurrat, auferatque Deus illius memoriam de terra viventium, & deleat nomen ejus de libro vitæ, nisi respuerit, fiatque pars illius cum his, qui dixerunt Domino: Domine recede a nobis, & cum Dathan & Abiron, quos terra aperto ore deglutivit, & vivos infernus absorbuit, & perennem incurrat damnationem, sociusque Judæ proditoris effectus, æternis cruciatibus retrusus teneatur.* Besold in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod.

**Stigbenius**, (Hoseas) siehe Stigtenius.

**Stigelius** oder Stiegel, (Johann) war zu Frimar, einem Dorffe bey Gotha, den 13 May 1515 gebohren, studirte zu Leipzig und Wittenberg. Ausser seinen andern herrlichen Fähigkeiten, die er besaß; hatte er auch eine besondere Neigung zur Poesie. Und als er treffliche Proben seiner Poetischen Geschicklichkeit abeleget hatte: so ward er vom Kayser Carl V. zu Regenspurg zum Poeten gecrönet. Er nahm hierauf 1542 im 27 Jahre seines Alters die Magister-Würde zu Wittenberg an, und erhielt hierauf die Profeßion der Griechischen und Lateinischen Sprache daselbst. Nach diesen berieff man ihn zum ersten Professor der Beredsamkeit nach Jena, allwo er bey Einweyhung dasiger Universität 1558 eine weitläufftige Rede von Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der hohen Schulen und freyen Künste, wie auch von rechtem Gebrauch der Privileaien, so wohl guter Ordnung und Zucht in den Schulen hielt. Uebrigens war er D. Luthers und D. Melanchthonis vertrautester Freund, und starb zu Jena den 11 Februarii 1562. Er hinterließ

1. Verschiedene Carmina und Orationes.
2. Comment. in Georgica Virgilii.
3. Annotat. ad Libr. X Instit. Quinctiliani.

4. Expli-

4. Explicationem Phil. Melanchthonis de anima, Wittenberg 1575 in 8. Er edirte auch Homeri Odyſſeæ Librum XI. 1545 in 8. Den Lateiniſchen Hymnum Serva Deus verbum tuum &c. ſoll er ebenfalls verfertiget haben. Seine Grabſchrifft, die er ſich ſelbſt gemacht, lautet wie folget:

Hic ego Stigelius jaceo, quis curat? ut omnis
Negligat hoc mundus, ſcit tamen ipſe Deus.

Es ſind ſeine Gedichte durch ſeinen Schwager Fincelium geſammlet, und 1571 in neun Büchern zu Jena im Drucke herausgekommen. Von ſeinen Lebens-Umſtänden bemercket man noch, daß er ſich iederzeit in ziemlicher Bedürfnis befunden habe, aber dennoch dabey vergnügt geweſen ſey. Auch meldet Melanchthon von ihm, daß er ehemahls zu Regenſpurg eine beſondere Probe ſeiner Hertzhafftigkeit und Liebe zum Vaterlande bewieſen habe. Denn als daſelbſt eine Bürgers-Frau von einem Spanier ward entführet worden, und dieſelbe unſern Stigelium in Deutſcher Sprache um Hülffe anflehete: ſo bemächtigte er ſich des Spaniers und brachte die Frau wiederum zu den ihrigen. Fincelius hat 1563 eine Rede de vita & obitu Stigelii heraus gegeben. Adami Vitæ German. Philoſoph. p. 234. Ol. Borrich Diſſ. de Poet. Latin. Joachim Camerarius in Vit. Cobani & Melanchth. Mannlius in Collect. Fellers Monum. inædita Sagittarii Hiſtoria Gothana, p. 429.

Stighill, Lat. *Stighilla*, ein Flecken, in der Grafſchafft Nordhumberland, in Engelland, nicht weit vom Flecken Seton.

STIGHILLA, Flecken, ſiehe Stighill.

Stiglenius (Hoſeas) ſiehe Strigrenius.

Stigler, ſiehe Stiller.

Stigliano, Lat. *Stilianum*, iſt ein kleiner Ort faſt in der Mitten der Neapolitaniſchen Landſchaft Baſilicata, zwiſchen den beyden Flüſſen Agri und Salandrella, 5 Meilen von Turſi gelegen, wo ehemahls die Calabriſchen Völcker die Sturnini ſollen gewohnet haben, daher ſie auch STURNI. THURNI, von andern genennet wird, ſiehe STURNINI. Es haftet der Titel eines Fürſtenthums darauf, welches zu Anfange des 18 Jahrhunderts durch Erbſchafft an den Römiſchen Fürſten Colonna di Sonnino gekommen iſt. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 463. ingleichen p. 219.

Stigliano, ein Fürſtliches Haus in Neapolis, welches von dem Geſchlechte derer von Caraffa abſtammet. Siehe davon Caraffa im V Bande, p. 747. u. ff.

Stiglianus (Thomas) ein berühmter Poete, und Ritter von Jeruſalem, gebürtig von Citta di Materna aus dem Neapolitaniſchen, lebte im Anfange des 17 Jahrhundert, und ſchrieb:

1. Rime diſtinte in Otto libri;
2. Il Polifeno;
3. Stanze paſtorali;
4. Il mundo nuovo, diviſo in quattro Canti, Rom, 1628 in 12.
5. Dello occhiale, opera difenſiva;
6. Lettre; Venedig 1627 in 12.
7. Arte del verſo Italiano;

Toppi Bibl. Napol.

Stiglitz (Chriſtoph Ludewig) ſiehe Stieglitz.

STIGMA, heiſſet ein Mahlzeichen, wovon zu leſen im XIX Bande, p. 471. u. ff.

STIGMA, ſiehe Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860. desgleichen Brandmahl, im IV Bande, p. 1070. u. f.

STIGMA, ſiehe Narbe nach dem Brande, im XXIII Bande, p. 627.

STIGMATA SERVORUM, oder Brand- und Mahlzeichen derer Knechte, ſiehe Brandmahl, im IV Bande, p. 1070. u. f.

STIGMATIÆ, wurden ehewahls die am Munde mit ihrem Nahmen bezeichneten Knechte der Römer genennet. Bodinus de Republ. p. 38.

STIGMATICUS, ein Gebrandmarckter, oder mit einem Brand- oder Schandmahle gezeichneter Menſch, ſiehe Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860 desgleichen Brandmahl, im IV Bande, p. 1070. u. f.

STIGMATIS IN FACIE SEU FRONTE HOMINIS IMPRESSI POENA, ſiehe *Pœna ſtigmatis*, im XXVIII Bande, p. 970.

Stigo oder Stigorhus, ein Biſchoff zu Röſchild in Dännemarck, der in der Ordnung der daſigen Biſchöffe der neunzehende war. Er ſaß nur zwey Jahr, nehmlich von 1278 da er zugleich mit dem Upſaliſchen Ertz-Biſchoff Magno, vom Lundiniſchen Primas Johann Droes ordiniret ward, ſtarb 1280. Pontoppidani Annal. Eccleſ. Dan. p. 570. Däniſche Bibliotheck, II Theil p. 81.

Stigonis (Nicolaus) oder auch Stigothus ehemahliger Biſchoff zu Röſchilde, in Dännemarck. Er erhielt die Biſchöffliche Würde unter Waldemar II. ums Jahr 1249. Magnus Matthiä in Serie Epiſcop. Lundenſ. p. 78 meldet, daß dieſer Biſchoff den 23 Septembr. 1276. geſtorben, nachdem er 4 Jahr aus Furcht für dem König im Elende gelebet. Er iſt ſonſt auch Nicolaus Lungh genennet worden. Däniſch Bibliotheck II Th. p. 80.

Stigorhus, Biſchoff, ſiehe Stigo.

Stigorhus, ein Däniſcher General, ſiehe Strygge.

Stigothus (Nicolaus) ſiehe Stigonis.

Stigotus, Biſchoff, ſiehe Stigo.

Stigotus, Däniſcher General, ſiehe Strygge.

Stigotus, (Otto) ward 1525 von dem Däniſchen Generale Norby mit einigen Schiffen ausgeſchicket, daß er zum Vortheile des aus ſeinem Reiche geflüchteten Chriſtierni II ſtreiten möchte. Er eroberte auch würcklich das Schloß Syllisburg

und die Vestung Aaas, doch als er vor dem General Krabbe zu einem Treffen bey Landscrone genöthiget wurde: so war er der erste, der auf die Flucht bedacht war. **Ludwigs** Reliqu. MSct. T. IX. p. 58. u. f.

**Stigtenius** (Hoseas) wird von andern **Stigbenius, Stiglenius**, auch **Strigbenius** genennet, und ist ein verdeckter Nahme, unter welchen **Hero Siberma** verborgen seyn wollen. Er hat sich dieses falschen Nahmens in seiner hefftigen Vertheidigung vor die Coccejaner bedienet, welche Schrifft den Titel führet: Satans Verantwoording, Helvetsluys 1715 in 8. **Unschuld. Nachr.** 1715 in 8. 1716. p. 179. 1717. p. 1078. **Mylii** Bibl. Pseudon. p. 171. No. 396. **Heinsii** Kirchen-Hist. IX Th. p. 468. **Ludewigs** Univers. Hist. II Th. Contin. 1715. p. 169.

**Strigzelius** oder **Stiegzelius** (Lorentz Matthias) ein Doctor der Gottesgelahrheit, Ertz-Bischoff des Königreichs Schweden, Präses des Consistorii und Procancellarius zu Upsal, war zu Stigstö einem Dorffe unweit Hernösand in der Provintz Angermannland gebohren, im Jahre 1598. Sein Vater war **Matthias Helgonis Stigzelius**, Pfarrer in Lius-Torp, die Mutter aber **Catharina Erici**. Beyde Eltern trugen vor die gute Erziehung ihres Sohnes alle Sorgfalt. Anfänglich unterrichtete ihn sein Vater in den ersten Gründen der Wissenschafften, bis er ihn 1613 nach Geralien in die Schule brachte. Daselbst brachte er kaum 4 Jahre zu, als er die Schule schon mit Ruhme verlassen, und zu höhern Wissenschafften schreiten konnte. Er gieng dahero 1617 den 14 Nov. nach Upsal, um allda den Academischen Studien obzuliegen. Und als er daselbst einige Zeit studiret hatte, so vertraute ihn der berühmte Schwedische Staats-Minister Baron Skytte die Unterweisung seiner Kinder an. Weil er aber das Academische Leben allen andern Vortheilen vorzog, so kam er nach Verfluß eines Jahres schon wiederum nach Upsal zurück, und trieb daselbst die Studien mit mögligsten Eifer fort. Endlich ward er nochmahls zum Hofmeister von dem Baron **Skytten** verlangt, und seine Schüler wurden ihm mit nach Upsal gegeben. Hierauf nahm er zu Upsal die Magister-Würde an, und bekam die Freyheit auch andere öffentlich zu lehren. Im Jahre 1630 wurde er als öffentlicher Professor der Logic ernennet. Mit Erlaubniß seiner Vorgesetzten trat er 1633 eine Reise nach Deutschland an, welches damahls voller Kriegs-Unruhen war. Doch er ließ sich alles dieses nicht abhalten, und begab sich zu erst nach Wittenberg, nachgehends nach Magdeburg, und von dar nach Helmstädt. Im Jahre 1634 kam er nach Leipzig, und von dar gieng er nach Franckfurt am Mayn. Auf dieser Reise hatte er Gelegenheit mit dem Grafen **Oxenstirn** bekannt zu werden, und hat grosse Gnade von ihm genossen. Er besuchte auch Maynz, und auf Einrathen des genannten Grafens, begab er sich hierauf nach Straßburg; und weil er da viele gelehrte Männer fand; so hielt er sich bis in April des künfftigen Jahres daselbst auf. Er setzte seine Reise noch weiter fort, und kam durch Lothringen und Campanien nach Paris, wo er abermahls den Grafen **Oxenstirn** antraf, und sehr gnädig von ihm empfangen wurde. Nachdem er zu Paris einige Zeit verweilet hatte; so begab er sich nach Rouen, und bald hernach nach Dieppe, allwo er gar leichtlich vollends nach Britannien zu schiffen Gelegenheit fande. Als er nach Londen kam: so fand er seinen Patron den Baron Skytten als Abgesandten allda, und weil es dieser für gut befand, so hielt er sich nicht lange zu Londen auf, sondern setzte seine Reise nach den Niederlanden fort. Weil aber schon der Herbst nahe war, gieng er von dar ebenfalls bald wiederum weg, und begab sich erstlich nach Hamburg, und kurtz drauf nach Lübeck, von dar er unter dem Gefolge des Schwedischen Hof-Cantzlers **Salvii** im Monate Sept. wiederum in sein Vaterland zurück kam, und seiner Profeßion getreulich vorstand. Er verheyrathete sich hierauf mit **Christinen Burren** des Pastoris zu Stockholm und nachherigen Bischoffs zu Strenges Tochter. Im Jahre 1640 ward er Professor der Theologie und Pastor in Dännemarck, nachdem er zuvor auf der Academie Upsal Rector gewesen war. Er nahm hierauf 1648 die Doctor-Würde in der Gottesgelahrheit an, und wurde zum ersten Professor und Pastor der Kirchen zu Upsal ernennet. Nachdem er diesen Aemtern 22 Jahr lang mit allem Fleiße und Treue vorgestanden hatte: so ward er endlich Ertz-Bischoff des Königreichs Schweden, Procancellarius bey der Universität Upsal, und des Consistorii Vorsitzer, und ward endlich gar in den Adelstand erhoben, da er den Geschlechts-Nahmen **Lilliemarck** angenommen hat. Sein Ende erfolgte den 31 August 1676. Aus seinem Ehe-Stande sind ihm 4 Söhne und 7 Töchter gebohren worden, davon aber nicht mehrere, als 3 Söhne und 2 Töchter ihres Vaters Tod erlebet haben. Von seinen Schrifften sind uns bekannt:

1. Commentarius in Apocal. **Upsal** 1664 und 1665 in 4.
2. Orat. de præstantia & utilit. Logic. ebend. 1630 in 4.
3. Disp. V. de usu Logices, ebend. 1631 in 4.
4. De ratione solvendi argumenta, ebend. 1636 in 4.
5. Orat. de recta stud. Philol. ratione, eb. 1637 in 4.
6. Quæstiones aliquot in Psalmum XXII. ebend. 1651 in 4.
7. Disputationes aliquot de comitiis, ebend 1653 in 4.
8. Disputationes aliquot de regula fidei, ebend. 1656 in 8.
9. Disputationes, welche einzeln gedruckt, und von denen folgende bekannt:
   a. De mutatione naturali in genere.
   b. Explicatio nonnullarum quæstionum philosophicarum scitu necessariarum.
   c. De republica in genere.
   d. De statu Democratico s. populari simplici.
   e. De recta ratione definiendi.
   f. De syllogismo
   g. De prudentiæ causis & effectis.
   h. De natura & definitione Logices.

i. De Syllogiſmo apodictico.
k. De Deo trinuno.
l. De fœderibus & teſtamentis Dei in genere & in ſpecie.
m. De adminiſtratione regni Chriſti.
n. De miniſterio verbi & ſacramentorum.
o. De confeſſione eccleſiaſtica.
p. De providentia div. circa actiones inprimis malas ipſumque peccatum
q. De conjugio.
r. De vocationis hominum ad ſalutem amplitudine.
s. De converſatione hominis ad Deum.
t. De univerſali Dei voluntate ad omnium hominum ſalutem.
u. De concilio Apoſtolico Act. XV. deſcripto.
w. De tribus univerſalibus æternæ hominum ſalutis cauſis, dilectione, redemtione & vocatione contra abſolutum Calviniſtarum decretum
x. De diſciplina eccleſiaſtica.
y. De peccato &c.

**Witte** Memor. theolog. **Rollin** Memor. nobil. theologor.

**Stiif-Winde**, Deutſch friſcher Wind, ſiehe Wind.

**Stikhauſen**, Schloß, ſiehe **Stückhuſen.**

**Stikna**, (Conrad) ein Canonicus zu Prag, lebte im XIII Jahrhunderte, und als man damahls den Layen in der Päbſtlichen Kirche den Kelch im heiligen Abendmahl entzogen hatte: ſo wiederſetzte er ſich, nebſt noch einem andern Canonico, **Johann Milipen**, dieſer Sache mit Ernſt, und predigte ſo wohl wieder den Pabſt als die gantze Cleriſey. **Gregor.** XI. Bulla ad Archiepiſc. Burgenſ. in ejus Regeſto. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie I Theil. p. m. 389. Comenii Kirchen-Hiſtorie der Böhmiſchen Brüder, p. 14.

**Stil**, (Johann) Biſchoff von Bath und Welles, in der Grafſchafft Sommerſet, in Engelland, ſtarb den 26 Febr. 1607. **Godwin** de Præſulibus Angliæ p. 446. **Pfeffingers** Merckw. des XVII Jahrhunderts, p. 177.

STILAGE, oder *Stelage*, iſt ein Zoll, der von dem Getraide an einigen Orten in Franckreich eingenommen wird. Es iſt ein Herrſchafftliches Recht, welches man ſonſten auch *Minage*, *Halage* und *Meſurage* nennet. Es beſtehet gemeiniglich in einer Schaale voll Getraide von jeglichem Sacke, der auf dem Marckte verkauffet wird. Es giebt Oerter, wo dieſer Zoll auch vom Saltze gehoben wird, wie in der Herrſchafft Bouillon. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

STILAGTIGE WINDT, Deutſch ſchlaffer Wind, ſiehe **Wind.**

Στῆλαι, ſiehe *Stelæ*, im XXXIX Bande, p. 1743.

**Stilari**, eine kleine Stadt im eigentlichen Natolien der Inſel Scio gegen über, auf dem Vorgebürge Stilari in Aſien, ſo auch **Mimas Capo** Stillari genennet wird.

**Stilbe**, des **Peneus** und der **Creuſa**, einer Nymphen, Tochter, mit welcher Apollo den **Lapithes** und den **Centaurus** zeugete **Diod. Sicul.** lib. IV. cap. 71. Sonſt wird auch bey dem **Julio Pollux** eine gewiſſe Art lichter Στίλβη genennet. **Begers** Theſ. Brandeb. T. I. p. 478.

**Stilbon**, einer von denen Hunden des Actäons, welche endlich dieſen ihren Herrn ſelbſt zerriſſen. **Hygin.** Fab. 181.

**Stilcke**, (Balthaſar) ein Bortenwürcker zu Hamburg, der ſich im Jahr 1710 bey der damahligen Unruhe zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchafft zu Hamburg, als ein Anhänger D. **Krumbholtzens** bekannt gemacht hat. Er ward aber mit dieſem zugleich in Verhafft genommen, und zu einem ewigen Gefängniß verdammet, nachdem er vorhero am Pranger geſtanden und mit Ruthen war gepeitſchet worden. Man hat auch dieſes Urtheil würcklich an ihm vollzogen, und ihn auf die Veſtung Damitz ins Mecklenburgiſche gebracht, allwo er vermuthlich auch ſein Leben wird beſchloſſen haben. *Theatr. Europ.* XIX Theil, p. 141. **Ludewigs** Univ. Hiſt. II Theil, in den Supplem. p. 133, 381 und 554.

STILE, ſiehe **Schreibart**, im XXXV Bande, p. 1121. u. ff.

STILE, in der Muſik, ſiehe *Stylus.*

**Stile**, einer von den Hunden des **Actäons**, welche endlich dieſen ihren Herrn ſelbſt zerriſſen. **Hygin.** Fab. 181. **Ovid.** Metamorph. lib. III. v. 217.

STILE CHORAIQUE, ſiehe *Stylus*, in der Muſik.

STILE POUR L' EGLISE, ſiehe *Stylus*, in der Muſik.

STILE RECITATIF, ſiehe *Stylus*, in der Muſik.

**Stilet**, ſiehe **Stillet.**

STIL-de GRAIN, ſiehe **Braſilienholtz**, im IV Bande, p. 1100. u. ff.

STIL de GRAINE, ſiehe **Buchsdorn**, im IV Bande, p. 1776. u. ff.

STIL de GRAM, eine gewiſſe Farbe, heiſſet auch ſonſt **Bley-Gelb**, wovon im II Bande, p. 143. ingleichen ſiehe **Ocher**, im XXV Bande, p. 341.

**Stilhorn**, oder **Stillhorn**, eine Voigtey in dem Braunſchweig-Lüneburgiſchen gehöret, unter das Amt **Wilhelmsburg**, woſelbſt davon ein mehrers wird gemeldet werden. **Hübners** Vollſtänd. Geogr. III Th. p. 602.

STILIANUM, Ort, ſiehe **Stigliano.**

**Stilicho**, (Flavius) ſiehe **Stilico.**

**Stilico**, (Flavius) oder **Stilicho**, **Stillicho**, war von Geburt ein Vandale, und hub ſich unter dem **Theodoſius dem Groſſen** dergeſtalt empor, daß ihn ſolcher Kayſer bey ſeinem Abſterben im Jahr Chriſti 394 ſeinem Sohne, dem **Honorius** ſo gut, als zum Vormunde verordnete. Wie er aber von einem ungemeinen Ehrgeitze war, alſo wolte er lieber auch dergleichen Gewalt über dem **Arcadius** im Orient haben,

wie er als Vormund des Honorii in den Abendländischen Kayserthume erhalten hatte. Er machte daher sofort im Jahr Christi 395 mit denen Francis Friede, und suchte mit des Theodosius Leiche nach Constantinopel zu gehen, bekam aber durch Intriguen des Ruffinus oder wie andre wollen des verschnittenen Eutropius von dem Arcadius Befehl, die Armee, so er bey sich hatte, und sie gegen den Alaricus und seine Gothen brauchen wolte, welche auf des Ruffinus Veranlassen, in des Arcadius Länder eingefallen waren nicht, wider den besagten Alaricus anzuführen, sondern nach Constantinopel zu schicken. Weil ihn aber solches gewaltig verdroß, indem er gleich damahls die Gothen im Pelloponeso an einem so engen Orte eingeschlossen hatte, daß deren Untergang unvermeydlich schiene: so gieng er zwar nach Rom zurück, gab aber doch dem Gainas, so die Armee commandirte, Befehl, den Ruffinus auf alle Art aus dem Wege zu räumen, welches auch ohne Verzug bewerckstelliget wurde. Als nach solches Tode Eutropius alle Gewalt bey dem Arcadius in die Hände bekam, fieng er es wieder an, wo es Ruffius gelassen, und erklärte den Stilico im Jahr Christi 396 selbst für einen Feind des Reichs. Immittelst heyrathete Honorius im Jahr 398 des Stilico ältere Tochter, Maria, ungeachtet er nur 14 Jahr alt war, wie er denn auch nach deren Tode, ihre Schwester Thermantiam zur Ehe nahm, und also ein doppelter Schwieger-Sohn des Stilico wurde. Im Jahr 397 ward bemeldeter Eutropius auch wieder hingerichtet und Stilico fieng in seinen Vorhaben endlich auch so weit zu gehen an, daß er das Kayserthum selbst an seine Familie zu bringen suchte. Indessen schlug er doch im Jahr 402 die Gothen unter ihrem Könige, dem Alaricus, etlichemahl glücklich, und zwang solchen König mit Verlust seiner gantzen Armee, wieder aus Italien nach Illyricum zurück zu gehen. Allein, im Jahr Christi 404 ließ er sich mit besagtem Alaricus selbst in Intriguen ein. Da aber im Jahr 405 auch Radagaisus der Hunnen König mit einer schrecklichen Armee in Italien einfiel, schlug er ihn bey Florentz, daß bis 12000 der Feinde auf dem Platze blieben, und Radagaisus endlich auch selbst mit den Seinigen auf der Flucht aufgefangen, und niedergemacht wurde. Alle andre Barbarn aber musten sich auf Bescheidenheit ergeben, und wer sein Leben erhalten hatte, muste sich wenigstens als ein Sclave verkauffet zu werden gefallen lassen. Nach diesem hatte sich 406, Stilico nach Illyrien verfüget, um dem Arcadio einen Theil seines Gebietes zu entziehen. Als sich aber verschiedene Unruhen in dem Römischen Reiche hervorthaten: so ward er von dem Kayser eyligst zurück geruffen, und 1408 wider Constantinen in Gallien commandiret. Unterdessen war auch Arcadius, der Kayser in Orient mit Tode abgangen, und Honorius hatte sich vorgesetzt nach Constantinopel zu reisen, um daselbst die Vormundschafft über seines Bruders Sohn, den jungen Theodosium anzunehmen, wiewohl der König in Persien, in dem väterlichen Testamente darzu war ernennet worden. Stilico wiederrieth dem Kayser gedachte Reise, mit der Vorstellung, er könnte bey Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände, Italien, das von allen Seiten her mit Feinden umringet wäre, nicht anders als mit gröster Gefahr verlassen, und er erboth sich zugleich die Kayserlichen Befehle im Morgenlande zu bewerckstelligen. Der Befehlshaber Olympius, ließ diese Gelegenheit nicht vorbey gehen, und brachte bey dem Kayser an, das Stilico kein andres Absehen hierunter hätte, als sich des Morgenländischen Reichs selbst zu bemächtigen, und seinen Sohn Eucherium auf den Thron zu setzen, er hätte auch die Barbarn nach Gallien gelockt, mit denen er so wohl als mit Alarico in heimlichen Verständnisse lebte. Dieses fand so viel Eingang bey dem Kayser, daß er befahl den Stilico mit Manier aus dem Wege zu räumen. Viele halten zwar des Olympii Anklage für falsch, und den Stilico für unschuldig. Jedoch so viel weiß man wenigstens gewiß, daß er nach des Radagaisus Dämpfung nicht allein die wider selbigen aus Gallien gezogene Völcker nicht, wie es die Noth erfordert, wieder dahin geschickt, sondern auch durch seine heimliche Anstifftungen verursacht, daß gleich darauf die Alanen, Vandalen, Burgunder, Schwaben und Francken hauffenweise allda eingefallen, und nicht nur das schöne Land sammt Hispanien jämmerlich verwüstet, sondern auch sich darinnen vollkommen festgesetzt, und solche endlich dem Römischen Reiche gäntzlich entrissen haben. Gegen dis alles nun war es ein geringes, daß Stilico den Alarich, der ebenfalls von neuem drohete, durch Geschencke und Versprechungen stillete. Der eigentliche Anfang des Falls des Stilico kam von den Soldaten her, welchen von desselben heimlicher Verrätherey ein starcker Argwohn war beygebracht worden. Sie empörten sich dahero zu Ticinum, auf Anstifften des Olympii wider ihn, schlugen viele von dessen Freunden todt, und forderten jenen selbst mit solcher Hefftigkeit zur Strafe aus, daß ihn Honorius, wenn er auch gewollt, schwerlich würde haben erretten können; wiewohl dieser, nachdem ihm gnugsame Proben von des Stilico Untreue zu Ohren gekommen waren, sich gar nicht ungerne dazu verstanden hat. Also ward Stilico zu Ravenna auf des Kaysers Honorius Befehl, aus der Kirche, wohin er geflüchtet war weggehohlt, und im Monate May enthauptet. Desgleichen strangulirte man um eben dieselbige Zeit seinen Sohn Eucherius, den man auf der Flucht nach Rom eingehohlet hatte. Die noch lebende Gemahlin des Honorii Thermantia, wurde ihrer Mutter Serena, als der Gemahlin des Stilico, wiederum zurück geschickt. Ja Serena selbst wurde bey der Rückkunfft der Gothen nach Rom, umgebracht, weil sie von Placidien, des Kaysers Schwester, beschuldiget worden, daß sie die Barbarn angereitzet, in das Reich zu kommen, und die Stadt Rom zu belagern, und daß sie an allem Beginnen ihres Ehemannes

nes Theil gehabt hätte. Der Rath machte einen Schluß, daß des **Stilico** Nahme aus allen öffentlichen Oertern, alwo er eingegraben worden, ausgetilget, und alle seine Statuen niedergerissen werden solten. Sonst war dieser Stilico auch im Jahr 400 mit dem **Fl. Aurelianus**, und wiederum im Jahre 405 mit dem **Fl. Anthemius**, Bürgermeister, und bezeigte sich als einen besondern Gönner gegen den Poeten Claudianum, als welcher auch daher ihm und den Seinigen zu Ehren gantze Bücher geschrieben hat. Seine Gemahlin **Serena**, war des grossen **Theodosii** Bruders Tochter, und wenn man dem **Claudiano** trauen darff; so hat es darauf gestanden, daß des **Stilico** Sohn, **Eucherius** mit des Kayfers Schwester **Placidia** hat sollen vermählet werden. Man erkennet also hieraus in was für grossen Ehren der **Stilico** zu seiner Zeit muß gewesen seyn. Obgleich **Honorius** wie schon gemeldet zwo Töchter von diesem Stilico zur Ehe gehabt, so hat doch keine von selbigen mit dem Kayser ein Kind gezeuget. **Prosper** und **Marcellin.** in Chron. **Orosius** Lib. VII. **Claudianus** de Stilic. laud. **Banduri** in Numism. Impp. Roman. **Zosimus** Lib. V. **Sigonius** de regno Ital.

STILICONIA VIRGO, ist bey dem **Claudian.** de Nupt Honor. & Mar. v. 177. soviel, als die **Maria** des **Stilico** ältere Tochter.

STILI HOMILETICI SANCTIMONIA, siehe *Sanctimonia stili homiletici*, im XXXIII Bande, p. 1921 u. f.

Stilites, (Peter) siehe **Peter Stilites**, im XXVII Bande, p. 1068.

Stil-Kruidt, wird auf Holländisch das **Stille-Schieß Pulver** genennt, siehe **Pulver** (Stille) im XXIX Bande, p. 1333.

Still, stille, ruhig, siehe **Ruhe**, im XXXII Bande, p. 1562. u. ff.

Still, ein Dorff in Unter-Elsaß, zwischen der Mosig und Hasel gelegen, gehört dem Bißthum Straßburg ins Amt Mutzig. Das Schloß allda besitzen die Herren Reichen **von Platz**, einer Tiroler Extraction von denen abgestorbenen Herren von **Dirnstein Ichterheims** Elsaß. Topogr. im XI Cap. p. 29.

B. **Stilla**, eine Jungfrau, welche wegen ihrer Wunder im Bißthum Aichstätt sehr berühmt ist, wird sonst den 19 Jul. verehret. Der Gedächtnis-Tag ist den 30 May.

Stillari, (**Mimas Capo**) siehe **Stilari.**

STILLATITIUM SULPHUR, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 85. u. ff. insbesondere p. 96.

Stillbach, ein kleiner Fluß, der bey Tiefenbach in Böhmen in die Iser fällt. **Hydrograph. Lex. aller Ströhme und Flüsse** p. 238.

**Stille**, drucket überhaupt einen Zustand aus, wo man von allem Geräusche und Lermen befreyet ist. Wie nun dergleichen Geräusche auf verschiedene Art zu entstehen pflegen: so wird auch das Wort **Stille** bey mehr als einer Gelegenheit gebraucht. In der H. Schrifft drücken die heiligen Verfasser, allerhand Dinge durch die Stille aus. So verstehet David dadurch das Grab, oder den **Tod**, wenn er im XCIV Psalme, v. 17 sagt: Wenn mir der HErr nicht hülffe: so läge meine Seele schier in der **Stille**, das ist: ich wäre längst gestorben, und läge im Grabe, weil nehmlich die Todten nichts mehr reden, nichts mehr vornehmen, und alles was sie auf der Welt getrieben haben, nicht mehr fortsetzen können. Bisweilen schreibet auch die H. Schrifft solchen Dingen eine Stille zu, welche weder reden können noch mit Vernunfft begabet seyn. Man findet bald der **Landes Stille** Erwähnung gethan, als wodurch der ruhige und friedliche Zustand eines Landes verstanden wird, B. der Richt. III, 11. VIII, 28. 2 Chron. XIV, 1; bald wird der **Meeres Stille** gedacht, wenn das Meer nehmlich kein Geräusche mit seinen Wellen verursacht, Jon. I, 5. Ps. LXV, 8. In eben diesen Verstande müssen auch die **Nacht-Stille**, Weißh. XVIII, 14. Der **Städte Stille**, 2 Chron. XI, 10. Der **Inseln Stille**, Es. XXIII, 2. Des **Himmels-Stille**, Offenb. VIII, 1. (wovon ein Artickel folget,) und was dergleichen Arten von Stillen mehr sind, erkläret werden. Eigentlich wird aber die Stille solchen Dingen zugeschrieben, welche Verstand und Rede haben. Von GOtt selbsten wird gesagt, daß er stille sey, wenn er nehmlich nicht alsobald mit seinen Straffen über die Gottlosen herein leichtet. In diesem Verstande bedienet sich **David** dieses Wortes, wenn er spricht: **GOtt, schweige doch nicht also, GOtt sey doch nicht so stille** ꝛc. Ps. LXXXIII, 2. Wenn das Wort Stille von den Menschen gebrauchet wird: so muß man dadurch bald ein sündliches Bezeigen derselben, bald aber eine rühmliche und löbliche Aufführung verstehen. Auf eine sündliche Art schwieg **Eli** zu den Schand-Thaten seiner Söhne **stille**; und Lehrer und Prediger, wie auch Obrigkeiten können sich ebenfalls durch **stille seyn** an GOtt versündigen, wenn sie nehmlich die Boßheiten ihrer Untergebenen, nicht behöriger massen anzeigen und straffen. Man kan aber auch auf eine löbliche Art **Stille** seyn, eines Theils, wenn man die Tugend der Verschwiegenheit ausübet; andern Theils, wenn man zu der innerlichen **Seelen-Stille** zu gelangen suchet. Von dieser Seelen-Stille redet **David** Ps. LIIX, 2. und zeiget an, daß er mit allen, was ihm von GOtt zugeschicket wird, zufrieden sey, nicht wieder GOtt murre, sondern dessen Hülffe in steter Geduld erwarte. Siehe auch den Artickel: **Ruhe**, im XXXII Bande, p. 1562. u. ff.

**Stille**, oder die **Ruhe**, wovon zu sehen im XXXII Bande, p. 1562. u. ff.

**Stille**, Geschlecht, siehe **Stillen.**

**Stille**, (Johann) der Philosophie Magister und ehemahliger Professor der Physic und Mathemathic auf der Universität Rinteln, er muste sich aber im Jahr 1658 von da weg begeben, und starb zu Hag im Schaumburgischen 1660 im Monat December. **Bierling** Hist. & Monum. Jubil. Rintel. in serie Profess. p. 25.

**Stille**, (Peter von der) siehe **Stylle.**

**Stille, (Himmels-)** oder die **Stille in dem Himmel**, deren Offenb. VIII, 1. Meldung geschiehet. Hierüber haben die Ausleger unterschiedene Gedancken; Es wird aber eigentlich hiermit ein Verzug zwischen den vorhergehenden und nachfolgenden Gesichte (Intervallum) gemacht und bey einer halben Stunde, mit neuen Vorstellungen und Reden inne gehalten, anzuzeigen, daß nunmehro von gar neuen Sachen gehandelt werden, und sich **Johannes** zu einer neuen Vision, und derselben Anschauung gefast halten solle. Gleichwie Cap. IV, 1. Die andere Vision von der ersten klärlich unterschieden wird. Damit ist auch **Johannes** und die Heiligen zu neuer Andacht und Aufmerckſamkeit erwecket worden. Denn der Weisen Worte gelten bey den Stillen, oder wie es in der Grund-Sprache lautet: werden in der Stille gehöret, Pred. Sal. IX, 17. Wenn Hiob redete, war jedermann stille, da höreten die Obersten auf zu reden, und die Stimme der Fürsten verkroch sich, Hiob XXIX, 9. 10. Als Paulus zu Jerusalem reden wolte, ward eine grosse Stille, und da sie höreten, daß er auf Hebräisch zu ihnen redete, wurden sie noch stiller. Apost. XXI, 40. XXII, 2. Der HErr ist in seinem heiligen Tempel; es sey für ihm stille alle Welt; Hab. III, 20. Weil demnach viele und hohe Geheimnisse jetzo solten offenbahret werden, so wird nicht unbillig eine **Stille im Himmel**, und zwar bey einer halben Stunde, das ist, eine gute Zeit, das vorhergehende Gesichte von jetzigen zu unterscheiden, und wie es der Wichtigkeit dieser himmlischen Sachen anständig war.

**Stille, (Inseln-)** siehe **Stille.**

**Stille, (Landes-)** siehe **Stille.**

**Stille, (Meeres-)** siehe **Stille.**

**Stille, (Nacht-)** siehe **Stille.**

**Stille, (Seelen-)** siehe **Stille.**

**Stille, (Städte-)** siehe **Stille.**

**Stille, (Todes-)** siehe **Stille.**

**Stille begraben, (in der)** siehe **Sang und Klang begraben (ohne)** im XXXIII Bande, p. 2010.

**Stille-Freytag**, ist ein Beynahme des Freytags in der Marterwoche, siehe **Char-Freytag**, im V Bande, p. 2010.

**Stille Gemüther**, siehe **Sanfte Gemüther**, im XXXIII Bande, p. 1997.

**Stille in dem Himmel**, siehe **Himmels-Stille.**

**Stille Meer**, zwischen Asia und America, siehe *Pacificum mare*, im XXVI Bande, p. 102.

**Stillen**, oder **Säugen**, wird von den Müttern gesagt, wenn sie die kleinen Kinder an die Brüste legen, und selbige so lange mit ihrer Milch sättigen, bis sie endlich derbere Speisen zu vertragen gewohnet werden.

**Stillen**, ein Adeliches Geschlecht in der Marck Brandenburg, von welchen 1740 ein Königlich Preußischer Obrister und General-Adjutant, des Königlichen Printzens **Ferdinands** Hofmeister worden. Ranfft's Geneal. Nachr. II Bande, p. 82. 83. Desgleichen ist auch noch ein Herr von **Stille** Königlich Preußischer Geheimder Rath und Ober-Post-Director bekannt, so im Jahr 1698 den 2 May mit Todte abgegangen. Die heut. **Souverainen** von **Europa**, p. 749. 750.

**Stillenau**, (Gottw. Cäs.) ist der Verfasser einer gewissen Lobschrifft auf den Grafen **Franz. Ant. von Spork**. Sie führt den Titel: Leben eines herrlichen Bildes wahrer Frömmigkeit, in der Person Herr **Franz**; **Anton** Grafens von **Spork** mit Kupffern, 1720 in 4.

**Stillenfried.** (Constantin) Es sind von ihm unter folgenden Titteln ein paar Schrifften bekannt:

1. Litera A des neugeflickten Altens, d. i. 43 auserlesene vermischte Fragen oder Etwas vor Alle, Breßlau 1726 in 8. 1 Alphabet.
2. Historische Geographische Merckwürdigkeiten Deutschlandes, Ebendas. 1726 in 8.

**Stillen im Lande.** Mit dieser Benennung werden die Gläubigen in der H. Schrifft verschiedener Ursachen wegen beleget. **David** nennet sie also im Psalme XXXV, 20. und es kommt ihnen dieser Nahme besonders um deßwillen zu, weil sie 1) das Wort der Wahrheit mit einfältigen Hertzen annehmen, und das fürwitzige Scrupuliren fahren lassen, 2 Cor. X, 5. 2) Weil sie friedlich und schiedlich mit jedermann umgehen, so viel Amts und Gewissenshalber geschehen kan, Röm. XII, 18. 1 Petr. III, 11. Eph. IV, 3. 3) Weil sie nicht viel Wesens von ihren Allmosen machen, sondern geben dieselben einfältig, Röm. XII, 8. und lassen die lincke Hand nicht wissen, was die rechte thut, Matth. VI, 3. und endlich werden sie 4) also genennt, weil sie sich geduldig in ihren Leyden bezeigen, und nicht wieder GOtt murren noch fluchen auch nicht ihren Feinden, sondern sprechen: Ich will des Herrn Zorn tragen, Mich. VII, 9. Fesselii Gleichn. p. 844. seq.

**Stillepulver**, siehe **Pulver, (Stille-)** im XXIX Bande, p. 1333.

**Stiller**, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, von welchen **Lucä** in Schles. Chron. p. 1918. meldet, das **Alexius Stiller**, im Jahr 1348 als einer von Adel, nebst seinen Gütern in Schlesien, vom König Carl III. aus besondern Gnaden von der Land-Vogtey in Schlesien sey eximiret worden.

**Stiller**, (Caspar) der Welt Weisheit Magister und Prediger zu Freystadt, und Herwigsdorf ꝛc. ꝛc. Von ihm ist bekannt:

1. Christi Valet, oder die sieben letzten Worte Christi am Creutz, in VII Predigten. Leipzig 1614 in 4.
2. Drey Kirmeß-Predigten, über Luc. XIX, v. 1-10. ebend. 1616 in 4.
3. Vom verlohrnen Sohne, XV Predigten, ebend. 1616 in 4.
4. Drey hohe Fest-Predigten über besondere Texte, ebend 1619. in 4.
5. Hertz und Muth der belagerten Stadt-Gottes, oder Erklärung des XLVI Ps. ebend. 1619 in 4.

6. Die

6. Die hochnöthigste Sorge, Wunsch und Verlangen der Christen, über den Gesang: Hertzlich thut mich verlangen ꝛc. ꝛc. in VIII Predigten, ebend. 1623 in 4

Prätorii Homeleti Bücher Vorr.

Stiller, (Frantz) war der Verfasser einer Historischen Schrifft, die im vorigen Jahrhunderte unter folgendem Titel heraus kam: Annus Franciscanorum, sive Historia eorum Ephemeris, Semestr. I. & II. Prag 1680 in 4.

Stiller, (Johann Martin) hat einen Tractat geschrieben, welcher die Aufschrifft hat: Chymischer Natur-Spiegel, Hannover 1685 in 8.

Stiller, (Sigismund) war Rector auf der Schule Goldberg in Schlesien, und gieng 1686 mit Tode ab, nachdem er dieses Amt nicht über ein Jahr verwaltet hatte. *Acta Schol.* I. Th. p. 578.

Stiller, (Mittel-) ein Dorf im Hennebergischen, unweit Schmalkalden.

Stiller, (Nieder-) ein Dorf im Hennebergischen, unweit Schmalkalden.

Stiller, (Spring-) Dorf, siehe Springstiller, im XXXIX Bande, p. 513.

Stiller, (Uhr-) Dorf, siehe Uhrstiller.

Stille Rede, siehe Rede (stille), im XXX Bande, p. 1604.

Stiller Koller, eine Pferde-Kranckheit, siehe Koller, im XV Bande, p. 1452 u. f.

Stilles Begräbnis, oder In der Stille begraben, siehe Sang und Klang begraben (ohne), im XXXIII Bande, p. 2010.

Stille Schmäuse, siehe Schmaus, im XXXV Bande, p. 291, u. ff.

Stille schweigen, siehe Stillschweigen, desgleichen Schweigen im XXXVI Band, p. 244 u. ff.

Stille der Seelen, siehe Stille.

Stilles Pulver, siehe Pulver (Stille), im XXIX Bande, p. 1333.

Stillestand, siehe Stillstand.

Stille stehen (zu Recht), siehe Stehen (zu Recht stille).

Stillet, Stilet, Stiglet, Lat. *Sica*, Frantz. *Poignard*, ein kurtzer Dolch, dessen sich die Italiener und Spanier sehr zu bedienen pflegen und geschehen öffters Meuchelmorde damit ums Geld, von denen Banditen. Es werden auch öffters Stillets bey den grossen Carrouisellen gebraucht, wo man viel Treffen macht, solches wird denn in völligen Rennen in eine niedrige Scheibe gestossen, daß es darinnen stecken bleibt, und wird für ein Treffen marquirt und recompensiret. Ein mehrers siehe unter *Bajonette*, im III Bande, p. 164, desgleichen Dolch im VII Bande, p. 1178.

Stille Woche, siehe Woche (Char-).

Stillfried, ein Freyherrliches Geschlechte in Schlesien, welches von den alten Böhmischen Hertzogen seine Ankunfft herleitet. Sinapius will es von dem Böhmischen Hertzog Stoymiro, der vom Jahr 896 bis 897 regieret, herführen, und zwar daher, weil das Wort Stoy im Deutschen so viel als, stehe still im Frieden, bedeuten soll, und der Böhmische Nahme Stoymir im Deutschen Stillfried verwandelt worden sey. Schles. Curios. P. II p. 451 - 454. George von Stillfried auf Neurode, Walditz, Volpersdorf, Hausdorf, Cuntzendorf, Ludwigsdorf, Königswalde und Steinau im Glatzischen, stunde bey dem Könige in Böhmen, Georgen, in besondern Gnaden. Er erheyrathete mit Annen, Heinrichs, Burggrafens von Dohna Tochter, die in der Grafschafft Glatz gelegene Herrschafft, Neurode, und zeugte mit derselben Jacoben und Georgen. Der jüngere, George, starb in seinem Enckel gleiches Nahmens 1586 aus Der ältere, Jacob, hinterließ bey seinem 1533 erfolgten Tode von Hedwig von Reichenbach Heinrichen, welcher 1582 Amts-Verwalter in der Grafschafft Glatz gewesen, und mit Elisabeth von Panwitz 5 Söhne gezeuget, von denen der älteste, Johann von Stillfried auf Kuntzendorf, eine beständige Nachkommenschafft gelassen. Seine Söhne, die ihm Barbar von Tschischwitz gebohren, waren 1) Heinrich, auf Hausdorf, dessen Sohn N. von Stillfried, Canonicus Regularis St. Augustini in Breßlau gewesen. 2) Tobias von Stillfried, welcher mit einer von Falckenhayn, Johann Bernharden, auf Hausdorf und Cuntzendorf gezeuget Derselbe wurde durch Barbarn von Tschischwitz ein Vater Bernhards, Freyherrn von Stillfried, welcher 1702 als Königl. Mann Rechtssitzer der Grafschafft Glatz mit Tode abgegangen, und von Barbar Elisabeth von Werder 2 Söhne nach sich gelassen. Der jüngere, Siegfried, starb 1703 im ledigen Stande. Der ältere, Raimund, Freyherr von Stillfried und Rettnitz, Herr der Herrschafft Neurode, und des Königl. freyen Burg-Lehns Lyssa, im Breßlauischen, Königlichen Mann-Rechts-Beysitzer der Grafschafft Glatz gieng 1720 mit Tode ab, nachdem er mit Catharinen, Gräfin von Wetzmick, folgende drey Söhne gezeuget: 1) Josephen, Freyherrn von Stillfried und Rettnitz, auf Neurode, welcher sich 1721 mit Mariä Annen, Gräfin von Sallaburg, vermählet, und sein Geschlecht bis jetzo beständig fortgepflantzet hat. 2) Johann, 3) Antonien, welcher sich 1721 auf der Ritter-Academie zu Liegnitz aufgehalten. Sinapii Schles. Cur. tit. 2 p. 451

Still-Gericht, siehe Vehm-Gericht.

Stillhalten in der Music, siehe *Pausa*, im XXVI Bande, p. 1646.

Stilhorn, Insel, siehe Wilhelmsburg.

Stillhorn, Voigtey, siehe Stilhorn.

Stilliard, vorzeiten nennete man so in Engeland eine Handlungs-Gesellschafft, die im Jahre 1215 von Heinrich III vor die freyen Deutschen Städte war errichtet worden. Diese Gesellschafft war fast über alle Englische Manufacturen, sonderlich über die Tuch-Manufacturen, Herr. Der Nachtheil, den diese Freyheiten der Nation brachten, machte, daß sie unter Eduard IV wieder abgeschafft wurde. Nichts destoweniger stunde sie noch einige Zeit, wegen der grossen Vorschüsse, die sie diesem Printzen that; endlich aber wurde sie im Jahr 1552 unter der Regierung Eduards VI gäntzlich unterdruckt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Stillicho (Flavius), siehe Stilico.

STILLICIDIA, auf Deutsch **Trief-Bäder**, siehe *Embrocatio*, im VIII Bande, p. 990.

STILLICIDII AVERTENDI SERVITUS, siehe *Servitus ſtillicidii avertendi*, im XXXVII Bande, p. 515. u f.

STILLICIDII NON AVERTENDI SERVITUS, siehe *Servitus ſtillicidii non avertendi*, im XXXVII Bande, p. 516.

STILLICIDII NON RECIPIENDI SERVITUS, siehe *Servitus ſtillicidii non avertendi*, im XXXVII Bande, p. 516.

STILLICIDII RECIPIENDI SERVITUS, siehe *Servitus ſtillicidii avertendi*, im XXXVII Bande, p. 515. u. f.

STILLICIDII RIGOR, siehe *Rigor*, im XXXI Bande, p. 1611.

STILLICIDII SERVITUS, siehe *Servitus ſtillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515.

STILLICIDIUM, siehe *Embrocatio*, im VIII Bande, p. 990; ingleichen **Regen-Tauffe**, im XXX Bande, p. 1769.

STILLICIDIUM OCULORUM, siehe **Triefen der Augen.**

STILLICIDIUM URINÆ, heißt die **Strangurie**, davon unten.

**Stillico**, ein Fluß auf der Halb-Insel Morea. **Boethii** Kriegs-Helm-Anhangs, p. 15.

STILLINGFLEET, (Eduard) ein gelehrter Engliſcher Prälate, war zu Cranburn, nicht weit von Schafftesbury in Dorſetshire 1635 gebohren. Er wurde Anfangs Rector der Kirche zu Sutton in Befordshire, hernach aber zu Holburne bey Lo nden, ferner Doctor der Theologie, und ordentlicher Hof-Caplan des Königs **Carls** II. Als nachgehends 1677 **William Sankrofft** zum Ertz-Biſchoff von Canterbury erhoben ward, folgte er demſelben ſowohl in der Würde eines Decanus von der St. Pauls-Kirche, als auch in dem Amte eines Procurators bey der Verſamlung der Geiſtlichkeit. Im Jahr 1689 den 13 Octobr. erhielte er das Bißthum zu Worceſter, und 1694 meynte man, daß er an Doctor **Tillotſons** Stelle würde Ertz-Biſchoff von Canterbury geworden ſeyn, wenn er eine beſſere Geſundheit und weniger Neider gehabt hätte. Er ſtarb den 4 Mertz 1699. und hinterlieſſe eine treffliche Bibliothec. Mit den Papiſten hatte er verſchiedene Controverſien geführet, und ſich dadurch groſſen Ruhm erworben. Dahin gehöret ſeine Abhandlung de Idololatria Eccleſ. Romanæ, ingleichen Expoſitio fundamentorum fidei proteſtantium, wie auch die Vindiciæ beyder dieſer Schrifften. Auch wurde er mit Locken in Streitigkeiten verwickelt, und ſind deswegen von beyden Seiten 3 gantzer Jahr lang Schrifften gewechſelt worden. Der Urſprung zu dieſer Uneinigkeit rührte von Lockens Buche her, welches in Deutſcher Sprache: **Philoſophiſche Proben, die Menſchliche Vernunfft betreffend**, betitelt iſt. Aus dieſer Schrifft critiſirte **Stillingfleet** einige Oerter in ſeiner **Beſchützung der Lehre von der H. Dreyfaltigkeit**, die zu Londen 1697 in 8 heraus kam, und zwar in dem Capitel, wo er auf die Einwürffe, ſo die Vernunfft wider dieſe Lehre machen könnte, antwortete. Darüber beſchwehrte ſich nachgehends Locke in einem gedruckten Brieffe, und bezeigte, daß man die Worte anders angenommen hätte, als er ſie wolte verſtanden wiſſen. **Stillingfleet** antwortete ihm wiederum, und die Sache ward nicht eher als bis nach Verflieſſung dreyer Jahre, da nehmlich **Stillingfleet** geſtorben war, ausgemacht. Auſſer dieſen Streit-Schrifften und ſeinem Irenico, ſo er im 21 Jahre geſchrieben, und zu Londen 1660 in 4 gedruckt iſt, viele gelehrte Wercke in Engliſcher Sprache, als

1. Origines ſacræ, Londen 1666 in 4, wie denn auch ein anders Werck nach ſeinem Tode, unter eben dieſem Titel: Novæ Orig. ſacræ 1701 in Fol. zu Camberidge heraus gekommen iſt.
2. Origines Britannicæ, II. Vol. Londen 1685, und 1708.
3. The true reaſon of Chriſts paſſion.
4. The unreaſonableneſs of ſeparation.
5. Eccleſiaſtical caſes.
6. Eine Wiederlegung der Kirchen-Verſammlung zu Trident, Londen 1697 in 8.
7. Diſſ. de ſatisfactione Chriſti, 1669 und 1697 wider Crellen.
8. Eine Sammlung Predigten, welche von ſeinem Sohne 1735 in 8 ediret worden.
9. Epiſtola ad Dieſtium, Ulm 1695 in 8.

welche Wercke 1710 zu Londen in 6 Theilen in Fol. zuſammen gedruckt heraus gekomen Desgleichen ſind von deſſen kleinen Schrifften 2 Theile, nebſt einer Vorrede von Herrn D. Schützen, aus dem Engliſchen ins Deutſche überſetzt, zu Leipzig 1732 in 4, wie auch zwölf gelehrte Reden, die C. G. **Engelſchall** überſetzt hat, ebend. 1725 in 8 im Druck herausgekommen. Sein Leben findet man bey deſſen Operibus weitläufftig vorangeſetzt. *The compleat hiſtory of England*, Vol. 3. **Heylius**, helpto Engliſch hiſtory. *Mercure* hiſtor. de l'an 1699. **Wood** Athon. Oxon. *Acta Erudit.* Lipſ. 1695, p. 160. und 1712, pag. 7. **Walchs** Relig. Streit. auſſer der Luth. K. II und V Theil. **Hamb.** Remarquen 1699.

**Still-Lager**, heiſſet bey der Militz ſo viel als ein Nacht-Quartier, ſiehe **Nacht-Lager**, im XXIII Bande, p. 280.

**Stillliegende Sachen**, heiſſen in der Mahler-Kunſt und Architectur mancherley unbewegliche Dinge, als Blumen, Früchte, Speiſen, todte Thiere, Kupfferſtiche, verſchiedene Inſtrumente, Bücher, Briefſchafften und dergleichen, welche auf einem Tiſch, oder ſonſt wo, nach gefälliger, doch in angenehmer Ordnung liegend vorgeſtellet, und nach dem Leben abgebildet werden.

**Still-Pulver**, eine Art von Schieß-Pulver, ſiehe **Pulver** (Stille) im XXIX Bande, p. 1333.

Still-

**Stillschweigen**, *Silentium*, ist eine Enthaltung der Rede, welches so wohl nach den Regeln des Gesetzes, als der Klugheit kan betrachtet werden, folglich giebts ein rechtmäßiges und unrechtmäßiges, ein kluges und thörichtes Stilleschweigen. Die Sache selbst haben wir schon oben in dem Artickel von der Rede im XXX Bande, p. 1589. abgehandelt, und daselbst gezeiget, wie das Stilleschweigen aus mehr als einer Ursache herrühre, und bey verschiedenen Gelegenheiten, bald rühmlich bald tadelhafft werden könne. Man sehe davon auch **Schweigen**, im XXXVI Bande, p. 244. Ingleichen lese man nach **Hassens** Disputation de peccato silentii, Wittenberg 1726. In der Römischen Kirche hat man bisweilen das Stillschweigen denen Leuten als eine Genugthuung vor ihre Sünde aufgelegt. Und man erzehlet, daß zu den Zeiten des Königes **Ludewig** XII. einem Normännischen Fürsten ein sieben jähriges Stillschweigen als eine Busse, für die begangene Sünden sey aufgeleget worden. Diese Busse ist besonders noch dadurch unerträglich geworden, weil er sich währende Zeit über in Gesellschafft der Hunde hat aufhalten, und auch mit denselben, an statt der sonst gewöhnlichen Delicatessen, mit Knochen vorlieb nehmen müssen. Sonst findet man auch von dem Weltweisen **Xenocrate**, daß, wie er alle Stunden des gantzen Tages zu gewissen Verrichtungen ausgesetzet hat: er auch eine gewisse Zeit zum **Stillschweigen** angewendet habe. Desgleichen haben sich in den neuern Zeiten die Schüler des **Basilides**, nach Art der Pythagoräer, eines stetigen Stillschweigens befleißigen müssen. In den Götzen-Tempeln der Heyden, wurde unter währendem Gottesdienste sehr scharff darauf gesehen, daß iederman stille schwieg. Besonders muste bey den Opffern dergleichen geschehen. Man hatte so gar eine besondere Formul das Stillschweigen zu gebieten, indem man ausrief: Hoc age, & favete linguis. Hierauf beziehet sich auch die Griechische Formul: Σίγα, πᾶς ἔσω λεώς, welche Brissonius L. I. de formul. anführet. **Eusebius** Hist. Libr. IV. c. 8. **Horatius** L. II. Od. 14. Stobäus Serm. XV. fol. 137. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 150. **Deutsche** *Acta Erudit.* P. XCIII. p. 675. **Rechenbergs** Hierolex Von dem Stillschweigen der ersten Christen, siehe den Artickel: *Silentium Sacrum*, im XXXVII Bande, p. 1303. Bey denen Rechts-Gelehrten heisset **Stillschweigen**, *Silentium*, in gantz besonderm Verstande, wenn iemand, da er doch gar wohl reden könnte, oder solte, dennoch kein lautes Wort von sich hören lässet. Die Würckung davon aber ist nach Beschaffenheit der Umstände. Ueberhaupt hat man zwar das bekannte Sprüchwort: Qui tacet, consentire videtur, vermöge dessen also ein iedwedes Stillschweigen zu dem, was man siehet und höret, vor eine heimliche Einstimmung oder Gutheissung einer solchen Handlung geachtet werden solte. Wie es denn allerdings auch in solchen Dingen und Geschäfften, die einem zu besondern Vortheile gereichen, nach der gemeinen Meynung derer Rechtsgelehrten, seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, absonderlich wenn eine nahe Bluts-Freundschafft und Anverwandtschafft darzu kommt. In andern Dingen aber, und absonderlich in solchen, die einem zu einer ausnehmenden Last und Beschwerung, oder Beschimpffung gereichen, als z. E. in Verringerung des einem sonst gebührlichen und zustehenden Rechtes, in persönlichen Verpflichtungen, in Depositen-Sachen, u. s. w. ist ein blosses Stillschweigen nicht hinlänglich, sondern es wird schlechterdings eine ausdrückliche Erklärung darzu erfordert, es müste denn irgend das Gegentheil durch ein klares und deutliches Gesetze verordnet seyn. **Besold.** So wird z. E. in denen Chur-Sächsischen Landen, wenn von einem Dienstbothen ein Viertel-Jahr vorher keine Aufkündigung geschieht, aus dessen Stillschweigen die Verlängerung der Miethe auf ein Jahr, **Policey-Ordn.** von 1661. tit. 23. c. 2. §. 3 und aus unterlassener Erklärung binnen Jahres-Frist die Begebung des zustehenden Vorkauffs geschlossen. C. 32. p. 2. Von dem Stillschweigen, so einem Diffamanten oder andern Kläger auferleget wird, siehe **Stillschweigen**, (ewiges). Wenn der Richter einem Theile vor Gerichte gebietet, stille zu schweigen, und das Part darüber freventlich redet, soll es 1 Fl. in die Gerichts-Lade verfallen seyn, **Landes-Gerichts-Ordn.** 1538. In peinlichen Fällen aber gilt das blosse Stillschweigen eines Inquisiten nicht, daß er mit der auf das ihm Schuld gegebene Verbrechen gesetzten ordentlichen Straffe beleget werden könnte. Sondern da derselbe auf Vorhaltung der Uebelthat blos stille geschwiegen und gar nichts geantwortet hätte; so kan solches allenfalls, wenn zumahl noch andere erhebliche Umstände darzu kommen, nur einige Anzeige zur Tortur abgeben: weil in Criminal-Sachen kein Stillschweigender vor einen Bekenner geachtet, sondern das Verbrechen anderer Gestalt erwiesen werden muß, L. 48. §. 1. 2. und 3. ff. de furt. welches auch auf den Fall statt hat, wenn einer die künfftige Missethat zuvor gewust, und doch nicht verhindert hat. Denn dadurch entspringet allerdings schon eine ziemliche Anzeige, ob wäre ein dergleichen stummer Fisch auch in dem trüben Wasser abgeredeter Uebelthat Hülffs-weise mit herum geschwommen, welches aber doch nicht iederzeit gewiß ist. Dannenhero ebenfalls dessentwegen allein niemand mit der Tortur anzugreiffen. Hingegen kan ein solcher Stillschweiger gar wohl und ohne Bedencken mit einer ausserordentlichen Straffe beleget werden. C. quantæ X. de Sent. ex comm. Nicht weniger wird von denen Criminalisten hieher gerechnet, da einer dem dritten etwas stille in das Ohr geredet, und dieser gleich hierauf eine Uebelthat begienge; ingleichen da einer dem Delinquenten zur Flucht geholffen; ferner, da einer dem dritten Wehr und Waffen geliehen, womit gleich hernach eine Uebelthat geschehen, u. s. w. Es ist aber dennoch aus diesen erst erzehlten, obzwar gantz wahrscheinlichen, doch weitsichtigen, Indicien keines allein zu Vorkehrung der Tortur genug; sondern es ist von nöthen, daß deren mehrere zusammen eintreffen, wodurch ein Richter und die Geschworne bewogen werden möchten, zu glauben, der Mensch könne nicht wohl unschuldig seyn, sondern es sey gleichsam unfehlbar, er müsse die That begangen haben. **Frölich von Frölichsburg** in Comment. ad Ord. Carol. P. I. Lib. 3. tit. 9. n. 4.

Von diesem Stillschweigen aber ist die so genannte **Verschwiegenheit** wohl zu unterscheiden, von welcher gehörigen Ortes unter einem besondern Artickel ein mehrers.

**Stillschweigen, (ewiges)** siehe **Stillschweigen auferlegen.**

**Stillschweigen, (Pythagoräisches)** siehe **Pythagoras**, im XXIX Bande, p. 1861.

**Stillschweigen auferlegen**, oder **ewiges Stillschweigen**, Lat. *Silentium imponere*, oder *Silentium impositio*, und *Silentium perpetuum*, heißt in denen Rechten, wenn entweder in Diffamations- oder andern Präjudicial-Sachen demjenigen, welcher, was ihm zu erweisen oblieget, zu Recht nicht erwiesen, so denn nach vorhergehender Untersuchung und Erkänntniß der Sache, von dem Richter auferleget wird, künfftighin davon zu schweigen, und, bey Vermeidung einer nahmhafften Straffe, gegen niemanden weiter etwas davon zu gedencken. Also wird z. E. in der Chur Sachsen, und absonderlich bey dem Leipziger Handels-Gerichte, wenn Kläger im ersten Termine aussenbleibet, derselbe, mit Einräumung einer Sächsischen Frist, sub pœna perpetui silentii citiret. **Handels-Gerichts-Ordn.** tit. 10. Und wenn er hernach abermahl aussenbleibet, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget. Ibid. Sonst wird darauf auch im Diffamation-Processe nicht allein geklaget, **Erl. Proc. Ordn.** ad 5. §. 5. sondern auch Diffamant auf sein Aussenbleiben oder verweigerte Antwort auf die Diffamation-Klage sub pœna perpetui silentii citiret, ibid. §. 6. und im folgenden Termine ihm ein ewiges Stillschweigen, nebst Erstattung der Unkosten, auferleget. ib. In der Provocation aus dem L. si contendat. aber ist Provocat eigentlich, bey Verlust der Replic, zu Replicirung auf die angeführten Exceptiones, zu provociren; doch soll auch diese Provocation deßwegen, daß darinnen auf ein ewiges Stillschweigen mit libelliret worden, nicht verworffen, ibid. §. 5. hernach aber der Art und Eigenschafft dieses Rechts-Mittels gemäß erkannt werden. Ibid. Ein mehrers siehe *Provocatio ex L. Diffamari*, im XXIX Bande, p. 1011. u. ff. und *Provocatio ex L. Si Contendat.* ebend. p. 1014. u. ff.

**Stillschweigend**, *Tacitus*, *Tacitum*, *Tacite*, und *Tacite* oder *Tacito actum*, wird in denen Rechten so wohl von Personen gesagt, welche zu dieser oder jener, in ihrer Gegenwart gepflogenen, und sie selbst betreffenden Handlungen nichts sagen, und sie also durch ihr bezeugtes Stillschweigen nach Gelegenheit entweder heimlich und bey sich selbst gut zu heissen, oder zu mißbilligen scheinen, als auch von dergleichen Handlungen selbst gesagt, zu welchen zwar iemand seine ausdrückliche Einwilligung mit klaren und deutlichen Worten nicht von sich gegeben, die man aber gleichwohl aus dessen übrigen Bezeigen und andern dabey vorkommenden Umständen gantz vernünfftig und wahrscheinlich abnehmen kan. Ob und in wie fern aber einem ein dergleichen Stillschweigen in gewissen Fällen schaden oder nutzen könne, siehe so wohl unter dem Worte **Stillschweigen**, als auch in denen nachfolgenden Artickeln.

**Stillschweigend**, heißt nicht weniger auch bisweilen so viel, als heimlich und verstohlner Weise, erschlichen, u. s. w. Siehe *Obreptio*, im XXV Bande, p. 242. u. f. Desgleichen etwas **verjähren** und **verwähren**, wovon ebenfalls gehörigen Ortes unter besondern Artickeln ein mehrers.

**Stillschweigende**, eine Art Wiedertäuffer, siehe **Schweigende**, im XXXVI Bande, p. 246.

**Stillschweigende Abrechnung**, oder **Compensation**, *Tacita Pensatio* oder *Compensatio*, heißt in den Rechten eine solche Compensirung einer Schuld in die andere, welche zwar von denen Interessenten mit klaren und deutlichen Worten nicht ausgedrucket ist, ihnen aber gleichwohl, nach Maßgebung derer Rechte selbst, nicht zu verweigern, oder abzusprechen ist. L. unum ex familia. 67. ff. de Leg. 2. Siehe übrigens *Compensatio*, im VI Bande, p. 868 u. f.

**Stillschweigende Abtretung derer Forderungen und Ansprüche**, siehe *Cessio Actionum* sive *Nominum ac Jurium, tacita*, im V Bande, p. 1907.

**Stillschweigende Bedingung**, oder **Condition**, *Conditio tacita*, heißt eine solche Bedingung, die in einem Contracte zwar nicht mit klaren und deutlichen Worten ausgedruckt zu befinden, iedoch nach Beschaffenheit des darinnen enthaltenen Handels von selbst mit darunter zu verstehen ist. Z. E. es verspricht einer dem andern binnen einer gewissen Zeit dieses oder jenes zu thun; so versteht es sich von selbst, wenn er nicht durch Kranckheit, oder andere unvermeidliche und unversehene Zufälle, daran verhindert wird, u. s. w. Ein mehrers siehe **Bedingungen**, im III Bande, p. 894. u. ff. und *Conditio*, im VI Bande, p. 930.

**Stillschweigende Begebung seines Rechtes**, siehe **Verzicht.**

**Stillschweigende Begebung der väterlichen Gewalt**, siehe *Emancipatio tacita*, im VIII Bande, p. 980.

**Stillschweigendes Bekänntniß** oder **Geständniß**, *Confessio tacita*, ist, wenn iemand auf die an ihn geschehene Befragung über ein gewisses und ihm ins besondere Schuld gegebenes Verbrechen entweder gar nichts, oder doch auf solche Weise antwortet, daß, ob er dasselbe gleich weder ausdrücklich bejahet, noch verneinet, daraus dennoch gantz vernünftig und wahrscheinlich zu folgern stehet, er müsse davon wohl nicht so gar rein und unschuldig seyn. Ein mehrers siehe **Stillschweigen.**

**Stillschweigender Beschluß zum Urthel**, siehe *Conclusio causæ*, im VI Bande, p. 905.

**Stillschweigende Besitznehmung**, oder **erschlichene Possess**, siehe **Possess, (heimliche)** im XXVIII Bande, p. 1751.

**Stillschweigende Bewilligung**, siehe **Stillschweigender Consens.**

**Stillschweigende Bürgschafft** oder **Verbürgung**, *Fidejussio tacita*, ist, wenn einer sich zwar nicht ausdrücklich erkläret, einem Gläubgier wegen

wegen des einem dritten vorgeschossenen Darlehns zu hafften und gut zu seyn, gleichwohl aber, auch auf jenes sein Befragen, es nicht so schlechterdings verneinet, und von sich abzulehnen sucht, oder ihn auch wohl gar durch sein inständiges Bitten und Anhalten dahin beweget, dem letztern ein gewisses Capital vorzuschiessen. Ein mehrers siehe *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820. u. f.

**Stillschweigende Ceßion**, siehe *Cessio Actionum, sive Nominum ac Jurium tacita*, im V Bande, p. 1907.

**Stillschweigende Compensation**, siehe **Stillschweigende Abrechnung.**

**Stillschweigende Condition**, siehe **Stillschweigende Bedingung.**

**Stillschweigender Consens**, *Consensus tacitus*, ist eine eben nicht mit klaren und deutlichen Worten, sondern nur durch gewisse äusserliche Zeichen und Handlungen von sich gegebene Einwilligung. Siehe übrigens **Consens** im VI Bande, p. 1023. desgleichen **Ratificiren**, im XXX Bande, p 1003. u f.

**Stillschweigender Contract**, oder **Gleichals-Contract**, *Contractus tacitus*, siehe *Quasi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f.

**Stillschweigende Convention**, oder **Stillschweigendes Pact**, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. desgleichen *Quasi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f.

**Stillschweigende Dilation**, siehe **Stillschweigende Frist.**

**Stillschweigende Emancipation**, siehe *Emancipatio tacita*, im VIII Bande, p. 980.

**Stillschweigende Enterbung**, siehe *Exheredatio non rite facta*, im VIII Bande, p. 2337. desgleichen **Enterbung** ebend. p. 1271. u. ff. wie auch *Præteritio*, im XXIX Bande, p. 129.

**Stillschweigende Erlassung der väterlichen Gewalt**, siehe *Emancipatio tacita*, im VIII Bande, p. 980.

**Stillschweigende Erneuerung der Miete**, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

**Stillschweigende Eviction**, siehe *Evictio tacita*, im VIII Bande, p. 2130.

**Stillschweigendes Fideicommiß**, *Fideicommissum tacitum*, oder *Tacita Fides*, heißt in denen Rechten, wenn iemand von einem andern zwar zum Erben eingesetzet, aber zugleich ersuchet wird, die gantze Erbschafft entweder einer solchen Person, die denen Rechten nach selbst nicht zum Erben eingesetzet werden kan, oder auch die zwar in dem Testamente von dem Erblasser nicht ausdrücklich genennet worden, ihm, dem eingesetzten Erben, der aber entweder sonst schon bekannt ist, oder doch aus andern Umständen gantz wahrscheinlich geschlossen werden kan. l 10. l. 18. in. pr. u. §. ult. ff. de his quæ ut indign. l. 13. ff. ad L. Falc. l. 1. C. eod. l. 17. §. in tanto. ff. de usur l. 3. ff. de probat. l. 1. C. de dilat. lib. 10. u. a. m **Brissonius, Pratejus.** Uebrigens siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. f. und **Stillschweigendes Vermächtniß.**

**Stillschweigende Freylassung**, oder **Stillschweigende Manumißion**, *Tacita Manumissio*, hieß bey denen Römern eine solche Art der Loßlassung, da ein Herr sich zwar eben nicht mit deutlichen und ausdrücklichen Worten erklärte, sondern nur durch gewisse Zeichen und Handlungen zu verstehen gab, daß dieser oder iener Knecht inskünfftige sein eigner Herr, und ihm nicht mehr als ein Knecht unterworffen seyn solte. Dergleichen waren z. E. die so genannte *Manumissio per censum*, *Manumissio per denarium*, *Manumissio per mensam*, u. d. g. wovon unter diesen Worten im XIX Bande, p. 1138. u. f. ein mehrers.

**Stillschweigende Frist**, **Stillschweigende Dilation**, oder **Nachsicht**, *Tacitum Tempus*, oder *Tacita Dilatio*, heißt in denen Rechten eine solche Länge der Zeit, welche an und vor sich selbst schon unter dem abgehandelten Contracte oder Versprechen mit zu verstehen ist, oder welche zur Leistung und Erfüllung des geschehenen Versprechens nothwendiger Weise erfordert wird. z. E. Es verspricht einer dem andern in Leipzig, wenn und so bald er nach Hamburg oder Amsterdam kommen würde, ihm daselbst eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen, oder sonst etwas gewisses, worüber sie sich zusammen verstanden, zu bewürcken; so kan dieser unmöglich dessen Leistung oder die Zahlung von ienem eher verlangen, als bis er würcklich an dem verabredeten Orte sich persönlich befindet, u. d. g. m. l. 73. ff. de fidejuss. **Brissonius.**

**Stillschweigende Genehmhaltung** oder **Bewilligung**, siehe **Stillschweigender Consens.**

**Stillschweigende Gerichte**, *Judicia tacita*, hieß bey denen Römern, wenn, bey Vergebung derer öffentlichen Bedienungen und Ehren-Stellen, unter denen Candidaten, so sich darum bewarben, ein so hefftiger Streit und Widerwillen war, welcher nicht allein mit denen eingeführten Rechten und Gewohnheiten stritte, sondern auch unter dem Volcke selbst grosse Trennung und Zwispalt verursachte, so, daß daher nicht unbillig grosse Unruhen und Weiterungen zu besorgen waren, der Rath beschloß, in aller Stille ein geheimes Gerichte niederzusetzen, und deren Aufführung durch die darzu verordneten Richter auf das schärffste untersuchen zu lassen, damit solche entweder noch vor der anzustellenden Versammlung des Volckes wegen des Criminis Ambitus, oder wegen vorgekehrter ungebührlicher und nach denen Gesetzen unerlaubter Mittel, die gesuchten Ehren-Stellen zu erlangen, vor strafffällig erkannt, oder aber bey der gedachten allgemeinen Versammlung des Volckes in keine Achtung gezogen würden, weil sie solcher Gestalt nicht auf die in denen Rechten vorgeschriebene und hergebrachte Weise darum angehalten zu haben schienen. **Pratejus.**

**Stillschweigendes Geständniß**, siehe **Stillschweigendes Bekänntniß.**

**Stillschweigende Gewährsleistung**, siehe *Evictio tacita*, im VIII Bande, p. 2130.

**Stillschweigende Hypotheck**, siehe *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495. u. f.

**Stillschweigende Loßgebung aus der väterlichen Gewalt**, siehe *Emancipatio tacita*, im VIII Bande, p. 980.

**Stillschweigende Loßlassung** siehe **Stillschweigende Freylassung.**

Stillschweigende Majorat, siehe *Majoratus tacitus*, im XIX Bande, p. 631.

Stillschweigendes Mandat siehe Vollmacht (stillschweigende).

Stillschweigende Manumißion, siehe Stillschweigende Freylassung.

Stillschweigende Nacherbsatzung, siehe Nacherbsatzung (stillschweigende) im XXIII Bande, p. 113. u. f.

Stillschweigende Nachsicht, siehe Stillschweigende Frist.

Stillschweigende Obligation, siehe Verpflichtung (stillschweigende).

Stillschweigendes Pact, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. desgleichen *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f. und Stipulation (stillschweigende).

Stillschweigendes Pfand, siehe Pfand (rechtliches oder Gesetzmäßiges) im XXVII Bande, p. 1261. und *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495. u. ff.

Stillschweigende Posseß oder erschlichene Posseß siehe Posseß (heimliche) im XXVIII Bande, p. 1751.

Stillschweigende Präscription, oder Verjährung, siehe Verjährung.

Stillschweigender Rathschluß, siehe Rathschluß (stillschweigender) im XXX Bande, p. 977.

Stillschweigende Ratification, oder Genehmhaltung, siehe Stillschweigender Consens, desgleichen Ratificiren, im XXX Bande, p. 1003. u. f.

Stillschweigenden Rechtens, *Tacito Jure*, wird insgemein von solchen Handlungen und Verpflichtungen gesagt, welche zwar weder in denen Rechten noch auch von denen Contrahirenden selbst, mit klaren und deutlichen Worten ausgedrucket werden, an und vor sich selbst aber entweder nichts unbilliges oder unanständiges zum Grunde haben, oder doch aus denen beschriebenen gemeinen Rechten, und andern dahin einschlagenden Umständen gar bequem zu folgern stehen. Ulpian in l. si paterfam ff. de adopt. Spiegel. Ein mehrers siehe *Quasi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f. und *Quasi Delictum*, ebend. p. 113. wie auch Verpflichtung.

Stillschweigende Relocation, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

Stillschweigende Renunciation, oder Begebung seines Rechts, siehe Verzicht.

Stillschweigende Schenckung, s. Schenckung (vermeyntliche) im XXXIV Bande, p. 1294.

Stillschweigende Schuld, *Tacitum Debitum*, *Tacita Pecunia*, heißt in denen Rechten eine solche Schuld, worüber von dem Schuldner entweder gantz und gar kein Schuld-Bekäntniß ausgestellet, oder doch der Grund und die wahre Ursache desselben darinnen verschwiegen, oder endlich gantz anders angegeben worden, als sich die Sache in der That und Wahrheit verhält. Als wenn z. E. über eine Spiel-Schuld, oder über eine andere an und vor sich selbst schon unbillige und schändliche, oder in denen Rechten sonst verbotene That und Handlung, ein Wechsel, oder auch nur eine andere Schuld-Verschreibung ausgestellet wird, u. s. w. l. emtor. ff. de pact. ibique Cujacius. Ein mehrers siehe Schuld, im XXX Bande, p. 1414. u. f.

Stillschweigend erlangte Servitut, siehe Servitut (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549. u. f.

Stillschweigende Societät, siehe Societät (stillschweigende) im XXXVII Bande, p. 183.

Stillschweigende Stipulation, siehe Stipulation (stillschweigende).

Stillschweigende Substitution, siehe Nacherbsatzung (stillschweigende) im XXIII Bande, p. 113. u. f.

Stillschweigende Verbindung, siehe Verpflichtung (stillschweigende).

Stillschweigendes Verbrechen, oder Gleichals ein Verbrechen, siehe *Quasi-Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

Stillschweigende Verbürgung, siehe Stillschweigende Bürgschafft.

Stillschweigender Vergleich, oder Stillschweigendes Pact, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. desgleichen *Quasi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f. und Stipulation (stillschweigende).

Stillschweigende Verjährung, siehe Verjährung.

Stillschweigende Verlängerung, oder Verneuerung der Miete, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

Stillschweigende Verlöbniß, siehe Verlöbniß (stillschweigende).

Stillschweigendes Vermächtniß, *Tacitum Legatum*, oder *Tacite relictum*, heißt in denen Rechten, wenn iemanden weder in einem förmlichen Testament, noch Codicill, eine Sache mit klaren und deutlichen Worten beschieden worden, sondern zu deren Auslieferung bloß der Fideicommissarische, oder auch der rechtmäßige Erbe sich gegen den Erblasser entweder schrifftlich oder mündlich verpflichtet hat; zumahl wenn der erstere eine Person ist, die denen gemeinen Rechten nach weder zum Erben eingesetzet werden mag, noch auch sonst im Stande ist, ein blosses Vermächtniß aus irgend einem letzten Willen zu Bestand Rechtens zu erlangen. l. 13. pr. l. 40. §. 1. u. l. 42 ff. de jur. fisc l. 12. in fin ff de fideic. libert. l. 21. ff de inoff. testam. l. 83. ff. de acquir. hæred. Brissonius. Siehe auch Stillschweigendes Fideicommiß, und *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. f.

Stillschweigende Verneuerung der Miete, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

Stillschweigende Verpfändung, siehe Pfand (rechtliches) oder Gesetzmäßiges, im XXVII Bande, p. 1261. und *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495. u. ff.

Stillschweigende Verpflichtung, siehe Verpflichtung (stillschweigende).

Stillschweigendes Versprechen, oder stillschweigendes Pact, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. desgleichen *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112 u. f.

Stillschweigende Verwährung, siehe Verwährung (stillschweigende).

Stillschweigende Verzicht, siehe Verzicht.

Stillschweigende Uebergabe, siehe Uebergabe.

Stillschweigende Uebergehung eines Erben, siehe *Præteritio*, im XXVIII Bande, p. 1751. desgleichen *Exheredatio non rite facta*, im VII Bande, p. 2337. und Enterbung, ebend. p. 1271 u. f.

Stillschweigendes Unterpfand, oder Stillschweigende Verpfändung, siehe (Pfand rechtliches oder Gesetzmäßiges) im XXVII Bande, p. 1261. und *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495 u. f.

Stillschweigende Vollmacht, siehe Vollmacht (stillschweigende).

Stillschweigende Usucapion, oder Verwährung, siehe Verwährung (stillschweigende).

Stillschweigende Zahlung oder Schein-Zahlung, siehe *Acceptilatio*, im I Bande, p. 264 u. f.

Stillschweigende Zusage oder Verlöbniß, siehe Verlöbniß (stillschweigende).

Stillstand, siehe *Inducia*, im XIV Bande, p. 666.

Stillstand, ist bey den Handwerckern bald von der Lehre und Schule zu verstehen, da derjenige, so einen Jungen ausgelernet giebt, nicht so fort die Lehre fortsetzen, und einen andern Jungen annehmen darff, sondern wie der Schuster zu Zeitz siehender Artickel lautet, zwey Jahre Stillstand halten muß; bald von der Meisterschafft, da, wenn etwan einer mit dem Meisterstücke fiele, er nicht so fort zu einem andern greiffen darff, sondern ein Viertel- oder halbes Jahr Stillstand haben muß; wie Lymnäus; in seinen Addit. ad Jus publ. Lib. IV c. 8 p. 639 von den Glasern zu Anspach meldet: „Da nun einer zum ersten oder andern mahle „fallen würde, soll er alsdenn hernach, so er sich „zu unserm Fürstenthume anzurichten begehrte, „noch ein Viertel-Jahr, der Fremde aber, ein halb Jahr Stillstand haben.„

Stillstand, (Abend-) siehe Stillstand der Planeten.

Stillstand, (der andere) siehe Stillstand der Planeten.

Stillstand, (der erste) siehe Stillstand der Planeten.

Stillstand, (Gerichts-) siehe *Justitium*, im XIV Bande, p. 1699.

Stillstand, (Morgen-) siehe Stillstand der Planeten.

Stillstand, (Sonnen-) siehe Sonnen-Stillstand, im XXXVIII Bande, p. 790.

Stillstand, (Waffen-) siehe *Armistitium*, im II Bande, p. 1551.

Stillstand des Gerichts, siehe *Justitium*, im XIV Bande, p. 1699.

Stillstand der Monats-Zeit, *Suppressio Mensium*, siehe Monats-Reinigung, (verstopffte) im XXI Bande, p. 1048.

Stillstand (oder Stillstehen) der Planeten, Lat. *Statio Planetæ*, wird in der Astronomie genennet, wenn ein Planete einige Tage in einem Puncte des Thier-Creysses auf der Erde gesehen wird, oder, wie man mehr Mathematisch zu reden pfleget, wenn die Linie, so aus dem Auge durch den Mittel-Punct des Planetens gezogen wird, in einen Punct des Thier-Creysses trifft, und also der Planete einerley Länge und Breite behält. Apollonius Pergäus hat in der alten Theorie der Planeten, nach welcher sie sich in Epicyclis bewegen, gewiesen, wie man den Punct finden soll, wo der Planete stille stehet; welchen Ptolemäus Almag. L. XII c. 1 u. f. folget, und haben die Sternkündige bis zu des Copernicus Zeiten sich damit vergnüget. Man findet aber des Apollonius Auflösung am deutlichsten von dem Regiomontan. in Epitome Almag. Lib. XII Prop. 1 u. f. ausgeführet. Copernicus, welcher die Astronomie nach der Beschaffenheit des wahren Welt-Baues eingerichtet, hat Revolut. Cœlest. L. V c. 35. 36 die wahre Ursache des Stillstehens, nehmlich die Bewegung der Erde um die Sonne entdecket, welches in Wolffs Element. Astronom. § 550 u. f. erkläret, und daher des Apollonius Auflösung so viel, als es die Sache erfordert, verändert zu finden. Weil aber weder Apollonius noch Copernicus genau genug zutreffen, indem sie nicht alle Ursachen, warum ein Planete stille stehet, zum Grunde setzen; So hat Kepler in denen Tabulis Rudolphinis cap. 24 præc. 104 gewiesen, wie man diese Aufgabe auf eine andere Art auflösen solle. Doch hat er sich damit begnüget, daß man die Rechnung so genau heraus bringet, als es nöthig ist, um die Schärffe der Geometrie aber nicht bekümmert, welche nach dem Zustande seiner Zeit noch nicht zu erreichen möglich war. Nachdem aber in der Geometrie ein grösseres Licht aufgegangen, so hat Herrmann in Miscell. Berolinens. p. 197 u. f. eine genauere Auflösung gegeben, und zugleich erinnert, daß Halley, Bernoulli, Fatio und Moivre gleichfalls darinnen glücklich gewesen. Was von dem Ptolemäus an bis auf Keplern in dieser Materie von denen Sternkundigen vorgebracht worden, das findet man in des Riccioli Almagest. Lib. VII Sect. 5 c. 2 u. f. Man mercket aber von dem beschriebenen Stillstand des Planeten nachfolgenden Unterscheid. Der erste Stillstand, *Statio prima*, wird derjenige genennet, welcher geschiehet, nachdem der Planet gerade fortgelauffen, und nun anfangen will zurücke zu lauffen. Der andere Stillstand, *Statio Secunda*, heisset der, welcher sich ereignet, nachdem der Planete eine Weile zurücke gelauffen, und nun anfangen will, wieder gerade vor sich zu gehen. Unter dem Morgen-Stillstand, Lat. *Statio matutina*, verstehet man, wenn der Planete stille stehet, indem er des Mor-

gens wieder sichtbar geworden: Bey denen drey oberen Planeten kömmt er mit dem ersten, bey denen beyden untern hingegen mit dem andern Stillstand überein. Der Abend-Stillstand, *Statio vespertina*, bedeutet, wenn der Planete stille stehet, indem er des Abends sichtbar worden: Bey denen drey oberen Planeten kommt er mit dem andern, bey denen beyden untersten aber mit dem ersten Stillstand überein.

**Stillstand der schweren Cörper.** Von diesem machen die Gesetze der Statick bekannt, daß in eines Cörpers Schwer-Puncte seine gantze Schwere, das ist, die Krafft, durch welche er gegen den Mittel-Punct der Erde getrieben wird, begriffen sey. Weil sich nun ein Cörper durch den Mittel-Punct der Schwere in zwey gleichwichtige Theile theilen lässet; so muß derselbe allerdings stille hangen, wenn man ihn dergestalt anhänget, daß die Linie, nach welcher er aufgehangen ist, durch seiner Schwere Mittel-Punct gehet. Und aus eben dieser Ursache lieget auch ein Cörper stille, wenn er auf etwas spitziges in seinem Schwer-Puncte (centro gvavitacis) geleget wird. Denn so lange die Directions-Linie innerhalb seinen Grund fällt, darauf er ruhet, so muß er stille stehen, und kan nicht fallen. Und hierinnen lieget der gantze Grund aller nur mögligen Bewegungen der Menschen, es geschehe solche so wohl im Gehen, Tantzen, Reiten, Fechten, Ringen und Springen, als auch im Liegen oder Stehen und in Stellung des Leibes etwas zu heben oder zu tragen; ja, hierauf gründet sich die Fertigkeit der Seil-Täntzer, Lufft-Springer, Posituren-Macher, und andere dergleichen Personen mehr. Den Grund hievon findet man deutlich vorgetragen in Jacob Leupolds Theatro Statico P. I. c. 2 u. f.

**Stillstand der Waffen,** siehe *Armistitium*, im II Bande, p. 1551.

**Stillstehend,** Frantz. *Arreste*, wird in der Wappen-Kunst von denen Thieren gesagt, wenn sie auf ihren vier Füssen stehen, da kein Fuß vor dem andern, welches die ordinaire Stellung der vierfüßigen Thiere ist. Baglione, Marggrafen von Marcone zu Florentz, und Bailon, Grafen de la Sale zu Lion, führen blau, mit einem güldenen Leopardirten Löwen, so stillstehet, und mit dem rechten vördern Datzen auf einen güldenen Baumstumpffen tritt; Du Fou du Figean, führt blau mit einer güldenen Lilie, und zwey silbern Sperbern, Stirn gegen Stirn, stillsitzend, auf krummen Blättern solcher Lilie. Menestriers Herold und Wappen-Kunst p. 82 und 135.

**Stillstehender Planet,** siehe **Planet (stillstehender)** im XXVIII Bande, p. 632. ingleichen **Stillstand der Planeten.**

**Stillstehend Wasser,** siehe **Wasser.**

**Stillstehen der Planeten,** siehe **Stillstand der Planeten.**

**Stillstehung der Säffte,** siehe *Stagnatio*, im XXXIX Bande, p. 879.

**Stillus, (Alexius von) oder Stiller,** siehe **Stiller.**

**Stillzinken,** siehe **Zinken.**

STILO, in der Music, siehe *Stylus*.

**Stilo,** ehedem *Carcinum* oder *Cæcinum*, eine Stadt in Calabrien, siehe *Carcinum*, im V Bande, p. 787 u. f.

**Stilo,** *Stilus*, *Stilum*, eine wohl benahmte Stadt in Calabria Oltra im Neapolitanischen, anderthalbe Meilen vom Capo Stilo, davon dieses den Nahmen hat. Sie ist des Cardinals Wilhelm Sirlets Vaterland, wird von einigen unter diejenigen Städte mit gerechnet, welche vormahls einen Bischöflichen Sitz gehabt, und soll das davon befindliche Griechische Document, daraus behauptet werden will, daß Stilum ein Bischöfl. Sitz gewesen, und daß solcher mit dem zu Squillaci vereiniget worden, in dem St. Marien-Kloster zu Pesara unter dem Gebiete von Taverna gelegen, wie man zu Stilum vorgiebt, anzutreffen seyn. Allein es gedencket kein eintziger alter Scribent, es ist auch aus denen alten Concilien nichts beyzubringen, daß Stilum ehedessen mit dem Titul eines Bischöfl. Sitzes sey begabt gewesen. Wie Vincentius Amatus in seiner Historie von Catanzaro versichert, hätte man bey des Stilum und Taverna vor eingegangene Bischöfl. Sitze aus keiner andern Ursache gehalten, als weilen die Bischöffe von Squillaci, nachdem dieser Ort wegen eines an 2 Bischöffen daselbst ergangenen Mords der Bischöfl. Würde von dem Pabst Gelasius I. beraubet worden ihren Sitz etliche Jahre lang bald zu Stilum, bald zu Taverna gehabt, bis endlich Squillaci den verlohrnen Bischöfl. Sitz wieder erlanget, und die folgenden Bischöffe solchen wieder eingenommen und bekleidet haben. Ughellus Ital. Sac. Tom. X p. 166. Diese Stadt hieß vor diesem *Consilinum*, siehe *Consilinum*, im VI Bande, p. 1033.

**Stilo,** ehedem *Cyphanta*, ein Hafen des Peloponnesi, an dem Ufer des Argolischen Meerbusens. Baudrands Lex. Geogr. T. I p. 234.

**Stilo, (Aelius)** siehe **Aelius Stilo,** im I Bande, p. 644.

**Stilo, (Lucius Aelius)** siehe **Aelius Stilo, (Lucius)** im I Bande, p. 644.

**Stilo, (Cabo di)** ehemahls *Promontorium Corcinum*, ein Vorgebürge an der Küste der Neapolitanischen Provintz Calabria oltra, am Jonischen Meer, nahe beym Golfo di Squillace. Baudrands Lexic. Geogr. T. II p. 383.

STILO CHORAICO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO DRAMATICO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO ECCLESIASTICO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO FANTASTICO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO HYOIDEUS MUSCULUS, suche unten *Stylo hyoideus Musculus*.

STILO HYPORCHEMATICO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO MADRIGALESCO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO MELISMATICO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO MOTECTICO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO RECITATIVO, siehe *Stylus*, in der Musik.

STILO SINFONIACO, siehe *Stylus*, in der Musik.

Stilpho, ist in des **Terentius** Phormione, ein falscher Nahme, den sich **Chremes** in der Insel Andrus gab, und nachher unter solchem Nahmen von seiner Tochter, der **Phanio** lange Zeit zu Athen vergebens gesucht wurde.

Stilpo, Gr Στίλπων, von Megaris, in Griechenland, ein berühmter Philosophe, hörete in der Philosophie den **Thrasymachus** von Corinth, den **Diogenes Cynicus**, den **Pasicles** von Theben, und den **Dioclides** auch von Megaris. Er hatte eine grosse Neigung zur Wollust, bezwang aber doch selbige durch die Philosophie. Daher kein Zweifel ist, daß die Sage, als habe er sich eine Concubine, Nahmens **Nicarete** gehalten, eine Lästerung ist, welche von seinen Feinden entstanden, die ihn um seinen Ruhm geneidet, und gesehen, daß sich diese **Nicarete** von dem Stilpo unterrichten lassen, wie das Frauenzimmer dazumahl zuthun gewohnt war. Es widersprechen nicht nur dieses die Zeugnisse von seinem keuschen, vernünfftigen und mäßigen Lebens-Wandel; sondern auch Athenäus, der dieser **Nicarete** gedenckt, daß sie sich von ihm unterrichten lassen, es nicht würden verschwiegen haben. Indessen stand er insonderheit bey **Ptolomäus Soter** in grosser Hochachtung, der als er Megara eroberte, ihm ein ziemliches Stück Geld anbot, und ihn zugleich aller Gnade versichern ließ, wenn er mit ihm nach Egypten ziehen wolte. Er schlug aber beydes aus bis an eine kleine Summe womit er sich so lange nach Aegina wandte, bis besagter König sich wieder von Megaris weg begab. Nicht minder befahl auch **Demetrius**, des **Antigonus** Sohn, seiner und seines Hauses zu schonen, als er ebenfalls besagte Stadt wegnahm. Da es aber bereits geschehen war, so befahl er ihm, ein Verzeichnis desjenigen, um was er gekommen wäre, einzuliefern, und es solte ihm alles wieder zugestellt werden. Allein er antwortete: er habe nichts verlohren, das sein wäre, weil man ihm die Gelehrsamkeit und Wissenschafft nicht nehmen könne. Als er zu Athen des **Phidias** Minerva nicht pro Θεᾶ, erkennen wolte, muste er sich vor dem **Areopagus** deswegen verantworten, und ob er wohl sich damit helffen wolte, daß er sie zwar für keinen GOtt, wohl aber für eine Göttin erkenne, nachdem nehmlich als Θεὸς beydes bedeutet; so muste er doch solche Stadt meiden. Die Verehrung der Götter betreffend hat man nachfolgende Erzehlungen von ihm. Es durffte sonsten Niemand, der Knoblauch gegessen hatte, in den Tempel der **Cybele** kommen. Er gieng aber einstens, als er selbigen gegessen nicht nur dahin, sondern schlief auch in dem Tempel. Und als ihm die Entheiligung des Tempels die Göttin im Traume vorwarff; soll er im Schlaff geantwortet haben: sie möge ihm nur was bessers zu essen geben. Dem Neptunus, welchem man einen gantzen Ochsen opffern muste, soll er gesagt haben: Er sey nicht gesonnen, sich seinetwegen in Schulden zu stecken. Man sagt auch, daß ihn einmahl **Crates** gefragt: Ob die Götter an Gebet und Opffer ein Wohlgefallen hätten, er geantwortet; du Narr! frage mich darüber nicht hier öffentlich, sondern zu Hause alleine. Er lehrete indessen seine meiste Zeit zu Megaris, und, weil er denn insonderheit gar beredt war, und andere gute Eigenschafften mehr hatte, so bekam er einen grossen Zulauf von Zuhörern, unter denen aber vor andern, der **Metrodorus**, Θεωρηματικος, **Clitarchus**, **Simmias**, **Päonius**, **Diphilus**, **Myrmex**, **Phrasidemus**, **Alcimus**, **Zeno** und **Crates** berühmt sind. Er starb endlich in einem hohen Alter, nachdem er noch erst einen guten Trunck Wein mit auf den Weg genommen, und hinterließ einen Sohn, so **Bryso**, oder **Bryso** hieß, und auch ein guter Philosoph war, wie nicht weniger eine Tochter, welche sich sehr unkeusch aufführte, worüber er sich jedoch wenig bekömmerte, weil er glaubte, daß er für seine Person keine Schande davon habe. Uebrigens stund er in Griechenland in solchem Ruffe, daß, als er einstens nach Athen verreisete, so gar die gemeinen Bürger aus ihren Häusern heraus traten, dem berühmten Stilpo zu sehen. Als nun seine Gefährten ihm deswegen höhnisch halten wolten, und meyneten: es sey ein solcher Zulauff, als wenn ein fremdes Thier oder Meerwunder angekommen wäre; sagte Stilpo, der Zulauff käme daher, weil sie an ihn einen rechten Menschen sähen. **Diodorus**, ebenfals ein Megarischer Weltweiser disputirte einsmahl mit dem Stilpo in Gegenwart des Königs von Egypten **Ptolomäus Soter**, und als er ihm auf der Stelle nicht zu antworten wuste, fiel er in des Königs Ungnade, darüber er sich, und über dem gehabten Schimpff zu Tode grämte. Die vornehmsten Sätze, welche er behauptet, sind: I. Es gebe keine Universalia, wiewohl dieser Satz auf der zweydeutigen Bedeutung des Griechischen Artickels beruhen soll. II. Es könne nichts von dem andern prädicirt werden. Denn er sagte, das Subjectum sey etwas anders, und das Prädicatum sey etwas anders, folglich könne man nicht sagen, es sey eins das andere, z. E. Was anders sey ein Pferd, und was anders das Lauffen, folglich sey es nicht einerley: man müsse demnach so sagen: Ein Pferd ist ein Pferd, und Lauffen ist Lauffen. Wie ungereimt dieses sey, ist leichte einzusehen. Daher man Plutarcho gar wohl glauben kan, daß Stilpo, der übrigens ein vernünftiger Mann gewesen, das nicht in Ernst also verstanden. Ja es ist vermuthlich, daß er sich solcher Grillenfängerey nur bedienet, die Leute damit anzustechen, wie er es mit dem Cynischen Philosophen **Crates** und andern gemacht hat. Es war also unnöthig, daß ihn Colotes, ein Epicurischer Philosoph, wiederlegt; gleich wie eben so wenig daraus ein Spinozismus zu erzwingen ist, wie **Bayle** dafür hält, der sich über dieser Materie weitläufftig aufgehalten hat. III. Ein weiser Mann müsse im Unglücke unempfindlich seyn. IV. Von den Göttern habe er überhaupt nichts gehalten. Wir haben schon oben einiger Erzehlungen gedacht, welche beweisen

sen daß er ein schlechter Verehrer der Götter gewesen. Man macht ihn zwar daher zu einen Atheisten; es folget aber aus seinem Verhalten nicht mehr, als daß er der Heydnischen Abgötterey gespottet, sich aber übrigens gehütet, öffentlich sich bloß zu geben. Es werden ihm 9 bis 10 Dialogi beygelegt, davon folgende nur der Aufschrifft nach bekannt sind, als:

1. Μόχος.
2. Αρισιππος oder γαμίας.
3. Πτολεμαῖος.
4. Χαιρεκράτης.
5. Μητροκλῆς.
6. Αναξιμένης.
7. Πρὸς τὴν ἑαυτῆ θυγατέρα.
8. Αριστοτέλης &c. die aber alle verlohren gegangen.

**Laert.** l 2. f. 113. u. ff. **Suidas. Cicero** de fato cap. 5. **Athenäus** cap 13 **Plutarch** de profectu virtutis sentiendo **Menag.** Hist. mulier. philos. §. 62. **Bayle. Fabric.** Bibl. Græc. l. 2. cap. 23. §. 42.

**Stilpon**, siehe **Stilpo.**

**Stilte**, siehe **Wind-Stille.**

**Stilting**, der Gesellschafft JEsu Prediger, zu Rom. Er hat die Acta Sanctorum mit helffen colligiren und herausgeben, wie denn davon der V Theil bereits in Druck vorhanden. **Leipzig. Gelehrte Zeit.** 1741. p 795.

STILUM, Flecken, siehe **Stilo.**

STILUS, siehe **Griffel**, im XI Bande, p. 915; ingleichen *Stylus*.

STILUS, Stadt, siehe **Stilo.**

**Stil-Meer**, siehe **Wind-Stille.**

STIMENIUM ein Schloß auf der Halb-Insel Morea, neben einen See gelegen, so weiland **Lech**, heutiges Tages aber **Lesteicori** genennet wird, siehe den Artickel **Lestecoori**, im XVII Bande, p. 493. **Boethii** Kriegshelm p. 7. im Anh.

**Stimerus**, (Friedrich) von Bartenstein aus Preussen, war erst Pastor zu Welow, hernach bey die 20 Jahr zu Königsberg im Löbenicht, schrieb:

1. Relationem de ancilla quadam Regiomontana; Barbara, Prophetissa.
2. Homiliam de novo suggestu.

und starb den 11 Junius 1650 im 68 Jahre **Witte** diar. biogr.

**Stimichon**, ein fingirter Hirte bey dem **Virgil.** unter dem aber einige den Mäcenaten, andere des **Throcritus** Vater verstehen wollen.

**Stimmate**, (**delle**) oder **de Santi Quaranta e delle Stimmate** die St. Francesco, ist eine Kirche zu Rom und liegt in Rione della Pignia. Es wird in derselbigen das Andencken der 40 Märtyrer verehret. Um das Jahr 1594 hat sich die Archicon fraternita Delle sacre Stimmate del St. Francesco, oder die Ertz-Brüderschafft der Wundenmahle St. Francisci, dahin begeben, welche sonst bey einer Capelle di St. Pietro Monterio befindlich gewesen, zu welcher Translation ein Römischer Chirurgus Nahmens Friderico **Pizzi** viel beygetragen hat. Das Beth-Hauß ist gleich an der Kirche, in welcher sich ausser den Reliquien St. Mutiani, und anderer Märtyrer eine Flasche mit Blut von dem heiligen **Francisco** von Aßisi, befindet, welches Blut in denen Tagen, da man das Fest delle Stimmate feyert, wundersamer Weise flüßig wird, hernach aber von neuen gerinnet. Allezeit den dritten Sontag eines jeden Monats wird in derselben das Sanctissimum ausgesetzt, mit einer Music und vollkommenen Ablaß, und geschehen dahin so wohl zur Fasten-Zeit als auch in besondern Wochen-Tagen anderer Zeit viele Wallfahrten. Es wird dieselbe in Rom für die erbaulichste gehalten, weil Hohe und Niedrige daselbst eine grosse Demuth und Gehorsam spühren lassen, indem alle in schlechten Kleidern, mit einem Apostolischen Gürtel, blossen Füssen und einem Franciscaner Strick sich daselbst einfinden, und auf der Lincken ein höltzernes Creutz mit dem Bilde der oben besagten Wundermahle oder Stimmate Francisci tragen. Die Confratelli feyern desselben Fest gantzer 8 Tage hintereinander, mit Music und Ablaß, und am Sonntage in besagter Zeit halten sie eine solenne Proceßion. Der grosse Altar, so zur Lincken stehet, wenn man in die Kirche kommt, ist von dem berühmten Künstler **Giacintho Brandi** gemahlet. Sonst hat man bey dieser Gelegenheit die Italienische Redens-Art zu mercken: Far le stimmate, welche so viel bedeuten soll, als es machen, wie St. Franciscus, da er die Wundenmahle bekam, das ist die Arme Creutz-weise übereinander legen. **Hamburg. Remarquen** 1701. p. 339 u. f.

**Stimme** *Vox*, ist derjenige Schall, den die lebendigen Geschöpffe durch den Hals von sich geben, wenn nehmlich der Athem, oder die Lufft, die aus der Lunge fähret, und zwar ihre Cörperlein in eine Erschütterung gesetzet werden. Einen solchen lautbar gemachten Athem nennet man die Stimme. Dieses geschiehet durch den Kopff der Lufft-Röhre. Denn indem die Knörpel, woraus er bestehet, durch die Mäuslein auf-und niederbeweget werden, so wird die Lufft in eine Erschütterung gesetzet. Eine Stimme ist unterschieden sowohl von dem Schalle, wodurch man einen jeden Thon, der mit den Ohren empfunden wird, und also auch von leblosen Sachen herkommt, verstehet; als auch von dem Worte, so eine abgetheilte **Stimme**, (VOX ARTICULATA) ist, und dem Menschen allein zukommt, die Stimme aber haben Menschen und Vieh mit einander gemein. Die Absicht bey beyden ist, daß die Gesellschafft, darinnen sie leben sollen, erhalten werde, damit einer dem andern beystehen möge. Eine jede Art von den Thieren hat seine besondere Stimme, und da deuten nicht allein die jungen und alten, sondern auch die alten unter selbst einander

ander an, wenn eines des andern von nöthen hat. Denn also ist die Stimme des Rosses, hinnire, Wiehern, und ronchus, das Schnauben der Nase; die Stimme der Esel, rudere, Schreyen; der Ochsen, Rinder und Kühe, rugire, Brüllen oder Blöcken; der Schaafe, balare, Blöcken; der Hunde latrare, Bellen; der Hirsche, glocitare, Schreyen; der Löwen, rugire und fremere, Brüllen; der Bären, uncare, Brummen; der Wölffe, ululare, Heulen. Also auch bey den Vögeln ist die Stimme der Tauben, gemere, Girren, Aechzen; der Schwalben, Sperlinge und anderer kleinen Vögel, pipire, Winseln, Zwitschern; der Hähne, cantare, Krähen. Durch solche Stimmen muß ein Thier, wie schon gedacht, dem andern andeuten, wenn es seiner vonnöthen hat, z. E. zum Beyschlaff, oder wenn die Jungen von den Alten versorget und beschützet seyn wollen, u. d. g. darum sie auch so viel Veränderungen ihrer Stimme haben, als sie Verschiedenes andern ihres Gleichen anzudeuten haben, oder sie eine Begierde, Wollust und Schmertzen empfinden, z. E. des Hahnen Stimme ist anders, wenn er krähet, anders wenn er die Henne locket, anders wenn er ihr nachläufft, anders wenn er sie getreten hat. Nicht weniger pfleget man auch leblosen Dingen eine Stimme oder Laut beyzulegen, welchen man nach der Beschaffenheit seiner Ursachen entweder rauh: als das Knorren eines Rades, das Klatschen der Peitsche, das Rasseln der Wagen; oder lieblich nennet, als der Klang der Glocken und aller Kling-Spiele. Die Menschen-Stimme hat den Vorzug daß sie nicht nur an sich selbst unendlich verändert werden, sondern auch anderer Stimmen lebendiger und lebloser Dinge nachahmen kan, welches von der besondern Beschaffenheit der Lufft-Röhre kommet. Auch soll die Stimme des Menschen von seinem Temperamente und Neigung klare und gewisse Kennzeichen geben. Denn eine starcke ansehnliche Stimme, welche mit einer guten Beredsamkeit bekleidet ist, zeige ein heldenhafftes Gemüthe an, welches einen guten Krieges-Officier abgeben könnte. Diejenigen, welche im Anfange ihrer Rede eine starcke und gravitätische, hernach aber scharffe und helle Stimme haben, wären zornige und verdrüßliche Leute, die dabey der Melancholey und übermäßigen Traurigkeit zugethan. Eine grobe, doch weiche Stimme habe leutseelige und mit guten Sitten begabte Menschen. Eine starcke und grobe Stimme liesse zänckische und haderhaffte Leute muthmassen, welche nichts besser können, als schänden und schmähen. Eine starcke anhaltende Stimme zeige ein hitziges Gehirn an, auch dabey starcke und ungedultige Leute. Eine mittelmäßige und starcke Stimme habe mehrentheils großmüthige, tapfere, und in ihren Wercken sehr beständige Leute. Eine helle Stimme, wie theils Weiber haben, bedeutet geile und sehr verliebte Personen. Eine helle Stimme zeige geile und kindische Leute; eine helle, doch dabey schwache Stimme aber, furchtsame an. Eine Stimme, welche fast wie ein Schaaf blöcket, bedeute dumme und freßhaffte Leute. Von einer rauhen und heisern Stimme, wären liederliche und versoffene Menschen. Eine klare und sanftmüthige Stimme bemercke frölliche und kluge Personen. Leute, welche gantz demüthig reden, wären meistens Schmeichler. Eine schwache und heulichte Stimme hätten gewinnsüchtige und argwöhnische Leute. Eine zitternde Stimme bedeute die Hypochondrie und Lungensucht. Welche langsam reden, wären Leute von gutem Verstande, und aufrichtigem Gemüthe. Eine geschwinde, doch übereinkommende Stimme, zeige kluge ingeniöse Leute an; wenn sie aber bald geschwinde, bald langsam geschicht, wäre mit diesen Leuten kein guter Umgang, denn sie sollen lügenhafft, und dabey ohne Verstand seyn. Beständige Stimme, bedeute ein beständiges Gemüth. Welche von Natur durch die Nase reden oder schnudeln, selbige wären Lügner und gottlose Leute. Bescheidene Stimme haben, bescheidene, doch dabey tückische Gemüther. **Eine helle Stimme zu machen**, oder **vor der Heiserkeit zu bewahren**, haben die Prediger, und welche ihre Stimme mit Schreyen, Rufen und Singen brauchen müssen, nöthig; darum sollen sie vorhero, wenn sie jetzt ihre Simme anwenden wollen, etliche bittere Mandeln essen, oder die gelbe Veilgenwurtz in Biere gantz weich sieden, in das abgegossene Bier einen Theil Rosenhonig und ein wenig Safran zertreiben und gantz warm davon trincken. Sonst ist die Heiserkeit täglich gar gemein, und mit dem Husten sehr nahe verwandt; wie denn auch die Mittel, so wider den Husten helffen, auch guten Theils zur Heiserkeit dienen; solche Heiserkeit kommt so wohl durch Verzehrung der nöthigen Feuchtigkeit in der Lufftröhre, von vieler Erhitzung mit starcken Schreyen, als auch von übermäßiger Feuchtigkeit. Darwider dienet nun der Süßholtz- oder Lakritzgensafft, etwas davon im Munde gehalten, und allgemach hinab schleichen lassen; auch sind die Violwurtzzeltlein dazu dienlich, Abends und Morgens in den Mund genommen; desgleichen der Brustsafft, Loochsanum genannt, davon offt geleckt; sonderlich aber ist der Hedrichsyrup sehr bewährt täglich etliche mahl einen kleinen Löffel voll eingenommen; desgleichen sind auch andere gewöhnliche Brustsäffte, als der Süßholtz-Brustbeerlein-Huflattig-Isop- und dergleichen Syrup gut darzu; Man kan deren zwey oder dreye unter einander mischen, ein wenig sauern Honigsafft darunter mengen, und bey wenigem davon lecken. Mehrere Mittel sind unter dem Artickel **Heiserkeit**, im XII Bande, p. 1204. zu lesen. Sonst kan bey diesem Artickel von der Stimme auch der Artickel: **Sprache**, im XXXIX Bande, p. 399. nachgelesen werden.

**Stimme**, Lat. *Vox*, *Votum*, *Suffragium*, heißt in Gerichts- und Raths-Stuben das Recht, zu denen vorgetragenen Sachen mit zu reden, und seine Meynung zu sagen. Man unterscheidet sie in vocem oder suffragium deliberativum, die zwar angehöret, aber bey Abfassung des Schlusses nicht mit gezählet wird, und decisivum, die zu Abfassung des Schlusses mit gehöret. Ein mehrers siehe *Votum*.

**Stimme**, in der Musik, die verschiedene Zusammenstimmungen, so zu einem vollstimmigen Gesange gehören, derer hauptsächlich vier gezählet werden: die **Grundstimme**, *Bassus*, die O-

berstimme, *Discantus*, die erste und zweyte Mittelstimme, *Tenor*, und *Altus*, denen noch andere Nebenstimmen beygefüget werden können, und daher ein Stück zwey- drey- vier- oder mehr stimmig genennet wird, nach dem es auf wenig oder viel Stimmen, Vocal oder Instrumental, gerichtet worden. Die Sänger, die eine Stimme behalten wollen, müssen sich für allem Ueberfluß in Essen und Trincken, sonderlich aber für fetten und sauren Speisen oder Getränckten, auch für Obst hüten. Man sagt, daß, wenn man ein frisches Ey roh einschlurfft, man eine helle Stimme, und glatte Kehle bekommen soll. Siehe ein mehreres **Musik** im XXII Bande, p. 1388.

**Stimme**, ist bey den Geigenmachern ein Stöcklein, womit die Decke oder Resonantzboden unterstützet wird.

**Stimme**, in der Musik, siehe *Parte*, im XXVI Bande, p. 1034.

**Stimme, (abgetheilte)** siehe **Stimme.**

**Stimme, (Menschen-)** siehe **Stimme.**

**Stimme, (Menschen-)** bey der Orgel, siehe **Menschen-Stimme**, im XX Bande, p. 794.

**Stimme (Ruffende)** siehe **Ruffende Stimme**, im XXXII Bande, p. 1533.

**Stimme, (Sitz und)** siehe **Sitz und Stimme**, im XXXVII Bande, p. 1883.

**Stimme, (Wahl-)** siehe **Wahl-Stimme.**

**Stimme Christi**, Offenb. I, 15 stehet: **Und seine Simme war wie groß Wasser-Rauschen.** Nach dem Griechischen eine Stimme vieler Wasser, siehe Offenb. XIV, 2. XIX, 6. Ezech. I, 24. Cap. XLIII, 2. Dan. X, 6. Damit wird vornehmlich angedeutet der durchdringende Schall und Hall seines Wortes, und Lauff des Evangelii. Wenn das Wasser von oben her über die Steine hinfleust, oder an einen Felß und Ufer mit Gewalt anschlägt, zumahl, wenn es vom Winde fortgetrieben wird, so macht es ein groß Rauschen und Gethöne, das von weiten gehöret wird; so ist auch die Stimme des Worts Christi in der gantzen Welt gehöret worden. Reissende Wasser können in ihren Lauffe nicht gehindert werden; so kan auch das Evangelium durch keine Macht und List der Höllen aufgehalten werden, sondern es gehet fort, und dringet durch, wie zu Zeiten der Apostel und Lutheri geschehen ist. Jemehr man das Wort Christi hat hindern und dämpffen wollen, iemehr ist es gewachsen und fortgelauffen. Denn die Stimme des HErrn gehet mit Macht. Ps. XXIX, 4. Die Wasser bedeuten auch Völcker und Schaaren, und Heyden und Sprachen. Offenb. XVII, 15. wird demnach hierdurch auch dis angedutet, daß das Wort Christi zu allen Heyden und Völckern, und durch die gantze Welt sey fortgelauffen, und in allerhand Sprachen geprediget worden. Ps. XIX, 4. 5. Rom. X, 18. Etliche verstehen durch die vielen Wasser alhier die vielen Kräffte und Gnaden Gaben des Heiligen Geistes, welche Christus in und mit der Stimme seines Wortes giebt, Es. XLIV, 3. Joh. VII, 37. 39. Lucii Erklär. Apoc. Conc. XIII. p. 104. So wird ebenfalls in der Offenb. Joh. III, 20. nochmahls der Stimme Christi gedacht: **So iemand meine Stimme hören wird** ꝛc. Aus welchem Spruche wir lernen, daß die Stimme Christi sey a) eine bestraffende Stimme, da dem Menschen sein elender Zustand vorgehalten wird; wie Christus hier den Bischoff von Laodicea wegen seiner Lauligkeit bestraffet, und ihm bezeuget, daß er sey arm und elend, jämmerlich, blind und bloß, v. 15. b) Eine bedrohende Stimme; denn Christus will ihn ausspeyen aus seinem Munde, v. 16. c) Eine belehrende Stimme; Ich rathe dir, heist es, daß du Gold von mir kauffest, daß mit Feuer durchläutert ist, und weisse Kleider, daß du dich anthust, und nicht offenbahret werde die Schande deiner Blösse. Und salbe deine Augen mit Augen-Salbe, daß du sehen mögest, v. 18. Und endlich d) eine vermahnende und ermunternde Stimme: So sey nun fleißig und thue Busse. Alles dieses ist auf das Beste des Menschen angesehen, und kan dem Menschen unmöglich geholfen werden, wenn er solcher Stimme nicht wahrnehmen will. Denn wenn der Mensch seinen elenden und gefährlichen Zustand nicht erkennen will; so wird er sich wenig darum bekümmern, daß er aus demselben möge errettet werden, und solcher gestalt dem bevorstehenden völligen Verderben entgehen. Wenn er sich nicht will rathen lassen, so stehet ihm auch nicht zu helffen. Wenn er will fortfahren die Sünde zu lieben und zu vollbringen; so kan er auch nicht Gnade für GOtt finden. Denn du bist nicht ein GOtt, dem gottloß Wesen gefällt, wer böse ist, bleibet nicht vor dir. Ps. V, 5. Darum ist es schlechterdings nöthig, daß der Mensch sich bequeme, Christi Stimme zu hören, die es so gut mit ihm meynet. Will er seinen eigenen Gedancken nachwandeln, oder fremde Stimme, nehmlich die Stimme der Kinder dieser Welt, hören; so wird er von Christo abgeführet. Höret er zwar Christi Stimme, aber er will sich nicht recht aus dem Schlaf der Sicherheit ermuntern lassen, sondern schlummert immer wieder ein, oder verstopffet mit Fleiß seine Ohren; so macht er sich selbst des Genusses der Liebe seines Heylandes unfähig. Christi Stimme allein ist es, die ihm den rechten Weg zeiget, wie er seine Seele erretten könne. **Reinbecks** Sammlung einiger Leichen-Predigten, I Th. p 248. u. f.

**Stimme** seiner **Freunde** oder **Freundin**, die JEsus gerne höret. Hohe Lied II, 14. ist das freudige Bekänntniß seines Nahmens, die wehmüthige Bkänntniß der Sünden, und das Gebet, zusammt dem Lobe und Dancksagung. Matth. X, 32. 1 Joh. I, 9. Ps. CXLV, 18. Ps. LXIX, 32. &c

**Stimme GOttes**, ist in heiliger Schrifft theils seine **Gesetz-Stimme**, damit er seinen Willen, was wir thun und lassen sollen, mit Bedrohung so wohl zeitlicher als ewiger Straffe, wenn wir darwieder leben, wissen lässet; Theils seine **Evangelien-Stimme**, mit welcher er seine Gnade unter der Bedingung des Glaubens anbeut; derer beyden Inhalt kurtz zusammen gezogen, also lautet: Thut Busse und glaubet an das Evangelium. Marc. I, 4. 15. Diese Stimme ist

vor

vor diesen durch die Propheten erschallet, wenn sie, von dem Heil. Geist getrieben, geredet haben, 2 Pet. 1, 22. Sie erschallet auch noch heut zu Tage aus dem Munde aller GOttes-Männer und Kirchen-Diener, so offt sie in ihrem Beruffe sich treulich erweisen, und Gesetz und Evangelium ihren anvertrauten Zuhörern unverfälscht vortragen. Das ist die Stimme, von welcher gesagt wird: Mich. VI, 9. Es. LVIII. Luc. XVI, 29. Ap. G. XIII, 27. Joel II, 12. 13. Jer. III, 12. 13. ja wir hören seine Stimme wie sie locket, gleich einer Gluck-Henne, die ihre Küchlein versammlet unter ihre Flügel, Matth. XXIII, 17. Von der Stimme des in der Natur und sonst donnerden GOttes lautet es so schrecklich als Majestätisch: **Die Stimme des HErrn gehet auf den Wassern, der grosse GOtt der Ehren donnert, der HErr auf grossen Wassern; Die Stimme des HErrn gehet mit Macht, die Stimme des HErrn gehet herrlich: Die Stimme des HErrn zerbricht die Cedern, die Stim̃e des HErrn zerbricht die Cedern auf Libanon. Und macht sie lencken** (oder springen und schüttern) **wie ein Kalb, den Libanon und Sirion, wie ein junges Einhorn. Die Stimme des HErrn erreget die Wüsten, die Stimme des HErrn erreget die Wüsten Kades. Die Stimme des HErrn erreget die Hinden, und entblösset die Wälde, und in seinem Tempel wird ihm jedermann Danck sagen.** Unsere ersten Eltern höreten **die Stimme GOttes des HErrn**, der im Garten gieng, 1 Mos. III, 8. 10. da der Tag kühle worden war, welches niemand anders gewesen als der Sohn GOttes, die andere Person in der Gottheit, denn der ist das Wort des Vaters, durch welchen alle Dinge gemacht sind, und ohne welchen nichts gemacht ist, was gemacht ist, Joh. I, 3. Die Gelehrten haben hierüber ungleiche Gedancken; Was dieses eigentlich vor eine Stimme gewesen, und wie er selbige den ersten Eltern habe hören lassen? Etliche meynen, GOtt hätte sich den gefallenen Eltern in einem erschrecklichen Schall und Hall, oder in einem grossen Donner und Krachen geoffenbahret, daß sie gehöret eine Stimme grosser Wasser, und eine Stimme sehr grosser Donner, Offenb. XIV, 2. und hätte dadurch den Adam und die Eva erschrecket, daß sie durch solch Mittel zur Erkenntnis ihrer Sünden kommen möchten. Andere verstehen es, nach **Augustini** Bericht, von einem starcken Winde, von welchem alle Bäume im Garten gesauset und gebrauset hätten, woraus sie mercken sollen, daß der HErr vorhanden sey, und sagt er dabey, daß es keine ungereimte Meynung wäre, weil GOTT sonsten auch seine Gewalt im Winde habe mercken lassen. **Lutherus** spricht: Ich halte es dafür, daß die Stimme des HErrn, der im Garten gangen, der Wind oder des Windes Sausen sey, welches für dem HErrn vorher gangen, denn wenn sie die Blätter, vom Winde angestossen, haben rauschen hören, haben sie gedacht, siehe, da ist der HErr, und wird uns zur Straffe fordern. Doct. **Brentius** sagt: Es ist glaublich, daß ihnen GOtt durch einen erweckten Wind seine Ankunfft und Gegenwart zu verstehen gegeben, wie er solches anderweit mehr gethan. Sonsten weiß man wohl, wenn sich GOtt geoffenbahret, wie es zugegangen. Also da er das Gesetz auf dem Berge Sinai geben wolte, so er hub sich ein Donnern und Blitzen, und eine dicke Wolcke auf dem Berge, und ein Thon einer sehr starcken Posaunen, der gantze Berg rauchete, und der HErr fuhr herab mit Feuer, und sein Rauch gieng auf, wie ein Rauch vom Ofen, daß der gantze Berg bebete, und der Posaunen Thon ward imer stärcker, und so weiter, 2 Mos. XIX, 18. 19. David wuste auch hievon zu reden: Feuer gieng für ihm her, spricht er, seine Blitzen leuchten auf den Erdboden, das Erdreich siehets und erschricket ꝛc. ꝛc. Ps. XLVII, 3. So gedencket auch solcher Offenbahrung des HErrn, der Prophet Micha: Der HErr wird ausgehen aus seinen Ort, und herab fahren, daß die Berge unter ihm schmeltzen, und die Thäle zerreissen, gleichwie Wachs für dem Feuer zerschmeltzet, Mich. I, 3. Also wird er auch dermahleins zum allgemeinen Welt-Gerichte kommen mit grosser Krafft und Herrlichkeit, 2 Petr. III, 10. Also ist zu glauben, daß sich auch hier in Adams Ohren eine brausende Stim̃e und ein ungewöhnlich Döhnen der Lufft mag erhoben haben, gleich als ob es donnerte, wodurch **Adam** mercken können, daß GOtt der HErr herzu nahe. Viele von unsern Theologen halten dafür, es sey theils eine **starcke** und **schreckliche**, theils aber auch eine **gelinde** und **tröstliche Stimme** gewesen, und erklärens zugleich mit der Historia vom Elia, welcher auch GOttes Stim̃e hörete, einmahl bey einem starcken Winde, der die Berge zuriß, und die Felsen zerbrach, wornach auch ein Erdbeben, und nach dem ein Feuer kam; nachmahls aber bey einem stillen und sanfften Sausen, da der Prophet mit seinem Mantel das Antlitz verhüllete, dieweil er GOttes des Allerhöchsten Gegenwart spührete, 1 Kön. XIX, 11. 12. 13. Eben so hätte sich auch hier bey **Adam** erst eine schreckliche **Richter-Stimme** hören lassen, GOtt wäre gleichsam aus dem Throne seiner grundlosen Barmhertzigkeit ausgegangen, und zu dem Thron seiner strengen Gerechtigkeit geschritten, wie ein Jüdischer Rabbi nicht so gar uneben redet, und der gerechte Richter JESUS hätte sich ohne Zweifel in diesem seinen ersten Gerichte also gezeiget, wie er dermahleins zu seinen letzten Gerichte kommen, und allen gottlosen Uebertretern seines Wortes schrecklich genug erscheinen würde. Wie aber anfangs eine starcke und schreckende, also, sagen sie, sey es auch nachgehends eine **feine, linde** und **tröstliche Stimme** gewesen, welches sie einmahl daher schliessen, weil **Adam** diese Stimme gehöret, als der Tag kühle worden, welche Worte sie auf die erkühlende oder erfreuende Lindigkeit und Barmhertzigkeit GOttes deuten, hiernächst auch aus den folgenden Worten: **Adam wo bist du?** welche Frage nicht eines zornigen, sondern gnädigen, nicht eines verwerffenden, sondern erbarmenden GOttes wäre. Schröders Cont. Accera Bibl. Mulc. IV. **Hundert**, p. 361. u. ff

**Stimm-Einhohlung**, siehe **Stimm-Erforschung**

**Stimmen**, *Accordare*, *Accorder*, heißt in der Music die Instrumente oder auch Orgel-Pfeiffen zu rechter Uebereinstimmung bringen; oder das Stimmen ist eine Zusammenlauffung der Thone,

die sich zusammen schicken, z. E. Octaven klingen zusammen, Secunden und Septimen hingegen klingen nicht zusammen. Eben diese Bedeutung hat das Wort: **Stimmen**, auch II Cor. VI, 15, wo es heißt: Wie stimmet Christus mit Belial? Christus und Belial machen keine Symphonie, es ist, als wenn man in einer Orgel stimmen höret, und die Pfeiffen wollen nicht in einander lauten, da klingt es garstig. Also kan Christus und Belial sich nicht vergleichen; gleichwie 2 Könige XII, 8. stehet: Die Priester haben sich verglichen, es war eine συμφώνησις bey ihnen (wie es in der Griechischen Bibel heißt) Apostg. XV, 15. eine solche Zustimmung und Vergleich ist unmöglich zu machen zwischen Christo und Belial, vielweniger, das sie einen Pact solten mit einander haben, oder Compagnie machen. Es ist auch dieses Wort in der Griech. Bibel zu finden, 1 Mos. XIV, 3. da die fünf Könige hatten einen Pact gemacht, dem Kedor Laomor zu widerstehen; desgleichen Esa. VII, 1. da der König von Israel und Syrien einen Contract gemacht, wider den König Juda zu kriegen; ein solcher Contract kan zwischen Christo und Belial nicht geschlossen werden, sie sind einander zuwider, der Teufel kan Christum nicht leiden, und dieser jenen nicht. Und eben das ist die Würckung dessen, was GOtt im Paradieß ausgesprochen, 1 Mos. III, 15. das ist eben der Weibes-Saame, JESUS, der in die Welt kommen, daß er die Wercke des Teufels zerstöre, 1 Joh. III, 8. Geiers Braut-Schm. P. I. p. 356.

**Stimmen**, in der Musik, siehe *Parte*, im XXVI Bande, p. 1034.

**Stimmen**, (höher) siehe *Monter*, im XXI Bande, p. 1312.

**Stimmen**, (meiste) siehe *Majora*, im XIX Bande, p. 617. u. f.

**Stimme eines Predigers**, siehe **Ruffende Stimme**, im XXXII Bande, p. 1533.

**Stimmer**, heißt an den Sackpfeiffen die obere Röhre, welche in der Mitte umgedrehet werden kan, so lange, bis sie den Thon bekommen, der zu dem Clavi accordiret, aus welchem das Stück gehet, so man pfeiffen will. Der Bock hat nur einen Stimmer, die Schäffer-Sackpfeiffe oder der gemeine Dudelsack hat zwey Röhren zum Stimen b. F. Das Hümmelchen oder der kleine Dudelsack auch zwey, das eingestrichene F. und das eingestrichene C. Aber der Dudey oder die rechte Sackpfeiffe hat drey Stimmen oder Röhren, so über sich gehen, das eingestrichene Dis, das eingestrichene b. und das eingestrichene Dis.

**Stimmer**, (Friedr.) der Philosophie Magister und Prediger zu Welau. Es ist von ihm bekannt:

Dedicatio Cathedræ Ecclesiasticæ, über Luc. XIV, 1. seq. Königsberg 1514 in 4.

Prætorii Homelet. Büch. Vorrath.

**Stimmer**, (Tob.) ein berühmter Mahler, war zu Schafhausen in der Schweitz 1534 gebohren, und legte seine Geschicklichkeit durch viele und unterschiedliche Proben an den Tag; denn er machte nicht allein in seiner Vaterstadt, wie auch zu Franckfurt und Straßburg à fresco in einigen Häusern, sondern verfertigte auch sonderlich vor den Marggrafen von Baden sehr schöne Tafelstücke, und war hiernächst in Holtzschnitten als einer der gröst[en] Meister berühmt. **Bernhard Jobus** hat von diesen letztern eine ansehnliche Anzahl in Straßburg gedruckt; sonderlich aber sind die Figuren, welche in der zu Basel 1586 gedruckten Bibel zu sehen, jederzeit auch von den grösten Künstlern als vortreflich gepriesen worden. Er gieng in seinen besten Jahren mit Tode ab. Seine Brüder waren 1) **Abel**, ein berühmter Glaßmahler, 2) **Christoph**, ein künstlicher Formschneider in Holtz, welcher sich 1581 der Löbl. U. O. drey Land-Ständen Diener, und General-Einnehmer des Meß-Pfennings Elsaß und Sundgavischen Gestadens zu schreiben pflegen, und unter andern ein emblematisches Büchlein nachgelassen, 3) **Josias**, geb. 1555, welcher ebenfals wegen seiner Geschicklichkeit in der Mahler-Kunst gerühmet wird. **Sandrart** acad. pict. p. 254. de Piles vies des peintr. **Buddei** allgemeines Hist. Lexicon.

**Stimm-Erforschung**, oder **Stimm-Einhohlung**, Lat. *Scrutinium*, heisset bey denen Canonisten ins besondere eine Weise, die Stimmen bey einer Wahl zu sammlen, ohne daß man weiß, wer derjenige sey, welcher seine Stimme giebet, dergleichen nicht allein unter den Dom-Herren in den Stifftern, sondern auch vornehmlich bey Erwehlung eines Pabstes in den Conclave unter den Wehlenden und Votirenden gebrauchet wird. Man hat bey der **Stimmen-Einhohlung** oder **Erforschung** bey der Wahl eines Pabstes vornehmlich auf acht Verrichtungen zu sehen; als 1) Auf die Einlieferung des Zettels, 2) Die Abstattung des Eydes, 3) Die Werffung in den Kelch, 4) Die Vermischung der Zettel, 5) Ihre Zählung, 6) Die Kundmachung der Stimmen-Sammlung, 7) Die Anfassung der Zettel an einen Faden, und 8) auf der Zettel Beyseits-Legung. Die Einlieferung des Zettels und die nachfolgende Verrichtungen geschehen auf diese Weise: Nachdem jedweder Cardinal seinen Zettel geschrieben, besiegelt und zusammen gelegt, nimmt er ihn mit den zwey vordersten Fingern, und legt ihn mit aufgereckter Hand auf den Altar, bey welchem die Wahl-Erforschende (Scrutatores) sich befinden. Auf dem Altar stehet ein grosser Kelch, in welchen man die Zettel wirfft, der aber zugedeckt; der Cardinal bleibt eine Weile vor dem Altar stehen, und fängt an zu beten, alsdenn muß er, so er aufstehet, mit lauter und verständlicher Stimme folgenden auf den Altar verzeichnet liegenden Eyd abstatten: Ich bezeuge bey Christo, meinem HErrn, der mich richten wird, daß ich denjenigen erwehle, den ich, nächst GOttes Willen, erwehlt zu werden tüchtig achte, auch gesonnen, diesen in dem Zugange nachzukommen. Hierauf legt er den Zettel in den Kelch, neiget sich vor dem Altar, und begiebt sich wieder nach seiner vorigen Stelle. So aber ein Cardinal zu schwach wäre, daß er zu dem Altar nicht kommen könnte, sich aber doch in der Capelle befünde, muß der jüngste Stimmen-Erforscher sich zu ihm mit dem Teller, auf welchem die Zettel liegen, verfügen, von welchen der krancke Cardinal einen zu nehmen, und heimlich zu bezeichnen verpflichtet, nachmahls soll er vorberührten Eyd abstatten, und den zusammengelegten und versiegelten Zettel dem Scrutatori übergeben, der ihn öffentlich, an statt des krancken Cardinals, nach den Altar bringen,

bringen, und in den verdeckten Kelch ohne Eyd und Gebet legen muß. Dieses alles muß der jüngste Stimmen-Versammler (Scrutator) bey denen Cardinälen, die in der Capelle, wegen Schwachheit, dem Altar sich nicht nähern können, beobachten. Wenn aber einige Cardinäle in ihren Zellen kranck seyn solten, sollen die drey Cardinäle, Infirmarii genannt, sich zu ihnen verfügen mit einem Kästlein, so mit einer Ritze oder Loch, wodurch man einen zusammengelegten und versiegelten Zettel hinein schieben kan, versehen. Dieses Kästlein soll, ehe es die Infirmarii bekommen, geöffnet, und denen Cardinälen gezeiget werden, daß selbiges gantz leer, und nichts darinnen vorhanden, folgends mag man es verschliessen, und den Schlüssel auf den Altar niederlegen. Mit diesen verschlossenen Kästlein und einem Teller, worauf so viel Zettel als krancke Cardinäle, müssen sich die Infirmarii zu jedweden krancken Cardinal verfügen. Die Krancke sind verpflichtet, die Zettel heimlich zu beschreiben zu versiegeln, zusammen zu legen, und nach abgelegtem Eyde in das Kästlein durch das Loch hinein zu schieben. Falls aber die Cardinäle wegen Schwachheit nicht schreiben könnten, sind, nach ihren Gutachten, andere zu erwehlen, welche, nachdem sie denen Infirmariis eydlich angelobt, die Sache geheim zu halten, obenberührte Verrichtungen verwalten. Falls aber selbige ihren Eyd hindansetzen, und die Sache nicht geheim halten wolten, fallen sie in die Straffe des Bannes. Wenn nun dieses geschehen, kommen die Infirmarii mit ihren Kästlein wieder nach der Capelle, welches die Stimmen-Erforscher öffnen, und öffentlich die darinnen verhandene Zettel zählen, und wenn sie deren so viel, als der krancken Cardinäle sind, befinden, legen sie selbe ordentlich in den verdeckten Kelch. Damit aber die Stimm-Erforschung sich nicht gar zu lange verziehen möge, ist denen Infirmariis erlaubt, ihre eigene Zettel nach dem Cardinal-Decano zu verfertigen, und in den Kelch zu legen, inzwischen aber, da die Cardinäle ihre Zettel einliefern, vorbesagter massen bey denen Kranckn die Stimmen einzusammlen. Die vierte Verrichtung der Stimm-Erforschung ist die Vermischung der Zettel, welche durch den ersten Scrutator geschiehet, der den Deckel von dem Kelche wegnimmt, und die darinnen enthaltene Zettel öffters unter einander schüttelt. Die fünfte Verrichtung ist die Zählung der Zettel, welche durch den jüngsten Scrutator bewerckstelliget wird, indem er einen Zettel nach dem andern aus dem Kelche nimt, und in einen andern leat, der eben zu dem Ende ledig dahin gesetzt. Wenn aber die Anzahl der Zettel mit der Zahl der Cardinäle nicht übereinstimmig, müssen sie insgesammt verbrannd, und die Wahl-Erforschung zum andernmahl auf bisherige Weise vorgenommen werden. Die sechste Verrichtung ist die Verkündigung oder Kundmachung des Scrutinii, welche von denen Scrutatoribus, so an dem Tische bey dem Altar sitzen, folgender Weise verrichtet wird. Der erste Stimm-Erforscher nimmt einen Zettel, und macht ihn mit ohnverletzten Siegel auf, und nachdem er nun in dem Zettel nichts als des Erwehlten Nahmen beobachtet, übergiebt er ihn dem andern Scrutatori, der denn, nachdem er gleichfalls des erwehlten Nahmen, gesehen, es dem dritten einreicht, welcher ihn mit lauer Stimme öffentlich kund machet, damit alle anwesende Cardinäle die Stimme auf ein bey sich habendes Papier, darauf alle der Cardinäle Nahmen verzeichnet, bemercken können. Und so geschiehet es mit allen in dem Kelche enthaltenen Zetteln. Im übrigen können berührte Stimmen, wenn die Publication der Zettel vorbey, bey iedem Cardinal zusammen summiret werden, und zwar auf folgende Weise: Der Hochwürdigste Cardinal A. hat 20 Stimmen: Herr Cardinal B. hat 15. und so auch von den folgenden: Welches denn deshalben geschicht, damit die Cardinäle nicht allezeit nöthig haben, die Stimmen erst zusammen zu rechnen. Die siebende Verrichtung des Stim-Erforschens ist die Anfassung oder Anhefftung der Zettel an einem Faden, welche, damit die Zettel desto füglicher beysammen behalten werden möchten, angeordnet. Diese Anhefftung aber soll den jüngsten Scrutatore geschehen, und durchsticht selbiger iederzeit, wenn er einen Zettel durchlesen, denselben mit einer darzu bereit liegenden Nadel bey dem Worte: Ich erwehle. Die achte und letzte Verrichtung des Scrutinii ist die Beyseitslegung der Zettel, wenn nehmlich der jüngste Stimm-Erforscher, nachdem er alle Zettel angehefftet, und vor dem Faden einen Knoten gemacht, diese verhefftete Zettel beyseits in einem ledigstehenden Kelch zur Verwahrung hinlegt. **Bericht von der Wahl eines Pabstes**, p. 30. u. ff. Siehe auch hierbey die Artickel: *Scrutatio*, im XXXVI Bande, p. 753. u. f. wie auch **Conclave**, im VI Bande, p. 903. u. f.

**Stimme des Ruffers**, siehe **Ruffende Stimme**, im XXXII Bande, p 1533.

**Stimme und Sitz**, siehe **Sitz und Stimme**, im XXXVII Bande, p. 1883.

**Stimme der Thiere**, siehe **Stimme**.

**Stimm-Fall**, in der Musik, siehe *Cadence*, im V Bande, p. 45.

**Stimm-Gang**, siehe *Diostema*, im VII Bande, p. 174.

**Stimm-Hammer**, *Clef d'Epinette, de Clavesin*, bey den Instrumenten in der Musik, so mit meßingenen oder stählernen Saiten bezogen, braucht man den Stimm-Hammer. Er hat drey- oder viererley zu verrichten: 1) Die eisernen Zapffen, welche in sein Loch geben, um zu drehen. 2) Diese Zapffen oder andere Zwecklein im Instrument einzuschlagen, oder auch 3) wenn er als ein Zänglein gestaltet, sie heraus zu ziehen. Endlich und 4) mit seinem gekrümmten Häcklein die Ohrlein an den Saiten zu drehen, womit sie an den Zwecklein feste hangen.

**Stimm-Horn**, ist ein Instrument zum Stimmen der Orgel-Pfeiffen, so von Zinn oder Bley und oben offen sind. Wenn die Pfeiffe oben soll erweitert werden, steckt man diß Horn oder Trichter mit der Spitze hinein, und drücket diesen holen Kegel ein wenig hinein; soll aber die Pfeiffe enger gemacht werden, so stülpet man das weite Theil darüber, und drückt sie ein wenig zusammen in der obern Oefnung.

STIMMI, siehe **Spießglas**, im XXXVIII Bande, p. 1644.

**Stimm-Schritt**, siehe *Intervallum continuum*, im XIV Bande, p. 789.

**Stimm-Sprung**, siehe *Diaſtema*, im VII Bande, p. 774.

**Stimm-Weite**, siehe *Diaſtema*, im VII Bande, p. 774.

**Stimm-Werck**, (Aequal-) siehe Aequal-Stimm-Werck, im I Bande, p. 666.

**Stimm-Werck**, (Offen) ſo nicht gleich aus weite Corpora haben, iſt die andere Art der offenen Pfeiffen, welche, weil ſie unten ziemlich weit, oben aber zugeſpitzt, und alſo mehr als halb zugedeckt ſeyn, viel einen andern Reſonantz, als die Principal-Menſur-Art an und in ſich haben, und werden dieſelben darum, daß ſie an der Proportion und Reſonantz als ein Horn klingen, billig **Gemßhorn** genennet, und ſind derſelben unterſchiedliche Arten, als Gemßhorn, Spitzflöthe, Flachflöthe, Dulcian, u. d. g.

**Stimm-Zünglein**, oder **Ritzlein**, iſt bey dem Barbette die *Glottis*, davon im X Bande, p. 1700. nachzuſehen.

**Stimpelien-Oel**, iſt das Kien-Oel, davon unter dem Artickel, **Fichte**, im IX Bande, p. 802.

**Stimpelius**, (Jodocus) ein Gelehrter, welcher in dem vorigen Jahrhundert gelebet und geſchrieben hat:

1. Compendium de probationibus Maſcardi, Cölln 1685. in 8.
2. Compendium de Actionibus, Cölln 1685. in 8.

STIMPHALUS, *Stymphalus*, Fluß, siehe *Eroſino*, im VIII Bande, p. 1463.

**Stimpler**, siehe **Pfuſcher**, im XXVII Bande, p. 712. desgleichen **Bönhaſen**, im IV Bande, p. 376. u. f. wie auch **Nahrungs-Störerey**, im XXIII Bande, p. 547.

**Stimula**, der Nahme einer heydniſchen Gottheit, von welcher gedichtet ward, daß ſie die Menſchen zu allerley Fürnehmen auf eine abſonderliche Art anreitzte, **Auguſtin.** de Civ. Dei, l. 4. c. 2. **Pomey** Panth. mythic. p. 228. **Struv.** Antiqu. Rom. I.

STIMULANS PULVIS VENEREM, siehe *Pulvis Venerem ſtimulans*, Brunneri, im XXIX Bande, p. 1587.

STIMULANTES ROTULÆ, *Mynſicht.* siehe *Rotulæ Stimulantes*, Mynſicht, im XXXI Bande, p. 1284.

STIMULANTES VENEREM ROTULÆ, *Brunneri*, siehe *Rotulæ Venerem Stimulantes*, Brunneri, im XXXII Bande, p. 1287.

STIMULANTIA, **reitzende Artzney-Mittel**, werden diejenigen genennet, ſo zu den ſchwach purgirenden, als reitzende darzu gethan werden; ſonderlich aber werden diejenigen darunter verſtanden, welche zum Beyſchlaffe Krafft machen und anreitzen, als ein guter kräfftiger Wein, Aquavit, gewürtzte Sachen, Mandeln, Piſtacien, und alle Speiſen, ſo einen guten Speiſe-Saft geben.

STIMULI, waren eine Art Stacheln von Holtz, einen Schuh lang, mit ſtarcken eiſernen geſpitzten Hacken, deren ſich die Römer in einer langwierigen Belagerung bedieneten, welche hin und wieder in der Erde verborgen ſtacken, und die Feinde entweder gar ſehr aufhielten, oder ihnen ungemeinen Schaden zufügten. Viele blieben auch an ſolchen Stimulis krafftlos hängen. **Meliſſantes** Röm. Haushalt- Kriegs- und Calender-Kunſt, p. 276. Siehe auch *Stimulus*.

STIMULI NATURÆ, siehe **Natur-Trieb**, im XXIII Bande, p. 1225.

STIMULUS, bey den Medicis; siehe *Adjuvans*, im I Bande, p. 516.

STIMULUS, **Stachel**, war bey den Alten ein länglicht höltzern Inſtrument, welches forne mit einen ſcharffen Eiſen verſehen geweſen, und von denen Alten die Thiere anzutreiben, wenn ſie ſich in der Arbeit laß und faul erzeiget, gebrauchet worden. In folgenden Zeiten züchtigte man damit die Knechte, und peinigte dadurch die Märtyrer, wie denn **Hippolytus** auf ſolche Art umkommen. Es pflegten auch der Alten Pflüge ſo verfertiget zu werden, daß man an einem Querholtze den Stimulum anlegen können; Wenn nun die Ochſen nicht recht fort wolten, ſtieß der Ackermann den Stimulum nur mit der Hand fort, und richtete ihn nach den Saumſeeligen, ſo nun dieſer zurück ſchlug, und ſich ungeberdig anſtellete, trat er in den Stachel, und verwundete ſich ſelbſt deſto gefährlicher, daher auch die Redens-Art in der Bibel; **wider den Stachel zu lecken**, hergenommen zu ſeyn ſcheinet, welches ſo viel heiſſen ſoll, als ſich umſonſt und zu ſeinen gröſſern Schaden den Gewaltigen widerſetzen, ingleichen vergebliche Arbeit thun, und iſt daſſelbe ſowohl bey den Jüden als bey den Heyden bekannt geweſen. In der Apoſtel-Geſchichte lieſet man es Cap. IX. v. 5. Siehe anbey **Chriſtian Schöttgeni** Diſſertatio de Stimulo Boum. Franckf. 1717. in 4. **Unſch. Nachr.** 1717. p. 668. **Eraſmus** Chil. Adag. Cent. I. Adag. 46. Siehe auch den Artickel: *Stimuli*.

STINAVIA oder *Steinavia*, Stadt, siehe **Steinau**, im XXXIX Bande, p. 611. u. f.

**Stinca**, (Hieronymus) ein Clericus regularis von Neapolis, gab 1631 das Leben des Abts **Antonii** heraus. **Toppi** Bibl. Napol.

**Stincho**, Inſel und Stadt, siehe **Co**, im VI Bande, p. 516. u. f.

**Stinckbaum**, siehe *Anogyris*, im II Bande, p. 29.

**Stincken**, siehe **Stanck**, im XXXIX Bande, p. 1089.

**Stinckender Aſſand**, siehe *Aſa fœdita*, im II Bande, p. 1779.

**Stinckender Athem**, siehe *Fœtor oris*, im IX Bande, p. 1416. desgleichen **Stanck des Mundes**, im XXXIX Bande, p. 1089.

**Stinckender Baum**, siehe *Anagyris*, im II Bande, p. 29.

**Stinckende Bohnen**, siehe *Anagyris Vera*, *Cluſ.* im II Bande, p. 30.

**Stinckende Chamillen**, siehe *Corula*, im VI Bande, p. 1462.

Stinckende

**Stinckende Erde**, *Terra Guianenſis fœtida*. Dieſe hat Jacob **Breyn**, Miſcellan. Acad. Nat. Cur. Ann. 3. Dec. I. Obſ. 298. p. 446. aufgeführet; er hat ſelbige von ſeinem Bruder aus Guiana bekommen: ſie iſt zwar weißgrau, doch aber mit vielen rothen Flecken beſprenget geweſen, und hat endlich mit der Zeit ihren Geſtanck verlohren, nachdem die ſchweflichten Theile davon geflogen.

**Stinckende Füſſe**, ſiehe **Fuß-Schweiß**, im IX Bande, p. 2373.

**Stinckende Hure**, heißt das **Schamkraut**, davon im XXXIV Bande, p. 852.

**Stinckende Kugeln**, *Globes puantes*, in der Artillerie, werden diejenigen genennet, wodurch man die Lufft mit einem garſtigen Geſtancke inficiren kan. Sie werden wie Leucht-Kugeln in einem Sacke, oder Stroh-Cörper gefertiget, und von einem Satze, welcher ſehr ſtincket, angefüllet. Man wirfft ſie in enge Wercke, z. E. in die Minen, die Minirers von ihrer Arbeit zu vertreiben. Die Sätze davon werden zwar in **Siemienowitzens** Artillerie beſchrieben, P. I. Lib. IV. Cap. 12. p. 173; aber unter Chriſtlichen Potentaten ſo wenig gebrauchet, als die vor dieſem üblich geweſenen vergifteten Pfeile. Siehe übrigens auch den Artickel: **Feuer-Kugel**, im IX Bande, p. 754. u. f.

**Stinckende Melde**, ſiehe **Melde (ſtinckende)** im XX Bande, p. 479.

**Stinckende Melte**, ſiehe **Schaamkraut**, im XXXIV Bande, p. 664.

**Stinckender Mund**, ſiehe **Mund (ſtinckender)** im XXII Bande, p. 779.

**Stinckendes Naſen-Geſchwür**, ſiehe **Naſen-Geſchwür**, im XXIII Bande, p. 765.

**Stinckende Neſſel**, iſt die **Taube Neſſel**, davon im XXIII Bande, p. 1931.

**Stinckende Oele**, ſiehe **Verbrannte Oele**.

**Stinckende Peterlein**, iſt das *Petroſelinum Coninum*, Tab. davon zu ſehen, **Schierling**, im XXXIV Bande, p. 1454.

**Stinckende Pillen**, ſiehe *Pilulæ fœtidæ*, im XXVIII Bande, p. 248.

**Stinckende Rauchäpfel**, iſt das *Solanum fœtidum, Pomo ſpinoſo oblongo*, ſiehe **Rauchäpfel**, im XXX Bande, p. 406.

**Stinckende Sachen**, ſiehe *Dyſodes*, im VII Bande, p. 1688. Ob es dienlich ſey, zur Peſt-Zeit mit ſolchen zu räuchern, wird von einigen mit Ja, von den meiſten aber mit Nein beantwortet.

**Stinckenden Schäden, (Pulver zu) Khunraths**, ſiehe **Pulver zu alten ſtinckenden, um ſich freſſenden Schäden, Khunraths**, im XXIX Bande, p. 1342.

**Stinckendes Schaffenheu**, iſt das *Equiſetum fœtidum ſub aquis repens*, C. B. davon im VIII Bande, p. 1455.

**Stinckender Schweiß**, *Sudoris Fœtor, Sudor fœdens, Sudor male olens*, iſt eine Beſchwerung, die in einem übeln und ſtinckenden Geruche eines damit beladenen Menſchen beſtehet, und die von den bereits verderbten ſchwefflichten Saltztheilgen ihren Urſprung herleitet. Denn die unmittelbaren Urſachen dieſes üblen Geſtancks, ſind häuffige Schwefeltheilgen des Geblütes, und eine gar zu ſehr geöffnete Beſchaffenheit der Hirſendrüsgen, durch welche ſolche Theilgen herausgehen; hierzu geben Gelegenheit eine üble Lebens-Art, viel genoſſene Zwiebeln und Knoblauch, ingleichen Spargel, hefftige Bewegung des Leibes, Geilheit, Schmutz und Unreinigkeit, oder auch beſondere Maladien und Kranckheiten. Wenn iemand an einer hefftigen Kranckheit darnieder lieget, und die Natur, vermöge ihrer innerlichen Würckungen durch die Säffte, welche mit Fleiß und vorſetzlich zu der äuſſerlichen Oberfläche des Cörpers getrieben werden, ſolches Uebel nach und nach zu heben, und den an einem Eingeweide, oder ſonſt an einem andern Orte klebenden Schwall gleichſam abzuſpühlen und fortzuſchaffen ſuchet; ſo kan bey dieſen Umſtänden der Schweiß gewiß keinen balſamiſchen und angenehmen Geruch haben, ſondern es muß ſelbiger nothwendig diejenigen Eigenſchafften, welche er von einer ſolchen in dem Cörper vorgegangenen Veränderung und vielleicht auch ſchon angefangener Verderbniß empfangen und angenommen hat, bey ſich führen, und ſelbige, weil er gleichſam mit einem ſtinckenden Schwefel beſchwängert iſt, durch eine ausbreitende oder vielmehr dunſtende Krafft, den Nahe- oder Umſtehenden mittheilen. In Anſehung der Temperamente aber, maſſen nicht bey allen Leuten der Schweiß ſtincket, ſind diejenigen Perſonen beſonders hieher zu rechnen, welche ſangviniſcher oder auch phlegmatiſcher Leibes-Beſchaffenheit ſind, angeſehen dieſe vor andern leicht und viel ſchwitzen. Ja, es kan auch der Schweiß bey ihnen ſehr leichtlig ſtinckend werden, wenn nehmlich die Oerter, an welchen er hauptſächlich und auch in Menge durch zudringen pfleget, immer zu ſehr feſte bedecket ſind, wie ſich denn ſolches beſonders unter den Achſeln, zwiſchen den Fußzehen, und auch ſonſt an andern Orten, die man vielleicht nicht fleißig ab- und auswäſchet, und alſo den ſtinckenden Schweiß keinesweges, wie es wohl geſchehen ſolte, wegſchafft, mercklich und ſichtbarlich gnung zeiget. Daß man aber zuweilen von einer jungen, oder auch ältern ledigen Frauensperſon ſagen kan, daß ſolche wie ein Bock ſtincke, iſt wohl den allermeiſten Mannsleuten aus dem Umgange mit unterſchiedlichen Frauenvolcke mehr als zu wohl bekannt, und man kan auch dergleichen ſtinckenden Schweiß keiner andern Urſache zuſchreiben, als den oben angeführten Temperamenten, wie auch ſelbſt der Geilheit, als welcher dergleichen Perſonen nicht ſelten nachhängen. In Anſehung der äuſſerlichen Urſachen dieſer Beſchwerung, hat man ſonſt nichts, als nur dieſes anzuführen, daß der ſtinckende Schweiß auch ſelbſt von den Kleidungen entſtehen kan, wenn ſich iemand in dererſelben Wechſel eben nicht alſo aufführet, wie es wohl die Erbarkeit und Reinlichkeit erfordert. Denn wenn iemand ein Hemde vierzehen und noch mehrere Tage auf ſeinem Leibe träget, oder nur ein eintziges Paar Strümpffe beſitzet, und auch vielleicht ſonſt von Natur zum

Schweiße geneigt ist, oder wenigstens durch starcke Leibes-Bewegung, und schwere Arbeit in seiner Handthierung und Verrichtung nicht selten in einen ziemlichen Schweiß gebracht wird, der sich über den gantzen Leib erstrecket; so muß hierauf nothwendig ein übler Geruch des Schweißes erfolgen. Der Unterscheid des stinckenden Schweisses ist nach dem Orte des Leibes, wo er bemercket wird, zu machen: Denn bald zeiget er sich besonders unter den Achseln, bald aber auch wohl an dem gantzen Leibe, dergleichen Salmuth, Cent. II. Obs. 28. angemercket. Er ist auch, in Betrachtung des Schweisses selbst, unterschiedlich, indem er bald todtenentzig, oder leichenhaft, wie er bey einigen Lungensüchtigen angemercket wird, bald bockentzig, und rüchet nach Knoblauch oder faulen Käse, bald schweflicht, und so ferner. Um die Kennzeichen des stinckenden Schweisses darf man sich eben nicht so sonderlich bekümmern, massen man mit der Nase gar leichtlich und bald spühren kan, welche Person dieses Uebel an sich hat. Es ist bekannt und eine ausgemachte Sache, daß der stinckende Schweiß denen Patienten, die an einer hefftigen und hitzigen Kranckheit darnieder liegen, sehr zuträglich und heilsam ist: sintemahl es allezeit weit besser ist, daß ihr Schweiß wacker stincket, als daß er etwan gantz süßlich und leichenmäßig rüchet: Denn wenn man einen solchen Geruch, zumahl in hitzigen Kranckheiten vermercket, so ist wohl der Tod vor der Thüre. Sonst aber giebet es sehr viele und gantz gesunde Leute, welche unter andern mit dem Fuß-Schweisse gewaltig geplaget sind; Allein, es befinden sich selbige bey ihrem Zustande sehr wohl, mithin ist auch dieser Schweiß ihnen sehr zuträglich, und darf im geringsten nicht unterdrücket, sondern muß vielmehr in seinem Fortgange erhalten werden, wenn man nicht viele und sehr schädliche Folgerungen zu wege bringen und erwarten will. Wegen der Cur ist zu mercken, daß der stinckende Schweiß, welcher von einem stinckenden Geschwüre der innern Theile herrühret, kaum zu verbessern ist; derjenige aber, welcher seinen Ursprung von einer übeln Diät hat, kan nicht glücklicher vertrieben werden, als wenn man sich solcher Speisen enthält, sich des Tages offte wäschet und reinlich hält, Hemden und Strümpffe fleißig wechselt, und mancherley wohlrüchende Dinge bey sich träget, als Amber, Bisam, Zibeth, Jasmin-Rhodieserholtz-Pomerantzen-Näglein- und dergleichen Oel; oder die Schnupftücher mit Schlag-Hertzcarfunckel- und ungarischen Wasser befeuchtet; zu diesem Ende ist auch Mynsichts Kleider-Pulver nützlich zu gebrauchen, welches er besonders hierzu unter dieser Vorschrifft gar sehr anrathet:

Rec. Styrac. Calamit. ʒv.
Rad. Ireos flor. ʒiv.
Flor. Anthos, Rosar. rubrar. aa. ʒij.
Benzoes,
Cassiæ lingneæ, aa. ʒj.
Ladani pur.
Calami aromat.
Caryophyll.
Sem. Coriandr. aa. ʒvj.



Ligni Aloës resin. Santal. citrin. Rhodii, aa. ʒß.
Cortic. Aurant. Citri,
Cyper. rotund. aa. ʒiij.
Origan. cretic.
Majoran. aa. ʒij.
Fol. Laur. No. vj.
Flor. Lavend. Violar. aa. ʒiß.
Moschi, ʒß.
Ambr. grys. ℈j.
M. F. Pulv. gross.

Dieses Pulver kan entweder unter die Kleider gestreuet, oder, wo es sich will thun lassen, unter das Futter genähet werden. Solte man inne werden, daß der stinckende Schweiß von verderbten und unreinen Säfften herkomme, als welche auch in Gestalt des Schweisses durch die Schweiß-Löcher dringen können, wiewohl solches nur ihr zärtester und flüchtigster Theil thut, indem das Gewässer oder der Schweiß nur ihr Vehicul zu nennen; so muß man in der Cur seine Absicht dahin richten, wie man die Säffte reinige und verbessere, damit man auf einmahl die wahre und eigentliche Ursache der gantzen Kranckheit aus dem Wege schaffe. Denn wenn solches durch dienliche Mittel, als durch Laxantzen, zertheilende, harntreibende, balsamische und dergleichen geschehen ist, so wird der stinckende Schweiß, als die gewesene Würckung der verderbten Säffte von selbst weichen und weg bleiben. Z. E.

Rec. Rad. Vincetox. Contrayerv. aa. ʒß.
Scorzoner. Gent. rubr. Cichor. aa. ʒj. Pimp. alb. Ari, Zedoar. aa. ʒij.
Herb. Fumar. Saponar. Chamædr. Scord. aa. Mj.
Flor. Aquileg. Bellid. aa. P. II.
Fol. S. S. S. ʒiß.
Cort. Lign. Sassafr. Aurant. aa. ʒij.
Sem. Anis Fœnic. aa. ʒiß.

Schneidet, stosset und mischet alles wohl unter einander, denn giesset ein Pfund warm Wasser, und drey Pfund weissen Wein darüber. Dieses Kräuterweins bedienet man sich frühe, oder auch nur des Vormittags, und also zwey bis drey Stunden vor der Mittagsmahlzeit, zu zwey bis drey mäßigen Spitzgläsern, und brauchet ihn so lange, bis man ihn alle getruncken: sintemahl die Säffte, so in einer Verderbniß stehen, nicht so geschwinde, als man wohl etwan meynen möchte, verändert und gereiniget werden können. Des Nachmittags aber und die andere Zeit wird folgendes Pulver verordnet, damit nehmlich die Säffte gemäßiget, und auch der Harn, durch welchen zugleich viel Unrath mit weggehet, befördert werden möge.

Rec. Conch. ppt.
Lap. Percar.
Tart. vitriolat.
Nitri antimoniat aa. ʒiß.
Pulv. Milleped. ℈ij.
M. F. Pulv. Divid. in 12. part. æqual. D. S. Temperirendes Pulver, davon des Nachmittags und bey Schlaffengehen iedes mahl eines zu nehmen.

Befin-

Befindet man, daß der stinckende Schweiß auf einer andern Ursache, und also auf einer hitzigen Kranckheit, oder sonst vielleicht auch auf andern Kranckheiten beruhet; so suche man nur den Haupt-Grund, und also die Kranckheit selbst, deren Erfolg der stinckende Schweiß ist, aus dem Wege zu räumen; So wird ein solcher Patiente nachgehends einen gantz andern Geruch von sich geben. Denn wenn man entweder innerliche Mittel, so den Gestanck des Schweisses heben, oder auch äusserliche, nehmlich Bäder und Fuß-Bäder, gebrauchen wolte; so würde man mit dergleichen Sachen keinen geringen Schaden anrichten, wegen der Haupt-Kranckheit, als welche dergleichen Dinge nicht vertragen kan. Hat man, nach oben gegebener Vorschrifft, die Laxir- und Temperir-Mittel gebrauchet, und man will nunmehro die Säffte von allem Unflate befreyen, und der Verderbniß, die sich vielleicht wiederum einschleichen könnte, mächtiger widerstehen; so mag man folgende reinigende Mixtur verordnen, und auch eine Zeitlang damit anhalten lassen:

Rec. Ess. Scord. Fumar. Pimp. alb. aa. ℥ij. Succ. Sassafr.
Mixt. Simpl. aa. ℥j.
M. S. Reinigende Mixtur, zu 30 bis 40 Tropffen, Früh und Abends zu nehmen.

Es kan auch so dann, nachdem nehmlich der Kräuter-Wein völlig getruncken, nachstehender Kräuter-Thee verschrieben werden:

Rec. Rad. Scorzoner. Vincetox. Helen.
Pimpinell. alb. aa. ℥ß. Polypod. ℥j.
Herb. Scabios. Betonic. Fumar. Veronic. Saponar. Salv. aa. Mß.
Flor. Stœch. Arabic. Aquileg. Papav. rhœad. aa. Pij.
Rasur. Lign. Sassafr. C. C. aa. ℥j.
Cort. Aurant. ℥ij.
Sem. Fœnic. Anis. aa. ℥j.

Schneidet, stosset und mischet es unter einander zu einem Kräuter-Thee. Dieses Thees darff man sich nur täglich früh bedienen, und obige reinigende Mixtur darinne einnehmen. Die Dose dieser Specien ist auf ein Pfund Wasser drey Pugillen. Daferne einer an dem gantzen Leibe stinckenden Schweiß schwitzte, und man solte aus den sich ereignenden Umständen muthmassen, daß keine hitzige Kranckheit, oder sonst etwan andere Ursachen darhinter stecken möchten; So kan man gute Bäder verordnen, damit nehmlich nicht allein der stinckende Schweiß von der äussern Oberfläche des Cörpers abgewaschen, sondern auch die Schweiß-Löcher geöffnet werden mögen, auf daß die in solchen vielleicht sitzende unreine Matrie um desto leichter ausgesondert und weggebracht werden möge. Es kan aber zu einem solchen Bade weisser Andorn, Pappeln, Chamillen, Poley, Feldkümmel, u. s. f. gebrauchet, auch solches Baden öffters wiederholet werden. Trifft man aber nur stinckenden Schweiß an den Füssen an, so ist eben nicht nöthig, den gantzen Leib zu baden, sondern man verordnet nur gute Fuß-Bäder, die wöchentlich zwey- bis dreymahl gebrauchet werden. Z. E.

Rec. Herb. Meliss. Artemis. Chamomill. Serpill. Puleg. Rorismar. aa. Mj.
Flor. Chamom. Spic. nostr. aa. Mß.

Schneidet und kochet es in gnung Wasser zu einem Fuß-Bade. Oder:

Rec. Herb. Plantag. Scord.
Fol. Querc. aa. Mj.

Kochet es in gnung gemeinen Wasser, seiget es durch, nehmet des Durchgeseigten anderthalb Pfund, und thut darzu:

Solut. lithargyr. aur. c. Acet. facti, ℥iij.

Mischet es zu einem Wasch-Bade. Oder:

Rec. Fol. Quercus, Miij.
Summitat. Origan. Mij.
Flor. Rosar. rubr. Mj.
Aluminis, ℥ß.
M. F. Species, S. zum Fuß-Bade.

Man kan sich anfänglich, und wenn dergleichen Fuß-Bad vielleicht noch sehr heiß ist, ein wenig darüber bähen, hernach aber, nachdem es leidlich worden, die Füsse hinein setzen, und solche fein abwaschen. Leute, welche sich über den Gestanck zu beklagen haben, der vielleicht aus häuffigen Schweisse entstehet, müssen sich vor scharffen, sauern, sehr gewürtzten und jährenden Speisen wohl in Acht nehmen. Der Wein und alles andere hitzige Getränck schadet hier mehr, als daß es nützet. Allzustarcke Leibes-Bewegungen sollen bey Seite gesetzet, und der Leib ja nicht bey hefftigen Schweisse in die freye Lufft gebracht, oder sonst erkältet werden. Im übrigen muß sich ein solcher Mensch der Reinlichkeit befleißigen, und mit den Kleidern oder Strümpffen wechseln.

**Stinckende Schwerd-Lilie**, siehe *Gladiolus fœtidus*, C. B. im X Bande, p. 1543.

**Stinckende todte oder taube Nessel**, siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

**Stinckender Mütterich**, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

**Stinckend machen**, wird in heiliger Schrifft gebrauchet, 1) von den Sünden, Ps. XXXVIII, 6. welche uns nicht allein vor den heiligen Engeln und andern Creaturen, sondern auch für GOtt stinckend machen, daß er nicht Lust hat, in unsere Versammlungen zu riechen, Amos V, 21. daß er uns heist von sich treiben, Jerem. XV, 1. und den Rücken zukehret, C. XVIII, 17. sein Antlitz für uns verbirget, 5 Mos. XXXI und XXXII Cap. und uns nicht kennen, Matth. VII, 23. noch bey sich in dem Himmel haben will, Cap. XXV, 41. 2) wird es auch gebrauchet von dem Verlust eines guten Nahmens, 1. Mos. XXXIV, 30. 2 Mos. V, 21. und wird solche Redens-Art hergenommen, entweder von einem Aas, oder einem andern übelriechenden Dinge, dafür man Mund und Nase zuhält.

**Stinckpott**, Frantz. *bale à feu, Composée de Matieres puantus*, Holl. *Smook en Stinkpot*, ist eben, was die stinckenden Kugeln sind, und wird zu gleichem Dienste gebraucht.

**Stinck-Schlange**, siehe *Dryinus*, Jonst. im VII Bande, p. 1512. ingleichen Schlange, im XXXIV Bande, p. 1769.

**Stinctino**, *Trogilorum portus*, ein Hafen in Sicilien,

Sicilien, zwischen Siracusa und der Halb-Insel Tapsus gelegen, Baudrands Lex. II Th. p. 287, siehe auch *Trog'lus*.

STINCUS MARINUS, siehe Erd-Crocodill, im VIII Bande, p. 1553.

Stimer, (Johann) ein Gelehrter, welcher in dem vorigen Jahrhundert gelebet und geschrieben hat: Harmoniam Evangelicam, Cölln 1629 in Fol. Fabricii Bibl. Græc. L. IV p. 221.

Stinfalico, (Eterio) hat Cantate da Camera a Voce sola vor dem 1715 Jahre zu Venedig drucken lassen.

Stingelheim, eine nunmehro Freyherrl. Familie in Bayern, von welcher Wilhelm 1165 in dem Turnier zu Zürch, Helme auftragen helffen. George wurde ein Groß-Vater Hans Ulrichs, dessen Enckel, Frantz Anton Ignatz, erster Frey-Herr von Stingelheim, Erb-Cämmerer des Stiffts Regenspurg, Herr auf Thurntheing, Weichshofen und Grossen-Collnbach, Herr der Herrschafften Küren und Bernhardswald, ist 1714 verstorben. Im Jahr 1737 war Frantz Anton, Frey-Herr von Stingelheim, Dom-Probst beym Dom-Stifft zu St. Johann in Breßlau, und Johann Georg, Frey-Herr von Stingelheim, befand sich um diese Zeit als Kayserlicher Edel-Knabe in Wien, wie nicht weniger Johann Georg Frantz Siegmund, Frey-Herr von Stingelheim, 1740 Dom-Herr und Officialis zu Regenspurg. Sinapii Schles. Cur. T. II. p. 454. Lucä Grafen-Saal p. 583. Seiferts Ahnen-Tafel der Herren von Rosenbusch. Burcelinus P. II Stemmat. p. 303.

STINGO, Insel, siehe *Co*, im VI Bande, p. 516.

Στήνια, ein Fest zu Athen, daran sie sich einander, sonderlich aber die Weiber, wacker schimpfften und aushuntzten. Castellanus und Fasoldus 7. 7. de Festis Græc.

STINKERQUE, oder *Steinkerque*, heißt bey denen Frantzosen ein Zierrath, womit das Frauenzimmer ihre Brust bedecket. Es ist ein Tuch von leichtem Zeuge. Es werden sehr reiche von Gold, Silber und Seide gestickte gemacht, davon die schönsten aus der Levante kommen. Die gemeinsten sind von gestreiffter Leinwand oder würfflicht von unterschiedenen Farben. Die gröste Menge von diesen letztern werden in der Normandie, sonderlich in Roüen und in ihren Vorstädten, und in den Flecken Darnetal gearbeitet. Der Nahme *Stinkerque*, den man diesen Tüchern gegeben hat, wird die berühmte Schlacht bey Stinkerque unsterblich machen, wo das Frantzösische Fuß-Volck im Jahr 1692 Kennzeichen einer Unerschrockenheit und nicht gemeinen Tapfferkeit von sich gab. Es geschahe auch würcklich, sobald die Zeitung dieses herrlichen Sieges bey Hofe angelanget war, daß das Frauenzimmer, deren Andencken verewigen wolte, indem es ihr so zu reden, eine Zierrath wiedmete, womit es sich seit der Zeit zu zieren nicht aufgehöret hat, und die nachgehends eine ansehnliche Handels-Sache vor die Normandie geworden ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Stint, Stinz, *Apua Phalerica*, ingleichen *Aphya lacustris*, ein geringer und übelriechender Fisch, der dahero auch nicht viel geachtet wird, es sey denn zu Amsterdam oder zu Hamburg, wie auch Bremen, allwo er häuffig, so wohl gekocht und gebacken, als auch gebraten gegessen wird. Man nennet ihn daselbst Spiring. Er liegt das gantze Jahr im Grunde der Seen und stillem Wasser, wenn er aber im Mertzen leichet, kommet er empor und schwimmet hauffenweise, wie die Bienen schwermen, oben im Wasser, so, daß er mit Mulden und Hamen voll kan gefangen werden. Er hat einen widerlichen Geruch, und weiches magers Fleisch, daher er weder unter die gesunden noch schmackhafften zu zählen, sondern eine Speise vor den gemeinen Mann ist; wiewohl ihn die Reichen zuweilen aus Neugierde auch kosten, zumahl, wenn ihm im Sieden, durch Abgiessen des ersten Wassers der Gestanck etwas benommen, und hernach mit einer sauern Brühe abgemacht wird; Auch wird sein Geschmack verbessert, wenn man ihm vor dem Abkochen den Kopff abreisset, und zugleich die Därme ausziehet. Dieses Fischlein ist schuppicht, drey Zoll lang, und einen halben breit, der Rücken ist dunckelgrau, aber es spielet dadurch eine schöne lichtblaue Farbe, der Bauch gläntzet gantz weiß, der Kopff ist zugespitzt, und die Unterlippe etwas länger als die obere; wenn man beyde aufthut, so ist die Oeffnung des Mundes nicht rund, sondern fast viereckicht; Floßfedern hat er zwey an den Kiefern, zweye mitten am Bauche, eine unten am Bauche, und eine auf dem Rücken, und der Schwantz ist gespalten.

Stint, (Thomas) ein Engelländischer GOttes-Gelehrter aus der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, hat in seiner Mutterspracheeine Auslegung über den 124. 125 und 126 Psalm geschrieben, welche zu Londen 1621 in 8 gedruckt. Hyde Biblioth. Bodlej.

Stint, (See-) der Nahme eines Erd-Crocodills, siehe Erd-Crocodill, im VIII Bande, p. 1553.

Stintius, (Wolhard) ein Rostockischer Bürgermeister, war zu Lübeck, wo sein Vater M. Nicolaus Stintius, an der St. Jacobs-Kirche Archidiaconus gewesen, den 18 May 1600 gebohren. Nachdem er daselbst einen guten Grund seiner Studien geleget, besuchte er die Universitäten Wittenberg, Jena, Leipzig und Franckfurt, und disputirte auf dieser letztern 1623 unter dem Vorsitz des D. Neidlingers de contractibus innominatis & quasi contractibus, gieng hierauf mit denen jungen Herrn von Alefeld auf Reisen, und besahe Holland, Engelland und Franckreich, ward 1638 Raths-Herr zu Rostock, 1653 Bürgermeister allda, und starb den 8 Mertz 1661. von Seelen Athen. Lubec.

Stintz, siehe Stint.

Stintz, Dorff, siehe Stüntz.

Stintzen, ein Sächsisch Dorff im Osterlande, unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig.

Stinz, siehe Stint.

STIPARE, begleiten; daher kommt STIPATORES, die Leib-Wächter. Trabanten. Es werden auch von denen Astronomis die um die Sonne, als ihrem Centro herumlauffende,

de, und dieselbe begleitende Planeten, als Venus und Mercurius, und nach den neuern auch die übrige, als Mars, Jupiter und Saturnus, Stipatores genennet. Siehe **Trabanten.**

STIPATORES, siehe *Stipare.*

Stipel, ein Ort in der Marck wird zu dem Bochumbischen Amte mit gerechnet, hat aber ein Frey-Gerichte. Abels Preuß. Geogr. p. 387.

Stipelitz, ein Dorf jenseit der Elbe im Braunschweig-Lüneburgischen gelegen, es ist allda eine Capelle, in welcher jährlich siebenmahl geprediget wird. Antiquar. des Elbstrohms p. 686.

STIPENDIA, siehe **Stipendien**, und *Stipendium.*

STIPENDIA ACADEMICA, siehe **Stipendien.**

STIPENDIA IMPLEVISSE, siehe *Stipendium.*

STIPENDIA MERERI, siehe *Stipendium.*

STIPENDIA METALLICA, siehe **Stipendien** (Berg).

STIPENDIA MILITARIA, siehe **Sold derer Soldaten**, im XXXVIII Bande, p. 517. u. ff. und *Stipendium.*

STIPENDIA MILITUM, siehe **Sold derer Soldaten**, im XXXVIII Bande, p. 517. u ff. und *Stipendium.*

STIPENDIARIA PECUNIA, siehe **Stipendien.**

STIPENDIARIA PRÆDIA, siehe *Prædia stipendiaria*, im XXIX Bande, p. 32.

STIPENDIARIA PROVINCIA, siehe *Provincia tributaria*, im XXIX Bande, p. 1001.

STIPENDIARII MILITES, eine Art derer Soldaten bey denen alten Deutschen, welche als lauter Freygelassenen bestunden. Zschackwitz Rechts-Ansprüche II Th. p. 47.

STIPENDIARII REDITUS, hiessen bey denen Römern die Einkünffte von solchen Sachen, welche der Republick, oder dem gesammten Volcke zugehörten. Brechäus in l. inter publica. ff. de verb. & rer. sign.

STIPENDIARIUS, siehe **Soldat**, im XXXVIII Bande, p. 415. u. ff. ingleichen *Stipendium.*

STIPENDIA SCHOLASTICA, siehe **Stipendien.**

STIPENDIA STUDIOSORUM, siehe **Stipendien.**

**Stipendiat**, siehe **Stipendien.**

**Stipendiaten**, siehe **Stipendien.**

**Stipendiaten**, (Schul-) siehe **Stipendiaten.**

**Stipendiaten-Casse**, siehe **Stipendien.**

**Stipendiaten-Eyd**, siehe *Juramentum Stipendiati*, im XIV Bande, p. 1667.

**Stipendiaten-Geber**, siehe **Stipendien.**

**Stipendiaten-Ordnung**, Lat. *Ordinatio*, oder *Leges Stipendiatorum*, sind nichts anders als die denen Stipendiaten vorgeschriebene Ordnungen und Gesetze wie sich dieselben so wohl in ihrem Leben und Wandel, als auch in Ansehung ihres Studirens, und sonst zu verhalten haben. In der Chur Sächsischen Kirchen Ordnung handelt hiervon ein besonderer Titel, unter der Aufschrifft: **Ordnung, wie es in beyden unsern Universitäten, zu Leipzig und Wittenberg, mit unsern Stipendiaten in der Lehre, Zucht und anderem gehalten werden soll,** und bestehet in folgenden Capiteln:

1. Von der Zahl der Stipendiaten.
2. Wie die Knaben, so auf die Stipendien angenommen werden beschaffen seyn sollen.
3. Von Obligation der Stipendiaten.
4. Von denen Lectionen der Stipendiaten.
5. Statuten der Disciplin und Christlichen Zucht der Stipendiaten.
6. Vom Magistro domus.
7. Von den Examinibus der Stipendiaten.
8. Von Unterhaltung des Stipendii, desselben Einkommen, und was einem jeden Stipendiaten über den freyen Tisch, Habitation, Holtz und Disciplin jährlich alle Quartal gegeben werden soll.
9. Von den Superintendenten des Stipendii.

Sonst aber bestehet derer Stipendiaten Pflicht und Schuldigkeit überhaupt darinnen, daß sie sich durchgängig eines stillen ehrbaren, tugendhafften GOtt und Menschen wohlgefälligen Wandels befleißigen, anbey aber auch ihre Studien mit bestmöglichstem Eyfer und Fleisse abwarten sollen. Die besondern Regeln und Gesetze aber, so sie sonst noch zu beobachten haben, anbelangend; so bestehen dieselben ohngefehr in folgenden Puncten: daß nehmlich die Stipendiaten

1. Mit Hand und Mund, oder auch, wo es gebräuchlich, und verlanget wird, endlich nebst Ausstellung eines schrifftlichen Reverses, denen Inspectoren und ihren Vorgesetzten allen schuldigen Gehorsam und Fleiß versprechen.
2. Nach erhaltenen Stipendien sich auf keine der Religion wegen verdächtige Academie begeben.
3. Ihre Studien in gehöriger Ordnung und nach der vorgeschriebenen Lehr Art treiben.
4. Das nöthigere allezeit dem unnöthigern vorziehen.
5. Die Collegien und öffentliche Vorlesungen nicht verabsäumen.
6. Ohne Consens und Einwilligung derer Inspection von einer Facultät zur andern nicht schreiten.
7. Ohne erhebliche Ursache und ohne derer Inspectoren Erlaubniß die Academischen Studien nicht verlassen.
8. Noch auch von einer Academie auf eine andere ihres eigenen Gefallens ziehen.
9. Bey dem gewöhnlichen Examen zu rechter Zeit und wohl bereitet erscheinen.

10. Die Proben in ihrer Geschicklich- und Gelehrsamkeit auf Verlangen denen Inspectoren zustellen.

11. Nach Endigung derer Academischen Studien ihre Beförderung mit Gedult erwarten.

12. Ohne Vorwissen und Einwilligung der Landes-Herschafft, ausser dem Vaterlande befördert zu werden, nicht suchen sollen.

Ein mehrers hieher gehöriges siehe in Fritschens Tract de Stipend & Stipendiat. Scholar. und in Gockels Diss. de Piis Donationibus.

STIPENDIATI, siehe **Stipendien.**

STIPENDIATI ACADEMICI, Stipendiaten auf hohen Schulen, siehe **Stipendien,**

STIPENDIATI JURAMENTUM, siehe *Juramentum Stipendiati*, im XIV Bande, p. 1667.

STIPENDIATI SCHOLARES, Schul-Stipendiaten, siehe **Stipendien.**

STIPENDIATORUM JURAMENTUM, siehe *Juramentum Stipendiati*, im XIV Bande, p. 1667.

STIPENDIATORUM LEGES, siehe **Stipendiaten Ordnung.**

STIPENDIATORUM ORDINATIO, siehe **Stipendiaten-Ordnung.**

**Stipendien, Stipendien-Gelder,** oder **Stipendiaten-Gelder,** Lat. *Stipendium*, *Stipendia*, oder *Stipendiaria pecunia*, sonst auch *Subsidium*, *Beneficium*, *Donatio*, *Dotatio*, *Legatum*, zu Deutsch eine **Pfründe, Stiftung,** oder **Schul-Stipendien** genannt, sind eigentlich nichts anders, als gewisse Gelder, welche an einigen Orten entweder aus der gemeinen Stadt-Casse, oder aus denen Vermächtnissen besonderer Familien, und andern milden Stiftungen, auf gewisse und von deren Stiftern selbst schon gemeiniglich bestimmte Jahre an arme Studirende zur Beyhülfe, und zu desto besserer Fortsetzung ihres Studirens, ausgezahlet werden. Es werden aber dieselben nach Beschaffenheit ihrer Stifter oder Urheber, die entweder Fürsten, oder Grafen Edelleute, Städte, u. s. w. sind, daher auch **Fürstliche, Gräfliche, Adeliche, Raths-Stipendien,** u. d. g. genannt. In Ansehung derer Studien aber, zu deren Treibung und Fortsetzung selbige bestimmet worden, sind solche entweder **Theologische,** oder **Juristische, Medicinische,** u. s. w. Ferner hat man Stipendien die nur denen Anverwandten und Befreundten einger gewissen Familie zum Besten errichtet sind, und diese heissen mit einem besondern Nahmen **Familien-** oder **Geschlechts-Stipendien.** Und endlich heissen solche auch so wohl nach der Summe derer darzu ausgesetzten Gelder, als auch in Ansehung derer Stipendiaten selbst nach ihrem Alter und ihrer Geschicklichkeit, entweder **grössere,** oder **kleinere;** wie auch nachdem solche nehmlich entweder nur vor blosse Schüler in denen niedrigen, oder aber vor Studirende auf denen hohen Schulen, gestifftet sind, **Schul-** oder **Academische Stipendien.** Diejenigen aber, so dergleichen Gelder geniessen, heissen insbesondere **Stipendiaten,** oder **Beneficiaten,** Lat. *Stipendiarii* oder *Beneficiarii.* Und müssen sich diese, bey Geniessung solcher Stipendien, gemeiniglich unter eigener Hand und Siegel reversiren, nach Beschaffenheit der Sache entweder eine gewisse Art des Studirens zu ergreiffen, oder doch der Vocation des Orts und Patrons, von welchem sie das Stipendium genossen, in Kirchen- und Schul- oder andern Diensten zu folgen, und selbige nach Gelegenheit aller andern vorzuziehen. Ein mehrers siehe **Stipendiaten-Ordnung.** Nachdem aber, wie die tägliche Erfahrung zur Gnüge bezeiget, bisweilen, so wohl bey Vergebung derer Stipendien von denen Patronen, als auch bey deren Anwendung von Seiten derer Stipendiaten, ein grosser Mißbrauch sich eräugnet; so ist dieserhalben unter andern in denen Chur-Sächsischen Kirchen- und andern Rechten gar heilsam versehen, daß dergleichen Stipendien fürnehmlich nur denen armen Studenten, und nicht wohlhabender Leute Kindern, welche aus ihren eigenen Mitteln die Ihrigen selbst reichlich versorgen können, gegeben, *Resol. Grav.* 1661. **Consist. Sachen** § 33. **Stipendiaten-Ordn.** c. 2. auch dazu allein die Landes-Kinder genommen werden, **Stip. Ordn.** c. 2. noch auch die Räthe in Städten solche nicht vor sich allein, sondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Pastoris vergeben sollen. **Synod. Decr.** §. 52. Und die Consistorien haben darüber die **Inspection Kirch. Ordn.** Sonst hatten zwar auch ehedem die Stipendiaten Gelder sowohl als Kirchen und Schulen, stillschweigende Verpfändung in ihrer Verwalter und Schuldner Vermögen; **Proc. Ordn.** c. 45. §. 4. davor ihnen aber jetzo ausdrückliche Hypothec zu bestellen. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 45. §. 3. Auch soll der Stipendiaten-Casse zu dem ihrigen von allen Obrigkeiten schleunig verholffen werden **Hülffs-Brief** der Universität Leipzig 1652. **Bestätigung** 1716. Bey Bestellung der verledigten Pfarr- und Kirchen-Dienste sollen diejenigen, so Pfarr-Lehn haben, die Stipendiaten und Landes-Kinder, gleich denen Consistorien, **Synod. Decr.** §. 8. Doch unbeschadet ihres Pfarr-Satzes oder freyen Vocations-Rechts, in Acht nehmen. **Eb.** das. Uebrigens werden in der Materie der Stipendien unter dem Wort: **Freunde,** nicht allein begriffen Bluts-Freunde, sondern auch Schwäger; und dieselben nicht nur eigentlich, und im Juristischen Verstande, sondern auch in gemeinem Verstande. Und solches in Betrachtung der Intention des Fundatoris und Stiffters; doch dem Unterscheide der Grade nichts benommen, und ohnbeschadet. Denn zuerst werden zur Perception derer Stipendien gelassen die Bluts-Freunde, nach derer Grade Nähe; wenn diese mangeln, die Schwäger, und zwar eigentlich solche, und so denn erst in subsidium, oder wenn keine andern da sind, die in gemeinem Verstande so genannte Schwäger. **Berger** P. I. Supplem. ad E. D. F. tit. 40. §. 12. p. 460. Und solches gilt ohne Unterscheid, es mag das Stipendium allein, oder zuförderst vor die Freunde verordnet seyn; also daß

daß in dem letztern Falle die in gemeinem Verstande so genannte Schwäger einem jeden Fremden, in dem erstern aber nur dem Fisco, vorgezogen werden müssen. Berger c. l. p. 461. In Stipendien aber, welche nur denen Söhnen der Bürger, in dem darüber errichteten Testamente oder Vermächtnisse, jedoch mit dieser hinzugethanen Bedingung, verlassen worden, daß insonderheit die Freunde des Testirers ihnen vorgezogen werden sollen, werden die fremden Freunde denen Bürger-Söhnen nachgesetzet. Berger Dec. 99. Es träget sich auch öffters zu, daß ein Testirer seinen armen Freunden ein Vermächtniß, nach Art eines Stipendien, verläßt, allwo alsdenn nicht unbillig gefraget wird, wer solchen Falls eigentlich arm genennet werde? Antwort: Ein Armer wird alsdenn der genennet, welcher eigene Güter, bewegliche und unbewegliche, nicht besitzet, sondern sich von seinem eigenen Verdienste ernähren und Hand-Arbeit thun muß. Carpzov P. III. Concl. 13. d. 21. Wenn demnach das Stipendium vor Freunde gemacht ist; so werden nur des Testirers, nicht aber auch des Erbens, Freunde darunter verstanden. Horn Cl. 1. R. 16. n. 2. Wenn aber ein Stipendium nur schlechthin zu denen Studien vermacht wird; so sind allezeit die von der Familie des Testirers denen andern vorzuziehen. Klock vol. 1. consil. 37. n. 22 sq. Brunnemann Jur. Eccles. Lib. II. c. 12. §. 13. Wenn auch Stipendien oder Allmosen ohne Determination der Personen verlassen worden; so werden diejenigen vorgezogen, welche von dem Orte sind, allwo der Verstorbene seine wesentliche Wohnung gehabt. Horn Cl. 2. R. 26. n. 1. Wenn ferner einer sich in einem andern Lande aufhält, in einem andern aber seine Wohnung hat, wo er entweder gebohren ist, oder welches er sich selbst dazu erwehlet hat, und verläst ein Stipendium vor Landes-Kinder; so werden im Zweiffel, und so lange ein anders nicht klar ist, darunter verstanden Leute desselben Landes, in welchem er seine Wohnung gehabt hat, Horn d. R. 26. Je ein näherer Freund aber einer des Stiffters ist; je näher ist, und je eher gelanget er auch zu dem Stipendio, wen er auch gleich dem Academischen Alter nach, jünger, als der andre ist, Horn Cl. 1. R. 16. n. 5. Allein, daß nicht allezeit, der dem Grade nach der nähere, vorgezogen werde, sondern vornehmlich auf die Fähig- und Geschicklichkeit derer Competenten zu sehen, wie nicht weniger ein Armer dem Reichen, vorzuziehen sey, zeiget Stryck in us. Mod. tit. de legat. §. 28. und Berger P. 2. Supplem. ad E. D. F. Cent. 3. Consil. 51. p. 1464. Doch wird auch zum Genuß des Stipendii nicht jedweder aus einer surrogirten und an der andern Stelle gesetzten Freundschafft zugelassen, so lange Hoffnung vorhanden ist, daß wohl einer aus der, welche mehr Recht darzu hat heran wachsen könne. Lyncker Dec. 6. Wer übrigens einmahl gebührlicher Weise und mit Recht ein Stipendium zu percipiren angefangen hat, der behält dasselbe die gantze in der Stifftung ausgedruckte Zeit. Horn d. R. 16. n. 7. Setze hinzu das Informat-Urtheil, welches zu finden beym Stryck c. l. Und wenn auch einer von nähern Freunden verhindert worden, daß



er das ihm sonst zustandig gewesene Stipendium Zeit währender Academischen Studien nicht erhalten können, so kan derselbe solches, wenn er auch schon absolviret, dennoch suchen. Horn d. R. 16. n. 6. Besiehe aber auch Bergern P. 2. Supplem. ad E. D. F. Cent. 3. Consil. 51. p. 1464. Daher denn auch das vor Studenten, als Freunde, gemachte Stipendium, nach absolvirten und geendigten Academischen Studien, von denen gesuchet und darum gebeten werden kan, welche da sie auf der Academie gelebet, von dem Seipendio nichts gewust haben, wenn nur die Verjährung der längsten Zeit eines oder des andern Jahres noch nicht erfüllet ist. Horn d. R. 16. n. 1. Das von einem Studenten übel angewendete Stipendium aber kan nicht vindicirt und wieder gefordert werden, wo dasselbe in der Stifftung nicht ausdrücklich verordnet ist. Horn d. R. 16. n. 4. Wenn auch das denen Studenten aus einem gewissen Orte oder einer Familie jährlich verlassene, und von den Administratoren etliche Jahre niemanden conferirte jährliche Stipendium, hernach von einem durch Proceß erlanget wird; so kan dieser nicht die Pensionen der vergangenen Jahre fordern, sondern dieselben werden, nach abgelegter Rechnung von den Administratoren, in ein neu Capital errichtet. Berger Lib. 2. R. 174. Hingegen wird das aus einer gewissen Stadt gebohrnen Studenten vermachte, und auch an sie bereits einige Zeit entrichtete und ausgezahlte jährliche Stipendium, wenn hernach die weitere Zahlung desselben unterlassen wird, von einem derselben Studenten billig im ordentlichen Possessorischen Processe gesucht; also, daß die Ausflüchte und Schutzwehren des Irrthums, und andere, die fernern Nachforschens und Beweises bedürffen, zum Petitorischen Processe verwiesen werden. Berger Lib. 2. R. 142. Wenn ferner einem Studierenden bereits drey Jahr lang das Stipendium aus einem unvollkommenen Testamente gezahlt worden; so muß dasselbe auch in Zukunfft gezahlet werden. arg. l. 1. C. de fideicomm. Berger in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 26. not. 4. p. 404. Sonst wird hierbey auch noch gefragt, ob zu der Legitimation in Ansehung der Sache, ein denen Freunden vermachtes Stipendium betreffend, zulange, wenn die Stiffterin im Testamente eine Person, von welcher Kläger descendiret und eben derselbe Bittende des Stipendii ihre Muhme genannt habe? Die Franckfurtische Facultät hat auf einen dergleichen Fall, solches bejahende geantwortet; die Schöppen zu Leipzig aber verneinend gesprochen. Und endlich hat die Wittenbergische Facultät, das Urtheil ein wenig gemildert, vermeynende daß der Erfüllungs-Eyd dem Kläger zu decerniren sey, nach dem Zeugnisse Bergers in P. 1. Supplem. ad E. D. F. tit. 40. §. 12. p. 470. Die Mehrung oder Erhöhung des Stipendii, in Absicht auf die Annehmung der Doctor-Würde kan auch, nach dem Sinne und Meynung des Testirers einem Licentiaten conferiret werden, der, alsbald Doctor zu werden verhindert wird. Berger P. 2. Supplem. ad E. D. F. Cent. 2. Consil. 41. p. 1180. Endlich mag auch demjenigen welchem die Verwilligung des zweyen der Gottesgelahrheit beflissenen Studenten aus

zweyen, und zwar verschiedenen Familien, verlassenen Stipendii von dem Testirer concedirt ist, z. E. dem Aeltesten einer Familie die Constitution des Magistrats nicht präjudiciren, wenn er nehmlich einen andern designirt hat; sondern jener wird diesem alsdenn billig und von Rechtswegen vorgezogen, **Berger** c. l. consil. 42. Wie denn auch das Vermächtniß zum Studieren von einer Familie, zu deren Besten es vornehmlich constituirt ist, nicht geändert, oder gar aufgehoben werden kan. **Strryck** us. mod. tit. de legat. §. 28. Ein mehrers siehe beym **Ahasver Fritsch** de Stipendiis & Stipendiatis Scholaribus, wie auch in **Speidels** Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Stipendium* p. 1016. und andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern. Vor allen andern Ländern aber hat unser Sachsen sonder Zweifel die meisten Proben einer Mildthätigkeit gegen arme Studierende aufzuweisen, welches durch die häuffigen Vermächtnisse, und Stifftungen, welche so wohl von der Mildthätigkeit der Landes-Fürsten, als auch der Adelichen und Bürgerlichen herrühren, erhellet. So gleich nach dem aufgegangenem Lichte des Evangelii haben die theuern Chur-Fürsten Glorwürdigsten Andenckens in diesem Stücke ihre Sorgfalt vor die Academien und Schulen erwiesen. Es ist bekannt, daß bereits 1545 den 24 August am Tage Bartholomäi **Johann Friedrich** Chur-Fürst zu Sachsen durch ein in Druck ausgelassenes Patent denen von der Ritterschafft, Pfarrern, Predigern, Bürgermeistern, Räthen der Städte und Bürgern zu wissen gemacht; wie er, weil durch die Reformation die Gestiffte und Klöster ledig zur Erhaltung der reinen Lehre und Christlicher guter Policey etliche Stipendia dergestalt legiret, daß 150 armer von Adel- Pfarrer- Prediger- und Bürgers-Kinder, bey der Universität zu Wittenberg von dem Einkommen der Stiffter Altenburg, Eisenach und Gotha, solten unterhalten werden. Nehmlich 36 von Adel, deren neune 40 Gülden, und die andern 30 Gülden jedweder haben solte. Ingleichen 28 Pfarrer- und Prediger- und 86 Bürgers-Kinder, deren jeder 25 Gülden haben solte. Und dieses zwar unter dieser Einrichtung: Daß

I. Chur-Sachsen, 7 von Adel- 6 Pfarrer- und Prediger- und 15 Bürgers-Kinder.
II. Thüringen, 11 von Adel, 9 Pfarrer- und Priesters- und 33 Bürgers-Kinder.
III. Meissen, 11 von Adel, 8 Priesters- und 31 Bürgers-Kinder.
IV. Voigtland, 7 von Adel, 5 Priesters- und 7 Bürgers-Kinder anzugeben und zu denomiren haben solten. Und zwar in specie solten die Städte zu benennen haben:

I. Im Chur-Sachsen 15 als:
1. Wittenberg viere,
2. Belzig,
3. Brück,
4. Niemeck,
5. Brettin,
6. Jessen,
7. Herzberg,
8. Liebenwerda,
9. Bitterfeld,
10. Kemberg,
11. Schmiedeberg und
12. Schweinitz, eine jede Stadt ein Stipendium.

II. In Thüringen, 33, als:
1. Gotha, viere.
2. Eisenach, viere,
3. Saalfeld, drey,
4. Jena, drey,
5. Weimar, drey,
6. Neustadt, zwey, und die andern als:
7. Pößneck,
8. Triptis,
9. Eisenberg,
10. Kasterberg,
11. Waltershausen,
12. Kreutzburg,
13. Kahla,
14. Saltzungen,
15. Budtstadt,
16. Auma,
17. Burgel,
18. Roda,
19. Orlamünda und
20. Buttelstädt ꝛc. jede eines.

III. In Meissen, 31. als:
1. Zwickau, viere,
2. Torgau, viere,
3. Altenburg, viere,
4. Grimma, drey,
5. Schneeberg, zwey,
6. Eilenburg, zwey, und die andern als:
7. Colditz,
8. Borna,
9. Leißnig,
10. Hamichen,
11. Domitsch,
12. Schmöllen,
13. Belgern,
14. Dieben,
15. Werda,
16. Buchholz,
17. Schwarzenberg, und
18. Schlotta, jedes eines.

IV. Im Voigtlande, sieben, als:
1. Plauen, zwey, und die andern, als:
2. Oelsnitz,
3. Weyda,
4. Adorff,
5. Ziegerück und
6. Pausa, iede eines.

Ferner ist in diesem Patente der sämtlichen Ritterschafft angezeiget worden, daß der Chur-Fürst derer unvermöglichen von Adel Töchter, so ehedessen das Kloster-Leben deßwegen zu erwehlen veranlasset worden, jährlich 1600 Gülden verordnet, und zwar denen gegen Sachsen 350 Gülden, gegen Thüringen 450, gegen Meissen 450, und gegen Voigtland 350. Und ist dieser Auszahlung halber an allerseits Haupt-Leute, Amt-Männer und Schösser zu Wittenberg, Weymar, Altenburg gemessener Befehl ergangen. Die gantze Summa dieses Legati träget jährlich 5620 Gülden, und die Haupt-Summa 112400 Gülden. In nachfolgenden Zeiten haben **Johann Friedrich** der Mittlere, und dessen beyde Brüder Hertzog **Johann Wilhelm**,

Wilhelm, und Hertzog Johann Friedrich der Jüngere zu Sachsen 47 Stipendiaten Unterhaltung in der hohen Schule zu Jena logiret. Unter diesen solten 10 Adels-Personen, und die übrigen Priesters- Bürgers- und Bauern-Söhne seyn. Desgleichen verordneten sie, daß iedem von Adel zum Studiren 35 Gülden, und iedem von denen andern 30 Gülden solten gereichet werden. Man hat nachgerechnet, daß sich diese Stiffrungen am Capital bey nahe auf eine Tonne Goldes belauffen. Nicht weniger haben Mauritius und Augustus ein gewisses Reglement vor die Stipendiaten beyder Universitäten Leipzig und Wittenberg publiciret, und mit einer nahmhafften Summe erhöhet, da nehmlich zuvor bey der Universität Leipzig 70 und zu Wittenberg nur 4 Stipendiaten in der Theologie, und 20 in der Philosophie gehalten wurden, nunmehro an iedem Orte hundert und funfzig, und also in einer Summe drey hundert, ausser was auf die Stipendiaten in der Rechtsgelahrheit und Medicin aufgewendet wird, ihre Unterhaltung geniessen. Daß die Universität Leipzig sowohl vor die Alumnos Electorales schöne Stipendia und ein wohl eingerichtetes Convictorium habe, ist ebenermassen bekannt. So werden auch aus dem Ober-Consistorio und dem Procuratur-Amte zu Meissen so wohl denen Docenten als Studiosis ansehnliche Stipendia und Jahr-Gelder gereichet. Ausser Fürstlichen Personen haben sich auch andere gefunden, welche durch gewisse Vermächtnisse der Nothdurfft armer Studirenden sind zu statten gekommen. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 793. Lucä Europäischer Helicon. Da die Stipendien eine zureichende Hülffe vor arme Studierende seyn sollen, ihnen die zum Studieren benöthigten Mittel zu verschaffen. So siehet man hieraus, daß es unrecht sey, wenn man Stipendien denen zu geniessen giebet, die vor sich Mittel zum Studieren haben, welches auch schon aus den allgemeinen Pflichten der Menschen gegen einander erhellet: oder auch denen, die ungeschickt sind, etwas tüchtiges zu lernen: Denn da man sie deßwegen gar nicht soll studiren lassen, so kan man ihnen um so viel weniger behülfflich seyn. Ferner ist es auch unrecht, dergleichen Wohlthat denen zu erweisen, die zum Studiren keine rechte Lust haben, und sie nur übel anwenden, und zwar aus eben der Ursache, die erst ietzt berühret worden. Weil man aber darauf zu sehen hat, daß alle diejenigen, welche etwas lernen wollen, dasselbe gründlich lernen, so ist nöthig, daß man zum Studiren geschickte Köpffe, und die Lust haben etwas gutes zu lernen, auch reichlich versorget, damit sie in den Stand gesetzet werden, etwas gründliches zu studiren, und ihnen also so viel giebet, als zu diesem Zwecke nöthig ist. Jedoch dürffen sie auch nicht überflüßig haben, weil der Ueberfluß leichte zur Wollust leitet, dadurch das Studiren nachgesetzt wird. Und ist es besser, wenn es etwas kümmerlich hergehet, daß sie nehmlich alles wohl zu Rathe halten müssen, wenn sie auskommen wollen. Man handelt demnach übel, wenn man die Stipendien-Gelder dergestalt eintheilet, daß keiner dadurch in den Stand gesetzet wird, etwas tüchtiges zu lernen; sondern nur viele ihren kümmerlichen Unterhalt finden. Und ist dieses um so viel schlimmer, wenn es aus interessirten Absichten geschiehet, als wenn man sich hierdurch einen grossen Anhang machen will. Es kommet nicht auf die Menge an, die versorget werden. Ein geschickter Mann, der durch dergleichen Hülffe erzogen worden, nutzet dem Lande und dem gantzen menschlichen Geschlechte mehr, als gantze Schaaren dürfftiger Gelehrten, die nichts rechtes gelernet haben, und dem Lande nur zur Last werden, weil man sie zu nichts tüchtigem gebrauchen kan, und nur Müßiggänger auferzogen, die man versorgen muß; oder auch wohl gar zum Unglück, wenn sie zu Diensten gezogen worden, denen sie nicht vorstehen können. Es ist aber auch dieses nicht zu vergessen, daß unterweilen auch zum Studiren tüchtige Leute wohl einige Mittel haben, die doch aber nicht völlig zureichen, wenn sie etwas gründliches lernen, und sich übrigens zu einer künfftigen Bedienung zum Nutzen des Landes geschickt machen sollen. Denen muß man mit wenigerm als dem andern unter die Armen greiffen, so weit es nehmlich ihr Zustand erfordert. Wolff von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen, §. 294.

**Stipendien**, (Academische) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Adeliche) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Berg-) *Stipendia metallica*, heissen solche Stipendien, welche darzu geordnet sind, daß dafür einige junge Leute zur Erlernung derer Bergwercks-Wissenschafften, als der Schmeltz- und Marckscheider-Kunst, und dergleichen, angeführet werden sollen, damit es nicht an Bergverständigen und geschickten Leuten ermangeln möge. Es sind darzu nach den Königlichen und Churfürstl. Sächsischen Resolutionibus, des 1709ten Jahres, §. 3. dreyhundert Meißnische Gülden zu ein und zwantzig Groschen, ausgesetzet.

**Stipendien**, (Familien-) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Fürstliche) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Geschlechts-) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Gräfliche) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (grössere) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Juristische) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (kleinere) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Medicinische) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Raths-) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Schul-) siehe Stipendien.

**Stipendien**, (Soldaten-) siehe Sold der Soldaten, im XXXVIII Bande, p. 517. u. ff. wie auch *Stipendium*.

**Stipendien**, (Theologische) siehe Stipendien.

**Stipendien-Gelder**, siehe Stipendien.

STIPENDIIS SACRAMENTO SOLUTI SUNT (DE HIS, QUI NON IMPLETIS) siehe *Sacramento soluti sunt* &c. im XXXIII Bande, p. 295.

STIPENDIUM, siehe Stipendien.

STIPENDIUM, und *Stipendia*, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, überhaupt nichts anders, als der Sold, die Besoldung, der Lohn, oder die Belohnung, wovon zu sehen im XVIII Bande, p. 280.b. u. ff. Ins besondere aber ward es nur vor die Contribution und Kriegs-Steuer, oder diejenigen Anlagen genommen, so zum Unterhalte derer Soldaten bestimmet waren. Daher heißt auch insgemein *Stipendia mereri*, im Kriege oder für einen Soldaten dienen; *Stipendia implevisse*, ausgedienet haben, oder die Kriegs-Dienste quittiren; und endlich *Stipendiarius*, Zinß- oder Steuerbar, desgleichen ein Söldner, oder Soldat. Siehe **Soldat** im XXXVIII Bande, p. 415. u. ff. ingleichen **Sold derer Soldaten**, ebend. p. 517. u. ff. Nur ist hierbey wegen des Ursprungs dieser Benennung noch so viel zu mercken, daß so wohl **Varro** als **Ulpian** in L. 27. ff. de verb sign. von dem Worte *Stips* oder *Stipe*, herleiten, weil diese Steuern oder Anlagen anfänglich nur *per Stipes*, das ist, durch einen gantz schlechten und geringen Beytrag gesammlet worden. Daher sonst auch selbige *Tributum* oder *Tributa* genennet wurden. Wie denn überhaupt zwischen diesen beyden Wörtern, so wohl in Ansehung ihrer eigentlichen Bedeutung, als ihres ursprünglichen Gebrauchs, nicht der geringste Unterschied zu bemercken ist. d. l. 27. ff. de verb. sign. Gestalt auch bedürffenden Falls aus gar vielen Oertern des **Cicero**, **Livius**, **Gellius**, **Plinius**, und anderer Lateinischen Schrifftsteller, auf das deutlichste gezeiget werden könnte, daß ehemahls zu Rom alles dasjenige ohne Unterschied *Stipendium* und *Tributum* genennet worden, was aus keiner andern Absicht öffentlich zusammen gebracht ward, als daß die Soldaten der Republick davon unterhalten würden. Daher waren auch die Stipendia und Tributa anfänglich keine Real- noch Personal-Beschwerden, sondern ein purer freywilliger Beytrag, den ein ieder aus eigener Willkühr that, und worzu er auch so viel geben mochte, als er konnte oder wolte, damit die Republick durch sothane Beyhülffe die Last des Krieges um so viel besser ertragen könnte. Und zwar hatte man zu Rom anfänglich die Gewohnheit, daß diejenigen, welche zu Hause und bey den Ihrigen blieben, zum Unterhalte derer, welche wegen des Krieges abwesend waren, etwas beytrugen. Nachgehends fanden sich gar viele, die deraleichen von freyen Stücken und aus selbst eigener Bewegung thaten, bis es endlich durch öffentliche Verordnungen ausdrücklich anbefohlen ward. Wie denn unter andern bey dem **Livius** Lib. IV. ab Urb. cond. zu ersehen, daß auch die Zunfftmeister, nach ergangenem Gebot, diese Art zu contribuiren betreffend, bekannt und sich anheischig gemacht, diese eingeführte löbliche Verordnung nachdrücklichst zu unterstützen, und wider alle diejenigen, welche sich weigern, oder sonst allzu saumseelig seyn würden, ihren Antheil in die Kriegs-Casse zu liefern, die Hülffe zu thun. Weil man aber damahls noch kein geprägtes oder gemüntztes Geld hatte; so machte es bisweilen ein nicht geringes Auffsehen, wenn man von Zeit zu Zeit wohl gantze grosse Last-Wagen voll rohen Ertzes dahin bringen sahe. Ja da auch der Rath selbst sich nicht entgegen seyn ließ, ungezwungen und ungedrungen ein ansehnliches beyzutragen; so fiengen alsdenn auch die ansehnlichsten aus dem Volcke und des Adel-Standes gute Freunde an, sich deshalber ebenfalls zusammen zu verstehen, und ein gleiches zu thun. So gar, daß endlich auch unter dem gemeinsten Pöbel, nachdem man hörte und sahe, wie jene nicht allein von denen Regenten und Magistrats-Personen über alle massen heraus gestrichen, sondern auch von denen Soldaten selbst vor rechtschaffene Bürger und redliche Patrioten gehalten würden, einer dem andern es recht wie um die Wette zuvor zu thun suchte, ohne Absicht auf die deshalber ergangenen Verordnungen, ein ansehnliches zu contribuiren. Nachdem aber die Republick mit der Zeit ihr Gebiete und ihre Einkünffte um ein merckliches vermehret sahe; so wurde diese Art, dergleichen Stipendia und Tributa aufzubringen, auf die Colonos und auf die Aecker geleget. **Livius** Lib. VII. de secund. bell. Punico. Und also war anfänglich zwischen dem Stipendio und Tributo würcklich kein Unterscheid, weil nehmlich alles, was von denen Römern auf solche Art zusammen gebracht wurde, (Tributum) zu Besoldung und Unterhaltung derer Soldaten (in Stipendium) verwandt ward, sonst aber nur ein gantz geringes und weniges Geld (Stipes) war, welches Mann für Mann, (viritim) oder, nach unserer Art zu reden, von iedem Kopffe aufgebracht ward. Uebrigens als diese Beschwerde bereits auf die Aecker geschlagen war, und diese entweder mit der Bedingung, daß die Käuffer solche so lange besitzen solten, als sie diese Anlage (Stipem) davon entrichten würden, öffentlich verkaufft, oder aber von denen Censoribus verpachtet wurden, wie insonderheit, die Campanischen Aecker betreffend, aus dem **Livius** Lib. VII. de secund. bell. Pun. und aus dem **Cicero** in V. Or. Verr. zu ersehen ist; so entstand endlich zwischen dem eigentlichen Tributo und Stipendio einiger Unterschied. Wovon unter andern **Göddäus** in d. l. 27. n. 13. 14. 15. ff. de verb. sign. **Turnebus** in Advers. Lib. XI. c. 22. und **Cujacius** Lib. VII. Obs. 3. mit mehrerem nachgelesen werden können. Die Zeit, in welcher die Soldaten bey den Römern keinen Sold bekamen, sondern auf ihre eigene Kosten im Kriege dienen musten, währete bis auf das Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 347. Von dieser Zeit an bis auf die Zeiten des Julius Cäsar bekam ein gemeiner Soldat zu Fuß damahls des Tages 2 Obolos, oder einen Groschen unsers Geldes, wenn der Denarius auf 3 Groschen gerechnet wird, oder auch nur $10\frac{2}{3}$ Pfennige, wenn er nur 2 Groschen, 8 Pfennige soll gegolten haben, wogegen ein Centurio zweymahl soviel, und ein Eques dreymahl soviel bekam. Und solches währete denn also bis auf den Julius Cäsar. Dieser verdoppelte solche Gage, und Augustus erhöhete sie noch mehr, also, daß ein gemeiner Soldat unter ihm des Tages 10 Asses, das sind 3 Groschen, oder nach andern, 2 Groschen, 8 Pfennige, bekam, bis er endlich unter dem Domitian gar des Monats 10 Thaler erhielt, worüber iedoch noch von den Gelehrten disputiret wird. Ohne solches Geld aber bekam ein solcher Soldat auf den Monat auch noch 4 Römische Modios Getraide, ein Eques aber 12 und noch etwas Gerste

für

für sein Pferd, wie nicht weniger ein ieder etwas Saltz, Hülsen-Früchte und Speck, wogegen ihm aber auch wiederum etwas weniges von dem Sold oder Gelde abgezogen wurde. Hierbey aber konnte weder ein Knecht, noch ordentlicher Weise auch ein Freygelassener um dergleichen Sold dienen. So bekamen auch die Socii dessen nichts, letztere aber doch ihr Getraide, nehmlich einer zu Fuß eben soviel, als ein Römer, einer zu Roß aber nur halb soviel, als ein Römischer Eques oder Ritter. Und nach diesen Stipendiis wurden denn auch die Feldzüge oder Campagnen gerechnet, welche ein Römer zu thun gehalten war, und facere, oder conficere, ingleichen mereri stipendia genannt wurde. Massen denn dergleichen einem Equiti 10. einem zu Fuß aber 20. oblagen, und zwar von ihrem 17 Jahre an, bis auf das 46. oder, da sie unter dieser Zeit ein oder andere mahl Kranckheits oder anderer erheblicher Ursache wegen, zu Hause bleiben müssen, bis aufs 50 Jahr, und konnte denn keiner eine Civil-Bedienung zu Rom erlangen, der nicht wenigstens 10 mahl mit zu Felde gewesen. **Livius** L. IV. cap. 59. **Rhadb. Herm. Schelius** dissert. ad Polyb. c. 3. in thes. Græv. T. X. n. 1105. **Sveton. Jul.** c. 26. Eben derselbe **Vit. Aug.** c. 49. ingleichen sub Domit. c. 7. **Tacit.** Annal. L. I. c. 8. **Svet. Galba** c. 7. **Spartian. Hadr.** c. 10.

**Stipendium (Advocaten-)** ein Gestiffte, welches im Jahr 1104 auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg von dem Kayser und den Ständen beliebet wurde. Die Gelegenheit hierzu war folgende, Man gab auf gedachten Reichs-Tage vor; es sey ehemahls auf einer Africanischen Kirchen-Versammlung der Schluß gefasset worden, daß man die Kayser ersuchen möchte, damit sie mit Genehmhaltung der Bischöffe gewisse Vertheidiger der armen Landleute und Unterthanen bestimen möchten, welche dieselben, wider die Macht der Reichen beschützen solten, damit diese armen Leute der Kirche nicht allzu beschwerlich seyn, und unaufhörlich von den Einkünfften derselben Unterhalt fordern dürfften. Man war daher wegen der Besoldung dieser Advocaten auf gedachten Reichs-Tage besorgt, und es beschlossen endlich die Reichs-Stände, daß diejenigen, welche so wohl zu Advocaten der Armen, als auch der Klöster und Kirchen waren ernennet worden, jährlich an einen gewissen dazu bestimmten Ort möchten zusammen gefordert werden, woselbst ihnen, als ein Stipendium 2 Scheffel Korn, 2 Schweine, 3 Faß Wein und Meth, 10 Faß Bier, und 5 Scheffel Haber solten gereichet werden. Den Advocaten der Klöster wurde der dritte Theil der Geld-Straffen ausgemacht, iedoch mit dem Beding, daß davon zuvor der Schade möchte ersetzet werden, welchen die Klöster gehabt. **Meichelbeck** Histor. Insing. T. I. p. 294. u. f.

STIPENDIUM ACADEMICUM, ein Academisches Stipendium, siehe Stipendien.

STIPENDIUM DIARIUM, Tage- oder täglicher Sold, siehe Sold der Soldaten, im XXXVIII Bande, p. 517. u. ff. und *Stipendium*.

STIPENDIUM FAMILIÆ, ein Familien- oder Geschlechts-Stipendium, siehe Stipendien.

STIPENDIUM JURIDICUM, eine Juristisch-Stipendium, siehe Stipendien.

STIPENDIUM MAJUS, ein grösseres Stipendium, siehe Stipendien.

STIPENDIUM MEDICUM, ein Medicinisches Stipendium, siehe Stipendien.

STIPENDIUM MENSTRUUM, Monats-Sold, sie Sold, im XXXVIII Bande, p. 517. u. f. desgleichen *Stipendium*.

STIPENDIUM MILITARE, oder Soldaten-Sold, siehe Sold derer Soldaten, im XXXVIII Bande, p. 517. u. f. Wie auch *Stipendium*.

STIPENDIUM MINUS, ein kleineres Stipendium, siehe Stipendien.

STIPENDIUM SCHOLASTICUM, ein Schul-Stipendium, siehe Stipendien.

STIPENDIUM THEOLOGICUM, ein Theologisches Stipendium, siehe Stipendien.

STIPES, *Stipis*, siehe *Stips*.

STIPES, *Stipitis*, siehe Stamm, im XXXIX Bande, p. 1060,

STIPES, war ein gewisser Pfahl, welcher in die Erde eingeschlagen wurde. Heisset gemeiniglich STIPES INFELIX und CRUX SIMPLEX. Die armen Christen wurden an denselben gebunden, und an denselben gemartert. Nero ließ sie gar mit Hanff, Flachs und andern dergleichen Materien überziehen, daß sie also verbrennen musten.

STIPES COMMUNIS, der gemeine Stamm, oder der Stamm-Vater, siehe Stamm.

STIPES INFELIX, siehe *Stipes*.

STIPHANA LACUS, ein fischreicher See bey der Stadt Amasea oder Amasan in Cappadocien, an dessen Ufern gute Weide ist. Strabo gedencket desselben lib. 12. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 217.

**Stiphel** (Lorentz) Cantor an der Raths-Schule zu Naumburg, hat im Jahr 1609 ein Compendium Musicum herausgegeben; worinnen er nur drey Stimmen, nehmlich re, mi, fa zum Aufsteigen, und die übrigen drey nehmlich la, sol, fa zum Absteigen, als eine Erleichterung im Solmisiren, vorgetragen; weil er sich nicht getrauet, ohne einhellige Einwilligung anderer Musik verständiger die guidonischen sechs Voces gar fahren zu lassen, oder noch eine Sylbe hinzu zu thun. Besiehe **Martins Henrici** Myrti Ramum pro usu atque commoditate docentium, Posit. XIX. Im Jahr 1614. ist solches zu Jena in Octav wiederum aufgeleget worden. Daß er im Jahr 1573 ein Alumnus in der Schulpforte gewesen, lieset man in **Petruchs** Chron. Portensi p. 355. Er hat auch librum odarum atque hymnorum spiritualium drucken lassen, und ist 1614 gestorben. **Schamelii** Naumburgum litterat.

**Stiphelus**, ein Centaure, welchen Cäneus in dem Tumulte auf des Pirithons Hochzeit mit niedermachte. **Ovid.** Metam. Lib. XII. v. 459.

**Stiphontius** (Johann) ein Kräuter-Verstän-

ständiger, von dem in Druck vorhanden Oratio de virtute botanica, Leiden 1672 in 4.

Stipite (Lambertus a) ein Rechtsgelehrter aus dem Anfange des 15 Jahrhundert, war ein Benedictiner Mönch, und wohnte dem Costnitzer Concilio bey, schrieb auch Epistolam schedulam & instrumentum de exauctoratione Benedicti XIII. welche in Herm von der Hardt Hist. Concil. Constant. Tom. IV. p. 1124. 1157 und 1175 stehen. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Stipite (Leo a) siehe Stockleu (Gottfried von).

Stippach, ein Ort in dem Heßischen, welcher bey Herborn lieget, und nur der Grund Stippach genennet wird. Er ist durch die Niederlage bekannt worden, welchen die Nassauischen Völcker im Jahr 1427 daselbst erlitten haben. Kuchenbeckers Analect. Hassiaca Collect. V. p. 331.

Stipper (Joh. Daniel) ein Rechtsgelehrter zu Leipzig, wo er auch gebohren; aber bereits vor einigen Jahren wieder verstorben ist. Es sind von ihm nachstehende Dissertationes bekannt, als:

1. De Bonorum emphyteuticorum & censiticorum dissentia, Leipzig 1727.
2. De Locatione conductione usufructus, ebend. 1728.
3. De diebus, quibus nuptias celebrare prohibetur in Elect Sax. ebend. 1727.
4. De Musica instrumentali tempore luctus prohibita, ebend. 1727.
5. De variis modis litteras colendi apud veteres Romanos, eb. 1716.

Stippo, eine Stadt in Servien, an den Macedonischen Grentzen, 16 Stunden von Orisare, welche 1690 von den Christen erobert, geplündert und eingeäschert worden, nachdem die Türcken hierbey in einem Treffen 2000 Mann eingebüsset. Ricaut Ottom. Pfort. P. 2.

STIPS, oder *Stipes*, *Stipitis*, siehe Stamm, im XXXIX Bande, p. 1060.

STIPS, *Stipis*, eine milde Gabe, Opfer, Allmosen, Beysteuer, Geschencke, Ritterzehrung, Sold, Besoldung, Lohn oder Belohnung; ingleichen, das in den Gottes-Kasten. Ærarium publicum, oder gemeine Casse gehörige und dahin gewidmete Geld. Besonders aber wurde das denen Götzen geopferte Geld und Gabe *Stipes* genennet, welches zu entwenden vor einen Kirchen-Raub und das grösseste Bubenstück geachtet wurde. Uebrigens siehe auch den Artickel *Stipendium*.

STIPS EQUITI IN TRANSITU PRÆBENDA, siehe Ritterzehrung, im XXXI Bande, p. 1827.

Stipshorn, ein Ort, siehe Stubbeckeshorn.

Stipstap, heissen die Läusekörner, davon zu sehen *Delphinium Platani folio*, *Staphisagria dictum*, Pit. Tournef. im VII Bande, p. 469.

STIPTICA, heissen stopfende und anhaltende Mittel; Siehe *Adstringentia*, im II Bande, p. 582.

STIPTICÆ PILULÆ, siehe *Pilulæ stipticæ*, im XXVIII Bande, p. 315.

STIPTICA SUPPOSITORIA CONTRA DYSENTERIAM VENTRISQUE FLUXUS, *Mynsicht.* siehe Ruhrzäpfgen, Mynsichts, im XXXII Bande, p. 1674.

STIPTICA TINCTURA, *Mynsicht.* siehe Stopfende Tinctur, Mynsichts.

STIPTICA TINCTURA, *Willisii*, siehe Stopfende Tinctur, Willisens.

STIPTICUM EMPLASTRUM, siehe *Emplastrum Stipticum*, im VIII Bande, p. 1101. u. f.

STIPTICUM UNGVENTUM, *Mynsichti*, siehe Stopfende Salbe, Mynsichts.

STIPTICUM UNGVENTUM, *Weickardi*, siehe Stopfende Salbe, Weickards.

STIPTICUS PULVIS, *Hofmanni*, siehe Blutstillendes Pulver, im IV Bande, p. 372.

STIPTICUS SYRUPUS, *Mynsicht.* siehe Stopfender Syrup, Mynsichts.

STIPULA, ein Stoppel, ein Strohhalm, das Rech-Stroh. Wenn vor Zeiten einer dem andern etwas recht bündig und kräfftig versprechen wolte; so reichte er ihm einen Strohhalm, oder etwas anderes leicht gebrechliches dar, so sie mit einander zerbrachen, und ieder dessen ein Stück zu sich nahme, auch hernach sich dadurch seines gethanen Versprechens erinnern lassen muste. Bey den alten Francken brauchte man an statt des Strohhalms ein Reiß, welches Lateinisch ramus heisset, und von diesem Worte entstunde *adframire*. Siehe übrigens Stipulation.

STIPULÆ, sind die Blätter, welche um den Halm herum sitzen.

STIPULÆ ACCENSÆ, sind Lufft-Erscheinungen, welche des Nachts nur zu sehen sind, und werden also benennet, weil sie dem Auge in der Lufft wie angezündete Strohhalmen vorkommen, und werden auch mit einem andern Nahmen springende Ziegen genennet, siehe davon *Capra saltans*, im V Bande, p. 701.

STIPULANDI CAPAX, siehe Stipulationsfähig.

STIPULANDI CAUSA, oder der Grund und die Ursache einer vollzogenen Stipulation, siehe Stipulation.

STIPULANDI FACULTAS, *Stipulandi Potestas*, oder *Stipulandi vis*, und *Stipulandi Jus*, die Macht und Gewalt, sich entweder einem andern, oder dagegen diesem sich selbst verbindlich zu machen. Siehe Stipulation.

STIPULANDI FORMA, oder die Art und Weise zu stipuliren, siehe Stipulation und Stipulation (feyerliche).

STIPULANDI IDONEUS, siehe Stipulationsfähig.

STIPULANDI JUS, siehe *Stipulandi Facultas*.

STI-

STIPULANDI MANDATUM, oder die Macht und Gewalt sich entweder in eines andern Nahmen, und auf dessen Befehl einem dritten etwas gewisses zu geben, oder zu thun, oder umgekehrt diesen jenem auf gleiche Weise verbündlich zu machen, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULANDI MODUS, oder die Art und Weise zu stipuliren, siehe **Stipulation**, und **Stipulation (feyerliche).**

STIPULANDI POTESTAS, siehe *Stipuland; Facultas.*

STIPULANDI & PROMITTENDI (DE DUOBUS REIS), siehe *Reis stipulandi & promittendi (de duobus)*, im XXXI Bande, p. 398.

STIPULANDI REI, siehe *Reus stipulandi*, im XXXI Bande, p. 986.

STIPULANDI REIS (DE), siehe *Reis stipulandi & promittendi (de) duobus*, im XXXI Bande, p. 398.

STIPULANDI REUS, siehe *Reus stipulandi*, im XXXI Bande, p. 986.

STIPULANDI RITUS, oder die Art und Weise zu stipuliren, siehe **Stipulation**, und **Stipulation (feyerliche)**

STIPULANDI VIS, siehe *Stipulandi facultas.*

STIPULANS, siehe **Stipulirende.**

STIPULANTIS INTERESSE, heißt nach Gelegenheit sowohl der Gewinst und Vortheil, den ein Stipulirender von der Leistung und Erfüllung des ihm Stipulirten oder Versprochenen hat, als auch gegentheils der ihm daher entstehende Schade und Nachtheil, wenn dem letztern vom Gegentheil kein Gnüge geschiehet. Ein mehrers siehe **Stipulation.**

STIPULARI, siehe **Stipuliren.**

STIPULARI AB ALIQUO, oder *de aliquo*, siehe **Stipuliren.**

STIPULARI DE ALIQUO, siehe **Stipuliren.**

STIPULARI STIPULATIONEM, siehe **Stipuliren.**

STIPULATA MANU, heisset mit dem Handschlag angeloben; siehe **Stipuliren**, und **Stipulation.**

STIPULATA MANU FACTA ASSERTIO, oder *Promissio*, ein mit Hand und Mund geschehenes Versprechen, oder Angelöbnis, siehe **Angeloben** im II Bande, p. 259. desgleichen **Stipulation**, und **Versprechen.**

STIPULATI ACTIO, siehe *Actio ex stipulatu*, im I Bande, p. 418. desgleichen **Stipulation.**

STIPULATIO, siehe **Stipulation**, und **Stipuliren.**

STIPULATIO pro ABSENTE, oder Stipulation vor einen Abwesenden, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO inter ABSENTES, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO ACCEPTILATIONIS, siehe **Stipulirte Acceptilation.**

STIPULATIO ACCESSORIA, siehe **Stipulation (beyfällige).**

STIPULATIO ACCIDENTALIS, siehe **Stipulation (beyfällige).**

STIPULATIO ACTIVA, siehe *Stipulatio correalis.*

STIPULATIO ADJECTA CAUSA, siehe **Stipulation (gewisse).**

STIPULATIO ADMINISTRATORIS, die Stipulation eines Administrators, oder vor einen dritten, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO ÆDILITIA, siehe *Stipulatio Tribunitia.*

STIPULATIO AFFIRMATIVA, siehe **Stipulation (bejahende).**

STIPULATIO pro ALIO, oder Stipulation vor einen andern, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO ALTERI FACTA, oder eine einem andern oder dritten geschehene Stipulation, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO ALTERIUS NOMINE FACTA, oder eine im Nahmen eines andern geschehene Stipulation, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO ALTERNATA, siehe **Stipulation (alternirende).**

STIPULATIO ALTERNATIVA, siehe **Stipulation (alternirende).**

STIPULATIO AMBIGUA, siehe **Stipulation (zweifelhaffte).**

STIPULATIO ANCEPS, siehe **Stipulation (zweifelhaffte).**

STIPULATIO ANNALIS, siehe **Stipulation (jährige).**

STIPULATIO ANNUA, siehe **Stipulation (jährige).**

STIPULATIO APPOSITA, siehe **Stipulation (beyfällige).**

STIPULATIO AQUILIANA, siehe *Aquiliana stipulatio*, im II Bande, p. 1078.

STIPULATIO ARBITRARIA, siehe **Stipulation (willkührliche).**

STIPULATIO CAMBIALIS, siehe **Stipulation (Kauffmännische).**

STIPULATIO sine CAUSA, oder Stipulation ohne beygefügte Ursache, oder ohne Benennung der stipulirten Sache, siehe **Stipulation (ungewisse).**

STIPULATIO ob CAUSAM TURPEM, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIO CAUTIONALIS, siehe **Stipulation (Prätorische).**

STIPULATIO CERTA, siehe **Stipulation (gewisse).**

STIPULATIO COLLATERALIUM, oder Stipulation

pulation der Seiten-Freunde, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO COMMISSA, siehe **Stipulation (verwürckte).**

STIPULATIO COMMUNIS, siehe **Stipulation (gemeine).**

STIPULATIO CONDITIONALIS, siehe **Stipulation (bedingte).**

STIPULATIO CONDITIONATA, siehe **Stipulation (bedingte).**

STIPULATIO sub CONDITIONE, siehe **Stipulation (bedingte).**

STIPULATIO CONJUGIS PRO CONJUGE, oder Stipulation eines Ehegatten vor den andern, siehe **Stipulation der Eheleute.**

STIPULATIO CONJUGUM, siehe **Stipulation der Eheleute.**

STIPULATIO CONJUNCTI PRO CONJUNCTO, oder Stipulation eines Anverwandten vor den andern, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO CONSANGUINEORUM, oder Stipulation der Bluts-Freunde und nächsten Anverwandten, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO in CONTINENTI FACTA, eine sogleich und ohne den geringsten Aufschub geschehene Verpflichtung, siehe **Stipulation.**

STIPULATIO CONTRACTA, eine würcklich geschehene und zu Recht beständige Stipulation, siehe **Stipulation.**

STIPULATIO CONTROVERSA, siehe **Stipulation (zweifelhaffte).**

STIPULATIO CONVENTIONALIS, siehe **Stipulation (willkührliche).**

STIPULATIO CORREALIS, oder *Stipulatio pluralis*, von welcher in dem 2 Titel des XLVIII Buches derer Pandecten, und in dem 40 Titel des VIII Buches des Justinianischen Codicis unter der Aufschrifft: *De duobus reis constituendis* gehandelt wird, ist entweder *activa*, oder *passiva*. Die *Stipulatio correalis activa* ist, da eine Sache vielen fragenden von einem auf einen allein versprochen wird. L. 1. 2. L. 6. §. 2. ff. h. tit. Die *passiva* aber ist, da eine Sache einem einigen fragenden von vielen auf einen allein zu leisten stipuliret wird. L. 2. L. 3. § L. 9. ff. eodem. Also sind zwey Beklagte oder *Correi stipulandi*, welche zugleich einerley Sache oder Geld aus einerley Ursache beyde zusammen auf einem allein stipuliren. Princip. Instit. h. t. Aber von zweyen Beklagten wird gesagt, daß sie *Correi promittendi* sind, welche zugleich einerley Sache, und aus einerley Ursache, ein jedweder auf einen allein versprochen haben. Dreyerley werden also erfordert, daß zwey Beklagte Correi stipulandi & promittendi genennet werden. 1) Daß einerley Sache (eadem res) stipuliret und versprochen werde. L. 2. L. 3. ff. §. 1 L. 9. L. 2. ff & §. 1. Inst. h. t. Eadem res aber wird genennet, welche einerley Sache und Quantität in sich begreifft. Daß sie aber eben diese Beschaffenheit in sich habe, ist nicht nöthig. Daher kan einer, schlechthin und ohne Condition, ein anderer hingegen auf einen Tag, oder unter einer Condition obligirt werden. §. fin. Inst. eod. L. 7. ibidem. 2) Daß ein jedweder auf einen allein stipulire und verspreche, L. 11. §. 1. ff. h. t. 3) Daß die Stipulation oder Versprechung von mehrern aus einerley Ursache geschehe, L. 9. ff. h. t. Die Correi debendi oder promittendi werden, nach dem Recht der Pandecten und Institutionen, ein jeder vor sich, nach seiner Correal-Obligation oder Promission in solidum, auf einen allein, gehalten, L. 2. ff. & §. 1. Instit. h. tit. Weil in Ansehen der Schuld-Sache die Obligation der Correorum so viel als eine ist, d. L. 2. ob sie schon, in Ansehen der Personen, als mehrere Obligationen scheinen, L. 13. ff. h. t. Alleine nach dem neuesten Recht wird die Correal-Obligation nicht eingeführet, ausser durch eine ausdrückliche Convention, da sich ein jedweder vor sich in solidum verbindet. *Auth.* Hoc ita. C. de duobus reis. Und ob gleich die Stipulation ausdrücklich also abgefasset worden, so haben sie sich doch des Rechts-Mittels, die Schuld zu theilen, zu erfreuen. *Novella* 99. Ausgenommen in dem Falle der Abwesenheit, Dürfftigkeit, und der geschehenen Verzicht. Wenn aber mehr Correi oder Mitschuldner vorhanden sind, so kan von einem, der belanget worden, die Ausflucht der Ceßion eingewendet werden, L. 75. ff. de solutionibus, wenn er sich nehmlich des Theilungs-Rechts begeben. Ja wo er auch die gantze Schuld bezahlt, so ist derselbe befugt, nachhero seine Mit-Schuldner, vor ihren Antheil, zu belangen; und zwar nach dem Rechte selbst, nach dem L. 2. C. de duobus Reis, ohne besondere Ceßion oder Uebergebung der Action; oder auch aus dem Lege 32. ff. de rebus creditis. Weil diese Action aus einer natürlichen Obligation und gütlichen Gerechtigkeit entstehet, daher ist sie, wegen Ermangelung des Bürgerlichen Geschäfftes, nicht natürlich, sondern eine vernünfftige. **Brunnemann** ad cit. L. C. h. t. Zwey beklagte Principal-Schuldner obligiren sich vor einem Theil, in so ferne sie das Geld empfangen. **Brunnemann** in L. 3. C. de fidejussoribus n. 6. Für das übrige scheinet es, daß einer vor den andern nur Bürgschafft geleistet habe. **Ronchengall** in Tractat. de duobus Reis. **Richter** Vol. 2. consilio 500. n. 6. Doch will **Gothofredus**, daß diese Bürgschafft ausdrücklich geschehen seyn müsse, in L. 11. ff. h. tit. Weil zwey Personen, die in einem Contract verbunden sind, nur als ein Mann obligirt sind. L. 5. C. si certum petatur. Was ein Correus dem andern schuldig ist, kan einer dem andern nicht ersetzen, es sey denn, daß die Mit-Schuldner zugleich Gesellschaffter sind. L. 10 ff. de duob. reis constit. Weil derjenige, so verklagt wird, nicht anders anzusehen ist, als wann er allein schuldig wäre, wo sie nicht Wechselsweise einer vor den andern Bürgschafft geleistet haben. **Gothofred.** ibidem. Die Würckungen dieser Obligation sind auf Seiten der Reorum stipulandi. 1) Daß von zweyen Reis stipulandi einem jedweden insonderheit das gantze schuldige, nebst der davon abhangenden Klage, zukommt; §. 1. Instit. & L. 2. ff. L. 1. C. de duobus reis. 2) Daß durch

durch eines einigen Petition, Acceptilation oder Novation die gantze Obligation aufgehoben werde. d §. 1. Instit. eodem. Weil eine Sache in eines jeden Obligation enthalten ist. 3) Daß es vor der Befestigung des Kriegs Rechtens dem Beklagten frey stehe, welchen von den Reis stipulandi er bezahlen wolle; und soll dergleichen Bezahlung mit dem andern nicht communiciret werden. L. 62. ff. ad L. Falcid. Zösius in ff. h. t. n. 13. Wo sie nicht in der Sache interessirt sind. Oder wenn sie keine Gesellschaffter sind: so ist man es ihnen aus einer beschwerlichen Ursache schuldig. Perez in C. h. t. n. 15. Nachdem aber einer gerichtlich angehalten worden; so wird dem andern die Bezahlung vergeblich offerirt, L. 16. ff. h. t. theils weil die Action und Condition des einnehmenden besser ist, L. 9. ff. de verb oblig. theils weil durch die Antwort auf die Klage, die Sache aufgehoret hat, in den vorigen Stande zu seyn, und die Petition eines andern die Obligation aufhebt. L. 2. ff. h. t. Im übrigen ist zu mercken, daß die Gesellschaffter bey denen Kauff-Leuten, welche vor sich selbst Kauffmannschafft treiben, entweder an einem, oder an unterschiedenen Orten in solidum gehalten sind, theils um des Nutzens der Contrahirenden willen, theils auch, weil das Thun und Verfahren eines einigen, zugleich auch eines andern zu seyn scheinet. Hernach ist aus dem Contracte des Factors, so sie über die Handlung gesetzt, bekañt, daß alle socii in solidum obligirt seynd. Barthol. und *Authent.* Hoc ita. C. h. t. & Perez ibid. n. 17. Uebrigens handeln hiervon mit mehrern Aegidius Hortensius in seinem Tractat de Duobus Reis, Franckfurt 1607 in 8, und Johann Ronchengall, Leiden 1559 in 8, wie auch Theodor Mohr in Tract. Synopt. de Duobus Reis, Helmstädt 1687 in 4.

STIPULATIO CURATORIS, oder Stipulation eines Curatorn, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO DAMNI INFECTI, siehe Stipulation (prätorische), ingleichen *Damnum infectum*, im VII Bande, p. 94. wie auch Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. f.

STIPULATIO DANDI, oder *Stipulatio de dando*, und *Stipulatio rem dari*, ist, wenn einer dem andern etwas zu zahlen, oder sonst zu geben verspricht, siehe Stipulation.

STIPULATIO de DANDO, siehe *Stipulatio dandi.*

STIPULATIO in DIEM, siehe Stipulation auf einen Tag.

STIPULATIO ad DIVERSA TEMPORA, oder eine auf verschiedene Zeiten gerichtete Stipulation, siehe Stipulation, und Stipulation auf einen Tag.

STIPULATIO DIVIDUA, siehe Stipulation (theilbare).

STIPULATIO de DOLO MALO, siehe Stipulation (prätorische) ingleichen *Dolus malus*, im VII Bande, p. 1189. und Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. f.

STIPULATIO DOMINI PRO SERVO, oder



Stipulation eines Herrn vor seinen Knecht, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO DONATIONIS, siehe Stipulirte Schenckung.

STIPULATIO DOTIS, siehe Stipulirte Mitgift.

STIPULATIO favore DOTIS FACTA, siehe Stipulirte Mitgifft.

STIPULATIO DUBIA, siehe Stipulation (zweiffelhaffte).

STIPULATIO DUPLÆ, siehe Stipulirte Gewährsleistung.

STIPULATIO DUPLEX, siehe Stipulirte Gewährsleistung.

STIPULATIO EVICTIONIS, siehe Stipulirte Gewährsleistung.

STIPULATIO EXPRESSA, siehe Stipulation (gewisse).

STIPULATIO EXTRAJUDICIALIS, siehe Stipulation (willkührliche).

STIPULATIO FACIENDI, siehe *Stipulatio de faciendo*, und *Stipulatio facti*, ist, wenn einer dem andern etwas gewisses auszurichten, oder zu thun verspricht, siehe Stipulation.

STIPULATIO de FACIENDO, siehe *Stipulatio faciendi.*

STIPULATIO FACTI, siehe *Stipulatio faciendi.*

STIPULATIO FICTA, siehe Stipulation (Schein-).

STIPULATIO FIDEJUSSIONIS, siehe Stipulirte Bürgschafft.

STIPULATIO FILIÆ PRO MATRE, oder Stipulation einer Tochter vor ihre Mutter, siehe Stipulation der Weibs-Personen, und Stipulation unter Abwesenden, wie auch Stipulation der Kinder vor ihre Eltern.

STIPULATIO FILIIFAMILIAS, oder Stipulation eines Sohnes, der noch in väterlicher Gewalt ist, siehe Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden, wie auch Stipulation der Kinder vor ihre Eltern.

STIPULATIO FILII PRO PATRE, oder Stipulation eines Sohnes vor seinen Vater, siehe Stipulation unter Abwesenden, wie auch Stipulation der Kinder vor ihre Eltern.

STIPULATIO FINITA, siehe Stipulation (wieder aufgehobene).

STIPULATIO FORMALIS, siehe Stipulation (feyerliche).

STIPULATIO FRATRIS PRO FRATRE, oder Stipulation eines Bruders vor seinen Bruder oder Schwester, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO FRUCTUARIA, siehe *Fructuaria Stipulatio*, im IX Bande, p. 2178.

STIPULATIO FRUSTRANEA, siehe Stipulation (unerlaubte).

STIPULATIO GENERALIS, siehe Stipulation (gemeine).

STIPULATIO GENERICA, ist eine Stipulation, oder vielmehr ein solches Versprechen, wodurch einer dem andern, wegen seiner darzu gegebenen Einwilligung, auch nach dem Natur- und Völcker-Rechte verbindlich wird. §. 12 Inst. de inutil. stipul.

STIPULATIO pro HÆREDE, oder Stipulation vor einen Erben, siehe Stipulation unter Abwesenden, und Stipulation auf den Todes Fall.

STIPULATIO per HOMINEM LIBERUM, oder Stipulation durch einen freyen Menschen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO HONESTA, siehe Stipulation (erlaubte).

STIPULATIO HONORARIA, siehe *Stipulatio Tribunitia.*

STIPULATIO HYPOTHECÆ, siehe Stipulirtes Pfand.

STIPULATIO ILLICITA, siehe Stipulation (unerlaubte).

STIPULATIO IMPERFECTA, siehe Stipulation (uneigentliche).

STIPULATIO IMPOSSIBILIUM, oder Stipulation unmöglicher Dinge, siehe Stipulation, und Stipulation (bedingte).

STIPULATIO IMPROPRIA, siehe Stipulation (uneigentliche).

STIPULATIO pro IMPUBERE, oder Stipulation vor einen Unmündigen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO IMPUBERIS, oder Stipulation eines Unmündigen, siehe Stipulation der Minderjährigen.

STIPULATIO INANIS, siehe Nichtig, im XXIV Bande, p. 495.

STIPULATIO INCERTA, siehe Stipulation (zweiffelhaffte.)

STIPULATIO IN DIEM, siehe Stipulation auf einen Tag.

STIPULATIO INDIVIDUA, siehe Stipulation (theilbare).

STIPULATIO INFERIORIS PRO SUPERIORI, oder Stipulation der Unterthanen vor ihre Obrigkeit, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO INHONESTA, siehe Stipulation (unerlaubte).

STIPULATIO INJURATA, siehe Stipulation (schlechte).

STIPULATIO INVALIDA, siehe Stipulation (unerlaubte).

STIPULATIO INUTILIS, siehe Stipulation (unerlaubte).

STIPULATIO JUDICATUM SOLVI, Stipulation, oder Angelöbniß, daß dem Richterlichen Ausspruche ein Gnüge geschehen solle, siehe Stipulation (gerichtliche).

STIPULATIO JUDICIALIS, siehe Stipulation (gerichtliche).

STIPULATIO JUDICIO SISTI, siehe Stipulation (Prätorische).

STIPULATIO sub JURAMENTO FACTA, siehe Stipulation (feyerliche).

STIPULATIO JURATA, siehe Stipulation (feyerliche).

STIPULATIO JURIS, siehe Stipulirtes Recht.

STIPULATIO LAUDI, siehe Stipulirtes Compromiß.

STIPULATIO LEGATI, oder Stipulation eines Abgesandten, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO LEGATORUM, siehe Stipulirtes Vermächtniß.

STIPULATIO LIBERATORIA, siehe Stipulation (befreyende).

STIPULATIO LIBERORUM PRO PARENTIBUS, siehe Stipulation der Kinder vor ihre Eltern, wie auch Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO LIBERTI PRO PATRONO, oder Stipulation eines Freygelassenen vor seinen Patron, oder ehemahligen Herrn, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO LICITA, siehe Stipulation (erlaubte).

STIPULATIO LITIGIOSA, siehe Stipulation (zweiffelhaffte).

STIPULATIO MAGISTRATUS, oder Stipulation der Magistrats-Personen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO MANDATARII, oder Stipulation eines Bevollmächtigten, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO MARITI PRO UXORE, oder Stipulation eines Ehemannes vor sein Eheweib, siehe Stipulation unter Abwesenden, und Stipulation der Eheleute.

STIPULATIO MATRIS PRO FILIA, oder Stipulation einer Mutter vor ihre Tochter, siehe Stipulation unter Abwesenden, und Stipulation unter Weibs-Personen.

STIPULATIO MERCATORUM, siehe Stipulation (Kauffmännische).

STIPULATIO MERCEDIS, siehe Stipulirter Lohn.

STIPULATIO pro MINORE, oder Stipulation vor einen Minderjährigen, siehe Stipulation unter Abwesenden, und Stipulation der Minderjährigen.

STIPULATIO MINORIS, siehe Stipulation der Minderjährigen.

STIPULATIO MINUS CONDITIONATA, siehe Stipulation (schlechte).

STIPULATIO MINUS CONTROVERSA, siehe Stipulation (gewisse).

STIPULATIO MINUS DUBIA, siehe Stipulation (gewisse).

STIPULATIO MINUS FORMALIS, siehe Stipulation (schlechte).

STIPU-

STIPULATIO MINUS HONESTA, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIO MINUS JURATA, siehe **Stipulation (schlechte).**

STIPULATIO MINUS LITIGIOSA, siehe **Stipulation (gewisse).**

STIPULATIO MINUS NECESSARIA, siehe **Stipulation (willkührliche).**

STIPULATIO MINUS OBLIGATORIA, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIO MINUS PERMISSA, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIO MINUS PRINCIPALIS, siehe **Stipulation (beyfällige).**

STIPULATIO MINUS PROHIBITA, siehe **Stipulation (erlaubte).**

STIPULATIO MINUS SOLENNIS, siehe **Stipulation (schlechte).**

STIPULATIO MORTIS CAUSA, siehe **Stipulation auf den Todes-Fall.**

STIPULATIO MULIERUM, siehe **Stipulation der Weibs-Personen.**

**Stipulation**, sonst auch die **Angelobung, Versprechung, Zusage, Verheissung, Wort-Verpflichtung, Wort-Contract**, oder **mündliche Verpflichtung, Wort- und Hand-Gelöbniß**, ingleichen **Hand-Feste** und **Hand-Festung** genannt, Lat. *Stipulatio*, und *Stipulatus*, oder auch *Verborum Obligatio*, Frantz. *Stipulation*, ist ein solcher Contract und Handel, da, durch gewisses vorher geschehenes Fragen und darauf erfolgte Antwort, einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht und verhafftet wird. Und geschiehet solche Zusage oder Verheissung durch klare und ausdrückliche Worte, da nehmlich einer, ob er etwas geben oder thun wolle? befraget wird, und er alsobald antwortet, verheisset, und zusaget, daß er solches geben oder thun wolle. Und ob wohl vor Zeiten in dergleichen Obligation und Verbindung, so durch Worte geschehen sollen, viele Solennitäten und Zierlichkeiten gebrauchet worden, und beyde Theile, mit Frage und Antwort, etliche gewisse und sonderlich darzu bestimmte eigene Reden förmlich gegen einander thun müssen, immassen die Worte nicht nur allein, seinen Willen und Meynung zu erklären, gebrauchet, sondern auch als ein wesentliches Stücke des hierunter vollzogenen Contracts zu einer förmlichen und verbindlichen Stipulation erfordert worden; so ist doch diese Solennität und Zierlichkeit jetzo nicht mehr nöthig, sondern die Vollkommenheit solches mündlichen Versprechen bestehet allein auf der einmüthigen Meynung und Verwilligung derer contrahirenden Personen, so einander etwas zusagen und verheissen. Dannenhero wenn auch gleich gantz unförmliche und übellautende Worte gebrauchet worden; so mögen dieselben der dadurch abgezielten Verpflichtung, wenn sonst nur die wahre Meynung und Absicht derer Pacisirenden daraus unzweifentlich erscheinet, keine Verhinderung bringen. Woraus zugleich ferner erhellet, daß solche auch nach denen neuern Rechten so wohl unter Gegenwärtigen, als Abwesenden, durch Schrifften und Gevollmächtigten oder dessen sonst berechtigte Personen, gültiger Weise geschehen mögen. Wovon unter dem Artickel **Versprechen, und Pact**, im XXVI Bande, p. 114. u. f. ein mehrers nachgelesen werden kan. So viel aber die bey denen Römern üblich gewesene Stipulation, und die in denen Römisch-Bürgerlichen Gesetzen darzu erforderten Umstände anbetrifft, davon wird insbesondere unter dem nächstfolgenden Artickel gehandelt. Nur ist hierbey noch mit wenigem von dem Ursprunge dieses Wortes zu gedencken, daß sich so gewiß und eigentlich nicht bestimmen läßt, woher solches vornehmlich abzuleiten sey. Die meisten leiten es zwar mit dem Römischen Rechtsgelehrten **Paulus** Recept. Sentent. Lib. V. tit. 7. §. 1. und mit dem Kayser **Justinian** in princ. Inst. de verb. oblig. von dem Worte *Stipulum*, welches eben so viel, als steiff, fest, beständig, dauerhafft, und dergleichen anzeigen soll. Wie denn auch unter andern in denen Glosis Basilicis ausdrücklich gesaget wird: στιπλον est ἐχυρὸν, das ist: *Stipulum* ist nichts anders, als fest und beständig. Indessen finden sich doch auch andere, welche das Wort **Stipulation** vielmehr von *Stipe*, einem schlechten und geringen Gelde, ableiten wollen, weil nehmlich die Alten gewohnt gewesen, vornehmlich in Geld-Sachen (circa stipem vel rem pecuniariam durch ordentliche Stipulationen sich einander verbindlich zu machen (stipulari & restipulari.) Denn so saget z. E. **Varro** de Lingua Latina Lib. IV. c 16. Aes quoque *Stipem* dicebant. Nam quod asses libræ pondo erant, qui acceperant majorem numerum, non in arca ponebant, sed in aliqua cella *Stipabant* id est, componebant, quo minus loci occuparet: a *stipando stipem* dicere cœperunt. *Stipare* ab στείβειν fortasse Græco vocabulo. Id adparet, quod ut alias, tum institutum etiam nunc, diis cum thesauris asses dant, *stipem* dicunt, &, qui pecuniam alligat, *stipulari* & *restipulari*. Auf gleiche Weise saget auch **Festus** in voce *Stipem*: *Stipem* dicebant pecuniam signatam, quod stiparetur. Ideo *stipulari* dicitur is, qui interrogatus spondet *stipem*, id est, æs. Endlich aber gehet von diesen allen **Isidorus** in Orig. Lib. IV. c. 24 ab, und leitet diese Benennung von dem Worte *stipula* her, mit Beyfügung dieser Ursache, weil nehmlich die Alten im Gebrauch gehabt, wenn sie einander etwas recht verbindlich und kräfftig zusagen und versprechen wollen, etwas zerbrechliches (stipulam) in die Hände zu nehmen und in Stücken zu brechen, nachhero aber bey Zusammenfügung dieser Stücken ihre gethane Zusage oder Verheissung zu bekräfftigen und vor genehm zu halten. Welche Anmerckung des **Isidorus**, wenn sie sonst ihre vollkommene Richtigkeit hätte, zugleich die besondern Zierlichkeiten derer Stipulationen ungemein erklären könnte. Nachdem aber gleichwohl von diesem Gebrauche nirgends sonst einige Meldung geschiehet, noch auch dem **Varro** und **Festus** so leicht zugestanden werden mag, daß die Stipulationen ehemahls nur bloß denen Geld-Contracten beygefüget worden;

den; so ist wohl am sichersten, wenn man des Paulus und Justinians Ableitung dieses Wortes von *Stipulum* allen andern vorziehet.

**Stipulation**, *Stipulatio*, in gantz besonderm Verstande ist eigentlich ein durch das Römisch-Bürgerliche Recht eingeführter Contract, oder solenner Vergleich, welcher aus einer ordentlich angestellten Frage und zwischen Gegenwärtigen alsobald darauf erfolgten Antwort bestehet. Lib. V. §. 1. ff. de Verb. Obl. Sie wird nach Beschaffenheit ihrer würckenden Ursache getheilet in **gerichtliche, prätorische, willkührliche**, und **gemeine.** princ. Inst. de divis. stipulat. die etwas entferntere würckende Ursache derselben ist das Bürgerliche Recht, als von welchem derselben Form, Ursprung und Solennität herkommt. Perez. in hunc tit. C. n. 3. Die nähere Ursache, oder das eigentliche Wesen derselben ist der Consens, oder die Einwilligung, so durch Frage und darauf gebührende Antwort mündlich declarirt und durch gewisse Worte bezeuget worden ist. Denn von denen Worten *Verbis contrahi*, wird sie eine Verpflichtung genennet, wenn des Fragenden Ansprache vorher gegangen, und des Befragten Antwort darauf erfolget ist. Der Grund und die End-Ursache aber, warum die Stipulation von denen Römern eingeführet worden, ist die einige gewesen, damit man möchte unterscheiden können, ob das Versprechen freventlich und nur so unbesonnener Weise gethan, oder aber, ob es mit Bedacht geschlossen worden. Und wird also diese Stipulation von einem blossen Pacte in welchem öffters der Consens und die Einwilligung gar leicht hingesetzet wird, unterschieden. Das Subject derselben sind die Personen, theils welche sich stipuliren lassen, oder von einem andern etwas begehren, theils welche darauf das Versprechen thun. Und zwar können überhaupt alle diejenigen stipuliren, die ihre freye Macht haben; einige aber nicht, weil sie keinen Consens und Einwilligung von sich geben können, als da sind Unsinnige und Kinder §. 8. &10. Inst. de util. stipul. Etliche können auch nicht stipuliren, weil sie sich keines Rechts zu erfreuen haben, als die auf ewig Verwiesene, L. 14. §. 1. ff. de Novat. oder die sonst nur ihre ordentliche und vollkommene Sinnen nicht haben, als die Tauben und Stummen; und endlich auch diejenigen, so keine Gewalt darzu haben; daher wird auch einem Vater von seinem Sohne, den er noch in seiner Gewalt hat, und also auch diesem von jenem, ungültig stipuliret, weil sie nehmlich in denen Rechten überhaupt nur vor eine Person geachtet, niemand aber sich selbst verbindlich werden kan. §. 6. Inst. de inutil stipul Ausgenommen, es beträffe denn des Sohnes sein selbst eigenes Sonder-Gut, oder eine andere demselben gleich geachtete Sache. arg. L. 4. ff de iniust. rupt. irrit. Sonst aber sind die Objecte, oder Dinge, worüber man stipuliren kan, nicht nur allein natürliche Sachen, sondern auch sittliche Handlungen und Thaten, als wenn wir stipuliren und verheissen, daß etwas geschehen soll oder nicht; darnach sind auch solche, die mit der Ehrbarkeit übereinkommen, und zu thun möglich sind. Denn die Stipulation einer unmöglichen That ist keinesweges gültig und kräfftig. Struv in Exercit. 47 th. 8. von der Sache pflegt man zu sagen, daß sie einem von dem andern gegeben; von der That aber, daß sie geschehen und verrichtet werden soll. L. 2. ff. h. t. Die Art und Weise, eine Stipulation zu contrahiren, bestehet in vorhergehender Frage, und zwischen Gegenwärtigen darauf alsbald folgenden Antwort. §. 5. Instit. de inutil. stipulat. Daher kan sie auch zwischen Abwesenden nicht geschehen, noch auch durch einen Winck oder Schrifft, auch nicht einmahl zwischen Gegenwärtigen. Die zufällige Forme der Stipulation ist, daß sie geschehen könne, entweder schlechthin, und ohne Bedingung, oder daß ein gewisser Tag angesetzet werde, und auf eine gewisse Zeit, oder mit einer gewissen Bedingung, oder mit Beyfügung des Orts, von welchem gehandelt wird. §. 2. 4. & 5. Inst. de verb. obl. Denn wenn die Stipulation auf verschiedene Zeiten abgefasset worden; so wird solchen Falls eine sehr lange Zeit darunter verstanden. L. 12. ff eodem. Wenn die Stipulation nach der Materie genommen wird; so bestehet dieselbe entweder in einem Versprechen etwas zu geben, oder zu thun. Jenes ist eine Stipulation, darinnen gehandelt wird, daß etwas durch den, so es verspricht, gegeben werden solle. L. 2. in princ. ff. h. t. Und der Versprecher wird auch, solches dem andern zu geben, genau gehalten, so es anders in seiner Macht und Gewalt bestehet. Zösius ad ff. tit. de verb. obl. n. 33. Die Stipulation hingegen, die sich auf das Thun beziehet, ist ein Versprechen, da man handelt, daß etwas geschehen soll, L. 2. ff. eodem. als ein Haus aufzubauen, eine Insel anzulegen, u. s. w. Wo man demnach in solchen Stipulationen verzieht, das Versprochene zu thun; so entstehet daher eine Verpflichtung zur Ersetzung derer dem andern daraus erwachsenden Schäden und Unkosten. Woraus man schliesset, daß bey denen Verpflichtungen, etwas zu thun, niemand, die versprochene That so genau zu leisten, gehalten sey. L. 13. §. 1. de re judicata. Brunnemann ibidem, und in L. 78. ff. de verb. oblig. wie auch in L. 112. eod. Das sicherste aber ist doch, daß man zuerst begehre, daß die versprochene That geschehen soll; und wo dieselbe nicht geschehen, so fordert man alsdenn sein Interesse. Gothofredus in L. 43. ff. de judiciis. Deswegen auch die Pönal-Stipulationen denen Vergleichen, meistens aber denen, die sich auf eine gewisse That beziehen, gültig beygefüget werden; also, daß man die sich gesetzte Straffe gäntzlich schuldig ist, und durch Leistung eines Theils, auch nicht einmahl in Ansehung des bereits geschehenen, der andere davon nicht befreyet wird. §. ult. Inst. de Verb. Obl. L. 4. L. 68. ff. h. t. weil nehmlich die noch zu leistenden Thaten an und vor sich ungewiß sind, und durch die dem deshalber geschehenen Versprechen beygefügte Straffe einiger massen gewiß gemacht werden. L. 75. ff. de Verb. Obl. Frider. de Continentia Causarum L. 3. cap. 14 erzehlet sechs Fälle, in welchen jemand die versprochene That zu leisten genau angehalten wird. Endlich werden auch die Stipulationen nach ihrer Qualität und Beschaffenheit **nützliche** oder **unnützliche**

nützliche genennet. Unnützliche Stipulationen sind 1) in Ansehung der Materie, wenn einem von dem andern etwas versprochen worden ist, welches der That, und auch dem Rechte nach, nicht geleistet werden kan, wohin zu referiren §. 1. 2. 3. 21. 23. Instit. hoc tit. Und sind entweder schändliche, L. generaliter 26. ff. h. t. L. seq. und L. 35. ff. eod. oder zu thun unmögliche Versprechungen. L. 69. ff. eodem. 2) In Ansehung der nächsten würckenden Ursache, oder derer stipulirenden Personen, als wenn z. E. die Stipulation, obgleich noch so ordentlich, von denen geschehen, welche entweder auf keine Weise stipuliren, oder wenigstens nach der Stipulation mit Bestand Rechtens nicht angehalten werden können, das Stipulirte oder Versprochene zu leisten. § 6. 7. 8. 9. 18. 19. Inst. h. t. 3) In Ansehung der Forme, oder der Art und Weise zu stipuliren, wenn nehmlich die in denen Rechten vorgeschriebene und darzu erforderte Formalien oder Solennitäten nicht gebührlich beobachtet worden sind. Dahin gehöret §. 5. 10. 12. u. 17. d. tit. desgleichen wo der Fehler grösser in der Form, als in der Materie ist. L. 8. ff. de acceptilatione. Bartholus und Gothofredus ibid. Sonst sind auch die Stipulationen u. Verpflichtungen theilbar oder untheilbar. Die theilbaren, oder die sich theilen lassen, kommen auch auf einen ieweden Erben nach dem ihm aus der Erbschafft gebührenden Antheile; die untheilbaren aber, oder die sich nicht theilen lassen, auf einen allein, als da sind die Servituten und die meisten in einem Thun bestehende Versprechungen. Also daß eine Reise geschehe, ist eine solche That, die nicht getheilt werden kan. Brunnemann in L. 2. § 2. ff. h t. Eine schlechthin geschehene Stipulation wird diese genennet, wenn iemand, ohne einige Beyfügung der Zeit oder Condition, etwas stipuliret. Z. E. es verspricht einer dem andern zehen Thaler zu geben; so ist die Würckung davon diese, daß man das, was versprochen worden, alsbald schuldig ist, und auch gefordert werden kan. L. 213. ff. de verb. sign. Die Stipulation auf einen Tag, (*Stipulatio in diem*) ist, wenn der geschehenen Stipulation ein Tag, oder eine gewisse Zeit beygefüget wird, da das Geld bezahlet werden, oder dasjenige, was versprochen worden, geleistet werden soll, welcher Effect so lange, bis die Zeit verflossen, aufgeschoben wird, da doch indessen diese einmahl entstandene Obligation bleibet. L. 99. ff. h. t. Doch kan der verdächtige Schuldner auch wohl noch vor dem bestimmten Tage, Bürgschafft zu leisten, belanget werden. arg. L. 41 ff. de judiciis. Eine bedingte, oder unter dieser und jener Bedingung geschehene Stipulation ist, wenn die daher entstehende Verpflichtung auf einem gewissen Falle beruhet, vor dessen Erscheinung der Tag, das Stipulirte oder Versprochene nach seinem Effecte zu fordern, oder auch bedürffenden Falls deshalber zu klagen, weder kommt, noch aufhört, sondern der Ausgang davon erst abgewartet werden muß. Wenn aber noch vorhero, ehe diese sich hervor thäte, entweder der stipulirende oder versprechende Theil sterben solte; alsdenn wird die Stipulation auf den Erben geleget. L. 13. & L. ult. C. h. t. Woraus man erweiset, daß nichts daran gelegen, von welchem sie geleistet werde, sie mag gleich von dem Erben, oder von dem Verstorbenen selbst, geschehen. Perez in tit. hunc Cod. n. 21. Weil der Verstorbene und dessen Erbe vor eine Person gehalten werden. Es wird aber eine Stipulation eigentlich begangen, und vor völlig vollzogen geachtet, wenn dasjenige alsobald gefordert werden kan, was durch dieselbe zu geben, oder zu geschehen, verheissen worden. §. sub cond. Inst. h. t. 4. Denn gleichwie die Bürgschafft, welche die Schuld nicht ausdrucket, nicht obligirt, L. 25. §. 4. ff. de probation. es sey denn, daß der Schuld-Gläubiger dieselbe erwiesen, oder es das Ansehen hat, als wenn er sie dem Schuldner gelassen oder geschencket hätte; eben also verhält sich auch die Sache bey Stipulationen. Daher folget, daß nicht aus einem iedweden Pacte eine rechtliche Klage entspringe, wo nicht der Grund derselben und des geschehenen Versprechens erscheinet, massen es sonsten an der natürlichen Einwilligung fehlte. **Brunnemann.** in L. 13. C. de non num. pec. Es wäre denn, daß die Sache eine milde Stifftung beträffe. L. 2. §. 3. ff. de excepr. doli mali ibique **Brunnemann** und **Mevius** P. IV. Dec. 372. Wenn aber einem von dem andern auf solche Weise etwas stipuliret und versprochen worden: Es soll dir so wohl von mir, als von diesem und jenem, Satisfation gethan werden; Diejenigen aber, welche entweder bey der Stipulation zugegen gewesen, oder von dem Stipulirenden nur genennet worden, nicht darein willigen; so ist jener zwar nur gantz allein verbunden, iedoch weiter nicht, als nur in Ansehung des auf ihn kommenden Antheils, oder vor so viel als er empfangen hat; die übrigen hingegen sind keineswegs obligirt. Denn die Hinzusetzung anderer machet des Stipulirenden oder Versprechers Obligation nicht kräfftiger. L. 55. & 57. ff. de verb. oblig. **Matthias Stephanus** ad Novellam 115. cap. 5. n. 31. & 32. Wenn aber das Versprechen ist: Es soll dir entweder von mir oder von dem Titius Satisfaction geleistet werden; alsdenn wird derselbe allein, so das Versprechen gethan, wenn auch der Titius nicht consentirt, gehalten, und in Ansehung des andern ist es eben so viel, als wenn er gar nicht angeführet wäre. **Brunnemann** l. c. n. 32. Dahero sagt man, daß die verbindende Particul: Ich und Titius die Bezahlung eines ieden vor seinen Antheil; die Particul: Oder aber die Obligation, einer vor alle, andeute. **Brunnem.** in Auth. Si quando C. de constituta pecunia. Woselbst auch der Text zu allen diesen Constitutionen oder Stipulationen zu finden ist. Wenn aber von einem bloß so hin versprochen wird, daß alle Satisfaction geschehen solle, ohne Benennung, von wem, oder an wen; so verbindet dieses Versprechen den Constituenten nicht, weil die Imperſonalität, das ist, weil weder derjenige ausgedrucket wird, so etwas zahlen oder geben soll, noch auch, wem dasselbe gezahlet oder gegeben werden solle, dasjenige unrichtig machet, was er thut. **Stephanus** l. c. Textor in Praxi Judiciaria P. I. cap. 16. n. 172. Wenn ferner dasjenige, was versprochen worden ist, theils erlaubt, theils nicht erlaubet, oder theils möglich, theils unmöglich ist; alsdenn wird der, so das Versprechen gethan, gehalten, das, was erlaubt

und möglich ist, zu vollziehen. **Brunnem.** in L. 8. C. de contrahenda stipulatione. Die End-Ursache, oder das Haupt-Absehen, warum die Stipulation eingeführet worden, ist, daß man die Sachen, so einem stipulirender Weise versprochen worden, fordern könne; wie denn auch das Absehen der daher entspringenden Klage ebenfalls hierinnen bestehet, daß durch diese die blossen Pacte oder Versprechungen feste gestellet werden, und die denen Contracten beygefügte Obligation aus diesen um so viel kräfftiger und gewisser gemacht werde. Also wird sie insonderheit denen unbenannten Contracten beygesetzet, und hat diese Würckung, daß die einen Versprechenden ankommende Nach-Reue nicht gelte. arg. L. 3. 4. & 7. C. de rerum permutatione. Ein gleiches determiniret auch die nur bloß zufälliger Weise geschehene Stipulation. L. 3. §. 1. ff. de act. emti. **Struv** dicta Exercit. th. 4. Die Krafft und Würckung der Stipulation ist, wie bereits gemeldet, theils die Obligation, pr. Instit. h. t. theils der Obligation Execution, L. 85. ff h. t. oder die Action, welche sonst auch die *Condictio certi* genennet wird, wenn man weiß, was, wie, und wie viel man schuldig sey, oder endlich die insbesondere so genannte *Actio ex stipulatu*, wenn die Stipulation ungewiß ist, nehmlich, wenn einer zwar eine gewisse That, L. 6. C. h. t. L. 74. ff. eod. oder eine gewisse Art eines Versprechens, L. 75. ff. eod. als z. E. einen Wein, ein groß Stück Viehe, u. d. g. stipuliret hat, iedoch ohne zu bestimmen, wie sie sollen beschaffen seyn. Allein, wenn in der vorgegangenen Stipulation der beste Wein versprochen worden, da muß auch die Benennung ihre Krafft erreichen. Ibidem. Diese gemeldtete Action wird beschrieben, daß sie persönlich, bürgerlich, persecutorisch, und engern Rechtens sey, welche dem Stipulirenden und dessen Erben wider den Versprecher und dessen Erben zustehet, zu dem Ende, daß er die verheissene Sache gebe, oder die versprochene That leiste; Und muß also die letztere, wo es nur im Vermögen des Versprechers ist, geleistet werden, wie bereits gemeldet worden. Indem wir aber dieses leisten; so sind wir von dem Interesse befreyet. L. 75. fin. ff h. t. Denn die Obligation, etwas zu leisten, ist alternativisch, und begreifft so wohl die Leistung der That, als auch dessen, was das Interesse anbelangt. L. 54. §. 1. L. 81. §. 1. ff. h. t. juncto §. 34. Inst. de action. Worzu noch kommt, daß einem, so sich unwillig erzeigt, kein dergleichen Versprechen abgezwungen werden kan, damit das Recht der Freyheit auf keinerley Weise gekräncket werde, L. 71. §. 2. ff. de condit. & demonstr. und diesem auch nicht entgegen ist, daß man sein Versprechen halten soll. L. 1. ff. de pactis. Sintemahl man zwischen einer unumgänglichen Nothwendigkeit, und zwischen einer gantz genauen Nöthigung oder dem eigentlichen Zwange, und endlich auch zwischen einer der Natur der vorseyenden Verpflichtung gemäß kommenden Nothwendigkeit einen Unterscheid machen muß. Der Effect von einer unmöglichen Bedingung ist, daß selbige die gantze Stipulation ungültig mache. §. 11. Inst. de inutil. stipul. Dafern sie nehmlich nur bejahender Weise, oder mit einem ausdrücklichen Ja hinzugefüget worden; gantz anders aber ist es, wo sie mit Nein beygesetzet worden. Denn in solchem Falle wird eine Stipulation, so ohne Bedingung geschehen, darunter verstanden. d. §. 11. und L. 7. & 8. ff. h. t. Der Effect von einer Pönal-Stipulation hingegen ist, daß, wo nicht geschehen, was versprochen worden ist, solches mit der beygefügten Straffe gefordert werden kan, und zwar allein; denn beydes kan zugleich nicht gefordert werden. L. 10. §. 1. ff. de pact. L. 14. C. eodem. Weil man nehmlich das Versprochene und die Straffe nicht zugleich, sondern nur eines von beyden schuldig ist. Daher auch dem, so beydes zugleich begehrt, die Ausflucht des Betrugs oder der Gefährde entgegen stehet. L. 4. §. 7. ff. de except. doli mali. Wenn man aber dem vorhergegangenen Versprechen die Clausul beygefüget hat, daß, der hinzu gesetzten Straffe ohngeachtet, das Verabredete oder Stipulirte dennoch gut und gültig bleiben, mithin der versprechende Theil dem Stipulirenden beydes leisten solte, L. penult. ff. de transact. L. 17. C. eod. so wird, wenn gleich die Straffe bereits bezahlet worden, auch noch gantz billig das, woran einem ungleich mehr gelegen ist, geleistet. L. fin. ff. de eo, quod certo loco. L. 41. ff pro socio. **Vinnius** ad f. fin. Inst. h. t. n. 5. in fine. Zu dem, so wird fast nichts verrichtet, wenn nicht die Contrahirenden eine Stipulation beyfügen, es mag gleich ein geborgtes Geld, Gut, Verkauffung, oder dergleichen seyn. Es nimmt aber daher die Stipulation nicht alsbald die Natur und Beschaffenheit dessen, zu welchem noch ein Contract kommt, an sich; es wird auch nicht bonæ fidei, das heißt, der in denen Rechten sonst erforderten ungefährlichen Absicht derer Contrahirenden gemäß, ob es gleich der Verkauffung, oder einem andern Contracte von gleicher Beschaffenheit, beygefüget worden. Im übrigen, da heutiges Tages, auch aus einem blossen Pacte und iedweden Versprechen eine rechtliche Klage entstehet, wo nur die Worte ernstlich sind, und man aus denselben von dem Willen des Versprechenden, sich dem andern verbindlich zu machen, gewiß ist. **Brunnemann** und andere ad L. juris-gentium 7. ff. de pactis n. 5. **Perez** in C. h. t. n. 15. Dahero muß man nicht um alle Kleinigkeiten der Stipulation weiter allzu genau bekümmert seyn, **Texror** in Praxi Judic. P. I. cap. 16. n. 72. wenn nehmlich die Solennitäten der Frage und Antwort von dem Gebrauch abgehen. **Brunnem.** in L. 5. §. 2. ff. de verb. oblig. Doch bey denen Hochzeitlichen und Tauff-Handlungen wird sie auch noch wahrgenommen. **Pommeresch** Inst. h. t. in princ. Ein mehrers hieher gehöriges kan bey denen im Tomo VI. Repetitionum zusammen gebrachten Tractaten de Verborum Obligationibus, als nehmlich des **Andreas Alciatus, Baldus von Bartholinis, Bulgarinus von Bulgarinis, Hieronymus Butigella**; ingleichen in denen besondern Abhandlungen von eben dieser Materie, als des **Andreas Barbatia**, Venedig 1563. in Fol. **Albrechts Bolognetus**, Rom 1571. in Fol. und Wittenberg 1595. in 8. **Marcus Mantua**, Altdorff 1585. in 4. **Hector Richers**, Franckfurt 1617. in 8. **Camillus Plautius**, Florentz 1566. in 8. **Carls Molinäus**, Jena 1588. in 8. **Hubertus Giphanius**, Altdorff 1584. in 8.

Bar-

Bartholomäus Cäpolla. Leyden 1551 in Fol. Hardewick Dassels Hamburg 1592 in 4. Johann Göddäus de contrahenda & committenda Stipulatione. Cocceji Disp. de Differentia Stipulationum & Pactorum, wie auch in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. Stipulatio p. 1016. und andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern, nachgelesen werden.

Stipulation (alternirende) *Stipulatio alternata*, oder *Stipulatio alternativa* ist, wenn die Stipulation zwar auf zwey unterschiedene Dinge gerichtet, iedoch nur eine von beyden zu geben gemeynet ist. Z. E. ein Pferd, oder zehen Thaler. Cujacius in Comment. ad l. si unus §. sed si Stipulatus ff. de pact. Pratejus

Stipulation (Annehmung oder Bewilligung einer) siehe Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation (Art und Weise der) siehe Stipulation, desgleichen Stipulation (feyerliche).

Stipulation (ausdrückliche) siehe Stipulation (gewisse).

Stipulation (aussergerichtliche) siehe Stipulation (willkührliche).

Stipulation (bedingte oder eingeschränckte) *Stipulatio conditionalis*, *Stipulatio conditionata*, *Stipulatio sub Conditione*, oder *Stipulatio restrictiva*, ist, wenn eine Stipulation oder Verheissung mit einer besondern Bedingung und Condition geschiehet, es mag nun solche eine blos zufällige, oder Menschen mögliche oder gemischte seyn. Als wenn z. E. einer dem andern hundert Gülden verspräche zu liefern, wenn das oder jenes Schiff aus Holland ankommt, oder, wenn das und das geschehen wird. Und solcher Verspruch ist eher nicht bündig, der Anhang sey denn würcklich erfolget. Es kan auch nicht eher eine Action, Klage und Forderung derowegen geschehen. So aber die Condition, oder das Gedinge, im Leben des Versprechers, oder denen es versprochen worden, nicht erfüllet würde; so sind nichts desto weniger beyderseits Erben, ob gleich derer Erben Person halber keine Meldung in der Abrede oder Bewilligung geschehen, der geschlossenen Handlung nach zukommen verpflichtet; wiewohl es eine andere Bewandniß in diesem Falle mit denen Vermächtnissen und letzten Willen hat. Struvs Synt. Jur. Civ. Ex. 47. th. 18. Wo auch iemand mit unterschiedlicher Condition und Bedingung was versprochen, und doch selbst verursachet hätte, daß solch angehängtes Gedinge nicht vollzogen, noch erfüllet werden möchte; so ist er nichts destoweniger, sein Versprechen zu halten schuldig. Was die unmöglichen Bedingungen anlanget, solche schaden der Zusage, und ist so viel, als wenn nichts versprochen wäre: Denn wer unter dergleichen Condition etwas verspricht, derselbe hat gar keine Intention, sich verbindlich zu machen, l. 31. ff. de O. & A. Ein mehrers siehe Stipulation ingleichen Bedingungen, im III Bande, p 894. u. ff. und *Conditio*, im VI Bande, p. 930.

Stipulation (befreyende) *Stipulatio liberatoria*, ist, wenn einer den andern verspricht, ihm z. E. das dem andern schuldige Geld zu schencken, oder eine andere gegen ihn habende Verpflichtung zu erlassen, u. d. g.

Stipulation (bejahende (*Stipulatio affirmativa*, ist, wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, und auf dessen an ihm ergangene Frage mit Ja antwortet.

Stipulation (beschworne) siehe Stipulation (feyerliche).

Stipulation (Beweiß der) *Stipulationis Probatio*; Solcher geschiehet entweder durch die bey der Stipulation zugegen gewesene Personen, als Zeugen, Mascard de Probat. Vol. III. Concl. 1341. oder aber durch das darüber verfertigte Instrument, wenn dergleichen vorhanden, absonderlich dafern solche nach dem heutigen Rechte unter Abwesenden geschlossen worden. Vultejus Vol. I. Consil. Marpurg. 19. n. 1. u. f. Cocceji in Disp. de Usu & Differ. hod. pact. & stipul. Sect. II. §. 8. Siehe übrigens Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation (Bewilligung oder Genehmhabung einer) siehe Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation (beyfällige) zufällige, beygehende, oder Neben Stipulation, *Stipulatio appositia*, *Stipulatio accessoria*, oder *accidentalis*, und *Stipulatio minus principalis*, ist eigentlich nichts anders, als eine einer andern und vorher schon da seyenden Verpflichtung, zu deren um so viel mehrern Befestigung, beygefügte Stipulation, oder Verheissung, dergleichen ordentlicher Weise überhaupt alle Arten der Verpflichtungen zu seyn pflegen. Ein mehrers siehe Stipulation, und *Pacto Stipulatio subdita*, im XXVI Bande, p 132. Wie auch Stipulirte Bürgschafft.

Stipulation (beygehende) siehe Stipulation (beyfällige).

Stipulation (dingliche) *Stipulatio realis*, oder *Stipulatio in rem*, ist eine vornehmlich auf die Leistung oder Uebergebung einer gewissen cörperlichen Sache gerichtete Zusage. Wie denn überhaupt alle diejenigen Dinge oder Sachen, darüber mit Bestand Rechtens irgend sonst ein Contract oder Handel geschlossen werden kan, ebenfalls so gültig und kräfftig stipuliret werden mag. Ein mehrers siehe Stipulation, und Stipulation (unerlaubte).

Stipulation (dubiöse) siehe Stipulation (zweifelhaffte).

Stipulation (eigentliche oder vollkommene) *Stipulatio propria*, oder *Stipulatio perfecta*, ist eine Stipulation oder Zusage, wobey alle in denen Rechten deshalber vorgeschriebene Formalitäten und Zierlichkeiten beobachtet worden. Ein mehrers siehe Stipulation, und Stipulation (feyerliche).

Stipulation (eingeschränckte) siehe Stipulation (bedingte).

Stipulation (erdichtete) siehe Stipulation (Schein-).

Stipulation (Erfüllung der) siehe Stipulation.

Stipulation (erlaubte) vergönnte, honette oder unverbotene ingleichen verbindliche und nützliche, wie auch gültige und zu Recht beständige Stipulation, Lat. *Stipulatio licita, Stipulatio permissa, Stipulatio honesta, Stipulatio minus prohibita, Stipulatio obligatoria, Stipulatio utilis, Stipulatio valida*, ist, wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, welches weder an und vor sich der natürlichen Billig- oder Ehrbarkeit zuwider, noch auch in denen beschriebenen gemeinen Rechten, darüber zu stipuliren, untersaget, mithin dem versprechenden Theile eine unumgängliche Nothwendigkeit oder Verpflichtung, seinem gethanen Versprechen ein vollkommenes Genüge zu leisten, auferleget. Siehe übrigens Stipulation.

Stipulation (Erweiß der) siehe Stipulation (Beweiß der).

Stipulation (vermittelst Eydes bekräfftigte) siehe Stipulation (feyerliche).

Stipulation (eydlich bestärckte) siehe Stipulation (feyerliche).

Stipulation (feyerliche) zierliche, solenne, formale, oder auch wohl beschworne, vermittelst Eydes bekräfftigte, oder eydlich bestärckte Stipulation, *Stipulatio solennis, Stipulatio formalis, Stipulatio jurata*, oder *Stipulatio sub Juramento facta*, hieß bey den Römern eigentlich eine solche auf vorher geschehenes Fragen des Stipulirenden so gleich und zwar mündlich oder unter gegenwärtigen erfolgte gebührliche Antwort oder Zusage, etwas zu geben, oder zu thun, welche so wohl mit denen gewöhnlichen Worten und Redens-Arten, als auch mit Beobachtung anderer von denen Gesetzen selbst erforderten Formalitäten und Zierlichkeiten geschahe. Und zwar bestand wohl eines der vornehmsten Stücke darinnen, daß beyde stipulirende Parteyen selbst in Person zugegen seyn, und eine die andere darüber ordentlich befragen, die andere aber so gleich mündlich und ohne Verzug darauf gebührlich antworten muste. Dergleichen Formeln und Redens-Arten waren nun z. E. Spondes? Spondeo. Promittis? Promitto. Fidepromittis? Fidepromitto. Fidejubes? Fidejubeo. Dabis? Dabo. Facies? Faciam. u. s. w. §. 1. Instit. de verb. obl. Ein gleiches Exempel findet sich auch beym Plautus in Pseud. Act. I. Sc. 1. v. 115.

*Ca.* Dabisne argenti milii hodie viginti minas?
*Ps.* Dabo.

Indessen war doch die Stipulation eben so verbindlich, wenn die Antwort gleich nur impersonaliter, oder in der dritten Person, abgefasset war. Dergleichen sich ebenfalls beym Plautus Pseud. IV. 6. v. 14. findet:

*Si.* Nullum periclum est, quod sciam Stipularier.
Ut occoepisti verba, viginti minas
Dabin? *Ba.* Dabuntur.

Besiehe auch eben diesen Plautus Bacchid. IV. 6. 38. bisweilen pflegte auch wohl derjenige, welcher etwas versprochen, den, so zu erst gefraget hatte, wieder zu fragen, und dieser aufs neue darauf zu antworten. Und dieses hieß so denn insbesondere *Restipulari*, die Stipulation und Restipulation aber zusammen überhaupt *Sponsio*. Ein Exempel von einer solchen gerichtlichen Sponsion befindet sich beym Sigonius de Judiciis Lib. I. c. 21. p. 466. Spondesne quingentos, si meus sit? Spondeo, si tuus sit. Et tu quoque spondesne quingentos, ni tuus sit? Spondeo, ni meus sit. Welche und andere, gleichmäßige Zierlichkeiten aber nicht allein schon der Kayser Leo durch eine besondere Constitution, welche in l. 10. C. de contr. stipul. zu befinden ist, völlig abgeschaffet, sondern auch der Kayser Justinian d. §. 1. Inst. de verb. Obl. confirmiret und dahin gemildert hat, daß bey einer iedweden Stipulation nicht so wohl auf die Zierlichkeit derer darzu gebrauchten Worte und Redens-Arten, als vielmehr auf die einmüthige Meynung und Verwilligung derer contrahirenden Parteyen, so einander etwas zusagen und verheissen, gesehen werden soll. Dergestalt und also, daß, zumahl heut zu Tage, wenn auch gleich noch so unförmliche und übellautende Worte darzu gebrauchet werden, dieselben der Verpflichtung, wenn sonst nur die Meynung und Absicht derer Pacisenten unzweifentlich daraus erscheinet, keine Verhinderung bringen mögen, mithin nach den neuern Rechten ein iedes blosses Pact, so bedächtig abgehandelt worden, eben so viel Krafft und Würckung hat, als ehemahls zu der Römer Zeiten eine noch so zierlich und förmlich abgefaßte Stipulation. Carpzov P. 2. C. 19. D. 17. Mev. P. 2. Dec. 231. n. 10. B. Stryck de Cautel. Contr. c. 5. n. 1. u. f. Wobey nur dieses wenige zu erinnern, daß derjenige, so etwas zu thun versprochen, sich davon befreyen kan, wann er das Interesse hiervon leistet, L. 13. §. 1. ff. de Re jud. l. 114. ff. de V. O. Es müste dann seyn, daß einer eydlich sich verbunden, auf welchen Fall fürnehmlich darauf zu sehen, und das Interesse nicht zu regardiren ist. Mantica de Tacit. & amb. convent. L. 14. tit. 22. Köppen. Dec. 23. n. 6. Wie man denn ferner eines andern That oder Handlung nicht versprechen kan. § 3. J. de mutil. stipul. Dahero derjenige, welcher sich dergleichen dennoch bedingen und versprechen lassen will, wohl dahin zu sehen hat, damit er den andern obligirt, daß er es auf seine Gefahr verspreche, oder doch den Ausgang leiste, nehmlich; daß er wolte auf seine Gefahr verschaffen, daß er zahlen solte, oder er wolte dafür stehen. Stryck c. c. §. 6. Ja man kan zum Ueberfluß eine Straffe statt des Interesse mit anhängen. Stryck l. c. §. 7. Wobey auch dieses zu erwegen, daß man fast in allen Contracten sich der Formul: Alles getreulich, sonder Gefährde und Argliſt, so sich l. 19. pr. ff. jud. solv. l. 22. ff. de V. O. l. 119. ff. eod. l. 135. §. ult. ff. eod

grün-

gründet, gebrauchet. Allein solches ist falsch, absonderlich in Contractibus bonæ fidei, oder in solchen Contracten, wobey man lediglich auf gute Treue und Glauben siehet, weil da aller Betrug, Argliſt und Gefährde aus der Natur des Contracts schon von selbst entfernet ist, und der andere dafür stehen muß; wohl aber ist gethan, so sie in denen Contractibus stricti juris, oder des engern Rechtes beobachtet wird. Stryck c. l. §. 9. Uebrigens gehöret auch zu der Verheissung eigentlich der Mit-Schuldner, der sich mit dem andern verbindet, daß einer für alle, und alle für einen stehen wollen, wohin auch die Formul zu rechnen: **Solche angezeigte Verschreibung mit allen Puncten und Actionen geloben wir mit gesammter Hand einträchtiglich, keiner mit seiner Anzahl abzukommen, und loß zu werden, stet, fest und unverbrüchlich zu halten.** Stryck. c. l. §. 12. Wie dann die Correi auch der Bürgen Wohlthaten gemein haben, ausser der Rechts-Wohlthat der Ordnung, indem, wenn einer von ihnen zahlet, die andern zugleich mit entbunden sind. Brunnemann ad l. 4. C. de fidej. Ant. Fab. Cond. eod. tit. def. 11. Wie denn auch daher geschiehet, daß ein Bürge ein Mit-Schuldner wird. Stryck c. l. §. 14. 15. Und ist hierinne nicht undienlich, daß man sich die Macht zu variiren vorbehalte, daß nehmlich der Gläubiger bald auf diesen, bald auf jenen verfallen wolle. Stryck c. c. §. 16. Ein mehrers siehe *Stipulatio correalis*. Indessen, wenn man gleichwohl noch das Versprechen durch Frage und Antwort, nach Art der alten Römischen Stipulation, abfassen wolte so kan hierzu ohngefähr folgendes zum Muster dienen:

### Formul einer Verheissung oder Stipulation.

Actum Asordier d. 15 Martii 1713.

Dato erscheinet vor dem C. M. Amt A. Nicolaus Kind von Z. Supra, und bringet vor, welcher gestalt ihme Cajus Milch auch Inwohner daselbst, mit 50 Gülden vor empfangenes Getreydig schuldig, weil er nun nicht an die Zahlung gedächte, gleichwohl er gerne Richtigkeit sehen möchte, als wolte er hiermit gefraget haben: Ob, und wenn er ihm die 50 Gülden bezahlen wolte? Nicolaus Kind gestehet, daß er Cajo Milch 50 Fl vor Getreydig schuldig, wolte ihm auch solche nächst künfftige Ostern und Michaelis dieses Jahrs bezahlen, und hat deswegen gerichtlich angelobet und stipuliret. Welches zur Nachricht ins Protocoll registriret, und Kinden Extract hiervon ertheilet worden. Actum ut supra.

C. M. Amt zu A.
Justinianus.

Und so auch in andern gleichmäßigen Fällen. Siehe übrigens **Stipulation**, wie auch **Versprechen.**

**Stipulation, (formale)** siehe **Stipulation, (feyerliche).**

**Stipulation, (Formalien der)** oder die eigentliche Art und Weise zu stipuliren, siehe **Stipulation**, und **Stipulation, (feyerliche).**

**Stipulation, (Form der)** oder die Art und Weise zu stipuliren, siehe **Stipulation**, und **Stipulation, (feyerliche).**

**Stipulation, (freywillige)** siehe **Stipulation, (willkührliche).**

**Stipulation, (fruchtlose)** siehe **Stipulation (unerlaubte).**

**Stipulation, (zu frühzeitige)** siehe **Stipulation, (unzeitige).**

**Stipulation, (geendigte)** siehe **Stipulation, (wieder aufgehobene).**

**Stipulation, (gemeine)** *Stipulatio communis, Stipulatio generalis* oder *vulgaris*, hieß bey denen Römern eigentlich eine solche durch vorher geschehenes Fragen und darauf so gleich erfolgtes gehöriges Antworten vorgehende Handlung, oder Verpflichtung, so zuweilen auf Befehl des Stadt-Richters, (Prætoris) zuweilen aber auch nur auf Geheiß des von demselben denen Partheyen gegebenen oder verordneten Unter-Richters, (Judicis Pedanei) ingleichen die zum Theil in Ansehung des rechtshängigen Processes, zum Theil der streitigen Sache selbst, geschahen. Z. E. Wenn jemand Vorstand machen muste, daß er sich jederzeit vor Gerichte stellen wolle; ingleichen daß denen Unmündigen und Pflegbefohlnen an ihren Gütern kein Schade zugefüget werden solle; oder auch daß derjenige, dessen Sache ein anderer vor Gerichte handelte, alles, was er verrichtete, genehm halten werden, u. d. g. Ein mehrers siehe **Stipulation (Prätorische).**

**Stipulation, (Genehmhaltung, oder Bewilligung einer)** siehe **Stipulation** und **Stipulation unter Abwesenden.**

**Stipulation, (Gerichtliche)** oder **nothwendige Stipulation**, *Stipulatio judicialis*, oder *Stipulatio necessaria*, heißt insgemein eine solche Stipulation, oder Versicherung, welche denen streitenden Partheyen in Ansehung ihrer Klag- und Proceß-Sachen, einander zu bestellen, von dem Richter selbst auferleget und anbefohlen wird. Z. E. Daß jemand dasjenige, worzu er vielleicht verurtheilet werden möchte, leisten wolle, u. d. g. Ein mehrers siehe **Stipulation, (gemeine)** und **Stipulation, (Prätorische).**

**Stipulation, (Gerichtliche)** heißt sonst auch so viel, als der Handschlag, oder das Angelöbniß, siehe **Angeloben**, im II Bande, p. 259.

**Stipulation, (gewisse) ausdrückliche, wahrhafftige, und würckliche, oder unstreitige Stipulation**, *Stipulatio certa, Stipulatio expressa, Stipulatio vera, Stipulatio minus dubia, Stipulatio minus controversa* seu *litigiosa*, oder auch *Stipulatio adjecta causa*, und *Stipulatio specialis*, ist, wenn einer dem andern mit klaren und deutlichen Worten etwas zu geben, oder zu thun, verspricht, nebst ausdrücklicher Benennung der zu leistenden Sache selbst so wohl, als anderer dabey zu beobachtender Umstände und Schuldigkeiten Siehe **Stipulation.**

**Stipulation, (gültige)** siehe **Stipulation, (erlaubte).**

**Stipulation, (Haupt- oder vornehmliche)** *Stipulatio principalis*, ist eine solche Zusage, oder Verpflichtung, etwas zu geben, oder zu thun, welche von einem dem andern, ohne Absicht auf einen andern vorher gegangenen Contract oder Han-

del, geſchiehet, dergleichen aber abſonderlich bey den Römern gar ſelten vorgekommen. Siehe Stipulation.

**Stipulation, (Hinderniſſe der)** ſiehe **Stipulation, (unerlaubte).**

**Stipulation, (honette)** ſiehe **Stipulation, (erlaubte).**

**Stipulation, (jährige)** *Stipulatio annalis*, oder *Stipulatio annua*, iſt eine Art von einer bedingten Stipulation, deren Verbindlichkeit, laut der von denen ſtipulirenden Partheyen ſelbſt genommenen Abrede länger nicht, als ein Jahr dauern, und nach deſſen Ablauff wiederum erlöſchen, oder dagegen erſt gültig werden ſoll, und ſtehet alſo einer immerwährenden Verpflichtung entgegen. Ein mehrers ſiehe (**Stipulation, (bedingte)** und **Stipulation auf einen Tag**.

**Stipulation, (immerwährende)** ſiehe **Stipulation (ſtetswährende).**

**Stipulation, (Kauffmänniſche) oder Stipulation in Wechſel-Sachen,** *Stipulatio mercatorum*, oder *Stipulatio cambialis*; Ob wohl überhaupt das Wechſel-Geſchäffte in denen Römiſchen Rechten nicht ſo, wie heut zu Tage bekannt geweſen; ſo können doch dieſelben, wenn beyderſeits Partheyen dem Römiſchen Rechte unterworffen ſind, und daſſelbe in ſubſidium vor ihre Richtſchnur erkennen, nach Geſtalt der Sachen, zum öfftern bey Wechſel-Materien gar wohl zu Statten kommen, und zuweilen daher gar gute Grund-Sätze in Entſcheidung derer Streit-Sachen hergenommen werden. Wie denn, wenn zum Exempel ein Wechſel, vermittelſt gewiſſer und verbindlicher Frage und Antwort errichtet und geſchloſſen würde, der tit. de verborum obligationibus, allerdings hieher zu ziehen wäre. Wiewohl die Kauffleute auf dergleichen Wort-Gepränge und Formularen nicht ſehr erpicht ſind, und daher kein Zweifel, daß nur der Verſpruch unter gegenwärtigen geſchehen, dieſes zumahl unter Kauffleuten eben ſo viel gelten und operiren müſſe, wie nach dem **Matthäus von Afflictis, Maſcard**, und andern von ihm angezogenen Rechts-Lehren, mit mehrem zeiget **Joſeph von Seſſe**, Tom. II. Deciſ. Arragon. 182. n. 19. 22. u. ff. Beſiehe auch **Tabor** in *Barboſa*, locupl. voc. *Promiſſio*. Axiom. 3. **Hertius** Lib. I. Paroem. jur. german. 8. §. 6. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß, wenn auch noch heut zu Tage die Contrahenten den Wechſel anders nicht, als vermittelſt dergleichen gewiſſer und verbindlicher Worte ſchlieſſen wolten, dieſes aber nicht in dieſer Form erfolget wäre, eine dergleichen unvollkommene Stipulation nicht einmahl als ein Pact in den Rechten gelten würde. **Schneidewin** ad pr. Inſt. de oblig. n. 12. u. ff. **Hopp.** ad §. 2. J. de obligat. Ingleichen, wenn einer dem andern einen Wechſel-Brief verehrete; ſo könnte alsdenn der Tit. de Donationibus hierbey gebraucht, und, was den Diſtractum oder die eigentliche Bezahlung des geſchloſſenen Wechſels anbelangt, dieſelbe ebenfalls anders nicht, als per mandatum exigendi und reſp. ſolvendi bewürcket werden, daherο ſolchergeſtalt der Tit. mandati vorfället; wie nicht weniger der Tit. negotiorum geſtorum, wenn ein Dritter zu Ehren des **Traſſanten** oder **Indoſſanten** per honor di lettra ſopra proteſto den Wechſel-Brief acceptiret und bezahlet, als wodurch der **Traſſant**, ingleichen der **Indoſſant** ihm durch den quaſi contractum Neg. geſt. gültiger Weiſe obligiret werden. Wiederum könnte auch der Tit. de eo, quod certo loco dari oportet, in Anſehung des Intereſſe eines oder des andern Ortes, und deſſen gebührender Schätzung, zum öfftern nützlich angewendet werden. Wie denn auch ein gewiſſer *Anonymus*, in einem Conſilio manuſcripto wegen der Ausflucht des nicht bezahlten Geldes, das gantze Wechſel-Geſchäffte zu dem Contracte de eo quod certo loco dari oportet, referiret, beym **Heydiger** in ſeiner Anleitung ꝛc. p. 141. Geſetzten Falls nun, es hätte einer durch ſeinen der Handlung vorgeſetzten Factor oder Inſtitorem einen Wechſel contrahiret oder acceptiret; ſo würde dieſſfalls bey der Frage, ob und wie weit der Principal oder Herr der Handlung dadurch gültiger Weiſe obligiret werde? der Tit. de inſtitoria Actione zum öfftern wohl gebrauchet, oder wenigſtens gute Beweißthümer und Rechts-Gründe daher geleitet werden können. Wiederum, wenn, zum Exempel, ein Kauffmann einer groſſen Handlung ein gewiſſes anſehnliches Capital abſonderte, und ſolches ſeinem Sohne, um damit beſonders nach ſeinem Belieben zu handelen und zu wandlen, übergäbe, würde ſolches ein Peculium profectitium ſeyn, und in denen deßfalls ſich ereignenden Fällen der Tit. de peculio, und auch die Actio de peculio ex contractibus Filii, ſtatt finden; wie auch je zuweilen die Actio de in rem verſa und quod juſſu, wenn nehmlich mit Haus-Söhnen auf ausdrücklichen väterlichen Befehl, oder doch der Handlung zu kundbarlichen Nutzen, Wechſel geſchloſſen worden. Und da auch zuweilen bey einem Wechſel wohl gar eine Hypotheck conſtituiret werden kan, **Stryck** de Cautel. Contract. ſect. 3. cap. 5. §. 20. So kommt auch der Tit. de pignoribus & hypothecis, und deſſen Erforderniſſe in dieſem Falle zu betrachten vor. Wie nicht weniger, wenn der Traßirer auf den Nichtzahlungs-Fall einen Bürgen geſtellet; ſo würde der Tit. de fidejuſſoribus wohl zu treffen, wo er nicht durch die Wechſel-Practick notoriſch geändert worden. Alſo würden auch in der Materie von Scontrirung der Wechſel, wie auch Aßignationen und Delegationen, die bekannten tituli de Compenſationibus, ingleichen, de novationibus & delegationibus, je zuweilen wohl zu ſtatten kommen, und in der Materie von der Ceßion oder Verſendung der Wechſel-Briefe aus dem Tit. de actione venditi zum öftern gute und ſichere Grund-Sätze genommen werden. Weil auch ferner durch die Acceptation derer Wechſel-Briefe in Anſehung des Präſentanten ein Conſtitutum entſpringet; ſo iſt der titulus de conſtituta pecunia hier wohl zu gebrauchen. Endlich hätte auch der Tit. de Proxeneticis in dieſen Wechſel-Geſchäfften, als welche durch die Mäckler gewöhnlich geſchloſſen werden, ſeinen guten Nutzen. Was aber die Tit. de Permutatione & præſcriptis verbis anbelanget; ſo gehören ſelbige gar nicht hieher, ſondern geben nur Anlaß zur Verwirrung und ungleichen Verſtande des Wechſel-Rechts, wie vorhin ſchon weitläufftig ausgeführet worden.

Dahero

Dahero selbige möglichst zu vermeiden, und vielmehr hauptsächlich in Wechsel-Fällen auf die bey ein und anderer Stadt verschaffte Wechsel-Ordnungen, und sonst hergebrachte Wechsel-Practick zu sehen. Sonst aber sind die förmlichen Stipulationen unter Kauff-Leuten zu ihren Contracten eben nicht erforderlich, und, wofern dergleichen in einem oder dem andern gleichwohl noch vorkommen solte, nicht anders, als blosse Pacte und Versprechungen oder Verpflichtungen, anzusehen, folglich auch mit diesen von einerley Krafft und Würckung. Ein mehrers siehe Versprechen, und Verpflichtung, wie auch Wechsel.

Stipulation, (Klage aus oder wegen einer) siehe *Actio ex Stipulatu*, im 1 Bande, p. 418. desgleichen Stipulation.

Stipulation, (Krafft und Würckung einer) siehe Stipulation.

Stipulation, (Leistung der) siehe Stipulation.

Stipulation, (Mängel und Gebrechen einer) oder Hinderniße zu stipuliren, siehe Stipulation (unerlaubte).

Stipulation, (malhonette) siehe Stipulation (unerlaubte).

Stipulation, (Materie der) *Stipulationis Materia*, heißt eigentlich diejenige Sache, welche einem, nach geschehener Stipulation, gegeben, oder die That, so eben demselben von dem andern geleistet werden soll. Ein mehrers siehe Stipulation.

Stipulation, (mündliche) siehe Stipulation, und Stipulation (feyerliche).

Stipulation, (Neben-) siehe Stipulation (beyfällige).

Stipulation, (nichtige) siehe Stipulation (unerlaubte).

Stipulation, (nothwendige) siehe Stipulation (gerichtliche).

Stipulation, (nützliche) siehe Stipulation (erlaubte).

Stipulation, (Object der) *Stipulationis Objectum*, heissen diejenigen Sachen und Handlungen, über welche gültiger Weise stipuliret werden kan; siehe Stipulation.

Stipulation, (Ort der) *Stipulationis Locus*, ist entweder derjenige Ort, allwo die Stipulation und Zusage geschehen ist, oder woselbst die würckliche Leistung oder Zahlung der stipulirten Sache geschehen soll. Siehe Stipulation, und Stipulation (bedingte).

Stipulation, (persönliche) *Stipulatio personalis*, oder *Stipulatio in personam*, ist eigentlich nichts anders, als eine Zusage oder Verpflichtung derer stipulirenden Personen selber; wie denn nach denen Römischen Rechten überhaupt keine Stipulation weiter, oder auf einen dritten und Abwesenden erstrecket werden mochte, welches sich jedoch nach denen neuern Rechten mercklich geändert. Siehe Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation, (pönal-) oder Stipulations-Straffe, Lat. *Stipulatio pœnæ*, *Stipulatio pœnalis*. oder *Pœna Stipulationis*, und *Pœna Stipulationi adjecta*, ist, wenn einer dem andern etwas bey einer nahmhafften Straffe zu geben, oder zu thun, verspricht. Wie denn allerdings, damit die Erfüllung solches Versprechens nicht zweiffelhafft, oder ungewiß sey, in denen Rechten vergönnet ist, eine gewisse Pön oder Straffe darauf zu setzen, wenn nehmlich der Versprecher seiner Zusage nicht nachkommen würde, daß er alsdenn dem andern Theile, so oder so viel Gülden, zur Straffe verfallen seyn solle. Es hat aber mit dieser angehängten Pönal-Stipulation nicht die Meynung, daß die erstere Zusage dadurch solle noviret werden, oder aufgehoben seyn, sondern es bleibet der Schuldner nicht minder, Krafft der ersten Zusage, verbunden, dasjenige zu prästiren, was er versprochen, l. 115 §. f. de V. O. Sande ad l. 33 h. tit. §. 9 d. 4. Und wofern er demselben nicht nachkommt; so stehet dem Gläubiger frey, ob er nunmehr auf die verfallene Straffe klagen wolle. Sande c. l. In welchem Fall es keines Beweises, was des Gläubigers Interesse betrifft, gebrauchet, sondern man bleibt lediglich bey der Pön. Vinn. ad §. ult. n. 5. J. de V. O. Wenn auch dieselbe das alterum tantum übersteigen, und noch einmahl so viel, oder ein mehrers austragen solte. Daher denn auch der lex. un. C. de sentent. quæ pro eo, quod interest, auf das Conventional-Interesse nicht zu ziehen ist, ausser, daß man denen Verpflichtungen über gewisse Quantitäten oder Summen, wenn man Geld oder andere verzehrliche Sachen schuldig ist, über den ordentlichen Zins oder das wahrhafftige Interesse, keine Straffe, weil es in der That und der Würckung nach ein Wucher wäre, annectiren kan. l. 44. ff. de usuris, l. 15 C. eod. Oder der Gläubiger mag auch dagegen auf die Vollziehung dessen, was in der ersten Obligation enthalten, und in dessen Verbleibung auf das würckliche Interesse des ermangelnden Gewinns, und des erscheinenden Schadens, so viel erweißlich, dringen und klagen. Es ist aber dem Kläger nicht vergönnet, zugleich auf die Zahlung der versprochenen Straffe zu klagen. Denn, eigentlich zu reden, ist die versprochene Pön, im Fall die Zusage nicht gehalten würde, keine Pön oder Straffe, sondern ein vermuthliches (præsumtum) Interesse: Nun aber verstatten die Rechte nicht, daß man eine Sache aus einem Fundament von einer Person zweymahl fordere. Wäre aber in einer oder der andern Zusage ein mehrers enthalten, als durch die angestellte Klage man bereits bekommen hätte, so möchte man das übrige wohl fordern. Sande cit. l. Dieses ist noch zu erinnern, daß, wenn die Zeit, binnen welcher der Schuldner etwas zu geben oder zu thun versprochen hat, verflossen, er mit der Liefferung der Sache, oder Verrichtung des versprochenen Geschäfftes wider des Gläubigers Willen, als welcher nunmehro ein erlangtes Recht hat, unerachtet er ihn nicht darum gemahnet, nicht weiter

zuzulassen

zuzulaſſen ſey. **Brunnemann** ad l. 12. C. de contr. & committ. ſtip. Uebrigens beſiehe hierbey den Artickel **Reu-Geld**, im XXXI Bande, p. 936 u. f.

**Stipulation, (Präſtation der)** ſiehe **Stipulation.**

**Stipulation, (Prätoriſche)** *Stipulatio Prætoria.* In L. 5 ff. de Verb. Oblig. werden überhaupt alle diejenigen Stipulationen **Prätoriſche** genennet, welche nicht allein von dem bloſſen Amte und der aufhabenden Gewalt des Prætoris oder eines Römiſchen Stadt-Richters herkommen, ſondern auch vermöge des von demſelben ergangenen Edicts und Befehls interponiret werden. Dergleichen abſonderlich die *Stipulatio damni infecti* iſt. Denn wenn z. E. des Nachbars Haus ſo übel beſchaffen iſt, daß nicht unbillig zu beſorgen, es werde unverhofft einmahl über den Hauffen fallen; ſo gehet der andere Nachbar zum Stadt-Richter, und erſuchet denſelben, ſeinem Nachbar anzubefehlen, daß er ihm wegen des daher zu beſorgenden Schadens gnugſame Sicherheit (Cautionem damni infecti) machen ſolle; und heißt alſo dieſe Stipulation alsdenn eine Prätoriſche, weil dieſelbe, wie gedacht, lediglich von des Prætoris oder Stadt-Richters Befehl und Auflage herrühret. Hiervon aber ſind die ſo genannten **gerichtlichen Stipulationen** wohl zu unterſcheiden, als welche hingegen eintzig und allein von dem richterlichen Amte entſpringen, wie z. E. die Stipulation oder Caution wegen des Betrugs, u. ſ. w. Andere hingegen ſind wiederum **gemeine**, (communes) welche bald von dem Stadt-Richter ſelbſt, bald auch von einem jedweden andern Richter, anbefohlen, wie z. E. die *Stipulatio* oder *Cautio Rem pupilli ſalvam fore*, u. d. g. Und noch andere ſind bloß **willkührliche** (*Conventionales*) als welche lediglich auf den freyen Willen und ſelbſt beliebigen Vergleiche derer contrahirenden Perſonen beruhen. Ueberhaupt ſind alſo die Prätoriſchen Stipulationen dreyerley Art, als nehmlich **gerichtliche, verſichernde und gemeine.** Die **verſichernde Stipulationen** beſonders betreffend, welche eine Sache, von der gehandelt wird, ſicherer (cautiorem) machen; ſo werden ſie ſonſt auch *Cautionales tantum* genennet, weil nehmlich ſonſt und überhaupt alle und jede Prätoriſche oder gerichtliche Stipulationen ebenfalls zu keinem andern Ende, als Gegentheiln um deſto ſicherer zu ſtellen, bewürcket werden, und alſo gleichſam wie eine rechtliche Klage anzuſehen ſind, und auch mit dieſen letztern einerley Krafft und Würckung haben. l. 1 §. 2 ff. de ſtipuli prætor. Die würckende Urſache ſolcher Stipulationen iſt alſo der Prætor, der dieſelben eingeführet hat, und auf deſſen Geheiß ſie eingewendet werden. **Weſenbec** h. t. ff. n. 7. Die Materie, oder die Handlungen, derentwegen ſolche zu beſtellen ſind, werden von denen bereits gedachten Exempeln, ſo in L. 1. ff. angebracht worden, hergenommen. Die Forme iſt, daß durch dieſe Stipulationen, was geſchehen ſoll, gefordert wird. L. 6 ff. eod. Und werden deswegen auch diejenigen Bürgen gegeben, welche die Prätoriſchen Stipulationen erfordern, L. 7. ff. h. t. weil die Cautionen über das, was der Nutzen mit ſich bringet, interponiret werden. Der Endzweck oder das Abſehen iſt eben dieſer, welcher bey andern Cautionen und Bürgſchafften iſt, nehmlich gröſſere Sicherheit. L. 1 §. 4 ff. eodem. Und faſſen ſelbige demnach entweder eine Wiedererſetzung der Sache, oder eine ungewiſſe Quantität in ſich. L. 2. ff. ibidem. Der Effect beſtehet hierinnen, daß, wenn der Caution keine Satisfaction geſchehen, alsdenn die Actio ex ſtipulatu gegeben werde. **Weſenbec** ff. h. t. n. 9. Heutiges Tages aber kan auch ohne Unterſcheid, mit Pfänden, Caution geleiſtet werden, wie die Rechts-Gelehrten über dieſen Titel wollen, und der Richter ſoll auch die Caution zulaſſen, welche dem andern möglich, und nicht ſchädlich iſt. **Brunnemann** in L. 7. ff. h. t. In denen folgenden Titeln, als den 6. 7. und 8. bemeldeten Buches, nehmlich des XLV derer Pandecten, werden auch etliche Gattungen der Prätoriſchen Stipulationen beygefügt, als z. E. die Stipulatio *Rem pupill. ſalvam fore*, *Judicatum ſolvi*, und *Rem ratam haberi.* So viel aber die *Stipulationem Judicatum Solvi* ins beſondere betrifft; ſo begreifft ſolche wiederum die drey Clauſuln oder Stipulationen *de re Judicata*, *de re defendenda* und *de dolo malo*, unter ſich. **Ulpian** in l. judicatum ſolvi und in l. jam tamen fidejuſſor. ff. eod. tit. Es ſind aber alle dieſe und andere gleichmäßige Stipulationen eigentlich nichts anders, als ſonſt ſo genannte gerichtliche Cautionen; wovon bereits unter dem Artickel *Cautio*, im V Bande, p. 1736 u. f. mit mehrerm gehandelt worden.

**Stipulation, (Ratificirung oder Genehmhaltung der)** ſiehe **Stipulation.**

**Stipulation, (zu Recht beſtändige)** ſiehe **Stipulation (erlaubte).**

**Stipulation, (zu Recht nicht beſtändige)** ſiehe **Stipulation (unerlaubte).**

**Stipulation, (reciprocirliche)** oder **ein zweyſeitiges Verſprechen**, ſiehe **Verſprechen.**

**Stipulation, (Revocirung der)** ſiehe **Stipulation (Widerruffung der).**

**Stipulation, (ſchändliche)** ſiehe **Stipulation (unerlaubte).**

**Stipulation, (Schein-) erdichtete oder vorgegebene Stipulation, ſimulirte u verſtellte, oder ſtillſchweigende vermeyntliche Stipulation,** *Stipulatio ficta*, *Stipulatio prætenſa*, *Stipulatio ſimulata*, *Stipulatio præſumta*, *Stipulatio tacita*, iſt, wenn die Zuſage oder Verſprechung entweder nicht mit denen nach den gemeinen Rechten darzu erforderten klaren und ausdrücklichen Worten, oder andern Formalitäten und Zierlichkeiten geſchiehet, ſondern der eine dem andern durch einen bloſſen Winck oder andere gleichmäßige Zeichen zu verſtehen giebet, daß er ihm dieſes oder jenes ſtipuliret haben wollen, oder endlich die Stipulation ſelbſt nur unter Abweſenden und durch einen Drittmann geſchloſſen worden. Ein mehrers ſiehe **Stipulation**, und **Stipulation (förmliche)** wie auch **Stipulation unter Abweſenden.**

Stipu-

Stipulation, (schlechte) unbedingte, oder unförmliche, und unbeschworne Stipulation, Lat. *Stipulatio simplex, Stipulatio pura, Stipulatio minus formalis, Stipulatio minus solennis, Stipulatio injurata vel minus jurata*, oder *Stipulatio minus conditionata*, ist eine solche Stipulation und Zusage, welche entweder nicht mit denen gehörigen Formalitäten und Zierlichkeiten geschiehet, mithin nach denen gemeinen Rechten unkräfftig und ungültig ist; oder aber, die sonst nur schlechthin und ohne einigen Anhang oder Bedingung geschiehet, darinnen nehmlich weder Tag, Zeit, oder anders benennet, und muß alsobald erfüllet werden, ohne daß dem Versprecher blos so viel Zeit gegönnet werden soll, damit die Uebergebung, Leistung, und Ausantwortung eines Dinges, so versprochen und verheissen ist, wohl und füglich geschehen möge: Es wäre denn daß die Zeit, in der Zusage, ohne ausdrückliche Meldung, von sich selbst begriffen wäre. Als dafern einer z. E. hundert Gülden zu Leipzig, oder Dantzig, zu liefern zusagte; so ist schon der Tag, wenn man nach Leipzig oder Dantzig füglich kommen kan, nach Gelegenheit der Zeit, des Gewitters, der Person, und dergleichen darinnen enthalten. l. 137. §. 2. ff. de V. O. Ein mehrers siehe Stipulation.

Stipulation, (schrifftliche) siehe Stipulations-Schrifft und Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation, (simulirte) siehe Stipulation (Schein-).

Stipulation, (solenne) siehe Stipulation (feyerliche).

Stipulation, (stetswährende) *Stipulatio perpetua*, ist eine solche unbedingte Zusage und Verheissung, deren Verbindlichkeit so lange dauert, bis dem geschehenen Versprechen entweder von dem Versprecher selbst, oder, nach Gelegenheit von dessen Erben ein Genüge geschehen. Siehe übrigens Stipulation.

Stipulation, (stillschweigende) siehe Stipulation (Schein-).

Stipulation, (Straffe der) siehe Stipulation (pönal-).

Stipulation, (streitige) siehe Stipulation (zweifelhaffte).

Stipulation, (Subject der) heissen die Personen, welche stipuliren können; siehe Stipulation.

Stipulation (Tag oder Zeit der) siehe Stipulation, und Stipulation auf einen Tag, wie auch Stipulation (bedingte).

Stipulation (theilbare) oder Stipulation theilbarer Dinge, *Stipulatio dividua*, oder *Stipulatio rerum dividuarum*, heißt in denen Rechten eine Zusage oder Versprechung solcher Dinge, welche gar wohl getheilet, das ist, zum Theil gefordert, und auch geleistet oder bezahlet werden können, als zum E. eine Summe Geldes. l 9. §. 1. ff. de solut. Hingegen beziehet sich eine untheilbare Stipulation oder eine Stipulation untheilbarer Sachen, (*Stipulatio individua*, oder *Stipulatio rerum individuarum*) auf lauter solche Dinge, welche ihrer Natur und Beschaffenheit nach unmöglich getheilet werden, als z. E. eine gewisse Gerechtig- oder Dienstbarkeit, u. s. w. Cujacius ad l. 2. ff. de verb. obl. in princ.

Stipulation, (verbindliche) siehe Stipulation (erlaubte).

Stipulation, (verbotene) siehe Stipulation (unerlaubte).

Stipulation, (vergebliche) sieh Stipulation (unerlaubte).

Stipulation, (vergönnte) siehe Stipulation (erlaubte).

Stipulation, (vermeyntliche) siehe Stipulation (Schein-).

Stipulation, (verneinende) *Stipulatio negativa*, ist, wenn einer dem andern etwas nicht zu geben, oder nicht zu thun verspricht, und auf dessen an ihn geschehenes Befragen mit Nein antwortet. Siehe übrigens Stipulation.

Stipulation, (versichernde) siehe Stipulation (Prätorische).

Stipulation, (verstellte) siehe Stipulation (Schein-).

Stipulation, (verwürckte) *Stipulatio commissa*, heißt in denen Rechten theils, wenn die Bedingung, unter welcher etwas versprochen worden, sich eräugnet; theils auch, wenn jemand seinem ohne dergleichen Bedingung oder auch wohl mit beygefügter Straffe, geschehenen Versprechen nicht nachkommt. Daß also in beyden Fällen wider denselben die Gegentheiln zustehende Klage gar wohl erhoben werden mag. l. *Stichum* ff. de solut. l. non dubium. ff. de LL. Vulcejus in Comm. Inst. §. sub conditione J. n. 1. Siehe übrigens Stipulation (bedingte) und Stipulation (pönal-).

Stipulation, (überflüßige) siehe Stipulation (unerlaubte).

Stipulation, (überflüßige) *Stipulatio superflua*, oder *inutilis*, heißt auch eine durch vorhergehendes Fragen und so gleich darauf erfolgte gebührende Antwort geschehene Zusage und Versprechung, die an und vor sich selbst zwar nicht erst nöthig gewesen wäre, oder doch keine stärckere Krafft und Verpflichtung nach sich ziehet, als derjenige Handel oder Geschäffte, dem sie nur blos zu einiger mehrern Sicherheit beygefüget worden, denen Rechten nach so schon haben würde und müste. Siehe auch Stipulation (beyfällige).

Stipulation, (unbedingte) siehe Stipulation (schlechte).

Stipulation, (unbeschworne) siehe Stipulation (schlechte).

Stipulation, (uneigentliche oder unvollkommene) *Stipulatio impropria*, oder *Stipulatio imperfecta*, ist eine Stipulation, oder Zusage, welche nicht mit denen in den Rechten vorgeschriebenen Formalitäten und Zierlichkeiten geschehen. Ein mehrers siehe Stipulation, und Stipulation (feyerliche).

**Stipulation (unerlaubte) unvergönnte, malhonette, schändliche, verbotene, unverbindliche, unnütze, überflüßige, fruchtlose, vergebliche, ungültige, nichtige, zu Recht nicht beständige Stipulation**, *Stipulatio illicita, Stipulatio minus permissa, Stipulatio inhonesta, Stipulatio minus honesta, Stipulatio turpis, Stipulatio ob turpem causam, Stipulatio prohibita, Stipulatio minus obligatoria, Stipulatio inutilis, Stipulatio superflua, Stipulatio frustranea, Stipulatio invalida, Stipulatio nulla, Stipulatio vana*, ist, wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, welches entweder an und vor sich selbst schon der natürlichen Billig- und Ehrbarkeit zuwider, oder aber menschlichen Kräfften gantz unmöglich, oder endlich in denen gemeinen beschriebenen Rechten bereits mit klaren und deutlichen Worten verboten ist, mithin in so fern auf Seiten des Versprechers, oder dessen Erben, nicht die geringste Verbindlichkeit nach sich ziehet. Ein mehrers siehe **Stipulation**, und **Stipulation (bedingte)**.

**Stipulation, (unförmliche)** siehe **Stipulation (schlechte)**.

**Stipulation, (ungewisse)** siehe **Stipulation (zweifelhaffte)**.

**Stipulation, (ungültige)** siehe **Stipulation (unerlaubte)**.

**Stipulation, (unnöthige)** siehe **Stipulation (willkührliche)**.

**Stipulation, (unnütze)** siehe **Stipulation (unerlaubte)** und **Stipulation (überflüßige)**.

**Stipulation, (unstreitige)** siehe **Stipulation (gewisse)**.

**Stipulation, (untheilbare)** siehe **Stipulation (theilbare)**.

**Stipulation, (unverbindliche)** siehe **Stipulation (unerlaubte)**.

**Stipulation, (unverbotene)** siehe **Stipulation (erlaubte)**.

**Stipulation, (unvergönnte)** siehe **Stipulation (unerlaubte)**.

**Stipulation, (unvollkommene)** siehe **Stipulation (uneigentliche)**.

**Stipulation (unzeitige oder zu frühzeitige)** *Stipulatio præpostera*, ist, wenn wir uns eine Sache noch vor Erfüllung der gleichwohl hinzu gefügten Bedingung zu geben stipuliren lassen. **Gothofredus** ad l. 25. C. de test. Siehe übrigens **Stipulation (bedingte)**.

**Stipulation, (vollkommene)** siehe **Stipulation (eigentliche)**.

**Stipulation, (vorgegebene)** siehe **Stipulation (Schein-)**.

**Stipulation, (vornehmliche)** siehe **Stipulation (Haupt-)**.

**Stipulation, (wahrhafftige)** siehe **Stipulation (gewisse)**.

**Stipulation, (wieder aufgehobene oder geendigte)** *Stipulatio soluta*, oder *finita*, ist, wenn der versprechende Theil dem stipulirenden dasjenige, was er ihm entweder zu geben oder zu thun angelobet, würcklich geleistet, und sein Versprechen erfüllet, mithin die ihm deshalber obgelegene Verpflichtung ihre völlige Endschafft erreichet hat. Siehe **Stipulation**.

**Stipulation, (Wiederruffung der)** *Stipulationis Revocatio*, diese hat weder nach dem alten Römischen Rechte unter Gegenwärtigen, noch auch nach dem neuern unter Abwesenden Statt. Siehe **Stipulation**, und **Stipulation unter Abwesenden**.

**Stipulation, (willkührliche) freywillige und aussergerichtliche oder unnöthige Stipulation**, *Stipulatio arbitraria, Stipulatio spontanea, Stipulatio ultronea, Stipulatio conventionalis, Stipulatio extrojudicialis, Stipulatio non* vel *minus necessaria*, heißt überhaupt eine jedwede solche auf vorher beschehenes Fragen erfolgte Antwort und Zusage, oder Versprechung, welche aus der stipulirenden Parteyen freyem Willen und selbsteigener willkührlichen Entschliessung geschiehet. Und waren also dieser Stipulation fast so vielerley Arten, als derer zu contrahirenden Sachen selber. §. 3. Instit. de divis. stipulat. Ein mehrers siehe **Stipulation** und **Stipulation (Prätorische)**.

**Stipulation, (würckliche)** siehe **Stipulation (gewisse)**.

**Stipulation, (würcklich geschehene)** siehe **Stipulation**.

**Stipulation, (Zeit der)** siehe **Stipulation, und Stipulation auf einen Tag**, wie auch **Stipulation (bedingte)**.

**Stipulation, (zierliche)** siehe **Stipulation (feyerliche)**.

**Stipulation, (zufällige)** siehe **Stipulation (beyfällige)**.

**Stipulation, (zweifelhaffte) zweydeutige, ungewisse, oder streitige Stipulation**, *Stipulatio ambigua, Stipulatio dubia, Stipulatio anceps, Stipulatio incerta, Stipulatio controversa*, oder *litigiosa*, ist, wenn die stipulirenden Parteyen einander zwar etwas zu geben oder zu thun versprechen, jedoch ohne deutliche und ausdrückliche Meldung oder Benennung, so wohl der stipulirten Sache selbst, als auch wie, wo, wenn, von wem, oder an wen dieselbe geleistet oder geliefert werden soll, und was dergleichen mehr ist. Siehe **Stipulation**.

**Stipulation, (zweydeutige)** siehe **Stipulation (zweifelhaffte)**.

**Stipulation eines Abgesandten**, siehe **Stipulation unter Abwesenden**.

**Stipulation unter Abwesenden**, *Stipulatio inter Absentes*; Nach dem Römischen Rechte hatte zwar die Stipulation unter Abwesenden nicht Statt; heut zu Tage aber hat sich dieser, wie viele andere Puncte, nach Aufhebung derer allzu vielen Zierlichkeiten und Umständen des alten Römischen Rechtes, absonderlich in Ansehung derer Contracte und Verpflichtungen dergestalt geändert, daß nicht allein z. E. Eltern vor ihre Kinder,

Kinder, und auch diese vor jene, desgleichen ein Vormund vor seine Pflegbefohlene, ein Ehegatte vor den andern, wie auch die nächsten Bluts-Freunde und Anverwandten vor einander, sondern auch überhaupt ein jedweder vor einen dritten sich, wie hingegen diesen wiederum an statt und im Nahmen eines andern verpflichten kan, wenn er nur deshalber entweder bald anfänglich mit genugsamer Vollmacht versehen ist, oder der dritte, so bald er davon Nachricht bekommt, sich dasselbe gefallen läßt, und es vor genehm hält. Ein mehrers siehe **Stipulation** (feyerliche), wie auch **Versprechen** und **Verpflichtung**.

Stipulation eines **Administrators**, oder vor einen dritten, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation vor einen **andern**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation eines **Anverwandten vor den andern**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation durch einen **Anwald** oder **Gevollmächtigten**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation eines **Befehlshabers**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation auf eine **benannte und gewisse Zeit**, siehe **Stipulation auf einen Tag.**

Stipulation eines **Bevollmächtigten**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation der **Bluts-Freunde und nächsten Anverwandten**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation eines **Bruders** vor seinen Bruder oder Schwester, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation eines **Dritten**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIONE (DE CONTRAHENDA & COMMITTENDA) ist die Aufschrifft des 38 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Formalitäten einer Stipulation, und deren Verbindlichkeit.

STIPULATIONE (DE EVICTIONIBUS & DUPLÆ) ist sowohl die Aufschrifft des 2 Titels aus dem XXI Buche derer Pandecten, als auch des 45 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der versprochenen Gewährs-Leistung bey Straffe, widrigen Falls den Werth der entwährten Sache doppelt zu ersetzen.

STIPULATIO NECESSARIA, siehe **Stipulation (gerichtliche).**

STIPULATIO NEGATIVA, siehe **Stipulation (verneinende).**

STIPULATIO NEGOTII, siehe **Stipulirtes Geschäffte.**

Stipulation eines **Ehegatten vor den andern**, siehe **Stipulation der Eheleute.**

Stipulation der **Eheleute**, *Stipulatio conjugum*, Eheleute können zwar unter sich selbst einander ordentlicher Weise nicht stipuliren, oder eines dem andern etwas zu geben, oder zu thun sich verpflichten, weil sie wegen ihrer allzugenauen Verwandschafft in denen Rechten nur vor eine Person geachtet werden; sonst aber mag wohl eines dem andern zum Besten den Dritten auf dergleichen Art verpflichten. Siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation eines **Ehemannes** vor sein Eheweib, siehe **Stipulation unter Abwesenden**, und **Stipulation der Eheleute.**

Stipulation eines **Eheweibes** vor ihren **Ehemann**, siehe **Stipulation der Eheleute**, und **Stipulation der Weibs-Personen.**

Stipulation der **Eltern** vor ihre Kinder, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIONEM COMMITTI (IN), siehe **Stipulation (verwürckte).**

STIPULATIONEM STIPULARI, siehe **Stipuliren.**

Stipulation vor einen **Erben**, siehe **Stipulation unter Abwesenden**, und **Stipulation auf den Todes-Fall.**

STIPULATIONES ÆDILITIÆ, siehe **Stipulation (Prätorische).**

STIPULATIONE SERVORUM (DE), siehe *Servorum (de stipulatione)*, im XXXVII Bande, p. 569.

STIPULATIONES PRÆPOSTERÆ, siehe *Præposteræ stipulationes*, im XXIX Bande, p. 77.

STIPULATIONES PRÆTORIÆ, siehe **Stipulation (Prätorische).**

Stipulation eines **Freygelassenen** vor seinen Patron oder gewesenen Herrn, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation **zu geben**, Lat. *Stipulatio dandi*, oder *Stipulatio de dando*, siehe **Stipulation.**

Stipulation unter **Gegenwärtigen**, siehe **Stipulation**, und **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation eines **Gesandten**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation eines **Geschwisters** vor das andere, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation eines **Gevollmächtigten**, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

Stipulation auf eine **gewisse benannte Zeit**, siehe **Stipulation auf einen Tag.**

Stipulation eines **Haus-Sohnes**, oder der noch in väterlicher Gewalt ist, siehe **Stipulation**, und **Stipulation unter Abwesenden** wie auch **Stipulation der Kinder vor ihre Eltern.**

Stipulation eines **Herrn** vor seinen Knecht, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIONI ADJECTA POENA, siehe **Stipulation (Pönal-).**

STIPULATIONIBUS (DE INUTILIBUS) ist sowohl die Aufschrifft des 20 Titels aus dem III Buche derer Justinianischen Institutionen, als auch des 39 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von denen unnützen Stipulationen.

STIPULATIONIBUS (DE PRÆTORIIS), siehe *Prætoriis stipulationibus (de)*, im XXIX Bande, p. 137.

STIPULATIONIBUS PRÆTORIIS (DE), siehe *Prætoriis stipulationibus (de)*, im XXIX Bande, p. 137.

STIPULATIONI CONTRARIA, oder die der Stipulation entgegen stehende Hinderniße, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIONIS ACCEPTATIO, ist nichts anders, als die Bewilligung und Genehmhaltung einer geschehenen Stipulation. Siehe Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIONIS ACTIO, sihe *Actio ex stipulatu*, im I Bande, p. 418. und Stipulation.

STIPULATIONIS CAPAX, siehe Stipulations-fähig.

STIPULATIONIS CAUSA, oder der Grund und die Ursache einer Stipulation, siehe Stipulation.

STIPULATIONIS CONTRARIA, oder die Hinderniſſe zu stipuliren, siehe Stipulation (unerlaubte).

STIPULATIONIS DEFECTUS, die Mängel und Gebrechen, oder Hinderniſſe einer Stipulation, siehe Stipulation (unerlaubte).

STIPULATIONIS DIES, Tag oder Zeit der Stipulation, siehe Stipulation, und Stipulation auf einen Tag, wie auch Stipulation (bedingte).

STIPULATIONIS EFFECTUS, oder die Würckungen einer Stipulation, siehe Stipulation.

STIPULATIONIS FINIS, die Absicht oder der Endzweck einer Stipulation, siehe Stipulation.

STIPULATIONIS FORMA, oder die Art und Weiſe zu stipuliren, siehe Stipulation, und Stipulation (feyerliche).

STIPULATIONIS FORMULÆ, oder die gewöhnlichen Formeln und Redens-Arten bey einer Stipulation, siehe Stipulation (feyerliche).

STIPULATIONIS IDONEUS, siehe Stipulations-fähig.

STIPULATIONIS IMPEDIMENTA, oder die Hinderniſſe zu stipuliren, siehe Stipulation (unerlaubte).

STIPULATIONIS INSTRUMENTUM, siehe Stipulations-Schrifft.

STIPULATIONIS INTERESSE, siehe *Stipulantis Intereſſe*.

STIPULATIONIS LOCUS, siehe Stipulation (Ort der).

STIPULATIONIS MATERIA, siehe Stipulation (Materie der).

STIPULATIONIS MODUS, oder die Art und Weiſe zu stipulirten, siehe Stipulation, ingleichen Stipulation (feyerliche).

STIPULATIONIS OBJECTUM, siehe Stipulation (Object der).

STIPULATIONIS POENA, oder Stipulations-Straffe, siehe Stipulation (Pönal-).

STIPULATIONIS PRÆSTATIO, oder die Leistung und Erfüllung der geschehenen Stipulation und Zusage, siehe Stipulation.

STIPULATIONIS PROBATIO, siehe Stipulation (Beweiß der).

STIPULATIONIS RATIHABITIO, oder die Genehmhaltung einer Stipulation, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIONIS REVOCATIO, siehe Stipulation (Widerruffung der).

STIPULATIONIS RITUS, oder die Art und Weiſe zu stipuliren, siehe Stipulation, ingleichen Stipulation (feyerliche).

STIPULATIONIS SCRIPTURA, siehe Stipulations-Schrifft.

STIPULATIONIS SIMULATIO, siehe Stipulation (Schein-).

STIPULATIONIS SOLENNIA, oder *Solennitates*, sind nichts anders, als die in denen Rechten vorgeschriebene Zierlichkeiten und Formalitäten derer Stipulationen, siehe Stipulation, und Stipulation (feyerliche).

STIPULATIONIS SOLENNITATES, siehe *Stipulationis ſolennia*.

STIPULATIONIS SOLUTIO. die Zahlung, oder die würckliche Leistung und Erfüllung deſſen, was man einem zu geben oder zu thun stipuliret hat. Ein mehrers siehe Stipulation

STIPULATIONIS SUBJECTUM, heiſſen die Perſonen, welche stipuliren können, siehe Stipulation.

STIPULATIONIS SUBSTANTIALE, oder das Weſen der Stipulation, beſtehet eigentlich in der dazu nöthigen Frage und Antwort. Siehe Stipulation, und Stipulation (feyerliche).

STIPULATIONIS TEMPUS, oder Zeit der Stipulation, siehe Stipulation, und Stipulation auf einen Tag, wie auch Stipulation (bedingte).

STIPULATIONIS VIS, oder die Krafft und Würckung einer Stipulation, siehe Stipulation.

**Stipulation der Kinder vor ihre Eltern**, *Stipulatio Filiifamilias*, oder *Stipulatio Liberorum pro Parentibus*; Kinder, so noch in väterlicher Gewalt waren, konnten bey den Römern sich nicht allein vor sich selbſt, sondern auch vor ihre Eltern gültiger Weiſe sowohl gegen andern, als auch gegen sich, so viel nehmlich ihren Nutzen anbetraff, in Schuld-Sachen aber, und andern gleichmäßigen Contracten, durchaus nicht verpflichten. §. 6. Inſtit. de verb. oblig. Zwiſchen einem Vater und ſeinem Sohne hingegen, den er noch in ſeiner Gewalt hatte, war alle Stipulation unnütze und vergebens, weil solche nehmlich nach dem alten Römiſchen Rechte blos vor eine Perſon geachtet wurden. Ein mehrers siehe Sohn, im XXXVIII Bande, p. 377. u. ff. desgleichen Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden.

**Stipulation eines Knechts vor ſeinen Herrn**, *Stipulatio ſervi*, oder *Stipulatio per ſervum*, hieß bey denen Römern eine solche Stipulation, vermöge welcher ein Knecht dem blos wegen ſeines Herrn das Recht zu stipuliren zuſtand, alles dasjenige, was ihm von einem andern stipuliret oder verſprochen ward, entweder ſeinem Herrn, oder auch vor ſich ſelbſt, jedoch ſeinem Herrn zum beſten, erlangen konnte Princ. und §. 2. 3. Inſt. de ſtipul. Serv. Wenn aber ein Knecht ſich blos vor ſeine Perſon die Erlaubnis oder das Recht, über des Stipulirenden Grund und Boden zu gehen, zu reiten oder zu fahren, u. d. g. stipulirte; ſo war nicht ſowohl dem Herrn eines ſolchen Knechtes, als vielmehr nur dem letztern allein, dergleichen zu thun vergönnet. d. §. 2. Inſt. de ſtip. Serv und l. 44 ff. de cond & demonſtr. Welches aber alles nach aufgehobener Knechtſchafft weiter keinen Nutzen hat, auſſer in Abſicht auf die gefangenen Türcken-Sclaven. Indeſſen siehe gleichwohl den Artickel Knecht, im XV Bande, p. 1065. u. ff.

Stipu-

Stipulation unter Lebenden, *Stipulatio inter vivos*, ist eine Zusage oder Verpflichtung, die sich blos auf die stipulirenden Personen selbst, und so lange sie am Leben bleiben, nicht aber auch auf deren Erben erstrecket. Siehe Stipulation, und Stipulation auf den Todes-Fall.

Stipulation der Magistrats-Personen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation vor milde Sachen, oder Stiftungen, *Stipulatio pro pia causa*, kan nach denen neuern Rechten so wohl, als vor unmündige, und abwesende Personen geschlossen werden. Siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation der Minderjährigen, *Stipulatio Minoris*; minderjährige Personen können sich in Sachen, die zu ihrem mercklichen Schaden und Nachtheil gereichen, gegen einem andern so wenig, als Pupillen und andere unmündige Personen, wenn es auch schon mit Genehmhaltung und Einwilligung ihrer Curatorn oder Vormünder geschehen; wie hingegen auch ohne dieser ihr Wissen und Willen in Sachen, die zu ihrem Vortheile gedeyen, einen andern gegen sich gar wohl verpflichten. Ein mehrers siehe Minderjährig im XXI Bande, p. 307. u. ff. desgleichen Pupill, im XXIX Bande, p. 1629. u. f.

Stipulation vor einen Minderjährigen, siehe Stipulation unter Abwesenden, und Stipulation der Minderjährigen.

Stipulation möglicher Dinge, siehe Stipulation, und Stipulation, (bedingte).

Stipulation eines Mündlein, siehe Stipulation der Minderjährigen.

Stipulation einer Mutter vor ihre Tochter, siehe Stipulation unter Abwesenden, und Stipulation der Weibs-Personen.

Stipulation der nächsten Anverwandten, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation eines Notarien, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation der Obrigkeit vor ihre Unterthanen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation öffentlicher, oder solcher Personen, die in öffentlichen Bedienungen und Ehren-Aemtern stehen, als derer Obrigkeitlichen und Magistrats-Personen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO NON NECESSARIA, siehe Stipulation, (willkührliche).

STIPULATIO per NOTARIUM FACTA, oder Stipulation eines Notarien, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO NOVATIONIS, siehe Stipulirte Neuerung.

Stipulation eines Patrons vor seinen Freygelassenen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation eines Pflegbefohlnen, siehe Stipulation der Minderjährigen.

Stipulation durch einen Procuratorn, oder Gevollmächtigten, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation eines Pupillen, siehe Stipulation der Minderjährigen.

Stipulation eines Sachwalters, oder Gevollmächtigten, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation einer Schwester vor ihre Schwester oder Bruder, siehe Stipulation unter Abwesenden, und Stipulation der Weibs-Personen.

Stipulation der Seiten-Freunde, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulations-fähig, *Stipulandi* seu *Stipulationis capax*, oder *idoneus*, wird von solchen Personen gesagt, denen nach den beschriebenen gemeinen Rechten unverboten ist, entweder sich einem andern, oder dagegen diesen sich selber, durch ein förmliches Versprechen, etwas zu geben, oder zu thun, verbindlich zu machen. Siehe Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden.

Stipulations-Formeln, siehe Stipulation, (feyerliche).

Stipulation vor sich selbst, oder vor seine selbst eigene Person, siehe Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden.

Stipulations-Klage, siehe *Actio ex Stipulatu*, im I Bande, p. 418. und Stipulation.

Stipulation eines Sohnes, der noch in väterlicher Gewalt ist, siehe Stipulation, und Stipulation unter Abwesenden, wie auch Stipulation der Kinder vor ihre Eltern.

Stipulation eines Sohnes vor seinen Vater, siehe Stipulation unter Abwesenden, wie auch Stipulation der Kinder vor ihre Eltern.

Stipulations-Schrifft, Stipulations-Instrument oder Urkunde, *Stipulationis Scriptura* oder *Instrumentum*, heißt, absonderlich nach dem neuern Rechte, die über eine zumahl unter Abwesenden geschlossene Zusage verfertigte Notiz, oder andere deshalber zu Papier gebrachte Vergleichs-Puncte und Briefschafften. Siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulations-Straffe, siehe Stipulation, (Pönal-)

Stipulation auf den Sterbens-Fall, siehe Stipulation auf den Todes-Fall.

Stipulation eines Syndici, *Stipulatio Syndici*; ob und in wie fern ein Syndicus entweder im Nahmen und an statt einer gantzen Stadt, oder eines andern Collegii und Gemeine, von welcher er, ihre Geschäffte zu verrichten, bestellet und angenommen worden, sich so wohl gegen andere, als diese gegen sich, verpflichten könne, davon siehe so wohl unter dem Artickel Stipulation unter Abwesenden, als auch Syndicus.

Stipulation auf einen Tag, oder auf eine gewisse benannte Zeit, *Stipulatio in diem*, ist, wenn einer dem andern etwas auf den und den Tag, oder um die und die Zeit zu geben oder zu thun verspricht. Und zwar geschiehet solche Stipulation oder Versprechung in diem, oder auf einen benannten, entweder gewissen oder ungewissen Tag oder Zeit, so noch kommen soll. Darum wenn solch Verspre-

chen auf eine gewisse benannte Zeit zu vollziehen geredet wäre; so mag dasselbe, so zu geben verheissen worden ist, nicht eher gefordert werden, es sey denn dieselbe Zeit und Tag völlig zum Ende. Würde aber Kläger die Klage vor der Zeit anstellen; so wäre Beklagter davon zu entbinden, und müste Kläger ihm die verursachte Kosten ersetzen. Jedoch ist ihm unverwehret, nach Ablauff der Zeit die Klage wieder anzustellen. Struvs Synt. Jur. Civ. Ex. 9. th. 68. n. 2. Siehe auch Stipulation, und Stipulation (unbedingte).

Stipulation theilbarer Dinge, siehe Stipulation, (theilbare).

Stipulation zu thun, Lat. *Stipulatio faciendi*, oder *Stipulatio de faciendo*, siehe Stipulation.

Stipulation einer Tochter vor ihre Mutter, siehe Stipulation der Weibs-Personen, und Stipulation unter Abwesenden, wie auch Stipulation der Kinder vor ihre Eltern.

Stipulation auf den Todes- oder Sterbens-Fall, *Stipulatio mortis causa*, ist, wenn die Stipulation also abgefasset ist, daß solche erst mit des Versprechenden Tode bestätiget, mithin die stipulirte Sache nach Gelegenheit von desselben Erben zu Bestand Rechtens erst gefordert oder geleistet werden mag. Festus, Hotomann.

Stipulation eines Vaters vor seinen Sohn, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO NULLA, siehe Stipulation, (unerlaubte).

STIPULATIONUM (DE DIVISIONE) ist die Aufschrifft des 19 Titels aus dem III Buche derer Justinianischen Institutionen, und handelt von der unterschiedlichen Abtheilung derer Stipulationen.

Stipulation unmöglicher Dinge, siehe Stipulation, und Stipulation, (bedingte).

Stipulation der Unmündigen, siehe Stipulation der Minderjährigen.

Stipulation vor einen Unmündigen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation auf unterschiedliche Zeiten, siehe Stipulation, und Stipulation auf einen Tag.

Stipulation der Unterthanen vor ihre Obrigkeit, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation untheilbarer Sachen, siehe Stipulation, (theilbare).

Stipulation eines Vormundes vor seine Pflegbefohlne, siehe Stipulation unter Abwesenden.

Stipulation in Wechsel-Sachen, siehe Stipulation, (Kauffmännische).

Stipulation derer Weibs-Personen, *Stipulatio Mulierum*; Diese hat, wenn sie zumahl wider Wissen und Willen ihrer Curatorn geschlossen worden, so wohl nach denen alten, als neuern Rechten, nicht die geringste Krafft und Würckung, so viel nehmlich ihre dadurch erfolgte Verpflichtung gegen einem andern zu ihrem eigenen Schaden, nicht aber eines andern gegen sich selbst zu ihrem Nutzen und Vortheil, anbetrifft, als welche letztere von ihnen, nach Art der Minderjährigen, gar wohl geschehen mag. Ein mehrers siehe Weibs-Personen.

Stipulation zu zahlen, siehe Stipulation, und Stipulirte Zahlung.

STIPULATIO OBLIGATORIA, siehe Stipulation, (erlaubte).

STIPULATIO PACTORUM, heißt entweder so viel, als ein Pact oder der getroffene Vergleich selbst, wovon zu sehen Pact, im XXVI Bande, p. 114. u. ff. oder aber die demselben noch ins besondere beygefügte Stipulation, siehe *Pacto stipulatio subdita*, im XXVI Bande, p. 132. wie auch Stipulation, (beyfällige).

STIPULATIO PACTO SUBDITA, siehe *Pacto stipulatio subdita*, im XXVI Bande, p. 132.

STIPULATIO PARENTUM PRO LIBERIS, oder Stipulation der Eltern vor ihre Kinder, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO PASSIVA, siehe *Stipulatio correalis*.

STIPULATIO PATRIS PRO FILIO, oder Stipulation eines Vaters vor seinem Sohn, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO PATRONI pro LIBERTO, oder Stipulation eines Patrons vor seinen Freygelassenen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO PERFECTA, siehe Stipulation, (eigentliche).

STIPULATIO PERMISSA, siehe Stipulation, (erlaubte).

STIPULATIO PERPETUA, siehe Stipulation, (stetswährende).

STIPULATIO PERSONALIS, siehe Stipulation, (persönliche).

STIPULATIO IN PERSONAM, siehe Stipulation, (persönliche).

STIPULATIO PERSONARUM PUBLICARUM, Stipulation öffentlicher, oder solcher Personen, die in öffentlichen Bedienungen und Ehren-Aemtern stehen, als derer Obrigkeitlichen und Magistrats-Personen, siehe Stipulation unter Abwesenden.

STIPULATIO PRO PIA CAUSA, siehe Stipulation vor milde Sachen.

STIPULATIO PIGNORIS, siehe Stipulirtes Pfand.

STIPULATIO PLURALIS, siehe *Stipulatio correalis*.

STIPULATIO POENÆ, siehe Stipulation, (Pönal-) und Reu-Geld, im XXXI Bande, p. 936 u. ff.

STIPULATIO POENALIS, siehe Stipulation, (Pönal-) und Reu-Geld, im XXXI Bande, p. 936. u. ff.

STIPULATIO POSSIBILIUM, oder Stipulation möglicher Dinge, siehe Stipulation, und Stipulation, (bedingte).

STIPULATIO PRÆPOSTERA, siehe Stipulation, (unzeitige.)

STIPU-

STIPULATIO inter PRÆSENTES, oder Stipulation unter Gegenwärtigen, siehe **Stipulation**, und **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO PRÆSUMTA, siehe **Stipulation (Schein-).**

STIPULATIO PRÆTENSA, siehe **Stipulation (Schein-).**

STIPULATIO PRÆTORIA, siehe *Prætoria Stipulatio*, im XXIX Bande, p. 137 und **Stipulation (Prätorische).**

STIPULATIO PRINCIPALIS, siehe **Stipulation (Haupt-).**

STIPULATIO per PROCURATOREM FACTA, Stipulation durch einen Procuratorn, oder Gevollmächtigten, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO PROHIBITA, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIO PROPRIA, siehe **Stipulation (eigentliche).**

STIPULATIO PRO SE, Stipulation vor sich selbst, siehe **Stipulation**, und **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO PUPILLI, Stipulation eines Pupillen, oder Pflegbefohlnen, siehe **Stipulation der Minderjährigen.**

STIPULATIO pro PUPILLO, oder Stipulation vor einen Pupillen, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO PURA, siehe *Pura stipulatio*, im XXIX Bande, p. 1635 u. f. wie auch **Stipulation (schlechte).**

STIPULATIO REALIS, siehe **Stipulation (dingliche).**

STIPULATIO RECIPROCA, **ein reciprocirliches oder zweyseitiges Versprechen**, siehe **Versprechen.**

STIPULATIO de RE DEFENDENDA, siehe **Stipulation (Prätorische).**

STIPULATIO REDINTEGRATA, siehe *Redintegrata stipulatio*, im XXX Bande, p. 1635.

STIPULATIO de RE JUDICATA, siehe **Stipulation (Prätorische).**

STIPULATIO in REM, siehe **Stipulation (dingliche).**

STIPULATIO REM DARI, siehe *Stipulatio dandi.*

STIPULATIO REM JUDICATAM SOLVI, siehe **Stipulation (Prätorische).**

STIPULATIO REM PUPILLI SALVAM FORE, siehe **Stipulation (Prätorische).**

STIPULATIO REM RATAM HABERI, siehe **Stipulation (Prätorische).**

STIPULATIO RERUM DIVIDUARUM, siehe **Stipulation (theilbare).**

STIPULATIO RERUM INDIVIDUARUM, siehe **Stipulation (theilbare).**

STIPULATIO RESTRICTIVA, siehe **Stipulation (bedingte).**

STIPULATIO in SCRIPTURAM REDACTA, eine schrifftliche oder zu Papier gebrachte Stipulation, siehe **Stipulation unter Abwesenden**, und **Stipulation (feyerliche).**

STIPULATIO SERVITUTIS, siehe **Servitut (Bestellung einer)** im XXXVII Bande, p. 532 u. ff.

STIPULATIO SIMPLÆ, siehe *Simplæ* im XXXVII Bande, p. 1503 u. f.

STIPULATIO SIMPLEX, siehe **Stipulation (schlechte).**

STIPULATIO SIMULATA, siehe **Stipulation (Schein-).**

STIPULATIO SOLENNIS, siehe **Stipulation (feyerliche)** ingleichen **Solenne Verbindung**, im XXXVIII Bande, p. 530.

STIPULATIO in SOLIDUM, siehe *Stipulatio correalis.*

STIPULATIO SOLVENDI, siehe **Stipulirte Zahlung.**

STIPULATIO de SOLVENDO, siehe **Stipulirte Zahlung.**

STIPULATIO SOLUTA, siehe **Stipulation (wieder aufgehobene).**

STIPULATIO SOLUTIONIS, siehe **Stipulirte Zahlung.**

STIPULATIO SORORIS PRO SORORE, oder Stipulation einer Schwester vor ihre Schwester oder Bruder, siehe **Stipulation unter Abwesenden**, und **Stipulation der Weibs-Personen.**

STIPULATIO SPECIALIS, siehe **Stipulation (gewisse).**

STIPULATIO SPECIFICA, ist eine solche Stipulation, oder Verpflichtung, welche nach der in denen Römisch-Bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen Weise geschiehet, und in deren Ermangelung keine zu Recht beständige Verbindlichkeit verursachet. l. 1. ff. locat. §. 9. Inst. de act. Struv. in Synt. Jur. Civ. Exerc. 46. th. 3. Ein mehrers siehe **Stipulation.**

STIPULATIO SPONSALIORUM, siehe **Stipulirte Verlobung.**

STIPULATIO SPONTANEA, siehe **Stipulation (willkührliche).**

STIPULATIO SUBDITORUM PRO MAGISTRATU, oder Stipulation der Unterthanen vor ihre Obrigkeit, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO SUCCESSIVA, ist eine Art der Stipulation unter Abwesenden, welche alsdenn erst ihre völlige Würcklichkeit und Verpflichtung bekommt, wenn der dritte, in dessen Nahmen, jedoch nicht auf dessen Geheiß, solche vollzogen werden, davon Nachricht erhält, und solche vor genehm hat. Siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO SUPERFLUA, siehe **Stipulation (überflüßige).**

STIPULATIO SUPERIORIS PRO INFERIORI, oder Stipulation der Obrigkeit vor ihre Unter-

terthanen, siehe **Stipulation** unter **Abwesenden**.

STIPULATIO SYNDICI, siehe **Stipulation eines Syndici.**

STIPULATIO TACITA, siehe **Stipulation (Schein-).**

STIPULATIO TERTII, oder Stipulation eines Dritten, siehe **Stipulation** unter **Abwesenden.**

STIPULATIO TERTIO FACTA, oder Stipulation gegen einen Dritten, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO per TERTIUM, oder Stipulation durch einen Dritten, siehe **Stipulation unter Abwesenden.**

STIPULATIO TRANSITORIA AD HÆREDES, oder eine auch auf die Erben gehende Stipulation, siehe **Stipulation**, und **Stipulation auf den Todes-Fall.**

STIPULATIO TRIBUNITIA, hieß bey denen Römern eine solche Stipulation, welche sich auf die denen Zunfftmeistern (Tribunis) zustehende Macht und Gewalt gründete, das heißt, welche in der Versammlung derer Zunfftmeister und auf ihren Befehl vollzogen ward. Und geschiehet derselben vornehmlich vom **Ulpian** tit 7. de Jur. donat. int. vir. & uxor. Meldung, allwo derselbe sagt: daß, wenn ein Ehemann sich vor sein Eheweib auf einigerley Weise verbindlich gemacht, oder sonst etwas in ihren Nutzen verwandt hat, derselbe, nach erfolgter Ehescheidung sich durch die Stipulationem Tribunitiam sicher stellen könne. **Hotomann, Pratejus.** Sonst aber ist und heisset diese Art der Stipulation auch *Honoraria*, weil dieselbe, wie bereits gemeldet, von der Gewalt derer Zunfftmeister, gleichwie die *Prætoria* von des Stadt-Richters (Prætoris) und die *Aedilitia* von derer Baumeister (Aedilium) ihrer Gerichtsbarkeit, herrühret. **Cujacius** in Notis ad d. tit. 7. *Ulpiani* de jur. donat. int. vir. & uxor.

STIPULATIO ob TURPEM CAUSAM, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIO TURPIS, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIO TUTORIS, oder Stipulation eines Vormunds vor seine Pflegbefohlne, siehe **Stipulation** unter **Abwesenden.**

STIPULATIO VALIDA, siehe **Stipulation (erlaubte).**

STIPULATIO VANA, siehe **Stipulation (unerlaubte).**

STIPULATIO VERA, siehe **Stipulation (gewisse).**

STIPULATIO inter VIVOS, siehe **Stipulation unter Lebenden.**

STIPULATIO ULTRONEA, siehe **Stipulation (willkührliche).**

STIPULATIO UNIUS EJUSDEMQUE REI, oder Stipulation einerley und eben derselben Sache, siehe *Stipulatio correalis*.

STIPULATIO USURARUM, siehe **Stipulirte Zinsen.**

STIPULATIO UTILIS, siehe **Stipulation (erlaubte).**

STIPULATIO VULGARIS, siehe **Stipulation (gemeine).**

STIPULATIO UXORIS PRO MARITO, oder Stipulation eines Eheweibes vor ihren Ehemann, siehe **Stipulation der Eheleute**, und **Stipulation der Weibs-Personen.**

STIPULATOR, siehe **Stipulirende.**

STIPULATU (ACTIO EX) siehe *Actio ex Stipulatu*, im I Bande, p. 418 und **Stipulation.**

STIPULATU ACTIONEM TRANSFUSA, ET DE NATURA DOTIBUS PRÆSTITAS DE REI UXORIÆ ACTIONE IN EX) siehe *Rei uxoriæ Actione, &c.* im XXXI Bande, p. 418.

STIPULATU PRO DOTE REPETENDA (ACTIO EX) siehe *Actio ex stipulatu pro dote repetenda*, im I Bande, p 418.

STIPULATUS, siehe **Stipulirende.**

STIPULATUS, bedeutet auch in denen Rechten gar öffters, und sonderlich in l. 8. ff. de re judic. l. 73. de cond. & demonstr. l. 17. de reb. autor. jud. poss. l. 10. §. patrum. ff. quæ in fraud. creditor. l. 28. §. igitur. ff. de jurejur. Imp. l. 13. C. de inutil. stipul. u. a. eben so viel, als das Wort *Stipulatio*. **Pratejus.** Siehe **Stipulation.**

STIPULATUS PURE, siehe *Pure Stipulatus*, im XXIX Bande, p. 1638.

**Stipuliren**, *Stipulari ab aliquo*, oder *de aliquo*, ingleichen *Stipulari Stipulationem*, heißt überhaupt nichts anders, als versprechen, verheissen, angeloben, zusagen, mit Hand und Mund etwas angeloben; ingleichen von jemanden etwas fordern, begehren, oder denselben fragen: ob er dieses oder jenes geben oder thun wolle? sich etwas angeloben, verheissen oder versprechen lassen; nach denen Rechten aber ins besondere, gewisse Bedinge vertragen, oder eingehen, und nach des Gegentheils Begehren etwas verbindlich geloben, oder ihm angeloben lassen. Wobey an vielen Orten die Weise gehalten wird, daß ein solches Versprechen durch den Handschlag, *stipulata manu*, muß bestätiget werden. Welches so denn auch eigentlich, etwas mit Hand und Mund versprechen, oder angeloben heißt, dasjenige, so abgeredet worden, steiff und fest zu halten. Daher heißt auch ferner *Stipulatio* in denen Rechten eine solche Verbindung, da durch Frage und Antwort einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht. Siehe **Stipulation.**

**Stipulirende**, *Stipulans*, oder *Stipulator*, heißt eigentlich derjenige, welcher sich von einem andern etwas zu geben, oder zu thun, versprechen und angeloben läßt; wie hingegen der Versprecher oder Zusager *Promissor*. Wiewohl auch dieser letztere bisweilen, als z. E. in L. si non sortem. §. si decem. ff. de cond. indeb. *Stipulatus* genennet wird. **Oldendorpius, Pratejus.**

Stipu-

**Stipulirte Acceptilation**, oder Schein-Zahlung, Lat. *Stipulatio Acceptilationis*, ist, wenn sich einer von dem andern stipuliret, oder mit klaren und deutlichen Worten versprechen läßt, daß er das ihm schuldige Geld vor bezahlt achten, und ihn deshalber in keinen weitern Anspruch nehmen wolle, und wird sonst auch die Schein-Zahlung genannt; siehe *Acceptilatio* im I Bande, p. 264 u. f.

**Stipulirte Ausstattung**, siehe **Stipulirte Mitgifft**.

**Stipulirte Bürgschafft**, *Stipulatio fidejussionis*, ist, wenn ein Gläubiger, oder ein jedweder anderer, dem sonst ein gültiges und unwidersprechliches Recht wider diesen oder jenen zustehet, zu seiner selbst eigenen desto mehrern Sicherheit, sich deshalber auch noch einen Dritten, oder mehrere, als Bürgen, verpflichten lässet. Ein mehrers siehe *Fidejussio* im IX Bande, p. 820 u. ff. wie auch *Stipulatio correalis*.

**Stipulirtes Compromiß**, *Stipulatio Laudi*, ist, wenn einer dem andern mit Hand und Mund verspricht, die Entscheidung der zwischen ihnen vorseyenden Streitigkeit dem redlichen und unpartheyischen Ausspruche eines Drittmanns oder Schiedrichters zu überlassen. Siehe übrigens *Laudum* im XVI Bande, p. 989 desgleichen *Arbiter* im II Bande, p. 1154 u. ff. wie auch *Compromissum*, im VI Bande, p. 878 u. f.

**Stipulirte Dienstbarkeit**, oder Bestellung einer Servitut, siehe **Servitut (Bestellung einer)** im XXXVII Bande, p. 532 u. ff.

**Stipulirte Ehegelder**, siehe **Stipulirte Mitgifft**.

**Stipulirtes Ehegelöbniß**, siehe **Stipulirte Verlobung**.

**Stipulirte Erneuerung einer Schuld**, siehe **Stipulirte Neuerung**.

**Stipulirte Eviction**, siehe **Stipulirte Gewährsleistung**.

**Stipulirtes Geschäffte**, *Stipulatio Negotii*, wird überhaupt von allen und jeden Handlungen und Verrichtungen gesagt, die einer von dem andern gerne gethan haben möchte, und deren Besorgung er sich von demselben gehörig stipuliren, oder mit Hand und Mund versprechen läßt. Siehe **Stipulation**.

**Stipulirte Gewährsleistung**, oder **Eviction**, *Stipulatio Evictionis*, ist, wenn ein Käuffer, oder derjenige, dem von jemand anders eine gewisse Sache eigenthümlich überlassen und übergeben wird, sich bey deren Veräusserung und Uebergabe, ausser dem deshalber bereits geschlossenen Kauff- oder Uebergebungs-Contracte, auch noch ins besondere von Verkäuffern, oder einem jedweden andern Besitzer, mit klaren und deutlichen Worten versprechen läßt, daß er ihm vor deren ruhige und ungestörte Posseß nicht allein beständig hafften, und davor gut seyn wolle, daß ihm dieselbe von niemanden, wer der auch sey, mit Bestand Rechtens in Anspruch genommen, oder gar entwähret werden solle; sondern auch über dieses noch, zu Gegentheils desto mehrern Versicherung, sich hiermit ein vor alle mahl anheischig gemacht haben wolle, ihm, daferne wider Vermuthen dergleichen ja erfolgen solte, zur Straffe, nach Gelegenheit den einfachen oder zweyfachen Werth der von ihm empfangenen, und alsdenn entwährten Sachen zu erstatten. Jenes heisset insgemein *Stipulatio simplæ*, oder *simplex*, dieses aber *Stipulatio duplæ*, oder *duplex*. Und daß dergleichen Stipulationen nicht nur gar gewöhnlich, sondern auch allerdings kräfftig uud gültig sind, davon kan insbesondere unter dem Artickel **Stipulation (Pönal-)** wie auch *Evictio* im VIII Bande, p. 2114 u. ff. ein mehrers nachgelesen werden.

**Stipulirtes Heurats-Gut**, siehe **Stipulirte Mitgifft**.

**Stipulirte Hypotheck**, siehe **Stipulirtes Pfand**.

**Stipulirtes Ja-Wort**, siehe **Stipulirte Verlobung**.

**Stipulirter Lohn**, *Stipulatio Mercedis*, ist, wenn einer dem andern, vor die ihm zu leistenden Dienste, oder die nöthige Ausrichtung und Besorgung seiner aufhabenden Geschäffte, entweder einen ordentlichen Lohn, oder auch eine andere gleichmäßige Ergötzlichkeit verspricht. Ein mehrers siehe **Lohn**, im XVIII Bande, p. 280. *b.* u. ff.

**Stipulirte Mitgifft, Stipulirte Ausstattung, Stipulirte Ehegelder**, oder **Stipulirtes Heurats-Gut**, *Stipulatio Dotis*, *Stipulatio favore Dotis*, oder *Dos promissa*, heißt das einem Ehemanne entweder vor oder nach seiner Verlobung entweder von der Braut selbst, oder von ihren Eltern, und nach Gelegenheit auch wohl von einem Dritten, versprochene Heurats-Gut. Siehe *Dos* im VII Bande, p. 1342 u. ff. desgleichen **Heurats-Gut**, im XII Bande, p. 1939 u. ff.

**Stipulirte Neuerung, Stipulirte Novation**, oder **Erneuerung einer Schuld**, *Stipulatio Novationis*, ist, wenn ein Gläubiger sich von seinem Schuldner eine schon etwas alte Schuld noch einmahl bekennen, und deren Bezahlung noch einmahl versprechen läßt. Ein mehrers siehe **Neuerung** im XXIV Bande, p. 126 u. ff.

**Stipulirte Novation**, siehe **Stipulirte Neuerung**.

**Stipulirtes Pfand**, oder **Stipulirte Hypotheck**, *Stipulatio Pignoris seu Hypothecæ*, ist eigentlich nichts anders, als der sonst so genannte Pfand-Contract; siehe **Pfand-Contract**, im XXVII Bande, p. 1261 u. f. ingl. **Pfand-Recht**, ebend. p. 1263 u. f. wie auch *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

**Stipulirtes Recht**, *Stipulatio Juris*, ist, wenn einer von dem andern sich ein, obgleich vorher schon ihm gebührendes Recht, oder Dienstbarkeit, auch noch mit klaren und ausdrücklichen

Worten stipuliren und versprechen läßt. Siehe Servitut (Bestellung einer) im XXXVII Bande p. 532 u. ff.

**Stipulirte Schein-Zahlung**, siehe **Stipulirte Acceptilation.**

**Stipulirte Schenckung**, *Stipulatio Donationis*, ist eine auf vorhergegangene Frage und erfolgte gebührliche Antwort geschehene Versprechung, daß einem dieses oder jenes geschenckt seyn solle. Siehe übrigens **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff.

**Stipulirte Servitut**, siehe **Servitut (Bestellung einer)** im XXXVII Bande, p. 532 u. f.

**Stipulirte Verlobung, Stipulirtes Ja-Wort, Stipulirte Ehegelöbniß**, oder **Zusage**, *Stipulatio Sponsaliorum*, ist eine vermittelst vorhergegangener ordentlicher Anfrage, oder Werbung und darauf erfolgte gebührende Antwort, oder Zusage, geschehene Versprechung zweyer unverheyratheter Personen, und die sich mit einander zu verheyrathen gedencken, einander zur Ehe zu nehmen. Ein mehrers siehe **Verlöbniß.**

**Stipulirtes Vermächtniß**, *Stipulatio Legatorum*, ist, wenn sich jemand von einem Testirer zwar ein Vermächtniß stipuliret, jedoch ohne deutliche Benennung derer darzu bestimmten Sachen. **Cujacius** ad l. 29. ff de verb. oblig. Siehe übrigens *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

**Stipulirte Zinsen**, *Stipulatio Usurarum*, ist, wenn ein Gläubiger sich von seinem Schuldner, wegen des ihm schuldigen Capitals, auch noch eine gewisse Summe, statt des Interesse stipuliren und versprechen läßt. Siehe übrigens **Zinsen**, wie auch *Interesse*, im XIV Bande, p. 776.

**Stipulirte Zusage**, siehe **Stipulirte Verlobung.**

STIPULUM, siehe **Stipulation.**

STIRA, siehe **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052.

**St. Stiracius**, ein Märtyrer, dessen Andencken, nebst denen die mit ihm zugleich umkommen sind, den 2 Novembr. gefeyert wird. Ein mehrers siehe unter **St. Carterius**, im V Bande, p. 1152.

STIRIA, Hertzogthum, siehe **Steyermarck**, im XXXIX Bande, p. 2087.

STIRIACIUM, Städtgen, siehe **Stertzingen**, im XXXIX Bande, p. 2013.

STIRIACUM, Städtgen, siehe **Stertzingen**, im XXXIX Bande, p. 2013.

STIRIACUM, *Tab.* siehe *Elleborus niger*, im VIII Bande, p. 902.

STIRIÆ DUCATUS, Hertzogthum, siehe **Steyermarck**, im XXXIX Bande, p. 2081.

STIRIA INFERIOR, **Nieder-Steyermarck**, Hertzogthum, siehe **Steyermarck**, im XXXIX Bande, p. 2081.

STIRIA SUPERIOR, **Ober-Steyermarck**, Hertzogthum, siehe **Steyermarck**, im XXXIX Bande, p. 2081.

STIRIAZIUM, Städtgen, siehe **Stertzingen**, im XXXIX Bande, p. 2013.

STIRIE, Hertzogthum, siehe **Steyermarck**, im XXXIX Bande, p. 2081.

**Stiris**, eine ehemahlige Stadt in der Griechischen Provintz Phocis, fünff Deutsche Meilen von Amphryssa und 10 Meilen von Chäronea gelegen, nach Aussage des **Pausanias** Phoc. cap. XXXVI. Es ist daselbst ein Tempel der Göttin **Ceres** zu Ehren gewesen, welcher Griechisch Δημητρος της Στιριτιδος, auf Lateinisch Cereris Stiritidis genennet worden, siehe **Stiritis.** **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 915.

**Stiritis**, ist ein Beynahme der **Ceres**, unter welchem sie zu Stiris in Phocis verehret wurde, als woselbst sie auch wie aus vorher gehenden Artickel zu ersehen, einen besondern, obwohl aus sehr schlechten Steinen verfertigten Tempel hatte, wogegen ihre Statue, so in der Hand Fackeln hielt, aus Pentelischem Marmor verfertiget war. **Paus.** Phoc. c. 35.

**Stirius (Wolffgang)** von Schweidnitz, allwo sein Vater **Bartholomäus** Rector war, studirte zu Franckfurt und Leipzig, und war bey den Professoribus dieser Orten sehr angenehm. Als er in sein Vaterland kam, ward er 1643 zum Professor zu Marie Magdalenen zu Breßlau beruffen, und starb in dieser Function 1669, nachdem er viele Inscriptiones, Carmina und Programmata heraus gegeben, und sich statt **Wolffgang**, **Wohlgang** genennet. Man findet eines seiner Gedichte, welches er bey der Feyer des Buchdrucker-Jubilæi 1640 gemacht hat, in **Wolffs** Monum. Typogr. mit eingerückt P. I. p. 990.

**Stirling**, Grafschafft, siehe **Sterling**, im XXXIX Bande, p. 1948 u. f.

**Stirling**, ein Gräfliches Geschlecht in Schottland, siehe **Alexander**, in den Supplementen zu diesem Lexico.

**Stirling** (Jacob) ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften in Londen. Es ist von ihm bekannt:

1. Methodus differentialis, sive tractatus de summatione & interpolatione serierum infinitarum, Londen 1730 in 4.
2. Illustratio Tract D. Neutoni de Enumeratione linearum tertii Ordinis, Oxford 1717 in 8.

**Wolffs** Unterr. v. Mathem. Schrifften, §. 70 p. 52. **Leipz. Gel. Zeit.** 1734 p. 792.

**Stirling** (Johann) der Weltweisheit Magister zu Londen. Er hat folgende Schul-Bücher, als:

1. Publii Virgilii Bucolica, in ordinem prosaicum disposita, una cum Vocabulario explicativo: Verborum Thematis, Regimine & Significatione, Scansionis Tabula, Hexametri Carminis, legibus, & quibusdam, quæ occurrunt, Figuris Rhetoricis, in usum juventutis, Londen 1733.

2. A Syſtem of Rhetorick, in a Method entircly New &c. ebend. 1733.
3. Perſii Satyros, ebend. 1736.

herausgegeben, in welchen er eine gantz neue Lehr-Art angebracht haben will. **Leipzig. Gelehrte Zeitung.** 1734. p. 27 und 1736. p. 186.

**Stirn**, ſiehe **Stirne**.

**Stirn** (George Chriſtian) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Nürnberg 1616, ſchrieb: Nomotheſiam Romano-Germanicam, oder:

1. De conſtitutionibus principum, Straßburg 1665 in 4.
2. Pentadem titulorum juris publici, Stutgard 1664 in 4.
3. De fideicommiſſis nobilium familiæ, Stutgard 1664 in 4.
4. De foro privilegiato.
5. De vindicatione injuriarum ſtatuum Imperii, ebend. 1664 in 4.
6. De jure metatorum.
7. De primogenitura conſervanda.

und ſtarb zu Straßburg. **Königs** Bibl. vetus & nova. **Struvs** Bibl. Juris.

**Stirn** (Johann) hat herausgegeben: Ein Lehrbüchlein vom Chriſtenthum, Augſpurg 1705 in 12.

**Stirnadern zu öffnen**, ſiehe **Oeffnung der Adern an der Stirne und Schläfen**, im XXV Bande, p. 589.

**Stirn-Band**, ſiehe **Schneppe**, im XXXV Bande, p. 574 ingleichen **Stirnbinde**.

**Stirnbande der Jſmaeliter**, von dieſen Stirnbanden findet man im Buch der Richter VIII, 24, 26, Meldung gethan. Im Hebräiſchen ſtehet nezem, das heiſt auch anderswo eine Spange, 1 Moſe XXIV, 22, ein Haarband, Sprüchw. XI, 22. Die Griechen haben es gegeben ἐνώτιον, inaurem, was man in- oder an die Ohren hänget, und ſoll der Forme nach eigentlich ein güldener Ring geweſen ſeyn, der von der Stirn bis an den Mund gereichet, und auf die Naſe gehangen hat, oder wie es **Lutherus** 1 Moſe XXIV, 22, gegeben, wenn er ſpricht, daß dieſe güldene Spange geweſen ein halber Circkel auf der Stirn bis zu beyden Ohren, darum heißt es ietzt **Ohren-Ringe**, ietzt **Stirn-Spangen**, und ſcheinet es, als ob hätten beydes Mannes- und Weibes-Bild zum Schmuck getragen. Noch deutlicher redet er hiervon Comment. Tom. IX. Altenb. p. 683. „Das „Hebr. nezem kömmt in der Heil. Schrifft offt „vor, und laſſe ich mich düncken, ich habe durch „fleißige Aufmerckung ſeine rechte und eigentliche „Bedeutung funden.“ Im Lateiniſchen Text ſtehet inauris, welches ein Edelſtein heiſt, ſo an die Ohren gehänget wird, wie die Hiſtorie von den Mohren und von der Cleopatra melden; aber das iſt noch die rechte Krafft des Wortes nicht, ſondern es bedeutet eigentlich, wie es **Hieronymus** auch dafür hält, ein Stirnband, ſo von einem Ohr bis zum andern reicht, unſere Jungfrauen brauchen an ſtatt deſſelben Schmucks, Perlen und güldene Borten, jenes aber iſt Gold geweſt. Alſo ſtehet 2 Moſe XXXII, 2, daß Aaron aus den Ohren-Ringen ein gegoſſen Kalb gemacht habe, und iſt nicht allein ein Schmuck der Weiber, ſondern auch der Männer, Jungfrauen und ehrlichen Matronen geweſen. Andere ſagen, ſie hätten die Geſtalt eines halben Monden gehabt; **Gideon** hätte ſolche geraubet, und einen Leib-Rock daraus gemacht, wodurch hernach Jſrael zur Sünde verleitet worden. Daß es aber eine Sache geweſen, die ſie in durchbohrten Naſen-Löchern getragen, wie man ſolche Völcker findet, will hier nicht wahrſcheinlich ſeyn. **Adami** Delic. Bibl. Vol. Teſt. A. 1695 p. 180 ſeq.

**Stirnbein**, *Os Frontis*, *Os frontale*, *Os puppis*, ſonſt auch **Kronbein**, *Os Coronale* genannt, iſt das Bein, ſo die Stirne ausmacht. Es ſitzet am Vordertheile der Hirnſchale, und iſt, ſeiner Geſtalt nach, ſymmetriſch, und bey nahe wie eine Art einer Meermuſchel gebildet, welche breit und faſt rund iſt; dergeſtalt, daß zwey Stirnbeine von einerley Gröſſe, wenn ſie mit ihren Ränden zuſammen geleget werden, einiger maſſen dieſe Gattung der Meermuſcheln gantz vorſtellen. Ehe wir von den eintzeln Stücken reden, muß man mercken, daß, ob man es gleich als einen eintzigen Knochen anſiehet, es dennoch zuweilen in zwey gleiche Stücke getheilet angetroffen wird, und zwar durch eine Naht, welche gleichſam eine Verlängerung der Pfeilnaht zu ſeyn ſcheinet, und einem Geſchlechte nicht mehr als dem andern eigen iſt. Betrachtet man es als ein Bein, ſo kan es getheilet werden in das obere Theil, welches etwas beyträget, die Scheitel zu bilden; ferner in das untere, welches zum Boden der Hirnſchale gehöret; hernach in das vordere, oder die Stirne, und endlich in die zu den Seiten, wo die Schläfe anfangen. Es hat zwo Flächen, eine äuſere, ſo gröſtentheils erhaben rund iſt, und die Stirne bildet; eine innere, und mit der vorigen in gleichem Verhältniſſe hohlrunde. Man nennet hier auswändig, was geſehen wird, wenn die Hirnſchale gantz iſt; und inwändig, was nicht geſehen werden kan, auſſer, wenn die Hirnſchale aufgemacht worden. An der auswändigen Fläche ſiehet man folgende Erhebungen: zwey Bogen der Augenbraunen, welche den obern Rand oder die Augenbraunen einer jeglichen Augenhöhle machen; drey Buckeln, ſo bald mehr, bald weniger wahrzunehmen, als einen zwiſchen den beyden Bögen, und zwo andere erhabnere, über einem jeden Bogen, die man gemeiniglich die **Stirnbuckeln** nennet; fünf Fortſätze, nehmlich einer am Ende eines jeglichen Bogens, und einer zwiſchen den beyden Augenhöhlen, welcher die eigenen Naſenbeine unterſtützet, und bey einigen Cörpern ein Stück der beinichten Scheidewand ausmachet. Dieſer heißt gemeiniglich **Naſenfortſatz**, *Apophyſis Naſalis*, und die andern viere **Winckelfortſätze**, *Apophyſes angulares*. Die Hohligkeiten des Stirnbeins ſind äuſere und innere; zu jenen gehören: 1) Zwey Gewölbe an den Augenhöhlen, oder obere Stücke der Augenhöhlen; 2) Eine anſehnliche Vertiefung in einem jeden von dieſen Gewölben über dem auswärtigen Augenwinckel, in welcher Vertiefung die Thränendrüſe lieget; 3) Eine kleine Vertiefung über dem innern Winckel, woſelbſt die Rolle des groſſen ſchiefen Augenmuskels befeſtiget iſt; 4) Zwey Stücke

cke der Schlafgruben; 5) Zwey kleine Kämme, davon ein jeder das vordere Ende von der grossen halben Zirckelfläche der Schläfe macht, am Rande der Augenbraunen-Bögen gegen dem auswendigen Winckel; 6) Zwey Löcher an den Augenbraunen, welche in etlichen Cörpern blosse Einschnitte sind: Diese Löcher sind zuweilen gedoppelt; 7) Zwey Löcher oder Stücke von den innern Augenhöhlen-Löchern. Die innern Erhebungen und Hohligkeiten betreffend; so siehet man an der innern Fläche dieses Beins 1) eine perpendiculäre und schneidende Erhebung, die **Stirn-** oder **Crongräte** oder **Stachel** genannt, welche dem mittlern Buckel, davon eben geredet worden, gerade entgegen sitzet. 2) Ueber dieser Spitze ein Stück von der Rinne der Sichelader. Zuweilen fehlet die Gräte, und so dann reichet das Stück von der Rinne weiter herunter. 3) Unter dem Stachel einen ansehnlichen Einschnitt, welcher das Siebbein einschliesset, und dessen Seitentheile bald mehr, bald weniger cellulös sind. Man nennet ihn den Einschnitt am Siebbeine. 4) Zwischen diesem Einschnitte und dem Cronstachel ein Loch, das stachlichte oder blinde genannt, welches in etlichen Cörpern einfach oder eigen, in andern aber gemeinschafftlich ist, und zum Theil von dem Siebbeine gemacht wird. Dieses Loch scheinet mit den Stirnhöhlen gegen die Nasenwurtzel zu, Gemeinschafft zu haben. 5) Zwey grosse Gruben, die man die vorderen Gruben des Hirnschedelbodens nennet, und darinnen die vordern Stücke des Gehirns liegen. Selbige erstrecken sich vorwärts, und bilden also die Stirnbuckeln. Am untern Theile sind sie uneben, worinnen sie mit den Lappen des Gehirns übereintreffen, und daselbst sind sie auch ein wenig erhaben, um für die Augenhöhlen Platz zu machen. 6) Endlich so bemercket man daselbst Furchen für die Pulsader der festen Hirnhaut, und bisweilen finden sich auch daselbst weitläuffige Vertieffungen der innern Tafel. Das Stirnbein ist aus zwo Tafeln und der Diploe zusammen gesetzet, ausgenommen die Gewölbe an den Augenhöhlen, als welche sehr dünne sind, und keine Diploe haben. In der Mitten des untern Theils dieses Knochens, wo insgemein der mittlere Buckel der Stirne ist, sind die beyden Tafeln mehrentheils von einander abgesondert, um die Hohligkeiten, so **Stirn-** oder **Augenbranhöhlen**, *Sinus frontales seu superciliares*, heissen, zu machen; aber die solchergestalt abgesonderten Stücke sind dennoch gleichsam aus zwo Tafeln zusammen gesetzet, oder wenigstens hat jede zwey Oberflächen, welches denn insgesammt vier Flächen oder vier Tafeln macht. Die Stirnhöhlen erstrecken sich von beyden Seiten mehr oder weniger über den Rändern der Augenhöhlen bis an die Löcher der Augenbraunen. Sie öffnen sich unterwärts, und haben mit den Fächlein des Siebbeins Gemeinschafft. Sie sind ordentlicher Weise durch eine beinigte Scheidewand abgesondert, welche sich öffters auf der einen Seite mehr als auf der andern, auch mehr oder weniger uneben findet. Bisweilen ist selbige durchstossen, bisweilen nicht gantz, bisweilen gar nicht vorhanden. Man nimmt einen grossen Unterscheid unter diesen Höhlen in verschiedenen Cörpern wahr, so wohl in Ansehung der Grösse, welche zuweilen sehr geringe ist, als in Ansehung der Gestalt, die zuweilen sehr ungleich, und nach der Art der Fächlein beschaffen ist. Man hat zuweilen angemercket, daß sie gar gefehlet haben; und in diesem Falle ist die Nase inwendig weiter. Auch hat man bemercket, daß eine davon ihre Oeffnung nicht in die Nase gehabt, und bloß mit der andern zusammen gelauffen ist. Um einen richtigen Begriff von der wahren Lage aller Theile dieses Knochens zu erhalten, ist dienlich, daß wenn man ihn untersuchet und zeiget, man ihn auf eben die Manier halte, wie er in einem gantzen Kopfe sitzet. Dadurch wird man sehen, daß der obere Theil dieses Beins etwas hinterwärts hänget, und daß der Umcreis seiner Ränder auf einer schief liegenden Fläche ist. Das Stirnbein stößt durch eine Einkerbung oder Naht mit sieben andern Knochen zusammen, welche sind die Vorderhauptsbeine, das Siebbein, das Keilbein, die Thränen- oder Nagelbeine, die Nasenbeine, Kinnbackenbeine, und die Backenbeine. Es enthält dieses Bein die vordern Lappen des Gehirns, und ein Stück von der Sichelader und bildet die Stirne, das obere Theil der Augenhöhlen, und ein Stück von den Schläfen. Das Stirnbein darf, wegen seiner Höhlen, über den Augenbraunen nicht leicht trepanirt werden: weil gar leichtlich einige Splittergen loßbrechen können, welches doch so viel als möglich bey der Trepanation zu vermeiden.

**Stirn-Betrachtung**, und deren Lineamenten, s. **Metoscopie**, im XX Bande, p. 1369 u. f.

**Stirnbinde**, oder **Kopfbinde**, wird der schmale, entweder schlechte oder genehete, und auf beyden Seiten auch wohl mit Tanten oder Zäckgen besetzte Streifen genennet, welchen das gemeine Frauenvolck zu den weissen Schleppen um die Stirne zu binden pfleget. Zuweilen ist die untere Seite in der Mitten mit einer Schneppe versehen; auch bedienen sie sich auf der Reise einer andern Art, so meist von schwartzen Taffet oder Sammet, mit Baumwolle unterleget, damit der Kopf dadurch warm erhalten werde.

**Stirnbinde**, ein Chirurgischer Verband, siehe *Bandage* (*Frontal*) im III Bande, p. 322.

**Stirnblatt**, eine Zierrath des Hohenpriesters, siehe **Heilige Crone**, im XII Bande, p. 1156.

**Stirnblutader**, siehe **Drosselader**, im VII Bande, p. 1477 u. f.

**Stirnbuckeln**, siehe **Stirnbein**.

**Stirne**, Lat. *Frons*, Fr. *Front*, ist das förderste u. höchste Theil des Haupts und Angesichts über den Augen, zu dessen beyden Seiten die Schläfe sind. Es finden sich auf der Stirne verschiedene Linien, aus deren Beschaffenheit einige die künfftigen Schicksale derer Menschen erkennen wollen, wovon bereits unter dem Artickel **Metoposcopie**, im XX Bande, p. 1369 u. f. gehandelt worden. Sonst aber pfleget man auch in der Moral bey der Lehre von der Erkänntnis der menschlichen Gemüther von der Stirne eines Menschen ein Kennzeichen seiner Gemüths-Art zu nehmen, welches schon die Alten in Gewohnheit hatten. **Cicero** de petitn. consulat. c. 2. nennet sie januam animi. **Plinius** L. II. c. 37. spricht frons & aliis, sed homini tantum tristitiæ, hilaritatis, clementiæ, severitatis index, und bey dem **Juvenali** satir. 6. v. 583. treffen

sen wir diese Worte an: frontem manumque præbebit vati; Was aber von diesen und andern dergleichen Kennzeichen zu halten, davon sehe man Walchs Dissertation de arte aliorum animos cognoscendi. Bey den alten Römern pflegte man auch den äusserlichen Zustand gewisser Personen an den Stirnen zu bemercken. Es ist nehmlich von ihnen zur Genüge bekannt, daß sie die Knechte an ihren Stirnen zu bezeichnen pflegten, damit man wissen könne, wem jeder gehörte. Und auf diese Gewohnheit wird ohne Zweifel auch in der Offenbahrung Johannis VII, 3. u. ff. gesehen, da der Versiegelung der Knechte GOttes an ihren Stirnen gedacht wird. Denn wie man die Knechte an diesen, an sich tragenden Zeichen erkannt hat; so kennet auch GOtt die Seinigen an den bey ihnen ausbrechenden Gaben des Heil. Geistes, an ihrer Heiligkeit, an ihrer Lauterkeit, und an Vollbringung der Göttl. Wahrheiten. Man sehe davon ein mehrers unter **Versiegeln**. So stehet auch Offenb. XIV, 1. daß der Nahme den Gläubigen an ihrer Stirne geschrieben, welches ihr Mahlzeichen gewesen, so dem Nahmen und Mahlzeichen des Thieres, das die Menschen an ihrer Hand oder Stirne tragen, entgegen gesetzet war, Offenb. XIII, 16. 17. Warum aber eben die Bezeichnung der Römischen Knechte an den Stirnen geschehen sey, davon ist vermuthlich wohl dieses die Ursache, weil die Stirne des Menschen einem jedweden alsobald in die Augen fällt. Zu unsern Zeiten ist es an einigen Orten gewöhnlich, daß man grossen Uebelthätern ein gewisses Schandzeichen auf die Stirne macht, indem man bald einen Galgen, bald ein Rad, oder sonst etwas in die Stirne einbrennen läßt, um andre Leute von der bösen Gemüths-Art eines solchen Menschen zu benachrichtigen, und sie vor Schaden zu warnen. So schändlich aber zu unsern Zeiten dergleichen Bezeichnungen der Stirne gehalten werden, und so ungerne auch die Römischen Knechte ihre Stirnen-Zeichen mögen getragen haben: so findet man doch, daß es bey einigen Völckern als eine Schönheit angesehen wird, wenn sie allerhand Figuren in der Stirne haben, dahero sie denn dieselben mit mancherley bunten Farben, als mit Sandel-Holtze, Saffran, und andere dergleichen Farben zu bestreichen, und mit verschiedenen wunderlichen Figuren zu zieren pflegen. Von unbehaarter Stirne und Schläfen können die **Breßlauer Natur-Geschichte** Vers. XIII, p. 334 nachgelesen werden. **Etwas an der Stirn geschrieben haben**, heisset soviel, als öffentlich darthun und bezeugen, mit dem Munde bekennen, und in der That beweisen, daß es jedermann sehen und spüren kan, als wenn es an der Stirn geschrieben oder eingedruckt wäre.

**Stirne, Stirn**, Frantz. *Tête*, oder *Tête d'offut*, heisset in der Artillerie der vordere Theil der Lafeten-Wand, gegen den Kopf des Stückes zu.

Stirne, ist auf Bergwercken derjenige Ort von der Schicht, dahin die letzten Schlacken zu Erlangung der Nase, gestürtzet werden, und davon deswegen zuerst im Ofen, wenn angelassen worden, aufgetragen wird.

**Stirne (harte)** siehe **Harte Stirnen**, im XII Bande, p. 628.

**Stirnflächen, Häupter, oder Haupt-Seiten** werden von den Steinhauern in der Bau-Kunst diejenigen Seiten der Steine genennet, nach welchen das Gewölbe oder der Bogen nach Erfordern verlängert oder verkürtzet wird, es mag nun dieses in gerader oder krummer Linie geschehen. **De Arguer** Zeichnung zum Steinhauen p. 37.

**Stirn gegen Stirn gewand**, Frantz. *Affronte*, kommt in der Wappenkunst vor, wird den Adossé entgegen gesetzt, und wird gebraucht von zwey Bildern, so die Gesichter gegen einander kehren, oder sonsten von vornen gegen einander sehen, als zwey Löwen oder andere Thiere z. E. Jonac in Vivares führet roth mit zwey silbern Windspielen, Stirn gegen Stirn gewandt, mit schwartzen Halsbändern, daran güldene Nägel. Ancesune Carderousse in der Grafschafft Avignon, führet roth mit zwey monströsen Drachen, mit Menschen Gesichten und Schlangen-Bärden, Stirn gegen Stirn gewandt, alles von Gold. Colston in der Grafschafft Essex, in Engelland, führet blau mit zwey silbern Barben, mit der Stirn oder Kopf zusammen gewandt. Chiavaro zu Genua, führt roth mit zwey güldenen Schlüsseln, Pfahlweiß aufgerichtet, und vornen mit dem Bard zusammen gewandt. **Menestriers** Herold. oder Wappenkunst p. 79 128.

**Stirngräte**, siehe **Stirnbein**.

**Stirnhöhlen**, siehe **Stirnbein**.

**Stirnhöhlen der Nase**, siehe **Nase**, im XXIII Bande, p. 700.

**Stirnhöök** (Johann Olai) siehe **Olai** (Johann) im XXV Bande, p. 1098 u. f.

**Stirnickel** (Joh.) gebürtig von Cölleda, in Thüringen alwo er auch Rector bey der dasigen Schule gewesen. **Olearii** Thüringl. Histor. I Th. p. 51.

**Stirnmäußlein**, siehe *Frontalis musculus*, im IX Bande, p. 2162.

**Stirn-, Mittel- und Unter-Ring**, sind auf Bergwercken 3 nach einander, an Enden der Wele angetriebene eiserne Ringe, damit solche nicht leicht springen, und aufspalten kan.

**Stirnmuskeln**, siehe **Musceln der Stirne**, im XXII Bande, p. 1265 ingleichen *Frontalis musculus*, im IX Bande, p. 2162.

**Stirn-Rad** oder **Stern-Rad**, wird bey Mühlwercken und überhaupt in der Mechanick dasjenige Rad genennet, welches die Kammen oder Zähne an der Stirne, das ist auf seiner Peripherie hat. Wenn dieses Rad in gutes Vermögen gesetzet werden soll, so hat man sowohl auf die Eintheilung derer dabey nöthigen Zähne, als auch auf die Stärcke und Höhe desselben zu sehen. Bey der Eintheilung richtet man sich darnach, daß das Getriebe so offt umlaufe, als man zu seiner Absicht nöthig hat. Was die Stärcke und Höhe der Zähne betrift, so kommen deßfalls zweyerley Fälle vor. Wenn nehmlich dieselben eingesetzet werden wie bey höltzernen grossen Rädern, so wird die Peripherie des Rades dadurch grösser, und folglich das Vermögen stärcker, werden dieselben

selben aber eingeschnitten, wie bey denen Rädern von Eisen, und andern Metall, so wird, der Radius eines Rades kleiner, dahero auch dessen Berechnung ein geringeres Vermögen heraus bringet. Wie im übrigen, die Zähne einzusetzen, oder auch einzuschneiden, und diese entweder nach dem Getriebe, oder das Getrieb nach diesen einzurichten sey, und was zu Proportionirung alles dessen bey einer vorgeschriebenen Last zu wissen nöthig, und dißfalls wohl in acht zu nehmen sey, solches erkläret gantz gründlich **Leupold** in seinem Theatr. Machinar. Generali. p. 47. §. 84. u. ff.

**Stirnras**, Königl. Schwedischer Obrister, wie auch Lieutenant der Königlichen Trabanten-Garde, zu welcher letztern Stelle er im Jahr 1732 gelangete. **Ranffts** Archiv. 1732 suppl. p. 24.

**Stirn-Riegel**, Fr. *Entretoisse de volée*, wird in der Artillerie bisweilen der **Haupt-Riegel** genennt, wovon im XII Bande, p. 840 u. f. bereits gehandelt worden. Siehe auch **Riegel**, im XXXI Bande, p. 1543.

**Stirn-Spange**, siehe **Göldene Spange**, im XI Bande, p. 68.

**Stirnstachel**, siehe **Stirnbein**.

**Stirnstädt** (Freyherr von) siehe **Stiernstädt**.

**Stirnumschlag**, siehe *Frontale*, im IX Bande, p. 2162.

**Stirnwunden**, *Vulnera Frontis*. Ueberhaupt soll man in diese Wunden, nachdem sie von dem Geblüte gereiniget, und kein starckes Verbluten dabey ist, einen Wundbalsam, als den peruvianischen, de Copaiva, de Commandeur ꝛc. in die Wunde streichen, hernach mit schmalen Häftpflastern die Wundlefzen wohl zusammen ziehen und vereinigen, und über dieß alles ein Stichpflaster legen. Wo aber diese Wunden groß, können sie durch die Häftpflaster allein nicht gar wohl oder gnungsam zusammen gebracht werden, daß eine schöne kleine Narbe darauf erfolge. Derohalben, wenn man vorhero Fleischleimpulver, oder ein Pulver aus der Wallwurtz, Tragant- und arabischen Gummi bereitet, hinein streuet, so wird dadurch die Wunde fester zusammen geklebet, und die Narbe kleiner werden. Im übrigen aber verfähret man mit den Häftpflastern eben so, wie nur gesaget worden, leget darüber eine Compresse und einen fest zusammenziehenden Verband; denn man soll in diesen und andern Angesichtswunden nicht leicht mit Nadeln häften, es erfordere es denn die Noth, weil dadurch noch mehrere Narben oder Masen verursachet werden. Wenn eine Stirnwunde gerade abgehet oder länglicht ist, so befördert, eine schöne kleine Narbe zu machen, gar sehr das Verband, die vereinigende oder fleischmachende Binde genannt, welches eben so um die Stirne geleget wird, wie bey den langen Bauchwunden zu geschehen pfleget. Gehet die Wunde aber in die Queere, so, daß die Zasern des Stirnmuskels zerhauen sind, so folget ordentlich eine Lähmung oder Vorfall der Augenbraunen, daß man selbige hernach nicht mehr in die Höhe heben, noch die Stirne zusammen runtzeln kan, woferne man nicht gleich im Anfange, nach vorhergehender Reinigung, einen guten Wundbalsam, oder Wundpulver hinein bringet, und hernach die Wunde mit guten Häftpflastern und Verbande wohl zusamen bringet, damit sich die zerhauenen Fasern einander wieder fassen, und geschwinde, ohne Verschwürung, zusammen heilen mögen: welches noch darzu fast nur bey jungen Leuten angehet. Solte anfänglich ein starckes Bluten da seyn, muß solches bey dem ersten Verbande durch starckes Verbinden gestillet, und nachdem solches geschehen, muß bey dem zweyten Verbande die Häftung mit den Häftpflastern, wie jetzo gelehret worden, verrichtet werden. Zwey Renunciationen über Stirnwunden sind in den Breßl. Nauturgesch. Vers. XXXI. p. 196 u. f. zu lesen.

**Stiron, Sestro, Stirone, Sisterio**, ein kleiner Fluß in Italien, im Hertzogthum Parma, welcher sich in den Fluß Taro ergeust.

**Stirone**, Fluß, siehe **Stiron**.

STIRPES, die Stämme, siehe **Stamm**.

STIRPES (DIVISIO IN) siehe **Stämme (Theilung in die)** im XXXIX Bande, p. 843 u. f.

STIRPES (PER) siehe *Per Capita*, im XXVII Bande, p. 315.

STIRPES SORDIDÆ, siehe *Sordidæ Stirpes*, im XXXVII Bande, p. 930. ingl. **Pöbel-Volck**, im XXVIII Bande, p. 948 u. f.

STIRPES SUCCEDERE (PER) die Theilung nach denen Stämmen, siehe **Stämme (Theilung in die)** im XXXIX Bande, p. 843 u. f.

STIRPIACUM, ein ehemahliges Lust-Schloß, so nicht weit von der Stadt Toul in Lothringen an der Mosel gelegen haben soll, nach Aussage **Eckards** in Francia Orientali T. II. p. 677. so aber heut zu Tage nicht mehr bekannt ist.

STIRPS, siehe **Stamm**, im XXXIX Bande, p. 160 u. f.

STIRPS ACHILLEA, ist beym **Virgilio** Aen. III. v. 326 soviel als der **Pyrrhus**, oder wie er sonst auch hieß **Neoptolemus**, des **Archillis** Sohn.

STIRPS PIASTEA, siehe **Piastischer Stamm**, im XXVIII Bande, p. 12.

STIRPUM, Abtey, siehe **Esterp**, im VIII Bande, p. 1990 u. f.

**Stirsa**, war einer von den beyden Mördern, welche 938 den Böhmischen König **Wenceslaus I**, oder den **Heiligen** genannt ermordet haben. Wie man aber vorgiebt: so soll ihm dieser Mord eine üble Belohnung zu wege gebracht haben, indem er nicht nur vor seine Person lahme Füsse bekommen, sondern auch alle seine Nachkommen lahm gebohren worden. **Hübn** Hist. Fragen IV Th. p. 35.

**Stirtzel** (Friedrich) Prediger zum Rothen-Wasser. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Spiritualis Jesu Christi invitatio, über Luc. XIX, 10. in 3 Predigten, Leipzig 1612 in 4. **Prätorii** Homilet. Bücher Vorr.

**Stirum**, ein Flecken, siehe **Styrum**.

**Stissac**, oder **Estissac**, ein Frantzösisches Geschlecht, siehe unter dem Geschlechts-Artickel: **la Rochefoucaud**, im XXXII Bande, p. 139 insbesondre 142.

**Stisser** (August) General-Superintendent der Braunschweigischen Kirchen, Schulen und angrentzenden Diöcesen, und erster Beysitzer des geistlichen Gerichts, wurde den 13 Sept. 1671 zu Obisfeld im Hertzogthum Magdeburg gebohren. Seine Eltern waren M. **Kilian Stisser**, der sowohl zu gedachtem Obisfeld als Prediger, zuletzt

zuletzt als Superintendent zu Weissensee in Thüringen, gestanden, und ein Enckel des bekannten Brandenburgisch- und Ertz-Bischöflich-Magdeburgischen Cantzlers D. Kilian Stissers gewesen; und Maria Elisabeth D. George Dan. Ebels, Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen Geheimen Raths und Vice-Cantzlers zu Giessen, Tochter, und des berühmten Gottesgelehrten Johann Winkelmanns Enckelin. Er wurde anfänglich in seines Vaters Hause theils von besonderen Lehrmeistern, theils von dem Vater selbst unterwiesen, bis er vor tüchtig erkannt wurde, die Academie zu Erfurt zu beziehen. Von da begab er sich nach einem halben Jahre 1692 nach Leipzig, und horet daselbst anfangs einige Jahre lang die damahligen Professoren der Philosophie, hernach aber die Gottesgelehrten mit vielem Fleisse. Nachdem er alda etlichemahl disputiret hatte, ward er 1698 Magister, und fieng selbst an zu lesen. Gegen das Ende dieses Jahrs bewegte ihn der Ruhm Deutschmanns, Hannekens und Schurzfleischens, daß er nach Wittenberg, und Speners und Schadens Lob, daß er nach Berlin reisete. Hierauf begab er sich nach Halle zu seinem Vetter, dem dasigen Superintendenten D. Wolfgang Melchior Stissern, der ihm die Adjunctur an der Ulrichs-Kirche zu verschaffen meynte. Im folgenden Jahr aber ward er durch den damahligen vornehmen Minister und Cantzler, Herrn von Lüdcke, der mit ihm seiner Frauen wegen, verwandt war, nach Wolfenbüttel geruffen, und ins Kloster zu Riddagshausen 1699 gebracht. Nach zwey Jahren ward er zum Substitut des Gäutschischen Pastors nahe bey Leipzig verlangt. Als er aber sich zu dieser Reise die Erlaubniß von dem Abt Specht*en* ausbitten wolte, so trug ihm derselbe, ehe er einmahl die Ursache dieser Reise wuste, an, daß er dem unvermögend gewordenen Abt Rudolph zu Holtzmünden im Predigt-Amte solte adjungiret werden. Er nahm das letztere an, es verzog sich aber solches so lange, daß Rudolph darüber plötzlich starb. Sobald der Hertzog Anton Ulrich, diesen Tod vernahm, so versetzte er Wernern von Gandersheim nach Holtzmünden, Behmen von Wolfenbüttel wieder nach Gandersheim, und Stissern in die Augusts-Stadt zu Wolfenbüttel als Prediger an des letzteren Stelle, woselbst er auch seit 1702 gestanden. Im folgenden Jahre verheyrathete er sich mit Jungfer Marien Catharinen, Johann Niekamps, damahligen Hof-Predigers, Hochfürstlichen Beicht-Vaters und Consistorial-Raths zu Wolfenbüttel, ältesten Tochter, mit welcher er vier Söhne und zwey Töchter gezeuget hat. Es wurde ihm aber der angenehme Umgang mit diesem seinem gelehrten und Gottseligen Schwieger-Vater, bald entzogen, da derselbe 1706, nachdem die Wolfenbüttelische Printzeßin, nachmahlige Kayserin, zur Römisch-Catholischen Religion übergetreten war, von Wolfenbüttel weg, und nach Hildesheim als Superintendent kam. Stisser blieb unterdessen zu Wolfenbüttel, und hatte allerley Widerwärtigkeiten auszustehen, wie man aus denen gegen ihn damahls heraus gekommenen Schrifften, z. E. in Sonnemanns von sich abgelehnten Syncretismo, p. 19 u. f. in eines Ungenannten Ep. de tolerantia religionum p. 12 u. f. in eines Ungenannten Sendschreiben: die Fürbitte und Dancksagung vor die zur Röm. Catholischen Religion getretene betreffend, sehen kan. Gelehrte Fama. P. LXI. LXII. p. 152. Unterdessen fügte es GOtt, daß Nitsch von Wolfenbüttel nach Gotha, und Stisser nach Gandersheim geruffen wurde, beyde als General-Superintendenten und Pastores Primarii, und zwar Stisser durch den Hertzog Anton Ulrich, welcher ihm seine Gnade von neuen zugewendet, und sich mit seinem Schwieger-Vater im Kloster zur Sülten vor Hildesheim 1711 unterredet hatte. Also kam er 1712 am 2 Sonntage nach der Erscheinung Christi an des nach Holtzmünden beförderten Abt Behmens Stelle nach Gandersheim. Als hierauf der Hertzog August Wilhelm die Regierung führete, ward er von demselben eilf Jahre hernach nach Braunschweig als Superintendent der dasigen Kirchen und Schulen, und erster Beysitzer des Geistlichen Gerichts beruffen. Er trat also 1723 am Johannis-Tage dieses wichtige Amt an. Sein Gnädigster Landes-Herr that nachmahls zu der Braunschweigischen Superintendur noch einige angrentzende Diöcesen, und machte ihn 1726 zum ersten General-Superintendenten zu Braunschweig. Im Jahr 1734 aber traf Stissern das Unglück, daß er vom Schlage gerühret wurde, als er kurtz vorher die Freude gehabt, seine älteste Tochter an J. J. Gebhardi, Pastorn zu St. Chatharinen, zu verheyrathen: daher ihm dieses Unglück nicht zuließ, ferner solchen Fleiß in Abwartung der ihm zukommenden Predigten, wie vorher, zu beweisen. Im übrigen hat er folgendes drucken lassen:

1. Diss. de Qu. morali: An liberis contra parentes injustos vitæ eorum adgressores cum parentum morte se defendere liceat. Welche Dissert. er 1696 zu Leipzig unter Johann August Olearii Vorsitz vertheidiget hat.
2. Ministerium Dominantium, oder Inthronisations-Predigt bey Einführung der jetzigen Fr. Aebtißin zu Gandersheim Durchl. über Röm. XIII, 4. Gandersheim 1713. Gel. Fama XXII, Th. p 426.
3. Christum als den rechten Altar der Christen, bey Einweyhung des Altars zu St. Martini in Braunschweig 1722.
4. Augustum Reformationis Brunsuicensis Mnemosynon, oder vollständige Acta des Special-Jubilæi der Stadt Braunschweig 1728 den 5 Sept. Braunschw. in 4. 1 Alph. 4 Bog. Nebst einer Vorrede von denen aus Lutheri Reformation, sogar auch der Röm. Kirche zugewachsenen Vortheilen. Fortges. Samml. vom Jahr 1730 p. 265.
5. Progr. de causis infamiæ, qua premuntur hodie plerumque Scholæ, Braunschw. 1733.
6. Leichen-Predigten, deren etwa 10 gedruckt worden, z. E. bey des Hertzogs Anton Ulrichs Durchl. Gemahlin; Herrn Hof-Rath Lüdeckens ꝛc. Absterben.

Zum Drucke hat er fertig liegen, verschiedene Casual-Predigten; desgleichen die Evangelischen Wahr-

Wahrheiten zur Gottseligkeit von J. C. von seiner Empfängnis bis zu seiner Himmelfahrt gegen das fabelhaffte Buch: Evangelium infantiæ, Christi in drey Haupt-Theilen unter dem Titel: Evangelium infantiæ, adolescentiæ & virilis ætatis Christi. Göttens jetztlebende Gelehrte Europa I Th. p. 644 u. f.

Stisser (Christian Friedr.) öffentlicher Professor der Historie und Griechischen Sprache auf dem Gymnasio zu Stetin, schrieb 1742 ein Programma: Von der tadelhafften und billigen Verehrung derer Fürsten, Stetin in Folio 2 Bogen. Desgleichen hat er auch eine Lob-Schrifft unter folgenden Titel drucken lassen: Friedrich der grösste König in Krieg und Frieden, Stetin 1742 in Folio 2 Bogen. *Acta Scholastica* II Band, p. 269 und 271.

Stisser (Friedrich Ulrich) Königl. Preußischer Kriegs- und Domainen-Rath in der Pommerischen Cammer zu Stettin, gebohren zu Quedlinburg den 24 Jun. 1689. Sein Vater **Herrmann Ulrich Stisser** war Hochfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Secretair. Nach vollendeten Schul-Studiis auf dem Gymnasio seiner Vater-Stadt kam er 1708 nach Jena, und ließ sich vornehmlich **Christoph August Heumanns, Gottlieb Stollens, Christian Wildvogels, Johann Christ. Schröters, Johann Paul Kressens, Friedr. Gottl. Struvens, Johann Wilhelm Dietmars** und besonders seines nachmahligen Schwagers **Ephr. Gerhards** Vorlesungen gefallen. Bey diesem war er am Tische und im Hause, disputirte unter ihm etliche mahl über das Collegium Grotianum *Kulpisii*, und vertheidigte 1711 unter dessen Vorsitz eine Academische Abhandlung de crimine Lenocinii. Zu Halle, wohin er 1712 gieng, würde er einige Zeit zugebracht haben, wenn ihn nicht seines Vaters Kranckheit genöthiget hätte nach Hause zu reisen. Nach dessen erlangter Gesundheit, fügte er sich nach Berlin, und weil er an Cammer-Sachen einen grossen Wohlgefallen hatte, so bediente er sich darinnen des gründlichen Unterrichts des Herrn Geheimden Raths **Walthers**. Doch nöthigte ihn die abermahlige Kranckheit seines Vaters und dessen erfolgter Todt das schöne Berlin zu verlassen, und 17 4 wieder nach Hause zu kehren. Im Jahr 1716 begab er sich besonderer Umstände wegen, in das Anhältische, und nahm daselbst und zwar in Ballenstädt, die wichtigen **Stammerischen** Güter des Ober-Hofes in Arende, in Pacht, und ward darauf von Fürst **Victor Friedrichen** zu Berenburg auf dasiges Amt beruffen, wo er bis 1728 die grosse Haushaltung und übrige Fürstl. Geschäffte klüglich verwaltet hat. Im ermeldeten Jahre ward ihm das Amt Heimburg im Blanckenburgischen zu verwalten überlassen, welches er auch bis 1734 mit aller gebührender Sorgfalt gethan hat. In diesem Jahre aber erwehlete er Jena zu seinem Aufenthalt, und stellte mit Erlaubnis der Academie öffentliche Vorlesungen über das Jagd- und Forst-Wesen, wie auch die Land-Wirthschafft an, und 1737 ward er von Ihro Königl. Majestät in Preussen zu der Würde eines Kriegs- und Domainen-Raths in der Pommerischen Cammer zu Stettin erhoben. Er hat durch folgende Schrifften der gelehrten Welt zu dienen gesuchet:

1. Entwurff eines Collegii über das Forst- und Jagd-Wesen der Deutschen, Jena 1735 in 4.
2. Einleitung zur Landwirthschafft der Deutschen, ebend. in 8.
3. Forst- und Jagd-Historie der Deutschen, ebend. 1737 in 8.

Er hat auch eine Einleitung zur Stadt-Wirthschafft, und eine zur Wirthschafft grosser Herren, oder zum Cammer-Wesen heraus zugeben versprochen. **Jenichens** ietztleb. Rechtsgelehrt. in Deutschl. p. 215 u. ff. **Stollens** Zusätze der Hist. der Gelahrheit. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1717 p. 558 und 1741 p. 480.

**Stisser** (Joachim Christoph) ein Rechtsgelehrter zu Helmstädt. Es ist von ihm bekannt: Diss. de liberis expositiis, Helmst. 1677. *Bibloth. Gribner.* II Th. p. 129.

**Stisser** (Johann Andreas) ein in der Chymie und Botanic sehr geübter Medicus, war zu Luchow im Lüneburgischen 1657 den 16 Jenner gebohren, er lernte zu Helmstädt unter **Conringen, Voglern** und **Meibaumen** die Artzney-Kunst, gieng hierauf nach Holland, machte sich den Umgang **Ruyschii, Blasii** und sonderlich **Helvetii** wohl zu nutze, wurde zu Leyden Doctor, practicirte bey seiner Zurückkunfft in Hamburg und Braunschweig, erhielt aber 1688 die Chymische und 1691 die Botanische und Anatomische Profeßion in Helmstädt, legte allda auf seine Unkosten einen eigenen Kräuter-Garten an, und gab eine Deutsche und Lateinische Beschreibung davon heraus. Er starb zu Helmstädt den 21 April 1700 im 44 Jahr seines Alters, nachdem er sich über seiner Frauen-Todt so sehr betrübet. Seine Schrifften sind:

1. Botanica curiosa, oder Anmerckungen, wie er einige fremde Kräuter und Blumen in seinen 1692 zu Helmstädt angelegten Medicinischen Garten fortgebracht, Helmstädt 1697 in 8 und 1699, die erste Ausgabe war in Deutscher, die andere aber in Lateinischer Sprache geschrieben.
2. Actorum laboratorii chemici specimina II. ebend. 1690 und 1693 in 4.
3. Dissert. Epistolaris de machinis fumiductoriis, Hamburg 1686 in 4.
4. Diss. Epistolaris ad Leibnitium, de variis erroribus chemiæ ignorantia in medicina commissis, Helmstädt 1700 in 4.
5. Diss. epistolaris de phænomenis quibusdam chemico-physicis, vario experimentorum examine observatis, Braunschweig 1688 in 4.
6. Commentatio chemiæ, Helmst. 1689 in 4.
7. Febrium intermittentium consideratio, Braunschweig 1698 in 8.
8. Horti medici Helmstadiensis catalogus, Helmstädt 1699 in 8, siehe oben Numer. 1.
9. Solamen arthriticorum, s. tractatus de podagra, ebend. 1690 in 4 u. a. m.

*Acta Erudit.* **Kestners** Medicin. Gel. Lexic.

Stisser

Stisser (Johann Christian) ist der Verfasser eines Buches, welches folgenden Titel führet: Unterricht vor Frauenzimmer und sonderlich vor Wehmütter. Leipzig 1712 mit K.

Stisser (Kilian) der Rechten Doctor und des Marggrafens Christian Wilhelms Administrators des Ertz-Stiffts Magdeburg Cantzler, befand sich, als 1614 wegen Renovirung der Erbvereins- und Erbverbrüderung mit Brandenburg und Hessen, zu Naumburg tractiret wurde, mit in seines Principals Comitat. Müllers Sächsische Annales p. 294.

Stisser (Martin Kilian) General-Superintendent im Fürstenthum Grubenhagen, zu welcher Stelle er im Jahr 1704 gelangete. Ludwigs Univers. Histor. II Th. im Suppl. p. 58.

Stisser (Wolffgang Melchior) ein Lutherischer Gottesgelehrter, gebohren zu Halle den 11 Dec. 1632. studirte zu Leipzig, Jena, Wittenberg und Straßburg, that einige Reisen, wurde Doctor der Gottesgelahrheit, Pastor primarius, und Consistorial-Rath in seinem Vaterlande, und starb den 13 April 1709. Seine Schrifften sind:

1. Sapientia Πηγαί ετος Siracidis s. homiliarum sacrarum in Sirach CLXX, dispositiones, Leipzig 1676 in 4.
2. JEsus patiens oder der leidende JEsus, in 55 Predigten, ebend 1694 in 4.
3. Aretologia Christiana; ebend. 1698 in 4.
4. Predigten über das Buch Hiob ebend. 1704.

u. a. m.

STISSUM, ein Spanisches Dorf, wird sonst Guissona genennet, siehe davon im XI Bande, p. 1363.

Stit, *Scutum*, ein in der Gespanschafft Liptau in Ober-Ungarn, nahe bey dem Flecken Zar gelegener Ort, allwo verschiedene Merckmahle von Gold-Bergwerckern zu finden sind. Wie man sagt, so soll ein gewisser Pohlnischer Kaufmann, der von Geburt ein Holländer gewesen, gar nicht geläugnet haben, daß er seinen Reichthum diesen Bergwercke zu Stit zu dancken hätte. Sonst pflegt man auch den allhier befindlichen Berg bisweilen Szmerczka zu nennen. Und es ist auch itzo noch etwas gewöhnliches, daß dann und wann die Reisenden aus denen dasigen Bergen einiges Gold und Silber-Ertz zu suchen und mit sich zu nehmen pflegen, weil die dasigen Einwohner dasselbe entweder nicht kennen, oder nicht zu schätzen wissen. Vor einigen Jahren richtete die adeliche Familie derer von Szmretsany ein Hammerwerck in dasigen Gegenden auf, doch ist dasselbe, nach der Zeit, weil die darauf gewendeten Unkosten nicht wieder herausgekommen sind, liegen blieben. Zwischen denen allhier benachbarten Bergen trifft man verschiedene Seen an, die von dem gemeinen Volcke insgemein Morske oko oder Meeres-Augen genennet werden, weil man glaubt, daß sie durch verborgene Canäle aus dem Meere entsprossen sind. Belii Notit. Hungar. T. II. p. 517.

Stita (Ernst) hat im Drucke erscheinen lassen: Urbis Erffurtensis planitus & plansus, Erfurt 1619 in Folio.

Stitten, eine Adeliche Familie in Schlesien, von welcher Sinapius in Schles. Curios. P. II. p. 1037. u. f. meldet, daß sie Holsteinischer Ankunfft sey, und auch zu der Adelichen Circkel-Gesellschafft zu Lübeck gezählet werde. Es wird zuerst Hartwich von Stitten und Klindtroden ꝛc. Ritter, angeführet. Dieser zeugte einen Sohn, mit Nahmen ebenfalls Hartwich, auf Krampelsdorf und Hanßfeld, und dieser mit Athalien von Grawehrdin einen Sohn, auch Hartwich genannt, auf Krampelsdorf, der sich mit Margarethen gebohrner Ehrsamin oder Ersamin auf Mohßlingen, verehlichet, und im Jahr 1577 mit sieben Kindern an der Pest zu Hanßfeld im Hollsteinischen verstorben. Er hat nur eine Tochter und einen Sohn hinterlassen. Der Sohn hieß auch Hartwich von Stitten, auf Pommerschwitz, Rößnitz, Windorff und Steuberwitz ꝛc. Chur- und Fürstl. Brandenburgischer Geheimer Rath und Landes-Hauptmañ des Fürstenthums Jägerndorf, und scheinet er der eigentliche Anherr seines Adelichen Geschlechts in Schlesien zu seyn, gleichwie er auch dasselbe allda beschlossen. Er war im Hollsteinischen im Jahr 1563 den 7 Julii Abends zwischen 7 und 8 Uhren gebohren, und nachdem er zu Hause von Privat-Lehrern war unterrichtet worden, wurde er im achten Jahre seines Alters in die Schule zu Lübeck gethan, allwo er biß ins 15 Jahr durch alle Classen von der dritten an fortgestiegen. Nach seines Vaters im Jahr 1577 erfolgten Ableben hat er den Anfang seiner Studien unter Privat-Lehrern fortgesetzet, biß er 1581 nach Franckfurt an der Oder geschicket wurde, da er sich zwey Jahre lang aufgehalten, hernach aber andere Universitäten in Deutschland, als Rostock, Leipzig, Wittenberg und Jena besuchet. Da er aber mit den Gedancken umgieng sich nach Italien zubegeben, muste er im Jahr 1592 an des Marckgrafens von Brandenburg, als damahligen Administrators des Ertzbischofthums Magdeburg hernach aber Chur-Fürstens zu Brandenburg Hof kommen, nnd als derselbe die Chur angetreten, wurde er dessen Geheimder Rath und vielfältig in wichtigen Gesandschafften gebrauchet. Nachdem der Chur-Fürstliche Printz, Marggraff Johann Georg 1607 das Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien erhalten, ward er ihm als dessen vornehmster Minister und Geheimder Rath mitgegeben, wie auch zum Landes-Hauptmann besagten Fürstenthums gemacht, worinne er hernach die Ritter-Güter Pommerschwitz, Rößnitz, Windorff und Steuberwitz an sich gebracht. Er ward von seinem Herrn zu verschiedenen Gesandschafften, in Pohlen, Preußen, Dännemarck ꝛc. gebraucht; dergleichen er auch im Nahmen der Schlesischen Fürsten und Stände am Kayserlichen Hofe 1608 verrichtet, zu geschweigen der vielen Commißionen bey den Fürsten-Tagen, Königlichen Ober-Rechten, Landes-Zusammenkünfften, Grentz-Ritten und deraleichen, die er auf sich gehabet. Besonders findet man auch, daß derselbe auf dem grossen Kayserlichen Convente, der 1614 zu Lintz gehalten worden, als Schlesischer Deputirter zu gegen

gewesen ist. Er starb den 22 Decembr. 1621 zu Franckfurt an der Oder, dahin er sich schon 1620 wegen harter Leibes-Schwachheit bringen lassen, im 58 Jahr seines Alters, und hinterließ von seiner Gemahlin, **Magdalenen**, gebohrner Aßhelmin von Goldschmieden, die er sich 1610 hat antrauen lassen, keine Kinder. **Lebens-Lauff Hartwigs von Stitten**, so in der auf ihn von Christoph Pelargo gehaltenen Leich-Predigt zu befinden.

**Stitze** oder **Steiffe**, wird dasjenige starcke Stücke Bauholtz genennet, welches man an einem Ort zustellen pfleget, wo man in Sorgen stehen muß, daß die daselbst befindliche Last herab stürtzen, und grossen Schaden verursachen möchte. Seine Stärcke wird nach der Länge oder Höhe, wie auch nach der Schwere der Last, so es tragen soll, proportioniret; Wenn die Bäume allzuviel Früchte bringen, und man dahero zubesorgen hat, daß die Aeste dadurch abgedrücket werden möchten, muß man solche ebenfalls, und zwar zu rechter Zeit, ehe die Früchte schwer werden, mit einigen Stangen stützen, und selbige also, nachdem vorhero dergleichen die quer untergeleget, verwahren, daß sie durch Bewegung der Winde an der Schale nicht schadhafft werden mögen.

STIVA, ist bey dem **Domnizo** lib. 1. c. 10. de vita Mathildis in folgendem Verse: Tympana cum cytharis, Stivisque, lyrisque Sonant hic, ein musicalisches Instrument. Bestehe du **Cange** Glossar.

**Stiva**, ein Berg in Livadia, in Griechenland, hat den Nahmen vom Kloster **Stiva**. **Uhsens** Geograph. Lexicon.

STIVAGIUM, Abtey, siehe **Estival**, im VIII Bande, p. 1998.

STIVALE, Abtey, siehe **Estival**, im VIII Bande, p. 1998.

**Stivere** (**Castiglione delle**) Stadt siehe **Castiglione delle Stiviere**, im V Bande, p. 1358.

STIVERORUM CASTILIO, Stadt, siehe **Castiglione delle Stiviere**, im V Bande, p. 1358.

STIVES, ist eine Specerey, die auf dem Frantzösischen Tarif des 1664 Jahres stehet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

**Stives**, Stadt, siehe **Thebes**.

**Stives** (**Monte di**) der heutige Nahme eines Berges in Böotin, so unter den Nahmen **Cithaeron**, im VI Bande, p. 170 vorkommt.

**Stiviere** (**Castiglione delle**) siehe **Castiglione delle Stiviere**, im V Bande, p. 1358.

STIVINA, ein Wasser, so ehedem die Grentzen des Stiffts Ratzeburg unter andern mit formiret. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. VI. p. 240.

**Stivo** eine See und Stadt in Böotien, so von andern *Copais*, *Copæ*, genennet wird, siehe davon im VI Bande, p. 1192. u. f.

**Stivor** (**Franciscus**) Organist zu Montagnano oder Montagnana, (Organista Communitatis Montaneanæ) einer kleinen im Paduanischen Gebiete liegenden Stadt, hat im Jahr 1587 fünffstimmige geistliche Gesänge und im Jahr 1596 das vierte Buch sechs-, sieben- und acht-stimmiger geistlicher Gesänge zu Venedig in Quarto drucken lassen. Besiehe **Draud's** Bibl. Class. p. 1619. woselbst er aber **Stivarius** genennet wird.

**Stiuren**, alt Deutsches Wort, siehe **Steoran**, im XXXIX Bande, p. 1844.

**Stiwitz**, Geschlecht, siehe **Stibitz**.

**Stixen**, ein ehemahliges Adeliches Geschlecht in Oesterreich, welches das Schloß und Herrschafft Trautmannsdorff fast in die 300 Jahr besessen, ehe dasselbe an Herrn von Cranichberg, denn an den abgegangenen Ritter-Orden von St. Georgen, und endlich durch Kauff, an Herrn Pangratz, Freyherrn von Windisch Grätz, Kaysers Ferdinands des I. und Ertz-Hertzogs Carls von Oesterreich, Geheimen Rath, Obrist-Hof-Marschalln und Cammer-Herrn, gelanget ist. Es ist noch an den Pulver-Thurn zu Trautmannsdorff derer alten Herren von **Stixen** Wappen, und eines an der Pastey, so nach Wien stehet, zu sehen, wie denn alle Stifftungen zur Pfarr von ihnen herkommen. Es haben sich endlich die Herren **Stixen** auf Neusidt geschrieben, wie denn das beste Dorff dieser Herrschafft noch **Stix Neusidl** heisset. **Zeilers** Itin. Germ. p. 445. 446.

**Stixenstain**, ein festes Schloß auf einen jähen Felsen, und guter Paß in Unter-Oesterreich, im Viertel-Unter-Wiener-Wald, nicht weit von Neustadt. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.**

**Stix-Neusidl**, ein Dorff in der Herrschafft Trautmannsdorff in Unter-Oesterreich, siehe **Stixen**, Geschlecht.

**Stlupi**, *Osnobiza*, eine Stadt in Illirien oder heutigen Dalmatien, Mitternachtwerts so gegen Abend zwischen der Stadt Artodium, heut zu Tage Vergovigna und gegen Morgen zwischen der Stadt Curcum gelegen ist, nach Aussage Moletii. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 217.

STOA, war eine Halle auf dem Marckte zu Athen, mittelst in der Stadt, und hieß erstlich PORTICUS PISIANECTEA: sie wurde aber hernach von verschiedenen Künstlern gemahlet, unter welchen **Polygnoti** Arbeit die merckwürdigste war. **Plin.** H. N. L. XXXV. c. 9. und andere mehr, sonderlich **Laert.** L. VII. S. 5. und **Menag.** ad h. l. **Suidas** voce Polygnot. Tom. III. p. 143. wie denn **Pausan.** in Atticis Tom. III. p. 127. den Inhalt der darinnen enthaltenen Gemählde erzehlet, und daher trug sie auch den Nahmen POECILE, oder STOA VARIEGATA, siehe **Suid.** h. v. Tom. II. p. 218. Es waren auch verschiedene Statuen daselbst, siehe **Pausan.** l. c. p. 13. 78. Wie aber Athen in der Römer Hand kam, wurden diese Mahlereyen hinweg gethan, siehe **Synes.** ep. 54. und 135. Und diese Halle war die fürnehmste zu Athen, daher sie nur überhaupt und in ausnehmenden Verstande Stoa genennet worden. **J. A. Schmids** diss. de Gymnas. liter. Athen. p. 49. seq. Siehe auch den Artickel: **Stoische Philosophie.**

Stoa, (Johann Frantz Quintianus) siehe Quintianus Stoa, im XXX Bande, p. 348.

STOARIUS, Fluß, siehe Stöer.

STOA VARIEGATA, siehe *Stoa*.

Stobäus, ist ein Beynahme des **Apollo**, dessen Oraculum zu Abis in Phocis war. Hesych apud Gyrald. Syntagm. VII. p. 248.

Stobäus, (Andreas) ordentlicher Professor der Historie und Poesie auf der Universität Lunden, im Jahr 1704. siehe *Nova litter. Maris Balth.* 1705. p. 148.

Stobäus, (Johann) ein Griechischer Scribent, von welchem man nicht eigentlich weiß, wenn er gelebet habe, wiewohl ihn einige ins 4, andere aber ins 5 Jahrhundert, und nicht allzulange nach Themistio, dem Philosophen, weil dieser unter den Scribenten, so Stobäus anführe, der letztere wäre, setzen. Den Zunahmen Stobäus hat er nach einiger Meynung von seiner Geburts-Stadt Stobi in Macedonien, weswegen ihn auch einige lieber **Stobensis** nennen wollen. Er trug zum Nutzen seines Sohnes aus ohngefehr 500 andern Scribenten, ein Werck zusammen, welches unter dem Titel, florilegium electorum, apophthegmatum und Vitæ præceptionum bekannt ist. Weil er nun darinnen keinen einigen Christlichen Scribenten anführet, hält man dafür, daß er der Religion nach ein Heyde gewesen. Sonsten aber sind seine Sprüche und moralische Lehren, welche er in besagtem florilegio gesammlet, grösstentheils sehr schön und nützlich; wiewohl davon sehr viel verlohren gegangen. Die noch aus demselben übrig gebliebenen Bücher sind, und zwar aus dem 1 und 2 Buch Griechisch und Lateinisch nach **Wilhelm Canters** Uebersetzung zu Antwerpen 1575, dann zu Genf 1590 in Fol. aus dem 3 und 4 Buch aber

a. Griechisch durch **Vict. Trincavell** zu Venedig 1536.

b. Griechisch und Lateinisch von **Conrad Gesnern** übersetzt zu Zürch 1543 Lion 1608. und mit dem **Maximo** und **Anton. Monachis** zu Genf 1609 in Fol.

c. Lat. zu Basel 1549. Antwerpen 1545. Lion 1555. Paris 1557 in 2 Duodetz Bänden.

d. Deutsch von **George Latus**, oder **Frölichen** übersetzt zu Basel 1557 in Fol. heraus gegeben worden. Es sind aber die Auflagen insgesamt sehr von einander unterschieden.

Sonsten hat man auch verschiedene Auszüge aus diesem Wercke, darunter die bekanntesten sind:

a. Varin. *Phavorini* Camertis libellus sententiarum breviorum ex Stobæo decerptarum, Cracau 1522 in 8.

b. Mich. *Neandri* gnomologia græco-latina, Basel 1557 in 8.

c. Conr. *Lycosthenis* compendium sententiarum & apophthegmatum e Stobæo & aliis, Lion 1571 in 8.

d. Georg. *Rotaller* fragmenta quædam Poetarum a Stobæo laudata, Antwerpen 1581 in 12.

e. Epitome locorum communium Stobæi, Cölln 1603 in 12.

f. Fragmenta Pythagoreorum quorundam e Stobæo græc. & lat. per Gvil. *Canterum*, Basel 1566 in 4.

g. Dicta poetarum in eclogis & florilegio Stobæi per Hug. *Grotium*, Paris 1623 in 4.

**Photius** Cod. 167. **Gesner** in Bibl. & in proleg. collect. sent. Stobæi. **Jacricius** in Bibl. Gr. l. 5. c. 3.

Stobäus, (Johann) war aus Graudenz gebürtig, und Churfürstlicher Brandenburgischer Capellmeister zu Königsberg in Preussen ums Jahr 1624 gab in nur gedachten Jahre Cantiones sacras von vier, fünff bis zehn Stimmen, zu Franckfurt, und im Jahr 1634 ein fünffstimmiges Werck zu Dantzig in Druck.

Stobäus, (Kilian) ein gelehrter Schwede aus Schonen, studirte zu Lunden in Schonen, wo sein Vater **Andreas Stobäus**, der vorher Rector zu Christianstadt gewesen, Professor Historie und Poesie war, die Medicin, disputirte daselbst 1720. de fame læsa, nahm in den darauf folgenden Jahr die Doctor Würde an, wurde 1729 ausserordentlicher Professor der Natur-Wissenschafft und Experimental-Physick, bey welcher Gelegenheit er eine schöne Rede de præstantia & usu Studii physici experimentalis in reliquis scientiis hielte. Hernachmahls wurde er Königlicher Leib-Artzt, der Historie Professor und Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschafften zu Upsal. Es ist von ihm, ausser obbesagter Rede, annoch bekannt:

1. Diss. Histor. de Numis & Sigillis Lundensibus, Lunden 1742 in 4.

2. Introductio compendiaria in fudamentorum historiæ civilis, imprimis patriæ notitiam, in zwey Abschnitten und in Gestalt Academischer Disputationen, davon die erste de monumentis lapidariis, die andere de re numismatica handelt, beyde aber zu Lunden 1742 gehalten worden.

3) Progr. Academ. in quo munificentiam Serenissi. Reginæ Ulricæ Eleonoræ, quæ suis sumtibus Theatrum Physicum & Anatomicum struendum curavit, nec non Caroli Gyllenberg, Acad. Cancell: gratiam & liberalitatem in Armamentarium physico-mathematicum & Promtuarium rerum naturalium & artificialium digne collaudavit, Lunden 736. *Nova litteraria maris Balthici. Acta litteraria Sveciæ:* **Gelehrte Zeitungen** 1742.

Stobäus, (Nicol.) ordentlicher Professor der Beredsamkeit und Poesie auf der Universität Lunden in Schonen. Es ist von ihm bekannt: Historia reformationis Lutheranæ præeunte inprimis Sleidano, in compendio sistens, P. I. & II. Lunden 1736 in 4. *Acta Acad.* 1737. p. 89.

Stobäus, (Thomas) siehe Stubbs.

Stobbäus, (Christoph) hielte den 23 Aug. 1700 eine Disputation zu Königsberg de noncontinua visibilitate veræ Ecclesiæ; in welcher er den Bellarminus l. III. de Eccles. milit. widerlegte. *Nova lit. Maris Balth.* 1700. p. 260.

Stobbe, (Daniel) Rathsherr und Cämmerer zu Löbenicht bey Königsberg, starb den 18 Octob. 1705, auf dessen Todt von Herrn M. Mich. Schreibern, Professorn zu Königsberg ein Leichen-Programma verfertiget worden. *Nova litt. Mar. Balth.* 1705. p. 136.

Stobbes, (Johann) siehe Stoccus.

Stoben, (Lorentz Christian) Königlich-Schwedischer General-Major und Director bey der Fortification zu Stockholm, wie auch Mitglied der Königlich-Schwedischen Academie der Wissenschafften daselbst. Rathlefs Geschichte ietzlebender Gelehrten IV Th. p. 504.

Stobenhagen, ein Flecken in der Neuen-Marck Brandenburg, unweit Landsberg an der Warte, dem Herrn von Waldau zuständig.

Stobensis, (Johann) siehe Stobäus.

Stober, Lat. *Stubra*, ein Flüßgen in Schlesien, entspringt an der Pohlnischen Grentze; iedoch noch im Hertzogthum Brieg im Kaiserswalde ohnweit Pitschen, in einem grossen Walde fließt an Kreutzberg und Marcksdorff her, und durchstreicht eine Ecke vom Hertzogthum Oels; treibt oberhalb und unterhalb Wunschitz verschiedene Mühlen, rinnt an Constatt her, auf Ellgutt, Brinitz und Steinsdorff, und kommt ferner nach Spitke, Eisenhammer, Grundorf, Krogulla, und nach dem Flecken Stättel; verläßt alsdann das Oelsnische Hertzogthum, und tritt wieder ins Briegische, legt noch Ketzerndorf und Kauerndorf zurück, und fällt bey Stober in die Oder. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon.**

Stober, ein Sächsisch Dorff in Thüringen, 1 Stunde von Apolda.

Stoberin, ein Ort in Steyermarck, so auch Laventc genennet wird, kommt vor in Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 173.

Stobholtz, ist in Bergwercken bey dem Schmeltz-Ofen ein rund Holtz, daran oben zubereiteter Leim gemacht, mit welchem der Stich zugestopffet wird.

Stobi oder Starachino, eine Stadt in Macedonien, in der Provintz Polagonia. Sie war vor diesen eine Bischöffliche Stadt, und nach dem Macedonischen Kriege eine berühmte Freystadt der Römischen Bürger, nach Aussage des Strabonis und Stephani. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 217.

Stobiecki, (Joseph) Consiliarius und Resident aus der Gostynischen Landschafft, er war einer mit von denjenigen Magnaten, welche das, auf dem zu Warschau, zu Reassumirung der 1734 zu Cracau geschehenen General-Conföderation, von Ihro Majestät dem König Augusto III. in eben dem Jahre angestellten General-Consilio, abgefaßte Conclusum, den 24 Jan. gedachten Jahres, in ihren Nahmen von dem General-Conföderations-Marschall Poninsky unterschrieben haben. Ranffts Archiv. 1735. p. 228.

Stobiecky, (Nicolaus) ein Pohlnischer Magnate aus der Woywodschafft Siradien. Er war einer von denen Dzickowischen Conföderirten, und denjenigen Magnaten von des Stanislai Parthey, die den 30 Julius 1735 die Manifestation zu Königsberg unterschrieben, welche wieder die, zu Haltung eines General-Pacifications Reichs-Tages von König Augusto publicirten Universalia gerichtet gewesen. Ranffts Archiv. 1735. p. 143.

Stobin, ist der Nahme eines Fleckens dessen in einer alten Urkunde vom Jahre 1300 Erwehnung geschicht, in welcher der Pabst dem Schlesischen Kloster Güstrow alle Privilegien bestätiget. Ludwigs Reliqu. MST. T. VI. p. 445.

Stoblod, ein Städtlein und Schloß in der Ukraine.

Stobnicensis oder de Stobniza, ein Pohle, (Johann) im Anfange des 16 Jahrhundert, war Professor der Philosophie zu Cracau, begab sich hernach in den Orden der Minorum de Observant. schrieb:

1. Quæstiones in Universam Philosophiam,
2. Introductionem in Ptolomæi cosmographiam cum longitudinibus & latitudinibus regionum & civitatum celebriorum, welche zu Cracau 1519 gedruckt,

und gab seines Lehrmeisters Michael Parisiensis, Professors zu Cracau, Scotistische Philosophie heraus. Ein ander dieses Nahmens, war Doctor der Medicin, und schrieb Comment. in Philos. moralem. Saravolscii Scriptor. Polon. centuriæ.

Stobnitz, eine Stadt in der Woywodschafft Sendomir, in Klein-Pohlen.

Stobnita, (Johann von) siehe Stobnicensis.

Stoboda, eine Stadt in Rußland, 4 Meilen von Moscau, woselbst eine Buchdruckerey ist, und soll dieses nur noch vor weniger Zeit die eintzige im gantzen Rußischen Lande gewesen seyn, daher es auch kömmt daß die meisten Bücher der Russen vorher nicht gedrucket, sondern nur geschrieben gefunden wurden.

STOBORRHUM, *Stoborrum*, ein Vorgebürge in Numidien in Africa, nach Aussage des Ptolomäi. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 217. Cellarii Notit. Orb. Ant. T. II. p. 901.

STOBORRUM, Vorgebürge, siehe *Stoborrhum*.

STOBRA, Flüßgen, siehe Stober.

Stobwasser, (Sylvester) gebürtig von Thoren, studierte 1427 zu Leipzig, und wurde daselbst Collegiate bey dem Frauen-Collegio. Nach diesem ward er Cantzler bey dem Teutschmeister, in welcher Bedienung er öffters an den Päbstlichen und andere Höfe als Gesandter gehen muste. Endlich erhielt er auch das Ertzbißthum Riga, wurde aber von den Liefländischen Heermeister zu Kockenhausen gefangen genommen, und starb 1479 im Gefängniß am beygebrachten Giffte. Man hat von ihm Commentar. in Aristotelem, orationes und epistolas. Zernicke gelehrt. Thoren.

STOCADE, siehe Stock-Degen.

STOCCATO, was es bey der Musik heisse, siehe *Staccato*, im XXXIX Bande, p. 726.

Stocco,

Stocco und Berettone, Lat. *Gladius & pileus consecratus*, der grosse geweihete Degen und Hut, ist ein Hochgeachtetes Präsent, welches die Päbste bisweilen zu Rom mit sonderbaren Ceremonien zu weihen, und selbige an hohe Potentaten, Printzen, Republicken und grosse Generals, durch einen gewissen Deputirten zur Danckbarkeit vor die der Catholischen Kirche erwiesenen Dienste zu übersenden pflegen, und soll Pabst Urbanus der VI der erste gewesen seyn, welcher dergleichen im Jahr 1378 an die Republick Lucca überschicket. Im Jahr 1716 hat Pabst Clemens der XI einen solchen geweiheten Hut und Degen an den Printzen Eugenium nach der erhaltenen grossen Victorie wider die Türcken bey Peterwardein, durch den Ritter Rasponi nach Ungarn übersandt, womit er in der Vestung Raab öffentlich in der Kirchen angekleidet worden. Dieses Präsent wurde damahls also beschrieben: Der Hut war Dunckel-Violet mit Hermelin gefüttert, und an jedem Seiten-Lappen hieng ein 2 Finger breites Hermelines-Band, das Hut-Band war roth, oben der Strahlen-Schein, der Hut-Rand mit Gold gestricket, vorne, hinten und oben waren mit kleinen Perlen gestickte Knöpffe, auf einer Seite aber der Heil. Geist in Gestalt einer Taube mit kleinen Perlen gestickt, hinten aber hingen 2 rothe mit Gold gestickte Bänder. Der Degen war mit dem Gefässe 8 gute Spannen lang, das Gefässe von Silber und vergoldet, 7 Pfund schwer, oben am Knopffe und unten am Ort-Bande das Päbstl. Wappen. Die Klinge war oben 3 quer Finger breit, blau angelauffen, und mit goldenen Zierrathen versehen. Die Scheide, war von rothen Sammet, mit durchbrochener Arbeit von Silber und vergoldet, ausgezieret; ingleichen das Gehäncke von rothem Sammet, mit Golde gesticket, und hatte eine silberne starck vergoldete Schnalle.

Stoccus oder Stokes, ingleichen auch Stobbes, Stubbes, (Johann) ein Engelländer, aus der Grafschafft Suffolck gebürtig, und ein Dominicaner-Mönch, in welchen Orden er zu Sudburg getreten, studirte zu Cambridge, woselbst er auch Doctor wurde. Er lebte um das Jahr 1374, und hinterließ verschiedene Tractate, unter andern: Ad rationes Hornebii l. 1. determinationum l. 1. u. a. m. Er soll auch das Leben der Ertz-Bischöffe zu Yorck, von deren Anfang bis 1373 beschrieben haben, welches noch vorhanden ist. Pitiscus de ill. Angl. script. Echard. script. Ord. Prædic. T. I. du Pin Bibl. Eccl. Tom. XI. Balæus de Scriptor. Angl. Cent. VI. n. 49. p. 479.

Stoccus, (Peter) siehe Stockes.

Stochach, Stadt, siehe Stockach.

STOCHASMUS, Στοχασμος, *Stochasticos*, *Conjectura*, die Muthmassung, die man etwann aus dem Zeichen der Kranckheit haben möchte.

STOCHASTICE, siehe Muthmassungs-Kunst, im XXII Bande, p. 1584.

STOCHASTICOS, siehe *Stochasmus*.

Stochheim, ein in dem Pago Grabfeld im Westlichen Theil von Thüringen ehedem gelegener Ort. Falckensteins Thüringis. Chron. I Th. p. 141.

Stochekinus, ehemahliger Truchses bey dem Marggraf zu Brandenburg, Johannes, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1315, so beym Ludwig in Reliqu. MST. T. IX p. 516 zu befinden.

Stochelzangen, sind bey dem Berg-Bau, lange Stangen, daran oben ein breit Eisen, damit das vom Feuer gehobene Ertz abgestossen wird. Berginform. Part. II f. 132. Berward Phraseol. Met. f. 34. Bergbausp. post. indic. lit. S.

Stochen, ist eine kleine zu dem Stiffte Lüttich gehörige Stadt, am lincken Ufer der Maas, zwischen Mastricht und Maseyck, gelegen, bey welcher sich ehemahls ein festes Schloß befunden.

Stochemerburch, ist der Name eines Schlosses, welcher in einer alten Urkunde vom Jahre 822 vorkömmt, und das bey Würtzburg gelegen hat. Eckards Franc Orient. T. II, p. 178.

Stochestal, (Wolfhard von) kömmt in einem alten Diplomate vom Jahre 1290 als ein Zeuge vor, welches man in des Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 50 findet.

STOCHFISCH, siehe Stockfisch.

Stochi, (Gio Lor.) ein Italienischer Dichter, hat delle Meteori. Libri III Poëma Fisico, geschrieben. Beytr. zu den Gelehrt. Zeit. T. I, p. 137.

Stochius, (Nicolaus) siehe Stock.

Stochovius, ein Frantzose, hat in seiner Landes-Sprache eine Italienische und Orientalische Reise-Beschreibung im Jahre 1666, und Hodoeporica 1662 zu Roumois heraus gegeben. Erythius de Script. Hist. S. XVII, p. 416. 562.

Stochusen, ein Dorff, siehe Stockhausen.

Stock, Stecken, oder Stab, siehe *Fustis*, im IX Bande, p. 2380, Prügel, und Prügeln, im XXIX Bande, p. 1029, ingleichen Peitsche, im XXVII Bande, p. 141 u. f. wie auch Schlagen, im XXXIV Bande, p. 1736 u. f. und Stecken, im XXXIX Bande, p. 1418 u. f. und endlich Stöcke.

Stock, wird bey den Kauffleuten eine wohlverwahrte länglichtrunde eiserne Kiste genennet.

Stock, wird im Garten-Bau ein einzelner Strauch genennet, als da ist ein Rosen-Stock, Johannis- oder Stachelbeer-Stock, Weinstock, und so weiter.

Stock, heisset auch ein Strümmel, so von abgehauenen Holtz in der Erden überbleibet. Wenn solche ausgereutet werden, das Land urbar, oder zu Bau-Felde zu machen, heisset es, ein Feld ausstocken; und die Kien-Stöcke werden mit Fleiß ausgegraben, weil sie guten Kien geben. Das Ausbrechen der Stöcke ist zwar ein den Forst-Bedienten vor langen Jahren her gewidmetes Accidens, und ihnen auch daher, wenn es in seiner Maasse bleibet, noch ferner zu gönnen, weil die Tannen-, Fichten- und Kiefern-Stöcke ohnedem nicht wieder ausschlagen, sondern nach und nach ausfaulen; jedoch muß solches gleich nach Verfertigung

tigung der Scheite geschehen, und nicht erstlich, wenn der junge Anflug um die Stöcke schon wieder zu sehen ist. Denn alsdenn brechen sich wohl die Stöcke mit leichter Mühe aus, es reisset aber die Wurtzel das junge umstehende Holtz mit heraus, und der Stockbrecher macht durch sein vielfältiges Herumgehen gar viel zu schanden. Es sind diejenigen Stöcke, von welchen nutzbar Holtz geschlagen, und die mit dem Eisen bezeichnet worden, bis zu Räumung des gantzen Ortes nicht auszubrechen, massen man sonst nicht sehen kan, was gestohlen, oder verkaufft sey. Solchergestalt kan der Forst-Bediente, wenn er kein Gewissen hat, seinen Herrn gar leicht betrügen. Bey den harten Holtze sind durchaus keine Stöcke zu brechen, indem solche Stöcke wieder ausschlagen. Grosse Stockschmatzen zu lassen, ist allewege unverantwortlich, und der Herrschafft nachtheilig. Der Holtzhauer kan sich schon bücken, und den Baum tief abhauen; je tiefer es geschicht, je besser ist es vor die Herrschafft.

**Stock**, heisset in der Hammer-Müntze der untere Stempel oder das Untereisen, so in dem Blocke befestigt ist.

**Stock**, bey den Mahlern, siehe *Appuimain*, im II Bande, p. 968.

**Stock**, heisset bey den Buchbindern ein Stempel, den sie auf die Bücher drucken. Es sind demnach die Stöcke in der Buchbinder-Kunst gewisse von Meßing auf Art der Stöcke gemachte Instrumente. Sie sind nach Kupffer-Stecher-Arbeit verfertigt und ausgehauen. Es werden mit denselbigen auf gemein roth oder gelbes Leder gantze Figuren mit Gold und Silber abgedruckt, zu welcher Arbeit die Buchbinder grosse eiserne Bogen-Pressen nöthig haben. Zeidlers Buchbinder-Kunst I Th. 13 Hauptstück p. 126 u. f.

**Stock**, wird bey den Schlössern und Schmieden genennet, worauf der Amboß, ingleichen ein kleiner Amboß, und das mittelste in einem Sperrhorne.

**Stock**, *Numellæ versatiles*, heißt absonderlich auf dem Lande ein gewisses höltzernes Instrument, darein gemeiniglich die ungehorsamen Bauern, und andere Verbrecher, in Ermangelung ordentlicher Gefängnisse, mit Händen und Füssen eingespannet werden, daß sie sich fast weder regen, noch wenden können. Siehe übrigens Gefängniß, im X Bande, p. 580 u. f. Hieher gehört des Hiobs Rede im XIII Cap. v. 27: Du hast meinen Fuß in Stock geleget, welches auch im XXXIII Cap. v. 11 vorkommt; jedoch daß an beyden Orten die Redens-Art: den Fuß in den Stock legen, nur Gleichnißweise gebrauchet wird vor grosse Leibes Schmertzen, als vor welchen er nicht ausgehen konnte, nicht anders, als wie einer, der im Stock lieget, nicht weit auskömmet; die ihm auch nicht Ruhe liessen, als wie der, so im Stock lieget, ein unsanfftes Lager hat, und dabey er auch weder Hülffe noch Rath wuste, ja seines endlichen Unterganges sich versahe, nicht anders, als wie einer, der im Stock lieget, sich selbst nicht helffen kan, und immer meynet, es werde ihm auch noch was ärgeres begegnen. Oder es heisset der Stock hier so viel, als diejenige Züchtigung, welche GOTT den Frommen wegen ihrer Sünden zusendet, Reu und Leid über dieselben bey ihnen zu erwecken.

**Stock**, heisset in den Orgeln das dicke Bret, worinnen die Pfeiffen feste stehen.

**Stock** oder **Stockwerck**, siehe **Stockwerck**.

**Stock**, ein Lust-Haus in Engelland, etliche Meilen von Londen gelegen, dem Justitiario Milord Cocy zuständig, siehe Zeilers Itin. Magn. Britann. p. 228.

**Stock**, war an dem Wienerischen Hofe Geheimder Referendarius, und starb den 3 Jun. 1734. Eröffn. Cabinet grosser Herren Th. XVIII p. 567.

**Stock**, (Anton von den) ein Niederländischer Jesuit von Brüssel, trat 1639, als er 18 Jahr alt war, in die Societät, lehrte darauf die netten Künste, dirigirte in verschiedenen Collegiis, schrieb:

1. Pia monita ad salutem, Antwerpen 1668 in 8.
2. Dogmata salutaria ac pia, Rüremonde 1657 in 8.
3. De spirituali imitatione Christi, ebend. 1658 in 8.
4. De communione spirituali in Niederländischer Sprache, Antwerpen 1665 in 12. gab auch
5. Lud Blosii Tr. de interna locutione Christi ad animam in das Niederländische übersetzt, Brügg 1659 in 16. heraus, und starb gegen das Ende des 17 Jahrhunderts.

Alegambe Bibl Scriptor. Soc. Jesu.

**Stock**, (Christan) ein Philologe, war zu Camburg, nicht weit von Jena, den 1 Jenner 1672 gebohren. Nachdem er in seiner Vater-Stadt den Grund seines Studirens, unter denen Rectoribus M. Rödeln und Prezzeln, geleget, zog er 1687 nach Gera auf das Gymnasium, und brachte es in demselben, unter Anführung M. Röbern, M. Wendlern und Hitscholden, so weit, daß er bey seinem Abschiede eine öffentliche Rede in Deutscher, Lateinischer, Griechischer, Ebräischer, Chaldäischer, Syrischer, Samaritanischer, Arabischer, Persischer und Aethiopischer Sprache zu halten, im Stande war. Nach diesem verfügte er sich 1695 nach Jena, hörte allda so wohl in den Orientalischen Sprachen, als in der Theologie die berühmtesten Lehrer, als Hebenstreiten, Caspar Posnern, Georg Schubarthen, Georg Albrecht Hambergern, D. Danzen, D. Bechmannen, D. Velthen, D. Götzen und D. Züllichen; ward auch 1698 Magister, ingleichen 1704 Adjunctus der Philosophischen Facultät, und that sich hiernächst durch seine Vorlesungen und verschiedene Schrifften dermassen hervor, daß er 1717 zum ausserordentlichen Professor der Philosophie bestellet wurde. In dem Jahre 1731 ward er ordentlicher Professor der Philosophie, und bekam endlich 1733 die Profeßion der Oriental. Sprachen, starb aber, ehe er noch auf die gewöhnliche Weise zu diesem Amte eingeführet werden konnte, den 4 Febr. 1733. Man hat von ihm:

1. Insti-

1. Institutiones homileticas, Jena 1706. und 1713 in 8.
2. Institutiones Græcæ linguæ, ebend. 1728 in 8.
3. Interpretem Græcum, novi Test. Jena 1726. in 8.
4. Clavem linguæ sanctæ Vet. Testamenti, Jena 1735. in 8. und
5. Clavem linguæ sanctæ novi Testamenti, Jena 1717 in 8 vermehrter ebend. 1727. in 8.
6. Novum testamentum Græcum observationibus philologicis, criticis & exegeticis illustratum, ebend. 1731. in 8.
7. Fundamenta theologiæ Baierianæ, Jena 1711. in 8.
8. Historiam pasionis Christi græce concinnatam.
9. Homiletisches Real-Lexicon mit J. G. Walchs Vorrede, worinne von seinem Leben mehrere Nachricht ertheilet wird, Jena 1741. in 4.
10. Dictionarium chaldæo-hebraicum.
11. Apologiam contra censuram bibliothecæ Hallensis, Jena 1727 in 8.
12. Literator Græcus, ebend. 1728.
13. Disputationes
    a. In Jos. XVIII. 7.
    b. In Jos. XVIII. 3.
    c. De κατα ποντισμῷ ad illustratione n Matth. XVIII. 6. 1707.
    d. De bonitate Dei, 1704.
    e. De malo morali, 1710.
    f. De theologiæ naturalis natura & indole, 1711.
    g. De pœnis Hebræorum capitalibus disputationes, 1702 und 1703.
    h. Quæstiones circa legem istam Jo. XIX, 7. cujus transgressorem Jesum falso accusarunt Judæi, 1699.
14. Or. de ignorantia ante & sub reformationis tempus nebst einer Dissertation de bonarum literarum παλιγγενεσία.

Prince Danmonii orientales illustres.

Stock. (Conrad) Von ihm ist in Druck vorhanden: Diss. inaug. de Conatu, Marb. 1693.

Stock, (Friedrich) der Philosophie Magister und Pfarrer zu Kloster-Katzelstorff, im Oesterreichischen, lebte anfänglich um das Jahr 1576 auf der Universität Rostock, und hatte sich mit seiner Geschicklichkeit in den schönen Wissenschafften insonderheit die Gewogenheit Herrn Hans Cyriaci Freyherrn von Polheim und Wartenburg, welcher dazumahl Rector magnificus bey der Universität war, erworben. In dieses Herrn Gesellschafft reisete er im folgenden 1577 Jahre nach Oesterreich, und machte sich mit seinen Gaben im Predigen bald bekannt, also, daß er schon 1578 von der Fr. Baronesse Teufelin nach Kloster-Katzelstorff zu einen Prediger und Schul-Rector beruffen wurde. In dieser Bedienung befand er sich im Jahr 1580, als D. Backmeister nach Oesterreich kam, die Kirchen zu visitiren. Und da funden die Herren Verordnete der beyden Stände für gut, daß bey diesem Visitations-Werck nebst andern Theologen aus den vier Vierteln des Ertz-Hertzogthums auch M. Stock als ordentlicher Visitator solte gebraucht werden, wie denn aus denen Acten erhellet, daß derselbe dieser gantzen Handlung von Anfang bis zu Ende beygewohnet habe. Was insonderheit den Streit von der Erbsünde betrifft, so war er in währender Visitation mit den andern Theologen, sowohl bey den Berathschlagungen als in Ansehung der Unterschrifft der Declaration von diesem Artickel, vollkommen einig. Doch, ehe man sichs vermuthete, so schrieb er am 19 Jul. 1581 an dem bekannten Schutz-GOtt der Flacianer, Herrn Landmarschall von Roggendorff, einen Brief, in welchem er aus verschiedenen angeführten Ursachen seine im vorigen Jahre geschehene Unterschrifft der erwehnten Declaration wiederrief, und dieselbe caßiret haben wolte. Als dieses D. Backmeistern von seinen Freunden hinterbracht ward, und er sich durch ein Schreiben bey M. Stocken selbst, ob sich auch solches so verhielte, erkundigte, so übersande dieser demselben in die Exaltationis Mariæ ebengedachten Brief an den Herrn Landmarschall, und schrieb mit wenig Worten dabey, wie er hieraus seine Meynung vernehmen würde. Hierdurch ward dieser fromme Theologus bewogen, demselben am 27 Jenner 1583 in einer ausführlichen Antwort seine Verwunderung über diese Unbeständigkeit zu bezeugen, und zugleich die in dem übersandten Brief enthaltene vermeyntliche Ursachen zu wiederlegen, auch ihn zu vermahnen, seine irrige Gedancken fahren zu lassen. Als M. Stock auf dieses Schreiben gantzer zwey Jahr stille schwieg, schrieb D. Backmeister am 11 Febr. 1585 zum andernmahl, und wiederhohlte seine vorige Vorstellungen, mit Bitte, ihm einmahl zu antworten. Und so erfolgte endlich im Septemb. dieses Jahres eine Antwort von drey Bogen, in welcher er anfangs Flaccio in seiner Disputation mit Strigelio theils das Wort redete, theils ihn entschuldigte, denn aber seine eigene Lehre und Glauben von dem Sünden-Fall unserer ersten Eltern, dessen Ursache und Würckungen, wie auch von der durch Christum erworbenen Gerechtigkeit und Wiederaufrichtung des sündigen Menschen in der Rechtfertigung und Erneurung also erklärete, wie er dieselbe meynete zu Rostock von den Theologen gehöret zu haben, (wobey ihm aber in der Lehre von der Erbsünde das Wort Accidens insonderheit anstößig) und endlich bezeugte, daß er bey solcher Lehre zu bleiben gäntzlich entschlossen sey. Weiter findet man von diesem Brief-Wechsel, und was darauf erfolget keine Nachricht, aber auch nicht von den fernern Schicksalen dieses Mannes. Raupachs Evangel. Oesterr. V Th. p. 183. u. ff.

Stock. (Friedrich Johann) Von ihm ist im Druck vorhanden:

1. Diss.

1. Diss. de Probatione filiationis, Jena 1702.
2. Diss. inaug. de Suppositione partus, ebend.

**Stock**, (Johann Christian) der Medicin Doctor, ausserordentlicher Professor der Philosophie zu Jena und der Kayserlichen Leopoldinisch-Carolinischen Societät Naturæ Curiosorum Mitglied, ist zu Jena 1707 den 27 Febr. gebohren. Sein Vater **Christian Stock** war Professor der Orientalischen Sprachen, starb aber, wie unter seinen Artickel zu sehen, ehe er noch recht dieses Amt antreten konnte. Von Jugend auf hat er Privat-Information gehabt, und ist besonders von seinen Herrn Vater unterrichtet worden. Nach gelegten Grunde guter Wissenschafften ergrief er die Medicin, und wurde 1729 hierinnen Doctor. Im Jahr 1732 ist er bey der Kayserlich-Leopoldinisch- und Carolinischen Academie der Wissenschafften und Collegio naturæ Curiosorum ein College worden, 1734 im Monat Febr. wurde er bey der Philosophischen Facultät zu Jena Adjunctus und noch im selbigen Jahre im Monat Novembr. ausserordentlicher Professor der Philosophie. Er hält vornehmlich Collegia über die Physic und Mathesin. Seine Schrifften sind folgende:

1. Exercitationes physicæ, distributæ in capita, quibus Philosophiæ naturalis principia concise pertractantur, Jena 1735 in 4.
2. Diss. de Cadaveribus sanguisugis, von den sogenannten Vampiren oder Menschen-Säugern, ebend. 1732.
3. Dissertationes Philosophicæ, als:
   a. Diss. de partibus hominis essentialibus, prima, de anima rationali, Jena 1732. Diss secunda, de eadem materia, de corpore homano, ebend.
   b. De homine, Dei conditoris teste, ebend. 1733.
   c. De fulgure & tonitru ac fulmine pro loco in facultate Philosophica obtinendo, eb. 1734.
   d. Diss. Mathematica, de reductione Polygonorum irregularium ad Polygona regularia, ebend. 1740. mit Kupffer-Stichen.
4. Dissertationes Medicæ
   a. De emendatione temperamentorum, eb. 1731.
   b. De Coxagra, sive pasione Ischiadica, eb. 1731.
   c. De consuetudine, ebend. 1740.
5. Programmata,
   a. Progr. de ratione odorum & saporum specificorum in vegetabilibus, ebend. 1735. Orationi de scientia physica, remedio contra atheismum & superstitionem præmissum.
   b. De Ideis & Judiciis, ex sensationibus & imaginationibus in se spectatis, originem trahentibus, 1739. Disputationibus publicis, quæ An. 1739 & 1740 in universum cursum philosophicum, instituebantur, præmissum.

Blühendes Jena 1743. p. 163. u. ff.

**Stock**, (Melchior) ein Holländer um das Ende des 13 Jahrhunderts, hat eine Chronicke von denen Grafen in Holland in Niederländischen Versen geschrieben, deren **Valer. Andreas** Bibl. Belg. gedencket. **Le Long** Bibl. hist. de France.

**Stock** oder **Stochius**, **Stockius**, (Nicolaus) ein Niederländer von Recklingshusen, war Rector des Gymnasii zu Leiden, und ein guter Freund des **Lipsius**, schrieb:

1. Mellificium duplex, e media Philosophia petitum, alterum Similium, alterum Aphorismorum seu Sententiarum, Leiden 1591 in 16.
2. Historiam cujusdam Lucretii in Elegiischen Versen, ebend. und starb 1568 den 7 May, oder wie andere wollen 1593 den 24 Octob. im 58 Jahre.

**Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg. **Benthem** Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat.

**Stock**, (Richard) von Yorck, ein Puritanischer Prediger zu Londen, schrieb im Englischen

1. Doctrinam de pœnitentia omnibus utilem.
2. Commentar. in Malachiam, Londen 1641 in Fol.
3. Propugnatorem veritatis.
4. De stemme Johannis des Doopers, Campen 1627 in 8.
5. De attributis Dei, Londen.
6. Stirpem divinæ cognitionis.
7. De odio Dei. u. a. m. starb 1626 den 20 April.

**Witte** diar. biogr. **Wood** Athen. Oxon.

**Stock**, (St. Simon) ein General der Carmeliter, siehe **St. Simon Stock**, im XXXVII Bande, p. 1496.

**Stock**, (Werner) ein Evangelischer Prediger, gebohren den 10 Octobr. 1587, studirte zu Jena, war Diaconus zu Aachen, ferner bey der Dom-Kirche zu Magdeburg, endlich Hofprediger und Superintendent zu Barby und Mühlingen, und starb 1668 im 81 Jahre seines Alters und 57 seines Predigt-Amts. **Lebensl.**

**Stock**, (Allmosen-) oder **Armen-Stock**, siehe **Armen-Kasten**, im II Bande, p. 1538. desgleichen **Gottes-Kasten**, im XI Bande, p. 378. u. ff. wie auch **Allmosen**, im I Bande, p. 1271. u. ff.

**Stock**, (Armen-) siehe **Armen-Kasten**, im II Bande, p. 1538. wie auch **Gottes-Kasten**, im XI Bande, p. 378. u. ff.

**Stock**, (Bein-) siehe **Spanische Stiefeln**, im XXXVIII Bande, p. 1175.

**Stock**, (Bien-) siehe **Bienen-Stöcke**, im III Bande, p. 1787.

**Stock**, (Caliber-) in der Artillerie, siehe **Caliber-Stab**, im V Bande, p. 251. u. ff.

Stock, (Daumen) siehe **Daumen-Stöcke** im VII Bande, p. 272.

Stock, (eisernet) siehe *Rutabulum*, im XXXII Bande, p. 1987.

Stock, (Eyer-) ein zahlreicher Eyerstock wird in dem Geflügel, sonderlich bey einer Henne, ingleichen bey den Fischen, vornehmlich bey den Schildkröten, wie auch bey dem Gewürme, insonderheit bey den Schlangen gefunden.

Stock, (Eyer-) bey Weibern, siehe **Eyerstock**, im VIII Bande, p. 1425. u. ff.

Stock, (gelber Jsops-) siehe *Narcissus luteus silvestris*, im XXIII Bande, p. 650.

Stock, (Hacke-) siehe **Hacke-Stock**, im XII Bande, p. 85. u f.

Stock, (Kerb-) siehe **Kerb-Holtz**, im XV Bande, p. 476.

Stock, (Kirchen-) siehe **Gottes-Kasten**, im XI Bande, p. 378. u ff.

Stock, (Lager-) siehe **Lager-Stöcke**, im XVI Bande, p. 235.

Stock, (Nelcken-) siehe **Nelckenstock**, im XXIII Bande, p. 1678.

Stock, (Ofen-) siehe **Ofen-Stock**, im XXV Bande, p. 845.

Stock, (Pompen-) siehe **Pumpen-Stock**, im XXIX Bande, p. 1597.

Stock, (Pomp-) siehe **Pumpen-Stock**, im XXIX Bande, p. 1597.

Stock, (Prißma-) siehe *Prisma*, im XXIX Bande, p. 553.

Stock, (Pumpen-) siehe **Pumpenstock**, im XXIX Bande, p. 1597.

Stock, (Racheten-) siehe **Rachete**, im XXX Bande, p. 488.

Stock, (Reb-) siehe **Wein-Pfahl**.

Stock, (Ringe-) siehe **Ringestock**, im XXXI Bande, p. 676.

Stock, (Rosen-) siehe *Malva Rosea*, im XIX Bande, p. 807. desgleichen **Rose**, im XXXII Bande, p. 835.

Stock, (Runge-) siehe **Rungeschemmel**, im XXXII Bande, p. 1826.

Stock, (Schlacht-) siehe **Schlachtstock**, im XXXIV Bande, p. 1645.

Stock, (Schraub-) siehe **Schraub-Stock**, im XXXV Bande, p. 1107.

Stock, (Spatzier-) siehe **Spatzierstab**, im XXXVIII Bande, p. 1252.

Stock, (Springe-) ist ein solcher Stock oder Stab, krafft dessen man grosse Springe thun kan.

Stock, (Wachs-) siehe **Wachs-Stock**.

Stock, (Wein-) siehe **Wein-Stock**.

Stock, (Winckel-) siehe **Winckel-Stock**.

Stockach, Lat. *Stockachium*, wird auch Stockheim, Stochach von andern genennet, eine kleine Stadt an einem Flusse gleiches Nahmens, nicht weit von dem Bodensee, gelegen welche der vornehmste Ort in der Schwäbischen Herrschafft Nellenburg ist. Diese Herrschafft wird heutiges Tages durch einen Oesterreichischen Land-Vogt oder Gouverneur regieret, der zu Stockach sich aufhält. Im Jahr 1499 wurde dieses Städtlein von denen Eyd-Genossen belagert. **Stettlers** Helvet. Annal. I Th. p 346.

**Stockach**, ein kleines Dorf in dem Nürnbergischen Amte Hipoltstein jenseit der Schwabach. Die Pfarre daselbst ist Bambergisch. **Glücks** Beschreib. der Stadt Nürnb. p 80.

STOCKACHIUM, Stadt, siehe **Stockach**.

**Stockaden**, sind ein Lust-Exercitium mit der Pique, siehe **Pique**, im XXVIII Bande, p. 423. u. ff.

**Stockadler**, siehe **Adler**, im I Bande, p. 521.

**Stockamer**, (Balthasar) ein Nürnbergischer Bildhauer, hatte in dieser Kunst Georg Schweiggern zu seinem Lehrmeister, und gienge, nachdem er einem guten Grund darinnen gelegt, nach Jtalien, und machte sich durch seinen weitern Kunstfleiß, da er mehrentheils Bilder aus Helffenbein verfertigte, und an solchen vielen Verstand zeigte, nach einiger Zeit daselbsten so bekannt und berühmt, daß ihn der Gros-Hertzog von Florentz in seine Dienste nahm, mit einem stattlichen Salario jährlich versahe, und nach Rom, um noch ferner dieses herrliche Kunst-Studium fortzusetzen, schickte. Als er sich nun lange genung in Jtalien aufgehalten und in allen, was seine Kunst beförderte, trefflich umgethan, nahm er endlich seinen Weg wiederum nach Deutschland, und wiese am ersten zu Nürnberg in seinem Vaterland bey Darstellung allerhand grossen und kleinen Bilder aus Holtz, Stein ꝛc. wie sehr habil er inzwischen darinnen worden Zuletzt zoge er in Sachsen, gabe auch an ein und anderm Fürstl. Hofe durch verschiedene schöne Proben seine Geschicklichkeit zuerkennen, und starb um 1700. **Doppelmayers** Historische Nachricht von Nürnbergischen Künstlern.

**Stockar**, Geschlecht, siehe **Stuckar**.

**Stockar**, (Heinrich) ehemahliger Prediger zu Schaafhausen; Es ist von ihm bekannt Praxis fidei, Glaubens Uebung einer Heyldurstigen Seele ꝛc. Schaafhausen 1661. in 8. **Prätorii Homelet. Bücher-Vorr.**

**Stockarbeiter**, siehe **Köper**, im XXXII Bande, p. 448.

**Stockau**, Kloster, siehe **Pironka**, im XXVIII Bande, p. 452.

Stockbach, Fluß, siehe **Stokbach**.

**Stockbarsche**, ist die Kaulbarsch, davon zu sehen, **Barsch**, im III Bande, p 528.

**Stockberg**, ein Schloß und Cammer-Gut des Deutschen-Ordens im Fränckischen Creyse. **Hübners** Geogr. III Th. p. 213.

Stockbild, Frantz. *Terme*, Lat. *Herma*, *Terminus*, ist in der Bau-Kunst ein hoher Stein, welcher oben mit einem Manns-Haupt bis an die Schultern zierlich ausgebildet, unten einen abnehmenden Fuß hat, der auf einen Säulen-Fuß ruhet. Die Alten haben sie an die Grentzen, als Marck-Steine, gesetzet, oder auch an die Scheide-oder Creutz-Wege die Reisenden zu rechte zu weisen. Unsere jetzige **Meilen-Säulen** sind eben das, nur daß sie anders gestalt, und nach den Meilen gesetzet sind.

**Stockbilze**, siehe **Bilz**, im III Bande, p. 1856.

**Stockbridge**, eine Stadt in Hantshire in Engelland nahe bey Wincheſter.

**Stock-Brunn**, heißt einer von den Sauer-Brunnen, die zu Schwalbach in der Nieder Grafschafft Catzenelnbogen sich befinden.]

**Stock-Circkel**, ist eben soviel als ein **Reiß-Circkel**, davon unter den Artickel *Circinus*, im VI Bande, p. 93. gehandelt wird.

**Stock-Degen, Steckade**, Frantz. *Stocade*, Lat *Gladius baculo conditus*, ist ein Stoß-Degen, welchen man verborgen in einen Stock machen lässet, um solchen im Nothfall auf der Reise zu gebrauchen.

**Stockegomer**, Stadt siehe **Stokegomer.**

**Stockeley**, ein Englischer Doctor der Gottesgelahrtheit, lebte zu den Zeiten des Königes **Heinrich** VIII. Weil er bey der damahligen Streitigkeit zwischen diesem Könige und dem Pabste, die Vermählung des Königes mit **Annen Bullen**, um deswillen für unerlaubt hielte, weil sie dem Gesetze der Natur zu wider wäre: so erhielt er um dieser ersonnenen Ausflucht willen das Bißthum von Londen. Mit dem Cardinale **Wolsey**, hatte dieser Bischoff eine grosse Verdrüßlichkeit, und der Cardinal beschimpfte ihn einesmahls öffentlich und erkennete ihm das Fleet-Gefängnis zu. Jedoch diesen Schimpf rächete **Stockeley** nachgehends dermassen, daß der Cardinal **Wolsey** alle seine Würden, Ehre und Reichthum darüber verlohr, indem er denselben des Hochverraths bey dem Könige beschuldigte, und es dadurch so weit brachte, daß der Cardinal zu eben der Zeit, da er als Ertz-Bischoff zu Yorck installiret werden sollte, zurück gehohlet und ins Gefängnis geworffen wurde. **More** Leben des Ritters More, p. 170. u. ff.

**Stockem**, oder **Stokem**, ein altes Adel. Geschlecht, aus welchem **Berthold** u. **Ludolph** von Stockem in alten Urkunden vom Jahre 1343 vorkomen, diese kan man in **Grupens** Hañover p. 127. u. ff. nachlesen. **Dietrich** von Stokem oder Stockem war Canonicus zu Hildesheim und Archi-Diaconus zu Goslar um das Jahr 1320 und 1321. *Heineccii & Leukfeldi* Scriptor. rer. German. p. 331. **Ehrenfried** von Stockem hat eine Historie von dem Kloster Werden geschrieben, welche aber noch nicht gedruckt worden ist. Falckens Hist. Corb. Dipl. p. 114. Sonst war auch ein **Stockem** Königl. Dänischer ausserordentlicher Envoye bey dem Bischoff von Lüttich, im Jahr 1698, siehe die **heutigen Souverainen von Europa** p. 1077.

**Stocken**, oder **Stokken**, heißt bey den Tuchmachern, wenn die Tücher nur aufgerollt werden, wie eine Wolle. **Stöcke füttern**, kömmt auf die Tuchmacher an in der Walckmühle.

**Stocken**, ein Dorf in dem Wolffenbüttelschen. Abels Deutsche Alterth. T. II. p. 592. Siehe hierbey den Artickel, **Stöckheim.**

**Stocken**, ein Dorf hinter Herrenhausen nicht weit von Hannover **Grupens** Hannover p. 99.

**Stocken**, (Herr van) es ist von ihm folgendes Buch bekannt: La Crise du Nord, ou reflexions impartiales sur la politique du Czaar a l'occasion d'un ecrit publié, 1717. *Biblioth. Gribner.* T. I.

**Stockender Puls**, siehe **Puls**, im XXIX Bande, p. 1236.

**Stockenroth**, ein Marggräfflich-Culmbachisches schönes Schloß, an der Saale, in einer sehr anmuthigen Gegend gelegen. **Der Fichtelberg in Nordgau** p. 36.

**Stock-Enten**, werden von einigen die gemeinen grossen wilden Enten genennet.

**Stocker**, Geschlecht, siehe **Stuckar.**

**Stocker**, (Johann) ein Medicus und sehr berühmter Practicus zu Ulm, lebte in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts, gab einen Unterricht von Erhaltung der Gesundheit zu Augspurg 1538, in 4. heraus; hinterließ aber weit mehr im Manuscript, wovon die Empirica medicamenta zu Franckfurt 1601. in 8. durch **Domcreilium** ans Licht gestellet, die Praxis aurea aber am besten zu Leyden 1634. in 12. durch **Adr. Toll** bekannt gemacht worden. Ausser diesen ist auch noch im Druck vorhanden Praxis morborum particularium, Franckf. 1609.

**Stockerau**, ehedem *Asturis*, *Casturis*, eine Post-Station in Nieder-Oesterreich, 4 Meilen von Wien auf der Post-Route nach Prag, gegen den Marcktflecken Höfflein-über gelegen. Zeilers Beschreib. der X Creyse p. 87. Baudrands Lexic. Geogr. T. I. voce: *Asturis.*

**Stockern** oder **Stockhern**, Herren der Herrschafft) eine Linie der Grafen von Lamberg, siehe **Lamberg**, im XVI Bande, p. 268. u. ff. besonders p. 281. u. f.

**Stockern**, (Caspar von) war einer mit von denen ältesten Canonicis zu Lüttich im Jahr 1698. siehe die **heutigen Souverainen in Europa** p. 788.

**Stockern**, (Johann Henrich von) Canonicus zu Lüttich im Jahr 1698. Die **heutigen Souverainen in Europa** p. 788.

**Stockerz**, ist ein mächtig Ertz, das zusammen liegt, und nicht eben zu Gange setzet, fället zu weilen seiger nieder, und hat weder hangendes noch liegendes. **Berginform.** part. 2. f. 91. **Bergbausp.** post indic. lit. S. **Berward** Phraseol. Met. S. 4. **Jungh.** S.

Stockes (Johann) siehe Stoccus.

Stockes oder Stoccus (Peter) ein Englischer Carmeliter-Mönch zu Norfolck, lehrte von 1382 an, die Theologie zu Oxford, und starb 1399 den 28 Jul. in seinem Kloster zu Norfolck. Er hat geschrieben:

1. Præconia S. Scripturæ.
2. Commentarios Bibliorum.
3. Lecturas Scholasticas.
4. Replicationes lectionum.
5. Lecturam sententiarum *Petr. Lombardi.*
6. Quæstiones ordinarias.
7. Conclusiones 54.
8. Collationes varias.
9. Contra *Wiclefi* articulos.
10. Defensorium *Occami* oder nach anderer Meynung *Holcothi.*
11. Contra Phil. Repingtonum.
12. Contra *Nic. Herfordium.*
13. De superioritate cleri.

Baleus de Scriptor. Angl. Centur. VI. n. 81. Pitseus. Alegre Paradis. Carmelit. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Stockeslie, Stokesley, Stokeslay, eine kleine Englische Stadt in Jorckshyre, zwischen Jorck und Durham, gegen der Küste des Britannischen Meeres gelegen.

Stockfeder, Stockkiel, *Boudelle*, ist der äusserste Federkiel an dem Flügel einer Gans, welcher etwas platt und härter ist, als die andern.

Stockfisch, *Onos*, *Oniscus*, *Asellus Maris*, ist ein bekannter Fisch, dessen man zweyerley Arten zählet. Die erste sind die *Callariæ minores*, die so genannten Schellfische, und die andere, die *Bacchi*, oder die Cabliau. Varro, Lib. IV. de L.L. stehet in der Meynung, der seltsame Nahme *Onos*, *Oniscus*, oder *Asellus Maris*, Meer-Esel, sey diesen Fischen darum beygeleget worden, weil sie mit den Eseln einerley Farbe hätten; Andere leiden ihn von ihrer Trägheit her, weil sie lange Zeit in der Tiefe des Meeres lägen, und sich sonderlich im Sommer in den Sand versteckten, daß man sie alsdenn nicht fangen könnte. Daß aber Plin die grosse Art *Bacchos* nennet, soll nach Jonsons Meynung daher rühren, weil sie entweder dem Baccho gewidmet gewesen, oder der Bauch an ihnen dicke ist. Die Frantzosen heissen sie *Merlus*, gleichsam *Maris Lucii*, oder Meer-Hechte, weil sie eben so gefreßig, als die Hechte seyn, und allerhand Arten Fische verschlingen. Lemery beschreibet in seinem Materialien-Lexico, den Stockfisch in zwey besondern Artickeln: In dem einen nennet er ihn *Morhua*, *Molua*, Frantzösisch *Morue*, und saget, daß er ein See-Fisch sey, welcher zwey bis dritte halben Schuh lang, und nach Proportion breit sey, auf dem Rücken mit aschgrauen und bräunlichen Flecken gesprenget. Sein Rachen und seine Augen wären groß. Er habe vier harte, spitzige und weisse Zähne, die nahe bey einander stünden, und gleichsam eine Feile gäben, gantz hinten am Schlunde sässen, auf einander trafen, und die Spitzen hineinwärts kehreten: sein Fleisch sey weiß, und habe einen guten Safft. Dieser Fisch werde eingesaltzen, damit er sich lange halte, und bey den Fischereyen sey er gantz gemein. Das Männlein habe einen bessern Geschmack, als das Weiblein. Der älteste Stockfisch, welcher am meisten geachtet werde, werde zu Terreneuve bey Canada gefangen, woselbst er sich in grosser Menge finde, insonderheit an einem Orte in der See, der *le grand Blans des morues*, die grosse Stockfisch-Banck, genennet werde. Man erwehle die frischesten, denn die schmäckten am besten. Wenn der Stockfisch eingesaltzen worden, so werde er gedörret, und heisse alsdenn *Merluche*, oder *Morue Salee*, getreugter oder gesaltzener Stockfisch. Die Stockfisch-Zähne eröffneten, tilgten die Säure, dieneten, den Durchfall und das Blutauswerffen zu verstillen, wenn sie auf einem Reibesteine gantz zarte gerieben würden. Man verordne davon auf einmahl einen Scrupel, bis auf ein halbes Quentlein. Die Lake laxire, unter die Clystiere gethan, zertheile und trockne, äusserlich gebrauchet. In dem andern Artickel nennet Lemery den Stockfisch *Solpa*, von σαλπὴ, welches ein Griechisches Wort ist, und eben so viel bedeutet; Frantzösisch *Vergadelle*, *Merlu*, *Merluche*, und *Stochfisch*, welches letztere ein Holländisches Wort sey, und bedeute so viel, als im Frantzösischen *Poison de baton*, weil dieser Fisch, nachdem er gedörret worden, mit einem Stocke geschlagen werde, damit er mürbe werde, und zu essen tauge. Er beschreibet ihn, als einen See-Fisch, von Gestalt lang und breit, ohngefehr ein Paar Pfund schwer, mit allerhand farbigen Schuppen bedecket, und mit Linien oder Strichen längst dem Rücken hin gezeichnet. An den Seiten sey er gelb, der Bauch weißlich, der Kopf klein und rund, und das Maul voll harter Zähne, die zackicht wären, wie Säge-Zähne. Die Augen wären gelbe wie Gold, und die Augen-Bramen grün. Von diesem Fische würden zweyerley Gattungen gesehen, kleine und grosse. In Langvedoc fänden sie sich in den saltzichten Seen, und hielten sich gemeiniglich am Rande auf dem Sande auf. Die Leute in Langvedoc nenneten sie *Vergadelle*, das heisse so viel als petite verge, eine kleine Ruthe, dieweil sie auf dem Rücken Streiffen hätten, die als wie kleine Ruthen sähen. Sie frässen See-Gras, und allerhand Unflath. In der Küche würden sie nicht sonderlich geachtet. Ihr Fleisch sey hart, und habe keinen sonderlichen Geschmack. Sie würden eingesaltzen und gedörret, bis sie so harte wie Holtz worden, hernach würden sie brav geschlagen, ehe sie kochen solten, damit sie mürbe gemacht würden. Sie eröffneten und zertheileten. So weit Lemery. Der Stockfisch wird häuffig unter Norwegen gefangen, und eigentlich Cabeliau genennet; wenn er aber eingesaltzen und aufgedörret zu uns gebracht wird, führet er einen andern Nahmen, nachdem er nehmlich getrocknet worden: Denn ist dieses nur in offener freyer Lufft geschehen, heisset man ihn Laberdam; oder wenn es auf den Klippen vorgenommen worden, Klippfisch, und wenn er endlich so gar harte getrocknet worden, daß man ihn erst mürbeklopffen muß bekommt

kommt er gegenwärtigen Nahmen und heisset Stockfisch. Die Stockfische mittelmäßiger Grösse hat man am liebsten. Sie werden bey hundert Pfunden verkauffet. Der Einkauf geschicht bey den Bergfahrern in Hamburg, Bremen und Lübeck, oder auch in Coppenhagen bey der Dänischen Octroyrten, Isländischen und Norwegischen Compagnie. Das Fleisch des frischen Fisches ist rein und zart, und iederzeit für eine gesunde Speise gehalten worden. Der Stockfisch behält solche Zärtlichkeit auch noch, wenn er nur wohl zugerichtet wird. Die Kunst beruhet darauf, daß man eine gute Sorte bekomme, und wird der so genannte Rundfisch andern vorgezogen; daß er mit einem höltzernen Hammer oder Keule wohl geklopffet; in flüssendem Wosser geweichet, und solches etliche mahl abgewechselt; in einem Topfe gemächlich und nicht scharf gekochet, auch dabey nicht gesaltzen; das Wasser davon wohl abgeseiget; die Stücken sauber in eine warme Schüssel geleget, und mit einer braunen, noch besser aber mit einer, durch vieles Umrühren dick gesottenen frischen Butter übergossen werde. Man kan auch eine Brühe von Kümmel, Senf, Zwiebeln, Rahm oder Milch daran machen, wie z. E. folgende Vorschrifften lehren als: 1) **Stockfisch zu wässern.** Klopffet Stockfisch mit einem höltzernen Hammer oder Schlägel, giesset Regen-Wasser drauf, darinnen er einen gantzen Tag liegen muß, waschet ihn alsdenn heraus, giesset wieder Wasser drauf, und lasset ihn noch zwey bis drey Tage wässern. Es würde nicht schaden, wenn man gleich den Stockfisch alle Tage zweymahl auswüsche und wieder frisch Wasser gäbe. Oder: Wenn der Stockfisch geklopffet ist, so leget ihn in eine Wanne die unten einen Zapffen hat, machet alsdenn eine reine Lauge, und giesset solche darauf, welche vier und zwantzig Stunden drauf stehen muß. Hernach waschet den Stockfisch etliche mahl sauber aus, giesset alle Tage zweymahl frisches reines Wasser darauf, und dieses so lange, bis er genug gewässert ist. Oder: Leget den Stockfisch, wenn er recht geklopffet ist, in eine Wanne, giesset Wasser drauf, streuet ungelöschten Kalck darein, und lasset solchen vier und zwantzig Stunden stehen. hernach waschet ihn etliche mahl aus, und giesset öffters, auch wohl des Tages drey bis viermahl, frisch Wasser drauf, so wird er auflauffen und schön lucker oder weich werden. 2) **Stockfisch mit zerlassener Butter:** Wenn derselbe vorher beschriebener massen gewässert ist, so schneidet solchen in Stückgen, thut ihn in frisches Wasser, und waschet ihn sauber aus, nach diesen leget den Stockfisch in einem Topf, giesset kaltes Wasser drauf, und setzet ihn von ferne zum Feuer, und rücket ihn immer näher, und wenn er oben einen weissen Gischt bekömmt, so schiebet ihn wieder zurücke. Unterdessen lasset Butter zergehen, nehmet hernach den Stockfisch wieder aus dem Topfe, leset ihn aus, und schüttet ihn auf die Schüssel, darauf er soll angerichtet werden, besprenget ihn ein wenig mit Saltz, lasset die zerlassene Butter darüber lauffen, streuet oben viel Muscaten-Blüten und gehackte grüne Petersilie drüber, setzet ihn auf ein Kohlfeuer, und decket die Schüssel zu, hat er nun noch ein wenig gedämpffet, so kan er zu Tische getragen werden. 3) **Stockfisch in Rahm:** Zerschneidet den Stockfisch, wässert und waschet solchen sauber aus, setzet ihn zum Feuer, ingleichen auch Rahm oder nur gute Milch in einer Casserole oder Tiegel auf Kohlfeuer. Hernach wenn der Stockfisch anfangen und kochen will, so nehmet ihn vom Feuer, leget ihn heraus und putzet ihn sauber ab, thut solchen alsdenn in die auf dem Kohlfeuer stehende Milch, würtzet ihn mit Muscaten-Blüten, und so es beliebet, könnet ihr auch ein wenig Safran daran schütten, und lasset ihn ein wenig in der Milch kochen. Ferner schlaget fünff bis sechs Eyerdotter, nachdem ihr viel habt, in ein Töpfgen, quirlt diese mit etlichen Tropffen kalter Milch klar ab, giesset darnach die Milch davon in die gequirlten Eyerdotter, und rühret es beständig, biß es ein wenig dicke wird. Inzwischen leget ein Stück ausgewaschene Butter an den Stockfisch und paßiret ihn eine Weile, wenn die Brühe dickigt worden, so setzet den Stockfisch vom Feuer, giesset die abgequirlte Brühe darüber, und rüttelt ihn durch einander. Zuletzt richtet solchen auf eine Schüssel an, sprenget zerlassene Butter und Muscaten-Blüten darüber, denn kan er zu Tische getragen werden. 4) **Stockfisch gefüllt im Backofen:** Den Stockfisch bereitet, und setzet ihn zu, wie vorhergehenden; wenn er nun anfänget und kochen will, so nehmet ihn vom Feuer, leset die schönsten Stücke sauber Blätterweiß zerflückt, in einen Tiegel oder Casserole, den übrigen aber leset aus, und schneidet selbigen gantz klein, würtzet ihn mit Muscaten-Blüten, Jngber und etwas weissen Pfeffer, schüttet ein wenig klein geschnittene Zwiebeln und eingeweichte Semmel darzu, und thut dieses zusammen in einen Reibasch, oder sonsten in eine tiefe irdene Schüssel, schlaget sechs bis acht Eyer daran, giesset ein Nösel guten süssen Rahm drein, saltzet dieses ein wenig und rühret es wohl durch einander ab. Letzlich müsset ihr drey Viertel-Pfund Butter zergehen, und selbige unter das Abgerührte lauffen lassen, den gepflückten Stockfisch aber, so ihr Stückenweis in die Casserole gethan, paßiret mit einem Stücke Butter, Muscaten-Blüten, Citronenschaalen, auf dem Kohlfeuer ab; Jnzwischen bestreichet eine Torten-Pfanne mit Butter, schlaget ein Blatt Teig hinein, und klebet solchem auf dem Rande mit Eyern an, damit wenn er in Backofen kömmt, nicht hinunterfahre, schüttet nachgehends die Helffte von dem Abgerührten drein, leget den abpaßirten Stockfisch darauf, und überziehet solchen mit der andern Helffte, streuet oben Semmel darüber, setzet solches alsdenn in einen heissen Backofen, damit es fein Goldgelb backe. Jst solches geschehen, so langet den Stockfisch heraus, machet ihn um die Tortenpfanne herum loß, thut selbigen heraus, richtet ihn auf eine Schüssel an, und lasset ihn also warm zu Tische tragen. 5) **Stockfisch auf der Schüssel gedämpft mit Zwiebeln:** Schneidet gewässerten Stockfisch zu Stücken, setzet ihn in einem Topfe zum Feuer, und so bald er nur ein wenig einem weissen Gischt bekömmt, so nehmet ihn gleich wieder weg, und putzet ihn fein Blätterweis, als einen gepflückten Hecht aus. Hierauf waschet drey Viertel-Pfund Butter, und beschmieret eine

Schüssel

Schüssel damit, streuet Muscaten-Blüten und Ingber drauf, besetzet den gantzen Boden mit geschnittenen Zwiebelscheiben; auf diese leget eine Lage Stockfisch, und darauf wieder Zwiebelscheiben, damit fahret also fort, und machet eine ziemliche Schüssel voll, streuet darnach oben wieder Muscatenblüten und Ingber drauf, leget wieder ziemlich viel Butter dran, decket den Stockfisch mit einer andern Schüssel feste zu, setzet solchen auf ein Kohlfeuer, und lasset ihn eine ziemliche Weile dämpffen, so wird er Brühe und Safft genug überkommen. Wenn ihr nun denckt, daß die Zwiebeln bald weich sind, wornach ihr auch sehen könnet, so möget ihr diesen lassen zu Tische tragen. 6) Stockfisch mit einer Senf-Sosse: Den Stockfisch, wenn er gehöriger massen gewässert und zugerichtet worden, putzet sauber aus. Hernach machet in einer Casserole oder Tiegel, Butter auf dem Kohlfeuer braun, schüttet eine Messerspitze Mehl drein, welches auch mit bräunen muß, giesset alsdenn ein halb Nösel Senf darein, würtzet ihn mit Ingber und Pfeffer, giesset von der Brühe, in welcher der Stockfisch gesotten, nachdem etwas Wein und Zucker dran gethan worden, drein, und lasset es kochen. Zuletzt leget den Stockfisch darzu, der darff aber in dieser Brühe nicht gar zu lange kochen, ist er etwan zu mager, so machet in einer Pfanne Butter braun, und lasset diese vollends hinein lauffen, endlich möget ihr solchen nach Belieben anrichten. Oder: Kochet selbigen offt beschriebener massen ab. Hernach putzet ihn sauber aus, leget ihn ordentlich auf eine Schüssel, giesset Senf darüber, setzet ihn auf ein Kohlfeuer, und lasset ihn mit dem Senfe dämpffen. Ferner machet ein halb Pfund oder auch mehr Butter, nachdem man viel Stockfisch hat, in einer Casserole oder Pfanne braun, und brennet solche über den Stockfisch, streuet Zucker, Ingber und Pfeffer drauf, und verspeiset solchen nach Gefallen. 7) Stockfisch mit Reiß *à la Turc*: Richtet den Stockfisch mit Reiß in der Schüssel an, fahret mit einer glüenden Schauffel darüber weg, daß er bräunlich wird. Mehr Arten von Zurichtungen des Stockfisches findet man in des Coccejus Koch-Buch, p. 277. u. ff.

Stockfisch oder **Salpius**, (Daniel) Pastor zu Hertzberg und Senior des Ministerii der Lindoischen Diöces in der Marck Brandenburg, gebohren zu Gransee 1628. Seine Eltern starben nebst drey seiner Geschwistern an der Pest, als er kaum zwey Jahr alt war, und bey ihm selbst liessen sich schon die Pest-Bäulen an seinem Leibe mercken, doch kam er und noch eine seiner Schwester glücklich davon, und wurde von seiner Mutter Bruder erzogen. Nachdem er die Schulen zu Gransee, Neu-Ruppin und Berlin frequentiret, und hernach auf der Universität zu Rostock seine Studien weiter fortgesetzet, kam er 1652 zu der obgedachten Pfarre in Hertzberg, blieb daselbst bis an sein Ende, und starb den 10 Sept. 1709. im 57 Jahr seines geführten Predigt-Amts, von dessen Beerdigung denckwürdig ist, daß dessen ältester Sohn, Daniel Stockfisch, Archi-Diaconus zu Wittstock, seinem leiblichen Vater die Leichen-Predigt über Dan. XII, 13. Der andere Sohn aber, Johann Stockfisch, so sich auch Salpius genennet, hat und damahliger Rector in Burg gewesen, die Parentation gehalten, und denen Leichen-Begleitern die Danckſagung gethan hat. Götzens Priesterl. Jubel-Freude, p. 25. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 401. und II Th. p. 121.

Sockfisch bläuen, siehe Bläuen, im IV Bande, p. 13.

Stockfisch mit grossen Bäuchen, siehe *Asselli Ventricosi*, im II Bande, p. 1836.

Stockfisch Fang, siehe Stockfisch.

Stockfisch-Holtz, ist eine Art von Färberholtze, wächst um America auf der Insel Kurakao, um den Fluß de la Hache, an den Ufern der Flüsse, und an seichten Orten. Die Tonne wird im Lande um sieben bis acht Pfund Sterlings verkaufft.

Stockfisch-Pasteten, siehe Pasteten mit Stockfische, im XXVI Bande, p. 1251. u. f.

Stockfleet, Personen dieses Nahmens, siehe Stockflech.

Stockfleid, (Heinrich) war Syndicus der Stadt Minden, und kommt in unterschiedenen alten Urkunden, als in einer vom Jahr 1628 die Erörterung derer Braunschweig-Lüneburgischen Landschafftlichen Beschwerden betreffend, und in einem Land-Tags-Abschiede unter Hertzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg vom Jahr 1639, als Deputirter der Stadt Münden vor. Siehe Pfeffingers Histor. des Braunschw. Lüneburgischen Hauses III Th. p. 286. und 346.

Stockfleth, (Christian) Königl. Dänischer Landschaffts- und Assistentz-Rath, Stiffts-Amtmann zu Christianien, und bey den Norwegischen Gerichte Ober-Hof-Retten zu Bergen Justitiarius, wie auch viele Jahre lang Königl. Abgesandter am Schwedischen Hofe. Er war ein Sohn M. Hennig Stockfleth, Bischoffs zu Christianien, studirte zu Coppenhagen, allwo er bey dem dasigen berühmten Theologo und Philologo, D. Thomas Bangius, im Hauß und Kost war, gieng darauf auf Reisen nach Engelland, Franckreich, Schweitz, Italien, und wurde nach seiner Rückkunfft zu obgedachten Chargen nach und nach befördert, da er denn sonderlich bey der langen Gesandschafft nach Schweden seine Geschicklichkeit und Treue sehen lassen. Wie denn ausser dem von seiner Geschicklichkeit unter andern der Codex Juris Norwegici Christianæus, welchen er nebst Wilhelm Wormen, in die Form, wie er noch heut zu Tage ist, zusammen tragen lassen, ein sattsamer Zeuge ist; Desgleichen hat er auch Mysteria secretioris Astrææ & Politices im Manuscript hinterlassen. Er starb im Monat September 1704, und hinterließ einen Sohn als Major unter den Norwegischen Fuß-Truppen. *Novo Litt. Mar. Balth.* 1704 p. 269. u. f.

Stockfleth, (Daniel) Bürgermeister zu Hamburg, war daselbst den 18 Jenner 1676 gebohren. Sein Vater Martin Stockfleth war Bürger-Capitain und Kirchgeschworner zu St. Jacobi. Er begab sich in seiner Jugend nach Port a Port, und lag allda der Handlung ob. Im Jahr 1712 den 27 Febr. ward er zum Raths-Herrn erwehlet, und gieng in eben demselben Jahre als Abgesandter an die Höfe der Durchlauchtigsten Fürsten zu

Braunschweig-Lüneburg; Im Jahr 1714 verrichtete er zwo Gesandschafften und zwar die letzte an Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, Georgen I. Derselben zu Besteigung des Thrones unterthänigst Glück zu wünschen. Im folgenden Jahre reisete er, als Abgesandter zu Ludwig XIV. Könige in Franckreich, wegen eines neuen See- und Commercien-Tractats; Im Jahr 1719 und 1720 verwaltete er das Richterliche Amt. Im Jahr 1729 den 23 Nov. wurde er zur Bürgermeister-Würde erhoben, und starb den 29 Jenner 1739. Beuthners Hamb. Gelehrt. Lexicon, p. 371.

Stockfleth, (Heinrich Arnold) ein Lutherischer Gottesgelehrter, gebohren den 17 April 1643 zu Alefeld im Hanoverischen, studirte zu Altdorff, wurde, nachdem er an verschiedenen Orten, als zu Eckquarhofen und zu Bayersdorf, Prediger gewesen, 1677 zu Tübingen Licentiat der Theologie, 1679 Superintendent zu Neustadt an der Aisch, und endlich Marggräflicher Brandenburgischer Bayreuthischer Kirchen-Rath, Ober-Hofprediger, General Superintendent zu Mönchberg, wie auch des Gymnasii zu Bayreuth Director. Er gab 1690 ein Gesang-Buch heraus, welches aber wegen des ohne Noth so offt veränderten Textes, in der Kirche bey dem Singen viele Unordnung verursachte, und deswegen nicht mehr aufgelegt werden durffte. Weil er am Ende eine Anleitung, wie ein Christ seine Sonntags-Andacht unter währendem Gottesdienste in der Kirche, sonderlich bey Austheilung des Heil. Abendmahls, wenn er gleich nicht selbst mit communicirt, dennoch halten und fortsetzen könne, angehängt; in welcher aus 3 Bogen bestehenden Schrifft, er diejenigen durchaus für keine Christen halten wollen, ja ihnen alle Gnade GOttes und die ewige Seeligkeit abgesprochen, die nicht allezeit bis zu Ende der Communion verbleiben, ob sie schon nicht selbst mit communiciren: So widersprach solchen D. Johann Jacob Steinhofer, woraus hernach grosse Streitigkeiten entstanden. Stockfleth hatte das Unglück, daß zu Mönchberg seine gantze Bibliotheck im Rauch aufgieng; daher M. Christ. Feustel epistolam ad Stockflethum de incendio ejus Bibliothecæ heraus gab, wobey das curiöseste, daß dessen Lüneburgische Bibel, die er in die 34 Jahr lang in seinem Predigt-Amte gebraucht, mitten im Feuer unversehrt geblieben. Daß er auch wohl gereiset, bezeuget dessen curieuses Reise-Geschencke, so zu Mönchberg 1686 in 12 heraus gekommen. Es sind von ihm ausser obangezogenen Schrifften annoch bekannt:

1. Orationes synodales ad singulos Aug. Confessionis articulos, Plauen 1699 in 8.
2. Aus den Gerichts-Schrancken brüllender Löwe, aus Luc. XXI, 25. u. f. vorgestellet, Münchberg 1686 in 12.
3. Catechismus-Arbeit zum wahren Christenthum, denen Kirchen-Dienern zum Gebrauch, Culmb. 1734 in 8.
4. Sonntägliche Andachts-Stunden, Sultzb. 1677 in 8.
5. De Campanarum usu apud Veteres, Altdorff 1665 in 12.

Er starb 1708. den 8 August. Ludovici Schul-Histor.

Stockfleth, (Henning) der Weltweisheit Magister, und der Dioces zu Christianien in Dännemarck Bischoff, im 17 Jahrhundert, *Nova Litt. Maris Balth*, 1704. p. 270.

Stockflethin, (Marie Catharine) des vorhergehenden Heinrich Arnolds Ehe-Gattin, eine gebohrne Frischin von Nürnberg, wurde eine gecrönte Poetin, unter den Blumen-Hirtinnen, Dorilis genannt, und starb zu Mönchberg 1692. Herr Martius, Inspector zu Redwitz, hat ihr die Leichen-Rede gehalten, und unter dem Titel: Die irrdisch und himmlisch gecrönte Dorilis in Trauer-Blumen heraus gegeben. Ihre Ordens-Blume ist: Vergiß mein nicht, darüber Floridus also:

O Himmel ruffe du: Ich will dein Echo seyn,
Ach ja, es sollen deine Gnad-Wohlthaten
Bey mir nicht in Vergessenheit gerathen;
Doch ruff ich dir auch zu: Mein GOtt, vergiß mein nicht.

Was Magdolis ihr zugeruffen, besiehe in Floridans Hirten-Gesprächen, p. 509. Ludovici Schul-Historie.

Stock und Galgen, siehe Galgen, im X Bande, p. 124. u. ff. ingleichen *Merum Imperium*, im XIX Bande, p. 1058. u. ff.

Stock-Garbe, siehe Forst-Garbe, im IX Bande, p. 1524.

Stock-Güter, siehe Stock-Raum.

Stockh, (Ambrosius Simon Edler von) Canonicus bey dem Stiffte zu Chur im Jahr 1743. Schumanns Geneal. Handb. p. 181.

Stock- und Hals-Eisen, siehe Pranger, im XXIX Bande, p. 186. desgleichen *Merum Imperium*, im XIX Bande, p. 1058. u. ff.

Stockhammer, (N.) ein Nürnbergischer Rechtsgelehrter, von welchen Thulemarus in seinem Tractat de Bulla aurea, argentea, plumbea & cerea Cap. V. §. 22. p. 26. schreibet, daß ihm von dem Kayser Carl V. ein Privilegium mit blauen Wachse zu siegeln im Jahr 1524 sey ertheilet worden. Haußdorfs Leben Lazari Spenglers, p. 515.

Stockhammer, (Frantz) hat ein Buch geschrieben, dem er den Titel Microcosmographia gegeben, und 1682 zu Nürnberg heraus gekommen ist.

Stockhammer, (Nicolaus) ließ sich von den versammelten Ständen zu Wulderstorf im Jahr 1451 als einen Abgeordneten an den Kayser Friedrich gebrauchen. Preuenhüb. Annal. Styrens. p. 100.

Stockhammern, ein Adeliches Geschlechte in den Kayserl. Erblanden, von welchen 1734 Joseph Anton von Stockhammern, Herr auf Lukawetz u. Slawietin, der in dem Freyherrn-Stand erhoben worden, Kayserl. Reichs-Hof-Rath wurde. *Calend S. Adalb.* Ranfts Archiv. 1734. p. 575.

Stockhar, eine Adeliche Familie, siehe Struckar.

Stock-

**Stockharner** ( oder **Stockhorner** ) von Starein, eine Freyherrliche Familie in Oesterreich, welche von dem ehemahligen Adelichen Oesterreichischen Geschlechte **Stockharn**, so schon längst abgestorben, unterschieden, und ihre Güter jetzo in Franckenlande haben. **Ortlieb** von Starein wird 1271 als ein Zeuge in einem alten Diplomate angeführet. **Johann** ist um das Jahr 1385 Ertz-Hertzoglicher Schencke gewesen. **Ernst, Ortolph** und **Heinrich**, haben 1390 die Kirche in Buchberg reichlich beschencket; der erste hat etliche Güter in Leutmannsdorff besessen. In dem Donations-Brieffe wird auch ein Anverwandter von ihnen **Georg** genennet, welcher auch in unterschiedenen andern Documenten vorkömmt. **Johann** ist 1429 Castellan in Garsch gewesen, und im Jahr 1437 als Unter-Marschall in Oesterreich gestorben. **Nicolao** wird beym **Bucelino** ums Jahr 1460 die ordentliche Stamm-Reihe angefangen. Um das Jahr 1438 hat **Christian** und 1440 **Siegmund** gelebet. **Nicolaus** V, Pabst zu Rom, vergab der **Agatha Stockharnerin** nach vorhergegangener Beichte alle ihre Sünden, die sie bis an ihr Ende begehen würde, jedoch mit der Bedingung, daß sie alle Freytage in der Wochen fasten solte. Die Päbstl. Bulle ist 1451 gegeben. **Bernhard** hat 1467 einen Zeugen abgegeben; und 1471 wird Ortolph und **Ernst** erwehnet. Im Jahre 1510 findet man auch **Martin, Christoph** und **Leonhard Stockharnern**. Und um das vorhergehende 1451 Jahr hat **Wolfgang** Stockharner gelebet Gegen Ausgange des 17 Jahrhunderts hat sich **Christoph Sebastian**, nebst seinem Bruder, in dem Coburgischen niedergelassen; dieser brachte das unweit Hilpershausen gelegene Gut Streufdorff, jener aber das Schloß Hassentberg an sich, wiehwol er es bald hernach einem Herrn von **Wilhelmsdorff** in Nürnberg käuflich überließ. Er starb 725 als Coburgischer Geheimer Rath und Cammer Director im hohen Alter; Siehe von ihm den nachstehenden Artickel. Im Jahr 1717 ward ein Freyherr von Stockharner von Starein Kayserl. Reichs-Hofrath **Bucel** stemmat. P. III. p. **226**. **Hornns** Coburg Chron. p. 105. **Wurmbrands** Collectanea Genealog. Hist. p. 29. u. ff. **Ludwig**. Reliqu. MST. T. IV. p. 83.

**Sockharner** (Christoph Sebastian) Baron von **Starein**, auf Hassenberg und Jaudlingen, Geheimer-Rath und Camer-Director zu Coburg, war aus vorstehendem Geschlecht entsprossen. Er wurde anfänglich von der damahligen Hochfürstl. Herrschafft zu Coburg zu einen Cammer-Juncker, darauf den 26 April 1680 zu einem Hof-Rath Amts-Hauptmann zu Sonnenfeld, ferner 1683 den 17 Jenner zu einem Cammer-Director, und den 20 Jenner 1688 zu einen Geheimden Rath ernennet. Er ist bey unterschiedenen Conferentzen als Fürstlich Coburgischer Deputirter gewesen, als 1696 zu Gotha, bey den daselbst aufgerichteten Revers, worinnen unter andern wegen noch immer anhaltenden gefährlichen Conjuncturen eine gemeinschafftliche militarische Zusammensetz- und Verfassung auf drey Jahr lang resolviret wurde, und 1698 zu Ilmenau, zwischen dem gesammten Fürstlichen Hause Sachsen-Ernestinischer Linie. Er starb 1725 in hohem Alter. **Müller's** Sachs. Annal. p. 644. und 657. **G. P. H.** Sachsen-Coburgische Historie.

**Stock-haus**, *Carcer publicus*, heißt absonderlich in grossen Städten ein besonders Haus, oder Gebäude welches eigentlich nur zur Verwahrung der Gefangenen bestimmet ist. Siehe übrigens **Gefängnis**, im X Bande, p. 580. u. f.

**Stockhausen**, ein Schloß und Dorff in der Grafschafft Marck in Westphalen, den Herren von Reck zuständig.

**Stockhausen**, ein adelich Ritter-Gut und Dorff in Meissen, im Amte Leißnig, dem Herrn von Dölau gehörig.

**Stockhausen**, ein Chur-Hannoverisch Dorff im Fürstenthum Callenberg, ins Amt Friedland gehörig, mit einem adelichen Hofe, dem Herrn von Bülau gehörig.

**Stockhausen**, ein Dorff, unweit Grünberg in Ober-Hessen.

**Stockhausen**, ein Dorff in Ober-Hessen am Vogelsberg, bey Lauterbach.

**Stockhausen**, ein Dorff in der Grafschafft. Solms in der Wetterau, 3 Stunden von Wetzlar

**Stockhausen**, ein Dorff an der Nessa in Thüringen, etliche Stunden von Eisenach.

**Stockhausen**, ein Dorff bey Sondershausen in Thüringen.

**Stockhausen**, ein Dorff im Stifft Zeitz, unweit Zeitz gelegen.

**Stockhausen**, eines der ältesten Adelichen Häuser in Hessen, welches das Erb-Marschall-Amt in dem Stiffte Corbey besitzet. Deren Stam-Haus soll das am Flusse Ruhr in der Grafschafft Marck gelegene Schloß Stockhausen seyn, so heut zu Tage dem Herrn von der **Recke** zuständig. **Ditmar** wird unter die Aebte zu Corbey gezählet, er nahm sich vor, eine Sächsische Historie zu schreiben, starb aber darüber 200, oder wie einige wollen, 1208. **Falckens** Hist. Corb. diplom. p. 20. **Lamprecht** führte 1376 mit dem Grafen von Hohenstein Krieg. **Gieme** und **Lamprecht** wurden 1458 beschuldiget, daß sie den Land-Frieden gebrochen, weswegen sie der Sächsische Hertzog **Wilhelm** und unterschiedene Grafen mit Krieg überzogen, und ihre in Thüringen gelegene Schlösser zerstöreten. **Herrmann**, Abt zu Corbey, gesegnete 1460 das Zeitliche. **Herrmann** II Abt zu Corbey von 1463 bis 1479, wurde von Helmwartshausen postuliret, und lebte in elenden Zustande. Denn Landgraf Ludwig von Hessen lag noch wider den Bischoff zu Paderborn zu Felde, und die Kloster-Güter waren versetzet und verpfändet von denen verschwenderischen Mönchen. **Hanß Herrmann** auf Immershausen war 1675 Land-Jägermeister und Ober-Forstmeister zu Weymar. **Johann Carl** besaß 1706 die Stelle eines Sachsen-Merseburgischen Land-Raths. Im Jahr 1700 haben die von **Stockhausen**, nach Abgang einer Linie der **Weydisen** Familie, nehmlich mit Erich von Weyde, die Gronischen Güter, soviel deren in Friedland, grossen Sneen, und Elkershausen gelegen, insgesammt überkommen. **Pfeffingers** Historie des Braunschw. Lüneburg.

Hauses

Hauses 1 Th. p. 426. Spangenb. Adelsp. P. 2. Mansfeld. Chr. Müllers Annal. Sax. Bucel. H.S.

**Sockhausen**, (Anton. Daniel) der Weltweißheit Magister und Pastor zu Gladenbach. Es sind von ihm in den Heßischen Heb-Opffer, welches unter der Direction des Herrn D. Neubauers zu Giessen zeither fortgesetzet worden, folgende Anmerckungen zu befinden, als

1) im X Stück pag. 1074. Philologische Anmerckung über I Buch der Chron. XXXV, 25.
2) im XVI Stück p. 573. ist die Frage erörtert: Ob GOtt ein Kind, von frommen und Christlichen Eltern gebohren, vor seiner Taufe ein Kind des Teufels sey?

**Sockhausen**, (Gottfried von) ein Rechts-Gelehrter, hat eine Dissertation geschrieben: De jure statibus imperii circa Alienationem Territorii competente, Erfurt 1714. Struvs Bibl. Jur. p. 865.

**Stockhausen**, (Heinr. Christ. Ludw.) es ist von ihm in Druck vorhanden:

1) Uladislaus und sein blutiger Untergang bey Varna, in einem Trauer-Spiel vorgestellet. Halle 1721 in 8.
2) De cultu ac usu luminum antiquo. Utrecht 1726 in 12.
3) Zenobia und Palmyra in einem Trauer-Spiele; Halle 1721.

Leipz Gelehrte Zeitung Beytr. III Th. p. 252.

**Stockhausen**, (Joh. Friedrich) hat einen Tractat von den wunderlichen Vorbothen des Todes geschrieben, welcher zu Helmstädt 1698 gedruckt worden ist. *Bibl. Siberiana.*

**Stockhausen**, (Phil. Werner) der Medicin Doctor und berühmter Practicus zu Goslar, war daselbst 1687 gebohren, und starb 1714. Lepo rins Leben der Gelehrten in Deutschl. p. 34.

**Stockheim**, ein Schloß und eine Herrschafft im Rheingau, etliche Stunden von Mayntz, davon eine Freyherrl. Familie, so 1702 abgestorben, den Nahmen geführet.

**Stockheim**, Stadt in Schwaben, s. Stockach.

**Stockheim**, ein kleines Dorff, disseits der Mulde, unter die Grimmische Inspection gehörig. Iccander. Geistl. Minist. in Sachsen, p. 176.

**Stockheim**, ein Dorff im Hennebergischen, bey Ostheim.

**Stockheim**, ist der Nahme eines Dorffes, dessen in einem alten Chronico im Jahre 918 Meldung geschiehet. Eckard. Francia Orient. T. II. p. 821.

**Stockheim**, eine alte Adeliche und Freyherrliche Familie in dem Rheingau, allwo auch deren Stamm-Schloß Stockheim gelegen. Einer von Stockheim lebte 1042. Berthold von Stockheim war 1440 Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz. Adolph von Stockheim war 1472 Dom- und Capitular-Herr ebenfalls bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, wurde darauf Decanus zu Speyer, und starb 1484. Friedrich von Stockheim ist im Jahr 1528 als Vitzdum in dem Rheingau und Ober-Schultes des Ritter-Gerichts zu Lorch verstorben. Ein anderer Friedrich von Stockheim war um das Jahr 1523 Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, überließ aber solches Canonicat seinem Brude Adolphen im Jahr 1526, wurde Amts Hauptmann zu Amorbach, und starb 1556 als Vice-Dom zu Rheingau. Dieser Adolph von Stockheim war also 1526 Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, wie auch Canonicus zu St. Alban, und starb den 19 Junius 1530. So war auch Heinrich Philipp von Stockheim Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz im Jahr 1588. Nicht weniger ist Philipp Arnold von Stockheim Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, zu mercken, der 1593 zu Genua verstorben. Auch war Heinrich von Stockheim Canonicus bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, und Probst zu St. Alban; und Philipp von Stockheim war anfänglich Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, worauf er daselbst Cantor worden: von diesen beyden letzten haben wir die Jahre nicht gefunden. Des zu allererst gedachten Friedrichs drey Söhne waren: 1) Friedrich, der jüngere, welcher die väterlichen Stellen erhalten, und Wilhelmen, Gräfl. Nassauischen Rath und Amtmann zu Idstein, und Hansen, Nassauischen Ober-Amtmann zu Kirburg, hinterlassen. Jener zeugte Johann Nicolasen, des Printzen zu Baden-Durlach Hofmeister; dieser aber, gemeldter Hans, hinterließ Johann Friedrichen, Chur-Pfältzischen Amtmann zu Oppenheim und Ober-Fauthen zu Germersheim; es sind aber beyder Nachkommen bald abgestorben. 2) Philipp, Vitzdum und Hofrichter zu Mayntz, dessen Nachkommenschafft ebenfalls bald erloschen. 3) Hanns zu Elfeld, der ein Gröss-Vater worden Johann Heinrichs zu Schwibertingen in dem Würtembergischen. Von dessen Söhnen ist Johann Eberhard 1676 als Fürstlich Würtembergischer Ober-Raths-Präsident, und der Reichs Ritterschafft in Schwaben am Neckar Director; Friedrich Wilhelm aber 1702, und zwar als der letzte seiner Familie, mit Tode abgegangen. Noch im Jahr 1731 florirten Johann Hertmann von Stockheim als Dom-Herr zu Lüttich und Archi-Diaconus Brabantiæ, und Lambert von Stockheim, Dom-Custos dieses Stiffts. Es kan seyn, daß vor Zeiten ein Ast dieses Geschlechts in den Spanischen Niederlanden sich niedergelassen gehabt, so sich nach dasiger Mundart von Stockheim nennet. Gauhens Adels-Lexicon. Von dem Geschlechte derer von Stöckheim im Braunschweigischen und Hildesheimischen, folget an seinem Orte ein besonderer Artickel.

**Stockheim**, (Henning) der Weltweisheit Magister und Rector bey der St. Andreas Schule zu Hildesheim. Er war erstlich Con-Rector, bis er 1585 als Rector bestellet wurde, welches Rectorat er 1593 auf Michaelis niederlegte. Lauensteins Hildesh. Reform. Hist. X Th. p. 23.

**Stockheim** (Johann) der Weltweisheit Magister und Evangel Prediger zu St. Martini in Hildesheim, wurde 1589 den 12 May binnen Hildesheim gebohren, sein Vater war M. Henning

ning Stockheim, Rector bey der St. Andreas-Schule zu Hildesheim, welcher ihn mit Margarethen Varentheidin gezeuget. Da er das sechzehende Jahr erreichet, wurde er zur Braunschweigischen Schule, und von dort nach Lübeck verschicket. Von hier reisete er Studirens halber nach Helmstädt und endlich nach Giessen, an welchem letztern Orte ihm der Magister-Hut aufgesetzet worden. Kaum war er wieder in sein Vaterland kommen, da er in den benachbarten Hannover zum Informator bey D. Hectors Mithobii Kindern bestellet, bald aber darauf nach Braunschweig zum Conrectorat der Catharinen-Schule beruffen wurde, welcher Station er fast vier Jahr vorgestanden. Denn 1617 erwehlte ihn die gesammte Pfarr-Gemeine zu St. Martini in Hildesheim zum ordentlichen Seel-Sorger, und wurde am 22 Octobr. besagten Jahres in selbiger Kirche zu solchen Amte ordiniret, es konnten aber seine Zuhörer ihm nicht lange geniessen, massen er den 9 Jul. 1624 im 35 Jahre seines Alters verstarb. Von seinen Schrifften ist nur bekannt Dissert. exhibens decadem quæstionum Metaphysico - Physicarum, Giessen 1614. **Lauensteins Hildesheimische Kirchen-Histor.** VI Th. p. 25 u. f.

**Stockheim**, ein Dorff in der Voigtey Rohrbeck an der Ohra. **Walthers** Singul. Magdeb. Th. VII p. 87.

**Stockhem**, Geschlecht, siehe **Stockheim**.

**Stockherau**, eine Stadt an der Donau, bekam im Jahre 1327 einen Freyheits-Brief von dem Römischen Könige, Friedrich dem Schönen, vermöge dessen ihr erlaubet wurde, innerhalb des Landes mit Getreyde, Wein und Holtz auf der Donau zu handeln. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV p. 238.

**Stockherrn**, (Herren der Herrschafft) eine Linie der Grafen von Lamberg, siehe **Lamberg**, im XVI Bande, p. 268 u. f. besonders p. 281 u. f.

**Stockholm**, Lat. *Holma* oder *Holmia*, *Stockholmia*, die Haupt-Stadt im Königreich Schweden, nebst einem Meer-Hafen, wo die Meeler-See sich ergiesset; Es ist die ordentliche Residentz der Könige. Sie liegt unter dem 38° 34′ der Länge und 59° 20′ der Breite. Diese Stadt soll den Namen von **Stock** und **Holm** haben, das ist eine Insel, denn weil man aus den umliegenden Landen, Balcken oder Holtz in diese Insel geführet, so haben die Inwohner Gelegenheit bekommen, wegen der bequemen Lage, eine Stadt hieher zu bauen, welche sie hernachmahls Stockholm genennet. Sie soll unter der Regierung des Königs in Schweden **Waldemars**, und der Administration desselben Vaters **Birger Jerls** zu Ende des 13 Jahrhunderts erbauet worden seyn. Sie liegt hauptsächlich auf einer Insel recht an dem Schlunde des Meeler-Sees, zwischen dem süssen und gesaltzenen Meer-Wasser, doch gefährlich wegen der vielen See-Klippen, so vor der Stadt unter dem Wasser liegen, welche man die Scheeren nennet, und die die Passage zur Stadt sehr beschwerlich machen. Die Stadt stehet auf einem Hügel und festen felsigten Grunde, dahero man zu Grundlegung der Gebäude keiner so genannten Birsten oder Stecken von nöthen gehabt, wie zu Amsterdam und Venedig, ausgenommen, was diejenigen Häuser betrifft, so nahe am Wasser, sonderlich von der Osterlang-Gassen bis zur Schiff-Brücke, und von der Königs-Gasse bis an die Monckbrücke, gelegen sind, und saget man von des Grafen de la Gardie Behausung, daß selbige auf 18000 Pfählen stehe, deren jeder einen Reichs-Thaler soll gekostet haben. Die Lage dieser Stadt erstrecket sich theils in Upland, theils in Südermannland, wo der See-Meeler in die Ost-See fliesset. Die Stadt ist groß, von Natur feste, und auf sechs Inseln, welche durch hölzerne Brücken an einander gehangen werden, auf Pfählen erbauet. Die sechs Theile oder Inseln, woraus sie bestehet, sind **Stockholm**, **Ritterholm** oder **Ridderholm**, **Königsholm** oder **Konungsholm**, **Helgandasholm** oder **Helglandesholm**, **Schiffsholm** oder **Schipsholm** und **Ladugorsholm** oder **Laddugarsland**. Nebst diesen sechs Theilen findet man auch noch auf dem festen Lande, zwey grosse Vorstädte, eine gegen Süden und die andere gegen Norden, die vermittelst zweyer Haupt-Thore und zweyer langen Brücken angehänget sind. Jene Vorstadt heißt der Süder-Malm; diese aber der Norder-Malm. Die Insel **Stockholm**, wovon die gantze Stadt den Nahmen hat, ist die beste unter allen; denn seit 1641 hat man die alten und unförmlichsten Gassen niedergerissen, solche erweitert und mit treflichen Gebäuden, welche einander gleich seyn müssen, gezieret. Die Regierungs-Gattau oder Regierungs-Gasse ist mit denen treflichsten Pallästen, so die in dem 30 jährigen Deutschen Kriege reich gewordene Generals und Officiers erbauet, und Fürstlich meubliret haben, besetzt. In eben dieser Insel ist auch der schöne grosse Marckt der Stadt, welchen die Schweden **Stora Torger** nennen, ingleichen eine feste Citadelle, und in selbiger das prächtige Königliche Schloß, welches des Königs ordentliche Residentz ist. Solches war vor dem Brande ein unvergleichliches Gebäude so wohl was die Structur, als auch die Meublirung von Tapezereyen und Gemählden antraff. Vor den Eingang dieses Pallasts ist ein weitläufftiger Platz, das Gebäude an sich selbst starck, auch mit einem Graben und vielen Thürmen, die alle mit Stücken besetzet, versehen, so, daß man von selbigen, gleich einer Citadelle, den dabey liegenden Hafen und die gantze Stadt bestreichen kan. Das grosse Thor gehet nach einem grossen offenen Platze zu, welcher von dem Schlosse durch einen Graben, der um das Schloß gehet, gesondert ist. Es ist dasselbe Gebäude in drey Theile durch eben so viel Höfe abgetheilet: In dem ersten hält sich die Garde du Corps des Königes auf, eben allda ist auch die Versammlung des Executions-Collegii, ingleichen die Wohnung des Stadthalters. Der andere Theil begreifft die Gemächer des Königes, welche mit vielen Pavillons und Gallerien, um solche die Communication mit den andern Gemächern zu haben, versehen sind. Das Gewölbe der gleich daran stossenden Königlichen Capelle ist auch gantz verguldet, und mit schönen erhabenen Figuren gezieret, und es liegen auch hier einige von

den alten Königen begraben. In diesem Theile trifft man auch unterschiedene Gemächer und Säle an, in welchen sich die Collegia von der Militz, Cantzeley, Rechen-Cammer und Senatoren dieses Königreichs versammlen; und auf dem grossen Saale befinden sich die gesammten Stände des Königreichs, wenn sie auf den Reichs-Tag nach Stockholm beruffen werden. Dieser Ort ist mit allen den Wappen der Printzen des Königreichs Schweden ausgezieret. In eben diesem Revier findet man auch die Königliche Bibliotheck, welche mit allerhand raren gedruckten Büchern und Manuscripten, Gemählden, Statuen der alten Götter, Kayser und Könige angefüllet ist. Die meisten darunter sind noch mehr sehenswürdig, wegen der wunderbaren Arbeit, als wegen der kostbaren Materien, woraus sie gemacht sind. Denn sie sind zum Theil von verschiedenen Metallen, und zum Theil auch von feinen Steinen verfertiget worden. Es ist auch in dieser Bibliotheck unter andern raren Sachen eine von des Lutherus Lateinischen Hand-Bibeln, in welche er mit seiner eigenen Hand Anmerckungen geschrieben hat. Auch soll darinnen ein Buch seyn, das Teufels-Buch genannt, welches vom Teufel soll seyn geschrieben worden, es ist dasselbe zwey Ellen lang und eine Elle breit, die Blätter sind röthlich Pergament mit Mönchs-Schrifft. In dem dritten Theil sind die Gemächer der Königin, welche sehr wohl angeleget, und mit treflichen Tapeten ausgeputzet sind; und in diesem Theile ist der schöne feste runde Thurm, auf Schwedisch Trekronor genannt, welcher wegen der drey küpffernen und zierlich vergüldeten Cronen merckwürdig ist, die auf dessen Spitze gesetzet sind und das Schwedische Wappen vorstellen, womit auf die drey Cronen, Schweden, Dännemarck und Norwegen gezielet wird, die vormahls einem einigen Könige unterworffen waren. Besagter Thurm hat acht Stockwercke, in welchen jeglichen viele Stücken gestellet stehen; ins besondre ist in dem untersten Stockwercke sehr viel Vorrath von Artillerie. Es ist aber dieses herrliche Schloß meistentheils durch eine 1697 den 17 May entstandene Feuers-Brunst in die Asche verfallen, woran man nach der Zeit und sonderlich 1707 fleissig wieder gearbeitet hat. Sonst zeiget sich in diesem ersten Theile der Stadt nicht weit von dem Schlosse die Storaß-Kirche, oder das schöne GOttes-Haus St. Nicolai, welches gleich andern mit Kupffer gedecket, inwendig schön gemahlet, und mit einem herrlichen Königlichen Thron gezieret ist. In dieser Kirche werden die goldenen Sporen des Königs Olaus aus dem 9 Jahrhunderte, wie auch der bekannte Ritter St. George auf dem Pferde von Holtze in Lebens-Grösse aufbehalten; welches Bildniß der König Gustav Adolph selbst für ein Meisterstück gehalten hat. Die Insel Ritterholm oder Ritter-Insel ist durch eine Brücke von Holtz an die von Stockholm gehenget, und siehet man in selbiger die Kloster-Kirche welche ehemahls den Franciscanern zugehöret, jetzo heisset sie die Rittersholmer-Kirche. Es ist dieses ein treffliches Gebäude, hat einen schönen mit Kupffer gedeckten spitzigen Thurm, und dergleichen kleinere neben sich herum stehen. In dieser Kirche liegen die Könige, Gustav Adolph, Carl Gustav und Carl XI, wie auch andere vornehme Schwedische Herren, deren Monumenta wohl zu sehen, begraben. Die Schweden haben nicht dahin gestrebet, die Begräbnisse ihrer Könige an einem Orte zu haben, so wohl weil diese Crone auf unterschiedliche Familien gekommen ist, welche in den Begräbnissen ihrer Vorfahren haben liegen wollen, als auch wegen des Unterschiedes der Religion und wegen der Veränderung der Königl. Residentz, welche in unterschiedene Städte verleget worden ist. Die Heydnischen Könige liessen sich unter die drey Berge bey der ehemahligen Haupt-Stadt Upsal begraben, so ungefehr eine halbe Meile von dieser Stadt entfernet sind. Die Nahmen gedachter Berge sind Gambla, Upsala und Hegar. Die meisten von den Catholischen Königen sind in den Städten Strengnes und Wadstena begraben, und die Lutherischen haben ihre Begräbnisse in der Dan-Kirche zu Upsal, wenn man die oben genannten drey Könige, Gustav Adolph, Carl Gustav und Carl XI, ausnimmt. Nicht weit von der Rittersholmer-Kirche ist der Ritter-Saal oder Pallast, ein ansehnliches Gebäude, woselbst die von Adel zusammen kommen, und stehen in selbigen Saal ihre Wappen abgeschildert. Es sind auch daselbst viele feine Gärten und lustige Spazier-Gänge. Sie hänget an der Nördlichen Vorstadt vermittelst einer höltzernen Brücke. Die Königs-Insel oder Konungsholm hat einen etwas ungleichen Boden, welcher aber bisher durch Anbauung vieler schönen neuen Häuser ziemlich eben gemacht worden; Sie ist gleichfalls durch eine höltzerne Brücke an den Norder-Malm oder die Norder-Vorstadt angehänget, und mit den treflichsten Gärten und herrlichen Spazier-Gängen versehen. Die Heilige Geist-Insel oder Heilige-Andaeholm, von welcher die Stadt den Nahmen bekommen, ist mit lauter Handwerckern und Künstlern bewohnet, doch siehet man auch daselbst schöne Häuser, und kan man von dieser, vermittelst zweyer höltzernen Brücken zu der Stadt und Norder-Malm gelangen. Der Schips-Holm oder Schiffs-Insel, allwo die Schiffe vor Ancker liegen, und die so genannte Schiffer-Holm-Kirche, auch das Admiralitäts- und Magazin-Haus, nebst demjenigen, was zu Equipirung einer Flotte gehöret, zu sehen, ist durch eine gleichmäßige Brücke an den Norder-Malm angehänget. Laddugardsland, Ladugörtz, Landat, oder das Land der Land-Häuser und Meyer-Höfe, wird also genennet, weil hieselbst des Königes Milch-Keller, wie auch seine Vogel-Häuser und Kaninichen-Gärten sind, ingleichen seine Hirsche, Rehe und andere wilde Thiere verwahret werden, wird jetzo Landugorth genennet Es giebt daselbst viele Lust-Häuser und Spazier-Gänge, allwo sich der gemeine Mann zu erlustigen pfleget. Der Nordmalm oder Norder-Vorstadt hat einen weiten Umfang, stösset nicht weit vom Schlosse, durch Hülffe der Vorder-Brücke, an die Stadt, und zeiget so fort den schönen grossen Norder-Marckt, zur Lincken das Moncklaaer oder den Königes-Holm, mit seiner Kirche und zur Rechten das Ladugoris-Landat. Es wohnen allda mehrentheils Schiff-Leute und Boots-

Boots-Knechte, iedoch auch unterschiedene Handwercker. Es ist auch daselbst die Königliche Artillerie, nebst der so genannten Artillerie- und St. Johannis-Kirche. Das Arsenal oder Zeug-Hauß ist wegen seiner prächtigen Structur, wie auch wegen der Menge vielerley Waffen und Kriegs-Vorrath, so darinnen enthalten, berühmt. Dieses wurde vom König **Carl** XI von neuen angeleget, und der schöne Pallast des Grafen **de la Garde** darzu genommen. Man findet darinnen einen Vorrath an Gewehr, womit man über 30000 Mann ausrüsten kan. Die Königliche Sättel, nebst dem übrigen Pferde-Geschirre sind mit Diamanten und andern köstlichen Steinen reichlich besetzet, sonderlich zeiget man auch den **Küraß** und das Casquet, so König **Gustaph Adolph** in seinem Feldzügen gebrauchet, worauf noch einige Beulen von Kugeln zu sehen, und ist das Casquet so schwer, daß man es mit einer Hand kaum aufheben kan. Die Siegs-Zeichen und Fahnen, so die Schwedischen Könige **Gustaph Adolph** und **Carl Gustav**, von denen Deutschen, Dänen, Pohlen und Moscowitern erbeutet, darunter sich auch einige Tartarische Fahnen, so dieser Nation, als sie den Pohlacken und Moscowitern gedienet, abgenommen worden, befinden, geben diesen Arsenal kein geringes Ansehen. Man hat auch die bey Narva erbeutete Moscowitische Fahnen und Geschütz auf Königlichen Befehl in dieses Zeug-Hauß gebracht. Es wohnen auch in dieser Gegend viele Handwercker. Zu Ende des Norder-Malms und der schönen Regierungs-Gasse ist das Kinder-Hauß und Hospital, so zugleich zur Züchtigung der Huren, Diebe und anderer Missethäter dienet. Die St. Jacobs-Kirche, nebst der zu St. Clara und der zu St. Olaf oder Olai, woselbst ein Waysen-Hauß, und auf welchen Kirchhofe **Renatus Carteſius**, der berühmte Philosophus, begraben, von dannen aber dessen Gebeine 1667 nach Paris geführet, und daselbst in der Kirche St. Genorevà zum andern mahl beerdiget worden, über den Brunckels-Berg, auf welchen etwa 16 metallene Stücke, nebst einen höltzernen Wacht-Thurme stehen, sind auch noch auf den Norder-Malm, und von daraus kommt man nach den Lust-Haus Carlsberg, so nur eine Viertel-Stunde von hier lieget. In dem Süder-Malm oder Süder-Vorstadt, welche auf jähen und mit Pulver gesprengten Klippen erbauet worden ist die Auslage der Waaren, so aus Moscau kommen, mit welchen ein grosser Handel getrieben wird. Es ist auch allhier zur Bequemlichkeit der Kauffleute eine Börse erbauet worden, wo sich die Kauffleute zu versammlen pflegen. Es sind auf diesem Süder-Malm zwey Kirchen, nehmlich zu St. Catharina, ein prächtiges mit vier Thürmen geziertes Gebäude, und zu St. Maria Magdalena. Die Schleuße nebst der Eisen-Brücke scheidet den Süder-Malm von der Stadt, welche sich an der Schiff-Brücke hinab erstrecket. Sie ist zwar an sich selbst nicht allzugroß, iedoch von wegen etlicher gerade gebaueten Gassen, darunter die Könungs-Gatten oder Königs-Gasse, welche 2000 Schritte lang, die vornehmste ist, gar ansehnlich, unweit der Schiff-Brücke, an welcher die einlauffenden Schiffe einen bequemen Hafen haben, ist der Eisen-Marck, an welchen das Banco- und Zoll-Hauß. Der Meeler-See macht den Hafen dieser Stadt, und der ordentliche Platz, allwo die Schiffe anckern, ist zwischen der Stadt und Schipsholm. Es ist ein vortrefflicher und sehr geraumer Hafen, der einem festen Boden hat, und wieder alle Sturmwinde sicher ist, so, daß die allergrösten Schiffe allhier liegen können, ohne einige Gefahr von den stärcksten Winden oder Anfällen der Feinde, weil der Eingang zu seiner Sicherheit sehr feste Schantzen hat. Weil nun dieser Hafen einer der bequemsten und sichersten an der Ost-See ist, so wird zu Stockholm grosse Handlung getrieben. Es können in solchen Hafen wohl 1000 Schiffe stehen; neben demselben ist noch ein geraumer Platz, einer Englischen Meile lang, in welchem auch die grösten Schiffe anlanden können. Dieses eintzige ist was unbequemes, daß ermeldeten Hafen allzuweit vom Meer entfernet ist, und der Meeler-See gar zu eine grosse Krümme, auch weder Ebbe noch Fluth hat. Man sagt, es wäre in diesem Hafen ein Gespenst, welches den badenden Boots Knechten die Hemder wegtrage, sie aber sehr vexire und wohl gar ums Leben bringe. Sonst präsentiren sich auch in den Süder-Malm gar wohl die Deutsche oder Gertrudis-Kirche, auf deren Thurme ein überaus lieblich Glocken-Spiel ist, wie auch die graue Mönch-Kirche. In diesen allen wird geprediget, und der Gottesdienst mit solchen Eifer gehalten, daß sich niemand unter wehrender solcher Andacht, zumahl am Sonntage, bey Strafe des Arrests, auf den Gassen darf blicken lassen. Von weltlichen Sachen hat man ausser bereits benennten zu betrachten, den Schiff-Bau, die herrlichen Brücken, die Ställe, Artillerie-Häuser, den Königlichen Garten, den Stück-Hof, die Müntze, das Pack-Hauß, die Glas-Hütte, das von der letzt verstorbenen Königin gestifftete Armen-Hauß, den Meeler-See, die köstlichen Schiff-Arten, den Korn- und Mineral-Handel, den Eisen-Garten, den Thier-Garten, den Lilien-Holm, auf welchen man sich sonderlich am Johannis-Tage lustig machet, die Statue Königs **Carl** XI., einige Palläste, als des **Apelii Oxenstirns** zwey, davon der eine mit vier Thürmen, und treflichen Statuen gezieret, **Wrangels**, so von dem Baron, **Nicom-Thesin**, neu erbauet; Wachtmeisters **Donglas** mit schönen Gallerien; Baron **Sewodi**, General **Forbus**, **Bilckenstirns**, **Benedict Oxenstirns** und andere mehr; wie auch den gantz neu aufgeführten Pallast gedachten Barons **Nicom-Thesins**. Was sonst die Gebäude überhaupt betrifft, so sind zumahl diejenige, welche grossen Ministern und denen von Adel gehören, sehr ansehnlich, und meist mit Kupffer gedecket. In der Stadt findet man keine, oder sehr wenig Wirths-Häuser, und muß ein Fremder gemeiniglich in andern Häusern vorlieb nehmen. Die Bürger-Häuser sind meistens von Ziegeln gebauet, diejenigen ausgenommen, welche in den Vorstädten zu finden, als die aus Holtz bestehen; die meisten Häuser haben keine heimlichen Gemächer. Mit Erbauung der höltzernen Häuser hat man in Schweden eine artige Manier, denn wenn iemand dergleichen Wohnung, die durch Feuer oder Alterthum ruiniret worden, vonnöthen hat, so schicket man nur

nach Finnland das Maaß, wie groß man das Hauß haben will; wenn es denn gezimmert, auf einander eingerichtet, und gezeichnet ist, so sendet man es nach Stockholm auf dem Wasser, allwo man es völlig zu Stande bringet und aufrichtet, und diese Häuser, welche geschwinde fertig, und nicht gar viel kosten, dauren zum wenigsten 30 bis 40 Jahr, und sollen wärmer und gesunder seyn, als andere. Wegen der Feuers Gefahr hat man zu Stockholm diese Anstalt; Es ist die gantze Stadt in zwölff Viertel eingetheilet, über iedes ist ein Capitain und 4 Lieutenants bestellet, welche sich sofort, wenn sie an einen Ort ein Feuer mercken, dahin verfügen müssen; die Thorhüter und andere Handwercks-Leute müssen sich ebenfalls dahin begeben, und ieder zu seinen Capitain stellen, über dis gehet eine Patrouille die gantze Nacht durch, welche bloß auf das Feuer bestellet ist: Daher auch bey ieder Feuer-Glocke eine Schildwacht stehet, welche sofort, als sie etwas verspüret, ein Zeichen damit geben muß. Die Stadt wird von dem Stadthalter guberniret, welcher zugleich Königlicher Geheimder Rath ist, und andere hohe Chargen zu verwalten hat. Er kommt alle Wochen einmahl auf das Rath-Hauß, und hat einen Unter-Stadthalter, welcher in seiner Abwesenheit seine Stelle vertreten muß. Nach ihm sind vier Bürgermeister, davon der erste die Justitz-Sachen, der andere die Commercien, der dritte das Policey, und der vierdte das Bau-Wesen in Händen hat. Der Raths-Herren sind gemeiniglich 20, davon die meisten Kauff-Leute, und die andern solche Leute sind, die dem Könige in geringern Aemtern gedienet haben. Im Jahr 1407. 1640. 1648. 1657. 1661. 1664. 1669. 1676. 1681. 1686. 1689. 1691. 1693. 1695. und 1697. hat das Feuer in dieser Stadt Schaden gethan. Im Jahr 1710 wurde diese Stadt an der Pest erbärmlich heimgesuchet, in welcher mehr als 20000 Menschen hingerissen wurden, und auf den Süder-Malm entstunde den 11 May 1723 in einer Wind-Mühle nahe bey der Marien-Kirche eine solche Feuersbrunst, daß die schöne Catharinen-Kirche, nebst verschiedenen Pallästen, und mehr als tausend andern Wohn-Häusern, eingeäschert worden, und das Unglück durch einen in die Lufft gesprungenen Pulver-Thurm noch vermehret wurde. Der König aber hat sich sehr angelegen seyn lassen, daß diese abgebrannte Vorstadt schön und bald wieder aufgebauet worden. Im Jahr 1520 war die Laniena Holmiensis oder das Stockholmische Blut-Bad, da König Christianus von Dännemarck die vornehmsten Schweden auf einmahl massacriren ließ, davon unter einen eigenen Artickel mit mehrern nachzulesen. Im Jahr 1730 wurde auch allhier auf Angeben eines Holländers, **Josias von Aspern** eine Schiffarth und Handlung nach China resolviret; Es ist aber dieselbe nachgehends nach Gothenburg verleget worden. Die so genannte **Schwedische Jungfer** ist ein gefährlicher Felsen um Stockholm herum, an welchem manches Schiff zu trümmern gehet. Sieben Meilen von Stockholm ist eine Insel, in welcher es keine Ratzen noch Mäuse giebet, und soll man dieselben mit der Erde dieser Insel auch anderswo vertreiben können. Im Jahr 1723 siegte das Staats-Interesse wieder die Evangelische Wahrheit in so weit, daß um Ausbreitung der Handlung willen, denen Reformirten ihren Gottesdienst in Privat-Häusern zu üben, hat müssen verstattet werden, ob gleich der geistliche Stand das Seine redlich darwieder gethan hat. Stockholm war der erste Ort in Schweden, allwo man um das Jahr 1524, durch die Vermittelung der Deutschen Kauffleute, **Lutherus** Schrifften in die Hände bekam, und nach und nach sich zu der Lutherischen Religion bekennete. Dieses Reformations-Werck wurde durch einige Schwedische Studenten, und sonderlich durch die Bemühung des **Olaus Petri**, die von Wittenberg zu Hause wiederum anlangeten, sehr befördert. Im Jahr 1730 feyerte man daselbst den 25 Jun. das Andencken dieses Wercks mit ungemeinen Solennitäten, und die Universität zu Upsal hat gantz ausserordentliche Anstalten zur Feyerung dieses Festes gemacht. Es wurde zu Stockholm unter andern grossen Illuminationen ein Feuerwerck gespielet, worinnen die vornehmsten Umstände und Begebenheiten der Augspuraischen Confeßion vorgestellet wurden. **Saxo Grammaticus. Zeiller. Werionius. Gothofredus** in descript. Suec. **Unschuld. Nachr.** 1723, p. 1015. 1730, p. 1276. **Uhsens** Geograph. Lexicon. **Neuckels** Museogr. p. 339. **Arnolds** Hist. und pol. Geogr. Uebrigens so befindet sich auch zu Stockholm eine Academie der Wissenschafften, welche überhaupt die Königliche Schwedische Academie der Wissenschafften genennet wird. In den **Hamburgischen Berichten** vom Jahr 1740, p. 217. und aus solchen in **Rathlefs** Geschichten ietzlebender Gelehrten, IV Th. p. 498. u. ff. wird von solcher ausführliche Nachricht ertheilet. Wir mercken hier nur, daß der erste Grund hierzu einigermassen bereits 1738 geleget worden; im November aber des 1739 Jahres die gantze Sache erst völlig zu Stande gekommen sey, da durch die Vermittelung des Barons und Canzeley-Junckers **Andreas von Höpken**, Mitglieds der Academie der Wissenschafften zu Marseille, die Königliche Bekräfftigung erfolgte. Weiter mercken wir, daß die folgenden sechse die würcklichen Stifter dieser Academie, welcher man den Schwedischen Nahmen **Schwänska Wetenskaps Akademien** gegeben hat, sind: 1) **Martin Triewald**, Capitain bey der Mechanick, 2) **Linnäus**, 3) der vorhin gedachte Baron von **Höpken**, 4) **Ahlstrom**, Commercien-Rath, 5) **Bielke**, Cammerherr, und 6) Baron **Cedrielm**. Der Ort der wöchentlichen Zusammenkunfft ist das dasige Ritterhauß; die Wissenschafften, welche diese Academie mehr und mehr auszuüben und vollkommener zu machen sich bestrebet, sind: 1) die Experimental-Physick, 2) die Mathematick nach allen ihren Theilen, 3) die Astronomie, 4) die Historie der Naturlehre nach ihren dreyen Reichen, der Minerologie und Metallurgie, der Botanick, wohin der Feld- und Garten-Bau gehöret, und der Zoologie, 5) die Medicin, Chirurgie, Chemie, Pharmaceutick, 6) die Oeconomie nach allen ihren Theilen, und 7) alle Arten von Künsten.

**Stockholme,**

Stockholme, eine kleine Insel auf dem Irrländischen Meer, dem Hafen Milford gegen über.

STOCKHOLMIA, Stadt, siehe Stockholm.

**Stockholmische Banco**; von dieser ist nichts sonderliches zu berichten, als nur dieses, daß sie, wie aus nachgesetzten aus der **Schwedischen Wechsel-Ordnung** gezogenen Artickeln zu ersehen, vormahls zwar in gutem Stande, aber doch iederzeit darinn von der Hamburger- und Amsterdammer-Banco unterschieden gewesen, daß nicht nur pure Species dahin ein gebracht, auch nicht die Wechsel, wie an andern Orten geschicht, auf Banco-Geld nach Stockholm traßiret werden; sondern, wenn nun der verfallene Termin herbey kommt, so geschiehet ihre Zahlung durch Anweisung in der Banco. Und zwar dieses vermöge folgender Königlichen Verordnung.

Art. 29.

Alle Wechsel, welche entweder in Abgehenden oder Einkommenden bestehen, und die über eine Summe von 100 Reichsthaler sich belauffen, und in dieser Stadt bezahlet werden sollen, müssen von dem Wechseler- oder Wechsel-Zahler in Banco erleget werden, im Fall sie anders ihre Vortheile, welche diese Wechsel-Ordnung in sich hält, genieſſen wollen; widrigenfalls, so ein Irrthum darinnen vorfallen solte, welches besonders von denen Mäcklern, die sich die Wechsel zu schliessen gebrauchen lassen, in Acht genommen werden muß, mögen sie solchen Irrthum und Schaden, der daraus geschehen kan, selbst entgelten, und davor stehen.

Art. 30.

Die Gelder, welche zu Entrichtung eines Wechsels in Banco bezahlet werden, sind mit allen daselbst stehenden Geldern zugleich von dem Arrest frey, vermöge deren der Banco ertheilten Privilegien; auch muß kein Arrest auf die Wechsel-Briefe selbst, oder die darüber gemachten Proteste geleget werden, es wäre denn, daß bey Anlegung solches Arrestes derjenige, der solchen anlegen läßt, mit einem glaubwürdigen Zeugnisse der Buchhalter der Banco darthun könnte, daß die Zahlung nach der Abschrifft des Inhabers Rechnung über den Inhalt des gantzen Wechsels geschehen wäre, auf welchen Fall, sonst aber nicht, der Arrest statt haben kan.

**Stockholmisches Blut-Bad**, *Laniena Holmienſis*, war im Jahr 1520, da der Tyrannische König in Dännemarck **Christiernus** II. 94 vornehme Schwedische Herren durch den Hencker öffentlich unschuldiger Weise enthaupten ließ, und die gantze Stadt Stockholm den Soldaten zu blündern Preiß gab, wobey Manns- und Weibes-Personen, Alte und Junge, jämmerlich tractiret geschändet und ermordet worden, welches Blut-Bad etliche Tage also fortgesetzet ward. Insonderheit war es erbärmlich anzusehen, als zwey Knaben von einem vornehmen Geschlechte, erstlich mit den Haaren aufgehencket wurden, darnach schnitte man ihnen die Hälse ab: Als der Scharffrichter mit dem Jüngsten fertig war, bat ihn das älteste Kind: Er solte ihm ja sein Hemdgen nicht so blutig machen, als wie des Bruders, sonst würde er von der Mutter einen Schilling bekommen, welches zwar den Hencker dergestalt gejammert, daß er das Schwerd weggeworffen; es muste aber bald ein anderer kommen. Es soll gedachter König zu diesem Blut-Bade von dem Pabste authorisiret gewesen seyn; wie solches aus dem Original-Diploma, so noch im Hoch-Fürstlich-Hollstein-Gottorpischen Archiv, befindlich, zu ersehen ist. Siehe übrigens den Artickel **Christianus** II. im V Bande, p. 2211. u. f.

**Stockholmisches Commercien-Collegium**; In dem Schwedischen Privilegio, welches im Jahre 1626 der in Stockholm auf dem Tapet gewesenen Süder-**Compagnie** vom Könige **Gustav Adolphen dem Grossen** gegeben wurde, war unter andern auch Art. 34. enthalten, daß zu besserer Administration derselben ein sonderbarer Rath oder Collegium aufgerichtet werden solte, dessen Verrichtungen in folgenden bestehen solten: Erstlich solte derselbe Acht haben auf die Justitz, und Anstellung guter Gesetze und Ordnungen, wie auch auf die Bestellung des Kriegs-Wesens, wenn etwan die Compagnie in den Ländern, und unter den Heyden, wo sie ihre Commercien zu etabliren gedächte, Krieg führen müste; ferner solte ein solcher Rath richten alle Streitigkeiten und Beschwerden, so unter der Compagnie und dero Leuten, wie auch unter den Cammern, in welche die Compagnie eingetheilet, und unter den Participanten vorfallen möchten; er solte auch alle Sachen, der Compagnie Bestes betreffende, besorgen, uud deßfalls von denen hin und wieder gesetzten Verwaltern (die gleichsam dieses Commercien-Collegii constituirte Unterrichter waren) sich referiren lassen; die Cammern selbst solten unter sich Macht haben zu berathschlagen, von Aussendung der Schiffe, wie man solche, und wie viel man deren ausrüsten solte, wo die angekommene Güter, und wie hoch solche zu verkauffen, wie die Rechnungen zu thun und aufzunehmen; und weil auch der Compagnie von der Cron Schweden Macht gegeben war, in des Königs Nahmen mit denen Ausländischen Königen, Fürsten und Communen, Völckern und Einwohnern, Verbündnisse und Verträge zu machen, auch Städte, Schantzen und Schlösser und Vestungen zu bauen, fruchtbare und unfruchtbare, bewohnte und unbewohnte Oerter zu besetzen, als stehet die Gewalt und die weit erstreckende Jurisdiction dieser Compagnie hieraus noch mehr abzunehmen, und daß dergleichen wichtige Dinge alle zu administriren und zu besorgen ein kluges Handels-Gericht allerdings nöthig würde gewesen seyn, welches, wie in obbemeld. 34. Artickel zu ersehen, aus denen Haupt-Participanden der Societät, die, wie leicht zu erachten, mehrentheils Kauffleute gewesen, hat sollen erkohren werden. Nachdem aber diese Compagnie der Deutschen Krieges-Trublen oder vielmehr des sogenannten 30 Jährigen Kriegs, und und Königs **Gustavs Adolphs** 1632 erfolgten Todes-Falls halber, damahls nicht zum Effect gekommen; als wurde es darum doch, die Commercien in Schweden zu etabiliren, in keine Vergessenheit gesetzet, bis endlich zu König **Carl Gustavs**

Zeiten, die vormahls schon erwehnte drey Commercien-Collegia aufgekommen, deren das eine in Stockholm seyn, und von dar aus die General-Aufsicht haben solte über die Navigation, die Commercien, und alle die Handlungen, welche in Schweden und Finnland getrieben werden, und was etwan von dieser Seiten zur See oder auf dem platten Lande möchte gemacht, und in dem Königreiche ein- und ausgeführet werden; das ander solte residiren zu Riga, Revel, und Narva, und soll sich versammlen und zusammen kommen unter des Gouverneuers in Liefland seiner Direction, und soll ihre Aufsicht seyn, auf die Cultur von Liefland, Esthland, und Ingermanland und auf die Waaren, die allda fabriciret werden, ingleichen auch wie der Handel aus Rußland nach Liefland am besten nach Ihro Königl. Majestät Ländern könne gezogen werden. Das dritte Collegium soll gleichfalls bestehen aus dreyen Personen, unter dem Commando des Gouverneurs von Wißmar, als in welcher Stadt einer von denen Directoren nebst einem Secretario, der zweyte in Stade, der dritte aber in Stettin residiren soll, diese insgesamt sollen besorgen die Commercien nach Deutschland, und denen angrentzenden Ländern, als da seynd Dännemarck, Hoch-Pohlen und Niederland, auf was vor Manier die Handlung von dar zu der Cron Schweden Nutzen nach dem Pommerischen Städten, und sonderlich nach der Stadt Wißmar, könne gezogen werden. Damit aber solche Collegien desto besser wissen möchten, was ihres Amtes in Beförderung der Navigation, Commercien, und Manufacturen sey; als ward hiemit folgender Unterricht und Verordnung ihnen vorgeschrieben:

Erstlich, soll ihnen zum höchsten angelegen seyn, alle Abusus und Verhinderung des Commercii zu removiren, solche genau zu untersuchen, damit man selbige so viel besser remediren und abschaffen könne.

Zweytens, sollen sie dahin bedacht seyn, was vor unterschiedliche Arten von Handels- und Handwercks-Leuten, von See-Fahrten und Manufacturen zu finden, damit man nach Gutachten einige derselben separiren oder conjungiren könne.

Drittens, daß alles Commercium, so viel als möglich, nach den Kauff-Städten gezogen, der Bauren-Handel aber dem Landmanne überlassen, und keines also mit dem andern confundiret werde.

Viertens, sollen die Directores Acht haben, daß die Jugend, so wohl in denen Städten, als auf dem Lande, bey Zeiten vom Müßiggange ab, und zum Guten gezogen werden möge, damit sie solcher gestalt lernen, was ihnen zu ihrer künfftigen Nahrung dienlich seyn kan, es sey im Landbau, Fischereyen, in der See-Fahrt, dem Handwercks-Künsten, worzu nehmlich ein ieder Lust hat, oder ihn sein Alter, Verstand und Vermögen treiben wird. Damit aber solches desto besser geschehen möge; so sollen arme krancke Bettler nach Nothdurfft versorget, die starcke und müßige aber entweder aus dem Lande geschafft, oder zur Arbeit angehalten werden, damit also niemand sey, der sein Stück Brodt nicht ehrlich verdiene, oder seinen Neben-Menschen überlästig falle.

Fünfftens, und weil die Königlichen Länder an allerhand Erd-Früchten, als Weitzen, Rocken, Gersten, Haber, wie auch an Silber, Kupffer, Eisen, Schwefel, Alaun, Vitriol, Pech, Theer, Flachs, Hanf, ingleichen zur Haußhaltung an Butter, Fleisch, Speck, Talch, oder Unschlitt, Wolle und Leder, einen grossen Vorrath haben; als ist

Sechstens, so viel nothwendiger, dem Reich und Unterthanen auch so viel profitabler, daß alle ietzt erzehlte Waaren, wenn sie nun in Manufacturen gebracht, so dann weiter ausgeführet, und in so viel höhern Preiß gegen anderer Nationen ihren Waaren angebracht werden.

Siebendens, sollen auch die Directores veranstalten, daß alle Manufacturen, als da sind seidene, wollene und leinene Stoffen, fein und grob, wie auch Possementen, Spitzen, Knöpffe, Meßing- und Eisen-Waaren, das Land selbst fabricire, die benöthigte Materialien darzu in Vorrath habe; und so ja deren einige, oder auch tüchtige Handwercks-Leute mangeln, so sollen selbige bey Zeiten aus fremden Orten angeschafft, alle Manufacturen hingegen, die nicht im Lande gemacht worden, abgeschaffet werden: Weil aber zu solchem Ende ein Verbot geschehen muß, rohe Waaren, welche selber im Lande können verarbeitet werden, weg zu senden, als wird denen Directoribus geboten, fleißig unter der Hand zu zusehen, daß desfalls kein Unterschleiff geschehe, iedoch auch niemand beschweret werde.

Achtens, wenn aber nicht wohl möglich, daß das Königreich Schweden fremder Waaren und Zufuhr gantz und gar solte entbehren können, indem es Wein, Saltz, Hering, Baum-Oel, und Gewürtz täglich nötig hat; als wird

Neuntens, dahin zu sehen seyn, daß solche Waaren von den Schwedischen Unterthanen aus der ersten Hand mögen selbst abgeholet, die in Schweden überflüßige Waaren hingegen ebenfalls recta dahin abgeführet werden: Weil aber hierzu die Schiff-Fahrt allerdings nöthig; als sollen

Zehendens, die Directores das Schiffbauen eifrig besorgen, damit es hin und wieder im Lande angestellet, und weder an kleinen, noch grossen Fahrzeugen Gebrech sey, solchergestalt aber das Königreich Schweden den Profit vor die Frachten allein an sich ziehen möge.

Eilfftens, sollen alle Tackel und Tauwercke, wie auch Segel-Tuch, und was sonst zur Geräthschafft eines Schiffes erfordert wird, alles im Lande gemacht werden; welches vielen Städten Nahrung bringen, das Land-Volck reich machen, voraus aber die Einkünffte der Cron Schweden trefflich vermehren wird.

Zwölfftens, müsten die solchergestalt in dem Reiche ausgerüstete Schiffe mit Schwedischem Boots-Volcke besetzet werden, damit man in Friedens-Zeiten denenselben Nahrung schaffen, in Kriegs-Zeiten aber sich der König ihrer nützlich bedienen könnte.

Dreyzehendens, finden Ihro Majestät allerdings rathsam, ja höchst nöthig, daß gute Correspondentz etabliret werde zwischen denen Herren Directoribus eines, und denen ausser Ihro Königl. Majestät Königreichen, Ländern u. Republiquen sich aufhaltenden Ambassadeurs, Residenten, Agenten, und Commissariis, andern Theils, damit daß solche Post täglich den Zustand ausländischer Commercien referiren, was vor Waaren begehret oder gesuchet werden, und welche hergegen überflüßig wären, und so etwan dergleichen Correspondentz an diesen oder jenen Handels-Platz noch nicht etabliret, müsten expresse gewisse Personen dahin gesandt, oder auch daselbst angeschaffet werden; welches

Vierzehendens, durch so genannte Schwedische Consules geschehen könnte, die man mit Gutbefinden desselben Orts Obrigkeit daselbst constituiren könnte; wie aber

Funfzehendens, der Handel vollkömmlich nach denen Schwedischen Ländern könnte gezogen werden, solches finden Ihro Majestät auf folgende Manier am thulichsten, daß man die Correspondentzen mit Moscau, Curland, Pohlen, Deutschland, Holland und Engelland starck unterhalte, den Korn-Handel fortsetze, den Heringsfang aufs neue tentire, ja auch gar den Strömlings-Fang, so wohl in- als ausserhalb des Reichs in Aufnehmen u. Gebrauch bringe.

Sechzehendens, wollen Seine Majestät, daß obgemeldete drey Collegia fleißig einander ihre zu des Landes Besten vorhabende Desseins, so wohl durch Briefe, als Expressen, communiciren, auch jährlich aus dem Deutschen und Liefländischen Collegio ein Director nach Stockholm kommen, und daselbst mündlichen Rapport abstatten soll, was in seinem Lande des Jahrs über in der Navigation, Handlung und Manufacturen gethan worden, damit solches Ihro Königl. Majestät könnte hinterbracht, und ferner Dieselbe um Abwendung der bisherigen Hindernissen, und Beförderung der Etablirten angesuchet werden. Endlich und zum

Siebenzehenden sollen allezeit im dritten Jahr, im Monat Junii die sämmtliche Directores und Assessores des Commercien-Collegii in Deutschland, wie auch dessen in Liefland, nach Stockholm kommen, und daselbst, nach gethanem Rapport, einem grossem Consilio über dasjenige, was ferner zu des Schwedischen Commercii Aufnahme gereichen könnte, beywohnen, welches Consilii Schluß alsdenn zum Effect zu bringen, Ihro Königl. Majestät sich äusserst wolten angelegen seyn lassen.

**Stockholmische Friede**, solcher geschahe zwischen Schweden und Dännemarck im Jahr 1720, nehmlich den König Friedrich IV. in Dännemarck und der Königin Ulrica Eleonora in Schweden, in welchem verglichen wurde: Daß 1) Schweden auf die bis daher gehabte Zoll-Freyheit im Sunde renunciren. 2) Sich ins künfftige nicht in die Schleßwigische Händel mengen, sondern auf allen Fall neutral bleiben wolte; Schweden bekam hingegen wieder einen Theil des abgenommenen Vor-Pommerns, nebst Rügen und Wißmar; Brehmen aber ward dem Chur-Hannoverischen, und der Hinter-Theil vom Vor-Pommern dem Chur-Brandenburgischen Hause zugewandt; weiter erhielte die Cron Dännemarck eine unbedungene Guarantie von Franckreich u. Engelland über einen conquetirten Holstein-Gottorfischen Antheil im Fürstenthum Schleswig. Hoyers Geschichte Dännemarck.

**Stockholmische Jungfer**, ein Felsen, siehe Stockholm.

**Stockholmische Wechsel-Ordnung**, siehe Schwedisches Wechsel-Recht, im XXXVI Bande, p. 72. u. ff.

**Stockhorn**, ist eine hohe Alpe in dem Bernerischen Oberlande gegen den Thurner-See.

**Stockhorner von Starein**, Geschlecht, siehe Stockharner von Starein.

**Stockhstal**, (Ernst von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1295, so in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 58. zu befinden.

**Stockhstal**, (Leopold Leutoldus von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1275, so in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 57. befindlich.

**Stockhusen**, (Samuel) ein Artzneyverständiger, hat einen Tractat de Lithargyrii summe noxio morbifico, vulgo die Hütten-Katze, heraus gegeben. Goslar 1656.

**Stockicht**, ein Amtsäßiges Gut im Amte Plauen im Voigtländischen Creysse gelegen. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 101. der Beyl.

**Stockisch**, siehe Stökisch.

**Stockius**, Personen dieses Nahmens, siehe Stock.

**Stock-Kiel**, siehe Stock-Feder.

**Stocklen**, (Lucas) hat eine moralische Abhandlung, von der Tugend der Gedult, geschrieben, welche zu Oppenheim 1613 gedruckt worden ist.

**Stockleu**, (Gottfried von) ein Doctor der Medicin, und Kayserl. Titular-Leib-Medicus zu Breßlau, war ein gelehrter Mann, und hatte sich von der Evangelischen Religion zur Römisch-Catholischen gewendet; wurde aber von beyden Theilen gering gehalten. Dahero führte er eine gantz eingezogene und dabey wunderliche Lebens-Art, brachte seine Zeit mit Speculationen zu, und schrieb verschiedene Bücher, darinne er sich meistentheils LEONEM A STIPITE nennet. Einige davon, als de indagine pestis, u. a. m. hat er selbst drucken lassen, so aber deswegen wenig in der Welt bekannt worden. Unter vorhin gedachten angenommenen Nahmen hat er auch geschrieben:

1. Confessionem fidei, Breßlau 1689 in 4.

Worinnen

Worinnen er in der Vorrede erzehlet, daß er viele Jahre lang Scrupel in der Protestantischen Religion gehabt, auch lange nicht gewust, wie er bey der Römischen seiner Seelen Heyl finden solle, bis er endlich sich der Scrupel los gemacht, darauf er denn dieses Glaubens-Bekänntniß, eine Arbeit vieler Jahre, aufzusetzen von seinen Widerwärtigen sich gedrungen gesehen. Er verräth sich hierinnen nicht undeutlich, daß er durch Lesung Cassandri und Erasmi, wie auch Postelli laulichter Schrifften in einem Syncretistischen Labyrinth gerathen, aus dem er endlich durch mystische Wege zu kommen suchet; daher nach Art der Mysticorum sein Stylus sehr obscur und unrein ist, er auch sonderlich nebst den Patribus auf Cassandern sich fast in allen Artickeln beziehet. Sonst läßt er eine ziemliche Bescheidenheit und Unpartheyligkeit mercken, also daß die Wahrheit ihm manches aufrichtiges Zeugniß ausgepresset, oder daß ihm noch einige Liebe zu ihr, auch nach ihrer Verlassung, anzuhängen scheinet. Es ist diese gantze Confeßion in drey Theile getheilet: Im I Theile c. 1. p. 2. erzehlet er, daß er durch eine schnelle Genesung eines Krancken, der die Heilige Jungfrau Mariam angeruffen, sey bewogen worden, sich zur Römischen Kirche zu wenden, darzu denn das von vieler Evangelischen üblen Leben genommene Aergerniß kommen ist. Er eignet der Heil. Schrifft sehr wohl die höchste Autorität zu, setzt ihr aber Cap. II. bald die Kirche an die Seite. Darauf er Cap. III. p. 15. die Heil. Schrifft vor dunckel achtet, ohne der Kirchen-Väter Auslegung, über deren nachläßige Lesung er klagt. Hierauf handelt er vom Schismate, auch Einigkeit u. Heiligkeit der Kirche, da er p 58. die Protestirenden mit vielen unerweißlichen Auflagen beschweret. Er gebrauchet sich bisweilen zierlicher Wort-Herleitungen, als p. 168. des Nahmens Pontifex, so daher kommen sey, quod religioni pontem faciat. Das II Theil seiner Bekänntniß fängt er von dem Artickel der Rechtfertigung an, und klaget sehr aufrichtig über die Nachläßigkeit im göttlichen Worte und Erdichtung vieler Fabeln, so zu Lutheri Zeiten in der Kirche geherrschet. Den III Theil hebt er mit den Heil. Abendmahl an, und gestehet p. 600 bald, daß er 9 Jahr lang sich nicht entschliessen können, das Heil. Abendmahl unter einerley Gestalt zu nehmen, er sagt zwar, er wolle nur problematice handeln, weist aber gar deutlich, daß sein Hertze noch voller Unruhe deshalben geblieben, ob er gleich den Gehorsam der Kirche ihm zum Pflaster gemacht, wie er denn Bellarminum und die Scholasticken ziemlich widerleget und eintreibet. Zuletzt diffundiret er sich in weitläufftige mystische Betrachtungen, darinnen viel Spreu unter den Weitzen mit eingemenget ist. Aus welchen allen erscheinet, in was vor einen erbarmenswürdigen Zustand das Gemüthe dieses Mannes gewesen, und wie es auf einen so schlechten Fuß seine Beruhigung endlich setzen müssen, dabey es doch, ungeachtet aller angewandten Mühe, in viele Abwege gerathen, und sein Elend selbst zu entdecken gezwungen worden.

2. Religionem mentis, Breßlau 1694. in 4.

Dieses Buch bestehet aus zwey Theilen. Im ersten wird der Mensch und die Creatur physicalisch und chymisch betrachtet, und sehr viel angeführet, daß zur Historie der Natur-Geschichte und sonderlich der Chymie gehöret. Der andere Theil, welcher viel stärcker, und deswegen das Buch eigentlich geschrieben ist, stellet die Heautognosiam moralem nebst der Mystica und Ascetica Theologia vor. Er starb 1714 in ziemlich hohen Alter. Unsch. Nachr. 1713. p. 373. und 1062. u. ff.

Stockmaier, (Jacob Friedrich) ein Gießischer Doctor der Rechte, hielte zu Giessen 1741 unter dem Vorsitz des Herrn Raths Johann Friedrich Kaysers seine Inaugural-Dissertation de legato testatore. Allern. Nachr. von Jurist. Büchern IX Stück, p. 84.

Stockmann, (N.) Rußisch-Käyserlicher General-Major, worzu er im Jahr 1739 erwehlet wurde. Er wurde in dem letztern 1740 geschehenen Feldzuge wider die Türcken auf dem Marsch durch die streiffenden Tartarn gefangen, als aber die Rußische Armee die Vestung Choczim darauf eroberte, wurde er darinnen angetroffen, und sogleich wieder auf freyen Fuß gesetzet. Ranffts Geneal. Nachr. I Band, p. 375. und 833.

Stockmann, (Adam) der Weltweisheit Magister und Diaconus zu Merseburg im Jahr 1610. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 556.

Stockmann, (Aegidius) Pfarrer zu Knollendam und Marckenbinnen. Es sind von ihm vorhanden:

Miscellanea sacra, Partes II. Amsterdam 1737 und 1739. in 8.

Leipziger Gel. Zeit. 1741. p. 488.

Stockmann, (Christ. Gottlieb) von ihm sind bekannt: Auserlesene deutsche Gedichte II Theile, Halle 1722. in 8.

Stockmann, (Cölestin) ein Magister der Weltweisheit, war um das Jahr 1610 Cantor an der Schule zu Merseburg. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 557.

Stockmann, (Erasmus) Professor der Physick zu Rostock, war zu Hamburg gebohren, vertheidigte 1582 auf der Rostockischen Universität eine Disputation de Mundo, und starb zu Rostock. Auch hat man von ihm:

In Henrici Brucæi libros tres de Motu primo Astronomico. Rostock 1604 u. 1614. in 8.

Beuthners Hamb. Staats- und Gel. Lexic.

Stockmann, (Ernst) ein Magister der Philosophie und Superintendent zu Alstedt, war zu Lützen, wo damahlen sein Vater M. Paul Stockmann, der vorhero Königs Gustav Adolphens Feld- und Schiff-Prediger gewesen, Pastor und Senior war, (siehe von diesem einen besondern Artickel) den 18 April 1634 gebohren. Als er schon im zweyten Jahr seines Alters Vater und Mutter durch einen frühzeitigen Tod verlohren, nahm ihn sein mütterlicher Großvater, Hr. Tobias Maßdorff, Pfarrer zu Mutschau zu sich, und besorgte seine Auferziehung bis ins sechste Jahr; da dieser aber auch starb, fand er einen Versorger an Valtin Grießmannen, Pfarrern zu Weblitz, der seiner Mutter Schwester zur Ehe hatte.

Allein

Allein der Tod beraubte ihn auch in kurtzer Zeit dieses Versorgers. Darauf kam er noch nicht völlig 8 Jahr alt in die Stiffts-Schule nach Zeitz, und von dannen nach Pegau, bis sich 1647 in seinem 13 Jahre ein getreuer und rarer Freund seines sel. Vaters, Herr Capellmeister Schütze zu Dreßden über ihn erbarmte, und ihn an den Cantor zu Leipzig, Tobias Michael, recommendirte, der ihn in die Thomas Schule brachte, freyen Tisch und ziemliche Commodität in der Stadt verschaffte, auch allen möglichen Vorschub zu seinen Studieren gethan hat. Im Jahr 1650 begab er sich nach Naumburg, und frequentirte daselbst 2 Jahr. Hierauf entschloß er sich mit 2 andern seiner Schulgesellen eine Reise zuthun, auswärtige Schulen und gelehrte Männer kennen zu lernen, und giengen durch Pommern, Mecklenburg, Hollstein. Im Rückweg stunde ihnen ein groß Unglück vor, da er mit seinen Reiß-Gefährten zwischen Pegnitz und Pastewalck in Pommern in dem Dorffe Neusonn übernachten, und auf einem wüsten Heuboden logiren musten, da keiner von ihnen schlaffen konnte, weil sie sich zu dieser Herberg nichts gutes versahen, derowegen sie die Leiter hinaufzogen. Als sie nun um Mitternacht den Wirth mit seinen Consorten, die Aexte und Laternen trugen, auf den Heuboden sahen zugehen, sprangen sie durch das Dach auf die Gasse, und lieffen in einen nahe gelegenen Wald, und entkamen also der Gefahr. Nach seiner Zurückkunfft begab er sich in das Gymnasium zu Quedlinburg, hörte den berühmten Prätorium, und darauf nach Halle in Sachsen. Im Jahr 1654 verfügte er sich auf die Universität Leipzig, und studirte daselbst 2½ Jahr, wurde darauf bey denen jungen Herren von Littichau zu Halle Informator, wobey er Gelegenheit bekam, bey hohen Ministern und andern gelehrten Leuten bekannt zu werden, die Collegia derer Herrn Olearien mit anzuhören, auch auf der Cantzel sich vor der Hochfürstl. Herrschafft öffters hören zulassen, in welcher Zeit er auch 1658 zu Jena den Magister Titel, und unter 27 Candidaten die andere Stelle erhalten. Eben in solchem Jahr bekam er auf Befehl des Administratoris zu Halle, Hertzogs Augusti, eine Vocation zum Pfarr-Amt Beyer-Naumburg, unweit Sangerhausen, welcher Gemeinde er 24 Jahr treulich vorgestanden, ob er schon indessen etliche ansehnliche Vocationen hat haben können, bis er den 31 May 1682 von Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen Weymar zu einen Superintendenten nach Allstädt vociret worden, wiewohl er wegen anhaltender Contagion nicht eher als den 30 November anziehen konnte, da er denn mit dem Anfange des neuen Kirchen Jahres seine Anzugs-Predigt abgeleget. Mit was Sorgfalt und grossen Nutzen er in die 30 Jahr solchem Amte vorgestanden, ist in dem zu Stollberg gedruckten Stockmannischen Denck- und Ehrenmahl ingleichen in **Christoph August Heumanns** Vita Ernesti Stockmanni nicht ohne Erbauung zulesen. Absonderlich hielt er in stetem Andencken denjenigen Wunsch, den sein Vater der Verzeichnis seiner Geburt hatte beygesetzt, mit diesen Worten: **Gott gebe, daß meinem Ernste, den ich nach dem 108 Psalm** (den er eben damahls seiner Christl. Gemeinde zu erklären angefangen) **Gottes Wort und Ehre auch ein rechter Ernst sey, und er ein rechter ernster Bekenner seines und meines Heylandes werde.** Dahero er in einem exemplarischen Wandel mit einem rechten Ernst und Eyfer wieder die im Schwang gehende Laster und auf die Abschaffung vieler alten und bösen Gewohnheiten gedrungen, viele Sorgen für die Kirchen-Güter, und den Pfarr Witben fiscum ins Aufnehmen zubringen getragen, und daneben die Ausbesserung der Kirchen, Pfarr- and Schulhäusser dermassen veranstaltet, daß in seiner gantzen Diöces keine Kirche war, die unter seiner Direction nicht entweder neu erbauet oder repariret worden. Sein Predigt Amt ließ er sich dermassen angelegen seyn, daß er einsmahls zu Beyer-Naumburg vom Palm Sonntag bis den 3 Osterfeyertag 17 mahl geprediget, darüber er aber die Kräffte dermassen forciret, daß er darauf mit einem hitzigen Fieber incommodiret wurde; wenn sich frembde Gesind und Handwercks-Pursche zum Beichtstuhl angemeldet, musten sie ihm zuvor von ihrem Christenthum Red und Antwort geben. So ihn jemand erinnerte, er mache sich zu viel Mühe, gab er zur Antwort: **Ein Superintendent und Seelensorger dürffte nicht um guter Tage willen** solch Amt **übernehmen, sondern die Seelen-Sorgfalten zu beobachten.** Ingleichen pflegte er zu sagen: **Ein Superintendent sey der Nagel, daran jeder Untergebene seine Sorge und Verantwortung in zweifelhafften Fällen zu hängen pflege.** In seinen Amts-Verrichtungen war er sehr expedit und mehrentheils gesund. Er war ein guter Orator, der auch ex tempore zu perorirren vermochte, doch predigte er niemahls ohne besondere Meditation, und bekennete öffters, daß ob er schon in langer Praxi stünde, so sey er doch niemahls ohne einen heil. Schauer auf die Cantzel gegangen, und habe Gott jederzeit um seinen gnädigen Beystand angeruffen. Er war daneben auch ein guter Poet, und sonderlich glücklich in denen Madrigalien. Im Jahr 1691 ist er zum Consistorial Assessor und 1709 von Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen Weymar zu dero gesammten Kirchen Rath erhoben worden. Verheyrathet hatte er sich schon 1659 mit Jungfer Margaretha, Herrn M. Thomä Securii Pastors zu Sangerhausen, Tochter, mit welcher er 48 Jahr in vergnügter Ehe gelebet, und mit einander 9 Söhne und 6 Töchter erzeuget, davon noch 4 Söhne und 3 Töchter, von welchen er 52 Enckelein erlebet, bey seinem Ende am Leben gewesen, solche waren 1) Herr M. Paul Stockmann, von dem ein besonderer Artickel nachzusehen, 2) Herr Gottfried Stockmann, beyder Rechten Doctor und Hochfürstl. Sachsen Gothaischer Rath; 3 Herr M. Ernst Stockmann, Kayserl. gecrönter Poete und Pastor zu Holdenstädt; 4) Frau Regina Elisabeth, die an M. Gottfried Geüdebrücken, Pastorn zu Biltzingsleben verheyrathet worden, 5) Frau Margaretha Dorothea, Herrn M. Johann Andreas Kästners, Kayserl. gecrönten Poetens und Pastors zu Nieder Räblingen Ehefrau; 6) Frau Christina Sophia,

phia, an Herrn Lic. Brand, Stadt Physicum zu Sangerhausen verehligt und 7) August Stockmann, damahlen Ministerii Candidatus. Nach Absterben dieser ersten Eheliebsten ließ er sich zu seiner Wart und Pflege den 19 August 1711, das andere mahl trauen mit Frauen Johannen Magdalenen, gebohrnen Schütterin von Schlaitz worauf er aber im folgenden Jahr 1712 den 28 April, als er 78 Jahr alt und 54 Jahr im Ministerio gelebt, mit Tode abgieng. Unter seinen Schrifften sind sonderlich von ihm zu mercken:

1. Poetische Schrifft-Lust oder 100 Geistliche Madrigalien in 2 Theilen, Leipzig 1703 in 8.
2. Hodegeticum pœnitentiale sacrum, ebend. 1667 in 12.
3. Nucleus Logicus mit D. Rappolts Vorrede, ebend. 1677 in 12.
4. Lob des Landlebens, Jena 1704 in 8.
5. Lob des Stadt-Lebens, ebend. 1683 in 8.
6. Gründliches Wegweiserlein zur Seeligkeit.
7. Concordantz über D. Luthers Biblische Glossen, Leipzig 1703 in 4.
8. Evangelische Sonn- und Festtägliche Reim-Dispositiones.
9. Allstädtische kleine Chronicke in Deutschen Versen.

Er soll auch das Lied:

GOtt der wirds wohl machen, desgleichen
Da JEsus in den Himmel fährt, und
Mensch führe GOttes Güte,

verfertiget haben. **Neumeister** de pœt. Germ. **Königs** Bibl. vet. & nov. **Grossens** Jubel-Priester-Historie I Th. p. 401 und II Th. p. 122. **Unschuld. Nachr.** 1712 p. 514. **Heumanni** Progr. in vitam Stockmanni, Eisenach 1712 in Fol. **Wetzels** Lieder Dichter III Th. p. 264. 65.

**Stockmann** (Gottfried) beyder Rechte Doctor, Fürstlicher Rath und Practicus zu Gera, starb den 22 Octobr. 1716 im 52 Jahr seines Alters. **Ludwigs** Univers. Hist. II Th. p. 43.

**Stockmann** (Joachim) ein Doctor der Philosophie und Medicin zu Rostock, war daselbst 1592 gebohren, gieng in seinen 15ten Jahre nach Hamburg aufs Gymnasium, kam nach fünf Jahren wieder nach Rostock, und nachdem er sich eine Zeitlang daselbst aufgehalten, erhielte er die Magister-Würde, führete ein paar junge Edelleute einen von Reventlow und von Raben auf fremde Universitäten, hielt sich mit ihnen eine Zeit in Leipzig und Marpurg auf, studirte fleißig die Medicin, ward 1619 zu Rostock auf den Academischen Jubilão Doctor, im Jahr 1622 der Physick und Metaphysick, hernach 1639 auch der Medicin Professor, derselben Stadt-Physicus, des medicinischen Collegii und der gantzen Universität Senior, und endlich Emeritus, schrieb:

1. Orationem de quæstione; an per artem possit fieri aurum.
2. Disp. de Deliriis in genere, & in specie de Phrenitide.
3. Disp. de renum & vesiæ calculo, Rostock 1646.

und starb den 5 Junius 1653 im 62 Jahre. **Witte** Diar. Biogr. **Mecklenburg. Gelehrten Lexicon.**

**Stockmann** (Johann Christian) der Weltweisheit Magister von Holdenstadt, hielte 1726 auf der Universität Kiel eine Dissertation de Summo cognitionis humanæ principio. Ferner ist von ihm bekannt: Wiederlegung des Gerhardischen Systematis Apocatastaseos, Hamburg 1729 in 4. Diese Schrifft hat der Autor der Hochw. Theologischen Facultät zu Rostock dediciret, und findet man darinnen die gantze eingebildete Stärcke des Gerhardischen Systematis nicht nur kürtzlich zusammen gezogen, sondern auch mit richtigen Schrifft- und Vernunfft-Schlüssen deutlich wiederlegt. Er hat auch einen Wegweiser zur Seeligkeit, Reden, und Dispositiones zu Jena 1702 und 1703 heraus gegeben.

**Stockmann** (Johann Christ.) war Doctor, Sachsen-Weissenfels. Hofrath und Professor Augustei, hat eine sehr wohl gerathene Deutsche mit Lateinischen Lettern gedruckte Uebersetzung des **neu eröffneten Musen-Tempels** mit 66 schönen Kupfern und gelehrten Anmerckungen zu Amsterdam in groß Folio 1733 herausgegeben. Er hat auch ein andres Werck unternommen, in welchem er seine auf allerhand Reisen, besonders aber letzthin in Holland, Engelland und denen Nordwestlichen Provintzen von Deutschland gemachten zur Kirchen und Gelehrten Historie, und zur heutigen Geographie gehörigen besondern Anmerckungen in Lateinischer Sprache der Welt mittheilen wollen. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1733. p. 838.

**Stockmann** (Marquard Anton) Schweitzerischer Land-Amman ob dem Kern-Wald bey den Canton Unterwalden, wurde erwehlet 1739. **Schumanns** Geneal. Handbuch I Th. p. 128.

**Stockmann** (Martin) Magister der Weltweisheit, lebte um das Jahr 1624, und war Diaconus zu Merseburg. **Ludwig** Reliqu. MST. Tom. IV. p. 556.

**Stockmann** (Paul) der Philosophie Magister und Evangelischer Lehrer, ein Vater Ernst Stockmanns, war von Lauchstädt gebürtig und erstlich Königs Gustav Adolphs in Schweden Feld- und Schiff-Prediger, denn deutscher Pastor zu Nortellie, einer See-Stadt in Upland, ferner, da er aus Upland, weil er das kalte Clima nicht gewohnen, noch die rauhe Lufft vertragen konnte, auch daher offt erkranckete, nach erlangter allergnädigster Dimißion, wieder in Sachsen kommen, und sich zu Wittenberg bey D. Martini 5 Jahr, und zu Leipzig bey D. Höpffnern 1 Jahr aufgehalten, Pfarrer auf den Neumarck vor Merseburg, und endlich nach 18 Wochen Pastor und Senior des Ministerii zu Lützen. Er starb 1636, im 33 Jahr seines Alters, an der Pest. Er hat auf den Tod des vorhin gedachten Königs in Schweden und anderer in der Lützner-Schlacht gefallene Helden parentiret, und solche Trauer-Reden unter dem Titel: Lamentationes Lutzenses, zu Leipzig 1635 in 4, an das Licht gestellet. Desgleichen ist er auch der Verfertiger des bekannten Paßions-Gesangs: Jesu Leiden, Pein und Todt, zu welchen nach Anzeige Serpilii in der Fortsetzung der Lieder-Gedancken p. 196. **Melchior Vulpius**, Cantor zu Weimar, die Melodie gesetzt, desgleichen hat Herr **Joh. Jac.**

Riese-

Riesewetter, Diaconus zu Nordhausen, 14 Passions-Predigten darüber gehalten, welche untern Titel: Passio Christi historico-metrica, kurtze Betrachtung des Paßion-Liedes: Jesu Leiden Pein ꝛc. zu Erfurt 1721 in 8 gedruckt sind. Ingleichen ist er auch der Verfertiger des Liedes: Der frömmste Mann und Gottes Sohn ist schon am Creutz verschieden ꝛc. Wetzels Lieder Dichter III Theil p. 265 u. f.

Stockmann (Paul) ein Sohn des vorherstehenden Ernst Stockmanns, war Magister der Philosophie, Kayserl. gecrönter Poete und des Amts Bayer-Naumburg Pastor und der Inspection Tenstedt Adjunctus, gab 1709 eine kurtze Erläuterung des Eyds und Meineyds heraus, die er seinem Vater und Herrn D. Günthern in Leipzig dedicirt, schrieb auch noch Elucidarium s. Lexicon hæresium, schismatum &c. cum fide orthodoxa pugnantium, cum epistola Val. Alberti, Leipzig 1697 in 8, und ebend. 1719, wie auch Elucidarium Deorum Dearumque gentilium nebst einer Dissertation de gentilismo, ebend. 1697 in 8, ferner: Brauch und Misbrauch des Juris Patronatus, ebend. 1716 in 8. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil p. 401.

Stockmann (Peter) siehe Stockmans.

Stockmans (Peter) ein Niederländischer Rechtsgelehrter im 17 Jahrhundert, war anfangs Professor der Rechte auf der Universität zu Löwen, gelangte aber nach und nach zu vielen andern wichtigen Ehrenstellen, und wurde nicht allein ein Mitglied des hohen Raths in Brabant, ingleichen Königl. Rath bey den geistlichen Gerichten, ferner Requeten-Meister, Aufseher über die Brabantischen-Archive, und Intendant der Justitz bey dem Kriegswesen, sondern wohnte auch noch ausser seinem Vaterlande einigen Deutschen Reichstägen bey. Er starb den 7 May 1671 im 63 Jahr seines Alters, und hinterließ:

1. Ausser dem Somnio Hipponensi. s. de controversiis hodiernis Augustini judicio.
2. Jus Belgarum circa receptionem bullarum pontificiarum.
3. Defensionem Belgarum contra evocationes & peregrina judicia.
4. De jure devolutionis, so auch in Deutscher Sprache unter dem Titel: Handlung von dem Devolutions oder Anfalls-Recht zu Franckfurt 1667 in 4 gedruckt.
5. Decisiones Curiæ Brabantinæ.
6. Deductio, non esse jus devolutionis in ducatu Brabantino.

u. a. m. welche zusammen zu Brüssel 1700 in einem Quart-Bande wieder aufgeleget worden. Le Long Bibl. hist. de France.

Stockmanshofen, ein Dorff in Liefland, welches nicht weit von Kokenhausen liegt. Loccen. Hist. Suec. p. 451.

Stockmar (Hans Matthes) Fürstlich Herzogl. Weimarischer Wildmeister, kommt vor in Müllers Sächsisch-Annal. vom Jahr 1650 p. 384 und vom Jahr 1679 p. 532.

Stockmaus, siehe Nüllmaus, im XXIV Bande, p. 1591.

Stockmeister, Lat. *Custos Carceris*, oder *Commentariensis*, heißt derjenige, welcher eigentlich zur Schliessung und Verwahrung der Gefangenen gesetzet ist. Dafern nun derselbe einen oder den andern ihm zur Verwahrung und Schliessung übergebenen Delinquenten entkommen läßt; so wird er, absonderlich in der Chur Sachsen, nach Gelegenheit der Umstände, mit Staupenschlag, Vestungs-Bau, und Landes-Verweisung, Duell-Mandat §. 56. Dafern er aber eine in seine Custodie und Gewarsam befohlne gefangene Weibes-Person beschläfft, wenn beyde Personen ledig, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft. C. 25. p. 4.

Stock-Morgeln, siehe Morgeln, im XXI Bande, p. 1634.

Stock-Narren, siehe Narr, im XXIII Bande, p. 676.

Stockow, eine kleine Stadt und Schloß in Schlesischen Fürstenthum Teschen, an der Weixel, die unter den Artickel Skotzow, im XXXVIII Bande, p. 16 vorkommt.

Stock-Panster, siehe Panster-Zeug, im XXVI Bande, p. 582.

Stockparsch, siehe Stockbarsch.

Stockpfahl, siehe Reinländer, im XXXI Bande, p. 330.

Stockport, Stadt, siehe Stopford.

Stock-Presse, ist ein Instrument, dessen sich die Buchbinder bedienen, auf die Bände verschiedene Figuren zu drücken. Sie sind gemeiniglich von Eisen und weit bequemer als die höltzernen, wenn nur der Tiegel gerade stehet. Wenn sich dieser aber daran verschoben, so sind sie um desto schlimmer zugebrauchen, indem sich der Stock an einem Orte tiefer als an dem andern eindrucket, welches in den höltzernen Pressen, die man nach Gefallen schrauben kan, nicht zu befahren ist. Zeidlers Buchbind. Kunst p. 127 und 38.

Stockprobe, siehe Probe, im XXIX Bande, p. 638.

Stock-Probe (Müntz-) siehe Müntz-Stock-Probe, im XXII Bande, p. 605.

Stock-Raum, oder Stock-Güter, Lat. *Bona e sylva in agros conversa*, heisset im Forst ein abgeholtzter Platz, wo die Stöcke noch stehen; oder Stockgüter sind solche Oerter oder Plätze, wo vormahls Holtz gestanden hat, und der davor zu entrichtende Zehende, oder andere dem Forst-Herrn gebührende Abgaben, das Stöcker-Recht. Ein mehrers siehe Neubruch im XXIV Bande, p. 21 u. ff. und Neubruch-Zehenden ebend. p. 23 u. ff.

Stockroden, oder Stöcke ausrotten, siehe Roden im XXXII Bande, p. 221 wie auch Neubruch im XXIV Bande, p. 21 u. ff.

Stockrosen, siehe *Malva rosea*, im XIX Bande, p. 807.

Stocksbridge, eine Marcktstadt in der Engelländischen Grafschafft Southampton an dem Flusse Test, welche 2 Deputirte in das Unterhaus sendet.

Stockscheite, heissen diejenigen Scheite, welche von den in der Erde stehen gebliebenen Stöcken geschlagen werden. Diese Stöcke werden mit grosser Mühe ausgegraben, von den kleinen Wurtzeln gereiniget, und hernach gespalten. Stockscheite zu machen ist eine saure Arbeit, und muß man dahero vor eine solche Klafter zwey- bis drey-

mahl mehr, als vor eine Klafter Kernscheite zumachen geben. Siehe hierbey den Artickel: **Scheit**, im XXXIV Bande, p. 1169.

**Stock-Schilling**, *Castigatio in carcere*, oder *Virgindemia*, ist eine Art der Züchtigung mit Ruthen. Diese Züchtigung wird aber nicht öffentlich, auch nicht durch den Scharf-Richter, oder dessen Knechten, sondern im Gefängniß, oder an einem andern Ort, Stuben, oder Cammer, durch den Stock- oder Marckt-Meister, Stad- oder Land-Knecht, oder einen andern Gerichts-Diener, und zwar in Beyseyn derer Gerichten, dergestalt verrichtet, daß man den Delinquenten gemeiniglich über eine Banck, oder Stock, oder Klotz, legt, davon eben diese Ruthen-Züchtigung der Stock-Schilling pflegt genennt zu werden, so dann dessen Hindern entblöst, und selbigen mit Ruthen streichet. Nachdem nun die Person und das Verbrechen beschaffen ist; so pflegt man ordentlicher Weise 10. 15. 20 bis 30 Streiche zu geben, auch solche auf 40 bis 50 zu erhöhen. Diese Straffe wird sonderlich bey unmündigen und minderjährigen Personen, von denen noch einige Besserung zu hoffen, wie auch bey alten Leuten, an statt des Staubbesens, nebst oder ohne der Landes-Verweisung, gebraucht. Hiervon ist zu sehen **Adrian Beyers** Tr. de Virgindemia **Stockschilling**, tractatui de expensis Executionum Criminalium annexus, wie auch **Becks** Pr. Aur. p. 242.

**Stockschlag**, oder **Stockschläge**, siehe **Prügel**, und **Prügeln**, im XXIX Bande, p. 1029. ingleichen **Peitsche**, im XXVII Bande, p. 141 u. f. wie auch **Schlagen**, im XXXIV Bande, p. 1736 u. f. und **Stecke**.

**Stockschnupfen**, siehe *Gravedo*, im XI Bande, p. 637.

**Stockschwämme**, sind eine Art kleiner Schwämme, so insgemein auf büchenen Stöcken wachsen, und entweder a part mit Butter und grüner Petersilie zugerichtet, oder im Backofen gebacken, oder an gewisse Essen frisch oder abgedürret verbrauchet werden. Will man die Stockschwämme **putzen**, so schneidet man ihnen unten die Stiele bis an die Köpfe weg, alsdenn sind sie geputzet. **Stockschwämme auf Butter mit grüner Petersilie:** Wenn die Schwämme geputzet sind, so schüttet sie in kaltes Wasser, waschet sie rein aus, und drücket sie mit den Händen gantz trocken. Indessen machet in einer Casserole oder Tiegel Butter auf dem Feuer braun; leget hernach die Schwämme drein, und lasset sie braten, so denn streuet Jngber, Pfeffer und gehackte grüne Petersilie darein, rühret solches durch einander und richtet sie an. **Stockschwämme gebacken im Backofen:** Putzet und waschet die Stockschwämme sauber aus, und schneidet selbige mit einem Schneidemesser gantz klein. Hernach setzet in einer Casserole oder Tiegel Butter auf das Feuer, thut die gehackten Schwämme hinein und paßiret sie ein wenig; nehmet hernach solche vom Feuer, daß sie erkalten. Unterdessen schneidet ein halb Pfund Nierenstollen, nebst eingeweichten und wieder ausgedruckten Semmeln, Jngber, Muscatenblüten, kleinen Rosinen, Saltz und guten süssen Rahm, zehen Eyern, an die Schwämme, und rühret dieses alles wohl durch einander. Hernach machet einen Crantz von Teig um eine Schüssel; beschmieret diese mit Butter, und schüttet die abgerührten Schwämme hinein, streuet oben gerührte Semmel drüber; setzet sie in einen heissen Ofen, lasset sie gar gemählich backen, und wenn sie fertig sind, auftragen.

**Stocksdorf**, ein Dorf im Stifft Zeitz, anderthalbe Stunden von Zeitz.

**Stocksee**, ein Gut, siehe **Stöcksee**.

**Stocksraupe** (**Rosen-**) siehe **Rosenstocksraupe**, im XXXII Bande, p. 927.

**Rockstadt**, ein Chur-Mayntzisch Dorf am Rhein, unweit Oppenheim.

**Stockstel** (Ernst de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1258; so beym **Ludwig** in Reliqu. MST. T. IV. p. 56. zu befinden.

STOCKSUNDIA, ein Ort in Schweden, von dem Holtze und Balcken oder höltzernen Schantze, so da gestanden, also genannt. Er ist wegen des Gastmahls bekannt, welches der Schwedische König **Jngremarus** nach seiner Zurückkunfft hier gehalten. **Loccenii** Histor. Svecan. T. I. p. 6.

**Stockung des Geblütes**, *Stagnatio Sanguinis*, heißt, wenn solches häufig gesammlet, und wegen überflüßigen Zulaufs, schleuniger Erkältung, Quetschung der Blutgefässe ꝛc. stocket, daß es nicht weiter kommen kan. Jn den Pulsadern kan zwar, wegen der starcken Häute, woraus sie bestehen, keine Stockung vorfallen, sondern diese geschiehet eigentlich in den Blutadern, und bestehet in einer widernatürlichen Anhäuffung des Blutes in denenselben, dabey es zwar nicht stille stehet, jedoch langsamer fortgehet, als es nach Proportion des aus den Pulsadern beständig zufliessenden eigentlich fortgehen solte. Jnmittelst sind die letzten Zweige oder Endungen der Pulsadern nicht ausgeschlossen, sondern es kan in denselben, weil sie eben so schwach sind, als eine Blutader, auch eben so wohl eine Stockung entstehen. Hierdurch werden sie widernatürlich ausgedehnet, und ihre Höhlen erweitert; folglich müssen nothwendig auch die Oeffnungen der Seiten-Canäle, die daraus entspringen, erweitert werden, und mithin mehrere und gröbre Säffte durchlassen. Die lincke Niere ist fähiger, als die rechte, Stockungen des Blutes anzunehmen: Denn eine Stockung erfolget hauptsächlich, wenn der Rückweg des Blutes durch die Blutadern aufgehalten, beschwerlich gemacht, und vermindert wird. Hierzu aber ist eine Blutader bequemer, als die andere, nach der Verschiedenheit ihrer Lage, und anderer Umstände. Solchergestalt wäre die rechte aussaugende Blutader zwar geschickt dazu, weil das Blut durch dieselbe schwer in die Höhe steigen muß: die Lincke aber ist noch geschickter, weil das Blut nicht nur einen längern Weg wandern muß, sondern noch dazu mit einem andern dicken Blute vermischet wird.

**Stockwache**, nennet man im Felde die Wache, so die Arrestanten bewahrt, und gemeiniglich hinter dem Regimente postiret stehet.

**Stockwerck**, *Etage*, wird in der Bau-Kunst der Beschluß genennet, welcher in einem Hause verschiedene auf einem Boden an einander liegende Zimmer mit ihren Abtheilungen zusammen fasset;

set; oder ein Stockwerck ist eine jede Abtheilung eines Hauses, so gleiches Fusses ist, als ein Hauß von ein, zwey, drey ꝛc. Stöcken oder Stockwercken. In einem Hause also werden verschiedene Stockwercke über einander angeleget, welche man durch die Treppe zusammen hanget, daß man aus einem in das andere darüber gelegene Stockwerck bequem kommen kan.

Stockwerck, *Plan des Maisons*, nennet man auch denjenigen Platz, der bey einem Plane, oder ichnographischen Risse einer Vestung, den Raum andeutet, auf welchem die Häuser stehen, oder zustehen kommen, und wodurch die Gassen der Stadt formiret werden. Er wird in den Rissen gemeiniglich roth angedeutet; wie auch überhaupt bey allen Vestungsrissen das Mauerwerck mit rothen Linien soll angedeutet werden.

Stockwerck, ist auf Bergwercken, wenn ein Ertz in der Breite über sieben Lachter mächtig bricht, und man daran kein Streichen in die Länge erkennen kan. **Berginform.** part 2. f. 91. **Bergbausp.** post indic. lit. S. Befindet sich in Zwitter-Eisen-Kupfer-und Kieß- allermeist aber in Zwittergebürgen. **Bergbausp.** lib. 3. cap. 24 §. 1. Sind gemeiniglich von festem Gestein und Zwittern, dem man mit eisern Gezeug nicht viel abgewinnen kan. **Bergbausp.** am angeführten Orte. Wiewohl auch etliche, die man vor Stöcke hält, Geschütte genennet werden möchten. Siehe Geschütte, im X Bande, p. 1231. Wie Stöcke gebauet werden, siehe **Bergbausp.** lib. 3. cap. 24. Wird gevierdt Feld verliehen. Siehe auch Flez, im IX Bande, p. 1238.

Stock-Winde, ist die besondere Art eines Haspels mit einer Schraube ohne Ende versetzet, wodurch man überall sehr grosse Gewalt ausrichten kan. Es dienet eine solche Winde, sowohl ein Stück aus seiner Laffete zu heben, auch selbiges zusammt dieser in die Höhe zu bringen; nicht weniger können mit einer solchen Machine auch gar leichte die Pfähle aus der Erden gezogen werden. Das Vermögen und die Berechnung desselben zu finden, stellet **Jacob Leupold** in seinem Theatro Machinar. §. 251. p. 135. an einem Exempel vor, allwo ein Mann mit dergleichen Winde soviel ausrichten kan, als 62 seines gleichen.

Stockzähne, siehe *Dens*, im VII Bande, p. 574.

Stockzange, heißt auf Bergwercken diejenige, womit die Stichproben erlediget werden.

Stockzow, Stadt, siehe Stoczow.

Stocquinchurcke ein Ort in Engelland, etliche Meilen von Londen gelegen, siehe **Zeilers** Itin. Magn. Brit. p. 226.

STOCZOVIA, Stadt, siehe Stoczow.

Stoczow, Lat. *Stoczovia*, eine kleine Stadt an der Weixel im Fürstenthum Teschen in Ober-Schlesien.

Stoddard (Amos) ein Hauptmann in Engelland, in dem vorigen Jahrhundert. Er war zu Nottinghamshire wohnhafft, und wurde durch die Predigt des Georg Fox, des Urhebers der Quäckerischen Secte, welcher dahin gekommen war und öffentlich gelehret hatte, so eingenommen, daß er sich selbsten zu dieser Secte bekannte. Sewels Geschicht der Quäcker p. 15.

Stodderheim, Geschlecht, siehe **Stutterheim.**

Stodelbach, ein Fluß bey dem Marck-Flecken Lehe in dem Hertzogthum Bremen, woselbst er in die Weser fält. Es ist daselbst der Platz zu sehen, wo die Stadt und Vestung Carlsburg gelegen hat, so aber rasiret worden. **Hydrograph. Lex.** p. 635.

STODERANI, ein altes Wendisches und Heydnisches Volck, so ehemahls um Havelburg, Havelland und Brandenburg gesessen. Sie waren von den benachbarten Sachsen überwunden und zu Annehmung der christlichen Religion gezwungen worden; fielen aber wieder von ihnen ab, nahmen die Stadt Brandenburg ein, setzten sich um die Gegenden derselben Stadt feste, und waren mit dem Kayser und Sachsen in beständige Kriege verwickelt. Sie mögen ehemahls unter der Herrschafft der Liutieier gestanden haben; scheinen aber nach diesen selbst ihr eigenes Oberhaupt gehabt zu haben, welches **Präbislaus** gewesen seyn soll. Siehe **Präbislaus** im XXIX Bande, p. 22. Die Landschafft, welche sie inne gehabt, und sonsten Hevellis geheissen, von ihnen aber **Stoderania** oder **Zdotarania** genennet worden, hat nach des **Dithmars** Bericht, Kayser **Otto** III erobert, und sie verwüsten lassen. Alles dieses ist im Jahr 995 geschehen. Es wollen zwar einige die von Stutterheim von diesen Stoderaniern herleiten, sie haben aber keine Wahrscheinlichkeit vor sich, weil sie alte Thüringer seyn sollen. **Abels** deutsche Sächßische Alterth. II Th. p. 390 395 u. f. p. 410. **Albini**, Meißnische Land-Chron. p. 387. Siehe auch **Havelland**, im XII Bande, p. 782.

STODERANIA, Landschafft, siehe *Stoderani*.

**Stöb** (Conrad) der heiligen Schrifft Doctor, ehemahliger Priester und Plebanus zu Blaubeuren, im Würtenbergischen. **Teoph. Sinceri** Nachr. von alten und raren Büchern V Stück, p. 267.

STOEBE ARGENTEA MAJOR, *Germ.* siehe **Flockenblume (versilberte)** im IX Bande, p. 1251.

STOEBE MAJOR FOLIIS CICHORACEIS MOLLIBUS LANUGINOSIS, *C. Bauch.* siehe **Flockenblume (versilberte)** im IX Bande, p. 1251.

Stöben, Dorf im Voigtlande, siehe **Steben**, im XXXIX Bande, p. 1405.

Stöben, oder **Steben**, ein Dorf in Thüringen, unweit Camburg an der Saale.

STOEBE, *Offic*, siehe **Flockenblume**, im IX Bande, p. 1251. Ingleichen **Flockenblume (versilberte)** ebendaselbst.

**Stöber** heisset ein Hund, welcher beym kleinen Weydwerck gebraucht wird, Hasen, Rebhüner, Schnepfen und andere Vögel in Feldern zu suchen und aufzutreiben. Darzu nimmt man meistentheils die von einem Hünerhunde und Dachskriecher gefallene Zwitter, welche das Suchen und Revieren von Natur an sich haben; sie sind gemeiniglich buntscheckigt an Farbe, und müssen nicht weitläufftig in den Feldern herum streichen,

sondern nur vor dem Weydemann auf zehen bis zwantzig Schritte revieren, aufsuchen und fortstöbern, damit die Windhunde den Hasen einzuholen, nicht zu weit lauffen müssen, der Falckenier auch seinen Vogel recht anbringen könne, und nicht fehl stossen lasse, oder der Weydemann mit seiner Flinte einen weiten Hasen nicht fehlen möge; denn die weitläufftigen Stöber überschnellen nicht allein leichtlich die Fährde, sondern lassen auch manches Hun, Schnepfe oder andere Vögel unberühret sitzen, die sie aus Unachtsamkeit nicht suchen, weniger auftreiben. Man nimmt meistens zwey bis drey oder vier Stöberhunde mit sich, das Feld allenthalben reinlich auszusuchen, man muß sie aber vorhero hin und wieder von einander zu suchen angewöhnet haben, damit wenn gleich einer etwas findet, die andern dennoch ihr Suchen fortsetzen, wiewohl es anfänglich schwer hält, daß sie nicht gleich einstimmig zusammen fortjagen solten; es muß ihnen aber dieses nicht mit Schlägen, sondern mit guter Art abgewöhnet werden, sonst würden sie nicht von einander, sondern beysammen, oder einer hinter dem andern suchen lernen, und also nur einer Dienste thun, auch manches solchergestalt sitzen bleiben. Siehe auch den Artickel: **Hund**, im XIII Bande, p. 1178.

**Stöberlin** (Joh. Leonhard) ein berühmter Künstler zu Nürnberg, welcher noch daselbst zu Ausgange des vorigen Jahrhunderts gelebet hat. **Wagenseil** in dem Buche von der Stadt Nürnberg giebt ihm das Lob, daß er in allen Dingen, welche die Natur und die Kunst hervor zubringen vermöge, geschickt und erfahren gewesen, wie er denn auch desselben Haus unter die Schönheiten der Stadt Nürnberg rechnet, und glaubt, daß dasselbe nebst des **Johann Christophs Engellands**, eines ebenfalls geschickten Künstlers, Hause, mit Grunde der Wahrheit eine kleine Welt verdiene genennet zu werden. **Wagenseil** de Civit. Norib. p. 62.

STOEBE TERTIA, *Clus.* siehe **Flockenblume**, im IX Bande, p. 1250.

STOEBE TERTIA, *Clus.* ist auch eine Gattung der Flockenblume, welche etwas zusammen ziehet, fast wie die Scabiose, aber in der Medicin wenig gebraucht wird.

**Stöbius**, sonst **Gengelin v. Wangen** genañt, ein Magister und Lehrer der Weltweißheit auf der Academie zu Wittenberg, woselbst er zu den Zeiten Lutheri und im Jahr 1521 noch gelebet hat, indem er zu eben dieser Zeit Decanus der Philosophischen Facultät gewesen ist. **Gottfried Sveri** Academ. Witteb. Lit. h, h, h, 2, b. **Sennerti** Athen. Witteb. p. 121. **Schlegels** Leben und Tod Caspari Aquilä, p. 88.

**Stöbnitz**, ein schrifftsäßiges Gut in den Fürstlichen Amte Freyburg, im Thüringischen Creyse gelegen, zu Kirchscheidungen gehörig. **Wabsts** Churfürstenth. Sachs. p. 30.

STOECADES oder *Stœchades*, Inseln, siehe *Hieres* (*Isles de*) im XIII Bande, p. 21.

STOECAS, siehe **Stöchaskraut**.

STOECAS ARABIQUE, siehe **Stöchaskraut**.

STOECHADE (SYRUPUS DE) *Brandenb.* siehe **Stöchassyrup, Brandenburgischer**.

STOECHADE (SYRUPUS DE) *Fernelii*, *P. A. R.* siehe **Stöchassyrup, Fernels**, nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung.

STOECHADE (SYRUPUS DE) *Ph. Norimb.* siehe **Stöchassyrup, Nürnberger**.

STOECHADE (SYRUPUS COMPOSITUS DE) *Mesuæ*, siehe **Stöchassyrup (zusammen gesetzter) Mesuä**.

STOECHADE (SYRUPUS MINOR DE) *P. A. V.* siehe **Stöchassyrup (kleiner) Augspurger**.

STOECHADES, oder die **Hierische Inseln**, gewisse Inseln, siehe *Hieres* (*Isles de*) im XIII Bande, p. 21.

STOECHARIUM, auch *Sticharium*, ein Chor-Rock, den in der Griechischen Kirche die Episcopi, Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi trugen. Die Farbe dieses Rockes war weiß, allein in der Fasten trugen sie einen Purpurfarbnen Rock, ausgenommen am Feste der Verkündigung Mariä, dem Sonntage Palmarum, und dem grossen Sabbath. Man hat sie wohl vor Zeiten aus dieser Ursache aufgebracht, indem man an den Geistlichen die Schönheit der Engel vorstellen wollen. **Du Fresne** Gl. Gr. p. 1449. **Christoph Sonntag** diss. de stœchariis, Altdorf 1704.

STOECHAS, siehe **Stöchaskraut**.

**Stöchas (Arabischer)** siehe **Stöchaskraut**.

STOECHAS ARABICA VULGO DICTA, *J. B. Raji* Hist. siehe **Stöchaskraut**.

**Stöchasblumen**, siehe **Stöchaskraut**.

STOECHAS BREVIORIBUS LIGULIS, *Clus.* siehe **Stöchaskraut**.

STOECHAS CITRINA, *Offic. & Matth. Dod.* siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1951.

STOECHAS CITRINA ANGUSTIFOLIA SEU ELICHRYSUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1951.

STOECHAS CITRINA, SIVE HELICHRYSUM, *Raji* Hist. siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1951.

STOECHAS CITRINA, SIVE HELIOCHRYSUM ANGUSTIFOLIUM, *Montalban.* Hort. siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1591.

STOECHAS CITRINA ORIENTALIS, seu GNAPHALION ALEXANDRINUM, s. **Rheinblume (gelbe breitblätterichte)** im XXXI Bande, p. 113.

STOECHAS CITRINA TENUIFOLIA NARBONENSIS, *J. B.* siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1591.

STOECHAS CITRINA VULGARIS, *Park.* siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1951.

STOECHAS, *Dod. Trag. Matth. Lob.* siehe **Stöchaskraut**.

**Stöchaskraut, Arabischer Stöchas, Stöchasblumen, welscher Lavendel, römischer, welscher und fremder Kümmel**, oder **Thymian**, Lat. *Stœchas*, *Stœchas* Dod. Trag. Matth. Lob *Stœchas vulgaris*, Park. *Stœchas purpurea*, C. B. Pit. Tournef. *Stœchas Arabica vulgo dicta*, J. B. Raji Hist. *Stœchas sive Spica hortulana*, Ger. *Stichas*, Fuch. *Astochadas Arabum*, *Stœchas*

*chas vel Stichas*, Offic. Chabr. *Stœchas breviori-bus ligulis*, Cluſ. *Styphonia*, Alcibiad. Griechiſch στοιχὰς vel στίχας, Frantz. *Stœcas Arabique*, Italieniſch *Sticados*, Spaniſch *Cantueſſe*. Iſt ein gar ſchönes Gewächſe, welches, als wie ein Strauch, einen Hauffen Stängel oder Ruthen treibet, zu anderthalben bis auf zwey Schuhe hoch, die ſind holtzig und zertheilen ſich in einige Seitenzweiglein. Seine Blätter ſind den Lavendelblättern gleich, jedoch ein gut Theil kleiner, ſchmal und weiß. Auf den Spitzen ſtehen Aehren, oder ſchuppige Köpffe, die ſind länglicht, und auf einem jeden ſtehet zu oberſt ein Büſchel Blätter wie ein Bart: ſie ſind mit kleinen Blümlein beſetzet, die als wie kleine Rachen gebildet, purpurfarbig oder blau ausſehen, und ſtehen ſtaffel-oder ſtuffenweiſe an den Köpffen, nach der Länge hinauf. Nach einem jeden Blümlein folgen vier Saamen-Körner, die ſind bey nahe rund, ſchwärtzlich, und ſticken in einer Hülſe, welche der Blumen-Kelch geweſen. Dieſer kleine Saamen, ſo dem Meliſſen-Saamen gleichet, gehet zwar auch in Deutſchland auf; träget aber ſelten Blumen oder Saamen, wie **Theod. Tabernämontan**, in ſeinem andern Buche von den Kräutern p. 91. meldet. Die Wurtzeln ſind holtzig. Die gantze Pflantze hat einen gewürtzhafften Geruch, und einen ſcharffen, in etwas bittern Geſchmack. Es wächſet häuffig in Provence und Languedoc, auf den Inſeln Hieres, welche von den Alten *Isles Stecades*, *Inſulæ Stœchades* genennet wurden. Es liebet dürre und trockene Oerter, und von daher werden die gedörrten Stöchas-Aehren mit ihren Blümlein beſetzet, gebracht, und zur Artzney gebrauchet. Wenn ſie ihre Farbe und Geruch behalten ſollen, müſſen ſie zwiſchen grauen Papier getrocknet, und hernach in einer Büchſe oder Schachtel wohl verwahret werden. Diejenigen Aehren von dem Stöchaskraute ſoll man nehmen, welche dicke und recht völlig ſind, friſch und wohlriechend, daran auch fein viel Blüten befindlich: wenn ſie alt werden, verliehren ſie Geruch und Farbe. Die Blumen, abſonderlich wenn ſie zum Theriack geſuchet werden, müſſen noch aus gantzen Aehren und Knöpffen beſtehen, auch ihre blaue Farbe noch haben, welche aber die Frantzöſiſchen Apothecker zuerhalten wiſſen, indem ſie die zuvor ausgetrockneten Blätter in gewiſſe Bücher legen, wie **Pomet** in ſeiner Materialhiſtorie, p. 181. berichtet; weswegen denn auch der Geſchmack und Geruch dabey zu unterſuchen, welcher zeigen kan, ob die Blumen friſch oder alt. Sie führen viel ziemlich kräfftiges Oel und flüchtiges Saltz. *Stœcas* oder *Stœchas Arabica* iſt die Pflantze darum genennet worden, weil ſie vor dieſem in Menge aus Arabien gebracht wurde; heutiges Tages kommt ſie aus der Provintz Languedoc in Franckreich, und kan derowegen nicht mehr vor ein Arabiſches Gewächſe gehalten werden, wie **Pomet** in ſeiner Material-Cammer p. 187 bezeuget; doch glauben andere, daß die Blumen auch noch heutiges Tages zuweilen aus Orient gebracht werden. Ihren Kräfften nach, macht die gantze Pflantze dünne, reiniget, eröffnet, und dienet für den Kopf und für die Mutter. Sie ſtärcket das Haupt und Gehirne, treibet dem Urin und der Weiber-Reinigung, widerſtehet dem Gifte, vertreibet die Schwermuth, und wird innerlich und äuſſerlich gebrauchet. Was insbeſondere die Kräffte der Blumen anlanget; ſo haben ſie, in Anſehen ihres ſehr flüchtigen Saltzes und gewürtzhafften Oeles, eine ſehr erwärmende und zertheilende Tugend, werden dannenhero in allen Haupt- und Nerven-Kranckheiten gar ſehr gerühmet; weswegen ſie auch von den Alten zu vielen hauptſtärckenden Artzneyen gemiſchet worden, welche ſonſten gegen den Schlag, Schwindel, Hauptſchmertzen und dergleichen ſehr gerühmet werden, als da hat man den einfachen und zuſammen geſetzten Stöchasſyrup. So ſind ſie auch vor dieſem in den Bruſtſchwachheiten, Mutterbeſchwerungen und dergleichen im Gebrauche geweſen, wovon **Ettmüller** in Comment. Schræd. p. 669. zu ſehen. Einige haben in Acht genommen, daß ſich die Seidenwürmer gerne an dieſes Kraut anhängen, und deſſen Geruch ſehr lieben, wie **Charas** in der Hiſtorie der Theriakaliſchen Ingredientien, p. 159 bezeuget. Die Alten ſchreibet **Neumann** in ſeinen Prælect. chemic. p. 1036 hätten es für ein Gifft-und Lähmungsmittel gehalten: Allein, es ſey wohl nur eine Muthmaſſung, und könnten wir dieſer Specerey in unſern Apothecken wohl entbehren. Der Phyſicaliſchen Vermiſchung nach, ſey in der Aehre, ſo, wie wir ſie erhielten, kein würckliches weſentliches Oel zu erweiſen, wohl aber ſo, wie ſie in Franckreich wachſe. Das Gewürtzhafftſchmäckende liege in den hartzigten Theilen. Die Deſtillate wären von keiner ſonderlichen Krafft, doch rieche das Waſſer mehr, als der Geiſt, und wenn man friſche Blumen hätte, ſo möchte das Waſſer auch wohl würcklich ölicht ſeyn. Eine Untze habe gegeben:

Extracti ſpirituoſi primi, ʒi gr. XII.
aquoſi ſecundi, ℈vß.
Remanentiæ, ʒß. ℈iiß. gr. viii.

Umgekehret aber:

Extracti gummoſi primi, ʒiii. ℈ß.
reſinoſi ſecundi, gr. viii.
Reſidui, ʒß.

Im Brandenburgiſchen Diſpenſator komme es zu 40 Compoſitionen, davon aber nur eine den Nahmen führe. Indeſſen ſind die Blumen oder obern Spitzen, welche in den Apothecken am meiſten gebrauchet werden, warm und trocken, einer verzehrenden und öffnenden Krafft: ſie ſtärcken das kalte Haupt und die Nerven, u. ſind gleichſam das Leben des Gehirns und der Nerven, wie **Sam. Schönborn**, Man. Med. Pract. p. 1 u. 4 ſchreibet. Sie dienen wider den Schwindel, Schlag, fallende Sucht, Melancholei, Krampf, Zittern und Lähmung der Glieder; öffnen die Verſtopffung der Leber und Miltz, ſtärcken und erwärmen die erkältete Mutter, treiben der Frauen Zeit und den Harn, und widerſtehen dem Gifte, dahero ſie etlichen Gegengiften, als da iſt der Theriack und Mithridat u. d. g. wie auch vielen hauptſtärckenden Artzneyen zugethan werden; ſie ſind auch den Gebrechen der Bruſt und Lungen, ſo ſich von Kälte erregen, ſehr nützlich und gut, zertheilen den dicken und zähen Schleim, und machen ihn zum Auswurffe reif, benehmen das Keuchen und die Enbrüſtigkeit, und ſtillen den Huſten. In den

Apothecken hat man, wie oben gesaget, den einfachen und zusammengesetzten Stöchassyrup, welcher zu allen kalten phlegmatischen Beschwerungen des Hauptes und der Nerven dienet, als da sind Flüsse, Schlag, Schwindel, fallende Sucht, Krampf, Lähmung u. d. g. sie stärcken darneben den Magen, das Hertz und die Leber, zertheilen den Schleim auf der Brust und reinigen dieselbe: Zu diesen allen ist der zusammengesetzte viel stärcker, als der einfache. Das Wort Stœchas leitet sich von den Inseln Stecades, welche anjetzo Hiersinseln, les Isles d'Yeres, genennet werden, woselbst dieses Gewächse so häufig zu wachsen pfleget, daß die Einwohner solches dörren, und die Stuben damit einheitzen können, wie **Hofmann**, in Clav. Schrœd. p. 553. aus andern Schrifftstellern berichtet.

STOECHAS PURPUREA, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Stöchaskraut.**

STOECHAS VEL STICHAS, *Offic. Chabr.* siehe **Stöchaskraut.**

**Stöchassyrup, Brandenburgischer,** *Syrupus de Stœchade*, Brandenb.

Rec. Flor. Stœchad. ℥iv. Rorismar. ℥ß.
Calaminthæ,
Origani,
Thymi, aa. ʒx.
Betonicæ,
Salviæ, aa. ℥ß.
Sem. Anisi, ʒvii. Pœoniæ, ʒiij.
Calami aromatici,
Cinnamomi,
Zingiberis, aa. ʒij.

Giesset sieben Pfund Wasser darauf, und setzet es in einem Kolben mit seiner Haube und Vorlage versehen, vier und zwantzig Stunden in die Digestion, hernach vermehret das Feuer, und destilliret ohngefehr ein Pfund geistiges Wasser herüber; Ist das geschehen, so nehmet den Helm ab, und kochet das übrige bis zur Helffte ein; Dieses nehmet endlich heraus, drücket es aus, seiget es durch, und thut vier Pfund reinen Zucker dazu, machet es nach der Kunst klar und kochet es zur Morschellendicke, letzlich giesset das Pfund geistiches Wasser darunter, und verdünnet damit den Syrup zu einer guten und dauerhafften Consistentz.

**Stöchassyrup, Fernels, nach der verbesserten augspurgischen Apothecker-Ordnung,** *Syrupus de Stœchade*, Fernelii, P. A. R.

Rec. Flor. Stœchao. ℥iv.
Thymi,
Calaminthæ,
Origani, aa. ℥iß.
Salviæ,
Betonicæ,
Flor. Rorismar. aa. ℥ß.
Sem. Rutæ, Pœoniæ, Fœnicul. aa. ʒiij.

Schneidet und stosset alles, denn weichet es vier und zwantzig Stunden in zehen Pfund Brunnenwasser; hernach destilliret in gelindem Sandfeuer ohngefehr vierzehen Untzen herüber; solche giesset wiederum vier und zwantzig Stunden auf:

Cinnamomi,
Cingiberis,
Calami aromatic. aa. ʒij.

Hernach drücket das erste Ueberbleibsel aus, und machet das Ausgedrückte mit vier Pfund Zucker klar, endlich kochet es zur gehörigen Dicke, und giesset das abgewürtzte Infus dazu, daß es ein Syrup werde. Man hält ihn für ein hauptstärckendes Mittel, in kalten und schleimichten Beschwerungen des Gehirns und der Nerven zu gebrauchen; daher er in der fallenden Sucht, Zucken, Lähmung und dergleichen Beschwerungen verordnet wird. Allein, da solche Kranckheiten öffters nach weit herrlichern Mitteln nicht weichen wollen; so wird auch wohl dieser Syrup nicht viel ausrichten; zumahl da er mit seiner Säure, die er im menschlichen Cörper verursachet, eher zu obbenannten Beschwerungen Gelegenheit geben kan.

**Stöchassyrup, Nürnberger,** *Syrupus de Stœchade*, Ph. Norimb.

Rec. Florum Stœchadis, ℥iij. ʒvi.
Thymi,
Calaminthæ,
Origani, aa. ʒx.
Anisi, ʒvii.
Cinnamomi,
Calami Aromatici,
Zingiberis, aa. ℥iß.
Passular. enucleatar. ℥iv.
Aquæ, q. s.

Destilliret das geistige Wasser herüber, oder bis es milchfarbig gehet; denn kochet das Ueberbleibsel mit fünftehalb Pfund Zucker zur Morsellendicke, endlich giesset das herüber destillirte Wasser dazu, und hebet den Syrup zum Gebrauche auf.

**Stöchassyrup (kleiner) Augspurger,** *Syrupus de Stœchade minor*, P. A. V.

Rec. Flor. Stœchadis, ℥iij. ʒvi.
Thymi,
Calaminthæ,
Origani, aa. ʒx.
Anisi, ʒvij
Passular. major. abarillis liberat. ℥iv.
Aquæ, ℔vii.
Sacch. aut Mellis ℔iv.

Machet diesen Syrup nach **Fernels** Vorschrifft, und würtzet ihn ab mit:

Cinnamomi,
Calami Aromatici,
Zingiber. aa. ℥iß.

Er stärcket den Magen, das Hertz, Gehirn und Leber, zertheilet die dicken Säffte, und den zähen und faulen Schleim, öfnet die von zähen Säfften entstandenen Verstopffungen, und verdauet die von der Kälte rohgemachten Säffte.

**Stöchassyrup (zusammengesetzter) Mesuä,** *Syrupus de Stœchade compositus*, Mesuæ.

Rec. Flor. Stœchad. ℥iij. ʒvi.
Thymi,
Calaminthæ,
Origani, aa. ʒx.
Anisi,
Pyrethri, aa. ʒvii.
Piperis longi, ʒiij.
Zingib. ʒij.
Passular. enucleatar. ℥iv.
Aquæ, ℔viii.

Ko-

Kochet es so lange, bis zwey Pfund eingesotten; denn seiget es durch, drucket es aus, machet es mit fünf Pfund Zucker oder Honig klar, und kochet es zu einem Syrup, währendem Kochen werffet nachstehendes Gewürtz in dünne Leinwand gebunden, hinein, und laßt hernach das Bündel im Syrupe hängen, daß er sich vollends abwürtze. Die Vorschrifft dazu lautet also:

Rec. Cinamom.
Calami aromatic.
Spicæ Indicæ,
Croci,
Zingiberis,
Piperis nigri, longi, aa ℥iß.

Stosset es gröblich und bindet es in ein Säckgen. Dieser Syrup ist dem Gehirne sehr zuträglich: Er zertheilet, verdünnet und nutzet den Nerven, sonderlich in kalten Beschwerungen; er digeriret, und dienet in der Lähmung, Hundskrampffe, Zucken, der fallenden Sucht, und in Flüssen, nutzet der Brust, zumahl in schwerem Athem, und stärcket den Magen.

STOECHAS VULGARIS, *Park.* siehe **Stöchaskraut.**

**Stöchenkraut,** siehe **Mottenblume,** im XXI Bande, p. 1951.

STOECHUS, στοιχὸς, also hieß im tragischen Chor jede aus fünf Personen in die Länge bestehende Reihe. Bes. **Bulenger.** de theatro lib. 2. c. 12.

**Stöcke,** siehe **Stock.**

**Stöcke,** eine Stadt auf der Dänischen Insel Mone oder Moen, sie heisset auch **Stege**, siehe Stege, im XXXIX Bande, p. 1461. **Müllers** Atlas I Th. p. 594.

**Stöcke,** (Lager-) siehe **Lager-Stöcke,** im XVI Bande, p 235.

**Stöcke,** (Racheten) siehe **Rachete,** im XXX Bande, p. 488.

**Stöcke ausrotten,** siehe **Roden,** im XXXII Bande, p. 211. wie auch **Neubruch** im XXIV Bande, p. 21. u. ff.

**Stöckel,** ist bey dem Bergbau das runde Holtz am Ventil, mit sechs Löchern. **Berginform.** part. 2. f. 91. **Jungh.** S. **Bergbausp.** post indic. lit. S.

**Stöckel,** oder **Stöckl.** ein Aufrührer in Saltzburg, unter den Ertz-Bischoff Matthäus Lange. Er ist deswegen merckwürdig, weiln seinetwegen im Jahr 1524 der erschreckliche Bauren-Krieg in Saltzburg entstanden, mit welchem es folgende Bewandnis hat. Der Anfang kam von einem Priester her, welcher **Matthäus** hieß, und Lutherisch geprediget hatte, und deswegen von dem Ertz-Bischoff in Ketten und Banden nach dem Schlosse Metterstil in ein ewiges Gefängniß geschicket wurde. Es ward aber derselbe bey Gartenau, über Gradingen hinaufwärts, in der Dorffschafft des heiligen **Leonhards** bey einer Schencke vorbey geführet, in welcher die Soldaten einkehrten um ein wenig zu trincken, und ihren Gefangenen, den sie nach dem Schlosse bringen solten, für der Haus-Thüre auf seinem Pferde sitzen liessen, weil ihm ohnedem die Füsse mit einer Kette, die unter des Pferdes Bauch durchgieng zusammen geschlossen waren. Es war eben ein Feyertag, und daher eine grosse Menge Bauern beysammen. Der Pfarrer redete sie an, und sagte zu ihnen mit vieler Hefftigkeit, daß er um des reinen Wortes GOttes Willen in das Gefängniß dahin geführet werde, in welchem er so lange bleiben solte, bis ihn endlich der Gestanck des Loches, in welches man ihn werffen wolle, werde ums Leben gebracht haben. Er bittet sie endlich, ja er beschwöhret sie, daß sie sich seiner erbarmen solten. Die vollen Bauern lauffen darauf aus der Schencke, machen den Priester seiner Bande loß, und entreissen ihn den Soldaten. Das Haupt u. der Aufrührer dieser Bauern war gedachter **Stöckel,** welcher in Verhafft genommen wurde, und seinen Muthwillen mit dem Leben bezahlen muste. Er wurde mit anbrechenden Tage durch das hintere Schloß-Thor hinaus geführet, und an einem andern Orte, als dem gewöhnlichen Richt-Platze, enthauptet. Und ob gleich dieses alles gantz in der Stille und ohne allem Auflauf vollzogen wurde, so hat es doch als es ausgekommen, das Volck ungemein rege gemacht. Die Freunde und Anverwandten des Enthaupteten haben dasselbe besonders aufgehetzet. Sie renneten in den Thälern und auf den Bergen herum, die in dem Pfinzganischen und Brixischen Gebiethe lagen, und erfülleten alles, wo sie nur hinkamen, mit ihrem Jammern und Wehklagen. Sie ermunterten die ohne dem schon aufgebrachten Gemüther, die Waffen wieder die unbarmhertzigen Meß-Pfaffen, zur Rettung der Unschuld, und zum Schutze des reinen Wortes GOttes zu ergreiffen. Es machten daher die Bauern einen allgemeinen Aufstand, und belagerten 1525 den Ertz-Bischoff mit seinen Räthen und Domherrn etliche Monat in seiner eignen Residenz. Es war auch des enthaupteten Stöckels Bruder so frech, daß er an die Häuser der vornehmsten Räthe einen Zettel dieses Innhalts anschlagen ließ: Dieses Hauß ist meine, so lange der unschuldige Tod meines Bruders gerochen ist. **Hansiz** Heil. Deutschland II Theil p. 592. **Schelhorns** Nachricht von der Evangel. Religion in den Saltzb. Landen p. 109. **Hübners** Histor. Fragen VIII Theil p. 80.

**Stöckel,** (Johann) Prediger in Freystadt. Es ist von ihm bekannt:

1. Evangelium Johannis in 3 Weynachts-Predigten, über Joh. I, 1-4. Wittenb. 1616. in 4.
2. VIII Christliche Weyhnachts-Predigten über den alten Christlichen Weynachts-Gesang: Ein Kindelein so löbelich. Wittenb. 1617 in 4.

**Prätorii** Homelet. Bücher-Vorr.

**Stöckel,** (Johann Georg) würcklicher Königlich Pohlnischer General-Accis-Rath, worzu er im Jahr 1743 im Monat October ernennet worden, **Ranffts** Geneal. Nachr. IV Bande, p. 438.

**Stöckel**, (Matthias) ein Buchdrucker zu Dreßden, hat mit **Gimel Bergen** daselbst um das Jahr 1579 eine Druckerey gehabt. Es beweißt dieses der allererste Druck von dem Concordien-Buch, so zu Dreßden auf Anordnung Churfürst **Auguste** zu Sachsen und Einwilligung der andern Fürsten und Stände im heiligen Reiche deutscher Nation, so dasselbige unterschrieben, 1579. ingleichen von der Apologie, so eben daselbst 1584 in Fol. erschienen ist. Es stehet ausdrücklich hinten dran: Gedruckt zu Dreßden, im Churfürstl. Sächsischen Hoflager durch **Matthias Stöckel**, und **Gimel Bergen** 1579, allwo zugleich ihr gemeinschafftliches Insigne stehet. Es ist aber folgendes: Erstlich stehet in der Mitte der Evangelist Matthäus, zu dessen lincker Hand siehet man einen Baum, an welchem auf der rechten Seite ein Apffel, auf der lincken eine Rose mit einem Creutz, wie der seelige Lutherus im Signet geführet, herunter hänget. Um den Baum herum schlingen sich aufwärts zwey Schlangen, davon eine nach den Apffel die andere nach der Rose langet. Oben auf dem Baum stehet Ps. 37. Ueber demselben lassen sich Sonne, Mond und Sterne sehen. Unten auf dem Erdboden aber liegt ein Todtenkopf mit Beinen und eine Sand-Uhr, woselbst unter dem Apffel 3 Kornähren aufgericht, unter der Rose aber ebenfals drey Kornähren, aber gebogen, stehen: Zu der rechten Hand stehet wiederum ein Baum mit Früchten, welcher aus einem abgehiebenen Stam̃ hervor gewachsen ist; jede Frucht hat ein Creutz; oben auf dem Baum stehet eine Taube, am Himmel zeigen sich Sterne, unten langet ein Eichhorn nach den Früchten, und auf der Erden lieget eine abgefallene Blüthe; Um dieses Insigne herum lieset man **Matthes Stöckel** und **Gimel Bergen**, mit der Jahrzahl 1579. Aussen herum sind die übrigen drey Evangelisten mit ihren gewöhnlichen Zeichen angebracht. Woraus also deutlich zu schliessen, daß diese beyde Männer eine Druckerey mit einander gehabt haben müssen. Buchdruck. Kunst I Th. p. 71.

**Stöckel**, (Mau.) lebte zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts und hat Anmerckungen von der Dantziger Pest geschrieben, welche zu Hamburg 1710. in 4. heraus gekommen **Meißners** Catal. p. 782.

**Stöckel**, (Wolfgang) auch **Stöcklin** und **Molitor** anfänglichen Buchdrucker zu Leipzig, und nachgehends Hof-Buchdrucker zu Dreßden, war in München gebohren, dahero er sich nach der damahligen Gewohnheit auch nur WOLFGANGUM MANACENSEM dann und wann genennet hat. In Erfurt ist er Baccalaurus und endlich zu Leipzig ein Bürger und Buchdrucker worden. Er hat sich aber nicht Zeitlebens zu Leipzig aufgehalten sondern nur von 1495 bis 1519, da er von Hertzog Georgen als Hof-Buchdrucker nach Dreßden beruffen worden. In seiner Druckerey sind viele nützliche Bücher gedruckt worden, wie denn in der Bibliotheck zu Freyberg noch 20 Stück davon zu sehen sind, und machet dieselben alle **Samuel Moller** in seinem Progr. nahmhafft. Sie sind von 1497 an bis 1519. aus der Presse gekommen. Alleine **Maittaire** in Annal. T. I. p 590. und **Müller** in seinen Incunab. p. 13. wissen schon eines von 1495, nehmlich **Saliöti** Tr. de salute corporis, wo sich **Stöckel**, BACCALAUREUM WOLFGANGUM DE MONACO genennet hat. **Maittaire** führt auch **Prisciani** Opera per Wolfgangum Molitorem aus **Götzens** Progr. p. 4. von 1496 und p. 647. Quatuor Novissima cum multis exemplis pulcherrimis apud Baccalaureum Wolfgangum Leipzig 1479, an. Daß aber dieser Baccalaureus Wolfgangus kein anderer als **Stöckel** gewesen, beweiset Eneo Silvii, seu Pape Pii de ritu, situ, moribus ac conditione alamanie opus celeberrimum &c. alwo am Ende ausdrücklich stehet: per Baccalaureum Wolfgangum Stockel de Monaco, siehe **Müllers** Incunab. l. c. Alle diese jetzt angeführte Bücher sind nicht in der Freybergischen Bibliotheck befindlich. Daraus man soviel ersehen kan, daß dieser **Wolfgang Stöckel** einer der berühmtesten Buchdrucker seiner Zeit gewesen seyn muß, weil man noch heut zu Tage so viele von seinen gedruckten Büchern antrifft. Sein Insigne war ein Hammer auf einem Postement mit seinem Anfangs-Buchstaben W. S. Er hat sich aber auch noch eines andern bedienet, welches aus zwey Schildern bestanden, die zusammen an einen Ast aufgehangen sind. Der Schild zur rechten Hand weist **Stöckels** Anfangs-Buchstaben W. S. oben einen Stern und unten ein Rad, nebst zwey Creutzweis gelegten Hacken, der Schild zur lincken Hand aber das Leipziger Stadt-Wappen auf. **Buchdrucker-Kunst** I Th. p. 91. u. f. **Wolffs** Monum. typogr.

**Stöckelberg**, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf im Amte Weissenfelß bey Meltzen, dem Herrn von Reitschütz gehörig.

**Stöckem**, auch **Stöcken**, ein Marcktflecken an der Leine, liegt eine halbe Meile von Hannover bey dem Jungfrauen-Kloster Marien-Werder, hat 2 Jahr-Märckte, als einen Montags vor Margrethen, den andern Montags nach Michaelis. **Marpergers** Messen und Jahrm p. 143.

**Stöcken**, oder **Stöcken und Pflöcken**, ist eigenlich nichts anders, als einen gefangen, oder in Ketten und Banden legen, Lat. *Carceri intrudere*, oder *in vincula conjicere*; Siehe übrigens **Gefängniß** im X Bande, p. 580. u. f. Im Buch der Weißheit Cap. II. v. 9. kommt dieses Wort vor, da es denn auch noch die Bedeutung haben könnte: mit Marter examiniren.

**Stöcken**, Marcktflecken, siehe **Stöckem**.

**Stöcken**, (Carl Freyherr von) Königlich Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Cammer-Juncker, worzu er im Jahr 1735 ernennet wurde. **Kanffts** Arch. 1735. p. 577.

**Stöcken**, (Christian von) ein Gottesgelehrter, gebürtig von Rensburg, war anfänglich Pastor zu Trittow, hernach Pastor und Präpositus zu Rensburg und Flensburg, und endlich Königl. Dänischer Kirchenrath, und General-Superintendent in Hollstein und Schleßwig, ein Deutscher Poete, florirte 1670, schrieb:

1. Neue Davidische Harffe, Schleßw. 1656. in 12.

2. Nach-

2. Nachtmahls-Music, oder 36 Gesänge vom heiligen Abendmahl, aus dem **Thomas a Kempis**, Lübeck 1676 in 8.
3. Christi Ohnmacht, der Christen Andacht, ebend. 1668 in 12.
4. Vier auserlesene Gesänge, als Advents- Weyhnachts- Paßions- und Ostern, nehmlich: Nun kommt der Heyden Heyland: Ein Kindelein so löbelich: O wir armen Sünder, und: Christ lag in Todes-Banden, Glückstadt 1699 in 8, 1 Alph. 6 Bogen.
5. Drey Tauff-Predigten aus Exod. XXX, 18. Gen. I, 20. Levit. XIV, 4-7. Hamb. 1670 in 4.
6. Vorstellung und Antrits-Predigt, Hamburg, in 4.
7. Heilige Paßions-Gemählde, in welchen die gantze Trauer-Geschichte vom Leiden und Sterben JEsu Christi nachsinnlich vorgestellet und erkläret wird, in VII Predigten, Franckfurt am Mayn 1674 in 4.
8. Damnatorum querela & tortura, der Verdammten Klage und Marter, Hamburg 1669 in 4.
9. Piorum Conjugum Horologium.
10. Tritaunischer Antrit u. Abschied, Schleßwig 1686 in 4.
11. Meditationes sacræ de reddita Pace inter Reges Septentrionales.
12. Hortus Conjugalis, ex Ps. CXXVIII.
13. Conciones variæ funebres, ex Esaiæ XXII, 20-25. ex Gen. XLIX, 22-27. &c.
14. Disp. de Virga Aaronis ex Num. XVII.
15. Inbrünstiger Seelen gottseelige Begierden, Lübeck 1685 in 12.
16. Paßions-Predigten, Hamburg 1662 in 4.
17. Heilige Hertzens-Seufftzer, Lüb. 1669 in 12.
18. Apostel-starcke Catechetische Speise, Hamburg 1662 in 4.

Er starb in dem 51 Jahre seines Alters 1684 den 4 Septembr. **Neumeisters** Diss. de poetis germ. sec. XVII præcip. *Nova lit. German.* **Witte** Diarium Biogr. T. I.

**Stöcken**, oder **Stökken** (Gerhard von) ein Doctor der Rechte, von Rensburg, war Professor zu Straßburg, schrieb:

1. Thuanum enucleatum, Helmstädt 1659 in 4.
2. Amoenitates historicas; Nürnb. 1658 in 4.
3. Dissertationes de pollicitatione; Straßburg 1679 in 4.
4. Disp. de innominatis contractibus, 1668.
5. De jure Majestatico Imperatoris Romano-Germanici, 1671.
6. De potestate legislatoria, 1669.
7. De jure odioso, 1668.
8. De servitutibus rerum, 1667.
9. De sigillis, 1670.
10. De arbitris, 1672.
11. De jure legatorum, 1667.
12. De uxoribus militum, 1678.
13. De privilegiis, 1681.
14. Ad L un. C. de mutat. nom. 1674.
15. Dissert. ad cautelas Cæpollianas, 1680.
16. De jurisdictione, 1671.
17. De precibus primariis Imperatoris, 1671.
18. De usucapione, 1666.
19. De jure posthumorum, 1670.

Er starb 1682 den 31 Decembr. **Witte** Diarium Biogr. **Königs** Biblioth. vet. & nova.

**Stöcken**, (Heinrich) ein Gelehrter in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Es ist von ihm bekannt: Kriegs- und Friedens-Spiegel, Cassel 1648 in 4.

**Stöcken**, (Otto) ein Gelehrter, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gelebet zu haben scheinet. Von ihm ist bekannt: Geschichts-Bibel, Hamburg 1667 in 8.

**Stöcken**, (Paul von) Königlich-Dänischer Obrister und Commendant zu Christian-Pryß oder Friedrichs-Ort, in Schleßwig-Hollsteinischen. **Schumanns** Geneal Hand-Buch I Th. p. 81.

**Stöckenitz**, Fluß, siehe **Strickems**, im XXXIX Bande, p. 1418.

**Stöckenschmecken**, heissen dem Nürnbergischen Frauenzimer etliche an ein langes Stöcklein zusamen gebundene Nelken oder andere Blumen, so sie statt eines Bouquets in die Hand zu nehmen pflegen.

**Stöcken und Pflöcken** siehe **Stöcken**.

**Stöcker**, (Caspar) der Weltweisheit Magister und Pest-Prediger zu Zittau, woher er auch gebürtig, wurde von Rottenburg nach Zittau 1585 beruffen, und starb 1586. **Carpzovs** Zittauisch. Chron. p. 89. III Th.

**Stöcker**, (Jacob) ein Evangelischer Prediger zu Jena, darauf 1619 Pastor zu St. Andreä in Eisleben, und des Consistorii Assessor, gebohren 1572 zu Radeberg; starb 1649 den 4 Mertz, und gab heraus:

1) Analysin biblicam, Jena 1628 in 4.
2) Elenchum catecheticum anripapisticum, das ist, Beweis, daß nicht die Lutherische, sondern die Papistische Catechismus-Lehre eine neue und uncatholische Lehre sey, in 94 Catechismus-Predigten ausgeführt. Jena 1633 in 4.
3) Erklärung der Sprüche Salomonis, in 169 Predigten, Jena 1621 in Fol.
4) Spiegel Christlicher Haus-Zucht, das ist, Erklärung des Buchs Jesus Sirach, in 171 Predigten, Jena 1616 in Fol.
5) Ehe- und Trau-Büchlein, in 54 Hochzeit-Predigten, Jena 1628 in 4. worauf dasselbe das folgende Jahr 1629 zu Erfurt in eben diesem Formate wiederum aufgelegt worden.
6) Predigten übern Jonam, Cassel in 4.
7) Summum bonum, Jena 1612 in 4.
8) Manuale militantium, Jena 1636 in 8.

**Stöcker**, (Johann) siehe **Stocker**.

**Stöcker**, (Lorentz) von ihm ist in Druck vorhanden: Thermographia Budensis, Augsp. 1721. in 4.

**Stöcker-Recht**, siehe **Stock-Raum**.

**Stöckey**, ein Dorff mit 2 Adelichen Ritter-Gütern in der Grafschafft Hohenstein in Thüringen, an der ordinairen Post-Strasse, zwischen Duderstadt und Elrich gelegen, denen Herren von Hagen und Mitschepfahl zuständig.

**Stöckfluß**, siehe **Steckfluß**.

**Stöckgen**, (Pflug) siehe **Pflug**, im XXVII Bande, p. 1628 u. f.

**Stöckhard**, (Gottlieb) der Weltweisheit Magister und Prediger zu Lauterbach, unter die Inspection Bischoffswerda gehörig, gebohren den 5 April

5 April 1664, wurde 1690 als Substitut und 1697 als ordentlicher Prediger zu besagten Lauterbach beruffen. Iccanders Geistl. Ministerium, p. 28.

**Stöckhardt**, (Joh. Gerhard) der Philosophie Magister und Prediger zu Zschorna, unter die Inspection Grossenhayn gehörig. Iccanders Geistl. Ministerium, p. 68.

**Stöckhart**, (Johann Heinrich) ein Magister der Weltweisheit, lebte zu Ende des vergangenen Jahrhunders. Er lag seinem Studiren auf der Universität Leipzig ob, woselbst er auch als Präses 1679 eine Disputation hielt, welche den Titel führte: Δοκιμασία spiritus erudito familiaris.

**Stöckheim**, oder **Stocken**, ein Braunschweigisch Dorff bey Wolfenbüttel. Es wird in **Groß- u. Klein Stöckheim** oder **Stocken** eingetheilet.

**Stöckheim**, auch **Stöckheimb**, ein altes Adeliches Geschlecht im Braunschweigischen, wie auch im Hildesheimischen, so von den ältesten Zeiten an bekannt ist. Sie sind im Wappen von denen von **Stockheim** im Rheinlande, davon unter einen besondern Artickel gehandelt worden, gäntzlich unterschieden, und daher mit demselben nicht zu vermengen. Im Jahr 1272 trat **Dietrich von Stöckheim**, Ritter, dem Bischoffe Otto zu Hildesheim den Zehenden zu Edinghausen ab. **Wullbrand von Stöckheim**, auf Linner, führte im Jahr 1614 die Würde eines Deputirten der Löbl. Landschafft Braunschweig-Calenbergischem Theils auf dem Land-Tage, welchen Friedrich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ausgeschrieben hatte. Desgleichen findet man auch aus dieser Familie einen, Nahmens **Joachim von Stöckheimb**, Inhaber des Hauses Campe, und Erbgesessen auf Armbseul, welcher mit **Olgardt von Salder**, eine Tochter, mit Nahmen **Olgardt Magdalena**, erzeuget, welche an **Frantz von Rehden**, Fürstl. Braunschweigischen Hof-Marschall und Geheimbden Rath, Land-Drosten und Ober-Inspectorn des Fürstenthums Grubenhagen und der Grafschafft Hohestein, Inhabern des Hauses Pattensen, Erbgesessen auf Rehden, Gehrden und Hüpede verheyrathet worden. **Rhesens** Leich-Predigt auf Frau Hedwigen von Rheden, gedruckt zu Hildesheim 1640 in 4.

**Stöckheimb**, Geschlecht, siehe **Stöckheim**.

**Stöckicht**, ein Dorff im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Greiffenberg.

**Stöckigt**, ein Dorff in der Marggrafschafft Culmbach in Francken, unweit Erlangen.

**Stöckisch**, zeiget diejenige Beschaffenheit des Gemüths, da man aus Eigensinn und Lieblosigkeit alles zu Geheimnissen machet, und weder vor sich, noch auf Zureden anderer dasjenige saget, was man doch sagen solte, oder könnte.

**Stöckl**, ein Aufrührer in Saltzburg, siehe **Stöckel**.

**Stöckle** (Lucas) ein Doctor der Theologie und Pastor zu Neuenhausen, florirte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Vom rechten Trost frommer gottsel. Eltern über den Abgang ihrer Kinder, Neustadt 1608 in 12.
2. XXIV Predigten über die Epistel St. Pauli an die Colosser, Hanau 1609 in 4.
3. Rechte Lebens- und Sterbens-Kunst aus unterschiedenen Tractätlein verdeutschet, 1604 in 8.
4. Witben-Spiegel, Heydelberg 1606 in 8.
5. Schatzkamer der H. Schrifft, oder deutsche Biblische Concordantzen, Herborn in 4.
6. Exegesin aliquot psalmorum Davidis, 1604 in 8.
7. Creutzschul der gläubigen Kinder GOttes, Oppenheim 1611 in 8.
8. Deutsche Biblische Concordantzien, Herborn 1606 in 4.

**Becmanns** Catal. Bibl. Acad. Francof. ad Oder.

**Stöcklein**, (Joseph) hat geschrieben:

1. Neuer Weltbothe, mit Brieffen, Schrifften und Reise-Beschreibungen der Mißionarien der Jesuiten in Indien, 2 Theile. Augsp. 1720. 1729.
2. Mißions-Predigten, ebend. 1729.

**Stöcklein**, (August.) lebte in dem vergangenen Jahrhundert, und schrieb ein Buch de fabrionis thermis, 1632 in 8.

**Stöcklein**, (Wolffgang) siehe **Stöckel**.

**Stöckling**, siehe **Trünnig**.

**Stöckna**, ein neues, schönes, lustiges Schloß, am Fluß Ottava in Prachenser-Creis in Böhmen.

**Stöcksee** oder **Stocksee**, ein schönes Gut in dem Amte Segeberg im Hollsteinischen gelegen. Es ist von allen Beschwehrungen befreyet, und dem Fürstenthum Plön einverleibet. **Hübners** Geogr. III Th. p. 567.

**Stöden**, ein Churfürstl. Sächsisches Dorff, im Weissenseeischen Bezirck gelegen. Iccanders Geistl. Ministerium, p. 247.

**Stöderndorff**, Dorff, siehe **Stederdorff**, im XXXIX Bande, p. 1434.

**Stöer** oder **Stör**, Lat. *Stura*, *Sturia*, *Stoarius*, ein ziemlich grosser Fluß im Hertzogthum Hollstein, so den Alten gar bekannt gewesen, entspringet an der Grentze des Walgerlands, aus einem Mohr oder Morast, oberhalb Groß- und Klein-Kummerfeld, bey drey Viertel-Meilen von dem grossen Dorffe Bornhövet. Sodann fließt er auf Gadeland, und nimmt unterhalb Wittorff die Schwale, oberhalb Podenstette die Einbeck, wie auch zwischen Willensgarde und Nitzbeck die Sarlan zu sich. Bald darauf gesellet sich die Wimmerbeck zu ihm, gehet ferner an Resdorff, vorüber, und empfänget noch die Bramau ein ziemlich starckes Wasser. Nach dieser Verstärckung erwächst der Stör-Fluß allmählig zu einem ansehnlichen Strom an, gehet in solcher Gestalt an Kellinghausen weg, ziehet von der Norder-Seite die Barbeck, von der Süder-Seite aber die Lutzbeck an sich, und gehet ferner auf die Dörffer, und bald hernach zu den Schlössern Breitenburg und Münsterdorff. Weiter fliesset er auf die Stadt Itzehor, auf Heiligenstett, und nach Bekemund, allwo sich die Bekau mit ihm vermischt. Nach diesem vereinpaaret sich die Stör bey Kafenort mit einem ihr gleich grossen Flusse, der Wilster, von wannen sie ferner fortströmt auf

Beyenfleth,

Beyenfleth, Neukirchen und Wevelsfleth, welchem gegen über zu guter letzt sich noch die Crempe zu ihr geselle: Mit dieser gehet die Stör an der Fähre hin, und stürtzt sich bey Störort in die Elbe, nachdem sich ihr gantzer Lauff ohngefehr auf 12 Meilen erstrecket hat. Sie giebt allerley gute Fische, und ist bey ihrem Ausgange zwar nicht gar breit, aber von einer mercklichen Tiefe, und kan daher grosse Schiffe tragen. Sie ist von ihrem Ursprunge an bis zu ihrem Ausflusse in die Elbe eine Grentze, die Hollstein und Stormarn von einander scheidet: wie sie denn auch der Landschafft Stormar den Nahmen giebt. Antiquarius des Elbstroms p. 798 u. f. Danckwerth Beschreibung Schleßw und Hollst. P. 3. c. II p. 242. Hydrograph. Lexic.

Stöer, ein Flüßgen im Hertzogthum Mecklenburg, kommt in der Grafschafft Schwerin aus dem Schweriner See hervor, und gehet von Norden nach Süden, ferner an den Dörffern Fähr, Kunsrade, Plate, Banzkow, Mirow, Sukow, Goldenstein und Drekkogen vorbey, und fällt eine halbe Meile oberhalb Neustadt, nachdem es bey drey Meilen gelauffen ist, in den Elde-Fluß.

Stöff, (Joachim) der Philosophie Magister, Pastor und Probst zu Greifesmöhlen im Mecklenburgischen, ward zu Hamburg gebohren, woselbst er auch die Schul Studien erlernet. Hierauf begab er sich nach Rostock. Hier hielt er im Jahr 1697 unter dem berühmten Fecht eine Disputation de sancta Apocalypsi; im folgenden Jahre disputirte er daselbst unter Lindemannen de Pantosophiæ humanæ lineamentis; wurde auch Magister allda. Im Jahr 1698 ward er Kayserl. gecrönter Poete und endlich 1707 zum Predigt-Amt beruffen. Er starb 1721. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex. Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon VI St. p. 44.

Stöffel, ein Freyherrliches Geschlecht, deren Stamm- und Ahnen-Probe man in Bucelini Germ. Stemmatogr. findet. Es ist diesem berühmten alten Hause sehr rühmlich, daß es sich sogleich in dem allerersten Turnier zu Magdeburg 938 signalisiret. Pastorius in Delineat. Circuli Franconici p. 500. So findet man auch, daß selbiges in dem Hochstifft zu Eichstädt und Würtzburg aufgeschworen worden. Falckensteins Antiquit. Nordgav. T. II p. 167. 260. Ein mehrers von diesem Freyherrlichen Geschlechte und ihrem Stamm-Hause handelt an vielen Orten, Crusius in Annal. Suevic. oder Schwäbisch. Chronicke. Siehe auch Döderleins Histor. Nachr. von den Marschällen von Calatin.

Stöfferitz, ein Ort in der Grafschafft Barbey, den Grafen von Barbey gehörig. Es wird desselben in einem Lehns-Briefe Erwehnung gethan, welchen Johann Friedrich, Chur-Fürst zu Sachsen, Wolffen, Grafen von Barbey und Mulingen im Jahr 1533 ausgestellet. Ludw. Reliqu. MST. T. X, p. 283.

Stöffler, (Johann) ein berühmter Mathematicus, war zu Justingen in Schwaben von geringen Eltern 1452 gebohren, und lehrte die Mathematischen Wissenschafften zu Tübingen mit grossen Ruhm. Durch seine Bücher brachte er sich in noch grössere Hochachtung, dahero nicht zu bewundern, daß er gantz Europa in Schrecken gesetzt, als er eine grosse Wasserfluth verkündigte, die 1524 kommen solte. Allein dis traff eben so wenig ein, als seine andere Prophezeyung, daß der jüngste Tag 1586 kommen solte, wiewohl andere sagen, daß er ihn erst auf das Jahr 1588 gesetzt. Doch mit seinem Tode, der zu Blaubeyren 1531 den 16 Febr. erfolget, hat es etwas genauer eingetroffen. Er hatte aus der Nativität wahrgenommen, daß ein gewisser Tag seinem Leben sehr gefährlich seyn würde. Weil er aber in seinem Hause nichts Böses vermuthete, so wolte er an solchen Tage nicht ausgehen, sondern bat einige gelehrte Leute zu sich, mit denen er die Zeit kürtzen, und sich darüber aller Bekümmernisse entschlagen möchte. Da er nun mit demselben in einen Discours gerieth, und dabey ein Buch vom obersten Brete seines Repositorii herab langen wollen, fiel ihm der gantze Bücher-Schranck auf den Kopff, und verwundete ihm dergestalt, daß er bald darauf sterben muste. Wiewohl die Umstände seines Todes nicht alle überein gekommen, indem einige sagen, er sey an der Pest gestorben. Sein Discipel, Münsterus, hat aus dessen Manuscripten sehr viel in seine Wercke gebracht, wodurch er sich die gelehrte Welt gar sehr verbunden, indem diese Manuscripte alle bey entstandenem Brande nachmahls verlohren gegangen. Die Schrifften aber, die man von ihm hat, sind unter andern folgende, als:

1. Expurgatio adversus divinationum XXVII anni suspiciones indigne sibi offusas nominatim a *Georgio Tannstetter*, Tübingen 1523 in 4.
2. Elucidatio fabricæ ususque astrolabii, Oppenheim 1513 in Fol.
3. Comm. in Procli sphæram, Tübingen 1534 in Fol.
4. Tabulæ Astronomicæ, ebend. 1517 in Fol.
5. Almanach ab a. 1506 ad 1531, Venedig 1506 in 4.
6. Ephemerides ab an. 1532 ad 1551 Tübingen 1551 in 4.
7. Calendarium Romanum magnum, Oppenheim 1518 in Fol.
8. Cosmographicæ aliquot descriptiones, de Sphæra Cosmographica, hoc est, de globi terrestris artificiosa Structura; de duplici terræ projectione in planum, hoc est, qua ratione commodius chartæ Cosmographicæ, quas Mappas mundi vocant, designari queant, curatæ a Joanne Dryandro, Marpurg 1537.
9. De dimensione per astrolabium & quadrantem, Germanicus libellus.
10. Suppulatio conjunctionum atque oppositionum, & cyclorum antiquorum redargutio, cum Eclipsium prædictione.

Adami Vitæ philos. Germ. p. 73 u. f. Calvisius ad an. 1531. Voss. de Scient. Mathem. c. 36 & in addend. Bayle Dict. T. IV art. Stöffler p. 285. Gesner in Bibliotheca. Crusius Annal. Sveviæ.

Stöhhel, (Udalr. de) ein Minister bey dem Marggrafen von Steyer, kommt vor in einer alten

Urkunde vom Jahr 1142, woselbst eines Vermächtnisses desselben auf den Altar der heiligen Maria zu Garsten Erwehnung gethan wird, so beym **Ludwig** in Reliqu. MST. T. IV, p. 209 zu finden.

**Stöhr**, Fisch, siehe **Stör**.

**Stöhr**, auf Starcka, ein ehemahliges Adelich Meißnisches Geschlecht, im Amte Weissenfels. Werden auch sonst unter dem alten Gothischen Adel mit befunden. **Knauthens** Prodrom. Misniæ p. 580.

**Stöhr**, Personen dieses Nahmens, siehe **Stör**.

**Stöhr**, (Johann George) Fürstlich Bischöfflicher Consistorial-Advocate, bey dem Bischöfflichen Consistorio zu Breßlau, worzu er im Jahr 1738 im Monat Mertz, nebst andern, in einer ausserordentlich dißhalb gehaltenen Consistorial-Seßion ernennet und vereydet wurde. **Gelehrte Neuigk. Schles.** 1738 p. 152.

**Stoehr**, (Nicolaus Friedrich) wurde den 31 Octobr. 1740 zum Conrector an dem Gymnasio zu Hof ernennet, nachdem er vorher diese Bedienung zu Saalfeld bekleidet hatte. Er trat dieses Amt mit einer Rede de recta ratione docendi discendique studia humaniora an. Man hat auch einige Programmata von demselben, als:

1. De minimo magnoque in regno cœlorum Matth. V, 19 in Fol. 1½ B. 1740.
2. An & quatenus scholæ genio seculi sint accommodandæ, Saalfeld in Fol. 1½ B. ist das andere von dieser Materie, davon 1738 das erste heraus gekommen.
3. De meritis Reformatoris nostri, Lutheri, in hermenevticam sacram. Hof in Fol. 1742.

*Acta Schol.* T. I, p. 279. 293. Ebendaselbst T. II, p. 368.

**Stöhre**, Fische, siehe **Stör**.

**Stöhre Fried**, siehe **Rebelle**, im XXX Bande, p. 1233.

**Stöhrer**, siehe **Pfuscher**, im XXVII Bande, p. 1712. desgleichen **Bönhasen**, im IV Bande, p. 376 u. f. wie auch **Nahrungs Störerey**, im XXIII Bande, p. 547, und endlich **Schneider**, im XXXV Bande, p. 536.

**Stöhrerey**, (Nahrungs-) siehe **Nahrungs-Störerey**, im XXIII Bande, p. 547.

**Stöhr-Gruß**, heißt das Bleyweiß, davon im IV Bande, p. 153.

**Stöhrstange**, siehe **Fischtrampe**, im IX Bande, p. 1043.

**Stökenitz**, Fluß, siehe **Steckems**, im XXXIX Bande, p. 1418.

**Stökken**, (Gerhard von) siehe **Stöcken**.

**Stökker**, (Johann) ein ehemahliges Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft unter dem Nehrenden. Er wurde in selbiae 1662 aufgenommen, und empfieng den Gesellschaffts-Nahmen: Der Vortreffliche; zum Gemählde: Teuffels-Abbiß, und zum Denck-Spruche: Zu vielen Kranckheiten. **Neumarcks** Neuspr. Palm-Baum p. 244.

**Stöller**, (Johann August) von ihm ist bekannt: Historisch-Medicinische Untersuchung des Wachsthums der Menschen in die Länge. Magdeb. 1729 in 8.

**Stöllner**, bey Bergwercken, siehe **Stolle**.

**Stölpgen**, ein Chur-Sächsisch Dorff in Meissen, im Amte Grossen-Hayn.

**Stölzel**, (Gottfried Heinrich) ist aus Grünstädel einem in Meissen, und zwar im Ertzgebürgischen Creysse, ohnweit Schneeberg liegenden Orte, woselbst sein Vater Organist gewesen, gebürtig, hat zu Schneeberg die Schule besuchet, und des dasigen Cantors **Umlaufiens** Information in der Musik genossen, hierauf das Gymnasium in Gera besuchet, von dar die Universität Leipzig bezogen, und daselbst, nebst dem Studio der Rechts-Gelahrheit, der Musik unter der Handleitung des Herrn **Hofmanns** emsig obgelegen. Als er nach diesen eine geraume Zeit seine Compositiones nicht nur in Breßlau hören lassen, und daselbst in der Musik Lection gegeben, sondern auch nachgehends in Sachsen, sonderlich zu Naumburg und Gera, vier Opern von seiner Composition aufgeführet, hat er eine Reise nach Italien gethan, sonderlichen Venedig, Florentz und Rom, in allen aber über ein und ein halbes Jahr sich in solchem Lande aufgehalten, und auf der Rückreise ist er in beständiger Praxi der musikalischen Composition fast drey Jahr zu Prag geblieben, bis ihm im Jahre 1717 das Glück an den Hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthischen Hof geführet, woselbst er am zweyten Lutherischen Jubilão die Kirchen-Musik componiret und aufgeführet, und im folgenden Jahre zum Capellmeister an dem Hochgräflichen Reuß-Plauischen Hofe in Gera angenommen worden. Endlich aber im Jahr 1719 eben diese Station an dem Hochfürstlichen Sächsischen Gothaischen Hofe erhalten. Sein practischer Beweiß, wie aus einem nach dem wahren Fundamente solcher Notenkünsteleyen gesetzte Canone perpetuo in hypodiapente quatuor vocum, viel und mancherley, theils an Melodie, theils auch nur an Harmonie unterschiedene Canones perpetui a 4. zu machen seyn, ist im Jahr 1725 in Quarto gedruckt worden, und beträgt drey Bogen.

**Stölzlin**, (Bonifacius) ein Lutherischer Prediger, war zu Gienaen in Schwaben, allwo sein Vater, David **Stölzlein**, beruffener Schul- und Rechenmeister daselbst, nach der bekannten Nördlinger Schlacht im 80 Jahre seines Alters von einem Soldaten erstochen worden, 1603 den 7 Junius gebohren, und legte den Grund seiner Studien erstlich auf dem damahls neu aufgerichteten Gymnasio zu Ulm, nachgehends aber zu Straßburg, allwo er auch 1627 Magister worden, von dannen er sich 1629 wiederum zurück nach Ulm verfügte: Im Jahr 1631 wurde er zum Pfarrer nach Weyler in Ulmischer Herrschafft beruffen, mit dem Befehl, solches Amt ohne vorhergehendes Examen gleich den folgenden Tag, ehe noch das Begräbniß seines Antecessors, M. **Michael Carlshöfers**, erfolget war, anzutreten, und kam folgen-

folgends 1634 zu gleicher Stelle nach Thomerdingen und Bollingen, daselbsten die Reformation vorzunehmen; muste aber das Jahr darauf 1635 von dannen wieder abziehen, kam hierauf nach Holtzheim und Steinheim, und endlich 1656 nach dem Ulmischen Flecken Kuchheim, im Filsthal, allwo er auch, nachdem er in den damahligen Kriegs-Unruhen ungemein viele Gefahr und Verfolgungen ausgestanden, den 22 April 1677 im 74 Jahre seines Alters, und dem 46 seines Amtes das Zeitliche gesegnet. Seinen Tod hat ein schwehrer Fall befördert, welchen er gethan, als er den 30 Januar. gedachten Jahres eben zur Kirche gehen wollen, an welchem Fall er bey 12 Wochen gelegen, auch 10 Tage vor seinem Ende die Sprache verlohren hat. Man hat von ihm sehr viele erbauliche Schrifften, worunter sonderlich zu mercken:

1. Türckischer Bund, oder von der Türcken Anfang, Religion, Macht, Regiment ꝛc. Ulm 1664.
2. Catechismus-Hand, oder Erklärung des kleinen Catechismus **Luthers** in 3 Theilen in 4. ebend. 1666 in 12. ingleichen 1723 in 4,
3. Erklärung der Sonn- und Festtäglichen Evangelien. ebend. 1677 in 4.
4. Geistlicher Rauch-Altar oder Gebete für Studierende der Theologie und Prediger, Ulm 1658 in 12.
5. Unterricht für angehende Kirchen-Diener, wozu sein Sohn M. **David Stölzlin**, eine Zugabe verfertiget, Franckf. 1691 in 12.
6. Paßions-Predigten, 1682 in 4.
7. Geistliche Hauß-Feld-Garten-Tisch- und Hochzeit-Predigten, Ulm 1655 in 8.
8. Bethesda oder geistliche Hauß-Apothecke, ebend. 1697 in 12. ingleichen 1722 in 8.
9. Geistliches Donner- und Wetter-Büchlein, 1702 in 12. ingleichen, Zürch 1731, in 12.
10. Neuvermehrte geistliche Tisch-Zucht, 1702. in 12.
11. Ein Gebet-Buch vor Schwangere.
12. Concionator spiritualis.
13. Praxis biblio-catechetica.
14. Preces pro avertendis variis casibus.
15. De bona senectute
16. Remedia spiritualia.
17. Christianorum morientium proemium optimum, oder sterbender Christen bester Gewinn, Ulm 1676 in 12.
18. Viatorum itinerarium.
19. Fidus Pastoris achates.
20. Geistlicher Adler-Stein, Ulm 1717 in 8
21. Cura liberorum.

Von seinen Predigten wird in der von M. Dan. Guckeln, Pastor zu Groß-Süssen an der Lauterfels, gehaltenen Leich-Predigt und Lebens-Lauff angemerckt, daß er deren 5803 concipiret und gehalten. Wie er denn auch unterschiedene Gesänge und Lieder verfertiget, so meistens in seinem Sterbens-Gewinn stehen. **Witte** Diar. biogr. 1 Th.

**Stölzlin**, (David) Con-Rector und Professor der Geschichte am Gymnasio zu Ulm, wie auch Bibliothecarius allda, starb 1742. Es ist von ihm bekannt:

1. Progr. de ignorantia, Ulm 1742 in Fol.
2. Ej. Melius ne sit, rempubl. a principe an a lege gubernari? ebend. in Fol.

*Acta Scholast.* II Band, p. 545. 561.

**Stöpel**, (Ernst) ehemahliger substituirter Pastor zu Cölleda in Thüringen, in der Mitte des 17 Jahrhunderts, kam hernach als Pastor nach Stedten. **Olearii** Thür. Chron. 1 Th. p. 50.

**Stöpel**, (Johann Gottwald) der Weltweißheit Magister und Con-Rector am Gymnasio zu Eißleben. Es ist von ihm eine Schrifft bekannt, so den Titel führet: Memoria Germanicæ Bibliorum Lutheri translationis sæcularis pie recolenda. d. i. Daß das hundertjährige Gedächtniß der Bibel-Dolmetschung Lutheri wieder gottselig zu begehen sey ꝛc. Leipzig 1735. Es ist dieselbe eine Gratulations-Schrifft an Herrn **Heinrich Klausingen**, der heiligen Schrifft Doctorn, öffentlichen Professorn, und des Dom-Capituls zu Meissen Canonicum, bey dem Eintritt des 1735sten Jahres gestellet. *Acta Schol.* II Band, p. 479. **Gründliche Auszüge aus den Theologischen, Philos. Disp.** IV Band, p. 99.

**Stöpfershausen**, oder **Stepfershausen**, Dorf, siehe **Stepfershausen**, im XXXIX Bande, p. 1845.

**Söpf-Stücken**, Frantz. *Palordeaux*, Holländ. *Lappen*, *Mosch-Lappen*, *Honteproppen*, *Sluit-Stukken*, sind Enden Breter mit Haar und Pech überzogen, womit die Kalfaterer die Löcher, so in das Schiff geschossen worden, wiederum zustopffen.

**Stöphen**, Geschlecht, siehe **Steuben**, im XXXIX Bande, p. 2035.

**Stöpler**, (Jeremias) ein Kornschreiber zu Jena, lebte zu Ende des vergangenen Jahrhunderts, und war Marschall bey dem Aufzuge, welcher 1688 dem Printzen **Johann Wilhelm** zu Sachsen-Jena zu Ehren gehalten wurde, als ihm die Universität auf öffentlichen Marckte eine Ehren-Pforte aufrichten ließ. **Müllers** Sächs. Annal. p. 577.

**Stöpnitz**, ein in dem Fürstlich Weissenfelsischen Amte Freyburg, und zwar in den Müchelschen Gerichts-Stuhle gelegenes Gut. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 31. in Beyl.

**Stöpper**, werden auf Saltzwercken diejenigen genannt, welche die mit Saltz beladenen Wagen auf der Seiten mit Stroh, oben aber mit Tuch, Matten, oder Decken verwahren, häselne Ruthen darüber spañen, und dieselbigen mit einem Stricke, den sie ein Lauffseil nennen, zusammen binden.

**Stöps**, (Johann) oder **Stäps**, Schreibemeister zu Leipzig. Es ist von ihm in Druck vorhanden:

1. Gründliche Schreiberey-Handlung- und Rechnungs-Werck, für angehende Handels-Bediente, Leipzig 1739 in 4. 2 Theile.
2. Deutsche

2. Deutsche und Lateinische Vorschrifften vor die Jugend zur Uebung, ebend. in Fol.

Stöpsel, siehe *Obturatoria*, im XXV Bande, p. 311.

**Stöpsel zum Nasenbluten, Sennerts.**

Rec. Bol. Armen.
Terræ sigill.
Lap. Hæmatit. aa. ℥ij.
Farin. Volatil. ℥iij.
Aceti Rosar.
Aquæ Rosar. aa. ℥ß.

Machet mit gnung Eyweiß einen Stöpsel daraus, der in starcken Nasenbluten in die Nase zu stecken.

**Stör, Stöhr**, Lateinisch *Sturio*, *Acipenser*, *Silurus*, *Stora*, *Aquipenser*, Frantzösisch *Esturgeon*, ist einer von denjenigen Fischen, die zwar ordentlich im Meere wohnen, aber aus demselben in die süssen Flüsse und Ströhme, und zwar nicht ohne Unterscheid in alle, sondern nur in die größten, als in die Donau, Elbe, Oder, Weichsel und dergleichen austreten. Sie kommen offtermahls ziemlich hoch, auch zahlreich herauf, zumahl, wenn in den warmen Monaten, im May oder Jun, grosse Wasser kommen, daß sie die hohen Wehre übergehen können, wie denn deren bloß im Jahre 1713 im May auf diese Weise, 128 Stück vor Breßlau gefangen worden, da der gröste sechs völlige Ellen, und der kleinste nicht über eine halbe Elle groß gewesen. Dieser Fisch hat einen langen, starcken, spitzigen Schnabel oder Rüssel, auf jeder Seite viere mit einem harten Deckel verwahrte Kiefer, und fast unter den Augen am Untertheile des Rüssels ein so kleines Maul, ohne Zähne, daß er alleine saugen muß, wenn er seine Nahrung suchen will. Vor demselben hängen, gleichsam zur Beschützung, vier Zasern, als ein doppelter Bart. Der Bauch ist flach und weiß, der Rücken aber eckig und dunckelgrün, welche Farbe an den Seiten lichter wird. Die Floßfedern sind weißlich, zweye sitzen neben den Kiefern, zweye am Bauche, eine unterhalb des Bauches an dem Schwantze, und eine auf dem Rücken, nicht weit vom Schwantze. Längst dem Rücken und auf beyden Seiten ist er mit starcken knorrichten Schilden, in fünff Reihen dermassen verwahret, daß man ihn daselbst mit dem schärffsten Degen nicht leichtlich verwunden kan. Vom Köpffe läufft durch den Rücken bis an den Schwantz, zu Befestigung des gantzen Fisches, eine fingersdicke Senne, welche insgemein **Stärcke** genennet, und von den Köchen bey seiner Schlachtung ausgerissen wird. Sein Fleisch ist weiß, gelinde und nahrhafft, dem Munde lieblich und dem Magen angenehm, aber ihm darneben fast schädlich, weil sein Fett etwas beschwerlich, und einige Dickhafftigkeit dabey bemercket wird, welche schwachen und krancken Leuten nicht dienet; jedoch ist ein grosser Unterscheid nach seinem Geschlechte, Orte, Zeit, Alter, und Zubereitung. Daher halten einige die gar kleinen Stöhrlein, andere die erwachsenen Weiblein, wenn sie voll Eyer, und andere die Männlein für die besten. Der Stör wird entweder stückweise gebraten, oder mit einer Senf- oder Butterbrühe zugerichtet, oder in Pasteten eingeschlagen; man siedet ihn auch ab, und leget ihn trocken auf eine Serviette. Ueber den gesottenen Stör ist auch eine Sosse von halb Butter und Weine, nebst etwas Weineßig, einem zerschlagenen Eyerdotter, etwas geriebenen Brodte und Corinthen wohl durchkocht, nicht unangenehm, sondern recht piquant. Zu mercken ist, daß bey diesem und allen langen Fischen, wenn man sie gantz sieden will, ein langer kupferner Kessel, wohl verzinnet, erfordert wird. Wie grosses Werck die Römer aus dem Stör gemachet, erhellet daraus: weil sie auf ihren Gastereyen einen grossen Stör, durch mit Kräntzen gezierte Diener, und unter Trommel- und Pfeiffen-Schall in den Eß-Saal hineintragen tragen lassen, besiehe **Breßlauer Natur-Geschichte**, Vers. V. p. 1531. u. f. Die Stör, so in dem Meere wohnen, sollen viel kleiner seyn, als die in die süssen Wasser kommen, daselbst sie mercklich zunehmen sollen, wie sie denn zu zwölff, auch sechzehen bis zwantzig Fuß lang gefangen worden. Wegen ihrer besonderen Stärcke, so sie im Ryssel und Schwantze haben, müssen die Fischer starcke Netze, als man zur Hirsch- und wilden Schweins-Jagd gebrauchet, anschaffen, wenn sie auf seinen Fang ausziehen. In Italien wird aus dem Roggen der Störe, welcher aus Moscau in grosser Menge dahin gebracht wird, eine besondere Delicatesse gemacht. Die Russen, welche bey Astracan in der Wolgau sehr viel Störe fangen, schlagen den Roggen von der daran klebenden Haut ab, saltzen ihn ein, und wenn er acht Tage also gestanden, vermischen sie ihn mit Pfeffer und klein geschnittenen Zwiebeln, und schlagen ihn in Tonnen, oder, er wird auch nur an der Sonne getrocknet, und also in fremde Länder verschicket. Die Italiener, welche diesen Roggen **Caviar** nennen, pflegen ihn mit Essig und Baumöle, oder auch mit Citronensafft zuzurichten. Gemeiniglich und wenigstens wäget ein grosser Stör hundert Pfund, besiehe die **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XX. p. 521. Er lebet vom Schaume und Unrath in der See; ja, einige Fischer berichten auch, daß man bey ihnen Hechte und andere Fische angetroffen habe. In Franckreich ist er seltzam. Es wird eine Gattung Fleischleim von ihm bereitet, den verkauffen die Materialisten nicht in Rollen, sondern in Blättern: er zergehet schwerlicher, denn der gemeine. Wenn er aber zergangen ist, so thut er eben die Dienste. Das Fleisch vom Störe gegessen, macht einen gelinden Leib. Es soll der Stör die Hausen allenthalben auftreiben, so, daß daher ein Sprüchwort entstanden, nach welchen man, wenn ein Kleiner einen Grossen bemeistert, zusagen pfleget: **Das Störlein treibt den Hausen.** Es soll dieser Fisch auch einen gar harten Schlaf haben, und im Schlafe oben schwimmen, wie ein Stück Holtz, daß man ihn alsdenn leicht bezwingen, mit einen Stricke binden, und als-

alsdenn nach Gefallen übermeistern kan. Die Zeit der Störe ist der Sommer, wenn die Sonne am heissesten scheinet. Mit den eingepöckelten wird ein starcker Handel getrieben. Die Gräten vom Stör eröffnen, und sind gut zu den Flüssen, zum Reissen in den Lenden, und zum Sande und Griese, wenn sie gestossen, und zu einem Scrupel, bis auf ein Quentlein eingenommen werden. Sturio ist dieser Fisch darum genennet worden, weil seine Schnautze spitzig ist, und weil sie, wie man vorgiebet, wie das Eiß sehen soll, so in dem Winter von den Dächern herabhänget, welches auf Lateinisch Stiria, Eiß-Zapffen, heisset. Silurus kommt von σίλυρος, und dieses von σείω quatio, moveo, ich wackele, bewege, weil dieser Fisch den Schwantz gar sehr zu bewegen pfleget. Der Nahme Stör, wird à scrutando, von Stören oder Nachsuchen hergeleitet, weil sein Rüssel lang, und zum Nachsuchen bequem ist, daher er auch bey dem Schwenckfeld, *Piscis Scrutator*, genennet wird.

Stör, Flüsse, siehe Stöer.

Stör, Personen dieses Nahmens, siehe Stöhr.

Stör (Friedrich) ein Prediger zu Nürnberg ward gebohren 1684. den 27 Octobr. zu Altdorf, allwo sein Vater Stephan Stör Collega der Lateinischen Stadt-Schule war. Den Grund seiner Studien legte er sowohl in seiner Vater-Stadt, als auch hierauf bey St. Lorentz in Nürnberg. Alsdann fieng er 1704 im Jun. seine Academischen Studien in Altdorf an und disputirte allda 1706 unter Omeisens Präsidio: De frugalitate in sumendo potu, seu sobrietate. Von da gieng er 1709 auf die Universität Jena, und 1711 wieder nach Hause. Im Jahr 1713 kam er in das Seminarium derer Candidaten zu Nürnberg, und 1717 den 23 Jun. wurde er Früh-Prediger bey St. Margarethen auf der Vesten, und trat dieses Amt zwar den 9 Sonntag nach Trinitatis an, aber auch den 16 Sonntag nach Trinitatis, eben dieses Jahrs wieder ab. Denn er wurde den 6 Septembr. nach St. Helena, als Pastor und Diaconus zu Hippoltstein beruffen. Im Monat Jun. des 1721 Jahres kam er zum Diaconat in der Vorstadt und Marckt Wehrd; und nachdem er bey seiner vorigen Gemeine am Feste Johannis des Täufers die Abschieds Predigt gehalten, so trat er dieses neue Amt den 3 Sonntag nach Trinit. an. Hirschens Minister. Eccl. Norimberg. p. 51.

Stoer (Gerhard) ein Doctor der Medicin und berühmter Practicus zu Hannover. Es ist von ihm in Druck vorhanden:

1. Untersuchung der Frage: Ob es nöthig, nützlich, billig und möglich sey, die Praxin der Medicin, Chirurgie und Apothecker-Kunst in einer Person zu vereinigen, nach Anleitung Andr. Ottom. Gölickens Disputation. Helmstädt 1735 in 4.
2. Responsum ad Epicrisin non neminis inexcerptum commercii litterarii Norinbergensis, quo adversus censorem, suum se vindicat, Hamburg 1735 in 4.

Stör (Johann Adam) Prediger zu Engelsdorff, im Tauchischen Creyße gelegen, unter die Inspection Leipzig gehörig, war zu Tröda, einem Dorff im Amte Voigtsberg, den 20 Novembr. 1661 gebohren, studirte anfänglich im Gymnasio zu Hoff 9 Jahr und hernach von 1681 bis 1686 in Leipzig, wurde zu obigen Pfaar-Amt den 14 April 1687 beruffen, und lebte noch im Jahr 1723. Jcranders Geistl. Ministerium p. 125.

Stör (Johann Gottlieb) gebohren zu Engelsdorff, wo sein Vater Johann Adam Stör Prediger war. Anfänglich studirte er zu Leipzig die Theologie, wurde hierauf Magister der Weltweisheit, und hielt 1730 eine Dissertation, welche wieder Elßnern gerichtet war, der in seinen Observationibus behaupten wollen, daß in dem Spruche Tit. Cap. III. Vers. 5. das Bad der Wieder-Geburt nicht die Heil. Taufe, sondern der Heil. Geist sey. Hernachmahls verwechselte er die Gottesgelahrheit mit der Rechtsgelahrheit, und erhielte den 10 Jul. 1741 zu Erfurt die Doctor-Würde, nachdem er eine Dissertation de privilegio metallicorum, daselbst öffentlich vertheidiget hatte.

Stör (Joh. Jac.) ist uns weiter nicht bekannt, ausser daß wir von ihm Diss. Jurid. de Actione doli mali, Jena 1717 in 4. aufgezeichnet gefunden.

Stoer (Joh. Ud.) von diesem ist im Druck vorhanden: Dodecas disputationum ethicarum, Helmstädt. 13 Bogen.

Stoer, (Stephan) von Diessenhofen. Er ist einer von den ersten, die zu den Zeiten der Reformation die Priester-Ehe vor erlaubt gehalten haben, darinnen ihn auch Pellican, Oecolampad und einige andere unterstützet haben. Wie denn auch von ihm eine Disputation: Von der Priester-Ehe, so zu Basel den 16 Febr. 1524 gehalten, in Druck vorhanden, welche in Johann Conrad Füßlins Beyträgen zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichte des Schweitzerlandes, im II Theile mit eingerückt zu befinden. Leipziger Gelehrte Zeit. 1743. p. 653.

Störa, Fluß, siehe Stöer.

Störbeck, ein Dorff, in der Graf- und Herrschafft Ruppin. Dietrich von den Grafen zu Lindow und Ruppin p. 13.

Störch, (Niclas) von Zwickau gebürtig und seines Handwercks ein Tuchknappe. Enoch Widtmann in seiner Chronicke von Hoff schreibet folgendes von ihm: Diesen Störch hat der Teufel dem Worte Gottes, so durch D. M. Luthern war an Tag kommen, zuwieder erreget, und durch fantastische betrügliche Träume und Gesichte dahin getrieben, daß er sich wieder das gepredigte wahre Wort GOttes gelegt, heimlicher Offenbahrung gerühmet, den unverständigen, auch wohl gelehrten Leuten damit einen blauen Dunst für die Augen gemacht, und dadurch von des Luthers-Lehre hat wollen abwenden. Hierzu hat ihn der Satan folgende Gelegenheit an die Hand gegeben: Denn als D. Luther im Jahr 1521. von Kayser Carl V. durch ein frey sicher Geleit nach Worms citiret, für den Ständen des Reichs sein Bekänntnis thut, seiner

ner Lehre Ursache anzeigt und dabey beständig zu verharren vermeldet, und darüber vom Kayser als ein verstockter Ketzer in die Acht erkläret, fast ein Jahr lang in seinem Patmo auf den Schloß Wartenburg nicht weit von Eisenach, des Kaysers grimmig gefaßten Zorn eine Zeitlang zu entgehen, verborgen lag, hat sich unterdessen dieser Niclas Störch gen Wittenberg gemacht, und neben seinen getreuen Landsmann Marcus Stübnern, so eine Zeitlang daselbst studiret hatte, seinen Schwarm heimlich, wie sonsten an andern Orten mehr spargiret, auf die Geistlichen und Papisten gescholten, daß sie die rechte Kirche nicht wäre, und müste man GOtt auf eine andere neue Art dienen, durch Gesichte mit ihm reden, und sonderliche Offenbarung und Erleuchtung begehren, und war solches bey gedachten Störch und seiner Rotte, beydes Manns- als Weibs-Personen gar gemein, daß sie im Traum auch voll waren, bey hellen lichten Tage Gesichte sahen, heimliche verborgene Dinge eröffneten, und zukünfftige Sachen verkündigten. Ferner lehrete dieser Fladder-Geist, man müste auch die Weltliche Obrigkeit und Regiment reformiren, und andere bestellen, weil darinnen viel Böses und Unrechts begangen würde, und stünde alle Gewalt bey etlich wenigen gottlosen Leuten, so da mehr ihren eigenen denn den gemeinen Nutzen suchten, und derowegen hätte GOtt beschlossen, die alte böse Obrigkeit zu vertilgen, und andere, so gerecht, heilig und unschuldig wären, an ihrer Statt zusetzen, unter welchen er Störch das Factotum seyn würde, weil der Engel Gabriel zu ihm kommen, und unter andern, welches er zur Zeit nicht offenbahren wolte, auch diese Worte gesagt hätte: Du solt auf meinen Thron sitzen, und diese Worte deutete er auf sein irrdisches neues Reich darinnen er ein Fürst werden solte. Wer ihm nun Gehör gab, und seinen Schwarm glaubete, den tauffete er aufs neue, vorgebend und sprechend, die erste Tauffe, unter dem Pabstthum von den gottlosen Pfaffen verrichtet, wäre unkräfftig. Aus welchen allen, und weil Störch hin und wieder in Deutschland umschweiffete, und andere Irr-Geister an sich zog, auch den **Thomas Müntzer** erstlich zu Zwickau und darnach zu Altstädt Pfarrern, einnahme, daß er seinen Schwarm auf der Cantzel und sonsten weitlich ausbreitete, endlich der Bauren Aufruhr und der Wiedertäuffer schändlicher und schädlicher Irrthum sowohl auch die Sacrament-Schwermerey entstanden ist. Als Störch sich bald wieder von Wittenberg weggemacht, liesse er doch seinen Rott-Gesellen Marcum Stübnern hinter sich, er selbsten aber durchstreiffete diese Ziet über andere Städte und Oerter und streuete sein teuffelisches Unkraut bald da, bald dort aus, kam auch 1524 gen Hoff, in der Gestalt, als zöge er seinen Handwerck nach, und arbeitete eine Zeitlang bey Simon Klinger, Bürgermeistern und Tuchmachern daselbst, da denn Herr Vau. Goditza, gleich ein Handwerck lernete, und den redlichen Störchen, bey gedachten Klinger zum Werck-Gesellen hatte. Da nun Störch ein wenig erwärmete, ließ er seinen Geist fliegen, und wolte, wie auch anderswo die Leute zu sich ziehen und bekehren, bildete dem einfältigen Mann und Handwercksleuten seine Grillen ein, disputirte auch mit den Gelehrten um seiner neuen Lehre, kriegte bald seinen Anhang, nicht allein seines Handwercks-Knappen und Tuchmacher, sondern auch etliche Mönche, ingleichen Hanß Hauptmann und Hanß Lewen, dieselben fielen ihm mehrentheils darum bey, weil er die Schrifft wuste anzuzeigen, und in welchen Capitel Alten und Neuen Testamentes diese oder jene Sprüche stünden, ausdrücklich vermeldete, da er doch vorgab, er wäre ein Laye, und könnte weder lesen noch schreiben, es wäre ihm alles von GOtt selbst eingegeben und befohlen, er solte andere lehren, und Jünger aussenden, wie viel verständige Leute es dafür hielten, er würde etwann aus einem Kloster entsprungen seyn. Zu dem rühmete er sich, wie ihm der Engel Gabriel viel und offte leibhafftig erschienen, und ihm zeigete, was er thun solte. Ja er versorgete ihn mit der allerbesten Speiß und Tranck, also daß er viel und offt den besten Wein mancherley Art, neben guter wohl zubereiteter Speise seinen Glaubens-Genossen fürtruge, und sie ihm nicht ohne Ursache anhängig wurden. Ueber das alles, (sintemahl er der schwartzen Künste berichtet war, oder sonst solche Gesellen bey sich hatte) blendete er die Leute in den Häusern mit seinen Engel Gabriel oder Beelzebub, ließ sich bisweilen in herrlichen Schmuck und Zierde sehen, als wäre es der Engel, redete mit den Leuten, befahl ihnen bald dieses, bald ein anderes, seiner Lehre gemäß zu thun, also, daß fast die gantze Stadt mit seinen Teuffeln bethöret und irre gemacht ward, und gute einfältige Leute diesen Störchen für einen Propheten hielten, deme sich GOtt selbsten offenbaret, und durch seinen Engel Gabriel wunderbarlicher Weise speisete und tränckete. Da doch dieses ein lauterer Betrug war sintemahl er Störch und seine Rotte, (neben seinen zwölff Apostеln, die er allhier gesammlet und in gantz Deutschland aussenden wolte,) den Bürgern das Gebratene und andere Speise bey dem Feuer und über Tisch, weil sie sich unsichtbar gemacht, eine Zeitlang weg getragen, und den besten Wein und Bier aus dem Keller gestohlen, und im Nahmen, als wäre es ihnen vom Engel Gabriel zugetragen, weidlich geschlemmet hatten, so lange, bis sie sich, als man zuvor etliche mahl auf sie gelauret, und über den Diebstahl sowohl abgeschmieret, wiederum heimlich aus den Staube gemacht, und an andere Orte begeben haben. Ob wohl aber viel ermeldeter Störch, weil er noch zu Hof war, sich GOttes und seines Engels Gabriels sehr rühmete; so ließ doch GOtt diesen Lügen-Propheten in ein langwierig Fieber fallen, in welchen (weil es ihm zu lang werden wolte, und er nicht gern an einem Ort in die Länge bliebe, er greuliche Gottes-Lästerungen wieder GOtt redete. Denn wiewohl er anfänglich fürgab, GOtt hielte ihn für seinen lieben Sohn und züchtigte ihn mit Kranckheit, damit die Leute destomehr auf ihn sehen, und seinen göttlichen oder vielmehr Teufelischen Wandel beyfallen solten. Da aber das Fieber nicht nachlassen wolte, wurde er gantz ungedultig lästerte und fluchete GOtt im Himmel mit vielen Sacramenten und andern greulichen Worten, es solte und müste ihm GOtt helffen, er wäre sonst kein rechter GOtt, und er wolte sein verläugnen. Als

er

er aber von seinem Meister und andern derselben gestrafft und zur Gedult, Demuth und Gebet vermahnet wurde, antwortete er: man müste GOtt im Himmel mit Gewalt überschmieren und überpichen, wenn er sich mit Zeichen und Wundern auch mit geringer Hülffe gegen den Menschen erweisen solte, sonst, wenn man so gelinde mit Bitten und Beten oder Betteln mit ihm handelte, so thue er kein gut. Aus welchen allen wohl zu sehen war, aus welches Geistes Antreiben, der höllische Storch solche Worte geredet. Er behielte aber nichts destoweniger bey seinem Anhang ein grosses Ansehen, als wäre etwas sonderliches hinter ihm, und lehrete er das Wort GOttes rein, wie etwa D. Luther, bis er endlich anstieß, und den Abschied hinter der Thüre nahm. Endlich ist er zu München in Bayern in Spital gestorben, dahin er im Jahr 1525, als seine aufrührische Schüler übel empfangen wurden, heimlich entronnen war. **Sammlung von Alten und Neuen**, 1736. p. 16. u. ff.

Störche, siehe Storch.

Störckau, (Johann Christoph) siehe Storckau.

Störe-Fried, siehe Rebelle, im XXX Bande, p. 1233.

Störer oder Stimpler, siehe Pfuscher, im XXVII Bande, p. 1712. desgleichen Bönhasen, im IV Bande, p. 376. u. f. wie auch Nahrungs-Störerey, im XXIII Bande, p. 547. und endlich Schneider, im XXXV Bande, p. 536.

Störerey, (Nahrungs-) siehe Nahrungs-Störerey, im XXIII Bande, p. 547.

Störglerus, (Peter) oder Sterglerus, siehe Sterglerus, im XXXIX Bande, p. 1945.

Störkau, (Johann Christoph) siehe Storkau.

Störkenfett, ist das Storchsfett, siehe Storch.

Störl, (Johann George Christian) Stiffts-Organist zu Stuttgardt, hat im Jahr 1721 ein Schlag-Gesang- und Noten-Buch daselbst in Quarto ausgehen lassen.

Störmer, (Johann Jacob) ein Rechtsgelehrter. Man weiß von ihm weiter nichts als seine Dissert. inaug. de Retentione, Marpurg 1684. *Biblioth. Gribner.* II Th. p. 162.

Störmthal, ein Dorf im Amte Leipzig, gehöret zu den Adelichen Gütern in Liebert-Wolckwitz. Der ietzige Besitzer ist der Herr Cammer-Herr Statz Hilmar von Fullen.

Störort, ein an der Elbe liegender Ort, welcher seinen Nahmen von dem Flusse Stör, bey welchem er lieget, erhalten hat, und welcher daselbst in die Elbe fällt. *Antiquar.* des Elb-Strohms, p. 798.

Störrig, ein altes deutsches Wort, kommt her von Storre, was von einem Baum, der abgehauen oder gebrochen worden, unten übrig bleibet, daran man sich im gehen stösset, das da hindert fortzukommen, unempfindlich und todt da stehet. Hiervon wird die Vergleichung genommen, da 1 Buch Mose XLIX, 7. stehet: Der störrige Grimm, der harte unerbittliche Grimm, 4 B. Mos. XIV, 14. sie waren störrig hinauf zu ziehen, das ist, widerspänstig, widersetzten und wegerten sich. Und im Neuen Testamente wird das Griechische Wort ἄσοργος damit übersetzt, das ist lieblos, hart, widerwärtig. Röm. I, 13. 2 Timoth. III, 3. Bödickers Grund-Sätze der deutschen Sprache, p. 261.

Störrischheit, siehe Stöckisch.

Störrogen, siehe *Caviaro*, im V Bande, p. 1665.

Stör-Stange, siehe Fisch-Trampe, im IX Bande, p. 1043.

Störtebeck, (Claus) siehe Störtebecker.

Störtebecker, Störtebeck, Störtenbecker, auch Störzebecher, (Claus) ein beruffener See-Räuber, gebürtig aus Barth, welcher sich nebst Gädecke Michael, einen Rügianer, in der Stubnitz auf dem Vorgebürge Jasmund auf der Insel Rügen meistens aufgehalten, und ihren Raub in einer gemachten Höle des jähen Vorgebürges verbargen und verwahreten, welche nur die Kammer genennet wurde. Diese beyde Caper oder vielmehr See-Räuber hatten über 200 Mann, und thaten den Stralsundern, Lübeckern und Hamburgern ungemeinen Schaden. Dannenhero die Hamburger eine ziemliche See-Macht im Jahr 1402 aufbrachten, und in diese verwegene Schaar so tapffer hinein setzten, daß sie sich der beyden Redleinsführer, Störtebeckers und Gädicke Michels, samt ihren Gesellen bemächtigten und sie eine Spanne kürtzer machen liessen. Aus dem Silber, welches man auf ihrem Raub-Schiff gefunden, ist ein grosser Pocal gegossen worden, der noch ietzo in der sogenannten Schiffer-Gesellschafft zu Hamburg verwahret wird, und können die Fremden, diesen silbern Stürtzebecher, wie er insgemein genennet wird, nicht nur sehen, sondern, wenn es ihnen beliebet, auch einen guten Trunck Wein daraus thun. Desgleichen soll auch von deren Raub eine güldene Crone verfertiget worden seyn, die lange Jahre auf der Spitze der St. Nicolai-Kirchen gepranget. Der Scharff-Richter hat bey dieser Execution 4 Schwerdter gebrauchet, welche noch bis diesen Tag in dem Zeughause zu Hamburg verwahret und gezeiget werden. Hübners Geogr. III Th. p. 678. und 821. Altes und Neues Rügen, p. 54.

Störtenbecker, (Claus) siehe Störtebecker.

Störtenbüttel, (Hermann von) ehemahliger Commendant in der Stadt Bardewick, im Jahr 1188. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, I Th. p. 66.

Störtzebecher, (Claus) siehe Störtebecker.

Störtzen, heißt insgemein so viel, als im Lande herum streichen, nirgends zu Hause seyn, oder keine gewisse Wohnung haben. Ein mehrers siehe Nirgends zu Hause, im XXIV Bande, p. 992. u. f.

Störtzer, ein Vagant, Vagabunde, nirgends zu Hause, u. s. w. siehe Nirgends zu Hause, im XXIV Bande, p. 992. u. f.

Störzer, werden zu Halle beym Saltzwercke diejenigen Leute genennet, welche die Eymer mit der Sohle in den Kahn oder Trog umstürtzen.

Störzer, (Land-) ein Vagant, Vagabunde, nirgends zu Hause, u. s. w. siehe Nirgends zu Hause, im XXIV Bande, p. 992. u. f.

Störzingen, Stadt in Tyrol, siehe Sterzingen, im XXXIX Bande, p. 2013.

Stöschütz, ein Dorf und Adelich Ritter-Gut in Meissen, unweit der Chur-Sächsischen Post-Sation Seerhausen, dem Herrn von Miltitz gehöria.

Stöschwitz, Stöstewitz, ein Dorf im Stifft Merseburg, im Amte Lützen.

Stösel, Geschlecht, siehe Stössel.

Stösen oder Stössen, ein Städtlein oder Flecken im Amte Sachsen-Weissenfels, zwischen Naumburg und Zeitz, hat einen so genannten Gerichts-Stuhl des Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Amts. Es wird noch jährlich einmahl, und zwar bey der Raths-Confirmation ein Land Gerichte allhier gehalten. Die Confirmation des Raths, wie auch Justification der Raths-Rechnungen geschiehet vom Amte, und dem Besitzer des Gutes Grobitz zugleich. Knauts Prodr. Misn. p. 274. u. f. Wabsts Churfürstenth. Sachsen Beylagen, p. 27.

Stösse, heissen die zwey kurtzen Seiten, in einem Schachte, die sich meistentheils nach des Ganges Streichen zu befinden. Die andern zwey langen Seiten, sind nach dem Hangenden und Liegenden zu.

Stössel, siehe *Pistillum*, im XXVIII Bande, p. 522.

Stössel oder Vorstecker, heisset der Nagel, so an dem Grengel oder Pflugbalcken, vor die Grengelkette oder Grengelwiede gestecket wird. Siehe Pflug, im XXVII Bande, p. 1629.

Stössel, werden zu Verfertigung so wohl grosser, mittelmäßiger als kleiner Ragetten gebrauchet, und meistens von Holtz, zu denen kleinesten aber von Eisen gemachet. Es gehören aber zu ieden Ragetten-Stock viererley Stössel, als 1) ein Wickel-Stössel, 2) ein Füll-Stössel, 3) ein Satz-Stössel, so hohl, und 4) ein kleiner Füll-Stössel, so auch maßiv. Die Länge des Wickel-Stössels soll gleich seyn der Höhe der Forme, doch muß solches etwas länger seyn, als die Höhe des hohen Stockes, wegen Aufwindung des Papiers, die Dicke aber soll $\frac{1}{16}$ Theil des Diametri betragen. Bey der Handhabe muß man mercken, daß solche wenigstens einer Spannen lang und rund gedrehet seyn soll. Satz Stössel sind zweyerley Gattung, sie werden gebrauchet zu denen Ragetten-Stöcken, die keinen Dorn haben, die man bohren muß; oder sie werden gebrauchet zu denen, die einen Dorn haben. Im ersten Fall sind sie gleich der Höhe des Ragetten-Stocks, und haben $\frac{1}{12}$ weniger zur Dicke, als die vorigen, sie müssen unten flach und gleich seyn, damit der Zeug in der Hülse desto besser könne auf einander geschlagen werden. Im andern Falle aber ist solche zehenmahl, so weit die inwendige Tieffe oder papierne Hülse reichet. Die Länge aber des kurtzen Stössels soll gleich seyn der Höhe, so weit das Spatium von oben herab bis auf des Dorn Spitze gehet. Die Dicke desselben ist gleich der Dicke des vorigen Stössels. Die Handhaben sollen oben breit, und zu denen grossen Ragetten mit eisernen Reiffen versehen werden, damit solche in den Schlagen nicht kleiben oder spalten. Puronei Artillerie II Th. p. 23. u. f.

Stössel, siehe Jungfer, im XIV Bande, p. 1611.

Stössel, ein Adeliches Geschlechte in Schlesien, welches vor etlichen hundert Jahren unter dem Nahmen Stolerro in der Insel Corsica floriret, und wegen seiner wider die Barbarn erwiesenen Tapfferkeit von dem Kayser Friedrich Barbarossa einen Mohren-Kopff zum Wappen erlanget hat. Siegmund von Stössel, zugenannt Heyde, zu Rietschütz, auf Kottwitz, Katschütz und Globitschen, welcher um das Jahr 1573 gestorben, nachdem ihm Agnes von Canitz unter andern Adamen gebohren. Dieser Adam von Stössel auf Groß- und Klein-Globitschen und Tscheschen, war 1588 des Wolauischen Weichbildes Landes-Aeltester, und zeugte mit seiner ersten Gemahlin, Dorotheen von Litwitz, Balthasarn, von dem hernach; mit der andern aber, Even von Glaubitz, hatte er 2 Söhne: Adamen und Valentinen: 1) Adam auf Tscheschen, wurde durch Helenen von Rechenberg ein Vater Adam Caspars, welcher 1680 des Fürstenthums Wolau Landes-Aeltester gewesen. 2) Valentin von Stössel auf Seppa, Groß-Kauer, Kattwitz, Kotschütz, Retka, Mangelwitz, Bartsch, Cöln, Irsingen, war 1655 Kayserlicher Obrist-Wachtmeister, wie auch des Glogauischen und Wolauischen Fürstenthums Landes-Aeltester, starb den 9 Octobr. 1665, da seine mit Helenen von Stosch erzeugte Kinder schon mit Tode abgegangen waren. Obgedachter Balthasar von Stössel auf Globitschen, hinterließ von Margarethen von Glaubitz, Adamen von Stössel auf Globitschen und Lampersdorf, welcher 1642 das Zeitliche gesegnet, nachdem ihm Margarethe von Kottwitz, Adam Leonharden gebohren. Dieser Adam Leonhard von Stössel auf Globitschen, Lampersdorf, Bartsch, Cöln, Irsingen, Wetschütz, Milchau und Brödelwitz ist des Wolauischen Fürstenthums Landes-Aeltester, wie auch des Rützischen Creisses Landes-Hofrichter gewesen, und hat 2 Söhne nachgelassen: Dieselbe waren 1) Valentin Leonhard von Stössel, auf Wetschitz und Brödelwitz, dessen Sohn, George Leonhard auf Brödelwitz und Wetschitz, 1724 mit einer von Litwitz im Ehestande lebte, und 1737 Beysitzer bey dem Königl. Zauden-Gerichte im Gubrauischen Creisse des Fürstenthums Glogau war. 2) Adam von Stössel auf Tschilesen und Brenowitz, welcher 1724 die Stelle eines Landes-Aeltesten in dem Fürstenthum Wolau bekleidete. Seine erste Gemahlin war eine von Venediger, die andere aber eine von Unruh. Die Stamm-Häuser dieser Adelichen Familie sind: im Wohlauischen Fürstenthum 1) das Hauß Rützen, 2) das Hauß Globitschin, 3) das Hauß Wirsewitz. Im Glogauischen Fürstenthum das Hauß Rüdschütz; im Croßnischen Fürstenthum

das

das Haus Leutersdorff. Das Wappen bestehet in einem rothem Schilde in welchem sich und auf dem Helm der oben gedachte Mohren-Kopff mit einer weissen Binde befindet. Die Helm-Decke führen einige roth und weiß, und einige roth und schwartz. Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 939 t. 2. p. 1038. Lucä Schlesiens Denckwürdigkeiten p. 1853.

Stöffel, (Johann) ein Doctor der Theologie, war zu Kitzingen den 23 Junius 1524 gebohren, und wurde, nachdem er zu Wittenberg studiret, 1560 Superintendent zu Heldburg, 1561 Assessor im Consistorio zu Weimar 1562 Professor der Theologie und Pastor zu Jena. Er nahm die Parthey des Strigelii, und als die damahligen Theologen, Matthias Flacius, Johann Wigandus und Matthäus Judex einen weitläufftigen Brief von 10 Bogen an ihn schrieben, darinnen sie 45 Beschwehrten wieder ihn führten, welches aus brüderlichen wohlgemeynten Hertzen geschehen seyn solte, da sie ihn doch wie einen Lotterbuben herunter machten, und dabey den Weimarischen Hoff und das Consistorium daselbst hart angriffen; so schickte zwar Stöffel diesen Brief nicht nach Hof; er zeigte ihn aber einigen Professoren der Academie, die denn einen Bericht und ein Klagschreiben wieder die Theologen nach Weimar abgehen liessen, und darinnen des Briefs an Stöffeln gedachten. Der Hertzog Johann Friedrich, der Mittlere, verordnete daher eine Commißion nach Jena, welche eine formale Inquisition wieder die Theologen anstellte. Die Deputirten waren 1) D. Christian Brücken, Cantzler. 2) Maximilian Mörlin, General-Superintendent zu Coburg, und 3) gedachter Stöffel. Sobald die vorhergehenden beyden zu Jena angekommen waren, wurde dem Stöffel der Brief abgefordert, und Flacius und Wigand wurden vor die Commißion gefordert, und bekamen ihre Dimißion, da vorher Judex schon abgesetzt worden war. Jedoch diese waren es nicht alleine, welchen diese Kirchen-Visitation, wie sie genennet wurde, schadete, sondern es wurden durch die Veranlassung Stöffels in die 40 Pfarrer, weil sie der Synergistischen Declaration des Strigelii sich nicht unterschreiben wollen, mit Weib und Kind ins Elend gejagt, unter welchen sich befanden, 1) D. Simon Musäus, Professor der Theologie zu Jena, 2) Johann Friedrich Cölestinus, Professor der Griechischen Sprache. 3) Balthasar Winter, Superintendent zu Jena, welcher seinen Urlaub noch auf dem Todt-Bette mit angehöret. 4) Petrus Egerdus, zu Gotha, 5) Bartholomäus Rosinus, zu Weimar, beyde Superintendenten, 6) Timotheus Kirchner, Pfarrer zu Herbstleben, nachgehends Superintendent zu Weimar und andere Priester mehr. Jedoch gieng es ihm nicht besser. Denn da jene 1567 restituiret wurden, so muste er fort, und kam erstlich nach Mühlhausen, und endlich durch die Cryptocalvinische Parthey nach Pirna zur Superintendur. Weil er nun mit des Churfürstens Augusti Hof-Prediger Christian Schützen, in Bekanntschafft gerathen, hat er ihn gewaltig verführt, daß er auch eine Calvinische Bibel in die Dreßdnische Schloß-Capelle practicirt, an deren Statt Churfürst August eine andere gute Lutherische mit einer besondern Historischen Unterschrifft hineingeschafft. Er ist eben derjenige, der den neuen Cathechismum 1570, und zu dessen Vertheidigung die sogenannten Christlichen Fragstücken 1571 und den Consensum Dresdensem in eben dem Jahre hat ausbreiten helffen, wie die mit Schützen gewechselte, und hernach bey beyden in der Haußsuchung gefundene Briefe an Tag geleget haben. Weil er nun nebst Schützen D. Cracovium, den Geheimen Rath, auch den Leib-Medicum D Johann Hermann auf seiner Seite gehabt, so hat er sich dann und wann mit bey Hofe aufgehalten. Und mit dergleichen Künsten mag er sich auch wohl bey der Churfürstin Anna insinuiret haben, daß M. Georg Lystenius mit ihm zu Augustusburg zusammen, und zu Anfange des 1574 Jahres in Disput alda kommen ist. Von dessen Sacramentirerey hernach Lystenius einen Bericht an hochgedachte Churfürstin abgehen lassen: der denn so viel gewürcket, daß noch im selbigen Jahre, wie die andern Cryptocalvinisten, so auch Stöffel in verhafft genommen, und auf die Vestung Senfftenberg gesetzet worden. Er ist in diesem seinem Gefängnisse in schwehre Versuchungen gefallen, und hat unter andern die Worte ausgesprochen: Ah! ego valde affligor per Satanam, sicuti filia Cananæa. Tibi omnipotens Deus confiteor omnia & præsertim illa atrocia; womit er auf die Unterdrückung der reinen Lehre, und so vieler Prediger gezielet. Unter welchen Anfechtungen er und in der Verzweiflung 1576 den 18 Mertz seinen Geist aufgegeben. Er hat einige theses de spiritu sancto, und vieles de modo agendi geschrieben, und als er darüber in den Verdacht des Synergismi gekommen, auch 1565 eine Apologie herausgegeben. Witte Memor. Theol. *Observ. Hallens.* T. V, observ. 7. Unschuld. Nachricht. 1712 p. 580. u. ff. Ebendieselben 1735 p. 276 u. f. Müllers Annal. Sax. p. 134. Walchs Religions-Streitigk. in der Luth. Kirche IV Th. p. 102.

Stöffel, (Johann Conrad) Königlicher Hof-Buchdrucker zu Dreßden, ist zu Chemnitz, im Gebürge den 3 Jul. 1692 gebohren. Sein Vater war Conrad Stöffel, Buchhändler und Buchdrucker in Chemnitz, seine Mutter, Christiana Sophia Portenreuthern. In seiner Jugend hat er die dasige Schule besuchet, worauf er 1704 den 1 Jul. als Lehrling in die Buchhandlung aufgenommen worden, darinnen er 5 Jahr bis 1709 den 1 Jul. ehrlich gestanden. Die Buchdruckerkunst zu erlernen ist er 1705 den 24 Junii auf 4 Jahr aufgenommen worden, die er auch bey seinem Herrn Vater redlich ausgestanden, zu Chemnitz 1709 den 28 Oct. losgesprochen, und 1709 den 26 Nov. eben daselbst zu einen Kunstglied an- und aufgenommen worden. Im Jahr 1716 den 29 May trat er zu Dreßden in der Königl. Hof-Buchdruckerey bey Joh. Riedeln das Amt eines Factors an, welches er zwey Jahr mit Ruhm verwaltet. In eben dem angeführten Jahre heyrathete er den 5 Aug. Hrn.

Joh. Riedels einiges Kind und Tochter, **Johannen Margarethen Riedelin**, und trat hierauf 1718 den 18 Nov. in den Herrenstand, nachdem er des seel. verstorbenen Riedels Stelle und Druckerey in Besitz bekommen hat. Mit seiner Ehegattin hat er keine Kinder erzeuget. Seine Arbeit legte ein gutes Zeugniß ab, daß er, als ein verständiger Mann, solche in acht genommen, sie hat aber meistentheils ins Königl Collegium gehöret. Endlich ist er 1733 den 7 Junii gestorben, dessen hinterlassene Wittwe führet bis diese Stunde die Druckerey fort. Sein Insigne war ein doppeltes Einhorn; Einmahl in den ofnen Helm, und hernach unten im Schild. **Buchdruckerkunst** II Th. p. 16. u. f.

**Stössen**, Städtlein, siehe **Stösen**.

**Stösser**, siehe *Pistillum*, im XXVIII Bande, p. 522. Auf den Bergwercken ist **Stösser** ein rund gedrechselt Holtz, mit einer Handhabe im Durchmesser fünf, und in der Höhe vier Zoll mit einem eisern Reifen, und hat unten sechzehn bis achtzehn runde Zacken, wird im Brennhause gebrauchet, um die Asche desto besser in Test zu stossen. Hernach ist noch ein Stösser, der etwas kleiner ist, unten aber breit, eben zu dieser Arbeit zugebrauchen.

**Stösser**, (Gottfried) ein Straßburgischer Rechtsgelehrter in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, von welchem folgende Schrifften und Disputationen bekannt, als:

1. Assessor s. Repetitio ad tit. Dig. & Cod. de Assessoribus, Straßburg 1668. in 4.
2. Analysis l. 3. C. de jure reipublicæ, ebend. 1671.
3. De potestate politica circa sacra, ebend. 1659.
4. Enneas specierum facti, ebend. 1667.
5. Verschiedene Disputationen, darunter
   a. De jure favorabili, 1666.
   b. De jure commerciorum rusticis denegato.
   c. De dominio eminente, 1670.
   d. De favore liberorum, 1673.
   e. De feriis, 1670.
   f. De restitutione in integrum, 1666.

**Stösser**, von **Lilienfeld**, Magdeburgischer Vice-Cantzler und Chur-Brandenburgischer Gesander am Chur-Trierischen Hofe, im Jahr 1695. Die **heutigen Souverainen von Europa**, p. 751. 1075.

**Stößig**, *Petulcus*, oder *Cornupeta*, wird insonderheit von dem Horn-Viehe gesaget, welches die Unart hat, daß es so wohl Menschen, als ander Vieh, so ihm zu nahe kommt, stößt. Wer nun dergleichen Vieh mit Wissen und Willen hegt, der ist so wohl nach denen beschriebenen gemeinen, als auch absonderlich nach Sächsischen Rechten verbunden, einem andern allen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Ein mehrers siehe *Damnum*, im VII Bande, p 93. desgleichen **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff.

**Stöstewitz**, Dorf, siehe **Stöschwitz**.

**Stöter**, (Dan. Ludev.) gebürtig von Forsta in der Niederlausitz, der Weltweisheit Magister, Fürstlich Sächsischer Hof-Prediger zu Zörbig, unter die Inspection Delitsch gehörig. **Iccanders** Geistl. Minister p. 158.

**Stöterau**, ein Fluß in dem Hertzogthum Lüneburg, welcher bey Heuersdorff aus dem Bodentickischen hergeflossen kömmt, und endlich bey Esterlohe und Steterdorff sich in die Ilmenau ergiesset.

**Stötern**, Geschlecht, siehe **Soetern**, im XXXVIII Bande, p. 313.

**Stöterogge**, (Lütke von) war Sothmeister in der Lüneburger-Sultze, wie auch Rathsherr daselst, wurde im Jahr 1454. vom Pabst Nicolaus V. ab- und wieder eingesetzet. **Pfeffingers** Hist. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses im II Th. p. 55.

**Stötren**, heißt so viel als **Pulver**.

**Stötteritz**, ein Chur-Sächsisch Dorf, unweit Leipzig, ist Pflugisch Lehn, ins Creyß-Amt Leipzig gehörig. **Wabsts** Churfürstenthum Sachs. p. 71.

**Stötterlingburg**, siehe **Stötterlingenburg**.

**Stötterlingenburg** oder **Stötterlingburg**, ein Königl. Preußisches Amt in dem Fürstenthum Halberstadt, in der Gegend Hornburg, anderthalbe Stunden von Osterwyck, so ehemahls ein Kloster gewesen. **Abels** Preuß. Geogr.

**Stötteroggen**, Elisabeth Catharina von des Lüneburgischen Bürgermeisters und Hannoverischen Raths, **Brandani Ludolphs von Stötteroggen**, gelehrte Fräulein Tochter, so sich 1704 in dem Kloster Meding bey Lüneburg einkleiden ließ. Ein nicht nur in der Historie, Geographie, Genealogie, Heraldic und Poesie wohl versirtes, sondern auch in der Ebräischen, Griechischen, Lateinischen und Frantzösischen Sprache wohlerfahrnes Fräulein. Ueberdis soll sie auch eine grosse Wissenschafft in der heiligen Schrifft besitzen, auch in der Music wohl beschlagen seyn, gestalt sie nicht nur ein schönes Clavier spielet, sondern auf der Laute fast nicht ihres gleichen haben soll.

**Stötteroghen**, (Margarethen) ehemahlige Aebtißin in dem Kloster Meding bey Lüneburg, wozu sie im Jahr 1524 erwehlet wurde, nahm die Evangelische Religion an, und starb 1567. **Pfeffingers** Historie des Braunschw. Lüneburg. Hauses I Th. p. 236.

**Stöttlewitz**, ein in der Freyburgischen Diöces gelegenes Dorff, **Iccanders** Geistl Minister. p. 172.

**Stötzerbach**, ein Ort, siehe **Stutzerbach**.

**Stötzingen**, (Ober) ein Flecken im Gebiete der Reichs-Stadt Ulm in Schwaben, einem Herrn von Umbgelder zuständig.

**Stötzingen**, (Unter) ein Flecken im Ulmer Gebiete in Schwaben Es gehöret theils einem Herrn von Stein, theils dem Kloster Kayersheim.

**Stöven**, Geschlechte, siehe **Steuben**, im XXXIX Bande, p. 2035.

**Stöver**, (Joh. Casp.) gebürtig aus Franckenberg in Hessen, und erster Prediger der Evangel. Lutherischen Gemeinde in America zu Spotsilvania. Man findet eine kurtze Nachricht von dieser Evangelisch-Lutherischen deutschen Gemeine von ihm selbst aufgesetzet, im XVIII Stück des **Hessischen Heb-Opffers**, p. 751, u. f. f. worinnen er berichtet, daß, weil diese Gemeinde arm gewesen, sie ihn anfänglich anders nicht als mit dem vornehmsten Gewächse des Landes, nehmlich mit 3000 Pfund Toback, so sich etwa auf 55 Thal. belauffen, besolden können, welchen er bey den Kaufleuten, die nach Europa handeln, hat zu Gelde machen müssen. Unterdessen hat man doch gesorget, ein Capital zusammen zu bringen, um von den Zinsen desselben die Prediger-Besoldung zu heben. Solchemnach hat die Gemeine vor gut befunden, ihren Prediger selbst nach Europa abzufertigen, und bey Christlichen Hertzen und Glaubensgenossen einen Beytrag zu suchen, der denn mit den Zeugnissen des Groß-Britannischen Gouverneurs in Spotsilvanien und der Evangelisch-Lutherischen Herren in Londen im September 1735 auch nach Hamburg gekommen, und daselbst reichlich Allmosen erhalten, zugleich eine kleine Bibliotheck, die bey der Kirche bleiben soll, gesammlet hat. **Frühaufgelesene** Früchte, vierter Beytrag 1735. p. 204.

**Stof**, ein Danziger Maaß. Die Danziger Bierfässer haben hundert und achtzig Stof, oder ein und achtzig Antwerpische Stop, oder vierhundert und sechs und achtzig Pfund.

**Stoff**, ist in Sachsen und Niederlande so viel, als Staub, und gleichsam das erste und vornehmste Stück zu allen zusamen gesetzten Sachen. Daher auch das gemeine Geweb der Zeuge Stoff genennet wird, und giebt es in den Niederlanden unter denen vielerley Besen, als Kleider-Besen, Rauch-Besen und dergleichen, auch **Stoff-Besen** nach unserer Art Kehr-Besen.

**Stoff**, *Estoffe*, *Etoffe*, ist ein seidenes ein- oder vielfärbigtes künstlich verfertigtes Gewebe, mit allerhand Blumen und Rancken überschlagen, von unterschiedener Güte, leicht oder schwer, hat einen Gra di Napel-Boden und Grund, zum Unterscheid des Damastes, als welcher einen Grund von Satein hat. Es werden die Stoffe in allen Ländern und Provintzen Asiens, wo es Seide giebt, fabriciret, ausgenommen in dem Königreiche Tipara, welches seine Seide nach China verkaufft. Die meisten Stoffen werden in der Provintz Quantung verfertiget, und sind daselbst um billigen Preiß zu haben, wie man denn Cento pro Cento gewinnen kan, wenn man sie aus der ersten Hand nimmt. Man machet deren auch viel in Holland und Franckreich, allwo, gleichwie auch in Engelland, nicht weniger allerley halb seidene und halb wöllene Stoffe gemacht, und starck nach Pohlen und Rußland versendet werden. **Stoff mit lebendigen Blumen**, ist eine Art von seidenen Stoff, worein die Blumen von allerhand Arten mit ihrer natürlichen Farbe und Schattirung, wie sie in den Gärten wachsen, gewürcket seyn.

**Stoff**, **Stove**, ein kleines Städlein in dem eigentlich so genannten Hertzogthum Mecklenburg, zwischen Datzow und Schönberg, hart an den Lauenburgischen Grentzen, woselbst vor Alters die Bischöffe zu Ratzeburg zu residiren pflegten. *Topogr. Sax. inf.* p. 199.

**Stoff**, ein General, siehe **Stoffel**.

**Stoff-Besen**, ist ein Kehr-Besen, womit die Stoffe gereiniget und abgekehret werden. Siehe auch **Stoff**.

**Stoffel**, ein altes deutsches Wort, welches ein Rath-Haus bedeutet, dahero auch noch einige Art Raths-Personen zu Straßburg **Constoffler** genennet werden, obgleich auch einige sie anderswo herleiten; siehe **Constoffler** im V Bande, p. 1094.

**Stoffel** oder **Staffel**, eine unmittelbare Reichs-freye Adeliche Familie, welche **Humbracht** unter die Aeltesten im Rheinlande zählet, fänget deren ordentliche Stammreihe mit **Friedrichen** von **Staffel** 1080 an, und führt selbige in unverrückter Ordnung bis auf **Philipp Adolphen** von **Staffel**, Dom-Herrn zu Maynz und Bleidenstadt aus, der 1683, als der letzte dieses Geschlechts, verstorben Es sind aus demselben insonderheit anzuführen **Wilhelm** von **Staffel**, Ritter, im Jahr 1427 Chur-Trierischer Hof-Marschall, welche Charge auch einer von seinen Söhnen gleiches Nahmens, nebst der Stelle eines Churfürstlichen Raths 1444 bekleidet hat. **Catharina**, welche 1560 als Aebtißin zum alten Münster verstorben **Johann Dieter**, deren Bruders **Hilgers** Sohn, welcher Johanniter-Ordens-Comtur zu Schwäbischen Hall gewesen, und **Philipp** dessen Bruder, der 1607 als Dom-Herr zu Speyer, zu Orleans ums Leben gekommen **Humbracht** vom Rheinisch. Adel Tab. 77.

**Stoffel**, **Stoffeln**, **Stoff**, ein Francke von Geburt, war im Jahr 1734 Rußischer General-Quartiermeister-Lieutenant, und signalisirte sich vor Dantzig gegen die Frantzosen ungemein, daher er noch in selbigem Jahre zum General-Major erhoben wurde. Im Jahr 1736 halff er die Festung Kinburn erobern, und 1737 wurde er im September Ober-Commendant der neu-eroberten Festung Oczakow. Als den 16 October sich eine Türckische Armee von 60000 Mann vor dieser Festung einfand, und derselben mit Bombardiren, Canoniren und Stürmen hefftig zusatzte, so würde die Festung ohnfehlbar verlohren gegangen seyn, wenn nicht dieser **Stoffel** nebst dem Unter-Commendanten **Bratke**, wie auch den Obersten **Wedel** mit ihrer unter sich habenden Besatzung sich gantz ausserordentlich gewehret, auch die zwey Minnen, welche sie den 28 Octobr. an den Casernen springen lassen, eine erwünschte Würckung gethan hätten. Er ward hierauf im December-Monate General-Lieutenant. Im Jahr 1739 bekam er bey Gelegenheit des von den Russen mit dem Türcken geschlossenen Friedens von der Rußischen Kayserin einen Degen von 4000 Rubeln. Wegen des Sieges bey Wilmanstrand, den die Russen über die Schweden 1741 erhalten, und bey welcher Schlacht er verwundet worden war, empfieng er den Orden vom Heil. Alexandro Newsky. Er hat einen Sohn, der im Jahr 1737 als Lieutenant eben-

falls

falls in Rußischen Diensten stande, und die Post von der Niederlage der Türcken vor Oczakow nach Petersburg überbrachte, dafür er eine Compagnie bekam. Ranffs Geneal. Archiv. und dessen Geneal. Nachr.

Stoffel, (Hohen-) zwey feste Schlösser in Hegöw, zwischen dem Rhein und der Donau, und gehörten in der Mitte des XVII Jahrhunderts denen von Reischach und Hornstein zu. Merians Topogr. Sueviæ p. 151. Junckers Einleitung zur mittlern Geographie. Crusius in Annal. Suevic. oder Schwäbischer Chronicke P. III. L. I. c. 12. p. 755. Döderleins Hist. Nachr. von den Marschallen von Calatin, p. 78 u f. 84. 277 u. f.

Stoffeln, General, siehe Stoffel.

Stoffeln, (Cuno, Conrad, und Albert, Gebrüdere von) komen vor im Jahr 1290 in Ludwigs Reliqu. MST. T. X. p. 420. wie denn auch eines, Sviger von Stoffeln mit Nahmen, eben allda gedacht wird.

Stoffen, seidene Zeuge, siehe Stoff.

Stofler, (Johann) siehe Stöffler.

Stoger, (Carl) aus der Gesellschafft JEsu, emeritirter Haupt-Prediger in Eger, wie auch Vorsteher der Kayserlichen Josephi-Carolinischen Universitäts-Buchdruckerey in Breßlau, lebte noch 1739. Gelehrte Neuigk. Schles. 1739. p. 276.

Stohlberg, (Liborius) siehe Stolberg.

Stohr, (Johann) der Weltweisheit Magister, gebürtig von Ablaß im Coldizischen. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Diss. de Ortu Typographiæ, 1666, so in Wolffs Monument. Typogr. Tom. II. p. 456. u. f. von Wort zu Wort zu befinden.

Stohs, heisset so viel als Stoß, und ist bey den Gerbern gebräuchlich, als welche das Leder auf einen Stohs bringen.

Stohsbanck, ist bey den Böttgern gebräuchlich, worauf sie die Taubeln, ingleichen die Boden-Stücke fügen und döbeln.

Stojanow, Rußisch-Kayserlicher Husaren-Obrister. Er hat sich sonderlich bey den im Jahr 1737 und 1738 wider die Türcken und Tartarn eröffneten Feldzuge, durch seine glückliche Streifereyen, bey der Armee des Grafen von Münnich hervor gethan. Ranffs Arch. 1737. p. 961. und 1738, p. 750.

Stoiber, (Ubald) es ist von ihm bekannt: Armamentarium ecclesiasticum in se complectens arma Spiritus ad insultos diabolos elidendos & feliciter superandos. Tom. II. Augspurg 1726 in 8.

STOICA PHILOSOPHIA, siehe Stoische Philosophie.

STOICA SECTA, s. Stoische Philosophie.

Στοιχεια, Lat. *Elementa*, siehe Element, im VIII Bande, p. 765, u. ff.

STOICI, siehe Stoicker.

Stoicker, Lat. *Stoici*, Gr. Στωικοὶ, sind die Nachfolger des Zeno von Cittio, in der Philosophie, welche ihren Nahmen von der Στοὰ, oder dem Porticu Pöcile zu Athen haben, als worinne bemeldeter Zeno seine Schule aufschlug. Die Vornehmsten von ihnen waren ohne bemeldeten ihren ersten Vorgänger, den Zeno, Antiochus von Ascalon, Antipater von Rhodus, Antipater von Sidon, Antipater von Tarsen, zwey Antipatri von Tyrus, Apollonius von Chalcedon, Apollonius von Tyrus, Archedamus von Tarsen, Aristo aus Chio, Athenodorus von Solis, Athenodorus Cordylio von Tarsen, Athenodorus des Sandons Sohn, auch von Tarsen, Attalus, Cato Uticensis, Chäremon, Chrysippus, Claudius Maximus, Cleanthes, Annäus Cornutus, Crates Mallotes, Diodorus Cronus, Diogenes von Seleucia, Dionysius von Heraclea, Diotimus, Epictetus, Eratosthenes, Euphrates, Fabianus Papyrius, Hecato von Rhodus, Heraclides von Tarsen, Horillus von Carthago, Julius Canus, Junius Rusticus, Leonidas von Rhodus, M. Annäus Lucanus, der Kayser Marcus Antoninus, Nuesarchus, Musonius Rufus, Panätius von Rhodus, beyde Panätii von Rhodus. Pantänus, Persäus von Cittio, Persius der Poet, Philopator, Plancus, Rubellius Plautus, Polemo, Polybius, Posidonius von Alexandrien, Posidonius von Apamea, Priscus Helvidius, Procles von Mallus, Q. Mutius Scävola, Cervidius Scävola, L. Annäus Seneca, Quinctus Sextius, Sextus von Chäronea, Sextus Aelius, Sotion von Alexandrien, Sphärus, Strabo Geographus, Theo von Alexandien, Thrasea Pätus, Q. Ael. Tubero, M. Terentius Varro, Zeno von Sidon, Zeno von Tarsen, und andere, so dem Alphabete nach in ziemlicher Anzahl in des Fabricius Biblioth. Gr. Lib. III, c. 15. zu finden. So gut aber ihr übriges Leben noch war, so schlecht waren hingegen ihre Sitten, wie nicht weniger ihre Beredsamkeit, weil sie sich auf deren Cultur nicht legten, und daher auch von dem Caßius beym Cicero ad Fam. Lib. XV. Ep. 19. nicht uneben Rustici genannt werden. Siehe übrigens den Artickel: Stoische Philosophie.

STOICUS, ist so viel, als einer von der Secte der Stoicker, siehe Stoicker.

Stoicus, (Johann) ein Theologe von Ragusa, florirte 1531, und schrieb de communione sub utraque specie &c. Königs Bibl. vet. & nova.

Stoidis, eine Insel, welche bey der Meer-Enge des Persischen Meeres lieget, und woselbst köstliche Perlen gefunden werden. Baudr. Lexic. Geogr. T. II, p. 217.

Stojentin, eines der ältesten und ansehnlichsten Adelichen Häuser in Pommern, welches mit den Freyherren Stontin daselbst einerley Wappen führet, und daher auch einerley Ursprung haben mag. Es sollen auch die von Schwetzko von diesem Geschlechte herstamen, nachdem Joachims von Stojentin Sohn Matthias von dem Rittersitze Schwetzkow sich zu benahmen angefangen; dessen Enckel Burchard, Bürgermeister zu Stolpe, ist ein Groß-Vater Antons v. Schwetzkow worden, der bey dem Hertzoge Philippen II die Stelle eines Hof-Raths bekleidet. Um das Jahr 1400 that sich Jürge Stojentin in dem Pohlnischen Kriege hervor, und wurde von den Pohlen Woizech, das ist, Jürge genennet, welcher Nahme endlich in Woyen oder Woien verwandelt worden, und bey seiner Nachkommenschafft geblieben, Hans Stojentin aber, welcher um die gedachte Zeit die Stelle eines Hauptmanns zu Stolpe bekleidet, hat seinen Nahmen und Stamm fort ge-

fortgesetzet. Bogislaus Teslav und Hans, die Stojentiner, haben im Jahr 1460 der Stadt Stetin im Nahmen der Stadt Stargard den Krieg angekündiget. Valentin war um das Jahr 1530 der Rechte Doctor und Amts-Hauptmann zu Loytz. Von Caspern, der 1617 als Hauptmann zu Friedrichswalde verstorben, stammen alle noch lebende von Stojentin her. Zu den jetzigen Zeiten ist ein Stojentin an dem Rußischen Hofe bekannt, welcher 1734 zum Obristen ernennet worden, nachdem er vorher Capitain unter der Ismaisowischen Garde gewesen war. Es führet dieses Geschlecht einen Hirsch im Wappen, der aus einer aelbblauen Schach-Tafel springet, und auf dem Helme siehet man Pfauen-Federn, über etlichen schwartzen Federn. Friedeborns Stetinische Chron. Micrälii Antiqu. Pommer. L. VI p. 378. Ranffts Archiv. 1734 p. 673.

Stoigneus, ein ehemahliger Fürst der Wenden, lebte im 10 Jahrhunderte. Er wurde von den beyden Grafen Ecberto und Wichmanno gegen den Kayser Otto aufgehetzet; wurde aber sammt ihnen von Hertzog Gerone, mit Hülffe der Rügier, am Flusse Raxa, der jetzo Räckenitz heißt, überwunden. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. II Th. p. 172.

Stoilnaki, Stoilniki, Lat. *Triclinarii Aulæ Russicæ*, ist der Nahme, welchen man an den Rußisch-Kayserlichen Hofe den Tafel-Junckern beyzulegen pfleget.

Stoilniki, siehe Stoilnaki.

Stoinius oder Sartorius oder Statorius, (Joh.) ein Pohlnischer Edelmann, und des Peter Statorius Sohn, war ein beredter Socinianischer Prediger und scharffer Disputator. Als er 1638 seinen Prediger-Dienst zu Rakow verlassen muste, begab er sich nach Holland, und starb zu Czarnov 1654 in seinem 65 Jahre. Er hat aus Amsterdam viele Briefe an die Socinianische Gemeine in Pohlen geschrieben, weiter

1. Disput. cum Jesuita 1615 habitam.
2. Relationem disputationis de J. C. divinitate & remissione peccatorum per eundem parta, habitæ Lublini cum *Jo. Maria* Carmelita, Rakow 1618 in 4.
3. Disput. cum eodem, 1620.
4. Præfationes
   a. in *Jo. Crellii* Comm. in Matthæum.
   b. in Ejusd. declarationem sententiæ de causis mortis Christi, Rakow 1637 in 8.

In Handschrifft sind von ihm befindlich

a. Colloquium cum quodam Gallo nomine Claudio de quæstione: an Christus, cum non sit summus Deus, adorari possit.
b. Contra Paxillum monachum.
c. Præcationum Polonicarum liber.
d. Hymnus in Symbolum Apostolicum.
n. Chronologia graduum, quibus veritas cœlestis in Polonia partim ad summum pervenerit, præsertim de Deo Patre, Filio & Spiritu S.
f. Relatio de itinere Transylvanico.

Witte Diar. Biogr. Benthems Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat. Sandius Bibl. Antitrinitar. Walchs Relig. Streitigk. ausser der Luth. Kirche, p. 288 u. f.

Stoinski, (Peter) siehe Statorius, im XXXIX Bande, p. 1297.

Stoinsky, Castellan von Visna, worzu er im Jahr 1737 gelangete. Ranffts Arch. 1737 p. 557.

Stoische Philosophie, Stoische Secte, *Philosophia Stoica, Secta Stoica.* Diese Philosophische Secte hat den Zenо, aus Cittium gebürtig, welcher um die 120 Olympias in Griechenland gelebet, zu ihrem Urheber. Ehe wir aber die Sache abhandeln, so wollen wir etwas weniges von dem Nahmen dieser Philosophie und ihrer Wort-Bedeutung vorher setzen. Sie hat nehmlich ihren Nahmen von der Στοὰ oder dem Porticu Poecile zu Athen, welches eine und zwar die fürnehmste öffentliche gewölbte Galerie oder Halle auf dem Marckt daselbst war, die man wegen der vielen darinnen befindlichen Gemählden Stoa variegata hieß. In dieser Halle nun schlug Zeno seine Schule auf, daher auch seine Schüler, welche man sonst von seinem Nahmen ZENONIANOS oder ZENONIOS nennete, mit dem Nahmen Stoici, oder Stoicker (davon ein Artickel vorhergehet) belegt worden, als welcher Nahme sonst schon damahls üblich war: wie denn Laertius L. VII s. 6 berichtet, daß sonst die Poeten ihre Uebungen darinnen gehabt, und deswegen Stoici genennet worden; und Hesychius *Grammat.* (womit Schmid in Diss. de Gymnas. liter. Athen. p. 51 zu vergleichen) meldet, daß sich auch Grammatici daselbst aufgehalten, welche daher Stoici genennet worden, wenn anders die Poeten des Laertius und die Grammatici des Hesychius nicht etwa einerley Personen sind. Doch diesen Nahmen Stoici haben vornehmlich und eigentlich nur so wohl die Schüler als auch die Nachfolger des Zeno behalten und ist auch die Benennung Philosophia Stoica, Stoische Philosophie, wodurch die Philosophische Lehre des Zeno und seiner Anhänger angedeutet wird, bis jetzo beybehalten worden. Was nun aber die Sache selbst betrifft, so wird zu einer ordentlichen Abhandelung derselben nöthig seyn, daß man anfänglich von der Stoischen Philosophie etliche nothwendige allgemeine Anmerckungen, sodann von der gantzen Stoischen Philosophie einen Begriff in einem ordentlichen Zusammenhange mache. Von den Anhängern derselben sehe man den Artickel: Stoicker. Was hiervon das erstere anbelanget, so wird solches am füglichsten geschehen können, wenn man auf den gedachten Urheber dieser Philosophie siehet, weil aus dessen Historie, in soweit sie nehmlich die Philosophie angehet, so wohl der Ursprung dieser Philosophie, als auch die Art und Weise, wie sie entstanden, erhellet, und endlich eine Erkänntniß derselben überhaupt erlanget wird. Dieser Zeno profitirte zwar von allen Philosophischen Secten, die zu seiner Zeit in Griechenland florirten: doch da er ein eigenes Philosophisches Systema zusammen schmiedete, so hieng er nur einigen, und auf die letzte nur denen Cynicis allein an, da man denn so wohl aus denen Zeugnissen verschiedener Autoren, als des Laertius, des Sext. Empir. ꝛc. ꝛc. als auch aus Gegeneinanderhaltung derer Lehren anderer Secten mit seiner Philosophie findet, daß er die Stoische Dialectick

von denen Dialecticis, sonderlich dem **Diodorus Cronus**; die Moral von denen Cynicis, sonderlich dem **Crates**, und die Physiologie von der Academia prima, oder denen ächten Schülern des Plato entlehnet habe. Wenn man aber erweget, daß die Platonische Physick ziemlich zum Enthusiasmo geneigt, daß die Cynische Sitten-Lehre in der That ein übertriebenes Wesen ist, und daß die Dialectici die ungereimtesten Wort-Gefechte und Spinneweben-gleiche Spitzfindigkeit exoliret haben; so ist es auch geschehen, daß die Stoische Philosophie eben diese Fehler an sich genommen hat; wie sich denn in ihre Logick ein unnützes Wort-Gewäsche, in ihre Moral ein hochtrabendes übertriebenes Wesen, und in ihre Physick ein gefährlicher Enthusiasmus eingeschlichen hat. Denn was ihre Logick oder Dialectick anbetrifft, so ist sie wegen des nur gedachten Fehlers bey denen Alten und Neuen sehr beschrieen gewesen: wie denn schon **Cicero** Qu. Tusc. L. IV denen Stoickern vorgeworffen, daß sie an denen Beinen, so zu reden, nageten, und Dornen ausreuteten, d. i. gezwungene und ungeschmackte Argumente vorbrächten, welches auch **Seneca** selbst nicht läugnen und billigen können ep. 48. 82. 113. Ein mehrers hiervon siehe beym **Gassendus** Logic. c VI. **Bayle** Dict. T. I. art. Eubulide; **Fabric.** Diss. de cauillationibus Stoicor. Indessen hatten doch die Stoicker die Ehre davon, daß sie in damahligen Zeiten, da der falsche Geschmack von der Gelahrheit herrschete für Dialecticos in ausnehmenden Grad, das ist, für die subtilesten Philosophen gehalten wurden. **Menagius** ad Laert. L. VII. s. 122. und Amoen. Jur. Civ. c. 1. **Joh. Cph. Wolff** ad Philos. Orig. p. 142. Was die Stoische Moral betrifft, so wird ihr mit Recht vorgeworffen, daß sie aus vielen meteoris, das ist hochtrabenden, etwas groß aussehenden, und prächtig lautenden Reden und Wörtern oder auch wohl Lehr-Sätzen bestehe, welche doch nichts hinter sich haben, und dasjenige noch lange nicht sagen, was sie zu sagen scheinen, und hat **Sext. Empiricus** der Stoischen Moral vorgeworffen, daß sie einen Menschen hochmüthig mache, und ihn in dasjenige stürtze, wovon sie ihn heilen soll. adv. Mathem. L. XI. s. 179. Dieses erhellet aus denen noch übrigen ächten Stoischen Schrifften, als aus dem **Seneca**, aus des **Arrianus** Epictetischen Dissertationen und aus des **Antoninus** Büchern de se ipso, wenn man in denenselben eine Stelle von der Glückseligkeit eines weisen Mannes, von seinem in Noth und Tod unüberwindlichem Gemüthe aufsuchet. conf. **Sam. Werenfels** de meteor. Orat. Opp. p. 613. Daß man sich schon bey denen Alten darüber moquirt, ist aus dem Athenäus L. III und L. XIII zu ersehen. Welches aber mehr von den Stoickern nach, als vor Christi Geburt zu verstehen, als welchen **Quintil.** L. X das Zeugniß gegeben, daß sie mehr in den Sachen, als Worten hochtrabend gewesen. Ob aber gleich **Lipsius** in Manud. ad Phil. Stoic. l. I diss. 15 p 89. hierinnen ein grosses für die Stoicker gefunden zu haben vermeynet, so ist doch daraus klar abzunehmen, daß derer ältern Stoicker Prahlerey mehr in hohen und überstiegenen Gedancken und Lehren, derer jüngern in Worten bestanden habe.



Was endlich von der Stoischen Physick gesagt worden, daß sich in dieselbe ein gefährlicher Enthusiasmus eingeschlichen habe, solches wird sich nachgehends aus dem Entwurff der Stoischen Philosophie zeigen, als deren Fundamental-Artickel dieser ist: Alles kommt aus GOtt, und gehet wieder in GOtt. Da nun aber Zeno ein von seinen Lehrmeistern abgehendes Systema erfinden, und eine neue Philosophie aufbringen wollen, so hat er nothwendig theils in Worten und Terminis vieles ändern, theils auch in denen Lehren selbst etwas neues suchen, und ihnen eine andere Gestalt geben müssen, wodurch er aber die Meynungen seiner Lehrmeister nur verschlimmert hat, welches sonderlich in der Dialectick und Physiologie geschehen ist. Denn in Ansehung des erstern gieng er von dem allgemeinen Principio der Academie von der Ungewißheit der Dinge, und der daher entstehenden Unbegreifflichkeit in dem menschlichen Verstande ab, (welches zwar in gewisser Masse nicht zu verwerffen) und fieng an sonderlich denen Sinnen und deren Erkänntniß in gewisser Masse eine Wissenschafft zuzuschreiben, von der Weisheit und Tugend aber alle Unwissenheit und Irrthum zu removiren, daher er auch mit dem **Arcesilaus** und dem **Carneades**, welches Academici waren, hefftige Streitigkeiten gehabt, da er ihnen seine Gedancken von den notionibus und facultatibus intellectus & criterio veritatis entgegen gesetzt. Was aber das andere anlangt, so zeigt sich solches gar artig, wenn man die Physiologie des **Plato** und des **Zeno** seine gegen einander hält. **Plato** statuirte zwey einander entgegen gesetzte Principia, GOtt und die Materie, welche er aber in so weit mit einander verknüpffet, daß eine von GOtt aus seinem Wesen hervorgebrachte allgemeine Seele die Materie belebete, durchdränge und bildete, ob sie gleich beyde keine wesentliche, sondern nur zufällige und von aussen herkommende Verbindung mit einander haben. **Zeno** wuste nun als ein Heyde, dem die Schöpffung aus nichts so unbegreiflich und unmöglich, als dem **Plato** vorkam, nichts bessers vorzutragen. Er nahm also die Principien an; damit er aber eine neue, von der Academia Veteri abgehende Physiologie haben möchte, so ließ er das doppelte und independente Principium des **Plato** fahren, und nahm nur ein einiges an, nehmlich das Chaos, damit er aber doch damit hinaus kommen, und von denen Phænomenis naturæ Ursache geben könnte, so theilte er dasselbe in die schwere, grobe und ungeschickte Materie, und in das allersubtilste Lufft-Feuer ein, nennte jenes die Materie, dieses GOtt, jenes ein principium passivum, dieses ein activum; weil aber alle beyde zusammen nur ein einiges Gantze ausmachten, so verband er diesen Welt-Geist, das ist GOtt, mit der Materie auf das allergenaueste durch eine wesentliche innerliche Verbindung, wodurch er dann von der Platonischen Physiologie zwar abgegangen, aber dieselbe recht leichtfertig verschlimmert hat. Denn obgleich die jüngern Platonicker und etliche der Neuern und unter selbigen auch **Gundling** in Gundlingian. P. XLII und XLIII eben diese Lehre des Zeno auch dem **Plato** beygeleget; so muß man doch, wenn man den **Plato** unpartheyisch ansiehet, und an ihm das principium duplex coæternum wahrnimmt,

nimmt, ihn von dem Zeno auf die nur berührte Art unterscheiden. Wenn man die vor dem Zeno blühenden und lehrenden Philosophen betrachtet, so findet sich sonderlich in dem Systemate der Heraclitischen Physiologie viele Gleichheit mit dem Stoischen Systemate: Denn 1) lehret Heraclitus, alle Dinge bestehen aus einem subtilesten Luft- und Natur-Feuer; Zeno machte seinen GOtt, oder das principium activum auch zu einem solchen künstlichen Natur-Feuer. 2) Heraclitus setzte das Wesen aller Dinge in einem beständigen Fluß und Bewegung; Zeno suchte eben darinnen auch das Wesen der Materie. 3) Heraclitus setzte, daß alles aus diesem Natur-Feuer entstehe, und wieder darein aufgelöset werde; und nach des Zeno Lehre muß auch alles aus GOtt, das ist, aus dem himmlischen Feuer aus- und wieder zu seiner Zeit in dasselbige fliessen. 4) Heraclitus bestimte diesem Natur-Feuer eine ewige, und niemahls einen Anfang und Ende nehmende Dauer; und so war auch des Zeno Gott, oder vielmehr sein totum, die gantze Welt ewig. 5) Heraclitus nennte dieses Feuer GOtt, und eben so nennete es auch Zeno. 6) Nach des Heraclitus Physiologie hat dieses Natur-Feuer von Ewigkeit her seine nothwendige natürliche, in ihm selbst liegende Bewegung, nach welcher, und durch welche alles entstanden; und eben so lehrte auch des Zeno Physiologie, daß das totum in sich selbst eine nothwendige, sich selbst bestimmende Bewegung habe, wodurch die Welt entstehen müssen. 7) Heraclitus nennete diese unumgängliche nothwendige Bewegung des Natur-Feuers, das Schicksal; und bey dem Zeno heißt das Schicksal ebenfalls die aus GOtt, das ist, dem Natur-Feuer entstehende Nothwendigkeit der Bewegung des totius, und der daher fliessenden Verbindung aller Dinge. 8) Diesem Schicksal schrieb Heraclitus die Erhaltung und Versorgung aller Dinge zu; und dem Zeno hieß das Schicksal und die Vorsehung ebenfalls eines wie das andere. 9) Heraclitus machte die Disposition dieses Natur-Feuers, in sofern sie sich nach der Beschaffenheit des Gantzen richtet, zu einem vernünfftigen Wesen, und zur Seele der Welt; und eben so wurde dasjenige, was auf eine vernünfftige Weise, d. i. nach der Art, Eigenschafft und Beschaffenheit des totius in der gröbern Materie würcket, von dem Zeno für ein vernünfftiges Wesen, für GOtt, und für die Seele der Welt ausgegeben. 10) Heraclitus leitete die Seele aus der Welt-Seele; und Zeno gab ebenfalls dieses für ihren Ursprung an. 11) Nach dem Heraclitus werden die Gestirne von denen Ausdünstungen unterhalten; und eben dieses ließ sich auch Zeno träumen. 12) Heraclitus machte endlich den Verstand des Menschen zu seinem Gott; und Zeno nennete die vernünfftige Seele eben also. Wobey denn anzumercken, daß etliche der Pythagoreer auch schon auf solche Gedancken gefallen seyn. Dieses nun aus der Philosophischen Historie voraus gesetzt, so ist zu vermuthen, einmahl, daß Plato, welcher sowohl die Pythagoreer, als auch Heracliteer gehöret hatte, einen Theil dieser Hypothesium angenommen, was aber ihm mit dem von ihm beliebten Systemate dualistico, sich nicht zu reimen schien, fahren lassen, wie aus Gegeneinanderhaltung der Heraclitischen u. Platonischen Physiologie kan ersehen werden; und sodann, daß Zeno, dem das principium coæternum immateriale nicht möglich vorgekommen, in der Schule derer Academicorum aber theils Pythagorische, theils Heraclitische Principien gehöret, und sie tauglich gefunden, aus ihnen ein neues von dem Platone und der Academie abgehendes Systema zu schmieden, diese letztere ergriffen, sie nach seinem Geschmack umgegossen, und aus denen Principien des Platone und des Heraclitus ein drittes neues Gebäude der Natur-Lehre verfertiget habe. Auf eben diese Gedancken ist auch gekommen Olear. Diss. 1. de principiis Heracliti, so sich in des Stanlejus Hist. Phil. P. IX. c. 6. befindet, §. 12. p. 853. worinnen ihm schon Cicero de Nat. Deor. L. III. c. 14. vorgegangen. Was nun ferner diese von dem Zeno aufgebrachte Philosophie betrifft, so hat er einen Theil seiner Lehr-Sätze theils der Epicureischen Philosophie, theils der Academiæ Mediæ entgegen gesetzt, welche beyde er hefftig angefochten. Was er aber sonderlich in der Moral denen Academicis entgegen gesetzt, und worinnen er von denen Nachfolgern des Platone abgegangen, das hat Cicero Acad. Qq. L. I. c. 10 u. ff. ausführlich gezeiget, wo man einen kurtzen Begriff derer Stoischen Lehr-Sätze und Veränderung findet, welcher in der Historie der Stoischen Philosophie gute Dienste thut. An dem Epicurus aber wolte Zeno nicht leiden, daß er die Wollust zum höchsten Gut und Endzweck des menschlichen Lebens machte, daher er hauptsächlich seine Sitten-Lehre demselbigen entgegen setzte. Denn Epicurus hatte von Natur ein sanguinisches Temperament, er war leutselig, gesprächig, freundlich, und zur menschlichen Gesellschafft geneigt; Zeno hingegen war von Natur ein melancholischer verdrüßlicher, sauertöffischer und langweiliger Mann, wie Laert L. VII. f. 16. berichtet. Seine Philosophie war also eben so beschaffen wie sein Temperament, das ist, er führte, wie schon kürtzlich gedacht, eine über- und zu hoch getriebene Moral nach der Art der Cynicorum ein, schwatzte viel von der Tugend und der Weisheit, und betrachtete dieselbe in abstracto, und da Epicurus sich, nach der Möglichkeit der menschlichen Natur richtete, so sahe er im Gegentheil nicht darauf. Dabey war auch Zeno sehr ehrgeitzig, und suchte durch seine strenge Moral ein besonderes Lob eines grossen und weisen Mannes. Seine Lehr-Sätze giengen also über die menschliche Natur, welche also denen Epicurischen gerade entgegen gesetzt waren: daher man schon unter denen Alten Exempel von der in denen neuern Zeiten so beruffenen Moral outrée und relachée findet. Gassend. l. c. c. 2. p. 83. u. ff. Da nun, wie gedacht, Zeno einige seiner Lehr-Sätze theils der Academiæ mediæ, theils der Epicurischen Philosophie entgegen gesetzt, so müssen auch manche Lehr-Sätze ihre Erläuterung aus der Historie derer iezt gedachten Philosophischen Secten bekommen. Damit nun Zeno desto mehr Nachdruck haben möchte, so bemühete er sich auch, sich so aufzuführen, wie er lehrete; weil es ihm aber bey solchen über die menschliche Natur getriebenen Grund-Sätzen nicht möglich war, so suchte er in der Rede, im Umgang, Mienen, Kleidung, Aufführung und übrigen Bezeugung wenigstens den Schein davon zu haben. Und das thaten ihm seine An-

Anhänger nach. Sie hielten sich gantz besonders, gienaen schlecht gekleidet, nahmen eine ernstliche Stirne und sauer sehendes Gesicht an, trugen einen grossen Bart, den sie nicht abschnitten, hergegen schoren sie sich übrigens, bis auf die Haut. Pers. Satyr. III. conf. Horn Hist. Phil. L.VII. c.13. p.378. Es war aber gemeiniglich nicht viel darhinter, ob sie gleich von vielen vor fürtreffliche Leute und grosse Heiligen gehalten wurden; sondern es war lauter Heucheley, wie sie denn, Lucian. in Hermot. T.II. p.287. u. ff. und in Mycillo ebend. p. 622. u. ff. als Ertz-Heuchler recht lebendig abgeschildert hat; welches ihnen ebenfalls Juvenal. Sat.II. Quintilian, und sonderlich Horaz L.II. Sat.2. (mit welcher Stelle Rappold Comm. ad L.II. Serm. c.9. p. 310. u.f zu vergleichen), und Plutarch de Stoic. repugnantiis gethan. Gataker in seinem Præloquio zu Antonino sucht zwar diesen Schandfleck von denen Stoickern abzuwischen, und erinnert, daß man nicht nach denen Personen von einer Lehre urtheilen müsse, weil auch unter denen Christen viele anders glaubeten und lehrten, als sie lebten. Wenn man aber erweget, daß die Grund-Sätze der Christlichen Religion nicht nur selbst das Gemüthe verbessern, sondern auch tüchtige und der Natur der menschlichen Seele gemässe Mittel an die Hand giebt; die Stoische Philosophie hingegen solche Dinge fodert, die der menschlichen Natur unmöglich sind: so siehet man leicht, wie wenig diese Veraleichung hier statt finde; und wie wenig die Stoicker entschuldiget werden können. Es haben zwar einige unter denen Stoickern, und unter denenselben Epictetus und Antonius, es ziemlich weit gebracht, und, so viel man von Heyden fordern kan, ein tugendhaftes Leben geführet; aber Voßius de Idol. L.II c. 49. p. 580. hat gar wohl erinnert, daß sie es nicht durch ihre Principien als vielmehr durch einen natürlichen Trieb gethan haben. Und wenn man auch zugeben will, daß einige durch diese Principien es dahin gebracht haben, daß sie sich von dem schnöden Bezeigen derer meisten Menschen, so denen Affecten dienen, los gerissen, so ist doch richtig, daß es aus einem bösen Principio geflossen, weil sie gelehret und geglaubet, ihre Seele sey ein Theil GOttes, und fliesse wieder in das Wesen GOttes ꝛc. Woraus nothwendig nichts, als schändliche Atheisterey bey der grösten Erbarkeit entstehen können. Im übrigen ist noch anzumercken, daß man überhaupt die Stoische Philosophie nicht ausser dem Zusammenhange, blos nach ihren Worten, als welche meistens unvergleichlich wohl klingen, sondern nach dem Zusammenhange derer Principien und Conclusionen, welcher denen Worten oft einen gantz andern Verstand giebet, beurtheilen müsse Denn ob dieses gleich eine solche hermenevtische Regel ist, die einem die gesunde Vernunfft selbst sagt, so ist sie doch bey der Stoischen Philosophie besonders höchst nöthig, weil die Stoischen Decreta, Sententiæ und Præcepta einen sonderbaren Schein einer grossen Ernsthaftigkeit und Richtigkeit haben, der aber ungemein betrügt. Cleric. art. Crit P.II. Sect.I. c.15. p.305. Ot. Vindel. Mel.I. §.7. p.85 u.ff. Wenn man nun die Haupt-Lehren der Stoischen Philosophie betrachtet, so betreffen ihre Lehr-Sätze entweder die Philosophie überhaupt, oder die Natur- oder die Sitten-Lehre. Ehe aber diese Sätze beygebracht werden, so fragt sichs, woraus u. woher man denn dieselben ziehe? Es ist gewiß, daß bis ietzo noch niemand ein völliges Systema der Stoischen Philosophie verfertiget, ausser, daß Lipsius in der Manud. & Physiol. Stoica das meiste von der Philosophie überhaupt, der Moral und der Natur-Lehre berühret, Stanlejus aber Hist. Philos. P. VII. p. 554. u. ff. ein ziemlich feines Compendium aus denen Schrifften der Alten zusammen getragen hat. Was die ächten Stoischen Schriften anbelangt, so sind von denselben keine andere mehr übrig, ausser des Epictetus oder vielmehr des Arrianus Anmerckungen aus des Epictetus Munde und dem Enchiridio des Epictetus, des Antoninus Buch de se ipso, und des Seneca Schrifften; die übrigen Nachrichten gründen sich auf die Zeugnisse anderer Scribenten, ausser der Stoischen Secte. Ob nun gleich gedachte 3 Stoicker erst nach Christi Geburt gelebet haben, so müssen sie doch zu einem Entwurff der Stoischen Philosophie dienen, und das merckwürdigste muß bey andern Scribenten sonderlich bey dem Cicero, Plutarch, Diogenes Laertius, Sextus Empiricus und dem Simplicius darzu genommen werden. Es sind aber die Stoischen Lehr-Sätze von der Philosophie überhaupt diese:

I. Die Weisheit ist eine Wissenschafft göttlicher u. menschlicher Dinge. Plutarch de Plac. Phil. L.I. c.I. T.V. p.3. Es hat aber Zeno diese Definition der Weisheit von dem Plato entlehnet, siehe Bruckers Histor. de ideis Sect.I. §.6. p. 92. u. ff. wiewohl sie Plato in einem etwas andern Verstande genomen hat. Hierbey ist anzumercken, daß die Stoicker dafür gehalten, den eigentlichen Gipffel der Weisheit könne kein Mensch erlangen. Sext. Empir. Pyrrh. Hyp L.III. c.25. f.241. adv. Physic. L.I. f.100. Cicero in Lælio c.5. Daher sie auch einen Unterscheid gemacht inter sapientem, perfectum & proficientem, Lipsius l.c. p.144. u f.153. u.f. welches aber auch aus der Schule des Plato kommt, welcher es von dem Pythagoras entlehnet. Bruckers Histor. de ideis Sect. I. §. 6. p.95. u. ff.

II. Die Philosophie ist eine Uebung der Kunst, die sich zur Weisheit schickt. Hierbey ist zu erinnern, daß Weisheit und Tugend bey denen Stoickern gar offt Synonyma sind, welches Zeno ohne Zweifel von denen Cynicis, wie diese von dem Socrates, gelernet hat: Hingegen extendirten sie den Begriff weiter, als Socrates und die *Cynici*. Sonst gaben die Stoicker verschiedene andere Definitionen der Philosophie. Seneca Ep. 89. conf. Lipf. Manud. L.II. diss. 2. p.120. und l. c. Senecæ. Welches man auch bey dem Antonin L VIII. § 3. L.X. §.9 findet.

III. Es schickt sich nichts für die Weisheit, als allein die Tugend.

IV. Es ist die Tugend dreyerley, eine die Natur, eine die Sitten, und eine den Verstand angehende Tugend (naturalis, moralis, logica). Laert. VII. f.39. Seneca l c. Anton. l. c. Plutarch l. c. Was für Gleichnisse die Stoicker hierüber geben, ist bey Laert. l.c. zu ersehen. Welcher Theil aber vor oder nachgehe, darüber haben sich die Stoicker selbst nicht vergleichen können. Weil aber die Ethick sich in der Stoischen Philosophie durchaus auf die Physischen Fundamente gründet, wie Antoninus l. c. selbst erinnert hat, so ist billig, daß man diese vor jener setze.

V. Daher

V. Daher bekommt die Philosophie drey Theile; Einer gehet mit dem Verstande um, und bereitet denselbigen, die Wissenschafft von der Tugend gebührend zu fassen, und das ist die Dialectick oder Logick: der andere betrachtet die Welt, und woraus dieselbige bestehet, und das ist die Physick; der dritte bringt die Sitten zum Behuf des menschlichen Lebens in Ordnung, und das ist die Ethick. Was die Logick der Stoischen Philosophie betrifft, so kam das fürnehmste darauf an:

I. Die Logick hat zwey Theile: die Rhetorick und die Dialectick; jenes ist eine Kunst, geschickt zu reden; **Quintilian.** Inst. L. II c. 15. **Sext. Empir.** adv. Mathem. L. II. f. 6. **Voßius** de nat. Rhetoric. c. 3. Dieses eine Kunst, geschickt zu disputiren. **Laert** L. VII. f. 41. Des Zeno Gleichniß von dem Unterscheid unter der Dialectick und Rhetorick bestehet darinnen, daß er erstlich eine Faust gemacht, hernach die Finger wieder ausgestreckt, anzuzeigen, daß die Dialectick eine Sache kurtz und nachdrücklich die Rhethorick aber weitläufftig und ausführlich vortrage.

II. Die Rhetorick ist dreyerley Art: deliberativa, judicialis, demonstrativa; eine iede hat vier Theile; inventionem, elocutionem, dispositionem, pronunciationem, gleichwie eine iede Rede ihren Eingang, Vortrag, Wiederlegung des Gegentheils und Schluß-Rede haben muß. **Laert.** l. c. f. 42. **Sext. Empir.** adv. Math. L. II.

III. Die Dialectick ist darzu nothwendig, daß man nicht anstosse, sondern fürsichtiglich wisse, etwas als wahr anzunehmen, oder als falsch zu verwerffen, und den Einwürffen derer Gegner zu begegnen. **Laert.** l. c. **Sext** l. c. **Svidas** voce Dialectica T. I. p. 559. welcher es aus dem **Laertius** genommen, conf. voce διεξοδικ. l. c p. 577.

IV. Der Grund der Erkänntniß der Wahrheit, sind die Sinne uud Phantasie. **Laert.** l. c.

V. Es kommt aber dieselbige von aussen her, von denenjenigen Dingen, welche sie denen Sinnen darstellen, und dieselbige bewegen. **Cicero** Acad. Qu. L. I. c. 11. welche Stelle eine andere bey dem **Boethius** de Consol. Philos. L. V. p. 233. u. f. metr. 3. gar deutlich erläutert conf. Amoen. literar. T. VIII. p. 319. u. f. Es ist demnach die Phantasie bey den Stoickern nichts anders, als der bey denen neuern Vernunfft-Lehrern bekannte intellectus impurus, oder die mit sinnlichen Bildern angefüllte Einbildungs-Krafft. **Laert.** l. c. f. 45. **Menagius** über diese Stelle. **Sext. Empir.** L. VII. adv. Matth. f. 228. u. f. wo man einen ausführlichen Bericht von der Lehre der Stoicker von der Phantasie findet. Die eigentliche Definition der Phantasie bey den Stoickern ist: Impressio in anima, ut anima. Sonst findet dieser V. Satz seinen Beweiß beym **Sext.** Pyrrh hyp. L. II c. 1. f. 4.

VI. Diese Bilder und Phantasie nimmt die Seele an, und begreifft sie, wenn sie nun einen genugsamen Grund davon hat, so entstehet daraus die Wissenschafft.

VII. Das Judicium ist eine Krafft, eine Sache zu beurtheilen, und von andern zu unterscheiden.

VIII. Das Criterium oder Kennzeichen ist dasjenige, durch welches wir eine Sache erkennen, ob sie also ist, oder nicht, und folglich, ob wir sie erwehlen oder verwerffen sollen; jenes gehöret in die



Scientias Speculativas, dieses in die activas & morales.

IX. Das Criterium veritatis ist die begreiffende Phantasie, das ist, der Begriff, der von einer Sache im Verstande entstehet, welchen die Seele überhaupt davon gefaßt hat, ehe sie eine Sache besonders ansiehet. Nach des **Sextus** Bericht adv. Mathem. L. VII. f. 402. ist eine begreiffende Phantasie (Phantasia comprehendens) bey denen Stoickern diejenige, welche von einem Dinge, das würcklich ist, nach Beschaffenheit desselbigen also der Seele eingedrücket wird, wie es dessen Wesen erfordert, und wie es nicht eingedrückt werden könte, von etwas, das nicht ist, conf. f. 252. 426. Hierinnen widersprachen ihnen die Academici, welche behaupteten, der Einbildungs-Krafft könnte eine leere kein Object ausser sich habende Idee eben so lebendig vorgestellet werden, als wenn sie ein äusserliches mit ihr correspondirendes Object hätte.

X. Die Sinnlichkeit ist eine Würckung der Seelen, durch die Organa der Sinnen des Leibes.

XI. Nichts ist in der Seele und deren Verstand, das nicht vorher durch die Sinne gegangen. *Orig.* adv. Celf. L. VII. p. 367. Ed. Amst.

XII. Nichts ist deutlicher und klarer, als die sinnliche Begriffe, welche die Natur zur Richtschnur aller menschlichen Wissenschafft gemacht hat.

XIII. Ein Visum ist ein Eindruck, oder vielmehr eine Alteration in der Seele von einer Sache, die ihn durch die Sinne dargestellet wird, oder wie es andere ausdrücken eine deutliche Empfindung (perceptio) der Seele: Diese Fundamental-Lehre der Stoischen Logick de visis trägt vor **Plutarch** de Plac. Philos. L. IV. c. 12. Tom. V. p. 39. **Sext. Empir.** adv. Mathem. L. VII. f. 220. ff. **Laert.** L. VII. f. 50. **Svidas** voce Phantasia Tom. III. **Nemesius** de nat. hom. l. 6.

XIV. Die Visa, das ist, die Begriffe des Gemüths, sind entweder sinnlich, und entstehen durch die Sinne von Sachen, die ausser dem Verstande sind, oder doch sich vorgestellet werden, als wenn sie ausser der Seele sich würcklich befänden; oder sie sind nicht sinnlich, nehmlich von solchen Sachen, welche keine Cörper haben, und von dem Verstand allein begriffen werden.

XV. Solche Begriffe sind entweder bey vernünfftigen oder bey unvernünfftigen Creaturen, bey ienen heissen sie notiones.

XVI. Einige Begriffe sind wahrscheinlich, das ist, so beschaffen, daß man mit Ursach nicht daran zu zweiffeln hat; einige unwahrscheinlich, denen man nicht leicht und ohne Untersuchung beyfallen darf; einige sind wahr, die sich von andern prädiciren lassen, einige falsch, einige weder wahr noch falsch.

XVII. Daß ein solcher Begriff, der Seele in der That begreifflich werde, werden drey Stücke erfordert: 1) daß er von etwas entstehe, das würcklich ausser der Seele ist, 2) daß er mit diesem Object überein komme, 3) daß die Seele durch keinen äusserlichen Umstand gehindert werde, ihn für wahr anzunehmen.

XVIII. Die Phantasie oder Einbildungs-Krafft der sinnlichen Begriffen muß man mit denen leeren

und ungegründeten Einbildungen (phantasmatibus) nicht vermengen.

XIX. Das wahre ist, Was in der That ist, und in Gegenhalt eines andern gesetzt wird: Die Wahrscheinlichkeit aber ist die Wissenschafft vieler wahren Dinge. **Augustin.** contr Acad. L. I. T. I. opp. p. 426. **Sext.** l. c. p. 475. Das Wahre ist von der Wahrheit auf dreyerley Art nach der Stoicker Meynung unterschieden, essentia, constitutione & potestate. Essentia, weil die Wahrheit ein Cörper, das wahre aber uncörperlich ist, das ist, deutlicher zu reden, weil die Wahrheit, das ist, die Wahrheit enthaltende propositiones oder enunciationes, voces, und also nach der Stoicker Meynung cörperlich sind, hingegen das Wahre aus λεκτοῖς, d. i. pronunciatis, bestehet, welche einen gewissen uncörperlichen Begriff im Verstande machen. Constitutione, weil das Wahre nur eine gewisse besondere Wahrheit, die Wahrheit aber viele besondere Wahrheiten zusammen enthält; und endlich Potestate, weil bisweilen wohl Wahrheiten auch einem Kinde oder Thoren unvermutheter Weise entfallen können, ohne daß diese Personen wissen, was sie sagen, oder daß es eine Wahrheit sey. conf. **Sext.** l. c. f. 38. u. ff.

XX. Die Begreiffung (comprehensio) ist eine gewisse wahre Erkänntniß eines Dinges. **Cicero** Acad. Qq. L. IV. c. 47. wo auch das Gleichniß von der Hand, den ausgestreckten (visum) gebogenen Fingern (assensus) und der Faust (comprehensio) zu finden ist. Es ist aber diese Begreifflichkeit der Academischen Unbegreifflichkeit und Ungewißheit gerade entgegen gesetzt.

XXI. Alles, was wir gewiß erkennen und begreiffen, geschiehet entweder, weil es uns das Object durch die Sinne also vorstellet, (per incursionem sui) oder wird von einer durch die Sinne vorgestellten Sache vernünfftiger Weise geschlossen, (collectio per demonstrationem) und das geschiehet entweder durch eine Zusammensetzung (compositio) oder durch eine Aehnlichkeit (analogia) wiewohl auch eine Versetzung der Theile eines Begriffs (transpositio) der Gegensatz (contrarium &c.) hierzu Anlaß geben. **Sextus** l. c. p. 372. **Laert.** l. c. f. 52. und **Menagius** über diese Stelle.

XXII. Wenn die Seele durch die Phantasie bewegt wird, und sie erwegt sie, nimmt sie an, so entstehet daraus der Beyfall (assensio). **Cicero** Acad. Qq. L. IV. c. 12. de fato c. 19. **Gellius** Noct. Att. L. XIX. c. 1.

XXIII. Wenn der Mensch auf die Welt kommt, so ist seine Seele wie ein leeres Blat, auf welches erst durch die Sinne die notiones der Dinge müssen geschrieben werden. **Plutarch** de Placit. Phil. L. IV. c. 11. **Buckers** Histor de ideis Sect I. §. 10. p. 154. u. ff. Was aber insonderheit die anticipationes anlangt, das ist, diejenigen General-Ideen, welche die menschliche Seele von den Dingen hat, so sucht zwar **Lipsius** in Manud. ad Philos. Stoic L. II. diss. 11. p. 161. Die angebohrne Erkäntniß der Seele von den Stoickern zu behaupten nach welcher die Seele die allgemeine Begriffe und vorher bekannte Ideen schon aus ihrem Wesen her hätte, als welches ein Theil des göttlichen Wesens oder Geistes wäre, dessen Funcken in solchen von Natur eingeprägten Bildern und Begriffen sich zeigten. Wenn dem also wäre, so wäre nicht nur des **Plutarchs** Bericht falsch, und die Seele gar nicht mit einem unbeschriebenen und reinen Pappier zu vergleichen, sondern es würde auch hierinnen **Zeno** des **Plato** Meynung guten Theils angenommen haben. Allein die angeführten Stellen des Cicero beweisen mehr nicht, als soviel, daß nach der Lehre derer Stoicker die Seele eine natürliche, allerdings aus dem allgemeinen Welt-Geist herkommende Krafft habe, die Objecte zu betrachten, zu begreiffen, die daher formirte Ideen, als General-Regeln, wornach sie sich inskünfftige richten soll, im Gedächtniß zu behalten, und nach diesen anticipirten Notionen sodann ihr Urtheil einzurichten, welches, gleichwie es die Erfahrung zum Grunde hat, also ist es der von dem **Lipsius** vorgetragenen Meynung gerade entgegen; denn es werden auch diese anticipatæ notiones erst der Seele per externa objecta eingedrücket, ob sie gleich hernach in derselbigen so zu reden verwahret und aufgehoben werden, daß sie, wenn der Verstand etwas ansehen, erkennen und beurtheilen soll, zur Richtschnur dienen, wornach er sich richten kan, da hingegen nach jener Meynung die Seele die Ideen selbst Actu schon in sich hat, welches mit denen übrigen Stoischen Grund-Sätzen nicht bestehen kan.

XXIV. Wenn man viele Begriffe von den Sachen hat, die man einmahl durch die Sinne erkannt, hat, so entstehet daraus die Erfahrung.

XXV. Einige Notionen hat man von Natur das ist, sie entstehen natürlicher Weise durch die Sinne; andere hingegen werden durch Fleiß und Nachsinnen sich gemacht, und heissen anticipationes.

XXVI. Die Bilder der Dinge (visa) wenn sie bey vernünfftigen Menschen sich befinden, heissen Begriffe der Seelen (νοήματα).

XXVII. Es giebt notiones, welche allen Menschen gemein sind, daher können selbige einander nicht entgegen gesetzet werden, obgleich die Menschen in der Application gar sehr von einander manchmahl differiren. **Arrian** Diss. Epict. L. I Diss. 22. p. 58. u. f.

XXVIII. Wenn man eine Sache so richtig und fest begreifft, und weiß, daß man es mit Grunde nicht umstossen kan, so heißt es die Wissenschafft; wenn man aber nicht fest und gewiß ist, eine Meynung; jene haben gescheute Leute, diese die Thoren. **Cicero** Acad. Qq. L. I. c. 11.

XXIX. Eine Sache ist entweder an sich, oder sie ist in dem Begriff der Seele, oder sie wird durch Worte ausgedrückt; mit beyden letzten hat die Dialectick zu thun, welche daher ihre gewisse Capitel hernimmt, gleichwie hier ein grosser Theil der Grammatick mit Platz findet. **Laert.** l. c. f. 55. und **Menagius** über diese Stelle coll. **Stanlejus** Hist. Philos. P. VII. p. 566. u. f.

XXX. Es sind fünf partes orationes: nomen, (proprium) appellatio, (appellativum) verbum conjunctio, articulus.

XXXI. Die Wörter sind nicht von ohngefähr entstanden, sondern haben ihren in den Dingen gegründeten Ursprung daher entstehet Etymologia.

In diesem Studio trieben es die Stoicker sehr hoch, und zwar offt zum Auslachen, wovon man beym **Laertius** L. VII. f. 147. und beym **Menagius** über diese Stelle Exempel findet.

XXXII. Wenn man recht reden will, so muß solches 1) eigentlich, 2) deutlich, 3) kurtz, 4) geschickt und gereimt. 5) zierlich geschehen.

XXXIII. Eine Definition ist eine Erklärung und Auswickelung einer Sache auf eine geschehene Frage. **Laert.** L. VII. f. 60. **Suidas** voce ὄρος T. II. p. 726. Daß aber die Stoicker sonderlich auf Definitionen viel gehalten, hat der Autor derer Philosophum. Orig. c. XXI. p. 142. angemerckt.

XXXIV. Zu einer Definition gehöret, daß sowohl daßjenige angezeiget werde, was ein Ding mit andern gemein hat, als auch was es eigen hat, und wodurch es von andern unterschieden wird. **Cicero** Topic. c. 5. 6. Das hatten die Stoicker mit dem **Aristotele** gemein.

XXXV. Man kan aber nicht nur definiren, was würcklich ausser und in rerum natura ist, sondern auch, was man allein in dem Verstande faßt, und entia rationis sind.

XXXVI. Wenn man eine Sache in ihre Species und Classen eintheilet, ist es divisio. **Laert.** L.VII f. 6.

XXXVII. Der Begriff, welcher viele Nationen zugleich unter sich begreifft, heißt genus, und was darunter begriffen wird, Species. **Laert.** l. c. f. 60. 61.

XXXVIII. Aus den Begriffen und Worten lernet man die Sache selbst verstehen. Alle Dinge aber können in vier Classen, oder prædicamenta eingetheilet werden, in Substantias, qualitates, quodammodo, absolute & relative se habentia **Simplicius** in Categor.

XXXIX. Ein Categorema ist, was von etwas anders ausgesprochen wird. **Laert.** l. c. f. 64. **Suidas** voce Categorema. T. II. p. 278. **Sext.** adv. Mathem. L. II. p. 232. conf. **Menagius** über die angeführte Stelle des Laertius.

XL. Es sind viererley Categoremata: recta, supina, activa, passiva, reciproca, gleichwie auch der Nominativus und Vocativus den Nahmen eines Casus recti, die übrigen Casus der obliquorum erhalten haben.

XLI. Ein Axioma ist ein Satz, der etwas bejahet oder verneinet. **Laert.** l. c. f. 65. u. ff. conf. **Menagius.**

XLII. Die Axiomata sind entweder einfach, die nur aus einem Satz bestehen, oder nicht einfach, welche aus zweyen oder mehrern Sätzen, so durch eine Conjunction verknüpfft sind, bestehen. Einige sind negativa, einige privativa, einige indicativa, &c. nachdem eine Particula oder Pronomen dabey stehet.

XLIII. Die nicht einfache axiomata sind entweder connexa, wenn die Folge der Sätze durch das Bedingungs-Wörtlein Si zusammen hängt; oder adnexa, wenn eine Conjunctio causalis die Verbindung der axiomatum macht: oder conjuncta, wenn eine Conjunctio copulativa, dieselbige zusammen hält: oder disjunctiva, wenn sie durch eine particulam disjunctivam von einander geschieden werden: und causalia, wenn ein axioma des andern Folge ist.



XLIV. So giebt es auch axiomata opposita, die wider einander streiten, possibilia & impossibilia necessario & non necessario, probabilia, paradoxa, rationabilia, und reciproca, welche aus denen Nahmen selbst können verstanden werden.

XLV. Ein Argument ist, wenn man etwas annimmt, und daraus schließt oder folgert. **Alex. Aphrod.** in analyt. prior, beym **Stanlejus** l. c. p 583.

XLVI. Ein schliessendes Argument ist, wenn die Folge nothwendig aus dem vorher angenommenen Satz fließt.

XLVII. Diese Beweise schliessen entweder durch einen förmlichen Syllogismum, oder nicht. **Laert.** L. VII. f. 77. **Sext. Empir.** adv. Mathem. p. 296. u. ff.

XLVIII. Die Syllogismi sind entweder connexi, oder disjuncti oder conjuncti, welche wiederum ihre gewisse Modos haben, welche theils so klar sind, daß sie keinen Beweis vonnöthen haben, theils können und müssen bewiesen werden.

XLIX. Ausser diesen giebt es Argumenta, welche weder die Figur, noch die Art (modos) der Syllogismorum haben, und doch schliessen. **Laert.** f. 68 wie die Stoicker die consequentias antecedentis & consequentis eingetheilet, und vorgetragen, kan man bey dem **Sext. Empir** adv. Mathem. Lib. VIII. f. 411. ausführlich sehen.

L. Hingegen giebt es auch einige, die nicht schliessen, weil entweder zu wenig oder zuviel termini darinnen enthalten sind. **Laert.** f. 77.

LI. Die bey den Soickern berühmten Sophismata sind: Sorites, Mentiens, Inexplicabile, Ignavum, Dominans, Velatum, Electra, Cornutum, Crocodilites, Reciprocum, Deficiens, Messor, Calvus, Occultus, Inficians, welche meistens von der Materie und dem Inhalt den Nahmen haben. Es bestand nehmlich die Haupt-Kunst derselben in der Verwirrung der Terminorum, die entweder mit einer gewissen modalen Ausdrückung vorgetragen wurden, oder, wo die Bejahung und Verneinung auf zweydeutigem Grunde beruhete, oder die Haupt-Ideen dunckel waren, ja gar nichts hiessen. Die Natur dieser Sophistereyen hat **Sam. Parcker** Diss. VI. de Deo §. 9. p. 519. f. gar artig aufgedeckt.

LII. Der Methodus zu disputiren ist zweyerley: Ein Gelehrter, der nach denen Kunst-Regeln der Logick eingerichtet ist; und ein Ungelehrter, der im Discouriren, oder in Frag- und Antwort bestehet, welches letztere seine besondere Vortheile hat **Cicero** de Off. L. II. c. 10. defin. L. I. c. 7. L. II. c. 6. L. III. c. 1. **Seneca** ep. 14. 90. Nachdem nun die Dialectischen Sätze aus der Stoischen Philosophie beygebracht worden, so solte nunmehr nach der Methode derer Stoicker die Ethick betrachtet werden: Doch weil sich diese auf die Physick gründet, und ohne dieselbe nicht recht kan verstanden werden, so ist es der Ordnung gemäß, daß vorher die Stoische Physick oder Physiologie in Erwegung gezogen werde. Was nun diese Physiologie der Stoicker, daß ist ihre

Lehre

Lehre von denen principiis rerum und der daraus entstehenden Natur und deren Theilen betrifft, so haben sie zwar ihre Lehren in gewisse Classen und locos eingetheilt, als welche Eintheilung auch **Diog. Laert.** L. VII. s. 135. anführet; sie ist aber einiger massen verworren, wenigstens kan man die Folge der Sätze aus einander nicht so deutlich erkennen: Daher ist es am besten, wenn man sie so aufeinander ordnet, wie sie aus einander natürlich fliessen. Diese Lehren sind folgende:

I. Ehe etwas war, war das Chaos, oder die ungeordnete und ungebildete Massa, welche aller Dinge Art, Eigenschafft und Saamen in sich hält. Nachdem dasselbige eine richtige Gestalt bekommen, heißt es die Natur, oder die Welt. **Cicero** de nat. Deor. L. II. **Lactant.** Instit L. VII. c. 3. **Seneca** Consol. ad Helv. c. 8. conf. Ot. Vind. Diss. II. p. 146. u. f **Lipsius** Diss. l. I. diss. 4. p. 23.

II. Die Natur oder die Welt, das ist das Totum, woraus alles bestehet und dessen alle Dinge Theile und Glieder sind, theilt sich in zwey Haupt-Principien, ein würckendes und ein leidendes, welche alle beyde unvergänglich sind. Wenn bey diesem Satz die nöthigen Anmerckungen gemacht werden sollen, so muß er in die besondern Sätze, woraus er zusammen gesetzt ist, zergliedert werden. Der erste Satz ist: Die Natur oder die Welt ist ein Totum: wobey denn zu bemercken, daß die Stoicker, wie **Plutarch** de Plac. Philos. L. II. c. 1. berichtet, unter dem toto und universo diesen Unterscheid machten, daß durch das totum Gott und die Materie, das ist, die einige gantze Welt; durch das universum aber die Welt nebst dem vacuo, in welchem dieselbige gleichsam schwebt oder schwimmt, verstanden werde. **Laert.** L. VII. s. 143. **Cyrill.** contr. Jul. L. II. p. 46 **Sext. Empir.** adv. Mathem. L. IX. s. 332. **Suidas** in πᾶν Tom. III. p. 15. Die Histor. Philos. welche dem **Galenus** zugeschrieben wird, **Stob.** Eccl. Phys. c. 25 Zum andern Satz: Aus diesem Toto bestehet alles, es ist nur eines, und alle Dinge sind Theile und Glieder desselben, verdienen **Seneca** ep. 97. **Antonin.** L. IV. §. 40. und **Garaker** p. 164 nachgelesen zu werden. Was den dritten Satz: Dieses Totum theilt sich in zwey Haupt-Principien, ein würckendes und leidendes, welche alle beyde unvergänglich sind, anbelangt, so haben solchen die Stoicker mit denen übrigen Secten, welche zwey Principien angenommen, gemein, doch muß man den nothwendigen Unterscheid dabey bemercken. **Pythagoras, Plato, Aristoteles,** und vor ihnen die Philosophi Barbarici, setzten zwey absolute prima principia, nehmlich ein thätiges und ein leidendes, Gott und die Materie, diese zwey setzten sie einander entgegen, und machten sie beyde von einander independent. **Zeno** der dieses in der Academie erschnappet hatte, und nichts bessers aufzubringen wuste, und doch der Ungereimtheit zweyer unendlicher, einander entgegen gesetzter Principien entgehen wolte, verfiel aus einem extremo ins andere, formirte beyde Principien aus einem Stoffe, nehmlich dem Chaos, und verband sie durch eine innerliche Nothwendigkeit auf das genaueste, so, daß er zwar nun sagen konnte, diese zwey Principien seyen eins, und damit die Ungereimtheit des doppelten Principii vermiede, aber zugleich machte, daß gar GOtt und die Materie, ungeachtet alles angeblichen Unterschieds, mit einander vermischet worden. Von gedachtem dritten Satze siehe **Laert.** L. VII. s. 134. 156. **Seneca** ep. 65. **Cicero** Acad. Qq. l. IV. c. 16. **Lactant.** L. VII. c. 3. conf. **Lipsius** l. c. diss. 4. p. 19. u. ff. **Bruckers** Ot. Vindel. l. c. p. 140. u. ff. **Gataker** ad Anton. L. II §. 2. L. IV. §. 21. L. V. §. 13. L. VI. §. 32. **Joh. Christ. Wolf** de Manich. §. 36. p. 151. u. f. **Burnet** Archaeol. Philos. L. I. c. 12. p. 436.

III. Das würckende Principium oder Wesen ist das allerreineste, subtileste und leichteste Luft-Feuer, so den obersten Raum der Welt einnimmt. **Laert.** L. VII. s. 138. **Plutarch** de Plac. Phil. L. I. c. 7. conf. **Lips.** l. c. diss. 6. p. 26. **Gataker** ad Ant. IV. 23. Ot. Vind. l. c. p. 138 u. f. Folglich ist es in der That einer cörperlichen Natur. **Seneca** ep. 89. u. Ot. Vindel. l. c. p. 142. **Orig.** Philosophum. c. XXI. p. 143. und **Wolf** über diese Stelle. Von welchem Begriff von GOtt **Burnet** l. c. wohl urtheilt, das er zwar leicht zu fassen, aber ziemlich grob und ungereimt sey. Das ist aber das Haupt-Principium der Stoischen Philosophie, aus welchem die andern ihr Licht bekommen. Es nenneten zwar die Stoicker GOtt auch uncörperlich, **Senec.** Consol. ad Helv. c. 8. Allein, das geschahe nur, in sofern durch corpus eine gröbere Materie verstanden wird, als aether. ist. **Laert.** L. VII. s. 134. und **Menag.** darüber **Lipsius** l. c. L. II diss. 4. p. 144. u. ff. wo erwiesen wird, daß die Stoicker alles, was ist, Cörper genennet haben, und diss. 5. p. 150 Daß GOtt und die Materie Cörper sind.

IV. Das leidende Wesen ist die gröbere, sich selbst zu bewegen ungeschickte Massa, und dieselbige heißt materia. **Seneca** Ep. 65. **Laert.** L. VII. s. 150. und **Menag.** über diese Stelle. **Stob.** Ecl. Phys. c. 14. **Plutarch** de Plac. Phil. L. I. c. 3.

V. In sofern nun das würckende Wesen dieser groben und zur Bewegung ungeschickten Materie entgegen gesetzt wird, so ist und heißt es immateriel und uncörperlich.

VI. Weil es sich auch und die Materie bewegt, und dem groben und schweren Wesen der Materie entgegen gesetzt ist, so ist es ein Geist. **Laert** L. VII. s. 147. **Plutarch** l. c. L. I. c. 6. Das muß man wohl mercken, daß man sich die Stoischen Wörter incorporeus, Spiritus &c. nicht verführen lasse, sie in einem solchen Verstande zu nehmen, wie wir sie sano & justo sensu zu nehmen pflegen, an welchen Stein sich so viele gestossen haben.

VII. Dieses Principium activum ist ferner unendlich, vollkommen, würckend und thätig, und zur Erhaltung des totius, dessen es ein Theil ist, geschickt und nothwendig geneigt, und das heißt die Versehung. **Seneca** de Benef. L. IV. c. 7. Sonderlich sind des **Cleanthes** Verse hievon merckwürdig, wie solche **Clemens Alexandrinus**, und aus ihm **Lipsius** l. c. diss. 10. p. 47. u. ff. anführet, welcher von diesen Eigenschafften GOttes mit mehrerm nachzusehen. Weil **Epicurus** die Versehung GOttes läugnete, so setzte ihm **Zeno** und seine Nachfolger diesen

Satz

Satz entgegen, daß GOtt für alle Creaturen, auch die geringsten, Sorge trage, alles in seinem Wesen erhalte, bey allem seinen Einfluß habe, und dadurch mache, daß alles nach seinem Willen gehe, als wovon sie ein grosses Aufsehen gemacht, und den **Epicurus** verdächtig zu machen gesucht haben, wie **Gassend** in Vita Epicuri L. III. c. 4 p. 91 u. f. aus dem **Plutarch** de Rep. Stoic. gar wohl angemercket, und von diesem Streit zwischen dem **Epicurus** und **Zeno** und ihren Nachfolgern das mehreste angeführet hat. Es hat auch **Lipsius** l. c. diss. 11 p. 51 u. f. die Stellen der Stoicker weitläufftig angeführet, worinnen sie GOtt eine Fürsehung beylegen, und dadurch sich bemühet, der Stoischen Philosophie eine Farbe anzustreichen. Wie denn auch dieser einige Satz viele Gelehrten verleitet, daß sie sich von denen Stoickern einen bessern Begriff gemacht, und ihre Theologie für reiner, als anderer gehalten haben; wie denn auch **Gataker** in Præloq. ad Antonin. p. 11. Die Zeugnisse derselbigen ausdrücklich anzeiget. Wenn man aber die eigentliche Meynung der Stoicker recht einsehen, und sich von denen wohl und gesund lautenden Worten nicht verführen lassen will, so muß man darauf Achtung geben, was sie eigentlich mit dieser Vorsehung meynen, und wie sie aus ihrem gantzen Systemate fließt. Denn es ist zum Theil schon erwiesen worden, daß die Stoicker gelehret: 1. GOtt und die Materie seyen zusammeen in einiges Gantzes, u. machen das alles aus. 2. Folglich habe GOtt, welcher selbst in der That etwas materielles, nehmlich das allersubtileste Lufft-Feuer ist, keinen andern Willen, als wie ihn die Natur des Totius, welches er belebet, durchwandert, und sich darinnen, als die Seele im Leibe, befindet, erfordert. 3. Dieser Wille Gottes aber gehe nach gewisser Maasse, Regeln, Umständen ꝛc. das ist, nach dem Endzweck, welchen das Totum und dessen Theile erforden. 4. Diese Verbindung der Ursachen und deren Erfolg sey eben deswegen unvermeidlich, weil sie aus der Natur und dem Wesen Gottes, das ist des Totius herkomme, wovon GOtt der vornehmste Theil ist, so, daß nichts geschehen kan, was nicht also und nicht anders geschehen müssen. 5. Dieser fatalen und nothwendigen Verbindung der Ursachen sey GOtt, in sofern er ein Theil des Totius ist, selbst unterworffen, weil die Theile nothwendig der Natur des Gantzen nachfolgen müssen. Weil aber 6. GOtt, als das reineste Feuer, das principium activum ist, welches die Materie, das ist, das Gröbere, und die an sich zur Bewegung ungeschickte Massam bewegt, und die aus der Natur des Gantzen nothwendig fliessende unvermeidliche Folge der Ursachen würcket, so wird von ihm gesagt, daß er für alles, sonderlich für die Mensche sorge, das ist, dasjenige an ihnen würcke, was ihnen begegnet, daß er es gut mit ihnen meyne, wie ein Vater auf sie sehe ꝛc. Daher siehet man, daß man sich von der Stoischen Vorsorge keinen Begriff aus der Schule der Christen machen muß. Denn wir behaupten eine ungezwungene, wahre und an nichts gebundene Freyheit in dem göttlichen Willen, welche GOtt nach seiner Gütigkeit anwendet, für die Creaturen Sorge zu tragen, da hingegen die Stoische Providentz mit dem nothwendigen Schicksal auf das allergenaueste verbunden ist, und in nichts anders, als in einer zur Erhaltung des Gantzen, das ist, der Welt, und deren auch geringsten Theilen bestehenden nothwendigen Bewegung der Ursachen, und dem daraus von selbst fliessenden Erfolge bestehet. Man sehe hiervon eine merckwürdige Stelle **Antonin.** L. II. §. 3. wo das bisher berührte beysammen zu finden, und wo die Stoische Fürsehung ihren Ungrund u. böse Absicht selbst verräth. Und das war eben die Haupt-Ursache, warum sich **Epicurus** und seine Anhänger über diese vorgebliche Providentz moquirt, weil sie in der That nichts heißt, und mit einer Hand abgebrochen wird, was man mit der andern gebauet hat. **Gassendus** Vita Epic. L. III. c. 4 p. 92. Ob die Stoicker durch das Schicksal eine unumgängliche, blinde, und alles, auch sogar GOtt, zwingende und beherrschende Nothwendigkeit und Verbindung Gottes und der Materie, oder aber eine weise Vorsorge Gottes in Regierung der Welt verstanden haben, davon ist nicht nur ehedessen schon disputiret worden, sondern es hat sich auch vor einigen Jahren der in der Philosophischen Historie gründlich erfahrne **Jacob Zimmermann** in Exercitat. de Fato Stoicorum, so dem Museo Historico-Theol. Philol. Bremensi Vol. I. P. I. p. 1 u. ff. einverleibt worden, solches zu untersuchen, und das letztere zu beweisen, angelegen seyn lassen. Seine Gründe, welche er mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführt, kommen darauf an: 1) Daß die Stoicker einen Gott geglaubet, und in ihm alle Glückseligkeit gesetzet; 2) ihm einen vollkommenen Verstand und Weisheit zugeschrieben; 3) ihn von der Welt unterschieden; 4) von ihm vorgegeben, er sorge für alles, sowohl geistliche, als leibliche Dinge, am meisten aber für den Menschen; 5) daß sie eine Freyheit zugelassen. Indessen ist aus dem was bereits von der Stoischen Philosophie gesagt worden, und noch vorkommen wird, leicht zu erkennen, wie weit diese asserta die eigentliche Meynung der Stoicker ausdrücken. Nur ist hierbey soviel anzumercken, daß in dieser Frage ein starcker Wort-Streit walte. Dieses aber ist also zu verstehen, daß die Stoicker nach ihrer Gewohnheit die Worte Deus, fatum, necessitas, libertas providentia, in einem gantz andern Verstande, als andere Philosophen genommen haben. Wenn man nun diese Worte und terminos in der gemeinen Bedeutung nimmt, wie sie in gesundem Verstande genommen werden, so kan man die Stoicker unmöglich los sprechen, wie unter andern in den neuen Supplementen zu des **Buddeus** Isagoge in Histor. Theol. liter. p. 35 u. ff. ziemlich deutlich und gründlich dargethan worden; nimmt man aber diese Worte im Stoischen Verstande, so haben sie allerdings libertatem und providentiam statuirt, und dahin gehören viele splendida dicta derselbigen von dieser Materie, ob sie gleich einen gantz andern Verstand, und in der That schlimme Gründe zum Voraus setzen, und mit einer gesunden Lehre von der Weisheit, Vorsehung und Freyheit Gottes unmöglich bestehen können. So ist es auch nichts neues, daß sie Conclusionen gemacht, die aus ihren Principien nicht fliessen, wie schon **Plutarch** de repugnant. Stoic. T. IV. p. 3 u. ff. erwiesen hat. Wiewohl in der That

in allen ihren Ausdrückungen von der Providentz Gottes nichts ist, das sich nicht aus ihren Principien erklären liesse, wie denn auch so gar die von ihnen vorgegebene Freyheit Gottes damit übereinkommt, daß sie in einer aus dem Wesen Gottes, das ist, der Welt fliessenden nothwendigen Folge bestehet, weil bey ihnen frey heisset, was nicht von einem äusserlichen Principio gezwungen wird, sondern die Ursache, warum es etwas thut, in sich hat, wie ihr Gott, der aber in der That die Welt selbst ist. Ein artiges Gleichniß hat der Autor derer Philosophum Orig. c. XXI. p. 144 u. f. angeführet, welches die Stoicker selbst gegeben. Sie stelleten nehmlich einen Hund vor, der an einen Wagen gebunden ist, der lauft mit, wohin der Wagen ihn ziehet, und thut das, was er an sich zwar freywillig thun kan, wenn er aber nicht will, doch thun muß, und nicht anders thun kan: welches **Cleanthes** in Versen gar artig ausgedrücket, welche des **Epictetus** Enchirid. c. 52. Griechisch, und des **Seneca** Epist. 107. Lateinisch einverleibt sind, in welcher Stelle man auch mit mehrerm diese Lehre erläutert finden kan. Und so ist auch des **Seneca** Buch de providentia zu verstehen, wo man c 5. p. 713 den Schlüssel zu dieser Stoischen Providentz finden kan. Und also thut man ihnen nicht unrecht, wenn man sie in dieser Lehre für verdächtig hält, und sie unter diejenigen rechnet, welche vor dem **Spinoza** schon solche gottlose Lehren geheget haben, wie solches **Jac. Thomasius** in exercitat. de exustione mundi Stoica cum Dissert. XXI. ad Histor. Phil. Stoicæ facientibus p. 166 u. ff. **Buddeus** Anal. Hist. Philos. p. 147 **G. Joh. Voßius** de idolatr. L. II. p. 578 erwiesen. Siehe auch *Ot. Vindel.* Mel. II. §. 10. p. 165 u. ff. *Amœnit. liter.* Tom. VIII p. 443.

VIII. Dieses Principium activum heißt auch insbesondere, und als der edlere Theil des universi, die Welt, die Natur, und mit seinem eigenen Nahmen Gott. **Seneca** de Benef. L. IV. c. 7. Quæst. nat. c. 45. **Lactant.** lib. II. c. 9. conf. **Lipsius** l. c. diss. 5. p. 22 u. ff.

IX. Weil dieses Principium activum, das ist, dieser Geist mit dem principio passivo, das ist, der Materie ein einiges Gantzes ausmacht, so muß er nothwendig, und kan nicht anders, als die Materie auch in ihren subtilesten Theilen durchdringen, beleben, und zu dem Endzweck treiben, den die Art und Beschaffenheit des Gantzen (Totius) erfordert.

X. Folglich ist kein Theilgen der Materie, in welchem nicht dieser alles durchdringende Welt-Geist zu finden ist, und sich reget. **Seneca** Quæst. nat. præf. **Plin** H. N. L. II. c. 6. **Orig.** Philos. c. 21. p. 143. **Antonin** IV. 40. V. 30. VI. 14. VII. 75. conf. **Gataker** ad IV. 21. 29. **Lipsius** Diss 8. p. 36 u. ff. Es muß aber auch dieser Welt-Geist (anima mundi) wohl verstanden, und aus denen Stoischen Lehr-Sätzen erkläret werden. Weil nehmlich Gott und die Materie eines ausmachen, und Gott in der Materie ist, so muß er nothwendig nicht nur alle Theile der Materie durchziehen, und sich in dieselbige ergiessen, sondern er ist auch mit der Materie durch eine unauflößliche, aus seinem eigenen Wesen herkommende Nothwendigkeit (weil er nehmlich mit der Materie ein Totum ausmachet) verbunden, ist niemahls ohne dieselbige gewesen, und kan nicht ohne dieselbige seyn. Und das hat **Thomasius** Diss. XIV. de Exust. mundi Stoica p. 177 unwiedertreiblich erwiesen, und es durch die Metaphysische Distinction inter formam informantem & assistentem erkläret, welches soviel sagen will: Gott ist in der Welt, wie das Gelbe im Ey, nicht, wie der Fuhrmann auf, oder der Mensch im Wagen, oder, Gott hilft nicht von aussen der Welt, sondern macht selbst das Wesen der Welt aus: daher sich **Reimmann** in der Histor. Atheism. c. XXVII. p. 185 ohne Ursache über diese Distinction beschweret, weil die Sache in der Stoischen Philosophie gegründet ist. Und hierinnen waren auch **Plato** und **Zeno** von einander unterschieden. **Plato** setzte auch eine allgemeine Welt-Seele, welche alles durchziehet, sich in alle Creaturen ergießt, und die Welt belebt, aber er leitete sie erstlich aus Gott dem ersten Principio, machte sie von geringerer Würde, und wolte auch haben, daß sie von Gott unterschieden sey; hernach so verknüfte er sie zwar auch mit der Materie, aber so, daß sie Gott aus freyem Willen in dieselbige gethan, und die Materie einmahl ohne diese Welt-Seele gewesen, so wie z. E. die Seele des Menschen ohne den Leib seyn kan, oder der Mensch ein Kleid an hat, das er aber ausziehen kan; dahingegen **Zeno** Gott selbst zur Welt-Seele machte, die mit der Materie eines ausmacht, ja in der That eines ist, und unmöglich von ihr abgesondert werden kan. Woraus zu ersehen, daß **Zeno** des **Plato** und derer ersten Academicorum Principien, verschlimmert habe, wie oben schon erinnert worden.



XI. Es ist also auch dieser Geist allgegenwärtig, allwissend und allmächtig. **Arrian** Diss. Epict. L. I. c. 14. **Antonin.** L. III. §. 16. **Seneca** ep. 41. conf. **Gataker** ad l. c. des Antonin. Weil aber die Stoicker GOtt mit der Materie also verknüpfften, daß er nicht mehr thun kan, als was die Natur des Totius erfordert, und ihm von den unvermeidlich nothwendigen Gesetzen des Schicksals die Hände gebunden sind, so ist leicht zu erachten, das diese vorgegebene Allmacht zu einer Ohnmacht werden müsse: gleichwie auch die Allgegenwart nichts anders, als die Durchfliessung des Lufft-Feuers durch alle Theile der Materie, folglich von der wahren Allgegenwart GOttes gar sehr unterschieden ist. **Bruckers** Ot. Vind. Mel. II. §. 10. p. 165 u. ff.

XII. Durch diese Bewegung und Belebung dieses Geistes ist die unordentliche Materie in eine Ordnung gebracht worden, daß die Saamen aller Dinge haben hervor kommen können, und ist er demnach der Schöpffer der Welt, und weil er sie beständig belebet und durchdringet, ist er auch ihr Erhalter **Lipsius** l. c. diss. 11. p. 51.

XIII Weil aber dieses principium activum und passivum nur eines zusammen ausgemacht haben, und jenes in diesem verschlossen und eingehüllt gewesen, wie das Gelbe im Ey in dem Weissen, bis es hervor gebrochen, und dadurch die Welt entstanden, so kan, es auch nicht anders würcken, als

wie

wie es die Natur, Beschaffenheit, Eigenschafft und Nothwendigkeit des Totius erfordert.

XIV. Diese unveränderliche aus der Natur des Totius fliessende nothwendige Ordnung ist das Schicksal.

XV. Diesem nothwendigen Schicksal ist alles, und also auch GOtt unterworffen, als welcher nicht anders thun kan, als wie dieser unauflößliche Schicksals-Knoten und Verbindung der Ursachen mit ihren Würckungen erfordert. So lauten derer Stoicker ihre ausdrückliche Lehrsätze, die aus den vorhergehenden, zumahl aus dem Hauptsatze nicht nur fliessen, sondern auch von ihnen überall zum Grunde geleget werden; denn sie stellen das Schicksal als eine an einander hangende Kette vor, die von Ewigkeit her gedauret, weder Anfang noch Ende hat, sondern sich in sich selbst verschließt, so, daß von Ewigkeit her eines aus dem andern nothwendig kommen müssen. **Gellius** L. VI. c. 2. führt hiervon des **Chrysippus** Worte an. Siehe auch **Seneca** de provid. c. 5. **Antonin.** de se ipso. L. IV. § 10. 24. 34 &c. Woraus nothwendig folgen muß, daß auch GOtt selbst dem Schicksal unterworffen sey, weil er als ein Theil des Gantzen, der nothwendigen Revolution und Folge desselbigen auch nachgeben muste. Daher sich die Stoicker nicht gescheuet GOtt selbst dem Schicksal zu unterwerffen. **Seneca** l. c. Selbst **Lipsius** kan L. I. diss. 12. p. 62. diese gottlose Lehre nicht billigen, meynet aber, sie haben es besser verstanden als ausgesprochen; Allein die Verbindung dieses Satzes mit den übrigen zeiget deutlich genug, daß es ihnen Ernst gewesen, vielmehr ist dieses nur eine Schmincke, wenn sie vorgeben, GOtt habe das Schicksal selbst also geordnet, und daher könne er es seiner unwandelbaren Unveränderlichkeit wegen nicht ändern: Den es ist schon erinnert worden, daß das Fatum vor dem Willen Gottes in ihrem Systemate gehe, und darunter eine æquivocatio verborgen liege, weil sie durch das Wörtlein GOtt, bald das Totum, bald nur den subtilern Theil des Totius, das ist, das Lufft-Feuer oder GOtt verstehen; in jenem Verstande kommt das Schicksal von GOtt, aber durch eine aus seinem Wesen entstehende Nothwendigkeit; in diesem Verstande aber ist er selbst als ein Theil des Gantzen dem Schicksal unterworffen. Ein mehrers hiervon kan man ersehen bey **Thomas.** l. c. bey **Voss.** de Idololatr. L. II. p. 578. in **Buddei** Anal. Hist. Phil. p. 147. und in dem **Otio** *Vindel.* Mel. II. p. 166 u. ff.

XVI. Weil aber dieser Geist, das ist, GOtt ein Theil des Totius ist, so hat er keinen andern Willen, als das zu thun, was die nothwendige Natur desjenigen, wovon der fürnehmere Theil ist, erfordert; daher kommt diese Nothwendigkeit aus ihm selbst, und ist sein Wille, und derselbige kan auch deswegen dennoch frey genennet werden. Hieher gehören die den Worten nach schön lautende Verse des **Cleanthes**, welche **Lipsius** l. c. diss. 10. p. 47 u. ff. anführt, in welchen das höchste Gut unter andern auch sein selbst mächtig, das ist frey genennet wird. Dieser Mißbrauch des Worts Libertas zeigt sich hin und wieder in den Stoischen Schrifften, wie sie denn auch dieses die rechte Frey-





heit des Menschen nennen, wenn derselbige der unvermeidlichen Ordnung des Schicksals mit gelassenem Hertzen, wie der am Wagen angebundene Hund dem Wagen folget, alles gehen lässet, wie es gehet, und weder GOtt noch Menschen fürchtet. **Seneca** ep. 75.

XVII. Die Ausflüsse dieses allgemeinen Welt-Geistes, das ist, GOttes, so die Theile der Materie beseelen, sind die dæmones.

XVIII. Es entstehen also die Dæmones oder Genii aus dem Lufft-Feuer, aus welchem das Wesen GOttes selbst bestehet. **Lipf.** l. c. Diss. 20. p. 113 u. ff. Welcher diese üble Lehren derer Stoicker recht elend dadurch zu entschuldigen, oder wohl gar zu rechtfertigen meynt, weil sich die bösen Geister mit denen Menschen vermischen können, und, wenn sie von denen Hexen berühret werden, kalt anzugreiffen sind. Wie schön diese Entschuldigung sey, kan ein jeder Verständiger leicht einsehen. Diese Hypothesin aber hat **Zeno** von dem **Plato**, wie dieser von denen ältern Philosophen entlehnet, als welche die Dæmones zu Theilen des Göttlichen Wesens, oder doch der allgemeinen Welt-Seele gemacht.

XIX. Von diesen Geniis hat ein jeder Mensch einen eigenen Aufseher, gleichwie auch gantze Städte und Länder und deren Schicksale ihre besondere Genios haben, welche durch allerhand Opffer und GOttesdienste müssen versöhnet werden, und von welchen man zukünfftige Dinge erfahren kan, **Seneca** Ep. 41. 111. **Antonin.** L. II. §. 13. L. III §. 3. 16. L. V. §. 27. **Arrian** Diss. Epict. L. I. c. 14. **Laert.** L. VII. s. 151. und **Menag.** gius über diese Stelle. **Lactant** L. I. c. 4. conf. **Lipsius** Diss. 19. p. 99. Es ist aber dieser Dæmon oder Genius nichts anders, als die Seele des Menschen, welche ein Theil des Lufft-Feuers oder ætheris, das ist, des Göttlichen Wesens ist, und folglich auch unter die Dæmones gehöret. conf. **Lipsius** ad l. c. Sen. & Manud. L. II. Diss. 19. p. 200 u. ff. ingleichen **Gataker** über die angeführten Stellen des **Antonins.** Auf das, was in diesem Satze gedacht worden, daß von denen Geniis zukünfftige Dinge zu erfahren, gründet sich die gantze Wahrsager-Zeichen- und Vogeldeuter-Kunst, welche die Stoicker approbiret haben, wie **Cicero** de divin. **Plutarch.** de Plac. Philos. L. V. c. 1. **Laert.** L. VII. s. 149 berichten.

XX. Weil diese Gottheiten allen, und also auch denen fürnehmsten Theilen der Welt vorstehen, das ist, weil sich GOtt in alle Theile der Welt, ergießt, und sie durchdringt, so bekommen sie mancherley Nahmen, z. E. die Lufft heißt **Juno**; das Feuer **Vulcanus**; das Wasser **Neptunus**; die Erde **Ceres** ꝛc. **Laert.** L. VII. s. 147 u. **Menag.** darüber.

XXI. Weil aber diese Theile der Welt destruirt werden können, und auch endlich einmahl aufgelöset werden, so fliesset daraus, daß diese Gottheiten sterblich seyn, obgleich der Theil der Gottheit, der in ihnen ist, nicht zu Grunde gehet, sondern wieder in GOtt kommt, dessen Theil er ist. **Plutarch** de repugn. Stoic. T. VI. p. 29. **Seneca** Ep. 9. consol. ad Marc. c. ult. conf. **Lipsius** L. II. diss. XXII. p. 255. **Thomasius** diss. 7. p. 75 u. ff.

Doch haben einige, z. E. **Antipater Tarsensis**, sich ein anderes gefallen lassen. **Plutarch.** l. c. conf. **Nemesius** de nat. hom. c. 38.

XXII. Obgleich GOtt für alle Creaturen, sonderlich für die Menschen sorge, indem er sie als die Seele belebt, treibet und regieret, wie es die Natur des gantzen Welt-Wesens (Totius) erfordert, so hat doch müssen Böses und Gutes mit einander vermischt seyn, weil GOtt das ungeschickte und untaugliche in der Materie nicht ändern können, und daher kommt das Böse in der Natur.

XXIII. Obgleich alles dem Schicksal unvermeidlicher Weise unterworffen ist, so richtet sich doch dasselbe nach der Beschaffenheit unsers Ingenii, nachdem dasselbige gut oder böse, geschickt oder ungeschickt ist, daher darff man das moralische Böse nicht dem Schicksal, sondern sich selbst, zuschreiben. Diese zwey Sätze von dem Physicalischen und Moralischen Ursprunge des Bösen haben denen Stoickern viel zu schaffen gemacht, weil sie ihren Gott nicht wohl haben damit reimen können, und wohl gesehen, daß so was ungereimtes aus ihren Principien fliesse; wie sie sich hierinnen zu helffen gesucht, ist aus dem **Cicero** de fato c. 17. dem **Gellius** L. VI. c. 12. **Plutarch** comp. contra Stoic. T. V. p. 70 u. ff. zu e sehen. Daß aber die Materie von GOtt nicht in allem habe können gezwungen werden, behauptet **Seneca** de prou. c. 5 conf. **Lipsius** L. I. diss. 14 p. 69 u. ff. **Thomas.** diss. XII. p. 162. **Joh. Chr. Wolf** de Manich. ante Manich. §. 36 u. f. p. 149. Es stecken aber auch hierinnen verschiedene widersprechende Dinge. Denn es wollen die Stoicker den Ursprung des Bösen nicht von GOtt herleiten, reden auch von der Materie also, daß man es ihr nicht zumessen könnte, und doch klagen sie diese an, und schieben damit die Ursache des natürlichen Bösen auf das Totum, das doch GOtt und die Materie zugleich in sich begreifft, und bey ihnen ebenfalls Gott heißt, gleich wie auch das moralische Böse aus eben der Quelle, wegen des unvermeidlichen Schicksals, so der menschlichen Seele alle Freyheit benimmt, herkommen muß. Doch was bereits erinnert worden, daß die Stoicker bisweilen sich selbst widersprechen, und etwas gesagt, das mit ihren Principien nicht zusammen gehangen, gilt auch hier. conf. **Buddeus** Anal. Hist. Phil. p. 322. **Wolf.** l. c. p. 157. bey welchem letztern man auch §. 38. p. 158. von dem Nahmen des Principii boni & mali bey den Stoickern gar gelehrt und ausführlich gehandelt findet. Aus dem bisher angeführten, welches eigentlich die Stoische Theologie enthält, ist nun leicht zu erachten, in wie weit die Stoicker des Atheismi mit Recht beschuldiget werden können. Die Autoren von beyden Theilen hat **Reimmann** in der Hist. Ath. c. 28. p. 190 u. ff. angeführt. Wenn man nehmlich derer Stoicker Ausdrückungen von Gott ausser der Verbindung ihres Systematis ansiehet, so muß man gestehen, daß keine Secte unter denen Griechen so wohl von GOtt geredet und geschrieben, als sie; wenn man aber die Principien erwegt, wie eines aus dem andern fließt, so kan man sich unmöglich einen guten Concept von der Stoischen Theologie machen, und muß sie unter diejenige rechnen, aus deren Principien ein Atheismus indirectus natürlicher Weise folget. Man kan sich also schon zum Voraus einbilden, was für eine schöne Sitten-Lehre auf diese Gründe von denen Stoickern gebauet worden, davon unten soll gehandelt werden.



XXIV. Das Wesen, woraus alle Dinge gemacht worden, heißt die Materie.

XXV. Diese Materie ist wie GOtt, von Ewigkeit her, und nimmt an sich weder zu noch ab, aber in dieser oder jener Creatur kan die Materie ab- und zunehmen. **Laert.** L. VII, s. 150. Es konnten auch die Stoicker nicht anders, als die Materie ewig machen, weil sie mit andern Philosophen glaubten, aus nichts werde nichts. **Antonin.** L. IV. §. 4. **Seneca** ep. 36. conf. *Amœn. liter.* T. VIII. p. 306. conf. **Lipsius** L. II. Diss. 2 p. 132 u. ff.

XXVI. Diese Materie ist in steter Bewegung, und in einem beständigen Fluß, so, daß immer etwas anders aus ihr wird, und nichts heute ist, was gestern gewesen ist, doch ist sie nicht unendlich. **Seneca** ep. 58. **Antonin.** L. II §. 17. L. V. §. 35. conf. Hist. de ideis Sect. I. §. 8. p. 127 u. ff. *Amœn. liter.* l. c. p. 314. **Gataker** ad Antonin. L. II. §. 17 p. 76. **Laert.** l. c. Was in diesem Satze zuletzt gesagt worden, daß die Materie nicht unendlich sey, daß folgt nothwendig aus denen Stoischen Sätzen, weil die Materie in der Welt eingeschlossen, und von dem Vacuo geendiget ist. Conf. **Lipsius** l. c. p. 137.

XXVII. Aus der Materie und was daraus gemacht ist, und aus GOtt bestehet die Welt; wiewohl dieses Wort auch bisweilen GOtt, bisweilen nur den Sternen-Himmel andeutet. **Laert.** l. c. s. 138. Es werden auch hiervon viel Stellen angeführet beym **Lipf.** L. I. Diss. 5. p. 25. L. II. Diss. 6. p. 154 und in dem *Ozio Vindel.* Mel. II. §. 5. p. 145 u. ff.

XXVIII. Die Welt und der leere Raum machen das Universum aus, jene ist endlich, dieser unendlich, jene schwebt in diesem, und ihr Mittel-Punct ist die Erde. **Plutarch** de Plac. Philos. L. II. c. 1. Es gaben also die Stoicker zwar ein Vacuum zu, doch so, daß es nicht in der Welt, sondern ausser der Welt zu finden, es würde auch die Welt nach ihrer Meynung nicht verbrennen, und aufs neue gebildet werden können, wenn kein Vacuum wäre. Conf. **Lipf.** L. II. Diss. 6 p. 158.

XXIX. Die Welt aber ist also entstanden; Gott war als ein subtilestes Feuer mitten in der Materie, als er aber sie bewegte, so drang das Feuer erstlich aus dem gröbsten der Erde in das leichteste, das ist, in die Lufft, und sodann in das Wasser, das gröbere aber setzte sich, und wurde die Erde, und daher sind die vier Elemente entstanden. **Laert.** L. VII. s. 142. **Lipsius** L. II. diss. 8. p. 164 u. ff.

XXX. Die Welt ist ein beseelter Cörper (animal) weil Gott dessen Seele ist, daher sie auch einen Verstand hat, das ist, es gehet darinnen alles nach einer gewissen vernünfftigen Ordnung zu. So muß man es verstehen, wenn die Stoicker die Welt Animal nennen. **Laert.** L. VII. s. 142 f.

Wie

Wie sie denn deswegen die gantze Welt mit einem Menschen und dessen Gliedern vergleichen. conf. **Lipsius** l. c. diss. 10. p. 177. **Menag.** über die angeführte Stelle beym Laertius.

XXXI. Die Elemente werden eingetheilet in leichte und schwere: jene sind das Feuer und die Lufft, diese das Wasser und die Erde. **Stob.** Eclog. phys. c. 17. **Laert.** s. 136. conf. **Lipsius** l. c. diss. 11. p. 186. **Burnet** Archæol. Philos. L. I. p. 437 u. f.

XXXII. Die Elemente würcken in einander, und verwandelt sich eines in das andere. Und aus dieser Vermischung und Verwandelung entstehen die Erzeugungen und Auflösungen derer Creaturen. **Seneca** Quæst. nat. L. III. c. 10. **Lucret.** L. I. v. 781. der es als eine Stoische Lehre verwirft. conf. **Lips.** c. l. p. 188.

XXXIII. Das Feuer hat seinen Sitz in der reinen obern Lufft (æther) das ist, in dem Himmel.

XXXIV. Dieses alles umgebende, durchdringende, allerreineste, und daher kräfftig würckende Lufft-Feuer, welches seinen eigenen Sitz in dem obersten Welt-Creis hat, ist Gott, demnach hat Gott seinen eigentlichen Sitz im Himmel; ob er gleich nach dem Mittel-Punct der Welt sich beweget, und daher alles durchdringet. Das ist der Haupt-Satz der Stoischen Physiologie, aus welchem alle andere erkläret werden müssen, und welcher aus **Laert.** l. c. s. 138. **Plutarch** de Plac. Phil. L. I. c. 7. **Cicero** de nat. Deor. L. I. und andern Stellen deutlich kan erwiesen werden. Das mehrere ist beym **Lipsius** l. c. diss. 12. p. 190. **Thomas.** l. c. diss. VIII. p. 77. in dem *Otio Vindel.* Mel. II §. 4. p. 143 u. ff. zu ersehen. Daß aber durch das Feuer hier nicht das unkünstliche oder Küchen-Feuer, sondern das alles würckende und verfertigende künstliche Natur-Feuer verstanden werde, wird der gleichfolgende Satz zeigen: und ist bey dem **Thomasius** l. c. p. 57 das mehrere zu finden.

XXXV. Das Feuer ist entweder ein künstliches oder unkünstliches Feuer. Dieses ist das Elementische Feuer, das weiter nichts kan, als seine Nahrung verzehren; jenes ist das Natur-Feuer, das auf eine künstliche Art alle Dinge erwärmet und belebet.

XXXVI. Die Sonne ist das allerreineste Lufft-Feuer, welche alles erleuchtet und erwärmet; sie ist grösser als die Erde, und von runder Figur.

XXXVII. Daraus fließt, daß die Sonne die gröste und führnehmste Gottheit sey. **Laert.** s. 144. conf. **Lips.** Diss. 12 p. 195.

XXXVIII. Der Mond ist ein trübes und unreines, von einem irrdischen Wesen verdunckeltes Feuer, weil er der Erde am nächsten ist, und hat eine doppelte Bewegung, eine von Morgen gegen Abend, und die andere durch die Zeichen des Thier-Creyses. **Plutarch** de Plac. Phil. L. II. c. 25 u. de facie in orbe lunæ T. VI. p. 353. conf. **Burnet** l. c.

XXXIX. Die Sterne sind gläntzende und leuchtende runde Lufft-Feuer, folglich göttlicher Natur, und sind aus der reinesten Lufft entstanden.



XL. Diese Sterne haben eine Empfindung, Sinn und Verstand der grösser ist, als derjenigen, welche mit einem irrdischen schweren Cörper umgeben; und deswegen sind sie billig für GOttheiten zu halten, und das erhellet auch aus ihrer beständigen Ordnung. **Cicero** Acad. Qq. L. II. c. 15. 16. **Lips.** Diss. 14. p. 221 u. ff.

XLI. Diese Lufft-Feuer oder Sterne werden durch die Ausdünstungen des Meers und der Flüsse und anderer Ausdünstungen unterhalten. **Laert.** L. VII. s. 145. **Aldobrand.** und **Menag.** über diese Stelle. **Seneca** Qq. Nat. L. II. c. 5. **Plin.** L. II. c. 9. 68. **Cicero** de N. D. L. II. c. 15. 46. **Lips.** l. c. p. 204 u. ff. Von dieser Nahrung derer Gestirne kommt die Conflagratio mundi Stoica her, denn sie glaubten, wenn einmahl diese Nahrung würde aufhören und verzehret seyn, so würde die Welt von dem Feuer untergehen. **Thomas.** l. c. Diss. 6. p. 72 u. ff.

XLII. Weil die Sterne einen Göttlichen Verstand haben, so können sie auch etwas zukünfftiges andeuten, und daher hat die Astrologie ihren Grund. **Seneca** Qq. Nat. L. II. c. 32. ep. 80. Es hat dieses auch seine Verbindung mit denen übrigen Lehr-Sätzen derer Stoicker. Denn weil der allgemeine Welt-Geist alles durchziehet und belebet, und also auch die Gestirne als die gröste Welt-Cörper einen grossen Theil desselbigen ausmachen: Dieser Welt-Geist aber seine aus dem Wesen und der Natur der gantzen Welt entspringende nothwendige Verbindung der Ursachen, und deren Folgen hat, das ist, mit dem Schicksal unauflößlich zusammen hänget, und alles nothwendig nach dem Lauf, der Folge und Art desselbigen gehen muß, so müssen auch die Gestirne das Zukünfftige anzeigen. Daher auch **Manilius** aus denen Stoischen Principien gesagt, daß die Gestirne nicht nur um das Schicksal wüsten, sondern auch in die Fälle derer Menschen einen sie verändernden Einfluß hätten, indem allerdings alle Dinge zusammen an einer in einander verknüpfften Schicksals-Kette hangen, und die kleinere denen grössern nachfolgen müssen.

XLIII. Die Irrsterne folgen ihren Creisen also auf einander: Saturnus, Jupiter, Mars, Mercurius, Venus, Sonne und Mond, welcher der Erde am nächsten ist, und am meisten Einfluß in dieselbige hat.

XLIV. Nach den Sternen-Creisen kommt der Lufft-Creis, welcher zwischen Himmel und Erde ist, und den Nahmen der Juno trägt.

XLV. Die Lufft wird in drey Theile abgetheilet, in die oberste, subtileste und trockenste; die mittlere und temperirte; und die unterste, dicke, finstere und feuchte: daher ist in der Lufft der Anfang der Kälte. **Laert.** L. VII. s. 155. 147. **Menag.** hierüber. **Cicero** de N. D. L. II. c. 26. **Seneca** Qq. Nat. L. II. c. 10. **Lips.** Diss. 15. p. 211 u. ff.

XLVI. Der Wind ist eine fliessende Bewegung der Lufft. **Plutarch** de Plac. Phil. L. III. c. 7.

XLVII. Wenn die Feuchtigkeiten aus der Erde und dem Wasser von der Sonne über sich gezogen werden, und nicht völlig können verdünnet werden, entstehen Wolcken daraus, welche end-

lich wieder zu Wasser werden, welches man den Regen nennet.

XLVIII. Wasser und Erde sind mit einander vermischt. Die Erde ist in der Mitte, und wird vom Welt-Meer umgeben, ist rund, wie das Wasser, weil beyde einerley Mittel-Punct haben. **Stobäus** p. 48. Die Meynung derer Stoicker von der Erde, deren Abtheilung und dem Welt-Meer hat **Lipsius** Diss. 16. u. ff. p. 213 u. ff. ziemlich ausführlich berühret.

XLIX. Das Meer durchdringet die Erde, wodurch das bittere Meer-Wasser zu einem süssen Quellen Wasser wird.

L. Die Erde bleibet fest, weil sie gegen ihren Mittel-Punct beständig drückt. **Seneca** Quæst. nat. L. VII. c. 2. conf. **Lipsius** diss. 19. p. 233.

LI. Es ist nur eine einige Welt. **Laert.** L. VII. s. 140. Das konnte auch aus denen Stoischen Principien nicht anders fliessen: Denn nach ihrer Meynung begreifft die Welt alles, was Gott und die Materie ist, und ist ausser derselbigen blos das leere Nichts oder der Raum. Es ist auch dieser Satz denen unendlich vielen Welten entgegengesetzt.

LII. Diese Welt ist ewig, in sofern dadurch die gantze Natur, welche Gott und die Materie in sich begreifft, verstanden wird.

LIII. Verstehet man aber durch die Welt das, was wir sehen, und was einmahl entstanden, und zu dieser Gestalt gekommen ist, so wird die Welt auch einmahl zu Grunde gehen. So lassen sich die verschiedene Ausdrücke derer Stoicker von der Welt-Dauer vereinigen. Siehe **Lipsius** diss. 20. p. 240. **Thomas.** l. c. p. 62.

LIV. Diese Welt wird ein doppeltes Ende nehmen, einmahl durchs Wasser, durch eine allgemeine Ueberschwemmung, und das anderemahl durchs Feuer. Was das erstere anbelanget, so philosophirt **Seneca** Qq. Nat. L. III. c. 29. so weitläuftig darüber, als wenn er selbst dabey gewesen wäre. Es scheinet aber, daß **Zeno** und seine Nachfolger, dieses auf diese Art in ihr Systema gebracht, wie sie es, weil die Sündfluth fast unter allen Völckern Spuren hinterlassen, gehöret haben. Es ist aber ein grosser Unterscheid unter dem, was die Stoicker vorgeben, und unter dem was die Heilige Schrifft berichtet. Denn jene hielten die Ueberschwemmung für eine nothwendige und öffters wiederkommende Revolution, wie der Winter alle Jahre kommt, daher **Lipsius** l. c. p. 247. nicht Ursache hat zu sagen, als wenn es mit der Heil. Schrifft wohl überein käme.

LV. Diese Verbrennung der Welt wird nach einem gewissen Umlauf derer Zeiten und Jahren geschehen, da alles wieder in sein voriges Wesen zusammen schmeltzen, und GOtt und die Materie wiederum eine Massa werden wird.

LVI. Alsdenn werden auch die GOttheiten alle zusammen wieder in das Göttliche Wesen zurücke gezogen werden, und aufhören, und GOtt wird sich wieder in die Materie einschliessen, die den Saamen aller Dinge alsdañ in sich hat. Diese Verbrennung der Welt, d. i. des Welt-Gebäudes (denn das Totum, GOtt und die Materie bleibet ewig, und kan nicht verbrennen) ist eine derer führnehmsten Lehren, welche die Stoicker behauptet haben. Deñ sie setzten zum Voraus, es habe alles seine nothwendige Verbindung und Folge, nach welcher alles in der Welt geschehen müsse: Und diese Schicksals-Folge habe ihre gewisse Perioden, in welchem wie in einer Kette alles zum Ende, und von Ende wieder zu seinem Ursprung und Anfang kommen müsse, wie **Aristocles** bey dem Eusebius und **Ovid.** Metam. L. I. v. 256. aus dem Lehrsatz derer Stoicker behaupten. Dieser fatale Periodus ist nun das grosse Welt-Jahr, von welchem aus den Alten **Plutarch** de Plac. Phil. Lib. II. c. ult. und **Censorin.** de die nat. c. 18. aus denen Neuern aber **Jac. Thomasius** l. c. diss. 5. p. 62 u. ff. nachzusehen, wiewohl sie sich über der Zahl der Jahre dieses grossen Welt-Jahres nicht vergleichen konnten. Nach dieses grossen Welt-Jahrs Umlauf nun, statuirten sie, werde die Welt sich selbst unter einander anzünden, und von selbsten entbrennen, weil sie zu ihrem nothwendigen Ende eilt, und da werde sodann alles in das vorige Chaos verwandelt, Gott wieder in den Mittel-Punct der Materie zurückgezogen, und die Saamen aller Dinge in ihren vorigen Ursprung gebracht, folglich auch alle Gottheiten, oder die Welt-Seele, wiederum in das Centrum des Göttlichen in der Materie sodenn eingeschlossenen, und gleichsam ruhenden Wesens, oder das subtileste Lufft-Feuer reduciret werden. Und wenn denn das Chaos also ausgeruhet, werde die Welt aufs neue wie vorher entstehen. Die Zeugnisse, womit dieses alles bewiesen wird, sind fast überall in der Stoicker, sonderlich des **Seneca** und **Antonins** Schrifften zu finden. Siehe **Seneca** Consol. ad Marc. c. ult. Qq. nat. L. III. c. 27. Ep. 9. 71. **Antonin.** L. V. §. 21. conf. **Lipsius** l. c. diss. 22. p. 248. u. ff. **Gataker** ad l. c. Antonin. **Jac. Windet.** de vita functor. statu Sect. III. p. 64 u. f.



LVII. Aus dieser allgemeinen Massa wird sodann nach der Verbrennung die Welt wiederum entstehen, und so wird es in Ewigkeit in gewissen Umläuffen der Zeit geschehen, daß die Welt entstehet, vergehet und wieder entstehet. Das fließt aus dem vorigen, und eben dadurch wird der Unterscheid unter der Verbrennung der Welt, wie sie die H. Schrifft lehret, und wie sie die Stoicker statuiren, angezeiget, wie schon von dem **Tatian** adv. gentes. c. 9. und aus selbigem in dem *Ot. Vind.* Mel. I. p. 39 u. f. angemercket worden, auch **Jac. Thomasius** l. c. diss. 10. p. 256 weitläuftig erwiesen hat, daher **Burnet** Arch. Phil. L. I. c. 7. p. 374 gar wohl diese Lehre für eine hypothesin crassam ausgegeben. Mehrere Scriptores hat **J. C. Wolf.** ad Orig. Phil. c. XXI. p. 146 genennet. Von dieser Meynung der Stoicker aber gieng **Panätius** ab. **Cicero** de N. D. L. II. **Laert.** L. VII. s. 142. und **Menag.** darüber.

LVIII. Es werden demnach alle Dinge wieder kommen, und auch die Menschen seiner Zeit wieder hergestellet werden. **Seneca** ep. 36. Chrysippus bey **Lactant** L. VII. c. 23. **Antonin.** V. 13. X. 7. XI. 1. und **Gataker** hierüber. **Orig.** Philosophum. l. c. p. 147. Es giebt also auch eine Auferstehung bey denen Stoickern, die aber gar anders ist, als diejenige, welche die Christliche Religion lehret, woran sich aus den Alten verschiedene, aus den Neuern aber **Huetius** Qq. Alnet. L. II. c. 23. gestossen. conf. **Burnet Theor.** tellur. L. IV.

c. 5. p. 278 u. f. *Or. Vindel.* l. c p. 37 u. f. Uebrigens hat hierbey **Jac. Thomasius** angemercket, daß nicht alle Stoicker geglaubt, daß eben diese Menschen und Dinge wiederkommen werden, sondern nur eben dergleichen l. c. diss. 10. p. 156 u. ff.

LIX. Die Zeit ist eine Abmessung der Bewegung der Welt, welche zwar das vergangene und zukünfftige begreift, aber nicht das gegenwärtige. So philosophirte sonderlich **Chrysippus** davon, dessen Gedancken **Lipsius** l. c. diss. 24. p. 265 u. ff. mit mehrerm erläutert. Ueberhaupt machten die Stoicker die Zeit zu etwas uncörperlichen, wie **Sext. Empiricus** Pyrrh. hyp L. III. c. 17. f. 136. L. II. adv. Phys. f. 28. **Laert.** L. VII. f. 141. erinnern. Weil sie aber statuirten, was uncörperlich ist, könne weder leiden noch thun, **Sext.** adu. Log. L. II. f. 263. 404. 407. so ersiehet man daraus, daß sie die Zeit vor kein ens physicum, sondern für eine blosse Idee der Phantasie, oder einen gewissen Begriff von der Bewegung der Welt gehalten haben, als welches eigentlich nebst dem loco, vacuo, inani, incorporeum bey denen Stoickern ist.

LX. Der Mensch ist die kleine Welt, denn es verhält sich in ihm, wie in der grossen Welt, indem er auch aus zwey Stücken, dem Geist oder der Seele, und dem Cörper bestehet, welcher von jener belebt wird. **Manilius** L IV.

LXI. Die ersten Menschen sind mit der Welt durch die Bewegung des Göttlichen Feuers entstanden, und hervor gekommen, weil die Saamen aller Dinge, und also auch die Menschen in der Natur, das ist, in der ersten allgemeinen Welt-Massa verborgen, gelegen. **Censorin** de die nat. **Cicero** de legib. L. I. **Seneca** ep 90. conf **Lipsius** L. III. diss. 3 p. 282 u. ff.

LXII. Die Menschen werden natürlicher Weise von einander gezeuget, aber das gehet nur den Cörper an. **Laert.** L. VII. f 158. über welche Worte **Lipsius** l. c. diss. 6. f. p. 296 u. ff. eine Auslegung macht, conf. **Seneca** Qq. Nat. L. II. c 6. Wenn aber **Laert.** l. c. von dem **Chrysippus** berichtet, daß er statuiret, der Saame sey ein Geist, so muß das Wort Geist in Stoischem Verstande genommen werden, für etwas, das von subtiler Natur ist. Denn die Stoicker leiten nur den Leib daher, conf. **Lips.** l. c. diss. 7. p. 10 u. f.

LXIII. Die Seele aber kommt in der Geburt, wenn das Kind an die Lufft kommt, erst in denselbigen. **Tertull.** de anim. c. 25. **Lactant.** L. III. c. 10. Das war abermahls dem **Epicurus** entgegen gesetzt. Siehe **Laert.** L. III. Andere ungereimte Meynungen derer Stoicker von dieser Materie sind zu finden bey **Lips.** l. c. p. 303 u. ff.

LXIV. Die Seele kommt aus dem Himmel, oder dem Lufft-Feuer, und himmlischen Geist, das ist, aus dem Göttlichen Wesen.

LXV. Es ist also die Seele ein Theilgen des Göttl. Wesens, welches von demselbigen abgerissen ist; und die Weltseele ist die Quelle aller Seelen.

LXVI. Demnach ist die Seele des Menschen ein Geist, das ist, ein feuriges, thätiges Lufft-Wesen. Diese drey auseinander fliessende Sätze haben ihren Grund in dem Haupt-Satz: daß alles, was lebt, und sich beweget, von einer allgemeinen Welt-Seele belebet, durchwandert und bewegt werde: gleichwie nun diese Welt-Seele das allersubtileste



Lufft-Feuer ist, welches sich sonderlich in dem obersten reinesten Lufft-Himmel nach ihrer Meynung aufhält, und von welchem die Gestirne am meisten Theil haben; gleichwie auch die Stoicker von keinem andern Gott nichts wissen, als von diesem reinesten alles belebenden und durchdringenden Natur-Feuer, wie oben erwiesen worden, also fließt von selbsten daraus, daß die Seele aus dem Göttlichen Wesen entsprossen, und ein Theil GOttes sey, daß ihre Natur fertig sey, daß sie ein Ausfluß der Gestirne sey, ꝛc. wovon **Lipsius** l. c. Diss. 8 p. 307 u. ff. die Zeugnisse zusammen gesammlet. Siehe auch **Antonin** L. IX. §. 8. L. II. §. 4. L. IV. §. 4. **Arrian.** Diss. Epictet. L. III. c. 24. unter den Neuern aber **Gataker** ad. ll c. u. IV. 21. Antonini, **Buddeus** Anal. Histor. Phil p. 90 u. f. und sonderlich **J. Thomasius** l. c. p 249 u. ff. wo mit mehrerm von der Seelen-Quelle gehandelt wird, das hat aber **Zeno** abermahls von dem **Plato**, wie dieser von dem **Pythagoras**. Ob aber gleich die Stoicker behaupteten, die Seele sey ein feuriges Wesen, wie **Gataker** ad Antonin. L. IV §. 21. mit vielen Zeugnissen erwiesen hat, so gaben sie doch vor, das Theilgen der feurigen GOttheit, woraus die Seele wird, werde durch die kühle Lufft gleichsam gebildet, und in die Seele gebracht. **Plutarch** de Stoic. repugn. c. 38 T. VI. p 31. **Orig.** Philosophum, c. XXI. p. 146. Aus eben dem Principio kommt auch die närrische Hypothesis, das einige von den Stoickern geglaubt, die Seele könne durch das Wasser ausgelöschet werden, daher sie sich vor dem Tode im Wasser ungemein gefürchtet haben. **Lips.** l. c. Diss. 10. p. 323. **Gataker** ad Antonin. L. IV. §. 21. Wiewohl **Jacob Thomasius** in diss. de morte in undis gentilibus invisa, so den Observ. Hal. Lat. T. VII. Obs. 9. p. 127. einverleibet ist, darwider viele wichtige Exceptionen macht, doch aber endlich zuzugeben scheinet, daß einige auf solche Gedancken möchten gerathen seyn.

LXVII. Hieraus fließt weiter, daß die Seelen theils sterblich, theils unsterblich sind: das ist, sie dauren auch nach dem Tode, bis auf die allgemeine Verbrennung der Welt, da alles in sein voriges Wesen, und also auch die Seelen wieder in GOtt fliessen werden. Ob die Seelen ewig dauren werden, darinnen waren die Stoicker mit sich selbst uneinig, wie aus **Seneca** ep. 63. zu schliessen, und bey **Menag** ad Laërt. L. VII. f. 157. das mehrere zu ersehen; doch können ihre Meynungen am besten mit einander vereiniget werden, wenn man merckt, daß sie behauptet, die Seelen bleiben nur bis auf die allgemeine Verbrennung der Welt, wo sie wieder in das Göttliche Wesen fliessen werden, **Seneca** Consol. ad Marc c. ult. **Arrian.** Diss. Epict. L. III. c. 13. Hierinnen gehet **Antonin.** L. IV §. 21. von denen Stoickern ab, welcher meynt, die Seelen kommen alsobald nach dem Tode in die allgemeine Welt-Seele, und von derselbigen sodann wieder in die andere Leiber, conf. **Gataker** ad h. l. wiewohl auch in diesem Verstande die Seelen ewig genennet werden können, weil aus der Welt-Seele wieder andere Seelen entstehen, wie alles in der Welt, was zu Grunde gehet, in die allgemeine Welt-Massa sich auflöset, und aus derselbigen wiederum etwas anders wird. L. VII. §. 18. 50.

LXVIII. Die Seelen-Wanderung findet keine statt, als in soweit, daß nach der grossen Verbrennung

nung der Welt, die Seelen wieder, wie vorher in die Cörper oder Materie kommen werden, und das in seinen gewissen Perioden in Ewigkeit. Das fließt auch aus dem vorigen, wiewohl darinnen einige einen Unterschied machten, indem sie vorgaben, es kommen nicht eben diese, sondern nur dergleichen Seelen in der grossen revolutione Mundi post conflagrationem wieder, wie **Jac. Thomasius** l. c. p. 156 erwiesen, und auch in *Otio Vindel* Mel. 1. p. 38 erinnert worden. Man muß also diese Stoische Seelen-Wanderung von der Pythagoreischen und Platonischen wohl unterscheiden. *Ot. Vind.* l c. p. 26 u. f.

LXIX. Weil die Seele aus dem Lufft-Feuer bestehet, so ist sie auch ein Leib, aber ein so subtiler Leib, der mit Augen nicht kan gesehen werden. Denn es ist schon oben gedacht worden, daß die Stoicker in der That nichts angenommen haben, was nicht ein würckl. Cörper ist, ob sie gleich das subtileste einen Geist genennet haben; wie denn **Laert.** l. c. ausdrücklich anführet, die Stoicker nennen die Seele einen Geist, darum sey sie auch ein Leib. Conf. **Plutarch** de Plac. Phil. L. IV c. 2. 3. **Lipsius** l. c. diss. 13 p. 327.

LXX. Die Seele hat 8 Theile oder Kräften; die 5 Sinne, die Erzeugungs-Kraft, und deren Empfindung, das Vermögen zu reden, und die Vernunfft, welche der Haupttheil ist. **Laert.** L. VII. s. 157. **Plutarch** l. c. c. 21. Die besonderen Stellen von jeder Kraft oder jedem Theil der Seelen, stehen beysammen beym **Stanlejus** P. VII. p. 634 u. f.

LXXI. Der Haupt-Sitz der Seele ist im Hertzen.

LXXII. Nach dem Tode hält sich die Seele beym Gestirn auf, das ist, sie hat ihren Sitz bey den Göttern, und kan sich des vorhergehenden erinnern, welche Erinnerung aber in dem Verbrennen aufhören wird. **Seneca** Consol. ad Marc. c. 25. **Cicero** Tusc. Qq. L. I. conf. **Lipsius** l. c. diss. 14 p. 328. Doch muß man mercken, daß dieses nicht von allen, sondern nur von den edlen Seelen gelte, denn die liederlichen Seelen vergehen nach ihrer Meynung, bald nach ihrem Tode. Doch waren sie hierinnen sehr ungewiß. **Seneca** Cons. ad Polyb. c. 28. Aus diesen Sätzen fließt nun auch, daß die Seelen der Gottlosen keine andere Straffe nach dem Tode haben, als die Zerflatterung, und müssen unten in dem groben Wesen der dicken Lufft bleiben, in welchem Verstande **Zeno** die Hölle zugelassen zu haben scheinet. **Lactant.** L. VII. c. 7. Dahingegen **Seneca** ad Marc. ep. 19 und **Arrian.** diss. Ep. L. III. c. 13 sich darüber moquirt, ersterer auch ep. 117 es nur für einen gemeinen Glauben hält. Was die Sitten-Lehre derer Stoicker anbelanget, so haben sie selbige ebenfalls in ihre gewisse Classen, und wie **Laert.** L. VII. s. 84 berichtet, **Chrysippus** und nach ihm andere, in diese locos oder Capitel eingetheilet: De appetitu, de bono & malo, de passionibus animi, de virtute, de fine, de prima æstimatione, de actionibus, de officiis, exhortationes & dehortationes, worinnen aber **Zeno** und **Cleanthes** nicht so scrupulös gewesen sind. Weil aber die Eintheilungen derer Stoicker nach ihrer ungereimten und in ungegründeten Kleinigkeiten sich aufhaltenden Dialectick eingerichtet sind, so ist es am besten, wenn man die Sätze so ordnet, wie sie natürlich aus einander fliessen, welches **Cicero** de finib. L. V. an denen Stoickern sonst rühmet. Es sind also aus der Stoischen Moral folgende Sätze zu mercken:



I. In dem menschlichen Leben muß man vor allen Dingen auf den Endzweck sehen, auf welchen all unser Thun und Lassen gehen muß. **Seneca** ep. 95. conf. **Lips.** Manud. ad Philos. Stoic. L. II. diss. 13 p. 173 u. f.

II. Der wahre Endzweck aber ist dasjenige, um welches Willen alles geschiehet, das aber um nichts anders willen geschiehet, das ist, das allerletzte unsers Wunsches und Verlangens. **Seneca** l. c. **Stobäus** Ecl. Eth. 3. 4.

III. Der letzte Endzweck des menschlichen Lebens ist, also leben, wie es die Natur oder die Vernunfft erfordert.

IV. Die Natur aber ist nichts anders, als die Beschaffenheit, Einrichtung und Trieb des allgemeinen Wesens aller Dinge, und des in demselbigen würckenden Welt-Geistes, das ist, GOttes: Folglich heißt der Natur gemäß leben, sein Leben also einrichten, wie es die Beschaffenheit, Natur und Eigenschafft des Gantzen, dessen ein Theil der Mensch ist, erfordert. Daß dieses der eigentliche Zweck der Stoischen Moral sey, ist aus demjenigen, was oben unter denen Physicalischen Lehrsätzen hievon gesagt worden, klar: es ist auch dieses der Schlüssel, durch welchen man den eigentlichen Verstand derer nachfolgenden Sätze eigentlich aufschliessen, und einsehen kan, was die Stoicker damit haben wollen. Denn ob sie sich gleich auf verschiedene Art darüber erkläret, was der letzte Endzweck des Menschen sey, wie denn des **Zeno**, des **Cleanthes**, des **Archidemus**, des **Panätius**, und **Posidonius** Meynungen hievon beym **Laert.** L. VII. s. 87. **Stobäus** l. c. p. 171. **Clem. Alexandr.** L. II. und aus diesen bey **Lips.** l. c. diss. 14. p. 179 u. ff. bey **Menag.** ad l. c. Laert. und bey dem **Stanlejus** l. c. p. 608. zu finden, so kommen sie doch alle in dem Verstande derselbigen zusammen, daß der Mensch, als ein Theil der gantzen Welt sich nach der Natur, Ordnung, Trieb und Beschaffenheit desjenigen, dessen er ein Theil ist, richte, wie **Lips.** l. c. diss. 4 u. f. gelehrt gezeiget hat, auch der Augenschein deutlich ausweiset. Und aus diesem Satz nimmt auch die bekannte Beschreibung des Rechts der Natur ihr Licht, daß es das sey, was die Natur alle lebendige Creaturen gelehret hat, denn das ist nichts anders, als der allgemeine Trieb und nothwendige Folge der Verbindung derer causarum naturalium.

V. Daher heißt es in der That einerley: Nach der Natur leben, sich nach Gott und dessen Art und Triebe richten, dem Triebe seiner vernünfftigen Seele folgen, und dasjenige verrichten, was mit unserm und dem allgemeinen Verstande der Welt-Seele überein kommt.

VI. Wer diesen Endzweck suchet, und darnach trachtet, der lebt nach der Tugend. **Laert** l. c.

VII. Weil die Menschliche Seele ein Theil der allgemeinen Welt-Seele ist, so hat sie den Saamen und Trieb in sich, nach der Natur und dem Göttlichen Willen, das ist, Tugendhaft zu leben. Das behaupten die Stoicker mit grossem Gepränge und vielen breiten Worten, **Senecä** Epist. 41. **Antonin.** L. V. §. 14. L. VI. §. 15. Besonders hat sich **Lipsius** in seiner Manuduct. ad Philos. Stoicam L. II. diss. 18. diesen Ausspruch sehr wohl gefallen lassen, und denselben mit etlichen Zeugnissen **Hieronymi** ja gar **Augustini** es zu beschönen gesucht. Es

hätte

hätte sich aber derselbe aus demjenigen, was er selbst angeführet erinnern sollen, daß unter der Vernunfft, wie sie von den Stoicis, und wie sie von den Kirchen-Vätern genommen wird, ein Unterschied ist, als welche ersten dadurch in der That nichts anders, als das Theilgen des Göttlichen Wesens wollen verstanden haben, daher sie auch den Kräfften der Seele so viel zuschreiben müssen. **Buddei** Anal. Hist. Phil. p. 145. und 146. desgleichen **Gataker** ad Anton. L. II. §. 11. wo viele Zeugnisse beysammen zu finden. Und das ist überhaupt von der gantzen Moral der Stoicker zu mercken, daher man sich wohl vorsehen muß sie nicht anders zu erklären, als wie es die Haupt und Grund-Sätze erfordern, und sie ja nicht mit der Christlichen Sitten-Lehre zu vermengen, wie es gar leichtlich geschehen kan, wenn man die Moralische Sätze der Stoicker ausser ihrer Verbindung ansieht, wie dieses ausser **Lipsio**, auch **Gatakern** und **Huetio** vielfältig begegnet ist.

VIII. Wann man diesen Trieb der Natur, und diesen Willen GOttes versteht und erkennet, und erwehlt, was mit der allgemeinen Natur der Welt überein kommt, hingegen verwirfft, was derselbigen zuwider ist, und also der natürlichen Neigung der Seelen folgt, so erlangt man dadurch das Höchste Gut. **Cicero** de fin. L. II. c. 11. **Lipsii** Dissert. 19. Desgleichen **Arrian** L. I. c. 20. **Antonin.** L. VII. §. 67. L. X. §. 11. L. XII. §. 27. 31. **Seneca** de vita beata c. 15. **Gataker** ad Anton. VII. 31.

IX. Es hat also ein ieder Mensch seinen GOtt, seinen Himmel, seine höchste Glückseligkeit in sich selbst, der er nur nachgehen darf, wann er verlangt glückselig zu werden. Es folgt dieses aus dem erstern Satze von selbst, und ist unter den Thesibus physiologicis schon berühret worden mehrere Zeugnisse stehen beym **Lipsio** und **Gataker**, an den angezogenen Orten.

X. Demnach wird zur wahren Glückseligkeit und dem Besitzer des höchsten Gutes nichts mehr erfordert, als die Tugend. **Senecä** Epist. 71, 74. **Epicteti** Enchirid. c. 1, 2.

XI. Daraus fliesset ferner, daß äusserliche und zufällige Dinge nichts zur Glückseligkeit beytragen können, und daß nur gut ist, was tugendhafft, (honestum) ist. Besonders hat **Epictetus** diesen Satz sorgfältigst einzuschärffen gesucht, wie aus seinem Enchiridio und Arriani Berichte fast in allen Capiteln erhellet. Und es beruhet auch auf diesem Grunde meistentheils die Stoische Unempfindlichkeit, welche sie so sehr affectiret haben.

XII. Es verdienen also alle äusserliche und nicht von uns und unsrer Seele abhangende Glücks-Güter, die nicht in unsrer Gewalt stehen, den Nahmen des Guten in der That nicht, und können also von einem weisen Manne füglich hinthan gesetzet werden. **Senecä** Epist. 118, 120. **Cicero** ad Attic. L. X. ep. 4.

XIII. Die höchste Weißheit ist, das Gute von dem Bösen zu unterscheiden. **Senecä** Ep. 71.

XIV. Alles ist entweder gut, oder böß, oder gleichgültig, **Laertius** L. VII. s. 102.





XV. Gut ist was in der That zu des Menschen wahren Glückseeligkeit dienet und führet, und ihn in den Stand setzet, nach der Art und Triebe der Natur zu handeln. Es finden sich zwar in der Stoischen Philosophie verschiedene Beschreibungen des Guten, welche aber in der Sache selbst einerley Verstand haben, wie **Cicero** de fin. L. III. c. 10. und **Seneca** Ep. 118 bezeuget, und alle da hinaus lauffen: daß der Mensch dadurch in den Stand gesetzet werde, vollkommen in die Ordnung, Willen, Trieb und Schicksaal der Natur sich zu schicken, wie aus denen vom **Laertio** L. VIII. s. 88. angeführten Definitionibus Stoicorum boni zu sehen, und aus dem **Antonino** L. II. §. 3. gar deutlich zu lernen ist, wenn man besonders im X Buche den sechsten Paragraph. damit zusammen hält. Weil nun in dem Toto ein Stück, Erfolg, und Zufall aus dem andern, als aus seiner Ursache herkommt, so bedienten sich die Stoicker des Worts fliessen, daß das gut ist, wenn alles fliesset, oder wie wir zu reden pflegen, gehet, wie es gehen soll **Epicteti** Enchirid. c. 12. **Sextus Empiricus** adv. Mathem. L. X. **Antonin.** L. X. §. 6. **Seneca** Ep. 120. und **Lipsius** bey diesem Satze. Sonderlich dringet **Antoninus** auf dieses Wohlergehen, und rechte Folge des unvermeidlichen Schicksals an vielen Orten, wie man vornehmlich aus den ersten Sätzen seines zehenden Buches mit mehrern ersehen kan.

XVI. Folglich ist was gut ist auch nützlich, tugendhafft oder die Tugend selbst, und dasjenige, worzu der Trieb der Natur uns reitzet und locket, denn alles heisset in der That einerley. **Sextus Empirici. Pyrrh.** Hypotyp. L. III. c. 20. u. ff. **Menage** ad Laert. L. VII.

XVII. Das Vergnügen und Freude, so aus dem Besitze des Guten kommt, ist eine Folge desselben. **Laertius** L. VII.

XVIII. Böß ist hingegen, was dem Guten gerade entgegen stehet, und Jammer, Betrübniß und Verzweifelung verursachet.

XIX. Das Gute enthält entweder Tugenden oder Gemüths-Bewegungen, ist entweder gegenwärtig oder zukünfftig, immerdar oder nur zuweilen entgegen; entweder was an sich nützlich ist, oder zu dem was nützlich ist verhilfft, oder wodurch das nützliche zuwege gebracht wird, und befindet sich entweder in oder ausser den Menschen ꝛc. Man findet diese und folgende Eintheilungen des Guten, bey dem **Laertio**, **Sexto** und **Stobäo**, ingleichen bey dem **Lipsio** erkläret. Und es können dieselben ein Exempel der Stoischen Dialectick de divisione abgeben.

XX. So ist auch gut, nicht nur was man an sich suchet und begehret, sondern auch was darzu verhilfft.

XXI. Was gut ist, das ist auch nützlich, vortheilhafft, anzupreisen, schön, angenehm, zu erwehlen, und billig oder gerecht.

XXII. Die Schönheit bestehet aus der Gerechtigkeit, Tapfferkeit, Mäßigkeit und Klugheit, welche Eigenschafften sich bey einer ieden tugendhafften Verrichtung befinden müssen. **Laertius**

an dem angezogenen Orte, und **Cicero** de finibus. L. III. c. 8. 14.

XXIII. Allein was gut ist, ist auch ehrbar oder tugendhafft.

XXIV. Alles was gut ist, ist dem andern gleich, weil es weder ab noch zunehmen kan. **Cicero** meynet zwar in seinem Buche de finibus. L. III. c. 12, wo er den Streit der Stoicker mit den Peripatetischen Weltweisen in diesem Stücke anzeigt, daß ein würcklicher Unterschied zwischen den Meynungen beyder Secten sey. Jedoch wenn man die Sache genau erwägt; so muß man dem **Caraneades** eher recht geben, der es für eine Wortzänckerey hält, weil die Streiter das Bonum anderst beschrieben, als die Perepateticker, wie man aus der Gegeneinanderhaltung der Lehren beyder Secten de Bono sehen kan, welche ausführlich beym **Gataker** in Præloqu. ad Antonin. p. 3. zu finden ist. Zumahl da die Sitten-Lehre der Peripatetischen Weltweisen den bürgerlichen Stand, die Sitten-Lehre der Stoicker aber den natürlichen Stand vor Augen, ja wohl gar zum Grunde hat. Ein mehrers von dieser Streitigkeit, kan in **Rörenbecks** Diss. de Stoicorum & Aristotelicorum circa gradum necessitatis bonorum externorum ad summam beatitatem disceptatione, gefunden, auch das mehreste aus denfolgenden Lehr-Sätzen verstanden werden.

XXV. Was zur Tugend und der damit verknüpfften Glückseeligkeit nichts beyträgt, das ist gleichgültig, das ist, weder gut noch böse, nehmlich Reichthum, Ehre, Gesundheit, ingleichen was das Gemüthe weder zu diesem noch zu jenem mehr bewegen kan; es mag nun in dem Gemüthe, in dem Leibe, oder ausser uns sich befinden.

XXVI. Doch können diese gleichgültigen Dinge geachtet oder nicht geachtet werden, in jenem Falle heissen sie producta oder præposita, in diesem rejecta. **Laertius**, **Sextus**, **Stobäus** an den angeführten Orten, und sonderlich **Lipsius** Diss. 23. p. 226. u. ff. Es hat aber die Stoische Spitzfündigkeit, auch in dieser Lehre ein wichtiges Hirngespenste hervorgebracht, **Lipsius** mag sie entschuldigen wie er will.

XXVII. Hieraus können nun die so genannten Paradoxa, oder wunderlich lautenden Aussprüche von einem wahrhafftig weisen und tugendhafften Manne verstanden und beurtheilet werden. Es haben diese Paradoxa Stoica schon bey den Alten vieles Auffehen gemacht, und viel Redens auch wohl Widersprechens verursachet, denn sie sind in Worten so abgefasset, daß sie was besonders und unglaubliches anzuzeigen scheinen, wenn man sie aber erkläret, so sind es gemeine Wahrheiten, wie **Seneca** selbst de Constant. Sap. c. 3. erinnert, und **Cicero** de fin. L. IV. ihnen schon vorgeworffen hat. Durch einen Sapientem, verstehen die Stoicker einen Mann, der es in der Weisheit zu einer Vollkommenheit gebracht hat, und dergleichen man in der Welt nirgends findet. Wenn man dieses merckt, und hinzuthut, worinnen diese höchste Göttliche Weisheit, wie wir sie bisher aus den Schrifften der Stoicorum



entworffen haben: so wird man ihre Paradoxa ohne grosse Mühe verstehen können. Man kan dieselben ausführlich erkläret finden beym **Lipsio** l. c. L. III. Diss. 3. u. ff. p. 251. u. ff. Bey dem **Scioppio** in Elem. Phil. Stoic. c. 125. u. ff. beym **Stanlejo** p. 617. und andrer Orten. Es kan auch **Pasch**. Intr. in rem litterariam mor. vet. p. 615. hierbey mit nachgesehen werden. Die Haupt-Ursache dieser Paradoxorum war der Stoicorum Prahlerey, welche sie verleitet, mit vielen grossen und schwülstigen Worten wenig zu sagen, und daher hunderterley Logomachien zu machen, wie bereits **Plutarchus** de repugnant. Stoicor. Tom. V. angemercket, ausführlich aber der berühmte **Samuel Wernefels** de Logomach. eruditi. c. 2. Opp. p. 461. u. ff. gezeiget, womit zugleich seine treffliche Dissertat. de meteoris orationis kan verglichen werden. Denn in dieser schönen Redners Tugend waren die Stoici Meister. Weil es aber gleichwohl gut in die Ohren fällt: so haben es verschiedene nachgeahmet, und sonderlich aus der Christlichen Moral dergleichen Paradoxa nachgemacht, wovon **Paschius** l. c. C. III. §. 11. nachzusehen. Wenn man über das diese Paradoxa alle beym Lichte besiehet: so halten sie selten auf dem Probier-Steine der Logick den Strich, wie **Buddeus** in seinen Annal. Hist. Phil. p. 113. u. ff. zur Genüge erwiesen hat.

XXVIII. Die Seele hat ihr Licht und ihren Verstand aus dem Lichte des allgemeinen Welt- oder Natur-Feuers, das ist aus GOtt, von welchem ein jeder Mensch ein Theilchen in sich hat. Hieraus kan man sehen, warum die Seele von **Antonino** L. XI. §. 12. des Verstandes wegen mit einem Feuer verglichen wird, das die Natur aller Dinge und seiner selbst erkennet. Woher dieses Feuer in die Seele kommt, dasselbe ist aus den Thesibus Physicis klar, indem unsre Seele ein Theil des allgemeinen Welt- und Natur-Feuers ist, daher auch die Vernunfft kommt. Dieser Satz ist abermahls von dem **Zeno** aus der Platonischen Schule genommen, indem **Plato** dafür hält, die Seele habe ihre Wissenschafft aus der Welt-Seele, als deren Theil sie ist, nur die Welt-Seelen des **Plato** und **Zeno**, wie oben bereits gezeiget worden, noch von einander unterschieden sind. Warum nun Dumheit und Unverstand den Verstand gleichsam ungleich und höckericht macht, so kan die Sonne des Göttlichen Lichtes denselben nicht gantz erleuchten. **Dacerius** ad h. l. p. m. 68. und **Gataker** ad Anton. L. XII. §. 3. Es muß aber dieser Verstand der Seelen keinesweges mit der viehischen Seele, die im Menschen ist, und die keinen Verstand hat, nicht vermenget werden. **Antonin.** L. II. §. 2. L. III. § 16. welche Stellen sehr merckwürdig und deutlich ist, die Meynung der Stoicorum von dem Unterschiede des Gemüths und der Seele einzusehen, conf. L. VI. §. 32. L. XII. §. 3. Doch darf man diese Eintheilung mit derjenigen nicht vermengen, welche **Paulus** 1 Thessal. V, 23. gemacht hat, wie **Gataker** ad l. c. Anton. gethan hat. Denn der Geist bey Paulo ist gantz was anders, als bey dem **Antonino**. Diese obere und Göttliche Krafft der Seelen, hiessen sie den Führer

und

und Regenten des Menschen, ibid. Was er vor eine Verwandschafft mit dem Intellectu universali der Peripateticorum hat, zeiget **Buddeus** in Anal. Hist. Phil. p. 142. u. ff.

XXIX. Der Wille hat eine Freyheit zu thun was er will in so ferne dasjenige, so ausser ihm ist, betrachtet wird, als welches ihm nicht befehlen kan: Dahero alle Krafft Gutes zu thun von ihm selbst ist. Es schreiben also die Stoici der Seele eine Freyheit zu, welche aber in eben dem Verstande muß genommen werden, wie sie GOtt die Freyheit zueigneten. Denn da die Seele ein Theil GOttes seyn soll: so muß sie nothwendig frey seyn. Jedoch bestehet ihre Freyheit nur darinnen, daß die Seele äusserlich nichts zwingen kan; da hingegen dieselbige nothwendig so handeln, thun und würcken muß, wie es ihre Natur, das ist, die Verbindung mit der gantzen Natur, dessen Theil sie ist, erfordert. Es kan also diese Freyheit mit dem unvermeidlichen Schicksale zwar wohl bestehen, weil nach der Stoicorum Meynung dieses die gröste Freyheit der Seelen ist, dem Triebe der Natur, das ist, der Welt und ihrer unveränderlichen nothwendigen Ordnung folgen. Es wird aber dadurch aller richtige Begriff des Willens aufgehoben, und folglich auch alle Moralität in der That über einen Hauffen geworffen, weil die Stoische Freyheit des Willens zwar ein schön glantzendes und lautendes Wort ist, das aber in der That nichts heisset. Die Stellen **Antonini** L. VII. §. 31. L. VIII. §. 41. L. X. §. 32. machen die Sache deutlich, conf. **Seneca** Ep. 41. **Antonin.** L. IV. §. 32. L. V. §. 3. wo er die Natur des Menschen und die gemeinschafftliche Natur der gantzen Welt deutlich mit einander verbindet.

XXX. Hingegen in so ferne die Seele ein Theil des allgemeinen Welt-Geistes, das ist GOttes, ist, so kan selbige nicht anders handeln und thun, als wie es die ewige Verbindung der Natur ihrer Ursachen und Folgen, das ist, das Schicksal mit sich bringt, welches aber eine Freyheit ist, die mit der Vorsehung GOttes überein kömt. **Antonin.** L. II. §. 3. L. VI. §. 38. 44. L. VII. §. 9. *Amœnit. litter.* T. VIII. p. 446. u. ff. **Buddei** Anal: Hist. Phil. p. 148. u. f.

XXXI. Der Wille und dessen Begierde nach etwas wird durch die Verstellung der Sinne bewegt. **Stobäus** Ecl. Eth. p. 175. **Laertius** f. 85. **Suidas** voce ὁρμὴ. T. II. p. 714.

XXXII. Der erste Appetit und Sehnsucht einer lebendigen Creatur ist, sich in seinem Stande, in welchen ihn die Natur gesetzt hat, zu erhalten, wenn solches erhalten wird, folget daraus die Wollust oder das Vergnügen. **Cicero** de Finib. L. IV. c. 5. L. V. c. 9. L. III. c. 9. **Aldobr.** ad l. c. Laert.

XXXIII. Auf diesen folget die Begierde dasjenige zu erlangen, was wir erkannt haben, daß es zu der Natur und deren Erhaltung gehöre.

XXXIV. Wenn man etwas mit Vernunfft suchet und begehret, heisset es der Wille, oder eigentlich die Sehnsucht, wenn es aber ohne Vernunfft geschiehet, heisset es die unreine Begierde (libido). Ingleichen wenn man sich mit Vernunfft vor dem Bösen hütet, und verwahret, ist es eine Vorsichtigkeit (cautio) wo es aber ohne Vernunfft, eine





gezimende Furcht. Wenn in der Seele eine gleiche und stille Bewegung über etwas Guten vorgehet, heisset es die Freude, und diese drey Stücke machen die vernünfftige Begierde aus. **Cicero** Tusc. Quæst. L. IV c. 6.

XXXV. Hingegen wenn das Gemüthe durch ein falsches Urtheil von dem Guten beunruhiget wird: so entstehen daraus ausserordentliche und unvernünfftige Bewegungen und Beunruhigungen der Seelen, und deren sind viere: Der Kummer, die hefftige Freude oder Wollust, die Furcht, und die unvernünfftige Begierde (libido), welche wieder ihre besondere Arten haben. **Laertius** L. VII f. 110.

XXXVI. In allen diesen Begierden ist eine ungewisse und ungegründete Meynung die Haupt-Quelle, und der Ober-Herr, welcher der Vernunfft nicht unterthan ist. **Cicero** l. c. c. 7. **Laertius** S. 111. **Stobäus** l. c. **Antonin.** L. IX §. 6. **Seneca** Ep. 16. 78. **Buddeus** l. c p. 188.

XXXVII. Alle unordentliche Begierden entstehen aus der unmäßigen Bewegung des Willens; wodurch die Seele in eine Kranckheit verfällt. **Cicero** l. c. c. 9 u. f. **Laert.** f. 115. **Stobäus** l. c.

XXXVIII. Wenn hingegen die Seele auf eine ihrer Natur, Wesen und Vollkommenheit zukommenden Art in ihrem gantzen Leben bleibt: so entstehet daraus die Tugend. **Laertius** L. VII f. 89.

XXXIX. Der Tugend ist das Laster entgegen gesetzt, und bestehet entweder aus einem Mangel dessen, was zur Tugend gehöret, oder aus demjenigen, was der Tugend gerad entgegen stehet. Ibid.

XL. Einige Tugenden gehören zum Verstande, einige zum Willen. **Panätius** beym **Laertio** f. 92.

XLI. Der Haupt-Tugenden sind viere: Klugheit, Mäßigkeit, Tapfferkeit und Gerechtigkeit, welche wiederum ihre besondre Arten haben. **Laertius** l. c. **Stobäus** l. c. p. 167 u. f.

XLII. Diese Tugenden haben alle einerley Endzweck, und einerley Regeln und Lehr-Sätze (præcepta) derowegen können sie auch nicht von einander geschieden werden, sondern wer eine hat, hat alle. **Laertius** l. c. f. 125. **Stobäus** l. c. **Plutarch.** de Stoic. rep. T. V p. m. 10.

XLIII. Bey der Tugend stehet nicht nur wissen, sondern auch thun. **Laertius** f. 126.

XLIV. Zwischen Tugend und Laster ist kein Mittel-Weg, wie zwischen gerad und krumm nichts in der Mitte ist. Doch ist dieses nicht so zu verstehen, als ob zwischen Tugend und Laster kein Mittel-Ding wäre, denn es behaupteten die Stoicker allerdings solche media und indifferentia; sondern es ist dieser Satz nur den Peripateticis entgegen gesetzt, welche in vitiis und virtutibus excessum und defectum anmerckten, z. E. ein Freygebiger kan die Sache höher treiben, und aus der liberalitate eine magnificentiam machen, wie **Laertius** selbst h. l. und **Aldobrand** ad h l. bemercken. Man sehe auch, was **Cicero** l. c. und **Plutarchus** de commun. notion. T. VI p. m. 441 hiervon meldet.

XLV. Die Tugend kan gelehret, und ein

Böser fromm gemacht werden. Laertius L. VII s. 91.

XLVI. Die Tugend ist um ihrer selbst willen, dann sie begreifft die Glückseligkeit in sich. Ibid. s. 89. Antonin. L. I. §. 16. und Gatacker ad h. l.

XLVII. Wenn ein weiser Mann seine Begierden vernünfftig gebraucht, so entstehen daraus diejenigen Handlungen, welche man Officia nennet. Laertius s. 108. Cicero de fin. L. III c. 17. Stobäus l. c. Suidas sub voce καθῆκον Tom. II p. 222. Diese Lehre von den Pflichten der Menschen, die man sonst in der alten Moral gäntzlich hintan zu setzen pflegte, haben die Stoicker so wohl als die Regeln des natürlichen Rechtes genau untersuchet, und Zeno soll zuerst von den letztern ein gantzes Buch geschrieben haben. Laertius l. c. s. 25. 107. Suidas l. c.

XLVIII. Dieselben Pflichten sind zweyerley Art, entweder sie sind vollkommen, der Vernunfft gemäß, und unverwerflich billig, auch ohne Fehler, oder sie sind so beschaffen, daß man eine vernünfftige Ursache davon geben kan, warum man es thue. Jenes heissen κατορθώματα, dieses καθήκοντα, jene können von niemand als von einem vollkommenen weisen Manne ausgeübt werden, diese gehen alle Menschen an. Von dem erstern findet man eine Definition bey dem Antonino L. V §. 14. conf. Cicero de Offic. L. I c. 3.

XLIX. Die Pflichten der Menschen gehen entweder auf GOtt, oder auf sich selbst, oder auf den Neben-Menschen. Sie theilten die Officia nach den besondern relationibus ad objecta ein, wie aus Epicteti Enchirid. c. 37. und Diss. L. II c. 14 L. III c. 2. weitläufftiger aber aus Simplicii Comment. ad Enchir. zu ersehen. Daß aber die drey Haupt-Relationes, GOtt, der Mensch selbst, und sein Neben-Mensch seyn, hat Antonin. L. I §. 12 L. VIII §. 27 L. IX §. 22. coll. Dacier ad h. l. gar deutlich angezeiget und bewiesen.

L. Die Pflichten gegen GOTT beruhen auf zwey Hauptstücken, welche sind: Die rechte Erkänntniß GOttes und der rechte Gottesdienst. Epicteti Enchirid. c. 38.

LI. Es ist nur ein einiger, allmächtiger, allgegenwärtiger GOtt, der vor alles sorgt, regieret und erhält. Den Beweiß davon findet man unter den Physicalischen Lehr-Sätzen, und Epictetus hat es l. c. mit wenig Worten zusammen gefaßt, und L. I c. 12. 14. 16 weiter ausgeführt, conf. Antonin. L. II §. 11 L. VI §. 43.

LII. Daher muß man ihm vor allen Dingen dienen, ihn in allem anruffen, überall an ihn gedencken, ihn in allen Dingen suchen und erkennen, über alles loben und preisen; ihm ohne Widerrede gehorchen, mit Gelassenheit alles von ihm annehmen, und dasjenige gerne und mit grösten Vergnügen thun, was er will und verlangt. Die Zeugnisse hiervon hat Gataker in Præloqu. ad Antonin. p. 11 u. f. weitläufftig angeführet. Nur aber muß man sich diese schönlautende Worte nicht verführen lassen, wie es Gatakern gegangen ist; sondern jederzeit zurückdencken, was die Stoici durch GOtt verstehen, und aus was vor einem Principio ihre Officia fliessen, da man gantz andere Gedancken von ihren Lehren bekommen wird. Buddeus in Annal. Hist. Philos. p. 164 u. f.

LIII. Ein Mensch muß sich dahin bestreben, daß er von allen Affecten völlig loß werde; und wer das erlangt hat, der ist ein weiser Mann. Sie haben aber eine solche völlige Befreyung von allen Affecten oder wie sie es nennen, Einbildungen und Meynungen, nur ihrem vollkommenen weisen Manne zugeschrieben, der aber in der That nur ein Nonens ist, hingegen den mäßigen Gebrauch derselben einem klugen Menschen zugelassen, wie aus Epictet. Diss. 2 L. III zu ersehen ist. Bey den Affecten selber nahmen sie dreyerley Gradus an. Der erste Grad war: Die erste Bewegung des Willens, der andre, die Einwilligung der Seelen, der dritte, die hefftige Wuth und Bewegung derselben. Seneca de ira L. II c. 3. Den ersten Grad hielten sie vor keinen Affect, wie andre Philosophen thaten, die keinen so genauen Unterscheid machten, sondern nur die zween letztern; daher lehren sie, die Affecten stünden in des Menschen Willen, sie wären böse, man könne und müsse sie überwinden und ausrotten, welches, wenn man es von dem ersten Grade annimmt, weder möglich noch vernünfftig ist; woraus man urtheilen kan, was von der ἀπάθεια Stoica zu halten und wie weit sie mit der μετριοπάθεια peripatetica übereinkomme. Buddeus in Anal. Hist. Philos. p. 190 u. f. Pasch. l. c. p. 617 u. f.

LIV. Ein weiser Mann kan nicht nur sich das Leben nehmen, sondern es ist auch seiner Pflicht gemäß, wenn es nehmlich seine Beschaffenheit und Natur erfordert, das ist, wenn er zu Erhaltung und zum Nutzen des Gantzen, dessen Theil er ist, nichts mehr beytragen kan. Cicero de fin. L. III c. 17. Antonin. L. III §. 1. Seneca Ep. 70. 77. 58. conf. Lips. Manud. L. III Diss. 22 p. 305 u. f. und Gataker ad Antonin. l. c. Ein artig Gleichniß hievon ist beym Epicteto Dissert. L. I. c. 25 zu lesen, womit Antonin L. V §. 31 zu vergleichen. Man sehe auch Buddeum l. c. p. 192 u. f.

LV. Bey sich selbst im verborgenen wohnen, auf sich selbst Acht geben, und täglich sein Gewissen prüfen, ist auch eine Pflicht eines weisen Mannes. Seneca Ep. 55. 60. 68. 77. auch sonst hin und wieder.

LVI. Nichts ist köstlichers, lobenswürdigers und edlers, als die Verbesserung des Gemüths. Antonin. L. V §. 21 L. VI §. 16.

LVII. Von demjenigen, was ein weiser Mann seine Schuldigkeit zu seyn überzeugt ist, läßt er sich weder Furcht noch Hoffnung, ja gar den Tod nicht abbringen. *Idem* L. VII §. 44.

LVIII. Die Haupt-Pflicht gegen den Neben-Menschen bestehet in der Liebe auch der Feinde. *Idem* L. VII §. 12. 29 L. IX §. 28 L. IV § 37 L. VII §. 26 L. XI §. 9. 13. Bey diesem Satze muß man abermahls das Fundament erwegen, welches Antonin. L. XI §. 8 zum Grunde der Liebe legt, wenn man ihre Gedancken recht verstehen will. Man sehe hiervon Budd. Anal. Hist. Philos. p. 201.

LIX. Demnach thut ein weiser Mann seinem Nächsten kein Leid, sondern alles Gutes, ist nicht um sein selbst, sondern auch um seines Nächstens willen

willen auf der Welt; dem, und dem gemeinen Wesen zum Besten, thut er Gutes, und suchet keine andere Belohnung, als sein freudiges Gewissen; wird auch in Erweisung der Pflichten seines Nächsten nicht müde, sondern läßt sein gantzes Leben eine Ausübung der Liebes-Dienste seyn. Antonin. L. VII, §. 55 L. IX, §. 6.

LX. Alle Sünden und Uebertretungen sind einander gleich. Sie verstehen aber dieses von der Sünde selbst, nicht von der Art derselben (formaliter nicht materialiter). Doch sind einige Stoici hierinnen andrer Meynung gewesen, wie Laertius L. VII, §. 121 anmerckt. Und es haben die Stoici dieses Satzes wegen schon von den Alten vielen Widerspruch leiden müssen. Horatius L. I. Sat. 3. Plutarchus de repugn. Stoic. & de commun. notion. adv. Stoicos. Ferner sehe man Buddei Anal. Hist. Phil. p. 150 u. f. Antonin. L. II, §. 10. Lipf. in Manud. L. III, Diff. 21. p. 360 u. f.

LXI. Ein weiser Mann kan einem, der (muthwillig) sündiget, nicht verzeihen.

LXII. Man muß aber zwischen Sünden und Versehen einen Unterscheid machen, weil jene aus Vorsatz, diese aus Uebereilung und Unwissenheit geschehen.

LXIII. Doch ist ein anders verzeihen, ein anders verschonen und bessern; dieses hat wohl statt, jenes aber nicht. Seneca de Clement. L. II, c. 6. 7. Es ist aber in diesem Satze eine blosse Logomachie, indem diese Worte nach dem eigenen Zeugnisse Lipsii in Manuduct. Diss. 19, p. 349 u. f. in gantz andern Verstande genommen werden, als sie sonst üblich sind. So viel haben wir also von den Lehr-Sätzen der Stoischen Philosophie hier beyfügen wollen. Zur Zeit hat sich noch niemand gefunden, der ein völliges Systema von dieser Philosophie verfertiget hätte, ausser, daß Lipsius in der Manuduct. & Physiol. Stoica das meiste von der Philosophie überhaupt, der Moral und der Natur-Lehre berühret, Stanlejus aber, P. VII. p. 554 u. ff. ein ziemliches Compendium aus den Schrifften der Alten zusammen getragen hat. Nur ist es zu bedauren, daß ausser Epicteti, oder vielmehr Arriani Anmerckungen, die er aus Epicteti Munde erhalten hatte, und dem Enchiridio Epicteti, Antonini Buche de se ipso, und Senecä Schrifften, keine andere Bücher mehr von den ächten Stoicis übrig sind, und sich also die übrigen Nachrichten von ihnen auf die Zeugnisse anderer Scribenten, ausser ihrer Secte, sich gründen. Von der Physiologia Stoica, sind ausser denen, welche davon nur kürtzlich Erwehnung thun, besonders zwey Haupt-Bücher zu mercken, welche dieselbe Lehre ausführlich erläutern. Das erste ist Justi Lipsii Dissertationes, oder Physiologiæ Stoicæ libri tres, welche man, ausser den einzelnen Auflagen, auch in seinen Operibus, die zu Leyden 1644 in 12 heraus gekommen sind, finden kan. Das andere Haupt-Buch ist Jacobi Thomasii Exercitatio de exustione mundi Stoica, cum Dissert. XXI. ad Histor. Phil. Stoicæ facientibus, Leipzig 1676 in 4. Was Stanlejus p. 622 u. ff. von der Physica Stoicorum angeführet, ist meistens aus dem Lipsio zusammen getragen, aber mit den Worten der Alten selbst ausgedruckt, gleichwie auch Morhof in Polyhist. T. II. L. II. P. I. c. 4. Lipsio in Abschilderung der Physiologiæ Stoicæ gefolget ist. Einige Anmerckungen findet man auch bey dem Bruner in Archæol. Philos. L. I. c. 12. pag. 433 u. ff. wiewohl er mit Behutsamkeit zu lesen, weil ihm die Physiologia Stoicorum gar wohl in seinen Kram, und zu seiner besondern Theoria telluris & systematis mundi getaugt hat. Man sehe auch Heinsii Orat. de Philos. Stoica. Sluiters Idea Theol. Stoicæ, Leyden 1726 in 8, wovon die Recension im XI Bande der deutschen Acta Erudit. p. 326 u. f befindlich ist: A Dissertation concerning the moral System of the Stoicke, compared with that of the other antient Philosophers, and particularly upon the writings of Epictets &c. steht im Augusto des Present State of the republick of letters 1730. Otto Orat. de Stoica veter. lctor. Philos. Strolle Historie der Heydnischen Moral. Heumanns Acta Philosoph. Jac. Bruckers Philos. Hist. I Th. p. 921 u. ff. wie auch in den folgenden Theilen hin und wieder. Ebendesselben Epistola an Schellhornen.

Stoische Secte, siehe Stoische Philosophie.

Stoischer Syllogismus, siehe Sorites, im XXXVIII Bande, p. 496.

STOISTÆ, siehe Stoisten.

Stoisten, *Stoistæ*, mit diesen Nahmen werden die Verehrer der Stoicker von Herrn Heumannen in Act. Philos. Vol. I. p. 736 u. f nicht uneben beleget, wie man ehedessen einen Unterschied gemacht unter den Pythagorern, und Pythagoristen. Zu solchen Stoisten zählet er den Cicero, Simplicius (mit welchem alle Electici auch zu dieser Classe zu setzen) Clemens, Alexandrinus, Chrysostomus, den Ketzer Marcion, und andere. Aus den Neuern den Cardinal Bonas, Lipsius, Mourges, und andere. Brückers Philos. Histor. III Th. p. 1062.

Stokar, Geschlecht, sihe Stuckar.

Stokbach, Stockbach, ein Fluß, so bey Leimbach, Tondorff, Grosserner und Burgörner in die Wipper fällt, wird auch von etlichen Stelbach genennet. Hydrograph. Lex. p. 644.

Stoke, ein Dorff in der Engelländischen Provintz Nottinghamshire, bey dem Flusse Trent, eine deutsche Meile von Newark, west-südwärts gelegen. Es ist durch eine blutige Schlacht berühmt worden, welche in derselben Gegend der König Heinrich VII 1487 mit dem Grafen von Lincoln gehalten, worinnen dieser letztere, nebst Lambert Simnel, der sich fälschlich vor einen Printzen von Königl. Yorkischen Geblüte ausgegeben, auch unter dem Nahmen Eduards VI crönen lassen, völlig mit seiner Armee geschlagen wurde. Die Engelländer nennen dieses Treffen the Battel of Stokes-Field weil sie auf den zu Stoke gehörigen Feldern vorgegangen. Camden Britann. p. 483. Baconis Hist. Henrici VII.

Stoke, (Melis) siehe Stokke.

Stoke Clare, (Osbertus von) siehe Osbertus, im XXV Bande, p. 2080.

**Stokegomer**, oder **Stockegomer**, eine Marckstadt in der Süd-westlichen Gegend der Engelländischen Provintz Sommersetshire, nicht weit vom Ausfluß der Severne.

**Stokeley**, Bischoff zu Londen, s. **Stockeley**.

**Stokem**, Geschlecht, siehe **Stockem**.

**Stokerus Luton**, ist eine Art Käfer oder Schröder, auf dessen Rücken artliche Vögels-Köpffe zu sehen sind. **Petiver**, Gazophylac. Artis & Nat. Dec. 4. Tab. XXXVII, Fig. 7.

**Stokes**, (Johann) siehe **Stoccus**.

**Stokes**, (Peter) siehe **Stockes**.

**Stokes-Field**, (the Battel of) siehe **Stoke**.

**Stokeslay**, Stadt, siehe **Stockeslie**.

**Stokesley**, Stadt, siehe **Stockeslie**.

**Stokk**, siehe **Stock**.

**Stokk-Arbeiter**, oder **Stock-Arbeiter**, siehe **Köper**, im XXXII Bande, p. 448.

**Stokke**, (Melis) siehe **Stokus**.

**Stokkefüttern**, siehe **Stocken**.

**Stokken**, siehe **Stocken**.

**Stokmeier**, (Christ. Friedrich von) Hof- und Justitz Rath, Consistorial-Assessor und Aufseher des Gymnasii zu Gera im Voigtlande. **Rathlefs** Gesch. jetztleb. Gelehrt. I Th. p. 271.

**Stokus**, (Aemilius) oder **Melis Stokke**, ein Geschicht-Schreiber im 13 Jahrhundert, war aus Holland gebürtig, und, wie man muthmasset, ein Caplan oder Beichtvater **Florentius V**, Grafens von Holland. Er schrieb in seiner Muttersprache, und zwar in Reimen, eine Chronicke des Grafen von Holland bis auf **Wilhelmen** III, oder bis auf das Jahr 1305, welche 1699 zu Leyden im Fol. unter dem Titel: Hollandse Jaar-boeken of Kiim-Kroniik zum drittenmale gedruckt worden. **Jan. Douza** in Dedic. hùj. Chr. Edit. I. **Oudin**. de script. eccl. T. III.

**Stol**, (Joh. Philipp) siehe **Stolle**.

STOLA, war ein Ober-Kleid der Römischen ehrbaren Frauens-Personen, mit weiten Ermeln, und einem Gebräme von Purpur, Golde, u. d. g. Es gieng bis auf die Füsse, und pflegte über selbiges noch eine Art eines Mantels genommen zu werden, so Palla hieß, unten herum aber umgab es ein besonderer Schweif, so Instita hieß, und ein Zeichen war, wodurch die vornehmsten Weiber von den geringern unterschieden wurden. Die Manns-Personen konnten ohne Schimpff und Schande keine Stolas tragen, und sie hatten an deren statt die Togas. Man siehet diesen Unterschied aus des **Cicero** Orat. Phil. 2. wo er schreibet: Sumsisti virilem togam, quam statim muliebrem stolam reddidisti. Man pflegte aber diejenigen Personen, welche dergleichen Stolas trugen, *Stolatæ* zu nennen. Nachgehends wurden auch, wie **Aen. Vicus** versichert, die verstorbenen Kayserinnen derer Römer mit dergleichen Stolis abgebildet, und es waren dieselben als ein Zeichen ihrer Vergötterung anzusehen. **Rubenius** de re vestiaria l. 17. **Pitiscus** II, p. 862. **Aen. Vicus** in Imag. Augustor. p. 50. **Menkens** Dissert. p. 27.

**Stola**, wird zuweilen auch für verschiedene Arten von Kleidern genommen. So bemerckete es vormahls bey den Griechen ein langes Ober- oder Schulter-Kleid, so die Bräute zu tragen pflegten. In der Kirchen war Stola so viel als Orarium, das ist ein Tuch, welches die Diaconi und Subdiaconi auf der lincken Schulter trugen; siehe hiebey zugleich den Artickel: Orarium, im XXV Bande, p. 1734. Nachmahls bedeutete es auch das Pallium der Ertz-Bischöffe. Heute zu Tage heisset *Stola*, absonderlich in der Römischen Kirchen, eine lange und breite Binde, mit drey Creutzen gezieret, so um den Hals über die Achseln und Creutz-weise über den Leib bis auf die Knie hänget, und von denen Geistlichen, bey Verrichtung eines Kirchen-Amtes, und zwar vornehmlich bey Celebrirung der Messe, über das so genannte Chor-Hemde, pfleget angeleget zu werden. Lat. *Fascia Sacerdotis sacra celebrantis*. Unter den köstlichen Kleidern des Pabstes ist ebenfalls eine solche Stola mit befindlich. Es pflegen auch an einigen Evangelischen Orten die Priester dergleichen Stolas zu tragen, wie es denn auch öffters vor das Pfarr- und Kirchen-Amt selbsten genommen wird. Daher auch *Jura Stolæ* genennet werden diejenigen Accidentien und Pfarr-Amts-Gebühren, so denen Pfarr-Herren als eine Vergeltung vor ihre Mühwaltung und Verrichtung, zuweilen auch aus einer Schuldigkeit oder hergebrachten Gewohnheit, oder einer freyen Willkühr gegeben und gereichet werden. Siehe **Pfarr-Gebühren**, im XXVII Bande, p. 1288.

**Stola**, **Stolla**, ein in Zips in Ungarn unter dem Gebürge gelegenes Dorff, der Hoch-Adelichen Mariaßischen Familie gehörig, ober welchen der Poprad-Fluß in dem Gebürge aus dem Pòpert-See, allwo eine grosse Menge magerer Forellen, entspringet, und ist auch deswegen merckwürdig, weil allda die Ueberbleibsale eines grossen Klosters, so denen Tempel-Herren soll zugehöret haben, zu sehen.

STOLÆ JURA, siehe **Pfarr-Gebühren**, im XXVII Bande, p. 1288. ingleichen *Stola*, und *Stolæ Taxa*.

STOLÆ TAXA, Lat. *Pretium actibus sacris statutum*, ist ein Verzeichnis oder Verordnung aller derjenigen Accidentien, welche den Kirchen, Pfarrern, u. Küstern, von Aufbieten und Trauungen Kind-Tauffen, und Leich-Begängnissen, entweder aus Landes Obrigkeitlichem Befehl, oder aus lang hergebrachter Gewohnheit müssen gereichet werden. Ein mehrers siehe **Pfarr-Gebühren**, im XXVII Bande, p. 1288.

**Stolanto**, Stadt in Sicilien, siehe **Solanto** im XXXIIX Bande, p. 405 u. f.

**Stolar**, Stadt in Natolien, siehe **Kalire** im XV Bande, p. 125.

STOLATÆ MULIERES, siehe *Stola*.

STOLATA MULIER, siehe *Stola*.

STOLATI, ein Beynahm der so genannten Kittel-Brüder, im XVI Jahrhunderte, den man ihnen ihrer Kleidung wegen beylegte. Siehe von ihnen selbst den Artickel: **Kittel-Brüder**, im XV Bande, p. 832 u. f.

Stolberg oder Stollberg, Lat. *Comitatus Stolbergensis*, eine Grafschafft in Thüringen, zwischen den Grafschafften Mannsfeld, Schwartzburg und Hohenstein, und dem Fürstenthume Anhalt gelegen, welche den Grafen von Stolberg zuständig ist. Tramsd. Geogr. Spangenbergs Mannsf. Chron.

Stolberg oder Stollberg, Lat. *Stolberga*, die Haupt-Stadt in der Grafschafft Stolberg, welche ihren Nahmen von den Eisen-Stollen oder Stahl-Bergwercken, die man in selbiger Gegend häuffig findet, führen soll. Es soll diese Stadt um das Jahr 520 von den Sachsen seyn erbauet worden. Das daselbst befindliche Schloß Stollberg, welches auf dem Hartze lieget, und wovon auch die Stadt insgemein Stollberg am Hartz genennet wird, hat dem Gräflichen Geschlechte zur Residentz gedienet. Es werden allhier jährlich 2 Märckte gehalten, wovon der erste den Sonntag Exaudi, der andere den Sonntag vor Martini seinem Anfang nimmt. Sonst bemercken wir noch, daß diese Stadt 1731 durch Brand-Schaden verunglückt ist, indem, den 15 Julius 16 Häuser daselbst in die Asche geleget worden. Die dasigen Superintendente, wovon auch einige nur Ober-Pfarrer oder Inspectores geheissen haben, sind von der Reformation bis 1702 gewesen:

1. Lic. Bruno Walcker 1519.
2. D. Tilemann Plattner, der zuvor Altarist gewesen, und 1521 die Doctor-Würde zu Wittenberg annahm, starb 1551.
3. D. Georg Aemilius von 1553 bis 1569 oder 1571.
4. Johann Locke, von 1572 bis 1595. ist vorhero Pfarrer zu Neustadt gewesen.
5. Heinrich Cythner, von 1596 bis 1608. zuvor Archi-Diaconus zu Stolberg.
6. Matthias Gothe von 1608 bis 1619. vorhero Archi-Diaconus zu Stolberg.
7. M. Andreas Cocus von 1620 bis 1628. ist zuvor auch Archi-Diaconus gewesen.
8. M. Wilhelm Wehler von 1628 bis 1656.
9. M. Albrecht Gunzel, von 1657 bis 1672 zuvor Pastor zu Liβa in Pohlen.
10. M. Nicolas Böttticher, von 1692 bis 1702 zuvor Archi-Diacouus zu Stolberg.
11. Michael Wiedemann 1702 vorhero Diaconus zu Schweidnitz in Schlesien.

Rothmalers Stolbergischer Garten-Bau, aus welchen auch dieser Catalogus in den Nachrichten von Alten und Neuen, 1712. p. 832. u. f. angeführt stehet. M. Johann Arn Zeitfuchs in seiner Stolbergischen Kirchen- und Stadt-Historie Leipzig 1717 in 4. wovon die Recension in Unschuld. Nachr. 1717. p. 106. u. f. zu sehen ist.

Stolberg oder Stollberg, Lat. *Stolberga*, eine kleine Stadt, Amt und Schloß in Meissen, im Ertzt-Gebürgischen Creyβe, wo viel Tücher gemacht werden. Sie gehöret Chur-Sachsen, und ist 9 gute Meilen von Leipzig gelegen.

Stolberg, ein Amt im Stifft Würtzburg, gelegen. Hübners Geographie III Th. p. 220.

Stolberg, Stollberg, eines von den uralten Reichs-Gräflichen, nunmehro zum Theil Fürstlichen Häusern, welches auf der Wetterauischen Banck seinen Sitz hat. Es hat dieses Haus zu allen Zeiten in den grösten Ansehen gestanden, wie man denn weiß, daß die alten Sachsen ihre Heerführer daraus zu erwehlen pflegten. Es haben sich auch diese Grafen zum öfftern Wir von GOttes Gnaden geschrieben; und von der Päbstlichen Cammer ist ihnen der Titel Viri nobiles, welcher doch sonst nur Fürsten und Hertzogen gegeben wird, beygeleget worden. Insgemein wird Otto von Colonna vor den Anherrn dieses Gräflichen Geschlechtes gehalten. Es hat derselbe zu des Kayserς Justinus II. Zeiten gelebet, und ist von bemeldeten Kayser wegen eines schwartzen Hirsches, den ihm Colonna geschenckt, in den Grafen Stand erhoben worden. Die Umstände davon werden unten bey Gelegenheit des Stollbergischen Wapens, als wo noch ietzo ein schwartzer Hirsch befindlich ist, weitläufftiger erzehlet werden. Ob übrigens dieser Otto von Colonna ein Kriegs-Obrister oder ein Jäger bey dem Kayser Justino gewesen sey, wollen wir hier nicht untersuchen. Darinnen stimmen die Geschicht-Schreiber meistentheils mit einander überein, daß bemeldeter Colonna ein Römischer Ritter gewesen, als ihn der Kayser 566 in den Grafen Stand erhoben hätte. Seine Gemahlin soll Christina von Henneberg geheissen, und ihren Gemahl mit 4 Kindern, als zween Söhnen und zwo Töchtern erfreuet haben. Die Töchter waren Mechtild, und Judith, davon die erste an einem Grafen von Franckenstein, die andere an einem Grafen von Crichingen verheyrathet worden. Von den beyden Söhnen Heinrichen und Volckmarn, hat sich dieser mit Annen einer Gräfin von Schwartzburg vermählet, ist aber 585 ohne Erben gestorben, jener aber, Heinrich, gieng 582 mit Tode ab, nachdem ihm seine Gemahlin Mechtildis, eine Gräfin von Gleichen einen Sohn Volckmarn gebohren hatte, welcher 680 starb, und von seiner Gemahlin Mechtild einer Gräfin zu Henneberg zwey Kinder, als einen Sohn und eine Tochter erzeuget hatte. Die Tochter Agnes, ward an Friedrichen, Grafen zu Beichlingen vermählet; der Sohn Heinrich aber starb 671 und setzte sein Geschlecht, durch einen Sohn gleiches Nahmens fort, welcher, nachdem er sich mit Elisabeth einer Gräfin zu Wittenberg verheyrathet, und mit derselben 2 Söhne, und 3 Töchter erzeuget hatte 701 gestorben ist. Die drey Töchter hiessen Anna, welche 810 gestorben, und mit Alberto, zu Wernigerode vermählet gewesen ist, Juliane, die eines Schlesischen Fürstens Gemahlin geworden, und 809 gestorben ist, und endlich Mechtild, die 802 gestorben, nachdem sie mit einem Grafen von Gleichen vermählet gewesen war. Die beyden Söhne waren Otto, der sich 749 zu Tode gefallen hat, und Voldomar, welcher

welcher 840 mit Tode abgieng, und mit seiner Gemahlin Elisabeth von Franckenstein 3 Söhne, und eine Tochter Jedra, nachherige Gemahlin des Grafens Hoyer zu Mannsfeld erzeuget hatte. Die Söhne waren 1) Heinrich, der 868 turnieret hat, 2) Botho der 863 eine Reise ins gelobte Land gethan, und 3) Udo von welchem der Gräfliche Stamm fortgepflantzet worden. Es lebte dieser Udo bis 900 und erlangte von seiner Gemahlin Judith, einer Fürstin aus Mecklenburg 5 Söhne: Als Botho, Caspern, Heinrichen, Udo, und Otten, ingleichen zwo Töchter. Die letztern waren Brigitte, die einen Grafen zu Schwartzburg zum Gemahle bekommen, und Catharina, welche sich an einen Grafen von Altenburg verheyrathet hatte und 930 mit Tode abgegangen ist. Von den erwehnten 5 Söhnen des Udo ist folgendes aus den Geschichten bekannt. Botho, war Dom-Herr zu Halberstadt, Caspar, vermählte sich mit Annen einer Gräfin von Schwartzburg, und starb ohne Erben, Heinrich und Udo waren beyde Johanniter, der letzte aber Otto der 961 gestorben ist, hinterließ von seiner Gemahlin Sophien von Brandenburg, einen Sohn Botho, welcher bey dem Kayser Heinrich III. Stadthalter zu Goßlar war, und 1042 dem Turniren zu Halle mit beywohnete. Es zeugte dieser Botho 4 Söhne und 3 Töchter, als Elisabethen, Annen und Ottilien, davon die erstre an einen Grafen von Franckenstein, die andre an einen Grafen aus Bayern, die letztre an einen von Schönburg vermählet worden. Die 4 Söhne waren Heinrich, der Dom-Probst zu Hildesheim geworden, Albert, welcher sich mit Elisabethen, einer Gräfin zu Querfurt vermählte, aber von derselben keine Kinder bekam, Ludewig, der jung verstarb, und endlich Botho, welcher 1078 mit Tode abgieng, und von 2 Gemahlinnen, davon die erstre Anne, eine Gräfin von Mannsfeld, die andre eine Gräfin von Gleichen war, folgende Kinder erzeugte, als 5 Söhne und zwo Töchter. Diese waren Anne und Mechtildis, welche alle beyde an Grafen verheyrathet worden, und zwar die erste, deren Tod 1094 erfolgte, an Günthern einen Grafen zu Schwartzburg. Die 5 Söhne hiessen: 1) Albert, der Helenen, eine Gräfin von Mannsfeld zur Gemahlin gehabt, und 1100 gestorben ist, 2) Otte dessen Gemahlin Elisabeth geheissen 3) Ludewig, der Dom-Herr zu Hildesheim geworden, 4) Bruno welcher in seiner Jugend gestorben, und 5) Udo, der der Stammhalter dieses Gräflichen Geschlechtes gewesen. Es lebte derselbe bis 1118, und zeugte mit Hildegard einer Gräfin zu Henneberg 4 Söhne und 2 Töchter, Annen, und Marien, davon der letztre an den Grafen Adolph von Waldeck, erstre aber an Conraden Grafen von Hohenstein vermählet wurde. Die gedachten 4 Söhne des Grafens Udo waren: Botho, von dem hernach, Albert, ein Dom-Herr zu Magdeburg und Halberstadt Herrmann ein Johanniter-Ritter, und Ludewig, welcher Dom-Herr zu Halberstadt war, auch zum Bischoffe daselbst erwehlet wurde, iedoch niemahls zum ruhigen Besitze dieses Bißthums gelangen konnte und im



Jahr 1119 verstarb. Der oben gedachte Botho, als der erste Sohn des Grafens Udo, gieng 1131 mit Tode ab, nachdem ihn seine Gemahlin Hedwig, eine Gräfin zu Merseburg, 3 Söhne zur Welt gebracht hatte. Der älteste hieß ebenfalls Botho von welchem wir bald ein mehrers gedencken werden; der mittelste hieß Bernhard, der jüngste aber Heinrich, beyde, so wohl Bernhard als Heinrich wurden zu Bischöffen zu Halberstadt erwehlet, und zwar erstern 1129 wider Otten, iedoch gieng es ihnen eben so, wie es ihres Vaters Bruder, dem oben gemeldeten Ludewig ergangen war, nehmlich sie konnten niemahl zu dem ruhigen Besitze in diesem Bischoffthume kommen. Der vor kurtzen genannte Botho, als der älteste unter den 3 Söhnen von welchem wir bis anhero geredet haben, starb 1170 und hinterließ von seiner Gemahlin einer Gräfin von der Lippe 6 Kinder, worunter sich 2 Töchter Walpurgis und Mechtildis, davon die erstre, des Grafens Otto zu Anhalt Gemahlin im Jahre 1200 die Zeitlichkeit verließ, und 4 Söhne befanden, als Albert von welchem zuletzt, Ernst, Botho, und Heinrich, die alle dreye Dom-Herrn, und zwar die erstern beyden zu Halberstadt, der letztre aber zu Hildesheim gewesen sind. Nur gedachter Albert starb 1207, und hatte durch Catharinen, einer Gräfin von Waldeck, sein Geschlechte mit 3 Söhnen als: Heinrichen den ältern, Heinrichen den jüngern und Ludewigen ingleichen mit 4 Töchtern fortgepflantzet. Die 4 Töchter waren nahmentlich: Helena, Margaretha, Dorothea und Catharina, von welchen die letzten an Johannen einen Grafen von Schönburg, die andre aber, Margaretha, an Graf Ulrichen von Rheinstein vermählet wurde.

Der jüngste Sohn des Grafen Alberts, Ludewig, zeugte zween Söhne, die alle beyde den Nahmen Heinrich führten. Der älteste unter denselben starb 1300 ohne Gemahlin und Kinder; der jüngste aber zeugte 3. Söhne, nehmlich Friedrichen, der 1330 verstarb, Hermannen, der gefangen und 1346 enthauptet worden, und Gerharden, der 1326 die Welt ebenfalls ohne Erben verließ.

Der mittelste Sohn des Grafen Alberts, Heinrich der jüngere, begab sich in den geistlichen Stand, und starb als Dom-Herr zu Magdeburg.

Der älteste Sohn des Grafen Alberts, der ebenfalls Heinrich hieß, und welchen wir zum Unterschiede seines mittelsten Bruders Heinrich den ältern genannt haben, setzte das Gräfliche Geschlecht Stollberg vornehmlich fort. Es trat derselbe 1227 eine Reise ins gelobte Land an, und lebte bis 1246. Er vermählte sich zu zwey verschiednen mahlen, als erstlich mit einer Gräfin zu Henneberg, hernach mit einer Gräfin zu Würtenberg. Von diesen beyden Gemahlinnen, wurden ihm ausser einer Tochter Agnes, der nachherigen Gemahlin des Grafens von Mannsfeld, drey Söhne gebohren, davon die jüngsten zween Friedrich 1260 und Christian 1267 ohne

Erben

Erben verstorben sind, der älteste aber Botho setzte sein Geschlechte fort. Denn nachdem sich derselbe mit Mechtilden von Mannsfeld verheyrathet hatte, so brachte ihm diese Gemahlin, nicht nur eine Tochter Catharinen, die ins Kloster gieng, sondern auch 3 Söhne: Heinrichen, Elingern und Botho zur Welt. Botho, als der jüngste darunter, starb auf der Reise nach Jerusalem; Elinger, als der mittelste, begab sich 1316 in den Mönnichs-Stand; der älteste aber Heinrich, welcher 1307 verstarb, nahm eine Sächsische Prinzeßin zur Gemahlin, und zeugte mit derselben einen Sohn und zwo Töchter Die Töchter waren Anne, welche an Heinrichen, Grafen zu Querfurt vermählet worden, und Margarethe, von welcher uns nur der blosse Nahme bekannt ist. Der Sohn dieses Heinrichs hieß Albert, und zeugte mit seiner Gemahlin aus Bayern zwo Töchter Juthan, die Aebtißin zu Mannsfeld 1364 geworden ist, und Elisabethen, welche einen Grafen von Harbey zum Gemahl bekam, ingleichen vier Söhne unter denen dreye den Nahmen Heinrich führten. Wir wollen von ieden ins besondere handeln:

a) Heinrich, der jüngste unter den vier Söhnen Alberts, wurde 1327, als er vorhero Dom-Herr zu Magdeburg und Merseburg gewesen war, zum Ertz-Bischoffe von Magdeburg postuliret, muste aber Otten, Land-Grafen von Hessen, weichen, worauf er das Bißthum Merseburg erlangte, und demselben bis an seinen Tod, nehmlich von 1338 bis 1356 vorstunde.

b) Heinrich, der dritte Sohn Alberts, vermählte sich mit einer Gräfin von Gräfenstein, hat aber sein Geschlecht mit derselben nicht fortgepflantzet.

c) Friedrich, der andre Sohn Alberts, war Dom-Herr zu Magdeburg und Würtzburg.

d) Heinrich, der älteste Sohn Alberts, starb 1330, und zeugte mit zwo Gemahlinnen, davon die eine Cunigunda oder Agnes, Burchhard XI. zu Mannsfeld Tochter, die andre aber aus dem Hause derer von Rheinstein gebürtig war, folgende acht Kinder, unter denen nur 3 Töchter, die übrigen fünffe Söhne waren. Die Töchter hiessen Ortilia, Anne, Catharine, von welchen die letztere 1347 an Graf Alberten zu Hohenstein vermählet wurde, die erstere aber nach Quedlinburg ins Kloster gieng. Die fünf Söhne folgten in ihrer Ordnung also: 1) Peter, welcher 1371 Ertz-Bischoff zu Magdeburg werden wolte; 2) Botho; 3) Otte, der Dom Herr zu Halberstadt und Hildesheim war; 4) Albert, von dem hernach; 5) Heinrich, der von 1383 bis 1394 das Bißthum Merseburg besaß. Der Kayser Wentzel machte ihm den Anfang seiner Regierung dieses Bißthums sehr schwer, indem er Andream von Duba zum Bischoffe ernennete. Endlich aber verjagte Heinrich diesen Neben-Bischoff, aus der Stadt Eulenburg, als wohin Duba geflüchtet war, und indem er den 29 August 1386 Eulenburg in die Asche legte: so schaffte er sich Ruhe in seiner Bischöfflichen Regierung. Simons Eulenburgische Chron. Obiger Albert, als der vierte Sohn Heinrichs, setzte mit seiner Gemahlin, einer Gräfin von Altenburg das Stolbergische Geschlecht weiter fort, indem ihm dieselbe, ausser einer Tochter Sophien, welche Aebtißin zu Helffte in der Grafschafft Mannsfeld war, folgende drey Söhne zur Welt gebahr, als Ludewigen, der sich des Hertzogs Magnus zu Braunschweig Prinzeßin zur Gemahlin nahm, Botho, der in seiner Jugend verstarb, und endlich Heinrichen, der wiederum, der einzige unter seinen Brüdern war, durch welchen das Geschlechte der Grafen von Stolberg erhalten wurde. Dieser Heinrich nun vermählte sich mit Annen, die von einigen auch Helene genennet wird, einer Tochter Gerhard XI. zu Querfurt, und bekam von derselben 4 Söhne und 5 Töchter zu sehen. Diese waren 1) Anna, welche schon in ihrer Jugend das Zeitliche gesegnete; 2) Helena, welche sich in das Kloster begab; 3) Mechtild, die sich an Ernsten, Grafen von Hohenstein vermählte; 4) Ottilie; 5) Elisabeth, von denen die letztere nach Querfurt, die erstere aber nach Kelbra in ein Nonnen-Kloster gieng. Jene hiesen a) Ludewig, der Dom Herr zu Halberstadt und Hildesheim war; b) Heinrich, vermählte sich an Helenen aus Sachsen; c) Caspar, der unverheyrathet gestorben; d) Botho Heinrich, selbiger vermählte sich erstlich mit Mechtild von Hohenstein, und hernach mit Heinrichs des letzten Grafens zu Wernigeroda Tochter, von dem er auch 1429 die Grafschafft Wernigeroda erbte, nachdem er schon 1417 mit in die Erbhuldigung war genommen worden. Von der ersten Gemahlin wurden ihm 4 Söhne gebohren, als: Albert, Dom-Herr zu Merseburg; Heinrich, ein deutscher Ritter; Heinrich, ein anderer, der 1407 verstarb; und Günther, die aber insgesammt erbloß abgegangen sind. Von der andern Gemahlin erlangte er, ausser einem Sohne Botho, von dem hernach, 3 Töchter: nehmlich Annen, nachherige Gemahlin des Grafens von Hohenstein, Catharinen, des Grafens von Würtenberg Gemahlin, und Mechtilden. Nur gedachter Botho, den man insgemein den VII dieses Nahmens zu nennen pfleget, indem sich die übrigen nicht sonderlich bekannt gemacht haben, schrieb sich Graf von Stolberg und Wernigeroda, hatte 1412 das Licht der Welt erblickt, und gab 1457 seinen Geist auf. Er war bey Friedrichen, Landgrafen in Thüringen Geheimer Rath, und hinterließ von Annen, einer Tochter Heinrichs, Grafens zu Schwartzburg folgende sieben Kinder: 1) Annen, die an Alberten, einen Grafen zu Henneberg vermählet worden; 2) Alberten; 3) Casparen; 4) Botho, welche alle dreye in ihrer Jugend verstorben sind; 5) Heinrichen, von dem so gleich; 6) Elisabeth, die mit Wilhelm den jüngern, Hertzogen zu Braunschweig vermählet gewesen, und 1499 gestorben ist; 7) Margarethe, welche sich mit einem Fürsten zu Anhalt verheyrathet hatte. Jetzt bemeldeter Heinrich, welchen man nur unter den Nahmen des VIII bemercket, war 1436 gebohren und vermählt sich erstlich mit Mechtild, einer Tochter Vollraths II. Grafens zu Mannsfeld, hernach mit Elisabeth, einer Tochter Ludewigs II. Grafens zu Würtemberg, und gesegnete 1511 den 17 Sept das Zeitliche. Von seinen Kindern sind uns folgende achte bekannt: 1) Anne, die 1458 gebohren war, und unverheyrathet

rathet gestorben ist; 2) Caspar, starb 1470; 3) Catharine, so 1463 gebohren, und als Aebtißin zu Drübeck im Wernigerodischen, 1535 ihr Leben beschlossen hat; 4) Botho, der Glückseelige, von dem hernach; 5) Brigitte, die 1468 gebohren, und mit Bruno XII. Edlen Herrn zu Querfurt im Ehestande gelebet hat; 6) Eberhard, der durch einen Fall sein Leben eingebüsset; 7) Heinrich, so 1508 zu Cöln verstarb; und 8) Elisabeth, von welcher uns der blosse Nahme bekannt ist. Vorerwehnter Botho der Glückseelige, Graf von Stolberg, Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Heringen und Kelbra, Ritter des güldenen Vliesses, und Hertzogs Georgens zu Sachsen Geheimer Rath, war 1467 gebohren, reisete 1493 mit Hertzog Eberharden aus Würtemberg, aus damahliger üblichen Andacht zum heiligen Grabe ins gelobte Land, und starb 1538 den 22 Junius, nachdem er mit Annen, einer Tochter Philipps, Grafens von Epstein und Königstein, die nach ihres Bruders Eberhards Tode 1535 dessen Güter Königstein und Rochefort erbte, 6 Töchter und 8 Söhne gezeuget hatte: Jene hiessen 1) Anne, welche 1504 den 2 Jenner gebohren, und 1574 den 4 Mertz als Aebtißin zu Quedlinburg gestorben ist, nachdem sie die Päbstliche Religion im gedachten Stiffte reformiret, und dem dasigen Fürstlichen Collegio 58 Jahr löblich und wohl vorgestanden hatte. 2) Juliane, die 1506 den 14 Febr. gebohren, und erstlich mit Philippen III. Grafen von Hanau, hernach aber mit Wilhelmen, Grafen von Nassau, und Printzen von Oranien verehliget gewesen, und 1580 den 17 Junius gestorben ist, nachdem sie einsmahls nach ihrem Wunsche bey einer Zusammenkunfft hundert u. zwantzig Kinder und Kindes-Kinder beysammen gesehen hatte. 3) Marie, eine Gemahlin Cuno, Grafens von Leiningen-Westerburg, die 1507 gebohren, und 1572 verschieden. 4) Magdalene, eine Gemahlin Ulrichs, Grafens von Rheinstein, die 1511 den 6 November gebohren, und 1546 den 19 Novembr. zu Blanckenburg bey einer Feuers-Brunst umgekommen. 5) Catharine, eine Gemahlin Albrechts, Grafens zu Henneberg, die 1514 den 2 October gebohren, und 1577 den 18 Junius das Zeitliche gesegnet. 6) Walpurgis als die jüngste unter diesen Töchtern. Von den acht Söhnen Botho des Glückseeligen sind folgende viere theils jung, theils unverheyrathet gestorben, als: Botho, der 1502 gebohren war, und in der Kindheit schon das Zeitliche gesegnete; Philipp, der 1510 gebohren war, und auch jung weg starb; Eberhard, der 1513 das Licht der Welt erblickte, und bis 1526 gelebet hat; und Albrecht George, der 1516 den 2 Mertz gebohren, und 1517 den 4 Julius gestorben ist. Ausser diesen sind folgende viere, Wolfgang, Ludewig, Heinrich und Christoph erwachsen:

I. Wolfgang, Graf von Stolberg, war 1501 den 15 October gebohren, und ist allem Vermuthen nach derjenige, von dem Sennert in Athenis Witebergicis p. 60. anführet, daß er 1521 zu Lutheri Zeiten, den 1 May, als Rector Magnificentissimus sey erwehlet worden. Er vermählte sich erstlich mit Dorotheen, einer Tochter Ulrichs, Grafens von Rheinstein, und hernach mit Genovefen, einer Tochter Johann, Grafens zu Wied. Von dieser letztern hinterließ er bey seinem Tode, der 1552 den 8 Mertz erfolgte, folgende 5 Kinder: 1) Wolfgang Ernsten, der 1546 den 30 November gebohren, und 1606 den 10 April gestorben. Es hat sich dieser mit unter den Grafen befunden, welche 1589 des Hertzogs Ludewigs zu Braunschweig Leiche, in die Wolffenbüttelische Kirche getragen haben. 2) Botho, der 1548 den 10 Nov. gebohren, und 1577 den 29 Mertz mit Tode abgegangen. 3) Johann, von dem so gleich. 4) Heinrichen, der 1551 den 30 December gebohren, und 1615 sein Leben beschlossen, nachdem er mit Adrianen, einer Tochter Johann Albrechts, Grafens zu Mannsfeld in unfruchtbarer Ehe gelebet. 5) Annen, die 1550 den 28 Octobr. gebohren, und 1623 den 9 Jenner, als Decanißin zu Quedlinburg das Zeitliche gesegnet. Jetzt gedachter Johann, Graf zu Stolberg, war 1549 den 1 October gebohren, starb 1612 den 30 Julius, und hinterließ von Angelen, Freyin von Putbus, drey Töchter, welche waren: 1) Genovefe Anne, die den 3 Febr. 1580 gebohren, und nachdem sie sich mit Heinrich IV. Grafen von Reuß vermählet, 1636 gestorben ist; 2) Maria Magdalena, welche den 26 Nov. 1581 die Welt erblicket, und als Canonißin zu Quedlinburg das Zeitliche gesegnet hat; 3) Anna Elisabeth; und einen Sohn: Wolfgang Georgen, Grafen von Stolberg. Derselbe war 1582 den 20 Dec. gebohren, vermählte sich 1613 mit Barbar Marien, einer Tochter Christophs, Grafens zu Stolberg, und starb 1631 den 11 Sept. ohne Erben.

II. Ludewig, Graf von Stolberg, Bothos des Glückseeligen, anderer im Leben gebliebener Sohn, war 1505 den 13 Jenner gebohren, und bekleidete bey 3 Kaysern, Carln V. Ferdinand I. und Maximilianen II. die Stelle eines Raths, wurde zu vielen Gesandtschafften gebraucht, war ein trefflicher Redner, und halff 1552 den 2 Aug. den Passauischen Vertrag mit aufrichten. Er erbte von seiner Mutter nicht nur Königstein und Rochefort, sondern brachte auch nach Abgange der Grafen von Wertheim, welche mit seinem Schwieger-Sohne, Michaeln, 1556 ausstarben, die Grafschaft Wertheim an sich, er kauffte auch 1559 vom Bischoff Eberhard zu Eichstädt das Dorf Dertingen in Francken, und starb 1575 den 24 August ohne männliche Erben. Seine 3 Töchter, die er mit seiner Gemahlin, Walpurgen, einer Tochter, Johann, Grafens von Wied, gezeuget, waren 1) Catharine, so erstlich mit Michaeln, Grafen von Wertheim, hernach aber mit Philippen, Grafen von Eberstein, verehlichet gewesen, und 1598 den 22 Aug. mit Tode abgegangen. 2) Elisabeth, so sich anfangs mit Theodor VI. Grafen von Manderscheid, nach dessen Tode aber mit Wilhelmen, Freyherrn von Crichingen, vermählt, und 1615 den 26 Junius das Zeitliche gesegnet. 3) Anne, welche mit Ludewigen, Grafen von Löwenstein, verheyrathet gewesen. Die beyden ersten giengen ohnbeerbt mit Tode ab; die letzte aber hinterließ einige Söhne, welche sich Rochefort und Wertheim zueigneten. Siehe Wertheim.

III. Chri-

III. **Christoph**, Graf von Stolberg, **Botho** des **Glückseligen**, jüngster Sohn, der 1524, gebohren, war Administrator des Klosters Ilsenburg und Dom-Probst zu Halberstadt. Er folgte 1575 seinem vorerwehnten Bruder, **Ludewigen**, in der Grafschafft Königstein, und starb 1581 den 8 August, worauf der Churfürst von Maintz die jetztgedachte Grafschafft an sich zog. Siehe **Königstein**.

IV. **Heinrich**, Graf von Stolberg, **Botho** des **Glückseligen** dritter Sohn, der 1509 den 1 Jenner gebohren, war Anfangs Dom-Dechant zu Cöln, nahm aber nachgehends die Lutherische Lehre an, und ob man ihn gleich unter allerhand süssen Vorstellungen und Versprechung verschiedner wichtigen Vortheile von der erkannten Wahrheit wiederum abzuziehen gedachte: so blieb er dennoch bey seinem gefaßten Entschlusse und vermählte sich 1557 mit **Elisabeth**, einer Tochter **Georgen**, Grafens von Gleichen, und hinterließ bey seinem Tode, der 1572 den 13 Novemb. erfolgte, ausser einer Tochter, **Annen**, die 1565 gebohren, und 1601 den 12 May, als Aebtißin zu Quedlinburg gestorben, 3 Söhne. Von denselben starb der älteste, **Botho**, welcher 1559 den 19 December. gebohren, 1583 den 21 Sept. in dem Lager zu Mühlheim ohnweit Cöln. Die beyde übrigen hiessen **Ludewig** George und **Christoph**:

(A) **Ludewig George**, Graf von Stolberg, **Heinrichs** anderer Sohn, war 1562 den 8 Octobr. gebohren, und vermählte sich erstlich mit **Saren**, einer Tochter **Volraths** V. Grafens zu Mannsfeld, hernach aber mit der Wild- und Rheingräfin **Anne Marien**, und starb 1618 den 7 November. zu Ortenberg, welches er nebst Müntzenberg, Grüningen und Schwartza inne gehabt. Von der letztern Gemahlin hinterließ er ausser 2 Söhnen: **Johann Ludewigen**, und **Ludewig Georgen**, davon der erste 1606 der andere aber 1605 gebohren war, und beyde jung verstorben, folgende 5 Töchter: 1) **Annen Hedwig**, geb. 1599 und an **Friederich Ludewigen** Grafen zu Wertheim vermählt 2) **Dorotheen**, geb. 1602, 3) **Annen Amalien**, geb. 1609, 4) **Annen Marthen** gebohren 1613, welche 3 letztern insgesammt jung weggestorben, und 5) **Anne Elisabeth**, welche 1611 geb. und mit dem Wild- und Rheingrafen **Georgen** verheyrathet worden. Die erste Gemahlin gebahr ihm 1590 den 13 Julius **Heinrich Volrathen**, Grafen von Stolberg, welcher sich erstlich mit **Catharinen**, einer Tochter **Jodocus** II. Grafens zu Mannsfeld, hernach aber 1623 mit **Margarethen**, einer Tochter **Albrecht Ottens**, Grafens zu Solms-Laubach verehligte. Sein Ende erfolgte 1641, den 4 Octobr. nachdem er aus der erstern Ehe eine einzige Tochter Saren, die 1620 gebohren wurde, und in eben dem Jahre verstarb, aus der andern Ehe aber 4 Töchter erzeuget hatte: als 1) **Annen Elisabeth**, welche 1624 den 6 Aug. gebohren, 1649 mit **Heinrich Ernsten**, Grafen von Stolberg, vermählet, und 1668 den 17 Octobr. durch den Tod weggenommen ward 2) **Henricen**, die den 8 Jul. 1627 gebohren, und ihrem Vater 1635 zu Franckfurt durch den Tod entrissen ward, 3) **Sophien Eleonoren Urseln**, welche 1628 den 8 Octobr. gebohren, und erstlich Decanißin zu Quedlinburg gewesen, 1655 aber sich mit **Lebrechten** Fürsten von Anhalt in Cöthen, vermählet, und 1675 den 13 Sept. ihr Leben beschlossen hat, 4) **Gustavien Marien**, so den 12 Octobr. 1633 das Tages Licht erblickte, und 1637 den 18 Jun. die Zeitlichkeit wiederum verließ.

(B) **Christoph**, Graf von Stolberg, **Heinrichs** jüngster Sohn, war 1567 den 1 Decembr. gebohren, vermählte sich 1592 mit **Hedwig**, Grässin von Rheinstein und Blanckenburg, starb 1638 den 21 Novembr. Er zeugte mit seiner Gemahlin zwo Töchter **Barbar Marien und Elisabethen**, und 4 Söhne **Heinrich Ernsten**, **Christoph Ludewigen**, **Botho Ulrichen**, und **Johann Martinen**. Von den beyden Töchtern hatte die älteste den 1 Dec. 1596 das Licht der Welt zuerst gesehen, und starb 1636 den 21 Mertz, nachdem sie erstlich 1613 an **Wolfgang Georgen**, Grafen zu Stolberg, u. hernach 1633 den 6 May an **Johann Georgen** II. Grafen zu Mannsfeld war verheyrathet worden. Die jüngste Tochter **Elisabeth** war den 17 Dec. 1601 gebohren, und starb den 12 Sept. 1612. Von den 4 Söhnen **Christophs**, ist **Christoph Ludewig**, den 2 Nov. 1595 gebohren, und 1621 von dieser Welt abgefordert worden, **Botho Ulrich** aber, hat von 1598 bis 1627 gelebet, von den beyden andern Söhnen **Christophs**, **Heinrich Ernsten**, und **Johann Martinen**, unter welchen erstrer die **Wernigerodische**, dieser letztere aber die **Stolbergische** Linie angefangen hat, werden wir in folgenden handeln.

## Die Wernigerodische oder ältere Linie.

Es theilet sich diese Linie wiederum in 3 Aeste als in **Wernigerode**, **Geudern**, und **Schwartza**. Zu Wernigerode fängt insbesondere an: **Heinrich Ernst**, **Christophs** ältester Sohn. Es war selbiger 1593 den 20 Jul. gebohren, und starb 1672 den 4 April, nachdem er mit **Annen Elisabeth**, einer Tochter **Heinrich Volraths**, Grafens von Stolberg, die ihm 1649 den 2 May beygeleget, und 1668 den 17 Oct. durch den Tod entrissen ward, ausser einer Tochter, **Annen Eleonoren** die 1651 den 26 Mertz geboren, 1670 den 23 Mertz vermählet, 1671 den 8 Nov. in Wittwenstand gesetzet, und 1690 den 27 Jenner von der Welt abgefordert worden, folgende 2 Söhne gezeuget hatte: (1) Der ältere, **Ernst**, Graf von Stolberg, war 1650 den 25 Mertz zu Ilsenburg gebohren, hatte seinen Sitz zu Ilsenburg, und gesegnete 1710 den 8 November das Zeitliche. Er hatte sich 1672 mit **Sophie Dorotheen**, einer Tochter **Christian Günthers**, Grafens zu Schwartzburg in Arnstadt, vermählet, und mit ihr folgende 4 Kinder gezeuget: 1) **Heinrich Christianen**, der 1673 den 23 December gebohren, und 1683 den 14 Mertz gestorben. 2) **Emanuel Ernsten**, der 1678 den 31 Aug gebohren, und 1680 den 12 Julius verblichen. 3) **Sophien Elisabeth**, die 1676 den 6 Febr. gebohren, 1697 den 14 August **Heinrichen** XIII

älterer Linie **Reuß** in Unter-Graitz beygeleget, und 1729 den 14 Nov. durch den Tod weggenommen worden. 4) **Albertine Charlotten**, die 1679 den 26 Julius gebohren, und 1680 den 25 Julius verschieden. (II) **Ludewig Christian**, Graf von Stolberg, **Heinrich Ernstens** jüngerer Sohn, war 1652 den 8 September gebohren, nahm seinen Sitz zu Geudern, in der Wetterau, und starb 1710 den 27 August. Er hatte sich 1680 den 16 September mit **Sophien Dorotheen**, einer Tochter **Friedrichs**, Hertzogs zu Würtemberg in Neustadt, welche den 26 Sept. 1658 gebohren war, und 1683 den 14 May mit **Christinen** einer Tochter **Gustav Adolphs**, Hertzogs zu Mecklenburg in Güstrov, geb. den 14. August 1663, vermählet. Die erste gab 1681 den 23 Julius in ihrem ersten Wochenbette bey der Geburt eines todten Sohnes ihren Geist auf. Die andre Gemahlin aber hat 24 Kinder zur Welt gebracht, von welchen 13 jung verstorben: als: 1) **Gustav Adolph** 2) N. eine Zwillings-Tochter, wurde nebst ihrem Bruder den 17 Jan. 1684 gebohren, und starben bald nach der Geburt 3) **Gustav Ernst**, geb. den 10 Mertz 1685, gest. den 4 Jenner 1689. 4) **Christiane Louise**, geb. den 6 Apr. 1688, gest. den 11 Aug. 1691, 5) **Albertine Antonie**, geb. den 15 Apr. 1689, gest. in eben dem Jahre, den 18 Aug. 6) **Carl Ludewig**, war mit der vorhergehenden Tochter ein Zwilling, und starb den 6 Aug. 1691. 7) **Gustave Magdalene**, geb. den 6 Apr. 1690, gest. 1691 den 22 Mertz. 8) **Friederica Louise**, geb. den 20 Jenner 1696, gest. den 24 Apr. 1697. 9) **Ludewig Adolph**, geb. den 16 Jun. 1697, gest. den 6 Jun. 1698. 10) **Ludolph Lebrecht**, geb. den 17 Sept. 1701, gest. den 31 Mertz 1702. 11) **Christian Ludewig**, ein Zwilling mit dem vorhergehenden, geb. den 17 Sept 1701, gest. den 22 Nov. 1701. 12) **Caroline Adolphine**, geb. den 27 Apr. 1704, gest. den 14 Febr 1707. 13) N. ein todtgebohrner Sohn, den 18 Nov. 1707. Ausser diesen 13 Kindern sind 3 Söhne und 8 Töchter erwachsen. Diese letztern waren: 1) **Friderice Charlotte**, welche 1686 den 3 April gebohren, 1709 den 8 Dec. an **Friedrich Ernsten**, Grafen von Solms in Laubach vermählet, und 1723 in den Wittwen-Stand gesetzet worden. 2) **Aemilie Auguste**, welche 1681 den 11 May gebohren, und 1730 den 26 Junius gestorben, nachdem sie seit den 1 Octob. 1709 mit **Justus Christianen**, Grafen von Stolberg in Rosla, verheyrathet gewesen. 3) **Christiane Eleonore**, die 1692 den 12 Sept. gebohren, und den 9 August 1708 **Ernst Casimirn**, Grafen zu Isenburg, Büdingen, beygeleget worden, 4) **Ernestine Wilhelmine**, so 1695 den 29 Januarii gebohren, und 1725 den 13 December mit **Ferdinand Maximilianen**, Grafen von Isenburg-Büdingen in Wächtersbach, verehlichet worden. 5) **Sophie Christine**, so 1698 den 17 August gebohren. 6) **Ferdinandine Henriette**, die 1699 den 2 Octobr. gebohren, und den 15 December 1719 **George Augusten**, Grafen von Erpach, zum Gemahl bekommen. 7) **Auguste Marie**, die 1702 den 28 November. gebohren und nebst ihrem Herrn Bruder **Friedrich Carl**, Grafen von Stolberg, Geudern von Kayser **Carl** den VII. in Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden. 8) **Philippine Louise**, die 1705 den 20 October gebohren, und den 2 Apr. 1725 mit **Wilhelm Moritzen**, Grafen von Isenburg-Birstein, zu Philippsreich, vermählt worden. Von den Söhnen **Ludwig Christians** sind folgende 3, **Christian Ernst**, **Friedrich Carl**, und **Heinrich August**, zu erwachsenen Jahren gekommen.

I) **Christian Ernst**, Graf von Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herr in Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Lohra und Clettenberg, Ritter des schwartzen Adler-Ordens, und des Königl. Dänischen Ordens de la fidelitè, so 1691 den 2 April gebohren, nahm 1714 den 27 Junius seinen Sitz zu Wernigeroda. Mit seiner Gemahlin, **Sophie Charlotten**, einer Tochter **Johann Antons**, Grafens von Leiningen in Westerburg, die den 6 Nov. 1695 gebohren, und diesem Grafen 1712 den 31 Mertz beygeleget ward, hat er 6 Söhne und 5 Töchter gezeuget. Von den letztern sind uns folgende viere bekannt: 1) **Louise Christine**, 2) **Albertine Antonie**, 3) **Ferdinande Adriane**. 4) **Christine Eleonore**, die erste, war den 2 Jenner oder Junius 1713, die andere, den 2 Dec. 1714 gebohren, u. starb 1719 den 31 May, die dritte, war den 15 Junius, oder Jenner 1718, die vierte aber den 27 Febr. 1723 zur Welt gekommen. Von den erwehnten sechs Söhnen, bemercken wir folgende Dreye: 1) **Friedrich Ludewigen**, welcher den 30 Nov. 1713 das Licht der Welt erblickte, und 1719 den 31 May mit Tode abgieng, und 2) **Heinrich Ernsten**, von dem sogleich, 3) **Ernst Augusten**, welcher 1725 den 14 Jenner das Licht der Welt erblickte. Jetzo bemeldeter **Heinrich Ernst**, war 1716 den 8 December gebohren, und befand sich 1734 den 17 Sept. bey der feyerlichen Einweihung der Universität Göttingen, indem er daselbst die Privilegia, welche die neue Academie, so wohl von ihrem Könige als dem Kayser erhalten hatte, bey sich trug. Es ward dieser **Heinrich Ernst** 1739 zum Ritter des Danenbrogs Ordens in Dännemarck geschlagen. Im Jahre 1728 den 11 Dec. vermählte sich derselbe zuerst mit **Marien Elisabeth** einer Tochter **Erdmans**, Grafens von Promnitz zu Sorau, welche den 14 October 1717 gebohren war, und dem 20 Julii 1731 verstarb, nachdem sie 3 Viertel Jahre vorher, als den 9 Oct. 1740 eine Tochter, nahmentlich **Augusten Charlotten**, gebohren hatte, die ihr aber den 20 Sept. 1741 nachfolgte. Hierauf vermählte sich gedachter Graf zum zweyten mahle den 12 Jul. 1742, mit **Christianen Annen Agnes**, des Fürstens von Anhalt-Cöthen, **August Ludewigs**, Tochter, welche den 5 Dec. 1726 gebohren worden.

II) **Friedrich Carl**, Graf zu Stolberg, Königstein ꝛc. welcher den Ast der Grafen zu Geudern anfängt und 1742 den 18 Febr. von dem Kayser **Carl** VII. in **Reichs-Fürstenstand** erhoben worden. Dieser Herr ist gebohren den 11 Oct. 1693, und ward von dem Könige in Dännemarck 1733 den 19 Oct. mit dem Elephanten-Orden beehret, und

und wohnte 1741 der Kayserl. Crönung bey, indem er im Nahmen des Chur-Hauses Braunschweig das Erb-Schatzmeister-Amt verwaltete. Seine Gemahlin **Louise**, des Grafens **Ludewig** Crato von Nassau-Saarbrück Tochter, welche den 6 Dec. 1705 gebohren, und ihm den 22 Sept. 1719 beygeleget ward, hat folgende 3 Söhne zur Welt gebohren: 1) **Ludewig Christianen** 1720, den 31 Julius, der 1740 Königl. Dänischer Cammer-Herr geworden ist. 2) **Gustav Adolphen**, 1722, den 6 Jul. 3) **Christian Carln**, den 14 Julius, 1725, ingleichen auch eine Tochter **Carolinen**, den 27 Jun. 1732.

III. **Heinrich August**, Graf zu Stolberg, Königstein ꝛc. heutiger Graf zu Schwartzau, oder Schwartza, allwo er auch seinen Sitz genommen hat, wurde 1697 den 17 Junius als ein Zwilling gebohren, und den 10 April 1734 von dem Könige in Dännemarck zum Ritter von Elephanten und Dannebrogs-Orden ernennet. Er vermählte sich 1724 den 14 Nov. mit **Ernestinen Aemilien**, einer Tochter **Heinrichs** XIII. älterer Linie Reuß, Grafen und Herrns von Plauen zu Unter-Graitz, und 1729 den 19 Oct. mit **Friderice Charlotten**, gebohren den 29 Oct. 1707, einer Tochter **Christians** Crato, Grafens von Hohenlohe zu Ingelfingen. Die erste Gemahlin, welche 1728 den 26 April das Zeitliche segnete, gebahr ihm 1726 den 30 Julius **Christinen Henrietten Elisabethen**, und 1728 den 18 April, **Augusten Ernestinen**, welche letztere aber 1729 den 12 Julius wiederum mit Tode abgegangen ist.

## Die Stolbergische oder jüngere Linie.

Diese Linie theilet sich in zween Aeste, nehmlich in Stolberg und Roßla.

**Johann Martin**, Graf von Stolberg, welcher den Stolbergischen Ast anfängt, ist des obigen Christophs anderer Sohn, und wurde 1594 den 4 Novembr. zu Geudern in der Wetterau gebohren. Bey etwas erwachsenen Jahren begab er sich an Marggraf **Christian Wilhelms**, damahligen Administrators des Ertzstiffts Magdeburg, Hof, nach Halle, folgte auch demselben, da er nachgehends in Krieg verwickelt wurde, und commandirte, in der Charge eines Rittmeisters, eine gantze Compagnie zu Roß, die aus lauter Edelleuten bestund. Als aber Hochbemeldeter Fürst, den 10 May 1631 in Kayserliche Hände gerieth, und sich des Krieges begeben muste: so entzog sich dieser Graf der Krieges-Unruhen ebenfalls. Im Jahre 1634 wurde er ein Mitglied des Palm-Ordens, oder der Fruchtbringenden Gesellschafft, und bekam zum Gesellschaffts-Nahmen: **Der Bestehende**, zu seinem Sinnbilde eine **Einbeer**, und zum Kenn-Spruche: **In Giffr-Zeit.** Neumarcks Neusprossender Palm-Baum, p. 256. Sein Ende erfolgte 1669 den 22 May im 74 Jahre seines Lebens Alters, nachdem er mit **Agnes Elisabeth**, einer Tochter **Justus** III, Grafens von Barby und Mühlingen, die er sich 1633 den 18 Julius beygeleget, folgende 4 Kinder gezeuget hatte: 1) **Christoph Ludewigen** I, von dem hernach. 2) **Heinrich Günthern**, der 1637 den



27 May gebohren, und 1656 den 28 Octobr. an den Kinder-Blattern gestorben. 3) **Friedrich Wilhelmen**, der 1639 den 7 Febr. gebohren, seinen Sitz in Stolberg gehabt, und bey seinem Tode, der 1684 den 30 August erfolget, von **Christinen Eleonoren**, einer Tochter **Heinrichs** III, Frey-Herrns von Friesen, welche ihm 1674 beygeleget ward, und 1696 den 21 Sept. im Tode gefolget ist, keine Erben nachgelassen. 4) **Sophien Hedwig**, die 1635 den 17 Julius gebohren, und sogleich verblichen. Obgedachter **Christoph Ludewig** I, Graf zu Stolberg, war 1634 den 18 Junius zu Rosenburg in der Grafschafft Barby gebohren, und wohnte anfangs zu Ortenberg, nach seines jüngsten Bruders Tode aber schlug er seinen Sitz zu Stolberg auf, und gesegnete 1704 den 7 April das Zeitliche. Er hatte sich 1665 den 29 Octobr. mit **Louise Christinen**, einer Tochter **Georgens** II, Landgrafens zu Hessen-Darmstadt, vermählet, welche den 5 Februar. 1636, das Licht der Welt erblickt hatte, und den 11 Nov. 1697 verstorben, und mit ihr folgende 8 Kinder gezeuget: 1) **Georgen**, welcher 1666 den 14 Novembr zu Darmstadt gebohren, und 1698 den 17 Februar. gestorben. 2) **Carln**, der 1668 den 25 Jenner zu Darmstadt gebohren, und 1685 den 2 May sein Leben beschlossen. 3) **Johann Ludewigen**, der 1670 den 6 Novemer. zu Ortenberg gebohren, und 1685 den 13 May verschieden. 4) **Christoph Friedrichen**, von dem hernach. 5) **Justus Christianen**, von dem zuletzt. 6) **Sophie Eleonoren**, die 1669 den 6 August. gebohren war. Es hat diese Gräfin 1716 ein Buch in Folio heraus gegeben, welches den Titel führet: Bibliotheca Necromnemonica. Nur vor wenig Jahren ha dieselbe noch gelebet, ist aber niemahls verheyrathet worden. 7) **Louise Christine**, die 1675 den 21 Jenner gebohren war, und sich erstlich 1704 den 11 Decembr. mit **Johann George** III, Grafen von Mannsfeld vermählte. Als aber dieser Herr im Jahr 1710 verstarb: so bekam sie 1712 den 11. May **Christianen**, Hertzogen zu Sachsen-Weissenfels zum andern Gemahle, ward aber durch dessen Tod nochmahls in den Wittwenstand gesetzt, und starb endlich 1738 den 16 May. 8) **Agnes Elisabeth**, welche 1680 den 14 Decembr. gebohren war, und den folgenden 17 Decembr. die Welt verließ.

(A) **Christoph Friedrich**, Graf von Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmund, Lohra und Clettenberg, **Christoph Ludewigs** 4ter Sohn, war 1672 den 18 Sept. gebohren, folgte seinem Vater 1704 in der Regierung, und nahm seinen Sitz zu Stolberg. Er hielt eine sehr ansehnliche Hofstadt, und war ein grosser Liebhaber von der Jagd. Einige Jahre vor seinem Tode fiel er mit dem Königlichen und Churfürstl. Sächsischen Hofe in solche Verdrüßlichkeit, daß so gar seine Residentz mit einiger Mannschafft besetzet wurde. In seinem Ehestande, welchen er 1701 den 25 Septembr. mit **Henrietten Catharinen**, einer Tochter **Siegmund Heinrichs**, Frey-Herrns von Bibran und Mod-

lau, antrat, hat er 9 Kinder gezeuget, und war auch 1719 nach Absterben seiner Frau Schwieger-Mutter verschiedner in Schlesien geleaner Güter, als Waldenburg, Adelsbach, Weißstein, und Frölichsdorff ein Erbe. Der machte endlich 1738 den 22 August, seinem glücklichen Leben durch einen Schlagfluß ein Ende, und seine Kinder waren folgende: 1) **Christoph Ludewig** II, von dem hernach. 2) **Christian Siegmund Friedrich**, der 1705 den 23 May gebohren, und 1706 den 22 Februar. verblichen. 3) **Gottlob Friedrich**, der 1706 den 30 Junius gebohren, zum Ritter des Johanniter-Ordens geschlagen, und nachdem er sich über 10 Jahr lang bey dem Wolffenbüttelischen Infanterie-Regimente in Kayserlichen Diensten, so wohl in Italien, auf der Insel Corsica, als auch in Ungarn, durch seine Hertzhafftigkeit vielen Ruhm erworben hatte, endlich als Hauptmann bey gedachtem Regimente, in dem unglücklichen Treffen bey Bagnalucka in Boßnien 1737 den 4 August getödtet wurde. 4) **Friedrich Heinrich**, der 1707 den 24 Jun. gebohren, und 1722 den 22 Mertz mit Tode abgegangen. 5) **Christian Günther**, der 1714 den 9 Jul. gebohren, und sich 1739 in Königl. Dänischen Diensten als Cammer-Herr und Rittmeister der Leib-Garde zu Pferde sich befunden hat. 6) **Carl Friedrich George Ludewig**, der 1716 den 8 Decembr. gebohren. 7) **Marie Erneſtine Friederice**, die 1704 den 24 May gebohren, und 1722 den 4 April das Zeitliche gesegnet hat. 8) **Christiane Friederice**, die 1709 den 1 Julius gebohren, und 1723 den 22 May durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden. 9) **Louise Friederice**, die 1710 den 1 Julius gebohren, und 1727 den 5 Febr. an **Johann Heinrichen**, Grafen von Hohberg in Schlesien verheyrathet worden. Oberwehnter **Christoph Ludewig** II, **Christoph Friedrichs** ältester Sohn, der 1703 den 15 Mertz gebohren, und 1738 seinem Vater in der Regierung gefolget ist, hat sich 1737 den 4 Mertz mit **Louisen Charlotten**, einer Tochter **Justus Christians**, Grafens von Stolberg zu Rosla vermählet, welche 1738 den 1 Septembr. eine Tochter **Christine Henriette Louisen** zur Welt gebracht hat.

(B) **Justus Christian**, Graf von Stolberg, Königstein ꝛc. ꝛc. **Christoph Ludewigs** fünffter Sohn, fängt den Ast der Stolbergischen Linie zu **Rosla** an, allwo er auch residiret hat. Er war 1676 den 24 Octobr. zu Ortenberg gebohren, und starb 1739 den 17 Junius zu Rosla, nachdem er sich **Aemilien Augusten**, einer Tochter **Ludewig Christians**, Grafens von Stolberg in Geudern, vermählet, die 1687 den 11 May gebohren war, und ihren Gemahl mit 5 Söhnen und 6. Töchtern erfreuet, und im Jahr 1730 den 26 Junius die Zeitlichkeit verlassen hat. Von jenen ist 1) **Friedrich Bodo**, der 1714 den 13 May gebohren wurde, gegenwärtig in Königlichen und Chur-Sächsischen Diensten, und nachdem er einige Zeit als Obrist-Lieutenant bey der Königin Majestäten Regimente gestanden; so ist er nunmehro Oberster über ein Infanterie Regiment geworden, welches er auf seine Kosten angeworben hat. 2) **Otto Casimir**, der andre von diesen fünff Söhnen des **Justus Christians**, hatte 1718 den 1 Jul. das Licht der Welt erblicket, und bekam 1739 den 20 Mertz in Chur-Braunschweigischen Kriegs-Diensten eine Lieutenants-Stelle. 3) **Christoph Ludewig**, gebohren den 17 Julius 1719. 4) **Justus Christian**, gebohren 1722 den 23 August. 5) **Johann Martin**, gebohren 1728 den 6 Januar. Von den 6 Töchtern ist **Louise Christine** 1710 den 6 November, **Christine Albertine** 1713 den 16 April, **Louise Charlotte** 1716 den 5 Junius, **Louise Henriette** 1720 den 15 December, und **Christine Eleonore** 1724 den 21 Decembr. zur Welt gekommen. Die älteste Tochter ist 1711 den 10 Mertz, und die jüngste 1725 den 26 Febr. gestorben; die dritte aber, **Louise Charlotte**, 1737 den 4 Mertz mit ihrem Vetter **Christoph Ludewigen** II, Grafen von Stolberg, vermählet worden. Das Wappen dieses Gräflichen Geschlechtes ist viermahl gespalten, hernach in ungleiche Feldung getheilet, die zusammen 12 Quartiere ausmachen, mit einem Mittel-Schildgen auf den 4 letzten Feldungen. Erstlich erscheinet ein schwartzer Hirsch im güldenen Felde mit ausgestreckter Zunge, der an dem gantzen Geweihe zwölff Enden hat. Von dem Ursprunge, wie dieser schwartze Hirsch in das Wappen gekommen sey, erzehlet man, es habe **Otto von Colonna**, der oben angeführte Anherr des Stolbergischen Geschlechtes, ums Jahr 566 einen schwartzen Hirsch gefangen, und selbigen dem Kayser **Justino, dem Jüngern**, zum Geschencke überschickt. Weil nun der Kayser über dieses wunderbare Geschencke ein gnädiges Wohlgefallen bezeiget, so hätte er dafür dem von Colonna, nicht nur den Hartz, wo er den Hirsch gefangen, erblich geschencket, sondern ihm auch über dieses Erlaubniß gegeben, daß er künfftig einen schwartzen Hirsch im Wappen führen solte. Andere melden aber mit etwas veränderten Umständen: Es habe Kayser **Justinus**, als er den grösten Theil Deutschlands durchreiset, das meiste Theil des Hartzes seinem Jäger **Otto von Colonna** zur Lehn gegeben, nachdem derselbe auf dem Berge **Stolberg**, bey dem Dorffe Rothleberode, wo das alte, und nunmehro verstöhrte Schloß Stolberg gestanden, einen schwartzen Hirsch, dergleichen man sonst nie gesehen, gefangen, und dem Kayser überlieffert hatte. Auf dem Hirsch folget in der Ordnung ein schwartzer aufrechts stehender Löwe in güldenem Felde mit ausgeschlagener rother Zunge, und zurück aufgeworffenen Schwantze, welcher seine rechte vordere Prancke gegen der obern Ecke der Feldung, die lincke aber vorwärts hält. Sie führen dieses Wappen wegen der Herrschafft Königstein. Allernächst nach dem Löwen folget ein rother Adler im güldenen Felde, der den Kopff vor sich kehret, mit einem blauen Schnabel, Füssen, rother ausgeschlagener Zunge und ausgelassenen Flügeln versehen ist, wodurch auf die Grafschafft Rutschefort oder Rochefort im Ardenner Walde gesehen wird. Ferner erscheinen aufrechts zwo rothe Forellen mit Maul und

Schwantz

Schwantz gegen einander gebogen im silbernen Felde, wegen der Herrschafft Wernigerode, die ums Jahr 1329 an die Grafen von Stolberg gekommen ist. Darauf kommen 3 rothe und so viel silberne Sparren im silbernen Felde, von welchen der unterste, dritte und fünffte roth, die andern aber weiß sind, und die Herrschafft Epstein anzeigen. Unter den Sparren ist ein aus Gold und roth getheiltes Feld, als das Wappen der Herrschafft Müntzenberg. Hiernächst siehet man ein aus roth und Silber gemachtes Schachfeld, das aus drey Reihen, und deren jede aus 8 Steinen bestehet, und in einem güldenen Felde erscheinet, als wormit die Grafschafft Marck soll angezeiget werden. Weiter führen diese Grafen in ihren Wappen fünff Gold- und fünff rothe Balcken, eines um das andre, wegen der Herrschafft Aigmont; ein roth und silbern Schach wegen Hohenstein; in einem getheilten Quartiere, oben einen güldenen Löwen, im rothen Felde, unten aber von Gold und roth gestreifft, wegen Lauterberg; und endlich auf einem Mittel-Schildgen einen schwartzen Hirsch im silbernen Felde, wegen Klettenberg. Zugleich sind an diesem Wappen drey offne Helme befindlich. Der erste, als der Stolbergische Helm, ist gecrönet, und träget zwischen zwey weissen Straus-Federn, einen Pfauen-Schwantz. Der mittlere, als der Eppenstein-Königsteinische, ist mit einem breiten rothen mit weissen Hermeline aufgeschlagenen Huthe bedecket, auf dem eine güldne Kugel, aus welcher ein Büschel Pfauen-Federn hervor raget, zu sehen ist. Der dritte, als der Rochefortische, ist gecrönet, und träget einen rothen Adler mit blauen Schnabel und Füssen. Die Helm-Decken sind zur Rechten Gold und schwartz, in der Mitte Silber und roth, und endlich zur Lincken Gold und roth. Dieses Wappen ist auch von denen Stolbergen, welche nunmehro in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben sind, beybehalten worden. Und es unterscheidet sich das Fürstlich-Stolbergische Wappen von dem Gräflichen nur darinnen, daß in jenem bey dem Creutze welches durch das gantze Schild in der Mitte gehet, die schwartze Farbe hinzu gekommen ist, da hingegen die Grafen nur Gold und blau beybehalten haben, ingleichen so ist auch bey dem Fürstlichen Wappen das mittelste Schild mit einem Fürsten-Huthe bedecket.

Die sämtlichen Güter der Grafen von Stolberg sind 1) die Stadt Stolberg, nebst den Dörffern Uftrungen, Rottleberoda, Stempeda, welches versetzet ist, und Rodishayn. 2) Das Amt Hayn, woselbst die Dörffer Hayn, Straßberg, Schwenda. 3) Das Amt Wolffsberg, allwo, Wolffsberg, Breitenbach, Dietersdorff. 4) Das Amt Hohenstein, worinnen: Neustadt unter Hohenstein, Wingersdorf, Apenroda, Niedersachswerffen, Harpungen, Osteroda, Steyerthal, Rüdigersdorff, Petersdorff, Buchholtz, Hermansacker, welches an die Stadt Nordhausen versetzet ist. 5) Das Ammt Rosla, worzu: Rosla, Bennungen, Rospelwenda, Breitungen, Dietichroda, 6) die Grafschafft und Stadt Wernigeroda, und Ilsenburg, vor dem Hartz gelegen. 7) Die Aemter Geudern, Ranstädt, das Amt Schwartzau in Hennebergischen; im Stolbergischen den Hohensteinischen Forst, das Amt Westenberg, worinnen die Dörffer Westenberg, Wickerode, Haynrode und Dresdorff. 8) Die Städte und Aemter Kelbra und Heringen sind mit Schwartzburg-Rudelstadt gemeinschafftlich, zum ersten gehören acht Dörffer, zum andern zwey.

Die Religion der Grafen von Stolberg ist Evangelisch, Lutherisch, als welche von dem Grafen **Heinrichen** ums Jahr 1550 zu erst ist angenomen worden. Sonst bemercken wir auch noch, daß diese Grafen wegen gewisser im Thüringischen Creysse unter dem Amt Saltza einbezirckt gehörigen Stücken, die Chur-Sächsische Lehn- und Landes-Herrschafft erkennen. Es erscheinen auch die Grafen von Stolberg, ob sie gleich würckliche Reichs-Grafen sind, bey denen Sächsischen Land-Tägen, durch ihre Deputirte, und stehen in allem streitigen Fällen vor denen Churfürstlichen hohen Judiciis, massen Herr D. **Lüder Mencke**, ehemahliger Ordinarius in der Juristen-Facultät zu Leipzig, in Dissertatione: de vi Superioritatis territorialis in territoriis clausis §. 25. unter andern ein gantz neues Präjudicium angezogen, da in actione personali wieder Herrn N. Grafen zu Stollberg, vor dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Term. Reminiscere 1699. condemnatorie erkannt worden.

Die Justitz lassen die Grafen von Stolberg in ihrer Cantzley zu Stolberg durch einen Cantzley-Director und etliche Räthe verwalten. Die schönen Silber-Bergwercke so sie besitzen sind ihnen gemein, jedoch bekömmt auch Chur-Sachsen als Landes-Herr seinen Antheil an Zehenden daraus, worüber gewisse Verträge vorhanden. Sie haben auch ihr eignes geistliches Gerichte, und sollen nach der Relation des Autoris von dem ieztlebenden geistlichen Ministerio in Chur-Sachsen in der Grafschafft Stolberg 71 Prediger anzutreffen seyn, wiewohl die Churfürstliche hohe Collegia denen Herren Grafen Jura Consistorii nicht gestatten; Es stehet aber denen Unterthanen aus obbemelden Aemtern und Oertern Chur-Sächsischer Hoheit frey, wider der Gräflichen Beamten und Räthe Verfahren, wenn sie sich hierdurch graviret zu seyn erachten, an das Ober-Hoff-Gerichte, oder Churfürstliche Regierung zu provociren, dahin auch extra casum appellationis Berichte ergehen, und pfleget darauf, gleich wie an andere Schrifftsassen, rescribiret zu werden.

Ueber dieses sind diese Grafen Ertz-Cämmerer des Ertz-Siffts Mayntz und Erb-Cämmerer des Stiffts Würtzburg. Was wegen des, in diesem Geschlechte einzuführenden Rechts der Erstgeburt vor eine Kayserliche Resolution den 4 October 1729 ergangen, und was die Zwistigkeiten mit Chur-Mayntz wegen der Grafschafft Königstein betreffen, davon ist in **Mosers** Reichs-Fama, im VI Theil p. 511 und 630 und im IX Theil p. 456 weitläufftig nachzulesen.

Die Streitigkeiten so bisher zwischen ihnen und denen Fürsten von Löwenstein-Rochefort wegen der Grafschafft Rochefort fast auf hundert Jahr vorge-

vorgegangen, sind zwar 1732. also abgethan worden, daß man dem Gräflichen Hause Stolberg die Graffschafft zuerkannt hat, doch solche, wie verlautet, von dem Hause Löwenstein noch zur Zeit nicht geräumet worden. *Matth. Gothi*, Inclytæ Famil. Stolbergicæ, Fragmentum, Leipzig 1620 in 8. **Zeilers** Typogr. Thuringiæ in voce Stolberg. **Rittershus.** Geneal. Stolberg. ***Lustre* des Hochgräfl. Hauses Stolberg jüngerer Linie** ꝛc. 104. Genealog. Tab. Nordhausen 1727 in 4. **Hübners** Genealogische Tabellen II Th. No. 370 u. ff. **Bergers** Durchlauchtige Welt, II Th. p. 476 u. ff. **Hamburgische Remarquen** 1705 p. 378 u. ff. **Imhofs** Notit. Proc. P. I. p. 6. c. 13. **Zeilfuchs** Stollberg. Chron. p. 4-11. **Sinapii** Schles. Curiosit. T. II. p. 242.

**Stolberg**, (Balthasar) siehe **Stolbergius.**

**Stolberg**, (Joh. Christ. Ferdin.) ein Doctor in der Artzney-Kunst, hielt 1696 den 19 Jenner zu Hamburg, eine Dissertation: de utilitate & necessitate Logicæ & Metaphysicæ, um die ledige Stelle eines Lehrers in der Logick und Metaphysick auf dasigen Gymnasio, zu erhalten. **Reimarus** de vita & scriptis Fabricii p. 28.

**Stolberg**, oder **Stohlberg**, (Liborius) der Philosophie Magister, aus Nordhausen gebürtig, war anfänglich Diaconus zu St. Blasii zu Nordhausen; Da er aber 1556 in dem Streite, welchen M. **Anton Otto**, Pastor zu St. Nicolai allda mit **Jacob Sybold**, Pastor zu St. Blasii, hatte, mit eingeflochten wurde, nahm er selbst Dimißion und gieng nach Wittenberg, woselbst er 1558 unter dem Decanat M. **Petri Vincentii**, Magister wurde; immassen er auch von der sämmtlichen Philosophischen Facultät daselbst seiner Gelehrsamkeit und Gradus halber ein schönes Zeugniß erlangte. Im Jahr 1560 wurde er Pastor zu Hauß-Briehlingen; Im Jahr 1567 aber zu Cölleda, allwo er auch den 8 Octob. 1577 verstorben. Er hatte zur Ehe-Frau **Elisabeth, Laurentii** Süßens, Anfangs Decani des Augustiner-Klosters in der Neustadt zu Nordhausen, hernach aber ersten Evangelischen Predigers der Kirche St. Petri daselbst, der schon 1522 nicht aber, wie Herr Seckendorff meynet, 1525. das Evangelium zu predigen anfieng, älteste Tochter, mit welcher er 5 Kinder zeugte, nehmlich M. **Franz**, der Anfangs Pfarrer zu Edersleben, hernach aber zu Wallhausen wurde, auch daselbst 1591 im 39 Jahre seines Alters, verstorben; **Magdalenen**; **Catharinen**; **Barbaren**; und **Andreas**; welcher Collaborator in der Schule zu Sangerhausen wurde, und ohne Kinder verstarb. **Kindervaters** Nordhusa illustris p. 299 u. ff. **Olearii** Thüringische Chronicke, I Th. p. 50 u. II Th. p. 203.

**Stolberg** oder **Stollberg**, (Wolffgang) der Philosophie Magister und Superintendent zu Annaberg, fiel, als er 1601 das Evangelium am vierten Sonntag nach Trinitatis auf der Cantzel erklärte, um, und starb bald hernach. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland vom Anfange des Jahres 1719. I Th. p. 59.

STOLBERGA, Stadt, siehe **Stolberg.**

STOLBERGENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Stolberg.**

**Stolberger**, (Johann Stephan) ein Medicus aus der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, von dem heraus gekommen:

1. Recens nec antea sic visa Galliæ politico-medica descriptio, in qua de qualitatibus ejus, Academiis celebriorius, urbibus præcipuis, fluviis dignioribus, aquis medicatis, fontibus mirabilibus, plantis & hebis rarioribus aliisque notatu digniſſimis rebus a nemine adhuc publiciter omissis ingenue disseritur, Jena 1620 in 12.
2. Histoire de Montpellier, Nürnberg 1625 in 12.
3. Monspeliensis scholæ brevis descriptio, vita Professorum illustrium, ritus & privilegia, so in dem vorigen mit stehet.

**Le Long** Bibl. hist. de France.

**Stolberg am Hartz**, Stadt, siehe **Stolberg.**

**Stolbergius oder Stollberg**, (Balthasar) ein berühmter Philologe, war zu Mittweide in Meissen 1640 von ansehnlichen Eltern gebohren. Nachdem er erstlich zu Dreßden, und hernach zu Grimme einen guten Grund in Studien, sonderlich aber in der Griechischen Sprache, geleget, begab er sich 1658 nach Wittenberg, allwo er 1660 Magister, und nachdem er sich hierauf mit Peroriren und Disputiren in Griechischer Sprache hervor gethan, 1664 ausserordentlicher, 4 Jahre hernach aber ordentlicher Professor der Griechischen Sprache wurde. Er starb in diesem Amte 1684 den 15 Octobr. im 44 Jahre seines Alters, und schrieb:

1. Theomerata philologica in contemtum Gr. N. T. Wittenberg 1661.
2. De Magis ad Matth. II, 1. ebendas. 1663. und 1673.
3. De amictu & victu Johannis Baptistæ ex Matth. III, ebend. 1663.
4. De pane ἐπιβσίῳ, ebend. 1668.
5. Ad 1 Tim. II, 15. ebend. 1669.
6. Ad Marc. VII, 11. ebend. 1669.
7. De proseuchis Judæorum, Act. XVI, 15. 16. ebend. 1682.
8. Exercitationes de solœcismis & barbarismis N. Testamento falso tributis, ebendas. 1685 in 4.
9. Notas in Ajacem Sophoclis, ebend. 1668 in 8.
10. Trigam Quæstionum Philologic. Matth. II, 4. XIX, 24. Apoc. XIII, 4. ebendas. 1670.
11. De sapientia a liberis suis justificata Matth. XI, 19. ebend. 1679.
12. De Doctoribus Mischnicis, ebend. 1666 in 4.
13. De Angariis Veterum, ebendas.
14. De sermone, ebendas. 1665.
15. Tabulam Cebetis.
16. Disp. de Elephanto,
17. De cuticula & cute.
18. Veterum Christianorum agapis.

19. De

19. De responso Christi, Joh. VIII. 25.

20. De Battalogia precum gentibus profanis usitata, Christianis interdicta, Matth. VI, 7.

21. De Herodianis.

22. De distinctione cumprimis N. T. Græci in capita & versus, sive commata & cola: ex Matth. I. & II.

23. De distinctione vocum λατρείᾳ, δουλείᾳ & ὑπερδουλείᾳ &c.

Von seinen andern Schrifften welche er in Handschrifft hinterlassen und nach seinem Tode Theodor Daßov, der des Stollbergs Wittwe geheyrathet, bekommen hat, sind uns besonders folgende bekannt, die erwehnter Daßov nach und nach hat heraus geben wollen:

a. Antiquitates Græcæ,

b. De usu philologiæ,

c. Explicatio Matthæi,

d. Prælectiones Academicæ in Epistolas Paulinas,

e. Scholia Græco Latina in totum N. T.

f. Exercitationes in Seb. Pfochenii & Thom. Gatakeri disputata de Lingvæ Græcæ Novi Testamenti puritate,

g. Supplementum Lexici Scapulæ,

h. Orationes Academicæ.

Hagen Memor. Philol. n. 19. *Nova litter. maris* Balth. 1705. Witte Diar. Biogr. Tom. I. anno 1684.

Stolbergk (Benjamin) ein Sohn Johann Stolbergks, von dem ein besondrer Artickel folget, war zu Röthau den 27 Jenner 1620 von Magdalenen, einer gebohrnen Trognitzin, gebohren worden. In seiner Jugend genoß er des Unterrichts seines Vaters, welcher ihn auch unter Göttlichen Seegen dahin brachte, daß er 1632 in die Chur-Fürstl. Sächsische Land-Schule Grimma konnte geschickt werden. Die damahligen Krieges-Unruhen, und einreissende Pest verhinderten ihn aber, daß er besagte Schule nicht so, wie er wünschte, nutzen konnte. Denn er muste sich unterschiedne mahle nach Hause begeben, und unterdessen von Tobias Curio Privat-Information annehmen. Doch nachdem er wiederum nach Grimma zurück gekommen, und die bestimmte Schul-Zeit 1638 zu Ende gekommen war: so begab er sich von dar alsobald auf die Universität Leipzig. Daselbst setzte er sein Studieren gantzer sieben Jahre lang mit unverdroßnem Fleiße fort. Und nachdem er in bemeldeter Zeit 1642 den Magister-Titel erlanget hatte, und sich in öffentlicher Disputation als Præses, Respondens und Opponens hatte hören lassen: so gieng er endlich 1644 von Leipzig weg, und nachdem er sich zwey Jahre in Nieder-Sachsen aufgehalten: so gelangte er endlich 1646 zu einer Hofmeister-Stelle bey dem Herrn von Pflug zu Strehla. Dieser Bedienung nun stand er sechs Jahr lang mit aller Sorgfalt vor, bis er 1652 von dem Rathe zu Dreßden als Con-Rector an die Creutz-Schule daselbst einmüthiglich beruffen wurde. In solchem Amte hat er auch bis an sein Lebens-Ende es niemahls an gebührendem Fleiße ermangeln lassen. Sein Tod erfolgte den 14 April 1662, nachdem er zehen Jahr lang das Con-Rectorat daselbst geführet hatte. Schneiders Leichen-Predigt, nebst dessen Lebens-Lauffe.

Stolbergk, (Johann) Chur-Sächsischer Pfarrer zu Gautsch und Zöbigker, in die Inspection Leipzig gehörig, war gebohren zu Mitweyda den 19 Mertz 1591 und wurde zuerst 1617 Diaconus zu Röthau, hierauf 1626 Pastor zu obgedachten Gautsch, auch endlich der Diöces Leipzig Senior und Vorsteher des Wittwen-Kastens. Er starb den 23 May 1667 in seinem Amts Jubel-Jahr. Blum Jubil. p. 172. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil p. 402.

Stolbova, ist ein Dorff der Provintz Kexholm in dem Hertzogthum Finnland, welches durch den 1617 daselbst geschlossenen Frieden bekannt worden ist. Hübners Geographie II Theil p. 149. Siehe folgenden Artickel.

Stolbowischer Friede. Dieser hat von dem vorstehendem Dorff Stolbova, allwo er den 13 Febr. 1617 zwischen Gustav Adolph und dem Czaar Michael Föderowitz geschlossen wurde, seinen Nahmen. Denn als die Rußen des König Gustav Adolphs Bruder Carl Philippen, zu ihren Czaar verlanget, und weil er zu lange aussen blieb, Michael Föderowitz erwehlten, auch die Schwedischen Völcker in den Rußisch-Neugardischen feindlich gehalten wurden, kam es 1614 zum Krieg. Jacob de la Gardie, der Schwedische General, grieff die Russen mit 800 Mann bey Brunitz an, und schlug sie, König Gustav Adolph aber nahm ihnen Narva weg, es wurden auch die Russen bey Keckholtz abermahls geschlagen, bis im Jahr 1617 durch der Engelländer Vermittelung der Friede zu gedachten Stolbova geschlossen wurde. Solcher bestund in folgenden Puncten: 1) Solte der König dem Groß-Fürsten alle bisher innen gehabte Städte und Plätze sammt allen Kirchen-Zierrath wieder abtreten. 2) Die Völcker 14 Tage nach geschlossenem Frieden abtreten; 3) Seine Ansprüche auf Rußland fahren lassen. Hingegen muste der Groß-Fürst dem Könige von der Neugardischen Herrschafft Ivangrod, Jamma, Noteburg und Caporte, sammt allen darunter liegenden Städten, Flecken und Dörffern mit ihren gewöhnlichen Grentz-Scheidungen, Land, Volck und andern Herrlichkeiten, Stranden, Strömen und Seen eigenthümlich, mit Erlegung 20000 Rubeln an gangbarer Müntze einräumen, und sich des Anspruchs auf Liefland ewig begeben. Zur Landes-Grentze Entscheidung solten von beyden Theilen drey verständige von Adel geordnet, indessen aber die Handlung getrieben, auf beyden Seiten gute Freundschafft gehalten, und keinem Theil der Cron Pohlen, da es mit einem von ihnen beyden Krieg hätte, beygestanden werden. Puffendorffs Caroli Gust. res gestæ &c. Treuers Einleitung zur Moscowitischen Historie p. 406. Wagners Einleitung zu den Welt- und

Staats-Geschichten p. 787. u. f. Zenners Kriegs- und Friedens-Lexicon p. 308. u. f.

Stolbrandus, ein Märtyrer in Schottland, dessen Gedächtnis-Tag der 2 Jenner.

St. Stolbrandus, ein Bischoff und Märtyrer, siehe St. Adrianus, den 4 Mertz, im I Bande, p. 573.

Stolcer, (Thomas) siehe Stoller.

Stolcius (Daniel). Seine Schrifften sind:

1. Viridarium chymicum figuris adornatum, Franckfr. 1624 in 8.
2. Hortulus Hermeticus, ebendas. 1687 in 8.

Stoletto, Geschlecht, siehe Stössel.

STOLHOFA, Stadt, siehe Stollhofen.

Stolhofen, Stadt, siehe Stollhofen.

STOLHOFFA, Stadt, siehe Stollhofen.

Stolhoffen, Stadt, siehe Stollhofen.

STOLII, Volck, siehe Stolos.

Stolinsky (Melchior Kalchstein oder Kalckstein), siehe Kalckstein, im XV Bande, p. 115.

STOLIZAS, ist ein absonderlich, in *Lege Longobardorum*, Lib. I. tit. 19. vorkommendes Wort, und wird daselbst von dem Präsidenten gesagt, der an statt des Königes das Gerichte hegete, oder op dem Stol saß. Daher auch Stuhl-Herren, *Judices occultorum judiciorum*, so viel, als Frey Grafen, Frey-Schöffen, waren. In welchem Verstande vormahlen das Hof-Gerichte zu Rothweil der Stuhl zu Rothweil geheissen ward, und annoch die *Scabinatus*, Schöppen-Stühle genennet werden.

Stoll, ist ein gewisses Kunst-Wort bey den Meister-Sängern. Denn da ihre Lieder, die sie Bar nenneten, meistentheils aus verschiedenen Gesätzen oder Stücken bestunden: so enthielt insgemein ein iegliches Stücke wiederum zween Theile, deren ieder ein Stoll genennet wurde, und in der Melodie mit einander überein kamen. Es bestand aber ein Stoll aus etlichen Versen, und man pflegte bey dem Ende eines ieden Stollens, wenn ein Meister-Lied abgeschrieben wurde, den Ausgang desselben mit einem † zu bemercken. Falckensteins Nordg. Alterth. I Th. p. 136.

Stoll, siehe Stolle, wie auch Stollen.

Stoll (Carl Gottlob) ein Magister der Philosophie, von Rheinsberg in Meissen gebürtig, verfertigte 1723 eine Disputation: De ὀρθοτόμια τῦ λογῦ τῆς ἀληθείας, oder von der rechten Theilung des Göttlichen Wortes, aus 2 Tim. II, 15. welche er auch im bemeldeten Jahre unter D. Salomon Deylings Vorsitze, zu Leipzig vertheidiget hat. *Acta Lipsi. Acad.* II Th. p. 95.

Stoll (Gottlob) Magister der Philosophie aus Lauben gebürtig, wurde 1723 als Pfarrer nach Truchritz in der Ober-Lausitz beruffen. Iccanders Geistl. Ministerium, p. 426

Stoll (Johann) Caleginensis Saxo, war erstlich Cantor zu Reichenbach, alsdenn im Jahr 1591 Cantor zu Zwickau, und endlich im Jahr 1604 Capellmeister zu Weimar; ließ im Jahr 1606 die Epicedia oder Grabe-Lieder, des im Jahr 1605 den 31 October verstorbenen, und den 20 November in die Stadt-Kirche zu Weimar begrabenen Hertzogs Johannis zu Jena mit vier und acht Stimmen in Quarto drucken. Sonst hat er auch im Jahr 1614 auf des Beichlingischen Gerichtsverwesers und Notarii P. Johann Heverts den ersten Mertz gehaltener Hochzeit die Motette: Wer die Braut hat, der ist der Bräutigam ꝛc. von sechs Stimmen drucken lassen. In dem Zwickauischen Gesang-Buche wird ihm das Lied: Von einer Jungfrau auserkohrn ꝛc. und in dem Dreßnischen Gesang-Buche: Christus ist erstanden zugeeignet. Wenzels Lebens-Beschreibung der Lieder-Dichter III Th. p. 273.

Stollberg, Grafschafft, siehe Stolberg.

Stollberg, Stadt, siehe Stolberg.

Stollberg, ein Gräfliches und zum Theil Fürstliches Hauß, siehe Stolberg.

Stollberg (Balthasar) siehe Stolbergius.

Stollberg (Wolffgang) siehe Stolberg.

Stollberg am Hartz, Stadt, siehe Stolberg.

Stolle, Christ-Stolle, Christ-Weck, Christ-Schmit, Lat. *Simila Notivitatis*, oder *Panis natalitius*, ist eine Art eines Buttergebockens, welches um die Weynachtszeit in grosser Menge, theils von den Beckern, theils in der Haushaltung selbst pflegt gebacken zu werden. Seiner Güte nach ist es sehr unterschieden, wie es nehmlich ein ieder nach den Umständen nöthig hat; die Forme aber anlangend, kommen selbige alle darinnen überein, daß sie nehmlich länglicht, an den Ecken zugespitzet, und in der Mitte erhaben gemacht werden. Woher diese Gewohnheit, daß man am Weynachts-Feste dergleichen Stollen zu backen pfleget, gekommen seyn mag, ist schwerlich mit Gewißheit ausfündig zu machen. Vermuthlich mag wohl die Gelegenheit zu dieser Beckerey so wohl in den Zeiten des alten Judenthums, als auch in dem Heydenthume zu suchen seyn.

Stolle, siehe Stoll, wie auch Stollen.

Stolle (Carl Philipp) der Rechten Doctor, ein Sohn Johann Philippe, und ein Enckel Philippe, welche beyde Bürgermeister zu Zittau gewesen, wurde zu gedachten Zittau den 3 April 1668 gebohren. Nachdem er durch ungemeinen Fleiß auf denen berühmten Academien zu Leipzig, Altdorff, Franecker und Utrecht, so wohl in der Rechtsgelahrtheit als der galanten Literatur zu einer gründlichen Gelehrsamkeit gelanget, erhielt er zu Altdorff nach gehaltner Disputation de facto defuncti ab Herede præstando, die Doctor-Würde. Er besahe hierauf die merckwürdigsten Sachen in Holland und Deutschland, und ward nach seiner Zurückkunfft 1698 also fort als Schöppe im Rath-Stuhl aufgenommen. In den Jahren 1705, 1708 und 1709 verwaltete er als Stadt-Richter die Jurisdiction, und gelangete 1711 im Monat

Monat Mertz nach des Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen würcklichen Geheimden Raths und Bürgermeisters Seligmanns Tode zum Consulat, wie auch selbiges Jahres bey der Raths-Wahl zur Regierung, welche er sowohl dieses Jahr, als nachgehends 1714 administriret. Er stifftete sich durch sorgfältige Verbesserung der schönen Raths-Bibliotheck, ein unverwelcklich Gedächtniß bey der gelehrten Welt, und verdienet sowohl hierdurch als wegen seiner ums gemeine Wesen unermüdeten Wachsamkeit unvergeßlichen Danck. Carpzovs Zittauische Chronicke, p. 283.

Stolle, (Christian) ist seit 1731 an der Schule zu Grossen-Hayn, Con-Rector gewesen. *Acta Scholastica*, II Th. p. 567.

Stolle, (George) gebürtig von Straßburg, allwo er 1576 den 16 Sept. das Licht der Welt erblicket hat. Den Grund seines Studirens legte er auf der Schule in seiner Vater Stadt, allwo er in den Wissenschafften, so zunahm, daß er bald die Academischen Vorlesungen mit Nutzen besuchen, und 1599 den 30 May Baccalaureus, und 1602 Magister der Weltweisheit werden konnte. Nach diesem gieng er 1600 nach Jena auf die dasige Universität, und 1606 den 28 May, ward ihm die Aufsicht über die dritte Classe in der Schule zu Straßburg anvertrauet, er stieg in dieser Schule nach und nach, und wurde 1622 über die andre, 1627 aber über die erste Classe gesetzt, in welchem letztern Amte er endlich im Julio 1632 die Schuld der Natur abtragen muste, nachdem er sich durch seine Gelehrsamkeit und tugendhaffte Aufführung bey iedermann beliebt gemacht hatte. Geistlicher Schul-Brunnen ꝛc. in Append. Chron. p. 302. u. ff.

Stolle, (Gottlieb) ordentlicher Professor der Politick und Moral zu Jena, wurde 1673 den 3 Febr. zu Liegnitz, in Schlesien gebohren. Nachdem er daselbst und zu Breßlau unter Hancken und dem Gryphius, der ihm zuerst die Lust zur gelehrten Historie beygebracht, den Grund seines Studirens geleget, so begab er sich nach Leipzig, allwo er die Weltweißheit, Geschichte und Rechte fleißig trieb. Als er wieder in sein Vaterland gekommen war, so fieng er an, theils vor Gerichte zu dienen, theils aber sich bey verschiedenen als einen Hofmeister gebrauchen zu lassen. Weil er aber in seinem Vaterlande keine Beförderung vor sich sahe, so wandte er sich 1700 in der Michaels-Messe nach Halle, und hielt daselbst Collegia privatissima, bis er 1703 und 1704 eine Reise nach Holland und durch einen Theil von Deutschland that. Nachher lebte er theils wieder in Halle, theils in Jena, bis er 1709 Magister wurde. Endlich wurde sein Fleiß und seine Geschicklichkeit durch öffentliche Bedienungen belohnet und geschmücket. Denn er wurde 1714 bey dem neu aufzurichtenden Gymnasio zu Hildburghausen Director und Professor Primarius, von dannen er nach dreyen Jahren zurück nach Jena kam, allwo er 1717 ordentlicher Professor der Politick wurde. Als sich im Jahr 1729 einige Liebhaber der Deutschen Sprache zu Jena, nach dem Exempel der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig, auch zu einer eigenen Gesellschafft in Jena vereinigten, so erwehlten sie den Herrn Professor Stollen zu ihrem Aufseher in dessen Auditorio sie auch ihre ordentliche Zusammenkünffte hielten, welche noch bis ietzo alle Sonnabende von 2 bis 3 Uhr fortgesetzt werden. Im Jahr 1738 wurde er von denen Durchlauchtigsten Nutritoribus der Jenaischen Universität zum Inspector der Universitäts-Bibliotheck ernennet, und nach dem Tode des Professor Lehmanns erhielte er zu der Profeßion der Politick, auch 1742 die Profeßion der Moral. Seine Collegien, die er zu lesen pfleget, sind mehrentheils über die Philosophische, Gelehrten- und Kirchen-Historie, auch über die Politick und verschiedene Thomasische Schrifften. Er hat den Ruhm, daß er einer derer Vornehmsten unter denen ist, welche in den neuern Zeiten die Historie der Gelahrtheit leichte vollständig und angenehm gemacht. Drey Dinge scheinen bey ihm um den Vorzug zu streiten, eine schöne Erkänntniß der Literatur, ein freyer Vortrag und ein grosser Fleiß. In Verfertigung nützlicher u. angenehmer Schrifften ist er, ohnerachtet seines ziemlich hohen Alters, noch eifrigst beschäfftiget. Das Pro-Rectorat hat er zweymahl rühmlich geführet, nehmlich das erste mahl 1730 vom 6 Februar an; und 1740 auch vom 6 Febr. an, zum andern mahl. Seine Schrifften sind ausser den Gedichten, so den Schlesischen Helicon, (allwo selbige im ersten Theil unter dem Nahmen G. S. im andern aber unter dem Nahmen Leander, erschienen) dem neuen Hofmannswaldau, ingleichen der Sammlung Deutscher Gedichte, so Menantes besorget und zu Halle heraus gekommen, der Sammlung der Schrifften der Deutschen Gesellschafft in Jena einverleibet worden; wie auch den Artickeln, die im Allgemeinen Historischen Lexico sich von ihm herschreiben, folgende:

1. Friedrich Gottwalds (welchen untergeschobenen Nahmen er angenommen) Widerlegung der Anmerckungen über Joh. Franc. Buddei Diss. de moderamine inculpatæ tutelæ, welche Herr Sebastian Ezardi in Hamburg seiner Untersuchung der Ursachen, derenthalben Christoph Donawer die Calvinisten auf öffentlicher Cantzel nicht verdammen wollen, beygefügt. Jena 1708.
2. Selecta Logica, ebend. 1712.
3. Historie der Heydnischen Moral. ebend. 1714. in 4. Siehe *Supplem. ad Acta Erudit.* Tom. VI. Sect. VI.
4. Anleitung zur Historie der Gelahrheit, denen, so den freyen Künsten und der Philosophie obliegen, zu Nutze ausgefertiget. Halle 1718. in 8. vermehrter, Jena 1724. in 4. zum dritten mahl ebend. 1727. zum vierten mahl verbessert und vermehrt, ebend. 1736. in 4. Die Zusätze zu dieser Anleitung zur Historie der Gelahrheit sind 1727 besonders, und 1736 wieder gantz neue Zusätze auch besonders gedruckt worden. M. Carl Heinrich Lange, der ietzo Con-Rector zu Lübeck ist, hat diese Historie 1728 Lateinisch übersetzet. Siehe die Nachricht von den Büchern der Stollischen Bibliotheck, II. Th. p. 106. u. f. Verschiedene Lob-Sprüche, welche D. Heumann, Bierling und Colerus dieser

sem angenehmen und wichtigen Wercke beygeleget haben, stehen in Göttens ietzt lebenden Gelehrten Europa II. Th. p. 617. S ehe auch die Recension dieses Buchs in den Deutschen *Act. Eruditor.* T. V. p. 571. u. ff.

5. Anleitung zur Historie der Medicinischen Gelahrheit in 3 Theilen. Jena 1731. in 4. 5 Alph. 11 Bogen. Den gantzen Special-Theil hierinn hat Herr Christian Wilhelm Kestner, Doctor der Medicin zu Jena, bis auf die Haupt-Stücke von der Therapie und Diätetick verfertiget. Diese aber nebst der allgemeinen Einleitung in die Historie der Medicin überhaupt, der Herr Professor Stolle selbst.

6. Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck. Jena in 4. Es kam das erste Stück 1733 heraus, und ist mit denen übrigen bis ietzo fortgefahren worden, so, daß bereits davon 17 Theile heraus sind: Acht Theile machen einen Band aus, und wird alsdenn solchen acht Theilen allemahl ein nützliches und vollständiges Register beygefüget.

7. Aufrichtige Nachricht von dem Leben, denen Schrifften und Lehren der Kirchen-Väter der ersten vier Jahrhunderte. Jena 1733. in 4. 3 Alph. 4 Bogen. Siehe von diesem Buche die Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs GOttes, 19 Beytrag. p. 260. u. f. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens, das Jahr 1734. p. 97. u. f. Leipz. Gel. Zeitungen, 1732. p. 870. ingleichen den VII Th. der Auserlesenen Theol. Bibl. (Coleri p. 1055. u. f.) Götten im ietztlebenden Gelehrten Europa, II Theil, p. 620. sagt von diesem Buche unter andern: „Daß der Herr Autor dem Barbeyrac in „seinen Urtheilen von den Fehlern der Väter „gefolget. Er schreibe darinnen überhaupt „frey, und suche der Unpartheiligkeit wegen, „seinem Buche einen Vorzug vor dem Cave, „Düpin und Basnage beyzulegen.“

8. Anleitung zur Historie der Theologischen Gelahrheit. ebend. 1739. in 4. 5 Alph. 2. B.

9. Der moralische Unterricht von den 3 Haupt-Affecten der Menschen, so 1713 zu Leipzig ohne sein Vorwissen herausgekommen. Es ist ein Stück eines Collegii, welches er zu Halle über die Ethick gehalten; zu welcher Arbeit er sich aber so wenig bekennet, als zu einem andern 1712 in Hamburg nachgedruckten Collegio, unter dem Titel: Die gantze Gelahrheit überhaupt. Doch hat ihm das letztere Anlaß gegeben, seine Historie der Gelahrheit selbst an das Licht zu stellen. Siehe ein mehrers von dieser Schrifft. Mylii Bibl. Anonymor. n. 2100.

10. Anmerckungen über D. Heumanns Conspectum reipublicæ litterariæ. Jena 1738. in 8. 3 Alph. 6 Bog. Siehe die Leipziger Gel. Zeit. 1738. p. 414.

11. Verschiedene Dissertationen, als:

a. De splendida magis quam solida Ethnicorum Philosophorum doctrina morali. Halle unter dem Präsidio M. Heinr. Meders, 1705.

b. De virtute precibus impetranda ex Ethnicorum quorundam sententia adversus Cottam, Arnoldum & Pet. Bælium. Jena 1710. 5 Bog.

c. An Homerus fuerit Philosophus moralis? eb. 1712.

d. De Epicuro creationis & providentiæ divinæ assertore, ebend. 1714.

e. De necessitate & efficacia precum, ebend. 1713.

f. De Curiositate, ebend. 1724.

g. De vita, moribus & placitis Antisthenis Cynici, 1724. 4½ Bogen. Wiewohl der Autor dieser Disputation ist Gottl. Lud. Richter, aus Altenburg.

h. De decoro politico contra Cynicos Quackerosque, tanquam præcipuos ejusdem hostes, 1725.

i. De Vita Eremitica, 1729. in 4.

k. De origine Exorcismi in baptismo, 1735. Diese Dissertation ist nicht von ihm verfertiget, sondern nur unter seinem Präsidio gehalten worden.

12. Verschiedene Observationes, als:

a. De colloquio Matthiæ Flacii cum Jac. Colero, 1574. in Silesia instituto. Stehet in denen *Miscell. Lipsi.* p. 83. u. f.

b. De Timone, Misanthropo. Ist eben daselbst T. III. p. 70. u. f. befindlich.

c. Von der Meynung der Pythagoräer von dem Athemholen der Welt, und den Griechischen Philosophen, so ihnen hierinne widersprochen. Stehet in den Academischen Neben Stunden, I Th. Art. 2.

d. T. S. (diese Buchstaben bedeuten Theophili Stolles) Schreiben an einen guten Freund den Herrn Poiret und die Madame Bourignon betreffend. Stehet eben daselbst, II Th. Art. 6.

e. Ob Spinoza aus der Cartesianischen, oder Cabbalistischen Philosophie in die Atheisterey verfallen? Ist eben daselbst befindlich im III Th. Art. 4.

f. Kurtze Vertheidigung des Ciceronis, Socratis, Epicuri, Platonis, Zenonis und seiner Nachfolger des Democriti, Horatii und Pythagorä wider Lactantium. Stehet ebend. Art. 5.

g. Schreiben an einen guten Freund von des Senault Buche: de l' Usage des Passiones. Stehet ebend. IV Th. Art. 1.

h. Von den verschiedenen Arten, die Morale zu tractiren überhaupt, und von den Fabeln und deren Scribenten insonderheit. Ist ebend. Art. 5. deren Fortsetzung im V Th. Art. 2. befindlich.

i. Untersuchung zweyer Stellen Ciceronis, die so genannten 7 Weisen des alten Griechen-Landes betreffend. Stehet ebend. Art. 6.

k. Vom Ursprunge der Poesie. Stehet in den Häll. Auserles. Anmerck. V. Th. Art. 6.

l. Daß die grösten Poeten die vortrefflichsten Diebe seyn. Ist ebend. n. 7. befindlich.

Auch

Auch stehen seine Anmerckungen zu des Grotius Buche de Ver. Rel. Christ. in der brauchbarsten Auflage desselben, nehmlich in der Köcherischen im 2 Theile. Er ists auch, der dem Herrn M. Köcher von seinem werthen Gönner dem Herrn Geheimen Rath Thomasius die Conringischen Anmerckungen zu diesem Buche verschaffet hat.

13. Programmata, als
   a. vom Nutzen der Historiæ und Notitiæ Litterariæ, (deutsch) Hildburghausen 1714 in 4, welches hernach der Historie der Gelahrtheit beygefüget worden.
   b. De Politices post reformationem Ecclesiæ, ab Luthero susceptam, instauratione & incrementis, Jena 1717 in 4.
   c. De memoria sæculari inventæ artis Typographicæ, welches er bey dem Buchdrucker-Jubilão 1740 zu Jena in Folio, als damahliger Prorector drucken lassen.

14. Viele Vorreden, als
   a. Leanders Vorrede zu dem sechsten Theile der auserlesenen Gedichte des Herrn von Hoffmannswaldau, und anderer Deutschen, wider die Schmeichler und Tadler der Poesie.
   b. Zu Heinrich Kromayers ins Deutsche übersetzten Hermotimo Luciani, 1713 in 8.
   c. Von dem Unterscheide der Morale der alten und neuen Christen, zu der deutschen Uebersetzung von Placette geistlicher Moral, Jena 1719, in 4.
   d. Zu Provansals Frantzösischer Grammatick, ebend. 1720, in 8.
   e. Von dem Ursprunge und Fortgange der Lehre: daß sich die Erde bewege, zu eines ungenannten klaren und schrifftmäßigen Erörterung der Frage: Ob des Cartesius Meynung, daß die Sonne stille stehe, und die Erde sich bewege, der heiligen Schrifft zuwider lauffe, 1726, in 8.
   f. Zu den Schrifften der Deutschen Gesellschafft in Jena, 1732, in 8.
   g. Zu Gottschåds seinem Buche: Von den Flecken und Dörffern Deutschlandes, 1735, in 8.
   h. Frantzösische Vorrede zu dem Tractat: La veritable Politique, 1739, in 8.
   i. Zu Gundlings kleinen Schrifften, 1739, in 8.
   k. Lateinische Vorrede zu des M. Mylius Bibl. Anonymor. & Pseudonym. 1740, in 8.
   l. Zu des Thomasius Jurisprudentia Legislatoria, Franckf. und Leipzig 1740, in 8. nebst einigen Anmerckungen und Erläuterungen.
   m. Zu des M. Wohlfarths Epist. select. lat.
   n. Zu D. Kestners Medicinischen Gelehrten Lexico, 1740, in 8.

15. Leanders ungebundene Gedancken von der Poesie, welche ohne sein Vorwissen der fliegenden Bibliotheck der Schlesischen Wohlredenheit beygefüget worden.

16. Es sind auch die Akademischen Neben-Stunden, welche zu Jena in VI Theilen heraus gekomen, von etlichen guten Freunden unter seiner Aufsicht und Einrichtung verfertiget worden. Mylii Biblioth. Anon. p. 1171. num. 2225.

17. So müssen wir auch noch des Bedenckens über die Wolfische Philosophie gedencken, worbey der Herr Professor Stolle, und der Prof. Wiedeburg die Feder gemeinschafftlich geführet haben. Es war dieses Bedencken, dem Bedencken der Theologischen und Philosophischen Facultät zu Jena entgegen gesetzt, und man kan daraus erkennen, daß der Herr Profess. Stolle in allen Dingen sein unpartheyisches Gemüthe habe erkennen lassen, und von der Wahrheit mit seinem Willen niemahls abgewichen sey. Ludovici Wolffische Historie II Th. §. 582.

**Stolle**, (Joachim) war Hof-Prediger der Herrschafft Rappoltstein, und hat eine Samlung Leichen-Predigten unter folgenden Titel herausgegeben: Trias Concionum funebrium, Straßburg 1652 in 4. Prätorii Homilet. Bücher-Vorrath.

**Stolle**, (Johann Adolph) ein Sohn Johann Philipps, Bürgermeisters zu Zittau, ward daselbst den 5 April 1676 gebohren, studirte in Leipzig und Jena, bey welcher letzt-gedachten Academie er 1700 den 9 Sept. die Doctor-Würde erhielte. Carpzovs Zittauische Chronicke III Th. p. 134.

**Stolle**, (Johann George) ein Lehrer, und in der Ordnung der vierte College am Fürstlichen Lyceo zu Meinungen, der noch 1742 daselbst gelebet hat. *Acta scholastica* II Bande, p. 94.

**Stolle**, (Joh. Philipp) Licentiat der Rechten, war Philipps, Bürgermeisters zu Zittau Sohn, und daselbst den 25 May 1636 gebohren, begab sich anfänglich nach Jena, besuchte Leipzig und Giessen, letztlich Altdorff, allda er 1662 die Licentiaten-Würde erhielte, und de retractus gentilitii jure bey dieser Promotion disputirte. Bey der Anheimkunfft ward er in eben diesem Jahre ins Raths-Collegium als Schöppe aufgenommen, 1670 Beysitzer in Stadt-Gerichten; 1676 regierender Stadt-Richter, verwaltete solches Amt dreymahl, nehmlich 1676, 1679, und 1682, gelangte zum Consulat, und war regierender Bürgermeister 1684, 1687, 1690, 1693, 1696 und 1699, und starb den 19 Nov. 1700. Carpzovs Zitt. Chr. II Th. p. 282. Struvs Bibl. Jur. p 206.

**Stolle**, (Ludw. Joachim) aus dem Elsaßischen gebürtig, war der Philosophie Magister, und hat zwey Disputationes: De Artis Heraldicæ origine & natura, geschrieben, so zu Leipzig 1688 und 1689 in 4 gedruckt sind.

**Stolle**, (Michael Gottl.) ein Sohn des berühmten Professor Gottlieb Stollens zu Jena, ward gebohren zu Hildburghausen 1716, allwo sein Herr Vater damahls Director des Gymnasii illustris war. Anfangs hatte er Privat-Information, hernach aber besuchte er die Jenaische Stadt-Schule, zuletzt bekam er wieder Privat-Information. Weil er sich nun entschlosse, die Artzney-Kunst zu studiren, so bediente er sich hierinnen des gründlichen Unterrichts des Herrn Hof-Rath Teichmayers, Hilschers und Hambergers, auch Herrn Rath Kaltschmieds. In

der Mathematick und Algebraick genoß er der Unterweisung Herrn Hof-Rath **Hambergers** und Herrn Kirchen-Rath **Wiedeburgs**. In der Geographie hörete er den Herrn Adjunctum Designatum, M. **Pagendarmen**, in der Logick Herrn Professor **Reuschen** und den Herrn Professor **Hertzogen**, in der Physick Herrn Hof Rath **Hambergern** und Hn. Hof-Rath **Teichmayern**, in der Gelehrten Historie seinen Herrn Vater, Herrn Professor **Stollen**. In der Oratorie Herrn Professor **Hallbauern**, und Herrn M. **Luthen**. Im Jahr 1741 nahm er die Magister-Würde an. Er übet sich sonderlich in der Mathematick und Verfertigung Mathematischer Instrumenten, informiret auch einige Studiosos zuweilen privatißime in der Mathematick. **Blühens** des Jena 1743, p. 242.

**Stolle**, (Philipp) ein Teorbist beym Chur-Printzen von Sachsen, und nachgehends Cammer-Musicus bey dem Administrator des Ertz-bischofthums Magdeburg, hat zu **David Schirmers** im Jahr 1654 zu Dreßden in Folio herausgegebenen **Singenden Rosen**, oder **Sitten- und Tugend-Liedern**, acht und sechzig an der Zahl, die Melodien mit einem Discant und Basse gesetzet.

**Stolle**, (Wolffgang Georg) ein berühmter Mechanicus und Künstler zu Leipzig, florirte zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhundert. Unter seinen verschiedenen Erfindungen ist auch eine gantz neue Art der Music, die aus gebrannten Kohlen bestehet, nebst einem Glockenspiel und Cymbeln. Der König von Schweden ließ ihn 1706 in sein Haupt-Quartier nach Alt-Ranstadt kommen, und bezeigte nicht nur eine grosse Vergnügung über seine Inventionen, sondern gab ihm auch viele Merckmahle seiner Gnade, und ließ ihn, nebst seinen Söhnen, mit an der General-Tafel speisen. Es wird vermuthlich auch dieser **Stolle** der Verfertiger des Buches seyn, welches den Titel führet: Pretiosa Margarita, oder köstliche Perle vom Stein, Leipzig 1714, in 4.

**Stollen**, werden die an einem Huf-Eisen hinten unter sich geschmiedete Enden genennet, welche gleichsam die Absätze an dergleichen eisernen Schuhen. Es muß keiner von denselben grösser oder höher als der andere seyn, und beyde sollen hinten an den Strahlen zwar etwas vorgehen, aber doch nicht zu lang seyn, damit das Pferd nicht mit den hintern Füssen eingreiffen, und das Eisen abreissen könne.

**Stollen**, wird bey den Gerbern genennet, wenn sie die Felle oder Häute, über ein gewisses Werckzeug abziehen, und es alsdenn gestollet oder geschlichtet heissen. Beyers Handw. Lexic. p. 418.

**Stollen, Stoll, Stolle**, Lat. *Cuniculus*, *Fodina*, heisset ein Gruben-Gebäude, welches unter dem Erd-Boden bald in der Damm-Erde, bald in dem festen Gestein, wie ein Gang zubereitet wird. Seine Höhe ist meistentheils $\frac{5}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Lachter; die Breite aber nur 4 Werck-Schuhe. Wenn ein Stollen gegen einen Ort fortstreichen soll, so pfleget man insgemein nicht auf einmahl gleich die gantze Höhe fortzutreiben, sondern man nimmt ordentlich $\frac{3}{4}$ Lachter von oben zuerst, und läßt das übrige zur gantzen Höhe unten zuletzt nachräumen. Hierdurch bekommt die Höhe des Stollens Anfangs zwey Abtheilungen; die erste heisset der **Sitz-Ort**, und die andere die **Strossen**. Der Nutzen eines Stollens bestehet darinnen, daß man die meisten Tage-Wasser dadurch aufhalte, und darauf abführe, die Wetter in die Grube bringe, wie nicht weniger das gewonnene Ertz und den Berg dadurch hinaus lauffe, und zu Tage fördere. Auch dienen die Stollen darzu, daß der Schwaden durch selbige aus der Zeche heraus gebracht werde. Bisweilen lassen sich auch wohl diejenigen Personen, welche sich in den Bergwercken umsehen, durch den Stollen aus der Zeche heraus führen, jedoch geschiehet dieses selten, indem zumahl die Stollen öffters ziemlich weit von der Grube liegen. Es sind der Stollen verschiedene Arten, als: **Tage-Stollen**, **Such-Stollen**, **Special-Stollen**, **Haupt-Stollen**, **Raub-Stollen**, von denen allen in besondern Artickeln gehandelt worden. **Mit** allem Rechte werden die Stollen für das **Hauptwerck** und den Grund des gantzen auf die Nachkommen abzielenden Berg-Baues gehalten, als ohne welche nichts Beständiges bey einem Bergwercke zu vermuthen, geschweige zu hoffen und auszurichten, obschon nicht unbekannt, daß sich einige gefunden, und in einer Schrifft sich anheischig gemacht, ein allgemeines Mittel, welches sie eine Elementar-Maschine nennen, (besiehe die **Breßlauer Natur-Geschichte**, Vers. XVI, p. 444. u. f. und Vers. IX, p. 378. u. f.) durch ihre Erfindung anzurichten, durch dessen Hülffe, ohne Menschen- und Thier-Kräffte, sie das Wasser aus allen Tiefften, sie mögen noch so groß seyn, als sie immer wollen, zu heben vermeynen, und daher den Stollen-Bau bey dieser Erfindung als etwas kostbares und zeitverderbendes nicht nöthig zu haben vorgeben, vielmehr solchen völlig mißbilligen und verwerffen; Jedoch die Zeit wird künfftig offenbaren, wie diese Erfindungen anzubringen, und mit was für Nutzen sie bey Bergwercken zu gebrauchen seyn werden. Wenigstens scheinet es gar glaublich zu seyn, eine solche Maschine, die ein Grosses ausrichten könne, verfertigen zu können: Gestalt die Sache hauptsächlich auf die Lufft ankommt, die durch das Feuer und Wasser erreget, **und** in starcke Bewegung gebracht wird, welches alles **durch** das in der Experimental-Physik bekannte Instrument der Aeilipila einiger massen zu beweisen ist. Denn die in Röhren oder Canäle eingeschlossene und durch das Feuer verdünnte Lufft hat gar eine starcke Gewalt, die größten Lasten in die Höhe zu heben, das die kostbarsten und grössesten Wasser-Künste nicht zu thun vermögen. Inzwischen, da man vor jetzo kein anderes Mittel hat, den Gruben die Wetter und Wasser zu benehmen, und zu Beförderung der Arbeit gut Wetter dafür hinein zu bringen; so sind doch die Stollen bey dem Berg-Bau, wenn er anders beständig seyn soll, ein so unentbehrliches Stück, daß ohne dieselben wenig oder gar nichts auszurichten. Dieses ist ein Hauptfehler, der an vielen Orten begangen wird, daß man eher an den Gruben-Bau und die Ertzförderung, als an das Stollen treiben gedencket, mithin fast gemeiniglich sein Capital, weil man von Wetter und Wasser so sehr gehindert wird, bey so verkehrten Unternehmen des Berg-

Baues gantz vergeblich anleget. Was sonst den Stollenbau anbetrifft, so ist solcher ein sonderliches Regale eines Landesfürsten, mit welchem er den Gewercken eine beständige Last auf den Hals legen, und sein auf den Stollenbau angelegtes Capital mit gar grossem Vortheil und Intresse, und mehrentheils mit dem neunten Theile verintreßirt bekommen kan. Aber an vielen Orten geschiehet es heut zu Tage, daß den Gewercken oder andern Privatpersonen, aus besondern Ursachen und Umständen, dergleichen Stollen zu treiben, nachgelassen ist, wodurch sie sich denn auch die Stollengerechtigkeit zueignen können. Wer aber Stollen treiben, und dessen Gerechtigkeit erlangen will, muß nach der Sächsischen Bergordnung zehen Lachter, und nach der alten Anhaltischen achtzehendehalb Lachter von der Tammerde, seygergerade mit seiner Wasserseige in eine Zeche kommen, derselben Wetter bringen und Wasser abführen, dadurch er von allen zu gute gemachten Ertzten, und was sonsten davon fället, den neunten Theil erwirbet, welcher auch, nachdem man sich verglichen, in das gantze und volle, und in das halbe Neunte getheilet wird. Ueberdieß auch in dem Stollen selbst den Stollenhieb erlanget, welcher eine dem Stöllner zugelassene Gerechtigkeit ist, vermöge welcher er die getroffenen Ertze fünf Viertel Lachter hoch von der Wasserseige über sich an die Firste, und ein Viertel Lachter in die Weite weghauen, und in seinen Nutzen verwenden kan. Von den vortrefflichen Stollbergischen Stollen, können die **Breßlauer Natur-Geschichte**, im XX Vers. p. 378. u. f. nachgesehen werden.

**Stollen**, siehe **Stoll**, wie auch **Stolle**.

**Stollen**, (Bett-) sind bey den Tischern vier Stämme, etwas stärcker, als die so genannten Tocken, worein der Bettkasten, auch wohl Mehl- und Mühlkasten beschlossen wird.

**Stollen**, (Christ-) siehe **Stolle**.

**Stollen**, (Erb-) siehe **Erb-Stollen**, im VIII Bande, p. 1504.

**Stollen**, (Haupt-) siehe **Haupt-Stollen**, im XII Bande, p. 849.

**Stollen**, (Nieren-) siehe **Nierenstollen**, im XXIV Bande, p. 803.

**Stollen**, (Raub-) siehe **Raubstollen**, im XXX Bande, p. 1063.

**Stolle** (Special-) siehe **Specialstollen**, im XXXVIII Bande, p. 1266.

**Stollen** (Such-) siehe **Such-Stollen**.

**Stollen**, (Tage-) siehe **Tage-Stollen**.

**Stollen**, (verlegene) siehe **Stollen**.

**Stollen**, (verstuffte) siehe **Stollen verstuffen**.

**Stollenarbeit**, ist, wenn der Stollen mit Arbeitern beleget und ins Gebürge getrieben wird.

**Stollenarbeiter**, sind unterschiedlich, als Steiger, Häuer, Knechte, und Jungen, welche am Stolln arbeiten.

**Stollen enterben**, heißt bey dem Bergbau, wenn ein ander Stollen sieben Lachter tieffer einkömmt, so hat der obere sein Recht verlohren, weil der obere nicht mehr so viel Nutzen wegen der Wasser und andern Dinge mehr verschaffet.

**Stollen fassen**, zeiget in dem Bergbaue so viel an, als den Stollen auszimmern.

**Stollenfirste**, ist, was über dem Stollen stehet.

**Stollen-Gebäude**, siehe **Stollen**.

**Stollen-Gerechtigkeit**, siehe **Erb-Gerechtigkeit des Stolls**, im VIII Bande, p. 1494.

**Stollen-Hieb**, ist ein Recht des Stollens welches darinnen bestehet, daß wenn der Stolle mit seinem Orte in eine Zeche kömmt, er anderthalb Lachter hoch, von der Wasser-Seige über sich bis an die Forst, und ein halb Lachter in die Weite das Ertz weghauen, und in seinen Nutzen verwenden darff; doch aber, daß der Stolle die Wasser-Seige über Stollens Gebrauch nicht steigen lasse oder den Fall und Schuß. gebe. **Berwards** Phroseol Metall. p. 19.

**Stollenkah**, oder **Kaue**, ist eine schlechte Bedeckung von Bredern über einem Stollenschacht, denn ein Stolle hat seine gewissen Schächte, die nieder auf den Stollen gehen, um die Wetter dahin einzubringen und rauszufördern.

**Stollenkarn**, bey den Bergbau, ist ein schmaler Schubkarn, darinnen Berg und Ertzt in der Grube geführet wird.

**Stollenkaue**, siehe **Stollenkah**.

**Stollenlaus**, ist, wenn nicht recht in der Zimmerung abgenommen worden, daß etwa anklaffet, so wird das Stückgen Holtz, daß hinein gesetzet wird, eine **Stollenlaus** genennet.

**Stollenmundloch**, ist der Anfang oder Mund der Stollenstrecke, so von Thal aus auf einen Schacht oder Gebäude getrieben wird.

**Stollenschacht**, siehe **Stollenkah**.

**Stollen-Schichtmeister**, siehe **Stoll**.

**Stollens-Gerechtigkeit**, siehe **Erb-Gerechtigkeit des Stolls**, im VIII Bande, p. 1494.

**Stollensohle**, sieh **Sohle**, im XXXVIII Bande, p. 367.

**Stollenstege**, siehe **Stege**, im XXXIX Bande, p. 1460.

**Stollen (einen) treiben**, siehe **Stollenweise fahren**.

**Stollen verstuffen**, bedeutet in der Berg-Kunst, wenn der Stöllner den Stollen nicht weiter treiben will. Es wird alsdenn eine Stuffe geschlagen, und der Stöllner verliehret dadurch das Neunte, und bekömmt nur Wassersteuer.

**Stollenwagen**, ist ein auf zwey Rädern stehender Karn, worauf die Gezimmer und Baumaterialien zum Stollen zugeführet werden.

**Stollenweise fahren**, oder einen **Stollen treiben**, heißt bey dem Bergwerck in der Grube mit dem Stollen fortgehen.

**Stollen zuführen**, heißet in der Berg-Kunst so viel als den Stollen weiter und höher machen.

**Stoller**, oder **Stolcer** (Thomas) ein Schlesier,

sier, aus Schweidnitz gebürtig, war ohngefehr ums Jahr 1520. beym Könige in Ungarn, Ludovico, zu Ofen Capellmeister. Bes Melch. Adami Vitas German. Jure Consultorum & Politicorum, unter dem Artickel Johannes Langus. p. 79.

**Stollhofen, Stolhofen,** Lat. *Stolhofa, Stolhoffa, Stollhoffa*, eine kleine Stadt und vornehmer Paß in dem Marggrafthum Baden-Baden, am Rhein zur rechten Hand, auf der Landstrassen, vier Meilen von Straßburg, auf Rastatt zu, nicht weit vom Fort-Louis gelegen, und ist mit Morast umgeben. Diesen Ort, der ehemahls fortificiret gewesen und vor eine ziemliche Festung paßiren konnte, hat der Marggraf Rudolph, III zu Baden, welcher 1332 gestorben, käufflich an sich gebracht. Es hat derselbe sowohl in dem Dreyßigjährigen, als den folgenden Frantzösischen Kriegen gar viel ausstehen müssen, indem sich bald diese, bald jene Parthey desselbigen bemächtiget. Insonderheit eroberten ihn im Jahr 1689 oder zu Ausgang des 1688sten Jahres die Frantzosen, und verwüsteten und äscherten alles biß auf den Grund ein, als sie das Reich unverwarnter Sache überfielen. Seit dem Spanischen Succeßions-Kriege, hatten die Deutschen von diesem Orte an, und von dem Flecken Bühl oder Bihel ostwärts biß an den Schwartzwald, und denn dem Rhein nach hinunter biß fast nach Philippsburg eine sehr feste Linie gezogen, um die Würtenbergischen, Badenischen und Schwäbischen Länder zu bedecken, welche unter dem Nahmen der **Stollhofer-Linie** bekannt ist. Allein als man im Jahr 1707 diese Linie so schlecht besetzt hielte, und die Deutschen sicher waren, trachteten die Frantzosen solche zu erobern, und dadurch den hohen Alliirten eine nachdrückliche Diversion zu machen. Als aber diese solches mercketen, stellten sie sich in gute Positur, und ließ vornehmlich der Hertzog von Würtemberg seine Truppen auf Wagen dahin führen, und übernahm das Commando in solcher Linie. Die Frantzosen giengen hierauf unter dem Commando des Marschalls Duc de **Villars** im May über den Rhein, griff mehr gedachte Linie mit grosser Hitze an etlichen Orten zugleich an, und eroberte selbige nach tapffern Widerstand der Deutschen. Weil nun die feindliche Macht weit über die Helffte stärcker, als die Deutsche war, so befand die hohe Generalität vor rathsam, den Rest der Linie, benebst der Rheinischen Postirung, gäntzlich zu verlassen, welches denn auch in guter Ordnung geschahe, nachdem die Bagage und Artillerie völlig salviret worden. Man hat drey Tage, ehe die feindliche Armee den Rhein paßiret, in acht genommen, daß alle Störche an der Seite desselben aus dem Pfältzischen, Speyerischen, Baden- und Durchlachischen hinweg geflogen, und sogar ihre Jungen verlassen. Im Jahr 1710 forcirten die Frantzosen abermahls, daß die Deutschen unter dem Commando des Marggrafen von Bayreuth dieselbe mit Hinterlassung aller Stücken und Bagage verlassen musten, worauf die Frantzosen ins Marggrafthum Baaden einbrachen. **Ubsens** Geogr. Lex. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

**Stollhofer-Linie,** siehe **Stollhofen.**

STOLLHOFFA, Stadt, siehe **Stollhofen.**

**Stollkarn,** siehe **Karre,** im XV Bande, p. 222.

**Stolln,** siehe **Stollen.**

**Stolln,** ein Ungarisches Dorf, siehe **Stola.**

**Stollpfal,** ist bey den Gerbern ein gewisses Werckzeug von platten Eisen, etwan so breit, als eine Schaufel, doch nicht gerade, sondern oben etwas rund, damit sich das Leder nicht zerstosse; unten hat es gleichsam eine Büchse, womit man es auf einen niedrigen Pfahl stecken kan, welcher denn, vermittelst creutzweis geschränckter Höltzer, als auf einem Fusse stehet: So ziehen sie denn das Fell mit beyden Enden oben über das Eisen auf und ab, damit, was noch an einer oder der andern Seite unreines sitzet, abgeschabet wird. Sie arbeiten aber nicht alle alsó, sondern nur die also genannten Rheinländer; da hingegen die so genannten Rößler, ein Eisen, fast in Gestallt einer Sensen, oben an der Wand befestigen, an welchem sie gleicher massen die Felle hin- und wieder ziehen, reinigen und die letzte Hand anlegen, so dann auf den Marckt bringen, fast eben, als die Tuchmacher zur Nadel bereiten.

**Stollweise fahren,** siehe **Stollenweise fahren.**

**Stolnick,** Lat. *Imperatori Russorum a cubiculo,* heisset bey den Russen ein Czaarischer Cammer-Juncker, und wird gemeiniglich den Abgesandten bis nach Smolensko entgegen geschickt, selbige von dannen biß nach Moscau zu begleiten, und bey ihrem Einzuge fast die Stelle eines Ceremonien-Meisters zu vertreten.

**Stolo,** (Cajus Licinius) siehe **Licinius Calvus,** im XVII Bande, p 933.

**Stolo,** (Heinrich) war einer mit von denenjenigen, welche durch Lesung Luthers Schrifften zuerst bewogen worden, seiner Lehre beyzupflichten. **Goetze** de conversis Pontificiis ex lectione librorum Lutheri &c.

STOLONES, siehe **Sprößlinge,** in XXXIX Bande, p. 532.

**Stolos,** war eine Stadt in Thracien, dessen Einwohner, nach dem Zeugnis Stephani, STOLII, genennet wurden. **Baudr.** Lex. T. II p. 214.

**Stolowzin,** Ort, siehe **Golowczin,** im XIII Bande, p. 655.

**Stolp,** ist ein Wendisches Wort und heisset soviel als Stufe.

**Stolp,** werden die Ripheischen und Hyperboräischen Gebürge in Ungarn genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 433. 464.

**Stolp,** ein See in der Marck Brandenburg, den Johann Marggraf von Brandenburg 1316 denen Bürgern der Stadt Kyritz vor 200 Marck Silber überlassen. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. IX. p. 515.

**Stolpa,** Fluß, siehe **Stolpe.**

**Stolpe,** oder Stolpa, ein ansehnlicher Fluß im Brandenburgischen Pommern, in der Herrschafft

schafft Butow, den die Cassuben und Wenden Schlupze, nennen. Er entspringt in Pommerellien, zwischen dem Gebürge, und zwar aus einem kleinen See. Aus diesem fließt sie durch den Luposke-See, wie auch nachgehends durch den Glirio-See, und an verschiedenen Bergen hin; ziehet darauf den Ablauf des Vitzke Sees an sich, und wandert damit fort durch morastige Gegenden und Höltzer nach Groscrino; nimmt immer noch hier und dar einige Bäche zu sich, bis sie auf Quackenburg kommt Bald darauf faßt sie den Neßin-Fluß auf, und bestreicht abermahls zur Rechten ein grosses Gebürge; erreicht endlich die Stadt Stolpen, von wannen sie sich durch wüste Heyden und verschiedene Moräste durchwältzet, hernach Hohenstein, Wintershagen und Mundeln bewässert, und endlich bey Stolpenmünde in das Balthische Meer, oder in die Ost-See hinein streicht. Ehe aber der Fluß in das Meer fällt, formirt er vorhero einen grossen Hafen, welcher von Fischern und Schifleuten bewohnt wird. Daselbst haben auch die Schiffe der Stadt Stolpen ihren Aufenthalt, welche in auswärtige Länder und Reiche abfahren, und ihren Handel treiben Selbigen Orts giebt es auch einen guten Lachs-Fang, und werden allda diese Fische auf eine sonderbare Art gefangen.

Stolpe, ist auch der Nahme eines grossen Teiches in dem Hertzogthume Lüneburg, in welchen sich der Fluß Jetze ergiesset. **Hydrograph. Lex.** p. 233.

Stolpe. *Stolpia*, eine wohlgebauete Stadt in Hinter-Pommern, und die Hauptstadt in dem Hertzogthum Wenden, 14 Meilen von Dantzig an dem Fluß Stolpe, welcher allda schifbar ist, gelegen. Ehemahls war sie eine Hanseestadt, und noch ietzo ist die Kauffmannschafft daselbst in gutem Stande. Sie treibet Schiffarth, Leinwand-Handel, Bernstein-Drehereyen, und brauet auch ein trefliches Bier. Zwey Meilen davon befindet sich der Hafen **Stolpemünde**, wo der Stadt ihre Schiffe liegen, und viele Fischer und Schifer wohnen. Sie wurde im Jahre, 1340 von dem Hertzog Barnim denen Deutschen Herren um 2766 Marck verpfändet; und weil sie den Uebermuth des Ordens nicht ertragen konnte: So mußten die Weiber daselbst allen ihren Schmuck zur Tilgung dieser Schuld hergeben, Sie hat das Recht, Müntzen zu schlagen und das Fürstliche Schloß daselbst ist mit vier Gewölbern übereinander und einer Kirche versehen. **Zeiler.** Beschr. der X Creyse. Es werden jährlich drey grosse Märckte daselbst gehalten; der erste fällt Dienstags nach Invocavit, der andre Dienstags nach Petri Pauli, und der dritte ebenfalls Dienstags nach Simon Judä.

Stolpe, Stolpen, ist ein Schloß und Städtgen in dem Stolgischen Creyse in der Ucker-Marck, 1 Meile von Schwedt und Neuangermünde, zur Lincken der Oder gelegen. Es hat vor diesen eine Grafschafft darzu gehöret, die aber abgestorben und dem Churfürsten von Brandenburg anheim gefallen ist. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms, p. 241. Es gehöret den Herren von Buch, und hat dieses Geschlecht solches im Jahr 1446 von denen Marggrafen von Brandenburg nebst Angelobung des Oeffnungs-Rechts zu Lehn empfangen. **Ludwigs** Reliq. MST. T. IX. p. 568. u. ff.

Stolpe, ein Flecken und Amt im Preußischen Vor-Pomern, eine Meile von Anclam, zur Rechten des Flusses Peene. Ehemahls war es ein vornehmes Kloster Benedictiner-Ordens. Es wurde 1151. zum Andencken, als Hertzog Wratislaus I. in Pommern, der sich die Beförderung des Christenthums sehr angelegen seyn ließ, einem Wenden, der ihm einen tödtlichen Stich versetzte, in der Wuth den Kinnbacken heraus riß, daß dieser gleichfalls sterben muste, erbauet. Dieses Kloster, ist 1637 gäntzlich von den Kayserlichen zerstöhret und die schönen Gebäude in Brand gesetzet worden, als sie daselbst über die Peene einen Paß suchten. Nunmehro ist es, wie gedacht, in ein Preussisches Ammt verkehret worden. **Hübners** politische Fragen VI Theil, p. 549. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ, p. 189. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms, p. 310.

Stolpel, (Jacob) der Rechten Doctor, war aus Gransee in der Marck Brandenburg gebürtig, wurde 1583 Professor zu Greifswalde. **Dietrichs** Historische Nachricht von den Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 207.

Stolpemünde, Hafen, siehe **Stolpe in Hinter-Pommern.**

Stolpen, Lat. *Stolpena*, *Stolpensis civitas*, ein Städtlein, festes Schloß und Amt in dem Marggrafthum Meissen auf einem Berge, oder dem so genannten Stolpischen Steine, gegen die Ober-Lausitzische Grentze, 3 Meilen von Dreßden gelegen, und der Sächs. Chur-Linie zuständig. Es mag vor diesem etwa **Jochersheim** genennet worden seyn, zu Zeiten derer von **Mocken**, von denen es nebst Jochern um das Jahr 1218 durch Bischoff **Bruno** III an das hohe Stifft Meissen ausgekaufft, und 1476 von Bischoff **Johann** von **Weißbach** mit Fürstlichen Gebäuden gezieret worden. Es haben darauf die Meißnischen Bischöffe dann und wann zu residiren pflegen, mehrentheils auch ihre Cantzley und Bediente gehabt, auch ein besonder Collegium der Dom-Herren allda angeleget. Ob aber der Nahme aus dem Wendischen herzuleiten, und so viel als Stuhlbahn, d. i. Herren-Hof heisse, bedarf einer genauern Untersuchung. **Schöttgen** in der Diplomatischen Nachlese von Ober-Sachsen im II Theil meynet, daß es von dem Wendischen Wort **Scolp**, welches eine Stuffe heisse, weil Stolpen ein hoher Ort dazu man auf Stuffen gehen müsse, seinen Nahmen hätte. Stolpen ist unter dem Stiffte Meissen gewesen bis 1558, da das Geschlechte von **Carlowitz** mit Bischoff **Johann** von **Haugwitz** eines Testaments halber, einen Streit angefangen, darüber der Bischoff verjagt, die Sache aber 1559 so vertragen worden, daß das Stift sich mit denen von **Carlowitz** verglichen, und das Schloß, Städtlein und Amt Stolpen von Churfürst **Augusten** im Jahre 1568 gegen Mühlberg an der Elbe und das Kloster Güldenstern eingetauschet worden; da denn gedachter Churfürst das Schloß Stolpen ausbessern lassen, und zu einem Grentz-Hause angerichtet. In dem 30

jährigen Kriege haben 1639 die Schweden das Städtlein eingeäschert, und den Thiergarten verwüstet, die doch beyde wieder erneuert worden. Im Jahr 1723 brannte dieses Städtgen in der Ringmauer den 4 Mertz gäntzlich ab. Es hat eine grosse und wohlgebaute Kirche nebst zween Vorstädten, ist ziemlich reich an Einwohnern, und treibt wegen seiner vielen Handwercksleute gar gute Nahrung. Das Amt daselbst ist groß, und begreifft vier Aemter oder Pflegen unter sich, 1) das Amt Stolpen, 2) Liebenthal, 3) die Gödanische Pflege, und 4) die Wendische Obedienz. **Knaut** Prodr. Misn. p. 275. **Peckenstein** theatr. Sax. P. II. p. 22. **Zeilers** topogr. Sax. sup. p. 177. **Schörtgens** Hist. des Stifts Wurtzen, p. 568. und im Anhange p. 24. Siehe auch den Artickel: **Stolpenstein.**

**Stolpen**, Schloß und Städtgen in der Ucker-Marck, siehe **Stolpe.**

**Stolpen**, (Groß-) ein Chur-Sächsisch Dorff im Amte Pegau, etliche Stunden von Pegau entlegen.

**Stolpen**, (Klein-) ein Dorff in der Herrschafft Groitsch in Meissen, Pegau nahe gelegen.

STOLPENA, Stadt, siehe **Stolpen.**

STOLPENSIS CIVITAS, Stadt, siehe **Stolpen.**

**Stolpenstein**, eine bey der Stadt Stolpen auf einem hohen und harten Marmor-Felsen gelegne berühmte Berg-Festung, so nach alter und neuer Art wohl befestiget, und so wohl von der Natur als durch die Kunst ziemlich dauerhafft gemachet worden. Es hat diese Festung ihren eignen Commendaten und eine beständige Besatzung. Man bringt insgemein die Staats-Gefangnen dahin in Verwahrung. Im Jahr 1706 konnten sich die Schweden derselben nicht bemächtigen, auch bliebe sie vorher im Dreyßigjährigen Kriege ebenfalls unerobert. Unter diesem Schloß liegt der grosse Thiergarten, worinnen sich etliche Hundert weisse Hirsche aufhalten. Gleich dabey ist die Altstadt oder Altstolpen, ein Flecken, so von den Hußiten zerstöhret worden, und noch viele Merckmahle von seinen alten Wällen hat. Gleich unter Stolpen gehet eine lange steinerne Brücke über die Weseritz, allda liegt das Churfürstliche grosse Vorwerck und Dorff Rennersdorff, welches ietzt unter des Amts Gerichtsbarkeit stehet. Ehe das Schloß und dasige Gevier unter das Stifft Meissen kam, besassen es die Wendischen Herren von Mocken. Unterhalb dem Schloß, in dem Berge ist ein trefflicher Steinbruch. Es stehen darinnen alle Steine aufrechts wie die Säulen oder Balcken, und sind anderthalb Schuhe dick und vierzehn lang, anbey sieben- sechs- bisweilen auch fünff- selten aber viereckig, auch von aussen schlecht und glatt anzugreiffen. Sie haben eine schöne Eisenfarbe, sind schwer und fast so hart als ein Diamant, daher man auch die Stücken nicht anders als mit grosser Gewalt herunter schlagen muß. Dieser Härte wegen brauchen ihn die Schmiede, Goldschläger und Buchbinder zum Ambosen. In engen Gassen und an den Eck-Häusern bedienet man sich dessen zu Ecksteinen damit Mauern und Wände von den Wägen verschonet bleiben. Dieser Stolpische Stein wird von einigen Gelehrten mit dem Aethiopischen Basalte oder Probierstein verglichen. Auf diesen also zusammen gesetzten Steinen, welche bey die 17 Ellen ausser dem Berge hervorragen, stehet das Schloß Stolpenstein mit allen seinen Gebäuden, und ist von allen Seiten frey. **Antiquarius des Elb-Stroms**, p. 240. u. ff.

STOLPIA, Stadt, siehe **Stolpe.**

**Stolsius**, (Johann) ein Rechts-Gelehrter, gebohren zu Fraustadt den 6 Jenner 1589, wurde Fürstlicher Oelsnischer Rath, ingleichen Promnitzischer Rath und Land-Syndicus zu Glogau, machte sich durch Erörterung verschiedener Rechtsfragen, so er in Druck gegeben, bekannt, und starb zu Breßlau den 19 August 1643.

**Stolte**, war ein gewisser Magister in Rostock, welcher schon etliche mahl in Predigten seine anstößigen Meynungen vorgetragen hatte, da er endlich in einer, so er den 27 December 1715 in der St. Peters-Kirche daselbst hielt, sich so gar bloß gab, daß er hierauff von der Theologischen Facultät vorbeschieden und von allem umständlich befragt wurde. Nachdem er aber keine richtige Antwort geben wolte, sondern sich überhaupt nur so viel erklärte, daß er bey seinen Worten bleibe, und dasjenige was er geredet, gegen iederman mündlich und schrifftlich zu behaupten getraue, so wurde ihm von dem Rector der Academie nicht nur das Predigen in der Stadt Rostock und dem Mecklenburgischen Lande, sondern auch die Haltung der Collegiorum bey Strafe der ewigen Relegation vor der Hand untersagt. **Ludwigs Univ. Historie** II Theil, p. 826. **Unschuldige Nachrichten** 1715. p. 1131 u. ff.

**Stolte**, (Christ. Ludw.) ist zu Langensaltze 1713 gebohren. Im Jahr 1734 begab er sich Studierens wegen nach Wittenberg, hörte daselbst in der Philosophie und in der Hebräischen Sprache **Baumeistern**, in der Theologie **Haferungen**, in der heiligen Auslegungs-Kunst, **Klugen** und **Spieren**, in der Historie **Bergern**, in der gelehrten Historie wiederum **Spieren**, und in der Mathematick **Weidlern**. Nach verfloßnen drey Jahren begab er sich nach Hallse, und nach dem er von seiner Kranckheit, die ihn überfallen hatte, befreyet war, so wandte er sich alsbald nach Göttingen, und hatte daselbst zu seinen Lehrern in der Historie **Treuern**, in der Hebräischen Sprache **Wähnern**, in der Lateinischen Wissenschafft und im Schulwesen **Gesnern**, in der Mathematick **Segnern**, in der Philosophie **Hollmann**; in der Theologie **Ribov**, **Feuerlin**, **Oporinum** und **Crusium**. Vornehmlich hielt er sich zu **Heumann**, welcher die Kirchen-Historie lehrte, und die Bücher-Kenntniß in seiner Bibliothec vortrug, davon er auch **Steinwehren** lehren hörte. Unter **Heumann** vertheidigte er auch zwey Disputationen öffentlich; die eine de γενογραφία Christi, die andere über den XXIX Psalm. Von dar wandte er sich nach Leipzig. Hieselbst ward er

er unter dem Rectorat Hommels unter die hiesigen Academischen Bürger aufgenommen, wohnte Wollens Vorlesungen in der Theologie bey, besuchte Hebenstreits Stunden in denen Hebräischen Alterthümern, war ein Zuhöhrer Sanckens in der Hebräischen Sprache, Jöchers, und Cheisis, in der Historie, Mentzens in denen gelehrten Geschichten, Mascovs in der Reichs-Historie, Koppens und Ernesti in der Lateinischen Schreib-Art, Gottschedens und Mayns in der Deutschen Rede-Kunst. Die Leipziger Philosophische Facultät erkannte seine Geschicklichkeit und ertheilte ihm 1741 den ersten Lorbeer in der Philosophie. Kriegels Nachrichten von den Bemühungen der Leipziger Gelehrten, 1741. p. 30. u. f.

Stolte (Joh. Ernst) gebohren den 19 Sept. 1672 zu Veltheim im Fürstenthum Minden, wo der Vater Johann Rudolph Stolte Prediger war, studirte zu Verden, und begab sich 1694 nach Jena, wo er auch Magister wurde, und bis 1715 Collegia gelesen; da er denn zum Prediger an St. Jacob nach Weimar beruffen worden, und allda 1719 den 16 Jenner verstorben. Er war ein frommer und fleißiger Theologe, welcher sonderlich durch seine Collegia pietatis, und die darüber entstandenen Streitigkeiten bekannt worden. Die merckwürdige Grabschrifft, so ihm D Treuner gesetzt, ist diese: Tumulus Johannis Ernesti Stolti, stulti olim, sed propter Christum in stulto hoc mundo, nunc sapientis cum Christo in cœlo, I, Viator insipiens & sape. Von ihm sind folgende Schrifften bekannt:

1. Accentuatio sacri Codicis hebræi διχοτομική, Jena 1708 in 4.
2. Pædagogia Christiana, oder Anweisung zur Christl. Kinder-Zucht, Erffurt 1739 in 8.
3. Weimarische Gottgeheiligte Erstlinge; Weimar 1721.

Unschuld. Nachr. 1724. p. 60. 63.

Stolte (Peter) hat den Kern moralischer Gedancken Marci Aurelii Antonini von und an sich selbst, in Versen beschrieben. Welches Buch zu Rostock 1705 in 8. gedruckt worden.

Stoltenau, Stadt, siehe Stoltzenau.

Stoltenau (Jul. Ludew) hat geschrieben:

1. Ost-Fricklands Freuden-Schall u. Trauer-Fall, so sich im Jahr 1717 begeben, Hamburg 1722 in 4.
2. Historie oder Lebenslauf Lutheri, ebend. 1730 in 4.

*Bibliotheca Gribneriana*, P. I.

Stoltenburg (Gebbert von) kömmt in einem Donations-Briefe, welchen König Abel in Dännemarck den 8 August 1251 wegen der Insul Oesel, die er dem Bischoff Hermann übergeben, ertheilet, als Zeuge vor. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 83. u. f.

Stoltenfeld, ein Dorf bey Stargard, in Pommern. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 275.

Stoltenhagen, ein Ort in Pommern nicht weit von Tribbesees gelegen. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 300.

Stoltenow, Stadt, siehe Stoltzenau.

Stolterfoht (Jacob) ein Sohn des hernach folgenden Johann Stolterfohts, war zu Lübeck 1600 den 20 Jul. gebohren. Er legte daselbst einen guten Grund zu denen höhern Wissenschafften, studirte darauf zu Rostock, nahm allda den Magister-Titel an, besuchte sodann auch die Universitäten Wittenberg und Greiffswalde, und hielt an dem letztern Orte verschiedene Disputationen, als 1622 unter dem Vorsitz Andreæ *Virginis* de anima rationali, und 1623 de mundo, bey welcher Joachim Stockmann präsidirte, zu Wittenberg aber vertheidigte er unter dem Vorsitz Balthasar Meisners die 8te Disputation von dessen Præcognitis theologicis de theologiæ appellationibus, speciebus, genere, causis & definitione, würde sich auch noch länger auf Academien aufgehalten, und die Academischen Studia weiter fortgesetzet haben, dafern er nicht auf seiner Mutter Verlangen, einer gebohrnen Backmeisterin, nach Hause kommen müssen. Er wurde so fort 1626 Prediger an der Marien-Kirche zu Lübeck und 1649 Pastor, als er indessen die Mecklenburgische Hof-Prediger-Stelle, und unter andern ansehnlichen Bedienungen die Präpositur zu Ihehöe und Superintendur zu Schwerin auch das Pastorat zu Schleßwig aus Liebe zu seinen Vaterlande ausgeschlagen. Er starb den 4 Mertz 1668. Seine Schrifften sind:

1. Pseudo Petrus Romanus, der falsch genannte Stuhl-Erbe Petri zu Rom oder 2 Evangelische Predigten vom Römischen Pabst, Lübeck 1630 in 4.
2. Mecklenburgische Aufzugs-Predigt, ebend. 1631 in 4.
3. Consideratio visionum, oder schrifftmäßiges Bedencken, was von Gesichtern heutiges Tages zuhalten sey, ebend. 1634 in 12. weswegen er mit D. Johann Fabricius in Streitigkeit gerieth, wovon die in Chronologischer Ordnung folgende Schrifften ein mehrers in sich halten.
4. Zwo Evangelische Prediaten, als 1. von der gefährlichen Schiffahrt Pauli 2. von dem verfluchten und verdorreten Feigenbaum, eb. 1635 in 4.
5. Historie von David Georgen, einem heillosen Mann und Gotteslästerlichen Ertzketzer, aus verschiedenen Autoribus zusammen gezogen, mit Noten und Anmercken, die aber in Thomasii Historie der Weißheit und Thorheit bey der daselbst befindlichen Hist. weggelassen.
6. Die gefährliche Schiffahrt St. Pauli beschrieben Act. XXVII. und in 10 Predigten schrifftmäßig erklärt und ausgelegt, mit einer vorhergehenden Predigt von der Schiffahrt insgemein, Lübeck 1637 in 8.
7. L. Annäi Senecä Büchlein von der Göttlichen Providentz, Versehung und Regierung ins Deutsche übersetzt, und mit Theologischen, Politischen und andern Anmerckungen erläutert, eb. 1642 in 8.
8. Oratio funebris in obitum, *Jo. Kirchmanni*, ebend. 1643 in 4.

Welche auch in Henn. Wittens Memor. Philosoph. stehet.

9. Heptas sermonum de tempore oder 7 Zeit-Predigten, eb. 1644 in 8.

10. Consideratio visionum apologetica oder schrifftmäßiges Bedencken, was von Gesichtern heutiges Tages zuhalten sey, aus Liebe der Wahrheit und den Einfältigen zur Nachrichtung abgefasset und für etlichen Jahren ans Licht gegeben, nun aber zum andernmahl wieder übersehen und vermehrt, nebenst beygefügter Christ-gebühr- und bescheidentlicher Beantwortung dessen, was dagegen durch öffentliche Schrifften hat wollen eingewandt werden, ebend. 1645 in 8.

11. Trifolium consolationis divinæ oder Christlicher Leich-Sermon auf Herrn Kay Seestädten und dessen Eheliebsten, ebend. 1646 in 4.

12. Kurtze Antwort auf die Charteqve Sam. Plasteri, welcher den Fabricium und seine Sache zu vertheidigen übernommen, ebend. 1646 in 4.

13. Nothwendige, höchstabgedrungene Wahrheit und Ehrenrettung wieder die sehr hefftige Schrifft so D. Jacob Fabricius unter folgendem Titel: Invicta visionum probatio, das ist, wohlbefestigte Wiederlegung der nichtigen Schein-Gründe, mit welchen ein Streitsüchtiger Sophist mein hiebevor gedrucktes Büchlein von Prüfung der Gesichter zwar bestürmet aber mit nichten überwunden hat: unlängst ans Licht gestellet, darinnen er mein vor diesem herausgegebenes schrifftmäßiges Bedencken, was von Gesichtern heutiges Tages zuhalten, gantz und gar zu ruiniren und um zustossen sich höchlich wiewohl gantz vergeblich bemühet, ebend. 1647 in 4.

14. Wahrheit und Ehren-Rettung anderer Theil, darinnen auch zugleich die vornehmsten Puncten, welche der Herr D. Fabricius in seiner letzt ausgefertigten also genannten Gebührmäßigen Ablehnung wieder die offenbare Wahrheit vorgebracht, kürtzlich berühret worden, ebend. 1648 in 4.

15. Nochmahlige kurtze, iedoch gründliche Wiederholung der Streitigkeit, so nun etliche Jahr in der Christl. Kirchen geführet, von den Neuen Gesichtern, unmittelbar Prophecey- und Offenbahrungen, nebenst öffentlicher Protestation für der gantzen Christl. Kirchen, beygefügten Judiciis und Urtheilen vornehmer Evangelischen Theologen darüber, auch einem ausführlichen wahrhafftigen Bericht H. Paul Einhorns, Superintendentens und Pastors zu Mietau, was sich daselbst mit Lorentz Matthäusen und andern begeben und zugetragen, daraus ein Muster des Geistes der neuen so hoch gerühmten Propheten mag genommen werden: zu nochmahliger Vertheidigung der rechten, reinen, lautern, Göttlichen Wahrheit, Beybehaltung der Gebührmäßigen Autorität des ordentlichen Ministerii und Predigt-Amts und Ablehnung aller ausgesprengten Ehren-Verletzlichen Unwahrheit abgefasset und herausgegeben, ebend. 1649 in 4.

16. Vorbereitung zum Tode, oder Predigt, wie man sich recht und gebührlich zum seligen Tode schicken und bereiten soll, ebend. 1653 in 4.

17. Conscientia in genere oder gründlicher Bericht vom Gewissen insgemein, daß es sey, was es sey, warum es sey, und wie es recht zuprüfen und zuforschen sey, ebend. 1654 in 8.

Welche Schrifft von D. Mayern in seiner Bibl. Scriptor. theol. moral. sehr gelobet wird. Unschuldige Nachrichten. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie P. III. c. 20. §. 7. sq. Witte Diat. Biogr. *Nova literar.* mar. Balth. von Seelen Athenæ Lubecenses.

**Stolterfoht** (Johann) gebohren zu Lübeck 1555 den 13 Jenner, legte daselbst, den Grund seiner Studien, wiedmete sich darauf zu Tübingen der Theologie, nahm so dann eine Reise durch die Schweitz und an andere Orte vor, ward hernach zu Rostock Magister, und 1584 Prediger an der Marien-Kirche, 1586 Prediger an der Marien-Kirche zu Lübeck und 1597 Pastor allda, und 1622 Senior, da er zugleich ein neues Examen mit sich halten lassen. Er starb um 1622, den 4 Hornung. von Seelen Athenæ Lubecenses.

**Stolterfoht** (Johann Jacob) ein Medicus von Schleßwig, wo sein Vater Johann Stolterfoht Raths-Herr gewesen, der aber hernach Raths-Apothecker zu Lübeck worden, war 1665 zur Welt gebohren, und legte sich anfangs zu Wittenberg und Rostock auf die Theologie, disputirte auch sehr offte an dem erstern Orte, als 1685 unter M. Johann Niclas Hartschmiden de עפרלים ex 1 Sam. VI, 5. im folgenden Jahr unter M. Georg Paschen de brutorum sensibus atque cognitione, desgleichen unter M. Simon Friedrich Wolfhardten de eo, quod homini naturaliter licet pro vita, ferner unter D. Johann Friedrich Mayern de quinto præcepto und unter D. Johann Deutschmannen de causa primaria theologiæ, und nahm so fort den Magister-Titel an, begab sich hierauf nach Rostock, und setzte seinen Fleiß in der Theologie weiter fort, hörte D. Just Christoph Schomern, bey dem er im Hauße wohnte, besuchte auch des berühmten D. Johann Kleins Vorlesungen über die Institutiones, applicirte sich aber nachgehends wichtiger Ursachen halben auf die Medicin, hörte den D. Johann Gerdesen, und folgte ihm nach Greiffswalde, wo er 1692 nach gehaltener Disputation de idea errante in ecstasi s. enthusiasmo conspicua erhielt. Er that sodann eine Reise in die Niederlande, nach Engelland, Rom, Neapolis, und kehrte über Genua, Wien, Leipzig und Franckfurt an der Oder, nachdem er überall mit denen gelehrtesten Männern einen vertrauten Umgang gepflogen, nach Greiffswalde zurück, und wurde 1693 Professor der Medicin daselbst. Von dar kam er 1708 als Physicus nach Lübeck, und wurde 1712 der oberste Physicus daselbst. Er starb 1718 den 1 April. Seine Schrifften sind;

a. Phy-

a. Physiologia in nuce, Greiffswalde 1697.

b. Vectigal connubiale margaritiferum s. uniologia physico-medica, Lübeck 1700 in 4. 6 Bogen starck.

c. Disputationes

1. De idea errante in monstrorum generatione, Greiffswalde 1695.

2. Dissert. epistolica de sudore sangvineo, 1698.

d. Programmata.

e. Observationes & scholia, die er in die Nova literaria maris Balthici drucken lassen, als

1698.

1. Aurantium Hermaphroditum Lubecense, so p. 100. stehet.

2. Observat. de nummo in œsophago vaccæ reperto, p. 145. u. f.

3. Scholium ad D. *Jo. Joc. Dœbelii* observationem Anatomicam de Glire hermaphrodito, cum annexa disquisitione, an homo ex se in seipso concipere & parere valeat p. 241. u ff.

1699.

4. Scholium ad Reinh. Wagneri observationem de horrendo vulnere abdominis p. 17. u. ff.

5. Ovum prægnans p. 29. u. ff.

6. Scholion ad Wagneri observat. de embryone suillo petrefacto p. 47. u ff.

7. Scholion ad eiusd. observat. de hydrope ovarii muliebris p. 50. u. ff.

8. Scholion ad Dœbelii observat. de fœtu extra uterum in abdomine reperto p. 76. u. ff.

9. Exuviæ serpentum Indiæ Orientalis eximiæ magnitudinis p. 215. u. ff.

10. Scholion de præternaturali ossium generatione in œconomia animali p. 234. u. ff.

11. Historico-physica descriptio cladis Wismariensis p. 251. u. ff.

12. Scholion ad *Wagneri* observat. de dracunculo s. vena Medinensi p. 274. u. ff.

13. Observatio de grano hordei 82 culmis fructificante p. 283. u. ff.

14. Scholion ad *Wagneri* observat. de verme fasciali 12 ulnarum & quod excurrit longitudine, innoxie per alvum excreto, p. 301. u. ff.

15. Scholion ad ejusd. observat. de abscessu hepatis feliciter per urinam & alvum evacuato, p. 343. u. ff.

16. Observatio de viro 54 annorum fluxum menstruum per genitalia patiente, p. 381. u. ff.

1700.

17. Scholion ad Wagneri observat. de rosis plenifloris proliferis, p. 51. u. f.

18. Scholion ad Jo. Lud. Hannemanni observ. de periodica lactis præsentia in mammis mulierculæ non gravidæ neque lactantis, p. 55. u. ff.

19. Scholion ad Jo. Glosemeyeri observat. de calculo vesicæ, p. 71. u. ff.

20. Scholion ad Hannemanni Obs. de sanguinis fluxu p. n. per muliebria, p. 222. u. f.

21. De theriaca Andromachi & mithridatii Damocratis, p. 381. u. f.

1701.

22. Scholion ad Hannemanni obs. de pinguedine per umbilicum fluente p. 24 u. ff.

23. De diarrhoea 23 annorum in sene p. 59. u. f.

24. Scholion ad Hannemanni methodum conficiendi spiritum roris majalis, p. 87 u. ff.

25. De muliere alvum per pudenda exonerante, p. 95. u f.

26. Scholion ad litteras *Hannemanni* de pica & malacia p. 150. u. ff.

27. De piro immaturo anorexiæ & vomitus medela p. 156. u. ff.

28. Scholion ad litteras Hannemanni de saccharo, Salmasiano, p. 210. u ff.

29. Scholion ad D. Jac. *Barthelmæi* obs. de cancro exulcerato ex scarificatione, p. 367. u f.

1702.

30. De circulatione sanguinis, p. 25. u. ff.

31. De ovis monstrosis, p. 151 u. ff.

32. De ovo galli gallinacci & basiliseo, p. 210. u. ff.

33. De calculo in ventriculo galli gallinacei reperto, p. 278. u. f.

1703.

34. Descriptio galli quadrupedis, p. 67. u ff.

35. De viviparis oviparis, p. 139. u. ff.

1704.

36. Scholion ad Georg. Loffhagen Obs. de infelici Ozænæ narium curatione per salivationem, p. 146. u. ff.

37. Scholion ad Hannemanni obs. de sceleto fœtus cum bene formato eodem partu in lucem edito, p. 311. u. ff.

1705.

38. Scholion ad ejusd. obs. de singulari vulpis cum falcone amicitia, p. 18. u. ff.

39. Scholion ad ejusd. obs. de strepitu ossium mirabili, p. 59 u ff.

40. Scholion ad obs ejusdem de fœmina ultra 9 annos alto somno sopita, p. 258. u. ff.

1706.

41. Scholion ad Christoph Gotwaldii casum de spica secalis deglutita & per apostema circa castas iterum egesta, p. 70 u. ff.

Sein Leben hat Johann Heinrich von Seelen in einem besondern Schediasmate beschrieben.

Stoltz, ist diejenige Art des Ehrgeitzes, wenn man eine unvernünfftige Begierde vor andern einen Vorzug zu haben, äusserlich durch Minen-Geberden, Kleider, Bewegungen des Leibes, Worte und Wercke an den Tag leget, und entspringt aus der Hoffarth. Siehe übrigens den Artickel: Hochmuth, im XIII Bande, p. 313. u. ff.

Stolz, ein uralter vortrefflicher Rittersitz derer von Stolz in dem Franckensteinischen des Münsterbergischen Fürstenthums gelegen, welchen die Freyherren von Burghauß seit dem vorigen Jahrhunderte besitzen. Lucä Schlesische Merckw. p. 984.

Stolz, eine alte Adeliche und nunmehro Freyherrliche Familie in Schlesien, welche sich aus dem Hause Gosten in dem Fürstenthum Ratibor schreibet, und von denen Stolz von Bickelnheim im Rheinlande unterschieden ist. Sebastian Stolz von Gosten auf Roßmachau, war 1562 der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Landes-Aeltester und in wichtigen Landes-Commißionen Deputirter. Johann George, erster Freyherr von Stolz und Simbsdorf, auf Radzionkow, Kopcziowitz, Sczirn, Zabrzeg, Soletz und Porembski, der freyen Standes-Herrschafft Beuthen und Tarnowitz in Ober-Schlesien Landes-Hauptmann, hinterließ bey seinem Tode, der nach 1718 erfolgte, 2 Kinder, die waren 1) Johann Adam, Freyherr von Stolz und Simbsdorf, Kayserl. Obrist-Lieutenant, im Jahr 1730. welcher sich mit Eleonore Charlotten, Gräfin von Henckel, verehlichet hat. 2) Anne Catharine, Freyin von Stolz, geb. 1679 welche 1701 den 9 Octob. mit Johann Ernsten, Grafen von Henckel, vermählet worden. Derer Herren von Stoltz Wappen ist ein weisser Schild, die Steine darinnen sind roth, auf dem Helm eine gelbe Crone, die Federn darauf alle weiß, die Helm-Decke roth und weiß. Sinapii Schles. Curios. T. I. p. 939. T. II. p. 455. Lucä Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten, p. 1854.

Stolz, (Friedrich Leberecht) ein Rechtsgelehrter, von dem zwo Dissertationes bekannt sind:

1. De mariti in bonis uxoris Paraphernalibus sibi competentis usufructus renunciatione qualitati Paraphernali non nociva, Leipz 1733.
2. De Successione Fisci Erf. 1731.

*Bibliotheca Gribneriana* T. II.

Stolz, (Johann) der Philosophiæ Magister, war Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen Hof-Prediger, und bey einer den 17 Junii 1554 angestellten Kirchen-Visitation deputirter Commissarius. Von ihm ist bekannt:

1. Ein Schreiben an M. G. Rorarium wegen der Tom. Lutheri.
2. Refutatio Pfeffingeri de libero arbitrio, 1558. in 4.

Müllers Sächsische Annales p. 123. u. 124. Unschuld. Nachr. 1726. p. 754.

Stolz, (Joh. Gottlob) der heiligen Schrifft Doctor, Hochfürstl. Sachsen Eisenachischer Kirchen-Rath, General-Superintendent des Marggrafthums Niederlausitz, des Lübbenischen Ober-Consistorii Assessor und oberster Pfarr in Lübben, ist zu Pirna in Meissen 1668 den 23 Jun. gebohren worden, und ein Sohn Johann Siegmund Stolze. Er wurde 1716 von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Hertzoge zu Merseburg, zu dieser General-Superintendur beruffen und war ehedem Superintendent zu Waldenburg, nachmahls Pastor Primarius und Consistorial-Rath zu Lucke. Seine Schrifften sind:

1. Anmerckungen über Thomasii Fürsten-Recht, Leipzig, 1692. in 4.
2. Evangelisch Fürsten-Recht in Vertheidigung der wahren Lehre, so in der Formula concordiæ enthalten, Altenburg 1692. in 4.
3. Die Liebe zur Wahrheit und Vertheidigung, von der allen Sündern offenstehenden Gnaden-Thür contra Peter Sigismund Papen Predigern zu Cölln an der Spree, ebend 1704. in 4. Und letzte Declaration über Papens Consideration.
4. Wöchentliche Catechismus-Uebung, Görlitz 1717. in 12.
5. Kurtze und nöthige Anmerckung über Thomasii und Brenn-Eisens Fürsten-Recht, Leipzig 1697. in 4.
6. Der Glaube, so allein gerecht machet, kan mit dem Vorsatz zu sündigen nicht bestehen, eb. 1708. in 4.
7. Kurtzer Auszug moralischer Lehren, Lübben, 1715. in 8.
8. Erste und letzte Reden: An- und Abzugs-Predigten, eb. 1716. in 4.
9. Von Versagung der Absolution, Dreßden 1709. in 8.
10. Regeln was ein Christ vor und nach der Beichte und heiligen Abendmahl vorzunehmen, eb. 1709 in 8.
11. Bedencken über die Neutralität in Religions-Sachen, Lübben 1714. in 4.
12. Die mit Recht verworffene Theologische Religions-Neutralität, Leipz 17 6.
13. Zwantzig allgemeine Vorurtheile, welche der reinen Lehre und dem Christlichen Leben nachtheilig sind, Leipz. 1712. in 4.
14. Erstlinge guter Gedancken über 12 auserlesene Biblische Sprüche, Leipz. 1721. in 4.
15. Die rechte Buß-Ordnung was sie sey? Dreßden 1710 in 8.
16. Der Kinder Gottes herrlicher Ruhm, eb. 1709. in 4.
17. De contritione regeniti, ib. 1710. in 4.
18. Ad Quæstionem: an concubinatus sit tolerabilior polygamia, Lübb. 1713. in 4.
19. Epistola ad Richterum de pœnitentia induratorum, Wittenb. 1707. in 4.
20. Gottes Erndte und Nachlese, 1702.
21. De scriptis Arndianis, Waldenb. 1711. in 4.
22. Diss. de massæ præservatione, ex qua Christus nasci debuit, Waldenb. 1711.
23. Epistolarum Pastoralium Fasciculus II. Waldenb. 1712. in 4.
24. Kromayerus redivivus, 1702.
25. De vitando schismate, Dresd. in 4.
26. De charactere piorum motuum epistola, ib. 1709 in 4.
27. De duplici unione Christi cum piis & fidelibus suis recte distinguenda epistola, Chemnitii, in 4.
28. Irregenitus & impius, quo fundamento dicatur illuminatus, Altenb. in 4.
29. Epistola de influxu divinæ gratiæ in intellectum & voluntatem reali & simultaneo, eb. in 4.

30. Strafe,

30. Straf- und Lobwürdige Curiosität, Leipzig 1710. in 8.

31. Antwort und Censur über das prüfliche Gutachten des Theophili Irenäi.

32. Erinnerung an Arnolden, 1698.

33. Wiederholte Erinnerung an denselben, 1701.

34. Dissert. de accurata definitione entis incomprehensibilis, Wittenb. 1693.

Unschuld. Nachrichten 1711. 1712. und *Suppl.* der Unsch. Nachr. auf das Jahr 1702. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Th.

Stoltz, (Johann Sigmund) war Magister der Philosophie, und Pastor Senior in Franckenberg bey Dreßden, und 1722 im 82 Jahr seines Alters verstorben, nachdem er 54 Jahr im Ministerio gelebet hatte. Denn er war anfangs Rector der Schule zu Pirna, hernach wurde er Pastor und Adjunctus zu Franckenstein, und endlich Pastor zu Franckenberg. Man hat von ihm

1. Eine Buß- und Wetter-Predigt, aus Exod. IX, 18. welche zu Freyberg 1677. in 4 gedruckt ist.

2. Himmlischer Kirchen-Gefährte, Nürnb.

Von dessen Sohn, D Johann Gottlob Stoltz, gehet ein Artickel vorher. Iccanders Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 402.

Stoltz, (Matth.) ein Doctor, war mit unter der Reise-Gesellschafft, als Churfürst Friedrich von Sachsen den 19 Mertz 1493 sich zum heiligen Grab begab. Müllers Sächsische Annales, p. 56.

Stoltz, (Hage-) siehe Hagestoltz, im XII Bande, p. 194. u. f.

Stoltze Frauen, Jes. XXXII, 9. heisset hier so viel, als die festen Städte, worauf die Einwohner gemeiniglich trotzen, in grosser Sicherheit, und meynen, das Unglück werde sie nicht treffen.

Stoltzenau, Stolzenau, und Stolrenau, Stolrenow, eine den Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel gehörige Stadt nebst einem Schlosse, in der Ober-Grafschafft Hoya an der Weser gelegen. Sie ist 1582, da der letzte Graf Otto von Hoya mit Tode abgieng, als ein Antheil an sie gekommen. In dem 30 jährigen Kriege ist sie etliche mahl erobert, und 1635 sind die Vestungswercke davon gantz niedergerissen worden. Sie hat jährlich 4 Jahrmärckte, 1) auf Montag nach Reminiscere; 2) nach Johannis; 3) Montag nach Laurentii; 4) Montag nach Galli. Ein Amt und Flecken gleiches Nahmens, gehört dem Churfürsten zu Hannover. Hübners Historische Fragen, VI Th. p. 242. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 144.

Stoltzenberg, ein fortificirter Berg gantz nahe bey Dantzig, der die Stadt ziemlicher massen bedecket, aber, wenn er in feindliche Gewalt kommet, derselben auch grossen Schaden zufügen kan.

Stoltzenberg, ein Dorf im Fürstlichen Amte Renneburg, im Sachsen-Altenburgischen.

Stoltzenberg, ein Chur-Sächsisch Dorf nebst einer Kirche in der Ober-Laußnitz, unweit Görlitz.

Stoltzenberg, (Christoph) ist zu Wertheim in Francken 1690 gebohren, und der ersten Classe des Gymnasii zu Regenspurg oberster Collaborator, Cantor und Director der Musik. *Acta Scholastica*, II Band, p. 278.

Stoltzenburg, Szelindeck, ein alt befestigtes Schloß in Siebenbürgen, eine Meile von Hermanstadt, so in dem letzten Malcontenten-Kriege zum Steinhauffen gemacht worden.

Stoltzenfels, eine Chur-Trierische Stadt und Schloß.

Stoltzenhahn, ein Chur-Sächsisch Dorf im Ertzgebürgischen Creisse in Meissen bey Kupfferberg.

Stoltzenhahn, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, im Amte Grossen-Hahn.

Stoltzenhahn, ein Dorf in der Herrschafft Droyßig im Osterlande, unweit Eisenberg.

Stoltzenhayn, ein Dorf, welches unter die Inspection Pforta gehöret. Iccander geistliches Ministerium, p. 226.

Stoltzenhayn, ist auch der Nahme eines Ortes, welcher unter die Inspection Jessen gehöret. Iccand. geistl. Minist. p. 334.

Stoltzenhayn, (Brun von) kommt bey einem von Günthern, Ertz-Bischoff von Magdeburg 1424, zwischen denen Herren von Trotha, und dem Kloster Neuwerck, ertheilten Ausspruch, daß erstere sich von den Fischen in dem Fluß und Teich, ins künfftige enthalten, und hingegen letzteres den Zehenden von 12 Hufen Ackers, in der Gegend Trotha und Giebichenstein abtreten solten, als Zeuge vor. Ludwig Reliqu. MSt. T. I. p. 215. u. f.

Stoltzen zu Zion. Im VI Capitel des Propheten Amos und dessen 1 Verse stehet: Wehe den Stoltzen zu Zion und denen, die sich auf den Berg Samaria verlassen, die sich rühmen ꝛc. Und verstehet der Prophet hier durch die Stoltzen ꝛc. die Einwohner der beyden Haupt-Städte Jerusalem und Samaria, und verweiset ihnen ihr böses sündliches Leben, so sie ohne Scheu geführet und getrieben. In seiner Sprache aber giebt er ihnen einen andern Nahmen, und nennet sie haschaananim, womit sie etwas eigentlicher beschrieben werden, denn das bedeutet solche Leute, die da ruhig und müßig sind, ohne Sorgen leben, und mehr nichts thun, als daß sie wohl essen und trincken, und dabey ihnen nichts Böses träumen lassen. Solche Leute nennet Lucher in unsrer Deutschen Bibel nicht unrecht die Stoltzen, darum weil diejenigen, so ein solches Leben führen, dabey gemeiniglich stoltz, trotzig und vermessen zu seyn pflegen, woraus endlich das hochschädliche Laster der Sicherheit erfolget, daß ein solcher Mensch keine Noth und Gefahr fürchtet, vielweniger die treuhertzigen Ermahnungen zu Hertzen nimmt, derer die ihm davon abrathen. Dieses Laster der Sicherheit ist der allergrösten Sünden eine, ja eine Ursache und Mutter aller Sünden, (causa & mater omnium delictorum) wie sie Bernhardus nennet, dadurch der Teuffel uns in das ewige Verderben zu stürtzen gedencket, wie Augustinus redet. Solcher Art waren nun

zu den Zeiten Amos die Israeliten, und unter denselben fürnehmlich die Obersten im Volck, wie denn die meisten Ausleger dieses Capitels von denselben verstehen, denn die waren es eigentlich, die in aller Wollust, Hoffart, Pracht und Ueberfluß lebten, von denen hernach der gemeine Mann ein Exempel nahm, und dergleichen that, wozu ihnen ihr glücklicher Wohlstand, darinnen sie lebten, nicht wenig Ursache gab; denn sie hatten guten Friede und alles voll auf, Hos. XVI, 49. daraus bey ihnen ferner entstund der Hoch- und Uebermuth, welches ein solches hochschädliches Uebel ist, dadurch die Furcht GOttes im Hertzen untergedruckt, und endlich gar daraus vertrieben wird; worauf denn folget, daß man alle göttliche Dräuungen und Warnungen in Wind schlägt, und mit denselben allerley Straffen und Plagen, wenn sie gleich für Augen schweben, nichts achtet, Jes. XX, 13. und LVI, 12. **Sie verlassen sich auf den Berg Samaria**, oder auf die gewaltigen Vestungen, die sie im Lande hatten. „Sie machen, sagt Selnecker, einen „Abgott aus solchen Vestungen, den der rechte ei„nige wahre GOtt nicht leiden kan.„ Solcher Trotz verursachte bey ihnen einen unverantwortlichen Hochmuth, daß sie andre neben sich geringe achteten, und auf niemand etwas geben wolten, daher kam es, wenn die Propheten auf GOttes Befehl ihnen dräueten, wie er sie wegen ihrer grossen Sünden würde heimsuchen, und ihre Schlösser und Vestungen zu nichte machen lassen, daß sie sie verlachten, und zugleich mit ihnen auch das Wort des HErrn, welches kein gut Ende nehmen konnte. Ps. CXLVI, 3. Jer. XV, 5. **Loßii** Conc. in Amos p. 557. u. ff.

**Stolze Oliven**, siehe **Oliven**, im XXV Bande p. 320.

**Stolzer**, (Adam) von Geburt ein Schlesier, und zum Anfange des XVII Jahrhunderts Archi-Diaconus bey der Peter- und Paul-Kirche zu Liegnitz. Er war vorhero schon an unterschiedenen Orten Prediger gewesen, als er nach Liegnitz berussen wurde, und starb daselbst an der Pest in dem 35 Jahre seines Alters 1634. **Liegnitz. Merckw.** T. I. p. 365.

**Stolzer**, (Johann) war in dem vorigen Jahrhunderte Diaconus zu Liegnitz an der St. Johannis-Kirche daselbst. **Liegnitz. Merckw.** I Theil, p. 173.

**Stolzer Augenmuskel**, siehe **Muskeln der Augen**, im XXII Bande, p. 1094.

**Stolzer Heinrich**, siehe *Bonus Henricus*, im IV Bande, p. 692.

**Stolzheit**, siehe **Stolz**.

**Stolzin**, ein Dorf in der Grafschafft Ruppin in der Mittel-Marck Brandenburg. **Dietrich von den Grafen zu Lindow und Ruppin**, p. 13.

**Stolzinhain**, Schloß, siehe **Stolzinhagin**.

**Stolzkraut**, siehe *Cassuta*, im V Bande, p. 1296.

**Stolzlin**, (Bonifacius) siehe **Stölzlin**.

**Stolwyck**, ein Dorf zwischen Goude und Schoonhoven in den Niederlanden. **Dicelii Geographisches Dictionar.** p. 260.

**Stolzenau**, Stadt, siehe **Stolzenau**.

**Stolzinhagin**, **Stolzinhain**, ein Schloß, welches **Ludwig**, Hertzog von Brandenburg und Bayern, Johann von Buch und seinen Erben, zu Anfang des XIV Jahrhunderts, vor 200 Marck Silbers, mit allen Zubehörungen übergeben. **Ludwigs** Reliqu. MSt. Tom. VII. p. 17.

STOMA, heißt der **Mund**, davon im XXII Bande, p. 758.

STOMA, ein See in der Landschafft Troas, bey dem Eingang des Flusses Scamandrus. **Baudrandi** Lex. Geogr. T. II. p. 217.

STOMACACE, siehe **Mundfäule**, im XXII Bande, p. 795. ingleichen **Scharbock**, im XXXIV Bande, p. 881.

STOMACHACE, siehe **Scharbock**, im XXXIV Bande, p. 881.

STOMACHALE OLEUM, siehe *Oleum stomachicum*, dergleichen sehr viele in dem XXV Bande, p. 1278. vorkommen.

STOMACHALE SAL VOLATILE, *Linkii*, siehe **Salz**, (flüchtiges **Magen-**) Linckens, im XXXIII Bande, p. 1346.

STOMACHALE SCUTUM, *Brunneri*, siehe *Scutum stomachale*, Brunneri, im XXXVI Bande, p. 778.

STOMACHALES & CAPITALES PILULÆ ALOEPHANGINÆ PURGANTES, siehe *Pilulæ Aloëphanginæ Capitales & Stomachales purgantes*, im XXVIII Bande, p. 207.

STOMACHALES ROTULÆ, *Friedelii*, siehe *Rotulæ Stomachales*, Friedelii, im XXXI Bande, p. 1285.

STOMACHALES ROTULÆ, *Lemery*, siehe *Rotulæ Stomachales*, Lemery, im XXXII Bande, p. 1285.

STOMACHALES ROTULÆ, *Timæi*, siehe *Rotulæ Stomachales*, im XXXII Bande, p. 1285.

STOMACHALE UNGUENTUM, *Brandenb.* siehe **Salbe**, (**Magen-**) Brandenburgische, im XXXIII Bande, p. 750.

STOMACHALIBUS PLACENTULIS, *Zwelferi*, (PASTA PRO) siehe *Pasta pro Stomachalibus Placentulis*, Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1233.

STOMACHALIS AQUA, siehe *Aqua Stomachica*, im II Bande, p. 1037.

STOMACHALIS LIQUOR, siehe *Liquor stomachalis Regiomontanorum*, im XVII Bande, p. 1588.

STOMACHALIS PULVIS, siehe *Pulvis Stomachalis*, im XXIX Bande, p. 1577.

STOMACHALIS PULVIS *Ettmülleri*, siehe *Pulvis Stomachalis*, Ettmülleri, im XXIX Bande, p. 1577.

STOMACHALIS PULVIS, *Michaëlis*, siehe *Pulvis Stomachalis*, Michaelis, im XXIX Bande, p. 1577.

STOMACHI ARDOR, siehe **Sood**, im XXXVIII Bande, p. 833.

STO-

STOMACHICA, siehe **Magenstärckende Sachen**, im XIX Bande, p. 274. Ingleichen *Stomachicos*, wie auch *Aqua Stomachica*, im II Bande, p. 1037.

STOMACHICÆ PILULÆ, siehe *Pilulæ Stomachicæ*, im XXVIII Bande, p. 316.

STOMACHICÆ SPECIES, *Mynsicht*, siehe Species, (Magen-) Mynsichts, im XXXVIII Bande, p. 1302.

STOMACHICÆ SPECIES, *Zwelferi*, siehe Species, (Magen-) Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1302.

STOMACHICA PURGANTIA, siehe **Purgantz**, im XXIX Bande, p. 1648.

STOMACHICI NERVI, siehe **Nerve**, No. XII. im XXIII Bande, p. 1825.

STOMACHICOS, *Stomachica*, hat zweyerley Bedeutung: 1) werden diejenigen Kranckheiten hierunter verstanden, welche aus dem Magen ihren Ursprung nehmen. 2) Die Artzney-Mittel, welche in diesen Kranckheiten gebrauchet werden; man nennet sie insgemein **Magenstärckende Sachen**.

STOMACHICUM DIACORUM, *Zwelfferi*, siehe *Diacorum Stomachicum*, Zwelfferi, im VII Bande, p. 728.

STOMACHICUM OLEUM, siehe **Oel zum Magen**, im XXV Bande, p. 729.

STOMACHICUM OLEUM, *Cratonis*, siehe *Oleum Stomachicum*, Cratonis, im XXV Bande, p. 1278.

STOMACHICUM OLEUM EXPRESSUM, siehe *Oleum Stomachicum expressum*, im XXV Bande, p 1279.

STOMACHICUM OLEUM FLORENTINUM, *Ph. A. R.* siehe *Oleum Stomachicum Florentinum*, Ph. A. R. im XXV Bande, p. 1279.

STOMACHICUM OLEUM, *Khunrath*, siehe *Oleum Stomachicum* Khunrath, im XXV Bande, p. 1279.

STOMACHICUM OLEUM, *Z. Lusitani*, siehe *Oleum Stomachicum*, Z. Lusitani, im XXV Bande, p. 1279.

STOMACHICUM OLEUM, *Ph. Nor.* siehe *Oleum Stomachicum*, Ph. Nor. im XXVI Bande, p. 1280.

STOMACHICUM OLEUM, *Weickardi*, siehe *Oleum Stomachicum*, Weickardi, im XXV Bande, p 1280

STOMACHICUM OLEUM, *Zwelferi*, siehe *Oleum Stomachicum*, Zwelferi, im XXV Bande, p. 1280.

STOMACHICUM SAL, *Mynsicht.* siehe **Saltz, (Magen-) Mynsichts**, im XXXIII Bande, p. 1401.

STOMACHICUM SAL ESURINUM, *Dolæi*, siehe **Saltz, (Magen- und Hunger-)** Dolæi, im XXXIII Bande, p. 1402.

STOMACHICUM SAL VOLATILE OLEOSUM, siehe *Sal Volatile Oleosum Stomachicum*, im XXXIII Bande, p. 1285.

STOMACHICUM SAL VOLATILE OLEOSUM ANTIFEBRILE, *Kœnig*, siehe *Sal Volatile Oleosum Antifebrile Stomachicum*, Kœnig. im XXXIII Bande, p. 1283.

STOMACHICUM SPECIFICUM, *Agricolæ*, siehe *Specificum Stomachicum*, Agricolæ, im XXXVIII Bande, p. 1356.

STOMACHICUM SPECIFICUM, *Petri Poterii*, siehe *Specificum Stomachicum*, Petri Poterii, im XXXVIII Bande, p. 1356.

STOMACHICUM UNGUENTUM, *Ph. Norimb.* siehe **Salbe, (Magen-) Nürnberger**, im XXXIII Bande, p. 751.

STOMACHICUM UNGUENTUM, *de Spina*, siehe **Salbe, (Magen-) de Spina**, im XXXIII Bande, p. 751.

STOMACHICUM UNGUENTUM, *Zacuti Lusitani*, siehe **Salbe, (Magen-)** Zacuti Lusitani, im XXXIII Bande, p. 751.

STOMACHICUM UNGUENTUM (SEU BALSAMUM) REGIUM, *Zwelferi*, siehe **Salbe, (Königliche Magen-) oder Königlicher Magen-Balsam**, Zwelfers, im XXXIII Bande, p. 741.

STOMACHICUS PULVIS, *D. D. Birckmanni*, siehe *Pulvis Stomachicus*, D. D. Birckmanni, im XXIX Bande, p. 1577.

STOMACHICUS PULVIS, *de Spina*, siehe *Pulvis Stomachicus*, de Spina, im XXIX Bande, p. 1579.

STOMACHICUS PULVIS NOBILIS, *Mynsicht.* siehe *Pulvis Stomachicus Nobilis*, Mynsicht. im XXIX Bande, p. 1579.

STOMACHICUS SACCULUS, *Schrœderi*, siehe **Säckgen, (Magen-) Schröders**, im XXXIII Bande, p. 438.

STOMACHICUS SPIRITUS VINI, *Mynsicht* siehe *Spiritus Vini Stomachicus*, Mynsicht. im XXXIX Bande, p. 253.

STOMACHI EBULLITIO, siehe **Sood**, im XXXVIII Bande, p. 833.

STOMACHI FERVOR, siehe **Sood**, im XXXVIII Bande, p. 833.

STOMACHI INFLAMMATIO, siehe **Entzündung des Magens und der Gedärme**, im VIII Bande, p. 1325.

STOMACHI ROSIO, siehe **Hertzweh**, im XII Bande, p. 1839.

STOMACHI SUBVERSIO, siehe *Anatrope*, im II Bande, p. 91.

STOMACHI (ET VENTRIS) VIA, siehe **Speise-Röhre**, im XXXVIII Bande, p. 1461.

STOMACHUS, heisset der **linckе und obere Magenmund**, davon zu sehen **Magen**, im XIX Bande, p. 263. Bey dem Cicero heißt *Stomachus*, die **Speiseröhre**, davon im XXXVIII Bande, p. 1461.

STOMALIMNA, Stadt, siehe *Astromela*, im II Bande, p. 1963.

STOMATA, heissen die von einander stehenden Mündungen der Gefässe.

STOMATICA, heissen nicht nur trocknende Artzneyen, sondern auch diejenigen Mittel, welche wider die Gebrechen und Kranckheiten des Mundes gebrauchet werden.

**Stommel**, (Heinrich) war im Jahr 1725 Canonicus und Archidiaconus der Cathedral-Kirche des Heil. Geistes zu Königsgrätz.

**Stommeln**, ein zwey Meilen von Cölln gelegenes Dorff.

**Stommeln**, (Christine von) siehe B. **Christina von Stommeln**, im V Bande, p. 2247.

STOMONIA, heißt **gereinigter Stahl**, davon oben an seinem Orte.

**Stompha**, ein Fluß in Ungarn der zwischen den Bergen entspringet, das Dorff Rowina vorbey flieſſet, und sich unter den Berg verkriechet, und nachdem er eine Viertel Meile darunter gelauffen, endlich wieder herfürkömmt. Nach dem er aber seinen Lauff auf 1000 Schritte fortgesetzt, so fällt er unterschiedene mahl noch in die Erde, und nimmt nachdem er unter derselben wieder hervorgekommen, viele Bäche zu sich. Das wunderbarste hierbey ist, daß sich dem ungeachtet Forellen in demselben aufhalten. Er ergießt sich in unterschiedene grosse Fischteiche, und treibt ein Eisenwerck. Belii Not. Hung. P. I. p. 24.

**Stompha**, ein Schloß in Ungarn, welches in der Stadt gleiches Nahmens stehet. Es ist ein viereckigtes Gebäude mit vier Thürnen, und von grossen viereckigten Steinen erbauet. Es wurde dieses Schloß von der Parthey des Ragotzky sehr verwüstet, indem sie nicht nur allen Hausrath aus demselben nahmen, sondern auch die Mauern und ihre Verzierungen nicht schoneten. Diese Verwüstung dauerte so lange als der Aufruhr dieser Parthey. Nachdem aber der Friede wieder hergestellet worden, so ließ es Graf Nicolaus Palfy mit grossen Kosten wieder verbessern. Es liegt auf derjenigen Seite der Stadt, wo dieselbe nach dem Schlosse Borastyanko zulieget. Es ist gleich von einer solchen Grösse, daß ein Herr desselben seine Gäste gut zu bewirthen im Stande ist. Den mitternächtlichen Theil desselben bewohnet der Herr zu beyden Seiten, wo sich die prächtigsten Schlafgemächer zugleich befinden. Gegen Abend wohnet das Gesinde, und gegen den Mittag sind Stuben für die Fremden angeleget. In der Mitte des Schlosses ist ein so grosser Hof, daß bis funffzig Kutschen in demselben Platz haben. Gegen Morgen liegt der Garten an der Richterstube an, welcher in verschiedene Reihen von Bäumen, Pflantzen und leeren Plätzen eingetheilet ist. In diesen ergiesset sich ein Bach, welcher sich von dem nähesten Hügel herunter stürtzt, und mit leichter Mühe in den Graben, welcher um das Schloß herum geführet ist, geleitet werden kan. Das gantze Gebäude ist überhaupt so beschaffen, wie es so wohl die Bequemlichkeit als der Nutzen erfordern. Um das Schloß herum, liegen Bauer-Güter, welche allerhand Früchte erzeugen. An der Stadt liegt ein grosser Teich, in welchen sich die besten Fische befinden; darneben siehet man Wiesen und Behältnisse für Thiere und Vögel von allerhand Arten, unter welchen sich weisse Hasen und Ziegen befinden. Denn der Besitzer dieses vortrefflichen Schlosses hat jederzeit ein grosses Vergnügen an unbekannten und raren Thieren gehabt. Belii Not. Hung. P. II. p. 267. u. f.

**Stompha**, eine Stadt in Ungarn, an den Flusse des Bergs Borostyanko gelegen. Der Nahme derselben kömmt entweder aus dem Slavischen oder dem Deutschen her; denn diese nennen es **Stampffen**, und jene **Stupama**. Beyde Benennungen kommen von den höltzernen Schlägeln oder denjenigen Instrumenten her, wormit die Tuche in den daselbst an dem Bach Hujate angelegten Mühlen zubereitet werden. Die Kirche daselbst ist ein ansehnliches und schönes Gebäude, und mit einen grossen Thurm versehen. Ausser dem Schlosse, das in dem vorhergehenden Artickeln beschrieben worden ist, sind auch allerhand Gerichts-Gebäude daselbst, welche des Ansehens nicht unwürdig sind. Die Einwohner derselben sind meistens Slaven, und die wenigsten sind Deutscher Nation; beyde Arten aber von Bürgern haben das Lob einer überaus guten Aufführung. Sie haben die Freyheit, so wohl wächentliche als jährliche solenne Märckte zu halten, vom welchen aber die Juden den meisten Nutzen ziehen. Denn diese Nation hat sich daselbst mit grosser Beschwerde der Bürger sehr zahlreich niedergelassen. Uebrigens ist der Pöbel daselbst höflich und leutseelig, und läßt in den Kleidern eine durchgehende Reinlichkeit spüren. Die öfftern Feuersbrünste haben die Schönheit und das äusserliche Ansehen der Stadt sehr verhindert. Das umliegende Land ist sehr fruchtbar an Brod und Wein. Die Weinberge sind auf diejenige mittägliche Seite angeleget, wo sie zugleich von dem Nord-Winde bestrichen werden; denn der Hügel geht nicht jähe herunter, sondern ist eine allmählig aufsteigende Ebene, die gegen Mitternacht lieget, und von den Sud- und West-Wind bestrichen wird. Der Wein also, welcher hier erbauet wird, ist so wohl starck als angenehm. Das Getreyde findet daselbst einen fetten Boden, auf welchem dasselbe sehr fortkömmt. Die Felder und Wiesen, auf welchen sonderlich viel Heu gemacht wird, liegen auf einer Ebene gegen Abend und Mitternacht. Belii Not. Hung. P. II. p. 272. u. f.

**Stompha**, ein Brunnen in Ungarn, in dem man sich ehemahls badete, weil man dafür hielte daß es zur Gesundheit dienen solte. Allein er wird ietzt von den wenigsten gebrauchet. Einige halten dafür, daß er zu trincken dienlicher seye, weil er Salpeter mit sich führete. Belii Notitia Hungarica T. I. p. 27.

STOMPHENSIA ANTRA, ist eine gedoppelte Höhle über dem Schlosse Borostganko, welche in den Hügel, von dem sich der Fluß Stompha ergiesset, hinein gehen. Die eine hat einen sehr weiten Eingang, aber je weiter derselbe ist, um desto niedriger ist er, daß man also nicht allzu bequem in dieselbe gehen und sehr langsam fortkommen kan. Wenn man zwantzig Schritte in derselben zurücke geleget hat, so kömmt man an einen kleinen Fluß, welcher sehr geschwind und mit grossen Rauschen vorbey flieſſet, und wegen der Forellen, die sich häufig daselbst aufhalten merckwürdig ist. Er entspringt auf der lincken Seite der Höhle, wenn man in dieselbe gehet, und wenn er seinen Lauff eine kleine Länge fortgesetzet hat, verkriecht er sich in den Felsen, kömmt 100 Schritt weit davon wieder hervor, und gießt sich in die Stompha. Wenn

man

man über denselben gehet, so findet man die Höhle, in der er laufft, je länger je tieffer, und gäntzlich mit Wasser angefüllet. Sie gehet bald in die Länge, bald in die Quere, und man kan wegen der grossen Wasserfälle nicht weiter als 27 Schritte fortkommen. Die andere von diesen Höhlen liegt in eben demselben Thale, und 160 Schuhe höher als die erste. Der Eingang ist hier ebenfalls sehr unbequem, und je weiter man in derselben fortgehet, desto enger und unwegsamer wird derselbe. Ja er ist so feuchte, daß man keinen gewissen Schritt thun kan, und den Gang sehr langsam macht. Wenn man gegen hundert Schritte in derselben fortgekrochen ist, scheinet sich die erstere Höhle zu eröffnen; allein der Eingang ist so klein, daß kaum eine Schlange, wenn sie sich zusammen geschlungen hat, durchkommen kan. Es siehet wie ein enges Ofenloch aus, und der Raum, welcher hinter ihm befindlich ist, ist wie ein Ofen ausgehöhlet, welcher sich aber in engere Gänge erstrecket, die nicht weit gehen. Hierauf eröffnen sich weiter weitere Gänge, die sich aber ebenfalls wieder zusammen ziehen. Diese unterirdischen Mienen sollen sich sehr weit bis an Szent-Györgyen erstrecken. Man spüret in denenselben einen kalten Wind, der öffters ziemlich hefftig zu wehen anfängt, und woraus sich die Erdbeben, welche man an dem genannten Orte öffters verspüret, gar gut erklären lassen. Belii Not. Hung. P.I p.40.

**Strom-See**, eine See Ambstelland ohnweit dem Harlemer Meer, Süd-Ost. Diceli Geograph. Diction. p. 409

**Stonar**, eine See-Stadt auf der Insel Thanet in der nord-östlichen Gegend von Kent, ist sonderlich deswegen berühmt, weil der Britannische König **Vortimer** daselbst begraben liegt, welcher nachdem er die Sachsen in vielen Schlachten überwunden, und sie aus der Insel vertrieben, seinen Leichnam alhier zu begraben befahl, in der Meynung, denen Sachsen dadurch ein Schrecken einzujagen, damit sie nicht mehr auf dieser Küste anlanden mögten; worinnen er es dem **Scipio Africanus** nachthat, welcher, da er im Kriege wider die Carthaginenser glücklich gewesen, gleichfals verordnete, daß sein Grab gegen Africa gekehret seyn solte, um die Carthaginenser von der Landung auf den Italienischen Küsten abzuschrecken. Allein die Britannier lernten endlich durch die Erfahrung den Unterscheid zwischen einem Könige in dem Felde, und einem Könige in dem Grabe verstehen.

**Stonching**, ein Ort in Engelland, welcher nicht weit von der Stadt St. Wintchester in der Grafschafft Hantshire gelegen ist. **Zeilers** Itiner. Magn. Brit. p. 205.

**Stone**, ist ein Gewicht, welches die Fleischer in Engelland zu ihrem Fleischwägen gebrauchen. Dieses Gewicht hat 8 Pfund, nehmlich das schwereste unter beyden Pfunden, deren man sich in Engelland bedienet. **Savary** Dict. Univ. de Comerce.

**Stone** ein Fluß in Engelland, siehe *Idumana*, im XIV Bande, p. 245.

**Stone**, eine Marckstadt an der Trente in der Engelländischen Provintz Staffordshire.

**Stone**, (Andreas) Englischer Unter-Staats-Secretarius bey dem Regenten des Reichs in Abwesenheit des Königes, wurde den 6 May 1743 vom Könige, als er nach dem Churfürstenthum Hannover gienge, zum Secretario bey der Interims-Regierung ernennet. Er hatte dieses Amt auch schon 1741 verwaltet. **Kunfts** Genealog. Nachr. LI Th. p. 261. ingleichen XXIII Th. im II Bande, p. 1038.

**Stone**, (Edmund) ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften in Londen. Seine Schrifften sind:

1. Euclid's elements, Vol. II. containing the 7. 8. 9. 10. 13. 14. and 15. books, with Data; being the remaining part of that work, which was not publishd by the late Dr Keil, now translated from Dr Gregory's edition. To which is prefix'd an account of the lifes and writings of Euclid, with a defence of his elements against the modern objectors, Lond. 1731.
2. The Method of Fluxions both direct and inverse, the first being a Traduction of the Analyse des infinement petits du Marquis de l'Hospital, the second being added by the Interpretor E. Stone, Lond. 1730. in 8. Herr Stone hat dieses Werck des Hospitals in das Englische übersetzet, und mit dem andern Theile, der darzu fehlet, vermehret.
3. A new Treatise of the Construction and Use of the Sector, Lond. 1729. in 8.
4. Geometrical Lectures: Explaining the Generation, Nature, and Properties of Curve Lines read in the University of Cambridge by Isaac Barrow, D. D. Professor of the Mathematicks and Master of Trinity College, &c. Translated from the Latin Edition &c. Lond. 1735.
5. Ein neues mathematisches Lexicon.

**Leipziger Gelehrte Zeitungen. Beytrag zu den Gel. Zeit.** III Th. p. 664.

**Stoneham**, ein Gebäude, siehe **Stonehenge.**

**Stonehenge**, Lat. *Ambrosii mons*, *Choreæ Gigantum*, ein Erstaunens-würdiges Gebäude, und die gröste Rarität, welche in Engelland zu sehen, liegt auf der Ebene von Salisbury, ohngefehr 2 Meilen westwärts von Ambresbury in Wilshire. Es bestehet aus vielen überaus rauhen und graulichten Steinen, deren etliche 28 Schuh lang und 10 breit sind. Sie sind aufrechts gesetzt auf der Erden, allemal 2 und 2, auf welchen der 3 quer über liegt, und an jene mit Klammern feste angemacht ist. Speed sagt, daß dieses Denckmahl von dem **Aurelius Ambrosius**, einem Britannischen Könige, aufgerichtet worden, und zwar zum Andencken seiner Edelleute, welche von den Sachsen daselbst an einem Versammlungs- und Unterredungs-Tage verrätherischer Weise ermordet worden. Allein ein anderer Verfasser will beweisen, daß solches ein Römisches Werck oder Tempel sey, welcher dem **Cälus**, **Aetherius** und **Dieus**, den Söhnen der ältesten Heydnischen Götter, gewiedmet worden. Daß solches ein Römisches Werck sey, erhellet aus der Ordnung und Figur des Gebäudes, als welches aus 4 gleichseitigen Triangeln in einem Circul mit einem doppelten bedeckten Gange bestehet, so eine bey den Römern in ihren prächtigen Gebäuden sehr bräuchliche Figur war; desgleichen sind alle Haupt-Balcken, so das gantze Gebäude

Gebäude tragen, ohne Mörtel oder Kalck eingesetzt, welches gleichfals in der Römischen Bau-Kunst sehr gebräuchlich war. Daß diese Stonehenge ein dem Gott Cälus gewiedmeter Tempel sey, erweiset grossen Theils dessen Lage, Ansehen und Form, denn es stehet auf einer Ebene unter freyen Himmel, ohne einige umher liegende Wälder oder Dörffer. Es hat kein Dach, und ist seiner Form nach Circel-rund, und folglich eine eigentliche Figur für einen Tempel des Gottes Cälus oder des Himmels. Wie aber diese Steine hieher gebracht worden, ist eine andere Frage. **Cambdenus** stehet in den Gedancken, daß sie auf selbiger Stelle durch Kunst verfertiget worden; wie denn die Alten die Kunst-Steine zu machen gewust haben sollen. Also waren die Römischen Cisternen von Sand verfertiget, welchen man vermittelst eines gewissen Kalcks zu einem harten und dichten Steine gemacht hatte. Ferner setzt er hinzu, daß viele Todten-Gebeine um diese Gegend ausgegraben worden. **Cambden**. Britan.

STONE HENGE, siehe **Hünenbetten**, im XIII Bande, p. 1077.

**Stonenberch**, (Rapoto von) kömmt bey der, von Hertzog Leopold von Oesterreich, über die von Hadmar von Chunringen geschehenen Schenckung einiger Güter dem Kloster und Hospital in Zwetel, An. 1213 ertheilten Confirmation, als Zeuge vor. **Ludw.** Reliq. Mst. T. IV. p. 36 u. 37.

**Stoner**, Stadt, siehe **Stonar**.

**Stonfa**, ein Städtlein im Preßburger Comitat in Ungarn, mit einem Schlosse.

**Stongåbröen**, ein Ort in Schweden, welcher deßwegen in den Geschichten vorkommt, weil hier im Jahr 1598 ein Treffen zwischen Sigismunds Königs von Pohlen und Schweden, und seines Bruders Carls, Administratoris des Schwedischen Reichs, Völckern vorgefallen, da auf beyden Seiten viele blieben, und endlich wurde gedachter Sigismund, weil er die Catholische Religion in Schweden einführen wolte, des Reichs entsetzet. **Loccenii** Historia Suecica, p. 440 u. ff.

**Stonhold**, ein Engländer, welcher die Psalme in Reime abgefasset. **Heinsii** Kirchen-Historie, IX Theil, p. 654.

**Stonhouse**, von **Radley**, ein altes edles Geschlecht in Engelland, von welchem **Heinrich** schon zu **Eduards** II Zeiten wegen Guilford ein Parlaments-Glied gewesen. **George Stonhouse** von Klein-Peckham, kauffte zu der Königin **Elisabeth** Zeiten die Herrschafft Radley in Borks, und hinterließ bey seinen 1575 erfolgten Tode, von **Elisabeth**, einer Tochter **Davids Worderoft**, Aldermanns zu Londen, unter andern **Wilhelm** n, welcher 1628 den 7 May von **Carln** I zum Baronet erhoben wurde, und 1631 das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm **Elisabeth**, **Johann Powell** von Wates eintzige Tochter und Erbin, 3 Söhne gebohren. Der älteste, **Johann**, folgte ihm in der Würde eines Lords; starb aber ohngefehr 4 Monat hernach im ledigen Stande, und da fiel dieselbe auf seinen jüngern Bruder, **Georgen**, welcher mit **Margarethen**, einer Tochter **Richards** Lords Lovelace, unter andern **Georgen** und **Johann** zeugte. 1. Der ältere, **George**, wurde von seinem Vater enterbet, massete sich aber, dem ohngeachtet, nach dessen Tode den Titel eines Lords an, und wurde durch **Annen Scarlet**, ein Vater **Georgens Stonhouse**, welcher mit **Annen**, einer Tochter des Ritters **Jacobs Arhton**, unterschiedliche Kinder gezeuget, und noch 1728 gelebet hat. 2. Der jüngere, **Johann Stonhouse**, folgte vermöge der väterlichen von Könige **Carln** II 1670 bestätigten Disposition, in der Würde eines Lords, und bekam durch **Marthen**, einer Tochter und Erbin N. **Brigges**, zu seinem Nachfolger **Johann**, welcher noch 1728 florirte, und von seiner andern Gemahlin, **Peneolope**, des Lords **Roberts Dashwood** von Northbrooke Tochter, unterschiedliche Kinder am Leben hatte. *The English Baronets* T. I. p. 298.

STONI, sollen nach **Livii** Meynung auf den Rhätischen Alpen gewohnet haben. **Cluver** muthmasset, daß ihre Stadt Stonos, bey dem Fluß Clusius oder Clesius auf dem See Edrinus müsse gelegen gewesen seyn. Allein ihr eigentlicher Nahme ist *Stoeni*, und wohneten nicht auf denen Rhätischen Alpen, sondern auf denen, so ohnweit der See nach Ligurien zugiengen. Und was ihre Stadt anbetrifft, so gedencket ausser dem **Plinio** davon niemand etwas. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui, T. I. p. 423 und 553.

**Stonibigrad**, Stadt in Servien in Ungarn.

**Stoni-Stretfort**, eine Stadt, siehe **Stony-Stretfort**.

STONOS, Stadt, siehe *Stoni*.

**Stonsdorff**, ein Dorff im Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien, unweit Hirschberg.

**Stontin**, ein Geschlecht derer Freyherren in Pommern, führen mit denen von **Stojentin**, von den oben ein besonderer Artickel, einerley Wapen, nur daß die Schachtafel, daraus der Hirsch springet, von oben herunter in die Quer gehet, und zwey schwartze Federn mit einem Pfauenschwantz auf dem Helm. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ, p. 379.

**Stonus** oder **Stonäus**, (Johann) ein Englischer Benedictiner Mönch zu Cambridge, florirte um 1467, und schrieb:

1. De orbitibus & aliis memorabilibus coenobii sui.
2. Decreta quædam.
3. Speculativas Sanctorum Patrum sententias de Fide, Spe & Charitate.

**Pitseus**, **Voßius** de Hist. lat. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

**Stony-Stretfort**, eine Marcktstadt in der nordlichen Gegend von Buckinghamshire, liegt an dem östlichen Ufer des Flusses Ouse, welcher die besagte Provintz von Northamptonshire absondert, und ist eine feine und grosse Stadt, welche aus 2 Kirchspielen bestehet, und von einigen Erdbeschreibern vor der alten Römer Lactodurum, gehalten wird. Sie liegt an den alten Dam-Wege Wadlingstreet genannt, welcher zur Zeit der Römer durch das gantze Land gieng, von Dover an bis nach Chester. Alhier hemte König **Eduard** der ältere den Marsch der Dänen, als er Towcester wider sie befestigte, desgleichen richtete König **Eduard** I hieselbst ein stattliches Creutze auf, zum Andencken seiner Königl. Gemahlin **Eleonoren**, deren Cörper alhier eine Weile stille stund und ruhete, als er aus Lincolnshire nach der Westmünster-Abtey gebracht wurde. Endlich liegt auch diese Stadt

am Wege, wenn man von Süden nach der Nordwestlichen Gegend von Engelland reiset, und ist mit guten Wirtshäusern versehen.

Stony-Stretfort, noch eine andere Stadt in Warwickshire, welche wohl bewohnet ist, zwey Pfarr-Kirchen hat, und an dem Flusse Avon liegt, über welchen sie eine steinerne Brücke hat.

Stookad, (William) ein Quacker in America, führte 1685 mit einem von eben dieser Secte, George Keith, wegen der doppelten Menschheit in Christo, Streit. Allein weil sich dieser letzte am schwächsten befand, so entwich er mit seinem Anhang nach Engelland. **Allgemeine Chronicke** XII Band, p. 207.

Stoop, (Wilhelm) Schout von Dordrecht, wurde 1684 in der Streitigkeit wegen Benennung der so genannten guten Leute von Achten, auf eine Zeitlang von seinem Amte abgesetzet, ohne ihm davon die Ursache anzuzeigen, oder zu sagen, worinnen er übel gethan hätte. Er brachte also die Sache zur Untersuchung an den hohen Rath, aber der Hof von Holland verfuhr weiter, und entsetzte ihn seines Amts gäntzlich, verordnete auch einen andern Schout an seine Stelle. **Allgemeine Chronicke** XII Band, p. 498.

Stoorjunkare, der andere Gott der Heydnischen Lapländer, welcher gleichsam der Statthalter ihres Gottes **Thor** war. Dieses Wort ist von den Norwegern entlehnet, welche die Gouverneurs ihrer Provintzien Junkares nennen. Sie nennen ihn auch Storapasse, das ist, heilig und groß, und glauben, daß er über alle wilden Thiere zu gebieten habe. Eine jegliche Familie hat ihren eigenen Stoorjunkare, welchen sie oben auf einen Felsen, oder nahe bey einer Höhle, oder an dem Ufer eines Morasts anbeten. Die Figur ihres Gottes ist ein Stein, welcher einen Kopff scheinet zu haben, und unter den Felsen, oder an den Ufern derer Seen gefunden wird. Die Lappländer sind grosse Bewunderer dieses Steins, weil sie davor halten, daß er auf ihres Stoorjunkare ausdrücklichen Befehl gemacht sey, damit selbiger unter diesem Bilde angebetet werden möchte. Sie setzen diesen Götzen oben auf einen kleinen Hügel, und stellen offt um denselbigen viele kleine Seites oder Götter, nachdem sie etwa mehr oder weniger von diesen Steinen finden. Den grösten darunter nennen sie Stoorjunkare; der andere stellet sein Weib vor; der dritte seinen Sohn oder Tochter, und alle übrige seine Knechte und Mägde. Sie opfern ihn gemeiniglich ein männlich Rennthier, und wenn solch Schlacht-Opffer verrichtet worden, setzen sie dessen Hörner und Gebeine in einem halben Creyse hinter die Figur ihres Götzen. **Scheffer** Hist. Lapon.

Stoosbaza, Slavonisch Stoßicze, ein kleiner Flecken und Erb-Gut derer Vitalisiorum in der Gespanschafft Liptau in Ungarn. **Belii** Notitia Hungarica T. II p. 562.

Stooter, eine Silber-Müntze in Holland, welche dritthalben Stüber gilt. Lat. *Moneta Belgica, decima sexta imperialis pars.*

Stop, ein Antwerpisch Stop ist sechs Pfund; siehe Roede, im XXXII Bande, p. 257.

Stopa, oder Stübigen, ist ein Maaß der flüßigen Sachen, deren 18 eine Tonne ausmachen. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I p. 354.

Stop-Ancker, siehe **Pflicht-Ancker**, im XXVII Bande, p. 1598.

Stopani, ein Italienischer Marquis und Senator, hat Orazione funebre per la morte della Regina Giovanna Christina Polissena di Assia Reinfelds Rottemburgo, Moglie di S. M. il Re di Sardegna, recitata nella Chiesa Metropolitana di Milano, in Lingua Latina, zu Mayland 1735 in Fol. drucken lassen. Leipz. Gel. Zeit. 1736 p. 421. Siehe hierbey den Artickel: **Stopponi.**

Stopel, eine Englische Insel, so von Haly oder Holy Iland 9 Meilen liegt. Zeilers Itinerarium Magnæ Brittanniæ p. 252.

Stopel, Geschlecht, siehe **Stopler.**

Stopendaal, (Daniel) ein Holländer, hat geschrieben: Het verheerlykt Watergraafs of Diemer-meer by de Stadt Amsterdam, vertoond in verscheyde vermakelycke Gezichten van des zelfs Lustplaatsen, en Landhuizen, Hoven, Tuinen, Fonteinen, Vyvers, Gras- en Bloemperken, gemeneen en byzondere ry- en wandelwegen, Maltebaan, herbergen en bruggen. Alle naar het leven geteekend door Daniel Stopendaal, en beschreven door Matth. Brouerius von Nidek, Amsterd. 1725 in Fol. **Beytrag zu den Gelehrten-Zeitungen** II Th. p. 475.

Stopenitz, ein Fluß in der Marckt Brandenburg, welcher sich daselbst bey Wittenberg in die Elbe ergeust.

Stopenitz, ein Adeliches Jungfrauen-Kloster in der Priegnitz, darinnen sich noch jetzo sechs Fräulein befinden.

Stopfel-Rübe, (lange) siehe **Rübe**, im XXXII Bande, p. 1675.

Stopfen, eine Nath, siehe **Wübeln.**

Stopfen, Stoppen, heisset, Gänse, Truthüner oder Caphähne, eine Zeit vorher, ehe sie abgeschlachtet werden, mit absonderlich darzu verfertigten Rudeln, so man ihnen mit Gewalt in den Hals stopfet, fett machen.

Stopfende Milch, siehe *Emulsio Stiptica*, Mynsicht, im VIII Bande, p. 1128.

Stopfende Mittel, siehe *Adstringens*, im I. Bande, p. 582. Ingleichen **Mittel** (stopfende) im XXI Bande, p. 584.

Stopfende Pillen, siehe *Pilulæ stipticæ*, im XXVIII Bande, p. 315.

Stopfendes Pulver, Hofmanns, siehe **Blutstillendes Pulver**, im IV Bande, p. 272.

Stopfende Salbe, Mynsichts, *Unguentum Stipticum*, Mynsichti.

Rec. Ol. Myrtillor. ℥viij.
Cydoneor.
Nenuphar. ana ℥iv.
Hyperici.
Rosarum, ana ℥ij.
Succi Herbæ Plantag.
Bursæ pastoris,
Millefolii, ana ℥vij.

Mischet es unter einander und kochet es, bis die Säffte verrauchet sind. Hernach thut hinzu:

Sanguinis draconis,
Croci Martis, ana ℥j.
Boli rubri orient. præparato,
Terræ Vitriol. ¦dulc.
Corallor. rubr. ¦præp. ana ℥ß.

Rad. Tormentillæ,
Biſtortæ, ana ʒij.
Anther. Roſar.
Sem. Plantag.
Berber. ana ʒj.
Aceti parum.

Miſchet es mit gnugſamen Wachs untereinander und machet eine Salbe nach der Kunſt. Sie ſtopfet; und deswegen dienet ſie den Nieren und dem Unter-Leibe. Beſtreichet man dieſen damit, wenn die monatliche Reinigung allzuſtarck flieſſet: ſo ſtillet ſie dieſelbige. Sie hält auch andere übermäßige Flüſſe zurücke.

**Stopffende Salbe, Weickards,** *Unguentum Stipticum*, Weickardi.

Rec. Rad. Conſolid. major. ℥ij.
Sangu. Drac. ℥j.
Boli Armen.
Sem. Antheræ, ana ℈ß.
Troch. de Spadis,
Terr. Sigill.
Succini albi præp. ana ℥j.
Olei Cydon.
Roſar.
Myrti, ana ʒß.
Ceræ albæ, qu. ſ.

Machet eine Salbe daraus, welche wider den Durchfall zu gebrauchen iſt.

**Stopffender Syrup, Mynſichts,** *Syrupus Stipticus*, Mynſicht.

Rec. Prunor. ſilveſtr. maturor. & exſiccat. ℔j.
Rad. Acori aquat. Tormentillæ,
Serpentariæ, Zedoariæ, aa. ʒj.
Cortic Granator.
Cydoneor. exſicc. aa. ʒß.
Gallar. turc.
Roſar rubrar.
Balauſtiar. aa. ʒij.
Sem. Lapathi acuti, Sanguinariæ,
Plantag. ana ʒiß.

Kochet es nach der Kunſt in gnung weiſſen Weine, bis es eine vollkommene Tinctur worden; hernach

Rec. Colaturæ, ℔iij.
Sacch. albiſſ. ℔ij.

Denn kochet es nochmahls zur Syrup-Dicke, und würtzet es ab mit:

Cinnamom. acut.
Caryophyllor.
Macis,
Nuc. Moſchat.
Croci orient.
Zingib. alb.
Galang. min. aa. ʒj.
Flor. Papav. errat. Tunicæ, aa. ʒß.

Bindet es in ein dünnes Tuch, und laſſet es nach der Kunſt im Syrupe aufkochen. Dieſer Syrup ſtillet die Leber-Ruhr, ſo von ſcharffen Säfften entſtanden; erwecket Appetit und ſtopfet die Harn-Ruhr; Beſonders aber nutzet er in anhaltenden und langwierigen Bauchflüſſen, welche ſowohl von kalten, als hitzigen, wäſſerigen und ſchleimichten Feuchtigkeiten entſtanden. Er ſtillet das Erbrechen, alle Bluitflüſſe und die übrige Monats-Zeit. Die Doſe iſt von einer bis zu zwey Lutzen, doch müſſen die allgemeinen Mittel vorhero gebraucht worden ſeyn.

**Stopffende Tinctur, Mynſichts,** *Tinctura Stiptica*, Mynſicht.

Rec. Vitell. Ovor. ad duritiem coctor. No. XXI.
Conſerv. Rad. Conſolid. major.
Flor. Papav. errat. aa. ʒiv.
Raſ. Coll. Piſcum,
Nuc. moſchat.
Gum. arabic. aa. ʒij.
Capit. Papav. c. ſeminib.
Flor. Urtic. mort. rub.
Succ. Acaciæ, aa. ʒj.

Miſchet es, und gieſſet vier und zwantzig Stunden ſechs Pfund Pontac darüber, hernach thut dazu:

Aquæ hypnotic. Mynſ. ʒX.

Menget es, und ziehet es im Frauen-Bade ab; denn

Rec. Liqu. ſtillaticii, ℔iv.
Sangv. Dracon. Spir. Vitriol. parum irrorat. q. ſ.

Laſſet es ſtehen, bis die Tinctur vollkommen herausgezogen, welche hernach mit dem Klatſchroſen-Syrupe abgeſüſſet, und zum Gebrauche hingeſetzet wird. Sie iſt in allen Bauchflüſſen, nehmlich in der rothen und weiſſen Ruhr, Stuhlzwange u. d. g. von ungemeinem Nutzen und groſſer Krafft. Die Doſe iſt bis zu vier Untzen.

**Stopffende Tinctur, Williſens,** *Tinctura Stiptica*, Williſii.

Rec. Aquæ Hord. c. Radic. Rub. tinct. Coct. ℔iß.

Gieſſet es laulicht auf eine Hand voll rothe Roſen, und thut dazu:

Spirit. Vitriol. ℥j.

Laſſet es drey Wochen an einem warmen Orte ſtehen, und alſo die Tinctur ausziehen.

**Stopfholtz,** ſiehe **Stoppholtz.**

**Stopfläpplein,** ſind kleine weiſſe leinene und weich geriebene Tücher, ſo man den Windel-Kindern unterzubreiten und zu ſtopfen pfleget, damit ſie nicht das andere Windel-Geräthe unrein machen. Sie ſind kleiner als die Windeln.

**Stopfmeiſel,** iſt, womit man die Lappen und Holtz, zwiſchen dem Steckel-Kiel und des Stückes an der Kolben-Röhre, verkeilet und verſtopffet, ſonſt hebet es keine Waſſer, wenn Lufft darzu kan.

**Stopfmuſceln,** (äuſſerlicher) ſiehe **Muſceln des Schenckel-Beines,** im XXII Bande, p. 1225.

**Stopfmuſcel,** (innerlicher) ſiehe **Muſceln des Schenckel-Beines,** im XXII Bande, p. 1223.

**Stopf-Nadel,** iſt eine lange geſchlancke und ſpitzige ſtählerne Neh-Nadel, ſo das Frauen-Volck bey dem Löcher-Zuſtopfen, im weiſſen Zeuge zu brauchen pfleget.

Stopf-

Stopford, oder Stockport, eine Marckstadt in der Engelländischen Provintz Cheshire an dem Flusse Mersey, und der Grentze von Northumberland.

Stopford (Josua) ein Englischer Prediger aus Lancashire, schrieb im Englischen

1. Pagano Papismum;

2. De methodo romana propagandi doctrinam &c.

und starb 1675. Wood Athen. Oxon.

Stopfsloch, siehe Bruchkraut, im IV Bande, p. 1521.

Stopf-Stücken, Frantz. *Palardeaux*, Holl. Lappen, Mosch-Lappen, Honte-proppen, Sluit-Stukken, sind Enden Breter mit Haar und Pech überzogen, womit die Kalfaterer die Löcher, so in das Schiff geschossen worden, wiederum zustopffen. Käsch Ingenieur Lexicon. p. 855.

Stopfwachs, eine Art Wachs, siehe Berh, im III Bande, p. 1528.

Stophadern, sind bey den Bergbau abgetrieffelte Stückgen Seil, oder andere leinene Lappen, womit der Kunststeiger oder Kunstarbeiter die Wechsel an Sätzen verstopffet.

Στοφεα, ein Fest der Diana bey denen Eretriensern, Dianæ Stopheæ. Athenäus L. IV. Jonston de Festis Hebræorum & Græcorum, p. 152.

Stopholtz, siehe Stoppholtz.

Stopindesen, wird vor eine Grafschafft im Stifft Halberstadt in alten Briefen und Chronicken ausgegeben, ist aber unbekannt, und vieleicht gar ein verfälschter Nahme. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer II Theil p 572.

Stopinen, Zünd-Stricke, Lat. *Stupa Pyrotechnica*, Frantz. *Estoupe*, sind eine besondere Art Stricke, die man zu Anzündung der Feuerwercker-Sachen gebrauchet, absonderlich dererjenigen, die sicherst nach einer gewissen Zeit entzünden sollen. Man machet auch dergleichen aus Werck in Salpeter gesotten, und mit einem in Branntwein eingerührten Mehl-Pulver angefeuchtet, in einer gewissen Grösse zusammen gewickelt, so, wie man selbiges zur Abfeurung so wohl der Ernst- als Lust-Kugeln gebrauchet. Man kan aber die Stopinen auf folgende Arten zurichten. Es werden aus Flachs oder Hanf, der zum andernmahle in der Hechel geblieben, und von allen Schäben rein gemacht worden ist, Stricke eines halben Daumens in dem Diameter dicke gemacht. Hernach nimmt man Asche von Hageichen, Eschen, Rüstern oder Ahornholtz 3 Theile, und von ungelöschten Kalcke einen Theil, und machet eine Lauge. Hierzu thut man 1 Theil Salpeter, 2 Theil Safft von frischen Küh- und Pferde-Mist, so durch ein wollenes Tuch gedruckt wird. Diese Materie gießt man wohl vermischt über die in einem Kessel liegende Lunden. Hierauf wird Feuer unter dem Kessel gemacht, welches erstlich gelinde ist, hernach aber immer stärcker wird; In diesem Kessel läßt man sie zwey oder drey Tage beständig kochen, und die vorgedachte Materie wird immer zugegossen. Alsdenn werden die Lunten aus dem Kessel herausgenommen, die Feuchtigkeit wohl ausgedrückt, und die herausgehende Nässe mit einer Leinewand abgetrocknet. Endlich werden sie auf lange Stangen gehencket, daß sie von der Sonne gantz ausgetrocknet werden können. Es giebt aber derer Stopinen bey den Feuerwercken sonderlich zweyerley Arten; gelbe oder weisse und schwartze. Die gelben oder weissen werden folgender gestalt zugerichtet. Man nimmt einen küpfernen Kessel, thut 6 Loth gestossenen Salpeter in denselben, schüttet ein Viertheil Maaß Wein-Eßig darauf, und läßt es wohl mit einander sieden. Alsdenn nimmt man 6 Loth Baumwolle, drehet 6 Faden etliche Ellen lang und so dicke als ein Feder-Kiel zusammen, und leget solche in die Lauge, daß sie darüber zusammen gehe. Man läßt sie wohl einsieden, und rühret sie öffters mit einem höltzernen Spatel um, damit die Krafft des Salpeters wohl hinein dringen möge. Man nimmt sie endlich vom Feuer, drücket sie aus, und läßt sie an der Sonne austrocknen. Bey den schwartzen Stopinen ist zu mercken, daß sie auf eben solche Art, wie die vorigen gemacht werden. Der gantze Unterschied bestehet darinnen, daß sie, sobald sie ausgedrücket worden sind, durch gestossen Pulver gezogen und abgetrocknet werden. Diese sind im Brande etwas geschwinder; sie können aber gleichergestalt bey Anzündung grosser Raggetten, zum Einräumen der Granaten, auch Böler-Kugeln wohl gebrauchet werden. Es können solche auch auf folgende Art verfertiget werden: Man lässet aus flächsenen hänfenen Wercke oder Baumwolle zwey oder drey Fäden starcke Stricke machen, die nicht gar zu sehr gedrehet sind; diese thut man in einen neuen verglaßten Topf, nebst vier Theil Eßig von weissen Wein, zwo Theile Urin, ein Theil Brandewein, ein Theil geläuterten Salpeter, und kocht sie bey einem starcken Feuer, bis alle dabey gewesene Feuchtigkeit eingekocht ist. Hierauf wird auf eine Tafel das beste Mehl-Pulver gestreuet, die Stopinen werden herausgenommen, auf der Tafel in dem Pulver gewältzet, und an der Sonne getrocknet. Diese verbrennen sehr geschwind; und wenn man also haben will, daß sie etwas länger brennen sollen, so muß man diese Feuer-Spiesse etwas schwächer zurichten; es wird also zu diesem Endzwecke genung seyn, wenn die Stopinen nur in Eßig und aufgeläuterten Salpeter aufgesotten, hernach mit Mehl-Pulver bestreuet und getrocknet werden. Es ist auch noch eine andere Art von Stopinen, die nicht in Stricke gedrehet wird, sondern nur unzugedrehet und offen in vorgemeldeter Materie gekochet, oder in starcken Branntewein etliche Stunden eingeweichet, mit Mehl-Pulver bestreuet und getrocknet wird. Bisweilen wird auch zu dem Branntweine ein wenig Arabisches Gummi oder Tragant gethan, wenn man solche Stopinen verlanget, die nicht leichte auszuwirren sind, sondern feste beysammen halten. Will man aber eine Art von Stopinen haben, die sehr langsam brennet, so muß man sie auf folgende Art zubereiten: Nimm zwey Theil Mastix, ein Theil Colophonium, ein Theil Wachs, zwey Theile Salpeter, ein Viertheil Kohlen. Was von diesen Sachen

gestossen

gestossen und gemahlen werden kan, soll zu einem subtilen Mehle gestossen und gemahlen werden. Darauf vermischt man alles wohl zusammen und läßt es bey dem Feuer zergehen, ziehet einen flächsenen oder hänfenen dicken Faden durch die zerlassene Materie, und drücket den Faden in dem Gefässe zu Boden. Dieses wiederhohlet man so offt, bis er so dicke wird, wie ein gemeiner Wachsstock. Wenn sie nun gebraucht werden sollen, so werden sie zuerst angezündet, darnach die Flamme ausgeblasen, und die glimmende Kohle behalten. **Puton.** Artillerie p. 7. u. f.

**Stopius** (Martin) war von Aelst aus Flandern gebürtig, der Philosophie und Artzney-Kunst Doctor, fiel 1580; als er zum Rectore Magnifico bey der Universität zu Wien erwehlt wurde, öffentlich von der Evangelischen Wahrheit ab, und verhieß mit einem Eydschwur se rem Catholicam, juxta Universitatis institura, omni opera promoturum. **Raupachs Evangelisches Oesterreich** II Theil p. 331.

**Stopius** (Nicolaus) ein Niederländischer Poet von Alost in Flandern, florirte in der Mitten des 16 Jahrhundert, und schrieb:

1. Panegyricum de laudibus D. Annæ Aragoniæ.
2. Poemata varia, die zu Florentz 1555 in 8. gedruckt.
3. Elegiam ad Rich. Vitum super epitaphio extra portam Bononiensem Aelia, Lælia, Crispis.

Er starb zu Venedig den 8 May 1568. **Sweertius** Athenæ Belg.

**Stopke**, Dorf, siehe Ströpke.

**Stopler**, eine alte Adeliche Famile im Stiffte Hildesheim, von welcher Johann Stopler auf Bündern ums Jahr 1550 Hertzoglich-Braunschweigischer Geheimder Rath und mit einer von Grimsleben, der letzten ihres Geschlechts, vermählt gewesen. Er hat nur eine Tochter Annen, die als eine Gemahlin Curten von Börstell in Anhalt, 1632 verstorben, hinterlassen. Wir können nicht sagen, ob dieses Geschlecht annoch florire. Im Fürstenthum Anhalt ist 1571 eine alte Adeliche Familie von Stapel oder Stopel mit Johann, abgestorben. **Gauhens** Adels-Lex. II Th.

**Stopler** (Johann) war im 16ten Jahrhundert Cantzlar zu Braunschweig. **Hausdorffs** Leben Lazari Spenglers p. 237.

**Stoppani**, (Johann Frantz) Inquisitor von Malta, ist gebohren den 16 Septembr. 1695 zu Mayland, er bekam 1735 die Abtey zu Alessandria della Paylia, so 2300 Scudi jährlich einträgt, hielt den 21 Junii 1735 als Nuntius seinen Einzug zu Florentz, 1741 ernennete ihn der Pabst in eben solcher Qualität nach der Republic Venedig, woselbst er sich den 6 Julii desselben Jahrs einfand, und den 16 April 1742 öffentlich einzog; 1743 wurde er an des Cardinals Doria Stelle zum Nuntio am Kayserl. Hofe declariret. Siehe hierbey den Artickel: Stopani.

**Stoppe** (Daniel) aus Hirschberg in Schlesien gebürtig, ein Mitglied der Deutschen Gesellschafft in Leipzig, hat folgende Schrifften herausgegeben:

1. Erste und andere Sammlung seiner Gedichte, Erffurt 1728 und 1730 in 8.
2. Der Parnaß im Sättler: Schertz und ernsthaffte Gedichte, Hirschberg, 1735 in 8.
3. Hundert neue Fabeln oder moralische Gedichte, I. und II Theil Breßlau 1738 und 1741.
4. Geistliche Gedichte über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelia, Lauben 1742 in 8.

**Stoppel**, *Stipula*, heißt das Ueberbleibsel vom Halme, so nach abgehauenem oder mit der Sichel abgeschnittenen Getreyde in der Erde stehen bleibet; wo Mangel am Holtze ist, pfleget man die Halmen nicht allzutief abzuschneiden, damit die Stoppeln desto länger bleiben, welche man hernach entweder mit einer Sichel abbringet, oder aber mit der Sense abhauet, und solche im Winter zur Feurung gebrauchet. Die Stoppeln im Acker angezündet und verbrennet, machen, vermittelst des Regens, eine gute, und sonderlich den zähen, leimichten, fetten Gründen sehr wohl ersprüssende Düngung. Ingleichen ist auch eine gute Düngung, wenn man vor Winters die Stoppeln, und zwar anfangs nur oben hin umreisset, hernachmahls aber in dem Frühlinge desto stärcker und tiefer unterpflüget; denn also faulen sie den Winter über, und können so denn im Frühlinge desto besser düngen. Nach denen mehresten Dorff-Ordnungen, und absonderlich in denen Gegenden um Leipzig, sollen unter andern die Gänse eher nicht in die Stoppeln getrieben werden, bis das gemeine Viehe zugleich mit getrieben wird. Siehe **Statuten** (Dorff-) im XXXIX Bande, p. 1335. u. f.

**Stoppelberg**, ist ehemahls eine eigene Grafschafft gewesen, welche sich zwischen den Flüssen Bevern, Brunn und Niese in die Grafschafft Lippe und Stifft Paderborn erstrecket. Das Schloß und Residentz hat nicht gar weit von der Lippischen Stadt Horn auf einer Höhe im Amte Oldenburg gelegen, und so viel die Ueberbleibsel anzeigen wollen, mag auch ein klein Städtgen dabey gewesen seyn. Nach Abgang der letzten Grafen 1312 ist sie unter die Grafen zur Lippe und Schwalenberg vertheilet worden, und, wie auch diese ausgestorben, mehrentheils an die Grafschafft Lippe gefallen, nur daß das Stifft Paderborn auch ein gewisses Stücke davon und zwar zum Theil das Amt Alden oder Oldenborg erlanget, iedoch ohne Nachtheil der Grafen zur Lippe, als welche die Mit-Herrschafft behalten, und auch einen Theil der Contributionen daraus einzunehmen haben. **Hammelmann** de familiis emortuis. **Spangenberg** Adelsp. Part. I. **Priderit.** Chron. Lippiac.

**Stoppel-Butter** oder **Winter-Butter**, heisset, wenn sich die Kühe mit denen Stoppeln auf dem Felde und harten Stroh-Futter des Winters in denen Ställen behelffen müssen, welches eigentlich den Unterschied der Farbe und des Geschmacks an der May- oder Sommer-Butter, machet.

**Stoppelfieber**, siehe *Morbus convulsivus*, im XXI Bande, p. 1563.

**Stoppelius**, (Jacob) ein Doctor der Medicin und Practicus zu Memmingen, war ein geschickter Mathematicus, und gab 1519 ein geographisches Lexicon in Fol. unter dem Titel heraus: Repertorium in formam alphabeticam redactum, in se continens totius jam cogniti orbis terras, maria, fontes, flumina, montes, gentes, civitates atque villas. **Schelhorn** in amoenitatibus literariis.

**Stoppelius**, (Johann Michael) war ein Mecklenburger So bald er in etwas erwachsen, ward er in die Stadt-Schule nach Wismar gesendet, da ihm der Rector **Urban Lehmann** in den schönen Wissenschafften guten Unterricht gab. Nachdem er einige Zeit in einem rühmlichen Hospitio gestanden, gieng er auf die Universität Rostock, und hielt bey denen berühmten Lehrern so wohl in der Philosophie als in der Theologie, Collegia. Daselbst verliebte er sich in eine Jungfrau, die er sich ohne ferneres Bedencken antrauen ließ. Nun hatte es das Ansehen, als wenn dieses ein grosses Hinderniß seiner künfftigen Beförderung seyn dürffte: Allein er ließ sich nichts anfechten, und übte sich fleißig im Predigen. In Stralsund erhielte er eine leidliche Station, da er gleich etwas zuthun bekam, und vor denen Herren Predigern, die ihm ein gewisses Pretium ausmachten, operam Vicariam im Predigen verwaltete, und damit er seine Liebste und Kinder versorgte, gab er einen Præceptor ab, der privatissime die kleinen Kinder informirte. Wie gedachte Liebste mit Tod abgieng, ward er von dem Herrn General-Superintendent Baudewin an den damahligen Gouverneur Graf Bielcken, aufs beste recommandiret. Dieses halff so viel, daß ihm die Vocation nach Rambien, als er vorhin zu Stettin geprediget, zu Theil ward. Er heyrathete die Wittwe, die nunmehr zum andern mahl bey der Pfarre erhalten worden, mit derselben er friedsam und vergnüglich gelebet, auch den Ehe-Seegen verspüret. Es ließ zwar der Herr Pastor das Haus-Wesen ihm angelegen seyn, er vertieffte sich aber mit seinem Halbbruder zu weit, indem er denselben erstlich in Bergen zu einen Kaufmann und Gewürtz-Händler einrichtete, und wie solches nicht fort wolte, einen Pensionarium aus ihm zu machen suchte. Solchemnach bedurffte gedachter Bruder keine geringe Assistentz, worüber der Herr Pastor durch den Vorschuß der Geld-Mittel, sich in Schulden setzte, da er gleichwohl nicht absehen konnte, wie er seines Bruders Glück befestigen möchte. Ob er nun dieses sich zu Gemüthe gezogen, stehet dahin. Ihm stieß hierauf ein hitziges Fieber zu, und daß brauchte ohngeachtet seiner Leibes-Stärcke und Grösse, solche Gewalt, daß er 1706 im 45 Jahre seines Alters, und nachdem er 9 Jahr das Pastorat besessen, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte. **Altes und Neues Rügen** II Theil p. 254. u. ff.

**Stoppeln**, ist die erste Ackerarbeit, welche bey der Sommersaat vorgenommen, und sonsten auch **Stürzen** genennet wird. Siehe **Stürzen**.

**Stoppelrübe**, siehe **Rübe**, im XXXII Bande, p. 1675.

**Stoppelvogt**, ist bey grossen Gütern, wo ein starcker Feldbau ist, ein Aufseher über die Fröhner, so das Getreyde auf dem Felde abbringen; er muß die Schnitter und Mähder bestellen, und Achtung geben, daß ein jegliches seine Arbeit recht verrichte. Davor hat er etwas gewisses an Geld oder Getreyde zugenüssen. An manchen Orten ist der Stoppelvogt auch Vormähder zugleich.

**Stoppen**, siehe **Stopfen**.

**Stoppers**, **Hönte pinten**, *Bosses*, Lat. *Rudentes nodo firmati*, sind auf dem Schiffen Seile von mittelmäßiger Lange, an den Enden mit Knoten, deren man sich gebrauchet, die Löcher zu verstopffen, welche durch feindliche Kugeln, oder auf andere Weise ins Schiff gekommen sind. Man brauchet die Stoppers auch, wenn etwan die Seile, woran die grossen Segel das Schiff fortziehen, nicht halten wollen; denn alsdenn leget man sie an dieselben, wodurch sie solchergestallt 2 mahl befestiget wohl halten müssen. Die Stopper werden gebrauchet, ein zerrissenes Tau in Eil wiederum zusammen zustossen, welches in einem Treffen sehr nöthig ist.

**Stopholtz**, ist bey dem Bergbau ein rundes Holtz, mit zugerichteten Leimen verwahrt, womit das Stichauge am Schmehafen zugestopffet wird. **Berginform.** part. 2. f. 132. **Berward** Phraseol. metall. f. 28. **Bergbausp.** post indic. l. t. S. **Jungh.** S.

St **Stoppius**, ein Märtyrer, siehe **St. Ammon**, den 14. Febr. im I Bande, p. 1753.

**Stopsloch**, siehe **Bruchkraut**, im IV Bande, p. 1521. Desgleichen **Durchwachs** im VII Bande, p. 1654.

**Stor**, ein Schwedisches Wort, welches soviel als **groß**, Lat. *magnus*, bedeutet.

**Stor**, (Hanß) siehe **Stor**, (Otto).

**Stor**, (Johann) siehe **Magnus**, im XIX Bande, p. 424. u. f.

**Stor**, oder **Stör**, (Nicolaus) ein Theologe, gebohren zu Liegnitz im 15 Jahrhundert, wurde zu Leipzig Professor der Theologie, und schrieb 1467 einen Tractat de officio missæ. **Lebensl. Frisii** Biblioth. Gesneriana contracta.

**Stor**, (Olaus) siehe **Magnus**, im XIX Bande, p. 424. u. f.

**Stor**, (Otto und Hans) waren zwo Brüder; welchen der Churfürst zu Sachsen, Rudolph, im Jahre 1412 über das halbe Dorf Falckenberg bey Liebenwerda die Lehn gab. **Schöttgens** Diplom. Nachl. Th. IX p. 77.

STORA, siehe **Stör**.

STORA, Stadt in Algier, siehe **Estora**, im VIII Bande, p. 2000.

**Stora**, eine Stadt auf der Insel Negroponte.

STORACE, siehe **Storax**.

STORACE, Fluß, siehe **Nimpa**, im XXIV Bande, p. 945.

**Storace**, (Monte) Flecken und Schloß, siehe **Monte Storace**, im XXI Bande, p. 1326.

STORACIFERA ARBOR, siehe **Storax.**

STORACINUM OLEUM, siehe **Storaxoel.**

STORACIS OLEUM, siehe **Staroxoel.**

STORACIUS MONS, Flecken und Schloß, siehe **Montestorace**, im XXI Bande, p. 1326.

STORAQUE, siehe **Storax.**

**Storaswaycks**, ist ein Lappländisches Kirchspiel in der Lapponischen Provintz Pitha-Lappmarck

**Hübners** vollst. Geogr. T. II. p. 151.

**Storax**, Styrax, Lat. *Styrax*, Frantz. *Storax*, Italienisch *Storace*, Spanisch *Storaque*, ist ein hartziges, wohlrüchendes Gummi, dessen wir drey Sorten zu sehen bekommen. Die erste wird genennet **rother Storax**, *Styrax ruber*, auch von einigen *Thus Judæorum*, *Incensum Judæorum*, **Judenweyrauch**, jüdischer **Werrauch**, weil sie in den Gedancken stehen, die Weisen hätten dem Heilande der Welt, dergleichen Weyrauch geschencket. Dieses Gummi ist in röthlichen oder gelblichen Klumpen, und wird aus einem eben nicht gar hohen Baume, vermittelst drein gemachter Risse, gezogen; derselbige Baum aber heisset oder wird genennet: **Storaxbaum**, *Styrax Arbor*, Ger. J. B. Raji Hist. *Styrax folio Mali Cotonei*, C. B. Pit. Tournef. *Styrax Arbor vulgaris*, Park. Dieser Baum siehet einem Quittenstrauche nicht unähnlich; jedoch sind seine Blätter kleiner, länglicht und steif, oben grün, unten weiß, und trefflich wollig. Die Blüten, deren gar viel bey einander an den Aesten wachsen, sehen weiß, jedwede ist, nach **Turneforts** Angeben, ein Röhrlein, welches obenher ausgeschweiffet und in viele Stücke zerschnitten ist, welche in dem Creise herum stehen: ihr Kelch ist wie ein Schälgen gebildet das zackicht ist, und etliche Spitzen hat. Wann die Blüte vergangen ist, so kommt die Frucht zum Vorschein, die ist so groß als eine Haselnuß, weiß und mit einer fleischigen Rinde überzogen, die etwas bitter schmecket. Darunter finden sich zwey oder drey beinharte Nüßlein, die insgemein auf einer Seite rund, und auf der andern breit sind. Jedwede ist mit marckhaftigen, öligen Saamen angefüllet, der wie der Storax selbst rüchet, aber nicht gar angenehm schmecket. Dieser Baum wächst in Syrien, Pamphilien und Cilicien; auch wird er in Europa in ein und anderem Garten unterhalten. In Italien werden sie in den Gärten häuffig gefunden, und wachsen um Rom auch hin und wieder von sich selbst; man findet sie auch in Franckreich in der Provence, und in Deutschland gleichfalls in etlichen Gärten, sie geben aber keine Fettigkeit, wie in warmen Ländern, ja, es ist auch alles andere viel schlechter daran. Die Schlangen sollen den Geruch dieses Baumes nicht vertragen können. In America wachsen auch einige Gattungen vom Storaxbaume, doch sollen es nicht die rechten seyn, wovon unser Storax seine Abkunfft hat, sondern er kommt aus Syrien. Einige nennen den Baum *Arbor storacifera*. Das Gummi oder Hartz von Storaxbaume, oder der Storax soll rein und sauber seyn, weichlich und wie Fett, von lieblichen würtzhaften Geruche, der gar annehmlich ist. Unter dem, der gar zu trocken ist, sind vielmahls Späne von dem Baume, nebst andern Unrath zu befinden. Die andere Sorte heißt, *Storax Calamita*, dieweil dieses Gummi zu anderer Zeit in Schilffe oder Rohre gebracht wurde, damit es seine Güte und lieblichen Geruch desto besser erhalten möchte. Bisweilen wird es uns als röthliche Klumpen voll weisser Tropffen zugesendet, bisweilen aber als wie eitel Tropffen, welche aussenher röthlich, inwendig aber weiß sind. Diese Art Storax wird zu der Artzney, und für die Parfumirer am dienlichsten erachtet. Doch wollen die heutigen Schrifftsteller nicht gerne zulassen, daß sie sowohl natürlich sey, als wie die erstere; sie glauben vielmehr, und nicht ohne Grund, daß es ein Gemenge von rechtem Storax, der aus dem Baume rinnet, und andern wohlrüchenden Sachen sey. Man soll solchen Storaxcalamit erwehlen, welcher aus schönen besondern Tropffen, oder feinen reinen, und schmierigen kleinen Stücken, die aussen röthlich und inwendig weiß sehen, und einen süssen, gewürtzhafftigen und lieblichen Geruch, fast wie peruvianischer Wundbalsam haben. Wenn der Storaxbaum von den Einwohnern gereitzet wird, so dringet der Storax entweder in schönen lautern Körnern, oder auch etwas unreiner hervor, welches denn die Einwohner alle unter einander mengen und in grosse Stücke pressen, es sey denn, daß gemeldete Körner, welche schöne fallen, zuvor ausgelesen und auf die Seite gethan würden, welche auch vor diesem allein in hohlen Röhren heraus gebracht und deswegen Storax calamita genennet worden. Weil aber dieser entweder gar fehlet, oder auch zu theuer fället, indem eine Unze von der feinen Calamit so hoch kommt, als von dem gewöhnlichen ein gantzes Pfund, wie **Charas** in Beschreibung der Theriakingredientien, p. 175. meldet, ja gar nachgekünstelt werden kan, wie eben dieser Apothecker in seiner Frantzösischen Pharmacop. p. 296. eröffnet, und **Pomet**, Hist. des Drogues, p. 250. durch eigene Erfahrung bestätiget; so gebrauchen sich andere lieber des ordentlichen Storaxes, welcher wieder in zweyerley Sorten zu finden, eine, welche schön reine, fett, und mit viel Körnern untermischet, so deswegen von den Materialisten und Apotheckern auch *Storax calamita media* genennet wird, wie **Dale** in seiner Phytol. p. 302. erinnert; und die schlechtere, so leichter, unsauberer und *Storax expressa* heisset, weil die Einwohner offt den besten Safft, als einen köstlichen heilenden Balsam davon drücken, und denn den nur halbkräfftigen Storax, so gantz holtzig und trocken, herausschicken, wie **Marx** in seiner Materialkammer, p. 182. schreibet. Der beste muß in schönen, fast lautern und klaren Körnern, zähe, gelbroth, fettlich, doch nicht anklebend, und mit etwas weiß untermenget, aber nicht bitter im Munde seyn, auch einen dauerhaften und lieblichen Geruch haben, dergleichen der wahre Calamit ist. Je näher nun die ordentliche Sorte dieser kommt, je besser sie ist, welche doch bey den Alten von der vorigen mehr unterschieden, und weil sie mehr roth siehet, Styrax rubra genennet worden; ja, es finden sich gewisse Stellen, da der Storaxcalamit und der rothe zugleich verschrieben wird, wie **Sam. Dale** am angeführten Orte erwiesen. Der holtzichte u. ausgepreßte Storax ist gäntzlich zu verwerffen. Diese beyde Storaxarten führen viel

viel Oel, und ein wenig flüchtiges Saltz. Sie dienen zur Stärckung des Hauptes und der Nerven, des Hertzens und Magens, und den bösen Feuchtigkeiten in dem Leibe Widerstand zu thun, wenn sie eingenommen, oder auch nur äusserlich gebrauchet werden, desgleichen, wenn man sich damit räuchert. Sie haben eine erwärmende, austrocknende und zertheilende Eigenschafft, und zertheilen vornehmlich die scharffen Flüsse, weswegen die Storax-Pillen von einigen Aertzten gegen den Husten, die Heiserkeit des Halses und dergleichen nicht ohne Nutzen gebrauchet werden. Andere machen auch ein Magenpflaster davon, welches in Ettmüllers Comment. in Schrœd. p. 722. zu sehen ist. Am meisten aber wird der Storax in allerhand Räucherwerck, als Räucherpulvern, Räucherketzen, Ofenlacc oder Ofenmastix u. d. g. verthan, auch zu der Benzoes-Tinctur, oder so genannten Jungfer-Milch genommen; Doch behält er in der Artzney auch sein sonderliches Lob, indem er bey oben angeführten Kräfften, auch erweichet, zeitiget und reiniget; und ob er schon dem Haupte und Nerven dienet, so hat man doch angemercket, daß sein starcker Gebrauch unruhigen Schlaff und verdrüßliche Träume macht, wenig aber genutzet, die Traurigkeit vertreibet, Samuel Schönborn, Man. Med. Pract. p. 23. Der Geruch verursachet, vermöge seiner Stärcke, offtmahls Hauptweh, wie Plin will beobachtet haben: Sonst verdicket er das Geblüte, ist gut zu dem scharffen Schnupffen, langwierigen Husten, Engbrüstigkeit und Schwindsucht, Crat. Lib. VI. Consil. med. à Scholz. ed. auch laxiret er gar gelinde den Leib, und treibet den Harn, nebst der verhaltenen Monats-Zeit. Aeusserlich wird damit geräuchert, und durch solchen Rauch das Gehirne getrocknet, die Flüsse gestillet, und die Erkältung gelindert. Man brauchet ihn auch nicht nur zu den Magen- sondern auch zu Haupt- und Mutter-stärckenden Pflastern: Den Storax als ein Pflaster über die Mutterscheide geleget, soll fruchtbar machen, Paul Ammann, Manuduct. ad Mater. med. p. 145. In den Apothecken hat man die oben angeführten Storax-Pillen, welche die scharffgesaltzenen Flüsse kräfftig stillen, das Haupt, die Brust und den Magen stärcken, den starcken Husten legen, und den Schwindsüchtigen zu Hülffe kommen: Sie thun den Schwangern, wie Schröder bezeuget, und die Erfahrung beweiset, sonderlich gut, welche mit hefftigen und gefährlichen Husten geplaget werden, besiehe Joh. Schröders Pharmacop Lib. II. cap 73. *Pharmacop. Augustan. Renovat.* p. 96. *Dispensator. Brandenb.* p. 206. R Solenandr. Cons med. 4. Sect. 3. Fr. de le Boe Sylv. Prax. med. Lib. I. c 20. Johann Helfr. Jungken, Fundament medic. modern. elect. p. 828. Das destillirte Storax-Oel ist ein sehr nützliches Mittel zu mancherley Gebrechen des Haupts und der Brust; es stillet die kalten Flüsse, so vom Haupte auf die Brust fallen, befördert den Schlaf und erwärmet die erkälteten Glieder kräfftig; erweichet alle Verhärtung, Knollen u. Beulen der Glieder und Gelencke; vertreibet das Sausen und Klingen der Ohren, mit Baumwolle ein Paar Tropffen darein gethan; treibet die Reinigung und Monats-Zeit der Weiber, und ist besonders der Gebähr-Mutter gantz zuträglich, wenn man die Mutter-Zäpffgen damit schmieret, und solche in die Mutterscheide stecket, Andr. Ziegler, Pharmacop. spagyr. 127. Conrad Khunrath, Medull. destill. P. I. cap. 21. Die dritte Sorte Storax heisset: *Styrax liquidus*, *Storax liquida*, Frantzösisch *Styrax liquide*, Deutsch weicher oder flüssender Storax, Storax-Honig, und ist ein öliges, schleimiges, grobes Wesen, das wie ein starcker Balsam dicke ist, grau siehet, und starck gewürtzhafftig rüchet. Etliche nennen ihn *Oleum Storacinum*, Storax-Oel; Allein dieser Nahme gebühret ihm keinesweges. Was er eigentlich sey, davon sind sehr ungleiche Meynungen: Einige vermeynen, es sey der balsamische Safft, welchen die Morgenländer, wie oben gesaget, aus dem Storaxcalamit pressen; welches doch nicht glaublich ist, sonst er viel theurer seyn müßte. Andere halten ihn für die Stacten, deren wir bey den Myrrhen gedacht haben; Allein, auch dieses ist ohne Grund, indem die Stacte, wie die Myrrhe selbst, im Wasser zergehet, da der weiche Storax hingegen, wie andere hartzigte Dinge, nur in einem ölichten Menstruo kan aufgelöset werden. Viele meynen, es wäre dieser Safft entweder aus den Nüssen oder Rinden des Storax-Baumes gepresset, welcher letztern Meynung Schurtz, in seiner Material-Kammer, p. 40 beypflichtet so aber mit der dicken Beschaffenheit dieses Werckes nicht wohl überein kommet. Weswegen viel glaublicher; daß dasjenige, was unter diesem Nahmen in unsern Apothecken zu finden ist, vielmehr ein gekünsteltes Mengsel von vielen Stücken sey, als nehmlich von Storax, Terpentin, Wein und Oele zusammen geschmoltzen, wie Samuel Dale, am angeführten Orte, solches von den Apotheckern in London will gehöret haben, auch Pomet, am angeführten Orte bestätiget; und Neumann schreibet in seinen Prælect. chemic. p. 875. daß nicht weit von Berlin ein Mann wohne, der des Jahres etliche Centner mache. Dieser weiche Storax nun besteht aus einem fettlichen, zähen, gelb- oder röthlich braunen Hartze, so allezeit wie Honig weich bleibet, daher es auch Schurtz am angefürten Orte Storax-Honig, oder Falber-Safft nennet; es hat einen sehr starcken, aber nicht widrigen Geruch, und wird in Fäßlein heraus gebracht, in welchen es sich am besten hält, wenn oben immer Wasser darauf gegossen wird, wie Marx am angeführten Orte, p. 138 erinnert. Der beste ist, welcher röthlichbraun siehet, am Geruche dem Storax sehr gleich kommt, eine gute Consistentz hat, keine Unreinigkeiten führet, und aus Holland gebracht wird, woher der beste kommen soll, wie Pomet in obbenannten Buche berichtet. Den Eigenschafften nach kommt dieser Storax mit dem vorigen in vielem überein, und hat eine sehr heilsame und balsamische Krafft in sich; weswegen nicht allein eine vortreffliche Salbe damit gemacht wird, mit welcher zu Paris allerhand Wunden, Fäulnisse und dergleichen Schäden geheilet werden; sondern er kommt auch unter andere galenische Artzneyen; zugeschweigen, daß sich die Parfumirer dessen auch fleißig bedienen: Doch hat man hierbey darauf zu sehen, daß er bey einigen zarten Personen Kopffweh und Gläffrigkeit verursachen kan, wie Schröder in Pharmac. Medicochym. p. 207. aus dem

dem Dioscorid angemercket hat. Sonst zertreibet er, macht dünne, erweichet und zertheilet starck, stärcket auch durch seinen Geruch, mäßig gebrauchet, das Haupt; und wird fast nicht, als nur äusserlich genutzet. Wenn dieser Storax gereiniget wird, giebet er einen herrlichen balsamischen Safft von sich: Dieser erwärmet, erweichet, zeitiget, ziehet aus und heilet; derowegen man ihn entweder allein, oder in Salben und Pflastern gemenget, in äusserlichen Gebrechen, wo man dergleichen Mittel nöthig hat, gebrauchen mag. Sonderlich in den frischen Wunden beweiset er eine heilende und balsamische Würckung, lindert und stillet dabey die von Kälte entstandenen Glieder-Schmertzen, daß man ihn also in der Chirurgie zu vielen Dingen nutzen kan. In den Räucher-Pulvern, Rauch-Küglein oder Kertzlein, Ofenmassen u. d. g. thut er eben dasjenige, was der beste und auserlesenste Storaxcalamit thun mag. Die Alten glaubten, daß die Ruthe Aarons, so die Mandeln getragen, von dem Storax-Baume gewesen. Die Rinde von dem Baume soll die Thymiamarinde seyn, welche die Juden starck zum Räuchern gebrauchen; Es ist bereits sehr damit gekünstelt: indem sie, wenn sie zu uns gebracht wird, schon ausgekochet, oder auch andere Rinde mit darunter gemischet ist. Von einem Pfunde hat **Hofmann** zwey Untzen Hartz erlanget: Allein, wenn solche Dinge sehr hartzicht sind, so sehe man zu, daß es nicht ein mit Hartz oder andern Dingen vermischtes Wesen sey; dagegen die Thymiamarinde nicht so viel Hartz liefert, sondern nur wie ein Todten-Kopff anzusehen ist; siehet sie aber so hartzicht aus, so ist es wohl eine Europäische Rinde. **Juncker** saget, der Storaxcalamit bestünde aus Schwefel-Oel- und Gewürtz-Theilgen: Es gienge an, wenn er an statt der Schwefeltheilgen, Hartztheile gesetzet hätte. Eine Untze Storaxcalamit giebet:

Extracti spirituosi primi, ʒvi.
aquosi secundi, ʒß.
Remanentiæ, ʒiß. Umgekehrt aber:
Extracti aquosi primi. ʒij.
spirituosi secundi, ʒß.
Residui, ʒij.

Das erste destillirte Wasser rüchet starck, doch zeiget sich kein würckliches Oel. Es ist also der Storax ein gummichtes Hartz. Nimmt man 8 Untzen Storax und destilliret ihn mit 16 Untzen Wasser, ziehet aber das Wasser auf das gelindeste davon; so erhält man zwar ein ziemlich starckrüchendes Wasser, aber doch auch kein wesentliches Oel. Ist nun das Wasser herüber destilliret und der Storax kommt in trockene Hitze, so fänget es an empyrevmatisch zu schmäcken, und da kömmt endlich freylich das zärteste Oel, so zwey Scrupel wieget; da sich denn das Gummi recht auflöset, und wobey noch 9 Quentgen empyrevmatischer Safft mit übergehen werden. Darauf kommt ein butterhafftes Oel. Wenn man alles Oel zusammen rechnet, dickes und dünnes, so wird es überhaupt drittehalbe Untze; des sauren Sasftes werden 9 Quentgen, und 3 Untzen Todtenkopff; das übrige, so noch fehlet, ist etwan in das erste Wasser gegangen, oder hat sich sonst verschmieret. Wenn man das butterhaffte Oel mit Wasser abwäschet, so erhält man einige Blumen, wie Benzoels-Blumen. Mit zwey Theilen Weinstein-Saltze, einem Theile Storax und Branntweine kan man einen angenehmen abgezogen Geist erhalten. Das beste ist das erste Oel, welches sehr angenehm riechet. Im Brandenburgischen Dispensator kommt der Storax zu 35 innerlichen und 29 äusserlichen Medicamenten. Das Hartz ist wohl eines von den ansehnlichsten Präparaten des Storaxes, welches mit Nutzen zu gebrauchen. Man macht es mit zweyerley Menstruen, mit Branntweine oder geistichem Weine: Mit Branntweine ziehet man so lange aus, als dieser färbet, und folget darinne dem ordentlichen Verfahren; Mit Weine aber lässet man den Storax einmahl aufkochen; denn muß die Presse und alles hüsch warm seyn, und endlich wird das Ausgepreßte zur Consistentz gekocht. Destilliret man den weichen Storax mit Wasser, so bekommt man ein offenbar wesentliches Oel, so nach Kien-Oel schmäcket. Es wird auch mit starckem Feuer fast wie lauter Pech aufsteigen. In den Frantzösischen Hospitälern ist die Storax-Salbe, *Unguentum de Styrace*, sehr gebräuchlich, und wird also gemachet:

Rec. Styracis liquidæ,
Gummi Elemi,
Ceræ, aa. ʒviiiß.
Colophon. ʒij.
Olei Nucistæ, ℔iiß.
M. F. l. a. Ungvent.

Sonst kommt der flüßige Storax zu zehen in- und äusserlichen Medicamenten. Das Wort Styrax kommt von Stiria, Eißtapffen, gefrorne Tropffen Wasser, welche in dem Wintrr an den Dächern hängen. Dieser Nahme ist dem Storax deswegen gegeben worden, dieweil er als wie Tropffen, welche wie gefrorne Wasser-Tropffen sehen, von dem Baume herab zu rinnen pfleget.

**Storax**, ein erdichteter Knecht bey dem Terentz.

**Storax, (fliessender)** siehe **Storax**.

**Storax, (rother)** siehe **Storax**.

**Storax, (weicher)** siehe **Storax**.

**Storax, (weicher oder fliessender)** wird von einigen der Liquidambar genennet, davon an seinem Orte, im XVII Bande, p. 1587.

**Storaxbaum**, siehe **Storax**.

**Storaxcalamit**, siehe **Storax**.

STORAX CALAMITA, siehe **Storax**.

STORAX CALAMITA MEDIA, siehe **Storax**.

STORAX EXPRESSA, siehe **Storax**.

**Storaxhonig**, siehe **Storax**.

**Storaxküchlein**, siehe *Rotulæ de Styrace*, Batean, im XXXII Bande, p. 1285.

STORAX LIQUIDA, siehe **Storax**.

**Storax-Oel**, heißt das Oel, so aus dem Storax verfertiget wird.

**Storax-Oel** heißt auch der fliessende **Storax**, davon zu sehen **Storax**.

**Storax-Oel, Augspurger**, *Oleum Styracis*, P. A. V. Nehmet vier Untzen Storax, und ein Pfund Baum-Oel, und kochet daraus in gedoppelten Gefässen ein Oel, welches man hernach durchseigen muß.

**Storax-Oel, Khunraths**, *Oleum Styracis*, Khunrath. Nehmet ein Pfund Storax-Gummi, giesset Rosen-Eßig darauf, und lasset es sechs Tage in warmen Sande weichen, daß es sich aufschliesse; alsdenn kochet es zu einem dicklichen Saffte oder dünnen Muse, und schüttet es in ein Glas; giesset Lavendel-Wasser darüber, und lasset es an der Sonne wieder eintrocknen; hernach nehmet Rosen und Lavendel-Blumen, jedes eine Hand voll, Zitronenschalen, gelben und weissen Santel, jedes eine halbe Untze, Holtzcaßie und Aloeshoitz, jedes ein halb Loth, Mastix ein halb Quentgen, Leber-Aloe ein halb Loth, gewürtzte Rosen- und Amber-Species, jedes ein halb Quentgen, giesset guten scharffen Weineßig und Lavendel-Wasser darüber, jedes anderthalb Pfund: Wenn es beliebig, kan man Arabisches Stöchaskraut und Dosten, jedes eine halbe Hand voll, dazu thun. Nun lasset es einkochen, daß nur der Feuchtigkeit etwan ein Pfund bleibe, hernach presset es sehr starck durch ein leinenes oder Härnes Tuch, und giesset es auf das Gummi, rühret es über der Wärme wohl untereinander, daß es sich recht vereinige, und endlich auch wiederum etwas dicke werde. Nun rühret noch darein eine Untze Steinsaltz, und gebrannten Weinstein eine halbe Untze, giesset Malvasier oder gar guten scharffen Essig darüber, und destilliret über den Helm aus dem Sande, so bekommt ihr ein schönes gelbes, starck und lieblich rüchendes Oel. Seine Tugenden sind fast dem Myrrhen-Oele gleich, auch kan es statt eines Balsams gebrauchet werden: Es ist hitziger Eigenschafft, weichet, zeitiget, zertheilet, zertreibet und reiniget, ist gar bequem in- und äuserlich zu gebrauchen, und in vielen Kranckheiten sehr dienlich. Mit seinem anmuthigen Geruche reitzet es in mancherley Seuchen und Gebrechen das Haupt ohne Schmertzen zum Schlaffe, und ist auch sonst, nach den Umständen eingerichtet, zu allerley Wehtagen des Hauptes sehr nützlich. Wenn man etliche Tropffen davon in guten alten Weine einnimmt, und mit solchem Gebrauche eine Zeitlang anhält, so erquicket es die Geister des Menschen, und macht ein leichtsinniges fröliches Gemüthe; doch darff man es nicht zu viel, oder zu offte gebrauchen, sonst man das Haupt allzusehr mit Schläffrigkeit beschweren möchte. In die hefftig sausenden und summenden Ohren dieses Oel getropffet, benimmt dererselben Gebrechen. Auch ist es eine nützliche Lungen- und Brust-Artzney, in vielen Kranckheiten und Mängeln dieser Theile mit Nutzen zu gebrauchen: als den Koder und Schleim abzulösen, den Husten zu lindern, und die Heiscberkeit zu benehmen; dazu stillet es auch die vom Haupte herabfallenden Flüsse, so im Halse und auf der Brust viele Ungelegenheit machen. Dieses Oel in bequemen Mitteln eingenommen, auch die Mutter-Zäpflein damit bestrichen, und in die Geburts-Glieder gesecket, ist den Weibspersonen sehr gut: Denn erstlich erweichet es, hernach verhindert es alle Verhärtung der Gebähr-Mutter und dieser Oerter, eröffnet die verstopffte Mutter, und treibet die Monats-Zeit gar gewaltig. Auch kan es ersprießlich angewendet werden, den erhärteten und verschlossenen Bauch zu erweichen, den Stuhlgang zu befördern, und den Harn zu treiben. Allem kalten und schädlichen Giffte widerstehet es mächtiglich, alle erkaltete Glieder, vornehmlich des weissen Geäders, erwärmet es wohl, und die Knollen, Beulen und Verhärtungen der Gelencke und Glieder zu erweichen, zu zertheilen und zu vertreiben, hat dieses Oel eine trefliche Krafft, wenn solche Oerter damit vor der Wärme bestrichen, und es hernach wohl hinein gerieben wird.

**Storax-Oel, (gekochtes)** *Oleum Styracis coctum.*

Rec. Styracis, ℥iij.
Olei commun. ℔j.
Vini, ℥vj.

Kochet es in einem gedoppelten Gefässe, bis sich der Wein verzehret. Es wärmet sehr und erweichet, dienet auch zu den Schmertzen der Nieren, so von Kälte entstanden, ingleichen der Blase, Mutter, Musceln, Gelencken und Spann-Adern, und erweichet ihre Härte treflich; ferner nutzet es den Nerven und Wunden warm gebrauchet, ist also ein gut Ding für die Wund-Aertzte. Die Krätze vertreibet es auch, zumahl wenn man den achten Theil weisse Nieswurtz dazu thut.

**Storax-Pillen**, siehe *Pilulæ de Styrace*, im XXVIII Bande, p. 318.

**Storax-Salbe**, suche unter dem Artickel, **Storax**.

**Storax-Salbe, Lemery**, siehe Salbe, (Storax-) Lemery, im XXXIII Bande, p. 763.

**Storaze**, Fluß, siehe Nimpa, im XXIV Bande, p. 945.

**Storbeck**, (Johann) ein Priester zu Quedenau in Preussen, hat eine Predigt unter folgenden Titel drucken lassen: Templum Quedenavienſe reparatum & S. S. Trinitati conſecratum, über Joh. XIV, 23-31. Danzig 1689. Prätor. Homilet. Bücher-Vorr.

**Storcau**, Herrschafft, siehe **Storckau**.

**Storcawice**, ist der Nahme eines Ortes, dessen in einer alten Urkunde vom Jahre 1147 gedacht wird, in welcher Rudolph, Bischoff zu Halberstadt, der Kirchen zu Tell verschiedene Güter anweiset. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I. p. 4.

**Storch, Stork, Ebiger, Adebar**, *Crotalistria*, *Jabikukuagu*, Lateinisch *Ciconia*, *Ciconia*, Joston. *Pelargus*, *Ibis*, Griechisch πέλαργος, Frantzösisch *Cicogne*, Italienisch *Cicogna*, Spanisch *Ciguenna*. Ist ein grosser Vogel, der einen langen rothen Schnabel, eine kurtze Zunge, und lange rothe Beine hat. Es giebet dererselben zweyerley Arten, weisse und gantz schwartze. Die weissen mit schwartzen Fittigen sind gemein, halten sich gerne an, ja auf den Häusern, in Städten und Dörffern auf, nisten gerne auf den Dächern und Schorsteinen, oder gestümmelten hohen Bäumen. Die gantz schwartzen aber sind lieber in den Wälder, **Breßlauer Natur-Geschichte**, Vers. I p. 178. Diese Störche wurden vor Zeiten von den Römern gar hoch, ja heilig gehalten,

Cicero Lib. I de Natura Deorum, weil man glaubte, daß sie mehr Schlangen zu verschlingen pflegten, als die weissen. Er war der Juno gewidmet, und man gab auf dessen Flug Achtung. Man pflegte sie zu Rom als eine Delicatesse zu verzehren, welches Sempronius Rufus ein Vir Prætorius aufgebracht hat. Castellan de esu carn. IV 28. In dem Schweitzerlande, und sonderlich um Lucern, und andern dergleichen hohen Bergen und Wäldern, sind sie sehr gemein, und, ausser der Farbe, den andern Stöchen in allem gleich; doch nisten sie nicht auf den Dächern, sondern auf hohen Bäumen, und am allermeisten auf den Tannen. Die Störche nähren sich von allerley Ungezieffer, Fröschen, Schlangen, Eydechsen und dergleichen, so sie auf nassen Wiesen, in Morästen und Sümpfen zusammen suchen, fressen auch die Brut von Lerchen, Wachteln und Feld-Hünern, wo sie dergleichen finden, besonders sind sie den Bienen sehr schädlich, welche sie in den Wiesen von den Blumen dermassen häuffig ablesen, daß man ihrer offtmahls gantze Hände voll bey denenselben gefunden hat. Ihre Brut währet drey Wochen, und bringen sie meistentheils drey bis vier Junge aus, denen sie erstlich lauter halbzerquetschte Speise an Krötten, Fröschen, und andern dergleichen vorlegen, bis sie so starck werden, selbst was zu zerreissen, da ihnen denn von den Alten die gantzen Stücken in dem Schnabel zugetragen werden. Wenn man einen jungen Storch aufziehet, so kan man ihn gewöhnen, daß er des Tages auf die Wiesen nach seinen Futter ausgehet, und des Abends wieder zurück kommt; es wäre denn ein Ungewitter, Platz-Regen oder Sturmwind zu erwarten, da sie frühzeitiger nach Hause kehren. Zu Hause giebet man ihnen abgestandene Fische, Frösche und das Ausgenommene aus jungen Hünern, Tauben und anderem Geflügel zu fressen. Gegen den Herbst ziehen sie weg, und kommen im Frühlinge zeitig wieder zum Vorscheine. Man hält für ein gutes Zeichen, wo sie gerne horsten, da hingegen soll dem Hause ein nahes Unglück bevorstehen, wo sie ihr Nest, ausser der gewöhnlichen Zeit ihres Abzuges, verlassen, oder gar wegtragen. Ihr Fleisch ist schwartz, und tauget nicht zum essen, wiewohl es manchmahl aus Vorwitz in Pasteten genossen wird. Der Storch führet viel Saltz und Oel; in der Artzney dienet die Asche, oder das fixe Saltz in eine Essentz gebracht, wider Gifft und Pest, wie nicht weniger die aus dem Blute bereitete Lattwerge. Der Koth mit Wasser eingenommen, dienet wider die fallende Sucht. Der Magen, welcher der vierfüßigen Thiere ihrem gleich sein, und oben am lincken Magen-Munde häuffige Drüsen haben soll, Breßlauer Natur-Geschichte, Vers. XVI p. 434 oder nur die innere Haut davon gedörret und gepülvert, ist ein kräfftiges Mittel wider Gifft. Das Fett vertreibet das Zittern in den Gliedern, und stillet das Podagra, welches auch die aus der Haut bereiteten Socken thun. Die Galle macht ein gut Gesichte, wenn sie in die Augen gelassen wird. Wer von einem jungen Storche isset, dem rinnen oder trieffen die Augen lange nicht. Der Storch mit Weine gekocht, und davon gegessen, dienet zu den brennenden Geschwüren an heimlichen Orten. Kiranides schreibet, daß, wer einen gebratenen oder gekochten Storch jährlich einmahl im Anfange des Frühlings esse, derselbige sey frey und sicher vor allen Kranckheiten der Nerven, oder des weissen Geäders, und der Gewerbe-Glieder, als da sey das Zipperlein an Händen und Füssen, an Knien, Hüfften, Schultern und Halse; er treibe es solchergestalt gantz und gar aus allen Gliedern hinweg. Das gebrannte Wasser von einem jungen Storche ist gar köstlich zu den lahmen und contracten Gliedern, diese zuvor mit ungesaltzener Krebs-Brühe gewaschen, darnach mit dem gebrannten Storch-Wasser bestrichen, und also eines um das andere gebrauchet. Ein besonderes Oel von Störchen, wird also verfertiget: Man nimmt einen oder zwey Störche, die noch Nestlinge sind, schneidet ihnen die Kehlen ab, und fasset das Blut in eine zinnerne Kanne, rupffet die Störche sauber, zerschneidet sie klein, und thut sie sammt den Mägen und Lebern, welche nicht in das Wasser kommen dürffen, zu dem Blute, giesset darauf ein, oder wenn die Störche schon etwas groß sind, zwey Pfund Oel, setzet die Kanne in einen Kessel mit Wasser, lässet es mit einander wohl sieden, schläget es durch ein Tuch, und setzet es in einem Becken an die Sonne, so setzet sich das Oel oben, und mag alsdenn abgenommen werden. Es ist vortreflich zu aller Geschwulst, auch für die podagrischen Schmertzen. Anfänglich hat dieses Oel einen sehr widerwärtigen Geruch, welcher aber mit der Zeit vergehet, und leidentlicher wird. Bey den alten Thessaliern war bey Lebens-Straffe verboten, einen Storch zu tödten, weil sie das Land von dem vielen schädlichen Ungeziefer säuberten. Auch heutiges Tages will man sie nicht gerne tödten, und hält für ein gutes Zeichen wo sie gerne horsten. Daß sie aber in Königreichen sich nicht aufhalten sollen, ist ein einfältiges und offenbar falsches Mährlein; dieses aber wird angemercket, daß sie in den Inseln, so etwas weit vom festen Lande gelegen, nicht zu finden. Nicht besser ist die Meynung, welche man mit vielen albernen Geschichten oder Gedichten behaupten will, daß die Störche von uns in die warmen Morgenländer ziehen, welches Nl. Joh. Prätorius, in einer Diss. de Crotalistria tepidi temporis hospita, oder von des Storchs Winter-Quartier, nach der Länge widerleget, und erweisen wollen, daß sie nicht anders als die Schwalben bey uns überwintern. Allein diese Begebenheit, welche zwar vor aller Welt Augen geschiehet, ist dennoch bis auf den heutigen Tag, gleich wie schon von den ältesten Zeiten her, bey den Naturkündigern ein grosser Stein des Anstosses, und es beobachtete schon Aristoteles zu seiner Zeit, daß sich der Storch verstecke, doch wuste er nicht wohin; und so viel weiß man auch noch bis auf den heutigen Tag; und es heißt auch noch grösten Theils bey uns, wie bey dem Plinius Histor. Nat. L. X c. 23, da er schreibet: Ciconiæ quonam e loco veniant, aut quo se referant, incompertum adhuc est: e longinquo venire, non dubium &c. Nemo vidit agmen discedentium, cum discessurum apparet, nec venire, sed venisse cernimus. Das könnte im Deutschen also heissen: „Wo die Störche herkommen, oder wo sie „wieder hinziehen, weiß man noch nicht: daß sie aus „der Ferne kommen, daran ist nicht zu zweifeln, ꝛc.

Niemand

„Niemand siehet sie hauffenweise wegziehen, wenn „man vermuthet, daß sie abgehen werden, noch „auch kommen; aber das siehet man wohl, daß „sie da seyn.„ Und wenn es wahr wäre, was er ferner saget: Utrumque nocturnis fit temporibus, & quamvis ultra citraque provolent, nunquam tamen advenisse usquam, nisi noctu existimantur, das ist: „Beydes geschicht zur Nachtzeit, und ob „sie schon hin und her fliegen, so wird man doch „ihre Ankunfft niemahls, als in der Nacht muthmassen.„ So hätte man auch wenig Hoffnung zur Gewißheit ihres Marsches zu machen; denn auf solche Weise würde man schwer wissen können, ob die an dieser oder jener Gegend befindliche, auch ungewöhnliche Menge von Störchen entweder fremde oder einheimische Vögel wären. Doch die neuern Zeiten haben durch eine und die andere Beobachtung eine nähere Wissenschafft hiervon zu haben vermeynet. Da aber auch diese sich noch in verschiedene Meynungen theilet, da einige dafür halten, daß die Störche in heisse Länder, nach Asien und Africa, ja gar nach Indien ziehen; andere aber, daß sie sich in allerhand Höhlen, oder auch unter das Wasser versteckten; so zeiget solches nicht undeutlich, daß man eben so gar viel noch nicht wisse, als **Aristoteles** und **Plinius**. Die Historie, die man zum Beweiß, die Störche zögen nach Indien, aus dem **Gesner**, Lib. III. de Avibus, p. 256. anzuführen pfleget, daß nehmlich einst ein Storch seinem sehr geliebten Wirthe in Wesel, bey seiner ersten Ankunfft, nebst seinem begrüssenden Geklapper, eine grüne Wurtzel für die Füsse fallen lassen, die würcklich frischer Ingber gewesen, wird von einigen mit Lachen angesehen, gleich als hätte die Wurtzel auf der so langen Reise nicht dürre werden müssen, oder der Storch hätte einen Ingberzinken nicht sonst wo, und nicht eben nothwendig in Indien auflesen können; ohne was noch etwann wegen Richtigkeit der Historie überhaupt, und ob es auch in der That würcklicher Ingber gewesen, eingewendet werden könnte. Die von den Seefahrenden zuweilen beobachteten Störche in der Lufft, zeigen auch noch nicht genugsam, daß sie aus Europa kommen, und nicht vielmehr auf den nähesten Küsten zu Hause gewesen seyn. Und wie ist es wohl begreiflich, daß, da die Störche mit Ende des Sommers in ein wärmeres Land ziehen sollen, sie solches alsdenn im Frühjahre verlassen, und wieder zu uns kommen solten, da es doch dort noch viel wärmer, auch mehr Nahrung zu finden, als bey uns, wo es bey des Storches erster Ankunfft insgemein noch ziemlich frisch zu seyn pfleget. Wie wahr die Historie bey dem **Campofulgos**, Lib. I. Memor. sey, und wie weit es sich hiervon auf das gesammte Heer der europäischen Störche schliessen lasse, daß nehmlich im Jahre 1447 die Fischer bey Metz in Lothringen, in ihren Netzen sehr viele und mit ihren Schnäbeln an dem Hindern oder Steisse an einander hängende Störche Klumpen-weise, als todt, heraus gezogen, die hernach an der Sonnen-Wärme lebendig worden, überlassen wir andern zu untersuchen. Zum wenigsten scheinen allerhand Schwierigkeiten hierunter zu stecken, sowohl in Ansehung der Thiere selbst, als auch, warum sie eben an allen Orten wegfliegen, und nicht die allernähesten Teiche und Lacken zu ihrem Winter-Quartiere gebrauchen, auch warum, da doch bey jetziger volckreichen Welt alle Gewässer befahren und befischet werden, entweder die Untertauchung selbst nicht einmahl gesehen, oder dergleichen Störche öfterer aus dem Wasser gezogen werden. Das ist gewiß, daß, so viel man zu urtheilen vermag, der Storch nicht aus blosser Furcht vor der Kälte wegziehe, angesehen die tägliche Erfahrung weiset, daß auf vielen Höfen, Vorwercken und bey Privatpersonen, die Störche unter freyem Himel den Winter über in Eys und Schnee gar füglich gehalten werden; sondern hauptsächlich aus Mangel des Futters, indem sich mit Ende des Sommers das Ungeziefer, wovon sich der Vogel erhält, in die Erde, oder unter das Wasser begiebet, auch die Teiche und Lacken im Winter zufrieren; welches ihn denn seinen Abmarsch zu nehmen zwinget. Ob er nun aber, nach Art der meisten andern Vögel, sich irgend wohin, auch in Europa, verkrieche, und den Winter über stille halte: oder ob er würcklich in den nahe gelegenen wärmern Gegenden, z. E. in Griechenland, oder auch in ersteren asiatischen und africanischen Ländern seinen Aufenthalt suche, solches kan man wohl eben nicht für gewiß sagen. Der letztern Meynung scheinet Peter Bellons Beobachtung einiges Licht zu geben, indem er Observ. Exot. L. II. c. 4. p. 187. erzehlet, welchergestallt er ohnfern der Stadt Abydos am 28 August ein grosses Heer von Störchen, an der Zahl wohl drey bis vier tausenden vorbey fliegen sehen, die man aus Rußland und aus der Tartarey herbey zu kommen geglaubet, als die creutzweise über den Hellespont geflogen, und nachdem sie über die Insel Tenedos gekomen, sich lange im Creise herum gedrehet, endlich in mehr als 20 kleinere Hauffen zertheilet, und von einander getrennet, sämtlich den Weg gegen Mittag genomen. Aber er saget nur, man hätte geglaubet, daß sie aus Rußland und der Tartarey gekomen wären, ohne daß solches jemand gewiß gewußt hat; und es ist auf gleiche Weise, und vielleicht noch eher glaublich, daß es Störche aus Griechenland, oder auch aus den nähesten asiatischen Küsten gewesen seyn, wie denn die Historien melden, daß z. E. in Thessalien, zu Alexandrien und der Orten, eine unsägliche Menge von Störchen jederzeit anzutreffen gewesen; die denn also ihre Zuflucht in die nähesten noch wärmern und Nahrungs-reichern Gegenden können genommen haben; wie denn die Worte bey dem **Jeremia** cap. 8, v. 7. **Ein Storch weiß seine Zeit**, andeuten, daß dieselben auch im jüdischen Lande, und folglich auch in Egypten und andern benachbarten Gegenden ihren ordentlichen Ab- und Zuflug zu halten pflegen. Ohngeachtet auch bey allen diesen asiatischen Störchen, sowohl, als bey den unsrigen, noch unentdeckt bleibet, wohin sie sich eigentlich begeben, und ob sie entweder andere Länder suchen, oder sich in der nächsten Nachbarschafft in grosse Wälder, Berge und Höhlen auf eine Zeit verstecken. Und dieses letztere scheinet von den europäischen Störchen am wahrscheinlichsten zu seyn, daß sie nehmlich, wie andere Vögel, bey bevorstehender kalten Herbst- und Winterzeit sich in die nächstgelegenen grossen und finstern Wälder, Berg-Höhlen und

Löcher,

Löcher, vielleicht auch in etwas wärmere, oder der rauhen Winter-Kälte nicht so sehr ausgesetzte Länder verkriechen, und den Winter in stiller Ruhe ertragen, bis sie endlich die vermehrte Krafft der Sonnen hervor locket, und in ihre alte Heimat ziehen heißt. Dieses kan freylich für nichts anders, als eine unschuldige Muthmassung ausgegeben werden, doch vielleicht mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, als daß sie solten würcklich tief nach Asien oder Africa, woselbst die einheimischen Störche doch selbst aufzubrechen pflegen, hinziehen, oder sich unter das Wasser sencken. Die **Breßlauer** haben, wie sie in ihren Natur-Geschichten, V. VII, p. 324. melden, hinter einige nähere Erkenntniß zu kommen, in allerhand Gegenden und Länder, in Deutschland, Ungarn, Preussen, Schweitz ꝛc. hierüber Kundschafft ausgeleget, aber wenig mehr erfahren können, als was sie bereits gewußt, und in derer meisten Wissenschafft ist, nehmlich daß die Störche gegen Ende des Sommers aufzubrechen an unterschiedene Gegenden, hier nach West, dort nach Süd, anderwärts nach Ost oder Nord, meist aber nach einer wärmern Gegend, doch ohne zu sagen, in welche, sich zu verstecken, und dann unvermerckt von allerhand Gegenden im ersten Frühlinge wieder zu kehren pflegen. Solchemnach vermelden sie nur am angeführten Orte von der Wiederkehr des Storches, was sie hiervon zu erfahren Gelegenheit gehabt, nehmlich daß man ein paar Tage zuvor einen Storch alleine vermercket, der sich aber wieder verliehret; wie denn alle Jahre einige zum Voraus ankämen, und gleichsam erkundigten, worauf sie sich in ein paar Tagen wieder verlöhren, alsdenn aber zusammen wieder herbey kämen. Dabey treffe auch die Regel der Landleute gemeiniglich ein, nehmlich daß Störche und Schwalben mit Sturm ankomen, oder daß selbiger ihnen den Tag darauf nachfolge; auch scheine die gemeine Muthmassung, daß das Männlein zuerst, die Wohnung zu erkundigen, käme, hernach erst das Weiblein nachholete, Grund zu haben. Diesem fügen wir noch bey, was **Hellwing**, an eben dem Orte, p. 325. meldet: Er habe sich zwar die Zeit seines Lebens sehr viel bekümmert, wohin die Störche zögen; allein, sowohl von Seefahrenden, als andern, welche die weite und breite Welt durchstreichen, nichts anders, als dieses für die vornehmste Ursache erfahren, daß die Störche immer der Sonne nachzögen, und stets in einer solchen Entlegenheit von derselben zurücke blieben, daß sie selbige vertragen könnten; weil aber die andern Erdgegenden zu ihrer Vermehrung genug gemäßiget wären, kämen sie, so bald die Sonne über den Knoten komme, mit ihr zurücke, und wenn sie ausgehecket, giengen sie der Sonne wieder nach. Ein gewisser Sächsischer Cavalier hat in den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Vers. IX, p. 118. folgende Muthmassung von den Störchen: Da der Storch einen sehr hohen und starcken Flug habe, sey er der Meynung, selbiger gehe in die unbebauesten Gegenden des Nilflusses, wo er Zweiffels ohne vieles Ungeziefer zu seiner Nahrung und eine warme Lufft, nebst vielem Wasser, welches dieser Vogel liebe, finde. Und glaube er überhaupt von denen Vögeln, welche sich den Winter über bey uns nicht lebendig und gesund erhalten liessen, als die Wachteln, Störche, Reiher, Kraniche ꝛc., daß sich dieselben nicht verkröchen, oder in Höhlen versteckten, sondern ihrer Nahrung im Winter an warmen Orten, so wie bey uns im Sommer, nachgiengen. Die Griechen, und sonderlich die Egyptier, hätten auch mit dem Storche in ihren Sinnbildern viel zu thun gehabt, und erwehnet **Persius**, in seiner Sat. I. desselben in solchem Verstande:

O Jane a tergo quem nulla Ciconia pinsit.

Desgleichen **St. Hieronymus**, in Prologo ad Sophoniam: Nunquam post tergum meum manum incurvarunt in Ciconiam; und in Epist. 4. Si subito respexeris, ciconiarum deprehendes post te colla curvari. Uebrigens sey noch eine gemeine Sage, daß sich der Storch nicht gerne unter souverainen und dispotischen Regierungen aufhalte, sondern in Republiquen, und die Freyheit liebe, wie denn seines Wissens kein Storch in Franckreich zu finden, desto mehr aber in Holland. Die wahre Ursache aber halte er die vielen Wasser und den sumpfichten Boden zu seyn, nebst der daher entstehenden häuffigen Nahrung. **Lonicer** schreibet in seinem Kräuter-Buche, pag. 666: In Italien würden, wie **Aldrovand** selbst bekenne, gar keine, in Franckreich aber gar wenig Störche gefunden, vielleicht, dieweil nebst andern Ursachen, die Einwohner derselbigen Länder die Frösche, als der Störche vornehmste Speise, selbst verzehreten, und diesen Vögeln also die Nahrung entzögen. Ferner meldet dieser Schrifftsteller von den Störchen: Sie nähmen ihre Zeit der Ankunfft, als den Peters-Tag, und ihres Abzuges, nehmlich den August, sehr wohl in Acht. Ehe sie aber über das Meer flögen, und indem sie zuvor hauffenweise zusammen kämen, hielten sie gleichsam einen Rath, brächten etliche Tage damit zu, und, wenn einer unter ihnen gefunden, und gleichsam überzeuget würde, daß er sich mit einem andern oder fremden in Unzucht vermischet, oder zu solcher ihrer Zusammenkunfft zu langsam erschienen, damit keiner ihres Geschlechts dahinten bleibe, den stächen und bissen sie mit ihren Schnäbeln zu todte, wie die alten Lehrer, **Ambrosius**, **Basilius**, **Magnus** und **Isidor** bezeugeten. Auf solcher ihrer Reise würden sie von den Krähen begleitet, und wider alle feindselige, und ihnen widerwärtige Vögel beschützet. Sie hielten auch auf solcher Reise eine schöne Ordnung, und erwehleten einen Führer, der ihnen vorflöge; Ja, wenn sie auf ihrem fernen und weiten Wege etwann verletzet würden, so nehmen sie ihre Zuflucht zu dem Kraute Wohlgemuth oder Dosten,

und

und heileten ihre empfangenen Wunden damit zu. Wider die Speck-oder Fledermäuse aber, als welche ihren Jungen, wo sie immer könnten, Schaden zufügeten, verwahreten sie ihre Nester mit dem Maßholderbaumlaube, und legten dasselbige hinein. Sie hätten ihre Jungen über die maasen lieb, wie solches mit vielen Historien und Exempeln zu beweisen stünde. Sie vermischeten sich nirgends anders, als in ihren Nestern, und legeten gemeiniglich vier Eyer, den Gänseeyern, beydes in der Farbe und Grösse ähnlich, und dasselbige innerhalb dreyßig Tagen; und binnen der Zeit, da das Weiblein nach der Speise oder Fütterung ausgeflogen, bleibe das Männlein über den Eyern, und brüteten also dieselbigen mit einander in einem Monate aus, wenn nehmlich kein Rauch, und sonderlich kalte Gewitter einfielen. Sie unterstünden sich, wenn sie von dem Adler angegriffen würden, sich desselben mit allen Kräfften zu erwehren; Und darneben wären sie auch der Täucher, der Speck-oder Fledermäuse, und der Schlangen abgesagte Feinde. Keiner Kranckheit wären sie mehr, als den Flüssen, unterworfen, zumahl im Winter, da ihnen das Wasser gleichsam beständig aus dem Schnabel herauslaufe. Sie wären nicht allein im alten Testamente zu essen verboten worden, sondern würden auch noch jetzund gar nicht zur Speise gebrauchet. **Gottlieb Köhlichen**, giebt in den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. XIX. p. 283 diesen Vorschlag, zu erfahren, wo sich der Storch den Winter über aufhalte. Er schreibet: es dauchte ihm solches eine gar leichte Sache zu seyn, und habe er sich zu solchem Ende vor einigen Jahren auf dem Giebel der Scheune ein Nest legen lassen, darinnen man durch ein Loch in der Nacht mit der Hand oder mit einem überworfenen Netzgen dieselben fangen könnte; da meynete er ihnen ein gewisses Zeichen oder Ring an den Schnabel, Fuß, oder unter die Flügel zu machen, und darauf den Ort und Zeit seiner Herberge anzudeuten; sie hätten aber daselbst nicht bauen wollen. Es müßte auch, wie ein gewisser Freund hierbey erinnerte, solches öffters und eine geraume Zeit, etwan ein Viertel-oder ein halb Jahr vorhero in die Zeitungen gesetzet werden, damit ein solcher Storch wieder gefangen, oder zu rechter Zeit geschossen, und hinwiederum Zeit und Ort gemeldet würde. Vielleicht habe jemand Gelegenheit, solches zu versuchen. Der Storch träget bey den Alten das Bild der kindlichen Liebe, oder auch der Danckbarkeit, weil die Jungen ihre alten Aeltern, wenn sie nicht mehr fortkönnen, ernähren, und auf ihren Fittigen tragen sollen. Ein Storch, der Schlangen zerreisset, ist ein Bild eines gottseligen Eiferers; oder eines löblichen Regenten, der die Bösen aus seinem Lande vertilget: oder einer strengen Obrigkeit, die den Frevlern nicht nachsiehet. Weil er nur im Sommer bey uns bleibet, bildet er die Glücks-und Suppenfreunde vor. Auf den Medaillen ist der Storch, weil er seine unvermögenden Aeltern versorget, ein Bild der Frömmigkeit, wie man ihn denn gemeiniglich dieser Göttin an die Seite setzet; oder er bedeutet auch solche Kinder, welche ihre Aeltern gar sonderlich geehret haben; daher er auch bey den Lateinern *Avis pia*, **frommer Vogel**, genennet wird. Von den Störchen will man den Nutzen und Gebrauch der Clystire erlernet haben: denn wenn sich die Störche verstopft befinden, fassen sie den Schnabel voll Meerwasser, und spritzen sich solches zu dem After hinein, oder langen den Unrath mit dem Schnabel zu dem After heraus. Der Nahme Ciconia ist, nach einiger Gutdünken, nach dem Geklapper des Storchs gemacht worden: oder aber, dieses Wort kommt von cicur, zahm, weil dieser Vogel von Natur nicht wilde ist, sondern sich leichtlich zahm machen lässet: Der Storch ist übrigens einer von denen dem Jüdischen Volcke zum Essen verbotenen unreinen Vögeln, wenn anders die deutsche Uebersetzung des Hebräischen Wortes חסידה ihre Richtigkeit hat, als welches Wort **Luther** mit **Storch** übersetzet hat. Und weil er das Wort נחם auf gleiche Art übersetzet; so wollen diejenigen seine Uebersetzung nicht billigen, die da bewiesen haben wollen, daß dadurch ein Reiger oder Geyer verstanden werde. Das Wort Chasida bemercket vermöge seiner Herleitung einen frommen und guthertzigen Vogel, dergleichen der Storch in Ansehung seiner Sorge für seine Jungen ist. **Bochartus** Hierozoici P. II. L. II. c. 29. lässet sichs sehr angelegen seyn, zu beweisen, daß unter dem Nahmen Chasida nichts anders als ein Storch verstanden werde; wie denn auch die heutigen Juden alle dieses Wort also übersetzen. Bey aller ihrer Frömmigkeit aber sagt man doch, daß man die Störche mit Rechte unter die Raubvögel zählen könne. Wie denn auch Ihro Königl. Maj. in Preussen denen Forstbedienten den Befehl gegeben, selbige gleich andern Raubvögeln todt zu schiessen, und bey Einlieferung der Füsse und Klauen auch zugleich Storchfüsse einzuliefern. Es bestehet aber der Schade, den sie bey der Jagd thun vornehmlich darinnen, daß sie nicht nur die jungen Haasen auf Wiesen und Feldern in ihren Kropf verschlucken; sondern auch die Eyer von Rebhünern, Lerchen, Kywitzen, Schnepfen, Enten, und andern Gevögel verzehren; so gar, daß sie auch der jungen nicht verschonen. Es wird sich auch für ihrer Rauberey so leichte nichts verbergen können, weil sie sowohl die Wiesen als die Furchen der Aecker genau durchsuchen, und dieses bis in die späte Nacht thun, wenn das Gevögel sich zu regen beginnet. Sonderlich thun sie sehr viel Schaden an denen Flüssen und Teichen, wo sie sehr vielen Fischsaamen wegfressen und verderben.

**Storch**, ist der Nahme eines von denen drey Haupt-Räubern, welche auf dem Schlosse zu Frauenstein im Jahre 1438 belagert und gefangen wurden. **Hübners** Politisch. Hist. T. V. p. 820.

**Storch** (Ambrosius) siehe **Pelargus**, im XXVII Bande, p. 158 u. f.

**Storch** (Carl Ludwig) ein Doctor der Artzneywissenschafft, hat geschrieben: Kurtze Beschreibung der Stadt Herford, Bielefeld 1736.

**Storch** (Christoph) siehe **Pelargus**, im XXVII Bande, p. 159.

Storch (Daniel) ist ein Schulmann an der Schule zu Hirschberg in Schlesien. **Gelehrte Neuigk. Schles. 1736** p. 436.

Storch (Hanß) zu Clauß, war vom 1563 bis auf das 1569 Jahr Anwald der löbl. Hauptmanschafft in Steyer. **Preuenhüber.** Annales Styrenſ p. 438.

Storch oder **Pelargus** (Johann) Doctor der Artzneywissenschafft, Comes Pal. Cæſ. Hochfürstl. Sächs. Gothaisch- und Schwartzburg-Rudelstädl. Rath und Leib-Medicus, wie auch Gothaischer Garnison- und Amts-Physicus, und Mitglied der Academie der Naturæ Curioſorum hat geschrieben:

1. Theoretische und practische Abhandlung von Kranckheiten, denen vornehmlich die Soldaten unterworfen sind, Eisen. 1735. Dieſer Tractat ist lateinisch zu Lemgo 1734 herausgekommen.
2. Praxis Stahliana, ins Deutsche übersetzet, und mit vielen Anmerckungen und Raiſonnements aus 26 jähriger Praxi theils bekräfftiget, theils erläutert.

**Nachricht von den Büchern und deren Urheb. in der Stoll. Bibl.** p. 251.

Storch (Joh. Joachim) hielt im Jahr 1739 den 21 May zu Jena seine Inaugural-Dissertation: De jure molendinorum pneumaticorum. **Allern. Nachr. von juriſt. Büchern.** St. I. p. 94.

Storch (Lorenz) siehe **Pelargus** im XXVII Bande, p. 160.

Storch (Nicolaus) siehe **Pelargus** im XXVII Bande, p. 160 u. f.

Storch (Nicolaus) hat zum Ende des 14 Jahrhunderts gelebet. Er war der Gottesgelahrheit Baccalaureus, Magiſter und Plebanus an der Peter- und Paul-Kirche zu Liegnitz. Er starb den 23 Oct. im Jahr 1399. **Liegnitz. Merckwürd.** p. 276.

Storch oder Storchius (Peter) einer von den ersten Professorn der Theologie zu Leipzig, aus Zwickau, kam von Prag mit nach Leipzig, ward Collegiate im grossen Fürsten-Collegio, 1413 Rector Magnificus, und hinterließ Regiſtrum ſuper IV Libros ſententiarum, item ſuper IV libros Thomæ adverſus Gentes; Verſus Leoninos de libris ſententiarum &c. **Fellers** Cygni quaſimodogeniti.

Storcha, ein Ort, welcher unter den Creyß nach Bautzen gehöret. **Wabsts Churfürstenth. Sachs.** p. 122.

Storchblech, siehe **Sturzblech.**

Storch **Miſt**, siehe **Miſt** (Storch-) im XXI Bande, p. 510.

Storchneſt, eine kleine Stadt in Groß-Pohlen 1 Meile von Liſſa, hat ein Schloß, und ist 1716 von dem Conföderirten Regimentario Guiazdowsky erobert worden.

Storchöl, suche unter dem Artickel, **Storch.**

Storchschnabel, eine Pflantze, siehe *Geranium*, im X Bande, p. 1064.

Storchschnabel, ein chymisch Gefäß; siehe **Retorte**, im XXXI Bande, p. 849.

Storch-Schnabel, ist ein Instrument, welches aus zwey Parallelogrammis beſtehet, und einen Riß zu vergrössern und zu verjüngern dienet. Weil nun dadurch ein Entwurff einem andern ähnlich gemachet werden kan, so heissen es auch einige einen **Affen.** In dem Lateinischen wird es *Pantographum*, ingleichen *Parallelogrammum delineatorium* genennet. Es wird deſſen Figur bisweilen geändert, daß man die beyden Parallelogramma nicht deutlich sehen kan. Die Beschreibung nebst seinem Gebrauche findet man in des **Dechales** Mundo Mathemat. T. III Perſpect. Lib. VI. Prop. 7 und 8, ingleichen in **Bions** Mathematischer Werck-Schule Lib. III. c. 2. p. 90.

Storch-Schnabel, heisset auch eine Machine, die auf die Regeln des Hebels gegründet ist, welche in Betrachtung ihrer Kostbarkeit zwar wenig Vortheil giebet, und bey grosſer Gewalt gantz unbrauchbar ist, hingegen schaffet sie ihren guten Nutzen, wo wenig, oder gar keine Last angehangen wird, und wo man genugsame Krafft und eine schnelle Bewegung, aber keine sonderliche Last zu bewegen, nöthig hat. Man findet die Beschreibung davon in **Jacob Leupolds** Theatro Machinar. Generali. c. 13. p. 91.

Storchschnabel (blauer) siehe *Geranium batrachoides*, im X Bande, p. 1066.

Storchschnabel (weiſſer) siehe *Geranium batrachoides*, im X Bande, p. 1066.

Storch-Schnabel mit runden knolligten Blättern, siehe *Geranium tuberoſum*, im X Bande, p. 1066.

Storchschnabelsalz, siehe Salz (Gnadenkraut-) im XXXIII Bande, p. 1385.

Storchs-Pflaſter, siehe **Miſt** (Storchs-) im XXI Bande, p. 510.

Storchwitz (Groß-) ein Chur-Sächsisch Dorff im Amte Pegau, 1 Stunde von dieſer Stadt entlegen.

Storchwitz (Klein-) ein Chur-Sächsisch Dorff im Amte Pegau, im Leipziger Creyſe in Meiſſen, eine Stunde von Pegau gelegen.

STORCILIS MONS, ein Berg, siehe **Montſerrat** im XXI Bande, p. 1426.

Storck, siehe Storch.

Storck oder Storch (Ambroſius) siehe Pelargus, im XXVII Bande, p. 158 u. f.

Storck (Carl Ludewig) siehe Storch.

Storck (Peter) wurde im Jahre 1554 den 4 Nov. zu Straßburg gebohren. Er wiedmete sich der Rechtsgelehrsamkeit, Beredsamkeit und den Geschichten. Er gieng alsdenn auf Reisen nach Italien und Franckreich, und beſuchte die meisten hohen Schulen Deutschlandes. Im Jahre 1581 gieng er wieder nach Straßburg, heyrathete und wurde im Jahre 1587 in den kleinen Rath und 1591 in den grossen genommen. Alsdenn wurde er über die Herrensteinische Herrschafft geſetzet, welcher er bey nahe 10 Jahre vorstunde; im

Jahre

Jahre 1600 bekam er an deren statt die Waßlenheimische Herrschafft zuverwalten. Im Jahre 1602 kam er den 27 Nov. in das Quindecimvirat, und darauf in das Tredecimvirat. Im Jahre 1608 wurde er zur Würde eines Bürgermeisters erhoben, und zum Scholarchen über die hohe Schule daselbst gesetzt. Er starb im May im Jahre 1627. **Schmid** von geistl. Schul-Brunnen p. 216.

**Storckau**, eine kleine Stadt nebst einem Schlosse und Amte, liegt in der Mittel-Marck an der Spree, führet den Titel einer Herrschafft, und ist 1712 fast gantz im Feuer aufgegangen.

**Storckau**, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorff, unweit Weissenfels in Sachsen.

**Storckau** ein Dorff im Anhältischen, unweit Dessau, in dieses Amt gehörig.

**Storckau** (Johann Christoph) war von Geburt ein Blanckenburger und erblickte den 26 Christmonats im Jahre 1636 dieses Licht der Welt. Der Vater starb, als er noch sehr jung war, und die Mutter konnte ihm wegen der grossen Armuth, in welche sie durch die vielfältigen Plünderungen der Soldaten gesetzt worden war, nicht einmahl genungsame Kleidung, den Cörper zu bedecken, verschaffen; sie that ihn also zu einen frommen Ackersmann, bey welchem er bis in das 17 Jahr redlich arbeitete. Da ihm aber dieses in die Länge zu schwer sich und seine schwache Natur die harten Arbeiten nicht zu ertragen vermochte; so bekam er Lust in die Schule zugehen, und sich denen Wissenschafften zu widmen. Hier hielte er sich so gut, daß er gar bald durch seinen ausnehmenden Fleiß seiner Lehrer Liebe gewann. Sonderlich nahm sich der Rector Andreanus Busse seiner an, und wande viel Mühe auf denselben. Im Jahre 1655 kam dieser Storckau nach Wolfenbüttel, und erhielte im kurtzen die oberste Stelle in der obersten Ordnung der Schüler. Als er daselbst zwey Jahre verharret hatte, erhielte er den 22 Mertz im Jahre 1658 von Christoph Schradern, Professoren der Beredsamkeit, einen Brief, worinnen er ihm ersuchte, die Information seiner Kinder über sich zunehmen; worein er auch willigte, und nach Helmstädt abgehohlet wurde. Dieses Amt verrichtete er mit allem Fleisse; in den Nebenstunden aber unterließ er nicht, die Philosophischen und Theologischen Wissenschafften zu treiben; in welchen Umständen er sich zwey und ein halbes Jahr befand. Als aber ein Magdeburgischer Beamter von seinem Fleisse Nachricht erhielte; so ließ er nicht eher nach, bis er Professor Schradern durch vielfältiges Bitten bewegte, daß er auch seinen Kindern dieses Storckaus Information gönnen möchte; worauf er auch, zu denselben sich zu wenden, die Erlaubnis erhielte. Im Jahre 1664 den 14 Jul. wurde er von E. E. Rathe zu Osterode zum Con-Rectorate beruffen, und den 25 Jul. legte er seine Probe daselbst ab. Hier hat er der Jugend zum Besten verschiedene Tractätgen heraus gegeben. Im Jahre 1669 wurde er durch zwey Deputirte des Neustädtischen Raths zu Hildesheim zur Probe abgehohlet, und zum Rector der Lambertiner-Schule (Scholæ Lambertinæ) gemacht. Im Jahre 1670 den 18 Weinm. beförderte ihn gedachter Rath ohne sein Wissen und wieder seinen Willen zum Prediger der S. Annen-Kirche daselbst, worüber er viele Thränen vergoß. Weil er sich aber auf seinen rechtmäßigen Beruff verließ, so verrichtete er sein Amt um desto getroster; er erwarb sich aber gewöhnlicher massen nichts denn Haß, Groll und bittere Feindschafft. Im Jahr 1673 eräugneten sich bey ihm allerhand Leibes Schwachheiten, die sich mit einem Fieber einstelleten, worzu noch die Schwindsucht und Brustseuche schlugen; wovon er dergestalt entkräfftet wurde, daß er den 26 April dieses Jahres dieses Zeitliche verlassen mußte. Seine Ehe hatte er mit des Camerarii in Münden, Ludolph Mengerhausens Tochter, Anna Margaretha getroffen, durch welche ihm der Höchste drey Söhne beschehrete. Seine Schrifften sind:

1. Scopuli latinitatis.
2. Parœmiæ Græcæ, Latinæ, & Germanicæ.
3. Particularum usus.
4. Flosculi romanæ dictionis.
5. Syntaxis Græca, paucis pagellis inclusa.
6. Excerpendi methodus. Hildesh. 1671.

**Lauenstein.** Hildesh. Kirch. und Reform. Hist. Th. IX. 3. §. 14. p. 55.

**Storckewitz**, ein Dorff mit einem Adelichen Ritter-Gute in Meissen, unweit Delitsch, dem Herrn von Scheiding zuständig.

**Store**, *Laturus Sinus* oder *Numidicus Sinus*, ein kleiner Golfo des Mittelländischen Meeres auf den Küsten des Königreichs Algier, zwischen Bugie und der Insel Tabarka in Africa.

**Store** (**Philimer** genannt) ein Schwedischer König, siehe **Philimer**, im XXVII Bande, p 1817.

**Storella** (Frantz) ein Philosophe, gebohren zu Alessano, lehrte 1575 die Weltweisheit zu Neapolis, und schrieb:

1. Tractatulum quinquaginta contradictionum.
2. Libellum de utilitate Logices.

**Toppi** Bibl. Napol.

**Storer** (Thomas) von Londen, schrieb im Englischen das Leben des Cardinals **Wolsey**, wie auch Madrigale, und starb 1604. **Wood** Athen. Oxon.

**Storff** (Don Pedro) ein Spanischer General. Er erhielt im Jahre 1734 die Würde eines Feldmarschalles, und 1739 wurde er General-Lieutenant. **Kanffts** Geneal. Nachr. T. I. p. 738. Archiv. 1734 p. 123.

**Storger** oder **Quacksalber**, siehe *Agyrta*, im I Bande, p. 846.

**Stork**, siehe **Storch**.

**Storkau**, Stadt, siehe **Storckau**.

**Storkau** (Johann Christoph) siehe **Storckau**.

**Storkenbrod**, eine Pflantze; siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907.

**Storkowe**, ist der Nahme eines Fleckens, dessen in einer alten Urkunde vom Jahre 1337 gedacht wird. Siehe **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII. p. 48.

STORLINO, ein Vogel, siehe **Staar**, im XXXIX Bande, p. 569.

**Storm**, ein Ort in der Alten Marck, welchen Kayser Heinrich, der Vogler, nebst sehr vielen andern

andern befestigen ließ. Entzelts Alt-Märckisch. Chron. p. 64.

STORMARIA, siehe **Stormarn.**

**Stormarn**, Lat. *Stormaria*, eine Landschafft in Hollstein, so viel als die Marsch an der Stör, ist der südliche Theil des gedachten Hertzogthums Hollstein, wird oben durch den Fluß Stör von dem eigentlichen Hollstein, insonderheit von dem Amte Rendsburg und der Wilster, auf der lincken Seite und zum theil unten durch die Elbe von dem Bremischen, so auf der rechten Seite hin, durch die Bille die Schonbeck, einen Theil der Sult und Barnisbeck, und die Drave von dem Lande zu Sachsen, und von Wagrier abgesondert. Diese Landschafft begreifft drey Theile, nehmlich West-Stormarn, Ost-Stormarn und die Grafschafft Pinneberg, ist voller Moräste und Seen, und der Ueberschwemmung sehr unterworffen. Die Länge desselben Landes von Glückstadt bis Trittow erstrecket sich über 10, und die Breite von Hamburg bis an die Stör etwann 7 Meilen. Es liegen ausser der Stadt Hamburg darinnen die Aemter Trittow und Reinbeck, ein grosser Theil des Amts Segeberg, die Grafschafft Pinneberg, ein grosser Theil des Steinburg, die Festungen Glückstadt und Krompe, ꝛc. Die 2 Aemter Tremsbüttel und Steinhorst auf der Grentze werden eigentlich nicht darzu gerechnet. Das Land ist sehr ungleich. Denn oben, da die Flüsse entspringen, hat es viele Heyden, als die Leimfelder-Segeberger-Harr-Heyde ꝛc. aber an der Elbe liegen fruchtbare Marschänder. Es giebt auch einige, ob wohl nicht gar hohe Berge. Die vornehmsten Flüsse sind, die Bille, Alster, Pinnaw, Lengolbeck, Rihn, Stör, Schwale, Sarlow, Brahmaw, Barbeck, Bekaw, Wilster, Woipurgau, Krempe. Das Land hat zwar sonst ins besondere den Titel einer Grafschafft geführt, ist aber niemahls von Hollstein getrennt gewesen, auch hernach von **Friedrichen** III 1474 zugleich nebst Hollstein zum Hertzogthum erhoben worden. Die Könige in Dännemarck und Hertzoge zu Gottorp haben sich darein, gleichwie in die übrige Länder, getheilt, und zwar so, daß die 4 Aemter Trittow, Reinbeck, Tremsbüttel, Steinhorst, dem Hertzoge, das Amt Steinburg darein Itzeho, Wilstermarsch, Glückstadt, dem Könige gehöret, die Grafschafft Pinneberg aber getheilet ist, wiewohl der Hertzogl. Theil, das Amt Barmstede, an das Gräfl. Haus **Rantzow** verhandelt worden. **Danckwerth** Landes-Beschreib. von Schleßw. und Hollstein P. III. c. 11-15. p. 241. seqq.

**Stormbrück**, ein Dorf im Waldeckischen, unweit Corbach.

**Stormer** (Arnold) war Rector der St. Andreas Schule zu Hildesheim, und wurde im Jahre 1564 Pfarrer an der St. Michaelis-Kirche in der alten Stadt Hildesheim, worauf er nochmahls im Jahre 1582 befördert und zum Pastorat an die St. Martin-Kirche beruffen wurde. Er starb im Jahre 1598. **Lauensteins** Hildesh. Reform. Hist. Th. III. c. 3. p. 58.

**Stormius** (Peter) war beym Anfange der Reformation ein berühmter Dänischer Prediger zu Horsneß. **Pontoppid.** Reform. Hist. in der Dän. Kirche p. 322.

**Stormont** (Vicomten) siehe **Murray**, im XXII Bande, p. 911 u. ff.

**Stormuse**, ist der Nahme einer Sächsischen Pflege, welcher in einer alten Urkunde vom Jahre 819 stehet, die von dem Kayser Ludewig den Frommen herkömmt. **Eckard.** Franc. Orient. T. II. p. 35.

**Stormwind**, siehe **Sturmwind.**

**Storma**, ist nach dem Zeugnisse des **Ptolomäus** eine Stadt in Indien über den Ganges gelegen. **Baudrands** Lex. Geograph. T. II.

STORNELLO, siehe **Staar**, im XXXIX Bande, p. 569.

**Storning** (Heinrich) ein Gottesgelehrter, welcher folgende Bücher herausgegeben hat:

1. Evangelischer Lehre und Trost für einsames Frauenzimmer, Hamb. 1682.
2. Ober-Souverainität des Herrn Jesu Christi als das allein zulängliche Mittel alle Ketzer zu bekehren, und die Kirchen zu vereinigen. Plön, 1686.
3. Eigentlicher Verstand der Worte Christi vom Heil. Abendmahl, Kiel 1686.

**Storniren**, ist, wenn ein Buchhalter durch Irrthum eine auf einen ungerechten Conto in dem Schuldbuch gesetzte Parthey auf der gegen über stehenden Seiten wieder abschreibet, und hienach auf den rechten Conto bringt.

**Storno**, ist eine solche Abschreibung oder Redreßirung, wie unter dem vorhergehenden Artickel **Storniren** angezeigt worden ist.

**Storquitze**, ein Ort, dessen in einer alten Urkunde vom Jahre 1171 gedacht wird, welche von den Kayser, Friedrich, herrühret **Ludwigs** Rel. MST. T. I. p. 10.

**Storr**, (Johann Philipp) ein Evangelischer Gottesgelehrter zu Heilbrunn, war Pastor und Conscholarcha daselbst. Er schrieb im Jahre 1703 eine Abfertigung des Rosenbachischen Glaubens-Bekenntnisses, worinnen er aus des Notarii **Rabens**, als dessen Lehrmeisters. Schrifften zeigte, wie er es mit seinem Glaubens-Bekenntnisse nicht redlich gemeynet; er fügt auch des Raths zu Heilbrunnen Attestat bey, warum er aus der Stadt geschaffet worden. Als darauf **Rosenbach** eine andere Schrifft wieder heraus gab, worinnen er läugnete, daß er etwas auf Gesichter halte, oder daß er lehre, man würde durch die guten Wercke seelig: So ließ der Herr Magister Stor im Jahre 1704 ein Sendschreiben an die Universität Altdorf drucken, in welchem er vorstellte, wie man sich daselbst vergangen habe, daß man **Rosenbachs** Verfahren billige, und ihm so rühmliche Zeugnisse ertheile, da doch der Rath zu Nürnberg selbst seine Addresse confisciret habe, und es eine ausgemachte Sache sey, daß er mit dem Enthusiasmo und Fanaticismo eingenommen sey; zu dessen Beweiß führte er zwey Schreiben an, welche Rosenbach an seine Eltern ergehen lassen, und worinnen er verschiedene anstößige und irrige Dinge bemercket. Auf dieses Sendschreiben gab D. Jo-

Johann Michael lange im Jahr 1704 eine Antwort heraus, in welcher er Rosenbachen in vielen Stücken vertheidigte. Endlich gab der Herr Magister Stor eine Predigt wieder Rosenbach heraus, und seinem Tractate: **Wunder und Gnadenvolle Führung**; wurde der Sieg der Wahrheit und Unschuld entgegen gesetzt. Seine übrigen Schrifften sind folgende:

1. Commentarius de vocum carnis & spiritus genuino sensu & usu, Ulm 1706 in 4.
2. Tr. de veritate religionis christianæ, oder Evangelische Glaubenskrafft, oder Beweiß, das Jesus von Nazareth der wahre Meßias sey, des R. Isaac Ben Abraham vergeblich so genannten Jüdischen Glaubens-Krafft entgegengestellet, ebend. 1703. Dieses Buch ist hernach unter dem Titel: Anima Judaismi jugulata, oder völlig überzeugte Judenschafft, zu Tübingen 1721 in 8. wieder aufgeleget worden.
3. Von der Vorsorge GOttes, die Menschen in der anerschaffenen Gnade zu erhalten.
4. Exercitatio in difficiliora Scripturæ loca, Ulm, 1711.
5. Vorstellung wieder P. Ußlebers Abfertigung wegen des Nesterischen Abfalles, Heilbrunn 1716.
6. Abfall M. J. S. Nesters, 1715 dieser Tractat ist von ihm unter dem fremden Nahmen: M. Joh. de Trunco Virente; heraus gegeben worden.
7. Bericht von dem Nahmen, Gelegenheit und Ursprung der Donatisten. Franckf. 1713.
8. Unchristlicher Schabbas-Knecht, oder Erörterung der Frage: Ob Christliche Obrigkeit mit gutem Gewissen gestatten könne, daß ein armer Christ den Juden zu ihrer Sabbaths-Feyer um Lohn dienen könne, Tübingen 1700.
9. Sendbrief an die Universität zu Altdorf wegen der Zeugnisse, so von 6 Doctoribus und Professoribus daselbst Johann Georg Rosenbach, Sporrgesellen, schrifftlich ertheilet, nachmahls ohne dero Vorwissen von einem Autore Arorgmo der so genannten Addresse an eine Christliche Obrigkeit in Druck gebracht worden, Heilbrunn 1708 in 12.

Walchs Rel. Streit. in der Kirche T. II. p. 759. Unschuldige Nachrichten 1711. 1717. 1721. Leipz. gel. Zeit. 1738. Pregizers Svevia & Wurtemb. Sacra.

Storrade (Sifrid-) Königin, siehe Sifrid Storrade, im XXXVII Bande, p. 1127.

Storre (Johann Philipp) siehe Storr.

Storr, *Basson*, ein blasendes Klingspiel, mit einem schnarrenden Mundstücke, so zum Baß bey andern Instrumenten, sonderlich aber bey Flöten, Schalmeyen und Hautbois gebrauchet wird.

Storr, ein kleiner Fluß in Engelland, welcher die Grafschafft Essex von Hertford scheidet. Zeiler. Itiner. Magnæ Britanniæ p. 36.

Stortebecker (Claus) siehe Storzebecher.

Stortben (von) war im Jahre 1734 Kayserlicher Resident an dem Spanischen Hofe, von welchen er in eben diesem Jahre wieder weggieng. Kanffts Geneal. Archiv. 1734 p. 680.

STORTHYNGA, ein Ort, welcher an den Lacinischen Vorgebürge in Groß-Griechenland liegt. Heut zu Tage wird er Nau gleichsam Noan, oder ein Tempel genennet, weil daselbst der Lacinischen Juno ein Tempel gewidmet war. Baudrands Lexic. T. II. p. 217.

Storzebecher oder Stortebecker (Claus) war nebst einem andern, Nahmens Wichmann, das Haupt von einer Rotte gewisser See-Räuber, welche sich zu Ausgange des 14 und zu Anfange des 15 Jahrhundert unter dem Nahmen der Victalien-Brüder auf der Ost- und Nord-See formidabel machten. Allein 1402 ward er von einigen Hamburger-Schiffen angegriffen, und nebst 70 andern gefangen nach Hamburg gebracht, allwo man sie insgesamt öffentlich enthauptete. Micrälii Antiqu. Pomer. p. 274. Alb. Crantz. L. X. c. 6. fol. 229. Adelungsk Histor. Beschreib. der Stadt Hamburg, p. 40.

Storzenberg, ein Dorff, welches an dem Rheine unterhalb Zons, das zu dem Ertzstifft Cöln gehöret, lieget. *J. H. D.* Rhein. Antiqu. p. 558.

Story, ein Dorff in dem Hochstiffte Hildesheim in dem Amte Woldenberg, unweit Hary, ist ein Filial in Hary, worüber das Kloster Lamspring das Jus patronatus hat. Lauenstein Hildesheim T. II. p. 24.

Story (Eduard) ein Englischer Bischoff zu Chichester, stiftete im Jahre 1502 eine Grammatical-Schule in seinem Bisthume, welche nebst vielen andern solchen Schulen eines von den Mitteln war, dessen sich die Vorsehung zur Beschleunigung der Reformation in Engelland bedienete. Knights Leben Colets p. 114.

STORYNE, ist bey dem Aretäus ein Instrument, welches er zum Nasenschröpfen gebrauchet hat, Lib. II. c. 2. de Cephalea, p. 128 Wigan scheinet, in der oxfortischen Edition in den Noten über verschiedene Arten zu lesen, dieses Wort ἀπὸ τῆς σόρδης herzuleiten, welches nach Hesychs Zeugniß, die äuserste Spitze eines Spieses heisset. Besieh. Platners Disp. de Scarifatione Oculor. §. 4.

Storz, siehe Sturz.

Storza (Friedrich) war ein Cardinal, welcher im Jahre 1676 im 72 Jahre seines Alters und im 31sten seiner Würde aus dieser Welt abschiede. Ludolphs Schaubühne T V. p. 235.

Storze (Ulrich von) wird in einem Freyheits Briefe vom Jahre 1188, welchen der Hertzog in Oesterreich Leopoldus dem Kloster Zwetal gegeben, als ein Zeuge angeführet. Ludwigs Reliq. MST. T. IV. p. 32.

Stos (Veit) siehe Stoß.

Stosch, ein altes, ansehnliches und weitläufftiges Adeliches und Freyherrliches Geschlecht in

Schlesien, Böhmen und Mähren. Die beyden am Ende des Artickels angeführte **Melchior Friedrich von Stosch** und **Sinapius** halten in ihren Nachrichten von dieser Familie, dieselbe vor Slavischer Ankunfft, und erzehlen von dem Urheber derselben, der ein behertzter Soldat gewesen seyn soll, daß er mit dem ersten Hertzoge **Czecho** im siebenden Jahrhunderte, um das Jahr 644, aus Croatien in **Böhmen** gekommen, bey seinem Kriegs-Heere in dem Zuge von dar durch Ungarn mit gewesen. Als er dieses Heer unterweges bey grossen Morästen oder Sümpffen angetroffen und von den Heerführern lange berathschlaget worden, wie man durch solche Oerter kommen möchte, habe derselbe sich mit seinem Pferde in selbige gewaget, sie durchritten und dadurch dem Kriegs-Herr einen ziemlichen Durchgang eröffnet, und als er aus dem Moraste zu seinem Fürsten gekommen, zwey **See-Blumen** in Händen haltend, hätte derselbe ihm solche zum Andencken dieser That in seinem Schilde zu gebrauchen, befohlen. Diese Erzehlung lässet man an seinem Ort gestellet seyn und erinnern wir noch, daß pag. 15 des erwehnten Stoschischen Werckes noch ein anderer Ursprung angeführet werde, und daß die heutigen Grafen von **Kaunitz, Martinitz**, Herren von **Augezd, Richnovski**, u. a. m. weil sie eben dergleichen Blumen in ihren Wappen (wiewohl mit unterschiedenen Farben und Rangirung) haben, mit unsern von **Stosch** einerley Ursprungs seyn, und sich in solchen Linien vor Alters vertheilet haben sollen. Es bestehet aber das Wappen derer von Stosch aus zwey weisen See-Blumen mit fünff Wurtzeln im rothen Felde, über dem Helm sind zwey Adlers-Flügel, und darinnen wieder das Zeichen, so unten im Schilde stehet. Woher der Stamm-Vater Stosch sey benennet worden, wird in der schon mehr gedachten Stoschischen Nachricht nicht gesaget, und dieses nur angeführet, daß seine Nachkommen in den ältesten Zeiten sich **Stoski, Stuß, Stoscho, Stossau, Stoschewitz** ꝛc. genennet, auch theils den Gräflichen Character geführet, deren p. 10 u. 11 unterschiedene mit diesem Titel, als welcher damahls, wie den Geschichtschreibern bekannt, nicht erblich gewesen, benennet werden. Von Böhmen aus hat sich dieses Geschlecht in Mähren, Pohlen und Schlesien ausgebreitet, und schon in dem 12 Jahrhunderte die gedachte Gräfliche Würde geführet. Die Zeit, wenn die von Stosch zuerst in Schlesien bekannt worden, wird nach Anfang des 13 Jahrhunderts gesetzet; ob sie aber aus Böhmen oder aus Ungarn (allwo **Bernhard Stosch** von Kaunitz, Freyherr, als Commendant der Vestung Waradein, noch 1485 gelebet, und sich auch in Schlesien auf dem Rittergute Branitz damahls niedergelassen) zuerst dahin gekommen, kan man nicht sagen. Die Stosche haben sich in Schlesien in drey Linien vertheilet. Die eine, so in Ober-Schlesien in dem Opplischen und Troppauischen ansäßig gewesen, und sich Stosch zu Kaunitz geschrieben, ist daselbst abgestorben. Siehe **Kaunitz**, im XV Bande, p. 274 u. ff. Von den beyden Linien in Nieder-Schlesien hat sich diejenige, deren Stammhaus Siegroth in dem Briegischen gelegen, schlechtweg **Stosch**, die andere aber, so im Glogauischen floriret, **Stosch von Gorau** oder **Gor** geschrieben, wiewohl sie diesen Beynahmen seit Anfange des 17 Jahrhunderts nicht mehr gebrauchet. **Otto** Graf Stosch von Kaunitz, war 1181 Cron-Herr in Pohlen und Schlesien. **Nicolaus** von Stosch, Domherr zu Breßlau und Hertzog Heinrichs des Bärtigen daselbst Cantzler, hat das Kloster Heinrichau im Münsterbergischen im Jahr 1222 gestifftet, seinem Hertzoge zu Ehren es also genennet und es reichlich versorget; er soll 1243 darinnen gestorben und begraben worden seyn: gleichwie auch nachgehends ihrer viele dieser Familie ihre Grabstäte darinnen gefunden haben, und soll dieses Geschlechte nach dem Zeugnisse eines Briefes Johannes, Abts zu Heinrichau, dem man in Pfeiffers Schauplatz des alten Adels in Mähren p. 259 findet, sich ein besonderes Begräbnis in diesem Kloster erwehlet haben. Als im Jahre 1278 die Vogtey zu Patschkau im Neißischen verkaufft worden, werden viere von den Stoschen aus dem Hause Neuhauß am Ottmachauischen, als Zeugen angeführet; **Heinrich** blieb im gedachten Jahre in der unglücklichen Schlacht wider Kayser Rudolphen aus Habspurg. Von den Nachkommen des oben gedachten **Ottos** lebten 1317 zwey Brüder, **Peter Stoschewitz** von Mondschütz und **Otto Stoschewitz** zu Peterwitz in Oelßnischen. Schon im Jahr 1241 soll das alte Stamm-Haus **Mondschütz** unweit der Stadt Wolau gelegen, Graf **Peter** Stosch, Castellan zu Steinau besessen haben, aus welchem Hause hernach viele Zweige als der **Kreidelwitzische, Wettschützische, Sinißische, Schwarzauische** u. a. m. die meistens heut zu Tage nicht mehr im Flor, abgestammet sind. Graf **Peter Stoschowitz**, der auch von diesem Rittersitze **Peter Monschitz** geschrieben wird, war 1322 Vogt von Bernstadt, ein sonst reicher und vornehmer Herr. Des oben gedachten **Peters** Söhne waren **Heintze** und **Nicol**, welche 1336 **Conraden I**, Hertzoge zu Oelß, das halbe Dorff Jenckwitz käufflich überliessen. **Melchior I von Stosch Gor** genannt, auf Montschütz, lebte um das Jahr 1400, und zeugte mit einer von **Knobelsdorf, Melchior II von Stosch, Gor** genannt, auf Montschütz und Schwartza, welcher 1460 Fürstl. Hauptmann zu Lüben im Liegnitzischen gewesen, und 1524 mit Tode abgegangen. Von seinen sieben Söhnen, die ihm eine von **Glaubitz** gebohren, sind folgende zu mercken: 1) **Caspar**, der den Ast zu **Kreidelwitz**, zwey Meilen von Glogau gelegen angefangen; daraus war **Wolff Alexander** von Stosch auf Kreidelwitz ꝛc. Königl. Mannrechts-Beysitzer, Landes-Aeltester und Landes-Bestalter des Fürstenthums Glogau, der 1681, alt 51 Jahr, verstorben. Von seinen 2 Söhnen, die beyde auf der Reise in fremde Länder jung verstorben, beschloß der jüngere gleiches Nahmens diesen Ast im Jahr 1688, und fiel dieses Rittergut seiner Frau Mutter, einer gebohrnen von Kottwitz, gegen Erlegung 22500 Rthlr. im Jahr 1690 zu, welche es ihrem Enckel ersterer Ehe mit **Balthasar Friedrichen** von Stosch auf Wirsewitz, **Johann Georgen**, Freyherrn von Stosch, vermachte, von dem es 1735 bey seinem

nem Tode ohne Söhne, an **Wentzel Friedrichs**, Freyherrn von Stosch auf Groditz, Geschlechts-Seniors, 1633 und des Königlichen Mann-Gerichts zu Glogau Assessors und des Glogauischen Creyses Landes-Deputirten, ältern Sohn, **Caspar Friedrichen**, Freyherrn, gelanget, der 1735 Kayserlicher Hauptmann worden; 2) **Friedrich**, der Anherr des Zweiges zu **Wettschütz** worden, welcher aber schon im 16 Jahrhunderte wieder erloschen; 3) **Peter**, der den Ast zu **Simbsen** im Glogauischen errichtet, der auch schon im jetzgedachten Jahrhunderte abgegangen; 4) **George**, und 5) **Melchior III**, von welchen beyden gleich jetzo:

I. Nur gedachter **George** von **Stosch**, auf Schwartza, welcher im Liegnitzischen die Linie zu Schwartza angefangen, zeugte mit einer von **Falckenhayn**, **Christophen** von **Stosch** auf Kreidelwitz welcher mit **Elisabeth** von **Sack** aus dem Hause Kreidelwitz verehlichet gewesen. Dieselbe gebahr ihm 1547 **Alexandern** von **Stosch** auf Kreidelwitz, Altwasser, Klein-Kotzen und Ossig, welcher bey seinem 1616 erfolgten Tode von **Helenen** von **Rothkirch**, **Hans Georgen** von Stosch auf Kreidelwitz, Klein-Kotzen, Altwasser, Klein-Schwein, Wilfsch, Pinckart und Weidisch nachgelassen. Dieser starb 1652, nachdem er mit **Marie Marianen** von Stosch auf Tribusch, **Hans Georgen** und **Wolf Alexandern** gezeuget: 1) **Hanß George** von **Stosch** und Kreidelwitz auf Grädditz, Tribusch, Altwasser ꝛc. des Glogauischen Fürstenthums Landes-Deputirter, und des Herrenstädtischen Zaudengerichts Beysitzer, starb 1673, und ließ von **Anne Helenen** von **Unruh** nur eine Tochter. 2) **Wolf Alexander** von **Stosch** auf Kreidelwitz, Altwasser, Klein-Kotzen Krickheyde, Michelsdorf und Petersdorf, war des Glogauischen Fürstenthums Königl. Mann-Rechts. Beysitzer, Landes-Aeltester und Landes-Bestalter, und ließ bey seinem Tode, der ihn 1682 den 22 Febr. wegnahm, 2 Söhne. Der Sohn ersterer Ehe von **Annen Elisabeth** von **Dyhon**, **David Alexander** auf Kreidelwitz, Altwasser ꝛc. war 1660 gebohren, und starb zu Straßburg 1682 den 24 Junius. Der Sohn anderer Ehe, **Wolff Alexander**, welchen ihm **Catharine** von **Kottwitz** die er sich 1668 beygeleget, gebohren, starb 1688 zu Franckfurt am Mayn, auf der Reise, und beschloß die Kreidelwitzische Linie.

II. **Melchior III**, von **Stosch**, auf Montschütz hat die Haupt-Linie zu **Montschütz** oder **Mondschütz** woraus der Neben-Ast zu **Groß-Tschirna** entsprossen, fortgesetzet. Er schrieb sich gemeiniglich **Melchior Stoschio Gorau** oder Gor, zu Mondschütz, und war 1507 Fürstlicher Oelsnischer Rath und des Zauden-Gerichts zu Wolau Beysitzer. Er starb 1529 und hinterlies von **Annen** von **Niebelschütz** unter andern **Balthasarn** und **Ladislaus**.

A. **Balthasar** auf Groß-Tschirna und Montschütz, war 1495 gebohren, und starb 1561, nachdem er mit **Hedwig** von **Glaubitz** folgende 2 Söhne gezeuget: 1) **David** auf Klein-Tschirna, Tschelpel und Goltzig, Landes-Aeltester des Glogauischen Creyses, so 1537 gebohren, im Jahr 1571 Klein-Tschirna erkauffet, und 1605 gestorben, zeugte mit **Barbarn** von **Rechenberg Alexandern** auf Klein-Tschirna, Koltzig, Tscheplau und Güntersdorf, welcher 1619 ohne Kinder gestorben. 2) **Balthasar**, auf Groß-Tschirna, Tribusch, Gabel, Ellgut und Sulka, so 1544 gebohren, und 1600 gestorben, war Kayserlicher Rath, des Gurauischen Weichbildes im Fürstenthum Glogau Königl. Landrechts-Beysitzer und Aeltester der Familie, und hatte Groß-Tschirna im Besitz, so an den Pohlnischen Grentzen gelegen, und von ihm zu einer Stadt gemacht worden ist. Er hinterließ von **Hedwig** von **Nostitz** 3 Söhne: Der älteste, **Melchior**, auf Tribusch, ließ keine männliche Erben. Der jüngste, **Balthasar**, auf Groß- und Klein-Tschirne und Gabel, Fürstl. Briegischer Stallmeister, des Gurauischen Weichbildes Königl. Mann-Rechts-Beysitzer, starb 1626 als Aeltester der Familie, nachdem ihm **Anne** von **Stosch** auf Groß-Wangern, unter andern 2 Söhne gebohren, von denen **Caspar** von **Stosch**, auf Groß- und Nieder-Tschirna, Doberwitz, Weckelwitz und Skeydeh, des Königlichen Mannrechts Gurauischen Creyses-Beysitzer und Landes-Aeltester, keine männliche Erben, hingegen **George Ladislaus** von Stosch auf Tschirna, Gabel und Skeyden, des Gurauischen Creyses Zaudengerichts-Beysitzer, so 1664 gestorben, mit **Marianen** von **Nostitz** unterschiedliche Kinder gezeuget hat. Der mittelste, **Caspar** von **Stosch**, auf Groß-Tschirna, Ellgut, Graben, und Katschke, Kayserl. Rath, und Königl. Hauptmann zu Gurau, war 1570 gebohren, und starb 1627, nachdem er mit seiner ersten Gemahlin, **Barbarn** von **Portugall** auf Kutscheborwitz, **Alexandern**, und mit der andern, **Euphrosinen**, von **Mutschelnitz**, **Balthasar Friedrichen** gezeuget. Sein Sohn erster Ehe, **Alexander** von **Stosch**, auf Groß- und Ober-Tschirna ꝛc. des Königl. Manngerichts Gurauischen Creyses Beysitzer und des Glogauischen Fürstenthums Landes-Aeltester, hinterließ bey seinem 1657 erfolgten Tode von **Ursul Marien** von **Kreckwitz**, **George Abrahamen** auf Groß- und Ober-Tschirna, Wirchwitz, Neugabel, Ellgut, Katschke, Neusorge, Sulkau, Pudel und Karitsch, des Königl. Manngerichts Gurauischen Weichbildes Beysitzern, und des Glogauischen Fürstenthums Landes-Aeltesten, welcher 1705 in dem 61 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen, aber keine Kinder nachgelassen. Der Sohn anderer Ehe obgedachten **Caspars**, **Balthasar Friedrich** von **Stosch**, auf Klein-Wirsewitz, Salschütz, Graben und Trebitsch, des Gurauischen Creyses Deputirter, wie auch dessen Zaudengerichts Beysitzer, war 1620 gebohren, und starb 1660, nachdem er mit **Catharinen** von **Kottwitz**, aus dem Hause Jacobskirchen, **Caspern** und **Adam Alexandern** gezeuget:

A) **Caspar** von **Stosch** auf Grädditz, Altwasser, Gregersdorf, Petersdorf, Klein-Wirsewitz und Schabenau, des Fürstenthums Wolau Rützischen Creyses Landes-Aeltester, wurde von dem Kayser **Leopolden** in den Freyherrenstand erhoben, und starb 1701 den 6 December nachdem er mit **Margarethen Sophien** von **Hock** 3

Söh-

Söhne, **Wenzel Friedrichen, Caspar Alexandern** und **Johann Georgen**, gezeuget hatte:

1) **Wenzel Friedrich**, Freyherr von Stosch auf Grädiz, Gregersdorf, Altwasser und Petersdorf, so 1685 den 15 November gebohren, war 1737 Königl. Mann und Landes-Deputirter im Fürstenthum Glogau, wie auch seines Geschlechts Senior. Er hat sich 1708 den 9 Febr. mit **Johannen Hedwig** von **Dyhrn** vermählet, welche ihm 1713 den 19 Oct. **Caspar Friedrichen** 1716 den 21 Apr. **Hans Ferdinanden**, 1717 den 26 April **Barbar Johannen**, 1718 den 10 Septembr. **Eleonoren Elisabeth** und 1723 den 30 Jenner **Friderice Louisen** gebohren. Von den Söhnen, so beyderseits in Kayserl. Kriegsdienste getreten, erbte der ältere 1735 von seinem Vetter, **Hans Georgen**, Freyherrn von **Stosch**, Kreidelwitz, Schabenau und Gabel. In eben diesem Jahre wurde die älteste Tochter, **Barbar Johanne**, mit **Carl Friedrichen** von **Braun** auf Jauschwitz, verheyrathet.

2) **Caspar Alexander**, Freyherr von **Stosch** auf Klein-Wirsewitz, Stanwitz und Gleinich, so 1687 den 15 Jenner gebohren, hat sich 1708 den 3 Jenner mit **Johanne Eleonoren** von **Tschirn** vermählet, und mit ihr 5 Söhne und 7 Töchter gezeuget. Von denselben ist **George Friedrich** 1710 den 7 Junius, **Caspar Alexander** 1713 den 9 Julius, **Ernst Wilhelm** 1715 den 2 Decembr. **Carl Siegmund** 1716 den 16 Februar. **Hans Friedrich Wilhelm** 1721, **Sophie Eleonore** 1709 den 20 August, **Johanne Mariane** die jüngere 1717 den 12 Jenner, **Eleonore Elisabeth** 1719 den 1 Julius, **Helene Elisabeth** 1720, **Henriette Caroline** 1724 und **Marie Charlotte** 1727 im Decembr. gebohren worden. Von den Söhnen war der älteste 1737 Kayserl. Fähndrich, und der andere Sächs. Lieutenant, der jüngste aber starb 1728 den 27 Dec. Von den Töchtern ist die andere, so 1712 gebohren, 1715 verblichen.

3) **Hans George**, Freyherr von **Stosch** auf Schabenau, Neugabel, Gleinich und Kreidelwitz, so 1698 den 5 Septembr. gebohren, und sich auf Academien und Reisen wohl umgesehen, starb 1735 den 30 Jenner, und hinterließ von **Marie Charlotten** von **Dyhrn**, die er sich 1727 beygelieget, und 1729 durch den Tod verlohren, keine Kinder.

B) **Adam Alexander** von **Stosch** auf Salschütz, Graben und Klein-Logischen, des oben erwehnten **Caspars** Bruder, ein Herr von ungewöhnlicher Grösse, war 1657 den 18 April gebohren, und starb 1701. Er hatte sich erstlich mit **Anne Magdalenen** von **Pusch**, 1697 aber mit **Barbarn Elisabeth** von **Wiedebach** verheyrathet. Diese letzte gebahr ihm 1698 den 9 Junius **Adam Alexander Magnus** von **Stosch** auf Wirchwitz, Karitsch und Pudel, welcher sich 1720 mit **Marien Elisabeth** von **Lütwitz** verehlichet, und seinen Stamm fortgepflantzet hat. Von der ersten hinterließ er 2 Söhne, **Balthasar Friedrichen** und **Wolff Heinrichen**: 1) **Balthasar Friedrich** von **Stosch** auf Krieghey-de, Michelsdorf und Seifersdorff, des Fürstenthums Liegnitz im dritten Creyse Landes-Deputirter, so 1683 im Septembr. gebohren, verehlichte sich 1712 den 23 Novembr. mit **Ernestine Charlotten** von **Diebitsch**, welche 1714 den 11 Decembr. **Balthasar Friedrichen**, 1713 **Susanne Catharinen**, und 1717 den 4 May **Sophie Ernestinen** zur Welt gebracht, davon die älteste Tochter 1729 mit **Heinrich Wilhelmen** von **Hestenberg**, **Packisch** genannt, auf Kayserswaldau und Ober-Lobendau, verheyrathet worden. 2) **Wolff Heinrich** von **Stosch** auf Salschütz und Graben, war 1687 den 12 Mertz gebohren, und hinterließ bey seinem Tode, der 1718 den 21 Mertz erfolgte, von **Barbar Julianen** von **Minckwitz**, einen Sohn, **Balthasar Heinrichen**, ingleichen 3 Töchter, **Magdalene Sophien**, **Ernestine Carolinen** und **Henriette Julianen**, davon die erste, so 1728 den 31 Octobr. **Hans Friedrichen** von **Sauermann** auf Kuchendorf geheyrathet, 1711, die andere 1716, und die dritte 1718 gebohren.

## Die Klein-Tschirnauische Linie.

Zu dieser Linie gehörte Alexander von **Stosch**, ein sehr gelehrter Mann; ingleichen Balthasar IV von **Stosch** auf Klein-Tschirn, Weckelwitz, Doberwitz, Schkeyden, Samitz, Polnisch-Kessel, Jany, Paltzig und Hartau. Derselbe war 1653 den 2 Mertz gebohren, und gieng 1726 den 12 Septembr. mit Tode ab, nachdem er mit **Catharine Beaten** von **Landscron** ausser 2 Töchtern, davon **Mariane Helene** 1703 mit **Adam Siegmunden** von **Kupperwolf** und **Beate Catharine** 1726 mit **Johann Heinrichen** von **Briese**, Hertzogl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen Hofmeister, verheyrathet worden, 6 Söhne gezeuget hatte. Von diesen sind folgende 5 erwachsen: 1) **Christoph Lassel** von **Stosch** auf Klein-Tschirn ꝛc. welcher 1685 den 16 Febr. gebohren, und als Königl. Preußischer Cammer-Herr 1731 den 19 Mertz, zu Paltzig, alt 46 Jahre, gestorben, nachdem ihm **Johanne Magdalene** von **Stosch**, die er sich 1713 beygeleget, 1721 den 3 April **Balthasar Alexandern**, und 1722 den 2 Septembr. **George Abrahamen** gebohren. 2) **George Alexander** von **Stosch**, Fürstl. Mecklenburgischer Bergrath und Land-Drost auf Wichelsdorf und Samitz, der 1689 den 29 Septembr. gebohren, und sich 1729 mit **Johanne Sophien** von **Heßler** verheyrathet hat. 3) **George Abraham** von **Stosch** auf Peltzig, welcher 1693 den 15 April gebohren, und bey der Aebtißin zu Hervorden, **Johanne Charlotten**, verwittibter Marggräfin von Brandenburg, Hof-Marschall worden. 4) **Hans Gottlieb** von **Stosch** auf Hartau und Goltzen, Deputirter des Sprottauischen Creyses in dem Fürstenthum Glogau, welcher 1694 den 29 Septembr. gebohren, und mit **Helene Eleonoren** von **Gersdorf**, einer Tochter **Max Ferdinands** von **Gersdorf** auf Weichnitz und Grabig, die er 1722 geheyrathet, einige Kinder gezeuget, davon **Balthasar Ferdinand** 1725 den 5 Septembr. **Heinrich Rudolph** 1726 den 27 Novembr. **Carl Siegmund** 1727 den 15 Decembr. **Hans Gottlieb** 1730 den 25 Febr. **George Abraham** 1732 den 3 Septembr. und **Johanne Beate**

Beate 1714 den 16 Febr. zur Welt gekommen. 5) Caspar Siegmund von Stosch auf Pohlnisch Kessel und Jany, welcher 1697 den 2 Septembr. gebohren, und 1735 den 15 Junius mit Tode abgegangen.

### Die Linie auf Gabel.

George Lassel von Stosch, auf Gabel des vorerwehnten Balthasars IV jüngerer Bruder, hat diese Linie gestifftet. Er brachte Peterwitz und Ellgut an sich, und gesegnete 1723 den 9 October das Zeitliche, nachdem er mit Anne Helenen von Kreckwitz und Ursul Elisabeth von Seefeld unterschiedliche Kinder gezeuget hatte. Die aus der ersten Ehe sind sämmtlich in zarter Kindheit verblichen; von denen aus der andern Ehe kamen folgende 4 zu erwachsenen Jahren: 1) George Lassel von Stosch, der 1691 den 19 Mertz gebohren, und 1721 den 30 Julius zu Neu-Erlangen gestorben. 2) Siegmund Friedrich, von dem hernach. 3) Hedwig Caroline, so 1689 den 18 Decembr. gebohren, und mit Melchior Friedrichen von Glaubitz auf Alt-Gabel, Nettschütz, Döhringen und Peterwitz, verheyrathet worden. 4) Ursel Elisabeth, die 1696 den 18 May gebohren, 1717 mit Carl Christophen von Lemberg auf Klein-Wilkandel verehlichet, und 1726 in den Wittwenstand gesetzet worden. Vorerwehnter Siegmund Friedrich von Stosch auf Gabel, wurde 1692. den 6 Septembr. gebohren, und begab sich in Rußische Kriegsdienste. Er hat sich 1721 mit Eve Charlotten von Litrwitz verehlichet, und mit ihr George Siegmund Lassel, Heinrich Siegmunden, Elisabeth Sophie Henrietten und Jacobine Johannen gezeuget, davon der älteste Sohn 1722 den 13 Novembr. zur Welt gekommen.

B. Ladislaus von Stosch, Gor genannt, auf Montschütz, obgedachten Balthasars auf Groß-Tschirna Bruder, starb 1550, nachdem er in zweyfacher Ehe gelebet, erstlich mit Barbarn von Skopp, und hernach mit Magdalenen von Glaubitz. Aus dieser andern Ehe ist

### die heutige Linie von Montschütz

entsprossen, von welcher Melchior von Stosch auf Montschütz und Petersdorf, der 1657 den 28 Julius gebohren, sich 1699 mit Marie Catharinen von Schweinitz vermählet und 1724 den 20 Junius als Königlicher Hof-Richter und Landes-Deputirter des Fürstenthums Wohlau verstorben. Seine Gemahlin hatte ihm gebohren Melchior Friedrichen auf Montschütz und Kanthen, und Leopold Christianen auf Petersdorf Jener, so 1723 des Wohlauischen Creyßes im Wohlauischen Fürstenthum Landes-Deputirter und Land-Hof-Richter, der Verfasser des oben schon gedachten und am Ende dieses Artickels angeführten grossen Genealogischen Historischen Werckes von diesem Geschlechte, war ein gelehrter Mann, der keine Mühe und Unkosten sparete, viele Reisen unternahm, einen starcken Brief-Wechsel führte, und viele Jahre lang allen möglichen Fleiß anwande, dieses Werck so vollkommen zu machen, als eines von dieser Art mög-

lich ist. Den Inhalt desselben findet man unter andern in den gelehrten Neuigkeiten Schlesiens des Jahres 1734 p. 81. u. f. Er hat von Marie Catharinen von Schweinitz bey seinem 1724 im 70 Jahre seines Alters erfolgten Ableben keine Kinder hinterlassen, wodurch denn der alte Stamm-Sitz Montschütz (Mondschütz) der etliche 100 Jahre bey diesem Geschlechte geblieben, von demselben abkommen ist; dieser aber Leopold Christian von Stosch, auf Petersdorf, der zur

### Linie auf Petersdorf

gehöret, war 1658 den 11 August gebohren, und starb 1734 den 29 Junius, nachdem er mit Hedwig Magdalenen von Sommerfeld, die er 1688 geheyrathet, 4 Söhne und 10 Töchter gezeuget hatte. Von denselben lebten 1737 ausser George Rudolphen, so 1701 den 31 Julius gebohren, 3 Töchter, Barbar Elisabeth, Hedwig Charlotte und Marie Helene, davon die erste 1693 den 7 Jenner, die andere 1694 den 15 Decembr. und die dritte 1698 den 25 Jenner zur Welt gekommen.

Die Söhne erster Ehe oberwehnten Ladislaus, waren Friedrich und Leonhard:

I. Der jüngere, Leonhard auf Rinnersdorf und Guhlau, zeugte mit Barbarn von Kottwitz drey Söhne, Friedrichen auf Rinnersdorf, Georgen auf Wandritsch und Nieder-Schuttla, und Maximilianen, zu Cuntzendorf, welche sämmtlich Erben gehabt. Zu dieser Groß Rinnersdorffischen Linie gehöret auch Caspar Alexander von Stosch auf Groß-Rinnersdorf, Lesewitz und Goltzen, war 1653 den 10 Octobr. gebohren, und starb 1732. Von seinen Kindern, die er mit Magdalenen von Nostitz gezeuget, sind folgende 5 erwachsen: 1) Hans Caspar von Stosch auf Groß Rinnersdorf und Mittel-Beyle, so 1694 den 2 Decembr. gebohren, vermählte sich 1719 mit Sophie Julianen Freyin von Sandretzky, welche 1720 den 23 August Sophien Elisabeth, 1724 den 10 August Magdalenen Henrietten, auch folgende Zwillinge, Johanne Julianen und Eve Helene Friderichen, zur Welt gebracht. 2) George Otto von Stosch zu Lesewitz und Rätschmannsdorf; so 1697 den 20 Septembr. gebohren, verehlichte sich 1724 mit Henriette Charlotten von Richthof, welche ihn mit zwey Söhnen und eben so viel Töchtern erfreuet, davon Hans Christoph Alexander 1727 den 19 April, Carl 1735, Magdalene Charlotte 1729 den 2 Decembr. und Johanne Friderice 1733 gebohren. 3) Elisabeth, die 1686 den 9 August gebohren, 1714 mit Carl Friedrichen von Lemberg verheyrathet, und 1730 den 8 April in den Wittwenstand gesetzet worden. 4) Eve Caroline, die 1688 den 8 Mertz gebohren, und 1708 mit Abraham Siegmunden von Schweinitz verehlichet worden. 5) Johanne Magdalene, die 1691 den 19 Novembr. gebohren, und 1713 mit Christoph Lassel von Stosch auf Klein-Tschirna verheyrathet worden.

II. Der ältere, Friedrich auf Wangern und Reudichen, zeugte mit Annen von Nostitz, George auf Groß-Wangern, Conradswalda,

Zaplau und Guhla, welcher 1563 gebohren und 1622 gestorben, nachdem ihm Barbar von Abschatz unter andern Ladislaus auf Conradswalda und Zaplau gebohren. Derselbe hinterließ bey seinem 1631 erfolgten Tode von Helenen von Haugwitz, George Friedrichen von Stosch auf Conradswalda, Groß-Wangern und Zaplau. Dieser war 1626 den 23 Mertz gebohren, verehlichte sich 1650 mit Margarethen von Stössel, und starb 1656 den 18 April. Seine 3 Kinder waren 1) Adam Lassel, so 1652 den 28 Septembr. gebohren, und 1684 den 21 Mertz im ledigen Stande verblichen. 2) George Friedrich II, von dem so gleich. 3) Caspar, so 1656 den 26 Jenner gebohren, und 1679 den 29 Novembr. gestorben. Jetztgedachter George Friedrich II von Stosch auf Conrads valda ꝛc. so 1653 den 12 April gebohren, war des Königl. Mann-Gerichts Gurauischen Weichbildes Beysitzer, und gieng 1707 den 3 Junius mit Tode ab. Er hatte sich erstlich mit Annen Elisabeth von Berge, und da dieselbe 1690 gestorben, mit Caroline Tugendreich von Gablentz verehlichet. Von der ersten hinterließ er, ausser einer Tochter, Margarethe Carolinen, die 1690 gebohren, und 1707 mit Johann Christophen von Gersdorf auf Friedrichsdorf und Wüsten-Döbritz verheyrathet worden, folgende 3 Söhne: 1) Der älteste, George Siegmund, so 1682 den 21 Decembr. gebohren, starb 1710 den 19 Mertz, und hatte von Barbar Helenen von Döbschütz keine Kinder. 2) Der mittelste, George Friedrich III auf Globitschen, so 1685 den 11 August gebohren, gesegnete 1712 das Zeitliche, nachdem er mit Johanne Margarethen von Loß 3 Kinder gezeuget, davon George Friedrich IV 1709 im Octobr. Adam Siegmund 1712, Johanne Friederice aber 1711 gebohren, und 1734 an einen von Haugwitz auf Mechau verheyrathet worden. 3) Der jüngste, Adam Lassel auf Zapplau und Lintz, so 1688 den 6 Mertz gebohren, war 1737 des Glogauischen Fürstenthums Gurauischen Creyßes Landes-Deputirter, bey dem Königl. Zauden-Gerichte Beysitzer, auch des Wohlauischen Fürstenthums Rützenischen Creyßes Landes-Deputirter und dieses Creyßes bey der Königl. Zaude Beysitzer.

### Die Linie auf Siegroth und Radin in der Standes-Herrschafft Wartenberg.

Hans Christoph auf Radin, ein Sohn Abrahams von Stosch und Ursulns von Kaltenbrunn, war Churfürstl. Brandenburgischer Cornet, Landes-Aeltester und Mannrechts-Beysitzer in der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg, lebte mit Johanne Marien von Rhediger in der Ehe, und starb 1695 den 26 May. Seine 4 Kinder waren 1) Wilhelm, von dem zuletzt. 2) Christoph Wenzel, der als Fähndrich unter den Brandenburgischen Truppen gestorben. 3) Sophie Eleonore, und 4) Anne Ursel, davon jene mit Hans Achatzen von Reibnitz, diese aber mit Leopold Heinrichen von Buchwitz zu Nieder-Stradam verheyrathet worden. Vorgedachter Wilhelm von Stosch, folgte seinem Vater, in den gehabten Ehren-Stellen bey der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg, und verehlichte sich mit Magdalene Sophien von Pritwitz, welche ihm 1703 den 18 August George Wilhelmen, 1705 den 16 Febr. Carl Sigmunden, 1701 den 16 Junius Johannen Elisabeth, 1714 den 6 Septembr. Magdalenen Sophien, und 1717 den 20 Junius Marie Gottlieben gebohren. Die beyden Söhne haben sich in Kayserl. Krieas-Dienste begeben, und die älteste Tochter, ist mit Otto Heinrichen von Buchwitz und Buchau verheyrathet worden. Balthasar Siegmund, Königl. Mann des Gurauischen Creyßes, hat sich durch seine Gelehrsamkeit hervorgethan und unterschiedene Schrifften drucken lassen: als

1. Parentationes allegoricas oder verblümte Trauer-Reden, Franckf. und Leipzig 1701 in 8.
2. Politischen Staats-Garten, Jena 1676.
3. Präcedentz-Recht aller Potentaten in Europa, Leipzig 1677; theils aber noch in Manuscript liegende verfertiget.

Sein Sohn, Caspar Siegmund, auf Guhlau, Kayserl. Reichs-Hof-Rath, florirte noch 1730. Sonsten findet man auch, daß Hanß von Stosch zu Laßnitz im Oppelischen Fürstenthum ums Jahr 1550 mit seiner Gemahlin, Dorotheen von Baldwitz, aus dem Hause Paulsdorff im Namslauischen, einen Sohn und zwey Töchter gehabt, deren Nachkommen sich in der Marck Brandenburg und in Ost-Frießland zu Embden ansessig gemacht. Von dem Sohne stammen ab zwey Brüder, Friedrich Wilhelm von Stosch, Königl. Preußischer Hof-Rath und Geheimder Staats-Secretair zur Pommerischen Expedition, und Heinrich von Stosch, Königl. Preußischer Hof-Rath, Geheimder Cämmerer und Schatzmeister des Preußischen Adler-Ordens, welche 1701 von ihrem Könige unterm 18 Jenner die Erneuerung ihres Adels mit vermehrten Wappen, in welchem sie bishero zwey silbernfarbene Zweige mit Blättern geführet, erhalten. Philipp Freyherr von Stosch, Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Rath, wie auch Abgesandter an dem Kayserl. Hofe zu Wien im Jahr 1724, wird zu dieser Linie gerechnet. Er war ein grosser Kenner der Alterthümer, und besaß überhaupt eine ungemeine Gelehrsamkeit und vortrefflichen Bücher-Vorrath. Der Herr Abt Mehus hat aus einem Manuscripte, welches dieser Herr besaß, des berühmten Antiquarius Kyriaci Anconitani, welcher in dem 15 Jahrhunderte lebte, Itinerarium heraus gegeben. Er selbst aber hat im Jahre 1724 zu Amsterdam ein vortreffliches Werck von den gestochenen Edelgesteinen der Alten (Gemmas antiquas cælatas æri incisas) in Fol. herausgegeben, wovon man in den *Actis Eruditor.* 1725 und in den Gelehrten Zeitungen 1725 ein mehrers nachlesen kan. Man hat auf diesen Herrn 3 Medaillen, alle mit blossen Haupte verfertiget; die erste mit dem Diogenes im Fasse; die andere mit der Inschrifft: Certa ratione modoque; die dritte hat Herr Keder und Hedlinger ihm zu Ehren verfertiget. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1743. p. 609. Gelehrte Neuigk. Schles. 1737. p. 14. Uebrigens derer von Stosch in Böhmen und Mähren zu gedencken, so findet man derselben schon in den älte-

testen

testen Zeiten bey den Schrifftstellern erwehnet. **Balbinus** in Proem. Tab. Stemmat. Tab. f. 69. zählet **Getzrichen Stosch** unter diejenige Böhmische Herren und Ritter, welche 1440 nach Absterben ihres Königs **Alberti** auf dem Reichs-Tage zu Prage einen Land-Frieden aufgerichtet; f. 68. meldet er **Siegmunden** von Stosch, daß er 1448 nebst andern Böhmischen Herren, als einen Bürgen vor Wilhelmen von Sumberg in Schuld-Sachen sich verschrieben; f. 74. wird **Georg Stoschens, von Albrechtii** und **Hanußii** Stoschens, genannt Kapusta, erwehnet. In Mähren hat sich diese Familie beständig von **Kaunitz** zugleich benahmet, und liegen folgende von derseben in alten Zeiten im Kloster Kaunitz, zwey Meilen von Brünn gelegen, begraben, **Matthias Stoß von Kaunitz** 1360, **Johann Stoß von Kaunitz** 1403, **Georg** 1484. **Boguslaus Stosch von Kaunitz**, auf **Branitz**, ein Urenckel des vorgedachten **Johannes**, soll aus Mähren in Schlesien sich begeben haben; er ist 1593 als Land-Gerichts-Assessor im Troppauischen verstorben, seine Nachkommen sind auch längst abgegangen. **Sinapii** I Theil der Schles. Curios. p. 944. Ob aber noch heut zu Tage dieses Geschlecht in Böhmen und Mähren florire, ist zweiffelhafftig. Von dem Stoschen Geschlechte hat **Melchior Friedrich** von **Stosch**, auf Mondschütz, des Wohlauischen Fürstenthums Land-Hof-Richter und Landes Deputirter, eine ausführliche **historisch-genealogische** Beschreibung mit Stamm- und Ahnen-Tafeln verfertiget, so nach seinem Tode im Jahr 1736 in Fol. nebst unterschiedenen Kupfferstichen, auf des Geschlechts Kosten zu Breßlau herausgegeben worden: gleichwie auch schon vorhero **Sinapius** eine weitläufftige Beschreibung davon, beyden Theilen seiner Schlesischen Curiositäten einverleibet hat. **Gauhens** Adels-Lexicon II Th. **Allgemeines historisches Lexicon** in dem Supplement.

**Stosch**, (Anton) ein Doctor der Artzneywissenschafft, welcher eine Theologische Schrifft des **Johann van den Honert** aus dem Lateinischen in das Niederländische übersetzet. Diese Uebersetzung ist im Jahre 1732 zu Leyden unter folgenden Titel heraus gekommen: Leerstukken der vorbeeldige, Zinnebeeldige en Prophetische Sadgeleerdheid.

**Stosch** oder **Stoßius**, (Bartholomäus) war in dem vorigen Jahrhunderte Chur-Brandenburgischer Ober-Hof-Prediger und Consistorial-Rath. Er wurde im 1662 und folgenden Jahren darzu gebrauchet, die vorhabende Vereinigung der Reformirten Kirche mit der Lutherischen zu stifften. Hierdurch nun und durch die daher entstandene Streitigkeiten hat er sich in den Märckischen Kirchen-Geschichten ein grosses Andencken zu wege gebracht. Er soll einsmahls dem Socinianismus nicht ungeneigt gewesen seyn. Er starb den 25 Febr. 1686 zu Berlin und hinterließ:

1. Relationem summariam de Ecclesiarum Reformatarum in Marchia Harmonia cum aliis Ecclesiis Reformatis in & extra Germaniam, Cöln an der Spree 1666 in 4.
2. Predigten.

Unschuld. Nachricht. 1713. p. 671. 731. **Ludolf.** Schau-Bühne T. V. p. 409. **Wittens** Diar. Biogr.

**Stosch**, (Ferdinand) wurde im Jahre 1720 in Monat September Königlicher Brandenburgischer Hof-Prediger, Inspector der Reformirten Kirche, und ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu Berlin, und bekam in dem folgenden Jahre an dem **Esdras Heinrich Edzardi**, einen Wiedersacher seiner gedruckten Predigten wegen, welche auf die Vereinigung der Lutherischen und Reformirten Kirche abzieleten. Er hat Christ-Erbauliche Predigten auf alle Sonn- und Fest-Tage im Jahre geschrieben, welche zu Potsdam 1721 heraus gekommen sind. **Unschuld. Nachr.** 1721. p. 1094. 1722. p. 122. 1728. p. 313.

**Stosch**, (Friedrich Wilhelm) ein geheimer Schreiber des Churfürstens von Brandenburg, schrieb Concordiam rationis & fidei, seu harmoniam philosophiæ moralis & religionis christianæ, Arnstadt 1692. Ob nun wohl der Verfasser seinen Nahmen nicht vorgesetzet, auch solches an einem von seinem Vaterlande weit entlegenen Orte, nur um die Kräffte seines Verstandes zu untersuchen, hatte drucken lassen; so machte dasselbe doch so bald es nach Berlin gebracht wurde, unsägliche Unruhe. Insonderheit bezeugte die Geistlichkeit viel Mißvergnügen darüber und ruhete nicht, bis sie den unglückseligen Verfasser um seines so gütigen Herrn und Churfürstens Gnade gebracht hatte, ob derselbe schon in einer doppelten Schutzschrifft bey GOTT und seinem Gewissen bezeugte, daß er gantz ohne Partheylichkeit allein die Wahrheit gesucht habe. Die Anklage seiner Feinde bestund darinnen, daß er Christi Menschheit und die Gnade des Heiligen Geistes geleugnet, das letzte Gerichte und die Straffe des höllischen Feuers verworffen, und auch aus denen bösen so wohl als guten Geistern wenig gemacht habe; daß er die Gesetze der Natur verworffen, und folglich nichts vor Sünde halten könne; endlich daß er GOtt und die Natur mit einander vermischet, und seinen eigenen Vater, so ein Geistlicher gewesen, des Socinianismi verdächtig machen wollen. Deutsche Acta Erudit. T. XI. p. 190. u. f.

**Stosch**, (Johann Caspar von) ist aus dem berühmten Geschlechte derer Stosche, und hat sich durch seine Poesien bekannt gemacht. Er soll der Urheber desjenigen Liedes seyn, das sich anfängt: Ich armer Mensch gar nichts bin ꝛc. **Wetzel** Lieder-Dichter T. III p. 273.

**Stoscher**, Geschlecht siehe Stosch.

**Stoschewitz**, Geschlecht, siehe Stosch.

**Stoscho**, Geschlecht, siehe Stosch.

**Stosken**, ein Geschlecht der Freyen in Pommern, führet im Wapen einen springenden Hirsch, und auf dem Helm ein Hirschgeweyhe. **Micrål.** Antiqu. Pomer. L. VI. p. 379.

**Stoski**, Geschlecht, siehe Stosch.

**Stoslaus**, Fürst, siehe **Sventoslaus.**

**Stoslerus**, (Johann) war ein sehr berühmter Mathematicus zu Tübingen. Er starb im 79 Jahre seines Alters im Jahr 1531. **Heinecc.** und **Leukf.** Script. rer. Serm. p. 206.

**Stoß, Stossen**, *Pulsus*, gehöret, wie überhaupt

haupt alles Rauffen und Balgen, bis auf die Blutrünst, zu den Nieder-Gerichten. Siehe **Schlagen**, im XXXIV Bande, p. 1736. u. f. Desgleichen **Nieder-Gerichte**, im XXIV Bande, p. 729. u. ff. Siehe auch **Stoßen**.

**Stoß**, heisset bey dem Bergbau erstlich der Ort, da die Strossen wenden, und nicht weiter verschrämet ist. **Berginform.** part. 3. f. 93. **Berward**, Phraseol. metall. f. 9. **Bergbausp.** post. indic. lit. S. **Jungh.** S. Andreas heisset es auch die Marckscheide in der Grube, da die Zeche ein Ende hat. **Berginform. Bergbausp. Berward. Jungh.** am angeführten Orte. Stösse sind auch drittens die zwey kurtzen Seiten in einem Schachte, die meistentheils nach des Ganges-Streichen zu, sich befinden; davon oben der Artickel: Stösse, nachzusehen. **Berginform.** und **Bergbausp.** am angeführten Orte. Daher kommt auch **Stoßhalten**, wenn man im Schacht dessen Länge und Weite nach, abteufet, und in keinem Stoß ausbrechen noch ausschrämen darf. **Berginform.** und **Bergbausp.** am angeführten Orte.

**Stoß, Stoos**, eine von denen 6 Zipßerischen Berg-Städten, in Ober-Ungarn, von Schmölnitz anderthalbe Stunden gelegen, in einem anmuthigen Grunde an denen Grentzen des Abba Ujvarer Comitats, allwo sie lächerlich Deutsch reden, fast wie zu Metzenseuffen: **Es da Masta en da hetta**: Ist der Meister in der Hütten. Hier sind die berühmten Zumachmesser mit kleinen Gabeln und meßingenen Schalen erfunden worden. Diese Leute aus denen Zipßerischen Berg-Städten Schmölnitz, Göllnitz, Schwedler, Einsiedel, Wagendrüssel und Stoß, werden auch die **Gründner aus denen Gründen** geheissen. Hier giebt es gute fromme Leute.

**Stoß**, (Bartholomäus) siehe **Stosch**, (Bartholomäus).

**Stoß**, (Veit) der ältere ein Bildhauer, im Jahr 1447. zu Cracau in Pohlen gebohren, war neben seiner Kunst auch im Mahlen und Kupfferstechen wohl geübt. Er machte sich in vielen Ländern, nachdem er gegen 1500 seinen beständigen Wohnplatz in Nürnberg genommen, durch seine Kunst gar bekannt und beliebt, daß auch selbige bis nach Portugall gelanget, wohin er unter andern vor dem König, Adam und Eva in Lebens-Grösse aus Holtz und mit Farben exprimiret, zu vieler Bewunderung künstlich verfertiget. Das mehreste, womit er sich beschäfftigte, waren die aus Holtz gar schön geschnittene so wohl kleine als grosse Crucifixe, welche er bald dahin, bald dorthin zu machen hatte. Von diesem Künstler hat man zu Nürnberg noch ein und anderes zum Nachdencken aufzuweisen, als z. E. in der Frauen-Kirche den grossen Altar, dergleichen auch in der St. Salvators-Kirche, über dem einen aus Holtz trefflich geschnittenen so genannten Englischen Gruß, der in dem Chor der Kirche zu St. Lorenzen zu ersehen. Es stellet solches den Engel Gabriel vor, wie er seine Botschafft bey der Marie ausrichtet; darneben befinden sich zwey kleine Engel, die, wenn man sie in einer kleinen Ferne betrachtet, in der Lufft zu schweben scheinen. Das wichtigste Werck aber ist ein von ihm um 1526 aus Holtz geschnittenes grosses Crucifix, das in der Sebalder-Kirche gezeiget, und wegen seiner Kunst hochgeschätzet wird. Er wurde hohen Alters halben, denn er dasselbe auf 95 Jahr gebracht, einige Zeit vor seinem Ende noch blind, und starb 1542. **Doppelmäyers** historische Nachricht von Nürnbergischen Künstlern. **Wagenseil** de civit. Norib. p. 67.

**Stoß**, (Schacht-) siehe **Schachtstoß**, im XXXIV Bande, p. 695.

**Stoßau**, Geschlecht, siehe **Stosch**.

**Stoßbäumel**, siehe **Stoß-Kolm**.

**Stoßbühnel**, ist auf den Bergwercken das Ruhebret im Stosse.

**Stoß-Degen**, siehe *Estocade*, im VIII Bande, p. 1999.

**Stoßeisen**, ist ein Eisen, so drey Querfinger breit, zwey Finger dick, und drittehalb Spannen lang, an einem langen höltzernen Stiele befestiget, damit werden die Ofenbrüche, nach dem Ablassen ausgestochen.

**Stoß-Eisen**, ist auch ein Instrument, dessen sich die Gärtner bedienen, die Gärten von allerley Unkraute zu befreyen. Es kehret den Stiel unterwärts, also, daß man dabey vorwärts gehet, und das Unkraut damit abstösset; **Ligers** Hist. Blumen-Gärten. p. 30.

**Strosselius**, (Johann) siehe **Stößel**.

**Stossen**, siehe **Stoß**.

**Stossen**, wird in der heiligen Schrifft denen Gottlosen zugeleget, und darmit gesehen theils auf ihre Bosheit, da sie wie Widder und Ochsen um sich stossen, und die Frommen zu fällen trachten, Dan. VIII, 4. Ps. CXVIII, 13. theils auf ihre Widerspenstigkeit, da sie dasjenige von sich stossen, so ihnen doch gut und heilsam wäre, Apostelgesch. XIII, 46. 1 Tim. I, 19. theils auf ihre Blindheit, daß sie aus gerechtem Gerichte GOttes nicht sehen können, was ihnen gut ist, Es LIX, 15. **Stossen an den Eckstein Christum JEsum** wird den Ungläubigen und Gottlosen beygeleget. **Stossen auf GOtt**, Hiob. VII, 20. **Warum machest du mich, daß ich auf dich stosse?** Nachdem Hebräischen heißt es: Warum hast du mich denn dir zum Zwecke gestellet? **Osiand. Bib.** Weil ich dir wie ein Stein am Wege liege, und dich hindere; so ziehest du allen deinen Zorn nur auf mich. **Stossen der Kinder in Rebecca Leibe**, 1 B. Mos. XXV, 22. war ein übernatürliches Stossen, da zweene uneins sind, einer den andern anfällt und zu überwältigen gedencket. In dem Hebräischen stehet ein Wort, welches so viel bedeutet, als wie ein paar harte Steine an einander stossen, daß es erschüttert. Dieses Wort wird gebraucht, von dem Weibe, daß ein Stücke vom Mühlstein auf den Abimelech warff, und ihm den Schedel zerschmetterte; B. Richt. IX, 53. Ferner wird es gebraucht von dem Wallfisch-Kopffe, der mit grosser Hefftigkeit zerschmissen wird; Ps. LXXIV, 14. desgleichen von tyrannischen und unbarmhertzigen Leuten, die andere drängen und beschweren, Es. LVIII, 6. ꝛc. Die LXX Dollmetscher haben es übersetzet, saltabant pueri in ea, die Kinder hüpften in ihr; worbey sie eben das Wort gebrauchen, so vom Johanne stehet, Luc. I, 41. 44. da es Lutherus

therus durch ein freudiges Hüpffen ausgedrückt hat. Allein bey der Rebecca ist es nicht so zu verstehen, weil sie Angst und Schmertzen dabey empfande. **Aquila** hat es also besser gegeben: confringebantur; sie stiessen an einander; oder wie **Symmachus** sie kämpften mit einander, welcher zuerst hervorkommen solte, sie stritten mit einander gleichsam um die Erstgeburt, und wer zuerst aus Mutterleibe gehen solte; sie fielen sich feindselig an, als wollten sie einander Gewalt thun; und es wird der Rebecca ohne Zweifel darbey eben so gewesen seyn, als ob ihr alles im Leibe zerrissen würde, und sie des Todes darüber seyn müßte. Dieses alles aber geschahe auf GOttes sonderbahre Verordnung, damit der künftige Streit angezeiget würde, den diese beyden Brüder wegen der Erstgeburt mit einander haben würden. Es wurde auch hierdurch der ewige Streit, den es in der wahren Kirche zwischen den Rechtgläubigen und Heuchlern giebt, vorgebildet. Denn die schwangere Rebecca ist ein Bild der Christlichen Kirche, welche in ihrem Leibe wiedersinnische Köpffe trägt, die auf einander fallen, und sich an einander stossen, so, daß es das Ansehen gewinnet, es werde Mutter und Kind darüber bleiben. *Acerra Bibl.* Cent. VI. c. 12. p. 255. **Stossen vom Stuhl**, welches GOtt bey den Gewaltigen thut, Luc. I, 52. **Lutherus** spricht T. I. Altenb. p. 775. 2. GOtt verwirfft die Gewaltigen nicht schlechterdings; denn er ist auch gewaltig, und giebt Gewalt den Menschenkindern als eine Gabe zum gemeinen Nutzen: Sondern so ferne sie ihre Gewalt wieder GOtt und ihren Nächsten mißbrauchen. Ein solcher ist der Teufel, ein Fürst und Herr der Welt, der grosse Gewalt über die Kinder des Unglaubens hat. Solche sind auch, die mit ihrer Gewalt trotzen, Pred. Salom. X, 4. ꝛc. Solche stösset er von ihren Stühlen, er nimmt ihnen ihre Gewalt und machet ihrem Regimente ein Ende. Er läßet sie zwar eine Zeitlang ihre Gewalt ausüben, damit er die Seinen demüthige, gedultige Christen ein wenig übe, und die Gottlosen straffe. Wenn sie aber eine ziemliche Zeit ihre Gewalt gemißbrauchet haben, so stösset er dieselben von ihren Stühlen, und benimmt ihnen ihre Gewalt. Exempel hiervon finden wir an dem Antiochus Epiphanes 1 Macc. VI, 8. Nebucad Nezarn, Dan. IV, 23. u. f. **Weihenm.** Ev. Buß- Gnad- und Trostpred. P. II. p. 157. u. f.

**Stossen**, heißt auch so viel als **Stampfen**, siehe **Stampfen**, im XXXIX Bande, p. 1084.

**Stossen**, und **anstossen das Gestübe**, ist einerley, und wird gesaget, wenn das Gestübe derb gestossen wird

**Stosser**, ist ein altes Kriegs-Instrument, deren sich die Cheruscer bedienten. **Dio Cassius** Lib. XXXVIII. nennet diese Instrumente Κοντὸς, welche sehr lange Spiesse waren, mit denen sie auch von ferne verwunden konnten. Diese Spiesse wurden **Stosser** oder Knicker, woraus die Griechen Κοντὸς gemacht haben, genennet, und sind von den Piquen wohl zu unterscheiden. Dergleichen Spiesse führte auch nach des **Tacitus** Zeugniß die deutsche Reuterey, de Mor. Germ. c. VI.

**Stosser**, (Gottfried) siehe **Stösser**.

**Stosser**, (Form-) siehe **Form-Stosser**, im IX Bande, p. 1506.

**Stoßfalke**, siehe **Baumfalke**, im III Bande, p. 751. Ingleichen *Falco lapidarius*, im IX Bande, p. 151. wie auch *Falconellus prædarius*, in eben demselben Bande, p. 152.

**Stoßgewehr**, siehe *Armes a lame & a pointe*, im II Bande, p. 1542.

**Stoßgeyer**, siehe **Geyer**, im X Bande, p. 1402.

**Stoßhalten**, ist bey dem Bergbau, wenn man in einem Schachte dessen Länge und Breite nach abteufet, und in keinen Stoß ausbrechen noch ausschrämen darf. Siehe **Stoß**.

**Stoßhölzer**, sind bey dem Bergbau Höltzer, damit das Gestübe gestossen wird. **Berginform.** part. 2. f. 132. **Berward.** Phraseol. met. f. 37. **Bergbausp.** post indic. lit. S. **Jungh.** S.

**Stoßhof**, ein Dorf in der am Spreewalde gelegenen Herrschafft Liebenau. **Wabsts.** Churf. Sachs. p. 133.

**Stoßicze**, Flecken siehe **Stoosbaza**.

**Stoßius**, (Bartholomäus, siehe **Stosch**.

**Stoßius**, (Friedrich Wilhelm) siehe **Stosch**.

**Stoßkolm**, **Stoßbäumel**, ist bey dem Bergbau ein dick Holtz, mit einem Stiel damit der Heerd dichte gestossen wird. **Bergbausp.** post. indic. lit. S. **Berward.** Phraseol. met. f. 29 **Jungh.** S. **Agricola** de re met. lib 9.

**Stoßkopff**, (Sebastian) ein berühmter Mahler und Mahlers Sohn von Straßburg, erlernte die Anfangsgründe seiner Kunst zu Hanau bey **Daniel Sortau**, und erlangte endlich in derselben zu Paris und in Italien eine grosse Vollkommenheit. Er war sonderlich in Vorbildung der mit Trinckgeschirren, Früchten ꝛc. beladener Tischen fürtrefflich, und mahlte unter andern auch einen erdichteten Kupfferstich, so künstlich, daß es gantz natürlich ausgesehen, und geschienen, als wäre es mit Wachs an eine Staffel gekleibt, wie denn auch Kayser Ferdinand III da es ihm 1651 vorgezeigt worden, die Hand ausgestreckt, um das vermeynte Kupfferstück abzureissen, und als er darauf den Betrug gemerckt, solches als ein sonderliches Kunststück in seine Kunst-Gallerie nach Prage bringen lassen. **Sadrart** acad. Pictor. p. 310.

**Stoß-Krail**, hat 5 breite gleich ausgehende Zacken, damit die Asche auf dem Treibe-Heerde und das Kohl-Gestübe in denen Schmeltz-Oefen derb gestossen wird; sie müssen aber vorhero auf Kohlen abgewärmet werden, damit sich solches nicht anhänget

**Stoß-Laden**, sind bey den Tischern von allerhand Ecken starcke Stücken Höltzer, deren sie sich zum Gehrungstossen gebrauchen. **Beyers** Handw. Lex.

**Stoßnäglein**, siehe *Caryophyllus*, im V Bande, p. 1185.

**Stoßperlen**, siehe **Perle**, im XXVII Bande, p. 479.

**Stoßriegel**, siehe **Riegel**, im XXXI Bande, p. 1543.

**Stoßrinken**, siehe **Nabe**, im XXIII Bande, p. 13. Ingleichen **Rincken**, im XXXI Bande, p. 1685.

**Stoßsäge**, siehe **Lochsäge**, im XVIII Bande, p. 103. Ingleichen **Säge**, im XXXIII Bande, p. 458.

**Stoßscheiben**, sind runde Eisen, vorne an der Deichsel vor den Rädern.

**Stoß-Seide**, siehe **Seide (Stoß-)** im XXXVI Bande, p. 1376.

**Stossung**, siehe *Contusio*, im VI Bande, p. 1159.

**Stoß Vogel**, sind diejenigen, welche sich mit Gewalt aus der Lufft auf die gesehene Beute von andern Thieren gleichsam herunter stürtzen. Hierher gehören die Adler, alle Arten der Geyer, Habichte, Falcken, Tauben-Vogel-Krimmer, Sperber, Bußharten, Uhuhen, Kautzen, Nachteulen, Reiger, Fischahren, Raben, Aglastern, Stilßer, Krähen, Spächte, Baumlauffer, und besonders der berühmte Raubvogel in Chili, **Cuntur**, von dem man in dem VI Bande, p. 1851. nachlesen kan.

**Stoßzangen**, sind lange Stangen, daran oben ein breit Eisen, damit das vom Feuer losgebrannte Ertzt loß gestossen wird.

**Stote**, eine kleine Stadt im Hertzogthum Bremen, am Fluß Lün.

**Stotel**, ist der Nahme einer alten Grafschafft in dem Bremischen, die im Jahre 1470 mit dem **Rudolphus** den II. ausgestorben ist. **Abel.** Deutsche Alterth. Th. III. p. 772.

**Stoteroggen**, (Edle von) eine alte Adeliche Familie in dem Lüneburgischen, welcher der Kayser **Carl** VI, 1719 ihren alten Adel aufs neue bestätiget, und sie mit dem Prädicat **Edle von** in die Zahl der Ritter des Röm. Reichs aufgenommen. Ihren eigentlichen Ursprung soll sie aus Italien, und zwar aus Rom, haben, wiewohl die Documente, so sie davon aufzuweisen gehabt, im dem 30jährigen Kriege verlohren gegangen. **Johann Stoteroggen** war 1311 Advocat zu Ultzen welches damahls eine Adeliche Bedienung gewesen, womit die Fürsten wohlverdiente Diener zu belohnen pflegten. Dessen Sohn, gleiches Nahmens, ließ sich 1317 in der Stadt Lüneburg nieder, und hatte folgende 3 Söhne: 1) **Johann** III, welcher **Bernharden** gezeuget, von dem man nicht findet, daß er Nachkommen hinterlassen. 2) **Ludolphen** I, welcher sich 2 mahl vermählt, aber nur 2 Töchter gehabt, davon die jüngste nebst ihrer Mutter, 1386 in das Adeliche Kloster Dambäck gegangen, die älteste aber ohnbeerbt gestorben. 3) **Gebharden** I, welchem seine Gemahlin, eine von **Thüne**, 4 Söhne gebohren: Der älteste davon, **Ludolph** II, hinterließ nur eine Tochter; der andere, **Heinrich**, gieng in ein Kloster; der dritte, **Albrecht**, hatte zwar männliche Erben, sie dauerten aber nur bis in die dritte Fortpflantzung; der vierdte hingegen, **Conrad** I, oder **Cönecke** (wie er in alten Urkunden genennet wird) hat seinen Stamm fortgesetzet. Denn sein Sohn **Ludolph** III, welcher sein Leben auf 90 Jahr gebracht, und 1452 ein Mitglied des Raths zu Lüneburg worden, hinterließ 2 Söhne, **Hartwichen** I und **Johann** V; doch sind nur von jenem Nachkommen vorhanden. **Ludolph** V wurde 1532 von dem Rathe zu Lüneburg abgeordnet, der Disputation, welche **Urban Regius** mit einigen Catholischen Patribus hielte, beyzuwohnen. **Nicolaus** I auf Wittorf, ward 1547 von dem Raths-Collegio der Stadt Lüneburg in wichtigen Angelegenheiten zu dem Kayser **Carln** V geschickt. **George** II, Erbherr auf Wittorf, hinterließ 4 Söhne, von welchen noch 1721 zwey lebten, nehmlich 1) **Brand Ludolph**, Königl. Groß-Britannischer und Chur-Braunschweigisch Lüneburgischer Rath ꝛc. Erbherr auf Groß-Timkenberg. 2) **Statz Friedrich**, Ritterschaffts-Commissarius des Mecklenburgischen Amts Boitzenburg, Erbherr auf Wiebendorf und Zarnsdorf ꝛc welcher mit seiner Gemahlin, einer Baronesse von **Dallwitz**, keine Erben hat. Obgedachter **Brand Ludolph**, hingegen hat 2 Söhne; der älteste, **George**, ist Fürstl. Mecklenburgischer Cammerjuncker und Ordens-Verwander des Nassau-Dillenburgischen Ordens Creutzes ꝛc. der jüngste aber, H. **Hartwig** Erbherr auf Hanshagen ꝛc. Königl. Pohlnischer und Chur-Sächs. Hof und Justitz-Rath, ingleichen geheimer Referendarius. **Büttners** geneal. famil. nobil. Lüneburg.

**Stotheco**, wird in einer alten Urkunde vom Jahre 1315 als ein Zeuge angeführet, und ihm der Titel eines Præpositi Dymmensis beygeleget. **Ludwig.** Reliqu. MSt. T. IX. p. 514.

**Stotter**, eine Müntze, siehe **Stooter**.

**Stotterheim**, ein Chur-Mayntzisch Dorf im Erfurtischen Territorio in Thüringen, 2 Stunden von Erfurt entlegen, ins Amt Gispersleben gehörig.

**Stotterheim**, Geschlecht, siehe **Stutterheim**.

**Stottermann**, (Oswald) hat im Jahre 1342 einen Commentarium über den Hesiodus geschrieben. **Falckens** Hist. Corb. Diplom. p. 121.

**Stottern**, oder **stammeln**, siehe *Balbuties*, im III Bande, p. 189. und *Blæsitas*, im IV Bande, p. 9. Ingleichen *Hæsitantia*, im XII Bande, p. 150.

**Stottern**, wurde im Jahre 1742 den 6 Junius von Ihro Königl. Maj. in Ungarn zum Obristen über das Althammische Regiment erkläret. **Ranft** Geneal. Hist. Nachr. St. XXXVIII. p. 190.

**Stotterheim**, Geschlecht, siehe **Stutterheim**.

**Stotz**, (Fritsche) wird in einem alten Freyheitsbriefe, vom Jahre 1302 als Zeuge angeführet, in welchem Bodo von Ylburg dem Koster Dobirluck einen Acker für 25 Marck Silbers verkauffet. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. I. p. 245.

**Stotzen**, ein Ort in dem Elsaß dem Bißthum Straßburg zuständig und unter das Amt Benfelden gehörig. Es haben die Herren von Dettlingen zwo Schlösser allda, darvon das neuere von dem Bißthum Straßburg, das ältere aber von der Grafschafft Rappolstein die Lehn hat, welches

von

von denen ausgestorbenen Marxen von Eckersheim auf Oettlingen gekommen ist. Ueber dieses haben auch die Herren von Andlau Reichs-Lehen allhier. Ichtertheims Elsaßische Topographie, p. 46.

**Stozingen** oder **Stozingen**, ist eine kleine Stadt nebst einem Schlosse in der Marggrafschafft Burgau in dem Schwäbischen Creisse, nicht weit von der Donau, 3 Meilen von Ulm, und gehöret heut zu Tage denen Herren von Stein, und ist ehedem das Stamm-Hauß derer Freyherren gleiches Nahmens gewesen, von denen der folgende Artickel handelt.

**Stozingen**, eine alte Adeliche und nunmehro Freyherrliche Familie in Schwaben, deren Stam-Haus, das Schloß und Städtgen Stozingen, das heut zu Tage den Freyherren von **Stein** zustehet, und von dem ein Artickel vorher gehet. **Johann** hat um das Jahr 1300 gelebet; **Ruprecht** aber gegen Ausgang des 16 Jahrhundert zuerst den Freyherrlichen Titel geführet. Dessen Bruders, **Wilhelms**, Urenckel, **Siegmund Wilhelm**, hat um das Jahr 1676 gelebet, und sein Geschlechte mit 3 Söhnen fortgepflantzet. **Bucelin.**

**Stozoba**, ein also genanntes Japanisches Gewächs, so auf den Stein-Klippen und alten Bäumen wächst. Es ist solches fast eine Art von Scolopendrium oder Hirschzungen-Kraute, die Wurtzel ist brauner Farbe und sehr feuchte. Die Japaner machen solche ein, und nennens alsdenn Saccaßi, welches sie häuffig bey ihren Fischen essen.

**Stove**, Stadt, siehe **Stoff.**

**Stoven**, siehe **Gedämpfftes Essen**, im X Bande, p. 560.

**Stovenowen**, ein Adeliches Geschlecht in Rügen, führet drey rothe Rosen über einem lauffenden Fuchse, und auf dem Helm drey Straußfedern. **Micrål.** Antiqu. Pom. L. VI. p. 379.

**Stovenweg**, *Via ſtupæ*, ist ein Weg vor der Stadt Hannover und der Eingang zu dem Rademacher-Winckel. Ein mehrers hiervon siehe in **Grupens Beschreibung der Stadt Hannover**, p. 392. u. f.

**Stouffacher** oder **Stauffacher**, (**Werner**) siehe **Stauffacher**, im XXXIX Bande, p. 1391.

**Stouffenberg**, ein Ort, dessen in einen alten Diplomate vom Jahre 1471, welches Heinrich, Landgraf zu Hessen, von sich gestellet hat, gedacht wird. **Kuchenbecker.** Analecta Haſſ. Coll. I. p. 112.

**Stougard** oder **Stougardius**, (**Christian**) ein Dänischer Doctor der Theologie und Philosophie von Stenlo aus Semgallien, war auf der Universität Coppenhagen Professor, schrieb de lingua latina, so zu Coppenhagen 1639 in 4 gedruckt, und starb den 2. Jenner 1645, im 45sten Jahre. **Witte** Diar. Biogr. **Vinding** Acad. Hafnienſ.

**Stougard**, (Janus) hielte im Jahr 1737 zu Coppenhagen in dem Regentzen-Collegio eine Disputation de eo, quod affectus absolute in bonos, medios & malos dividi non possint. Und im Jahre 1738 hat er desgleichen de mixtura affectuum cum virtutibus & vitiis, in eben demselben Collegio disputiret. **Dänische Bibl.** Th. I. p. 445. Th. II. p. 534.

**Stougardius**, siehe **Stougard.**

**Stoup**, Geschlecht, siehe **Stuppan.**

**Stoupe**, ein General, siehe **Stuppan.**

**Stouppa**, General, siehe **Stuppan.**

**Stour**, *Stourus*, ein Fluß in Engelland, welcher an den Grentzen der Provintzen Essex und Suffolck fliesset, und sich zu Harwich ins deutsche Meer ergeust.

**Stourapasse**, ein Abgott der heydnischen Lapländer, siehe **Stoorjunkare.**

**Stourminſter**, eine Stadt in Engelland, am Fluß Stour, mit welcher die Stadt Newton durch eine Brücke vereiniget wird.

**Stourton**, ein altes vornehmes Geschlechte in Engelland, welches von der in der Grafschafft Wilts gelegenen Stadt Stourton den Nahmen bekommen. **Johann von Stourton**, so 1377 Sheriff der Grafschafft Sommerset und Dorset gewesen, war ein Vater **Wilhelms**, welcher mit seiner Gemahlin **Elisabeth**, einer Tochter u. Erbin des Ritters **Johann Moigne**, ein ansehnliches Vermögen bekam, und 1413 mit Tode abgieng. Sein Sohn **Johann**, wurde 1448 den 13 May von **Heinrichen** VI. zum Baron von **Stourton** gemacht, und starb 1462. Von seinen Nachkommen muste **Carl**, von dem der folgende Artickel handelt, 1558 eines gewaltsamen Todes sterben, und sein Sohn **Johann**, den er mit **Annen, Eduards Stanley**, Grafens von Derbo Tochter, gezeuget hatte, muste fast 20 Jahr der Würde eines Lords entbehren, bis ihn die Königin **Elisabeth** 1577 wiederum in seine väterliche Würden setzte. Er war einer von den Pairs, welche über die Königin **Marie** 1587 das Todes Urtheil sprachen, und starb 1588 ohne Erben, da ihm denn sein Bruder **Eduard**, in der Würde eines Lords Stourton folgte. Derselbe gesegnete 1632 das Zeitliche, und hinterließ von **Franciscen**, einer Tochter **Thomas Treeham** von Liveden unter andern **Wilhelmen**, Lord Stourton, welcher 1626 bey der Crönung **Carls** I. zum Ritter vom Bade geschlagen wurde, und von **Franciscen**, einer Tochter **Eduards Moor** von Odyham, unter andern **Eduarden** zeugte. Dieser **Eduard**, Lord Stourton, so es beständig mit **Carln** I. gehalten, starb 1645 in der Besatzung zu Bristol, und hinterließ von **Marien**, einer Tochter **Roberts**, Lords **Petre, Wilhelmen**, welcher mit **Elisabeth**, einer Tochter **Johann Preston** von Furneß-Abbey, unterschiedliche Söhne bekam. Von denselben starb der älteste, **Eduard**, so ihm in der Würde eines Lords folgte, 1720 unverehlichet, und da fiel dieselbe auf seinen Bruder **Eduarden**, welcher noch 1728 florirte. **Imhof** Geneal. Brit. p. 207. *The British comp.* T. I. p. 395.

**Stourton**, (Carl) ein Englischer Lord aus dem vorhergehenden Geschlechte. Er hatte mit einem, Nahmens **Argol**, grosse Streitigkeiten gehabt. Um sich nun an demselben zu rächen, kam er 1557 mit 4 von seinen Bedienten in dessen Haus, da sie denn ihn und seinen Sohn mit Hebestangen todt schlugen, ihnen die Köpffe abschnitten, und endlich solche nebst den Cörpern in eine Grube, welche 15 Schuhe tief war, verscharreten. Wenig Tage hernach

hernach kam diese Mordthat an den Tag, und die Schuldigen wurden eingezogen. Man verurtheilte den Lord **Stourton**, nicht weniger als seine Diener, zu dem Strange, und die Königin **Marie** ließ ihn von Londen nach Salisbury bringen, mit Befehl an den Sherif derselben Provintz, daß er das gesprochene Urtheil, ungeachtet der Maleficant ein Lord und eifrig Catholisch war, mit aller Strenge an ihm solte vollziehen lassen. Bey der Execution, welche 1558 den 6 Mertz vor sich gieng, war dieses etwas sonderliches, daß **Stourton** (man weiß nicht, ob auf Befehl des Hofes, oder aus einer absonderlichen Erfindung des Sherifs) mit einem seidenen Stricke hingerichtet wurde; da hingegen seine Diener einen ordentlichen Strang zum Lohn bekommen. **Dugdales** Baronage. **Camden.** Britan. p. 48. 49. **de Larrey**, hist. d' Anglet. T. I. p. 892. T. II. p. 497.

STOURUS, Fluß, siehe **Stour.**

**Stourhale**, ein ansehnliches Geschlechte in den Niederlanden. **Peter Stourhale**, der viele Jahre unter **Carln** II. Königl. Spanischer Rath und Präsident bey der Regierung von Flandern gewesen, hinterließ einen Sohn und zwey Töchter. Von diesen verehlichte sich die ältere mit **Johann Baptista von Heems**, und die jüngere mit **Frantz Strappens**, Herrn von Aenes. Der Sohn, **Valentin Benedict Stourhale**, Herr von ten Hove und Blechem, Bailly zu Gent, vermählte sich mit **Marien**, einer Tochter **Joh. Augustins** von Lannoy, obristen Bürgermeisters zu Antwerpen, und wurde 1720 den 28 May von dem Kayser **Carln** VI. zum Baron gemacht, wobey er die Freyheit erlangte, den Titel einer Baronie auf seine in Brabant befindliche Herrschafft Blechem zu legen. **Burkens** Troph de Brab. T. II. p. 199.

**Stovus**, (Johann) siehe **Stowe.**

**Stouwen**, auf Schiffen, siehe **Schichten**, im XXXIV Bande, p. 1383.

**Stouwer**, auf Schiffen, siehe **Schichter**, im XXXIV Bande, p. 1383.

**Stouwinge**, siehe **Schichtung**, im XXXIV Bande, p. 1391.

**Stow**, eine Stadt in Engelland in der Grafschafft Suffolck am Fluß Gipping.

**Stow**, ein Lust-Hauß des Grafens von Bath in der Grafschafft Cornwall. **Hübners** Geogr. P. I. p. 328.

**Stowe** oder **Stovus**, (Johann) ein Englischer Benedictiner-Mönch zu Norwich, war um 1440 berühmt. Er wohnte dem Baseler Concilio bey, und verfertigte nachgehends die Acten, so auf demselben vorgefallen, schrieb auch über dieses Disputationes solennes und Collectiones varias, darinnen auch unter andern des Cardinals *Adami Estoni* Acta & Scripta befindlich sind. **Baleus** de Scriptor. Angl. Centur XI. n. 44. **Pitseus. Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit. Ingleichen hat er auch A survey of the Cities of London and Westminster, geschrieben; welches Werck von andern nach seinem Tode bis auf unsre Zeiten fortgesetzt worden ist. **Gel. Zeit.** 1734. p. 150.

**Stowitz**, (Ulrich von) wird in einer alten Urkunde vom Jahre 1184 als ein Zeuge angeführet. **Ludwig.** Reliqu. MSt. T. IV. p. 172.

**Stowmarcket**, ist ein feiner Ort in der Engelländischen Grafschafft Suffolck, wo gute Stoffe gemacht werden. **Hübners** Geogr. Th. I. p. 315.

**Stoy**, (Caspar) wurde zu Nürnberg im Jahr 1676 den 21 August gebohren. Sein Vater war Johann Christoph Stoy, Schul-Herr an dem Gymnasio daselbst. Nachdem er unter der Aufsicht seines Vaters und der übrigen Schul-Collegen die ersten Gründe zur Gelehrsamkeit gelegt hatte, begab er sich 1695 auf die hohe Schule zu Altdorf, allwo er die berühmtesten Professores, **Königen, Sturm, Möllern, Omeisen** und **Röttbecken** in der Weltweisheit und Beredsamkeit hörete, und seine Geschicklichkeit in einigen Disputationen und einer Rede de incendio templi & gymnasii Ægidiani Noribergensis, sehen ließ. Als er 3 Jahr daselbst gewesen war, disputirte er de philosophia vitæ duce, unter den Professor **Omeisen**, und erlangte die Würde eines Magisters. In der Gottesgelahrheit erwehlte er **D. Sonntagen, Wegleitern**, und **Langen** zu seinen Lehrern. Im Jahre 1698 besuchte er die Universitäten Jena, Leipzig, Halle, und Wittenberg. Hierauf begab er sich nach Greyphswalde, und von dar den 7 Jan. 1799 wieder nach seiner Vater-Stadt, und wurde Pfarrer zu Jarmen. *Rostochium Literat.* p. 373. u. f.

**Stoy**, (Johann Friedrich) ward 1700 den 25 August zu Verra gebohren, allwo sein Vater **Johann Paul Stoy**, der nachgehends Dispositor oder Schaffer bey St. Lorentz zu Nürnberg wurde, und von welchem auch ein besonderer Artickel folget, damahls Pastor war. Er besuchte nicht allein das Egidianische Gymnasium und das Auditorium publicum zu Nürnberg, sondern bediente sich auch der Privat-Information anderer geschickter Leute in denen Frantzösisch, Englisch und Holländischen Sprachen. Im Jahr 1718 den 27 Julius fieng er seine Academischen Studien zu Altdorf an, allwo er unter andern Proben, 1723 im Monat Jun. öffentlich unter D. **Pfitzers** Vorsitz de Beneficiis Typicis disputirte, auch bald darauf in eben diesem Monat seine Inaugural-Disputation zu Erlangung der Magister-Würde unter des damahligen Dechantens, **Müllers**, Vorsitz, hielt, und an dem hundert-jährigen Gedächtnis-Feste der Academie zum Magister gemacht wurde. Im Monat August letzt gedachten Jahrs, trat er eine Reise nach Pommern an, da er schon vorher 1719 und 1722 in Francken, Würtemberg, Schwaben und Bayern eine kleine Tour gemacht, da besuchte er denn die Sächsischen Universitäten und Höfe, und gieng durchs Braunschweigische und die Marck nach Pommern, da er sich theils bey seines Vaters Bruder, M. Caspar Stoy, Pastorn zu Jarmen, theils auf der Universität Greiffswalde aufhielt. Von dar gieng er im Früh-Jahr 1724 durch das Mecklenburgische, über Bremen durch Frießland, nach Holland und Engelland, da er die berühmten Universitäten, die ansehnlichsten Städte und alles daselbst merckwürdige besahe, und kam den 10 October eben dieses Jahrs

wieder

wieder zurück ins Vaterland. Im Jahr 1725 wurde er zu Nürnberg unter die Candidaten des Ministerii aufgenommen. Zwey Jahr hernach, nehmlich 1727. im Monat Novembr. wurde er Vicarius des Pastors im Kloster Engelthal, M. Joh. G. Bolsters, welchem er nach dessen erfolgten Absterben, 1729 im April als ordentlicher Pastor succedirte und 1739 Diaconus und Sonnabends-Vesper-Prediger an der Sebalds-Kirche wurde. Hirschens Minister. Ecclesiast. Norimberg. p. 74. 76. Rathlefs Geschichte ietztl. Gelehrt. T I. p. 275.

Stoy (Johann Paul) Diaconus bey St. Lorentz zu Nürnberg, wie auch eines Ehrwürdigen Capituls Dispositor oder Schaffer, ward im Jahr 1666 den 21 Febr. in dem Städtgen Herspruck, gebohren, allwo sein Vater, der nachgehends Collega in dem Egidianischen Gymnasio zu Nürnberg, wurde, dazumahl Cantor und Collega der Kirche und Schule war. Den Grund zu seinen Studien leate er in dem gedachten Egidianischen Gymnasio und Auditorio und gieng hierauf 1685 auf die Universität Altdorf. Hier legte er unterschiedene Proben seines Fleißes ab. Denn 1686 den 27 Novembr. disputirte er unter Möllers Vorsitz: De Severo Sulpitio, Historico latino; 1687 den 25 Jun. prorirte er de Muhammedis Sepulcro und den 17 Mertz 1688 disputirte er unter Omeisens Vorsitz über Trigam quæstionum ethicarum. Im Monat Febr. des 1689. Jahrs gieng er nach Jena, that von daraus eine Reise nach Erfurt, Weimar, Gotha, Hanau, Franckfurt und Maynz und zu Ende des Jahrs nach Magdeburg, Lüneburg bis Hamburg. Im Jahr 1691. im Mertz begab er sich nach Leipzig, um die Vermählungs-Solennitäten der verwittibten Fürsten von Anspach, und deren Heimholung mit anzusehen. Von dar gieng er nach Berlin, Wittenberg, Leipzig, Torgau bis Dreßden und als denn im Monat Jul wieder nach Hauß. Bald darauf wurde er zu Nürnberg unter die Zahl derer Candidaten aufgenommen. Im Jahr 1694 im Mertz wurde er zum Pastorat in Vorra beruffen und 1703 auch im Mertz kam er nach Herspruck zum Diaconat, 1705 im August-Monat erhielt er das bey St. Lorentz zu Nürnberg und 1728 im Novembr. wurde er daselbst eines Ehrwürdigen Capituls Dispositor oder Schaffer. Hirschens Minister. Eccles. Norimberg. p. 18. u. f.

Stoybern, (Johann Ferdinand von) Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln Geheimder Rath, war im Jahre 1692 ein ausserordentlicher Envoye des Cölnischen Hofes zu Wien. Die heutige Souver. in Eur. 718. 730.

Stoymirus, Hertzog in Böhmen, siehe Stugimirus.

Stoysloff, Steusloff, eine uralte Adeliche Familie im Mecklenburgischen, von welcher man aber nicht sagen kan, daß sie annoch florire. Sie hat die Ritter-Güter Panckelau und Bassewitz im Amte Ribnitz besessen, welche noch 1619. Arend von Stoysloff inne hatte. Index Nobil. Megop. it. Mscr. Geneal. K.

Stoz (Georg) ein Deutscher Jesuit aus München, gebohren 1580 trat 1604 in die Societät, brachte seine meiste Lebens-Zeit mit Predigen zu, wurde Rector des Collegii zu Neuburg, und nachgehends Superior der Mißion nach Hailingen, wo er auch den 4 October 1634 gestorben. Er ist einer von denen ersten gewesen, welcher die Cathol. Religion zu Amberg wieder eingeführet hat. Man hat von ihm in Deutscher Sprache

1. Manuale precum
2. Steph. Binetti consolatoriam ægrorum Scholam, aus dem Frantzösischen übersetzt.

Alegambe Bibl. Script Soc. Jesu.

Stoz (Matth.) hat zwey Bücher geschrieben:

1. Relatio historica de rebus gestis concilii Tridentini Dilling 1695.
2. Tribunal potentiæ; ebend. 1689. 1701.

Stoz (Theobald) ein Deutscher Jesuite aus Schwaben in der Augspurger Diöces, trat 1559 im 24 Jahr seines Alters in die Societät, lehrte eine Zeitlang die Griechische Sprache, gab viele Jahre einen Beicht-Vater in dem Collegio zu Augspurg ab, und starb den 11 November 1594. nachdem er aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt

1. Petr. Ribadeneiræ vitam Ignatii Lojolæ und
2. Varias epistolas annuas Japonicas.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Stoza, war im Jahr Christi 536 ein berühmter Aufrührer in Africa, gegen welche der bekannte Belisarius nicht mehr als 1000 Mann Soldaten aus Sicilien nach Africa führte, allwo er etwan noch 1000 getreu gebliebene Soldaten zu sich bekam. Mit dieser geringen Mannschafft gieng er dem Stoza, dessen Corpo bis über 8000 Mann angewachsen war, bis in das Gesichte der Stadt Carthago entgegen, welcher aber mit seinen Aufrührern, ungeachtet der ungleichen Anzahl, den Anblick dieses grossen Kriegs-Obristen nicht vertragen konnte, sondern die Flucht nach Numidien nahm. Belisarius konnte nicht länger in Africa verziehen, sondern mußte sich auf erhaltene Bothschafft von einer Empörung, so unter seinen Kriegs-Völckern in Sicilien sich entsponnen hatte, wieder nach dieser Insel verfügen. Hierdurch bekamen die Aufrührer wieder neuen Muth; und als ihnen die Römischen Befehlshaber in Numidien entgegen gerücket waren, so wußte Stoza die Völcker derselben so einzunehmen, daß sie ihre Anführer im Stiche liessen, und zu ihm übergiengen. Als Justinianus hiervon Nachricht bekommen, sande er seinen Neffen Germanus nach Africa, welcher durch Sanfftmuth und Bezahlung des rückständigen Soldes die Neigung des Kriegs-Volcks gewann, und viele Aufrührer auf seine Seite brachte. Da nun Stoza wahrnahm, daß sich seine Völcker täglich verminderten, wendete er sich von der Seite nach Carthago, um ein Treffen zu wagen, in der Hoffnung, daß einige von der Besatzung dieser Stadt sich zu ihm schlagen würden. Weil aber nichts darauf erfolgte, nnd ihm Germanus über den Hals kam, so gab er in aller Eile das

Reißaus nach Numidien, wohin er von dem Germanus verfolget, und zu einer Feldschlacht gezwungen wurde. Das Gefechte war sehr hartnäckig; Germanus that alles, was man von einem grossen Feldherren erwarten konnte; verlohr aber sein Pferd, und wurde in die äusserste Gefahe gesetzt. Dafern die Mohren, welche auf des Stoza Seite stunden, ihre Pflicht beobachtet hätten, würde es allem Ansehen nach mit den Griechen gar schlecht abgelauffen seyn: Allein sie flohen in dem Treffen, und halffen die Aufrührer selbst mit erschlagen. Stoza flohe mit etlichen wenigen nach Mohrenland, und ward allda mit der Tochter eines Fürsten getrauet; womit dieser Aufruhr seine Endschafft erreichte. *Procop.* Vandal. L. II.

**Strozingen, Stadt und Schloß, siehe Strozingen.**

**Strozualch** (Friedrich) wird in einer alten Urkunde vom Jahre 1263 als ein Zeuge angeführet. **Ludwigs** Reliqu. Mst. T. IV. p. 50.

**Straat**, ist ein Holländisches Wort, und bedeutet nach der Aussprache der Hoch-Deutschen Sprache so viel als was wir sonsten **Meer-Enge** nennen, wovon siehe im XX Bande p. 152. unter dem Worte **Meer**; ingleichen so bedeutet es auch so viel als die Strasse, davon weiter unten.

**Straate by Gibraltar**, Meer-Enge, siehe **Gibraltar**, (Strasse bey) im XI Bande, p. 1437. u. ff.

**Straate-Fahrer**, Schiffe, siehe **Strate-Fahrer.**

**Straatmann**, Geschlecht, siehe **Stratmann.**

**Straat Sunda**, Meer-Enge, siehe **Sunda.**

**Straban**, Stadt, siehe **Strabane.**

**Strabane**, Lat. *Strabanum Castrum*, eine mäßige Stadt oder, wie andere wollen, ein geringer Flecken in der Irrländischen Provintz Ulster, am Flusse Dira, welcher den See Foyle 2 Meilen darüber formiret und bald darauf in einem grossen Meer-Busen fällt. Die Provintz, in welcher diese Stadt ist, heisset auf Lateinisch Comitatus Tyronensis; die Stadt aber an sich selbst ist von schlechten Häusern erbauet, indem sie nichts anders als hohe Thürne vorstellen, an welchen man, statt der Fenster, nur enge Löcher siehet. Es lieget besagter Ort fünff Meilen von Londonderri. **Uhsens** Lexic. Geograph. p. 423. **Arnolds** Histor. und Polit. Geogr. p. 669.

**Strabane**, (Vicomte) siehe **Hamilton**, (Jacob) im XII Bande, p. 387.

STRABANUM CASTRUM, Stadt, siehe **Strabane.**

**Straben**, eine kleine befestigte Stadt im Spanischen Geldern, zwischen Venlo und Geldern.

**Straberius** (L.) einer von des **Pompejus** Parthey, welcher sich Anfangs in dem Schlosse, zu Apollonia zu wehren gedachte; allein, da die Einwohner solcher Stadt nicht mit einstimmen wolten, sich heimlich auf und darvon machte.

STRABERUM, Fluß, siehe **Segura**, im XXXV Bande, p. 1306.

STRABI, siehe *Strabones.*

STRABILISMUS, siehe **Schielen**, im XXXIV Bande, p. 1420.

STRABISMUS, siehe **Schielen**, im XXXIV Bande, p. 1420.

**Strabo**, ein berühmter Philosophe und Griechischer Geschicht-Schreiber, aus Amasea, einer Stadt in Cappadocien gebürtig, daher er auch **Amasenus** zubenahmet wird, und aus einem edlen Geschlechte, welches eigentlich aus Gnoßo in Creta herstammte, gebohren. Er lebte unter der Regierung des Kaysers Augusti und Tiberii, wie solches aus seinen Schrifften selbst Lib XII. Geogr. und **Suidas** unter dem Worte Στράβων Ἀμασεύς erhellet. In seiner Jugend hörete er von **Tyrannione** die Grammatick; und von **Tristademo** die Rhetorick erklären, wobey er keinen Fleiß spahrete, diese Theile der Gelehrsamkeit gründlich zu erlernen. In der Weltweisheit hatte er sich anfangs zu den Peripatetischen Philosophen gewendet, und sich aus denselben den **Xenarchum Seleuciensem**, zum Lehrmeister ausersehen, wobey er sich zugleich mit **Boetho Sidonio**, und dessen Bruder, **Diodoro**, in der Aristotelischen Philosophie übete, wie er solches von sich selber Lib. XIV. Geogr. und Lib. XVI. rühmet. Ohnerachtet ihm nun anfangs die Peripatetischen Lehr-Sätze wohl gefielen, und sich dieselben auch sehr wohl bekannt gemacht hatte, so empfand er doch nach der Zeit eine stärckere Ueberzeugung in den Meynungen der Stoicker. Er suchte daher Gelegenheit mit dem berühmter Stoicker, **Athenodoro**, in genaue Bekanntschafft zu kommen, und von selbigen genauen Unterricht von den Stoischen Lehr-Sätzen zu erlernen. **Stephanus** und **Suidas** nennen ihn deßwegen auch einen Stoischen Philosophen. **Stephan.** voce: Ἀμάσεια und **Suidas** in oben angeführten Orte. **Xylander** will uns zwar in seiner Vorrede über den Strabo überreden, er habe mehr der Peripatetischen als der Stoischen Secte angehangen; alleine der grosse **Isaac Casaubonus** hat in der Vorrede und in den Anmerckungen über des **Strabonis** hinterlassene Geographische Schrifften deutlich erwiesen, daß des **Xylanders** Meynung mit der Wahrheit keines weges überein komme, und gewiß, wer des Strabonis Geographische Bücher mit Aufmercksamkeit durchgelesen, der wird von dieser Wahrheit vollkommen überzeuget werden: Zumahlen wenn man dasjenige lieset, was er in 4ten Buche seiner Geographie von der Göttlichen Vorsorge und ewigen Schicksal geschrieben; so wird man ferner nicht läugnen können, daß er auch von dieser wichtigen Lehre ein Stoisches Urtheil gefället. Egypten, Asien, Griechenland, Italien, Sardinien und viele andere Inseln, ist er selber durchgereiset, weil er sehr wohl einsahe, daß zu einer gründlichen Erkänntniß der Geographie allerdings nöthig sey, viele Städte und Länder gesehen zu haben. Wir können also seinen schrifftlichen Nachrichten von den Oertern, in welchen er sich eine Zeitlang aufgehalten, vielen Glauben beymessen; was er hingegen von

Deutsch

Deutschland geschrieben, müssen wir nicht schlechterdings für wahr halten, weil er solches niemahls gesehen. Es hat zwar **Aegidius Tschudus**, in einem besondern Brief, an **Beatum Rhenamur**, welcher in den epistol. philologic. a Goltdasto editis p. 224. mit befindlich ist, des Strabonis Fleiß in der Beschreibung von Deutschland sehr gerühmet; allein **Phil. Cluverius** in Germania Antiqua, **Herm. Conring** und andere, so in den Geschichten der alten Deutschen wohl erfahren gewesen, haben der gelehrten Welt viele Fehler entdecket, so Strabo in der Deutschen Historie begangen. Nicht weniger hat ein gewisser Frantzose, Nahmens **Benoist**, in seiner Melange de Remarques contre Mr. Toland gewiesen, daß Strabo auch nicht allzu richtige Urtheile in Beschreibung des Jüdischen Volckes gefället. Wir wollen dessen Anmerckungen, so er wegen des Glaubens, den Strabo in diesem Puncte verdient, mittheilen, so wie sie in den Deutsch. *Actis Erudit.* T. II p. 967 aus seinen Remarquen überhaupt zusammen gezogen sind. Anfangs erinnert er, daß Strabo 1) ein Reisender gewesen, der allzuviel Länder gesehen, und nicht Zeit gehabt, alles gar zu genau zu erkundigen, 2) daß er die Jüden bloß nach dem Zustande betrachtet, darinne sie zu seiner Zeit gewesen, und nach denselben sehr übel auf die alte Beschaffenheit ihrer Republick schliesse, 3) daß er selbst bekenne, wie er vieles andern Scribenten nachschreibe, 4) daß er sich lange in Egypten bey dem Stadthalter **Cornelio Gallo** aufgehalten, bey den Egyptern aber vermuthlich nicht viel gutes von den Jüden werde gehöret haben, wie denn auch diese von jenen nicht zum besten gesprochen, inmassen selbst diejenigen Jüden, die sich in grosser Anzahl in Egypten aufgehalten, von ihren eignen Landes-Leuten vor Abtrünnige gehalten, von den Egyptern aber verfolgt und unterdrückt worden. Doch bekennet Herr **Benoist**, daß, wenn gleich Strabo den Jüdischen Staat übel beschrieben, man sich doch nicht so wohl an ihn, als an diejenigen zu kehren habe, die den ersten Rang unter diesem Volcke behauptet, und selbiges nothwendig besser kennen müssen, wobey er sich mit allem Rechte gegen **Tolanden** bloß auf die Regeln einer wohl gegründeten Historie und nicht einmahl auf die göttliche Eingebung der Mosaischen Schrefften berufft. Zuletzt bemercket er an Strabone, daß dieser Scribent von den Jüdischen Antiquitäten nicht allzu wohl unterrichtet müsse gewesen seyn, da er vorgegeben, daß **Moses** seine Leute gerades Weges an den Ort geführet, wo der Tempel erbauet worden, da sie vielmehr fast vier hundert Jahre Meister von dem Lande gewesen, ehe Jerusalem den Jebusitern abgenommen worden, in welchem Puncte denn billig den Jüden selbst mehr, als fremden Zeugen zu glauben sey. Es verdienet der gantze Auszug, aus diesen Remarquen, welcher in den Act. Erud. an oben angeführten Orte befindlich ist, gelesen zu werden; weil solcher aber etwas allzu weitläufftig, so achtet man für bequemer, den Leser auf selbigen zu verweisen. Hier ist noch zu erinnern, daß vieles von seinen Schrifften verlohren gegangen, in welchen ohne Zweiffel die vortreflichsten Nachrichten von den Geschichten der alten Völcker sind enthalten gewesen. Er meldet selbst, Lib. I Geogr. daß er einen historischen Commentarium, aus welchen man die Sitten-Lehre und Staats-Klugheit hat erläutern können, (ὑποτυπώματα ἱστορικὰ, χρήσιμα εἰς τὴν ἠθικὴν καὶ πολιτικὴν φιλοσοφίαν) noch vor den Geographischen Büchern verfertiget habe. In den ersten Büchern der gedachten Historie, hat er von den Thaten des Alexanders gehandelt, wie man aus dem andern Buche seiner Geographie wahrscheinlich schliessen kan. In dem fünfften und folgenden Büchern hat er des **Polybii** Historie fortgesetzet, welches der fleißige **Casaubonus** aus dem XI Buche der Geographie geschickt erwiesen hat. **Plutarchus** in Lucullo p. 511 & in Sylla p. 468 und **Josephus** Lib. XIV c. 8 Antiq. gedencken der Historischen Schrifften des Strabonis, und der letztere zählet ihn unter die Geschicht-Schreiber **Pompeji** des Grossen. Von allen Schrifften aber des Strabonis, hat uns das Glück weiter nichts als dessen siebzehen Bücher von der Geographie übrig gelassen, welche er mit unglaublichem Fleisse und grosser Gelehrsamkeit in Griechischer Sprache abgefasset. Es ist solches Werck nicht etwan nur mit magern Erzehlungen und Beschreibungen der Länder abgefasset, sondern er streuet auch zu weilen nützliche Gedancken und gesunde Urtheile mit unter. Er lehret in selbigem zugleich, daß die Erkänntniß der Geographie einem Philosophen höchst anständig sey, und habe sich schon längst vor ihm **Homerus** nebst andern Philosophen um selbige bekümmert. Es ist lächerlich, daß sich **Franciscus Patritius** T. I Lib. III Discurs. Peripat. p. 29 u. f. unterstanden hat, zu behaupten, unsers Strabonis Geographie sey verlohren gegangen; und die XVII Geographischen Bücher, welche heut zu Tage Strabonis Nahmen führen, habe ein gantz anderer Strabo verfertiget. **Fabricius** in Biblioth. Græc. L IV c. I p. 2 n. (a). **Jonsius** de Scriptorib. Hist. philos. Lib. II c. 16 p. 242. Den Tod dieses berühmten Scribenten, der nach aller Gelehrten Urtheile der vornehmste Geographus ist, können wir so genau nicht bestimmen. So viel ist gewiß, daß er ein hohes Alter erreichet, und daß er noch A. R. 771 gelebet hat. Herr **Souciet** bringet heraus, daß er mit Verfertigung seiner Geographie, im Jahre Roms 773 zu Stande gekommen sey. Was hingegen ein gewisser Sorbonnischer Doctor, mit Nahmen **Norlerius**, zu erweisen gedencket, findet wenig Grund; daß nehmlich Strabo im zwölfften Jahre der Regierung Kayssers Tiberii gestorben sey. Essais de litterature pour la connoissance des livres T. I p. 105 edit. Hagens. Was die Ausgaben dieser Geographischen Bücher anlanget, so ist noch zu mercken, daß solche von **Aldo Manutio** zu Venedig 1516 in Fol. in Griechischer Sprache allein heraus gekommen: In Griechisch. und Latein. Sprache zu Basel 1549 in Fol. In Lateinischer Sprache zu Bologna 1462 in Fol. zu Ulm 1486 in II T. Fol. Venedig 1502 in Fol. Rom 1507 in Fol. wiederum zu Venedig 1510 in Fol. zu Straßburg 1513, und zu Basel 1542. Ferner ist dieses Werck heraus gekommen Griech. und Lat. mit **Casauboni** gelehrten Anmerckungen zu Genf 1587 in Fol. ingleichen mit **Casauboni** und **Morelli** Noten zu Paris 1620 in Fol. Desgleichen findet man Strabonis Epitome in der Sammlung der Griechischen und Lateinischen

Geographen, so zu Oxfurth 1698. 1703. 1712 in 8 in vier Bänden heraus gekommen sind; wovon in Fabricii Biblioth. Antiq. p. 133 zu sehen; desgleichen Bibliotheque anc. & moderne T. I p. 97 u. f. Die beste und kostbarste Auflage ist diese, so von Theodoro Janson ab Almeloveen zu Amsterdam 1707 in Fol. heraus gegeben worden, und nachgehends eben daselbst 1717 in 2 Folianten aufs neue gedruckt worden, wovon die *Memoires de Trévoux* de l'an 1718 Fevrier art. XXIII p. 304 u. f. nachzuschlagen sind. Wie hoch Casaubonus den Strabonem geachtet, erhellet aus seinen vortreflichen Anmerckungen, so er über denselben gemacht, wiewohl selbige auch nicht allemahl Stich halten, wie solches bey einigen Stellen die Verfasser der *Observat. Miscellanearum*, so aus dem Englischen ins Lat. übersetzet, und zu Amsterdam noch fortgesetzet werden, in dem II Bande gezeiget haben. Unterdessen düncket uns eben dieses Casauboni Urtheil von dem Strabone gantz vernünfftig, da er nehmlich sagt: wer den Strabonem lese, könne die übrigen alten Geographos alle entbehren. Bochart hat ihn vor einen der scharffsinnigsten unter den alten Scribenten gehalten; Und le Clerc merckt an; daß man ausser den Geographischen Dingen auch unterschiedene Philosophische und Historische Anmerckungen bey ihm finde. Eben dieselbe hat auch den Inhalt dieses Werckes in seiner Bibl. Choisi. T. XII p. 388 u. f. kurtz und gut vorgestellet. Ausser diesen bereits angeführten Scribenten, so von Strabone gehandelt; handeln noch Voßius de Histor. Græc. Lib. II c. 6 p. 185 seqq. Fabricius in Biblioth. Græc. Lib. IV c. 1 p. 2 seq. der uns die allervollständigste Nachricht von ihm hinterlassen, und mit welcher man vollkommen zu frieden seyn kan. Gaudentius de Philos. Rom. c. 51 p. 212. Jonsius de Scriptoribus Historiæ philos. Lib. II c. 16 §. 3. Bruckers Fragen aus der Philos. Hist. T. III p. 180 n. (h) Offt erwehnter Fabricius hänget seiner Abhandlung von Strabo auch dessen Epitaphium aus dem Sebast. Münstero zum Beschlusse mit an, und welches folgendes Inhalts ist:

Germanus Esdras hic Straboque conditur.

Strabo, ein Sicilianer, soll ein so scharffes Gesichte gehabt haben, daß er, als er bey dem Vorgebürge Lilybäum oder Capo Boco, in Sicilien war, die Schiffe sehen konnte, welche aus dem Hafen der Stadt Carthago in Africa abseegelten, und alle ihre Seegel zählte, ungeachtet besagter Hafen ohngefehr 135 Italienische Meilen oder 135000 Schritte, davon entfernet. Immittelst hat man grosse Ursache an diesem Vorgeben zu zweiffeln; immassen sich dasselbe so wohl wegen der sphärischen Figur der Erde, als auch wegen der Beschaffenheit des menschlichen Auges auf keine Weise begreiffen läst. Valer. Maxim. l. 1. c. 8. Plin. l. 7 c. 2. Strabo in Geogr. Desgleichen Cicero, Varro und Solinus erzehlen uns solches, jedoch stehet einem frey, davon zu glauben, was er wolle. Brodäus L. VIII 1 Misc. Petarius L. VII 10 Diss. ad Uranolog.

Strabo, Gr. Στράβων, ist in dem Hort. Plut. p. 141, ingleichen bey dem Florus Lib. III c 18 der Cn. Pompejus Strabo, des Pompejus M. Vater. Siehe Pompejus Strabo (Cn.) im XXVIII Bande, p. 1407 u. f.

Strabo oder Strabus, ein Medicus, der bey dem Bartholino Lib. de Medicis poetis p. 117 u. f. vorkömmt.

Strabo, (Acilius) ein Prätor zu Zeiten des Kayfers Neronis, dessen Tacitus Erwehnung thut Libr. XIV 18 Annal.

Strabo, (Aemilianus) ein ehemahliger Römischer Raths-Herr, welchem Apulejus in Floridis ein ziemlich Lob beyleget.

Strabo, (Cäcilius) ein Römer und Rechts-Gelehrter zu des jüngern Plinius Zeiten.

Strabo, (Cn. Cäsar) ist bey dem Vellejus L. II c. 9 der C. Julius Cäsar Strabo, von dem der Artickel: Cäsar Strabo, im V Bande, p. 95 nachzusehen.

Strabo, (Cn. Fannius) siehe Fannius Strabo (C.), im IX Bande, p. 217.

Strabo, (Cn. Julius Cäsar) siehe Cäsar Strabo, im V Bande, p. 95.

Strabo, (Cn. Pompejus) siehe Pompejus Strabo, im XXVIII Bande, p. 1407.

Strabo, (L. Titius) ein Römischer Ritter und guter Freund des Cicero.

Strabo, (Sejus) ein Oberster über die Kayserliche Leib-Wache zu Zeiten Augusti, und Vater Sejani. Macrobius gedencket seiner Lib. II Saturn.

Strabo, (Spurius) ein Philosophe und zwar aus der Secte der Stoicker, wie uns Jonsius Lib. II c. XVIII §. 1 p. 257 berichtet.

Strabo, (Theodoricus) ein Gothischer Fürst, siehe Theodoricus.

Strabo, (Walafried) von einigen auch Strabus Fuldensis genannt, Anfangs ein Mönch, Benedictiner-Ordens zu Fulde, und von Geburt ein Deutscher. Er lebte im neunten Jahrhundert, und war ein Schüler Rabani Mauri. Unter dessen Anweisung er sich nicht nur in der Theologie und Philosophie übte, sondern sich auch auf die Botanick legte. Anfangs war er Dechant in dem Kloster St. Gallen, wurde aber nachgehends 842 Abt zu Reichenau, ohnweit Costnitz. Man giebet ihm den Ruhm eines gelehrten aufrichtigen und scharfsinnigen Mannes, welcher viele Mißbräuche, und sonderlich den Aberglauben des Bilder-Dienstes erkannte. Unter seinen Schrifften, die wir hier anführen wollen ist:

1. Seine Glossa ordinaria interlinearis in Scripturam,

die vornehmste, wobey zugleich zu mercken, daß von einigen dieselbe einem andern Hiraboni zu Fulde der von diesem unterschieden seyn soll, zugeschrieben wird, worunter Surius und Bellarminus.

2. De officiis divinis, sive de exordiis & incrementis rerum ecclesiasticarum.
3. Vita & miracula S. Galli Abbatis Lib. II.
4. De vita S. Othmari Abbatis liber.
5. Vita S. Blaitmaci.
6. Extrema S. Mammæ, sive Mamantis Monachi.
7. Vita S. Leudegarii.
8. Visio S. Wettini metro scripta.
9. Poemata varia.
10. Sermo seu Tractatus de eversione Hierosolymæ ad Cap. XIX. S. Lucæ.

11. Noch einige Poemata, welche sowohl Baluzius heraus gegeben, als auch in des Camisii lectionibus antiquis stehen.

Herr Basnage bemercket, daß dieser Strabo mit unter die gelehrten Jünglinge gehöre, indem er in seinem 15. Jahre das Gedicht in laudem Ebbonis Rhemensis, und in dem 18 Visionem Wetini, ingleichen Epistolam ad Agobardum carminice heraus gegeben. Man hat auch einen Botanischen Tractat von ihm, so ebenfals in Versen abgefasset, und unter dem Titel: Strabi hortulus, zu Nürnberg 1512 in 4 gedruckt worden, und welcher auch in Aldinæ collectione medicorum antiquorum, die zu Venedig 1547 in Fol. ans Licht getreten, mit befindlich ist. Sonst kommen unter diesen Gedichten viele für, welche Straboni untergeschoben, und von ihm keinesweges verfertiget sind. Johann Ego will wider Trithemium erweisen, daß Walafried Strabo niemahls ein Mönch, geschweige denn ein Abt zu St. Gallen gewesen. Er starb um das Jahr 849. Ausser diesem findet man Nachricht von ihm in Voßii Lib. II. 33. Hist. L. Cave Histor. litterar. ad ann. 842. Rich. Simon. du Pin. Oudin. de scriptoribus Eccles.

Strabo Amasenus, s. Strabo, ein berühmter Philosophe und Griechischer Geschichtschreiber.

Strabo Fuldensis, s. Strabo (Walafried).

STRABONES, oder *Strabi*, werden diejenigen Leute genennet, deren Augen bey Anschauen eines Gegenstandes gantz seit- auf- oder niederwärts gerichtet sind; auf Griechisch heissen sie στρεβλοί, wie solches bey dem Plinio Lib. VII, 12, & XI, 37 zu ersehen. Siehe über dieses Schielen, im XXXIV Bande, p. 1420.

STRABOSITAS, siehe Schielen, im XXXIV Bande, p. 1420.

Strabus, ein Medicus, siehe Strabo.

Strabus, (Walafried) siehe Strabo.

Strabus Fuldensis, s. Strabo (Walafried).

Straccha oder Stracha, (Benevenutus) ein Italienischer Rechtsgelehrter von Ancona, florirte 1550, und schrieb:

1. De Mercatura, s. mercatore, it. tr. de adjecto, Cölln 1575, in 8.
2. De Assecurationibus, Brüssel 1667, in 4, Amsterdam 1669.
3. De conturbatoribus, s. decoctoribus, Venedig 1584.
4. De pactis conventis inter creditores & decoctores.
5. Quomodo contra decoctores procedendum sit.
6. De libellis, s. petitionibus.
7. De judicibus & consulibus mercatorum.
8. De navibus.
9. De sponsionibus.
10. Qui potiores in bonis decoctorum habeantur.
11. De propenetis & propeneticis, welcher Tractat Anfangs zu Franckfurt 1593 in 8, nachgehends aber mit dem vorerwehnten Tractat de assecurationibus zu Amsterdam 1668 in 4 zusammen gedruckt worden ist.

Struvs Bibl. Jur. p. 201, 203, 283. Conrings Hist. litter. p. 167. Königs Bibl. Vet. & Nova.

Straccia cappa, auf Lat. *Papirius lacus*, ein kleiner See in Italien, und zwar in Patrimonio Petri, eine Meile vom See Bracciano. Uhsens Lexic. Geograph.

Straccia Foglio, ist ein Buch, welches sich die Kaufleute bedienen, alle Einnahme und Ausgabe, ohne anderweite Ordnung, blos nach der Ordnung der Zeit, mit allen nöthigen Umständen, aufzuzeichnen. Man kan solches mit einem andern Nahmen auch das Schmier- oder Gedenck-Buch nennen. Hoffmanns Klugheit, Haus zu halten, im II Theile, p. 321.

Stracha, ein Dorff in Sachsen, unter die Wittenbergische Inspection gehörig. Iccanders Geistl. Ministerium, p. 300.

Stracha, (Benev.) siehe Straccha.

Strachanus, (George) ein gelehrter Schottländer, von welchem wir aber, unsers Wissens, weiter nichts aufzuweisen haben, als eine Lobrede in Lateinischer Sprache, auf die Universität Aberdon. Wolffs Monum. Typogr. T. II, p 243. (n.)

Strachau, ein Dorff in Niedersachsen, an der Elbe, ohnweit Dömitz. Antiquarius des Elb-Stroms, p. 677.

Strache, ein Dorff in Niederschlesien, und zwar in dem Fürstenthum Brieg. Ludwigs Reliq. Mst. T. VI, p. 95.

Strachewitz, Geschlecht, siehe Strachwitz.

Strachey, (Joh.) ein gelehrter Engelländer, in diesem achtzehenden Jahrhundert, von welchem wir aber weiter keine Nachricht zu geben wissen, als daß er ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften in Londen sey. Rathlefs Geschicht jetzt-lebender Gelehr. im III Theil, p. 263.

Strachiquas, ein Bruder des Hertzogs Boleslai II in Böhmen, so im zehenden Jahrhundert gelebet. Man erzehlet von ihm, daß, als er sich in Abwesenheit des Bischoffs Adalberti zum Bischoff zu Prag machen lassen, und Messe lesen wollen, ihm der Teuffel den Hals gebrochen habe. Hübners histor. Fragen, IV Theil, p. 38.

Strachowitz, (Strachowsky v.) Geschlecht, siehe Strachowsky von Strachowitz.

Strachowsky von Strachowitz, ein Adeliches Haus in Böhmen, von welchem 1737 Franciscus Xaverius Casimir Strachowsky von Strachowitz, weltl. Geistlicher und Pfarrer zu Kraßilow, lebte. Calend. S. Adalb.

Strachowy, Geschlecht, siehe Strachwitz.

Strachtitz, ein Vorwerck, dem Kloster St. Annen und Brigitten in Stralsund zuständig. Fabarii nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens, p 104.

Strachwitz, ein altes Adeliches und zum Theil Freyherrl. Geschlecht in Schlesien, welches sich in die Häuser Gebersdorff und Groß-Zauche vertheilet, davon jenes in dem Strigauisch-Schweidnitzischen, dieses aber in dem Oelsnischen gelegen. Sinapius leitet den Ursprung dieses Geschlechts aus Pohlen her, weil solches nehmlich einen Pohlnischen Nahmen führet; denn Strach ist ein Pohlnisches Wort, und heisset nach unserer Sprache so viel als ein Schrecken; siehe dessen Olsnograph. I Theil, p. 730 u. p. 883. Ulrich Strachowitz, im Bernstädtischen, lebte 1420 unter Conraden, Hertzoge zu Oels und Bischoffe zu Breßlau. Christoph von Strachowy stunde 1494 bey Casimirn, Hertzoge zu Teschen und Groß-Glogau, in besonderm Ansehen. Hans Strachwitz, Suetky genannt, auf Zauche, lebte 1505. George

von Strachwitz befand sich 1530 mit Georgen, Printzen von Münsterberg und Oels, auf dem Reichstage zu Augspurg. Hedwig war 1581 Aebtißin zu Liebenthal im Lembergischen. Im Jahr 1630 wurden von dem Kayser folgende 2 Brüder in den Freyherren-Stande erhoben: 1) Christoph von Strachwitz und Grossen-Zauche, des hohen Dom-Stiffts zu St. Johann in Breßlau Prälat und Dom-Herr, auch daselbst beym H. Creutz und zu Großglogau Dom-Herr, Kayserlicher Rath, und des Bischoffs Carl Ferdinands vollmächtiger Administrator, des Bißthums Breßlau zu Neiß. 2) Maximilian von Strachwitz und Groß-Zauche auf Arnsdorff, Kayserl. Rath, des Pohlnischen Königes Uladislaus Siegmunds Cämmerer, Landes-Hauptmann des Bißthums Breßlau, und Hofrichter zu Neiß. Aus der adelichen Familie kommen ferner vor, Hedwig, im Jahre 1581 Aebtißin des Stiffts Liebenthal. Hans von Strachwitz und Groß-Zauche auf Woitsdorff und Pangau, war 1633 Kayserl. und Münsterberg-Oelsnischer Rath, wie auch der Weichbilder Bernstadt und Trebnitz Land-Hofrichter u. Landes-Hauptmann zu Namslau. Paul Hallmann von Strachwitz, war des Hertzogs zu Liegnitz, George Rudolphs, Geheimder Rath und Cantzler; er starb 1650 den 11 Febr. und hatte zur Gemahlin Dorothea Baudisin, welche 1655 ihm im Tode gefolget, wie solches aus einem Epitaphio erhellete, welches in Liegnitz. Merkw. p. 156 u. f. zu finden ist. George von Strachwitz auf Groß-Zauche und Tschertwitz, Landrechtsitzer des Fürstenthums Oels, starb 1662 in dem 69 Jahre seines Alters. Christoph Ferdinand von Strachwitz auf Schaderwitz, Mahlendorff und Zedlitz, Bischöffl. Breßlauischer Rath und Land-Kriegs-Commissarius, gieng 1699 mit Tode ab. Im Jahr 1715 wurde Brigitte von Strachwitz Aebtißin zu St. Clara in Breßlau. Im Jahr 1724 lebten unter andern 1) Johann Christoph Joseph von Strachwitz und Gebersdorff, Herr auf Mahlendorff, Zedlitz und Starwitz, Bischöffl. Breßlauischer Regierungs-Rath und Hofrichter zu Neiß. 2) David Ludwig von Strachwitz, Königl. Preußischer Hauptmann. Jener war mit Annen Elisabeth von Hund, dieser aber mit einer von Nimptsch verehlichet. Was das Wappen dieses Hauses anlanget, so meldet oben erwehnter Sinapius in seinen Cur. Schles. so wohl P. I. als P. II. in jenem p. 954, in diesem aber 1039 u. f. daß es sich in viererley Wappen unterscheide. Man findet demnach 1) Strachwitze mit dem Schweinskopffe, welche er mit den von Schweinitzen, die auch dergleichen Wappen haben, vor einerley Stamm hält. 2) Strachwitze von der Ellgut, einem Sitze im Oelsnischen, die im rothen Schilde einen mit quer über liegenden weissen Balcken mit 3 Blumen führen. 3) Von Strachwitz u. Geroldschütz in Oelsnischen, welche im Wappen 2 gelbe Rosen gebrauchen, die von Spenern und Bucelnio, wie auch in Wappen-Buche Strackwitz, so aber irrig, genennet werden. 4) Strachwitze von Peterswalde im Reichenbachischen gelegen, welcher Schild in 4 Theile Strassen-weise abgetheilet ist, und darinnen zehn Muscheln zu sehen sind. Vor Zeiten haben die von Strachwitz aus dem Hause Szygrod (Siegrod) den Beynahmen Wilrich, und die von Strachwitz aus dem Hause Zauche den Beynahmen Sußky gehabt. Die Häuser Gebersdorff und Groß-Zauche haben 1626 ihre beyderseits Wappen vereiniget. Lucä Schles. Merckw. p. 1854 u. f.

Strack, Stracks, Stracklich, Lat. *Rectus, Intensus, Strictus*, bedeutet in denen Rechten eben so viel, als schleunig, genau, scharff, strenge, u. d. g.

Stracka (Straka) von Nedabelitz, eine von den ältesten Gräflichen Familien in Böhmen, welche von dem alten Sitze oder Schlosse Nedabelitz den Beynahmen führet. Johann Stracka machte sich bey dem Könige Ladislaus so beliebt, daß derselbe ihn vor seine getreue Dienste 1154 die Dörffer Weseczy und Wockzow schenckte. Peter Nicolaus war 1663 Appellations-Rath, und ein anderer dieses Nahmens 1700 Oberster Land-Schreiber in Böhmen, oder, wie er in den Souverainen in Europa p. 615 genennet wird: Burggraf des Königsgrätzer Creysses. Graf Johann Peter ward 1712 Kayserl. würckl. Geheimer Rath und Stadthalter in dem gedachten Königreiche. Weingart. Fürsten-S. P. I, p. 289. Josepha, Gräfin v. Strackepa, gebohrne Gräfin von Trautmannsdorff, wurde 1736 den 3 May zur Stern Creutz Ordens-Dame ernennet. Ranfts Geneal. Archivar. 1736, p 488. Auch war im Jahr 1737 Wentzel Straka von Nedabelitz, Herr der Fidei-Commiß Güter Okrauhlitz, Libschan, Jannsdorff und Ober-Weckelsdorff, bekannt. Cal. S. Adalb.

Strackenius, (Theodoricus) ein Abt, siehe Theodorus III.

Strackerjan, (Martin) der Philosophie Magister, aus dem Kirchspiel Halle, der Grafschafft Ravensberg gebürtig, lebte in vorigen siebenzehenden Jahrhundert, und war Anfangs Schul-Rector zu Oldendorff, Osnabrück und Stade, an diesem letzten Orte aber zugleich, erstlich Diaconus, und hernach auch Pastor an St. Nicolai-Kirchen. Von dannen ward er nach Ottendorff, im Lande Hadeln als Superintendent und Pastor, und von dannen wieder von Sr. Hochgräfl. Gnaden, Grafen Christian, nach Delmenhorst zum Consistorial-Rath und Superintendent in besagter Grafschafft beruffen. Als aber diese nach dem Tod Christian im Jahre 1647 wieder mit der Grafschafft Oldenburg verknüpffet worden, so ließ ihm hierauf Graf Anthon Günther, nach Absterben M. Nicolai Bismari, im Jahre 1652 zur Superintendentur gnädig vociren. Weil er aber mit einigen Leibes-Schwachheiten behafftet war, so bat er den Grafen, ihn mit diesem Beruffe zu verschonen Doch als er sich nachgehends wieder etwas besser befand, und der Graf den Beruff wiederhohlete, so entschloß er sich endlich dieses Amt im Jahre 1655 über sich zu nehmen, wie wohl er solches nicht lange verwaltet, indem er 1657 den 10 Jan. im 49 Jahre seines Alters das Amt mit seinem Leben endigen und aufgeben mußte. Diese Nachricht ist aus dem Verzeichnisse der Herren Superintendenten in der Grafschafft Oldenburg, welches in den Unschuld. Nachr. vom Jahre 1716 und zwar p. 157 befindlich ist. Winckelmanns Oldenb. Chron. p. 420.

Stracker Lauff des Gerichts, ist eigentlich nichts anders, als eine gebührliche und unverzögerliche Ausübung des Rechts und der Gerechtigkeit, lat. *Rectus Cursus Judicii.*

Strackha, (Josepha Gräfin von) siehe den Geschlechts-Articul Stracka.

Strackius, (Johann ein Reformirter Prediger in Cassel, zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhundert, von dessen Schrifften, so aus lauter Predigten bestehen, folgende bekannt sind, als:

1. Predigten über das 1 und 2 Buch Mosis, in 2 Banden, der 1 in Cassel 1620 in Fol. der 2 Franckf. 1621 in Fol.
2. Predigten über das Buch Josua, ebend. 1619 in 4.
3. Predigten über das Buch Hiob in 2 Theilen, ebend. 1604 und 1607 in 4.
4. CX. Predigten über die Sprüche Salomonis, Cassel 1608 in 4. Franckfurt 1617 in 4.
5. Predigten über den Prediger Salomon, ebend 1618. in 4. Cassel 1610. Cöthen 1663 in 4.
6. Auslegung des 53 Cap. Esaiä, 1602. in 8.
7. Leichpredigten, Cassel 1620. in 4 und 1663. in 4
8. Predigt vom Gebet, ebend. 1600. in 12.
9. Paßions-Predigten, Hanau 1609. in Fol.
10. Postilla orthodoxa oder Auslegung der Sonntags-Evangelien u Episteln, Franckfurt 1607. in Fol. und 4. Cassel 1653. in Fol.
11. Die Christl. Religion, so viel einem Layen zu wissen vonnöthen, in 12.
12. Auslegung 1 Cor. XV Marpurg 1588 in 8.
13. XII Predigten über Es. LI Marpurg 1588. in 4. Lich 1600. in 8.
14. Predigten über das Buch Ruth, Leipzig 1619. in 4. und 1634. wieder aufgelegt.

Becmanns Catal Bibl. Univers. Francof.

Strackius, (Theodor) ein Gelehrter, der eine Schrifft hinterlassen, dessen Titel folgender ist: Vindiciæ Catecheticæ tripartitæ, so 1636 zu Amsterdam bey Janson in 4. herausgekommen.

Stracklich, siehe Strack.

Stracklich über den Gesetzen halten, heißt eben so viel als steiff und feste über den Gesetzen halten, oder dem Rechte und der Gerechtigkeit genau nachleben. Lat. *Stricte observare Leges.*

Strackonik, Stadt, siehe Strakonitz.

Strackonitz, Stadt, siehe Strakonitz.

Stracks, siehe Strack, ingleichen Schleunig, im XXXV Bande, p. 137.

Stracks Auffsichts, siehe Sicht, im XXXVII Bande, p. 914.

Stracks Auffsichts zu zahlender Wechsel-Brief, heißt ein Wechsel-Brief, welcher so gleich, da er präsentiret und acceptiret worden, auch bezahlet werden muß Ein mehrers siehe Sicht im XXXVII Bande, p 914.

Strackwitz, Geschlecht, siehe Strachwitz, fast zu Ende des Artickels.

Strada, (Anton von) ein Buchdrucker zu Venedig, so im funfzehenden Jahrhundert gelebet. Woiffs Monum. Typogr. P. I. p. 381.

Strada, (Famianus) ein berühmter Jesuite, war zu Rom 1572 gebohren, und wurde vor einen der vortrefflichsten Redner zu seiner Zeit gehalten. Er schrieb de bello Belgico oder eine Historie von den Niederländischen Kriegen, in einer feinen und angenehmen Lateinischen Schreibart, wiewohl derselbe von dem Scioppius in dem Buche, welches er infamiam Famiani Stradæ betitelt, sehr scharff beurtheilet und getadelt worden. Andere haben an der Historie selbst ausgesetzt, daß er öffters bey Kleinigkeiten sich allzusehr aufgehalten; das aller vornehmste aber, so man ihm nicht ohne Grund Schuld gegeben, ist dieses, daß er sich darinnen alzupartheyisch auf Seiten der Spanier erweiset. In den neuen Unterredungen, so zu Anfange dieses Jahrhunderts, als eine Monats-Schrifft heraus gekommen, bekommt er ebenfals im Monate Februario p 96. einen ziemlichen Verweiß. Ein gleiches wiederfährt ihn auch von Philipp Warnick, einem Englischen Historien-Schreiber, in seinen Commentariis Histor. de regno Caroli I. und worauf sich ebenfals Mencke in seinen dissertat Acad. Decad. diss. V. p. 205. beruffet, allwo die Ursache angeführet wird, weswegen diesem Stradä nicht in allen Stücken zu trauen, weil er nehmlich niemahls selber in die Niederlande gekommen, sondern alles von hören und sagen aufgezeichnet habe. Dieser Fehler ungeachtet aber hat er sich doch bey den allermeisten Gelehrten einen ungemeinen grossen Ruhm und Beyfall erworben. Dieses bezeuget auch unter andern, weil man auf eine Frantzösische Uebersetzung bedacht gewesen, welche auch 1705 unter den Titel Histoire de la Guerre de Flandre de Famianus Strada, Traduit par P. Du Ryer ans Licht gekommen. Ingleichen haben wir Spanische, Englische und Holländische Uebersetzungen von diesem Wercke aufzuweisen, wie solches Witte in seinem Diario berichtet. Ausser dieser Beschreibung von dem Niederländischen Kriege, ist auch noch ein Supplement aus dem Manuscripte von diesem Strada in derjenigen Sammlung, worinnen die damahligen Niederländischen Unruhen ausführlich erzehlet werden, anzutreffen, welche zu Amsterdam in unterschiedenen Bänden in 12. 1719 ist gedruckt worden. Man findet hiervon eine Recension in dem *Journal des Savans* von besagtem Jahre. Strada starb in seiner Vaterstadt den 6 Septemb. 1649 und hinterließ noch ferner prolusionum accademicarum Lib III. welche sehr oft aufgelegt worden, und verschiedene gedruckte Orationes Sonsten hat er noch im Preßfertigen Stand verlassen.

1. Einen Tractat von Sinnbildern.
2. Einen Tractat von Grabschrifften.
3. Tract. de artificio conterendæ orationis.

4. De affectibus oratorie concitandis.

5. De moribus ad oratoriam.

Sein Werck de Bello Belgico Decas I. & II. sind zu Leyden 1645 und zu Rom 1658 Vol. II. am besten gedruckt worden. **Crasso** in Elog. 75. **Alegambe** bibl. Script. S. Parrhasiana T. I. *Naudeana.*

**Strada**, (Frantz) ein Italienischer Gelehrter und Historicus am Ende des 17 Jahrhundert, hat sich durch eine Schrifft bekannt gemacht, welche betitelt, La clemenza reale ò historia della rebellione & riaquesto di Mesina und zu Palermo 1682 in Fol. gedruckt ist. **Le Long** Bibl. hist de France. **Gryphius** de scriptor. Hist. Sec. XVII. p. 450.

**Strada**, (Jacob) ein Italiener, von Mantua gebürtig, lebte in dem 16 Jahrhundert, und machte überaus nette Abzeichnungen von alten Griechischen und Römischen Müntzen, davon in der Kayserl Bibliotheck zu Wien noch 10 Bände übrig sind Man zweiffelt nicht, daß die Medaillen, welche Octavius von Strada, sein Sohn, nebst den Leben derer Kayser 1615 und 1619 an Tag gegeben, nach des Jacobs Zeichnung gestochen worden; ingleichen auch diejenige, welche **Panvinius** in seinem Wercke de triumpho & ludis Circensibus drucken lassen, indem Strada wegen seiner Dienstfertigkeit in dergleichen Dingen sehr gerühmet wird. Man hat von diesem Wercke auch eine weit ältere Ausgabe, dessen Titel folgender ist. *Jac. de Strada* Epitome thesauri Antiquitatum S. Icones Imperat. Rom. Orient. & Occident. ex antiq. Numismatibus delineatæ, Tiguri 1557. Ferner hat man einen Tractat von ihm, in welchem blosse Maschinen beschrieben worden, welches ebenfals dessen Sohn 1618 heraus gegeben, und welches nachgehends 1629 wieder aufgeleget worden. Ueberdieses ist auch noch eine Lateinische Uebersetzung von des Sebastian Serli 7ten Buche, so von den Häusern auf dem Lande handelt, von ihm bekannt, so 1575 in Fol. zu Franckfurt im Druck heraus gekommen: ingleichen eine Abhandlung von Mühlwercken, so zu Cöln 1623 in Fol. heraus gekommen. **Wolffs** Unterricht von den vornehmsten Mathematischen Schrifften p. 70 und 98 **Lamber.** Comment. de Bibl. Vindobon. T. I.

**Strada**, (Johann) ein berühmter Mahler, der im Jahre 1527 von der berühmten Stradanischen Familie, zu Brügge, gebohren worden. Er gieng nach Italien, und hielte sich zu Florentz auf, woselbst er viel Gemählde in Fresco, wie auch mit Oel-Farben, vor dem Groß-Hertzog machte. Vasari ließ ihn an den Mahlereyen, welche in dieses Fürsten Gemach verfertiget wurden, arbeiten. Er zeichnete die Pferde sehr wohl, und zeigte sonderlich an der Jagd-Mahlerey-Kunst und Belieben. Er starb 1604. im 46 Jahre seines Alters. De Piles Historie und Leben der berühmt. Europäischen Mahler p. 453.

**Strada**, (Octavius de) von Rosberg und Sohn Jacobs de Strada. Er war bey dem Kayser Rudolpho II. überaus wohl angeschrieben, und hatte den Titel eines Antiquarii Ob er beym Kayser Ferdinando eben die Stelle behalten hat, lässet sich nicht ausmachen; so viel ist aber gewiß, daß er noch 1629 gelebet hat: Denn da hat er eben seine Genealogie vom Hause Oesterreich, welche sich mit Rudolpho I anfängt, und mit Kayser Ferdinando II. endiget, im Druck gegeben. Er schrieb:

1. Vitas Cæsarum Imperatorumque Romanorum orientalium & occidental. a C. Julio Cæsare usque ad Matthiam Austriacum, Frf. 1629. in Fol.

Man hat eben dieses Werck in Deutscher Sprache unter den Titel: Kayser Leben aus den Müntzen zu Franckf. gedruckt 1618.

2. Symbola Pontificum, Imperatorum, Regum & Principum &c.

Von diesem Wercke ist noch ein Manuscript in der Gothischen Bibliotheck in Verwahrung. **Fabric.** Bibliogr. Antiq. p. 540.

3. Genealogia Domus Austriæ, Franckf. 1629. in Fol. ist das oben gedachte Werck.

**Königs** Bibl. vet. & nova. **Hübners** Bibl. Genealog. p. 398.

STRADA MONTANA, Landschafft, siehe **Berg-Strasse**, im III Bande, p. 1293.

**Stradan**, eine kleine Stadt an einer See, im Brandenburgischen Preussen.

**Stradaunen**, ist ein kleines Amt und Flecken zwischen vielen Seen, unter das Haupt-Amt Olezko gehörig. **Abels** Preuß. Geogr. p. 96.

**Stradel**, ein in der Republick Venedig gestandener Operncomponist, ist, wegen Entführung eines dasigen Patricii Maitresse, die er im Singen, perfectioniren sollen, in Rom und Turin von drey darzu bestellten Assaßins aufgesucht, und endlich zu Genua ums Jahr 1670 ermordet worden. Bes. die *Histoire de la Musique* T. I. p 41. u f.

**Stradella**, sonst auch *Jella*, *Jelleja*, eine kleine Stadt im Hertzogthum Mayland in der Landschafft Pavesano am Po-Fluß 3 Meilen von Pavia, dem Bischoff zu Pavia gehörig.

**Stradella**, (Alexius) ein Bischoff zu Nepi, von Fivizano im Florentinischen gebürtig, war aus dem Augustiner-Orden, und einer von den berühmtesten Predigern seiner Zeit. Er bekleidete erst die Stelle eines General-Procurators seines Ordens, und gelangte 1575. unter Gregorius XIII. zum obgedachten Bißthum, der ihn 1580 als seinen Legaten an den Ertzhertzog Carl von Oesterreich verschickte, in welcher Function er den 28 August, als er noch auf der Reise begriffen, durch ein Fieber sein Leben beschloß, nachdem er 3 dialogos geschrieben, als:

1. De miseria humana.
2. De divino amore und
3. De gloria paradisi.

**Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1034.

**Straden**, ein ansehnliches Berg-Kloster, in Unter-Steyer, gegen Ungarn. Zeilers Beschreib. der X Creyse p. 87.

Straden, ein Bürgermeister zu Antwerpen, so im sechszehenden Jahrhundert gelebet. **Allgemeine Chron.** VII Th. p. 797.

Stradiolus (Carl) schrieb Leben Francisci de St. Hieronymo S. J. so 1719 zu Augspurg in 8 heraus gekommen.

Stradivertus (Constantin) ein Italienischer Philosophe und Theologe, von Cremona bürtig, lebte 1422, und commentirte in 3 Büchern über Aristolis Physicam &c. **Arisii** Crem. liter.

Stradivertus (Felicianus) ein Mönch von Cremona, lebte 1490, und verfertigte.

1. De Sacramento Eucharistico lib. III.
2. De salutatione angelica lib. I.
3. De oratione mentali lib. I.
4. De functionibus ecclesiasticis.

**Arisii** Crem. liter.

Stradivertus (Valerius) ein Philosophe, Redner und Philologe von Cremona, war sonderlich in der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache wohl erfahren, florirte um 1257, und schrieb in Lateinischer Sprache de gestis Marchionis Uberti Pallavicini & Bossii Dovariensis ex Cremonæ regulis &c. **Arisii** Crem. liter.

Stradivertus (Wilhelm) ein Rechtsgelehrter zu Cremona, verfertigte Consultationes legales, und starb 1429. **Arisii** Crem. litter.

Stradley (Richard) ein Englischer Cistercienser zu Herrford, aus Walles gebürtig, lebte in der ersten Helffte des 14 Jahrhundert, und stund unter denen Seinen in grossem Ansehen. Er schrieb:

1. Commentarios in IV Evangelia.
2. In Orationem Dominicam.
3. Homilias.

Er hat auch über viele Biblische Bücher commentirt, und liegt in seinem Profeß-Hauß zu Herrford begraben. **Lelands** Collectanea. **Baläus** de Scriptor. M. Britann. Centur. V. n. 30. p. 403.

Stradling, von St. Donat's-Castle, ein uraltes Englisches Geschlechte in Glamorganshire, welches von **Wilhelmen l'Esterling**, der in dem 11 Jahrhundert, unter **Wilhelm Rufus** Regierung nach Engelland gekommen, und vor seine dem Grafen von Glocester erwiesene tapfere Dienste St. Donat's erhalten, seinen Ursprung herführet. Von seinen Nachkommen brachte **Eduard Stradling**, der zu den Zeiten **Eduards** III lebte, durch seine Gemahlin **Wenlian**, eine Schwester und eintzige Erbin **Lorentz** Berkrolls, die Herrschafft Ost-Orchard an sich. **Johann Stradling** der 1608 von dem Könige **Jacoben** I zum Ritter geschlagen, und 1611 den 22 May mit der Würde eines Barons beehret wurde, zeugte mit **Elisabeth**, des Ritters **Eduards Gage** Tochter, 8 Söhne, von denen der jüngste, **George**, Doctor der Theologie und Decanus zu Glocester gewesen, die übrigen aber meist in Kriegs-Diensten ansehnliche Stellen bedienet haben. Der älteste, **Eduard**, so seinem Vater folgte, diente dem Könige als Obrister, wurde aber in dem Treffen bey Edge-Hill gefangen, und starb zu Oron, nachdem ihm **Marie** des Lords **Thomas Mansell** von Margam Tochter, 4 Söhne gebohren. Dieselbe waren: 1) **Eduard**, von dem hernach. 2) **Johann**, welcher dem Könige **Carln** I, als General-Major diente, und als ein Gefangener auf dem Schlosse zu Windsor starb. 3) **Thomas**, welcher unter **Carln** II, als Obrister Kriegs-Dienste gethan, und von **Jacoben** II, zum Ritter geschlagen worden. 4) **Mansell Stradling**, der älteste, **Eduard Stradling** der seinem Vater in der Würde eines Lords folgte, starb zu Oxford, dahin er sich noch vor dem Treffen bey Newbury retiriret hatte, und hinterließ von **Catharinen**, des Ritters **Hugo Perry** Tochter, **Eduarden**, seinen Nachfolger. Derselbe gieng 168[illegible] mit Tode ab, und hinterließ von **Elisabeth**, des Ritters **Antons Hungerford** Tochter, 2 Söhne: Der jüngere, **Thomas**, ist auf der See gestorben, der älteste aber, **Eduard**, Lord **Stradling**, lebte noch 1728, und hatte von **Elisabeth**, einer Tochter des Lords **Eduards Mansell** von Margam, 2 Söhne, davon der älteste, **Eduard**, 1699, und der jüngste, **Thomas**, 1710 gebohren worden. *The English Baronets* T. I. p. 6.

Stradling (Eduard) ein Englischer Friede-Richter, war in den Britannischen Antiquitäten wohl erfahren, schrieb eine Welsche Grammatic &c. und starb 1609 im 80 Jahre. **Wood** Athen. Oxon.

Stradling (Johann) aus Sommersetshire, studirte die Rechte, florirte um 1625 in der Poesie, und schrieb:

1. De vita & morte contemnenda libros 2. Franckfurt 1597 in 8.
2. Epigrammatum libb. IV.
3. Beatos pacificos &c.

**Wood** Athen. Oxon.

Strado, ein Dorff in der Niederlaußnitz im Korischen Districkt. **Iccanders** geistl. Minist. p. 466.

Stradonica, also heisset einer von den 4 Theilen der Stadt Cracau.

Strácklich, oder **Stracklich**, siehe **Strack**.

Sträfflich, siehe **Straffbar**.

Strähler (Daniel) ordentlicher Lehrer der Weltweisheit und Mathematick auf der Universität zu Halle, allwo er in seinen Studenten Jahren den Unterricht des nunmehrigen Cantzlers der dasigen Academie, **Christian Wolffs**, billig zu rühmen Ursache hat. Wer in der neuern Philosophischen-Historie nicht gantz unerfahren, der wird sich zu entsinnen wissen, daß Herr Professor Strähler, bey den vor eben nicht allzu vielen Jahren, heftig entstandenen Streitigkeiten wieder Herr Wolffens Philosophische Lehrsätze, einer der vornehmsten und erstern Gegner gewesen sey. Er war damahls noch Magister, als er seine erste Schrifft, welches im Jahre 1723 geschahe, wieder Wolffen heraus gab. Es führet solche den Titel: **Prüfung der vernünfftigen Gedancken des Herrn Hofrath Wolffs von Gott, der Welt**

und Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, worinnen des Herrn Autoris Schlüsse examiniret, die Unrichtigkeit desselben gezeiget, dessen Irthümer an den Tag geleget, und die metaphysische, ingleichen die damit verknüpfte moralische Wahrheiten in grösseres Licht gesetzet werden: erstes und anderes Stück. Jena 1723 in 8. Weil wir besorgen, es möchte der Leser verdrüßlich werden, wenn wir den gantzen Verlauff des Streites, welchen Herr P. Strähler mit dem Herr Cantzler Wolff ehemahls gehabt, allhier nach allen Umständen erzehleten, so übergehen wir solches billig mit Stillschweigen, zumahlen da **Carl Günther Ludovici** in seinem Ausführlichen Entwurff einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie alles zur Gnüge angeführet, als wohin wir denjenigen, welcher ausführlichern Unterricht verlanget, verweisen. Uns kömmt vorjtzo nur so viel zu, daß wir diejenigen Schrifften, welche aber meistens wieder den Herr Cantzler Wolffen gerichtet sind, erwehnen, womit sich der Herr P. Strähler bekannt gemacht. Wir wollen solche mittheilen. Ausser der angeführten Schrifft haben wir von ihm:

1. Disput. de existentia Dei atque creatione ex nihilo, ex contingentia in mundo, totius mundi, atque elementorum, indole demonstrata, Prima, quæ principia demonstrationis exhibet, Halle 1723. wobey zugleich zumercken, daß dieses seine erste Disputation gewesen, die er auf dem Catheder öffentlich vertheidiget, welcher nachgehends noch drey andere gleiches Jnhalts gefolget sind.
2. De sensu atque usu principii rationis sufficientis succinctu commentatio. Halle 1727.
3. Vergleichung der so genannten nöthigen Antwort, ebend.
4. Polymathia Matheseos seu hujus in reliquum universæ eruditionis ambitum fluxus, ebend. 1735.
5. Ausführliche Erläuterung der Wolffischen Gedancken von GOtt ꝛc.
6. Erweiß des Satzes, von der möglichen Begehrung des Bösen, so weit dasselbe böse ist, und der möglichen Verabscheuung des Guten ꝛc. welcher Beweiß aber nicht besonders gedruckt, sondern in den **wöchentl. Hällischen Anzeigen** des 1736 Jahres eingerücket worden.
7. Antwort auf die Replique vom 26 May 1736 über die Frage: Ob Wolff §. 575. seiner Metaphysick die Sitten-Lehre, aus der necessitate Physica herleite.
8. Abgenöthigte Rettung der gerechten Sache wider eines ungenannten Verfassers, vermuthliche und des Hr. Reg. Raths Wolffens eigene Antwort auch des Hrn. D. Langens kurtzen Abriß der Gefährlichkeit in der Wolffischen Philosophie unternommen, mit einem historischen Vorbericht und kurtzem Anhange von dem Wertheimischen Bibel-Werck als eine Frucht der Wolffischen Philosophie, 1737 in 4.
9. Harmonia per influxum Stubilitu, 1737 in 4.

**Strälen**, Stadt, siehe **Stralen.**

STRAELENUM, Stadt, siehe **Stralen.**

Sträler (Joh.) lebte im funffzehenden Jahrhundert, und hatte das Glück von dem damahligen berühmten Ficino zu Florentz in allen Stücken der Gelehrsamkeit sich unterrichten zu lassen. Bey erwachsnern Jahren legte er sich auf die Rechtsgelehrsamkeit, und hielte sich sodann zu Ulm auf, wurde auch nachgends Triumvir fœderis Suevici. In den bekannten Epistolis clarissimorum virorum ad Reuchlinum Scriptis f. 5. b. 6. sq. stehen einige Briefe, welche er aus Florentz geschrieben, und welche die Einrichtung und Unterricht des Ficini in sich enthalten. Er nennet in selbigen Briefen den Ficinum nur patrem nostrum, woraus man urtheilen kan, in was für Ansehen Ficinus zu selbiger Zeit müsse gestanden haben. Man findet von diesem Sträler Nachricht in **Schelhorns** Amœnit. Liter. P. I. p. 18 u. ff.

**Straelsund**, Stadt, siehe **Stralsund.**

**Strämlinge**, werden in Schweden eine kleine Art von Heringen genennet, die man in Fässern weit und breit zuverschicken pfleget. **Hübners** vollst. Geogr. II Th. p. 103.

**Stränge**, siehe **Treibholtz.**

**Stränge**, heissen die Stricke, womit die Pferde an den Wagen oder Pflug gespannet werden.

**Stränge** (Schlepp-) siehe **Schlepp-Stränge**, im XXXV Bande, p. 51.

**Strängleder**, siehe **Reitscheiden**, im XXXI Bande, p. 408.

Stränich (Rueger von) war einer von Adel, so im vierzehenden Jahrhundert gelebet, und in **Ludewigs** Reliq. MST. T. IV. p. 152 mit angeführet wird.

**Straesburg**, Stadt, siehe **Strasburg.**

Straet, ist ein Holländisches Wort, und bedeutet in unserer Hochdeutschen Sprache so viel als Strasse oder Canal, siehe *Fretum*, im IX Bande, p. 1827.

**Straeten** (Wilhelm van der) von Utrecht, ein Professor der Medicin daselbst, hernach Leib-Medicus der Printzen von Oranien, **Friedrichs, Heinrichs, Wilhelms** II und **Wilhelms** III Königs von Groß-Britannien, starb im Haag als Gecommiteerde in de Generaliteyts Renen-Kamer in seinem 78 Jahre. **Benthem** Holländ. Kirchen- und Schul-Staat.

Sträthovius (Andr.) siehe **Sträthow.**

**Sträthow** (Andreas) ein Lutherischer Gottesgelehrter aus dem Ende des 17 und noch zu Anfang des 18 Jahrhunderts war anfangs Consistorial-Notarius zu Arensburg auf der Insel Oesel, weil er aber viele Sprachen verstand, und solche fertig reden konnte, ward er 1697 unter dem Dahlbergischen Regiment Feld-Prediger, und 1698 Assessor des Königlichen Kriegs-Consistorii, worauf er 1702 nach Mietau zum Vice-Superinten-

tendent und Pastor beruffen worden. Er hat 1698 eine Predigt unter dem Titel: Das Werck Christi in denen Gläubigen und das Werck Belials in denen Ungläubigen heraus gegeben, und in dem darauf folgenden Jahr zu Annehmung der Magister-Würde de prærogativa honoris disputiret. Im Jahr 1701 gab er zu Mietau eine Predigt 9½ Bogen starck von dem rechtfertigenden JEsu heraus. *Nova liter. mar. Balth.* 1704. p. 140.

**Strätlingen**, ein altes ruinirtes Schloß im Berner-Gebiete nahe beym Thunersee, so ehemahls der Sitz und Stammhaus der alten berühmten Freyherren von Strätlingen gewesen. Als die Berner 1383 mit dem Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Thun in Krieg gerathen, haben sie auch das Schloß Strätlingen eingenommen und zerstört.

**Straet of Davis**, eine Meer-Enge, siehe **Davis (Detroit)** im VII Bande, p. 268.

**Straet of Forbishers**, ebenfalls eine Meer-Enge, siehe **Forbishers**, im IX Bande, p. 1467.

**Straette**, siehe *Fretum*, im IX Bande, p. 1827.

**Strättlingen**, Schloß, siehe **Strätlingen**.

**Straet von Sunda**, Meer-Enge, siehe **Sunda**.

**Strätzen**, ein Dorff unweit Roßlau im Anhältischen, in dieses Amt gehörig.

**Sträuche**, siehe **Strauch**.

**Sträuche (Buissons)** siehe **Musterbäumlein**, im XXII Bande, p. 1552.

**Straeun** (Pilgram) kömmt in **Ludewigs** Reliq. MST. T. IV. p. 278. als Zeuge vor.

**Straeunen** (Alber. de) kömmt in **Ludewigs** Reliq. MST. T. IV. p. 85 in einem alten Geschenck-Brieffe von 1307 nebst zweyen andern Ulrich und Werthart de Straunen als Zeuge vor.

**Straf, Straff**, Lat. *Rigidus, Severus*, heißt nichts anders, als scharff, strenge, ernsthafft, nachdrücklich, genau, u. s. w.

**Strafe**, siehe **Straffe**.

**Strafen**, siehe **Straffen**.

**Straff** siehe **Straf**.

**Straff Amt** der Prediger; worinnen solches eigentlich bestehe, und was dabey zu beobachten, kan man vornehmlich aus nachstehenden **Bericht vom Straff-Amt, wie dasselbe von Lehrern und Predigern, so wohl öffentlich, als absonderlich, gegen ihre Pfarr-Kinder zu führen sey, zum Synodal-Schluß, im Fürstenthum Gotha, gehörig**, vom Jahre 1645 wie solcher in denen **Beylagen** zur Hoch-Fürstlichen **Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung** von 1695 p. 97 u. ff. befindlich ist, mehr als zu deutlich erkennen. Es lautet aber derselbe, am angezogenen Orte, folgender massen: „Dieweil bey der gehaltenen General-Visitation unter andern Mängeln befunden worden, daß in „dem hoch-nothwendigen Straff-Amt, wie dasselbige, nach GOttes Wort und der Kirchen-Ordnung, öffentlich und absonderlich geführet werden „soll, etliche Pfarrer sich nachläßig erweisen, und „es in ihren Kirchen und Gemeinen gehen lassen, „wie es gehet; Andere aber hergegen in öffentlichen Straffen, aus Privat-Affecten, der Sachen zu viel thun, hingegen aber die nöthige und „hoch-nützliche Privat-Erinnerungen unterlassen; „so ist im gehaltenen Synodo vor nöthig befunden worden, einen kurtzen und gründlichen Bericht aufzusetzen, welcher gestalt ein Pfarrer „Christlich, und GOttes Wort gemäß, in beyden Stücken des Straff-Amts sich verhalten „solle, damit er seinem Amt Gnüge thun, sein Gewissen bewahren, und die gesuchte Erbau- und „Besserung, durch GOttes Gnade erhalten „möge.

I.

„Ist gewiß zu präsupponiren, daß es höchstnöthig sey, neben falschen ketzerischen Lehren, auch „Sünden, Laster und Uebertretungen der Göttlichen Gebote, sie haben Nahmen, wie sie wollen, „sie gehen auch die gemeine Christen-Pflicht, oder „aber die sonderbare und unterschiedliche Amts-„Pflicht, nach der Haus-Taffel, an, besonders „aber diejenigen, so an einem andern Ort im „Schwange gehen, in öffentlichen Predigten, nach „Gelegenheit der Texte, und anderer Umstände, „mit allem Ernst zu straffen, derer Abscheulichkeit „und Greuel vor GOtt zu zeigen, und insgemein „allen, so denselben unbußfertig ergeben, den Zorn „des Allmächtigen GOttes, nebenst zeitlichem und „ewigem Verderben, anzukündigen, nach der Vermahnung Sanct Pauli 2 Tim. III, 16. Cap. „IV, 2. Tit. II, 15. ja GOttes des Herrn selbst, „Esa. LVIII, 1. Ezech. III und 33 Cap. wie auch nach „dem Exempel Christi, und aller treuen Propheten und Apostel.

II.

„Jetzt aber wird insonderheit hiervon geredet, „und gefraget: Wenn einem Pfarrer von einem „oder andern unter seinen Pfarr-Kindern, es sey „in gemeinem, oder auch Obrigkeits-Stande, etwas sträffliches bewust ist, oder per famam, und „sonsten, zu- und vorkömmt, ob solches alsobald „von ihm, wo nicht mit Benennung, jedoch eigentlicher Beschreibung der Personen, daß jedermann abnehmen könne, wer gemeynet werde, „auf der Cantzel und in der Predigt anzuführen, „und die Person wegen des beschuldigten Dinges „öffentlich zu straffen sey? Und wird mit Nein „geantwortet, und hergegen die Privat-Erinnerung hoch recommendiret.

„Denn 1) ist aus Christi unsers Heylandes Befehl und Verordnung, Matth. XVIII, 15. 16. 17. „klärlich zu vernehmen, daß man mit dem Straff-Amt behutsam umgehen, urd die gradus admonitionum, aus treuem und wohlmeynendem „Hertzen, bey den Irrenden und Strauchlenden, „oder Fallenden adhibiren soll. Das aber solche „regula Christi nicht allein Privat-sondern auch „Amts-Personen in Ministerio, ja diese vielmehr, „als jene, angehe, erscheinet sowohl aus dem, daß „Christus seine Jünger hiermit anredet v. 1. als „auch, daß bald darauf v. 18. Diese Worte ge-

„setzet werden: **Warlich, ich sage euch, was „ihr auf Erden binden werdet**, ꝛc. welche ei„gentlich zum Predigtamt gehören, wie aus Matth. „XVI, 19. Johann. XX, 23. erhellet.

„2) Hat eben dieser bescheidentliche Straff-Pro„reß seinen Grund in der Vermahnung **Pauli „an Timotheum**, 2. Epist. IV. vers. 2. da unter „andern stehet: **Straffe, dräue, ermahne mit „aller Gedult und Lehre**, ꝛc. In welchen „Worten von der Art der Straffe, Dräu- und „Ermahnung, zweyerley gesetzet wird, daß sie nehm„lich geschehen solle 1) ἐν πάσῃ μακροθυμίᾳ, **mit „aller Langmuth** (Luth. **Gedult**) welche ohne „Sanfftmuth nicht seyn kan, wie aus dem Exem„pel Gottes des Herrn selbst, Röm. II, 4. erscheinet. „Soll nun diese geübet werden; so gehöret ja dar„zu, beydes Bescheidenheit in der Bestraffung, „beydes auch mora temporis, daß man nehmlich „einen erbaulichen actum nach dem andern, mit „Vernunfft und Christlicher Klugheit, ergehen „lasse, bis der intendirte Zweck durch GOttes Gna„de erfolge. 2) **Mit aller Lehre**, daß nehmlich „nichts unterlassen werde, was zu gründlichem „Unterricht der Irrenden oder Gefallenen, oder „auch deswegen verdächtigen Personen, gehöret, „welches ohne Privat-Erinnerung nicht geschehen „kan. Hieher ist auch zu ziehen die Vermahnung „des Apostels Gal. VI, 3. **Lieben Brüder, so „ein Mensch von einem Fehl übereilet würde, so helfft ihm wieder zurechte mit sanfft„müthigem Geiste. die ihr geistlich seyd**, ꝛc. „Welche Worte zwar insgemein alle gläubige „Christen (die nicht fleischlich, sondern geistlich ge„sinnet sind, Röm. VIII. v. 5.) fürnehmlich aber un„ter denselben die Diener des göttlichen Worts „angehen, als welche aus zwiefacher, nehmlich „Christen- und auch Amts-Pflicht, schuldig sind, „denen Irrenden und mit einem Fehl übereilten „wieder zu rechte zu helffen, da denn nachdencklich „in der Griechischen Sprach das Wort καταρ„τίζετε zu lesen, welches so viel heisset, als tanquam „membrum luxatum in artus reponite, wie ein „verrenckt Glied, bringet es wieder zu seinem „Wohlstand und Gesundheit. Wie nun ein be„währter Chirurgus mit verrenckten Gliedmassen, „Arm oder Bein, gantz bescheidentlich und behut„sam umgehet, damit es zurecht gebracht, und nicht „Uebel ärger gemacht werden möge: Also soll auch „mit den gefallenen Sündern, (als geistlicher Wei„se verrückten und verrenckten Gliedern am geist„lichen Leibe Christi, das ist, der Christlichen Kir„chen) von dem Predigt-Amt umgangen und ver„fahren werden, wie denn darum hinzu gesetzt „wird: **Mit sanfftmüthigem Geiste.**

„3) Ist die schöne Vermahnung **Sirachs** be„kannt, Cap. XIX. v. 13. 17. **Sprich deinem „Nächsten drum an, vielleicht hat ers nicht „gethan**, ꝛc. Welche, wie sie alle Christen im ge„meinen Leben in Acht nehmen sollen, also sollens „auch fürnehmlich Pfarrer und Seelsorger thun, „damit sie auch hierinnen ihren Zuhörern mit gu„tem Exempel vorgehen, und ja nicht in ihrem „Amt und Leben etwa Aergernis geben, und al„so mehr umreissen, als bauen.

„4) Die hohe Nothdurfft erfordert es auch. „Denn es bezeuget die Erfahrung, daß durch all„zuscharffe Procedur in öffentlichen Bestraffungen „der sündhafften, oder auch disfals verdächtigen „und berüchtigten Personen, ohne vorgehende „Privat-Erinnerungen (zumahlen wenn man der „Sachen nicht gewiß ist) die Gemüther derselben „desto mehr exasperiret, verbittert, und zu eigener „Rache, Lästern, Schmähen, und anderm un„christlichen Beginnen, durch des Teuffels An„trieb, gereitzet werden. Hergegen, wenn solche „mit Sanfftmuth und in geheim erst erinnert, be„fragt, und nach Befindung, väterlich und freund„lich, jedoch auch mit gebührender Amts-Autori„tät, zur Busse und Besserung angemahnet wer„den, ihr Hertz mehrmahls bewogen, und sie, in „Erkänntniß und Erwegung der treuen Sorgfalt „und väterlichen Affection ihrer Seelsorger, durch „GOttes Gnade, gewonnen werden. D. *Luthe„rus* in explicat. Psal. VIII. Tom. II. Jen. f. 97. „Horum (ministrorum) portio est, qui meditatis „ac conceptis â se verbis promittunt sibi ipsis, „nunc hos, nunc illos pungere & mordere, ac sta„tim convertere, ubi fit miro Dei consilio, ut ni„hil minus impleant, quam quod cogitaverunt. „Sentit enim naturaliter anima hominis, verbum „arte super se compositum esse, & stercore huma„no (ut apud Ezechielem est) operum, id est, huma„no affectu pollutum, ideo nauseat super illo, & „potius irritatur, quam convertitur. Tunc au„tem potius movetur, quando nullam industriam „dicentis, sed liberum verbum audierit. Liberum „enim & sincerum vult in publicum proferri & „tangere, quos prædicator ipse nescierit. Sicut „in hanc rem multa legimus exempla. Inmas„sen auch solche Lindigkeit, Langmuth und Gedult, „sich bey den lieben Aposteln befunden, wie aus „den Actis Apostolorum, und ihren Episteln zuse„hen. Act. XX, 20. 31. 1 Cor. IV, 14. 15. 16. „Gal. IV, 12. 13. 19. Cap. VIII, 1. 2. 1 Thess. „II, 7. 8. 11. 2. Thess. III, 14. 15. 1 Timoth. V, „1. 2. &c.

„5) Es wird auch durch allzuscharffe unzeitige „Straff-Predigten, so auf sonderbare ausgemahl„te Personen gerichtet (wie vielmahls aus Privat„Affecten, und unrechtmäßigem Zorn und Eyfer „zu geschehen pfleget) das Auditorium an dem, „was sonst nützlich gelehret werden könn„te, verhindert; ja auch (dieweil die Privat-Affe„cten und Verbitterung an den Lehrern offter„mahls mehr als genug zu ersehen) nicht wenig ge„ärgert, und in ihren Hertzen turbiret, geängsti„get und betrübt: da doch alles, was zur Besse„rung dienet, an dieser heiligen Stätte, und im „Angesicht der Heil. Dreyfaltigkeit, mit Fleiß in „acht genommen werden soll. Röm. XIV, 16. 19. „1 Cor. XIV. 26. ꝛc.

„6) Endlich hat auch dieses seinen Grund, nicht „allein in wohlverfaßten Kirchen-Ordnungen, wie „bewust, sondern auch gar in der regula Juris na„turæ, die Christus der HErr setzet Matth. VII, 12. „**Alles, was ihr wollet, daß euch die Leute „thun sollen daß thut ihr ihnen**, ꝛc. Et quod „tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Nun wolte „ja ein jeder Pfarrer gern, (und zwar mit allem „Recht und göttlicher Verordnung, wie angedeu„tet,

„tet, gemäß) daß mit ihm, so er mit einem Fehl „übereilet würde, oder in Sünden geriethe, pri„vatim, bescheidentlich und väterlich hiervon ge„redet würde, und er hergegen in publico, ratione „personæ denominationis, vel manifestæ descriptio„nis, ungeschimpfft bliebe. Darum soll diese Treu „und Prudentz er auch andern, und besonders sei„nen Pfarr-Kindern, erweisen.

III.

„Wie aber nun, und nach welchen gradibus, „oder in was vor bequemer Ordnung, in den Pri„vat-Erinnerungen zu verfahren sey, kan zwar so „genau und gantz eigentlich, wegen der viel und „mancherley Umstände der Personen, der Sünden „und beschuldigten Sachen, ꝛc. nicht alles an- und „ausgeführet werden: Jedoch aber ist folgendes „zu beobachten nicht undienlich: 1) In genere. „Ein jeder Pfarrer muß in diesem Stück seines „Amts 1) auf sich selbst vor allen Dingen sehen, „und bedencken, ob er nicht mit diesem oder jenem „Laster, welches er wegen andere erinnern wollen, „selbst behafftet, und demselben ergeben sey? Wie „Paulus (da er von der Christlichen Privat„Straffung redet) unter andern diese nöthige Re„gel anführet, Gal. VI, 1. **Und siehe auf dich „selbst, daß du nicht auch versuchet werdest.** „Vers. 4. **Ein jeglicher prüfe sein selbst „Werck**, ꝛc. Würde er nun befinden, daß es „also sey, so unterlasse er drum dis Christl. Amts„Werck bey andern nicht, sondern fahe vielmehr „alsbald an ihm selbst die Besserung an, und setze „ihm treulich vor, daß er hinführo mit höchstem „Fleiß dieses oder jenes Laster fliehen, und sich „treulich dafür in Gottesfurcht hüten wolle. Sonst „heists im wiedrigen: Turpe est doctori, cum „culpa redarguit ipsum. Und wie Paulus saget „Röm. II, 1. **Worinnen du einen andern „richtest, verdammest du dich selbst, sintemahl du eben dasselbige thust, das du rich„test.** 2) Er muß ihm auch von Hertzen vorse„tzen, daß er nichts aus Privat-Affect, Rach„gier, Haß oder Groll gegen einzige Per„son fürnehmen oder reden wolle, sondern, so „er ja in eigenen Sachen etwas wider denje„nigen, mit dem er Noth halben zu reden, hätte, „soll er solches bey dieser occasion, da er mit ihm „Amtswegen zu thun, gäntzlich hindan setzen, und „solches auch mit Geberden und Worten zu ver„nehmen geben. 3) Muß er auf sein Gewissen, „und also Gottes Ehre, und seines Pfarr-Kindes „Seelen Seeligkeit, einig und allein sehen, und „also auch die Mittel, so zu Erhaltung dieses „Zwecks gereichen möchten, gebührlich brauchen; „welches denn 4) nicht anders, als durch Christ„liche Prudentz und bescheidentliches Nachdencken, „geschehen kan, damit, was zur Sachen nöthig „und dienlich, geredet und vorgetragen werde, wie „nunmehr folget: 2) In specie. Wenn einem „Pfarrer etwas referiret und vorgebracht wird, „einen oder andern, oder auch mehr Personen, un„ter seinen Pfarr-Kindern, betreffend, das da un„recht, sündhafft, ärgerlich, und also hoch sträff„lich, aber nicht notorium und gewiß ist, ex. gr. „Zauberey und Hurerey, Mord, Todtschlag, Un„zucht, Ehebruch, Raub, und grober Diebstahl,



„und dergleichen ungezimte Dinge, so hat er auf „zweyerley zu sehen, nehmlich auf Personam 1. „deferentis, 2. delati. Jene 1) betreffend, hat er „zu ermessen, was er für eine Person, ob sie aller„dings glaubwürdig oder nicht? Wie denn von „Knechten, Mägden, Jungen, und andern Per„sonen, so bey dem Pfarrer aus- und einzugehen „pflegen, ja auch zuweilen von der Pfarrer eige„nen Weibern und Kindern, mehr, als gut ist, so „etwas hie oder da geredet wird, stracks pfleget „aufgefangen, geglaubet, und denn ferner ihnen, „den Pfarrern zugebracht zu werden. So nun „dem also, soll der Pfarrer (wo nicht fama pu„blica ihm bewust) nicht allein nicht gläuben, son„dern auch den Deferentem erinnern, von solchen „Sachen, die ihn nicht angehen, und deren er kei„ne Gewißheit habe, sein Maul zu halten, und „sich vor Calumnien und Splitter-Richten zu hü„ten. Es wäre denn, daß solche Umstände zu„gleich mit angeführet würden, daraus etlicher mas„sen abzunehmen, daß etwas an der Sachen seyn „möchte, da er es denn nicht gäntzlich in den Wind „zu schlagen, sondern, so viel sein Amt leiden will, „sich ferner zu erkundigen hätte. Wenn aber „persona deferens honesti status, & fidei alias pro„bæ, hat er zuerkunden, und klüglich zu erforschen, „ob nicht dieselbige etwa aus einem Privat-Haß „oder Groll, oder ausser demselben sonst einem „liederlichen Gewäsch von dem Nächsten Glau„ben zugestellet, und solches also ferner dem Seel„sorger zugebracht? Oder aber, ob mehr Leute „davon etwa reden, auch wohl gar Dorff- oder „Stadtkündig sey? So nun jenes vermuthet wür„de, hat er ingleichen einen solchen Deferentem „bescheidentlich zu erinnern, und des achten Ge„bots Innhalt anzuführen, wie man in re non sat „manifesta alles, nach Müglichkeit, zum besten „auslegen und entschuldigen solle. Wenn aber, „daß fama publica sey, ihm vorbracht würde, so „hat der Pfarrer doch diesem noch nicht absolute „also bald Glauben zuzustellen, sondern der Sa„chen in etwas Aufschub zu geben, und zu sehen, „ob in Wahrheit sichs also um das gemeine Ge„rücht verhalte, und was etwa vor Indicia zu der „berüchtigten ärgerlichen Sache hinc inde vorge„hen möchten. Syrach spricht hiervon Capitel „XIX, 15. **Man leuget gern auf die Leute, „darum gläube nicht alles, was du höreſt.** „v. 4. **Wer bald gläubet, der ist leichtfer„tig, und thut ihm, wenn er sich so verfüh„ren lässet, selbst Schaden.** Es ist aber auch „2) persona delata zu betrachten, ob dieselbe son„sten böses und leichtsinnigen Gemüths, oder in „dem, das vorbracht worden, sich sonsten auch „verdächtig erwiesen, oder nicht? Oder aber, ob sie „vitæ integræ & inculpatæ bis dahin gewesen, und „nun erst dieses oder jenes von ihr ausgesprenget „werde? Nachdem nun ihre Beschaffenheit sich „befindet, nach demselben hat er auch im Glauben„Zustellen sich zu bezeigen, damit nichts unbedacht„sam sentiret, judiciret, oder vorgenommen werden „möge. Wenn nun der Pfarrer, nach vorge„dachter circumspection, befinden wird, daß nö„thig seyn wolle, die Person wegen des in Er„fahrung brachten Lasters oder Sünde zu erin„nern, damit 1) sein Amt und Gewissen, als ei-

„nes von GOtt verordneten Seelen-Wächters,
„in acht genommen, 2) derselben Busse und Be-
„kehrung zu GOtt, oder aber (aufn Fall es fama
„vana wäre) ihr guter Nahme gerettet, und sie â
„specie mali, damit vielleicht dem öffentlichen Ruff
„Anlaß gegeben worden, abgehalten werden möge,
„so soll er, solche Erinnerung zu verrichten, auf
„das eheste Gelegenheit suchen; besonders wenn
„pro ratione delicti der Person Heyl und Seelig-
„keit periclitiren thäte, solches nicht lang aufschie-
„ben, und die Person zu sich erfordern: es wäre
„denn, daß es persona honoratior, als einer vom
„Adel, Gerichts-Herr, Schösser, Bürgemeister,
„ꝛc. da der Pfarrer zu ihm (auf vorgehende An-
„deutung) sich verfügen kan. Wenn solches ge-
„schehen, soll er, mit bescheidener Eröffnung seiner
„guten Intention, den Anfang machen, daß ers
„nehmlich von Hertzen treulich meyne, und anders
„nichts, als seine des Pfarr-Kindes) Besserung
„und Seeligkeit suche, auch sein Amt es erfordere,
„daß er vor der Seelen-Gefahr gebührlich warne,
„ꝛc. Dannenhero er sich auch versehen thäte, es
„würde sein Anbringen mit Gedult und Sanfft-
„muth angehöret werden. Ingleichen auch mit
„vernünfftiger præoccupation, daß er die Person
„vor sich nicht beschuldige, auch gäntzliche Gewiß-
„heit der Sachen nicht habe, jedoch aber, weil fa-
„ma von diesem oder jenem wäre, so hätte er Amts
„und Gewissens halben nicht vorüber gekönnt,
„ihm deswegen vertraulich zuzusprechen, und zu
„befragen, was es doch für eine Beschaffenheit ha-
„be, und ob etwann wormit Anlaß hierzu gegeben
„worden ꝛc. vor sich verhoffte und wünschte er, daß
„es nicht in Wahrheit also wäre, solte es aber
„wahr seyn, so hätte er zu bedencken, was ihm
„drauf stünde, in was grosser Gefahr seiner See-
„len Seeligkeit er schwebete, bevor ab, wenn er ins
„künfftige ohne Erkänntniß, Reu und Leid hier-
„über, zum Tisch des Herrn gienge, und also das-
„selbe zum Gericht empfinge; welches er wohl be-
„dencken solle, ꝛc. Und was ferner pro ratione
„hujus vel illius criminis delicti anzuführen nö-
„thig. Aufn Fall nun spontanea confessio, in
„hertzlicher Erkänntniß der Sünde, und wahrer
„Reu und Leid, erfolgte, so hat es der Pfarre,
„als an Beichtstatt ihm offenbaret und gesaget,
„anzunehmen, und mit der Person, als einem
„treuen verschwiegenen Seelen-Vater gebühret,
„umzugehen, und mit Rath und Trost ihr bey
„zuspringen. Es sey denn, daß etwa andere Sün-
„den sich darbey befinden thäten, welche anderer
„Gestalt nicht verhütet werden könnten, als daß
„es der Pfarrer an seinen Superiorem vorbrächte, und desselben Raths hierinnen sich erholete.
„So sich aber die Person entschuldigen, und das
„vorgetragene gantz negiren würde, hat der Pfar-
„rer zu ermessen, was für Umstände und conjectu-
„ren obhanden (die er denn vorher, so viel sein
„Amt zulässet, in Geheim zu erforschen hat) und
„dieselbe der Person auch bescheidentlich zu Gemüth
„zu führen, und ihren Bericht darauf anzuhö-
„ren; da sichs denn desto mehr, was da-
„von zu halten, geben wird. So ferner die
„Person drauf dringen würde, ihr die Zeugen
„oder Angeber zu vermelden, damit sie wider die-
„selbe, als falsche Deferenten, ihre Nothdurfft



„ausführen könne; So hat sich der Pfarrer deswe-
„gen bescheidentlich zu entschuldigen, mit Bericht,
„es stehe ihm nicht an, und lasse es sein Amt nicht
„zu, ein solches zu thun, und hierdurch ferner Un-
„heil zu erwecken, sondern nur hertzlich und treu-
„lich zu vermahnen, welches denn in aller geheim
„von ihm, als Seelensorger und Beichtvater, ge-
„schehe. Würde denn die Person beständig bey
„der negativa verbleiben, und wäre nicht res pla-
„ne notoria, so hätte er sich nach der gemeinen
„Regel zu halten: De occultis non judicat Eccle-
„sia; und sie also in Friede zu dimittiren; auch, da
„er befinden würde, daß die ausgesprengte Sache
„keinen Grund habe, und die Person sich auch
„deswegen betrüben würde, ihr mit gebührendem
„Trost zuzusprechen, mit Ermahnung, desto mehr
„und eifferiger sich für dem, was gesagt worden,
„zu hüten, so würde so dann den Lügen und Lä-
„sterungen desto gründlicher gesteuert werden kön-
„nen, nach dem Sprüchwort: Hüte dich für
„der That, der Lügen wird wohl Rath. Ja wür-
„de auch ein gemein Geschrey von einer Person
„wegen eines oder andern delicti seyn, dieselbe
„würde aber unschuldig befunden, so hat der Pfar-
„rer hernach dessen, wiewohl nur in genere, mit
„Gelegenheit in der Predigt zu gedencken, wie
„man nehmlich offtmahls pflegte auf unschuldige
„Leute zu lügen, dadurch sie in ein böse Gewäsch
„kämen, und solte man nicht alles so bald gläu-
„ben, wie **Syrach** vermahnet, cap. XIX, 15. son-
„dern des HErrn Christi Vermahnung folgen:
„**Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht ge-**
„**richtet, verdammet nicht, so werdet ihr**
„**auch nicht verdammet.** Luc. VI, 37. Herr Lu-
„therus redet in seinen **Tisch-Reden** hiervon al-
„so: "Wenn einer zu der Beicht kömmt, und ich
„habe Vermuthung und Argwohn, so soll ich mit
„Fleiß fragen nach allen Umständen; da er es gar
„verneinet, soll ich sein Nein mehr achten, denn
„meine Vermuthung. Und da er anhält,
„und bittet um das Sacrament, soll ichs ihm
„auch geben. Denn auch Christus gab dem
„Verräther Juda das Sacrament, da er ihn zuvor
„heimlich vermahnet hatte, aber zu seinem Scha-
„den und Verdammniß. Und zu denen soll man
„also sagen: Welche es unwürdiglich empfahen, sol-
„len wissen, daß sie es zum Gericht und Verdamm-
„niß empfahen. Viel decken ihre Sünde und
„Schande, Laster und Untugend, mit Empfahung
„des Sacraments, aber solche Heuchler muß man
„dulten, sie werdens einmahl wohl gewahr werden,
„und GOtt nicht betriegen können." Da aber fer-
„ner die Person, mit der geredet wird, sich hefftig,
„wiedersetzlich und zornig erweisen, und entweder
„wider die ihr eingebildete Angeber, oder den Pfar-
„rer selbst, mit Lästern und rachgierigen Dräuun-
„gen sich heraus lassen würde, so hat der Pfarrer in
„solchem Fall Macht, ihr mit gebührendem Ernst,
„jedoch bescheidentlich, nochmahls anzuführen, daß
„er solches durchaus nicht, als privatus, oder animo
„injuriandi, sondern nach Erforderung seines ihm
„theuer anbefohlenen Amts, als ihr Seelen-Wäch-
„ter, wie auch aus Liebe und Affection zu ihrer Be-
„kehrung und Seeligkeit, gethan, und sie nachmahls
„treulich zu vermahnen, in ihr zu gehen, und alles
„wohl zu erwegen, damit sie ihr selbst nicht im Licht
stehe,

„stehe, oder Gefahr ihrer Seelen zuziehe ꝛc. Richtet „er aber damit nichts aus, sondern die Person blie„be auf ihrer gefasten Rachgier, so hat er sie zu be„dräuen, daß, wofern nicht bessere und glimpflichere „Erklärung gethan würde, er die Sache an die Su„periores bringen müsse, auch, da er die höchste „Nothwendigkeit befinden würde, solches zu Werck „stellen. Jedoch aber, damit nichts unterlassen „werde, was zu Begütigung der Person dienet, soll „er, bey Befindung sothanes allzu hitzigen Affects, „der Person etwas Aufschub, sich eines bessern zu „bedencken, geben, und sie einen Tag oder „mehr hernach noch einmahl zu sich fordern „(oder, wie obgedacht, nach dem Umstand „der Personen, zu ihr gehen) und noch ein„mahl mit ihr aus der Sachen nothdürfftig re„den, und zur Sanfftmuth, Gedult, und Befriedi„gung sie bewegen. Welches, so es erhalten wür„de, dürffte es des vorerwehnten Mittels nicht. „Wo aber nicht, so hat ers, wie gedacht, an gehöri„ge Orte zu berichten, und daselbst sich Raths und „Bescheids zu erholen. Auf welchen Fall denn, so „es vors Consistorium, oder die hohe Obrigkeit „selbst gelangen würde, ihme wohl Schutz geleistet, „und der Sachen Nothdurfft weiter beobachtet „werden wird. Unterdeß aber, und bis solche Sache „zu ihrer Richtigkeit komme, kan und soll er dieselbe „zur Beicht und zum Tisch des Herrn nicht zulas„sen. Da aber fama alicujus criminis so gar ma„nifesta, und die Umstände (nach obgesetzter arbitra„tion) dermassen beschaffen, daß es der Wahrheit „in allwege gemäß, und wohl nicht anders sey, als „das Gerücht mit sich bringet, soll er solche Person „vor sich fordern, und um die Sache befragen, „und ob sie es geständig sey, vernehmen. So nun „dieses durch freye Bekänntniß erfolgete, soll er „ihr, nach Gelegenheit der Umstände (auf beschehe„nen Bericht von derselben Sünde, und ernstli„chem Verweiß) ferner anzeigen, daß die Sache „dergestalt beschaffen, daß er es nothwendig an „höhere Orte zu berichten hätte. Dabey auch zu „hertzlicher Bußfertigkeit sie ermahnen. Wo es „aber noch verläugnet würde, hat ers nichts desto„weniger an seinen Superiorem zu bringen, welcher „denn, nachdem ers befindet, entweder ihm fer„nern Bericht ertheilen, oder es an weitere Orte, „der Gebühr nach, zu verbringen wissen wird.

IV.

„Wenn sichs zutrüge, daß ein oder ander Pfarr„Kind einen Fehltritt gethan, oder auch schwere „Sünde begangen, die gewiß und unläugbar, auch „dem Pfarrer wohl bewust, e. g. offenbares Flu„chen, leichtfertiges Schweren und Verwünschen, „leichtsinniges unchristliches Reden, wieder Gott „und seine Providentz, muthwillige Verabsäu„mung der Predigten, Verlästerung der Obrig„keit, oder zur Rebellion gereichende Reden, übel „halten Vaters oder Mutter, Haß und Unversöhn„lichkeit, Vollsauffen, Hoffarth in Kleidern, Ver„vortheilung und offenbarer Betrug, Schmähung „und Lästerung des Nächsten, ꝛc. so soll der Pfarrer „solche Person privatim vorfordern, und aus der „Sache mit ihr bescheidentlich reden, turpitudinem „vitii, & periculum conscientiæ animæque sattsam „aus Gottes Wort remonstriren, und daß er sich „hinfort dafür hüte, ermahnen, mit commination, „wo sie es ferner treiben, und eine Gewohnheit dar„aus machen würde, er sie salva conscientia ad sa„cram cœnam nicht allein nicht zulassen würde kön„nen, sondern es auch an höhre Oerter würde be„richten müssen. Dergestalt wird verhoffet, daß „zur Busse und Besserung vielmehr, als durch un„zeitigen Eyfer und öffentliche Bestraffung der „ausgemahlten Person, ausgerichtet werden könn„te. Aufn Fall aber das delictum iteriret, und vom „Pfarrer erfahren würde (wie unter andern vom „Fluchen und Vollsauffen die Erfahrung, leider! „bezeuget, weils von den meisten fast für keine „Sünde will gehalten werden) so soll der Pfarrer „mit Privat-Erinnerungen nicht nachlassen, son„dern dieselbe immer beweglicher (auch wohl, so es „endlich die Noth erfordert, mit Zuziehung eines „oder andern aus den Kirchen-Seniorn) gebrau„chen, bis er siehet, daß seine Zurede nichts versan„gen will, alsdenn hat er zum höhern gradu zu „schreiten, und es ad Superiorem zu berichten, damit „von Superintendenten, Adjuncto, oder Unter„Gericht, die Person vorgefordert, und weiter mit „ihr geredet werden möge.

V.

„Soviel die Verabsäumung und Verachtung „des Heil. Abendmahls belangen thut, so soll ein je„der Pfarrer seine Pfarr-Kinder treulich erinnern, „daß sie solch hochwürdiges Nachtmahl in wahrer „Bußfertigkeit des Jahrs mehr als ein, oder zwey„mahl brauchen. Aufn Fall nun einer oder der an„der über ein halb Jahr sich davon enthielte, soll er „ihn erst selbst fideliter und privatim admoniren, „mit Anführung der Nothwendigkeit, so wohl steti„ger Busse, als auch des würdigen Brauchs des „Hochheiligen Sacraments. Da er sich nun ge„winnen lassen, und in hertzlicher Erkänntniß sei„ner Sünden herbey finden würde, wohl gut: „Solten aber sich nichtige Ausflüchte, oder sonsten „Wiederspenstigkeit, und ein verhärtetes Hertz er„eignen, oder zwar Zusage heuchlerischer Weise ge„schehen, in 4 oder 6 Wochen aber keine parition „erfolgen, soll er solches (wo er durch mehrere pri„vat-admonitiones nichts vermeynet auszurichten) „an seinen Superintendenten oder Adjunctum be„richten, damit weitere gradus in acht genommen „werden mögen.

VI.

„Wenn uneinige und strittige Personen sind, die „in Unversöhnlichkeit dahin leben, es seyn Eheleute, „Nachbarn, oder andere, Manns- oder Weibes„Personen, und der Pfarrer weiß gewiß drum, so „hat er nicht zu feyern, sondern allen Fleiß anzuwen„den, damit durch Privat-Zureden und Erinne„rung (mit Anführung der Gefahr, bey sothaner „Mißhelligkeit, Zorn und Haß, welche dem Men„schen aus dem Stande der Gnaden Gottes setzen) „sie gütiglich unter einander versöhnet werden mö„gen. Würden sie aber, oder ein Theil, halsstarrig „verbleiben, so kan er solche ad sacram Cœnam nicht „zulassen, sondern soll das ihnen vermelden, „und es so bald ad Superiorem berichten, damit es „nicht das Ansehen gewinne, als wenn er proprio „ausu jemands excommuniciret, ꝛc. Würden aber „Controversiæ forenses mit unterlauffen, und die „Personen litigirten coram Magistratu politico, „so hat er solches nicht zu verwehren (es wäre denn

„eine

„eine sonderbare Temerität oder kundbare Unbillig-
„keit, und Zunöthigung zum Gegenpart, dabey be-
„findlich, deswegen auch treue Erinnerung und Ge-
„wissens-Rührung nöthig seyn will) jedoch die Con-
„trovertirende, wenn simultates personales sich unter
„ihnen enthielten, durch fleißige Admonition da-
„hin zu weisen, daß sie friedlich und Christlich unter
„einander in privata conversatione lebten, und ihrer
„streitigen Sache bey der Obrigkeit den Lauff lies-
„sen, und des rechtmäßigen Ausschlags erwarteten.
„Wenn nun eine solche Declaration von ihnen er-
„folget, so hindert die Rechts-Sache oder der Pro-
„ceß die Zulassung ad sacram Cœnam nicht. Würde
„aber nur ein Theil sich Christlich erklären, und be-
„zeigen, das andere aber von seinem Privat-Groll
„nicht lassen wollen, so ist jenes zu zulassen, dieses
„aber, nach vorgedachtem, davon abzuhalten, und
„es zu berichten.

VII.

„So sich Specialiores & intricatiores casus, hie-
„her gehörig, begeben würden, darein sich der Pfar-
„rer nicht finden könnte, so hat er sich um Rath bey
„seinem Superiore deswegen zu befragen.

VIII.

„Und ist endlich nochmahls zu erinnern, daß hier-
„durch, was obgesetzet, das öffentliche Straff-Amt
„nicht einiger massen geheñet, gehindert, aufgehaben
„werde: sondern dasselbe hat billig, was die Sünden,
„Schande und Laster an ihnen selber, davon das Ge-
„schrey wegen einer oder mehr Personen gehet, an-
„langet, seinen richtigen Lauff und Fortgang, nach
„Erforderung der Noth, und Gelegenheit der Texte.
„Ja es will auch je zu Zeiten, nach Beschaffenheit der
„Umstände, von nöthen seyn, daß, in dem mit straff-
„baren Personen, von denen das Gerücht so starck
„privatim geredet wird, eben desselben Lasters oder
„Sünde auch in publico gedacht, und dasselbe mit
„gebührendem Eyffer gestrafft werde: damit jeder-
„männiglich klar abnehmen könne, daß es mit sol-
„chen Sünden kein Schertz, sondern die sich darin-
„nen ohne wahre Buß befinden, den Fluch GOttes,
„und die ewige Verdammniß auf sich laden, und al-
„so dem Aergerniß, so mit solchen bösen vorgegange-
„nen Exempeln gegeben worden, vorgebauet werden
„möge: Auf welcherley gemeine Straff- und Gesetz-
„Predigten sodann die Person in privato bey der Er-
„innerung gewiesen werden kan, wie sie nehmlich
„würde vernommen haben, was dieses oder jenes La-
„ster und Tod-Sünde auf sich habe. Wann dann
„eben von ihr das gemeine Geschrey dißfalls gehe, als
„wolte er sie treulich erinnert und vermahnet haben,
„&c. Wie droben §. 3. mit mehrern angedeutet wor-
„den. Schließlichen sollen des vortrefflichen Theo-
„logi D. *Selnecceri* Worte, die er vom Straff-Amt
„setzet, angeführet werden, welche also lauten: Be-
„scheiden seyn, nennet jetzt die Welt fein gemach und
„leise treten, die Wahrheit nicht deutlich heraus re-
„den, sondern auf allerley Umstände und Circumstan-
„tias sehen, ob es diesen oder jenen möchte offendiren,
„entrüsten und erzürnen. Nun ist es gleichwohl
„wahr, daß die unbescheidene Clamanten viel Uebels
„anrichten, die sine judicio dahin reden und
„schreyen, und wollen alle **Lutherus** seyn, oben aus
„und nirgend an. Wie denn der treue gottselige
„Herr D. **Luther** selbst oft über solche geklagt, und
„Wehe über sie geschrien hat, daß sie also sicher



„daher fahren, und schreyen heraus alles, was
„ihnen ins Maul fället. Aber von solchen reden wir
„hier gar nicht, sondern reden von gottsfürchtigen
„und treuen Lehrern, die von der Welt als unbe-
„scheiden angeklaget werden: wie es mit D. Luther
„und seinen Büchern gehet, daß er von vielen wird
„ausgeschrien, als sey er unbescheiden, und zu hefftig
„gewesen; so er doch solche Leute und Widersacher
„für sich gehabt, mit denen er nicht linder hat umge-
„hen können: wie wir alle müssen bekennen, wenn
„wir die Wahrheit wollen sagen. Denn daß einer
„den Teuffel soll fromm und heilig heissen, oder soll
„mit ihme sanfft umgehen, will sich keines weges lei-
„den. Also thun auch alle andere treue Lehrer, die al-
„lein Gottes Ehre suchen. Sie wissen auch wohl,
„wie und wenn sie bescheiden seyn sollen, sie sind auch
„lind und sanfft in ihren Reden, und führen ein fein
„eingezogen Leben, sind nicht Zäncker, Polterer,
„Wüstlinge, unnütz und Aufrührer, die alles wollen
„zu Poltzen drehen; das allhie ein unmüglich Ding
„ist. Doch wenn es zum Treffen kömmet, daß man
„das Schwerdt des Geistes führen und brauchen
„soll, und öffentliche Laster straffen, exaggeriren,
„und das Gesetz predigen, da sind sie fürwahr nicht
„Memmen, und schertzen nicht, sondern sind muthig
„und in Gott unerschrocken. Denn sie wissen, sie
„sollens thun, und haben Gottes Wort für sich, und
„ruffen Gott an; wie die Apostel thäten, da sie sag-
„ten: **HErr, gieb deinen Knechten mit aller**
„**Freudigkeit zu reden dein Wort** Act. IV. 29.
„Und also ist bey den rechtschaffenen Lehrern allwege
„Bescheidenheit und Freudigkeit beysammen. Be-
„scheidenheit, daß sie niemand ärgern, noch unrecht
„thun, noch Uebel ärger machen, noch kleine Dinge
„groß, und grosse Dinge klein machen, nicht don-
„nern und schelten, wenn es nicht von nöthen ist, und
„keine öffentliche Ursach da ist, auch nicht ehe des
„Nächsten Fehl und Sünde nahmhafftig und öf-
„fentlich anzeigen und straffen, es sey denn, daß es
„geschehe nach der Regel des Herrn Christi, Matth.
„XVIII. **Sündiget dein Bruder an dir, so gehe**
„**hin, und straffe ihn zwischen dir und ihm al-**
„**lein. Will er dich nicht hören, so nimm noch**
„**ein oder zween zu dir. Höret er die auch**
„**nicht so sage öffentlich in der Kirchen. Will**
„**er sich daran auch nicht kehren, so halte ihn**
„**für einen Heyden und Zöllner.** Denn in diesen
„Worten stehet die Bescheidenheit der Lehre gefaßt.
„Sie sollen von ersten lind und sanfft seyn, und gute
„Worte aus einem treuen Hertzen führen. Will es
„denn nichts helffen, so sollen sie freudig und muthig
„seyn, und Niemands schonen, und das Gesetz deut-
„lich predigen, und den Gottlosen das Gewissen so
„eng machen, bis sie sich bekehren, oder gar Heyden
„werden. Aber solches Amt recht ausrichten kön-
„nen, dazu gehören feine gottsfürchtige Männer
„und treue Lehrer, die Gott täglich um den heiligen
„Geist anruffen, der ihr Hertz und Zunge regiere
„und führe, daß sie fürnehmen, gedencken, reden,
„lehren und straffen, wie es Gott gefällig und seiner
„Kirchen nützlich. Wer solches thut, der kan
„ein rechter Lehrer seyn, dem es recht von statten
„gehet: und ob er gleich von der Welt seines Leh-
„rens und Straffens halben wird angefochten, so
„kan er sich seines Amts und guten Gewissens
„tröstten, und sagen: Ich habe nichts unnöthiges

„erreget,

»erreget, nichts wieder GOttes Wort gehandelt, »nichts ohne GOttes Anruffung fürgenommen, »und habe andern geprediget, nicht anders, als »wenn ich mir selbst zu meiner Besserung und »Seelen Seeligkeit predigen solte. Wer sich ei»nes solchen Hertzens kan rühmen, dem muß es »wohl gehen, wenn ihm gleich alle Welt seiner »Predigten halben spinnen feind wäre. Denn »er redet nichts unbescheidenes, es wäre denn, »daß GOttes Wort unbescheiden redet, welches »ein unmöglich Ding ist: wiewohl es die Welt, »als eine Unbescheidenheit auslegt, nach ihrer Art »und Gewohnheit Placet etiam coronidis loco »audire D. *Polycarpum Lyserum*, in Harm. Evangel. continuata, c. 92. in explicatione loci »*Matth.* XVIII. v. 15. 16. 17. Ex his manifestum »evadit, Christum hanc doctrinam suis Apostolis »communicasse, non tantum ut privatis, sed po»tius ut eos instituerent, qualiter olim in suo mu»nere, quoad fraternam correctionem, se gerere »debeant. Nam verbi ministri, inprimis autem »illi, qui ferventioris sunt ingenii, sæpenumero »hac in parte peccant. Si quis auditorum apud »ipsos de peccato deferatur, protinus in suggestum »convolant, &, nulla præeunte privata admonitio»ne, licet delinquentem non nominent, sic tamen »verbis depingunt, ut ab omnibus digitis monstra»ri & dici possit: hic est. Aut, si quis ipsos of»fendit, isque postea ad confessionem accedit, in»dignis modis ab ipsis excipitur, & sæpenumero »ob caprinam lanam ab Absolutione & Communio»ne arcetur, nullo præeunte arbitrorum judicio, »nulla superiorum cognitione. Tales pastores olim »gravem DEO reddituri sunt rationem. Neque »enim ipsi Domini sunt Sacramentorum, sed mi»nistri: & claves regni cœlorum, tam ligans, quam »solvens, ita sunt ipsis concreditæ, non ut pro suo »arbitrio iis abutantur, sed ut juxta præscriptum »Christi singulis eas applicent. *Pag. 516.* Sic ergo »Christus fideles verbi ministros prudentes medi»cos imitari docet, qui morbum aliquem curaturi, »non statim extrema remedia adhibent, quæ na»turæ vim illatura videntur, sed prius tentant ta»libus pharmacis mederi, quæ naturæ quam mi»nimum obsint. Si vero levioribus se nihil »proficere sentiant, tum demum ad vehemen»tiora illa transitum faciunt. Idem faciat Ver»bi minister. *Pag. 519.* Apud Evangelicos Pa»stores, si quos habent contumaciores, adversus »quos rigidior disciplina, vel censura Ecclesiastica »exercenda est, querelam suam deferunt ad Super»intendentes, & per hos ad Consistoria, quæ, ponde»ratis omnibus, circumstantiis, præscribunt formam, »juxta quam cum contumacioribus sit agendum &c. Ingleichen verdienen hierbey diejenigen Abhandlungen nachgelesen zu werden, so diese Materie besonders in sich halten: als da sind: D. Jacob **Martini**, Professor zu Wittenberg, Abhandlung vom Straf-Amt der Prediger ꝛc. Wittenberg 1647. in 12. *Ministerii Ecclesiastici* zu **Lübeck**. Bedencken, das Straff-Amt betreffend. Lübeck 1668. wovon eine Recension in den **Unschuldigen Nachr.** vom Jahre 17 2. p. 377. zu finden. D. **Korb** in seinem modesto Examine Corolar. wieder Franc. Ernst. Vogt, der in seiner Dissert. de Lytro Incadienrio, welche er zu Kiel, woselbst er Professor, 1713 ans Licht gegeben, einige Corol. angehangen, worinnen er dem Straff-Amte allzu nahe geredet; M. Petri **Michaelis** Pastor redarguens. Rostock 1716 in 8. M. **Bernhard Christian Franckens** Straff-Ammt D. Joh. Wigandi mit Anmerckungen, 1728. in 8. Besonders aber hat der vortrefliche Herr Ober-Hof-Prediger D. Marperger in seinem Lehr-Elencho die beste Anweisung gegeben, wie ein Geistlicher Lehrer sich in dem Gebrauche dieses Amtes zu verhalten habe. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Kirchen-Bann**, im XV Bande, p. 740. u. ff.

**Straff-Art**, Lat. *Genus Poenæ*, oder *Modus puniendi*, ist nichts anders, als die hin und wieder eingeführten Arten der Bestraffung, wovon unter denen Artickeln **Straffe**, und **Straffe** (peinliche) ein mehrers.

**Straffbar, Sträflich, Strafffällig, oder Straffwürdig**, Lat. *Pœnalis*, oder *Punibilis*, und *Pœna dignus*, wird so wohl von Verbrechen und Mißhandlungen, die eine besondere Ahntung oder Bestraffung, verdienen, als auch von Personen, die dergleichen begangen, und sich also der dadurch verwürckten Straffe schuldig und würdig gemacht haben, gesagt. Ein mehrers siehe Straffe.

**Straff-Bücher, oder Straff-Protocoll**, sonst auch **Mögen-Hader-Bruch- und Straff-ingleichen Urphed-Bücher** genannt, Lat. *Libri, quibus pœnæ & mulctæ in causis criminalibus inscribuntur*, oder *Protocolla pœnalia, fiscalia* und *criminalia*, sind eine Art von Protocollen oder Gerichts-Büchern, worein absonderlich die in peinlichen Fällen denen Verbrechern zuerkannte, und von selbigen eingetriebene Bussen und Geld-Straffen, mit Benennung der Personen, und der Verbrechen, ingleichen des Jahrs und Tages, verzeichnet zu befinden. **Mynsinger** in Consil. XVI. num 27. **Menoch** Consil. 1000. num 8. **Ludwig Romanus** Consil. 70. Col. 5. vers. **Knichen** de Sublim. Territ. c. 3. n. 412. Und werden dieselben gemeiniglich, wo bey den Aemtern zugleich Städte sind, so auf gewisse Maas eine concurrirende Gerichtsbarkeit haben, in besondere Capitel abgetheilet, als in **Straffen**, 1) welche das Ammt alleine; 2) so das Ammt und der Rath zugleich dictiret; 3) in Geleits- und 4) Rüge-Gerichts-Straffen, 5) Wald-Bussen, u. s. w. Daß nun dergleichen Straff-Bücher zu einem völligen Beweise vor die Obrigkeit, wider denjenigen, welcher von ihr bestraffet worden, so wohl als wider dessen Erben, dienen, wird so leicht von niemanden in Zweifel gezogen. Ob aber auch aus selbigen die Zent, Frais und Halsgerichtliche Obrigkeit wider einen Dritten zu erhärten stehe; darüber wird noch von Theils Rechtgelehrten nicht wenig gestritten. Einige nehmlich bejahen es ohne Unterscheid und ohne die geringste Ausnahme. Andere aber behaupten, mit dem **Rulano** de Commiss. Part. II. Lib. 5. c. 6. n. 10. daß der Beweiß daraus solchen Falls nicht Statt habe, absonderlich bey dem Possessorischen Processe, da man ohne diß nicht leichtlich gewohnt sey, briefliche Urkunden zum Beweise anzunehmen; falls aber nur eine Privat-Person wider die andere

beweisen wolte, das letztere sonst schon wegen eines oder des andrn Verbrechens bestrafft worden, so könne gar wohl der Beweiß daraus genommen werden. **Besold, Wehner.** An theils Orten müssen auch die Beamte alle Quartale einen unterschriebenen Extract aus den Straff-Protocollen zur Fürstlichen Cammer einschicken, damit dieselbe Nachricht habe, was und wie viel an Straffen dictiret worden, oder davon vorhanden und eingekommen sey, um fernere Verordnung darauf anzufügen.

**Straff-Casse**, ist eben so viel, als der sonst so genannte *Fiscus*, wovon zu sehen im IX Bande, p. 1046. u. f. wie auch (**Straffe Geld-**).

**Straff-Clausul**, ist die Drohung einer gewissen Straffe, welche einem Gesetze oder Befehl pfleget angehänget zu werden, damit die Unterthanen gezwungen werden, solchem Befehl nachzuleben. Diese Straff-Clausul ist bey den Herren Juristen dreyerley: denn es kan etwas geboten oder verboten werden 1) Bey einer Leibes- Lebens- oder Geld-Straffe, welches im engen und eigentlichen Verstande eine Straffe genennet wird. 2) Bey Straffe der Nullität, dergestalt, daß der dawieder handelt, zwar keine Sünde wieder das Gewissen begehet, die Handlung aber null und nichtig ist, und in bürgerlichen Gerichten sich keiner Hülffe und Beystandes zu getrösten hat. 3) Bey Straffe des Richterlichen Zwangs zur Erstattung oder Bezahlung dessen, was man dem andern schuldig ist. **Kemerichs** Neu eröffnete Academie der Wissenschafften III Eröffnung p. 1793 u. f. siehe ausser dem **Pönal-Clausul**, im XXVIII Bande, p. 967. ingleichen **Straff-Gesetze.**

**Straffe**, Strafe, Züchtigung, Bestrafung, Lat. *Poena, Punitio, Castigatio, Poenarum irrogatio*, Frantz. *Peine*. Das Wort: Straffe, hat verschiedene Bedeutungen, welches die Ursache ist, daß die Schrifftsteller selbige auf so unterschiedene Art beschreiben. Es hat **Thomasius** in Jurisprud. divin. lib. 3. c. 7. §. 8 u. ff. die verschiedenen Bedeutungen desselben sorgfältig angemercket. Eigentlich ist die Straffe ein Leiden oder Uebel, welches der Obere den Unterthanen wegen eines begangenen Verbrechens auferleget, und zwar zur gemeinen Verbesserung der Unterthanen. Nach Herr Cantzler **Wolffs** Beschreibung, ist die Straffe dasjenige Uebel, so der Gesetzgeber mit einer Handlung verknüpffet, als einen Bewegungs-Grund sie zu unterlassen. **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 20. §. 1. und **Pufendorff** in jure naturæ & gentium lib. 8. cap. 3. §. 4. und de officio hominis & civis lib. 2. cap. 13. §. 4. geben folgende Beschreibung von ihr, daß sie ein Uebel sey, welches einem wegen einer Uebelthat angethan werde. Bey welchen Erklärungen aber zu erinnern, daß sie weder des Ober-Herrn, welcher alleine straffen kan, noch des Endzwecks der Straffen ausdrücklich gedencken; welches auch **Titius** Observ. 637. wieder **Pufendorffen** erinnert, zugleich aber auch einige Dinge ausgesetzt, die nichts auf sich haben. Denn daß er nichts von der Art zu straffen gedacht, ist in einer Definition nicht nöthig gewesen; wie er denn auch nicht gebraucht hätte, des Verbrechers Obligation zu berühren, welches auch **Titius** verlangt, wenn er des Obern gedacht hätte. Bey **Pufendorffen** ist dieses ein kleines Versehen gewesen; das aber **Grotius** nicht angeführet, es müsse alle Straffe von einem Obern auferleget werden, solches hat er wegen einer besondern Meynung, die wir hernach hören werden, mit Fleiß gethan. Bleiben wir bey unsrer angegebenen Erklärung, so müssen wir alle die dabey vorkommenden Umstände durchgehen, und ins besondere erwegen: 1) Denjenigen, welcher einen andern straffet. Solches ist allezeit der Ober-Herr, es mag nun GOtt, oder ein Mensch seyn. Denn es kan niemand straffen, der nicht Macht hat, Gesetze zu geben, und nach diesen Gesetzen zu richten, daß er von unserm Thun und Lassen Rechenschafft fordert. Niemand kan dem andern Gesetze vorschreiben, wenn er nicht die Ober-Herrschafft, und also auch die Gewalt über ihn hat. Ist dieses richtig, so irret **Grotius**, wenn er de jure belli & pacis, lib. 2. cap. 20. §. 3. die Macht zu straffen allein denjenigen beyleget, die nicht ein gleiches, wie der Thäter verbrochen haben. Denn da alle Straffen von dem Gesetze dependiren, so können wir keinen Grund absehen, wie man einen straffen könne, dem man nichts zu befehlen hat. Im natürlichen Stande haben daher gar keine menschlichen Straffen statt, und wenn eine Beleidigung vorgegangen, so ist kein ander Mittel, als durch einen gütlichen Vergleich; oder durch Krieg dem Streite ein Ende zu machen. Man wird auch keine Exempel aufweisen können, daß das Straff-Recht allen und jeden verliehen gewesen, nachmahls aber der Obrigkeit allein sey zugeeignet worden. Unter den Hebräern findet man nichts, so dieses beweisen könnte. Die That des **Pinehas**, welcher den Israelitischen Mann nebst der Hure erstach, Num. XXV, 7. sq. kan hieher nicht gezogen werden, als hätte er als eine Privat-Person die Gewalt zu straffen gehabt, und ausgeübet. Denn ob wir wohl mit andern sagen, daß er als ein Mensch anzusehen, der richterliche Gewalt gehabt; so war doch dieses eine gantz besondere Begebenheit, die aus einem ausserordentlichen Göttlichen Triebe herrührte, und deswegen weder eine Regel noch ein Exempel, dem man nachfolgen müste, abgeben kan. In den folgenden Zeiten kam bey den Israeliten das Jus Zelotarum, das Recht der Eyfferer auf, da auch einer Privat-Person erlaubt war, in Gegenwart anderer denjenigen zu schlagen, oder zu tödten, welcher wider GOTT, oder den Tempel, oder wider den Gottesdienst im Tempel gottlose Dinge geredet, oder vorgenommen, wie solches **Seldenus** de jure naturæ & gentium juxta disciplinam Ebræorum, lib. 4. cap. 5. beschreibet. Allein es war dieses Recht der Eyfferer nicht zu loben, sondern vielmehr vor ein Zeichen des verderbten Zustandes anzusehen. Und wenn eine Obrigkeit dergleichen geschehen läst, so geschicht es nicht im Nahmen einer Privat-Person, sondern vielmehr der Obrigkeit, deren Stelle als ein Diener sie vertreten muß. Man lese **Seldenum** in exercit. de jure Zelotarum in seinen otiis theol. lib. 4. p. 604. und **Buddei** dissert. de jure Zelotar. in gente Ebræa. Solche Bewandniß hat es auch mit dem Bluträcher, dessen die Schrifft hin und wieder gedencket, welches der nächste Anverwandte des Ermordeten war,

war, dem das Recht zustand, den Mörder umzubringen. Denn er that dieses nicht eigenmächtig, sondern die Obrigkeit verstattete es ihm, und er vertrat deren Stelle, eben wie bey den Römern den Eltern das Recht über ihrer Kinder Leben und Tod mit Bewilligung der Obrigkeit überlassen wurde, von welchem Puncte Buddeus in institut. theol. moral part. II. cap. 4. §. 6. nachzusehen. Was wir hier von den eintzelnen Personen gesagt, daß gleiche einander nicht straffen können, das hat auch von gantzen Völckern statt. Denn die Völcker sind auch einander gleich, und indem keines dem andern etwas befehlen kan, so hat es auch keine Macht zu straffen. Aus diesem Grunde ersehen wir, daß Grotius de jure belli & pacis, lib II. c. 1. § 2. und an andern Orten das so genannte bellum punitivum nur erdichtet. Nachdem Treuer in notis ad Pufend. de officio hominis & civis p. 511. verschiedene angeführet, welche gemeynet, daß in dem Stande der Natur unter gleichen Personen eine Straffe statt habe, so hält er dafür, es wäre der gantze Streit eine Logomachie, und käme darauf an: ob derjenige, der das Gesetze der Natur überschreite, es geschehe, auf was Art und Weise es wolle, von einem ieden mit Recht könne bekrieget werden, und ob solcher Krieg eine Straffe zu nennen sey? Es ist aber damit nicht ausgemacht, wie man das Wort nehmen will; sondern wie man dasselbige nehmen soll. So hat man auch keine pœnas conventionales, oder eingewilligte Straffen, davon bey den Römern die stipulationes pœnales ihren Nahmen hatten. Denn die Straffe kommt vom Gesetz, und nicht von einem Vergleiche; Sie widerfähret dem andern wider seinen Willen, und ist etwas unangenehmes; Eine wahre Einwilligung geschicht aber mit Willen, und man siehet dasjenige, worein man williget, vor was gutes und angenehmes an. In der Republick kommt diese Gewalt dem Regenten zu, welche noch besondere Rechte unter sich begreiffet, als das Recht, Straff-Gesetze zu geben, oder auf die Uebelthaten besondere Straffen zu setzen; das Recht, Straff-Gerichte zu halten, oder die Uebelthäter nach den Straff-Gesetzen zu verurtheilen, und die gesetzten Straffen an ihnen vollziehen zu lassen; das Recht, absonderliche Straff-Gerichte im Lande zu verordnen, oder die peinliche Jurisdiction andern zu verleihen; das Recht, die gesetzten Straffen zu schärffen, oder zu lindern, oder gar nachzulassen, und dergestalt den Uebelthätern Gnade zu erzeigen, wenn es die Wohlfarth der Republick also erfordert. Die Züchtigungen, welche Eltern gegen ihre Kinder, und die Herren gegen ihre Knechte vornehmen, wollen einige vor keine eigentliche Straffe ansehen; Weil aber gleichwohl in diesen Gesellschafften eine gewisse Ober-Gewalt vorhanden ist, daß Eltern ihren Kindern, und die Herren ihren Knechten befehlen können, auch diese wider ihre Befehle handeln, so sehen wir nicht, warum man sie nicht vor eigentliche Straffen halten solte, ob sie sich wohl so weit nicht erstrecken als die Straffen in der Republick, nachdem ihre Gewalt ihre gewissen Grentzen hat. Ob einer, die von der Obrigkeit erkannte Straffe ihm selbst anthun, oder dazu helffen möge? wird bey den Sitten-Lehrern gefraget, und von den vernünfftigsten geantwortet, daß solches wider die eingebohrne Liebe zu seiner selbst Erhaltung, und die daher entspringende Pflicht, streite, etwas zu thun, das unsern Tod unmittelbar verursachen oder befördern kan. Also haben die Athenienser unrecht gethan, daß sie den Missethätern zur Straffe Gifft zu nehmen aufgelegt, und die Japoneser thun noch unrecht, daß sie durch eigenhändige Aufschneidung des Bauchs sich selbst hinrichten. Wir sehen 2) wer gestrafft werden könne? Dieses ist derjenige, der gesündiget, und dem die Sünde kan zugerechnet weren. Weil man aber entweder vor sich etwas böses thun, und sich als die Haupt-Person verhalten oder bey eines andern bösen Handlungen concurriren kan, so hat in beyden Fällen eine Imputation, folglich auch eine Straffe statt. Aus dieser Wahrheit können wir viele andere Wahrheiten erkennen. Denn es folget daraus: a) Daß man unschuldige nicht straffen könne, weil sie nicht gesündiget, und daher ihnen nichts kan zugerechnet werden; fällt aber die Zurechnung weg, so hat auch keine Straffe statt: Dahin gehören die Märtyrer der ersten Kirche, und andere ihres gleichen: wie denn in solchem Verstande die Enthauptung Carls I. Königs in Engelland sein Marterthum genennet wird. Es fragt sich hierbey auch nicht unbillig, ob in Glaubens-Sachen, wider das Gewissen etwas zu thun, rechtmäßig möge befohlen, und die Ungehorsamen darum gestraffet werden? Dieweil aber allhier zweyerley Gebote, das Göttliche und das Obrigkeitliche, zusammen kommen, und sich mit einander stossen; so ist es schwer, ein Mittel zu finden, wie sie neben einander unverletzt bestehen mögen. Und wenn es gewiß ist, wie denn allerdings, absonderlich von einem Christen, nicht daran gezweifelt werden mag, daß man GOTT mehr gehorchen muß, als den Menschen; so thut eine Obrigkeit einen Eingriff in das Recht GOttes, wenn sie etwas verordnet, und von den Unterthanen in solchen Dingen fordert, die ihm GOtt selbst vorbehalten hat, dergleichen die sind, so den Glauben und das Gewissen betreffen. Wenn aber auch dieses gewiß ist, wie gegentheils ebenfalls nicht zu läugnen, oder nur daran zu zweifeln, daß die Obrigkeit allen äusserlichen Handlungen, die in das gemeine Leben einfliessen, Masse zu geben, Macht hat, wenn anders die freye Gewalt bey ihr stehet, und sie durch Gesetze, Verträge, und andere Verbindlichkeiten, nicht eingeschräncket ist; so ist sie allerdings darüber Gebot und Verbot zu geben, befugt, und straffet billig diejenigen, so sich nach denselben nicht bequemen wollen. b) Daß man Kinder und rasende Personen mit keiner Straffe zu belegen. Denn will man einer Person was zurechnen, so muß die That mit Wissen und Willen geschehen, wozu der Gebrauch der Vernunfft erfordert wird; Weil nun dieser bey solchen Personen fehlet, so kan man ihnen nichts beymessen, folglich sie auch mit keiner Straffe ansehen. Hier scheinet die Heilige Schrifft der Vernunfft entgegen zu seyn. Denn wir wissen daraus, daß vor dem göttlichen Gerichte so wohl die erb- als würckliche Sünde auch denen Kindern und also allen Menschen, keinen eintzigen ausgenommen, zugerechnet wird. Es geben die Theologen diese Ursache, daß die ersten Menschen das gantze menschliche Geschlechte vorgestellet, daher als sie gefallen, so wären in und mit ihnen zugleich alle ihre Nachkommen gefallen. c) Daß man unvernünfftige Thiere nicht straffen kan. Denn

Denn sie sind keinem Gesetze unterthan, weil sie keine Vernunfft, mithin keine Freyheit haben. d) Kan niemand um eines andern Verbrechen willen gestraffet werden, wenn er nicht mitgewürcket. Es kommt alles auf den Grund der Imputation an, wie wir schon etliche mahl erinnert. Aus diesem Grunde läst sich leichte abnehmen, wie weit ein ieder vor sich wegen des Verbrechens eines gantzen Staats-Cörpers, und wiederum die gantze Gemeine um eintzelner Personen Missethat halber, Regenten um ihrer Unterthanen Schuld, und die Untern um der Obern Sünde willen gehalten seyn. Denn es beruhet alles darauf, wie weit iemand darein gewilliget hat. Hier kommen verschiedene Schwierigkeiten für, wenn wir die Schrifft mit zu Rathe ziehen wollen. Denn GOtt drohet in seinem Decalogo, er wolle die Missethat der Väter an den Kindern heimsuchen bis ins dritte und vierte Glied, Exod. XX, 5. welches ungerecht, und also mit der Gerechtigkeit GOttes zu streiten scheinet; Ja es ist auch sonst der Schrifft entgegen, wenn GOtt Ezech. XVIII, 20. saget: Der Sohn soll nicht tragen die Missethat des Vaters, und der Vater soll nicht tragen die Missethat des Sohnes, sondern des Gerechten Gerechtigkeit soll über ihn seyn, und des Ungerechten Ungerechtigkeit soll über ihn seyn. Einige, als **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 21. §. 14. wollen diesen Knoten durch die unbedingte Herrschafft GOttes auflösen, welche aber mit der göttlichen Gerechtigkeit und Gütigkeit streitet. Wir werden gar leichte aus dieser Sache kommen können, wenn wir nur zweyerley Dinge vorher setzen, und deutlich machen. Das eine betrifft die Straffe, welche man in diesem Falle wohl von dem, was beschwerlich ist, und von dem Schaden unterscheiden muß. Denn ob wohl alle Straffe was beschwerliches, so ist doch nicht alles, was einem beschwerlich ist, eine Straffe. So ist auch der Schade mit der Straffe nicht einerley, indem man vielmahls einen Schaden haben kan, ohne daß es vor eine Straffe anzusehen, wie man denn auch bisweilen einen Schaden über sich nehmen muß, dazu eines andern Verbrechen Gelegenheit gegeben, und zwar, daß man auch dasjenige verlieret, was man nicht anders, als unter einer gewissen Bedingung haben solte. Das andere gehet die Beschaffenheit der Kinder an, welche der Eltern Missethat tragen sollen, so ferne sie entweder den Eltern in der Gottlosigkeit nachschlagen, oder nicht. Dieses voraus gesetzet, so sagen wir, wenn fromme Kinder, welche ihren bösen Eltern nicht nachahmen, um deren Missethat etwas leiden müssen, so ist das eigentlich keine Straffe, sondern etwas beschwerliches, und zwar ein solcher Schade, da ihnen GOTT eine besondere Gnaden-Wohlthat und einige Vortheile entziehet, die sie sonst würden bekommen haben, wenn ihre Eltern fromm gewesen wären, daß also der Eltern Bosheit und Verbrechen zu solcher Entziehung Anlaß gegeben. Treten die Kinder in ihrer bösen Vorfahren Fußstapfen, so leiden sie das Unglück um ihrer Sünde willen. Jenes ist alsdenn ein Creutz; dieses aber eine Straffe. Auf solche Weise lassen sich die beyden Stellen des **Mosis** und **Ezechielis**, die einander entgegen zu seyn scheinen, füglich mit einander vereinigen. Denn **Moses** redet von der Entziehung einer sonderbaren Gnade; **Ezechiel** aber von der eigentlich so genannten Straffe. Man lese nach **Joh. Schmidii** Disput. de liberis ob delicta parentum non puniendis, Leipz. 1684. Ist der Mensch, welcher gesündiget, und dem man etwas imputiren kan, eigentlich das Subjectum der Straffe, und man sagt, daß er an seinem Leibe gestrafft werde, so ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn würcklich die Straffe den Leib angienge, indem dieser an sich selbst nicht sündigen, folglich auch nicht zur Straffe kan gezogen werden; sondern die Straffe leidet allezeit die Seele, und zwar durch den Leib, der sich dabey als ein Instrument verhält, gleichwie sie sich dessen auch als eines Werckzeugs bey der Sünde bedienet. Es ist auch die physische Vollkommenheit des Leibes an sich selbst eine indifferente Sache, deren rechter Gebrauch und Genuß, welcher von der Seele dependiret, die moralische Glückseligkeit eines Menschen befördert. Hier können wir die Frage mitnehmen: Ob ein zum Tode verurtheilter Uelthäter unter den vorgelegten Straffen ihm eine erwehlen möge? welches mit Ja beantwortet wird, weil es nicht die Sache selbst, sondern nur die Weise derselben betrifft. Es folgt 3) das Verbrechen, welches bestrafft wird. Ueberhaupt sind es alle diejenigen Handlungen, welche mit dem Gesetze nicht überein kommen, wiewohl man davon mit Unterscheid in Ansehung des göttlichen und menschlichen Gerichts reden muß. Denn in dem göttlichen Gerichte werden nicht nur die äusserlichen Wercke, sondern auch die innerlichen Bewegungen der Seele, Gedancken, Begierden, auch diejenigen, die man nunmehro wegen der Verderbniß unserer Natur nicht vermeiden kan, von rechtswegen gestraffet. In dem menschlichen Gerichte aber bestrafft man nur das äusserliche Thun, und zwar dasjenige, wodurch die äusserliche Ruhe in dem gemeinen Wesen gestöhret wird. Weltliche Obrigkeit straffet also ordentlicher Weise weder die innerlichen argen Gedancken, und Begierden, so lange sie äusserlich nicht ausbrechen, und der Ruhe in der Republick nicht schädlich sind; noch die gemeinen Laster der Menschen, die sich zwar äusserlich bisweilen hervor thun; aber dennoch ohne iemand Schaden und Unrecht zuzufügen, ausgeübet werden, dergleichen Heucheley, Ueppigkeit, Hoffarth, Geitz u. s. f. noch die irrigen Meynungen des Verstandes, so ferne sie im Verstande bleiben, und nicht irgend ein anderes Verbrechen mit sich führen, noch diejenigen Verbrechen, wodurch man zwar GOTT beleidiget, die Ruhe aber in der bürgerlichen Gesellschafft nicht gestöhret wird. Hier kömmt die Frage vor, welche aus dem Rechte der Natur zu untersuchen ist: ob die Straffen auf alles dasjenige, was den göttlichen Gesetzen zuwider ist, sich erstrecken sollen, oder ob etwas daran auszunehmen? Wer wolte aber zweifeln, daß vergebliche Straffen auszunehmen wären? Denn alles, was vergeblich ist, ist närrisch, und alles was närrisch ist, ist wider die Vernunfft. Alle Straffen aber sind vergeblich, die nur zur wahren Gottseligkeit der Menschen abzielen. Denn sie können nichts mehr würcken, als daß sie die äusserlichen Thaten der Menschen verwehren, dadurch aber kan man wohl Heuchler, aber keine fromme Menschen machen. Darum sind die Straffen vergeblich, oder irraisonable, welche auf die Beförderung der Gottseligkeit gerichtet sind, als

als wenn man die Menschen von einer dem Staate nicht schädlicher Religion zu der andern bekehren will. Demnach bleiben die zur Gottseligkeit abziehlende Straffen blosse Mittel vor die Gerechtigkeit, oder besser zu sagen, vor die Thaten, welche die Gerechtigkeit erfordert, sie mögen nun aus der wahrhafften Gerechtigkeit, oder aus dem Zwange der Gesetze herrühren. Denn der Nutzen der Republick würde zwar besser durch die Gerechtigkeit selbst, als durch die blossen Thaten derselben befördert. Weil aber jene durch die Straffen nicht kan erhalten werden; so muß man sich mit dieser begnügen. Doch kan man durch die Straffen nicht einmahl alle Thaten der Gerechtigkeit erzwingen. Denn es gehören hieher die Thaten der Leutseligkeit, Gedult, Bescheidenheit, Mäßigung und andere, deren Gegentheil, ohne allen Zweifel der Republick höchst schädlich ist; und dennoch kan man durch die Straffen die Thaten der blossen Unfreundlichkeit, Unbescheidenheit, Ungedult und andere Affecten nicht wohl zwingen, weil nun durch besagte Thaten der Republick fast eben so viel Schaden geschiehet, als durch die andern, indem sie fast allgemein sind, so haben die Römer vor Zeiten in ihrer weisen Regierung dieses wohl bedacht, und deßwegen die Censores verordnet, welche alle fünff Jahre nachsehen musten, wie sich ein ieder Bürger in Rom aufführete; und wenn sie befunden, daß einer übel wirthschafftete, oder in allzuvieler Wollust, oder allzuprächtig lebte, oder nicht heyrathen wolte, so untersuchten sie dieses, und nach Befinden der Umstände, wenn er ein Raths-Herr war, stiessen sie ihn aus dem Rathe; war er ein Ritter, so nahmen sie ihm sein Pferd, war er von dem Volcke, so setzten sie seinen Nahmen unter die Cäriten, da er nicht mehr Raths fähig war. Althusius meynet in seiner Politick, es liese sich dieses heut zu Tage auch noch thun; wenn man diese Bedingung der Geistlichkeit anvertrauete; alleine ob die Würckung von sonderlichen Nutzen seyn würde, ist fast nicht zu glauben. Zwar kan man nicht in Abrede seyn, daß nicht alle innerliche Regungen, ungestrafft zu übergehen sind. Der Vorsatz zu einer bösen That kan so wohl bestrafft werden, als wenn die That würcklich geschehen. Z. E. Wenn iemand mörderliche Anschläge gegen die Obern gefasset; oder man hat um dergleichen Dinge gewust, und sie nicht angezeiget, denn werden gleich dergleichen Dinge nicht vollzogen, so sind doch die Anschläge gefährlich, und man hat höchst nöthig, andere durch Exempel von Begehung solcher Missethaten, darein sie nicht einmahl zu willigen, abzuschrecken. 4) Ist der Endzweck der Straffen zu erwegen. Bey dem Verderben der menschlichen Natur und dem daraus entstehenden Ungehorsam der Menschen, sind die Straffen schlechterdings nöthig. Denn wenn solche Zwangs-Mittel nicht da wären, so wären die Gesetze vergebens; Folglich da die Fürsten verbunden sind, die Wohlfahrt des Staats zu erhalten, so lieget ihnen auch ob, die Verbrechen, welche dawieder streiten zu bestraffen. Also ist hier eine besondere Verbindlichkeit da. Wolte aber GOtt die Sünder unbestrafft lassen, so würde er wieder seine Gerechtigkeit handeln. Indem das Straff-Amt ein Stücke der Gerechtigkeit ist, so ist unter den Gelehrten ein hefftiger Streit gewesen: Zu welcher



Art der Gerechtigkeit selbiges zu rechnen, und ob es zu der Justitia commutativa, die in Contracten einem ieden das Seinige giebet; oder zu der Justitia distributiva, welche auf die Personen und ihre Verdienste siehet, gehöre? Es halten aber andere die gantze Frage vor unnütze, auch die Eintheilung selbst der Gerechtigkeit vor vergeblich und meynen, man thäte besser, daß man die Gerechtigkeit eintheile in justitiam rectoriam, die zwischen Obern und Untern sey, und dahin das Straff-Amt gehöre; und in justitiam æquatoriam, welche Personen von gleichen Umständen angienge. Aus solcher Nothwendigkeit ist leichte zu schliessen, daß die Straffen einen Endzweck haben müssen. Alles, was davon kan gesaget werden, haben wir in der Beschreibung der Straffe zusammen genommen, und kurtz gesaget: sie ziele zur gemeinen Verbesserung der Unterthanen ab. Insbesondere theilet man ihn in finem internum, in einen innerlichen, und finem externum, in einen äusserlichen; Oder wie andere reden in finem expiatorium, in den aussöhnenden, und medicinalem, in den verbessernden. Der innerliche Endzweck ist die Gnugthuung, welche der Gerechtigkeit geschiehet, daß man bey den Straffen dasjenige thut, was die Gerechtigkeit mit sich bringet, worauf GOtt bey allen seinen Straffen siehet; so aber auch indirecte auf den Nutzen der Unterthanen gehet, deren Wohlfahrt ohne Gerechtigkeit nicht bestehen kan. Der äusserliche Endzweck gehet bald auf den Nutzen einer gantzen Gesellschafft; bald aller und ieder Personen, und zwar entweder auf den Nutzen dessen, welcher gesündiget, damit er sich bessere, oder des, der beleidiget worden, damit er ins künfftige sicher sey; oder der andern überhaupt, auf daß sie sich durch ein Exempel von dergleichen Verbrechen abschrecken lassen. Dieses nun zum vorausgesetzet, so haben wir vorietzo die verschiedenen Arten der Straffen zu erwegen. Man theilet sie in Ansehung derer, welche die Macht zu straffen haben, in Göttliche und Menschliche. Die Göttlichen sind ihrer Dauer nach entweder zeitliche oder ewige, da GOtt mit jenen die Sünder in diesem Leben heimsuchet, und sie ihre Endschafft erreichen lässet. Diese aber folgen nach diesem Leben und sollen ewig währen. Die zeitlichen sind wiederum unterschiedlich. Denn etliche sind ausdrücklich benennet und ausgedrückt, einige aber sind nicht benennet. Jene, die ausdrücklich bestimmten, gehen entweder alle Menschen an, als die Lebens-Straffe, so GOtt auf den Todschlag gesetzet, Genes. IX, 5. 6. oder sie betreffen das Israelitische Volck. Die zeitlichen Straffen, die GOTT nicht bestimmet, sind entweder natürliche oder willkührliche, ingleichen entweder innerliche oder äusserliche. Die natürlichen Straffen sind diejenigen Uebel, welche durch eine natürliche Folge auf diejenigen Sünden kommen, da der Mensch wieder seine Natur lebet, und also die natürlichen Gesetze überschreitet. Sie sind entweder physicalische, welche entstehen, wenn man wieder seine physicalische Natur lebet, dergleichen alle Kranckheiten und Leibes-Schmertzen sind: oder moralische, so die moralische Natur des Menschen angehen, als ein böses Gewissen, Unruhe des Gemüths, Incommodität, Armuth, Verachtung. Solche Uebel sind mehr als zu gewiß vor Straffen anzusehen, obschon einige daher Anlaß

genommen, zu behaupten, daß die natürlichen Gesetze keine eigentlichen Gesetze, sondern vielmehr väterliche Rathschläge wären, weil es an den Straffen fehle. Denn da wir auf das gründlichste darthun können, daß GOtt im Ernste der Menschen Glückseligkeit verlange, und zu dem Ende wolle, daß sie ihrer physicalischen und moralischen Natur gemäß leben; so hat man diejenigen Handlungen, welche diesem Willen GOttes zuwieder sind, nicht anders als Sünden, und die Uebel, die darauf erfolgen, als Straffen anzusehen, welches auch aus der Gerechtigkeit GOttes unfehlbar zu schliessen. Bey diesem Streite kan man nicht anders verfahren, als daß man darthut, die Gesetze der Natur wären eigentliche Gesetze, und daher müste man auch die natürlichen Uebel vor eigentliche Straffen annehmen. Denn sonst kan man die Meynung derer, die sie vor keine Straffen halten, nicht wiederlegen, und noch vielweniger schliessen, weil man natürliche Straffen habe, so müsse man auch natürliche Gesetze haben. Eben deswegen ist es was wunderliches, daß man den Schluß machen will, weil die natürlichen Uebel keine Straffen, so habe man auch keine eigentlich so genannten Gesetze der Natur. Denn, wenn erkannt werden soll, ob ein Uebel eine Straffe sey, so muß vorher ausgemacht seyn, ob ein Gesetz vorhanden, oder nicht. Es thut auch zur Sache nichts, daß man einwenden wolte, es lebten die Menschen vielmahls wieder die Gesetze der Natur, ohne daß auf ihre Handlungen gewisse Uebel erfolgten. Denn die natürlichen Straffen sind vielerley, und wenn sie gleich nicht allezeit äusserlich sind, so giebts doch innerliche. Treten sie gleich der Sünde nicht alsbald auf dem Fusse nach, so stellen sie sich doch noch ein, und bleiben nicht gäntzlich aus. Man lese **Remmerichs** und **Metzlers** Dissertationes de pœnis naturalibus nebst **Müllers** Anmerckungen über **Gracians** Oracul, Mor. 90. p. 716. die willkührlichen Straffen sind solche Uebel, die man der Sünden wegen dulten muß, davon man keine natürliche Ursache angeben kan, und sich blos auf den Willen GOttes und dessen Straff-Gerechtigkeit beruffen muß. **Innerliche** Straffen nennet man, welche die Seele leiden muß; **Aeusserliche** aber, so dem Leibe angethan werden, oder wenn man einem die Dinge nimmt, die ausser uns sind, und doch zur Erhaltung des zeitlichen Lebens gehören. Die **menschlichen** Straffen theilen einige ein in **Capital-Straffen** (POENAS CAPITALES) und in **Straffen, die nicht Capital sind,** (NON CAPITALES) in solche, die entweder das Leben betreffen, oder nicht. Andere sagen, sie sey entweder pœna civilis, **bürgerliche,** oder criminalis, **die peinliche.** Diese sey wieder entweder capitalis, oder non capitalis. Es hat aber ein iedes Volck seine besondern Arten von Straffen, welche alle hier nach der Reihe zu erzehlen zu weitläufftig, auch unmöglich fallen dürffte. Wir wollen nur hier in etwas von den Straffen der Hebräer beybringen. Solche waren zweyerley Arten: Eine, die sie von sich selbst hatten, und eine die sie von den Heyden angenommen hatten. Jene war entweder eine Kirchen Straffe, oder Civil-Straffe. Die Kirchen-Straffe hieß anathema, und solche war der Bann, dessen drey Grade waren, 1) Niddui, der geringste, 2) Cherem, der grössere, und 3) Schamatha, der allergröste, wie wohl einige die erste und letzte vor einerley, die mittelste Art aber vor die gröste halten, womit die Sünder in öffentlicher Gemeine mit Blasung der Trompeten, Anzündung und Auslöschung der Wachs-Kertzen und den greulichsten Verwünschungen beleget wurden: Siehe **Bann** im III Bande, p 348. Die Civil-Straffe geschahe entweder an Leib und Leben, oder nicht. Zur Lebens-Straffe gehöret 1) die Decollation 2) Steinigung 3) Verbrennung und 4) Strangulation oder Erwürgung. Die Leibes-Straffen waren wiederum viererley 1) das Gefängniß, 2) die Wiederersetzung oder Verkauffung des Diebs 3) die Wiedervergeltung oder darvor gegebene hinlängliche Satisfaction 4) die Geisselung die mit drey Riemen verrichtet ward, und wovon bereits im X Bande p. 651 gehandelt worden. Einige setzen zu dieser Art der Straffen noch die Fustigation, die mit Peitschen geschahe, und das Exilium bey den Asylis, wovon im gehörigen Orte nachzusehen. Bey dem Capital-Straffen ist zu mercken, daß sie keine ordentliche und zur Execution bestimmte Leute gebrauchet. Die Vollziehung der Straffen verrichteten zuweilen die Richter selbsten, zuweilen auch die Zeugen, 3 B. Mos. XXIV, 14. Von der Erdroßlung bekräfftigen solches die Juden; von der Enthauptung sehe man **Rivetum** in Genes. XXVI nach. Ja, daß solche nicht der Hencker, sondern andere Leute verrichtet, erhellet aus 3 B. Mos. XX, 12. 4 B. Mos. XI, 6. Von der Verbrennung, Jos. VII, 25. Da Saul die Priester Gottes umbringen wolte, so befahl er seinen Trabanten solches zuverrichten, und hernach dem Doeg 1 Sam. XXII, 18. In der Geisselung aber haben sie ihre שׁוֹטְרִים oder נוֹגְדִים. Einige meynen auch, es hätten diese bey den Capital-Straffen die Verbrecher entblöset, gebunden, und zugleich die כְּלֵי הַדִּינִין oder instrumenta judicum getragen, und andere Sachen gethan, welche zur Straffe bestimmt gewesen. So viel ist gewiß daß die Richter ihre Diener gehabt, die als Hülffershelffer ihnen zu Gebote gestanden. Sonsten sind diejenigen, die bey der Geisselung ihre Dienste geleistet חזן המכה ministri publici, oder lictores genennet worden. Es hatten auch die Juden diesen Gebrauch, daß wenn sie etliche tödten solten, sie solche Execution bis auf ein Fest verspahret, damit alle Israeliten solche Execution ansehen möchten. Daher sie auch den Heyland sammt den andern beyden Uebelthätern nicht eher ans Creutz schlugen, als bis zu Anfange des Oster-Festes. Wenn ein Uebelthäter zum Tode verdammet wurde, so wurde zugleich dessen gantze Familie mit zur Straffe gezogen, wiewohl solches mit einer Ausnahme zu verstehen ist. Als Hamann zum Tode verurtheilet wurde musten alle seine Söhne sterben. Esth. IX, 5. 6. Achan wurde mit seiner gantzen Familie gesteiniget. Jos. VII, 15. Und **Currius** erzehlet an vielen Orten, daß in gantz Persien mit den Uebelthätern ihre gantze Familie sterben müssen. Was die Ceremonien, welche bey Vollziehung der Straffen beobachtet worden, anlanget; so musten 1) die Richter nach dem Göttlichen Gesetze das Verbrechen genau untersuchen. 2) Die Zeugen musten das Verbrechen bekräfftigen. 3) Die Hand auf des Uebelthäters Haupt legen mit diesen Worten: Sanguis tuus

sit

sit super tuum caput, das ist, dein Blut komme über deinen Kopff. Drum schrien die Jüden auch Matth. XXVII, 25: Sein Blut komme über uns ꝛc. Wenn der Uebelthäter zu dem Orte der Straffe geführet wurde, so gieng allezeit ein Diener vorher und ruffte das Verbrechen aus. Auf der Gerichts-Stelle muste der arme Sünder nochmahls seine Missethat bekennen, wie Josua den Achan darzu brachte, Jos. VII, 19: Mein Sohn, gieb GOTT die Ehre. Denn ohne Bekänntniß durfte kein Mensch umgebracht werden. Alle Instrumenta, z. E. das Schwerdt, mit welchem einer enthauptet war, der Baum, an welchem er gehänget, die Binde, mit welcher er erwürget, wurden verbrannt. Der Ort der Straffe oder Gerichts-Stelle war gemeiniglich ausserhalb der Stadt. Als Stephanus solte gesteiniget werden, so wurde er hinaus geführet aus der Stadt Apost. Gesch. VII, 58. Die Schädelstätte war auch ausser Jerusalem. Die Ursache war, weil unter diesem Gange ein Uebelthäter noch anderer Leute Hülffe suchen konnte, die sich seiner annahmen, wie ungefehr Susanna auf dem Wege durch den Daniel errettet worden. Von den Straffen, welche die Jüden von den Heyden angenommen, ist zu mercken, 1) die Creutzigung, wovon siehe Creutz im VI Bande, p. 1615. 2) Die Zerschneidung mit der Säge, da sie einen Menschen von unten bis oben von einander geschnitten. Man ist der Meynung, als habe Manasses den Propheten Hiram also hinrichten lassen, und habe Paulus Hebr. XI, 37. hierauf sein Absehen. Diese Art der Straffe war bey den Römern sehr gebräuchlich, wie aus dem **Suetonio** in Calig. c XXVII zu ersehen. Doch war von dieser Straff-Art unterschieden, da David 2 B. Chron. XXXIII, 31. das Volck in Raba ausführete, es in eiserne Sägen setzete und es also zerfleischete. So that er auch allen Städten der Ammoniter. **Mayerus** nennet diese Arten der Straffe המגדה Serra, und חריצי הברזל magna instrumenta, quibus triturant frumentum. Ueber Esai. c. XX, 27 saget er, daß das חרוץ tribula sey ein höltzernes Instrument, so sehr durchlöchert, durch welche eiserne Zapffen gezogen worden, und also über die Früchte geführet. Ferner כגרירת חמ־זל sind Steine, welche die Sachen schwer machen. Und mit diesen Straffen plagete David diese Nationes, damit sich die benachbarten Völcker für ihn fürchten möchten. 3) Die Verdammung zu den Bestien, welche absonderlich die Christen in der ersten Kirchen sehr betroffen, daher die Stimme: Christiani ad leones: etliche meynen zwar, wenn Paulus 2 Cor. XV, 32 sage, er habe mit den Bestien zu Epheso gestritten, so verstehe er solches nicht in eigentlichem, sondern uneigentlichem Verstande, und meyne hierdurch, er habe über zwey Jahre mit Menschen zugebracht, die ärger als Bestien gewesen. 4) Das Rad, welches bey den Christen τροχος hieß, auf welches die Menschen angebunden, und so lange gemartert worden, bis sie ihre Uebelthaten bekennet. Josephus beschreibet solches dergestalt: Est instrumentum ligneum, quo Servi reique circumactis distentisque corporibus examinabantur. Es soll solches mit der Römer meistentheils überein kommen. Etliche wollen die Worte aus Sprüchwört. XX, 26 hieher ziehen, wiewohl man keinen Grund anzugeben weiß, daß diese Straffe bey den Juden gebräuchlich gewesen. 5) Die Ersäuffung in dem Meere. 6) Tympanismus war eine Distentio 2 Macc. VI, 18. wenn einer mit Prügeln also zerschlagen wurde, daß er sterben muste. Was übrigens einige aus Jer. XXIX, 26 schliessen wollen, daß damahls der Persische Scaphismus schon bekañt gewesen, scheinet keinen Grund zu haben, und wird vielmehr das daselbst befindliche Wort Zinock von andern besser von einem Instrumente erkläret, womit die Hände gefesselt worden. **Miri** Antiq. Lexic. p. 1203 u. f. Abels Hebr. Alterthüm. p. 929 u. f. Jedoch genung von den Straff-Arten, besonders der Hebräer. Wir kommen wieder auf die Philosophische Abhandlung zurück. Da wir der Lebens-Straffe gedacht, so erstrecket sich die Gewalt zu straffen, welche die hohe Obrigkeit hat, allerdings auch auf selbige, weil dieses die Wohlfahrt und die Erhaltung des gemeinen Wesens erfordert. Denn die Bosheit der Leute ist bisweilen so groß, daß sie nicht anders, als durch die **Todes-Straffe** können im Zaum gehalten werden; Ja man siehet täglich, daß auch dieses Mittel nicht einmahl hinlänglich seyn will, dergleichen Bosheit zu dämpffen. Hat nun das Volck dem Regenten die Macht, alles zu thun, was das gemeine Interesse erfordert, ertheilet, so hat es auch zugleich darein gewilliget, daß er die Ungehorsamen am Leben straffe, wenn das Wohl der Republick solches erfordert. So hat auch GOtt selbst Todes-Straffen auf etliche Verbrechen geordnet, Genes. Cap. IX v. 6, und Numer. Cap. XXXV v. 31. 32. und **Paulus** saat Röm. Cap. XIII v. 4 ausdrücklich, es sey der Obrigkeit ein Schwerdt gegeben, welches sie nicht umsonst trage. Unter den alten Christen fanden sich einige, welche die Lebens Straffen mißbilligten, und die Wiedertäuffer haben auch davor gehalten, es könnte ein Christ mit gutem Gewissen keinen Menschen am Leben straffen, oder straffen lassen. Bis hieher haben wir die Straffen theoretisch betrachtet. Nunmehro müssen wir auch die practische Betrachtung der Straffen vor uns nehmen. Bey solcher müssen wir untersuchen, wie man sich dabey nach den Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit zu verhalten. Die Regeln der Gerechtigkeit geben die Pflichten an, welche so wohl auf Seiten des Straffenden, als dessen, der die Straffe leiden muß, können betrachtet werden. Derjenige, welcher die Macht zu straffen hat, ist verbunden zu straffen, was zu straffen ist, welches das Gesetz der Natur erfordert, so ferne er versprochen, der Republick Wohlfahrt zu befördern. Wie er nun durch Unterlassung sich versündigen kan, wenn er das Böse nicht bestraffet; Also kan er es in der würcklichen Bestraffung versehen, wenn er von den Regeln der Gerechtigkeit abweichet. Dieses kan auf zweyerley Weise geschehen, als wenn er in Ansehen der Personen die Unschuldigen bestraffen will, und in Ansehung des Verbrechens zwischen demselben und der Straffe keine Gleichmäßigkeit beobachtet. Um solches zu verhüten, so muß der Regente, wie in allen Stücken, also auch hierinnen ein Gerechtigkeit liebender Herr seyn, und das Verbrechen genau untersuchen lassen. Damit man eine Gleich-

mäßigkeit

mäßigkeit beobachte, ist nöthig, daß man so wohl auf die Wichtigkeit der Miß-that, als auf den Stand dessen, der leiden soll siehet. Doch sind Regenten eben nicht verbunden, alle und jede Missethat ohne Unterscheid zu bestraffen. Denn da der Grund solcher Verbindlichkeit in dem Wohlseyn des Staats lieget, so braucht er nicht eher zur Straffe zu schreiten, als bis er erkennet, daß dieses des Staats Interesse erfordere, und wenn dieses mit sich bringet, bey ein und dem andern Verbrechen durch die Finger zu sehen, so hat er allerdings freye Hand. Derjenige, welcher wider das Gesetz gehandelt, ist verbunden, die Straffe über sich zu nehmen. Denn da die Obrigkeit ein Recht hat, ihn zur Straffe zu ziehen, so muß er hingegen eine Verbindlichkeit, die Straffe zu übernehmen, auf sich haben, wie **Thomasius** in jurisprudentia divina, Lib. III c. 7 §. 67 seqq. ausführlich wider **Pufendorffen** gewiesen. Denn dieser meynet in jure naturæ & gentium Lib. VIII cap. 3 §. 4, man könne eigentlich nicht sagen, daß jemand zur Straffe verbunden sey, weil sie einem wider Willen auferleget werde. Allein das hebt die Schuldigkeit nicht auf, die ohnedem dem Menschen allezeit unangenehm fällt, indem sie dessen Freyheit einschräncket; Wiewohl **Thomasius** in fundam. jur. nat. & gentium Lib. III cap. 7 §. 7 seqq. seine Meynung geändert, und **Pufendorffen** hat **Palthenius** in Diss. de obligatione rei ad sanctionem pœnalem beygepflichtet. Die Regeln der Klugheit geben Mittel an, wie die Straffen so einzurichten, daß man seinen Zweck dabey erreiche, und der Regent bey den Unterthanen nicht verhaßt werde. Denn die Haupt-Sorge, welche Regenten zu übernehmen, muß dahin gehen, daß sie Liebe und Furcht bey den Unterthanen erhalten. Liebe macht eine Bereitwilligkeit, nach den Gesetzen zu leben, und treibt zum Gehorsam an; die Furcht hingegen hält einen von dem Verbrechen ab. Keines darff ohne dem andern seyn. Denn Liebe allein erwecket eine schädliche Zuversicht zum Regenten, daß sie meynen, er werde nicht alles so genau nehmen, daß sie also auf Gnade sündigen. Bey der blossen Furcht stellt man sich den Regenten als einen Feind vor, und solche Vorstellung erwecket Haß, der Haß aber schädliche Anschläge, daß ein verhaßter Fürst niemahls sicher seyn kan. Nach diesem Grund-Satze hat man in den Straffen Gnade und Recht zu vereinigen, und dabey auf drey Stücke zu sehen, auf die Verbrechen, auf die Personen, so selbige begangen, und auf die Straffen selbst; wobey aber voraus gesetzet wird, daß die Rede nicht von dem sey, was GOtt ausdrücklich verordnet. Was die Verbrechen betrifft, so ist der Klugheit gemäß, wenn man nur solche Straffen verordnet, darüber man halten kan. Denn verbietet man was, und setzet eine Straffe drauf, die man wegen gewisser Umstände, welche man vorher nicht eingesehen, erlassen muß, so schwächet dieses das Ansehen des Verbots, und giebt Gelegenheit, daß bey andern Fällen die gehörige Furcht nicht kan erwecket werden. Es ist auch nicht rathsam, ein von langen Zeiten her eingewurtzeltes Uebel auf einmahl ausrotten wollen. Tacitus sagt cap. 3 vit. Agric. gar vernünfftig: Die menschliche Schwachheit ist also beschaffen, daß das Mittel nicht so kräfftig würcket, wie das Uebel. Denn an das Uebel ist man einmahl gewöhnet, und das Gemüthe neiget sich zu demselbigen, als zu was guten; Will man nun Mittel dawider brauchen, so widersetzet sich der verderbte Wille, daß also das Mittel nicht so kräfftig würcken kan, wie das Uebel. Weil aber ein solches Uebel nach und nach sich eingewurtzelt, so muß man auch selbiges nach und nach wieder abbringen, und also dabey Stuffen-Weise gehen. Man nimmt erstlich die Besserung vor, und wenn man siehet, daß man damit nichts ausrichten kan, so greifft man zu dem Zwange, und sucht durch die Schärffe der Straffen das Uebel, so gut man kan, zu heben. Bey den Personen, welche was verbrochen, hat man nach der Klugheit mit allem Fleiß auf ihre Umstände zusehen, und nach demselben die Straffe zu lindern, zu schärffen, auch gar zu erlassen. Nach den äusserlichen Umständen stehen solche Leute bisweilen in einem grossen Ansehen bey dem Volcke, daß, wenn man sie öffentlich bestraffen, ihnen auch nach Befinden das Leben öffentlich nehmen lassen wolte, so könnte dieses leichte eine Verbitterung wider den Regenten erregen. Der Augenblick hat bey dem Pöbel, der sich durch die Imagination regieren lässet, eine gar grosse Krafft. Als Antonius den blutigen Rock des Julii Cäsaris vorzeigte, so wurde das Volck darüber gleichsam rasend. Es ist also besser, wenn solche angesehene Leute die Todes-Straffe verdienet, daß man sie ins geheim hinrichten lasse, wie Heinrich der dritte König von Franckreich dem Hertzog von Guise und seinem Bruder that. Nach den innerlichen Umständen hat man in Betrachtung die Gemüths-Art zu ziehen, und nach der Grösse der Bosheit die Grade der Straffen einzurichten. Haben viele Personen eine That zugleich vorgenommen, welche man mit der Lebens-Straffe anzusehen hat, so ists besser, wenn man nur die Rädelsführer bestraffen läßt. Denn wie sonst die Straffe in der Republick mehr Schaden thun würde, als die That selbst; also läßt der Regente mehr auf solche Art eine Gnade blicken, welche ihm bey den Unterthanen beliebt machen kan. Demnach war es eine Uebereilung von dem Kayser Theodosio, daß er die Stadt Thessalonich, weil man daselbst seinen General-Lieutenant ermordet hatte, denen Soldaten frey gab, die daselbst viel tausend Bürger ums Leben brachten. Endlich bey den Straffen selbst kommen ihre Arten, Gleichheit und Grade in Erwegung. Denn was die verschiedenen Gattungen der Straffen betrifft, so nimmt man nach der Klugheit diejenigen, wodurch zwar der Endzweck erhalten wird; die aber den Fürsten nicht verhaßt machen, wobey einige besondere Fragen können untersuchet werden, z. E. Ob es rathsam sey, daß man die Leute mit infamer Landes-Verweisung, mit Verstümmelung der Glieder bestraffe? Ob man die Studenten, die ihre Eltern noch haben, um Geld, ingleichen das Gesinde, so sich wider seine Herrschafft vergangen, mit Gefängniß bestraffen solle? u. d. g. Es können auch die Straffen nach den unterschiedenen Gemüths-Arten eingerichtet werden, z. E. einem Geitzigen ists empfindlicher, wenn er eine Geld-Straffe erlegen muß, als einem Wollüstigen. Daß zwischen dem Verbrechen u. der Straffe eine Gleichheit sey, erfor-

erfordert das natürliche Recht; nicht weniger aber bringet auch dieses die nöthige Vereinigung des Rechts und der Gnade mit sich. Bey dieser Gleichheit muß man nicht blos auf den Schaden sehen, den dasjenige Verbrechen der Republick anthut, welches soll bestrafft werden, sondern zugleich was viele derselben zu fügen. Denn die Straffe und die That kan man deswegen nicht so genau gegen einander halten, weil immer zehen Verbrechen geschehen, ehe ein eintziges zur Bestrafung offenbar wird. Also wenn ein Dieb einem Reichen 100 Rthl. von seinem Ueberflusse entwendet, so scheinet der Schaden, den die Republick davon hat, sehr schlecht; hingegen das Leben des Menschen etwas so wichtiges zu seyn, daß der größte Böswicht auf dem Bau dem gemeinen Wesen in einem Jahre mehr dienen kan, als mancher Reicher mit allen seinen Ueberfluß in seinen gantzen Leben demselben zu dienen pfleget. Jedoch weil unter zehen Diebereyen kaum eine offenbar wird, auch es viel leichter ist, Arme zu bestehlen als Reiche, folglich ein jeder Dieb, ehe er eingezogen wird, etliche arme Leute in den Stand gesetzet, daß sie sich und der Welt nicht mehr dienen können; so vermögen seine Bau-Dienste niemahls dasjenige zu ersetzen, was er dem gemeinen Wesen geschadet; folglich muß er zum Schrecken anderer das, was er böses gethan, mit der Lebens-Straffe wieder gut machen. Und weil, wenn er arbeiten, oder betteln will, er niemahls Ursache zu stehlen hat, auch der Mangel keine heftige Paßion ist, die ihn übereilet, sondern ihn Zeit genug zur Ueberlegung läßt; so sündiget er recht vorsetzlich, verdienet also auch, wie es in einer Republick eingeführet ist, billig den Galgen. Der Fürst kan nach Befinden entweder in Ansehung der Personen, die gesündiget haben, oder der Verbrechen selbst, die Straffen bald schärffen, bald mildern, welches man Nachlaß der Straffe zu nennen pfleget, wie es das Interesse der Republick erfordert, zugleich aber die Liebe und Furcht bey den Unterthanen kan erhalten werden. Weil nun also die Straffen deswegen gesetzet worden, damit man Beleidigungen und Schaden abwenden mag; so hat man die Grösse der Straffe nach der Grösse der Beleidigung einzurichten. Auch muß man zu sehen, daß die Straffen grösser sind, wenn viele eine Uebelthat begehen, und sie also sehr gemein wird, massen man in solchem Falle erkennet, daß eine geringere Straffe nicht hinlänglich ist die Verbrecher von ihrer Boßheit abzuhalten. Ingleichen muß die Straffe grösser seyn, wenn der Frevel an solchem Orte ausgeübet wird, wo man ihm weniger wiederstehen kan, massen in diesem Falle nichts übrig ist, wodurch man der Boßheit steuren kan, als die Härte der Straffe. Endlich hat man auch nicht zu vergessen, ob einer etwas mit grossem Vorsatze gethan oder nicht: Denn wo viel Vorsatz ist, da ist mehr Boßheit und, die vorsetzlich böses thun, sind gefährlicher als andere, die noch durch die Furcht von vielem zurückgehalten werden, welches die andern zu vollbringen kein Bedencken tragen. Dergleichen Vorsatz nun zum bösen zu unterdrucken ist es rathsam, daß man keine Uebelthäter heimlich oder im verborgenen, sondern öffentlich für jedermanns Augen straffe, und daher auch solches vorher kund mache, damit eine zahlreiche Menge der Execution beywohne. Denn weil die Straffen nicht so wohl zur Besserung derer, die sie ausstehen, als hauptsächlich andern zum Exempel vollzogen werden; so würde dadurch bey den übrigen kein Abscheu für der Straffe erwecket werden, wenn man solche heimlich an den Uebelthätern vollstrecken wolte. Es machet auch der Anblick der Uebelthäter mit ihrem kläglichen Bezeigen, und selbst die grosse Menge derer, welche zusehen, einen grossen Eintruck in das Gemüthe, und vermehret die Furcht für der Straffe, weil sie viel entsetzlicher vorkömmet, als wenn man von allen diesen Umständen nichts weiß, und nur höret, daß einer auf eine solche, oder andere Art von dem Leben zum Tode gebracht worden. Ein Ehrgeitziger erweget hierbey die Schande, welche der Uebelthäter hat, indem er für so vieler Augen durch unehrliche Personen hingeführet wird. Und diese Furcht für dieser Schande vermag bey ihm mehr als die Furcht des Todes. Andere hingegen, die nicht viel Schmertzen erdulten können, werden durch die Art der Straffe gerühret, indem es ihnen selbst an dem Orte wehe thut, wo sie den Uebelthäter leiden sehen. Z. E. Wenn einem mit dem Rade Armen und Beinen zerschlagen werden, thut es ihnen selbst an Armen und Beinen wehe. Dieses alles gründet sich auf die Erfahrung. Wenn nun die Straffe andern zum Exempel dienen soll, damit sie nehmlich abgehalten werden von dergleichen Schand und Uebelthaten, als der Uebelthäter vollbracht, der nun zur gebührenden Straffe gezogen wird; so muß auch das Verbrechen des Uebelthäters kund werden, und zwar da die Straffe nach den besondern Umständen vergrössert und verkleinert wird, nach allen seinen Umständen. Derowegen ist nöthig, daß solches der Menge, welche der Execution beywohnet, öffentlich vorgelesen wird. Und solcher gestalt kan auch demjenigen ein Gnügen geschehen, was von Minderung der Straffe erinnert worden. Ja damit man desto weniger zweiflen darf, daß der Uebelthäter dieses alles verbrochen, was man ihm Schuld giebt, und um deßwillen er auf diese Art gestraffet wird; so soll man ihm öffentlich vor der Menge alles vorhalten, was er gethan, und ihn darauf antworten lassen, ob er es geständig ist, oder nicht, und ihm nach diesen andeuten, was er vor eine Straffe zu gewarten habe, auch aus den Umständen seines Verbrechens den Grund anzeigen, warum die Straffe in diesem oder jenen Grade ihm auferleget wird, oder auch in einem und dem andern eine Linderung geschichet. Und dieses ist es, welches man die Verurtheilung zum Tode zu nennen pfleget. Was diese Umstände alle für Bewegungen in den Gemüthern der Zuschauer erwecke, kan ein jeder an sich selbst wahrnehmen, wenn er bey der Verurtheilung eines Missethäters zu gegen ist, und dabey auf alle sittliche Handlungen genau achtung giebt. Daher denn billig die Einrichtung zu loben, daß Uebelthäter öffentlich abgestraffet, und deren todte Cörper andern zum Schrecken an öffentlichen Plätzen gelassen werden, damit alle vorbeygehende in einen Abscheu für dergleichen Thaten, die der-

gleichen Lohn mit sich bringen, bey sich empfinden mögen. Hierbey fället uns ein, was der vernünfftige **Cicero** hierüber in der III Rede wider **Verrem** und in der Rede für den **Cluentio** Cap. XLVI. geurtheilet: **man soll durch Hinrichtung eines bösen Menschen der Bosheit vieler andern steuren, und also, wo möglich darauf sehen, daß die Straffe auf wenige, die Furcht aber auf alle kommen möge, eben wie der, aus den Wolcken hervorbrechende Blitz, zwar wenige Oerter trifft, jedoch viele in Furcht und Schrecken setzet.** Sollen in gewissen Theilen von Africa, die in grosser Anzahl herumstreiffenden und verwüstenden Löwen alsofort die Flucht ergreiffen, wenn sie nur einen einzigen aus ihrem Mittel, den die Innwohner an einem Holtze aufgehenget, erblicken, so können vielmehr Menschen, als vernünfftige Geschöpffe, von schändlichen Mißhandlungen abgeschrecket werden, wenn sie einen, der wegen seiner Verbrechen am Leben gestraffet worden, zu Gesichte bekommen, und gleichsam über demselben diejenige Ueberschrifft lesen, so ein gewisser Gelehrter einen solchen aufgehengten Löwen beygefüget, ut det pœnas, & terreat, d. i. zur Straffe und zum Schrecken. Man kan ein mehrers von dieser Materie nachlesen, in den Schrifften die von dem natürlichen Rechte handeln, als **Grotium** de jure belli & pacis Lib. II. c 20, 21. nebst seinen Auslegern in ihren Anmerckungen **Ziegler, Osiander, Kulpisium, Willenberg**, und andere; **Puffendorff** in jure naturæ & gentium Lib. VIII. cap. 3. mit **Barberiacs** Noten Tom. II. p. 370. und de officio hominis & civis. Lib. II. c. 13. mit den Noten des **Titii** obsevat. 637 u. ff. **Treuers** p. 509. **Lehmanns** p. 577. **Thomasium** in jurisprudentia divina Lib. III. c. 8. **Becmann** in meditation polit. c. 15 **Böhmer** in introduct. in jus publ. p. 526 u. ff. **Hochstettern** in einem besondern Tractat: de jure pœnarum, der sich bey seinen collegio Puffendorffiano befindet; denen man auch **Buddeum** institut. theol. moralis part. 2. cap. 4. nebst **Carpovs** Dissertation de pœnis necessitati hypotheticæ non contrariis, Jena 1726 beyfügen kan. Von der Klugheit, welche bey den Straffen zu beobachten, sehe man gedachten **Buddeum** in element. philos. practic. part. 3. cap. 5. sect. 5. und **Rüdigers** Klugheit zu leben und zu herrschen, cap. 9. p. 242. In der bibliotheca juris imperantium quadripartita, p. 198. werden unterschiedene Schrifften angeführet, darinnen ins besondere von dem Straff-Rechte eines Fürsten gehandelt wird. Ferner **Wolff** von den Gesellschafftl. Leben der Menschen p. 296 u. ff. **Hassens** Staats-Klugheit in dem Leben Peter des Grossen p. 272 u. ff. Es wird nicht unrecht gethan seyn, wenn wir dieser philosophischen Abhandlung von der Straffe, die wir meistens aus des Herrn **Walchs** philosophischen Lexico entlehnet haben, nunmehro auch die juristische Abhandlung derselben beyfügen. Da das Gute im menschlichen Leben in Ehre, Leib, Leben, und Gute bestehet; also auch die Straffe in Schand, Plage, Tod, Armuth. Daher auch die Eintheilung in **Ehren Leibes, Lebens- und Geld-Straffen** oder in **bürgerliche und peinliche** entstehet. Doch wird die Geld-Straffe bisweilen auch aus andern Ursachen, als wegen eigentlichen Verbrechen auferleget; und gehöret dahin 1) die **Conventional-Straffe**, dazu einer sich auf den Fall gebrochener Treue verpflichtet, §. f. Inst. d. V. O. 2) die **Testaments-Straffe**, oder diejenige so ein Testirer seinem Erben auferleget, wenn er etwas nicht thun würde, dazu sich der Erbe, durch Antretung der Erbschafft, so wohl als zu andern nothwendigen Prästationen, verpflichtet, §. f. Inst. de legat. 3) die **Straffe des Läugnens**, so unter andern wegen Verläugnung eines Depositi miserabilis statt hat, l. 1. §. 1. 4. ff. depos. Wem die Geld-Straffe gebühre, ist nicht zu jederzeit auf einerley Weise entschieden worden. Die Sachen hatten so wohl in bürgerlichen Sachen, als bey Verbrechen, eine doppelte Straffe, **Busse und Wette**, derer eine dem Kläger, die andere dem Richter gebührt. **Land-Recht** l. 1. a. 53. So ist auch in eben diesem Rechten des Erschlagenen Freunden ein **Wehrgeld** geordnet, C. 7. 11. p. 14. das Römische Recht eignete dem Bestohlnen und Beraubten die **zwo- und vierfache Straffe**, §. 18. I d. act. so wohl auch dem Geschimpfften die Schätzung der Injurien zu, §. 7. I. d. injur. Wie aber heutiges Tages Diebstahl selten, C. 34. p. 4. und Raub niemahls mit Gelde bestrafft wird, C. 35. p. 4. also gehöret auch wegen Injurien die Straffe dem Richter **Duell-Mandat** §. 22. dem auch das schadhaffte Gewehr zukömmt. **Land-Recht** 1. a. 62. Sonst aber soll, absonderlich nach Sachsen-Recht, in fleischlichen Verbrechen auf keine Geld-Straffen erkannt werden. **Mandat** von 1609. **Policey-Ordn.** von 1661. tit. 6. **Resolution** von 1713 und 1715. So wird auch die Straffe mit Infamie, nach Römischen Rechten, ausser Verbrechen, wegen der bey übernommener Vollmacht oder Verwahrung fremder Sachen, l. 6. §. 5. ff. d. his. qui not. infam. ingleichen wegen der bey Verwaltung einer Vormundschafft begangenen Untreue auferleget. §. 6. I. d. suspect. tut. Gemeiniglich aber werden die Straffen in **bürgerliche und peinliche, Landes-Ordn.** von 1555. tit. **daß peinliche Sachen** ꝛc. und diese wider in **Leibes- und Lebens-Straffen** getheilet. Die erstern begreiffen die **Ehren Straffen** unter sich, und sind **Pranger, Gefängniß, Verweisung, das Auspaucken, Gerichtsräumung, Speisung** mit **Wasser und Brod, Zerbrechung des Degens, Einziehung der Güter**, der **Besoldung**, der **verliehenen Gerichte, Suspension** oder **Entsetzung vom Amte, Bannung in Zehenden, Kirchenbusse, Leibes-Straffen** bestehen in einer **Plage**, die entweder **überhin gehet**, oder **beständig bleibet.** Zu dem ersten gehören die **Züchtigung mit Ruthen** im Gefängniß, **Staupenschlag, Wippen**; zu den letztern **Verdammung auf die Galeren**, in **Metalle**, oder zu **stetswährender Arbeit, Vestungsbau, Abhanung der Finger** oder der **Hand, Ausschneidung der Zunge, Abschneidung der Ohren, und Nasen, Ausstechung der Augen, Brandmarcken, Beläbmung eines Fusses. Lebens-** oder **Todes Straffen** werden genannt, welche die Benehmung des Lebens

bens mit sich bringen; nicht aber, die einen nur des bürgerlichen Lebens berauben, die nach Römischen Rechten auch Capital-Straffen heissen, als die Weg-schaffung auf eine Insel, und ewige Verdammung zu öffentlicher Arbeit, (ad opus publicum) l. 17. §. 1. ff. d. poen. Und sind also die eigentlichen Lebens- oder Todes-Straffen, das Schwerdt, so man sonst auch das Rach-Schwerdt nennet, der Strang, das Rad, die Säckung, das Feuer, die Viertheilung, welche aber wiederum auch wohl durch Schleiffung zur Feimstatt und Reissen mit glühenden Zangen geschärffet werden. Hiernächst sind die Straffen entweder ordentliche oder ausserordentliche und willkührliche. *Const. El. Sax.* 4. 32. u. 33 P. IV. Die ordentlichen sind in den Gesetzen determiniret, l. 1. §. 4. ff. ad Sc. Turpill. davon der Richter, bey Straffe der Infamie, nicht abgehen kan, l. 8. §. f. C. ad l. Jud. d. vi publ. Die ausserordentlichen aber bleiben des Richters Willkühr überlassen, l. u. 13. ff. d. poen. Hals-Gerichts-Ordn. a. 105. entweder weltliche oder geistliche, und bestehen diese in der Vorhaltung, c. 26. X. de appellat. Priesterl. Gehorsam, c 35. X. d. sentent. excommun. Feld-Straffe, Translation oder Versetzung auf eine Pönitentz-Pfarre, Suspension, c. 11. X. d. privil. & excess. Remotion, Degradation, c. 27. X. d. V. S. c. 2. d. pœn. 6. gemeine oder Soldaten-Straffen, als Waffen tragen am Pfahle stehen, Spießruthen ꝛc. Welche Straffen man überhaupt nahmhaffte Straffen nennet. Die Absicht aller Straffen ist, daß dadurch entweder der Missethäter selbst, oder doch andere gebessert werden sollen, l. 6. §. 1. l. 20. ff. d. pœn. Und in Ansehung des letztern wird auch, in Abwesenheit des Delinquenten, die Straffe zuweilen im Bildnisse vollstrecket, Duell-Mandat §. 28. 30. 38. ein todter Cörper aber nur wegen grosser Verbrechen zur Straffe gezogen. L. 28. §. 10. ff. d. pœn. Wider einen falschen Ankläger, Landes-Recht, l. 1. a. 50. einen falschen Zeugen und einen Pasquillanten hat eben die Straffe statt, darein er einen andern bringen wollen. L. un. c. d. fam. lib. Hals-Gerichts-Ordn. a. 68. 110. Schwäb. Recht, c. 116. Die Straffe wird wegen des Geschlechts, l. 6. ff. ad l. Jul. pecul. Alters, l. 16. §. 3 ff. d pœn. Trunckenheit, l. 6. §. 7. ff. de re milit. Affects, l. 6. §. 6. ff. ad l. Jul. d. adult. Würde, l. 16. §. 3. l. 24. §. f. ff. d. pœn. langen Gefängnisses, l. 25. ff. d. pœn. gemildert, zuweilen auch gar erlassen, tit. C. d. gener. abolit. welches auch stillschweigend durch die Verjährung geschicht. L. 12. C. ad L. Corn. d. falf. Vor diejenigen Missethäter, so Entschuldigung haben, und die Befreyung der Straffe verdienen, sind gewisse Oerter und Frey-Städte geordnet; dahin insonderheit Kirchen gerechnet werden, 2. B. Mos. XIX, 2 u. f. c. 6. X. de immunit. eccles. Die jedoch nur gewisser Masse und nicht einem jeden ohne Unterscheid zu statten gekommen. L. 4. C. d. his qui ad eccles. confug. und heutiges Tages wenig gebräuchlich sind. Ein mehrers hiervon kan bey denen in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Pœna* p. 611 u. ff. in grosser Menge angezogenen Rechts-Lehrern, nachgelesen werden.

Straff (Abfindung wegen der) oder Abkauffung der Straffe, sonst auch die Herrschafftliche oder Fiscalische Composition, oder Vergleichung genannt, Lat. *Redemtio Pœnæ*, oder *Compositio Fiscalis*, ob zwar von Rechtswegen die Herrschafftliche Abkommung, Vergleich, oder Composition, als eine Sache, wordurch das Uebel nicht öffentlich gestrafft, sondern nur vielmahls dadurch einem andern Anlaß gegeben wird zu sündigen, Cravetta Consil. 431 n. 5. gemeiniglich verboten ist, L. prohibere §. plene ff. quod vi aut clam. So pflegt man jedoch täglich mit der Herrschafft, Fiscalen, und denen Gerichts-Herrschafften, wegen verübter Uebelthat, gegen Erlegung eines Stück-Geldes, abzukommen; und wird keiner für einen tauglichen oder beliebten Beamten geschätzt, der nicht mit dergleichen, Compositionen meisterlich umzuspringen, und das Interesse seines Obern zu befördern weiß. Es ist aber dennoch hierinnen sorgfältige Masse zu haben, damit nicht wegen des schnöden Geldes die Welt geärgert, die Justitz nicht administriret, und einmahl schwere Verantwortung bey GOtt dem HErrn, als wahren Eiferer der Gerechtigkeit, zu besorgen sey. Dannenhero ist zu wissen, daß die Composition vor nachgesetzter Obrigkeit in nachfolgenden Fällen gepflogen werden möge: 1) Da die That nicht erwiesen, auch der Thäter die That nicht bekennet, und wider den Inquisiten nur starcke Vermuthungen wären, also, daß man zur ordinären Straffe nicht schreiten möchte. Modest. Roman. q. 5. n. 5. vers. Sublimit. 1. Jedoch aber werden zur Composition dergestaltige Umstände erfordert, daß man den Inquisiten vor schuldig nicht halten kan. Denn sonsten wäre es nur eine erpreßte, gewaltthätige, ja Sünden-volle Vergleichung. Roland Consil. 18. n. 81. 2) Da über ausgestandener Tortur der Delinquent mit so schweren Anzeigungen behafftet wäre, denen gleichsam die Uebelthat anhängig ist. Denn gleich, wie ein solcher, der ausgestandenen Tortur unerachtet, mit einer ausserordentlichen Straffe belegt werden mag; also kan auch solche Extraordinari-Straffe in eine Composition gezogen werden. Und purgirt die Tortur dergleichen offenbare Anzeigungen nur, so viel die ordentliche Straffe anbelangt, nicht aber, daß dessentwegen ein Delinquent nicht mit einer ausserordentlichen Straffe belegt werden könne. 3) Da der geführte Proceß eine Nullität auf sich hätte, und andurch die Intention des Fisci zweiffelhafftig gemacht würde, wenn gleich sonsten das Verbrechen vollständig bewiesen worden wäre. 4) Oder da die Bekänntniß ein und anderer Exception unterworffen wäre, oder eine solche Qualität ausschliessender Boßheit nach sich zöge, welche von der Bekänntniß nicht abgetheilt werden kan. 5) Oder, da rechtmäßige lindernde Umstände vorhanden wären, wordurch ohne das von der ordentlichen Straffe abgewichen werden müste. Guatz Defens. 34. c. 1. n. 5. Und diese Composition sollen die nachgesetzte Obrigkeiten ohne Vorwissen einer hochlöblichen Regierung oder des Cammer-Fiscals nicht vornehmen; ausser sie hätten selbsten das Jus Fisci aus sonderbarem Privilegio in solchen Fällen zu geniessen. Guatz n. 7. d. l. Wie denn zu diesem Ende alle Quartale an die hoch-

löbliche Regierung von denen nachgesetzten Obrigkeiten zu berichten, was für Straffen, und warum selbige eingelangt worden. Die Composition aber soll vor Ausfällung des Urtheils gepflogen werden. Denn, nach ausgefälltem Urtheil, die Leibes-Straffe in eine Geld-Straffe zu verändern, ist der Gewalt des Landes-Fürsten, und nicht einer nachgesetzten Obrigkeit, vorbehalten. Wiewohl bey eingeschickten Processen zur Revision einer hochlöbl. Regierung, aus beweglichen Ursachen, die von nachgesetzter Obrigkeit erkannte Straffe in eine Composition oder Vergleichung zu ziehen bevorstehet; sintemahlen vor Publication des Urtheils die Sache noch vor rechtshängig und unausgemacht gehalten wird. **Guatz** d. l. n. 5. Hingegen soll vor Schliessung der Composition der gantze Informativ-Proceß erhoben werden, um zu sehen, wie die Sache beschaffen, damit nicht wegen allzugrosser Eile die Sache vertuscht, und das Jus Fisci verkürtzet werde. **Mod. Rom.** q. 5. n. 5. Ingleichen, da dergestaltige Anzeigungen zur Vorkehrung der Tortur genugsam aus dem Informativ-Processe erscheinen, ist ebenfalls keiner nachgesetzten Obrigkeit erlaubt, die Tortur zu unterlassen, und die Composition zu ergreiffen, wenn anders der Inquisit eine Person ist, die von Rechtswegen torquirt werden mag. **Guatz** n. 2. d. l. Noch weniger aber kan von nachgesetzter Obrigkeit eine Composition ergriffen werden, da der Delinquent überwiesen, oder selbst bekänntlich wäre. Denn alsdenn ist das End-Urtheil zufällen, und die Sache auszumachen. L. Sancimus C. de pœnis. Wie denn einer hohen Obrigkeit lobwürdiger anstehet, die Composition nach ausgefälltem Urtheil zu ergreiffen, damit die Delinquenten nicht brummen dörffen, ob wären sie unschuldig gewest, und dennoch hätte man von ihnen das Compositons-Geld ausgepreßt. Denn eine unzeitige Gnade bringt unzeitigen Danck. **Guatz** d. l. n. 3. ad fin. Da aber die Composition bey dem Fiscal-Amte oder nachgesetzter Obrigkeit gepflogen wird; so soll man auf Seiten des Inquisiten Acht geben, daß man dem Protocoll einverleiben lasse, wie man, die Composition einzugehen, nicht aus Furcht der begangen haben sollenden Ubelthat, sondern nur zu Aufhebung weiterer Behelligung Mühe und Unkosten, angetrieben worden sey. Denn sonsten würde die That durch die Composition bekannt, und dem sich darüber vergleichenden Inquisiten eine thätliche Ehrlosigkeit zuwachsen. **Guatz** d. l. n. 8. Es soll aber die Composition keinem ärgerlichen liederlichen Delinquenten, der eines übeln Ruffs und böser Gewohnheit ist, ingleichen keinem Mörder, Banditen, Verräther, u. d. g. ertheilet werden: sintemahl die Gnade der Composition nur gegen diejenigen auszuüben ist, die zur Besserung ihres Lebens gnugsame Anzeigungen geben. Wie denn ohne das in schweren und abscheulichen Lastern die Composition dem gemeinen Manne nur Aergerniß machet, sonderlich, da die Missethat vollständig bewiesen ꝛc. **Guatz** Defens. 34. n. 2. Nächst dem, wenn in Sachen ein verletzter Gegentheil vorhanden, soll der Composition nicht statt gegeben werden, ehe und bevor der verletzte Theil befriediget



und zu Ruhe gestellt worden. tot. tit. C. de precibus Imp. offer. Denn dergleichen Composition, wenn sie gleich in Ansehung der Fiscalischen Straffe gälte, wäre doch denen Rechten des verletzten Parts unschädlich, daß dessen unerachtet die Sache peinlich hinausgeführt werden müßte, zumahl da deshalber ein ordentlicher Anklags-Proceß angestellet worden wäre. Ja wenn auch die Herrschafftliche Composition das Recht des verletzten Theils ausdrücklich vorbehielte; so würde doch durch dergleichen Composition die Sache des verletzten Theils und Anklägers nur härter. Denn der Fiscus, der seinen Theil gezogen, pflegt abzuweichen, die Unkosten des verletzten Theils werden vermehrt, und der Streit vereiniget. Ist dannenhero löblich, keine Begnadigung oder Composition zu treffen, ehe die verletzte Freundschafft nicht zur Ruhe gesetzt worden. **Tyr. Lands-Ordn.** Art. 48. 8. B. Und muß des verletzten Theils ausdrücklicher Wille einstimmen, indem nicht genug wäre, pure Wissenschafft der ertheilten Composition zu haben, und darwieder nicht zu schreyen. Ja es wäre auch nicht genug, dem verletzten Theile vor Ertheilung der Composition, zu Einreichung seiner Wiederrede und Nothdurffts-Handlung, einen Termin anzusetzen, und daß der verletzte Theil den Termin habe verstreichen lassen; sondern es wird der ausdrückliche Wille des verletzten Theils erfordert. **Guatz** d. Def. c. 3. n. 2. Ausser etlichen Fällen, als erstlich: Da der verletzte Theil nicht bekannt wäre **Cravetta** in Ritu. 178. n. 18. Ingleichen, da das Verbrechen nicht aus bösem Fürsatz, sondern zufälliger Weise geschehen wäre; oder da der Delinquent zur Verübung der That wäre veranlaßt worden. Denn in diesen zwey Fällen, wenn der verletzte Theil die Sayten gar zu hoch spannet, kan und soll die Ermäßigung des Abtrags durch das Gericht geschehen. **Guatz** d. l. n. 5. **Tyr. Lands-Ordn.** Art. 52. 8. B. Wie aber der Schaden und der Abtrag zu ermessen; so ist folgendes zu mercken, und zuförderst ausgemachten Rechtens, daß aus jedem Verbrechen, neben der peinlichen Klage zur Straffe, auch eine Bürgerliche Klage zu Wiedererstzung des zugefügten Schadens entspringe. L. qui nomine. ibique **Bartolus** ff. de fals. Gestalt in Begehrung des Interesse gemeiniglich eingeführet wird, was der Abgeleibte, oder durch Wunden untüchtig gemachte, durch seine Kunst-Arbeit jährlich zuvor gewonnen, was er noch sein Lebenlang hätte gewinnen mögen. juxt. l. Hæreditat. ff. ad l. falcid. so auf 60 Jahr disfalls angeschlagen. **Cravetta** Consil. 91. n. 12. in fin. vol. 3. Und lehret weiter in diesem Falle **Gomez** tit. de Delict. c. 6. n. 11. daß dem im Leben bleibenden beschädigten Theile jährlich dasjenige abzutragen, was er sonsten jährlich hätte verdienen können: Also, daß es eine jährliche Schuldigkeit auf dessen Lebenlang nach sich ziehet. Ueber diß begehrt man die Ersetzung der Medicamenten, gebrauchten Cur, Bezahlung der Aertzte, man werde besser, oder nicht. **Cravetta** Consil. 119. n. 5. Es ist aber von nöthen, daß der zu projectirende jährliche Gewinn durch muthmaßliche vernünfftige Beweißthümer dargethan werde. **Gautz** Def. 34. c. 4. n. 6.

Denn

Denn der gar zu weit hergesuchte unterbleibende Gewinn, der vielmehr nur in der Lufft und einer weitschichtigen Hoffnung gestanden, wird nicht beobachtet. *Idem* d. l. Ingleichen werden die verursachte Wundmahle nicht considerirt, ausser bey einem Viehe, so zu erkauffen, und einem Weibe, welches entweder desto härter, wegen zugefügter Unförmlich- und Heßlichkeit, einen Ehemann überkommt, oder bey dem Ehemanne, die Liebe vermindert. **Gautz** n. 15. Ja, wider einen gefährlichen Todtschläger und Delinquenten kan das Juramentum in Litem, oder der Schätzungs-Eyd geschworen werden, wodurch dem Verletzten so viel er mit leiblichem Schwur bekennt, dessentwegen ihm abgängig zu seyn. L. si quando C. unde vi. ibique **Jason.** Aber wieder einem Todtschläger, der nur zufälliger Weise, oder aus tadelhaffter Unvorsichtigkeit, einen erschlagen, muß das Interesse zuförderst durch Zeugen oder vernünfftige Gründe dargethan werden; alsdann erfolgt allererst die Richterliche Ermäßigung. Theils Orten aber pflegt man die Sache erst Richterlich zu ermessen, und alsdenn dem begehrenden Theile aufzuerlegen, zu schwören, daß er die vor Richterlicher Ermäßigung ausgesprochene Summe im Gewissen annehmen könne. **Covaruvias** Var. Resol. c. 10. n. 7. In Tyrol hingegen wird in Summarischen Processen, nach ausgesprochenem Taxations-Urtheile, dem begehrenden Theile kein weiters Jurament auferlegt, sondern es stehet bey dem Beschwerten, die Sache Supplicationsweisse zu verführen. Es soll aber ein Richter, vor Ausfällung des Taxations-Urtheils, in nahmhafften Sachen fleißige Nachforschung halten, auf was vor einem Grunde das Begehren bestehe, wie solches erwiesen, was disfals der Orten kündig oder gebräuchlich, und in Summa alle Umstände, so wohl vor, als wider Beklagten, auf das reifflichste erwägen: wie denn die Sache mehrentheils in der Richterlichen Subtilität beruhet, §. Curare Inst d. action. damit ein rechtes, determinirtes, klares, ausgemachtes, und ohne weitern Reservat, als Zunder weitern Streits, behafftes Urtheil gefält werden möge. **Guatz** d. l. n. 13. Es wird aber unter denen Criminalisten gestritten, ob nicht die auszustehende Todes- oder Leibes-Straffe die Bürgerliche Klage aufhebe, oder ob nichts desto minder von dem verletzten Theile die Erstattung des zugefügten Schadens begehrt werden möge? Von gemeinen Rechten ist es eine ausfindige Sache, daß die öffentliche Todes- oder Leibes-Straffe das Interesse des verletzten Theils nicht aufhebe, noch verhindere, daß selbiges nicht durch ordentliche Klage begehrt werden möge. **Oldenkop** wider **Carpzov** q. 2. **Guatz** in Tract. Def. 34. n. 11. c. 4. Also zwar, daß so wohl zu peinlicher Straffe, als Wiedererstattung des verursachten Schadens, in einem Processe auf einmahl agirt werden mag. L. 2. §. 1. ff. Vi bon. rapt. **Carpzov** Lib VI. tit. 10. Respons. 197. n. 3. Ja, es lehren **Didac. Covarr.** Var. Resolut. Lib. II. c. 10. n. 7. und andere mehr, daß ein Todtschläger zuförderst den verursachten Schaden abtragen solle, damit er mit besserm Gewissen die ihm auferlegte Straffe ausstehen könne. Sonderlich aber ist in den geistlichen oder Canonisch-Päbstlichen Rechten vorgesehen, daß die verursachte Schäden die Erben, zu Erleichterung des Abgestorbenen Gewissen und Seeligmachung, abzutragen verpflichtet seyn. **Gomez** Var. Resolut. T. III. c. 1. n. 83. & 84. Jedoch ist hierbey zu mercken, daß bey dem Inquisitions-Processe der verletzte Theil auf sein Interesse und Schaden ordentlich klagen, und solches Bürgerlicherweise deduciren müsse; indem keine Obrigkeit verbunden, in dergleichen Parthey-Sachen von Amts-Wegen zu erkennen. **Oldenkop** wider **Carpzov** d. l. n. 7. In dem Accusations-Processe aber ist Acht zu haben, daß die Anklage so wohl zur peinlichen Abstraffung, als Ersetzung des Schadens, eingerichtet werde. Denn wenn dieses letztere ausgelassen würde; so dürffte die Interpretation geschehen, daß man mit nichts anders, als peinlicher Abstraffung des Thäters, sich habe vergnügen lassen. Wiewohl denen gemeinen Rechten nach nicht im Wege stehet, die Bürgerliche Klage wider die Erben zu intentiren. Zwar in Sächsischen Landen ist, da die Anklage peinlich geschehen, und der Thäter mit Leib- oder Lebens-Straffe gezüchtiget worden, die Bürgerliche Klage zu Ersetzung des Interesse und Schäden aufgehoben; so aber anderer Orten nicht gebräuchlich. **Oldekop** d. l. per tot. Zu Beschliessung dieser Materie aber ist zu wissen, daß die Composition die Krafft nach sich ziehe, daß nach geschehener Composition, und getroffenem Vergleich, von dem verletzten Theile der Delinquent weder angeklagt, noch wider denselben weiter inquirirt werden möge, Dann die Composition ist an statt der Straffe. L. Senatus § si quis delatorem & §. seq. ff. de Jure Fisci. Es kan auch, nach ausgesprochener Compositions-Summa, und getroffenem Vergleich, ein Richter nicht mehr zurück ziehen, noch sich dessen reuen lassen. **Guatz** Def. 34. c. 5. n. 2. Ja, wenn gleich neue Indicien nach der Composition sich hervor thäten, so könnte doch der Delinquent nicht mehr beklagt werden. Denn durch die Composition wird der Proceß gäntzlich aufgehoben und abolirt. **Guatz** d. l. ad fin. Im übrigen kan hierbey auch aus **Frölichs von Frölichsburg** Comment. ad Ord. Carolin. Tract. II. Lib. II. Tractat tit. 20. ein mehrers ersehen werden, alwo vom Abtrag der beleidigten Freundschafft gehandelt wird.

**Straffe (Abkauffung der)** siehe **Straffe (Abfindung wegen der).**

**Straffe (Academische)** siehe **Schul-Straffen**, im XXXV Bande, p. 1559.

**Straffe (Achts-)** siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340 u. ff. desgleichen **Bann**, im III Bande, p. 348 u. ff.

**Straffe (äusserliche)** siehe **Straffe.**

**Straffe (äusserste)** siehe **Straffe (allergröste).**

**Straffe (alleräusserste)** siehe **Straffe (allergröste).**

**Straffe (allergeringste)** siehe *Pœna Minima*, im XXVIII Bande, p. 968 und **Straffe (willkührliche).**

**Straffe (allergröste)** die höchste, oder allerhöchste, die gröste, äusserste, schärfste, härteste, schwerste, und letzte Straffe, Lat. *Summum Supplicium.*, oder *Pœna ultimi supplicii*,

wird bisweilen von den Criminalisten die Lebens- oder Todes-Straffe beleget, weil überhaupt ein Delinquente nicht härter und schärffer, als am Leben, gestrafft werden mag, oder auch nach dieser weiter keine Straffe mehr Statt hat. Ein mehrers siehe **Straffe (peinliche)** und **Straffe (Schärffung der)**.

**Straffe (allerhärteste)** siehe **Straffe (allergröste.)**

**Straffe (allerhöchste)** siehe **Straffe (allergröste)**.

**Straffe (allerleidlichste)** siehe *Pœna minima*, im XXVIII Bande, p. 968 und **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (allerletzte)** s. **Straffe (allergröste)**.

**Straffe (allerschärffste)** siehe **Straffe (allergröste)**.

**Straffe (allerschlechteste)** siehe *Pœna minima*, im XXVIII Bande, p. 968, wie auch **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (allerschwerste)** siehe **Straffe (allergröste)**.

**Straffe (alternirende)** siehe *Pœna alternativa*, im XXVIII Bande, p. 961, ingl. **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (Appellations-)** ist, wenn jemand, wegen muthwilliger, oder sonst zur Ungebühr erhobener Appellation, bey und nebst deren Verwerffung, auch noch in §. 10. 15. und wohl mehr Thaler Straffe, nach Befinden genommen wird. Siehe auch *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. f.

**Straffe (Aufhebung der)** Dispensation oder Begnadigung, siehe *Dispensatio Juris*, im VII B. p. 1052 u. f. desgl. **Begnadigungs-Recht** im III Bande p. 922 u. f. wie auch **Straffe (Abfindung wegen der)** und **Straffe (Milderung der)**.

**Straffe (Auflegung oder Dictirung der)** *Pœnarum Irrogatio* oder *Impositio*, ist nichts anders, als die Verdammung eines Frevelers oder Verbrechers zu einer gewissen Straffe. Was aber dabey zu beobachten, und wem solches Recht eigentlich zustehe, siehe unter den Artickel **Straffe**.

**Straffe (ausdrücklich bedungene)** siehe *Pœna conventionalis*, im XXVIII Bande, p. 962, desgl. *Pactum in continenti adjectum*, im XXVI Bande, p. 134. und **Stipulation (Pönal-)**.

**Straffe (Ausfällung der Todes-)** Lat. *Impositio*, oder *Irrogatio pœnæ mortis sive capitalis*, demnach ein Gerichte in peinlichen Sachen nach Maßgebung des unter dem Artickel **Proceß (Criminal-)** im XXIX Bande, p 676 ertheilten Unterrichts die in der Defensional-Schrifft und in denen Acten fundirte Exceptiones, nebst denen mildernden und beschwerenden Umständen sattsam erwogen, was selbige vor Krafft und Würckung nach sich ziehen; so hat dasselbe hierauf weiter zu sehen, ob so wohl die That selbsten, als auch die dabey vorkommenden Umstände, wie Rechtens, bewiesen, und die Beweißthümer, so bündig, und denen Rechten dergestalt gemäß sind, daß man mit dem End-Urtheile verfahren, und den Delinquenten verdammen möge: sintemahl, klaren Rechtens, daß niemand zum Tode verfällt werden kan, oder mag, er sey denn entweder durch zwey unverleumdete Zeugen überwiesen, oder selbst die Sache bekänntlich. Wie nun die Bekäntniß beschaffen seyn müsse, daß ein Todesurtheil ausgefällt werden möge? wie nicht weniger, wer in Criminal-Sachen für einen rechten unverwerfflichen Zeugen zu halten? wie das Zeugniß klar, schließlich und specificirlich abgegeben werden müsse? und daß zwey unverleumdete Zeugen genug seyn, auch einen nicht bekennenden Delinquenten mit der ordentlichen Straffe zu belegen, ist am gehörigen Orte bereits gnugsam erklärt worden. Gegenwärtig aber ist nur anzuzeigen, daß aus blossen, obgleich noch so unzweiffentlichen Anzeigungen, und auch aus denen erheblichsten rechtlichen Muthmassungen, niemand zum Tod verurtheilt werden möge. **Boss.** lit. de Convict. n. 37. vers. Nisi tamen. **Nascard** de Prob. con. 1221 n. 47. Allein ist unter denen Criminalisten die weitere Frage: Ob denn aber auch aus unzweifentlichen, höchst-erheblichen Inzichten und Muthmassungen, eine Leibes- oder nur eine Bürgerliche Straffe dictirt werden solle? Theils sagen das erste, theils das andere; die mildern aber sagen: Dafern auf die strittige That eine Todes-Straffe gesetzt, könnte der mit schweren Inzichten Behafftete auf die Galeeren, oder zum Ruthen-aushauen condemniret werden; da aber die Straffe bey erwiesener That nur eine Leibes-Straffe nach sich zöge, könnte so dann eine zeitliche Verweisung oder Geld-Straffe dictirt werden. **Guatz** Def. 32. c. 14. n. 15. **Clav.** q. 20. vers. Scias tamen. Wiewohl auch theils Rechts-Lehrer einen Unterscheid unter denen Anzeigungen oder Inzichten, und denen puren, wiewohl unzweiffentlichen, höchst-erheblichen Muthmassungen, zu machen pflegen, behauptende, daß wegen dergleichen Wahrnehmungen, allwo nichts, als die pure Bekänntniß des Thäters, abgehet, ein Delinquent nicht allein mit einer Leibes-Straffe, sondern auch mit ewiger Galeren-Straffe gezüchtiget werden möge. **Modest, Roman.** qu. 86. n. 114. Sonderlich in denen heimlichen Lastern, Comploten und Tractaten, oder Zusammenschwörungen. **Gram.** decis. 42. Keineswegs aber, da nur Vermuthungen allein vorhanden wären. Dann auf solchen Fall hätten nur die Bürgerliche Straffen statt; absonderlich, da eine nachgesetzte Obrigkeit das Urtheil auszusprechen hätte. **Guatz** d. l. n. 15. vers. Tandem Advocatus. Und lehret **Oldekop** Quæst. 8. Decad. 2. daß auch eine halbständige Beweisung mit einem Zeugen, wann auch eine starcke menschliche Präsumtion darzu schläget, nicht genugsam sey, jemand mit Verweisungs-Straffe zu belegen, als welche ohne Verletzung der Ehre nicht exequirt werden möge, deren Verlust aber dem Leben gleich geachtet wird, ausser der Delinquent wolte den ihm zuerkannten Reinigungs-Eyd nicht schwören. Denn in geringen Verbrechen soll man lieber etwas mitleidig, als allzustrenge und scharff seyn. Welche Lehre aber nur in geringen Lastern, so keine Leibes-Straffe verdienen, Statt hat. Zudeme aber müssen auch die Anzeigungen vollständig bewiesen werden, **Farinac** q. 86. n. 99. und zwar durch zwey Mit-Zeugen von einem Orte, einer Zeit, einer Sache, und können zwey halbständige Beweisungen verschiedener Indicien nicht so viel würcken, daß eine nachgesetzte Obrigkeit eine Leibes-Straffe erkennen möge. **Menach** c. 492.

de

de Arbitr. l. 1. præs. 41. de præsumt. Die unzweifliche Anzeigungen und Muthmassungen aber müssen dergestalt beschaffen seyn, daß dessentwegen eine menschliche Vernunfft also eingenommen werde, daß kein Verständiger anders glauben kan, als daß die mit solchen Anzeigungen und Muthmassungen beschwerte Person der wahre Thäter seyn müsse. **Farinac** Consil. 70. n. 2. Von welchen in denen Rechten so genannten nächsten und unzweifentlichen Anzeigungen unter dem Artickel *Indicia* im XIV Bande p. 649 u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Diesem aber sind dennoch unterschiedene andere Rechts-Gelehrte entgegen, und meynen absonderlich **Menoch** de Præsumt. Lib. I. qu. 40. n. 10. und **Modest Rom.** qu. 86. n. 93. Daß wenn zwey unzweifentliche nächste Indicien in einer Sache zusammen kommen, solche schon genug wären jemanden zum Tode zu verurtheilen. Welche Lehre aber gar zu hart, und nicht zu practiciren ist. **Scaccia** Lib. 1. q. 97. n. 1. vers. Sed prædictum. **Boss.** tit. de convict. n. 34. Wie denn vermöge **Carls V. Peinl. Hals-Gerichts Ordn.** niemand aus puren Anzeigen und Muthmassungen ꝛc. am Leben zu straffen, sondern Noth fället, entweder Rechtlich überwiesen zu seyn, oder die That bekannt zu haben. Ein mehrers siehe **Sentenz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. desgleichen **Straffe (peinliche)**.

**Straffe (ausserordentliche)** siehe **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (Bann-)** siehe **Bann** im III Bande, p. 348 u. ff. desgleichen **Achts-Erklärung**, im 1 Bande, p. 340 u. ff.

**Straffe (Bau-)** siehe *Pœna condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962 desgleichen **Bau** im III Bande, p. 705 wie auch **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (Bedungene)** siehe *Pœna conventionalis*, im XXVIII Bande, p. 962 desgleichen *Pactum in continenti adjectum*, im XXVI Bande, p. 134 und **Stipulation (Pönal-)**.

**Straffe (Beil-)** *Pœna Securis*, ist, wenn jemanden, statt des bey uns eingeführten Schwerdtes, der Kopf auf einem Blocke oder Klotze mit einem ordentlichen Beile abgeschlagen wird, dergleichen nicht allein vor Alters gar gewöhnlich gewesen, sondern auch noch heut zu Tage absonderlich in Engelland, Dännemarck, Schweden, und Rußland gebräuchlich ist. Siehe übrigens **Straffe (peinliche)**.

**Straffe (Belähmungs-)** siehe *Ossis fracti pœna* im XXV Bande, p. 2197 ingleichen **Wiedervergeltungs-Recht**.

**Straffe (Bergwercks-)** siehe *Metallum*, im XX B. p. 1253 u. f. wie auch **Straffe (willkührliche)** und endlich **Straffe der Bergleute**.

**Straffe (beständig anhaltende)** siehe *Pœna perpetua*, im XXVIII Bande, p 969 desgleichen *Perpetua Pœna* im XXVII Bande p. 335 wie auch **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (beständig bleibende)** siehe *Pœna perpetua* im XXVIII Bande, p. 969 desgleichen *Perpetua Pœna* im XXVII Bande, p. 335.

**Straffe (bestimmte)** siehe **Straffe (ordentliche)**.

**Straffe (bey)** *Comminatio sub pœna*, ist eine Juristische Clausul, welche insonderheit denen Hülffs- und Straff-Præcepten, oder andern gleichmäßigen Anordnungen einverleibet, und darinnen jemandes gemessener Befehl zugefertiget wird, der ihm geschehenen Auflage, bey Vermeidung der darinnen enthaltenen Straffe, eine Gnüge zu leisten.

**Straffe (billige oder leidliche)** siehe *Pœna mediocris*, und *Pœna minima*, im XXVIII Bande, p. 968 wie auch **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (blosse)** siehe *Pœna mera* im XXVIII Bande, p. 968 und **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (Brandmarckungs-)** siehe *Pœna stigmatis in facie vel in fronte hominis impressi*, im XXVIII Bande, p. 970 desgleichen **Brandmahl** im IV Bande p. 1070 u. ff. wie auch **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (Bürgerliche)** siehe *Pœna civilis*, im XXVIII B. p. 961, wie auch **Straffe (willkührliche)** u. endlich auch den Artickel: **Straffe**.

**Straffe (Capital-)** siehe *Capitalis Pœna*, im V Bande, p. 657 desgleichen **Leib- und Lebens-Straffen** im XVI Bande, p. 1513 u. f. Wie auch **Straffe**, und **Straffe (peinliche)**.

**Straffe (Civil-)** siehe *Pœna civilis*, im XXVIII Bande, p. 961 ingleichen **Straffe**, und **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (cörperliche)** siehe **Leib- und Lebens-Straffen** im XVI Bande, p. 1513 u. f. desgleichen **Straffe (peinliche)**.

**Straffe (Composition oder Vergleichung wegen der)** siehe **Straffe (Abfindung wegen der)**.

**Straffe (Confiscations-)** siehe *Confiscatio* im VI Bande, p. 957, wie auch **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (Consistorial-)** siehe **Straffe (Geistliche)** desgleichen *Poena Ecclesiastica*, im XXVIII Bande, p 963.

**Straffe (Contracts-)** siehe *Pactum in continenti adjectum*, im XXVI Bande, p. 134 desgleichen **Stipulation (Pönal-)**.

**Straffe (Contumaz-)** siehe *Poena confessi & convicti*, und *Poena Contumaciæ*, im XXVIII Bande, p. 962, desgleichen **Ungehorsams-Beschuldigung**.

**Straffe (Conventional-)** siehe *Poena conventionalis*, im XXVIII Bande, p. 962 und **Stipulation (Pönal-)**.

**Straffe (Creutzigungs-)** siehe **Creutz** im VI Bande, p. 1615 u. ff.

**Straffe (Criminal-)** s. **Straffe (peinliche)**.

**Straffe (cumulirte oder geschärffte)** siehe **Straffe (Schärffung der)**.

**Straffe (Degradations-)** siehe *Poena Honoris afflictiva* im XXVIII Bande, p. 964, desgleichen *Degradatio* im VII Bande, p. 420 u. f.

**Straffe (Deportations-)** siehe *Deportatio* im VII Bande, p. 608 u. ff.

**Straffe (Determinirte)** siehe **Straffe (ordentliche)**.

**Straffe (Dictirung der)** siehe **Straffe (Auflegung der)**.

**Straffe (Dispensirung der)** siehe *Dispensatio Juris* im VII Bande, p. 1052 u. f. desgleichen **Begnadigungs-Recht** im III Bande, p. 922 u. ff. wie

ff. wie auch Straffe (Abfindung wegen der) und Straffe (Milderung der).

Straffe (doppelte) siehe *Poena duplex*, im XXVIII Bande, p. 963, ingleichen Straffe Schärffung der).

Straffe (Ehren-) siehe *Poena Honoris affli-ctiva*, im XXVIII Bande, p. 964. *Poena Infamiæ* ebend. p. 965. *Poena Privationis* ebend. p. 969, und Militarische Straffen im XXI B. p. 206, wie auch Remotion im XXXI Bande, p. 564, und Straffe (willkührliche).

Straffe (einfache) siehe *Poena simplex*, im XXVIII Bande, p. 970.

Straffe (eingebrachte) oder empfangen Straff-Geld, siehe Straffe (Geld-).

Straffe (eingeführte oder gewöhnliche) siehe Straffe (ordentliche) und Straffe (willkührliche).

Straffe (eitele oder vergebliche) s. Straffe.

Straffe (Election der) siehe Straffe, und Straffe (willkührliche).

Straffe (empfindliche) siehe Nachdrückliche Straffe, im XXIII Bande, p. 80, ingleichen Straffe (peinliche).

Straffe (Enthauptungs-) siehe Schwerdt im XXXVI Bande, p. 412 u. ff. desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche) im XXXVII B. p. 175 u. ff. wie auch Straffe (Beil-).

Straffe (erhöhete) siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960 u. f. desgleichen Straffe (Schärffung der).

Straffe (Erhöhung der) siehe Straffe Schärffung der).

Straffe (erlassene) siehe *Poena dispensa*, im XXVIII Bande, p. 963, desgleichen *Dispensatio Juris* im VII Bande, p. 1052 u. f. wie auch Begnadigungs-Recht im III Bande, p. 922 u. ff. und Straffe (Milderung der).

Straffe (Erlassung der) siehe *Dispensatio Juris* im VII Bande, p. 1052 u. f. desgleichen Begnadigungs-Recht im III Bande, p. 922 u. ff. wie auch Straffe (Milderung der).

Straffe (erlaubte oder rechtmäßige) siehe Straffe (ordentliche) und Straffe (willkührliche).

Straffe (Erlegung der) s. Straffe (Geld-).

Straffe (erleidliche) siehe *Poena mediocris*, im XXVIII Bande, p. 968, wie auch Straffe (Milderung der) u. Straffe (willkührliche).

Straffe (erleidlichste) siehe *Poena minima*, im XXVIII Bande, p. 968, desgleichen Straffe (willkührliche) u. Straffe (Milderung der).

Straffe (ernstliche) siehe Nachdrückliche Straffe, im XXIII Bande, p. 80, wie auch Straffe (peinliche).

Straffe (ewige) siehe *Poena æterna*, im XXVIII Bande, p. 960, desgleichen Straffe (willkührliche).

Straffe (ewige) Gottes, siehe Straffe (Göttliche).

Straffe (Excommunications-) siehe Bann im I B. p. 348 u. ff. desgl. Straffe (Geistliche).

Straffe (Festungs-) siehe *Poena condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962, desleichen Bau im III Bande, p. 705, wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe (Feuer-) siehe Scheiter-Hauffen, im XXXIV Bande, p. 1172, desgleichen Verbrennen, wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und Straffe (peinliche).

Straffe (Fidel-) siehe Fidel im IX Bande, p. 831, ingleichen Straffe (willkührliche).

Straffe (Fiscalische) siehe *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957, desgleichen Fiscal im IX Bande, p. 977 und *Fiscus* ebend. p. 1046 u. f. wie auch Straffe (willkührliche) und Straffe (Abfindung wegen der).

Straffe (Folter-) siehe Tortur.

Straffe (Forst-) siehe Straff-Bücher, ingleichen Wald-Busse.

Straffe (Furcht der) siehe *Metus servilis*, im XX Bande, p. 1402.

Straffe (Fustigations-) siehe Staup-Besen, desgleichen Straffe (peinliche) wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und Straffe (willkührliche).

Straffe (Galeren-) siehe Galere im X Bande, p. 114, wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und Straffe (peinliche) desgleichen Straffe (willkührliche) wie nicht weniger Ruder-Banck im XXXII Bande, p. 1458, und Ruder-Knecht, ebend. p. 1459.

Straffe (Galgen-) siehe Galgen im X Bande, p. 123 u. ff. desgleichen Strang, und Straffe (peinliche) wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff.

Straffe (gebotene) s. Straffe (ordentliche).

Straffe (gebräuchliche) siehe Straffe (ordentliche) und Straffe (willkührliche).

Straffe (gedoppelte) siehe *Poena duplex*, im XXVIII Bande, p. 963, wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe (Gefängniß-) siehe Gefängniß im X B. p. 580 u. f. desgl. Straffe (willkührliche).

Straffe (gehäuffte oder geschärffte) siehe Straffe (Schärffung der).

Straffe (Geigen-) siehe Straffe (willkührliche) ingleichen Fidel im IX Bande, p. 831.

Straffe (Geiss-In) siehe Straffe (willkührliche) desgl. Geisselung im X B. p. 651 u. ff.

Straffe (Geistliche) *Poena Ecclesiastica* oder *Poena Spiritualis*: Gleichwie, absonderlich nach dem Canonischen oder Päbstl. Rechte, die Verbrechen überhaupt zweyerley Art sind, entweder weltliche, oder geistliche, (Secularia oder ecclesiastica) also hat man auf eben diese Art in demselben auch die Straffen eingetheilet. Es finden sich aber bey diesen eben so viel Schwierigkeiten, als wie in Ansehung jener unter dem Artickel Verbrechen (geistliche) gezeiget werden soll. Denn man nennet geistliche Straffen 1) entweder welche nur in denen geistl. Gerichten, und von geistlichen, nicht aber von weltlichen Richtern, können gesetzet, oder 2) womit nur die Geistlichen, nicht aber die Layen, bestraffet werden, und 3) sind welche, die wegen ihrer Ursache und Würckung also genennet werden. Also sind dieses weltliche Straffen, welche aus natürlichen Ursachen eine zeitliche und weltliche Würckung hervor bringen. Z. E. Wenn einer infam gemacht um Geld gestraffet, mit Gefängniß, Landes-Verweisung, oder mit Leib- und Lebens-Straffe beleget wird, weil nun die geistlichen Straffen denen weltli-

weltlichen entgegen gesetzet werden; so solte billig eine geistliche Straffe diejenige genennet werden, welche aus übernatürlichen Ursachen etwas geistliches würckte. Weil aber die Canonisten mit dem Worte Geistlichkeit oder Spiritualitatis gleichsam nur spielen, und es also erklären, wie sie wollen; so ist vonnöthen, daß wir wissen, was eine übernatürliche Ursache bedeutet. Wir nennen also eine übernatürliche Ursache diejenige; welche durch eine Göttliche und übernatürliche Krafft eine Würckung hervor bringet. Also straffte Petrus mit einem zeitlichen und ewigen Tode die Lügen des **Ananias**, Apostelgesch. Cap. V. Also heilte **Petrus** einen Mann, der vom Mutterleibe lahm war, ebend. Cap. 3. Also übergab **Paulus** den, so seines Vaters Weib hatte, dem Satan, zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tage des HErrn JEsu, 1 Cor. V. Eine übernatürliche Würckung aber nennen wir diejenige, welche entweder ohnmittelbarer Weise in die Sinne fället, aber doch von keiner natürlichen, sondern von einer Göttlichen Krafft gekommen ist. Z. E. Eine Kranckheit, der Tod ꝛc. oder die von einer Göttlichen Krafft herkommt, dieweil sie nicht ohnmittelbar in die Sinnen fället. Z. E. Der Glaube, die Hoffnung, die Liebe, eine übernatürliche Verstockung seines Hertzens, u. d. g. Wenn wir also dieses zum Voraus setzen; so darff man sich nicht wundern, warum die Canonisten in Erzehlung derer geistlichen Straffen nicht mit einander übereinkomen, sondern daß man bey einem mehr, und bey einem andern weniger Arten derselben antrifft. Alle zusammen aber sind so beschaffen, daß man ihnen ohne allen Grund etwas geistliches zueignet. Denn man mag dieselben an allen Enden betrachten; so sind sie alle, so viel auch derselben seynd, nicht nur natürliche, sondern auch Zeitliche- und Civil-Straffen; die also von der Clerisey zu keinem andern Ende mit einem solchen Nahmen beleget worden, als dadurch die Gewalt über alle Menschen zu erlangen, und damit man es nicht so gar handgreifflich mercken möchte, unter dem Nahmen der Geistlichkeit zu verstecken. Und eben deswegen hat man auch den Unterscheid unter geistlichen Straffen und der Kirchen-Censur erfunden. Denn jene sind nichts anders, als diejenigen, welche die Canonisten selbsten vor keine geistliche Straffen erkennen; diese aber sind, welche man andern Leuten vor etwas geistliches anzupreisen suchet. Dahero definiren sie auch dieselbe, daß sie eine Sententz und Medicin sey, die halsstarrigen Menschen, vermittelst der Ausschliessung von dem Gebrauch der Sacramenten, und Gemeinschafft der Gläubigen, wiederum zu ihrer Gesundheit, und auf den rechten Weg zu bringen. Daß aber dieser Kirchen-Censur nichts geistliches zugeschrieben werden könne ist von andern schon zur Genüge gezeiget worden. **Clericus** in Parrhasianis P. 2. p. 228 u. ff. Und obgleich **Brunnemann** in Lib. I. Jur. Eccles. cap. 6. n. 9. und **Stryck** daselbst nebst andern vielen Rechts- und Gottesgelehrten, wünschen, daß die Kirchen-Disciplin wieder möchte eingeführet werden; so ist ihnen aber doch von **Titius** in Jur. Priv. Lib. IX. c. 16. schon völlig geantwortet worden. Denn sie meynen, man solte einer jeden Parochial-Kirche und der Clerisey die Macht geben, rohe Sünder, die keine Warnung bey sich wollen statt finden lassen, mit einer Züchtigung belegen zu können, damit sie dadurch gebessert, andere von dergleichen bösen Leben abgeschrecket, und gute Zucht erhalten werden möchte. Aber man hat fast Ursache zu glauben, daß eine gar zu gute Meynung von der Römischen Catholischen Kirchen-Disciplin diese Leute auf diese Gedancken gebracht habe. Denn es ist mehr als zu gewiß, daß diese weder von GOtt geboten, noch als ein nützliches und unverwerffliches Mittel betrachtet werden könne; sondern es zeiget vielmehr die Erfahrung aller Zeiten, daß sie nichts als Zerrüttung in denen Christlichen Republicken angerichtet habe, und eine grosse Stütze des Päbstlichen Stuhls gewesen sey. Ja wenn nur diejenigen, so dieselbe loben, die Natur der Menschen betrachten, und dabey in sich selbsten gehen wolten, wie es ihnen gefallen würde, wenn man eine dergleichen Kirchen-Disciplin wider sie gebrauchte; so dürfften sie vielleicht wohl nicht genug darauf zu schmählen wissen. Aber die Heucheley und das melancholische Temperament verleitet viele Leute, daß sie sich selbsten betrügen, und meynen, daß ihre unschuldige und Christliche Lebens-Art sie von aller Disciplin loß spreche und daß sie mit aufrichtigem Hertzen täglich sprechen könnten: Ich dancke dir, GOtt, daß ich nicht bin wie andere Leute ꝛc. da doch ihr gantzes Leben in nichts anders, als in einer äusserlichen und scheinheiligen Ehrbarkeit bestehet. Nun will man zwar das Göttliche Gebot aus dem 3 B. Möse XIX, 17. Röm. XVI, 17. Ephes. V, 11. erweisen. Aber es lässet sich aus diesen nichts mehr beweisen, als das man wohl thue, wenn man an seinem Nächsten etwas unanständiges findet, daß man denselben davon abmahnet, und brüderlich bestraffet. Daß man aber die Macht haben solte, einen zu beschimpffen, und vor andern Leuten verächtlich zu machen, wohin von einigen die Kirchen-Disciplin extendiret werden will, solches kan daraus auf gar keine Weise dargethan werden. Ja bey der brüderlichen Vermahnung selbsten ist gar vieles zu beobachten, daß man sich nehmlich vor allen Dingen selbsten prüfe, ob man nicht den Splitter an seinem Nächsten richte, den Balcken in seinem eigenen Auge aber nicht gewahr werde. Es muß ferner mit solcher Bescheidenheit geschehen, daß der andere überzeuget wird, man suche sein Bestes, man habe ein aufrichtiges Mitleiden mit seinem Elende, u. d. g. Wie wenig aber dieses bey denen allermeisten Menschen zu hoffen sey, lehren uns noch die täglichen Exempel. Daß dieselbe nichts anders als Zerrüttung in denen Republicken anrichte, und also nicht nur unnütze, sondern auch schädlich sey, kan man daraus ersehen. Denn 1) soll dieses nur der Clerisey zukommen. Wer hat aber dieser die Gewalt gegeben? Ist dieses nicht der Obrigkeit alleine aufgetragen? Hat sich wohl **Christus** einiger äusserlichen Gewalt angemasset, oder dergleichen denen Aposteln ertheilet? Und wolte man gleich sagen, daß doch die erste Christliche Kirche das Recht zu straffen und zu züchtigen gehabt habe; so ist doch unstreitig, daß sich auch von derselben auf den heutigen Zu-

stand gar nicht schliessen lässet. Denn jene war von der Republick verlassen und verfolget, und muste also auf alle Weise selbsten auf ihre Erhaltung bedacht seyn. Heutiges Tages aber nimmt sich die Obrigkeit der Kirchen an. Und weil diese Macht genug in den Händen hat, Ordnung zu machen und zu erhalten, und die Stöhrer der äusserlichen Ruhe zu bestraffen; so ist nicht abzusehen, wie nur mit einigem Scheine der Gerechtigkeit und Heiligkeit die Clerisey sich einiger Gewalt anmassen könne. Will man 2) sagen, daß die Kirchen-Disciplin nur von der ewigen Verdamniß zu erretten suche; so siehet ein jeder, daß es nur ein Prätext ist. Denn man möchte wohl fragen, wie sich jemand die Möglichkeit vorstellen wolte, durch äusserlichen Zwang die Menschen zur Gottesfurcht zu führen und seelig zu machen? Und wo stehet denn in der Schrifft, daß man die Menschen mit Gewalt, und durch äusserliche Straffe, in den Himmel bringen müste? Vielleicht aber ist nicht die unterlassene Kirchen-Disciplin Ursache, daß es heutiges Tages so viel Atheisten, Epicurer, und andere dergleichen liederliche Leute, giebet? Solches meynet zwar **Brunnemann**. Allein derselbe hat vermuthlich die Natur der Menschen nicht gnugsam erwogen. Denn sonsten würde er gar leicht gesehen haben, daß gantz andere Ursachen seynd, warum man den meisten Theil der Menschen in einem verderbten und elenden Zustande antrifft. Ja er würde gefunden haben, daß man durch solche Mittel wohl Heuchler, Kopfhänger, u. d. g. nicht aber aufrichtige Christen, machen könne. Eben dieses würde ihn auch gelehret haben, daß solche Menschen GOtt vielmehr zuwider seyn, als ein und anderer derjenigen, die vielleicht **Brunnemann** bey sich selbst vor sehr grobe Sünder gehalten hat. Und was würde endlich nicht vor Zerrüttung in der Republick entstehen, wenn man eine solche Kirchen-Disciplin der Clerisey einräumen wolte? Denn die Geistlichen sind ebenfalls Menschen; und also kan man sich leicht vorstellen, was bisweilen vor Affecten, Partheylichkeiten, und dergleichen, mit unterlauffen, und was vor eine grosse Verbitterung, Haß, Feindschafft, und Verwirrung, entstehen würde. Wolte man gleich einwenden, daß man die Obrigkeit von der Kirchen-Disciplin nicht ausschliessen, sondern vielmehr zu deren Grunde setzen müsse; es dürffte auch dieselbe der Clerisey nicht eben gantz alleine überlassen, sondern könnte auch weltlichen Personen aufgetragen werden; so dienet zur Antwort, daß es auf solche Art kein geistliches Gerichte sey, und daß man derowegen ohne alle Ursachen die Kirchen-Disciplin von andern weltlichen Straffen zu unterscheiden suche: Ueber dieses muß es auch in diesem Falle nicht dahin erkläret werden, daß die Obrigkeit eine wahre Frömmigkeit durch Straffen erwecken könne, noch solle. Denn dazu sind alle der Obrigkeit gegebene Mittel unzulänglich. Es meynet zwar **Brunnemann** weiter, daß die Kirchen-Zucht nur zu dem Ende eingeführet werden müste, damit man solche äusserliche Laster verwehren könne, die unter denen Menschen am meisten im Schwange giengen, als Sauffen, Zanck, Lästern, Spielen, Verschwendungen, u. d. g. die doch von denen weltlichen Gerichten entweder gar nicht, oder selten, bestraffet würden. Dahero fände man auch, daß die ersten Christen einen um solcher Sünden willen aus der Gemeinde gestossen hätten. Also sagte **Paulus** 1 Cor. V, 11. "So „jemand ist, der sich lässet einen Bruder nennen, „und ist ein Hurer, oder ein Geitziger, oder „ein Abgöttischer, oder ein Lästerer, oder „ein Trunckenbold, mit demselben sollt ihr auch nicht essen." Aber wir zweifflen sehr, ob auch durch dieses Mittel solchen Lastern könne gesteuret werden. Es hatte auch die Excommunication in der ersten Apostolischen Kirche keine andere Würckung, als daß derjenige, welcher sich von einem Fehl hatte übereilen lassen, auf diese Art zur wahren Reue gebracht wurde, daß er in sich gienge, und wenn er sahe, daß andere Christen sich seiner gleichsam schämeten, und mit ihm nicht mehr so vertraulich, sondern so kaltsinnig, als mit einem Heyden umgiengen, zurück dencken, und sich als ein lebendiges Mitglied **Christi** bezeugen möchte. Und da unterliessen die andern nicht, ihm mit sanfftmüthigem Vermahnen zuzureden, wie solches bezeuget **Paulus** 2 Thessal. III, 14. 15. "So aber jemand nicht gehorsam ist „unserm Worte, den zeichnet an durch einen Brief, „und habt nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er „schamroth werde. Doch haltet ihn nicht als „einen Feind, sondern als einen Bruder." In dem bürgerlichen Leben aber ließ man ihn vor einen guten Bürger paßiren, so lange, als er nicht eine solche That begangen, die denen weltlichen Straffen unterworffen war. Man mag also die vernünfftige Kirchen-Zucht betrachten, wie man will; so bestehet dieselbe in nichts anders, als in einem nachdrücklichen Vermahnen und Erinnern, damit man den Sünder schamroth mache. Kömmet der Zwang darzu, und man will auch unter Anführung der weltlichen Obrigkeit eine wahre Gottesfurcht einzuführen suchen; so ist es eine weltliche, aber zugleich ungeschickte und vergebene Straffe. Will man aber solchen Zwang der Geistlichkeit alleine einräumen; so hat man sich gantz gewiß einer geistlichen Herrschafft zu befürchten. Und wolte man sagen, daß diese bisher angeführte Ursachen zwar wider die Kirchen-Disciplin, nicht aber wider die Kirchen-Censur, etwas gelten könnten; so dienet zur Antwort, daß diese beyde einerley seyn und bedeuten, wie man solches bey dem **Du Pin** in Disciplina Ecclesiastica und dem **Joh. Barthold Nienieier** de discipl. Eccles. sehen kan. Und ob man übrigens gleich nicht einig ist, wie vielerley Arten der geistlichen Straffen sind; so will man doch insgemein nach dem c. 20. X. de V. S. die **Suspension, Degradation, den Kirchen Bann**, und das *Interdictum* darunter verstehen, wovon bereits hin und wieder unter besondern Artickeln mit mehrerm gehandelt worden.

**Straffe, (Geld-)** Lat. *Mulcta*. ist, so dem Richter, eines begangenen Verbrechens halber, gegeben wird, l. 131. D de V. S. Hobel. part. IV. Diff. 1. & 2. Und diese Geld-Straffe begreiffet allezeit etwas mehrers in sich als die Geld-Bussen; dahero

dahero sie denn auch von einander unterschieden sind. Und ob auch schon dieser Unterscheid nach dem Land-R. III, 53 gegründet, so werden doch heut zu Tage beyde Wörter unter einander gebrauchet. Nachdem aber, wie bekannt, bey Dictirung und Auferlegung derselben bisweilen das gehörige Maaß der Billigkeit gar sehr überschritten wird; so erachten wir nicht vor überflüßig oder undienlich zu seyn, wenn wir gegenwärtig zu Erläuterung dieses Satzes eines und das andere aus **Ahasver Fritschens** Tractat von übermäßigen Geld-Bussen beyfügen. Und zwar lässet sich derselbe am bemeldeten Orte c. 1. hiervon folgender Gestalt vernehmen: Unter andern schweren Gebrechen und schädlichen Mißbräuchen, die absonderlich bey den Unter-Gerichten sich heutiges Tages zu ereignen pflegen, ist nicht der geringsten einer, daß viele derer Gerichts-Herren und Beamten die Leute, so etwann in ihren Gerichten gefrevelt, mit übermäßigen Geld-Straffen dergestalt belegen, daß manche dadurch an ihrer zeitlichen Nahrung mercklich gehindert, oder wohl gar zur Desperation, und mit Weib und Kindern an Bettelstab gebracht werden; Gestalt die Erfahrung vieler Orten solches bis anhero an Tag geleget, und darüber viel Klagens und Lamentirens gehöret worden. Daß aber solches Beginnen derer Gerichts-Herren und Beamten unrecht, und Sünde sey, kan keinesweges geläugnet werden, indem solches dem fürnehmsten Zweck der Bestraffung, welcher ist nicht der Unterthanen Verderb, sondern derer Coercition und Verbesserung, schnur stracks zuwider, und deßwegen so wohl in gemeinen Kayserlichen Rechten, als verschiedener Chur- und Fürsten publicirten löblichen Policey- und Landes-Ordnungen ausdrücklichen und bey Straffe verboten. Denn ob gleich heutiges Tages der in Kayserlichen Rechten in l. eos C. de modo mulct. begriffene Modus mulctarum durch widrigen Gebrauch aufgehoben. Hodie enim (ait *Meckelbach* apud *Klock*. Tom. I. consil. 11. num. 176.) de consuetudine lex eos (de modo mulctarum) de facto non servatur per Judices, qui propterea indistincte, nulla habita ratione quantitatis in ea lege expressa, mulctam suo arbitrio pro facti & personarum qualitate inducunt & inferunt, secundum *Specul.* in tit 1. Sent. prolat. §. Species vers sed nunquid *Alex.* consil. 35. num. 5. vol 2. *Oldrad.* consil. 47. n. 14. & seq. vol. 2. Post *Cagn. Jason.* & *Marantam Menoch.* L. 2. ad d. l. cas. 280. n. 2. *Farinac.* lib. 1. prax. Crim. q. 18. num. 31. So muß doch des Judicis arbitrium hierunter nicht so vage und indefinite verstanden werden, als ob er seines Gefallens, unerwogen des Facti Beschaffenheit, und derer Leute Zustandes und Unvermögens, mit excessiven und übermäßigen Geld-Bussen sie zu belegen befugt sey. De jure enim mulcta non debet esse immoderata & excessiva, *Fr. Vivius* decis. 350. n. 3. quæ & ipso jure nulla est. Addit. ad Abbat. in cap. de causis n. 12. lit. n. de offic. deleg. ita ut excessive gravatus possit de nullitate dicere, etiam absque appellatione. *Natta* consil. 594. n. 4. Quemadmodum etiam mulcta insolita & non consueta dicitur injusta, quod pluribus authoritatibus firmat *Farinac.* L. 1. prax. Crim. quæst. 18. num. 29. 38. & 58. quem refert *Merckelbach* d. consil. num. 105. Addit. *Speidel.* var. voc. verb. **Frevel**, ubi ait: Apud Helvetios maxime practicari, daß die Land-Vögte das Verbrechen nach des Rei Beutel mensuriren. Verum quidem est, quod mulcta ultra definitam in lege quantitatem non sit extendenda, cum poenæ & mulctæ, tanquam odiosæ, sint restringendæ & vitandæ l. interpretatione de poen. *Sichardus* tamen in l. 4. C. de serv. fugitiv. distinguit inter pecuniariam mulctam lege definitam, & non definitam, vel incertam, ut illo casu non extendatur, hoc vero arbitrio Judicis relinquatur. Et in l. ult. C. de mod. mulct. dicitur, quod nemo debeat pluribus, quam tribus vicibus, in anno mulctari; quia, nisi restringeretur avaritia Judicantium, fieret, ut subinde infligerent majores mulctas, & sic exhaurirent homines facultatibus suis, (vid. *Perez.* & *Brunnem.* in dd. ult.) quas esse integras Reipubl. interest. *Auth* ut Jud. sin. quor. suffrag. §. cogitatio. *Corasius* in tit. de offic. Præsid. in l. præses, num. 1. Ubi ait: mulctam hodie esse arbitrariam, dum non legitimum modum egrediatur, l. si qua poena de V. S. Was die Provincial- oder Landes-Ordnungen derer Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs in puncto der verbotenen übermäßigen Geld-Bussen anlanget; so seynd fast aller Orten solche Edicta und Ordnungen vorhanden, und mangelt es nur eintzig und allein, wie sonsten in vielen andern Dingen, an derer Observantz und Execution. Wir wollen nur vor dießmahl ein und ander Exempel anführen, daraus die Beamte, welche bishero hierinnen pecciret, und die ihnen angetraute Gerichts-Unterthanen wider die Billigkeit mit excessiven Geld-Straffen beschweret, sehen können, wie sie daran Unrecht gethan, und an solchem ihrem Beginnen die hohe Obrigkeit keinen Gefallen haben könne. Des löblichsten Chur-Fürsten zu Sachsen, Augusti, Ausschreiben, etliche Artickel, so auf Dero Landschafft unterthänigen Rath und Bedencken, in Sachen Policey, und anders belangend, zu Abwendung der angegebenen Land-Gebrechen in Dero Landen zu halten verordnet, de anno 1555 sub rubric. **Uebermäßige Busen**, lautet also: „Es ordnen „die Kayserl. und Sächs. Rechte in etlichen Fällen „gewisse Straffen, wie die Verhandlungen und „Verbrechungen sollen gestrafft werden, in etlichen Fällen aber lassen sie die Straffe dem „Richter willkührlichen. Nun gelanget an Uns, „daß Wir zu Zeiten in Unsern Amten, auch durch „andere, so in Unsern Landen Gerichtsbarkeit „haben, die ordentliche Straffe, und bey der „willkührlichen Straffe die Billigkeit überschritten, und die Leute höher, denn sichs gebühret, mit „Straffe beleget werden. Dieweil Wir denn, „solche Beschwerung abzuwenden, gnädiglich geneigt, und auch darneben berichtet werden, daß „solche übermäßige Straffen nicht allein in Unsern Aemtern, sondern auch von andern, die „Gerichte und Obrigkeit haben, gebraucht werden; So ordnen, setzen und wollen Wir, daß „hinführo in Unsern Landen, in- und ausserhalb „Unserer Amte, die Unterthanen und Uebertreter „nicht höher sollen gestrafft werden, dann wie es „die Rechte, in denen darinnen ausgedruckten „Fällen,

»Fällen, ordnen und zulassen, und die Billigkeit »bey der willkührlichen Straffe leidet, oder aber »solches in beständigem Gebrauch herkommen; »Jedoch, daß in alle Wege die Leute dießfals auch »nach Befindung und Gelegenheit der Sachen »mit übermäßiger Straffe nicht in Verderb ge»führet werden. Würde sich aber jemand un»terstehen, solches zu überschreiten, und das aus»findig gemacht, der soll nicht allein die übermäs»sige Straffe, wenn es an Uns gelanget, wieder »zu erlegen schuldig, sondern auch darüber in »Unsere Straffe gefallen seyn. Darnach sich »ein jeder zu richten.« Mit dieser Constitution stimmet gantz überein die Fürstl. **Anhaltische Policey- und Landes-Ordnung** de anno 1572 tit. IX. **Uebermäßige Straffe und Buse**, welche also lautet: »Nachdem Wir versehen und gebo»ten, daß Unsere Befehlshabere, Räthe und an»dere, so den Gerichten vorstehen, die Laster und »Mißhandlungen, vermöge der Rechte, ernstlich »straffen, und darinnen nicht conniviren sollen, »welches Wir Uns zu einem jeden, daß es also »geschehen werde, gäntzlich versehen; So wollen »Wir aber hinwieder auch nicht, daß sie mit un»billigen Straffen und Bussen jemands beschwe»ren sollen; denn Wir befinden durch vielfältige »Klagen und Anzeigen, daß die, so in Unsern Lan»den ihre Gerichte haben, hierinnen der Sache »offt zu viel zu thun, und die armen Unterthanen »mit täglichen Geld-Bussen also aussaugen, »daß sie letztlich ihre Nahrung verlassen müssen. »Darum ordnen und wollen Wir, wo sich hier»innen fürter Verbrechung und straffbare Fälle »zutrügen, in oder ausser Unsern Aemtern, daß »die, so die Gerichtsbarkeit zu verwalten, oder ei»gen haben, nach Gestalt der Verhandlung und »Verbrechung, also sollen gebahren: Nehmlich, »wo dieselbe in beschriebenen Rechten ausge»druckte Poen haben, daß vermöge derselbigen »verfahren, und mit keiner höhern Straffe die »Leute beleget werden. Aber in willkührlichen »Straffen, welche in täglichen gemeinen Bräu»chen am meisten statt haben, soll in allwege die »Billigkeit und Umstände der Sachen betrachtet »und erwogen, damit die Leute, nach Befindung »der Sache, mit übermäßiger Straffe nicht in »Verderb geführet werden, dann hierinnen wol»len Wir, als der Landes-Fürst, so solches an »Uns gelanget, gebührliches Einsehen haben, und »was übermäßig, abschaffen; da es auch der »Gerichts-Herr gar zu grob gemacht, ihn selbst »in Straffe nehmen.« In der Fürstl. **Magdeburgischen neuen Policey-Ordnung** de anno 1652. tit. 34. **von übermäßigen Straffen und Busen**, ist ebenmäßige Versehung in folgenden Formalibus zu sehen: »Ob wohl Unser »ernster Will und Meynung, daß die Laster und »Mißhandlungen von den Gerichten Unsers Ertz»Stiffts unnachläßig gestrafft, auch darunter »niemand übersehen werden solle; Dieweil aber »auch in den Fällen, worinnen zu Recht gewisse »Straffen ausgesetzt, dieselbige ordentliche Straf»fe, in den andern Fällen aber, da die Straffe »in des Richters Willkühr stehet, die Leute mit »höhern Straffen, dann sichs gebühret, nicht »beleget werden sollen: So ordnen, setzen und »wollen Wir, daß in Unserm Ertz-Stifft nie»mand mit höherer Straffe beleget werden soll, »denn wie es die Rechte in denen darinnen aus»gedruckten Fällen ordnen und zulassen; Aber »in willkührlichen Straffen, welche in täglich »gemeinen Gebräuchen mehrentheils statt haben, »in allwege die Billigkeit und Umstände der Sa»chen betrachtet und erwogen werden soll, damit »die Verbrechere, nach Befindung und Gele»genheit der Sache, mit übermäßigen Straffen »nicht in Verderben geführet werden. Da sich »auch jemand unterstehen würde, solches zu über»schreiten, und es genugsam beygebracht, soll »derselbe nicht allein die übermäßige Straffe dem »Bestraften wieder zu erlegen schuldig, sondern »auch darüber unserer Straffe gewärtig seyn.« Unter denen Puncten, welche in dem Fürstenthum **Sachsen-Gotha** vor die Fürstlichen Beamten und die Gerichtshalter in denen verliehenen Gerichten anno 1651 publicirt worden, ist auch dieser num. 22. befindlich, daß bey denen verliehenen Gerichten nicht allein nach Gelegenheit der Fälle die Gradus admonitionum übergangen, sondern auch, wenn es zur Straffe kömmt, dieselben fast insgemein auf Geld, und zwar in ziemlicher Quantität, gerichtet, und also, nicht so wohl der Unterthanen Besserung, welches doch der fürnehmste Zweck der Bestraffung seyn soll, als vielmehr der Privat-Nutzen ihrer Principalen gesuchet würde, bevorab an denen Orten, da die Gerichtshalter mit ihren Salariis blos an die Straffen gewiesen seyn. Derowegen soll ein jeder an seinem Ort ins künfftige solchen Mangel ändern, und dasjenige desto fleißiger beobachten, wohin in diesem Punct gezielet worden. In dem zweyten Capitel des bemeldeten Tractats handelt gedachter **Fritsch** von denen Ursachen des gerichtlichen Mißbrauchs in Extorquirung übermäßiger Geld-Straffen, und fähret hiervon also fort: Wann nun gefraget werden solte, was doch die Ursache sey, daß jetzt angezogene so löbliche, billige und heilsame Ordnungen in diesem Passu bishero nicht observiret, und in Acht genommen, sondern von denen Gerichts-Beamten in viele Wege mercklich violiret und überschritten worden? So können dessen verschiedene Ursachen angeführet werden Die erste Ursache ist, daß die Beamte und Gerichtshalter, so hierunter excediren, nicht so wohl auf den fürnehmsten Zweck der Straffen, als den Privat-Nutzen derer Gerichts-Herren sehen, indem sie sich einbilden, sie haben es gar wohl ausgerichtet,

wenn

wenn in ihren Jahr-Rechnungen die Titel von Brüchen und Geld-Bussen fein groß seynd, und sie ihren Principalen hierdurch die jährlichen Gerichts-Intraden zu vermehren sich angelegen seyn lassen, eben als wären die Geld-Bussen solche Herrschafftliche Gefälle und Intraden, die man zu wünschen, und sich darüber zu erfreuen hätte, da doch solche anders nichts, denn peccata subditorum, und also mehr verhasset, denn favorabel zu achten, auch lieber zu wünschen seyn möchte, daß das gantze Jahr hindurch in denen Rechnungs-Registern der Titel von Geld-Bussen wegen Wohlverhalten der Unterthanen, ein blos Vacat zeigete. Die andere Ursach ist, daß manche Gerichts-Herren nach der Geld-Straffe so begierig schnappen, und ihre Gerichtshalter dahin weisen, daß vor allen Dingen sie den Titel von Geld-Bussen fleißig in Acht nehmen sollen. Es geschicht auch wohl zuweilen, daß der Beamte, welcher doch das Seinige gethan, und denen Freveln nicht connivirt, von seinem Gerichts-Herren scheel und sauer angesehen wird, wenn er des Jahres nicht so und so viel Gulden eingehobener Straff-Gelder in Rechnung führet; ja es kommt je zuweilen gar dahin, daß mancher mit Fleiß ein und den andern Frevel, welchen man doch hätte zeitlich verhüten können und sollen, geschehen lassen, damit man Ursache und Gelegenheit habe, die Leute wacker zu schneutzen, und eine gute Geld-Straffe von ihnen heraus zu pressen; welches aber Teufflisch, unchristlich und gantz unverantwortlich, wann zumahlen man sich noch dessen rühmet, und darüber frohlocket; dahin dann auch die obberührte aettlose Rede jenes Beamten gehöret, der gesagt: Es habe dieses Jahr, GOTT Lob und Danck, die Geld Bussen ein Ehrliches ertragen. Die dritte Ursache dieses Mißbrauchs ist, daß die Gerichts-Beamten mancher Orten gar kleine Salaria haben, oder mit denenselben bloß an die Straff-Gelder, sich davon bezahlt zu machen, gewiesen werden, dahero denn die Beamten, zumahl die Geitzigen und Geldhungerigen, und die gern fein bald reich und fett werden wollen, Ursach und Anlaß nehmen, offtermahls geringer Frevel wegen die Leute mit übermäßigen Straffen zu belegen, und solche rigoröse und ohne alle Barmhertzigkeit von ihnen zu exterquiren, es gehe auch wie es wolle, es mögen Weib und Kinder darüber seuffzen, heulen und schreyen, und über das allzu geschwinde Verfahren und die unerschwingliche und unbillige Geld-Straffen sich beklagen, oder nicht. Die vierte Ursache ist, daß der Gerichts-Herr zuweilen dem Beamten die Brüche, Frevel, und Geld-Bussen um eine gewisse Summa Geldes verleihet; idque ad modiare dicitur, a Gallorum admodier (*Speidel.* Specul. var. Jurid. observ. voc. **Frevel**) da gehen denn manche Beamte mit dem jure mulctandi um, wie die Juden mit dem Müntz-Regale, so ihnen verpachtet wird, Res sane tam publice, quam privatim perniciosissima, minimeque toleranda. Die fünffte Ursache ist, daß die Unter-Gerichte mehrmahls, wie die leidige Erfahrung bezeuget, und fast allenthalben Klage darüber geführet wird, mit untüchtigen, unqualificirten und der Rechte im wenigsten erfahrnen Leuten, auch wohl ohne vorhergehender eydlicher Verpflichtung bestellet werden; denn wenn solchen Ignoranten, welche so viel Latein verstehen, als jener Episcopus von dem in Jure canon. cap. ult. de ætat. & qualitat. ordinand. gemeldet wird, quod ipse confessus fuerit, se nunquam de Grammatica didicisse, nec etiam Donatum legisse, hierunter freye Hand gelassen wird, daß sie nur pro arbitrio und nach ihrem Gutdüncken die Geld-Bussen taxiren mögen; so ist leicht zu erachten, was vor grobe Fehler und Præcipitantien zuweilen vorgehen müssen, wenn zumahlen der Beamte von Natur hitzig, zornig, geschwind, eigenköpffisch, und der seine Affecten nicht zu moderiren weiß, oder sonst etwan der Straffleidende ihme zu nahe getreten, und ihn zu Zorn gereitzet. Da gehet es denn manchesmahl scharff daher, und wird ie zuweilen ein geringer Fehltritt gleichsam pro crimine læsæ Majestatis ausgeschrien, und der arme Gesell, der es versehen, mit Confiscation der Güter, Landes-Verweisung, Staupenschlägen, ja wohl gar mit Kopff-abhauen bedrohet. Dieses sind nun die fürnehmsten Ursachen und Hindernisse, warum angeführte löbliche Constitutiones eine geraume Zeit hierunter nicht gebührend beobachtet, und über die Excesse der Gerichts-Bedienten so viel Klagen und Beschwerden gehört worden. Wie und auf was Weise aber solche Gerichts-Mängel, Gebrechen und Mißbrauch füglich abgestellet werden können, wird in dem 3 Capitel mit folgenden Worten gezeiget: Alldieweil die übermäßige willkührliche Geld-Bussen weder in gemeinen Kayserl. noch Sächsischen und anderen Provincial-Rechten und Landes-Ordnungen gebilliget, sondern vielmehr bey Straffe gäntzlich verboten sind, bishero aber an verschiedenen Orten von denen Gerichts-Herren und deren Beamten die Gerichts-Unterthanen damit belegt, und sehr beschweret worden; so erfordert so wohl die liebe Justitz und Billigkeit, als auch die gemeine Wohlfahrt des Landes, daß solche Excesse von denen hohen Landes-Obrigkeiten weiter nicht verstattet, sondern führohin mit Fleiß verhütet, gebührend abgeschaffet und bestrafft werden. Wie aber und auf was Masse solches mit gutem Nachdruck zu bewerckstelligen sey, soll dieses Orts mit wenigem berichtet werden. Das erste Mittel, dadurch diesem Malo zu remediren und zu begegnen, ist, daß die Landes-Herrschafft auf ihre Beamte in denen verliehenen und anderen Unter-Gerichten fleißige Aufsicht haben lasse, ob und welchergestalt dieselbe die hierunter publicirte Verordnungen beobachten? Worzu denn die jährlich angestellte Gerichts-Visitationes sehr nützlich seyn könnten, (vid. Tr. nostr. von Land-Visit.) Wann nun bey solcher Visitation oder auf eingelangte Klage der Unterthanen es sich finden solte, daß der Beamte über die Schnur gehauen, die Gebühr überschritten, und die Leute mit unbilligen und übermäßigen Geld-Bussen belegt, muß alsdenn solch Ueberfahren mit gebührendem Ernst und Eyfer bestrafft, und dadurch die Autorität der publicirten Verordnung manutenirt werden, wiewohl dergleichen Bestraffung derer Beamten, nach Anleitung obangeführten Constitutionen, hierunter kaum einmahl mag geschehen seyn, alldieweil die Intraden der Geld-Bussen der Obrigkeit gar zu lieb, und, wie jenem geitzigen Kayser, einen guten Geruch von sich geben. Das andere

Mittel ist, daß die Landes-Herrschafft, zu besserer Information derer Beamten, die gemeinen Frevel und Verbrechungen verzeichnen, solche in grosse und kleine Frevel abtheilen, und so viel möglich, ausser in Particular-Fällen, auf alle eine gewisse Geld-Straffe setzen lasse, allermassen in dem Löbl. Hertzogthum Würtenberg fast dergleichen eingeführet, davon wir aus der publicirten **Würtembergischen Fürstl. Landes-Ordnung**, p. 350. in etwas zu lesen. Hierdurch wird derer Beamten allzu freyes Arbitrium eingeschränckt, und etlicher massen regulirt, auch sie zugleich unterrichtet, wieweit sie in Bestraffung der Brüchen und Frevel gehen sollen. Das dritte Mittel ist, daß denen Gerichts-Beamten, zumahl so der Rechte unerfahren, oder sonsten wenig oder gar nichts studiret, in denen Bestellungs-Briefen oder ingemein eine nähere Anleitung und gute Instruction ertheilet werde, worauf iedesmahl bey Dictirung der Geld-Bussen zuförderst zu sehen, und was er darbey allenthalben, daß keinem zu viel oder zu wenig geschehe, zu consideriren und zu beobachten. Weiter müssen so wohl die Gerichts-Herren, als derer Gerichts-Bediente allezeit auf den Principal-Zweck und den Effect der Geld-Straffen sehen, welcher dann, wie obberühret, nicht ist der Privat-Nutz, oder die Vermehrung der jährlichen Gerichts-Gefälle, sondern die Coercition derer Frevel und die Emendation und Besserung der Unterthanen. Finis pœnarum maximus est emendatio & exemplum. Mulctæ effectus hic est, (ait *Anton. Perez.* in Cod. tit. de modo mulctarum, num. 7.) ut subditi correpti in officio contineantur, delicta puniantur, & qui boni natura non sunt, saltem metu pœnarum probi efficiantur. Dieser Zweck kan und soll nun entweder durch billigmäßige Geld- oder Gefängniß-Straffen intendirt und gesucht werden. Fünfftens ist denen, so von der Landes-Herrschafft mit Gerichten beliehen, keines weges zu verstatten, daß sie ihre Gerichtsverwesere an statt der jährlichen Bestallung blos an die einkommende Bussen oder Straff-Gelder weisen, damit denenselben hierdurch die Veranlaß und Gelegenheit entzogen werde, die Leute mit allzu hohen übermäßigen Geld-Bussen zu belegen. Sechstens müssen die Gerichts-Herren ihnen aufs höchste und fleißigste angelegen seyn lassen, daß sie die Verwaltung der Gerichte nicht, wie öffters bishero geschehen, groben Ignoranten, unverständigen und gantz untüchtigen Idioten, sondern gottesfürchtigen, ehrlichen, redlichen, verständigen und tauglichen Leuten anvertrauen, iedoch, daß man (wie der Autor Anonymus in Verbesserung des Justitz-Wesens schreibet) in Bestellung, wie aller anderer Aemter, also auch der Gerichte, nicht vornehmlich und allein auf die Geschwindigkeit und Geschicklichkeit derer, welche sich selber darzu angeben, oder von andern recommendiret und vorgeschlagen werden, sondern welches allezeit sicherer und besser ist, zuförderst in Acht habe, und folge dem Rathe, welchen der Priester Jethro dem Mosi giebt, (Exod. XVIII.) da er also sagt: Siehe dich um unter allem Volck nach redlichen Leuten, die GOTT fürchten, wahrhafftig, und dem Geitze feind sind, die setze über sie. Endlich aber wird auch in dem IV Capitel gewiesen, was die Beamten bey Dictirung der Geld-Straffen in Acht zu nehmen haben, wie folget: Es ist oben angezeigt, daß es heilsam und nützlich sey, die Gerichts-Beamte, welche der Rechte unerfahren, und wenig oder gar nichts studiret, zu instruiren und zu unterrichten, was bey Dictirung der Geld-Bussen sie iedesmahl in Acht zu nehmen haben. Hierzu soll nun dieses Orts einige kurtze Anleitung gegeben werden. Erstlich und vor allen Dingen soll der Gerichts-Verweser oder Beamte, wenn ein Frevel gerüget, und ex officio darauf inquiriret, oder aber deswegen Klage geführet wird, mit gantzem Fleiß dahin trachten, und sich bemühen, daß er das straffbare Factum mit allen seinen Umständen wohl erkundigen möge. Wann dieses geschehen und der Beschuldigte darüber nothdürfftig gehöret, will zum andern nöthig seyn, daß der Beamte qualitatem delicti wohl erwege, zuförderst ob das Delictum aus Frevel, Muthwillen, böser Gewohnheit und Fürsatz, oder aber aus Einfalt, blossem Versehen, Unwissenheit, Uebereilung, eines andern Anleit- oder starcker Veranlassung ꝛc. committiret worden. Judex pœnam metiatur ex culpa (quæ est mensura & æstimatio delicti Lib. II. C. ad L. Cornel. de fals. L. 41. de pœn.) ut secundum quod excessus exegerit vindicta procedat; proportionetur pœna delicto, ita, quod vindicta ex æquo excessui respondente ab offensa nostri cohibeatur. c. 5. de pœn in 6. Vors dritte hat der Beamte zu überlegen, ob der begangene Frevel nicht eben so wohl, oder auch mit bessерm Nachdruck, durch Gefängniß, als mit Geld-Straffen coerciret werden könne. Denn in solchen Fällen die Art der Straffen am nützlichsten und practicirlichsten zu achten, wodurch der Effect, nehmlich die Emendation und Verbesserung derer Freveler am leichtesten und sichersten zu erreichen. Wann nun Viertens der Beamte beschlossen, den begangenen Frevel mit einer Geld-Busse zu bestraffen; so hat er zuförderst auf des Delinquenten Vermögen, an welchem er durch die Straffe einigen Abbruch leiden soll, zu sehen, und soll er nicht nur, wie gemeiniglich geschiehet, obenhin, sondern gar genau sich dessen erkundigen, damit, wann die Geld-Straffe wegen Armuths und geringen Vermögens keine statt finden kan, er des bekannten Rechts: Qui non habet in ære, luat in corpore, sich hierunter gebrauchen, oder aber die Geld-Busse dem Vermögen proportioniren möge. Wann es sich nun in facto ereignete, daß dieser oder jener seines verübten Frevels wegen andern zum Exempel und Abscheu bestrafft werden müste, derselbe aber bey keinen Geldmitteln wäre, sondern etwan geringe Gütergen besässe, oder sonsten mit vielen Schulden behaftet wäre, oder grosse Beschwerungen an Frohnen, Zinsen, Steuern ꝛc. tragen, oder aber mit Noth und Kummer bey schweren Zeiten sich samt Weib und Kindern darauf ernähren, und da er ie eine Geld-Busse erlegen solte, er entweder Haus und Hof, oder ein Aeckerlein, Stück Wiese, Garten ꝛc. verkauffen müste; so thäte der Beamte in solchen und dergleichen Fällen weit besser und sicherer, gestalt er auch zu thun schuldig, daß er, an statt der Geld-Straffe, den Delinquenten mit Gefängniß, oder auf eine andre Weise bestraffe. Zum Exempel, es hätte Titius seinen Nachtbar den Mävium injuriret und geschmähet, deswegen der Beamte ihm alsobald fünf

oder

oder zehen Gulden zur Straffe dictiret: Es hätte aber der Injuriant nicht so viel Pfennige oder Groschen, als der Beamte Gulden fordert, im Hause, und da er solche Geldbusse zu erlegen gezwungen werden solte, müste er ein Stück Feldes, oder etwas anders, zu Ruin seiner Haushaltung und Nahrung verkauffen und loß schlagen; so wärge ja gantz ungereimt und unbillig, auch dem Publico schädlich, wann der Beamte dessen allen ungeachtet, die Geld-Straffe rigorose, wie mehrmahls zu geschehen pfleget, exigiren wolte; Solchergestalt würde gewißlich in kurtzer Zeit die Landes-Herrschafft mehr Bettler und verarmte Leute denn nahrhaffte Unterthanen, im Lande behalten, und hat man wohl eher erfahren, daß durch die allzustrengen, unbarmhertzigen und geldgierigen Beamten ein und ander Amt der Unterthanen fast entblösset, oder die Eingesessene an Bettelstab gebracht worden. Gleiche Bewandniß hat es in solchem Fall, wenn derjenige, dem eine ziemliche Geldbusse dictirt, zwar begütert, dagegen aber in grossen Schulden stecket, oder aber ohne äusserstes seinen Schaden kein Geld aufzubringen wüste. Bona namque intelliguntur, quæ deducto ære alieno supersunt. Und hat mancher wohl Güter, ist aber darauf mehr schuldig, denn er im Vermögen hat. Item, wann einer alt oder schwach, mit vielen Kindern beladen, und dabey in der schweren Zeit, (wie leider heutiges Tages) bey geringen Gütern wenig oder nichts erwerben könnte: Item, wann einer ein armer Handwercksmann oder Taglöhner, oder nichts mehrs, als was er von einem Tag zum andern mit der Hand erwirbet, in Vermögen hat, mit Geld bestraffet würde: in diesen und dergleichen Fällen kan die impositio mulctarum füglich nicht statt finden, sondern es muß entweder pœna carceris, oder ein anderer modus coërcitionis gebraucht werden. Zum Fünfften sind die Geld-Straffen jedes mahl nach Proportion des erkundigten Vermögens des Delinquenten, und also nach der Billigkeit einzurichten; und ist gantz ungereimt, wenn zum Exempel, der Beamte drey Personen, die einen Frevel begangen, sich mit einander gezancket und geschlagen, stracks ohne vorhergehende Erkundigung deren Vermögens, jedweden mit funffzehen oder mehr Gulden bestraffen wollte, da doch das Vermögen derselben gantz ungleich, und dieser eher zehen Gulden, als jener einen Gulden aufbringen könnte; So ist es auch eine scheltwürdige Præcipitantz, wann der Beamte entweder nur nach Gewohnheit oder nach Bedunckens, wie offtermahls geschiehet, fünff, zehen, zwantzig, funffzig, oder mehr Gulden zur Straffe dictiret, da vielleicht der Frevel also beschaffen daß er mit ein oder zwey Gulden genugsam verbüsst werden könnte. Mulcta enim semper delicto commensurari debet, alias ut excessiva damnatur. Jenem Beamten war einsten, einer geringen Privat-Sache wegen, der Kopff nicht wohl aufgeräumet, als ihme angezeiget ward, es hätte einer der Gerichts-Unterhanen den andern bey der Bier-Zeche gescholten; so bald wurde der Beschuldigte erfordert, und ihme angedutet, er solle auf der Stelle fünff Gulden zur Straffe erlegen: Der arme Tropff bekannte, daß er im Zorn und aus Uebereilung unrecht gethan, bate aber den Beamten mit Thränen, er solte ihm doch vor dießmahl mit der Geld-Straffe verschonen, weil er selbst wohl wüste, daß er nicht einen Heller im Hause, darzu in Schulden steckte, und kaum so viel erwerben könnte, daß er von einem Tag zum andern vor sich und sein Weib und nackende Kinder ein Stücklein trucken Brodes mit der Hand erwerben könnte. Weil aber der Beamte wuste, daß der arme Gesell ein kleines Häuslein und ein Aeckerlein noch übrig hatte; so wolte er ihn durchaus nicht hören, sondern der Delinquent muste so lang im Gehorsam bleiben, bis er einen Bürgen gestellet hatte, ungeachtet der Delinquent, an statt der Geldbusse, der Gefängniß-Straffe sich gantz willig submittirte. Als auch einsten ein Gerichts-Juncker unter seiner Jurisdiction einen reichen Schäfer hatte, von dem er gerne eine gute Geld-Straffe erpresset hätte, in langer Zeit aber keine Ursache und Gelegenheit sich zeigen wolte, weil es dem Schäfer nicht unbewust, daß man ihn gerne zwacken wolte, und er deßhalber mit den Seinigen sich fleißig hütete, geschahe es gleichwohl, daß des Schäfers Gesinde aus Unachtsamkeit ihr Vieh auf des Gerichts-Junckers Acker, wiewohl ohne Schaden, lauffen lassen; so bald ward der Schäfer erfordert, und ein mündlicher Bescheid ertheilet, bey Vermeidung des Arrests in continenti 100 Reichsthaler zur Staffe zu erlegen. Und ob gleich die Unbilligkeit der übermässigen Straffe vorgeschützet wurde, wolte doch alles nicht helffen, sondern die einmahl dictirte Geldbusse muste erleget werden. Dergleichen Exempel könnten sehr viele angeführet werden; weil aber leider! täglich solche Excesse vorgehen, wird unnöthig geachtet, mehrere beyzubringen. Sechstens, soll der Beamte die jetzigen schweren Geld-Klemmen Zeiten bedencken, denn die Steuren, Frohn-Dienste und andere Auflagen der Unterthanen fast von Tage zu Tage anwachsen und sich häuffen, hergegen aber die Nahrung fast aller Orten gar verschwindet. Denn zum Exempel, hat einer oder anderer hiebeborn bey guter Friedens-Zeit ohne mercklichen Schaden und Abbruch seiner Handthier- und Nahrung fünff, zehen oder zwantzig Gulden, zur Straffe erlegen können; so kan doch mancher jetzo aus berührten Ursachen kaum einen eintzigen Gulden aufbringen. Zum siebenden ist allerdings nöthig und billig, daß der Gerichts-Beamte, ehe er zu Dictirung einiger Geldbusse schreitet, in gewissen Fällen die gradus admonitionum gebrauche, und da solche nicht verfangen, alsdenn schärffere Straff-Mittel, als der Gehorsam, Gefängniß, Geldbusse ꝛc. zur behörigen Coercition adhibire, allermassen in dem Fürstenthum Sachsen-Gotha dergleichen Verordnungen publiciret worden. Vors Zehende, wann der Beamte in Zweiffel stehet, ob er den Frevel mit Gelde oder Gefängniß bestraffen solle? so thut er wohl, wenn nicht andere Motiven in contrarium vorhanden, daß er in dubio die Gefängniß-Straffe der Geldbusse vorziehet. In Erwegung, daß durch die Gefängniß-Straffe der Delinquent, durch die Geldbusse aber zugleich die unschuldige Weib und Kinder betrübt und gestrafft werden. Wormit dann auch Autor Consul-

Consultationis von Verbesserung des Justitz-Wesens einig, wenn er schreibet: daß die Gefängniß-Straffe mehr, dann die impositio mulctarum, den finem poenarum, nimirum, ut homines a delinquendo deterreantur, erreiche. Weiter schreibet er an selbigem Orte, daß Weib und Kinder wegen des Mannes und Vaters Verbrechung, nicht allein in dem Göttlichen Gesetze, welches saget, Filius non portabit iniquitatem patris, sondern auch den weltlichen Rechten, welche ordnen und wollen, quod peccata suos tenere debeant auctores. l. sancimus. C. de poen. gantz und gar zuwider, unschuldige zugleich gestrafft würden, wenn diejenige, welche nicht sonderlich Vermögens sind, oder ob sie gleich ziemliche Güter haben, dennoch in grosser Schulden-Last stecken, mit Geldbussen, und darzu ihres Unvermögens und grossen Beschwerungen unerwogen, gar übermäßig beleget werden. Uebrigens erschien auch fast zu gleicher Zeit im Druck Heinrich Gieberts unvorgreiffliches Bedencken, von Geldbussen, darinnen er absonderlich diese Frage untersuchet, und mit Nein entscheidet: Ob nehmlich mit gutem Gewissen, Behaltung nöthiger Zucht, und löblicher Regierung, Sünde mit Gelds-Abnahm könne gestrafft und gebüsset werden? Besold Contin. voc. **Uebermäßige Geld-Busen** Sonst aber besiehe hierbey auch den Artickel: **Straffe (Abfindung wegen der)**.

**Straffe, (Geleits)** heißt diejenige, welche von Fuhrleuten und Reisenden, wegen des verfahrenen Geleits oder Zolls, eingetrieben wird. Siehe **Rolle, (Geleits-)** im XXXII Bande, p. 612. u. ff. ingleichen **Straff-Bücher**, und **Zoll**.

**Straffe, (gelinde)** siehe *Poena mediocris*, im XXVIII Bande, p. 968. desgleichen **Straffe, (willkührliche)** und **Straffe, (Milderung der)**.

**Straffe, (gemäßigte)** siehe *Poena mediocris*, XXVIII Bande, p. 968. wie auch **Straffe, (Milderung der)** und **Straffe, (willkührliche)**.

**Straffe, (gemeine)** siehe *Poena vulgaris*, im XXVIII Bande, p. 971. desgleichen **Straffe, (willkührliche)**.

**Straffe, (dem gemeinen Wesen gebührende)** siehe **Straffe, (peinliche)**.

**Straffe, (Gerichts-)** oder wie sie in den **Ungarischen Land-Rechte** P. I. tit. 34. in pr. und P. II. tit. 86. genennet wird, **Birhagia**, ist eigentlich nichts anders, als die der Obrigkeit oder dem Gerichte gebührende Geld-Straffe. Besold in Thes. Pract. V. **Straffe.** Ein mehrers siehe **Straffe, (Geld-)**

**Straffe, (geringe)** siehe *Poena mediocris*, im XXVIII Bande, p. 968. desgleichen **Straffe, (Milderung der)** und **Straffe, (willkührliche)**.

**Straffe, (geringste)** siehe *Poena minima*, im XXVIII Bande, p. 968. desgleichen **Straffe, (willkührliche)** und **Straffe, (Milderung der)**.

**Straffe, (geschärffte)** siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960. u. f. desgleichen **Straffe, (Schärffung der)**.

**Straffe, (geschenckte oder erlassene)** siehe *Poena dispensa*, im XXVIII Bande, p. 963. desgleichen *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052. u. f. wie auch **Begnadigungs-Recht**, im III Bande, p. 922. u. ff. ferner **Straffe, (Milderung der)** und **Straffe, (Abfindung wegen der)**.

**Straffe, (Gesetzmäßige)** siehe **Straffe, (ordentliche)**.

**Straffe, (gesetzte)** siehe **Straffe, (ordentliche)**.

**Straffe, (gewisse)** siehe **Straffe, (ordentliche)**.

**Straffe, (gewöhnliche)** siehe *Poena consuetudinaria*, im XXVIII Bande, p. 962. wie auch **Statutarische Straffe**, und **Straffe, (ordentliche)** desgleichen **Straffe, (willkührliche)**.

**Straffe, (gleich als Capital-)** siehe *Poena quasi capitalis* im XXVIII Bande, p. 969. wie auch **Straffe, (willkührliche)**.

**Straffe, (gleichförmige)** siehe *Poena uniformis*, im XXVIII Bande, p. 971. desgleichen **Straffe.**

**Straffe, (Göttliche)** Lat. *Poena divina, afflictio, vindicta*, ist diejenige, welche GOtt über einen Missethäter und Uebertreter seiner Gsetze verhänget. Es gründen sich solche auf seine und zwar straffende Gerechtigkeit, nach welcher er die Gottlosen bestrafft und unglückselig machet um böser Wercke willen. Ihre Nothwendigkeit verursachet die Heiligkeit GOttes, als welche unveränderlich ist, und nothwendig ihre Erfüllung erreichen muß. Daher tritt man nicht wenig der Göttlichen Heiligkeit zu nahe, wenn man diese Straff-Gerechtigkeit verkleinert, ja auch die Göttliche Weisheit und Wahrhafftigkeit nebst seiner Ehre muß dadurch verkleinert werden, wenn man saget, GOtt könne nicht zürnen, und Rache üben, auch eigentlich nicht straffen oder belohnen, sondern alles was wir Straffen oder Belohnungen nenneten, wären nur natürliche Folgen der Laster und Tugenden, wie solches der ungenannte Verfasser des Buches meynet, welches den Titel führet: Le Systeme des Anciens & modernes concilié sur' l' état des Ames Separées des corps, und zwar p. 155. u. ff. ingleichen **Thomasius** in seinen Observ. Hallens. T. VI. Observ. VII. de natura legis divinæ. GOtt strafft also den Menschen um der bösen Thaten willen, als wodurch seine Heiligkeit beleidiget wird. Es ist aus der Erfahrung bekannt, daß aus dem sittlichen Bösen, natürliches Böses entstehet, und zwar einiges nothwendiger, ein anderes zufälliger Weise. Weil solches vermöge der Verknüpffung der Dinge in dieser Welt erfolget, vermöge dessen der zureichende Grund von dem nachfolgenden in dem vorhergehenden enthalten ist. Und weil auch eben diese Verknüpffung der Dinge durch die Weisheit GOttes eingerichtet ist, vermöge deren eins um des andern willen geschiehet; so ist gleichfalls daran nicht zu zweiffen, daß GOTT um des willen solte haben wollen, es solte derjenige des natürlichen Bösen theilhafftig seyn, wer das sittliche Böse hat begangen. Wer einem andern ein natürliches Böses zufüget, um eines sittlichen Bö-

sen

bösen Willen, indem er sein Recht gebraucht, andere zuverbinden, der beleget ihn mit einer Straffe. Da nun GOtt ein Recht zukömmt, die Menschen zu verbinden, ihre Handlungen nach dem Göttlichen Willen einzurichten; er aber das natürliche Böse um des sittlichen Willen den Menschen zuschicket, so ist es klar, daß GOtt die Menschen um der bösen Thaten willen straffe. Die Auflegung der Straffen gehöret zu der Göttlichen Gerechtigkeit, oder GOtt straffet diejenigen gerechter Weise, welche Böses thun. Aus dem vorhergehenden erhellet, daß diejenigen Straffen, mit welchen GOtt die Menschen um ihrer bösen Thaten beleget, sich in der Verknüpffung der Dinge befinden, welche durch die Göttliche Weisheit eingerichtet ist. Nun aber regieret GOtt diese Welt, indem er alles mit einander verknüpffet: Derowegen gehöret das auch mit zur Regierung der Welt, daß GOtt die Menschen um der bösen Thaten willen straffet. Da nun alles gerecht ist, was GOtt in der Regierung dieser Welt vornimmt; so strafft er auch diejenigen gerechter Weise, welche Böses thun, oder die Auflegung der Straffen ist gerecht. Hieraus ist klar, daß GOtt eine rächende Gerechtigkeit zukomme. Denn GOtt straffet die Menschen um der bösen Thaten willen, und in so ferne er dieses thut, so beweiset er sich gerecht, und straffet demnach das Böse, weil er gerecht ist. Nun aber gehöret das mit zu der rächenden Gerechtigkeit, Straffen zuerkennen, und an den Verbrechern zu vollziehen, man siehet also, daß GOtt eine rächende Gerechtigkeit zukomme, und diese rächende Gerechtigkeit schicket sich auch für GOTT. Denn das sittliche Böse kan GOtt nicht gefallen, und mißfället ihm demnach. Weil aber die rächende Gerechtigkeit, welche ihm zukommt, denen Straffen zuerkennet, welche Böses thun, und dieselbigen auch vollziehet, das sittliche Böse aber, welches an den freyen Handlungen hänget, in der zufälligen Unvollkommenheit bestehet, und der wesendlichen Vollkommenheit zuwider ist; so verstehet man aus der rächenden Gerechtigkeit, daß GOtt ein Mißvergnügen an den bösen Handlungen verspühre, und daß demnach das sittliche Böse, um deßwillen sie Böse genennet werden, ihm mißfalle. Die rächende Gerechtigkeit giebt demnach das Mißfallen an dem sittlichen Bösen zu erkennen, welches der Hauptabsicht, die er durch die Würcklichkeit dieser Welt geheget, folglich der höchsten Weisheit, welche er besitzet, gemäß ist. Weil sich nun alles dasjenige vor GOtt schicket, wovon in demjenigen, welches sich in ihm befindet, der Grund anzutreffen ist, warum er dieses vielmehr wollen muß als etwas anders; so erkennet man daraus, daß die rächende Gerechtigkeit GOtt anständig seyn und ihm deßwegen müsse beygeleget werden, weil er der Heiligste ist. Denn weil sie GOtt anständig ist; so ist in demjenigen, welches sich in ihm befindet, oder in seinem Wesen, und in seinen Eigenschafften, ein Grund enthalten, warum er diejenigen, welche Böses thun, vielmehr bestraffet, als unbestrafft lassen will. Da nun eine Handlung recht ist, wenn sie ihren zureichenden Grund in den Wesen und Eigenschafften dessen hat, der sie verrichtet; so thut GOtt dasjenige, was recht ist, indem er diejenigen bestraffet, welche





Böses thun, und der rächenden Gerechtigkeit Raum giebt. Da er nun der Allerheiligste ist, in so ferne er niemahls was anders thun will, als was recht ist, er sich auch niemahls von seinem Vorsatze abwendig machen lässet, daß er etwas thun solte, welches nicht recht wäre; so muß ihm eine rächende Gerechtigkeit beygeleget werden, weil er der Allerheiligste ist, und demnach ist die Straff-Gerechtigkeit GOTT auch in Absicht seiner höchsten Heiligkeit gemäß. Wolfs Natürl. Gottesgelahrheit I Theil p. 322. u. f. Daß dieses, was wir hierbey angeführet, auch in der Heil. Schrifft seinen Grund habe, erhellet aus denjenigen Sprüchen, in welchen die Heiligkeit GOttes als ein Bewegungs-Grund unserer Heiligkeit angegeben wird: **Ihr solt Heilig seyn, denn ich bin Heilig der HErr euer GOtt.** Woraus zu schliessen, daß die Unterlassung dieses Befehls, GOTT nothwendig mißfallen müsse, auch deßwegen die gerechteste Ursache habe, die Verächter dieses Befehls nachdrücklich heimzusuchen, und solche gebührend zu bestraffen. Wie aber diese Göttlichen Straffen beschaffen, und wie selbige eingetheilet werden, davon ist bereits in den obigen allgemeinen Artickel von der Straffe, etwas gedacht worden, daher es überflüßig, solches hier zu wiederhohlen. So viel verdienet noch bemerckt zu werden, daß es ausser den natürlichen noch besondere willkührliche Straffen gebe, deren sich der Höchste Gesetzgeber gegen die Uebertreter seiner Gebote bediene, und welche man pœnas arbitrarias nennet. Daß dergleichen nothwendig geben müsse, siehet man daher; weil die natürlichen vielmahls zu gering sind, und mit der Größe des Verbrechens keine Gleichheit haben, wornach doch die Straffen sich richten müssen. Auch ist aus der Lehre von der Vorsehung bekannt, daß GOtt wieder die Gottlosen würcke, und Unglücks-Fälle auf besondere Weise vielmahls ihnen zuschicke. Sonst ist leicht zu erachten, daß die Göttlichen Straffen höchst gerecht seyn müssen, und weder zu gering noch zu groß seyn können; weil er selbst mit seinen Geschöpffen nach der vollkommensten Gerechtigkeit handelt. Eben daher folgt auch, daß die Straffen GOttes sehr groß und erschrecklich seyn müssen; weil die Missethaten gegen GOtt als einem unendlichen Wesen, und unsern Schöpffer weit schlimmer anzusehen sind, als alle andere böse Handlungen. Und indem GOtt seiner unumschränckten Majestät ohnmöglich was vergeben kan, daß er nicht Genugthuung fordern solte, wenn sie verletzt worden; so folget, daß GOtt, vermöge seiner Gerechtigkeit nothwendig straffen müsse, und daß er ohne Bestraffung keine Sünde vergeben könne. Indessen erfolgen die Göttlichen Straffen in dieser Welt nicht allezeit, noch auf die völlige Weise; weil GOtt die gegenwärtige Zeit, und unser itziges Leben, nicht so wohl zur Bestraffung, als vielmehr zur Besserung hat bestimmen wollen; wobey er denn noch immer acht giebet, wie ferne an einem Menschen noch Besserung zu hoffen sey oder nicht. Siehet GOtt, daß keine Besserung von den Sündern zu erwarten, so straffet er willkührlich, dergleichen willkührliche Straffe war es, da GOTT Sodom und Gomorra mit Feuer vom Himmel in die Asche legte; als welche Einäscherung mit der unnatürlichen Unkeuschheit der

Sodomiten keine natürliche Verknüpffung hatte. Absalons Rebellion wieder seinen Vater David, und viel ander Unglück mehr, so GOtt über denselben erweckte, waren willkührliche Straffen, oder doch willkührliche Züchtigungen, womit GOTT dem König David heimsuchte; als welche ebenfalls mit der Sünde an Uria, und Bathseba begangen, keine natürliche Verbündung hatten. War Absolon durch das böse Exempel seines Vaters geärgert, und zu solcher Rebellion veranlasset worden; oder pfleget manchmahl auch die Obrigkeit die Unzucht mit gebührender Straffe zu belegen; so mögen wir solche Folgen der Sünden, peccati effectus morales und politicos, sittliche Folgen nennen; welche alle von den natürlichen Straffen unterschieden sind, und deren GOTT sich öffters als solcher Mittel bedienet, wenn er die Sünder auf eine willkührliche Weise straffen will. Die Atheisten und Ungläubigen unserer Zeit, weil sie weder GOTT, noch dessen besondere Vorsehung glauben, wollen von keinen andern als natürlichen Bestraffungen der bösen Handlungen etwas wissen; denn sie sehen wohl, daß, so bald sie ausser den natürlichen Bestraffungen auch willkührliche zugestünden, sie GOttes besondere Vorsehung, und eine Religion unter den Menschen zulassen müsten. Diejenigen, so heutiges Tages Christi Gnugthuung läugnen, und sein Versöhnungs-Amt verkehren, ob sie endlich gleich eine Religion, und ein ander Leben nach dieser Welt zu gestehen, wollen auch alles natürlich erklären, und nur immer von den natürlichen Folgen der Sünde reden; denn sie mercken wohl, daß woferne sie willkührliche Straffen bey GOtt zuliessen, sie denjenigen Religions-Zusammenhang, was GOttes Vorsehung und Christi Gnugthuung zum Grunde legt, über einen Hauffen zu werffen, nicht wohl im Stande seyn würden. Ist keine andere Straffe der Sünden, als die so natürlicher Weise auf die Sünde folget, so braucht es nicht, daß ich GOTT um die Vergebung der Sünden und Schenckung der Straffe anruffe. Denn wenn ich mich bessere und von der Sünde ablasse, es geschehe nun, aus was für einem Antriebe es wolle, so fällt die Straffe ohnedem und von sich selbst weg. Käme es hoch, so müste ich etwan GOtt nur bitten, daß er mich meine Sünde nur erkennen liesse, und mir Kräffte gäbe solche abzulegen. Ja es würde folgen, daß, wenn ich es in Sündigen gar zu grob gemacht, und die natürlichen Folgen der Sünden schon über mich kommen, GOtt ohne ein Wunder zu thun nicht mehr vermögend wäre, mir die Sünde zu vergeben, und die Straffe zuschencken, auch solche Uebel bey mir keines weges zuheilen noch zu ändern wären. In welcher irrigen Meynung, daß die Belohnungen und Straffen lauter natürliche Folgen, sonderlich die Socinianer und Hobesius stehen, welche durchaus Justitiam Dei punitivam verwerffen. Es verdienet hiervon nachgelesen zu werden, was Grotius von der Gnugthuung Christi wieder die Socinianer geschrieben, und was Crell darauf geantwortet. Was Petersen hiervon irrig geurtheilet, davon findet man eine Wiederlegung in den Unschuld. Nachr. 1711. p. 117. u. f. In Ansehung GOttes sind die Straffen entweder Zorn-Straffen oder Straffen seiner väterlichen Gnade. Denn da die Gerechtigkeit GOttes eigentlich ein Inbegriff zweyer Göttlichen Eigenschafften ist, indem sie die Liebe oder Güte GOttes in Belohnung des Guten, und den Ernst GOttes in Bestraffung des Bösen in sich begreifft, so erkennet ein ieder für sich, daß diese Eintheilung statt finde. Von den ersten haben wir bisher geredet, und straffet GOTT alle diejenigen, so in Sünden muthwillig verblendet, verstockt und verhärtet sind, und an keine Besserung gedencken. So straffte GOTT die erste Welt, 1 B. Mos. VII, 17. Sodom und Gomorra, Cap XIX. Pharao 2 B. Mos. XIV, 17. Belsatzer Dan. V, 30. Die H. Schrifft bedienet sich nachdrücklicher Redens-Arten, den Zorn, welchen GOtt den unbußfertigen Sündern drohet, auszudrücken. Im XI. Ps. 6. heisset es: Der HErr lässet regnen Blitz, Feuer und Schwefel. Im VII. Ps. 9. Der HErr ist Richter über die Leute, und in 12 v. GOtt ist ein rechter Richter und ein GOtt der täglich dräuet ꝛc. und an andern Orten mehr. Von den Straffen seiner Gnade siehe den Artickel: Züchtigung (väterliche) In Ansehung der Sünder sind die Straffen wieder entweder zeitlich oder ewig. Von der erstern Art ist gleichfalls bereits gehandelt worden; doch ist hierbey noch zu mercken, daß solche wiederum in allgemeine und besondere eingetheilet werden. Jene treffen ein gantzes Volck; oder Geschlecht, wie hiervon das Jüdische Volck zum Zeugnisse dienen kan; diese aber empfinden nur einzelne Personen. Von beyden sehe man Plagen im XXVIII Bande, p. 609. ingleichen was der Verfasser des Englischen Tractats A Treatise of the three Evils of the last times, so 1711 zu London in 8. herausgekommen, von den drey Land-Straffen angemercket hat. Von dieser gantzen Materie aber kan man weiter nachlesen, was in den Moralischen Lehr-Büchern davon enthalten ist; dahin sonderlich Buddei Theologia Moralis gehöret: ingleichen David Martius natürliche Theologie p. 323. u. f. sonderlich verdienet hiervon nachgelesen zu werden, was Hr. Prof. Kuntz in seinem Philosophischen Beweise von der Wahrheit der Christl. Religion, und Joh. Ernst Schubert in seinen vernünfftigen Gedancken von der Ewigkeit der Höllen-Straffen zu Anfange dieses Tractats anführet haben.

Straffe (Grade der) siehe Straffe, desgleichen Straffe (Schärffung der) und Straffe (willkührliche).

Straffe (grausame) siehe *Pœna atrox*, im XXVIII Bande, p. 961. und *Pœna interdicta*, ebend. p. 965. u. f. wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe (gröste) siehe Straffe (allergröste).

Straffe (härteste) siehe Straffe (allergröste).

Straffe (Häuffung oder Vermehrung der) ob und in wie fern es rathsam, die Menge der Straffen, allzusehr zu vermehren, oder anwachsen zu lassen, siehe unter dem Artickel Straffe, und Straffe (Schärffung der).

Straffe (Handwercks-) ist eine Straffe, welche

welche die Handwercksmeister sich unter einander selbst, nach Inhalt und Vermöge ihrer von der hohen Landes-Herrschafft confirmirten Handwercks-Artickel oder Innungs-Briefes, aufzulegen befugt sind. Ein mehrers siehe **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u ff. desgleichen **Statuten (Handwercks-)** im XXXIX Bande, p. 1342. u ff.

**Straffe, (harte)** siehe **Straffe (peinliche)**.

**Straffe, (Henckens-)** siehe **Strang**, ingleichen **Galgen**, im X Bande, p. 123. wie auch **Sentenz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und **Straffe (peinliche)**.

**Straffe, (höchste)** siehe **Straffe, (allergröste)**.

**Straffe, (Höllen-)** Lat. *pœna infernalis. æterna damnatio*, ist diejenige, welche die Gottlosen, nach diesem Leben, in der Ewigkeit ausstehen müssen. Worinnen solche eigentlich bestehe, kan man so genau nicht sagen. Die heilige Schrifft brauchet Redensarten, wenn sie dieselbe ausdrücken will, die einen Inbegriff aller ersinnlichen Schmertzen und Quaal anzeigen. Wir werden hiervon weiter unten etwas zu gedencken Gelegenheit haben, wenn wir die Ewigkeit der Höllen-Straffen aus der Schrifft beweisen werden. Und ehe wir solches thun, wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir vorher etwas ausführlicher erwehnen, wie diese Lehre zu allen Zeiten sehr streitig gewesen. Es ist bekannt, daß schon in den ältesten Zeiten eine gewisse Secte unter den Juden gewesen, welche man die Sadducäer genennet, die, weil sie keine Aufferstehung geglaubet, auch keine Belohnungen und Straffen nach diesem Leben zugestanden. Es ist nichts leichter, als daß dergleichen Irthümer, zumahl bey denjenigen, die wenig Lust haben ihren Wandel nach der Vorschrifft GOttes einzurichten, fortgepflantzet werden Die Vorstellung eines so erbärmlichen Zustandes, dergleichen die Straffen der Höllen sind, kan einem Sünder nicht anders als höchst erschrecklich vorkommen. Und da er nicht verhüten kan, daß nicht zu weilen sein eigenes Gewissen, ihm selbige vorstelle, so wünschet er, daß es nicht wahr seyn möge, was Vernufft- und Offenbahrung hiervon saget. Das, was man wünschet falsch zu seyn, glaubet man zum öftern ohne den geringsten Grund. Daher hält der Sünder eben so fest an seiner Meynung, als an seiner Bosheit. Man findet eine gewisse Art der Beruhigung in seinem sündhafften Gewissen, wenn man sich einbildet, die Straffen der Höllen sind blos deswegen erdacht, die Menschen von den Lastern abzuhalten. Man kan alsdenn weit ruhiger sündigen, wenn man sich einmahl überredet, daß mit diesem Leben alles aufhöre. Zu dieser Art Leute gehören alle Atheisten, Naturalisten und Deisten, aus deren gantzen Lehrgebäude nothwendig folget, daß sie diese Lehre völlig in Zweiffel ziehen. Man findet von denjenigen, die die Höllen Straffen gäntzlich geläugnet, ein Verzeichniß in des Calovs seinem Systemate Theol. T. XII. p. 203. Es giebt auch noch andere, die zwar die Höllen-Straffen nicht gäntzlich verneinen, aber doch die Ewigkeit derselben nicht zu geben wollen. Diese bringet ein Fehler des Verstandes auf diese Gedancken. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß die Menschen von GOtt nach demjenigen urtheilen, was sie in der Welt für gut, gerecht und löblich halten. Unter den sterblichen hiesse es grausam zu seyn, wenn man geringe Verbrechen mit einer immerwährenden Quaal bestraffen würde. Jeder würde die Regierung eines Fürsten fliehen, der mit seinen Unterthanen auf die Art verführe, und das wenigste, was man von demselben sagen würde, wäre dieses: Er wäre ein Tyrann. Diese irrdische Gedancken, ziehen wir elende Menschen unbedachtsam auf GOtt. Wir vergessen, daß der Unterscheid zwischen GOtt und Menschen unendlich, und daß das, was wir in den Menschen loben, zuweilen nichts denn Schwachheiten sind. Wir vergessen, daß die Sünden, welche man wider die Ruhe der Gesellschafft begehet, von einer andern Art sind, als diejenigen, die man gegen die Gesetze des Schöpffers ausübet Wir vergessen, wer wir selber sind, und daß ein umschräckter Verstand nothwendig elend urtheilen müße, wenn er von den Vollkommenheiten und Eigenschafften eines Wesen urtheilen will, daß ohne Maas, ohne Ende, ohne Grentzen und ohne Schrancken ist, Man kan auch aus einen natürlichen Mitleiden auf diesen Einfall gerathen. Die Meynungen der Menschen richten sich in vielen Stücken nach der natürlichen Beschaffenheit ihrer Seelen und Leibes. Die von einer natürlichen Härtigkeit und Strenge sind, stellen sich sehr leichte GOtt als einen Richter vor, und vergessen seiner Liebe. Andere hergegen, die viel Weichhertzigkeit und Mitleiden besitzen, fallen auf die andere Seite, und gedencken nicht anders an GOtt, als an einem Vater, vergessen aber seine Gerechtigkeit. Diese letztern können die Ewigkeit der Straffen mit ihrem natürlichen Mitleiden nicht reimen, und gerathen daher ohne Mühe dahin, daß sie dieselbe läugnen. Die Hochachtung, welche man ordentlich vor einige grosse und gelehrte Leute heget, die in diesem Irthume gesteckt, machet den Glauben desselben noch leichter. Es ist nicht zu läugnen, daß nicht einige, deren Ansehen annoch bey ihren Nachkommen dauret, diese Meynung für eine Wahrheit gehalten. Wie leichte vergessen wir das, was die Schrifft uns sorgfältig erinnert, daß grosse Leute auch fehlen, wenn wir etwas in ihren Meynungen finden, das uns ohnedem angenehm? Der Satan hat auch Unkraut auf den Acker der ersten Kirche gesäet. Einige von denen, welche damahls Säulen der Gemeine JEsu waren, haben von den Verdammten gelinde geurtheilet. Der Ruhm, den dieselben nachgelassen, blendet uns noch jetzt, und wir machen ehe wirs meynen, den Schluß: Das war die Meynung einer der vornehmsten Lehrer; daher ist sie wahr. So lehrte ein Mann dessen Verdienste um die Kirche unsterblich sind. Daher darf ich ihm sicher glauben. Die Liebhaber dieser irrigen Meynung wissen sich gleich, wenn man ihnen ihren Irthum vorhält, auf die alten Kirchen Väter zu beruffen. Origenes, sagen sie, ist uns hierinnen schon vorgegangen. Es ist wahr, daß Origenes diesem Irthum angehangen, und die Ewigkeit der Höllen-Straffen geläugnet hat.

Daniel Huetius zeiget solches in seinen Origenianis l. 2. c. 2. quæst. XI. §. 16. & 20. gar deutlich, und erinnert zugleich, daß Origenes zu dieser Meynung sey verführet worden, so wohl durch einige unreine Sätze der Platonischen Philosophie, als auch durch die unrichtige Erklärung einiger Schrifftstellen, sonderlich 1 Cor. III, 12 13. Alleine dieses entschuldiget deßwegen diese irrige Meynung nicht. Origenes ist nicht der erste gewesen, der dergleichen Gedancken gehegt. Hugo Grotius beweiset in den Anmerckungen zum XXV Cap. Matth. v. 46. und Calov in Bibl. Illustr. ad h. l. Daß Origenes Justinium Martyr, und Theophilum Antiochenum hierinnen zu Vorgängern gehabt. Daß überhaupt viele von den Vätern auf diese Meynung gerathen, weil sie die Worte Petri in seiner 1 Epist. IV, 6. falsch erkläret, und dafür gehalten, den Todten wäre in der Hölle das Evangelium geprediget worden, berichtet D. Thomas Ittig in Exercit. Theol. de Evangelio mortuis ad nunciato. §. XI. Es sind aber die Meynungen wegen der Befreyung der Seelen aus der Hölle nicht gleich gewesen. Etliche haben dafür gehalten, alle, die zu den Zeiten Christi in der Hölle gewesen, wären befreyet worden; andere hingegen glaubten es nur von etlichen. Jene hielten Augustinus und Philastrius vor Ketzer; diese hingegen hielte Isidorus Hispalensis vor Ketzer. Nicephorus berichtet uns einen merckwürdigen Schluß in seiner Hist. Eccles. Lib. XVII. c. 28. welchen der 553 versammlete Constantinopolitanische Synodus abgefasset, worinnen diejenigen alle verworffen werden, die da lehren, die Straffen der Verdammten und der Teufel würden dereinst ein Ende haben. Zu den Zeiten der Scholasten brachte der damahls berühmte Joh. Düns Scotus diese Meynung wieder auf die Bahn: und da man zu selbiger Zeit schon die Reinigung der Seelen durch die Straffen nach diesem Leben glaubte, so fiel es diesem Scholastischen Weltweisen nicht schwer seine Meynung mit dieser zu verbinden. Georgii Mackenzii in vitis celebrium Scriptorum Scotiæ. Nach der Reformation Lutheri fingen einige von den Wiedertäuffern nebst andern Irthümern auch den Satz Origenis wieder an aufzuwärmen, wie aus Calovs Systemat. Theol. Tom. XII. p. 268. zu ersehen, deßwegen auch diese Meynung in der Augspurg. Confeßion im 17 Artic. ausdrücklich wiederleget worden. Daß auch viele von den Socinianern hierinnen nachgefolget, beweiset des bekannten Ruarii Brief, welchen er an Calov geschrieben, und in epistolis eius selectis cent. 1. p 218. zu finden ist. Ernestus Sonerus zu Altdorff unterstunde sich so gar einen Beweis wieder die Ewigkeit der Höllen-Straffen zuschrieben, und gedencket dessen der Herr von Leibnitz in seiner Theodicée part. 3. §. 266. Unter den Englischen GOttesgelehrten haben sich ebenfals einige gefunden, die diese Meynung verfochten, worunter Johann Lock der vornehmste gewesen, wie solches Buddeus in seinen Instit. Theol. Dogmat. Lib. II c. 3. §. 17. angezeiget. Nach der Zeit, nehmlich 1699 entstunde aufs neue der Lerm, als das bekannte Buch; Das ewige Evangelium der allgemeinen Wiederbringung aller Creaturen, ans Licht kam. Der Inhalt dieses Buches war kürtzlich dieser: Daß weil GOtt alles gut erschaffen, so wolle er auch, daß endlich alles wieder gut werde, dahero nach Verlauff einer gewissen Zeit alle Creaturen in den vorigen Stand kommen, da man nichts von Bösen und von der Sünde wissen, und also auch die Teufel und Verdammten, nachdem sie durch Busse die Gnade GOttes wieder erlanget, zu Erlösung und den Genuß der Seeligkeit kommen würden. Der Verfasser dieser Schrifft war D. Joh. Wilhelm Petersen, oder wie andere dafür halten, seine Ehefrau. Den gantzen Verlauff der Sache erzehlet Herr D. Walch in seiner Einleitung in die Streitigkeiten der Evangel. Lutherischen Kirchen P. II. c. 5. p. 640. Die vornehmsten Gegner, die sich Petersen widersetzten, waren D. Grape, D. Fecht, D. Koch, D. Pertsch, & Wolff. D. Lichtscheid, (wiewohl dieser dennoch die Meynung von dem mittlern Zustande der Seelen hegte,) und D. Ittig. Dem allen ungeachtet ließ sich Petersen auf keine andere Gedancken bringen, vielmehr entschloß er sich ein weitläuftigeres Werck zur Vertheidigung und Ausführung seiner Lehre heraus zu geben, welches auch 1703 und 1710 in drey Theilen, unter dem Titel mysterium apocatastaseos oder das Geheimniß der Wiederbringung aller Dinge, zum Vorschein kam. Die Schrifften, die hierauf wieder gedruckt worden, findet man in des Herrn M. Ernst Stockmanns Kirchen-Historie, die nach der Hübnerischen Methode eingerichtet, und zwar p. 721. u. ff. welche der Leser selber nachzuschlagen beliebe. Im Jahre 1705 traten zwey andere Männer auf, welche diese Lehre vertheidigten. Der erste war der gelehrte und sonst wegen anderer nützlichen Schrifften bekannte D. Joh. Michael Lange, der hiervon seine irrige Meynung in den addendis ad Dissertationes historico Theologicas tres de herba Borith deutlich zu erkennen gab. Der andere, dessen wahrer Nahme Georg Klein-Nicolai, sich aber unter dem Nahmen Paul Georg Siegvolck versteckte, gab folgende Schrifft im Druck heraus: Das von JEsu Christo, dem Richter der Lebendigen und der Todten aller Creatur zu predigen befohlene ewige Evangelium von der durch ihn ewig erfundene Erlösung. Er lehret hierbey unterschiedene Neben-Irthümer, und bekennet ungescheut; darum auch unsere Vorfahren seine Lehren, als irrig, verworffen hätten, so hätten sie geirrt, und man sey nicht schuldig bey ihrem Bekäntniß zu bleiben. Unschuld. Nachr. 1717. p. 1013. u. ff. Hierbey ist es noch nicht geblieben. Denn 1727 fand sich schon wieder ein Verfechter dieser gefährlichen Lehre. Dieses war der ehemahlige Ratzeburgische Rector M. Ludewig Gerhard, dessen Systema ἀποκαταστάσεως, oder vollständiger Lehr-Begriff des ewigen Evangelii von der Wiederbringung aller Dinge mehr als zu bekannt ist. Ohnerachtet sich nun damahls die gantze Theologische Facultät zu Rostock, nebst andern grossen Gottesgelehrten hefftig wiedersetzten, darunter sich sonderlich D. Henr. Ascanius Engelcke, D. Brand, Heinr.

Heinr. Gebhardi zu Gryphswalde, D. Georg Heinrich Götze zu Lübeck Professor, Andreas Rydel zu Lunden in Schonen, D. Joh. Franc. Buddeus in Dissert. de pœna damnatorum nunquam finienda, Jena 1728, sich befanden; und unter den Reformirten D. Friedrich Adolph Lampe auch einige Disputationes de pœnarum infernalium æternitate wider ihn schrieb; so besann er sich doch keines bessern, sondern gab noch über dieses 1729 vor die unstudirte Jugend, wie er selber spricht, einen kurtzen Begriff des ewigen Evangelii heraus, wider dieses schrieb der annoch lebende und berühmte Hr Pastor Erdmann Neumeister zu Hamburg eine gründliche Widerlegung, wodurch rechtgläubige Christen vor solche Lehre sollen gewarnet, die verführten aber wiederum zurecht gebracht werden. Nach der Zeit ist es gantz ruhig gewesen; wenigstens hat man sich mit dergleichen Meynung nicht so ungescheut heraus gelassen. Da wir nun dem Leser einige Historische Umstände dieser Lehre mitgetheilet, so ist noch übrig, daß wir auch die Ewigkeit der Straffen erweisen, mit welchen die Verdammten gequälet werden. Daß GOtt die Sünder straffe, und daß seine Straffen den Sünder auch nach diesen Leben noch treffen, lässet sich aus der Vernunfft leichte erkennen, und ist auch bereits oben davon gehandelt worden, da wir von den Göttlichen Straffen geredet. Die Vernunfft-Schlüsse, daß es nach diesen Leben, Straffen gebe, sind kürtzlich diese: es giebt Böse, die die Göttlichen Gesetze übertreten: also giebt es auch Göttliche Straffen. Diese können theils unvollkommen, theils vollkommen seyn. Die Straffen dieses Lebens sind unvollkommen. Denn sie kommen auf die Gemüths-Unruhe an, welche das höchste Uebel dieses Lebens ist. Diese kan hier nicht vollkommen seyn, weil böses und gutes gemischt, und also die Gottlosen sich Belustigungen ausfündig gemacht, den nagenden Wurm, der sie beunruhiget, zuweilen zu ersticken. Daher ist noch eine vollkommene Straffe, das ist, eine völlige Gemüths-Unruhe der Bösen nach diesen Leben möglich. Es ist ferner ein dreyfacher Zustand des Menschen möglich; der erste, wo lauter Lust, ohne alle Unlust, das ist ein Himmel; der andere, da lauter Unlust ohne Lust, das ist eine Hölle; der dritte, da Lust und Unlust gemischt; der letzte ist auch würcklich. Daraus ist, nach dem Grund der vernünfftigen Opposition und Eintheilung, zu schliessen, daß der erste und andere auch würcklich sey. Also ist eine Hölle nach diesem Leben würcklich. Und weil zur Empfindung der Hölle, das ist, der äussersten Gemüths-Unruhe und der höchsten Unlust ein Geist erfordert wird, so muß die Seele der Bösen deswegen nach diesem Leben noch übrig seyn. Daß die Heyden ebenfals eine Hölle geglaubet, kan man aus der Einrichtung ihrer Religion deutlich abnehmen. Sie haben sich in ihrem Gewissen fühlbar gemacht, und sie haben alle zugestanden, daß die Laster verdienten, daß sie die Götter bestrafften. Ihre Bücher sind voller hoher Gedancken, die sie über diese wichtige Wahrheit geheget haben, und das Blut ihrer Opffer bemerckte ihnen dieselbe täglich auf den Altären, worauf sie geopffert worden. Das Recht GOttes hierüber ist unläugbar, und



der heilige Paulus sagt zu den Römern, die Heyden hätten das Recht GOttes erkannt, daß die, welche sündigten, des Todes würdig wären. Das Recht der Menschen in der Bestraffung, welches die Gerechtigkeit von ihren Richter-Stühlen wieder die Verbrecher spricht, kan nicht weiter gehen, als daß sie dieselben des Lebens beraubet. Der Tod setzet aller Gerichtsbarkeit dieser Richter-Stühle, und aller Gewalt der Beherrscher ein Ziel. Es ist auch nicht billig, daß sie darüber gehe, weil sie nur wegen der Sicherheit der menschlichen Gesellsafft eingesetzt sind, die selbst mit diesem Leben ein Ziel findet. Allein, hierinnen ist es mit GOtt gantz anders beschaffen, die Sünde ist eine Beleidigung, die ihn gantz genau angehet. In der That ist ihm zwar dieses nicht nachtheilig. Die unendliche Hoheit seines Wesens über alle Thaten der Menschen, setzet ihn ausser der geringsten Nachstellung, welche ihre Verwegenheit und ihr Aufruhr ihm erregen könnte. Allein, es ist an ihnen nicht gelegen, daß nicht seine Majestät geschmälert werde, weil jede Sünde eine Brechung seiner Gesetze ist, und weil jede Brechung der Gesetze die Verachtung des Gesetzgebers, der dieselben gegeben in sich fasset; also endet sich die Straffe, womit GOtt das Laster belegt, darinnen nicht, daß er dem Straffbaren das Leben nimmt, sondern er hält ihn so lange unter der Straffe, als GOTT und seine Majestät dauren sollen. Und weder in dem einen, noch in dem andern, findet sich ein Ende. Die Heyden haben erkannt, wie wir, und nach der Ueberzeugung, so sie davon gehabt haben, machten sie sich eine Hölle, in welche diejenigen, wie sie sagten, gestürtzet würden, welche sich in ihrem Leben mit Lastern beschmutzt hätten. Sie vermengten mit diesem Glauben unterschiedene Erdichtungen und viele Fabeln, nach der Gewohnheit dieser Zeit; allein die Wahrheit hat sich im Grunde immer unter diesen poetischen Erdichtungen erhalten. Und niemahls hat ihre Fabel selbst, die sonst so verwegen war, erschreckliche und unnatürliche Dinge auszusinnen, ihre Verwegenheit so weit getrieben, daß sie die Verbrecher aus der untersten Hölle, die dazu verdammt waren, herausgezogen hätte, um sie von dar aus in diese ruhigen und angenehmen Oerter zu bringen, welche sie Elyseische Felder genennet. So natürlich und so gemäß ist es der Erkänntniß der Natur, zu glauben, daß die Göttliche Gerechtigkeit nach diesem Leben, den Sündern eine Straffe vorbehält, die ihrer Sünden würdig ist, und daß mit der Grösse ihres Leidens dessen Ewigkeit verbunden ist. Man hat sich also bemühet, aus verschiedenen Gründen der Vernunfft, diese Wahrheit darzuthun. Unter andern sind zweene Beweisthümer bekannt, die den meisten Beyfall gefunden. Der eine gründet sich auf die beständige Dauer der Bosheit der Verdammten. Man spricht: **Weil die Gottlosen in der Hölle niemahls aufhören zu sündigen, so können sie auch niemahls aufhören gestrafft zu werden.** Der andere gründet sich auf die unendliche Grösse des Verbrechens. Man spricht: **Durch die Sünde wird das unendliche Wesen beleidiget; daher muß GOTT auch damit eine unendliche Straffe verknüpffen.** Dieser letztere Be-

weiß wird fast mit einem allgemeinen Beyfall aufgenommen, ob sich gleich auch viele grosse GOttes-Gelehrte und Weltweise des erstern bedienet. Johann Fecht, dessen bereits Erwehnung geschehen, hat ein Buch von dem Zustande der Verdammten geschrieben, darinnen er viele fürtrefliche GOttesgelehrte der Augspurgischen Confession angeführet, welche geglaubet, daß GOTT die Verdammten deswegen in der Ewigkeit straffe, weil sie in Ewigkeit sündigen werden. Unter andern ist **Johann Gerhard**, den man nebst dem **Chemnitz** nach **Luthern** und **Melanchthon** vor den grösten Lehrer unserer Kirche hält, in Loc. Theol. de inferno §. 60 dieser Meynung gewesen. Der Hochberühmte Hr. von **Leibnitz** hat aus eben diesem Grunde, den gantzen Beweis des **Sonners** wider die Ewigkeit der Höllen-Straffen in seiner Theodicæa §. 266 verworffen. Er bezeuget an angeführtem Orte zugleich, daß er damahls den Satz, daß die Sünde als eine Beleidigung des unendlichen Wesens auch unendlich müsse gestrafft werden, noch nicht zulänglich untersucht gehabt. Die Lehrer der Reformirten und Römischen Kirche haben gleichfals dieses zur Ursache der Ewigkeit der Höllen-Straffen angegeben. Wiewohl der Jesuit **Drexel** L. II de æternitate c. 15 noch eine andere anführet, die gleichfals von den Römisch-Catholischen gebilliget würde, und die darinnen bestehet, GOtt habe nach seiner mittlern Erkänntniß gewust, daß die Verdammten in Ewigkeit gesündiget hätten, wenn sie in diesem Leben geblieben wären. An der Sache selbst findet man nichts auszusetzen, daß die Verdammten in der Hölle immerfort sündigen. Allein es kommen hierbey zwey Stücke vor, die eine genauere Untersuchung verdienen. Erstlich, ob die **Empfindung der Höllen Straffen nothwendig einen bösen Willen und einen beständigen Vorsatz zu sündigen würcke**; Zum andern, ob der anhaltende böse Wille der Verdammten bey GOtt der eintzige Bewegungs-Grund sey, sie in Ewigkeit zu straffen, oder ob ihn eine andere Ursache bewogen, die Gottlosen zu einer Straffe zu verdammen, die ewig währen solte, und mit der eine beständige Neigung zur Sünde nothwendig verknüpffet ist. Was das erste Stück dieser Untersuchung betrifft, so wird ein jeder davon leichter urtheilen können, wenn man die Gründe derjenigen anführet, die selbiges behauptet. Die Beweise sind folgende:

1. Die Sünde entstehet aus der bösen Lust, da das moralische Böse unter dem Schein des Guten begangen wird.
2. Diese böse Lust wird einigermassen durch die Empfindung der Schmertzen gedämpffet, welche entweder aus derselben nothwendig fliessen, oder damit von dem Gesetzgeber freywillig verknüpffet sind.
3. Diese Dämpffung der bösen Lust durch die Empfindung des physischen Uebels, oder der Schmertzen, heisset eine Straffe.
4. Die Besserung ist eine Verwandelung der bösen Neigung in eine gute.
5. Niemand, der die Straffe empfindet, kan den Gesetzgeber lieben, der ihn straffet.
6. Kan er den Gesetzgeber nicht lieben, so wird er auch an dem Gesetz keinen Gefallen haben, noch auch seine Handlung nach demselben freywillig einrichten können.
7. Daher ist es nach der Natur der Straffe und desjenigen, der gestrafft wird unmöglich, daß er durch die Straffe gebessert werde.
8. Ohne Besserung kan die böse Lust nicht gehoben, und gäntzlich ausgerottet werden.
9. Wenn also in einem immerfort daurendem freyen Wesen die böse Lust einmahl eingewurtzelt ist, so kan dieselbe durch die Straffe niemahls gehoben werden.
10. Weil es also nothwendig ist, daß auf die böse Lust allemahl eine Straffe folge, so muß auch die Straffe so lange währen, als die Bösen zu sündigen fortfahren, das ist, in Ewigkeit.
11. Es ist daher eine jede Straffe ihrer Natur nach ewig.
12. Wenn ein Uebelthäter gestraffet wird, und man andere, die eines gleichen Verbrechen schuldig sind, es mit ansehen lässet, so geschiehet dieses zur Warnung und zur Verhütung fernerer Sünden. Dahero die Straffen der Verdammten auch diese Absicht haben können, ob es gleich nicht die fürnehmste Absicht ihrer Straffen ist.
13. Es ist also gewiß, daß die Straffe keinen bessern kan, wenn er noch nicht gebessert ist; jedoch kan die Straffe denjenigen, der sich schon gebessert hat, noch besser machen, wenn er daraus den Willen des Gesetzgebers erkennen will, daß seine Straffen als väterliche Züchtigungen auf das Gute gerichtet sind.

Ob nun gleich diese Sätze ihre gute Richtigkeit haben, so finden wir doch, daß solche nicht alle ohne gäntzliche Ausnahme anzunehmen sind. Denn daß die Straffe selbst niemanden bessern noch auf einen andern Sinn bringen könne, wird man nicht in Abrede seyn können. Zur Besserung des Willens wird nothwendig eine deutliche Erkänntniß des Guten und Bösen und ein genauer Unterscheid desselben erfordert. Hierauf muß eine Gewißheit und Ueberzeugung folgen, daß das, was man vor gut oder böse hält, auch in der That gut oder böse sey. Die Empfindung der Straffe kan zwar das letztere würcken, aber nicht das erstere. Hat man zuvor nicht gewust, was gut oder böse sey, was man thun oder lassen solle, so wird man es auch hernach aus der Straffe selbst nicht erkennen können. Hat man aber zuvor gewust, was gut oder böse sey, hat man sonst schon gehöret, daß man jenes thun, und dieses lassen müsse, wenn man glückselig werden, und der Straffe entgehen wolle, so wird die Empfindung der Straffe einen nachgehends von der Wahrheit desjenigen leichte überzeugen, was man zuvor nicht glauben wolte. Denn die Empfindung ist jetzo würcklich da, an der der Sünder, ehe er gestraffet ward, beständig zweiffelte. Weiß er nun, daß die Straffe aufgehoben werde, wenn er den Entschluß fasset, das

Böse

Böse zu fliehen, dem er sich bisher ergeben gehabt, und das Gute zu thun, welches er zuvor gehasset, so ist zu glauben, daß er auch diesen Entschluß fassen werde. Denn er siehet die Veränderung seines Sinnes als ein Mittel an, das ihn von seinen Schmertzen befreyen, und glückselig machen kan. Diese Veränderung erfolget, weil die Natur der Seele so beschaffen ist, daß sie das Gute nothwendig wollen muß, so bald sie es erkannt hat, und davon überzeuget ist. Allein sie hätte nicht erfolgen können, wenn er nicht zuvor eine Erkänntniß des Guten und Bösen gehabt. Denn die Straffe, die ihm nur Schmertzen verursachte, konnte ihm diese Erkänntniß nicht geben. Dahero ist zu glauben, daß zwar die Straffe an ihr selbst und allein den Menschen nicht bessern könne; aber sie kan doch wohl ein Mittel seyn, die Besserung eines Geistes zu befördern, der sich ohne die Empfindung nicht gebessert hätte. Aus diesem nun lässet sich die Anwendung gar leichte auf die Höllen-Straffen machen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Verdammten in der Hölle beständig fort sündigen werden, und daß ihre Straffen alle gute Gedancken und den Vorsatz sich zu bessern, gäntzlich hindern. Man muß aber hierbey voraus setzen, daß sie es wüsten, daß ihre Straffen ewig währen solten. Unter diesen Umständen kan unmöglich eine Besserung erfolgen. Denn ob sie gleich in dem letzten Gerichte, darinnen das Urtheil der ewigen Verdammniß über sie gefället worden, gehöret haben, daß sie um ihrer Sünde willen, die sie in diesem Leben begangen, diese unendliche Pein ausstehen müsten, und also durch die würckliche Empfindung der Höllen-Straffen überzeuget werden, daß sie die Sünde höchst unglücklich mache, so ist es dennoch unmöglich, daß sie dieselbe gäntzlich vermeiden solten, weil sie dabey wissen, daß ihr Unglück ewig währen soll, und die Besserung ihnen gar nichts helffe. Sie sehen GOTT in Ansehung ihrer selbst nicht anders als einen zornigen und gerechten HERRN an, der ihnen alle Barmhertzigkeit auf ewig abgesaget, und von dem glückseligen Zustande der Gerechten haben sie nur deswegen eine Erkänntniß bekommen, damit die Beraubung derselben ihnen nur eine desto empfindlichere Marter verursache. Sie verfallen deswegen in eine Verzweiflung, und bey diesen Umständen ist leichte zu erachten, daß sie GOttes Gericht anklagen, und ihre Sünden entschuldigen werden. Allein da die Verdammten zu sündigen deswegen fortfahren, weil sie keine Erlösung zu hoffen haben, und also wissen, daß ihnen ihre Besserung nichts helffe, so muß sich die Ewigkeit der Höllen-Straffen auf eine gantz andere Ursache, und nicht auf die beständige Fortsetzung ihrer Sünden gründen. Denn es schliesset diejenige Straffe, die eben ihrer Natur nach nicht ewig ist, sondern nur durch neue Straffen wegen der aufs neue begangenen Sünden, beständig verlängert wird, nicht gäntzlich alle Möglichkeit sich zu bessern aus, es sey denn, daß GOTT sie besonders so eingerichtet hätte, daß eine beständige Neigung zur Sünde daraus nothwendig entstehe. Alleine in diesem Falle entstehet die wichtige Frage: Ob GOTT wohl die Menschen einer solchen Straffe habe unterwerffen können, die bloß deswegen ewig dauren solte, weil sie eine beständige Boßheit und Neigung zur Sünde nothwendig würcket, zumahl da die Menschen mit ihren in diesem Leben begangenen Sünden eine ewige Straffe nicht verdienet hatten? Nun ist nicht zu glauben, daß GOTT einen Menschen zu einer Straffe verdammen könne, mit der eine daraus folgende Sünde nothwendig verknüpffet ist, woferne diese Straffe nicht die einige ist, wodurch er den Gesetzen seiner Weisheit und Gerechtigkeit ein Gnüge thun kan, und also selbst strafbar seyn würde, wenn er den Sünder damit verschonen wolte. Diese Wahrheit scheinet so deutlich zu seyn, daß sie bey denen keines Beweises bedarff, welche nur die ersten Gründe der Erkänntniß GOTTes begriffen haben. Es ist aber hier die Rede nicht von den natürlichen, sondern von den willkührlichen Straffen. Denn was die natürlichen betrifft, so kan es GOTT gar wohl geschehen lassen, daß die Menschen bisweilen Straffen leiden, die sie unvermögend machen, die Sünde gäntzlich zu vermeiden. Sie sind selbst nothwendige Folgen der Sünde, und gleichwie GOTT durch seine Weisheit bisweilen verbunden wird, die Sünde selbst zuzulassen, also kan er auch oft die böse und schädliche Würckungen derselben nicht ohne Nachtheil seiner Weisheit hindern. Allein die Höllen-Straffe ist nicht eine natürliche, sondern eine willkührliche. Sie hat ihren Grund allein in den göttlichen Rathschlusse. Und man kan daher sagen, daß GOTT die würckende Ursache dieser Straffe sey, gleichwie die Sünde der Menschen die bewegende Ursache ist. Wiewohl, wenn man nach der Philosophischen Schärffe redet, man nicht sagen kan, daß GOtt die würckende Ursache der Straffe sey Eine iede Straffe ist eine Privation, ein Mangel, eine Einschränckung, und eine solche Sache kan GOTT durch seine würckende Krafft nicht herfür bringen. Wenn man also GOTT die würckende Ursache dieser Straffe nennet, so ist davon der Verstand dieser: GOTT versetzet die Verdammten in solche Umstände, daraus ihnen dieses Leiden zuwächst, und in welche sie nicht bloß durch die Sünde ohne GOttes zuthun gerathen wären. Und hieraus lässet sich zugleich erkennen, in welchem Verstande die Höllen-Straffe eine willkührliche und nicht eine natürliche genennet worden. Diejenigen, die da glauben, GOTT werde dadurch zum Urheber des Bösen gemacht, bedencken nicht, daß das Straff-Uebel gar oft etwas Gutes sey. Wenn durch die Straffe dasjenige ersetzet wird, was durch die Sünde GOTT war entzogen worden, wenn die Straffe ein Mittel ist, der Sünde vorzubeugen, und der Tugend aufzuhelffen, so kan man unmöglich sagen, daß sie etwas böses sey, gleichwie eine Artzeney nichts böses ist, dadurch man die Gesundheit wieder erlanget, ob sie gleich einen unangenehmen Geschmack hat. Ueberhaupt heißt das in Ansehung GOttes etwas gutes, was zur Verherrlichung seiner Majestät etwas beyträget, und das ist böse, wodurch die Erkänntniß GOTTes und die Ausbreitung seiner Ehre gehindert wird. Die Sünde kan niemahls etwas zur Verherrlichung GOttes beytragen, aber mit der Straffe hat es eine andere Bewandniß. Ist GOTT also die würckende

Ursache

Ursache und der wahre Urheber der willkührlichen Straffe, so scheinet es nur gantz unmöglich zu seyn, daß er die Menschen zu einer Straffe verdammen solte, welche sie zugleich durch ihre Natur einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zu sündigen unterwirft. Dieser eintzige Fall ist auszunehmen, wenn nur eine eintzige Straffe möglich ist, durch welche GOTT ihm selbst eine Gnüge thun kan, deren Empfindung aber von einem beständigen bösen Willen begleitet wird. Denn in diesem Falle heißt es: GOTT muß entweder gar nicht straffen, oder er muß eine Straffe über die Sünder verhängen, bey welcher sie nur noch mehr sündigen. Erwehlet GOTT das erstere, so würde er selbst die Gesetze seiner Weisheit übertreten, und eben dadurch strafbar werden; Erwehlet er aber das letztere, so würde er zwar die Sünder in einen Zustand versetzen, in dem sie sich nicht gäntzlich aller Sünden enthalten können, aber es würde doch dieses wider seinen Willen geschehen. Denn er möchte gerne die Sünde von der Straffe trennen, wenn es nur möglich wäre. Unter diesen Umständen kan man nicht sagen, daß GOTT die Sünde gewolt habe, und daher bleibt seine Heiligkeit unverletzt. Der Sünder kan sich alsdenn auch über dieses Gericht nicht beschweren. Denn er wird nicht um einer Sünde willen gestraffet, die er unmöglich vermeiden können, sondern um einer solchen willen, die er nach seiner Freyheit oder vielmehr nach dem Mißbrauch seiner Freyheit begangen. Es ist daher bey der völligen Auflösung dieser Aufgabe nur noch die eintzige Untersuchung übrig: Ob diejenige Straffe der Verdammten in der Hölle, welche blos deswegen ewig dauren soll, weil die immer darzwischen kommende neue Sünden auch eine neue Straffe erfordern, und mit der eine unvermeidliche Nothwendigkeit zu sündigen, oder die Unmöglichkeit sich zu bessern nothwendig verknüpffet ist, ob diese Straffe nehmlich, die eintzige sey, durch welche GOtt ihm eine Gnugthuung verschaffen können, oder ob es eben so wohl möglich gewesen, die Gottlosen ohne Nachtheil seiner Eigenschafften zu einer andern Straffe zu verdammen, mit der diese Nothwendigkeit zu sündigen nicht verknüpffet gewesen. Hierauf ist zu antworten, es sey GOtt in diesem Falle allerdings möglich gewesen, ihm auch durch eine andere Straffe eine völlige Gnugthuung zu verschaffen, bey der sich die Sünder auch hätten bessern können. Denn erstlich giebt es überhaupt Straffen, die als ein fürtreffliches Mittel die Besserung des Menschen zu befördern können angewendet werden. Zum andern, was die Grösse der Straffen nach der Meynung derjenigen, welche dafür halten, daß sich die Ewigkeit der Höllen-Straffen auf das Anhalten der Sünde gründe, betrifft, so muß man dieselbe allein dem Willen GOTTes heimstellen. Denn in der That behaupten sie, daß die Sünden, die in diesem Leben begangen worden, nicht eine ewige Straffe verdienten, sondern nur eine solche, welche einmahl aufhören müste; sie dauerte aber in der That ewig, weil die Verdammten in der Hölle immer aufs neue sündigten, und also auch immer neue Straffen verdieneten. Nach diesem Grund-Satze scheinet es gar nicht nöthig zu seyn, daß man eben eine gewisse bestimmte Grösse der Höllen-Straffen vertheidige. Denn einmahl behauptet man nicht, daß sie unendlich seyn soll. Ist sie aber endlich, das ist, von der Beschaffenheit, daß sie noch grösser seyn kan, so ist kein zureichender Grund von dieser besondern bestimmten Grösse verhanden. Denn die Sünden selbst, die in diesem Leben begangen werden, sind unterschieden, und sobald man davon abgehet, daß eine iede Sünde unendlich groß sey, weil dadurch das unendliche Wesen beleidiget worden, so wird man in Ansehung der Sünden auch verschiedene Grössen der Höllen-Straffen zugeben müssen, davon aber keine den höchsten Grad erreichet. Eben daraus könnte man auch beweisen, daß die Straffen in der Hölle nicht nur der Grösse nach, sondern auch der Art nach von einander unterschieden seyn könnten. Denn die Sünden selbst stehen unter verschiedenen Arten, und wenn man sie nicht alle darin als einerley betrachtet, daß sie unendliche Beleidigungen des allerhöchsten Wesens sind, so müsten sie auch verschiedene Arten der Straffen nach ihnen ziehen. Betrachtet man aber die Sünden überhaupt, als unendlich grosse Beleidigungen des allerheiligsten GOttes, so verdienen sie auch eine unendliche grosse Straffe, und geben also keine Ursache zu einer bestimmten Grösse einer endlichen Straffe ab. Weil also aus der Meynung derjenigen, welche behaupten, daß die Höllen-Straffen nur deswegen ewig wären, weil immer neue Sünden von den Verdammten begangen werden, nothwendig folget, daß die Höllen-Straffen, welche auf die in diesem Leben begangene Sünden folgen sollen, weder an eine gewisse Grösse, noch auch an eine gewisse Art der Straffen gebunden sind, und über dieses Straffen möglich sind, welche die Möglichkeit sich zu bessern, und den bösen Sinn zu ändern gar nicht ausschliessen, so ist nicht zu vermuthen, daß diejenige Höllen-Straffe, welche mit einer Nothwendigkeit zu sündigen verknüpffet ist, die eintzige sey, durch welche ihm GOTT nach gedachter Meynung eine völlige Genugthuung verschaffen können, sondern daß es ihm vielmehr in diesem Falle möglich gewesen, eine andere Straffe über die Gottlosen zu verhängen, mit der die Besserung und folglich auch die Erlösung der Gestraften gar wohl hätte bestehen können. Nachdem also hinlänglich bewiesen, daß GOTT die Menschen niemahls einer Straffe unterwerffen könne, aus der nothwendig eine beständige Neigung zur Sünde fliesset, ohne wenn diese Straffe die eintzige ist, durch welche er seiner Weisheit und Gerechtigkeit eine Gnüge thun kan, und ohne die er selbst wider seine Vollkommenheiten handeln würde, in dem Fall aber, da man annimmt, daß GOTT auf die Sünden, dieses Lebens eine endliche Straffe gesetzet, diejenige Höllen-Straffe, welche die Möglichkeit sich zu bessern ausschließt, keines weges die eintzige wäre, durch die er seiner Weisheit und Güte eine Gnugthuung verschaffen könnte, so ist kein Zweifel, daß GOTT auch in diesem Falle die Menschen zu einer solchen Straffe nicht verdammen könne. Allein diejenigen, welche behaupten, daß die Höllen-Straffen blos deswegen ewig seyn werden,

werden, weil von den Verdammten immer neue Sünden begangen werden, die GOtt auch aufs neue straffen muß, müssen in der That zu geben, daß die Straffen, welche die Gottlosen durch ihre in diesem Leben begangene Sünden verdienet haben, endlich sind; daher müssen sie auch geschehen, daß sie einer Straffe unterworffen werden, bey' der sie sich bessern können. Ist aber dieses möglich, so fält der Grund von der Ewigkeit ihrer Straffen hinweg. Denn es bleibet doch allezeit möglich, daß sie sich bessern, und daher von ihrer Marter befreyet werden. Wenn also die Höllen-Straffen ewig währen sollen, so müssen wir einen andern Grund, und nicht das Anhalten der Sünden der Verdammten darzu angeben. Wir wollen dahero die vornehmsten Sätze nur anführen, darauf sich der gantze Beweiß von der Ewigkeit der Höllen-Straffen gründet.

1) GOtt hat diese gantze Welt zu dem Ende geschaffen, damit aus derselben alle seine Eigenschafften vollkommen können erkannt werden.

2) Es kan also in der Welt gar nichts zugelassen seyn, daraus man in dem gantzen Zusammenhang der Dinge diejenige Eigenschafft entweder gar nicht, oder doch nicht in ihrer vollkommenen Größe erkennen könnte, die daraus ordentlicher Weise könnte erkannt werden.

3) Zu den Göttlichen Eigenschafften gehöret hauptsächlich der Wille GOttes und die damit verknüpffte Heiligkeit desselben.

4) Daher kan GOtt in der Welt nichts zugelassen haben, daraus man in dem gantzen Zusammenhange der Dinge nicht die vollkommenste Größe des Göttlichen Willens und der Heiligkeit desselben erkennen könnte, wenn dieser Zusammenhang diese Eigenschafften zu offenbaren geschickt ist.

5) Die Sünde ist überhaupt eine Handlung welche der Verherrlichung der Göttlichen Majestät zuwieder ist.

6) Wenn GOtt die Sünden entweder zu gar keiner, oder doch aufs höchste nur zu einer endlichen Straffe verdammte, so würde man daraus den Göttlichen Willen und die Heiligkeit desselben entweder gar nicht, oder doch nicht in ihrer vollkommensten Größe erkennen können, da doch die Verbindung der Straffen und Sünden den Willen und die Heiligkeit GOttes zu offenbaren am geschicktesten ist.

7) Es muß also GOtt mit einer jeden Sünde eine unendliche Straffe verknüpffen.

8) Und weil die unendliche Straffe, die eine Creatur ausstehen kan, eine ewige seyn muß, so muß GOtt auch eine jede Sünde ewig bestraffen.

Ein jeder wird diesen Beweiß gelten lassen, und vor sich im Stande seyn, alle die Gründe zu behaupten daraus sie hergeleitet. Und eben auf diese Gründe hat Herr M. Schubert seine gründliche und sehr wohl ausgearbeitete Abhandlung von





der Ewigkeit der Höllen-Straffen gebauet, welche ein aufmercksamer Leser, ohne völlige Ueberzeugung nicht leichte aus den Händen legen wird. Was wir iezt aus der Vernunfft von der Ewigkeit der Höllen-Straffen beygebracht, mit diesem kommet auch die Heil. Schrifft vollkommen überein. Diese lehret deutlich, daß die Straffen der Verdammten ewig dauren werden. Es scheinet fast, daß die Weisheit GOttes vorher gesehen, daß es einmahl Leute geben würde, denen diese Lehre unanständig seyn würde. Daher hat sie alle Mittel gebraucht, dieser Verwegenheit zu begegnen. Die Schrifft redet zu dem Ende: 1) **Mit eben den Worten von den ewigen Straffen, mit welchen sie von den ewigen Belohnungen redet.** Es ist falsch, was man vorgiebt, daß der Geist GOttes anders von dem Himmel, und anders von der Hölle rede. Es ist ein Wort, mit welchem die Ewigkeit von beyden an sehr vielen Oertern zugleich ausgedrücket wird. Johannes der Täuffer sagt schon von Christo; Er wird die Spreu, oder die Gottlosen verbrennen, mit ewigen Feuer Matth. III, 12. JEsus redet eben so an sehr vielen Oertern: Es ist dir besser, daß du lahm zum Leben eingehest, denn zween Füsse habest, und werdest in das ewige Feuer geworffen, Matth. XVIII, 8. die Bösen werden in die ewige Pein gehen, die Gerechten in das ewige Leben Matth. XXV, 46. Die Apostel JEsu bleiben eben bey diesen Redens Arten. Paulus sagt: Sie werden Pein leiden, das ewige Verderben von dem Angesichte des HErrn, 2 Thess. I, 9. Judas lehret: Ihnen ist behalten eine dunckle Finsterniß in Ewigkeit. Die Engel werden zum Gericht behalten mit ewigen Banden. Jud. v. 13. 6. 2) **Die heilige Schrifft redet mit weit nachdrücklichern Worten von der Ewigkeit der Straffen, als sie von der Ewigkeit der Seeligkeit redet.** Wenn sie von der Seeligkeit redet, so braucht sie keine Worte von vielem Nachdrucke. Sie sagt schlechtweg die Gerechten werden ewig leben. Aber wenn sie von der Quaal der Verdammten spricht, drucket sie die Ewigkeit mit solchen Worten aus, die weit mehr Krafft in sich halten. GOtt wußte wohl, daß es Menschen geben würde, denen diese Lehre mißfallen würde. JEsus sagt zu dreyenmahlen an einem Orte diese Worte zu den Verdammten. Marc. IX, 44. 46. 48. Ihr Wurm wird nicht sterben, ihr Feuer wir nicht verlöschen. Man kan keine deutlichere Erklärung verlangen. Denn das muß allerdings ewig seyn, was nie verlöscht und nimmer stirbt. Johannes saget: Der Rauch ihrer Quaal wird aufsteigen von Ewigkeit zu Ewigkeit: Offenb. XIV, 11. Eben derselbe sagt: Sie werden gequälet werden Tag und Nacht von Ewigkeit zu Ewigkeit Offenb. XX, 10. Ist dieses noch nicht deutlich genug, so sage man doch, wie sich denn GOtt erklären sollen? Wer da Lust hat Irthümer zu vertheidigen, und scharffsinniger denn andere seyn will, der könnte noch wohl mit einigem Scheine behaupten, daß die Freude der Auserwählten nicht ewig dauren würde. Deñ davon redet die Schrift ohne Umschweiffe. Aber wieder die Gedancken derjenigen, welche die Ewigkeit der Höllen-Straffen läugnen, hat der Geist GOttes sich, so zu reden, gar zu starck verwahret. Wer diese

Materie noch ausführlicher zu lesen verlanget, der beliebe nur die Systemata Theol. nachzuschlagen, worunter Calors Tom. XII. p. 191. u. f. und Buddei Institut. Theol. Dogmat. p. 460. die vornehmsten sind. Ferner hat der hochberühmte Gottesgelehrte unserer Zeit, Herr Abt Mosheim eine besondere Abhandlung hiervon ausgefertiget, die man in seinem Heil. Reden im I Theile p. 156. u. f. beygedruckt findet. Laurentius Reinhard hat ebenfalls die unendliche Ewigkeit der Höllen-Straffen gar geschickt erwiesen. Desgleichen kan man nachschlagen, was Martin in seiner Abhandlung von der Natürlichen Religion, p. 335. u. f. und Herr L. Wolle in seiner Dissert. deren Ueberschrifft: Judicium emendatæ rationis de interitu mundi & æternitate pœnarum infernalium Anno 1724 hiervon angemercket. Wer im übrigen wissen will, was die Heyden ehemahls von den Höllen-Straffen geglaubt, der findet ihre Worte fleißig gesammlet in Pfanneri Syst. Theol. Gentil. purior. c. 21. p. 463. u. f. und in des Huetii Quæst. Alnetanis Lib. II. c. 24. Die Meynungen der Socinianer aber in Papens Bericht von dem Unterscheide unserer Evangel. und Socinianer Lehre p. 568. u. f. Von den Meynungen der Juden sehe man Eisenmengers Entdecktes Judenthum, Part II. c. 6. und Joh. Heinrich Maji Theol. Judaicæ Loc. XXVIII. p. 361. u. f. ingleichen siehe Hölle, im XIII Bande, p. 383.

Straffe (hohe) siehe Straffe (peinliche).

Straffe (Hunger-) siehe Straffe (willkührliche) wie auch *Pœna interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965. u. f.

Straffe (immerwährende) siehe *Poena perpetua*, im XXVIII Bande, p. 969. desgleichen *Perpetua Poena*, im XXVII Bande, p. 335. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe (infamirende) siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. und *Poena Infamiæ*, ebend. p. 965. wie auch Schelmen machen (zum) im XXXIV Bande, p. 1198. u. f. und Straffe (willkührliche).

Straffe (innerliche) siehe Straffe.

Straffe (irraisonnable) siehe Straffe.

Straffe (Kahn-) siehe *Scaphismus*, im XXXIV Bande, p. 541.

Straffe (Karren-) siehe *Poena condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962. ingleichen Straffe (willkührliche) und Karrenziehen, im XV Bande, p. 223.

Straffe (Kirchen-) siehe *Poena Ecclesiastica*, im XXVIII Bande, p. 963. desgleichen Straffe (Geistliche).

Straffe (Kloster-) oder Münchs-Straffe, ist, womit absonderlich die Münche so wohl als die Nonnen, wenn sie wider ihre Ordens-Regeln gesündiget haben, von ihren Obern belegt werden. Siehe Münche, im XXII Bande, p. 281. u. f. und Nonne, im XXIV Bande, p. 1240. u. f.

Straffe (Köpfens-) siehe Schwerdt, im XXXVI Bande, p. 412. u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Straffe (Beil-).

Straffe (Kriegs-) siehe Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe (Läugnungs-) siehe Verneinen.

Straffe (Lebens-) siehe *Capitalis Poena*, im V Bande, p. 657. desgleichen Leibes- und Lebens-Straffen, im XVI Bande, p. 1513. u. f. wie auch Straffe, und Straffe (peinliche).

Straffe (legale) siehe Straffe (ordentliche).

Straffe (Leibes- und Lebens-Straffe) siehe *Capitalis Poena*, im V Bande, p. 657. desgleichen Leibes- und Lebens-Straffen, im XVI Bande, p. 1513. u. f. wie auch Straffe (peinliche) und Straffe (willkührliche).

Straffe (leichte) siehe *Poena mediocris*, im XXVIII Bande, p. 968. ingleichen Straffe (Milderung der) und Straffe (willkührliche).

Straffe (leichteste) siehe *Poena minima*, im XXVIII Bande, p. 968. wie auch Straffe (willkührliche) und Straffe (Milderung der).

Straffe (leidliche) siehe *Poena mediocris*, im XXVIII Bande, p. 968. ingleichen Straffe (Milderung der) und Straffe (willkührliche).

Straffe (leidlichste) siehe *Poena minima*, im XXVIII Bande, p. 968. wie auch Straffe (willkührliche) und Straffe (Milderung der).

Straffe (Leiter-) siehe Tortur.

Straffe (letzte) siehe Straffe (allergröste).

Straffe (mäßige oder leidliche), siehe *Poena mediocris*, und *Poena minima*, im XXVIII Bande, p. 968. wie auch Straffe (Milderung der) und Straffe (willkührliche).

Straffe (menschliche) heißt eigentliche eine der natürlichen Billigkeit, oder denen eingeführten Gesetzen gemässe Straffe. Siehe Straffe.

Straffe (Metallen- oder Bergwercks-) siehe *Medallum*, im XX Bande, p. 1253. u. f. ingleichen Straffe (willkührliche).

Straffe, (Milderung der) siehe Milderung der Straffe, im XXI Bande, p. 182. Gegenwärtig aber ist unumgänglich nöthig, hiervon noch folgendes zu mercken, daß nehmlich, absonderlich in peinlichen und Malefitz-Sachen, vor würcklicher Ausfällung des Urtheils zu sehen, was der Inquisit in seinen Defensionalien für erhebliche Ursachen zu Minderung der Straffe vorgebracht, oder sonsten in Sachen zu beobachten sey; sintemahlen einem Richter oblieget, auch die nicht vorgebrachte mildernde Umstände von Amts wegen zu bedencken. Und dieweil ohne genugsame Information, ein nicht gelehrter, oder doch sonst

sonst nicht genugsam erfahrner Richter, durch die von Rechts-Gelehrten aufgesetzte Defensional-Schrifften, in Verfassung des Urtheils, aus Ursache, daß auch die Consulenten nicht jederzeit Mackel-frey seynd, und gar wohl zur Ungerechtigkeits-Einrathung können bestochen werden, dahin gebracht werden mag, an statt der wohl verdienten Leib- und Lebens-Straffe eine geringere zu zuerkennen, in Erwegung, daß durch vielfältige Lehr-Sätze, wie die Milde der Strenge vorzuziehen, was im Proceß hätte nothwendig geschehen müssen, wie alles dessentwegen der Nullität unterworffen? Ingleichen, warum die Straffe dieser und jener Umstände wegen nachzusehen, die Defendenten gar herrlich hervor zu streichen wissen; als haben wir dis Orts von denen, alle Laster insgem in mildernden Umständen eine kurtze Erklärung geben, die Special- und jedem Laster sonderbar Zuständige aber, unter der Abhandlung eines jeden Last rs und Verbrechens, nach seiner eigenen und sonderlichen Benennung, bevor halten wollen. Folget demnach

## I. Von Verjährung der Missethaten.

Unter den vornehmsten mildernden Umständen ist die Verjährung der Uebelthat. Denn dafern selbige die gebührende Zeit erreichet, so wird der gantze Proceß aufgehoben, und das Richterliche Amt ausgelöschet, also zwar, daß, dafern ein Richter einen Delinquenten, wegen bereits durch Verjährung auf dieser Welt ausgelöschten Uebelthat dannoch mit Lebens-Straffe ansähe, selbige Obrigkeit, vieler Rechts-Gelehrten Meynung nach, ebenfals am Leben gestrafft werden solle. Farinac l. r. t. 1. q. 10. n 2. Jul. Clar. q. 53 in pr. Von gemeinen Rechten werden die Laster-Thaten gemeiniglich nach verflossenen zwantzig Jahren verjährt, und deren Straffen ausgelöschet. L. 12. C. ad L. Corn. de fals. Also zwar, daß, wenn aus dem Processe, er sey durch Anklage, oder Inquisition, formirt worden, erscheinet, daß die zur Verjährung gehörige Zeit verflossen wäre, wann auch der Inquisit solche Exception nicht opponirte, ein Richter von Amts wegen die Exception und Verjährung beobachten solle; wiedrigen Falls die Sententz nichtig und null wäre: Sintemahlen die Präscription den Proceß vor sich selbsten aufhebet, und ist ein Richter schuldig, von Amts wegen dasjenige zu suppliren, was von Rechts wegen vorzutragen, die Partheyen unterlassen. Welche Sententz dem Beklagten ohne das favorabler und mehr zu beherzigen ist, als die von etlichen Criminalisten gelehrte wiedrige Sententz und Meynung. Besiehe Haunold c. 2. c 1. Cont. 6. Sonderlich, weil dadurch die Delinquenten defendirt werden, als deren Defension zu procuriren einem Richter äusserst obliget. L. si non defendantur. ff. de poen. Carpzov p 3. q 141. n. 29. Dieser Rechtlichen Verjährung, wann sie durch sonderbare Landes-Gesetze nicht anders zu observiren ist, soll nun ohne Wiederrede in peinlichen Sachen Statt gegeben werden, gleichwie dann auch unter andern in Tyrol. Landes-Ordnung (ausser in Sachen der Schmäh-Worte und Pasquillen,) von Präscribirung der Uebelthat nichts zu lesen ist. Die Verjährung in peinlichen Sachen, und so viel das peinliche Gericht berühret, lauffet von der Stunde der geschehenen Uebelthat an, wann gleich niemand um solche Uebelthat gewußt hätte. Carpzov d l. n. 25. Guatz Def. 2. c. 2. n 41. Von dieser Regel aber der 20 jährigen Präscription werden, gemeinen Rechten nach, ausgenommen, 1) Der Ehebruch, so ein Mann begehet. Dieser wird durch Verlauff von fünff Jahren, vom Tage des letztenmahls an zu rechnen, aufgehoben; aber der Ehebruch eines Weibes durch 6 Monate, jedoch dergestalt, daß diese 6 Monate erst von Zeit der überkommenen Wissenschafft anfangen, und daß jeden Tag Gelegenheit sey, die Sache gerichtlich vorzubringen. Denn es sind nur 6 nützliche Monate. L. 5. Cod. de adulc Darvon die ersten zwey Monate dem Mann als Ehemanne, die andern vier Monate aber, jedwedern Anklags-weise gerichtlich vorzubringen erlaubt seyn, wenn nur noch nicht das fünffte Jahr verflossen wäre. Guatz Def. 2 c. 1. n. 49. Und wird disfals, allwo kein sonderes Land-Gesetz vorhanden, unter einfach- oder doppeltem Ehebruch, das ist, zwischen zwey Ehe-Personen, kein Unterschied von Rechts wegen gesetzt. Zudem wird diese Verjährung auch auf die Kuppler, Unterschleiff-Geber, fleischliche freywillige Vermischung mit Jungfrauen, oder sonst ehrlichen Wittben, verstanden. Da aber mit dem Ehebruche eine Blut-Schande an der Seiten-Linie mit einlauffet, so wäre die 20 jährige Präscription vonnöthen. Sofern aber auch eine Nothzucht dabey wäre, so würde von den gemeinen Rechten keine Präscription vorträglich seyn. Guatz d. Def. c. 2. n. 52. Wiewohl die Nieder-Oesterreichische Landes-Gerichts-Ordnung der Nothzucht die zwantzig-jährige Präscription vergönnet. P. I. art. 43. Das gemeine leichtfertige Huren aber wird innerhalb 3 Jahren präscribirt. Guatz d. l. n. 54. Durch diese Präscription aber wird nur die Straffe, keineswegs aber die bürgerliche Klage, als welche erst nach 30 Jahren auslöscht, verjährt. Desgleichen wird die Separation und Ehe-Scheidung zu Bett und Tische dadurch nicht aufgehoben, denn diese ist eine geistliche Straffe. *Gloss.* in C. admonere, in verbo poenitentia, in fin. 33. q. 2. Wie nicht weniger die aus solchen Verbrechen entspringende Exceptiones sofern selbige Exceptionsweise vorgeschützet werden mögen, werden ebenfals nicht präscribirt, sondern ewig zugelassen. Also kan das durch geschehenen Ehebruch verlustig gemachte Heyrath-Gut von den Erben des Mannes, nach vielen Jahren, denen Erben der Ehebrecherin Exceptions-weise abgesprochen werden. Dann die Exceptiones seynd jederzeit ewig, und mit keiner Präscriptions-Zeit eingeschräncket. L. pure. in fin ff. de doli except. 2) Die Injurien seynd doppelt, eine, so mit Schlagen und Rauffen geschehen, und tödtlich genennet werden, dergleichen Real-Injurien werden vor dreyßig Jahren nicht präscribirt, die mündliche aber, oder die auch schrifftlich geschehen, welche für keine Real-Injurien zu halten wie Fachinäus per leg. 15. §. ait prætor 25. de Injuriis wider Gailn und Zasius lehret, werden innerhalb einer Jahres-Zeit verjähret;

verjähret; wie selbige dann auch in der **Tyrol. Landes-Ordn.** für Verbal-Injurien gehalten werden. Art. 51. Lib. II. Ob aber das Jahr gleich nach ausgelassenem Schmach-Brieffe oder Pasquill anfange, wenn der Injurirte dessen keine Wissenschafft hat, ist unter denen Rechts-Lehrern streitig, jedoch die bessere Sententz, daß, weil alle Prätorische jährige Klagen anfangs nützlich sind, das ist, daß sie nicht ehender anfangen zu lauffen, ehe und bevor derjenige, dem die Klage gebührt, von der Sache Wissenschafft hat. Also ist auch das Jahr erst von dem Tage an zu rechnen, da die Injuria dem Injurirten zur Wissenschafft gekommen ist. **Fachinäus** l. 9. c. 8. **Gail.** l. 2. obs. 105. Welches auch aus den Formalien der **Tyrol. Lands-Ordn.** Lib. VIII. Tit. 26. abzunehmen, allwo die ausdrücklichen Formalien stehen, daß der Injurirte nach Belieben den Injurianten peinlich oder bürgerlich beklagen möge; läßt er aber das Jahr ungerechtfertigtet hingehen, ꝛc. daß alsdenn die Klage erloschen sey. Wie kan aber derjenige eine Sache ungerechtfertiget lassen hingehen, der um die Schmah nichts weiß? Das (Lassen) bedeutet einen rechten Willen, mit Wissen, was einer thun könnte, wenn er wolte. 3) Die Apostasie, oder **Verläugnung des Glaubens.** Wenn einer das Christl. Glaubens vergessen, einen Heyden, Juden, oder Ketzer, so in Röm. Reichs Abschieden nicht geduldet würde, abgiebet, der kan, so lange er lebet, jederzeit, und ohne einige Präscription angeklagt und procesßirt werden. Denn dieses Laster wird von Tag zu Tag continuirt. L 4. C. de Apost. Nach Absterben eines solchen Verläugners aber ist in L. 2. C. de Apost. der klare Text, daß innerhalb 5 Jahren die Klage, wegen nicht gehabter Vollmacht zu testiren, oder seine Güter zu veräussern, angestellet werden solle. Wiewohl die gemeine Sententz, daß zum besten des wahren Glaubens das Crimen Apostasiæ nach Absterben des Glaubens-Verläugners jederzeit möge und könne tractirt werden, unerachtet von Rechts wegen nach 5 Jahren über den Zustand des Verstorbenen, seine gehabte Religion betreffend, keine Untersuchung vorgenommen werden solle. **Gothofredus** ad d. l. 2. C. de Apostas. Ist also von Rechts wegen die wahre Sententz, daß nach 5 Jahren der Abgestorbene, wegen Glaubens-Sachen, nicht möge gerichtlich angeklaget oder procesßirt werden. **Bartolus** ad d. l. 2. Ingleichen wird 4) das Crimen Peculatus, das ist, da einer einen gemeinen Nutzen, oder dem Schatz des Fisci zugehöriges Geld diebischer Weise bey sich behält, dieses Laster ebenfals mit 5 jähriger Zeit präscribirt; ausser es wäre ein Kirchen-Geld, und zöge einen Kirchen-Raub nach sich. Denn auf solchen Fall erforderte dieses Verbrechen 20 Jahr. L. 7. ff. ad L. Jul. Pecular. 5) Das Laster falscher Geburts Unterlegung, oder einer untergeschobenen Geburt, wird niemahls verjährt. L. 19. §. 1. ad l. Corn. de Fals. Denn wenn nur rechtlicher Weise bekannt und erwiesen ist, daß dieser oder jener keine durch rechtmäßige, sondern untergelegte Geburt hergekommene Person sey, so kan die rechtmässige Familie auch nach Absterben der falschen Gebährerin, ohne Einschränckung einiger Zeit, dergleichen untergeschobene Person aus der Familie verstossen. Besiehe **Nieder-Oesterr. Landes-Ordn.** Art. 43. p. 1. Es seynd auch noch mehr Verbrechen, die niemahls verjährt werden. Als 6) die **Zauberey**, da einer GOTT verläugnet, und sich dem Teuffel ergeben; 7) Grausame und bedächtliche Gottes-Lästerung, weil solches höchst abscheuliche Verbrechen sind. **Guaz** Def 2. c. 2. n 29. 8) Das Laster verletzter Majestät. **Gigas** in Tract. læs. Majest. l. 1. tit. qualiter. 9) Die Landes-Verräther, bestelte Mord- und Getraid-Brenner; 10) Falsarii, wordurch dem Lande und Obrigkeit schwerer Schaden zugefügt wird; dann dieses sind ebenfals abscheuliche Laster. 11) Das Laster des **Vater-Mutter-Kinder-Bruder-Schwester-Herren- und Frauen-Mordes, Nieder-Oesterr. Lands-Gerichts-Ordn.** d. l. Von gemeinen Rechten aber wird diese Entleibung Crimen Parricidii genennet, und erstrecket sich, nebst obigen Personen, auch auf Seiten-Freunde und Verschwägerte, jedoch nur auf den vierten Grad mit eingeschlossen, wie auch Braut, Bräutigam und Befreundte, L. 1. ad l. Pompei. de Parricid. item l. fin. d. l. Desgleichen welche in diesem Laster Hülffe und Vorschub gefährlicher Weise gegeben haben; wie nicht weniger der Gifft-Kauff, mit solchem seinen Eltern zu vergeben, und doch nicht gekonnt hat, damit zum Wercke zu kommen. 12) Der **Noth-Zwang**, Stuprum violentum, dieses Laster kan in Ewigkeit nicht verjähret werden. L. 5. §. fin. C de adult. Von **Nieder-Oesterreich. Lands-Ordn.** wird das Laster des Noth-Zwanges nicht präscribirt in auf- und absteigender Linie, in der Seiten-Linie aber, und auswärtige Personen, läßt es dieselbe bey 20 jähriger Präscription verbleiben. 13) Die **Blut-Schande** in auf- und absteigender Linie, als ein abscheuliches Laster, ist ebenfals nicht verjährlich; in der Seiten-Linie aber innerhalb 20 Jahren, wie andere gemeine Laster. Von gemeinen Rechten aber ist die Blut-Schande ohne Unterschied, so wohl in gerader, als der Seiten-Linie präscribirlich, so dem Delinquenten favorabler. **Carpzov** p. 3. q. 141. n 49. 14) Die **stumme Sodomitische Sünden**, wider die Natur; 15) **falsche Müntzer**; 16) **Verkauffung der Christen** an die Türcken u. Juden; 17) Das *Crimen Assassinii*, da einer auf des dritten Bestellung einen tödtete. **Guaz** Def. 2. c. 2. n. 87. Wiewohl die **Nieder-Oesterreich. Land-Ger. Ordn.** dieses Laster wird mit 20 jähriger Präscription begnadet, krafft welcher Pragmatic und Ordnung alle Laster, die nur eine Leibes- jedoch keine Todes-Straffe nach sich ziehen, billig mit 5 jähriger Zeit verjährt werden; so auch von gemeinen Rechten Statt findet. Aber daß 18) ein **gemeiner Todtschlag**, oder 19) **Diebstahl** ohne Einbruch, innerhalb 10 Jahren verjährt seyn solle, würde nur in Nieder-Oesterreichischen Landen, als ein Statut zu observiren seyn. Denn diese zwey Laster erfordern, nach den gemeinen Rechten, eine 20 jährige Zeit. 20) Das *Crimen Stellionatus* und *de dolo*, oder der **Betrug**, wordurch gefährliche Partirereyen in Kauff und Verkauff, um Geld-Sachen, ꝛc. practicirt werden, löschet nach 2 jähriger Zeit aus. L fin. C. de dolo.

Also,

Also, daß nach zweyjähriger Zeit dessentwegen niemand beläſtiget werden mag; es wäre denn die Sache, wegen nicht abgestatteter gebührender Mauth, dem Fisco heimgefallen. Dann auf solchen Fall mag die in Commissum und heimgefallene Sache, auch vom dritten Besitzer vindicirt werden, wie nicht weniger, um wie viel Schaden geschehen, und dessentwegen der Herrschafft zurück geblieben. Besiehe **Mantz** in decis. Palatin, q. 22. ad fin. Denn wenn gleich die Straff Klage präscribirt worden; so dauren doch in Ansehung des Interesse die aus solchem Verbrechen hervor springende Bürgerliche Klagen in die 30 Jahr: **Clar.** q 51. n. 2. in fin. Und diese obbesagte Verjährungen haben Krafft, dafern die einmahl angefangene Präscription nicht unterbrochen worden. Denn alsdenn muß die Verjährung nicht vom Tage der geschehenen Uebelthat, sondern vom Tage der Unterbrechung an gezählet werden. L. a die. §. libertas ff. de servit. urb. Præd. **Guatz** def. 2. c. 2. n 89. Und ist die gemeine Sententz, daß die Unterbrechung der Präscription, allein vermittelst der in den Acten gegründeten und erfindlichen Citation, so gegen die Flüchtigen gemeiniglich öffentlich angeschlagen wird, aufgehoben werde, u. daß die pure Obergerichtliche Inquisition nicht genug sey. Besiehe **Guatz** Def. 2 c. 2. n 89. und 90. Da aber einer mit Bann- und Achts-Formalitäten wäre proceßirt worden; ein solcher könnte keine Präscription vorschieben. Denn die Präscription würde erst ihren Anfang nehmen, wenn er zu Gerichts-Händen gebracht worden. Und ehe alsdenn die Präscription vollendet würde; so ist vernünfftig, daß man inzwischen schon den Delinquenten mit Urtheil exequiren werde. Wiewohl des **Farinacs** Meynung nach q. 10. n. 28. einem Delinquenten, so nach geschehenem Verbrechen flüchtig wird, und wider welchen ein Gericht von Amtswegen mit Inquisitions-Formalitäten procedirt, oder demselben nachgeschrieben hätte, in der Practic keine Präscription zugestanden wird, sondern nur jenen, deren Verbrechen heimlich oder verborgen gewest. Denn sonsten würde denen Delinquenten Thür und Thor aufgethan, der verdienten Straffe zu entgehen, und durch ihre Flucht das Gesetze zu verspotten, dem auch beyfällt **Carpzov** p. 3. q. 141 n. 55. und 56. **Nieder-Oesterreich. Landes-Ordnung** p. 1. art. 43. Bey Abhandlung der Materie wegen Verjährung der Uebelthaten entstehet die Frage: Wenn die von Rechts wegen erforderliche Zeit nicht völlig, jedoch von dato geschehener Uebelthat eine ziemliche Zeit verlauffen, ob nicht in Ansehung des langen Anstandes die Straffe zu mildern wäre? Die Criminalisten und Rechts-Ausleger sind solchen Falls unterschiedlicher Meynung, theils sagen Ja, theils Nein, theils machen den Unterscheid, ob einer in Sachen proceßirt oder inquirirt worden? oder, ob die Sache heimlich gewesen? theils wollen 10. theils 8 Jahr für eine lange Zeit zu Verminderung der Straffe ansehen: theils distinguiren unter denen geringen und schweren Missethaten. **Jul. Clar.** q. 80. Da doch auch in schweren Missethaten, als Entleibung, die Milderung der Straffe dessentwegen statt zu haben lehret **Farinac** q. 10. n. 84. l. 1. t. 1. **Guatz** Def. 2. c. 3. 4. tot. Jedoch ist denen Rechten gemäß, daß der lange Anstand keine Milderung verdiene; sintemahlen der Lex, Si diutino ff. de pœnis, nur von dem vor alten Zeiten gebräuchig gewesenen Reatu oder langer Incarcerirung zu verstehen ist; wiewohl **Carpzov** p. 3. q. 141. n. 84. und 85. einem Richter räth, dafern wegen des langen Anstands auch noch anderwärtige Ursachen, als langwierige Gefängniß, übermäßige Tortur, ausgestandenes Elend, nach dem Verbrechen gebessertes gutes aufrichtiges Leben, ꝛc mit einlauffen, den Rechtlichen Straff-Ernst auf die Seiten zu setzen, und das Urtheil zu mildern. Zwar erzehlet **Fröich von Frölichsburg** in Comment. ad Ord. Car. P. I. Lib. IV. tit. 11. §. 21. er wisse sich zu erinnern, daß ein Delinquent, so erst nach 14 Jahren wegen begangener Mordthat eingekommen; unerachtet seines inzwischen geführten guten Lebens-Wandels, ausgestandenem Elends geleisteter Kriegs-Dienste, und hinweg geschossenen rechten Fusses, mehr nicht begnadiget worden sey, als daß ihm das Augmentum pœnæ, nehmlich das Rad in das Schwerdt verändert worden. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit langwieriger Gefangenschafft, dann ob zwar die Gefängnisse eigentlich nur zur Versicherung des Delinquenten angesehen ist, so ist und bleibt doch wahr, daß dieselbe auch für eine Straffe beobachtet werden mag und soll; weil es gleichwohl, wie es in denen Rechten selbst genennet wird, eine üble Herberge (mala Mansio) ist **Tiraquell** de pœn. caus. 41. n. Ja die Criminalisten achten die langwierige Gefangenschafft der Tortur gleich. **Hondeus** Conf. 102. n. 57. vol. 1. Sonderlich, da selbige Winters-Zeit mit hartem Frost, geringer Atzung, und in andre Wege wieder Gebühr auszustehen gewesen wäre; wordurch, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die völlige Straffe, oder doch ein Theil darvon, bereits für ausgestanden geschätzt, und das Urtheil um so viel milder zu verfassen ist. L. omnes. Cod. de poen. **Nieder-Oesterreich Lands-Gerichts-Ordn.** Art. 44. §. 8. Wir sagen, wider die Gebühr, als da wegen Nachläßigkeit der Obrigkeit in Sachen nicht förderlich wäre verfahren worden, oder wann die Vollführung des Processes, seiner Art nach, die Incarceration erfordert hätte, auch der Gefangene in leidentlicher Gefangenschafft gesessen wäre, würde ihm dißfalls wenig geholffen werden können. **Guatz** Def. 2. c. 3. n. 22. Die Incarceration aber hat keinen gewissen Termin. **Carpzov.** p. 3. q. 149. n. 43. allegirt unterschiedliche Præjudicia von drey viertel Jahren, 1 Jahr, 2 Jahren; theils Rechts-Lehrer seynd noch milder. **Honded.** Conf. 96. n. 39. l. 1.

## II. Von Kindern, unvogtbaren und minderjährigen Delinquenten.

Dieweil der Uebelthaten Seele und Wesen das böse und gefährliche Gemüthe zu sündigen ist; dann ohne einlauffende Gefährde kan niemand für einen wahren Uebelthäter erkennt werden, L 1. C. d. Sicar so ist von einem Richter zuförderst zu beobachten: In was vor einem Alter der Delinquent sey? Ob er der Gefahrde fähig?

hig? Wie er auferzogen worden? Was er vor ein Naturell und Complexion habe? ꝛc. **Menoch** de Arbitr. c 57. n. 54. Zu leichterer Unterscheidung der Umstände pflegen die Rechtsgelehrten das Alter in drey Glieder einzutheilen, als 1) in die Kindheit, 2) Unvogtbarkeit, 3) Die Minderjährigkeit. Das erste Alter dauert bis Einschluß des siebenden Jahrs l. Si Infanti. C. de Jure deliber. Die Unvogtbarkeit oder Impubertät aber endet sich bey den Mannsbildern nach erlangtem 14ten, bey den Weibsbildern aber 12ten Jahr. Inst. r. quibus modis tutel. finiatur. Die Minderjährigkeit aber endet sich bey Anfang des fünf und zwantzigsten Jahrs. tot tit. ff. de min. 25. annis. So dann wird der Zwischen-Raum jedes Alters noch einmahl abgetheilt, als der 10. und ein halbes Jahr alt ist, der wird der nächste der Pubertät geschätzt. *Gloss.* in §. Sed quod diximus. 10. Verb. infant. Inst. de inut. stipul. Oder, nach anderer Meynung, dem zu Erlangung des 14jährigen Alters noch 6 Monat abgehen. **Bald.** in l. excipiuntur. 14. ff. ad Syllan. Es wird aber diese Eintheilung vielmehr dem Richterlichen Ermessen heimgestellt, als dem zu erkennen gebührt, ob aus einlauffenden Umständen der Delinquent noch für ein Kind, unmündig, oder minderjährig, ꝛc. zu schätzen sey. **Harpprecht.** §. 18. n. 4. Inst. de obl. quæ ex delict. nasc. Ingleichen ist zu mercken, daß in der Materie derer Verbrechen und peinlichen Sachen die Weibsbilder allererst ihre Pubertät zu 14 Jahren erreichen, **Peinl. Hals-Ger. Ordn.** Art. 164. Damit selbige, als ohne das am Verstande schwächere Personen, nicht härter, als die Männer, gestrafft werden. C. Sicut dignum. X. de homicid. Diesemnach ist vor eine Regel zu halten, daß ein Kind, gleich wie selbiges auch von den Gottesgelehrten keiner Tod-Sünd fähig zu seyn gehalten wird, wegen begangener Uebelthat mit keiner Gerichtlichen Abstraffung könne belegt werden. **Prosper Farinac** in Prax. Crim. p. 3 de Poenis Templ. **Jul. Clar.** q. 60. in pr. Dann ob zwar die Kinder jetziger Welt viel ärger und sträfflicher seyn, als sie in den alten einfältigen Zeiten gewesen; so ist doch nicht zu glauben, daß selbige den rechten, wahren, und einer Haupt-Gefährde fähigen Verstand haben, und macht eine Schwalbe keinen Sommer, ꝛc. Jedoch lehret **Carpzov.** p. 3. q. 143. n. 17. Da ein Richter aus denen Umständen erkennen mag, daß das Kind einige Zeichen gefährlicher Bosheit von sich scheinen lasse; so würde kein unebenes Urtheil geschöpfft werden, da dergleichen böses Kind in dem Gefängniß auch mit Ruthen gezüchtiget würde, allwo er ein Præjudicium anziehet, daß ein Kind von 7 Jahren, wegen eines durch vorsetzlichen Steinwurff verursachten Todschlags, mit Ruthen im Gefängniß ziemlicher massen gezüchtiget worden. Die durch ihre eigene Eltern zum Laster der Hexerey verführte Kinder, seynd zuförderst mit Ruthen abzustraffen, und hernach mit geistlichen Mitteln und Instructionen zu lehren, was für schwere Sünde selbige begehen, was für Straffe in dieser und jener Welt darauf gehöre; wie nicht weniger muß man selbige eine Zeitlang aufbehalten, um zu sehen, was sie für Zeichen der Besserung von ihnen geben. Da aber bis auf völlige 4 Jahr keine Besserung zu hoffen, und selbige von ihrer bösen Gewohnheit nicht ablassen, sondern aus allen Umständen abzunehmen wäre, daß bey der Entlassung zu befürchten, sie möchten mit ihrer Hexerey Leut und Vieh Schaden zufügen; so lehret **Mantz** in Decis. Palatin. q. 83. Daß dergleichen nach 14jährigem Alter mit dem Schwerdte hingerichtet werden können und sollen: sintemahlen wissentlichen Rechtens, daß die Unvoigtbaren, dafern selbige aus den Umständen der Bosheit fähig geschätzt werden; mit einer ausserordentlichen Leibes-Straffe angesehen werden können. L. Impunitas 7. C. de poen. P. H. G. O. art. 164. Allwo die jungen Diebe unter 14 Jahren, ohne sonderbare Ursache, mit der Todes-Straffe verschont werden sollen. Diese 14 Jahre aber werden von der **Tyr. Lands-Ord.** Lib. VIII. tit. 44. auf 18 Jahr erstrecket. Denn unter diesen Jahren wird nur eine willkührliche Straffe zugelassen. Dafern aber die Unvoigtbaren der Unmündigkeit oder Kindheit näher seynd, als 8. 9 und ein halbes Jahr, oder sonsten wenig Verstand zeigen; so können sie anders nicht, als wie die Kinder, gestrafft werden. **Andr. Gail** l. 2. Obs. 110. n. 31. Herentgegen können diejenigen, so dem 14 Jahr am nächsten, nicht allein mit Leibes-Straffe, sondern auch so gar mit einer Lebens-Straffe belegt werden; dafern diese drey Haupt-Puncte unterlauffen: 1) Daß der Delinquent nahe bey 14 und nach **Tyr. Lands-Ordn.** 18 Jahren sey; 2) Daß die Bosheit das Alter erfülle, und keine Besserung zu hoffen; 3) Daß die Uebelthat eine aus den schwereſten und mit gefährlichen Umständen geschehen sey. Denn dafern ein oder anders Stück ermangelt; so würde die Lebens-Straffe nicht zu dictiren seyn. Ja, dafern ein Richter hierinn falls zweifelhafftig stünde; so wäre sicherer, die mindere Straffe zu fällen. **Carpzov** p. 3. q. 143. n. 52. u. f. Worbey zu mercken, daß von denen annoch nicht 14 jährigen Delinquenten, wenn sie des Lands verwiesen werden, keine geschworne Urphede abgegeben werden könne. L. Jusjurandum. 34. §. pupillo. 2. ff. de Jurejur. Drittens, werden die Minderjährige, so das 25 Jahr noch nicht erfüllet, von der ordentlichen Straffe der Uebelthat gemeiniglich nicht befreyet; sondern gleichsam als Majorennes gehalten. Denn ob zwar etliche Criminalisten lehren, daß ein Richter nicht allein eine Gelegenheit wegen der Minderjährigkeit des Delinquenten habe, von der ordentlichen Straffe abzuweichen, und eine mildere zu dictiren, sondern auch, daß er so gar verbunden sey, die ordentlichen Straffe zu unterlassen; so ist doch nach dem l. auxilium. 37. §. in Delictis. ff. de Minor. l. 1. C. Si adverſ. delict. l. Si ex causa 9 § Nunc videndum. ff. de Min. in Rechten gegründet, daß die pure Minderjährichkeit keine Ursache zur Milderung der ordentlichen Straffe sey. Wie dann vermöge der P. H. G. O. Art. 164. ein Dieb, so 14 Jahr erfüllt, gehenckt werden soll; welche Satzung der Todes-Straffe auf andere Laster gar recht extendirt werden kan. Carpzov p. 3. q. 143. n. 50. Von **Tyrol. Lands-Rechten** aber, weil erst das 18 jährige Alter, einen Dieb zu hencken, zulässet, wäre dieses Alter auch in andern

dern Lastern zu beobachten Tyr. Lands-Ordn. Lib. VIII. Art. 44. Denn wann ein Dieb unter 18 Jahren wäre; so hätte nur eine, willkührliche Straffe, statt. Nichts desto minder wird wegen purer Jugend dennoch in den abscheulichen Lastern die Vergrösserung der Straffe nachgesehen, und also z. E. die Straffe des Rades, oder des Feuers, in die Straffe des Schwerdts verändert. Jul. Clar. §. ult. q. 60. n. 3. Ingleichen da die Jugend mit einer Einfältigkeit oder anderwärtigen Ursache begleitet wäre, ist einem Richter nicht verwehrt, ohne Unterschied, es seyn gleich abscheuliche, oder geringe Laster, die Todes-Straffe auch in eine leichtere, als Ruthenaushauen, oder zeitliche Verweisung, ꝛc. zu verändern, per d. l. auxilium 37. §. in delictis. Carpzov. d. l. n. 90. Damit nicht derjenige mit der Todes-Straffe gezüchtiget werde, dem sein Unverstand und Einfältigkeit zum Mitleyden verhülfflich ist.

### III. Von hohem Alter.

Weil das hohe Alter der Kindheit gleich gehalten, und ein alter Mann zum andern mahl ein Kind wird; so ist nicht uneben zu sagen, daß ein hohes Alter, wegen Abgang des Verstandes und gefährlichen Gemüths, eine Verzeih- und Milderung der Straffe verdiene. Wer aber eigentlich für einen alten Mann zu halten, ist dem Ermessen und Erkänntniß des Richters heimgesetzt. Menoch de Arbitr q l. 2. c. 59. n. 3. Ein 70 jähriger Mann wird von Rechts wegen ein Alter genennet, per §. Item major. Inst. de excus. tutor. Jedoch, weil auch gemeiniglich noch 60. 70. ja 80. jährige Männer und Weiber bey gantz unverruckter gesunder Vernunfft seyn, und gar wohl wissen, was sie für Uebelthat begehen; so wäre das eintzige Alter, ohne mit-einlauffender Einfältigkeit, nicht genug, die Todes-Straffe zu mildern weil ein dergleichen verständiger Mann mehr als eine andere unverständige Person, sündiget. Jul. Clar. q 60. vers. Successive quæso. Farin. p. 3. q. 20. n. 35. Denn der Lex. 3. §. 7. ad Sc. Syllan. welcher den alten und verlebten Leuten die Straffe zu mildern befiehlt, ist nur zu verstehen, da etwa eine willkührliche Straffe zu erkennen, oder da dis Alter mit Schwachheit und Einfältigkeit vergesellschafftet ist. Zu dem, weil die Alten gemeiniglich etwas blöder und von schwächern Kräfften seynd, und nicht ohne Grund zu besorgen, sie möchten darüber gar abst.rben; so wird die Leibes-Straffe billig nachgelassen, und ihnen dagegen eine andere, als Lands-Verweisung, Geld-Straffe ꝛc. zuerkannt. Carpzov p. 3. q. 144. n. 28. Dafern aber der Delinquent, neben seinem Alter noch eine gesunde starcke Person, und wegen Ueberdauerung der Leibes-Straffe keine Gefahr des Lebens vorhanden ist; so mag die Leibes-Straffe. als Ruthen-aushauen, gar billig vorgekehrt werden; wie denn auch dergleichen alte starcke Leute von der Tortur nicht befreyet seyn. Carpzov d. l. n. 31. Ueberhaupt sind zwar die alten, kindischen und einfältigen Personen der Milderung der Straffe würdig; jedoch von aller Straffe nicht befreyet. Jul. Clar §. ult. q. 60. n. 23. Und seynd selbige,



nach Beschaffenheit ihrer Leibes-Kräffte, mit Leibes- oder Geld-Straffen anzusehen. Gleicher gestalt, wann ein Delinquent einer gar zarten Complexion, von schwachen Kräfften, voller Kranckheit, und dergestalt abgematteter Leibes-Kräffte wäre, daß eine Leibes-Straffe an ihm ohne sorgliche Lebens-Gefahr nicht vollbracht werden könnte; so wäre gleichfalls die Leibes-Straffe, als wie bey denen alten Leuten, zu mildern. Carpzov d. l. n. 40. Da aber krancke Delinquenten eine Todes-Straffe verdient hätten; so wäre die Execution um so viel ehender zu beschleunigen. Id. d. l. n. 25. Wie nicht weniger, wenn die Kranckheit leichtlich vertrieben werden kan; so soll man eine Zeit zu warten, damit die Leibes-Straffe wegen besserer Kräffte ausgedäuret, und andern zum Exempel exequiret werden möge. Id. n. 53.

### IV. Von der Unsinnigkeit und Melancholey.

Die Unsinnig- und -tobende Wütigkeit ist eine Sache, wordurch die Delinquenten aller Straffe von Rechts wegen befreyet werden müssen. Denn diese Leute seynd denen Kindern gleich, und ohne das mit ihrer Kranckheit genug geplaget. L. infans. 12. ff. ad l. Corn. de sicar. l. 9. §. 2. ibid. Jedoch muß die Unsinnigkeit bewiesen werden, und also zu deren Erfahrung ein Richter die Actionen und Thaten des Delinquenten durch eydliche Zeugen untersuchen, auch einen Medicum anfragen, wie die Unsinnigkeit beschaffen? ob sie nur erdichtet? oder ob solche den völligen Verstand eingenommen? Und auf solche Relation des Medici, und Untersuchung mittelst der Gezeugen-Abhör, wie der Delinquent zuvor beschaffen gewesen, kan das Urtheil und Erkänntniß befestiget werden. Carpzov p. 3. q. 145. n. 30. Ja so gar, wenn einer mit guter Vernunfft gesündiget hätte, hernach aber in eine Tollsinnigkeit und Wüterey fiele; so wäre ein dergleichen Delinquent nicht abzustraffen, sondern vielmehr wegen erleidender Tollsinnigkeit zu erbarmen: wie dann sonst auch ein Tollsinniger einem Abwesenden gleich geschätzet wird. L. 2. §. Furiosus. ff. de. Jur. Codic. Theils Tollsinnige haben gewisse Zwischen-Raume und Intervalla. Da nun die Missethat geschehen, als der Tollsinnige bey guter Vernunfft gewesen; so ist selbiger bey guter Vernunfft-Zeit auch zu straffen. Allein weil der Tollsinnige jederzeit tollsinnig gewesen zu seyn gemuthmaßt wird, als ist auch die Rechtliche Muthmassung, das Verbrechen sey zur Zeit der Unsinnigkeit geschehen; es werde dann klar erwiesen, daß der Delinquent zur Zeit begangener Missethat von der Unsinnigkeit völlig entfreyet gewesen sey. L. eum qui 22. ff. de Prob. l. 2. C. eod. Menoch Lib. VI. Præsumpt. 46. n. 63. u. f. Damit aber ferner Unheil verhütet werde; so ist dem Urtheile der Ledigsprechung die Clausul beyzufügen, daß ihn seine Befreundte im Hause mit Ketten und Banden dermassen verwahren und versorgen sollen, damit er künfftig ihnen, oder auch andern, keinen Schaden zufügen möge. Oder, da er keine Befreundte hat, muß man ihn bey dem Gericht aufhalten, und verwahren lassen. Da aber die Befreundte oder bestellte Wächter in ihrer

rer Obsicht nachläßig wären, und durch den Unsinnigen ferner Schaden geschehe; so wäre nicht unbillig, selbige wegen ihrer Nachläßigkeit in willkührliche Straffe zu ziehen. **Farinac.** p. 3. q. 49. n. 55. Im Fall aber der Delinquent nur ein halb toller Narr, oder angeschossen, und halb gescheut wäre, also, daß man einen halben Verstand an ihm mercken möchte; dergleichen wären nach den Umständen mit willkührlicher Straffe, sonderlich der Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß abzustraffen, und nachgehends fleißig zu verwahren. **Jul. Clar.** §. homicid. vers. culpa dicitur. Die Melancholischen und Schwermüthige sind ebenfals zweyerley, einige, die dergestalt unmögliche Dinge sich einbilden, daß es purer Aberwitz, und eine Anzeige völlig verlohrner Vernunfft ist, als da einer sich einbildet, er sey ein Glaß, oder, er sey eine Person aus der Heiligsten Dreyfaltigkeit. Diese, weil sie für völlig und gäntzlich unvernünfftig zu halten, seynd als Kinder und tobende Personen mit keiner Straffe zu belegen. **Haunold** t. 3. c. 11. Cont. 4. contra **Carpzov.** Diejenigen aber, die in ihren Gedancken sehr betrübt sind, und ihnen was einbilden, das möglich ist, seynd zwar von der ordentlichen Straffe zu absolviren, jedoch nicht unbillig mit einer ausserordentlichen zu belegen. Denn ob zwar der verrückte Verstand zu erbarmen; so seynd doch ausser derselben Einbildung dergleichen Leute noch des Verstands, daß sie wohl verstehen, was sie thun. Wie denn hierinnfalls aus denen Handlungen und Umständen die rechte Regul abzumessen, mit was für Temperament des Verstands der Delinquent begabt, und in wieweit die Todes-Straffe zu mildern sey. Sonderlich aber wird die Relation eines Medici einzuholen seyn, damit ein Richter wissen möge, ob es eine völlige und die Vernunfft auslöschende Melancholie sey, oder nicht.

## V. Von der Trunckenheit.

Durch die Trunckenheit wird ein Lebendiger für todt geschätzt, C. venter. dist. 35. ja noch weniger als ein Kind gehalten, indem die Trunckenheit den Verstand dergestalt einzunehmen pflegt, daß dergleichen volle Zapffen nach ausgerauchtem Weine nicht wissen, was sie gethan haben. Dannenhero ist in Rechten vorgesehen, daß die Trunckenheit die ordentliche Straffe mildern solle. L. omne delictum. §. vinum. ff. de re milit. C. inebriaverunt. c. 15. qu. 1. Denn ob zwar die Trunckenheit vor sich selbsten ein Laster, so ausserordentlich abzustraffen, und es das Ansehen hätte, daß zwey Verbrechen auf einmahl begangen würden. **Gail** Lib. II. obs. 110 n. 27. so wird nichts desto minder der beraubte Verstand disfalls beobachtet, als welcher nicht fähig, einen wahren Betrug oder Gefährde zu begehen. Jedoch weil die Trunckenheit eine schädliche und straffbare Sache ist; als wird ein dergleichen Delinquent wegen verübter straffwürdiger That nach denen Umständen außerordentlich mit Aushauung, Lands-Verweisung, &c. abgestrafft. **Jod. Damhoud.** in Pract. Crim. c. 84. n. 19. **Farinac.** part. 3. q. 93. n. 4. Damit aber diese Lehre recht verstanden werde; so ist weiter zu wissen, daß eine mittelmäßige Vollheit, ingleichen ein so genannter Hunds-Trunck keines weges die ordentliche Straffe aufhebe. Denn gleichwie dadurch der Verstand nicht verlohren wird; also werden dergleichen Delinquenten für nüchterne und gefährlichere Leute gehalten. **Carpzov** p. 3. q. 146. n. 48. u. f. Zum andern, da nach verrauchtem Weine und Trunckenheit, der Delinquent keine Reue darüber schöpffet, sondern sich vielmehr dessentwegen berühmt; so kan dergleichen Prahler ebenfalls mit der ordentlichen Todes-Straffe belegt werden. Dann man hält darfür, er hätte auch wohl nüchtern die That vollzogen, &c. **Menoch** de Arbitr. Cas. 326. n. 10. Drittens, da man in Nachricht bekommt, daß der Delinquent nüchterner Weise sein Vorhaben, den N. umzubringen, eröffnet, und gleichwohl gantz voll die That würcklich vollzogen hätte; so wird auch disfalls dafür gehalten, als ob der Delinquent die Sache nüchterner Weise vollzogen hätte. **Carpzov** d. l. n. 87. Viertens, da jemand schon öffters böse Händel trunckener Weise angefangen, und ihm wohl wissend ist, daß er bey habender Trunckenheit nichts als Ungelegenheit anfange, so ist ein dergleichen Trunckenbold ebenfalls von der ordentlichen Straffe leichtlich nicht zu absolviren. **Farinac** p. 3. Op. Crim. q. 93. n. 30. Fünfftens, da die Trunckenheit nicht erwiesen würde. Denn es ist von nöthen, daß durch Zeugen die Trunckenheit erwiesen werde, als welchen wissend, wie sich der Delinquent gestellt, was er geredet, wie er beschaffen gewest; sintemahlen dem Delinquenten in seiner Exception der vorgeschützten Trunckenheit allein nicht geglaubt würde. **Menoch** de Arbitr. jud. qu. Lib. VII. Cas. 326. n. 11. Jedoch, da keine Zeugen vorhanden wären, und der Excipient die Trunckenheit nicht beweisen könnte; so wäre nicht unbillig, daß der Delinquent über seine vorgebende, und von Rechts wegen nicht muthmaßlich fallende Trunckenheit torquirt werde, damit dem armen Delinquenten nicht alle Defensions-Mittel benommen werden. **Carpzov** p. 3. q. 146 n. 66. Welche Lehre aber nur statt hätte, da aus denen Umständen keine redliche Anzeigung oder Präsumption hervor leuchtete, daß der Delinquent des Verstands gäntzlich wäre beraubt gewesen. **Haunold** tit. 3. c. 9. Cont. 5. n. 535. Da aber einem etwas in den Wein mit Fleiß hinein geworffen worden, wordurch er also voll geworden; so wäre er nicht allein von der ordentlichen, sondern auch willkührlichen Straffe zu entledigen. **Jul. Clar.** q. 60. n. 12.

## VI. Von denen Stumm- und Gehörlosen.

Ein Stummer und zugleich Gehörloser, wenn er gleich von Natur also gebohren, kan dennoch eine gantz verständige Person seyn, gleichwie unterschiedliche Historien zu finden, daß dergleichen Leute einen vollständigen, guten und verwunderlichen Verstand bezeugt haben; wie denn von Rechts wegen selbige vom Testament machen, Heyrathen, und andern Contracten, nicht verworffen werden. L. discretis. C. qui test. fac. poss. L. item ff. de pact. l. mutus. ff. de Jure dot. Dannenhero wird ein dergleichen von Natur stumm- und Gehörloser

Delinquent von der ordentlichen Straffe auch nicht befreyet, weil er als ein Verständiger der Gefährde und Boßheit fähig seyn kan. **Farinac.** q. 38. n. 160. Jedoch ist disfalls, und ehe man zu Dictirung der ordentlichen Straffe gelangen mag, von nöthen, daß 1) dem Gerichte gnugsam wissend sey, daß der Delinquent einen völligen guten Verstand habe; 2) daß der Delinquent durch rechtmäßige Zeugen überwiesen sey, welche ihn die That vollbringen sehen. Denn ob zwar ein Stumm- und Gehörloser sich vermittelst gewisser Zeichen expliciren, und eine Bekänntniß von ihm geben kan; jedoch weil die Zeichen sehr zweifelhafft, und mehr nicht, als starcke Muthmassung nach sich ziehen; so sind selbige nicht von der Krafft, jemanden mit der Todes Straffe dessentwegen zu belegen, und selbige für eine wahre, unverfälschte, klare Bekänntniß anzunehmen, die doch in Criminal-Sachen im Abgange der Ueberweisung erfordert wird. **Carpzov** p. 3. q. 147. n. 33. Ja, wenn gleich ein Zeuge vorhanden wäre, der Delinquent auch durch Zeichen die That bekennete; so würde es doch keine Ueberweisung, noch eine wahre, unverwerffliche, klare Bekänntniß, sondern in solchem Fall allein eine willkührliche Straffe zu dictiren seyn. **Menoch** de præs. q. 92. und 97. **Carpzov** d. l. n. 37. Da aber der stumme Delinquent schreiben könnte; so wäre die in Schrifften von sich gegebene Bekänntniß schon genug, und der mündlichen gleich kräfftig. **Carrer.** in Tract. de Execut. Sent. c. 2. n. 47. u. f. Dafern aber der Stumme und Taube keinen oder gleichsam nur Kindischen Verstand hat; so kan derselbe, gleichwie ein Kind, nicht gestrafft werden, weil die Gefährde bey ihm nicht statt hat. L. 1. C. ad L. Corn. de sicar. Nächst dem lehret **Oldekop** obs. 42. l. 4. Daß ein Delinquent, so nicht schreiben kan, und ihm, zu Entfliehung der Bekänntniß, selbsten die Zungen abgeschnitten, vor einen Bekennenden zu halten sey. **Carrer.** in Pract. Crim. de Indic. n. 33. Welches aber vielleicht wohl nur in Ansehung einer willkührlichen Bestraffung zu practiciren seyn möchte.

## VII. Vom Zorn.

Die Philosophen machen einen Unterscheid, unter denen menschlichen Bewegungen, als eine, so sie heissen motus primo primos, das seynd dergestaltige Bewegungen, welche ehender vollbracht werden, als der Vollbringende mercket, was er thut, z. E. da einer wegen jählingen Zorns in einem Fluch ausbricht, den, da er kaum geschehen, der Vorbringende schon bereuet, und allererst bedenckt, was er gethan; und die andere, so zwar auch jähling, jedoch mit gutem Vorwissen und Reflexion geschehen. Gleichwie nun der Zorn ebenfalls eine dergestaltige Leidenschafft ist, daß hierdurch einer gleichsam vom Verstande kommt, und aberwitzig wird; also soll auch, nach geschehener Beweisung dergestalt erlittenen aberwitzigen Zorns, die ordentliche Straffe gemildert werden, weilen in dergleichen Fall die Gefährde nicht statt findet. Jedoch aber, weil es sehr schwer ist, dergleichen den völligen Verstand verrückenden Zorn zu beweisen; als wird diese Exception auch selten statt haben. **Carpzov** p. 3. q. 147. n. 61. Ein anderer Zorn entstehet aus des andern Theil unbilliger That, Anreitz- und Herausforderung. Denn gleichwie es sehr hart ist, einen billigen Schmertzen zu verbeissen; also ist ein Delinquent, der aus billigem Zorne zu einer That angereitzet worden, mit milderer Straffe zu belegen, als da ein Ehemann einen auf dem Ehebruch befindet, und ohne Anstand umbringet; ein Herausgeforderter, oder ein Geschlagener, die Schrancken untadelbarer Nothwehr übersteiget, und den Injurianten aus entstandenem Zorn entleibet. **Carpzov** p. 1. q. 28. 29. 30. und 31. **Andr. Tiraqu.** de pœn. temper. c. 1. n. 3. und 4. **Tyrol. Lands-Ordn.** art. 50. Lib. VIII. Welcher Artickel nicht allein auf den Ehebrecher, sondern auch auf das Weib zu verstehen ist, weil die Statuten nach den gemeinen Rechten zu verstehen seynd, allwo vorgesehen, daß ein Mann, der sein Weib auf dem Ehebruch erfunden, und todt geschlagen, keinesweges mit der Lebens-Straffe zu züchtigen. L. si adulterium. §. Imperator. ff. ad L. Jul. de adult. Sonsten aber, und ausser diesen zweyen Fällen, ist die Vorschützung des gehabten Zorns, Unwillen, u. s. w. nicht zu beobachten. Denn weil die mehresten Verbrechen aus dem Zorn, Rache und Unwillen herfliessen; so würden die ordentlichen Straffen selten zu dictiren seyn, daran doch das Heil gemeiner Ruhe hafftet. **P. H. G. O.** art. 137. vers. **Aber nach** ꝛc. allwo der Todtschlag, so aus Zorn geschehen, mit der ordentlichen Straffe des Schwerdts abzustraffen geboten wird.

## VIII. Von der Vergleichung mit dem beschädigten Theil.

Gleichwie aus einer Uebelthat zwey Theile verletzt werden, nehmlich die öffentliche Ruhe und Gerechtigkeit, so denn der Theil, dem ein Leid geschehen; also kan ein Theil, wegen seines habenden Interesse, den Delinquenten nicht allein beklagen, sondern auch darüber sich mit demselben vergleichen. Und ist in allem Fall sehr verträglich, wenn der verletzte Theil zu Annehmung des Vergleichs und Verschweigung des aus dem Verbrechen ihm zugefügten Schadens gebracht werden mag, damit fernerer Proceß in Ansehung des Bürgerlichen Interesse vermieden bleiben könne. Nichts desto minder aber kan nach geschehenem Vergleich die Obrigkeit von Amtswegen fortfahren, und den Proceß formiren. Denn hierdurch wird der Obrigkeitlichen Gewalt nichts benommen. Jedoch entstehet bey denen Criminalisten die weitere Frage: Ob nicht durch das zwischen denen Partheyen getroffene Vergleichs-Mittel ein Richter schuldig und verbunden sey, die ordentliche Straffe in denen schweren Verbrechen zu mildern? **Carpzov** p. 3. q. 148. n. 23. lehret, daß, wenn eine andere Qualität, wordurch die Boßheit der That in etwas excusirt wird, neben der Transaction einlauffet, alsdenn die ordentliche Straffe in eine mildere zu verwenden sey. Hierüber aber lehret **Oldekop** decad. 2 q. 1. wider **Carpzov**en das Gegentheil, und sagt: Entweder ist die von dem **Carpzov** erforderliche Qualität eine aus solchen Umständen, wordurch die ordentliche Straffe ohne das zu mildern ist; in

solchem Fall ist die Milderung der Straffe ohne mit einlauffende Transaction vorzunehmen. Dafern aber die Qualität nur weitschichtiges Wesen, und die Straffe in Rechten nicht fundirt, ist; alsdenn kan eine Unvollkommenheit die andere Unvollkommenheit nicht vollkommen machen, und habe das sonst bekannte Axioma: was eine Sache nicht kan, das vermöge mehrere auf einmahl zusammen gesetzte Sachen, nicht Statt. Solle also ein Richter, sonderlich in Todtschlägen, unerachtet der mit der Parthey getroffenen Transaction, und etwa vorgeschützten anderwärtigen weitschichtigen Entschuldigungen, zu Reinigung ihres Gewissens, die ordentliche Straffe zuerkennen und sich daran nicht verhindern lassen. In dem Laster der Dieberey ist zwar nicht ohne, daß mit Zurück-Erstattung des Schadens die Straffe gemindert werde. Denn dieses Verbrechen bestehet zuförderst in dem gegebenen Schaden. P. H. G. O. art. 160. Ist also die in schweren Verbrechen mit dem verletzten Theile getroffene Transaction, als eine zur Milderung der ordentlichen Straffe untaugliche, unvollkommene Qualität nicht zu beobachten. Aber zu Erhaltung einer Landes-Sicherheit oder Huldigung, dafern die That vor sich selbsten eine Verzeihung meritirt, oder aus Hochfürstl. Gewalt hergeflossen, ist die Versöhnung mit dem verletzten Theile hochnöthig; weil dardurch dem verletzten Theile sein Recht ebenfalls nicht benommen werden mag, wie die **Tyr. Lands-Ordn.** Lib. VIII tit. 4. und 8. die Lands-Huldigung, ohne Gunst, Wissen und Willen der verletzten Freundschafft, ebenfalls nicht zulässet.

## IX. Von Würden und dem Adel-Stande.

Gleichwie der Adel-Stand und hohe Würden nur denenjenigen ertheilt werden, die vor andern sich des Tugend-Wandels befleissen, auch jederzeit die Erhebung zu dem Adel-Stande für eine Anreitzung löblicher Thaten gehalten wird, also können die von Adel und gute Geschlechter sich um so viel minder in verübten Uebelthaten auf ihren Adelstand beruffen, als welcher ihnen keineswegs zu freyerm delinquiren ertheilt worden, sondern es heißt, je höher im Stande, je schwerer ist die Sünde, und die dadurch gegebene Aergerniß zu verantworten; also zwar, daß wegen der Uebelthat selbige sich des Adelstands gleichsam verlustig machen, und in Abstraffungen nicht anders als gemeine Personen, zu halten seyn. Welche Lehre aber allein in denen von gemeinen Rechten, und Statuten gesetzte ausdrückliche, auf jedermänniglich gemeine gleichmäßige Straffen statt findet. Da aber nur eine freye willkührliche Straffe zu dictiren wäre; so ist ein Unterscheid zu machen. L. Sacrilegii pœna. §. 1. ff ad L. Jul. pecul. l. ult. ff. de Incend. Denn in Geld-Straffen ist ein Reicher von Adel höher, als ein Armer zu belegen. Farinac. q. 98. n. 110. desgleichen in den Leibs-Straffen würde eine Verstossung vom Amt, einfache Verweisung, ꝛc. einem von Adel härter fallen, als einem gemeinem Tropffen das Ruthenaushauen. Sonderlich aber sollen die von Adel nicht minder, als andere, gestrafft werden, da sie sich gleichsam auf den Adel verlassende zu delinquiren pflegen. Haunold T. III. c. 11. Con. 9. n. 545. Die **Nieder-Oesterreich. Lands-Gerichts-Ordn.** I Theil, 44. Art. n. 18. setzet, daß die vornehme Freundschafft, Verdienst gegen das Vaterland, Künstlichkeit des Thäters, bewegliche Vorbitte, und andere äusserliche Umstände, einem nachgesetzten Richter keine Ursache zur Milderung der Straffe geben, sondern soll allein bey Lands-Fürstl. Herrschafft stehen, dessentwegen dem Thäter die Straffe zu mildern, oder gar zu begnaden. Oldekop Obs. 32. tit. 4. räth, weil dergleichen Künstler selten mit der ordentlichen Straffe beleget werden, daß man vor der Tortur sich bey höherer Obrigkeit Raths und Bescheids erhohlen solle.

## X. Von Ungewißheit, ob die That in Wahrheit geschehen.

Welcher Gestalt von dem Corpore Delicti vor Anfang- und Formirung des Inquisitions-Processes, so denn zu Vorkehrung der Tortur bekannt seyn müsse, ist eine denen Criminalisten mehr als zu bekannte Sache, und auch von uns selbst schon anderwärts mit mehrerm gezeiget worden; wie nicht weniger, daß die Bekänntniß einer Uebelthat dem Bekennenden nicht schaden möge, daferne man nicht in Erfahrung gekommen, ob die Missethat wahrhafftig geschehen sey oder nicht? so von Zuerkennung der Todes-Straffe zu verstehen ist; sintemahlen vor Ausfällung der Lebens-Straffe nothwendig ist, daß die That entweder durch Beweisung und Aussage der Zeugen, so die Uebelthat gesehen, oder durch Richterlichen Augenschein, und der Sachen offenbare Bekänntniß, klar vor Augen liege. L. 1. §. illud. ff. ad Sc. Syllan. Und ist nicht genug, die That zu wissen, sondern daß zugleich von denen mildernden und beschwerenden, der That innerlich anklebenden Umständen, sichere Nachricht eingelangt worden sey. Z. E. In dem Laster der Entleibung ist von nöthen, nicht allein zu wissen, daß der Mensch gestorben, sondern ob er wohl wegen der Wunden, als einem tödtlichen Umstande, verstorben sey? Desgleichen in Dieberey, ob die bekannte Sache an dem angezeigten Orte, Zeit und Person würcklich entfremdet worden? auf deren Erfinden alsdenn erst mit ordentlicher Lebens-Straffe verfahren werden mag. In denen Uebelthaten aber, so theils in purem Gemüth, als Ketzerey, theils in verborgenen Winckeln geschehen, als Hexerey; ingleichen, so keine Merckmahle nach sich lassen, als Ehebruch, Sodomiterey, Blut-Schande ꝛc. ist genug, daß nur eine solche Gewißheit erhalten werde, welche nach Proportion und Eigenschafft der Uebelthat eingelangt werden mag. **Jul Clar.** in Pract. §. fin. q. 4. Scias tamen **Godelmann** in Tr. de mag. & venefic. l. 3. c. 10. n. 47. Wenn sie gleich nur in wahrscheinlichen Abnehmung- und Muthmassungen bestehet; also, daß bey keinem Unschuldigen dergleichen Umstände anzutreffen wären. P. H. G. O. art. 160. In den Lastern des Fleisches aber ist von nöthen, daß beyde gesündigte Partheyen, die Uebelthat begangen zu haben, sämmtlich bekennen. Denn da der eine Theil entweder läugnete, oder sonsten nicht

da

da wäre; so könnte der andere auch bekennende Theil mit der ordentlichen Straffe nicht belegt werden; sintemahl solchen Falls in beyder Partheyen einhelliger Bekänntniß die Gewißheit der geschehenen Uebelthat bestehet. **Carpzov** p. 3. q. 149. n. 55. Zu Dictirung aber einer willkührlichen Straffe, und die ordentliche in eine Leibes-Straffe zu verändern, ist die pure einfache Bekänntniß, wenn selbige wahrscheinlich ist, genug. **Carpzov** p. 2. q. 87. n. 7. **Nieder-Oesterreich. Lands-Ordn.** P. I. art. 44. §. 14.

### XI. Von freywilliger Bekänntniß der That.

Die freywillige Bekänntniß des Thäters, da sich der Thäter vor der Denunciation oder Inquisition freywillig angiebet, ist dergestalt privilegirt, daß die ordentliche Straffe dadurch zu mildern ist. **Nieder-Oesterreich. Lands Ordn.** P. I. art. 44. §. 10. Von gemeinen Rechten aber ist nicht allein die Frage, ob ein Richter wegen dergestaltiger freywilliger Bekänntniß die Straffe mildern müsse, sondern auch könne? Daß er, die Straffe dessentwegen zu milden, nicht verbunden sey, sonderlich, da die That eine abscheuliche, vorsetzliche Liederlichkeit begreiffet, lehret **Jul. Clar.** q. 60. **Carpzov.** p. 3. q. 149. n. 31. Daß aber eine nachgesetzte Obrigkeit vor sich selbst nicht mächtig sey, die Straffe dessentwegen zu mildern, wenn sie auch gleich wolte, defendiret **Haunold** T. III. c. 11. Conf. 10. n. 551. indem er die von den andern Rechts-Lehrern allegirte Texte meisterlich bestreitet, sonderlich aber den L. 5. Cod. ad L. Jul. Majest. Alwo verordnet, daß einem, der dergleichen höchstverbotene Faction wieder die Lands-Fürstl. Obrigkeit eröffnet, seine Mit-Interessirung nicht allein mit milderer Straffe angesehen, sondern gar verziehen werden solle. Denn das geschicht wegen des ausdrücklichen Gesetzes, und mit Vorwissen der Lands-Fürstl. Herrschafft. Nichts desto minder aber, weil gleichwohl bereits in der gemeinen Practick die mildere Sententz angenommen worden, wäre bey gütiger geschwinder Bekänntniß, und selbst-geschehener Angebung in den schweren Lastern, entweder das Augmentum pœnæ nachzulassen, z. E. das Feuer, oder der Strang, in eine Schwerdt-Straffe zu verändern, oder auch, dafern die That nicht sonderlich abscheulich, mit ausserordentlicher Leibes-Straffe zu belegen. **Carpzov** p. 3. q. 149. n. 31. Dergleichen Milderung verdienet auch ein Delinquent, der von seinen eigenen Eltern dem Gerichte fürgestellet, und freywillig überantwortet worden. **Nieder-Oesterreich: Lands-Ordn.** d. l. §. 12. **Carpzov** d. l. n. 33. **Menoch** de Arbitr. c. 47. Aber **Clarus** l. 5. Sent. §. fin. q. 60. saget, daß dieses in der Practick nicht mehr gehalten werde: wie dann auch diese Cautel **Oldekop.** obs. 3. t. 5. alsdenn erst einräth, da kein anderer Weg der Straffe zu entgehen hervor scheinet; so, daß alsdenn wohl eine nachgesetzte Obrigkeit disfals der mildern Sententz nachfolgen könnte.

### XII. Von der Vorbitte einer ledigen Dirne.

Die Vorbitte einer ledigen Dirne, welche den zum Tode verurtheilten Delinquenten zu heyrathen begehrt, ist, unerachtet des so favorablen





Wercks des heiligen Ehestandes, von Rechtswegen nicht kräfftig genug, dem Delinquenten das Leben zu schencken. Denn ob zwar die Frantzosen und Spanier vermeynen, es sey eine härtere Straffe, mit einer öffentlichen Huren zu hausen, als zu sterben; so dürfften doch wohl nichts desto minder viel-und aber viele seyn, die lieber eine unzüchtige Dirne, geschweige ein ehrliches Mägdlein, erheyrathen, als den Tod erwehlen würden. **Ant. Gomez** var. Resolut. c. 13. n. 37. Da nun ein solcher Casus, fürfiele; und der Delinquent sonsten ein guter ehrlicher Kerl, oder etwas einfältige Person wäre; so könnte wohl die Obrigkeit die Execution aufhalten, und die Sache der Lands-Fürstl. Herrschafft zu weiterm gnädigsten Befehl überschreiben, daran ein Richter ein untadelbares Werck der Barmhertzigkeit erweiset. **Carpzov** p. 3. q. 149. n. 54. u. f. Zu Beschliessung dieser Materie dienet zu wissen, daß, je schwerer ein Laster an sich selbsten ist, um so viel weniger die Todes-Straffe nachgesehen, sondern mehrestens nur die Schärffung derselben, oder das Augmentum pœnæ, zu lindern sey. In Abgang aber ob-eingeführter gemeinen, oder andern denen Verbrechen ins besondere anhangenden mildernden Umständen, ist einer nachgesetzten Obrigkeit, welche die hohe Gerichtbarkeit verwaltet, nicht erlaubt, die von Rechtswegen vorgesetzte Straffe zu mindern, oder zu verändern; sondern sie ist schuldig, die ordentlich vorgesetzte Straffe zu fällen. L. nemo. 13. C. de Sentent. & interlocut. Denn eine vorgesetzte Straffe ohne erhebliche Ursachen zu lindern, ist unter die Lands-Fürstl. Regalien zu rechnen. **Carpzov** p. 3. q. 150. n. 60. Wie dann auch, da die vorgesetzte Straffe ohne gnugsame erhebliche Ursache von nachgesetzter Obrigkeit nicht zuerkennet würde, in Tyrol gebräuchlich ist, daß die zur Revision eingeschickten Processe der Obrigkeit remittirt werden, mit Befehl, ein anders den Rechten gemässes Urtheil zu fällen, ist dannenhero von nöthen, daß bey schärffendem Urtheile die mildernde Umstände ausdrücklich dem Processe einverleibt werden, damit eine hohe Obrigkeit sehen möge, was die Niedere Obrigkeit zu dergleichen Urtheil bewogen habe. Wiewohl sonsten von Rechts wegen nicht von nöthen ist, noch auch zum Wesen eines Urtheils erfordert wird, daß die Ursachen eben so specificirlich eingetragen werden. Gesetzt aber, es wäre ein Umstand vorhanden, krafft dessen eine nachgesetzte Obrigkeit die Lebens-Straffe mildern könnte, der Gefangene, oder Delinquent aber bittet, man solle ihm die Todes-Straffe wiederfahren lassen; so ist in dergleichen Begebenheit vorgesehenen Rechtens, daß, weil keiner seines Lebens Herr ist, daher auch um so viel weniger einer, der zu Grunde gehen will, zu erhören seyn soll. L. liber homo. 13. ff. ad L. Aquil. l. 1. ff. de quæst. Nichts desto weniger lehret **Mantz** in Decis Palatin. q. 85. n. 17. dafern der arme Sünder eine vernünfftige Ursache seines Begehrens vorwendet, daß solche gleichwohl auch anzuhören sey, und giebt ein Exempel von einem jungen Zauber-Buben, der vielfältig gebeten, man solle ihn köpffen, er könne sonst nicht seelig werden, dis sey das eintzige Mittel seiner Seelen Seeligkeit, damit er einmahl der Teuffelischen

Plage abkomme, weil an Erhaltung der Seele ja weit mehr, als dem sterblichen Cörper, liegt. Aber in Unterbleibung dergleichen vernünfftigen Ursachen soll der Delinquent, der den Tod erwehlet, nicht gehört, noch vielweniger einer, zu Bezahlung gewisser Summe Gelds verfällter Delinquent seines Verlangens gewähret werden, da er aus Geitz dafür das Ruthenaushauen erwehlete Jul. Clar. §. fin. q. 95. n. 7. Da es aber wegen einer Leibes- oder andern Bürgerlichen Straffe zu thun wäre; so könnte eine nachgesetzte Obrigkeit das Ruthenaushauen in ewige oder zeitliche Verweisung, die Verweisung in Gefängniß-Straffe ꝛc. dafern selbige, wegen vernünfftiger Ursache, sonderlich bey anzeigender Reue und verhoffender Besserung des Delinquenten, dahin bewegen würde, ohne Wiederspruch verändern, und die mildere erwehlen, weil diese Straffe jederzeit willkührlich ist, und eine oder die andere, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Gerichte ausgesprochen werden mag. Bartolus in l quid ergo. 13. §. pœna gravior. ff. de his qui nat. infamia l. hodie 13 ff. de Pœn. Jedoch ist die einmahl ausgefällte Straffe, sonderlich da die Revision von Hochlöbl. Regierung einkommt, nicht mehr von einer nachgesetzten Obrigkeit zu verändern, oder für die Verweisung eine Geld-Straffe einzulangen. Denn diese Veränderung ist keiner Unter-Obrigkeit zugelassen. Es wissen aber die Obrigkeiten, sonderlich wo Pfandschafften seynd, die Straffen erster Hand gleich Geldmäßig zu machen, damit es nicht Noth habe, mühsame Criminal-Processe zu formiren, und an statt der Geld-Straffe eine andere unfürträgliche zu erkennen; wordurch aber dem gemeinen Wesen nicht gedienet ist. Denn die Lasterthaten sollen öffentlich gestrafft werden. L. ita vulneratus § 1. ff. ad l. aquil. Mehrere Information aber, ob, oder wenn mit gutem Gewissen die Uebelthat zu componiren zugelassen sey, kan oben unter dem Artickel Straffe (Abfindung wegen der) nachgelesen werden.

Straffe (militarische) siehe Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe (Minderung der) siehe Straffe (Milderung der).

Straffe (Mitigation der) siehe Straffe (Milderung der).

Straffe (mittelmäßige) siehe *Poena mediocris* im XXVIII Bande, p. 968, wie auch Straffe (willkührliche) und Straffe (Milderung der).

Straffe (Moderation der) siehe Straffe (Milderung der).

Straffe (moderirte) siehe *Poena mediocris* im XXVIII Bande, p. 968, ingleichen Straffe (Milderung der) wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe (moralische) siehe Straffe.

Straffe (Münchs-) siehe Straffe (Kloster-)

Straffe (nachdrückliche) siehe Nachdrückliche Straffe im XXII Bande, p. 80 und Straffe (peinliche).

Straffe (nachgelassene) siehe *Poena dispensa* im XXVIII Bande, p. 963, ingleichen *Dispensatio Juris* im VII Bande, p. 1052 u. f. wie auch Begnadigungs-Recht im III Bande, p. 922 u. ff. ferner Straffe (Abfindung wegen der) und Straffe (Milderung der).

Straffe (Nachlassung der) siehe *Dispensatio Juris* im VII Bande, p. 1052 u. ff. desgleichen Begnadigungs-Recht im III Bande, p. 922 u. ff. wie auch Straffe (Abfindung wegen der) und Straffe (Milderung der).

Straffe (nahmhaffte) siehe Straffe (ordentliche).

Straffe (natürliche) siehe Straffe.

Straffe (neuerliche) siehe *Poena novæ Legis*, und *Poena ex novo Delicto per Principem declarato proveniens*, im XXVIII Bande, p. 968, wie auch Straffe (Ort der).

Straffe (der Obrigkeit gebührende) siehe Straffe (peinliche) ingleichen Straffe (Geld-).

Straffe (öffentliche) siehe Straffe (peinliche).

Straffe (ordentliche) gewisse, determinirte, nahmhaffte, und in denen Gesetzen ausgedruckte Straffe, *Poena ordinaria*, *Poena certa*, *Poena determinata*, *Poena legalis*, *Poena legitima*, *Poena Legibus expressa* seu *definita*, *Poena de Jure imposita*, *Poena Legibus determinata*, seu *præscripta*, heißt insgemein eine jedwede auf dieses oder jenes Verbrechen insbesondere gesetzte und in denen Rechten selbst schon vorgeschriebene, und denen Richtern dergestalt eingebundene Straffe, daß sie, bey sich eräugnenden Fällen, schlechterdings darauf sprechen, und bey Verlust ihres Amtes und Ehre ihres eigenen Gefallens davon nicht abgehen dürffen. Zuweilen aber verstehet man auch dadurch, absonderlich in peinlichen Sachen, die Todes-Straffe, als z. E. auf den Diebstahl den Strang, auf Mord und Strassen-Raub das Schwerdt oder Rad, u. s. w. Ein mehrers siehe Straffe, und Straffe (peinliche) wie auch Straffe (Ort der).

Straffe (Ort der) *Locus Pœnæ*, heißt in denen Rechten, und absonderlich in peinlichen Fällen, derjenige Gerichts-Ort, nach dessen Rechten und Gesetzen ein daselbst gefänglich eingebrachter Delinquente zu bestraffen ist. Es ist aber bey Ausfällung des Malefitz-Urtheils, oder einer peinlichen Sententz, allerdings eine derer grösten Schwierigkeiten, ob nehmlich der Delinquent, wegen seiner begangenen Uebelthat, mit der Straffe desjenigen Statuts, alwo die Missethat geschehen, oder alwo er gebohren, oder seine Haushaltung führt, oder betreten worden, anzusehen sey? Sintemahlen in besondern Orten unterschiedene Straffen auf ein gewisses Verbrechen gesetzt werden. Ob nun zwar ein vor allemahl gewiß ist, daß ein Richter, so wohl wegen des Geburts- als Haushaltungs-Orts eines Delinquenten, wenn gleich

die

die Uebelthat auſſer seiner Gerichtsbarkeit geschehen, wie auch wegen des Betretungs-Orts, in der Gerichtsbarkeit fundirt sey, wieder den Delinquenten zu procediren; so soll dennoch zwar der Proceß nach Ausweiß- und Herkommen des Orts formirt, jedoch die Straffe, nicht nach Ausweisung der Statuten des Orts, wo er gebohren, oder seine Wohnung und Haushaltung gehabt, oder wo er betreten worden, sondern wo er gesündiget, und das Verbrechen begangen, zuerkannt werden. Clar. q. 85. n. 4. vers. 3. Est casus. Es wäre denn, daß die Statuten ausdrücklich vermöchten, daß die vorgesetzte Straffe auf alle und jede, auch auſſer dem Gerichts-Orte delinquirende Personen, ohne Unterscheid vorgekehrt werden solle. Clar. q. 83. n 4. Wiewohl demselben durch andere Criminalisten widersprochen werden will, daß dergleichen Statut gültig seyn möge. Guaz Def. 33. n. 25. Da aber an dem Orte der geschehenen Uebelthat keine ausdrückliche Statutarische Straffe in Sachen vorhanden wäre; so müßte man dennoch nicht die an dem Orte der Geburt oder Anseſſenheit, oder der Betretung gebräuchliche, sondern die in denen gemeinen beschriebenen Rechten gesetzte Straffe vorkehren. Bartolus in l. cunctos Populos n. 49. C. de Summ. Trinit. Woferne aber die Sache nur wegen eines Statuts, und nicht von Rechts wegen, straffbar wäre; so könnte an dem Orte der Geburt oder Anseſſenheit, oder der Betretung, niemand, der auſſer dem Gebiete darwieder gesündigt, abgestrafft werden. Bald. in l. cunctos Populos n. 23. vers. Aut. non est Delictum. Und dahero sagt man auch, daß ein Ponal-Statut gegen die Ausländer nicht exequirt werden solle, versteht sich in Sachen, die von gemeinen Rechten nicht verboten seynd; man könne dann beweisen, daß ein Ausländer hiervon genugsame Wissenschafft gehabt, oder wenigstens gar leichtlich haben können; wiewohl auch in solchem Fall die willkührliche Straffe den Vorzug hätte. Jul. Clar. q. 85. n. 4. So viel hingegen die Frage anbelanget, ob in Straff-Sachen, die durch sonderbare neue Statuten eingeführte, oder die in gemeinen Rechten, oder aber die in denen alten Statuten gegründete Straffe vorgenommen werden solle? so lehret Carpzov in Pract. Crim. P. III. qu. 54. n. 51. daß solchen Falls die neuere durch ein Statut gesetzte Straffe zu erkannt werden solte. Denn die Statutarische hebet die in gemeinen Rechten vorgesetzte Straffe, auf: wie dann jederzeit zuförderst nach des Land-Gesetzes Herkommen, und erst nachgehends nach den gemeinen Rechten, zu judiciren ist. Ein mehrers siehe Statut, im XXXIX Bande, p. 1325. und Statuten (Landes-) ebend. p. 1345 u. ff. wie auch Statuten (Städte-) eb. p. 1364 u. ff. und Straffe (peinliche).

Straffe (peinliche) *Pœna criminalis*, heißt eigentlich eine solche Straffe, welche einem Uebelthäter, wegen des durch sein begangenes Verbrechen beleidigten gemeinen Wesens, statt der demselben, oder der öffentlichen Obrigkeit deshalber gebührenden Gnugthuung, auferleget wird. Was aber bey deren Ausfällung vornehmlich zu beobachten, ist theils schon unter dem Artickel Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. mit mehrerm gezeiget worden; theils soll es auch gegenwärtig noch deutlicher gemacht werden. Demnach nun der Proceß so weit gebracht worden, daß die dem Inquisiten zugelassene Defensionalien in Ordnung der Abstraffung eingereicht worden; so liegt dem Gerichte ob, die eingestellete Defensionales reifflich zu überlegen, und zu sehen, was der Delinquent zu seiner Entschuldigung und Absolution vorgebracht, oder ob die ordentliche Straffe, denen Umständen nach, statt finde, oder ob selbige vielmehr zu schärffen sey? Da aber die Defensionales das Gericht zweiffelhafftig machen, also daß selbiges anstehet, was nach Inhalt fürgebrachter Umstände und Rechts-Sätzen für ein Urtheil zu schöpffen; so wäre nothwendig, zumahl in besorglichen und schweren Fällen, bey einem Rechtsgelehrten deswegen ein Consult einzuholen. Siehe Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. Auf Einkommung dessen muß hiernächst bey Haltung des peinlichen Hals-Gerichts und Zuerkennung der Straffe dasjenige erkieset werden, welches der Vernunfft, denen Landes-Gesetzen, dem üblichen Gebrauch, und gemeinen vorgeschriebenen Rechten gemäß ist: Sintemahlen man an die Consulta bey rechtmäßigen wiederwärtigen Ursachen nicht gebunden, noch jederzeit denenselben zu trauen ist, alldieweilen manchmahl die Consulten ausgeforscht werden, die denn, auf vorhergehende Bestechung, das härtere vor dem mildern einrathen, aus einem Elephanten eine Mücken, oder hingegen aus einer Mücken einen Elephanten zu machen wissen. Ist dannenhero nothwendig, daß ein Gericht die Umstände der That mit äusserstem Fleiß erwege, und, der Wahrheit nach, einen Rechten gemässes Urtheil abfasse. Zu Erläuterung dieses Haupt-Punctes aber ist zu wissen, daß die peinlichen Straffen überhaupt in drey Glieder, als 1) Lebens- 2) Leibes- und 3) willkührliche Straffen abgetheilet werden. Unter denen Lebens-Straffen werden, jetzigem Gebrauch nach, folgende Straffen gezählet: Erstlich die Straffe des Schwerdts, oder das Köpffen, und wird mit nachfolgenden Worten zuerkannt nehmlich, daß der N. mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden solle. Zweytens, das Hencken, welches gemeiniglich in Diebstählen statt hat; und wird deshalber das Urtheil also verfaßt, daß der N. wegen seiner verübten Dieberey an dem Galgen mit dem Strange vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle. Drittens das Radbrechen, oder Rädern, so in schweren Lastern zu Vermehrung der Schmertzen dienet, da nehmlich der Delinquent mit vielen, oder wenig Stössen von oben herab, oder von unten hinauf, mit einem Rade zerquetschet, und sodenn öffentlich darauf gelegt wird, so mit diesen Worten zuerkannt wird, daß der Delinquent mit dem Rade, durch Zerstossung seiner Glieder von unten hinauf, oder von oben herab (so in dem Urtheil ausdrücklich beyzusetzen) vom Leben zum Tode gerichtet, und alsdenn öffentlich darauf geleget werden solle. Denn das Radbrechen von unten hinauf ist das schwerste; das von oben herab gelinder, und

macht die Nieder-Oesterreichische Landes-Gerichts-Ordnung cit. 48 diese Formalien: Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, ihm alldorten seine Glieder durch den gantzen Leib von unten hinauf mit dem Rade abgestossen, und also vom Leben zum Tode hingerichtet, folgends der todte Cörper in das Rad geflochten werden; wenn es aber von oben herab zu geschehen pflegt, dergestalt: Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, alldorten mit dem Rade von oben herab, anfangs der Hals, hernach das Hertz, nachmahlen alle Gliedmassen, abgestossen, und also vom Leben zum Tode hingerichtet, folgends der todte Cörper in das Rad geflochten werden. Denn dieser Unterscheid ist nach Gestalt vorhandener Boßheit und schwerer That zu gebrauchen. Carpzov P. III. qu. 128. n. 68. und 69. Die vierte Todes-Straffe wird die Ertränckung genennt, welche absonderlich vermöge Tyrolischer Lands-Rechten im Laster zweyfacher Ehe, Nothzucht und Diebstahl, so von einem Weibe geschiehet, gesetzt worden. Siehe auch Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 130. 131. und 150. Und wird selbige mit denen Formalien ausgefällt, daß N. mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft werden solle. Es wollen aber theils Criminalisten die Straffe der Ertränckung nicht mehr practicirlich zu seyn vorgeben. Carpzov p. 2. q. 178. n. 17. Ausser in Lastern des Vater-Mutter-Kinder-und Eheleute-Mords, damit solches Laster um so viel weniger geschehen möge; allwo so denn gemeiniglich die Formel gebraucht wird: daß N. von wegen seines Verbrechens, sammt einem Hunde, Hahnen, Schlangen, und einer Katzen, an statt eines Affens, in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen, und ertränckt werden solle. Wie denn auch die Straffe des Ertränckens in der Nieder-Oesterreich. Land-Gerichts-Ordn. d. art. als eine ungebräuchliche Straffe nicht statt hat; davon das mehrere bey jedem derer obbemeldeten Laster ins besondere zu ersehen ist. Den fünfften Ort der Todes-Straffe behält die Straffe des Feuers, so nur in denen aller schwersten Missethaten üblich, und wird mit den Formalien zuerkannt, vermöge Tyrolischer Lands-Ordnung Lib. VIII. art. 19. Der N. soll mit Brand gerichtet, und zu Pulver verbrannt werden, vermöge Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Kayser Carls V aber mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden. Hiebey aber lehret die Nieder-Oesterreich. Lands-Gerichts-Ordnung art. 48. nachfolgende Stücke in Obacht zu nehmen, so auch anderer Orten nicht zu verwerffen. Dafern ein fliessendes Wasser bey der Richtstatt ist; so setzt man darzu: und die Aschen in den N. Fluß gestreuet werden; damit so gar die Aschen eines so ruchlosen Menschen auf Erden nicht mehr gelitten werde, ingleichen damit ein und andere Teuffliche Hexen-Bannerey unterbleiben möge. Da aber bey Verbrennung des Delinquentens eine Verzweiflung zu besorgen; so pflegt man demselben auch wohl ein Säcklein mit Pulver auf das Hertz zu binden, wenn er nehmlich lebendig verbrannt werden soll. Oder, da ein mildernder Umstand vorhanden; so kan der Delinquent zuvor enthauptet, oder erwürget, und nachgehends verbrannt werden, mit diesen Formalien des Urtheils: Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, alldorten mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet, alsdenn der Cörper auf den Scheiter-Hauffen gelegt, durch das Feuer verzehrt, und die Aschen ꝛc. Oder, da nebst den schweren Missethaten, auch Diebstahl unterlauffen, kan man einen halben Galgen in dem Scheiter-Hauffen aufrichten, den Uebelthäter hencken, und hernach verbrennen lassen, mit folgenden Formalien: Der N. soll auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, und alldorten auf einem sonderbaren, in dem Scheiter-Hauffen aufgerichteten Galgen, durch den Strang vom Leben zum Tode gerichtet, alsdenn der Cörper zu Staub und Aschen verbrannt, und die Aschen, ꝛc. Die sechste und schwereste Straffe ist die Viertheilung, da der arme Sünder wegen Schwere des Verbrechens lebendig in vier Theile geschnitten und ausgehauen wird, so mehrestens nur in dem Laster verletzter Majestät, gegen denjenigen, der dergleichen geheiligte Person, mit eigener Hand zu ermorden sich unterstehet; ingleichen an Mördern, so schwangere Weiber aufgeschnitten, ausgeübt wird, mit diesen Formalien, da die Viertheilung allein zuerkannt wird: Der N. soll auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, alldorten durch seinen gantzen Leib in vier Theile zerschnitten und zerhauen, und also zum Tode gestrafft, folgends jedes Theil an einem absonderlichen Galgen an den vier Haupt-Strassen zur Abscheu aufgehenckt, und der Kopff aufgesteckt werden. Oder da die That zu erschrecklich, sonderlich bey Aufschneidung schwangerer Weiber, und deren Ermordung, mag das Urtheil also geschärfft werden: Der N. soll auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, ihm alldorten anfangs wegen der begangenen unbarmhertzigen That sein lebendiges Hertz herausgenommen, um das Maul geschlagen, so denn der Leib in vier Theile zerschnitten, und die vier Viertel an vier Strassen, absonderlich aber das Haupt, Hertz und rechte Hand zusammen, männiglich zum Abscheu, aufgehenckt und ausgesteckt werden. Das Ertränken, wie auch Schinden, lebendig vergraben und Pfählen, wie nicht weniger das Viertheilen, Radbrechen und Hencken der Weiber, werden theils aus Sorge zustehender Verzweiflung, theils wegen Schamhafftigkeit des weiblichen Geschlechts, so leicht nicht practicirt. Wie denn zu dem Ende absonderlich in der Tyrolischen Lands-Ordnung die auf eine Kinder-Mörderin art. 41. gesetzte Straffe des lebendigen Eingrabens und Pfählens gemeiniglich in die Straffe des Schwerdts verändert wird. Da aber der Delinquent gar viel Missethaten, oder gar ein abscheuliches Laster verübet hätte; so kan die Straffe nach Umstände der Sachen geschärfft werden. Und zwar bestehet diese Schärffung der Straffen, wovon unter dem Artickel Straffe (Schärffung der) kürtzlich und vornehmlich in nachfolgenden Stücken: Erstlich, da der arme Sünder auf eine Schleiffen gelegt, und durch unver-

unvernünfftige Thier an die Richtstatt geschleiffet wird, so mit diesen Formalien zuerkannt wird. Daß der N. von den unvernünfftigen Thieren zur Richtstatt geschleifet, und ihm, ꝛc. Zum andern, da der durch das Schwerdt hingerichtete Cörper auf ein Rad, zum abscheulichen Exempel, ausgestecket wird. Dann ob zwar hierdurch keine Leibes-Schmertzen mehr zugefüget werden; so wird doch die dem Cörper anthuende Schmach wegen nicht verstattender Begräbniß, für eine Vermehrung der Straffe gehalten. Bey einer Weibs-Person wird der Cörper unter den Galgen vergraben, der Kopff und die Hände aber nahe an der Strassen aufgesteckt. Drittens, das Reissen mit den glüenden Zangen, wann nehmlich das Verbrennen, oder Rädern, den abscheulichen Umständen der Uebelthat, noch nicht genug proportionirt zu seyn, erachtet werden kan, als da ein fürsetzlicher Mord an hohen Personen, nahen Befreunden, oder, da ein Weibesbild mehr als ein Kind verthan hat. Carpzov lehret p. 1. q. 23. n. 13 u. f. daß so viel Zangen-Risse einem Mörder gegeben werden sollen, so viel er Personen, eine abgerechnet, umgebracht, darvon absonderlich unter dem Artickel **Todtschlag** mit mehrerm gehandelt werden soll. Wenn also die Zangen-Risse zuerkannt werden; so sollen in dem Urtheil die Orte und Stätte, allwo und wie viel eigentlich Zangen-Risse geschehen sollen, ausdrücklich gesetzt werden. Es geschehen aber diese Zangen-Risse gemeiniglich an die Brust; das Riemenschneiden aber wird auf den Rücken vollzogen, und mit denen Formalien zuerkannt: Daß N. ein Riemen aus dem Rücken rechter Seits an den N. Ort geschnitten, ꝛc. Daß die N. auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, ihre beyde Brüste mit glüenden Zangen heraus gerissen, und sie folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll. Und dis sey von Concipirung des Todes-Urtheils genug. Wann aber, und in welchen Uebelthaten eine und andere Straffe statt finde, ist gehörigen Orts bey Abhandlung einer jeden Uebelthat, unter ihrer absonderlichen und eigentlichen Benennung, ausführlich zu ersehen. Siehe übrigens auch den Artickel: **Straffe.**

**Straffe (perpetuirliche)** siehe *Pœna Perpetua*, im XXVIII Bande, p. 969, desgleichen *Perpetua Pœna*, im XXVII Bande, p. 335, wie auch **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe (Pfahl-)** ist entweder soviel, als das so genannte **Pfählen**, wovon zu sehen im XXVII Bande, p. 1195, oder aber das bey denen Soldaten eingeführte **Pfahl stehen**, wovon unter eben diesem Worte im XXVII Bande, p. 1234 und **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206 gehandelt worden.

**Straffe (physicalische)** siehe **Straffe.**

**Straffe (Pranger)** siehe *Pœna Honoris offlictiva*, im XXVIII Bande, p. 964, desgleichen **Pranger**, im XXIX Bande, p. 186 und **Straffe (willkührliche).**

**Straffe (Proportion der)** siehe **Straffe**, ingleichen **Proportion (Arithmetische)** im XXIX Bande, p. 890 u. f.

**Straffe (Prügel-)** siehe **Prügeln**, im XXIX Bande, p. 1029, wie auch **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206.

**Straffe (dem Publico gebührende)** siehe **Straffe (peinliche).**

**Straffe (Rad-)** siehe **Rad**, im XXX Bande, p. 507, und **Rädern**, ebend. p 569, desgleichen **Straffe (peinliche)** und **Sententz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175 u. ff.

**Straffe (rechtmäßige)** siehe **Straffe (ordentliche).**

**Straffe (Regiments-)** siehe **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206.

**Straffe (Relegations-)** siehe **Relegation**, im XXXI Bande, p. 432 u. f. desgleichen **Straffe (peinliche)** und **Sententz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch **Straffe (willkührliche).**

**Straffe (remittirte)** siehe *Poena dispensa*, im XXVIII Bande, p. 963, ingleichen *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052 u. f. wie auch **Begnadigungs-Recht** im III Bande, p. 922 u. f. wie nicht weniger **Straffe (Abfindung wegen der)** und **Straffe (Milderung der).**

**Straffe (Remotions-)** siehe **Remotion**, im XXXI Bande, p. 564, desgleichen *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964 und **Straffe (willkührliche).**

**Straffe (Römische Kriegs-)** siehe **Römisches Kriegs-Wesen**, im XXXII Bande, p. 391.

**Straffe (Rost)** ist eine höchst barbarische, und also heut zu Tage gar nicht mehr gebräuchliche Todes-Straffe, und bestand darinnen, daß jemand mit Händen und Füssen gebunden, auf einen ordentlichen eisernen Rost geleget, und über glüenden Kohlen gleichsam gebraten, und auf das elendeste zu Tode gemartert wurde. Dergleichen absonderlich dem heiligen **Laurentius**, und andern Märtyrern mehr, von ihren tyrannischen und unmenschlichen Verfolgern begegnet.

**Straffe (Ruder-)** siehe **Galere** im X Bande, p. 114, wie auch **Sententz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und **Straffe (peinliche)** wie nicht weniger **Straffe (willkührliche)** ingleichen **Ruder-Banck**, im XXXII Bande, p. 1458 und **Ruder-Knecht**, ebend. p. 1459.

**Straffe (Rüge-Gerichts-)** siehe **Straff Bücher**, desgleichen **Rüge-Gerichte**, im XXXII Bande, p. 1747.

**Straffe (Ruthen.)** siehe Staupen-Schlag, im XXXIX Bande, p. 1397 u. f. und Stock-Schilling, desgleichen Straffe (peinliche) und Straffe (willkührliche) wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f.

**Straffe (Sack.)** siehe Säcken, im XXXIII Bande, p. 433 u. ff. desgleichen *Culeus*, im VI Bande, p. 1818, wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. und Straffe (peinliche).

**Straffe (schärffte)** siehe Straffe (allergröste).

**Straffe (Schärffung oder Erhöhung der)** *Exasperatio*, *Multiplicatio*, oder *Augmentum Pœnæ*, siehe Schärffung der Straffe, im XXXIV Bande, p. 773. Gegenwärtig aber ist hiervon noch folgendes zu mercken. Es ist nehmlich zuförderst bey Abfassung des Malefitz-Urtheils, oder einer peinlichen Sententz, nicht die geringste Frage, dafern ein Uebelthäter vielfältige Uebelthaten begangen, mit was für Straffe er von Rechtswegen belegt werden solle? Als zum Exempel: Einer begehet die Laster der Sodomiterey, Diebstahl, Entleibung, ꝛc. Dieweil nun aber an und vor sich selbst jedes Laster die Todes-Straffe nach sich ziehet, und gleichwohl unmöglich fället, daß ein Delinquent öffters, als einmahl, sterbe, folglich die auf jedes Verbrechen gesetzte Todes-Straffe die andere ausschliesset: Als ist in diesem Fall der Delinquent wegen den schwersten Laster allein zu straffen; angesehen durch die schwerere die mindere Todes-Straffe ausgelöscht wird. **Jul. Clar.** Lib. III. Sentent. §. ult. q. 84. v. Alius est casus. Also kan einer wegen begangenen Brand-Schadens, Entleibung und verschiedener Dieberey, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht; ingleichen wegen begangener Mordthat, Entleibung und Dieberey, mit dem Rade abgestrafft werden. **Carpzov** in Pract. Crim. P. III. qu. 132 n. 19. Worbey aber zu mercken, daß, gleichwie wegen vielfältiger begangener Mordthat jemand mit glüenden Zangen-Rissen, und Riemenausschneiden, vor der würcklichen Feuer- oder Rads-Straffe belegt werden kan und soll, also auch und um so vielmehr ein solches statt finden würde, da neben vielfältigen Mordthaten auch andere Uebelthaten mit einlieffen. Denn das Augmentum pœnæ, oder die Schärffung der Straffe, ist keine absonderliche Todes-Straffe. Also auch, wenn zwey Laster zusammen kommen, deren eines mit dem Strange, das andere mit dem Schwerdte abzustraffen wäre; so solte die Straffe des Strangs, als die schwereste, erkannt werden. Desgleichen im Laster der Strassen-Rauberey und Entleibung müßte das Urtheil des Schwerdts mit der Maß erkannt werden, daß der todte Cörper auf ein Rad eingeflochten werde. Ferner da etwa ein Bruder-Mord, mit dem Brand-Schaden, oder anderm Verbrechen einlieffe, müßte das Urthel dahin geschärfft werden, daß der arme Sünder an die Richtstatt geschleifft, und folgends mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle. Denn wenn zwey Laster zusammen kommen, deren jedes gleich das erste mahl ohne Wiederholung eine sonderbare Schärffung des Urtheils verdienet, als zum Exempel, da einer eine Mordthat begangen, wie nicht weniger sein Weib umgebracht hätte; so wäre ebenfalls das Urtheil mit glüenden Zangen-Zwicken zu schärffen. Ja, wenn die Laster dergestalt abscheulich seynd, daß selbige mit der gemeinen ordentlichen Straffe nicht genugsam abgebüßt würden; so könnte das Urtheil auch mit unterschiedener Schärffung ausgefällt werden. Wie denn **Carpzov** p. 3. q. 132 n. 60. von einem meldet, der 40 Mordthaten mit sonderlicher Grausamkeit begangen, und noch darzu Brand-Schaden und Dieberey verübt, dem das Urtheil dergestalt geschärfft worden sey, daß er zur Richtstatt geschleifft, mit 6 glüenden Zangen-Griffen gerissen, und sodann mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet worden. Und dieses alles findet statt, da mehrere Verbrechen zusammen kommen, deren jedes die Todes-Strasse verdienet, immassen ein Falschmüntzer und verwegener Dieb, vor dessen Aufhenckung mit Abhauung der Hand gestrafft werden mag. Zum andern, da einer die Uebelthat, die mit der Todes-Straffe zu belegen, und noch darzu andere Verbrechen begangen hätte, welche keine Todes-sondern nur eine Leibes-Straffe verdienen; so wird nur die verdiente Todes-Straffe allein zuerkannt, und exequirt. Denn die schwerere Straffe hebet, wie bereits gemeldet, allemahl, die mindere oder geringere auf. **Farinac** L. I. t. 3. q. 22. n. 30. Und ist nicht gebräuchlich, daß jemanden solchen Falls zuvor die Hand abgehauen, und er sodenn erst hingerichtet werden solle. Noch weniger, daß wegen der geringern Uebelthat die Todes-Straffe geschärfft werde, als welches eigentlich nur in dem Falle statt findet, da mehrere Haupt-Verbrechen zusammen stossen. Zum dritten, wenn mehrere Uebelthaten vorhanden, deren jedwede nur mit einer Leibes-Straffe abzustraffen wäre; so werden auch durch Zuerkennung einer Leibes-Straffe die andern Verbrechen darmit aufgehoben. Denn ob zwar von Rechts wegen eine Straffe die andere nicht aufhebet, L. I. §. Hunc tamen l. 2. §. 1. ff. de Tutel. & rat. distrah. so wird doch dieser Lehr-Satz nur statt finden, da die Straffen einander wohl erleiden mögen. Dannenhero, da jemand zwey Uebelthaten begangen hätte, deren eine mit Abhauung der Hand, die andere mit Ruthen auszustreichen, zu straffen wäre; so solte nur eine Leibes-Straffe hieraus erwehlet werden. Worunter aber die Stellung an den Pranger nicht verstanden wird, weil solche keine wahre Leibes-Straffe zu nennen ist. Daher sie denn auch gemeiniglich mit der Ruthen Aushauung, dem Finger abhacken, Ohren-abschneiden ꝛc. mit denen Formalien zuerkannt wird: öffentlich an den Pranger gestellt, und sodenn mit Ruthen ausgehauen ꝛc. P. H. G. O. art. 198. Jedoch lehret **Carpzov** d. l. n. 72. Dafern ein meineydiger Urphedbrecher noch ein anders Verbrechen, so mit Ruthen aushauen anzusehen wäre, begangen hätte; so könnte auch wohl das Finger-Abhauen mit der Ruthen-Straffe cumulirt, und beyde zusammen exequirt werden. Viertens, daß eine jedwede Lei-

Leibes-Straffe die ewige Landes-Verweisung nach sich ziehe, so aber mit andern Bürgerlichen Straffen nicht cumulirt oder vermehrt werden mag. Denn ob zwar die ewige Landes-Verweisung, wegen vielfältig bevorstehender Ungelegenheit, Armuth, Unehre, ꝛc. wordurch der Tod zeitlich entspringen kan, keine geringe Straffe, und von etlichen Criminalisten unter die Leibes-Straffen gerechnet wird, **Boss.** in tit. Carcer. fidejuss. committ. **Guatz** Def. 33 c. 27 n. 23 und 24. So wird doch aber auch von andern Criminalisten selbige nur zwischen den Leibs- und Bürgerlichen Straffen für eine Mittel-Straffe erkannt. **Menoch.** q. 80 n. 87. Daß aber eine Leibes-Straffe mit einer Bürgerlichen andern Straffe vermehret werden solte, als da neben dem Ruthenaushauen, noch eine Geld-Straffe, wegen anderer geringen Verbrechen, zuerkennt werden solte, hält **Carpzov** p. 3. q. 132. n. 77 nicht für üblich. Fünfftens, da jemand etliche geringe Verbrechen begangen hätte, deren theils mit Geld- oder Gefängniß-Straffe, zeitlicher Verweisung, und dergleichen, abzustraffen; so würde zwar, den gemeinen Rechten nach, jedwede Straffe, weil solche einander leiden mögen, und nicht an den Leib gehen, vorzukehren seyn. Allein nach der üblichen Practick werden die Uebelthaten, im Urtheile zwar jedes besonders angeführt, jedoch mehr nicht, als eine Straffe, auf solche Masse zuerkannt, daß durch solche Straffe alle Uebelthaten genugsam auf einmahl abgebüst werden. Wie denn wegen vielfältiger Verbrechen die Straffe auch bis zum Ruthenaushauen geschärfft werden mag. **Carpzov** d. l. n. 82. Jedoch ist nicht unbräuchlich, daß, neben Dictirung einer Gefängniß-Straffe mit Wasser und Brodt, auch eine Geld-Straffe, nach den Umständen des Delinquenten Vermögens, oder auch absonderlich bey denen Römisch-Catholischen eine geistliche Busse, als Beichten, Communiciren, Kirchfahrtengehen, Allmosengeben ꝛc. sonderlich im Laster einer schuldhafften und culpösen Entleibung, zusammen gesetzt werden. Welches alles aber sich nicht besser, als aus einer reiflichen Erwegung derer bey einem jeden Verbrechen sich ins besondere ereignenden besorglichen Umstände, erkennen läst, und welche also auch ein Richter bey Ausfällung des Urtheils und der dadurch verwürckten Straffe wohl zu überlegen hat. Es lauffen nehmlich in denen Criminal-Processen fast beständig nicht allein gewisse mildernde, (wovon unter dem Artickel Straffe (Milderung der) bereits ausführlich gehandelt worden) sondern auch die Straffe insgemein schwerer machende Umstände ein. Dergleichen sind: 1) Der Gefangenen vorher geführtes liederliches und beweislich böses Leben. Denn hierdurch ist des Delinquenten boshaffte Natur abzunehmen, und zu erlernen, daß keine Reue noch Besserung zu hoffen; sonderlich da er bereits vorhero gewarnet, oder auch willkührlich abgestrafft worden wäre. 2) Da einer junge unschuldige Leute zur Uebelthat verführt hätte. Denn dieses ist eine schwere Aergerniß und Sünde an sich selbst. 3) Wenn ein Delinquent die That gar arglistig und höchst gefährlicher Weise angegriffen, oder, da ein hauptsächlicher Schaden, und noch was ärgers daraus hätte entstehen mögen. 4) Da der Delinquent die Missethat an geweyheten, befreyten, oder sonst hohen Orten, oder in Gegenwart vornehmer, oder ihm Obrigkeitlich vorgesetzter Personen, begangen. 5) Da einer Krancke tödtet, zu Pest-Brunst-Wasser-Gefahr- oder Aufruhr-Zeiten stiehlet, oder beschädiget. 6) Da durch das Verbrechen das Vaterland und die vorgesetzte Obrigkeit hoch verletzet wird. L. si quis aliquid. 38 §. 1. ff. de pœn. 7) Da das Laster zu sehr überhand nimmt; so muß zu mehrerm Abscheu die Straffe nothwendig geschärfft werden. L. aut facta. 16. de pœn. 8) Wenn sich etliche mit einander vereiniget und zusammen geschworen haben, und gleichsam ein Handwerck aus der Uebelthat machen. 9) Wenn ein Vater, Mutter, Herr, Frau, oder Obrigkeit, so die Uebelthat hätte abstellen können, noch darzu geholffen hätte. 10) Wenn ein Lehrmeister, eine Amme, oder andere dergleichen Personen, wider ihre Untergebene einen Mord, oder anders Laster verübten. Mit wenigem zu melden, so ist absonderlich nach der **Nieder-Oesterreich. Landes-Ordn.** art. 45 die Linder- oder Beschwerung der Straffe: 1) Aus der That; 2) Aus des Thäters; 3) Dessen Person, dem unrecht geschehen; 4) Aus was für Gemüth und Vorbereitung; 5) An was für einem Orte; 6) Zu welcher Zeit; 7) Auf was Weise dieselbe vollzogen worden, zu ermessen. Die beschwerenden Special-Umstände aber betreffend; so kan hiervon unter eines jeden Lasters eigentlicher und besondern Benennung ein mehrers nachgesehen werden.

Straffe, (**Schantzen-**) siehe *Poena condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962. desgleichen Bau, im III Bande, p. 705. und Schantzen-Arbeit, im XXXIV Bande, p. 863 u. f. wie auch Straffe (**willkührliche**).

Straffe, (**Schein-**) siehe *Poena Medicinalis*, im XXVIII Bande, p. 968.

Straffe, (**Schenckung der**) siehe *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052 u. f. desgleichen Begnadigungs-Recht, im III Bande, p. 922 u. f. wie auch Straffe (**Abfindung (wegen der**) und Straffe (**Milderung der**).

Straffe, (**schlechte**) siehe *Poena mediocris*, im XXVIII Bande, p. 968. wie auch Straffe (**willkührliche**), und Straffe (**Milderung der**).

Straffe, (**schlechteste**) siehe *Poena Minima*, im XXVIII Bande, p. 968, wie auch Straffe (**willkührliche**) und Straffe (**Milderung der**).

Straffe, (**Schmäuchungs-**) siehe Schmäuchen, im XXXV Bande, p. 278 ingleichen Sententz (**peinliche**), im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (**peinliche**).

Straffe, (**schmertzhafte oder empfindliche**) siehe Nachdrückliche Straffe, im XXIII Bande, p. 80. desgleichen Leibes- und Lebens-Straffen, im XVI Bande, p. 1513 u. f. wie auch Straffe (**peinliche**).

Straffe, (**Schul-**) siehe Schul-Straffe, im XXXV Bande, p. 1559.

Straffe, (**Schwerdts-**) siehe Schwerdt,

im XXXVI Bande, p. 412 u. f. desgleichen Straffe (peinliche), und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f.

Straffe, (schwere) siehe Nachdrückliche Straffe, im XXIII Bande, p. 80. desgleichen Straff- (peinliche).

Straffe, (schwerste) siehe Straffe (allergröste).

Straffe, (Soldaten) siehe Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe, (Spieß-) siehe Spieß-Recht, im XXXVIII Bande, p. 1860 u. f.

Straffe, (Spitz-Ruthen) siehe Spieß-Ruthen, im XXXVIII Bande, p. 1868 u. f. desgleichen Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe, (Statutarische oder Statutenmäßige) siehe *Poena consuetudinaria*, im XXVIII Bande, p. 962, wie auch Straffe (Ort der).

Straffe, (Staup-Besen-) siehe Staupen-Schlag, im XXXIX Bande, p. 1397 u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Sentenz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe, (Steig-Riemen-) ist eine Art von Soldaten-Straffen, die aber nur bey der Cavallerie, statt der bey der Infanterie eingeführten Spieß-Ruthen üblich ist. Siehe übrigens den Artickel Spieß-Ruthen, im XXXVIII Bande, p. 1868 u. f. desgleichen Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206

Straffe, (Steinigungs-) siehe Steinigung im XXXIX Bande, p. 1689 u. f.

Straffe, (Stempel-) siehe Stempel-Papier, im XXXIX Bande, p. 1802 u. f.

Straffe, (stetswährende) siehe *Poena Perpetua*, im XXVIII Bande, p. 969, desgleichen *Perpetua Poena*, im XXVII Bande, p. 335, wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe, (Stipulations-) siehe Stipulation (Pönal-), wie auch *Poena conventionalis*, im XXVIII Bande, p. 962, und *Pactum in continenti adjectum*, im XXVI Bande, p. 134.

Straffe, (stipulirte) siehe Stipulation (Pönal-) desgleichen *Poena conventionalis*, im XXVIII Bande, p. 962, und *Pactum in continenti adjectum*, im XXVI Bande, p. 134.

Straffe, (Stock) siehe Stock, ingleichen Straffe (willkührliche).

Straffe, (Stock-Schillings-) siehe Stock-Schilling, desgleichen Straffe (Milderung der) und Straffe (willkührliche).

Straffe, Strang) siehe Strang, desgleichen Straffe (peinliche) und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Galgen, im X Bande, p. 123 u. f.

Straffe, (Sünden-) siehe Sünden-Straffe.

Straffe, (Suspensions-) siehe Suspension, desgleichen *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964, und Straffe (willkührliche).

Straffe, (Testaments-) siehe *Poena Testamentaria*, im XXVIII Bande, p. 970, desgleichen Testament.

Straffe, (Todes-) siehe Straffe (peinliche), desgleichen *Capitalis Poena*. im V Bande, p. 657, wie auch Leibes- und Lebens-Straffen, im XVI Bande, p. 1513 u. f. und endlich auch den General-Artickel: Straffe.

Straffe, (Translocations-) siehe Translocation, ingleichen Pönitentz-Pfarre, im XXVIII Bande, p. 974.

Straffe, (tyrannische) siehe *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965 u. f. ingleichen *Poena atrox*, ebend. p. 961.

Straffe, (verbotene) siehe *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965 u. f. und Straffe (Schärffung der).

Straffe, (verbüßte) siehe Straffe (Abfindung wegen der) und Straffe (Geld-).

Straffe, (verdiente) siehe Straffe (ordentliche).

Straffe, (vergebliche) siehe Straffe.

Straffe, (Vergleichs-) siehe *Poena Conventionalis*, im im XXVIII Bande, p. 962, desgleichen *Pactum in continenti adjectum*, im XXVI Bande, p. 134. und Stipulation (Pönal-).

Straffe, (Vergleichung wegen der) siehe Straffe (Abfindung wegen der).

Straffe, (Verjährung der) siehe Straffe (Milderung der).

Straffe, (vermehrte) siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960 u. f. und Straffe (Schärffung der).

Straffe, (Vermehrung der) siehe Straffe (Häuffung der), und Straffe (Schärffung der).

Straffe, Verminderung der) siehe Straffe (Milderung der).

Straffe, (Verneinungs-) siehe Verneinen.

Straffe, (Verringerte oder gemilderte) siehe Straffe (Milderung der) und Straffe (willkührliche).

Straffe, (Verweisungs-) siehe Relegation, im XXXI Bande, p. 432 u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Straffe (willkührliche) wie auch Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f.

Straffe, (verwürckte) siehe Straffbar und Straffe.

Straffe, (überhin gehende oder zeitliche) siehe *Poena temporalis*, im XXVIII Bande, p. 970. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe, (übermäßige) siehe *Poena atrox*, im XXVIII Bande, p. 961, und *Poena interdicta*,

*ta*, ebend. p. 965. u. f. ingleichen Straffe, (Schärffung der).

Straffe, (vielfältige) siehe Straffe, (Schärffung der).

Straffe, (vierfache) hat zuweilen in Diebereyen, und der Schäden-Ersetzung Statt. Siehe Straffe, (willkührliche) ingleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2337. u. ff. und Schade, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff.

Straffe, (Viertheilungs-) siehe Viertheilen, desgleichen Straffe, (peinliche) und Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. wie auch Straffe, (Schärffung der)

Straffe, (unaufhörliche) siehe *Pœna perpetua*, im XXVIII Bande, p. 969. desgleichen *Perpetua pœna*, im XXVII Bande, p. 335. wie auch Straffe, (peinliche) und Straffe, (willkührliche).

Straffe, (unbenannte) siehe Straffe, (willkührliche).

Straffe, (unbestimmte) siehe Straffe, (willkührliche).

Straffe, (unbillige) siehe *Pœna atrox*, im XXVIII Bande, p. 961. und *Pœna interdicta*, ebend. p. 965. u. f. wie auch Straffe, (Schärffung der).

Straffe, (undeterminirte) siehe Straffe, (willkührliche).

Straffe, (Ungehorsams-) siehe *Pœna confessi & convicti*, und *Pœna Contumaciæ*, im XXVIII Bande, p. 962. desgleichen Ungehorsams-Beschuldigung, und Straffe, (willkührliche).

Straffe, (ungerechte) siehe *Pœna atrox*, im XXVIII Bande, p. 961. und *Poena interdicta*, ebend. p. 965. u. f.

Straffe, (ungewisse) siehe Straffe, (willkührliche).

Straffe, (ungewöhnliche oder neuerliche) siehe *Pœna novæ Legis*, und *Pœna ex novo delicto per Principem declarato proveniens*, im XXVIII Bande, p. 968. ingleichen Straffe, (Ort der).

Straffe, (unrechtmäßige) siehe *Pœna atrox*, im XXVIII Bande, p. 961. desgleichen *Pœna interdicta*, ebend. p. 965. u. f.

Straffe, (unverdiente) siehe *Pœna atrox*, im XXVII Bande, p. 961. desgleichen *Pœna interdicta*, ebend. p. 965. u. f.

Straffe, (unvernünftige) siehe Straffe.

Straffe, (Vollziehung der) siehe Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193. u. ff. Hiesigen Ortes wird also nur noch nöthig seyn, eine weitere Erklärung zu geben, wer eigentlich mit der Lebens-Leibes- oder andern Straffen belegt werden solle? Die Rechts-Regul giebt solchen Falls die Andeutung, daß die Straffe nur denen Uebelthätern selbsten aufzubürden, und niemand wegen der That eines dritten etwas zugefügt werden solle. *L. Sancimus*. C. de pœn. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. ult. quæst. 86. in prin. Dannenhero kan gemeiniglich weder ein Vater wegen der Uebelthat des Sohns, noch ein Sohn wegen Uebelthat des Vaters, ein Herr wegen der Hausgenossen, und hinwiederum ein Beamter wegen Uebelthat der Gerichts-Bedienten, nicht geplagt werden. Jedoch seynd hiervon etliche Fälle in denen Rechten ausgenommen, Menoch de Arbitr. c. 345. als da die Gerichts-Bedienten oder Hausgenossen in etwas pecciren, und die Klage nicht peinlich, sondern Bürgerlich geführt wird, da nehmlich der Bediente wider sein anvertrautes Amt sündiget. Denn ein iedweder soll sehen, was er für Leute aufnehme. Und werden also wegen des Amts oder Dienst-Gesindes, wenn einer die That ohne solchen Dienst nicht hätte vollbringen können, die Obrigkeit und Haus-Herren billig gestrafft. Guaz Def. 33. c. 2. n. 4. Dannenhero, wenn die Gerichts-Bediente iemand unrechtmäßiger Weise umbringen; so kan der Richter dessentwegen nicht beklagt werden, indem man sie darzu nicht aufgenommen. Decian. in Respons. 4. n. 62. l. 3. Es wäre denn, daß der Richter an der That Theil gehabt, selbiger nicht abgewehret, oder hievon was eingenommen hätte. Denn es soll ein ieder sehen, was er für Personen zu diesem und jenem Amte bestelle, damit das Amt versehen, und niemand dadurch verletzt werde. Daferne aber ein Beamter nicht durch den Ober-Beamten, sondern von der Herrschafft selbst angenommen worden wäre, als zum Exempel, da ein Zoll-Gegenschreiber etwas dem Dritten zum Schaden verübete; so kan dessentwegen nicht der Zöllner oder der Zoll-Einnehmer belanget werden. Denn der Gegenschreiber ist nicht vom Zöllner, sondern von der Herrschafft aufgenommen. Folin in c. Pet. n. 10. de homicid. Guaz Def. 32. c. 2. n. 6. Und also kan auch ein Keychen- oder Gefängniß-Wärter nicht beklagt werden, da die untergebenen Wächter nicht von ihm aufgenommen, sondern von der Herrschafft ihm zugestellt worden. L. fin. vers. Interd. ff. de Custod. reor. Ingleichen, da die Laqueyen und Bediente etwas frevlen, sofern nicht mit Fleiß dergleichen schlimme Laqueyen wären erwehlt worden. L. qui non tam idoneum. ff. Commod. Welchen Falls wohl ein solcher Herr willkührlich gestrafft werden kan. Alciat. de præs. reg. 3. præs. 40. n. 3. Dafern er nun dieser willkührlichen Bestraffung zu entgehen gedencket; so ist vonnöthen, daß der Herr einen dergestalt frevlenden Diener dem Gerichte auf Ersuchen überliefern und ausfolgen lasse, und zwar so, daß, wenn der Diener mehr wären, er alle Diener mit ihren gewöhnlichen Kleidern, und ohne Verstellung, dem Gerichte zum ersehen und recognosciren überlasse, damit man den Thäter daraus erkennen möge. Wofern aber ein Herr seinen Bedienten zur Flucht, Vermäntel- und Verbergung beförderlich wäre; so würde eine willkührliche Straffe nicht vermieden bleiben. Ja man könnte so gar dem Herren, ein Jurament zu schwören, aufbürden, daß er zu der Flucht seines Bedienten keinen Rath noch That gegeben habe, noch dafür hätte seyn können. Denn auf wiedersetzliche Ablegung des Eydes wird darfür gehalten, daß er mit Gefährde des Dieners los geworden. Guaz Def. 33. c. 2. n. 7. Dem aber unerachtet, können wegen Abscheulichkeit des Lasters, die Kin-

der und Erben mit der Straffe der Ehrlosigkeit, Hinwegnehm- und Confiscirung des Vermögens, wie ein Laster der verletzten Majestät, Ketzerey, und andern, darauf die Confiscation des Vermögens von denen Statuten gesetzt ist, abgestrafft werden. Aber eine cörperliche Leibes-Straffe kan niemand, als dem Delinquenten selbsten, angethan werden. Jul. Clar. q. 86. n. 4. Allwo er lehret, daß dahin kein Statut extendirt werden möge; wohl aber, daß ein Vater, wegen Uebelthat seines Sohns, die Bezahlung an Gelde, so viel die Legitima und Noth-Gebühr austrägt, leisten müsse. *Id.* n. 8. Ingleichen seynd die Erben schuldig, dasjenige, was wegen eines von ihrem Erblasser verübten Verbrechens zu ihnen gelangt, zurück zu erstatten. L. sicut pœna. ff. de Reg. Jur. l. 26. ff. ad SCt. Syllan. Oder, da der Erblasser, nach ausgefälletem Urtheil verstorben wäre: weil alsdenn die Geld-Straffe vielmehr aus einem Gleich als Contracte, als wegen des Verbrechens begehrt wird. L. 3. §. 11. ff. de pecul. Farinac in pr. Crim. q. 10. n. 45. Ja, wenn gleich nicht das Urtheil würcklich gesprochen worden wäre; so würde doch genug seyn, dafern entweder der Verstorbene die That selbsten bekannt hätte, oder deren rechtlich überwiesen, oder, da auch in Sachen würcklich zum Urtheil geschlossen worden. Osasch Decis. 148. n. 9. vers. Quid dicendum. Aber die pure Kriegs-Befestigung wäre nicht genug, die Straffe auf die Erben zu bringen. Guatz Def. 33. c. 26. n. 3. Ehe und bevor aber die Geld-Straffe, und Confiscation des Vermögens, wider die Erben vollzogen werden kan; so ist vonnöthen, daß die Erbs-Interessenten, zu Einreichung ihrer Defensionalien und Nothdurft, angehöret werden. Wie denn auch die Erben oder Befreundte nach Absterben des Inquisiten die Instantz machen können, daß man das End-Urtheil wegen Unschuld des Inquisiten ergehen lasse. Vasquez in Controv. Illustr. c. 96. n. 1. Da aber die Sache aus Ungehorsam für beschlossen, oder der Inquisit eben deswegen vor bekannt und gestanden angenommen worden wäre, und derselbe erst nach solcher Gerichtlichen Annehmung mit Tode abgienge; so wäre die Straffe gegen die Erben nicht zu extendiren, dafern kein absonderliches Statut das Gegentheil vermöchte. Pereg. de Jure Fisci. L. 4. t. 5. n. 37. Zu dem können die Erben in eine höhere Straffe nicht verfällt werden, als was die Erbschafft vermag, wenn gleich selbige ohne ein errichtetes Inventarium wäre angenommen worden. Clar. q. 51. n. 17. Sonst aber können nicht allein die Lebendigen processirt, sondern auch die Cörper der verstorbenen Delinquenten, in abscheulichen Verbrechen, als Landes-Verrätherey en, ausgegraben, und selbigen öffentliche Verunehrung angethan werden, damit ihr Gedächtniß in ewiger Welt-Zeit verdammet, und verunehrt, auch das Gut confiscirt werde, und andere darob ein Abscheuen und Exempel nehmen können. Menoch de Arbitr. c. 285. Carpzov p. 3. q. 131. n. 33. Pereg. de Jur. Fisc. l. 4. tit. 5. n. 19. Ob und wenn aber der Cörper eines vor würcklicher Execution abgelebten Delinquentens ehrlich begraben, oder vielmehr verbrannt, aufgehenckt, oder unter den Galgen, wie die Hunde, vergraben werden soll; so sind deshalber nachstehende Puncte zu observiren. Da einer wegen sehr schwerer Missethaten bezüchtiget, doch, ehe er sich hierzu bekennet, oder überwiesen, oder verdamt worden, abstirbt; wider dessen Leichnam soll keine anderwärtige Straffe vorgenommen werden, alldieweil aus purer Bezüchtigung kein Lebendiger, vielweniger ein Todter, gestrafft werden kan. Boss. in tit. de Execut. Sent. n. 33. Welche Lehre weit mehrern Platz findet, da erst nach dem Ableben und Begräbniß die Uebelthat auf iemand dargethan würde. Carpzov p. 3. q. 131. n. 38. Desgleichen da einer zwar, die Uebelthat begangen zu haben, selbst bekennet, iedoch das Corpus delicti mit Bestand Rechtens nicht ausfindig zu machen, dessen Cörper kan ebenfalls mit keiner Mackel verunehrt werden. L. 1. §. Item illud. ff. ad Syllan. L. si quando. C. unde vi. Jedoch wäre dergleichen Cörper ohne Gesang und Klang, oder sonst gebräuchliche Ceremonien, durch den Todten-Gräber auf dem Kirch-Hofe zu begraben. Da aber iemand, entweder aus gütlicher und freywilliger Bekänntniß, oder Rechtlicher Ueberweisung, zum Tode verurtheilet worden, iedoch vor würcklicher Execution eines natürlichen Todes verfährt; so wäre der Cörper ebenfalls zu begraben, ausser im Laster der Mordbrennerey, Vergifftung, verletzter Majestät, und andern abscheulichen Lastern, allwo der Cörper öffentlich verbrennt, oder auch aufgehenckt werden mag. Wiewohl nicht unrecht geschähe, dafern dergleichen Cörper durch den Freymann nächtlicher Weile unter den Galgen verscharret würde. Carpzov d. l. n. 46. Da aber iemand eines Lasters, entweder bekänntlich oder überwiesen wäre, und an ihm, aus Furcht des öffentlich bevorstehenden Spotts, sein eigener Hencker würde, dergleichen Cörper kan, wegen Verdoppelung der Uebelthat, gar billig mit öffentlichem Spott, als Verbrenn- oder Aufhenckung, verunehrt werden. Carpzov d. l. n. 51. Jedoch soll iederzeit die hohe Obrigkeit, wo möglich, dessentwegen erst angefragt werden. Ja es kan und soll auch in dem Laster der Sodomiterey das unvernünfftige Vieh, zu Austilgung alles Angedenckens der abscheulichen That, öffentlich abgeschlachtet, und sodann verbrannt werden. Damhouder in Pract. rer. Crim. c. 96. n. 15.

**Straffe, (vorgeschriebene)** siehe **Straffe, (ordentliche).**

**Straffe, (Wahl der)** siehe **Straffe,** und **Straffe, (willkührliche).**

**Straffe, (Wald-)** siehe **Straff-Bücher,** desgleichen **Wald-Busse.**

**Straffe, (weltliche)** siehe *Pœna secularis*, im XXVIII Bande, p. 970. desgleichen **Straffe.**

**Straffe, (wiederholte)** siehe *Pœna iterata*, im XXVIII Bande, p. 966. und **Straffe, (Schärffung der).**

**Straffe, (Wiedervergeltungs-),** siehe **Wiedervergeltungs-Recht.**

Straffe,

**Straffe (willkührliche)** ungewisse, ausserordentliche, oder in denen Gesetzen nicht ausgedruckte Straffe, *Poena arbitraria*, *Poena incerta*, *Poena extraordinaria*, *Poena Legibus non determinata*, vel *non præscripta*, heißt in denen Rechten überhaupt eine solche Straffe die eben nicht vor dieses oder jenes Verbrechen insbesondere bestimmet ist, sondern nur nach Beschaffenheit der Umstände practiciret wird, und deren Dictirung oder Auferlegung lediglich dem willkührlichen Ermessen und Gutachten des Richters anheim gestellet ist, als woher auch dieselbe eben ihre Benennung hat. Wie denn allerdings in peinlichen Sachen die Umstände gar öffters ein und anders Verbrechen dergestalt zu verändern pflegen, daß man nothwendiger Weise von der sonst darauf gesetzten ordentlichen Straffe schreiten und ablassen, gleichwohl aber mit vernünfftiger Willkühr eine ausserordentliche Straffe erwehlen muß. Diese ausserordentliche oder willkührliche Straffen also sind überhaupt zweyerley Art, als nehmlich eine, welche hauptsächlich mit leiblichen Schmertzen zu überdauern, die andere aber, so ausser Leibes-Schmertzen übertragen werden mögen. Die erstern anbelangend; so sind nach dem Unterschied der Völcker und Landschafften verschiedene Leibes-Straffen im Gebrauch, in Deutschland aber mehrestens nachfolgende: 1) Das Ruthen-Aushauen, oder der Staupenschlag, wodurch dem Delinquenten nicht allein, eine ewige Schmach und Infamia angethan, sondern auch dessen Leib mit empfindlichen Schmertzen zerfetzet wird. Diese Straffe wird gemeiniglich vorgenommen, daferne ein oder andere mildernde Umstände vorhanden, krafft deren die Todes-Straffe nachzusehen ist. P. H. G. O. art. 196. Doch ist derselben, so fern selbige öffentlich vorgenommen wird, iederzeit die ewige Lands-Verweisung anhängig, also, daß die Formalien des Urtheils dergestalt lauten: Daß der N. an Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen, und ihm darzu, aus dem Lande zu ewigen Zeiten zu weichen, aufgelegt werden solle. **Tyrolische Lands-Ordnung** art. 44. Aus Ursachen, weil bey dergleichen Ehrlosen Leuten keine Hofnung der Verbesserung, auch das Land von selbigen zu reinigen ist. Carpzov p. 3. q. 129. n. 21. Daferne aber die Ruthen-Straffe, aus erheblichen Ursachen, in der Gefängniß sonderlich bey Minderjährigen, allwo eine Verbesserung zu hoffen vorgenommen wird; so kan die Verweisung unterwegs bleiben, oder doch gemindert werden. Carpzov d. l. n. 27. In Dictirung dieser Straffen ist wohl zu mercken, daß nach Bewandniß der Person des Delinquenten, ingleichen der That die Streiche vermehrt oder gemindert werden mögen, sonderlich bey etwas alten, wie auch Weibs-Personen, so Kinder säugen; da so denn die Formalien hinzu gesetzt werden; aber gleichwohl diese Leibes-Straffe an ihr dermassen vollstrecket werden solle, damit ihrem Kinde, wofern sie es selbsten säuget, an seiner Nahrung kein Abbruch geschehe. Und zu diesem Ende pflegt man einen gantzen, oder halben, oder ein drittel eines gantzen Schillings, der in Tyrol 48. in Nieder-Oesterreich aber nur 30 Streiche in sich hält, ausdrücklich im Urtheil zu benahmen. Besiehe Nieder-Oesterreich-Lands-Ordnung art. 49. Jedoch soll diese Straffe durch Vergifftung der Ruthen, oder anderer Gestalt, nicht geschärfft werden, wordurch das Leben des Delinquenten gefährt würde. Nieder-Oesterreich-Lands-Ordnung art. 49. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 196. Wann die That gar abscheulich, der Delinquent aber noch jung, oder sonsten in etwas zu excusiren wäre; so pflegt man ihm auch wohl, neben dem Ruthen aushauen, auf dem Rücken einen Galgen; oder anderes Zeichen zu brennen, damit, wenn er noch einmahl einkommt, durch die vorige Straffe die andere vermehrt, und der Delinquent, als ein bereits gemerckter Bösewicht, um so viel eher erkannt werden möge. Nieder-Oesterreich-Lands-Ordnung d. art. 49. 2) Die andere Leibes-Straffe ist die Abhauung der Hand, welche ebenfalls die ewige Lands-Verweisung nach sich ziehet, bey welcher Straffs Zuerkennung aber zu wissen, daß, wenn dem Delinquenten, nach Ausweiß eines Landes-Gesetzes, die Hand abgehauen werden solte, selbiger aber nur eine hätte, man ihm, an statt der Hand-Abhauung, die Ruthen oder den Staupenschlag zuerkennen soll, weil die Hand-Abhauung iederzeit von der dem Delinquenten ehender zu entbehren möglichen Hand zu verstehen ist; also, daß, wenn einer eine dürre unbrauchbare Hand hätte, solche, und nicht die gesunde, hinweggeschlagen werden solte. Clarus q. 69. §. ult. n. 4. Nächst dem lehret Carpzov p. 3. q. 129. n. 38. Daß iedweder seines Erachtens lieber das Hand-Abhauen, als den Staupenschlag, erdulten würde; dannenhero werde auf einkommende Umstände, da der Delinquent von Adel oder ein Soldat wäre, die Ruthen-Straffe in das Abhauen der Hand geändert, und dem Delinquenten die freye Wahl vorgestellet. 3) Die Abhauung der Finger, so auf die Meineydige gesetzt, als, da iemand einen leiblichen falschen Eyd, ihm zu Nutzen, geschworen, oder nach Tyrol. Land-Ordnung art. 20. zu schwören sich erboten. Ingleichen, welcher eine geschworne Urphed wissentlich, fürsetzlich, und freventlich nicht gehalten, und sonder erlangter Lands-Huldigung, oder vor ausgeflossener Zeit, sich wieder in das Land gemacht. Worbey zu mercken, daß unter denen zweyen Fingern, wormit einer geschworen, nur die vordersten Glieder gemeynt werden. Und wird das Urtheil dergestalt verfaßt: Daß N. zum Pranger geführt, ihm alldorten durch den Freymañ die vordern Glieder an den Fingern, mit welchen er den falschen Eyd geschworen, abgehauen, solche an den Pranger genagelt, letzlich des Landes ewig verwiesen werden solle. 4) Die Herausreissung der Zungen durch den Nacken, so aber ohne Lebens-Gefahr nicht practicirlich, und allein in schweren Lastern, als eine Erhöhung der Straffe von ietziger Gewohnheit dictirt wird, mit den Formalien: Daß ihm die Zungen anfangs aus dem Nacken durch das Genick gerissen ꝛc. Die blosse Abschneid- oder Abhauung der Zungen aber geschiehet vor dem Munde, und ohne Lebens-Gefahr. 5) Da man den jungen Dieben die Ohren abschneidet. 6) Die Schickung auf die Galeeren,

ren, so absonderlich in Tyrol auf die mit einer die Todes-Straffe lindernden Umständen versehene Delinquenten, sonderlich in Diebereyen, meistens ausgefällt, und entweder auf ewig, oder nur auf gewisse Jahre ausgestreckt wird. Jul. Clar. q. 70. n. 5. Welche Straffe iedoch, wenn sie auf ewig gesetzt ist, der Capital- und Todes-Straffe gleich geschätzet wird. Denn die auf die Galeeren geschickte sterben nicht ein- sondern viel tausend mahl, wegen allerhand erleidender Mühseeligkeit und Strappazen. Jodoc. Damhouder in Pract. c. 151. n. 45. Dannenhero ermahnet auch Gravetta Consil. 18. n. 18. nicht unbillig, daß, dafern eine andere Straffe vorgenommen werden mag, man nicht leichtlich zur ewigen Galeeren-Straffe votiren solle. Clar. d. l. Dahin gehören auch die Straffen in den Stadt-Gräben, Schantzen, und andere öffentliche Arbeit, in Gräntz-Häusern mit Fuß-Schellen zu verrichten. Und diß seynd gemeiniglich die leibliche Straffen, als wordurch der Leib zwar von dem Tode befreyet, iedoch hauptsächlich beängstigt wird. So viel hiernächst die andern ausserordentlichen und willkührlichen Straffen betrifft, welche ausser Empfindung einiger Leibes Schmertzen überstanden werden mögen; so sind solche vornehmlich folgende: 1) Die Geld-Straffe, welche iedoch anders nicht, als nach Proportion des Delinquenten habenden Vermögens auszufällen ist: sintemahlen ein Armer mit einem Thaler härter gestrafft wird, als ein Reicher mit 20 Thalern. Carpzov p. 3. q. 130. n. 5. Da aber wegen Armuth des Delinquenten die Geld-Straffe nicht erhoben werden mag; so wird selbige in eine Gefängniß- oder zeitliche Verweisungs-Straffe, nach Proportion der Umstände, verändert. 2) Die Gefängniß: Denn ob zwar das Gefängniß eigentlich nur zu Aufbehaltung des Delinquenten, und nicht zur Straffe, angesehen; so kan doch solches auch zur Straffe zuerkennt werden. Jedoch soll ein Gefängniß kein so abscheulicher Winckel seyn, allwo die Kräffte verschmachten, und das Leben in Gefahr stehet. Sonst aber ist die Gefängniß-Straffe entweder auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit. Die ewige wird der Servitut, ja einer Todes-Straffe gleich geachtet, und kan weder aus blossen, obgleich höchstdringenden Muthmassungen nicht dictirt, Klock Vol. 3. Conf. 196. n. 22. u. 33. Bartolus in l. 2. n. 9. ff. de Publ. Jud. noch von einer nachgesetzten Obrigkeit eigenwillig zuerkannt werden. Menoch de Arbitr. q. 89. n. 4. Jedoch kan durch ein Statut und Landes-Gesetz diese Straffe eingesetzt werden; wie es denn auch in geistlichen Rechten statt hat. C. novimus, de Sent. excomm. c. antiqua. de Hæret. 3) Die ewige, oder zeitliche Landes-Verweisung. Die letzte wird längst auf zehen Jahr, und nicht darüber, gesetzt; die erstere aber auf Leibes-Lebenslang. Carpzov p. 3. q. 130. n. 15. Worbey zu mercken, dafern in einem Statut die Landes-Verweisung schlechthin statuirt wird, daß selbige auf die ewige iederzeit verstanden werden soll. Hartm. Pistor observ. 189. l. Servus. C. de Pœn. In Verfassung des Urtheils aber solle ausdrücklich die Meldung der ewigen, oder zeitlichen Landes-Verweisung geschehen. Wie nicht weniger soll zwischen der Lands-Verweisung, und der Verbietung einer Stadt oder Gerichts, ein Unterschied gehalten werden, als mit welcher letztern nur die ihren Gerichts-Herren ungehorsame Unterthanen, mit Auferlegung, ihre Güter zu verkauffen, und anderwärts hinzuziehen, gestrafft werden. Die Lands-Verweisung, so nur schlechthin gesetzt ist, erstreckt sich auf all- und iede Theile, so zum Lande gehörig. Dannenhero werden auch insbesondere von der Ober-Oesterreichischen Regierung zu Insprug die Formalien: Des gantzen Lands-Tyrol, und incorporirten drey Herrschafften, Rattenberg, Kueffstein und Kitzbichel, nicht zugelassen; sondern es ist genug, daß man nur setzet: die Lands-Fürstliche Grafschafft Tyrol. Es gedencket aber Frölich von Frölichsburg in Comment. ad Ord. Car. V. Crimin. P. II. Lib. IV. tit. 6. §. 3. er erinnere sich, daß ein Verwiesener und vor der Zeit zurück gekommener Delinquent, bey seinem Verhör vor einem gewissen Gerichte excipirt, er habe nicht vermeynt, daß unter der Verweisung des Lands Tyrol auch die drey Herrschafften gemeynt worden, und giebt dannenhero zugleich in den bemeldeten Orte den Rath, an selbigen Orten, allwo incorporirte Fürstenthümer und Herrschafften seynd, dem Relegirten oder Verwiesenen die mündliche Erklärung zu geben, daß unter der Lands-Verweisung diese und jene Gebieter und Ländereyen auch verstanden seyn: Uebrigens sind ausser diesen bemeldeten, auch noch andere willkührliche Straffen gebräuchlich, als das Prangerstellen, in Stock schlagen in der Geigen führen; ingleichen etwas mit dem man eigentlich gesündiget, an den Hals zu hencken, als da seynd falsche Gewichter, Maaß, und dergleichen; ferner vor die Kirchen-Thüre mit brennenden Kertzen und Ruthen zustellen, so theils Orten wider die Meineydige Zeugen, wie auch die im dritten und vierten Grad befindliche Blutschänder, practicirt wird. So gehören auch hieher die unter denen Römisch-Catholischen eingeführte heimliche oder öffentliche Geisselung, Busse, Kirchfahrten ꝛc. zu Heyl des abgeleibten Seele, im Fall einer culposen Entleibung ꝛc. und wie dergleichen noch mehr seynd, und erdacht werden mögen. In Zuerkennung dieser willkührlichen Straffen aber soll eine Obrigkeit sich ihres besten Verstandes gebrauchen, die Beschaffenheit des Delinquenten Person, so wohl, als die That selbsten, reifflich überlegen, und eine dergestalt willkührliche Straffe verfassen, damit die gebührende Abstraffung der Uebelthäter nicht zu schwer, noch zu gering oder aber wohl gar nur andere damit mehr anzufrischen, als abzuschrecken, angesehen werden, weil disfalls so wohl die übermäßige Güte, als paßionirte Härte und Strenge schwer zu verantworten stehet, Besiehe P. H. G. O. art. 150. Ist dannenhero in den willkührlichen Abstraffungen der Uebelthaten, denen keine ordentliche ausdrückliche Straffe in gemeinen Gesetzen oder Statuten vorgesetzt ist, eine vernünfftige Ermäßigung der Straffe vorzunehmen. Worbey unter denen Criminalisten die weitere Frage entstehet, ob in willkührlichen Uebelthaten ein Richter die Straffe auch wohl bis auf eine würckliche Lebens-Straffe extendiren möge? Und ist disfalls die bessere und gültigere

gültigere Meynung der Criminalisten, welche solches verneinen. Jacob Menoch de arbitr. l. 1. q. 86. n. 1. Jul. Clar. §. ult. q. 53. n. 11. Denn in Straff-Sachen ist jederzeit die gütigere Interpretation zu erwehlen, (in pœnis. de Reg. Jur. in 6. to auch die That allezeit mehr dahin zu erklären, wie weniger Schaden dem Delinquenten hieraus zuwachse. Mynsing. Cent. 2. Obs. 45. Es wäre denn die Straffe des Lasters dergestalt im Gesetze oder Statut ausdrücklich gesetzt, daß selbiges, nach Beschaffenheit der Umstände, an Gut, Ehr, Leib oder Leben, gestrafft werden solle, wie in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. Carls V. art. 112 von dem Crimine falsi gesagt wird. Dergleichen Statuten sind nicht weniger auch in der Tyrolischen Lands-Ordnung art. 32. n. 33. 36 zu finden, allwo die willkührliche Straffe mit denen Formalien an Leib und Leben, Ehr und Gut, vorgesehen ist. Besiehe auch Carpzov p. 3. q. 133. n 24. u. 29. allwo er etliche hieher gehörige Fälle erzehlet, als wenn man in Pestilentz-Zeit die Verbote nicht geachtet, die Krancken nicht angesagt, die Pest mißfällig in eine andere Behausung gebracht, unzeitige, öffentliche, ärgerliche Geberden, beflissene Vertuschung und Verschweigung geschehener Entleibung, Dieberey, Ungehorsam, und Verachtung des Obrigkeitlichen Verbots, ꝛc. Herabschneid- und Verstümmelung des erhenckten Cörpers; ferner darzu gegebenen Willen oder Beyhülff, buhlerische Schreiben, trunckene Polterey und Ungelegenheit, simulirte Polter-Geister zum Schaden des Haus-Herrn, oder zum Erschrecken der Leute, ꝛc. welche alle entweder mit zeitlichen Verweisungen, oder Staupen-Schlägen, Gefängniß und Geld-Straffen abgebüßt worden. Wiewohl in den Läufften der Pestilentz die publicirten Mandate für ein Gesetz zu halten, und selbigem nach die Straffe zu dictiren wäre. Wie denn auch so gar viel Rechts-Lehrer der Meynung sind, daß eine willkührliche Straffe von Rechts wegen nach Erheischung der Umstände vor sich selbst auf eine Todes-Straffe extendirt werden möge. Weiter formirt Carpzov p. 3. q. 133. n. 51. die Frage: Wenn in den Statuten die Geld-Gefängniß-oder Lands-Verweisung-und also mehr Straffen auf eine Uebelthat gesetzt wären, ob nicht hieraus der Delinquent, die ihm am besten gefällige Straffe erkiesen könne, weil er als ein Schuldner der Straffe zu consideriren wäre, dem in denen Alternativ-Schulden allemahl die Erwehlung bevorstehet? L. illud 25. ff. de const. pecun. Jedoch ist hierinnen wohl am sichersten, das Gegentheil zu statuiren. Dann diese Alternativa ist nur dem Richterlichen Verstande, als dem die Ermäßigung der Umstände anheim gesetzt wird, überlassen, weil auch zuweilen, neben der Gefängniß-Straffe, noch eine besondere Geld-Straffe dictirt werden mag; sonderlich, da etwa ein Verschwender das Geld so viel nicht achtet. Wiewohl dis Orts Guatz Def. 33. n. 12. einen andern Unterschied lehret, nehmlich, daß, wenn das Statut die Worte gegen den Richter dirigirt und stellet, zum Exempel: daß in dergleichen Fall die Obrigkeit den Delinquenten mit Lands-Verweisung, oder 100 rthlr. Geld, straffen solle, die Wahl dem Richter angehöre; da aber das Statut sagte, daß in dergleichen Fall der Delinquent entweder 100 rthlr bezahlen, oder der Straffe N. sich würdig machen würde, daß alsdenn die Wahl dem Delinquenten zuständig sey, welche Lehre auch wohl practicirt werden kan. Jul Clar q. 85. n. 6. v 2 Menoch q 48 n. 2. Endlich ist auch ein Zweifel, wann eine Obrigkeit jemand unter 10 Thaler Straffe etwas zu unterlassen oder zu thun auferlegt, nachgehends bey Erzeigung des Ungehorsams unter 20 und letztens unter 30 Thalern die Straffe vermehrt; ob bey erscheinender Halsstarrigkeit alle drey Straffen, als welche ein solcher Ungehorsamer verwürckt hat, oder nur die letzte eingezogen werden solle? Solchenfalls lehret Carpzov d l n. 57. Daß die letzte und mehreste Straffen, als wodurch von denen erstern stillschweigend abgewichen worden, einzuziehen sey. Desgleichen ist auch acht zu geben, ob die Straffen würcklich alternativisch, oder nicht vielmehr nur einander subordinirt sind. Denn wenn eine der andern subordinirt ist; so ist die andere Straffe nur alsdenn vorzukehren, wenn die erste nicht erfüllt werden kan, als da man einem die rechte Hand abschlagen solle, der nur eine Hand hätte, und das Statut vermöchte, daß dergleichen Delinquenten die Hand abgehauen, oder in dessen Unterbleibung 200 Thaler eingefordert werden solten. Guatz d. l n. 2 Ferner kan auch die Erwehlung einer Todes-Straffe dem Delinquenten nicht anheim gestellt werden, zum Exempel: Ob er lieber hencken, als ewig auf die Galeeren verwiesen seyn wolle. Denn keiner hat Macht, sich selbsten dem Tode aufzuopffern Menoch q. 84. n. 2. Nicht weniger ist zu wissen, da ein Statut vermöchte, daß ein Delinquent in gewissen Fällen auf 100 Thaler, oder noch einer mehrern Straffe, nach Beschaffenheit der Umstände, gestrafft werden solle, daß ein Richter nur eine höhere Geld Straffe, und keine andere willkührliche ergreiffen möge. Dann die Criminalisten lehren, es sey in denen Straffen der Positivus, Comparativus und Superlativus zu finden, als die hohe, höhere, und höchste Straffe; jedoch müßte die höhere und höchste Straffe in seinem Geschlecht, da der Positivus, oder die erste Straffe gesetzt worden verbleiben. Guatz Def 33 n. 13 Die Höchste Geld-Straffe aber kan auch auf die Confiscation und Benehmung des völligen Vermögens erstreckt werden. Guatz l. c n. 2. Und wenn endlich ein Statut vermag, daß einer mit gewisser, oder einer andern Straffe, gestrafft werden solle; so ist das Wörtlein (andere) nur auf die gleichmäßige Straffen zu verstehen. Modest. Roman q. 17 n 51. Siehe übrigens auch dem General-Artickel: Straffe.

**Straffe, (wohlverdiente)** siehe **Straffe (ordentliche).**

**Straffe, (Zangen-)** oder mit glüenden Zangen gerissen zu werden, siehe **Zangen-Riß**, desgleichen *Pœna aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960 u. f. und **Sentenz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. wie auch **Straffe, (peinliche)** und **Straffe (Schärffung der)**

**Straffe, (zeitliche)** siehe *Poena temporalis*, im

im XXVIII Bande, p. 970. desgleichen **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe, (zeitliche) Gottes**, siehe **Straffe, (Göttliche)**.

**Straffe, (zweyfache)** siehe *Poena duplex*, im XXVIII Bande, p. 963. wie auch **Straffe (Schärffung der)** und **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe abfinden, (sich wegen der)** siehe **Straffe (Abfindung wegen der)**.

**Straffe zu Abhauung der Finger**, siehe **Meineyd**, im XX Bande, p. 329. u. ff. desgleichen **Urphede**, wie auch **Sentenz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. wicht weniger **Straffe (peinliche)** und **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe zu Abhauung der Hand**, siehe *Poena amputationis manus*, im XXVIII Bande, p 961. Desgleichen **Sentenz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und **Straffe (peinliche)** wie auch **Straffe (Schärffung der)** und **Straffe willkührliche)**.

**Straffe abkauffen**, siehe **Straffe (Abfindung wegen der)**.

**Straffe zur Abschneidung der Nase und Ohren**, siehe **Nasen und Ohren-Abschneidung**, im XXIII Bande, p. 792. u. f. desgleichen **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206. und **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe der Achts-Erklärung**, siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340. u. ff. desgleichen **Bann**, im III Bande, p. 348 u. ff.

**Straffe die Adern zu öffnen**, ist eine heut zu Tage wenig mehr gebräuchliche Art der Todes-Straffe, da nehmlich einem Delinquenten, statt der ihm zuerkannten Lebens-Straffe, die Haupt-Adern geöffnet werden, und er sich also gantz unvermerckt zu Tode bluten muß.

**Straffe der Advocaten** ist, wenn Advocaten, wegen ihrer im Proceß-Sachen begangenen Fehler, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit einer nahmhafften Geld-Straffe beleget, oder, wenn sie es gar zu grob gemachet, auch wohl auf eine Zeitlang von der Praxi suspendiret werden oder aber ihnen die letztere gantz und gar geleget wird. Siehe übrigens **Advocat**, im I Bande, p. 590. u. ff. wie auch **Praxin legen**, im XXIX Bande, p. 214.

**Straffe alberner und unsinniger Delinquenten**, siehe **Straffe (Milderung der)** ingleichen *Mente captus*, im XX Bande, p. 848. u. f. und **Raserey**, im XXX Bande, p. 899. u. ff.

**Straffe alter und abgelebter Delinquenten**, siehe **Straffe (Milderung der)** und **Straffe (willkührliche)** wie auch **Stockschilling**.

**Straffe eines Anverwandten** vor den andern, siehe **Straffe**, und **Straffe (Vollziehung der)**.

**Straffe arquebusiret zu werden**, siehe *Arquebuser*, im II Bande, p. 1626. und **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p 206

**Straffe der Atheisterey**, siehe **Straffe**, desgleichen **Atheisterey**, im II Bande, p. 2016. u ff.

**Straffe auferlegen**, siehe **Straffe (Auflegung der)**.

**Straffe aufgeknüpffet**, oder gehangen zu werden, siehe **Strang** desgleichen **Galgen**, im X Bande, p. 123. u ff. wie auch **Straffe (peinliche)** und **Sentenz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175. u ff.

**Straffe die Augen auszustechen**, siehe *Poena perpetua*, im XXVIII Bande, p. 969. ingleichen **Wiedervergeltungs-Recht**.

**Straffe, der Auspauckung**, siehe *Poena Honoris offlictiva*, im XXVIII, Bande, p. 964. desgleichen **Auspaucken**, im II Bande, p. 2259. wie auch **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe zu Ausschneidung der Zunge**, siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p 960. u. f. ingleichen **Sentenz, (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. wie auch **Straffe (peinliche)** und **Straffe (Schärffung der)** wie nicht weniger **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe der Austrommelung oder Auspauckung**, siehe **Auspaucken**, im II Bande, p. 2259. wie auch *Poena Honoris offlictiva*, im XXVIII Bande, p. 964 und **Straffe (willkührliche)**.

**Straffe des Banns**, siehe **Bann**, im III Bande, p. 348. u. ff. desgleichen **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340. u. ff. wie auch **Straffe (geistliche)**.

**Straffe der Bannung im Zehenden**, siehe **Bannung im Zehenden**, im III Bande, p. 361.

**Straffe sich selbst den Bauch aufzuschneiden**, siehe **Straffe**.

**Straffe bedingen**, oder **stipuliren**, siehe *Poena conventionalis*, im XXVIII Bande, p. 962. und *Pactum in continenti adjectum* im XXVI Bande, p. 134. wie auch **Stipulation (Pönal-)**.

**Straffe, mit dem Beile enthauptet zu werden**, siehe **Straffe (Beil-)**.

**Straffe, die Beine zu zerbrechen** siehe *Ossis fracti pœna*, im XXV Bande, p. 2179 desgleichen **Wiedervergeltungs-Recht**.

**Straffe der Belähmung** eines Fusses, siehe *Ossis fracti pœna*, im XXV Bande, p. 2179. desgleichen **Wiedervergeltungs-Recht**.

**Straffe, bey den Bergleuten**; diese soll von dem Bergmeister oder Bergamte auferleget werden. **Berginform.** part. 1. f. 42. §. 96. **Churfürstl. Sächß. Bergord.** art. 9. §. 1. **Joachimsth. Bergord.** part. 2. art. 81. **Hengst Zienbergord.** art. 44. **Braunschw. Bergord.** part 2 art. 79. **Hohnst. Bergord** art. 143. **Bergrechtssp.** part. 1. cap. 15. §. 10. **Löhneyß, Bergord.** part. 5. art. 2. Und verrechnet werden **Berginform** Part. 1. f. 21. §. 2. f. 42. §. 97. **Churf. Sächs. Bergord.**

Berg-Ordn. art. 9. §. 1. Hertzog Georg zu Sachsen Berg-Ordn. de An. 1536. art. 101. Joachimsth. Berg-Ordnung part. 2. art. 81. Braunschw. Berg-Ordnung part. 2. art 79. Hohenst. Berg-Ordn. art. 143. Bergrechtsp. part. 1. cap 15. §. 10. Löhneyss. part 5. art. 2. In den Hütten thut es der Hütten-Verwalter und Hütten-Reuter. Churfl. Sächs. Berg-Ordn. art. 84. In etlichen Berg-Ordnungen, absonderlich der Nieder Oesterreichischen Landen, wird öffters der Straffe des grossen Wandels gedacht, und dadurch eine Straffe von zehen Gülden drey Schilling und sechs Pfennige verstanden. Nieder-Oestert. Berg-Ordn. art. 193.

Straffe, in den **Bergwercken zu arbeiten**, siehe *Metallum*, im XX Bande, p. 1253, u. f., wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe die **Besoldung einzuziehen**, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964, ingleichen Straffe (willkührliche) und Suspension.

Straffe, denen **Bestien vorgeworffen zu werden**, siehe *Poena damnationis ad Bestias*, im XXVIII Bande, p. 963, desgleichen *Damnari ad Bestias*, im VII Bande, p. 92.

Straffe im **Bildnisse** oder **Gemählde**, siehe Bild, im III Bande, p. 1824, u. ff.

Straffe **Blödsinniger Delinquenten**, siehe Straffe (Milderung der), ingleichen *Mente captus*, im XX Bande, p. 848, u. f.

Straffe eines **Bluts-Freundes** vor den andern, siehe Straffe, ingleichen Straffe (Vollziehung der).

Straffe einer aus **Boßheit** und Vorsatz geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Schärffung der), wie auch Straffe (Milderung der).

Straffe des **Brandmarckens**, siehe *Poena stigmatis in facie vel in fronte hominis impressi*, im XXVIII Bande, p. 970, desgleichen Brandmahl, im IV Bande, p. 1070, u. ff.

Straffe eines **Bruders** vor seinen Bruder oder Schwester, siehe Straffe und Straffe (Vollziehung der).

Straffe des **Bürgerlichen Gehorsams**, siehe Bürgerlicher Gehorsam, im IV Bande, p. 1880.

Straffe, des **Bürgerlichen Lebens** beraubt zu werden, siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660, ingleichen *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964, und Straffe (willkührliche).

Straffe der **Busse**, siehe Busse, im IV Bande, p. 2015, ingleichen Kirchen-Busse, im XV Bande, p. 742, u. ff., wie auch Straffe (geistliche) und Straffe (willkührliche).

Straffe der **Confiscation**, siehe *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957, ingleichen Straffe (willkührliche).

Straffe **contumacirter Partheyen**, siehe *Poena confessi & convicti*, und *Poena contumaciæ*, im XXVIII Bande, p. 962, desgleichen Ungehorsams-Beschuldigung.

Straffe der **Creutzigung**, siehe **Creutz**, im VI Bande, p. 1615, u. ff.

Straffe, den **Degen zu zerbrechen**, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206.

Straffe der **Degradation**, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964, desgleichen *Degradatio*, im VII Bande, p. 420, u. f.

Straffe der **Deportation**, siehe *Deportatio*, im VII Bande, p. 608, u. f.

Straffe **dictiren**, siehe Straffe (Auflegung der).

Straffe des **Doppelhacken tragens**, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel: Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206, wie auch Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899, u. ff.

Straffe einer aus **Dummheit** und Einfalt geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Milderung der), wie auch *Mente captus*, im XX Bande, p. 848, u. f.

Straffe seiner **Ehren und Würden beraubt zu werden**, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964, und *Poena Infamiæ*, ebend. p. 965, wie auch *Poena Privationis*, ebend. p. 969, und Remotion, im XXXI Bande, p. 564, wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe der **eigenhändigen Aufschneidung des Bauchs**, siehe Straffe.

Straffe **einbringen**, oder empfangen, siehe Straffe (Geld.)

Straffe des **einen vor den andern**, siehe Straffe, und Straffe (Vollziehung der).

Straffe **einfältiger und alberner Delinquenten**, siehe Straffe (Milderung der), wie auch *Mente captus*, im XX Bande, p 848, u. f.

Straffe der **Einmauerung**, ist eine Art von Mönchs- oder Kloster-Straffen, da nehmlich die allzu grob delinquirenden Mönche, wenn zumahl ihre Obern Bedencken tragen, sie der weltlichen Obrigkeit auszuliefern, statt der sonst verwürckten Todes-Straffe, eingemauert, und solcher Gestalt, jedoch ohne Blut-Vergiessen, vom Leben zum Tode gebracht werden. Siehe übrigens **Münche**, im XXII Bande, p. 281, u. ff.

Straffe der **Einziehung des Vermögens**, siehe *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957. wie auch Straffe (willkührliche.)

Straffe in **Eisen** geschlagen zu werden, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel: Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206, wie auch Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899, u. ff.

Straffe, ins **Elend gewiesen zu werden**, siehe *Exsilium*; im VIII Bande, p. 2351; desgleichen Relegation, im XXXI Bande, p. 432, u. ff.

Straffe der **Eltern** vor ihre **Kinder**, siehe Straffe, ingleichen Straffe (Vollziehung der).

Straffe der **Enthauptung**, s. Schwerdt, im XXXVI Bande, p. 412, u. ff. desgleichen Straffe (peinliche) u. Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175, u. ff. wie auch Straffe (Beil.)

Straffe der Entsetzung von dem bisher bekleideten Amte, siehe Remotion, im XXXI Bande, p. 564, desgleichen *Poena Privationis*, im XXVIII Bande, p. 969, und Straffe (willkührliche).

Straffe eines Erben vor seinen Erblasser, siehe Straffe, ingleichen Straffe (peinliche) und Straffe (Vollziehung der).

Straffe der Erdrosselung, s. Strangiliren.

Straffe einen erdursten oder erhungern zu lassen, siehe *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965, u. f.

Straffe erhöhen oder schärffen, s. Straffe (Schärffung der).

Straffe einen erhungern oder erdursten zu lassen, siehe *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965, u. f.

Straffe erlassen, siehe *Poena dispensa*, im XXVIII Bande, p. 963, desgleichen *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052, u. f., wie auch Begnadigungs Recht, im III Bande, p. 922, u. ff. und Straffe (willkührliche).

Straffe erlegen, siehe Straffe (Geld-).

Straffe des Erschiessens, siehe *Arquebusen*, im II Bande, p. 1626, wie auch Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe der Ertränckung, siehe Säcken, im XXXIII Bande, p. 433, u. ff., wie auch Straffe (peinliche) u. Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175, u. ff.

Straffe, auf dem Esel zu reuten, siehe Esel reuten, im VIII Bande, p 1882, desgleichen Militarische Straffen, im XXI Bande p. 206, wie auch Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899, u. ff.

Straffe der ewigen Gefangenschafft, siehe *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965, u. f. desgleichen Straffe (willkührliche).

Straffe der ewigen Landes-Verweisung, siehe Relegation, im XXXI Bande, p. 432, u. ff. desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175, u. ff., wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe der ewigen Verdammung zu öffentlicher Arbeit, siehe *Poena condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962, desgleichen Straffe (willkührliche).

Straffe der Excommunication, siehe Bann, im III Bande, p. 348, u. ff.

Straffe exequiren, oder vollziehen, siehe Straffe (Vollziehung der).

Straffe des Exilii, siehe *Exsilium*, im VIII Bande, p. 2351, desgleichen Relegation, im XXXI Bande, p. 432, u. ff., wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe eines falschen Anklägers, s. Wiedervergeltungs-Recht, wie auch Straffe.

Straffe falscher Zeugen, siehe Wiedervergeltungs-Recht, desgleichen Straffe.

Straffe zu fasten, sihe Straffe (willkührliche).

Straffe zur Fehm- oder Gerichts-Stätte zu schleiffen, siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande p. 960, u. f., desgleichen Schleiffen, im XXXV Bande, p. 26, u. f., wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175, u. ff., und Straffe (peinliche), wie nicht weniger Straffe (Schärffung der).

Straffe von einem Felsen herab zu stürtzen, siehe Stürtzung.

Straffe zum Festungs-Bau, siehe *Poena condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII 962, desgleichen Bau, im III Bande, p. 705, wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe zum Feuer, siehe Scheiter-Hauffen, im XXXIV Bande, p. 1172, desgleichen Verbrennen, wie auch Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175, u. ff., und Straffe (peinliche).

Straffe, einem kein Feuer noch Wasser zu reichen, siehe *Interdictio aquæ & igni*, im XIV Bande, p. 772.

Straffe, in die Fidel oder Geigen gespannet zu werden, siehe Straffe (willkührliche), desgleichen Fidel, im IX Bande, p. 831.

Straffe des Finger-Abhauens, s. Meineyd, im XX Bande, p. 329, u. ff. desgleichen Urphede, wie auch Straffe (peinliche), und Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175, u. ff., nicht weniger Straffe (willkührliche).

Straffe des Flintentragens, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel: Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206, desgleichen Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899, u. ff.

Straffe Folteren (einen zur), siehe *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965, u. f. ingleichen Tortur.

Straffe einer Frau vor ihre Magd, s. Straffe (Vollziehung der).

Straffe der Freundschafft bis zu einem gewissen Grade, wegen eines darzu gehörigen Verbrechens, siehe Straffe (Vollziehung der).

Straffe an seinem Freyen Höchsten, ist eigentlich nichts anders, als die Lebens- oder Todes-Straffe, siehe Straffe (allerhöchste).

Straffe des Friedens-Bruchs, siehe *Pacis fractæ Poena*, im XXVI Bande, p. 105.

Straffe der Fustigation, siehe Staupen-Schlag, im XXXIX Bande, p. 1397, u. ff. desgleichen Straffe (peinliche) und Straffe (willkührliche), wie auch Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175, u. ff.

Straffe zu denen Galeren, siehe Galere, im X Bande, p. 114, wie auch Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175, u. ff., und Straffe (peinliche), auch Straffe (willkührliche), desgleichen Ruder-Banck, im XXXII Bande, p. 1458, und Ruder-Knecht ebend. p. 1459.

Straffe zum Galgen, siehe Galgen, im X Bande, p. 123, u. ff., desgleichen Strang, und Straffe (peinliche), wie auch Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175, u. ff.

Straffe, einem einen Galgen, oder andern dergleichen Schandfleck auff die Backen oder in das Angesicht zu brennen, siehe *Poena stigmatis in facie hominis impressi*, im XXVIII Bande, p 970, desgleichen Brandmahl, im IV Bande, p. 1070, u. ff., wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe einer gantzen Gemeine, s. Straffe, und Straffe (Vollziehung der).

Straffe des Gassenlauffens, siehe Spieß-Ruthen, im XXXVIII Bande, p. 1868 u. f. wie auch Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206. und Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899 u. f.

Straffe geben, siehe Straffe (Geld-).

Straffe gebranndmarcket zu werden, siehe *Poena ſtigmatis in facie vel in fronte hominis impreſſi*, im XXVIII Bande, p. 970. desgleichen Brandmahl, im IV Bande, p. 1070 u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe der Gedancken, siehe *Poena cogitationis*, im XXVIII Bande, p. 961. desgleichen Straffe.

Straffe gegeisselt zu werden, siehe Geisselung, im X Bande, p. 651 u. f. desgleichen Straffe (willkührliche).

Straffe gehangen zu werden, siehe Strang, ingleichen Galgen, im X. Bande, p. 123 u. f. wie auch Straffe (peinliche), und Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175 u. f.

Straffe gehörloser oder tauber Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) wie auch Taub.

Straffe in die Geigen oder Fidel gespannet zu werden, siehe Straffe (willkührliche) desgleichen Fidel, im IX Bande, p. 831.

Straffe der Geisselung, siehe Geisselung, im X Bande, p. 651 u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe derer geistlichen Personen, siehe *Poena Eccleſiaſtica*, im XXVIII Bande, p. 963. desgleichen Straffe (geistliche).

Straffe geköpfft zu werden, siehe Schwerdt, im XXXVI Bande, p. 412 u. f. desgleichen Straffe (peinliche), und Sententz (peinliche), im im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (Beil).

Straffe gepfählet zu werden, siehe Pfählen, im XXVII Bande, p. 1195. wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe gerädert zu werden, siehe Rad, im XXX Bande, p. 507. und Rädern, ebend. p. 569. desgleichen Straffe (peinliche), und Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe Gerechtigkeit, siehe Strenges Recht.

Straffe, die Gerichte einzuziehen, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen *Poena Judicis contra Legem judicantis*, und *Poena Judicis male judicantis*, im XXVIII Bande, p. 966. desgleichen Richter, im XXXI Bande, p. 1314 u. f.

Straffe der Gerichts-Räumung, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen Relegation, im XXXI Bande, p. 432 u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe zur Gerichts- (oder Fehm-) Stätte zu schleiffen, siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960. u. f. wie auch Schleiffen, im XXXV Bande, p. 26 u. f. desgleichen Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. und Straffe (peinliche) und endlich Straffe Schärffung der).

Straffe gesäckt zu werden, siehe Säcken,

im XXXIII Bande, p. 433 u. f. desgleichen Straffe (peinliche), und Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe geschmäucht zu werden, siehe Schmäuchen, im XXXV Bande, p. 278. ingleichen Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (peinliche).

Straffe eines Geschwisters vor das andere, siehe Straffe, und Straffe (Vollziehung der).

Straffe gesteinigt zu werden, siehe Steinigen.

Straffe geviertheilt zu werden, siehe Viertheilen, desgleichen Straffe (peinliche), und Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe des Gewehrtragens, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel Militarische Straffen, im XXI p. 206. desgleichen Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899 u. f.

Straffe, Gifft zu nehmen, oder des Gifft-Trinckens, siehe Straffe.

Straffe in Glaubens- und Religions-Sachen, siehe Straffe, desgleichen Ketzerey, im XV Bande, p. 541 u. f.

Straffe die Glieder auseinander zu dehnen, siehe Tortur.

Straffe mit glüenden Zangen zu kneipen, siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960 u. f. desgleichen Sententz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175 u. f. und Straffe (peinliche), wie auch Straffe (Schärffung der) und Zangen-Riß.

Straffe GOttes, siehe Straffe (göttliche).

Straffe des grossen Wandels, siehe den Artickel: Straffe der Bergleute.

Straffe die Güter einzuziehen, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen *Confiſcatio*, im VI Bande, p. 957. wie auch Straffe, (willkührliche).

Straffe häuffen, siehe Straffe, (Häuffung der) und Straffe (Schärffung der).

Straffe, gantze Häuser und Städte zu schleiffen, hat mehrentheils nur in Rebellionen, dem Laster der beleidigten Majestät, oder andern dergleichen abscheulichen Verbrechen statt, wovon am gehörigen Orte ein mehrers nachgesehen werden kan.

Straffe des Hand-Abhauens, siehe *Poena amputationis manus*, im XXVIII Bande, p. 961 ingleichen Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (peinliche) und Straffe (Schärffung der) nicht weniger Straffe (willkührliche).

Straffe, die an Haut und Haar gehet, siehe Straffe (peinliche) desgleichen *Capitalis Poena*, im V Bande, p. 657 wie auch Leib- und Lebens-Straffen, im XVI Bande, p. 1513 u. f.

Straffe des Henckens, siehe Strang, ingleichen Galgen, im X Bande, p. 123 u. f. wie auch Straffe (peinliche), und Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f.

Straffe der Herrschafft vor ihr Gesinde, siehe Straffe (Vollziehung der).

Straffe Hirnsüchtiger und unsinniger Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) desgleichen Raserey, im XXX Bande, p. 899 u. f.

Straffe der Hölle, siehe Straffe (Höllen-).

Straffe auf dem hölzernen Pferde zu reuren, siehe Esel-Reuten, im VIII Bande, p. 1882, desgleichen Kriegs-Artickel im XV Bande, p. 1899 u. f.

Straffe des hunderten Mannes, siehe *Centesimare*, im V Bande, p. 1829. desgleichen Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe des Hundetragens, siehe Hund, im XIII Bande, p. 1193.

Straffe zu hungern, siehe Straffe (willkührliche), desgleichen *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965 u. f.

Straffe einer aus Jachzorn und Uebereilung geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Milderung der).

Straffe infam gemacht zu werden, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. und *Poena Infamiæ*, ebend. p. 965. wie auch Schelmen machen (zum) im XXXIV Bande, p. 1198 u. f. und Straffe (willkührliche).

Straffe in dem Karren zu ziehen, siehe *Poena condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962. ingleichen *Poena Honoris afflictiva*, ebend. p. 964. und Karren ziehen, im XV Bande, p. 223. wie auch Straffe (willkührliche)

Straffe der Ketzerey, siehe Straffe, ingleichen Ketzerey, im XV Bande, p. 541 u. f.

Straffe der Kinder, siehe Straffe (Milderung der) ingleichen Kind, im XV Bande, p. 640 u. f.

Straffe der Kinder vor ihre Eltern, siehe Straffe, und Straffe (Vollziehung der).

Straffe kindischer und alberer Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) und *Mente captus*, im XX Bande, p. 848 u. f.

Straffe des Kirchen-Banns, siehe Kirchen-Bann, im XV Bande, p. 740 u. f. wie auch Bann, im III Bande, p. 348 u. f.

Straffe derer Kirchen-Bedienten, siehe *Poena Ecclesiastica*, im XXVIII Bande, p. 963. ingleichen Straffe (geistliche).

Straffe der Kirchen-Busse, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen Kirchen-Busse, im XV Bande, p. 742 u. f. und Straffe (willkührliche).

Straffe des Kirchen-Verbots, siehe *Interdictum Ecclesiasticum*, im XIV Bande, p. 774. desgleichen Kirchen-Bann, im XV Bande, p. 340 u. f. wie auch Bann, im III Bande, p. 748 u. f.

Straffe ins Kloster gestossen zu werden, ist eine absonderlich unter den Römisch-Catholischen, wie auch in Rußland, gebräuchliche Bestraffung, da nehmlich bisweilen, zumahl vornehme, delinquirende Personen, statt der durch ihr Vergehen verwürckten anderweiten Straffe, entweder nur auf gewisse Jahre, oder Zeit Lebens, in ein gewisses Kloster gebracht werden, um daselbst in Gesellschafft und unter Aufsicht derer darinne befindlichen Mönche oder Nonnen durch gottselige Betrachtungen und andere Andachts-Uebungen, ihr vorhergehendes Verbrechen wieder zu verbüssen.

Straffe der Knechtschafft, siehe *Servitus poenæ*, im XXXVII Bande, p. 511. und *Servus Poenæ*, ebend. p. 573 u. f.

Straffe des Köpffens, siehe Schwerdt, im XXXVI Bande, p. 412 u. f. desgleichen Straffe (peinliche), und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (Beil-).

Straffe kranker Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der).

Straffe beym Kriegswesen, siehe Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe des Läugnens, siehe Verneinen.

Straffe das Lager zu reinigen, und ausser demselben zu liegen, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206. desgleichen Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899 u. f.

Straffe der Landes-Verweisung, siehe Relegation, im XXXI Bande, p. 432 u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Sentenz (peinliche), im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe der Land-Friedens-Brecher, siehe *Pacis fractæ Poena*, im XXVI Bande, p. 105.

Straffe öffentlicher und so genannter General-Land-Lügner, siehe Lüge, im XVIII Bande, p. 1073 u. f.

Straffe lebendig vergraben zu werden, siehe Straffe (Schärffung der).

Straffe auf die Leiter zu spannen, siehe Tortur.

Straffe durchs Loos, siehe Loos, im XVIII Bande, p. 402 u. f.

Straffe mäßigen oder mildern, siehe Straffe (Mäßigung der) und Straffe (willkührliche).

Straffe eines Mannes vor sein Weib, siehe Straffe (Vollziehung der).

Straffe den Marckt zu kehren, siehe *Poena Honoris afflictiva*. im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen Straffe (willkührliche).

Straffe martern, (einen zur) siehe *Poena interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965 u. f. wie auch Tortur.

Straffe melancholischer oder schwermüthiger Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) ingleichen Schwermuth, im XXXVI Bande, p. 464 u. f.

Straffe zu denen Metallen, oder Bergwercken, siehe *Metallum*, im XX Bande, p. 1253 u. f. und Straffe (willkührliche).

**Straffe mildern**, siehe **Straffe, (Milderung der)**.

**Straffe der Militar-Personen**, siehe **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206.

**Straffe miltzsüchtiger Delinquenten**, siehe **Straffe (Milderung der)** desgleichen **Raserey**, im XXX Bande, p. 899. u. ff. wie auch **Schwermuth**, im XXXVI Bande, p. 464. u. ff. und **Miltz-Kranckheiten**, im XXI Bande, p. 274. u. f.

**Straffe minderjähriger Delinquenten**, siehe **Straffe, (Milderung der)** ingleichen **Minderjährig**, im XXI Bande, p. 307. u. ff.

**Straffe mindern**, siehe **Straffe, (Milderung der)**.

**Straffe mitigiren**, siehe **Straffe, (Milderung der)**.

**Straffe moderiren**, siehe **Straffe, (Milderung der)**.

**Straffe der Mönche**, siehe **Straffe, (Kloster)**.

**Straffen**, siehe **Straffe**.

**Straffen**, heißt auch so viel als einem eine Straffe dictiren u. solche zur Execution zu bringen. Joh. XVI, 8. stehet: Er wird die **Welt straffen** um die Gerechtigkeit. Diese Worte haben dem ersten Scheine nach einige Schwierigkeit. Denn ist hier die Rede von der wahren Gerechtigkeit, so ist ja um derselben willen, ein Mensch nicht zu straffen, sondern zu loben. Ist aber die Rede von der eingebildeten Gerechtigkeit, wie schicken sich denn die folgenden Worte darauf, da es heisset: Daß ich zum Vater gehe, und ihr mich hinfort nicht sehet, ist denn das eine Straff-Gerechtigkeit? Alleine es hat die Sache ihre Richtigkeit, wenn man überleget, wie das Wort ἐλέγχειν, welches **Luther** gegeben hat straffen, nicht eben so viel heisse als einen um etwas Böses schelten, sondern wegen einer Sache, auch die recht und gut ist, im Gewissen überführen; und will also CHristus sagen, der Heil. Geist werde die Welt überführen, wegen der Gerechtigkeit, welche Christus durch seinen Hingang zum Vater erworben. Jedoch weil gleichwohl unter denen, die überführet werden solten, noch Hartnäckige gab, die nicht glauben wolten, daß CHristi Gerechtigkeit uns solte zu gerechnet werden. Rom. IV. sondern trachteten ihre eigene Gerechtigkeit aufzurichten, und zwar durch eingebildete Erfüllung des Gesetzes, davon CHristus anderswo sagte: es sey denn eure Gerechtigkeit besser, denn der Schrifftgelehrten und Pharisäer, so könnet ihr nicht in das Himmelreich kommen, Matth. V. so müssen sie deswegen gestrafft werden, daß sie GOttes Gesetz nicht erfüllen können. Eine andere Bedeutung hat das Wort: Straffen, wen im VI Cap. des 1 B. Mos. v. 3. stehet: die Menschen wollen sich nicht mehr straffen lassen meinen Geist. Der Chaldäische Dollmetscher übersetzet den Hebräischen Text also: **Es wird dieses böse Geschlecht vor mir nicht dauren in Ewigkeit, weil sie Fleisch, und ihre Wercke böse sind.** Die 70 Dollmetscher geben es auch also: **Es wird nicht bleiben**; Pagninus kömmt hiermit fast überein, und übersetzet es: **Es wird mein Geist nicht stets in Menschen seyn, wie in einer Scheide:** Einige der Talmudisten und Rabbinen geben es er wird nicht bleiben, wie in einem Kasten, Lade oder Futteral; und was dergleichen Erklärungen mehr seyn, da gedachtes Wort durch bleiben, verziehen, herbergen u. s w. übersetzet wird. Sie verstehen aber alle den Geist GOttes von der menschlichen Seele, daß die nicht immer fort im Leibe bleiben solte, so, daß der Verstand dieser wäre: ich will nicht zugeben, daß diese böse Leute länger leben sollen; mein Geist, den ich ihnen gegeben, soll nicht so lange in ihnen bleiben, wie in Adam, sondern ich will ihnen ein kurtzes Lebens-Ziel setzen, sie sollen nur noch leben hundert und zwantzig Jahre, und wo sie in dieser Zeit nicht Busse thun, will ich sie alle von der Erden vertilgen. Allein diese Erklärung findet deßwegen nicht statt, weil GOtt den Geist, **seinen Geist** nennet; die menschliche Seele hingegen wird nirgendes von ihm sein Geist genennet. Ausser diesen finden sich noch andere Auslegungen, da der Geist GOttes nicht von der menschl. Seele, sondern von dem Heil. Geiste verstanden wird; weil aber das andere Wort nicht recht gegeben wird, so können wir auch keine davon annehmen. Den rechten Verstand dieser Worte nun genau zu erfahren, muß man so wohl auf die eigentliche Bedeutung derselben, als auch auf andere gleiche Schrifftstellen sehen. דין oder דין ist eigentlich ein Gerichts-Wort, das theils dem Richter, theils auch denen Partheyen beygeleget wird, und bedeutet richten und straffen, oder hadern, streiten, zancken; Proverb. XX, 8. Coh. V, 10. 2 Sam. XIX, 9. רוח aber ist kein anderer, als der Heil. Geist, weil GOtt ihn seinen Geist nennet, und diesem wird eben auch das Straf-Amt Joh. XVI, 8. zu geleget. GOtt will also hierdurch zu verstehen geben, daß der Heil. Geist hinfort nicht weiter mit den Menschen hadern, sie richten, oder in seinem Worte überführen und straffen solte, weil sie solches nur verachteten, und sich dadurch nicht besserten, sondern er wolte nunmehr zur Strafe schreiten, und ihnen lohnen wie sie verdienet. Diese Erklärung fliesset auch gantz ordentlich aus dem Zusammenhang des Textes. Es heist: da sprach der HErr, nehmlich da so viel Aergerniß und Boßheit unter den Menschen einriß, da so gar die Kinder GOttes in der Lust-Seuche einher giengen, und nach den Töchtern der Menschen sahen, nichts aber nach den Ermahnungen, nichts nach den Warnungen und Straffen, ja nichts nach allen Predigten der heiligen Patriarchen fragten, da sprach endlich der HErr, und sagte zu den Vätern und Patriarchen; die Menschen; er nennet sie nicht nicht mehr Kinder GOttes, oder sagt meine Kinder, sondern weil sie sich von ihm getrennet, und der Welt gäntzlich ergeben waren, so spricht er; die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr straffen lassen, sie wollen keine Straff-Predigt mehr hören oder leiden, sie wollen sich weder bessern noch daran kehren, es ist da kein Gehorsam, keine Erkänntnis der Sünde, keine Busse zu hoffen, sie verachten und stossen meinen Geist von sich, und thun, als ob kein GOtt im Himmel wäre: wohlan ich will es anders machen, mein Geist soll nicht immerdar hadern

mit den Menschen; denn sie sind Fleisch, sie haben sich gar dem Argen ergeben, sie thun, was sie nur selbst wollen, worzu sie das verderbte Fleisch treibet. Darum will ich einmahl drein sehen und sie straffen, daß sie es fühlen sollen, damit sie endlich mit ihrem eigenen Verderben innen werden, daß ich GOtt bin, der sich in die Länge nicht spotten lässet. Zwar ich könnte meinen Zorn alsobald über sie ergehen lassen; allein um meiner Güte willen, will ich noch eine geraume Zeit zu sehen, ich will ihnen noch Frist geben 120 Jahr: werden sie sich bessern und Busse thun, wohl gut: wo aber nicht, so will ich ihnen ferner weiter nicht predigen, sondern das endliche Verderben über sie kommen lassen. Endlich so heißt es auch im XXXVIII Ps. v. 1. **Straff mich nicht in deinem Zorn.** Im VI Ps. heisset es: Straff mich nicht in naso tuo, in deinem erzürnten Angesichte, daß du die Nasen-Löcher als Blaß-Bälge auf und zu gehen läßt, Dan III, 19. Hier aber heißt es in fervore tuo, in der Hitze deines hefftigen Zorns, wie denn dieses Wort einen Zorn bedeutet, da man erhitzet ist, und nicht allein schäumet, sondern auch einen durchbrennen und durchstechen möchte; wie **Pharao** 1 B. Mos. XLI, 10 und **Saul** 1 Sam. XIX, 10. daß also jener in Ps. VI. sich nur in Gebärden sehen lässet, wie wohl dieses nicht eigentlich von GOtt kan gesaget werden, und daher dessen unwandelbare Gerechtigkeit auf eine verblümte Weise beschrieben ist. **David** will demnach sagen: plage mich nicht so unbarmhertzig, wie diejenigen zu thun pflegen, die voller Zorn und Grimm sind; sondern mitten im Zorne gedencke deiner Barmhertzigkeit. Das Hebr. Wort, so eine ernstliche Züchtigung und Straffe bedeutet, so wohl die mit harten Worten geschiehet, 1 B. Mos. XXI, 25. als auch mit harten Ruthen und Streichen, 2 Sam. VII, 14. Das haben die 70 Dollmetscher übersetzet μὴ ἐλέγξῃς με, überweise und überzeugs mich nicht, **David** fürchtet sich also, als welcher sich in seinem Gewissen wegen seiner begangener Sünde überzeugt befand, vor GOttes Zorn-Gerichte, daher bittet er GOtt, daß er nicht so scharff mit ihm verfahren wolle.

**Straffen, (Lügen)** *Mendacii arguere*, heißt insgemein so viel, als einen Schuld geben, daß er gelogen, oder unwahr geredet. Siehe übrigens **Lüge**, im XVIII Bande, p. 1073. u. ff.

**Straffen und berechtigen**, heißt eigentlich nichts anders, als einem sein Recht und Straffe anthun, siehe **Straffe**, desgleichen **Straffe, (Vollziehung der)**.

**Straffe der Nachkommen** vor ihre verbrechende Eltern oder Vorfahren, siehe **Straffe**, und **Straffe, (Vollziehung der)**.

**Straffe der nächsten** Anverwandten und Bluts-Freunde wegen eines Verbrechers aus ihrer Freundschafft, siehe **Straffe**, wie auch **Straffe, (Vollziehung der)**.

**Straffe närrischer und unsinniger Delinquenten**, siehe **Straffe Milderung der**) desgleichen **Narr**, im XXIII Bande, p. 676. u. ff. und **Raserey** im XXX Bande, p. 899. u. ff.

**Straffe, den Nahmen an den Galgen**, oder an die schwartze Tafel zu schlagen, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. ingleichen **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206. und **Nahmens-Anschlagung an den Galgen**, im XXIII Bande, p. 530 u. f.

**Straffe, Nasen und Ohren abzuschneiden**, siehe **Nasen- und Ohren-Abschneidung**, im XXIII Bande, p. 792. u. f. desgleichen **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206. wie auch **Straffe, (willkührliche)**.

**Straffe nicht wissen**, ist eine Redens-Art, welcher sich besonders die Handwercker in ihren Artickeln zu bedienen pflegen, wenn sie eine willkührliche Strafe auf etwas setzen; als da stehet z. E. in den Artickeln der Schlösser-Gesellen: „Zum dritten und vierten mahle sollen sie alle beyde ihre **Strafe nicht wissen**.“

**Straffe der Nonnen**, siehe **Straffe, (Kloster-)**.

**Straffe der Notarien**, ist, wenn ein Notarius, wegen des bey Verfertigung seines Instruments begangenen Falsches, oder andern übermäßigen Fehlers, entweder an Gelde, oder mit der Suspension und Remotion, bestraffet wird. Ein mehrers siehe **Notarien** im XXIV Bande, p. 1394. u. ff. und **Notarien, (Irrthümer der)** ebend. p. 1404. u. ff.

**Straffe eines Obern** vor seine Untergebene, siehe **Straffe, (Vollziehung der)**.

**Straffe zu öffentlicher Arbeit**, siehe *Poena condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962. ingleichen **Straffe, (willkührliche)**.

**Straffe in Oele gesotten zu werden**, ist eine heut zu Tage wenig, oder doch nur in den schwersten und abscheulichsten Verbrechen, gewöhnliche Art der Todes-Straffen. Siehe übrigens den Artickel **Straffe, (peinliche)** und **Straffe, (Schärffung der)**.

**Straffe der Officierer** vor ihre Soldaten, siehe **Straffe, (Vollziehung der)** wie auch **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206.

**Straffe eines partheyischen oder ungerechten Richters**, siehe *Poena Judicis contra legem judicantis; Poena Judicis male judicantis*, und *Poena Judicis per sortes judicantis*, im XXVIII Bande, p. 966. desgleichen **Richter**.

**Straffe eines Pasquillanten**, siehe **Wiedervergeltungs-Recht**.

**Straffe der Pech-Handschuhe**, ist eine eben nicht allzubekannte und gantz ungewöhnliche Straffe, womit aber gemeiniglich nur die allergrösten Strassenräuber und Mörder beleget werden. Wie denn nur erst gantz neuerlich in denen öffentlichen Zeitungen gemeldet worden, daß absonderlich zu Hertzogen-Rath im Jülichischen, einigen von der daselbst gefänglich eingebrachten und ziemlich zahlreichen Diebs- und Räuber-Bande, bey der mit ihnen vorgenommenen Execution erstlich dergleichen Pech-Handschuhe angeleget, solche angezündet, und hierdurch die Hände versenget, hierauf die letztern ihnen abgehauen, und selbige so denn erst erwürget und verbrannt, oder aber von unten auf gerädert und noch lebendig geviertheilet worden.

Straffe des Pfählens, siehe Pfählen, im XXVII Bande, p. 1195. desgleichen Straffe (peinliche) und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u f. wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe des Pfahlstehens, siehe Pfahlstehen, im XXVII Bande, p. 1234. desgleichen Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe ein Pflug-Rad zu tragen, siehe unter dem Artickel Hund, im XIII Bande, p. 1193.

Straffe des Pickentragens, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206. desgl. Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899. u. f.

Straffe der Präclusion siehe *Pœna præclusi*, im XXVIII Bande, p. 969. desgleichen Präclusivische Frist, im XXIX Bande, p. 27.

Straffe, an den Pranger gestellet zu werden, siehe *Pœna Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen Pranger, im XXIX Bande, p. 186. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe des Priesterlichen Gehorsams, siehe Priesterliche Gehorsam, im XXIX Bande, p. 445.

Straffe einer aus Rachgier und Vorsatz geschehenen Uebelthat, siehe Straffe und Straffe (Schärffung der).

Straffe des Rades, siehe Rad, im XXX Bande, p. 507. und Rädern ebend. p. 569. desgleichen Straffe (peinliche) und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe der Rädelsführer, siehe Rädelsführer, im XXX Bande, p. 567. u. f. ingleichen Straffe (Schärffung der).

Straffe rasender und unsinniger Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) und Raserey im XXX Bande, p. 899. u. ff.

Straffe des Rasentragens, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206. desgleichen Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899. u. f.

Straffe der Relegation siehe Relegation im XXXI Bande, p. 432. u. f. desgleichen Straffe (peinliche) u. Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe in Religions- und Glaubens-Sachen, siehe Straffe, desgleichen Ketzerey, im XV Bande, p. 541. u. f.

Straffe remittiren oder erlassen, siehe *Pœna dispensa*, im XXVIII Bande, p. 963. ingleichen *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052. u. f. und Begnadigungs-Recht, im III Bande, p. 922. u. f. wie auch Straffe (Abfindung wegen der und Straffe (Milderung der).

Straffe der Remotion siehe *Pœna Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen Remotion, im XXXI Bande, p. 564.

Straffe des Riemen Ausschneidens, siehe Straffe (Schärffung der).

Straff-Ernst, oder Straff-Gerechtigkeit, siehe Strenges Recht, desgleichen Gerechtigkeit, im X Bande, p. 1080. u. f.

Straffe auf dem Roste gebraten zu werden, siehe Straffe (Rost-).

Straffe zur Ruder-Banck, oder zu denen Galeren, siehe Galere, im X Bande, p. 114. wie auch Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Straffe (peinliche) desgleichen Straffe (willkührliche) wie nicht weniger Ruder-Banck, im XXXII Bande, p. 1458. und Ruder-Knecht, ebend. p. 1459.

Straffe des Ruthen-Aushauens, siehe Staupen-Schlag, im XXXIX Bande, p. 1397. u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe des Sackes, siehe *Culeus*, im VI Bande p. 1818. desgleichen Säcken, im XXXIII Bande, p. 433. u. f. wie auch Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Straffe (peinliche) auch Straffe (Schärffung der).

Straffe des Satteltragens, siehe Sattel im XXXIV Bande, p. 198. wie auch Hund, im XIII Bande, p. 1193. Sonst aber ist es auch eine, absonderlich bey der Cavallerie, gebräuchliche Soldaten-Straffe, wovon zu sehen unter dem Artickel Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206. wie auch Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899. u. f.

Straffe der Schäden-Ersetzung, siehe Schade, im XXXIV Bande, p. 703. u. f. desgleichen *Damnum*, im VII Bande, p. 93. u. f. wie auch *Interesse*, im XIV Bande, p. 776.

Straffe schärffen, siehe Straffe (Schärffung der).

Straffe zum Schantzen, siehe *Pœna condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962. desgleichen Bau, im III Bande, p. 705. und Schantzen-Arbeit, im XXXIV Bande, p. 863. u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe, mit der scharffen Frage zu belegen, siehe Tortur.

Straffe des Scheiter-Hauffens, siehe Scheiter-Hauffen, im XXXIV Bande, p. 1172. desgleichen verbrennen, wie auch Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Straffe peinliche).

Straffe zum Schelme gemacht zu werden, siehe *Poena Infamiæ*, im XXVIII Bande, p. 965. desgleichen Schelmen machen (zum) im XXXIV Bande, p. 1198. u. f.

Straffe schencken, siehe *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052. u. f. desgleichen Begnadigungs-Recht, im III Bande, p. 922. u. f. wie auch Straffe (Abfindung wegen der) und Straffe (Milderung der).

Straffe des Schindens, ist eine heut zu Tage, ausser etwan noch unter denen wildesten Völckern, gebräuchliche Todes-Straffe. Uebrigens siehe Straffe (Schärffung der).

Straffe des Schleiffens, siehe *Pœna aggravato*, im XXVIII Bande, p. 960. u. f. ingleichen Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Straffe (peinliche) wie auch Schleiffen, im XXXV Bande, p. 26. u. f. und Straffe (Schärffung der).

Straffe der Schmäuchung, siehe Schmäuchen, im XXXV Bande, p. 278. desgleichen Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Straffe (peinliche).

Straffe des Schwerdts, siehe Schwerdt, im XXXVI Bande, p. 412. u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f.

Straffe sch wermüthiger oder melancholischer Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) desgleichen Schwermuth, im XXXVI Bande, p. 464. u. f.

Straffe einer Schwester vor ihren Bruder oder Schwester, siehe Straffe und Straffe (Vollziehung der).

Straffe sich selbst umzubringen, oder das Leben zu nehmen, siehe Straffe.

Straffe der Simonie, siehe Simonie, im XXXVII Bande, p. 1475.

Straffe der Soldaten, siehe Militarische Straffen im XXI Bande, p. 206.

Straffe des Spanischen Bocks, siehe Straffe (willkührliche).

Straffe um eine Spanne kürzer gemacht, oder enthauptet zu werden, siehe Schwerdt, im XXXVI Bande, p. 412. u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Straffe (Beil-).

Straffe der Speisung mit Wasser und Brodt, ) siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. desgleichen Wasser und Brodt.

Straffe durch die Spiesse zu jagen, siehe Spieß-Recht, im XXXVIII Bande, p. 1860. u. f.

Straffe zu Spiessen, siehe Spieß-Recht, im XXXVIII Bande, p. 1860. u. f.

Straffe der Spitz-Ruthen, siehe Spieß-Ruthen, im XXXVIII Bande, p. 1868. u. f. desgleichen Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Straffe Sprachloser oder stummer Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) ingleichen Stumm.

Straffe der Standes-Minderung, siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660. u. f.

Straffe des Staup-Besens, siehe Staupen-Schlag, im XXXIX Bande, p. 1397. u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe zur Staupe geschlagen zu werden, siehe Staupen-Schlag, im XXXIX Bande, p. 1397. u. f. desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe der Steig-Riemen, siehe Straffe (Steig-Riemen-).

Straffe der Steinigung, siehe Steinigung, im XXXIX Bande, p. 1689. u. f.

Straffe stipuliren, siehe *Poena conventionalis*, im XXVIII Bande, p. 962. und *Pactum in continenti adjectum*, im XXVI Bande, p. 134. wie auch Stipulation (Pönal-).

Straffe des Stock-Schillings, siehe Stock-Schilling, ingleichen Straffe (willkührliche).

Straffe des Stranges, siehe Strang, desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Galgen, im X Bande, p. 123. u. f.

Straffe des Strangulirens, siehe Strangu-liren.

Straffe der Stricke, ist eine Art von Soldaten-Straffen, welche aber nur vornehmlich unter denen Artilleristen und Stück-Knechten, statt derer bey der Cavallerie eingeführten Steig-Riemen, und derer Spieß-Ruthen bey der Infanterie, im Gebrauch ist. Uebrigens siehe den Artickel Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206. desgleichen Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899. u. ff.

Straffe einen Stroh-Crantz zu tragen, siehe Stroh-Krantz, desgleichen Straffe (willkührliche).

Straffe des Stuhltragens, siehe unter dem Artickel Hund, im XIII Bande, p. 1193.

Straffe stummer oder Sprachloser Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) desgleichen Stumm.

Straffe des Sühn-Geldes, siehe Sühn-Geld.

Straffe der Sünden, siehe Sünden-Straffe.

Straffe der Suspension, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p 964. desgleichen Straffe (willkührliche) und Suspension.

Straffe tauber oder Gehörloser Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) ingleichen Taub.

Straffe der Thiere siehe Straffe (Vollziehung der) ingleichen Sodomie, im XXXVIII Bande, p. 328. u. f.

Straffe thörichter und unsinniger Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) ingleichen Raserey im XXX Bande, p. 899 u. ff.

Straffe tobsüchtiger und unsinniger Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) desgleichen Raserey im XXX Bande, p. 899 u. ff.

Straffe einen zu Tode hungern oder dursten zu lassen, siehe *Pœna interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965 u. f.

Straffe todter Cörper, siehe Straffe (Schärffung der) ingleichen Straffe (Vollziehung der).

Straffe toller und unsinniger Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) desgleichen Raserey im XXX Bande, p. 899 u. ff.

Straffe der Tortur, siehe Tortur.

Straffe der Translocation, oder Versetzung auf eine Pönitentz-Pfarre, siehe Translocation, desgleichen Pönitentz-Pfarre, im XXVIII Bande, p. 974.

Straffe einer im Truncke geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Milderung der).

Straffe zur Vehm- oder Gerichts-Stäte zu schleiffen, siehe *Poena aggravata* im XXVIII Bande, p. 960 u. f. ingleichen Schleiffen im XXXV Bande, p. 26 u. f. wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und Straffe (peinliche) und endlich auch Straffe (Schärffung der).

Straffe verbrannt zu werden, siehe Verbrennen, desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. wie auch Scheiter-Hauffen, im XXXIV Bande, p. 1172.

Straffe Verbüssen, siehe Straffe (Abfindung wegen der) und Straffe (Geld-).

Straffe der Verdammung auf die Galeren, siehe Galere im X Bande, p. 114, wie auch Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. desgleichen Straffe (peinliche) und Straffe (willkührliche) wie nicht weniger Ruder-Banck im XXXII Bande, p. 1458, und Ruder-Knecht ebend. p. 1459.

Straffe der Verdammung in Metall, oder zum Berg-Bau, siehe *Metallum* im XX Bande, p. 1253, u. ff. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe der Verdammung zu stetswährender Arbeit, siehe *Poena condemnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 962, desgleichen Bau im III Bande, p. 705, wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe verdienen, siehe Strafffällig.

Straffe wegen des verfahrenen Geleites oder Zolls, siehe Straffe (Geleits-).

Straffe vermehren, oder schärffen, siehe Straffe (Häuffung der) und Straffe (Schärffung der).

Straffe das Vermögen einzuziehen, siehe *Confiscatio* im VI Bande, p. 957, ingleichen Straffe (willkührliche).

Straffe des Verneinens, siehe Verneinen.

Straffe verringern oder mildern, siehe Straffe (Milderung der).

Straffe der Versetzung auf eine Pönitentz-Pfarre, siehe Translocation, desgleichen Pönitentz-Pfarre im XXVIII Bande, p. 974.

Straffe der Verweisung, siehe Relegation, im XXXI Bande, p. 432 u. ff. desgl. Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe verwürcken, siehe Strafffällig.

Straffe einer aus Uebereilung geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Milderung der).

Straffe einer mit Ueberlegung und Vorsatz geschehenen Uebelthat, siehe Straffe und Straffe (Schärffung der).

Straffe mit vier Pferden zerrissen zu werden, ist eine heut zu Tage nicht mehr, ausser in gantz abscheulichen und mehr, als unmenschlichen Verbrechen, gebräuchliche Todes-Straffe; siehe Straffe (Schärffung der).

Straffe der Viertheilung, siehe Viertheilen desgleichen Straffe (peinliche) und Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. wie auch Straffe (Schärffung der).

Straffe einer aus Unachtsamkeit geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Milderung der).

Straffe unehrlich gemacht zu werden, siehe *Pœna Honoris afflictiva* im XXVIII Bande, p. 964, desgleichen *Pœna Infamiæ*, ebend. p. 965, und Schelmen machen (zum) im XXXIV Bande, p. 1198 u. f.

Straffe ungehorsamlich aussen bleibender Partheyen, siehe *Poena confessi & convicti*, und *Poena Contumaciæ*, im XXVIII Bande, p. 962, desgleichen Ungehorsams-Beschuldigung.

Straffe des Ungehorsams (Bey) siehe Bey-Straffe des Ungehorsams, im III Bande, p. 1640.

Straffe eines ungerechten oder partheyischen Richters, siehe *Poena Judicis contra Legem judicantis*, ingleichen *Poena Judicis male judicantis*, und *Poena Judicis per sortes judicantis*, im XXVIII Bande, p. 966, desgleichen Richter, im XXXI Bande, p. 1314 u. ff.

Straffe der Ungnade, siehe *Poena Indignationis*, im XXVIII Bande, p. 965.

Straffe unmündiger Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) ingleichen Minderjährig, im XXI Bande, p. 307 u. ff.

Straffe der unnützen Reden, siehe Straffe.

Straffe unschuldiger Personen, siehe Straffe, ingleichen Straffe (Vollziehung der).

Straffe unsinniger und rasender Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) desgleichen Raserey im XXX Bande, p. 899 u. ff.

Straffe einer aus Unverstand und Einfalt geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Milderung

rung der) ingleichen *Mente captus* im XX Bande, p. 848 u. f.

Straffe unvogtbarer Delinquenten, siehe Straffe (Milderung der) desgleichen Minderjährig, im XXI Bande, p. 307 u. ff.

Straffe einer in der Völlerey, oder im Trunck geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Milderung der).

Straffe vollziehen, siehe Straffe (Vollziehung der).

Straffe der Vorhaltung, siehe Straff-Amt, und Straffe (geistliche) desgleichen Kirchen-Bann im XV Bande, p. 740 u. ff. wie auch Bann im III Bande, p. 348 u. ff.

Straffe einer aus Vorsatz und Wohlbedacht, geschehenen Uebelthat, siehe Straffe, und Straffe (Schärffung der).

Straffe wählen, siehe Straffe und Straffe (willkührliche).

Straffe des Waffen- oder Gewehrtragens, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel Militarische Straffen im XXI Bande, p. 206, desgleichen Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899 u. ff.

Straffe der Wald-Busse, siehe Straff-Bücher, desgleichen Wald-Busse.

Straffe des Wasen- oder Rasentragens, ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel Militarische Straffen im XXI Bande, p. 206, desgleichen Kriegs-Artickel im XV Bande, p. 1899 u. ff.

Straffe einem kein Wasser noch Feuer zu reichen, siehe *Interdictio aquæ & ignis*, im XIV Bande, p. 772.

Straffe der Wegschaffung auf eine Insel, siehe *Deportatio* im VII Bande, p. 608 u. f.

Straffe des Wehr-Geldes, siehe Wehr-Geld.

Straffe eines Weibes vor ihren Mann, siehe Straffe, ingleichen Straffe (Vollziehung der).

Straffe der Wette, siehe Wette.

Straffe wiederholen, siehe *Pœna iterata*, im XXVIII Bande, p. 966, und Straffe (Schärffung der).

Straffe der Wiedervergeltung, siehe Wiedervergeltungs-Recht.

Straffe, denen wilden Thieren vorgeworffen zu werden, siehe *Poena damnationis ad Bestias* im XXVIII Bande, p. 963, desgleichen *Damnari ad Bestias* im VII Bande, p. 92.

Straffe zu Wippen, siehe Wippen.

Straffe einer aus wohlbedachten Muthe, und Vorsatz geschehenen Uebelthat, siehe Straffe, und Straffe (Schärffung der).

Straffe seiner Würde entsetzt zu werden, siehe *Poena Honoris afflictiva* im XXVIII Bande, p. 964, ingleichen *Poena Infamiæ* ebend. p. 965, wie auch *Poena Privationis* ebend. p. 969, und Remotion im XXXI Bande, p. 564.

Straffe des Zangen-Kneipens, siehe *Poena aggravata* im XXVIII Bande, p. 960 u. f. desgleichen Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. wie auch Straffe (peinliche) ferner Straffe (Schärffung der) und Zangen-Riß.

Straffe den Zehenden einzuziehen, siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964, desgleichen Zehend.

Straffe des zehenden Mannes, siehe *Decimatio* im VII Bande, p. 319, desgleichen Militarische Straffen im XXI Bande, p. 206.

Straffe der zeitlichen Landes-Verweisung, siehe Relation, im XXXI Bande, p. 432 u. ff. desgleichen Straffe (peinliche) und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. wie auch Straffe (willkührliche).

Straffe einer im Zorne geschehenen Uebelthat, siehe Straffe (Milderung der) ingleichen Zorn.

Straffe der Zucht, davon heisset es Sprüchwörter Salom. VI, 23, daß sie sey ein Weg des Lebens. Die rechte Zucht, welcher sich aller Menschen unter geben sollen, ist das Wort des Gesetzes, aus welchem kömmt die Erkänntnis der Sünde, und Vermeidung der Untugend. Es führet auch mit sich, daß es die Menschen um ihrer Sünde überzeuget und straffet, welches durch die Predigt des Worts verrichtet wird, 2 Tim. IV, 2, welche zwar den Gottlosen unangenehm, den Frommen hingegen die doch nicht gar ohne Sünde seyn, lieb und angenehm Ps. CXLI, 5. Wie denn auch solche Straffe des Wortes ein Weg ist zum Leben, das ist, ein Mittel, wodurch der Mensch zur Wohlfarth nicht allein des Zeitlichen, sondern auch zu Erhaltung der Seeligkeit geführet wird. Otthens Buß-Pred. conc. 9. p. 137.

Straffe der Züchtigung mit Ruthen, siehe Staupen-Schlag, im XXXIX Bande, p. 1397 u. f. und Stock-Schilling, desgleichen Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. wie auch Straffe (peinliche) und Straffe (Schärffung der).

Straffe die Zunge aus dem Halse zu schneiden, siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960 u. f. desgleichen Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und Straffe (peinliche) wie auch Straffe Schärffung der) und Straffe (willkührliche).

Straffe des zwantzigsten Mannes, siehe Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206, desgleichen *Vicesimatio*.

Strafffallig, siehe Straffbar.

Strafffällige Personen, siehe Straffe (Vollziehung der).

Straff-Fall, siehe Pön-Fall, im XXVIII Bande, p. 971.

Straff-

**Straffflüchtige**, wurden nach Aussage des Talmuds Sotaf. 22. ehedenn die Pharisäer genennet, weil sie Gottes Gebote nur aus Furcht der Straffe äusserlich hielten. **Gersons** Jüd. Talmud. p. 22.

**Straffgedicht**, siehe **Satyre**, im XXXIV Bande, p. 235.

**Straff-Gefälle**, siehe **Pön-Fall**, im XXVIII Bande, p. 971, und **Straffe (Geld)**.

**Straff-Geld**, siehe **Straffe (Geld)**.

**Straff-Gerechtigkeit**, siehe **Gerechtigkeit** im X Bande, p. 1080 u. ff.

**Straff-Gerechtigkeit Gottes**, siehe **Straffe (Göttliche)**.

**Straff Gericht**, siehe **Straffe (Göttliche)**.

**Straff-Gesetze**, oder **Pönal-Gesetze**, und **Pönal-Mandat**, Lat. *Lex Poenalis*, *Mandatum*, oder *Præceptum Poenale*, heißt überhaupt ein jedwedes obrigkeitliches Gebot und Verordnung, deren Beobachtung denen Unterthanen, bey Vermeidung der darinnen enthaltenen und auf die Uebertreter gesetzten Straffe, auferleget wird. Siehe übrigens **Pönal-Mandat** im XXVIII Bande, p. 967 u. f. desgleichen **Hülffs-*Præceptum***, im XIII Bande, p. 1074.

**Straff Klage**, siehe *Actio poenalis*, im I Bande, p. 414.

**Straff-Mandat**, siehe **Pönal-Mandat** im XXVIII Bande, p. 967 u. f. desgleichen **Straff-Gesetze**.

**Strafford oder Strasforth**, ist der Nahme einer Abtheilung (Wapontake oder Hundred genannt) von dem westlichen Theile der Englischen Provintz Yorkshire, an den Grentzen der Grafschafften Nottingham und Darby. Sie ist von einem fast nicht geringern Umfange, als die Grafschafft Rutland, und begreifft, nebst vielen andern Oertern, die Städte Scheafield, Rotheram und Doncaster, ingleichen Tickhill in sich. Die Familie derer **Wentworths** hat in dieser Gegend eine lange Zeit floriret, und ansehnliche Güter besessen. Aus derselben war 1) **Thomas**, Lord Wentworth, welcher 1625 den 7 Februar. zum Grafen von Cleveland gemacht ward, und 1667 den 27 Mertz ohne Leibes-Erben mit Tode abgieng; 2) **Thomas**, Vicomte Wentworth, Lord Wentworth von Wentworthhouse, Neumerich, Oversley, u. s. w. welcher den 12 Jenner 1639 die Würde eines Grafen von Strafford erhielt, worinnen ihm, nach seinem den 12 May 1641 erfolgten unglücklichen Ende, sein Sohn, **Wilhelm** folgte, welcher aber im October 1695 ohne Leibes-Erben mit Tode abgieng. (Siehe **Wentworth**. **Heylyn's** help to English hist. p. 202. **Camden's** Britannia.

**Straff Pfarre**, siehe **Pönitentz-Pfarre**, im XXVIII Bande, p. 974.

**Straff-Præcept**, oder **Hülffs-Præcept**, siehe **Hülffe** im XIII Bande, p. 1069 u. f. desgleichen **Hülffs-*Præceptum***, ebend. p. 1074.

**Straff-Predigt**, siehe **Straff-Amt**.

**Straff-Protocoll**, siehe **Straff-Bücher**.

**Straff-Recht**, oder das Recht einen zu bestraffen, siehe **Straffe**.

**Straff-Reden**, siehe **Rede**, im XXX Bande, p. 1588.

**Straff-Sachen**, siehe **Pön Fall**, im XXVIII Bande, p. 971.

**Straff-Sachen (Sententz in)** siehe **Sententz in Straff-Sachen**, im XXXVII Bande, p. 223.

**Straff-Vermächtniß**, siehe *Legatum Poenale*, im XVI Bande, p. 1374.

**Straff-Usus**, Lat. *Usus Elenchticus*, ist diejenige Anwendung einer Predigt, darinnen den Zuhorern entweder der Irrthum einiger Lehrer, oder ihre eigene Laster vorgestellet werden. Beyde Art ist nicht gäntzlich aus den Augen zu setzen; doch aber muß hierbey der Mißbrauch sorgfältig vermieden werden. Es ist eine abgeschmackte Sache, wenn man in einer Predigt die Nahmen aller alten Ketzer wieder aufwärmet. Wem ist damit gedienet, wenn man in einer Predigt höret, was die Apollinaristen, Basilidiani, Carpocratiani, Docetä und andere mehr, gelehret haben? Unverständige sperren darüber das Maul auf und verwundern sich über die seltsamen Nahmen. Verständige aber und die gerne erbauet seyn möchten, werden darüber verdrießlich, und beklagen, daß die edle Zeit so unnütze verschwendet wird. Was die neuern so genannten Ketzereyen anbetrifft, deren man seit der Reformation soviel zählet, daß **Schlüsselburg** 13 Bücher in 8, damit angefüllet; so finden sich unter denselben verschiedene die schon gantz aus der Mode gekommen sind. Eine andere Bewandniß hat es mit den Irrthümern, die noch itzo im Schwange gehen. Es können bey einigen Gemeinden wichtige Ursachen seyn, warum man die Irrenden nennet, und für ihren Irrthümern warnet; allein auch dieses muß mit Bescheidenheit und sparsam geschehen, findet auch nicht einmahl bey allen Gemeinden statt. Dabey ist aber sorgfältig achtung zu geben, daß ein Lehrer, wenn er Irrthümer in seinen Predigten wiederlegen will, auch allemahl zeige, was solche Irrthümer, wenn man nach denselben sein Leben einrichtet, der wahren Gottseligkeit für Nachtheil zu ziehet, damit nicht nur das irrige, sondern auch das schädliche ins Licht gesetzet werde. Wie die Laster der Menschen zu bestraffen, und was für Behutsamkeit hierbey müsse angewendet werden, davon ist bereits oben in dem Artickel von dem **Straff-Amt** gehandelt worden; wobey man noch überdieses des seel. **Reinbecks** Vorbericht und Einleitung, wie eine gute Predigt abzufassen sey, kan nachgelesen werden, und zwar p. 76 u. ff.

**Straff Wucher**, siehe **Wucher**.

**Straffwürdig**, siehe **Straffbar**.

**Straff-Zinsen**, siehe **Zinsen**.

STRAGELUM, war ein bundes Kleid, welches vormahls die Carmoliten trugen. **Martinus** der Pabst, änderte so wohl ihren Nahmen als Habit; siehe **Carmeliter-Orden**, im V Bande, p. 888.

STRAGES CARBONARIA, **Meiler-Deck-Holtz**, siehe **Kohle**, im IV Bande, p. 1413 u. ff.

STRAGES VIRORUM, Gr. Ἀνδροκτασίαι, sind Töchter der **Eris**, und Schwestern der Arbeit, der Vergessenheit, der Pest, der Schmertzen, der Schlachten. u. s. f. **Hesiod.** Theogon. v. 278.

**Stragioni**, ein Flecken in Unter-Egypten am Mittelländischen Meere. **Uhsens** Lexic. Geogr. p. 423.

STRAGONA, eine Stadt, welche es aber eigentlich sey, kan man nicht so genau sagen. Entweder es ist solche Strahlen im Geldrischen, oder Strehlen an der Elbe. **Abels** deutsche Alterth. p. 628 im II Theile.

STRAGONA BOSNA, wird dasjenige Stücke Land genennet, so zwischen Ungarn und Illyrien lieget. Siehe **Bosnien**, im IV Bande, p. 807.

STRAGONITIS, siehe *Galbanum*, im X Bande, p. 93.

STRANGULA, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, überhaupt eine jedwede Decke als Tapeten, Tücher, u. d. g. Welche über andere Sachen, um sie so wohl vor dem Staube und Schmutze zu verwahren, als nach Gelegenheit auch nur zum Staate, hergebreitet werden; insbesondere aber ein jedwedes Ober-Kleid derer Manns- und Weibs-Personen, welches über andere angezogen wird, z. E. ein Peltz, ein Ueberwurff, ein Mantel, u. d. g. L. quæsitum est. §. sed si fundus. ff de fund. instr. l. 23. §. virilia. u. l. 25. ff. de aur. & arg. leg. **Göddäus** ad l. in stratam. 45. n. 2. ff. de verb. sign **Spiegel**, u. a. m.

**Straguth** ein Dorff im Fürstenthum Anhalt unweit Lindau, ins Amt Zerbst gehörig.

**Stragurius** (Matth.) gebohren zu Magdeburg, und wurde anfänglich College der Schule daselbst. Als Pastor zu St. Petri subscribirte er den 14 Mertz 1589; ist aber hernach 1608 Pastor zum Heil. Heist worden, und zugleich des Ministerii Senior gewesen. Er starb 1626. **Kertners** Clerus ad Spir. Sanct. p. 284.

**Strahan** (Will.) von ihm ist eine Uebersetzung im Druck vorhanden, deren völliger Tittel ist: the Civil Law in its natural Order, together with the publick Law. Written in french by Mr. *Domat* and translated into English by *William Strahan* L. L. D. with additional remarks on some material differences between the civil Law, and the Law of England, Londen 1736. **Leipz. gel.** Zeit. 1736 p. 458.

**Strahaver**, ein Freyherliches Geschlecht, welches nunmehro in Grafenstand erhoben worden. Siehe davon **Sutherland** (Grafen von) ingleichen **Gardon**, im XI Bande, p. 228 u. ff.



**Strahl**, Lat. *Radius*, Frantz. *Rajon*, bedeutet in der Natur-Lehre den Ausfluß des Lichtes von einem selbstleuchtenden, oder anders woher erleuchteten Cörper, z. E. die Sonne wirfft die Strahlen von ihrem eigenen Schein, der Mond von dem von der Sonnen empfangenen Glantze. Nach der neuen Philosophie, treibt die Sonne als die Quelle des Lichts ohne Unterlaß kleine runde Theilgen auf alle Seiten von sich, welche allenthalben an die ihnen vorstehende Cörper stossen, und von denselben auf verschiedene Weise wieder zurückprallen, und diese Bewegung wird die **Strahlung** genennet. Ins besondere nimmt man das Wort: **Strahl**, von demjenigen Strahle, der bey dem Donner-Wetter verspühret und sonst **Donner-Strahl** genennet wird. Siehe hiervon den Artickel: **Blitz**, im IV Bande, p. 166 u. ff. Uebrigens so pflegten die Heyden ihre Götzen-Bilder mit Strahlen an den Häuptern abzubilden, um dadurch die GOttheit derselben anzuzeigen. Von dieser Gewohnheit mag es vermuthlich auch herkommen, daß die Heiligen mit dergleichen Scheinen oder Strahlen, die man Nimbos zu nennen pfleget, abgemahlet werden. Siehe davon unter *Nimbus*, im XXIV Bande, p. 939 u. f. Auf solche Art kan man auch die Hörner Mosis am besten erklären, wenn man nehmlich anderen statt einen hellen Glantz oder leuchtende Strahlen verstehet, die man nachgehends aus einem Mißverstande für Hörner angesehen hat. **Bruckers** Philos. Hist. III Th. p. 821. **Burmanns** Bibl. Wercke p. 281 u. ff. In dem Gesichte **Daniels** wird in VII Capitel und dessen 10 Verse dieses Propheten, eines langen feurigten Strahles gedacht, der von dem Stuhle des Alten ausgegangen ist. Wie nun sonder Zweiffel durch den bemeldeten Alten niemand als GOtt selbsten bezeichnet wird: so mag durch diesen Strahl allem Vermuthen nach der Ausspruch der Göttl. Gerichte, und seiner durchdringenden Worte zu verstehen seyn, die mehr als Blitz sind, welcher sonst auch hin und wieder mit dem Nahmen der Strahlen beleget wird, als 2 Sam. XXII, 15. Psalm XIIX. 15.

**Strahl**, Lat. *Radius*, Fr. *Raion*, wird in der Sehekunst der Weg genennet, durch welchen das Licht von einem Punct zum andern kommt. Weil er nun eine gerade Linie vorstellt, wenn das Licht durch die Lufft durchfähret, wo sie entweder gleich dicke, oder doch von nicht allzu ungleicher Dicke ist, so pfleget man die Strahlen in der Optick durch gerade Linien vorzustellen. Dannenhero hat **Vitellio** den Strahl durch eine leuchtende Linie erkläret, und **Euclides** hat in seiner Catoptrick als einen Grund-Satz angenommen, der Strahl sey eine gerade Linie, deren äussere Puncte die mittlern alle verdecken. Man verstehet aber hier nicht mathematische Linien, die keine Breite und Dicke haben, sondern man nennet einen Strahl eine Linie, wenn er auch eine merckliche Dicke hat. Denn wenn man z. E. das Licht der Sonne durch ein Löchlein, so einer Linse groß ist, in ein verfinstertes Gemach hineinfallen lässet, so nennet man es einen Strahl, unerachtet es die Gestalt eines schwachen

Sta-

Stabes oder Cylinders hat. Es unterscheiden sich aber die Strahlen, und ereignen sich in gewissen Fällen als *Radii convergentes*, oder **zusammenfahrende Strahlen**, indem sie immer näher zusammen kommen, je weiter sie fortfahren. Dergleichen Strahlen werden in einigen Fällen von denen Hohl-Spiegeln zurück geworffen, wie auch in Gläsern durch das Brechen hervor gebracht, welche auf beyden Seiten, oder wenigstens auf einer, erhaben sind. Nächst diesem sind auch zu mercken *Radii divergentes*, oder die **auseinander fahrenden Strahlen**, welche immer weiter von einander kommen, je weiter sie fortgehen. Dergleichen sind alle Strahlen, die aus einem Puncte ausfliessen. Es haben dergleichen Eigenschafft absonderlich die hohlen Gläser, daß sie die Strahlen aus einander brechen. So bestehet auch alle Erleuchtung, welche von einem angezündeten Lichte, Fackel, Lampe und dergleichen herkommt, in solchen auseinander fahrenden Strahlen. Endlich giebet es auch *Radii Paralleli* oder **Parallel-Strahlen**, die immer eine Weite von einander behalten, und dahero auch durch Parallel-Linien in der Optick vorgestellet werden, siehe von ihnen ein mehrers in dem Artickel: **Parallel-Strahlen**, im XXVI Bande, p. 798. Die Eigenschafften aller dieser unterschiedenen Strahlen werden gemeiniglich in der Optick, Catoptrick und Dioptrick erkläret, und können dahero unter andern **Wolffs** Anfangs-Gründe dieser gedachten Wissenschafften ferner nachgelesen werden. Sonst hat man ausser diesem bereits erklärten auch noch nachfolgenden Unterscheid der Benennung der Strahlen sich bekannt zu machen, weil selbiger gleichfalls in Abhandelung der optischen Wissenschafften offt vorzukommen pfleget. Die gerade Linie, welche aus einem strahlenden Puncte in das Auge gezogen wird, heisset insbesondere der **Sehe-Strahl**, Lat. *Radius visorius* oder *visualis*, wovon unter **Sehe-Strahl**, im XXXVI Bande, p. 1322 gehandelt worden. Ein **gemeiner Strahl**, *Radius communis*, wird in der Optick eine gerade Linie genennet, die aus dem Puncte, wo die beyden Sehe-Aren zusammen stossen, auf die Linie perpendicular gezogen wird, die von dem einen Auge zu dem andern gehet, siehe den Artickel: **Gemeiner Strahl**, im X Bande, p. 794. Der **Haupt-Strahl**, *Radius Principalis*, heisset in den Perspectiv eine gerade Linie, die aus dem Auge auf die Tafel perpendicular gezogen wird, siehe den Artickel: **Haupt-Strahl**, im XII Bande, p. 849. Ein **gerader Strahl**, *Radius directus*, ist, dessen Theile insgesammt in einer geraden Linie hinter einander liegen. Als wenn von einer meinem Auge gerade gegen über stehenden Sache Strahlen in das Auge fallen, so fahren sie von der Sache an bis an das Auge in einer geraden Linie durch die Lufft hindurch, und werden dahero gerade Strahlen genennet. Der **einfallende Strahl**, Lat. *Radius incidens*, wird in der Dioptrick derjenige genennet, welcher in den Cörper hinein fähret, darinnen er gebrochen wird, oder auch auf den Spiegel fällt, davon er zurück geworffen wird. Er ist also als eine gerade Linie vorzustellen, die von dem strahlenden Puncte bis an die Fläche des Cörpers, worinnen er gebrochen, oder auch wovon er zurücke geworffen wird, gezogen ist. Z. E. Man stelle sich vor, daß durch ein kleines Löchlein in ein finsteres Gemach ein Sonnen-Strahl hinein fahre. Wenn nun derselbe von der Fläche des Wassers in einem Glase aufgefangen wird; so heisset er der einfallende Strahl. Man nennet ihn auch zuweilen *Lineam incidentiæ*, die **Einfalls-Linie**. Ein **gebrochener Strahl**, *Radius refractus*, hingegen ist die gerade Linie, nach welcher das Licht fortgehet, wenn es in einen dichteren oder dünneren Cörper fähret, siehe den Artickel: **Gebrochener Strahl**, im X Bande, p. 502 u. f. Der **zurückprallende** oder **reflectirte Strahl**, Lat. *Radius reflexus*, heisset die gerade Linie, nach welcher das Licht von dem Spiegel zurück geworffen wird. Ein **gefärbter** oder **Farben-Strahl**, Lat. *Radius coloratus*, wird endlich derjenige genennet, welchen die Empfindung einer Farbe verursachet. Dergleichen sind die in einem dreyeckigten Prismate gebrochene und dadurch in Farben verwandelte Strahlen. Denn wenn man durch dasselbe die Strahlen der Sonne in einer gewissen Lage durchfallen lässet, so bekommt man die angenehmsten Regenbogen-Farben, dergleichen auch erzeuget werden, wenn das Licht durch einen gläsernen geschliffenen Kegel fällt, siehe den Artickel: **Farbe**, im IX Bande, p 223 u. f. Von der Empfindung, die ein jeder Strahl der Farbe nach verursachet, bekommt er auch selbst seinen Nahmen, und ist ein **blauer**, (radius cœruleus) ein **gelber**, (radius flavus) ein **grüner** (radius viridis) ein **rother**, (radius rubeus) **Strahl** ꝛc. der die Empfindung der **blauen**, **gelben**, **grünen**, **rothen** Farbe ꝛc. verursachet. Von diesen gefärbten Strahlen hat absonderlich **Newton** sehr viel Experimente in seiner Optick angeführet, und befunden, daß aus einem eintzigen Sonnen-Strahle, durch Hülffe eines gläsernen Prismatis sieben Strahlen von verschiedenen Farben vorgestellet werden. Der oberste gebrochne Strahl ist allezeit Violet, unter diesem kommen in ihrer Ordnung der purpurfarbne, der blaue, grüne, gelbe, Pommerantzenfarbne und Hochrothe. Auch handelt **Mariotte** in seinem Essay des Couleurs von Erzeugung der Farben-Strahlen auf eine Geometrische Art. Alles, was von dieser Materie zu wissen nöthig ist, handelt sehr gründlich ab **Wolff** in seinen nützlichen Versuchen P. II. c. 10. p. 435 u. f. Am merckwürdigsten, welches **Newton** entdecket, ist dieses, daß die Strahlen von verschiedenen Farben ungleich gebrochen werden, z. E. die blauen werden stärcker gebrochen, als die rothen. Ein mehrers ist unter dem Artickel: **Farbe**, im IX Bande, p. 223 u. f. gesaget worden.

**Strahl**, *Tendon*, heisset bey den Huf-Schmiden in des Pferdes Huf derjenige Theil, welcher weicher und höher, als das inwendige des Fusses ist, und zwischen den Hufeisen sich zeiget, auch bey der Fersen sich endet. Es soll dieser mittlere Theil weder allzu fett noch allzu mager seyn. Denn ist er zu fett: so raget er über das Huf-Eisen, woran hernach das Pferd auf steinigten Boden hin-

cket; ist er aber zu mager, daß er schwindet, so schwüret er auch gemeiniglich dabey. Und es kommt dasselbe von überflüßiger Feuchtigkeit, von nassen Ställen und Weide her. Wenn einem Pferde die Strahlen schwären, so lasset ihm gar dünn auswürcken, nehmet hernach ein halb Pfund Terpentin, und so viel Bocksunschlitt, lasset es zusammen übers Feuer in einem Tiegel oder Pfanne schmeltzen, streicht es auf Hanfenwerck oder Leder, legt es auf die Strahlen, und vermacht es mit Creutzweise in die Hufeisen eingestämmten Spänen, so werden sie wieder gut, und hören auf zu schwären. Oder, beschneidet und beräumet den Strahl wohl, bähet den Fuß mit warmen Wein, nehmet alsdenn Wachs, Hartz, Unschlitt, Weyrauch und gepülverten Grünspan, zerlasset solches unter einander, und thut es alle Tage warm auf den Strahl. Oder, nehmet ein gut Theil Alaun und Vitriol, zerlasset es in einem Quartiere Wein oder Weineßig, waschet die Strahlen damit, und leget ein wenig Werck darauf. Da aber einem Pferde die Strahlen faulen, so lasset sie ihm ausschneiden, waschet mit gesaltzenen Wasser die Feuchtigkeit fein reine heraus, giesset folglich warmes Hirschunschlitt, und, wenn dieses kalt worden, gelbes Wachs darauf. Oder, nehmet Hirschunschlitt, Terpentin und Honig, eines so viel als des andern, giesset es warm in den Strahl, und verbindet es etliche Tage lang wohl mit Werck. Oder, waschet die Strahlen mit heissem Eßig, und streuet alle Tage einmahl heisse Asche hinein. Oder, nehmet das weisse von einem Ey, und gebrannten Alaun darunter, netzet Werck damit, und bindet es über die Strahlen. **Trichters** Exercitien Lexicon p. 2161.

**Strahl**, oder **Stralius** (Christoph) ein Magister der Philosophie, aus Brandenburg gebürtig, vertheidigte 1688 zu Leipzig als Präses eine Abhandlung: De Μεταθέσει, Thesium & probationum in Nov. Testam. Leipzig in 4. 3½ Bogen.

**Strahl**, oder **Stralius** (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war Magister der Philosophie und Archidiaconus zu Lucka in der Niederlausitz. Es lebte derselbe in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und es sind von dessen verschiedenen Schrifften folgende bekannt, als:

1. Dreyfacher Spiegel, Johannis-Frauen- und Jungfrauen Spiegel, Magdeburg 1653 in 12.
2. Predigt am Tage Jacobi, ebendas. 1655 in 4.
3. Predigt von Heil. Engeln und von einer Finsternis, ebend. 1656 in 4.
4. Predigt von der Betkunst, ebend. 1658 in 4.
5. Pastor Davidicus oder Erklärung des 23 Psalms in 11 Predigten, ebendas. 1659 in 4.
6. Conciones reales, oder Straffpredigt von allerley Landplagen, in 15 Predigten Wittenberg 1642 Dreßden 1677 und wiederum 1686 in 4.
7. Erinnerung zum öfftern Gebrauch des Heil. Abendmahls, Lübben 1724 in 4.
8. Wunderglöcklein, Wittenberg 1630 in 4.
9. Memoria apostolica s. Explicatio Evangeliorum, quæ in festis Apostolorum proponi solent, Helmstädt 1643 in 4.
10. Suspirium Davidicum, d. i. Einfältige und kurtze Erklärung des VI Psalms in 3 Predigten, Wittenberg 1634 in 8.
11. Onus Davidicum über Psalm LXIIX, 20. 21. in 4 Predigten, Hamburg 1638 in 4.
12. Gemitus Ecclesiæ, über Psalm LXXXV, Wittenberg 1632.
13. Miles Christianus, oder geistlicher Ritter, über 2 Tim. II, 3-5, Halle 1646 in 4.

Prätorii Homilet. Bücher Vorath.

**Strahl** (Joh. Philipp) ein Rechtsgelehrter zu Erfurth, alwo er den 8 Septembr. 1697 gebohren worden. Sein Vater war der ehemahligen Raths Senior **Joh. Melchior Strahl**. Nachdem er seine Schul-Jahre zurückgeleget hatte, so hörte er bey dem P. **Carl Nebrid**, einem Augustiner-Mönche, zwey Jahr lang die Philosophie, und nachmahls die Rechtsgelehrsamkeit bey **Melchior Ludolph Lilien** und bey **Joh. Mich. Rotermundten**. Von dar begab er sich nach Maynz, und ließ sich in den Hör-Sälen der dasigen öffentlichen Lehrer **Joh. Phil. Hahns**, **Frantz Ernstens** und **D. Dinnewalds**, fleißig antreffen. Er vertheidigte auch unter des erstern Vorsitz Theses miscellaneas. Im Jahre 1721 ward ihm zu Erfurth die Freyheit ertheilet den Doctor-Huth in der Rechtsgelahrheit aufzusetzen, und als er 1732 zum öffentlichen Professor der Rechte ernennet wurde: so nahm er bemeldetes Jahr die Doctor-Würde würcklich an. Seine Inaugural-Dissertation, ausser welcher uns von seinen Schrifften nichts weiter bekannt ist, hat De reservatis Imperatorum juribus gehandelt, Erfurt 1732. Sein Leben findet man bey **Just. Christoph Motschmannen** in des gelehrten Erfurts zweyter Fortsetzung p. 215 beschrieben.

**Strahl** (blauer) *Radius cæruleus*, siehe Strahl.

**Strahl** (Donner-) siehe **Strahl**.

**Strahl** (einfallender) *Radius incidens*, siehe Strahl.

**Strahl** (Farben-) *Radius coloratus*, siehe Strahl.

**Strahl** (gebrochener) *Radius refractus*, siehe gebrochener Strahl, im X Bande, p. 502 ingleichen **Strahl**.

**Strahl** (gefärbter) *Radius coloratus*, siehe Strahl.

**Strahl** (gelber) *Radius flavus*, siehe gelber Strahl, im X Bande, p. 706. ingleichen **Strahl**.

**Strahl** (gemeiner) *Radius communis*, siehe gemeiner Strahl, im X Bande, p. 794; ingleichen **Strahl**.

**Strahl** (gerader) *Radius directus*, siehe Strahl.

**Strahl** (Grüner) *Radius viridis*, siehe Grüner Strahl, im XI Bande, p. 1114, ingleichen Strahl.

**Strahl** (Haupt-) *Radius Principalis*, siehe Haupt-Strahl, im XII Bande, p. 849. ingleichen Strahl.

**Strahl** (reflectirte) *Radius reflexus, linea reflexionis*, siehe Strahl.

**Strahl** (rother) *Radius rubeus*, siehe Strahl.

**Strahl** (Sehe-) *Radius visualis*, *Radius visorius*, siehe Sehe-Strahl, im XXXVI Bande, p. 1322. ingleichen Strahl.

**Strahl** (Sonnen-) siehe Sonnen-Licht, im XXXVIII Bande, p. 782 u. ff.

**Strahl** (Sonnen-) eine Art Vögel, siehe *Colubri*, im VI Bande, p. 764. ingleichen *Guai. numbi*, im XI Bande, p. 1171.

**Strahl** (zurückprallender) *Radius reflexus*, *linea reflexionis*, siehe Strahl.

**Strahlan** (Paul) ein Jesuite, der zu Anfange des 18 Jahrhunderts als Pater Rector in dem Collegio der Jesuiten zu Liegnitz gelebet hat. Siehe von ihm und seinem Nachfolgern in den Liegnitzischen Merckw. p. 176.

**Strahlen**, Lat. *Radiare*, heisset in der Optick soviel, als Strahlen auswerffen, entweder von seinem eigenem oder anderswoher empfangenem Lichte. Also strahlet die Sonne durch ihr eigenes Licht; der Mond aber, und andre Cörper auf dem Erdboden, die von ihr erleuchtet werden, strahlen durch fremdes Licht, nehmlich durch das Sonnen-Licht. Man saget aber in der Optick von einem jeden Cörper, daß er strahle, so lange er kan gesehen werden; denn so lange man ihn siehet, so muß er Strahlen in die Augen werfen.

**Strahlen**, *Radii*, siehe Strahl.

**Strahlen** (auseinanderfahrende) Lat. *Radii divergentes*, siehe Strahl.

**Strahlen** (Parallel-) *Radii Paralleli*, siehe Strahl.

**Strahlen** (Reflexibilität der) siehe Reflexibilität der Strahlen, im XXX Bande, p. 1674.

**Strahlen** (Wasser-) siehe Springbrunnen, im XXXIX Bande, p. 502.

**Strahlen** (zusammenfahrende) Lat. *Radii convergentes*, siehe Strahl.

**Strahlenberg**, eine adeliche Familie, siehe Stralenberg.

**Strahlen-Brechung**, Lat. *Refractio*, wird auch die Abweichung des Lichtes von seinem vorigen Wege genennet, wenn es entweder in einem dichteren, oder in einem dünnern Cörper kommt. Es zeiget nehmlich die Erfahrung, daß, wenn der Strahl A aus der Lufft in das Glas oder in das Wasser, oder auch in einen andern flüßigen Cörper fähret, er nicht in dem vorigen Wege bis in B fortgehet, sondern vielmehr in C gebrochen wird, daß er seinen Weg nach der Linie CE nimmt. Indem er aber aus dem Glase oder Wasser oder einem andern flüßigen Cörper wieder in die Lufft fähret, so gehet er wiederum nicht in der geraden Linie ED fort, sondern weichet abermahls von derselben nach der Linie EF ab. Diese Abweichung des Lichtes nun von dem vorigen Wege wird die **Strahlen-Brechung** genennet. Sie wird in der Dioptrick erkläret. **Albazen** und **Vitellio** haben das wahre Gesetz derselben nicht finden können, ob sie gleich sorgfältig experimentiret. **Kepler** hat sich gleichfals viel Mühe gegeben, aber es ist ihm nicht gelungen, wie aus seinen Paralipomenis in Vitellionem zu ersehen. Am allerersten hat es **Willebrord Snellius** durch vielfältiges Experimentiren heraus gebracht, aus dessen Manuscript es hernach **Cartesius** in seiner Dioptrica als seine Erfindung publiciret. Wie man die Refraction experimentiren soll, ingleichen, wie man durch die neuere Analysin des Herrn von **Leibnitz** das Gesetz derselben finden könne, trifft man gantz umständliche Anweisung in **Wolffs** Elem Dioptr. §. 24. sqq. an. Es werden aber die Strahlen gegen die Axe gebrochen, wenn sie aus einem dünnern Cörper in einen dichtern fallen, hingegen von der Axe, wenn sie aus dem dichtern in den dünnern fahren, und zwar hat in den beyden Fällen der Sinus des Inclinations-Winckels zu dem Sinu des gebrochenen beständig einerley Verhältniß, nehmlich, wie 3 zu 2, wenn er aus der Lufft in das Glas gebrochen wird; hingegen wie 4 zu 3, wenn er in das Wasser fähret. Sonst gedencket **Newton** in Optices P. III. Prop. 10. p. 73. Die Proportion der Sinuum des Inclinations-Winckels und des gebrochenen Winckels sey in der Lufft wie 3851 zu 385; im Glase wie 31 zu 20; im Regen-Wasser wie 529 zu 396; im hoch-rectificirten Spiritu Vini wie 100 zu 73; im Baum-Oel wie 22 zu 15; im Diamante wie 100 zu 41. **Kepler** suchte Anfangs die Proportion in denen Winckeln, und befand, daß, wenn der Inclinations-Winckel unter 30 Graden war, beynahe der Strahl gegen das Perpendicul um $\frac{1}{3}$ desselben gebrochen werde, wenn er aus der Lufft in das Glas fähret; hingegen nur die Helffte desselben von dem Perpendicul, wenn der Strahl aus dem Glase in die Lufft gehet, worinnen ihm auch die meisten gefolget sind. **Rizetti** ist in seinem Buche De Luminis affectionibus von andern Naturforschern in Erklärung der Refraction der Strahlen abgegangen, wie man in seinem Specimine Physico Mathematico, Treviso in 4 weitläufftiger nachlesen kan. Siehe auch davon die Recension in den **Beyträgen zum Leipz. Gel. Zeitungen** P. I. p. 792.

**Strahlen-Brechung**, Lat. *Refractio*, welche in der Lufft geschiehet, ist vor andern in der Astronomie sehr wohl in Acht zu nehmen; denn dadurch geschiehet es, daß die Sonne und Sterne höher erscheinen, als sie in der That sind. Also haben die Holländer, da sie den Winter über hinter der Tartarey verblieben, nach einer Nacht

von

von drey Monaten des Mittags die Sonne gesehen, da sie doch würcklich noch etliche Grade unter dem Horizonte war. Ja aus einem Buche, dessen Titel: Refractio solis inoccidui in septentrionalibus oris aliquot Observationibus Astronomicis detecta, ist der Bericht dißfals merckwürdig, daß **Carl XI**, König in Schweden, zu Torneo im Jahr 1694 zwischen dem 14 und 15 Jun. selbst observiret, daß daselbst die Sonne nicht untergangen, ohnerachtet die Pol-Höhe des Ortes nur 65°,43'. Welches Phänomenon nachgehends, seine Mathematici, **Bilenberg**, und **Spola**, noch genauer observiren müssen, welche denn das andere Jahr darauf zu Kangis, wo die Pol-Höhe 66°, 15', den 14 Jun. zu Mitternacht die Sonne drey ihrer Diametrorum über den Horizont gesehen. Bey so gestalten Sachen ist derowegen nöthig, daß man sich die Grösse der Refraction wohl bekannt mache, wenn man die Höhe der Sonnen und der Sterne observiren will. Diejenigen, welche darum bekümmert gewesen sind, haben gefunden, daß die Refraction immer abnehme, indem die Höhe des Sternes zunimmt. **Tycho de Brahe** ist der erste gewesen, der sich über diese Arbeit mit Ernst gemacht hat, wie man aus seinen Progymnasmatibus Lib. I. p. 79. 124. 280 ersehen kan. Zwar hat er vermeynet, es werde das Licht der Sonnen im 46, des Mondes im 45, die Fix-Sterne im 20 Grade ihrer Höhe nicht mehr mercklich gebrochen, und also haben es auch die andern von ihm nachgehends angenommen; allein **Caſſini** hat zuerst erfunden, daß die Refraction erst in dem Zenith aufhöre, wie aus der Tabula Refractionum bey dem **de la Hire** Tab. Astron. V. p. 6. wahrzunehmen; worinnen in dem 45° die Refraction noch 1', 11'', in dem 68° noch eine Secunde ist. Der P. **Laval** hat in der Histoire de l'Academie Royale des Sciences dargethan, daß das Licht der Sonne auf verschiedene Art gebrochen werde, nachdem die Winde die Lufft beunruhigen **Hugenius** hat in seinem Traité de Lumiere c. 4. p. 42. angemercket, daß die Refraction in der Lufft fast stündlich sich ändere, wenn gleich die Sache, so ausstrahlet, eine unveränderliche Höhe über dem Horizont behält. Weil aber auch nebst der Höhe die Länge und **Breite**, wie nicht weniger die Ascension und Declination in der Astronomie vorzukommen pflegen; also ist es nöthig zu wissen, was es bey einem jeden mit der Refraction vor eine Beschaffenheit habe. Siehe davon unter den Artickeln: **Refraction der Accension, Refraction der Breite, Refraction der Declination, Refraction, der Höhe, Refraction der Länge**, im XXX Bande, p. 1695 ein mehrers. Allerhand Versuche die Strahlen-Brechung genau zu erkennen, und deren eigentliche Grösse zu bestimmen, findet man in **Wolffs** Nützl. Versuchen der Natur und Kunst, II Th. §. 150 u. f. **Leistikovs** Auszug der Wolfischen Versuche II Th. §. 151.

**Strahlen-Crone**, siehe **Strahlenkrone**.

**Strahlend**, Frantz. *Royonnant*, *Raionnant*, sagt man in der Wappenkunst von Sonn und Sternen. So führet Muthschilder von Reimsbrun in Francken, Silber in der lincken Balcken-Straß, von dem lincken Haupt-Eck an, mit fünf rothen Strahlen strahlend. **Menestriers** Herold- oder Wappen-Kunst p. 113 u. 173.

**Strahlender Punct**, Lat. *Punctum radians*, wird in der Optick ein jeder Punct genennet, aus welchem Strahlen ausgeworffen werden, es mögen entweder seine eigene Strahlen seyn, oder fremde, die er von einem andern Cörper empfähet, und nur zurück wirfft. Die Auswerffung der Strahlen selber aber pfleget man mit dem Nahmen der **Strahlung** zubelegen.

**Strahlende Sonne**, siehe **Sonne**, im XXXVIII Bande, p. 742 u. ff.

**Strahlendorff**, oder **Stralendorff**, eine vornehme Gräfliche Familie in Böhmen, welche von dem uralten Adelichen Geschlechte von Strahlendorff im Hertzogthume Mecklenburg abstammt, allwo es die Güter im Amte Grypsmohlen, Grossen- und Lütken-Kramkow, Petersdorff ꝛc. im Amte Buckow Gamel, Goldeben und Prenberg, im Amte Lupse Gravenau, Lindenbeck u. a. m. besessen. Zum Anherrn wird **Claus** von Strahlendorff in Indice Nobil. Megapol. gesetzet, der im dreyzehenden Jahrhunderte einen Zug ins gelobte Land mit gethan, daselbst zum Ritter geschlagen, und 1230 darauf bey **Nicolao** Herrn zu Werle, Fürstlicher Rath geworden. Sein jüngerer Sohn **Heino** hat in Abwesenheit Hertzog **Heinrichs**, der insgemein Hierosolymitanus beygenannt wurde, mit **Dietrich von Oertzen** 1271 die Landes-Regierung verwaltet. Nachgehends ist **Joachim Strahlendorff** aus dem Hause Greven oder Gravenau mit des Königs Friedrichs II in Dännemarck Gemahlin, Prinzeßin **Sophia**, als deren Cammer-Juncker nach Dännemarck gegangen, an selbigem Hofe Ober-Schencke geworden. Er setzte sich bey seinem Könige dermassen in Gnaden, daß ob er sich wohl wiederum nach Mecklenburg auf seine Güter begeben, er dennoch 1579 durch ein eigenhändiges Schreiben nicht nur von der Geburt eines Printzens benachrichtiget, sondern auch zum Gevatter gebeten wurde. Es ist derselbe Brief bey der Familie beybehalten, und vom gedachten Ober-Schencken von **Strahlendorff** darunter geschrieben worden: **Der Printz heisset Hulderich und ist Bischoff zu Schleßwig worden.**

Schon vor dieser Zeit haben die **Strahlendorffe** auch in Dännemarck und zwar in der Insel Fühnen gewohnet. Der Anherr der Gräflichen Branche in Böhmen ist **Leopold** von **Strahlendorff**, ein Sohn **Ulrichs** auf Prenberg in Mecklenburg, und Enckel **Heinrichs** Ritters, als mit welchem **Bucelinus** die ordentliche Stamm-Reihe anfängt. Es war bemeldeter **Leopold** ein Mecklenburgischer Edelmann, und hatte des Abts von Fulda, **Balthasars** von **Dernbach**, oder **Dörrebach** Schwester zur Ehe. Als nun dieser in grosse Widerwärtigkeit gerieth, und darüber von seiner Würde entsetzet ward, führte **Leopold** dessen Sache an dem Hofe Kayſers **Rudolphs** zu Prage mit grosser Geschicklichkeit aus, und kam hierauf in solches Ansehen, daß ihn der Kayser zum Reichs-Hof-Rath und endlich zum Vice-

Vice-Cantzler des Röm. Reichs bestellte. Mit seiner Gemahlin erzeugte er zwey Söhne, Peter Heinrichen und Wolfgang Leopolden. Der älteste Sohn, Peter Heinrich, besaß die Herrschafft Goldebs, Prensberg, Darnheim, wie auch die Güter Culmen-Gleischa und Ottomitz. Es ernennte ihn 1624 der Kayser Ferdinand II gleichfalls zum Vice-Cantzler des Röm. Reichs, und zu einem Geheimen Rath, erhob ihn auch in den Freyherren-Stand, und beehrte ihn mit dem Orden des güldenen Vliesses. Im Jahr 1630 schickte er ihn auf den Convent zu Mühlhausen in Thüringen, und brauchte ihn in vielen wichtigen Angelegenheiten. Er starb 1637. unvermählt. Andere aber behaupten, er wäre verheyrathet gewesen, aber er hätte keine männlichen Erben, sondern nur eine Tochter Mertam Claram hinterlassen, die an einen Tyrolischen Grafen und General von Balderon vermählet worden. Was dieser Herr für ein eifriger Catholicke müsse gewesen seyn, kan man daraus abnehmen, weil er dem Kayser 36000 Ducaten zum Kriege wider die Protestanten aus seinen Mitteln hergegeben hat. Sein oben genannter Bruder Wolfgang Leopold scheinet seinen Stamm beschlossen zu haben. Uebrigens meldet der Verfasser des angeführten Indicis Nobil. Megapol. daß durch vorgesetzte beyde Herren von Strahlendorf der Mecklenburgische Adel und Stände die Bestätigung älter und neuer Reverse am Kayserl. Hofe erhalten, und daß sich letztgedachter Peter Heinrich in einem vom 17 Febr. 1626 heraus gekommenen Rescripte, als Reichs-Vice-Cantzler unterschrieben habe. Dieser soll auch Ursache gewesen seyn, daß bey damahligen Schwedisch-Deutschen Kriege der Kayser dem Welt-bekannten General von Wallenstein das Hertzogthum Mecklenburg eingeräumet, so wegen der vielen Streitigkeiten derer von Strahlendorf mit den Hertzogen hergerühret, nachdem diese jenen das Amt Krivitz und Herrschafft Pohl vormahls entzogen gehabt. Bucellinus Stemmat. P. IV. fol. 257. Balbin. Tab. Stemm. Mallinkrot de Romani Imperii Cancell. Gauhens Adel-Lexic. II Th. Schröders Wißmarische Erstlinge, I St p. 174.

Strahlenheim oder Strahlheim, ein Freyherrliches Geschlecht, von dem wir aber sehr wenige Nachricht aufgezeichnet gefunden haben. Henning von Strahlenheim war im Jahr 1682 Assessor des Königlichen Schwedischen hohen Tribunals zu Wißmar, und hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens, der nachgehends an dem Königlich-Schwedischen Hofe Staats-Minister, und allenthalben bekannt genung geworden, auch seiner Meriten wegen in den Freyherrlichen Stand erhoben worden ist. Von den Gesandtschafften, die dieser Minister verrichtet, ist die am Kayserl. Hofe die merckwürdigste. Denn als er sich 1707 als Gesandter in Wien aufhielt, um wegen der Protestanten in Schlesien bey dem Kayserl. Hofe Vorstellung zu thun, gerieth er bey einer Assemblee mit dem Ungarischen Grafen Marcus Adamen von Czobor, der von dem Könige Carln XII. unbedachte Reden fahren ließ, in grosse Verdrießlichkeit. Denn da derselbe auf des Barons Befragen seine Rede wiederhohlte, gab Strahlenheim dem Grafen nicht nur eine Maul-Schelle, sondern verklagte ihn auch bey dem Kayser. Als nun dieser ihm dießfalls nicht sogleich genugsame Satisfaction that, gieng er ohne Abschied zu nehmen mißvergnügt von dem Kayserl. Hofe weg. Der König brachte es auch endlich dahin, daß der Graf, welcher Kayserl. Cammer-Herr und Obrister war, dem Könige von Schweden ausgeliefert, und gefänglich nach Stetin gebracht wurde. Inzwischen befand sich der Baron von Strahlenheim als Königl. Gevollmächtigter in Schlesien, und ließ sich äusserst angelegen seyn, daß daselbst den Lutheranern einige Kirchen eingeräumet wurden. Nachdem er dieses bewerckstelliget, und 1710 von dem Kayserl. Hofe Abschied genommen, forderte der Graf, der nach einem 6wöchentlichen Arreste die Freyheit erhalten, von dem Baron Satisfaction. Allein dieser gieng ganz unverhofft und plötzlich von Wien weg, und trat im September an des Grafen von Oxenstirn Stelle seine neue erlangte Stadthalterhafft zu Zweybrücken an, mit der Entschuldigung: der König habe ihn verboten, dem Grafen Satisfaction zu geben. Doch da nachgehends der König das Gegentheil bekannt machte: so entschloß er sich, die Sache mit dem Degen in der Faust auszumachen, und solte das Duell 1711 im August bey Stadeck unweit Maynz vorsich gehen; es kam aber nicht dazu, weil man wegen der Art des Angriffs nicht einig werden konnte. Nach diesem, als er mit dem Stanislao in ein grosses Mißverständniß gerieth; und sich dieser gegen den König Carl beschwehrte, daß der Gouverneur Strahlenheim ihm seinem Range und Stande nach nicht genug Respect erzeigte: so wurde er von dem Pohlnischen Grafen Stanislaus Poniatowski in der Stadthalterschafft abgelöset, und führte auf seinen Gütern ein Privat-Leben, bis er 1731 den 14 Sept. das Zeitliche gesegnete. Einige behaupten zwar, es hätte sich Strahlenheim, nachdem er sein Gouvernement eingebüsset, bey dem Könige Stanislao aufgehalten, und wäre auch mit demselben, da er Lothringen eingeräumet bekommen, dahin gegangen, und hätte auf Lebens-Zeit eine Herrschafft in besagtem Hertzogthume erhalten. Sonst findet man auch, daß sich von 1732 an, Carl Christian, Freyherr von Strahlenheim, als Königlich Schwedischer Minister und Resident zu Hamburg aufgehalten habe, allwo er auch 1740 den 15 August verstorben ist. Allem Vermuthen nach wird es ein Sohn des vorhergehenden, oder wenigstens ein naher Anverwandter desselben gewesen seyn. Lamberti Memoir. Leben und Thaten Friedrichs, Königs von Schweden, p. 454. Europäische Fama T. X. und XI. Ranfts Geneal. Archivarius 1731. Genealog. Nachrichten Th. XVI. p. 390. Gauhens Adel-Lexicon II Th. im Anhange. Sonst lebte noch ein Michael Veit von Strahlenheim zu Ende des 16 und Anfange des 17 Jahrhunderts, und war an dem Schwedischen Hofe Beysitzer des Königl. Ober-Hof-Gerichtes zu Wißmar, starb 1703, und hatte zum Nachfolger Sebastian von Lith. Nova litter. Maris 1700 und 1704.

**Strahlenkrone**, giebt man auf den Medaillen hohen Häuptern, wenn sie sind vergöttert worden, entweder noch vor, oder nach ihrem Tode, indem, nach Casaubons Zeugniß, diese Art Kronen eigentlich nur den Gottheiten gehören. Wiewohl man hieraus keine allgemeine Regel machen darf; dieweil man viel Exempel dagegen anführen kan, zumahl nach den Zeiten der zwölf ersten Römischen Kayser. Inzwischen findet man nicht, daß sich ein einiger Kayser, noch bey seinen Lebenszeiten, dergleichen Krone zugeeignet habe, vor dem Nero, der sie am wenigsten unter allen verdienet, da so gar August, erst nach seinem Absterben damit beehret worden.

**Strahl-Hämmer**, siehe **Donner-Keil**, im VII Bande, p. 1282. u. f.

**Strahlheim**, Geschlecht, siehe **Strahlenheim**.

**Strahl der Herrlichkeit des Allmächtigen.** Unter dieser Benennung, wird nach dem Sinne der meisten Ausleger, von dem Verfasser des Buchs der Weisheit im VII Cap. im 25 Verse, die selbstständige Weisheit oder der eingebohrne Sohn GOttes verstanden. Sie nehmen in diesem Ausdrucke verschiedene Aehnlichkeiten wahr, die sich zwischen den Strahlen und ihren leuchtenden Cörpern, und zwischen Christo und seinem himmlischen Vater befinden. Wie die Strahlen von der Sonne ausbrechen; so ist der Sohn GOttes Licht von Licht, GOtt von GOtt, aus dem Hertzen seines Vaters von Ewigkeit her entsprossen. Die hellen Strahlen zeugen von der Klarheit der Sonnen; so erkennet man an Christo die Liebe des Vaters und seine unendliche Krafft und Macht. Wie die Sonnen-Strahlen, alles was unrein ist zwar bescheinen und beleuchten; aber doch nichts unreines an sich ziehen: so hat sich zwar Christus zu den Sündern gemacht, ist aber ohne Sünde geblieben. Die Sonnen-Strahlen haben die Krafft, daß sie zum Wachsthum und Erhaltung der Cörper dienen: so giebt Christus das Leben, das aus GOtt ist, heilet von Sünden und tröstet im Elend. **Ravanell** Bibl. Sacr.

**Strahl-Kugel**, siehe **Stern im Wappen**, im XXXIX Bande, p. 1965.

**Strahl-Stein oder Donner-Keil**, siehe **Donner-Keil**, im VII Bande, p. 1282. u. ff. wie auch den Artickel: **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1495. u. ff.

**Strahlsund**, Stadt, siehe **Stralsund**.

**Strahlung**, *Radiatio*, ist die Auswerffung der Strahlen. Siehe Strahl, ingleichen Strahlen, wie auch Strahlender Punct.

**Strahlungen**, (gebrochene) siehe **gebrochner Strahl**, im X Bande, p. 502. ingleichen Strahl.

**Strahlungs-Ort**, *Radiaturæ locus*, heisset in der Optick der gantze Raum, durch welchen sich die Strahlen des Lichts, so aus einem Puncte ausfliessen, ausbreiten.

**Strahmel**, eine kleine Stadt oder Flecken in der Provintz Cassuben, lieget an dem Flusse Rega, und gehöret nebst noch 3 andern daselbst herumgelegenen Städten denen Herren von **Borck** zu. Abels Preußische Geographie, p. 133.

**Strahoff**, wird in der kleinern Stadt Prag ein gewisser Bezirck genennet, der zu dem obern Theile der Stadt gehöret, und sonst auch den Nahmen des Schloß-Berges führet. Kedels Sehenswürdiges Prag, p. 14.

**Strahov**, ein Kloster, heisset auch sonst das **Strahover-Kloster**, siehe davon **Sion**, (der Berg) im XXXVII Bande, p. 1759.

**Strahover-Closter**, siehe **Sion**, (der Berg) im XXXVII Bande, p. 1759.

**Strainius**, (Richard) siehe **Strein**.

**Straitmann**, (Theodor) ein Rechtsgelehrter zu Cölln, war aus Geldern gebürtig, und lebte um das Jahr 1571. Er hat harmoniam titulorum utriusque Juris; conciliationes legum pandectarum, die zu Cölln 1571 in 8 gedrucke, u. a. m. geschrieben. **Andreä** Bibl. Belg.

**Straka von Nedabelitz**, Geschlecht, siehe **Stracka von Nedabelitz**.

**Strake**, (Theodoricus) oder **Stracke**, ein Abt, siehe **Theodorus III.**

**Strakonitz** oder **Strackowitz**, **Strackonitz**, **Strakowitz**, eine kleine Stadt, nebst einem Schlosse, in dem Pragenser-Creyse, in Böhmen, bey dem Flusse Ottawa, gelegen, welche des Böhmischen Groß-Priors von dem Maltheser-Orden gewöhnliche Residentz ist. Es ist dieses Priorat von einem Herrn von **Bavor** oder **Bavorus I** um das Jahr 1243 gestifftet, und wegen Conferirung desselben, wie auch der darunter gehörigen Comtureyen, zwischen dem Könige in Böhmen und dem Convent lange Zeit gestritten worden, bis der Groß-Prior von Deutschland, **Philipp von Rietesel**, als des Ordens-Gesandter, bey dem Kayser **Rudolph II** den Besitz für den Prior, **Matthes Leopold von Popel**, welchem der Convent selbiges 1589 aufgetragen, erhalten, und die Bewilligung, die Comtureyen zu vergeben, ausgewürcket. Nach diesem hat der Convent iederzeit sich dieses Rechts bedienet, und 1598 den 11 Julius ein Kayserliches Decret darüber erlanget. **Balbin** epit. rer Bohem. l. 3. c. 12. **Beckmann** v. Joh Ord. **Osterhausen** in dem Leben Johann de Valetta, p. 598. u. f. **Hammerschmidt** in Prodromo Glor. Pragenæ. Arnolds historische und politische Geographie, p. 1033. **Denckwürdige Geschichte des Ertzhauses Oesterreich**, I Th. c. III. p. 63.

**Strakowitz**, Stadt, siehe **Strakonitz**.

**Stralbach**, ein Land-Gut, welches zu dem Kloster Zwettla gehöret. **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. IV. p. 142.

**Stralberger**, Geschlecht, siehe **Stralenberg**.

**Stralburg**, ein Schloß in der Unter-Pfaltz bey der Stadt Schrießheim, welches 1347, nebst der anietzo gemeldeten und nahe dabey gelegenen Stadt vom Pfaltz-Graf **Rudolphen**, **Stegfrieden** von **Stralenberg** abgekaufft wurde.

STRAL-

STRALCIO, eine Rechnung *per Stralcio* führen, ist so viel, als eine Rechnung en Gros oder überhaupt führen.

Strale, Insel, siehe Stralsund.

Stralen oder Straelen, Lat. *Straelenum*, und *Stralenum*, eine kleine Stadt, mit einer dazu gehörigen Voigtey, in dem Preußischen Geldern, zwischen der Stadt Geldern und Venlo, bey der Waldecker-Heyde, gelegen. Sie war vormahls den Spaniern zuständig und ziemlich wohl befestigt; allein 1672 haben die Frantzosen alle ihre Vestungs-Wercke geschleiffet. In dem zu Rastadt 1714 geschlossenen Frieden ist sie dem Könige in Preussen zugesprochen worden. **Baudr.** Lexic Geograph. T. II p. 217.

Stralen, (Jacob) ein Cöllnischer Theologus, von Geldern gebürtig, welcher noch 1496 über 80 Jahr alt lebte, hat über die Offenbahrung Johannis geschrieben. **Trithem.** de Scriptor. Eccles. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit. **Sweertius** Athenæ Belg.

Stralenberg, Strahlenberg, Stralberger, auch Strolberger, eine uralte Adeliche Familie, welche Humbracht unmittelbar unter die ältesten Reichs-Freye im Rheinlande setzet. Insgemein fänget man deren Stamm-Reihe mit einem Anonymo an, welcher 2 Söhne Eberharden und Conraden gezeuget hat. Der älteste von diesem Eberhard war 1277 Probst zu Neuhaus und 1291 ward er als Bischoff zu Worms erwehlet, wiewohl er, wie dabey gesetzet wird, weichen und mit einer gewissen Pension vorlieb nehmen müssen. Hübner hingegen zählet ihn ausdrücklich im VII Theile seiner Historischen Fragen unter diese Bischöffe von 1291 bis 1293, nennet ihn auch einen Edelmann von Strahlenberg, und saget, daß der gegen ihn erwehlte Gerhard von Schöneck ein Bruder des vorigen Bischoffs Simons weichen müßen, und der Streit durch Gerhard II Churfürsten zu Maynz entschieden worden sey.

Der oben erwehnte jüngste Sohn Conrad von und zu Strahlenberg hatte einige Söhne, von welchen Renneward 1347 dieses Stamm-Schloß Stralenberg nebst Schriesheim und andern Gütern verkauffte. Hertwig zu Stralenberg, ein Enckel des nur gedachten Conrads, ließ sich zu Franckfurt am Mayn nieder, und bauete unter der Stadt einen Hof, Stralenberg genannt. Seine Nachkommen, die bald Stralberger genennet worden, und in gedachter Stadt theils das Schöpffen-Amt verwaltet, führten im Stamm-Wappen 3 Strale in einem gedoppelten Felde, da hingegen sein Bruder Hanß, der 1404 in die Ritterliche Gesellschafft des Steinbocks sich begeben, nur einen rothen Strahl im güldenen Felde schreeg gestellet, und einen Strahl auf dem Helme von Gold mit 5 Pfauen-Federn gezieret, im Wappen gebraucht. Es ist aber dieses Geschlecht 1636 männlicher Seite, und 1691 weiblicher Linie mit Annen Margarethen, vermählten Humbrachtin, des oben gedachten Scribentens Mutter abgestorben. **Vom Rhein-Adel** Tab. 265. Gauhens Adel-Lexic. II Th.

Stralenberg, (Philipp Johann Tabert von) ein Schwedischer Obrist-Lieutenant, welcher in der unglücklichen Schlacht bey Pultawa gefangen worden, und viele Jahre in Siberien sein Leben zugebracht, hat währender Zeit, nachdem er von denen Tartarn Kalmucken eine genaue Erkundigung von der wahren Beschaffenheit der grossen Tartarey eingezogen, eine sehr accurate Land-Charte davon nebst einer ausführlichen Beschreibung zu verfertigen angefangen, und in der Stadt Tobolsky zu Stande gebracht. Als er nach Schweden zurück gekommen, hat er nicht nur einen kurtzen Auszug einiger Nachrichten aus der Genealogischen Historia Principum von Asien zu Stockholm 1723 in Fol. herausgegeben, sondern auch den vornehmsten Inhalt ermeldter seiner Geneal. Historie in einer besondern Schrifft, welche zu Stockholm 1726 in 4 gedruckt, und nebst voriger in deutscher Sprache abgefasset ist, bekannt gemacht. Das zuerst erwehnte Werck, ist unter dem Titel: **Das Nord- und Oestliche Theil von Europa** &c. nebst der erwehnten Land-Charte 1730 in groß 8 in des Verfassers Verlage, zu Stockholm würcklich ans Licht getreten. Es ist auch dieses Werck hernach in die Englische Sprache übersetzet worden. *Acta liter. Sveciæ*, Leipz. gelehrte Zeit. 1730 p. 684, und 1738 p. 531.

Stralendorff, Geschlecht, siehe Strahlendorff.

Stralenheim, Geschlecht, siehe Strahlenheim.

STRALENUM, Stadt, siehe Stralen.

STRALESUNDA, Stadt, siehe Stralsund.

STRALESUNDIA, Stadt, siehe Stralsund.

STRALESUNDIUM, Stadt, siehe Stralsund.

Stralius, Personen dieses Nahmens, siehe Strahl.

Stral-Stein oder Donner-Keil, siehe Donner-Keil, im VII Bande, p. 1282 u. f. wie auch den Artickel: Stein, im XXXIX Bande, p. 1495 u. f.

Stralsund, Strahlsund, Sundis oder Sund, Lat. *Buntium*, *Stralesunda*, *Stralesundia*, *Stralesundium*, *Stralsunda*, eine grosse Stadt und ansehnliche Festung, welche in Vor-Pommern an der Seiten des Meeres nicht weit von der Insel Rügen gelegen ist. Nach einiger Vorgeben soll diese Stadt 145 oder 156 von Sunno II, der Francken Könige, seyn erbauet, und anfänglich *Sunnonia*, oder *Sunda* (*Sumonia* oder *Sundra*) seyn genennet worden. Andre aber wollen mit mehrerer Gewißheit behaupten, daß Jaromar, Fürst von Rügen, der Urheber dieser Stadt gewesen sey, und 1209 mit deren Erbauung den Anfang gemacht habe. Doch da er von den damahligen beyden Fürsten in Pommern an seinem vorhabenden Baue verhindert worden; indem diese, ehe er noch die neue Stadt mit Graben befestiget hatte, dieselbe angefallen, die erbaueten Häuser und Thore verbrannt, und viele Leute erschlagen

haben: So brachte erst nach 21 Jahren des Jaromars Sohn Witzlaf I, den von seinem Vater angefangnen Bau zu Ende, und ließ 1230 die gehörigen Mauren um die Stadt herum führen. Man kan das Jahr, da Stralsund fertig worden, auch aus folgenden Versen abnehmen:

Annis ducentis, ter denis, mille retentis,
Conditur urbs *Stralsundensis*, cui nomen abundis.

Da nun die Stadt fertig war: so wurde sie von ihrem Erbauer mit Sachsen besetzet. Ueber den Nahmen dieses Ortes, und dessen eigentliche Bedeutung, sind die Geschicht-Schreiber nicht einig. Nach etlicher Meynung soll selbiger Nahme von Sund, welches in der Dänischen Sprache so viel als Faux oder ein Schlund bedeutet, und von Strale, oder Strele, welches der Nahme einer in dasiger Gegend gelegenen Insel seyn soll, zusammen gesetzet seyn. Und nach dieser Meynung hiesse Stralsund so viel als *Strelæ Faux*, oder der Schlund von Strale. Vielleicht könnte man diese Herleitung als gültig annehmen, wenn man nur erst die Würcklichkeit dieser Insel Strale erwiesen hätte. Die Insignia der Stadt Stralsund scheinen ebenfalls etwas anders anzuzeigen, indem daselbst ein Stral- oder Donner-Pfeil zu sehen ist, und man glaubet, daß damit auf ihre Anfurt gesehen werde, indem man von der offenen See von unterschiedenen Orten und Flüssen, oder Strahlen, auf diese Stadt zufahren kan. Es ist aber Stralsund ehemahls der Haupt-Ort im Fürstenthume Rügen gewesen, aber nachgehends ist sie dem Hertzogthume Stetin in Pommern incorporiret worden. So wohl von Natur als durch die Kunst ist sie überaus wohl befestiget. Rings herum, ist sie mit tieffen Seen, oder Teichen, Morästen, und nach der Land-Seite zu mit starcken Dämmen versehen, daher man sie auch ehedem vor unüberwindlich gehalten hat. Es ist aber durch die Folge der Zeit bekannt genug worden, daß sie ebenfalls den Zufällen andrer Festungen unterworffen sey, und so wohl als jene können erobert werden. Nicht weit von der Stadt lieget die feste Schantze **Dönholm** auf einer Klippen in der See, den Hafen desto besser vertheidigen zu können. Man trifft in Stralsund 10 Thore an, wovon sechse nach dem Wasser, viere aber nach dem Lande zu gehen. Das Meer zwischen der Insel Rügen und der Stadt ist bey einer Viertel Meile breit, und an denen, nach der Meer-Seite aus der Stadt lauffenden sechs Brücken können grosse und kleine Schiffe von 150 und 200 Lasten mehr und weniger ausgeladen werden. Die andere Seite nach dem Lande, ist mit starcken Wällen und andern Aussen-Wercken versehen. Es sind allhier drey ansehnliche mit Kupffer gedeckte Pfarr-Kirchen, als St. Mariä, St. Jacobi und St. Nicolai, wovon die Thürme der beyden letztern 1662 durch Wetter-Schaden ihr schönes Ansehen verlohren haben. Ferner sind allda die St. Catharinen-Kirche, das graue und schwartze Kloster, worinnen jetzo arme Leute unterhalten werden, des Heil. Geistes oder die Schwedische Kirche; das Gymnasium sammt der Bibliotheck, das Rath-Haus, Wayfen-Haus, Gast-Haus, das neue Haus, und das Theer-Haus. Vor dem Thore, waren vor der Kayserlichen Belagerung die St. Marci- und St. Gertrudis-Kirche wie auch etliche Hospitäler zu sehen. Die Gassen in der Stadt sind alle schnur-gerade, und die Häuser steinern aufgeführet. Die Nahrung und Gewerbe der dasigen Einwohner bestehet grösten Theils in der Handlung. Besonders haben sie einen starcken Handel mit Getreyde, als welches sie in grosser Menge nach den Niederlanden, Norrwegen und Schottland verkauffen. Durch diese und andre Commercien nun ist Stralsund zu einem solchen Ansehen gekommen, daß man es unter die Hansee-Städte gezählet, und die sechste Stelle darunter eingeräumet, ja endlich gar als eine freye Reichs-Stadt angesehen hat. Die Messen, deren jährlich zwo daselbst gehalten werden, sind zu Viti und zu Nicolai gefällig. Von den Privilegien und besondern Vortheilen, die Stralsund vor vielen andern Städten voraus gehabt, und grösten Theils noch hat, werden wir besser unten zu reden Gelegenheit haben. Jetzo wollen wir von den mannigfaltigen Zufällen, die dieser Stadt von Zeit zu Zeit begegnet sind, etwas gedencken. Kaum war diese Stadt auf oben gemeldete Art von dem Witzlaf oder Wislaff I. erbauet worden; so war man schon auf ihren Ruin bedacht. Die ersten Feinde, von welchen sie 1241 überfallen wurde, waren die Lübecker. Denn diese gaben vor, daß sie ihnen zum Nachtheile erbauet wäre; daß man den Fremden in ihrer Stadt viele ungewöhnliche Zölle und Abgaben aufbürdete; und daß man auf Ermahnung und Bitte nicht hätte davon abstehen wollen. Derowegen verbrannten sie die gantze Stadt, indem die meisten Gebäude anfänglich nur von Holtzwercke aufgeführet waren, die vornehmsten Bürger erschlugen sie, und wen sie nicht erschlagen können, oder wer sich nicht davon gemacht hatte, wurde nach Lübeck gefangen geführet. Doch alles dieses konnte zwar wohl eine Zeitlang das Wachsthum der Stadt und ihren künfftigen Flor aufhalten, keinesweges aber gäntzlich verwehren. Denn da die Holländer und Brabander denen Stralsundischen hülffliche Hand leisteten: so wurden an statt der höltzernen Häuser von Grund auf steinerne Gebäude und diese zwar in schönster Ordnung aufgeführet, wie auch noch heutiges Tages daselbst zu sehen ist. Die Festungs-Wercke wurden wiederum in guten Stand gebracht, und die Stadt erhielt nachgehends solche Privilegien, daß sie hinführo den Fürsten aus Rügen, und folgends den Fürsten aus Pommern den Kopff bieten dürffte, und dieses um desto mehr, weil sie sich starck auf den Beystand der Hansee-Städte verlassen konnte. Wir wollen nur einige ihrer Privilegien

legien erwehnen, welche sie besonders auch um deswillen zugenüssen hatte, weil sie als die äusserste Grentz-Stadt des Ober-Sächsischen Creyßes, und des gantzen Römischen Reiches angesehen wurde. Sie hatte das Recht de non evocando; konnte die von Adel in ihrem Gebiete mit Arrest belegen; durffte die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen ausüben, und deßwegen ein eigenes geistliches Gerichte in ihren Ring-Mauern bestellen. In Kriegs-Gefahr, war sie zu nichts weiter, als vor die Besorgung ihres eignen Schutzes verbunden. Ihre Bürger waren in dem Fürstenthume Rügen, und gantz Pommern, Zollfrey. Sie hatte das Recht zu müntzen, und andre dergleichen Freyheiten mehr, die sie fast souverain machten. Wie nun die meisten Nachbarn dieser Stadt solche herrliche Privilegien insgemein mit neidischen Augen ansahen: so war selbst der letzte Fürst zu Rügen Witzlaf IV. nicht wohl damit zufrieden. Und weil er glaubte, daß sie diese Freyheiten durch keine rechtmäßige Art von seinen Vorfahren erlanget hätte, und ihr dieselben beschneiden wolte: so gerieth er deshalben 1314 mit den Einwohnern zu Stralsund in Uneinigkeit. Die Stadt begab sich aber in Margrf Woldemar von Brandenburgs, und in Wartislai IV. von Pommern Schutz, und brachte es durch Belagerung des Schlosses und der Stadt Lovz dahin; daß sich der Fürst vor dieses-mahl in Güte vertrug, um Erhaltung des Friedens willen denen Stralsundern etliche Privilegien nachgab, und den beyden Fürsten vor ihren Abzug eine Summe Geldes auszahlen muste. Jedoch da sich der Fürst Witzlaf hierüber höchlich beleidiget befand; so brachte er zwey Jahre hernach nehmlich 1316 viele Potentaten auf seine Seite, die sich insgesammt bereit hielten Stralsund so wohl zu Wasser als zu Lande anzugreiffen. Zu Wasser kam König Erich von Dännemarck, vor welchen letztern zwar Cranzius seinen Bruder König Christophen setzet, und König Briger oder Birger, aus Schweden an; zu Lande aber überfiel sie Sveno, der Hertzog zu Schleßwig, Curt Porß, Hertzog von Holland, Erich, Hertzog von Nieder Sachsen, Albrecht, ein junger Fürst von Lüneburg, Heinrich, Fürst von Mecklenburg, nebst vielen Grafen und Herrn mit einer zahlreichen Armee. Unter diesen kam Hertzog Erich von Nieder-Sachsen, nebst den jungen Printzen von Lüneburg zuerst vor die Stadt mit einem Corpo von 5000 Mann, und lagerte sich in das Heinholtz. Weil nun die Stralsunder ihr Glück versuchen wolten, ehe die gantze Macht zusammen käme: so thaten sie einen Ausfall, und zwar mit so gutem Erfolge, daß sie nicht nur viele Feinde erlegten, sondern Hertzog Erichen, nebst vielen von Adel gefangen mit sich zurück brachten. Dem ungeachtet aber, als die Truppen zu Wasser und Lande beysammen waren: wurde die Belagerung mit allem Ernste vorgenommen. Doch die Stadt wehrte sich mit solcher Hertzhafftigkeit, daß man ihr nichts anhaben konnte. Und es musten also die Belagerer. weil zumahl in ihrem Lager allerhand Mangel an Lebens-Mitteln vorfiel, unverrichteter Sache abziehen. Der gefangne Hertzog Erich muste sich mit 16000 Marck Silbers rantzioniren, wovon die eine Helffte dem Hertzoge Wartislaffen, und Marggraf Woldemaren, die andre Helffte aber den Einwohnern zu Stralsund überlassen wurde, von welchen Antheil hernach diese ein stattliches Rathhaus, und den Artus-Hof, sonst Arnds-Hof, aufbauen liessen. Die Ursache, warum sich damahls so viele Potentaten und Herrn auf einmahl wider Stralsund rüsteten, kam daher, weil sich König Erich von Dännemarck mit vielen umliegenden Fürsten in ein Bündnis eingelassen hatte, worinnen sie waren einig worden, daß wenn sie Strahlsund würden gewonnen haben, sie alsdenn auch auf andre See-Städte ihre Macht wenden wolten, als welche iederzeit den Königen und Fürsten eine Stachel in Augen gewesen sind. Nachdem nun also Stralsund von den damahligen Unruhen befreyet war: so starb kurtz darauf 1325, der Fürst Witzlaf ohne männliche Erben. Es gaben sich dahero verschiedne Fürsten, und besonders der König von Dännemarck alle Mühe, daß sie sich des Fürstenthums Rügen anmassen möchten. Doch endlich kam es durch Hülffe der Stadt Stralsund, als welche sich sowohl des Erb-Vertrages zwischen ihren Fürsten, und den Hertzogen von Pommern errinnerte, als auch der guten Hülffe Hertzogs Wartislai IV. eingedenck war, dahin, daß sie mit Hintansetzung aller andern, den schon gemeldeten Hertzog Wartislaf von Pommern zu ihren Fürsten annahm, und demselben die gewöhnliche Huldigung leistete. Im Jahre 1391 war ein grosser Aufruhr in der Stadt, indem die Bürger den gantzen Rath absetzten und zur Stadt hinaus jagten. Hertzog Wartislaf VI. aber nahm sich des Raths an, und brachte es dahin, daß der gantze Rath wieder muste angenommen werden. Bey dieser Gelegenheit erzehlet man, daß als einer von den Raths-Herrn, nahmentlich Done, ehe er wiederum hatte können in seinen Ehren-Stand eingesetzet werden, verstorben war, seine Freunde ihn todt in den Raths-Stuhl gesetzet haben, um dadurch anzuzeigen, daß der Verstorbne ohne Verletzung seiner Ehre wäre vertrieben worden. Im Jahre 1391 fielen gewisse Räuber, die sich die Vitallien-Brüder, oder Victualien-Brüder nannten, ein grosses Sundisches Schiff an. Weil sich aber die Stralsunder gut wehreten; so bekamen sie dieser See-Räuber eine so grosse Menge gefangen, daß sie nicht Gefängniße genung zu ihrer Verwahrung hatten. Doch endlich bestrafften sie selbige mit jener ihrer eignen Erfindung. Sie schlugen nehmlich vielen Tonnen den Boden aus, und machten durch den andern Boden ein Loch, wodurch man den Kopff durchstecken konnte, hierauf spündeten sie die andre Seite der Tonne wiederum zu, und die Vitallien Brüder wurden also insgesammt in solchen engen Behältnissen nach Stralsund gebracht, und allda eine Spanne kürtzer gemacht. Von dem Anfalle der Dänen, welchen sie 1402 mit 76 Schiffen auf Stralsund gethan, und wie sie von dar mit Verluste sind abgetrieben worden, wollen wir so wenig, als von den andern Unruhen, welche theils 1407 durch die Geistlichkeit zu Stralsund um der nun geprägten kupfernen Pfennige willen; theils durch den aufrührischen Juege 1450, als

welcher den Hertzog Wartislaffen nicht huldigen wolte, entstunden; allhier weitläufftige Reden. In dem 16 Jahrhunderte sind dieser Stadt, ebenfalls wiederum verschiedene verdrüßliche Zufälle begegnet. Bald bekame sie mit Bogeslao X; bald mit dem Dänischen Könige Johannen zu thun. Weil aber alle diese Begebenheiten von keiner besondere Wichtigkeit gewesen sind: so übergehen wir dieselben mit Stillschweigen, und wenden uns vielmehr zu dem 17 Jahrhunderte, als in welchem, und in den folgenden Zeiten viele Merckwürdigkeiten mit Stralsund vorgefallen sind. Im Jahre 1628 wolte Stralsund keine Kayserliche Besatzung einnehmen. Da nun die Kayserlichen mit Gewalt darauf drangen: so kam es endlich zu einer förmlichen Belagerung, und Wallenstein ließ sich damahls verlauten: Er müste Stralsund erobern, und wenn es auch mit Ketten an Himmel angebunden wäre. Jedoch es bezeigte nachgehends die Erfahrung, daß diese Worte nur aus einem prahlerischen Hertzen gekommen wären. Denn da es die Stadt an äusserster Gegenwehr nicht fehlen ließ, und durch den Dänischen General Holcken unterstützet wurde, auch über dieses durch Schwedische Schiffe, die ihr allerhand zum Kriege benöthigte Materialien herzu brachte, versichert wurde; daß es ihr König an einem nachdrücklichen Entsatze nicht würde fehlen lassen: so muste Wallenstein doch endlich bey herannahenden Winter die Belagerung aufheben, ob er gleich durch sein hefftiges Bombardiren der Stadt grossen Schaden zugefüget hatte. Ob aber gleich damahls Stralsund glücklich von dieser Belagerung befreyet wurde: so muste sie sich hingegen 1678, den 10 Octobr. als sie von dem Chur-Fürsten zu Brandenburg Friedrich Wilhelmen war angegriffen worden, zu einen Accorde bequemen, nachdem der Chur-Fürst in kurtzer Zeit, mit seiner hefftigen Bombardirung mehr als 800 Häuser in die Asche geleget hatte. Besonders war der gantze neue Marckt, die Francke, lange und Heil. Geist Gasse, sammt einem Theil der Bade-Gassen, in einen Steinhauffen verwandelt worden. Es trat sie aber derselbe 1679 in dem Niewegischen Frieden wiederum an die Cron-Schweden ab. Hierbey wird erzehlet, daß sich der Chur-Fürst in Brandenburg bey dem Könige in Frauckreich Ludewig XIV beschweret habe, daß er diese Vestung und andre Plätze, welche ihm doch so unermeßliche Geld Summen; so vieles Volck; seinen ältesten Printz geraubet; ja ihn selbst in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzet hätte, nunmehro zurück geben solte. Aber der König soll ihm zur Antwort gegeben haben, daß er den erlangten Ruhm seiner Tapfferkeit höher als alle diese Dinge rechnen müste. Im Jahre 1680 hat Stralsund wiederum grossen Brand-Schaden erlitten, und 1710 kamen mehr als 6000 Menschen durch die Contagion um ihr Leben. Von den Nordischen Alliirten wurde sie 1712 blocquiret gehalten. Den 22 November 1714 langte der König in Schweden Carl XII gantz unvermuthet allhier aus der Türckey an, und 1715 den 15 Julii ward zu der Belagerung Stralsundes von den Dänischen, Preußischen und Sächsischen Truppen mit einer Armee von 70000 Mann der Anfang gemacht. Am 19 Octobr. eröffnete man die Trencheen, und formirete zwey Attaquen. Bey der Armee befanden sich die Könige von Dännemarck und Preußen in eigner Person. Den 2 Novembr. fieng man an aus 24 schweren Canonen, und 12 grossen Mörsern die Stadt zu beschiessen. Der dabey gebrauchte Ernst brachte es dahin, daß sich schon den 5 Novembr. das feste Retranchement bey der Vestung ergeben muste, indem die Feinde einen halben Mann tief durch die See schwammen, und bey Oeffnung des Schlag-Baumes mit gröster Geschwindigkeit hineindrangen. Man fuhr hierauf in Bombardirung der Stadt weiter fort, und ob sich gleich der König Carl XII. in eigner hohen Person grosse Mühe gab die Stadt zu erhalten, und sich auch deßwegen für keiner Gefahr scheute, und die Stadt nicht eher verließ, bis es mit derselben aufs äusserste gekommen war: so ward er doch endlich genöthiget auf seine Sicherheit bedacht zu seyn, und ließ sich dahero mit vieler Gefahr bey Schonen übersetzen und nach Ystädt bringen. Nach dessen Entfernung erfolgte den 22 Decembr. die Uebergabe der Vestung. Die Garnison wurde zu Krieges-Gefangenen gemacht, bis auf 1000 Mann National-Schweden, welchen nebst Königs Carl XII reitenden Trabanten und seiner Hof-Stadt die Freyheit aus bedünget ward. Auch wurden über dieses noch 120 Ober-Officiren, ein General-Lieutenant, und zween General-Majors von der Gefangenschafft ausgenommen. Stralsund wurde nachhero mit Dänen besetzet, bis endlich 1720 diese Vestung mit dem umliegenden Districte an die Cron-Schweden wiederum zurück gegeben worden. Und man hat nach der Zeit die Landes-Regierung über das Schwedische Antheil von Vor-Pommern dahin geleget. *Script. Pomeron.* Altes und neues Rügen. Micrälii Antiquit. Pomeran. Im Jahr 1570 hat Zacharias Orthus ein artiges Gedichte von dieser Stadt herausgegeben, davon in Zeilers Typogr. Pomer. p. 112. der Anfang zu finden.

STRALSUNDA, Stadt, siehe Stralsund.

STRALSUNDIA, Stadt, siehe Stralsund.

Strama, soll eine Provintz gewesen seyn, worinnen ehedem die Caspino, ein Scythisches Volck, welche auch von einigen mit unter die Hyrcanier gerechnet werden, gewohnet haben. Baudrands Lexic. Geogr. Tom. II. p. 464.

Stramberg, ein Ort in Mähren, bey welchem etwa eine Stunde davon der kleine Fluß Titschein vorbey fliesset. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 28.

Stramburger, (Johann) der Rechte Doctor, Chur-Sächsischer Rath und Syndicus der Universität zu Leipzig, wohnte 1551 den 9 April einer Landtags-Versammlung auf dem Rathause bey;

bey; starb aber plötzlich, als er nach deren Vollendung nach Hause gehen wolte. Sein Leichnam wurde in die Pauliner-Kirche begraben, und seine Wittwe, eine gebohrne Spiegelin, hat ihm ein Monument setzen lassen, welches man so wohl in Vogels Annal. p. 190. als auch unter Stepners Inscript. p. 18. No. 56. lesen kan.

STRAMEN, siehe **Stroh.**

STRAMEN CAMELORUM, siehe **Binsen, (wohlriechende)** im III Bande, p. 1889. u. ff.

STRAMENTORUM COLLECTIO, siehe **Streu rechen.**

STRAMENTUM, siehe **Streu.**

**Stramer,** (Chr.) aus einem alten Geschlechte von Nürnberg, befand sich mit unter dem Entsatze bey Wien, und zwar unter der Reichs-Hülfe, als die Türcken 1529 dieselbe belagert hatten, Lewenklau Türck. Chron. p. 455.

STRAMINA TEXERE, siehe **Stroh flechten.**

STRAMINEA, **Rauchäpfel,** siehe *Paracoculi*, im XXVI Bande, p. 725.

STRAMINEI LECTULI, siehe **Beinläden,** im III Bande, p. 993.

STRAMINEUM TECTUM, siehe **Stroh-Dach.**

STRAMINEUS NEXUS, siehe *Nexus Stramineus*, im XXIV Bande, p. 42.

STRAMIMEUS PILEUS, siehe **Schaubhut,** im XXXIV Bande p. 998.

**Stramingen-See,** eine See in Ober-Oesterreich. Hydrograph. *Lexic.* **aller Ströme und Flüsse** ꝛc. p. 27.

**Strammehl, Strammel,** ein Preußisches in Hinter-Pommern gelegenes Städtlein und Schloß in der Provintz Cassuben an der Rega, davon sich die Herren von Borck, Burg- und Schloß-gesessene schreiben.

**Strammel,** Stadt und Schloß, siehe **Strammehl.**

STRAMMONEUM, siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

STRAMONA INDICA, ist die *Datura*, davon im VII Bande, p. 235. u. f.

STAMONEA ALTERA MAJOR, siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

STRAMONIA ALTERA, MAJOR SIVE DATURA QUIBUSDAM, J. B. siehe *Datura*, im VII Bande, p. 235.

STRAMONIA SIVE POMUM SPINOSUM, *Trag.* siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

**Stramonien,** siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

STRAMONIUM, siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande p. 1072.

STRAMONIUM FOETIDUM POMO SPINOSO OBLONGO, *C. B.* siehe *Datura*, im VII Bande, p. 235. u. ff.

STRAMONIUM FRUCTU ROTUNDO, DEORSUM SPECTANTE ET ASPERO, *Col.* siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

STRAMONIUM FRUCTU SPINOSO OBLONGO, *Pit. Tournef.* siehe *Datura*, im VII Bande, p. 235.

STRAMONUM FRUCTU SPINOSO ROTUNDO, SEMINE NIGRICANTE, *Pit. Tournef.* siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

STRAMONIUM MAJUS ALBUM, siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

STRAMONIUM MAJUS ALBUM, *Park.* siehe *Datura*, im VII Bande, p. 235.

STRAMONIUM MINUS, SIVE NUX METEL FLORE ALBO, *Park.* siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

STRAMONIUM PEREGRINUM, *Ger.* siehe **Rauchäpfel,** im XXX Bande, p. 1072.

STRAMONIUM SPINOSUM, *Ger.* siehe *Datura*, im VII Bande, p. 235.

**Strampeln,** ein deutsches Wort, welches von **Trampeln** herkommt, und so viel als ein starckes Aufstossen, oder ein öfftmahliges lautes Auftreten mit den Füssen anzeiget. **Böcklers** Grund-Sätze der Deutsch Spr. p. 171.

**Strampfoerse,** ist ein Böttcher Gefässe, zur Weinlese gehörig, worein die in den Butten zusammen gebrachten Trauben ausgeschüttet, hernach mit Stempeln zerstossen, auch wohl mit Füssen zertreten und gemäschet, und von dar in den Buttich zusammen geschüttet werden.

**Strampfen,** wird in der deutschen Sprache genennet, wenn man starck mit den Füssen auftritt. So wird es im Buche **Hiob** von dem Rosse gebraucht, wenn es daselbst heisset: **Es strampfet auf den Boden.** Hiob. XXXIX, 24. Wird dieses Strampfen offt wiederhohlet; so nennet man es strampeln. Siehe den Artickel **Strampeln.**

**Stramulipa,** eine Provintz, siehe *Boeotia*, im IV Bande, p. 381. u f.

**Stramuzura,** wird von einigen die Provintz Boeotia, genennet, von welcher im IV Bande, p. 381. ein besonderer Artickel handelt.

**Strancantare,** ein Italienisches Amt, heißt bey der Musik fehl singen, sich versingen.

**Stranconio,** (Franciscus a) siehe **Peter von St. Andreas,** im XXVII Bande, p. 981.

**Strand,** Fr. *Bord de la Mer*, Holl. *Oever, Strandt*, nennet man das Ufer des Meeres. Ein mehrers siehe **Ufer**; ingleichen siehe auch **Gestade,** im X Bande, p. 1298.

**Strand,** Insel, siehe **Nordstrand,** im XXIV Bande, p. 1295. u. f.

**Strand des bösen Volcks,** siehe **Zahn-Strand.**

**Strand-Dieben,** Fr. *Vagans*, Holl. *Strand-Dieven*, sind Bettler und Land-Streicher, die während eines Sturms auf den Küsten herum lauffen, um zu sehen, ob nicht einige Beute vor sie zu machen sey. **Läsch** Ingen. Artiller. und See-Lexic. p. 856.

STRAND-DIEVEN, siehe **Strand-Dieben.**

**Stranden,** oder **Scheitern,** siehe **Schiffbruch,** im XXXIV Bande, p. 1492. u. f.

**Stranden,** oder **an Strand setzen,** heisset auch neben der gemeinen Bedeutung, da es so viel heisset als Scheitern, wenn der Capitain das Schiff mit Fleiß an Strand setzet, um dadurch den See-Räubern, oder andern feindlichen Schif-

fen

sen zu entgehen, in diesem Verstande geben es die Frantzosen durch *donner à la Cote*, und die Holländer *de Kust verkiesen*, *Strankiesen*. Jäsche Ingen. Lexic. p. 856.

**Strandes-Herr**, siehe **Strand-Herr**.

**Strand-Fisch**, siehe **Fisch**, im IX Bande, p. 983. u. f. f.

**Strand-Friesen**, Lat. *Frisia Septentrionalis*, ist ein ziemlich grosses Gebiet im Hertzogthum Schleßwig, längst dem Deutschen Meer, und begreifft dasselbe die Aemter Eyderstatt, und Husum, samt einem Theil der Aemter Flensburg und Tondern, in sich.

**Strand-Herr**, oder **Strandes-Herr**, Lat. *Dominus Littoris* heißt diejenige Herrschafft oder Obrigkeit, welcher so wohl das Eigenthum über einer einen gewissen Strand oder Ufer, nebst den davon abhangenden Strand-Rechte, zustehet. Siehe **Strand-Recht**, desgleichen **Ufer**.

STRANDIA SEPTENTRIONALIS, Insel, siehe **Nordstrand**, im XXIV Bande, p. 1295. u. f.

**Strandiger**, (Otto Lorentz) war anfänglich Prediger zu Nordstrand, als er aber zu Ende des XVII Jahrhunderts allerhand Fanatische Lehr-Sätze ausbreitete, und in öffentlichen Schrifften zu vertheidigen suchte: so kam es endlich dahin daß er 1698 von dar weg muste. Er kam hierauf nach Flensburg, als welches sein Vaterland war, und man trug ihm daselbst bey der Kirche zu St. Marien einige Arbeit im Predigen und Examiniren der Armen auf. Aber auch in dieser Bedienung ließ er seine auf den Separatismum und Fanaticismum abzielende Meynungen bald mercken. Und weil er auf denselben steif und fest beharrete: so erfolgte auf Königlichen Dänischen Befehl 1703 dessen Suspension. Endlich wurde ihm von dem Consistorio gar die Stadt verboten, worauf er sich nach Friedrichsstadt, begeben, und daselbst mit künstlichen Schräncken, Tischler-Arbeit und Wachs-Kertzen zu machen, sein Leben zu erhalten gesuchet hat. Doch ist er wieder nach Flensburg zurück gekommen. Seine Irrthümer betrafen sonderlich drey Puncte: 1) lehrte er, daß die Kinder-Tauffe keinen Grund in der H. Schrifft habe, und es dahero besser wäre, weñ man nur erwachsne Leute tauffte, 2) behauptete er, daß der Gottes-Dienst in unsrer Kirche so verderbt wäre, daß ein gewissenhaffter Christ grosse Ursache habe, sich von dem öffentlichen Gottes-Dienste zu entfernen, u. unter einer so grossen Menge unbekehrter Sünder, nicht mit guten Gewissen das H. Abendmahl geniessen könne, 3) gab er vor, daß man keinen Lehrer, der nicht heilig lebe, vor GOttes Diener halten, oder ihn hören solle. Diese irrigen Meynungen findet man, mit dem von ihm hinzugeführten Gründen aufs hartnäckigste vertheidiget in seiner Schrifft, die folgenden Titel führet: „Bekänntnis von dem Kirchlichen so genannten „Gottes-Dienst im Lutherthume.„ 1708 in 8. 15 Bogen. Es wurde diese Schrifft bald wiederleget. Der Probst zu Glücksburg **Heinrich Hammer** vertheydigte die Kinder-Tauffe, **Heinrich Bracker** schrieb eine Addresse **an D. Dassoven 1711.** Und **Arendt Fischer**, Prediger zu Flensburg edirte: „Die noch fest stehende unumstößliche Wahrheit unserer Lutherischen Kirche von der „Kinder-Tauffe, und dem so genannten äusserlichen „Gottes-Dienst,„ 1712 in 4. Jedoch die letztere Schrifft gab **Strandigern** Gelegenheit, daß er derselben eine andre Schrifft entgegen setzte, welcher er den Titel gab: „Fischer wiederleget von „Fischer, das ist, eine Schrifft, darinnen gezeiget „wird, wie **Arendt Fischer** in seinem Tractate: „**Die noch fest stehende** 2c. sich selbst wiederle„get habe,“ 1714 in 8. An **Brackern** aber soll er einen sehr schimpflichen Brief geschrieben haben. Durch seine in diesen Schrifften, und auch bey mündlichen Vermahnungen und Vorstellungen bewiesene Hartnäckigkeit brachte er es endlich dahin, daß er 1716 durch ein Königliches Edict, aus den sämmtlichen Dänischen Landen verwiesen wurde. Und damit **Strandiger** nicht vorwenden möchte, man habe nur äusserliche Gewalt wider ihn gebraucht: so bekam zugleich die Theologische Facultät zu Coppenhagen Befehl, daß man eine Wiederlegung seiner Bekänntnis aufsetzen möchte. Solche Arbeit ward dem Prof. **Trellunden** aufgetragen, dessen Schrifftmässige **Wiederlegung Strandigers** auch würcklich 1716 in 8 heraus gekommen ist. Es hat **Strandiger** von seiner Landesverweisung in einer besondern Schrifft Nachricht gegeben, worinnen er Prof. **Trellunden** zugleich widerlegen will, sie hat den Titel: „Heilsame Wahrheit, „oder Bericht von seiner Austreibung und Trel„lunds Widerlegung“ 1717, 1 Alph. 15 Bog. Sonst hat er auch noch geschrieben: „Denck„mahl der grossen Wasserfluth, welche sich 1717 „ereignet hat.“ Hamburg 1718, 5 Bogen in 8. **Walchs** Rel. Streit. in der Evangel. Kirche V Theil, p. 203. u. ff. **Unschuld. Nachr.** 1720. p. 1074. **Heinsii** Kirchen-Historie IX Theil, p. 1124. u. f.

STRAND KIESEN, siehe **Stranden**.

**Strand-Recht**, hat zweyerley Bedeutung, und heisset entweder die Macht des Landes-Herrn, alle ans Ufer durch Schiff-Bruch ausgeworffene Personen und Güter eigenthümlich zu behalten. Lat. *Jus occupandi bona naufragorum*, wovon im folgenden Artickel ein mehrers. Oder es heisset die Jurisdiction über alles, was an dem Ufer paßiren kan, Lat. *Jus littorum*. Krafft welches Strand-Rechts der Landes- oder Strandes-Herr sich alles dasjenige zueignet, was an denen Ufern anwächset, oder gefunden wird, als in Persien die Perlen, an denen Africanischen Gold-Ufern das Gold, im Balthischen Meere der Agt-Stein, am Preußischen Gestade der Börn-Stein, und im Mittelländischen Meere die Corallen. Aus eben diesem Strand-Rechte kommt auch einem Fürsten die Macht zu, in bürgerlichen und peinlichen Fällen, so auf dem Strande oder Ufer vorgehen, zu erkennen und zu sprechen, die Ufer in Sicherheit zu erhalten, und zu beschützen, die anländende feindliche und verdächtige Schiffe zu arrestiren, die Verfolgten wieder ihre Feinde zu beschützen, und was dergleichen rechtliche Würckungen mehr sind. **Schultz**, in Diss. de Jurisdict. littorali c. 4. Ein mehrers siehe **Ufer**.

Strand-

Strand-Recht, Grund-Recht, Grund-Ruhr-Recht, Lat. *Jus occupandi naufragorum bona*, oder *Jus Fisci circa bona naufragorum*, Frantz. *Droit-de bris*, *Droit d'Espare*, *Droit de Varech*, oder *Droit de Varet*, Holl. *Strand-Regt*, heisset das Recht, wornach der Landes- oder Strandes-Herr die Personen und Güter derer, so Schiffbruch erlitten, ihm zueignet. Dieses Recht ist vor Zeiten an allen Ufern geübet worden. Ob nun wohl an solchen Orten, wo dieses Recht im Schwange gehet, dergleichen im Sturm ausgeworffene oder durch Schiffbruch ans Land gestossene Güter und Sachen dem Ufer-Herrn anheim fallen; so verabscheuen doch heut zu Tage die meisten diese aus einer unvernünfftigen Gewohnheit herflüssende Anmassung. An welchen Orten aber diese Gewohnheit noch im Gange ist, daselbst muß auch der Richter nach solcher in seinen Urtheln sprechen, wie **Peter Zerff** in Diss. Inaug. unter dem Vorsitz **Christiane Thomasius**, de Jure Consuetudinis & Observantiæ, Halle 1699. §. 113. davor hält. Doch meynet er, daß diejenigen Prediger nicht zu entschuldigen wären, welche in denen öffentlichen Kirchen-Gebetern unter andern auch bitten, daß GOtt das Strand-Recht gesegnen wolle; welches, seiner Meynung nach, so viel bedeuten solle, daß GOtt viele Schiffbrüche geschehen lassen möge; wiewohl **Johann Paul Kreß** in Specim. Jurispr. Lib. I. tit. 2. §. 3. der Meynung ist, daß solches Gebet mit gutem Gewissen geschehen könne, weil der Verstand davon eigentlich dieser sey, daß, wenn ein Schiffbruch geschehen, GOtt die Güter sicher ans Land führen möchte, nicht aber, daß eben Schiffbrüche geschehen solten. Ob nun gleich dieses Strand-Recht sehr alt, und vor diesem nicht allein in gantz Deutschland, sondern auch in allen andern Ländern, sehr im Schwange gewesen, so gar, daß solches nicht allein auf die Güter, sondern auch auf die Personen selbst, erstrecket, und solche zu Sclaven gemachet worden, nach dem Zeugnisse **Hertius** in Diss. de Superiorit. Territ. §. 56. in not. p. 314. so haben doch einige die Unbilligkeit dieser Gewohnheit schon in denen alten Zeiten erkannt, und so gar die Römer unter ihrer gewaltigen Herrschafft solches bereits abgeschaffet. Als aber dieselbe verfallen, so ist es nach und nach hin und wieder von neuen eingeführet, aber auch in den meisten Reichen und Herrschafften in Europa wieder eingestellet worden. Wie denn unter andern Hertzog **Barnim** in Pommern solches bereits im Jahre 1274 verboten; und Hertzog **Bogislaus der X**, wie auch Hertzog **Magnus** endlich im Jahre 1497 vollends ausgerottet. **Martin Rango** in Not. ad Origin. Pomer. p. 331. Und heutiges Tages ist diese üble Gewohnheit im Römischen Reiche durch die Reichs-Gesetze, wie auch in der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 218. gleichfals gäntzlich aufgehoben, wird auch von allen Rechts-Gelehrten billig verworffen, und mit denen häßlichsten Nahmen beleget. Wie denn sonderlich **Vitriarius** in Instit. Jur. Publ. Lib. III. tit. 18. §. 39. selbige eine grausame und mehr als barbarische oder unmenschliche Gewohnheit nennet. Besiehe auch **Hubern** de Jure Civit. Lib. I. sect. 3. c. 7. § 51. u. ff. **Stryck** in Us. mod. Pand. Lib. XIV. tit. 2. §. 11. und Lib. XLI. tit. 1. §. 23. **Ebeling** in Jurispr. Decalogi ad sept. præcept. qu. 2. p. 472. **Jäger** ad *Grot.* Lib. II. c. 7. Obs. 1. Wiewohl dennoch gegentheils **Thomasius** in Diss. de Stat. Imp Potest. Legislat. contra Jus commune §. 41. mit mehrern zu zeigen bemühet ist, daß diese Gewohnheit dem natürlichen Rechte keinesweges entgegen sey. Uebrigens ist in dem Sächs. **Land-Rechte** Lib. II. Art. 29. versehen, daß denen Schiffbrüchigen ihre Güter 6 Wochen lang unversehrt gelassen werden, und ihnen binnen solcher Zeit frey stehen solle, dieselben wieder zu fordern. In Holland aber wird ihnen hierzu eine Frist von einem Jahre und sechs Wochen verstattet. **Simon von Grönwegen** de LL. abrogat. ad Lib. XI. Cod. tit. 5. l. 1. n. 1. Besiehe auch **Kuricke** ad Jus Hanseat. marit. tit. 9. Sonst aber möchte auch das Strand-Recht heissen, was mit einem andern Nahmen **Barg-** oder **Berg-Recht**, und **Fahr-Recht**, Frantz. *Sauvage*, oder *Salvage*, *Droit de Sauvage*, oder *Sauveloge*, Holl. *Berging*, *Borgloon*, Lat. *Jus littorum*, heisset, und darinnen bestehet, daß der zehende Theil, und an einigen Orten gar der dritte Theil der Güter, so von einem Auswurff oder Schiffbruch geborgen oder gerettet worden, denen zugeeignet wird, die an solcher Rettung gearbeitet. Noch löblicher aber ist die Vorsehung des Dänischen Rechts, welches auch an einigen andern Orten beobachtet wird, daß von denen geretteten Gütern mehr nicht, als die daran verdiente Arbeit, bezahlet werde, und wenn die Eigenthümer zugegen, ihnen frey stehen solle, zu solcher Rettung selbst die Anstalt zu machen, und Leute zu dingen. Gleicher Gestalt hat **Carl Wilhelm**, Fürst zu Anhalt-Zerbst, das Strand-Recht in der Herrschafft Jever, woselbst es vor diesem mit der allergrösten Schärffe ausgeübet worden, in so weit gemindert, daß die Einwohner der Insel Wangeroghe, in Betrachtung, daß selbige nicht allein die gestrandete Güter mit grosser Arbeit und Gefahr bey anhaltenden Sturme bergen, sondern auch die Personen von den verunglückten Schiffen, mit Wagung ihres eigenen Lebens retten müssen, das dritte Theil der Güter behalten mögen. Solten aber sich solche auf einen sehr hohen Preiß belauffen, so müssen sie sich der Billigkeit nach zu einer fernern Verminderung bequemen. Von den andern zwey Dritteln wird ein gewisses, worüber man sich vereiniget, dem Landes-Herrn zur Recognition seines hohen Regals der Strand-Gerechtigkeit abgestattet. Worauf das übrige alles denen Herren der Güter abgefolget wird. Es ist auch auf gedachter Insel ein besonderer Ort vorhanden, auf welchen alle Güter, so geborget sind, gebracht, und bis sich die Eigenthums-Herren, oder dero Gevollmächtigte dazu angeben, bewahret werden. Soferne aber etwas durch Sturm an den Strand getrieben wird, wovon weder der Eigenthums-Herr, noch der Ort, wo es hergekommen, bekannt ist, fället solches der Landes-Herrschafft anheim, welche denn gegen diejenigen Oerter, wo man das Strand-Recht gegen die Jeverische Schiffe und Unterthanen mit der Strenge ausübet, sich gleiches Rechts bedienet. **Joh. Jacob Mosers** Staats-

Recht des Hochfürstl. Hauses Anhalt. Ein mehreres siehe **Grund-Ruhr-Recht**, im XI Bande, p. 1145, ingleichen **Barge-Geld**, im III Bande, p. 462, wie auch **Schiffbruch**, im XXXIV Bande, p. 1492, u. ff., und **Noth-Auswurff**, im XXIV Bande, p. 1419, u. ff.

STRAND-REGT, siehe **Strand-Recht.**

**Strand setzen (an)**, siehe **Stranden.**

STRANDT, siehe **Strand.**

**Strand**, eine Insel, die sonsten auch *Glessaria*, ingleichen *Austravia*, oder *Austrania* genennet wird, ist meistentheils unter dem Nahmen **Nord-Strand** bekannt, siehe dasselbe im XXIV Bande, p. 1295. **Baudr.** Lexic. Geogr. T. I, p. 324.

**Strand-Wache**, siehe **Ausleger**, im II Bande, p. 2239, wie auch **Auslieger** ebend. p. 2257, ingleichen **Patache**, im XXVI Bande, p. 1271.

**Strandworp**, ein Schonisches Wort, welches so viel heisset, als bey uns Deutschen ein Netze. **Leibnitzens** Collect. Etymol. T. II, p. 53.

**Stranestorf** (Wichard von) kömmt 1156 bey dem über die von Hertzog Leopold von Oesterreich geschehene Schenckung des Guts Chrumpenau an das Kloster Zwetel aufgerichteten Instrument, als Zeuge vor. **Ludwigs** Reliq. Mst. T. IV, p. 27, u. ff.

**Straneus** oder **Strany** (Johann Andreas), ein gelehrter Spanier, war aus einer vornehmen Familie in der Spanischen Stadt Valencia entsprossen, und that sich als ein grosser Philosophe, Mathematicus und Theologe herfür, hielt auch öffentliche Vorlesungen über die heilige Schrifft auf der Universität zu Valencia. Er war ein Lehrmeister des **Johann Borgia**, Hertzogs von Gandia, und ein grosser Liebhaber der alten Müntzen. Als er nun sich eine grosse Menge gesammlet, fieng er an einen Tractat davon zu schreiben, wie auch Anmerckungen über des **Plinius** Historie, desgleichen über den **Seneca** und **Valerius Maximus** zu verfertigen, aber er starb darüber, daß also nichts davon ans Licht getreten. Sein Bruder, **Martin Straneus**, ein Apothecker, war sein Erbe; derselbe ließ alle die Medaillen schmeltzen, und einen Mörser daraus machen. **Anton** Bibl. Hisp.

**Strang**, s. **Seil**, im XXXVI Bande, p. 1528, ingleichen **Strick.**

**Strang, Hencken, Galgen, des Stranges**, *Laqueus*, oder **Strangs-Straffe** und **Straffe**, *Poena laquei*, heisset bey denen Criminalisten eine besondere Art der Todes-Straffen. *Constit. Elect. Sax.* 32. P. IV. Die Verbrechen aber, so damit bestraffet werden, sind, absonderlich in Sachsen: Diebstahl, **Eb. das.** insonderheit auch der Wildprets-**Mandat** von 1548 und 1603, und Fisch-Diebstahl, C. 5. 8. und dessen Beförderung durch Wache halten, C. 39. p. 4 Bewirthung und Verheelung der Räuber und Diebe, oder Verfertigung der Diebs-Instrumente. **Mandate** von 1719. Auch wird damit der Unterschleiff mit anvertrautem Gute, C. 41. p. 4. und der im Duell begangene Mord bestrafft. **Duell-Mandat** §. 39. 40. Die, so durch den Strang hingerichtet und abgenommen werden, sind denen Medicinischen Facultäten zur Anatomie abzufolgen. **Mandat** von 1716 und 1723. Wenn demnach eine Execution mit solchem geschiehet, der Strick aber bricht, und der Verurtheilte fällt lebendig herunter; so wird von vielen gezweiffelt: Ob solche vom Galgen herunter gefallene Missethäter zum Tode ferner zu bringen, oder beym Leben zu lassen? Daß dem Diebe in solchem Fall die Straffe zu erlassen sey, lehren unter andern **Paris, von Puter.** Tr. de Syndic. verb. Poena vers. an si Judex. **Tiraquell** de poen. tempor. aut remitt. casu ult. **Wesemb.** Paratitl. ad π. tit. de poen. num. 9. **Carpzov.** in Prax. Crim. quæst. 88. num. 40. u. ff. Allein es ist solche Meynung denen gemeinen Rechten allerdings entgegen, nach welchen das gefällte Urtheil seine Würckung erreichen, und würcklich und auf das genaueste vollstrecket werden solle; der Effect aber ist dieser, daß der Missethäter hingerichtet werde. Dannenhero man denen Urtheln diese Formul einzuverleiben pfleget: Er solle mit dem Strange vom Leben zum Tode gestrafft werden. Welche Worte ohne einige Exception oder Zulassung eines ohngefehr sich ereignenden Falls, mit der davon abhangenden Würckung, zu verstehen sind. Nun aber geschiehet dem Sententz keine Genüge, wenn nicht der Tod darauf erfolgt, weil sodann die Straffe nur erst angefangen worden. So wird auch der Endzweck der Straffe nicht erreichet, wenn nicht die Straffe, welche andern zum Exempel dienen soll, in allem vollzogen worden. **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. IV. c. 8. n. 291. u. ff. **Besold** Lib. I. Delibator. Jur. p. 52. Ja es ist auch der gesunden Vernunfft zuwieder, daß des Scharffrichters Schuld und Ungeschicklichkeit dem Uebelthäter zum Vortheil dienen, oder die Collusion des Scharffrichters und des Delinquenten Gelegenheit geben solle, daß die Verbrecher ungestrafft bleiben. Es führet zwar **Carpzov** zu Behauptung seiner Lehre an, daß in Straffen jedesmahl die gelindeste Meynung zu ergreiffen sey. Allein obschon diese Regel alsdenn angehet, wenn die Straffe erst andictiret werden solle, und wenn die Sache annoch zweifelhafftig ist, so kan doch solche in diesem Falle nicht appliciret werden, da über die Execution der nach genugsamer Erkänntnis allschon auferlegten Straffe geschritten wird. So hindert auch nicht, wann **Carpzov** ferner einwirfft, es hätte der Dieb die augenscheinliche Furcht des Todes und die Schmertzen schon gefühlet, und wäre um so ehender die Straffe zu remittiren. Dann darauff dienet zur Antwort, es sey der Dieb nicht darzu, daß er eine solche Furcht und Schmertzen fühle, sondern, daß er über dieses den Tod selbsten ausstehe, verurtheilet worden. **Oldekop.** Obs. pract. tit. 5. obs. 9. n. 18. **Mev.** ad Jus Lubec. part. 4. tit. 18. n 2. **Hahn** ad *Wesembec.* tit. de poen. n. 9. Und diese Meynung approbiret auch die **Chur-Pfältzische Malefitz-Ordnung**, tit. 70. §. 2. allwo verordnet ist, daß alsobald durch den Nachrichter der Verurtheilte wiederum aufgehenckt, und also vom Leben zum Tode, laut des ergangenen Urthels, gerichtet werden solle. Daß aber der Ober-Herr in solchem Falle dem Missethäter Gnade ertheilen könnte, daran ist im geringsten nicht zu zweiffeln. **Becks** Pr. Aur. p. 295.

Uebrigens

Ubrigens beſiehe hierbey die Artickel Galgen, im X Bande, p. 123. u. ff. desgleichen Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. wie auch Straffe (peinliche).

Strang, Lat. *Rota*, oder *Portio*, *ad quam ſolvendam quis adſtringi poteſt*, iſt nichts anders, als, wenn ſich ihrer viele zu Bezahlung einer gewiſſen Summe verbindlich gemacht haben, der davon auf einen jeden kommende Antheil. Daher heißt auch insgemein ſeinen Strang bezahlen, eben ſo viel, als ſeine gebührende Portion, oder ſeinen Antheil bezahlen, Lat. *Ratam ſuam ſolvere*. Ein mehrers ſiehe Antheil im II Bande, p. 508. ingleichen *Fidejuſſio*, im IX Bande, p. 819. u. ff. wie auch *Beneficium Diviſionis*, im III Bande, p. 1139. u. f.

Strang, an den Waſſerröhren; ſiehe Röhre, im XXXII Bande, p. 270.

Strang, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Strangius.

Strang, (Freyherr von) ſiehe das Geſchlechte Stanley im XXXIX Bande, p. 1183. u. ff.

Strang, (Baſtener) ſiehe Baſtener Strang, im XXVI Bande, p. 1234.

Strang, (Haar-) ſiehe Haar-Strang, im XII Bande, p. 25.

Strang, (Paſtene) ſiehe Paſtene Strang, im XXVI Bande, p. 1234.

Strang bezahlen (ſeinen) ſiehe Strang.

Strange, (Freyherren von) ſiehe das Geſchlecht Stanley, im XXXIX Bande, p. 1183. u. ff.

Strangeln, iſt eine Kranckheit der Hunde, da ſie erſticken wollen: Dafür ſoll man ihnen ein Glas warmes Oel in den Hals gieſſen, und die Adern an den obern Schenckeln ſchlagen.

Stranger, (Hanna) eine Quäckerin, ſiehe von ihr unter dem Artickel: Naylor (Jacob) im XXIII Bande, p. 1363. u. f.

Stranges, (Straffe des) ſiehe Strang.

Strang-Fenchel, ſiehe *Carnifolia*, im V Bande, p. 1175.

Strangford, Flecken, ſiehe Strangfort.

Strangford, (Vicomten) ſiehe Smith, im XXXIIX Bande, p. 107.

Strangfort, *Strangofortium*, *Darinum*, ein Flecken in Ulſter in Irrland, in der Grafſchafft Downe, an der Baye Strangfort, allwo ein weiter und guter Hafen iſt. Der dabey liegende See von Strangfort iſt ziemlich groß, und ergeuſt ſich in gemeldte Baye.

Strang Garn, ſiehe Garn, im X Bande, p. 328.

Strangius, (Johann) ein Schottländer, von Cunigamien gebürtig, war Magiſter der Weltweißheit, und erſtlich Rector an dem Gymnaſio zu Leonard, ward aber hernach Prediger bey der Arelienſiſchen Gemeine, und endlich Doctor der Theologie wie auch Profeſſor Primarius bey der Glasguenſiſchen Academie. Er ſtarb zu Edenburg den 20 May 1654. im 70 Jahr ſeines Alters und ſchrieb:

1. De voluntate & actionibus Dei circa peccata.
2. De interpretatione & perfectione ſcripturæ ſacræ.
3. Opuſcula de Sabbatho.
4. De imagine Dei.
5. De Polygamia & aliis.

Witte Diar. biogr. T. I.

Strangius, (Richard) ein Engliſcher Jeſuit aus Northumberland, wurde jung in dem Engliſchen Seminario zu St. Omer erzogen, und trat, als er ſich im Lat. und Griechiſchen eine Fertigkeit erworben, ſodann 1631 im 21 Jahre ſeines Alters in die obgedachte Societät. Nachdem er darauf auch die Philoſophie und Theologie ſtudiret hatte, lehrte er anfangs die neuen Künſte 3 Jahr zu St. Omer, wurde darnach als Mißionarius in Engelland auch anderswo gebraucht, und verſchiedenen Provincial-Pröbſten zum Mitgehülffen gegeben. Er war nach dieſem Rector des Probir-Hauſes zu Gent, und 3 Jahr Inſtructor Tertianorum, ſchrieb in Engliſcher Sprache ohne Vorſetzung ſeines Nahmens

1. De vita & geſtis S. Thomæ de Cantilupo, Gent, 1674. in 8.
2. Tr. de ſeptem gladiis ſeu doloribus B. Virginis.

nebſt andern mehr, und lebte noch 1678. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

STRANGOFORDIA, ſiehe Strangfort.

STRANGOFORTIUM, Flecken, ſiehe Strangfort

Strang-Seide, ſiehe Seide (Strang-) im XXXVI Bande, p. 137.

Strang-hoff, ein gewiſſer Platz und Hoff bey der Stadt Schwabach, welcher ehedeſſen dieſen Nahmen und zwar deßwegen geführt, weil er nicht weit von dem Hals-Gerichte erbauet geweſen, welches vermuthlich auf der noch heutiges Tages alſo genannten Wehr-Wieſen, geſtanden hat, von welcher ein altes Manuſcript ſaget, daß dieſelbe damahls eine bloſſe Wieſen geweſen, die von dem Waſſer Wehr den Nahmen bekommen: Wie aber die Stadt nach der Zeit immer mehr und mehr an Gebäuden zugenommen, ſo iſt auch dieſelbe mit Häuſern überbauet worden. Falckenſteins Schwabach p. 30. u. f.

Strang Straffe, ſiehe Strang.

STRANGULARE, ſiehe Stranguliren.

STRANGULATIO, ſiehe Stranguliren.

STRANGULATIO UTERI, heiſſet in der Medicin die Mutterbeſchwerung oder Mutterererſtickung, weil die Patientinnen, wenn ſie ſich erholet, ſagen: es wäre ihnen nicht anders als wenn ihnen die Luftröhre mit einem Stricke zugeſchlinget geweſen. Siehe auch *Hyſterica Paſſio*, im XIII Bande, p. 1511.

STRANGULATORIUM, COLCHICUM, ſiehe *Bulbus pratenſis*, im IV Bande, p. 1906.

**Stranguliren**, *Strangulare*, *Strangulatio*, war bey denen Römern eine nicht ungewöhnliche Art der Todes-Straffe, die aber erst von denen Triumviris eingeführet worden, und bestand darinnen, daß die hierzu verdammten Uebelthäter gemeiniglich in denjenigen Theile derer öffentlichen Gefängnisse, welches Tullianum hieß, von dem Carnifice, oder, welches wahrscheinlicher, von dem Lictore auf Befehl des Triumviri capitalis, als welchem der Delinquent ausgehändiget wurde, mit einem Strange erwürget wurden. **Sallustius** de Bell. Catilin. c. 55. **Cicero** in Orat. in Vatin. c. 11. **Valerius Maximus** V. 4. 7. u. VI. 3. 1. Nicht weniger ist es auch bey den Türcken eine gar gewöhnliche Straffe, vor welcher die Bassen der Groß-Vezier, die Kayserlichen Brüder, jeder Groß-Sultan selbst nicht sicher sind. Man brauchet hierzu gewöhnlicher massen ein paar starcke Janitscharen, die dem Unglückseligen einen seidenen Strick präsentiren, welchen er küsset, um den Halß leget, und sich alsdenn durch obgedachte Janitscharen auf einem sammeten Küssen damit erwürgen lässet.

**Stranguliрung**, Straffe der Hebräer, siehe **Erwürgen**, im VIII Bande, 1827.

STRANGURIA, siehe **Strangurie**.

**Strangurie, kalte Pisse, kalte Bisse, Harnzwang, Harnwinde, Schneiden des Urins, kalte Seiche, Schneidendes Wasser, Tropffender Harn**, Lateinisch *Stranguria*, von στράγξ gutta, ein Tropffen, und ἔρον, Urina, Harn, sonst auch *Stillicidium Urinæ*, Französisch *Strangurie*, genannt. Ist eine Beschwerung, welche, wie man aus den Benennungen leicht abnehmen kan, in einem schweren und mühsamen Harnen bestehet, so, daß nur etliche Tropffen nach und nach fortgehen, obgleich dergleichen Personen beständig zum Wasser getrieben werden; dabey befindet sich Schmertz im Blasenhalse und der Harnröhre. Sanguinische Leute, und solche, welche einen schlappen und schwammichten Cörper haben, sind vor andern diesem Zufalle unterworffen. wiewohl auch diejenigen nicht auszunehmen, welche dem goldenen Aderflusse, und dem Nierenweh unterworffen sind: Denn diese beyde Beschwerungen können den Abfluß des Urins allerdings hindern, wie die tägliche Erfahrung mit vielen Exempeln bestätiget. Alles gährende, hefige, und noch nicht ausgelegene Geträncke, bey dem nehmlich, wie man insgemein zureden pfleget, noch alles untereinander gehet, als wie neuer Most, junges Bier, u. s. f. zu thun pfleget, hat man allhier als eine Ursache anzugeben. Ja, wenn auch vielleicht einer bey einer Gesellschafft gar feine, gute und alte ausgelegene Biere oder andere Geträncke bekommt, solche aber, ohne Unterscheid in sich hinein giesset, und nicht bey einer Gattung, wie es doch vernünfftig geschehen sollte, verbleibet; So kan doch dem ohngeachtet hierauf die Strangurie erfolgen, zumahl, wenn man unter solchen Gattungen etlicher, oder auch nur einer nicht recht gewohnt ist. Und wie nun solches, obgemeldeter massen mit dem gährenden Geträncke zu geschehen pfleget; also können auch rohe und gährende Speisen eine gleiche Würckung hervorbringen. Daß aber auch Leute, welche bey kalten Wetter, oder auch wohl sonst im Sommer, den Unterleib, nebst den andern untern Gliedmassen erkälten, besonders wenn sie vielleicht einen guten Trunck zu etlichen Kannen zu sich genommen haben, in dergleichen Beschwerung verfallen, darüber darf man sich gantz und gar nicht verwundern: sintemahl durch solche aufgefallene Kälte eine besondere Veränderung, nehmlich eine Zusammenziehung der Schweißlöcher, Fasern und Gefässe vorgehen und erfolgen muß. Die Strangurie ist von der Harnstrenge, Dysuria, und dem verhaltenen Urine, Ischuria, gar sehr unterschieden. In der Harnstrenge lassen zwar die Patienten Urin gnug, allein es gehet ihnen dabey nicht gar zu wohl: Denn sie müssen sich zwängen und pressen, ehe sie den Urin völlig loß werden, so, daß es ihnen recht sauer und gantz warm darüber wird, auch öfters in der Harnröhre selbst einige Hitze empfinden. Bey dem verhaltenen Urine beobachtet man, daß die Patienten gantz und gar kein Wasser lassen können, welches alles aber, wie aus obiger Beschreibung zu ersehen, in der Strangurie keinesweges anzutreffen. Sonst aber kan diese Beschwerung in eigenleidig und mitleidig eingetheilet werden, da denn jene auf die Blase selbst gehet, diese aber auf andere vorhergehende Kranckheiten siehet, zu denen sich die Strangurie gesellet hat. Die Kennzeichen dieser Kranckheit liegen gnungsam an dem Tage: Denn der Urin gehet nur tropffenweise ab, und in der Harnröhre empfinden die Patienten eine rechte Kälte, wovon auch die deutsche Benennung kalte Pisse entstanden ist; hernach, wenn das Urinlassen völlig vorbey, und solches, wie gemeldet, tropffenweise geschehen ist, so folget hierauf, und also nach der Kälte, ein hitzender oder brennender Schmertz; dauret nun dieser Wassertrieb lange, so, daß er wohl zu einer halben oder auch Viertelstunde anhält, ehe aller Urin weg ist, so überläufft die Patienten ein rechter Schauer, und werden, wegen auszustehender Angst, gantz verdrüßlich und ungedultig, fürchten sich auch sehr vor dem bald wiederkommenden Wassertriebe. Die Beschwerlichkeit und der Verdruß, so aus der Strangurie kommen, sind weit wichtiger, als die Gefahr, so man etwan davon zu befahren hat. Hält die Beschwerung nicht allzulange an, so hat sie fast gar nichts zu sagen, sondern vergehet wieder von sich selbst; dauret sie aber eine gute Zeit lang, so verursachet sie allerdings vielen Verdruß, zumahl, wenn etwan die Harnblase selbst nicht richtig dabey beschaffen ist: Denn es kan gar wohl seyn, daß der Blasenhals schwüret, und die Strangurie deswegen so lange anhält: indem man sonst fast keine andere Ursache dieses allzulange daurenden Uebels anzugeben weiß; man müßte denn vielleicht wahrscheinlich muthmassen, daß in den Nieren bereits ein ziemlicher Ansatz zum Steine sey, als wovon freylich dann und wann die Strangurie entstehen kan. In der Cur muß man nothwendig auf die Ursachen sehen, woher die Kranckheit entstanden ist, und nach selbigen die Hülffe einrichten. Denn es kan sich einer allerdings den Unterleib und die Füsse erkälten, und davon die Strangurie bekommen,

men,

men, ohne, daß sonst eine Ursache daran schuld sey. Und, wenn nun dieses vielleicht geschehen seyn möchte, so darff man nur einem solchen Menschen gute, warme und gewürtzte Brühen, und Suppen, in die man Kümmel thut, oder auch nur ein warmes Bier mit Karbei gemacht, zu genüssen geben; wie denn auch der Thee, besonders aber der Coffee, wegen seines Oeles, allhier anzurathen; Es darff auch nur Mastix- oder Pomerantzen-Wacholder-Anis- und dergleichen Branntewein in diesem Falle gebrauchet werden, worauf sich denn die Strangurie gar bald verliehren wird. Kommt aber solche von Unreinigkeiten der ersten Wege, als wozu die genossenen Sachen allerdings Gelegenheit gegeben haben, es mögen nun solche rohe und zährende Speisen, oder auch gährendes junges und hefiges Getränckе seyn; so muß man sich folgender Absorbir- und Digerir-Mittel bedienen, z. E.

Rec. Conch. præp. citr.
Ocul. Cancr. præp.
Antimon. diaph. aa. ʒj.
Tartari vitriolat.
Sal. Absinth.
Nitri antimoniat. aa. ʒß.

M. D. S. Temperirendes Pulver, wovon aller zwey bis drey Stunden eine gute Messerspitze zu nehmen.

Und in diesem Falle thut auch nachstehendes Medicament vortreffliche Dienste:

Rec. Olei Amygd. dulc. ʒiß.
Spermat. Ceti, ʒiß.

M. S. Linderndes Oel, welches auf dreymahl zu gebrauchen.

Ingleichen hat diese Milch einen sehr herrlichen Nutzen:

Rec. Amygdal. dulc. excort ʒß.
Sem. Bardan. Card Mariæ, benedict aa. ʒij.
Papav. alb. ʒiß.
Aquæ Fœnic, Bursæ Pastor. Capill. Veneris, Fragar. aa. ʒij.
Fl. l. a. Emulsio, adde:
Matr. Perlar præp.
Conch. præp.
Antimon. diaph. aa. ʒß.
Syrup. Cort. Aurant. ʒß.

M. S. Temperirende Milch, wovon bisweilen etliche Löffel voll zu nehmen.

Hat man nun mit diesen und dergleichen Mitteln seinen Endzweck erhalten, und die in den ersten Wegen befindliche unreine Materie temperiret und abstergiret; so muß man um so fort gelinde Laxansen verordnen, und dadurch die Unreinigkeiten auszuführen, und den Leib vollends zu reinigen suchen, als z. E.

Rec. Tamarind. ʒß.
Fol. Senn. ſ. S ʒij.
Rhabarbar. elect. ʒj.
Crem. Tartari, ʒß.

Schneidet und mischet es unter einander, giesset gnug Brunnen-Wasser darauf und kochet es; denn seiget es durch, und zerlasset in dem Durchgeseigten:

Mann. Calabr. ʒß.

M. S. Laxir-Trängklein, früh Morgens nach und nach fein warm zu nehmen.



Sonst kan man sich auch der wohlbekannten Becherischen oder Stahlischen Pillen bedienen. Sind nun auch gelinde Laxansen gebrauchet worden, so muß man denn dem ohngeachtet noch eine Zeitlang folgende zertheilende und stärckende Mixtur verordnen:

Rec. Ess. Cortic. Aurantior Pimpinell. alb.
Tinct. Antim. acr. aa. ʒj.
Liqu. C. C. succinat. ℈j.

M. S. Besondere Mixtur zu 30 bis 40 Tropffen, Frühe und Abends zu nehmen.

Würde man aber aus den Umständen wahrscheinlich schliessen, daß die Strangurie von scharffen Urine käme, so muß man sich hierbey hauptsächlich auf die Salpeter-Artzneyen verlassen, welche man mit Absorbir- und Digerir-Mitteln versetzen, und, den Krampff zu lindern und zu stillen, Zinnober darunter mischen kan, als:

Rec. Nitri depurat. ʒj.
Tartari vitriolat.
Sal. Absinth.
Antim. diaph aa. ʒß.
Conch. præp. ʒij.
Cinnabar. Antim. ʒj.

M. F. Pulv. S Temperirendes Pulver, wovon aller 2 bis 3 Stunden eine Messerspitze zu nehmen.

Oder:

Rec. Lap. Manat.
Oss. Sepiæ, aa. ʒj.
Nitri antimoniat.
Antim. diaph. aa. ℈ij.
M. P. de Cyriogl. gr vj.

M. F. Pulv. S. wie das vorige.

Und in diesem Falle können eben auch die obigen Temperir- und Digerir-Artzneyen mit gutem Nutzen gebrauchet werden: denn das süsse Mandel-Oel mit dem Wallrathe, ingleichen die Milch thun hier auch ihre Dienste. Gesetzt aber, daß hinter der Strangurie etwas venerisches stecken solte; so muß man hier auf solche Ursache besonders sehen, und dahero nachfolgendes verordnen:

Rec. Tinct. Antim. tartarisat. ʒiij.
Ess. Succin. ʒij.
Olei Ligni Sassafr. gtt. v.

M. S. Resolvirende und abführende Mixtur, zu 40 bis 60 Tropffen dreymahl des Tages zu nehmen.

Oder:

Rec. Ess. Pimp. alb. Succin sassafrat. ʒiij. Balsam. de Peru, ʒj.

M. S. wie die vorige.

Und solche Mixturen kan man auch alsdenn gebrauchen, wenn man meynet, daß an dem Blasen-Halse ein Geschwüre seyn müsse, welches vielleicht der scharffe Urin verursachet hat. Hieraus erhellet nun zur Gnüge, daß man in der Cur der

Strangurie iederzeit auf die vorhergehenden Ursachen sehen müsse, wenn man anders klüglich und glücklich verfahren will. Es ist zwar die Strangurie, wenn man sie gegen andere hält, eine geringe und schlechte Kranckheit; allein, weil sie doch vielen Verdruß zu verursachen pfleget, so muß man sie auch bey Zeiten zu heben suchen. **Quercetan** hat in der Strangurie, wenn auch die Nieren dabey verschworen gewesen, iederzeit mit grossem Nutzen folgende Pillen gebrauchet. Sie werden also zugerichtet:

Rec. Mastich.
Myrrh.
Thuris, aa. ℥ij.
Croci,
Succini, aa. ʒß.
Camphor. ℈j.
Antim. diaph. ad pond. omn.

Vermenget es mit gnung Terpentin und machet nach der Kunst Pillen daraus, davon ein Scrupel auf einmahl zu geben. Sonst dienet auch folgende Lattwerge:

Rec. Conserv. Flor. Malv. ℥ij.
Calami aromatic. cond. ʒvj.
Specier. Diacymin. Diagalang. aa. ℈ij.
Lapid. Cancr. præp.
Succin. præp.
Nuc. mosch. pulv. aa. ʒß.
Syrup. de Alth. Fernel. q. s.

M. F. l. a. Electuar. S. Lindernde Lattwerge, davon einer Castanien groß auf einmahl zu nehmen.

Oder:

Rec. C. C. s. igne ʒiß.
Lapid. Cancr. præp.
Mandibul. Luc. pisc.
Antim. diaph.
Succin. præp. aa. ʒj.

M. F. Pulv. S. Linderndes Pulver, davon eine gute Messerspitze voll auf einmahl.

So aber die Blase und Harn-Röhre entzündet, angefressen und angeschworen ist, und zwar vom Giffte, Spanischen Flügen, oder dem Steine; so dienen über oben angeführte Mittel noch folgende:

Rec. Terebinth. Cypr. ʒß.

Zerlasset ihn in einem Eydotter, und thut darzu:

Vini malvatic. ʒvj.
Syrup. de Alth. Fernel. ʒiß.

M. D. S. Lindernde Milch.

Oder:

Rec. Sem. 4 frigid. maj. aa. ʒiß.
Papap. alb. ʒiij.

Machet mit gnung Eibischwurtz-Decocte eine Milch daraus, und thut hinzu:

Aquæ Cinamomi temperat. ʒß.
Lapid. Cancror. Percar. aa. præp. ℈ij.
Syrup. de Alth. Fernel. q. s.

M. D. S. Lindernde Saamen-Milch, alle zwey Stunden zwey Löffel voll zu nehmen.

Oder:

Rec. Rad. Alth. ℥j. Liquirit. ʒß.
Fol. Alkekeng. Malv. Nummular. aa Mj.
Fruct. Alkekeng. Sebesten. aa. No. x.

Kochet es in gnung Brunnen-Wasser, denn seiget es durch, und

Rec. Colatur. ℔iß. bis ij.
Syrup. de Jujuben. ℥ij.

D. S. Lindernder Tranck, warm zu trincken.

**Friedel** hat in seinem expediten und bewährten Medic. p. 680. u. f. aus verschiedenen Schrifftstellern folgende Mittel zusammen getragen:

Rec. Lapid. Percar.
Crystall. mont. aa. ʒß.
Nitri depurat. ℈j.
Cinnabar. Antim. gr. v.

M. D. S. Einen Scrupel auf einmahl zu nehmen, zumahl wenn die Strangurie vom Getränck kommt.

Oder:

Rec. Conch. præp.
Tartari vitriolat.
Nitri depurat. aa. ʒj.
Cinnabar. Antim. ℈ß.
M. P. de Cynogloss. gr. v.

M. D. S. Täglich drey- bis viermahl, iedesmahl zu einem Scrupel zu nehmen.

Dieses Pulver thut gut, wenn die Strangurie vom Steine kommt.

Oder:

Rec. Terebinth. q. s.

Waschet ihn wohl mit Judenklee-Wasser, denn nehmet dessen einer welschen Erbse groß, und thut dazu:

Liquiritiæ q. s.
M. F. Massa.

Daraus machet eine Pille, und gebet sie dem Patienten: Hilfft sie nicht gleich das erstemahl, so brauchet sie noch ein Paar Tage fort. Das Pomerantzen-Oel zu 3 bis 4 Tropffen; oder auch die Pomerantzen-Essentz, zu 40 bis 50 Tropffen genommen, thut auch sehr gut. Ingleichen ist der Saltz- oder Urin-Geist, zu 8 Tropffen in einem Trunck Weine genommen, ebenfalls ein gutes Mittel; wie auch folgender Wein:

Rec. Gran. Melon. Cucurbit. aa. ʒj.
Sem. Papav. alb. ʒß. Urtic. rom. ℥ij.

Stosset solches unter einander, und thut es in ein Säcklein, hänget es in ein Maaß Wein, und thut darzu:

Sacchari, ʒj.

Mischet es, und trincket davon.

Oder:

Rec. Herb. Adianth. vel Capill. vener. Calaminth. Agrimon.
Rad. Asari, aa. Mß.
Bacc. Juniper. Alkekeng. aa. ʒij.

Thut alles in ein Säcklein, hänget es in zwey Maaß Wein und trincket davon. Der Judenkirsch- Erdbeer- Kirsch- Schlehen- und Hindbeerwein sind hier

hier alle dienlich und gut; wie auch folgendes Decoct.

Rec. Herb. Pimpinell. q. pl.

Siedet solches in gnung alten Weine, und trincket davon. Man kan auch folgenden Dampff gebrauchen:

Rec. Herb. Salviæ,
Baccar. Juniper. aa. Mij.

Siedet es in zwey Maaß guten Weine, laßt den halben Theil einsieden, setzet es in einen Nachtstuhl, und lasset täglich dreymahl den Dampff an den Patienten gehen. So viel aus dem **Friedel.** Das Purgieren ist bey der Strangurie nicht allemahl nöthig, auch müssen die Harntreibenden Mittel behutsam, und nicht alleine gebraucht werden, sonst wird der Schmertz davon eher vermehret, als vermindert. Der präparirte weisse Agtstein soll mit Weine oder Biere auf ein halbes Quentgen demjenigen eingegeben werden, welcher vom Steine oder Griese die Strangurie bekommen hat; oder es esse derselbe etliche Wacholder-Beere. Eine gute Milch wider die Harn-Winde ist folgende: Nehmet gute süsse mit warmen Wasser geschälte Mandeln ein halb Viertel-Pfund, der ausgebissene Saamen von Kürbsen, Gurcken, Citrullen und Melonen, jedes zwey Quentgen, und weissen Mohn-Saamen ein Quentgen, zerstosset es mit ohngefehr anderthalben Viertel-Pfunde gekochten Gersten-Wasser zu einer Milch, seiget dieselbe durch ein leinenes Tuch, machet sie mit weissen Candel-Zucker süsse, und gebet dem Krancken davon allemahl zwey Stunden vor dem Essen sechs Loth ein. Diese Milch ist absonderlich gut, wenn der abgehende Urin roth oder hitzig siehet. Oder: Lasset den Patienten frisch gemolckene Geiß- oder Ziegen-Milch trincken, so warm, als sie von der Ziege komt. In Ermangelung dieser Milch aber kan eine andere auf vorbesagte Weise gebrauchet, oder solche vorhero mit Chamillen gekochet, und alsdenn warm getruncken werden. Offt überzogene Hindläuffte gegessen, oder nur gestossenen Zimmt in warmen Weine gebrauchet, das hilfft alsobald; Es kan aber auch der Patiente, an statt des gestossenen Zimmets, gestossenen weissen Ingber, oder gepülverte Pomerantzen-Schaalen nehmen, und entweder jedes alleine, oder beydes unter einander gemischet, mit warmen Biere oder Weine gebrauchen. Wenn die Strangurie von einem allzuviel getrunckenem, zumahl sauern Weine entstehet, so rathen einige, daß man ein Eyweiß in etwas Rosen-Wasser zerreiben, und alsdenn einnehmen soll. Sonst kan derjenige, welcher diesen Zufall öffters vom Biere bekommt, eine Muscaten-Nuß darein schaben, da er denn hernach so offte, als vorhero geschehen, diese Beschwerung nicht wieder wird dürffen ausstehen. Für die dabey befindlichen Schmertzen kochet ein Loth Anis-Saamen in einem saubern wohl zugedecktem Hafen mit einem halben Maaß guten Weine, und gebet dem Patienten davon Abends und Morgens zu trincken. Für die Schärffe des Urins nehmet Erdbeer-Kraut mit der Wurtzel eine gute Hand voll, Süßholtz und Zuckercand, jedes ein Loth, lasset es in drey Viertel Wasser so lange sieden, bis ein halbes Maaß überbleibet, alsdenn trincket davon, des Morgens warm ein gutes Becherlein voll, und vor dem Schlaffengehen auch so viel kalt. Für die Harn-Winde machet einen Ziegel-Stein heiß, laßt den Urin darauf lauffen, und den davon aufsteigenden Dampff an den Unter-Leib gehen. Noch besser aber thut der Patiente, wenn er das Wasser, worinnen Dille, Chamillen und Pappeln, oder nur Heusamen gekochet worden ist, auf den heissen Stein giesset, und dem Brodem davon an das Gemächte, oder an den Unter-Leib gehen lässet. Etliche knüpffen einen Knoten an der lincken Seite in das Hemde, und davon soll die kalte Pisse alsobald vergehen; Allein, solches mag wohl von einer starcken Einbildung herrühren, welche sich die Patienten über dem Knüpffen machen; neben dem aber kan auch, zumahl des Nachts, wenn nichts zu bekommen ist, der Nabel so lange mit dem Hemde gerieben werden, bis derselbe warm wird, alsdenn die Strangurie noch eher davon vergehet. Andere schmieren den Nabel mit Hirschtalck, davon die Schmertzen auch vergehen, so von der kalten Seiche entstanden. Solte aber dieses Talck nicht gleich zu bekommen seyn, so darff man nur an dessen statt das gemeine Unschlitt, zumahl von einem brennenden Lichte, fein warm auf den Nabel schmieren. Wenn der Schmertz in der Röhre gar zu groß ist, so machet süsse Milch warm, und lasset den Patienten das schmertzende Glied hinein hängen, oder über selbiges gedoppelte, zarte, in die Milch gedunckte, aber nicht ausgedruckte Tüchlein legen. Ereignet sich die Strangurie bey der Hypochondrie, so kan man ihr mit einem Pulver von Pfersich-Kernen, Süßholtz, Arabischen Gummi, Porzel-Kraut-Saamen und Krebs-Steinen abhelffen, **Breßlauer Natur-Geschichte**, Vers. XXX p. 604. Kommt die Strangurie von Erkältung des Unter-Leibes und der Füsse, so können diese Theile mit warmen Tüchern gerieben, auch Bähungen und Sälblein gebrauchet werden. Man kan gute Kräuter nehmen, solche ein wenig in Wasser kochen, oder nur in ein Gefäß thun, und die Füsse, wie auch den Unter-Leib, welche Theile man mit einem Tuche bedecket, darüber setzen, und sich bähen. Man kan z. E. Melisse, Quendel, Rosmarin, Poley, Chamillen, Münze, weissen Andorn, Chamillenblumen, Hollunderblüthen u. s. f. zu einer solchen Bähung nehmen, auch wenn selbige gantz laulicht geworden, die Füsse hinein setzen. Die Sälblein aber werden von Chamillen-Königskertzen- und Violen-Oele, mit Hunde-Gänse- und dergleichen Fette bereitet. Ist aber die Ursache dieser Kranckheit eine Schärffe schädlicher Säffte und Unreinigkeiten, welche sich in den ersten Wegen befinden, so kan man sich auch eines erweichenden Clystires bedienen. In der Diät müssen sich die Patienten vor allen rohen und gährenden Speisen, wie auch vor jungen und hefigen Getränckе hüten, jedoch aber gnung trincken, und sich lieber ein Decoct, wie oben gemeldet worden, zurichten lassen. Der Wein und die Fleisches-Lüste müssen vermieden, und je zuweilen eine mäßige Bewegung des Leibes angestellet werden. Die Ruhe und Wärme sind in der Strangurie wohl anzurathen. Hingegen der Zorn aufs sorgfältigste zu verbieten.

Stranick

**Stranick** von **Kopidlna**, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 **Ferdinand Stranick** von Kopidlna, ein Mitglied der Societät JEsu, lebte. Ausser diesen waren auch damahls folgende 2 Brüder am Leben: 1) **Johann Peter Stranick** von Kopidlna, Herr auf Kamena-Lhota. 2) **Philipp Jacob Stranick** von Kopidlna, Herr auf Strezomiertz. *Col. S. Adalb.*

**Stranig**, ein Dorff, welches in Kärnthen lieget, und dem Flusse Stranigbach den Nahmen giebet. **Hydrograph. Lex.** p. 193

**Stranigbach**, ein Fluß in Kärnthen, welcher seinen Nahmen von dem ohnweit davon gelegenen Orte Stranig, erhalten, und auch daselbst in den Fluß Geil fället. **Hydrograph. Lex.** p. 193.

**Stranik** von **Kopidlna**, Geschlecht, siehe **Stranick** von **Kopidlna**.

**Stranka** und **Greiffenfels**, (**Stransky von**) Geschlecht, siehe **Stransky** von **Stranka** und **Greiffenfels**.

**Stranskius**, (Paul) siehe **Stransky**.

**Stransky** oder **Stranskius**, (Paul de Sapenska) ein Böhmischer von Adel, war nach einiger Bericht zu Leutmeritz gebohren, und soll auch das Syndicat einige Jahre daselbst verwaltet haben. Im Jahr 1625 muste er aus dem Königreiche weichen, da er denn, nachdem er die vornehmsten Städte in Deutschland durchwandert, nach Thorn in Preussen kam, und sich allda verschiedene Jahre auf einem Land-Gut, so er in Bestand genommen, aufhielte. Allein 1647 wurde er zum Professor des Thornischen Gymnasii ernennet, welche Stelle er auch bekleidete, bis er 1657 im Jenner mit Tode abgieng. Er war übrigens dem Böhmischen Glaubens-Bekänntnisse zugethan, und hinterließ zwey Tractate, davon der eine Respublica Bohemiæ betitult, und zu Leiden 1643 gedruckt, auch mit einer Vorrede **Friedr. Rothscholtzens** zu Amsterdam 1713 in 12 wieder aufgeleget worden ist; der andere aber de Majestate Bohemiæ handelt, bishero aber niemahls in Druck gekommen. **Prätorius** in Cathal. Rector. Thorunienſ. n. 9 p. 210. **Zernecke** Thornische Chronicke 1647. **Hartknoch** Preuss. Kirchen-Hist. c. 5. §. 5.

**Stransky von Stranka und Greiffenfels**, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 zwey Brüder, **Johann Jacob** und **Martin Joseph Stransky** von Stranka und Greiffenfels, bekannt waren. Cal. S. Adalb.

**Strantz**, (Christ. Friedrich) von ihm ist eine Schrifft unter dem Titel bekannt: Licht, welches GOTT in der Reformation Lutheri aus der Papistischen Finsterniß hat lassen herfür leuchten, aus Zachar. XIV, 6. 7. vorgetragen. Leipzig 1715 in 4.

**Strantz**, (Johann Jacob) von ihm ist im Druck vorhanden: Ursprung, Wachsthum und Fortgang der vielbelobten und edlen Buchdrucker-Kunst, da Herr **Christian Bittorff**, Buchdrucker, fünffe von seinen Söhnen binnen anderthalb Jahren das gewöhnliche Postulat verschenckete, in einem Deutschen Carmine mit Anmerckungen, Schleitz 1716 in Fol. 2. Bogen. **Wolffs** Monum. Typograph. P. I. p. 62.

**Stranu**, eine Stadt in Asien, siehe **Bacu**, im III Bande, p. 76.

**Strany**, (Johann Andreas), siehe **Straneus**.

**Stranz**, siehe **Strantz**.

STRAPACHORDA, siehe **Wippen**.

STRAPACORDA, siehe **Wippen**.

STRAPADA, siehe **Wippen**.

**Straparole**, (Johann Frantz) ein Frantzose in dem jetzigen Jahrhundert. Er hat geschrieben: Nuits facetieuſes, in zwey Duodetz-Bänden, gedruckt zu Paris 1726.

**Strapaze, Strapaziren, Strapazirung**, Lat. *Defatigatio*, oder *Coactio intolerabilis hominis vel jumenti*, Ital. *Strapazzo*, heißt eine übermäßige Ermüdung, oder unerträgliche Anstrengung eines Menschen und Viehes, stärcker zu lauffen und zu arbeiten, als ihm nach Beschaffenheit seiner natürlichen Kräffte, und deren ohnbeschadet, zu thun möglich ist. Dergleichen absonderlich denen mit der öffentlichen Post reisenden untersaget ist. Siehe **Post-Ordnung**, im XXVIII Bande, p. 1812 u. f.

**Strapaziren**, siehe **Strapaze**.

**Strapazirung**, siehe **Strapaze**.

**Strapaze**, siehe **Strapaze**.

STRAPAZZO, siehe **Strapaze**.

STRAPE DI CORDE, oder *Strapicorde*, der Schnapp-Galgen, Schnell-Galgen.

**Strapenor** oder **Strapenor**, eine Stadt in dem Europäischen Sarmatien, wird sonsten auch **Olbia** und **Borysthenes** genennet, siehe **Borysthenes**, im IV Bande, p. 785.

STRAPICORDE, siehe *Strape di corde*.

**Straplaw**, Schloß, Stadt und Herrschafft, siehe **Schraplau**, im XXXV Bande, p. 1103.

**Strapontin**, eine gewisse Art von Decken, siehe **Hangmatten**, im XII Bande, p. 468.

STRAPPACHORDA, siehe **Wippen**.

STRAPPACORDA, siehe **Wippen**.

STRAPPADA, siehe **Wippen**.

STRAPPAZZARE, siehe **Strapaze**.

**Strapzy**, sind des Czaars Hof-Juncker, so selbigen auf seinen Reisen begleiten, Lat. *Satellites Imperatoris Russorum, iter facientis*.

**Straſa**, eine Dreyzehen Stadt in Zipß.

**Straſaldo**, Schloß, Städtlein und Geschlecht, siehe **Straſoldo**.

**Strasburg**, Stadt und Bißthum, siehe **Straßburg**.

Strasburg, Fortresse, siehe Rother-Thurm, im XXXII Bande, p. 1195.

Strasburg, Strasburgius (Abel) ein Sächsischer Doctor der Rechte, welches er in Leipzig 1582 wurde, als er sich vorher 1580 den Licentiaten Titel hatte geben lassen. Er war erst des Churfürsten Christians hernach des Fürsten von Anhalt, endlich der Republick zu Nürnberg Rath, schrieb:

1. Commentar. in L. juris gentium 7. ff. de pactis, & in Tit. ff. si certum petatur, Hanau 1613 in 8.
2. Consilia, welche mit Thomingii Consiliis zu Franckfurt 1608 in Fol. sind aufgelegt worden; wie er denn eben dieses Thomingii, seines Schwieger-Vaters, Decisiones vermehrter heraus gegeben hat, und starb 1613 oder 1606 den 31 Mertz.

Witte diar. Königs Bibl. vet. & nova.

Strasburg (Gottlob Michael) siehe Straßburg.

Strasburg oder Strasburgius (Jacob) lebte in dem 16ten Jahrhundert und hat geschrieben:

1. Orationes tres in memoriam Mauritii Electoris, Leipzig 1570.
2. Carmen in memoriam anniversariam Mauritii Ducis & Electoris Sax 1559.
3. Carmen de Mauritii Ducis & Electoris Sax. obitu, Leipz. 1564.

*Bibl. Gribn.* p. 1. p. 699. 710.

Strasburg (Johann Christ.) ein Magister der Weltweißheit, war von Rostock gebürtig, und lebte noch im Jahr 1723. Er schrieb eine Dissertationem Historico-Mathematicam de Astrologiæ judiciariæ fatis & fundamentis, Rostock 1723.

Strasburg oder Straeburgius (Johann George) ein Doctor der Medicin von Berlin, war Professor zu Königsberg, schrieb dissertationes de alimentatione, und von andern medicinischen Materien, und starb den 16 Mertz 1681 im 60 Jahre. Witte diar. biogr.

Strasburg oder Strasburgius (Johann Theodor) ein Sohn des vorherstehenden Johann Georg Strasburgs, gebohren zu Königsberg in Preussen 1673 den 30 Jenner, legte allda den Grund zu seinen Studien, wiedmete sich der Medicin, und disputirte nachgehends etliche mahl, und zwar erstlich unter dem Vorsitz M. Johann Helwigs über das thema, quod in republica leges de victu & amictu ferri debeant, hernach unter D. Adam Harwecken de malo hypochondriaco, begab sich darauf nach Franckfurt an der Oder, und hielt sich 2 Jahr da auf, nahm sodann eine Reise nach Leiden vor, und nachdem er 8 Monat lang allda in fleißigem Umgang mit denen gelehrtesten Männern zugebracht, hielt er 1696 eine Disputation de cachexia, und erhielt zugleich die Doctor-Würde. Nach seiner Zurückkunfft ward er 1699 in die Medicinische Facultät aufgenommen, als er vorher 30 theses medicas miscellaneas in einer öffentlichen Disputation vertheidiget. *Nova literaria maris Balth.*

Strasburg oder Strasburgius (Paul) ein ehemahliger Geheimer Rath des Königs in Schweden, wie auch desselben Abgesandter an den Sultan Amureth IV, hat geschrieben: Relationem de Byzantino itinere ac negotiis in Ottomannica aula peractis, nec non de statu ac facie Orientalis Imperii, qualis erat circa annum 1633. Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urheber in der Stollischen Bibliotheck p. 115.

Strasburger (August Ludwig) ein Prediger zu Eickstädt, und ist der Verfasser zweyer Lieder, welche im Erfurtischen Gesangbuche befindlich sind. Sie heissen:

1. Nun Herr Gott, gieb Macht und Krafft zu dem eingeflößten Worte ꝛc.
2. Nun jetzt soll dein Diener hin, Jesu, zu der Cantzel gehen ꝛc.

Wetzels Lieder-Dichter IV Th. p. 487.

Strasburger (Gottfried) ist nebst dem Ambrosius Lehmann der Verfasser von derjenigen Schrifft, welche zu Hamburg heraus kommt und betitelt wird: Nova litteraria Hamburgensia. Es fängt sich diese Schrifft von 1703 an. Mylii Bibl. Anonym. P. I. p. 938.

Strasburger (Johann Gottlob) siehe Straßburger.

Strasburger (Joh. Michael) von Breslau gebürtig, wurde den 4 Julius 1736 zum Diaconat in Wintzig beruffen. Gelehrt. Neuigk. Schles. 1736 p. 576.

Strasburgius (Abel) siehe Strasburg.

Strasburgius (Jacob) siehe Strasburg.

Strasburgius (Johann George) siehe Strasburg.

Strasburgius (Johann Theodor) siehe Strasburg.

Strasburgius (Paul) siehe Strasburg.

STRASBURGUM, Stadt, siehe Straßburg.

Straschize, siehe Straß-Schützen.

Straschnitz, Stadt und Schloß, siehe Strasnitz.

Straselius oder Strazeel (Johann) ein gelehrter Niederländer, von seinem Vaterlande Strazeel in Flandern zugenannt, war in die 26 Jahr lang Königl. Professor der Griechischen Sprache zu Paris, florirte in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb verschiedene schöne Wercke, an deren Herausgebung aber ihn der Tod verhindert hat, welcher 1509 erfolget seyn soll. Seine Explanationem in aurea carmina Pythagoræ hat Frantz Thorius zu Paris 1562 in 4 ans Licht gestellet, ihm auch, welches nicht minder Johann Auratus und Leodigarius a Quercu gethan, eine Lat. und Griechische Grabschrifft verfertiget. Sweertius Athenæ Belg.

Strasfort, ein Städtgen an der Bode, an den Grentzen von Anhalt. Der Rath bestehet aus lauter Edelleuten, und es wird auch viel Saltz daselbst gesotten. Hübners Geographie III Theil p. 649.

Strasforth, Land, siehe Strafford.

STRASISTA, ein ehemahliges Landgut in Kärnthen gelegen, welches Heinrich Hertzog von Bayern der 1002 der Kirche zu Frisingen laut einer Urkunde geschencket. **Meichelbeck** Hist. Inf. T. I. p. 198.

**Strasloch**, ein Ort in der Frisingischen Gegend, welcher im Jahr 824 unter der Regierung des Bischoffs Hittonis VI zu Frisingen der Kirche dasiges Ortes zu geschrieben worden. **Meichelbeck.** Hist. Insing. T. I. p. 105.

**Straznitz**, Stadt und Schloß, siehe **Strasnitz.**

**Strasoldo, Strasaldo**, ein Schloß und Städtlein im Hertzogthum Friaul unweit Palma gelegen. Es ist das Stamm-Haus des Gräflichen Geschlechts von Strasaldo, von dem der nachstehende Artickel handelt.

**Strasoldo, Strasaldo**, eine Gräfliche Familie, welche von dem Kayser **Leopold** das Erb-Land-Jägermeister-Amt in der gefürsteten Grafschafft Görtz erhalten. Ihr Stammhaus ist das Schloß und Städtgen Strasaldo oder Strasoldo, in dem Hertzogthum Friaul gelegen. **Julius Cäsar**, Graf Strasaldo, blieb 1596, als ein berühmter Kayserl. General, in einem Treffen mit den Türcken in Ungarn. **Anton** diente 1601 dem Hertzoge von Mantua als General-Major. **Martinus** wurde 1619 den 8 Mertz in den neuerrichteten Orden die santa Militia aufgenommen. **Orpheus**, Kayserl. Obrister, wurde 1647 in der Belagerung Iglau tödlich verwundet. **Richard** war 1660 Kayserl. Cammerherr. **Leopold Adam** ward 1682 Kayserlicher Cämmerer, und bey der Crönung des Römischen Königs **Josephi** 1690 des Heil. Römischen Reichs Ritter. Im Jahr 1704 ward er Geheimer Rath und 1711 den 23 Novembr. in solcher Qualittät bestätiget. Er ist auch Lands-Verwalter der Grafschafft Görtz gewesen. **Nicolas** ist 1684 Venetianischer General dello Sbarco, und **Johann Matthias** 1685 Vice-General der Croatischen Grentzen gewesen. **Martius** war 1706 Kayserl. Geheimer Rath und Landes-Hauptmann zu Trieste. Seine Tochter, **Maria Ernestina**, welche ihm 1695 den 12 Jenner gebohren wurde, ward 1714 den 16 August an **Leopold Johann Victorin** Grafen von **Windischgrätz** verheyrathet. **Orpheus** wurde 1713 Kayserlicher Cämmerer, und 1723 den 21 Julius Lands-Verwalter und Lands-Verweser im Hertzogthum Crain. Die Kayserliche Cämmerer Stelle hat auch **Anton** 1723 bekleidet. **Johann Joseph** wurde 1729 Kayserlicher Cämmerer, und 1734 diente **Ferdinand** dem Kayser als Kayserlicher Obrister und Commendant zu Creutz. **Joseph** aber wurde 1736 den 19 Februar zum würcklichen Kayserlichen Cämmerer erkläret. In dem vergangenen 1743 Jahre war ein Graf von Strasoldo, als Feld-Wachtmeister bey der Belagerung vor Prag, und in eben diesem Jahre vertheidigte er ein Chor Husaren und Croaten unter einem Grafen von Strasoldo die Stadt Ellnbogen. Uebrigens ist von der Gräflichen Strasoldischen Herrschafft und Schlosse Farra bey Gradisca und dabey 1722 erfolgtem grausamen Mord und Execution in **Coburgischen** Zeitungs **Extract**, vom Jahre 1722 p. 104 zu lesen. **Leben K. Leopolds. Pufend.** Schw. Kriegs-Gesch. l. 19. **Zeilers** itin. Germ. P. I. **Ricaut** Ottom. Pf. P. I. **Sinapii** Schles. Cur. T. II. p. 248.

**Strasrind**, ein Amt in Kärnthen gelegen, welches Kayser **Heinrich** II vor ohngefehr 700 Jahren dem von ihm errichteten Stiffte Bamberg in Francken geschencket hat. **Hübners** vollständige Geographie III Th. p. 150.

**Straß**, ein schönes Fürstlich Eggenbergisches Schloß und Marcktflecken in Unter-Steuermarck, oberhalb Muereck gelegen.

**Straff** (Berthol von) bediente im Jahr 1305 eine Stelle bey der Militz, und war Besitzer von einem Ritter-Sitze in Wolckertshoffen gelegen, welcher Ort unter das Nassenfeldische Amt gehöret. Dieses Gut verkauffte er im Jahr 1305 **Albert Iriconen**, Custodi der Eystettischen Kirche, mit allen Zubehörungen, laut des Kauff-Briefes, welcher in **Falckensteins** Cod. Dipl. p. 127 zu finden ist.

**Straff** (Conrad von) lebte in dem 14 Jahrhundert, und überließ nebst seinem Bruder, **Heinrich von Straß**, im Jahr 1318 dem Bischoff zu Eichstadt, **Philippen**, die Güter, welche beyde Brüder in Obernbach besassen, wie solches eine Ceßions-Urkunde erweiset. **Falckenstein** Codex Dipl. p. 164.

**Straßberg**, ein Ort im Stolbergischen. Die dasige Berg-Gesellschafft ließ auf das 1718 gefeyerte Evangelische Jubel-Fest eine Müntze prägen, wo auf der einen Seite Lutheri Bild, mit der Umschrifft: MartInVS LVtherVs theoLogIæ DoCtor, auf der andern Seite der Prospect des Bergwercks, mit den Worten: SOC. Strasbergen befindlich war. Spes Confisa Deo nVnqVaM bona Vota feteLLit. **Unschuld. Nachr.** 1718 p. 891.

**Straßberg** (Otto Graf von) ein Herr von Ochsenstein siehe **Ochsenstein** (die Herren von) im XXV Bande, p. 376.

**Straßburg**, Lat. *Argentoratum, Argentina, Argentora*, die Hauptstadt im Elsaß, liegt in einer Fläche, gegen Morgen eine halbe Stunde vom Rhein, gegen Abend über eine Stunde von den Hügeln des Kocherspergs, gegen Mittag hat sie eine grosse Fläche, die Metzger Au genannt, gegen Mitternacht aber die Ruprechts- und Wanzenau, so ein Wiesen-Geländ, hin- und wieder mit dem Rhein-Ill- und Sauel-Wasser durchbrochen ist. Durch die Stadt läufft die Ill, der Hauptfluß des Landes, so schiffreich ist. Vom Abend kommt die Breusch, die sich über der Stadt mit der Ill vermenge. Von Mittag ist ein Arm des Rheins auf die Stadt geländet, so sich durch die Krauten Au begiebet, und sich in der Stadt mit der Ill vereiniget, und alsdenn alle dreye durch die Ruprechts Aue gehen, und in den Rhein fallen. Nach dem Vorgeben **Joh. Craws** soll Kayser **Otto** I ihr zuerst den Nahmen Straßburg gegeben haben, da sie zuvor **Silberthal** geheissen. Allein es findet

det sich der Nahme Straßburg, Strazburg und *Stratahurgum* schon lange vor dessen Zeiten, und sie soll, wie man behaupten will, der Tribocher, alter Gallischer Völcker, Haupt-Stadt gewesen seyn. Das Ansehen, so sie in dem 3 und 4 Jahrhundert albereit gehabt, erhellet aus dem Itin. Anton. alwo die Wege von dar nach Mayland, Leyden und Trier aufgezeichnet stehen, welches daselbst sonst nur den grossen Hauptstädten geschiehet. So gedencken auch **Ptolemäus, Eutropius, Ammianus Marcellinus** sammt noch mehr andern, daß Kayser **Julianus** eine grosse Menge Alemannier um diese Gegend erlegt. Wiewohl auch, da vor dem **Ptolemäus** kein Scribent von Argentorato gedacht, diese Stadt erst unter den Römern in 2 und 3 Jahrhundert muß aufgekommen seyn, da man sie als eine gute und bequeme Mauer gegen die Alemannier zu Stande gebracht hat, wie man auch solches dem Kayser **Valentino I** zuschreibet, als welcher den gantzen Rhein-Strom hinunter mit Städten und Schlössern gleichsam befestiget. Aus der Notitia Imp. Occidentis erhellet, daß allda im 5 Jahrhundert eine wichtige Fabrique von Waffen und allem nöthigen Kriegs-Geräthe zum Behuf der Römischen Armeen, am Rhein angelegt gewesen; wiewohl diese Stadt schon damahls von den Alemannern in dem vierten Jahrhundert und von den Sveven in dem folgenden unter dem Kayser **Honorio** scheinet eingenommen, geplündert, und die Einwohner zum Theil gefänglich in Deutschland weggeführet worden zu seyn, nach dem Briefe des H. **Hieronymus** ad Ageruchiam. Aber ihr gäntzlicher Untergang erfolgte unter **Attila**, welcher nicht vergeblich von den Alten terror Rheni ist genennet worden, und eben durch das Elsaß in Gallien eingefallen, auch nach seiner Niederlage in Catalaunischen Feldern wieder nach Hause in Pannonien gezogen ist. Der Ort ist nach diesem, allem Ansehen nach, viele Jahre wüste gestanden; dahero auch vermuthlich der alte Nahme Argentoratum verlohren gegangen. Diesen letztern Nahmen Argentoratum soll es vom Silber haben, weil in selbiger Nachtbarschafft ehemahls viel Silber-Adern gefunden worden, unter welchen sonderlich die **treue Grube** berühmt gewesen. In diese stieg ein Bergmann vor die lange Weile, und nach viel gethaner Arbeit fand er eine Stuffe Silbers, welche wie ein geharnischter Mann formiret, und am Gewichte über 1000 Marck schwehr gewesen, wovon der Bergmann allein über 1000 Thaler Ausbeute gehabt, ohnerachtet dessen, was andern davon übrig geblieben war. Unter des **Clodovæus** Söhnen aber müssen an der alten Land-Strasse und an dem Ufer der Ill wegen der bequemen Lage wieder nach und nach einige Häuser aufgebauet, auch selbigen der neue Nahme Straß-oder Stratburg von dem damahls üblichen Lateinischen Strata beygeleget worden seyn, obwohl noch andere meynen, daß sie ihren Nahmen von ihrem Grundleger **Trebeta, Trebesburg** oder **Tyrasburg**, erhalten und daher mit veränderten Buchstaben Straßburg genennet worden, und noch andere dafür halten daß sie deßwegen Straßburg geheissen, weil in den alten Zeiten der Weg oder die Strasse aus Deutschland in Franckreich ordentlich über diese Stadt gegangen ist; oder, weil Attila mitten durch den Steinhauffen dieser eingeäscherten Stadt eine breite Strasse soll haben machen lassen, wie denn noch heutiges Tages eine grosse Strasse durch die Stadt ist, welche von der weissen Thurm-Pforten an bis zum St. Andreas Thor gehet. Einmahl finden wir schon Meldung dieser Stadt bey dem **Gregorius Turonensis** in den Geschichten des Jahrs 575, da er zu verstehen giebt, daß **Chtldebert**, Siegeberts Sohn, damahls alhier gesessen sey, und Straßburg schon wieder eine Stadt urbem, quam Strateburgum vocant, nennet. Wiewohl dieses sich mit dem Diplomate, des Kayfers **Lotharius**, so er 841 dem Kloster St. Stephan zu Straßburg gegeben hat, nicht zum Besten scheinet zu vergleichen; weil darin von dem Orte des Klosters vermeldet wird, daß er inter ruinas veteris Argentorati liege, und annoch einsam sey, pro oppurtunitate solitudinis. Doch ist vielleicht auf das Wort Einsamkeit nicht gar zu vest zu bauen, wie sich wohl auch aus mehrerer Klöster Stifftungs-Brieffen erweisen liesse; und mag dasselbe wohl also verstanden werden, daß nächst um das Kloster in der That damahls keine eigentliche Wohn-Häuser, sondern nichts als die eingefallene Mauren des alten zerstörten Argentorati sich gefunden haben: aber im übrigen das neue Straßburg oder Strataburg, darinnen in diesem neunten Jahrhundert albereit ein Königlicher Pallast gestanden, und die Könige offtmahls gesessen sind, nächst an die Ruinen des alten Argentorati und zum Theil aus denenselben sey erbauet gewesen, und zwar so, daß bey Erweiterung der Stadt beyde gleichsam zusammen gezogen, und in eine Mauer eingefasset worden seyn; welches auch würcklich aus einem Brieffe Bischoff **Werners** von Straßburg, im Anfange des eilften Jahrhundert gegeben, erhellet. Verschiedene Könige aus Austrasien haben in dieser Stadt ihren Sitz erwehlet, bis noch auf **Zuentiboiden**, den unehlichen Sohn **Kayfers Arnolphs**. Sie war ihrer seits denselben getreu, ausser daß sie es anfänglich wider **Otten** I mit **Giselberten** gehalten hat. Sie muste 1003 von **Hermannen**, dem Alemannischen Hertzoge, welcher in Schwaben, Brißgöw und Elsaß herrschte, wegen ihrer Treue gegen **Heinrichen** II sehr viel ausstehen, als der in seinem Kriege wider **Heinrichen** II oder den **heiligen**, selbige eingenommen, geplündert, und grossen theils zerstöret hat. Doch wendete auch gleich hernach dieser letztere allen Fleiß an, sie wieder in guten Stand zu setzen; zu welchem Ende er gleich 1005 dem Bischoff **Wernern** die Einkünffte des Klosters St. Stephans daran zu verwenden gestattete. Die Mauren und Wälle der Stadt sind auch von der Zeit an immer in bessern Stand gesetzt worden, so daß freylich Straßburg nach dem Geständniß Kayfers **Maximilians** I eine starcke Vormauer Deutschlandes war. Nunmehro aber hat der König von Franckreich dieselbe inne, welcher sie 1681 durch den General **Mont-**

clas nützen im Frieden ohne Schwerdschlag einnehmen ließ, nachdem selbige von aller Besatzung entblösset war. Elsaß wurde zwar schon 1648 an Franckreich abgetreten, die Stadt Straßburg aber wurde davon ausgenommen. Sie genoß also ihrer edlen Freyheit, bis etliche vornehme Familien ihre guten Tage nicht länger ertragen konnten, sondern so lange mit einander in Streit lagen, bis die Stadt verlohren. Die vornehmsten zween Zäncker waren **Dietrich**, der Ammeister, und **Obrecht**, der Syndicus. Der Commendant aber war einer von **Zedlitz** aus Schlesien. Wie nun alles in der Stadt veranstaltet war, so ruckten die Frantzosen 1681 mit 60000 Mann vor die Stadt, und hatten dieselbe auch schon in Händen, ehe noch ein Schuß davor geschehen war. Die Ursache und der Prätext, welchen man hatte die Stadt zu erobern, war eigentlich daher genommen. Elsaß war, wie schon gedacht, dem König durch den Münsterischen Friedens-Schluß vom Kayser und dem Reiche abgetreten und ferner durch den Niemägischen Frieden bekräfftiget worden. Weil nun Straßburg auch zu Elsaß gehöre, und, nach der Frantzosen Vorgeben, die Deutschen willens gewesen, diese Stadt wiederum mit Garnison zu besetzen, welches dem König nachtheilig wäre; so glaubte man Ursache und Recht genug zuhaben, die Stadt dem Reiche wegzunehmen. Man hatte zu diesem Ende schon dem gantzen Sommer über eine ziemliche Anzahl Truppen in der Nachtbarschafft um Straßburg und im Elsaß, unter anderm Prätext gehalten, bis man es Zeit zu seyn erachtete das Werck vorzunehmen. Die Frantzosen wusten diesen ihren Anschlag so geheim und vorsichtig anzustellen, daß man sich dessen, als er ausbrach, am wenigsten vermuthete. Im gantzen Elsaß spührte man eben nicht eine sonderliche Bewegung der Frantzösischen Truppen; ausser daß einige Völcker unterm Scheine gewisse Vestungs-Wercke auf den Grentzen zu verbessern, sich in Burgund und Lotheringen, auch hin und wieder im Elsaß sehen liessen; welche aber den Straßburgern so wenig Argwohn gaben, daß sie, vermuthlich auf Anstifften derer, so mit den Frantzosen heimlich im Spiel waren, nicht allein die Kayserliche ihnen vielfältig angebotene Besatzung einzunehmen sich weigerten, sondern auch über das ihre neugeworbene Schweitzer-Truppen wieder nach Hausse ziehen liessen, und ihre Besatzung bis auf 900 Mann abschaffeten. Unterdessen machte man sich auf Frantzösischer Seiten zu diesen Wercke geschickter, und hatte so gar das Mehl als eine Sache, die zum Vestungs-Bau gehörte, in Kasten von Paris herbey bringen lassen. Im September des gedachten 1681sten Jahres kam der Marquis **de Louvois** in Elsaß, urd versammelte in aller Stille die Truppen. Den 27 sagte der König zu Versailles über der Tafel: Den 30 werde er nach Elsaß verreisen, um die Stadt Straßburg in Huldigung zu nehmen, wie er denn schon selbigen Tages bis nach Pitry le Francois aufgebrochen. In der Nacht zwischen den 27 und 28 bemächtigte sich der Baron d' Asfeld mit geringem Verluste, der Schantzen ausserhalb der Stadt Straßburg, diß und jenseit des Rheins, weiln die darinne gelegene Straßburgische schwache Besatzung sich auf Discretion ergab. Die folgende Nacht nahmen die Frantzosen die ruinirte Kehler-Schantze ein, und umzingelten die Stadt bey allen Pforten, also, daß Niemand mehr aus oder ein konnte. Die bestürtzten Straßburger geriethen hierüber in Allarm, und pflantzten etliche Stücke in der Stadt für ihr Rath-Hauß, und schickten etliche Deputirten hinaus, von den Frantzosen die Ursache sothanen Verfahrens zu erfahren. Sie bekommen zur Antwort: Man hätte vernommen, die Kayserlichen wären in Anmarsch, und hätten im Sinn in Elsaß einzufallen, darinnen zu plündern und zu brennen, deßwegen man nöthig befunden habe sich dieses Rhein-Passes zu versichern. Solte aber sich zeigen, daß dieses Gerüchte falsch sey, so wolte man von selbsten, dieses ohne das nichtswürdige Fort wiederum verlassen. Man führte hierauf noch etwas Geschütz auf die Stadt-Wälle, aber den 29 Nachmittag ließ der Marquis **de Louvois** und der Baron de **Montclas**, die Stadt im Nahmen des Königs auffordern. Der Magistrat schickte hierauf einige Deputirte gen Illkirch hinaus in das Haupt-Quartier, welche vorstellten, daß die Eydes-Pflicht, mit welcher sie Römisch-Kayserlicher Majestät, und dem Heil. Röm. Reich zugethan wäre, nicht zugebe, sich also ohne Vorwissen an einen frembden Herrn zu ergeben, baten also ihnen so viel Zeit zu vergönnen, daß sie nacher Regenspurg dem Reichs-Convent ihren Zustand berichten könnten. Allein dieser Vortrag war dem Marquis de **Louvois** nicht anständig, als der ohne fernern Auffenthalt die Stadt zu haben verlangte, wiedrigenfals aber mit Feuer und Schwerdt drohete. Deßwegen der Magistrat, nach gehabter Berathschlagung den 30 September acht Deputirte hinauß schickte, mit dem Marquis de **Louvois** bestmöglichst zu accordiren. Den 3 October darauf erhielt der König zu Vitry einen Courir mit dieser Nachricht. Den 4 kam er auf Schlettstatt, allwo die Deputirten der Stadt, ihre Submißion auf den Knien machten. Den 13 hielte er unter dem Geläute aller Glocken, und dreymahliger Salve von 250 Canonen und 15 Feuer-Mörseln einen triumphirenden Einzug, welches auch dem 17 dito geschahe, da er von dannen wiederum abgereiset. Die Uebergabs-Capitulation geschahe, wie schon errinnert worden, zu Illkirch, und bestunde besonders in folgenden 10 Artickeln:

I. Erkennet die Stadt Straßburg, nach dem Exempel des Herrn Bischoffs von Straßburg, Grafen von Hanau, des Herrn von Fleickenstein, und des Adels in Unter-Elsaß, Seine allerchristlichste Majestät für ihr höchstes Oberhaupt und Schutz-Herrn.

II. Soll Seine Majestät alle alte Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, Statuten, Gebräuche der Stadt Straßburg, beydes

in

in Geist- als Weltlichen, dem Westphälischen Friedens-Schluß, welcher durch dem Niemägischen confirmiret und bekräfftiget worden ist, gemäß, confirmiren und bestätigen.

III. Soll Sr. Majestät die freye Uebung der Religion in dem Stand, wie derselbe von 1624 bis jetzo gewesen, sammt allen Kirchen und Schulen lassen, und niemand, wer er auch seyn möge, gestatten, einige Prätension und Anfoderung weder auf dieselbe, noch auf die geistliche Güter, Stifftungen und Conventen, nehmlich auf die Abtey zu St. Steffan, das Capitel zu St. Thomas, St. Marx, St. Wilhelm, zu Aller-Heiligen und alle andere, sie seyn hierinnen gleich benahmet, oder nicht, zu machen; sondern dieselbe zu allen und jeden Zeiten, der Stadt, und ihren Inwohnern zu lassen.

IV. Soll Sr. Majestät den Magistrat in gegenwärtigem Stande, nebst allen seinen Rechten, und freyen Wahl ihres Raths-Collegii, nahmentlich der Dreyzehener, Funfzehener, Ein und zwantziger, Grossen und Kleinen Raths der Schöffen der Stadt- und Cantzley-Bedienten, die Kirchen-Conventen, die Universität mit allen ihren Doctorn Professorn, und Studenten, weß Standes und Wesens sie seyn mögen, das Collegium, die Zünffte, und Handwercke insgesammt und sonders, wie sie sich jetzo befinden, mit aller Civil- und Criminal-Jurisdiction lassen.

V. Soll auch Sr. Majestät zu lassen, daß die Stadt bey dem Besitz und Genuß aller ihrer Einkünfften, Rechten, Zöllen, Brücken-Zöllen und Commercien, benebst dem Kauff-Hauß, wie sie dasselbe bis auf gegenwärtige Stunde gehabt, ungehindert verbleiben, und die freye Disposition und Verwaltung über den Pfennigs-Thurm, und die Müntz wie auch über das Geschütz, Munition und Gewehr, beydes, so sich in dem Zeughausse, als auf den Wällen und in den Bürgers-Häussern befindet, wie nicht weniger über die Korn-Speicher, Wein-Keller, Holtz-Kohlen und Seiffen-Cammern, und aller andern, ingleichen über die Glocken, Archiven und schrifftliche Urkunden, wie sie Nahmen haben, gelassen werden mögen.

VI. Soll die Bürgerschafft von allen Contributionen, und andern Anlagen befreyet seyn, und Sr. Majestät der Stadt alle, beydes ordentliche und gewöhnliche, als extraordinar-Gefälle zu deren Unterhaltung lassen.

VII. Soll Sr. Majestät der Stadt und den Bürgern von Straßburg den freyen Nutz und Gebrauch der Rhein-Brücken, wie auch aller ihrer ihnen zubehörigen Flecken, Schlössern Dorffschafften, Lust-Häusser und Feld-Güter lassen, und der Stadt die Gnade erweisen, ihr Frist- und Aufschubs-Briefe gegen ihre Creditores, beydes in und ausserhalb des Reichs zu bewilligen.

VIII. Soll auch Seine Majestät eine Amnestie und allgemeine Vergessenheit alles vorgegangenen beydes gemeiner Stadt, als allen Particulär-Personen, ohne einige Exception und Ausnahme bewilligen, worunter auch der Pfaltz-Graf von Veltentz, der Graf von Nassau, Ihro Kayserliche Majestät Resident, alle Spitäle, und der Brüder-Hof sammt ihren Beamten, Häussern und Zubehörungen begriffen seyn sollen.

IX. Soll der Stadt zugelassen werden, Hütten bauen zu lassen, die Völcker, so daselbst in Besatzung bleiben werden, darein zu legen.

X. Sollen die Königlichen Völcker heute den 30 September um vier Uhr in die Stadt einziehen.

Von diesen Artickeln wurde der Dritte in so ferne bewilliget, daß man alles das, was die geistlichen Güter anbelanget nach Inhalt des Tractats zu Münster nutzen und geniessen möge, ausgenommen die Kirche zu Unserer Frauen, sonsten der Dohm oder das Münster genannt, so den Catholischen wieder eingeräumet werden solte. Nichts desto weniger wolte Sr. Majestät geschehen lassen, daß sie die Glocken besagter Kirche zu allen hiebevor üblichen Gebräuchen, ausgenommen zu ihren Bethstunden, gebrauchen mögen. Bey dem Vierten wurde ausgemacht, daß man in Sachen, welche sich über tausend Frantzösische Pfund am Capital belaufen, an das Parlament zu Brey sach appelliren möge; jedoch soll die Appellation das von dem Magistrat ergangene Urtheil, wenn sich die Streit-Sache nicht über 2000 Frantzösische Pfund belaufft, nicht hindern. Der Fünfte Artickel wurde zugestanden, ausgenommen, daß das Geschütz, Kriegs-Mnnition, und Gewehr, so sich in den allgemeinen Magazienen der Stadt befände, unter Sr. Majestät Officiren Macht und Gewalt stehen solte. Was aber das Gewehr der Particulier-Personen, und Bürgerschafft belanget, so solte dasselbe auf dem Rathhausse in einem Saal verwahret werden, und der Magistrat den Schlüssel dazu haben. Die unterzeichneten waren auf Seiten der Frantzösischen Gevollmächtigten, Franz Michael Tellier Marquis von Louvois, Staats-Secretarius, Joseph di Ponti, Freyherr von Monclas General Lieutenant über des Königs Armeen, und auf Seiten der Stadt, Johann Georg von Zedlitz, Ritter und Stadtmeister, Dominicus Dietrich, Johann Leonhard Fröreisen, Johann Philipp Schmidt, Daniel Reichshoffer, Jonas Störr, J. Joachim Frantz, Christoph Günzer. Es ist diese Capitulation in dem vormahls Botzheimischen Hausse gemacht worden, wobey dieses merckwürdig, daß eben dieser Ritterständische, doch in der Stadt verburgerter von Adel, Herr Botzheim, die gute Vertraulichkeit einiger des Magistrats

mit Franckreich viel Jahr zuvor eröfnet, und ihr nachfolgendes Unglück prophezeyet hat, so ihm aber als ein Paßquill ausgelegt, und zum Wiederruff gezwungen worden, auch über dieses einen schrifftlichen Revers darüber ausstellen und die Stadt so gleich räumen müssen. Die Stadt ließ alsdenn den Revers in öffentlichen Druck heraus gehen, und obzwar die gantze Ritterschafft darwieder protestiret, so hat sie doch nichts erlangen können, weil der von **Botzheim** neben der Ritter-Matricul, auch der Stadt als ein Bürger zugethan gewesen. Wohin gedachter **Botzheim** gekommen, hat man nicht in eigentliche Erfahrung bringen können, wiewohl verlauten wollen, daß er sich in Kayserliche Kriegs-Dienste begeben habe. Man beschuldiget insbesondere den Raths-Schreiber **Günzer**, daß er als ein gut Frantzösich Gesinneter zu Paris schon alles abgekartet habe, wie und auf was Weise die Stadt, Franckreich solte in die Hände gespielet werden. Wie er denn von dem König, nachdem ihm der Streich so glücklich gelungen war, nicht nur das Syndicat, sondern auch das schöne Gut Pöbelsheim bekommen. Ueberhaupt aber sind diejenigen mit Schuld daran, die verhindert haben, daß die Kayserliche Besatzungs-Völcker nicht sind eingenommen, die Schweitzerische aber wieder zurücke gesandt worden; als wodurch Straßburg aller Hülffe und alles Schutzes entblöset, nichts anders mehr thun konnte, als dem König sich unterwerfen. Nächst diesem so hatte die Härtigkeit der Lutherischen Geistlichen auch vieles zu den Verlust dieser Stadt mit beygetragen, welches vielen nicht fremde vorkommen wird, die da wissen, daß die Schweitzer-Cantons der Stadt Straßburg ehedessen ihren Schutz angeboten, ja ihnen so gar versprochen, sie mit in ihren Bund einzuschliessen, im Fall sie sich bequemen wolte, den dasigen Reformirten in ihren Ringmauern eine Kirche einzuräumen. Allein ein gewisser und nachgehends unter den Protestanten sehr berühmt gewordener Gottesgelehrter, war damahls noch von derjenigen Art Leuten, die da meynen, sie wären nicht geistlich, wenn sie nicht wacker auf die Religions-Verwandte schelten. Dieser, so fromm und friedfertig er auch sonsten war, wird nichs desto weniger beschuldiget, daß er durch seinen damahligen Eifer gegen die Reformirten, dieses vor Straßburg so heilsame Werck hintertrieben, und dem Magistrat die damahligen Anschläge durchaus wiederrathen hätte. Als etwas sonderbahres könnte bey dieser Erzehlung noch angemercket werden, daß Gott dem Bruder **Fiacre**, einem barfüßigen Augustiner-Mönch, wie alle ungerechte Kriegs-Expeditiones dieses Königs, so insonderheit die Einnehmung der Stadt Straßburg soll zuvor geoffenbahret haben. Wiewohl nun die oben angeführten Beschuldigung wegen der allzuschleunigen Uebergabe der Stadt ihre Richtigkeit haben, so sind doch einige, welche diese Schuld von ihr abzulehnen suchen und vorgeben, daß, da die Deutschen Fürsten des Krieges müde gewesen, ihre Völcker allenthalben in der Eil abgedancket, und der Frantzösische Gesandte zu Nürnberg auf die Execution des Friedens



gedrungen, und nicht ehe weichen wollen, biß der Kayser seine Kriegs-Völcker, aus denen jenseit Rheins noch besetzten Orten, und also auch aus Straßburg abgezogen hätte; so habe sich ja Straßburg aller Hülfe entblöset gesehen. Es habe die Stadt zwar wohl die Absichten der Frantzosen gemercket, als der König ihre Zoll-Stöcke überall abhauen, und hingegen seine, bis gar vor der Stadt Thore setzen lassen; ihre Bürger, absonderlich die Herren Stadtmeister, wegen ihrer ausser der Stadt liegenden Adelichen Güter und Dorffschafften, den Huldigungs-Eyd abzulegen genöthiget, und demnach die Stadt überall in die Enge getrieben; und dennoch, dieselbe sicher zu machen, die Stadt durch seinen Residenten, **Frischmann** aller guten Nachbarschafft aufrichtig versichern lassen. Der Magistrat aber habe doch denselben nicht trauen wollen, sondern durch offtmahlige Abschickung an den Kayserlichen Hof, an den Reichs-Convent nach Regenspurg, auf die Fränck- und Schwäbischen Reichs-Täge durch ihren Gesandten, Herrn D. **Gottfried Stöffern**, Edlen Herrn von **Lilienfeld**, Consiliarium & Advocatum Reipublicæ, um schleunige und nachdrückliche Hülffe an Geld und Volck inständigst anhalten lassen; es habe aber derselbe besonders auf den benachtbarten Creyß-Tagen, wenig Gehör und meistens die Antwort gefunden; es sey ja Friede und hätte man sich nichts zu befürchten. Ja, als auch der Kayser sich erboten 2000 Mann zu senden, wenn das Reich auch 2000 Mann, auf Erbieten, daß sie die Stadt nach äusserstem Vermögen gleichfals 2000 Mann erhalten wolle, stellen, und diesemnach eine beständige Grentz-Garnison zu 6000 Mann in Straßburg gehalten würde; so sey doch nichts daraus worden, und die Frantzösischen Ministri möchten ohne Zweifel diesen Vorschlag ausgekundschafftet haben, und wären also demselben mit ihrer Macht zuvor gekommen. Da nun also gedachter massen die Stadt von aller Hülffe des Reichs verlassen: Die Garnison kaum 600 Mann starck: die vornehmsten Bürger auf der Franckfurter Messe und also abwesend: viele von der noch einheimischen Bürgerschafft kranck: die Wälle und übrige Fortification nicht zum Besten versehen, und wegen des vorher gegangenen dürren Sommers, die Stadt-Gräben seichte und fast ausgedrocknet und dem allen zu Folge keine genungsame Gegenverfassung vorhanden gewesen, so habe man zum Creutze kriegen, und die Stadt in Hoffnung einen guten Accord zu erhalten, übergeben müssen. Im dem Ryswickischen Frieden wurde dieser wichtige Platz dem König auf ewig zugestanden, welcher ihn auf das allerstärckste befestigen lassen, so daß er eine Armee von 30000 Mann zu erhalten, und den nahen Creyssen grossen Schaden zu thun vermögend ist. Gegen den Rhein liegt ein sehr festes Citadell von 6 Bollwercken, dessen Absicht die Ueberschrifft des Thores verräth: Servat & observat. Uebrigens sind allerdings die Straßburger nicht zu allen Zeiten mit der Frantzösischen Regierung zu frieden gewesen. Wie man denn im Jahr 1709 von einem geheimen Verständniß wieder die Frantzosen zu Straßburg allenthalben redete, welches aber zeitlich soll endecket worden seyn.

seyn. Es sollen damit in die 4000 Bürger, wie auch fünffe von den vornehmsten Raths-Personen, und zwey von Adel, die ehemahls in Frantzösischen Diensten gestanden, verwickelt gewesen seyn. Ueberdieses soll man noch dazu in den Häussern dieser zusammen Verschwornen mehr als 5000 geladene Pistohlen, nebst einer grossen Menge Pulver, und bereits zwey Leitern an einem gewissen Ort des Grabens angebracht gefunden haben. Es hat sich aber das Gerüchte nach und nach davon verlohren und man kan nicht sagen, was eigentlich an dieser zusammen Verschwöhrung mochte gewesen seyn. So viel aber war gewiß daß die Einwohner in Straßburg und im Elsaß damahls sehr schwürig gewesen, in dem sie durch die unerschwinglichen Pressuren bisher an Gelde und nunmehr auch an Früchten in das äusserste Elend waren versetzet worden. Das gedachte Citadell und die Kehler-Schantze können einander mit Stücken, jedoch ohne Würckung erreichen. Vormahls hatten auch die Frantzosen eine Schantze näher an Kehl, und an den Rhein gelegt, welche aber, krafft des Rastädtischen Friedens, hat niedergerissen werden müssen: Das Zeughaus der Stadt war sonst eines der berühmtesten, daß man davon den Vers hatte: Nürnberger Witz, Straßburger Geschütz ꝛc. Jetzo aber hat der König alles auf das Straßburgische Citadell, nach Fort Louis und andere Vestungen bringen, und der Stadt nur das kleine Gewehr gelassen. Sonst ist allhier das Rathhaus und der Neubau besonders zu mercken. Jenes ist sehr alt und wird die Pfaltz genennet. Auch ist das vortrefliche Münster vor andern sehenswürdig, und hat inwendig beym Eingange eine künstliche Uhr, welche den Lauf der Sonnen und des Monds, wie auch die Tage der Woche und des Monats, ingleichen Stunden und Minuten anzeiget. Das Thor ist von Marmor, und die Haube nebst den Wänden von Ceder-Holtz. Der kostbare Thurm darauf, ist gantz durchsichtig, und mit Treppen aussen herum versehen, daß man mit halb bedecktem Leibe bis unter den Knopf steigen kan; daher er vor den künstlichsten, und nachdem von Landshut vor den höchsten in Deutschland gehalten wird. Schadäus hat eine Beschreibung davon herausgegeben, und berichtet, daß an dem gantzen Bau von 1015 bis 1439 gearbeitet worden. Unter der Frantzösischen Regierung ist es den Catholischen wieder eingeräumet worden, dafür die Protestanten die neue Kirche, so lange Zeit unbrauchbar gelegen, beziehen dürfen. Ein mehrers darvon weiset der Artickel: **Münster**, im XXII Bande, p. 442 auf. In dem gedachten Zeughausse werden zwey eherne Gefässe aufbehalten, welche die Zürcher auf dem Rhein herab, in solcher Eil nach Straßburg gebracht haben, daß der darinnen gekochte Brey annoch warm gewesen, welches zu einem gewissen Zeichen ihrer Treue soll geschehen seyn, indem sie sich verbindlich gemacht hatten, wenn die Noth vorhanden, den Straßburgern eben so geschwinde Hülffe zu schicken. Das reiche Hospital, darinnen eine grosse Menge Leute erhalten, und jährlich wohl 30000 über Nacht gespeiset worden, ist im Jahr 1717 auf dem Grund abgebrannt. Ueber dieses gehöret der Stadt die Herrschafft Barr, das Schloß und Amt Wasselheim, das Amt Marlenheim in das Amt Ilerkersheim. Es ist in dieser vormahligen Reichs-Stadt Straßburg ein aus der Democratie und Aristocratie vermischtes Regiment, und bestehet dasselbe in verschiedenen Collegiis, davon die vornehmsten folgende sind:

I. Die Herrn Dreyzehener, oder die Delegirten Kayserlichen Cammer-Richter, deren sind vier Stadtmeister von Adel, vier Bürgermeister, so nicht regierend, und vier in Regierungs-Sachen wohlerfahrne Bürger. Aus diesen zwölff Richtern präsidiret alle Viertheil Jahre einer, und neben ihn der regierende Bürgermeister, welches der Dreyzehente in diesem Collegio ist, dieser die vorfallenden Angelegenheiten vorzutragen, jener die Vota aufzunehmen. Bey ihnen stehet die Verwaltung des Kriegs-Staats und der Gesandschafften, sie präsentiren auch das Ober-Gerichte, von welchen in Sachen, die nicht über 600 Rheinische Gold-Gülden betragen, nicht kan appelliret werden.

II. Die Herren Funfzehener, welche aus fünffen von Adel, davon einer oder auch zwey Bürgermeister sind, und zehen ehrligen Bürgern bestehen. Sie haben die Aufsicht aller gemeinen Einkünffte, und erkennen in gewissen, dawieder laufenden Verbrechen; nicht aber in Criminal Sachen. Sie sind Ober-Bau-Herren, Ober-Müntz-Herren, Ober-Korn-und Müller-Herren, Ober Wein-Herren, Ober-Holtz-Herren, Ungeld-Herren, Ober-Brunnen- und Würtz-Herren, Ober-Kauffhauß-Herren, Kohlen-Herren, Stallzusatz-Herren, Saltz-Herren, Unschlit-Herren, Ober-Apothecker-Herren, Ober-Drucker und Bücher-Censur-Herren, Ober-Hirten-Herren, Ober-Feuer-Herren, Ober-Pfundzoll-Herren, und Ober-Fleisch-Accis-Herren, aus welchen Titeln ihre weitläufftige Verwaltung abzunehmen. Sie erwehlen jährlich aus ihren Mitteln 2 Funfzehen-Meister, der jeder ein halbes Jahr im Collegio präsidiret. Es kan keiner von Bürgerlichen Stande ein solcher Funffzehener werden, der nicht ein gebohrner Straßburger ist, worunter aber doch alle zur Stadt gehörige Oerter zu rechnen sind, und es dürffen aus keiner Zunfft zwey, auch keiner, der nicht zum wenigsten 32 Jahr alt ist, unter ihnen seyn.

III. Die Herren Ein und zwantziger, welche aber nur aus wenigen ꝛ, selten aus 6 Personen bestehen; deren einer von Adel, 1. oder 2. aus den nicht regierenden Bürgermeistern, und 2 oder 3 ehrliche Bürger sind. Ihr Ansehen bestehet in blossen Ehren-Titeln. Zwar vor Alters, ehe die erstgedachten beyden Collegia errichtet worden, ist ihr Ansehn groß, und die Zahl, wovon sie den Nah-



men

men haben, allezeit voll gewesen, jetzo aber wohnen sie nur den geheimen Berathschlagungen, der Dreyzehener und Funfzehener bey in Sachen, die vor den Rath nicht gebracht werden, welchen Convent man die 3 geheimen Stuben nennet, und haben daselbst ein Votum decisivum. Die meisten aus diesen 3 Collegiis sind Ober-Herren oder Präsidenten gewisser Zünffte, und die Regierung behalten sie Lebenslang, dahero sie auch das beständige Regiment genennet werden. Weñ einer von den Dreyzehnern stirbt, abdancket oder auch abgesetzet wird, kommt ein Funfzehner, oder ein Ein und Zwantziger an seine Stelle; an die Stelle eines Funfzehners kommt ein Ein und zwantziger, oder ein Raths-Herr, oder auch wohl einer aus den Schöpffen. Die Stellen der Ein und zwantziger werden aus den regierenden oder nicht regierenden Raths-Herren ersetzet. Folgende Collegia aber verwandeln sich jährlich, als:

IV. Der grosse Rath. Dieser bestehet aus 30 Bürgern, deren 10 von Adel sind, und Constoffler gennet werden, von dem alten Deutschen Worte Stoffel, welches ein Rathhaus bedeutet hat; und aus welchen jederzeit 4 Prätores oder Stadtmeister sind. Die übrigen 20 sind bürgerlichen Standes. In diesem Rath präsidiret der Stadtmeister, dessen Regierung ein Viertheil Jahr währet, und der Bürgermeister, der aber in Straßburg Ammeister genennet, und alle Jahr ein neuer durch die Raths-Herren bürgerlichen Standes erwehlet wird. Jener hält die Umfrage, dieser proponiret. Der Stadtmeister hat das grosse Stadt-Insiegel in Verwahrung, und werden in seinem und des Raths-Nahmen alle Decreta und Briefe gesiegelt und ausgefertiget. Der Ammeister convociret und regieret den Rath, und giebt zu erst sein Votum. Dieser Ammeister sind 6 und folgen einander nach ihrer Wahl-Ordnung in der Regierung, so, daß, wenn 6 Jahr um sind, der erste wieder dran kommt. Stirbt unter der Zeit, oder doch vor dem 7 Monat seiner Regierung einer, so wird an dessen Stelle einer aus den Dreyzehnern oder Funfzehnern erwehlet, und zwar von den Raths-Herren bürgerlichen Standes; welche auch wohl zu weilen einen Ammeister aus wichtigen Ursachen mit der Regierung vorbey gehen. Mit der Rathsherren Wahl hat es folgende Beschaffenheit. Die Bürgerschafft bestehet aus 20 Zünfften, deren jede einen von denen drey obersten Collegiis zu ihren Präsidenten oder Oberherren sich erwehlet, welchen vierzehn Schöpffen zugeordnet sind. Diese kommen zu gewisser Zeit im Jahre zusamen, und ernennen daselbst einen Rathsherren, der zum wenigsten 25 Jahr alt, und eines ehrlichen Lebens und Wandels seyn muß, welcher darauf zwey Jahr in dem Ober-Rath sitzet. Zum Exempel dieses Jahr gehen zehen Raths-Herren, aus eben so viel Zünfften ab, weil die zweyjährige Zeit ihres Ehren-Amtes verstrichen, und werden aus den Schöpffen ihrer Zünffte so viel andere an deren Stelle erwehlet. Die zehn Raths-Herren aus den übrigen Zünfften, so dieses Jahr bis zu Erfüllung ihrer zwey Jahre im Rathe bleiben, gehen künfftiges Jahr ebenfalls ab, und bekommen aus ihren Zünfften andere Nachfolger. Die zehn edle Raths-Herren oder Constoffler halten unter sich eine gleichmässige Veränderung, daß jährlich fünffe ab und fünffe zugehen, unter denen 2 neue und 2 alte Stadtmeister sind. Die abgehenden Constoffler von dem beständigen Regimente kommen in den Rath der Ein und zwantziger, die übrigen aber in den Unter-Rath. Dieser Obere-Rath, dessen Regierung vor Alters nur ein Jahr gewähret, hat die höchste Gewalt in der Stadt, und kan von demselben unter 1200 Gülden nicht appelliret werden. Alle Montage und Sonnabende handeln sie mit den 3 zu erst angeführten Collegiis von der Stadt Angelegenheiten, und sie werden alsdenn insgemein die Herren Räthe und Ein und zwantziger genennet. Aus den Gliedern dieser 4 Orden bestehen verschiedene andere Collegia und Gerichte, als:

1. Das Collegium der verordneten Herren, die sich über die wichtigsten Angelegenheiten deliberiren:
2. Das Collegium der Obern-Wachtherren, welche die Kriegs-Sachen und die Wacht versehen.
3. Die Fortifications-Herren deren Amt aus dem Nahmen erhellet.
4. Die Allmendherren, so die Universitäts Güter verwalten.
5. Die Cantzeley-Herren.
6. Die Herren Conservatorum privilegiorum.

Ferner:

1. Das Policey-Gerichte.
2. Das Ehr-Gerichte.
3. Das Schirm-Gerichte, welchem die Obsicht und Abgaben derjenigen anvertrauet sind, die keine Straßburger Bürger seyn wollen oder können, sondern nur in der Stadt Schutz sind aufgenommen worden.
4. Das Voigtey-Gerichte, wo die Vormünder ihre Rechnungen ablegen müssen.
5. Die Ober-Handwercks-Herren.

V. Der grosse Schöffen, oder Schöpfen-Rath, welcher aus 300 bürgerlichen Personen bestehet, die, wie schon erwehnet worden, die Herren zu dem Ober-Rath, auch an statt ihrer eigenen verstorbenen Collegen, andere erwehlen. Sie werden insgemein Zumänner genennet. Einer von ihnen kommt jährlich in das Collegium der Dreyer des Pfenning-Thurms, einer in das Collegium der Dreyer des Stalls, welche den Schoß einnehmen, andere in den kleinern Rath, und in die Unter-Gerichte, und zwar durch die Wahl des Obern-Raths.

VI. Der

VI. Der kleinere Rath bestehet aus 6 Edlen und 12 Bürgerlichen Beysitzern, so aus den Schöffen dazu erwehlet werden, unter welchen auch allezeit derjenige ist, so voriges Jahr Ammeister gewesen. Es werden in demselben Testaments-Erbschaffts- Schuld- und andere dergleichen Sachen, deren Summe sich von 300 bis 1000 Gülden erstreckt, erörtert. Denn was drüber ist, gehöret eigentlich in den grossen Rath, und was drunter ist in die Unter-Gerichte. Diese sind

1. Das Stadt-Gerichte, dessen Richter beständig bleibet und 7 der erfahrensten Schöffen zu Beysitzern hat. Hier ergehen die Urtheile in Schuld-Sachen unter 300 Gülden, und geschehen die Subhastationes.

2. Die Siebenzichtiger, oder das Siebner-Gerichte bestehet aus 7 Schöffen, spricht in geringern Zanck-Sachen, mündlichen Schelt- und Beschimpffungen, und trägt wegen der Reinlichkeit in der Stadt Vorsorge. Diese Unter-Gerichte haben, wie der grosse und kleinere Rath ihre jährlichen Veränderungen, so daß, eine Helffte abgehet und eine Helffte neu erwehlet. Wenn nun die Wahl-Tage vorbey sind, so wird den nächst darauf folgenden Dienstag von dem Syndico der solenne Brief, darinnen die 1482 aufgerichtete und bis hieher beständige Regierungs-Form enthalten ist, in der Halle vor dem Münster abgelesen, und alsdenn leget erstlich der Stadtmeister dem Bürgermeister, darauf der Bürgermeister und Rath mit Dero Beysitzern und Schreibern, und endlich das gesammte auf dem Platz stehende Volck, mit entblösetem Haupte, und gen Himmel aufgehobenen Fingern, dem Stadtmeister den Eyd der Treue und Gehorsam ab, und dieses heisset der solenne Schwöhr-Tag. Der mehrgemeldeten Zünffte sind 20 als:

1. Der Schiffleute-Zunfft, oder die Zunfft zum Encker genannt, zu welchen auch die Schiff-Zimmerleute gehören.
2. Der Kauffleute oder Cramer; oder die Zunfft zum Spiegel, dahin gehören Bürstenbinder, Gürtler, Haftenmacher, Huthmacher, Nehnadler, Stecknadler Nestler, Possementmacher, Steckler, Strelmacher und Apothecker.
3. Der Metzger; oder die Zunfft zur Blum.
4. Der Wirthe; oder die Zunfft zu den Freyburgern.
5. Der Tucher. Dahin gehören die Tuchmacher, Wollschläger, Tuchscheerer, Färber, Hosen- und Handschuh-Stricker, und die Weber.
6. Die Zunfft zu der Lucern, zu welcher gehören die Kornwerffer, Müller und Barbierer.
7. Die Zunfft zur Morin, zu welcher die Saltzmütter, Grempner und Seiler wie auch die Tagelöhner gehören.
8. Die Zunfft zur Steltzen, dahin gehören die Goldschmiede, Mahler, Drucker, Buchbinder, Glaser, Bildhauer, Formschneider, Kupfferstecher, Schrifftgiesser, Papiermacher, Buchhändler und allerley Künstler.
9. Der Becker Zunfft.
10. Der Kürßner.
11. Der Kiefer, Kübler, Faßbinder und Bierbrauer.
12. Der Gräber und Sattler.
13. Der Weinstecher oder Koster.
14. Der Schneider.
15. Der Schmiede, dazu auch die Bader gehören.
16. Der Schuhmacher.
17. Der Fischer, welche sonsten Niemanden in ihrer Zunfft haben.
18. Der Zimmerleute, Wagner, Schreiner, Drechsler, Korb- und Siebmacher, Büchsenschäffter.
19. Der Gärtner.
20. Der Maurer, zu denen die Steinmätzen, Ziegelbrenner, Töpffer, Gipser und Schieferdecker gehören.

Von diesen Zünfften sagt zwar Johannes Bodinus Lib. VI. c. 4. daß die Straßburger ein Gesetz gemacht, daß keiner in den Rath kommen solte, er sey denn von Gräbern, Schustern und dergleichen Leuten entsprossen: Es ist aber nicht so strenge zu verstehen, wie aus dem, was bey dem Collegiis gesagt worden erhellet. Denn alles was nicht der Geburt nach von Adel ist, bekennet sich in Straßburg zu einer solchen Zunfft, auch die Doctores und Professores in allen Facultäten nicht ausgeschlossen. Vor Zeiten war zwar das gantze Regiment in des Adels Händen. Nachdem aber derselbe etwas strenge herrschte, so rebellirten die Bürger, und setzten es in erwehnten Stand, wobey der Adel den dritten Theil der vornehmsten Stellen zu besetzen behalten. Damit auch dem Adel alle Gelegenheit beschnitten würde, das Regiment mit Gewalt wieder an sich zu reissen, so haben sie nebst andern die Verfassung gemacht, daß bey Kriegs- und Feuers-Gefahr keiner vom Adel ausser seinem Hause sich durffte sehen lassen. Sonst war der Rath gantz Lutherisch. Jetzo aber hat ihn der König den halben Theil Catholische mit einzunehmen gezwungen, und hat seinen Prætorem regium darunter gemenget, auch bey allen Instantien gantz aufmercksame Beysitzer, und der Magistrat muß den Intentanden, und Königlichen Stadthalter mehr fürchten, und ihm gehorsamer seyn als ehemahls den Reichs-Ständen und dem Kayser. Sie können keinen Bürger wegen der Appellation, was in Unguten nehmen oder rächen, wenn sie nicht den Strick davon tragen wollen. Diese Stadt hatte ehemahls grosse Summen Geldes auf ihren Pfennig-Thurm in Bereitschafft. Es ist aber solches ausgeflogen, und sie kan ietzo neben der Königl. Anlage kümmerlich dasjenige mehr aufbringen, was auf ihrer Magistrats und Bedienten Salarie aufgehen möchte. Unter dem Reiche war die Stadt mit herrlichen Privilegien gezieret. Auf der Rheinischen Banck hatte sie gleich nach Aachen den dritten Platz. Sie leistete schon von den Zeiten Ottens III her keinen Huldigungs-Eyd, wie sie solches in einem Briefe an die Chur-Fürsten zu Mühlhausen 1622 hefftig bestreitet. Und ob wohl Kayser Carl V nach dem Siege wider den Schmalkaldischen Bund 1547 sie zum Eyd der Treue nöthigte, so ist ihr doch ein Revers gegeben worden, und hat nur der Rath solchen Eyd ablegen

dürffen. Sie hatte Freyheit Achter und Aberächter doch zu Recht zu halten, aber in währenden Messen mochte solche 14 Tage vor oder nach ungefährlich in die Stadt kommen, die Zeit darinnen bleiben, ihre Sachen daselbst handeln und austragen, nach der Hand wieder an ihre Gewahrsame sich begeben, und war die Stadt nicht schuldig, dieselbe in solcher Zeit auf iemands Anruffen, zurecht zustellen. Sie hatte ihre privilegirte Richter, und besondere Austräge, vor denen und nicht vor dem Cammer-Gerichte in der ersten Instantz, nehmlich zu Basel, Worms und Ulm, wo man die Stadt vermöge eines vom Kayser **Sigismund** 1435 erhaltenem Privilegii verklagen konnte. Es meldet **Magener** de Advocatia armata, daß die von Rothweil der Straßburgischen Freyheit Conservatores, & ex Conservatorio hoc delegati Judices gewesen. Welches Gerichte ihnen **Maximilian** II. 1494 verordnet, dem **Rudolph** I das Cammer-Gerichte hinzugesetzt. Sie war von allen Reichs-Schatzungen und Schillingen befreyet. In Reichs-Zügen führte sie ihr Pannier gleich an dem Reichs Adler, wie sie denn auch das Stadt-Pannier in Verwahrung gehabt. Von dem Kayser **Maximilian** I hat sie das Recht, goldne Müntzen zu schlagen, erhalten, auf welcher sie dann zur selbigen Zeit zwar die Worte: Urbem, Virgo, tuam serva, wie nach der bald hernach gefolgten Reformation: Urbem, Christe, tuam serva, gepräget haben. Von der Stadt bis nach Kehl geht der Weg über eine lange höltzerne Brücke, eine Stunde lang, vor welche die Stadt auf einen Privilegien Kaysers **Wenzels**, **Siegismunds** und **Maximilians** I Brückengeld fordern dürffen. Jetzo aber müssen die Frantzosen krafft des Rastädtischen Friedens dieselbe halten, wofür sie ebenfals einen Zoll angeleget. Gemeldter Kayser **Maximilian** I, welcher wohl etliche 20 mahl selbst in der Stadt gewesen, hat sie von allen fremden Gerichten befreyet. Als eine freye Reichs-Stadt gab sie monatlich zum Reich 25 zu Roß, 150 zu Fuß, oder am Gelde 900 fl. und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts ordentlich 275 fl. mit der Vermehrung 458 fl. 21 Kr. 5 Heller, den Thaler zu 69 Kr. gerechnet. So ist sie auch eine von den 4 ausschreibenden, wie auch von denen Deputirten 12 Reichs-Städten gewesen. Das Recht Stadt-Gesetze zu geben hat ihr Kayser **Siegmund** verliehen. Sie hat auch 2 Messen, davon die erste auf Johannis, die andere auf Weynachten fält. Die erste hat anfangs auf dem St. Martins-Tag gelegen Als sie aber den Straßburgern wegen anderer umliegenden Städte Jahrmärckte unbequem gewesen, hat sie Kayser **Siegismund** 1414 auf den St. Johannis-Tag verleget, und zwar mit allen den Rechten und Privilegien als solches die alten Briefe ausweisen. Welche Meß-Freyheit hernach auch von dem Kayser **Friedrich** dem III im Jahr 1452 bestätiget worden ist. Die Nürnberger und Franckfurter haben jährlich etwas weniges erlegen müssen, wenn sie dahin haben handeln wollen. Endlich trifft man sie in allen Rheinischen und Schwäbischen Städte-Bündnissen von den ersten Zeiten solcher Bündnisse an. Der Canal bey Straßburg gehet zwerch des Landes herunter, und ist ein fürtreffliches Werck, welches besonders um zwey Ursachen willen von den Frantzosen erfunden und gemacht worden. Die erste ist, damit queer durch das Land ein Abschnitt gehen möchte. Die andere und fürnemste ist, die Bau-Materialien aus dem Vogesischen Gebürg, als Stein, Quater-Stücken, Kalck, Brenn- und Bau-Holtz auch andere dergleichen Nothwendigkeiten, deren das Gebürg voll ist, nach Straßburg herab, und die leere auch mit Victualien und andern Sachen beladene grosse Schiffe das Land hinauf zu bringen; davon die Landes-Unterthanen den Vortheil haben, daß sie von den beständigen Frohnen und Robathen befreyet worden sind. Die Schiffe gehen von der Stadt aus der Ill in die Gräben, von da in die Breusch, und endlich in den Canal auf die erste Schleisse, welche hinter ihnen zu gemacht wird. Das durch ein zugeschlossen Thor zurückgehaltene Wasser bringt so dann aus dem Horizont die Schiffe in die Höhe, und in die Paralell-Linie, der anderen Schleisse gleich, die dann eröffnet wird, und hernacher die Schiffe in diesem gleich liegendem Theile des Canals bis an die andern Schleissen gezogen werden, allwo alles, wie bey der erstern über Molsheim und Mutzig gebracht wird, welches eine Länge von 6 Stunden von der Stadt bis an das Gebürge ausmachet. Die Erhöhung von der erstern bis letztern Schleisse ist weit höher als der Münster-Thurm zu besagten Straßburg, also über 460 Geometrische Schuhe hoch. Der Descensus der Schiffe aus diesem Canal ist noch leichter, massen iede Schleisse grosse geflügelte Thore hat, die im Angel gehen und sich das Wasser hinab selbsten zuschliessen, hinaufwärts aber mit starcken Seilen an einer Pfahl-Winde müssen aufgezogen werden. Die obere so wohl, als die untere Paralell bringende Schleisse ist mit einem solchen Thore versehen; wenn nun die Schiffe im Herableiten sind, so werden an den zugefallenen Thoren einige unten an sich habende Thürlein mit angebefften eisernen starcken Winden eröffnet, und also die Schiffe auch in dem an dem andern Theile des Canals bis an dritte Schleissen gar leichte, und so ferner durch alle Theile des Canales und Schleissen, deren über 14 sind, bis in die Breusch, und von dannen in die Stadt-Graben gezogen, wodurch die Fortification der Stadt, mit weniger Kosten, ohne Klage des Landmanns, leichter und geschwinder vollbracht worden. Ein solcher Canal muß bey Erbauung des Münsters 1015 von Bischoff **Werner** auch erfunden gewesen seyn, welches man daher muthmaßen kan: Weil man

1. Bey iezt mahliger Grundlegung dieses Canals viel eingesenckte und mit eisern Klamern verwahrte Eich-Bäume aus der Erden gezogen, deren Holtz so hart gewesen, daß man daran die Zimmer-Axte verderbet hat, ohne einen eintzigen Spahn davon abzubringen.
2. Sind das gantze Münster und andere Kirchen auch Stadt-Mauern-Gebäude von Stein- und Quater-Stücken eben solcher Art gebauet, wie es bey Mutzig, Molsheim und im Grund-Thal giebt, und dergleichen auch die Frantzosen zu ihren angelegten Fortification und Citadell-Wercken gebraucht haben.

3. Schei-

3. Scheinet es nicht möglich zu seyn, daß die alten eine solche unzählbare Menge Steine zu dem Münster und andern Gebäuden mit Fuhren und Wagen haben mögen nach Straßburg von 6 und mehr Stunden herführen, weil in einer solchen Weite um die Stadt herum keine Berg-Steine zu finden sind, sondern meistentheils leimen Hügel giebt.

Was den jetzigen Religions-Zustand in Straßburg betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß seit der Frantzösischen Regierung immer nach und nach die Lutheraner den Kürtzern gezogen, ihnen die Pfründen abgenommen, und den Catholicken wieder gegeben worden. Ausser dem, daß ihnen die St. Thomas-Kirche im Jahr 1683 abgenommen wurde, so musten sie auch 1699 den Catholicken das Kloster St. Stephan, worinne einige Adeliche Jungfern gewohnet, einräumen, und die Lutherischen Rathsherren wurden genöthiget, solches den Jungfrauen anzusagen. Gleichergestalt schenckte der König in Franckreich den Capucinern 10000 Thaler, damit sie zwischen der Stadt und Citadelle eine Kirche erbauen könnten. Denen Nonnen aber wurde auf ihr Ansuchen erlaubet das Hauß, welches dem Marggrafen von Baden daselbst gehörete, einzunehmen. Am 26 Julii des 1683 Jahres wurde in dem Münster zu Straßburg wieder das erste Jubiläum, welches Pabst **Innocentius** XI im vorigen Jahre publiciret hatte von den Papisten vier Tage hintereinander mit grosser Sollennität gefeyert, und um eben dieselbe Zeit wurde in gantz Elsaß ein Königliches Edict publiciret, und darinnen allen Lutheranern, Reformirten und Juden versprochen, daß sie drey Jahre lang von allen Bürgerlichen Beschwerden frey seyn solten, wenn sie sich zur Catholischen Religion wenden wolten. Im 1686 Jahre wurde der Theologischen Facultät verboten, keine öffentliche Disputationes über geistliche Materien mehr zu halten; vielweniger solche, dem Gebrauch nach, durch den Druck gemein zu machen; es sey dann, daß solche zuvor dem Königlichen Stadt-Schultheisen zum Durchsehen wären übergeben worden. Zu Wasselheim, Marlenheim im Straßburgischen Gebiethe, ingleichen zu Westhoff in der Grafschafft Hanau, wurde den Lutheranern der Chor in der Kirche genommen, und den Catholicken gegeben. In dem Hospital zu Straßburg wurde von dem Katabon, ein papistischer Geistlicher, eingeführet und beordert, alle Tage Messe zu lesen, und den Catholischen Gottesdienst daselbst zu verrichten. Desgleichen wurden alle Stadt-Beamten von ihren Aemtern abgesetzet, wenn sie nicht die Evangelische Lehre abschwöhren wolten. Man sagte auch denen von Adel an, sie solten entweder Catholisch werden, oder ihre Güter und Ehren lassen. Ja, im Monat September des 1685 Jahres kam der vornehme Staats-Minister, der Marquis de **Courdenvau**, aus Franckreich an, welcher ausdrücklich sagte, wenn etwa die allgemeine Bekehrung der Evangelischen Unterthanen nicht durch gelinde Mittel von statten gehen wolte, so würde der König Schärffe gebrauchen. Der gelehrte Geschicht-Schreiber **Obrecht** zu Straßburg nahm die Catholische Religion an, und wurde deßwegen vom Könige zum Stadt-Voigt gemacht, dem Rathe öffentlich vorgestellet, und dabey verordnet, daß er bey allen vornehmen Versammlungen präsidiren solte. Diesem folgte alsobald der Stadt-Syndicus **Günzer** nach, mit grossen Aergerniß des gemeinen Volcks; zumahl da auch die papistische Geistlichkeit es an ihrem Orte an allerhand Lockungen nicht ermangeln ließ. Der Bürgermeister **Dietrich** aber, welcher doch vornehmlich die Bürger zur Uebergabe der Stadt an Franckreich solte beredet haben, hielte bey seiner Religion beständig aus. Der König ließ ihn nach Pariß kommen, und versuchen, ob er sich nicht zur Römischen Kirche wenden wolte; als er aber keine Lust dazu bezeigte, wurde er nicht nur über ein halb Jahr allda ohne Audientz aufgehalten, auch noch selbigen Jahres nach Auvergne ins Exilium verwiesen, und endlich nach Pierre Ancise in Dauphine gebracht, woselbst er lange gesessen, bis er endlich wieder nach Straßburg gekommen, woselbst er auch, nach dem er vorher aller seiner Ehren-Stellen entsetzet worden, gestorben ist. Die Papistische Geistlichkeit drang inzwischen darauf, ob solten sich die Protestanten wieder mit der Römisch Catholischen, und sonderlich mit der heutigen Frantzösischen Kirche vereinigen. Damit sie nun ihr Absehen desto besser erreichen möchten, liessen sie zum Scheine gar vieles von den bisher getriebenen Papistischen Streitigkeiten nach, und setzten gewisse Artickel auf, welche beyde Theile ohne Verletzung der Wahrheit des Glaubens, annehmen solten; ja es erklärten die Jesuiten alle Wochen dreymahl die Augspurgische Confeßion öffentlich, um damit zu zeigen, daß die Lutheraner, welche so scharff über besagten Bekänntnisse hielten, mit der heutigen Lehre der Römisch-Catholischen Kirche, zum wenigsten, wie dieselbe in Franckreich getrieben würde, grösstentheils übereinkäme. Gleichergestalt ließ man es auch nicht an Schrifften ermangeln, in welchen man aus unterschiedenen Bewegungs-Gründen, die Evangelischen zu dieser Vereinigung ermahnete. Insbesondere ist eine Schrifft des **Johann Dez**, eines Jesuiten, bekannt worden, welche er dem Könige in Franckreich **Ludewig** XIV zugeeignet, als ein Project, wie die Evangelischen zu Straßburg könnten zur Römischen Kirche gebracht werden, welches so leichte angehen würde, als die Bekehrung der Hugenotten in Franckreich, woferne nur der König Hand anlegen wolte. Es ist diese Schrifft Frantzösisch, Lateinisch und Deutsch gedrucht, deren Inhalt man in den **Unschuld. Nachr.** 1719 p. 993. u. ff. weitläufftig erzehlet findet. **Joh. Crav.** Tract. de vitis Imperatorum e domo Brunsvic. beym **Mader** p. 79. **Gregor. Turon.** l. 9. c. 36. p 710. beym **Freher** Annal. Franc. **Pithori** ad annum 842. Diploma Königs **Lotharii** beym **Vignerius** in Elisatensis familiæ geneal. und beym **Mabillon** de re diplomat. L. IV. p. 248. **Amm. Marcell.** l. 16. **Julianus** in Epist. ad Athen. **Zosim.** L. III. *Not. Imp. occid.* **Anton.** Itiner. **Prolem. Hieron.** Epist. ad Ageruch. *Hermannus Contract.* und **Hepidamus** in Chr. ad an. 1003. *Descript. hist. & Geogr. de Fr.* **Knipschild** d. J. C. l. 3. cap. 4. n. 12. und l. 1. cap. 8. n 52. 49. **Bernegger.** in Comment. ad Thucyd. l. 6. cap. 1.

cap. 1. Besold de Democrat. c. 2. n. 5. Fritsch in addit. ad Limm. J. P. I. 7. p. 221. Europ. Herold. P. I. ingl. Limm. T. IV. l. 7. cap. 3. n. 3. 11. 13. 15. 17. 18. 32. 39. Obrecht de vexillis Imp. Blum. in proc. Cam. T. 47. tab. 6. Datt. de pace publica Ichterheims Elsaß. Topogr. p. 32. u. ff. Waldkirchs Eydgen.-Bunds- und Staats-Hist. T. II. p. 627. u ff. Uhsens Kirchen-Hist. p. 583. Hamburg. Remarqu. 1701. p. 26. u. ff. Ludolphs Schaubühne Th. V. p. 764. u ff. Arnolds Hist und Polit. Geogr. p 347. u. ff. Allgemeine Chronick. XII Th. p. 17. u. f. Von der Academie zu Straßburg siehe den besondern Artickel: **Straßburgische Academie.**

**Straßburg**, eines von dem ältesten Bißthümern in Deutschland, dessen Lande in 4 Statthaltereyen eingetheilet werden, und im Elsaß hin und wieder zerstreuet liegen. Das Capitul bestehet aus 24 Domherren, nehmlich aus 12 Capitularen und 12 Domicillaren, welche alle aus Fürstl. Gräfl. und Freyherrlichen Stande seyn, und 32 Ahnen haben müssen, dahero auch das Stifft unter den Rheinischen das Edelste genennet wird. Die Bischöffe schreiben sich Landgrafen im Elsaß, weil der Bischoff Johann 1359 den Grafen Ludewigen dem ältern und jüngern von Oettingen, welche damahls die Grafschafft in Unter-Elsaß besessen, diejenigen Stücke von Elsaß, so die Oettinger als Landgrafen von dem Stiffte etwan zu Lehn getragen, und ein ziemliches in der Landgrafschafft ausgemacht haben, an sich gekauft. Denn das die gantze Landschafft jemahls dem Stiffte zugehöret, ist unerweislich, gleichwie auch Obrecht diejenigen widerlegt, welche das gantze Elsaß vor ein Bischöflich Lehn unter den Landgraffen aus Egisheimischen Stamme halten, so nach Abgang derselben mit Heinrichen 1238 soll an das Stifft gefallen seyn. Wegen des Ranges hat der Bischoff ehemahls mit dem von Constantz gestritten, biß endlich das Umwechseln beliebet worden. Zu Erb-Aemtern des Stiffts giebt Oldenburger Würtemberg als Marschall, Schwaben als Cämmerer, Ober-Elsaß als Schencken und Unter Elsaß als Truchsessen an; allein es erhellet aus Herzogs Elsaßischer Chronicke, daß die Familie derer von Hunneberg, und nach Abgang derselben die von Lichtenberg das Marschall-Amt getragen, von denen es hernach auf die Grafen von Hanau zusamt der Voigtey gekommen.

Was den Ursprung des Bißthums betrifft, so wollen einige den König Dagobert den Grossen vor den Stiffter angeben; allein es hat keinen Grund, indem schon 346 St. Amandus, ein Straßburgischer Bischoff, auf der Kirchen-Versammlung zu Cölln gewesen, dessen auch auf der Versammlung zu Sardica, so unter den Kaysern Constantius und Constans 347 gehalten worden, Erwehnung geschiehet. So viel ist gewis, daß Dagobert III, nicht aber der Grosse dem Bißthum 3 Höfe geschenckt hat. Der gantze Irrthum ist daher gekommen, daß Königshofen dem Bischoffe zu Utrecht, Armanden, der zu Dagoberts des Grossen Zeiten gelebet, mit dem zu Straßburg, der 300 Jahr zuvor bey den Geschichtschreibern bekannt gewesen, vermenget. Zu Dagoberts des Grossen Zeiten hat St. Arbogastus das Bißthum Straßburg besessen, dessen Nachfolger gewesen.

1. Rotharius, von 658 bis 663.
2. St. Florentinus, ein Schottländer, von 662 bis 675.
3. Ansohaldus, von 675 bis 680. Er ist von dem Fränckischen König Childerico II constituiret worden.
4. St. Justus, von 680 bis 681.
5. St. Maximus, von 681 bis 686.
6. St. Valentin, von 686 bis 689.
7. St. Solarius, von 689 bis 692. Diese 4 Bischoffe werden in einigen Catalogis gar ausgelassen, und in etlichen stehen sie auch bald Anfangs nach dem heiligen Amandus.
8. Biulfus, von 692 bis 700.
9. Magnus, von 700 bis 706.
10. Aldus, von 706 bis 714.
11. Gaorinus, von 719 bis 721.
12. Landebertus, von 721 bis 727. Nach diesen wird in etlichen Catalogis der obgedachte Bischoff Rotharius eingeschoben.
13. Rodobaldus, von 727 bis 730.
14. Magnebertus, von 730 bis 735.
15. Ubelinus oder Labiolus, v. 735 bis 742
16. Gundoaldus, von 742 bis 746.
17. Gando oder Gaudo, von 746 bis 748.
18. Utho I, von 749 bis 756 In etlichen Catalogis wird seiner gar nicht gedacht.
19. Migernus, von 756 bis 761.
20. Wandelfridus, von 761 bis 765.
21. Otto I, oder Herro, Graf von Habspurg, von 765 bis 773.
22. Aulidulphus, von 773 bis 783. dessen in etlichen Catalogis gar nicht gedacht wird.
23. Remigius oder Benignus, v. 783 bis 803.
24. Ratho, von 803 bis 812.
25. Utho II, von 821 bis 821.
26. Erlenhardus, von 821 bis 828.
27. Adelochus, von 828 bis 840.
28. Bernaldus, von 840 bis 857.
29. Ratholdus, von 857 bis 875.
30. Grimoldus, von 875 bis 883.
31. Regenhardus, von 883 bis 895.
32. Baldramus, von 895 bis 906.
33. Odobertus, gerieth mit den Straßburgern in Streit, und retirirte sich auf das Schloß Rothenburg, es wurden ihm aber Meuchelmörder nachgeschickt, welche ihn 913 umbrachten.
34. Godofredus, 913, starb 2 Monate hernach.
35. Richwinus, ein Hertzog aus Lothringen, von 913 bis 923.
36. Ruthardus, von 928 bis 941, da er von dem Kayser Otten den Grossen, ins Elend geschickt wurde, weil er es mit dessen Feinden gehalten. Er starb 950.
37. Utho III, von 950 bis 965. Er war aus Francken, und sammlete viel Bücher, davon noch welche in der Straßburgischen Bibliotheck vorhanden seyn sollen.
38. Erckenbaldus, von 965 bis 968. Er hat einige von seinen Vorfahren am Bißthum in Versen beschrieben. Von seinen Lateinischen Gebeten sind noch verschiedene vorhanden. Er soll 17 Bischoffe und 122 Kirchen geweyhet haben.

39. Bal-

39. Baldus, von 968 bis 979.
40. Wilderolfus, oder Wilderaldus, von 979 bis 997.
41. Aldovicus von 997 bis 1003.
42. Werner, von 1003 bis 1028. Er hat von dem Kayser Heinrichen II die Herrschafft über ein Kloster in der Stadt bekommen, um von den Einkünfften den Bischöflichen Sitz ausbessern zu können.
43. Wilhelm, ein Hertzog aus Francken, von 1028 bis 1047.
44. Hetzilo, ein Graf von Dachsburg, von 1047 bis 1065.
45. Werner II von 1065 bis 1078.
46. Theobald, von 1078 bis 1084.
47. Otto II, aus dem Hause Hohenstauffen, von 1084 bis 1100.
48. Balduinus 1100, sitzt 2 Monate.
49. Cuno, von 1100 bis 1123, da er abgesetzt worden.
50. Bruno 1123, wurde von dem Käyser Lotharius 1125 abgesetzt, aber 1129 wieder eingesetzt, worauf er 1131 abdanckte.
51. Eberhard, von 1125 bis 1127.
52. Gebhard, von 1131 bis 1141.
53. Burckard, von 1141 bis 1161.
54. Rudolph, von 1161 bis 1179, da er von dem Pabst Alexandern III, abgesetzt wurde.
55. Conrad I, ein Graf von Geroldseck, von 1179 bis 1180.
56. Heinrich I, ein Freyherr von Hasenburg, von 1180 bis 1190.
57. Conrad II, Freyherr von Hunnenberg, von 1190 bis 1202.
58. Heinrich II, ein Graf von Veringen, von 1202 bis 1223.
59. Berthold I, ein Hertzog von Teck, von 1223 bis 1239.
60. Heinrich III, ein Graf von Stahelecke, von 1239 bis 1260.
61. Walther, Freyherr von Geroldseck, von 1260 bis 1263. Er hat mit der Stadt Straßburg viel Verdrießlichkeit gehabt, und ist mit der gesammten Geistlichkeit aus der Stadt gezogen. Siehe davon einen besondern Artickel Walther.
62. Heinrich IV, Freyherr von Geroldseck, von 1263 bis 1273.
63. Conrad III, ein Freyherr von Lichtenberg, von 1273 bis 1299.
64. Friedrich I, ein Bruder des vorhergehenden, von 1299 bis 1306.
65. Johann I, von 1307 bis 1328.
66. Berthold II, ein Graf von Bucheck, von 1328 bis 1353.
67. Johann II, ein Freyherr von Lichtenberg, von 1353 bis 1365.
68. Johann III, Hertzog von Lützelburg, von 1366 bis 1371. Er wurde von einigen Bischöffen Hamel genennet, weil er sich als ein Lamm von andern regieren ließ. Einige nennten ihn auch den Cappeneſſer, weil er ordentlich zum Frühstücke eine gekochte Henne verzehrt.
69. Lampert, aus dem Geschlechte von Buren, oder von Burne, oder von Jonte, ist hernach Bischoff zu Bamberg worden, von 1371 bis 1375.
70. Friedrich II, ein Freyherr von Blanckenheim, von 1375 bis 1393.
71. Burchard II, Graf von Lützelburg, von 1393 bis 1394.
72. Wilhelm II, ein Graf von Dieſt, von 1394 bis 1439.
73. Conrad IV, ein Freyherr von Busnang, von 1439 bis 1440.
74. Ruprecht, Pfaltzgraf am Rhein, von 1440 bis 1478.
75. Albrecht, Pfaltzgraf, von 1478 bis 1506.
76. Wilhelm III, ein Graf von Hohenstein, von 1506 bis 1541.
77. Erasmus, Erbschencke von Limpurg, von 1541 bis 1568.
78. Johann IV, ein Graf von Manderscheid, von 1568 bis 1592.
79. Carl, Hertzog von Lothringen, von 1592 bis 1607.

Es war der vorhergehende Bischoff kaum mit Tode abgegangen, so theileten sich die Dom-Herren nicht nur wegen eines andern zu erwehlenden Bischoffs, sondern auch wegen des Orts, wo die Wahl vorgenommen wer en solte. Denn die Catholischen wolten Elsaß-Zabern, die Protestantischen hingegen, die sich auf das Herkommen und die Verträge berufften, blieben darauf bestehen, daß solche in der Stadt verrichtet werden müste. Diesem nach beschlossen sie, den dritten Junii selbige in der Stadt vorzunehmen, weswegen sie solches im Nahmen des Probsts Hertzog Carls von Braunschweig, dem Gegentheil schrifftlich zu wissen machten, die aber dabey zu erscheinen sich entschuldigten. Doch jene kehrten sich hieran nicht, sondern fanden sich an besagten Tage zusammen ein, und erwehlten einhellig Marggraf Johann Georgen, des Churfürsten von Brandenburg seines Bruders Sohn, der die beschehene Wahl so gleich durch seine Gevollmächtigte annahm, und dem gantzen Bischoffthum wissend machte, daß sie ihm als ihren rechtmäßigen Herren, den schuldigen Gehorsam erweisen solten. Der Rath zu Straßburg aber, der wohl sahe, daß es bey dieser Wahl nicht ohne Streit abgehen würde, ließ daß erste Bischöffliche Schloß, Kochersberg, hinweg nehmen. Als dieses die in Elsaß-Zabern versammleten Dom-Herren erfuhren, wehleten sie in der Mitte des Junii Hertzog Carln und Cardinaln von Lothringen, der schon lange nach diesem Bischoffthum gestrebet hatte, sie liessen auch ihren beschehenen Wahl-Tag durch ein öffentliches Patent, im Nahmen Frantz von Chrichingen, Dechants des Stiffts zu Straßburg, zu Cölln und anderwerts bekannt machen. Der Cardinal schrieb so gleich an den Rath der Stadt Straßburg, und verlangete, daß ihm solcher die besetzten Schlösser einräumen solte, weil aber eine abschlägige Antwort erfolgete, so brachte er einen Hauffen von 10000 Mann zusammen, nahm die Stadt Brichfelden hinweg und trieb seine Streifereyen bis an die Thore der Stadt Straßburg, worauf es bey Molsheim und Antlau verschiedene

schiedene geringe Scharmützel setzte. Es suchte zwar der Ertz-Hertzog **Ferdinand**, dem der Kayser desfals Vollmacht gegeben hatte, beyde Theile zu einem Vergleich zu bringen; weil sich aber die Straßburger dahin erklärten, es gehöre diese Sache nicht für den Sohn eines Kaysers, sondern vor das gantze Reich, so suchte der Cardinal mit dem Schwerdte durchzudringen, belagerte zu dem Ende Kochersberg, und gewann solches durch Sturm, Dachstein aber hatte die darinnen liegende Besatzung gutwillig verlassen, worauf er sich auch Wesselheim, eines der Stadt Straßburg angehörigen Ortes bemächtigte. Indessen bekamen die Straßburger, Fürst **Christian** von Anhalt, zu ihrem Feld-Herrn, der dem Lothringer das Feld verschiedene mahle gar sehr enge machte. Unter diesen Streitigkeiten ward zwar wohl von verschiedenen gesuchet, wie ein Vergleich zu treffen seyn möchte, es wolte aber alles nichts helffen, weswegen der Kayser endlich seine Kayserl. Gewalt wolte sehen lassen, schickte also mit Ausgang des Jahres einen, mit den Kayserlichen Zierrathen und vergöldeten Stabe versehenen Herold in die Stadt, der auf öffentlichen Marckte einen Kayserlichen Befehl Ablaß. krafft dessen der Rath und das Dom-Capitel erinnert ward die Waffen niederzulegen, und ihre Sachen vor den gesetzten Richtern auszumachen; und eben dergleichen Verrichtungen legte er auch bey dem Cardinal von Lothringen ab. Dieser suchte hingegen zu Ende des Januarii im folgenden 1593 Jahre die Reichs-Stadt Sehlestadt zu überrumpeln, wiewohl sein Anhang dieses nicht geständig seyn wollen. Endlich als beyde Theile des Krieges müde waren, die Kayserlichen Gesandten auch, und insonderheit **Gallus Popelius von Lobkowitz**, wegen eines Vergleichs sich viele Mühe gaben, ward man zuletzt also einig, daß beyde Theile die Waffen niederlegen, ruhig seyn, und durch 5 willkührlich erwehlte Reichs-Fürsten ihre Streitigkeiten solten entscheiden lassen. Die besagten 5 Fürsten waren folgende: Der Churfürst zu Mayntz, der Bischoff zu Würtzburg, Ertz-Hertzog **Ferdinand** von Oesterreich, **Ludewig** Landgraf von Hessen, **Philipp Ludewig**, Pfaltz-Graff am Rhein und **Friedrich Wilhelm**, der Chur-Sachsen Administrator, inzwischen solte der Cardinal und Hertzog zu Lothringen, Elsaß-Zabern, Benfelden, Molsheim und einige andere Oerter behalten. Dachstein aber nach einigen andern Städten, solten dem Marggrafen von Brandenburg verbleiben und jeder Nutzens und Gebrauchs desselben sich frey bedienen können. Der Stadt Straßburg solte die Stadt Wesselheim, nebst dem darinnen gefundenen Geschütze wieder abgetreten werden, und wurde dieser Vergleich von diesen beyden Theilen unterschrieben. Es kamen auch die verglichene Fürsten durch ihre Gesandte im Monat April zu Speyer zusammen, wiewohl sie solchen nachmahls bis auf den Brach-Monat hinaus verschoben, weil aber nach hefftigen Zancken zu keinen Schluß gelanget werden konnte; so verglich man sich, daß alles, was in dieser Sache geschehen und geschrieben worden, dem Kayser zu dessen Entscheidung überschickt werden solte. Immittelst wolte man auf den Christ-Monat zu Franckfurt wieder zusammen kommen, es solte aber inzwischen alles in gegenwärtigen Zustande verbleiben, auch kein Theil befugt seyn, in geist- oder weltlichen Dingen etwas zu ändern, wer hierwieder handeln würde solte in die von dem Kayser gesetzte Straffe verfallen seyn. Doch Churfürst **Ludewig** in der Pfaltz brachte es heimlich dahin, daß König **Heinrich** IV in Franckreich einen Schiedsmann abgab, und den um Straßburg herum gelegenen Theil des Bischoffthums dem Marggrafen von Brandenburg, die andere Helffte aber dem Cardinal zuschlug. Es legte sich aber Hertzog **Friedrich** zu Würtenberg mit Ernst darzwischen, und brachte es durch seine kluge Vorschläge bey einer Tagel istung zu Hagenau dahin, daß Marggraff **Johann Georg** dem Cardinal alles dasjenige einräumen und übergeben solte, so er von dem Bischoffthum in seiner Gewalt gehabt hätte; hingegen solte der Cardinal dem Marggraffen 130000 Gülden erlegen. Der Hertzog von Würtenberg aber solte Ober-Ehenheim sammt dem gantzen Amte dreyßig Jahr lang als eine Pfandschafft behalten, dafür aber dem Marggraffen, so lange er lebte, jährlich neun tausend Gülden erlegen, und noch dreyßig tausend Thaler Schuld für ihm bezahlen. Nach den dreyßig Jahren aber solte gemeldetes Amt, und was dem Hertzog von Würtenberg wäre übergeben worden, wiederum an das Bischoffthum mit vier huntert tausend Gülden gelöset werden. Auf diesen favorablen Vergleich resignirte Marggraff **Johann Georg** das Bischoffthum, und cassirte 1605 alle Prätensiones, nach dessen Abzuge aus Straßburg ihm der Churfürst sein Herr Vater das Fürstenthum Jägerndorff zu beherrschen einräumete.

80. **Leopold**, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, von 1607 bis 1626, da er den geistlichen Stand verließ. eine Reise nach Rom that, dem Pabste die Füsse küßte, ihm die Bischoffthümer Passau und Straßburg übergab davor ihm der Pabst allerhand Reliquien schenckte, von da nach Florentz reisete, und sich mit der Printzeßin **Claudien** von Toscana vermählte.

81. **Leopold Wilhelm**, Ertz-Hertzog von Oesterreich, von 1626 bis 1662.

82. **Franciscus Egon**, Fürst von Fürstenberg, von 1663 bis 1582.

83. **Wilhelm Egon**, ein Bruder des vorhergehenden, von 1682 bis 1704, weil er seine Zeit meistens in Franckreich zubrachte, so hat er das Bisthum an **Moroln**, auf 9 Jahr, jährlich um 55000 Reichs-Thaler gar verpachtet, und sich nichts als seine Residentz Elsaß-Zabern, nebst dem Amte Kochersberg, zu Ausführung des kostbaren Schloß-Baues zu Zabern, davon ausgesetzet und vorbehalten. Siehe von diesen beyden unter **Fürstenberg** besondere Artickel.

84. **Armandus Gaston von Rohan**, aus dem Hause Soubise, seit 1704. Er hat 1712 den 18 May den Cardinals-Huth erlanget, und ist seit 1713 den 13 Jan. des Königs in Franckreich Grand Aumonier. Sein Coadjutor ist Armand de Rohen Ventadour, welches er krafft eines Breve Eligibilitatis seit 1742 ist.

Die

Die Bischöfflichen Güter sind hin und wieder zerstreuet, sowohl in Ober- als Nieder-Elsaß; und es sind überdieß dem Bischoffe auch eine grosse Menge von Adel mit Lehns-Pflichten verbunden. Erstlich liegen schöne Stifftische Städte und Dörffer im Nieder-Elsaß um Straßburg herum, als: Elsas-Zabern, Moltzen, oder Molsheim, Benefelden, Dachsstein, Dambach, Rockersberg, Ehrenstein oder Ehrstein, Kästenholtz, Rheinau. Darnach gehören dem Bischoffe zwey schöne Aemter, disseit des Rhein-Stroms, in der Ortenau, welche sind Ober-Kirch, Ettenheim, Oppenau oder Noppenau. Endlich besitzet auch der Bischoff in Ober-Elsaß das sogenannte Mundat, welches ein Strich Landes ist, den der König **Dagobert** dem Bischoffthum geschencket hat, und daher Mundat, oder Munus datum genennet wird. Die Oerter darinnen sind Ruffach, Sultz, und Egisheim, oder Exheim. Im Jahr 1724 hat er auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg um Readmißion zu Sitz und Stimme Ansuchung gethan, und auch aus solchen Ursachen den Bambergischen Gesandten zu Führung sothanen Voti bereits legitimiret. Und in einem von 16 Januar 1727 denen Reichs-Ständen übergebenen Memorial, hat er sich freywillig erboten, daß wegen der disseits Rheins gelegenen zweyen Aemter Ober-Kirch und Ettenheim alle Reichs-Prästanda so willig als schuldig errichtet werden solten, wenn nur förderlichst ein diesem geringen Reichs-Lande proportionirtes Matricular-Quantum aufgeworffen würde. Da nun aber bis anhero hierüber die mindestete Resolution nicht zu erhalten gewesen, inzwischen iedoch des Herrn Cardinals von Rohan, Bischoffs zu Straßburg, Hochfürstl. Eminentz zu Bezeugung ihrer Reichs-Patriotischen Willfährigkeit sich bey dem Löbl. Ober-Rheinischen Creisse auf den geringsten Fürstl. Anschlag bemeldter zwey Aemter halber eingelassen, so waren dieselben auch bereits in Ansehung der allgemeinen Reichs- und Cammer-Gerichts Gebührnissen auf diesen Fuß, das ihrige, insonderheit aber die zu Reparirung der beyden Kayserlich- und Reichs-Festungen Kehl und Philipsburg 1720 verwilligte zwey Römer-Monate baar abführen zu lassen, willens, iedoch mit den ausdrücklichen Bedingnissen, daß die mit allgemeinen Kräfften zu tragen stehende Dinge künfftig secundum ordinem Collegiorum befolget, und bemeldtem Hochstifft Straßburg so wohl als andern Hoch- und Löblich willigen Reichs-Ständen wegen der zu ersagten Festungen super erogatorio & anticipato gethanen Auslagen die höchstbillige Bonification verfüget, bis zu deren Erfolg man sich die Freyheit und das Recht der Compensation dergestalt vorbehalten hatte, daß man sich dagegen keiner gewaltsamen Executionen, thätlich verfangen, und zudringlichen in Geld oder andern Natural-Concurrentien mehr zu befahren haben möge. Auf diese Vorstellungen erfolgte unter dem 21 Februar 1727 des Reichs-Gutachten, daß, nachdem man in allen drey Reichs-Collegiis über die Fürstl. Straßburgische Memorialia sich ordentlich besprochen, allen erwogenen Umständen nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß Seiner Eminentz, dem Herrn Cardinal von Rohan, als Bischoffen zu Straßburg wegen derer zwey Reichs-Aemter Ober-Kirchen und Ettenheim zum Reichs-Matricular-Anschlag 150 Fl. in allen vorfallenden Reichs-Prästationibus und Oneribus, zum Cammer-Gericht aber 25 Fl. pro simplo und zwar solches von dem Tage seiner Reintroduction in den Reichs-Fürsten-Rath zu zahlen anzusetzen sey. Hierauf hat der Bischöfflich Straßburgische Gesandte bey dem Reichs-Convent ein Schreiben eingegeben, des Inhalts: „Der Herr Bischoff sey von ihm, dem Gesandten „von dem nur gedachten Reichs-Gutachten wegen „des beschlossenen Matricular-Quanti benachrichtiget worden. Ob nun wohl der Herr „Bischoff der Zuversicht lebe, es werden Ihro „Kayserl. Majestät, denen der Zustand ermeldeter „Reichs-Lande wohl bekannt, leichtlich die Uebermaß und allzu grosse Disproportion sothanen zumuthenden Anschlags erkennen, folglich zu dessen „ben Minderung von selbsten geneigt seyn; so habe derselbe deßhalben doch eine mehrmahlige angelegentliche Vorstellung bey dem Reiche zu thun „anbefohlen. Er habe geglaubt, seine Reichs-Patriotische Bereitwilligkeit durch die wiederhohlt anerbotene Uebernehmung des VI Theils „des alten Stifft-Straßburgischen Reichs-Cammer-Matricular-Quanti sattsam, und um so „mehr an den Tag gegeben zu haben, als der Ober-Rheinische Creiß erst im porigen Jahre gar wohl „erkannt habe, daß gedachter sechster Theil nicht „allein hinlänglich, sondern vor die zwey Aemter „Oberkirch und Ettenheim noch allzu beschwerlich „und unerträglich wäre; Dahero auch in Ansehung der Reichs-Prästationen anfänglich auf „den geringsten Fürstl. Anschlag herab gefallen, „auf fernere der Sachen Remonstration und Einsicht aber endlich überhaupt mit Pactirung einer „jährlichen Summe von 1000 Gülden für alles „und alles sich gerne begnügen lassen. Dahero „denn der Herr Bischoff gegen Kayserl. Majestät, „und das gesammte Reich nicht allein nochmahlen „zu erwehnten VI Theil sich freywillig anerbieten „wollen, sondern auch solche seiner Quotam auf diesen beständigen Fuß für die zu Reparir- und „Unterhaltungen der beyden Festungen Kehl und „Philipsburg verwilligte jüngere zwey Römer-„Monate, dann für die à tempore dictæ Reintroductionis verfallene erhöhte Cammer-Zieler resp. „bey der Regenspurgischen Reichs-Cassa, und bey „dem Pfennigmeister-Amt zu Wetzlar würcklich in „der festen Hoffnung und Persuasion habe erlegen „lassen, daß man sich damit allerdings befriedigen, „und wider die offenbahre Billig- und Möglichkeit, „dann wider die klare Verordnung der Reichs-„Abschiede von den Jahren 1524. 1526. 1529. „1535. 1548. 1555. 1566. wie auch anderer „Reichs-Grund-Satzungen, und, so viel den „Cammer-Anschlag betreffe, wider den Inhalt „des letztern Reichs-Schlusses von 1719 selbsten „in ihn mit schwehrerer Anforderung weiter nicht „zu dringen, mithin seine geringe und ohnehin ev„armte Reichs-Lande über deren Gelegenheit und „Kräfften weder beladen werde noch könne.„ In der Beylage declariret der Ober-Rheinische Creiß unterm 10 May 1727: Demnach der Bischoff durch seinen Creiß-Gesandten das fernere Erbieten gethan, daß derselbe, so wohl innerhalb 14 Tagen

2000 Gülden pro præterito, als auch 1000 Gülden vor einen jährlichen Beytrag, von dem 1sten Mertz 1727 an zurechnen, in Reichs-Wehrung der Creiß-Cassa zu Franckfurt bezahlen, mithin auch wie alle andere Stände, iede Franckfurter Herbst- und Oster-Messe die Helffte von solchen 1000 Gülden richtig abtragen würde, so habe man dieses Erklären und Anerbieten dergestalt angenommen, daß mit würcklicher baarer Zahlung der 2000 Gülden aller Rückstand bis ad 1 Mertz 1727 getilget seyn, mit gedachten jährlichen 1000 Gülden aber bis auf den 1 Mertz 1729 vor alle und iede so wohl ordentliche als ausserordentliche Creiß-Anlagen continuiret, nach Verfluß solcher Zeit sodenn das Weitere resolviret werden solte. Nach der Wormischen Matricul von 1521 ist dieses Stifft Straßburg auf 18 zu Roß und 100 zu Fusse oder an Gelde auf 616 fl. und zum Cammer-Gerichte jährlich ordentlich 77. fl. mit der Vermehrung 129. fl. 10. Kreutzer, 2 Heller in simplo angeleget. Da aber bekannt ist, daß die meisten Güter dieses Hoch-Stiffts von der Cron-Franckreich des Reichs-Jurisdiction entzogen worden, so haben auch selbige in keinen Reichs-Anschlag mehr kommen können. Das Bischöffliche Wappen ist ein silbernes Band im rothen Felde, wegen des Stiffts Straßburg; und ein silbernes Band mit silbernen Zacken an den Seiten, wegen der Grafschafft Elsaß das in acht Feldern bestehende Mittel-Schild ist des ietzigen Bischoffs und Cardinals von Rohan Geschlechts Wappen. Das erste Feld ist blau, mit den drey güldenen Frantzösischen Lilien, über welches ein von Silber und roth gewürffelter Schräg-Balcken gezogen, wegen Evreux; im andern Felde ist das Wappen von Navarra; im dritten das von Arragonien; im vierten das von Schottland; das fünfte Hermeline Feld bedeutet Bretagne; das sechste Mayland; das siebende ist silbern mit blau eingefast und einer rothen Binde, wegen Sanseverino; das achte ist das Lothringische Wappen. Das gespaltene Hertz-Schildlein enthält zur Rechten neun güldene Rauten im rothen Felde wegen Rohan; und zur Lincken das Hertzogliche Wappen von Bretagne. Dieses Schild bedecket ein Fürsten-Hut, darüber sich ein Ertz-Bischöffliches Creutz und Cardinals-Hut präsentiret. **Königshoffen** Elsaßische Chron. c. 4. **Gebwiler** Comment. de Comit. Habsp. T. 3. cap. 10. **Obrecht** in Prodr. rer. Alsat. c. 9. **Henschenius** in Diatriba de tribus Dagobertis L. 4. cap. 4. **Bebelius** Antiqu Argent. eccl. fund. **Baron.** T. 3. Annal. ad an. 346. §. 8. **Bucher.** in Belgio Romano eccl. & civ. **Pfeffing.** ad Vitr. L. 1. T. 15. p. 1119. **Thuan** L. 104. und **Pfanner** hist. pac. Westph. l. 1. **Europ. Herold** P. 1. **Oldenburger** Thes. rerump. Tom. 4. p. 1216. **Zwantzig** Theatr præc. T. 2. T. 7. p. 136. **Guilmann** Comment. de Episcop. Argent. **Wimphelingii** Catal. Episc. Argent. cum Supplem. **Univ. Chron.** VIII Bande, p. 329. u. ff. **Denckw Geschichte des Ertz-Hauses Oesterreich**, T. I. I Th. p. 12. b. II Th. p. 660. u. f. **Mosers** Reichs-Fama, I Th. p. 169. 233. III Th. p. 258. u. ff.

**Straßburg**, eine Stadt und Schloß in Nieder-Kärnthen, am kleinen Fluß Gurck, und ist sie die ordentliche Residentz des Bischoffs von Gurck.

**Straßburg**, Lat. *Strationburgum*, Pohlnisch **Prodnitz**, ingleichen **Brodnicz**, eine kleine Stadt nebst einem Schloß, am Fluß Dribentz, in der Woywodschafft Culm im Pohlnischen Preussen, 8 Meilen von Thorn, auf den Grentzen von Mazovien. Sie ist in dem 17 Jahrhunderte den Pohlen unterschiedene mahle genommen und auch von ihnen wieder erobert worden. Im Jahr 1625 ist daselbst **Anna**, des Pohlnischen Königs Sigismunds III. Schwester, gestorben. **Baudrands** Lexic. II Th. p. 217.

**Straßburg**, eine kleine Stadt in der Uckermarck Brandenburg an den Pommerischen und Mecklenburgischen Grentzen, soll aus drey Dorfern zusammen gesetzt worden seyn. Es hat sich daselbst eine Frantzösische Calonie angesetzet. In dieser Gegend umher wird ietzo viel Taback gebauet, und der Ort hat auch zwey Jahrmärckte, davon der erste auf den Sonntag Exaudi, der andere auf den Sonntag vor Michaelis fällt. Im Jahr 1631, als die Käyserlichen bey ihrer dreyjährigen Einquartirung die Einwohner fast bettelarm gemacht hatten, haben sie dennoch im Februario allhier alles ausgeplündert, dabey zugleich ein grosser Feuer-Schaden fürgegangen. Im Jahr 1657 haben die Pohlen, als sie dem Konige von Dänemarck zu Hülffe gekommen, in ihren Durchzuge allhier gewaltigen Schaden gethan, und ärger als Feinde gehandelt. Im Jahr 1675 haben die Schwedischen allhier Quartier genommen, und alles ausgezehret; und im Jahr 1683 kam ein Feuer aus, und verzehrte das Städtgen bis auf 7 Häuser. **Abels** Preußische Geographie, p. 240. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms, p. 290.

**Straßburg**, ein Flecken im Fürstenthum Anhalt, an der Selcke, eine Meile von Hartzgerode gegen Westen. Die Post-Kutsche von Leipzig nach Braunschweig gehet bey diesem Ort vorbey.

**Straßburg**, Fortresse, siehe **Rother-Thurm**, im XXXII Bande, p. 1195.

**Straßburg**, (Gottlob Michael) ein Prediger und Diaconus bey der Kirche zu Wintzig, von dar er aber weiter, und 1738 zum Diaconate nach Liegnitz beruffen worden. **Gelehrte Neuigkeit. Schles.** 1738. p. 400.

**Straßburger**, (Abel) siehe **Straeburg.**

**Straßburger**, (Johann Gottlob) ein Raths-Herr und erster Stadt-Hauptmann bey der Stadt Schwabach, welcher daselbst 1739 noch gelebet hat, **Falckenstein** Schwabach, p. 29.

**Straßburger-Pfennig**, siehe **Münz-Ordnung**, im XXII Bande, p. 561. u. ff. insonderheit p. 565.

**Straßburger Roller**, ist ein Geschlecht der Alstern, und zwar dasjenige, welches im Lateinischen *Pica glandaria*, heißt; Siehe **Alster**, im I Bande, p. 1512.

**Straßburger Salbe**, ist die **Egyptische Salbe**, davon im XXXIII Bande, p. 720.

Straß-

Straßburgische Academie, *Academia Argentoratensis*, ist im Jahr 1566 gestifftet, und von dem Kayser Maximiliano dem Andern privilegiret worden. Der Grund zu derselben wurde durch das Gymnasium daselbst geleget, welches schon im Jahre 1538 war errichtet worden. Man hatte zwar Anfangs zu Straßburg verschiedene Schulen, in welchen man die Anfangs-Gründe, sowohl zur deutschen, als lateinischen Sprache, und zu den freyen Künsten und Wissenschafften erlernen konnte. Dergleichen Schule hatte ehemahls **Otto Brunnfels**, ein Cartheuser-Mönch, in dem so genannten Carmeliter-Kloster aufgerichtet, welche aber wieder eingegangen, nachdem er den geistlichen Stand verlassen, und sich zu Basel zum Doctor der Artzney-Kunst machen lassen. Bey dem Dominicaner- oder wie es heutiges Tages genennet wird, bey dem Prediger-Collegio haben **Martin Bucer**, **Wolffgang Fabricius Capito**, **Caspar Hedio**, **Jacob Bedrott**, **Michael Delius**, **Christian Herlin**, und einige andere die Theologie, Philosophie, Philologie, und die Hebräische, Griechische und Lateinische Sprache gelehret. In dem Franciscaner-Kloster hat man 7 Classen gehabt, wie solches der Verfasser der Elsaßischen Chronicke berichtet, anderer Schulen, welche man daselbst gehabt, nicht zu gedencken. Diese grosse Menge der Schulen und Lehrer machten die Bürger, welche von dem Werthe der Lehrer zu urtheilen unfähig waren, irre, daß sie nicht wusten, welchen Lehrern sie ihre Kinder vertrauen solten. Dahero kam es, daß sich die Lehrer des so genannten Prediger-Collegii, worunter die vornehmsten, **Bucer**, **Capito** und **Hedio** waren, berathschlagten, wie man eine andere Art, die Jugend zu unterrichten, erfinden könne. Sie liessen ihren Anschlag den Scholarchen oder Schulen-Vorstehern, **Jacob Sturmen**, einem Stadt-Meister, **Nicolao Kniebsio**, einem Bürgermeister, und **Jacob Meiern**, einem Dreyzehner, wissen, welcher von denselben beliebet wurde. Man erinnerte sich des berühmten **Johann Sturmens**, eines Mannes, welcher zum Schul-Wesen schiene gebohren zu seyn, und welcher bisher die freyen Künste und Wissenschafften zu Paris gelehret, und daselbst in Königlicher Besoldung gestanden hatte. Es geschahe alles dieses im Jahr 1536, zu welcher Zeit gedachter **Sturm** durch die Briefe des D. **Bucers**, welcher der erste Präsident des Kirchen-Convents war, eingeladen wurde. Er folgte auch diesem Beruff um so viel lieber, da er sich lange gewünschet, daselbst wohnhafft zu seyn, und weil er besonders zu Paris wegen der scharffen Inquisitionen gegen die Evangelischen, und wegen der Lebens-Straffen, womit man selbige belegte, sich nicht allzusicher zu seyn glaubte. Als er daselbst angekommen, unterredete er sich mit den schon offt gedachten Lehrern, und zeigte dem Magistrat in einer besondern Schrifft, wie man die neue Schule am besten einrichten könne. In derselben machte er zehen Classen, welche er wieder in besondere Decurien eintheilte, und jeder einen besondern Lehrer zugab. Ueber dieses ordnete er auch öffentliche Stunden an, in welchen sowohl die hohen, als niedrigen Wissenschafften solten vorgetragen werden, daß also dieses Gymnasium die Gestalt einer Academie bekam. Es wurde dazu von dem Magistrat das gedachte Prediger-Collegium eingeräumet, wohin die in der Stadt hin und her zerstreute Benannte eingeladen wurden, nachdem die andern Schulen waren abgeschaffet worden. Vor diesem Collegio ist ein räumlicher Vorhoff, auf welchen man vor Zeiten jährlich eine Comödie oder Tragödie vorstellete. Inwendig sind die bequemsten Hörsäle, und das anatomische Theatrum. Ueber dem Eingang stehet diese Aufschrifft: Anno post millesimum 538 depositis annis & pacata gravi inter Carolum V Imperatorem Romanum, & Franciscum I Galliarum Regem discordia S. P. Q. Argentin. juventuti Christianæ religione, & liberalibus disciplinis instituendæ ludum litterarium aperuit. Præfecto Primario Jacobo Sturmio, Rectore Joan. Sturmio. Diese Schule, welche nunmehro 1538 zu Stande gekommen war, und ihren Anfang genommen hatte, ist durch den Fleiß der daselbst bestelleten Lehrer in kurtzen berühmt worden, daß sich die studirende Jugend nicht nur aus allen Enden Deutschlandes, sondern auch aus den benachtbarten Königreichen dahin begeben, und der gedachte **Sturm** erzehlet an einem gewissen Orte, daß er Schüler aus Böhmen, Mähren, Ungarn, Siebenbürgen, aus den Niederlanden, aus Pohlen, Litthauen, Dänemarck, Engelland, Schottland, Schweden, Franckreich, Lothringen, Italien und Spanien gehabt, die nicht nur geringen Herkommens, sondern auch höherer Geburt, als Hertzoge, Fürsten, Grafen, Freyherrn und Edelleute gewesen, und sich kein Bedencken gemacht, den ordentlichen Stunden beyzuwohnen, Reden auswendig herzusagen, und sich bey Disputationen durch respondiren und opponiren hervor zu thun. Alle Jahre hielte man zwey solenne Examina, in welchen die Geschicklichkeit derer solte geprüfet werden, welche in die höhern Classen zu kommen Verlangen trugen. Es wurden dieselben von dem Rector, und den dazu verordneten Personen angestellet, und hiessen nach den verschiedenen Jahrs-Zeiten das Herbst- und Frühlings-Examen, nach welchen sogleich eine Veränderung unter den Classen nach Gutbefinden vorgenommen wurde. Was die öffentlichen Lectionen betrifft, so waren 3 Lehrer bestimmt, welche die heilige Schrifft erklärten. In der Rechts-Gelahrtheit erklärte ein Rechts-Gelehrter die Institutiones Justinianeas. Zur Natur-Wissenschafft war gleichfals ein ordentlicher Professor bestellet, welcher etwas bald aus dem Aristotele, bald aus dem **Hippocrate** und **Galeno** erklärte. Die Rede-Kunst lehrete **Sturm** alleine, und der Professor Matheseos legte des **Euclidis** Arithmetick und Astronomie zum Grunde. Zu jeder von den drey Sprachen der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen, war ein besonderer Professor bestellet. Die Aufsicht über diese Schule hatten drey von dem Magistrat dazu ernennte Männer, und zum Rector wurde der berühmte **Sturm** erwehlet, welcher diesem Amte bis fast zu Ende des 1571 Jahres vorgestanden. Dem Rector wurden drey Visitatoren an die Seite gesetzet, welche auf alles, was in der Schule vorgieng, Acht haben,

ben, und wenn der Rector kranck oder abwesend war, die Fremden und Neuangekommenen einschreiben und von ihnen den Eyd der Treue und des Gehorsams von ihnen fordern musten. Die ersten, welche dieses Amt verwaltet haben, waren **Hedio, Bedrottus** und **Herlin**, welchen hernach gefolget sind, **Johann Marbach**, **Conrad Dasypodius**, und **Leonhard Herrelius**. Die Scholarchen oder Schulen-Vorsteher erwehlte der Magistrat aus dem Collegio der Stadtmeister, der Bürgermeister, der Dreyzehener und Funffzehener. Aus dem Collegio der Stadtmeister war der erste Scholarche **Jacob Sturm**, dem hernach sein Bruder **Petrus Sturm** 1553 gefolget ist Aus den Bürgermeistern wurden **Nicolaus Knibsius** und **Carl Mürgius**, und aus dem Collegio der Dreyzehener und Funffzehener **Jacob Meyer**, und **Friedrich von Gottesheim** dazu gemachet. Die berühmtesten Theologen damahliger Zeit sind gewesen, **Martin Bucer**, **Wolffgang Fabricius Capito**, **Caspar Hedio**, **Johannes Calvinus**, **Petrus Martyr**, **Hieronymus Zanchius**, **Paul Fagius**, **Johann Marbach**, und **Ludewig Rab**, von welchen **Bucer** und **Fagius** nach Engelland, **Martyr** nach Zürch, **Calvinus** nach Genev, **Zanchius** nach Heidelberg, und **Rab** nach Ulm beruffen worden. Unter den Juristischen Lehrern sind **Franciscus Hottomann**, **Philipp Custosius**, und **Franciscus Balduin**; unter den Medicinischen aber **Johann Guinther**, und **Hieronymus Messarius** berühmt. Die Philosophen und Philologen sind folgende: **Johann Sturm**, welcher Rector war, M **Valentin Erythräus**, **Nicolaus Gerbel**, **Christian Herlin**, **Petrus Dasypodius**, **Conrad Dasypodius**, **Michael Beuther**, **Gottlieb Golius**, **Emanuel Tremellius**, **Elias Ryber**, **Anton Reuhlin**, **Ernst Regius**, **Johann Sapidus**, **Just Velsius**; von diesen haben sich **Erythräus** nach Altdorff, **Tremellius** nach Heidelberg, und **Velsius** nach Cölln begeben. Wie nichts auf der Welt ist, welches höchst glückseelig zu nennen wäre, nichts, welches nicht immer, oder doch wenigstens zu manchen Zeiten einem Uebel ausgesetzet ist; so hat auch diese Schule ein dergleichen Schicksal erfahren müssen. Sie ist zu den damahligen Zeiten auf zweyerley Weise, einmahl durch die Pest, und sodann durch die Zwietracht beunruhiget worden, welche zwischen **Zanchen** und **Marbachen** entstund. Es war im 1541 Jahre, als nach der Johannis-Messe die Pest so entsetzlich an zu wüten fieng, daß man den 12 September die Schule ausser der Stadt in das Carthäuser-Kloster verlegen mußte. Nachdem man daselbst einen Monat lang verweilet war, so muste sich die Schule um eben dieser Ursachen willen nach Gengenbach wenden, von da sie sich nach Weissenburg begab, und daselbst den Winter über blieb. In dem 1564 Jahre nahm dieselbe gleicher Gestalt so sehr überhand, daß man die Schul-Uebungen eine Zeit lang gantz und gar aufheben muste. Der Zanchische Streit entstunde im Jahre 1561. Es äusserte sich nur Anfangs eine Zwietracht zwischen **Zanchen** und **Marbachen**; allein es wurde endlich in kurtzen die gantze Geistlichkeit darein verwickelt. Es wurde **Zanche** beschuldiget, daß er einige Glaubens-Artickel, als vornehmlich vom H. Abendmahl, und von der Gnadenwahl nicht nach der Augspurgischen Confeßion, sondern nach dem Sinne des Calvini erklärte. Man brachte diesen Streit Anfangs an das Thom-Capitel; hernach an die Scholarchen, und endlich an den Magistrat, und die Herren Dreyzehener. Als man aber den Streit nicht beylegen konnte, so wurden gewisse Schiedsmänner aus dem Hertzogthum Würtenberg, und Zweybrücken, und von der Universität Basel erwehlet, von welchen die so genannte Formula concordiæ aufgesetzet wurde, welche die sämmtlichen Lehrer der Schule und die Geistlichen dasiges Ortes unterschrieben haben. Es unterschriebe sich zwar auch **Zanche**, jedoch mit einer Einschränckung, und weil er nicht mit genugsamer Sicherheit seine Lehren daselbst mehr ausbreiten konnte, so bat er die Scholarchen um die Erlassung seines Amtes, nach deren Erhaltung er sich in der Schweitz nach Clavenna begab, und nachdem er daselbst eine Zeit lang geprediget hatte, anderweitige Beförderung erhielte. Als der Kayser **Maximilianus** II im Jahr 1564 zu Augspurg einen Reichs-Tage ausgeschrieben hatte, so wurde den Gesandten der Stadt, auf Einrathen einiger Professoren, von dem Magistrat die Verordnung mitgegeben, daß sie bey dem Kayser vor die Schule, welche bisher nur den Nahmen eines Gymnasii geführet hatte, die Rechte und Freyheiten einer Academie erbitten solten. Sie erlangeten auch ihren Zweck, wiewohl sie nur die Freyheit, Magistros und Baccalaureos zu creiren, erhielten. Man findet keine Nachricht, ob sie sich von dem Kayser keine Rechte mehr ausgebeten, oder dieselben von dem Kayser nicht erhalten haben. Bey der 1567 gehaltenen Einweihung derselben, machte man nach einer gehaltenen solennen Rede drey Magistros, welches von dem ersten Decano der Philosophischen Facultät, **Michael Beuchern**, einem Rechts-Gelehrten, geschahe. Kurtz darauf wurde den sämmtlichen Lehrern der hohen Schule, ihre Gutachten schrifftlich dem Magistrat mitzutheilen, was man in Ansehung einer guten Einrichtung verbessern, ändern, und abschaffen konnte, angedeutet. Aus diesen Schrifften der Lehrer wurden in einem besondern Buche die Gesetze und Verordnungen sowohl vor Lehrende als Lernende abgefasset. In diesem Buche war enthalten, daß den Academischen Cörper nicht nur die sämmtlichen Professoren, sondern auch die Præceptores der Classen ausmachen solten; daß iederzeit 3 Scholarchen aus dem Collegio der Stadtmeister, Bürgermeister Dreyzehener oder Funfzehener gewehlet werden; daß der Stadtmeister das Amt des Cancellarii führen, und ihm zween Beysitzer aus dem Raths Collegio zugegeben werden solte: Man bestellte darinnen einen Rector, einen Decanum, zween Visitatoren, einen Syndicum, welcher einer von den Visitatoren selbsten, und zwar der Dritte seyn muste. Denen ordentlichen Examinatoren, dem Rector, dem

Decano

Decano und den 3en Visitatoren; wurden 2 Geschworne an die Seite gesetzet. Oeffentliche Professores solten und könnten so viel gemacht werden, als nöthig seyn würden. Uebrigens wurde einen Musicus, einen Notarius, einen Bibliothecarius, einen Schreibmeister vor die untersten Classen, und einen Pedell zu machen feste gestellet. Das Rectorat wurde Sturmen wegen seiner Verdienste gelassen. Nachgehends aber solte der Magistrat nach Gutbefinden entweder einem das Amt beständig lassen, oder jährlich einen neuen Rector machen. Gleichergestalt werden in demselben Buche die Aemter aller gedachter Männer beschrieben, und zugleich die Art und Weise verordnet, wie es bey den Philosophischen Promotionen zu halten sey. Nichtweniger war darinnen die Taxe fest gestellet, was die Fürsten, Grafen, Freyherrn, Edelleute, und andere bürgerlicher Herkunfft vor die Inscription erlegen, ingleichen was man vor die Magister-Würde und die darüber zu erhaltenen Zeugniße abtragen solte; Der Depositions-Gebrauch wurde damahliger Zeit gantz und gar unterlassen; an desselben Stelle aber der Rector ein scharffes Examen anstellen, und nach dessen Endigung die Ankommenden, zur Gottesfurcht, guten Aufführung und beständigen Fleiße im Studiren ermahnen muste. Die Scholarchen waren von dem Jahre 1566 bis 1621 aus den Stadtmeistern folgende: Heinrich von Müllenheim, welcher zugleich der erste Cancellarius bey der Academie gewesen ist, Wolffgang Sigismund Wurmser, Arbogast Rechberger, Johann Philipp von Rettenheim, Johann Philipp Böckle, Johann Simon von Brumbach, Adam Zorn von Biopßheim; aus den Bürgermeistern: Johann Carl Lorcher, Carl Müegius, Abraham Held, Jacob Ripß, Peter Storck; aus den Dreyzehenern und Funfzehenern: Friedrich von Gottesheim, Nicolaus Hugo Kniebß, Josias Richelius, Heinrich Baumgarter, Christoph Kollöffel, Franz Rudolph Ingolot. Die Theologen, welche sich durch ihre Schrifften unsterblich gemacht haben, waren Johann Marbach, Johann Pappus, Erasmus Marbach, und Philipp Marbach, Elias Schadäus, Bartholomäus Nasser, Johann Taufrer, Johann Gisenius. Aus den Rechtsgelehrten hat die Academie in diesen Jahren folgende berühmte Männer aufzuweisen: Michael Beuthern, Obert Gifanium, Georg Obrechten, Nicolaum Reusnern, Dionysium Gothofredum, Paul Graseaium, Philipp Glasern, Just Meiern, Caspar Bitschen, Georg David Locamern; Von diesen haben sich Reusner nach Jena, Gothofredus nach Heidelberg, Gifanius nach Altorff, und von hier nach Ingolstadt und Prag begeben. Von den Artzney-Kunsterfahrnen sind berühmt gewesen: Andreas Planer, Melchior Sebizius Johann Ludewig Hawenreuter, und Israel Spach. Von diesen ist Planer wieder nach Tübingen gegangen, wo man ihn hieher beruffen hatte. Unter die Philosophen und Philogen werden Johann Lentzius, Joseph Lange, und Johann Ludewig Hawen-





reuter gezählet, welcher letztere anfangs die Physick, hernach die Medicin, und endlich die Philosophie lehrete. Auser den öffentlichen Lectionen und Disputationen wurden jährlich, besonders in der Johannes-Messe, Comödien und Tragödien aufgeführet. Auf Befehl des Magistrats wurde endlich Sturm, so wohl Alters, als anderer Ursachen wegen, von dem Amte des Rectorats welches er in die 43 Jahr geführet hatte durch besondere an die Academie abgeschickte Deputirten im Jahr 1581 im Monat December befreyet, an dessen Stelle Melchior Junius erwehlet worden, welcher dieser Würde gantzer 12 Jahr vorgestanden, worauf es dem Magistrat gefallen, diese Würde jährlich alterniren zu lassen, wozu 1593 der Anfang gemacht worden, welches Jahr hindurch gedachter Junius annoch bey dieser Würde gelassen wurde, ihm aber das folgende Jahr Pappus folgte, und so jährlich die übrigen alle. Um diese Zeit hat man den Depositions-Gebrauch nach der Weise anderer Academien eingeführet, und bis auf den heutigen Tag beybehalten. In eben diesen Zeit-Strich ist die Academie nicht weniger wie in jenem durch einen zwischen Sturmen und Pappen entstandenen Streit beunruhiget worden, welcher nicht eher hat können beygeleget werden, als bis ihnen durch den Magistrat verboten worden, sich alles Streitens zu enthalten. Gleichergestalt hat eine im Jahr 1584 entstandene abermahlige Pest verursachet, daß die Lectionen so wohl bey der Academie, als bey dem Gymnasio auf einige Monate ausgesetzet werden müssen. Endlich hat diese Academie die völligen Rechte und Freyheiten einer Universität 1621 vom Kayser Ferdinando II erhalten, so, daß, da sie bisher nichts als nur Magistros und Baccalaureos creiren können, sie nunmehro mit der Macht und Gewalt versehen wurde, auch in den andern Facultäten allen, wie andere Reichs-Universitäten Doctores, Licentiaten zu creiren und Poeten zu crönen. Nach dem erhaltenen Privilegio wurde das Gymnasium, welches bisher mit der Academie einen Cörper ausgemacht hatte von derselben getrennet. Die Præceptores wurden von dem Convente der Professorum ausgeschlossen; die Visitatores und Syndici abgeschafft; Nach Verlauff einer halben Jahres Frist wurde iedesmahl ein neuer Rector erwehlet; bey den Facultäten wurden Decani gemacht, welchen nebst dem Rector oblag fleißige Aufsicht über das Gymnasium zu haben, und die Schüler zu examiniren. Man machte zween Pedelle, und ließ auch zween Scepter verfertigen, welche der Rector nebst den Schlüsseln des Carcers, und den beyden Universitäts-Siegeln in seinen Beschluß nehmen muste. Die Publication dieses Academischen Privilegii geschahe den 9 Julii gedachten Jahres durch ein öffentlich angeschlagenes Lateinisches Patent, worinnen die solenne Promulgation desselben auf den 14 August angestellet; und nicht allein so wohl anwesende fremde Herren und Studiosi, als Bürger und andere Inheimische; sondern auch der Stadt benachtbarte, gebührlich dazu eingeladen wurden. Nach solchem wurde Sonntags den 12 August eine Predigt in allen 7 Pfarr-Kirchen, zur Vorbereitung der Introduction der Universität

dürffen. Sie hatte Freyheit Achter und Aberächter doch zu Recht zu halten, aber in währenden Messen mochte solche 14 Tage vor oder nach ungefährlich in die Stadt kommen, die Zeit darinnen bleiben, ihre Sachen daselbst handeln und austragen, nach der Hand wieder an ihre Gewahrsame sich begeben, und war die Stadt nicht schuldig, dieselbe in solcher Zeit auf iemands Anruffen, zurecht zustellen. Sie hatte ihre privilegirte Richter, und besondere Austräge; vor denen und nicht vor dem Cammer-Gerichte in der ersten Instantz, nehmlich zu Basel, Worms und Ulm, wo man die Stadt vermöge eines vom Kayser **Sigismund** 1435 erhaltenem Privilegii verklagen konnte. Es meldet **Magener** de Advocatia armata, daß die von Rothweil der Straßburgischen Freyheit Conservatores, & ex Conservatorio hoc delegati Judices gewesen. Welches Gerichte ihnen **Maximilian** II. 1493 verordnet, dem **Rudolph** I das Cammer-Gerichte hinzugesetzt. Sie war von allen Reichs-Schatzungen und Schillingen befreyet. In Reichs-Zügen führte sie ihr Pannier gleich an dem Reichs Adler, wie sie denn auch das Stadt-Pannier in Verwahrung gehabt. Von dem Kayser **Maximilian** I hat sie das Recht, goldne Müntzen zu schlagen, erhalten, auf welcher sie dann zur selbigen Zeit zwar die Worte: Urbem, Virgo, tuam serva, wie nach der bald hernach gefolgten Reformation: Urbem, Christe, tuam serva, gepräget haben. Von der Stadt bis nach Kehl geht der Weg über eine lange hölzerne Brücke, eine Stunde lang, vor welche die Stadt auf einen Privilegien Kayfers **Wentzels**, **Siegismunds** und **Maximilians** I Brückengeld fordern dürffen. Jetzo aber müssen die Frantzosen krafft des Rastädtischen Friedens dieselbe halten, wofür sie ebenfals einen Zoll angeleget. Gemeldter Kayser **Maximilian** I, welcher wohl etliche 20mahl selbst in der Stadt gewesen, hat sie von allen fremden Gerichten befreyet. Als eine freye Reichs-Stadt gab sie monatlich zum Reich 25 zu Roß, 150 zu Fuß, oder am Gelde 900 fl. und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts ordentlich 275 fl. mit der Vermehrung 458 fl. 21 Kr. 5 Heller, den Thaler zu 69 Kr. gerechnet. So ist sie auch eine von den 4 ausschreibenden, wie auch von denen Deputirten 12 Reichs-Städten gewesen. Das Recht Stadt-Gesetze zu geben hat ihr Kayser **Siegmund** verliehen. Sie hat auch 2 Messen, davon die erste auf Johannis, die andere auf Weynachten fält. Die erste hat anfangs auf dem St. Martins-Tag gelegen Als sie aber den Straßburgern wegen anderer umliegenden Städte Jahrmärckte unbequem gewesen, hat sie Kayser **Siegismund** 1414 auf den St. Johannis-Tag verleget, und zwar mit allen den Rechten und Privilegien als solches die alten Briefe ausweisen. Welche Meß-Freyheit hernach auch von dem Kayser **Friedrich** dem III im Jahr 1452 bestätiget worden ist. Die Nürnberger und Franckfurter haben jährlich etwas weniges erlegen müssen, wenn sie dahin haben handeln wollen. Endlich trifft man sie in allen Rheinischen und Schwäbischen Städte-Bündnissen von den ersten Zeiten solcher Bündnisse an. Der Canal bey Straßburg gehet zwerch des Landes herunter, und ist ein fürtreffliches Werck, welches besonders um zwey Ursachen willen von den Frantzosen erfunden und gemacht worden. Die erste ist, damit queer durch das Land ein Abschnitt gehen möchte. Die andere und fürnemste ist, die Bau-Materialien aus dem Vogesischen Gebürg, als Stein, Quater-Stücken, Kalck, Brenn- und Bau-Holtz auch andere dergleichen Nothwendigkeiten, deren das Gebürg voll ist, nach Straßburg herab, und die leere auch mit Victualien und andern Sachen beladene grosse Schiffe das Land hinauf zu bringen; davon die Landes-Unterthanen den Vortheil haben, daß sie von den beständigen Frohnen und Robathen befreyet worden sind. Die Schiffe gehen von der Stadt aus der Ill in die Gräben, von da in die Breusch, und endlich in den Canal auf die erste Schleisse, welche hinter ihnen zu gemacht wird. Das durch ein zugeschlossen Thor zurückgehaltene Wasser bringt so dann aus dem Horizont die Schiffe in die Höhe, und in die Paralell-Linie, der anderen Schleisse gleich, die dann eröffnet wird, und hernacher die Schiffe in diesem gleich liegendem Theile des Canals bis an die andern Schleissen gezogen werden, allwo alles, wie bey der erstern über Molsheim und Mutzig gebracht wird, welches eine Länge von 6 Stunden von der Stadt bis an das Gebürge ausmachet. Die Erhöhung von der erstern bis letztern Schleisse ist weit höher als der Münster-Thurm zu besagten Straßburg, also über 460 Geometrische Schuhe hoch. Der Descensus der Schiffe aus diesem Canal ist noch leichter, massen iede Schleisse grosse geflügelte Thore hat, die im Angel gehen und sich das Wasser hinab selbsten zuschliessen, hinaufwärts aber mit starcken Seilen an einer Pfahl-Winde müssen aufgezogen werden. Die obere so wohl, als die untere Paralell bringende Schleisse ist mit einem solchen Thore versehen; wenn nun die Schiffe im Herableiten sind, so werden an den zugefallenen Thoren einige unten an sich habende Thürlein mit angebefften eisernen starcken Winden eröffnet, und also die Schiffe auch in dem an dem andern Theile des Canals bis an dritte Schleissen gar leichte, und so ferner durch alle Theile des Canales und Schleissen, deren über 14 sind, bis in die Breusch, und von dannen in die Stadt-Graben gezogen, wodurch die Fortification der Stadt, mit weniger Kosten, ohne Klage des Landmanns, leichter und geschwinder vollbracht worden. Ein solcher Canal muß bey Erbauung des Münsters 1015 von Bischoff **Werner** auch erfunden gewesen seyn, welches man daher muthmaßen kan: Weil man

1. Bey ietztmahliger Grundlegung dieses Canals viel eingesenckte und mit eisern Klamern verwahrte Eich-Bäume aus der Erden gezogen, deren Holtz so hart gewesen, daß man daran die Zimmer-Axte verderbet hat, ohne einen eintzigen Spahn davon abzubringen.
2. Sind das gantze Münster und andere Kirchen auch Stadt-Mauern-Gebäude von Stein- und Quater-Stücken eben solcher Art gebauet, wie es bey Mutzig, Molsheim und im Grund-Thal giebt, und dergleichen auch die Frantzosen zu ihren angelegten Fortification und Citadell-Wercken gebraucht haben.

3. Schei-

3. Scheinet es nicht möglich zu seyn, daß die alten eine solche unzählbare Menge Steine zu dem Münster und andern Gebäuden mit Fuhren und Wagen haben mögen nach Straßburg von 6 und mehr Stunden herführen, weil in einer solchen Weite um die Stadt herum keine Berg-Steine zu finden sind, sondern meistentheils leimen Hügel giebt.

Was den jetzigen Religions-Zustand in Straßburg betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß seit der Frantzösischen Regierung immer nach und nach die Lutheraner den Kürtzern gezogen, ihnen die Pfründen abgenommen, und den Catholicken wieder gegeben worden. Ausser dem, daß ihnen die St. Thomas-Kirche im Jahr 1683 abgenommen wurde, so musten sie auch 1699 den Catholicken das Kloster St. Stephan worinne einige Adeliche Jungfern gewohnet, einräumen, und die Lutherischen Rathsherren wurden genöthiget, solches den Jungfrauen anzusagen. Gleichergestalt schenckte der König in Franckreich den Capucinern 10000 Thaler, damit sie zwischen der Stadt und Citadelle eine Kirche erbauen könnten. Denen Nonnen aber wurde auf ihr Ansuchen erlaubet das Hauß, welches dem Marggrafen von Baden daselbst gehörete, einzunehmen. Am 26 Julii des 1683 Jahres wurde in dem Münster zu Straßburg wieder das erste Jubiläum, welches Pabst **Innocentius** XI im vorigen Jahre publiciret hatte von den Papisten vier Tage hintereinander mit grosser Sollennität gefeyert, und um eben dieselbe Zeit wurde in gantz Elsaß ein Königliches Edict publiciret, und darinnen allen Lutheranern, Reformirten und Juden versprochen, daß sie drey Jahre lang von allen Bürgerlichen Beschwerden frey seyn solten, wenn sie sich zur Catholischen Religion wenden wolten. Im 1686 Jahre wurde der Theologischen Facultät verboten, keine öffentliche Disputationes über geistliche Materien mehr zu halten; vielweniger solche, dem Gebrauch nach, durch den Druck gemein zu machen; es sey dann, daß solche zuvor dem Königlichen Stadt-Schultheisen zum Durchsehen wären übergeben worden. Zu Wasselheim, Marlenheim im Straßburgischen Gebiethe, ingleichen zu Westhoff in der Grafschafft Hanau, wurde den Lutheranern der Chor in der Kirche genommen, und den Catholicken gegeben. In dem Hospital zu Straßburg wurde von dem Katabon, ein papistischer Geistlicher, eingeführet und beordert, alle Tage Messe zu lesen, und den Catholischen Gottesdienst daselbst zu verrichten. Desgleichen wurden alle Stadt-Beamten von ihren Aemtern abgesetzet, wenn sie nicht die Evangelische Lehre abschwöhren wolten. Man sagte auch denen von Adel an, sie solten entweder Catholisch werden, oder ihre Güter und Ehren lassen. Ja, im Monat September des 1685 Jahres kam der vornehme Staats-Minister, der Marquis de **Courdenvau**, aus Franckreich an, welcher ausdrücklich sagte, wenn etwa die allgemeine Bekehrung der Evangelischen Unterthanen nicht durch gelinde Mittel von statten gehen wolte, so würde der König Schärffe gebrauchen. Der gelehrte Geschicht-Schreiber **Obrecht** zu Straßburg nahm die Catholische Religion an, und wurde deßwegen vom Könige zum Stadt-Voigt gemacht, dem Rathe öffentlich vorgestellet, und dabey verordnet, daß er bey allen vornehmen Versammlungen präsidiren solte. Diesem folgte alsobald der Stadt-Syndicus **Günzer** nach, mit grossen Aergerniß des gemeinen Volcks; zumahl da auch die papistische Geistlichkeit es an ihrem Orte an allerhand Lockungen nicht ermangeln ließ. Der Bürgermeister **Dietrich** aber, welcher doch vornehmlich die Bürger zur Uebergabe der Stadt an Franckreich solte beredet haben, hielte bey seiner Religion beständig aus. Der König ließ ihn nach Pariß kommen, und versuchen, ob er sich nicht zur Römischen Kirche wenden wolte; als er aber keine Lust dazu bezeigte, wurde er nicht nur über ein halb Jahr allda ohne Audientz aufgehalten, auch noch selbigen Jahres nach Auvergne ins Exilium verwiesen, und endlich nach Pierre Ancise in Dauphine gebracht, woselbst er lange gesessen, bis er endlich wieder nach Straßburg gekommen, woselbst er auch, nach dem er vorher aller seiner Ehren-Stellen entsetzet worden, gestorben ist. Die Papistische Geistlichkeit drang inzwischen darauf, ob solten sich die Protestanten wieder mit der Römisch Catholischen, und sonderlich mit der heutigen Frantzösischen Kirche vereinigen. Damit sie nun ihr Absehen desto besser erreichen möchten, liessen sie zum Scheine gar vieles von den bisher getriebenen Papistischen Streitigkeiten nach, und setzten gewisse Artickel auf, welche beyde Theile ohne Verletzung der Wahrheit des Glaubens, annehmen solten; ja es erklärten die Jesuiten alle Wochen dreymahl die Augspurgische Confeßion öffentlich, um damit zu zeigen, daß die Lutheraner, welche so scharff über besagten Bekänntnisse hielten, mit der heutigen Lehre der Römisch-Catholischen Kirche, zum wenigsten, wie dieselbe in Franckreich getrieben würde, grösstentheils übereinkäme. Gleichergestalt ließ man es auch nicht an Schrifften ermangeln, in welchen man aus unterschiedenen Bewegungs-Gründen, die Evangelischen zu dieser Vereinigung ermahnete. Insbesondere ist eine Schrifft des **Johann Dez**, eines Jesuiten, bekannt worden, welche er dem Könige in Franckreich **Ludewig** XIV zugeeignet, als ein Project, wie die Evangelischen zu Straßburg könnten zur Römischen Kirche gebracht werden, welches so leichte angehen würde, als die Bekehrung der Hugenotten in Franckreich, woferne nur der König Hand anlegen wolte. Es ist diese Schrifft Frantzösisch, Lateinisch und Deutsch gedrucht, deren Inhalt man in den **Unschuld. Nachr.** 1719 p. 993. u. ff. weitläufftig erzehlet findet. **Joh. Crav.** Tract. de vitis Imperatorum e domo Brunsvic. beym **Mader** p. 79. **Gregor. Turon.** l. 9. c. 36. p 710. beym **Freher** Annal. Franc. **Pithori** ad annum 842. Diploma Königs **Lotharii** beym **Vignerius** in Elisatensis familiæ geneal. und beym **Mabillon** de re diplomat. L. IV. p. 248. **Amm. Marcell.** l. 16. **Julianus** in Epist. ad Athen. **Zosim.** L. III. *Not. Imp. occid.* **Anton.** Itiner. **Ptolem.** **Hieron.** Epist. ad Ageruch. *Hermannus Contract.* und **Hepidanus** in Chr. ad an. 1003. *Descript. hist. & Geogr. de Fr.* **Knipschild** d. J. C. l. 3. cap. 4. n. 12. und l. 1. cap. 8. n 52. 49. **Bernegger.** in Comment. ad Thucyd. l. 6.

cap. 1. Besold de Democrat. c. 2. n. 5. Fritsch in addit. ad Limm. J. P. I. 7. p. 221. Europ. Herold. P. I. ingl. Limm. T. IV. l. 7. cap. 3. n. 3. 11. 13. 15. 17. 18. 32. 39. Obrecht de vexillis Imp. Blum. in proc. Cam. T. 47. tab. 6. Datt. de pace publica Ichterheims Elsaß. Topogr. p. 32. u. ff. Waldkirchs Eydgen. Bunds- und Staats-Hist. T. II. p. 627. u ff. Uhsens Kirchen-Hist. p. 583. Hamburg. Remarqu. 1701. p. 26. u. ff. Ludolphs Schaubühne Th. V. p. 764. u ff. Arnolds Hist und Polit. Geogr. p 347. u. ff. Allgemeine Chronick. XII Th. p. 17. u. f. Von der Academie zu Straßburg siehe den besondern Artickel: Straßburgische Academie.

**Straßburg**, eines von dem ältesten Bißthümern in Deutschland, dessen Lande in 4 Statthaltereyen eingetheilet werden, und im Elsaß hin und wieder zerstreuet liegen. Das Capitul bestehet aus 24 Domherren, nehmlich aus 12 Capitularen und 12 Domicillaren, welche alle aus Fürstl. Gräfl. und Freyherrlichen Stande seyn, und 32 Ahnen haben müssen, dahero auch das Stifft unter den Rheinischen das Edelste genennet wird. Die Bischöffe schreiben sich Landgrafen im Elsaß, weil der Bischoff Johann 1359 den Grafen Ludewigen dem ältern und jüngern von Oettingen, welche damahls die Grafschafft in Unter-Elsaß besessen, diejenigen Stücke von Elsaß, so die Oettinger als Landgrafen von dem Stiffte etwan zu Lehn getragen, und ein ziemliches in der Landgrafschafft ausgemacht haben, an sich gekauft. Denn das die gantze Landschafft jemahls dem Stiffte zugehöret, ist unerweislich, gleichwie auch Obrecht diejenigen widerlegt, welche das gantze Elsaß vor ein Bischöflich Lehn unter den Landgraffen aus Egisheimischen Stamme halten, so nach Abgang derselben mit Heinrichen 1238 soll an das Stifft gefallen seyn. Wegen des Ranges hat der Bischoff ehemahls mit dem von Constantz gestritten, biß endlich das Umwechseln beliebet worden. Zu Erb-Aemtern des Stiffts giebt Oldenburger Würtemberg als Marschall, Schwaben als Cämmerer, Ober-Elsaß als Schencken und Unter Elsaß als Truchsessen an; allein es erhellet aus Herzogs Elsaßischer Chronicke, daß die Familie derer von Hunneberg, und nach Abgang derselben die von Lichtenberg das Marschall-Amt getragen, von denen es hernach auf die Grafen von Hanau zusamt der Voigtey gekommen.

Was den Ursprung des Bißthums betrifft, so wollen einige den König Dagobert den Grossen vor den Stiffter angeben; allein es hat keinen Grund, indem schon 346 St. Amandus, ein Straßburgischer Bischoff, auf der Kirchen-Versammlung zu Cölln gewesen, dessen auch auf der Versammlung zu Sardica, so unter den Kaysern Constantius und Constans 347 gehalten worden, Erwehnung geschiehet. So viel ist gewis, daß Dagobert III, nicht aber der Grosse dem Bißthum 3 Höfe geschenckt hat. Der gantze Irrthum ist daher gekommen, daß Königshofen dem Bischoffe zu Utrecht, Armanden, der zu Dagoberts des Grossen Zeiten gelebet, mit dem zu Straßburg, der 300 Jahr zuvor bey den Geschichtschreibern bekannt gewesen, vermenget. Zu Dagoberts des Grossen Zeiten hat St. Arbogastus das Bißthum Straßburg besessen, dessen Nachfolger gewesen.

1. Rotharius, von 658 bis 663.
2. St. Florentinus, ein Schottländer, von 662 bis 675.
3. Ansohaldus, von 675 bis 680. Er ist von dem Fränckischen König Childerico II constituiret worden.
4. St. Justus, von 680 bis 681.
5. St. Maximius, von 681 bis 686.
6. St. Valentin, von 686 bis 689.
7. St. Solarius, von 689 bis 692. Diese 4 Bischoffe werden in einigen Catalogis gar ausgelassen, und in etlichen stehen sie auch bald Anfangs nach dem heiligen Amandus.
8. Biulfus, von 692 bis 700.
9. Magnus, von 700 bis 706.
10. Aldus, von 706 bis 714.
11. Gaorinus, von 719 bis 721.
12. Landebertus, von 721 bis 727. Nach diesen wird in etlichen Catalogis der obgedachte Bischoff Rotharius eingeschoben.
13. Rodobaldus, von 727 bis 730.
14. Magnebertus, von 730 bis 735.
15. Ubelinus oder Labiolus, v. 735 bis 742
16. Gundoaldus, von 742 bis 746.
17. Gando oder Gaudo, von 746 bis 748.
18. Utho I, von 749 bis 756 In etlichen Catalogis wird seiner gar nicht gedacht.
19. Migernus, von 756 bis 761.
20. Wandelfridus, von 761 bis 765.
21. Otto I, oder Hetto, Graf von Habspurg, von 765 bis 773.
22. Aulidulphus, von 773 bis 783. dessen in etlichen Catalogis gar nicht gedacht wird.
23. Remigius oder Benignus, v. 783 bis 803.
24. Ratho, von 803 bis 812.
25. Utho II, von 821 bis 821.
26. Erlenhardus, von 821 bis 828.
27. Adelochus, von 828 bis 840.
28. Bernaldus, von 840 bis 857.
29. Ratholdus, von 857 bis 875.
30. Grimoldus, von 875 bis 883.
31. Regenhardus, von 883 bis 895.
32. Baldramus, von 895 bis 906.
33. Odobertus, gerieth mit den Straßburgern in Streit, und retirirte sich auf das Schloß Rothenburg, es wurden ihm aber Meuchelmörder nachgeschickt, welche ihn 913 umbrachten.
34. Godofredus, 913, starb 2 Monate hernach.
35. Richwinus, ein Hertzog aus Lothringen, von 913 bis 923.
36. Ruthardus, von 928 bis 941, da er von dem Kayser Otten den Grossen, ins Elend geschickt wurde, weil er es mit dessen Feinden gehalten. Er starb 950.
37. Utho III, von 950 bis 965. Er war aus Francken, und sammlete viel Bücher, davon noch welche in der Straßburgischen Bibliotheck vorhanden seyn sollen.
38. Erckenbaldus, von 965 bis 968. Er hat einige von seinen Vorfahren am Bißthum in Versen beschrieben. Von seinen Lateinischen Gebeten sind noch verschiedene vorhanden. Er soll 17 Bischoffe und 122 Kirchen geweyhet haben.

39. Bal-

39. Baldus, von 968 bis 979.
40. Wilderolfus, oder Wilderaldus, von 979 bis 997.
41. Aldovicus von 997 bis 1003.
42. Werner, von 1003 bis 1028. Er hat von dem Kayser Heinrichen II die Herrschafft über ein Kloster in der Stadt bekommen, um von den Einkünfften den Bischöflichen Sitz ausbessern zu können.
43. Wilhelm, ein Hertzog aus Francken, von 1028 bis 1047.
44. Hetzilo, ein Graf von Dachsburg, von 1047 bis 1065.
45. Werner II von 1065 bis 1078.
46. Theobald, von 1078 bis 1084.
47. Otto II, aus dem Hause Hohenstauffen, von 1084 bis 1100.
48. Balduinus 1100, sitzt 2 Monate.
49. Cuno, von 1100 bis 1123, da er abgesetzt worden.
50. Bruno 1123, wurde von dem Käyser Lotharius 1125 abgesetzt, aber 1129 wieder eingesetzt, worauf er 1131 abdanckte.
51. Eberhard, von 1125 bis 1127.
52. Gebhard, von 1131 bis 1141.
53. Burckard, von 1141 bis 1161.
54. Rudolph, von 1161 bis 1179, da er von dem Pabst Alexandern III, abgesetzt wurde.
55. Conrad I, ein Graf von Geroldseck, von 1179 bis 1180.
56. Heinrich I, ein Freyherr von Hasenburg, von 1180 bis 1190.
57. Conrad II, Freyherr von Hunnenberg, von 1190 bis 1202.
58. Heinrich II, ein Graf von Veringen, von 1202 bis 1223.
59. Berthold I, ein Hertzog von Teck, von 1223 bis 1239.
60. Heinrich III, ein Graf von Stahelecke, von 1239 bis 1260.
61. Walther, Freyherr von Geroldseck, von 1260 bis 1263. Er hat mit der Stadt Straßburg viel Verdrießlichkeit gehabt, und ist mit der gesammten Geistlichkeit aus der Stadt gezogen. Siehe davon einen besondern Artickel Walther.
62. Heinrich IV, Freyherr von Geroldseck, von 1263 bis 1273.
63. Conrad III, ein Freyherr von Lichtenberg, von 1273 bis 1299.
64. Friedrich I, ein Bruder des vorhergehenden, von 1299 bis 1306.
65. Johann I, von 1307 bis 1328.
66. Berthold II, ein Graf von Bucheck, von 1328 bis 1353.
67. Johann II, ein Freyherr von Lichtenberg, von 1353 bis 1365.
68. Johann III, Hertzog von Lützelburg, von 1366 bis 1371. Er wurde von einigen Bischöffen Hamel genennet, weil er sich als ein Lamm von andern regieren ließ. Einige nennten ihn auch den Cappeneſſer, weil er ordentlich zum Frühstücke eine gekochte Henne verzehrt.
69. Lampert, aus dem Geschlechte von Buren, oder von Burne, oder von Jonte, ist hernach Bischoff zu Bamberg worden, von 1371 bis 1375.
70. Friedrich II, ein Freyherr von Blanckenheim, von 1375 bis 1393.
71. Burchard II, Graf von Lützelburg, von 1393 bis 1394.
72. Wilhelm II, ein Graf von Dieſt, von 1394 bis 1439.
73. Conrad IV, ein Freyherr von Busnang, von 1439 bis 1440.
74. Ruprecht, Pfaltzgraf am Rhein, von 1440 bis 1478.
75. Albrecht, Pfaltzgraf, von 1478 bis 1506.
76. Wilhelm III, ein Graf von Hohenstein, von 1506 bis 1541.
77. Erasmus, Erbschencke von Limpurg, von 1541 bis 1568.
78. Johann IV, ein Graf von Manderscheid, von 1568 bis 1592.
79. Carl, Hertzog von Lothringen, von 1592 bis 1607.

Es war der vorhergehende Bischoff kaum mit Tode abgegangen, so theileten sich die Dom-Herren nicht nur wegen eines andern zu erwehlenden Bischoffs, sondern auch wegen des Orts, wo die Wahl vorgenommen wer en solte. Denn die Catholischen wolten Elsaß-Zabern, die Protestantischen hingegen, die sich auf das Herkommen und die Verträge berufften, blieben darauf bestehen, daß solche in der Stadt verrichtet werden müste. Diesem nach beschlossen sie, den dritten Junii selbige in der Stadt vorzunehmen, weswegen sie solches im Nahmen des Probsts Hertzog Carls von Braunschweig, dem Gegentheil schrifftlich zu wissen machten, die aber dabey zu erscheinen sich entschuldigten. Doch jene kehrten sich hieran nicht, sondern fanden sich an besagten Tage zusammen ein, und erwehlten einhellig Marggraf Johann Georgen, des Churfürsten von Brandenburg seines Bruders Sohn, der die beschehene Wahl so gleich durch seine Gevollmächtigte annahm, und dem gantzen Bischoffthum wissend machte, daß sie ihm als ihren rechtmäßigen Herren, den schuldigen Gehorsam erweisen solten. Der Rath zu Straßburg aber, der wohl sahe, daß es bey dieser Wahl nicht ohne Streit abgehen würde, ließ daß erste Bischöffliche Schloß, Kochersberg, hinweg nehmen. Als dieses die in Elsaß-Zabern versammleten Dom-Herren erfuhren, wehleten sie in der Mitte des Junii Hertzog Carln und Cardinaln von Lothringen, der schon lange nach diesem Bischoffthum gestrebet hatte, sie liessen auch ihren beschehenen Wahl-Tag durch ein öffentliches Patent, im Nahmen Franz von Chrichingen, Dechants des Stiffts zu Straßburg, zu Cölln und anderwerts bekannt machen. Der Cardinal schrieb so gleich an den Rath der Stadt Straßburg, und verlangete, daß ihm solcher die besetzten Schlösser einräumen solte, weil aber eine abschlägige Antwort erfolgete, so brachte er einen Hauffen von 10000 Mann zusammen, nahm die Stadt Brichfelden hinweg und trieb seine Streifereyen bis an die Thore der Stadt Straßburg, worauf es bey Molsheim und Antlau verschiedene

schiedene geringe Scharmützel setzte. Es suchte zwar der Ertz-Hertzog **Ferdinand**, dem der Kayser desfals Vollmacht gegeben hatte, beyde Theile zu einem Vergleich zu bringen; weil sich aber die Straßburger dahin erklärten, es gehöre diese Sache nicht für den Sohn eines Kaysers, sondern vor das gantze Reich, so suchte der Cardinal mit dem Schwerdte durchzudringen, belagerte zu dem Ende Kochersberg, und gewann solches durch Sturm, Dachstein aber hatte die darinnen liegende Besatzung gutwillig verlassen, worauf er sich auch Wesselheim, eines der Stadt Straßburg angehörigen Ortes bemächtigte. Indessen bekamen die Straßburger, Fürst **Christian** von Anhalt, zu ihrem Feld-Herrn, der dem Lothringer das Feld verschiedene mahle gar sehr enge machte. Unter diesen Streitigkeiten ward zwar wohl von verschiedenen gesuchet, wie ein Vergleich zu treffen seyn möchte, es wolte aber alles nichts helffen, weswegen der Kayser endlich seine Kayserl. Gewalt wolte sehen lassen, schickte also mit Ausgang des Jahres einen, mit den Kayserlichen Zierrathen und vergüldeten Stabe versehenen Herold in die Stadt, der auf öffentlichen Marckte einen Kayserlichen Befehl Ablaß, krafft dessen der Rath und das Dom-Capitel erinnert ward die Waffen niederzulegen, und ihre Sachen vor den gesetzten Richtern auszumachen; und eben dergleichen Verrichtungen legte er auch bey dem Cardinal von Lothringen ab. Dieser suchte hingegen zu Ende des Januarii im folgenden 1593 Jahre die Reichs-Stadt Sehlestadt zu überrumpeln, wiewohl sein Anhang dieses nicht geständig seyn wollen. Endlich als beyde Theile des Krieges müde waren, die Kayserlichen Gesandten auch, und insonderheit **Gallus Popelius von Lobkowitz**, wegen eines Vergleichs sich viele Mühe gaben, ward man zuletzt also einig, daß beyde Theile die Waffen niederlegen, ruhig seyn, und durch 5 willkührlich erwehlte Reichs-Fürsten ihre Streitigkeiten solten entscheiden lassen. Die besagten 5 Fürsten waren folgende: Der Churfürst zu Mayntz, der Bischoff zu Würtzburg, Ertz-Hertzog **Ferdinand** von Oesterreich, **Ludewig** Landgraf von Hessen, **Philipp Ludewig**, Pfaltz-Graff am Rhein und **Friedrich Wilhelm**, der Chur-Sachsen Administrator, inzwischen solte der Cardinal und Hertzog zu Lothringen, Elsaß-Zabern, Benfelden, Molsheim und einige andere Oerter behalten. Dachstein aber nach einigen andern Städten, solten dem Marggrafen von Brandenburg verbleiben und jeder Nutzens und Gebrauchs desselben sich frey bedienen können. Der Stadt Straßburg solte die Stadt Wesselheim, nebst dem darinnen gefundenen Geschütze wieder abgetreten werden, und wurde dieser Vergleich von diesen beyden Theilen unterschrieben. Es kamen auch die verglichene Fürsten durch ihre Gesandte im Monat April zu Speyer zusammen, wiewohl sie solchen nachmahls bis auf den Brach-Monat hinaus verschoben, weil aber nach hefftigen Zancken zu keinen Schluß gelanget werden konnte; so verglich man sich, daß alles, was in dieser Sache geschehen und geschrieben worden, dem Kayser zu dessen Entscheidung überschickt werden solte. Immittelst wolte man auf den Christ-Monat zu Franckfurt wieder zusammen kommen, es solte aber inzwischen alles in gegenwärtigen Zustande verbleiben, auch kein Theil befugt seyn, in geist- oder weltlichen Dingen etwas zu ändern, wer hierwieder handeln würde solte in die von dem Kayser gesetzte Straffe verfallen seyn. Doch Churfürst **Ludewig** in der Pfaltz brachte es heimlich dahin, daß König **Heinrich** IV in Franckreich einen Schiedsmann abgab, und den um Straßburg herum gelegenen Theil des Bischoffthums dem Marggrafen von Brandenburg, die andere Helffte aber dem Cardinal zuschlug. Es legte sich aber Hertzog **Friedrich** zu Würtenberg mit Ernst darzwischen, und brachte es durch seine kluge Vorschläge bey einer Tagel istung zu Hagenau dahin, daß Marggraff **Johann Georg** dem Cardinal alles dasjenige einräumen und übergeben solte, so er von dem Bischoffthum in seiner Gewalt gehabt hätte; hingegen solte der Cardinal dem Marggraffen 130000 Gülden erlegen. Der Hertzog von Würtenberg aber solte Ober-Ehenheim samint dem gantzen Amte dreyßig Jahr lang als eine Pfandschafft behalten, dafür aber dem Marggraffen, so lange er lebte, jährlich neun tausend Gülden erlegen, und noch dreyßig tausend Thaler Schuld für ihm bezahlen. Nach den dreyßig Jahren aber solte gemeldetes Amt, und was dem Hertzog von Würtenberg wäre übergeben worden, wiederum an das Bischoffthum mit vier huntert tausend Gülden gelöset werden. Auf diesen favorablen Vergleich resignirte Marggraff **Johann Georg** das Bischoffthum, und caßirte 1605 alle Prätensiones, nach dessen Abzuge aus Straßburg ihm der Churfürst sein Herr Vater das Fürstenthum Jägerndorff zu beherrschen einräumete.

80. **Leopold**, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, von 1607 bis 1626, da er den geistlichen Stand verließ, eine Reise nach Rom that, dem Pabste die Füsse küßte, ihm die Bischoffthümer Passau und Straßburg übergab davor ihm der Pabst allerhand Reliquien schenckte, von da nach Florentz reisete, und sich mit der Printzeßin **Claudien** von Toscana vermählte.

81. **Leopold Wilhelm**, Ertz-Hertzog von Oesterreich, von 1626 bis 1662.

82. **Franciscus Egon**, Fürst von Fürstenberg, von 1663 bis 1582.

83. **Wilhelm Egon**, ein Bruder des vorhergehenden, von 1682 bis 1704, weil er seine Zeit meistens in Franckreich zubrachte, so hat er das Bisthum an **Noroln**, auf 9 Jahr, jährlich um 55000 Reichs-Thaler gar verpachtet, und sich nichts als seine Residentz Elsaß-Zabern, nebst dem Amte Kochersberg, zu Ausführung des kostbaren Schloß-Baues zu Zabern, davon ausgesetzet und vorbehalten. Siehe von diesen beyden unter **Fürstenberg** besondere Artickel.

84. **Armandus Gaston von Rohan**, aus dem Hause Soubise, seit 1704. Er hat 1712 den 18 May den Cardinals-Huth erlanget, und ist seit 1713 den 13 Jan. des Königs in Franckreich Grand Aumonier. Sein Coadjutor ist Armand de Roben Ventadour, welches er krafft eines Breve Eligibilitatis seit 1742 ist.

Die

Die Bischöfflichen Güter sind hin und wieder zerstreuet, sowohl in Ober- als Nieder-Elsaß; und es sind überdieß dem Bischoffe auch eine grosse Menge von Adel mit Lehns-Pflichten verbunden. Erstlich liegen schöne Stifftische Städte und Dörffer im Nieder-Elsaß um Straßburg herum, als: Elsas-Zabern, Moltzen, oder Molsheim, Benefelden, Dachsstein, Dambach, Kockersberg, Ehrenstein oder Ehrstein, Kästenholtz, Rheinau. Darnach gehören dem Bischoffe zwey schöne Aemter, disseit des Rhein-Stroms, in der Ortenau, welche sind Ober-Kirch, Ettenheim, Oppenau oder Noppenau. Endlich besitzet auch der Bischoff in Ober-Elsaß das sogenannte Mundat, welches ein Strich Landes ist, den der König **Dagobert** dem Bischoffthum geschencket hat, und daher Mundat, oder Munus datum genennet wird. Die Oerter darinnen sind Ruffach, Sultz, und Egisheim, oder Erheim. Im Jahr 1724 hat er auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg um Readmißion zu Sitz und Stimme Ansuchung gethan, und auch aus solchen Ursachen den Bambergischen Gesandten zu Führung sothanen Voti bereits legitimiret. Und in einem von 16 Januar 1727 denen Reichs-Ständen übergebenen Memorial, hat er sich freywillig erboten, daß wegen der disseits Rheins gelegenen zweyen Aemter Oberkirch und Ettenheim alle Reichs-Prästanda so willig als schuldig errichtet werden solten, wenn nur förderamst ein diesem geringen Reichs-Lande proportionirtes Matricular-Quantum aufgeworffen würde. Da nun aber bis anhero hierüber die mindestete Resolution nicht zu erhalten gewesen, inzwischen iedoch des Herrn Cardinals von Rohan, Bischoffs zu Straßburg, Hochfürstl. Eminentz zu Bezeugung ihrer Reichs-Patriotischen Willfährigkeit sich bey dem Löbl. Ober-Rheinischen Creisse auf den geringsten Fürstl. Anschlag bemeldter zwey Aemter halber eingelassen, so waren dieselben auch bereits in Ansehung der allgemeinen Reichs- und Cammer-Gerichts Gebührnissen auf diesen Fuß, das ihrige, insonderheit aber die zu Reparirung der beyden Kayserlich- und Reichs-Festungen Kehl und Philipsburg 1720 verwilligte zwey Römer-Monate baar abführen zu lassen, willens, iedoch mit den ausdrücklichen Bedingnissen, daß die mit allgemeinen Kräfften zu tragen stehende Dinge künfftig secundum ordinem Collegiorum befolget, und bemeldtem Hochstifft Straßburg so wohl als andern Hoch- und Löblich willigen Reichs-Ständen wegen der zu ersagten Festungen super erogatorio & anticipato gethanen Auslagen die höchstbillige Bonifaction verfüget, bis zu deren Erfolg man sich die Freyheit und das Recht der Compensation dergestalt vorbehalten hatte, daß man sich dagegen keiner gewaltsamen Executionen, thätlich verfangen, und zudringlichen in Geld oder andern Natural-Concurrentien mehr zu befahren haben möge. Auf diese Vorstellungen erfolgte unter dem 21 Februar 1727 des Reichs-Gutachten, daß, nachdem man in allen drey Reichs-Collegiis über die Fürstl. Straßburgische Memorialia sich ordentlich besprochen, allen erwogenen Umständen nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß Seiner Eminentz, dem Herrn Cardinal von Rohan, als Bischoffen zu Straßburg wegen derer zwey Reichs-Aemter Ober-Kirchen und Ettenheim zum Reichs-Matricular-Anschlag 150 Fl. in allen vorfallenden Reichs-Prästationibus und Oneribus, zum Cammer-Gericht aber 25 Fl. pro simplo und zwar solches von dem Tage seiner Reintroduction in den Reichs-Fürsten-Rath zu zahlen anzusetzen sey. Hierauf hat der Bischöfflich Straßburgische Gesandte bey dem Reichs-Convent ein Schreiben eingegeben, des Inhalts: „Der Herr Bischoff sey von ihm, dem Gesandten „von dem nur gedachten Reichs-Gutachten wegen „des beschlossenen Matricular-Quanti benachrichtiget worden. Ob nun wohl der Herr „Bischoff der Zuversicht lebe, es werden Ihro „Kayserl. Majestät, denen der Zustand ermeldeter „Reichs-Lande wohl bekannt, leichtlich die Uebermaß und allzu grosse Disproportion sothanen zumuthenden Anschlags erkennen, folglich zu dessen „ben Minderung von selbsten geneigt seyn; so habe derselbe deßhalben doch eine mehrmahlige angelegentliche Vorstellung bey dem Reiche zu thun „anbefohlen. Er habe geglaubt, seine Reichs-Patriotische Bereitwilligkeit durch die wiederhohlt anerbotene Uebernehmung des VI Theils „des alten Stifft-Straßburgischen Reichs-Cammer-Matricular-Quanti sattsam, und um so „mehr an den Tag gegeben zu haben, als der Ober-Rheinische Creiß erst im vorigen Jahre gar wohl „erkannt habe, daß gedachter sechster Theil nicht „allein hinlänglich, sondern vor die zwey Aemter „Oberkirch und Ettenheim noch allzu beschwerlich „und unerträglich wäre; Dahero auch in Ansehung der Reichs-Prästationen anfänglich auf „den geringsten Fürstl. Anschlag herab gefallen, „auf fernere der Sachen Remonstration und Einsicht aber endlich überhaupt mit Pactirung einer „jährlichen Summe von 1000 Gülden für alles „und alles sich gerne begnügen lassen. Dahero „denn der Herr Bischoff gegen Kayserl. Majestät, „und das gesammte Reich nicht allein nochmahlen „zu erwehnten VI Theil sich freywillig anerbieten „wollen, sondern auch solche seiner Quotam auf diesen beständigen Fuß für die zu Reparir- und „Unterhaltungen der beyden Festungen Kehl und „Philipsburg verwilligte jüngere zwey Römer-Monate, dann für die à tempore dictæ Reintroductionis verfallene erhöhte Cammer-Zieler resp. „bey der Regenspurgischen Reichs-Cassa, und bey „dem Pfennigmeister-Amt zu Wetzlar würcklich in „der festen Hoffnung und Persuasion habe erlegen „lassen, daß man sich damit allerdings befriedigen, „und wider die offenbahre Billig- und Möglichkeit, „dann wider die klare Verordnung der Reichs-Abschiede von den Jahren 1524. 1526. 1529. „1535. 1548. 1555. 1566. wie auch anderer „Reichs-Grund-Satzungen, und, so viel den „Cammer-Anschlag betreffe, wider den Inhalt „des letztern Reichs-Schlusses von 1719 selbsten „in ihn mit schwehrerer Anforderung weiter nicht „zu dringen, mithin seine geringe und ohnehin ermarmte Reichs-Lande über deren Gelegenheit und „Kräfften weder beladen werde noch könne.„ In der Beylage declariret der Ober-Rheinische Creiß unterm 10 May 1727: Demnach der Bischoff durch seinen Creiß-Gesandten das fernere Erbieten gethan, daß derselbe, so wohl innerhalb 14 Tagen

2000 Gülden pro præterito, als auch 1000 Gülden vor einen jährlichen Beytrag, von dem 1sten Mertz 1727 an zurechnen, in Reichs-Wehrung der Creiß-Cassa zu Franckfurt bezahlen, mithin auch wie alle andere Stände, iede Franckfurter Herbst- und Oster-Messe die Helffte von solchen 1000 Gülden richtig abtragen würde, so habe man dieses Erklären und Anerbieten dergestalt angenommen, daß mit würcklicher baarer Zahlung der 2000 Gülden aller Rückstand bis ad 1 Mertz 1727 getilget seyn, mit gedachten jährlichen 1000 Gülden aber bis auf den 1 Mertz 1729 vor alle und iede so wohl ordentliche als ausserordentliche Creiß-Anlagen continuiret, nach Verfluß solcher Zeit sodenn das Weitere resolviret werden solte. Nach der Wormischen Matricul von 1521 ist dieses Stifft Straßburg auf 18 zu Roß und 100 zu Fusse oder an Gelde auf 616 fl. und zum Cammer-Gerichte jährlich ordentlich 77. fl. mit der Vermehrung 129. fl. 10. Kreutzer, 2 Heller in simplo angeleget. Da aber bekannt ist, daß die meisten Güter dieses Hoch-Stiffts von der Cron-Franckreich des Reichs-Jurisdiction entzogen worden, so haben auch selbige in keinen Reichs-Anschlag mehr kommen können. Das Bischöffliche Wappen ist ein silbernes Band im rothen Felde, wegen des Stiffts Straßburg; und ein silbernes Band mit silbernen Zacken an den Seiten, wegen der Grafschafft Elsaß das in acht Feldern bestehende Mittel-Schild ist des ietzigen Bischoffs und Cardinals von Rohan Geschlechts Wappen. Das erste Feld ist blau, mit den drey güldenen Frantzösischen Lilien, über welches ein von Silber und roth gewürffelter Schräg-Balcken gezogen, wegen Evreux; im andern Felde ist das Wappen von Navarra; im dritten das von Arragonien; im vierten das von Schottland; das fünfte Hermeline Feld bedeutet Bretagne; das sechste Mayland; das siebende ist silbern mit blau eingefast und einer rothen Binde, wegen Sanseverino; das achte ist das Lothringische Wappen. Das gespaltene Hertz-Schildlein enthält zur Rechten neun güldene Rauten im rothen Felde wegen Rohan; und zur Lincken das Hertzogliche Wappen von Bretagne. Dieses Schild bedecket ein Fürsten-Hut, darüber sich ein Ertz-Bischöffliches Creutz und Cardinals-Hut präsentiret. **Königshoffen** Elsaßische Chron. c. 4. **Gebwiler** Comment. de Comit. Habsp. T. 3. cap. 10. **Obrecht** in Prodr. rer. Alsat. c. 9. **Henschenius** in Diatriba de tribus Dagobertis L. 4. cap. 4. **Bebelius** Antiqu Argent. eccl. fund. **Baron.** T. 3. Annal. ad an. 346. §. 8. **Bucher.** in Belgio Romano eccl. & civ. **Pfeffing.** ad Vitr. L. 1. T. 15. p. 1119. **Thuan** L. 104. und **Pfanner** hist. pac. Westph. l. 1. **Europ. Herold** P. 1. **Oldenburger** Thes. rerump. Tom. 4. p. 1216. **Zwantzig** Theatr præc. T. 2. T. 7. p. 136. **Guilmann** Comment. de Episcop. Argent. **Wimphelingii** Catal. Episc. Argent. cum Supplem. **Univ. Chron.** VIII Bande, p. 329. u. ff. **Denckw Geschichte des Ertz-Hauses Oesterreich**, T. I. I Th. p. 12. b. II Th. p. 660 u. f. **Mosers** Reichs-Fama, I Th. p. 169. 233. III Th. p. 258. u. ff.

**Straßburg**, eine Stadt und Schloß in Nieder-Kärnthen, am kleinen Fluß Gurck, und ist sie die ordentliche Residentz des Bischoffs von Gurck.

**Straßburg**, Lat. *Stratioburgum*, Pohlnisch **Prodnitz**, ingleichen **Brodnicz**, eine kleine Stadt nebst einem Schloß, am Fluß Dribentz, in der Woywodschafft Culm im Pohlnischen Preussen, 8 Meilen von Thorn, auf den Grentzen von Mazovien. Sie ist in dem 17 Jahrhunderte den Pohlen unterschiedene mahle genommen und auch von ihnen wieder erobert worden. Im Jahr 1625 ist daselbst **Anna**, des Pohlnischen Königs Sigismunds III. Schwester, gestorben. **Baudrands** Lexic. II Th. p. 217.

**Straßburg**, eine kleine Stadt in der Uckermarck Brandenburg an den Pommerischen und Mecklenburgischen Grentzen, soll aus drey Dorfern zusammen gesetzt worden seyn. Es hat sich daselbst eine Frantzösische Calonie angesetzet. In dieser Gegend umher wird ietzo viel Taback gebauet, und der Ort hat auch zwey Jahrmärckte, davon der erste auf den Sonntag Exaudi, der andere auf den Sonntag vor Michaelis fällt. Im Jahr 1631, als die Käyserlichen bey ihrer dreyjährigen Einquartirung die Einwohner fast bettelarm gemacht hatten, haben sie dennoch im Februario allhier alles ausgeplündert, dabey zugleich ein grosser Feuer-Schaden fürgegangen. Im Jahr 1657 haben die Pohlen, als sie dem Konige von Dänemarck zu Hülffe gekommen, in ihren Durchzuge allhier gewaltigen Schaden gethan, und ärger als Feinde gehandelt. Im Jahr 1675 haben die Schwedischen allhier Quartier genommen, und alles ausgezehret; und im Jahr 1683 kam ein Feuer aus, und verzehrte das Städtgen bis auf 7 Häuser. **Abels** Preußische Geographie, p. 240. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms, p. 290.

**Straßburg**, ein Flecken im Fürstenthum Anhalt, an der Selcke, eine Meile von Hartzgerode gegen Westen. Die Post-Kutsche von Leipzig nach Braunschweig gehet bey diesem Ort vorbey.

**Straßburg**, Fortresse, siehe **Rother-Thurm**, im XXXII Bande, p. 1195.

**Straßburg**, (Gottlob Michael) ein Prediger und Diaconus bey der Kirche zu Wintzig, von dar er aber weiter, und 1738 zum Diaconate nach Liegnitz beruffen worden. **Gelehrte Neuigkeit. Schles.** 1738. p. 400.

**Straßburger**, (Abel) siehe **Straeburg.**

**Straßburger**, (Johann Gottlob) ein Raths-Herr und erster Stadt-Hauptmann bey der Stadt Schwabach, welcher daselbst 1739 noch gelebet hat, **Falckenstein** Schwabach, p. 29.

**Straßburger-Pfennig**, siehe **Münz-Ordnung**, im XXII Bande, p. 561. u. ff. insonderheit p. 565.

**Straßburger Roller**, ist ein Geschlecht der Alstern, und zwar dasjenige, welches im Lateinischen *Pica glandaria*, heißt; Siehe **Alster**, im I Bande, p. 1512.

**Straßburger Salbe**, ist die **Egyptische Salbe**, davon im XXXIII Bande, p. 720.

Straß-

**Straßburgische Academie**, *Academia Argentoratensis*, ist im Jahr 1566 gestifftet, und von dem Kayser Maximiliano dem Andern privilegiret worden. Der Grund zu derselben wurde durch das Gymnasium daselbst geleget, welches schon im Jahre 1538 war errichtet worden. Man hatte zwar Anfangs zu Straßburg verschiedene Schulen, in welchen man die Anfangs-Gründe, sowohl zur deutschen, als lateinischen Sprache, und zu den freyen Künsten und Wissenschafften erlernen konnte. Dergleichen Schule hatte ehemahls **Otto Brunnfels**, ein Cartheuser-Mönch, in dem so genannten Carmeliter-Kloster aufgerichtet, welche aber wieder eingegangen, nachdem er den geistlichen Stand verlassen, und sich zu Basel zum Doctor der Artzney-Kunst machen lassen. Bey dem Dominicaner- oder wie es heutiges Tages genennet wird, bey dem Prediger-Collegio haben **Martin Bucer**, **Wolffgang Fabricius Capito**, **Caspar Hedio**, **Jacob Bedrott**, **Michael Delius**, **Christian Herlin**, und einige andere die Theologie, Philosophie, Philologie, und die Hebräische, Griechische und Lateinische Sprache gelehret. In dem Franciscaner-Kloster hat man 7 Classen gehabt, wie solches der Verfasser der Elsaßischen Chronicke berichtet, anderer Schulen, welche man daselbst gehabt, nicht zu gedencken. Diese grosse Menge der Schulen und Lehrer machten die Bürger, welche von dem Werthe der Lehrer zu urtheilen unfähig waren, irre, daß sie nicht wusten, welchen Lehrern sie ihre Kinder vertrauen solten. Dahero kam es, daß sich die Lehrer des so genannten Prediger-Collegii, worunter die vornehmsten, **Bucer**, **Capito** und **Hedio** waren, berathschlagten, wie man eine andere Art, die Jugend zu unterrichten, erfinden könne. Sie liessen ihren Anschlag den Scholarchen oder Schulen-Vorstehern, **Jacob Sturmen**, einem Stadt-Meister, **Nicolao Kniebsio**, einem Bürgermeister, und **Jacob Meiern**, einem Dreyzehner, wissen, welcher von denselben beliebet wurde. Man erinnerte sich des berühmten **Johann Sturmens**, eines Mannes, welcher zum Schul-Wesen schiene gebohren zu seyn, und welcher bisher die freyen Künste und Wissenschafften zu Paris gelehret, und daselbst in Königlicher Besoldung gestanden hatte. Es geschahe alles dieses im Jahr 1536, zu welcher Zeit gedachter **Sturm** durch die Briefe des D. **Bucers**, welcher der erste Präsident des Kirchen-Convents war, eingeladen wurde. Er folgte auch diesem Beruff um so viel lieber, da er sich lange gewünschet, daselbst wohnhafft zu seyn, und weil er besonders zu Paris wegen der scharffen Inquisitionen gegen die Evangelischen, und wegen der Lebens-Straffen, womit man selbige belegte, sich nicht allzusicher zu seyn glaubte. Als er daselbst angekommen, unterredete er sich mit den schon offt gedachten Lehrern, und zeigte dem Magistrat in einer besondern Schrifft, wie man die neue Schule am besten einrichten könne. In derselben machte er zehen Classen, welche er wieder in besondere Decurien eintheilte, und jeder einen besondern Lehrer zugab. Ueber dieses ordnete er auch öffentliche Stunden an, in welchen sowohl die hohen, als niedrigen Wissenschafften solten vorgetragen werden, daß also dieses Gymnasium die Gestalt einer Academie bekam. Es wurde dazu von dem Magistrat das gedachte Prediger-Collegium eingeräumet, wohin die in der Stadt hin und her zerstreute Benannte eingeladen wurden, nachdem die andern Schulen waren abgeschaffet worden. Vor diesem Collegio ist ein räumlicher Vorhoff, auf welchen man vor Zeiten jährlich eine Comödie oder Tragödie vorstellete. Inwendig sind die bequemsten Hörsäle, und das anatomische Theatrum. Ueber dem Eingang stehet diese Aufschrifft: Anno post millesimum 538 depositis annis & pacata gravi inter Carolum V Imperatorem Romanum, & Franciscum I Galliarum Regem discordia S. P. Q. Argentin. juventuti Christianæ religione, & liberalibus disciplinis instituendæ ludum litterarium aperuit. Præfecto Primario Jacobo Sturmio, Rectore Joan. Sturmio. Diese Schule, welche nunmehro 1538 zu Stande gekommen war, und ihren Anfang genommen hatte, ist durch den Fleiß der daselbst bestelleten Lehrer in kurtzen berühmt worden, daß sich die studirende Jugend nicht nur aus allen Enden Deutschlandes, sondern auch aus den benachtbarten Königreichen dahin begeben, und der gedachte **Sturm** erzehlet an einem gewissen Orte, daß er Schüler aus Böhmen, Mähren, Ungarn, Siebenbürgen, aus den Niederlanden, aus Pohlen, Litthauen, Dänemarck, Engelland, Schottland, Schweden, Franckreich, Lothringen, Italien und Spanien gehabt, die nicht nur geringen Herkommens, sondern auch höherer Geburt, als Hertzoge, Fürsten, Grafen, Freyherrn und Edelleute gewesen, und sich kein Bedencken gemacht, den ordentlichen Stunden beyzuwohnen, Reden auswendig herzusagen, und sich bey Disputationen durch respondiren und opponiren hervor zu thun. Alle Jahre hielte man zwey solenne Examina, in welchen die Geschicklichkeit derer solte geprüfet werden, welche in die höhern Classen zu kommen Verlangen trugen. Es wurden dieselben von dem Rector, und den dazu verordneten Personen angestellet, und hiessen nach den verschiedenen Jahrs-Zeiten das Herbst- und Frühlings-Examen, nach welchen sogleich eine Veränderung unter den Classen nach Gutbefinden vorgenommen wurde. Was die öffentlichen Lectionen betrifft, so waren 3 Lehrer bestimmt, welche die heilige Schrifft erklärten. In der Rechts-Gelahrtheit erklärte ein Rechts-Gelehrter die Institutiones Justinianeas. Zur Natur-Wissenschafft war gleichfals ein ordentlicher Professor bestellet, welcher etwas bald aus dem Aristotele, bald aus dem **Hippocrate** und **Galeno** erklärte. Die Rede-Kunst lehrete **Sturm** alleine, und der Professor Matheseos legte des **Euclidis** Arithmetick und Astronomie zum Grunde. Zu jeder von den drey Sprachen der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen, war ein besonderer Professor bestellet. Die Aufsicht über diese Schule hatten drey von dem Magistrat dazu ernennte Männer, und zum Rector wurde der berühmte **Sturm** erwehlet, welcher diesem Amte bis fast zu Ende des 1571 Jahres vorgestanden. Dem Rector wurden drey Visitatoren an die Seite gesetzet, welche auf alles, was in der Schule vorgieng, Acht haben,

ben, und wenn der Rector kranck oder abwesend war, die Fremden und Neuangekommenen einschreiben und von ihnen den Eyd der Treue und des Gehorsams von ihnen fordern musten. Die ersten, welche dieses Amt verwaltet haben, waren **Hedio, Bedrottus** und **Herlin**, welchen hernach gefolget sind, **Johann Marbach**, **Conrad Dasypodius**, und **Leonhard Hertelius**. Die Scholarchen oder Schulen-Vorsteher erwehlte der Magistrat aus dem Collegio der Stadtmeister, der Bürgermeister, der Dreyzehener und Funffzehener. Aus dem Collegio der Stadtmeister war der erste Scholarche **Jacob Sturm**, dem hernach sein Bruder **Petrus Sturm** 1553 gefolget ist. Aus den Bürgermeistern wurden **Nicolaus Knibsius** und **Carl Mürgius**, und aus dem Collegio der Dreyzehener und Funffzehener **Jacob Meyer**, und **Friedrich von Gottesheim** dazu gemachet. Die berühmtesten Theologen damahliger Zeit sind gewesen, **Martin Bucer**, **Wolffgang Fabricius Capito**, **Caspar Hedio**, **Johannes Calvinus**, **Petrus Martyr**, **Hieronymus Zanchius**, **Paul Fagius**, **Johann Marbach**, und **Ludewig Rab**, von welchen **Bucer** und **Fagius** nach Engelland, **Martyr** nach Zürch, **Calvinus** nach Genev, **Zanchius** nach Heidelberg, und **Rab** nach Ulm beruffen worden. Unter den Juristischen Lehrern sind **Franciscus Hottomann**, **Philipp Custosius**, und **Franciscus Balduin**; unter den Medicinischen aber **Johann Guinther**, und **Hieronymus Messarius** berühmt. Die Philosophen und Philologen sind folgende: **Johann Sturm**, welcher Rector war, M **Valentin Erythräus**, **Nicolaus Gerbel**, **Christian Herlin**, **Petrus Dasypodius**, **Conrad Dasypodius**, **Michael Beuther**, **Gottlieb Golius**, **Emanuel Tremellius**, **Elias Ryber**, **Anton Reuhlin**, **Ernst Regius**, **Johann Sapidus**, **Just Velsius**; von diesen haben sich **Erythräus** nach Altdorff, **Tremellius** nach Heidelberg, und **Velsius** nach Cölln begeben. Wie nichts auf der Welt ist, welches höchst glückseelig zu nennen wäre, nichts, welches nicht immer, oder doch wenigstens zu manchen Zeiten einem Uebel ausgesetzet ist; so hat auch diese Schule ein dergleichen Schicksal erfahren müssen. Sie ist zu den damahligen Zeiten auf zweyerley Weise, einmahl durch die Pest, und sodann durch die Zwietracht beunruhiget worden, welche zwischen **Zanchen** und **Marbachen** entstund. Es war im 1541 Jahre, als nach der Johannis-Messe die Pest so entsetzlich an zu wüten fieng, daß man den 12 September die Schule ausser der Stadt in das Carthäuser-Kloster verlegen mußte. Nachdem man daselbst einen Monat lang verweilet war, so muste sich die Schule um eben dieser Ursachen willen nach Gengenbach wenden, von da sie sich nach Weissenburg begab, und daselbst den Winter über blieb. In dem 1564 Jahre nahm dieselbe gleicher Gestalt so sehr überhand, daß man die Schul-Uebungen eine Zeit lang gantz und gar aufheben muste. Der Zanchische Streit entstunde im Jahre 1561. Es äusserte sich nur Anfangs eine Zwietracht zwischen **Zanchen** und **Marbachen**; allein es wurde endlich in kurtzen die gantze Geistlichkeit darein verwickelt. Es wurde **Zanche** beschuldiget, daß er einige Glaubens-Artickel, als vornehmlich vom H. Abendmahl, und von der Gnadenwahl nicht nach der Augspurgischen Confeßion, sondern nach dem Sinne des Calvini erklärte. Man brachte diesen Streit Anfangs an das Thom-Capitel; hernach an die Scholarchen, und endlich an den Magistrat, und die Herren Dreyzehener. Als man aber den Streit nicht beylegen konnte, so wurden gewisse Schiedsmänner aus dem Hertzogthum Würtenberg, und Zweybrücken, und von der Universität Basel erwehlet, von welchen die so genannte Formula concordiæ aufgesetzet wurde, welche die sämmtlichen Lehrer der Schule und die Geistlichen dasiges Ortes unterschrieben haben. Es unterschriebe sich zwar auch **Zanche**, jedoch mit einer Einschränckung, und weil er nicht mit genugsamer Sicherheit seine Lehren daselbst mehr ausbreiten konnte, so bat er die Scholarchen um die Erlassung seines Amtes, nach deren Erhaltung er sich in der Schweitz nach Clavenna begab, und nachdem er daselbst eine Zeit lang geprediget hatte, anderweitige Beförderung erhielte. Als der Kayser **Maximilianus** II im Jahr 1564 zu Augspurg einen Reichs-Tage ausgeschrieben hatte, so wurde den Gesandten der Stadt, auf Einrathen einiger Professoren, von dem Magistrat die Verordnung mitgegeben, daß sie bey dem Kayser vor die Schule, welche bisher nur den Nahmen eines Gymnasii geführet hatte, die Rechte und Freyheiten einer Academie erbitten solten. Sie erlangegeten auch ihren Zweck, wiewohl sie nur die Freyheit, Magistros und Baccalaureos zu creiren, erhielten. Man findet keine Nachricht, ob sie sich von dem Kayser keine Rechte mehr ausgebeten, oder dieselben von dem Kayser nicht erhalten haben. Bey der 1567 gehaltenen Einweihung derselben, machte man nach einer gehaltenen solennen Rede drey Magistros, welches von dem ersten Decano der Philosophischen Facultät, **Michael Beuthern**, einem Rechts-Gelehrten, geschahe. Kurtz darauf wurde den sämmtlichen Lehrern der hohen Schule, ihre Gutachten schrifftlich dem Magistrat mitzutheilen, was man in Ansehung einer guten Einrichtung verbessern, ändern, und abschaffen konnte, angedeutet. Aus diesen Schrifften der Lehrer wurden in einem besondern Buche die Gesetze und Verordnungen sowohl vor Lehrende als Lernende abgefasset. In diesem Buche war enthalten, daß den Academischen Cörper nicht nur die sämmtlichen Professoren, sondern auch die Præceptores der Classen ausmachen solten; daß iederzeit 3 Scholarchen aus dem Collegio der Stadtmeister, Bürgermeister Dreyzehener oder Funfzehener gewehlet werden; daß der Stadtmeister das Amt des Cancellarii führen, und ihm zween Beysitzer aus dem Raths Collegio zugegeben werden solte: Man bestellte darinnen einen Rector, einen Decanum, zween Visitatoren, einen Syndicum, welcher einer von den Visitatoren selbsten, und zwar der Dritte seyn muste. Denen ordentlichen Examinatoren, dem Rector, dem

Decano

Decano und den 3en Visitatoren; wurden 2 Geschworne an die Seite gesetzet. Oeffentliche Professores solten und könnten so viel gemacht werden, als nöthig seyn würden. Uebrigens wurde einen Musicus, einen Notarius, einen Bibliothecarius, einen Schreibmeister vor die untersten Classen, und einen Pedell zu machen feste gestellet. Das Rectorat wurde Sturmen wegen seiner Verdienste gelassen. Nachgehends aber solte der Magistrat nach Gutbefinden entweder einem das Amt beständig lassen, oder jährlich einen neuen Rector machen. Gleichergestalt werden in demselben Buche die Aemter aller gedachter Männer beschrieben, und zugleich die Art und Weise verordnet, wie es bey den Philosophischen Promotionen zu halten sey. Nichtweniger war darinnen die Taxe fest gestellet, was die Fürsten, Grafen, Freyherrn, Edelleute, und andere bürgerlicher Herkunfft vor die Inscription erlegen, ingleichen was man vor die Magister-Würde und die darüber zu erhaltenen Zeugniße abtragen solte; Der Depositions-Gebrauch wurde damahliger Zeit gantz und gar unterlassen; an desselben Stelle aber der Rector ein scharffes Examen anstellen, und nach dessen Endigung die Ankommenden, zur Gottesfurcht, guten Aufführung und beständigen Fleiße im Studiren ermahnen muste. Die Scholarchen waren von dem Jahre 1566 bis 1621 aus den Stadtmeistern folgende: Heinrich von Müllenheim, welcher zugleich der erste Cancellarius bey der Academie gewesen ist, Wolffgang Sigismund Wurmser, Arbogast Rechberger, Johann Philipp von Rettenheim, Johann Philipp Böckle, Johann Simon von Brumbach, Adam Zorn von Biopßheim; aus den Bürgermeistern: Johann Carl Lorcher, Carl Müegius, Abraham Held, Jacob Ripß, Peter Storck; aus den Dreyzehenern und Funfzehenern: Friedrich von Gottesheim, Nicolaus Hugo Kniebß, Josias Richelius, Heinrich Baumgarter, Christoph Kollöffel, Franz Rudolph Ingolot. Die Theologen, welche sich durch ihre Schrifften unsterblich gemacht haben, waren Johann Marbach, Johann Pappus, Erasmus Marbach, und Philipp Marbach, Elias Schadäus, Bartholomäus Nasser, Johann Taufrer, Johann Gisenius. Aus den Rechtsgelehrten hat die Academie in diesen Jahren folgende berühmte Männer aufzuweisen: Michael Beuthern, Obert Gifanium, Georg Obrechten, Nicolaum Reusnern, Dionysium Gothofredum, Paul Graseaium, Philipp Glasern, Just Meiern, Caspar Bitschen, Georg David Locamern; Von diesen haben sich Reusner nach Jena, Gothofredus nach Heidelberg, Gifanius nach Altorff, und von hier nach Ingolstadt und Prag begeben. Von den Artzney-Kunsterfahrnen sind berühmt gewesen: Andreas Planer, Melchior Sebizius Johann Ludewig Hawenreuter, und Israel Spach. Von diesen ist Planer wieder nach Tübingen gegangen, wo man ihn hieher beruffen hatte. Unter die Philosophen und Philogen werden Johann Lentzius, Joseph Lange, und Johann Ludewig Hawen-





reuter gezählet, welcher letztere anfangs die Physick, hernach die Medicin, und endlich die Philosophie lehrete. Ausser den öffentlichen Lectionen und Disputationen wurden jährlich, besonders in der Johannes-Messe, Comödien und Tragödien aufgeführet. Auf Befehl des Magistrats wurde endlich Sturm, so wohl Alters, als anderer Ursachen wegen, von dem Amte des Rectorats welches er in die 43 Jahr geführet hatte durch besondere an die Academie abgeschickte Deputirten im Jahr 1581 im Monat December befreyet, an dessen Stelle Melchior Junius erwehlet worden, welcher dieser Würde gantzer 12 Jahr vorgestanden, worauf es dem Magistrat gefallen, diese Würde jährlich alterniren zu lassen, wozu 1593 der Anfang gemacht worden, welches Jahr hindurch gedachter Junius annoch bey dieser Würde gelassen wurde, ihm aber das folgende Jahr Pappus folgte, und so jährlich die übrigen alle. Um diese Zeit hat man den Depositions-Gebrauch nach der Weise anderer Academien eingeführet, und bis auf den heutigen Tag beybehalten. In eben diesen Zeit-Strich ist die Academie nicht weniger wie in jenem durch einen zwischen Sturmen und Pappen entstandenen Streit beunruhiget worden, welcher nicht eher hat können beygeleget werden, als bis ihnen durch den Magistrat verboten worden, sich alles Streitens zu enthalten. Gleichergestalt hat eine im Jahr 1584 entstandene abermahlige Pest verursachet, daß die Lectionen so wohl bey der Academie, als bey dem Gymnasio auf einige Monate ausgesetzet werden müssen. Endlich hat diese Academie die völligen Rechte und Freyheiten einer Universität 1621 vom Kayser Ferdinando II erhalten, so, daß, da sie bisher nichts als nur Magistros und Baccalaureos creiren können, sie nunmehro mit der Macht und Gewalt versehen wurde, auch in den andern Facultäten allen, wie andere Reichs-Universitäten Doctores, Licentiaten zu creiren und Poeten zu crönen. Nach dem erhaltenen Privilegio wurde das Gymnasium, welches bisher mit der Academie einen Cörper ausgemacht hatte von derselben getrennet. Die Præceptores wurden von dem Convente der Professorum ausgeschlossen; die Visitatores und Syndici abgeschafft; Nach Verlauff einer halben Jahres Frist wurde iedesmahl ein neuer Rector erwehlet; bey den Facultäten wurden Decani gemacht, welchen nebst dem Rector oblag fleißige Aufsicht über das Gymnasium zu haben, und die Scholer zu examiniren. Man machte zween Pedelle, und ließ auch zween Scepter verfertigen, welche der Rector nebst den Schlüsseln des Carcers, und den beyden Universitäts-Siegeln in seinen Beschluß nehmen muste. Die Publication dieses Academischen Privilegii geschahe den 9 Julii gedachten Jahres durch ein öffentlich angeschlagenes Lateinisches Patent, worinnen die solenne Promulgation desselben auf den 14 August angestellet; und nicht allein so wohl anwesende fremde Herren und Studiosi, als Bürger und andere Inheimische; sondern auch der Stadt benachtbarte, gebührlich dazu eingeladen wurden. Nach solchem wurde Sonntags den 12 August eine Predigt in allen 7 Pfarr-Kirchen, zur Vorbereitung der Introduction der Universität

gehalten und darinnen das erste Capitel des Propheten Danielis ausgelegt. Dienstags den 14 August wurde der Actus selbsten vorgenommen, dabey man sich nachfolgenden Processes bediente. Den gantzen Zug führeten zwey regierende Fürsten; diesen folgeten zwey minderjährige Fürsten, und diesen 16 gebohrne Grafen und Herren, darunter sich viele, so schon in der Regierung waren, befunden. Nach diesen kamen etliche Obriste, Ritter, Rittmeister, Capitäne, und andere vornehme Officier und Soldaten, so wohl Adelicher als Bürgerlicher Herkunfft. Auf diese folgete ein Studiosus, welcher das neue Academische Scepter, und so dann einer von Adel, welcher das neue Kayserliche Privilegium auf einem Küssen von güldenen Stück trug. Hinter diese gieng der gantze Magistrat, sammt dessen gelehrten Officianten; je zween und zween, welche von dem Pedelle mit dem alten Academischen Scepter, und einem von Adel, welcher auch auf einem güldenen Küssen das alte Privilegium trug, nicht weniger von zween vornehmen Studiosis, der einer die Schlüssel an einer seidenen Schnur, der andere die Siegel der Academie und der Facultäten hatte, begleitet wurden. Diesen folgeten 5 Studiosi, deren einer die Matricul der Universität, die übrigen aber die Matriculn einer ieden Facultät vor sich trugen. Diesen Proceß beschloß endlich der Rector, welcher noch von den 4 Decanis und von den übrigen Doctoren und öffentlichen Professoren, deren damahls 19 waren, begleitet wurde. Als man nun in solcher Ordnung in die Kirche kam, welche mit Tapezereyen und Schildereyen auf das herrlichste ausgezieret, so wurde eine vortreffliche Musick aufgeführet, nach welcher einer aus dem Ministerio aufgestanden, und eine kurtze Vermahnung sammt einem Gebet gethan, worauf abermahls musiciret wurde. Unter währender Musick traten der regierende Stadtmeister **Georg Jacob Wormbser von Pendenheim**, der regierende Ammeister **Ulrich Mürsel**, der Stadt-Syndicus **D. Antonius Wolff**, und der Cantzley-Verwalter **D. Johann Hartmann** an einem besondern und im innern Chor zur Rechten Hand gestellten Tisch, auf welchem das neue Academische Scepter und Privilegium lag; desgleichen traten **Adam Zorn**, ein alter von Adel, als Canzellarius, **Peter Scorck**, alter Stadtmeister, und **Frantz Rudolph Ingoldt**, Dreyzehener, als Scholarchen, vor einen andern Tisch, welcher zur Lincken stund, und auf welchen das alte Privilegium, Sigilla, Schlüssel, und Matricul lagen. Hierauf hielt D. Wolff eine Rede, und ließ das alte und neue Privilegium verlesen. Als man die dazwischen aufgeführte Musick zu Ende brachte, fuhr gedachter D. Wolff in seiner Rede fort, und ließ das neue Privilegium dem Cantzler der Universität überantworten, und beschloß endlich die Rede, welche eine gute Stunde gewähret, mit einer Erinnerung und gutem Wunsche. Man sung hierauf das Te Deum laudamus, nach dessen



Vollendung der Cantzler gleichfalls eine Rede hielt, die aufgetragene Ehre acceptirte, und sich auf die Rede, so der Rector halten würde, bezog. Man musicirete darauf abermahls, und es wurde unter derselben dem Rector das neue Privilegium nebst dem neuen Scepter durch den Cantzler überliefert. Der Rector empfing das neue Privilegium mit einem Reverentz, legte dasselbe wieder auf das güldene Küssen, und gab den zween Pedellen die zwey Sceptra, von welchen er sich bedienen ließ, so ehemahls nur von einem geschehen war. Er hielt endlich eine Rede in welcher er GOTT, dem Kayser, den Intercedirenden Fürsten, ihren Consiliariis, dem Magistrat, und den Scholarchen seine Danckſagung abstattete. Nach geendigter Rede wurde wiederum musiciret, und die Fürsten, Grafen und Herren, wie auch der Magistrat, und das sämmtliche Academische Corpus gieng in erstgedachter Ordnung wieder aus der Kirche, und es wurde dabey nichts verändert, als daß das neue Privilegium nicht mehr dem Magistrate, sondern dem Universitäts-Collegio vorgetragen wurde. Diesen Introductions-Actum mit anzusehen reiseten viele tausend Personen aus den benachbarten Städten, aus Basel, Tübingen, Heidelberg, Speyer und andern Orten nach Straßburg, da denn ein solches Gedränge von der Menge des Volckes gewesen, daß ihrer viele darüber in Lebens-Gefahr gerathen. Mittewochs, als den 15 August, wurde der erste Promotions-Actus gehalten, und ein Doctor Theologiä creiret, wobey sich abermahls eine grosse Menge von hohen und niedrigen Standes-Personen finden ließ. Donnerstags den 16 August führte man auf dem hierzu im Collegio verordnetem Theatro eine schöne Comödie von Ausführung der Kinder Israel aus Egypten auf, dabey sich mehr als zehentausend Zuseher befunden, so, daß auch das Volck auf dem grossen Plan und den aufgeschlagenen Stancketen nicht sitzen können, sondern im Collegio oben allenthalben die Dächer durchgebrochen. Bey dem Eingange der Comödie hat sich erstlich der Rhein mit den drey Flüssen, dem Illstrom, der Kintzig, und der Breusche, präsentiret. Hierauf ist demselbigen Tag vorgestellet worden: Die Ertränckung der Israelitischen Kinder in Egypten, der starcke Fron-Dienst der Israeliten, der brennende Busch, die Verwandelung des Stabes Moses in eine Schlange, die Verwandelung der Schlange in einen Stab, die Verwandelung des Wassers in Blut, die Frösche, Läuße, die dicke Finsterniß, der Hagel und Ungewitter, die Wolcken- und Feuer-Seule, das rothe Meer, durch welches die Kinder Israel drockenes Fusses hindurchgegangen; Pharao aber in selbigem samt Roß und Wagen ersauffen müssen; ingleichen ein Chor Egyptier, wie sie ihre Abgötter angebetet, und einen Hauffen Israeliten, wie sie ihren einigen GOtt verehret, da sich denn in jeglichem Hauffen mehr als 200 Personen befunden. Den folgenden Tag wurde der andere Theil der Comödie gespielet, und darinnen vorgestellet,

der

der Felsen, welchen **Moses** geschlagen, daß das Wasser heraus gelauffen, die Gebung der 10 Gebote GOttes auf dem Berge Sinai, die Aufrichtung des güldenen Kalbes, um welches die Kinder Israel getantzet, die Anordnung des Levitischen Gesetzes, das Gefäß, die Ceremonien und Instrumenten, die Auffsperrung der Erden, welche die Rotte **Core, Dathan** und **Abiram**, verschlucket hat, **Bileams** Eselin, welche geredet, die Aufrichtung der ehernen Schlange, allerhand Opffer und unterschiedliche kostbare Feuerwercke. Die agirenden Personen sind auf das kostbahrste angethan und geschmücket gewesen, und man hat die Kleidung und den Schmuck mehr als für 100000 Reichs-Thaler gerechnet. Die folgenden Tage sind in der Juristischen und medicinischen Facultät, etliche Doctores, wie auch eine nahmhaffte Anzahl Magistri creiret, und damit diese Festivitäten geendiget worden. Das Gymnasium wurde in unterschiedenen Stücken reformiret. Man bestellete demselben einen Gymnasiarchen von welchen der erste **Brülov**, ein Professor der Poesie war. Man übersahe die Gesetze und änderte sie; und es wurde auch ein neuer Tax vor die Inscriptiones, Zeugnisse und Depositiones bestimmet. Im Jahr 1634 traf man abermahls in dem Gymnasio eine Veränderung, und da dasselbe bisher aus zehen Classen bestanden, so wurden dieselben bis auf sieben eingeschräncket. Die Scholarchen dasiger Zeit waren aus dem Collegio der Stadtmeister, **Bernhardt von Rageneck**, **Jacob Sturm von Sturmeck**, **Johann Carl Prechter**, **Johann Christoph von Drapoorff**; Aus dem Bürgermeister Collegio **Johann Heller**, **Johann Peter Storck**, und **Johann Jacob Meyer**. Die Professores, welche in diesem Zeit-Striche berühmt gewesen, sind folgende: **Thomas Wegelin**, ein Theologus, **Daniel Ripinger**, ein Medicus, **Marcus Florus**, ein Redner, **Laurentius Thomas Walliser**, Professor der sittlichen Weltweisheit. Die übrigen, deren wegen der Weitläufftigkeit nicht können gedacht werden, sind nicht weniger berühmte Männer gewesen. Da die Stadt im Jahr 1633 in dem Herbste einer abermahligen Pest ausgesetzt gewesen, so hat sich auch die Universität auf einige Monate genöthiget gesehen, ihre Collegia auf etliche Monate auszusetzen. Im Jahr 1638 hat das Gymnasium sowohl als die Universität mit vielen solennitäten ihre Jubel-Feyer gehalten. Sie hat eine schöne Bibliotheck, zu welcher durch die Bibliotheck **Ottonis**, eines Bischoffes zu Straßburg, der Grund geleget, und welche durch des **Geilers**, eines berühmten Theologen, und durch des offtgedachten **Jacob Sturms** seine, überaus vermehret worden ist. Die St. Thomas oder Canonicat-Kirche giebet der Universität, die Besoldung von ihren 13 Canonicaten, dergestalt, daß zwar auch die 3 Stadt-Pfarrer, zu St Thomas, St. Nicolai und St Aurelia jeder ein Canonicat zu geniessen hat, die übrigen dieser Pfründen aber denen ältesten Professorn, ohne Unterscheid der Facultäten, zugetheilt werden, welcher Einkommen also sehr gut ist, da der übrigen ihres, so noch nicht Canonici sind, um etwas geringer zu seyn pfleget. Weil nun zu dem Stifft Thomä das Dorf Eckboldsheim gehöret, so eine Stunde von Straßburg liegt, so wird jährlich einer aus den Professorn, um die Aufsicht über dieses Dorf, und die darin fallende Einkünfte zu haben, unter dem Nahmen eines Dorf-Junckers, darzu erwehlet. Im Jahr 1683 aber begehrten die Catholicken, von den Straßburgern, sie solten, laut des Befehls des Königs von Franckreich, welchen er im vorigen Jahre an sie hätte ergehen lassen, den Jesuiten die Thomas-Kirche mit allen Einkünfften, die bisher zum Unterhalt der Universität waren angewendet worden, abtreten, und ihnen ohne Verzug einen bequemen Ort anweisen, wo sie ein Collegium bauen könnten. Kurtz hernach wieß erst gedachter König den Jesuiten des Raths Einwenden ungeachtet, auch den sogenannten Brüderhoff mit den dazu gehörigen Präbenden an, welche 1648 durch das Instrument des Westphälischen Friedens denen Hertzogen zu Braunschweig und Mecklenburg, wie auch einigen andern Standes-Personen zur Satisfaction waren abgetreten worden. War nun dieser Brüderhoff gleich ein ansehnliches Gebäude, so schiene er doch den Jesuiten zu geringe zu seyn, deßhalben liessen sie ihn einreissen, und setzten einen prächtigen Pallast dahin, welchen sie hernach ein Seminarium nenneten. Ohngeachtet nun diese berühmte Evangelische Universität zu den damahligen Zeiten noch gar wohl florirete so hat es doch dem König in Franckreich gefallen, eine Päbstische dabey mit aufzurichten, welche am 20 Junii 1702 mit vielen Festivitäten eingeführet wurde: Die Professores Theologiä waren P Peter Faver, Professor Theologiä Scholasticä, P. Franz Baldus, Professor der heiligen Schrifft. P. Ignatius Laubrüssel, Professor der Scholastischen Theologie, P Johannes Aubry, Professor Theologiä Moralis. Das Jesuiter-Collegium zu Molsheim ist dieser Universität incorporiret, wie sie denn an sich selbst den Jesuiten gantz eigen ist. **Johann Schmidt** vom geistlichen Schulbrunnen p. 121. u ff **Abelini** Theatr. Europ. p. 519. u. f. **Unschuld. Nachr.** 1703. p. 173. u f.

**Strasse**, Lat. *Via publica*, ist ein gemeiner lediger Raum, darüber man von einem Orte zum andern kommen kan, sowohl in Städten, als auf dem Felde. Die Frantzosen heissen eine Strasse in einer Stadt *Rue*, ausser derselben aber und auf dem Lande nennen sie es Chemin, wie sie in die Risse gezeichnet werden. Es ist einer Stadt eine grosse Zierde, wenn sie breite, gerade, wohlgepflasterte und reine Strassen und Gassen hat. Die Strassen auf dem Felde sind entweder **Heer-** und **Land-Strassen**, da jedermann zu reisen und zu wandeln befugt, Fuhrleute aber, und die Zollbare Waaren führen, dieselben zu halten schuldig, und wenn sie ausser derselben sich antreffen lassen, strafffällig sind; oder **Neben-Strassen**, **Feld** und **Holtz-Wege**, die nur der Nachbarschafft dienen. Ueber die Heer-Strassen hat der Landes-Herr die Gerichtsbarkeit, samt dem Geleit und Schutz über die Reisenden, ist auch

dieselbe zu bauen und zu bessern schuldig. Die Alten haben auf wohlgebaute Strassen viel gehalten, wie an denen Heer-Strassen, so von den Römern durch Italien gebauet worden, und davon ansehnliche Stücke noch übrig sind, wahrzunehmen, dergleichen auch in Indien und Tsina mit Verwunderung beobachtet werden. Bey den Juden musten die Strassen, welche zu den Freystädten führeten, wohlgebahnet, zum wenigsten 32 Ellen breit, nicht felsigt, höckericht, tief oder uneben, sondern gantz eben seyn. Weswegen, auch jährlich am funfzehenden Tage des Monden Adar, Leute ausgesendet wurden, welche die durch die Winter-Wetter verderbten Wege wieder ausbesserten. An den Wegscheiden stunden hohe Säulen, worauf geschrieben stund מקלט, Freystadt, damit der Todschläger wüste, wohin er seinen Weg bey diesen zusammen laufenden Wegen, hinnehmen solte, und sich nicht verirrete. Die Carthaginienser sollen zuerst die Strassen gepflastert haben, welchen hernach die Römer gefolget, und fast auf dem gantzen Erdboden dergleichen Wege gemacht haben. Daß aber Deutschland, keine solche Strassen gehabt, ist ein Beweiß, daß es nicht unter dem Römischen Joche gewesen. Die Römer, wie ihre Rechte bezeigen, theilten die Wege in öffentliche Privat- und Dorff-Wege ein. Die öffentlichen hatten unterschiedene Nahmen, unter welchen via militaris vornehmlich bekannt ist, welcher daher also soll genennet worden seyn, weil ihn entweder die Soldaten gebauet, oder weil die Legionen darauf auszogen. Ob man schon einen Unterschied unter via militaris und publica machen will, so kommt doch solcher bloß darauf an, daß zwar jede Heer-Strasse, eine Land-Strasse, nicht aber jede Land-Strasse eine Heer-Strasse gewesen sey. Unter der Regierung Augusti hat M. Vespasianus Agrippa durch Gallien 4 Wege eröffnet, unter welchen einer an den Rhein gieng. Diese Strasse ist wie man dafür hält, von Leiden nach Straßburg gegangen, welcher Strassenbau ongefehr im Jahr der Erbauung Roms 717 und in folgender Zeit vor sich gegangen ist. Von den Strassen, so Augustus in dem Belgischen Deutschlande soll haben machen lassen, schreibet zwar Aegid. Bucher in Belgio Rom. Eccl. & Civ. l. 1. c. 12. §. 19 p. 31. edit. Leod. a. 1655, er folget aber nur Muthmassungen. In den nachfolgenden Zeiten hat Kayser Trajanus viele Wege zu ihrer Vollkommenheit gebracht, welches Plinius in der Lob-Rede auf denselben rühmet. Ob er aber solches, wie in Italien und Spanien, also auch in Deutschland gethan, davon findet man ausser einer Meilen Säule, welche ehemahls nicht weit von Celeja, einer Stadt des alten Norici, mit des Trajani Titeln zu sehen gewesen, wenig Spuren. Nach den Antoninis haben die Römischen Kayser vor die Strassen zu sorgen unterlassen, bis in das 3te Jahrhundert, da man derselben Sorgfalt aus einigen hier und da gefundenen Meilen-Säulen schliessen kan. In Indien stehen auf denen Land-Strassen aller Orten nach 2 Meilen kleine Hütten, da 2 oder 3 Männer sich aufhalten, welche in Bereitschafft stehen müssen, die Briefe, welche durch die Könige, Feldherren und Landschaffts-Verwalter verschicket werden, von einer Hütte zu der andern zu befördern. So bald der Briefwäger daselbst an eine solche Hütte kommt, wirfft er das Schreiben den anderen hin, deren einer es nimmt und damit fortläufft. Wobey noch zu mercken, daß ein jeder solcher Fußläuffer an seinem Leib Glöckgen oder Schellen trägt, damit ihn die andern Läuffer von ferne kommen hören, und ohne Verweilen die Briefe weiter fortbringen können. Gleichergestalt ist merckwürdig, daß die meisten Strassen in gantz Indien zu beyden Seiten mit Bäumen besetzet, und wo keine Bäume sind, allemahl nach 500 Schritten kleine Steinhauffen zu befinden sind, welche die Einwohner der nächsten Dörffer von einer Zeit zur ander weiß anzustreichen verbunden sind, damit die Bothen auch bey finsterer Nacht die Wege erkennen mögen. Die Sinesischen Könige halten an gewissen Land-Strassen besondere Pferde-Quartiere für drey oder vier hundert Roß. Die Dorfstrassen seyn, die von einem Dorffe zum andern gehen. Diese werden auf gewisse Masse auch den andern gleich geachtet, weil man deren Gebrauch niemand verwehren kan, es hätten denn etwann zwey oder mehr Dorfschafften sich eines gewissen Weges über ihre Felder der Nähe halber verglichen, und zu ihrem Gebrauche allein vorbehalten. Denn weil sie ihre eigene ihnen zustehende Güter dazu angewendet, so kan ihnen nicht wohl angemuthet werden, durchgehends alle darüber fahren zu lassen. Die Feld- Holtz- oder Privatstrassen aber seyn, die sich ein jeder selbst auf seinem Acker oder Wiesen macht, oder einem andern über dieselben zu seinem Feldgute zu gebrauchen und einzurichten erlaubet. Bes. des Herrn von Rohr vollständiges Haushaltungsrecht, p. 473. Wer das Recht der Strassen hat, kan Steine führen und Bäume, wie auch Zimmerhöltzer schleiffen, ingleichen eine gerade Stange tragen, welches sich an den Orten, wo man Hopffen bauet, ereignet, wozu Stangen nöthig, die man entweder zuführen oder tragen darf. Bey den Strassen werden in der Gleiche acht, in der Krümme und Böge aber, wo man den Wagen wenden muß, sechzehn Schuh erfordert. Die Ausbesserung der Strassen kommt mit allem Recht denjenigen zu, die von den Zollen und Geleiten die Nutzung zühen. Wo das Erdreich sumpfigt oder morastig ist, sind an beyden Ufern der Landstrassen, Gräben zu machen, da sich die Feuchtigkeit hinein ziehe, und sind die Strassen in der Mitte zu erhöhen, und mit Sande und Steinen zu befahren: die tiefen Löcher und Gruben sind mit grossen Steinen auszuwerffen, und mit Erde und Sande nachgehends zu beschütten. Vor allen Dingen ist es höchstnöthig, daß an den Orten, wo Præcipices sind, an beyden Seiten Barrieren vorgemacht werden, damit nicht Menschen und Vieh dadurch Schaden leiden. Insgemein ist man hierinnen noch sehr Sorgenloß, und pflegt man offt nicht eher bey Brücken, und andern dergleichen Oertern, Barrieren vorzumachen als bis eines etwan verunglücket. Wo Fuhre und Passagen durch die

Ströme

Ströme gehen, da solte mit Einsteckung der Stangen und anderer Marquen deutlich der Ort des Durchfurths angezeiget werden, damit die Menschen nicht verunglückten. Bey den Fähren solten allenthalben solche Anstalten gemachet seyn, daß die Reisenden weder bey Tage noch bey Nacht bey denselben abgehalten würden, sondern alsobald ihre Strasse fortsetzen könnten. Die Brücken solten allenthalben ausgebessert seyn, und so viel als möglich, an statt der höltzernen, die viel Holtz wegnehmen, und doch nicht so dauerhafft sind, steinerne aufgerichtet werden. Auf den Strassen durch die Wälder solten die Aeste, die den Reisenden, zumahl wenn sie auf der Post fahren, oder in der Nacht reisen, in das Gesichte schlagen, und ihnen offt einen grossen Schaden verursachen, abgehauen, und die Bäume, die gar zu nahe an den Strassen stehen, so, daß öffters die Achsen der Wägen daran anlauffen, weggehauen seyn. Bey dem Eingange der hohlen Wege solte man hellklingende Glöckgen anhängen, damit man durch deren Klang die andern erinnern könnte, daß sie draussen so lange warten solten, bis man durch wäre. Man solte bey den Strömen, die nahe an den Fahr-Strassen fliessen, Acht haben, daß sie erhöhet würden, damit die Strassen nicht, wenn sie bey grossen Ueberschwemmungen austreten, in Wasser gesetzt werden. So solten auch, zumahl, wo irrsame Wege sind, als in den Gebürgen, und in den Wäldern, eigene Strassen Bereuter seyn, die auf die Sicherheit der Reisenden bedacht wären, und Sorge trügen, daß die Passagirer vom bösen leichtfertigen Diebes-Gesindel nicht etwan angefallen und geplündert würden. Es solte billig auch mehr Vorsorge angewendet werden, daß die Gast-Wirthe nicht die Reisenden, wie es wohl zu geschehen pflegt, mit demjenigen, so sie ihnen abfordern, übertheuerten, sondern eine billigmäßige Gleichheit und Proportion hierinnen beobachtet würde. Es wäre auch wohl gethan, wenn zum Behuff und zur Bequemlichkeit der Reisenden allenthalben, als wie vor einiger Zeit in dem Churfürstenthum Sachsen geschehen, solche steinerne Säulen aufgerichtet würden, daran die Weite der Oerter, die Dörffer, die darzwischen lägen, die Wendungen bey den Creutz- und andern unterschiedenen Wegen, und andere Nachrichten, die den Reisenden dienlich seyn könnten, aufgezeichnet wären, damit sich die Fremden nicht verirren, und auch keines Botens vonnöthen haben möchten. Die Forst-Bedienten müssen sich vor allen Dingen die Strassen durch die Wälder recht bekannt machen, denn es ist von langen Zeiten her, die löbliche Gewohnheit eingeführet, daß die Jägerey, es sey, daß die Landes-Herrschafft eine solenne Reise thut, oder daß andere Fürstliche oder Gräfliche hohe Standes-Personen durch ein Land paßiren, auf vorher beschehene Bekanntmachung und erfolgte Verordnung von ihren Vorgesetzten, den Herrschafften vorreuten, und ihnen die Passage anzeigen muß. Es müssen sich auch die Forst-Bedienten alle Bey- und Schlupfwege durch die Wälder, oder die Höhlen, die drinnen sind, die Dickigte und andere Plätze, die zu einiger Retirade dienen könnten, wohl bekannt machen, indem sich nicht selten Zigeuner, und andre dergleichen böse Rotten in den Wäldern aufhalten, und nachgehends die löbliche Jägerey ausgeschickt wird, solch böses Volck in den Wäldern aufzusuchen, und einzubringen. Je mehr nun die Gelegenheit des Waldes ihnen kundig ist, desto besser können sie nachgehends diese Leute auskundschafften. Es müssen die Forst-Bedienten auch wohl Achtung geben, daß sie in den Wäldern die Wege kennen lernen, und wenn es auch gleich zur Nacht wäre, damit sie sich nicht verirren, sondern wieder zurecht finden, wenn sie sich etwann in den Wäldern ihres Beruffs halber ein wenig allzulange verspätiget. Sie müssen sich also nach den Sternen und nach dem Monden-Lichte richten lernen, in was für einer Gegend dieselben in Ansehung dieses oder jenen Ortes stehen, damit sie wissen, was sie vor einen Rückweg wieder zu nehmen haben. Wo Norden sey, können sie auch daher wissen, wenn sie an die Rinde der Bäume fühlen, u. finden, daß sie am allerrauhesten u. allerhärtesten sey. Denn weil sie von der mitternächtigen Seite am meisten von den kalten Nord-Winden getroffen wird, so muß auch nothwendig die Baum-Rinde von derselbigen Seite am allerrauhesten und gröbsten seyn. Die Römer besorgten so sehr die Land-Strassen, daß sie eigene Curatores viarum Publicarum hatten, und hat man auch noch heutiges Tages in Franckreich eigene Intendants des Chemins und Maitres des Ponts, die auf die Brücken, Wege und Stege gut Achtung geben müssen. Der Fleiß und die Bemühung unserer Vorfahren ist auch in diesem Stücke billig zu loben, daß sie uns hin und wieder so viel schöne steinerne Brücken und grosse Stein-Wege vorgebauet, und hinterlassen. Wären dieselben nicht von ihnen gebauet worden, würde manches ungebauet bleiben. Bey Gelegenheit der Land-Strassen müssen wir auch noch eines Aberglaubens Erwehnung thun, der bey vielen unter dem gemeinen Manne herrschet, daß sie glauben, Wenn man in der Walpurgis-Nacht, und zwar zur Mitternacht, auf einen Creutzweg gienge, und in der Mitten dessen stehen bliebe, so würde man die Hexen und die bösen Geister auf dem Bloxberge gantz eigentlich sehen können, wie sie sich unter einander erlustirten. **Besold. Speidel. Adrian Stegers** Tr. de viis militaribus Rom. in vet Germ. **Schramms** Saxon. monum. viar. illustr. p. 27 u. f. Ein mehrers siehe **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f. desgleichen **Geleit**, im X Bande, p. 731 u. f. und **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706 u. f.

**Strasse, Meer-Enge, Sund**, Frantz. *Detroit*, Ital. *Stretto*, Span. und Port. *Estrecho*, Holl. *Naauw, Straat, Zee-Engte*, Lat. *Fretum*, heißt in der Seefahrt eine jede Meer-Enge zwischen zweyen Ländern, dergleichen sind die Magellanische, an der Spitze von Süd-America, zwischen der Terra Magellanica, und der Terra del Fuogo, die Waigats zwischen Nova Zembla und Moscau, ingleichen der Sund, welcher das Deutsche Meer an die Ost-See hänget, und andere mehr. Wenn aber **Strasse** allein und ohne Zusatz genennet wird, verstehet man dadurch die **Strasse von Gibraltar**, so der Eingang in das Mittelländische Meer ist,

ist, siehe **Gibraltar (Strasse by)**, im X Bande, p. 1437 u. f.

**Strasse**, Lat. *Baltheus siniſter*, Frantzösisch *Barre*, ist in der Wappen-Kunst ein Streiff von der Lincken, welcher gemeiniglich weiß ist, und durch ein rothes Schild gehet, wie Schweden und Pohlen; oder weiß und blau im schwartzen Felde, wie Anhalt im Wappen führen. Oder er bestehet aus einem weissen und blauen Feld-Platze, wie Bayern führt, oder er ist weiß nach der Queer im rothen Felde, wie Oesterreich; oder er ist vergoldet, wie Elsaß im Wappen hat. **Hübners** Zeitungs-Lex. im Wappen-Register. **Jablonsky** Lexic.

STRASSE, ist Abgang von Seide; dieses ist nicht sehr dienlich, gesponnen zu werden. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

**Strasse**, (von der) Geschlecht, siehe **Strassen** (Edle von der).

**Strasse**, (Berg-) siehe **Berg-Strasse**, im III Bande, p. 1293.

**Strasse**, (Dorff-) siehe **Strasse**.

**Strasse**, (Feld-) siehe **Strasse**.

**Strasse**, (freye gemeine) siehe **Heer-Strasse**, im XII Bande, p 1097. desgleichen **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f.

**Strasse**, (Geleits-) siehe **Heer-Strasse**, im XII Bande, p 1097. desgleichen **Land-Strasse**, im XVI Bande, p 568 u. f.

**Strasse**, (Heer-) siehe **Heer-Strasse**, im XII Bande, p. 1097. desgleichen **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f. und **Strasse**.

**Strasse**, (des Heil. Röm. Reichs) siehe **Heer-Strasse**, im XII Bande, p. 1097. desgleichen **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f.

**Strasse**, (Heyden-) siehe **Heer-Strasse**, im XII Bande, p 1097. desgleichen **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f.

**Strasse**, (hohe) siehe **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f.

**Strasse**, (Holtz-) siehe **Strasse**.

**Strasse**, (Kayserliche) siehe **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f.

**Strasse**, (Königs-) siehe **Heer-Strasse**, im XII Bande, p. 1097. desgleichen **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f.

**Strasse**, (Land-) siehe **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f. ingleichen **Strasse**.

**Strasse**, (Neben-) siehe **Neben-Weg**, im im XXIII Bande, p. 1489. desgleichen **Strasse**.

**Strasse**, (offene Land-) siehe **Heer-Strasse** im XII Bande, p. 1097. desgleichen **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. f.

**Strasse**, (Post-) siehe **Post-Ordnung**, im XXVIII Bande, p. 1812 u. f.

**Strasse**, (Privat-) siehe **Strasse**.

**Strasse**, (Reflexions-) siehe **Reflexions-Strasse**, im XXX Bande, p. 1675.

**Strasse**, (Saltz-) siehe *Salaria Via*, im XXXIII Bande, p. 662.

**Strasse**, (Sonnen-) siehe **Pole der Ecliptick**, im XXVIII Bande, p. 1077.

**Strasse**, (Stapel-) siehe **Stapel-Weg**, im XXXIX Bande, p. 1222.

**Strasse**, (Steinau an der) Stadt, siehe **Steinau an der Strasse**, im XXXIX Bande, p. 1614.

**Strasse by Gibraltar**, siehe **Gibraltar (Strasse by)**, im X Bande, p. 1437 u. f.

**Sträſſen**, siehe **Strasse**.

**Strassen**, heissen bey einer Insel ohnweit Vlieland in Nord-Holland gewisse Oerter, wo die Schiffe einzulauffen pflegen, welche aber wegen der vielen Sand-Bäncke sehr unsicher sind. **Hübners** Geographie p. 125.

**Strassen**, (Edle von der) eine uralte Adeliche Familie im Schweitzer-Lande, deren Burg-Schloß, Hohenstras genennet worden, und welches sie nach dem Bericht der Schweitzerischen Chronicken eine undenckliche Zeit besessen und inne gehabt haben. In den Kriegen aber, welche die Einwohner mit **Carln**, Hertzogen von Burgundien, geführet, ist gedachtes Burg-Schloß zerstöret und geschleiffet worden, davon noch etliche Stein-Hauffen vorhanden seyn sollen. Es haben derowegen die **von der Strassen** dasselbe verlassen, sich mit ihrer Familie in das Reich nach Cölln am Rhein begeben, und sich allda niedergelassen. Unter denselben sind, so viel man Nachricht haben kan, bekannt worden: **Michael von der Strassen**, welcher Anfangs in einem Cöllnischen Stiffte Canonicus gewesen. Als er aber durch das aufgegangene Licht des Evangelii erleuchtet worden, hat er seinen geistlichen Stand und Prälatur verlassen, und sich nach Wittenberg begeben, woselbst er in die Bekannt- und Freundschafft mit **Philipp Melanchthone** und **Luthern** gekommen, in dessen Wercken man noch Briefe an denselben findet. Kurtz darauf ist er von Chur-Fürst **Friedrichen** zum Hof-Rath ernennet, und endlich von ihm zum Verweser des Amtes zu Borne verordnet worden, welchem Amte er nicht allein bey Lebzeiten des gedachten Chur-Fürstens, sondern auch dessen Nachfolgern, Glorwürdigsten Andenckens, **Johann**, und **Johann Friedrichens**, Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen, bis an sein Ende so wohl und löblich vorgestanden, daß man ihm einmüthiglich das Lob ertheilet hat, es sey in keinem Amte jemahls genauere und richtigere Rechnung abgelegt worden, als von ihm in dem Bornischen Amte. Er hat sich mit einer von Adel, einer Tochter **Kummers**, eines vornehmen Mannes bey der Stadt Wurtzen, Nahmens **Margarethen**, vermählet, und mit ihr 6 Söhne gezeuget, welche so wohl durch die Gelehrsamkeit, als den Krieg berühmt worden sind. Die ersten zween **Gregorius** und **Hieronymus** begaben sich zwar erst auf die Universität nach Wittenberg, allwo sie auch D. **Luthern** und **Philipp Melanchthonem** hörten. Sie wurden aber aus angebohrner

gebohrner Adelichen Tugend bewogen, in ihrer löblichen Vorfahren Fußtapffen zu treten, und sich im Kriege zu versuchen. **Gregorius** begab sich nach Dänemarck, allwo er nach vieler ausgestandenen Gefahr endlich in einem Treffen geblieben ist. Dem andern ergieng es nicht besser, als welcher mit 6 Reutern nach Ungarn zog, und nachdem er nebst andern von Adel aus Ungarn nach Wien zurücke kam, wurde er zwar von dem Kayser Ferdinand sehr gnädig aufgenommen, aber auch kurtz darauf, wieder nach Ungarn, wider die Türcken beordert, da er sich zwar in einer mit dem Türcken gehaltenen Schlacht tapffer erwiesen, aber nebst vielen andern übermannet und niedergehauen worden. Der Dritte, **Andreas**, hat sich gleichfalls zur Militz begeben, und unter **Mauritio** Churfürsten zu Sachsen, anfangs in Kriegs-Diensten gestanden. Er verließ aber hernach dieselben, und hat sein Leben in einem Privat-Stande beschlossen. Der Vierte, **Jeremias**, ist als Canonicus im St. Sebastians-Stiffte zu Magdeburg gestorben. Der Fünffte, **Maternus**, hat seines Vaters Güter und Erbe zu Borna angenommen, und ist auch allda gestorben. Der sechste u. älteste, **Christophorus** hat sich in seiner Jugend dem Studiren ergeben, und ist im 25 Jahre seines Alters Doctor beyder Rechte worden, nachdem er vorher zu Wittenberg und Ingolstadt studiret hatte. Als er aus Italien wieder zurücke nach Deutschland kam, wurde er zum Beysitzer bey dem Cammer-Gerichte zu Speyer verordnet. Nachdem er diesem Amte 4 Jahr vorgestanden, ist er von Joachim II. Churfürsten zu Brandenburg zum Professore Ordinario zu Franckfurt beruffen, und kurtz darauf zu dessen geheimen Rath ernennet worden, da er denn in den wichtigsten Angelegenheiten, und besonders auf den Passauischen Vertrag, und auf die Tridentinische Kirchen-Versammlung verschicket wurde, allwo er in grossen Ansehen stund. Von den Kayſern **Carln** V., **Ferdinanden**, und **Maximilian** II ist er in den wichtigsten Sachen zu des Reichs Rathschlägen gezogen worden, und bey denenselben so beliebt gewesen, daß sie ihn nur ihren **Vater Straß** genennet, und mit der Würde eines Pfaltz-Grafens begnadiget haben. Von seinem Churfürsten aber ist er und seine Erben mit den Gütern Mahschenow, Rosengarten, Lichtenberg, und Hohenwald beschenckt und belehnet worden. Er starb den 21 Mertz 1560 im 48sten Jahre seines Alters, nachdem er mit **Magdalenen**, einer Tochter **Heinrich Scheibens**, beyder Rechte Doctors, ansehnlichen Raths bey dem Churfürsten zu Sachsen, und Senioris bey der Universität Leipzig, wie auch Erb-Herrns auf Möckern, 5 Söhne und 2 Töchter gezeuget. Von den Söhnen sind **Christophorus** und **Georgius Busso** unverehlichet gestorben, **Johann Georg** aber, und **Georg** haben in vornehme Familien geheyrathet, jener in das **Thumi**sche, dieser in das **Zitzwitzische** Geschlechte. Der fünfte und letzte endlich **Maximilianus**, Erb-Herr auf Manschenow, ist den 24 August 1547 zu Fanckfurt an der Oder gebohren, und hat sich den Rechten ergeben, die zu erlernen er auf die Universität nach Leipzig zog. Als er von hier wieder nach Hause kam, hat er mit den Professoren der Juristischen Facultät, mit **Schradern**, **Jochen**, **Ra-**



**mannen**, **Lindnern**, und **Herstmanen** fleißigen und vertrauten Umgang gepflogen. Nachdem er sich daselbst zum Doctor beyder Rechte ernennen lassen, wurde er kurtz darauf auch öffentlicher Professor. Er ist unterschiedenene mahle Decanus gewesen, und hat 3 mahl das Pro-Rectorat geführet, einmahl an des Marggrafen von Brandenburg, **Friedrichs**, hernach an des Grafen **Ludewig von Ebersteins**, und endlich an des Freyherrns, **Joachim von Maltzan**, Stelle. Im 39sten Jahre seines Alters 1578 den 27 Jenner hat er sich **Reginen**, **Bartholomäi Radmanns**, Senioris, Doctoris, und Professoris der Rechte bey der dasigen Universität Tochter beylegen lassen, und mit ihr zwey Söhne und 6 Töchter gezeuget. Von den Söhnen ist **Christian** im Wasser ertruncken, und **Johann Christoph**, an einem Bein-Bruche gestorben. Von den Töchtern sind dreye, theils in der Kindheit, theils in ihren blühenden Jahren mit Tode abgegangen, und von den übrigen dreyen aber, welche am Leben geblieben, ist die jüngste **Anna** zur Zeit des Ablebens ihres Herrn Vaters noch nicht verheyrathet gewesen, die andern zween aber, als **Catharina**, ist **Johann David Wogaw**, einem Raths-Herrn, und Patricio Salinario in Halle, **Regina** aber **Otonen von Kückbusch** Erb-Herrn auf Stensdorff beygeleget worden. Es hat derselbe in seinem hohen Alter seinem Amte nicht mehr vorstehen können, daher ihm **Johann Neander** zur Seiten gegeben werden müssen, und ist 1622 den 23 August in seinem 75sten Jahre gestorben, durch dessen Ableben auch zugleich das Geschlechte derer von **Straſſen** ausgestorben ist. Von den zwo Töchtern des oben gedachten **Christophori** ist **Catharina** mit **Joachim von Zier**, und **Magdalena** mit **Johann Stephan**, einem Rechtsgelehrten, und Syndico in der Neumarck vermählet worden. **Christoph Pelargens** Leichen-Predigt auf **Maximilianen von der Straſſen** Brandenburg, 1622. *Cyriaci Herdeſiani* Programma, quo funus Maximiliani von der Straſſen indicit &c.

**Straſſen**, (**Sicherheit der**) siehe **Sicherheit derer Straſſen**, im XXXVII Bande, p. 910.

**Straſſe von Naſſau**, siehe **Naſſau**, (**Straſſe von**) im XXIII Bande, p. 838.

**Straſſen-Bereuter**, siehe **Bereuter**, im III Bande, p. 1227. desgleichen **Streiffen**.

**Straſſen-Bettel**, oder **Gaſſen-Bettel**, *Mendicatio per vias publicas*, wird von Bettlern gesagt, welche auf denen öffentlichen Straſſen und Gassen liegen, und die vorüber gehenden um ein Allmosen ansprechen. Siehe übrigens **Armuth** im II Bande, p. 1555. u. ff.

**Straſſen-Fälle**, heissen überhaupt alle und iede auf freyer öffentlicher Strasse vorfallende Streitigkeiten und Unordnungen, deren Untersuchung und Bestraffung eigentlich der hohen Landes- und Geleits-Obrigkeit, oder denen von solcher hierzu ins besondere verordneten Beamten zustehet. Siehe **Strasse**.

**Straſſen-Fahrer**, Holl. **Straate-Fahrer**, werden in Holland diejenigen genennet, welche durch das Stretto di Gibraltar, oder durch die

Strasse in das Mittelländische Meer, nach den Italienischen Häfen, und nach Smirna, oder andere Morgenländische Oerter fahren, Lat. *Nautæ negotiationis causa per fretum Herculeum iter facientes.* Siehe **Gibraltar, (Strasse by)** im X Bande, p. 1437. u. f.

**Strassen-Gerichte,** *Jurisdictio in via publica* oder *Jurisdictio regia*, bedeutet nichts anders, als die der hohen Landes- und Geleits-Obrigkeit über die öffentlichen Wege und Strassen zustehende Gerichtsbarkeit, oder das Recht über die auf selbigen vorfallende Streitigkeiten und Irrungen zu erkennen, und auszusprechen, oder endlich das zu deren Untersuchung und Entscheidung ins besondere verordnete Gerichte. Und scheinen diese so genannten Strassen-Gerichte einiger massen mit dem absonderlich in Schlesien üblichen **Au-** oder **Auger-Rechte** eine Vergleichung zu haben, von welchen unter andern **Stryck** in Us. modern Pand. Lib. II. Tit. 1. §. 19. und in Disp de Jurisdict. circumsept. wie auch **Heineccius** in Sylloge Opusc. p. 263. und der ungenannte Verfasser des **Dorff- und Land-Rechts**, p. 263. u. ff. nachgesehen werden kan.

**Strassen-Hölzer,** heissen die zwar kurtzen, aber starcken Bolen, welche über die kleinen Schleussen mitten in den Strassen geleget werden, wie absonderlich in Dreßden, Leipzig, und andern Orten mehr zu sehen, darüber man sicher reuten und fahren kan.

**Strassen-Holtz,** *Lingna ad conservandam & reparandam viam publicam destinata;* Frey-Brücken- und Strassen-Holtz wird genennt, welches aus der Herrschafft Geholtzen zu Erhalt- und Besserung der Brücken und Strassen gereichet wird. **Churfürstl. Sächsische Erörterung der Landes-Gebrechen,** von 1609. Tit. **Rent-Sachen, §. Ebenermassen ist** ꝛc.

**Strassen-Koth,** siehe **Gassen-Koth,** im X Bande, p. 376.

**Strassen lösen.** Die Kramer-Handwercker wollen sich nicht in die Stadt einschliessen lassen, sondern auch auswärtige Märckte besuchen; damit sie es aber ja den jungen angehenden Meistern etwas sauer machen, und einmahl umsonst zu schmaussen bekommen, müssen selbige die Strassen lössen. Wie **Lymnäus** in Addit. Jur. Publ. T. IV. Lib. IV. c. 8 n 370. p. 640. von den Schustern schreibet: „Zum Vierten soll ein junger Meister „die vier Strassen, und deren eine iede mit einem „Viertel Weine büssen. Dadurch sollen ihm die „inwendigen und auswendigen Jahrmärckte, auch „die Kirchweyhen zu besuchen, zugelassen seyn.„

**Strassen-Räuber,** siehe *Latro,* im XVI Bande, p. 921. u. f. ingleichen **Strassen-Raub.**

**Strassen-Räuber,** wurden im alten Testamente räuberische Völcker genennet, welche mehr mit Hinterlist, als rechtmäßigen Krieg andere Leute anfielen. 2 B. Kön. XXIV, 2. drohet GOtt, er wolle solche **Strassen-Räuber,** die Chaldäer, Syrer, Moabiter und Ammoniter auf die Israeliten schicken. Im neuen Testamente wird dieses Wort auf die geitzigen Priester gezogen, die in dem Tempel alles an sich gerissen, und also das unschuldige Volck betrogen. Matth. VII, 15. Mus Bibl. Antiquit. Lex. p. 1208.

**Strassen-Raub,** ist diejenige Art des Diebstahls, welche auf öffentlicher Strasse geschiehet. Wenn man dem andern das Seinige mit dessen Wissen; aber wider dessen Willen wegnimmt, so ist dieses ein Raub; wenn er nun auf öffentlicher Strasse geschiehet, so wird er ein Strassen-Raub genennet. Ueberhaupt ist zwar das Laster der Strassen-Rauberey denen Diebstählen sehr nahe verwandt. An und vor sich selbst aber sind die Räuber dennoch ärger, als die gemeinen Diebe. Daher denn auch die Räuber in denen gemeinen Rechten so wohl Ertz- Gott- und ruchlose Leute, (improbissimi) als auch so gar Mörder, genennet werden. Wiewohl dieses letztere nur in einem weitläufftigern Verstande anzunehmen ist. Denn zwischen einem Mörder und einem Räuber ist ein weiter Unterschied, indem zu dem ersten Laster nicht allein die Beraubung der Leute, sondern auch deren Entleibung, würcklich zusammen kommen muß; die Rauberey aber bestehet nur in gewaltthätiger Beraubung der Person, ohne Entleibung. L. Capitalium §. famosos 15. ff. de pœn. Und werden diese Räuber gemeiniglich die **Freybeuter, Taschen- und Buschklopffer, Strauch-Diebe, Beutmacher** Lat. *Grassatores, Latrones,* u. s. w. genennet. Die Ungarn heissen diese Profeßion die **grüne Arbeit,** als die zwischen Stauden und Hecken verrichtet wird; auf Lateinisch wird es *Rapina, Robbaria, Deprædatio bonorum,* dafern aber die Ermordung darzu kommt, **Strassen-Mord,** oder **Mord auf der Strasse,** ingleichen **Mord der Beraubung halber,** Lat. *Latrocinium,* genennet; und wird dieses Laster gemeiniglich auf offener Landstrassen, Steigen, Wegen ꝛc. an denen Reisenden verübt. Die Straffe der Räuberey ist in gemeinen Rechten per l. capitalium. 28. § Grassatores. 10. ff. de pœn. dafern der Angriff mit Waffen, auf offener Strassen, und öffters geschehen, das Schwerdt, sonsten aber die Verweisung in die Insel, oder in die Berg-Gruben. Dieser Unterschied aber will nicht mehr observiret werden, anerwogen ein überwundener Räuber auch wegen des ersten Raubs mit der Todes-Straffe beleget werden solle, nach der gemeinsten Meynung derer Rechtsgelehrten ad Art Ord. Crim. n. 126. Wie denn krafft solchen Artickels auf die Räuber die Straffe des Schwerdts, oder diejenige, wie an iedem Orte Herkommens, gesetzt ist. Die Sächsischen Rechte setzen auch die Strafe des Schwerdts, iedoch mit diesem Zusatz, daß des Räubers Cörper, nach vollbrachter Execution mit dem Schwerdt, auf ein Rad eingeflochten, und öffentlich ausgesteckt werde, auf daß andere dergleichen Leute von solchem Verbrechen um so viel mehr abgeschreckt werden. Die **Nieder-Oestreichische Lands-Ordnung** setzet alternative den Strang, oder das Schwerdt, wie es an End und Orten gebräuchlich und Herkommens ist. Art. 86. §. 4. Die **Tyrolische Lands-Ordnung** gehet dißfalls den gemeinen Rechten nach, iedoch ohne Limitation, ob der Raub öffters, mit, oder ohne Waffen geschehen sey, und setzet die Straffe des Schwerdts. Denn die Statuten müssen denen gemeinen Rechten nach ausgedeutet werden. Art. 18. Lib. VIII. Jedoch

weil

weil der Raub eine mehrere Boßheit, als der Diebstahl, nach sich ziehet; so könnte bey einlauffenden beschwerenden Umständen, zu Abschreckung anderer Bösewichter, sonderlich an Orten, da, dergleichen öffentliches Exempel zu statuiren, die Vielfältigkeit der Raubereyen erforderte, der Cörper nach der Execution in ein Rad geflochten, und zum Spectacul aufgesteckt werden. **Damhouder** in Prax. Crimin. c. 153. n. 13. Es seynd zwar etliche Rechts-Lehrer, welche vermeynen, daß die ohne Limitation lautende Statuten, nach dem bemeldeten L. capitalium. ff. de pœnis. erkläret werden sollen; also, daß zur Lebens-Straffe, ohne vielfältige Rauberey, nicht geschritten werden solte. Aber diese Sententz wird insgemein verworffen. Denn ist der erste Diebstahl nach der Carolinischen Hals-Gerichts-Ordnung nunmehro so kräfftig, daß der Strang darauf zuerkannt werden mag; um wie vielmehr wird solches nicht von dem ersten Raube zu behaupten seyn, als welcher nicht allein schon nach dem bürgerlichen Rechte capital gewesen, sondern auch, wie billich, vor schwerer, als der gröste Diebstahl, gehalten wird, weil hierdurch die gemeine Sicherheit der Strassen verletzet, und die Reisenden in schwere Angst und Furcht gesetzt werden. **Carpzov** in Prax. Crim. P. II. qu. 92. n. 22. u. f. Welches versichert ein höchst erhebliches Argument ist; Jedoch ist die Meynung, so **Gierle** in seinen Thesibus defendirt, sehr rühmlich zu bemercken, indem er saget, daß die Straffe des Strangs auf dem ersten genugsam qualificirten Diebstahl von **Carln** V gesetzt worden sey, gebe keine genugsame Ursache, zu inferiren, also sey die erste Beraubung um so viel ehender der Capital-Straffe unterwürffig; denn es sey Noth gewesen, dem einreissenden Diebstahle mit mehrerer Abstraffung zu begegnen, herentgegen werde nicht leichtlich jemand dahin angereitzet, auf offener Strasse, wegen vielfältiger Gefahr, und zu besorgender Gegenwehr, jemand zu berauben; sey also gar vernünfftig zu schliessen, wenn **Carl** V dem Raube eine andere Straffe, als in gemeinen Rechten gegründet, hätte setzen wollen, solcher Umstand versicherlich vorgeschrieben worden wäre. Wie denn die **Nieder-Oesterreich. Lands-Ordn.** es für einen mildernden Umstand setzet, wann der Raub nicht offt, ohne Waffen, oder grosse Gewaltthat, geschehen ist; also, daß die ordentliche Lebens-Straffe in das Ruthenaushauen, oder Lands-Verweisung verändert werden solle. Der Adel-Stand aber ist an und vor sich selbst nicht so kräfftig, daß er einen Absatz oder Milderung der Straffe verdienet. Denn der Carolinische Text sagt ohne Limitation: **Ein boßhaffter überwundener Räuber** ꝛc. darunter jedermänniglich verstanden. Zudem hebt das Verbrechen allen Vorzug der Nobilität auf. **Carpzov** d. l. n. 41. Allwo er durch einige beygefügte Rechts-Sprüche zeiget, daß etlichen von Adel ihr Adelicher Stand nichts genutzet, noch sie von der ordentlichen Straffe des Raubes entlediget habe; wobey er zugleich weiter lehret, daß in dieser Uebelthat nicht gefragt werde, wie viel einem abgeraubt worden, sondern es sey der Raub der mindesten Sache zu Ausfällung der ordentlichen Straffe genug, als wordurch die Ruhe und gemeine Sicherheit der Strassen verletzt wird. Zu dem ist wissentlich, daß die Stöhrer des öffentlichen Friedens mit dem Schwerdte hinzurichten seyn. Wie denn erstbemeldeter **Carpzov** l. c. durch andere rechtliche Aussprüche darthut, das in einigen Sächsischen Orten wegen abgenommener vier Groschen Semmeln; ingleichen wegen etlicher einem Bettler geraubten Pfennige, und eines Glöckleins, die ordentliche Straffe der Strassen-Rauberey sey zuerkannt worden; gleich wie dieselbe nach denen Sächsischen Rechten durchgehends Statt habe, es möge gleich das Entraubte in Geld, oder andern Sachen bestehen. Aber von dieser scharffen Meynung macht die **Nieder-Oesterreich. Landes-Gerichts-Ordn.** h. t. eine Ausnahme. Denn, wenn der Raub nur geringe; so ist die Lebens-Straffe zu unterlassen. Welches auch in denen übrigen Oesterreichischen Landen zu practiciren, allwo man an dergleichen widrige Satzungen nicht gebunden ist. Zudem weiß man, daß die einem Mägdlein, oder Bettler, angethane Entraubung zweyer oder dreyer Groschen denen reisenden Leuten eben keine absonderliche Furcht und Schrecken einjage; könnte also das Ruthenaushauen, oder die Lands-Verweisung, zu erkannt werden. Ebenfalls würde es zu Milderung der Straffe nicht gedeylich seyn, da jemand einen Dieb oder Rauber auf offener Strassen wieder beraubete. Denn es ist keinem erlaubt, mit Verletzung der gemeinen Sicherheit, auch einem wissentlichen Diebe etwas mit Gewalt abzunehmen, ausser dem Eigenthums-Herrn; sintemahl einem jeden, seiner entwendeten und davon getragenen Sache nachzufolgen, zugelassen ist. **Carpzov** d. l. n. 53. Nicht weniger schliesset offt bemeldeter **Carpzov** von denen mildernden Umständen aus, wenn gleich das geraubte Gut dem Eigenthums-Herrn wiederum zu Handen käme, oder der Räuber sich mit dem Beraubten vorher schon, ehe selbiger ins Gefängniß gelegt wird, verglichen hätte; sintemahlen keine Proportion zwischen dem Diebstahl und der Strassen-Rauberey zu machen, als in welchem letztern Verbrechen nicht allein der Eigenthümer, sondern auch der gemeine Friede u. Sicherheit verletzt wird, die durch Zurückstellung der geraubten Sache nicht mehr ersetzt, oder ergäntzt werden mag. Wiewohl dennoch eben dieser Autor einräth, daß bey dergleichen Umständen die Sache an die höhere Obrigkeit gelassen werden möge, als welcher nicht schwer fallen kan, alsdenn die ordentliche Straffe zu mildern; die **Nieder-Oesterreich. Lands-Ordn.** setzet die Formalien: „Wenn sich der Räuber mit dem Beraubten verglichen, solle man denselben mit gantzem oder halben Schilling und Land-Gerichts-Verweisung abstraffen, oder aber zur öffentlichen Arbeit verurtheilen, dem billig nachzufolgen.„ Die Mithelffer, wenn sie den Reisenden gleiche Gewalt angethan, oder dieselben angesprungen und verhindert haben, daß sie nicht weichen, oder sich der Gewalt wehren mögen, seind in gleicher Straffe. Dafern aber einer nur Schildwache gestanden, und gewisse Zeichen gegeben, jedoch keine Gewalt den Reisenden zugefügt, oder die Hand

nicht angelegt, noch auch von dem Geraubten selbst etwas genossen hätte; so würde ein solcher von der ordentlichen Straffe des Lebens zu entledigen seyn. **Nieder-Oesterreich. Lands-Ordn.** d. t. **Berlich** P.V. c 55. n. 38. u. 39. Und bezeuget auch **Carpzov** d. l. qu. 91. n. 29. daß in dergleichen Fällen die Ruthen samt der ewigen Verweisung dictiret worden. Wiewohl von scharffen Rechten zu discuriren, eben bemeldeter **Carpzov** qu. 90. n. 62. per l. 1. §. 1. ff. de recept. das Gegentheil behauptet. Gleicher Weise wäre es keine standhaffte mildernde Ursache, da einem Reisenden zwar keine Gewaltthat zugefügt, jedoch mit Drohen und Pochen, auch Schrecken-vollen Zeichen, Geld, Kleidung ꝛc. abgejagt worden. Denn durch dergleichen Bedrohungen und Schrecken-volle Handlung wird die gemeine Ruhe ebenfalls gestöhret; folglich ist auch die ordentliche Straffe nicht zu unterlassen. **Carpzov** d. l. n. 70. Die Beraubung, oder gewaltthätige Abnehmung einer Sache in Häusern, Dörffern und Städten, dafern eine feindliche, gewaltthätige Gewalt, der nicht wiederstanden werden mag, zugleich mit einlauffet, ist mit der ordentlichen Straffe um so viel mehr anzusehen, als die **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** keine Limitation machet, ob die Beraubung auf der Strasse, oder anderswo geschehen sey. Zu dem lauffet dieses Laster auch mit in das Verbrechen der öffentlichen Friedens-Stöhrung, so ohne das mit dem Schwerdte abzustraffen ist. Da aber die Beraubung mit keiner dergleichen Gewalt in Privat-Häusern geschicht; so vermeynt **Carpzov** d. l. n. 79. daß die Lebens-Straffe unterbleiben, und an statt deren das Ruthenaushauen zuerkannt werden, möge, gleich wie jenen zwey Räubern, die in einem Wirthshause einem Bothen seine Kleider, und zwey Thaler Geld, geraubt, geschehen ist. Und setzet **Haunold** t. 2. c. 2. n. 540. Die Ursache hinzu, weil in Städten, Dörffern, und Häusern, der Beraubte viel mehrere Hülffs-Mittel haben kan, als auf offener Strassen. Und seynd also dergleichen Leute von Rechtswegen vielmehr nur *Expilatores*, als *Grassatores* zu nennen, als deren Abstraffung nicht capital ist. leg. 1. de expilat. & effract. Ferner mildert die ordentliche Straffe, da die Beraubung mit keiner absonderlichen feindlichen und bewaffneten Ueberwältigung geschehen wäre; wie denn **Carpzov** p. 2. q. 91. n. 1. u. f. ausführlich zeiget, daß die Umstände der feindlichen Beraubung ein Richter wohl überlegen solle; immassen eben darum die Folge nicht sey, der Räuber ist bewaffnet gewesen, derohalben ist der Angriff feindlicher räuberischer weise geschehen; daher denn auch jener, der einen Bauren nachgeritten, und auf der Strassen gesagt: Bauer, spanne das Pferd aus, und als sich der Bauer geweigert, der erste zwey Thaler begehret, dafür aber der Bauer einen halben Thaler gegeben, und das Pferd behalten, nur mit Ruthenausgehauen worden. Desgleichen würde die Straffe des Raubs gemildert, da einer mit dem andern, wie wohl wieder dessen Willen um Pferd, Degen, Huth, ꝛc. tauschet: denn Tauschen ist nicht Rauben. Jedoch, weil dergleichen abgenöthigte Vertauschung dem Raube nicht unähnlich ist; so wird der zwingende Täuscher mit Lands-Verweisung auf gewisse Jahre billig angesehen; es wäre dann, daß einem von den andern für eine Sache von guten Werth eine Narrethey, und geringfügiges Wesen, Tauschweise zugeworffen würde. Denn dergleichen Begebenheit ist kein Tausch, sondern für eine wahre Beraubung zu halten, und mit der ordentlichen Straffe anzusehen, **Carpzov** p. 2. q. 91. n. 13. So mildert auch die Straffe des Raubes, da ein Diener aus Befehl seines Herrn jemand beraubet, und den Raub, ohne darbey habenden Genuß, seinem Herrn zustellet. Denn ob zwar niemand schuldig ist, dergleichen Befehl zu folgen, noch diese Exception ordentlicher Weise einem Bedienten verhülfflich ist, L. servus non in omnibus ff. de oblig. & acti. So ist doch aber auch bekannt, daß dessentwegen von gemeinen Rechten die Räuber mit dem Schwerdte gestrafft worden, wenn sie den Dritten aus boßhafftigem Gemüthe, und um Raubs willen, angegriffen. Wie nun ein Diener in solcher Boßheit nicht stecket, als der aus eigenem Willen jemand beraubet; so wäre dessentwegen schon die Landes-Verweisung, oder endlich das Ruthenaushauen, zu Abstraffung der That genug **Carpzov** d. l. n. 19. **Nieder-Oesterreich. Lands-Ordn.** hoc tit. Ein anders wäre, da der Diener von dem Raube seine Portion überkommen hätte. Denn hierdurch approbirt der Diener die That, und ist selber ein wahrer Räuber zu benennen, und also auch mit der ordentlichen Straffe zu belegen. **Carpzov** d. l. n. 20. Der Anbefehlende aber, als der aus purem rauberischem Gemüthe die That befiehlt, ist ohne weitere Frage mit der ordentlichen Straffe zu züchtigen; indem nach denen Rechten ein Ding ist, ob einer die That selbsten, oder durch den Dritten, verübt habe. L. nihil inter. ff. ad L. Corn. de sicar. **Jul. Clar.** §. homicid. n. 12. Gleicher Gestalt leidet die ordentliche Straffe ihre Milderung, da die Strassen-Rauberey zu keiner Würcklichkeit gekommen ist, als da die Räuber nichts erhascht, oder das Geraubte bey und nach kaum geschehener That, dem Beraubten, auf dessen Bitten, wiederum zugeworffen, oder übermannet, und hinweg geprügelt worden seyn. In dergleichen Fall ist, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder das Ruthen-Aushauen, oder aber ewige oder zeitliche Verweisung zu dictiren. Wie denn überhaupt in allen Lastern die pure Bemühung, gemeiner Gewohnheit nach, mit der ordentlichen Straffe nicht zu züchtigen ist. **Carpzov** d. l. n. 34. Allwo er n. 35. u. f. weiter ausführt, daß, wann einer denjenigen, der ihn zuvor beraubt hat, hinwiederum auf offener Strassen, nach verflossener ziemlicher Zeit und Anstand, beraubete, mit der ordentlichen Straffe darum verschont werden müsse, indem er den Dritten nicht aus räuberichem Gewinn, und gefährlichem Gemüth, etwas wieder Gebühr zu gewinnen, beraubet, sondern allein das Seine gesuchet, worzu ihn der rechtmäßige Eyfer angefrischt. Jedoch, weil hierdurch kein geringer Austritt von denen Rechtlichen Mitteln verübt wird; so könnte doch die ausserordentliche und willkührliche Straffe, nach Beschaffenheit der Umstände, auch bis auf das Ruthen-Aushauen geschärfft werden. Wie denn

**Carpzov**

Carpzov noch weiter gehet, und einen Fall erzehlet, da zween Bauern zween Soldaten dessentwegen beraubet, weil ihre Cammeraden die Bauern zuvor beraubt haben. Denn ob zwar diese zween letztere Beraubte denen Bauern kein Leid gethan; so seynd doch die Bauern nur mit Ruthen ausgehauen worden, indem selbige aus gerechtem Eyfer zu der That angefrischet worden; dazumahl eine iedwede weitschichtige und vernünfftige Ursache die Gefährde mindert. Endlich ist auch derjenige, der in grosser Hungers-Noth iemanden etwas Eß-Waaren raubet, bey erweißlichem Noth-Stande, nicht mit der ordentlichen, sondern einer gelinderen Straffe zu züchtigen. P. H. G. O. art. 166. Nieder-Oesterreich. Lands-Ordnung §. 6. Die beschwerende Umstände aber, wordurch vornehmlich der Cörper, nach der Execution, auf ein Rad gesteckt zu werden verdienete, seynd: 1) Da der Räuber lange Zeit dieser saubern Handthierung obgelegen, und gleichsam ein Handwerck daraus gemacht hätte: denn die Vielfältigung dieses Lasters verdienet eine schärffere Straffe. 2) Da einer andere zum Rauben angeführet, und ihnen die Gelegenheit gezeigt; dann ein solcher ist boßhaffter, als die verführten Gespäne. 3) Da etliche sich zusammen rottirt, und Rottweise die Beraubung vollzogen hätten; denn das ist eine Art der Rebellion und Lands-Aufstandes. 4) Da iemand seinen Herrn oder Obrigkeit beraubt hätte. Nieder-Oesterreich. Lands-Ordnung h. t. 5) Da der Räuber die Beraubte noch darzu verwundet hätte; welchen Umstand aber Carpzov p. 2. q 90. n. 30. dahin ausleget, wann die Verwundung, mit dem Gemüth umzubringen, erweißlich geschehen, daß ein solcher mit der Straffe des Rads, als ein Mörder, nach scharffen Rechten belegt werden könnte. Wiewohl andere Rechts-Lehrer das Gegentheil behaupten, welches sich endlich auch Carpzov gefallen läßt. Da aber die Verwundung nur zu dem Ende geschicht, daß die Beraubung leichter von statten gehe, so wäre nach der Lehre Carpzovs die Straffe nicht zu erhöhen, sintemahlen die Capital-Straffe der Beraubung die mindere, als der Vulneration und Verwundung, aufhebet. Jul. Clar. q 48. Aber in solchem Falle könnte doch die Straffe des Schwerdts, mit Aufsteckung des Cörpers auf ein Rad, vermehrt werden, sonderlich, da die Verwundung scharff gewesen wäre. Wenn aber ein Delinquent zugleich geraubet und gestohlen, und also die Straffe des Raubs und des Strangs statt fände; so wäre an denjenigen Oertern, allwo der Raub ordentlicher Weise nur mit dem Schwerdte abgestrafft wird, undisputirlich der Strang zu erkennen, als welche Straffe insgemein vor schwerer, als die Straffe des Schwerdts, gehalten wird; sonderlich, weil die Gehenckten zu Schand und Spott iedermanns am lichten Galgen gelassen werden. Da aber die Straffe des Schwerdts, wegen einlauffenden beschwerenden Umstands, mit Aufsteckung des Cörpers auf ein Rad geschärfft werden müßte; so wäre nicht unbillich die weitere Frage, ob der Delinquent mit dem Strange, oder dem Schwerdte, und der Aufsteckung des Rads zu straffen sey? Carpzov p. 2. q. 10. n. 30. giebt hierinnen diese Erläuterung, daß die Straffe desjenigen Lasters, welches von dem Delinquenten öffters, und mit beschwerlichen Umständen, verübt worden, dictirt werden solle. Die Anzeigungen und Indicien des Strassen-Raubs betreffend; so können selbige von denen Inuichten, so unter dem Titel des Todtschlags und des Diebstahls angezogen worden, auch allhier passiren. Bey denen Fragstücken aber seynd nachfolgende Special-Umstände zu bemercken: Ob der Raub auf offener Strassen geschehen? Wie offt? Wann? An welchem Ort? Wen er beraubt? Ob er damahls bewaffnet gewesen? Ob er sich der Waffen bedienet? Was es für Waffen gewesen? Wie viel, und was er geraubt? Was ihn hierzu angetrieben? Wohin er den Raub gethan? Ob er gleich allein gewesen? Wer seine Mit-Gespane seyn? Wo sie anzutreffen? Und weil die Rauberey keine geringe Anzeigungen zu der Mörderey giebt; als könnte auch der Gefangene gefragt werden: Ob er bey dergleichen Rauberey niemand beschädiget, oder gar umgebracht? Ingleichen da er nur hierzu geholffen: Wo er vor dem Raube gewesen? Was er wegen des Raubs für Reden mit denen andern Gespänen geführt? Was ihm dessentwegen versprochen worden? Was er würcklich bekommen? Wo er zur Zeit des Raubs gewesen? Was er für Hülffe damahls geleistet? Ein mehrers hieher gehöriges siehe unter dem Artickel Raub im XXX Bande, p. 1046. u. ff. und Todtschlag, wie auch in Frölichs von Frölichsburg in Comment. ad Ord. Crim. Car. V. P. II Lib. IV. tit. 15. Ottons Corp. Jur. Crimin. p. 467. u. ff. Schülins in Theatr. Conscient. Crim. P. I. c 17. p. 225. u. ff. Heinrich Bocers Tract. de Diffidationibus & Latrocinii Crimine. Harpprechts Consil. nov. 63. 64. u. 65. und Resp. 22. Speidels Biblioth Jurid. Vol. II v. *Latrocinium*, p. 201. u. f. und andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern.

**Strassen-Recht**, *Jus viarum publicarum*, ist das der hohen Landes- oder Geleits-Obrigkeit in Ansehung derer öffentlichen Strassen, und deren Sicherheit, zustehende Befugniß. Siehe Strasse.

**Strassen-Säulen**, sirhe **Meilen-Säulen**, im XX Bande, p. 317. u. ff.

**Strassenstreif**, ist ein Drittel einer Strasse.

**Strasser**, eine vornehme und reiche Familie in Steyer, welche meistens in dem 16 und 17ten Jahrhundert bekannt gewesen. Hans Strasser Raths-Bürger zu Steyer, wurde 1529 gebohren und war von 1540 bis 1548 Stadt-Richter daselbst, worauf er Bürgermeister wurde, und den 18 Septembr. 1563 gestorben ist, nachdem er mit Annen Schachnerin, Barbaren, welche mit Wolff Köhberern zu Steyer vermählet, und, weil sie als eine Wiedertäufferin, nicht auf dem ordentlichen Gottes-Acker durffte begraben werden, von ihrem Bruder zu Oponitz zur Erden bestattet wurde, nachdem sie 159[illegible] gestorben war; Annen, welche dem Lazarus Scheuchel, einem Bürger zu Steyer beygeleget wurde; Hamblogen, welche 1. Adam Dormingern, 2. Stephan Fenzel, beyde Bürger zu Steyer, und 3. Paul Hämbel einem Bürger zu St. Peter in der

Au geheyrathet hat, und 1596 den 12 Decembr. gestorben ist; und endlich Danieln gezeuget. Dieser Daniel wurde nur der reiche Strasser genennet. Er wurde 1564 gebohren und 1579 Bürgermeister zu Steyer, und kauffte die Herrschafft Gleiß von Gottharten von Scherffenberg an sich. Er starb den 26 Mertz 1595, und hatte sich mit Dorotheen Zuvernumbin vermählet, mit welcher er 3 Töchter und 3 Söhne erzeuget. Von den Töchtern wurde Dorothee mit Achaz Fenzel zu Seisenburg; Eve 1. mit Michael Aiden 2. Wolff Händeln zu Steyer; und endlich Anne 1. mit Simon Händel 2. mit Hieronymus Stettuern zu Steyer vermählet. Von den Söhnen aber ließ sich Daniel Barbara Schöntanin, Hanß Raths-Bürger zu Steyer 1. Marien Englin und 2. Lucretien Händlin, und endlich Wolff, Erb-Herr auf Gleiß 1. eine Fürthin 2. Annen Susannen von Grienthall, und 3. Elisabeth Beizerin, beylegen. Von diesen lebte Hanß 1596 und starb 1603; Wolff aber lebte noch 1626 und hatte zwey Töchter, von welchen Maria Elisabeth 1. Lorentz Schiltern, 2. Friedrich Pangratz Giengern, 3. einen von Lasperg, und Anne Magdalene, Wolff Christoph Geyern geheyrathet. Ausser diesem ist ein Strasser bekannt, welcher bey Pristina in Servien niedergehauen worden ob er aber zu diesem Geschlechte gehöre, läßt sich nicht erweisen. Preuenhübers Annal. Styr. p. 318. Heutige Souverainen von Europa p. 646.

STRASSES, siehe *Rondelette*, im XXXII Bande, p. 767.

STRASSES DE SOYE, siehe Seide (Flocken.) im XXXIV Bande, p. 1343.

Straßfahrer, siehe Strassen-Fahrer.

Straßford, Land, siehe Strafford.

Straß-Gräbgen, ein Dorff in der Niederlausitz, welches zu den Budißinischen Creyße gehöret Wabsts Churfürstenthum Sachsen; Beylage 50 p. 122.

Straßicz, Stadt, siehe Straßitz.

Straßitz, Straßicz, eine neue Stadt im Rakenitzer-Creyß in Böhmen, nahe bey Prag, der Königlichen Cammer zugehörig.

Straßnitz, Stadt und Schloß, siehe Strasswitz.

Strassoldo, ein Schloß, siehe Straſoldo.

Straßpurg, Stadt in Nieder-Kärnthen, siehe Straßburg.

Straß-Schützen oder Straschize, ist eine besondere Art Leute im Hertzogthum Crain, welche die Reisenden durch die Wälder bey Schneeberg so etliche Meilen lang sind, mit Gewehr begleiten müssen, weil in selbigen zuweilen allerhand Banditen, Wallachen, Morlachen, Martalosen, und Türcken sich aufzuhalten und die Wege unsicher zu machen pflegen.

Straßwalhern, Ort siehe Straßwalhen.

Straßnitz, Stadt und Schloß, siehe Strasswitz.

Straswalden, Ort, siehe Straswalhen.

Straswalhen, oder Straswalden, ingleichen Straßwalhern, ein mäßiger Ort im Ertz-Stiffte Saltzburg, liegt von Lauffen aus gegen Morgen nach den Oesterreichischen Grentzen, vier Meilen von Saltzburg.

Straswitz, Straßwitz, Straßnitz und Straschnitz, eine Stadt Schloß in dem Hraditschen-Creyße in Mähren am Flusse Morau gegen die Ungarischen Grentzen.

Straszewicz (Anton) Upitensischer Stallmeister und Resident ad Latus Regium, war unter den Dzickowischen Conföderirten, welche die Königsbergische Manifestation, unterschrieben. Ranffts Archiv. 1736. p. 143.

Straszewicz (Casimir) Schwerdt-Träger, Obrister, Marschall, Land-Captur-Richter, und Consiliarius des Upitensischen Districts hatte sich gleichfals wie der vorhergehende der gedachten Manifestation unterschrieben. Ranffts Archiv. 1736. p. 142.

Straszewicz (Thomas) Upitensischer Tribunus und Resident ad Latus Regium hatte sich ebenfals wie die vorhergehenden unterschrieben. Ranffts Archiv. 1736 p. 143.

Straszewsky (Florian Straszew) Confödérations-Marschall der Cracauischen Woywodschafft. Ranffts Archiv. 1735. p. 224.

STRATA, Abtey, siehe *Estrée*, im VIII Bande, p. 2007.

Strata (Johann Baptist) ein Genuesischer Priester aus dem Anfange des 17 Jahrhundert, hat Exercitia spiritualia pro Oratorio S. Ambrosii in Ital. Sprache herausgegeben. Raph. Sopranus Bibl. Scriptor. Ligur. Oldoin Athen. Liguſt.

Strata (Zanobius de) ein gelehrter Italiener, lebte in der andern Helffte des 15 Jahrhundert, und übersetzte des Pabsts S. Gregorii Moralia in librum in seine Mutter-Sprache, welche zu Florentz 1486 in Fol. ans Licht getreten. Beughem in cunab. typograph.

STRATA (JULIA) Land-Strasse, siehe *Julia Strata*, im XIV Bande, p. 1557.

STRATABURGUM, Stadt, siehe Straßburg.

STRATAGEMA, Frantzösisch *Surprise*, *Stratageme*, *Ruse de Guerre*, Deutsch Kriegs-List, ist eine wohlersonnene Weise, durch Verführung oder Geschwindigkeit dem Feinde einen Vortheil abzugewinnen. Ob dergleichen nach dem natürlichen Rechte erlaubet, wird in der Tugend-Lehre gefraget. Die bejahende Meynung gründet sich darauf, daß, wenn zuförderst aller Betrug, Untreu und Verrätherey, dergleichen auch an einem Feinde zu üben nicht erlaubet, davon bleibet, so dann niemand sein Vorhaben einem andern, der darum zu wissen, nicht befugt ist, zu offenbaren schuldig sey. Wenn demnach einer etwas thut, welches der andere nicht recht verstehet, und darüber zu schaden kömmt, er die Schuld ihm selbst beyzumessen habe. Zu dem werde nichts falsches vorgestellet,

sondern

sondern nur ein Theil des Wahren verhalten, woraus er selbst einen falschen Schluß machet. Durch Krigs-List wird viel Blut erspahret, als wenn eine sonst wohl verwahrte Festung durch heimlich versteckte Soldaten, wie zu unsern Zeiten Ulm erobert, oder bey Nacht, wie Cövorden, erstiegen wird, und wie ehedem mehrmahlen in die Linien in Brabant durch dergleichen Geschwindigkeit ist eingebrochen worden. Wannenhero grosse Krieges-Helden sich solcher bedienet, wiewohl auch andere aus einer übelgemeynten Großmüthigkeit dieselbe verworffen. Man sagt, es stünde einem rechtschaffenen Feldherrn nicht an, wider seinen Feind heimlich zu agieren. Diejenige Victorie wäre nicht herrlich, ansehnlich, noch beständig, die durch List, und nicht vielmehr durch Tapfferkeit erlanget würde; der Feind, der nicht durch Tapfferkeit, sondern durch List sey überwältiget worden, könnte sich leichtlich wieder erhohlen, und auf seinen Ueberwinder loßgehen. Dieses wäre nur für einen wahren Sieg zu achten, der ohne Verletzung der Treue und Reputation zuwege gebracht würde; diese aber könnte bey der Kriegs-List nicht gar wohl bestehen. Jedoch ist die Meynung dererjenigen mehr gegründet, die behaupten, daß es erlaubt sey, seinen Feind sowohl mit List, als mit Gewalt anzugreiffen. Es verdienen dergleichen listige Erfindungen, wenn sie sinnreich ausgesonnen sind, und glücklich vollzogen werden, ein besonder Lob, weil dadurch die Feinde berücket, die Freunde aber erleuchtert werden. Diejenigen Kriegs-Thaten verdienen keine so besondere Achtung, die öffentlich und mit Gewalt vollzogen werden, als die heimlich geschehen. Und wo es einmal zu einem billigen und aus einer rechtmäßigen Sache herrührenden Kriege gekommen, gilt es der Gerechtigkeit gleich viel, und geschiehet ohne Beleidigung derselben, ob man seinen Feind öffentlich, oder hinterlistiger Weise angreiffe. Wo also die Löwen-Haut nicht durch dringen will, muß man es mit der Fuchs-Haut versuchen, oder aber vielmehr diese mit jener überziehen. Man thut wohl, wenn man sich anstellt, als ob man diesen Weg ziehen wolte, hernach aber, wenns zum Marsch kömmt, einen gantz andern fortzeucht, so macht denn der Feind an einem andern Orte Anstalten zur Gegenwehr, und wird hernach an diesem gantz unvermuthet überfallen. Man hintergehet den Feind, wenn die Soldaten andere Kleidung anlegen, da sie sich denn unter verstellten Habite eines und andern Orts bemächtigen können. Also findet man in der Historie, daß sie sich bisweilen in Jäger-Habit verstellet, manchmahl in Weibes-Personen angekleidet, wie Bauern, so Getreyde verkauffen wollen, bisweilen haben sie sich auch unter die Heerden Vieh gemenget, und sind also mit fortkomen. Also ließ Printz **Moritz von Nassau**, im Jahre 1591 neun Soldaten, nehmlich vier in Bauer- und fünf in Bäuerinnen-Kleidung sich verkleiden, und Butter und Käse in ihren Körben vor die starcke Schantze vor Zütphen tragen, versteckte aber auch daneben bey Nacht in der Nähe vor der Schantze eine grosse Anzahl Soldaten. So bald nun die Schantze des Morgens geöffnet, lehneten sich die vermutheten Bauern auf ihre Stöcke, die Weiber buckten sich nach ihren Körben nieder, als wolten sie ihre Waare der Wache verkauffen. Indem sie nun also ohne alle böse Gedancken stunden, zuckte eine von den vermeynten Bäuerinnen unter ihrem Rocke ein Rohr hervor, besprungen die Wache und Pforte, und kamen unterdessen auch auf den gethanen Losungs-Schuß die versteckten Soldaten eilends hervor, und Printz **Moritz** bemächtigte sich also nicht allein der Schantzen, sondern in weniger Zeit hernach der Stadt selbsten. Einige wollen auch der vergönnten Krieges-List mit beyzählen, wenn man sich anstellet, Freund zu seyn, durch Veranlassung einer Unterredung, wie eines und das andere anzugreiffen, und inzwischen die vornehmsten Officirer heraus locket, und nachgehends unter solcher Unterredung des Feindes Lager oder Quartier, so sich dessen nicht besorget, und da die Sachen der Gebühr nach nicht bestellet, sie unversehens angreiffet, und überfället. Man hält aber davor, daß dergleichen wider Treu und Glauben lauffe, die man auch im Kriege seinem Feinde zu erzeigen schuldig ist. Bisweilen stellet sich ein Feind an, als ob er sich mit seiner Armee zur Ruhe begeben wolte, und zur Mitternacht, wenn die Gegenpart in voller Sicherheit schläffet, und gedencket, daß der Feind weit von ihm entfernet, bricht er auf, und überfällt ihn nachgehends in seinem Lager. Es kan ein Feind durch falsche und erdichtete Brieffe und abgeordnete Boten, als wenn sich derselbige auf der Seinigen Treue und Hülffe durchaus nicht zu verlassen hätte, in Furcht und Angst gesetzt, und bey dieser Bestürtzung von seinem sonst vortheilhafften Vorhaben, welches er in Execution gebracht hätte, zurück gehalten werden. Offtermahls kan dem Feinde durch eine blosse Einbildung ein Schrecken eingejagt werden, als ob man noch so starck am Volcke sey. Es wird dergleichen Furcht befördert und vergrössert, wenn man etwann durch den Trost oder andere Mittel, der Cavallerie, oder auch der gantzen Armee ein grosses Ansehen macht. Man findet in Historien, daß Generale gewesen, die mit abgehauenen und nachgeschleifften Aesten im Marschiren einen grossen Staub erwecket, und also der Armee ein gröſſer Ansehen gemacht, als es an sich selber gewesen. Vor Alters hat man durch Elephanten, Ochsen, Cameele, Hunde, allerhand Arten von Kleidungen und Waffen, ingleichen mit grossem Feldgeschrey und andern Sachen dem Feinde eine Furcht und Schrecken eingejaget. Also findet man in den Römischen Geschicht-Büchern, daß **Hannibal** achzig Elephanten vor die Schlacht-Ordnung gestellet. **Fabius M.** als er seine Armee auf die Berge versteckt, hat bey tausend Ochsen in die Ebene getrieben, solchen Fackeln von Stroh gemacht, an die Hörner gebunden, und angezündet, und also hiermit den Feind erschrecket; doch heutiges Tages kehret man sich nicht sehr hieran, sondern man fürchtet sich mehr vor die Stück-Kugeln der Canonen, als vor die wilden Thiere, die man bey einer Armee führet. Einige haben alle ihr Gold und Silber einigen gewissen Leuten unter den ihrigen gegeben, und das Werck also angestellet, daß, wenn sie geschlagen werden

solten,

solten, die Verwahrer und Inhaber solches hin und wieder unter Weges auswerffen möchten, um den Feind hierdurch mit der Auffammlung am Verfolgen zu verhindern, und sich also damit zu retten. Gleicher Weise hat der Dänische König, so in Brittanien einen Einfall gethan, alles Geraubte im Felde hin und wieder ausgestreuet, und hiermit die Engelländer, indem selbige alles wiederum zu sammlen bemühet, ihn ferner zu verfolgen, abgewendet, unterdessen aber mit den Schotten einen Frieden getroffen, sich mit denselben verbunden, und hierauf die Brittanier abermals überfallen, sie geschlagen, und neben weggeworffener Beute eine andere und frische noch darzu geholet. Es kan auch ein Feind mit vorgegebener Meuterey und Aufruhr hintergangen, ingleichen durch ausgesprengtes Geschrey eines wahrhafften, oder nur vorgegebenen Sieges in Furcht und Schrecken gebracht, und hierdurch geschlagen werden. In dem Kriege zwischen den Tartarn und Polacken, als sie mit einander bey Lignitz geschlagen, ist ein Tartarischer Reuter, so pohlnisch reden können, zur Seiten an die Pohlen gerennet, und ihnen zugeruffen sie solten sich nur auf die Flucht begeben, sintemahl die Tartarn die Oberhand hätten: wie nun solches **Menelaus von Opeln** gehöret, und vermeynet, solche Warnung wäre ihm von einem Polacken geschehen hat er alsobald, die Seinen zu retten, sich auf die Flucht begeben, aber damit eine grosse Niederlage und Schaden verursachet. Von **Gerhard Magno**, Hertzog in Holstein, erzehlet **Cranz**, daß er in dem Kriege, welchen er wider **Christophorum**, König in Dännemarck, so Gottorf belagert, geführet, seine Holsteiner sich mit weissen Tüchern bekleiden lassen, und sie also an den Feind geführet; weil nun die Dännemärcker vermeynet, daß es Weiber wären, und solche dahero wenig geachtet, sind die Holsteiner mit einer grossen Furie auf die Dänen loßgangen, und haben dabey geruffen: Die Dänen fliehen, die Dänen fliehen, und damit zuwege gebracht, daß dieselben in eine Unordnung gerathen, aus der Belagerung weggeschlagen, und die Stadt also entsetzt worden. Ein Feind wird aufgesetzt und verführet, wenn man sich stellet, als wollte man sich ihm ergeben. Im Jahre 1580 hatten die Mißvergnügten auf Buchain, einen kleinen Städtgen in Hennegau, einen Anschlag und Verständnis mit einem Lieutenant darinnen gemacht, der ihnen eine gewisse Pforte zu ihrem Vorhaben zu eröffnen versprochen, welches er aber alles mit Genehmhaltung und Vorwissen des Commendanten gethan. Hierauf sind die Mißvergnügten auf den bestimmten Tage mit einer Anzahl Reuterey und Fußvolck vor das Städtgen kommen, und haben auch die in der Stadt, ihren Vorgeben desto bessern Schein der Treue und Wahrheit anzustreichen, einige von Infanterie und Cavallerie ausgesandt, den Mißvergnügten ihre Hoffnung zu vermehren, und ihnen zu Gute die Besatzung dadurch zu schwächen. Es haben auch die Soldaten auf der Wache derer Feinde so viel von ihren anwesenden Truppen eingelassen, als sie derselben darinnen zu überwältigen gemeynet. Wie nun die Pforte gleich wieder darauf verschlossen worden, haben sie die eingelassenen Mißvergnügten mit Gewalt angegriffen, solche gefangen genommen, und auch viele derselben im ersten Angriffe erleget. Als die andern, so noch für dem Thore gehalten solches gehöret, haben sie nicht anders vermeynet, ihre Cameraden machten sich Meister der Besatzung, und folgends auch der Stadt; aber viele von der Besatzung sind ausgefallen, und die auscommandirten Leute sind auch darzu kommen, und haben die übrigen Mißvergnügten vor der Stadt umringet, und was nicht von denselben todt geschlagen worden, gefangen genommen. Ein Feind wird manchmahl durch einen verstellten Ab- und Rückmarsch betrogen und verführet. **Stephan** der fünffte, König in Ungarn, erneuerte nach seines Vaters Tode den Krieg wider **Ottocarum**, König in Böhmen, und machte also den Anfang mit einem Einfalle in Mähren. Wie nun **Ottocarus** sich gestellet, als wenn er auf ihn loßgehen und mit ihm schlagen wolte, ist er mit seinem Volcke nach Oesterreich, und weiter vor die Stadt Preßburg in Ungarn gangen, welche er auch durch solches Mittel und unvermutheten Marsch einbekommen. Aus den Historien ist genugsam zu ersehen, wie vielmahls die Kriegs-Häupter sich auf eine betrügliche und vermeynte Flucht begeben, ihre Läger voller Speise und Tranck zurück gelassen, und, wenn alsdenn der Feind solches eingenommen, und sich an dem hinterlassenen Raube ergötzet, sich toll und voll gesoffen, auch hernach geschlaffen, in der Nacht eilends wieder zurück kommen, ihn überfallen, und also glücklich geschlagen. Als Kayser **Heraclius** mit den Persern Krieg geführet, sind etliche von den Römern zu den Persern übergangen, und haben sie beredet, wie die Römer aus einer Furcht vor ihnen gewichen wären; als die Perser solches erfahren, und der Nachricht Glauben beygemessen, haben sie den Römern in grosser Unordnung nachgesetzt, wie aber **Heraclius** solches gesehen, hat er sich unverhofft gewendet, ist mit guter Ordnung auf die Persianer loßgegangen, und hat solche glücklich erleget. Wie ein Feind zu verführen, als wenn man mit demselben eine Schlacht wagen und treffen wolte, zeiget **Polyänus** an unterschiedenen Kriegs-Fürsten an, insonderheit an **Philippo Macedone**, wie er, nachdem Carar, ein sehr fester Ort, lange von ihn belagert, und nicht zu erobern gewesen, in einer dunckeln Nacht, damit er ohne Gefahr abziehen, und die Krieges-Rüstungen unverletzt abführen möchte, den Zimmerleuten und Pioniers anbefohlen, die Gebäude abzubrechen, und sich dabey also zu verhalten, als ob sie noch immer mehr bauen wolten. Wie nun die Carenser solches gehöret, haben sie vermeynet, daß man der Stadt noch näher kommen wolte, derowegen sie denn ihre Pforten noch stärcker verbauet. **Philippus** aber ist inzwischen mit allen seinen Krieges-Rüstungen und Maschinen ungehindert davon gezogen. Unter der Kriegesgriffen ist das verstellte Lagerschlagen nicht einer von den geringsten, den Feind dadurch zu betrügen, und hinter das Licht zu führen, wie solches an dem Exempel Ajolans der Schotten Könige, als er von den Picter und

Sachsen

Sachsen in einem Thale umringet gewesen, zu sehen ist. Denn es hat derselbe mit Aufrichtung der Schantzen, Besetzung der Wachen und Anmahnung der Soldaten hin und wieder eine solche Anstalt gemacht, daß auch männiglich vermeynet, wie er willens sey, eine Zeit lang daselbst zu verbleiben, massen er auch allerwegens viel Feuer im Lager anzünden lassen. Wie aber die Nacht eingefallen, und der Feind sich dessen am wenigsten versehen, ist er eilends in aller Stille aufgebrochen, und davon gezogen. Ein gleiches erzehlet auch **Jovius** von **Carl** dem Achten dem Frantzösischen Könige, welcher auch viel Feuer im Lager anzünden, sein Volck aber des Nachts ohne Trommelschlag, nur durch eine mündliche Losung, heimlich abziehen lassen. Zuweilen wird ein Feind durch falsche Briefe und Kundschafften, die ihn mit Fleiß in die Hände gespielet werden, betrogen: Churfürst **Mauritius** zu Sachsen, als er seinem Schwiegervater Landgraf **Philipp**, aus seinem langwierigen Gefängnisse zu retten entschlossen, hat ein Schreiben, als wenn des Landgrafens Söhne solches an ihren Vater abgehen lassen, und sich darinnen entschuldigten, auch sich beklagten, wie sie wegen Unvermögens, und weil gantz kein Geld vorhanden oder aufzubringen wäre, um Kriegesvolck zu werben, und es also mit Fleiß fortgeschickt, daß es den Kayserlichen in die Hände kommen müssen; als nun dasselbe Kayser **Carl** dem Fünften vorgebracht, und er, unangesehen, **Granvellan** ihm gewarnet, hierdurch gantz sicher worden, sind unterdessen Churfürst **Moritz** und Landgraf **Willhelm**, **Philipp**, Sohn, dem Kayser also in Eil mit einer Macht in das Land gefallen, daß er auch von Inspruck auf Dillach, sich mit der Flucht retten müssen. Der Römische Kayser **Sigismund**, hat den Fürsten des Reichs anbefohlen, den Böhmen eine Diversion zu machen, und einen Feldzug in Böhmen vorzunehmen; aber das Glück ist dem Kayser, wie zuvor gantz zuwider gewesen, und seiner Deutschen Stärcke ist bey der Stadt Satz in Stecken gerathen: Welche Stadt sie vom 1 October bis auf den 19 dieses, vergebens belagert, in Meynung hierdurch die Prager von der Belagerung des festen Schlosses Carlstein genannt, da die Böhmische Crone in Verwahrung zu seyn pfleget, abzuwenden, endlich haben die Deutschen den ankommenden des Böhmischen Helden und Generals **Zisca** Succurs nicht erwarten wollen, und sind, ungeachtet sie nichts merckwürdiges ausgerichtet, wieder zurück gegangen. Bey währender Belagerung haben die Deutschen viel Tauben und Sperlinge, welche auf den Rücken kleine Lunten mit Schwefel und Pech bestrichen hatten, und ein wenig angezündet waren, in die Stadt flügen lassen; aber weil sie durch die Wachsamkeit der Bürger und Geräusche der Waffen, auch Soldaten-Geschrey vertrieben, ist hierdurch der Stadt kein Schade wiederfahren. Bes. **Thomas**, **Johann Bessina** von **Sicherod** in seinem Marte Moravies im IV Buch im IV Capitel am 480 Blatte. **Eduard** der Dritte, König in Engelland, hat das Commando über die feste Stadt Calais genannt, einem Italiener anvertrauet. Ein Frantzösischer von Adel, der zu St. Omair in Guarnison lag, weil er wohl gewust, daß die Nation vor allen andern eine Liebhaberin des Geldes sey, hat mit ihm heimlich gehandelt, daß er ihm das Castell um zwantzig Tausend Ducaten verkaufen solte. Indem nun gedachter König in Engelland in höchster Geheim das erfahren und verborgen gehalten, hat er den Italiener zu sich beruffen, und wegen seines verrätherischen Vorhabens gefragt, derselbe, weil er anders nicht sagen können, bekannte die Wahrheit und bate um Verzeihung; nach erhaltenen Pardon hat der König ihm befohlen, er solte dasjenige, was er sich vorgenommen, vollziehen. An bestimmten Tage ist mehrgedachter König den Tag zuvor mit einem starcken Geleite in höchster Stille nach Calais kommen. Der König in Franckreich, welcher das Geld auszahlen lassen, nicht das Geringste davon wissende, schickte die Reuterey voran, das Schloß zu erobern, welche, indem sie alsobald hineingelassen, und nicht das geringste von diesem Handel gewust, von den Engelländern gefangen ward. So bald der Tag angebrochen, marschierten die Engelländer in höchster Eil aus der Festung, und brachten die übrigen Frantzosen, welche auf der Sache endlichen Ausgang warteten, in die Flucht und gefangen; unter den Gefangenen war auch derjenige, welcher zu der Verrätherey Ursach und Anlaß gegeben. Bes. **Frossards** Historie p. 46. und 47. Die Spanier plünderten einsmahls ein Dorf, das wird ein Wassermüller, nicht weit davon gelegen, gewahr, und denckt, also wird mirs auch gehen. Derowegen schleußt er die Seinigen in eine Cammer, und heißt sie beten, er aber gehet heraus in den Garten, da viel Bienen gezeuget waren, verwahret sich mit der Bienenhaube, nimmt eine Hacke, wirfft die Stöcke um, zerreißt das Honig und gehet davon; als die Spanier kommen und gedachte Wassermühle auch besuchen und plündern wollen, fallen die Bienen mit Hauffen unter die Pferde, daß sie darüber gantz rasend worden, sich überwerffen und überstürtzen. Bes. **Herberg.** 1. p. Magn. c. 10. Eine denckwürdige Kriegeslist hat **Zisca** der Hußiten General, gebraucht, welcher, als er in grosse Noth gerathen, und von dem Feinde fast gar erlegt war, hatte er noch mit etlichen Reutern zuthun gehabt, dieselben lockte er an Dornen und höckrigte Oerter, und befiehlet den Soldatenweibern, daß sie die Schleyer in die Dornhecken werffen solten. Als nun die Reuter den **Zisca** und seinem Volcke nacheilen, gerathen sie in solch Gehecke, mit den Schleyern verfitzet, daß sie nicht fortkommen können, sondern absteigen, und sich loßwürcken müssen, da sie mit ihren Spohren sich immer weiter verwickeln, und also von **Zisca** überfallen und geschlagen werden. Bes. **Dresseros** 6 Millen. Ilag. Hist. Als Kayser **Maximilian** mit den Venetianern Krieg führete, ward sein Oberster, Fürst **Rudolph** von Anhalt mit vier tausend Mann in einem tieffen Thale verstrickt von der Venetianer ihrem Obristen **Descabatho**, der auch nicht anders meynete, er hätte schon gewonnen, sandte derowegen an die umliegenden Städte, und ließ sagen, Männer und Weiber solten kommen und

mit Lust zusehen, wie er die Deutschen schlachten wolte, in dem Thale. Da nun die Kayserlichen fortziehen, entweder zu fliehen oder sich durchzuschlagen, und ihr Pulverwagen zerbrach, brauchte Fürst Rudolph diese Kriegesliſt, und ließ den Wagen fortschleppen, und das Pulver auszetteln. Da es nun ausgezettelt war, und die nachfolgenden Venetianischen Kriegesleute darüber gekommen waren, zündete er bey ihm das Pulver an, daß das Feuer geschwind zurücke lief, die Venetianer ergriff, Menschen und Pferde stieß und verbrannte, und sie also hefftig und plötzlich erschreckte, daß sie nicht wusten wo aus noch ein. Also wandte sich Fürst **Rudolph**, griff sie männiglich an, und schlug sie glücklich, finge die grossen Hansen und wohlgeschmückten zusehenden Frauen, die gekomen waren die Ermordung der Deutschen zu sehen, und erlangte also einen herrlichen Sieg. **Leola**, der König in Ungarn, belagerte die Stadt Cracau in Pohlen, und zwang sie durch Hunger zur Ergebung, dazu brauchte er diese Kriegesliſt: Er ließ in der Nacht grosse Hügel von Erde aufwerffen für der Stadt, und die mit Mehl bestreuen, daß sie dabey dencken solten er hätte noch grossen Vorrath im Lager, und daß der Hunger sich durch Anschauen des Mehls in ihnen mehren solte, und sie zur schleunigen Uebergabe reitzen, wie auch geschah. Als im Jahre 1630 die Stadt Colberg in Hinterpommern von den Schweden belägert ward, haben diese, damit die Kayserlichen Belagerten vollends um Kraut und Loth gebracht werden möchten, diese merckliche Kriegesliſt gebraucht, daß sie bey finsterer Nacht etliche lange Seile, daran viel Stücke brennende Lunte gebunden waren, nahe an die Stadt brachten, und so durch etliche darzu bestellte Soldaten, gegen die Stadt allmählich ziehen liessen. Weil nun die Belagerten in der Meynung stunden, daß die Stadt durch einem Sturm solte angegriffen werden, haben sie das Geschütz an den Ort, da sie die Lunte treffen konnten, gebracht, und bis in die dritte Stunde starck Feuer heraus gegeben, damit viel Pulver und Kugeln unnützlich verschossen. Also hat ein schwedischer Rittmeister, im Jahre 1631 ungefehr mit sechs und dreyßig Pfunden zu Nacht viel Feuer um die Stadt Malchie gemacht, und hin und her viel brennende Lunten angehencket, mit Vorgeben das gantze Kriegsheer des Königs sey vorhanden, und brachte durch solche Furcht die Kayserliche Besatzung, so in zwey Compagnien bestanden, zu einer gutwilligen Aufgabe. Graf **Philipp** von Nassau, der im Jahre 1595 gestorben, begegnete im Jahre 1593 dem Spanischen General Graf **Peter Ernsten von Mannsfeld** auf eine curiöse Art: Denn als selbiger die Schantze Crevecoeur belagern wolte, zog Graf **Philip** hinter einem Teige her, und ließ in die dreyßig Drommelschläger von unterschiedenen Sorten und Schlägen schlagen, weil man sie nicht sehen konnte. Der Graf von Mannsfeld dachte nicht anders, das gantze Stadische Lager wäre bereits vorhanden, er wurde also abgeschreckt, und genöthiget, sein Lager mit Schimpf wieder abzuführen. Als **Lotharius** der Römische Kayser Castell Lünburg belagerte, und die darinnen liegenden aus Mangel Proviantes die Vestung bey nahe übergeben, sagte einer von der Besatzung: Es wäre noch Proviant genug da, und besser, daß sie die guten feisten Mönche in Kloster frässen, als die Stadt dem Feind so schändlich überlieferten. Da diß die Mönche höreten, gaben sie Proviant genug, suchten alles hervor, was sie verborgen, und dadurch ward die Festung erhalten Bes. **Aventin.** Annal. Bonf. l. 6. p. 519. Die von Schwäbischen Halle eroberten mit List das starcke feste Bergschloß Klingenfeld, daraus ihnen viel Schaden geschah. Denn als etliche daraus auf den Raub ritten, wurden sie alle gefangen, und zogen die in der Stadt ihre Kleider und Rüstungen an, satzten sich auf ihre Pferde, nahmen Raub und Waare für sich, und ritten also nach der Festung zu, klischeten mit den Händen, als hätten sie eine gute Beute erlangt. Der Thorwärter that ihnen auf, meynete es wären die Ausreuter des Schlosses, und ließ sie ein: Diese hielten das Thor offen, luden darunter abe, und warteten also, bis ihre versteckten Gesellen darzu kamen, nahmen das Schloß mit List ein, das sie sonst mit Gewalt nicht hätten gewinnen können, weil es doppelte tieffe Graben um sich hatte, würgeten alles, was darinnen war, führeten allen Raub und Vorrath in die Stadt, brannten die Vestung aus, und zurissen sie in Grund. Der **Duc de Maine** ließ etliche Soldaten in Diepen lauffen, welche sich stellen musten, als wenn sie von ihm abgefallen; wie man sie nun in Diepen angenommen, haben sie bey Nacht den andern die Pforten eröfnet. Einige haben es durch Lastwagen zu wege gebracht, so sie unter die Thore geführet, und also dieselben angeordnet, daß etwas an einem Rade oder sonst zubrochen, und hierob die Thore nicht gesperret werden können; oder aber haben unter dem Schein des Proviants, Soldaten auf den Wägen unter die Thore verdeckt gebracht, und sie also erobert. Bisweilen hat man sich genau erkundiget, wenn eine Vestung proviantiret, entsetzet, oder sonst etwas hinein gebracht werden sollen, und man hat sich, den andern Theil vorzukommen gestellet, als wenn die, so ankommen solten, vorhanden wären, und hiermit gantze Städte und Vestungen einbekommen. **Carl** der Fünfte hat sich eines Nebels zu Einnehmung der Stadt Rom bedienet, und sie in denselben unvermerckt ersteigen lassen. So ists auch geschehen, daß eine Stadt bey Nacht an einem Orte erstiegen, als unterdessen auf der andern Seite Lerm gemacht wurde, als wenn sie daselbst angegriffen werden solte. Weil auch durch Feuersbrünste die Bürger und Besatzung einer Stadt können irre gemacht werden, also, daß sie die ihnen zur Wache anbefohlenen Oerter verlassen und dem Feuer zulauffen, solches zu löschen, so profitirt inzwischen der Feind von der Unordnung und nimmt die Stadt ein Bisweilen sind die Belagerten durch ein falsch und erdichtet Schrecken zur Ergebung zu bringen Einige haben die Städte also untergraben, daß als solche Untergrabung den Einwohnern kund worden, sie alsbald die Städte aufgegeben. **Carl** der Erste in Neapolis, stellte sich, als liesse er das in Morast gelegene Schloß unterminiren, und ließ von andern Orten Stücke

cke von Mauern bringen, dieselben bey Nacht zubringen, um die Belagerten bey Nacht zu verführen, und ihnen einzubilden, als ob es aus ihrer Mauer in der Minen gebrochen, und ließ es vor die Vestung schütten. Hierdurch brachte er zu wege, daß sie sich ergaben. Andere haben auf andere Art den Belagerten ein Schrecken beygebracht. **Ulrich** Hertzog in Böhmen gab vor und brachte aus, wie er die Pohlen geschlagen, und also wurden die Polacken, so Prage besetzt, genöthiget dasselbe zu verlassen, und die Flucht zu nehmen, und er bekam die Stadt Prag ein. Einige haben, wenn der Herr des Landes in der Schlacht umkommen, dessen Kopf den Belagerten gezeiget, oder aber die Häupter ihrer Freunde und sonst gefangener Mitbürger auf Spiesse gesteckt, und sie der belagerten Stadt vorgestellt. Einige haben durch betrügliche Briefe, Städte erobert. Also hat **Alphonsius Vastius** im Nahmen **Carl** des Fünfften Motevick, eine Stadt in Franckreich, einbekommen, indem er ein Schreiben empfangen, darinnen **Carl Droßius**, der Stadt-Oberste, **Buterum** um Hülffe anlangte, und im Nahmen **Buterii**, **Droßium** beantwortete, wie dasselbe, sintemahl der König mit den Niederländischen Kriegen beladen wäre, vor dißmahl nicht geschehen könnte, es solte derowegen **Drosius** selbst auf Mittel bedacht seyn, wie er sich retten könnte. Ebenmäßig ist **Sanser** von dem **Granvell** zur Ergebung der Stadt St. Desiderii verleitet worden, indem derselbe einen betrüglichen Brief, durch einen darzu mit Gelde erkaufften Frantzosen, welcher den Brief in seine Schuhe einnähen müssen, geschrieben, damit der Betrug desto besser ein Ansehen gewönne, darinnen unter dem Nahmen **Guisii Sanser** beantwortet ward, selbsten, indem der König, wichtiger Ursachen halber, nicht gemeynet, ihn entsetzen zu lassen, sich auf leidliche Mittel an den **Gonzagam** zu ergeben bedacht zu seyn. Daß auch Städte, aus Furcht vor Verheerung durch Feuer, erobert worden, ist an der Stadt Famagusta zu ersehen. Denn als sie von den Türcken sechs Tage lang hefftig beschossen, und doch nicht von ihnen erobert werden können, hat derselbe endlich einen grossen Hauffen Kühnholtz, wie auch ander Reisig und Bauholtz vor die Pforten zusammen führen, und dasselbe anzünden lassen, welches denn einen solchen abscheulichen Rauch und Gestanck erwecket, daß auch die Besatzung genöthiget ward, nicht allein von der Vertheidigung zurück zu weichen, sondern weil das Feuer vier Tage lang gewähret, und die Türcken inzwischen mit Aproschen an die Festung füglich kommen können, sich endlich auf gewisse Bedingungen an die Türcken ergeben müssen. So meldet **Olaus** Lib. VII Cap. XIIX, daß da die Bauern einsten in den Mitternächtischen Landen rebellisch worden, hätte man, weil man mit Geschütze nicht versehen gewesen, Thürmer von Holtze zugerichtet, die man hätte fortschieben können, sie mit Bündgen von frischen Reisig, so mit Pech angestrichen und mit birckenen Rinden vermischt ausgefüllt, und selbige bey dem Winde angezündet, auch die Feinde hiermit bewältiget. Bisweilen werden verstellte und falsche Gesandtschafften abgeschickt.



Es werden auch betrügliche Unterredungen gehalten von Sachen, so beyde Theile betreffen, wodurch die Besatzungen in Sicherheit gerathen und darüber überwältiget werden. Wie davon in der alten Historie ein Exempel an dem **Alcibiade**, dem Heerführer der Athenienser, und an **Philippo**, dem Macedonier, unter welchen dieser in die Stadt der Thracier, als seiner Feinde, Gesandten abfertigte, und die Stadt, indem die Besatzung zusammen gelauffen, fleißig aufmerckte, was neues vorgebracht werden solte, ohnversehens überfiel und einbekam. **Alcibiades**, als er die Stadt der Agrigentiner belagerte, und eine gute Befestigung daran vermerckte, stellte sich, als ob er beyderseitigen Partheyen zum besten capituliren wolte, indem aber die Agrigentiner alles anzuhören herzu gelauffen, und wichtige Sachen an denselben Platze, der zu dergleichen Berathschlagungen bestimmt war, vortragen wolten, so ward immittelst die Stadt erstiegen. Eben dieser **Alcibiades**, indem er in Sicilien schiffte, und gen Corcyram kam, theilte sein Volck, damit er desto füglicher zu Proviant gelangen möchte, in drey Theile. Nachdem er nun Cataneam erobert, und dieselbe sich weigerte, ihn aufzunehmen, bat er durch einen abgefertigten Abgesandten, daß ihm allein, um allerhand wichtiger Sachen sich mit ihnen zu unterreden, vergönnet werden möchte, wie denn auch geschehen. Er aber hatte den Seinigen die Unterweisung gegeben, daß sie unter währender Handlung und Gespräche die schwächsten Thore anfallen und öffnen solten, welches auch erfolget. Es wird auch ein Feind durch vermeynte Friedens-Versicherungen sicher gemacht und betrogen. Bisweilen nimmt man Oerter ein, wenn man sich anstellt, als wolte man die Waffen hinlegen, und sich einer guten Ruhe und des Wollebens bedienen; ingleichen wenn man sich anstellet, als wolte man seinen Abmarsch beschleunigen; Manchmahl auch dadurch, wenn sich ein grosser General und Officier anstellt, als ob sey er zu den Feinden übergangen. Als Kayser **Sigismund** den Husiten das Schloß zu Prag abgenommen, und nunmehro bey sich entschlossen, die Defertores fidei, so von ihren Glauben abgefallen, vollends zu verfolgen, hat ein Husite mit Nahmen, **Zincho**, ein tapfferer und bekannter Held, verstellter Weise, daß er sich zu den Husiten gethan, um Verzeihung gebeten. Er erlangte nicht allein diese, sondern es wurde ihm auch noch darzu, weil seine Tapfferkeit dem Kayser bekannt war, das Schloß, als einen Commendanten übergeben. So bald er nun die Herrschafft darinnen erlanget, jagte er die Besatzung heraus, bemächtigte sich des Schlosses, und schützte es mit gewehrter Hand wider den König. Man hat auch die Feinde in Sicherheit geführet, wenn man ausgesprengt und vorgegeben, als ob der Feld-Herr geblieben, oder auch den Todes-Fall seines Feld-Herren verschwiegen. So gehören auch hieher plötzliche, unvermuthete Ueberfälle, wenn man den Anschlag eilfertig einrichtet, und sich in kurtzen, durch unwegsame, bergichte oder morastige Oerter durchgearbeitet. Man hat Feuer bey Nacht angezün-

det, welches ein Aussehen gegeben, als ob man stille läge; Man hat hin und wieder geschweifft, und ist, um den Feind irre zu machen, bald an diesen Ort, bald an jenen, bald in einer Höhe, bald nach einem Thale zumarschiret; man hat sich angestellt, als ob man einen gantz andern Weg zueilete, und nachgehends, ehe man sich es versehen, seinen Zug geändert; einige haben eine starcke Parthey von ihren Leuten unter dem Scheine, als ob sie elend, kranck und verwundet wären, ausgeschickt, ein gewiß Unternehmen unter dieser Verstellung durch sie auszuüben. Andere haben sich der unfreundlichen Witterungen bedienet, und bey Nacht-Zeit, unter währenden Platz-Regen, Schlossen und Gewitter gantz jählings die Oerter eingenommen. Diese und andere dergleichen Kriegs-Listen werden von einigen Schrifftstellern, die die Kriegs-Kunst beschreiben, an- und weitläufftiger ausgeführt, auch mit vielen Exempeln aus der Historie erläutert. Nachdem aber in den heutigen Zeiten die Welt klüger geworden, so werden manche Practiquen, die vor diesem angegangen, heutiges Tages nicht Stich halten. Man siehet auch, daß die Exempel meistentheils aus der alten Römischen und Griechischen Geschichte hergelanget sind. In der Heiligen Schrifft finden wir auch von etlichen Stratagematibus Nachricht, welche theils durch GOttes Befehl selbsten, als auch ohne demselben vollzogen worden. Unter jene wird billig dasjenige Stratagema gerechnet, welches von GOtt dem Josua wider die Stadt Ai zu vollziehen, war befohlen worden. Denn nachdem die Israeliten durch die gerechte Fügung GOttes von den Inwohnern der Stadt Ai zu zweyenmahlen waren geschlagen worden, und endlich den HErrn durch Bitten und Flehen bewogen, ihnen wider die Einwohner Ai zu helffen; so befahl er dem Josua einen Hinterhalt zu bestellen, welchen er zwischen Bethel und Ai verbergen muste. Josua muste sein Volck noch einmahl wider die Stadt anführen, dieselbe zu erobern. So bald sie nahe an die Stadt waren, so fielen die Einmohner Ai heraus, in guter Hoffnung, das Heer Josua noch einmahl, wie vorhin in die Flucht zu schlagen. Josua und sein Heer begaben sich auch verstellter Weise in die Flucht, damit sich alles, was in der Stadt war, heraus ins Feld begeben möchte, dem Josua nachzujagen. Es hatte aber Josua dem bestellten Hinterhalt ein Zeichen gegeben, daß, so bald er seine Lantze wider die nachjagenden Aiter ausstrecken würde, der Hinterhalt aufbrechen, in die Stadt einbrechen und dieselbe mit Feuer anstecken solte. Nachdem dieses alles geschehen, und der Hinterhalt die Stadt angesteckt hatte, so sahen die Aiter zu ihren Schaden, daß sie sich unvorsichtiger Weise von ihrer Stadt abgerissen hätten, und wurden also von den Kindern Israel aufs Haupt geschlagen. Auf gleiche Weise bedienete sich Josua einer Kriegs-List wider die fünff Könige, welche er bey Gibeon schlug. Denn so bald er die göttliche Versicherung hatte, daß ein Schrecken über die Feinde Israelis kommen solte, so ließ er so gleich sein Volck die gantze Nacht hindurch marschiren, und kam mit anbrechender Dämmerung an der Feinde Lager für Gibeon, da sie noch in der Ruhe lagen, und sich dieses Ueberfalles nicht versehen hatten. Es griff daher Josua seine Feinde an, ehe sie sich recht ermuntern konnten, und weil sie derselbe in keine Ordnung kommen ließ, schlug er sie in die Flucht. So lesen wir auch, daß gegentheils auch Josua und mit ihm das gesammte Israel durch eine besondere List von den Gibeonitern sey betrogen worden. Diese Leute waren mit den andern Cananitern einer Religion, und dieneten alle fremden Göttern. Als sie aber des HErrn Werck sahen, wie er sein Volck unter Mosis und Josuä Regimente, so wunderlich geführet, und alle ihre Feinde für sie vertrieben hatte; so wurden sie dadurch aufmercksam gemacht, und sahen wohl, daß sie seinem gewaltigen Arm nicht würden widerstehen können. Josua war mit seinem Heere nicht mehr weit von ihnen, und sie sahen wohl, daß die Reihe auch an sie bald kommen würde. Sie konnten vorher sehen, daß sich Josua mit ihnen nicht einlassen würde, wenn sie ihm auch ein Bündniß antragen wolten, weil sie mitten unter den Feinden der Israeliten wohnten, die sie berits überwunden hatten, und noch einen grossen Theil davon überwinden und ausrotten musten. Sie erdachten daher eine List, giengen hin, und schickten eine Bothschafft an den Josua, und nahmen alte Säcke auf ihre Esel, und alte zurissene geflickte Weinschleiche, und alte geflickte Schuhe an ihre Füsse, und zogen alte Kleider an, und alles Brodt, das sie mit sich nahmen, war hart und schimmlicht. In solchen Umständen kamen sie zu Josua, und zum gantzen Israel, gaben vor, sie kämen aus fernen Landen, und waren bereit mit Josua und dem Volcke Israel einen Bund aufzurichten. Josua bildete sich nebst dem gantzen Israel ein, daß die Leute, deren Schuhe und Kleider auf der Reise zerrissen und das Brod verschimmelt sey, sehr weit von ihnen, und zwar noch weiter wohnen müsten, als die Grentze sey, welche der HErr den Kindern Israel zur Wohnung bestimmet und vorgeschrieben hatte. Sie giengen daher den Bund ein, und schwuhren ihnen im Nahmen des HErrn, ihnen den Frieden und das Leben zu erhalten, ohne den HErrn um Rath zu fragen. In wenigen Tagen musten sie aber zu ihren Verdruß erfahren, daß sie betrogen wären. Doch weil sie einmahl im Nahmen des HErrn den Bund beschwohren und als Bundes-Brüchige die Ehre des HErrn nicht beleidigen durfften, so schenckten sie zwar den Gibeonitern das Leben, machten sie aber davor zu ihren Knechten. Man siehet aus den in der weltlichen und biblischen Historie befindlichen Exempeln, daß es allerdings erlaubt sey, sich dergleichen listigen Mittel zu bedienen, einen Feind zu überwinden, dem man durch die Gewalt nicht widerstehen kan. Und da GOtt selbsten dergleichen Mittel so wohl vorgeschrieben, als verstattet, so bleibet uns in dieser Sache kein Zweiffel mehr übrig. Am gewissesten und richtigsten aber wird man von dergleichen Stratagematibus urtheilen, wenn man vorher von der Rechtmäßigkeit der Könige überzeugt ist. Siehet man, daß die Kriege, welche geführet werden, rechtmäßig sind, so werden auch die Stratagemata in den Kriegen rechtmäßig seyn. Werden aber diese unrechtmäßiger Weise geführet, so sind auch die in selbigen gebrauchten Stratagemata verwerfflich und

unrecht-

unrechtmäßig. Von den Alten haben **Frontin** und **Polyän**, de Stratagematibus Bücher hinterlassen. Unter den neuern haben davon geschrieben **Heinrich Ranzou** und **El. Reußner.**

STRATAGEMA POLITICUM, siehe **Staats-List**, im XXXIX Bande, p. 666. u. f.

STRATAGEME, siehe *Stratagema.*

**Strataeus**, (Peter) siehe **Capitaneus**, (Petr.) im V Bande, p. 659.

STRATA JULIA, Land-Strasse, siehe *Julia Strata*, im XIV Bande, p. 1557.

STATA LAPIDE VIA, siehe **Pflaster**, im XXVII Bande, p. 1459. u. ff.

STRATA MONTANA, siehe **Berg-Strasse**, im III Bande, p. 1293.

**Stataror**, General, siehe **Stasanor**, im XXXIX Bande, p. 1270.

STRATA SUPRA STRATA, bedeuten das durch die Sündfluth übereinander gestürtzte Erdreich, durch welche die Berge und Hügel auf der Erden entstanden sind, und von den Bäumen, Pflantzen, Blättern, Muscheln, Fischen, und dergleichen in die Steine, Bilder abgedrucket, auch wohl gar in Stein verwandelt worden. Die meisten Forscher in natürlichen Dingen erweisen auch daher die Sündfluth, wiewohl andere behaupten, es sey nicht unmöglich, daß auch dergleichen Strata schon bey der Erschaffung der Welt entstanden, als sich das Wasser von der Erden geschieden, und sich in sonderbahre Oerter gesammlet, daß man das Trockene gesehen. Jedoch, wie will man denn zusammen reimen, daß die in Stein eingedruckte und selbst versteinerte Muscheln und Schnecken, die man ietzo vielfältig in selbigen antrifft, von dieser Zeit an da gewesen seyn sollen, nachdem GOtt am dritten Tage der Schöpffung die Wasser von der Erden geschieden hat; da diese in Stein gedruckte und verwandelte Creaturen erst hernach erschaffen worden. Man rechnet daher diese Seltenheiten billig, und mit mehrerm Grunde zu den Zeichen einer allgemeinen Sündfluth. Es ist nicht schwer zu begreiffen, daß das Wasser, da es so gewaltsam aus allen Brunnen der Tieffen hervor gebrochen, nicht solte viele Erde und Schlamm hervor gestossen, und das Oberste zu unterst gekehret haben. Ingleichen, da die Fenster des Himels sich aufgethan, u. den Wolckenbrüchen gleich, gantz ausserordentliche Regen herab geschüttet; Diese Fluthen auch ungleich mehr als ietzo das Meer, und die Wasserwogen gebrauset; so hat dieses häuffige Wasser die Erde von den Bergen gleichsam abgewaschen, daß nichts als die blossen Felsen, als entfleischte Cörper stehen geblieben. Aus allen diesen erhellet, daß es gar leichte gewesen, daß dergleichen Strata haben können formiret werden, daß die schwereste Erde, oder auch Steine zu unterst zu liegen gekommen, über diese eine leichtere Erde geschüttet, und diese von einer noch leichtern bedecket worden, wie man denn auch diese Ordnung in den Bergwercken antrifft, wo die Erde nach einer gleichen Linie durchgraben wird. Man findet dergleichen Strata bey Eyßleben, in Engelland, in Holland, und an andern Orten mehr. So hat man in Amsterdam bey Grabung eines Brunnen unterschiedene Lagen von Erden, Sand, Thon, und Steinen gefunden, dergleichen man ebenfalls bey einer Steinkohlen-Grube angemercket, welche bey Saint-Chaumont in Franckreich entdecket worden. Ja wenn man überall die Oberfläche der Erde eine Meile tief, als eine Zwiebel abschälen könnte, so würde man die augenscheinlichsten Merckmahle einer allgemeinen Sündfluth wahrnehmen. Siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: **Sündfluth**; ausser dem aber **Kundmanns** Seltenheiten der Natur, p. 9. u. f. **G. F. Mylii** Memorabil. Sax. subterran. p. 9. **D. S. Büttners** Rudera, Diluvii testes, p. 50. u. ff. **Franz Ernst Brückmanns** Magnalia Dei in locis subterraneis, II Th. p. 680. **Joh. Strachey** Description of the Strata in the Coal Mines of Mendip in Sommersetshire. **Eduard. Luidii** Lithophylacii Britan. Ichnograph. Epist. III. p. 110. *De Jussieu* Acad. Royale des Sciences 1718. **Bernh. Varenii** Geograph. general.

**Strat-Bogie**, Strich Landes und Stadt, siehe **Strath-Bogie.**

**Stratbolgy**, (Freyher von) siehe das Geschlechte derer von **Gordon**, im XI Bande, p. 228. u. ff.

STRATEBURGUM, Stadt, siehe **Straßburg.**

**Stratefahrer**, Schiffe, siehe **Strassenfahrer.**

STRATEGEMA, siehe *Stratagema.*

**Strategema**, ein auf der Reutbahn gewöhnliches Wort, da man durch besondere Verführungen, die arglistigen Pferde zu betrügen suchet, dadurch sie gewonnen werden, und nicht mehr suchen den Meister zu spielen. **Trichters** Exercitien-Lex. p. 2163.

STRATEGOCOMIA, siehe **Soldaten-Hospitäler**, im XXXVIII Bande, p. 499. u. f.

STRATEGOTROPHIUM, siehe **Soldaten-Hospitäler**, im XXXVIII Bande, p. 499.

ΣΤΡΑΤΕΙΑ, heisset nicht nur das Kriegs-Wesen überhaupt, und die Kriegs-Bedienungen; sondern auch die besondere Vorsorge vor dasselbe, als da ist die Vertheilung des Soldes, die Anlegung der Magazine in der theuern Zeit, die Werbung der Soldaten, und was in diesem Falle mehr für Geschäffte vorfallen. Von allen diesen, was zum Kriegs-Wesen gehöret, wurden in der ersten Kirche die Geistlichen nicht nur völlig ausgeschlossen, sondern es wurde ihnen auch in einem besondern Canone bey Straffe der Absetzung verboten, sich in dergleichen Dinge nicht zu mengen. **Kuenl** und **Hartm.** Concil. illustrat. T. I. p. 95. u. f.

**Stratem**, eine Cistercienser-Abtey, siehe **Terbeeck.**

**Stratemann**, Geschlecht, siehe **Strattmann**

**Stratemann**, (Wilhelm) ein Magister der Philosophie und Theologe von Dissen im Osnabrüggischen, war des Bischoffs zu Osnabrüg Hof-Prediger in die 6 Jahre, hernach 16 Jahre Pastor Primarius der Stadt Gronau, schrieb:

1. Historiam ecclesiasticam,

2. Rhetoricam eccleſiaſticam, Schleuſingen, 1662 in 12. Franckfurt 1677 in 12.
3. Theatrum logicum.
4. Metaphyſicum.
5. Phyſicum.
6. Quæſtiones ethico-politicas, Erfurt 1664 in 8.
7. Quæſtiones ethicas, politicas.
8. Theatrum hiſtoricum, Jena 1656 in 12. und verbeſſert und vermehrt auch bis 1680 fortgeſetzt, Franckfurt 1681 in 8.
9. Quæſtiones vexatas ſ. academicas, Franckfurt 1677 in 4.

und ſtarb den 10 Sept. 1684, im 55ſten Jahre. **Witte** Diar. biogr. **Königs** Bibl. vet. & nova.

**Straten**, eine Ciſtercienſer-Abtey, ſiehe **Teerbeeck**.

**Stratenius**, (P.) ein Poet in dem 17 Jahrhundert. Es iſt von ihm vorhanden Venus Zeelanda und einige andere Gedichte, welches zuſammen in Haag 1641 in 12 herausgekommen. Seine Opuſcula poëtica ſind 1704 zu Bremen in 8 gedruckt worden.

**Stratenus**, (H.) ein Gelehrter, welcher in dem 17 Jahrhundert gelebet hat. Er hat eine Diſputation de Tabaco geſchrieben, welche zu Utrecht 1642 gedruckt worden. *Nova litt. Maris* &c. 1704. p. 144.

**Stratenus**, (Wilhelm) ein Holländiſcher Medicus, war zu Utrecht 1593 aus einer vornehmen Familie gebohren, verwaltete das Phyſicat daſelbſt, ſtund zugleich bey unterſchiedenen Fürſten von Uranien als Leib-Artzt in Dienſten, erhielt bey der zu Utrecht geſtiffteten Academie anfangs die anatomiſche, hernach die oberſte practiſche Profeſſoratur, wurde zuletzt Bürgermeiſter, und ſtarb 1681, nachdem er Diſſertationes VII. de cauſis. ſignis & medelis febrium ans Licht geſtellet, und einen Tractat de fallaci urinarum judicio publiciret hatte, davon jene 1640 in 4, dieſer 1670 in 8, beyde Schrifften aber zu Utrecht gedruckt worden. **Burmanns** Trajectum erud. p. 363. **Reſtners** Medicin. gelehrte Lex. p. 814. u. f.

STRATERNIA, Landſchafft, ſiehe **Strathern**.

**Stratford**, eine Marckt-Stadt in der Südweſtlichen Gegend von Warwickshire, in Engelland, liegt auf der Nord-Seite des Fluſſes Aven, worüber daſelbſt eine feine ſteinerne Brücke gehet, und wird zum Unterſcheid Stratford upon Avon genennet, weil noch unterſchiedliche andere Städte dieſes Nahmens in andern Grafſchafften liegen.

**Stratford**, (Johann) ein Engelländer aus dem 14 Jahrhundert, war anfangs Biſchoff zu Wincheſter, hernach von 1333 bis 1348 Ertz-Biſchoff zu Cantelberg, da er auch mit Tode abgieng, auſſer verſchiedenen Streitſchrifften, die er mit dem König Eduard III. gewechſelt, viele decreta ſynodalia hinterlaſſend, als

1. De conſtitutionibus.
2. De judiciis.
3. De foro competenti.
4. De ſequeſtratione poſſeſſionum.
5. De vita & honeſtate clericorum.
6. De clericis non reſidentibus.
7. De inſtitutionibus.
8. De conceſſione præbendarum.
9. De locato & ducto.
10. De donationibus.
11. De teſtamentis.
12. De ſepulturis.
13. De decimis.
14. De celebratione miſſarum.
15. De Eccleſiis ædificandis.
16. De immunitate Eccleſiæ.
17. De clandeſtina deſponſatione.
18. De purgatione canonica.
19. De pœnis.
20. De ſententia excommunicationis und
21. De verborum ſignificationibus.

**Pitſeus**. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit.

**Stratford**, (Nicolaus) ein Engelländer, welcher 1689 den 15 Sept. Biſchoff in dem Bißthum Cheſter worden iſt. **Heutige Souverainen in Europa**, p. 307.

**Strathallan**, (Vicomten) ſiehe **Drummond**, im VII Bande, p. 1488. u. ff. beſonders in den Supplementen zu dieſem Lexico.

**Strath-Bogie**, ein kleiner Strich Landes in der Schottländiſchen Provintz Buqvan, nebſt einer Stadt gleiches Nahmens, wo die Flüſſe Bog und Dovern zuſammen flieſſen.

**Strathearn**, Landſchafft, ſiehe **Strathern**.

**Strathern**, **Strathearn**, **Stratherne**, Lat. *Stratternia*, *Strotbernia*, auch heiſſet es *Jerne*, eine Landſchafft in den Schottländiſchen Hochländern, hat ihren Nahmen von dem Fluſſe Earn bekommen, welcher dadurch läufft, und liegt zwiſchen der Herrſchafft Menteith und dem Fluſſe Firth. Sie iſt voller Berge und Wälder, und führte vormahls den Titel einer Grafſchafft, und gehörte einigen aus dem Königl. Hauſe, hernach aber denen **Grahams**, mit welcher Familie ſich die letzte Erbin ehelich verbande. Anietzo iſt dieſe Landſchafft unter viele vornehme Herren und Edelleute getheilet, und gehört zu der Grafſchafft Perth. Sie liegt gar luſtig auf ieglicher Seite des Fluſſes, und iſt mit der Reſidentz vieler vornehmen Perſonen beehret. Die beſte Stadt darinne, heiſſet Arbenethey, welches die Reſidentz der ehemahligen Picktiſchen Könige geweſen. **Baudrands** Lexic. Geogr. II Th. p. 217.

**Stratherne**, Landſchafft, ſiehe **Strathern**.

STRATHERNIA, Landſchafft, ſiehe **Strathern**.

**Strathmore**, (Grafen von) ſiehe **Lion**, im XVII Bande, p. 1489. u. f.

**Strath-Navern**, Lat. *Strath-Novernia*, eine Landſchafft in der Nordlichen Gegend von Schottland, hat dieſen Nahmen von dem Fluſſe Navern bekommen, welcher ſelbige in der Mitte entzwey ſchneidet. Sie ſtöſſet gegen Mitternacht an die offenbare See, gegen Mittag an Southerland, und gegen Morgen an Cathneß, iſt kalt, und voller

voller Berge, auch mit vielen Seen und Wäldern angefüllet, und hat seine Häfen. Es ist hier der längste Tag, den man in Engelland weiß, nehmlich von 18 Stunden und 15 Minuten. Sie hat auch drey Vorgebürge als: Urdehead, Dunsbyj oder Ducansbay, und endlich Horvburne. Es ist darinnen bessere Viehzucht als Ackerwerck; wie denn auch in diesem Lande allerley Vieh in grosser Menge ist, welches in andre Länder verkaufft wird, samt sehr vielem Wildpret. Vormahls war diese Gegend weit mehr mit Wölffen geplagt, als einig anderer Theil von Schottland; anietzo aber sind selbige gantz ausgerottet. Gegen die See-Küste zu, ist etwas Ackerland. Desgleichen ist allhier eine grosse Menge von See-Fischen, Lachsen, u d. g. woraus die Einwohner einen grossen Gewinnst ziehen, gleichwie solches auch aus ihren Eisenwercken geschicht. Es sind in diesem Lande noch ietzo viele Denckmahle von denen über die Dänen erhaltenen Siege zu sehen. Die Einwohner sind starck vom Leibe offenhertzig, sehr kühne, und grosse Liebhaber ihres Ober-Hauptes, für welches sie, nach Art aller dasigen Hochländischen Gegenden, nicht allein willig streiten, sondern auch gerne das ihrige mit beytragen, wenn selbige ihre Töchter ausstatten, verpfändete Güter wiederum einlösen, oder sonst bey Gelegenheit neue Güter an sich kauffen wollen. Der Jägerey und dem Vogelfange sind sie dermassen ergeben, daß sie niemand groß achten, wenn er sich nicht dazu gebrauchen lässet, dahero sind sie allezeit mit Wildpret versehen. Diese Landschafft ist auch sonderlich deswegen berühmt, weil sie dem ältesten Sohne der Grafen von **Sutherland** den Titel giebt. Ueber dieses wird sie in 5 Landschafften getheilet, nehmlich in Hallouudail, Strath-Navern, Kunthail, West Moan, und Durenisch. Das Hauß Mackay besitzet sie. Es sind auch die Flüsse Tvalligir und Nabe darinne bekannt. Die Cornasier haben ehemahls in dieser Provintz ihren Sitz gehabt. **Gordon.** Theatr. Scotiæ. **Baudrands** Lexic. II Th. p. 217. **Zeilers** Itiner. magnæ Britann. p. 119.

STRATH-NAVERNIA, Landschafft, siehe **Strath-Navern.**

**Strathy**, eine kleine Stadt in Nord-Schottland in der Provintz Strathnavern, an der See-Küste.

**S. Strati**, eine von den sporadischen Inseln auf dem Aegeischen Meere oder Archipelago. Sie wird auch **Chryse** und **Dia** genennet

STRATIA, eine Stadt in Arcadien, welcher Homerus gedencket. **Baudrands** Lexic. II Th. p. 218.

**Stratichus**, Gr. Στρατίχος, einer von den Söhnen des **Nestors**, welchen er mit der **Anaxibia**, des **Creatiens** Tochter, zeugete **Apollodor.** lib. I. c. 9. §. 9.

**Straticus**, (Anton) ein Cretenser, welcher das Trauerspiel Euripidis, das die Hecuba genennet wird ins Italienische übersetzet hat. Es ist dasselbe zu Venedig 1733 auf 79 Seiten in 4 heraus gekommen. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1733.

**Stratie**, Gr. Στρατίη, eine Stadt in Arcadien, von welcher aber schon **Strabo** meldet, daß sie schwerlich zu finden sey, und, wenn sie auch gefunden worden, es doch wegen gäntzlicher Verwüstung derselben zu nichts dienen werde.

STRATIFICATIO, siehe **Stratificiren.**

**Stratificiren**, *Stratificatio*, ist eine chymische Arbeit, dienet zum cementiren, und geschiehet, wenn man einem Theil eines Pulvers oder corrosivischer Materie auf den Boden des Tiegels thut, und darauf ein Theil der Materie, die man will corrodiren lassen, zerbeissen oder auch öfnen läst, darauf thut man wiederum von dem corrosivischen Pulver, hernach von der Materie und also fähret man fort Stratum super Stratum, Schicht auf Schicht, oder ein Bett auf das andere zu machen, und höret endlich mit dem corrosivischen Pulver auf, wie man damit angefangen.

STRATIOBURGUM, Stadt in dem Pohlnischen Preussen, siehe **Straßburg.**

STRATION, Stadt, siehe *Stratos.*

STRATIOTES, siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

STRATIOTES AEGYPTIACA, siehe **Wasserseegrün.**

STRATIOTES ANTIQUORUM, siehe **Wasserseegrün.**

STRATIOTES AQUATICA, siehe **Wasserseegrün.**

STRATIOTES AQUATICA, *Lugd.* siehe *Aizoon*, im I Bande, p. 891.

STRATIOTES CHILIOPHYLLUS, *Dod.* siehe *Helichrysum Italicum*, im XII Bande, p. 1259.

STRATIOTES MAJOR, *Lugd.* siehe **Schaafgarbe**, im XXXIV Bande, p. 216.

STRATIOTES SIVE MILITARIS AIZOIDES, *Ad. Lob.* siehe *Aizoon*, im I Bande, p. 891.

STRATIOTES MILLEFOLIA, *Fuchs.* siehe **Schaafgarbe**, im XXXIV Bande, p. 216.

STRATIOTES MILLEFOLIA FLAVO FLORE, *Clus.* siehe *Helichrysum Italicum*, im XII Bande, p. 1259.

STRATIOTES MILLEFOLIUM PENNATUM TERRESTRE, *J. B.* siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216. u. f.

STRATIOTES POTAMIOS, *Dod. Gal.* siehe *Aizoon*, im I Bande, p. 891.

STRATIOTICI, eine Benennung und Beywort, womit man in den alten Zeiten die Gnosticker belegte, weil sie nicht nur allerhand böse Lehren einführten, sondern auch in dem Verdacht der Unfläthigkeit und Unreigkeit waren. **Arnold** Kirchen- und Ketzer-Historie I Th. p. 69. **Heinsii** Kirchen-Historie I Th. p. 587. **Micrälii** Hist Eccl. T. I. p. 291.

**Stratioticus**, ein Beynahme des Griechischen Kayſers **Michaels** VI. Siehe **Michael** VI. unter den Griechischen Kayſern, im XXI Bande, p. 14.

Stra-

**Stratiotti**, (Carl) ein Italiener, welcher eine Lebens-Beschreibung, oder vielmehr Lobes-Erhebung des Bekannten Jesuiten Xaverii unter dem Titel geschrieben: Galleria delle Virtu di San Francesco Saverio, Neapolis, 1715. in 8. Unschuld. Nachrichten 1715. p. 1162.

**Stratippus**, ein Athenienſiſcher General, welcher ſich nebſt vielen andern in einem bey der Inſel Salamin von den Griechen gehaltenen See-Treffen beſonders hervorgethan und dadurch berühmt gemacht hat. Er beſchuldigte den Themiſtocles einer Verrätherey des Vaterlandes, welches aus Neid geſchahe, weil ihn die geſammten Griechen allen andern Generalen vorzogen, und den meiſten Ruhm zuerkannten. Weßwegen er ſich auch in einem Schreiben an dem **Aminias**, des Poeten Aeſchyli Bruder, vertheidiget. **Themiſtocles** epiſtol. ep. III. p. 20.

**Stratis**, ein Athenienſiſcher Comödien-Schreiber, ſiehe **Strattis**.

**Stratis**, (Olynthius) ein alter Griechiſcher Hiſtorien-Schreiber, ſiehe **Stratius**.

STRATIUM, iſt, nach dem Zeugniſſe **Stephani**, eine Stadt in Acarinen. **Baudrands** Lexic. II T. p. 218.

**Stratius**, (Adrian) ein Niederländiſcher Rechts-Gelehrter im Anfange des 17 Jahrhundert, war anfangs Syndicus von Flandern, hernach Gouverneur der Stadt Damm, und ſchrieb, als er ſich in ſeinen jüngern Jahren noch zu Nürnberg aufhielt:

1. Orationis Dominicæ explanationem.
2. Poemata und
3. Pias preces.

**Sweertius** Athenæ Belg.

**Stratius**, (Anton) ein Niederländiſcher Jeſuite von St. Omer, trat 1619 in dem 27 Jahr ſeines Alters in die Societät, lehrte nachgehends die Logik, Mathematik und Ethik, hatte einen durchdringenden Verſtand, war aber meiſt kränklich, und ſtarb zu Münſter in Weſtphalen den 17 November 1636. Er hat Epigrammatum libros tres, die zu Münſter 1637 gedruckt ſind, und von welchen **Morhoff** das Urtheil fällt, daß ſie puerilia und nimium affectata, unterweilen aber auch ſehr gut wären, und luſum anagrammaticum in nomen Guilhelmi Lamormaini ducentis vicibus variatum in Handſchrifft und in Preßfertigem Stande hinterlaſſen. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. **Morhofs** Polihiſtor. T. I. Libr. VII. cap. 3. §. 3. **Fahſens** Atrium erud. 2. Eröffnung p. 780.

**Stratius**, (Jacob) ein Niederländiſcher Jeſuit, gebohren zu Antwerpen 1559. trat in ſeinem 21 Jahr in die Societät, dirigirte nachgehends die Collegia zu Löven und Brüg, erſteres 11 letzteres 10 Jahr, war auch 3 Jahr Provincial von Flandern. Er brachte die preces anticinerales und die Faſten-Andachten auf. Als er von ſeiner Provintz nach Rom geſchickt wurde, that er ſolche Reiſe zu Fuß, ſtarb endlich zu Löven den 7 April 1634, im 75 Jahre ſeines Alters. Man hat von ihm:

1. Apologiam catholicam adverſus cantilenam Gallice editam in Petr. Cottonum, Brüg 1609.
2. Meditationes latinas liturgicas, zu Antwerpen gedruckt. In ſeiner Mutterſprache ſchrieb er:
3. Declarationem præcipuorum articulorum antiquæ Romanæ catholicæ fidei, qui a novatoribus hujus ſeculi in controverſiam vocantur, in 2 Büchern, Antwerpen 1617.
4. De 7 doloribus B. Virginis, ebend. 1622.
5. Demonſtrationem fidei catholicæ, ebend. 1629.
6. Stimulos pietatis ad ſacrificium miſſæ pie audiendum & faciendum, ebend. 1619 in 12 und 1620 in 16. Cölln 1632 in 12.

Von ſeinen Ueberſetzungen in die Niederländiſche Sprache kamen heraus:

a. *Thomæ a Kempis* ſoliloquium animæ, das er aus einem geſchriebenen Exemplar verbeſſert hat.
b. *Mart. Becani* privilegia Calviniſtarum, Ypern 1612.
c. *Rob. Bellarmini* ars bene moriendi, Antwerpen, 1620.
d. *Georg. Colvenerii* ſodalitas 7 dolorum B. Virginis, ebend. 1622.

Sonſten aber hat er noch heraus gegeben:

1. Praxin examinis particularis *S. Ignatii Loyolæ* cum commentariolis & exemplis, in Lat. Frantz. und Niederländiſcher Sprache.
2. Roſarium ex *Bloſio*, pro conformanda voluntate humana cum divina.
3. Officium parvum S. Joſephi, ſo denen andächtigen Uebungen des heil. Joſephi, welche **Nicolaus Montmorency** zu Brüſſel 1610 Frantzöſiſch heraus gegeben, in Lat. Sprache beygefügt ſind.

Als er ſchon bey hohem Alter war, und länger als 50 Jahr in der Societät gelebet hatte, ſchrieb er noch

a. Coronam imperialem de roſario.
b. Meditationes per viam theologiæ ſcholaſticæ, in 4 Tomis.
c. Opus de horis canonicis pie recitandis.
d. Menologium, continens per ſingulos anni dies elogia hominum Societatis Jeſu, qui cum laude virtutum e vita migrarunt, in 12 Tomis, welche zu Rom in dem Haupt-Archiv der Societät JEſu in Handſchrifft aufbehalten werden.

**Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

**Stratius**, (Johann) ein Canonicus zu Antwerpen, hat in der erſten Helffte des 16 Jahrhundert gelebet, und eine Glückwünſchungs-Rede auf die Vermählung Kayſers Carls V. Schweſter, Eleonoren, mit dem König in Franckreich, Franciſcus, zu Baſel 1530 heraus gegeben. **Sweertius** Athenæ Belg.

**Stratmann**, Geſchlecht, ſiehe **Strattmann**.

STRATNAVERNIA, Landſchafft, ſiehe **Strath-Navern**.

**Strato**, König von Tyro in Phönicien, kam durch ſeine Geſchicklichkeit folgender maſſen auf den Thron. Die Sclaven der bemeldten Stadt hatten nach einer heimlichen Zuſamen-Verſchwörung alle ihre Herren getödtet; und Strato allein war nebſt ſeinem unmündigen Sohne von ſeinem

seinem Knechte verschonet, und heimlich aufbehalten worden: Als nun die Mörder nach vollbrachter That unter sich einig worden, denjenigen zu ihrem König zu machen, welcher die Sonne bey ihrem Aufgange zuerst erblicken würde; rieth Strato seinem Knechte sich vielmehr gegen Niedergang als gegen Aufgang der Sonne zu wenden. Wie nun die gantze Anzahl sich hierauf noch bey finsterer Nacht versammlete, und die übrigen alle sich gegen Morgen wendeten, erblickte der Knecht des Strato dagegen an einem gegen Morgen liegenden Berge die erste Sonnen-Strahlen, und solte deswegen König werden. Als aber die übrige ihn fragten, wer ihm den Rath gegeben, soll er ihnen die Wahrheit gestanden, jene aber den Strato wegen der hierinnen bewiesenen Klugheit selbst auf den Thron erhoben haben. Seine Nachkommen regierten nach diesem zu Tyrus bis auf Alexanders des Grossen Zeiten, welcher sie auch nach dem Zeugniß Justinus bey dem Regiment gelassen, ob er gleich sonsten mit den übrigen Einwohnern aufs härteste umgegangen. Justin. l. 18. c. 3.

Strato, König von Sidon, welchen Darius auf den Thron setzte, mit Ausschliessung derer, welchen diese Würde Krafft ihrer Geburt gehörte. Nachdem Alexander der Grosse diese Stadt erobert hatte, setzte er ihn wieder ab, weil er sich ihm nicht zeitig gnug unterwarf, da denn Abdolominus an die Regierung kam. Er war ein Schwelger, und wie ihn die Feinde gefangen nehmen wolten, so hätte er sich gerne erstochen, wenn er nur nicht zu furchtsam dazu gewesen wäre. Aber seine Gemahlin überhob ihn der Mühe, und stieß erstlich ihm, und darnach ihr selbst ein Schwerdt in den Leib, daß sie beyde todt zur Erden fielen. Curt. l. 4. c. .

Strato, ein König, oder vielmehr nur Vice-König an Statt seines abwesenden Vaters, des Gerostratus, in der Insel und Stadt Aradus, welcher sich Alexandern dem Grossen gutwillig ergab, und damit sein kleines Königreich behielt, und da solche Ergebung auch der Vater hernachmahls billigte, wurde er von Alexandern ebenermassen bey seinem Stande gelassen.

Strato, ein König und Tyrann bey den Amisenern, dessen Strabo gedencket.

Strato, ein Redner und ein vertrauter Freund des Brutus, dem er, nach der bey Philippi gehaltenen Schlacht, auf sein Bitten, iedoch mit beyseits gewendeten Gesichte, das Schwerdt soll gehalten haben, worein Brutus gefallen, und sich also getödtet hat; wiewohl andere erzehlen, daß sich Brutus selbst, ohne iemandes Hülffe, aber wohl in Beyseyn dieses Strato, das Leben genommen habe. Nachgehends wurde er vermittelst des Messalla bey Augusten wieder ausgesöhnet. Denn Messala stellete ihn dereinsten dem Kayser vor, mit den Worten: Hic vir est, o Cæsar, qui Bruto meo extremum officium præstitit; worauf denn August solchen Strato zu sich nahm, und sich dessen guter Dienste gebrauchte. Wie er denn in der That einer derjenigen Griechen war welche dem Kayser in dem Kriege wider M. Antonen die beste Dienste gethan haben. Plutarch. in vit. Brut. p. 1009.

Strato, ein Diaconus in der ersten Kirche. Es lebte derselbe im 4 Jahrhunderte, und die Donatisten gaben ihm Schuld, daß er ein Traditor sey, und mit dem Melchiados, welcher auf dem 313 zu Rom wieder die Donatisten von 19 Bischöffen gehaltenem besonderm Synodo Präses war, communicirte, und sie daher ihre gute Sache verlöhren. Heinsii Kirchen-Historie II Theil p. 360.

Strato, ein Redner, so des Isocratis Schüler gewesen.

Strato, ein Comoedien-Schreiber, von dem noch etwas weniges in des Grotii Excerptis ex tragœdiis & comœdis Græcis übrig ist.

Strato, ein alter Artzt, dessen Aristoteles gedencket.

Strato oder Straton, ein jüngerer Griechischer Medicus, hatte die Artzeney-Kunst bey dem Erasistratus erlernet, und gab einen recht eifrigen Vertheidiger von den Meynungen seines Lehrers ab, suchte auch selbige so wohl mündlich, als schrifftlich weiter auszubreiten, es ist aber von seinen Büchern nichts mehr vorhanden. Galenus de Venæ sectione adv. Eristratæos cap. 5. Von ihm hat die SCHOLA STRATONICEORUM den Nahmen.

Strato, ein Poete, und, wie es scheint, ein Philosophe von der Epicurischen Secte.

Strato, ein Geschicht-Schreiber, so von dem Kriege des Philippus und Perseus wieder die Römer geschrieben.

Strato, ein Freund des Plutarchus, dessen er in seinen Symposiacis gedencket.

Strato, von Alexandrien gebürtig, welcher in den Olympischen Spielen den Preiß erhalten. Es geschiehet seiner bey dem Pausanias Erwehnung.

Strato, ein Aegiensischer Fechter, dessen Pausanias gedencket.

Strato, ein Steinmetzler und Bildhauer, den Pausanias anführet.

Strato, von seinem Vaterlande Lampsacenus zugenannt, ein berühmter Peripatetischer Philosophe, war des Arcesius oder Arcesilaus Sohn, und ein Schüler des Theophrastus, welchem er nach Olymp. 123 in dem öffentlichen Lehr-Amte gefolget hat. Er war überaus beredt, und stund wegen seiner Gelehrsamkeit in grossem Ansehen, legte sich aber sonderlich auf die Natur-Lehre, weswegen er insgemein Physicus genennet wurde. Ptolomäus Philadelphus, König in Egypten, bediente sich selbst in der Philosophie seines Unterrichts, und hielt ihn sehr hoch, wie er ihn denn einst 80 Talente soll verehret haben. Sonst aber sagt man, daß er ungemein mager gewesen, und endlich fast unvermerckt gestorben sey. Er hat unterschiedliche physicalische, moralische und dialectische Schrifften verfertiget, welche aber alle verlohren gegangen, daher man auch von seinen Lehren gar wenige Nachricht hat. Unter andern meldet Cicero, er habe behauptet, daß die Göttliche Krafft der Natur in der Materie stecke; wiewohl diesel-

dieselbe ohne Verstand und Figur sey; ingleichen, daß die Natur durch die in ihr selbst befindliche Krafft alles in der Welt gemacht und gebildet habe, also, daß gar kein GOtt nöthig gewesen, welcher sich deswegen Mühe gegeben hätte. Dieser beyden Sätze wegen wird er unter die Atheisten gezählet, theils, weil er eine unvermeidliche Nothwendigkeit der Natur behauptet, theils, weil er der Materie eine obgleich unvernünfftige Seele, das ist, eine würckende und bildende Natur und Krafft beygeleget, theils, weil er die Natur für GOtt gehalten. Es sind auch dieselben in der That so beschaffen, daß sie einen vollkommenen Atheismum in sich halten; wiewohl man auch nicht läugnen kan, daß ihnen ein besserer und gesunderer Verstand kan beygeleget werden; nehmlich: GOtt habe erstlich der Natur diese bildende Krafft gegeben, und sie sodann nach den Regeln der Bewegung würcken und alles hervorbringen lassen, so, daß alles nach dieser eingepflantzten Krafft herfür gekommen: Wenn man diese vielen neuern Gelehrten beliebte Meynung dem Strato beyleget, wie es die Zeugniße Ciceros gar wohl leiden, so ist er vom Atheismo frey zu sprechen; da man aber seine eigene Schrifften nicht hat, und den eigentlichen Zusammenhang seiner Lehr-Sätze nicht weiß, so ist es am besten gethan, wenn man hierinne den Ausspruch zurücke hält. Er lehrte ferner, daß ein Wesen aus dem andern flösse, und auf und in dem andern bestünde. Hierdurch sucht er wohl, ob gleich ziemlich dunckel, das Wesen zu beschreiben. Es kan auch wohl diese Beschreibung aus der bildenden Krafft der Materie nicht anders folgen, weil die Wesen der Cörper aus lauter formirten Eigenschafften, Grössen, und Veränderungen der Materie bestehen. Zu Bekräfftigung dieser gegebenen Erklärung, daß Strato durch das Wesen der Dinge die Eigenschafften der Cörper verstanden habe, dienet Sexti Empirici Bericht, als welcher lehret das Strato zum principio die Eigenschafften ποιοτητας angenommen, welche welche hauptsächlich in elementis frigidi und calidi bestehen sollen. Hieraus erhellet, daß er nicht nur vom Platone, sondern auch vom Aristotele weit abgegangen, weil diese Beschreibung des Aristoteles Beschreibung vom Ente gerade wiederspricht. Er hat weiter gelehret, daß kein Sinn ohne Verstand sey. Zu Erläuterung dieses Lehr-Satzes ist zu mercken, daß Strato zwar den Verstand und die Sinne mit einander nothwendig verbunden, und also den alten Grund-Satz angenommen: Nihil esse intellectu, quod non sit prius in sensu, ja in der That allen intellectum purum geläugnet, und zwar vorgegeben, daß der Verstand die Sinne und die Sinne der Verstand wären: Aber es doch nicht so verstanden, daß er nicht einen wesentlichen Unterscheid unter beyden gemacht hätte. Denn er sahe die Sinne als die Werckzeuge, den Verstand aber als die würckende Ursache an, daß er also die Sinne, so zu reden, für das Perspectiv gehalten, wodurch der Verstand sähe. Und hieraus ist zu verstehen was Strato sagen wollen, wenn er der Seele den Sitz in meditullio superciliorum anweißt, nehmlich daß die Seele in den Augen als auf ihrem Posto Wache halte, und Acht gebe, was vorgehe. Die Zeit hat er als eine Bewegung aller Bewegung und Auffenhalts beschrieben, das ist, alles was bewegt werde, werde in der Zeit bewegt, und ruhe in der Zeit. Ferner hat er geglaubt, daß alle Cörper ihre Schwere hätten, und nach dem Mittel-Punct drückten; daß alles, was ausser dem Himmel ist, von unermeßlicher Weite, und das Vacuum, aber doch stets mit Cörpern erfüllet sey, und nur in Gedancken alleine für sich könne betrachtet werden; daß die Seele so wohl, als der Leib bewegt werde; daß die Cörper und der Ort unendlich getheilet werden könne; die Zeit aber in etwas untheilbaren aufhöre; daß das wahre und falsche nicht in den Begriffen, sondern in Worten bestehe. Wieder die Beschuldigung des Atheismi hat Friedrich Philipp Schlosser den Strato in einer besondern Dissertation vertheidiget die wir unten anführen; wiewohl der Herr Abt Mosheim in notis ad Cudworthum verschiedenes darwieder errinnert. Laertius schreibt ihm ἑυρηματων ἐλέγχος β, und Tertullianus ein Buch de somniis zu. Sie sind aber, wie die übrigen nicht auf unsere Zeiten gekommen. Er muß im übrigen mit einem andern Peripatetischen Philosophen dieses Nahmens, so von Alexandrien bürtig gewesen, nicht vermenget werden. **Diogen. Laert.** Vit. Philos. l. 5. **Suidas** sub voce STRATO. **Cicero** acad. quæst. l. 4. c. 38. ingleichen de natura Deor. L. I. c. 13. **Plut.** adv. Color. **Cudworth** Systeм. Intell. **Buddeus** de Spinocismo ante Spinozam. **Schlosser** de Stratone Lampsaceno, Cognomento Physico, & Atheismo Hylozoico vulgo ipsi tributo 1728. Wittenb. **Brucker** de Stratonis Lampsaceni Atheismo, welche zu finden ist in **Schelhorns** Amœnitatibus litterar. part. XIII. p. 311.

**Stratobates**, Gr. Στρατοβάτης, des **Electryons** Sohn, welchen er nebst andern mit der **Anaxo**, des **Alcäus** Tochter, zeugete. **Apollodor.** Lib. II. c. 4. §. 5.

STRATOCLEA, eine Stadt in Asien, welche nach dem Zeugniße des **Plinii** zwischen der Stadt Cepos, Phanagoria und Bosphorus an dem Bosphoro Cimmerio lieget. **Cellar.** Notitia Orbis Antiqv. T. II. Lib. III. cap. IX. §. 4. **Baudrands** Lex. T. II. p. 218.

**Stratocles**, ein Atheniensischer Archon, welches er vor Christi Geburt 426 gewesen. Er soll nach einigen mit dem **Democlides** das Ruder zugleich geführet haben, und hätten sich beyderseits, wenn sie auf das Rathhauß gegangen, einander zu einer güldenen Erndte ermahnet. Mit welcher Benennung sie ihre Bedienungen sollen belegt haben, weil sie mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpfft gewesen. Wie es aber scheint, so haben beyde zu gantz verschiedenen Zeiten regiert, indem, wie gedacht **Stratocles** im 426 Jahre und **Democlides** im 316 Jahre zu Athen Archon gewesen seyn soll. **Plutarch.** in opere de civili institutione. **Strabo.** l. 8.

**Stratocles**, ein Prytanis, oder oberster Regente bey den Rhodiern, dessen **Polybius** in excerptis Legat. cap. 67. gedencket.

**Stratocles**, Gr. Στρατόκλεις, der **Myrilla** Mann bey dem **Anacreon** Mel. 62. so aber eines so wenig, als das andere bekannt, wer sie eigentlich gewesen.

Stra-

Stratocles, ein Griechischer Scribente aus der Insel Rhodus, schrieb Περὶ τῆς καθ' Ὁμηρον τακτικῆς, wie Aelianus Tact. c. 1. bezeuget, welches Werck aber längst verlohren gegangen. Fabricius Biblioth. Græc.

Strato Lampsacenus, siehe oben Strato.

Straton, ein Fluß in Medien, welcher sich in das Caspische Meer ergießt. Cellar. Not. orbis antiqu. T. II. p. 665.

Straton, Stadt, siehe Strattor.

Straton oder Strato, Personen dieses Nahmens, siehe Strato.

Straton, ein Herr und Besitzer von Berôa, wurde in einem Jüdischen Kriege von dem Demetrius überfallen. Er ruste aber Zipum, den Fürsten der Araber, und Mithrataden, der Parther Land-Voigt zu Hülffe, welche ihm auch mit einer ansehnlichen Armee zu Hülffe kamen, und Demetrium in seinem Lager einschlossen, und ihn nöthigten, sich zu ergeben, daß also Straton von diesem Feinde wieder befreyet wurde. Josephi Jüdische Geschichte p. 417.

Stratonica, eine Stadt in Lybien, welche vor Zeiten einen Bischoff hatte, der unter dem Ertz-Bischoff zu Sarden stund. Sie lieget heutiges Tages wüste. Baudrands Lex. II Th. p. 218.

Stratonica, auch Stratonice, *Franco Castro*, eine Griechische Stadt in Macedonien, in der Provintz Chalcis, nahe bey dem Berge Athos am Aegäischen Meere, an dem Singitischen Meer-Busen, welcher heutiges Tages Golfo di Contesa heisset. Sie soll nach dem Zeugnisse des Sophiani gegen Abend 30000 Schritte von dem Nymphaischen Vorgebürge, und gegen Morgen 20000 von Acanthus liegen. Wie wohl man gantz und gar zweifelt, daß diese Stadt daselbst jemahls gestanden. Denn Salmasius ad Solinum hat erwiesen, daß sich Ptolemäus geirret, und Stratonicen in Carien, nach Macedonien verleget habe, weil Strabo Stratonicen in Carien, eine Colonie der Macedonier nennet. Daher Stephanus schreibt, daß Stratonice eine Stadt in Macedonien sey, welche bey Carien läge, da doch Carien als eine Landschafft in Asien mit Macedonien nicht grenzet. Baudrands Lex. II Th. p. 218. Cellar. Not. Orbis antiqu. T. I. p. 845.

Stratonica, die Mutter des Attalus II, Königs in Asien, eine Tochter Aviaratoi, Königs der Cappadocier. Er hielt sie so werth, daß er daher den Nahmen Philometor bekommen. Lentzens Hist. Geneal. Untersuchung p. 91.

Stratonica, eine Gemahlin des Attalus II, Königs in Asien, seines ältern Bruders Wittbe, mit welcher er zwar Kinder gezeuget, sie aber nicht groß ziehen lassen. Lentzens Histor. Geneal. Untersuchung, p. 91.

Stratonica, Gemahlin des Antiochus Soter, siehe Stratonice.

Stratonica, auch Stratonice, eines armen alten Musicanten Tochter und eine von den Concubinen des Königes von Ponto, des Mithridates. Sie hatte sich bey ihm durch ihr angenehmes Singen beliebt gemacht, und darauf in sehr grosses Ansehen gesetzt. Da sie aber nach der Hand sahe, daß dieser König sie nicht mehr liebte, wurde sie darüber so erbittert, daß sie dem Pompejus dem Grossen die Vestung, Symphorum genannt, in die Hände spielte, mit der Bedingung, ihren Sohn Xiphares bey dem Leben zu erhalten, wenn er in seine Hände gerathen solte. Sie erbot sich auch ihm den Schatz zu überliefern, der in dieser Vestung verschlossen war. Allein Pompejus ließ ihr den Schatz, und nahm nichts mehr davon, als womit er seinen Triumph prächtiger machen, und die Tempel auszieren konnte. Mithridates aber, damit er sich wegen dieser Verrätherey rächen möchte, brachte nach Eroberung des Orts Panticapäum, so in Taurischen Chersoneso hart an dem Cimmerischen Bosphoro lag, im Angesicht der Stratonica die solches von jenseitigen Ufer sehen mogte, den Printzen Xiphares, welchen er mit ihr gezeuget, um, und ließ auch nicht einmahl den Cörper begraben. Dieses geschahe im Jahr der Welt 3940 und 46 vor Christi Geburt. Plutarch. in Pompejo. Appian. in Mithr. Dio I. 37.

Stratonice, Griechisch Στρατονίκη, Στρατονίκεια, Lat. *Stratonicea, Ager Stratonicensis*, eine Macedonische Colonie und Stadt in Carien, welche nach Alexanders Tode dem Seleuco, Könige von Syrien, zu gefallen, und auch bey dessen Nachkommen geblieben ist. Sie hat den Nahmen von der Stratonica, des Antiochus Soters Gemahlin, bekommen. Um sie herum liegen die Städte Alabanda, Mylassa, und Alinda. Sie hatte ehedem einen Bischoff, welcher unter dem Ertz-Bischoff zu Stauropolis stund. Hadrianus ließ sie wieder bauen und nach ihm *Hadrianopolis*, Griechisch Ἀδριανόπολις, nennen. Es ist aber der alte Nahme meistentheils geblieben, welchen man auch in den Nachrichten der Bischoffthümer und Provintzen also findet: Vorjetzo lieget die Stadt wüste. Ausser dieser Stadt findet man darinne 2 feine feste Oerter als: Tendeba und Astragon angemercket. Strabo. Lib. XIV. p. 454. Tacitus Annal. III. cap. 62. Livius l. 33. c. 18.

Stratonice, Stadt in Macedonien, in der Provintz Chalcis, siehe Stratonica.

Stratonice, Stratonica, Gr. Στρατονίκη, des Demetrius Poliorcetes, Königs von Macedonien, und der Phila Tochter wurde von dem Seleucus Nicator, Könige in Syrien, zur Gemahlin genommen, indem sich aber dessen Printz von der ersten Gemahlin, Antiochus Soter, in sie dergestalt verliebete, daß er auch kranck darüber wurde, weil er sein Leiden niemand offenbarete, kam endlich der Medicus Erasistratus darhinter, und als er es dem Seleucus auf eine geschickte Art fürgebracht, war dieser sofort willig, sie dem Sohne zur Gemahlin zu überlassen, ungeacht er sonst auch schon ein Kind mit ihr gezeuget hatte. Dieses geschahe um die 120 Olymp.

und 300 Jahre vor Christi Geburt. Von ihr führet die Landschafft **Stratonica** den Nahmen. **Justin.** l. 24. **Plutarch** in Demetr. p. 907.

**Stratonice**, wird von einigen für eine Gemahlin des **Dejotarus** I. Königs in Galatien, gehalten, von der er aber nicht, sondern von einer Magd Dejotarum II gezeugt haben soll. **Abels** Griechische Alth. I Th. p 705.

**Stratonice**, eine Concubine des Mithridates, Königs von Ponto, siehe **Stratonica.**

**Stratonice**, Gr. Στρατονίκη, des **Pleurons** Tochter, welche er mit der **Xantippe**, einer Tochter des **Dorus**, zeugete. **Apollodor.** Lib. I c. 7. §. 7.

STRATONICEA, Macedonische Stadt, siehe **Stratonice.**

**Stratonicea**, eine Stadt bey dem Berge Taurus in Asien. **Livius** nennet sie Stratoniceam Cariæ, weil keine Dritte ist, die doch einige nach dem **Ptolemaus** und **Stephanus** in Macedonien suchen. Es gedencken derselben **Strabo. Salmasius** ad Solinum p. 588.

STRATONICEA CARIÆ, Stadt, siehe **Stratonicea.**

STRATONICENSIS AGER, Macedonische Stadt, siehe **Stratonice.**

STRATONICEORUM SCHOLA, siehe **Strato**, ein jüngerer Artzt.

**Stratonicus**, ein Beynahme des Griechischen Kayſers **Michael** VI, von welchem siehe im XXI Bande, p. 14.

**Stratonicus**, ein Griechischer Medicus von Pergamus gebürtig, hatte die Artzneykunst bey dem **Sabinus**, einem Hippocratischen Schüler, erlernet. Er lebte zu Anfange des andern Jahrhunderts. **Galenus** zählet ihn unter seine Lehrmeister; meldet aber dabey, daß er in der Anatomie sehr schlecht bewandert gewesen. Er hatte die Meynung: Wenn der männliche Saame prävalire, so werde ein Knabe: wo aber der weibliche kräfftiger sey, ein Mägdgen gebohren. Daß er sich aber eingebildet: Die Mann- und Weibs-Personen wären in Ansehung der Blut- und Puls-Adern, so sehr von einander unterschieden, als in Betrachtung der Geburts-Glieder, das rechnet ihm ebenfalls **Galenus** als einen Irrthum an. **Galenus** de atra bile cap. 4. Ingleichen de Semine cap. 10. **Le Clerc** Histoire de la Med. p. 657. u. f. **Fabricius** Bibl. Gr. Vol. XIII. p. 429.

**Stratonicus**, ein Citter-Schläger und Sänger bey dem Könige **Ptolomäus.** Wenn er nach dem Sinn und der Meynung des Königs nicht zierlich genug sang, und ihn derselbe deßwegen straffte, pflegte er zu sagen: Aliud plectrum, aliud sceptrum, wodurch er dem König so viel wolte zu verstehen geben: er verstehe zwar die Regierung, aber nicht die Kunst zu spielen und zu singen. Er hatte den Apollo und die Musen auf einer Tafel abgemahlt. Als er nun einsmahls gefragt wurde, wie viel er Schüler hätte? so gab er diese Antwort: Σὺν Θεῷ καὶ ταῖς Μούσαις δώδεκα: Die ist, nebst dem Apollo und den Musen zwölffe. Denn er hatte niemanden bey sich, als nur 2 Schüler. **Corvini** fons lat. II Th. p. 447.

St. **Stratonicus**, siehe St. **Macarius**, den 2 Jenner, im XIX Bande, p. 31.

St. **Stratonicus**, siehe St. **Hermylus**, den 13 Jenner, im XII Bande, p. 1754.

St. **Stratonicus**, siehe St. **Codratus**, den 4 Mertz, im VI Bande, p. 565.

**Stratonis Thurn**, ein Platz, siehe **Cäsarea**, im V Bande, p. 96. u. f.

STRATONIS TURRIS, ein Platz, siehe **Cäsarea**, im V Bande, p. 96. u. f.

**Stratopedon**, ein offener Platz um das Schloß Herodis in Jerusalem, in welchen die Soldaten ihre Wache hielten. **Josephi** Jüd. Alth. l. 6. cap. 17.

STRATOR, wird von den Römern in unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht. STRATOR A PUBLICIS RATIONIBUS hatte vor die Pferde zu sorgen, die man so wohl zu den geschwinden Posten, als im Kriege gebrauchte, und welche die Städte in den Provintzen geben musten. Im Felde hieß Strator derjenige, welcher nebst dem Metatore die bequemsten Wege aussuchen, und Anstalt machen muste, daß, wo es nöthig war, Brücken geschlagen, die Hügel abgetragen, und durch die Wälder Wege gemacht wurden, damit die Armee auf dem Marsche keine Hinderniß finden möge. STRATOR OFFICII war ein Aufwärter und Bedienter der Obrigkeitlichen Personen. Insbesondere bedeutet es einen Bedienten, so dem Kayser, General, oder andern Magistrats-Personen auf das Pferd helffen muste. Zu Constantinopel war ein Protostrator, oder Ober-Stallmeister, der über die Pferde, und was dazu gehöret, Aufsicht hatte **Stewech** in Veget. l 7. **Günther.** de off dom. Aug 2. 14. **Pancirol.** not. dign. Imp. Or. c. 13. **Lazius** Comment. reip. Rom. 6. 3. **Pitiscus.**

STRATOR A PUBLICIS RATIONIBUS, siehe *Strator.*

STRATOR EQUORUM, siehe **Sattelknecht** im XXXIV Bande, p. 199 ingleichen *Stratores.*

STRATORES, möchten Pflasterer oder Steinbrücher zu verdeutschen seyn, weil aber **Tarunten** solche unter die Römischen Künstler mit setzet, als bemühet sich D. **Beyer**, in seinem Tractat de Instrumentis Opificum cap. 6. §. 40. diesem Worte eine andere Deutung zu geben, und kömt erstlich auf die *Stratores Laguncularum*, welche **Luther**, **Schröter** oder **Kellermeister**, die in dem Keller den Wein zu rangiren haben, nennet. Weil aber auch diese Leute keine Künstler sind, so kommen die *Stratores equorum* bey ihm in Betrachtung, ob etwan diese darunter möchten verstanden werden, als deren Amt ist, ihren Herren das Reutpferd zum Vortheil anzuführen, zu deutsch ein **Sattelknecht**, wie also an dem Persianischen

Hofe

Hofe eine eigene Schule deswegen aufgerichtet, deren Haupt der **Tzelander Bascha** ist, oder der Oberste unter denen, welche dem Könige die Pferde vorführen und zum Auffitze halten müssen; Besiehe **Olears** Persianische Reise-Beschreibung Lib. V c. 37 p. 673. Wodurch denn, weil solchergestalt dergleichen Sattel-Knechte, Känntniß von den Pferden bekamen, die Römer bewogen worden, solche nach den Provintzien abzuschicken, die Reut- Zug- und Artillerie-Pferde, welche die eingenommenen Länder lieffern musten, zu probiren und auszusuchen, wofür sie denn nicht mehr als einen Schilling für ihre Mühe fordern durfften; allein dieser Einfall gefällt ihm auch nicht, weil **Tarunten** Künstler, und keine halbe Roßkämme aus ihnen macht, schliesset derohalben §. 41 weil diese Leute zum Kriege gehöret, so müsten es Weg- und Steg-Commissarii oder solche Leute gewesen seyn, welche die Wege, wo die Armee durchgezogen ist, haben müssen ausbessern und alle Hindernisse aus dem Wege räumen lassen.

STRATORIBUS (DE), ist die Aufschrifft des 25 Titels aus dem XII Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denenjenigen Bedienten, welche denen Obrigkeitlichen Personen, wenn sie zu Pferde steigen wolten, den Zügel halten musten.

**Stratorius**, oder, wie andere lieber lesen wollen, **Statorius**, scheinet bey dem **Cicero** ad Fam. Lib. XII Ep. 23 ein Freygelassener des **Cornificius** zu seyn, den **Cicero** am gedachten Orte so ziemlich heraus streichet.

STRATOR LAGUNCULARUM, siehe *Stratores*.

**Stratorn**, eine Stadt in Cornwal. **Uhsens** Lexic. Geogr.

STRATOR OFFICII, siehe *Strator*.

STRATOS, ein Fluß in Hircanien. Er entspringt auf dem Berge Caucasus und läufft zwischen den Flüssen Maxera und Oxus in der Mitte. **Cellar.** Not. Orbis Antiqu. II T. p. 705

STRATOS, *Stratus*, *Stration* schreibet sie **Stephanus**, wiewohl falsch, die Haupt-Stadt des Landes Acarnanien in Griechenland. Sie ist eine der grösten Städte dieser Gegenden. Sie lieget ohnweit des Ambracischen Meer-Busens am Fluß Acheloo, 200 Stadien von dessen Einfluß in das Meer auf den Grentzen von Aetolien, welcher diese beyden Landschafften von einander unterscheidet. Daher es auch kommt, daß sie **Livius** zu Aetolien rechnet, wiewohl sich die Grentz-Scheidungen von Zeit zu Zeit verändert haben, da sich zumahl die Macht der Aetolier immer mehr und mehr ausgebreitet hat. Nach des **Thucydides** Bericht hat 80 Stadien von Stratos der Fluß Anapus gelauffen. Vorjetzo rechnet man sie zu dem mittäglichen Epirus in Griechenland. Der Fluß wird heutiges Tages Aspui geheissen und fliesset ohnweit St. Maura in das Jonische Meer. **Thucydides** L. II p. 154. 156. **Strabo** L. X p 130. **Livius** L. XLIII cap. 21. **Polybius** L. IV cap. 64.

**Stratta**, (Nicolaus) ein Dominicaner aus dem Ende des 16 Jahrhunderts, von Turin gebürtig, wo er auch in den Orden getreten, war des Hertzogs von Savoyen **Emanuel Philiberts** Gewissens-Rath, und schrieb:

1. Del rosario della Madona santissima, Turin 1565.

Gab auch

2. Mariani Panormitani Compendio dell' ordine e regola del SS. rosario della glorioſa Vergine zu Turin 1588 in 8. vermehrter heraus. Die erste Edition aber ist ebend. 1579 in 12. an das Licht getreten.

**Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II p. 292.

**Stratta**, (Nicol.) ein von dem Judenthum zur Catholischen Kirche übergetretener Schrifftsteller in Italien, welcher daselbst 1741 noch gelebet hat. Er hat in einem besondern Buche die Gebräuche und Gewohnheiten der Jüden, so viel nur derselben sind, zusammen getragen, beschrieben, und sie als überflüßige, ungültige, dem alten Judenthum nicht gemässe, ungegründete, lächerliche und abergläubische Gebräuche getadelt und verworffen. Das Buch führet folgenden Titel: Riti, e Costumi degli Ebræi confutati dal Dottore PAOLO MEDICI, Autore delli Dialoghi della divina Scrittura, coll aggiunta di una Lettera all' universale del Giudaismo, compilata colle Riflessioni di NICOLO STRATTA, gia Rabbino, epoi Cattolico Romano, nella quale coll autorita degli Scrittori piu accreditati nell Ebraismo si prova la venuta de Messia Gesu Cristo Redentore nostro, essere gia seguila, e l' incarnazione del medesimo nel ventre purissimo di Maria Vergine, Nostra Signora. Venedig 1741 in 8.

**Strattis**, ein Griechischer Comödien-Schreiber, war von Athen gebürtig, lebte in der 92 Olymp. und schrieb Theatralische Gedichte, deren Titel folgende sind:

1. Αγαθοὶ oder ἀργυρίᾳ ἀφανισμός.
2. Ανθρωποχέσης.
3. Αταλάντη.
4. Ζώπυρος περικαιόμενος.
5. Ιφιγένων.
6. Καλλιππίδης.
7. Κινησίας.
8. Κυριγοί.
9. Μακέδονες.
10. Μήδεια.
11. Μυρμηδόνες.
12. Παυσανίας.
13. Πίτυσος ſ. ποίησος, oder πίτυλος.
14. Πολιτεία.
15. Τρώιλος.
16. Φιλοκτήτης.
17. Φοινῖσσαι.
18. Φορτικὸς.
19. Χρύσιππος.
20. Ψυχασαὶ.

Fabricii Biblioth. Græca Vol. I. p. 750. Athenäi Libri δειπνοσοφιστων.

**Strattis**, (Olynthius) ein Griechischer Historien-Schreiber, lebte zu und nach den Zeiten **Alexanders des Grossen**, ohngefehr 300 Jahr vor Christi Geburt, und begleitete denselbigen auf seinen Feldzügen. Er schrieb ein Tage-Buch von dem Leben dieses Königes in 5 Theilen, und noch ein anders von dessen Tode; desgleichen einen Tractat von Flüssen, Seen und Brunnen. **Voßius** de Historicis Græcis veteribus L. I. c. 10. **Suidas** in Strat. **Fabric.** Bibl. Græc. L. III c. 8 Vol. 2. p. 229.

**Strattmann, Stratmann, Stratemann, Straatmann**, ein Gräfl. Geschlechte in den Kayserl. Erblanden, welches aus dem Hertzogthum Cleve seinen Ursprung hat. **Theodor Athletus Heinrich**, von dem der folgende Artickel handelt, wurde von dem Kayser **Leopold** in den Grafen-Stand erhoben, und starb 1693, nachdem ihm seine erste Gemahlin, **Maria Mechthildis**, Freyin von **Molliard**, 5 Söhne und 3 Töchter gebohren. Die Töchter waren 1) **Anna Gisberta, Rudolphs**, Grafens von **Stubenberg**, Gemahlin. 2) **Anna Maria Theresia, Anton Frantzens**, Grafens von **Colalto**, dritte Gemahlin, so 1699 den 24 Julius gestorben. 3) **Eleonora Magdalena Ursul**, welche 1692 den 25 Novembr. mit einem Ungarischen Magnaten, **Adamen** Grafen **Batthiani**, vermählet, und 1703 in den Wittwenstand versetzet worden. Die Söhne waren 1) **Heinrich Johann Frantz**, Graf von **Strattmann** Peurbach, Herr der Herrschafft Ohrt, Bruck an der Ascha, Schniding, Heyding u. Spathenbrunnen, Kayserl. würcklicher Geheimer Rath und Cämerer. Er war 1662 gebohren, wurde 1688 Reichs-Hof-Rath, und 1691 als Kayserl. Envoye an verschiedene Höfe gesendet, als an den Hof nach Londen, von dar er 1694 wieder abgieng. Im Jahr 1697 war er der zweyte Kayserl. Gevollmächtigter bey dem Friedens-Schlusse zu Ryswick, dergleichen er auch vorher 1678 zu Nimägen war, von dannen er als Abgesandter an den König **August** in Pohlen geschickt, und 1700 zum Geheimen Rath ernennet wurde. Er starb hierauf zu Wien 1707 den 3 Febr. und hinterließ von **Eleonore Theresien**, des Grafens von **Schelhard**, Kayserl. Feld-Marschalls und Commendanten zu Cölln Tochter, so er 1693 geheyrathet, keine Kinder. Sie war Creutz-Ordens-Dame, und starb zu Wien im 60 Jahre ihres Alters den 28 April 1739. Zum Universal-Erben ihres Vermögens, das sich ohne den ansehnlichen Legatis auf 300000 fl. erstrecket, hat sie ihrer Schwester Sohn eingesetzet. 2) **Cornelius Aloysius**, des H. R. R. Graf von **Strattmann**, Herr der Herrschafften Beyerbach und Orth, Kayserlicher Geheimer Rath, des hohen Stiffts St. Johannis in Breßlau Probst, Canonicus zu Olmütz und Brixen, war 1666 gebohren und starb 1734 den 9 Septembr. zu Breßlau im 68 Jahre seines Alters. 3) **Anton Franciscus**, Graf von **Strattmann**, gebohren 1674, Kayserl. Cämmerer und Hof-Kriegs-Rath, und Stadt-Major zu Wien, welcher 1719 im Januar. als er das von ihm gemachte Testament unterschreiben wollen, plötzlich, und unter dem Gespräche mit dem Holländischen Gesandten im 44 Jahre seines Alters ohne männliche Erben gestorben, jedoch hat er von **Maria Theresien**, Gräfin von **Freysing**, die er sich 1703 beygeleget, **Marien Margarethen Franciscen Josephen Antonien** nachgelassen. Dieselbe ist 1705 den 18 Aug. gebohren, und mit dem Grafen **Tax** von **Almeslo** verehlichet worden. 4) **Philipp Wilhelm**, Kayserl. Cämmerer und Rittmeister, welcher 1697 in der Schlacht bey Zenta in Ungarn geblieben. 5) **Gerhard Wilhelm**, Graf von **Strattmann**, Herr auf Peurbach, Freyhahn, Schniding, Heyding, Bruck an der Ascha, Groß- und Klein-Briesa und Sarawentz, Kayserl. würcklicher Geheimer Rath, welches er 1719 den 8 Februar. ward, Cämmerer und Landes-Hauptmann des Fürstenthums Breßlau, welches er 1714 schon gewesen. Er starb 1726 den 20 Mertz zu Breßlau, und hinterließ von seiner Gemahlin, **Hedwig Christinen**, Gräfin **Tappe** von **Almeslo**, verwittweter Gräfin von **Geist**, **Marien Theresien**, welche nach ihres Vaters Tode mit **Carl Josephen**, Grafen **Batthyani**, vermählet worden. **Imhof** N. P. in mantissa. **Sinapii** Schles. Cur. Th. II p. 248. Ausser dem ist ein Wilhelm von Stratemann 1726 Königl. Groß-Brittannischer Legations-Rath, Resident am Preußischen Hofe gewesen, der aber diesem Geschlechte nichts angehet, sondern im Oßnabrüggischen gebohren ist. **Gauhens** Adels-Lexic. II Th.

**Strattmann** oder **Straatman** (Heinrich von) ist aus dem vorhergehenden Geschlechte entsprossen, und ein Kayserlicher Reichs-Hof-Rath zu Ende des 17 Jahrhunderts, wird von dem Verfasser der Memoire, betitelt l' Allemagne menacée d' etre bien-tot reduise en monarchie absolue vor den Urheber des Buchs gehalten, welches unterm Titel: Testament politique de Charles V. Duc de Lorraine & de Bar deposé entre les mains de l' Empereur Leopold à Presbourg le 29 Dec. 1687 en faveur du Roy de Hongrie & des successeurs arrivans à l' Empire. zu Leipzig 1696 in 8 heraus gekommen, vorhero aber schon von einem Frantzösischen Priester Nahmens **Margvette de Cheuremont** zu Paris ans Licht gestellet worden, wiewohl er nicht vor dem Urheber solcher Schrifft paßiren kan, weilen er weder Geschicklichkeit genug dazu gehabt, noch auch die darinnen vorkommenden Umstände wissen können. Einige glauben, der Cardinal **von Fürstemberg** sey der Autor davon. **Bayle** in seinem 136 Briefe p. 524 hält solches Werck ausdrücklich vor untergeschoben und falsch. **Le Long**. Bibl hist de France.

**Strattmann**, (Theodor Athletus Heinrich, des H. R. R. Graf von) Kayserl **Leopolds** würcklicher Geheimer Rath und Obrister-Hof-Cantzler, war anfangs Hof-Rath und hernach Vice-Cantzler zu Düsseldorff bey dem Pfaltz-Grafen von Neuburg, welcher ihn einsmahls nach Berlin schickte, da er mit dem Bischoffe von Gurck, Kayserl. Abgesandten daselbst, bekannt, und von ihm sehr hoch gehalten, auch darauf an den Kayserl. Hof gebracht wurde, woselbst er bald in wichtigen Angelegenheiten gebraucht, und so wohl nach Franckreich als

1669 nach Pohlen zu der Wahl des Königs **Michael Wisnioweczky**, und endlich nach Niemägen als dritter Gevollmächtigter abgesendet wurde. Nach diesem kam er 1680 als Oesterreichischer Principal-Gesandter nach Regenspurg, wohnte der Conferentz mit Franckreich zu Franckfurt am Mayn bey, und gieng 1683 wieder nach Wien, da er Geheimer Rath wurde. Weil er nun in allen seinen Verrichtungen besondere Proben eines klugen, dabey auch glücklichen Ministers abgeleget, auch des Kaysers **Leopolds** dritte Heyrath mit der Pfaltz-Neuburgischen Printzeßin, **Eleonore Magdalene Theresien**, 1676 geschlossen; so ernennte ihn der Kayser nach des Baron **Hochers** Tode, zum Oesterreichischen Hof-Cantzler, setzte ihn auch über alle Affairen, so, daß er als vornehmster Minister betrachtet wurde, und erhub ihn in den Reichs-Grafenstand. Im Jahr 1685 stifftete er die Heyrath des damahligen Churfürsten von Bayern, mit der Ertz-Hertzogin **Marie Antonien**, Kaysers **Leopolds** Tochter. Im Jahr 1686 verglich er den gedachten Churfürsten **Maximilian Emanuel** und den Hertzog von Lothringen, welche wegen des Commando vor Ofen in Unvernehmen gerathen, und wohnte allen Kriegs-Rathschlägen bey. Im Jahr 1687 brachte er die Erbfolge im Königreiche Ungarn auf das Haus Oesterreich, und die Crönung **Josephs** zum Erb-Könige in Ungarn, wie auch 1690 desselben Wahl zum Römischen Könige, zu Stande. Ferner beförderte er die 9te Chur vor Hannover und verschiedene Bündnisse, fieng auch an wegen der Königl. Würde in Preussen mit dem Berlinischen Hofe zu tractiren, bis er endlich sein glücklich geführtes Ministerium geendiget, da er den 25 Octobr. 1693 zu Wien gestorben. Nachdem seine erste Gemahlin eine Baronesse von **Molliard** aus dem Clevischen, das Zeitliche gesegnet, wurde er von dem Kayser **Leopold** zum Cardinal ernennet; der Römische und Frantzösische Hof aber waren ihm zuwider, worauf er sich 1691 mit **Margarethen**, Grafens **Ernsts** von **Traun** und **Abensberg**, Tochter, und **Ferdinands Longueval**, Grafens von **Bucquoy** Wittwe, vermählet. Von seinen Kindern siehe den vorhergehenden Artickel. **Imhoffs** Notit. Procer. in Mantissa. **Sinapius** Schles. **Curiosit.** T. II. p. 248.

**Strattner**, (George Christoph) aus Ungarn gebürtig, hat zu Durlach in Diensten gestanden, und als Capellmeister zu Franckfurt am Mayn zu **Neanders** Bundes- und Himmels-Liedern in der fünften Herausgabe, die Melodien von einem Discante und General-Basse verfertiget; ist als Vice-Capellmeister, zu Weimar im Jahr 1704 oder 1705 gestorben.

**Stratton**, eine Marckt-Stadt in der Engelländischen Provintz Cornwall, allwo sehr viel Knoblauch wächset, liegt 174 Englische Meilen von London, an der Küste des Irrländischen Meers, und ist wegen eines Sieges berühmt, welchen der König **Carl** I. daselbst den 16 May 1643 wider die Parlaments-Truppen erhielt.

**Strattrim**, (Hamilton Freyherr von) hatte Sitz und Stimme in dem Parlament in Schottland, und lebte zu den Zeiten des Königs Wilhelms III. **Heutige Souv.** in Europa, p. 354.

STRATUM, siehe **Streu.**

STRATUM, siehe **Pflaster**, im XXVII Bande, p. 1459. u. ff.

STRATUM SUPER STRATUM, siehe **Schicht auf Schicht**, im XXXIV Bande, p. 1391.

STRATURA, ein Ort, da man sich niederlegen kan; *Stratura viarum*, das Pflaster. Die ersten, welche die Wege gepflastert haben, sollen die Pöni seyn, welchen es die Römer nachgethan. **Schramms** Saxon. Monum. viar. illustr. p. 77. Siehe hierbey den Artickel: **Pflaster**, im XXVII Bande, p. 1459. u. ff.

STRATUS, Stadt, siehe *Stratos*.

St. **Stratus**, siehe St. **Julius**, den 9 Febr. im XV Bande, p. 1584.

**Stratyra**, eine Tochter des **Darius Codomannus**, welchen **Alexander** der Grosse überwand, und die **Stratyra** heyrathete. **Wegeners** Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, p. 48.

**Strava**, eine Provintz in Asien, welche ein Stücke ist von dem alten Hyrcanien. Einige nennen sie auch **Caspiana**. Sie ist ehemahls von den Königen in Persien beherrschet worden. **Baudrands** Lex. p. 464.

**Stravanellus**, (Richard) ein Englischer Dominicaner, war um das Jahr 1295 wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit berühmt, und verfertigte ein grosses Werck unter dem Titel Concordantiæ Anglicanæ, welches man zu Paris in der Bibliotheck der Jacobiten findet, und eine Concordantz der H. Schrifft ist. **Pitseus** de Scriptor. Angliæ.

**Straube**, (Blasius) ein Schul-Lehrer an dem Gymnasio zu Mühlhausen, und der Vierte in der Ordnung, welches er im Jahr 1719 worden ist. *Acta Scholastica*, I Th. p. 494.

**Straube**, (Friedrich Jacob) ein Magister der Philosophie. Er war von Gotha gebürtig, und frequentirte auf der Universität Jena. Im Jahr 1738 hat er als Präses eine Disputation de Conscientia Athei, allda öffentlich vertheidiget.

**Straube**, (Gottlob Benjamin) von Breßlau, lag 1737 den Studien zu Leipzig ob, woselbst er auch das von **Jacob Leonhard von Agricola**, Herrn zu Guckelwitz, gestiffte Stipendium genoß, und deswegen im gedachten Jahre den 29 Nov. eine Lateinische Rede hielt, in welcher er abhandelte: quod honor tantum cadat in solide eruditum. Nicht weniger hat er das Lust-Spiel, die Spielerin, welches in dem ersten Theil der Deutschen Schau-Bühne befindlich ist, aus dem Frantzösischen des Herrn Riviere du Freny übersetzet. *Acta Acad.* 1737. p. 351. **Leipziger Gelehrt. Zeit.** 1742. p. 143.

**Straube**, (Johann Friedr.) ein Prediger zu Kriegstedt, der Philosophie Magister. Er bekam im Jahr 1692 den Beruff dahin als Substitute, und trat nach dem Ableben des vorigen sein völliges

Amt

Amt 1697 an, und hat im Jahr 1723 noch daselbst gelebet. Iccanders Geistl. Minist. p. 353.

**Straube**, (Johann Georg) von Dreßden gebürtig, ein Prediger zu Plauen, welcher Ort in die Dreßdnische Inspection gehöret. Er ward 1708 dahin beruffen, und hat 1723 noch gelebet. Man findet von ihm: Anweisung, wie des seeligen **Geiers** Gleichnisse bey Erklärung der Evangelien, Episteln, Paßions-Historie und des Catechismi können gebraucht werden. Dreßden 1713. in 8. Iccanders Geistl. Minister. p. 11. **Meißners** Catal. p. 785.

**Straube**, (Johann Jacob) der Weltweisheit Magister und Prediger zu Erffurt an der Kirche zu St. Philippi und Jacobi, bey welcher er Diaconus war. Er kam im Jahr 1684 dahin, war kaum 30 Wochen lang daselbst. **Olearii** Thüringische Chron. II Th. p. 37.

**Straubel**, ein Adeliches Geschlechte, welches ehemahls in Meissen unter diesem Nahmen bekannt gewesen. **Knauthens** Prodromus Misniæ, p. 580.

**Straubel**, (Anton) ein Prediger und Diaconus zu Rudelstadt in dem vorigen Jahrhundert. Er ward von hier nach Franckenhausen zu dem Archi-Diaconat beruffen, welches 1672 geschahe, woselbst er auch im Jahr 1696 im 70 Jahre seines Alters starb. **Olear.** Thüringische Chron. II Th. p. 61.

**Straube**n, die Bergleute sagen, das Gebürge schiebet die Trang-Stempel und **drückt grosse Straube**n daran.

**Straube**n, vom Gezäh, heissen die Bergleute die kleinen abgeschlagenen Bißgen Eisen an Schlägel und Eisen.

**Straubepfennige**, siehe **Pfennig**, im XXVII Bande, p. 1367.

**Straubezeug**, heisset an einer Mühle, wenn die Wasserrads-Schauffeln oben an der Stirne desselben eingesetzet zu befinden, und am Stirnende mit Stecken oder Stäben wider die Gewalt des Wassers verwahret werden. Diese Räder werden gebrauchet, wo man nicht Wasser genug zu einem Staber-Rade, und auch nicht gehörig Gefälle zu einem überschlächtigen Rade hat; wie denn das Gefälle öffters etwan nur drey Fuß, und der Wasserstand anderthalb Fuß. Sie haben auch kein gewisses Maaß wegen ihrer Höhe und Weite, und werden überhaupt nach Befinden des Wasser-Gefälles, und dem Gutdüncken der Meister gemacht.

**Straubing** und Stein, Geschlecht, siehe **Straubingen.**

STRAUBINGA, Stadt, siehe **Straubingen.**

**Straubingen**, Lat. *Strabenga*, *Straubinga*, eine ziemlich grosse Stadt in Nieder-Bayern an der Donau, darüber sie eine Brücke hat, zwischen Passau und Regenspurg gelegen, soll 1218 von Hertzog **Ludewigen** in Bayern zu bauen angefangen worden seyn. Im Jahr 1428 entstand unter den Vettern des verstorbenen Hertzog, **Johannes**, ein Streit wegen Straubigen, und führten deswegen einen Krieg, der bis in das fünfte Jahr dauerte. Sie hat eine saubere Collegiat- und Pfarr-Kirche zu St. Jacob, (welches ihr voriger Nahme gewesen, als sie noch der Stadt Pfarr-Kirchen war) und St. Tiburtius, welchen Nahmen sie 1581 erhalten, als das alte Stifft und Probstey Pfaffenmünster zu St. Tiburtius oberhalb Straubingen gelegen, hieher übersetzt und mit gedachter Pfarr-Kirchen vereiniget worden. In dem 1367 erbauten Carmeliter-Kloster wird das Grabmahl Hertzog **Albrechts** des Jüngern in Bayern gezeiget. So ist auch ein schönes Jesuiter-Collegium da. Ausserhalb der Stadt ist in der Capelle der St. Peters-Kirche das Begräbniß der **Anne Bernauerin**, welche Hertzog **Ernst** deswegen in der Donau, im Jahr 1436 ertränken lassen, weil dessen Sohn **Albrecht** sie zu ehlichen verlangte. Sonst liegt dieser Ort in einer fruchtbaren Gegend, 17 Meilen von München, und ist an einigen Oertern mit drey Mauern und einem trocknen Graben umgeben. Er hat eine Churfürstliche Regierung oder Rent-Amt, zu welchem 24 Land- und Pfleg-Gerichte gehören. Man will aus vielen alten Schrifftstellern behaupten, daß sie schon zu den Zeiten der Römer ein altes Castell gewesen, und den Nahmen Serviodorum gehabt habe. Sie hat unterschiedene Belagerungen ausstehen müssen. So wohl im Jahr 1288 als auch 1392 ist sie durch das hohe Wild-Feuer erbärmlich verderbet worden. Als Käyser **Ludwig** IV. den Hertzog von Bayern **Heinrichen** wegen seiner unaufhörlichen Feindseligkeiten mit Krieg überzog, hat sie von ihm eine zwey Monatliche Belagerung ausgestanden, und ist endlich erobert worden. Im Jahr 1633 hat Hertzog **Bernhard** von Sachsen-Weymar die Stadt mit Accord eingenommen, sie ist aber folgendes Jahr den 23 Mertz von den Bayern wieder erobert worden. Das Jahr darauf 1634 sollen in die 18000 Menschen an einer Seuche gestorben seyn. Im Jahr 1704 wurde sie abermahls von dem General d'Erbeville belagert, und mit Accord erobert. Nur noch in dem vorigen Jahre 1742 solte sie wieder belagert werden. Es gieng auch der Ungarische Feldzeugmeister Graf von **Wurmbrand** den 3 April mit einem Corpo vor die Stadt, das meistens aus Panduren bestunde, warff einige Batterien dafür auf, und fieng den 6 dieses an die Stadt aus selbigen zu bombardiren. Allein die Bürgerschafft und Besatzung, that unter ihrem tapffern Commendanten, dem Obristen **Wolffswesen**, so gute Gegenwehr, daß der Graf von **Wurmbrand** den 11 dieses frühe unverhofft die Belagerung wieder aufheben, und so eilig seinen Marsch nach Plattling nehmen muste, daß er vielen Proviant und andere Sachen zurücke ließ. Es kostete ihm diese Belagerung einige hundert Mann, die bey verschiedenen Ausfällen niedergehauen worden, da hingegen in der Stadt wenig Mann getödtet, auch durch die vielen Bomben und Feuer-Kugeln eben kein sonderlicher Brand verursachet, sondern nur verschiedene Dächer und Zimmer zerschmettert worden. Am 27 Junii des 1742sten Jahres darauf wurde von dem Herrn Grafen von **Seckendorff**, und dem Herrn Feld-Marschall Grafen von **Revenhüller** in dem Kloster zu Nieder-Schönfeld, ohnweit **Donauwerh** mit Vorbehalt

Ihro Majestät der Königin von Ungarn Ratification, eine Convention errichtet, krafft welcher Straubingen evacuirt, und an die Königin von Ungarn überlassen werden solte, nachdem man die Garnison mit fliegenden Fahnen und klingenden Spiel und mit zwey Stücken ziehen lassen wolte. Es war schon an dem, daß die Stadt, welche seit dem 8 Junius bloquiret worden, förmlich belagert und zur Uebergabe genöthiget werden solte, weil sich die Frantzosen nicht entschliessen wolten, dieselbe zu übergeben, als der General-Adjutant, Herr Graf **Ramboldi** bey dem Herrn Baron von **Berenklau**, mit wichtigen Depechen, insonderheit die Evacuation der Stadt **Straubingen** betreffend, zu München anlangete; worauf dieser den 16 Julius einen Curier an den Printzen **Carl** von Lothringen abfertigte, um anzufragen, ob es noch an dem, was zwischen beyden Herrn Feld-Marschallen, Grafen von **Revenhüller** und **Seckendorff** sey verabredet worden, sein unveränderliches Verbleiben habe. Indessen wurden alle mit grossen Kosten zur Belagerung angefangene Anstalten, durch den Herrn General-Feld-Wachtmeister, Baron von **Roth**, dennoch dergestalt fortgesetzet, daß den 20 Julius die Trencheen leichtlich hätten eröffnet werden können. Wie denn darauf oberwehnter Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant nach empfangenen weitern Verhaltungs-Befehl den 18 dieses sich von München nach Landshut verfügte, und den 19 Abends gegen 6 Uhr in dem Lager vor Straubingen zu Alburg anlangte, und gleich nach seiner Ankunfft dem Frantzösischen Commendanten, Herrn de **Gautier**, durch einen Hauptmann bedeuten ließ, daß wo ferne nicht ein Thor binnen 2 Stunden den Königl. Ungarischen Truppen eingeräumet würde, er sich selbst die Schuld beyzumessen hätte, wenn alles, was verabredet worden nicht zu seinen Zweck gelangen könne, folglich die vorgenommene Operationes vor sich giengen, da man sich denn in keine fernere Capitulation so leichte einlassen würde. Hierauf verfaßte Herr de Gautier einige Puncte in Frantzösischer Sprache ab, und ließ sie dem Baron von **Berenklau** zu beliebiger Einsicht und Ratification überbringen, welcher sie sogleich beantwortete, und nach der Unterschrifft 4 Grenadier-Compagnien beorderte, das sogenannte Haupt-Thor in Besitz zu nehmen. Den folgenden Tag als den 20 wurden alle Frantzösische Magazine, Munition und andere Kriegs- und Spital-Geräthschafften, nebst der in der Stadt gefundenen Artillerie den Königl. Ungarischen übergeben. Dem 22 aber zogen die Kayserl. Chur-Bayerischen Truppen aus der Stadt mit allen militarischen Ehren-Bezeugungen, fliegenden Fahnen und klingenden Spiele nebst 2 sechspfündigen metallenen Stücken ab, und am 24 hat die Frantzösische Garnison mit eben dergleichen Ehren-Bezeugungen, ausser keinen Stücken, unter Begleitung einer Königl. Ungarischen Escorte den Platz geräumet. Der an Artillerie, Munition, und dergleichen, auch an Proviant, Mehl und andern Früchten gefundene Vorrath ist hinlänglich die zur vorgehabten Belagerung angewendete Kosten reichlich zu ersetzen, massen 30 bis 40 Stücken, 2 bis 3000 Centner Mehl, ohne die Früchte; denn von den Frantzosen etliche 1000 Tücher, bey 1000 paar Schuh, und viel übriges Feuer-Gewehr überantwortet worden. Am 18 November ließ der Wienerische Hof zu Straubingen die Vestungs-Wercke, jedoch nur die, welche seit bisherigen Kriege neu angelegt worden, demoliren, und war die Fortification am so genannten Stein-Thore schon niedergerissen, welche Arbeit die Bayerischen Unterthanen selbst verrichten musten, als man vernahm, daß deshalber aus Wien Gegen-Befehl eingelaufen wäre. Ausserdem ist noch zu mercken, daß sich vor alten Zeiten allhier ein altes Adeliches Geschlecht der Herren **Rainer von Straubingen** befunden, welche sich Ritter von **Straubing** und **Stein** nennen lassen, auch schon im Jahr 942 in dem andern Turnier zu Rothenburg erschienen. Sie haben auch in Straubingen allerhand Gerechtigkeiten hergebracht, als 12 Schilling Pfenning aus dem Stegrecht, 12 Schilling ewiges Geld nennt man die Beichtlosung, ingleichen 3 Centner Inschlitt aus der Fleisch-Banck, und dergleichen mehr, welches alles aber der Ritter **Hans** im Jahr 1499 zu einem Jahr-Tag in Regenspurg verstifftet hat. Diese Familie ist im Jahr 1573 ausgestorben. Ertels Chur-Bayr. Atlas I Th. p. 171. Staats-Secretär LXXXIII Th. p. 969 und 972 u. ff. **Leben Mariä Theresiä** Königin von Ungarn p. 663 u. ff.

**Straubingen** (**Rainer von**) Geschlecht, siehe **Straubingen**.

**Straubinger** (Oswald) Plebanus bey der Kirche zu St. Maria Magdalena, Canonicus und Cantor bey der hohen Stiffts-Kirche St. Johannis zu Breßlau, welcher sonst die Horas von der Jungfrau Maria, wie sie noch heutiges Tages von den Choralisten gesungen werden, angeordnet hat. Er starb 1517 und war der letzte in besagter Kirche, weil der Bischoff des vielen Streitens halber, da bald dieser bald jener die Kirche prätendirte dieselbe sperren ließ. **Lucä** Schles. Merckw. p. 303.

**Straubing** und **Stein**, Geschlecht, siehe **Straubingen**.

**Straubius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Straube**.

**Straub Rad**, ist eine Art der unterschlächtigen Wasser-Räder, an welchem die Schaufeln auf der Stirne eingesetzet, und an Enden mit Stecken oder Stäben wider die Gewalt des Wassers verwahret werden. Siehe hiervon den Artickel: **Straube Zeug**.

**Straub-Schnecke**, siehe **Schrauben-Schnecke**, im XXXV Bande, p. 1107.

**Straubzeug**, siehe **Straubezeug**.

**Strauch**, siehe **Staude**, im XXXIX Bande, p. 1385.

**Strauch**, **Stroga**, ein Adelich Ritter-Gut und Dorff in Meissen bey dem Amte Zabeltitz, ins Amt Grossen-Hahn gehörig.

**Strauch** (Aegidius) ein Doctor der Theologie, gebohren den 23 Junius 1583 zu Wittenberg (wo sein Vater gleiches Nahmens welcher Gewissens und Religions halber dem grausamen

Verfahren des Spanischen Generals des Duc de Alba aus denen Niederlanden entwichen und das Elend eine Zeitlang gebauet hatte, ein Kauffmann war) vollbrachte daselbst seine Studien, wurde 1602 Magister, als er schon vorher unter dem Vorsitz M. **Christoph Jordans** de methodi natura & speciebus disputiret hatte, las hierauf sehr fleißig Collegia, und ließ sich weiter verschiedene mahl, als de elementis 1604 und 1606; de generatione & corruptione 1605; de scientiæ naturalis constitutione 1606; de ente 1606; de tribus rerum naturalium principiis 1606 disputando hören, wurde 1606 der Philosophischen Facultät Adjunctus, 1609 Superintendent zu Oschatz, darnach zu Delitsch, alsdenn zu Merseburg, bis er endlich Superintendent, Pastor und Assessor in dem Ober-Consistorio zu Dreßden wurde, verheyrathete sich zu Wittenberg mit einer Uhrenckelin des berühmten Mahlers **Lucas Cranachs**, war mit derselben ein halbes Jahrhundert im Ehestande, erlebte 50 Kinder und Kindes-Kinder, und starb den 2. Jenner 1657 im 74 Jahre, nachdem er 48 Jahr seine Aemter verwaltet. Seine Schrifften sind:

1. Physica specialis duodecim Disput. comprehensa. Wittenberg 606 in 4.
2. Disputat. logicarum dodecas, ebend. 1607 in 4.
3. Illustrium quæstionum ethicarum Centuriæ II, Wittenb. 1607 in 4.
4. Vier Predigten von dem hohen Reformations-Wercke Lutheri, Freyberg 1618 in 4.
5. Gründliche Ablehnung der Päbstl. Irrthümer, welche L. Salmuth denen Evangelischen Schuld gegeben, Leipzig 1618 in 4.
6. Valet Predigt aus Marc. VII. er hat alles wohl gemacht, Wittenberg 1624 in 4.

Disputationen, von denen ausser obgedachten noch folgende bekannt, als:

a. De causis, Wittenberg 1606.
b. De potentia activa, 1607.
c. De natura, 1607.
d. De vita & morte, 1607.
e. De actu, 1607.
f. Quæstionum physicarum enneas, 1608.
g. Quæstionum metaphysicarum decas.
h. De terræ motu, 1608.
i. De Ecclesia Christi militante, so seine Inaugural-Disputation gewesen.

7. Leichen-Predigten, als:

a. Fr. **Ursulen Avenariußin**, Leipzig 1617 in 4.
b. Fr. Dorotheen Striebelin, aus Psalm LXXXIV, 1. 2. Dresden 1617 in 4.
c. Fr. **Annen Plennagelin** aus Psalm IV. ult. Freyberg 1619 in 4.
d. Herrn **Johann Wincklern** aus 1 Timoth IV, 7. 8, Dresden 1620 in 4.
e. Fr. **Ursulen von Lohß**, aus Joh. X, 27-30, Dresden 1620 in 4.
f. Fr. **Margaret en von Schleinitz**, aus Rom. VIII, 34, Dresden 1620 in 4.
g. **Mary Rölingen** aus Luc. II, 25, Dresden 1621 in 4.
h. Herrn **Georg Pflugen**, dem ältern, Dresden 162 in 4.
i. Herrn **Johann Tauchern**, aus Joh. XVII, 24, Dresden 1621 in 4.
k. Annen Marien Kogelerin aus Rom. VIII, 18, Dresden 1621 in 4.
l. Wolffgangen von Nabiel aus Es. LIV, 7. 8, Dresden 1622 in 4.
m. Der Verwitbeten Churfürstin, Sophien ausm Psalm CXII. Dresden 1622 in 4.
n. Rudolphen von Bünau ausm Ps. CXVI, 15, Dresden 1622 in 4.
o. Otten Heinrich Pflugen aus Rom. XIV, 7. 8, Dresden 1622 in 4.
p. Michael Herolden, Dresden 1623 in 4.
q. Georg Hübnern aus Sap. V, 1, Dresden 1624 in 4.
r. M. Urban Bözo aus Rom. VIII, 28, Dresden 1624 in 4.
s. Annen Sophien Barthin aus Job. V, 9, Dresden 1625 in 4.
t. Annen Marien von Körbitz, Dresden 626 in 4.
u. Marien von Lohß aus Syr. I, 12, Dresden 1626 in 4.
w. Margarethen Maulin aus Psalm LXXI, 5-12, Dresden 1629 in 4.
x. Jacob Becken, aus Psalm XXXI, 10. 11, Dresden 1629 in 4.
y. Johann Klugen, Dresd. 1629 in 4.
z. Magdalenen Fabriciin, Dresden 1629 in 4.
aa. Gertraud Helffrichin aus Sap. IV, 7-11, Leipzig 1629 in 4.
bb. Lorentz Hoffmannen aus Philip. I, 21. Halle 1631 in 4.
cc. Johann Melchior von Schwalbachen aus Rom. VIII, 31-33, Dresden 1636 in 4.
dd. Nicolas Gebharden von Miltitz aus Ps. XL, 9.
ee. Leonhard Badehornen, 1639 in 4.

nebst andern mehr.

**Götzens** Theologus semisecularis. **Wittens** Diar. Schlegels Leben der Dresdnischen Superintendenten.

**Strauch** (Aegidius) ein Theologe und Mathematicus, war zu Wittenberg 1632 den 21 Febr. gebohren, und ein Sohn des berühmten Rechtsgelehrten **Johann Strauchens**, von dem ein Artickel folgt. Nachdem er die schönen Wissenschafften, Philosophie und Sprachen, sonderlich auch die Orientalischen, sich wohl bekannt gemacht, studirte er eine Zeitlang die Theologie zu Leipzig, und gieng von dar 1650 nach Wittenberg, woselbst er im folgengen Jahre Magister wurde. Er laß fast täglich 6, und öfters auch 8 Stunden privatim logische, metaphysische und ma-

mathematische Collegia, und disputirte noch dazu alle Wochen 2 mahl öffentlich als Vorsitzer. Daher er kaum 2 Jahr hernach Adjunctus der Philosophischen Facultät worden, auch gantze 16 Jahr ihr Beysitzer gewesen. Zur selbigen Zeit hat er die Disputationes de periodo Juliana, und andere chronologische Materien, gehalten, welche er hernach zusammen herausgegeben. Im Jahr 1653 wurde er der Theologie Baccalaureus, 1656 ausserordentlicher Professor der Historie, 1657 aber Licentiat der Theologie. Im Jahr 1659 ward er noch dazu Professor mathematum inferiorum, Im Jahr 1662 den 13 October wurde er Doctor der Theologie, und 1664 Professor der Historie, die mathematische Profeßion aber danckte er ab. Im Jahr 1666 machte ihn der Churfürst zum Assessor der theologischen Facultät, welche ihm auftrug, die defensionem und vindicias consensus repetiti fidei veræ lutheranæ wider den Calixtus und seine Anhänger zu schreiben. Als **Johann Micrälius** starb, verlangte man ihn nach Stettin zum Rector selbiger Schule; so hätte man ihn auch gerne zu Eperies zum Ober-Professor desselbigen Gymnasii gemacht. Der Hertzog **Ernst** berief ihn nach Gotha, und ließ ihn ungerne wieder von seinem Hofe. Nachdem er zurück nach Wittenberg gekommen, schrieb er auf dieses Hertzogs Verlangen sein Breviarium theologicum. Im Jahr 1669 berief ihn der Rath zu Dantzig zum Rector und Professor der Theologie, welchen Beruf er 1670 annahm. Allein die Schärffe, mit welcher er den Catholischen und Reformirten begegnete, machte ihm viele Feinde, welche ihn nöthigten den ihm angetragenen Beruf nach Hamburg, an die St. Jacobi Kirche, anzunehmen; wiewohl ihm auch zu gleicher Zeit die theologische Profeßion auf der Universität zu Greiffswalde von dem Könige in Schweden angetragen worden. Er hohlte wegen seiner Absetzung in Dantzig von der Theologischen Facultät zu Wittenberg ein Consilium ein, welches man in den **Unschuld. Nachr.** 1732 p. 740 findet. Wie er aber auf dem Wege nach Hamburg begriffen war, wurde er 1675 auf Befehl des Churfürsten zu Brandenburg auf der See in Arrest genommen, und nach Cüstrin geführet, weil er bisher wider die Reformirten mit so grosser Heftigkeit geprediget hatte. Endlich als die Gemeinde in Dantzig nicht ruhete, und die Reformirten selbst vor ihn baten, kam er nach 3 Jahren wieder loß, nachdem vorher die Hamburger, der König in Schweden und der König in Pohlen sich vergeblich um seine Befreyung bemühet, und trat daselbst seine vormahls gehabte Aemter aufs neue an. Nach diesem predigte er nicht mehr so gar heftig, daher er auch bis an sein Ende, welches 1682 erfolgte, gar ruhig gelebet. Wer von seiner Gefangenschafft und Loslassung mehrere Umstände zu wissen verlanget, kan solche in dem V Theile von **Ludolfs** Schaubühne p. 266 u. ff. 496 u. ff. weitläufftig beschrieben finden; ingleichen in seiner **neuen Anzugs-Predigt am 8 Sept. Neuen Calenders des Jahrs 1678, als welche er an einem sonderbaren, damahls beliebten Beth-Tage, in der Kirchen zur Heiligen Dreyfaltigkeit gehalten, und nebst einem merckwürdigen Anhange in Druck gegeben.** Colos IV, 18. **Gedencket meiner Bande,** Dantzig 1678 in 4. Er hat kein Kind, aber ausser bereits gemeldeten Schrifften noch folgende hinterlassen:

1. Breviarium Chronologicum, Wittenberg 1664 in 12. und 1677.
2. Breviarium historicum.
3. Geographiam mathematicam, ebend. 1664 in 12.
4. Astrognosiæ compendium, so zu Wittenberg 1684 in 12 zum viertenmahl gedruckt worden, die drey ersten Auflagen sind von 1659 1668 u. 1676.
5. Aphorismos astrologicos, cum methodica doctrina Cypriani Leovitii, ebend. 1664 in 12 u. 1671 in 8.
6. De numerorum doctrina Aphorismi CCCXLIV, ebend. 1662 in 12 u. 1675 in 8.
7. De judiciis nativitatum, ebend. 1671 in 8.
8. Continuatio Sleidani de quatuor summis imperiis ab initio Caroli V usque ad annum 1668 ebend. 1668, Plauen 1667 in 12.
9. Doctrinam astrorum mathematicam, ebend. 1664 in 12.
10. Verbesserten Bericht desjenigen, was mit ihm in Dantzig vorgegangen, Stettin 1674 in 4.
11. Starcke und Milch-Speise, Dantzig 1683 in Fol. Leipzig 1702 in Fol.
12. Von den Weisen aus Morgenlande alten und dem jetzigen neuen Wunder-Sternen, Dantzig 1681 in 4. ist eine Predigt.
13. Schrifftmäßige Prüffung der Helmstädtischen Gottesfurcht, Wittenberg 1668 in 4.
14. Erneuerung und Bericht wieder Dr Friedrich Ulrich Calixtus, ebend. 1668 in 4.
15. Gegenschutzrede wider denselben, ebend. 1669 in 4.
16. Abgenöthigte Retorsion wider denselben, ebend. 1668 in 4.
17. Daß GOttes Gesetz, du solst deines Weibes Schwester nicht nehmen, noch feste stehe, wieder C. I. B. Jct. erwisen, ebend. 1669 in 4.
18. Endliche Entdeckung der erbärmlichen Verstockung D. C. J. B. ebend. 1669 in 4.
19. Ab- und Anzugs-Reden von denen Cantzeln in Wittenberg und Dantzig gehalten, Dantzig 1671 in 4.
20. Der Prophet Jeremias auf der Cantzel in der Gruben und im Vorhofe des Gefängnisses, in 2 Predigten, ebend. 1674 in 4.
21. Die Tage Purim der Evangelischen Lutherisch benennten Christhertzen oder 2 Gedächtnis-Predigten des Anfangs der sel. Reformation durch den Dienst D. Martin Luthers, ebend. 1672 in 4.
22. Beyspiel einer schrifftmäßigen Prüffung welches Geistes Kind einer und der andere sey, Stettin 1674 in 4.

23. Der Bodenfeste Korb, in welchem der Apostel Paulus zu Damasco herabgelassen, und nicht ein Miethling geworden, in einer Predigt beschrieben, ebend. 1674 in 4.
24. CCXXXII merckwürdige Fragen, ebend. 1674 in 4.
25. CCCXLIII Fragen, ebend in 4.
26. Predigt auf die Königs-Wahl Johannes Sobieski in Pohlen, ebend. 1674 in 4.
27. Mene, Teckel und andere Streitschrifften, mehr ebend. 1674 in 4 und Fol.
28. Eine gantze Postille.
29. Viele Disputationen, die er zu Wittenberg und Dantzig gehalten, als:
   a. De prisca ecclesiæ in censendis hæreticis æquitate, 1663.
   b. De Manichæismo.
   c. De Waldensibus, 1659 und 1675.
   d. De Catechumenis.
   e. De priscis publice pœnitentium ritibus, 1664.
   f. De computo Thalmudico-Rabbinico.
   g. De anno Ebræorum ecclesiastico.
   h. De computo Turcico, Arabico & excidii Constantinopolitani anno 1653.
   i. De computo veterum Germanorum.
   k. De computo Julio-Constantiniano.
   l. De computo Gregoriano seu stylo novo, 1662.
   m. De ritibus flagellandi apud Judæos.
   n. De Christianismo Senecæ.
   o. De Monothelitarum hæresi, 1665.
   p. De ænigmate Simsonis e Jud. XV, 14.
   q. De Prædestinatianis 1658 und 1661 wieder aufgelegt.
   r. De patria Messiæ & annalibus Bethlehemiticis, 1659 und 1651 wieder aufgelegt.
   s. De Islandia, 1666.
   t. De B. V. Mariæ natalibus, 1667 und 1675 zum andernmahl gedruckt.
   u. Historia symboli Apostolici, 1668.
   w. De paschate primo & exodo Israëlitarum ex Aegypto Exod. XII. 1 sqq. 1668 und 1703 wieder aufgelegt.
   x. De columnis Sethianis 1669.
   y. De Jove Hammone, 1669.
   z. De insulis gentium ad Gen. X, 1. 1669.
   aa. De Rechabeami regis Israëlitarum vita ex 1 Reg. XII. 1669 und 1683 wieder aufgelegt.
   bb. De Melchisedeco ex Gen. XIV, 18. 20. 1672.
   cc. De Spirituali fidelium unctione, 1688.
   dd. De antiquo funerum ritu, Wittenberg 1666.
   ee. De anno nativitatis Abrahami, 1653.
   ff. De πάσχατος σαυροσίμῳ & quod eidem immediate succesfit, passionis ac mortis Christi tempore, 1653.
   gg. De natali Immanuelis, 1654.
   hh. ὀλυμπικὸς ἀγὼν, 1661.
   ii. De ætate mundi, 1661.
   kk. De lycanthropia.
   ll. De jure tertii orthodoxi circa causam Jesuitico-Jansenianam.
   mm. De Exarchatu.
   nn. De imagine τετραμετάλλῳ Danielitica ex cap. II, 31. sqq.
   oo. De computo Sacro Lxx hebdomadum Danielis ex cap. IX.
   pp. De computo veterum Romanorum.
   qq. De tempore diluvii.
   rr. De vitulo aureo Aaronis ex Gen. XXXII.
   ss. De Aegyptiaco Salvatoris exilio.
   tt. De Ordine militum templi.
   uu. De principiis actionum humanarum.
   ww. De Samuele personato ex 1 Sam. XXVIII.
   xx. Peritas positionum historicarum, 1660.
   yy. De epocha mundi conditi, 1658.
   zz. De Pseudo-Elia s. de chronico domus Eliæ, 1662.
   aaa. Definitionum Theologicarum quaterni XXXVII.
   bbb. Processus Dei judiciarius ex Gen. XVIII, 20-32.
   ccc. Dubia historica & chronologica XVIII Disputationibus proposita.
   ddd. De constitutione Metaphysicæ.
   eee. De ente ejusque opposito.
   fff. De Qualitate.
   ggg. De Oppositis.
   hhh. De Syllogismo.
   iii. De Definitione.
   kkk. De Pneumatices natura & constitutione.
   lll. De Voluntate & libero arbitrio spiritus.
   mmm. De affectionibus Spiritus negativis.
   nnn. De descriptione Dei philosophica.
   ooo. De Theologia s. Spiritus infiniti cognitione naturali.
   ppp. De scientia & ideis Spiritus infiniti.
   qqq. De Infinitate & Immensitate Spiritus infiniti.
   rrr. De Anima separata.
   sss. De simplicitate & intellectu Spiritus.
   ttt. De Spiritu ejusdemque affectionibus in genere
   uuu. Consensus repetitus fidei veræ Lutheranæ.

Wittens Memor. theol. dec. 16. Hartknochs Preußische Kirchen-Hist. L. III. c. 11. p. 861. Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilh. L. XIII. §. 59. 16. 3. 5. 6. 15. 23. 24. 16. 66. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie L. XVII. c. 7. 19. ingl. c. 11. 11.

**Strauch** (Aegidius) Magister der freyen Künste und der Weltweisheit, Oberpfarr bey der Deutschen Kirche zu Stockholm, und Assessor des geistlichen Gerichtes daselbst. *Nova litt. maris Baleh.* 1704 p. 302.

**Strauch** (Augustin) gebürtig von Delitsch, war Chur-Sächsischer Hofrath, Doctor und Professor der Rechte zu Wittenberg, der Juristen-Facultät Ordinarius, bey dem Land-Gerichte und Consistorio Beysitzer, Comes Palatinus Cæsareus, und endlich Chursächsischer Geheimer Rath. Er

hat verschiedene Gesandschafften verwaltet, und ist 1674 den 18 May in seinem 62 Jahre seines Alters gestorben. Seine Schrifften sind:

1. Disp. de Commerciorum navalium Jure singulari.
2. De German. Principum jure.
3. De Majestate legibus & armis instruenda.
4. De religione & circa eam summi magistratus jure & autoritate.
5. De Consistorii ecclesiastici juribus ad magistratum pertinentibus, Wittenberg 1651.
6. De præventione.
7. De locatione & conductione.
8. De fama publica, 1649.
9. Ad l. un. C. de sententiis pro eo, quod interest.
10. De possessore, 1648.
11. De processu secundæ instantiæ, 1654.
12. De successione conjugum, 1645.
13. De tortura, 1652.
14. De actione tutelæ directa, 1638.
15. Collegium juridicum Successionum ab intestato VII Disputationibus propositum.

Witte diar. biogr.

Strauch (Barthel) siehe **Strauchmann.**

Strauch (Christian) Magister der freyen Künste und Pfarrer zu Zschoppach, unter die Inspection nach Colditz gehörig. Iccand geistl. Minist. p. 42.

Strauch (Christoph) ein Sohn des vorhergehenden Consistorial-Raths zu Stockholm Aegidii Strauchens hat eine Dissertation de ritu sacrificandi Romanorum den 6 May 1704 zu Upsal vertheidiget. *Nov. litt. Maris Balth.* 1704 p. 302.

Strauch (Georg) ein Mahler, gebohren zu Nürnberg den 17 Septembr. 1613 liesse gleich bey angehender Jugend eine besondere Neigung zum Zeichnen und Mahlen verspühren, gabe auch sein gutes Naturel durch eine und die andere Probe gar wohl zuerkennen, indem er die mehreste Biblische Figuren schon in dem 10 Jahr seines Alters, ohne daß er die geringste Anweisung zuvor darinnen gehabt, so fein illuminirte, daß sich viele darüber verwundert. Zu Beförderung seines guten Intents begabe er sich nach dem Jahr 1626 zu Johann Hauern auf einige Jahr in die Lehre, und begriffe das Zeichnen, Radiren und Mahlen innerhalb solcher Zeit sehr wohl, wie er denn allbereit 1635 zum Probstück den heil. Sebastian, wie selbiger an einem Baum angebunden, mit grossem Lob darstellte. Noch weiter ließ er seinen Fleiß in andern Kunstwercken rühmlichst sehen, indem er nach der Zeit gar viele von seiner Invention herrührende gute Zeichnungen zu verschiedenen Geistlichen Büchern des damahligen vördersten Predigers, Herrn **Johann Michael Dilherrens**, auch mehrere andere Stücke von Historien, Landschafften und Grotesquen verfertigte, und auf Silber, Kupffer ꝛc. wohl ätzte, absonderlich aber war er in der Mahlerey mit Gummi Farben und im Schmeltzwercke oder in den so genannten Emailliren trefflich geübt, und bemühet, viel schönes davon zum Andencken zu hinterlassen, welche man noch bis dato als treffliche Kunststücke in hohem Werth hält. Er starb den 13 Jul. 1675. **Doppelmayers** historische Nachricht von Nürnbergischen Künstlern.

Strauch (Joachim) Magister der freyen Künste und Pfarrer zu Herwigsdorff bey Zittau. Er übernahm dieses Amt im Jahre 1591 und starb den 12 Nov. 1594. Carpz. Zitt. Chron. Th. III. c. 4. p. 90.

Strauch (Johann) von Dreßden gebürtig, erlangte 1655 den 3 May bey der Medicinischen Facultät zu Leipzig die Würde eines Doctors. Vogels Leipz. Annales p. 669.

Strauch (Johann) ein Rechtsgelehrter, war den 26 Junius 1588 zu Wittenberg gebohren, und begab sich, nachdem er in schönen Wissenschafften, der Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit einen satsamen Grund gelegt, nach Prag zu einem seiner Anverwandten, welcher mit öffentlichen Reichs-Geschäfften zu thun hatte. Bey diesem brachte er etliche Jahre zu; und nachdem er sich einen reichen Vorrath juristischer Wissenschafften beygeleget, kehrte er wieder nach Wittenberg. Im Jahr 1618 wurde er der Rechte Licentiat, das folgende Jahr Doctor, und wenige Zeit hernach Churfürstl. Hof- und Regierungs Advocate. Im Jahr 1622 den 23 April, wurde er nach Dreßden berufen, und bekam alda einen Sitz unter den Hof-Räthen. Als aber D. **Bartholomäus Reußner** Churfürstl. Appellations-Rath, der Juristen Facultät Senior, des Kirchenraths Director und erster Antecessor, gestorben, kam er an dessen Stelle. Er trat also selbige 1630 zu Wittenberg an, und ließ sich jederzeit die Rechte und Freyheiten derselben Academie mit grosser Sorgfalt angelegen seyn. Im Jahr 62 den 29 May heyrathete er **Catharinen Michael Bluhmens**, eines Rathherrns zu Wittenberg Tochter, mit welcher er 7 Kinder gezeuget, worunter ihn eine Tochter und 5 Söhne überlebet. Er ist 1639 den 19 September in seinem andern Rectorat gestorben. Seine herausgegebene Schrifften sind folgende:

1. Exercitationes exotericæ de controversiis illustribus.
2. Dissertationes ad Jus Justinianeum.
3. Disputationes de locatione & conductione.
4. De Germanorum Principum jure.
5. De proventione disputat. inauguralis.
6. Collegium juridicum successionum ab intestato, Wittenberg 1621.
7. Liber de legitima, Wittenberg 1621.
8. Dissertationum de præcipuis juris materiis Decas I.
9. De læsa majestate.
10. De Testamentis.
11. De concursu ac prælatione Creditorum.
12. De Nuptiis.
13. De Actionum cessione.

Buchers. in programm. funebr. Freher theatr.

**Strauch** (Johann) ein berühmter Rechtsgelehrter, war 1612 den 2 September zu Colditz in Meissen gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war bey der Wittwe Churfürst Christanus I. Welche daselbst ihren Wittwensitz hatte, Rentmeister. Er gieng anfangs zu Zeitz in die Schule, bis er soviel begriffen, daß er 1630 von seinem Schwager, **Johann Schilter**, des Schöppenstuhls und Consistorii Beysitzern zu Leipzig, würdig befunden ward, auf die Universität Leipzig zu kommen. Hier wurde er privatim in der Philosophie und schönen Wissenschafften unterrichtet, fieng auch zugleich an das Justinianische Recht zu studieren. Von dannen begab er sich nach Wittenberg, und hernach 1633 nach Jena, da ihn sein Verwandter, **Friedrich Horrleder**, ins Haus und an Tisch nahm, auch **Ernsten**, dem Hertzoge zu Sachsen, dergestalt recommendirte, daß ihm aufgetragen wurde, die alten Schrifften und Monumente am Weymarischen Hofe zu untersuchen, wovor er eine reichliche Besoldung erhielt. Indem er fast 3 Jahr zu Jena lebte, hörte er den **Aruamäus** über das Lehnrecht und die güldene Bulle öffentlich disputiren. Sonderlich aber machte er sich mit **D. Val. Riemern** bekannt, und erlangte dessen vollkommene Gewogenheit. Nachdem er wieder zurück nach Leipzig gekommen, hörte er **D. Siegmund Finckelthausen** öffentlich über das jus controversum, und **D. Johann Böhmen** über den Codicem lesen. Im Jahr 1638 wurde er Magister, hernach des grossen Fürsten Collegii Collegiat, kurtz darauf Assessor der philosophischen Facultät, und endlich Professor der Lateinischen Philologie und Historie. Im Jahr 1652 den 1 Junius wurde er zu Jena nachdem er in der gewöhnlichen Lection den schweren und dunckeln l. 5. C. fin. regund. auf eine geschickte Art erläutert, und seine Abhandlung de accessionum quibusdam maxime controversis speciebus standhafft und männlich vertheidiget hatte, der Rechten Doctor, und disputirte, nachdem er alda Professor der Rechte worden, den 4 August de novi operis nunciatione, pro loco. Er hatte acht Jahr zu Jena gelebet, dreymahl das Decanat verwaltet, und durch seine Schrifften den Beyfall aller klugen und vernünfftigen Männer sich erworben, als er den Entschluß fassete, Jena zu verlassen, und die ihm angetragene Stelle des ersten Syndicus zu Braunschweig anzunehmen. Er hatte darzu gegründete Ursachen. Jena war wegen eines von dem Pennalismo herkommenden Tumultes überall so verhaßt, daß man den Untergang der Dasigen Universität zu besorgen hatte. Er nahm also mit einer bedencklichen Rede de Berytho, welche Academie ehedem mit der Jenaischen ein gleiches Schicksal gehabt hatte, von seinen Collegen und der studierenden Jugend Abschied, und begab sich mit den Seinigen nach Braunschweig. Hier erwieß er, daß er eben ein so redlicher als wohlgesinnter Bürger sey. Nur stunde denen Braunschweigern seine nette und prächtige Aufführung, welcher er von Leipzig her noch gewohnt war, keinesweges an. Sie glaubten, daß darunter eine gewisse Falschheit verborgen sey, und man suchte ihn auf allerhand Art und Weise zu verfolgen und wehe zu thun. Er ergriff also die vortheilhaffte Gelegenheit mit beyden Händen, als man ihn 1668 an George Adam Struvens Stelle als Fürstl. Sächsischen gemeinschafftlichen Hofrath, Codicis, Novellarum und des Staatsrechts öffentlichen Lehrer, Beysitzern des Hofgerichts und vorsitzenden Beysitzer der Juristen-Facultät und des Schöppenstuhls nach Jena zurücke beruffte. Ueberdieß ernennete ihn der Hertzog Ferdinand Albrecht zu Braunschweig zu Dero Hofrath, und Hertzog Bernhard zu Sachsen-Jena zu Dero Geheimen Rath, Cantzlern und Präsidenten des geistlichen Gerichtes. Er stand diesen ansehnlichen Aemtern mit so sonderbaren und verwunderns würdigen Eifer vor, daß er als ein vollkommnes Muster eines redlichen Lehrers und gewissenhafften Hofmannes angepriessen zu werden verdiente. Sein Alter machte ihn darbey muthig; und er sagte die Wahrheit ohne einige Menschenfurcht. Er zog sich dahero sehr viele Feinde zu. Als demnach der damahlige Ordinarius, Christoph Philipp Richter mit Tode abgieng, so erhielt George Adam Struv diesen vortheilhafften Posten, ungeachtet er sieben Jahr jünger als Strauch war. Strauch empfand dieses so übel, daß er anfangs von seinen Collegen, und hernachmahls von der gantzen Academie ein abgesagter Feind wurde. Noch eine andere Ursache nöthigte ihn, an eine Veränderung des Orts zu dencken. Hertzog Bernhard liebte ausser seiner rechtmäßigen Gemahlin noch ein andres Frauenzimmer, welche unordentliche Begierde Strauch nicht allein nicht verhindert, sondern auch vollkommen gebilliget hatte. Der Haß seiner Feinde vermehrte sich dadurch gegen ihn; die gute Meynung, welche jedermann von seiner Ehrlichkeit hatte, litte gewaltig Schiffbruch. Er dachte also auf seine Sicherheit, und einer von seinen ehemahligen Zuhörern brachte es so weit, daß ihn, der Ruff eines öffentlichen Juristischen Lehrers und Procanzelarii auf der hohen Schule zu Giessen zugefertiget wurde, allwo er bis an seinem Tode der 1679 den 2 December erfolget, geblieben ist. Sein Leben hat Laurentius Andreas Hamberger 1713 zu Jena heraus gegeben. Seine Schrifften zeigen zur Gnüge, daß er seine Rechtsgelehrsamkeit aus dem Grunde verstanden, und sowohl in den deutschen Alterthümern und Kirchen-Historie, als im Bürgerlichen Rechte erfahren gewesen. Die vornehmsten derselben sind folgende:

1. Amœnitates Juris Canonici, Jena 1675 in 4.
2. Lexicon particularum juris, Franckfurt 1671 in 4.
3. Dissertationes ædilitiæ, de modo appellandi ad Cameram.
4. De regno Arelatensi.
5. De regula Catoniana, Jena 1715 in 4.
6. De centesimis usuris, & fœnore unciario, 1672 de regulis juris antiqui.
7. De feudo nobili.
8. Controversiæ illustres, Jena 1665.
9. Dissertationes XIII. exotericæ juris publ. Jena 1665 in 4.

10. 13 Dissertationes XXIX ad universum jus, Justiniani. ebend. 1666 in 4.
11. De jure fratrum eorumque præ sororibus prærogativa.
12. Disp. de juris naturalis & civilis convenientia 1675 12 a) de jure maritorum in uxorem resque uxorias, 1671.
13. De oppignorationibus Imperialibus.
14. De tempore.
15. De regali vectigalium jure.
16. Viele Disputationes, als:
a. De solutione in specie sic dicta 1657.
b. De pignore legali s. tacito, 1659.
c. De confusione obligationum, 1661.
d. De notorio, 1651.
e. De privilegiis, 1670.
f. De vino, 1670 und 1722 wieder aufgelegt.
g. De personis incertis, 1675.
h. De condictione triticiaria, 1670.
i. De provocatione ad litem, 1660.
k. Ad L. Rhod. de jactu, 1673.
l. De munimentis retinendæ possessionis Imper. jure belli acquisitorum, 1656.
m. De jure tenebrarum, 1668.
n. De transmissione, 1669.
o. De usucapionibus, 1688.
p. De austregis.
q. De accessione.
r. De acquisitione per eos, qui sunt in potestate.
s. De actis publicis judicialibus.
t. De actionibus.
u. De ædilitio edicto.
w. De alienatione juris.
x. De altero tanto.
y. De alterutro.
z. De actione æstimatoria & in factum.
aa. De judicii cameralis recusatione.
bb. De citatione.
cc. De obligatione civitatis ex contractu mutui.
dd. De jure collegiorum opificum.
ee. De conciliis & colloquiis religionis causa habitis.
ff. De condictione furtiva.
gg. De conditione indebiti.
hh. De condictione ex lege.
ii. De condictione de eo, quod certo loco dari oportet, 1671.
kk. De constitutionibus Principum.
ll. De Principum contractibus.
mm. De contumacia.
nn. De defensione necessaria.
oo. De reservato ecclesiastico.
pp. De errore.
qq. De fortuna.
rr. De foro competente.
ss. De modo acquirendi priscorum Germanorum.
tt. De armis priscorum Germanorum.
uu. De gradibus cognationum.



ww. De hostenditiis.
xx. De Imperatore s. duce exercitus Rom. summo.
yy. De præsenti Imperii periodo.
zz. De induciis bellicis.
aaa. De juramento calumniæ.
bbb. De juramento suppletorio.
ccc. De præventione jurisdictionis.
ddd. De natura jurisprudentiæ.
eee. De juribus transitoriis ad successorem.
fff. Ad leg. un. de oblat. votor.
ggg. De lapidibus centum urbicariis.
hhh. De usufructu.
iii. De jure maritimo.
kkk. De legitima.
lll. De imperio maris.
mmm. De novi operis nunciatione, 1652.
nnn. De Captivis & postliminio.
ooo. De precario.
ppp. De Pontificis Rom. partibus circa electionem Imperatoris.
qqq. De Electione & Electi potestate Diss. V.
rrr. De protestationibus.
sss. De Publiciana in rem actione.
ttt. De jure retentionis.
uuu. De scientia.
www. De jure sepulturæ.
xxx. De crimine sodomiæ, 1669 und 1720 wieder aufgelegt.
yyy. De jure soli in superficie.
zzz. De votis, 1657.
aaaa. De statu ecclesiæ superioris.
bbbb. De testamentis.
cccc. De transactionibus.
dddd. De venia ætatis.
eeee. De Beryto.
ffff. De Irnerio non errante, Jena 1673.
gggg. De Annatis ad Instrumentum pacis Cæsareo-Sueci. Act. V. §. 5. vers. siquid annat. Jena 1673.
hhhh. De Ganerbiis.
iiii. De origine imperiorum.
kkkk. De Obstagio.
llll. De accessionum quibusdam maxime controversis speciebus.
mmmm. De actione redhibitoria.
nnnn. De Germanicæ Nationis in hodierno imperii Romani statu præeminentia.
oooo. De Rapina.
pppp. De Contumacia.

17. Verschiede Programmata, dergleichen:
a. De Africano.
b. De vita utriusque Celsi.
c. De inscriptionum utilitate.
d. De Salvio Juliano.
e. De vita Mœciani.
f. De vita Hermogeniani.
g. De vita Cassii Longini.
h. De vita Cascellii.
i. De vita Servii. Sulpitii.
k. De vita Marciani.
l. De vita Titi Aristonis.
m. De vita Cocceji Nervæ.
n. De vita C. Aquilii Galli.

o. De

o. De vita Papiniani.
p. De vita Pegasi.
q. De vita Julii Pauli.
18. Præf. de consiliorum antiquitate.
19. Commentarius in L. Decisiones, qui tantum vero ad decem leges dirigitur. Giessen 1676 in 4.

**Brunquell.** Hist. jur. **Witte** Diar Biogr. **Allerneuste Nachr. von Jurist. Büchern** T. I. **Zeumer** in vit. Profess. juris in Acad. Jenens. p. 166 u. f.

**Strauch** (Lorentz) ein Studierender auf der Universität zu Wittenberg, welcher zu den Zeiten Lutheri lebte und von ihm sehr geliebet wurde, wie man aus verschiedenen Briefen sehen kan, die Lutherus seinetwegen an andere abgelassen hat. **Hausdorfs** Leben Lazar. Spengl. p 174.

**Strauch** (Lorentz) ein Mahler, gebohren zu Nürnberg 1554 war im Contrefeyten ein herrlicher Künstler, und deswegen gar vielen Liebhabern zu Diensten, indem er von dergleichen viel 100 machte. Er zeichnete allerhand Prospecte von der Stadt Nürnberg auch sehr wohl, die man hernach zu Kupfer brachte, und verkauffte, und starb gegen 1630. **Doppelmayers** historische Nachricht von Nürnbergischen Künstlern.

**Strauch** (Rudolph von) ein Liefländischer Ritter von Windov, schrieb eine Historie von Liefland, und starb den 10 Jenner 1681. **Witte** Diar. Biogr.

**Strauch** (Samuel) ein Sohn **Aegidius** des ältern, gebohren zu Dreßden den 8 Junius 1621, studirte zu Wittenberg, hielt einige Disputationes, ward Pastor zu Brettin, und ferner zu St. Annen in Dreßden, wie auch endlich Senior des Ministerii daselbst, und starb 1680 den 29 Julius im 60 Jahre. **Carpz.** grünende Gebeine.

**Strauch** (**Brombeer-**) siehe **Brombeer-Strauch**, im IV Bande, p. 1462.

**Strauch** (**kleiner**) siehe **Gesträuch**, im X Bande, p. 1303.

**Strauch** (**Mispel-**) siehe **Mispelbaum**, im XXI Bande, p. 468.

**Strauch** (**Quitten-**) siehe **Quittenstrauch**, im XXX p. 400.

**Strauch** (**Rosen-**) siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 827.

**Strauch** (**Stachelbeer-**) siehe **Stachelbeer**, im XXXIX Bande, p. 733.

**Strauch-Dieb**, oder **Strassen-Räuber**, siehe **Strassen-Raub**.

**Strauchelnde Knie**, Esa. XXXV, 3. bedeuten die geängstigten Hertzen und Gewissen, welche wegen ihrer geistlichen Feinde in Furcht und Schrecken, und durch manches Unglück entkräfftet worden sind; die unter der Last des Gesetzes und der Menschen Satzungen seufftzen. Denn erschrockene, schwache und mit schweren Bürden beladene Leute thun wenig gewisse Schritte, und können die Knie nicht steiff genug erhalten.

**Straucheln des Fusses**, Psalm XCIV, 18. ist eine besondere Redens-Art der Heil. Schrifft, durch welche eine Gefahr angedeutet wird, in die man leichte gerathen kan. David hat sich derselben in seinen Psalmen sehr offte bedienet, wenn er von seinen Schwachheiten redet, in welche er bald gefallen wäre. Bey den Zeichendeutern des Alten Testamentes wurde das Straucheln des Fusses für ein böses Zeichen gehalten.

**Strauchhahn, Schloß**, siehe **Strauf**.

**Strauchheerd** oder **Buschheerd**, ist eine Art von Vogelheerden, welche auf das freye Feld, jedoch nicht allzuweit von einem Wald angeleget, und allerley Arten kleiner Vögel als Fincken, Zeisige, Quecker oder Gögler, Hänflinge, Stieglitze, und dergleichen, mit dreißig bis viertzig Schuh langen Wänden gefangen werden. Man stecket nehmlich bey vier Schritt lang und anderthalb Schritt breit grüne Waldsträuche und Büsche, wovon der Heerd den Nahmen führet, in die Erde, und zwar fein feste zusammen, damit der Wind nicht vermögend sey, solche zu verwehen. Ueber gedachte Büsche richtet man eine Wand von einer ziemlichen Breite, daß sie nicht allein füglich über den gantzen Busch und Strauch, sondern auch noch etwas auf die Erden fallen und schlagen kan. So bald nun ein Flug Vögel ankömmt, fället er, weil sonst keine andere Bäume in der Nähe auf die Sträuche, und wird mit der über die Sträuche fallenden Wand eiligst berücket. Weil aber der Vogel, wenn keine andere Wand nicht wäre, gar leicht durchwischen könnte, so wird noch eine Beywand zu Hülffe genommen, die aber nur bloß auf die Erde geleget, und nicht verdecket, oder eingeschlagen wird; dahingegen die andere breite Wand unverdeckt nicht liegen kan, und dahero wie die Garn bey den Waldheerden, nothwendig eine Garngrube haben muß. Unter diese Beywand kommen die Vorläuffer, um die beyden Wände aber die Lockvögel, deren Käfige mit grünen Zweiglein bedecket werden. Einige von der Locke stecket man auch auf Stänglein, und zwar etliche Schritte vom Strauch entfernet, damit sie, wenn die fremden Vögel den Gesang der Einheimischen nicht so weit vernehmen solten, ihr Geschrey besser in die Ferne erschallen lassen. Es haben zwar einige den Gebrauch bey Strauchheerden, ihre Locken auch zuweilen unter die Büsche im Heerd zu setzen, allein dieses ist nicht wohl rathsam noch verträglich; denn die Lockvögel werden durch vieles Zuziehen erschrecket und scheu, verhindern sich selbst im Locken und Singen, schaffen also bey dem Strauchfange dem Vogelsteller wenig Nutzen. Die Hütte wird nur über eine ausgegrabene Grube mit etlichen Büschen verfertiget; weil aber der Vogel sich offt auf die Hütte eher, als auf die Sträuche zu setzen pfleget, so haben einige Vogelsteller in Gewohnheit, dürre Aeste auf selbige zu legen, den heran fliegenden Vogel dadurch von der Hütte abzuhalten, und hingegen denselben auf die grünen im Heerde stehende Sträuche zutreiben. Es haben die Vogelsteller statt der Sträuche ehedem vielmahls nur Disteln, Kletten und andere Gesäm-Kräuter aufgestecket; da sie aber befunden, daß der Vogel nicht so wohl zu dem Gesäme und Fressen, als bey dem Grünen zu dem Gesange sich nahe, haben sie solche in Sträuche verwandelt, zumahl da

durch

durch Kletten und Disteln nur Unkraut in die Felder gebracht wird, welche Arbeit die Eigenthumsherren der Felder gerne unterlassen sehen, weil das Unkraut auch ohne Pflantzung mehr als zu sehr wächset. Dieser Strauch- oder Busch-Fang hebet sich um Bartholomäi an; man stellet von frühe Morgens bis ohngefehr um 9 oder 10 Uhr, oder bis auf den Mittag. Nach Michaelis, oder wenn es bald reifet, und der Vogel auf dem Busch nicht gerne mehr fallen will, lassen manche Vogelsteller ein oder etliche Fuder langen Mist auf einen hierzu bequemen Acker führen; denselben ziehen sie fein nach der Länge der Wände, wie sonst der Busch zu seyn pfleget, stecken auch wohl einzelne Reisser darauf; da fället denn der kleine Vogel auch wieder ein, und werden also damit noch viele Vögel gefangen.

**Strauchius**, Personen dieses Nahmens, siehe Strauch.

**Strauchmann**, (Barthel) oder **Strauch** oder **Schützmann** zu Borschnitz, ein junger Müller, welcher 1547 denen Kayserlichen einen Furth bey Mühlberg über die Elbe wiese, weil ihm die Sächsischen Soldaten den Tag vorhero seine Pferde genommen hatten. **Heinsii** Kirchen-Hist. T. V. p. 885.

**Strauchmann**, (George) ein Pfarrer zu Brysitz, lebte zum Anfange des 16 Jahrhunderts, und verehrte im Jahre 1504 hundert Gulden aus sonderbarer Hochachtung gegen die H. Anna zur Aufrichtung eines Altars für dieselbe in der Schloß-Capelle zu Liebenwerde. **Schöttgens** Diplom. Nachl. der Hist. v. Ober-Sachsen IX St. p. 53. u. ff.

**Strauersanus**, (Thomas) ein Englischer Minorit, schrieb

1. De Excellentia nominis Jesu;
2. Collectanea in Lucam;
3. Cursum moralem &c.

starb 1346. **Wadding** Annal. minor.

**Strauf, Straufhayn, Strauchhahn**, ein altes und wüstes hohes Berg-Schloß, 1 Meile von Hildburghausen im Hennebergischen, zu der Coburg-Hildburghausischen Landes-Portion gehörig. Es ist dieses Schloß ehedem von denen Grafen zu Henneberg bewohnet worden, von welchen es an die Herren von Struff gekommen ist. *G. P. H.* Sachs. Cob. Hist. p. 107.

**Straufhayn**, Schloß, siehe **Strauf**.

**Stravicho**, *Stravicum*, eine kleine Türckische Stadt in Romania, an dem kleinen Meer-Busen Stravicho.

**Stravicho**, eine kleine Türckische Stadt in Bulgarien, am schwartzen Meere, zwischen den Einflüssen der Donau.

**Stravico**, *Istropolis*, eine Stadt in Klein-Mysien. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 464.

STRAVICUM, Stadt, siehe **Stravicho**.

**Straun**, Stadt, s. **Bacu**, im III Bande, p. 76.

**Straupitz**, ein Schloß und Herrschafft in der Nieder-Lausitz, neben den Herrschafften Leuthel, Lüberose und Neu-Zauche gelegen, stehet einem von **Houwaldt** zu. Es gehören verschiedene Dörffer zu dieser Herrschafft. Vor diesem stunde sie unter dem Burggrafen von **Dohna**, nachmahls 1580 kam sie an die Herren von **Schulenburg**, ferner an die von **Walwitz**; nach dem Westphälischen Frieden aber kauffte sie der berühmte Pohlnische General, **Christoph von Houwaldt** an sich, der die durch den langwierigen Krieg sehr ruinirte Herrschafft wiederum in guten Stand stellete, und das eingeäscherte Schloß wieder repariren ließ. Er starb 1661, und hinterließ sie obgedachten seinem Sohne. **Anonymus** richtige Beschreib. der Ob. und Nied. Lausitz, p. 73. **Grossers** Laus. Merckw. P. III.

**Straupitz**, ein Dorff im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Hirschberg.

**Straus**, ein Vogel, siehe **Strauß Vogel.**

**Straus**, Personen dieses Nahmens, s. **Strauß.**

**Strausberg**, Stadt, siehe **Straußberg.**

**Strausfedern**, siehe **Strauß-Vogel.**

**Strausfort**, ist der eine Zeit lang angenommene Nahme der Herren von Tannroda, den sie sich in dem 15 Jahrhunderte beygeleget haben. Siehe **Tannroda. Sagittar.** Hist. der Grafffsch. Gleichen, p. 278.

**Strausfurt**, Dorf, siehe **Straußfurth.**

**Strausin**, (Sidonia Victoria) Aebtißin des Fürstl. Stiffts zum H. Creutze in Liegnitz, starb den 10 Oct. 1684, und hatte 17 Jahr 4 Monat 17 Tage regieret, und ihr Alter auf 62 Jahr gebracht. **Liegnitz. Merckw.** p. 187.

**Strausius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Strauß.**

**Strauß**, siehe *Bouquet*, im IV Bande, p. 883.

**Strauß**, ein Vogel, siehe **Strauß-Vogel.**

**Strauß**, See, siehe **Straußberg.**

**Strauß**, eines von den ältesten Adelichen Geschlechtern in Pommern, welches von Alters her die Häuser Wormsfeld, Zernicke und Krägennick besessen. **Hanß Strauß** lebte im 14 Jahrhundert als Churfürstl. Brandenburgischer Rath und Land-Voigt. Sein Sohn, **Dionysius** auf Wormsfelde, florirte 1414, und dieser hat einen Sohn, **Lorentz** genannt, nachgelassen, welcher den Stamm fortgepflantzet. **Wolf Sigmund** starb 1665, als Director der Neumärckischen Ritterschafft des Landesbergischen Creyses. **Johann Christoph** auf Zernickow, Chur-Brandenburgischer General, ist im Jahre 1686 vor Ofen geblieben; dieser hatte in dem vorhergehenden 1673 Jahre den Obristen Lorentz Rudolph von Krosig im Duell erschossen. Sein eintziger Sohn, **Friedrich**, starb 1703, als der letzte dieses Geschlechtes, auf der Universität zu Halle. **Gauchens** Adels-Lexic. T. II.

**Strauß**, (Carl Christian) war um die Mitte des vorigen Jahrhunders Consistorial-Secretarius bey den Chur- und Fürstl. Sachsen-Hennebergischen gemeinschafftlichen Consistorio zu Meinungen. **Müllers** Sächs. Annales, p. 443.

**Strauß**, (Christian) sonst **Samuel Lucius** genannt, gab 1736 zu Basel den wohlriechenden Strauß von schönen Himmelsblumen aus seinen Schrifften heraus.

**Strauß** oder **Straus**, (Christoph) von Seehausen gebürtig, wurde im Jahre 1598 den 12 Jul. Pfarrer an der Peters Kirche zu Magdeburg. Hierauf bekam er die Würde eines Inspectors und Pfarrers zu Osterburg, allwo er den 13 Nov. 1611 im 55 Jahre seines Alters von dieser Welt Abschied nahm. **Kettners** Clerus Petrinus zu Magdeburg, p. 546.

Strauß, (Christoph) Kayſers Matthiä Cammer-Organiſt, ließ im Jahr 1613 geiſtliche Geſänge oder Motetten von 5 und 10 Stimmen in Wien drucken.

Strauß, (Conrad) ein Deutſcher Rechts-Gelehrter, lebte 1667, und ſchrieb de præſcriptione delictorum. Königs Bibl. Vet. & Nova.

Strauß, (Frantz) gebohren zu Nördlingen in Schwaben den 29 September 1513, ward 1552 zu Geiten in Meiſſen, und 1553 zu Thammsbrück Diaconus, nach dem 1561 zu Langenſaltza Superintendent, worzu ihn M. Joſtel, Superintendent zu Weiſſenſee einführte, unterſchrieb 1574 das zu Torgau verfaßte Bekänntnis vom heiligen Abendmahl, und ſtarb den 17 Mertz 1575. **Unſchuldige Nachrichten** 1712, p. 264.

Strauß, (Friedrich Ernſt) gab zu Lüneburg 1692 die Seelen-Heil-bringende GOttes- und Menſchen-Liebe heraus.

Strauß, (Gottfried) der Rechte Doctor, Chur-Sächſ. Appellations-Rath, Fürſtl. Anhältiſcher Hof-Rath, Ordinarius der Juriſten-Facultät zu Wittenberg, Profeſſor Decretal. und des Churfürſtlichen Hofgerichts, Conſiſtorii und Schöppenſtuhls daſelbſt Aſſeſſor, gebohren zu Wittenberg 1641 den 28 Auguſt, ſtudirte alda, und zu Leipzig, ſchrieb verſchiedene juriſtiſche Diſputationes, darunter

a. De Capitatione, 1661.
b. Ad L. accept. XIX. C. de uſur. 1665.
c. De ſervitute altius tollendi, 1666.
d. De ſervitute, ne luminibus officiatur, 1669.
e. De actionibus feudi nomine competentibus, 1689.
f. De Syllogismo juridico, 1695.
g. Ad L. IV. tit. V. de obligat. quæ quaſi ex delicto naſcuntur, 1697.
h. De actionibus, 1697.
i. De actionibus arbitrariis, 1697.
k. De actionibus ex facto alterius, 1699.
l. De transmutatione poenæ dictatæ in aliam, 1699.
m. De actionibus bonæ fidei & ſtricti juris, 1701.
n. De præſcriptionis tempore circa hæreditatis immixtionem & additionem, 1701.
o. De contributionibus & quæ his appellantur Cammerhülffen, 1668.
p. De jure expectativæ, 1675.
q. De ſucceſſione Heergewettæ, geradæ aliarumque rerum mobilium, 1678
r. De revocatione procuratoris tacita, 1702.
s. Ad tit. Inſtit. de poena temere litigantium, 1703.
t. De interdictis, 1703.
u. De caſu facienti nocivo, 1704.
w. De actuario,
x. De advocatis eorumque privilegiis.
y. De appellationibus extrajudicialibus, 1691.
z. De juribus Auguſtæ competentibus, 1688.
aa. De clauſula codicillari.
bb. De condictione cauſa data cauſa non ſecuta, Wittenb. 1670.
cc. De inficiatione delicti.
dd. De revocatione delinquentium.
ee. De proſcriptione delinquentium.
ff. De Dictatoribus Romanis, 1667.
gg. De donationibus.
hh. De injuriis.
ii. De jure Principis circa fodinas metallicas.
kk. De hærede ipſo jure non poſſidente.
ll. De jure hæreditatis jacentis.
mm. De homicidio ejusque poena.
nn. De obligatione patrisfamilias, in cujus ædibus incendium exortum.
oo. De inveſtitura abuſiva.
pp. De induciis mercatoriis.
qq. De indiciis publicis.
rr. De jurisdictione.
ss. De privatione legitimæ.
tt. De juribus liberorum in parentum adhuc viventium bonis, Wittenb. 1690.
uu. De pecunia numerata in contractu locat. conduct. Wittenb. 1675.
ww. De crimine majeſtatis vindicando.
xx. Utrum ſibi quis ullo jure violentas manus inferre poſſit.
yy. De civiliter mortuis.
zz. De muliere teſte.
aaa. De Notariis eorumque Inſtrumentis, Wittenb. 1668.
bbb. De obligatione mere civili, Jena 1695.
ccc. De obligatione ſubditorum erga Principem, 1658.
ddd. De obligatione civitatis ex contractu.
eee. De jure Patronatus eccleſiaſtico.
fff. De jure arcendi ob metum peſtis.
ggg. De reſponſis JCtorum.
hhh. De reſtitutione civili, Wittenb. 1695.
iii. De jure ſalariorum.
kkk. De ſuffragio.
lll. De ſponſionibus, 1668.
mmm. De jure privatorum circa theſauros, 1668.
nnn. De jure venandi.
ooo. De jure vitæ.
ppp. De uſucapione rei furtivæ & vi poſſeſſæ.
qqq. De uſucapione.
rrr. Principem eſſe legibus ſolutum ex L. 31. ff. de LL. & §. fin. I. quibus modis teſtam. infirm. Wittenb. 1668.
sss. De obligationibus, quæ re contrahuntur, 1669.
ttt. Utrum omni obligatione ſolvat filium familias SCtum Macedonianum, 1668.

und ſtarb den 6 Mertz 1706. *Nova lit. German.*

Strauß, (Jacob) ein Doctor der Theologie und Hof-Prediger an dem Baden-Durlachiſchen Hofe, lebte zu Anfange der Reformation. Er predigte im Jahr 1522 zu Hall im Innthal wider die Meſſe, und im Jahr 1523 zu Eiſenach wider das Fege-Feuer, daher er von Luthern der Eiſenacher Evangeliſt genennet worden; aber darüber wurde er nicht gelobet, daß er das von der Obrigkeit erlaubte Intereſſe von weggelehnten Geldern vor unrecht erkannte. Er hat im Jahr 1525 an dem Hofe Marggraf Philipps ſeine Zuhörer, auch mit Thränen, vor Oecolampadii und Zwinglii Lehre gewarnet, und zuwege gebracht, daß ihre Bücher öffentlich verboten worden ſind. Wo nachmahls Strauß hingekommen ſey, als 1532 Marggraf Philipp die Evangeliſchen Lehrer

vertrieben

vertrieben (Fechts Colloquium Emmendingense p. 317) und zwar aus Furcht vor des Kayſers Ankunfft in Augſpurg (Seckendorf L. 3. §. 165); ſolches wünſchet Herr Wechsler in ſeiner kurtzen Nachricht von den Baden-Durlachiſchen Theologis, die in den Unſchuldigen Nachrichten des Jahrs 1737 p. 278 u. ff. anzutreffen iſt, von andern zu erfahren. Wir finden in des Schlegels Leben und Tod Caſpari Aquilä p. 142, daß Strauß, nachdem er alles mit groſſer Hefftigkeit ausführen, und allen Zinß und Wucher überhaupt verbiethen wollen, zuletzt in die Captur nach Weimar gekommen ſey. Daſelbſt wird p. 139 auch gemeldet, daß, wie Sculterus in Annalibus Evang. p. 163 aus den Actis Jac. Strauſſi und des Capitels in dem Archiv der Kirche zu Eiſenach, und in einem geſchriebenen Thüringiſchen Chronico geſehen haben will, im Jahr 1523 noch die Bilder aus der Kirchen zu Eiſenach geſchaffet, die Lateiniſche Meſſe gleichfalls abgeſchaffet worden, und ſehr hefftig wieder die Papiſtiſchen Irrthümer geprediget worden, und dieſes bis ins dritte Jahr, daß auch der Dechant im Capitel ſich genöthiget befunden, deßwegen den Strauſſen bey dem Hertzog Johann zu Sachſen zu verklagen. Seckendorfs Hiſt. Lutheran. L. I. p. 272. b. und unten in Scholiis N. LXXVII. So viel iſt übrigens richtig, daß Strauß, ehe er nach Eiſenach kommen, zuvor zu Halle in Innthal geweſen, und daſelbſt vielfältig geprediget, auch dieſelben Predigten zum Theil drucken laſſen, wie z. E. aus der unten bey Nummer 6 angeführten Predigt erhellet; daß er nachher zu Kemberg geweſen, und von Kemberg 1522 im Herbſt nach Eiſenach gekommen ſey, wie das unten bey Nummer 7 gemeldete Büchlein beſaget. Seine Schrifften, die von ihm in dem Druck vorhanden ſind:

1. Sermon von der erlaubten Ehe der Prieſter, 1523 in 4, darinnen nennet er ſich Eccleſiaſten zu Eiſenach, ſiehe T. III. Avtograph. Luth. in Biblioth. Ducat. Rudolph Auguſt. p. 86.
2. Kurtze und unüberwindliche Lehre Aufruhr vorzukommen, 1525 in 8, ſiehe ebend. p. 12.
3. Wieder die unmilde Verdammung ohne Geboth und Ordnung Chriſti, 1527, ſiehe ebend. p. 141.
4. Chriſtliche und wohlgegründete Antwort und hertzliche Vermahnung auf das ungütige Schmach-Büchlein D. Johann Cochläi von Wendelſtein, betreffend den Aufruhr, 1526.
5. Sermon im Franciſcaner-Kloſter gehalten über die Worte Pauli Röm. VI, 7. Wer geſtorben iſt, der iſt gerechtfertiget von der Sünde, Eilenburg 1523 in 4, darinnen er das Fege-Feuer hefftig angreiffet, ſiehe Paulini Annales Iſenac. p. 136.
6. Ein verſtendlich tröſtlich Leer über das Wort St. Paulus, der Menſch ſoll ſich ſelbſt probiren, und alſo von dem Brodt eſſen, und von dem Kelch trincken, zu Halle in Innthal von D. Jacob Strauß gepredigt in dem M D XXII Jahr, in 4. Darinnen bekennet er, daß er in ſeinem Gewiſſen ſich überzeuget gefunden, voriges Jahr (M D XXII) das Evangelium offenbar ohne alle menſchliche Vernunfft vor etlichen 1000 frommen Menſchen zu Hall im Innthal zu predigen, hernach aber durch die Fürſten und Oberſten der Phariſäer von dar verfolget worden. Solche Predigt iſt zu Pfingſten daſelbſt gehalten, nachmahls zu Kemburg in Sachſen am Freytage den 4 Auguſt 1522 aufgeſetzt und zu Wittenberg gedruckt worden.
7. Eyn neu wunderbarlich Beychtpüchlein, in dem die wahrhafft gerecht Beycht und Puesfertigkeit Chriſtentlich gelehrt, und angezeycht wirt, und kürtzlichen alle Tyranney ertichteter menſchlicher Beycht aufgehaben, zu ſeel Reue, Fried und Freud der armen gefangenen Gewiſſen. D. Jacobus Strauß, Eccleſiaſtes zu Eyſenach in Düringen. Dieſe Schrifft iſt den 9 Februar 1523 ausgeſtellet.
8. Widder den Simonieſchen Tauff und erkaufften ertichten Chriſtum und Oel, auch worinnen die rechtliche Tauffe (allein von Chriſto aufgeſetzet) begriffen ſey, einigen nöthige Sermon geprediget zu Eiſenach D. Jacobus Strauß, Eccleſiaſtes M D XXII in 4, 3 Bogen. Vor dieſem aber hatte er ſchon
9. Von der innerlichen und äuſſerlichen Tauffe, zu Eiſenach im Druck heraus gegeben. Der vorige Sermon war dazu erwachſen, weil er nach Saltze geſchicket hatte um von dortigen Pfaffen nach Gewohnheit Chryſam und Oele um GOttes willen umſonſt zu begehren; weil er aber keines bekommen hatte, ſondern ſolches vor Geld nur ihm hatte ſollen abgefolget werden; ſo war ihm ſolcher Sermon am heiligen Oſter-Tage daraus erwachſen, und war darauf der Chryſam und Oel bey der Tauffe gar abgeſtellet worden. Ja er hatte zu Beförderung des Lauffes des Evangelii allbereit den 20 Jenner 1523 zu Eiſenach ſchon in den Druck gegeben.
10. Ob das allerhochwürdigſte Sacrament des Leibes und Blutes unſers Heylmachers Chriſti anders möge benennet werden, denn ein getreu Teſtament beſcheltet mit dem Bluet vergieſen, und Sterben Chriſti: Eine neue Diſputation geſchrifftlich gehalten zwiſchen den Barfüſſern zu Weimmar, und M. Wolffgang Steyn, des Durchlauchten Hochgebohrnen Fürſten und Herzogen, Hanßen zu Sachſen Prediger in 4, 5 Bogen. In der Vorrede bekennet er, daß er ſolche von M. Steyn geſchrieben zugeſchickt bekommen, ſolche aber hernach ohne ſein Wiſſen und Willen im Druck befördert habe; und ſich von dem Verdachte zu reinigen, als wenn er es mit dem Carlſtatt, Müntzern und aufrühriſchen Bauern gehalten, gab er 1525 eine Schrifft im Druck:
11. Aufruhr, Zwietracht und Uneinigkeit zwiſchen wahren Evangeliſchen Chriſten, welches

ches vielleicht die unter Nummer 2 angeführte Schrifft ist.

Man lese hierbey nach den schon angezogenen Schlegel von dem Leben und Tode Caspari Aquilä p. 141. u. f. Noch finden wir eine Schrifft:

12. Unterricht, worzu die Brüderschafften nütze seyn, und wie man sich bißher gehalten, und in Zukunfft halten soll, 1522 in 4.

Auch hat er wieder des **Zwinglii** Unterweisung von dem heiligen Abendmahle geschrieben und solchen wiederlegt in dem Buche:

13. Wieder den unmilden Irrthum M Zwinglii, davon nachzulesen sind **Seckendorfs** Lutheranismus L. I. §. 152 und 177, addit. 3. **Johann Jacob Hottingers** Hist. Eccles. Helvetica ad an. 1525 & seq. p. 281 u 345.

**Strauß**, (Johann) hat in Niederländischer Sprache seine Reisen, durch Persien und Moscau beschrieben, und dieselben 1676 in Druck heraus gegeben. Dieses Buch hat man auch in die Deutsche Sprache übersetzet. **Gryphius** de Script. Hist. p. 579.

**Strauß**, (Joh. Christ.) ein Rechts-Gelehrter. dessen Inaugural-Dissertation de appellatione per saltum ejusdemque remissione handelte, und zu Utrecht 1711 gedruckt worden ist. *Bibl. Gribner.* P. II. p 214.

**Strauß**, (Johann Christoph.) ein Medicus, gebohren zu Wittenberg den 5 Octobr. 1645, legte daselbst den Grund zu seinem Studiren, welches er in Leipzig fortsetzte, und hierauf eine Reise nach Holland that, auch unterschiedene Universitäten besahe, und 1671 zu Utrecht Doctor wurde. Bey seiner Rückkunfft ward er zum Stadt- und Land-Physico nach Freyberg, und nachgehends zum Fürstlichen Sächsischen Leib-Medico in Merseburg berufen, allwo er auch 1718 den 13 Novembr. an einem Schlag-Flusse im 73 Jahre verstorben. Er schrieb:

1. De potentia Salium.
2. De Cachexia.
3. De Thermis Carolinis. Leipz. 1695.

**Strauß**, (Joh. Daniel) ein Artzneyverständiger, dessen Inaugural-Dissertation einen Krancken affectu hypochondriaco capitisque steatomate laborantem darstellte. Sie ist zu Giessen 1683 gedruckt worden.

**Strauß**, (Joh. Maximil.) der Gottes-Gelahrheit Baccalaureus und Archi-Diaconus der Collegiaten-Kirche zu Liegnitz, war zu Ostritz bey Görlitz 1639 gebohren, und starb 1695. Er war vorhero Meß-Priester zu Jeschkittel im Breßlauischen, und wurde von allen Menschen für ein Muster der Gottseeligkeit gehalten, und sein gantzes Bestreben gieng dahin, daß er seine Zuhörer zu dieser Tugend führen möchte. **Liegnitz. Merckw** p. 202.

**Strauß**, (Johann Michael) der Heil. Schrifft Doctor, Pastor zu Pirna, und selbiger Diöces Superintendent, war gebohren zu Wittenberg 1628 den 21 Junius, frühe halb zwey Uhr. Sein Vater war **Benedict Strauß**, Chur-Sächsischer Ober-Amtmann daselbst, und die Mutter **Anna Maria**, eine Tochter **Michael Schneiders**, Chur-Sächsischen Amt-Schössers auch zu Wittenberg. In seiner ersten Jugend haben ihm seine Eltern, des Studierens halber, nicht nur Privat-Lehrer gehalten, sondern auch dabey gewisse Aufseher verordnet, wie denn von seiner Kindheit an nicht nur seiner Mutter Bruder, M. **Michael Schneider**, der Moral Professor, sondern auch **August Buchner**, der Eloquentz und Poesie Professor, und nach des ersten Tode **Johann Erich Ostermann**, der Griechischen Sprache Professor, fleißige Obsicht über seine Studien gehabt, und, wie dieselben fortzustellen guten Rath gegeben. Seine gedachten Privat-Lehrer sind gewesen M. **Gottfried Hellbach**, nachmahliger Pfarrer zu Tschopa, bis in das 11 Jahr seines Alters, darauf **Constantin Ziegra**, nachmahls der heiligen Schrifft Doctor und der Philosophie Professor zu Wittenberg, bis in das 18 Jahr, da er sodann seine Studien vor sich zu tractiren angefangen. Nachdem er nun in den schönen Wissenschafften den Grund geleget, die Oriental schen Sprachen sich bekannt gmacht, die Philosophischen Theile durchgehöret, auch öffentlich unter gemeldeten Ziegra eine Disputation de definitione vertheidiget, und schon tüchtig war, die Magister-Würde anzunehmen, wurde er auf die Academie nach Leipzig geschicket und an den Gottesgelehrten D. **Johann Hülsemannen** recommendiret, der ihn bey seiner den 28 April 1648 geschehenen Ankunfft in sein Hauß und an den Tisch nahm, welchen er auch nebst andern Theologen in der Gottesgelahrheit fleißig gehöret. Nach verflossener Zeit von anderthalb Jahren, und nachdem er vorher unter M. **Rothen** de fortitudine ex ethicis öffentlich disputiret, auch von **Hülsemann** mit einem guten Zeugnisse versehen worden war, kam er 1649 gegen Michael von Leipzig wieder zurück nach Wittenberg, hier besuchte er abermahls Philosophische Collegia, besonders des D. **Wendlers** über die Ethick und Politick, vertheidigte auch unter Prof. **Nothnadeln** eine Mathemathische Disputation. Nach diesem erhielte er die Magister-Würde in der Oster-Promotion des 1650 Jahres und fieng selbst Collegia zu halten an, vertheidigte auch nach und nach 24 Dissertationen, auf dem Philosophischen Catheder. Wegen seines Fleisses also ward er 1654 der Philosophischen Facultät Adjunctus, und hat im Jahr 1660 das Decanat verwaltet. Weil er aber von seinen Eltern annoch in seiner zarten Jugend durch ein besonders Gelübde der Theologie gewiedmet worden war, als hat er selbige nebst der Philosophie in Zeiten zu treiben angefangen, und anfangs unter D. **Ziegra** und D. **Pomario** seine Theologie erlernet; hernach aber auch bey D. **Johann Scharffen**, D. **Abraham Calovien**, D. **Johann Meisnern**, D. **Andreas Kunaden**, D. **Johann Andreas Quenstädten** theologische Collegia gehöret, auch unter selbigen zum öfftern mit gutem Ruhm, sonderlich unter D. **Kunaden** in seinem Collegio Theolog. de libero arbitrio; unter D. **Calovien** aber im Collegio Anti-Arminiano de S. S. Trinitate disputiret; ingleichen selbst hernach zwey Disputationen ausgearbeitet, deren erste

erste de auctoritate Scripturæ S. unter D. Meisnern die andere aber de lapsu fidelium er unter D. Calo-ven gehalten. Im Jahr 1654 erhielt er von der Theologischen Facultät die Freyheit, selbst Theologische Collegia zu halten, welches er auch in die acht Jahr mit gutem Rühm gethan. Wie er denn auch bey den Alumnis zum öfftern präsidiret, und sonderlich zwey Disputationen über die Schmalcaldischen Artickel unter Meisners Moderation verfertiget. Seine gantze Theologische Wissenschafft hat er zuförderst nach dem gegebenen Rath Hülsemanns zu Leipzig und D. Meisners zu Wittenberg eingerichtet. Seines sonderlichen Fleißes wegen ist er bey den Churfürsten zu Sachsen bey unterschiedenen ledigen Philosophischen Profeßionen, und so dann auch bey einer ledigen Theologischen Profeßion in Vorschlag gebracht worden. Und ob er wohl auch selbst bey dem Dreßdnischen Ober-Consistorio zu verschiedenen mahlen um Beförderung ausserhalb der Universität, angehalten, hat man ihn doch anfangs, weil er daselbst viel Nutzen schaffen könnte, von dannen nicht gerne wegnehmen wollen, sondern ihm ein Churfürstliches Stipendium zugeleget. Dieweil er aber bey gedachtem Ober-Consistorio, als mittler Zeit etliche Superintenduren sich erlediget, nochmahls um endliche Beförderung gebeten, ist er bald darauf nach Hertzberg zum Pfarrer und Superintendenten beruffen worden: welches ihm den 16 Jun. 1662 angetragene Amt er 1663. angetreten, u. hielt am Sontage Vocem Jucunditatis seine Anzugs-Predigt daselbst. Als er 1668 nach Pirna zum Pastorat und Superintendur verlanget wurde, wolten ihn die Hertzberger nicht gerne von sich lassen, daher nicht nur der Rath sondern auch die Bürgerschafft ihm eine Zulage zu seinem bessern Unterhalt, jährlich zu reichen versprach: Allein er hatte die Vocation einmahl angenommen und wurde bey seinem Abzuge von Hertzberg mit vielen Thränen begleitet. Vorher noch im Jahr 1662 den 2 December. hat er sich Claren Margarethen, eine Tochter D. Sebastian Gottfried Starckens, Pastors und Superintendens zu Freyberg, ehelich beylegen lassen, welche Ehe auch nicht ungesegnet geblieben ist. Er starb den 10 Dec. 1692 im 65 Jahre seines Alters am Schlage. Er war ein gottseliger Mann, und sonderlich ein überaus fleißiger Beter. Ausser angeführten Dissertationen sind uns noch folgende bekannt:

1. De conscientia bona, Wittenb. 1654.
2. De Fortitudine, Wittenb. 1659.
3. De lapsu fidelium

Wilischens Memor. Superintend. Pirnens. Carpzovs grünende Gebeine. Lebens-Lauff in der von Samuel Benedict Carpzoven an ihn gehaltenen Leichen-Predigt, die zu Pirna in Fol. gedruckt worden ist.

Strauß (Joh. Michael) ein Doctor der Rechte, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts und war bey der Chur- und Fürstl. Sachsen-Hennebergischen gemeinschafftlichen Regierung zu Meiningen Cantzler. Im Jahre 1624 empfieng er für das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen bey dem Abte zu Fulda die Lehn über Bettenhausen und Seba in der Grafschafft Henneberg. Müllers Sächs. Annales p. 323. 443.

Strauß (Joh. Rud.) ein Gottesgelehrter, von dem man 5 geistreiche Predigten, von dem Greuel der Kleiderpracht, Bern 1699, und zwantzig Predigten von der Seelen Heyl und Seeligkeit 1701; aufzuweisen hat. Prätor. Homilet. Bücher-Verr.

Strauß (Joh. Sam.) hat geschrieben de Rudolpho Suevico Anticæsare. Welches Buch zu Halle 1728 an das Licht gekommen ist. An diesem Buche befindet sich zugleich eine Abhandlung de hostiis Eucharisticis, in welcher der Gebrauch der Oblaten in der Lutherischen Kirche wieder die Reformirten vertheidiget wird. Walchs Relig. Streit. ausser der Evang. Kirche T. III p. 210.

Strauß (Joh. Valent) beyder Rechten Doctor des Rechtes und des Codicis öffentlicher Professor auf der hohen Schule zu Maynz, und Beysitzer der Juristen-Facultät, im Jahr 1742. Allerh. Nachricht von Jur. Büchern IX Th. p. 61.

Strauß (Lorentz) gebürtig von Ulm, war Doctor der Artzney-Kunst, und vertrat erstlich bey dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt die Stelle eines Leib-Medicus, nachgehends aber wurde er Professor der Medicin und Physic zu Giessen, und starb 1687 den 6 April vor dem 54 Jahre seines Alters. Man hat von ihm

1. Isagogen physicam, Ulm 1684 in 8. zum andernmahl gedruckt.
2. Cursum medicum per universum artis medicæ campum institutum, Gießen 1663 in 4.
3. Palæstram medicam practicam, Gießen 1686 in 8.
4. Conatus Academici specimina VII. Gießen 1665 in 4.
   a. De cerebro.
   b. De corde.
   c. De pulmone.
   d. De ventriculo.
   e. De hepate.
   f. De liene.
   g. De renibus.
5. Exercitationes medicas, ebend. 1670 in 8.
6. Resolutionem casus Musipontani, fœtus extra uterum in abdomine retenti & tandem lapidescentis.
7. Microcosmographiam metricam s. humani corporis historiam versu elegiaco redditam.
8. Responsum ad Deusingii examen pulveris sympathetici.
9. Conatum anatomicum. Gießen 1666.
10. Disputationes, darunter die bekantesten sind:
    a. De ciconia 1679.
    b. De ovo galli.
    c. De Elementis.
    d. De meteoris in genere.
    e. De indivisibilibus.
    f. De monstro, 1673.
    g. De necessaria morbi cognitione 1674.
    h. De methodo medicinali in genere.
    i. De stranguria uteri.
    k. De quantitate.
    l. De materia prima.

Orationem inaug. de Rosa, welche seinem Cursui medico angehänget ist.

Er hat auch den Glissentus de lapide philosophorum, und aus dem Frantzösischen des Kenelmus Digbäus Rede de pulvere sympathetico übersetzt. Des Johann Schenckens von Grafenberg.

Observationes medicas rariores, hat er vermehrter zu Franckfurt 1665 in Fol. herausgegeben. Man hält ihn auch für den Verfertiger des Sterbe-Liedes: Stets denck ich an den Augenblick, daran die Ewigkeit selbst hänget ꝛc. Witte Diar. biogr. T. II. Wetzel. Lieder-Dichter III Th. p. 273.

Strauß (Michael) der Fürstl. Grafschafft Henneberg Cantzler, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts und wurde in verschiedenen Commißionen von Sachsen und dem Abte zu Fulda gebrauchet. Müllers Sächs. Annales.

Strauß (Michael) Prediger zu St. Marien in Dantzig lebte um das Ende des 17 Jahrhunderts und gerieth in hefftige Streitigkeiten mit Constantin Schützen, welchen er erstlich einige mahl für der Heterodoxie warnete. Schütze empfand dieses aber so übel, daß er ihm das Beichtvater-Amt aufgab, wie denn das Schreiben dißfalls auch bekannt gemacht worden ist. Strauß gab deswegen noch im Jahre 1695 ein Antwortungs-Schreiben in den Druck, darinnen er Schützen nachdrückliche Vorstellung that, daß er unterschiedene Lehr-Sätze, welche doch in GOttes Worte und den Symbolischen Büchern wohl gegründet wären, verdächtig gemacht, und dargegen Calixtinische und andere anstößige Reden öffentlich vertheidiget habe. Der Rath aber zu Dantzig suchte diese Streitigkeiten bey Zeiten aufzuheben, und verbot, daß keiner gegen den andern weiter schreiben solte, wodurch wenigstens eine äusserliche Ruhe zuwege gebracht wurde. Heinsii Kirchen-Hist. T. IIX. p. 159.

Strauß (Samuel) wurde im Jahre 1712 als Diaconus Substitutus am Dom zu Merseburg und 1714 zum Diaconat an der Kirche des H. Maximus beruffen. Iccander. Geistl. Minist. p. 351.

Strauß (Werner Heinr.) ist von Gartz nahe bey Lüneburg gebürtig, und hat 1682 den 11 April das Licht der Welt erblicket. Als er anfangs in dem nahe bey Gartz liegenden Flecken Bleckede zur Schule gegangen, so nahm ihn sein Taufpathe, der Herr Landes-Director Werner Heinrich von Spörke, zu sich nach Lüneburg, und ließ ihn mit einem seiner Enckel so wohl durch einen Privat-Informator unterrichten, als auch in die Michaelis-Schule daselbst gehen. Da aber dieser sein grosser Patron und Pathe nach zwey Jahren verstorben, ließ ihn sein leiblicher Vater durch einen Privat-Informator zu Hause unterweisen, und sandte ihn hernach wieder in die öffentliche Schule nach Lüneburg, wo er bis in das 20ste Jahr seines Alters verblieben, und im Jahre 1702 auf die hohe Schule nach Helmstädt zog. Als er hier 4 Jahre rühmlich zugebracht hatte, wolte er auch einige andere Universitäten besehen, und gieng erstlich nach Jena. Hier gefiel es ihm aber so wohl, daß er daselbst 5 Jahr verharrete, und Magister wurde. Hier fieng er auch seine Vorlesungen über die Elementa des Buddeus an. Ob er nun wohl sein Leben auf der hohen Schule zuzubringen beschlossen hatte, so wurde er doch durch eine lange anhaltende Schwachheit genöthiget, nach Hause zu gehen, da er denn nach Münster unweit Zelle durch den Geheimen Rath und Land-Director von Spörken zum Prediger beruffen und 1711 introduciret wurde. Im Jahre 1715 wurde er zum Pfarrer an der H. Creutzes-Kirche in Hannover beruffen, in welcher Bedienung er im 38 Jahre seines Alters 1720 den 8 April starb. Er ist sonst ein sehr exemplarischer und frommer Prediger gewesen. Er hat über das XVII Capitel Johannis 7 Predigten drucken lassen, welche folgenden Titel haben: Verherrlichung GOttes in dem Gebete Christi. Hannover 1719. Unschuldige Nachr. 1734. p. 81. u. ff.

Straußberg, eine kleine Stadt und alte Burg in der Mittelmarck Brandenburg an einem See, Strauß genannt, allwo gute Tücher und Boyen verfertiget werden. Sie ist im Jahr 1254 erweitert, und 1432 von den Hußiten zerstöret worden, da sie doch vorhin 1418 von den Pommern, Mecklenburgern und Lauemburgern eine harte Belagerung ausgestanden hatte; noch vorhero aber 1400 von den Pommern und Quitzowen eingenommen und verbrannt war. Marggraf Otto der Fromme, hat das Kloster daselbst gestifftet, und ist 1264 in demselben begraben worden. Abels Preußische Geographie.

Straußberg, eine kleine Stadt nebst einem Amte in Thüringen, so 3 Meilen von Nordhausen gegen Westen auf einem Berge liegt, dem Fürsten zu Schwartzburg Rudelstadt gehöret, und ein Mayntzisches Lehn ist. Im Jahre 1356 erhielt sie von Kayser Carl IV. die Rechte der Marckfreyheit und der Criminal-Gerichtsbarkeit. Ludwigs Reliqu. MSt. T. II. p. 309.

Straussen, siehe Strauß-Vogel.

Straussenberg (Joachim) war aus Preußen gebürtig, und wurde 1580 zum Pfarrer nach Schaprode in Rügen beruffen. Er verwaltete dieses Amt 17 Jahre und ist 1597 mit Tode abgegangen. Altes u. neues Rügen, p. 311. u. f.

Straussenеck, ein kleiner Ort in der Schwäbischen Herrschafft Justingen, denen Freyherren von Freyburg gehörig. Hübners Vollst. Geogr. III Th. p. 315.

Straussen-Ey, *Ovum Struthionum*, ist ein sehr grosses, und einem Kindes-Kopffe in der Dicke gleichkommendes Ey, welches mit einer sehr dicken Schaale, so auswendig bleichgelb, inwendig aber weiß ist, umgeben, und eine solche Höhle hat, daß es wohl 36 Hüner-Eyer in sich fassen kan, wie Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien, p. 182 mit Erasm. Francisco meldet. Diese Eyer werden in Africa, absonderlich auf dem Capo de bon Esperance häuffig gefunden, und von da heraus gebracht, wie Marx in seiner Material-Cammer p. 187 berichtet. Was ihren Gebrauch und Nutzen anlanget, so werden sie in Africa nicht allein verspeiset, so, daß sich manchmahl sieben Personen an einem dergleichen Eye satt essen können, sondern sie werden auch hier zu Lande zur Artzney gesuchet, indem die Schaale davon gegen den Nieren- und Blasen-Stein gerühmet, und deswegen zu den Stein-Säfften und Pulvern genommen wird. Wiewohl Ettmüller, im Comment. Schrœd. p. 809. zweifelt, daß sie vor den gemeinen Eyer Schaalen einen grossen Vorzug haben. Andere, als Forest, Lib. XX. Obs. 20. rühmet sie auch gegen die lauffende Gicht. Die gantzen Eyer werden zur Rarität in den Kunst- und Naturalien-

Cam-

Cammern aufgehoben, welche die Mahometaner auch in ihren Moscheen aufhängen sollen, wie Maller, in Beschreibung des gantzen Welt-Creyßes, Part. III. von Africa, p 84. berichtet. Man kan auch dieselben zu Trinckgeschirren und andern Sachen brauchen, auf welche man allerhand Figuren schneiden lassen kan.

**Straussen-Federn**, siehe **Strauß-Vogel.**

**Straussen-Federn**, eine Pflantze; Siehe *Amaranthus major floribus panniculosis spicatis purpureis*, im II Bande, p. 1651.

**Strauß Federn**, siehe **Strauß-Vogel.**

**Strauß Federn**, siehe **Strauß-Vogel.**

**Straußfurth**, **Straufurt**, ein Dorff mit einem Adelichen Ritter-Gute in Thüringen an der Unstrut zwischen Tennstädt und Weissensee, von dem erstern Orte anderthalb Meilen und von dem letztern eine Meile, gleichwie von Grossen-Sömmern auch eine Meile. Die zwey von Tennstädt herabfliessende Bäche, die Oete und der Schwambach, fallen nächst unter Straußfurth in die Unstrut. Es gehöret dieses Dorff dem Herrn von Stammer zu. Im Jahr 1616 ist daselbst die Kirche zu St. Peter neu angefangen zu bauen, und 1620 vollendet worden. Daran ist auswendig in einem (alten mit eingemauerten) Stein gehauen das gantze Leiden Christi mit allen Werckzeugen, so dazu gebraucht worden; es ist solches eine alte Grabschrifft eines Edelmanns von Görmer, weyland Gerichts-Junckers daselbst, welcher mit eilff Söhnen, und seine Frau mit drey Töchtern daran abgebildet; dabey stehet eine Butte, deren von Germer oder Görmer Wappen, und eine Ganß, seiner Frauen Wappen, indem sie ein Gänsin gewesen. Oben an ist die Jahrzahl 1484 und unten werden diese Worte gelesen: **Wer diese Figur kniende anbetet mit vier Vater Unser und vier Ave Maria, und mit den andern Gebetlein hierunter hangend, der hat verdienet zwey und viertzig tausend Jahr Ablaß vom Pabst Sixto den Vierten.** Die dasigen Lutherischen, so viel uns bekannt, sind folgende: 1) **Joachim Braubach**, ist noch im Pabstthum 1527 dahin gekommen; 2) **M. Johann Andreas**, starb 1595; 3) **Bernhard Gabriel**, beruffen 1596, starb 1616 den 17 August; 4) **Caspar Sommer**, angezogen 1617 auf Fastnacht. Im Jahr 1080 den 8 Februar. hielt Kayser **Heinrich** IV eine Schlacht mit seinem Widersacher, dem aufgeworffenen und vermeynten Kayser **Rudolphen**, an der Unstrut auf der Wiese zwischen Straußfurth und Wehre. Der Aufrührer Rudolph und die Sachsen wurden in die Flucht geschlagen, Kayser Heinrich behielt das Feld; durffte doch ihm nicht nachsetzen, weil ihm auch viel Volcks darauf gegangen war. Ein mehrers von dieser Schlacht siehe in **Olearii** Thüringischer Chronicke II Th. p. 228 u. f. und p. 72 u. f. Im Jahr 1592 den 1 August wolte zu Straußfurth des Kramers Weib die Kancker-Gespinste oder Spinnweben in Germerischen Keller ausbrennen, weil aber auf dem Keller viel Stroh lag, schlug das Feuer drein, das ergriff das fördere Back-Haus, und denn das fördere Kutzlebische Haus sammt zweyen grossen Scheunen und Brau-Hause, flog darnach ins Ober-Dorff, und verbrannten (zwar nicht hundert Häuser, wie **Johann Binhard** in der Thüringischen Chronicke schreibet, gleichwohl aber) 74 Behausungen, wie daselbst in dem Kirchen-Buche verzeichnet. Ein Glück war es, daß damahls noch kein Getreyde, sondern nur das Heu eingeführet war. Im Jahr 1658 den 14 September verbrannten daselbst zwey Häuser und dem Herrn **Ernst Friedmann von Selmnitz** Churfürstl. Sächsischem Rathe, Cammer-Herrn und der Grafschafft Mannsfeld Ober-Auffsehern, eine Scheune mit 60 Schock Getreyde. Im Jahr 1660 am 30 September des Abends um 8 Uhr gieng zu Straußfurth ein Feuer an in einer Scheune des nur gedachten Herrn von **Selmnitz**, und verbrannten ihm in acht Scheunen drittehalb tausend Schock Getreyde, darzu 60 Melcke-Kühe und bey 100 Schweine. Im Dorffe verbrannten 15 Häuser und 28 Scheunen, und darunter das Pfarr-Haus. Im Jahr 1597 starben daselbst an der Pest 350 Personen, und im Jahr 1625 abermahls an der Pest 367 Personen. Auch sind im Jahr 1613 zu Straußfurth über 300 Stück Vieh gestorben. **Andreas Toppii** Beschreibung von Straußfurth, Erfurt 1662 in 4; stehet auch in des **Olearii** Thüringischer Chronicke II Th. p. 227 u. f. und p. 272 u. f.

**Straußfurth**, ein Dorff in Thüringen, unweit Eckartsberge.

**Straußpomerantzen**, siehe **Pomeranze**, im XXVIII Bande, p. 1354.

**Strauß-Vogel**, **Strauß**, **Straus**, Lateinisch *Struthio*, *Struthiocamelus*, Frantz. *Autruche*, oder *Cerf oiseau*, Ital. *Struzzo Struzzola*, Spanisch *Abestruzare*, ist ein grosser Vogel zu sechs und sieben Schuhen hoch, welcher denen Jüden im Alten Testamente zu essen verboten war. 3 B. Mos. XI, 16. Sein Kopff ist klein und wenig Gehirne darinne, mit kleinen schwärtzlichen Federlein bedecket. Seine Augen sind ovalrund, wie Menschen-Augen, mit grossen Augenwimpern umgeben. Sein Schnabel ist kurtz und spitzig, die Zunge klein: Der Hals ist lang und gar dünne, mit weissen, gleissenden Pflaumen-Federn besetzet, die als wie Haare sehen. Sein Rücken ist breit und die Flügel kurtz, mit schönen, weissen oder schwartzen, oder braunen, weichen und buschigen Federn besetzet. Der Leib ist mit weissen, schwartzen und grauen Federn bedecket. Der Schwantz ist weiß, die Schenckel groß, dicke und fleischig, aber nicht mit Federn, sondern mit einem runtzlichten, weissen und röthlichten Felle bedecket. Die Füsse sind mit grossen Schuppen besetzet, und ist zwischen solchen und denen am Camerle einige Gleichheit befunden worden, deswegen auch dieser Vogel den Nahmen Struthiocamelus überkommen hat. Die Füsse sind gespalten, wie am Ochsen, und stehen nur zwey Zehen daran. Dieser Vogel fället in Africa, Aethiopien, Arabien und Peru: er hält sich gerne an wüsten Orten auf: zuweilen siehet man sie zu gantzen Truppen bey einander. Er lauffet schnell und brauchet seine Flügel nicht zum Fluge, sondern als wie Seegel, wenn ihm der Wind günstig ist, daher er auch in einem Trapp so geschwinde gehet, als ein Pferd in vollem Galoppe, wie solches

Mall t, in Beschreibung des gantzen Welt-Creysses, Part. III von Africa, p. 84 beschreibet. Die Federn aus den Fittigen und Schwantze werden zu Zierrathen und Büschen auf die Hüte und Betten gebrauchet. Die dem Männlein ausgezogen werden, sind viel schöner und höher geachtet, als die von dem Weiblein. An jedem Flügel sitzen forne am Ende Cörper, die eines Zolles lang, hohl und so harte, wie ein Horn sind; sie sehen fast aus, wie die Spitzen von dem Stachel-Schweine. Seine Eyer sind so groß, als wie ein Kindes-Kopff, und fast gäntzlich rund, oder ovalrund: ihre Schaale ist dicke und harte, weiß und dichte: Es werden Geschirre daraus gemacht, und das Inwendige ist gut zu essen. Siehe davon einen besondern Artickel. Der Strauß ernähret sich mit Gras und Kraute, mit Gerste, Bohnen und mit Knochen; er verschlinget auch Eisen, Kupffer und Kieselsteine, und diese Dinge zerreiben sich in seinem Magen er erhält aber davon gar keine Nahrung, sondern diese harte Sachen dienen ihm zu nichts mehr, als daß die weichen und nahrhafften Dinge, mit denen sie sich vermengen, zerrieben und klein gemachet werden. Sein Magen ist durch fünff Zwergfelle in fünff Theile unterschieden, wie **Pomet** Histoire des Drogues, Part. II. L. I. c. 17 p. 43 schreibet. Daß aber **Scaliger** und andere ehedem vorgegeben, es könnten die Strausse das Eisen verdauen, ist gantz falsch, und solches bereits dem **Alexander Aphrodisäus** verdächtig vorgekommen. Es kan zwar wohl geschehen, daß diese Vögel mit dem Sande und Steinlein auch eiserne Nägel und dergleichen verschlingen; Allein, daß solche in ihren Mägen nicht verzehret werden, sondern meistens gantz wieder weggehen, bezeuget **Ulysses Aldrovand** Lib. IX Ornithol c. 2. Ja es sollen die Strausse zuweilen kranck davon werden, so gar, daß **Th. Jordan** deswegen von den Straussen-Hütern bey nahe eine gute Tracht Schläge davon getragen hätte, als er zu Trient und Rom vor diesem den Straussen einige Medaillen und alte Müntzen vorgeworffen, wie **Friedrich Hoffmann** in Clav. Schræd. p. 696 weitläufftig berichtet. Das innere Häutlein vom Straussen-Magen soll eine gute Magen-Stärckung seyn. Gedürret und als ein Pulver gebraucht, eröffnet es. Sein Fett erweichet, eröffnet, und ist den Nerven gut. In den warmen Ländern Africa wird der Strauß-Vogel häuffig gefunden, mit Pferden verfolget und gefangen. Die Einwohner daselbst nennen ihn **Nama**, und findet man etliche darunter, welche höher sind, als ein Mann zu Pferde, dergleichen zu Paris in der Königlichen Academie des Sciences, ehedem zergliedert worden, wie **Pomet** am angeführten Orte erzehlet. Von Londen schrieb man den 16 November 1723, daß der Capitain **Wiltshire Galley**, aus der Barbarey einen Strauß-Vogel mitgebracht, welcher vom Kopffe bis auf die Füsse vier Ellen oder acht Fuß lang, und ohngefehr 250 Pfund schwer gewesen, die Federn aber sind wohl auf 25 bis 30 Pfund Sterling geschätzet, und bey solennen und prächtigen Leichen-Begängnissen gebrauchet worden, die Pferde damit zu schmücken, **Breßlauer Natur-Geschichte**, Vers. XXVI p. 575. Man will vorgeben, ob legten die Strausse ihre Eyer in den Sand der Wüsten, und wären dabey so vergessen, daß sie dieselben hernach nicht wieder finden könnten, daher die andern Straussen-Weiblein, die von einem Orte zum andern lauffen, sich darauf setzeten, und dieselben ordentlich ausbrüteten. Allein, die Einwohner von Bugia erzehlen es gantz anders, und sagen, daß die Straussen ihre Jungen ausbrüten, und ihre Eyer emsig anschauen, welches das Weiblein und Männlein eines um das andere verrichten, und so lange das eine brütet, suchet das andere die Speise. Sie sind taub, und dieses macht, daß sie vielfältig im Schlaffe gefangen werden. Sie meynen auch, sie hätten sich gar wohl vor denen bewahret, die sie verfolgen, wenn sie den Kopff nur hinter das grüne Laub verstecken. Die Einwohner des Landes treiben grosses Gewerbe mit ihren Eyern; der Handel aber mit den Federn ist noch einträglicher, indem sie von den Europäischen Kaufleuten aufgesuchet, und wohl hunderterley Zierrathen daraus gemachet werden. Seltsam ist es an den Strauß-Vögeln, daß sie allemahl in gerader Zahl anzutreffen, nehmlich zweye und zweye, oder viere und viere. Wenn die Araber einen Strauß verfolgen wollen, so galopiren sie fein gemach auf ihn zu, nach zweyen Stunden reuten sie stärcker, und der Vogel muß auch stärcker lauffen; Er wird aber bald müde, so, daß es leichte ist, ihm beyzukommen, und ihn mit der Lantze auf den Kopff zu schlagen, daß er niederfället und stirbt. Hier mercket man abermahls etwas sonderliches, nehmlich die Araber schneiden dem Vogel, wenn er getödtet, ein Loch in die Kehle, unter welchem ihm der Hals feste zugebunden wird, hierauf nehmen ihn drey oder vier Männer und schütteln ihn hin und wieder, wie man es zu machen pfleget, wenn man das Wasser in einer ledernen Flasche klar machen will; wenn sie nun mercken, daß sie lange genug geschüttelt, binden sie die Kehle wieder auf, und alsdenn läufft durch das gemeldete Loch eine Menge Fett, gleich einer Butter, offt zu zwantzig Pfunden. Da sagen sie, daß das Fleisch im Leibe sich durch solches Schütteln meist in dergleichen Fett verwandele, daß offtmahls von dem Vogel nichts übrig bleibe, als die Haut und Knochen. Das Fleisch des Vogels ist bey den Mohren, Egyptiern, und Arabern eine niedliche Speise; doch nur bey dem gemeinen Manne: denn grosse Herren werden vom Strauß-Vogel nichts anders geniessen, als das Gehirne, dannenhero der tyrannische Kayser **Heliogabal**, auf jenes Gast-Gebot sehr viel muß verwandt haben, auf welchem er den Gästen 600 Straussen-Köpffe vorgesetzet, das Gehirne daraus zu geniessen. Wenn die Alten geglaubet, daß der Strauß durch das blosse Ansehen seine Eyer ausbrüte, haben sie dieses zu einem Bilde der Göttlichen Vorsorge, oder auch der väterlichen Aufsicht gemacht: und da er, nach ihrer Meynung, Eisen verdauen kan, hat ihnen solches zu einem Bilde der Gedult und Uebertragen des empfangenen Unrechts gedienet. Indem er Flügel hat, mit denen er sich doch von der Erden nicht erheben kan, ist

er

er ein Sinnbild der Heucheley, oder auch eines, der vortreffliche Gaben der Natur, aber eine boßhaffte Seele hat, die ihm nicht verstattet, jene zum Guten anzuwenden. Sein schneller Lauf ist ein Bild der Hurtig- und Geschwindigkeit.

**Strauch**, ist ein in das Amt Grossen-Hayn gehöriges schrifftsäßiges Gut. **Wabsts** Churfürst. Sachs. p. 67.

**Stravius**, (Wilhelm) ein Priester, und **Christianus Suis**, zwey Minoriten, wurden 1579 auf dem Wege nach Trier von einem ketzerischen Strassen-Räuber todt geschlagen. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 10 Februar.

**Strawalde**, (**Ober-** und **Nieder-**) sind zwey in dem Bautznischen Creyse befindliche Dörffer. **Wabsts** Churf. Sachs. p. 121.

**Strawinsky**, (Nicol.) ein Pohlnischer Magnate, war einer von denenjenigen, welche sich 1734 bey dem Könige Stanislaus in Dantzig befanden, und die Submißions-Acte den 29 Junius unterzeichneten. **Kanffts** Geneal. Archiv. 1734. p. 514.

**Stray**, Fluß, siehe **Strey**,

**Strazburg**, Stadt siehe **Straßburg**.

**Strazeel**, (Johann) siehe **Straselius**.

**Straziano**, (Caunio) ist der angenommene Nahme eines Mitgliedes von den Arcadischen Schäfern. Siehe **Zeno**, (Pier Caterino) **Beytrag zu den Gel. Zeit.** Th. II. p. 19.

**Strazloh**, ein Ort in der Frisingischen Gegend, welcher unter der Regierung des Friesingischen Bischoffs **Hittonis** VI der Kirche dasiges Ortes im Jahr 818 vermacht und zugeschrieben worden **Meichelbecks** Hist. Friſing. T. I. p. 104.

**Straznitz**, eine Stadt nebst einem Schlosse und darzu gehörigen Herrschafft in Mähren an dem March-Flusse, gegen die Ungarischen Grentzen gelegen. Sie gehöret der Gräflichen Familie von **Magnis**, welche sich von **Magnis** und **Straznitz** zu schreiben pflegt, und ihre Ankunfft aus Schweden herleitet Von dar soll sie sich vor etliche 100 Jahren in die Lombardie gewendet, und bey Stifftung der Republick Venedig mit befunden haben. Nachgehends hat sie dem Hause Oesterreich ansehnliche Hof- und Kriegs-Dienste geleistet, zu deren Belohnung der Kayser **Rudolph** II **Carln** von **Magnis** das obriste Postmeister-Amt im Röm. Reiche und den Oesterreichischen Erblanden vor sich und seine Descendenten erblich verliehen, **Ferdinand** II und III aber **Franzen** von **Magnis** und seine Brüder nebst ihren Nachkommen in den alten Herren- und Reichs-Grafenstand erhoben und bestätiget haben. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

**Strazza**, siehe **Manual**, im XIX Bande, p. 1130. wie auch **Cladde**, im VI Bande, p. 198.

**Strazza-Bücher**, oder **Quodlibet-Bücher**, derer Kauffleute beweisen nichts. **Marcus** Lib. V. tit. 6. art. ult. §. 27. *Rot. Gen.* Decis. 2. Und wo dieselben von dem Haupt-Buche abgehen; so siehet man auf das letztere. **Leonicus** Consil. 12. Daher können auch die Strazza-Bücher geändert und umgeschrieben werden. **Nicolaus von Passeribus** Lib. IV. qu. 1. n. 6. *Rot. Gen.* Decis. 1. n. 37. **Menoch** Consil. 296. n. 28. 93. 94. u. ff. Ein anders aber ist in Büchern, so nicht revociret werden können, **Menoch** l. c. n. 72. **Franc. Vivius** Dec. 445. und dahero auch von aller Cancellation und Veränderung unversehret seyn müssen. **Farinac** Consil. 18. n. 4. **Menoch** Consil. 23. n. 16. u. 17. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. V. tit. 6. art. ult.

STRBA, ein Ungarischer Flecken, siehe **Tschirben**.

**Streb**, wird das untere von Schiefern zu Eißleben genannt.

**Strebaeus**, (Jacob Ludewig) ein gelehrter Frantzose, war in dem Gebiete von Rheims von geringen und armen Eltern gebohren, erwarb sich aber dennoch durch seinen Fleiß eine schöne Gelehrsamkeit, wie er es denn sonderlich in der Philosophie und der Lateinischen Sprache sehr weit gebracht. Er muste sich mit seiner Familie sehr genau behelffen, und seinen Unterhalt theils mit informiren, theils auch corrigiren in der Druckerey verdienen, wodurch er von seinen Studien sehr abgehalten wurde. Er starb um das Jahr 1550. Man hat von ihm

1. Ein sehr schönes Werck de electione & oratoria collocatione verborum, Paris 1540. Cölln 1581 in 8.
2. Comm. in Ciceronis libros de arte rhetorica, Basel 1541.
3. Comment. in Ciceronis perfectum Oratorem & in partitiones oratorias, Paris 1539. in 4.
4. Einige sehr accurate und nette Uebersetzungen von Aristotelis Ethica, oeconomica, politica. und
5. Responsionem ad Joach. Periorii Censuram in hanc versionem Politicorum Aristotelis &c.

**Tollius** de infelic literat. p. 478. f. **Sammarth.** elog l. 1. c. 19. **Huet.** de clar interpret l. 1.

**Strebe**, bedeutet in der Bau-Kunst so viel als ein **Sterbe-Pfeiler**, siehe davon *Anterides* im II Bande, p. 502.

**Strebe**, in der Fortification, siehe **Stützen**.

**Strebe-Bänder**, oder **Strebe-Hölzer**, werden in der Zimmer-Arbeit diejenigen schräg liegenden Stücken Holtz genennet, welche verhindern, daß sich das Bau-Holtz nicht auseinander schiebet Siehe **Bänder**, im III Bande, p. 113.

**Strebe-Hölzer**, siehe **Strebe-Bänder**, im III Bande, p. 113.

**Strebel**, (Johann) Hochfürstl. Anspachischer Pfarrer zu Trinsbach und Lobenhausen, war zu Kirchberg in der Brunst bey Leutershausen, wo sein Vater **Achatius Strebel** Pfarrer gewesen, den 14 Jun. 1610 gebohren, und nachdem er 5 Jahr zu Wittenberg studiret, und 1658 die Magister-Würde daselbst erhalten, wurde er noch

noch in eben dem Jahr zur obgedachten Pfarre befördert, welche er 56 Jahr lang und bis an sein Ende, das 1715 den 25 May erfolget, da er bereits 33 Jahr Senior gewesen, unverändert verwaltet hat. Es stammet diese Strebelische Familie von dem alten Strebel aus Marck-Bergel her, von welchem Herr Johann Strebel, gewesener Verwalter des Klosters Frauenthal, desgleichen seine 4 Brüder Michael, Leonhard, Georg und Claus den 29 May 1574 mit einem Kayserlichen Wapen-Brief sind begnadiget worden. **Grossens** Jubel-Priester-Historie I Theil p. 403.

**Strebel**, (Joh Samuel) der Welt-Weisheit Magister und Conrector am Caroliner-Gymnasio, wie auch Mittags-Prediger zu Anspach, seit 1737. Es ist von ihm eine Abhandlung bekannt: De Scholasticorum obtrectatore, von Schul-Feinden, Anspach 1737. in Fol. *Acta Scholast.* I Th. p. 226. 238.

**Strebel**, (Johann Siegmund) Hochfürstlich-Bareuth-Onolzbachischer Hof- und Regierungs- wie auch Consistorial-Rath und Geheimer Archivarius, hat folgende Schrifften ausgegeben:

1. Kurtzgefaßten Begriff der Historie des Gumbert-Stiffts zu Onolzbabach, welchen man in **George Samuel Esenbecks** Erneuerten Gedächtnisse der Gumbert-Kirchen zu Onolzbach mit antrifft.
2. Leben und Schrifften des berühmten Staats-Lehrers **Johann Limnäus**.
3. Lebens-Beschreibung **Lorenz Andreas Hambergers.**

**Allerneueste Nachricht** von Juris. Büch. VII Th. p. 698. IX Th. p. 39. **Gel. Zeit.** 1742. p. 373.

**Strebemauer**, werden in der Bau-Kunst diejenigen Mauren genennt, welche die Stelle der Strebe-Pfeiler verrichten. Von den Nutzen derselben siehe den Artickel *Anterides*, im II Bande, p. 502.

**Streben**, Lat. *Appetere*, ist eine starcke Neigung des Willens zu einer Sache, so ferne sie mit einer Bemühung, selbige zu erlangen, verknüpfft ist. Denn so pfleget man dieses Wort zu brauchen, wenn man sagt, er strebt darnach, daß es nicht blos eine Begierde zu etwas, sondern eine gewisse Masse derselbigen nebst dem Bemühen anzeiget.

**Streben**, bedeuten in der Baukunst so viel als **Strebe Pfeiler**, siehe davon *Anterides*, im II Bande, p. 502.

**Streben**, in der Fortification, siehe **Stützen.**

**Streben Sparren**, *Capreoli*, siehe **Dach**, im VII Bande, p. 7.

**Strebe-Pfeiler**, in der Baukunst, siehe *Anterides*, im II Bande, p. 502.

**Strebe-Pfeiler**, in der Fortification, siehe **Stützen.**

**Streberus**, (Abr.) der Weltweisheit Magister und ehemahliger Pastor und Superintendent zu Zwickau. Es sind 3 Briefe, welche Nicolaus **Selneccer** im Jahr 1575 an ihn geschrieben hat, in den **Unschuld. Nachrichten** 1730 p. 14. u. ff. eingedruckt zu befinden.

**Streb-Mauern**, siehe **Strebe-Mauer.**

**Strechau**, ein Berg-Schloß, nahe an der Stadt Rotenmann in Ober-Steyer, so jetzt dem Kloster Admont gehörig ist. **Zeilers** Beschr. der X Creyße p. 87.

**Strechau**, (Gerunch von) siehe **Strochowe.**

**Strechin**, eine kleine Stadt in Nord-Schottland, in der Grafschafft Buchan, 3 Meilen von der Nord-See gegen Westen gelegen.

**Strechley**, ein Mitschuldiger **Thomas Staffords**, wurde zu Londen gehenckt, siehe den Artickel **Stafford** (Thomas) im XXXIX Bande, p. 873.

**Strechowe**, (Gerungus) siehe **Strochowe.**

**Streck**, oder **Streeck**, einer von den 32 Winden, siehe Strich.

**Streck**, ein Bergwort, siehe **Strecke.**

**Streckbaum**, **Strekkbaum**, ist der sonst so genannte Tuchbaum, worauf das Tuch gewunden wird.

**Streckda**, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, unweit Eisenach.

**Strecke**, oder **Streck**, wird überhaupt in dem Berg-Baue ein jeder Ort genennet, da das Ertz oder Gebürge weggenommen wird. Es giebet deren verschiedene Arten, als **Förder-Strecken**, n. von im IX Bande, p. 1410, ingleichen **Wasser-Strecken**, die auch wenn sie nach der Kunst strecken, **Kunst Strecken** genennt werden. Siehe davon ein mehrers unter **Wasser Strecken.** Es sollen aber dergleichen **Strecken**, ohne Vorbewust des Berg-Amtes nicht verhauen, noch verstürtzet werden. **Berwards** Phraseol. Metall. f. 9. **Berginform.** P. I. f. 35 §. 63. f. 36. §. 65. f. 79. § 28.

**Strecke**, (**Förder-**) siehe **Förder-Strecken**, im IX Bande, p. 1410. ingleichen **Strecke.**

**Strecke**, (**Kunst-**) siehe **Wasser-Streken.**

**Strecke**, (**Land-**) oder ein Strich Landes, siehe **District** im VII Bande p. 1079. desgleichen **Gebiet**, im X Bande, p. 484. u f.

**Strecke**, (**Wasser-**) siehe **Wasser-Strecke.**

**Streckeisen**, **Strekkeisen** ist ein Werckzeug der Weißgerber, etwan einer Elle lang, doch nicht gerade aus, sondern eingebogen etw s breit und flach, als ein Pflugsach, womit das Leder ausgerichtet wird, indem sie solches an der Wand befestigen und das Leder daran hin und her ziehen. Ein anderes stehet frey auf dem Boden mit einem Fusse, und ist oben auf der Runde, fast als ein halber Mond; Siehe oben **Stollphahl.**

**Strecken**, siehe **Ausziehen**, im II Bande, p. 2281.

**Strecken**, heißt bey den Schlössern, das Eisen der Länge nach durch das Schmieden ausdehnen und verlängern.

**Strecken**, ein Chur-Sächsisches Dorff, welches nebst dem Kloster Sorntzig, als worunter es lieget, anietzo in das Stifft und Amt Wurtzen gehöret. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 83. in Beylagen.

**Strecken, (halb zur Hand und halb übern Arm)** ist in dem Berg-Baue so viel als halb ins liegende, und halb ins hangende Strecken. **Berg-Inform.** P. II. f. 94. **Bergbausp.** post. indic. lit. S.

**Strecken**, (Schnüre) siehe **Schnüre strecken**, im XXXV Bande, p. 601.

**Strecken das Feld**, bedeutet in dem Bergbau so viel, als wenn man saget, wo die Fund-Grube hingeleget, und mit der Zeit vermessen werden soll.

**Strecken des Leibes**, siehe *Pandiculatio*, im XXVI Bande, p. 528.

**Strecken verstürtzen**, siehe **Verstürtzen.**

**Streckenwalde**, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Amte Wolckenstein in dem Ertzgebürgischen Creisse in Meissen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 87. der Beyl.

**Strecker**, (Conrad Wilhelm) ein vornehmer Rechtsgelehrter, gebohren den 18 April 1690 zu Kirchworbis auf dem Eichsfelde, wo sein Vater Joh. Adam Strecker Notarius Publicus Cæsareus und Procurator im Harburgischen Amte war. Nachdem er bey denen Jesuiten zu Heiligenstadt die schönen Künste und Wissenschafften 5 Jahr lang studiret hatte, bezog er die Universität Erfurt, und besuchte die Collegia der beyden Professor der Rechte D. **Wincops** und D. **Treibers**, ließ sich hernach zu Maynz die Rechts-Gelehrsamkeit von Professor **Wagnern** und Professor **Ernsten** erklären. Hierauf kehrte er 1717 nach Erfurt zurück, und nahm allda in diesem Jahre die Doctor-Würde an, wurde anbey ausserordentlicher Professor Publ. 1721 Assessor bey denen Churfürstl. Mayntzischen Stadt-Gerichten, 1722 Cämmerer im Rathe, 1729 Beysitzer der Juristen-Facultät, 1731 Ober-Bau-Herr, 1733 Syndicus und Vormundschaffts-Consulent, 1734 Bürgermeister, und 1735 des Codicis ordentlicher Professor. Von seinen Schrifften, die in gelehrten Dissertationen bestehen, sind nachstehende bekannt, als:

1. Diss. de utraque jurisdictione suprema ecclesiastica & civili, Erf. 1717.
2. Diss. de resignatione dominii judiciali jure Sax. Electori necessaria, ebend. 1722.
3. Diss. de juris simultaneæ investituræ in Sax. Elect. acquisitione & conservatione, ebend. 1724.
4. Diss. de juramento in litem, & imprimis, quod pro pupillo mater ejus ad jurandum in litem etiam admittenda sit, ebend. e. a.
5. Diss. de juramento minorationis, ebend. e. a.
6. Diss. de validitate actorum coram judice legitimo inhabili, putativo, ebend. 1725.
7. Diss. de testamentis mente captorum invalidis, ebend. e. a.
8. Disp. de pacto antichretico, ebend. 1726.
9. Diss. de repudiatione hæreditatis deferendæ ac speciatim Saxonica, quoad res uxoris mobilis a decoctore moto creditorum concursu facta non valida, ebend. 1727.
10. Disp. de dominio sine traditione judiciali jure Sax. transferendo, ebend. e. a.
11. Diss. de vera & genuina indole obligationum in genere, ebend. 1728.
12. Diss. de venditione necessaria ebend. 1729.
13. Diss. de conditione furtiva, ebend. e. a.
14. Diss. de Cessione bonorum famam non fugillante, ebend. e. a.
15. Diss. de Curatore litis extraditionem rei mobilis tempore Ordinat. Proc. Elect. Sax. veteris pignori datæ & traditæ absque illius luitione, ad massam concursus temporibus recognitæ primum orti in terris Electoralibus Saxon. inefficaciter potente, ebend. 1730.
16. Diss. de vitæ & necis jure circa se ipsum, ebend. e. a
17. Diss. de differentiis feudorum hæreditariorum atque ex pacto & providentia talium, ebend. e. a.
18. Diss de Muliere contra SCtum Vellej. & Authent. si qua mulier obligata, ebend. e. a.
19. Diss. de indigenis eorumque juribus, ebend. 1731.
20. Diss. de Commissariorum Electoral. Sax. potestate restricta in schemate evocationis testium immediate, ebend. e. a.
21. Diss. de jurisjurandi delatione, quatenus sit contra registraturam judicialem admittenda, ebend. e. a
22. Diss de relegationibus, in primis academicis, & nobili quæstione: an notent? ebend. e. a.
23. Diss. de minorenni in causa criminali ad præstandum juramentum purgatorium sub pœna confessi & convicti rite citato & non comparente in integrum restituendo, ebend. e. a.
24. Diss de Mandato an morte mandantis cesset? ebend. e. a.
25. Diss. de laudo arbitrorum ejusque in jure effectibus, ebend. 1733.
26. Diss. de potestate judicis pœna in delicta statutas mitigandi, ebend. e. a.
27. Diss. de Census per libros censuales probatione, ebend. e. a.
28. Diss. de fidejussore dotis servandæ causa, ebend. e. a.
29. Diss. de differentiis inter processum ordinarium Sax. & illum sic dictum summarium in judicio mercatorio Lipsi. usitatum, ebend. e. a.
30. Diss. de injusta judicis ira, ebend. e. a.
31. Diss. de inductione judicis ad confitendum inculpatum delictum, ebend. e. a.
32. Diss. de jure civitatis Erfurtensis singulari, ebend. e. a.
33. Diss. de beneficio competentiæ nobilibus non competente, ebend. e. a.
34. Diss. de fure pœnitente ejusdemque pœna, ebend. e. a.

35. Diſſ. de deſertoribus, ebend. e. a.
36. Diſſ. de difficili per quæſtiones ſive torturam ad veritatem perveniendi via, ebend. 1734.
37. Diſſ. de iis, qui a nexu cambiorum vel juris cambialis rigore ſunt exemti, ebend. e. a.
38. Diſſ. de prætoris bellici, quem vulgo auditorem vocant, officio in cauſis criminalibus, ebend. 1735.
39. Diſſ. de fide & legalitate medici in inveſtiganda vulnerum lethalitate, ebend. e. a.
40. Obſervationes ad legem Pompejam de parricidiis, ebend. e. a.
41. Diſſ. de nullitate alienationis hæreditatis abſentis ante tempus legitimum a curatore factæ, ebend. e a.
42. Diſſ. de Advocato prævaricatore, ebend. e. a.
43. Diſſ. de cauſis. quæ maritum ab uſufructu bonorum uxoris excludunt, ebend. e. a.
44. Diſſ. de inutilibus clauſulis Notariorum contractibus adjectis, ebend. 1736.
45. Diſſ. diverſa dubia vexata & maximam partem feudalia ac equeſtria praxi tamen in Francia orientali firmata continens. ebend. e. a.
46. Diſſ. de non ente civili, infamia facti, ebend. e. a.
47. Diſſ. de interpretatione proximitatis gradus quoad ſucceſſionem in bonis equeſtribus regreſſui obnoxiis reſpectu collateralium & deſcendentium, occaſione receſſus in familia Baronum de Marſchalkiniti, ebend. e. a.
48. Diſſ. de exemtione bonorum ordini equeſtri immediato collectabilium illicita, ebend. e.a.
49. Diſſ. de perjurii pœna, ebend. e. a.
50. Diſſ. de fratre contra fratrem teſtificari coacto, ebend. e. a.
51. Diſſ. de ſolutione triennali, ebend. 1737.
52. Diſſ. de incendiis, ebend. e. a.
53. Diſſ. de eo, quod juſtum eſt. circa jus retentionis, ebend. e. a.
54. Diſſ. de ſpecificatione jurata, ebend. e. a.
55. Diſſ. de jure mulierum, quibus expreſſa hypotheca a marito conſtituta eſt, ebend. e. a.
56. Diſſ. de expoſitione vaſium æneorum ad fores templi, ebend. e. a.
57. Diſſ. de ſententia ipſo jure nulla, ebend. e. a.
58. Diſſ. de marito fundum dotalem alienante, ebend. e. a.
59. Diſſ. de ſucceſſione pactitia ejusque uſu & abuſu, ebend. e. a.
60. Diſſ. de nepotibus ex filia ortis in ſucceſſione feudi pro maſculis & fœminis conceſſi, materteras & patrui magni filios excludentibus, eb. e. a.
61. Diſſ. de mortuis, ebend. e. a.
62. Diſſ. de eo, quod juſtum eſt, circa pecuniam luſtricam, ebend. e. a.
63. Diſſ. de collatione nepotum hæreditate, paterna repudiata cum patruis aut amitis avo & aviæ ſuccedentium, ebend. e. a.
64. Diſſ. de injuria magiſtratui illata, ebend. e. a.
65. Diſſ. de legitima conſtitutione ſyndicorum, ebend. e. a.
66. Diſſ. de actione familiæ erciſcundæ. ebend. e. a.
67. Diſſ. de fide moribundorum, ebend. 1739.
68. Diſſ. de judice prædii cum inventario und Beylaß ſub haſta emtore, ebend. 1740.

Ueber dieſes hat er auch ſehr viele Programmata geſchrieben, z. E.

a. Progr. de Ambiguitatibus juris præprimis circa dotem, Erfurt 1738.
b. Progr. de Foro, quo nonnullæ perſonæ gaudent, privilegiato ac in quibus cauſis fruſtra ad illud provocatur, ebend. 1738.
c. Progr. de differentiis nonnullis juris civilis & Hamburgenſis, ebend. e.a.
d. Progr. de interpretatione Legum, ebend. e. a.
e. De Remediis, quæ Legatariis & Fideicommiſſariis ad conſequenda legata & fideicommiſſa jure prodita ſunt, ebend. 1737.
f. Progr. ad L. IX. de L. Rhodia, ebend. e. a.
g. Progr. ad L. XLIX. de Jud. ebend. e. a.
h. Progr. de ordine in Proceſſu ſervando, eb. e. a.
i. Progr. de Rabularum forenſium protervia ac malitia, ebend. 1738.
k. Progr. de uſufructu & uſufructuario, ebend. e. a.
l. De veritatis ratione in foris præcipue judiciisque habenda, ebend. e. a.
m. Progr. quotuplici ratione impoſſibilitas tam contractibus, quam ultimis voluntatibus adjiciatur? ebend. e. a.
n. Progr. in quo Cap. ſi conditiones fin. X. de condit appoſ. explicatur, ebend. e. a.
o. Progr. utrum Perſonæ eccleſiaſticæ a ſubditis ſæcularibus bona immobilia emendo ſibi comparare ac appropriare & ſic ad manus, ut ajunt, mortuas transferre queant? ebend. 1739.
p. De appellationibus, ebend. 1741.

Man findet ſeine Lebens-Beſchreibung in **Juſt Chriſtoph Motſchmanns** gelehrten Erfurts zweyter Fortſetzung, p. 183-186. **Jenichens** Leben ietztlebender Rechtsgelehrten, p. 218. u.ff.

**Streckerath**, ein Adeliches Ciſtercienſer Nonnen-Kloſter, zwey Meilen von Dorſten im Cleviſchen. **Schamelii** Kloſter-Lex. p. 30.

**Streckfuß**, (George Wilhelm) der Weltweisheit Magiſter, verfertigte und vertheidigte: Diſſ. Philol. de jure ſapientum, Leipz. 1722.

**Streckgeſtänge**, ſiehe **Geſtänge**, im X Bande, p. 1298.

**Streckgucht, Strekkgucht**, iſt bey den Fiſchern der Satz, oder die Fortpflantzung der Fiſche.

**Streckher**, (Edmund) ein Doctor der Artzney-Kunſt zu Londen. Er hat die fünfte Auflage von D. Radcliffs Pharmacopœa oder vollſtändiger Sammlung der auserleſenen Recepte vor innerliche und äuſſerliche Kranckheiten, nebſt Anmerckungen von der Krafft ieden Recepts und

der

der Art sich dessen zu bedienen, zu Londen 1730 in einem Octav-Bande ans Licht gestellet. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1730. p. 658, u. f.

**Streckirch**, ein in den Fürstlich Sächsischen Amte Weissenfels gelegenes, und zu der Herrschafft Droißig gehöriges Dorff. **Wapfts** Churfürstenth. Sachs. p. 26, in Beyl.

**Streckin**, (M. R.) ein in der Poesie galantes Frauenzimmer, sie hat dem Verfasser der Römischen Octavia zu Ehren ein Carmen oder Danck-Opffer verfertiget, welches für ein schönes Gedichte paßiren kan.

**Streckrad**, siehe **Sperrrad**, im XXXVIII Bande, p. 1533.

**Streckteich**, ist eine Art **Karpffenteiche**, daher sie unter diesem Worte erkläret zu finden, im XV Bande, p. 217, u. ff.

**Streckwe**, ein Dorff in der Herrschafft Droißig in Osterlande, eine Stunde von Zeitz.

**Strecsno**, ein vormahls festes Berg-Schloß an der Wage im Trenchiner-Comitat in Ungarn, liegt jetzo wüste.

**Stredonius**, (Andreas) ein Jesuite, und Superior zu Liebeschütz, von Gleywitz in Ober-Schlesien, war ein guter Redner und Poete, auch in der alten Historie seines Vaterlandes wohl erfahren, wie er denn zu der nach seinem Tode von den Jesuiten zu Breßlau edirten Fama posthuma Episcoporum Wratislav. viel beygetragen, auch Origines Bohemorum, so aber nicht gedruckt worden, geschrieben. Er starb zu Ausche den 9 August 1622.

**Stredowsky**, (Joh. Georg) ein Römisch-Catholischer Geistlicher im Anfange des 18 Jahrhunderts, war Protonotarius Apostolicus, und Pfarrer zu Pawlowicz in Mähren, von welchem folgende Bücher bekannt sind:

1. Sacra Moraviæ historia, s. vita S. Cyrilli & Methodii, Sultzbach 1710, in 4, 3 Alph. 4 Bog. starck, wovon im **Unschuld. Nachr.** 1711 p 500 die Recension befindlich ist.
2. Diversa memorabilium Monumenta, ebend. 1710.
3. Rubinus Moraviæ, i. e. Martyris & Parochi apud Moravos Joannis Sarcandri Vita, Brünn 1712, in 8.

**Streeck**, Nahme eines Windes, siehe **Strich**.

**Streek**, eine Weite, siehe **See-Strich**, im XXXVI Bande, p. 1208; ingleichen **Zoná**.

**Streek**, (Lugt-) siehe **Zoná**.

**Streek**, (Wereldt-) siehe **Zoná**.

**Streek**, (Windt-) siehe **Strich**.

**Streelen**, Stadt in Schlesien, siehe **Strelen**.

**Streep**, **Regt-Streep**, ein Holländisches Wort, und bedeutet die Rangirung einer Flotte, wenn eine See-Schlacht soll gehalten werden, welches auf deutsch eine **Linie** heisset, davon im XVII Bande p. 1433 gehandelt wird.

**Streep**, in der Architectur, siehe *Fascia*, im IX Bande, p. 284, u. f.

**Streete** (Thomas) ein Engelländer. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Astronomia Carolina: a new theory off the coelestial motion &c. so 1661 in 4, hernach vermehrter 1710 in 4, zu Londen, und von Herr **Gabriel Doppelmayern** aus dem Englischen ins Lateinische übersetzet, zu Nürnberg 1705 in 4 heraus gekommen. Den Auszug davon sehe man in den *Actis Erudit.* 1715. **Wolffs** Unterricht von den vornehmsten Mathematischen Schrifften, p. 127.

**Strege**, ein Chur-Sächsisches Dorff, in Gubenischen Creiß gehörig, woselbst das Dorff Mehlen eingepfarret ist. **Iccanders** Geistliches Minist. p. 450.

STREGENSIS TERRA SIGILLATA, siehe **Siegelerde von Groß-Plußnitz** &c. im XXXVII Bande, p. 1081, u. ff.

**Streges**, Stadt, siehe **Strengenes**.

**Stregin**, Stadt, siehe **Striegau**.

**Stregnäs**, Stadt, siehe **Strengenes**.

**Stregnees**, Stadt, siehe **Strengenes**.

**Stregnensis**, (Erich) oder **Johann Erich Stregnensis**, ein Schwede von Geburt, ward Magister der Philosophie, und hernach erster Lehrer der Mathematic und Physic auf der Academie zu Derpt, hernach in dem Königl. Gerichte daselbst Assessor, und zuletzt Vice-Präses, wurde in den Adelstand erhoben, und **Stiernstrale** genannt, schrieb:

1. Speculum Astrologicum.
2. Disp. physicas.
3. Comment. in libros VIII Physicorum Aristotelis.
4. Processum judiciarium.
5. Disp. de Anima in genere.
6. De Politicæ natura in genere.
7. De Ente in genere.
8. De Stellis.
9. De Motu corporis naturalis.
10. De Coelo.
11. De natura Elementorum.
12. De Sensibus in genere & in specie de auditu.
13. De Astronomia generali.
14. De Substantia.
15. De Societate Civili.
16. De Elemento aëris specialiter considerato.
17. De natura & constitutione scientiæ naturalis.
18. De principiis corporum naturalium internis in genere, & de materia in specie.
19. De accidente in genere.
20. De Mixtione.
21. De Virtutibus moralibus in genere.
22. Orationem de Eloquentia.

Er starb den 22 December 1686, im 77 Jahre seines Alters. **Wittens** Diar. Biograph. T. I. & II.

Stregnes, Stadt, siehe Strengenes.

STREGNESIA, siehe Strengenes.

STREGONIA, Stadt, siehe Striegau.

STREGONIENSIS TERRA SIGILLATA, siehe Siegelerde von Groß Plußnitz ꝛc. im XXXVII Bande, p. 1081, u. ff.

Stregow, Stadt, siehe Striegau.

STREHAMUM, oder *Eſtrehamum*, Stadt, siehe *Eſtreham*, im VIII Bande, p. 2015.

**Strehla, Strehlen**, wurde vor alten Zeiten auch Streyle genannt, ist eine kleine Stadt in Chur-Sachsen, an der Elbe zwischen Meissen und Torgau gelegen, und von jeder dieser beyden Städte 3 Meilen entfernt. Es soll der Nahme dieser Stadt von dem Wendischen Worte **Strelowe** herkommen, als welches einen Pfeil bedeutet, und welche Herleitung um desto wahrscheinlicher ist, weil die Stadt bis jetzo noch einen Pfeil in ihren Wappen führet. Das daselbst befindliche Schloß, welches von dem Kayser **Heinrich** dem Vogler soll seyn erbauet worden, wie **Fabricius** L. II. Orig. Sax. fol. 124 meldet, ist ein feines mit Mauren und Thürnen geziertes Gebäude, woselbst ehemahls in einem Zimmer ein Tisch soll gestanden haben, der nichts hat auf sich legen lassen, sondern alles herab geworffen hat. Nicht weniger ist die Kirche allda wohlgebauet, und in derselben eine töpfferne Cantzel zu sehen, welche im XVI Jahrhundert ein gewisser Töpffer, der dabey ein Bildschnitzer gewesen, und **Melchior Tatze** geheissen, erbauet hat. Einige geben zwar vor, es wäre dieser Töpffer Ehebruchs halber angeklagt gewesen, und hätte selbige Cantzel als eine Straffe verfertigen müssen, doch ist von dieser Meynung keine gegründete Nachricht vorhanden. Vielmehr ist aus der Unterschrifft des Töpffers zu schliessen, daß er dieselbige nicht als eine Straffe, sondern zu seinem Andencken und zur Ehre GOttes aufgerichtet habe. Die gantze Cantzel bestehet aus acht Tafeln. Auf der ersten Tafel ist die Ueberschrifft zu lesen: In principio creavit Deus coelum & terram, Gen. I. Bey diesen Worten ist zugleich die Schöpffung abgebildet zu sehen, als 1) das Bildnis der H Dreyfaltigkeit, vor welcher **Adam** auf der lincken Seite lieget, und die **Eva** aus der rechten Seite der Ribbe Adams formiret wird. 2) Stehet Adam und Eva unter dem Baum des Lebens, um welchen sich eine Schlange geflochten, haben Früchte in Händen, und die Scham mit Blädern bedecket. 3) Treibet sie der Cherub aus dem Garten Eden mit einem Schwerdte, über welchem die Majestät GOttes aus einer Wolcken erzürnet nachsiehet. 4) Sind auch sechs belaubte Bäume, samt den Thieren, als: Elephante, Löwe, Cameel, Hirsch, Rehe, Fuchs und Haase, auch etliche grüne Stauden und Gewächse zu sehen. Die Unterschrifften unter jeder Tafel verdeutschen die lateinischen Ueberschrifften, und bey der ersten Tafel siehet man daher die Worte unten darunter gesetzt: **Im Anfang schuff GOtt Himmel und Erden** Auf der andern Tafel siehet man die lateinische Ueberschrifft: Abraham credidit Deo, & reputatum est illi ad justitiam, Rom. IV. In der Tafel selbst ist 1) **Abraham** vorgestellet, welcher ein Schwerdt in der rechten Hand hällt, und aushohlend, um damit seinen Sohn **Isaac** auf dem Holtz-Altare zu schlachten, 2) Ein Engel, welcher über **Abraham** schwebet, und das Schwerdt aufhält, 3) Der Feuer-Topff, und ein zottlichter Widder unter einem grünen Baum, 4) Eine Landschafft, darauf zwey Schlösser mit Thürmen, und 9 Bäume, als 3 grosse, und 6 kleine zu sehen sind. Unter dieser Figur stehen die Worte: **Abraham hat GOtt geglaubet, und ist ihm gerechnet zur Gerechtigkeit.** Bey der dritten Tafel heisset die Ueberschrifft: Dominus dedit, Dominus abstulit, sit nomen Domini benedictum, Hiob I. In der Tafel siehet man 1) **Hiob** vor seinem Hause auf einem Misthauffen sitzen, wie er daselbst seine Schwähre betrachtet; 2) hinter ihm stehet sein Weib, und der Teufel, welcher abscheulich aussiehet, indem er Hörner auf dem Kopffe, auf der Brust grosse Pferde-Zitzen, rauche Beine mit Rindes-Klauen, und in den Händen ein paar Besen hat, womit er dem **Hiob** auf den Rücken zu stäupen drohet; 3) stehen vor ihm seine drey Freunde, **Eliphas** von Theman, **Bildad** von Suah, und **Zophar** von Naema; 4) ist das Haus des erstgebohrnen Sohnes Hiobs zu sehen, in welchem seine Söhne und Töchter essen und trincken, welches von den darauf stossenden Winden umgeworffen, und sie zerquetschet werden; 5) ist aus den Wolcken das Bildnis der Göttl. Majestät zu sehen. Hiernächst kommt die Unterschrifft: Der HErr hats gegeben, der HErr hats genommen, der Nahme des HErrn sey gelobet. Auf der vierten Tafel heisset die Ueberschrifft: Puer natus est nobis, & filius datus est nobis, Jes. IX. In der Tafel ist die Geburt **JEsu** abgebildet, als 1) der Stall mit Esel und Rind an einer Krippe, in welchem das Kind JEsus auf Windeln lieget, um ihn stehet seine Mutter und Pflege-Vater, und hinter ihm ein Engel; 2) ist zu sehen ein wohlgebautes Haus, aus welchem etliche Menschen-Gesichter das JEsus-Kind Verwunderungs voll betrachten; 3) die drey Weisen aus dem Morgenlande mit ihren Geschencken; 4) die Hirten mit ihren Stäben, Taschen, Pfeiffen, und Hunden, als zween Hirten neben dem Kinde JEsu, und zween hinter ihm auf einem Berge, sammt der Heerde; 5) der Stern, über welchem ein fliegender Engel ein vergoldetes Bändlein hält, darauf diese Worte: Gloria in excelsis Deo. Die Unterschrifft ist: **Uns ist ein Kind gebohren, ein Sohn ist uns gegeben.** Bey der fünfften Tafel siehet man folgende Ueberschrifft: Christus mortuus est propter peccata nostra, & resurrexit propter justificationem nostram, Rom. IV. Auf der Tafel selbst stehet 1) die Schaar der Hohenpriester mit Fackeln, Spiessen und Stangen, und **Judas**, der **JEsum** küsset, wobey **Petrus** des Hohenpriesters Knechte, **Malcho**, der eine Laterne in der Hand hat, das Ohr abhauet; 2) ist zu sehen, wie Christus am Crentze hanget, und die drey klagende Weiber unter dem Creutze; 3) der auferstandene JEsus, welcher auf dem Grabe als ein Sieges-Mann die Fahne auf der lincken Achsel träget; 4) bey dem Grabe sitzen 4 geharnischte Wächter, und schlaffen. Die Unterschrifft

schrifft heisset: **Christus ist um unser Sünde willen gestorben, und um unser Gerechtigkeit willen auferwecket.** Bey der sechsten Tafel ist die Ueberschrifft: Ascendit in altum, captivam duxit captivitatem, & dona dedit hominibus, Ephes. VI, 8. In der Tafel ist der auffahrende JESUS abgebildet in einer Wolcken, unter ihm ein Berg, worauf seine Fußtapffen vollkommen zu sehen, unter dem Berge 24 Männer, welche JESUM nachsehen gen Himmel fahren, über diese schwebet der Heil. Geist in Tauben Gestalt. Die Unterschrifft ist: **Er ist aufgefahren in die Höhe, und hat das Gefängniß gefangen weggeführet, und hat denen Menschen Gaben gegeben.** Die Ueberschrifft der siebenden Tafel heisset: Organum electum est mihi iste, ut portet nomen meum coram gentibus ac regibus. In der Tafel siehet man 5 streitbare Männer auf Pferden mit Streit-Kolben, Mord-Aexten, Schilden und Sturm-Hauben gerüstet, die Pferde sind an der Farbe weiß, schwartz, braun, fahl und gelb, unter welchen das weiße auf dem Vordertheile zu Boden lieget, nächst diesen ist JESUS vorgestellt, wie er aus einer Wolcke die rechte Hand ausstrecket, und in der lincken eine Kugel hält. Die Unterschrifft: **Dieser ist mir ein auserwehlter Rüst-Zeug, daß er meinen Nahmen trage; für die Heyden und für den Königen.** Bey der achten Tafel lieset man folgende Ueberschrifft: Unde venturus est, judicare Vivos & Mortuos. Auf derselben sitzet: 1) Die Göttliche Majestät auf einen Regenbogen das Gerichte zu halten, mit den Füßen aber ruhet sie auf einer Erd-Kugel, welche von einem Engel gehalten wird, 2) hält zur Rechten ein Engel eine Lilie, und zur lincken ein Schwerdt, 3) auch etliche Engel die auf Posaunen blasen, die die Frommen zum Himmel, die Teufel aber die Bösen zur Höllen führen. Die Unterschrifft heisset: **Von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten.**

Ueber der Thüre der Cantzel ist **Simson** zu sehen, welcher die Flügel der Stadt-Thore Gasa, den einen auf der Achsel, den andern aber unter den Armen hält. Ingleichen ist unter diesem in einem Felde die **Delila** zu sehen, die dem Simson sitzend die Haarlocken abschneidet, auch ist das Haus vorgestellet, worinnen die Philister-Fürsten den gezwungen spielenden Simson von oben herab zu sehen, welches er durch die von GOtt erhaltene Krafft, beuget und umwirfft. Den Fuß-Boden bekleiden die 4 Evangelisten mit Kacheln vom Thone bereitet, und mit grünen Laubwercke umfasset, als 1) Matthäus, der unter einem Baume in ein Buch schreibet, vor ihm stehet, ein geflügelter Engel, und der Nahme St. Matthäus Evangelista. 2) Marcus, der auf einem Stuhl sitzet, und in ein Buch schreibet. Vor ihm stehet ein geflügelter Löwe, und der Nahme St. Marcus Evangelista. 3) Lucas, welcher hinter einem Baume sitzet und in ein Buch schreibet. Neben ihm stehet ein geflügelter Stier, und der Nahme St. Lucas Evangelista. 4) Johannes, welcher ebenfalls sitzend vorgestellet ist, und in der lincken Hand ein Buch, in der rechten aber eine Feder hält. Vor ihm stehet ein schwartz geflügelter Adler, und der Nahme St. Johannes Evangelista. Endlich siehet man Mosen in Lebens-Grösse, wie er in der rechten Hand, die beyden Gesetz-Tafeln, mit der lincken aber die gantze Cantzel träget und hält. Auf dem untersten Postamente, worauf Moses mit den Füssen stehet, ist zu lesen: Im Jahr nach Christi Geburt 1565 ist diese Cantzel GOtt zu Ehren gemacht, durch **Michael Melchior Tatzen**, Töpfern und Bildschnitzer zu Strehla, meines Alters im 24 Jahre. Ueberhaupt aber ist dieselbe Cantzel so feste und geräumlich gebauet, daß der Prediger ohne eintzigen Zwang darinnen stehen kan, und sie also billig vor ein Meister-Stück des Töpffer-Handwerckes gehalten, und von den Durchreisenden mit vieler Verwunderung betrachtet wird. Man suchet auch dieselbe zum Andencken stets zu erhalten, und vor das Wahrzeichen selbiges Ortes auszugeben. *Curiosa Saxonica* im Oct. 1734. p. 305. u. ff. Bey dieser Stadt lieget gegen über an der Elbe der Marck-Flecken Lorentz-Kirchen, allwo jährlich Mittewochs nach Laurentii, ein grosser und ansehnlicher Marckt auf einer freyen Wiese gehalten wird. In der Stadt Strehla selbst, sind ebenfalls jährlich 3 Märckte, als 1) Mittewochs nach Judica 2) Misericordias Domini 3) Burchardi. Besonders ist dieses Städtgen wegen der Ueberfahrt über die Elbe bekannt. Zu den Zeiten, wenn die Leipziger Messen einfallen, pflegen sich die Leute, welche in der Gegend bey, und über Dreßden wohnen, in grosser Menge bis nach Strehla auf der Elbe fahren zu lassen und sich von dar der gewöhnlichen Roll-Wagen bis nach Leipzig zu bedienen. In den vorigen Zeiten hat auch ein gewisses Kloster, wohin starcke Wallfahrten zu geschehen pflegten, diesen Ort berühmt gemacht. Da aber bey der Reformation selbiges Kloster eingezogen worden; so haben folglich auch die Wallfahrten dahin aufgehöret, und der Ruf dieses Ortes hat sich in diesem Stücke ebenfalls verlohren. Wie man beym Albino im Sächsischen Stamm-Baume p. 312 sehen kan: so ist Strehla ehemahls eine absonderliche Herrschafft gewesen. Wie es aber gekommen, daß sich etliche Grafen zu Leißnig auf Strehla geschrieben,

schrieben, ist schwerlich aus zuwachen. Im übrigen findet man, daß 1367 Strehla und Leißnig beysammen gewesen. Denn im bemeldeten Jahre hat Bischoff Gerhardt zur Naumburg, Hertzog Polcken Fürsten zu Schweinitz und Marggrafen zu Laußnitz, Strehla, Leißnig Dahlen, Tieffenau, Elsterberda ꝛc. und andere Oerter mehr verkaufft. Von diesen Hertzog Polcken müsten Strehla hernach die Grafen zu Leißnig bekommen haben. Sonst ist gewiß, daß noch bis ietzo das Kirch-Lehn zu Strehla Naumburgisches Stiffts-Lehn ist. Denn man findet, daß 1659 der Stiffts-Syndicus zu Zeiten Hertzog Moritzens höchstseeligsten Andenckens, wegen der Gebrüdere zu Strehla, Tham, und Hamsen Pflugs, über besagtes Kirchen Lehn zu Strehla, bey der Fürstlich Naumburgischen Stiffts-Cantzeley allhier in Lehn bekommen, und dabey vermöge eines besondern Befehls, auf vorher erhaltene sonderbahre Vergünstigung an statt derer Pflüge, die Lehns-Pflicht verrichtet haben. Anietzo besitzen die Herrn von Pflug das Gut und Stadt Strehla, und zwar soll es Marggraf Friedrich mit dem Bisse, Otten von Pflug geschencket haben, nachdem er ihm und seinem Bruder Marggraf Diegmannen, wider ihren Vater Albrecht den Unartigen treulich beygestanden. Bey diesem Städtgen ist hart an der Elbe ein Stein zu sehen, welcher auf sechzehen Ellen breit hinüber in das Wasser, und also fast bis in die Mitte des Elbstroms reichet. Dieser Stein hat in seinem Umkreyß hundert und achtzig Ellen, und wird sonst der Badenix insgemein aber der Nixstein genennet, und das aus der Ursachen, weil der Badenix darinnen seine Wohnung haben solle. Auch pflegt um diese Gegend fast alle Jahre eine Person im Wasser umzukommen. Ueberhaupt wissen die Einwohner des Städtgens von diesem Steine viel fabelhafftes zu erzehlen, als, daß man zum öfftern auf dem Stein Wäsche oder Geräthe hängen und trocknen sehe, so dem Nix zustehe. Ingleichen, daß verschiedene mahlen eine Person auf diesem Steine sitzend gesehen worden, welche die Schuhe geflickt, und wenn die Leute auf diesen Stein zugegangen wären, wieder verschwunden sey. Ferner will man auch in acht genommen haben, daß eine Weibes-Person ordentlich von diesem Steine in die Stadt gekommen, und Waaren eingekauffet habe, die an den Füssen nasse Kleider getragen hätte. Die Haupt-Geschichte, so die Strehlischen Einwohner, und andre in dieser Gegend wahrhaffte Personen von diesen Nixstein zu erzehlen, und als eine wahrhaffte Begebenheit anzugeben wissen, soll zu Anfang des vorigen siebenzehenden Jahrhunderts sich zugetragen haben, da nehmlich eine Manns-Person zu Pferde, gestiefelt und gespornet in die Stadt zur Heb-Amme kommen sey, und solche mitzugehen genöthiget habe, unter beygefügten theuren Versicherungen, daß ihr kein Leides wiederfahren solte. Da sich nun die Heb-Amme in sein Begehren zu willigen gefallen lassen so hätte er sie, nachdem er mit der Spitz-Ruthe an diesen Stein geschlagen, durch eine sich eröffnete Thüre in den Stein in ein schön aufgeputztes Zimmer geführet, worinnen eine in Kindesnöthen sich befindende Weibes-Person gelegen, die nach ordentlichen Lauff der Natur ein Kind zur Welt gebohren, darauf derjenige, so die Wehmutter geholet, aus der Stuben gegangen, und eine gantze Mulde voll Ducaten gebracht hätte, aus welcher sie nehmen solle, was ihr beliebete; diese aber habe, nach empfangener Warnung von der Wöchnerin, nicht mehr davon genommen, als ihr gebühret, worauf der Mann die Mulde mit den Worten: Daß ihr das GOtt rathen lassen, wieder hinaus getragen, und diese Wehmutter ohne allen Schaden wieder zurück in ihre Wohnung gebracht habe. Solche Erzehlung hat Icander in seinen remarquablen curieusen Briefen, im III Paquet und 27 Couvert, in der 12 Num. p. 40. und 41. aufgezeichnet. *Antiqu.* des Elbstroms p. 372. u. f. Irisanders Geschichte des Stiffts Naumburg und Zeitz p. 37. u. f. Reusner in Stemmatogr. Wittekind fol. 15.

Strehla, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Meißner-Bezircke Tröbnitzer Theils, welches unter das Amt Oschatz gehöret. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 64. u. ff.

Strehla, ein Schrifftsäßiges Gut im Amte Oschatz im Meißnischen Creyße gelegen, Görtziger Theils. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 64. u. f.

Strehla, ein Chur-Sächsisches Dorff unweit Bautzen, in der Ober-Lausnitz. Goldschadts Beschreibung der Flecken und Dörfer p. 498.

Strehla, Geschlecht, siehe unter Strzela.

Strehlau, ein Dorf in der Ober-Lausitz, und zwar insbesondere in dem Budißinischen Creyße gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 123. in Beylagen.

Strehlen, Stadt in Chur-Sachsen, siehe Strehla.

Strehlen, Stadt in Schlesien, siehe Strelen.

Strehlen, ein Chur-Sächsisches Dorff, welches in dem Meißner-Creyße lieget, und nebst dem gantzen Leubnitzer Amte, als worunter es gehöret, dem Dreßdnischen Stadt-Magistrate zuständig ist, wie es denn auch nicht weit von Dreßden liegt. Wabsts Churfürstenthum Sachsen in den Beylagen p. 63.

Strehlitz (Groß-) Stadt, siehe Strelitz.

Strehlitz (Klein-) Stadt, siehe Strelitz.

Strehngarn, heisset das gesponnene, abgespuhlte und über die Weiffe geschlagene Garn, aus viertzig Gebinden bestehend; ein Gebinde aber hält zwantzig Fäden in sich; also gehen in allen achthundert Fäden auf einen Strehn. Bisweilen nennet man auch einen solchen Strehn-Garn einen Abzug, weil man nehmlich, wenn 40 Gebinde auf die Weiffe gebracht worden, das Garn alsdenn abzuziehen, oder von der Weiffe herunter zu nehmen pfleget.

**Strehnhanf**, ist eine Gattung des rheinischen Hanfs, als welcher in zwey Hauptsorten, nehmlich in den **Strehn**- und **Spinnhanf** abgetheilet wird. Die andern ordentlichen Sorten von jeder Hauptsorte aber bestehen wieder, in feinem, mitteln und gewöhnlichem oder ordinairen Gute. Von Franckfurt am Mayn werden gedachte zwey Hauptsorten mit Nutzen verschrieben. Woran aber zu erkennen, ob sie tüchtig oder untüchtig, ingleichen wie von jeder Hauptsorte die drey ordentlichen Sorten zu erkennen und zu unterscheiden, auch was sonst noch dabey zu beobachten, solches erhellet aus folgendem: Ueberhaupt hat der Strehnhanf külbichte, gleiche, oder forne gantz glatte, und nicht gedrehete Köpfe an den Kauden wie der Spinnhanf: Denn bey diesem sind die Kauden forne an den Köpfen gedrehet, und nicht külbicht oder glatt, wie bey dem Strehnhanfe. Die Sache aber noch deutlicher zu geben; So ist eine Kaude ein klein Bündlein Hanf, ohngefehr von neun Achtel Pfund schwer, und solcher kleinen Bündlein sind manchmahl zwantzig bis vier und zwantzig in einem grossen Bunde zusammen gebunden, da denn die Köpfe, so zu reden, alle mit einander forne an dem grossen Bunde herausgehen, und die Schwäntze oder die Spitzen vom Hanfe, inwendig mit hinein gebunden, und hinten am Bunde sich befinden. Der Anfang nun davon, oder das obere Theil am Hanfe von den kleinen Bündlein, wird glatt, oder als wie ein Kopf, gleich forne an zusammen gebunden, auf daß diese Kaude, oder das kleine Bündlein, nicht aus einander gehen kan, das übrige aber von den kleinen Bündlein bleibet lang hängen, und solches heisset der Schwantz oder die Spitzen, oder der untere oder hintere Theil. Bey dem Spinnhanfe ist der Kopf forne an den kleinen Bündlein nicht glatt zusammen gebunden, sondern ein gedreheter oder geflochtener Kopf gemacht worden, die Spitzen aber, oder der hintere Theil am Hanfe ist lang hängen blieben. Ein solches kleines Bündlein wird eine Kaude Hanf genennet; da der Kopf daran forne und die Spitze hinten. Wird nun eine Kaude kurtz zusammen gebunden, so, daß sie nicht lang hängen bleibet, so kommt der Kopf gleichfalls forne, die Spitzen aber hinter und inwendig mit hinein, gleichwie oben schon gemeldet. Demnach ist der Strehnhanf von dem Spinnhanfe wohl zu unterscheiden. Es müssen aber beyde Hauptsorten also verschrieben werden: nehmlich ein Faß von vier und viertzig Bunden, oder eilf Straßburger Centnern. Ein jedes Bund aber muß richtig einen Straßburger Viertel-Centner wägen, sonsten keines anzunehmen. Der Spinnhanf ist der feineste, der Strehnhanf nicht so fein. Der feinste Spinnhanf, oder das feinste Sortiment von dem Spinnhanfe ist recht schöne weiß, nicht haaricht, stachlicht, oder spaltsicht, sondern recht klar, zarte, sauber und fest in den Fäden und im Halten; hübsch reinlicht, nicht verstockt, oder springicht; nicht von kurtzen eingebundenen Kauden und Bunden, auch nicht sonst in Bunden, Huhrkinder genannt, als welche kleine zusammen gemachte kurtze Endgen und Bißgen Hanf sind, die sich inwendig in den Bunden befinden, sondern durchaus gleich, und von einer rechtmäßigen Schwere des Gewichtes. Der feinste Strehnhanf aber, oder das feinste Sortiment vom Strehnhanfe, ist von den feinsten Sortimenten des Spinnhanfs ein klein wenig in der Weisse unterschieden, und daß bey dem Spinnhanfe weniger kurtzer sich befindet, als bey dem Strehnhanfe, da immer welcher mit unterläufet; auch die Kauden bey dem Spinnhanfe immer etwas kleiner, als die bey dem Strehnhanfe ausfallen; das feinste Sortiment vom Spinnhanfe auch noch immer etwas zärter und klärer ausfällt, als das feinste Sortiment vom Strehnhanfe; sonst aber ist weiter dabey kein Unterscheid zu beobachten. Die Mittelsorte vom Spinnhanfe fällt etwas nicht so weiß; etwas nicht so klar und zarte; dann und wann ein Bißgen grünlicht mit unter: Welches Grünlichte aber nichts schadet, und wenn auch dann und wann unter dem Allerfeinesten sich etwas mit befinden solte: indem das Grünlichte eine frische und feste Waare anzeiget; dann und wann ein Bißgen hachlicht oder spaltsicht, sonsten aber von Fäden und Halten feste; nicht kürtzer mit unter; nicht verstockt; ohne viele Huhrkinder; durchaus gleich und rechtmäßig schwer vom Gewichte. Die Mittelsorte vom Strehnhanfe hat ein klein wenig Unterscheid von der Mittelsorte des Spinnhanfs; daß sie nicht so gantz weiß; nicht so klar und zarte; und nicht so gantz rein von Hacheln und Spaltsen ist; sonst aber ebenfalls mit grünlicht unterfället; von festen Fäden und Halten seyn muß; nicht verstockt; nicht so häufig viel kürtzer; durchaus gleich, und von rechtem Gewichte. Die ordentliche Sorte vom Spinnhanfe fällt grau; etwas grob in Fäden; mit unter haarlich oder spaltsicht, doch dann und wann noch mit grünlicht; auch muß solche von festen Fäden und Halten seyn; nicht mit unter von kurtzen; nicht verstockt ohne viele Huhrkinder; durchaus gleich und vom rechtmäßigen schweren Gewichte. Die ordentliche Sorte vom Strehnhanfe ist gleichfalls ein wenig von der ordentlichen Sorte des Spinnhanfs unterschieden; daß solche etwas grauer, etwas von gröbern Fäden, etwas haarichter und spaltsichter; indessen aber dennoch auch dann und wann noch mit grünlicht unterfällt; von festen Fäden und Halten seyn muß; nicht so überhäufig viel von kurtzen mit darunter; nicht verstockt, ohne allzu viele Huhrkinder; durchaus gleich; und von rechtmäßigen schweren Gewichte. Mit Nutzen ist der Spinn- und Strehnhanf zu verthun: als von der feinsten Sorte in Menge und bundweise: nach Dresden, Zittau, Bautzen, Görlitz, Merseburg, Eißleben, Naumburg, Prettin, Weissenfels, Leipzig, Jena, Wittenberg, Altenburg, Dessau, Gera, Gräitz, Neusaltza, Mittweyda, Pönig und Zeitz; von der Mittelsorte bundweise: nach Eilenburg, Torgau, Wurtzen, Kirchhayn, Doberloch, Belgern, Tomzsch, Mutschen, Grossenhayn, auch dann und wann nach Merseburg, Dresden, Leipzig, Naumburg, Altenburg, Eißleben, Wittenberg, Dessau, Gera, Gräitz, Neusaltza, Mitweyda, Pegau, Dahlen, Wertha, Eisenberg, Grünberg, Zwickau, Grimma und Borne; von der ordentlichen Sorte bundweise: nach Wertha, Zwickau, Eisenberg, Eibenstock, Marienberg, Grünberg, Dahlen,

len, Torgau, Tomzsch, Mutschen, auch dann und wann nach Kirchhayn, Doberloch, Belgern, Grossenhayn. Eintzeln aber von allen Sorten nach Leipzig, Teuche, Sckeuditz, Brands, Zwencke, Grimma, Borne, Pegau, Merseburg, Eilenburg, Wurtzen, Dahlen, Schildau und Lützen: Auch finden sich zum öfftern noch viele andere Liebhaber aus Städten und Dörfern, welche ihn beständig in und ausser den Messen suchen.

**Streibelwurtz**, siehe *Dentaria*, im VII Bande, p 585.

**Streich, oder Schlag**, siehe **Schlagen**, im XXXIV Bande, p. 1736 u. f.

**Streich (Backen-** siehe **Backenstreich**, im III Bande, p. 65, desgleichen *Alopa*, im I Bande, p. 911.

**Streich (Lufft-)** siehe **Lufft-Streich**, im XVIII Bande, p. 1050.

**Streich (Staats-)** siehe **Staats-List**, im XXXIX Bande, p. 666 u. ff.

**Streich (Zapfen-)** siehe **Zapfen-Streich.**

**Streichbaum**, ist ein Stück am Würckstuhle der Tuchmacher.

**Streichblume**, siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1951, ingleichen **Rindsauge**, im XXXI Bande, p. 1645.

**Streichbret**, heisset das breite Bret an der rechten Seite des Pflugs, daran sich die Erdschollen und Klösser legen, und mit umgeworffen werden, siehe **Pflug** im XXVII Bande, p. 1628.

**Streich-Canonen** oder **Verfolg-Canonen**, Fr. *Canons ou Pieces de Chasse, Canon du Chateau d'avant, ou chosse de Prouë.* Holl. *Boeg-Stukken, Voor-Stukken, Voorste Boeg-Stukken*, heissen die Stücke, so forne in dem Schiffe stehen, derer man sich bedienet, um auf die Schiffe, so vorwerts seyn, über das Gallion weg zu schiessen, oder auf die, so sich retiriren oder die Flucht nehmen. Aber diese Art zu schiessen verhindert den Lauff des Schiffes.

**Streich-Defensions-Linie**, siehe **Defens-Linie**, im VII Bande, p. 401.

**Streiche**, siehe *Flanque*, im IX Bande, p. 1165 u f.

**Streiche**, ist bey den Beckern ein Büschlein Kornstroh oben mit den Aehren, womit sie das Brod so wohl bey dem Einschieben, als auch, nach dem sie es wieder heraus gezogen, etliche mahl bestreichen. Gestalt alles Brod, ehe denn es eingeschoben, mit der in Wasser getunckten Streiche etliche mahl überstrichen wird, bis es satt gegohren, und zum Einschieben Zeit ist. Bey dem Ausschicken wird das heisse Brod wieder mit der in Wasser genetzten Streiche überfahren, damit es einen angenehmen Glantz bekomme. Nicht weniger werden so gar auch die Pretzeln oder Kringel, wenn sie aus dem Ofen gekrücket, in der Stube mit der Streiche gestrichen.

**Streiche (Neben-)** siehe **Streichplatz.**

**Streicheisen**, ist bey den Gerbern ein Werckzeug, womit die kleinen noch stehenden Haare abgenommen werden. Es ist scharff, zum Unterscheid des Haareisens, welches stumpff ist. Desgleichen brauchen die Tuchmacher auch ein Streicheisen, womit die Haare wider den Strich auf- hernach auch wieder zugestrichen werden. Dahin beziehen sich die Redens-Arten: **Auf- zu- und wider den Strich streichen.**

**Streiche leiden**, Luc. XII, 47. Das daselbst befindliche Griechische Wort δέρω, heißt eigentlich die Haut abziehen, und wird also durch dieses Streiche leiden eine harte Straffe, oder ein solches hartes Schlagen, daß einem die Haut davon abgehen möchte, angezeiget. Also sollen die, so den Willen Gottes gewust, und nicht gethan, grausam und hart gestraffet werden. **Scriv.** Bibl. Parv. P. II. p. 255.

**Streichen**, wird in der Marckscheide-Kunst von denen Gängen, Flötzen und Klüfften gesaget, wenn man darinnen bemercket, wie selbige von einem Ort zum andern in dem Gebürge nach einer gewissen Welt-Gegend in gerader Linie fortsetzen. Dieses Streichen zu erfahren bedienet man sich theils der Gruben-Compasse; in Eisen-Bergwercken und theils Eisenschließigen Gruben aber der Scheiben- und Winckel-Weiser; wiewohl der Zug nicht allzu accurrat damit vorgenommen werden kan, und auch sehr mühsam ist. **Voigtel** in seiner Marckscheide-Kunst p 153 lehret, wie man weit richtiger ohne die Schreiben des Ganges Streichen abziehen könne, und beschreibet ein anderes dienliches Instrument. Durch das Streichen bekommt der Gang vornehmlich viererley Benennung, die unter dem Wort **Gang**, im X Bande, p. 251 u. f. bereits angeführet worden. Sein Nutzen bestehet darinnen, daß man am Tage den Raum finden könne, der sich zwischen zwey Oertern findet, die gegen einander getrieben werden; wie denn hauptsächlich dieses bekannt seyn muß, wo Durchschläge zu machen sind, und man sonderlich in köstlich gediehenen Ertz arbeitet. Was vornehmlich wegen Abnehmung des Streichens eines Ganges in acht zu nehmen ist, nicht weniger, wie solches an Tag zu bringen sey, davon giebt **Voigtel** in seiner Geometria Subterranea ausführliche Nachricht.

**Streichen**, bedeutet bey dem Bergwerck die Stunde des Ganges der Länge nach. Geschiehet stehende-spad-flach-oder Morgenweise. **Berginform** Part. 2. f. 33 und 37. **Freyberg Chronic.** Sect. 4. c. I. p. 441. **Jungh.** S. **Bergbausp.** Lib. I. c. 5. §. 3. und 4. **Voigtel** Geometr. Subterr. Part. 9. §. 1. **Berward** Phraseol. Mer. f. 5. Wenn nun der Gang aus seiner Stunde weichet, so sagt man: **Der Gang gewinnet ein ander Streichen.** **Berginform.** Part. 2. f. 34. Und ist also in der Gruben auf des Ganges Streichen und Fallen zuförderst zusehen. **Span** Tit. 8. lit. h. ingleichen dessen **Urthel**, 94 und 268. Inzwischen machet Liegend und Hangendes einen Gang, nicht aber alleine das Streichen. **Voigtel** part. 17. Exempl. 1. Immassen denn auch das Streichen eines Ganges nicht allezeit, und an allen Orten, einer geraden Linie nachgehet, sondern es wendet sich auch ein Gang hin und wieder, und machet Krümmen. **Bergbausp.** Lib. I. c. 7. §. 1. Die Gänge, so von Morgen in Abend, und von

Abend in Morgen streichen, werden vor die geschicktesten gehalten. **Bergbausp.** Lib. I. cap. 37. **Ursprung des Bergwercks** cap. 3. **Matth.** Hom. 2. f. 51. b. u. f. **Albin. Meißnische Bergchronic.** Tit. 4 f. 42 u. f. Hauptsächlich streichen die Gänge entweder 1) von Morgen in Abend, und haben das Ausgehende gegen Mittag. Oder streichen 2) von Abend in Morgen, und haben das Augehende gegen Mitternacht. Oder streichen 3) von Mittag in Mitternacht, und haben das Ausgehende gegen Morgen. Oder streichen 4) von Mitternacht in Mittag, und haben das Ausgehende gegen Abend. **Bergbausp.** Lib. I. cap. 37. §. 1. **Löhneyß** Part. I. cap. 19. **Kirchmeyer Hoffnung beßrer Zeiten**, cap. 6. §. 2. Die Figur eines streichenden Ganges weiset **Löhneyß** auf dem Kupfferblat, num. 16. lit. G. Vom Fallen und Streichen der Gänge lehret weitläuftiger **Löhneyß**, Part. I cap. 19. **Bergbausp.** Lib. I. cap. 7. **Kirchmeyer** am angeführten Orte, cap. 16. Das Horizontalstreichen eines jeden Ganges, oder die Hauptstunde und Generalstreichen desselben in der Grube zu erfahren, es sey nun Streck- oder Stroßweise auf solchen fort gegangen worden, lehret **Voigtel** Part II. §. 1. Eines Ganges Hauptstreichen am Tage zu erforschen, in bald steigend- bald fallenden Gebürge, siehe **Voigtel**, Part. II. §. 2. Ferner in der Ebene, oder da das Gebürge fast söhlig ist, im **Voigtel**, am angeführten Orte, §. 3. Wenn der Gang auf der Marckscheide zweyerley Streichens bekäme, siehe **Voigtel**, Part. XVII. Exempl. 2. Wenn auf einer Strecke zwey Gänge überfahren worden, welche einerley Fallens hätten, jedoch einander zufielen; in was vor Teuffe dergleichen beysammen zu erbrechen, beschreibet **Voigtel**, Part. II. §. 7.

**Streichen**, ist bey den Schnarrwercken in den Orgeln gebräuchlich, wenn man das Blatt oder die Zunge, auf dem Mundstücke so streichet, daß es gnugsame Lufft behält, und so weit aufstehet, daß es dem Winde nicht zu hart und nicht zu schwach wird.

**Streichen**, heißt bey den Vögeln so viel, als **davon ziehen**. Solch Streichen geschiehet mehrentheils im Herbst, von einigen früher, von einigen auch später, viele streichen auch gar nicht hinweg, oder bleiben doch eintzeln bey uns. Es werden dahero die Vogel in dreyerley Classen eingetheilet: Nehmlich, erstlich, in Vögel, die gar nicht hinweg streichen. Solche sind der **Emmerling**, deren im Winter vielmehr gesehen werden, als in unserer Gegend gebrütet worden; der **Gimpel**, welcher nur von einem Walde in den andern streichet, und an der Zahl nicht sonderlich abnimmt, als endlich dadurch, daß ihm der Fraß zuletzt fehlet, und er aus grossen Haufen sich in kleine zerschlägt, um hin und wieder in Stauden ihm anständige Beere zu suchen. Die **Krähe**, welche im Winter nur darum in geringerer Anzahl gesehen wird, weil sie, des Frasses halber, dort und da auf Strassen und Miststäten sich zerstreuen, und ihres gleichen verlassen muß, um sich des Hungers zu erwehren. Der Krammetsvogel, welcher vielmehr im Winter bey uns Quartier suchet, als von uns gehet. Der **Krummschnabel Creutzvogel** oder **Grünitz** welcher nicht hinweg, sondern nur von einem Walde zum andern streichet, und sich aufhält, wo er Holtzsaamen auf den Fichten findet, auch wieder alle anderer Vögel Gewohnheit im Decembr. Junge ziehet, welche denn im Frühlinge von uns hinweg streichen, zu der Zeit, da andere Vögel wieder zu uns kommen; und darauf im Herbst, wenn Holtzsaamen verhanden, zu der Zeit sich wieder einstellen, da andere Vögel von uns gehen. Der **Rabe**, welcher ebenfalls nicht der Jahrzeit halber ein Land verlässet oder suchet, sondern allein des Frasses wegen. Das **Rebhun**, welches im Herbst, ungefehr drey Wochen vor Martini, und denn wiederum in Frühlinge zu Anfang des Mertzen zwar streichet, aber also, daß die Alten aus bergigten Orten mit ihren Jungen sich nur in ebene Felder, jedoch öffters viel Meilen Wegs weit hinweg begeben, und im Frühlinge mit Verlassung ihrer Jungen, wiederum nach Hause kommen; da denn die Jungen sich ebenfalls Orte zur Brut erwehlen, und am liebsten mit Gebüschen bewachsene Berge auslesen; wodurch erfolget, daß man an waldigten Orten im Winter der Rebhüner zwar beraubet wird, auf ebenen Feldern aber zu solcher Zeit deren desto mehr hat, und denn im Frühlinge an einem Orte so wenig als an dem andern einen Ausgang spühret. Der **Sperling**, mit welchem es so wohl mit dem Hausperling, als mit dem Feldsperling eben die Beschaffenheit hat, wie mit dem Emmerling. Das Zaunköniglein, welches man an allen Orten, wo man es im Sommer singen höret, auch im Winter findet. Anderns, Vögel, die gröstentheils hinweg streichen, als da sind: Die **Amsel**, welche in sehr geringer Anzahl nur da und dort eine, wo Beere stehen, sich sehen läßt. Und ist dieses so wohl bey den Amseln, als bey andern dergleichen Vögeln merckwürdig, daß fast gar keine Weiblein, sondern lauter Männlein im Winter gesehen werden. Wer sich die Mühe nimmt, an Orten, wo allerhand Beere wachsen, mit Schlingen oder mit einem grossen auf Amseln gerichteten Meisenschlage zu stellen, der wird den Winter über leichtlich sechs oder sieben Amseln fangen, er darf es aber vor was besonders achten, wenn er darunter ein Weiblein bekommt. Und eben dieses trägt sich auch mit Fincken, und Rothkehlgen und andern mehr zu. Die gelbe **Bachstelze**, welche in sehr geringer Anzahl, dort und da eine, auch im Winter gesehen wird. Das **Braunellein**, mit welchen es eben die Bewandniß hat, als mit dem Rothkehlgen. Die **Dohle**, welche sich im Herbst in so grosser Anzahl, als die Krähen sehen lassen; im Winter aber dermassen abnehmen, das man leicht etliche Hundert Krähen im Reisen auf Fahrstrassen antrifft, ehe man nur eine oder zwey Dohlen darunter sieht. Die **Elster**, welche im Winter nur eintzeln gesehen wird. Der **Fincke**, welcher, wenn es Schnee hat, eintzeln auf die Misten einfället, wenn aber kein Schnee lieget, in den Vorhöltzern des Frühlings erwartet. Der **Grünling**, welchen man ebenfalls, wenn Schnee ist nur eintzeln zu sehen bekömmt.

Der **Hänfling**, dieser lässet sich zwar nicht eintzeln sehn, es müste denn etwan den ersten Tag, da es geschneyet, geschehen, sondern er ist entweder, wenn der Schnee vom Felde gehet, in grossen Haufen bey uns, oder er verschwindet, wenn tiefer Schnee fällt, auf einmahl. Doch sind die Haufen, die man im Winter siehet, so groß nicht, als diejenigen, welche im Herbst nach der Strichzeit fast gantze Felder bedecken. Der **Häher**, welcher gantz eintzeln herumflüget, und die Eicheln suchet, die er zuvor im Herbst unter die Wurtzeln vergraben. Die **Meise**, welche so wohl Männlein als Weiblein in etwas grösserer Anzahl als andere hinweg streichende Vögel sich sehen lassen, so daß deren offtmahl sechs bis sieben beysammen sind. Der **Mistler** welcher an etlichen Orten, wo Mistelbeer, auf Tannen, Linden, und Aepfelbäumen wachsen, daselbst seine Wohnung aufschlägt, und wo einer einen Baum einnimmt, keinen seines gleichen neben sich leidet; wo aber keine solche Misteln wachsen, lassen sie sich eintzeln unter den Krammetsvögeln finden, und ruffen bey schönen Tagen, so bald im Februar ihrer Cameraden baldige Ankunfft mit Singen aus. Das **Rothkehlgen**, welches sich ebenfalls eintzeln in den Stauden und Gärten, wo die Sonne starck hinscheinet sehen lässet, und nahe an die Häuser hinan flüget, auch dadurch diejenigen, so es kennen und wissen, wie man es fangen soll, gleichsam einladet, ihm ein Quartier in der Stube zugeben. Der **Specht**, welcher zum Theil, sonderlich der Grünspecht nahe zu den Häusern flüget, zum Theil aber, sonderlich die Hohlkrähe, oder Schwartzspecht, im Winter so wohl, als im Sommer in tiefen Wäldern bleibet. Der **Stieglitz**, mit welchen es fast gäntzlich eine Beschaffenheit hat, wie mit dem Hänfling. Der **Zeisig**, oder das **Zeislein**, so zwar in grossen Schaaren im Winter auf Erlenbäumen lieget, es sind aber solche Schaaren, wie bey Hänflingen und Stieglitzen, doch nur das übergebliebene, von denen, so vorher im Herbst, obschon in kleineren Schaaren, hinweg gestrichen. Drittens; in Vögel die gantz und gar hinweg streichen. Unter diesen machet im Herbste den Anfang die **Rheinschwalbe**, welche meistens zwischen Petri Pauli und Jacobi sich verliehret, wenigstens selten nach der Mitte des Julii noch gesehen wird. Dieser folget der **Kirschvogel** bald nach, sonderlich in den Jahren, in welchen die Kirschen zeitig reif werden, und bald vergehen. Die **Gereuthlerche** verweilet sich denn auch nicht mehr lang. Deren Strich sich so bald um Jacobi anfängt, ob sie schon kurtz zuvor erst die Brut beschliessen; es währet aber solcher Strich fort bis Bartholomäi; und zu gleicher Zeit machen sich auf den Weg der **Guckguck**, nachdem er wohl vier Wochen zuvor zu schreyen aufgehöret, und unterschiedliche andere kleine Staudenvögel, als da sind: Der gemeine **Dornreich** mit mehrern ihm an Farbe und andern Eigenschafften nicht ungleichen Vögeln; wobey zu gedencken, daß man unter verschiedenen Vögeln, die bald nach einander streichen, nicht gewiß und eigentlich sagen könne, welcher dem andern vorgehe; denn viele lassen sich zwar an ihrem gewöhnlichen Orte nicht mehr sehen, sind aber doch noch im Lande, und bleiben länger, als andere, welche erst nach ihnen von ihrem Stande, den sie in der Brut gehalten, sich hinweg begeben. Also siehet man die **Nachtigall** offt nach Bartholomäi noch, nachdem sie schon um Johannis ihren Ort verlassen; hingegen ist der **Storch** zu solcher Zeit vollkommen hinweg, ob man ihn gleich zu Ende des Julii, ja wohl noch den achten und neunten August auf dem Neste sitzend gesehen. Diesen folgen die **Steinbeisser**, **Rottschwäntzlein**, **Wendehälse**, oder **Natterwindel**, und dergleichen Vögel, die sich vom Gewürme nähren. Im September kommet alsdenn gleichsam der gantze Schwarm der streichenden Vögel, so wohl derjenigen, welche nur zum Theil verstreichen, von denen oben bereits Meldung geschehen, als derjenigen, so gantz und gar hinweg gehen. Unter diesen machen den Anfang die so genannten kleinen **Neuntödter**, welche im October meistens schon fort sind. Hingegen der kleine schwartzköpfigte **Dornreich** oder so genannte **Mönch**, hält sich etwas länger auf, und genüsset der zeitigen Hollunderbeere, womit er wider die Natur seiner andern Cameraden, die auch deswegen so lange nicht bleiben können, gerne vorlieb nimmt. Diesem folgen die **Bachstelzen**, und die **Weißdrosseln**; denn verliehren sich allgemach die **Wachteln** mit den **Heckschnarren**; diese begleiten die **Schwalben** und **Heydelerchen**, folgends die **Turteltauben**, **wilde Tauben**, **Wiedhopfe** und die kleinen **Wisperlein**, oder **Heydenzeisige**. Sodenn verliehren sich die **Rothschwäntzlein**, **Gibize**, **Mors-** und **Waldschnepfen**, **Kornlerchen** und **Stahren**. Diesen folgen diejenigen Vögel, von den man sagen kan, daß sie vielmehr zu uns her, als von uns weg streichen, weil sie im Sommer wenig, und an etlichen Orten gantz und gar nicht, bis erst in dem Winter gesehen werden, als da sind: Der **Quacker** oder **Gögler**, der **Gimpel**, oder **Blutfincke**, das **Gräßlein**, oder wie es auch sonst genennet wird, das **Meerzeißlein** oder **Zitscherling**, welcher Vogel sich zwar bey uns offt in neun Jahren gar nicht, alsdenn aber in unsäglicher Menge mit Schaaren sehen lässet; Der **Krammetsvogel**, die **Rothdrossel**, die **See-** oder **Meeramsel** und der **Seidenschwantz**. Im **Wiederstrich** machen den Anfang gleich um Lichtmeß die **Kornlerche**, welche, wie alle andere Vögel, viel schneller zu uns eilen, als sie von uns gehen; denn ob es gleich im Herbst eilfertig aussiehet, wenn eine Schaar der andern im Lüfften nachfolget, so währet es doch viel länger, und gehen etliche Wochen darüber hin, ehe sich eine Art Vögel gantz und gar verliehret; im Frühlinge hingegen sind sie auf einmahl da, und ist, wenn um Lichtmeß schönes Wetter einfält, in wenig Tagen das Feld mit Lerchen bedecket, welche mit ihrem Gesange in der Lufft sich hören lassen. Es singt aber die Kornlerche, welche neu einfallender Kälte halben offt wieder schweigen muß, nicht lang allein; so lässet sich ohngefehr vierzehn Tage, auch wohl um drey Wochen später, ihre Verwandte, die **Heydelerche**, mit noch viel grösserer

Lieb-

Lieblichkeit hören; fast zu gleicher Zeit kommt der **Stahr**. Deñ folget auf Petri Stulfeyer, weñ das Wetter nicht noch gar zu winterisch, der **Storch**, und gleich darauf die **wilde Taube**. Indessen macht sich die **Bachstelze** mit vielen andern Vögeln auch herbey, als da sind die kleinen **Staudenschnapper**, die **Rothschwänzlein**, **Weißdrosseln** und **Steinbeisser**; hingegen streichen die Wintergäste, als Krammetsvögel und dergleichen, wieder hinweg. Gegen dem Ende des Mertzen kommen die **Rothkehlgen**, die zwar eigentlich unter diese Classe nicht gehören, weil etliche, ob schon sehr wenige, über Winter bleiben. Es lassen sich auch um diese Zeit meistens etliche wenige **Haus** und **Mauerschwalben** wieder sehen. Hierauf kommet der **Weydenzeisig**, oder das in Oesterreich so genannte **Wisperlein**, und bey recht eintretendem April neben allerhand **Schwalbenarten**, der **Wiedhopf**, die **Gereuthlerche**, und der **Guckguck**. Gegen der Mitten dieses Monats kommt der **Wendehals** oder **Natterwindel**, und alsdenn die **Nachtigall**, welcher viel solche, von Fliegen, Mücken und Gewürm sich nährende Vogel in wenig Tagen so bald nachfolgen, als da sind: der **kleine Dornreich**, der im Schilf sich aufhält, der **Wittwald**, und dergleichen mehr. Zu Ende des Aprils, oder wenn es lange kalt, und das Getreyde kurtz bleibet, noch später, kömmt alsdenn die **Wachtel** wieder, und nach solcher der **Schnerf** oder **Heckschnarre**, die **Turteltaube** der **Mönch**, oder **schwartzköpfigte Dornreich** und der **grosse Dornreich**, endlich der **Kirschvogel**, und denn gantz zuletzt die **Rheinschwalbe**; und sind der Kirschvogel und die Rheinschwalbe diejenigen, die am ersten hinweg, und im Frühlinge am spätesten wieder herstreichen.

**Streichen**, wird von den Fischen gesagt, wenn die Milcher und Rogner zu gewissen Jahrszeiten an seichten Orten in Flüssen, Seen und Teichen ihren jungen Saamen und Brut von sich lassen, welcher hernach durch die Sonnenwärme lebendig wird.

**Streichen** heißt bey den Gerbern, Tuchscheerern, Tuch- und Zeugmachern und deren Kämmern soviel, als **Cardetschen**, davon im V Bande, p. 796.

**Streichen** (Flagge) siehe *Pavillon (amener le)* im XXVI Bande, p. 1424.

**Streichen** (Gefehrde-) siehe **Gefährde**, im X Bande, p. 586.

**Streichen** (Gold) siehe **Goldstreichen**, im XI Bande, p 117.

**Streichen** (Lerchen-) siehe **Lerchenstreichen**, im XVII Bande, p. 441 u. ff.

**Streichen** (Segel) siehe Salve, im XXXIII Bande, p. 1243, ingleichen **Segel streichen**, im XXXVI Bande, p. 1250 u. ff.

**Streichen** (Stengen) siehe **Stengen streichen**, im XXXIX Bande, p. 1831.

**Streichen** (Ziegel-) siehe **Ziegel-Streichen**.

**Streichen ins Angesicht**, oder schlagen, 2 Cor. XI, 20. ist uneigentlich zu verstehen, nehmlich, daß die falschen Apostel die Corinther mit groben ungeschliffenen Worten anfuhren, sie scholten. und sie übel aus; ja öffentlich schamroth macheten; denn jemand grob anfahren, ist soviel, als ihn ins Angesicht streichen; die höhnischen und groben Schelt-Worte sind den Backenstreichen nicht ungleich. Walters Epist. Post. P. I. d. 627.

**Streichende Defensions-Linie**, siehe **Defens-Linie**, im VII Bande, p. 401 u. ff.

**Streichende Streich-Linie**, ist in der Fortification so viel als **Defens-Linie**, wovon im VII Bande, p. 401 u. ff.

**Streichender Winckel**, siehe *Angle flanquant*, im II Bande, p. 287. ingleichen siehe was davon unter **Defens-Linie**, im VII Bande, p. 401 u. ff. gesaget worden.

**Streichen** die Flagge, siehe *Pavillon (amener le)* im XXVI Bande, p. 1424.

**Streichen** des **Ganges**, siehe **Streichen**, bey dem Bergwerck.

**Streichen** das **Gold**, siehe **Gold streichen**, im XI Bande, p. 117.

**Streichen** die Segel, siehe Salve, im XXXIII Bande, p. 1243, ingleichen **Segel streichen**, im XXXVI Bande, p. 1250.

**Streichen** die Stengen, siehe **Stengen streichen**, im XXXIX Bande, p. 1831.

**Streicher** (Lorenz) ein Prediger zu Malspitz, von Iglau in Mähren gebürtig, florirte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb de passione, morte & resurrectione Christi Conciones IV. in Es. LIII. welche zu Görlitz 1580 in 4 gedruckt.

**Streichhadern**, ein gewisses Instrument, welches bey dem Seiler-Handwercke gebraucht wird, siehe **Seiler**, im XXXVI Bande, p. 1533 u. f.

**Streichholz**, heißt das lange Holtz, womit bey Messung des Getreydes das Gemässe abgestrichen wird. Gleichwie ein Hauswirth einerley Maaß bey der Einnahme und Ausgabe des Getreydes haben soll, also ist auch nöthig, daß seine Streichhöltzer einerley, und wie ein Linial schnurgerade abgestossen seyn, denn so sie zur Einnahme etwas mehr einwärts, und zur Ausgabe auswärts gebogen sind, so finden sich so wohl diejenigen, so Getreyde zum Verkauf bringen, als diejenigen, welche dergleichen von dem Hausvater oder Verwalter kauffen wollen, böslicher Weise betrogen, welcher Betrug um so viel gröſſer wird, je gröſſer die Summa des eingekauffren oder verhandelten Getreydes ist.

**Streichholz** ist ein fast eine halbe Elle langes, und fast einer Querhand breites Holtz, oben mit einem runden Loche oder Däumlinge, vermittelst

dessen der Wäscher die Schwämme, von den obern zwey Planen, durch hin und her bewegen vom reinen Schlich oder Erzten sondert und also reiniget.

**Streichholtz**, ist das den Jöchern entgegen gesetzte Holtz; zu Goßlar nennen sie es **Hauptholtz**.

**Streichkäse**, siehe **Käse**, im XV Bande, p. 48. u. ff. Ingleichen **Steiffmatz**, im XXXIX Bande, p. 1483.

**Streichkarpffen**, siehe **Karpfe**, im XV Bande, p. 206.

**Streichkraut**, siehe *Antirrhinum*, im II Bande, p. 656.

**Streichlämmel**, auf Glashütten, ist ein Eisen, einer guten Spanne lang und vier Finger breit, auch eines starcken Messerrückens dick, wird zu Schlichtung der Ober- und Untertheile der Gläser gebraucht.

**Streichleder, Streichriemen**, brauchen die Barbierer, ihre Scheermesser daran zu schärffen; worgegen die Bader **Lederpfeiler** gebrauchen.

**Streichlinie**, siehe **Defenslinie**, im VII Bande, p. 401; ingleichen *Flanque*, im IX Bande, p. 1165 u. ff.

**Streichmeissel**, ist ein lang spitzig Eisen, daran ein Stück Holtz die Quere gemachet ist, die Unart und Schlacken vom Werck oder Stein abzustreichen. **Berginform.** Part. 2. f. 132. **Berward** Phraseol. Metall. f. 28. **Jungh.** S.

**Streichmodel**, ist ein Holtz mit zweyen Riegeln, und in den Riegeln ein Stift, welchen man schieben kan. Es wird gebraucht, das Holtz in einer Breite zu reissen.

**Streich-Nadeln**, siehe **Probier-Nadeln** im XXIX Bande, p. 647 u. f.

**Streich-Netze**, siehe **Nacht-Garn**, im XXIII Bande, p. 265.

**Streichplatz, Neben-Streiche, Secund-Flanc**, Frantz. *Secundflanc*, oder *Feu dans la Courtine*, wird in der Fortification dasjenige Stück auf der Courtine genennet, welches sich da anfängt, wo sich die rasirende Defens-Linie auf der Courtine endet. Die Alten machten von den Vortheilen dieses Stückes viel Wesens, und es wurde besonders in der alten Holländischen Fortification vor ein wesentliches Stück bey einer Vestung gehalten. Doch die neuern vernünfftigen Ingenieurs, pflegen bey der heutigen Art zu befestigen dieses Stück nichts mehr zu achten. Ein mehrers siehe davon in **Wertmüllers** Fortifications-Maximen. Ingleichen den Artickel *Flanque*, im IX Bande, p. 1165 u. ff.

**Streichriemen**, siehe **Streichleder.**

**Streich-Schiene**, siehe **Pflug**, im XXVII Bande, p. 1628.

**Streichspatel**, siehe *Hypaleiptron*, im XIII Bande, p. 1439.

**Streich-Stein**, siehe *Lydius Lapis*, im XVIII Bande, p. 1483 u. f.

**Streichstein** (Auf-) siehe **Stein** (Aufstreich-) im XXXIX Bande, p. 1533.

**Streichsteinel** (Auf-) siehe **Stein** (Aufstreich-) im XXXIX Bande, p. 1533.

**Streichteich**, siehe **Karpfenteich**, im XV Bande, p. 217 u. f.

**Streichung**, siehe **Streichen.**

**Streich-Wathe**, eine Art von Fisch-Netzen, siehe **Fisch-Garn**, im IX Bande, p. 1022.

**Streichwehr**, ist eben so viel als **Streich-Linie**, siehe davon *Flanque*, im IX Bande, p. 1165 u. ff. gleichwie auch den Artickel: **Defens-Linie**, im VII Bande, p. 401.

**Streichwinckel**, siehe *Angle flanquant*, im II Bande, p. 287, ingleichen **Defens-Linie**, im VII Bande, p. 401 u. ff.

**Streichwinckel** (grosser) siehe *Angle flanquant exterieur*, im II Bande, p. 287.

**Streichwinckel** (kleiner) siehe *Angle flanquant interieur*, im II Bande, p. 287.

**Streidt** (Elias) siehe **Streit.**

**Streif**, siehe **Streife.**

**Streif, Streifen, Streiferey**, Fr. *faire des Courses, des incoursions*, Lat. *Excursiones facere*, heisset im Kriege, wenn eine von der Armee ausgeschickte Parthey, im feindlichen Lande herum streiffet, und auf allerhand Art, dem Feinde Schaden zufüget. **Folard** sagt hiervon in seinem Polybe, Tom. V. p. 280 u. ff. Die Streiffereyen derer Armeen, oder eines grossen Corps von Truppen in des Feindes Land, bringen wenig Nutzen, wo sie nicht ein wichtiges Dessein zum Zweck haben, denn es ist nichts capabler eine Armee zu ruiniren, als die von ihm vorhabenden Streiffereyen. Dergleichen Unternehmungen, die nur allein darinnen bestehen zu ravagiren und die Verherung weit in eine Grentze zu machen, sind von wenig Nutzen, und machen mehr Lärmen als sie dienlich sind, wo es nicht in gewissen Gelegenheiten ist. Wo wir keinen andern Zweck haben, als eine gewisse Strecke Landes zu ruiniren, beraubt man sich der Contribution, die man daraus ziehen kan, und der Fürste hat nichts davon. Siehe hierbey den Artickel: **Parthey**, im XXVI Bande, p. 1049 u. f.

**Streif** unter die Schleppen; dieses sind lange schmale von klarer weissen Leinwand, Nesseltuch, Catton, Schleyer, oder Schwäbisch zugeschnittene Streiffe, so das Weibesvolck unter ihre

Schlep-

Schleppen zu stecken uud mit Spitzen zubekräuseln pfleget.

**Streifberg**, Stadt, Schloß und Amt, siehe **Streiffberg**.

**Streifdorf**, ein Dorf unweit der Stadt Hildburghausen.

**Streife**, siehe **Streif**.

**Streife**, *Stria*, heißt bey den Chymisten die Linie, welche ein abrinnendes Naß an dem Glase hinter sich läßt. *Striatus* heißt, was mit Hohlkehlen gemacht oder gekerbet ist. *Stria* heisset auch die Höhle an der Kehle. *Striata fons*, eine geruntzelte Stirne.

**Streife, Streiffe**, in der Wappenkunst, sind gerade Striche, die den Schild in mehr als drey Theile zertheilen. Wenn sie nach der Länge seckrecht gezogen werden, heissen sie **Pfahl-Streifen**, nach der quer, **Balcken-Streifen** (siehe **Balcken Streiff**, im III Bande, p. 191 u. f.) überzwerch von der rechten, **Band-Streifen** (siehe **Band Streiffe**, im III Bande, p. 340) überzwerch von der lincken, **Strassen-Streifen**, und wenn sie gesparret gezogen werden, **Sparren-Streifen**. Wenn Pfahl-Streifen durch einen Querstrich getheilet mit den Tincturen wechseln, heissen sie **abwärts gegengestreifft**. Wenn Balckenstreifen durch einen Strich lang herunter getheilet, heissen sie **quer gegengestreift**; wenn durch einen schrägen Strich, rechts oder lincks gestreifft, und wenn Sparren also getheilet, **mit sparren gegengestreifft**. Wenn zwey Striche neben oder über einander sich befinden, und darzwischen ein Raum so breit als sie selbst sind, nennet man es **Zwillings-Streiffen**, ductus geminos, Jumelles. Dergleichen auch **Dreylingsstreifen**, *ductus tergemini, tierces* gefunden werden. Triers Wappenkuust.

**Streife** (**Balcken-**) siehe **Balcken-Streiff** im III Bande, p. 191 u. f. ingleichen **Streife**.

**Streife** (**Band-**) siehe **Band Streiffe**, im III Bande, p. 340, ingleichen **Streife**.

**Streife** (**Pfahl-**) siehe **Streife**.

**Streife** (**Sparren-**) siehe **Streife**.

**Streife** (**Strassen-**) siehe **Streife**.

**Streife** (**Zwilling-Balcken-**) siehe **Balcken-Streiff**, im III Bande, p. 191 u. f.

**Streifen**, siehe **Streif**, wie auch **Streife**, und endlich **Streiffen**.

**Streifen**, oder **Streiffen**, Lat. *Indagare, persequi, & conquirere securitatis publicæ infestatores*, heißt, die öffentlichen Friedens-Störer und Räuber, oder ander loses Gesinde, aufsuchen, verfolgen, und ausrotten. **Streiff-Recht**.

**Streifen**, sagt man, wenn den Raubthieren, als Wölfen, Luchsen, Dachsen und dergleichen der Balg abgezogen wird. Sonst braucht man dieses Wort auch vom Auslaufen der Soldaten, wie hiervon der Artickel **Streif**, nach zusehen ist. Und die Handwercker erborgen es, an statt des ärgerlichen Wortes Schinden. In der alten Jenaischen Fleischer-Ordnung, vom Jahre 1603 Artic. 24. stehet: „Es soll ihrer keiner des Handwercks mit keinem Nachrichten, **Streifer**, Endecker, und allen andern dergleichen verläumden bösen Leuten keinerley Geschäffte noch Gemeinschafft halten.“

**Streifende Lands-Knechte**, siehe **Streifende Rotten**.

**Streifende Rotten**, oder **Streifende Lands-Knechte**, Lat. *Securitatis publicæ Infestatores*, heissen insgemein eben so viel, als die sich zusammen geschlagene gantze Räuber-Banden, durch welche die öffentlichen Wege und Strassen gantz unsicher gemacht werden. Wie nun wider dieselben eigentlich zu verfahren, beruhet auf einer jeden Landes- oder Geleits-Obrigkeit freyer Willkühr und selbst beliebiger Veranstaltung. In denen **Reichs Abschieden** von 1548 §. **Ferner** und von 1559 §. **Wofern aber**, werden insbesondere die Obrigkeiten dahin angewiesen, die Verordnung zu thun, wenn jemand auf der Strasse angegriffen, oder beschädiget würde, daß an die Glocke geschlagen werde, und die Amt-Leute und Unterthanen, so sie das ermahnet und gewahr worden, dem Thäter nacheilen, damit derselbe zu Handen gebracht, und den Beschädigten das Ihrige erstattet werde; ingleichen sich mit denen Benachbarten zu vergleichen, daß sie einander zu Hülfe kommen, welches denn eine Obrigkeit der andern, desgleichen die nächst gesessene Unterthanen, zu thun schuldig seyn sollen. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel **Geleit** im X Bande p. 731 u. f. desgleichen **Nacheil** im XXIII Bande, p. 81 u. ff. und **Land-Strasse** im XVI Bande, p. 568 u. ff.

**Streifen des Jupiters**, Lat. *Fasciæ Jovis*, siehe **Juppiter** im XIV Bande, p. 1655, und besonders 1658.

**Streiferey**, siehe **Streif**.

**Streifereyen**, werden nicht nur von auslaufenden Partheyen der Soldaten, davon der Artickel: **Streif**, nachzusehen; sondern bey den Handwercksleuten auch von der Schinder- und Cavillerwohnung gesaget. Bes. **Richters**, Decis. LXXX. n. 22. f. 168. a.

**Streiffberg**, eine Stadt, festes Schloß und Amt in der Marckgrafschafft Culmbach, 3 Meilen von Culmbach in Francken.

**Streiffe**, in der Wappenkunst, siehe **Streife**.

**Streiffen**, siehe **Streifen**.

**Streiffen**, in der Architectur, siehe *Fascia*, im IX Bande, p. 284 u. f.

**Streiffen**, Lat. *Zona*, Frantz. *Zone*, in der Meßkunst wird ein Streiffen genennet ein Stücke von einer Fläche, so zwischen zwey Parallel Linien eingeschlossen, z. E. man ziehe in einem Circul

cul zwey Linien AB und CD mit einander parallel; so ist ABDC ein **Circul-Streiffe**, *Zona circularis* Denn man giebet dem Streiffen besondere Nahmen von den Flächen, daraus sie geschnitten werden. Als wenn ABC eine Cyclois ist, so heisset das Stücke zwischen zwey gezogenen Parallel-Linien PRSQ im **cycloidischen Streiffen**, *Zona cycloidalis*, ist die Figur eine Cissois, so heisset der Streiffen ein **cissoidalischer Streiffen**, *Zona cissoidalis*; ist die Figur eine Ellipsis, so heisset der Streiffen ein **elliptischer Streiffen**, *Zona elliptica*. Gleichergestalt wenn man auf einer Kugel zwey Circul beschreibet, die mit einander parallel sind; so heisset der Raum darzwischen ein **Kugel-Streiffen**, *Zona Sphæræ*. Diese Kugel-Streiffen sind darum am meisten zu mercken, weil man durch sie begreiffen lernet, was in der Geographie die bekannten Zonæ sind, davon am gehörigen Orte.

**Streiffen**, oder **Landes-Striche**, in der Geographie, siehe *Zonæ*.

**Streiffen**, in der Baukunst, siehe *Fascia*, im IX Bande, p. 284 u. ff.

**Streiffen (Balcken-)** siehe **Haacken-Pflügen**, im XII Bande, p. 4 u. f.

**Streiffen (Circul-)** siehe **Streiffen.**

**Streiffen (cissoidalischer)** siehe **Streiffen.**

**Streiffen (cycloidischer)** siehe **Streiffen.**

**Streiffen (elliptischer)** siehe **Streiffen.**

**Streiffen (Kugel-)** siehe **Streiffen.**

**Streiffen des Jupiters**, Lat. *Fasciæ Jovis*, siehe **Juppiter**, im XIV Bande, p. 1655 und besonders 1658.

**Streiffen ziehen**, nennet man bey der Jagd, wenn man einen Sau-Finder lauffen läßt, und wenn er Säue antrifft, man dieselben alsdenn mit grossen Englischen Hunden hetzt. **Flemmings** Jäger I Th. im Anhange p. 110.

**Streiffaen (Pergament-)** siehe **Pergament-Riemen**, im XXVII Bande, p. 392 u. ff.

**Streiffjagen**, oder **Streifjagen**, heisset wenn man entweder auf grosses Wildpret einige Netze stellet, und darauf zutreiben lässet, oder wenn man bloß mit Hunden ins freye Feld zeucht, und was man antrifft auf eine und die andere Weise fället. Dieses wird mehrentheils im Herbst und Winter vorgenommen.

**Streiff-Recht** siehe **Streif-Recht.**

**Streiffwurtz**, siehe *Laparhum acutum*, im XVI Bande, p. 731 u. f.

**Streifjagen**, siehe **Streiffjagen.**

**Streifischt**, ist ein Fehler an den Tuchen, welchen die Obermeister bey der Schaue wahrnehmen, da die Wolle nicht gnung unter einander gemenget worden. Es wird aber ein Tuch streifischt, wenn der Spuhler an eine Spuhle ander Garn spuhlet, welches hernach eingetragen wird. Es giebt dem Tuche einen Schandfleck, wo man es nicht schwartz färbet. Vor Zeiten trug man streifichtes Tuch, wie jetzo streifigte Zeuge.

**Streif-Recht**, **Streiff-Recht**, Lat. *Jus securitatis publicæ infestatores indagandi, persequendi, conquirendi*, heißt das der hohen Landes- oder Geleits-Obrigkeit zustehende Recht, die öffentlichen Friedens-Störer, und gantze Räuber-Banden, oder ander loses Gesinde, aufzusuchen, zu verfolgen, und auszurotten, um die öffentlichen Wege und Strassen, absonderlich wegen derer Reisenden, rein und sicher zu erhalten. l. 13. ff. de Offic. Præsid. Ein mehrers siehe **Geleit**, im X Bande, p. 731. u. ff. desgleichen **Nacheil**, im XXIII Bande, p. 81 u. ff. und **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. ff.

**Streifwurz**, siehe *Laparhum acutum*, im XVI Bande, p. 731 u. f.

**Streimen**, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen bey Zabeltitz, in dieses Amt gehörig.

**Streimigtes Gras**, siehe **Gras**, im XI Bande, p. 604, besonders p. 606.

**Strein**, eine Stadt und Schloß in Unter-Oesterreich, siehe **Schwartzenau**, im XXXV Bande, p. 1973.

**Strein**, von Schwartzenau, Geschlecht, siehe weiter unten **Strein von Schwartzenau.**

**Strein** (Johann) ein Jesuit, war in Francken 1584 gebohren, trat 1604 in die Societät, und lehrte so dann zu Mayntz, Würtzburg und Bamberg, an welchem letztern Orte er auch lange Zeit als Cantzler der Academie gestanden. Endlich aber begab er sich zur Ruhe, und starb den 10 Febr. 1662. Man hat von ihm:

1. Anatomiam juris utriusque, Cölln 1658 in 4.
2. Comment. in regulam juris Pontificii, ebend. 1659 in 4.
3. Historicam relationem de miraculo sanguinis Christi, qui Walduræ asservatur, Würtzburg 1628 in 8.
4. Zodiacum spiritualem s. librum planetarum spiritualium, ebend. 1631 in 12.
5. Scalam paradisi, ebend. 1639.
6. Processiones sacras Walturnum, Mayntz 1657 in 12.
7. Chronologiam omnium ordinum religiosorum, welches er aber ans Licht zustellen durch den Tod verhindert worden.

**Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

**Streinius** (Johann) siehe **Strein.**

**Streinius** (Richard) siehe **Strein von Schwartzenau** (Richard).

**Strein von Schwartzenau**, ein altes Adeliches, nach der Zeit aber Freyherrliches Geschlecht in Unterösterreich. Bisweilen haben sich die Nachkommen dieses Geschlechtes **Streun**, auch **Strewe** geschrieben, und an statt Schwartzenau findet man in den alten Urkunden bald **Schwartzenaw**, bald **Schwartzenow**, oder auch **Schwartzenowe**. Der Nahme dieser Familie soll von dem Bergschlosse und Städtlein **Strein** in Oesterreich, und von der Stadt und dem dabey gelegnen Berg-Schlosse **Schwartzenau** in Unterösterreich herzu-

lei-

leiten seyn, indem einer mit Nahmen Ulriches von Strein dieselbe zu erst soll bekommen, und seinen Nahmen davon angenommen haben. In dem Jahre 1252 kommen Chatold und sein Bruder Pilgrin von Schwartzenau als Zeugen vor. Ob der oben erwehnte Ulrich derjenige sey, dessen in Ludewigs Reliqu. Mſct. T. IV. in den Jahren 1300, 1301, 1308 und 1309, gedacht wird, können wir hier nicht ausmachen. Daß aber in bemeldeten Jahren ein Ulrich von Streun, oder Ulrich der Streun, wie er daselbst genennet wird, öffters als Zeuge gebraucht worden, ingleichen daß sich derselbe 1313 aller Rechte und Ansprüche in Paumgarten, zum Besten des Klosters Zwetl, begeben habe, kan man allda in den gesammleten Diplomatibus weitläufftig finden. In eben diesen Urkunden wird auch in den Jahren 1308, 1319 und 1321 Wernharts und Alberts von Streun als Zeugen Erwehnung gethan. Der letztere wird es vermuthlich seyn, der einen Sohn Pylgrein hinterlassen hat, welcher an dem Oesterreichischen Hofe 1359 Hoff-Marschall gewesen ist, und im bemeldeten Jahre als Zeuge bey einem ausgefertigten Diplomate gefunden wird. In der Mitte des XVI Jahrhunderts, hat sich besonders Richard Strein, Baron von Schwartzenau, Kayserlicher Geheimder Rath, Hoff-Cammer-Präsident, wie auch des Ertz-Hertzogs Matthias Hoff-Marschall hervorgethan, von welchem ein besonderer Artickel folget. Um eben diese Zeit ist auch Anne Catharine Streinin von Schwartzenau, bekannt gewesen, die 1656 als Gemahlin des Grafens Quintin von Althane mit Tode abgegangen ist. Doch hat der Flor dieser alten und berühmten Familie, nicht länger als bis 1679 gedauret, indem durch den Tod Johann George Streins, Freyherrns von Schwartzenau, der als Kayserlicher General und Commendant in der Festung Philippsburg, umkam, dieses Geschlecht beschlossen worden. Eine ausführliche Geschlechts-Tafel findet man von dieser Familie in Speners Hist. insign. L. III. c. 94. und beym Bucellino in Stemm. Germ. T. III. Siehe übrigens Ludewigs Reliqu. Mſct. T. IV. und Gauhens Adel. Lexic. II Th. p. 2481. Heutige Souverainen von Europa p. 651.

Strein, (oder Strinius) Baron von Schwartzenau, (Richard) Kayserlicher Rath, Hoff-Cammer-Präsident, wie auch Ertz-Hertzogs Matthiä Hoff-Marschall, war 1538 gebohren, und legte den Grund seiner Studien zu Straßburg, unter Frantz Hotomannen, bey dem er es sonderlich in Römischen Alterthümern so weit brachte, daß er im 20 Jahre seines Alters sein gelehrtes Buch de gentibus & familiis Romanorum zu Paris 1559 in Fol. so zu Venedig 1571 in 4. wieder aufgelegt worden, auch in Grävii thesauro antiquit. Rom. Tom. VII stehet, heraus geben konnte. Er war auch gegen diesen treuen und geschickten Lehrmeister iederzeit sehr danckbar, wie er ihm denn als derselbige zuletzt in ziemliche Armuth gerathen, zu verschiedenen mahlen ansehnliche Verehrungen gemacht. Er starb 1600, fälschlich setzen einige 1601, und hinterließ noch ferner:

1. Commentarium de Roberti Bellarmini scriptis atque libris.
2. Rechtliches Bedencken von des Hauses Oesterreich erblichen Succeßion im Königreich Böhmen, und dessen incorporirten Landen auf Befehl Kayser Maximilians 1575 abgefasset.
3. Rechtliches Bedencken, ob Böhmen ein Erb- oder Wahl-Königreich sey, gestellet 1599 an Ertz-Hertzog Matthiam.

Welche beyde in Goldasii Commentar. de regno Bohœmiæ, so 1627 in 4. und 1719 in Fol. heraus gekommen, zu lesen.

4. Unter-Oesterreichisches Land-Hand-Vest, in Manuscript, darvon P. Streirer, in Hist. Alberti II. meldet, siehe Deutsche *Acta Eruditor.* CXII Theil. nebst einigen Theologischen Tractaten.

Ingleichen einige Discurse zu Vertheidigung der Freyheit der Staaten von Holland; wiewohl er dabey seinen Nahmen nicht gemeldet, damit er nicht das Oesterreichische Haus, dessen Unterthan er war, wider sich aufbringen möchte. Thuan. Hist. T. I. 26. Treßier Elog. T. II. Hancke descr. rer. Rom. P. II. Hotomanns Epist. Baillet des enfans celebr.

Streit, Lat. *Pugna*, ist derjenige Zustand des Menschen, wenn er sich wieder einen andern zu schützen suchet. Da wir in dem nachfolgenden Artickel: Streitigkeit, sonderlich auf die Streitigkeiten der Gelehrten sehen werden; Also erwegen wir hier insonderheit den Streit, welcher entstehet, wenn einer dem andern sein Recht versaget. Bey einem solchen Streite kommt vor die Beleidigung, welches die Veranlassung dazu, wenn man einem dasjenige, was man doch schuldig ist, nicht leisten will, oder würcklichen Schaden zufüget; Das Recht, worinne man sich zu schützen suchet, welches die Forderung genennet wird, und die Mittel, deren man sich, den Streit zu heben, bedienen kan. Diese sind entweder gelinde, oder scharffe. Zu jenen gehören ein gütlicher Vergleich, wenn sich die streitenden Partheyen entweder in eigner Person, oder durch Abgeordnete mit einander setzen, daß der eine Theil etwas von seiner Forderung fahren lässet; der andere hingegen etwas zu leisten verspricht; Ingleichen die Arbitrage, wenn streitende Partheyen gewisse Leute erwehlen, welche Schieds-Leute genennet werden, denen sie ihre Sache vortragen, und sich zugleich verbinden, es bey ihrem Ausspruche bewenden zu lassen. Die schärffern Mittel, welche einen Zwang bey sich führen, sind in dem natürlichen Stande der Krieg; in dem bürgerlichen aber die Gerichte; Gleichwie der gütliche Vergleich und die Arbitrage in beyden zugleich statt findet. Es ist der Klugheit gemäß, daß man ehe den gelinden Weg gehe, als daß man die Schärffe ergreifft. Denn man nimmt lieber das gewisse vor das ungewisse. Man lese Pufendorff in Jure naturæ & gentium, lib. 5. cap. 13. Huber de jure civit. lib. 3. cap. 4. Grotium de jure belli & pacis, lib. 2. cap. 13. Griebner in jurisprudentia natural. lib. 4. cap. 7. Kemmerich in der Academie der Wissenschafften in der drit-

ten Oeffnung p. 1759. Im gemeinen Leben heißt eine jede hefftige Unterredung solcher Personen, die einander wiedersprechen, ein **Streit**. Was den Streit, so wie dieses Wort von den Rechts-Gelehrten genommen wird, ins besondere anlanget, so können davon auch noch die Artickel: **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. ff. wie auch **Rechtshängig** im XXX Bande, p. 1486. u. f. und **Rechts-Sachen**, ebend. p. 1526. u. f. nachgelesen werden. Sonst kommen noch verschiedene Arten vom Streite theils in der Philosophie theils in der Theologie vor, die hier mit Stillschweigen nicht zu übergehen sind. Denn da ist zu mercken:

I. **Der Streit des Menschen wieder seine geistlichen Feinde,**

Lat. *Pugna hominis contra hostes spirituales.* Solcher bestehet darinnen, daß der Mensch seine Einwilligung niemahls in ihre Versuchungen gebe. **Ein geistlicher Feind** aber wird derjenige genennet, welcher den Menschen in ein ewiges Verderben zu stürtzen suchet. Da uns nun die Schrifft lehret, daß so wohl der Teufel als die Welt und unser Fleisch und Blut unser geistliches Verderben suche: So sind der **Teufel**, die **Welt** und **unser Fleisch und Blut** des Menschen geistliche Feinde, mit denen er zu streiten hat. Daß aber der Streit wieder diese Feinde darinnen bestehe, daß man ihren Versuchungen wiederstehet, indem man keine Einwilligung in dieselben giebet, kan aus dem Exempel unsers theuersten Erlösers bewiesen werden. Matth. IV, 3. u. ff. Denn da der Teufel bald die Verwandlung der Steine in Brod, bald einen Sprung von der Spitze des Tempels, bald die Anbetung von Christo verlangte: So willigte er in keine von diesen Versuchungen, sondern gab allezeit seinen Abscheu zu verstehen. Und in so ferne stritte JEsus wieder einen von den geistlichen Feinden, den Teufel. Daß aber auch die Redens-Art: **Wieder die geistlichen Feinde streiten**; in der Schrifft gegründet sey, siehet man aus 2 Tim. IV, 7. wo Paulus von sich sagt: Er habe einen guten Kampff gekämpffet; und 2 Tim. II, 3. vermahnet er den Timotheus, daß er alles Uebel als ein guter Streiter Christi ertragen solte. Die Welt sucht nehmlich durch allerhand Ungemach sonderlich rechtschaffene Lehrer wegen ihrer Frömmigkeit zu versuchen. Da nun das Streiten einem Soldaten zukommt, und Paulus den Timotheus darzu vermahnet, daß er unter der Fahne Christi als ein guter Streiter desselben alles Ungemach willig erdulten solle: So ist der Verstand der Worte dieser: Er solte sich durch das zugefügte Ungemach keinesweges darzu bewegen lassen, daß er den Nahmen Christi deswegen verläugnete, sondern er solte seinen Beyfall von dieser Versuchung zurücke halten. Der Apostel Paulus nennet es also in dem angefügten Orte einen Streit, wenn man nicht in die Versuchungen und Reitzungen der geistlichen Feinde einwilliget; welcher Begriff mit dem oben gegebenen auf das genaueste übereinstimmet. Von diesem Streite wieder die geistlichen Feinde und seiner Nothwendigkeit reden sehr viele Stellen der heiligen Schrifft. Sie empfiehlt uns die Nüchternheit und Wachsamkeit, weil der Teufel, unser Wiedersacher, wie ein brüllender Löwe herum gehe, und suche, welchen er verschlinge; sie gebiethet uns, demselben im Glauben zu wiederstehen. 1 Petr. V, 8. 9. Jac. IV, 7. Diesem stimmt auch Paulus bey, welcher die Wiedergebohrnen mit der besten Rüstung wieder ihre geistliche Feinde versiehet. Eph. VI, 10. u. ff. Zu dem Streite, wieder die Drohungen der Welt, vermahnen uns die Gesandten Christi, und befehlen uns, daß wir uns von dem Schrecken derselben frey machen, Phil. I, 28. 1. Petr. III, 14. Hebr. XIII, 6. und nach der Lehre Christi, lieber alles Uebel ertragen, als von der Furcht und Liebe GOttes und Christi abzuweichen. 1 Petr. III, 14. IV, 12. u. ff. Phil. I, 29. Hebr. XII, 3. 4. XIII, 13. Matth. X, 28. Wie man sich aber wieder die Lockungen der Welt zu verhalten habe, hat der Weiseste unter allen Königen schon gelehret. Sprüchw. I, 10. u. ff. Daß es endlich nöthig sey, wieder sein eignes Fleisch zu streiten, lehren alle Schrifften der Apostel. Paulus sagt: Man solle die Sünde in unserm sterblichen Leibe nicht herrschen lassen, Röm. VI, 12. 14. sondern durch den Geist des Fleisches Wercke tödten, Röm. VIII, 13. und das Fleisch mit seinen Lüsten und Begierden creutzigen. Gal. V, 24. Petrus vermahnet uns, von den fleischlichen Lüsten, welche wieder die Seele streiten, uns zu enthalten. 1 Petr. II, 11. Damit man aber von der Beschaffenheit dieses Streites um desto richtiger urtheilen könne: So hat man folgendes zu mercken. Wenn die geistlichen Feinde einen Wiedergebohrnen versuchen, so geben sie ihm solche Bewegungs-Gründe zum Bösen, welche ihnen dasselbe als etwas gutes vorstellen; wie man gar deutlich aus der angeführten Stelle Sprüchw. I 10. u. ff. sehen kan. Da nun der Mensch in so ferne wieder die geistlichen Feinde streitet, in so ferne er ihren Versuchungen den Beyfall entziehet: So ist zu einem guten Streite nöthig, daß man denen Bewegungs-Gründen der geistlichen Feinde andere und um so viel stärckere Bewegungs-Gründe entgegen setze, vermöge welcher der Wille von dem Beyfall in die Reitzungen der geistlichen Feinde abgehalten wird. Dieses kan mit dem Exempel Christi erläutert werden. So offt ihn der Teufel ein Scheingut zeigte, so offt satzte ihm JEsus andere und stärckere Bewegungs-Gründe entgegen, welche ihn antrieben, dasselbe zu verabscheuen. Matth. IV, 1. u. ff. Fragt man aber, wo man diese Bewegungs-Gründe hernehmen könne? so muß man sagen, daß sie hauptsächlich aus der heiligen Schrifft hergehohlet werden müssen. Denn da alles in der heil. Schrifft enthalten ist, was zur Seeligkeit des Menschen nothwendig ist: So muß auch dasjenige in derselben aufgezeichnet seyn, was zu einem guten Streite wieder die geistlichen Feinde gehöret. Da nun aber GOtt selbst dem Menschen in seinem Worte die gegenseitigen stärckern Bewegungs-Gründe giebt, und also denselben zum Streite zubereitet, aus welchen Bewegungs-Gründen ein Bestreben,

denen geistlichen Feinden zu widerstehen, entspringt: So muß man sagen, daß uns GOTT selbst die Waffen und die Kräffte zu diesem Streite verleihe. Was den Streit mit den **Teufel** anbelanget; so ist dieser abtrünnige Geist eintzig und alleine damit beschäfftiget, daß er den Menschen zur Sünde reitze, und ihn bald in den Stand der vorigen Sicherheit, oder des pharisäischen Hochmuths oder der Verzweiflung zu stürtzen suchet, aus welchen Ständen ein Wiedergebohrner durch die Wiedergeburt heraus gerissen worden ist. Also verführte er den König David nach so viel herrlichen Thaten zum Ehrgeitze, 1 Chron. XXII, 1. indem sich dieser listige Geist nach den Neigungen eines ieden ins besondere zu richten pfleget. Judam, welcher von Natur geitzig war, Joh. XII, 5. 6. verführte er durch den Gewinnst, den er aus der Verrathung Christi ziehen würde, Joh. XIII, 2. und stürtzte ihn in den Stand der Verzweiflung. Matth. XXVII, 5. Die Art, wie man gegen diesen gewaltigen Feind streiten müsse, findet man in den VI Cap. des Briefes Pauli an die Eph. in den 10 u. f. Vers. Paulus sagt: **Zuletzt, meine Brüder, seyd starck in dem HERRN, und in der Macht seiner Stärcke** Er fordert also von den Gläubigen zwar Kräffte wider die geistlichen Feinde, aber nicht ihre eigene, sondern diejenigen, welche sie in der Wiedergeburt empfangen haben; welches mit dem, was vorher erwiesen worden ist, überein kömmt. **Ziehet an den Harnisch Gottes**, τὴν πανοπλίαν τ῀ Θε῀, wodurch die gantze geistliche Bewaffnung angezeiget wird, wie in dem folgenden erhellen wird. Da aber diese Redens-Art aus dem Kriegs-Wesen der Alten hergenommen ist, so muß sie auch aus den Alterthümern erkläret werden. Die Alten bedienten sich nehmlich zweyerley Waffen; der leichten und der schweren Rüstung. Die schwere Rüstung trugen bey den Römern die Legionarii, und bey den Macedoniern der Phalanx, oder der Kern der Armee, welcher gemeiniglich aus 8000 Mann bestunde, und ὁπλῖται genennet wurden. Diese schwere Rüstung bedeckte den gantzen Cörper der Krieger; von der man in dem Virgilius Æn. L. VIII. eine schöne Beschreibung antrifft, wenn der Poete des Aeneas Waffen mit diesen Worten abschildert:

Miraturque, interque manus & brachia versat
Terribilem cristis galeam flammasque vomentem,
Patiferumque ensem, loricam ex ære rigentem,
Sanguineam ingentemque: Qualis, cum cærula nubes
Solis inardescit radiis, longeque refulget.
Tum leves ocreas electro, auroque recocto,
Hastamque & clypei non enarrabile textam.

Im Gegentheile bestunde die leichte Rüstung aus dem Bogen und der Schleuder, dessen sich die Schleuderer und Bogenschützen bedienten. Die schwere Rüstung wurde bey denen Griechen πανοπλιά genennet, welches so wohl aus Luc. XI, 22, als auch aus dem Herodianus II, 23. erhellet. Da sich nun der Apostel des Wortes πανοπλίας bedienet, so zeiget er damit an, daß man sich gegen einen so gewaltigen und listigen Feind der schweren Rüstung, das ist, aller Kräffte, die man nur besitzt, bedienen müsse. **Daß ihr bestehen könnet gegen die listigen Anläuffe des Teuffels**, πρὸς τὰς μεθοδείας τ῀ διαβόλ῀. Paulus schreibt dem Teuffel verschiedene Arten oder Methoden zu, welche er hat, die Menschen zu versuchen; indem er sich nicht bey einem ieden einerley Art der Lockungen bedienet, sondern sich nach den Hauptneigungen des Menschen richtet. Leichten Gemüthern setzt er die Verschwendung und Ehre entgegen; denen harten Hertzen aber, Zorn, Hochmuth, und Grausamkeit ꝛc. Die Ursache der Vermahnung zu diesem Streite ist in denen folgenden Worten enthalten: **Denn wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpffen**, wider welche man sich nicht so sehr rüsten darff; **sondern mit Fürsten und Gewaltigen**, wodurch die Ordnungen der bösen Geister, die unter ihren Fürsten streiten, angedeutet werden; **nehmlich mit den Herren der Welt, die in der Finsterniß dieser Welt herrschen**, welche nicht ohne alle Bedingung Herren der Welt sind, sondern in so ferne die Finsterniß oder die Sünde in der Welt ist, Eph. V, 11. **mit den bösen Geistern unter dem Himmel**, welche Irthümer ausstreuen, und in der Welt herum streichen, die Menschen zu verderben, und bey GOtt zu verklagen. Hiob. I, 6. u. ff. Ehe aber der Apostel die Stücke dieser geistlichen Rüstung durchgehet, so wiederhohlet er nochmahls seine Vermahnung wegen der Wichtigkeit dieses Kampffes in folgenden Worten: **Um deswillen so ergreiffet den Harnisch Gottes ꝛc.** Hierauf kömmt der Heil. Paulus auf die einzelnen Stücke dieser Rüstung. **So stehet nun, umgürtet eure Lenden mit Wahrheit.** Diese Redens-Art muß ebenfalls aus den Alterthümern erkläret werden. Das Band oder der Gurt, womit die Morgenländer ihre Oberkleider zusammen gürteten, dienete darzu, daß sie ihnen weder auf der Reise noch in dem Streite beschwerlich und hinderlich fielen. 2 B. Mos. XII, 11. Apostelg. XXI, 11. Ferner gereichte es dem auch zu besondern Ehren, welcher einen solchen Gurt tragen durffte. **Suet.** Vit. Aug. c. 24. und man besetzte denselben mit Gold, Silber und Edelgesteinen. Offenb. I, 13. XV, 6. Man konnte in demselben Geld verbergen, wenn man es nöthig hatte. Matth. X, 9. Marc. VI, 8. Endlich da auch der Degen an diesem Gurte hieng, so war derjenige, welcher gegürtet war, allezeit zum Streite fertig. Dieses alles hat eine unvergleichliche Aehnlichkeit mit der Erkänntniß der Wahrheit, welche wir nach der Ermahnung des Apostels um unsre Lenden gürten sollen. 1 Petr. I, 13. Sie hält die Bewegungen des Gemüthes in ihren Schrancken, daß der Verstand nicht in Irthümer, und der Wille auf Schein-Güter verfalle, sondern nach der Vorschrifft GOttes einher gehen. Diese Erkänntniß gereichet auch einen Wiedergebohrnen zu besonderer Ehre; denn ie grösser dieselbe ist, um desto erhabener ist seine Seele. Sie giebt uns alles dasjenige an die Hand, was wir zum Unterrichte, zur Verbesserung und Tröstung in diesem Leben gebrauchen. 2 Tim. III. 16. Röm. XV, 4. Endlich macht sie uns zum Streite wider die geistlichen Feinde geschickt und fertig, indem sie allen Versuchungen weit stärckere Bewegungs-Gründe entgegen setzet. Der andere Theil dieser geistlichen

Rüstung bestehet in dem Brust-Harnische der Gerechtigkeit, ἐνδυσάμενοι τὸν θώρακα τῆς δικαιοσύνης. Der Brust-Harnisch bestunde bey den Alten aus eisernen und ehernen Blatten, welche wie Schuppen der Fische oder die Federn der Vögel über einander hervor ragten; 1 Sam. XVII, 5. er bedeckte aber nur die Brust, da im Gegentheil der Rücken offen und blos bliebe, wovon er auch καρδιοφύλαξ genennet wurde. Dergleichen Brust-Harnische soll nach dem Zeugnisse des **Polyänus** L. IV. Strat. in Alex. 4. 13. Alexander seinen Soldaten gegeben haben, damit sie, wenn sie in der Schlacht unbeweglich stünden, vor den Pfeilen der Feinde sicher wären; wenn sie aber flöhen, daß sie sich dem Feinde blos stellten. Hierdurch habe er zuwege gebracht, daß keiner von seinen Soldaten im Felde die Flucht habe nehmen wollen. Da uns nun der Apostel in dem Streite des Geistes wider den Teufel den Brust-Harnisch der Gerechtigkeit anzulegen gebiethet; so will er haben, daß man den Versuchungen des Teufels, wenn er uns in Verzweiflung stürtzen will, die uns durch den Glauben zugerechnete Gerechtigkeit Christi entgegen setzen sollen, vermöge welcher wir als Gerechte vor GOtt von aller Straffe der Sünden frey sind. Wenn uns dieser böse Geist in einen Epicurischen Stand zu stürtzen trachtet, so sollen wir ihm den Fleiß entgegen stellen, vermöge dessen wir uns bestreben, ein unbeflecktes Gewissen zu behalten; 2 Tim. I, 19. Es ist auch bey keinem Unfalle etwas anzutreffen, welches uns mehr in Ruhe setzen und mehr Trost zusprechen könnte, als ein gutes Gewissen. 1 Joh. III, 21. Sprüchw. XIV, 32. Hierauf folget nach der Vorschrifft des Heil. Paulus ein andres Stück des Rüstzeuges: **Und an Beinen gestiefelt, als fertig zu treiben das Evangelium des Friedens, damit ihr bereitet seyd.** Die Stiefeln, welche aus Eisen oder Stahl, 1 Sam. XVII, 6. auch zuweilen aus Silber verfertiget wurden, band man mit Bändern zusammen; wodurch die Fußsohlen bedeckt wurden; daher nennten sie die Griechen ὑποδήματα. Daher kam es, daß diejenigen geschickt zum Marschiren waren, welche solche Stiefeln anhatten, weil die Fußsohlen hierdurch für den spitzigen Steinen und Dornen übler Wege bewahret wurden. Paulus sagt also, daß das Evangelium uns eben so geschickt und fertig mache, den Versuchungen des Teufels entgegen zu gehen, als es die Soldaten der alten Zeiten durch solche Stiefeln wurden; denn die Schrifft giebt uns in allen Zufällen die besten Vorschrifften an die Hand, wie wir den hefftigsten Versuchungen widerstehen können. Hierauf gehet der Apostel weiter: **Für allen Dingen aber ergreifft den Schild des Glaubens, mit welchem ihr auslöschen könnet alle feurigen Pfeile des Bösewichts.** Der Schild war bey den Alten ein Kriegs-Instrument, mit welchen man den Leib für den Hieben der Schwerdter und für den Pfeilen beschützen konnte. Damit es aber zu diesem Endzwecke geschickt wäre, so wurde es nicht aus Metall, sondern vom Holtze oder Leder gemacht. Dieses Schild wurde mit der lincken Hand regieret, und hatte bald eine runde bald eine länglichte Gestalt, deren jene in eigentlichen Verstande Clypei, diese aber Scuta und Θυρεοὶ genennet wurden. Mit einem solchen Schilde vergleicht der Apostel den Glauben. Denn gleichwie alle Schwerdtstreiche und abgedruckten Pfeile, so von dem Schilde aufgefangen werden konnten, daß sie dem Cörper keinen Schaden zufügten: So können wir auch durch den Glauben alle feurige Pfeile des Satans auslöschen. Mit welchen Worten der Apostel noch auf einen andern alten Gebrauch zielet, da man gegen die Feinde mit Feuer stritte, oder die Pfeile vergifftete, welche die Wunde und das Geblüte des Verwundeten sogleich entzündete. Wenn der Teufel in den vorigen Stand der Sicherheit versetzen will; so stellet ihm ein solcher Streiter den Glauben entgegen, welcher mit wissentlichen Sünden nicht bestehen kan, sondern eine Begierde unter sich begreifft, dem göttlichen Willen gemäß zu leben. Will der böse Geist den Menschen zum Pharisäer machen: so setzt er ihm ebenfalls den Glauben entgegen, welcher kein Verdienst in seinen eigenen Wercken, sondern nur in der Gerechtigkeit Christi seine Gerechtigkeit und Seeligkeit findet. Versucht der Teufel den Menschen in Verzweiflung zu stürtzen; so setzt er ihm abermahls seinen Glauben entgegen, welcher ein Vertrauen auf Christi Verdienst unter sich begreifft, und macht dadurch die Versuchung des Teufels zu Schanden. Da nun die Versuchungen des Teufels alle dahin gehen, daß sie den Menschen in einem von den angezeigten Zuständen stürtzen: So erhellet daraus, daß der Schild des Glaubens zureichend sey, allen Versuchungen desselben auszuweichen. Andrer Aehnlichkeiten zu geschweigen, welche zwischen dem Schilde derer Alten und dem Glauben statt haben, wenden wir uns zu dem folgenden Stücke der Rüstung wider die Anfälle des Teufels. **Und nehmet den Helm des Heyls,** oder wie er in dem V Cap. des ersten Briefes an die Thess. im 8 Vers sagt: **Wir sollen mit dem Helm der Hoffnung zur Seeligkeit angethan seyn.** Es pflegte aber bey denen Alten der Helm, welcher aus Leder, Ertz, oder Eisen gemacht wurde, 1 Sam. XVII, 5. den vornehmsten Theil des Cörpers, das Haupt zu bedecken; dessen Beschädigungen am gefährlichsten zu seyn pflegen. Auf eine gleiche Weise macht uns die Hoffnung jenes Lebens fertig und geschickt, alles des Nahmens Christi wegen zu ertragen; Röm. V, 2. u. ff. VIII, 34. u. ff. und macht uns starck genung, diejenigen Unfälle mit Gedult zu ertragen, welche uns auf dem Wege des Heyls hinderlich zu fallen pflegen. Zugeschweigen, daß uns die Hoffnung jenes Lebens vor vielen Sünden bewahret, und die Heiligkeit des Lebens befördert. Zu diesen Waffen füget der H. Paulus **das Schwerdt des Geistes, welches ist das Wort Gottes.** Δέξασθε τὴν μάχαιραν τοῦ πνεύματος, ὅ ἐστι ῥῆμα Θεοῦ. Diese Art von Schwerdtern, welche μάχαιρα genennet wurde, war nicht allzu lang, krum gebogen, und hatte fast die Gestalt einer Sichel, wie man aus dem **Suetonius** in vit. Claud. c. 15. sehen kan. Des Schwerdtes bedienet man sich zu seiner Vertheidigung so gar bis zur Ermordung des Feindes. Was ist aber geschickter, alle Versuchungen des bösen Geistes fruchtlos zu machen, als das Wort GOttes? Giebt es uns nicht allezeit gegen alle Versuchungen Gegengründe, da es zu unsrer Seeligkeit zureichend ist? Und hat sich nicht Christus selbst dieses Schwerdtes

bediener,

bedienet, die Versuchungen des Teufels glücklich zu überwinden? Matth. IV, 3. u ff. Die Soldaten in den alten und neuern Zeiten führten überall ihr Schwerdt bey sich, so gar, daß die Alten, sie mochten seyn, wo sie wolten, sie mochten arbeiten oder essen, dasselbe niemahls von sich legen durften. Veget. L. III. c. 8. So sollen wir auch das Wort GOttes stets bey uns haben, daß wir überall und zu allen Zeiten, da uns die Zeit der Versuchungen unbekannt ist, geschickt sind, dieselben von uns abzulehnen Der Apostel nennt es aber das Schwerdt des Geistes, weil die Offenbahrung dem H Geiste zugeeignet wird. Es ist noch der letzte Theil dieser geistlichen Rüstung wieder den Teufel übrig. **Und bethet stets in allen Anliegen mit Bitten und Flehen im Geiste, und wachet dazu mit allem Anhalten und Flehen für alle Heiligen.** Gleichwie diejenigen, welche in einen Krieg verwickelt sind, wenn sie die Schwachheit ihrer Kräfte mercken, ihre Bundesgenossen um Hülffe anflehen: Also giebiethet uns auch Paulus, zu GOtt zu fliehen, und ihn um Verstärckung unsrer Kräffte anzuruffen; dieses Gebet aber soll brünstig und anhaltend seyn. Wer von dieser geistlichen Rüstung wider den Teufel mehr zu lesen verlanget, der schlage die Dissertation **Johann Andreas Schmidts** de armatura spirituali nach. Die Versuchungen des Teufels sind ohne Zweifel die stärcksten und die wichtigsten, die Schrifft spricht so nachdrücklich von der Bemühung dieses Geistes, die Menschen im Argen zu erhalten, daß wir glauben müssen, er trage mehr zu den Lastern und Sünden bey, womit die Welt angestecket ist, als eine der übrigen Ursachen, die von aussen unser Gemüthe in der angebohrnen Unart stärcken. Es ist zwar so weit gekommen, daß man sich kaum getrauen darf, von den Nachstellungen des bösen Feindes in einer Gesellschafft solcher Leute zu reden, die aufgeklärt heissen wollen. Man erlaubet es nur den Predigern, daß sie von der Cantzel und in einigen andern Fällen die Welt mit dem Nahmen des Satans schrecken; doch das ist es auch alles, was man einräumen will. Allein man muß entweder die Wahrheit, die Göttlichkeit und das Ansehen unsrer heiligen Bücher läugnen, oder dem unreinen Geiste eine gewisse Macht über die verderbten Gemüther der Ungläubigen zugestehen Die Schrifft lehret uns so deutlich, als es geschehen kan, daß ein geistliches boshafftes Wesen, das eben so reich an Macht als an Verschlagenheit, in der Welt herumgehe, und keine Mühe spare, die Menschen in der Knechtschafft der Sünden und ihrer bösen Lüste zu erhalten. Es hat GOtt nicht gefallen, uns so viel Nachricht in seiner Offenbahrung zu ertheilen, daß wir alle Fragen, die der Mensch von der Natur und Macht dieses unsichtbaren Wesens aufwerffen kan, richtig beantworten könnten. Und wozu würde es uns dienen, wenn wir mehr Wissenschafft von diesem Widersacher des menschlichen Geschlechtes hätten? Es ist zu den Absichten GOttes und zu unsrer Ermunterung genung, daß er uns kund thun lassen, er habe aus gerechten und heiligen Ursachen einem gefallenen und verdammten Geiste erlaubet, seine Stärcke an dem Hertzen der unartigen Menschen zu versuchen. Joh. VIII. 44. 1 Petr. V, 8 ihren ohnedem blinden Verstand noch mehr zu verfinstern, 2 Cor. IV, 3. 4. ihren vor sich bösen Willen stärcker zur Sünde zu reitzen, Luc. XXII, 3. und die, so ihm Raum gelassen, nicht anders als das unvernünfftige Vieh nach seinen Willen zu lencken, und zu führen. Eph. II, 2. 2 Tim. II, 26. Diese Gewalt des Satans über die Gemüther der unvorsichtigen und sicheren muß sich allerdings weit erstrecken, wie könnte sonst der Geist des HErrn die bösen Thaten und Anschläge der Gottlosen dem Satan selber zuschreiben? Matth. XIII, 25. Röm. XVI, 20. Joh. XIV, 30 Eph. VI, 11. 12. Die wahre Lehre von dem Satan und seiner Macht ist frühe unter den Menschen verdunckelt und verfälschet worden. Das wenige was uns von den ältesten Geschichten der Völcker, die gegen Morgen liegen, übrig gelassen worden, ist voll von Zeugnissen, daß man ihn fast allenthalben zu einem GOtt oder zu einem solchen Wesen gemacht das niemand seinen Ursprung schuldig, das mächtig genung wäre, dem höchsten GOtt, der das Gute alleine liebet, zu wiederstehen, das allezeit die Anschläge und Schlüsse desselben zu zernichten suche, das einen Sieg nach dem andern über dasselbe erhielte, und das dieser Ursache wegen nicht nur zu fürchten, sondern auch zu verehren wäre Wo wir in dem Alterthume hinsehen; da zeigen sich Spuren dieser Meynung. Sie hat sich aus den Morgenländern mit der Zeit in die Nord- und Abendländer gezogen, und bey den unbekanntesten und rohesten Völckern beliebt gemacht. Sie ist von den Ungelehrten und Einfältigen als etwas, das durch die tägliche Erfahrung bestätiget wurde, gleich ergriffen und angenommen worden. Sie ist von den Gelehrten und Tieffsinnigen auf mancherley Weise erkläret, und durch allerhand Beweisthümer so unterstützet worden, daß sie den Leuten von mittelmäßigem Geiste das vernünfftigste Mittel geschienen, viele Zweifel über den verworrenen und unordentlichen Zustand der Welt aufzulösen. Sie hat unzählige und thörichte Gebräuche, Opffer und abergläubische Beschwerungs-Arten aufgebracht. Sie hat listigen Betrügern Anlaß gegeben, die Unvorsichtigen und Ungeübten ohne Mühe nach ihren Willen zu lencken, und um ihre Güter zu bringen. Sie behauptet noch ihren Platz unter grossen Völckern und Gemeinden, und wird schwerlich vollkommen ausgerottet werden. Die Juden allein haben nie, so viel man weiß sich völlig zu dieser Meynung geschlagen. Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Volck aus Chaldäa und Babylon, wo dieselbe im Schwange gieng, viele Lehren von der Gewalt des Satans und von seinen Engeln zurücke in sein Vaterland gebracht, die aus derselben geflossen, und dem bösen Geiste mehr Ansehen lassen, als ihm gebühret. Allein wir haben keine Stelle in der Schrifft, und man wird auch schwerlich in andern alten Büchern eine finden, woraus man

mit Sicherheit schliessen könnte, daß die Juden jemahls anders den Satan als einen Geist betrachtet, der von GOtt als seinem Schöpffer abgefallen, und nach diesem Falle sich auf das äusserste bemühe, Mitgenossen seines Unglückes und Elendes unter den Menschen zu sammlen. Unser Jesus, der zu dem Ende erschienen, daß er die Wercke des Teufels zerstöhrete, 1 Joh. III, 8. schaffete durch seine Lehre die falschen Gedancken, die man von demselben in der Welt vorhergepflogen hatte, unter denen ab, die ihn aufnahmen. Er unterrichtete die Menschen, daß der, den sie bisher wie einen GOtt verehret, nichts als ein widerspenstiger und abtrünniger Geist sey, den die Gerechtigkeit GOttes in die Hölle verstossen, und der nur so viel Macht hätte, als ihm der HErr, der ihn zu einer ewigen Straffe verdammet, erlauben wolte; daß er zwar nichts unterliesse, die Grentzen seiner Herrschafft fortzurücken, aber nur bey denen was ausrichten könnte, die GOtt nicht folgen wolten; daß die Frommen und Gläubigen sichre Waffen in den Händen hätten, alle seine Anschläge zu Schanden zu machen, und daß Glaube und Gebet den Teufel und seine Engel allezeit ausziehen und entkräften könnten Was war nöthiger als diese Lehre bey dem Zustande, in welchem unser Heyland die Welt antraf? Um dieselbe desto stärcker zu beweisen, gefiel es GOtt, dem Satan zu den Zeiten JEsu und der Apostel, mehr Gewalt über die Leiber und Geister der Menschen auf eine Zeitlang zu gönnen, als ihm vorhero und hernach eingeräumet worden ist. JEsus und die Seinen fanden allenthalben auf ihren Reisen Leute, die von ihm besessen und gequälet wurden, und befreyeten dieselben durch einen blossen Winck oder Befehl von diesem Elende. Diese wunderbaren Erlösungen dererjenigen, die der Satan zu seinen Knechten gemacht, waren ein sichtbarer und klarer Beweiß der Lehre von den bösen Geistern, die JEsus vortrug. GOtt that noch mehr. Er gab denen Aposteln des HErrn das Vermögen die Leiber der ruchlosen und widerspenstigen Christen dem Satan zum Verderben des Fleisches zu übergeben, auf daß der Geist seelig würde am Tage JEsu Christi 1 Cor. V, 5. Hieraus war es eben so klar, daß derselbe nichts als ein elender und verstossener Knecht, den die Göttliche Gerechtigkeit zuweilen brauchte, die Menschen zum Gehorsam zu bringen. Die Christen behielten das Licht nicht lange, welches ihnen der Heyland in diesem Stücke angezündet hatte. Gleich nach den Tagen der Apostel wurden alle unverständige Gedichte und kindische Meynungen von den bösen Geistern, die in der Welt, sonderlich in den morgenländischen Gegenden herumgiengen, durch einige halbkluge Weisen, die denselben zugethan waren, unter die Christen gebracht, und als eine deutliche Erklärung denen wenigen und dunckten Oertern, die in der Schrifft davon stehen, hinzugefüget. Und was sind hieraus für Unordnungen entstanden? Wie viel abgeschmackte Lehren? Wie viele nichtswürdige Gebräuche und Satzungen, die man hernach, da man den Ursprung derselben vergessen, für Apostolische Weisen und Verordnungen ausgeben? Ein jedes Laster bekam einen eignen bösen Geist zum Vorsteher. Ein jeder Betrug der Götzenpfaffen hieß ein Spiel des Satans. Ein jeder natürlicher Zufall, der nicht gar zu gemein, war eine Frucht seiner Bosheit. Man vermuthete ihn allenthalben, und war gar besorgt, daß er unter die Speisen und das Getränckе sich mengen möchte. Wenn man nicht darbey geglaubet hätte, daß er sich für dem Zeichen des Creutzes fürchtete, so hätten die meisten Christen, die dazumahl lebten, in einer steten Angst und Sorge leben müssen, weil man ihnen die List und Gewalt dieses Feindes gar zu schrecklich abmahlte. Man vergaß daher nicht seine Kleider, sein Hauß, sein Geräthe, seine Speisen mit diesem heiligen Zeichen gegen alle Gefahr zu verwahren. Wir würden es schwerlich glauben können, daß dieser von unserm Heylande so erniedrigte Geist so geschwinde zu einem so grossen Ansehen unter desselben Jüngern wieder hätte gelangen können, wenn wir nicht die größten unter den damaligen Lehrern der Christen zu Zeugen nehmen könnten. In dem dritten Jahrhunderte erkühnte sich gar ein Persianischer Priester mit Nahmen Manes, den Satan wiederum völlig auf den Thron zu setzen, von dem er war gestürtzet worden, und zu einen freyen Fürsten zu machen, der GOtt nichts zu dancken hätte, der sein eignes Reich besässe, und eben so wohl als GOtt ohne Anfang in demselben regieret hätte. Die meisten widersetzten sich diesem Manne mit Nachdruck, und steureten auf alle Weise den Fortgang seiner Lehre. Dem ungeachtet hieng ihm in allen Theilen der Welt, wo Christen lebten, eine ziemliche Menge an. Es stecken noch hie und da Leute von dieser Art, die ihren Gottesdienst in der Stille fortsetzen. Und wenn man nicht ehedem gegen dieselben Straffen, Gewalt und Zwang gebraucht hätte; so würden ohne Zweifel die Gemeinen der Manichäer unter den Christen jetzo nicht die letzten und unansehnlichsten seyn. Wer kan das böse Hertz der Menschen ergründen? Wir sind bereit zu glauben, daß der schädlichste und mächtigste Feind allezeit über unsern Häuptern schwebe, damit wir nur jemand haben, auf den wir die Schuld unsrer Missethaten und Sünden weltzen können. Manes ist mit seiner Lehre verdammt: Allein die Christen haben doch vieles aus derselben behalten. Es ist nichts von dem, was man in den ersten Zeiten von dem Satan geglaubet hatte, in den folgenden abgeschaffet worden. Alles ist vielmehr vermehret, und immer einfältiger und unverständiger erkläret und vorgetragen worden. Mit wie viel tausend Proben könnten wir dieses aus allen Zeiten bestätigen? Wir haben Bücher, wir haben Gemählde, wir haben Meynungen, wir haben allerhand abergläubische Gebräuche, die uns versichern, daß kein Manichäer seinen bösen GOtt so gefürchtet, als die Christen, welche die Manichäer verbrannten den unmächtigen Geist gefürchtet, den JEsus öffentlich Schau getragen, und unter die Füsse getreten hatte. Und wenn wir nur das ansehen wollen, was in der grossen Gemeine, die uns von sich ausgestossen, noch vorgehet und öffentlich geschrieben wird; so werden wir

wir ohne Mühe urtheilen können, was in derselben vorgegangen und gelehret worden sey, da sie alleine herrschete, und durch Finsterniß und Aberglauben allezeit mächtiger zu werden suchte. Kaum kömmt eine Lebens-Geschichte zum Vorscheine, in der der Teufel nicht eine von den Haupt-Personen ist. **Lutherus** und die übrigen, die durch ihn erwecket worden, die gefangene Wahrheit wieder zu befreyen, haben auch dieses Stück der Lehre JEsu gereiniget. Wir gestehen, daß diese grossen Leute im Anfange noch vieles von der alten Meynung behalten, die sie von Kindheit an in der Römischen Kirche gehöret. Man glaubte in dieser Kirche ehedem, daß alle Angst der Seelen, alle Zweiffel in göttlichen Sachen, alle Schwermuth und Traurigkeit, alle böse und unreine Gedancken vom Satan erwecket, und der Seelen eingeflösset würden. Ist es zu verwundern, daß Lutherus sich so gleich nicht von dieser Einbildung völlig entledigen können, und noch allerhand Redens-Arten von dem Satan und seiner Macht gebraucht, die denen fremde und wunderlich scheinen, welche anders, als er erzogen worden? Einige Verfechter der Römischen Kirche haben die vornehmsten dieser Stellen in den Schrifften des Lutherus, worinnen er von seinen Gesprächen mit dem Satan, und den Einwürffen, die ihm dieser Geist gemacht, und von seinen Antworten auf dieselbe redet, statt eines Haupt-Beweises gegen ihn aufgestellet, und daraus die Folge gezogen, daß er vom Satan unterrichtet, regieret, und zum Aufruhr gegen die Kirche bewogen worden. Welch ein Unverstand? Ist etwas anstößiges und unrichtiges in diesen Oertern; so kömmt es alles von der Gemeine, in der dieser unsterbliche Lehrer unterrichtet worden, und so viele Jahre zugebracht hat. Hat jemahls ein kluger und billiger Mensch seinem Widersacher eine angeerbte oder angebohrne Schwachheit als ein Zeugniß seiner Gottlosigkeit und Bosheit aufgerücket? Die, so von der Römischen Kirche wie die gröbsten Heiligen angebetet werden, haben weit mehr von solchen Versuchungen und Gesprächen mit dem Satan, als er, geredet. Und es sey endlich mit diesen Stellen beschaffen, wie es wolle, so bleibt doch dieses unstreitig, daß er und alle seine Beystände viel reiner und klüger von den bösen Geistern und ihrer Regierung gedacht und geschrieben, als ihre alten Lehrmeister, und den Anfang gemacht, die grosse Meynung von dem Reiche des Satans, die man vorhin vortrefflich zum Besten der Geistlichen zu brauchen gewust, auszustoßen. Je mehr man die Kunstgriffe der Römischen Kirchen und die Leichtgläubigkeit der Alten kennen lernete, und je sorgfältiger man die Schrifft forschete, je weiter entfernete man sich von derselben. Man kan dieses aus den Büchern unsrer Lehrer sehen, die gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts geschrieben haben. Es ist noch nicht alles rein in denenselben. Man rufft noch offt den Satan herzu, Sachen zu erklären, die ohne sein Eingeben und Bemühen geschehen können. Allein es ist doch klar, daß man schon um ein grosses an Erkänntniß zugenommen, und sehr wohl begriffen habe, daß die Natur und das böse Hertz der Menschen viele der Dinge ausrichten könnten, die ehedem dem unsichtbaren Widersacher des menschlichen Geschlechtes zugeschrieben worden sind. In den folgenden Zeiten ist man der Schrifft, die uns allein in solchen Dingen unterrichten kan, noch näher gekommen. Und jetzt ist die ordentliche Lehre unsrer Kirchen von den bösen Geistern derselben so gemäß, daß man uns schwerlich mehr wird Schuld geben können, wir hiengen auch an den Träumen der Alten, und erklärten die Offenbahrung aus den Gedichten der Mönche und Einsiedler. Wir wollen nicht alle Redens-Arten rechtfertigen, die noch aus der alten Sprache übrig geblieben sind. Die der Welt kundig sind, wissen, daß diese nicht anders als allmählig abgeschaffet werden können. Wir können nicht sagen, daß der Sauerteig allenthalben rein ausgefeget worden, und keiner mehr unter uns vorhanden seyn solte, der sich unbehutsam erklärte. Am wenigsten können wir uns rühmen, daß der gemeine Mann alle falsche Einbildungen abgeleget, die von den ältesten Zeiten her auf ihn fortgepflantzet, und noch heimlich in den Häusern und Geschlechtern unterhalten werden. Es ist genung, daß man an den meisten Oertern öffentlich nichts mehr vorträget, als was uns die Schrifft von dem Satan gelehret, und natürliche Würckungen von den übernatürlichen mit Sorgfalt unterscheidet. In der Welt ist man viel weiter gegangen, und suchet die Wahrheit mit dem Aberglauben zugleich zu verbannen. Einige derer, die weise und klug heissen wollen, läugnen gar, daß gefallene Geister sind. Diese sagen uns ohne Scheu, daß alles, was davon gemeldet wird, eine Morgenländische Fabel sey, die unter den Persern oder Babyloniern zuerst ersonnen, von den benachbarten Völckern unbedachtsam angenommen, von den Götzendienern ihres Vortheils halben künstlich ausgeschmücket, von den Juden aus der Babylonischen Gefängniß zurücke gebracht, und von unserm Heylande und seinen Zeugen darum nicht gantz verworffen worden sey, weil sie sich zu tief in den Gemüthern der Völcker eingedrücket hatte. Andere geben zu, daß ein hochmüthiger Geist sey, der sich entweder allein, oder in Gesellschafft einiger andern Geister gegen GOtt einmahl aufgelehnet, und zur Straffe in einen finstern Abgrund gestossen worden sey. Allein alles, was man von den Bemühungen dieses Geistes die Menschen zu verführen, von seiner Gewalt über die Gemüther und Leiber, von seinen Reiche und den Unterthanen desselben lehret, scheinet ihnen ungegründet zu seyn. Der Satan liegt ihrer Meynung nach gebunden, und kan denen Einwohnern der Welt nicht schaden. Und die Sprüche der Schrifft, die das Gegentheil lehren, werden von uns unrecht verstanden, weil wir uns in die Morgenländische Schreib-Art, die weit schwülstiger und höher als unsre ist, nicht schicken können. Wird ja etwas von unserm Heylande und den Aposteln gesagt, das unmöglich anders erkläret werden kan, als die meisten Christen es verstehen, so muß man mercken, daß sie sich in diesen Stellen nach den irrigen Meynungen der Völcker richten, mit denen sie zu thun gehabt. Es giebt noch andere, die etwas bescheidener reden, und das Ansehen haben wollen, als wenn sie nichts mehr als den Untergang des Irthums und Aberglaubens suchten, und sonst weder an dem Satan selber, noch an seiner Stärcke und Verschlagenheit zweiffelten.

Diese

Diese theilen sich wieder in unterschiedene Gattungen. Etliche sagen, die Lehre JEsu habe ein Ende an der Herrschafft des Satans gemacht. Er habe vor der Zukunfft JEsu in der Welt regieret, jetzt sey er gefesselt, oder zum wenigsten in die Länder verwiesen, wo die Herrlichkeit JEsu noch nicht kund geworden sey. Andre meynen, er vermöge noch etwas unter den Christen, es bedeute aber wenig; die nur noch den äusserlichen Schein der Christen behielten, wären sicher vor ihm; der einige Nahme JEsus könne ihn in die Flucht treiben; doch die stünden noch unter seiner Botmäßigkeit, die sich gantz und gar von allem Gottesdienste absonderten, und so hinlebten, als wenn sie ohne GOtt wären. Es braucht es nicht, daß man die übrigen Gattungen der Leute erzehlet, welche die Lehre der Schrifft von dem Satan so auslegen und einrichten, wie es ihre vorgefaßten Meynungen ertragen können. Wir wollen nur etwas von den Ursachen gedencken, welche diese und einige andere Meynungen zuwege gebracht haben. Es ist so gar lange noch nicht, daß man so frey und mannigfaltig die Lehre von den bösen Geistern beurtheilet. Wer hundert Jahre von unsern Zeiten zurücke rechnet, wird noch alles ruhig finden, und nur einige zum Theil gerechte Klagen über die unmäßige Erhebung der Macht des Satans antreffen. Die, so in dem vorigen Jahrhunderte den Anfang gemacht, eine neue Art der Weltweisheit einzuführen, und das Joch der alten Schul-Philosophie, unter dem die Gelehrten so lange gelegen, zu zerbrechen, haben zuerst zu diesen Händeln den Weg geöffnet. Diese grossen Leute untersuchten die Natur mit reinern Augen, als vorhero geschehen war, und fanden, daß man vieles bis dahin ohne Ursache für übernatürlich ausgegeben und dem Satan beygemessen hatte. Sie beflissen sich zugleich die alte Lehre von den Geistern auszubessern, und einen deutlichen Begriff von dem Unterschiede eines Geistes und eines Leibes, und von der wahren Beschaffenheit dieser beyden einander entgegen gesetzten Naturen zu geben. Die am scharffsinnigsten diese Sache überlegten, beschlossen endlich mit dem weltberühmten **des Cartes**, ein Geist sey ein denckendes Wesen, und glaubten, man könnte einen Geist von einer cörperlichen Natur nicht deutlicher und klärer unterscheiden, als wenn man lehrete, die vornehmste Krafft eines Geistes bestünde im Dencken. Dieses neue Licht blendete einige, an statt, daß es sie hätte erleuchten sollen. Viele geriethen auf die Gedancken, da ein Geist nichts als dencken könnte, so müste man ihm alle übrigen Würckungen absprechen, und alles läugnen, was bisher von der Krafft des bösen Geistes über die Gemüther und Leiber des Menschen gelehret worden. Wider dieses Unternehmen setzten sich so viel klare und deutliche Oerter der Schrifft, und so viele Geschichte von Zauberern, Bündnissen mit dem Satan, Gespenstern, Besitzungen, Erscheinungen und andern dergleichen Dingen, die niemand in Zweiffel ziehen wolte. Man versuchte es also diesen zwiefachen Grund der alten Lehre umzureissen. Der letztere, der aus der Geschichte genommen ward, ließ sich ohne Gefahr bestreiten. Man sprach ohne viele Weitläufftigkeit allen diesen Erzehlungen den Glauben ab, und behauptete, daß unsre Väter und Vorfahren alle mit einander durch den Aberglauben ihrer Zeiten verführet worden, und das, was krancken, furchtsamen, leichtgläubigen und wahnwitzigen Leuten geträumet hätte, für Wahrheit angenommen. Und dieses Vorgeben wurde durch unterschiedliche Dinge ungemein wahrscheinlich gemacht. Die Rechtsgelehrten, die durch die Freyheit zu Dencken, welches man allgemach mehr und mehr unterstützte, ermuntert waren, zeigten die groben Fehler, welche man bey den Untersuchungen gegen die Hexen, Unholden und Zauberer ehedem begangen, und bewiesen augenscheinlich, daß viele Leute jämmerlich hingerichtet worden, die den Satan nie anders als im Schlaffe gesehen. Die Aertzte beflissen sich darzuthun, daß man viele nicht eben gemeine Kranckheiten ohne Grund für Bezauberungen oder Besitzungen des Satans ausgegeben. Und diese musten desto mehr Beyfall erhalten, weil sie das, was sie lehreten, durch die That bestärckten, und viele solcher Zufälle durch Kraut und Pflaster heileten, die man sonst nur durch Gebet und Fasten hatte heben wollen. Die Forscher der Alterthümer traten zuletzt auf, und vereinigten Belesenheit und Vernunfft, die Welt zu überführen, daß alle sonderbare Begebenheiten, die man unter den Heyden den Göttern beygemessen, alle Weissagungen, Wunder und Aussprüche der Götter durch Betrug und List der Pfaffen gewürcket worden. Die Gottesgelehrten selber waren nicht gantz müßig. Sie entdeckten, daß die meisten Erscheinungen, Besitzungen und Versuchungen des bösen Geistes, womit man das leichtgläubige Volck in der Römischen Kirche furchtsam gemacht, entweder Früchte einer beschädigten Einbildung gewesen, oder durch allerhand Kunstgriffe der Geistlichen zuwege gebracht worden wären. Durch diese verbundene Krafft der vornehmsten Gelehrten wurde der Beweiß, den die Geschichte und Erfahrung an die Hand giebt, zum wenigsten so entkräfftet, daß man ihn nicht mehr sicher brauchen konnte. Mit der Schrifft muste man vorsichtiger umgehen. Einige schnitten den Knoten ohne vieles Wesen durch, und bekümmerten sich wenig darum, wie sie ihn geschickt lösen möchten. Es hieß die Vernunfft und die Weltweisheit wäre die einige Auslegerin der Schrifft; diese müste sich also nach der Richtschnur der ersten bequemen; und man dürffte sich nicht viele Mühe machen, eine geschickte Erklärung der Sprüche zu finden, die den bösen Geistern etwas einzuräumen schienen. Andre suchten die Worte derselben zu verdrehen, und die Welt zu bereden, daß man bisher die Sprache derselben nur halb verstanden. Viele liessen sich verlauten, es sey unnöthig, alle Nebendinge in der Schrifft so eigentlich und genau zu untersuchen; das Hauptwerck, das in derselben getrieben werde, sey Busse und Glauben; wer dieses recht gefasset, der könne die übrigen derselben so auslegen, wie es ihm gefiele: Andre suchten noch andre Umschweiffe, der Klarheit und Deutlichkeit der Göttlichen Bücher zu entgehen. Durch diese unvorsichtigen Arbeiten und einige andre Ursachen ward der Verachtung der heiligen Schrifft dem Unglauben und der Religions-Spötterey, die in unsern Tagen so gemein worden ist, eine ebne Strasse zu den Hertzen vieler Menschen gebähnet. Und diese bösen Eigenschafften bemühten

mühten sich hernach auf das hefftigste, da sie erst einen festen Sitz erhalten hatten, durch eben die Meynungen ihr Reich zu erweitern, wodurch sie zum Theil erzeuget worden. Man glaubte nicht ohne Ursache, daß man ein grosses gegen die Religion gewonnen haben würde, wenn man nur zuerst den Menschen dieses beybringen würde, daß alles falsch wäre, was die Religion aus der Schrifft von den bösen Geistern lehrete. Wer nur ein Stück einer Lehre, das klar und deutlich geoffenbahret ist, verdächtig machet, oder umstösset, der hat den Grund zur völligen Verachtung und Verläugnung derselben geleget. Und wer dargethan hat, daß in einem Buche, so für Göttlich gehalten wird, nur einige unrichtige Lehr-Sätze oder irrige und nichts bedeutende Sprüche stehen, der kan sich versichern, daß das Ansehen desselben in kurtzen gantz fallen werde. Man ergriff also das begierig, was selbst von vielen, die doch Christen bleiben wolten, zugestanden wurde, daß die gemeine Lehre vom Satan so gewiß und richtig nicht sey, als man insgemein dafür hielte. Man leitete listig und behutsam die Folge daraus her: Was werden wir den aus der Schrifft und der gantzen Religion machen, da man doch noch uneinig ist, wie viel einige Theile derselben gelten können? Man streuete diese Zweifel mit Kunst und Beredsamkeit aus, ohne sich mercken zu lassen, daß man der gantzen Religion den Fortgang hemmen wolte; und man fand aus der Erfahrung, daß man keinen üblen Weg gewehlet, und dem Glauben durch diese Kriegs List mehr Freunde abspenstig gemacht, als durch offenbahre Feindseeligkeiten. Daher kommt es, daß die, so die Ehre GOttes und der Religion gerne verkleinern wollen, mehr über den Teufel und seine Macht als über die Hauptwahrheiten des Glaubens zu spotten pflegen, und mehr Kräffte verschwenden den Satan als GOtt und unsern Heyland zu bestreiten. Das letztere ist gefährlich, und wird selten auch von rohen und unartigen Gemüthern ohne eine Art der Bestürtzung und verdrießlichen Empfindung angehöret. Das erste befremdet niemand und kan ohne Furcht und Sorge geschehen. Was heißt es denn, über den Teufel und Aberglauben der Welt, die den Teufel über die Gebühr erhebet, lachen? Und sagen nicht viele, die doch gottseelig heissen wollen, selber, es stehe um die Sache desselben so gut und sicher nicht? Indeß erfolget aus beyden einerley Würckung. Wer an dem erst zweifelt, was die Schrifft vom Satan saget, der wird bald weiter gehen, und nicht unwillig werden, wenn mehr Stücke des Glaubens angegriffen werden. Man setze zu diesen Ursachen die so gemeine Kranckheit unserer Zeiten, die viele neue und verwegene Meynungen gezeuget, nehmlich die Verachtung aller der Dinge und Lehren, die in der alten Welt vorgegangen und geglaubt worden sind. Die Zeiten der Wissenschafft und des Lichts haben unsrer Meynung nach so gar lange noch nicht gedauert. Unsre Väter sind in lauter Blindheit und Unverstande gebohren, erzogen und gestorben. Es braucht also nichts mehr, eine Lehre der Falschheit zu überführen, als zu beweisen, daß das gottseelige oder vielmehr einfältige Alterthum an derselben nicht gezweifelt. Ein ieder siehet leicht, was dieser schädliche Wahn der Lehre, von der wir ietzt reden, für Nachtheil zuwege gebracht habe. Daher scheuet sich der Hauffe derer nicht, die allein scharff zu sehen vermeynen, öffentlich zu sagen, es sey ein Gedichte des Alterthums, das die Nachkommen frey verwerffen könnten. Die bloße Erzehlung der Ursache, welche die Lehre der Schrifft von den bösen Geistern in den Augen der heutigen Welt verächtlich macht, ist so gut, als eine Wiederlegung der Gründe, womit man seinen Eckel für derselben zu vertheidigen vermeynet. Wir wollen nun aber näher zu der Haupt-Sache kommen. Wir haben hier nur mit einem Stücke dieser Lehre zu thun. Wir sehen den Satan als eine von den Ursachen an, wodurch die Menschen von der Bekehrung abgehalten und in der Wiedergeburt gestöhret werden. Und zu diesem Zwecke ist es genung, aus der Schrifft zu beweisen, daß er eine Gewalt über die Gemüther der Menschen habe, und sich dieser Gewalt bediene, sie theils in dem Dienste der Sünden zu erhalten, theils sie wieder darein zu stürtzen, wenn sie aus demselben erlöset worden sind, damit sie dereinst Mit-Erben der Quaal werden mögen, die ihm und seinen Engeln bereitet ist. Was bisher von dem alten und neuen Zustande der Lehre, von dem Satan nnd seiner Macht vorgetragen worden ist, kan statt einer allgemeinen Vorbereitung und Einleitung zu diesem Beweise dienen. Wir wollen das, was uns die Schrifft von der benannten Sache deutlich meldet, von dem, was sie entweder nur dunckel zu erkennen giebt, oder gar mit Stillschweigen übergehet, mit Fleisse unterscheiden. Wir können in solchen Dingen, die der Vernunfft verborgen sind, nicht weiter gehen, als uns das Licht der göttlichen Bücher leitet. Wo dieses Licht stille stehet, da ist es der Klugheit gemäß, sich seiner Unwissenheit zu rühmen. Worzu nützet es, uns mit weithergeholten Muthmaßungen zu plagen, die wir durch nichts als durch Einbildung bestärcken können? Was die Schrifft uns klar geoffenbahret hat, kömmt auf folgende Dinge an. Sie lehret uns I. überhaupt, daß der Satan entweder selbst oder durch seine Engel und Beystände das Hertze der unbekehrten Menschen gantz einnehmen, und zu seinem Dienste bereiten könne. Sie lehret uns II. insonderheit, daß er den ohnedem blöden und finstern Verstand derselben noch mehr verdunckeln und verblenden könne. Sie lehret uns III. daß er den von Natur zum Bösen geneigten Willen zur würcklichen Sünde reitzen und bewegen könne. Sie lehret uns endlich, IV. daß die deren Seelen der Satan eingenommen, und besessen, alle Freyheit und Stärcke verlohren, und nicht so wohl selbst in den Dingen würcken, die gegen das Gesetz des HErren lauffen, als den HErrn, unter dessen Joch sie gerathen sind, würcken lassen. Mehr hat der HErr uns nicht dürffen kund thun lassen, damit wir auf unsrer Huth seyn möchten. Hätte der Geist des HErrn uns mehr offenbahret, so wären wir gelehrter, aber nicht weiser zur Seeligkeit gewesen. Und wozu hätte diese Wissenschafft genutzet?, Zu nichts, als unsern Vorwitz zu befriedi-

gen. Doch vielleicht wäre derselbe nur mehr dadurch erwecket und erreget worden. Die Schrifft lehret uns I. überhaupt, daß der Satan das Hertz der unbekehrten Menschen ganz einnehmen, und zu seinem Dienste bereiten könne Man darf sich, dieses zu beweisen, nur auf die Worte unsers Erlösers zu den Juden beziehen: Ihr seyd von dem Vater dem Teufel, und nach eures Vaters Lüsten wolt ihr thun Joh. VIII, 44. Es wäre überflüßig, zu zeigen, daß der böse Geist, der von GOtt abgefallen ist, in diesen Worten gemeynet werde. Die so die böse Lust des Hertzens oder sonst etwas unter dem Worte Teufel verstehen wollen, haben noch nichts zum Vorschein gebracht, wodurch man nur gerühret, geschweige bewogen werden könnte, den natürlichen und ersten Verstand der Worte fahren zu lassen. JEsus will ohne Zweifel dieses sagen: Ihr Juden habt eure Seelen dem Satan zur Wohnung übergeben. Dieser hat euch neue Kräffte zu einen gottlosen und bösen Wandel geschencket. Und daher sucht ihr nicht so wohl eure eigene als desjenigen Geistes Begierden und Neigungen zu vollziehen, der über euch herrschet. Die Redens-Art: Von dem Vater dem Teufel seyn; ist eben so viel, als: Von dem Satan gebohren und gezeuget seyn. Daran wird niemand zweifeln können. Und wer demnach die Krafft dieser Redens-Art recht begreiffen will, muß auf die Bedeutung derjenigen sehen, die derselben in der Schrifft entgegen gesetzet wird: Von GOtt gebohren seyn. Johannes stellet diese beyden Redens-Arten ausdrücklich gegen einander: **Wer Sünde thut der ist vom Teufel:** (Die das Griechische versehen, und in der Sprache der H. Schrifft geübet sind, werden wissen, daß das Wort, **gebohren**, hier ausser Streit in unsrer Sprache hinzugefüget werden müsse, um die Redens-Art vollkommen zu machen; und der Gegen-Satz zeiget dieses so klar, als es seyn kan.) **Denn der Teufel sündiget vom Anfang. Wer aus GOtt gebohren ist, der thut nicht Sünde.** 1 Joh. III, 8. 9. Aus GOtt gebohren seyn, heisset in der Schrifft, durch die Gnade GOttes verändert seyn, und von ihm neue Kräffte zum geistlichen Leben erlanget haben. **Aus dem Satan gebohren** seyn, vom Teufel seyn, den Teufel zum Vater haben, heißt demnach nichts anders, als: Von dem Satan inwendig ein neues Leben zur Sünde und zur Bosheit empfangen haben, oder zu einem gottlosen und lasterhafften Leben von ihm selbst bereitet seyn. Die also dieses deutliche Zeugniß JESU ihren angenommenen Meynungen zugefallen nicht verkehren wollen, werden einräumen, daß der Satan eine Gewalt habe, das von Natur böse Hertz der Menschen noch mehr zu verderben, und mit neuen Begierden und Neigungen zur Sünde auszurüsten. II. Die Schrifft lehret insonderheit, **daß der Satan dem ohnedem schwachen und dunckten Verstand der Menschen noch mehr blenden und verdunckeln könne.** Dieses geschah zu den Zeiten JESU und der Apostel an den Heyden und Juden, die der überzeugenden Wahrheit des Evangelii sich entgegen setzten, und durch alle Zeichen und Wunder, die vor ihren Augen geschahen, fast mehr in der Bosheit erhärtet, als erweichet wurden. Natürlicher Weise muß eine Menge solcher Thaten, die alle Kräffte der Menschen übertreffen, die Gemüther zum Beyfall und zur Hochachtung gegen die Lehre lencken, der sie zum Beweise dienen sollen, sie mögen so übel gesinnet seyn, als sie wollen. Und sieht man darzu in der Lehre, die dadurch befestiget wird, eine offenbahre Heiligkeit und Klarheit, und in dem Wandel der Wunderthäter eine verehrenswürdige Unschuld und Frömmigkeit, so muß der stärckste Eigensinn weichen und der Wahrheit nachgeben. JESUS demnach und seine Zeugen hätten durch die ausserordentlichen Thaten, die sie allenthalben in Gegenwart so vieler tausenden verrichteten, das gröste Theil der Welt zum Gehorsam bringen müssen, wenn die Natur in den Menschen allein gewürcket hätte, und sich selbst überlassen gewesen wäre. Und sie konnten doch nicht mehr als eine mäßige Anzahl zum Glauben bewegen. Was verursachte diesen Widerstand? Die List des Satans, der das Licht der Vernunfft, welches den Menschen noch übrig geblieben ist, mit einer übernatürlichen Finsterniß überzog, und die Krafft JEsu und seiner Apostel die Göttlich und in sich erstaunend war, dadurch in den Augen der Zuschauer verkleinerte. Paulus sagt uns dieses ausdrücklich. Und wäre dieses Zeugniß nicht vorhanden, so würden wir bey nahe durch unsre eigene Ueberlegung auf die Gedancken fallen, daß der Beweiß des Geistes und der Krafft 1 Corinth. II, 4. durch eine mehr als menschliche Gewalt aufgehalten worden. Ist nun, sagt der Apostel, unser Evangelium verdecket, so ist es in denen, die verlohren werden, verdecket, bey welchen der GOtt dieser Welt der Ungläubigen Sinn verblendet hat, daß sie nicht sehen das helle Licht des Evangelii von der Klarheit Christi. 2 Corinth IV, 4. Es ist bewiesen, daß **der Gott dieser Welt** in dieser Stelle der Satan sey. Der war im eigentlichen Verstande der Gott der Heyden. Er wurde in den Götzen-Bildern verehret und angebetet. Ihm wurde geopffert und gedienet, indem man solchen Göttern, Dienst und Opffer brachte, die durch Laster und Uebelthaten ihr Gedächtniß verewiget, und durch die Wercke, die dem Satan gefallen, berühmt und groß geworden. **Das helle Licht des Evangelii ist alles das,** was das Evangelium JESU in den Augen der Welt groß, herrlich und bewundernswerth machte; die Krafft des HErrn, die so wohl mit dem Worte selbst verbunden war, als die Predigt desselben äusserlich begleitete. Der Satan wird als ein listiger Feind vorgestellet, der dieses Licht und die hellen Strahlen womit die Wahrheit umgeben war, aufzuhalten suchte, da er sie nicht dämpfen konnte, und durch eine Scheide-Wand oder Vorhang zu hindern trachtete, daß sie nicht in die dunckten Oerter fallen konnten, die sie erleuchten solten. Es steckt also in den Worten

des

des heiligen Apostels dieser Unterricht Das Licht und der Glantz der Lehre, die ich und die übrigen Apostel verkündigen, ist so groß und durchdringend; die Göttliche Krafft die unsern Vortrag belebet, und die Wunder womit wir denselbigen bestätigen können, sind so überzeugend, daß alle Hertzen durch dieselbe umgekehret und gewonnen werden müßten, wenn sie nicht durch eine fremde Gewalt verhindert würden, dieselben recht zu erkennen Was kan dem HErrn und seiner Stärcke widerstehen? Allein die List des Satans ziehet einen dicken und finstern Nebel um den Verstand der meisten Menschen, wodurch die reinen Strahlen der Wahrheit gebrochen, und aufgehalten werden, daß sie entweder gar nicht, oder nur vom weiten und mit einem sehr verfälschten und gedämpfften Schein das Gemüthe derselben erreichen können. Dieses ist die Ursache, warum uns so wenige zufallen Das Auge unsers Verstandes gleichet dem Auge des Leibes. Das Auge des Leibes mag vor sich noch so rein und wohl beschaffen seyn, so sieht es doch nichts, wo kein Licht vorhanden, wodurch die Dinge erleuchtet werden, die es betrachten soll. Und das Auge unsers Verstandes sey vor sich noch so scharff und helle, als man will; es erkennet doch nichts, wo es nicht durch ein Göttliches Licht aufgekläret und gestärcket wird. Dieses Göttliche Licht kam in die Welt, und wolte die blinden Gemüther der Menschen erleuchten. Es war starck genung, dieses auszurichten, und konnte den Gemüths-Augen der Welt eben so viel Krafft und Hülffe verleihen, die Wahrheit zu sehen, als die Sonne den natürlichen Augen giebt, die um uns herliegenden Cörper genau zu betrachten und kennen zu lernen. Der Widersacher der Menschen konnte dem Lichte selber seine Krafft nicht nehmen. Er machte sich also an den Verstand der Menschen, und that das an dem Auge der Seele, was man an den Auge des Leibes zu thun pfleget, wenn man will, daß es nicht in die Ferne sehen, oder die eigentliche Beschaffenheit gewisser Dinge erkennen soll. III. **Die Schrifft lehret uns, daß der Satan den von Natur zur Sünde geneigten Willen zu aller Bosheit und würcklichen Unart noch mehr reigen und bewegen könne, als er sonst durch seine eigene böse Lust dazu würde getrieben werden.** Wir werden alle mit einer unruhigen Neigung zur Sünde gebohren. Und so bald sich unsern Sinnen oder unserm Verstande etwas vorstellet, das diese Lust erhitzen und erwecken kan, sind wir fertig, dieselbe zu vergnügen. Indeß sind doch tausend Dinge in der Welt, die uns zurücke halten, allezeit das zu thun, was uns gefällt. Das Gesetz, die Ermahnungen der Diener des HErren, die Vorstellungen kluger und verständiger Leute, die Furcht der Schmach und Unehre, die Liebe zu den unsrigen, die Erinnerung der Unlust, die man sich aus einem eingebilderen Vergnügen zugezogen, die Gefahr in Armuth zu gerathen, das herannahende Alter, die Sorge für unser Leben und Gesundheit, und viele andre Dinge mehr, machen uns offt behutsam und vorsichtig, und legen den unreinen Begierden unsers Willens auf eine gewisse Weise einen Zügel an. Der Satan ist vermögend, wo er einmahl Platz gewonnen, alle diese Seile zu zerreissen, und den Menschen aus einer Sünde in die andere zu stürtzen, ohne ihm Raum zur Ueberlegung und Bedachtsamkeit zu lassen. Die Schrifft giebt uns mehr denn ein Zeugniß an die Hand, dieses zu bestätigen. Wir wollen daraus nur einen Ort und ein Exempel wehlen. Der Ort ist des Apostel Paulus Eph. II, 2. 3. der von denen Heyden saget, daß sie vor der Ankunfft unsers Heylandes unter der Bothmäßigkeit des Satans gelegen, und von ihm genöthiget worden, alle Begierden des Fleisches zu vollziehen: Ihr habt weiland in Sünden gewandelt nach dem Lauffe dieser Welt und nach den Fürsten der in der Lufft herrschet, der zu dieser Zeit sein Werck hat in den Kindern des Unglaubens. Bis hieher redet er allein von den Heyden. Die folgenden Worte betreffen die Juden: Unter welchen wir auch weiland unsern Wandel gehabt haben, in den Lüsten unsers Fleisches, und thaten den Willen des Fleisches und der Vernunfft. Wir wollen diese Stelle nur in soweit betrachten, als sie zu unsern Vorhaben dienet. Es ist sehr merckwürdig, daß der Apostel anders von dem Wandel der unbekehrten Heyden redet, und anders von dem Wandel der Juden, zu denen er sich selbst rechnet. Juden und Heyden sind einander gleich in Ansehung ihrer Natur. Er giebt beyde Völcker für Kinder des Zorns oder Leute aus, die von Natur straffwürdig und böse wären. Wir waren von Natur Kinder des Zorns gleich auch wie die andern. Ein Volck hat also für dem andern keinen Vorzug, wenn auf die natürliche Fähigkeit zum Reiche GOttes und auf den Zustand gesehen wird, in dem sie gebohren werden. Sie sind weiter einander in Ansehung des Wandels selber ähnlich. Der Jude so wohl als der Heyde lebte nicht nach dem Gesetze des HErrn, sondern nach einer fremden und unheiligen Vorschrifft und Ordnung, beyde machten sich durch ihre sündlichen Thaten der Verdammniß werth. Und wodurch werden sie denn von einander unterschieden? Durch zwey Dinge. Durch die Ursache, welche sie zu einen sündlichen Wandel trieb und reitzete, und durch die Regel, wornach sie denselben einrichteten. Der Heyde wurde theils durch seine natürliche Unart, theils durch den Fürsten, der in der Lufft herrschet, durch den Geist der in den Kindern des Unglaubens sein Werck hat, zur Schande und Bosheit angespornet. Es ist bekannt, daß mit diesen Beschreibungen der Geist gemeynet werde, den die Schrifft sonst den Satan oder den Teufel zu nennen pfleget Paulus lehret hier demnach, daß dieser Geist über den Willen der Ungläubigen würcken könne, und ein Vermögen besitze, die vor sich unmäßigen Begierden der Natur in eine völlige Unordnung zu bringen. Die Bosheit der Juden schreibt der Apostel nur einer Ursache zu Er sagt nicht, daß sie nach den Fürsten dieser Welt gewandelt; er sagt nur, daß sie nach den Lüsten des Fleisches ihr Leben angestellet Wer wird sich einbilden, daß der H. Geist ohne Ursache so verschiedentlich von den Heyden und von den Juden gesprochen habe? Wir wollen hieraus nicht schliessen, als

wenn dem Satan gar keine Macht über die Gemüther der Juden von GOtt eingeräumet worden. Wir wollen auch nicht sagen, daß er seine Herrschafft in den Seelen aller und jeder Heyden aufgerichtet habe. Die Verständigen wissen, daß dergleichen allgemeine Sätze ihre Einschränckungen und Ausnahmen leiden. Sie werden für wahr und richtig allenthalben gehalten, wenn sie nur bey den grösten Hauffen gelten können. Und wir können den Unterscheid, den der Apostel in diesem Stücke zwischen den Juden und Heyden machet, füglich so auslegen, daß der Satan mehr Gewalt über die Leute gehabt, die gar zu den sichtbaren Reiche GOttes nicht gehöret, als über die Juden, die mehr Licht und Erkänntniß als jene hatten, und das Volck waren, so der HErr erwehlet hatte; oder daß er die meisten Heyden geistlich besessen, und hingegen das gröβte Theil der Juden nicht unter seine Knechtschafft ziehen können. Das andere, wodurch der Apostel die Juden von den Heyden unterscheidet, ist die Regel des Wandels. Die Heyden beschuldiget er, daß sie nach den Lauf der Welt gewandelt, daß heißt, alle unartige, gottlose und abscheuliche Sitten ohne Scheu beobachtet und angenommen, die in der Griechischen Welt im Schwange giengen. Wie groß diese Beschuldigung sey, werden die am besten beurtheilen können, die das rohe und ungöttliche Wesen der alten Griechen aus ihren Büchern, die noch vorhanden sind, kennen lernen. Von den Juden redet er gelinder. Er wirfft ihnen nicht vor, daß sie in allen Stücken nach der Welt und ihren Weisen sich gerichtet; er meldet nur überhaupt, daß sie den Willen des Fleisches und der Vernunfft oder vielmehr ihrer sündlichen Gedancken gethan. Diese unterschiedene Art zu reden bedeutet mehr, als sich diejenigen vielleicht einbilden, welche die Schrifft mit einer mäßigen Achtsamkeit lesen. Die Juden lebten böse und sündlich. Die so unter den Heydnischen Völckern wohneten, waren insonderheit gantz verfallen, und in die Gemeinschafft vieler Greuel gerathen, die bey den Götzendienern zuläßige Wollüste hiessen. Was thun die bösen Exempel nicht? Doch so weit giengen sie nicht in der Gottlosigkeit daß sie sich nach dem Lauffe der unbändigen Welt in allen Dingen hätten bequemen sollen. Das Gesetz, welches sie stets in ihren Schulen höreten, machte allezeit zwischen ihnen und den Heyden eine Scheidemauer, die nie völlig eingerissen wurde. Und der Jude, der sich erkühnet haben würde, allen Lastern der Heyden nachzuahmen, würde gewiß aus der Gemeine gestossen worden seyn. Aus der Ursache sagt der Apostel nichts mehr, als daß sie meistentheils nach den Lüsten des Fleisches wandelten, und das thäten, was ihnen die Begierde eingäbe; ohne sie zu beschuldigen, daß sie sich nach dem Lauffe der Heydnischen Welt richteten. Wir übergeben es dem Urtheile der verständigen Schrifftforscher ob diese Anmerckungen in der That so gegründet sind, als sie scheinen. Man mag gegen dieselben oder zu ihren Vortheile sprechen, so entgeht doch der Krafft des Beweises nichts, den man aus diesem Orte zum Besten der Lehre von der Macht des Satans herleitet. Das Exempel, darauf man sich beruffen kan, ist das Exempel des unglücklichen Judas. Dieser Apostel des HErrn war von Natur zum Geitze geneigt. Und diese böse Lust erwachte offt, und hieß ihn unterschiedene Dinge begehen, die man von keinem Jünger des Heylandes der Welt vermuthet hätte. Sie wurde indessen durch allerhand Ursachen verhindert, bald durch die Ermahnungen JEsu, bald durch die Scham, bald durch den Widerstand des Gewissens, bald durch Beyspiele der übrigen Jünger, zur völligen Herrschafft zu gelangen. Ausser Streit wäre sie mit der Zeit gantz durch die Gnade besieget worden, wenn die Nachläßigkeit dieses Elenden dem Satan nicht den Eingang zu seiner Seelen geöffnet hätte. Die Schrifft sagt deutlich, daß der Satan in ihm gefahren. Luc. XXII, 3. Joh. XIII, 2. 27. Und kaum war dieses geschehen, so fand sich der böse Wille so gestärcket, daß er ohne Widerspruch und Anstand den Schluß machen konnte, die allerentsetzlichste That zu begehen, um eine Hand voll Silberlinge zu erhaschen. Erschreckliches Exempel, welches denen, die nachsinnen wollen, einen reichen Vorrath zu allerhand Betrachtungen anbiethet! Judas hatte das Geld in den Händen, von dem JEsus mit seinen Jüngern lebte, und wer forderte Rechnung von ihm? Das wenige, das ihm die Verrätherey einbrachte, hätte durch kleinere Sünden ohne Mühe erworben, und von dem Allmosen, die er zu verwalten hatte, erübriget werden können. Und kaum hat der Satan sich seines Geistes bemächtiget, so eilet er, eine Sünde zu verrichten, die allezeit eine der gröβten Bosheiten heissen würde, wenn sein Meister nichts mehr als ein Mensch gewesen wäre. IV. **Die Schrifft lehret uns endlich, daß die, so unter das Joch des Satans gerathen, alle Freyheit und Gewalt über sich selbst verliehren, und nicht so wohl selbst würcken, als den HErren, dem sie sich übergeben würcken lassen.** Die die angeführten drey Sätze zugeben, die vorher aus der Schrifft bewiesen worden sind, die sind genöthiget, diesen letzten ohne Beweiß anzunehmen, der nichts als eine unstreitige und klare Folge aus den vorhergehenden ist. Ein Geist, der beyde Hauptkräffte vergiften, der den Verstand mehr verfinstern, der dem Willen eine geschwindere und stärckere Bewegung zu sündigen mittheilen kan, muß völlig Herr und Meister über diejenigen seyn, die ihm so viel Macht über ihre Seelen gelassen haben. Wir wollen uns also nur darum bey dieser Lehre aufhalten, damit wir einige Stellen der Schrifft ein wenig erläutern mögen, die hieher gehören, und das, was gesagt ist, auf eine andere Art bekräfftigen. Dasjenige, was bisher ausgeführet worden ist, setzet das schon ausser allen Zweiffel, was nun dargethan werden soll; Und das, was jetzt vorgestellet werden soll, giebt denen Wahrheiten, die bereits ausgeführet sind, eben so viel Licht und Klarheit wieder, als es von ihnen empfangen hat. **Die Schrifft sagt uns das, was hier ausgemacht**

werden

werden soll, auf zweyerley Art: Einmahl gantz klar und deutlich; hernach etwas dunckler und verdeckter, jedoch so, daß auch der Einfältige ihre Meynung ohne Kunst und Mühe entdecken kan. Das letzte geschiehet an so vielen Stellen, in welchen gewisse Thaten und Wercke dem Satan beygeleget werden, die doch von gottlosen und bösen Menschen verrichtet werden. Wer kan aus diesen Stellen etwas anders schliessen, als dieses, daß der unreine Geist den gantzen Menschen regiere, der ihm sein Hertze zur Wohnung übergeben hat? Wer für den Urheber der Thaten angegeben wird, die jemand begehet, der muß in denselben alles nach seinen Willen lencken können, und der Ursprung aller Bewegungen seyn, die zur Vollziehung seiner Wercke vonnöthen sind. Die nachdrücklichste Stelle von denen, welche diese Sache ohne alle Dunckelheit vorstellen, stehet in dem 2 Brieffe des Apostels Paulus an den Timotheus: Ein Knecht des HErrn soll die Bösen mit Sanfftmuth tragen, ob ihnen GOTT dermahleins Busse gebe, die Wahrheit zu erkennen, und wieder nüchtern würden aus des Teuffels Stricken, von dem sie gefangen sind, zu seinen Willen. 2 Tim. II, 24. 25. 26. Die Ausleger sollen sich noch mit einander vergleichen, ob die letzten Worte dieser Stelle auf GOTT oder auf den Satan gehen? Die Griechischen Worte sind so beschaffen, daß man beyde Meynungen nicht ohne Wahrscheinlichkeit behaupten kan. Es liegt jetzo nichts daran, welche von beyden man wehlen will. Daher kan man diesen Streit hier bey Seite setzen, und nichts mehr als diese Worte in Erwegung ziehen: Der Gottlose kan wieder nüchtern werden aus des Teuffels Stricke. Man erkläre die letzten Worte, wie man will. Man wird doch hierinnen mit den andern überin kommen, daß dieser Satz in dieser Stelle enthalten sey. Es schliessen diese Worte ein zweyfaches Bild in sich. Eines ist dem Geiste des HErrn nicht zulänglich geschienen, die gantze Sache völlig aufzuklären, und vorzustellen. Das erste Bild ist von einem Menschen genommen, der durch ein starckes Getränck den Gebrauch der Sinnen und der Vernunfft verlohren. Dieses liegt in der Redensart: **Wieder nüchtern werden.** Das andere ist eben ein solcher Mensch, der in einen solchen Sinn- und Vernunfft-losen Zustande von einen andern gefesselt worden, und in diesen Stricken, so von seinem Feinde gezogen und geleitet wird, wie es demselben gefällig ist. Dieses Bild liegt in den Worten: **Der Strick des Teuffels.** Der Apostel will dieses sagen: Die Menschen, deren Seele der Satan eingenommen, sind nicht anders, als trunckene Leute anzusehen, die weder Verstand noch Willen haben; und von denen sich leiten und regieren lassen, die Lust haben, sich ihrer Schwachheit zur Ausübung ihres Muthwillens zu bedienen. Werden die Bilder weggenommen, und die Wahrheit, so durch diese Farben der Einbildung gleichsam abgeschattet worden, vor sich betrachtet; so kömmt diese Lehre daraus: Der Satan hat das Vermögen, dem Menschen alle Krafft des Verstandes zu benehmen, die er noch zur Beförderung seiner geistlichen Wohlfahrt anwenden könnte, und brauchet die, welche ihm erlaubet haben, dieses Vermögen an ihnen zu beweisen, zu Werckzeugen seiner unreinen und bösen Absichten. Hat Paulus gewußt, was er geschrieben, (und wird auch der Unglaube selber dieses läugnen können?) so wird seinen Worten keine andere Meynung als diese können gegeben werden. Der Stellen, in welchen die Wercke der Bösen und Ungläubigen dem Satan selber zugeschrieben werden, finden sich viele in den Büchern des Neuen Testaments. Wir wollen einige aus denenselben auslesen. JEsus sagt in dem Gleichnisse, worinnen er sein Reich als einen Acker vorstellet, auf dem Weitzen und Unkraut zugleich wachsen, daß sein Feind dieses Unkraut unter den Weitzen, den er gesäet, mengen würde. Matth XIII, 25. Er ist selbst der Ausleger dieser Bilder, und unterrichtet uns, daß der Feind den Teufel, der Weitzen die heilige und reine Lehre, die er der Welt kund gemacht, und das Unkraut irrige und gottlose Meynungen bedeute. Ist es denn der Satan selber, der solche gefährliche und häßliche Lehren der Welt kund machet? Wir wissen, daß dieses insgemein durch arge und boshaffte Menschen geschehe. JEsus nennet also den Satan, und verstehet eigentlich diejenigen, die er sonst falsche Propheten zu nennen pfleget. Können wir hieraus etwas anders, als dieses schliessen, daß der Geist der Finsterniß in den Seelen derer würcke, die ihr ungöttliches Geschwätze mit der heiligen Lehre des Erlösers vermengen, und die Welt durch Irthümer in Sünde und Gottlosigkeit stürtzen wollen? Zu der Zeit, da die Juden sich bereiteten, JEsum gefangen zu nehmen, und denen Heyden zu überliefern, lässet er unter andern diese Worte in der Rede an seine Jünger von sich hören: Der Fürst dieser Welt, oder der Satan, kömmt, und hat nichts an mir. Joh. XIV, 30. Judas war mit denen Abgeordneten der Priester und den Soldaten der Römer in der Nähe, ihn zu greiffen, und wie einen Uebelthäter dem Gerichte seiner Feinde darzustellen. Auf diese Schaar gehen ausser Streit diese Worte. Und warum nennet JEsus den Fürsten der Welt an statt seiner Feinde und Verkläger? Darum, weil diese durch den Satan getrieben wurden, dieses ungerechte Werck zu vollziehen. Es ist in allen Sprachen erlaubt, den Stiffter einer Sache an der Stelle dererjenigen zu nennen, deren er sich zur Ausführung seiner Anschläge bedienet. Paulus wünschet unter andern am Schlusse des Brieffes an die Römer dieser neu-gepflantzten Gemeine: Der GOtt des Friedens zutrete den Satan unter eure Füsse in kurtzen. Röm. XVI, 20. Was diese Worte sagen wollen, zeiget uns der Nahme, den der Apostel GOtt hier beygeleget. Er heisset ihn einen GOtt des Friedens, einen GOtt der Frieden, und die so Frieden suchen, liebet. Und diese Benennung ist Ursache genug zu glauben, daß Paulus hier wünsche, GOtt möge die in der Römischen Kirche entstandenen Uneinigkeiten und Streitigkeiten bald dämpffen und unterdrücken. Dieser Unfriede kam ausser Streit von unruhigen Leuten her, die allem Ansehen nach das Gesetz der Mosaischen Gebräuche nicht abgeschaffet haben wolten, oder andere Dinge nach ihrem Eigensinne eingerichtet wissen wolten; und doch wird der Satan für den Urheber desselben

ben angegeben, weil er die Seelen dieser Zäncker im Besitze hatte. Der Verstand dieser Worte ist also ohne Zweifel dieser: Der HErr, der ein Feind alles Gezänckes, und den Frieden unter den Menschen gerne will gebauet und erhalten haben, schaffe, daß diejenigen, die unter euch durch den Satan angereitzet werden, Zanck und Wiederwillen zu stifften, in kurtzer Zeit wahrhafftig bekehret, und aus der Gewalt dieses listigen Wiedersachers zu eurer Beruhigung gerissen werden mögen. Man kan die Worte des Apostels an die Epheser nicht anders verstehen: Ziehet an den Harnisch GOttes, daß ihr bestehen könnet gegen die listigen Anläuffe des Teufels. Wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpffen, sondern mit Fürsten und Gewaltigen, mit den bösen Geistern unter den Himmel. Eph. VI, 12. Alle Umstände dieses berühmten Ortes versichern, daß hier von den äusserlichen Leiden und Versuchungen geredet werde, welche damahls über die neu-bekehrten Christen ergiengen. Sie wurden von den Ungläubigen bald mit Gewalt, bald mit List und Schalckheit versuchet, das Kleinod, das sie ergriffen, wieder fahren zu lassen. In diesen Versuchungen kämpfften die Christen, dem Ansehen nach, nur mit Fleisch und Blut, mit schwachen und ungläubigen Menschen, die aus Fleisch und Blut bestehen, und durch einen geringen Zufall in den Staub zerfallen können, aus dem sie zusammen gesetzet sind. Und vielleicht achteten deswegen einige unter ihnen die Gefahr nicht sonderlich, die ihnen zu drohen schiene, und glaubten, daß sie mit Menschen, die selten alles Mitleiden fahren lassen, leichte auskommen würden. Was thun wir, hieß es, das des Zorns und der Verfolgung werth wäre? Ist unser Wandel nicht unsträfflich? unsere Liebe nicht brünstig? unsere Demuth und Gelassenheit nicht offenbahr? Gesetzt, der Feind stehet gegen uns einmahl auf, und stöhret unsere Ruhe. Wird diese Hitze lange dauren können? Haben wir nicht mit Menschen zu thun, die ihres Unglaubens ungeachtet, doch Fleisch und Blut bleiben, und keine Lust an der Quaal ihrer Brüder haben können? Werden wir diese durch unsere Unschuld und Gottseligkeit nicht bald wieder besänfftigen können? Der Apostel benimmt ihnen diesen Wahn, und giebt die Nachricht, daß sie nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit dem Satan selbst zu kämpffen hätten, der in den Ungläubigen wohnete, die natürlichen weichen Hertzen erhärtete, und zum Eifer und Grimm gegen die Bekenner des Nahmens JEsu triebe. Es wird so leicht niemand zweifeln können, daß zu dieser Art Stellen, in welchen die Uebelthaten der Ungläubigen und der gottlosen Welt dem Satan selber zugeleget werden, den bekannten Spruch des Apostels Petrus zählen müsse: Seyd nüchtern und wachet, denn euer Wiedersacher der Teufel gehet umher, wie ein brüllender Löwe, und suchet, welchen er verschlinge. 1 Petr. V, v. 8. Die meisten nehmen das Griechische Wort, welches durch **Teufel** hier übersetzt ist, in dem Verstande, den es in der Schrifft insgemein hat, und erklären den Ort von den Versuchungen des Satans, die Frommen zu berücken, und zum Abfall oder zur Sünde zu verführen. Einige sind mit dieser Auslegung nicht zu frieden, und meynen, es schicke sich besser an statt des Wortes Teufel zu setzen: **Der Lästerer, der Verläumder.** Nach dieser Erklärung sind die Worte des Apostels eine Warnung an die Christen, sich für den Nachstellungen der Heyden und Juden zu hüten, welche die Gläubigen, die sie durch Ursache und Gründe nicht überwinden konten, durch Verleumdungen und Lästerungen unterdrucken wolten. Und niemand läugnet, daß das Griechische Wort, welches der Nahme des Satans in den Büchern des neuen Bundes ist, eigentlich einen Verleumder bedeute. Jene beruffen sich, zur Behauptung ihrer Meynung, auf den Gebrauch dieses Wortes in der Schrifft. Es ist gewiß, daß dasselbe allezeit den unsichtbaren Feind des menschlichen Geschlechts anzeige, wenn es ohne einem Beyworte oder Zusatz; so, wie an diesem Orte gesetzet wird. Diese beziehen sich auf die folgenden Worte: Wisset, daß eben diese Leiden über eure Brüder in der Welt gehen. Die sind, wie sie gläuben, ein starckes Zeugnis, daß hie von den Trübsalen gehandelt werde, die durch ruchlose und böse Menschen dazumahl den Christen in der gantzen Welt zugefüget wurden. Die Haupt-Ursache dieser Leiden waren die Lästerungen, womit man die Christen verhaßt machte. Der Feind also, der hier genennet wird, kan keiner als ein Lästerer und Verläumder unter den Menschen seyn. Wer das Mittel zwischen diesen beyden Auslegungen wehlet, der lässet denen Gründen beyder Theile ihre völlige Krafft, die sie haben, und trifft dabey den rechten Verstand der Apostolischen Worte. Man kan denen nicht wohl wiedersprechen, die den beständigen Gebrauch des Griechischen Worts für sich anführen: und man kan auch nichts finden, welches den Grund der andern völlig umstossen könnte, der von den folgenden Worten hergenommen wird. Beydes bleibet in seinem Werthe, wenn der Apostel so verstanden wird: Eure Wiederwärtigen werden durch die Macht des Satans, der über sie herrschet, gereitzet, daß sie wie wilde und reissende Thiere herumgehen, den Ort auszuforschen, an dem sie euch am bequemsten angreiffen mögen. Ihr sehet nichts als Menschen, die auf euch und euer Verhalten lauren. Allein hinter diesen steckt ein anderer Feind, der mehr zu fürchten ist. Der Satan wütet, tobet, wachet, streitet in den Menschen, und machet sie verschlagener und ergrimmter, als sie sonst seyn würden. So viel saget uns die Schrifft von der Macht des Satans über die Gemüther der Menschen. Es ist dieses wenig in Ansehung der Dinge, von welchen sie schweiget. Wie viel Fragen kan ausser diesem der Vorwitz der Menschen nicht auf die Bahn bringen, die wir weder durch klare Stellen der heiligen Bücher, noch durch richtige Folgen aus denen klaren Stellen, die zu dieser Lehre gehören, entscheiden können? Je mehr wir der Sache nachsinnen, ie hefftiger wir uns bemühen, das, was wir hier und da davon finden, zusammen zu setzen und zu vereinigen; ie begieriger wir werden die Beschaffenheit der Dinge, die uns eröffnet sind, zu begreiffen: Je mehr Tieffen entdecken wir, die kein Witz ausfüllen kan. Was ist es, das den HErrn beweget, dem Satan so viel Freyheit und Gewalt einzuräumen? Sind

wir

wir nicht von Natur geplagt und verdorben genug? und hätte seine Liebe daher nicht wohl für uns gesorget, wenn der Feind unsrer Seelen gleich nach dem Falle in das ewige Gefängniß verwiesen wäre, welches seine Gerechtigkeit ihm bestimmet hat, und alles Vermögen verlohren hätte, die von ihm schon verführten Menschen noch unglückseliger zu machen? Liegen alle Menschen, die GOtt nicht kennen, unter dieser Tyranney des bösen Geistes, oder nur einige? Was sind für Kennzeichen, wodurch man die Handlungen, die durch den Trieb des Satans verrichtet werden, von denen unterscheiden kan, die das blosse Verderben der Natur würcket? Auf was Art verblendet der Satan den Verstand? Bedienet er sich unsrer Lebens-Säffte, unsers Blutes, unsrer Geister, die Krafft desselben zu hemmen? Lässet er etwan gewisse Dünste in unserm Leibe aufsteigen, die, man weiß nicht wie, das Licht des Verstandes benebeln, wie der Staub die Schärffe der Augen des Leibes aufhält? Erfüllet er unsre Einbildung mit falschen Bildern? Stellet er uns die äusserlichen Dinge in einer fremden Gestalt vor? Bezaubert er etwan unsre Augen und Ohren, daß wir mehr zu sehen und zu hören glauben, als wir würcklich sehen und hören? Wie macht er es, wenn er den Willen zur Sünde reitzet? Geschicht es durch scheinbare Bewegungs-Gründe, die er dem Verstande beybringt; oder weiß er eine Kunst, unsre Lebens-Geister in eine stärckere Bewegung zu setzen? Sind gewisse Leiber von Natur fähiger und geschickter zu seinen Würckungen als andere? Hat er die Krafft, die Menschen zu solchen Lastern und Sünden zu bewegen, wozu sie keine natürliche Neigung haben? Erstreckt sich sein Vermögen z. E. so weit, daß er einen von Natur Mitleidigen unbarmhertzig, einen Freygebigen geitzig, einen Mäßigen unmäßig, einen Sanfftmüthigen hitzig und zornig machen kan? Oder kan er nur die natürlichen Neigungen und Regungen der Menschen stärcken und anfeuren? Versucht der Fürst der verdammten Geister selbst seine Macht an einigen Menschen? Oder treibt er sein Werck allein durch die Geister, die ihm unterworffen sind? Sind alle Geister, die in seinem Reiche leben, gleich starck, den Seelen der Menschen zu schaden? Oder sind einige geschickter darzu als andere? Die diese und viele andere Fragen von dieser Art aufwerffen, werden vergeblich auf eine ungezweifelte Antwort warten. Der HErr hat uns durch seine Offenbahrung nicht gelehrt, sondern weise zur Seeligkeit machen wollen. Zu diesem Zwecke ist das genung, was uns von der Macht des Satans entdecket ist. Die das, was bisher aus der Schrifft bewiesen worden ist, für falsch und irrig erklären, können nur einen einigen Weg gehen, die Verständigen, so anders dencken, zum Beyfall zu bewegen. Sie sind schuldig, darzuthun, daß die vorgetragenen Lehren in sich unmöglich, und mit den ersten Gründen aller menschlichen Wissenschafft streiten. Niemand hat eher Recht, den klaren und hellen Buchstaben eines Buches, das er selbst für göttlich erkennet, zu verlassen, als bis er bewiesen, daß der Bubstabe auf ungereimte und aller Vernunfft entgegen lauffende Sätze führe. Ist dieses aber geschehen, so hat auch niemand Ursache uns zu verklagen, wenn wir sagen, der natürliche und erste Verstand gewisser Schrifft-Stellen müsse zurücke gesetzt werden. Noch hat sich kein Mensch gefunden, der sich getrauet hätte, zu zeigen, der hebe alle Grund-Lehren der Wahrheit und der Vernunfft auf, der da saget, daß ein starcker Geist einem andern Geiste, der schwächer oder verdorben und mit einem Leibe umgeben ist, einnehmen, und nach seinem Willen stimmen könne. Ruhmräthige Spötter, die alles für falsch ausschreyen und verlachen, was sie selbst nicht fassen wollen oder können, giebt es an allen Orten. Allein soll das gelten, was von solchen Leuten mit einer unverschämten Dreustigkeit behauptet und vorgegeben wird: So ist es am besten, daß wir alles aufheben, was man bishero Wissenschafft genennet hat, und so leben, als wenn wir noch auf eine Offenbahrung warteten. Die Gründe, die vor kurtzer Zeit so gangbar in der Welt waren, sind diese: Ich begreiffe die Art dieser oder jener Sache nicht: daher ist sie falsch. Die ersten Sätze der Weltweisheit, der ich mich ergeben, erlauben nicht, dieses oder jenes zu glauben: daher kan ich es verwerffen. Diese und einige andre Gründe sind ietzt selbst unter denen verächtlich worden, die sonst viel damit auszurichten vermeynten. Und wenn diese Beweise weggenommen werden: so weiß man nicht, auf was Weise man darthun könne, daß die Lehre der Schrifft von dem Satan unmöglich sey, oder aus solchen Dingen bestehe, die einander bestreiten und aufheben. Die, so sich getrauen, zu beweisen, daß zwo Naturen in keiner Gemeinschafft mit einander stehen können, müssen beyde nach allen ihren Eigenschafften und Kräfften kennen. Und die also das, was gesagt worden ist, unternehmen wollen, müssen zum voraus setzen, daß ihnen die Natur und das Wesen unsrer Seele sowohl als der bösen Geister, die von GOtt abgefallen sind, gantz bekannt sey, und daß sie alle ihre Eigenschafften, die Grentzen ihrer Kräffte, alles was sie thun, oder nicht thun können, ohne alle Dunckelheit einsehen. Es muß ihnen nichts von allen diesen Dingen verborgen seyn. Gestehen sie nur ihre Unwissenheit in einem einigen Stücke, so haben sie alles, was sie sagen könnten, selbst geschwächet und verdächtig gemacht. Und ist iemand in der Welt, der sich dieser Wissenschafft nur mit dem geringsten Scheine der Wahrheit rühmen könnte? Die scharffsinnigsten Leute klagen, daß ihr Geist gleichsam stumpf werde, wenn er sich selbst beschauet, und fast nirgends mehr Schwierigkeit antreffe, als bey der Untersuchung seiner eigenen Kräffte. Und was ist es, das wir von den übrigen Geistern wissen, wenn das zurücke geleget wird, was uns die Schrifft davon meldet? Wer wird sich demnach erkühnen, wo er den Nahmen eines Weisen behalten will, uns auf einen klaren Beweiß von der Unmöglichkeit der Lehre von der Krafft des Satans Hoffnung zu machen? Es hat das Ansehen, daß diejenigen selbst, die den Satan gerne unter den Christen abgeschaffet wissen möchten, daran verzagen, daß sie einen solchen Beweiß der Welt iemahls darlegen werden. Spinosa, der den schädlichen Ruhm erlanget, daß er die Sache des Unglaubens am scharffsinnigsten vertheidiget, hat alles in der Kürtze zusammen gefasset, was gegen die Lehre von der Macht des Satans über die Menschen erinnert werden kan. Allein dieses ist so schlecht, daß die es gewiß zurücke lassen werden,

die Proben von dem grossen Witze dieses Mannes aus seinen vorhandenen Schrifften geben wollen. Und wäre es weit besser beschaffen, als es ist, so wäre es doch nichts als ein Einfall, der denen etwa gefallen könnte, die nur auf die äusserliche Gestalt der Dinge zu sehen pflegen. Dieser berühmte Verfechter des Unglaubens sagt: Es ist ungereimt sich einzubilden, daß Gottes Feind gegen seinen Willen die meisten Menschen verführe und betrüge, und daß GOtt diese Verführte hernach dem Satan zur ewigen Straffe übergebe. Wie stimmt dieses mit der göttlichen Gerechtigkeit? Der Teufel betrügt die Menschen ungestrafft und ungehindert, und GOtt läßt die Menschen, die von dem Satan jämmerlich betrogen worden sind, nicht ungestrafft. Epist. LXXIV ad Alb. Burgh. p. 612. in Opp. posthum. Das heisset, Stricke aus Sand flechten, und eine recht kindische Unwissenheit in der Christlichen Lehre verrathen. Der Beweiß ist theils von der Macht, theils von der Gerechtigkeit GOttes hergenommen. Der ungläubige Jude berufft sich zuerst auf die Macht GOttes. Es ist ungereimt, zu glauben, daß GOtt, der doch allmächtig, einen Feind habe, der gegen seinen Willen die meisten Menschen verführet. Man kan diesen Satz auf zweyerley Weise verstehen. Er kan einmahl so viel bedeuten: Die Christen lehren, daß GOtt, so mächtig als er auch sey, könne es dem Satan nicht wehren, die Menschen zu verführen. Er kan hernach auch so erkläret werden: Die Christen lehren, GOtt sehe es nicht gerne, daß der Satan an den meisten Menschen seinen bösen Zweck erreichet. Die Lateinischen Worte: Invito Deo, sind so zweydeutig, daß sie diesen Verstand so gut als jenen dulten können. Es scheinet allerdings, der Jude habe das erste sagen wollen. Und ist dem so, so antworten wir ihm, daß er in der Lehre der Christen unwissend sey. Wir lehren alle, daß unser GOtt, der mit einer unendlichen Macht versehen ist, den Satan völlig fesseln, und wenn es ihm beliebte, ausser aller Macht setzen könne, der Welt zu schaden. Steht dieses nicht an so vielen Orten der Schrifft gantz deutlich? Und hat iemahls ein wohl unterrichteter Christ etwas anders als dieses gesagt, daß GOtt aus gerechten und heiligen aber uns unbekannten Ursachen dem Satan erlaubet, dem Menschen nachzustellen? Soll der andere Verstand gelten, so haben wir nichts dargegen einzuwenden. Es ist wahr, daß der HErr, der unsre Glückseeligkeit liebet, niemand gerne in den Stricken des Satans siehet. Allein so fällt der gantze Beweiß auseinander. Wird ein Verständiger so schliessen können: GOtt sähe es lieber, wenn kein Mensch den Satan, dem er aus gerechten Ursachen vergönnet, dem Menschen Netze zu legen, Gehör gäbe: daher ist er nicht allmächtig. Die sich nur in der Welt umsehen wollen, werden sich leichte in die Lehre der Christen finden können, die diesem Juden so unglaublich und wunderlich vorkömt. Ein Fürst, der Gerechtigkeit u. Gottseligkeit liebet, siehet in seinem Lande eine Menge voll ruchloser Spötter, die alle Mühe anwendet, Jünger zu ziehen, und ihren Gifft fortzupflantzen. Er hat Macht genung, diese Bande auszurotten, und an ihren unseeligen Unternehmen zu hindern. Und er thut es doch nicht. Er hat nach einer reiffen Ueberlegung gefunden, es sey rahsamer der Gottlosigkeit mit Gründen und Ursachen als mit Gewalt u. Straffen entgegen zu gehen. Inzwischen verdrießt es ihn, so offt er vernimmt, daß viele seiner Unterthanen vom Glauben abfallen, und zu den Feinden des Höchsten treten. Wird ein Kluger, dem man dieses erzehlet, Ursache finden, an der Wahrheit der Sache zu zweifeln? Wird er daher Anlaß nehmen, die Macht oder die Weisheit dieses Fürsten zu läugnen? Wie offt müssen wir die Meister der Vernunfft, die über die Wolcken fahren wollen, ersuchen, nur auf der Erden zu bleiben, und von denen, die weit einfältiger als sie sind, Unterricht anzunehmen? Der andere Grund bezieht sich auf die göttliche Gerechtigkeit: Kan man es glauben, daß ein gerechter GOtt den Satan werde ungestrafft die Menschen verführen lassen, und die hergegen straffen, die das Unglück haben, in seine Netze zu gerathen? Lauter grobe Unwissenheit u. Blindheit! Das Lateinische Wort: impune, das in dem ersten Satze dieses Schlusses, **ungestrafft**, übersetzt worden ist, kan wiederum auf eine zweyfache Weise erkläret werden. Es kan so viel heissen, als: **ungestrafft**; und so wird dieses die Meynung seyn: GOtt strafft die Bosheit nicht, die der Satan an den Menschen ausübet. Es kan dieses Wort auch gegeben werden: **Ungehindert**; GOtt läßt den Satan sein Werck frey ausführen, und wehret ihm nicht, die Menschen nach seinen Gefallen zu verleiten. Der Gegensatz scheinet die erstere Uebersetzung zu bestätigen. Doch man wehle diesen, man wehle jenen Verstand; der Satz bleibt falsch u. unrichtig. Es ist falsch, daß der HErr die Bosheit des Satans ungestrafft hingehen lasse. Er wird zum Gerichte des grossen Tages aufbehalten. Jud. V, 6. Und es ist falsch, daß er ihm alle Freyheit lasse, seinen Muthwillen auszuüben. Der HErr zerstöhret die Anschläge desselben, so offt sie seinen heiligen Absichten entgegen stehen, und schützet die Seinen gegen seine List u. Bosheit. Das andere kömt eben so wenig mit der Lehre der Christen überein. Spinosa redet so, als wenn wir glaubten, GOtt straffe die Menschen, die von den Satan verführet werden, darum, weil sie sich von ihm hintergehen lassen, ob sie gleich seinen Nachstellungen nicht entweichen können. Ist es nicht unverschämt, dergleichen Lehren denen Christen vorzuwerffen, die vielleicht keiner von allen den Träumern sich einfallen lassen, die in so grosser Menge unter den Bekennern des Namens JEsu aufgestanden sind? Könnten wir, die wir mit der grösten Ehrerbietung von der Heiligkeit und Gerechtigkeit unsers Schöpffers reden, auf die Meynung gerathen, daß GOtt ein unvermeidliches Unglück, ein Unglück, das er selbst nicht zurücke halten kan, noch will, ewig bestraffen wolle? So aberwitzig u. ungereimt muß man eine Lehre vorstellen, die man weder dulten will, noch mit gültigen Gründen bestreiten kan. Die Ungläubigen, die ausser dem Reiche Gottes leben, würden ohne dem die Schwere der göttl. Gerechtigkeit empfinden, wenn gleich kein Satan in der Welt vorhanden wäre. Wer nicht gläubet, der ist schon gerichtet, Joh. III, 18. Und die durch sein Eingeben zu grössern Missethaten sich verleiten lassen, als sie sonsten durch die Unart ihrer Natur verrichtet haben würden, die haben darum ein schärffers Gerichte zu gewarten, weil sie die angebotene Gnade verschmähet haben, die sie von der Gewalt dieses Feindes errettet hätte, wenn sie sich derselben unterworffen. Man kan nicht sagen, ob alle diejenigen,

nigen, welche der Schrifft Gewalt zufügen, damit die Lehre von der List und Stärcke des Satans aus derselben weggeschaffet werden möge, dieses unbesonnene Gedichte des Spinosa oder sonst etwas zum voraus setzen. Die wenigsten lassen die Gründe ihrer Vermessenheit recht deutlich sehen: Und vielleicht sind viele unter ihnen, die selbst nicht wissen, was sie eigentlich so behertzt machet, ein Buch, das sie für Göttlich halten, weit freyer zu erklären, als jemahls ein Verständiger einen Griechischen oder Lateinischen Dichter erkläret hat. Vielleicht ist es in diesen nichts als Hochmuth und Frevel, in jenen ein geheimer Unglaube, den sie selbst nicht recht wahrnehmen; in andern ein frecher Uebermuth. Der Tag des Herrn wird alles klar machen, und den Rath der Hertzen offenbahren. Wir wollen hier blos mit wenigen zeigen, wie sich die zu verhalten pflegen, denen das Licht, das sich in den angeführten und erklärten Stellen der H. Schrifft zeiget, verdrüßlich fällt. Sie theilen sich selbst in zwo Gattungen. Die eine will durchaus nicht einräumen, daß diese Lehre in der Schrifft stehe, und giebt denen Stellen, die man sonst von dem Satan verstehet, eine gantz andere Deutung. Die andere giebt dieses zu, und will der Schwürigkeit auf eine andre Weise abhelfen. Wir wollen beyde hören, und ihre Meynung aufrichtiger vorstellen, als viele unter ihnen die vorgetragene Lehre, oder vielmehr die Lehre der Heil. Schrifft vorzustellen pflegen. Die von der ersten Gattung würden allem Ansehen nach ihre Gedancken so erklären, wenn es ihnen gefällig wäre, sich nach einer deutlichen Art zu dencken zurichten. Jesus und die Apostel haben in der Sprache geredet und geschrieben, die zu ihren Zeiten unter den Juden üblich gewesen. Ein Verständiger der ein Volck gewinnen will, kan es nie anders machen. Diese Sprache war mit allerhand Redensarten angefüllet, welche sich auf die Meynungen der morgenländischen Völcker beziehen, unter denen die Vorfahren der damahligen Juden eine so lange Zeit gelebet hatten. Und diese Redensarten konnten um so viel weniger abgeschaffet werden, weil die Lehren, worauf sie sich gründeten, selbst von vielen Juden, zum wenigsten unter dem gemeinen Manne, für wahr und richtig gehalten wurden. Kein Volck in der gantzen Welt hat mehr von den Geistern und ihren Würckungen geschwatzet, als das Volck der Chaldäer. Sie sind es, die den Satan zuerst zu dem Herrn der Welt und Gott gleich gemacht haben. Was ihren Weisen schwer und Geheimnißvoll in der Natur oder in dem Menschen schiene, das leiteten sie insgemein von einen guten oder bösen Geiste her. Diese eitle Geisterwissenschafft war denen Juden in Chaldäa bekannt worden. Und das meiste Theil von ihnen hatte sie so weit unbedachtsam angenommen, als sie sich zu ihrer Religion schicken wollte. Daher wurde ihre gantze Sprache von der Zeit an nach der Vorschrifft dieser Lehre verändert und eingerichtet. Was man ehedem Gott oder der Natur beygemessen, alle ungewöhnliche Kranckheiten, alle schwermüthige Gedancken, alle aufsteigende böse Lüste und Begierden, alle unordentlichen Gesichte einer aufgebrachten Einbildung, alle heftige Affecten, das wurde jetzt für ein Werck eines unartigen Geistes ausgegeben, dem es zur Lust gereichte, in den Leibern und Gemüthern der Menschen einen Sturm nach den andern zu erregen. Wir wollen nicht sagen, daß das gantze Volck Gottes mit dieser Seuche angesteckt worden. Sonder Zweifel haben die Klügern wohl gemercket, daß sich mehr Finsterniß und Aberglauben als Licht und Wahrheit in dieser Lehre fände. Die Sadducäer gestunden dieses öffentlich. Allein der gemeine Mann ist allenthalben Meister der Sprache, und schreibt den Gelehrten die Gesetze zu reden für. Die Klugen selber mußten demnach unter den Juden so reden, als wenn sie alles das glaubten, was zu so vielen neuen und unter den alten Juden unbekannten Redensarten Gelegenheit gegeben hatte. In dem Zustande fand unser Erlöser das Volck der Hebräer. Es war nicht rathsam, sich an der eingeführten Sprache zuvergreifen, und dieselbe von dem morgenländischen Unrathe zu reinigen. Eine neue Sprache möchte dem Volcke noch unerträglicher gewesen seyn, als eine neue Lehre. Er wich also aus Klugheit der Gewohnheit und dem Gebrauche, und sprach so, wie man unter den Juden zu sprechen pflegte, ohne sich der Meynungen theilhaftig zu machen, von denen die Redensarten hergenommen waren. Er hieß mit seinen Aposteln eine ausserordentliche Kranckheit, eine Besitzung des Satans, und die sündlichen und traurigen Gedancken, die das dicke Geblüte, ein Ueberfluß der Lebensgeister, eine verletzte Einbildung erwecket hatte, Eingebungen und Versuchungen des Satans. Wir, die wir seine heiligen Reden erklären, müssen nicht auf die Schaalen der Worte sondern auf den Kern sehen, der in ihnen lieget. Jesus hat so gesprochen als die Juden, und so gedacht, als diejenigen, die nichts von allen vorgegebenen Kräfften und Würckungen der Geister glauben. Er redete von den Geistern wie ein Essäer oder Pharisäer, und glaubte wie die Klugen unter den Juden, die den wahnwitzigen Aberglauben dieser beyden Seckten verlachten. Ist es nicht ein altes und allgemeines Gebot der Weisen. Man muß in der Sprache dem gemeinen Manne, in seinen Meynungen denen Klugen folgen? Haben diese Leute recht, so versehen wir übrigen uns darinnen, daß wir die Worte Jesu und seiner Apostel in einem gar zu strengen Verstande nehmen, und nicht daran gedencken, daß sie in einer befleckten und unreinen Sprache ihre Lehren vorzutragen genöthiget gewesen. Wir wollen antworten. Viele Beweißthümer sind nicht besser beschaffen, als wie baufällige Häusser, denen man einen Schein und Ansehen durch die Kunst gegeben hat. Wer solche Gebäude überhaupt ansiehet, glaubt leichte, daß sie fest, bequem und dauerhafft sind. Wer ein Stück nach den andern betrachtet, der verliehret alle Begierde, darinnen zu wohnen. So ist es mit diesem vermeynten Beweise bewendet. Man darf nur die unterschiedenen Theile, woraus derselbe zusammen gesetzet ist, auflösen und aus einander nehmen; so liegt die Schwäche desselben am Tage. Man leget in demselben einige Dinge zum Grunde, die ziemlich mit der Wahrheit übereinstimmen: Und auf diese bauet man hernach allerhand gantz ungegründete Muthmassun-

massungen, um Leute zu blenden, die nicht in die Ferne sehen. Es ist wahr, daß die Völcker in deren Hände GOtt die Juden auf eine Zeitlang gegeben, mit allerhand ungereimten Meynungen von den Geistern und ihren Würckungen in der Unterwelt und in den Menschen behafftet gewesen. Es ist wahr, daß sie alles, was ihnen schwer und dunckel schiene, auf einen Geist geschoben, und insonderheit alle nicht gemeine Kranckheiten des Leibes und des Geistes dem Teufel beygemessen. Es ist wahr, daß die Juden vieles von diesen falschen Meynungen unter ihnen erlernet, und in ihr Vaterland zurücke gebracht haben. Es ist wahr, daß man aus der Sprache der Juden, die sie zu den Zeiten unsers Erlösers geredet, eine ziemliche Anzahl solcher Reden sammeln kan, die sich auf die Lehren und Meynungen der Chaldäer und Babylonier beziehen. Es ist endlich wahr, daß so wohl JEsus als viele andere Juden sich dieser Redensarten bedienet, ohne deswegen die Meynung zu billigen und anzunehmen, von denen sie zuerst entstanden sind. Unter den bekannten Sprachen der Welt ist fast keine, in der sich nicht einige Redensarten finden, die von alten und durch die Zeit entkräfftеten ja gar irrigen Lehren herstammen. Und die Verständigen unter den Völckern, die diese Sprachen reden, drücken ihre Gedancken durch dieselben aus, ob sie schon weit von diesen Lehren entfernet sind. Das übrige, was aus diesen zugestandenen Dingen hergeleitet wird, ist wo nicht falsch, doch unbewiesen, und wird ohne Grund und Ursache für eben so gewiß als das vorhergehende ausgegeben. Es ist falsch, zum allerwenigsten ist es unbewiesen, daß niemand unter den Juden zu den Zeiten Jesu regelmäßig sprechen können, der nicht alle ausserordentliche Zufälle in der Natur, in dem Leibe und Geiste des Menschen dem Satan oder den Geistern zugeschrieben. Wie können sich Leute, die zu den Einfältigsten nicht gehören, dergleichen Sachen einbilden, die man durch die tägliche Erfahrung widerlegen kan? So viel ist gewiß: Wenn ein gantzes Volck sich öffentlich zu einer gewissen Lehre bekannt hat, so ist ein jeder, der kein Irrgläubiger oder Ketzer heissen will, verbunden, so zu sprechen, wie es die Lehre erfordert. Gesetzt ein Volck hätte sich entschlossen, zu glauben, daß GOtt eben so wohl mit einem gewissen Leibe versehen sey wie die Menschen; und diejenigen von sich auszustossen, die GOtt für ein reines und geistliches Wesen ausgeben würden. Die unter diesem Volcke leben wolten, würden genöthiget seyn, so von GOtt zu reden, daß sie niemand auf die Meynung brächten, als wären sie mit der eingeführten Lehre nicht zufrieden. Die von uns also verlangen, daß wir gläuben sollen, man habe unter denen Juden zu den Zeiten JEsu und der Apostel so reden müssen, als wenn die Geister die gantze Welt regierten, die müssen uns vorhero darthun, daß diese Lehre ein Glaubens-Artickel unter denen Hebräern gewesen sey, den das gantze Volck einmüthig angenommen habe. Dieses unterstehen sie sich nicht zu beweisen. Sie bekennen vielmehr, daß nicht alle Juden dieselbe für wahr gehalten, und ein jeder die Freyheit gehabt, denen Geistern viel oder wenig beyzulegen. Mit welchem Scheine können sie denn vorgeben, die Gesetze der Jüdischen Sprache hätten es nicht erlaubet, anders von Kranckheiten und bösen Kranckheiten zu sprechen, als unsre heiligen Bücher von dem Satan reden? Richtet sich die Sprache eines gantzen Volckes nach den Meynungen einiger Leute? Oder würde ein Verständiger, der unter einem gewissen Volcke sich aufhält, welches nichts gewisses von der Natur und denen Kräfften der Geister setzet, gezwungen seyn, die Geister für Götter der Welt auszugeben, die man anbeten dürffte, weil sich eine Parthey findet, die daran nicht zweiffelt? Die mit diesen leichten und deutlichen Beweise sich nicht begnügen lassen wollen, können aus dem Geschichtschreiber der Juden, Josephus, und aus dem Juden Philo, die um diese Zeiten, von denen wir reden geschrieben, überführet werden, daß man anders unter denen Juden gesprochen habe, und sprechen dürffen, als es ihnen zu glauben beliebt. Es ist weiter falsch, daß die, so mit dem gemeinen Aberglauben von den Geistern nicht eingenommen waren, das heißt, alle die, so groß und angesehen unter den Juden hiessen, eben so von besondern und ungewöhnlichen Vorfällen gesprochen, als die Schrifft davon redet. Alle Welt wußte es, daß die Sadducäer aus natürlichen Ursachen herleiteten, was die Pharisäer und der gemeine Mann für Wercke des Satans hielte. Und niemand verfolgte sie deswegen. Man ließ sie zu dem Gottesdienste. Man vertraute ihnen Aemter und Stellen in dem grossen Rath an. Der Hohepriester selber war offt ein Sadducäer. Und was solte denn diese Leute bewogen haben, anders zu sprechen, als sie gedachten, und mit ihren Worten und Redensarten eine geistliche Gauckeley zu treiben? Hätte unser Erlöser und seine Zeugen dem Beyspiele dieser Leute nicht folgen, und eben so wenig als sie der bösen Geister gedencken können, wenn er mit ihnen diese Lehre für irrig gehalten? Es ist endlich falsch, daß alles, was wir von den Kräfften der Geister über die Menschen aus der Schrifft lehren, nur in einigen Redensarten bestehe, die füglich auf einen andern Verstand geleitet werden könnten. Man stellet sich, als wenn wir allein einige Arten zu sprechen, aus der Schrifft aufweisen könnten, unsre Lehre von dem Satan zu bestärcken. Das heisset gewiß, sich selbst und andre verführen wollen. Man beruft sich nicht auf einige Worte und Ausdrücke, die vielleicht anders gedeutet werden könnten, sondern auf vollständige und klare Sätze, die mit hellen Worten an vielen Orten abgefasset sind. Ist das eine blosse Redensart, wenn Paulus sagt: Der GOtt dieser Welt verblende die Seelen der Ungläubigen, daß sie das Licht der Wahrheit nicht sehen könnten? Ist dieses nicht vielmehr eine deutlich vorgetragene Lehre? Ist das eine blosse Redensart, oder vieldeutiges Wort, wenn eben der Apostel saget: Die Epheser hätten nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit dem Satan zukämpfen? Unterrichtet der nicht vielmehr ordentlich und recht gründlich, der eine gewisse falsche Meynung aus dem Wege räumet, und an statt derselben eine andere behauptet, die der ersten entgegen gesetzet ist? Man kan dieses mit weniger Mühe auf die übrigen Stellen der Schrifft ziehen, die angeführet worden sind. Alle Arbeit, die man bisher

ange-

angewendet hat, aus der Schrifft eine gewisse und verständliche Lehre zusammen zu ziehen, die zur Regel unsers Glaubens dienen kan, dienet zu nichts, wo dergleichen Oerter nicht zulänglich sind, einen gewissen Satz in der Lehre zu beweisen und auszumachen. Was plagen wir uns viel den Verstand der heiligen Bücher nach gewissen Regeln der gesunden Vernunfft zu erforschen, und das, was wir gefunden, gegen allerhand Einwürffe zu vertheidigen? Es ist nichts mit dieser Bemühung, wo diejenigen Recht haben, die von uns haben wollen, daß wir allezeit unter dem Worte Satan und Teufel eine Kranckheit, eine böse Begierde, einen sündlichen Einfall verstehen sollen. Die andre Art, die aufrichtiger ist, als daß sie läugnen solte, unsre Lehre von den Würckungen der bösen Geister stehe in den Büchern der Schrifft, sucht auf einen zweyfachen Wege denen zu entgehen, die sie für eine Wahrheit wollen angenommen wissen. Einige aus derselben sagen, Jesus habe diese so gewöhnliche Meynung nicht umstossen wollen, weil sie bey dem Volcke sehr viel gegolten habe; er habe es für rathsam gehalten, seine Reden und Unterweisungen nach den irrigen Begriffen des gemeinen Mannes einzurichten, damit seine Lehre desto mehr Eingang finden möchte: Ein Weiser könne es unter einen ungeschliffenen und unverständigen Volcke so machen, ohne der Wahrheit zu schaden: Er könne noch mehr thun; er könne sich mit gutem Fuge der Irrthümer des gemeinen Mannes bedienen, seinen Hauptzweck zu erreichen. So habe es Jesus gemacht: Der Jude sey zu seinen Zeiten voller Angst für dem Teufel und seiner Macht gewesen: Man habe kein Mittel gesehen, diese abergläubische Furcht aus den Hertzen dieses Volckes zu vertreiben: Jesus habe ihm also nicht nur seine falsche Einbildung gelassen, sondern auch dieselbe zum Vortheile seiner Lehre gebraucht: Er habe den Juden Recht gegeben, und ihre Gemüther desto leichter an sich zu ziehen, gesagt, daß er eben deswegen in der Welt erschienen, damit die grosse Gewalt des Teufels gehemmet, und sein Reich verstöhret werden möchte. Wir wollen dieser Ausflucht den Nahmen nicht geben, den sie zu verdienen scheinet. Wir bitten diejenigen nur, die sich daran halten, die folgenden Erinnerungen in eine genauere Erwegung zu ziehen. 1) Kan die Schrifft eine Richtschnur des Glaubens und Lebens heissen, wenn es wahr ist, daß in derselben die wahren Meynungen und Lehren der heiligen Leute, die sie aufgesetzet, unter die irrigen Einbildungen des Pöbels ihrer Zeiten ohne Unterschied gemenget sind? Ist es nicht wahr, daß nie Kluge, die auf eine Zeitlang thöricht seyn wollen, damit sie die Schwachen gewinnen, in den Büchern, die sie zum Unterrichte der gantzen Welt schreiben, zum wenigsten anzeigen müssen, wo sie nach ihrer Meynung und wo sie nach einer fremden und falschen Meynung sprechen? Dieses ist in den Büchern, welche die Schrifft heissen, nirgends geschehen. Jesus und seine Zeugen reden allezeit von dem Satan und seinen Würckungen so, als wenn sie das vortrügen, was sie selbst für unstreitig wahr und ausgemacht hielten. Sie bemercken mit keinem Worte, daß sie sich nur nach den Begriff der Einfältigen bequemten. Hätten sie wie weise und verständige Leute hierinnen gehandelt, wenn das wahr wäre, was von denen für wahr ausgegeben wird, die hier wiederleget werden? Würden uns ihre Schrifften und Bücher viel nützen, wenn sie ohne Bedacht und Nachsinnen Unkraut und Wetzen unter einander gesäet hätten? Und ist eine einige Lehre der Schrifft, die nicht unter diesem Vorwande wird verworffen werden können, daß Jesus und seine Zeugen bald die Wahrheit bald den Irrthum vorgetragen, und doch keine Kennzeichen hinterlassen, wodurch diese bey den so widerwärtigen Dingen unterschieden werden könnten? 2) Die Lehre von dem Satan ist nach der Meynung dieser Leute ein schädlicher Aberglauben, den man aus den Gemüthern der Menschen wegschaffen muß, wo die gemeine und besondere Ruhe der Welt erhalten werden soll. Kan man ohne Verletzung der Majestät unsers Heylandes und der Ehre seiner Zeugen sagen, daß sie kein Bedencken getragen, eine so schädliche und zugleich ungereimte Lehre nicht nur als die ihrige vorzutragen, sondern auch durch ihre Wunder und Zeichen zu bekräfftigen? Wird nur ein natürlich kluger und redlicher Mann, der ein Volck bessern will, die ungöttlichen und giftigen Fabeln desselben bey aller Gelegenheit auszubreiten suchen, und sich darbey mit der Hoffnung befriedigen, daß nach siebenzehnhundert Jahren einige Meister der Vernunfft dieselben bestreiten würden? 3) Ist es glaublich, daß ein Mann, der das Hertz hat, die Religion eines Volckes in ihrem Sitze anzugreiffen, der die Lehren antastet, die von niemand in Zweiffel gezogen, und von allen für göttlich angenommen werden, ist es zu glauben, daß ein solcher Mann einen läppischen und doch nachtheiligen Aberglauben in Ruhe lassen werde, der nur einer gewissen Anzahl Leute gefällig ist? Jesus setzte sich gegen die Meynung, die fast gantz Israel zu seinen Zeiten bekannte, daß der GOttesdienst in den Opffern und den übrigen Gebräuchen bestünde, die Moses vorgeschrieben hatte. Er nahm der gemeinen Lehre vom Sabbathe das grosse Ansehen, das sie unter den Juden hatte. Er schalt die Häupter und Lehrer des Volcks, die man für Bothen des Herrn ansahe, für Narren und Blinde, und sorgte wenig, was für ein Wetter dieses Unternehmen zusammen ziehen würde. Und dieser göttliche Lehrer solte sich nicht unterstanden haben, eine Lehre nicht nur nicht anzugreiffen, sondern nur mit Stillschweigen zu übergehen, die kein Stück des öffentlichen Glaubens war, und von jedermann nach Belieben angenommen oder verworffen werden konnte? Was giebt doch die Zunfft der heutigen Weisen für unverständliche Dinge zu glauben vor? Wir sollen uns einbilden, der Jesus, der nichts scheuete, noch scheuen durffte, den kein König, noch Hoherpriester, noch Landpfleger schreckte, der im Tempel so verfuhr, als ein Herr in seinem eignem Hausse, daß dieser Jesus allen Muth und Hertzhafftigkeit fallen lassen, wenn er dem gemeinen Manne sagen sollen, der Teuffel sey nichts als ein Schreckbild, das der Unverstand der Morgenländer geschützt hätte? 4) Ist es klug gehandelt, wenn ein Mann, der seine Lehre in

einem gantzen Lande angenommen wissen will, das allein nachbetet, was dem gemeinen Haufen gefällt, und sich wenig daran kehret, was die Grossen und Angesehenen im Lande glauben? Heißt sich dieses nicht bey dem besten Theile des Volckes verachtet und lächerlich machen? Das Volck pflegt sich in seinen Meynungen nach den Grossen zu richten. Und wer diese auf seine Seite gebracht hat, der kan sich versichern, daß die übrigen folgen werden. Die so unter den Juden zu den Zeiten Jesu reich, begütert, bey den Römern beliebt, bey den Höfen der Nachkommen Herodes groß waren, hiengen auf die Seite der Sadducäer, die der Geisterlehre spotteten. Was hätte unsern Heyland bewegen können, sich diesen, die ihn gegen alle Gewalt leicht hätten schützen können, entgegen zu setzen, und dem unverständigen Volcke beyzufallen, wenn er das, was man von den Geistern sagte, selbst für falsch gehalten hätte? Hätte er es nicht weit klüger gemacht, wenn er wenigstens eine Mittellehre eingeführet, die den Grossen angenehm, und dem Pöbel nicht eben sonderlich misfällig gewesen wäre? Und würde er sich nicht dadurch viel beliebter gemacht haben? Kein Mann, der die Welt bekehren will, pflegt die albernen Grillen der niedrigen Leute ohne Noth unter seine guten und nützlichen Lehren zu mengen, und damit die Gemüther der Klugen und Verständigen von sich abzuwenden. 5) Alles dieses bey Seite gesetzt, und das zugegeben, was gegen allen Schein der Wahrheit läuft, daß Jesus Ursache gehabt, unter den Juden auf Jüdisch von den Geistern zu lehren: Warum haben denn seine Zeugen unter den Heyden, unter den Römern und Griechen, eben das wiederhohlet und vorgetragen? Zu Rom, zu Corinthus, zu Ephesus regierte die Meynung von der Gewalt des Satans nicht, die so tief bey den Juden und Morgenländern eingerissen war. Warum haben sie denn nicht reiner unter diesen Völckern gesprochen, und den Jüdischen Irrthum weggeworfen? Warum haben sie nicht den Ephesern, die sich beredeten, daß sie nicht mit dem Satan sondern nur mit Fleisch und Blut zu thun hätten gesaget, daß sie darinnen irreten, und daß sie mit den bösen Geistern einen Krieg führten, die unter dem Himmel in der Lufft herrscheten? Hätte sie der Apostel nicht bey den Glauben lassen können, wenn er richtig gewesen wäre, daß sie nur gegen die Bosheit und Arglist der Menschen zu kämpfen hätten? Zu Corinthus war man so klug, daß man wußte, ein Götze sey nichts in der Welt. 1 Cor. VIII, 4, und das, was man den Götzen opferte, würde einem Hirngespinste und Schatten geopfert. Leute, die so weit kommen sind, haben gewiß keinen Ansatz von einer unnöthigen Bangigkeit für dem Satan und seiner Macht. Warum sagt man diesen so verständigen Leuten, daß der Gott dieser Welt oder der Satan in den Ungläubigen herrsche, und das helle Licht des Evangelii verdunckele? Andere von dieser Gattung hegen so viel Ehrerbietung gegen die Schrifft, daß sie selber die bisher untersuchte Erfindung für gefährlich halten müssen, und sich anders zu helfen suchen, um bey ihren Glauben zu beharren. Sie wollen nicht läugnen, daß alles, was die Schrifft von dem Satan saget, in dem Verstande angenommen werden müsse, den der Buchstabe an die Hand giebt: Und können auch diejenigen nicht wohl vertragen, die unsern Heyland zum Knechte der Jüdischen Geister-Träume machen, oder wollen, daß er nachdem verdorbenen Geschmacke der Juden geredet habe. Der Satan hat nach ihrer Meynung alles das zu den Zeiten Jesu gethan, was von ihm gemeldet wird. Er hat die Leiber gequälet, die Gemüther der Menschen vergiftet, denen Heiligen Stricke und Netze geleget. Allein jetzt kan er nichts mehr von allen diesen Dingen. Es ist aus mit seiner Gewalt, seit dem die Lehre Jesu allenthalben obgesieget und kund worden. Vielleicht treibt er noch da sein Spiel, wo der Nahme Jesu unbekannt ist. Unter den Christen kan er sich nicht mehr regen, weil die Allmacht GOttes ihn in den Abgrund verbannet. Die dieses glauben, räumen ein, daß der Satan die Seelen der Menschen verderben, und unter seine Herrschafft ziehen könne, und wo ihm keine grössere Macht entgegen stehet, allezeit fertig sey, Proben von dieser Macht zu geben. Wir geben ihnen hergegen zu, daß er in den Zeiten Jesu mehr Freyheit genossen, die Leiber der Menschen zu quälen, als in den folgenden, weil der Herr die Herrlichkeit seines Sohnes der Welt kund machen wollen. Die Frage, die unter uns zu entscheiden übrig bleibet, ist diese: Erlaubt der Herr dem Satan noch die unartigen Christen zu verblenden, und zur Sünde zuverleiten? Wir beantworten dieselbe mit ja, und hoffen, daß die Gründe, die jetzt angeführt werden sollen, diese Antwort rechtfertigen werden. Was ist es erstlich, daß diejenigen, die einer andern Meynung sind, beweget zu glauben, dem Satan sey alle Macht genommen, in die Seelen der Menschen zu würcken? Stehet dieses in der Schrifft deutlich geoffenbaret, daß nach den Tagen Jesu der Satan alle Gewalt einbüssen solte? Oder ist es eine bloße Muthmassung, die durch einige Ursachen unterstützt wird? Ein Spruch der Schrifft, worinnen dieses enthalten, wird schwerlich genennet werden können. Was sind es denn für Ursachen, wodurch man dieses zu muthmassen angetrieben wird? Hält man es etwan unsern Heylande verkleinerlich, daß der Satan mitten unter den Seinen herrschen solte? Dieser Grund muß wegfallen, weil er mehr beweiset, als er beweisen soll. Gereichet es unserm Erlöser zur Unehre, daß jetzt sein Feind die Menschen besieget, so wird daraus folgen, daß dieses niemahls habe geschehen können. Und die Schrifft saget uns doch, daß dieses in den ersten Zeiten des Christenthums geschehen, daß der Satan dazumahl unter den Christen Unruhe und Unordnung gestifftet, was noch mehr, daß er einen unter den Aposteln Jesu überwältiget, und zu seinem Knechte gemacht. Entweder dieses ist falsch; oder es ist wahr, so tritt man der Ehre JEsu nicht zu nahe, wenn man glaubet, er könne mitten in dem sichtbaren Reiche Christi sich Anhänger machen. Ist es sonst etwas, womit man sich schützen will? Sie wissen sonst nichts. Und wer keine Ursache von seinen Meynungen angiebt, der kan die, so ihm nicht trauen wollen, keiner Ungerechtigkeit beschuldigen. Vors andere. Müste

der

der Herr nicht, wenn er gewolt hätte, daß die Macht des Satans über die böse Welt nach einer kurtzen Zeit aufhören solte, uns davon einige Nachricht hinterlassen haben? Ist es einem weisen Regenten anständig, in den Büchern, die er zum Trost seiner Unterthanen geschrieben, von einer Gefahr, die bald vorüber gehen wird, so zu reden, als wenn sie nie ein Ende nehmen würde? Der Herr hat uns nirgends eine solche Nachricht gegeben. Mit was für Fug können wir seine allgemeinen Erinnerungen und Warnungen nach unserm Gefallen einschräncken? Vielleicht wird man einwenden: Der Herr habe auch nichts davon in der Schrifft erwehnet, daß die Macht des Satans über die Leiber der Menschen nach den Tagen Jesu abnehmen würde: Und dieses sey doch erfolget: Man könne also von seiner Gewalt über die Seelen mit guten Grunde eben das glauben. Man kan zweyerley hierauf antworten. Es ist einmahl falsch, daß nichts in der Schrifft vorhanden sey, woraus man schliessen könnte, daß nach den Zeiten Jesu die Macht des Satans über die Leiber der Menschen fallen würde. Der Geist des Herrn warnet für leiblichen Besitzungen. Er redet allein von den geistlichen Besitzungen. Und der Satan darf nicht eher den Leib eines offenbahren Sünders, wie des Blutschänders von Corinthus, einnehmen, als bis ein Apostel ihm denselben übergeben hatte. Diese beyden Dinge waren Zeugnisses genug, daß der Herr beschlossen, dem Satan nicht mehr zu erlauben, die Leiber vieler Menschen zu quälen. Es bedurffte hernach nicht, daß uns der Herr davon unterrichten liesse. Sachen von dieser Art werden uns durch unsre Sinne und Vernunfft leicht bekannt, und dürffen daher durch keine Offenbahrung kund gemacht werden. Ein andres ist es mit den Bemühungen des bösen Geistes die Seelen zu verführen, und sich zu unterwerffen. Diese entdeckt weder Ohr noch Auge. Und dem Verstande fehlt es gleichfals an gewissen Kennzeichen, die Triebe der Natur von den Reitzungen einer andern geistlichen Macht zu unterscheiden. Der Herr hätte es uns also offenbahren müssen, daß die Menschen nichts mehr wegen der Nachstellungen des Satans zu fürchten hätten. Hat, drittens, der Satan noch durch die Zulassung des Höchsten die Macht, die Frommen zu versuchen, wie wird man sich bereden können, daß ihm aller Zugang zu den Hertzen der Bösen verschlossen sey? Der andere geistliche Feind, wieder welchen ein Wiedergebohrner streiten muß, ist die Welt, unter welcher alle Gottlosen verstanden werden. Röm. XII. 2. Diese sucht die Wiedergebohrnen bald durch Reitzungen, indem sie ihnen das Böse unter einer guten Gestalt zeiget, bald durch Schrecken und Drohungen, bald durch böse Exempel zur Sünde zu verführen. Es ist sehr leicht zu erweisen, daß die Welt, oder wenn man es deutlicher sagen will, die Sitten und die Lebensart derer Gottlosen ein sehr starcker Feind der Wiedergebohrnen sey. Man darf nur mit Fleiß auf dieselbe sehen wollen, so wird man bald begreifen, daß sie vielen hinderlich fallen müssen, der Stimme des Heylandes zu gehorchen, welche sie zur Busse und Heiligkeit des Lebens rufft. Unter den Gewaltigen, Angesehenen und Begüterten ist eine Weise zu leben eingeführet, die, wo sie nicht sündlich und verboten, doch gewiß die Krafft der Seelen schwächet, und den Geist mit mancherley Lüsten und Thorheiten füllet, die den Würckungen der Gnade wiederstehen. Die am ordentlichsten wandeln, setzen ein Theil ihrer Zeit zu ihren Arbeiten und Geschäfften aus. Der Zwang, den sie sich in diesen Stunden angethan, wird hernach in einer eitlen Gesellschafft durch ein unordentliches Gespräche, durch einen ungereimten Schertz, durch Spielen und andre Dinge versüsset. Dem Herrn bleiben nichts als die Augenblicke übrig, in denen der Geist abgemattet und seiner Krafft schon beraubet ist. Viele, die mit Gütern geseegnet sind, dencken gar an nichts anders, als wie sie sich nach den Geschmack ihrer Zeiten ergötzen, und andern, die so wie sie geartet, sich gefällig bezeigen mögen. Was ist für Hoffnung, daß die Gnade über solche Hertzen siegen werde? Es ist durch eine langwierige Erfahrung bewiesen und ausgemacht, daß die Sitten und Gewohnheiten der Völcker kein geringes zu ihrem Glücke oder Unglücke beygetragen haben. Kleine oder mäßige Gesellschafften haben durch einen ordentlichen, ernsthaften und eingezogenen Wandel sich die Liebe ihrer Nachbarn, Gewalt, Macht, und Ansehen zu wege gebracht. Sie sind hernach gefallen oder gar vertilget worden. Und man hat allezeit bemercket, daß zu diesem Unglücke die Veränderung der Lebensart das allermeiste geholffen. So bald Ueppigkeit, Wolluſt, Unordnung, Trägheit sich unter die mächtigsten Völcker gemenget, ist ihre Ehre verdunckelt, ihre Macht verkleinert, und der Anfang zu ihrem Untergange gemacht worden. Rom und Griechenland würden vielleicht das noch seyn, was sie ehedem gewesen, wenn sie sich nicht in die thörichten und eitlen Sitten einiger morgenländischen Völcker verliebet, und eben die Gewohnheiten angenommen hätten, die ihnen ehedem den Sieg über fremde Völcker erleichtert. Mit der Religion stehen die Sitten der Menschen noch in einer gröſsern Verwandschafft. Die Wahrheit und Gottseeligkeit werde noch so deutlich vorgetragen: Sie leidet doch, wenn ein Volck sich an eine unvernünfftige und ungereimte Lebensart gewöhnet. Der Wohlstand solte sich nach der Religion richten: Und insgemein muß die Religion sich der Bothmäßigkeit des Wohlstandes unterwerfen, und eine solche Gestalt annehmen, als es der gemeine Lauf der Welt haben will. Daß aber die Sitten der Christen die Religion beflecken, und verschiedene heilige Wahrheiten derselben hier und da verstellen und verderben, kan man aus unzähligen Exempeln wahrnehmen. Wir wollen dieses nur an einem eintzigen zeigen. Es geschiehet offt, daß die Lehre Jesu Christi und die ordentliche Weise zu leben so nahe an einander gerathen, daß entweder diese geändert, oder jene abgeschaffet werden muß. In solchen Fällen, die so selten eben nicht sind, finden sich allezeit Unterhändler, die einen Vergleich stiften, und die Religion mit den üblichen Sitten der Welt vereinigen wollen. Der Frieden wird gemacht; allein stets zum Nachtheil der Gottseeligkeit und des Glaubens. Die Religion

muß etwas von ihrem Rechte verliehren, damit das Wesen der Welt seinen freyen Gang behalten möge. Wie künstlich weiß der menschliche Verstand die deutlichsten Worte des Erlösers zu verdrehen, wenn er seinen eignen Lüsten Lufft machen, oder den Grossen dieser Welt das Gewissen erleichtern soll? Die Sitten der Hohen und Niedrigen, der Begüterten und der Unbegüterten, der Mächtigen und der Geringen sind unter allen Völckern stets unterschieden gewesen. Wenn man also sagt, das die Sitten und Arten zu leben, die in der heutigen Welt für geschickt und anständig ausgegeben werden, denen die sich daran gewöhnet, hinderlich fallen, entweder den Ruf zur Busse anzunehmen, oder in der Gottseeligkeit zu wachsen: So muß man, um ordentlich zu handeln, auf diesen bekannten Unterschied Acht haben. Die so in der Welt groß, begütert und angesehen sind, führen einen Wandel, in dem alles auf Vergnügen, Lust, Veränderung der Wollüste, Gemächlichkeit und Ansehen eingerichtet ist. So viel Vergnügen als es immer möglich ist, geniessen, sein Leben in einer gewissen Art des Müßigganges hinbringen, den Geist allezeit munter und frölich erhalten, die Sinnen durch tägliche Abwechßlungen vergnügen, bey andern sich beliebt und angenehm machen, den Gottesdienst so geschwinde, als es seyn kan, abstatten: Dieses ist der Wunsch, der Zweck derer, die etwas gelten. Auf diese Dinge zielet alles ab, was man jetzt Wissenschafft und Art zu leben nennet. Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß sich alles, was in unsern Sitten schön, anständig, zierlich heisset, auf zwo Begierden gründe. Auf die Wollust der Sinnen und der Einbildung, und auf die Ehrsucht. Man sucht denen Sinnen stets eine Lust zu machen. Daher kommen unsre wollüstigen Mahlzeiten, bey denen nichts versäumet wird, was alle Sinnen vergnügen und die Begierden erhitzen kan: Daher die Zusammenkünffte, in denen gespielet, getantzet, geschertzet, und allerley Dinge vorgenommen werden, die niemand für Zeugnisse der Weisheit ausgeben wird: Daher unsre Schauspiele, die noch an den meisten Orten Schulen der Thorheiten und der Laster heissen können: Daher unsre Lustbarkeiten, die auf unzählige Weise verändert werden, weil die Sinnen sammt der Einbildung bald einer Sache müde werden, der sie stets geniessen: Daher die Besuchungen andrer, bey denen wir gemeiniglich durch die Ohren unsrer Einbildung eine Lust verschaffen wollen. Wir sind begierig, Ehre und Ansehen unter andern zu erhalten. Darzu gelanget man in der verdorbenen Welt insgemein durch zwey Dinge: Durch die Meynung von unsern Vermögen und Reichthum, und durch unsre Gefälligkeit. Der kan sich auf Ehre und Ansehen eine unstreitige Hoffnnng machen, der einmahl andern die Meynung beygebracht hat, er sey glücklich, reich und begütert. Daher thun wir alles, was darzu dienen kan. Die Welt soll durchaus glauben, daß wir vollkommen glücklich, daß wir in Ueberflusse sitzen, daß unser Einkommen unerschöpflich sey. Daher unser mühsamer Putz, unsre prächtigen Kleider, unsre unnöthigen Bedienten, unsre sorgfältig und kostbar geschmückten Cammern, unser Abscheu für alles, was Arbeit und Mühe heissen kan, unsre Versäumung aller Geschäffte, unsre offt erdichtete Gemächlichkeit und Zärtlichkeit, unsre Nachahmung aller ausländischer Weisen und Gewohnheiten. Daher unsre ewige Unbeständigkeit in Kleidern, Zierrathen, Bedienung und andern Dingen. Daher unsre so genannte Grosmuth und Verachtung des Geldes, oder vielmehr unsre Verschwendung, die der Elende offt mit seinem Schweisse und Kummer unterhalten muß. Daher viele andre Dinge, die man nicht zählen kan. Und wenn fast die gantze Welt weiß, daß unser Vermögen abgenommen, daß unsre Schätze zerstoben, daß unser Einkommen geschwächt; so arbeiten wir doch mit allen Kräfften, sie zu blenden, und durch eine verdoppelte Ueppigkeit dahin zu bringen, daß sie uns, gegen ihre Ueberzeugung, für glücklich halten sollen. Warum? Wir würden sonst einen Theil unsers Ansehens einbüssen. Wie bekümmert machen wir unser Leben, um grösser zu scheinen, als wir sind! Wir gleichen denen Zwergen, die lieber mit Gefahr und Unbequemlichkeit auf Steltzen gehen, als in ihrer natürlichen Länge erscheinen wollen. Wer sich nach der Neigung andrer richten, und mit einen jeden so umgehen kan, wie er es gerne siehet, der hat mehr denn eine Ursache zu glauben, daß er sich in der meisten Hertzen Liebe und Hochachtung erwecken werde. Wie sorgfältig verfahren wir nach dieser Regel! Woher unsre offt verdrießliche und unangenehme Höflichkeit, woher unsre verstellte Demuth, und Erniedrigung; woher unsre ungereimten Schmeicheleyen; woher unsre Sorgfalt, jederman zu unterhalten und zu vergnügen, woher unser Eifer, andre zu bedienen; woher unsre Fertigkeit, vieles ohne Verzug zu thun, was uns in der That verdrießlich ist; woher unsre ungereimten Schertzreden; woher unsre muntern und dabey so unnützen Gespräche; woher viele andre Dinge, die ein Mensch an sich haben muß, wenn er den Ruhm haben will, daß er zu leben wisse? Allein von unsrer Begierde, durch Gefälligkeit zum Ansehen und zur Ehre in der Welt zu gelangen. Man nenne, was man will, von unsern heutigen Sitten und Gewohnheiten: Der so das Hertz der Menschen kennet, wird gleich zeigen, daß es eine Frucht der Wollust oder der Ehrbegierde sey. Der Mensch ist nie mehr ein Mensch, als zu der Zeit, da er mehr als ein elender Mensch scheinen will. Und wer recht die Eitelkeit unsrer Seelen und die Nichtigkeit unsers Wesens einsehen will, der muß uns zu der Zeit mit Verstand ansehen, da wir unsre Mängel gerne bedecken, und die Augen unsrer Mitgenossen an diesem Elende füllen wollen, damit sie uns erheben mögen. Nie war Salomo nach dem Ausspruche unsers Jesu kleiner und niedriger, als wenn er in seiner größten Pracht und Herrlichkeit erschiene. Ich sage euch, daß auch Salomo in aller seiner Herrlichkeit nicht bekleidet gewesen wie eine Lilie. Matth. VI, 29. Wie viel begreift dieses Wort? Wie offt muß sich ein Weiser daran errinnern, wenn er die Aufzüge und den Stoltz der Menschen erblicket? Man ersinnet darum allerhand Künste, sich groß und ansehnlich zu machen, weil man weiß, daß man elend

und

und nichts ist. Dieses, was von den Ursachen unsrer heutigen Sitten und Gewohnheiten errinnert worden, ist schon zulänglich, das darzuthun, was dargethan werden soll. Unser gantzer so gerühmter Wohlstand entsteht aus der Ehrsucht und Wollust. Einige stellen sich würcklich diese Absichten, bey ihrer Art zu leben vor. Andere dencken so eigentlich daran nicht, und folgen mehr der eingerissenen Gewohnheit als ihrem Gutachten. Jene sind ärger als diese. Doch beyde entfernen sich von dem Reiche Gottes durch ihre Begierde sich zu vergnügen, und der Welt zugefallen, oder verwickeln sich zum wenigsten in allerhand Stricke, die ihnen den Fortgang im Guten beschwerlich machen. Wer sich stets beschäfftiget, seinen Sinnen das verlangte Vergnügen auf mancherley Weise zu verschaffen, wer allezeit sorget, wie er andern gefallen, und dieser Welt sich gleich stellen möge, wer täglich seinem Leibe, dem Gesichte, der Zunge und allen Gliedmassen verdrüßliche Gesetze vorschreibet, um das zu scheinen, was er nicht ist, der muß allezeit mit sehr vielen fremden und der Gottseeligkeit nachtheiligen Gedancken behaftet seyn. Zu welcher Zeit soll der Geist erhoben, und zur Annehmung der Gnade bereitet werden? Des Morgens? In diesen Stunden denckt das Hertze schon an die Veränderungen, Pflichten und vermeynte Nothwendigkeiten des Tages. Kaum erwacht man, so regen sich die ungestümen Zweifel: Wie werde ich mich heute kleiden, um zu gefallen? Wird dieses oder jenes besser stehen? Was werde ich vornhmen, die Zeit mit Lust hinzubringen? Wen habe ich heute zu besuchen? Wer wird sich etwan bey mir angeben? Was werde ich denen, die ich erwarte, für Zeitvertreib schaffen? Wie offt reicht der gantze Morgen kaum zu, alles zu veranstalten, was der Tag zu erfordern scheinet? Des Abends, oder nach unsern heutigen Sitten, um Mitternacht, da das Spiel oder die übrigen Vergnügen aufhören? Alsdenn ist Leib und Geist von dem Zwange, womit man sich gequälet, so ermüdet, daß die beste Bewegung gleich an der Schwelle der Seelen aufhören muß. Gesetzt, es wäre in allen denen Dingen, die zu der Lebensart der Hohen und Begüterten gehören, nichts unzuläßiges: Gesetzt, alles wäre unschuldig, was man jetzt zu einem anständigen und edlen Wesen rechnet: So wird doch dieses unstreitig bleiben, daß in einer so stetigen Abwechselung und wollüstigen Unruhe die Seele unendlich müsse zerrüttet, beschweret, und hin und her getrieben werden. Ist eine so beladene und ausser sich selbst gesetzte Seele das feine und gute Hertz, in dem das Wort des Herrn bewahret werden muß, wie Jesus sagt, wenn es Frucht bringen soll? Luc. VIII, 15. Die so eben keine neuen Wollüste und Lebensarten zu erfinden suchen, sondern sich blos an das halten, was andre ausgedacht, und zur Gewohnheit gemacht haben, sind nicht viel geschickter zu dem Wercke des Herrn als jene. Einerley Zweck, einerley Bemühung, einerley Hindernisse, einerley Unruhen. Man sehnet sich nach Wollust und Ehre: Man glaubet beydes durch die Beobachtung der üblichen Sitten und Gewohnheiten zu erhalten: Man giebt scharf auf diejenigen acht, die gleichsam für Meister einer anständigen und schönen Lebensart gehalten werden: Man richtet sich bald mit Verdruß, bald mit Schaden nach ihrem Vorbilde: Man bringt offt ein Theil seiner Zeit mit Nachsinnen und Rechnen zu, wie die Kosten anzuschaffen sind, die diese Nachahmung erfordert. Der böse Wille benebelt bey dieser Ueberlegung den Verstand, und macht, daß man auf ungerechte und schädliche Wege verfällt. Man lässet einen Tag nach den andern in der Unordnung hingehen, und besinnet sich offt nicht eher, als bis das Geschrey der Hintergangenen, die das Ihrige wieder fordern, uns aufwecket. Ist in diesem immerwährenden Getümmel der Geist so frey und rein, daß er auf das Wort des Herrn zu seiner Heiligung mercken kan? Ist es zu vermuthen, daß Leute, die mit einer solchen Beschaffenheit des Geistes zum Gehör der Göttlichen Wahrheit kommen, werden gerühret und gewonnen werden? Paulus redet umsonst vor Agrippa und Berenice, ob er gleich ein Apostel war. Man wundre sich nicht darüber. Der Geist des Herrn sagt nicht ohne Ursache, daß sie mit grossen Gepränge gekommen, Paulum zu hören. Apost. Gesch. XXV, 23. Viele, die zum Reiche Gottes kommen würden, werden durch die Sorgfalt, ihr Ansehen in der Welt zu erhöhen, und die Augen derer, die wenig nachdencken, auf sich zu wenden, zurücke gezogen. Alle Mittel, die wir brauchen, unsre Lüste zu vergnügen und zu sättigen, haben diese Art, daß sie die Lüste, die sie befriedigen sollen, allezeit erfrischen und noch mehr erregen. Sie sind wie das Wasser, womit der Wassersüchtige seinen Durst leschen will, welches nur neuen Durst erreget. Eine Wollust ist vorbey: Und gleich spürt man einen Trieb zu einer andern. Ein Schatz ist gewonnen: Und gleich denckt man darauf, wie man ihn vermehren möge. Die Ursache davon ist bald auszumachen. So offt eine Begierde vergnüget wird, so offt spüren wir eine angenehme Empfindung. Diese lässet gewisse Spuren und ein Andencken zurücke, wodurch wir allezeit gereitzet werden, die ehedem empfundne Wollust zu erneuern. Wer weise ist, der urtheile hieraus von den Würckungen der Sitten und Lebensarten der Welt über unsre Seele. Es ist klar, daß sie zu nichts dienen sollen, als unsre Wollust und Ehrbegierde zu befriedigen. Und zum Theil glauben, zum Theile mercken wir würcklich, daß wir durch die Beobachtung derselben diesen Zweck erreichen. Daher ernähren sie stets diese beyden unruhigen Bewegungen in unsern Hertzen. Und was saget Jesus von denen Seelen, in welchen diese Begierden herrschen? Sie gehen hin unter den Sorgen, Reichthum und Wollust dieses Lebens, und ersticken das Wort, und bringen keine Frucht. Luc. VIII, 14. Die Mittelgattung von Menschen, die weder zu den Hohen noch Niedrigen gehöret, ahmet diesen Sitten so gut nach, als es ihr Vermögen verstatten will. Was haben wir für Weisen und Gewohnheiten von den Höhern erborget, die unser irdisches Glück öfters niederreissen, und unserm ewigen Wohlseyn hinderlich fallen? Was sind die üppigen und kostbaren Mahlzeiten und Gastereyen, die wir unter einander anstellen? Was sind unsre ordentlichen Gesellschafften und Zusammenkünffte,

in

in denen wir von unsern Arbeiten ausruhen wollen? Was sind unsre so gewöhnlichen Verstellungen, die wir für kein geringes Stück der Klugheit ausgeben? Was unsre immerwährenden Sorgen, wie wir unsern Leib, andern Menschen zugefallen, bald so bald anders zieren mögen? Was viele andre Dinge mehr, die bekannter sind, als daß man sie nennen darf? Nichts anders als Zeugnisse unsers lüsternden und weltgesinnten Hertzens, das von keiner andern Freude und Vergnügung weiß, als von der, die durch die Sinnen und Einbildung erwecket wird, und zugleich Hindernisse der wahren Busse und Heiligkeit des Lebens. Wie kan ein Mensch, der einige Stunden bey guten Weine und Speise seiner Zunge den Lauf gelassen, und die Gesellschafft durch Schertz und Thorheiten ermuntern wollen, seine Seele nachmahls auf das Unsichtbare wenden, und zu Gott richten? Wie wird der, so fast alle Tage eine gewisse Zeit mit einem eitlen, unnützen und vergeblichen Geschwätze verdirbt, seine Gedancken in den Augenblicken, die er noch zur Andacht aussetzet, recht sammlen können? Wie viel fremde Bilder werden ihm erscheinen, wenn er beten, oder an den Zustand seiner Seele dencken will? Wie schlaff und träge wird er den Geist finden, wenn er von ihm eine ernsthafte Ueberlegung verlanget? Und kan man es glauben, daß es dem um den Herrn und seine Gnade zuthun sey, der sich unermüdet bearbeitet, andre Menschen durch Pracht und Ueppigkeit zu übertreffen, den neugierigen Augen der Welt stets etwas neues und scheinbares bald in seiner Kleidung bald in andern Dingen darzustellen, den nichtigen und verweßlichen Leib in Decken von mancherley Farben nnd von verschiedener Einrichtung zu stecken und die Natur zu verstellen? Wer die Welt in ihrer rechten Blösse sehen, und ihr tiefes Verderben erkennen will, der muß sie zu der Zeit mit Verstand betrachten, wenn sie meynet, in ihrer Herrlichkeit zu seyn, und den Jammer ihrer Natur auf alle Weise bedecken will. Wenn der Einfältige für Verwunderung über die besondern Aufzüge erstarret, wenn der Wollüstige seine Augen weidet, und kaum weiß, wohin er zuerst sehen soll, wenn der Neidische sich heimlich mit Unmuth quälet, weil er sich überwunden siehet, wenn der Schmeichler über den Mangel der Worte klaget, die Schönheit der Dinge recht zu beschreiben, wenn der Hochmüthige das Muster nimmt, und sich rüstet, sein Geld auf eben solche Weise zu verwenden, wenn die Menschen selber, die sich sehen lassen, oder unter einander schwermen und toben, für Vergnügen kaum zu leben scheinen; so sieht der Kluge durch alle diese Vorhänge den Menschen in seiner elendesten Gestalt und seufzet. Hilf Herr? die Heiligen haben abgenommen, und der Gläubigen ist wenig unter den Menschen-Kindern. Einer redet mit den andern unnütze Dinge, und heucheln. Ps. XII, 1. 2. Wenn man das Leben der mittelmäßigen und geringen Leute betrachtet, so findet man, daß es ein Inbegriff vieler Plage, Mühe und Arbeit sey. Da ist immer Sorge, Furcht, Hoffnung und zuletzt der Tod. Syr. XLI, 2. Und sind diese Bewegungen nicht von den größten Feinden unsrer Seeligkeit? Die, so Handel und Gewerbe treiben, lassen sich gemeiniglich so starck von der Gewinnsucht einnehmen, daß sie fast nichts für ein Laster halten, daß zur Ersättigung derselben dienet. Die, so durch die Arbeit ihrer Hände den Unterhalt suchen müssen, werden eben so niederträchtigen Geistes, als die Dinge sind, mit denen sie umgehen, und verliehren unter der beständigen Ermüdung des Leibes allgemach die Krafft so wohl als die Lust, ihren Geist zur Andacht und zur Betrachtung zu erheben. Das Wort des Herrn höret man aus Gewohnheit. Und wenn es noch mit einiger Achtsamkeit vernommen ist, kan es doch nicht lange in solchen Gemüthern würcken, die entweder gleich zu ihren Geschäfften zurücke eilen, oder mit einer sündlichen und unordentlichen Belustigung die Mühe ihres Lebens erleichtern. Das Reich Gottes hat vom Anfange her unter den Geringen und Verachteten dieser Welt mehr Beyfall und Liebe gefunden, als unter den Begüterten und Mächtigen der Erden. Und so viel die Menschen urtheilen können, denen die Hertzen verschlossen sind, geht es noch in unsern Zeiten nicht anders zu. Dem ungeachtet ist doch die Gottlosigkeit und Unordnung unter denen Leuten, die zu den niedrigen Ordnungen gehören, groß, und wächset mehr, als daß sie abnehmen solte. Man siehet an dem einen Orte etwas mehr äusserlicher Ordnung und Zucht als an dem andern: Man klagt dort weniger als hier über offenbare Greuel, Schande und Laster: Allein wo ist die glückseelige Gegend, da man keine Ursache hat, Blindheit, Unwissenheit, Trägheit und Kaltsinnigkeit der meisten zu bedauren, und nach einer Besserung zu verlangen? Auch da, wo es am besten ist, ist mehr Schein der Gottseeligkeit als Krafft. Dieses Elend wird durch viele Ursachen gepfleget und unterhalten: Und unter diesen scheint die Lebensart der Menschen, die ihr Brod durch Arbeit und Mühe gewinnen müssen nicht die geringste zu seyn. Untersuchet man den Grund des unordentlichen Wandels vieler Menschen, die im niedrigen Stande leben; so kömmt es alles auf die folgenden beyden Betrachtungen an. 1) Die meisten Menschen, die im Mittel- oder niedrigen Stande leben, sind in den ersten Jahren ihres Lebens mäßig und schlecht in der Religion unterrichtet worden. 2) Die geringen Geschlechter und Ordnungen sparen keine Mühe, den Unterschied zwischen den Ständen dieser Welt aufzuheben, und so nahe, als es immer geschehen kan, mit ihren äusserlichen Wesen an die Höhern hinan zu rücken. Hier sieht man zwo fruchtbare Mütter vieler Unordnungen und Laster, die unter den Menschen herrschen. Leute, die kaum die ersten Buchstaben der christlichen Lehre in den jüngern Jahren fassen, und mit diesem geringen Erkänntnisse in beschwerliche Dienste gesetzt werden, müssen in kurtzer Zeit auch das Wenige verliehren, was sie wissen. Und was können diese unbereiteten Seelen nachmahls für Nutzen aus dem Lesen der Bibel und den öffentlichen Ermahnungen ziehen? Auf was Art können sie gewonnen, und zu einer wahren Veränderung des Hertzens und Willens gebracht werden? Ist es nicht offenbahr, daß der größte Theil seinen Neigungen den Zügel in diesem gefährlichen Zustande schiessen lässet, und die Gottseeligkeit in der Beobachtung der äusserlichen Uebungen des Gottesdienstes setzet? Die

blinde Begierde, denen Leuten von höhern Stande nachzuahmen, ist jetzt zu einer allgemeinen Plage und Kranckheit geworden. Der hochmüthige Mensch bildet sich ein, ihm sey Unrecht von der Vorsehung geschehen, er sey niedriger gestellet worden, als es seine Gaben und Verdienste erfordern, ein Geist seiner Art und Gattung hätte sich zu grössern Dingen geschicket. Mit GOtt verlangt man eben nicht zu rechten. Allein man macht sich selbst einen Götzen, über welchen man seinen Unmuth ohne Gefahr ausgiessen kan: Und diesen nennet man das **Glücke**. Wie viel Flüche und Beschwerungen werden gegen diesen Schatten, den unsere Einbildung zu einen herrschenden Wesen gemacht, ausgegossen? Er ist blind, verkehrt, leichtsinnig, unbeständig: Er handelt weder nach Recht noch nach Billigkeit: Er hat seine Lust an einer stetigen Verwirrung und Unordnung: Er macht aus Steinen und Klötzen Götter, und die, so Götter seyn könnten, verweiset er in einen Winckel, wo sie kaum gesehen und noch weniger begrüsset werden. Ist es Sünde und Unrecht, diesem wunderlichen Regenten zu wiederstehen, und sich, so weit es angehen will, Recht wieder seinen seltsamen Eigensinn zu verschaffen? Und was ist für Rath dazu? Die Ordnungen selber, die einmahl in der Welt festgesetzet sind, aufzuheben, ist unmöglich, zum wenigsten denen viel zu schwer, die damit nicht zufrieden sind. Von tausenden gelingt es kaum einem, sich aus seinem niedrigen Stande in einen weit höhern zu schwingen. Es bleibt daher nichts mehr übrig, als daß man durch Kleidungen, Sitten und andere Dinge sich denen nähere, die man auf eine andere Art nicht erreichen kan. Die meisten sehen auf die Art Menschen, die ihnen am nächesten ist, und richten sich in allen nach ihren Muster und Vorbilde, ungeachtet weder ihr Vermögen noch ihre übrigen Umstände das Vorhaben des aufgeblasenen Hertzens unterstützen können. Viele bemühen sich noch höher zu steigen, und die Niedrigkeit ihres Standes und Gewerbes mit dem Glücke und der Pracht der Hohen zu vereinigen. Was aus dieser Seuche für böse Folgen entstehen, ist offenbahr. Ein so aufgeschwollner Geist, der auf nichts mehr, als auf die Ersättigung seiner Ehrbegierde bedacht ist, leidet zuerst weder Straffe noch Ermahnung. Könnte er noch eines von diesen beyden dulten, so ist doch die Empfindung des Guten bey nahe erstickt, weil er gar zu starck mit fremden und zur Welt gehörigen Begriffen überhäuffet ist. Was soll man von den Sünden und Lastern sagen, die daher erwachsen? Man teuschet und betrüget diejenigen, die man nie als mit einer reinen Ehrerbietung und Liebe ansehen solte. Man borget und leihet, ohne daran zu dencken, ob und wie man die Schuld wieder tilgen könne. Man stöhret den Frieden seines Hauses und Geschlechtes; man reisset den Grund seiner irrdischen Wohlfahrt um. Man macht sich selbst zum Feinde und Verräther der Seinen, und bereitet denen, welchen man Häuser bauen solte, Stuffen zur Grube des Elendes. Man erwecket den Neid und die Feindschafft seiner Mitbürger, und beraubet sich dadurch selbst einer Stütze in den Tagen der Wiederwärtigkeit. Man bringet seine Kinder selbst auf den Weg der Wolluſt und der Ueppigkeit, der sie dereinst vielleicht zum Untergange führen wird. Auf was für eine Art wird man Leute zur Busse und Gottseeligkeit bewegen, die mit einer so schädlichen Kranckheit der Seelen behafftet sind? Man kan die, so zur niedrigen Welt gehören, einiger massen in zwo Haupabtheilungen abtheilen. Einige treiben Handlung und Gewerbe. Andere suchen ihr Brod durch die Arbeit ihrer Hände. Beyde Lebens-Arten sind mit Mühe, Sorge und Kummer angefüllt. Der so handelt, versucht zuerst die Krafft seines Geistes, und treibet hernach den Leib und die Glieder desselben an, die Gedancken und Schlüsse der Seelen zu vollziehen. Der so mit der Hand seine Nahrung erwerben muß, mattet den Leib unaufhörlich ab, und benimmt durch diese beständige Bewegung dem Geiste das Vermögen, ordentlich und richtig zu dencken, und sich recht zu fassen. Unter dieser täglichen Last und Plage liegt der Saame der Gottseeligkeit zuweilen so bedrücket, daß sich kaum ein Schein einer Frucht äussern kan. Beyde Lebens-Arten beschäfftigen sich mit nichts, als irrdischen, vergänglichen und zu dieser Welt gehörigen Dingen, deren einige der Nothdurfft der Menschen, andere ihren Wollüsten und bösen Begierden dienen. Und man befleißiget sich, diesen in sich nichtigen Dingen allezeit einen andern und neuen Glantz zu geben, um sie angenehm und beliebt zu machen. Der starcke Abgang derselben, ist der einige Grund des Glücks dieser Leute. Man thut daher alles, was man kan, den Werth derselben in den Augen der unbedachtsamen Menschen zu erhöhen, damit in ihnen eine Lust darnach erreget werden möge. Was erwirbt der nicht, der eine Kunst ersonnen, etwas wieder schätzbar und angenehm zu machen, das eine Zeitlang verachtet worden ist? Und ist es nicht ausgemacht, daß das Hertz der Menschen sich insgemein nach den Dingen richte, mit denen sie stets umgehen, und auf gewisse Weise die Natur derselben annehme? Ist es nicht durch die Vernunfft und Erfahrung bewiesen, daß die Seelen derer, die bey kleinen und geringen Sachen sich aufhalten, nichts als Gedancken und Regungen spüren, die denselben gemäß sind; und die hergegen, die ihre Zeit mit hohen und edlen Geschäfften zubringen, selbst unvermerckt hoch und edel gesinnet werden? Ist es nicht gewiß, daß der Mensch insgemein eine grosse Liebe und Hochachtung für diejenigen Dinge gewinne, woraus er alles ziehen muß, was zu seiner Wohlfarth gehöret? Was kan man also anders in den Seelen der meisten Menschen, von denen jetzt geredet wird, als lauter irrdisch gesinnte Neigungen und eine starcke Welt-Liebe vermuthen? Die Religion ist groß, hoch, edel, und lehret die Verachtung dieser Welt. Wie wird sich diese zu Gemüthern reimen, die aus den Kleinigkeiten dieses Lebens alles machen? Beyde Lebens-Arten sehen aufs ungewisse. Der Handelsmann ist stets in Gefahr, zu verliehren. Kein Witz, kein

Fleiß, keine Vorsichtigkeit kan der Zufälle sich bemeistern, die ihm das Erworbene wieder nehmen können. Der Arbeiter lebet auf Hoffnung. Eine mäßige Veränderung im Wetter, in den Zeiten, in den Meynungen und in vielen andern Dingen, kan ihm eine Ursache der Armuth und des Elendes werden. Leute, die in einer solchen Ungewißheit leben, werden stets von den beyden Bewegungen, welche eine so starcke Gewalt über unsre Seelen haben, nehmlich die Furcht und Hoffnung, hin und her getrieben, und gelangen schwerlich zu einer rechten Festigkeit des Hertzens. Indeß wünschen und sehnen sie sich doch, krafft eines eingepflantzten Triebes, dieser Unruhe zu entgehen, und zu einer rechten Stille und Zufriedenheit des Hertzens zu kommen. Was stifftet dieser Wunsch für neue Sorgen? Was bringet er vor Anschläge und Erfindungen hervor? Was erwecket er für Begierden zu betrügen und zu sündigen? Was macht er für Reisen und Arbeiten? Was lehret er für Künste und Handgriffe, die Unvorsichtigen zu berücken? Ein Hertze, das so zerrüttet ist, nimmt alle Vorstellungen, die auf eine andre Welt gehen, ohne Ueberlegung an, und lässet sie eben so unbedachtsam und nachläßig wieder fahren, als es sie angenommen hat. Beyde Lebens-Arten haben vor sich nichts angenehmes. Daher wünschen die Menschen, die denselben zugethan sind, eine öfftere Abwechslung und Vergnügung, und versäumen nicht leichte eine Gelegenheit, dieselbe zu erlangen. Diese Ergötzungen, womit man die Beschwerlichkeiten seines Lebens erleichtern will, verderben alles völlig. Man wehlet nichts als Wollüste der Sinnen und der Einbildung. Man weiß von keinen andern, und hat nie erfahren, was ein stilles Vergnügen des Geistes und des Verstandes sey. Last und Hindernisse genung für eine Seele, die allezeit so viel von ihrer Herrlichkeit und Stärcke verliehret, als die Sinne und Einbildung gewinnen, und nie mehr von ihrer wahren Ruhe und Wohlfahrt getrennet wird, als wenn man sie durch den Leib vergnügen und befriedigen will! Doch das ist es nicht alles! Man glaubt noch darzu, daß der Gebrauch dieser Wollüste unumschränckt und gantz ungebunden sey, und nicht eher aufhören müsse, als bis die Vernunfft völlig bezwungen, und aus ihrem Sitze getrieben worden. Eine Lust, die sich mit einer offenbahren Raserey beschliesset, ist nach der Meynung der Welt die beste. Wo Maasse, Regel und Ordnung beobachtet wird, da ist Zwang: Und was ist ein Vergnügen, das durch Furcht und Zwang begleitet und gemäßiget wird? Ist es zu verwundern, daß aus solchen Leuten so wenige zur Gottseligkeit gebracht, und in derselben befestiget werden können? Die, so handeln und Kauffmannschafft treiben, werden frühe mit Fleiß so angeführet, daß sie von der Gewinnsucht recht eingenommen und besessen werden mögen. Aller Unterricht, den man ihnen in den Jahren der Lehre ertheilet, beziehet sich auf diesen Zweck. Und der mennet, seine Lehrlinge recht gezogen zu haben, der alle übrigen Begierden durch die einige Lust zu gewinnen aus ihren Hertzen getrieben, und ihnen die Meynung beygebracht, daß die wahre Ehre allein durch die Geschicklichkeit, seinen Vortheil zu machen, erworben werde. Wer so weit gebracht ist, der sieht alle Wege und Mittel, die zu diesem Ziele führen können, für billig und erlaubt an, sie mögen mit der Gerechtigkeit streiten oder nicht. Aus diesem Grunde entspringen die mannigfaltigen Räncke, die man ausdencket, die Käuffer zu berücken, und seinen Nutzen durch andrer Verlust und Schaden zu schaffen. Und eben dieses ist die Ursache, weswegen diese listigen Griffe für nothwendige Tugenden ausgegeben, auf vielfältige Weise eingekleidet, und unter dem Scheine einer unentbehrlichen Handels-Klugheit mit dem höchsten Fleisse fortgepflantzet werden. Was man auf diese Weise zusammen gebracht, heisset hernach der Seegen des HErrn: Und das heilige Wesen, das Greuel an den Falschen hat, muß der Helffer und Bunds-Genosse derjenigen heissen, die durch die Uebertretung seiner Gesetze reich geworden, weil es ihm nicht beliebet, durch seine Allmacht die bösen Rathschläge der Gewinnsüchtigen zuzerstöhren. Wer weise ist, kan hieraus abnehmen, wie schwer es fallen müsse, das Hertze dererjenigen dem HErrn zuzuführen, die zu den Handlungs-Geschäfften von Jugend auf angeführet sind. Man muß allezeit zweene der wahren Gottseligkeit sehr gefährliche Feinde bey ihnen vermuthen: Eine ungemessene Lust zu erbeuten, und eine Liebe zu aller der Ungerechtigkeit, die Vortheil und Nutzen schaffen kan. Ein Mensch, der den gantzen Tag bald gerechnet, bald das Haupt durch allerhand Anschläge ermüdet, seine Waaren wohl anzubringen, bald die Krafft seines Geistes angespannet die schwache Seite der Käuffer zu bemercken, bald viel unnütze Worte gegen seine Ueberzeugung und Gewissen heraus gestossen, bald gar sein falsches Zeugnis durch einen Eyd bekräfftiget, setzet sich am Abend nieder, ein Gebet aus einem Buche, woran er sich gewöhnet, oder ein Stück aus der Bibel ohne Bedachtsamkeit zu lesen, leget sich mit dem bösen Vorsatze nieder, den künfftigen Tag so anzufangen, wie er den jetzigen beschlossen, verlässet mit einer frischen Begierde sein Lager, sich durch List und Sünde zu bereichern, ruffet gar den HErrn an, daß er ihm Gnade zum Handel geben, das heißt, seinen Verstand schärffen wolle, die zu berücken, welche sich mit ihm einlassen werden, und diejenigen zu blenden, die eben nicht geneigt sind, seinen Worten Glauben zu geben. Ist diese Lebens-Art dem Reiche GOttes nahe? Die nach dieser Weise sechs Tage zugebracht, finden sich am siebenden in den Versammlungen ein, die des Gottes-Dienstes wegen angestellet werden, und bringen die gantze Last in dieselben mit, welche ihre Seelen zu einer wahren Andacht untüchtig machet. Das Hertze rechnet, fürchtet, hoffet, rathschlaget, indem das Ohr höret, und der Mund ein Lied singet. Ist es zu vermuthen, daß sie erbauet, gerühret, beweget und geheiliget zurücke kommen werden? Zu den bemerckten beyden bösen Begierden gesellen sich noch andere, nach dem die

Sachen lauffen, die nicht weniger gefährlich und hinderlich sind. Gelingt der Vorsatz, den man gefasset hat, reich zu werden, so wird von den meisten Leuten dieser Gattung die Verschwendung und Ueppigkeit aufgenommen. Keine sind williger, vieles zu verthun, als die, so ohne grosse Mühe und Arbeit ein starckes Vermögen gesammlet. Und keine wissen weniger ihr Gut recht zu gebrauchen, als die, so sich beredet haben, das Glück der Menschen bestehe in Reichthum und Ueberfluß. Scheint die Hoffung, die man sich auf grosse Schätze gemacht, zurücke zu gehen, so wird die Begierde, durch Frevel und Nachstellung etwas zu erobern, desto hitziger. Mit derselben vereiniget sich der Neid über das Wohlergehen andrer, denen es besser geglücket. Und was können diese beyden Bewegungen in der Seele eines verdorbenen Menschen für Zerrüttungen stifften? Kömmt die Furcht für der Armuth darzu, so ist alles verlohren. Es ist schwerer, als es viele glauben können, die so handeln zu überzeugen, daß das Reich der Himmel die köstliche Perle sey, die ein Kauffmann durch die Verläugnung seines gantzen Vermögens an sich bringen müsse. Matth. XIII, 45. 46. Die mit der Hand und im Schweiß des Angesichts das wenige, das ihre und der Ihrigen Nothdurfft erfordert, erwerben müssen, werden theils durch andre Umstände, theils durch die Beschwerlichkeit und Plage, die ihr Leben nie verlässet, aufgehalten, dem Ruff des HERRN zu folgen. Ein freyer und reiner Geist kan allein die Schönheit der Gottseligkeit und der Verheissungen, die ihr gegeben sind, recht erkennen. Und wenn findet sich der bey den Leuten von dieser Lebens-Art? Ihre Gedancken sind allezeit mit sichtbaren, irdischen und cörperlichen Sachen beschäfftiget. Das macht es, daß man eine ungemeine Blindheit und Trägheit findet, wenn man sie auf geistliche Dinge führen, und die Grösse GOttes und seiner Wohlthaten ihrem Verstande vorstellen will. Man kan ihnen schwerlich die Geheimnisse der Gnade anders als durch Bilder erklären, die von ihren Beruffs-Arbeiten und den gemeinsten Dingen dieser Welt hergenommen sind. Und die, welche die Religion nicht eher begreiffen können, als bis sie gleichsam sichtbar geworden, und mit menschlichen Farben abgemahlet ist, unterscheiden selten das Bild von der Sache selber, und vermengen die Unvollkommenheiten, die der Schatten an sich hat, mit dem Wesen der Dinge, die man ihnen schattenweise bekannt machen wollen. Muß dieses nicht dem Werthe des Glaubens und der Gottseligkeit kein geringes in ihrem Hertzen benehmen? Von eben der Ursache kömmt es, daß die Bücher, die von der Gottseligkeit handeln, ohne grosse Frucht von ihnen gelesen werden. Ihre Seele ist so starck an sichtbare Dinge gewöhnet, daß sie gleich zurücke fällt, wenn sie sich von denenselben absondern und erheben soll. Sie lesen daher ohne Verstand und ohne Vergnügen: Und sie würden vielleicht nie ein Buch ergreiffen, wenn sie nicht in der Meynung stünden, das Lesen sey ein Stück des Gottesdienstes, ohne welchen man nicht selig werden könnte. Der Leib wird durch die Arbeit des Tages so erschöpffet und ermüdet, daß er der Seelen, die des Abends noch an GOtt gedencken will, alle Hülffe zu ihrem Vorhaben versaget. Wie kan sich ein Geist recht fassen, und der Welt entziehen, der in einem schläffrigen und abgematteten Leibe wohnet? Er muß gegen seinen Willen mit einschlummern. Er träumet schon halb, wenn er meynet, daß er der Andacht pflege. Er glaubet, daß er bete, und weiß nicht, was er saget. Er spüret offt bey seinem Lesen oder Beten ein gewisses Vergnügen, und bildet sich ein, dieses sey der Frieden des Reichs GOttes. Und das, was ihm eine geistliche Wollust zu seyn scheinet, ist in der That nichts, als eine natürliche Empfindung, welche die Ruhe nach einer schweren Bemühung ordentlich zu erwecken pfleget. Die Tage des öffentlichen Gottesdienstes sind ohne Arbeit, und könnten daher, wenn sie recht genutzet würden, den Schaden ersetzen, der durch die stetige Ermüdung des Leibes und die beschwerliche Sorge der Nahrung der Seelen in der Wochen zugefüget wird. Allein wie groß ist der Mißbrauch dieser Tage? Die Helffte derselben wird von den meisten zu einer unordentlichen Erquickung des Leibes oder zu einem lasterhafften Müßiggange angewendet. Die in der Wochen mäßig leben, und durch ihre Geschäffte abgehalten werden, die Neugierigkeit und Bosheit des Hertzens zu befriedigen, überschreiten doch an diesem Tage Maaß und Ordnung, und bemühen sich so viel Nachrichten, oder vielmehr Fabeln von den Händeln andrer Menschen einzuziehen, als sie brauchen, einige Tage eine tolle Freude über den Schaden oder über die Fehler ihrer Brüder bey sich zu unterhalten. Und was ist der Dienst, den man sich verbunden erachtet dem HErrn zu leisten? Wenn man die Sache reiflich überleget, so wird man finden, daß der gröste Hauffe denselben in der That zu den Wollüsten rechne; die er an den Tagen, so dem HErrn zugehören, erlaubt zu seyn erachtet. Keine Leute besuchen fleißiger, richtiger und ordentlicher die Versammlungen, als die, so sich durch die Arbeit ihrer Hände nähren. Und keine Leute scheinen andächtiger, sittsamer und aufmercksamer bey demselben zu seyn. Die nicht gar zu tieff in das Hertz der Menschen sehen, werden durch diese Schein-Tugenden eingenommen und glauben, daß der Hunger nach dem Worte des HErrn und die wahre Andacht fast nirgends als bey den niedrigen Zünfften und Ordnungen der Welt anzutreffen sey. Und man betrügt sich in dieser Meynung. Man kan nicht läugnen, daß viele rechtschaffene Seelen unter denen sich finden, die an den Tagen des HErrn in so grosser Menge aus ihren Werckstätten und Hütten zu den Häusern des Gottesdienstes eilen. Man kan gar zugeben, daß sich unter denselben mehr Kinder des Höchsten finden, als unter denen, die ihre weltlichen Thorheiten, ihre eitlen Sitten und Geberden und ihre gantze Pracht für das Angesicht des HErrn bringen, damit sie der Welt gefallen mögen. Doch das wissen wir auch, daß die gröste Anzahl derer, die wir für so gottselig und wohlgesinnet ausgeben, mehr auf sich als auf den HErrn sehe, und nichts als eine Art der Ergötzung an den Oertern suche, wo der Nahme des Höchsten öffentlich angeruffen wird. Man muß, dieses zu verstehen, mercken,

daß bey denen Leuten, die unter vieler Arbeit und Mühe ihr Leben zubringen, die blosse Ruhe des Leibes und ein stiller Müßiggang an statt einer besondern Wollust angesehen werde. Ihre Glieder sind stets von der Arbeit steiff und entkräfftet, und ihr Geist ist stumpff und so gleichsam eingeschlossen, daß er weder Krafft noch Lust hat, sich viel zu regen. Daher kömmt ihnen ein blosser Stillstand aller Bewegungen des Leibes und des Geistes als etwas reitzendes und angenehmes vor; und sie sind geschickt, zu unsrer Verwunderung viele Stunden so hinzubringen, als wenn sie Uhren wären, von denen das Gewichte genommen ist. Wer sich hieran erinnert, der wird bald die Ursache der grossen Sittsamkeit und Stille begreiffen, die an den meisten in den Stunden der Andacht beobachtet wird. Man muß weiter mercken, daß eine Ruhe des Leibes, die mit einer Wollust der Augen vereiniget ist, bey nahe das höchste Gut der Leute sey, die den Verstand wenig brauchen und an der Erde kleben. Bey dem öffentlichen Gottesdienste kan man dieser vermeynten Vergnügung geniessen. Der Leib ruhet; Und den Augen wird eine Mannigfaltigkeit vieler Dinge, Gebräuche, Kleidungen und Menschen vorgestellet, woran sie sich weiden können. Ist es Wunder, daß der Niedrige dabey zufrieden ist, und sich gerne da einstellet, wo er einer solchen Wollust geniessen kan? Zu diesen beyden Dingen kan man noch eines hinzusetzen. Die, so unter einer starcken Last seuffzen, sind gemeiniglich in sich mißvergnügt, und wollen gerne getröstet und aufgerichtet werden. Die Ungleichheit unter den Menschen dieser Welt ist ihnen unerträglich. Und deswegen wird ihr Hertz natürlich durch nichts so sehr gerührt, als durch die Hoffnung einer bevorstehenden Veränderung und eines solchen Zustandes, in welchen kein Unterschied der Stände gelten, und keine Stimme des Treibers mehr gehöret werden wird. Die Lehre JEsu ist voll von einem wahrhafftigen Troste, und ein rechtes Labsal für die, so mühselig und beladen sind. Sie stärcket das Gesichte der Blöden, daß sie durch die Dunckelheit dieser mühseligen Tage in eine andere Welt sehen können, in der weder Wechsel noch Unbestand, weder Schmach noch Arbeit regieren wird. Man kömmt nie zum Gottesdienste zusammen, ohne etwas von den herrlichen Verheissungen des Evangelii und den zukünfftigen Gütern zu hören. Und der elende und geplagte Arbeiter nimmt daher mit Begierde seine Zuflucht zu diesen Andachten, um etwas zu vernehmen, wodurch sein Unwille über den Zustand dieser Welt kan gedämpffet, und sein gefallener Muth wieder aufgerichtet werden. Es ist also nicht stets Gottseligkeit und Andacht; es ist offt nichts als Verdruß und Trostbegierde, wodurch der gemeine Hauffe getrieben wird, einige Stunden in der Gemeine des HErrn hinzubringen. Was die Neugierigkeit, die Gewohnheit, die Exempel andrer, die Ordnungen der Welt und andre Dinge darzu beytragen, ist bekannter, als daß man es erzehlen darff. So wie die Ursachen sind, wodurch die Welt bewogen wird, dem Gottesdienste beyzuwohnen, so ist auch die Frucht und Würckung dieser Andachten. Jene sind fleischlich und natürlich: Diese ist zu den meisten Zeiten schlecht und unbeständig. Wer sieht nun aber nicht aus dem, was bisher gesagt worden ist, daß die Sitten der heutigen Welt den Menschen von der Busse und Heiligkeit des Lebens abhalten? Daß ihre Gewohnheiten die Unvorsichtigen in das Verderben stürtze? Und hieraus kan man die Stärcke dieses geistlichen Feindes, der Welt, abnehmen, welche sie in Versuchungen und Verführungen der Menschen hat. Wider diesen muß man sich rüsten, wenn man das höchste Gut nicht verliehren will. Ihren Versuchungen muß man stärckere Bewegungs-Gründe für das Gegentheil entgegen setzen, und ihnen allen Beyfall versagen. Sucht sie den Menschen durch Reitzungen, indem sie ihm wahre Uebel unter dem Scheine eines Gutes darstellet, zu verführen, so gedencke man an das unendliche Unglück, welches damit verbunden ist. Man bedencke die natürlichen Straffen, welche mit jedem Laster nothwendig verknüpfft sind, wie bitter und schmertzhafft sie dem Menschen fallen. Ins besondere aber muß man an den Verlust der geistlichen Güter gedencken, den sie nach sich ziehen; den Verlust des Glaubens, der Rechtfertigung, des Friedens, der Freundschafft und der Vereinigung mit GOTT und Christo, des Standes der Gnaden, der Hoffnung des ewigen Lebens und was dergleichen Dinge mehr sind, die mit der Sünde nicht bestehen können. Man bedencke, wie unanständig es einen Menschen sey, GOtt durch böse Thaten zu beleidigen, der uns erlöset, und aus blosser Gnade mit so vielen Guten überhäufft hat. Wenn uns die Welt durch Drohungen von dem Wege des Heils abführen will: So müssen wir bedencken, daß man GOTT mehr als denen Menschen gehorchen müsse. Apost. Gesch. IV, 19. Daß es besser sey, denjenigen zu fürchten, der Leib und Seele in der Hölle verderben kan, als diejenigen, welche nur den Leib und nicht die Seele tödten können? Matth. X, 28. Man überlege, daß uns die Trübsal, die wir des Nahmens Christi wegen ausstehen, mehr glücklich als elend mache, 1 Petr. II, 19 20. IV, 13. 14. zumahl, da sie der Grund von den gröstn Belohnungen in den Himmel ist. Matth. V, 12. Damit wir uns aber endlich nicht durch böse Exempel verführen lassen, so müssen wir stets an die Regel gedencken; daß man nicht nach den Exempeln, sondern nach den Gesetzen leben müsse. Man darff nur auf das erschreckliche Ende der Gottlosen mit dem frommen Assaph sehen; so werden die bösen Exempel wenig Gewalt über uns haben. Psalm LXXIII, 2-28. XXXVII, 1. u. f. Alle Welt ist einig, daß eine weise und vorsichtige Erziehung einen sichern Grund zu einen verständigen und tugendhafften Wandel bey den meisten Menschen lege. Wir könnten also der Gottseligkeit einen Sieg nach den andern versprechen, wenn man es sich angelegen seyn liesse, in Zeiten die zarten Hertzen der Jugend zu der Aufnahme und Hochachtung derselben zuzubereiten. Und was wird unter uns weniger geachtet?

geachtet? Die meisten dencken nicht einmahl daran, das Hertze ihrer Kinder recht zu bilden, oder von andern bilden zu lassen. Es mag die häßliche Gestalt behalten, die es von Natur hat. Die daran noch gedencken, suchen denenselben nichts als die Kunst beyzubringen, wie sie der Welt gefallen, sich Ehre und Ansehen zuwege bringen, und Güter sammlen mögen. Ist es Wunder, daß die Gottseligkeit in Gemüthern, die so angeführet sind, keinen Sitz und Auffenthalt finden kan. Die Erziehung der Jugend, wenn sie den Nutzen haben solte, daß die Versuchungen der Welt nichts bey ihnen ausrichteten, solte auf folgende Regeln gegründet seyn. 1) Wer die Jugend zum Dienste des HErrn und zu einer gründlichen Wissenschafft in der Religion bereiten will, der muß sie in Zeiten gewöhnen, dencken zu lernen, und den Verstand von den sichtbaren Dingen abzuziehen. 2) Man muß denen, die man starck machen will, denen Lüsten der Welt zu widerstehen, GOtt von Jugend auf in seiner rechten Gestalt zeigen. 3) Man muß ihnen die Welt recht bekannt machen, in der sie ihre Tage zubringen sollen. 4) Man muß ihnen die Menschen frühe in ihrer rechten Gestalt zeigen. 5) Man muß die Jugend gewöhnen, sich selbst recht kennen zu lernen. 6) Man muß endlich denen jungen Leuten die Gottseligkeit in ihrer rechten Gestalt zeigen. Nunmehro kommen wir auf den dritten geistlichen Feind des Menschen, nehmlich auf das Fleisch, welcher eben so viel Unordnung in demselben anrichten und ihn seiner Seeligkeit eben so wohl verlustig machen kan, als es etwas anders zu thun vermögend ist. Wieder diesen müssen wir kämpffen; wieder diesen müssen wir diejenigen Kräffte gebrauchen, die wir in der Wiedergeburt empfangen haben. Diese Kräffte werden der Geist genennet. Und es ist also

II. Der Streit des Geistes und des Fleisches,

Lat. *Lucta carnis & spiritus*, derjenige Zustand des Menschen, in welchen dasjenige seine sinnliche Begierde verlanget, was die geistliche verabscheuet, oder wo die geistliche Begierde das haben will, was die sinnliche fliehet. Der heilige Paulus gedencket in dem 5 Capitel des Briefes an die Galater dieses Streites, wenn er spricht: Das Fleisch gelüstet wieder den Geist, und den Geist wieder das Fleisch, dieselben sind wieder einander, daß ihr nicht thut, was ihr wollet. Und damit man um desto deutlicher sehen möge, worinnen sie einander zuwieder wären, so nennt er die Würckungen von beyden in den 19 und folgenden Versen. Man kan auch hierzu die Stelle in dem 8 Cap. 15. u. f. des Briefes an die Römer nehmen. In der Weltweisheit wird auch von einem Streite der sinnlichen Begierde und des Willens (lucta appetitus sensitivi & rationalis,) geredet; von welchem bald hernach gehandelt werden soll. Hier müssen wir nur dasjenige anmercken, worinnen sie mit einander übereinkommen, und worinnen sie von einander unterschieden sind. Sie kommen darinnen überein, daß in beyden Arten des Streites eine von den streitenden Partheyen die sinnliche Begierde ist, in so ferne sie lasterhafft ist, und mit dem Nahmen des Fleisches in der Schrifft beleget wird. Denn da nicht iedwedes sinnliches Vergnügen böse ist, so kan auch nicht eine iede sinnliche Begierde böse seyn. In so ferne also die sinnliche Begierde nicht böse ist, in so ferne kan sie auch weder mit der Vernunfft noch mit dem Geiste streiten. Im Gegentheile sind sie darinnen von einander unterschieden, daß in dem Streite der Vernunfft und der sinnlichen Begierde, die Vernunfft wieder das Fleisch streitet; da in der andern Art der Geist der streitende Theil wieder das Fleisch ist. Hieraus folget, daß man in der ersten Art des Streites nur solche Bewegungs-Gründe zum Verlangen des Guten und zum Abscheu gegen das Böse antreffe, welche eine gesunde Vernunfft an die Hand geben kan; in der andern aber findet man hierzu solche Bewegungs-Gründe, welche aus dem Wercke der Erlösung hergenommen sind, und das unser Glaube sich zugeeignet hat. Ferner sind darinnen von einander unterschieden, daß der Streit der Vernunfft mit der sinnlichen Begierde auch in einem Unwiedergebohrnen statt hat; da die andere Art des Streites nur in den Wiedergebohrnen Platz findet, welche sich das Verdienst Christi durch den Glauben zugeeignet haben. Man hat den Irrthum dererjenigen auch hierbey anzumercken, welche glauben, daß auch eine gesunde Vernunfft öffters wieder den Geist streite. Denn da weder eine gesunde Vernunfft der Offenbahrung, noch die Schrifft einer gesunden Vernunfft wiedersprechen kan: So ist es auch unmöglich, daß eine gesunde Vernunfft solche Bewegungs-Gründe zum Guten geben kan, welchen die Bewegungs-Gründe in der heiligen Schrifft wiedersprächen; und daß auch seine göttliche Offenbahrung solche Bewegungs-Gründe zum Guten an die Hand geben kan, welche einer gesunden Vernunfft zuwieder wären. Wenn iemand hieran zweifelt, der muß zugeben, daß sich GOtt selbst wiedersprechen, da er der Urheber von beyden ist. Da nun aus den Bewegungs-Gründen der gesunden Vernunfft die vernünfftige Begierde des Willens, und aus den Bewegungs-Gründen der Schrifft die Begierde des Geistes entstehet; So können diese beyden Arten der Begierde auch einander nicht zuwieder seyn. Die Gegner von dieser Wahrheit können sich nicht mit den Stellen in der Epist. Eph. II, 3. Col. I, 21. schützen, weil daselbst nicht das Wort λογος, welches eigentlich die Vernunfft bedeutet, sondern διάνοια stehet, welches eine iede Gedancke der Seele anzeiget, die dem Geiste gar wohl wiederstreiten können. Es giebt auch Leute, welche den Unterschied von beyden Arten des Streites, deren erwehnet worden ist, läugnen oder vermengen. Einige, wenn sie von dem Streite des Geistes wieder das Fleisch in der H. Schrifft reden hören; so verstehen sie durch das Fleisch den menschlichen Cörper, und durch den Geist die Seele des Menschen. Dieser falschen Meynung sind die Wiedertäuffer, Valentinianer, Marcianiten, Manichäer und andere alte Ketzer zugethan gewesen; welche ihren Ursprung aus der Heydnischen Weltweisheit, sonderlich aus der Platonischen und Stoischen, welche alle Schuld von dem Uebel dem Cörper und der Materie zuschrieben, genommen zu haben scheinet. Augustinus erklärt ihre Meynung in dem Buche de civ.

Dei. L. XIV. c 5. mit folgenden Worten: Ex terrenis artubus moribundisque membris sic affici animas opinantur, ut hinc eis sint morbi cupiditatum & timorum & lætitiæ sive tristitiæ. Andere verstehen, unter dem Worte Geist, die Vernunfft, durch das Fleisch aber die sinnlichen Begierden. Dieser Unwahrheit sind einige Papisten zugethan, die mit dem Pelagius dasjenige der Natur zuschreiben, was sie der Gnade zueignen solten. Der erste Irthum fällt weg, wenn man dasjenige bedenckt, was Paulus in dem VIII Cap. 5. u. ff. des Briefes an die Römer den Fleische für Eigenschafften beyleget, welche unserm Cörper unmöglich alleine zukommen können. Der Apostel begreifft unter dem Nahmen des Fleisches alles dasjenige was dem Heil. Geiste und seinen Gnaden-Würckungen in dem Menschen hinderlich ist, es mag die Seele oder der Cörper seyn. Da er im Gegentheil alles dasjenige Geist nennet, was dem Zuge des H. Geistes nicht wiederstehet, sondern demselben folget. Der andere Irthum wird auch verschwinden, wenn man nur den Unterschied der beyden Arten des Streites, welcher oben ausgeführet worden ist, wohl überleget. Dieser Streit aber des Geistes wieder das Fleisch wird durch die Wiedergeburt rege gemacht. Denn einem natürlichen Menschen ist allezeit eine böse Neigung angebohren, aus welcher die bösen sinnlichen Begierden entstehen. Durch die Wiedergeburt aber werden die Begierden des Geistes in dem Menschen rege, welche jenen Begierden öffters zuwieder sind, da diese dem göttlichen Gesetzen zuwider sind. Demnach wird der Streit des Geistes und der sinnlichen Begierde durch die Wiedergeburt rege gemacht. Es ist hiermit eben so, als mit dem Streite der Vernunfft und der sinnlichen Begierde beschaffen, welcher aus der natürlichen Verbesserung, die eine gesunde Vernunfft blos zu ihrem Grunde hat, entstehet. Es bekommt also in einem natürlich und geistlich verbesserten Menschen die böse sinnliche Begierde einen gedoppelten Feind, welche mit vereinigten Kräfften wieder dieselbe streiten. Denn die Gnade hebt die Natur nicht auf, sondern stärcket sie. Damit man aber die Art dieses Streites um desto besser einsehen und Gelegenheit zum Siege wieder dasselbe bekommen möge: So muß man wissen, daß unter dem Fleisch alle Böse und unordentliche Affecten und Leidenschafften der Menschen verstanden werden. Diese Bewegungen der Seele, welche man Affecten nennet, sind, so lange sie vor sich betrachtet werden, keinesweges böse. Sie stammen aus den Begierden her, die in solchen Geschöpffen, als die Menschen sind, nothwendig haben syn müssen, da der HErr gewolt, daß sie auf ihre Erhaltung und Glückseligkeit bedacht seyn solten. Und wer genau auf sie und ihre Würckungen in dem Menschen Acht hat, der hat Ursache, die Weisheit des Schöpffers zu bewundern, der den Menschen zu denselben fähig gemacht hat. Die Schrifft leget denen Engeln selber diese Bewegungen bey. Luc. XV, 10. 1 Petr. I, 12. Was noch mehr? Unser theuerster Erlöser spürte dieselben. Luc XIX, 41. Joh. XI, 33. Die uns demnach sagen, daß wir uns bemühen müssen, dieselben gantz abzuschaffen, und auszurotten wissen entweder nicht, was sie reden, oder verlangen, daß wir das Werck GOttes zerstöhren, und ein nöthiges Stücke der menschlichen Natur verderben, und gegen alle Möglichkeit unterdrücken sollen. Allein der Fall hat auch diese in sich unsträfflichen Bewegungen verdorben und verunreiniget. Sie sind unrein in ihrem Ursprunge. Ist es nicht insgemein eine Böse und lasterhaffte Begierde, die ihnen das Leben giebet? Sie sind ihrer Natur nach böse, und gantz von ihrer wahren Art abgewichen. Sie wären ausser Streit in den Menschen, wenn er unbefleckt geblieben, einem gelinden und sanfften Feuer ähnlich gewesen, das dem Gemüthe Freyheit und Stille übrig gelassen hätte. Was sind sie ietzt? Ein gewaltsamer Sturm, der alles niederreisset, oder ein schädlicher Gift, der den Geist kranck und unmächtig machet. Sie sind gantz unordentlich in ihrer Krafft und Würckungen. Wo sie starck und hefftig seyn solten, da sind sie schwach und ohne Leben. Wo sie mäßig seyn solten, da sind sie gewaltig und ungestüm. Wo sie recht aufwachen und sich regen solten, da sind sie gantz stille und unbeweglich: Und die sich alsdenn die gröste Mühe geben, sie zu erwecken, erfahren mehr als zu viel, daß der Mensch ungeschickt zu recht guten und seligen Bewegungen sey. Man sagt, daß die Affecten sündlich und böse wären: Heißt dieses nicht einiger maßen von dem abgewichen, was man von der Natur der Affecten saget? Ein Affect ist nichts als eine angenehme oder unangenehme Bewegung in den Menschen, die vornehmlich den Geist angreifft obgleich der Leib dieselbe insgemein mit empfindet. Der Mensch, der eine solche Wallung spüret, scheinet blos gegen seinen Willen zu leiden, und wenig oder nichts zu dem, was er spüret, beyzutragen. Hat es denn nicht das Ansehen, daß die Affecten eben so wenig für sündlich und unrein können gehalten werden, als der Schmertz oder die Wollust, die durch die Sinnen in dem Leibe erwecket werden? Mit was für Grunde läßt sich eine blosse Empfindung der Seele zu einem Stücke unsers Verderbens machen? Man muß, diesen Einwurff gründlich zu beantworten, mercken, daß eine solche Bewegung, die ein Affect heißt, dem Verstande unter einer gedoppelten Gestalt vorgestellet werden könne. Man kan sie einmahl gantz und vor sich betrachten, als einen Schmertz, oder als eine Wollust, die aus gewissen vorhergegangenen Dingen nothwendig entspringen muß. Man kan sie hernach in ihren Umständen, in ihren Ursachen, in ihrem Zusammenhang mit andern Dingen, in ihren Würckungen, in ihren Fortgange ansehen. Die auf iene Weise einen Affect betrachten, werden allezeit Beyfall erhalten, wenn sie behaupten, daß er in sich gleichgültig, und eigentlich weder gut noch böse sey. Es werden aber auch verständige und billige Gemüther sagen, daß er bald etwas gutes, bald etwas böses heissen könne, wenn man ihn von dieser Seite in Erwegung ziehet. Sachen die vor sich unsträfflich, aber durch fremde und unreine Zusätze verdorben, und von ihrer wahren Natur abgezogen werden, heissen mit Recht böse und verdorben. Und ist das alles Sünde, was von der Ordnung GOttes, von seiner eigentlichen Absicht, von der Richtschnur des göttlichen

chen Willens abweichet, so kan dieses Wort eben so füglich von den Affecten, wie sie jetzt beschaffen sind, als von den Thaten der Menschen, die wieder das Gesetze lauffen, gebrauchet werden. Man mag auf den **Ursprung** derselben, auf ihre **Natur**, oder auf die Art, nach der sie unsern Geist einnehmen, man mag endlich auf die **Würckungen** und **Kräffte** derselben sehen, so findet man Gelegenheit zu wünschen, daß wir anders seyn möchten. Was ist der **Ursprung** und **Anfang** unsrer Affecten? Eine wo nicht gantz böse, doch unreine und von ihrem Zwecke abgewichene Begierde. Das Hertz empfindet seine Lüste, die niemahls so beschaffen sind, daß man sie loben könnte. Diese Lüste werden durch innerliche oder äusserliche Vorstellungen erhitzet und erreget. In diesem Zustande zeugen sie Furcht, Traurigkeit, Hoffnung, Freude und die übrigen Leidenschafften. Wird ein Kind einer verdorbenen und unreinen Mutter nicht ebenfals eine unreine und befleckte Frucht seyn? Ist es möglich, daß man das gut oder gleichgültig nennen könne, was durch einen unseeligen Trieb hervorgebracht und erweckt wird? Kan man sagen, die Freude, die Judas empfindet, da er seine Geldbegierde vergnügt sieht, sey nicht verwerfflich, obgleich die Lust, aus der sie entstehet, zu seiner bösen Natur gehöre? Es ist nicht nöthig, dieses weitläuftiger auszuführen. Wer billig ist, wird es ohne Beweis einräumen, daß die Würckungen einer Sache von eben der Art seyn müssen, wie die Sache selbst. Kan man auch Trauben lesen von Dornen, oder Feigen von den Disteln, Matth VII, 26. Die **Natur** der Affecten, oder ihre Art den Geist zu bewegen, macht uns ihre Heßlichkeit noch deutlicher. Man kan sich hierbey getrost auf die Erfahrung aller Menschen beruffen. Keiner, der sie empfunden, und wer hat sie nicht empfunden? Keiner wird sagen, daß ihr Anlauf richtig, ordentlich u. unsrer Beschaffenheit gemäß sey. Und keiner, der einen rechten Begriff von dem, was gut, gerecht und GOtt gefällig ist, wird einen solchen unordentlichen Anlauf für was erträgliches und dem Menschen anständiges ausgeben. In dem ersten Menschen, auch wenn er nicht gefallen wäre, hätten sich Affecten äussern und regen müssen. Allein sie würden die Ordnung des Schöpffers nicht verkehret, noch den Menschen seiner Stille, seiner Freyheit, seiner wahren Gelassenheit und Ruhe beraubt haben. Es wären sanfte, richtige, stille Regungen gewesen, welche die guten und nützlichen Begierden der Seele in ihrer rechten Krafft erhalten, und der Seele dabey das Vermögen gelassen hätten, sich ihrer verliehenen Gaben verständig zu bedienen. Sie wären einem wärmenden und stärckenden Feuer ähnlich gewesen, wodurch das Leben des Geistes mehr ermuntert, als gedämpffet worden, und hätten uns zur Ausübung heiliger und GOtt gefälliger Wercke geschickt und tüchtig gemacht. Unsre jetzigen Affecten sind von einer gantz andern Beschaffenheit. Wie geschicht uns, wenn eine solche Bewegung unversehens unser Hertz einnimmt, und in seiner Ruhe stöhret? Scheinet es nicht als wenn ein gewaltsamer Strom aus seinen Ufern breche und alles überschwemme? Scheinet es nicht, sonderlich in denen, die von lebhafften Geiste sind, als wenn ein hefftiges Feuer sich anzünde, und mit einem dicken und unangenehmen Dampffe den gantzen Raum unsrer Seelen anfülle? der Verstand, das Licht, das den gantzen Menschen führen soll, wird dunckel, und gleichsam mit einem gifftigen Nebel umgeben. Man sieht selber nicht, und weiß nicht, was man wehlen soll. Und die, so noch sehen, und uns durch ihre Vernunfft führen wollen, können den Eingang zu unsern Hertzen nicht finden. Wie zerrüttet muß der Geist eines Menschen seyn, der einer fremden Vernunfft bedarff, und sich doch derjenigen, die ihm zum Gebrauch angeboten wird, nicht bedienen kan? Der Wille kennet in diesen Umständen weder Maaß noch Ziel. Er hat seinen Führer verlohren, und sieht sich genöthigt, der Gewalt der blinden und rasenden Begierde zu folgen, die bald auf diese bald auf jene Seite fällt. Der Leib geräth in Unordnung, und muß offt durch Schmach und Unlust die Fehler der verunruhigten Seele büssen. Haben nicht viele, denen ein gesetzter und gesunder Leib ein hohes Alter zu versprechen schiene, das Grab gar frühe gefunden, weil sie einem einreissenden Affecte nicht widerstehen können? Der, so am gelindesten von diesen Regungen angegriffen wird, fühlet doch so viel, daß er sich versichern kan, diese hefftigen und ungestümen Bewegungen können nicht von einem gerechten und liebreichen Wesen kommen, das die Wohlfahrt seiner Geschöpffe liebet. Solte der GOtt, der unsern Geist mit Witz und Verstand begabet, demselben ein gefährliches Feuer zur Seiten gesetzt haben, wodurch dieses unschätzbare Gut unbrauchbar gemacht und verdorben werden könnte? Solte der HErr, der uns unsre Erhaltung anbefohlen, ein verborgnes Gift in uns geleget haben, welches die Kräffte des Leibes unvermerckt abnützen, und unsern Untergang nach und nach zu wegen bringen könnte? Solte das gewaltige Brausen, das uns untüchtig macht an uns selbst zu dencken, und die Kräffte der Seelen, die in einer beständigen Vereinigung arbeiten sollen, so von einander trennet, daß die eine stille stehet, wenn die andre in Bewegung ist, solte dieses eine Anstalt des Höchsten seyn, der Ordnung, Erkänntniß, Verstand und Stille verlanget. Es ist wahr: Ein Affect legt vor sich ein Zeugniß von der Macht und Güte des Schöpffers ab. Aber die Gewalt und Hefftigkeit desselben; die Art, womit er die Seele rühret und einnimmt; die Unordnung, die er auch nach seinem Abzuge zurücke läßt, ist ein Beweiß von seinem Verderben und dem unheiligen Zustande des Menschen. Man kan sich noch auf eine andere Art von dem Verderben der Affecten überführen, wenn man auf das **Maaß ihrer Kräffte und Würckungen** in den Menschen Acht giebt. Eine Sache, die von einem weisen Künstler darzu bestimmt ist, daß sie andre Dinge stützen, und in Ordnung erhalten soll, wird, so lange sie unbeschädigt bleibet, stets so viel Krafft hergeben, als der Zustand der Sache erfordert, der sie dienen soll. Die Triebfedern, Räder und Gewichte, die den Gang einer Uhr erhalten sollen, stimmen in ihren Würckungen allezeit mit der Absicht überein, zu der

das Werck verordnet ist, woferne sie nicht aufgehalten oder verletzt werden. Und geht die Uhr unrichtig und wider die Absicht des Verfertigers, so zweifelt niemand, daß die Stücke und Theile in derselben, welche eine Regelmäßige Bewegung unterhalten solten, verdorben und verfälscht sind. Es ist ausgemacht, daß der Herr, der uns mit einer erstaunenden Weisheit zusammen gefüget, die Affecten zu dem Ende in uns geleget habe, damit unsre Begierden dadurch im Gange erhalten, und wir dadurch desto geschickter würden, an unsrer Wohlfarth und Glückseligkeit zu arbeiten. Das Uhrwerck, wenn man so reden darf, das Gewichte, das Maaß der Affecten müßte also stets, wenn der Mensch in seinen rechten Zustande wäre, nach den Begierden und dem Werthe oder Unwerthe derselben sich richten. Auf eine Begierde, die auf eine grosse und vortreffliche Sache gerichtet ist, müßte ein Affect folgen, der hefftig, starck und der Natur der Sache, die man wünschet, gemäß ist. Der Verlust einer Sache, die zu unsrer Wohlfarth unentbehrlich, müßte eine besondere und ungemeine Traurigkeit begleiten, um den Menschen zu erwecken, alle Kräffte wider solche übel anzuwenden. Die Wahrscheinlichkeit etwas zu gewinnen, das uns in der That vollkommner und glückseeliger machen könnte, müßte nach der Ordnung GOttes eine starcke und lebendige Hoffnung erwecken, um uns zum Eyfer zu ermuntern, dieses Gut an uns zu bringen. Begierden hingegen, die mit gemeinen schlechten und wenig nützenden Dingen beschäfftiget, solten mäßige, geringe und halb lebendige Bewegungen nach sich ziehen Die Traurigkeit und Furcht eines Menschen, der eine Sache von schlechter Wichtigkeit eingebüsset hat, oder verliehren soll, müßte so geschwinde entstehen, als vergehen, und dem Gemüthe eine gar kleine Beschwerlichkeit erwecken. Die Freude, das Vergnügen, die Hoffnung derer, die etwas suchen, woran so gar viel nicht gelegen, solte gelinde und von einer kurtzen Dauer seyn. Mit einem Worte: Unsere Affecten solten steigen und fallen, sich erheben und niederlassen, wie es der Werth der Dinge, worauf unsre Neigungen fallen, erforderte, und stets nach der Grösse und Würde der Güter, die wir verlangen, eingerichtet und gemäßiget seyn. Ist das Maaß der Affecten in uns so beschaffen? Oder verhält es sich umgekehrt? Man wird bald, wenn man will, aus seinen eignen Empfindungen lernen, daß diese Bewegungen in uns bald starck, wo sie schwach seyn solten, bald schwach, wo sie Stärcke haben solten, und da, wo sie sich am allermeisten zeigen solten, gar nicht einmahl aufgebracht und erreget werden können. Das Gleichgewichte, das zwischen den Affecten und Begierden seyn solte, ist verlohren, und die Affecten selber können deswegen in dem natürlichen Menschen nicht anders; als für verderbt und sündlich gehalten werden. **Unsre Affecten sind da schwach, wo sie starck seyn solten.** Wissenschafft, Tugend, Vernunfft, Klugheit sind ausser Streit die edelsten Dinge, die ein Mensch besitzen kan. Man kan mit einer mittelmäßigen Beredsamkeit den Zustand eines Menschen, der mit diesen Gaben versehen, so abmahlen, daß die Lasterhafftesten ihn loben müssen. Man kan gar durch eine kluge und richtige Vorstellung in denen, die am weitesten davon entfernet sind, eine Begierde darnach zuwege bringen. Würde diese Begierde durch eine starcke Liebe und hefftigen Haß begleitet, so würde sie ein Feuer werden, das Arbeit, Fleiß, Bemühung würckte, diese Güter an sich zu bringen. Allein der Affect will das Leben der Begierde nicht unterhalten. Die Regungen, die man Haß und Liebe nennet, bleiben zurücke. Ist es möglich, etwas von demselben in gewissen Gemüthern zu erregen, so ist die Bewegung doch viel zu unmächtig, als daß sie der Begierde einen rechten Nachdruck geben könnte. Sie ist wie ein falscher Blitz, der nicht zündet. Daher kömmt es, daß die gute Regung gleich wieder vorüber geht, und die Spuren der aufgebrachten Neigung durch die ersten Dinge, die uns begegnen, wieder ausgetreten werden. Ist dieses nicht ein Zeichen unsers Elendes, und ein Beweiß, daß unsre Seele ihre rechte Ordnung verlohren, und die Affecten nicht so mit derselben gepaaret sind, als es billig seyn solte? **Unsre Affecten sind da starck, wo sie schwach und geringe seyn solten.** Was ist Stand, Ehre, Hoheit Reichthum vor sich betrachtet? Sind es nicht Dinge, die sich wie nichts gegen unsre wahre Glückseeligkeit verhalten? Sind es nicht Güter, die uns meistentheils durch ihre Gegenwart mehr beunruhigen als vergnügen? Haben die, so am meisten mit denselben begabt gewesen, nicht zuletzt gestanden, daß sie einen Schatten der Glückseeligkeit ergriffen, und ein glantzendes Elend für ein wahres Gut angesehen? Unsre Affecten müßten demnach, wenn sie in ihrer rechten Ordnung stünden, denen Begierden, welche auf diese Dinge fallen, mit wenigen Kräfften zu Hülffe kommen Und geschiehet nicht das Gegentheil? Kaum hat sich die Begierde nach der Hoheit in dem Hertzen eines Menschen gereget, so schickt der Affect der Liebe sein gantzes Vermögen zu ihrer Stärckung ab. Kaum hat sich der Schein des Reichthums unsrer Seelen gezeiget, so ist Liebe, Hoffnung, Freude, Verlangen mit einer solchen Stärcke da, daß die Begierde nicht sterben oder nachlassen kan. Was sind einige Jahre mehr oder weniger in einem Leben, das aus Mühe, Arbeit und Unlust grösstentheils zusammen gesetzet ist? Wir wissen, daß auch die Weisesten sich des Wunsches zu leben, nicht gantz entschlagen können. Allein solte diese Begierde sich lange bey ihnen aufhalten? Solte die Versicherung, daß man noch eine kleine Anzahl von Tagen in der Gemeinschafft eines geplagten Leibes würde zubringen können, die Stärcke haben, das Hertz in eine ausserordentliche Wallung zu bringen und eine ungemessene Freude zu erwecken? Und was ist doch gewöhnlicher? **Unsre Affecten sind da gantz und gar stille, wo sie am allermeisten arbeiten solten.** Unschuld, Heiligkeit, und die Seeligkeit in jener Welt sind die allergrößten Schätze, die uns verheissen worden. Von Natur ist kein rechtes Verlangen nach denselben in uns. Wären wir zu einem solchen

solchen wahren Verlangen durch die angebohrnen Kräffte fähig, so wären wir nicht ferne vom Reiche GOttes. Doch das ist gewiß, daß in uns allen eine Art einer natürlichen Sehnsucht nach diesen Dingen wohne, die durch Kunst etwas ermuntert werden kan. Wer von denen, die Christen seyn wollen, wünschet nicht, so bald er gläubet, daß ein GOTT und eine künfftige Seeligkeit sey, jenem zu gefallen, und diese zu erhalten? Und wie offt wird dieser stille Wunsch in den Stunden, die man zur Andacht ausetzet, oder durch das Anhören einer erbaulichen und weisen Rede angefrischet und aufgewecket, ohne daß deswegen eine wahre Heiligung und Bekehrung oder ein ernstlicher Eifer nach dem Reiche GOttes entstehet? Jener Schrifftgelehrter lässet sich durch ein solches natürliches Verlangen der Seeligkeit dahin lencken, daß er bey unserm Heylande nach den Mitteln fraget, das ewige Leben zu erwerben. Luc. X, 25. Was wären wir, wenn zu dieser Begierde sich gleich eine Liebe GOttes ein Haß der Sünde, eine Furcht, dem HErrn zu misfallen, gesellete? allerdings würde diese todte und unmächtige Regung durch diese Affecten, Krafft gewinnen, und der Gnade GOttes, die uns angeboten wird, alle Zugänge des Hertzens öffnen. Allerdings würden sie die wiederspenstige Seele, die zu ihrem Unglücke mit den Zügen der Krafft des HErrn, die uns wieder gebähren will, streitet, zur Ruhe bringen, und in den Stand setzen, die Gnade nicht vergeblich zu empfahen. Unser Unglück ist, daß sich nichts von einem solchen Affecte bey uns rühren will, dieses Verlangen zu bekräfftigen, so groß die Sachen sind, die wir uns zum Zwecke unserer Wünsche vorstellen. Der Wille, der in einem gewissen Verstande gut heissen kan, erkältet daher sogleich wieder. Die Gnade, die allein das rechte Wollen und Vollbringen würcken muß, kehret fruchtloß zurücke. Der Sünder bleibt im Tode, und würde, wenn er sich ermuntern könnte, bedauren, daß ihn seine Affecten in der Stunde stets völlig verliessen, in der sie ihm die meiste Hülffe erweisen solten. Hierzu kömmt noch eines. Die unbändigen und unordentlichen Affecten verstellen die ohne dem heßliche Seele noch mehr, und machen den verdorbnen Menschen immer verderbter. Eph. IV, 22. Sie sind es, die den Verstand benebeln, und die Krafft der er noch geniesset, ersticken. Sie sind es, die den bösen Willen in seinen sträfflichen Neigungen verhärten, und ein heimliches Gifft der Seelen einflössen, wodurch die Begierden unterhalten, und bey der ersten Gelegenheit erwecket werden. Wer sich von ihnen treiben, und ohne Widerstand lencken lässet, der wird endlich ungeschickt, die Wahrheit einzusehen, und entfernet sich völlig von der Hoffnung, aus seinem elenden Zustande heraus zu kommen. Der Geist GOttes ermahnet die Christen deswegen ernstlich, ihrer Gewalt durch die Gnade mit Nachdruck zu wiederstehen, und sich von ihrem Zwange, so viel es möglich ist, frey zu machen. Röm. VI, 12. VIII, 13. Gal. V, 24. Wir haben noch eines zu erwegen, das Verderben der Affecten in dem Menschen, wie er jetzt ist, vollkommen kennen zu lernen. Sie vergrössern durch ihre Gewalt und Hefftigkeit die Unart, in der wir gebohren werden. Sie machen aus Leuten, die der Welt noch etwas nützen könnten, unverständige Knechte von sich selber, die dahin lauffen, wohin sie von dem blinden Befehl der Lust gewiesen worden, und sich mit Fleiß in dem Abgrund vertieffen, woraus sie sich retten solten. Sie sind das, was eine hefftige Beweaung in einem siechen und abgezehrten Cörper ist, die insgemein die Kranckheit vermehret, und den Rest der Kräffte völlig wegnimmt. Muß man das nicht für recht böse und sündlich halten, was die Herrschafft der Sünden erweitert, und den Menschen immer untüchtiger macht, dem Ruffe der Gnaden, die ihn retten will, ja die Stimme der Vernunfft, der noch etwas sehen kan, Gehör zu geben? Wir wollen jetzt den Schaden vorüber gehen, den diese Bewegungen in dem Leibe des Menschen, und in dem gantzen Leben desselben stifften. Er ist jederman aus der Erfahrung genugsam bekannt. Den allgemeinen Beweiß davon, daß der Mensch durch die Hefftigkeit der Lüste und Affecten stets verschlimmert werde, kan man aus der Schrifft nehmen. Paulus redet die Epheser mit diesen Worten an: So leget nun von euch ab, nach dem vorigen Wandel, den alten Menschen, der durch Lüste in Irrthum sich verderbet. Eph. IV, 22. Man siehet gleich, daß in dieser Stelle diese Lehre enthalten sey: Der alte Mensch verderbet sich, oder wird verdorben durch die verführerischen Lüste, durch die Lüste, die verführen. Diese Uebersetzung wird niemand befremden, der geschickt ist, von der Schreibart des H. Pauli zu urtheilen, und seine Worte in der Sprache zu lesen, in der sie geschrieben sind. Alle vernünfftige Ausleger sind einig, daß die Worte, welche Lutherus gegeben hat: **Lüste in Irrthum**; eigentlich dem Verstande nach übersetzt werden müssen: Lüste der Verführung, Lüste des Irrthums, oder besser, nach unsrer Sprache zu reden, betrügliche, verführerische Lüste. Ein jedweder verstehet die Krafft dieses Nahmens, der den Lüsten hier beygeleget wird. Wer weiß nicht, daß die Lüste der Natur uns in Irrthum, in Elend, ins Verderben zu stürtzen, oder zu verführen pflegen? Paulus redet von den Lüsten oder von den Begierden; Und hier wird von den Affecten gehandelt, die von den erstern unterschieden sind. Gehöret dieser Ort denn hierher? Diesen Zweifel zu heben, muß man mercken, daß der heilige Paulus zwar zuweilen die Lüste und Affecten durch ihre eignen Nahmen unterscheide, aber auch offt die Wörter, womit die Griechen die Lüste und die Affecten zu benennen pflegen, mit einander verwechsele. Paulus hat hierinnen die besten unter den Griechen zu Vorgängern. Man muß weiter mercken, daß Paulus an den meisten Orten, wo er der Lüste blos erwehnet, gewaltige und hefftige Lüste meyne, die, so offt sie nur erreget werden, sich durch Affecten offenbahren. Dieses verstehet sich ohne Beweiß. Wer kan es glauben, daß Paulus so starck gegen solche Lüste eifern solte, die nie recht zur Krafft kommen können, und in ihrer Geburt wiederum ersticken? Auf diese beyde Anmerckungen gründet sich die Regel: Wo der Geist GOttes der Lüste und Begierden erwehnet, da müssen

meistens allezeit die Affecten mit verstanden werden, und wo allein der Affecten gedacht wird, da müssen die Lüsten, aus welchen die Affecten entstehen, nicht ausgeschlossen werden. Der Ort, der jetzt erkläret wird, ist so beschaffen, daß man aus der Sache selber abnehmen kan, daß diese Regel hier statt habe. Es wird von Lüsten oder Begierden geredet, die den alten Menschen, der in sich böse ist, noch mehr verderben. Wird man solches von solchen Begierden verstehen können, die keine Affecten nach sich ziehen, und schwerlich so weit gebracht werden, daß sie in Hitze gerathen? Das übrige, so zur Erklärung dieser Stelle nöthig ist, betrifft das Wort **Verderben.** Die Ausleger können sich nicht recht vergleichen, in welchem Verstande sie dasselbe hier nehmen sollen. Allein die meisten glauben mit guten Grunde, daß das Griechische Wort Φθείρειν hier seine gewöhnlichste Bedeutung behalte, und nichts mehr heisse, als etwas verschlimmern, und in einen schlechten Zustand setzen. Paulus vergleicht die unreine und sündliche Begierde, die von Natur in uns wohnet, mit einem Menschen, der durch das Alter und andere Dinge kranck, elend, und der Verfaulung nahe ist. Und die bösen und unordentlichen Lüste und Affecten betrachtet er, wie die Dinge, welche diesen angesteckten und verdorbenen Menschen gantz und gar verwüsten. Man weiß, daß solche Leiber, die aus unreinen und zur Verwesung geneigten Theile bestehen, wenn sie in eine inwendige Bewegung gebracht werden, immer mehr angezündet, stinckend gemacht, und zum völligen Verderben zubereitet werden. Ein solcher Leib ist gleichsam das Hertze des Menschen. Die Gewalt der Lüste und Affecten erhitzet das krancke Wesen desselben mehr und mehr, und machet dadurch, daß sein elender Zustand vergrössert wird, und die ohnedem krancke und unreine Natur auch den Schein des Lebens verliehret. Die Wahrheit dieser Lehre wird aus dem erhellen, was von dem Schaden, den die Affecten den Kräfften der Seelen insonderheit zufügen, gemeldet werden soll. Die Krafft des Verstandes, die den Willen regieren soll, wird durch diese Bewegung allezeit mehr geschwächet und verfinstert. Alle Menschen werden es inne, daß ein Affect, der nur mittelmäßig starck ist, dem Verstande alle Macht benehme, seine Begriffe in Ordnung zu bringen, dieselben deutlich zu betrachten, und gründlich darüber zu urtheilen. Es ist nicht anders, als wenn eine Finsternis in uns entstünde, so bald eine rechte erweckte Lust unser Hertz in eine gewaltige Bewegung bringt. Der weiseste und beredteste, der einen Menschen, so von Furcht und Traurigkeit oder Hoffnung recht getrieben wird, zur Vernunfft und Ueberlegung führen will, verliehrt alle Frucht seiner Arbeit und Bemühung. Man hat keine Vernunfft, wenn man einem Affecte Raum über sich gelassen: Und die Vernunfft anderer Menschen, die uns sonst dienen kan, wenn unsere eigene ihre Hülffe versaget, kan den Ort nicht finden, wodurch sie in ihre Seele dringen will. Was nützet es, daß Paulus mit der grösten Gelassenheit und Ordnung zu einer erbitterten und aufgebrachten Gemeine redet, und seine Unschuld mit den kläresten Gründen darthut? Der Zorn machet es, daß sie taub und blind ist, und mit einem unbändigen Geschrey, mit Staubwerffen und andern Zeichen der Raserey antwortet. Apostelg. XXII, 22. 23. Die Sinnen selber verrichten in diesem Zustande ihr Amt nicht mehr, und überliefern ihre gantze Krafft in die Herrschafft des wütenden Affects. Man siehet und höret nichts anders, als was dieser haben will. Der gestern ein Buch, das die Vernunfft selber aufgesetzt, mit Bedacht gelesen, und mit einer Art der Entzückung gepriesen, siehet heute, da die Traurigkeit sich seiner Seelen bemeistert, nichts als Unordnung und Schwachheit darinnen. Die Wörter und Buchstaben selber werden seinen Augen, so zu reden, unkenntlich. Er übersiehet die Verbindung der Gedancken und Sätze, und meynet eine Schrifft zu lesen, welche ein blinder Zufall auf das Papier geworffen, oder ein irrender Verstand mehr verlohren, als hervor gebracht hat. Wir sammeln, wenn diese Hitze sich etwas geleget, einige Kräffte zu dencken und zu urtheilen wieder: aber es währet lange, ehe alles wieder in seine Ordnung kömmt. Und was gehen indessen nicht vor Fehler für. Was noch mehr? Es bleibet fast stets, wenn der Affect hefftig gewesen, ein gifftiger Nebel zurücke, der den Verstande von einer gewissen Seite den freyen Gebrauch seiner Krafft benimmt, wo er ihn nicht gar untüchtig darzu machet. Ein jeder hefftiger Affect nimmt etwas von der Schärffe unsers Verstandes hinweg, indem er die Einbildung von einer gewissen Seite verderbt, und wiederspenstig machet. Je mehr Affecten auf einander folgen, je tieffer wurtzeln diese Mängel ein; je vielfältiger die Ursachen sind, wodurch sie erwecket und gerühret werden, je enger wird die Krafft unsers Verstandes zusammen gezogen. Eben so viel Unheil verursachen diese Bewegungen in der andern Krafft der Seelen, welche der Wille heisset. Die Vollkommenheit des Willens bestehet darinnen, daß die Begierden desselben der Vernunfft gehorchen, und nicht eher ausbrechen, bis sie von derselben gut geheissen worden. Wie viel ist von dieser Vollkommenheit übrig, nachdem wir die erste Unschuld eingebüsset? Was die Krafft hat, die Neigungen und Begierden des Willens in Ordnung zu bringen, und der Vernunfft mehr und mehr zu unterwerffen, das befördert die Vollkommenheit desselben. Was hergegen darzu Gelegenheit giebt, daß diese Neigungen leichter und geschwinder aufwachen, daß sie mehr Stärcke gewinnen, daß sie freyer und ungehinderter herrschen, und gegen die Vernunfft toben, das verderbt den Willen, und vergrössert seine natürliche Knechtschafft. Die Erfahrung hat längstens alle, die sich und andere Menschen zu kennen gesucht, überzeuget, daß die Affecten das unseelige Vermögen haben, dieses letztere auszurichten, und die Gewalt und unbändige Herrschafft der streitenden und unruhigen Begierden zu vermehren. Es braucht mit der Zeit fast gar keiner Vorstellung mehr, die Begierde in Bewegung zu bringen. Sie findet sich gleichsam selbsten.

Ein

Ein Winck, ein Wort, ein nichtswürdiger Einfall, eine geringe Gleichheit gewisser Dinge, die in der That ungleich sind, eine Falte des Gesichts, ja nichts zuweilen macht sie lebendig. Man sieht nichts mehr in solchen Umständen. Man muß den Feind wüten und toben lassen, der insgemein einen neuen Affect zu Hülffe nimt, sich in seiner Herrschafft zu befestigen und nicht eher ruhet, bis er in einer sündlichen That seine unbändige Hitze abgekühlet. Zuletzt bleibt der Mensch kein Mensch mehr. Er muß sich lencken lassen, wohin ihn die Begierde führen will, und kan nicht eher ruhen, bis dieselbe den Leib und die Geister so weit ermüdet und verzehret hat, daß sie ihr keinen Unterhalt weiter geben können. Die **Neigungen** und **Begierden**, die ihren Sitz in dem Willen haben, sind eben so wenig rein und richtig, als der Wille selber, zu dem sie gehören. Die besten und reinesten Begierden, die der HErr in die Seele des Menschen gepflantzet, sein wahres Glück zu befördern, sind verlohren. Wer von denen Menschen weiß mehr von einer wahren Liebe zu GOtt? Wer weiß mehr von einem reinen Verlangen ihm zu gefallen, und sich täglich vollkommner zu machen? Wer weiß mehr von einer Begierde, andern, die ihm der Natur nach ähnlich sind, zu dienen, und zu einer rechtschaffenen Glückseeligkeit und Zufriedenheit behülfflich zu seyn? Wer weiß endlich von einer rechten Sehnsucht, den allgemeinen Wohlstand der Welt und der Menschen recht zu bauen, und zu befestigen? Es halten sich noch in der Seele des Menschen Begierden auf, die vor sich und in ihrer Natur nicht sträflich oder sündlich sind. Es sind Begierden bey uns unsern Leib zu erhalten und zu erquicken, unsern Geist zu vergnügen, unser Geschlecht fortzupflantzen. Es ist bey den meisten Menschen ein Verlangen, sich Liebe und Ansehen bey andern zu erwerben, und von Mangel und Elend befreyt zu leben. Es sind Neigungen zu gewissen Gewerben, Verrichtungen, Lebens-Arten, Sitten in dem Menschen. Diese Neigungen, welche an und vor sich selbst unschuldig sind, hat der Fall gantz verunreiniget, u. in Unordnung gebracht. Sie sind in dem verderbten Menschen theils mit bösen und in sich sündlichen Neigungen vereiniget, theils übel unter einander gepaaret und verbunden. Dieß ist der Ursprung von dem Streite der Begierden, wodurch wir öffters so empfindlich beunruhiget werden. Wären sie von dieser üblen Beschaffenheit befreyet, so wären sie deswegen nicht unsträflich. Sie fallen einmahl auf solche Dinge, die zu dem Zwecke nicht dienen, worzu sie gegeben sind. Sie schweiffen vors andre weit über das Ziel, und halten weder Maasse noch Ordnung. Sie haben alle, Drittens, eine Absicht, die mit den Absichten GOttes nicht übereinstimmet, und machen den Menschen, in dem sie wohnen, zu einem Götzen, dem sie alleine zu dienen schuldig wären. 1 Joh. II, 10. Diesen allen ungeachtet, könnten wir uns doch noch einer gewissen Art der Glückseeligkeit rühmen, wenn diese unruhigen Begierden, die wir nicht bändigen können, in unsrer Seele blieben, und ihre Macht bloß anwendeten, die Ruhe unsers Gemüths zu stöhren. Sie gehen weiter. Sie sind mit der Herrschafft über unsern Geist nicht vergnügt. Sie wollen völlig befriediget seyn, und ruhen nicht eher, bis wir ihrem Triebe Genüge geleistet, und die böse That begangen haben, wodurch sie können gesättiget werden. Jac. I, 15. Hierdurch wird unser geistliches Elend vollkommen. Wir behalten, wenn die Begierde vergnügt, und die Sünde vollzogen ist, ein beängstetes Hertz und verwundetes Gewissen: Wir häuffen uns Quaal und Unruhe auf die Stunden, in denen wir wieder zu uns selber kommen: Wir werden an dem Verderben und Unglück andrer Menschen schuldig, und stürtzen diese in eine zeitliche Unlust, andre gar in die ewigen Straffen, die die göttliche Gerechtigkeit den Sündern bereitet hat. Wie groß ist also die Macht auch dieses geistlichen Feindes? Die Bücher des neuen Bundes warnen uns an sehr vielen Orten für demselben, und ermuntern uns zum Streite wider unser Fleisch. Paulus sagt: Welche aber Christo angehören, die creutzigen (oder haben gecreutziget, wie das Griechische lautet) ihr Fleisch samt den Lüsten und Begierden. Dieser Ort ist der deutlichste von denen, in welchen von den Stücken, die zu dem Verderben des Willens gehören, gehandelt wird. Paulus unterscheidet drey Dinge: Das **Fleisch**, die **Lüste** dieses Fleisches und die **Begierden** von einander. Das heisset recht genau und eigentlich den Zustand des verdorbenen Menschens vorstellen. **Fleisch** ist die allgemeine und natürliche Neigung zu den Sünden und bösen Begierden, die in allen Menschen sich aufhält. Diese Neigung kan leicht durch eine Vorstellung der Sinnen oder der Einbildung erwecket und rege gemacht werden. Alsdenn entstehen die Begierden, ἐπιθυμίαι. Die Begierden erzeugen die Affecten. Diese hat Lutherus in seiner Uebersetzung Lüste genennet. Das Griechische Wort, welches er so giebt, ist dasjenige, so einen Affect eigentlich bedeutet. Diese drey Dinge werden von denen **gecreutziget**, die Christi sind, oder zu seinem Hause gehören, wie man füglich übersetzen kan. Dieses Wort schliesset ein Bild in sich, das von den Uebelthätern hergenommen ist, die an einem Creutze ihr Leben beschliessen müssen. Und wenn man die Sache, die Paulus vorstellet, durch ein Gleichniß erklären solte, so würde man mit allem Nachsinnen kein geschickteres erfinden können. Man kan nicht sagen, daß der heilige Mann den Tod des Creutzes nach allen seinen Umständen vor Augen gehabt, da er dieses Wort hingesetzet, und uns also ein Recht gegeben, alles das, was bey einer Creutzigung ehedem vorgegangen, mit der Bemühung der Gerechten, ihre Lüste zu dämpffen, zu vergleichen. Eben so wenig kan man es wissen, ob seine Meynung gewesen, die bösen Begierden in einem so weitläufftigen Verstande denen Missethätern, die man an einem erhöheten Pfahle sterben liesse, entgegen zu stellen, daß wir alle Eigenschafften eines solchen Unglückseligen auf die unartigen Lüste unsers Hertzens ziehen können. Man hat in Erklärung dieser Bilder nur auf die Haupteigenschafften derselben Achtung zu geben. Der Hauptbegriff des Creutzigens ist dieser: Einen Menschen fest an ein Holtz nageln oder binden, damit er langsam und allgemählig an demselben sterben möge. Und es ist genung, auf diesen allein an diesem Orte zu sehen, und die übrigen Um-

stände, die bey dieser Todes-Art vorkommen, zurücke zu setzen. Paulus will also dieses sagen: Wie der Leib JEsu an ein Creutz genagelt worden, und an demselben endlich gestorben ist: Also sind die, welche ihm angehören, verbunden, die bösen Lüste und Affecten, so zu reden, feste zu binden, oder alles, was sie in Bewegung und Arbeit bringen kan, wegzunehmen, damit sie endlich völlig ersterben, und in ihnen alle Krafft und Stärcke verliehren mögen. Sieht nicht iederman, daß das Bild einer Creutzigung sich vortrefflich zu der Sache schicke, die hier eingeschärffet werden soll? Es stellet die Bemühung der Heiligen gegen ihre Unart recht lebhafft und nachdrücklich vor. Wir binden zuerst unsre Lüste. Wir nehmen ihnen durch den Geist, der uns gegeben ist, ihre alte Gewalt und Stärcke. Indeß leben sie noch, wiewohl schwächer, denn vorhin. Sie arbeiten sich los zu wickeln und zu ihrer vorigen Gestalt zu gelangen. Die Gnade fesselt sie immer mehr. Und sie verliehren dadurch immer etwas mehr von ihrem Leben, bis sie endlich, wie ein Gecreutzigter, nach vielen vergeblichen Bemühungen, langsam dahin sterben. **Carpzovs** Syst Theol. Dogm. T. II. **Mosheims** Sitten-Lehre, T I **Buddei** Theol. mor. Nun ist noch, wie oben versprochen, übrig, daß wir an

### III. den Streit der Vernunfft und sinnlichen Begierde,

welcher Lateinisch *Pugna rationis & appetitus sensitivi*, genennet wird, gedencken: Solcher ist derjenige Zustand der Seele, da der Wille durch die unterschiedlichen Vorstellungen des Verstandes bald auf diese, bald auf jene Seite gezogen wird, und der Mensch mit sich selber uneins ist, und eine Widerwärtigkeit bey sich verspüret. Die Sache selbst hat ihre Richtigkeit. Ein ieglicher kan davon durch eigne Empfindung versichert seyn, wenn er auf das Achtung giebt, was in seiner Seele vorgehet. Die Schrifft giebt desfalls auch ein Zeugniß, wenn Paulus Röm. II. 15. von den Heyden saget: Daß sich ihre Gedancken unter einander verklagten und entschuldigten. So ist auch solcher Streit den alten Weltweisen, als denen von der Pythagorischen, Platonischen, Stoischen u. Aristotelischen Secte nicht unbekannt gewesen. Man lese die Zeugnisse davon, welche **Salmasius** in commentar. in Simplicium, p. 116. u. ff. und **Schilter** in seiner Manuductione philos. moral ad veram juris. prudent. cap. 26. angeführet. Es fragt sich aber: Worinnen dieser Streit bestehe? Die Philosophi sind bald auf diese, bald auf jene Gedancken gefallen, nachdem sie von der Seele und ihren Kräfften unterschiedene Meynungen hatten. Weil die ältern Philosophi das Böse in dem Leibe suchten, so konnten sie nicht anders schliessen, als wenn solcher Streit zwischen dem Leibe und der Seele vorgienge. Nachdem die Scholastici einen so grossen Unterschied unter der empfindenden und vernünfftigen Seele machten, so suchten sie zwischen diesen beyden Seelen diese Widerwärtigkeit. Von den neuern hat **Cartesius** de passionibus animæ, part. 2. art. 47. gemeynet, es gehe der Streit zwischen der Seele und den cörperlichen Bewegungen vor, worinnen er geirret, indem der Leib in den Streit selbst nicht verwickelt; sondern der Wille kämpffet mit sich selbst. Damit wir aber die Sache ordentlich erklären, so haben wir auf drey Umstände zu sehen: 1) Wo der Streit geschicht, und da hält man insgemein dafür, daß er sich zwischen Verstand und Willen ereigne; welches aber falsch, und wider die Erfahrung ist. Denn er geschicht nur allein in dem Willen, soferne in demselbigen widerwärtige Begierden entstehen, daß man eine Sache haben, aber auch nicht haben möchte. Und das ist eben das, was man sagt: Man sey nicht mit sich einig; Man wisse nicht, was man thun solle; Man könne sich nicht entschliessen. Um deswegen ist es nicht accurat, wenn man ihn pugnam rationis & appetitus sensitivi, den Streit zwischen der Vernunfft und den sinnlichen Begierden nennet. Denn der Verstand, oder die Vernunfft selbst streitet nicht so wohl mit dem Willen; als daß sie vielmehr Anlaß zum Streite giebet; Daher wir erwegen müssen: 2) Die Veranlassung dieses Streits. Solche thut der Verstand, von dessen Vorstellungen der Wille dependiret. Nun kan er zweyerley Vorstellungen von einer Sache thun: Sinnliche, wenn sie nach den Sinnen als was angenehmes oder unangenehmes vorgestellet wird; und Judicieuse, wenn er sie nach ihrer wahren Beschaffenheit betrachtet. Solche zweyerley Vorstellungen sind einander offt entgegen, daß was nach jener gut scheinet, ist nach dieser etwas Böses, zum Exempel, bey einem Febricitanten scheinet der Wein nach den Sinnen etwas angenehmes; Erweget man aber die Sache nach dem Judicio, so hält man ihn vor schädlich. Dieses ist die Gelegenheit zu der Widerwärtigkeit im Willen. Denn stellt der Verstand die Sache dem Willen sinnlich, als was Gutes vor, so lenckt er sich dahin, und bekommt eine Begierde; Geschicht hingegen eine judicieuse Vorstellung, so wird er wieder auf eine andere Seite gezogen, zum Exempel, Sempronius mag eine Person gerne heyrathen, weil sie schön, welches die sinnliche Vorstellung erreget; Er mag sie aber auch nicht, weil sie von so geringem Herkommen, und kein gut Leben geführet, welches die judicieuse Vorstellung gethan. Wenn auf diese Art der Wille eine Widerwärtigkeit bey sich empfindet, so fragt sichs: 3) Was die Sache vor einen Ausgang gewinne? Zuweilen überwindet die sinnliche Begierde, welches eine grosse Schwachheit; Bisweilen aber folget man den judicieusen und vernünfftigen Vorstellungen, welches allezeit geschehen solte. Dieses alles fasset der Herr D. Buddeus kurtz zusammen, wenn er in den Institut theol. moral. part I. cap. 1. sect. 6. §. 4. saget: Der Wille wird gleichsam bald auf diese; bald auf jene Seite gezogen; wenn uns die Sinne und die Einbildung eines Theils das vorstellen, was angenehm ist, und den Appetit reitzen kan; andrer Seits aber der Verstand saget, daß solches schädlich und vielmehr zu fliehen sey. Dergestalt ringet der Wille gleichsam mit sich selbst: Er ist zwar geneigt, darnach zu streben, was ihm die Sinne

und

und Einbildung als angenehm vormahlen: Gleichwohl aber will er auch gerne der Vernunfft gehorchen, bis er endlich aus Schwachheit unterlieget, und der Vorstellung der Sinne und Einbildung gewonnen giebt; oder Heldenmüthig überwindet, und sich den Befehlen der Vernunfft unterwirfft. Man lese auch des Herrn **Lehmanns** Morale p. 332. seqq. Von diesem Streite muß man denjenigen unterscheiden, welchen die Theologen luctam carnis & spiritus heissen, und von dem vorher gehandelt worden. Denn der Streit des Fleisches und des Geistes ist allein bey den Wiedergebohrnen anzutreffen. Der Streit aber der Vernunfft und der sinlichen Begierden kan auch bey den Unwiedergebohrnen statt finden. Dort kämpffet der Geist; hier aber der natürliche Wille; Dort werden geistliche Waffen gebraucht, und der Geist erhält den Sieg: hier aber nimmt man leibliche Waffen, Vorstellungen der Vernunfft, womit man die sinnlichen Begierden zurücke halten will, die aber vielmahls die Oberhand behalten. Man kan von dieser Materie conferiren Herrn **Hassens** Dissert. de pugna inter rationem & appetitum sensitivum, Wittenberg 1723. Fragt man aber, wie man die Herrschafft über die Sinnen und der von ihnen dependirenden Einbildungs-Krafft und Affecten erhalten könne: So muß man Achtung geben, auf wie vielerley Weise uns die Sinnen, Einbildungs-Krafft und Affecten verhindern, daß wir der Vernunfft nicht Gehöre geben. Dieses geschiehet auf eine gedoppelte Art; sie verleiten uns entweder zu falschen Urtheilen, daß wir das Böse für gut oder das Gute für böse halten; oder sie stöhren uns an der Aufmerckſamkeit, daß wir entweder an das Gesetze der Natur gar nicht gedencken, oder doch unser Thun und Lassen nicht sattsam nach demselben untersuchen. Wer demnach die Herrschafft über die Sinnen, Einbildungs-Krafft und Affecten erhalten will, der muß sich wider die Vorurtheile von dem Guten und Bösen verwahren, und seine Aufmerckſamkeit ungestöhrt erhalten können. Beydes geschiehet, wenn man 1) Eine heffüge Begierde in sich erreget, nichts vorzunehmen, als was der letzten Absicht seines Lebens gemäß ist; 2) Die Geschicklichkeit erlanget, an jeden vorkommenden Falle zu urtheilen, ob unser Thun und Lassen der Haupt-Absicht des gantzen Lebens gemäß sey oder nicht; 3) Sich endlich angewöhnet, alle sein Thun und Lassen zu bedencken, und den gantzen Tag seinen guten Vorsatz nicht aus der Acht zu lassen. Denn auf solche Weise wollen wir das Gute thun, und das Böse unterlassen; wir wissen, was gut und böse ist; und da wir uns unsers Vorsatzes erinnern, den wir zu ändern keinen zureichenden Grund finden: So werden wir auch das Gute, was wir wollen, vollbringen; und das Böse, was wir nicht wollen, unterlassen. Unterdessen, da es sehr schwer ist, allen diesen Regeln ein Genügen zu leisten: So kan man auch ferner gar leicht errathen, daß es kein geringes und leichtes ist, die Herrschafft über seine Sinnen, Einbildungs-Krafft und Affecten zu erlangen, und Herr über sich selbst zu werden. Und weil alle Fertigkeit erst durch viele Uebung erlanget wird: Hingegen eine jede von denen Regeln, die zur Behauptung der Herrschafft über die Sinnen, Einbildungs-Krafft und Affecten in Acht zu nehmen sind, eine besondere Fertigkeit erfordert; So ist es nicht möglich, diese Herrschafft ohne viele und lange Uebung zu erhalten. Und demnach ist es ein grosses Versehen, daß man an dergleichen Uebung gar nicht gedencket, und ohne dieselbe zur Tugend gelangen will. Bey dieser Uebung aber kan eine lebhaffte Vorstellung der Exempel sehr viel thun. **Wolff** von der Menschen Thun und Lassen §. 186 u. f. Sonst gedencket Paulus auch noch des

### Streits mit den wilden Thieren.

Es soll nehmlich eine uralte Art der Leibes-Straffe gewesen seyn, da die leichtfertigsten Menschen, welche wegen der vielfältigen Verbrechen unwürdig des Lebens gewesen, öffentlich denen Thieren vorgeworffen worden, daß sie in denen Theatris mit ihnen streiten müssen. Sie hiessen deswegen Bestiarii. **Alexander ab Alexandro** Gen. dier. Lib. III cap. 5. **Camerarius** Hor. Suc. und **Dillherr** Disp. Acad. T. I. p. 268. Ja die Christen in der ersten Kirche sind dieser Straffe unterworffen worden, in grosser Menge. **Paulus** soll gleichfals mit denen Thieren also gestritten haben, wie **Origenes**, **Chrysostomus**, **Theodoretus** und andere mehr vorgegeben. Doch andere verstehen diesen Streit Pauli nur verblümter Weise, weil er mit verkehrten Leuten zu thun gehabt, und ins besondere mit dem **Demetrio** und seinen Gesellen, Ap. Gesch. XI 24. Sie beruffen sich auf das Stillschweigen des Apostels, welcher alle seine Gefahr entwirfft, 2. Cor. XII, 23. doch von diesem Streite nichts gemeldet. Ja sie sagen, Paulus wäre ein Römischer Bürger gewesen, und hätte wegen des Legis Portiæ nicht dürffen solche Straffe erdulten; doch weil der Buchstabe klar ist, so darff man wohl ohne Ursache keine verblümte Redens-Arten suchen. Siehe übrigens hierbey den Artickel: *Bestiarii*, im III Bande, p. 1519. Endlich so ist noch der

### Streit Michaelis und seiner Engel mit dem Drachen,

zu mercken, davon Offenb. XII, 7. stehet. **Johannes** nennet es πόλεμον, einen Krieg und gewaltigen Kampff, da von beyden Seiten mit grossen Ernst und aus allen Kräfften gestritten wird. Was nun das eine Theil anlanget, so streitet **Michael** wider den Drachen durch seinen heiligen Eiffer und Gerechtigkeit, da er diejenigen, die er nicht allein erschaffen, sondern auch zu seinen Eigenthum erkaufft hat, von der ungerechten Gewalt und Tyranney erretten will, durch seine unüberwindliche Krafft und Großmüthigkeit, da er als der Stärckere, und als der HErr mächtig im Streit, sieget mit seiner Rechten, und mit seinen heiligen Arm, Ps. XCVIII, 2. und tritt den Satan unter seine Füsse, Röm. XVI, 14. er streitet durch seine Gnade und Barmhertzigkeit gegen die Menschen, die er will zum Glauben bringen und seelig machen; wie auch durch seine unendliche Weisheit, indem er den arglistigen stoltzen Feind überwindet durch sein Blut und Tod, Wort und Sacrament, wie er ihn auch vormahls durch das Wort Matth. I. 4. VII. 30. und durch sein Leiden und Sterben, Armuth und Niedrigkeit überwunden hat. Die

himmlischen Geister streiten und siegen durch Christi Allmacht, und durch ihre eigene Krafft, als die starcken Helden, Ps. CIII, 20. indem sie den bösen Geistern mit Worten und Wercken sich widersetzen, Dan. X, 13. Epist. Juda v. 9. hingegen die Frommen stärcken und beschützen, und die Feinde vertilgen, wie den Assyrern und andern geschehen ist. Auf was Art und Weise aber eigentlich die guten Engel mit den bösen streiten, können wir jetzt nicht wissen oder beschreiben, deñ wir haben nie dergleichen gesehen, Col. II, 18. Die Menschen, als die Lehrer, Bekenner und andere Gläubigen streiten wieder den Drachen durch des Lammes Blut, welches sie im Glauben ergreiffen, und durch das Wort ihres Zeugnisses welches ist das Schwerdt des Geistes, Ephes. VI, 17. durch andächtiges Gebet, und beständige Gedult und Hoffnung, daß sie ihr Leben nicht lieben bis an den Tod, v. 11. Was das andere Theil anlanget, so streitet der Drache und seine Engel mit Morden, Wüten und Toben, und unsinniger Grausamkeit, als der grosse rothe Drache und brüllende Löwe, 1 Petr. V, 8. mit Lügen, Betrug und Arglistigkeit, Eph. VI, 11. da er sich verstellet zum Engel des Lichts, 2 Cor. XI, 14. und die Menschen zu falscher Lehre und bösen Leben reitzet und verführet, mit grossen Fleiß und Unverdrossenheit, da er allezeit wachet, wenn die Leute schlaffen, Matth. XIII, 25. kömmt immer wieder, wenn er gleich einmahl abgewiesen ist, Luc. XI, 24. er streitet auch mittelbarer Weise durch seine Diener und Kinder, in welchen er sein Werck hat, Eph. II, 2. die er verhetzet wider Christum und seine Kirche, welche auch nach Art ihres Herrn mit List und Gewalt, Morden und Lügen, wider die Gläubigen streiten, und in der Kirche, im Regiment und Haus-Wesen allerhand Unglück anrichten.

**Streit**, eine Pflantze, siehe **Inngrün**, im XIV Bande, p. 712.

**Streit** oder **Streidt**, (Elias) aus Ober-Deutschland gebürtig, hat eine gute Zeit der Schule zu Wißmar als Rector alleine vorgestanden. **Schröders** Wismar. Erstlinge p. 258.

**Streit**, (Johann Philipp) ein um die Erfurtische hohe Schule hochverdienter Mann, war zu Dingelstädt auf dem Eichsfelde 1653 am Bartholomäus-Tage gebohren. Sein Vater, **Heinrich Adam Streit**, war Churfürstlich-Mayntzischer Amtmann zu Worbis und Harburg. Seine Mutter aber Beata, eine Tochter Mauritii Gudeni, Chur-Mayntzischen Amtmanns zu Trefurth. Zu Heiligenstädt übete er sich in denen Künsten und Wissenschafften. Von da begab er sich nach Wien, that hierauf eine Reise nach Italien, hielte sich sonderlich in Rom und Venedig auf, und erlernete daselbst die Italienische Sprache. Nach seiner Zurückkunfft in Deutschland erwehlete er Regenspurg zu seinen Auffenthalt, welches er aber gar bald mit Paris verwechselte, und hierauf zum zweytenmahle nach Rom gieng, und dem Jubilão daselbst 1675 beywohnete, 1677 kam er in Erfurt an, und ließ sich die Rechts-Gelehrsamkeit von D. Matthia und D. Großhoffen vortragen, und setzte hernachmahls diese lobenswürdige Bemühung unter der Anführung Funckens, Schambogens und Waffenburgs zu Prag mit unausgesetztem Fleisse fort; Doch da die Pest um selbige Gegend sich zu äussern anfieng, so kehrte er nach Erfurt zurück, und vertheidigte unter D. Meyers Vorsitze eine Academische Abhandlung de justitia & jure, de nuptiis & testamentis. Im Jahr 1682 wurde er der Rechte Licentiat, derselben ausserordentlicher Professor und Beysitzer in denen weltlichen Stadt-Gerichten, 1684 beyder Rechte Doctor und ordentlicher Professor, 1689 Beysitzer in der Juristen-Facultät, darauf Decanus, und 1700 würcklicher Regierungs-Rath. Er hat viele wichtige Commißionen glücklich verrichtet, etliche hundert Candidaten examiniret, und vier Jahr als Rector-Magnificus, zwölff Jahr als Pro-Rector und zwey Jahr als Ex-Rector der hohen Schule zu Erfurt würdigst vorgestanden. Sein Ende erfolgete den 8 Jenner 1738 im 85 Jahre seines Alters. Er hat sich insonderheit durch seine gelehrten Disputationen einen grossen Ruhm erworben, von welchen nachfolgende bekannt sind, als:

a. De objectis juris, Erfurt 1682.
b. Ad L. 1. C. tit. 1. & 2. 1693.
c. De conjuge Justinianeo, Erfurt 1694.
d. De beneficio appellationis, 1695.
e De testamenitis, 1696.
f. De contractu admodiationis, 1696.
g. De infinito morali s. civili, 1699.
h. De usuris, 1699.
i. De paritate militis & advocati, 1699.
k. De jure non scripto s. consuetudine, 1700.
l. De electione & electi potestate, 170[illegible].
m. De eo, quod justum est circa promissiones contra promissionem juratam, 1702.
n. De recepisse, 1702.
o. De his, quæ in fraudem legis fiunt, 1702.
p. De libello injuriarum, 1702.
q. De odiosis litium redemptionibus, 1702.
r. De contractu pignoratitio, 1703.
s. De actione, quæ ex mala muneris administratione competit, 1703.
t. De legis circa statum personarum disponentis potentia, 1703.
u. De judiciis, 1703.
w. De justitia individua sufficiente, 1705.
x. De legali liberorum hypotheca in bonis parentum, 1705.
y. De judicio oculari.
z. Quæstiones miscellaneæ, 1705.
aa De viro curioso, 1706.
bb. XI. Quæstiones ad tit. ff. de quæstionibus, 1706.
cc. De judiciis publicis, 1705.
dd. De quatuor quartis, 1706.
ee. De commercio humano, seu veris contractibus, 1706.
ff. De antichresi, 1706.
gg. De repudio & divortio, 1707.
hh. De mendaciorum pœnis, 1707.
ii. XV Quæstiones ad tit. ff. de quæstionibus, 1707.
kk. De constitutionibus Principum, earumque interpretatione, 1708.
ll. De Principe legibus soluto, 1709.

mm. De operis rusticorum determinatis & non determinatis, 1709.

nn. Semidecas casuum nobiliorum foro Saxonico Elector. hactenus observatorum, 1709.

oo. Semidecas casuum controversorum & decisorum, 1709.

pp. De interesse affectionis, 1709.

qq. De judice vices partium & Advocati supplente, 1712.

rr. De pessimis procedendi modis, quibus justitia ab inferioribus judicibus prostituitur, 1712.

ss. De incongruis juramentorum de- & relationibus, 1712.

tt. De testamento quodam parentum inter liberos ad normam juris examinato, 1705.

uu. De eo, quod justum est circa venationes in genere & in specie circa venationes precarias, 1713.

ww. De renunciatione appellationis aliorumque remediorum contra sententiam, 1713.

xx De testamenti militari, 1713.

yy. De testamentis conjugum reciprocis eorumque revocatione, 1713.

zz. De foro privilegiato, 1713.

aaa. De Legis circa statum personarum disponentis potentia 1714.

bbb. De transitu innoxio & noxio per alienum territorium, Altdorff 1715.

ccc. De dispositione testamentaria in feudis, 1715.

ddd. De foro competente, 1715.

eee. De avocatione causæ.

fff. De appellationibus recipiendis vel non, 1716.

ggg. De jure lapidum terminalium, 1716.

hhh. De quæstione an vidua, cui statuto locali ex suis & defuncti mariti bonis certa portio tribuitur, hanc possit repudiare, & illata repetere, 1716.

iii. De abusiva feudi investitura, 1716.

kkk. De testamento in diversis judiciis insinuato, 1718.

lll. De pacto confraternitatis inter nobiles aliosque privatos moribus usitato, 1718.

mmm. De observanda in correos adulterii pœnarum æqualitate, 1719.

nnn. De juribus ægrotantium, 1719.

ooo. Theses quædam forenses, 1719.

ppp. De successione anomala, 1721.

qqq. De probatione, quatenus per examen testium in perpetuam rei memoriam fieri potest, 1722

rrr. De præscriptionibus, 1722.

sss. De eo, quod justum est circa restitutionem fructuum, 1723.

ttt. Positiones miscellaneæ ex jure cambiali potissimum Saxonico, 1723.

uuu. De licito judicis favore, 1723.

Wie auch unterschiedene Programmata, als:

a) De instrumentis Notariorum, Erfurt 1716.

b) De subscriptione testium in testamento, eb. 1715.

c) De Præsidibus provinciæ, 1722.

d) De prodigis ethice & juridice consideratis, 1737.

e) De conditione legatis adjecta, ebend. nebst vielen andern.

**Streit**, (Urb. Josua) von ihm ist bekannt: Diss. inaug. de Tempore, Erfurt 1694.

**Streit**, (Oeffentlicher) siehe **Oeffentlicher Streit**, im XXV Bande, p. 563.

**Streit**, (Privat-) siehe **Privat-Streit**, im XXIX Bande, p. 584.

**Streit**, (Schiff-) siehe **Schiff-Streit**, im XXXIV Bande, p. 1520.

**Streit-Axt**, **Streit-Beil**, Frantz *Hache d'armes*, war eine Art Waffen der Alten, in Form einer Axt oder Beils auf der einen Seite, auf der andern aber mit einer starcken Stachel oder Spitze, an einem kurtzen Stiel gleich einem Stock. Man bedienet sich derselben noch auf den Schiffen beym Entern.

**Streitbeil**, siehe **Streit-Axt**.

**Streitberg**, eine Marggräflich Culmbachische Stadt, Amt und festes Berg-Schloß, 3 Meilen von Culmbach in Francken, an dem Fluß Wisent und den Würtzburgischen Grentzen gelegen, dahin auch die kleine Stadt und das Amt Selb gehörig ist. Sie ward 1553 von den Feinden in den Brand gesteckt; ist aber wieder aufgerichtet worden. Siehe folgenden Artickel.

**Streitberg**, eines der ältesten und ansehnlichsten Adelichen Häuser in Francken. allwo deren Stammschloß Streitberg unweit Ebermannstadt auf einem hohen Berge liegt, und heut zu Tage von einem Fürstl. Bayreuthischen Ober-Amtmann bewohnet wird. **Pastorius** zählet dieses Geschlechte unter diejenige von Adel, welche 1197 dem Turnier zu Nürnberg beygewohnet. **Reimar** und **Eberhard** von **Streitberg** haben 1390 nebst andern von Adel den Marggrafen in Meissen Krieg angekündiget, **Paul** von **Streitberg** aber 1446 dem Hertzog **Wilhelmen** zu Sachsen das Oefnungsrecht auf seinem Schlosse Streitberg verschrieben. **Johann** wird um diese Zeit unter die Bischöffe zu Regenspurg gezählet. **George** lebte 1497, **Martin** 1517, **Wolf** 1539, **Philipp** 1550, und **Carl** 1623, welche alle fünffe Gan-Erben des Schlosses und der Herrschafft Rothenberg gewesen sind. **Cunz** lebte um das Jahr 1466, und brannte nebst andern das Schloß Hohenstein weg. **Ruprecht**, **Hans** und **Wilhelm** haben den Bischoff zu Würtzburg wegen einer Schuld-Forderung bekriegt. **Johann**, Königl. Schwed. Obrister und Commendant zu Weissenburg in dem Nordgau, ist 1634 mit

mit Tode abgegangen, zu welcher Zeit auch **Ludewig Wilhelm** und **Wilhelm von Streitberg** auf Ahorn als Hertzogl. Hofrichter zu Coburg floriret hat. Von der Linie zu Burggeub ward **Moritz von Streitberg** ein Vater Gabriels, Fürstlich Bambergischen Raths und Amtmanns zu Schmachtenberg, dessen Sohn Joachim auf Burggeub, Greifenstein ꝛc. Chur-Bayerischer Obrister, und hernach Fürstlicher Bambergischer Rath und Amtmann, hinterließ **Dietrichen** auf Burggeub, der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Hauptmann, einen Vater folgender 2 Söhne, 1) **Carls** auf Veilbrunn, Gallendorff, Sachsengrün, Ebnath, Hermannsdorff ꝛc. ꝛc. im 30jährigen Kriege Chur-Sächsischen Obristens, hernach Marggräflich-Brandenburg. Lehn-Gerichts-Assessors, des Hauses und Herrschafft Rotenberg Ganerben, dessen Sohn, **Siegmund**, der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Rath, 1685 seinen Zweig beschlossen, und 2) **Hectors**, auf Burggeub, Kayserlich Obrist-Lieutenants, des Land-Gerichts vom Burggrafthum Nürnberg Präsidentens, Chur-Bayerischen Raths und Amtshauptmanns zu Neustadt, der ein Vater gewesen **Hanns Wilhelms** auf Strösendorff, Burggeub, Veilbrunn, Sachsengrün, Hartmannsreuth, Gatten, Daschen, Oberndorf, ältesten Raths der Ritterschafft in Francken, der 1690 als der letzte des gantzen Geschlechts, im 65 Jahr seines Alters verstorben. **Fritii** Würtzb. Chron. **Pastorii** Francon. rediv. **Hönns** Cob. Chron. **Fauchens** Adels Lex. **Falckenst.** Anal. Nordg. Th. VI. p. 460.

**Streitberg**, ein Adeliches Geschlechte in dem Kayserl. Erblanden, von welchem 1737 **Wenzel von Streitberg**, Kayserl. Vorschneider und Königl. Schatzmeister auf dem Prager-Schlosse, wie auch Titular-Cammerrath in Böhmen und Ritter St. Wentzels, lebte. *Cal. S Adalb.*

**Streitberg** (Ernst Otto Walsky von) war ein Böhme von Geburt, und gelangte in den Kayserl. Diensten bis zu der Stelle eines Obrist-Lieutenants. Nachdem ihm aber in einer Rencontre mit den Schweden der rechte Arm entzwey geschossen worden, danckte er ab, und kaufte ein kleines Gut unweit Eger. Doch er hatte es nicht lange besessen, so ruinirten es nicht allein die Schweden, sondern nahmen ihn auch selbst gefangen, und forderten eine starcke Rantzion, da es denn so weit mit ihm kam, daß seine Frau und Kinder vor den Thüren betteln gehen wolten. Dieser elende Zustand bewog ihn, bey der Kayserl. Kriegs-Cammer unterschieliche mahl um eine Stelle oder jährliche Pension anzuhalten, und da er nichts erhalten konnte, unter den Schweden Dienste zu nehmen, wie den der General Königsmarck ihm alsbald ein Regiment versprach, und inzwischen eine Monatliche Pension reichte. Er formirte hierauf 1648 den Anschlag auf Prag, die kleine Seite von der Stadt zu überrumpeln, welchen die Schweden glücklich ausführten, und ward deswegen von der Königin **Christine** mit dem Titel eines Obristen und den Nahmen von Streitberg regaliret. Auch ward er von den Schweden in dem Oßnabrüggischen Frieden mit eingeschlossen. Seine Nachkommen floriren noch heut zu Tage in Schweden. Er hat eine Apologie seines Ueberganges zum Schweden aufgesetzet, welche im Theatr. Europ. T. IV. zu lesen. **Pufendorfs** Schwed. Kriegs-Gesch.

**Streitberg**, (Reyner von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1532, so eine Nachricht ist, welchergestalt die Lehn von denen Sächsischen Räthen zu Bamberg empfangen worden, ist zu finden in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. X. p. 267. u. f.

**Streitberg**, (Valentin von) kommt mit unter der Suite vor, welche mit Hertzog Albrecht den Hertzhafften zu Sachsen, im Jahr 1476 die Reise nach dem heiligen Grabe gen Jerusalem antraten, siehe **Müllers** Sächs. Annal. p. 42.

**Streitberger**, (Aurelius) ein Evangelischer Prediger, gebohren den 23 Septembr. 1543 zu Naumburg, alwo damahls sein Vater D. **Joh. Streitberger**, Prediger war, studirte und wurde Magister zu Wittenberg, ward hierauf 1567 Rector zu Wonsiedel, 1571 Prediger zu Culmbach, 1575 Pastor zu Selben, und 1577 Superintendent zu Hof im Voigtlande, wurde zu Jena Doctor, schrieb eine Oration de vita D. Nicolai Medleri, ingleichen einige Predigten, nebst andern Sachen, hatte zum Wahlspruch: Alle Stunde Creutz, und starb 1612 den 25 Jenner im 69 Jahre. **Göze** theologus semisecularis. **Freher** Theatr. Erudit. **Witte** diar. biogr.

**Streitberger**, (Johann) gebohren zu Hof im Voigtlande den 5 Novembr. 1517, war anfänglich Rector allda, ward hernach 1543 zu Naumburg Diaconus, und als 1545 dessen Schwieger-Vater D. Nicolaus Medler, zeitheriger Naumburgischer Pastor und Superintendens, nach Braunschweig kam, und er ihm dahin mit gefolget, Prediger zu Braunschweig, ferner zu Hof 1548 Schul-Inspector, nachgehends 1552 Pastor und Superintendent, endlich 1567 General-Superintendent zu Culmbach, und 1574 zu Wittenberg Doctor der Gottesgelahrheit, schrieb:

1. Rudimentorum Prosodiæ Isagogen, Erfurt 1558. in 8.
2. Judicationem brevem & succinctam pædagogiæ & scholasticarum operarum ludi literarii &c.

und starb den 20 April 1602 im 85 Jahr seines Alters. Er hat 5 Söhne und 10 Töchter aus seiner Ehe erlebet, und eine Tochter an **Thomas Blebelius** 1565 verheyrathet, der mit ihr einen Sohn gleiches Nahmens gezeuget, welcher sich durch verschiedene Schrifften berühmt gemacht. **Freher** Theatr. Erudit. **Ludovici** Schul-Hist. **Schamelii** Numburgum literat. **Grossens** Jubel-Priester-Historie II Th. p. 126. **Witte** diar. biogr. **Planer** in hist. Varisciæ & sigillatim urbis Curiæ p. 169.

**Streitel**, (Caspar Gabriel) beyder Rechte Doctor. Von ihm ist bekannt: Diss. inaug. de Contumacia, Altdorff 1696. *Bibliotb. Gribner.* T. II.

**Streiten**, siehe **Streit**, ingleichen **Streitigkeit**.

**Streiten**, oder **proceßiren**, siehe **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. ff.

**Streitende Parteyen**, siehe **Partheyen**, im XXVI Bande, p. 1051. u. ff.

**Streiten des Herrn (Buch von den)** dieses Buches wird 4 B. Mose XXI, 14. gedacht Der Scribent dieses Buches ist gantz unbekannt, ob wohl glaubhafft ist, daß er ein Hebräer gewesen, und auch in Hebräischer Sprache geschrieben, etwa kurtz vor Ausgang der Kinder Israel aus Egypten, oder in der Wüsten, daher es zu der Zeit, insonderheit bey den Hebräern bekannt gewesen, aber weiln es niemahlen unter die Canonischen Bücher der heiligen Schrifft gehöret hat, wiederum verlohren gangen ist. Die Schrifft an sich ist gewesen eine historische Erzehlung derer Kriege, welche so wohl gläubige als ungläubige Völcker, iedoch durch GOttes sonderbahren Beystand geführet haben, dergleichen z. E. waren: Der Sieg Abrahams über die Aßyrer, 1 B. Mos. XIV, 14-17. Vertreibung der Horiter von den Edomitern, 5 B. Mose II, 12-22. Der Avim, von denen Caphthorim, 5 B. Mose II, 23. Amos IX, 7. Der Emim, von den Moabitern, 5 B. Mos. II, 9-11. Der Sammesumim von den Ammonitern, 5 Buch Mos. II, 19-21. Der Sieg der Edomiter, wieder die Midianiter, 1 B. Mose XXXVI, 35. Der Amoriter wieder die Moabiter, 3 B Mose XXI, 26. Andere halten dis Buch für ein Carmen oder Lied, so bey der Gelegenheit des Streits zwischen dem Könige der Amoriter und dem Könige der Moabiter gemacht worden **Huod.** H. E. vet. Test. T. I. p. 540. **Abenesra** meynt, es sey das Buch der Richter dadurch zu verstehen.

**Streiten wieder die geistlichen Feinde**, siehe oben den Artickel: **Streit**, und zwar insonderheit den Abschnitt dèsselben: **Streit des Menschen wieder seine geistlichen Feinde.**

**Streiten wider die Seele**, wird von fleischlichen Lüsten gesagt, 1 Petr. II, 11. wieder eine erleuchtete erneuerte und geheiligte Seele, denn sie ersticken das Wort, das gehöret wird, Marc. IV, 9. sie vertreiben den Heligen Geist, 1 Mose VI, 3. daß er nicht weiter erleuchtet, sie hindern das Gebet 1 Joh V, 14. sie halten zurück in der Christlichen Lauf-Bahn fortzuwandeln, 1 Cor. IX, 24-27. Es kan seyn, daß die fleischlichen Lüste auch sehr lieblich vorkommen, und daß ihr, dadurch verblendet, keine sonderliche Gefahr dabey sehet, ja meynen möchtet, sie zu thun, und doch seelig zu werden, aber sie streiten wieder eure Seele, und ie sicherer ihr dabey seyd, ie grösser die Gefahr ist; ja weil das Griechische Wort στρατεύειν auch von besondern Nachdruck ist, als welches bedeutet, wie ein groß Lager Soldaten wieder die Seele zu Felde liegen, und sie auf allerley Weise, auch wohl durch Verdoppelung der Glieder, angreiffen und bestreiten; so will der Apostel auch noch so viel sagen, wie fürsichtig seyd ihr, wenn ihr wisset, daß euch ein Feind nachstellet? soltet ihr nicht vielmehr wachen und sorgen, wenn eurer Seelen nachgestellet, und ihr so hefftig zugesetzet wird, daß sie in äusserster Gefahr schwebet, bevorab, da der Seelen-Feind nicht weit von euch wohnet, euer eigen Fleisch ist euer Verräther, und desselben Lüste streiten wieder die Seele, und wie der verrätherische Joab küssen sie euch, euch zu tödten, 2 Sam. II, 9. 10.

**Streiter**, (Johann Huldrich) ein Medicus zu Speyer, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Die von ihm bekannten Schrifften sind ausser seiner Inaugural-Disputation, die er de gravissimo Cerebri affectu, epilepsia, zu Giessen 1617 gehalten:

1. Resolutio quæstionis, quid de septimestri & octimestri partu sentiendum, so mit **Horstens** Wercke de causis similitudinis & dissimilitudinis in fœtu zusammen gedruckt, Giessen 1619 in 4.
2. Epistola de uteri inflammatione & hydrope, welche in *Greg. Horstii* Observationibus stehet.

**Streitfeld**, ein Dorff im Rothenburgischen Gebiete, wurde im Jahr 1688 von den Frantzosen in Brand gesiecket, ist aber nach der Zeit wieder neu erbauet und in bessern Stand gesetzet worden. **Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber**, p. 29.

**Streit des Fleisches**, siehe oben den Artickel **Streit**, und in solchem den Abschnitt: **der Streit des Geistes und des Fleisches.**

**Streit-Fragen**, siehe **Streitigkeiten.**

**Streit des Geistes und des Fleisches** siehe oben unter dem Artickel: **Streit**, besonders den Abschnitt: **der Streit des Geistes und des Fleisches.**

**Streith**, (Wolffgang) siehe **Streithius.**

**Streithagen**, (Peter von) ein Reformirter Theologe aus einem Adelichen Geschlechte zu Aachen, war anfänglich der Grafen zu Nassau Schloß-Prediger, ferner Pastor zu Emmerick deñ Königs Friedrichs V. in Böhmen Hof-Prediger, darauf Inspector zu Dirmstein ferner Pastor bey der Kirche zu St Petri in Heidelberg, und endlich Heidelbergischer Kirchen-Rath, Beysitzer des Consistorii daselbst und Chur-Fürstlicher Hof-Prediger. Starb 1654 den 12 Jun. im 62 Jahre, und ließ:

1. Florum christianum sive Historiam de rebus Christianæ religionis libros IV, Cölln 1640 in 8.
2. Novum hominem sive de regeneratione tractatum, Deutsch Frf. 1722 in 8.
3. Syntagma urbis Juliacensis, welches Buchs **Johann Nic. Snell** in Vesalia obiella p. 47 gedencket.
4. Joh. Cattoni Weg des Lebens, in XXIV Predigten vorgestellet, aus den Englischen ins Deutsche übersetzt.
5. Epigrammata, Cölln 1625 in 12.

**Rollii** Bibl. nobilium Theolog. **Wittens** Diar. biogr. **Andreä** Bibl. Belg.

**Streithagen**, (Peter von) Canonicus zu Heinsberg und Cronenburg, hat wieder das Buch Herman Conrings de jure coronandi regem Romanorum Moguntino archipræsuli competenti, geschrieben. **Gryphius** de Script. Hist. Sec. XVII. illustr. p. 142.

**Streit-Hammer**, Frantz. *marteu de guerre, baton a bec de corbin*, Lat. *malleus militaris*, ist eine Art eines Streit-Kolbes, so wie ein Hammer gebildet, kommt in der Wappenkunst vor, z. E. ein Streithammer, und ein Streit-Kolbe ins

Creutz gelegt mit roth unten zusammen gebunden. Kurtze Einleit. zur Wappenk. p. 223.

**Streithius**, (Wolffgang) beyder Rechte Doctor und Professor zu Freyburg oder Fryburg in der Schweitz, war zu Villingen einer Stadt des Thüringischen Waldes den 2 May 1573 gebohren, woselbst sein Vater gleiches Nahmens Bürgermeister gewesen. Nach dem er anfänglich zu Hause in etwas unterrichtet worden, kam er nach Freyburg oder Fryburg, allwo er unter Anführung M. Johann Pedio Tetingers und anderer sich in den schönen Wissenschafften erstlich feste setzte, worauf er die Rechts-Gelahrheit ergrieff, und selbige mit besonderm Fleiß einige Jahre daselbst trieb, hierauf that er 1560 eine Reise nach Franckreich, welche aber vor ihm nicht allzu ersprießlich war, indem er bey seiner Zurück-Reise in Leib- und Lebens-Gefahr, wegen der damahligen Kriegs-Troublen, und sonderlich bey der Belagerung der Stadt Poitiers von den Marrschall von St. Andreä gerieth, welches ihn nach der Zeit viele Kranckheiten verursachet. Endlich kam er 1563 wieder zurück nach Fryburg, wurde allda Doctor und Professor starb zu Anfang des 1573 Jahres, im 36 Jahr seines Alters. Er ist aus einer sehr alten Familie, welche über zwey hundert Jahrhundert zu Villingen geblühet, und aus welcher viele berühmte Männer entsprossen, wie denn ausser obgedachten seinen Vater, sein Vetter, **Jacob Streith**, erster Professor der Rechte zu Fryburg, unter andern berühmt ist. **Adami** Vitæ Germ. JCtorum.

**Streithof** (Johann Hartmann) von Gemünde aus Hessen bürtig, war erstlich Con-Rector nachmahls Rector bey der Schule zu Rinteln, und zuletzt Pastor zu Ucht in der Grafschafft Hoya, starb 1736. *Acta Scholast.* II. Th. p. 78.

**Streithorst**, ein Schloß im Braunschweigischen, siehe nachstehenden Artickel.

**Streithorst**, eine ansehnlich, Familie im Braunschweigischen, welche schon zu Carls des Grossen Zeiten nach der alten Marck und vor mehr als 200 Jahren in dem Braunschweigischen begütert gewesen, von dar sie sich auch in der Grafschafft Mannsfeld, allwo sie das Gräfliche Amt Erdeborn käuflich an sich gebracht gehabt, niedergelassen, von welcher Linie aber nicht gewiß zu sagen ist, ob sie annoch blühe, ob sie wohl noch 1716 zugleich Kreßfeld bey Eisleben besessen, welches Ritter-Gut damahls ein Obrist-Lieutenant von der Streithorst noch inne gehabt, gleichwie auch im gedachten Jahre **Christian Wilhelm**, Hertzoglicher Braunschweigischer Obrist-Wachtmeister, mit Hinterlassung eines Sohnes zu Erdeborn verstorben. Ihr Stammschloß **Streithorst** liegt im Braunschweigischen, und besaß noch 1560 selbiges **Johann von Streithorst**, zu Streithorst, Walburg und Schieferhoff, dessen Sohn **Christoph**, auf Königslutter, Rottorff, Schlierstädt ꝛc. Hertzoglich-Braunschweigischer Stadthalter zu Wolffenbüttel, und ein Vater **Joachims**, Hertzoglich-Braunschweigischen Obristens und Landdrostens zu Königslutter, und 1630 Geheimen Raths, worden. Er hat 1616 die Artickel des Vertrags des Hertzogs Ulrichs zu Braunschweig mit der Stadt Braunschweig unterschrieben. Sein Sohn **Heinrich Julius** starb 1640 als Erbherr zu Rottorff, Abensen ꝛc. und als Königlich Schwedischer Rittmeister, Hertzoglich-Braunschweigischer Landdrost und Inhaber des Schlosses Königslutter. Ob Nathan von Streithorst, der 1619 gevollmächtigter Hertzoglich-Braunschweigischer Minister in Nieder-Sächsischen Creyse war, sein Bruder gewesen, lässet man dahin gestellet seyn. **Anton** von Streithorst, zu Schlißstädt und Kübblingen, Hertzoglich-Braunschweigischer Geheimder Rath, Stadthalter und Hof-Richter, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1628, die Erörterung der Braunschweig-Lüneburgischen Beschwernisse betreffende **Friedrich Ulrich** von Streithorst, wurde im Jahr 1651 in die Fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen. Von des vorhin gedachten Heinrich Julius Enckeln ward **Christoph**, Hertzoglich-Braunschweigischer Schloß-Hauptmann zu Wolffenbüttel, ein Vater **Franz Christophs**, Hertzoglich-Lüneburgischen Schatz-Raths ums Jahr 1706. Ein Königlich Preußischer Obrister von **Streithorst** starb 1722. **Wilhelm Lebrecht** von Streithorst war 1742 Dom-Herr des Stiffts Merseburg. Ein anderer dieses Geschlechts war 1731 Hertzoglich-Würtenbergischer Obrister. Und noch ein anderer von demselben war 1734 General Wachtmeister bey der Kayserlichen Armee. **Engels** Alt Märck. Chron. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses III Th. p. 281. **Neumarcks** Neusprossender Palm-Baum, p. 384.

**Streithorst**, (Engelbert) der Weltweisheit Magister und Pastor an der alten St. Michaelis-Kirche zu Hamburg, war daselbst gebohren. Er war zuerst Pastor zu Groden im Amte Ritzebüttel; ward 1627 den 13 Sept. zum Pastor der erwehnten alten St. Michaelis-Kirche erwehlet, und starb den 23 Jenner 1628. Seine Schrifften sind:

1. Oratio de auxilio Sp. S. in Martyribus, Wittenb. 1608 in 4.
2. Parentatio pro D. Lurhero, ebend. 1608 in 4.
3. Florilegium S. S. Patrum, dicta eorum sub titulis digesta, continens, Hamb. 1627 in 8.

**Beuthners** Hamb. Gelehrt. Lex.

**Streitig**, siehe **Rechtshängig**, im XXX Bande, p. 1486. u. f. desgleichen **Rechts-Sachen**, ebend. p. 1526. u. f. wie auch **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. f.

**Streitige Assecuranz- und See-Sachen**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. f. desgleichen **See-Händel**, im XXXVI Bande p. 1041.

**Streitige Frage**, siehe **Streitigkeit**.

**Streitige Frohnen**, siehe **Scharwerck**, im XXXIV Bande, p. 960.

**Streitige Händel, oder Streit-Sachen**, siehe **Rechts-Sachen**, im XXX Bande, p. 1526. u. ff. wie auch **Rechtshängig**, ebend. p. 1486. u. f. und **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. ff. desgleichen *Litigiosa Res*, im XVII Bande, p. 1671.

**Streitige,**

Streitige Handels- und Wechsel-Sachen, siehe Wechsel-Recht.

Streitige Kauffmans- und Wechsel-Sachen, siehe Wechsel-Recht.

Streitiges Recht, siehe Rechtshängig, im XXX Bande, p. 1486. u. f. desgleichen Rechts-Sachen, ebend. p. 1526. u. f. wie auch Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. f.

Streitige Sache, siehe Rechtshängig, im XXX Bande, p. 1486. u. f. ingleichen Rechts-Sachen, ebend. p. 1526. u. f. wie auch Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. f. und *Litigiosa Res* im XVII Bande, p. 1671.

Streitiger Sachen (Hinterlegung) siehe Sequestration, im XXXVII Bande, p. 307. u. f. desgleichen *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. f.

Streitiger Sachen (Schenckung) siehe Schenckung unter Lebenden, im XXXIV Bande, p. 1297. u. ff.

Streitiger Sachen (Sequestrirung) siehe Sequestration, im XXXVII Bande, p. 307. u. f. desgleichen *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. f.

Streitige See- und Assecurang-Sachen, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. f. ingleichen See-Händel, im XXXVI Bande, p. 1041.

Streitige Servitut, siehe Servitut (streitige) im XXXVII Bande, p. 549.

Streitige Statuten, siehe Statuten (zweifelhaffte) im XXXIX Bande, p. 1374.

Streitige Stipulation, siehe Stipulation (zweifelhaffte) im XL Bande, p. 180.

Streitige Theologie, siehe Theologie.

Streitige Wechsel-Sachen, siehe Wechsel-Recht.

Streitigkeit, Lat. *Controversia*, ist derjenige Zustand zweyer Personen, da eine wieder die andere sich in gewissen Sachen zu beschützen suchet. Sie betreffen entweder gewisse Rechte und Forderungen, wovon der Artickel Streit, handelt; oder Meynungen, wenn Gelehrte unter sich Streitigkeiten haben. Wir haben schon oben in dem Artickel von der Disputir-Kunst im VII Bande, p. 1058. u. f. vieles erinnert, so hieher gehöret; ietzo aber wollen wir aus der Politic, oder auch aus der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit den Punct von dem Rechte eines Fürsten in Theologischen Streitigkeiten ausführen. Wie einem Fürsten wegen der Landesherrlichen Hoheit die höchste Gewalt in Kirchen zukommt; also hat er auch ein besonderes Recht in Theologischen Streitigkeiten. Damit man aber erkenne, wie weit sich solches Recht erstrecke, so ist zu wissen: 1) Daß man Lehrern und Predigern nicht schlechterdings untersagen kan, sich in Theologische Controversien, Theologische Streit-Fragen, Theologische Streitigkeiten, *Controversias Theologicas*, einzulassen, in Predigten und Schrifften die wahre Lehre zu vertheidigen, die gemachten Einwürffe zu heben, und die Irrthümer zu wiederlegen. Denn hätten sie diese Macht nicht, so würden sie ihren Zweck nicht erreichen, noch ihre Gemeine gründlich unterrichten können, wie ihnen denn das Wiederlegungs-Amt von Christo und den Aposteln ernstlich anbefohlen worden, Joh. X, 12. 13. Apostel-Gesch. XX, 28. 29. 2 Tim. II, 25. Solche Gewalt der Lehrer und Prediger gehet nicht nur auf die Streitigkeiten mit fremden Religions-Verwandten; sondern auch auf die Irthümer derer, welche sich zu einerley Religion bekennen. Denn es geschicht, daß unter den Gliedern einer Gemeine wenigstens in Neben-Sachen Irrungen entstehen, welche bey Zeiten müssen untersuchet, und die Irrenden wieder auf den rechten Weg gebracht werden: 2) Kan der Fürst bey solchen Streitigkeiten keinen solchen Ausspruch thun, daß man sich völlig darauf zu verlassen, und weiter nicht nöthig habe, die Sache zu untersuchen. Denn wie dieses wieder die Natur der Wahrheit, daß sie ihren Grund in der Auctorität eines Menschen haben solte, also ist auch kein Grund vorhanden, daß man sich darauf verlassen könnte, indem alle Menschen betrüglich, und sich niemand von Irthümern frey sprechen kan: 3) Kan der Fürst sich keinen Gewissens-Zwang anmassen, als wolte er iemanden zwingen, einer Parthey beyzufallen. Denn er hat nur die Herrschafft über äusserliche Handlungen; nicht aber über den Verstand seiner Unterthanen, und deswegen muß man einem ieden die Freyheit lassen, selbst zu prüfen, wer von den streitigen Partheyen dem Worte GOttes und der gesunden Vernunfft am gemässesten lehre. Das Recht eines Fürsten in Theologischen Streitigkeiten und die Maaße desselbigen muß aus dem Endzwecke beurtheilet werden. Es zielet solches dahin, daß die Religion keinen Schaden leide, und also die Ruhe so wohl in der Kirche, als in dem Staate erhalten werde. Nach dieser Absicht äussert sich dieses Recht in dreyen Umständen, und zwar in Ansehung der streitenden Personen; der streitigen Sache, und der Art und Weise, wie der Streit geführet wird. Denn was erstlich die streitenden Personen betrifft, so kan ein Fürst zwar Lehrern und Predigern das Wiederlegungs-Amt nicht untersagen; denen Privat-Personen, die sich aber nicht ex professo auf die Theologie geleget, noch einen Beruff dazu haben, kan er verbieten, sich in Theologische Streitigkeiten einzulassen. Erfordert es die Noth, daß Irthümer müssen wiederleget werden, so sind Lehrer und Prediger da; Wolte man aber einem ieden erlauben, sich in solche Dinge zu mengen; so würden daraus grosse Verbitterungen entstehen. Wenn iemand vor sich einen Gewissens-Scrupel hat, so kan er solchen von geschickten Personen privatim heben lassen. Doch sagen wir nicht, daß ein Fürst Privat-Personen solche Streitigkeiten verbieten müsse; sondern sagen nur, daß er dieses verbieten könne. Denn es ereignen sich bisweilen Umstände, da eine Streitigkeit glücklicher von einem Politico, als von einem Theologo kan ausgeführet werden. Vors andere, bey der streitigen Sache kan ein Fürst solche Streitigkeiten nicht verbieten, welche Glaubens-Artickel betreffen, weil sonst die Religion selbst Schaden leiden würde; sind es aber Neben-Dinge, so kan er sein Recht brauchen, und dergleichen Controversien untersagen, z. E. wenn es Fragen sind, die nur menschliche Gebräuche; oder historische Puncte, oder philosophische Dinge betreffen,

treffen, sie müsten denn eine genaue Verwandschafft mit der Religion haben. Drittens kan er in der Art und Weise eine Maaße vorschreiben, wie die Controversien zu führen, ob solche bloß in Schrifften, oder auch auf der Cantzel, oder mündlich sollen getrieben werden. Es geschiehet auch, daß die, so in Theologische Streitigkeiten verfallen, aus übermäßiger Hitze über die Schnure hauen; unnöthige Zänckereyen anblasen, mit Schimpff-Worten um sich werffen, auf ein Wort-Gezäncke gerathen. Hierdurch wird nicht nur die Wahrheit zum Gelächter gemacht; sondern man verursachet auch grosse Verbitterung und giebt zu allerhand Verwirrung Anlaß. In Ansehung dessen hat der Lands-Herr die Macht, solchen Streitigkeiten Maaß und Ziel vorzuschreiben, und die, so ihre Schuldigkeit hintan setzen, mit gehöriger Straffe anzusehen. Solches ist schon vor alten Zeiten von den Kaysern geschehen, wie man in dem codice Theodosiano einen gantzen Tittel findet; de his, qui super religione contendunt, welches auch der Heil. Schrifft ausdrücklich gemäß ist. Denn wie sie das Wiederlegungs-Amt gegen die Wiedersprecher einschärffet; also verwirfft sie alles unnütze Gezäncke an den Bischöffen und Kirchen-Lehrern, 1 Tim. VI, 3. 4. 5. 2 Tim. II, 2. 3. Tit. III, 9. Diese Materie hat insonderheit ausgeführet Thomasius in der Schrifft: Das Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten und die Meynung des Johann Benedict Carpzovs in der 1695 herausgegebenen Dissertation de jure decidendi controversias theologicas wiederleget. Denn er hat behaupten wollen, daß das Recht, Theologische Streitigkeiten zu entscheiden, ursprünglich bey der gantzen Kirche sey; nach der Ausübung aber bey der Obrigkeit und Ministerio: indem iene die Decision äusserlich befördere; diese aber die wesentliche Decision mache, worinnen denn das gemeine Volck einstimmen, und dasselbige billigen müsse. Man lese auch Francisci Buddei Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist, Cap. 4. §. 14. Siehe hierbey die Artickel: Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen, im XXX Bande, p. 1391. u. f. desgleichen Recht zu reformiren, ebend. p. 1418. u. f.

Streitigkeit, oder Streit-Sache, siehe Rechts-Sachen, im XXX Bande, p. 1526. u. f. ingleichen Rechtshängig, ebend. p. 1486. und Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u f.

Streitigkeiten (Philosophische) siehe Disputir-Kunst, im VII Bande, p. 1058. u. f.

Streitigkeiten (Rechts-) siehe Rechts-Sachen im XXX Bande, p. 1526. u. f. ingleichen Rechtshängig, ebend. p. 1486. und Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. f.

Streitigkeiten (Religions-) siehe Streitigkeit.

Streitigkeiten (Richter in Glaubens-) siehe Richter in Glaubens-Streitigkeiten, im XXXI Bande, p. 1400.

Streitigkeiten (Theologische-) siehe Streitigkeit.

Streitig Ort, ist, wenn zwey Gewerckschafften zweifelhafftig sind, wer Aelter oder Jünger im Felde, und darüber Beweiß führen.

Streitig-Recht, siehe Rechtshängig, im XXX Bande, p. 1486. u. f. desgleichen Rechts-Sachen, ebend. p. 1526. u. f. wie auch Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. f.

Streitkolbe, Frantz. *Masse, Massue d' armes*, Ung. *Pusdogan. Puzikan, Schakan, Czakan*, Lat. *Clava militaris*, ein kurtzer Stab, oben mit einem eckigten Knopff. In Ungarn, Pohlen und der Tartarey werden sie von den hohen Officierern, als ein Zeichen ihrer Würde geführet. Viele Geschlechter führen Streitkolben in ihren Wappen, die aber mit sehr veränderlichen Figuren gebildet werden. Man kan sie füglich unter zwey Arten bringen. Wenn sie stachlicht sind, so heissen sie ein Morgenstern, stachlichter Kolbe, *Masse pomtiie, Herissonée, Clava aculeata.* Wenn sie wie ein Beil gebildet sind, so heissen sie Streitäxe, *Hache d' armes, Ascia militaris.* Einleitung zur Wappen-K. p. 223.

Streitmann (Theodor) siehe Straitmann.

Streit des Menschen wieder seine Geistlichen Feinde, siehe oben den Artickel: Streit.

Streit Michaelis und seiner Engel mit dem Drachen, siehe oben den Artickel: Streit fast zuletzt.

Streit-Platz (Schiff-) siehe Schiff-Streitplatz, im XXXIV Bande, p. 1521.

Streit-Sachen, siehe Rechts-Sachen, im XXX Bande, p. 1526. u. f. ingleichen Rechtshängig, ebend p. 1486. und Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. f. wie auch *Litigiosa Res*, im XVII Bande, p. 1671.

Streit-Schrifften, *Scripta polemica, Scripta eristica*, werden diejenige Art von Schrifften genennet, in welchen die Wahrheit oder die Falschheit einer Sache, die von einem andern vorgetragen worden ist, untersucht wird. Wenn wir nach angestellter Untersuchung finden, daß der andere Unwahrheiten vorgetragen habe, und wir befinden es für gut, solches öffentlich anzuzeigen; so lassen wir uns mit demselben in Streit-Schrifften ein. Die Regeln, nach welchen diese Art von Schrifften einzurichten sind, muß man aus der Vernunfft-Lehre lernen. Ihr Nutzen aber beruhet theils auf der Wichtigkeit der Sache, um welche gestritten wird, theils auf den Vortrag und dem Endzwecke der streitenden Partheyen. Ist die Sache, über welche gestritten wird, von keiner Wichtigkeit: So sind die Schrifften davon unter die lächerlichsten und thörichten Sachen auf der Welt zu zählen, und die Verfertiger derselben machen sich des Lasters der Zanckfucht sehr verdächtig. Soll eine Streit-Schrifft in Absicht auf ihren Vortrag von einigen Nutzen seyn; so muß man überall in denenselben die sorgfältigste Beobachtung der Regeln einer Vernunfft-Lehre antreffen. Man muß sich, so viel es nur möglich ist, der Kürtze und Deutlichkeit befleißigen. Denn hierdurch werden andere in den Stand gesetzet, die Krafft

und

und den Nachdruck unsrer Beweisthümer um desto besser einzusehen. Durch die vielen wiederholten Gegenantworten, welche unter den Gelehrten ziemlich Mode sind, wird die Wahrheit so wenig vertheidiget, als in den vielen Wechsel-Sätzen der Rechts-Gelehrten. In den folgenden Antworten sind mehrentheils unnütze und verdrüßliche Wiederholungen der ersteren Sachen anzutreffen. Wenn ein Gegner unsre Sätze angreifft, und man hat Ursache, ihm zu antworten; so ist es genung, wenn man in einer Gegenantwort seine Sätze vertheidiget, und den Ungrund und die schlechten Beweisthümer von der gegenseitigen Meynung anführet. Es kan hernach ein Leser schon erkennen, welcher von beyden Recht oder Unrecht habe. Es ist gewiß eine Schande, daß einige von denen Gelehrten so zanckſüchtig sind, und wie die alten Weiber das letzte Wort haben wollen, da doch endlich einmahl einer von ihnen stille schweigen muß. Wenn sie sich auch hierbey die Wahrheit des gemeinen Sprüchworts: Der Klügste giebt nach; vorstelleten, so würde mancher eher zum Stillschweigen gebracht werden. Ob und welchen Gegnern, die in Schrifften unsre Lehr-Sätze angreiffen man antworten soll, kan nicht so schlecht weg bestimmet werden. Sondern die Umstände der Zeit, der Personen, der Oerter u. s. w. müssen hier in unsern Entschluß einen Einfluß haben. So viel ist gewiß, daß es nicht rathsam ist, allen Gegnern zu antworten. Es ist gewiß ein nicht geringes Versehen, daß man meynet, es erfordere die Rettung unserer Ehre, daß wir einem jeden antworten, der eine Schrifft wider uns heraus giebt. Wer wolte nichtswürdigen Creaturen, die öffters Leute von nicht geringen Verdiensten hart angreiffen, damit sie dadurch in der Welt bekannt werden wollen, weiß machen, daß ihre Ehre von ihnen abhänge, und ihr wohlgegründeter Ruhm durch ihre nichtigen Verläumdungen verdunckelt werden könne? Ein auf einem festen Grunde erbauter Pallast ist kein Kartenhäuschen, das ein Kind umblasen kan. Ueber dieses hätte mancher rechtschaffener Mann, der der Welt nützlichere Dienste leisten kan, weiter nichts zu thun, als lauter Streit-Schrifften zu wechseln. Es ist der Nutzen der Streit-Schrifften ohne dem nicht gar zu groß. Wenn sich ein Paar Gegner lange genung gezancket, und ein halbes Schock Gegenantworten verfertiget haben: so hören sie endlich auf, und ein jeder bleibt bey seiner vorigen Meynung. Die Wahrheit ist in den meisten Fällen geschickt genung, sich selbst zu vertheidigen. Es finden sich auch bisweilen andere ehrliche Leute, die manche Schrifftsteller wieder das Bellen einiger unnützen Kleffer vertheidigen. Vernünfftige Leute wissen doch wohl, daß ein Autor, der geschickt gewesen ist, eine Schrifft zu verfertigen, auch gar leichte die Geschicklichkeit haben könne, sich mit einem Gegner in einigen Bögen herum zu zancken. Wollen etwann andere urtheilen, daß es durch das Stillschweigen das Ansehen gewönne, als ob man den andern Recht gäbe; so werden andere hingegen erkennen, daß dieses ein ungegründetes Urtheil sey, indem ein Schrifftsteller durch andere Gründe abgehalten werden kan. Ob man nun gleich nicht allen Gegnern antworten kan, und auch manchem Gegner nicht antworten darff; so ist es doch gewiß, daß man verbunden ist, zur Vertheidigung der Wahrheit einigen Gegnern zu antworten, wo es die Gelegenheit und Umstände verstatten wollen. Man kan solches entweder in einer eigenen Schrifft thun, oder in der Vorrede bey einer andern Schrifft, oder in einer Schrifft, die einem Journale einverleibet wird. Je mehr die Liebe zur Wahrheit, Glimpff und Bescheidenheit aus der Schrifft unsers Gegners erhellet, um desto eher verdienet er eine Beantwortung. Hat uns der andere einige Fehler erwiesen, und wir sind überzeuget, daß wir geirret haben: So handelt man sehr vernünfftig, wenn man dieselben erkennet. Es ist keine Schande, einen Fehler begehen, als welches mit unsrer Unvollkommenheit sehr übereinkömmt; aber dieß ist eine Schande, den begangnen Fehler nicht erkennen, und nicht ablegen wollen. Will sich der andere deswegen über uns erheben, und sich für weiser und gelehrter achten; so müssen wir es geschehen lassen, daß er sich hierinnen vergehet. Andere vernünfftige Leute werden dennoch unsern Fehler, wenn wir sonst in den meisten Stücken der Wahrheit gefolget sind, entschuldigen, und unserm Gegner eine solche Einbildung als einen grossen Fehler beymessen. Will uns ein Gegner mit Unbescheidenheit unsre Fehler aufdecken, so müssen wir uns dennoch von demselben auf den rechten Weg leiten lassen. Ein solcher unhöflicher Richter unsrer Schrifften ist einem groben Wegweiser gleich, welcher einen Verirreten zwar den rechten Weg zeiget, ihn aber dabey mit vielen höhnischen und groben Ausdrücken angreifft, daß er von der rechten Strasse abgekommen sey. Dieser Verirrter, dafern er anders ein vernünfftiger und tugendhaffter Mensch wäre, würde sich zwar über seinen ungestümmen und groben Wegweiser gewaltig verwundern, daß er ihm denjenigen Fehler, der ihm doch auch begegnen könnte, und zu einer andern Zeit ebenfalls begegnet wäre, mit solchen Unglimpff aufrückte; inzwischen würde er ihm doch folgen, und sich von ihm, wenn er erst erkennete, daß er von dem rechten Wege abgekommen sey, auf die rechte Strasse leiten lassen. Also thut auch ein vernünfftiger Schrifftsteller wohl, daß er die Fehler, die ihm ein grober Widersacher aufdeckt, erkennet und verbessert. Haben uns einige Gegner mit Ungestümm angegriffen; so muß man ihnen niemahls auf eine solche Art wieder antworten. Daß auf einen groben Klotz ein grober Keil gehöre, ist zwar ein Sprüchwort des Pöbels, welches aber weder dem Göttlichen noch natürlichen Rechte gemäß ist. Dergleichen Gegner sind fast aller Antwort unwürdig. Hat man aber seine Ursachen, warum man auch ihnen antwortet, so entschlage man sich der Schmähungen, und lasse die streitige Sache blos sein Augenmerck seyn. Sie verdienen mehr Mitleiden und Erbarmen, daß sie sich vor der Welt so beschimpffen, und so schlechte Meister ihrer Affecten sind. Hat es aber ein Gegner so arg gemacht, daß wir besorgen müssen, es könne unserer Ehre dadurch ein Schandfleck zugezogen werden; so muß man es bey der Obrigkeit anhängig machen, damit ein solcher Injuriante seinen gehörigen Lohn empfahe, und andere sich einer

glimpfflichern Schreibart bedienen lernen. Es ist hier auch die Frage zu entscheiden; Ob es recht sey, daß ein Mensch des andern Schwäche und Unvermögen in Sachen, davon dieser seine zeitliche Nahrung hat, kund mache, und andern Menschen zeige? Denn gleichwie ein jeder des andern zeitliche Glückseligkeit zu befördern verpflichtet ist, also soll er ihn auch in seiner zeitlichen Nahrung, so viel davon zu dessen wahrer Zufriedenheit gehöret, im geringsten nicht hinderlich seyn, sondern, so viel er ohne Hintansetzung der seinigen thun kan, dienen und helffen. Es ist aber auch GOttes Willen eben so gemäß, daß sich ein jeder so sehr als seinen Nächsten liebe, daß er zweene Menschen bey gleichgestalten Sachen mehr als einen einzelnen liebe, und eine grössere Anzahl von Menschen so vielmehr, als ihre Anzahl stärcker ist: Folglich auch eine grössere Anzahl derselben mehr als eine geringere, jedoch daß es allezeit von gleichgestalten Umständen zu verstehen sey. Hieraus folget, daß wenn man vieler Menschen Zufriedenheit anders nicht befördern kan, als wenn man eines einzigen Menschen, oder wenigerer zeitliche Zufriedenheit etwas stöhret, man nicht allein nicht unrecht handele, wenn man es thun müsse, sondern daß es der andre auch mit Gedult anzunehmen habe. Es befindet sich dießfals ein grosser Unterschied zwischen den Gelehrten und andern Profeßionen. Diese letzten haben die Eigenschafft, daß ihre Stümperey von einen jeden, der sich ihrer Arbeit bedienet, ohne fernern Nachtheil, wenn er von ihnen absetzen will, erkennet werden kan. Allein wenn ein Gelehrter ein Stümper oder boshaffter Schalck ist, so kan es niemand mercken, daß er von ihm in seiner zeitlichen Zufriedenheit oder ewigen Seligkeit gehindert werde, als wer in eben derselben Art auch gelehrt ist. Absonderlich hat die Weltweisheit desfals was besonders, indem sie diejenigen Grundsätze lehret und erweiset, deren sich die übrigen Arten von Gelehrten nothwendig bedienen müssen. Hieraus erhellet, daß die Weltweisheit ein unentbehrliches Mittel zu der allgemeinen Wohlfarth sey. Denn wenn diese Gründe falsch sind; so müssen nothwendig auch aller andern Gelehrten Sätze dadurch verfälschet werden; Und also kan die zeitliche Zufriedenheit der Menschen, ja auch einigermassen die ewige Seligkeit dererselben ohne die Richtigkeit der Weltweisheit nicht befördert werden. Auf diesen Gründen beruhet die gewissenmäßige Gewohnheit der Gelehrten, daß einer den andern widerleget, und dessen Schwachheiten bekannt macht; welches, wenn es Leute von andern Profeßionen thäten, für eine straffenswürdige Zänckerey angesehen werden müste. Wir wollen diese Regeln und Gründe auf die Streitigkeiten der Weltweisen deuten, und ihre Billigkeit daraus herleiten. Ein jeder wird zugestehen, daß man das überhaupt für Gesetz- und Gewissenmäßig halten müsse, wenn es auch schon meistentheils von denen Menschen zu andern Absichten gemißbrauchet würde, was einen dem gantzen menschlichen Geschlechte nützlichen Endzweck haben kan. Es ist aber aus obigen klar, daß das philosophische Disputiren eine dergleichen Sache sey; darum kan es überhaupt nicht allein nicht verworffen, sondern es muß auch höchst gebilliget und gelobet werden,



wenn es wahrhafftig ist, was es seyn soll. Denn wenn ein Lehrer in der Weltweisheit Grillen anstatt nützlicher Wahrheiten verhandelt; so werden durch ihn nicht allein viele Gelehrten der höhern Facultäten verderbet, sondern es werden auch, wenn einige von denen Verderbten wiederum Lehrer werden, die höhern Facultäten, und folglich die gantze Gelehrsamkeit verdunckelt und verderbet. Wodurch der Menschen zeitliche Zufriedenheit und ewiges Wohl, wo nicht gäntzlich, doch grossen Theils verhindert werden kan. Weil nun weder die Ungelehrten, noch die Anfänger in der Gelehrsamkeit, noch die andern Gelehrten, welche sich nicht allzusehr in der Weltweisheit vertieffet haben, solche schädliche Lehrer zu erkennen vermögen, und ihre Bemühungen dem gantzen menschlichen Geschlechte grossen Schaden bringen; so fällt die Schuldigkeit, solche Leute kennbar zu machen, allein auf diejenigen, die die Kräffte darzu haben, und sich in eben der Art von der Gelehrsamkeit umgesehen haben. Ob nun gleich hierdurch ein solcher Lehrer in Verachtung und einigen Abfall seiner Nahrung käme, ja ob er auch dadurch an seiner zeitlichen Zufriedenheit Abbruch litte; so könnte man es dem andern, der ihn blos stellte, nicht verargen, weil auch GOtt an der Zufriedenheit vieler hundert Menschen mehr gelegen ist, als an der Zufriedenheit eines einzigen. Wenn nun ein Gelehrter sich wegen angezeigter Ursachen in seinen Gewissen verpflichtet befindet, eines andern seine Schwäche und andere dem Zwecke der Gelehrsamkeit widerstrebende Eigenschafften zu entdecken: So müß er der Regel der Sitten-Lehre wohl eingedenck seyn, daß man sich schädlicher Mittel aus Noth, in Ermangelung unschädlicher, also bedienen müsse, daß man von denen gelindesten anfange, von denenselben an immer schärffere und schärffere gebrauche; und diese Ordnung ohne wichtige Ursachen niemahls überschreite. Vornehmlich müssen sich Gelehrte immer der allgemeinen Schwachheit erinnern, nach welcher fast ein jeder unter ihnen glaubet, er sey allein auf dem rechten Wege, und die andern, absonderlich aber diejenigen, die neben ihm an einerley Orte lehren, auf dem irrigen. Hieraus folget nun ferner, daß, wenn wir uns einbilden, ein andrer Lehrer sey ein der Gelehrsamkeit und dem Nutzen der Welt schädlicher Mann, man die Besserung desselben nicht so gleich mit der Feder, sondern erst mit dem Munde versuche. Man muß nehmlich, ehe man wider ihn schreibet, zuvor alleine mit ihm sprechen, und versuchen, ob man ihm etwann auf andere Gedancken bringen möge. Hierauf ist es nöthig, daß man öffentlich wider ihn mündlich disputire, um zu sehen, ob man ihn durch Beschämung zur Erkänntniß seiner Irrthümer und Eitelkeiten bringen möge. Weil aber bey den öffentlichen Disputationen meistentheils nur Anfänger in der Gelehrsamkeit zugegen sind; so bestehet der dritte Grad einer geziemenden Widerlegung darinne, daß man des Gegners Irrthümer, Unwissenheit und Eitelkeit vor der gelehrten Welt mit der Feder darstelle. Jedoch, daß man, um seinen Affect so viel möglich zu schonen, seinen Nahmen noch nicht nenne, noch seine vermeynten Irrthümer mit solchen Umständen

vortrage,

vortraae, daß ein ieder auch ohne Benennung seines Nahmens wisse, wem es gelte. Der nähe-ste Grad hierauf bestehet darinnen, daß, wenn man ihn ja nennen muß, um zu versuchen, ob er etwan durch Schamhafftigkeit zur Besserung gebracht werden könnte es entweder zuerst in Lateinischer Sprache nur geschehe, oder wenn uns andre Umstände zur allgemeinen Sprache Anlaß geben, daß es doch also geschehe, daß es niemand als Gelehrte verstehen können. Und dieses muß erstlich ohne einige Beschimpffung und ohne alles lächerlich machen geschehen, damit der Gegner nicht im Affect gesetzt, und untüchtig werde, die Wahrheit anzunehmen. Wiewohl wenn man hernach bemercket, daß der Gegner dergestalt in seine Meynung verliebet sey, daß er auf den Nachdruck unsrer Vorstellungen nicht Achtung giebt, so dienet eine Mischung von Schertz und Ernst zur Erweckung seiner Aufmercksamkeit. Jedoch muß man keine Beschimpffung mit untermischen. Wenn man nun endlich sähe, und versichert wäre, daß es einem solchen Gegner nicht um die Wahrheit und den Nutzen der Menschen, sondern um eitlen Ruhm und Eigennutzen zu thun wäre; so hätte man sich billig nicht mit ihm einzulassen; indem doch die Wahrheit durch seine Ränckе nur mehr verdunckelt als erleuchtet werden würde. Ein gleiches wäre auch von einem sehr ungelehrten oder mit düsterem Verstande begabten Manne zu halten, wenn er keine aufrichtige Liebe zur Wahrheit hätte. Weil aber doch solche Leute, wenn sie sich zu Lehrern aufwerffen, der studirenden Jugend nothwendig viel schaden, so lange man sie ihre Irthümer und Ränckе nicht erkennen lehret: So befindet sich ein Liebhaber der Wahrheit und Redlichkeit in seinem Gewissen verpflichtet, solche Irthümer und Ränckе zu entblösen. Er macht auch solche Irthümer billig verächtlich, weil sie um desto weniger schaden, je verächtlicher sie gemacht worden sind. Allein er muß hierbey den Gegner noch, so viel als es nur möglich ist, schonen. Rüdiger von der Moralit. der Streitschr. von Rohr Vernunfft-Lehre.

**Streit der sinnlichen Begierde und Vernunfft**, siehe oben den Artickel: Streit, und dessen Abschnitt: **Streit der Vernunfft und sinnlichen Begierde.**

**Streit der Vernunfft und sinnlichen Begierde**, siehe oben den Artickel: Streit und dessen Abschnitt: **Streit der Vernunfft und sinnlichen Begierde.**

**Streit-Waffen**, siehe **Waffen.**

**Streit-Wagen**, vor alters war die Gewohnheit, daß sie dergleichen Streit-Wagen im Kriege gebrauchten, auf deren beyden Seiten lange Schwerdter oder scharffe Sensen herausgiengen für iedem zwey oder drey bewaffnete Roß fürgespannet waren, die sonderlich für denen Stirnen scharffe Schwerdter hatten, und darauf einige bewehrte Mann sassen, mit Bogen Pfeil und Gewehr wohl versehen. Und diese Streit-Wagen thaten durch ihren schnellen Lauff, indem sie alles durchschnitten, wes ihnen vorkam, unter dem feindlichen Heer mehr Schaden, als die Pfeile und Schwerdter derer, die darauf sassen. Daher sie zu der Zeit bey allen Völckern gebräuchlich waren, doch wegen ihrer Kostbarkeit in so gar grosser Menge nicht gehalten wurden, daß auch öffters ein grosser und mächtiger König nicht eben so gar viel derselben bey sich führete. Also war dort Pharao der König in Egypten ein mächtiger und gewaltiger Herr, konnte aber, da er Israel nachsetzete, dennoch nicht mehr, als sechshundert auserlesene Streit-Wagen aufbringen, wie zu sehen 2 B Mos. XIV, 7. Jabin, der König zu Hazor, war einer der gröβten Könige in Canaan, dem alle andere Könige dienen musten, hatte aber doch nicht mehr, als neunhundert dergleichen Wagen Richt. IV, 3. Man findet auch eine Art von dergleichen Streit-Wagen, bey den Römern, welche sie Curro drepani nenneten, siehe davon im VI Bande, p. 1882.

**Streitwald**, ein Stück Holtz in der Schönburgischen Herrschafft Penig, so bis an Stollberg hinan grentzet, ist ein Chur-Sächsisches Lehn-Stücke, Wabsts Chur-Fürstenthum Sachsen p. 96. in Beyl.

**Streit mit den wilden Thieren**, siehe oben den Artickel: **Streit**, und besonders dessen Abschnitt: **Streit mit den wilden Thieren.**

**Streitwitz** (N. von) Hertzoglich-Sachsen-Weißenfelsischer Cammer-Juncker, kommt vor in Müllers Sächsischen Annal. vom Jahr 1689. p. 590.

**Streitzig**, ein See in der Pommerischen Provintz Cassuben, zwischen welchen und dem See Villem die Grentz Stadt Neu-Stetin lieget. An dieser See lieget das abgegangene Kloster, nunmehro Vorwerck Marienthron, auch ist nicht gar weit davon der Flecken Ratzabur an den Pohlnischen Grentzen. Abels Preußische Geogr. p. 132.

**Strekk**, siehe **Streck.**

**Strekkbaum**, siehe **Streckbaum.**

**Strekkeisen**, siehe **Streckeisen.**

**Strekk-Gucht**, ist ein denen Fischern gewöhnliches Wort, womit sie die neuen Sätze von Fischen zu belegen pflegen. Beyer Handw. Lex.

**Strekk-Rad**, oder **Streck-Rad**, siehe **Sperr-Rad**, im XXXIIX Bande, p. 1533.

**Strekona**, ein altes Schloß bey der Stadt Außig im Leutmeritzer Creyße in Böhmen gelegen, so von denjenigen Völckern; welche damahls in Meißen gewohnet, im Jahr 817 erbauet worden, worwieder die Böhmen nachgehends im Jahr 827 die Stadt Außig gebauet haben. Albini Meißn. Land-Chron. p. 399.

STRELA, eine ehemahlige Insel im Fürstenthum Rügen, davon die Hannsee-Stadt Stralsund ihren Nahmen her haben soll; die aber anietzo, wo sie eigentlich gelegen gewesen, unbewust. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 327.

STRELA, Stadt, siehe **Strelen.**

**Strelce**, eine Stadt in der Woywodschafft Inowlocz in Cujavien, in Groß-Pohlen.

**Strele, Fluß** siehe **Strell.**

**Strele**, Stadt an der Elbe siehe Strehla.

**Strele** (Bernhard von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1291, worinnen Marggraf Friedrich zu Meißen denen Freybergern die Zoll-Freyheit in seinen Landen giebt, ist zufinden in Schörtgens Diplomat. Nachlese der Hist von Ober-Sachsen im V Theil p 161, ingleichen in einer Urkunde von 1329 so in **Ludwigs** Reliqv. MSt. T. I. p. 317 zu befinden.

**Strele** (Conrad von) Canonicus zu Merseburg, kommt vor bey der Wahl des Bischoffs Heinrichs von Amendorf, im Jahr 1282 siehe **Ludwigs** Reliqv. MSt. T. I p. 400.

**Strele** (Frizko von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1313, siehe **Ludwigs** Reliqv. MSt. T. I. p. 167. u. f.

**Strele** (Reinhard von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1293 in welcher Landgraf Tietzmann zu Thüringen, einen Altar in der Thomas Kirche zu Leipzig stifftet, siehe Schörtgens Diplomat. Nachlese der Hist. von Ober-Sachs. I Theil p. 60. u. f. **Ludwigs** Reliqv. MSt. T. I p 67.

**Strelen**, Strehle, Streelen, Lat. *Strela*, eine kleine, aber wegen ihrer bequemen Lage und schöner innerlicher Erbauung vor vielen andern Städten bekannte Stadt, an dem Ohlastrom, in Nieder-Schlesien, im Fürstenthum Brieg, drey starcke Meilen von der Stadt Brieg, auf einen fruchtbaren Boden liegend. Abendwärts hat sie einen grossen Steinbruch, aus welchen die Steine öffters biß auf Brieg zu ansehnlichen Gebäuden, wie unter andern zu Erbauung des Gymnasii 1564, seynd geführet worden, und darbey einen lustigen Platz und Schieß-Häuser, daselbst die Bürgerschafft sich wöchentlich im Sommer mit den Scheibenschiessen exerciret. An der Mittags-Seite stehet der Marienberg, auf dessen Höhe ein grosser Stein liegt, in welchen zwo kleine Fußstapffen, gleich eines Kindes von acht Jahren, gehauen seyn, von denen sich die Einfältigen überreden lassen, als wäre die Jungfrau Maria und Mutter JEsu über diesen Berg gestiegen, und hätte dieselben getreten. Unter diesen Marienberg ist sonsten eine über die massen lustige Gegend und annehmlicher Thal. Die grossen Vorstädte, darinnen die Bauers-Höfe und Häuser, ja allerdings die Stallungen von Steinen erbauet, und mit dergleichen Thoren bevestiget seyn, vergrössern die Stadt mercklich, so wohl vor dem Münsterbergischen, Breßlauischen, als Briegischen Thore. In der Briegischen und Breßlauischen Vorstadt stehen zwo feine Kirchen, ein feines Hospital vor das Armuth, und wohlgebauete Begräbnisse. Vor den Briegischen Thore zur lincken Hand im Eingehen trifft man die grossen wohlgebaueten Wasser-Mühlen an, und viel feine Häuser, worinnen Handwercker, als Töpfer, Leinwandmacher und dergleichen wohnen. Ueber dieses zieren allerseits Vorstädte die grosse Menge der herrlichen Obst-Gärten, welche an statt der Zäune Mauren haben, noch destomehr. Belangend die Fortification, so umgiebt zwar nur ein truckener Graben die Stadt, aber hingegen eine zweyfache starcke Mauer, welche die Bürgerschafft um die Jahre 1657 zu repariren anfieng, mit etlichen starcken Rondelen und Thürnen. Gleichwie die Mauren doppelt, darzwischen ziemliche weite Zwinger seynd, also haben auch die benannten Thore, und zwar ein iedes, zweene hohe und starcke Thürne, unter deren Gewölber man durch paßiret, und an beyden Seiten starcke Mauren mit Thoren, dadurch der Eingang in die Zwinger geschicht. Unter denen Geistlichen Gebäuden bleibet der grossen Pfarr-Kirchen der Vorzug, es umgiebt dieselbe ein weiter und mit sehr vielen Leichen-Steinen belegter Kirchhof, äusserlich hat sie einen hohen durchsichtigen mit Kupffer bedeckten auch mit einen feinen Geläute versehenen Thurn. Ihr inwendiges vermag auch alle Nothwendigkeiten, und sind sonderlich viel schöne Epithaphia und Leichen-Steine darinnen zu sehen. Die andere Kirche wird die Pohlnische Kirche genennet, und ist eben von keiner sonderlichen Weitläufftigkeit, hat aber einen ummauerten Kirchhoff und gespitzten Thurn. Von geraumen Zeiten her stund diese Kirche ohne Gottesdienst, bis um das Jahr 1666 da sie wiederum darinnen zu predigen anfiengen. Ihren Nahmen mag sie wohl daher bekommen haben, daß in vorigen Zeiten in derselben ist Pohlnisch geprediget worden. Das Nonnen-Kloster St. Clara, welches nunmehro wüste liegt stifftete und bauete 1296. Boleslaus Bellicosus, Hertzog zu Schweidnitz, man zählete es damahls unter die vornehmsten Klöster Schlesiens, und gehöreten zu demselben viel herrliche Güter und Intraden, dahero sind auch unterschiedene Princeßinnen darinnen Aebtißin u. Nonnen gewesen, als unter andern Fräulein Apollonia, Hertzogs Victorini zu Münsterberg, Grafens zu Glatz; Königs Georgs Podiebrath Sohns Tochter; Fräulein Barbara, Hertzogs Carls I. zu Münsterberg Tochter. Fräulein Barbara Hertzogs Johann II. zu Sagan Tochter; Fräulein Catharina, Hertzogs Carls I. zu Münsterberg Tochter; Fräulein Ursula, Hertzogs Casimirs IV. zu Teschen Tochter ꝛc. Um das Jahr 1542 brachten die Hertzoge zu Brieg dieses Kloster, samt desselben Gütern und Intraden, an sich, und zogen sie zu ihrer Cammer, widmeten hingegen zu geistlichen Sachen die Briegischen Stiffts-Dörffer. Heutiges Tages scheinet das Kloster Gebäude gäntzlich verfallen zu seyn, ausser den Seiten Mauren von der Kirche. Die letztern Briegischen Hertzoge wurden öffters dieses Klosters wegen von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit angefochten, musten etliche mahl deshalben mit grossen Unkosten persönlich den Kayserlichen Hof anlauffen, und der Geistlichkeit ansehnliche Geld-Summen entrichten. Nächst dem Kloster stehet der Fürstliche schöne Renthof, ein ansehnliches Gebäude, worinnen allezeit ein Adelicher Burggraf, auch unter andern 1664 Herr Melchior von Heide wohnete, und von dar aus die ihm untergebene Aemter regierete. Das Rathhaus stehet, nach Gewohnheit aller Schlesischer Städte mitten auf den Marckplatz, welchen von allen vier Seiten lauter hohe und große steinerne Häuser umgeben, zwischen denen die Haupt-Strassen einlauffen; es ist ein ansehnliches viereckig-

viereckigtes Gebäude, worauf man von aussen eine breite zweyfache steinerne Treppe steiget, und alsdenn in die Vor-Gemächer und Rathsstuben eintritt. Von aussen hanget hieran ein starcker hoher zweymahl durchsichtiger Thurn, mit einem schönen und richtigen Uhrwerck. So seynd auch an dasselbe die Reichkrämereyen, und andere Kauffhäuser gebauet. Der Stadt-Rath hat gute Intraden zu geniesen, davon er jährlich dem Hertzog Rechnung ablegen muß. Zeitwährenden Kriegs reservirte hiesiger Rath allezeit einen feinen Schatz am Gold zum Nothpfennig, und der gemeinen Stadt zum Besten, in einem verborgenen eingemauerten Fach; hiervon aber durffte niemand etwas wissen, als der Bürgermeister und ein Raths-Herr, allein um die Jahr 1560 verschwand dieser gefangene Rückhalter. Ueber dieses befinden sich auch in der Stadt unterschiedliche ansehnliche Adeliche Höfe, als da ist der Borschnitzische und Czirnnische Hof. Ohne Unterschied seynd hier alle Bürgershäuser hoch und weitläufftig von Steinen aufgeführet; die Bürgerschafft, aus allerhand Handwerckern bestehend, theilet sich in unterschiedene Zünffte, hat von der Landschafft gute Nahrung, und lebt recht reputirlich, wie zum Ernst, so zur Lust kan sie etliche Compagnien bewehrter Mann präsentiren, und in guter Montirung ins Gewehr stellen. In Kriegs Zeiten muste diese Stadt manchen harten Stoß erdulten, und bisweilen Freund und Feinden herhalten. Im Jahr 1633 eroberte der Kayserliche Obriste Schafgotsch die Stadt, aus Mangel der Besatzung, ohne sonderlichen Wiederstand, und legte der Bürgerschafft starcke Einquartirung ein. Allein die Sachsen und Schweden nahmen dieselbe den Kayserlichen zu ihren grossen Schaden in eben diesen Jahre wieder hinweg. Eben im besagten Jahre hatte zu Strehlen der Kayserliche Generalißimus Hertzog von Friedland sein Quartier, auf dessen Begehren der Chur-Sächsische General Feld Marschall Anheim und der Brandenburgische Obriste Brugsdorff sich einfanden, sammt dem Herrn von Fels, Schwedischen Gesanden, die vorhabende Friedens-Tractaten abzuhandeln. Aber die hierbey vorfallenden harte Wort-Wechsel machten nicht allein sothane Friedens-Tractaten verdächtig, vielmehr die auf Strehlen anmarschirende Truppen, welche ein auf dem Kirchthurm Tauben ausnehmender Kerl von weiten observirete und anzeigte, worauf ohnverzögerlich und unverrichteter Sache, die hohen Abgesanden abreiseten, und den listigen Anschlägen entgiengen. Das Strehlische Weich-Bild betreffende, so ist es eines von den fruchtbarsten Korn- und Waitzen-Ländern Schlesiens. Sonderlich begreifft es ausser den Fürstlichen Cammer Güterii, viel vornehme Adeliche Häuser und Herrschafften in sich, deren principalste folgendermassen benahmet werden, als 1) Priborn, 2) Siebenhuben, 3) Kurtwitz, 4) Praus, 5) Krippitz, 6) Ruppersdorff, 7) Ober-Rosen, 8) Eisenberg, 9) Schönborn, 10) Ranckau, 11) Woinewitz, 12) Mittel-Schreibersdorff, und 13) Groß-Tintz. Wegen der grossen Weitläuftigkeit und Menge des Adels, setzten die Briegischen Hertzoge, in vorigen Zeiten, einen besondern Landes-Hauptmann, über die beyden Weichbilder Strehlen und Nimptsch, welche Charge 1618 Herr Heinrich von Senitz, auf Rudolphsdorff, und 1652 Herr Joachim von Niemitz auf Dirschdorff, verwaltete, jedoch so, daß er von der Fürstlichen Regierung dependirte. Bisweilen hat das Strehlische Weichbild mit dem Nimptschen einen Hof-Richter in Commun, bisweilen einen eigenen. In alten Zeiten war Strehlen, sammt dem Weichbild, mancherley Veränderungen unterworffen. Denn um die Jahre 1277 muste Hertzog Heinrich der Fromme dem Hertzog Boleslao Strehlen, auch noch mehr Städte abtreten, wolte er anders seiner Gefangenschafft befreyet seyn. Nachgehends als 1291 Hertzog Conrad zu Glogau, Hertzog Heinrich Crassum zu Liegnitz bekriegte, und jener diesem an Macht überlegen war, schenckte Heinrich Crassus Hertzog Boleslao zu Schweidnitz, Franckstein und Strehlen, dargegen versprach ihm dieser Hülffe, lebte aber nicht dem Versprechen nach. Um das Jahr 1412 erkauffte Hertzog Ludovicus II, das Strehlische Weichbild wiederum zu dem Briegischen Fürstenthum von seiner Gemahlin, Frauen Elisabeth, einer Ungarischen Fräulein Heyraths-Gut, und ist auch bis auf diese Stunde unverrückt bey dem Fürstenthum verblieben. Lucä Schles. curios. Merckwürdigk. p. 1411 u. ff. Im Jahr 1707 ist diese Stadt fast gantz abgebrannt, und 1709 hat sie, vermöge der Alt Ranstädischen Convention, eine Lutherische Kirche und Schule bekommen.

Strelin (Bernhard Freyherr von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1299 und 1292 so in Ludwigs Reliqu. MST. T. VI. p. 377 u. f. zu finden.

STRELITIA-MAJOR, Stadt, siehe Strelitz (Groß-).

STRELITIA MINOR, Stadt, siehe Strelitz (Klein-).

STRELITIUM, Stadt, siehe Strelitz.

Strelitz, Lat. *Strelitium*, eine kleine Stadt in der Mecklenburgischen Herrschafft Stargard, gegen der Marck Brandenburg, nicht weit von Wesenberg. Es sind sehr viele Teiche und Seen umher, und residiret anjetzo eine Linie der Hertzoge von Mecklenburg allhier, siehe den nachfolgenden Artickel: Strelitz (Mecklenburg). Es ist dieses Städtlein im Jahr 1349 von den Herrn Dewitzen, Grafen von Fürstenberg, zu erbauen angefangen worden. Im Jahr 1712 zwischen dem 24 und 25 October in der Nacht entstund daselbst auf dem Schlosse ein Feuer, wodurch selbiges nebst allen Mobilien und der Kirche gantz in die Asche geleget wurde, ist aber nunmehro wieder erbauet. *Topograph.* Sax. inf. p. 228. Europäischer Herold Es sind auch 3 Jahrmärckte allhier, als 1) Neu-Jahr, 2) Creutz-Erfindung und 3) Laurentii. Marpergers Messen und Jahrmärckte p. 144.

Strelitz, auch Strzelce, von den Pohlnischen Wort Strzelec ein Schütze, zu benahmet, ein Dorff im Oelßnischen Fürstenthum in Nieder-Schlesien. Sinapii Olsnogr. p. 3.

Strelitz Insgemein ein Schütze. In Rußland hiessen also Soldaten von der czaarischen Leib-

Leibgarde, weil sie Feuerröhre führeten, die aber nunmehr verändert worden. Siehe von ihnen ein mehrers im Artickel: Strelitzen.

Strelitz, Geschlecht, siehe Strlza.

Strelitz (Groß-) oder Groß-Strehlitz, Lat. *Strelitzia major*, eine kleine Stadt nebst einen schönen Schlosse in dem Ober-Schlesischen Fürstenthum Oppeln, unweit Tarnowitz gelegen, und den Grafen von Colonna, und Baron von Felß zugehörig. Es ist sehr nahrhafftig und liegt sechste halbe Meile von Oppeln.

Strelitz (Klein-) oder Klein-Strehlitz, Lat. *Strelitzia minor*, ein kleines Städtgen in dem Fürstenthume Oppeln in Ober-Schlesien, wovon die Grafen von Preußkow Besitzer sind. Es werden jährlich 2 Märckte daselbst gehalten, der 1) zu Margaretha, der 2) zu Martini. Marperg. Messen und Jahrm.

Strelitz (Mecklenburg-) eine besondere Linie der Hertzoge zu Mecklenburg, davon unter den Artickel Mecklenburg im XX Bande p. 501 f. gedacht wird. Sie hat mit Adolph Friedrichen II, den Anfang genommen, als solcher 1701 mit Hertzog Friedrich Wilhelmen sich verglichen, daß ihm die Herrschafft Stargard, nebst dem Fürstenthum Ratzeburg, so dann die Comtureyen Mirow und Nemerow, desgleichen 8000 Thlr. zu Erbauung einer Residentz, und jährlich aus dem Boitzenburger Zoll 9000 Thaler überlassen werden solten, siehe den Artickel: Adolphus Friedericus II, im I Bande, p. 549. Er hatte sich dreymahl vermählt, als I) mit Marien Hertzog Gustav Adolphs zu Mecklenburg-Güstrow Tochter, gebohren den 9 Julii 1659, vermählet den 24 Sept. 1684, starb den 16 Jenner 1701. Von ihr sind gebohren, 1) Adolph Friedrich III, ietztregierenter Herr, von demhernach. 2) Magdalena Amalia, gebohren den 25 April 1689, starb den 28 April dieses Jahres, 3) Eleonora Wilhelmina, gebohren den 8 Jul. 1691, starb in eben dem Jahre den 9 Jul. 4) Gustava Carolina, gebohren den 12 Jul. 1694, ward vermählt an Christian Ludewigen, Hertzogen in Grabow den 13 Nov. 1714. 5) Maria, gebohren den 7 August 1690, an welchem Tage sie auch wieder gestorben ist, II) mit Johannen, Hertzogs Friedrich zu Sachsen-Gotha Tochter, gebohren den 1 Oct. 1680, vermählt den 20 Jun. 1702, starb den 29 Jul. 1704 ohne Kinder, III) mit Christiane Aemilie Antonien, Fürstens Christian Wilhelms zu Schwartzburg Sondershausen Tochter, gebohren den 13 Mertz 1681, vermählt den 8 Jul. 1705, lebt als Wittwe seit 1708 auf ihren Ritter-Sitz zu Mirow. Von ihr sind zur Welt gebracht 1) Sophia Christiana Louise, gebohren den 12 October 1706, starb den 22 Febr. 1708. 2) Carl Ludwig Friedrich, lebt zu Mirow, gebohren den 23 Febr. 1708, trat 1730 in Kayserliche Kriegs-Dienste, ward Ritter des schwartzen Adler-Ordens 1740, vermählte sich mit Elisabeth Albertina, Ernst Friedrichs, Hertzogs zu Sachsen-Hildburgshausen Tochter, gebohren den 3 Aug. 1713, vermählt zu Eißleben den 5 Febr. 1735, mit welcher er folgende Kinder erzeuget, als a) Christiane Sophie Albertine, geboh. den 6 Dec. 1735. b) Adolph Friedrichen, gebohren den 5 May 1738, c) Elisabeth Christinen, gebohren den 13 April 1739, starb den 9 April 1741. d) Sophie Louise, gebohren den 16 May 1740, starb den 31 Jenner 1742. e) Carl Ludwig Friedrichen, gebohren den 10 Oct. 1741, und f) Ernst Gottlob Alberten, gebohren den 27 August 1742. Obgedachter Adolph Friedrich III, Hertzog zu Mecklenburg in Strelitz, so 1686 den 7 Jun. gebohren und 1703 seinem Vater gefolget, ward Ritter des Elephanten-Ordens, vermählte sich den 14 April 1709 mit Dorothen Sophie, Hertzog Johann Adolphs zu Hollstein Plön Tochter, die den 4 December 1692, das Licht der Welt erblicket und ihm gebohren im Jahr 1710 den 4 May Marie Sophien, und 1711 den 21 Jul. Magdalene Christianen, davon diese 1713 den 27 Jenner verblichen, jene aber 1719 Aebtißin zu Rouen worden und 1728 den 21 Febr. mit Tod abgegangen.

Strelitzen, Lat. *Russorum pedites*, wurde ehemahls eine Art Rußischer Soldaten genennet, welche zu Fusse mit Feuer-Röhren dienten, und den Kern der Rußischen Armeen (fast wie bey den Türcken die Janitscharen und bey den Römern die milites Prætoriani) ausmachten, welche sich öffters auf 40000 gemeiniglich aber auf 24000 Mann belieffen, auch allerhand Prärogativen und Freyheiten hatten. Es hatte ein jeglicher jährlich sieben Rubel und zwölff Scheffel Haber, darneben freye Wohnung, und Erlaubnis nach Gefallen zu handeln. Die Eigenschafften, so man ihnen nach den vorigen Zeiten beygeleget, sind diese, daß sie gehorsam, arbeitsam, mit schlechter Kost zu frieden, und eine Belagerung auszuhalten sehr geschickt, hingegen in Feldschlachten von der Art gewesen, daß sie nach einmahl ergriffener Flucht weder die geringste Gegenwehr gethan, noch um Quartier gebeten, sondern sich, wie das tumme Vieh, todschlagen lassen. Der berühmte Czaar, Peter Alexiowitz hat sie im Jahr 1699 wegen ihrer öfftern Rebellionen abgeschafft, und seine Truppen durchgehends auf den Deutschen Fuß eingerichtet. Die Strelitzen aber, so er noch übrig gelassen, sind als Schützen und Land-Defensioner (Milites Provinciales Russiæ) gebraucht worden. Die Abschaffung der Strelitzen nahm dieser grosse Monarche mit solcher Behutsamkeit vor, daß niemand die Absicht seines Vorhabens mercken konnte. Denn erstlich hatte er nur eine Compagnie errichtet, welche aus 50 Mann bestunde, und keine Gemeinschafft mit den Strelitzen hatte. Er ließ sie auf deutsch kleiden, und in Kriegsübungen unterrichten. Er setzte ausländische Unter- und Ober-Officiers darüber; und damit er diese Neugeworbenen desto mehr aufmuntern möchte, begab er sich selbst darunter, machte sich anfänglich zum Trommelschläger, hernach zum Unter-Officier, und so weiter bis zur Stelle des Hauptmannes. Und so offt er mit dieser kleinen Compagnie Parade machte, so verrichtete er allezeit die nach seiner Benennung ihm zukommenden Dienste; so daß die Russen sich die Meynung, als wenn er diese Leute sich blos zu seiner Lust hielte, in den Kopf setzten, und die Strelitzen diesen unbekannten Uebungen als einem

einem Schauspiele mit Vergnügen zusahen. Hierauf gieng dieser kluge Herr weiter, und verstärckte dieses kleine Corps dergestalt, daß er daraus ein Bataillon und endlich viele Regimenter ja eine solche Armee machte, wodurch er die widerspenstigen Russen in Zaum halten, mithin seinen Thron befestigen, und bey den Auswärtigen Hochachtung erlangen konnte. Die Gelegenheit aber zur gäntzlichen Ausrottung der Strelitzen ist folgende gewesen: Als sich Peter I, im Jahre 1698 in fremden Ländern befunden, haben die damahls an die Lithauischen Grentzen, zu Beobachtung der Pohlnischen Veränderungen, etwan bey 10 tausend Mann verlegten Strelitzen eine abscheuliche Empörung unternommen, und nachdem sie ihre angewiesenen Posten verlassen, und die treuen Officier verjagt, haben sie nach Moscau gehen, und wie einige hernach bey scharfer Untersuchung ausgesagt, die deutsche Vorstadt daselbst plündern und anstecken, alle Deutschen umbringen, die Stadt Moscau mit gewaffneter Hand einnehmen, alles, was sich ihnen wiedersetzen würde, niedermachen, alle Bojaren und grosse Herren entweder tödten oder ins Elend schicken, hierauf unter dem Vorwande, als ob der Czaar auf seiner Reise gestorben wäre, die Printzeßin Sophie auf den Thron erheben, und den Basilius Galliczin aus Siberien zu ihren Reichsrath beruffen, mithin den rechtmäßigen Czaar von seinem Reiche verdrängen, und dessen gute Anstalten auf einmahl wieder vernichten wollen. Da ihnen aber dieser Anschlag fehl schlug, und die meisten von den Aufrührern theils im Treffen erschlagen, theils gefangen und zur gebührenden Straffe gezogen worden: So nahm sich der Czaar vor, diese treulose Militz gäntzlich abzuschaffen, und so gar ihren Nahmen zuvertilgen. Zu dem Ende hat er die Häusser, darinnen sie gewohnet, so fort niederreissen und auf den Grund schleifen; diejenigen Strelitzen aber, so des Aufruhrs nicht schuldig gewesen, theils in Siberien, theils nach Astracan, Azow und andere entlegene Länder des Russischen Reiches nebst ihren Weibern, Kindern und Anverwanden wegschaffen, und hierauf anstatt des Nahmens Strelitz das bey andern Völckern gebräuchliche Wort Soldat einführen lassen. Man kan hiervon in Hassens Staatskl. Peter des Grossen, und in dem V Bande von Ludolfs Schaubühne eine weitläufftigere Erzehlung finden.

**Streliza Slawoda (Slabodda) Strelizza Slawoda**, das ist die Vorstadt der Soldaten oder Soldaten-Stadt, also wird ein Theil der Stadt Moscau genennet, liegt gegen Mittag, und ist mit Plancken als ein Staquet und höltzernen Bollwercken umgeben. Der Czaar Ivan Basilowitz, ließ sie für die Litthauer, Pohlen und Deutsche bauen, und nennete sie anfangs Naleiki, welches soviel heist, als schenck ein. Es ist aber dieser Platz hernach den Strelitzen, und andern gemeinen Pöbel zum Wohnplatz angewiesen worden, von welchen erstern sie auch den Nahmen erhalten. Es ist der gröste Theil derselben, so wohl durch die ehemahligen Streiffereyen der Tartern, als durch die öfftern Feuers-Brünste sehr verwüstet worden. Von dieser Stadt ist zu unterscheiden die absonderliche Vorstadt, worinnen anietzo die Deutschen wohnen, und dahero auch die Deutsche Stadt, Slawoda Inasemska nova genennet wird, welche gleich neben der erstern lieget, siehe anbey den Artickel **Moscau**, im XXI Bande, p. 1816 u. ff.

**Strelizza Slawoda**, siehe **Streliza Slawoda.**

**Strell, Strig, Istrigy, Istrig**, *Sargetia, Strella, Sargecia*, Fluß in Siebenbürgen, welcher sich an den Ober-Ungarischen Grentzen in die Marosch ergeust. Man sagt, daß Decebalus, König der Dacier, im Jahr 105 als er von Trajano mit Krieg überzogen worden, diesen Fluß, welcher nicht weit von seinen Königlichen Schlosse vorbey geflossen, einen andern Lauff nehmen, und in den alten Canal dieses Flusses durch eine Anzahl Gefangener tiefe Gruben machen lassen, worein er seine Schätze geleget, und oben mit Stein-Haufen wohl verwahren lassen, hierauf diesen Strom wieder seinen vorigen Weg nehmen, und alle diejenigen, welche hieran gearbeitet hatten, umbringen lassen, damit niemand diesen Ort entdecken könnte. Nachdem aber Bicilis, einer von seinen vertrautesten Freunden, von den Römern gefangen worden, entdeckte er ihnen dieses Geheimniß, welche darauf diesen Schatz gehoben haben; wiewohl einige vorgeben, daß man in dem XVI Jahrhundert noch einige von diesen Kostbarkeiten des Decebali angetroffen habe. **Dio Cass.** Lib. LXVIII. **Allgemeine Chronicke** II Bande, p. 460.

**Strell**, ein Gebürge, siehe **Strella.**

STRELLA, Fluß, siehe **Strell.**

**Strella, Strell, Estrella**, *Monte de la Strella*, ein Gebürge in der Portugiesischen Provintz Interamnensi, auf dessen Spitzen, ohngeacht es 12 Meilen von der See lieget, offt Masten, Segel und andere Schiff-Theile sollen gefunden werden.

**Strellen**, ein Amtsäßiges Dorff in das Amt Torgau gehörig und in dessen Bezirck gelegen. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachs. p 64.

**Strelna, Strelna Moisa**, Czaarischer neuangelegter Pallast und Garten in Ingermanland, unweit St. Petersburg, wo der Fluß Strelna in die Ost-See fält, daraus der Czaar Petrus I, ein anders Versailles machen wollen.

**Strelowe** heißt in der Wendischen Sprache soviel als ein Pfeil.

**Strem** ein Dorff an dem Fluß Ihna gelegen. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms p. 275.

**Stremick**, oder **Sremick**, Stadt in der Posnischen Woywodschafft, siehe **Sremo**, im XXXIX Bande, p. 65.

**Stremlinge** oder **Strämlinge**, eine Art Heringe, siehe **Strämlinge.**

**Stremme**, ein Flüßgen, siehe **Strieme.**

**Stremo** oder **Sremo**, Stadt, siehe **Sremo**, im XXXIX Bande, p. 565.

STREMONTIUM, Stadt in Portugall, siehe **Estremoz**, im VIII Bande, p. 2016.

**Strempeda**, ein Dorff in dem Hoch-Gräflichen Amte Stollberg, gelegen. **Iccanders** Geistl. Minist. p. 374.

STRENA, siehe **Neu-Jahrs-Geschencke**, im XXIV Bande, p. 212 u. f.

**Streng**, bedeutet bey den Engelländern die Richterliche Autorität und Ansehen, daher auch einige das Wort Gestreng herleiten wollen, siehe **Gestrenge**, im X Bande, p. 1304. **Lünigs** Titular-Buch p. 206.

**Streng** (Fab. Wilder) ein Rechtsgelehrter, aus dessen Feder sind geflossen:

1. Variæ Consultationes, informationes, relationes & decisiones juris, cum continuatione, Nürnb. 1702, 1707 in 4, ingleichen Franckf. 1713 in 4.
2. Casus illustres & singulares, tam civiles & feudales, quam criminales & matrimoniales, Franckf. und Leipzig 1711 in 4.

**Streng** (Joh. Paul) der Weltweisheit Magister, Pastor und Superintendent zu Delitsch. Es ist von ihm in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1736 p. 198 bekannt gemacht worden, welcher gestalt er eine Historie von Delitsch, Skeuditz, Landsberg, Zörbig, Brena, Bitterfeld, Gräfenhaynichen und den anliegenden Orten, nebst annoch ungedruckten Urkunden, oder sonst selten zu findenden Nachrichten, im Druck herausgeben wolte, hat auch sein Vorhaben auf einen besondern Blatte bekannt gemacht.

**Strengbach**, ein geringes Flüßgen im Ober- und Unter-Elsaß, entspringt aus dem Vogesischen Hochgebürge, bey dem Dorffe Eisenrein, und fließt an dem Berg-Schlosse Bühlstrin herunter nach dem Städtgen Bergheim, nach den drey Kirchen und nach der Capelle St. Nicolai; streicht ferner zwischen den Städtgen Rappoltsweyer und Reichenweyer durch nach Ellenweyer, St. Cosmann und Gemar, unter welchem Städtgen es in die Ill fält. Es führt gute Forellen, Grundlen, Kroppen und Pfrillen bey sich. Auch theilt dieses Wasser das Obere von dem Untern Elsaß, wobey zu mercken ist, daß gleich oberhalb demselben die Rappen und anderes Schweitzer-Geld; unterhalb dem Flusse aber die Kreutzer und Reichs-Müntzen ihren Gang haben, anbey das Bißthum Basel den Anfang, das Bißthum Straßburg aber sein Ende gewinnet, als welche beyde Bißthümer vermittelst eines quer durch das Land geführten Grabens, so der **Land-Graben** genannt wird, von einander unterschieden sind.

**Strengberg**, ein Berg in Unter-Oesterreich nahe bey dem Marcktflecken Amstetten. Zeilers X Creysse p. 100.

**Strenge**, oder **Schärffe**, oder das allzuharte Verfahren gegen jemanden. Hier wollen wir aus **Wolffens** vernünfftigen Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen §. 298 nur den Beweiß beybringen, warum die Strenge den Lernenden schade. Weil nehmlich die Lehrenden Liebe bey den Lernenden haben sollen; die Lernenden aber vermeynen, daß ihnen unrecht geschiehet, wenn man ihnen allzuscharff begegnet, das ist, ihre Freyheit mehr einschräncket, als sie begreiffen, daß es nöthig ist, und ihre Versehen mehr ahndet, als sie erkennen, daß sie es verdienet haben; daraus aber nichts anders als Haß gegen die Lehrer erwachsen kan; so sollen Lernende nicht allzuscharff gehalten werden, das ist, man soll ihre Freyheit nicht mehr einschräncken als nöthig ist, und, wo man solches zu thun nöthig befindet, ihnen zugleich klare und deutliche Gründe beybringen, warum es geschiehet, damit sie erkennen, wie es zu ihrem Besten gereichet, und über dieses sie nicht eher straffen, biß sie erkennen, daß sie es verdienet, auch sie auf eine bequeme Art überführen, wie sie dergleichen Grad der Straffen sehr wohl verdienet, und man dadurch ihre und anderer Besserung suchet. Lehrer vertreten die Stelle der Väter; Väter aber suchen ihre Kinder nicht zu verderben, sondern durch Züchtigungen zu bessern.

**Strenge**, oder **Gestrenge**, siehe **Gestrenge**, im X Bande, p. 1304.

**Strenge**, Personen dieses Nahmens, siehe **Streng**.

**Strenge Erze**, sind, welche kobaldisch, blendig, quärzig und so ferner, und im Schmeltzen keinen Fluß geben wollen.

**Strenge Kriegs-Disciplin**, oder **Manns-Zucht**, siehe unter denen Artickeln **Disciplin** im VII Bande, p. 1043 u. f. desgleichen **Kriegs-Artickel** im XV Bande, p. 1899 u. ff. **Kriegs-Ordre** ebend. p. 1912 u. ff. und **Kriegs-Recht**, ebend. p. 1934 u. ff.

**Strengel**, eine Pferdekranckheit; siehe **Kehlsucht**, im XV Bande, p. 388.

**Strengelius** (George) gebürtig aus Augspurg, aus der Gesellschafft Jesu, der Philosophie und Theologie Professor und derselben Doctor, wie auch Rector des Collegii zu Dillingen, starb zu Ingolstadt den 10 April 1651 im 66 Jahr seines Alters. Seine Schrifften sind folgende, als:

1. Tr. de bono & malo Syllogismo.
2. Rete Catholicum.
3. Diss. de Laqueis Pontificiis, quos Jacobus Reihinus texuit, ipse retexuit.
4. Secunda Revocatio Jacobi Reihingi ad aram veritatis, de vero sacrificio Missæ.
5. Nova Sacræ Script. tinea, s. de recta fidei norma, contra eundem.
6. Starabæus, sive de justificatione, contra eundem.
7. Honorarius Hæreticorum.
8. De duobus Apostatis.
9. Valetudinarium musis erectum.
10. Æsculapius Conr. Cellarii.
11. Antiterior Bellarminianus.
12. Templum honoris Joh. Christophoro Eystettensi erectum.
13. Gloriæ bellicæ Maximiliani Ducis Bavariæ lib. XX.
14. Rerum variarum Lib. III.

15. In-

15. Index & Dux Hæreticorum hujus temporis.

16. De Festo Nativitatis & Epiphania Domini Libri V.

17. Labyrinthi ab Ægyptiis positi laudes & fraudes.

18. Parænesis de ruina Luciferi cæterorumque Angelorum.

19. Disp. Theologicæ.

20. Tract. de divinorum judiciorum varietate, justitia & æquitate.

21. Parapilomena Jacobi Greiseri.

22. Vis & virtus exemplorum.

23. Ova Paschalia.

24. Strena Piorum.

Unter verdeckten Nahmen hat er herausgegeben.

a) Exegesin super sacramenti Mariani formula.

b) Tract. de bonis artibus.

c) Castigationem Philos. malarum artium.

d) Bonorum quorundam naturæ effectuum delineationem.

e) Judicium de arcanis naturæ effectibus.

f) Comparationem Peripateticæ Philos. Doctrinæ.

g) Epicum de S. Cruce.

h) Triumphum Veritatis.

i) Ocellum justitiæ.

k) Galliambum de Peregrinatione Jerosolymitana.

u. a. m. Witte Diar. Biogr. T. I.

**Strenge Manns Zucht** oder **Kriegs Disciplin**, siehe unter denen Artickeln **Disciplin**, im VII Bande, p. 1043 u. f. desgleichen **Kriegs-Artickel**, im XV Bande, p. 1899 u. ff. **Kriegs-Ordre**, ebend. p. 1922 u. ff. und **Kriegs-Recht**, ebend. p. 1934 u. ff.

**Strengenes, Strengnes, Stregnees, Stregnäs, Streges,** oder **Stregnes**, Lat. *Stregnesia*, eine Schwedische Stadt nebst einem Schlosse in der Provintz Sudermannland, ist ein Bischöfflicher Sitz unter dem Ertzbischoff von Upsal, und liegt an dem Meeler-See, 8 Schwedische Meilen von Stockholm West- und 3 von Torsil Ostwärts. Wenn die See gefrohren, wird zu Ausgang des Februarii auf dem Eise ein Jahrmarckt gehalten. Der König **Carl IX** und andere vornehme Herren liegen in der cathedral-Kirche daselbst, welche ein feines, aber altes Gebäude ist, begraben. Im Jahr 1523 wurde König Gustav auf dem alda gehaltenen Reichs-Tage von denen Ständen zum Könige erkläret. Vor alten Zeiten sollen alda im Heydenthum die Götzen angebetet, und gewaltige Kämpffe von denen Riesen und andern Helden gehalten worden seyn, wie aus den sehr grossen Steinen, in welchen man die Thaten und Kämpffe eingehauen findet, zu ersehen,



Strenge der Rechte, siehe *Rigor*, im XXXI Bande, p. 1611. desgleichen Strenges Recht.

**Strenges Recht, Scharffes Recht, enges genaues,** oder das höchste Recht, *Jus strictum*, oder *Jus summum*, und *Stricta Juris Ratio*, heißt in denen alten Römischen Gesetzen, und deren Auslegern, ein Recht, oder Gesetze, welches blos nach dessen wörtlichen und buchstäblichen Inhalte erkläret, und ohne die geringste Limitation oder Beschränckung auch also vollzogen wird. Daher es denn sonst auch bisweilen *Merum & subtile Jus* genennet, und der natürlichen Billigkeit entgegen gesetzet wird. l. 86. ff. de acquir. hæred. l. pen. ff. de constit. pecun. l. pen. C. ad exhib. l. pen. §. 1. ff. de jur. dot. l. 50. in fin. ff. de petit. hæred. l. 28. ff. de statu lib. l. 8 C. de judic. **Brissonius, Pratejus, Corrasius** in Misc. Lib. II. c. 8 n. 12 u. a. m. Jedoch wird solches gemeiniglich in zweyerley Verstande genommen. Als nehmlich einmahl, oder im eigentlichen Verstande, da die geschriebenen Gesetze alzu strenge, und ohne die Geringste Milderung entweder auf andere gleichmäßige Fälle, die doch in Ansehung der einlauffenden Umstände würcklich von einander, es sey gleich so wenig, oder so viel, als es wolle, unterschieden sind, gezogen werden; oder auch in dem Falle selbst, von welchem in denen Gesetzen die Rede ist, aus solchen ein alzuharter und enger Verstand erzwungen wird. In einem andern, oder uneigentlichen Verstande aber heißt das strenge Recht, wenn vollends gar mit denen Gesetzen recht betrüglich umgegangen wird, das heißt, wenn man zwar bey denen Worten und Buchstaben derselben zu bleiben scheint, indessen aber dennoch ihre wahre und eigentliche Meynung oder Absicht dergestalt zu verdrehen und zu mißbrauchen sucht, daß man sie entweder auf gantz widrige, oder nichts weniger, als darinnen abgezielte Fälle, zu deuten, oder gleichsam nur auf eine recht Sophistische Art damit zu spielen und sein Gespötte zu treiben sucht. **Oldendorp.** Die Glosse in l placuit C. de judic. aber erklärt dieses Wort auf eine dreyfache Weise. Nun sind zwar gar viele Rechtsgelehrten der Meynung, daß man absonderlich mit denen Juden nach dem strengsten Rechte verfahren solle. Indessen aber sind doch auch dieselben von der natürlichen Billigkeit keinesweges auszuschliessen, wie unter andern **Alciatus** gar wohl erinnert hat. Und dieses um so viel mehr, weil ja überhaupt schon das Recht nichts anders ist, als eine künstliche oder systematische Verbindung und Erklärung eben dieser natürlichen Billigkeit, in Absicht auf die vorkommenden Fälle und Streitigkeiten. Daher denn auch unter andern die Kayser **Constantius** und **Licinius** schon zu ihrer Zeit die löbliche Verordnung gethan, daß man in allen vorfallenden Begebenheiten vielmehr denen Regeln der Gerechtig- und Billigkeit, als dem allzustrengen Rechte, folgen und Statt geben solle. Und dieses ist auch allerdings um so viel nöthiger und heilsamer, daß nicht, nach dem bekannten Sprüchworte: Summum Jus summa injuria, das allzustrenge Recht zum grösten Unrechte werden möge. **Besold.** Sonst wird auch dieses strenge Recht bisweilen der **Straff-Ernst**, oder die **Straffe Gerechtigkeit**, oder die **Straff-Gerechtigkeit** genannt. Wie übrigens diese Strenge derer Rechte durch

die Billigkeit zu mildern und zu mäßigen sey, zeiget unter andern **Bartolus** in l. ult. sub fin. C. de LL. und **Philippus** in Epit. Philosoph. L. II. **Spiegel**, und andere mehr. Siehe auch **Recht und Billig**, im XXX Bande, p. 1367. desgleichen **Gerechtigkeit**, im X Bande, p. 1080 u. f. und **Straffe**.

**Strenges Wechsel-Recht**, siehe **Wechsel-Recht**.

**Strengnes**, Stadt, siehe **Strengenes**.

**Streng Recht**, siehe **Strenges Recht**.

**Strenia** oder auch **Strenua**, eine Göttin der Römer, welche in der fünfften Region der Stadt ihre Capelle und sonst die Aufsicht über die Neujahr-Geschencke hatte, die daher auch Strenæ genennet wurden. Man feyerte ihr Fest an dem neuen Jahrstage, und opfferte ihr in einem ihr gewidmeten kleinen Tempel auf dem so genannten heil. Wege, hohlte auch die Verbenam, oder das Kraut, womit man die Altäre umwunden, aus ihrem Luco, oder geheiligten Walde. Der Nahme Strenua aber soll ihr sonderlich deswegen gegeben worden seyn, weil sie die Römische junge Mannschafft tapfer und muthig zum Kriege (strenuam) machen solte: aus welcher Ursache sie noch ferner **Agenoria**, ab agendo, und wie einige wollen, auch **Stimula**, a stimulando, soll genennet worden seyn. **Aug** l. 4. de civ. Dei c. 16. **Varro** l. 4. de L. L. **Symmachus** l. 10. epist. 27. **Martin Lixen.** in hist. Strenar. c. 1. **Dempster.** in paralipom. ad Rosin. l. 1. reg. 3. **Nardin.** L. III. c. 7. p. 132.

STRENIÆ ÆDICULA, siehe *Ædicula Streniæ*, im I Bande, p. 610.

**Strensk**, eine Stadt in der Woywodschafft Posen in Groß-Pohlen, hat meist höltzerne Gebäude.

**Strentz**, ein Flecken im Magdeburgischen Saal-Creyse, einem Herrn von Krosigk zuständig.

**Strentz**, ein Dorf in der Grafschafft Mannsfeld unweit Gerbstädt.

**Strentzbach**, ein kleiner Fluß oder Bach, in der untern Grafschafft Catzenelnbogen, welcher von dem kleinen Fluß in Wetterau, Aar genannt, bey dem hohen alten Bergschlosse Hohenstein verschlucket wird. **Allgem. Hydrogr. Lex.** p. 14.

**Strenua**, Göttin, siehe **Strenia**.

STRENUUS, gestreng, siehe **Gestrenge**, im X Bande, p. 1304.

STRENUUS HOMO, hieß bey denen alten Deutschen insgemein ein **Kerl**, oder **Kerlat. Wehner.** Siehe **Kerl**, im XV Bande, p 484.

**Streoms**, Lat. *Stromsa*, eine von den Orcadischen Inseln bey Schottland, sechs Meilen von der Insel Meinland, welche sehr klein ist, jedoch einen guten Hafen hat, den die Holländer und Engelländer besuchen, wenn sie nach den Schottländischen Inseln auf den Fischfang fahren, Everbus ist der beste Ort allda.

**Streona**, (Etric mit dem Zunahmen) ein Hertzog, siehe **Etric**, im VIII Bande, p. 2040 u. f.

STREPITOSUS AFFECTUS, ist eine blästige Kranckheit, welche von Winden herkommet, und die in den Alpgebürgen nicht ungemein ist, da in dem Gesichte, Halse und an den Armen, von der Ausdehnung der Winde eine Geschwulst entstehet, welche, wenn man sie anrühret, ein Geräusch machet, wie eine trockene Schweins- oder Rindsblase, die nicht gar starck aufgeblasen ist; und wird mit dem Rauche von Myrthenblättern curiret.

STREPITUS, ein Geräusch, ein Gschrey, ein Tumult, u. d. g. Daher sagt man auch: *Sine strepitu judicii*, ohne Proceß, wie hingegen *Serepitus Judicii*, mit Proceß, oder im Proceß liegen. Siehe **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659 u. ff.

STREPITUS AURUM, siehe **Ohrklingen**, im XXV Bande, p. 1063.

STREPITUS JUDICII, siehe *Strepitus*.

**Strepsiades**, Gr. Στρεψιάδης, ein Thebaner, auf welchen **Pindarus** das 7. εἶδος Isthmionicῶν geschrieben.

**Strepus** (Martin) siehe **Martin** mit dem Zunahmen **Polonus**, im XIX Bande, p. 1826 u. f.

**Stresa**, ein Ort in der Neu-Marck Brandenburg, ohnweit Schönfließ. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms p. 248.

**Stresnew**, anfänglich Rußischer würcklicher Cammer-Herr und Senator, bekam im Jahr 1740 das andere Wolinskische Haus zu Petersburg, das in der Strasse von Derbent liegt, geschenckt; auch erhielt er bald darauf den Orden des heiligen Alexandri Newsky. Im Jahr 1741 im August ward er Geheimder Rath, und als im December selbigen Jahres die jetzige Rußische Kayserin auf den Thron stieg, ward er nebst seinen Brüdern und seiner Schwester, der Gräfin von Ostermann, in Arrest genommen; jedoch ward er nachher von der Kayserin zum Aufseher über die Oerter, wo die verbannten Grafen, Münnich, Ostermann, Golowkin und Löwenwolde wohnen solte, erkläret, mit dem Befehle, Acht auf sie zu haben für sie zu sorgen.

**Stresnew**, ein Bruder des vorigen, war 1737 Rußischer Obrister und wurde bey Belagerung der Türckischen Vestung Oczakow durch den Leib geschossen. Im Jahr 1739 erklärte ihn die Kayserin Anna zum General-Major. Im April 1740 überbrachte er die Nachricht von dem mit denen Türcken geschlossenen Frieden nach Dreßden, und erhielt den weissen Adler-Orden. Im Jahr 1741 kam er, als die jetzige Rußische Kayserin auf den Thron stieg, mit seinen beyden Brüdern in Verhafft.

**Streso** (Caspar) ein Reformirter Theologe, war aus Anhalt gebürtig, und verwaltete 27 Jahre lang das Amt eines Reformirten Predigers im Haag. Er schrieb:

1. Commentarium practicum in Acta Apostolorum, constantem 291 concionibus, P. I. & II. Amsterdam 1655 und 1658 in 4. Haag 1717.

2. Com-

2. Commentarium practicum in Epistolam ad Ebræos, constantem 120 concionibus, Haag 1661 in 4.

3. Commentarium analytico - scientificum in Caput primum Epistolæ ad Romanos, Leiden 1634 in 4.

4. In caput 7 & 8 ad Romanos conciones aliquot, Haag 1663 in 4.

5. Conciones quasdam miscellaneas, Amsterdam 1654 in 4.

6. Holländische Predigten.

7. Fundamenta sanctitatis, Haag 1641 in 4.

8. Technologiam theologicam, Leiden 1634.

9. Responsa prudentum ad authorem de organo in ecclesiis fœderati Belgii.

10. Resp. pro Amesio ad disputationem Jo. Botsacci, Leiden 1634 in 8.

und starb den 27 May 1664. **Benthem.** Holl. Kirchen- und Schulen-Staat. **Beckm.** Anhält. Hist. **Witte** diar. biogr.

Streso (Clemens) ein Reformirter Prediger bey der deutschen Kirche zu Amsterdam, schrieb:

1. Meditationes in epist. ad Colossenses, Amsterdam 1708 in 8. von 1 Alphabet 10 Bogen.

2. Meditationes in utramque Petri epistolam, ebend. 1717 in 4.

3. Meditatsien over den tweeden Brief an de Thessalonicensen.

4. Meditatsien of Bedenkingen over de Zendbrief an de Hebreen, ebend. 1714 in 4. 3 Alphabet 18 Bogen starck.

und starb den 31 Jenner 1718. **Neue Zeit v. gel. Sachen.**

Streso (Zacharias Jacob) ein Holländischer Prediger, hat des Clemens Streso Werck über die Epistel an die Colosser wieder heraus gegeben, unter folgendem Tittel: Meditatien over den Zendbrief van den Apostel Paulus aen Colossenzen. Waer door de verleiders, tegen welke de brief gerichtis, en den nadruk der Woorden uit het oogmerk van den Apostel kort en klar ontdekt zyn, door *Clem. Streso*, in zyn leven Bedienaer des H. Evang. te Amsterd. Vertaelt door *Zach. Jac. Streso*, Predikant te Meppelthans te Leiden. Amsterd. 1724. 4.

**Streson** (Caspar) siehe **Streso.**

**Stresow** (Joachim) Pastor zu Rambien in Rügen, gebohren 1592 zu Altenkirchen auf Wittow, allwo sein Vater Urban Stresow Diaconus war. Sein Groß-Vater von der Mutter wegen, Joachim Schmidt, ist der erste Lutherische Prediger zu Reinenberg in Pommern gewesen. Nachdem er zu Hause einige Jahre Præceptores gehabt, hat er darauf zu Stralsund das Gymnasium 5 Jahre besuchet. Nachgehends ist er in Stargard in Hinter-Pommern, und von dannen nach Holdien in der Neu-Marck, allwo sein Vater zu Hause gehöret, angelanget, und hat sich als ein fleißiger Schüler, unter denen gelehrten Rectoribus daselbst, aufgeführet. Das Gymnasium zu Bergen wolte er auch nicht vorbeyreisen, doch ließ ihn hier die Pest nicht lange subsistiren, wiewohl er nun schon erwachsen, gleichwohl gieng er noch zu Greiffswalde in die Stadt-Schule und genoß gute Hospitia; Er war dem dasigen Rectori Nahmens Helwig, so angenehm, daß, als derselbe zum Rectore des Gymnasii zu Berlin vociret, er ihm das Geleite dahin gegeben, Er hat auch in diesem Gymnasio de Creatione, öffentlich disputiret. Als nun gedachter Helwig zum Professor der Poesie nach Rostock beruffen ward, zog er mit demselben dahin, und ließ sich immatriculiren. Er wandte sich aber darauf nach Franckfurt an der Oder, und von dannen nach Greiffswalde, da er D. Mevium Völschowen, D. Batten, D. Beringen und D. Mascoven gehöret. Da nun die Geld-Mittel nicht zulänglich waren, länger auf Academien zu bleiben, fieng er an auf dem Lande die Kinder zu unterrichten, und zwar Anfangs bey Jacob Schwartzen, Arrhendator des Hoch-Adlichen Guts Pflügenthiem; ferner bey dem Herrn Pastor zu Wieck auf Wittow, M. Johann Wesseln. Nach einigen Jahren nahm er das Pedellen-Amt in Greiffswalde über sich, wobey er des General-Superintendentens D. Krackewitzens Kinder informirte. Im Jahr 1620 vocirte ihn der Herr Præpositus Alexander Runge zum Diaconat nach Gingst, und gab ihm seine leibliche Tochter Gertrud zur Ehe. Er verblieb nur 3 Jahr hieselbst, und bezog 1623 das Pastorat zu Rambien. Der Ehestand war zwar nach Wunsch vergnügt, und friedfertig; allein ohne Leibes-Erben, und dauerte in die 20 Jahr, massen 1640 der Herr Pastor in den betrübten Wittwer-Stand gesetzet worden, worinnen er drey Jahr verharret. Wie nun ein und andre Freyers-Gedancken den Krebsgang hatten, gerieth es endlich durch göttliche Schickung dahin, daß er 1644 mit Jungfer Margaretha Remning, eines Bürgers aus Wolgast Tochter, sich eingelassen, und 11 Jahr, wiewohl ohne Ehe-Seegen, in erwünschter Ruhe gelebet. In dem heiligen Amte rühmte man seinen angewandten Fleiß und Treue, indem er in der Kayser Zeit bey seiner Gemeine fast bis auf den letzten Mann geblieben, nur daß er wegen der grossen Hungers-Noth auf eine Zeitlang sich weg begeben müssen. Im Alter setzten ihm die Haupt-Flüsse und schwere Brust-Kranckheit gewaltig zu; und ob es sich ansehen ließ, als wenn durch Brauchung dienlicher Artzneyen die Natur sich wieder erholte, so geschahe doch 1655 den 1 Mertz, daß er in solcher Brust-Beschwer sanfft und seelig in seinem Erlöser Christo Jesu entschlaffen, im 62 Jahre seines Alters, und 32 Jahre seines Amts. **Altes und Neues Rügen** p. 249 u. ff.

**Stresow** (Grossen-) ein Dorff in dem Kirchspiel Villmenitz in Rügen, welches zwar an sich nur klein ist, jedennoch zum Unterscheid der ohnweit davon gelegnen, und zur Lancker Parochie gehörigen Hammel-Schäfferey so genennet wird. Es ist dieser Ort durch die 1715 den 15 November daselbst geschehene Descente derer hohen Alirten

irten Truppen, bekannt geworden. Fabarii Erl. des alten und neuen Rügens p. 87.

Stresse (Christoph) wurde als ein Anhänger Marggraf Albrechts zu Brandenburg, 1554 nebst andern von Kayser Carl dem V, in die Acht erkläret. *G. P. H.* Sachsen Coburgische Historie II Theil p. 180.

STRESSES DESOYE, siehe Seide (Flocken) im XXXVI Bande, p. 1343.

Stretfort (Stony) Stadt, siehe Stony-Stretfort.

Strettelnhouen, ein Ort bey Neuenstein in Francken, an welchem Agnes, eine Tochter Arnolds von Tierbere zwey Theile hatte, die sie dem Kloster Gnadenthal, geschenckt. Ihr Bruder, Arnold, welcher an selbigem den dritten Theil hatte, gab denselben Gottfrieden von Hohenhohn, von welchem er ihn in Lehn hatte, wieder zurücke, daß er gleichfalls besagten Kloster abgetreten würde. Welches im Jahr 1252 geschahe. Wie davon in Ludwigs Reliqu. MST. T. II. p. 228 nachzulesen ist.

Strettensee, ein Adelicher Ritter-Sitz und Flecken im Königlich-Preußischen Pommern, im Anclammischen Creyse, einem Herrn von Schwerin zuständig.

Strettezza, oder das Geld ist Stretto, heißt bey denen Kauff- und Handelsleuten, wenn bey vorhabender Traßirung eines Wechsels von einem Orte zum andern viele Briefe und wenig Gelder gefunden werden. Heydigers Anleit. zum Wechsel-Recht c. 2. lit. (d) p. 14. Ein mehrers siehe Wechsel-Brief.

Stretto, ist ein Italienisches Wort, und heisset enge; und zeiget bey der Music an: daß die Tacttheile enge und kurtz, folglich sehr geschwind gegeben werden sollen. Ist demnach des Largo contrarium. Bes. Brossards Diction. Man findet es aber auch gesetzet, anzuzeigen: daß ein oder etliche Themata gantz kurtz zusammen gezogen sind, und behende auf einander folgen.

Stretto, wird bey den Kauffleuten gebrauchet, wenn Mangel am Gelde, oder eine Waare rar ist, dagegen Largo, wenn dessen überflüßig vorhanden. Siehe Strettezza.

STRETTO, siehe Strasse.

STRETTO D' ARPAIA, ein Paß, siehe *Arpaia*, im II Bande, p. 1628 u. f.

STRETTO DI CAFFA, eine Meer-Enge, siehe *Caffa*, im V Bande, p. 109 u. f.

STRETTO DI CAPO BIANCO, Canal, siehe Scio, im XXXVI Bande, p. 591.

STRETTO DI CONSTANTINOPOLI, Meer-Enge, siehe Constantinopolitanischer Canal, im VI Bande, p. 1057.

STRETTO DI CORSICA, siehe *Corsica*, im VI Bande, p. 1375 u. ff.

STRETTO DI DARDANELLI, Meer-Enge, siehe *Hellespontus*, im XII Bande, p. 1287 u. ff.

STRETTO DI GALLIPOLI, Meer-Enge, siehe *Hellespontus* im XII Bande, p. 1287 u. ff.

STRETTO DI GIBRALTAR, Meer-Enge, siehe *Gibraltar* (Strasse bey) im X Bande, p. 1437 u. f.

STRETTO DI LEPANTO, Meer-Enge, siehe *Rhium fretum*, im XXXI Bande, p. 1146.

STRETTO DI MICALEO, Meer-Enge, siehe Micaleo, im XXI Bande, p. 6.

Stretto di Negroponte, Meer-Enge, siehe Negroponte, im XXIII Bande, p. 1584.

Stretto di Scandarona, Lat. *Possus* s. *Transitus Canis*, *Portæ Ciliciæ* s. *Amanicæ Pilæ*, ein enger Paß eines hohen Gebürges in Natolien, nicht weit von Alexandria.

STRETTO DI SICILIA, die Sicilianische Meer-Enge, eine Meer-Enge, siehe Meßina, im XX Bande, p. 923.

Streu, *Stramentum* oder *Stratum*, heisset das Stroh, welches den Pferden oder andern Vieh in den Ställen untergestreuet wird, daß sie darauf liegen, wenn sie ruhen oder schlafen wollen. Wo Strohmangel ist, wird in den Laubhöltzern das eichene und andere Baumlaub, in schwartzen Höltzern aber die Nadeln oder Tangeln, von Tannen, Fichten und Kiefern, ingleichen auch das Moos zusammen gerechet, und zur Streu gebrauchet. Die alte Streu soll fleißig aus den Viehställen, auf die Miststätten geschaffet, und dem Vieh zum öfftern frische Streu gemacht werden, so man eben Streuen heisset. Nach der Churs. Sächs. General-Verordnung von 1719 die Feuers-Brünste betreffend §. 20 soll, zu Verhütung Feuer-Schadens, die für die Pferde und anderes Vieh benöthigte Streu des Tages über bey Zeiten, und nicht erst des Abends, oder gar zur Nacht-Zeit, aus den Scheunen oder Ober-Behältnissen geholet, oder herunter getragen werden.

Streu, ein Flüßgen, siehe Strey.

Streu, Lateinisch *Streva* oder *Strowa*, ein Ort in dem Westlichen Theile von Thüringen, welcher zu dem Pago Grabfeld gerechnet wird. Falckensteins Thüring. Chron. p. 141.

STREVA, Ort, siehe Streu.

Streube (Christoph) lebte in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, und war 1629 Cantor bey dem Gymnasio zu Merseburg Ludwigs Reliqu. MST. T. IV p. 557.

Streubel (Christoph) ein Prediger zu Limpach. Er war den 6 Februar 1679 zu Wilsdruff gebohren, und wurde 1703 nach Limpach berufen. Er war in Physicalischen und Oeconomischen Sachen wohl erfahren, und machte 1715 in seinem an der Leipziger Strassen gelegenen Gärtgen nach den Principiis der Herren von Hohberg und Digby de multiplicatione seminis sive resuscitatione animæ mit einem eintzigen Rocken-Weitzen- und Haber-Korne ein Probe; davon das erste 97 vollkommene Stengel, auf welchen die grösten Aehren biß 120, die mittlern aber 60 Körner gebracht, das andere 50, das dritte aber 55 Halme und Rispen getragen. Man findet von ihm selbst eine ausführliche Nachricht hiervon in den Breßlauischen Versuchen IX Versuch p. 125. Jeeanders geistl. Ministerium p 74 von Rohr Haußhaltungs Bibl. p. 160. Breßlauische Sammlung I Versuch p. 194. Ludwigs Univers. Historie Tom. II, 1 Contin p. 239.

Streu-

**Streubel**, (Hieronymus) kam in Rath zu Zittau 1445, war Richter 1461 und 1467, und verwaltete das Bürgermeister Amt 1453, 1456, 1460, 1465, und 1469. **Carpzovs** Zittauische Chronicke, II Th. p. 277.

**Streubel**, (Joh.) war zu Ende des 17 Jahrhunderts Capellan zu Ilmen. **Olearii** Thüringische Chronicke P. I. p. 223. (p. 585.

**Streubelwurz**, s. *Dentaria*, im VII Bande,

**Streuben** heisset, sich einem starck wiedersetzen.

**Streuben**, ein Ort unter die Wurtznische Stiffts-Regierung gehörig, welchen einer zu Salhausen zu Lehn hat. **Wapfts** Churfürstenthum Sachsen, p. 139 und 166.

**Streuberus**, (Peter) war zu Soldin in der Neumarck von geringen Eltern gebohren, und studirte erstlich zu Franckfurt an der Oder, nachmahls aber zu Wittenberg, von dannen er 1564 nach Prentzlau in der Ucker-Marck an die Schule beruffen ward. Er blieb aber hieselbst nur zwey Jahr, und wurde sodann zu Franckfurt 1566 Magister, 1568 aber Hof-Prediger zu Sorau. Weil er nun auch gerne Superintendent an diesem Orte seyn wolte, machte er dem **Melchior Gerlachen**, so damahls dieses Amt bekleidete, weiß, der Freyherr von **Promnitz** sey ihm gar nicht mehr gewogen, und solte er daher in sein Vaterland ziehen, welches auch geschahe, ob man gleich denselben nicht gerne von Sorau wegließ. Kaum aber hatte man den Betrug des **Streubers**, der 1573 würcklich Superintendent geworden, in Erfahrung gebracht, so warff der Freyherr von **Promnitz** einen grossen Haß auf ihn, welcher jedoch durch Vorbitte der Hof-Damen wiederum gestillet wurde. Hierauf war Streuber auf eine Vereinigung der Lutherischen und reformirten Kirche bedacht, welches sich sonderlich 1590 äuserte. Denn als er in diesem Jahre zu Wittenberg Licentiat der Theologie werden solte, befande man in dem Examine, daß er es nicht in allen Stücken mit der Lutherischen Kirche hielte, welches auch die Wittenbergischen Theologen in dem hiezu ausgefertigten Programmate zu erkennen gaben. Bald darauf stellete er zu diesem Ende einige Schrifften ans Licht, worüber er unter verschiedenen andern mit den damahls noch Lutherischen GOttes-Gelehrten, **Christoph Pelargus** und **Zacharias Rivandern**, erst Sorauischen, nachgehends aber Bischoffswerdischen Superintendenten, in Streit gerieth. Ob er nun gleich diesem letztern sehr scharff geantwortet hatte, so war er doch auf eine grössere Rache bedacht, und schickte einen Studenten ab, der sich bey **Rivandern** zum Lehrmeister seiner Kinder gebrauchen ließ, nachmahls aber auf **Streubers** Anstifften eine Speise vergifftete, wovon **Rivander**, dessen Ehefrau, und jüngstes Söhnlein alsbald sterben musten. Der Mörder gieng sodann nach Prag, und nahm daselbst ein jämmerliches Ende; Streuber aber verübte noch mehr dergleichen Gottlosigkeiten, und gab einer gewissen Jungfer zu Sorau, welche aus hefftiger Liebe gegen einen Barbier von Sinnen gekommen, und deren Eltern ihn um einen guten Rath gefragt, einen vergifftеten Trunck ein, daß sie plötzlich den Geist aufgab. Hiernächst schwängerte er auch seine Magd, tractirte die junge Bräute und Mägdgen, welche er in der Christlichen Religion unterrichten solte, sehr unbescheiden, und brachte es hiedurch dahin, daß man ihm endlich eine Wache in sein Haus bestellte. Allein er hintergieng die Wächter, und flohe nach Prag, allwo er sich zur Catholischen Religion bekannte, und sodann zu Brixen, einer Stadt in Böhmen, Priester wurde. Er ward aber seinen neuen Religions-Verwandten bald verdächtig, und er selbst fassete den Vorsatz, wiederum Lutherisch zu werden. Weil nun eben damahls der Ober-Prediger in Zittau verstorben, bemühete er sich um dessen Stelle, und schrieb deswegen einen Brieff an den dortigen Rath, den aber die Catholische aufgefangen. Hierauf beschlosse man, ihn zu tödten, und brachte ihm bey einem Gastmahle Gifft bey, davon er gantz rasend wurde, daß er unter grossem Geschrey auf einem Misthauffen jämmerlich seinen Geist aufgab. Seine oberwehnte Schrifften sind betittelt: Irenicon, oder Christlich Gutachten, wie etwann der Streit, so mit der Reformirten Kirche, könne beygeleget werden, 1590, in 4; und Medium ein Streit vom heiligen Abendmahl und der Lehre von der Person Christi, 1591, in 4, so er auch nachgehends lateinisch, unter dem Titel: Synopsis controversiarum de persona Christi & ejus sanctissima Coena, auflegen lassen. Von seinen übrigen Schrifften sind bekannt:

1. Abgedrungene Antwort wider Rivandern, 1592, in 4.
2. Apologia auf die unnöthige Erinnerung Jod. Wernickens, 1592, in 4.
3. Agnus Dei, Franckf. an der Oder, 1584, in 8.
4. Ehespiegel, 1589, in 8.
5. Christliche Ermahnung von der Weiber Treue und Liebe Feuer, 1589, in 8.
6. Von den Sechswöchnerinnen des Alten Testaments, Eisleben, 1589, in 8.
7. Ein Bericht von den Christl. Ehefrauen, so in der Geburt oder Sechswochen sterben, Franckfurt an der Oder, 1584, in 8.
8. Einweihung der neuen Schloß-Kirche zu Sorau, 1593, in 8.

**Becmanns** Notit. Acad. Francof. **Rango** in Hist. syncret. **J. S. Magni** Chron. der Stadt Sorau, p. 69. **Hockels** Chr. Bischoffsw. p 97. **Grossers** Lauf. Merckw. P. II. p. 24. 82. **Puschens** Histor. Beschreib. der Stadt Bischoffw. p. 79. **Goetze** de mensis Pontificior. Venenatis, p. 6. sq.

**Streue**, siehe **Streu**.

**Strevegum**, ein Ort, in welchem das Gut Batisleu oder Bathislevo gelegen hat, welches Kayser **Hertmann** 1083 dem Bischoff zu Halberstadt, **Burcharden**, schenckte. Er kommt vor in **Ludwigs** Reliq. MST. VII Th. p. 432.

STREVELINUM, Stadt, siehe **Sterling**, im XXXIX Bande, p. 1948.

**Streuen**, (Heckerling) siehe **Heckerling der Braut streuen**, im XII Bande, p. 1047.

**Streue von Schwarzenau**, Geschlecht, siehe **Strein von Schwarzenau**.

**Streufdorf**, **Streuffdorff**, ein Ort im Fürstenthum Coburg gelegen, welcher seinen Nahmen von der Göttin **Striva** oder **Strifa** oder **Struva** haben soll, welche man ehemahls daselbst göttlich verehret. *G. P. H.* Sachs. Coburgische

Historie I Buch, p. 113. Falckensteins Nordgauische Alterthümer I Theil, p. 84.

Streugabel, ist eine höltzerne selbst gewachsene Gabel, womit den Pferden die Streu aufgeschüttelt wird.

Streu-Gabel in der Wappen-Kunst pfleget gemeiniglich roth zu seyn, im weissen Felde, wie solche die Fürsten von Schwartzburg in ihren Wappen führen.

Streu-Glantz, aus allerley Metallen, (Nürnberger) siehe Nürnberger Gold-Glantz, aus allerley Metallen, im XXIV Bande, p. 1610.

Streugütlein, ein Nahme, welchen Kayser Friedrich der III seinem Sohn und nachmahligem Kayser Maximiliano I beylegte, als er ihm in seiner Jugend ein Präsent überschickte, das zugleich aus Gelde und aus Confect bestunde, und er nur das Confect behielt, das Geld aber seinen Bedienten schenckte; wie nun der alte Vater solches hörte, so sagte er darauf: Mein Sohn wird ein Streu-Gütlein werden. Hübners Historische Fragen V Theil, p. 128.

Strevius, (Heinrich) war zu Cillingen gebohren, und lebte 1700, als der heiligen Schrifft Doctor u. Professor auf der Academie zu Rostock. *Nova litteraria Maris Balthici*, 1700, p. 349.

Streumehl, ist der Galmeypflug, davon im X Bande, p. 216.

Streumen, ein Dorff im Zabeltitzischen Creise im Marckgrafthum Meissen gelegen. Iccanders Geistliches Ministerium, p 66.

Streun, Adeliches Geschlecht, siehe Strein.

Streu rechen, *Collectio stramentorum*, ist in dem Chur Sächs. Mandate vom 11 May 1726 wegen Pflantz- und Pfropffung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, §. 10 u. 14, in und an den Wäldern u. Gehöltzen durchaus verboten.

Streusand, wird aus geraspelten Helffenbeine verfertiget, in Nürnberg nach den Metzen verkaufft, und häuffig an andere Oerter verführet. Der schöne von blauen Steinen, kommt aus dem Obergebürge, und ist mit Goldsand durchsprenget, so auch in kleinen Fäßgen verkauffet wird. Aus dem schönen weissen Spath wird auch ein weisser und rother Streusand gebrannt.

Streustroh, wird dasjenige Stroh genennet, so zum Streuen vors Vieh gebrauchet wird.

Streutzwurtz, siehe *Imperatoria*, im XIV Bande, p. 596. (p. 1497.

Streuzucker, siehe Ἅλς Ἰνδικὸς, im I Bande,

Strewe von Schwarzenau, Geschlecht, siehe Strein von Schwarzenau.

Strewia, ist eines von denen Dörffern Streu, an Wasser Streu, oder Strey, so von der Stadt Ostheim herunter nach Mellerstadt fliesset. Falckensteins Thüring. Chron. I Theil, p. 144.

Strey, oder Streu, auch Stray, u. Strowi, ein Flüßgen in Francken, und zwar im Bißthum Würtzburg, entstehet im Amte Auersberg, an der Thüringischen Grentze, und fliesset von dannen auf Leurbach, Ober-Fladungen, und auf das Städgen Fladungen; weiter fort auf St. Wolffgang, Ober-Heuffurt, und Nordheim, und gelanget im Eisenachischen auf das Städtgen Ostheim, alsdann aber wieder ins Würtzburgische nach Stockheim, Möllerstadt oder Melrichstadt; rinnt sodann nach Ober-Walbering, Eisenheim, Ober-Strey, Mittel-Strey, Unter-Strey, Ingershausen, Hochstatt und Hersfeld, ohnweit der Neustadt, aber bey Heu-Strey in den Saal-Fluß. Bey diesem Flusse kam es im Jahr 1078 zwischen denen Sächsischen und Kayserlichen Truppen zu einem blutigen Treffen, da beyde Theile geschlagen wurden, und von Sächsischer Seite der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Werner, in der Flucht umkam, darneben viele, und unter andern Graf Hermann, nach Alb Stadensi, Crantzio, und dem Chronogr. Sax. gefangen, Hertzog Magnus aber geplündert worden, desgleichen denn auch 1080 geschahe. Abels Deutsche u. Sächs. Alterth. III Th. p. 208, 209.

Streyle, Stadt, siehe Strehla.

Streypach, (Hans) befande sich 1529, als die Stadt Wien von denen Türcken belagert wurde, unter Sigmunds Leisers, Königlichen Ungarischen und Böhmischen Hauptmanns, Compagnie. Lewenklaws Türck. Chronicke, p. 452.

STRIA, siehe Streife.

STRIA, Nahme der Hexen bey den alten Deutschen, siehe *Strix*.

St. Stria, siehe St. Zoelus, den 24 May.

STRIÆ, Zwischen-Stäbe, siehe Zwischen-Stäbe.

STRIÆ, Aushöhlungen eines Schafftes in einer Säule, siehe *Striges*.

STRIATA CHAMA, siehe Gienende, im X Bande, p. 1447.

STRIATA CONCHA, Schiefer-Muschel, siehe Muschel, im XXII Bande, p. 1313.

STRIATA FRONS, siehe Streife.

STRIATIS SEMINIBUS AGRIMONOIDES, SEU PIMPINELLA AGRIMONIÆ FOLIIS ET ODORE, *Pluken*. Almag. Botan. siehe Pimpernell, im XXVIII Bande, p. 341.

STRIATUM GRAMEN, siehe Gras, im XI Bande, p. 696.

STRIATUS, siehe Streife.

STRIBORD, siehe Steuerbord, im XXXIX Bande, p. 2074.

Stricade, heisset die Schmiercur, davon im XXXV Bande, p. 444.

Stricco Levante, wird genannt der See-Wind zu Rom, welcher das Wasser der Tyber bisweilen so entsetzlich aufschwellend macht, daß daher unsäglicher Schaden zu entstehen pflegt, Lat. *Eurus, quo Tyberis intumescit.*

Strich, *Area*, Frantz. *Aire*, *Air de Vent*, *Rumb*, *Rumb de Vent*, *Trait de Vent*, *Pointe de Compas*, Holl. Streeck, Windstreeck, ist eine Linie, welche auf der Erd-Kugel, auf dem See-Compaß, und auf den See-Charten einen von den 32 Winden anzeiget. Hauptsächlich wird in der Seefahrt die Compaß-Rose in 32 Striche, nach den 32 Winden abgetheilt. So weit nun des Windes Lauff von dem Striche, den das Schiff hält, abweichet, so viel Striche Windes sagt man, daß das Schiff habe. Z. E. Wenn das Schiff Norden anlegte, der Wind aber aus W. N. W. wehete, hätte das Schiff sechs Striche in seine Seegel, weil nehmlich auf der Compaß Rose zwischen N. und W. N. W. nach sechs Gegenden, durch eben so viel Striche angezeiget werden. Siehe ein mehrers Compaß, im VI Bande, p. 862, u. ff.

Strich,

Strich, *Route*, der Weg oder Lauff, den ein Schiff auff der See nimmt, und darauf es anlegt. Also sagt man: Den Strich nach Norden ꝛc. nehmen, den Strich verändern, und so weiter.

Strich, oder See-Strich, siehe **See-Strich**, im XXXVI Bande, p. 1208.

Strich, ingleichen **Strichnaht**, wird die Kunst und Wissenschafft genennet, da man mit weissen Zwirn in ein Gestrick nehet, entweder nach alter Art, nach dem so genannten Dupf mit lauter Vollen und Wiefel, oder nach der neuern Mode, nach dem Riß, der gemeiniglich aus gestreueten Blumen, schönen Schwung- und Laubwerck bestehet, welche auf Papier entworffene und mit Farben schattirte Risse unter das in Rahm gespannete Gestricke geleget, der Zeichnung nach mit Fäden zu umlegen, zu vollen, zu zwiefeln, mit allerley Modlein auszufüllen, und den Schatten mit allerhand vortheilhafftigen Stichen anzuzeigen. Mit solcher Strichnath werden meistentheils die Ueberzüge der Betten, so insgemein mit bunten Taffent, oder Cattun unterleget, verbrehmet, wiewohl sich solche Nath auch bey Tischtüchern und Quelen anbringen lässet.

Strich, wird der junge Saame der Fische insonderheit, der Karpffen genennet, welcher, wenn er zween Sommer und einen Winter gestanden, auf den Herbst des andern Jahres heraus gefischet, und alsdenn zweyjähriger Saamen genennet wird. Den Strich soll man seiner Schwäche halben, und weil er noch gar zu zart und weich ist, den ersten Sommer oder Herbst nicht fortführen oder fortsetzen; denn er pfleget solchenfalls gemeiniglich einen Unfall zu bekommen, und zu sterben. Dahero am rathsamsten, man lasse ihn auf seiner Stelle zween Sommer wachsen, so erstrecket er sich, und kan nachmahls viel besser verführet, und in die gehörigen Orte zum Erstrecken gesetzet werden. Wenn aber die Teiche bald hintereinander seyn, und man den Strich gerne in die nächsten Teiche haben will, darf man ihn nur zugleich mit dem Wasser hinein lauffen und gemachlich gehen lassen, weil er obgedachter massen kein hartes Tractament erleiden kan. Siehe zugleich den Artickel: **Karpffe**, im XV Bande, p 207.

Strich, heisset bey den Vögeln die Zeit, wenn sie in grossen Schaaren oder einzeln und zerstreuet von uns wegziehen, und **Wiederstrich**, wenn sie wieder auf solche Art zu uns kommen. Wenn der Strich und Wiederstrich einer jeden Art Vögel, die nicht Jahr aus Jahr ein bey uns bleiben, geschehe, davon ist oben unter dem Wort **Streichen** bereits Meldung gethan worden.

Strich, kommt auch bey den Tuchmachern und Scheerern vor, und ist am Tuche wie die Haare gesetzet, oder gestrichen werden.

Strich, ein Venetianischer Priester, wurde im Jahr 1647 im Türckischen Gebiete gefangen genommen, viele von seinen Landes-Leuten niedergemacht, ihm aber, weil er der Anführer war, die Haut lebendig abgezogen, und an einen Pfahl gespiesset. **Allgemeine Chronicke** X Band, p. 311.

Strich, (**Kraut-**) siehe **Kraut-Strich**, im XV Bande, p. 1796.

Strich, (**Land-**) siehe **District**, im VII Bande, p. 1079. desgleichen **Gebiet**, im X Bande, p. 484. u. f.

Strich, (der Nordische gemäßigte) siehe *Zonæ*.

Strich, (See-) siehe **See-Strich**, im XXXVI Bande, p. 1208.

Strich, (der Südische gemäßigte) siehe *Zonæ*.

Strich-Blumen, siehe **Rindsauge**, im XXXI Bande, p. 1645.

Striche Landes, (gemäßigte) siehe *Zonæ*.

Striche Landes (die kalten) siehe *Zonæ*.

Strichenbach, ein Dorf im Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien, unweit Belckenhahn.

Strich und Halt, ist bey den Goldarbeitern gleichsam die Schau und Probe. Nach dem eilften Artickel der Naumburger Goldarbeiter soll jeder Goldschmied das Gold, so er in seinem Laden verarbeitet, dahin legiren und schmeltzen, daß es am Striche und Halt für gut bestehen möge. Würde auch einem an Ketten oder andern goldenen Geschmeide etwas zu machen verdinget werden, und wolten die Inhaber allerhand Gold, als Ducaten- Cronen- und Rheinisches Gold, unter einander schmeltzen lassen, daß es hernach keinen gewissen Strich gäbe; So hätten sich doch die Goldschmiede so wohl in ihrer eigenen, als der verdungenen Arbeit wohl in Acht zu nehmen. Der Obermeister muß, nach dem siebenden Artickel der Zeitzer Goldschmiede dasselbe gantze Jahr alle Arbeit auf seine Pflicht mit allen Fleiß probiren.

Strichholtz, ist in den Bergwercken, welches denen Löchern entgegen gesetzet wird. Zu Goßlar nennen sie dieses Holtz, **Hauptholtz**. **Beerwardi** Phraseologia Metallurgica p. 13.

Strich Landes, siehe **District**, im VII Bande, p. 1079. desgleichen **Gebiet**, im X Bande, p. 484. u. f.

Strich Landes, (der hitzige) siehe *Zonæ*.

Strichnaht, siehe **Strich**.

STRICHNODENDRON, heißt der Indianische Pfeffer, davon zu sehen, **Pfeffer**, im XXVII Bande, p. 1308.

Strich um den Nord-Pol (der kalte) siehe *Zonæ*.

Strich-Regen, siehe **Regen**, im XXX Bande, p. 1743.

Strichschindeln, werden ironice auch wohl **Speckkuchen** genennet, weil sie eben und glatt als ein Kuchen gestrichen werden. Sie sind sehr nöthig und nützlich bey einem solchen Gebünde, das immer in Gefahr wegen des Feuers, als ein Saltz-Koth ist. Sie werden also verfertiget: Der Lementirer machet eine lange Banck von 12 bis 16 Ellen, wornach das Dach groß ist und viel Leute arbeiten; auf die Banck nagelt er zerspaltene Stücken Bret, zwey Finger breit, wie Latten die quere, und fünf Viertel von einander, hernach spellet er aus Tannen-Scheit-Holtz oder Bretern, Speile, oder Stöcke, die Fingers dick, rund und so lang, daß sie allezeit auf 2 Latten geleget werden; denn machet er den Leim zurechte, und richtet ihn zu, daß er wohl durcharbeitet wird; das lange Roggen-Stroh stauchet er aus, damit die kleinen Strohhälmer und Unkraut heraus kömmt, alsdenn leget er so viel Stroh zwischen 2 Latten, daß es kleinen Fingers dicke und von einer Latte bis zur andern gehet, gegen sich aber kehret er die ledigen Aehren

zu, eine Spanne unter den Aehren leget er einen Speil auf die Latten, schläget die Aehren darüber, hat ein solch Instrument wie die Kleiber in Händen, schüttet Leim darauf, und streichet die Aehren mit den Leim an, auch das Stroh über und über, jedoch nicht allzudicke, thut es auf die Seite, und wenn es trocken, wird die Strichschindel auf der andern Seite auch bestrichen; wenn nun ein gut Theil also verfertiget, werden sie auf das Dach mit den Speilen zwischen die Latten geleget, jedoch so dichte, daß sie doppelt liegen, und wird das Dach vollends verfertiget. **Verzeichniß und Erklärung der Wörter beym Salz-Sieden** p. 33. ff.

**Strich um den Süder-Pol,** (der kalte) siehe *Zonæ*

**Strich des Unterleibes,** (weisser) siehe *Linea alba*, im XVII Bande, p. 1414.

**Strichzaun** ist eine Art eines Einbaues in einem Fluß, womit ein schadhafft gewordener Ufer wiederum ergäntzet, und vor weiterer Auswaschung des Wassers verwahret wird. Wo nehmlich bey krummen Flüssen das Ufer an einigen Orten von dem gewaltsamen Stoß des Wassers Schaden leidet, pfleget man nach Befinden der Umstände ein gutes Stück noch vor dem schädlichen Einreiß zu oberst am Ufer anzufangen, und bis gantz in das Wasser heraus nach einer schrägen Linie Pfähle einzuschlagen, und diese bis auf den Grund, wie sonst einen Zaun mit Nethergerthen zu verzäunen, dergestalt, daß von dem letzten Pfahle im Wasser die Gerthen etwas weit in das Wasser reichen, überdis auch einen oder zwey kleine Querzäune bey den letzten Pfählen zu machen, daß bey so gestalten Sachen das Wasser sich nicht darhinter fangen, und den Grund unten vielmehr ausspielen könne. Weil aber das Wasser, so bald dieser neue Strichzaun etwas dürre worden, die Nethergerthen von dem Pfahl leicht abheben kan, so ist dienlich daß man zu oberst allezeit den andern oder dritten Pfahl mit höltzernen Nägeln verwahre, daß sich das geflochtene nicht herab streiffen lasse. Der ledige Raum hergegen wird bey tiefen Wassern mit Dornen und solchen Gestrippe, bey flachen Ufer aber mit Steckweiden ausgestecket, welche alsdenn grünen, wachsen, und einen dauerhaften Boden zuwege bringen. Wo das Ufer sehr hoch, und die Wasser auch hoch steigen, müssen derer Zäune etliche hinter einander angeleget werden, weil ein einiger nicht gnungsam der Gewalt des Wassers widerstehen kan, und werden alsdenn diese übrige etwas gerader gegen den Strom angeleget, weil sie in denselben nicht so weit als der erste hinein zustehen kommen. Uebrigens ist wegen der Anlage eines Strichzauns annoch zu behalten, daß er ja nicht weder mit dem Ufer, noch mit dem Flusse parallel gehe, sondern mit beyden einen spitzigen Winckel mache; auch sollen, wo man deren etliche hinter einander zu machen nöthig hat, dieselben nicht weit von einander zu liegen kommen. Diese Arbeit wird insgemein nach der Anzahl der eingeschlagenen Pfähle bezahlet, da man vor einen acht Pfennige bis einen Groschen Lohn rechnet.

**Strick,** siehe *Laqueus*, im XVI Bande, p. 825. Ingleichen **Seil**, im XXXVI Bande, p. 1528, wie auch **Strang.**

**Strick,** ist auch eine gewöhnliche Soldaten-Straffe, siehe **Straffe der Stricke.**

**Strick,** ein Dorf im Fürstenthum Waldeck in Westphalen, im Amte Eisenberg, etliche Stunden von Dudinghausen, wo die Dymmel entstehet.

**Strick,** (Jagd-) siehe **Jagd-Strick**, im XIV Bande, p. 166.

**Strick,** (Kühe-) siehe **Kühe-Strick**, im XV Bande, p. 2028.

**Strick,** (Samen-) *Chorda spermatica*; siehe *Partium Genitalium Virorum Vasa deferentia*, im XXVI Bande, p. 1074.

**Strick,** (Silberner) siehe **Silberner Strick**, im XXXVII Bande, p. 1267.

**Strick-Aufgabe,** *Problema Funicularium*, wird diejenige genennet, welche verlanget, daß man die Figur eines aufgehangenen Strickes determiniren soll. Siehe *Catenaria*, im V Bande, p. 1469. u. ff.

**Strick aus (von)** heißt in denen Rechten bisweilen so viel, als die Nieder-Jagd, oder das Befugniß, Vögel, Haasen, wilde Schweine, u. d. g. jedoch nicht anders, als blos mit Hunden, und zu gewissen Zeiten, zu verfolgen, und zu fahen, absonderlich nachdem die benachbarten Fürstlichen Herrschafften bereits ihr gewöhnliches Jagen eingestellet haben. **Besold** in Thes. Pract. voc. **Jagen.**

**Strickbeutel,** ist ein kleines von Seide gestricktes Beutelein, von oben mit einem Bändgen zusammen gezogen, worinnen das Frauenzimmer den Knauel zum Stricken stecken hat.

**Strick-Brief,** siehe **Stick-Kauff.**

**Strick-Briefe,** in Pohlen, siehe *Litteræ Restium*, im XVI Bande, p. 1684. u. f.

**Strickbuch,** ist ein zusammen geheftes Buch mit allerhand in Kupffer gestochenen und über die Linien klein würflicht auspunctirten Figuren und Mustern abgetheilet, wornach das Frauenzimmer stricken lernet.

**Stricke,** siehe **Strick.**

**Stricke,** (Straffe der) siehe **Straffe der Stricke.**

**Stricke,** (Zünd-) siehe **Stopinen**, im XL Bande, p. 413.

**Strickeisen,** heißt so viel als **Stricknadel**, davon zu sehen **Stricken.**

**Stricke legen,** ist in der heiligen Schrifft eine Redens-Art, welche zum öfftern auf listige Nachstellungen gezogen werden muß z. E. Ps. XXXIII, 6. **Sie sagen, wie sie Stricke legen wollen.** Es wird auch dieselbe 2 Timoth. II, 26. von dem Teufel gebrauchet, und dadurch nicht nur die List desselben, der er sich in den Versuchungen der Menschen bedienet, sondern auch die Gewalt, die er über sie hat, wenn sie sich von ihm haben fangen lassen, angezeiget.

**Stricke,**

**Stricke der Liebe, (Orden der)** Graffen von Savoyen einer Jungfra im Jahr 1335 aufgerichtet worden, ein Armband von ihren Haaren m Stricken geflochten soll verehret haben nachmahlige Hertzog Amadeus VIII v voyen aber soll 1434 diese Benennung d dens verändert und denselben den Orden Annonciada genennet haben. **Morerus** in Annonc. Von dem Orden Annonciade s *Annonciade* im II Bande, p. 400 am Ende d Artickels.

**Stricken**, nennet man die Wissenschafft, einen Faden, er sey von Wolle, Zwirn, Seide und dergleichen, vermittelst langer von verschiedener Stärcke zubereiteter Nadeln, aus Meßing, Eisen oder Stahl, so man **Stricknadeln**, heisset, dergestalt künstlich in einander zu schlingen, daß sich dadurch nach der besten Forme Strümpffe, Handschuh, Mützen, Camesöler, ja gantze Nacht-Habit und Kleidungen heraus bringen lassen, in welche Sachen vielerley veränderte Model und Figuren zugleich mit eingebracht werden können, davon siehe **Muster-Buch**, im XXII Bande, p. 1552. Da nun dieses eine gantz reinliche Arbeit, und bey dem Ausgange überall mit sich genommen werden kan, wie denn zu diesem Ende das Frauenzimmer in einem kleinen von Seide gestrickten Beutlein, so sich oben mit einer Schnur zusammen ziehen lässet, die gantze hierzu benöthigte Geräthschafft gantz bequem mit sich führen kan; also bedienen sie sich darbey eines kleinen entweder viereckigt länglichen saubern Kästleins mit einem Auszug, oder der in Form eines Reise-Coffers verfertiget, darinnen sie gedachtes Strickwerck am füglichsten verwahret zu sich stecken können; ein solches Behältniß heisset ein **Strickkästlein**.

**Stricker**, siehe **Strumpf-Stricker**.

**Stricker**, (Augustin Reinhard) hat, als Königlich-Preußischer Cammer-Musicus die Musik und Symphonien der Oper, genannt: Alexanders und Roxanen Heyrath; bey Vermählung Sr. Königlichen Majestät von Preussen mit der Durchlauchtigsten Prinzeßin, Sophie Louyse, Hertzogin von Mecklenburg, geschehen den 28 Nov. im Jahr 1708, componiret. Bes. des Herrn von **Bessers** Schrifften, unter den Beylagers-Gedichten, p. 284. Als Hochfürstlicher, Anhältischer Capellmeister zu Cöthen, hat er im Jahr 1715. daselbst den ersten aus sechs Italienischen Cantaten von einer Stimme bestehenden Theil worzu eine Violine oder Hautbois accompagniret, in langen Folio drucken lassen.

**Stricker**, (Johann Wilhelm) ein Magister der Philosophie und Rector der Schulen zu Neu-Brandenburg, von Güstrow im Mecklenburigschen gebürtig, hat zu Ende des 17 Jahrhunderts zu Rostock studirt, sich auch daselbst durch öfteres Disputiren hervorgethan. Von seinen zeithero heraus gekommenen Schrifften sind folgende bekannt, als:

1. Historia dissertatio de meditatione, oratione, tentatione, 1704.
2. Schrifftmäßige Wiederlegung einer ungeistlichen und altvetteliſchen Fabel, das ist der



solte es doch late oder in sensu lato, in weitläuffigen Verstande nehmen, vor eine Person, die sich unsichtbar an einem Gesetze ver-

So nöthig nun diese Distinction und late ist, so verächtlich hat sie zu werden wollen, da man nur ein rieben, und von demjenigen, gen gewohnet gewesen: Er cken und Latten.

, so viel als genau, ngste Ausflucht, Recht.

S, siehe des-

in Lüb fleißi Con- in dem nus zu selbst. abgelegten Psalms un Gläubigen der herrliche

von haben, daß sie sich zu GOtt halten, Schleßwig 1704 in Fol. 1 Alphabet 10 Bogen. Es gedencket seiner **Andr. Ludw. Königsmann** in monument. pietat Mæcenat. Slesvic. & Holsat. Wegen der von ihm geführten Administration des Fabricianischen Stipendii p. 33 mit vielem Lobe. **Von Seelen** Athen. Lubec. P II. p. 355.

**Stricke spannen**, Jes. XXX, 23. Dieses ist eine ironische Rede des Propheten, da er der Feinde spottet, daß sie immerhin ihre Stricke spannen möchten, sie würden doch nicht halten. Wir stellen dahin, ob er mit diesen Worten auf das Aufschlagen feindlicher Zelte vor einer Stadt gesehen, da sie den Raum ihrer Hütten weit machen, die Teppiche ihrer Wohnung ausbreiten, sein nicht sparen, ihre Seile lang dehnen, und ihre Nägel feste stecken, Jes. LIV, 2. oder, ob er darunter eine bey denen Alten nicht ungewöhnliche Art des Stürmens und der Eroberung verstanden, welche **Husai**, der Arachiter, dem rebellischen **Absalon** als wohl ausgesonnen, an die Hand gab, daß, wo sich der flüchtige **David** in eine Stadt versammlen würde, das gantze Israel Stricke an dieselbige Stadt werffen, und sie in den Bach reissen solte, daß man nicht ein Kieselein daran finde, 2 Sam. XVII, 13. Dieses aber ist gewiß daß er dabey überhaupt auf das hitzige Vorhaben wütender Belägerer sein Absehen gehabt. Denn so wird in heiliger Schrifft unter dem Ausspannen und Legen der Stricke insgemein aller böser und listiger Endzweck den sich ein Mensch in mancherley Fällen der Boßheit vorsetzen kan, hin und wieder verstanden. So gedencket David der schändlichen Unterfangungen gottloser Leute, da sie ihm Stricke legten, Ps. CXIX, 110. Jeremias muste auch darüber klagen, da die Wiedersacher seinen Füssen Stricke geleget hatten, Jer. XVIII, 22.

zu, eine Spanne unter den Aehren leget er einen Speil auf die Latten, schläget die Aehren darein hat ein solch Instrument wie die Kleiber in dem den, schüttet Leim darauf, und streichet die Psalm mit den Leim an, auch das Stroh über Stricke des doch nicht allzudicke, thut es auf, en der Lästerer, wenn es trocken, wird die Str, daß beyde herum andern Seite auch bestrichen; und suchen welchen Theil also verfertiget, werd, 8. allein mit so weni- den Speilen zwischen den Gläubigen so wenig der dichte, daß sie doppelnten Stricke schadeten, denn vollends verfertiget halten, weil der HErr, der zu rung der Hezelt, und seine Wohnung zu Zion Pfeile des Bogens, Schild, Schwerdt ick zubrechen, Ps LXXVI, 3. 4. wenn die Se wüten, Ehre einlegen, und wenn sie noch Zehr wüten, auch noch gerüstet seyn würde, V. 11.

**Stricke an die Stadt werffen** 2 Sam. XVII, 23. Osiander zeiget an diesem Ort, daß man zur selbigen Zeit grosse Seile, da forne dran starcke eiserne Hacken gewesen an die Mauern geworffen, und die Steine mit grosser Gewalt heraus gerissen, bis ein Loch in die Mauern gemachet worden, dadurch die Kriegs-Leute in die Stadt fallen können.

**Stricke des Todes**, Ps. CXVI, 3. Dadurch verstehen einige die hefftige Kranckheiten, darinnen David gewesen; andre nehmen es an von allerhand Gefahr, als sey ein Gleichniß genommen von dem Wilde, welches, wenn es in die Netze gerathen, und darinnen verwickelt ist, dem Spieß und Bogen des Jägers nicht entgehen könne, oder von einem Missethäter, welcher mit Stricken hingeführet wird zur Gerichts-Stätte, daß er daselbst abgethan werde; und erklären es mit dem, was von den Abgesandten des Syrischen Königs gedacht wird, daß sie Stricke um ihre Häupter und Hälse gehabt, und um das Leben ihres Königs demüthigst gebeten. 1 Buch der Könige XX, 32. Hiob XXXVI, 8. Joh. XV, 18. **Scrivers** Bibl. Parv. P. I. p. 293.

**Strickhart**, (Em. Christ.) dessen Schrifften sind:

1. Bet-Hauß, Nürnberg 1713 in 12.
2. Geistlicher Blumen- und Rosen-Garten, ebend. 1713 in 12.

**Strickius**, (Bernhard) oder auch **Meletbräus** genannt, der Philosophie Magister und Con-Rector der Johannis-Schule zu Hamburg, ward 1595 zu Stade gebohren; 1624 zum Con-Rector in seiner Vater-Stadt; 1628. zum Cantor zu Borxtehude (im Hertzogthum Bremen) ernennet. Im Jahr 1630 zum Sub-Con-Rector der gedachten St. Johannis-Schule, und 1641 den 12 August zum Con-Rector erwehlet. Er starb 1645 den 16 November, nach dem er im vorigen Jahre Aeneis in Deutscher Sprache ans Licht gestellet hätte. **Beurhners** Hamb. Gelehrt. Lexic. p. 372.

**Strick-Kästlein**, ist ein kleines viereckigt länglichtes, leicht verfertigtes, höltzernes Kästlein, mit einem Auszuge, insgemein mit Goldpapier bekleidet, oftermahls aber auch lacciret, worinnen das Frauenzimmer ihr gantzes Strickwerck füglich verbergen und bey sich tragen kan.

**Strickland**, (Andreas von) war von 1250 bis 1256 Preußischer Land-Meister in Liefland. **Hübners** Politische Fragen IV Theil, p 650.

**Strickland**, (Johann) aus Westmorland, ein aufrührischer puritanischer Prediger in Londen, schrieb Predigten, und starb 1670. **Wood** Athen. Oxon. Er ist ohnstreitig aus nachstehenden Geschlechte entsprossen.

**Strickland von Boynton**, (vor Zeiten **Stirkeland** genannt) ein ansehnliches Geschlechte in Engelland, welches ehemahls zu Strickland-Hall, in der Grafschafft Westmoreland seinen Sitz gehabt hat. **Walcher von Stirkeland**, Ritter, wohnte zu **Eduards** II Zeiten wegen Westmoreland dem Parlamente bey, und 1400 war **Wilhelm Stirkeland** Bischoff zu Carlisle. Im Jahr 1641 den 30 Julius wurde **Wilhelm Strickland** von **Carln** I zum Baron erhoben, welcher mit **Franciscen Finch**, einer Tochter **Thomas** Grafens von Winchelsea, seinen Nachfolger **Thomas** zeugte. Derselbe wurde durch **Elisabeth, Franz Pili** von Compton. Beauchamp Tochter, ein Vater unterschiedlicher Kinder, von welchen sein Nachfolger, **Wilhelm Strickland**, der unter der Regierung **Wilhelms** IV, **Annens** und **Georgens** I dem Parlamente beygewohnet, und zuletzt General-Commissarius der Musterung gewesen, 1724 mit Tode abgieng. Er hat mit **Elisabeth**, einer Tochter des Ritters **Wilhelms Palmes** von Malton, **Wilhelmen** gezeuget, welcher 1720 Admiralitäts-Commissarius 1725 Schatz-Commissarius und 1730 Kriegs-Secretarius und Geheimer Rath wurde. Zu Anfange des 1735 Jahres befiel ihn nach längst an sich gehabter Unpäßlichkeit ein so schwerer Zufall, daß ihn gleich damahls jederman für verlohren schätzete. Alleine er erholte sich etwas wieder; doch befand er für gut, seine Chargen nieder zu legen. Worauf er sich auf seine Güter begeben und auch daselbst noch in diesem Jahre im September das Zeitliche gesegnet, nach dem er von **Catharinen**, Jeremias Sambroocke Tochter, unterschiedene Kinder gezeuget hatte. Sonsten ist er jederzeit der Hoff-Parthey mit grossen Eifer zugethan gewesen. Sein Bruder war **Thomas Johann Franz Strickland von Sizerghe**, Bischoff von Namur, Doctor der Sorbonne, Abt von St. Peter de Preaux in der Diöces von Lisieux; und Abt von U. L. F. zu Namur. Er hat an unterschiedenen Europäischen Höfen, wohin er von dem Kayser in verschiedenen Staats Angelegenheiten geschickt worden, und besonders an den Großbrittannischen und Frantzösischen Hoffe, an welchen er sich 1734 und 1738 befunden, sich grosse Hochachtung erworben, und starb den 14 Jenner 1740 zu Löwen an einem Schlag-Flusse. Im Jahr 1658 war auch ein W. **Strickland** unter denen, welche sich dem neuen Protector von Engelland, **Richard Cromweln**, unterwurffen, ob er aber einer aus dieser Familie sey, läßt sich nicht darthun. *The Englisch Baronets* T. I. p. 424. **Ranffts** Geneal. Nachr. I Band p. 915 und 1104. **Ranffts** Archiv. 1735 p. 458 u. f. **Mierälii** Hist. Rol. Lib. III. Sect. IV. p. 238.

**Strickland-Hall**, ein Ort in der Grafschafft Westmorland in Engelland, wo ehemahls das Geschlecht der Stricklande von Boynton seinen Sitz gehabt.

**Strick-Linie**, *Funicularia*, ist eine krumme Linie, welche ein Strick machet, wenn er auf beyden Enden aufgehangen wird, so, daß er in der Lufft schwebet. Siehe *Catenaria*, im V Bande, p. 1469. u. ff.

**Strick-Nadeln**, oder Nadeln, die zum Stricken gebrauchet werden. Sie bestehen aus einem Drat, der weder unten zum Stechen eine scharffe Spitze, noch oben einen Knopff oder Oehr hat, sondern an beyden Enden rund abgeschliffen, bey dem Stricken den Faden damit zu fassen, und die Schmasen zu verfertigen. Siehe **Stricken**.

**Stricknaht**, ist eine Naht der Kürschner. Auch wird die **Strichnaht** also genennet, davon zu sehen **Strich**.

**Strick-Verdeck**, siehe **Verdeck**.

**Strickwerck** oder **Gestricke**, Lat. *Opus nexum, vel acu textum*, gehöret, nach Sachsen-Recht, zu denen Gerade-Stücken.

**Stricovius**, (Matthias) siehe **Strykovsky**.

STRICTÆ OBSERVANTIÆ BENEDICTINI, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 345. u. ff. besonders p. 348. u. f.

STRICTÆ OBSERVANTIÆ MINORITÆ, siehe **Observantiner**, im XXV Bande, p. 172.

STRICTA INTERPRETATIO, heißt eine solche Auslegung einer Rede, die ohne alle Limitation und Einschränckung geschiehet. Siehe **Hermeneutic**, im XII Bande, p. 1729. u. ff.

STRICTA JURIS RATIO, siehe *Merum Jus*, im XX Bande, p. 1075. desgleichen **Strenges Recht**.

STRICTA RATIO, oder *Stricta Juris Ratio*, siehe **Strenges Recht**.

STRICTA RESIDENTIA, siehe **Residentz**, im XXXI Bande, p. 717. u. ff.

STRICTE, **in engern Verstande**, und LATE, **in weitläufftigern Verstande**, ist eine gemeine, sonderlich unter den alten Scholastickern gebräuchliche, aber auch zugleich eine nöthige Distinction, indem die meisten Worte in ihrem genauen oder engern Verstande mehrentheils etwas sonderliches zu bedeuten pflegen, als wenn sie nur im weitläufftigen Verstande genommen werden. Z. E. Wenn ich die Tugend nenne, so kan ich im weitläufftigen Verstande (late oder in sensu lato) die sonderbahren Eigenschafften in Steinen, in Gewächsen, und in allen Thieren darunter begreiffen; aber *stricte* oder in *sensu stricto* wird nur die Vollkommenheit des menschlichen Willens darunter verstanden. So wolte jene Bauers-Frau nicht zugeben, daß sich ihr Mann bey dem Beicht-Vater vor einen armen Sünder bekennen solte, denn sie nahm das Wort stricte, im sensu stricto, in engern oder genauern Verstande, vor einen armen Sünder, der dem Scharff-Richter in die Hände gefallen ist, und sich an der Republick durch ein äusserliches Verbrechen versündiget hat; und solte es doch late oder in sensu lato, in weitläufftigern Verstande nehmen, vor eine Person, die sich auch heimlich und unsichtbar an einem Gesetze vergriffen hat. So nöthig nun diese Distinction zwischen stricte und late ist, so verächtlich hat sie zu den neuern Zeiten werden wollen, da man nur ein Gespötte damit getrieben, und von demjenigen, der sie gebraucht, zu sagen gewohnet gewesen: Er läufft oder handelt mit Stricken und Latten.

STRICTE, bey den Juristen, so viel als genau, enge, strenge, scharff, ohne die geringste Ausflucht, oder Erweiterung, siehe **Strenges Recht**.

STRICTE OBSERVARE LEGES, siehe **Strack lich über den Gesetzen halten**, desgleichen **Strenges Recht**.

STRICTI JURIS ACTIO, siehe *Actiones stricti Juris*, im I Bande, p. 418.

STRICTI JURIS CONTRACTUS, siehe *Contractus stricti Juris*, im VI Bande, p. 1143.

STRICTIORES OBSERVANTES, siehe **Recollecten**, im XXX Bande, p. 1556. u. f.

STRICTIORIS OBSERVANTIÆ MINORITÆ, siehe **Observantiner**, im XXV Bande, p. 172.

STRICTOFINNI, sind gewisse Völcker, welche ehedem die Finnmarck, eine Landschafft in Norwegen, bewohnet haben. Siehe **Finnmarck**, im IX Bande, p. 957. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 737.

STRICTOR, heißt so viel als *Sphincter*, davon im XXXVIII Bande, p. 1570.

STRICTUM, heisset alles dasjenige, was im engen Verstande genommen wird; ihm ist entgegen gesetzet Laxum.

STRICTUM JUS, siehe *Merum Jus*, im XX Bande, p. 1075. desgleichen **Strenges Recht**.

STRICTUM ET LAXUM CORPORIS HUMANI, heißt der *Motus tonicus*, davon zu sehen *Tonicus Motus*.

STRICTUS, siehe **Strack**.

STRICTUS SENSUS, siehe *Stricte*.

**Stridbeck**, (Johann) ein in Verfertigung guter Land-Charten geschickter Mann zu Augspurg. Er hat den so genannten Atlas curieux angefangen, welchen hernach **Bodenehr** fortgesetzet hat. Sonsten ist auch unter seinem Nahmen eine Charte von dem Ulmer-Lande mit allen darinnen liegenden und nächst benachbarten Herrschafften und Orten (Territorium Ulmense cum locis vicinorum Statuum & limitaneis) bekannt, wiewohl von derselben ein Sohn von ihm dieses Nahmens der Verfertiger gewesen zu seyn scheinet. **Haubers** Zusätze zu dem Discours von der Geographie, p. 25. 110. 118.

STRIDO oder *Stridon*, Stadt in Dalmatien, siehe **Sdrin**, im XXXVI Bande, p. 801.

STRIDON, Stadt, siehe **Sdrin**, im XXXVI Bande, p. 801.

STRIDONIENSIS, (HIERONYMUS) ist der Kirchen-Lehrer Hieronymus, weil er in dem Städt-

Städtgen Sdrin oder Stridon gebohren worden. Siehe **Hieronymus**, im XIII Bande, p. 31. u. ff.

STRIDONIUM, Stadt, siehe **Sdrin**, im XXXVI Bande, p. 801.

**Stridonius** ein in den Oesterreichischen Landen 1653 berühmter Prophete, welcher viel von dem künfftigen Zustande selbiger Lande in seinen Schrifften vorher verkündigte, und weil es meistentheis richtig eingetroffen, in guten Ansehen daselbst stunde. Er hat unter andern folgendes von dem deutschen Kayserthum geschrieben: Daß **Ferdinand** IV. Römischer König werden, und bald darauf sterben, und dessen Bruder Leopold Kayser werden würde. Dieser würde in seiner Jugend grossen Schwachheiten, und Lebens-Gefahr unterworffen seyn, aber doch iederzeit seine Gesundheit wieder erlangen. Der Türcke werde so nahe kommen, daß wenig Hoffnung vor das Hauß Oesterreich übrig bleiben werde. GOtt aber werde helffen und der Türcke zerstreuet werden. Er werde wegen seiner Braut aus dem Hause Spanien grossen Streit haben, welcher auch das Beylager aufschieben, und es gar unmöglich zu machen scheinen würde. Nach vieler Arbeit und Mühe aber werde er sie endlich erhalten. Von Seiten Franckreichs werde er vielen Widerwärtigkeiten und grosser Gefahr unterworffen seyn. Es werde aber derselbe alle seine Feinde überwinden und viele Provintzen gewinnen, welche seine Vorfahren besessen hätten. Er werde das Hauß Oesterreich vermehren, aber nicht von einer Gemahlin, und glückseeliger seyn, als iemahls iemand aus dem Hause Oesterreich gewesen. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie, III Th. p. 240.

**Stridowa** oder **Sdrin**, Stadt, siehe **Sdrin**, im XXXVI Bande, p. 801.

**Stridzberg**, (Haquinus) ein Professor der Hebräischen und Griechischen Sprache zu Lunden in Schonen, unweit Stockholm um 1658 gebohren, hat zu Upsal studirt, und nachhero sich durch verschiedene Disputationen bekannt gemacht, von denen

1. De luctu veterum, 1698.
2. De conviviis veterum, 1698.
3. De Stephano Mosi non adverso ex Act. VII. 16. Genes. XXIII, 8. 9. 16. 17. sqq. XXXIII. 19. 1694.
4. De nominis Ebræorum vera origine & significatione, 1699.
5. De Magis 1687. 5 Bogen in 4.
6. De duodecim lapidibus in sacro V. T. Codice occurrentibus, 1691. 8 Bogen in 4.
7. Prudentia Rubenis, qua fratrem a morte vindicasse traditur, 1692. 5 Bogen in 4.
8. De sepulchris Patriarcharum. 1694. 5 Bog. in 4.
9. De Arca fœderis 1695. 6 Bogen in 4.
10. De Nudi pedibus diss. I. 1695. 6 Bogen, in 4.
11. De nomine Philosophiæ in Ep. D. Pauli ad Coloss. c. II, 8. occurrente 1696. 4½ Bog. in 8.
12. De Schiloh ex Gen. XLIX. 10. 1697. 8 Bogen in 4.

Nova litt. Maris Balth. & Septentr. 1700. p. 145. u. f.

**Striebel**, (Moritz) der Philosophie Magister und Chur-Sächsischer Pastor zu Prißnitz bey Dreßden, war vorhero Pastor zu Roßwein, und darauf Prediger an der Churfürstl. Lehns-Kirche zu Freyberg, endlich Pfarrer zu obgedachten Prißnitz, allwo er 1707 im 80sten Jahr seines Alters verstorben. Er wird von **Knauthen** im Ehrenvollen Alter mit unter die Jubilæos gesetzet, ohngeachtet er nur 48 Jahr im Ministerio gewesen, wird also ohne Zweifel auch einige Jahr zuvorher in Schul-Diensten gestanden haben. **Grossens** Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 405.

**Striega**, Stadt, siehe **Striegau**.

**Striegau**, **Strigau**, **Striega**, **Strigow**, **Stregin**, **Stregow**, Lat. *Stregonia*, oder *Strigovia*, eine Nieder-Schlesische Weichbild-Stadt im Fürstenthum Schweidnitz, zwischen den Städten Schweidnitz und Jauer, zwey Meilen von beyden und sechse von Breßlau, an der Polsnitz gelegen. Es wird allhier aus denen Bergen, sonderlich aus dem Georgen-Berge, zwischen den harten Steinen, die von der Stadt also benannte **Striegauer Erde** oder **Striegische Siegel-Erde**, Lateinisch *Sigillata terra Strigoniensis*, (siehe **Siegel-Erde**, im XXXVII Bande, p. 1074. u. ff.) gegraben. Diesen Ort hat im Jahr 1289 Hertzog Boleslaus der Streitbare mit Stadt-Recht begnadiget, erweitert, mit einer Mauer befestiget, und mit etlichen starcken Thor-Thürnen verwahret. Im Jahr 129[illegible] verehrte Hertzog Heinrich zu Liegnitz seinem Bruder Bolco, Hertzog zu Schweidnitz, diese Stad, um ihn wider Conrad den III, Hertzog von Glogau, welcher das Fürstenthum Glogau haben wolte, beyzustehen. Man findet allhier die in Gestalt eines Creutzes gröste und höchste Kirche in gantz Schlesien, zu St. Petri und Pauli, welche, nebst der Commenda den Maltheser-Rittern gehöret; ihre Länge erstrecket sich auf 130, die Breite auf 63, und die inwendige Höhe des Gewölbes auf 46 Ellen; dieses Gewölbe ruhet auf 16 steinernen Pfeilern, dessen Ansehen zwey Orgeln, sammt den schönen von Stein künstlich ausgehauenen und mit sinnreichen Bildnissen gezierten Predigt-Stuhl vermehren. St. Barbara Kirche, eine gewesene Juden-Schule, stund geraume Zeit wüste, ward aber nachmahls wieder renoviret. Die Carmeliter-Kirche und Kloster sollen aus der Vorstadt 1420 seyn transferiret worden. Nach ihrem gäntzlich erlittenen Ruin durch den Krieg haben sich die Mönche bemühet, derselbigen den vorigen Glantz wieder zu geben. Unser Lieben Frauen-Kirche sammt dem Kloster, bewahren die Nonnen Benedictiner-Ordens. Mitten in der Stadt auf dem Marckt-Platz stehet das Rath-Hauß mit einem feinen Thurm und Uhrwerck, sammt etlichen Häusern und Krahm-Läden. Die gedachte Commende bey der grossen Pfarr-Kirche, denen Maltheser-Rittern zuständig, ist ein grosser, aber sehr alter Ort. Das Königl. Burg-Lehn ist auch einem Steinhauffen ähnlicher als einem Gebäude. Die Bürgers-Häuser sind zwar steinern, aber

aber mehrentheils wüste und zerfallen: Denn die Pest so in denen Jahren 265 und 145 daselbst gewütet, und die vielfältigen Plünderungen der Stadt, welche sie 1633. 1639. 1640. 1642 und 1643 von den Sachsen und Schweden bey ihrer Eroberung ausstehen müssen, wie auch die letzte Reformation und die Feuersbrunst 1718 haben die Stadt bis auf den Grund ausgesogen, und von Einwohnern entblösset, ausser daß nur noch in etwas das gute Bier, so daselbst gebrauet wird, der wenigen Bürgerschafft die Nahrung erhält. Das Strigauische Weichbild ist das grösseste, und begreifft folgende Herrschafften unter sich als Olse oder Oelsna, Sasterhausen, Pleschwitz, Damsdorff, Groß-Rosen, Stanewitz und Taubnitz. Die Grafen von Schafgotsch sind Erb-Hof-Richter bey der Stadt. Uebrigens hat sie drey Messen, 1) auf den Neu-Jahrs-Tag; 2) Stanislai; 3) Bartholomäi. Im Wappen führet sie Petrum mit dem Schlüssel, und Paulum mit dem Schwerdt. Henels Sisel renov. Lucä Schles. Chron. Uhsens Geographisches Lexicon p. 426 u. f. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher p. 120. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 101 u. f. Lucä Schlesiens curiöse Merckwürdigkeiten p. 930.

**Striegauer Erde**, siehe **Striegau.**

**Striegel**, ist eine Art eines eisernen Kammes, mit etlichen Reihen Zähnen, wie Sägen, und einem höltzernen Stiel oder Griffe, womit man die Pferde in den Ställen überfähret, und den Staub aus den Haaren kratzet und heraus bringet; und dieses heisset **Striegeln**. Der Striegel soll man in einem Stall, wo viele Pferde gehalten werden, verschiedene Gattungen haben: Denn zarte und kurtze Haare erfordern einen Striegel mit kurtzen und stumpffen; grob und lange Haare aber einen Striegel mit längern und schärffern Zähnen: Die **Türckischen Striegel** sind aus Bimsen gemacht, wie ein Teller, oben und in der Mitte mit einem höltzernen Knebel versehen, bey welchem man sie zwischen den Fingern hält. Dergleichen Striegeln findet man auch, was die Wappen-Kunst betrifft, in den Schildern, als z. E. in einem Schilde, wo oben zwey Striegeln und unten ein Roßkamm angebracht ist. **Einleitung zur Wappen-Kunst** p. 235.

**Striegel**, heißt bey dem Bergwerck derjenige Zapffen, der auf dem blossen Heerde unter dem Gefälle stecket, vermittelst dessen man, nach Belieben, mehr oder weniger Wasser in das andere Gefälle geben kan: Ingleichen der Zapffen im Teiche.

**Striegel**, Personen dieses Nahmens, siehe **Strigelius.**

**Striegeln**, siehe **Striegel.**

**Striegis**, ein Ort in Meissen, unter die Inspection Oschatz gehörig. **Iccanders** geistliches Ministerium p. 88.

**Striegische Siegel-Erde**, siehe **Striegau.**

**Striegnitz**, ein Ort gleichfalls in Meissen, unter die Inspection Oschatz gehörig. **Iccand.** geistl. Minist. p. 89.

**Striem**, siehe **Narbe**, im XXIII Bande, p. 624 u. f. desgleichen **Schandmahl**, im XXXIV Bande, p. 860. wie auch **Wunde.**

**Strieme**, siehe **Narbe**, im XXIII Bande, p. 624 u. f. desgleichen **Schandmahl**, im XXXIV Bande, p. 860. wie auch **Wunde.**

**Strieme** oder **Stremme**, ein Flüßgen im Hertzogthum Magdeburg, entspringet im Jerichauer Creysse, bey oder neben dem Dorffe Lübars, und ziehet durch einen Wald hin nach Papetitz, Tuchum und Waltersdorff; gelangt sodann nach Roßdorff, Schlagenheim und Klein-Wusterwitz; fällt aber endlich bey Mötelitz in die Ihle, und gehet mit solcher bey dem Dorffe Mylau in die Havel. **Hydrographisches Lexicon. Abels** Preussische Geogr. p. 270.

**Striemen**, siehe **Schwielen**, im XXXVI Bande, p. 496.

**Striemen**, (**Pest-**) siehe **Pest**, im XXVII p. 759.

**Striemen, Wunden und Eiterbeulen**, Jes. I, 6. bedeuten die Sünden, die vom Fall unsrer ersten Eltern herrühren. Die Striemen sind solche Sünden, die aus menschlicher Schwachheit begangen werden, wenn der Mensch etwann unversehens durch sein Fleisch und Blut mit einem Fehl übereilet worden, Gal. VI, 5. Dafür auch die Wiedergebohrnen nicht befreyet seyn, die eben so wohl um Vergebung der Sünden bitten müssen. Psalm XXXII, 6. Wunden sind die öffentlichen Sünden, welche jedermann vor Augen liegen, und von denen Epicurern ohne Scheu und Scham getrieben werden, daß man sich deren noch rühmet, wie die zu Sodom. Jes. III, 9. Eiterbeulen ist die Erb-Sünde, welche ihren Sitz in dem Hertzen hat, und alle Glieder träge macht zu guten Wercken, Hebr. XII, 1. daß wir offtmahls nicht thun, was wir wollen ꝛc. Röm. VII, 19.

**Strien**, Stadt, siehe **Stryen.**

**Striessa**, ein Amtsäßiges Gut, unter das Churfürstlich-Sächsische Amt Schlieben gehörig. **Wabsts** Churf. Sachsen p. 22. der Beyl.

**Striesse**, ein Schloß, Ritter-Gut und Dorff im Sächsischen Chur-Creysse, eine Meile von Luckewalde, dem Herrn von Traundorff zuständig.

**Striesse**, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorff in Meissen, im Amte Oschatz.

**Striessen**, ein Chur-Sächsisch Dorff in Meissen, unweit Grossen-Hahn, in dieses Amt gehörig.

**Striessen**, ein Chur-Sächsisch Dorff in Meissen, unweit Dreßden, disseits der Elbe, welches in das Amt Dreßden, jedoch nur zur Helffte, gehöret. **Wabste** Churfürstenth. Sachsen in den Beylagen p. 61.

**Strifa**, oder **Strufa**, **Striva**, **Struva**, war eine von denen Land-Göttinnen derer alten Deutschen, und wurde, wo jetzt das Dorff Streuffdorff in dem Fürstenthum Coburg, und das alte verfallene Schloß Strauchham gelegen, verehret, welche Oerter auch von ihr den Nahmen haben sollen. **Horn** in seiner Coburgischen Chronicke hält

sie vor die Pallas oder auch vor den Mars. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Theil p. 84.

**Striffen**, siehe **Strippen**.

**Strig**, Fluß in Siebenbürgen, siehe **Strell**.

STRIGA, hieß in dem Römischen Feldlager ein Platz, welcher 120 Fuß in die Länge und 60 in die Breite ausmachte. Man theilte sie in 2 Semistrigia, oder halbe Strigas, davon eine jede 24 Fuß breit war. Zum Gezelte rechnete man 10, zu den Waffen 5, und vor das Vieh, so man führte, 9 Schuhe. Die noch übrige 12 Schuhe zwischen beyden semistrigiis wurden frey gelassen, damit man mit einander reden konnte. Der Länge nach setzte man auf jeder Seiten einer strigæ 10 Gezelte, davon ein jedes 10 Schuhe einnahm, und einen Zwischen-Raum von 1 Schuhen hatte. Bey den Land-Leuten hieß striga eine Furche, welche der Länge nach in einer ordentlichen Linie fortgieng. Sonsten wird das Wort auch zuweilen genommen vor eine jede Reihe von solchen Dingen, welche ordentlich nach der Länge an einander gesetzet oder gestellet worden. **Festus. Dodwell.** diss. de Ripa striga §. 2 und 3. **Salmas.** exercit. Plin. p. 40. **Voss.** Lexic. Etymol. **Pitiscus.**

**Striga**, Stadt in Schlesien, siehe **Strigau.**

**Striga**, ein Nahme gewisser Hexen bey den alten Deutschen. Sihe davon den Artickel **Strix.**

**Strigau**, Stadt, siehe **Striegau.**

**Strigbenius**, (Hoseas) siehe **Stigrenius.**

**Strigel**, Personen dieses Nahmens, siehe **Strigelius.**

STRIGELIANISMUS, ist derjenige Irrthum, welchen **Victorinus Strigelius** in der Lehre von dem freyen Willen behauptete, und vorgab, daß der Mensch noch einige Kräffte, welche jedoch sehr schwach wären, übrig habe, sich zur Gnade GOttes anzuschicken, und also einiger massen bey dem Wercke seiner Bekehrung mit zu würcken. Wie nun diese Lehre den Orthodoxen-Lehrern nicht zu erdulten schiene; also kan man leicht erachten, daß deswegen ein grosser Streit entstanden, welcher in der Lutherischen Kirche grosse Unordnung verursachet hat. Diesen Streit ordentlich zu beschreiben, wird man hauptsächlich dreyerley in Acht nehmen müssen; Als erstlich den Verlauff desselben; hernach die Sache worüber man gestritten; und endlich die Wichtigkeit der Controvers, ob sie viel, oder wenig auf sich gehabt. Bey dem Verlauff des Streites kommt die Sache darauf an. **Strigelius** war nach Jena als Professor beruffen worden, wie in dem von ihm handelnden Artickel angeführet worden, und bekam 1557 **Matthiam Flacium** zu seinen Collegen. Diese beyden Männer waren einander gantz zu wider, indem jener ein Anhänger des **Melanchthonis**, und grosser Verehrer der Aristotelischen Philosophie war; dieser aber war von **Melanchthone** gantz abgeneigt, hielt es schlechterdings mit **Luthero**, und machte nichts aus der Philosophie. Ein jeder unter ihnen hatte seine eigene Art, die Theologie zu lehren. Die Gemüther mochten in ihren Naturellen auch nicht zusammen stimmen. Sie waren beyderseits einander gehäßig. **Erhard Schnepfius** war mit Tode abgegangen, und da also eine Theologische Profeßion allhier erlediget war, brachte **Flacius** es dahin, daß solche **Simon Musäus** bekam, von welchen er wuste, daß er mit ihm einen gemeinschafftlichen Haß wider die Wittenberger und Leipziger hatte. An diesen bekam er einen Gehülffen und konnte wider **Strigelium** besser streiten. Dieser zog nicht nur **Flacium** in seinen Lectionen durch, und nennete ihn einen Sophisten, einen Sycophanten, einen Feind der Augspurgischen Confeßion; sondern ließ auch gar deutlich mercken, daß er es mit den Wittenbergern und sonderlich mit **Philippo Melanchthone** hielte, und machte sich vornehmlich des Synergismi verdächtig. Die Wittenberger hatten öffentlich gesagt, und geschrieben, es werde zu Jena eben so gelehret, wie zu Wittenberg. **Flacius** schrieb dieses an die Hertzoge zu Sachsen, und fand gar bald Gehör. Im Jahr 1558 stellte man zu Weimar einen Synodum an, und suchte beyde Theile mit einander zu vereinigen; es war aber die Bemühung vergeblich. Im folgenden 1559 Jahre kam im Nahmen der Hertzogen das Confutations-Buch heraus, und so bald es an das Licht getreten war, wurde es überall im Lande an alle Superintendenten und Pfarrer, auch an die Professores der Jenischen Academie geschickt, und solches anzunehmen verlangt. Unter andern war darinnen der Irrthum vom freyen Willen verworffen, und **Strigelius** trug Bedencken, sich derselben zu unterwerffen. Seine Ursachen stellte er in einem Schreiben an Hertzog **Johann Friedrich** vor, und führte unter andern an, wie er keinesweges billigen könnte, daß man darinne den Satz: Das Evangelium ist eine Predigt der Busse und Vergebung der Sünden, als antinomisch verdammet, und die Erkänntniß nebst der Reue der Sünden bloß als ein Werck des Gesetzes angesehen: ingleichen, daß alle Synergie oder Mitwürckung des Willens zur Bekehrung verworffen worden, da doch im 18 Artickel der Augspurgischen Confeßion ausdrücklich stünde, daß die Gerechtigkeit in uns gewürcket werde, wenn wir vom Heiligen Geiste geholffen würden, und dem Worte beypflichteten. Allein er richtete damit nichts aus. Vielmehr wurde er den 17 Mertz 1557 des Nachts aus dem Bette geholet und nach der Leuchtenburg, von dannen nach Gotha auf das Schloß Grimmenstein, jetzo Friedenstein genannt, gebracht, und in das Gefängniß gesetzet, wie schon in seinem Lebens-Lauffe gedacht worden. Der Hertzog ließ **Flacium** nach Gotha kommen, daß er mit ihm disputiren, und ihn auf bessern Sinn bringen solte. **Simon Musäus** und **Johann Stössel** musten eine Apologie vor das Confutations-Buch auffsetzen, welche sich beyden actis disputat. Vinar. die gedachter **Simon Musäus** 1563 in 4 heraus gegeben, p. 521 u. f. befindet. Strigelius blieb zwar bey seiner Meynung; kam aber gleichwohl wieder loß, nachdem er sich, reversiren müssen, sich

stille

stille zu halten, und nicht ehr wegzugehen, bis er auf die ihm vorgelegten Puncte geantwortet. Im Jahr 1560 zu Anfange des Augusts wurde das bekannte Colloquium zwischen Flacio und Strigelio zu Weimar angestellet. Den Anfang der Unterredung machte man eben von der Controvers vom freyen Willen Strigelius ließ dabey ein hartnäckigtes und eigensinniges Wesen sehen. Er wurde vom Flacio und auf Befehl des Hertzogs vom Cantzler etliche mahl gefragt; Ob das, was er von der Mitwürckung des Willens lehre von dem wiedergebohrnen; oder unwiedergebohrnen Willen solte verstanden werden? Er wolte aber niemahls directe darauf antworten; sondern suchte allerhand leere und kahle Ausflüchte. Das Colloquium selbst hatte 8 Tage hintereinander gedauert, als der Hertzog andeuten ließ, es solte nunmehro geschlossen, und biß auf eine andere Zeit ausgesetzet seyn. Man sahe wohl, daß man durch solches disputiren nicht zum Zweck gelangete, und weil man gleichwohl den Synergistischen Streit wolte beygeleget wissen, grief man das Werck auf eine andere Art an, und die Sache kehrte sich dergestalt um, daß Strigelius nebst den andern, die es mit ihm hielten, wieder empor kam; Flacius aber mit denen, die sich jenen bisher wiedersetzet hatten, unten liegen muste. Zu dieser Beylegung bediente man sich zweyer Würtenbergischen Theologen, des Jacobi Andreä, und Christophori Binders, welche zu Anfang des Monats May 1562 nach Weimar kamen; vorher aber hatte Strigelius eine Declaration seines andern Satzes der Weimarischen Disputation von sich stellen müssen, und nachdem ietztgedachte Theologen wegen verschiedener zweydeutigen und dunckeln Redens-Arten, die sich in solcher Declaration befanden, mit ihm communiciret, und er sich darüber so erkläret hatte, daß sie damit zu frieden waren; wurde sie vom Strigelio unterschrieben, und von den Würtenbergischen so wohl; als auch von verschiedenen andern anwesenden Theologen, als Maximilian Moerlin, Johann Stöſſeln, Andr. Miseno, Johann Hacknern, und Johann Stigel schrifftlich, als richtig und orthodox erkläret. Man schloß endlich den 10 May des besagten 1562 Jahres die Concordie. Strigelius gelangte wieder zu seiner Profeßion, und der Hertzog ließ in der Absicht eine Land-Visitation anstellen, daß alle Pfarrer des Landes der Strigelischen Declaration unterschreiben, und das bisherige Lästern auf den Cantzeln, wieder die Synergistische Ketzerey einstellen solten, maßen man Strigelii Unschuld genug erkennt, und auswärtige und einheimische Theologen dessen Lehre vor Orthodox befunden und erkläret hätten. Viele, die es sonsten mit Flacio hielten, weigerten sich zu unterschreiben und bekamen zum Theil ihren Abschied; zum Theil wurde ihnen das Predigen bis auf weitern Bescheid verboten. Unter denen die man absetzte und verjagte, waren Matthias Flacius. Johann Wigand, Simon Musäus, Matth. Judex, und von denen die im Predigt-Amte stunden, Bartholomäus Rosinus, Superintendens zu Weimar, Alexius Breßnicerus, Altenburgischer Superintendens, Martin Wolff, Pastor zu Cahla, nebst andern. Damit hatten die Synergisten den Sieg in Händen, und ihre Feinde die Flacianer musten weichen; es kehrte sich aber nachgehends das Blat wieder. Im Jahr 1567 wurden die Weimarischen Prediger, die man verjagt hatte, wieder eingesetzet; Johann Stöſſel aber und andere Synergisten bekamen ihren Abschied: ja es muste auf Fürstlichen Befehl eine Schrifft wieder Strigelii Declaration, und unter dem Titel: Beweiß, daß Strigelii Declaration falsch, verführisch und verwerfflich sey, auf Verordnung Hertzog Johann Wilhelms zu Weimar 1567 ans Licht gestellet werden, wie denn auch 1569 eine grosse Visitation im Weimarischen Fürstenthume der Strigelianer wegen gehalten wurde. An Schrifften, welche bey diesem Streite herausgekommen, fehlte es nicht. So bald Strigelii Declaration kund wurde, traten sie nach einander ans Licht, und man suchte darinnen darzuthun, daß sie keineswegen hinlänglich und anzunehmen sey. Johann Wigand schrieb einen Tractat de libero hominis arbitrio integro: corrupto in rebus externis: mortuo in rebus spiritualibus & renato, und einen andern: De Victorini Strigelii apostatæ declaratione; seu potius errorum occultatione 1562 in 8. 2. Bogen, welche Schrifft zugleich auch Matth. Judicem zum Urheber haben soll. Darinnen machen sie anfangs einige allgemeine Erinnerungen, und zeigen insgemein, was in der Declaration versehen worden. Es wären verdächtige und zu wenige Personen zu Beurtheilung dieser Controvers genommen worden. Man fragt: Warum man nicht die übrigen Superintendenten dasiger Landschafft, welche aufrichtige, redliche und gelehrte Männer wären auch dazu genommen habe. Die streitigen Artickel, wären nicht deutlich genung fürgetragen, und nicht catagorisch beantwortet worden. Der Meynung Lutheri in seinem Buche de Servo arbitrio geschähe gar keine Erwehnung, worunter ein Betrug verborgen liege, zumahl da Strigelius in der Weimarischen Disputation sie so offte angestochen habe. Dem Strigelio, als einem betrüglichen Mann, hätte man keine neue Declaration machen lassen, sondern ihn anhalten sollen, der Confutation der Fürsten zu unterschreiben, als welche er bisanhero verworffen habe. Die gantze Schrifft des Strigelii sey ein solcher Schutz, der an alle Füße recht ist. Strigelius sage nicht daß er geirret habe, vielweniger wiederruffe er seine greuliche Irthümer. Die Thüringischen Kirchen hätten eher seine Declaration gut heissen müssen, ehe er noch in sein Amt wieder eingesetzet gewesen. Aber der Hoff thue, was ihm beliebe, und dringe es hernach der Kirche auf. Die Friedensstiffter und der Hoff, und durch sie die Thüringischen Kirchen verfielen mit Strigelio in dem Synergistischen Irthum. Hierauf folgen einige besondere Erinnerungen über die Declaration des Strigelii. Die Proposition selbst sey betrüglich abgefasset. Modus agendi, aptitudo und capacitas sind weit von einander unterschieden, und würden doch von Strigelio als gleichgültige Wörter gebrauchet. Fälschlich mache er einen Unterschied zwischen δύναμιν oder vim voluntatis, und zwischen capacitatem oder aptitudinem voluntatis. Er spreche zwar, das Vermögen etwas GOtt angenehmes zu gedencken, zu wollen

und zu thun, sey gäntzlich verlohren; aber er spiele nur mit allgemeinen Ausdrücken: Denn er behaupte der Mensch habe capacitatem & assensum vocationis divinæ. Die Erb-Sünde solle nur ein Unvermögen seyn. Er machet keinen ausdrücklichen Unterscheid zwischen Wiedergebohrnen und Unwiedergebohrnen. Stapianzenus und Bernhardus, auf welche sich Strigelius beruffe, wären Synergisten gewesen. Zuletzt wird gezeiget, was für Schaden die Declaration Strigelii angerichtet. Die Wahrheit und Lügen würden mit einander vereiniget. Der Wolff würde in den Schaaf-Stall Christi geführet, und die Declaration mache Israel sündigen. Nicht weniger schrieb auch **Johann Wigand**, historiam de Synergismo. **Matth. Judex** edirte eine Schrifft von des **Strigelii** Declaration. Diesen folgte **Tilemann Hesshus** in confutatione argumentorum, quibus Synergistæ suum errorem de liberi arbitrii emortui viribus defendere conantur. 1562. Die auch in **Conrad Schlüsselburgs** Catalog. Hæret. libr. V p. 316. u. ff. stehet: **Nicolaus von Amsdorf** in Sententia de Declaratione Strigelii, so auch deutsch heraus gekommen und ebenfalls in Schlüsselburgs Catalogo p. 546. anzutreffen: Ferner **Simon Musäus** in cothurno Strigeliano, dazu auch das gesammte Ministerium im Mannsfeldischen kommen, und sich gleichfalls der Strigelischen Declaration entgegen gesetzet. Es schrieb nicht nur wieder die Synergiam dieses **Strigelii** in der 1559 edirten Confeßion, und der 1562 erfolgten Declaration solcher Bekänntniß; sondern es gab auch 1565 Confessionem & sententiam ministrorum verbi in comitatu Mansfeldensi de dogmatis quorundam proximo triennio publice editis heraus, und wiederlegte darinnen p. 154. u. ff. **Strigelium** weitläufftig, wovon **Johann Georg Leuckfeld** in Historia Spangenberg. p. 21. u. f. nachzulesen ist. Die abgesetzten Prediger in Thüringen gaben ein Buch heraus, dessen Titel ist: Wahrhaffter und gründlicher Summarien Bericht etlicher Prädicanten, wie und warum sie im 62 und 63 Jahre in Thüringen sind ihres Amts entsetzet und zum Theil verjaat worden, darinnen auch von M. Stössels Schluß-Reden den 10 August 1563 zu Jena disputiret, etwas gesagt wird, 1564. Es war solches wie man aus der Ueberschrifft siehet, dem Johann Stössel mit entgegen gesetzt, welcher zu Jena Professor Theologiä und Superintendens war. Anfänglich hielte man ihn vor gantz Orthodox, und er muste nebst **Simone Musäo**, wie schon gedacht worden, die Apologie des Sonhsischen Constitutions-Buchs aufsetzen; nachgehends aber machte er sich des Synergismi verdächtig, und wurde zuletzt mit den andern Sonergisten abgesetzet. Siehe von ihm einen besondern Artickel, **Stössel** im XL Bande, p. 297. u. f. Strigelius wolte zu diesen mancherley Schrifften, welche wieder ihn herauskamen, nicht so schlechterdings stille schweigen. Als er zu Leipzig war, schrieb er die ὑπομνήματα in omnes Psalmos Davides, und gedachte nicht nur in der Vorrede seiner Streitigkeiten; sondern that auch nochmahls seine Erklärung, vom freyen Willen und zwar bey dem 95 und 119 Psalm. Solche Ausleauna dedicirte er dem Churfürsten von Sachsen Augusto, und schickte sie an die Hertzogen, **Albertum** in Preussen, und **Christoph** von Würtenberg. Jener bezeigte in dem Antwort-Schreiben an **Strigelium** vom 17 Junii 1563, daß dessen Erklärung christlich und gottseelig, dem Worte GOttes gemäß, und dem armen Gewissen tröstlich sey; Dieser aber der Hertzog von Würtenberg gab das Buch seinen Theologen, daß sie ihr Bedencken darüber stellen solten. Sie kamen daher zu Bebenhausen zusammen und hielten in ihrer den 10 Julii besagten Jahres abgefaßten Censur dafür: Strigelius habe sich in der Auslegung der beyden berührten Psalmen so erkläret, daß, wenn man bey den Worten bliebe, und sonst nicht wüste, worauf der Streit ankomme und was dabey vorgegangen, solche Declaration als hinlänglich anzusehen sey. Er sage gar deutlich, daß unser Wille bey der Bekehrung nur auf eine leidende Art concurriere, ehe er vom heiligen Geist geändert, und in gehörige Disposition gebracht werde. Inzwischen sey nicht zu läugnen, daß er sich abermahls solcher Wörter und Redens-Arten bediene, welche zweydeutig, und auf mancherley Art könnten verstanden werden, ohnerachtet er zum öfftern erinnert worden, sich derselben zu enthalten. Denn über den 95 Psalm habe er geschrieben: **Der Wille müße nicht faul und wiederspenstig seyn; sondern einigermaßen den Gehorsam wollen**; ingleichen: **Der Wille und das Hertz wären nicht wiederspenstig, sondern verlangten den Göttlichen Trost, wenn die Hülffe des heiligen Geistes dazu komme**; wie nicht weniger: **Man müsse wissen, der Glaube sey ein Geschencke GOttes, er werde aber den hörenden und willigen** (annuentibus) **geschencket**. Der Hertzog von Würtenberg antwortete **Strigelio** den 14 Julii 1563, und schickte diese Censur seiner Theologen mit, mit der angefügten Vermahnung, er möchte künfftig bey der Wemarischen Concordie bleiben. Strigelius satzte eine Beantwortung solcher Censur auf: suchte darinnen seine Redens-Arten aus dem Auaustino zu beweisen: und schickte sie an den Würtenbergischen Hertzog. Die Briefe die damahls geschrieben worden, hat man nachgehends zusammen gedruckt, unter dem Titel: Etliche Schrifften und Handlungen der Würtenbergischen Theologen und **Pictorini Strigelii** im Jahr 1563 geschehen, daraus zu sehen, was sie von seiner Pelagianischen Synergia halten, sehr nützlich zu Erforschung der Wahrheit zu lesen 1564 in 4. Erregt man vors andere bey dieser Controvers die Sache, darüber selbige geführet worden, so betraf sie die Lehre vom freyen Willen; in Geistlichen. Es meynte Strigelius: Der Mensch sey nach dem Falle nicht gantz, sondern nur gleichsam halb todt; man habe ihn geplündert und sehr verwundet, daß er also noch einige Kräffte sich zu regen und zu bewegen habe, welche sich äusserten, wenn ihm das Wort GOttes gepredigt werde. Man sehe Walchs Religions-Streitigkeiten in der Lutherischen Kirche I Th. p. 65. u. f. In seiner Declaration, deren oben schon gedacht worden, erinnert Strigelius insbesondere, man müsse bey der Lehre vom freyen Willen zweyerley betrachten, die efficaciam und den modum

dum agendi, oder die capacitatem; Was die efficaciam anlange, oder das Vermögen, dasjenige, so GOtt angenehm und uns heilsam sey, zu bedencken, zu wollen und auszurichten, so hätten wir solches durch den Fall Adams gantz verlohren: wir wären dazu untüchtig, und die Erbsünde brächte nicht nur einen Mangel der Weißheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit, sondern auch eine würckliche böse Begierde mit sich. Von dem modo agendi, oder von der capacitate thut er hinzu: es sey gewiß, daß der Mensch von allen Creaturen unterschieden, welche weder Verstand, noch Willen. Ein Klotz sey nicht also geschaffen, daß er fähig sey des Wortes und der Sacramente, durch welche GOtt in seiner Kirche kräfftig ist. Die Menschen hingegen wären der göttl. Beruffung fähig, und gäben nicht alleine dem Worte GOttes durch den H. Geist Beyfall; sondern bewahrten auch solche theure Beylage und herrlichen Schatz. Das ist eben die Strigelische Declaration, darüber der vorhin erzehlte grosse Lerm entstund. Fragt man drittens nach der Wichtigkeit dieser Controvers: ob sie viel oder wenig auf sich habe? so hat man hier zwey Puncte aus einander zu setzen. Der eine ist: ob der Irthum, welchen man den Synergismum nennet, u. da man meynet, der Mensch könne durch seine eigene Kräffte zu seiner Bekehrung etwas beytragen, an sich selbst betrachtet, etwas auf sich habe? das muß man allerdings sagen. Denn behauptet man eine wahrhafftige συνεργειαν, eine solche Mitwürckung des Menschen im Wercke seiner Bekehrung, die durch dessen eigene und natürliche Kräffte geschehe, es sey dieses im Anfange oder im Fortgange der Bekehrung, so legt man auf der einen Seite dem Menschen zu viel; auf der andern aber der Gnade GOttes zu wenig bey. Der Mensch soll von Natur noch einige Kräffte haben, was gutes im Geistlichen zu würcken. Damit stellt man sich das natürliche und durch den Sündenfall entstandene Verderben geringer vor als es in der That ist. Man stösset in dem Artickel von der Erbsünde an. Unsere Bekehrung ist blos ein Werck der Gnade. Diese alleine wurcket solche: der Mensch ist geistlich todt: er kan nichts beytragen, und muß sich nur leidend verhalten. Solcher Gnadenwürckung benimmt man etwas durch den Synergismum, so ihr zukommt. Denn da soll sie wohl das meiste, doch nicht alles, noch alleine thun. Das laufft allerdings auf einen Pelagianismum hinaus; iedoch so, daß man billig einen Unterschied unter den Pelagianeren, Semipelagianern, und Synergisten machen muß. Der andere Punct, welcher insonderheit hier zu erwegen ist, betrifft den **Victorinum Strigelium**: ob er ein so grosser Synergiste, als er bey den damahligen Streitigkeiten gehalten worden, und noch insgemein dafür gehalten wird, würcklich und in der That gewesen, und also die deswegen erregte Controvers etwas auf sich gehabt habe, oder nicht? Der Herr **Salig** in der vollständigen Historie der Augspurgischen Confeßion sagt, die gantze Synergistische Streitigkeit sey eine erschreckliche Logomochie und Sophisterey gewesen. Denn **Strigelius** habe weiter nichts wollen anzeigen, als wenn der Mensch solle bekehret werden, so müsse der Wille da seyn, nehmlich dem Wesen nach, damit die Gnade Gottes könne angenommen werden, als welche GOtt niemand aufdringe; sondern dem Menschen die Freyheit lasse: ob er sie wolle annehmen, oder von sich stossen, mithin müsse der Wille frey seyn vom Zwange. Damit habe er nichts unrechtes gelehret; man habe ihn aber nicht recht verstanden, und wäre daher auf blosse Logomachien verfallen. Der Herr D. **Weismann** giebt in introduct. in memorabil. eccleſiaſt hiſt. Sacræ novi teſtam. Tom II. p. 192 zu erkennen: es habe dieser Streit so viel nicht auf sich gehabt. Erwege man dasjenige, so dabey vorgegangen, und wie sich beyde Theile erkläret, so werde man sehen, daß sie so sehr nicht von einander unterschieden gewesen, noch von der Wahrheit abgekommen. In der unter ihm gehaltenen Disputation de Vita & Controverſiis Victorini Strigelii §. 15. p. 32. u. ff. werden Gründe angeführet, welche sowohl wider, als vor den **Strigelium** seyn können, und nachdem dieses geschehen, urtheilet man, die Sache käme darauf an: ob **Strigelius** im Fortgange der Bekehrung eine Mitwürckung durch die Kräffte der Natur, oder der Gnaden behauptet. Habe er solche Mitwürckung der Natur-Krafft beygeleget; so sey das allerdings als ein Irthum anzusehen; sey aber seine Meynung dahin gegangen, daß der Mensch am Fortgange seiner Bekehrung nicht durch seine eigene Kräffte, sondern durch die Gnade GOttes mit würcke, so sey davon nichts zu tadeln. Inzwischen möge er es verstanden haben, wie er gewolt, so habe die Lehre unserer Kirche dabey keinen Schaden. Die Art, wie man diese Controvers selbst getrieben und beylegen wollen, kan man nicht so schlechterdings billigen. Das wird ein ieder leichte zugestehen, wenn er den wahrhafftigen und völligen Verlauff der Sache weiß, und das Werck unpartheyisch beurtheilen will. Man sahe das auch aus dem so mancherley und gantz ungleichen Ausgang. Bald hatten die Synergisten bald die Flacianer die Oberhand. Das kam unter andern von den politischen Umständen des Hofes her, welche in diesen Streit einen grossen Einfluß hatten. Die Beschaffenheit der damahligen Zeit trug das ihrige bey, da die Art zu controvertiren viel härter und rauher war, als sie nachgehends worden. Die streitenden Partheyen liessen beyderseits ihre Fehler sehen, und ihre Aufführung war nicht untadelich. Bey einer sowohl, als bey der andern offenbahrte sich ein gehäßiges, hitziges, und eigensinniges Wesen. Das war nicht zu billigen, und verderbte die gantze Sache. Doch darauf kommt es ietzo nicht an. Die Frage geht vielmehr auf die eigentliche Meynung des **Strigelii** von der Mitwürckung im Wercke der Bekehrung. Man muß zwar zugestehen, daß seine Aussprüche, die man als Synergistisch angesehen, dahin deuten und verstehen kan, daß sie nichts irriges an sich haben. Man kan das auch ziemlich wahrscheinlich und scheinbar machen, daß er nehmlich nichts anders habe anzeigen wollen: als, derjenige, welcher solte bekehret werden, müsse ein vernünfftiges und freyes Wesen, so die Gnade GOttes könne annehmen und von sich stossen, seyn, weil GOTT nicht Zwangs-weise handele. Der modus agendi sey eben das, was sonst pœnitentia agendi genennet werde. Das ist an sich gantz richtig; es ist aber

wahrscheinlicher, daß **Strigelius** etwas mehrers habe anzeigen wollen, und seine wahre Meynung auf einen solchen Synergismum abgezielet, bey welchen er den natürlichen Kräfften im Wercke der Bekehrung etwas beyleget. Den gefallenen Menschen verglich er mit einem Wandersmann, der von den Räubern angefallen, geplündert und verwundet worden. Das war an sich irrig. Solche Redens-Art konnte nicht entschuldiget werden. Den Willen rechnete er nebst dem Heil. Geiste und dem Worte GOttes unter die Ursachen der Bekehrung, und meynte, er könne dem göttlichen Worte Beyfall geben. Auf was Art solcher Beyfall zu verstehen; ob er vom Anfang oder Fortgang der Bekehrung zu nehmen: ob er aus einer natürlichen oder geistlichen Krafft geschehe, darüber erklärete er sich nicht deutlich: ja er wolte sich in der Disputation mit **Flacio** darauf nicht einlassen, ohnerachtet man dieses von ihm verlangete. Das machte ihn verdächtig. Er hätte sich gar leicht auf eine deutliche Art erklären, und damit aller Weitläufftigkeit abhelffen können, wenn er in der That der reinen Lehre von der Bekehrung und denen Ursachen völlig beygethan gewesen wäre. Statt dessen bediente er sich dunckler und zweydeutiger Redens-Arten, und erklärete sich bald auf diese, bald auf jene Weise. Was hatte er nöthig, dem Heil. Geiste, und dem göttlichen Worte den Willen an die Seite zu setzen und zu sagen, er concurrire zu der Bekehrung, wenn nicht was anders dahinten gesteckt? Das versteht sich von sich selbsten, daß das Subjectum, welches bekehret werden soll, kein lebloses und unvernünfftiges Wesen seyn kan. Die Declaration, die er aufsatzte, war allzu general, und fasse, zumahl von dem modo agendi, oder capacitate keine hinlängliche und deutliche Erklärung in sich. Bedencklich war es, daß er hierauf in dem Commentario über die Psalmen schrieb: Der Wille müsse einigermassen den Gehorsam wollen. Der Wille und das Hertz verlange den göttlichen Trost, wenn es vom Heil. Geiste geholffen werde, wie oben angemercket worden. **Matth. Flacius** in der Erzehlung, wie der hochwichtige und langwierige Religions-Streit Victorini in Thüringen endlich geschlichtet worden ꝛc. 1563. in 4. **Stephan. Reichers** Schrifften und Acten, daraus man sehen kan, wie der achtbare und wohlgelahrte Herr M. **Victor. Strigelius** wieder in seine Profeßion und Amt der löblichen Universität Jena von der Herrschafft daselbst ist restituiret worden, und was er für Lectiones zu lesen angefangen, aus dem Latein verdeutscht, 1562 in 4. **Wahrhafftiger Abdruck und Bericht des Abschieds, welchen Hertzog Johann Friedrich der Mittlere Flacio und Wigando im 1562 Jahre von Jena sich zu wenden, haben geben lassen**, in 4. *Epistola Professorum Academiæ Jenensis, qua Victorinus Strigelius a desertione sui loci revocatur, una cum responsione Victorini*, 1662. in 4. *Narratio actionum & certaminum Matth. Flacii* in **Conrad Schlüsselburgs** Catalog. Hæret. Libr. XIII. p. 802. **Johann Ernst Gerhard** in Disp. de Strigelianismo, 1658 **Hermann Erdmanns** Victorinus devictus, id est, de Victorini Strigelii Synergismo diss. 1676. **Johann Musäus** in prælectionibus in Epitomen Formulæ Concordiæ, p. 89. **Unsch. Nachricht.** 1703. p. 888. u. ff. 1735. p. 273. u. ff. **Gottfried Arnold** in der Kirchen- u. Ketzer-Historie, Tom. II. Libr. XVI. cap. 28. p. 816. **Christian August Salig** vollständige Historie der Augspurgischen Confeßion, Libr. III. cap. 5. part. 1. p. 648. und Libr. IX. cap. 6. Libr. X. cap. 2. und 9. part. III. p. 474. 587. und 880. u. ff. **Walchs** Introductio in libros eccleſiæ Luther. Symbolicos Libr. I. cap. 7. §. 17. p. 770. **Eben desselben** Religions-Streitigkeiten in der Luth. Kirche, IV Th. p. 94. u. ff.

**Strigelius** oder **Strigel**, (Frantz) von ihm ist bekannt: Rosæ Helveticæ, Epigrammata, Prag 1690. in 12.

**Strigelius** oder **Strigel**, (Peter) der Philosophie Magister, und vierter College bey der Schule zu Nordhausen, wurde 1619 removiret. **Olearii** Thüringische Chronicke II Th. p. 210.

**Strigelius**, (Victorinus) ein protestantischer Gottesgelehrter, war zu Kauffbeuern, einer freyen Reichs-Stadt der Landschafft Algöw in Schwaben, im Jahr 1524 den 26 Dec. gebohren. Sein Vater war **Juon Strigelius**, aus Memmingen, der Medicin Doctor, welcher zu Kauffbeuern lebte, aber frühzeitig starb, da Victorinus kaum das dritte Jahr erreichet hatte. Wer die Mutter gewesen sey, hat man noch nicht finden können. Als er den Grund zu höhern Wissenschafften in seiner Vater-Stadt geleget hatte, und man von seinem fähigen Verstande genugsam überzeuget war; so wurde er auf Einrathen einiger Anverwandten nach Freyburg in Brißgau geschickt, woselbst zwar die Papistische Religion war, es wurden aber die Künste und Sprachen nach der guten Einrichtung **Erasmi Roterodami** rühmlich getrieben. Unter andern hat er allda den berühmten Weltweisen und Medicum **Zincken**, welcher über Aristotelis Bücher laß, gehöret. Weil dieser die Lutheraner-Academien wegen des Fleisses in Schul-Studien rühmte, und vorgab, er wolle sie selber noch besuchen, wenn er jünger wäre: so begab sich **Strigelius** nach Wittenberg. Lutherum hörete er mit grosser Hochachtung, und hat es hernach unter seine gröste Glückseeligkeit gerechnet, daß er auch ein Schüler **Melanchthonis** gewesen. Als er zwey Jahr daselbst studiret hatte, nahm er 1544 die Magister-Würde an, und fieng hierauf auf Antrieb und nach der Lehr-Art **Melanchthonis** an, Collegia zu Hause zu lesen, und bekam grossen Zulauff. Nachdem aber Wittenberg von **Carln V.** erobert wurde, und die meisten Studenten entwichen waren, so wendete sich **Melanchthon** nach Zerbst, Strigelius aber begab sich nach Magdeburg: er wechselte aber beständig Brieffe mit Melanchthone, welcher ihn nach Erffurt vorschlug, wohin er auch 1547 beruffen wurde, und woselbst er hierauf die Weltweisheit und Gottesgelahrheit lehrete, aber auch erfuhr, wie ihm **Melanchthon** das Nativität soll gestellet haben, daß er mit unzähliger List würde angefochten, und wie ein Stein von allen Wassern fortgestossen werden. Nachdem der Krieg gestillet war, und die Printzen des Churfürsten **Joh. Friedrichs**, welcher von dem Kayser

war

war gefangen gehalten worden, in der Stadt Jena eine Academie anlegten, so wurde er nebst andern auch dahin beruffen, allwo er im Mertz 1548 mit 20 Erfurtischen Studenten ankam, und bald grossen Zulauff bekam. Im Jahr 1556 wurde er zu einer Zusammenkunfft nach Eisenach beruffen, daß er sich **Justo Menio**, welcher, wie man vorgab, mit dem **Georgio Majore**, daß die guten Wercke zur Seeligkeit nöthig wären, einstimmete, freundlich unterreden solte. Welche Unterredung auch so glücklich ablief, daß **Menius** sich auf den rechten Weg bringen ließ. Das folgende 1557 Jahre ward das andere Wormische Gespräche zwischen den Papistischen u. Lutherischen Theologis gehalten, wozu Strigelius auch gezogen wurde, aber wegen Verhinderung zu späte dahin kam. Vom **Melanchthone** hielt er sehr viel, fällete aber doch 1557 zu Ende des Octobris in einem vertrauten Gespräche mit Joh. Mickael, und Frantz Raphael dieses Urtheil: **Philippus und Brentius sind köstliche Edelsteine, diese solten reden, aber sie schweigen; wir aber sind Steine, mit welchen gepflastert wird, und auf welchen von allen getreten wird, doch die Steine reden.** Ingleichen: **Philipp Melanchthon verunstaltet die Kirche jetzund mit 4 Aergernissen 1) er widersetzet sich nicht der Wuth der Zwinglianer, 2) bläset er mit Osiandro in ein Horn, 3) lässet er die Lehre Majoris von der Nothwendigkeit der guten Wercke gottloß hausen, und tödtet den falschen Lehrer Georg Majorem in der Wittenbergischen Kirche, und lässet ihn Lehrer machen. 4) Der Mittel-Dinge wegen ist Philippus gar wohl zu frieden** Von der Zusammenkunfft zu Worms ist er bald nach Weimar beruffen worden, dem Irrthum der Adiaphoristen zu wiedersprechen. Als 1557 Flacius nach Jena beruffen wurde, so bekam er Strigelius zum Collegen. Dieser zerfiel mit jenem und gerieth gar bald in Harnisch; weil Flacius **Philippen**, wie auch die von demselben sogenannten Philippisten verächtlich tractirete, und die Aristotelische Philosophie vor unnütze und schädlich hielt, welche Strigelius sehr erhob. Es hatten beyde viel Ehrbegierde und waren hitzig. Strigelius soll gesagt haben: **Wenn Flacius zu Magdeburg bliebe und ich zu Jena, und schrieb einer dem andern; *Clarissimo doctissimoque viro*, so wolten wir wohl Freunde bleiben; aber wenn er hieher komt so bleiben wir nicht einig.** Er gerieth auch mit ihm in der Lehre vom freyen Willen in einen Streit, von welchen man den vorhergehenden Artickel: *Strigelianismus*, nachlesen kan. Man suchte zwar diese beyden Männer durch einen aufgesetzten Vergleich zu vereinigen; allein weil Strigelius denselben zu unterschreiben sich nicht nur weigerte, sondern auch darwieder schrieb; so wurde er von 30 Soldaten den 27 Mertz zur Nacht 1559 aus dem Bette gehohlet, und er in das Schloß Leuchtenburg, und nach etlichen Tagen nach Gotha, gebracht, allwo er in dem Schlosse Grimmenstein so jetzt Friedenstein heißt, nebst Aquila, einem Jenischen Prediger, und dem alten **Andr. Hugelius**, ein Gefangener seyn muste. Flacius besuchte ihn einmahl, und widerlegte ihm seine Irrthümer, aber die Mühe war eben so vergebens, als auf dem darauf gehaltenen Colloquio, weil Strigelius wegen des erlittenen Gefängnisses sehr erbittert war, nicht viel auf die Vorwürffe seines Gegners achtete, und nicht mehr antwortete, als er vor nöthig hielt. Nach gehaltener Disputation kam Strigelius dennoch nicht aus dem Gefängniß, bis endlich die Pfaltz-Grafen, Philippus, Landgraf von Hessen, und der Kayser Maximilian II vornehmlich aber Christophorus, Hertzog von Würtenberg, einen Vorspruch vor ihm thaten. Hierauf wurde er 1562 den 24 Mertz, nachdem er sich unterschiedene mahle gegen die Würtembergischen Theologos seines Irrthums wegen erkläret hatte, aus dem Gefängnisse, darinne er 3 Jahr und etliche Wochen gewesen war, befreyet, und trat den 24 May sein Amt mit einer Rede de Gloria ecclesiæ, von der Herrlichkeit der Kirche, zu Jena wieder an. Strigelius war nur etliche Monate aus dem Gefängnisse, und wieder in seinem Amte; so gieng er, weil er sich nichts gutes versahe, 1562 in der Michaelis-Messe stillschweigend nach Leipzig. Die Jenische Universität, wie auch insonderheit Wesenbeccius, ersuchten ihn wieder nach Jena zukommen. Der Hertzog zu Würtenberg Christophorus schrieb auch in diesen Worten an ihn: Der Ursachen uns desto mehr befremdet, daß ihr nach ermeldter Concordie euch so bald wieder von Jena hinweg gethan, dadurch männiglich allerley Nachdencken, und die leidige ärgerliche Spaltung wiederum erwecket werden möchte. Er aber beschwerete sich über die heimlichen Verfolger, und über die daher zu besorgende Gefahr. In Leipzig wurde er Professor der Theologie und Philosophie, und verwaltete auch 1565 das Rectorat bey der Academie. Hier war er in die 4 Jahr ruhig; weil er aber seine Meynung vom heiligen Abendmahle nach des Calvini Lehre vortrug, so wurde ihm den 7 Februarii 1567 auf Befehl des Rectoris und Anstifften D. Pfeffingers das Lesen untersagt. Bey einer Privat-Unterredung ward ihm wieder verstattet, daß er in dem öffentlichen Auditorio lesen möchte, doch mit der Bedingung, daß er nichts von dem heiligen Abendmahle lehren solte. Aber Strigelius wolte nicht eher den Lehr-Stuhl betreten, bis er völlige Freyheit zu lesen bekäme, und wolte daher lieber des Churfürsten Augusti Ausspruch erwarten. Als aber dieser nicht ohne Bedrohungen war, so gieng er von Leipzig weg. Von hier wendete er sich zu dem Churfürsten Augusto selbsten, welcher Gotha belagert hatte; da er aber wenig Trost fand, so reisete er nach Amberg, weil bekannt war, daß der Churfürst von der Pfaltz der Calvinischen Lehre sehr gewogen war. In etlichen Monaten wurde er zum Professor der Ethick nach Heidelberg beruffen, daselbst fand er die Freyheit, die er längst vergebens gesucht hatte. Daselbst ist er auch den 26 Junii 1569 an einem Schlagflusse gestorben, da er 44 Jahr und 6 Monate in der Welt gelebet hatte. Was seinen Ehestand betrifft, so hat er sich erstlich, 1549 mit einer Tochter **Fr. Burckards**, eines Sächsischen Raths,

Raths, Nahmens **Barbara** ehelich verbunden, und, als diese 1527 den 13 Julii wieder gestorben, sich 1553 **Blandinen**, eine Tochter des Theologi **Erh. Schnepfii**, beylegen lassen, welche sich nach seinem Tode wieder verheyrathet hat. Uebrigens kan man nicht läugnen, daß er ein gelehrter Mann, sonderlich ein guter Kenner und Verehrer der Aristotelischen Philosophie gewesen sey. In den Griechischen und Lateinischen Büchern der Heyden hatte er sich wohl umgesehen, und diese verstund er fast besser als GOttes Wort. So viel man aus seinem Begebenheiten und Schrifften schliessen kan, scheinet er ein hochmüthiger, hitziger und eigensinniger Mann gewesen zu seyn. Das bezeugen auch diejenigen, welche man als unpartheyisch anzusehen. Wie denn unter andern erzehlet wird, daß er einsmahls gesagt habe: **Mein kleiner Finger hat mehr Kunst und Gelehrsamkeit, als der gantze Cörper meines Gegners Flacii.** Auf die Abwege der Reformirten und zwar in der Lehre vom Abendmahl kam er allerdings. Nicht nur zu Leipzig trug er solche nach ihrem Sinne vor, wie kurtz vorher angemercket worden, sondern man siehet dieses auch aus seinen Locis Theologicis, welche **Christoph Pezelius** 1582 herausgegeben, und in denen er Tom II. p. 159. 172. mit verschiedenen Gründen zu erweisen, sich bemühet hat, daß man die Einsetzungs-Worte im verblümten Verstande nehmen müsse. Er läugnete mit den Reformirten die Allgegenwart Christi nach der menschlichen Natur, und legte das eben bey der Lehre vom Abendmahl zum Grunde, daß weil Christus nach seiner Menschheit im Himmel eingeschlossen sey, so könne bey dem Abendmahl keine würckliche Gegenwart seines Leibes und Blutes statt haben. Seine vornehmsten Gründe sind diese:

1. In dem Alten und Neuen Testamente, wären gemeine Güter, ein Wort, ein Christus, und also auch einerley Sacramente der Würckung nach.
2. Weil von dem Sacramenten überhaupt gesagt würde, daß sie das Siegel wären, so sey es auch insonderheit vom heiligen Abendmahle zu sagen.
3. Weil Pauli Worte: **Christi Leib sey vor uns gebrochen**; verblümt müsten angenommen werden: so wären die Worte der Einsetzung auch also anzunehmen.
4. Wenn Christus im Sacramente würcklich zugegen wäre, so müste er auch daselbst angebetet werden.
5. Weil das Brodbrechen und der Genuß des Kelchs eine Gemeinschafft des Leibes und Blutes Christi sey; diese aber in der Vereinigung mit dem Leibe und Blute Christi bestehe; so könne dieses nicht von den Ungläubigen gesagt werden: indem sie nicht zugleich Christi und der Teufel Kelch trincken könnten. Hieraus folge, daß die würckliche Gegenwart Christi im Sacramente ein Gedicht sey.

Ob er den Reformirten auch in dem Artickel von der Gnadenwahl beygetreten, ist ungewiß. Aus einem gewissen Briefe, den er an den **Matth. Wesenbeccium** geschrieben, schliesset man, er sey zu der Zeit, da er zu Leipzig gelehret, hierinnen zweifelhafftig und ungewiß gewesen. Als er zu Heidelberg **Calvini** Lehre öffentlich vorgetragen, sey einer der ihn ehemahls zu Jena gehöret, auf der Strasse zu ihm kommen, und habe gesagt: **Vor einigen Jahren habe er das nicht geglaubt; wenigstens nicht gelehret, was er jetzo glaube und vortrage**; worauf er gantz verstummet nach Hause gegangen und in eine schwere Kranckheit gefallen; sich auch auf dem Todbette von dem Churfürsten die Gnade ausgebethen, daß er mit ihm sprechen mögte. Gegen diesen habe er bekannt, was er bisher den Calvinisten zu Gefallen zu Heidelberg gelehret, käme nicht in allen Stücken mit GOttes Wort überein; Die Lehre der Lutherischen Kirche aber wäre vollkommen wahr. Diese Erzehlung wird von andern geläugnet, oder doch in Zweifel gezogen; wenigstens bleibe die Sache ungewiß. Man beschuldigt ihn übrigens, daß er anderer Gelehrten Bücher ziemlich gebraucht habe, und doch kein Plagiarius habe heissen wollen. Er soll unter andern selbsten geschrieben haben: ich lasse andern frey sich dessen zu bedienen, was sie etwan in meinen Büchern finden, aber sie müssen mir eben die Freyheit lassen bey ihren Büchern. Seine Schrifften sind:

1. Argumenta & scholia in libros apocryphos, Leipzig 1571. in 8. 15 Bogen.
2. Ratio legendi scripta prophet. & apostol. Herborn 1587. in 8.
3. Hypomnemata in proverb. Salomon. eccles. & cantic. cantic.
4. Commentar. de præsentia corporis & sanguinis Christi.
5. Commentar in Esaiam, Jeremiam & Ezechielem, Leipzig 1564 in 8.
6. In libri Esræ, Nehemiæ, Esther, Ruth.
7. Argumenta & scholia in librum Judicum.
8. Commentar. in Judith, in librum Samuelis, Regum & Paralip.
9. In trenos.
10. Loci theologici, in 3 Theilen, Neustadt 1582 in 4.
11. Hypomnemata in omnes Psalmos Davidis, Leipzig 1567 in 2 Octav-Bänden.
12. Hypomnemata in omnes libros Novi Test. ebend. 1565. in 8.
13. Scholas historicas, quibus Melanchthonis chronicon illustratur.
14. Explicationes in epistolas Dominicales, Neustadt 1584. in 8.
15. Orationes, als:
    a. De Adamo primo parente.
    b. De Patriarcha Joseph.
    c. De curriculo Jeremiæ.
    d. De studiis doctrinæ Christianæ.

16. Theo-

16. Theodoreti dialogi ins Lat. übersetzt.
17. Versio Latina libri sapientiæ, welche in des Fabricii Edition der Apocryphischen Bücher des Alten Testaments stehet.
18. Doctrina de virtutibus utriusque decalogi tabulæ.
19. Synopsis doctrinæ christianæ, Jena 1588 in 12.
20. Enchiridion Locorum Theologicorum, Wittenberg 1561 in 8.
21. Synopsis doctrinæ una cum antithesi, Jena 1589 in 8.
22. Epitome doctrinæ de motu, Wittenberg 1565 in 8.
23. Libri apogryphi Tobias, Judith, Baruch, Fragmenta ex Esther & Dan. Leipzig 1571 in 8.
24. Liber Jobi, Leipzig 1575.
25. In Rhetoricam Ph. Melanchthonis, Jena, 1588 in 8.
26. Confessio adv. lib. Concil. Leipzig 1588 in 8.
27. De Sacramentis, Leipzig 1589 in 8.
28. Opuscula quædam theologica, Hanau 1589.
29. Dialogi III de Luctu, Leipzig 1591 in 8.
30. Salomonis libri III ad Ebraicam veritatem recogniti, Leipzig 1591 in 8
31. Hypomnemata in Melanchthonis lib. de anima, Leipzig 1590 in 8.
32. Hypomnemata in Melanchthon. Ethicam, Leipzig 1590 in 8.
33. Postilla Evangelica, Neustadt 1596 in 8.
34. In Aristotelem de vita & moribus, Leipzig 1591 in 8.
35. Comment. in Justinum Trojum, Leipzig 1612 in 8.
36. Annotationes in libros Ciceronis de officiis, de senectute, de amicitia, in somnium Scipionis, in paradoxa, in I. Tusc. quæst.
37. Annotationes in historiam Josephi.

**Adami** in vit. Theol. Germ. **Thuan.** Hist. sui temp. **Trißier** addit. aux elog. T. I. p. 325. **Zeumer** in vit. Theol. Jen. p. 16. u. ff. **Fecht** Suppl. hist. eccles. p. 91. 240. 253. 259. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigk. der Ev. Luth. Kirche I Th. **Frehers** theatr. **Bayle.** **Rühlens** Naudæana & Ratiniana. **Weismanns** diss. de Vit. & Controv. Victorini Strigelii.

**Strigelius**, (Wittekind) war Abt zu Corvey, und belagerte nebst Dietrichen, Bischoff zu Halberstadt, im Jahr 1191 die Stadt Braunschweig, konnten aber selbige nicht gewinnen. **Lauensteins** Hildesheimische Kirchen-Historie, I Theil, p. 86.

**Strigenitius**, oder **Strigenitz, Strignitz,** (Gregorius) ein berühmter Evangelischer Gottesgelehrter, war im Jahr 1548 den 9 Februarii zu Meissen gebohren. Sein Vater war **Paul Strigenitz**, Bürger und Tuchmacher, und von dem Jahre 1548 ein Rathsglied, von 1592 aber Stadt-Richter allda, welcher 1564 gestorben ist. Die Mutter hieß **Hedewig Hansen Browers**, sonsten **Wanndorff** genannt, eines Bürgers zu Meissen Tochter, welche ihren Mann 1569 in dem Tode gefolget. Seines Vaters Bruder ist vermuthlich **Barthel Strigenitz** gewesen, welcher als ein Bürger daselbst 1546 von Hertzog Moritzen Gnaden-Geld bekam. Sein ältester Bruder **Matthäus** ist als Pfarr zu Lastha bey Colditz 1579 den 1 September gestorben, dessen christliches Ende unser **Gregorius** beschrieben. Der Jüngste Bruder **Johannes** studirte in der Stadt, und hernach in der Fürsten-Schule zu Meissen unter **Dressero**, dann von 1576 drey Jahr zu Wittenberg, ward 1581 Cantor bey der neuen Schule zu Budißin, und 1586 vermuthlich durch Vorschub seines Bruders **Gregorii**, als damahligen Assessoris des Consistorii zu Weimar, Pfarr zu Teutleben bey Buttstädt, allwo er auch 1623 seinem Beichtvater, M. **Johann Burckharten**, Pfarrern zu Hardisleben, der ihm auch die Leich-Predigt gehalten, so 1624 zu Jena in 4 gedruckt worden, in der Hand, damit sie einander empfiengen, jählings gestorben, von dem aber noch jetzo Nachkommen in Thüringen zu finden sind. Unser **Gregorius** studirte erstlich in der Stadt-Schule zu Meissen unter **Wolffgang Eilenbergern, Hieronymo Büchnern, Thomas Faber**n, und **Georg Dietrichen**, hernach von dem 1562 Jahre mit seinem vierzehenden Jahre in der Fürsten-Schule daselbst 5 Jahre unter **Georg Fabricio, Hiob Magdeburger. M. Peter Thomäo**, und **Wolffgang Figulo**, Von seinem Fleisse redet er in der Dedication, seinen Gewissens-Predigten also: „Als ein Fürsten-„Schüler habe ich in Predigten gehöret die gelehrten und berühmten Männer und Prediger, „Herrn **Johann Weisen**, M. **Alexium Prätorium**, und sonderlich den wohlberedten und lieblichen Prediger M. **Caspar Eberharten**, welcher hernach in Doctorem Theologiä promoviret, und zu Wittenberg gestorben ist: Demselben bin ich familialiter bekannt gewesen, habe einen guten Præceptorem und Informatorem studiorum theologicorum an ihm gehabt, dafür ich „GOtt hertzlich Danck sage: ist mir auch mit „sonderlich geneigtem Gemüthe gewogen, und „gleich mein Prophet gewesen, wie ich mich seit „des offt erinnert habe seiner Rede, da ich von einem Ehrwürdigen Consistorio zu Meissen vor 20 „Jahren nach Wolckenstein zum Pfarr verordnet und abgefertiget wurde, daß er zu mir sagte: „Ziehet hin, bethet fleißig, und studiert fleißig, ihr „müsset doch einmahl einen Hoff-Prediger abgeben.„ Auf der Bibliotheck zu St. Annaberg stehet ein starcker Foliante Predigten, so er obgedachten **Prätorio** über etliche Psalmen in der Kirchen aus dem Munde nachgeschrieben, so viel ihm erstlich möglich gewesen, wie er selbsten meldet, bis er von Tage zu Tage mehr habe erreichen können. Wiewohl er aber viel davon verlohren, so habe er sich doch einmahl drüber gemacht, und was noch vorhanden, reinlich abgeschrieben, und in ein Buch zusammen binden lassen, auf daß beydes er und seine Kinder mit der Zeit solcher Auslegung desto besser gebrauchen möchten. Im Jahr 1567 begab er sich mit einem guten Zeugnisse von Fabricio, und schlechten Mitteln nach Leipzig. Sein Vater war schon 1564 gestorben, wie schon erinnert worden, und mochte auch wohl wenig zu erben

ben hinterlassen haben. Daher gab er im Convictorio Alumnorum einen Lectorem ab, dazu bekam er erstlich ein Meißnisch Raths- und auch von 1567 bis 1571 ein Churfürstliches Stipendium, daß er also 5 und ein halbes Jahr zu Leipzig mit Studieren hinbringen und 1672 den 4 Mertz sich den Magister-Titel zu Wittenberg holen können. Und noch in diesem Jahre beruffte ihn der Rath zu Döbeln zu ihren Rector oder Schulmeister, wie es damahls hiesse, nicht aber im Anfange dieses Jahres wie Mörbitz in der Döbelischen Chronicke p. 252 will. Im Jahr 1573 um Ostern, führte ihn GOtt aus der Schule in die Kirche, und zwar nach Wolckenstein als Pfarrern. Hier hat er gantzer 8 Jahr 8 Wochen und 8 Tage gelehret, und sich auch hier 1573 den 7 Junii, mit Bürgermeisters zu Döbeln, Barthel Zimmermanns, Tochter, Anna verheyrathet, die mit ihm 30 Jahr gelebet, und ihn allda 4 mahl zum Vater gemacht; als erstlich 1574 mit einer Tochter, nach der Mutter benennet: 1575 oder 76 mit einem Sohne Nahmens Gregorius, welcher zu Wittenberg studieret hat, und 1609 an seines Schwieger-Vaters Matthiä Weylands, Stelle ins Pastorat zu Cölln bey Meissen, 1610 aber vermuthlich nach Meissen als Diaconus zu St. Afra befördert worden, worauf er 11 Jahr den Pfarr-Dienst zu Langerswälde Haynischer Inspection, verwaltet, bis er 1627 nach Hohenstein als Pastor gekommen, wo er 1635 gestorben. Sein drittes zu Wolckenstein gebohrnes Kind war Catharina 1576 oder 77 gebohren, welches als ein Säugling gestorben; und daselbst vor dem Altar begraben worden. Das vierte war wieder ein Sohn, dem er den Nahmen des Groß-Vaters, Paulus gab: Dieser studirte in Leipzig und ward Stadt-Richter in Meissen. Im Jahr 1581 beruffte ihn Churfürst Augustus, als Vormund derer beyden jungen Hertzoge zu Weimar, Friedrich Wilhelms, und Johannis, zum Hoff-Prediger und Assessor im Consistorio, welche beyden Stellen er fast 7 Jahre versehen. Hier hielt er die schönen Predigten vom Gewissen, so hernach gedruckt worden. Man erzehlet von denselben eine Nachricht in folgenden Umständen: Als er seine Predigten vom Gewissen zu Weimar gethan, und auch nicht jedermann an solcher Lauterkeit und Wahrheit Gefallen haben wollen, begiebt sichs, daß, nachdem er seine letzte Predigt von diesem Inhalte verrichtet, er desselbigen Tages seinen Diener abfertiget zu einem vornehmen Hoff-Rath etwas bey ihm zu werben. Derselbige fragt des Herrn Strigenitii Diener also: Ist euer Herr schier mit seiner Conscientia hinaus? Der Diener antwortete: Heute ist die letzte Predigt davon geschehen, und die Predigten werden alle zum Druck gerichtet werden. Ey lieber, spricht der Hoff-Rath, wem wird er solch Buch zuschreiben? Der Diener sagte: so viel ich mich bedüncken lasse, so wird ers Euer Ehrenvesten zuschreiben: Er schreibe es dem Teufel zu, und nicht mir; sagte der Hoff-Rath wieder. Allhier ließ er 6 Kinder tauffen, als Friedrich Wilhelm, und Johannes, mit den Nahmen der jungen Hertzoge, und Martinus; drey Töchter, als: Susanna, Dorothea und Sophia, nach den Nahmen derer jungen Princeßinnen, davon die letzte Sophia 1605 M. Johann Wihschen, Superintendenten zu Eckardsberg, geehlichet. Im Jahr 1584 wurde ihm nach Absterben M. Nicolai Jagentenffels, die Superintendur zu Weimar angetragen; davor er aber unterthänigst gebeten, daß man ihn bey seinem Hoff-Prediger Amte wollen bleiben lassen. Im Jahr 1587 ergieng wieder schrifftlicher Befehl von der Fürstlichen Herrschafft an ihn, daß er sich nach Jena begeben, und daselbst das Pfarr- und Superintenden-Amt mit Predigen und andern versehen solte, davor er wieder demüthigst gebeten, daß man ihn verschonen möchte. Die Ursache seiner Weigerung war, weil er in Jena viele Feinde hatte, welches er auch in seiner Valet-Predigt zu verstehen gegeben; daß es ihm bedencklich gefallen, an einem solchen Orte, wo er so viel Lästermäulern und Verläumdern ausgesetzt sey, im öffentlichen Predigt-Amte zu seyn. Und in der That hat ihm auch das begegnet, wovor er sich gefürchtet. Wegen dieser Stelle fehlte es ihm nicht an Neid, wie Johann Major in einem Gedichte auf seinen Abzug aus Jena dahin zielet. So findet man auch daß man seine einfältige Art zu predigen, zu einer Gelegenheit gebraucht, sich an ihn zu versündigen, daher er solche in seiner Jenischen Valet-Predigt weitläufftig vertheidiget. Nichts destoweniger hatte er auch viel Freunde, so wohl unter geringen als vornehmen Gelehrten und Ungelehrten, wie theils aus denen Abschieds-Versen, so zu Jena in 4 gedruckt worden, theils auch aus D. Mylii, Professors zu Jena, Zeugnisse erhellet. Denn als etliche zu Jena ihn nicht gerne höreten, und er anders wohin gebracht wurde, hat D. Mylius gar sehr darüber geeifert und gesagt: Er sey niemahls aus seinen Predigten gegangen, er habe etwas sonderliches gelernet. Es währete also nicht lange, und noch nicht 2 Jahr, so wurde er auf Hertzog Friedrich Wilhelms Anordnung 1589 den 31 October nach Orlamünda zum Superintendenten ernennet, daher er 1590 den 11 Jenner erst zu Jena seine Abschieds-Predigt gehalten, und zu seinem Abzuge mit einem Attestate von der Universität und dem Rathe begleitet worden. Der Rath zu Orlamünda hatte um ihn gebeten, daher ward er auch mit grossen Freuden angenommen, und ließ sich es allda so wohl gefallen, daß er nicht weiter verlangte. Denn als er vom Rathe zu Annaberg 1592 durch Abgeordnete zu gleichem Amte begehret wurde, schlug er es aus erheblichen Ursachen ab. Er erlebte hier die Freude, daß er seine älteste Tochter und erstes Kind, Anna an den damahligen Diaconum in Wittenberg. M. Johann Kaufmann verehligte, so 1616 als Superintendent zu Schweinfurt, gestorben. Die Vollziehung dieser Ehe geschahe 1593 den 6 November, dabey erwehnter D. Mylius den Hochzeit-Sermon gehalten, und die Früchte aus dieser Ehe waren 2 Söhne und 2 Töchter. Nach dem er nun diesem Amte 4 Jahre weniger 6 Wochen fürgestanden, so

wurde

wurde in seiner Vater-Stadt Meissen die Stelle eines Superintendenten, durch den abgesetzten Calviniſten D. Balth. Sartorius ledig, und wie man dieselbe gerne mit einem tüchtigen Manne versehen wolte, so ließ Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Weimar, der nunmehr nach Absterben Churfürst Christiani des ersten, der Chur-Sachsen Administrator und Vormund des nachmahligen Churfürsten Christiani II war, und der von Weimar her Strigenitium, als seinen ehemahligen Hof-Prediger noch wohl kannte, durch eine vornehme Person diesen erledigten Dienst antragen. Ob es ihm nun zwar erst sehr bedencklich gefallen, sich abermahls zu verändern, hat er sich doch endlich GOttes Willen ergeben, als dessen sonderliche Führung er darinne verspühret. Da nun der Rath dieser Stadt schrifftlich um ihm ward, und der Fürstliche Befehl dem gantzen Wercke den Nachdruck gab, so hielte er 1593 den 4 Sonntag nach Trinitatis seine Probe-Predigt, und empfieng so gleich darauf die Vocation. Seinen Abschied zu Orlamünda, gantze Reise und Einzug in Meissen beschrieb damahls M. Abraham Cummer, Pastor zu St. Afra, in einem schönen Lateinischen Gedichte, welches viele merckwürdige Umstände in sich hält, wegen seiner Weitläufftigkeit aber hier nicht Platz findet. Im Jahr 1594 den 7 Januarii wurde er zu Meissen von dem Herrn Ober-Hof-Prediger D. Pol. Lysern investiret, und zugleich denen Pastoribus seines Sprengels vorgestellet, auch zu einem Assessore des Churfürstlichen Consistorii, welches damahls noch zu Meissen war, ehe es im Jahr 1607 völlig nach Dreßden verleget worden, vermöge Fürstl. Befehls bestätiget. Hier hatte er noch mit denen heimlichen Calviniſten, die sein Vorgänger, als seinen Anhang, hinter sich gelassen, etwas zu thun; iedoch weil von Hofe aus diese mit scheelen Augen angesehen wurden, so verfiel auch ihre Macht gar geschwinde, die sie sonsten unter Churfürst Augusto, und noch mehr unter Churfürst Christiano I gehabt hatten. Er brachte also seine letzte Zeit hier bey seinen Verwandten, ohne Kräncknng, die ihn fast aller Orten verfolget am ruhigsten zu. Er sahe Freude an seinen Kindern, die nunmehro in völliger Blüte ihres Alters und Studirens stunden, daß sie balde solten ihre Früchte geben. Dabey hatte er auf dem Lande bey den Herren von Adel, wegen seiner Conduite, Gelehrsamkeit und Erfahrung, solchen Credit, daß viele ihre Söhne ihm in seine Wohnung zur Aufsicht anvertraueten. Er starb auch endlich daselbst, im Jahr 1603 den 16 May nachdem er seit dem neuen Jahre in beständiger Schwachheit gewesen, welche ihn auch verhindert, daß er seit der Zeit sein Amt nicht verrichten können. Die Leich-Predigt hielt sein vertrauter Freund, Paul Kirchbach, Pfarr zu Neunkirch, den 19 May darauf, über die Worte Phil. I, 22-24, welches er sich von ihm in einem besondern Briefe an denselben als die letzte Freundschaffts-Pflicht ausgebeten. Auf seinen Grab-Stein findet man sein Wappen gehauen, welches eine mit einer Schlange umgebene Taube ist; womit auf seinen Wahl-Spruch gezielet seyn dürffte: Seyd klug wie die Schlangen und ohne falsch wie die Tauben.

Seine Schrifften sind, wie sie nach einander heraus gegeben worden, folgende:

1. Sechs Predigten von der Vocation, Confirmation und Bestallung des Propheten Jeremiä über Jer. I, 4-10 Leipzig 1594. 97. 99. und 1612 in 4. 14 Bogen, dazu Abr. Leucher, Rector zu Marienberg, dispositionem Synopticam gemacht, und solche dem Sohne Gregorio zugeschrieben.
2. Gründliche Eintheilung der heiligen 10 Gebote GOttes. Ingleichen eine kurtze Erklärung über 10000 Pfund, in 21 Predigten über Matth. XVIII Fr. 1585 in 4.
3. Historia von Obeds Geburt, Ruth. IV. Erf. 1586 in 4. 4 Bogen.
4. Iter Emahunticum, in 22 Predigten über Luc. XXIV, 23. u. f. Jena 1587 in 4. 2 Alph. welches 1612 mit einer Vorrede D. Tim. Kirchners wieder aufgelegt worden.
5. Valet-Predigt zu Weimar aus Actor. XX, 17--38. Jena 1588 in 4. 6 Bogen.
6. Valet-Predigt zu Jena aus Matth. II, 7-10. Jena 1590 in 4. 7 Bogen.
7. Der süsse JEsus Christ, oder 8. schöne Weynachts-Predigten, aus dem alten Deutschen Liede: Ein Kindelein so löbelich, Jena 1590 in 4. Leipzig 1596. 1598 und 1602. 1607. 1613 in 4.
8. Seraphim, das ist, von den heiligen Engeln und ihren fürnehmsten Amte aus Esaia VI, 1--4 in 2 Predigten Leipzig 1592. 1594. 1595. 1601 in 4.
9. Jejunium, das ist, vom Fasten einfältiger und gründlicher Bericht in 5 Predigten über Marc. II, 18--20. Jena 1593 in 4. Leipzig 1598 1601. 1611 in 4.
10. Das Neue vom Jahr das ist, die schöne tröstliche und freudenreiche Weissagung von der neuen Empfängniß, Menschwerdung und neuen leiblichen Geburt des Sohnes GOttes aus Jer. XXXI, 22. in 6 Predigten Leipzig 1593. 1601. 1609 in 4.
11. Jonas, das ist, Auslegung der wunderbahren und doch gantz Lehrhafftigen und Trostreichen Historie von dem Propheten Jona in 122 Predigten Leipzig 1593. 1595. 1602. 1619 in Fol.
12. Ossa rediviva, das ist, die wunderbarliche und gantz tröstliche Geschichte, und geistreiche Gesichte von den dürren Todten-Beinen, die der Prophet Ezechiel im weiten Feld hat sehen liegen in 21 Predigten über Ezech. XXXVII, 1--14 Leipzig 1593. 1601. 1602. 1611. 1614 in 4. Dieses Buch ist dem Verfasser so lieb gewesen, nicht deßwegen, weil er solches verfertiget, sondern wegen der trostreichen Lehre, die darinnen enthalten, womit er seinen Glauben stärcken können, daß er es auch 7 Jahr vor seinem Ende in einer

grossen Kranckheit, schön in Gold einbinden lassen, und begehret daß man es ihm mit ins Grab gäbe. Welches auch geschehen.

13. Valet und Gesegn Predigt aus 2 Corinth. XIII, 13. sammt etlichen Propemticis und Gratulatoriis Carminibus Leipzig 1594 in 4. welche nebst den num. 5 und 6. gedachten Valet-Predigten unter dem Titel: Vale Thuringiacum, zu Leipzig 1600. 1601 in 4. wieder aufgelegt worden.

14. Acht schöne, liebliche, und tröstliche Weynacht-Predigten de modo nativitatis Christi, aus Luc. II, 1. u. f. Leipzig 1596. 1607. 1609 in 4.

15. Conscientia, das ist, Bericht vom Gewissen des Menschen über Jon. I, 5. 16. in XXXI Predigten. Jen. 1596. 1600 in 4. Magd. 1596. 1619 in 4. Leipzig 1602 in 4. Darmstadt 1612 in 4. Ulm 1654 in 12. Unter dem Titel Gewissens-Spiegel.

16. Zwo Predigten von der Martins-Gans Leipzig 1596 in 8.

17. Esrä Predigt-Stuhl das ist, die Historie vom ersten Predigt-Stuhl zu Jerusalem in 2 Predigten bey der Einweyhung des neuen Predigt-Stuhls in der Thum-Kirche zu Meißen 1596. über Nehem. VIII, 4--6. Leipzig 1597. 1598. 1611. in 4.

18. Rubus ardens, oder 8 Weynachts-Predigten von dem feurigen und brennenden Busch aus Exod. III, 1-6. Leipzig 1600. 1609. 1614 in 4.

19. Christus Convivator, das ist, die Historie von der siebenden Offenbahrung JEsu nach seiner Aufferstehung am Meer Tyberias aus Joh. XXI, in 23 Predigten Leipzig 1600 in 4 Mühlhausen 1600 in 4. Leipzig 1605 in 4.

20. Gallicinium, aus Marc. XIV. in einer Predigt bey der Investitur M. Dan. Hänichens, Superintendenten zu Annaberg von dem Servus Eccles. Ps. CXXXIV. angehängt ist. Leipzig 1602. 1619 in 4.

21. Benedictio Ecclesiastica, das ist, der Kirchen-Seegen Moses aus Num. VI. Leipzig 1602. 1603 in 4.

Nach seinem Tod aber sind von den Erben folgende edirt worden:

22. Christ-Bürde, von unsers GOttes Christ-Bescherung aus Rom. VIII, 32 in 6 Predigten, Leipzig 1605. 1607 in 4.

23. Sancti redivivi, das ist, 11 Predigten von den verstorbenen Heiligen so mit dem HErrn Christo auferstanden über Matth. XXVII, 52. 53. Leipzig 1606. 1607. 1608 in 4.

24. Sieben Fasten-Predigten.

25. Vier und zwantzig Passions-Predigten, über Luc. XXII und XXIII. Leipzig 1608. 1610 in 4.

26. Dreyßig Paßions-Predigten über Matth. XXVI und XXVII. Leipzig 1608 in 8. 1610 in 4.

27. Heptalogus Christi crucifixi, 8 Fasten-Predigten von den 7 letzten Worten Christi am Creutz, Leipzig 1608. 1609. 1619 in 4.

28. A solis ortus cardine: Christum, wir sollen loben schon ꝛc. Der schöne Lob-Gesang Sedulii, von der Menschwerdung Christi in 5 Predigten. Leipzig 1609. 1610 in 4.

29. Vox clamans in deserto: Die Weissagung aus Esaia XL, 1--8 von dem gantzen Wesen und Zustand des Neuen Test. in 25 Predigten. Leipzig 1609 in 4.

30. Sechs Predigten von der Empfängniß, Menschwerdung und Geburt Christi. Leipzig 1609 in 4.

31. Serpens æneus, das ist, die Figur des Alten Testamentes von der ehernen Schlange Mosis, von ihrer Ankunfft, Erhaltung, Abschaffung und geistlichen Deutung, über Num. XXI, 4--9 in 19 Predigten. Leipzig 1609. 1610. 1619 in 4.

32. Leo de Tribu Juda, in 7 Oster-Predigten, über Apoc. V, 1--5. Leipzig 1609. 1611 in 4.

33. Spiritus effusus in 12 Predigten von der Sendung und Ausgiessung des heiligen Geistes, über Joel III, 1--5 Leipzig 1610 in 4.

34. Modus resurrectionis Christi, in 10 Oster-Predigten, von dem Stück christlicher Lehre: wie Christus von Todten aufferstanden sey? Leipzig 1609. 1610. 1614 in 4.

35. Schilo, die Weissagung des Patriarchen Jacobs von der Zukunfft Meßiä ins Fleisch, aus Gen. XLIX, 10-12. in 7 Predigten Leipzig 1609. 1610 in 4.

36. Christus baptizatus, in 7 Predigten aus Matth. III, 13--17. Leipzig 1610 in 4.

37. Lilia agri in 5 Predigten über Matth. VI, 28--30. Leipzig 1611 in 4.

38. Infandicidium Bethlehemiticum in 9 Predigten über Matth. II, 16. 17. Leipzig 1611 in 4.

39. Historia de diluvio, in 93 Predigten. Leipzig 1613 in Fol.

40. Eilff Predigten vom Hochwürdigen Abendmahl aus dem Worten der Einsetzung. Leipz. 1614 in 4.

41. Von des HErrn JEsu Christi Pferd, von seinem Schmuck und Deutung, über Matth. XXI, 1. u. ff. in 8. Advents-Predigten, desgleichen von dem Oechslein und Eselein im Stalle bey Christi Geburt, über Esaias I, 3. in drey Weynachts-Predigten. Leipzig, 1614, 1619, in 4.

42. La-

42. Laqueus Aucupis, in sechs Weynacht-Predigten über Luc. XXI, 35. Leipz. 1614, 1619 in 4.

43. Historia vom Leiden, Sterben und Begräbniß Christi, in 15 Predigten über Marc. XIV und XV. Leipzig 1615 in 4.

44. Schul- und Kinder-Postille, in 9 Predigten, vom Nahmen, Ursprung und Erhaltung der Schulen, desgleichen 7 Predigten von den kleinen Kindern, aus Matth. XVIII, 1-11. Leipzig 1615 in 4.

45. Postilla Evangelica, oder Auslegung aller Sonn- und Fest-Tags-Evangelien und Episteln, Leipzig 1617, in Fol. in 3 Bänden.

46. Vota nuptialia, in 32 Hochzeit-Predigten, Leipzig 1617, 1629 in 4.

47. Exequiæ Christianæ, in 46 Leich-Predigten aus dem Alten und Neuen Testamente. Ingleichen zwölff Leich-Predigten aus der Weissagung Enochs, Leipzig 1621 in 4.

48. Poetische Erklär- und Auslegung des Propheten Nahum, in 41 Predigten, Leipzig 1621 in 4. Alt-Stetin 1664 in 4.

49. Einfältige Antwort auf die gemeine Kinder-Frage: Was wird der heilige Christ bescheren? Nehmlich viererley, nützliche, ersprießliche, genießliche, ergötzliche Dinge. Nürnb. 1626 in 4.

50. Ignis devorans, beym Begräbnis einer Person, die im Feuer verdorben, über Amos VII, 6. Leipzig 1603 in 4.

51. 17 Predigten von der Tauffe, Leipz. 1610 in 4.

52. Cerva charissima & Hinnulus gratissimus, Leipzig 1602 in 4. Schöttgens Diplom. Nachlese VIII Th. p. 591, u. ff. Prätorii Homilet. Bücher-Vorrath. Witte Diar.

**Strigenitz**, (Gregorius) siehe **Strigenitius**.

STRIGENSIS TERRA SIGILLATA, siehe **Striegau**.

STRIGEPORTIUM, heisset das Ausfahren der Hexen, daß sie zu gewissen Zeiten, entweder auf einer Gabel, daher sie auch **Gabel-Reuterinnen** pflegen genennet zu werden, ausfahren, oder auf einem Bock durch die Lufft reuten, und an gewissen Oertern, als z. E. auf dem Blocks-Berge zusammen kommen, mit denen bösen Geistern allda tantzen, essen, und sonst mehr böse Dinge treiben sollen **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Theil, p. 243, und ff.

**Strigerus**, war Probst des Stiffts zu Corbey, und unterschrieb sich mit bey einem von Hermannen, Abt des gedachten Stiffts, über die Advocatie, Cröningen im Jahr 1253, ertheilten Privilegio. **Ludwigs** Reliq. Mst. T. VII, p. 496, und ff.

STRIGES, *Striæ*, *Canali*, **Aushöhlungen**, Frantz. *Cannellures*, sind längs an dem Schafft einer Säule rund umher senckrechte Krinnen oder ausgehöhlte Vertieffungen, deren 16, 20, und aufs höchste 24 an der Zahl zu seyn pflegen. Die Aushöhlung geschiehet entweder nach einem Viertel, Drittheil oder halben Circkel, worzu das Centrum auf der Circumferentz der Säulen, nicht aber auf einer geraden Linie genommen werden muß, die manche von einem Ecke der Aushöhlung bis an das andere zu ziehen pflegen. Ein mehrers hiervon lehret **Vitruvius** L. III. c. 3. Unter andern mercket er an, daß die Griechen dadurch die Falten an denen Weiber-Röcken nachahmen wollen, indem sie die Säulen, deren Schafft sie ausgehöhlet, nach dem weiblichen Cörper proportioniret. Wie sie nun einen schlechten Grund zu ihrer Absicht haben, und in der That das Ansehen der Säule schwächen, welche auch nur den Schein einer Stärcke von Rechts wegen haben solte, also werden sie heut zu Tage nicht mehr sonderlich gebrauchet.

STRIGES, *Strigæ* oder *Striæ*, von dem Worte Strix, eine Nacht-Eule, sind von den Heyden vor gewisse Ungeheuer gehalten worden, welche insonderheit die kleine Kinder anzufechten pflegten, worwieder man diese, durch angehengten Knoblauch und andere übel riechende Sachen, zu beschützen vermeynte. Heutiges Tages werden durch dieses Wort Hexen und Zauberinnen angedeutet, (siehe den Artickel: *Strix*) dergleichen die Italiener in ihrer Sprache Strighe zu nennen gewohnt sind. **Plinius** Lib. II. c. 39. **Barth.** animadv. ad Stat. Thebaid. Lib. I. v. 601.

**Striggio** (Alessandro) oder **Alexander Striggius**, ein Italien. Musicus und Lautenist, dessen **Lansius** in Oratione pro Italia, p. 709, u. **Garzons** Nella Pizza universale, p. 374 gedencken. In **Drauds** Bibl. Class. p. 1630, wird ein fünffstimmiges Madrigalien Werck, und noch ein anders von 6 Stimmen, so im Jahr 1565 zu Venedig gedruckt worden, von seiner Arbeit angeführet.

**Striggius**, (Alexander) siehe **Striggio** (Aleßandro).

STRIGHE, siehe *Striges*.

STRIGILIS, ein Instrument, welches bey den Römern die Bader und Knechte brauchten, daß sie ihren Herrn, wenn er im Bade war, das Oel, womit er sich gesalbet, und den Schweiß abreiben konnten. Es war von Meßing oder Silber, gebogen und länglicht, wie man aus der Figur bey dem **Pignorius** de servis p. 83 sehen kan. **Mercurialis** Art. gymn. l. 7. **Barth.** adv. 36. 3. **Pitiscus**.

**Strigisbach**, ein Fluß im Churfürstenthum Sachsen, im Meißnischen Creyß, welcher bey Niederstrigis in die Freybergische Mulde fällt. **Hydrographisches Lexicon aller Ströme und Flüsse**, p. 368.

**Strigische Siegel-Erde**, siehe **Striegau**.

STRIGMENTA BALNEORUM, siehe **Badstubenwust**, im III Bande, p. 99.

STRIGMENTA GYMNASII, nannten die Römer den Schweiß und Unrath, der von dem Leibe der Fechter abgerieben, und weil er eine medicinische Krafft haben solte, sehr theuer verkaufft wurde.

**Strigna**, oder **Sdrigna**, Stadt, s. **Sdrin**, im XXXVI Bande, p. 801.

**Strignitz**, (Gregorius) siehe **Strigenitius**.

STRIGONIE Frantz., *Strigonium* Lat. **Gran** Deutsch, eine Stadt, s. **Gran**, im XI Bande, p. 552.

STRIGONIENSIS TERRA SIGILLATA, siehe Striegau.

STRIGONIUM, Stadt, siehe Gran, im XI Bande, p. 552.

STRIGOVIA, Stadt, siehe Striegau.

Strigow, Stadt, siehe Striegau.

STRIGULIA, Stadt, siehe Chepsto, im V Bande, p. 2084.

Strijken, ist ein Wort, welches bey den Holländern so viel heisset, als die Segel streichen. Siehe davon Segelstreichen im XXXVI Bande, p. 1250, u. ff.

Strimen, ein Ort unter das Amt Grossen-Hayn, gehörig. Er ist unter denjenigen Orten, welche zu dem Ritter-Sitze Zabeltitz geschlagen worden sind, welches gemeiniglich der Churfürstin Leib-Gedinge zu seyn pfleget. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 69, in den Beylagen.

Strimer, (Rabbi Schabtai) der sonst auch Rabbi Ben Joseph heisset, ist aus Prag gebürtig, allwo sein Vater, Joseph Strimer, und sein Bruder, Jacob Strimer, in der Plünderung umgekommen sind. Er hat sich durch ein Rabbinisches Buch, welches er Labia dormientium betitelt hat, und zu Amsterdam 1681 in 4 heraus gekommen, wohl bekannt gemacht. In diesem Buche hat er sich Rabbi Schabtai Ben Joseph genennet, und hierinnen andern Juden und Rabbinnen nachgeahmet, welche sich gar öffters mit veränderten Nahmen zu schreiben pflegen. Fabricii Bibliogr. Antiq. p. 611. Morhoffs Polyhist. T. I. L. IV. c. 5. §. 5. p 767.

Strimes, (Samuel) siehe Strimesius.

Strimesius, (Sam.) ein reformirter Theologe, war gebohren den 2 Febr. 1648, zu Königsberg in Preussen, allwo sein Vater, Joh. Strimes aus Utrecht ein berühmter und vieler Sprachen kundiger Kauffmann war. Die Mutter hieß Regina Petrken, und war aus Londen in Engelland gebürtig. Nachdem er in der Königsbergischen Stadt-Schule, und hernach im Joachimischen Gymnasio zu Berlin den Grnnd seines Studierens mit gutem Ruhm geleget hatte, begab er sich 1667 nach Franckfurt an der Oder, disputirte 1671 unter Grebenitzen de Vita Dei in genere, und setzte sich durch seine Geschicklichkeit in solche Hochachtung, daß ihm die Philosophische Facultät bey seinem Abschiede ein Empfehlungs-Schreiben an Churfürst Friedrich Wilhelmen mit gab, des Inhalts, es möchten sich Se. Churfürstl. Durchl. diesen frommen und sehr gelehrten jungen Menschen lassen empfohlen seyn, und ihm nach zurück gelegten Reisen eine Philosophische Profeßion zu Franckfurt auftragen. Seine Reise gieng nach Engelland, allwo er die Academie zu Cambridge besuchte, und daselbst in das Magdalenen Collegium aufgenomen wurde. Als er sich daselbst ein Jahr lang aufgehalten, und unter andern auch aus dem Umgange mit den berühmten Männern, Cudworthen, Spencern und Moro, vielen Nutzen geschöpffet hatte: so gieng er nach Oxford, wohnet daselbst den Theologischen Disputationen und Promotionibus bey, die unter Richard Alestrio gehalten worden, und hatte einen freyen Zutritt bey dem berühmten Bischoffe, Johann Fell, dem Professor der Theologie, und nachmahligen Bischoffe von Lincoln, Thoma Barlono, dem berühmten Wallisio, und andern. Er hat sich auch bey dieser Universität ein so gutes Andencken gestifftet, daß er 1709 und also etliche 30 Jahr hernach, bey dem Jubel-Jahr derselben, unter die Oxfordischen Doctores, durch ein öffentlich Diploma aufgenoñen wurde. Nachdem er auch Londen besehen, und sich daselbst mit den vortrefflichen Männern, Tillotson, Stillingfleet, und Cumberlanden bekannt gemacht hatte, kam er nach Franckfurt zurück, und erhielt sogleich eine auserordentliche Philosophische Profeßion, die er im October 1674 mit einer Rede de desideratis in moralibus antrat. Ein halbes Jahr darauf wurde er ordentlicher Professor der Physic, und nahm den Magister-Titel an. Im Jahre 1679 ward er zum Pastore primario an der reformirten Kirche zu St. Nicolai, und zu gleicher Zeit zum außerordentlichen Professor der Theologie beruffen. Im Jahr 1687 wurde er zum ordentlichen Professor der Theologie vorgeschlagen, hatte auch bereits die Churfürstl. Genehmhaltung dazu erhalten. Weil aber D. Beckmann meynte, es geschehe ihm zu nahe, wenn ihm Strimesius vorgezogen würde, so hielt er selbst bey Hofe an, daß man diese Profeßion D. Beckmann auftragen möchte, durch welche kluge und bescheidene Aufführung er sich bey Hofe in sehr gute Meynung setzte, und die Versicherung erhielt, daß er bey einer künfftigen Erledigung, ohne fernere Ernennung, die ordentliche Theologische Profeßion haben solte. Dieses geschahe auch 1696, da er sein Amt mit einer Rede de universæ theologiæ summa rationalitate antrat, und in eben demselben Jahre Doctor der Theologie ward. Er verwaltete die Rector-Würde zu fünff verschiedenen mahlen, und hat in dieser Bedienung 382 Studenten eingeschrieben. Er ließ sich sonderlich angelegen seyn, die beyden protestantischen Religionen mit einander zu vereinigen, wovon seine Schrifften, die wir unten anzeigen werden, und seine geführten Streitigkeiten genugsam zeugen. Zu diesem Ende war er auch 1703 auf dem von Friedrich I, Könige in Preussen, zu Berlin angestellten Unions-Colloquio zugegen. Weil er in diesem Friedens-Wercke sehr glimpfflich war, und denen Evangelischen vieles einräumete, ja sich auch so gar vieler, unter seinen eigenen Glaubens-Genossen, Widerwillen dadurch zuzog; so wollen wir einige seiner Lehr-Sätze hiermit einrücken. Er setzte bey seinen Bemühungen besonders folgendes zum Grunde: Daß man zweyerley Theologische Wahrheiten oder Glaubens-Artickel wohl unterscheiden müste, nehmlich gemeine, und solche, die ein besonders Gewichte zur Seeligkeit hätten. Unter den letztern verstund er alle diejenigen, welche ausdrücklich, oder doch durch eine deutliche Consequentz in Heil. Schrifft befindlich wären. In dergleichen Wahrheiten hielt er allerdings davor, daß man ohne Gefahr der Seelen unter streitigen Partheyen keine Einigkeit stifften könnte. In den erstern gemeinen Wahrheiten aber bejahete er, daß man ohne einigen Schaden widrige Meynungen hegen könnte, wobey er sich auf Petri und Pauli Exempel berieff, die ebenfals in

solchen Wahrheiten, worauf die Seligkeit nicht beruhte, verschiedener Meynung gewesen wären. Seinen Beweis, wodurch er darthun wolte, daß die Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genossen, in den wichtigen Wahrheiten und besondern Glaubens-Artickeln mit einander einig wären, führte er daher, weil sie beyderseits die Heil. Schrifft vor das einige adæquate Principium hielten, und wären die Reformirten, welche noch die Vernunfft darzusetzten, eben darum nicht reformiret, da sie über dieses auch alle 5 Haupt-Stücke des Catechismi völlig behielten, und die ungeänderte Augspurgische Confeßion insonderheit auch den zehenden Artickel derselben annähmen. Wegen des Puncts vom heiligen Abendmahle behauptete er, daß wir im Haupt-Wercke gantz einig wären, indem ja auch Calvinus und andre ihrer Lehrer mehr ausdrücklich lehrten, daß der Glaube nicht die Gegenwart des Leibes Christi mache, sondern selbige nur annehme. Und es bestünde also die Uneinigkeit nur darinne, ob der Leib Christi wahrhafftig mit dem Munde genommen, und ob er auch von den Unwürdigen empfangen werde. Beyde Stücke aber wären solche Artickel, die kein Gewichte zur Seligkeit hätten. In dem Artickel von Christo bekennte er aufrichtig, daß die Reformirten zwar keine Mittheilung weder der Naturen noch Eigenschafften lehrten; erbot sich aber auch zugleich, es würden die Reformirten aus Liebe zum Frieden gerne zugeben, daß die menschliche Natur überall sey, wo sie nur wolle. Was die Prädestination anlanget: so meynte er, daß die Reformirten zwar wohl die Formulam Concordiæ, aber nicht Aegidii Hunnii unter uns eingeführte Lehre annehmen könnten. Sonst aber hat er sehr bescheiden von der Formula Concordiæ geurtheilet, wiewohl dieses in **Johann Wurtzbachs** Admonitione de impossibilit unionis ebenfalls verneinet wird, wovon die Recens. im **Unschuld. Nachr.** 1733 zu finden. Weil er auch in seinen Schrifften verschiedne neue scheinbare Argumente hervorgebracht hat, so haben die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten** 1704 p. 368 u. f. nebst der Recension seines **kurtzen Entwurffes**, worinnen gröstentheils dasjenige, was bishero gemeldet worden, enthalten ist; darauf besonders geantwortet. So viel er aber auch in diesem Vereinigungs-Wercke Mühe angewendet hat: so wenig hat er dadurch ausgerichtet. Nachdem er ein Alter von 82 Jahren erreichet hatte, und in den letzten Jahren seines Lebens blind worden war, so starb er endlich den 28 Jenner 1730 an hefftigen Stein-Schmertzen, und hinterließ von seiner Ehe-Gattin, die eine gebohrene **von Lith** war, und mit welcher er 43 Jahr im Ehestande gelebet hatte, 2 Söhne, davon der älteste **Johann Samuel Strimesius**, Professor der Historie und Wohlredenheit, und Senior der Philosophischen Facultät zu Königsberg; der jüngere aber Capitain einer Compagnie Dragoner bey dem Regimente des Grafen von Sachsen ist. Seine Schrifften sind folgende:

1. Praxiologia apodictica, s. Philosophia Moral. Demonstrativa Pithanologiæ Hobbesianæ opposita, Franckfurt an der Oder 1677 in 4.
2. Origines morales, ebend. 1679 in 8.
3. Sechs Predigten vom Heil. Abendmahle, ebendas. 1682 in 12.
4. Epicrisis in Spicil. Pufendorff. controversum, ebend. 1682 in 8.
5. Bergii Themata Theologica, heraus gegeben von D. Strimesio 1684. An statt der Vorrede findet man daselbst einen Tractat vom **Kirchen-Friede**, welcher nach diesem ins Deutsche übersetzet, und 1693 in Holland wiederum gedruckt worden.
6. Vom unchristlichen Duelliren, ebend. 1689 in 8.
7. Theologische Vertheidigung, ebend. 1689 in 8.
8. Somatologia, seu Physica Metaphys. Logica, ebend. 1697 in 8.
9. De pace ecclesiastica, ebend. 1697 in 12.
10. Philos. naturalis, ebend. 1697 in 8.
11. Critica Concionatoria, bey welcher sich ein vierfacher Anhang: De gratia Dei universali & particulari, findet, ebend. 1700 in 12.
12. Epistola Irenica ad Scultetum Theol. Hamburgens. ebend. 1701 in 8.
13. Ingenua in Arminiasmum inquisitio, ebend. 1703 in 8.
14. Annotationes ad Spanhemii Controvers. cum Armin. & Remonstr. hodiernis, ebend. 1703 in 8.
15. Consensus Sendomirienſis ab Evangelicis, Augustanæ, Bohemicæ & Helveticæ Confessionis sociis initus a *Strimesio* editus, ebend. 1704 in 8.
16. Entwurff von der Einigkeit der Evangelischen im Grunde des Glaubens, ebend. 1704 in 8.
17. In Spanhemii Hexas Annot. ebend. 1704 in 8.
18. Theologischer Unterricht vom Kirchen-Frieden, ebend. 1705 in 8. Von eben dieser Materie hat er auch eine Lateinische Abhandlung unter dem Titel: De pace ecclesiastica, Franckf. 1689 in 12 herausgehen lassen.
19. Inquisitio in Controversias Evangelicorum, i. e. Lutheranor. & Reformator. ebend. 1708 in 8.
20. De fundamentalibus fidei Christianæ Articulis, ebend. 1708 in 4.
21. De unione Evangel. Ecclesiastica, Leiden 1711 in 4.
22. Χαριτολογία sacra, seu Systema gratiæ divinæ &c. Franckf. an der Oder 1712 in 4. wovon die Recension in den Deutschen *Act. Erudit.* Tom. I p. 839 befindlich ist.
23. In visitatorias quatuor articulos Saxonicos de anno 1592 visitationes, welche Schrifft er schon 1714 verfertiget hat, ist aber erst mit Paul Ernst Jablonsky Vorrede 1730 in 8. zu Franckfurt heraus gekommen.

24. Con-

24. Consensus Evangelicorum uniendorum.
25. De unionis illius natura.
26. Ontologia.
27. Aretologia.
28. Metaphysica Grebnitii a Strimesio edita.
29. Ein Manuscript contra Herbertum, von welchem man nicht weiß, ob es zum Drucke befördert worden, man findet es aber in seiner χαριτολογία sacra p. 272 angeführet.

Ausser diesen Schrifften hat er auch 1708 zu Franckfurt eine Rede De origine gentis Borussicæ gehalten, die im Vten Stücke der Actor. Borussicor enthalten ist. Ferner schrieb er verschiedene Dissertationes, als

a. De profundo cognitionis Dei, 1706.
b. Num homo agendo suam ipsius felicitatem intendere possit.
c. De sacrificiis, 1704.
d. De manipulo hordeaceo.
e. De baptismo pro mortuis 1. Cor. XV, 29. contra Bellarminum ad probandum suum purgatorium, 1706.
f. De justitia Dei & hominis & utra justificemur, 1687.
g. Διωγμωγραφία sacra s. persecutionum sacrarum theoria & praxis, 1699.
h. Ad XII canones Apostolorum primos, 1706.
i. De una, quam credimus, ecclesia, 1706.
k. De æqualitate & inæqualitate gratiæ divinæ, 1708.

Ausser denen anjetzo erzehlten Schrifften soll er noch folgendes Buch geschrieben haben, welches zwar andere dem berühmten **Jablonsky** zueignen, und das folgenden Titel führet: Entwurff der Lehre von der Beschaffenheit der Göttlichen Rathschlüsse, Franckfurt an der Oder 1714 in 8. **Neue Zeit. v. gelehrt. Sachen 1731** p. 637 u. f. **Mylii** Bibl. Anon. No. 2028. Von seinen Streitigkeiten, in die er bey Gelegenheit des oben gemeldeten Unions-Werckes verwickelt worden, kan man in den **Unschuldigen Nachrichten** hin und wieder, desgleichen auch in **Walchs** Religions-Streitigk. III Th. p. 1087 u. f. und in **Hermii** Kirchen-Historie im VII und XI Theile ausführliche Nachricht finden.

**Strimon**, ein Fluß, siehe **Stromona.**

**Stringa**, (Johann) ein Italienischer Theologus und Historicus in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, hat unter andern Schrifften

1. Aggiunta all' historia de' Pontefici del Platina zu Venedig 1613 in 4.
2. Venetia descritta dal Sansovino vermehrt und fortgesetzt, ebend. 1613 in 4. und
3. Dichiarationi sopra l' officio della Settimana Santa, ebend. 1619 in 16.

heraus gegeben. **Barberini** Biblioth.

STRINGENTIA, heissen in der Medicin so viel als *Adstringentia*, siehe *Adstringens*, im I Bande, p. 582.

**Stringer**, (Johann) ein Augustiner-Mönch, welcher gegen die Mitte des 15 Jahrhunderts gelebet, und sich auf dem Florentinischen Concilio 1434 mit befunden hat, schrieb in IV Libros Sententiarum. **Elßius** Encomiast. Augustin. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit.

**Stringiren**, bedeutet in der Fecht-Kunst des Feindes Klinge binden, wenn solche gerade vor uns ist, dergestalt, daß sie zur Seite gebracht wird. Es geschiehet dieses mit der Stärcke an des Feindes Schwäche; daher es gar leicht ist, sich auf solche Art eine Blösse zu machen. **Trichters** Ritter Exercitien-Lexicon p. 2167.

**Striniarius**, ein Zunahme des Heil. **Eustratii**, siehe St. **Eustratius**, im VIII Bande, p. 2235.

**Strinius**, (Christian) schrieb de Nomothesia Romano-Germanica seu de Constitutionibus Principum. Welches Buch zu Straßburg gedrucket worden. *Ephemerides Eruditorum*, anno 1665. T. I p. 275.

**Strinius**, (Richard) siehe **Strein** von **Schwartzenau.**

**Strinum**, ein Dorff im Anhaltischen, unweit Zerbst, in das Amt Lindau gehörig.

**Strippen.** Dieses Wort wird, wie ungleich ausgesprochen, also auch ungleich geschrieben gefunden, als nehmlich: **Striffen, Strüffen, Stroffen, Strüppen**, und **Strippen.** Die Sache an sich ist eine zwischen Sattlern und Riemern streitiges Gemächt, so an Sätteln, Felleisen, Reut-Küssen, Sattel-Taschen und dergleichen gebraucht wird. Solchem nach werden alle diejenigen Riemen darunter verstanden, womit man schnallet oder gurtet, oder, welches eben so viel, die in Schnallen oder Rincken stehen, und durch dieselben gehen.

**Strippert**, siehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731 u. f.

**Strippplattich**, siehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731 u. f.

**Strippow**, ein Dorff Adelicher Jurisdiction, im Königlich-Preußischen Pommern, im Anclammischen Creysse, zu den Adelichen Gütern des Herrn von Dossow gehörig.

**Stritojus**, (Gottfried) siehe **Stryröde.**

**Strißin**, eine Stadt in der Woywodschafft Mscislaw, in dem Reußischen Litthauen gelegen, bey welcher der Fluß Dnieper vorbey läufft.

**Stritter**, (Johann Michael) der Philosophie Magister, und Rector des Gymnasii zu Idstein, schrieb die 15 Fortsetzung derer Observatorum Scholasticorum, Idstein 1743 in 4. *Acta Scholastica* II Band, p. 548.

**Strittig**, oder **Streitig**, siehe **Rechtshängig**, im XXX Bande, p. 1486 u. f. desgleichen **Rechts-Sachen**, ebend. p. 1506 u. f. wie auch **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659 u. f.

Stritti-

**Strittige Posseß**, siehe **Posseß** (eine strittige) im XXVIII Bande, p. 1753.

**Strittiges Recht**, siehe **Recht** (strittiges) im XXX Bande, p. 1361.

**Stritwesen**, ein altes Oesterreichisches Geschlecht, von dem man aber sehr wenige Nachricht findet. In einigen alten Urkunden haben wir folgende als Zeugen angeführet gefunden: 1) **Heinrichen** von **Stritwesen**, der zu **Leopolds** des Hertzogs in Oesterreich Zeiten lebte, im Jahre 1213. 2) **Conraden**, der zu eben dieses Hertzogs Zeiten, 1229 bey einer Verschenckung als Zeuge gebraucht wurde. 3) **Marquarden** von **Stritwesen**, welcher bey einer gewissen Verschenckung des **Otto** von **Staleck** in dem Jahre 1258 als Zeuge vorkömmt. **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. IV. p. 37. 40. und 76.

**Strizky**, ein Adeliches Geschlecht, siehe **Struzky**.

**Striva**, Göttin, siehe **Strifa**.

**Strivali**, oder **Strofadi**, Latein. *Strophades*, *Insulæ Strophades*, ingleichen auch *Plotæ Insulæ*, zwey kleine Inseln auf dem Jonischen Meere, auf der südlichen Seite der Insel Zante gegen die westliche Gegend von Morea. Die Grösseste hat nur drey oder vier Meilen im Umfange, bringt aber sehr viele Wein-Trauben und andere herrliche Früchte hervor. Sie ist allenthalben so voller Brunnquellen, daß man fast nirgends einen Stecken in die Erde schlagen kan, da nicht Wasser heraus quellen wird. Daher sie auch plotæ von dem Griechischen Worte πλωτα, heissen, weil sie gleichsam im Wasser schwimmen. Man sagt, daß in den Quellen dieser Insel offt Blätter von Ahorn-Bäumen gefunden werden; wiewohl keine in der Insel wachsen, auch in keiner dieser Insel nahen Gegend, als in Morea, so bey nahe dreyßig Meilen davon entfernet ist. Dieses bringt einige auf die Gedancken, zu glauben, daß diese Quellen durch einige verborgene unterirrdische Canäle von dar kommen. Die Einwohner dieser Insel sind allerseits Caloyers oder Griechische Mönche, welche nicht heyrathen, der Anzahl nach ohngefehr sechzig bis achtzig. Ihr Kloster ist wie eine Vestung gebauet oben mit einer von Erde aufgeworffenen Bastey, so mit guten Stücken besetzt ist. Bey ihrem Thore haben sie ein Schutzgatter, um den Eingang der See-Räuber zu verhindern; wiewohl sie nicht grosse Ursache haben, sich vor ihnen zu fürchten, weil nicht nur die Türcken, sondern auch die See-Räuber aus der Barbarey eine Ehrerbietigkeit gegen diese Mönche tragen. Es heissen auch diese Inseln INSULAE CYPARISSIORUM, weil sie in der Stadt Cyparißiä in Peloponesus gegen über lagen, und den Nahmen Στροφάδες haben sie von στρέφω, verto bekommen, weil ehemahls die beyden Söhne des **Boreas Calais** und **Zethes**, die **Harpyien** bis hieher verfolgeten, und nachdem sie von der **Iris** errinnert worden, wieder zu den übrigen Argonauten zurücke kehrten, worauf denn diese Inseln der Aufenthalt der Harpyien geblieben ist, wie die Poeten erzehlen. **Virgil.** L. III. Aeneid. **Spon.** voyage d'Italie 1675. **Corronelli** descr. de la Morée. **Baudrand.** Lex. Geogr. T. II. p. 71. ingleichen p. 218. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqu. T. I p. 1010 u. f.

**Striveling**, Stadt und Grafschafft, siehe **Sterling**, im XXXIX Bande, p. 1948 u. f.

**Strium**, eine Stadt in der Woywodschafft Reussen in Pohlen.

STRIX, Frantz. *Fresaye*, oder *Effraye*, eine gewisse Art von Nacht-Eulen, die man sonst **Kautzchen** zu nennen pfleget, siehe davon **Käutzlein**, im XV Bande, p. 54 u. f.

STRIX, *Stria*, oder *Striga*, sind Benennungen der Hexen. Es mögen diese Nahmen vermuthlich daher gekommen seyn, weil man in den abergläubischen Zeiten für gewiß geglaubet hat, daß sich die Hexen öffters in Nacht-Eulen oder Käutzlein zu verstecken pflegten, und nachgehends denen Kindern das Blut aussaugten, ja auch wohl erwachsne Leute auffrässen. Daß diese Meynung bey den alten Deutschen für eine Grund-Wahrheit sey geglaubet worden, kan man aus folgender Verordnung, die in dem Tit. LXVII. Leg. Sal. enthalten ist, deutlich ersehen, wo es L. III. also heisset: Si Stria hominem commederit, & convicta fuerit, VIIIM. den. qui faciunt sol. CC. culpabilis judicetur. Die Griechen gaben den Hexen fast eben dergleichen Benennung, in dem sie solche ἀγρυδήλας zu heissen pflegten. Siehe davon **Gesnern** de avibus L. III. p. 241. **Mirandul.** in seinen Dial. Strix oder Ludificationes Dæmonum betitelt, Straßburg 1612 in 8. **Falckensteins** Antiqu. Nordgau. T. I. p. 243 und 324 u. ff. ingleichen den Artickel **Hexerey**, im XII Bande, p. 1978 u. ff. besonders p. 1980, wie auch *Striges*.

**Strobach** (Christian) ein Magister der Philosophie, gebürtig von Breßlau in Schleßien, vertheidigte 1668 den 8 Febr. eine Disputation de morte als Präses auf dem Philosophischen Catheder zu Leipzig.

**Strobach** (Johann David) siehe **Strohbach**.

**Strobach** (Nicol.) Pastor zu Hemleben in dem Weisenseeischen Bezirck gelegen, unter die Inspection Tännstädt gehörig, im Jahr 1723. **Iccanders** Geistl. Minist. p. 248.

**Stroband** (Heinrich) Königlicher Burggraf, Bürgermeister und Proto-Scholarcha zu Thoren, dessen Vater der nachfolgende **Johann Stroband** gewesen ist, hat zu Thoren 1548 den 14 Novembr. das Licht der Welt erblickt, und die Tugenden und den Ruhm seiner Vor-Eltern mehr zu vergrössern als zu verkleinern gesucht. Sein Vater hatte bereits die reine Evangelische Lehre angenommen, und er blieb ebenfalls ein eifriger und aufrichtiger Bekenner derselben. Jedoch war er kein blinder Anhänger der Lutherischen Religion, wie man besonders auch daraus abnehmen kan, da er in dem Interregno, nach des Königes **Sigismundi** Tode, einen Vertrag aufrichten halff, worinnen man einig wurde, daß kein Papiste, einen Evangelischen, oder dieser, einen Papisten, auf

irgend eine Art beleidigen oder geringschätzen solte. Von allen Mißhelligkeiten in der Religion war er ein grosser Feind, welches er besonders damahls bewieß, als er 1595 auf dem Thorischen Synodo die verschiedenen Partheyen unter der Evangelischen Kirchen, nehmlich zwischen den Augspurgischen Confeßions-Verwanden, den Böhmen und Schweitzern bey zulegen und dieselben zur Einigkeit zu bringen suchte, welcher Vertrag unter dem Nahmen des Consensus Sendomiriensis bekannt ist. Er bewies auch seine Liebe und Vorsorge gegen die rechtgläubige Kirche in Pohlen durch den Aufwand vieler Unkosten, durch welche er die Biebel in Pohlnische Sprache wolte übersetzen und zum Drucke befördern lassen, woran ihn aber sein frühzeitiger Tod, da bereits schon das meiste darzu veranstaltet war, dennoch verhindert hat. Ausser der Liebe zu einer ungeheuchelten Frömmigkeit, war er auch ein grosser Liebhaber und Befördrer der Studien. Er legte hierzu seines Orts den ersten Grund auf der Schule zu Schweidnitz, alwo er unter der weisen Anführung M. **Christoph Ortlobs** so zunahm, daß er nach verflossenen sieben Jahren die Academie zu Franckfurt an der Oder im 18 Jahre seines Alters rühmlich besuchen, und sich daselbst zu Verwaltung künfftiger Aemter zum besten der Republick tüchtig machen konnte. Er hörte zu diesem Ende so wohl die Philosophie als Reichsgelahrheit mit allem Fleisse, und suchte diese Wissenschafften, und besonders die Politic mit der Rechtsgelahrheit, auf das genauste zu verbinden. Von Franckfurt begab er sich nach verflossenen 2 Jahren auf die Universität nach Tübingen, und setzte alda seine angefangnen Studien rühmlichst fort. Nachdem er sich in den Rechten fest gesetzet hatte legte er sich besonders auf die Beredsamkeit, als welche einem Staats-Manne unentbehrlich seyn will. Hierbey stellte er sich den **Cicero**, vor allen andern Rednern zur Nachahmung vor, so wohl um deswillen, weil die Beredsamkeit ihm gleichsam natürlich ist, als auch deswegen, weil man bey diesem Redner die vortrefflichsten Staats-Regeln finden und nebst der Beredsamkeit zugleich erlernen kan. Da er seine Academischen Studien völlig geendiget hatte: so trat er eine Reise nach Franckreich an. Kaum aber war er bis Basel gekommen, als er von seinem Vater Briefe erhielt worinnen dieser verlangte, daß er zurück kehren und ihm in seinen kränklichen Umständen und herannahenden Alter beyspringen möchte. Er gehorchte also dem Väterlichen Befehle, und änderte sein Vorhaben. Doch stellte er seine Rückreise also an, daß er zuvor Deutschland durchreisete, und sich noch einige Zeit in Wittenberg aufhielt: so, daß er erst nach Verfluß eines Jahres wiederum zu Hause anlangte. Nachdem er nun also sowohl auf Schulen als Universitäten mit den Musen bekannt geworden war: so suchte er auch nunmehro sich als einen Befördrer derselben zu bezeigen. Er brachte es dahero durch seine Bemühung dahin, daß zu Thoren ein Gymnasium aufgerichtet wurde, woran er selbst zum Proto-Scholarchen ernennet ward, und bey dessen Einrichtung er **Sturms** Vorschlägen, und gegebenen Regeln gefolget hat. Ferner veranstalltete er, daß ein neues Rathhaus gebauet wurde, und schaffte sowohl in das Gymnasium als auch auf das Rathhaus eine Bibliotheck versorgte auch das erstre mit guten Einkünfften, und einer eignen Buchdruckerey. Er besorgte auch die Errichtung eines gewissen Armen-Hauses, worinnen junge Leute, die sich in armseeligen Umständen befanden, wohnen und ernähret werden konnten. Ueberhaupt bezeigte er bey allen seinen Aemtern in welchen er dem gemeinen Wesen 22 Jahr lang gedienet hat, daß er ein Vater der Armen, und ein Vertheidiger der Gerechtigkeit wäre, die er mit möglichster Sorgfalt auszuüben suchte. Und dieses rühmliche Bezeigen brachte ihm verschiedne Aemter und öffentliche Bedienungen zu wege. Er war ein Schöppe in dem Bürgerlichen Gerichte zu Thoren; er war Beysitzer in dem Gerichte des Culmischen Adels, Rathsherr, Bürgermeister, Königlicher Burggraff, und zuletzt ernennete ihn der Churfürst zu Brandenburg zum Geheimen Rathe. Sein Ende erfolgte 1609 den 19 Novembr.. In seinem Ehestande hat er mit **Catharinen** einer gebohrnen Soldavin aus Dantzig 13 Kinder gezeuget, in welcher Zahl er seinem Vater nachgefolget ist. Von Schrifften hat er folgende herausgegeben:

1. Eine Sammlung von verschiedner Verfasser, gröstentheils aber von **Sturms** Schrifften, unter dem Tittel Institutiones litterariæ, oder de discendi atque docendi ratione, in 3 Theilen, Thoren 1586 in 4.
2. Das alte Culmische Recht.
3. Verschiedne Stadt-Ordnungen.
4. Jus terrestre nobilitatis Prussiæ correctum.

**Adami** Vitæ Jctor. & Politicor. p. 408 u. ff. **Gelehrtes Preussen.**

**Stroband** (Johann) Burggraf, und Rathsherr zu Thoren, woselbst er das Licht der Welt den 7 Dec. 1511 erblicket hat. Die Vor-Eltern dieses **Strobandes** besonders dessen Aelter Vater **Johannes** und dessen Groß-Vater **Heinrich Stroband**, haben ehedem, in der Marck Brandenburg gelebet, und daselbst mit ihren Familien in gutem Flore gelebet. Sein Sater **Christian Stroband** aber war der erste, welcher die Marck Brandenburg verließ, und in Preussen seine Wohnung aufschlug, worzu ihm besonders die damahligen Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Könige in Pohlen **Sigismunden** I, und dem Marggraffen zu Brandenburg entsponnen hatten, Gelegenheit an die Hand gaben. Kaum hatte unser **Johann Stroband** sein 20stes Jahr erreichet so ward er schon seiner ausnehmenden guten Eigenschafften wegen zu einem Mitgliede des Rathes zu Thoren, und dasigen Bürgerlichen Gerichtes erwehlet. Und nachdem er wenige Jahre hernach zum Bürgermeister daselbst ernennet wurde, so trug ihm der König in Pohlen die Würde eines Burggrafens auf. Er erwarb sich auch bey dieser Würde die Gnade zweyer Pohlnischen Könige, **Sigismunds**, und vornehmlich **Augusts**, als welcher letztre zu Vergeltung seine bewiesenen Treue ihm und seinen Nachkommen das Indigenat im

Kö-

Königreiche Pohlen verstattete, und ihm den Vorzug einräumete, daß er künfftig aller Ehrenstellen und Würden fähig seyn solte, die sich sonst die Pohlnischen Edelleute allein anzumassen pflegen. Sein Ende erfolgte den 27 Octob. 1585 im 74 Jahre seines Alters, nachdem er mit **Margarethe Esken**, des Burgermeister **Francisci** zu Thoren Tochter 13 Kinder erzeuget hatte, worunter besonders **Heinrich Stroband** zu mercken ist, von dem ein besondrer Artickel vorhergehet. **Adami** Vitæ German. Ict. & Polit. p. 408 u. f.

**Strobant** (Philipp) Prediger bey der reformirten Kirche auf den Hork in Seeland im 17 Jahrhundert, war ein Verfechter der so genannten Hebreen, welche sich im Jahr 1696 in Seeland aufwurffen, weswegen er auch, obwohl nach vielen Beschwerlichkeiten, indem sein Kirchen-Rath ihm sehr zugethan war, und nichts zu seiner Beschwerung einbringen wolte, auf ausdrücklichen Befehl der Staaten von Seeland von seinem Amte abgesetzet wurde, bis er seine Irrthümer wiederruffen haben würde. **Europäischer Mercur** VII Theil 1stes Stück. **Allgemeine Chron.** XII Band, p. 203.

**Strobecke**, ein Dorff im Halberstädtischen, davon ehemahlen eine Adeliche Familie den Nahmen geführet, so aber ausgestorben. **Abels** Deutsche Alterth. II Th. p. 592.

**Strobel**, siehe **Strobl**.

**Strobel** (George Paul) ein Evangelischer Prediger, ist gebohren zu Breitenbrunn den 2 Aug. 1684. Nachdem er seine Schul-Studien zu Annaberg und Gera zu Ende gebracht, so begab er sich auf die Universität nach Leipzig, von dar gieng er nach Wittenberg, und endlich besuchte er auch Halle. Hierauf hielt er sich gantzer 10 Jahr in Dreßden auf, und informirte daselbst. Endlich aber ward er 1721 den 1 Mertz nach Waldheim als Armeyhaus-Prediger beruffen, von dar er als Diaconus nach Roßwein gekommen, und endlich in eine Gemüths-Kranckheit verfallen ist. Er hat verschiednes zum Druck befördert:

1. Eine Dissert. de Baptismi effectu, Dreßden 1729 in 4.
2. Vertheidigung der Wunderwercke Jesu wider Woolston aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, IV Theile nebst **D. Valent. Ernsts Löschers** Vorrede. Ebendas. 1732 in 8.
3. Jacob Andersons *Lóyos* incarnatus, oder das Wort das Fleisch geworden, in einer geistl. Rede am Christ-Tage 1730 der Schottländischen Gemeinde in Swalbow-Street St. James Westmünster über die Worte Joh. I. Und das Wort ward Fleisch, vorgetragen, und die Genealogie oder das Geschlechts-Register des Jesu von Nazareth beygefüget, aus dem Englischen ins Deutsche übersetzet, ebend. 1734 in 8.
4. Quæstiones succinctæ de jure pastorali agentes, quarum ope studiosi theologiæ se ipsos examinare possunt, post lectiones publicas hac de materia auditas, ebend. 1735 in 8, ist aber nicht weiter fortgesetzet worden.

**Unschuld. Nachr.** 1731 p. 628, ingleichen 1733 p. 804. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1731, p. 757, 1734 p. 224 und 1737 p. 101 u. f.

**Strobel** (Johann) Vice Superintendent zu Rötteln, gebohren zu Neuburg an der Donau 1594 wurde nach Absolvirung seiner Studien zu Lauingen und Wittenberg 1615, und zu Joshofen in dem Fürstenthum Neuburg 1617, in das Exilium verstossen. In eben diesem Jahre versorgte ihn Gott in der Marggrafschafft Rötteln mit der Pfarr Bezingen, 1628 mit Brombach und 1631 den 9 Febr. mit den Pastorat zu Rötteln, da er auch zugleich Vice-Superintendent worden. Seinem Fleisse ist die Aufrichtung der Schule zu Rötteln zuzuschreiben. **D. Fecht** nennet ihn in vita Gebhardi p. 76 u. f. Virum solida imbutum eruditione, pietate singulari & antiqua fide. Er starb 1654. **Unschuldige Nachricht.** 1737 p. 432.

**Strobel** (Johann Balthasar) ein sehr fleißiger und arbeitsamer Schul-Mann zu Ende des 17 Jahrhundert, war Magister der Philosophie und Con-Rector am Gothaischen Gymnasio, und halff dem Rector **Reyhern** in Verfertigung verschiedener seiner Schrifften, wie er denn dessen Grammaticam Græcam, Compendium epitheto-rum, Compendium adverbiorum und libellum arithmeticum vermehrt und neu edirt hat. **Ludovici** Schul-Historie.

**Strobel** (Johann Friedrich) gebohren zu Sultzburg 1636 allwo sein Vater Georg Friedrich Strobel damahls Vicarius gewesen, der hernach Pastor zu Kerckhofen worden, ist nach absolvirten Studien erst 10 Jahr Pfarrer zu Bachhausen, hernach Hochgräflich Wolffensteinischer Superintendent, auch beyder Hochgräflichen Herrschafften zu Obern-Sultzburg und Pirbaum Beichtvater, und in die 55 Jahr Evangelischer Prediger in allen Hochgräflichen Kirchen und Gemeinden, zuletzt aber Pfarrer zu Obern-Sultzburg gewesen, und 1713 den 13 November im 77 Jahr seines Alters mit Tod abgegangen. In dem Gräflich-Schönbergischen Gesangbuch stehen einige schöne Lieder, die er gemacht, und **Wezel** in seiner Lieder-Historie P. III. p. 275 recensiret, als:

1. Allein auf GOtt mein Auge schaut.
2. Ich bin in Lieb entbrannt.
3. Mit Verwundern wird gelesen ꝛc. über Apost. XXI, 10.
4. O wie tröstlich ist das Wort, das nur Gottes Gnade preiset.
5. Rühme mein Gemüthe, was die Wunder-Güte.
6. Scheue nicht, o meine Seel, das, was alle Welt erschreckt.
7. Schmertzlich mein ängstiges Hertze zwar kräncket.

8. Sey nur zu frieden, liebe Seel.

9. Woher kommts, daß der Todt ꝛc.

Seine Eheliebste **Maria Jacobine** war ein gelehrtes Frauenzimmer und hat im Schönbergischen Gesangbuche 1703, und 1719 das Lied aufgesetzt: Was frag ich nach der Welt, und ihrem gantzen Wesen. **Grossens** Jubel-Priester-Historie I Th. p. 405, II Th. p. 127. **Wetzels** Lieder-Dichter III Th. p. 275 u. f.

**Strobel** (Philipp) sonst **Knauff** genannt, ehemahliger Bürgermeister zu Dreßden, war daselbst den 25 Febr. 1643 gebohren. Sein Vater ist gewesen **Franz Knauff**, Chur-Fürstlich Sächsischer Rittmeister bey dem Callenbergischen Regiment, welchen er aber in seinen ersten Jahre, in dem damahligen Kriegs-Wesen vor Lübben in der Laußnitz, durch feindliches Geschütz am 2 August 1644 verlohr. Nachdem aber seine Mutter eine gebohrne von Bergen sich anderweit an **Daniel Strobeln**, Chur-Sächsischen Hauptmann, verehliget, so schickte es/ Gott dergestalt und regierete dessen Hertz, daß er obgedachten Knauff nicht allein erzog und zur Schule hielte, sondern auch so fort auf den Universitäten Wittenberg und Leipzig studiren ließ, ja es wurde derselbe endlich durch dessen Wohlverhalten bewogen, ihn auf eine in diesen Landen sehr seltene Art per arrogationem zu seinen rechten Kinde aufzunehmen, dergestalt, daß er sich als sein rechter leiblicher Sohn ausgeben und halten, den Strobelischen Nahmen, Schild und Wappen führen, forthin sich **Philipp Strobel** sonst **Knauff** genannt, nennen und schreiben, auch des Rechts der Succeßion und aller andern Rechte, so leiblichen Kindern tam quoad actus inter vivos quam mortis causa in der Eltern Vermögen zuständig wären, fähig seyn möchte und solte. Welche Arrogation auch, nach vorher untersuchter Sache, von Chur Fürstl. Durchl. aus Landes Fürstlicher Macht 1664 gnädigst confirmiret und bestätiget wurde, und er hernach dessen Effect in allen Stücken genossen hat. Auf dieses ungemeine Glück folgte bald ein anders, denn als dessen Geschicklichkeit und gute Qualitäten bekannt wurden, zog ihn der Rath zu Dreßden im Jahr 1666 und mithin im 23 Jahr seines Alters, in ihr Collegium, worinnen er fast alle Aemter von niedrigen bis zum höhesten, insonderheit aber das Cämmerer-20, das Stadt-Richter-12, und das Religions-Amt 7 Jahr, ingleichen die Administration der Sophien-Kirche auch 7 Jahr, und nachdem er 1689 zum Bürgermeister erwehlet worden, darneben die Inspection des Gottes-Kastens und Brücken-Amts 8 Jahr, sowohl des Hospital-Amts St. Materni ein halb Jahr zusammen, und letztens des Leubnitzer-Amts und des Gleiths 5 Jahr verwaltet hat, und in allen fast 13 Jahr im Consulat gewesen. Aus seiner Ehe, welche er mit Jungfer **Johannen Charitas**, D. **Christian Nicolai**, berühmten Consulentens, ältesten Tochter den 22 April 1667 vollzog, hat er 5 Söhne und 4 Töchter erzeuget, von welchen, bey desselben am 23 Mertz 1702 erfolgten Absterben, **Christian Ehrenreich Strobel** E. E. und Hoch Weisen Raths zu Dreßden Mitglied, Vice-Stadt-Richter und damahliger Cämmerer, **Carl Heinrich Strobel**, Lieutenant bey den Aegidischen Infanterie Regiment, und **Sophia Elisabeth**, Lüder Hildebrands, Königlich Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen General-Adjutantens und Obristen-Wachtmeisters Eheliebste annoch am Leben gewesen. **Lebens-Lauff** in **Gotthelff Ehrenreich Beckers** auf ihn gehaltener Leichen-Predigt, gedruckt zu Dreßden 1702 in Fol.

**Strobel** (Valentin) ein zu Anfange des vorigen Jahrhunderts berühmt gewesener deutscher Lauteniſt. Besiehe **Printzens** Mus. Hist. c. 12. §. 19.

**Strobelbach**, ein kleiner Fluß in der Ober-Pfaltz, der bey Dieseebach in die Iler fällt. **Hydrographisches Lexicon der Ströhme und Flüsse**, p. 238.

**Strobelberger** (Joh. Stephan) ein geschickter Deutscher Medicus, im XVII Jahrhunderte, war gebohren zu Grätz in der Steyermarck, studierete zu Regenspurg, Altdorff, Wittenberg, Straßburg, und Basel, sahe sich auf Reisen wohl um, hielt sich eine geraume Zeit in Franckreich auf, hörte die berühmtesten Männer seiner Zeit, **Johann Varandäum**, **Jacob Fontanum**, u. a. m. und nahm zu Montpellier den Doctor-Titel an. Im Jahr 1619 trat er zu Prag als Hoff-Medicus des Schwanbergischen Hauses in Dienste, practicirte hernach in Regenspurg, und wurde 1627 als Kayserlicher Medicus ins Carlsbad nach Böhmen beruffen: Er hat verschiedne Schrifften ans Licht gestellet, wovon uns folgende bekannt sind:

1. Galliæ descriptio Politico - Medica, Jena 1620 und 1621 in 12.
2. De Cocco baphica & quæ inde paratun confectionis alchermes oder Alkermes recto usu, welches ebenfalls zu Jena, mit **Johann von Oberndorffs** Censur, 1620 in 4 gedruckt worden ist.
3. Dissertationes succinctæ de peste, Nürnberg 1625 in 12.
4. Prælectiones Monspelienses, seu libri I. Galeni de affectorum locorum noticia explanatio, Nürnberg 1625 in 12.
5. Historia Monspelienſis, Leipzig 1626 in 12.
6. Introductio remediorum singularium pro curandis febribus Nürnberg 1626 in 8. Er macht in diesem Buche von seinem Emplastro febri fugo viel rühmens, und er soll auch vor die Eröffnung dieser Composition von dem Grafen **Carl von Wolckenstein** 100 Rhlr. bekommen haben, wovon man in **Schröders** Pharmacopœia Lib. II. c. 53. nebst einer Beschreibung des bemeldeten Emplastri Nachricht findet.
7. Systematica universæ Medicinæ adumbratio, Leipzig 1627 in 8.

8. Ma-

8. Mastichologia, seu Dissert. de Mastichis natura, Leipzig 1628 in 8.

9. Vindiciæ laurentionum medicarum apud veteres promeritarum &c. Nürnberg 1628 in 8.

10. Manuductio ad curandos pueriles affectus Leipz. 1629 in 8. Bey diesem Buche wird er von **Conringen** eines Plagii beschuldiget, doch vielleicht ohne Ursache, man kan diese Beschuldigung des **Conrings** in seinen Introduct. c. V. §. 20 p. 197 coll. §. 18 p. 195 finden. Man sehe was davon in **Stollens** Hist. der Medicin. Gelahrheit p. 743 gesaget worden.

11. De dentium podagra Leipzig 1630 und 1657 in 8.

12. Thermologia nova.

13. De confectione Alcermes.

Es gerieth derselbe mit **Joachim Bursern** wegen der Cur des Fleck-Fiebers in Streit, und versprach seines Schwieger-Vaters, **Johann Oberndorffs**, hinterlassene Mscte heraus zugeben, welches aber nicht geschehen ist. Die meisten von den besondern Lebens Umständen dieses Mannes der noch um das Jahr 1630 gelebet hat, findet man in seinem Gallia Politico Medica und der Adumbratione Medicinæ hin und wieder zustreuet, **von der Linden** de script. medic. **Resiners** Medicin. Gel. Lexic. p 816 u. f.

**Strobeldorn**, siehe **Flachskraut**, im IX Bande, p. 1119 u. f.

**Strobelin** (Maria Jacobina) siehe **Strobel** (Joh. Friedr.)

STROBELINA RESINA, siehe *Resina Pinea alba*; im XXXI Bande, p. 740.

**Strobildorn**, siehe **Artischocken**, im II Bande, p. 1728 u. ff.

STROBILE, ein zusammen gedrehetes Stücklein Leinwand oder ein Pinsel.

STROBILI, heissen die **Tannenzapfen**, davon zu sehen *Abies*, im I Bande, p. 131 u. ff.

STROBILUM, ein Vorgebürge, welches bey dem **Pomponio Mela** d. III. c. 8. erwehnet wird, und nach des **Isaacs Voßius** Erklärung an dem Arabischen Meer-Busen soll gelegen haben, wiewohl andre mit mehrerer Gewisheit schliessen daß selbiges Vorgebürge in Egypten müsse zu finden gewesen seyn. **Cellarii** Notit. orb. Antiqu. T. II. p. 584 und 792.

STROBILUS, heißt die **Artischocke**, davon im II Bande, p. 1728.

STROBILUS PINI, siehe **Fichtenapfel**, im IX Bande, p. 805.

**Strobkovic** (Ludewig) soll der Verfasser einer gewissen Nachricht seyn, die unter dem Titel Vita Simonis de Lipnica, zu Cracau 1636 in 4. herausgekommen ist.

**Strobkow**, ein Ungarisches Schloß, welches denen Grafen von Pethem gehöret hat. Der General **Schulz** hat ehemahls solches durch den Obersten Veterani auffordern lassen, und da sich die 3 jüngsten Grafen alsobald ergeben, und Kayserliche Besatzung eingenommen haben: so sind daselbst nebst vieler Munition eilf grosse und kleine Stücken gefunden worden. **Boerii** Kriegs-Helm I Th. p. 300.

**Strobl** (Andreas) ein Geistlicher Schrifftsteller, der zu Ende des 17 und 18 Jahrhunderts gelebet hat, und von welchem folgende Sammlungen von Predigten ans Tage Licht gekommen sind:

1. Geistliche Sonnen-Uhr, Betrachtungen, Nürnberg 1696 in 4.
2. Geistlich Charten-Spiel, Predigten auf die Sonn- und Fest-Täge, in IV Theilen, ebend. 1698 in 4.
3. Geistliches Fisch-Netz. Ebend. 1701 in 4.
4. Ausgemachter Schlüssel zum Charten-Spiel, Predigten auf die Sonn-Tage, Augsp. 1708 in 4.
5. Oster-Tags Mährlein III Th. Nürnb. 1708 in 4.
6. Himml. Predigt-Buch auf die Sonn und Fest-Täge von Sonne, Mond und Sternen, Augsp. 1709 in 4.
7. Neugefärbte Oster-Eyer, oder 40 Discourse auf den Oster-Sonn- und Oster-Montag. Saltzb. 1710 in 4.
8. Spiegel ohne Mackel, das ist Maria die heilige Jungfrau in einer Historie und Gebet-Buche vorgestellt, Wien 1709 in 8. aufs neue wiederum aufgelegt, Nürnberg 1720 in 8.

**Strobl von Adelheimb** (Johann George) von ihm ist in Druck vorhanden: Thesaurus Epistolarum, Nürnb. 1698 und 1701 in 12.

**Strobra**, ein kleiner Fluß in Schlesien, welcher in dem Fürstenthum Oelß entspringet, durch das Breßlauische und Maßlauische Weichbild fliesset, und eine Meile von Brieg in die Oder fällt.

STROBULUS, oder *Strobilus*, wird auf Lateinisch die Frucht, welche die Fichten-Bäume zu tragen pflegen genennet, siehe davon **Fichte**, im IX Bande, p. 800 u. ff. ingl. **Fichten-Apfel**, ebendas. p. 805.

STROBUS, eine Macedonische Stadt, von welcher **Stephanus** sagt: sie sey von den Römern erbauet worden. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 218.

STROBYLUS, oder *Strobilus*, eine Artischocke, siehe davon einen besondern Artickel, im II Bande, p. 1728.

**Strochewe** oder **Strechau** (Gerunch von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1143, so in **Preuenheubers** Annal. Styrens. p. 394 angeführet zu befinden, ingleichen in einer anderweitigen Urkunde vom Jahr 1186 so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 174 befindlich.

**Strocken**, oder **Strecken**, Dorf, siehe **Strecken**.

Strode (Wilhelm) ein Engelländer, aus Devon in Westsex, aus einer Adelichen Familie gebohren, war ein guter Redner, Poete, Doctor der Theologie und Canonicus am Collegio Christi zu Oxford 1621, schrieb im Englischen:

1. Comœdiam, cui Titulus: Insula fluctuans;
2. Orationes;
3. Epistolas;
4. Predigten über Matth. V, 37. und Col. III, 3. Oxford 1644 in 4.

und starb den 10 Mertz 1644 im 42 Jahre seines Alters. **Wood** Athen. Oxon. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Strodo (Marcus) von dem ist uns weiter nichts bekannt, ausser daß seine Consequentiæ mit eingedrucket stehen in der Latina & Italica D. Marci Bibliotheca codicum Manuscriptorum per titulos digesta, præside & moderatore *Laurentio Theupolo*, Venedig 1742 in Groß-Folio. **Leipz. Hel. Zeitung.** 1742 p. 515.

Strodus (Radulphus) ein Schottländischer Mönch in dem Kloster Tedburg, welchen **Dempster** in seiner Schottländischen Kirchen-Historie vor einen Dominicaner ausgiebt, war um 1370 berühmt. Nachdem er unter denen Seinen die Philosophie und Theologie gelehret, ward er nach Paris geschickt. Er durchreisete aber nicht nur Franckreich, sondern auch Deutschland und Italien, ja gantz Syrien und das gelobte Land. Nach seiner Zurückkunfft ist er in verschiedenen neu aufgerichteten Conventen Rector worden. Er war ein guter Poete, und schrieb theils in Lateinischer, theils in seiner Muttersprache, und zwar:

I. In Versen:

a. Fabulas.
b. Panegyricos plures.

II. In Prosa:

1. Summulas logicales, formulas consequentiarum & sophismatum strophas.
2. Phantasmata.
3. Itinerarium terræ sanctæ.
4. Positiones & 18 argumenta contra Jo. Wicleff.

**Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 666. **Balæus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VI. n. 44 p. 477.

Ströbcke, Dorff in Halberstadt, siehe **Ströpke**.

Ströbel (Abraham) Pfarrer zu Inzersdorff, gebohren zu Elsterberg in Voigtlande 1533, hatte zu Jena studiret, woselbst er **Strigelium, Illyricum** und **Schnepfium** gehöret. Im Jahr 1557 ward er von eben gedachten **Schnepfen** ordiniret, und zu Kern bey Gera Prediger; als er sich aber nachher zu der Flacianischen Lehre von der Erbsünde bekannte, ward er im Jahr 1573 seines Amtes entsetzt. Nachdem er aber drey Jahr als ein Exulant herum gewandert, wurde er 1576 von **Helmhardt Jörgern**, Freyherrn, wiederum bey der Gemeine zu Inzersdorff zum Pfarrer angenommen. Bey der 1580 im Oesterreichischen gehaltenen Kirchen-Visitation gestand er offenhertzig, daß er der Lehre Flacii zugethan wäre, ob er gleich diesen Streit nicht öffentlich geführet. So war er auch einer mit von denen, die sich weigerten, der Declaration zu unterschreiben. **Raupachs** Evangel. Oesterreich III Th. p. 266. V Th. p. 186.

Ströbel (Didacius) von Biberach, war um das Jahr 1743 Abt des Kayserl. Freyen-Stiffts Schussenried bey der Feder-See in Schwaben, und gebohren den 2 Jenner 1686. **Schumanns** Geneal. Handbuch p. 197.

Ströckhölzer, gehören auf Bergwercken zum Balgen-Gerüste, sind in die Decken eingezapffet, und ruhen die Blase-Bälge darauf.

Ströcks, sind kleine flache Schiffe, welche man auf der Wolga zur Handlung mit Astracan und dem Caspischen Meer gebrauchet. Diese Schiffe halten ohngefehr 300 Ballen Seide, die 15 Lasten machen. Sie seegeln und rudern, und haben hierzu 15 Ruder, einen eintzigen Mast, und ein eintziges Segeltuch. Das Steuer-Ruder ist eine lange Stange, an dem Ort, der im Wasser ist, ist sie plat. Der Patron regieret es durch ein Seil, das zwischen zwey Flügeln, die es im Stande halten, angemacht ist. Diese Schiffe können noch über die Waaren 25 Boots-Leute und 60 Passagiers tragen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Ströhlen (Bartholom.) lebte im sechszehenden Jahrhundert, und war Diaconus zu St. Jacob in Magdeburg. Er widersetzte sich den damahls sehr starck eingerissenen Adiaphorismo auf das nachdrücklichste. Im Jahre 1562 trat er auf die Cantzel und that nicht allein die Prediger, welche es mit den Adiaphoristen hielten; sondern auch den gantzen Rath öffentlich in den Bann, daß sie hinführo der geistlichen Beneficien verlustig seyn, und niemand mit ihnen umgehen solte. Denn weil sie offenbaren Irrungen bisher zugethan gewesen, und kein Erinnern helffen wollen, so sey es billig, daß die faulen Glieder von dem noch gesunden Leibe abgeschnitten, und die noch gesunden Glieder bewahret würden. Indem er dieses gesagt, soll **Otto Ohmes**, Pfarrer zu St. Jacob mitten unter den Worten laut zu schreyen angefangen haben: **Du leugest, wie ein ehrloser Schelm und Dieb: Du Verräther, du Bösewicht, du soltsts auf dem Rathhause verantworten** u. s. wobey er auch ein Brodt-Messer gezuckt und auf die Cantzel lauffen wollen, wo er nicht von etlichen wäre abgehalten worden. Dieser Ströhlen war kaum zur Kirchthüre heraus, da er von den Stadt-Knechten weggenommen; in das Gefängniß geleget, und ohne eintziges Verhör auf einen Karn gesetzet, vor die Stadt geführet, und aus derselben verwiesen worden. Dieses erzehlet er selbst ausführlich in einen Tractat, welcher den Titel hat: **Wahrhafftige Erzehlung, auch Bestätigung aus Gottes Wort und Wiederhohlung des Christl Bannes, in welchem die öffentlichen Lästerer und Ver-**

Verfolger in Magdeburg, Prediger und weltliche Regenten, Anno 1562 erkläret sind, geschrieben durch Barthel. Ströhlen, Diener des göttlichen Wortes und Exulem Jesu Christi, 1564 in 4. Wie denn auch herausgekommen: Johann Wigands und Matth Judicis Christliche Ermahnung an die Magdeburgischen Karnführer, Knechte und Helfer, 1564 in 4. Von dieser Begebenheit aber findet man eine ausführliche Nachricht, nebst einem grossen Theile seiner Bann-Predigt in Arnolds Kirchen- und Ketzer Historie P. II. Libr. XVI. c. 12. §. 20. und in Biecks Interims-Historie c. 3. §. 19. Nachricht. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Lutherischen Kirche IV Th. p. 339 u. ff.

**Ströhme**, siehe **Strohm.**

**Ströhme des lebendigen Wassers**, Joh. VII, 38. Es bedienet sich der Heyland dieser Worte, wenn er die herrlichen Vortheile gläubiger Kinder GOttes zu erkennen geben will. Die eigentliche Bedeutung derselben möchte folgende seyn: Ich will dem, der durch den Glauben zu meiner Gemeinschafft kommen ist, meinen Geist so reichlich mittheilen, daß er nicht allein selbst soll Trost, Licht, Krafft Leben und Herrlichkeit genung haben, also, daß seine Seele werde wie ein gewässerter Garten, Esai. LVIII, 11. darinnen alles grünet, blühet und lustig wächset, und wie eine Wasser-Quelle, der es nimmer an Wasser fehlet, sondern es sollen auch Ströhme aus seinen innersten, darinnen diese Quelle quillet, heraus fliessen, die andern zum Trost und zur Freude dienen können. Zwar einige meynen, es müsse diese Verheissung allein von den Aposteln und derer Nachfolger im Lehr-Amte verstanden werden, welche mit reichen Gaben ausgerüstet worden, daß sie mit den Ströhmen ihrer Lehre den Kirchen-Garten wässern können. Man gläubet aber mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, daß Jesus überhaupt von allen Gläubigen rede. Es sind die Ströhme, welche aus dem innersten der gläubigen Seelen fliessen, mancherley Arten, und brechen auch auf unterschiedene Art aus ꝛc. Wenn Theophylactus solche Worte ausleget und anmercket, daß, nach der Redens-Art der Hebräer, durch den Leib das Hertze verstanden werde, setzet er dazu: So hält es der Geist GOttes, wenn er zu einer Seelen eingegangen ist, er machet, daß dieselbe reicher fliesset mit Lehren, als etwan eine Quelle; und es wird einer lernen, wie die Ströhme von einem lebendigen Leibe fliessen, wenn er Petri Zunge, Pauli Eifer, und Stephani Weisheit betrachtet.

**Ströhmstadt**, ein Städtgen und Hafen, in der Norwegischen Provintz Bahus oder Bahusen, wo die Schweden 1716 und 1718 grosse Kriegs-Zurüstungen wieder Norwegen gemachet. Im Jahr 1719 ward sie von den Dänen erobert. Melissantes Geogr. II Th. p. 14.

**Strölin** (Joh. Anton) ein Prediger und Consistorialis zu Regenspurg, war daselbst den 22 August 1652 gebohren. Sein Vater war Rudolph Strölin, gemeiner Stadt-Bau- und Werckmeister, welcher die schöne Kirche zur heiligen Dreyfaltigkeit erbauet, darinnen sein Sohn hernach Obrister Prediger worden. Er studirte in Straßburg, ward 1681 im Gymnasio zu Regenspurg Præceptor der 3 Classe, 1697 im Ministerio ausserordentlicher Prediger, 1713 Früh-Prediger zu St. Oswald, 1714 Consistorialis, und noch in selben Jahre Senior. Er starb den 15 Sept. 1722 im 70 Jahre seines Alters. Unsch. Nachr. 1722 p. 1018.

**Ströllen**, ein Adelich Rittergut und Dorf in Meissen, im Amte Torgau gegen Eilenburg, dem Herrn von Nischwitz zuständig.

**Ström** (Christ.) siehe **Strom.**

**Strömberg** (Nicolaus Graf von) Königlich-Schwedischer Rath, wie auch nachmahls General und Commendant zu Riga, allwo er 1700, da diese Vestung von den Moscowitern berennet wurde eine Guarnison von 12000 Mann unter sich hatte: Jedoch wegen der darinnen entstandenen Hungers- und Sterbens-Noth, sahe er sich genöthiget, sich den 12 Jul. bemeldeten Jahres an die Moscowiter mit Accord zu ergeben, indem seine Besatzung bis auf 2000 Mann geschmoltzen war. Bücher und Staats-Cabinet XLVII Stück p. 44.

**Ströme**, siehe **Strohm.**

**Strömfeld**, ein Freyherrliches, nunmehro aber Gräfliches Geschlecht im Königreiche Schweden. Von dem Ursprunge und Fortpflantzung dieses Geschlechtes finden wir keine Nachricht. In den neuern Zeiten haben sich besonders zween aus diesem Hause bekannt gemacht: als Otto Reinhold Freyherr von Strömfeld und Johann Carl, der nachhero in den Grafenstand erhoben worden. Der erste war Königlich-Schwedischer Lands-Hauptmann in den Kupfer-Bergen, und Dalare Lehn, welcher 1721 am 28 August alten Calenders, den zu Neustadt in Finnland zwischen Schweden und Rußland geschlossenen Frieden unterzeichnen half. Der andre, Johann Carl Freyherr von Strömfeld folgte von Jugend auf dem Kriege. Im Jahr 1709 war er Obrister über ein Regiment Dragoner, und hielt sich unter den berühmten General Steenbock, in Schonen wider die Dänen wohl. Er kam nach der Zeit in Pommern zu stehen, und wohnte 1702 der Schlacht bey Gadebusch, als General-Major bey, und gieng von dar mit nach Holstein, alwo er 1713 das Unglück erlebte, daß er sich unter dem Graf Steenbock mit allen Truppen gefangen geben muste. Nachdem er kurtz darauf seine Freyheit erhalten, befand er sich 1715 mit auf der Insel Rügen, und fiel den 18 November in der alten Fehr-Schantze abermahls den Nordischen Alliirten in die Hände, welche ihn einige Zeit hernach auf freyen Fuß stellten. Bey Carls XII Tode war er General-Lieutenant, und hatte 1720 auf dem Reichs-Tage die Ehre, daß man ihm, nebst noch 3 Baronen, auftrug, die Erhebung des Erb-Printzen von Hessen-Cassel auf den Schwedischen Thron in Richtigkeit zu bringen, Im Jahr 1727 ward er zum Reichsrath oder Senator ernennet, und 1731 in den Schwedischen Grafenstand erhoben, worauf er 1735 den 5 August nebst andern den Alliantz-Tractat mit Ruß-

Rußland unterzeichnete, und 1736 im Novembr. das Zeitliche gesegnete. *Acta publica.* Geneal. Schaupl. des jetzleb. Europa p. 648. Zinckens Europ. Friedens-Schluß II Theil p. 553 u. ff.

**Strömling**, ist ein Fisch, welcher offt ungemein groß gefunden wird, wie denn im Jahre 1692 zu Capniesch einer gefangen worden, so von der Schnautze bis an das Ende des Schwantzes 13¾ Rheinische Zoll lang, und vom Rücken bis an den Bauch, dreye derselben breit oder vielmehr hoch gewesen, wie die **Breßlauer** in ihren Naturgeschichten, Vers. XXXI p. 176 melden.

**Strömlings**, ein Schwedisches Lust-Schloß unweit Stockholm, welches des Königs **Carls** XII Frau Groß-Mutter, oder des Königs **Carl Gustavs** hinterlassene Wittbe, **Hedwig Eleonora**, erbauen, und kostbar aus meubliren lassen, wobey der berühmte Königl. Bau-Meister **Baron von Theßin** die Direction geführet hat.

**Stroems**, oder **Streoms**, Insel, siehe **Streoms**.

**Strömsho'm**, ein in dem Schwedischen Hertzogthum Westmannland gelegener Ort, anderthalb Meilen von Köping am Mäler-See. Die Königin **Hedwig Eleonora, Carl Gustavs** hinterlassene Wittwe, fand ihr Vergnügen an diesem Orte. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 119.

**Strömstadt**, Stadt, siehe **Stromstädt**.

**Stroemwall**, ein Magister der freyen Künste zu Stockholm, hat in Schwedischer Sprache herausgegeben: Historische und Politische Anmerckungen über verschiedene Umstände, so einige auswärtige Scribenten vom Schwedischen Reiche entweder bejahet oder verneinet haben, Stockholm 1737. Es ist dieses eine Vertheidigung des Königreich Schwedens, wieder einige neuere Geographos. **Leipziger Gelehrte Zeitung.** 1737 p. 766.

**Ströpke**, wird sonst auch **Ströbcke** geschrieben, von einigen **Stopke** genennet, ist ein grosses Dorff im Fürstenthum Halberstadt, eine Meile von der Stadt Halberstadt, unter des dasigen Dom-Capitels-Amt Zilly gehörig, dessen Bauern verpflichtet sind, die Wissenschafft des Schach-Spiels unter sich zu erhalten, und auf ihre Nachkommen fortzupflantzen, um welcher willen sie von allen Anlagen befreyet sind. Sie legen sich deswegen mit allem Fleisse auf Erlernung dieses Spiels und werden darinne für unüberwindlich gehalten. So offt ein neuer Fürst zur Regierung kommt, müssen sie ihm bey der Huldigung eine Schach-Tafel und Steine von Silber verehren. Wenn ein Fremder Lust hat, Schach zu ziehen, so setzet einer von den Bauern dieses Dorffs öffentlich mit ihm an. **Hübners** Geogr. III Th. **Abels** Preuß. Geogr. p. 331.

**Strössen**, ein Dorff im Amte Lauchstädt gelegen, welches unter das Stifft Merseburg gehöret. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen in Beylagen p. 109.

**Ströswitz**, ein Dorf, welches unter die Inspection Neustadt an der Orla gehöret. **Iccanders** geistl. Minist. p. 205.

**Ströter**, Ebr. בַּדִּדִים, Es ist dieses eine Benennung, die Hos. VI, 9. denen falschen Lehrern beygeleget wird. Die Griechen haben das Hebräische Wort übersetzt πειρατης, Pirata, ein Räuber, sonderlich auf der See. **Lutherus** hat Ströter vom Worte Strauch, Strauß oder vor diesem Strut hergeleitet. **Wurstisen** in der Basler Chronick ad an. 1439 als er daselbst für die Strüte gekommen, das ist, vor die Sträuche oder vor das Gebüsche, **Hönn** in der Coburg. Chronick aus einem Diplomate **Carls** IV im Jahr 1350. Wälde, Höltzer, Forste, Heyde und Strüte. Wie wir nun heut zu Tage die Räuber in den dicken Wäldern Strauchdiebe vom Strauch heissen, oder Buschklöpffer, so hiessen sie vor diesem Strutere, und dergleichen Strauchdieberey hieß **Strutere**y. Beydes steht zum öfftern in des **Jeroschins** Chron. Manuscr. oder Uebersetzung des Petri Duisburgensis. Dieses Wort Strüter ist bis zu Luthers Zeiten in Dialecto geblieben, doch in **Ströter** verwandelt worden. Man hat es auch von Strate, oder Stasse herleiten wollen, weil man auch Strassen-Räuber sagt, also daß Ströter soviel als Sträter, allein man findet weder in Schrifften noch Dialecten solches Wort in dieser Etymologie gegründet. **Bödickers** Grund-Sätze der Deutschen Sprache, p. 261 u. f.

**Strofa**, ist ein Italienisches Wort, Frantz. heißt es *Strophe*, Lateinisch *Stropha*, und heißt ein Absatz, Gesetz, oder Vers in einem Liede. Siehe *Stropha*.

**Strofadi**, Inseln, siehe **Strivali**.

**Stroffen**, siehe **Strippen**.

**Stroga**, Rittergut und Dorf, siehe **Strauch**.

**Stroganof**, eine berühmte und reiche Familie in Moscau, deren Vorfahren das Königreich Siberien fast zu Lehn gehabt haben, und von andern **Stroganoff**, auch **Stroganow** geschrieben wird. Der wahre Ursprung ihres Glückes bestehet darinnen. Ein gewaltiger Räuber, Nahmens **Jermacke Timofewitz** streiffete unter der Regierung des Czaars **Ivan Basilowitz** allenthalben in denen Rusischen Ländern herum, und that denen Unterthanen unsäglichen Schaden. Als man ihm aber mit einer grossen Armee nachsetzte, flüchtete er mit seinen Räuberhaufen an den Fluß Juzawaga, welcher in den Kanna Strom fällt, an welchen der Land- und Feldreiche Stroganof seine Ländereyen hatte, die sich siebentzig deutsche Meilen in der Länge erstreckten. Bey diesen Stroganof, der sein Mütterlicher Groß-Vater war, suchte er Schutz und Vorbitte bey dem Czaaren, mit dem Erbieten, gantz Siberien unter Rusische Bothmäßigkeit zu bringen, und dadurch die verübte Raubereyen vielfältig zu ersetzen. Stroganof ertheilte ihm darauf eine gute Vermahnung zu Erwehlung eines bessern Wandels, nahm sein Erbieten an, und half ihm mit Schiffen, Gewehr und nothwendigen Arbeits-Leuten. Darauf gieng Temofewitz mit seinen Leuten in leichten Fahrzeugen den Fluß Serebrenkoy hinauf, welcher

cher aus Nord-Osten von dem Werthaturischen Gebürge herab fliesset, und in die Juzawaga fällt, schleppete von da seine Fahrzeuge über Land bis an den Fluß Tagin, schiffte in die Tura, nahm die daran gelegene Vestung Tumern ein, und machte alles nieder. Hernach begab er sich den Fluß Tobal hinauf, bis an die Stadt Tobolsky, in welcher ein zwölfjähriger Tartarischer Printz, mit Nahmen Atanakuz Jumowitz, regierete. Er eroberte die Stadt ohne grossen Verlust, schickete den gefangenen Printzen nach Moscau, und legete eine starcke Besatzung in den Ort. Nach dieser glücklichen Verrichtung gieng er den Fluß Jetisch, hinunter, aber nicht weit von Tobolsky überfiel ihn eine Parthey Tartern in der Nacht, und erlegten den meisten Theil seines Volcks. Er selbst wolte von seinem Schiff auf ein anders springen, um sich zu retten, sprang aber zu kurtz, und sanck, wegen der schweren an sich habenden Rüstung, sofort zu Grunde; man hat auch seinen Leib niemahls wieder gefunden. Unterdessen hatte **Stroganof** die durch den Timofewitz bewerckstelligte Eroberung der Siberischen Länder nach Moscau berichtet, und einen völligen Pardon vor ihn ausgewürcket; deswegen der Czar einige tausend Mann dahin commandirte, die eingenommene Oerter befestigte, und **Stroganof** zum Vice-Roy darüber setzte. Nach der Zeit hat der Czar **Fedor Ivanowitz** des Besitzes dieses Reiches sich völlig versichert, und so wohl er als seine Nachfolger haben allezeit vor die Nachkommen des **Stroganofs** wegen eines so wichtigen Dienstes viele Gnade geheget, und sie mit stattlichen Privilegien angesehen. Aus dieser berühmten Familie ist die Gemahlin des Grafens **Ostermanns** entsprossen. Desgleichen ist auch Baron **Sergei Stroganof**, als würcklicher Cammerherr, am jetzigen Kayserlich Rußischen Hofe bekannt. **Verändertes Rußland**, III Th. p. 114. u. f.

**Stroganoff**, Geschlecht, siehe **Stroganof**.

**Stroganow**, Geschlecht, siehe **Stroganof**.

**Strogau**, Rittergut und Dorf, siehe **Strogga**.

**Strogetitz**, siehe folgenden Artickel.

**Strogetitzky** von Strogetitz, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 folgende 2 Brüder am Leben waren: 1) **Franz Strogetitzky** von Strogetitz, Herr auf Dreyhöfen. 2) **Christoph Strogetitzky** von Strogetitz, Freywilliger bey dem Printz Lobkowitzischen Curaßier-Regimente. Ausser diesen lebte auch damahls **Anton Ernst Strogetitzky** von Strogetitz, Herr auf Tereschau und Klein-Lochowitz. *Cal. S. Adalb.*

**Strogonow**, Geschlecht, siehe **Stroganof**.

**Stroh**, Lat. *Stramen*, Fr. *Paille*, sind die Stengel und Halme, so von ausgedroschenen Feldfrüchten überbleiben. Das Stroh wird unterschieden in langes oder **Schüttenstroh**, und in krummes oder **Werrstroh**, welches man an etlichen Orten auch **Rietstroh** nennet. Das lange oder Schüttenstroh kommt vom **Weitzen** und **Roggen**, und wird Häckerling daraus geschnitten, insonderheit aber das **Roggenstroh** zu Deckung der Landgebäude, Häuser, Ställe und Scheunen, zu Unterlagen in die Betten; zu Seilen oder Bändern, das abgebrachte Getreyde in der Erndte darein zu binden; zu Decken in den Gärten auf die Mistbeete, und an die Spaliere, und dergleichen gebrauchet. Das krumme Stroh begreifft alle die übrigen Gattungen, und dienet dem Rind- und Schaaf-Vieh zu Futter, dem andern zum unterstreuen, und daher kommt der Unterschied des **Futter-** und **Streustrohes**. An Orten, wo wenig Brennholtz verhanden, wird das Stroh zur Feuerung, Einheitzen der Ofen, und Kochen auf dem Heerd gebrauchet, wobey doch sonderbare Behutsamkeit nöthig ist, damit die überbliebene Asche nicht auf dem Hof geschüttet werde, ehe und bevor die Glut vollkommen erloschen. Wenn das Getreyde ausgedroschen, soll man das ledige Stroh fein in eine Panse oder sonst an einen trockenen Ort, eine jede Art besonders zusammen legen, und wohl Achtung geben, daß es von dem Gesinde nicht muthwilliger Weise verthan oder vertragen, sondern rathsam damit umgegangen werde. Wo man zum Stroh, absonderlich aber zum Futterstroh, keinen Raum in Gebäuden hat, wird es, wie man sonsten mit dem Getreyde und Heu zu thun pfleget, unter freyen Himmel in grosse Tristen oder Feimen gesetzt, und solche mit einem guten Schobdach versehen, daß ihm durch den Regen kein Schade geschehe; viele sind der Meynung, daß das also in Feimen gesetzte oder aufgeschöberte, und unter freyem Himmel erhaltene Stroh milder, und dem Vieh zur Fütterung nützlicher und annehmlicher sey, als dasjenige, so in Scheunen und auf Böden erhalten wird, indem es die Luft mürber und schmackhafter mache, auch nicht so dumpffig, noch von den Mäusen so leicht angegriffen werde, vielweniger einen bösen Geschmack bekomme, als dasjenige, so in Scheunen und auf Böden lieget, und darzu keine Luft kommen kan. Von aussen her werden die Stoppeln zwar vom Regen, Wind und Wetter etwas schwärtzlicht, inwendig aber ist das Stroh so schön und geschlacht, als ob es in besten dazu aptirten Gebäuden gelegen. Dahero soll ein guter Haushalter kein Stroh aus seiner Hauswirthschafft verkauffen, angesehen er es auf nur ermeldte Art auch ausser der Scheune aufbehalten kan; weil das Stroh so wohl als das Getreyde, nicht alle Jahre geräth, und derselbe übel daran ist, wenn er bey einfallender Strohtheurung Mangel daran hat, und es erst von andern im theuersten Preiß erkauffen soll. Ein Stroh nennet man eine gewisse Anzahl gevorschlagter Garben, deren gemeiniglich fünf oder sechs genommen, und auf die Scheuntenne zur völligen Ausdreschung angeleget werden. Ausser dem bereits bekannten und gemeinen Gebrauch des Strohes, da nehmlich theils zur Fütterung, theils zur Streu, theils zur Heitzung, theils zur Deckung der Dächer in einer Haushaltung dieses dienen muß, wird dasselbe auch noch zu mancherley anderen Nutzen angewendet. Also verfertiget man daraus die sogenannten Schobhüte, wie auch allerley andere geflochtene Stroh- und Gartenhüte, beleget

leget unterschiedene Kästlein damit, zu welcher Arbeit aber insgemein bund gefärbtes Stroh genommen wird, und pfleget man dasselbe in allerhand Figuren zu legen, auch verschiedene Cräntze und Teller daraus zu flechten. Es wird aber zu demjenigen Strohe, welches man färben will, das beste Haber, Gersten- oder Weitzen-Stroh erfordert. Und auch hierbey ist noch eine sorgfältige Wahl zu beobachten, daß man nehmlich nur allein die weissen Röhren, die ohne Knoten, und nicht allzuhart sind darzu anwendet, denn es müssen dieselben aufgeschnitten, und als ein breites Band aufgebogen werden, ehe man sie färben kan. Bey der Färbung selbst verfähret man also: Erstlich wird das Stroh in einen Kessel gethan, und so viel Wasser darauf gegossen, daß es kaum bedecket wird. Hernach thut man Alaune darzu, und wenn das Stroh unter dem Kochen oben schwimmet: so muß es immer untergedrückt werden, bis daß es in dem Wasser wohl gekocht hat. Insgemein aber muß alles Stroh eine Stunde oder mehr in der Farbe gesotten und so bald es aus derselben heraus genommen wird, muß es in reinen Wasser abgespielet werden. Will man das Stroh **roth** färben: so wird es so bald es vom Feuer kommt, aus dem Alaunen-Wasser herausgenommen, doch kan man es, auch trocknen lassen. Alsdenn thut man Fernebuc-Spähne in einen Topf, giesset Wasser daran, und läßt es kochen. Im Kochen aber muß man es offt vom Feuer nehmen, und zusehen ob es recht genung ist. Man kan auch offt was heraus nehmen, und je länger es kocht je dunckler wird es, wenn man nun so viel als man bedarf heraus genommen hat: so läßt man das andre drinnen liegen, und thut darzu wohl noch eine Hand voll Stroh, das nicht in Alaunen-Wasser gekocht gewesen. Hernach so leget man klein gestossenen Wein-Stein drein, lässet das Stroh, welches zuvor in der rothen Farbe gelegen, damit kochen: so wird es **Pommerantzen-Farbe**, und das zuletzt hinein geleget wird, bekommt eine **Isabell-Farbe**, und je mehr man Weinstein hinein thut, und es damit kochen läßt, je bleicher wird es. Will man es recht roth haben: so verfährt man damit wie zuvor, und färbt es mit rothen Brasilien. Soll es **Leib-Farbe** seyn: so nimmt man an statt des Gersten-Strohes, Haber-Stroh, und färbt es mit Brasilien. Oder man siedet Fernebuc, mit ein wenig Alaune im Wasser zu einer dicklichten Brühe, alsdenn leget man das darzu bereitete Stroh hinein, und läßt es so lange darinnen liegen, bis es roth wird, weil aber dieses langsam hergehet, so ist es besser, daß man das Stroh in gedachter Brühe wohl kocht. Oder man kan auch rothe Brasilien-Spähne nehmen, dieselben in einen neuen Topf thun, Wasser daran giessen, und es über Nacht wohl stehen lassen. Denn siedet man es einmahl wohl auf, nimmt einen Theil Stroh heraus, lässet das übrige über Nacht stehen, so wird es **dunckelroth**. Will man es aber **Leibfarbe** haben: so giesset man etliche Tropffen Scheide-Wasser daran, und thut es bald heraus. Das andre läßt man über Nacht stehen, und streichet es aus, bis es trocken wird. Soll das Stroh gelb gefärbet werden: so sammlet man frisches Berbis-beer-Holtz, nimmt die Schaale oder Rinde davon, so viel man nöthig hat, lässet sie auskochen in durchgeseichter Lauge. Wenn die Lauge kocht: so wirfft man das Stroh hinein und läßt es nach Gefallen mehr oder weniger gelb kochen, nimmt es heraus und spühlet es in kalten Wasser ab. Oder man thut das Stroh, das nicht in Alaun-Wasser gekocht gewesen, in einen Kessel und etwas Curcume und genugsam Wasser darzu, läßt es kochen, bis man siehet, daß es recht gelb ist. **Gold-Farbe** kan man mit Sandelholtze schön färben, wenn man solches klein zerschneidet, und halb Branntewein und halb Wasser daran giesset. Man muß es aber in acht nehmen, daß es im Sieden nicht brenne, auf solche Art kan man es lichte und dunckelgelbe färben. **Passelgelbe** zu machen nimmt man Brasilien-Spähne, und ein wenig Alaune, thut beydes in ein Geschirre, giesset frisches Wasser darüber, und läßt es wohl sieden, bis es eine dicklichte Brühe giebt, alsdenn leget man das darzu bereitete Stroh in die Farbe, und läßt es beitzen, bis es recht hochgelbe angefärbet sey. Soll das Stroh eine **braune** oder **Brandgelbe** Farbe bekommen: so leget man dasselbe, nachdem es in Alaunen-Wasser gekocht ist, in einen Kessel, und thut braune Brasilie darzu, giesset so viel Wasser darauf, daß es damit bedecket wird, und läßt es etwa eine halbe viertel Stunde kochen. Hernach nimmt man es vom Feuer, siehet zu wie es ist, denn je länger es kocht, desto dunckler wird es. Soll es aber Brandgelbe werden: so muß man zuletzt noch etwas fein gestossenen Wein-Stein darzu thun. Wenn man das Stroh in dem Saffte von grünen Nuß-Schaalen kochen läßt: so wird es ebenfalls braun. Eine **Viol-Braune** Farbe bekommt das Stroh, wenn man braune oder blaue Brasilien-Spähne nimmt, und damit eben so verfähret, wie oben bey der rothen Brasilie gemeldet worden. Eine **grüne Farbe** bekommt das Stroh folgender massen: Man nimmt ein Glaß, das so lang als das Stroh ist, und stecket das Stroh in Bündelein gebunden hinein, giesset scharffen Wein-Eßig darauf, und thut gestossenen Grün Span darzu, läßt es 2 oder 3 Wochen stehen, denn je länger es steht, desto grüner wird es. Man muß aber hierbey wohl mercken, daß das Stroh in Alaunen-Wasser gekocht seyn muß, etwas aber, so nicht in Alaunen-Wasser gekocht ist, wird ebenfalls mit in das Glaß gethan, und so wird eines heller als das andre. Sonst nimmt man auch Grün-Span, thut selbigen in ein kupffernes Becken, giesset Eßig daran, läßt es in der Wärme stehen, und will man es Grasegrün haben: so thut man Safran hinein. Doch darf solches nicht gesotten werden, sondern es bleibt bloß in der Wärme stehen. Andre nehmen Safftgrün, weichen es 2 Tage ins Wasser, alsdenn sieden sie das Stroh in Alaunen-Wasser, giessen das Safftgrün, in einen andern Topf auf das Stroh, und sieden es damit, und soll es **dunckelgrün** werden: so lassen sie das Stroh 3 Tage lang in der Farbe liegen. Mit blauen Violen kan man **Lichtgrün** färben. **Blau** wird das Stroh mit blauer Brasilie gefärbt, denn es ist selbige eben wie die rothe. Wenn sie gesotten hat: so leget man das Stroh hinein, und läßt es nochmahls sieden. Von Brommbeeren kan man dem Stroh eine **Rosen-**

**Farbe**

Farbe geben. Oder man kan es lichte und dunckel färben. Das dunckle wird ins Wasser gelegt, und ein Stücklein Alaun darzu gethan, welches so lange darinnen liegen bleibt, bis es schön braun wird. Will man aber sonst eine schöne blaue Farbe von Indig haben: so kan man das in Alaunen-Wasser gesottene Stroh in ein Bindel binden, und es einen Färber in seinem Färbe-Kessel blau färben lassen, welches mit andern Farben auch angehet. Eine schwartze Farbe giebt man dem Strohe folgender massen: Man legt das Stroh, wenn es vorher in Alaune gekocht worden, in einen Kessel, thut braune Brasile darzu, auch ein wenig Saltz, und läßt es also zusammen kochen. Man kan eine Hand voll Stroh zusammen binden, und wenn das andere im Kochen ist, hinein legen, und bald wieder heraus nehmen: so wird es grau auf vielerley Art, das aber zu erst darinnen gelegen hat, wird schwartz. Oder man weichet erstlich das Stroh in Alaunen-Wasser, giesset es wieder davon ab, unterdessen muß man Seekle, oder andere Schwärtze bey der Hand haben, darein man das in Alaunen-Wasser gelegne Stroh legen kan, in welchem es auch so lange liegen bleibt, bis es recht schwartz ist. Will man es aber wie Silber-Farbe haben: so kan es eher heraus genommen werden. Dunckelroth wird es gefärbt, wenn man gemeine Brasilien-Spähne mit ein wenig Alaune zu einer dicken Brühe hat sieden lassen, und das Stroh so lange darinnen beitzet, bis es eine dunckelrothe Farbe angenommen hat. Wenn man erstgedachte rothe Farbe mit der blauen Farbe gleich viel durch einander mischt, das Stroh hinein legt, und es beitzen läßt: so bekommt es eine schöne Purpurrothe Farbe. Wolte man das Stroh Sittiggrün färben: so mischt man von der blauen und gelben gesottenen Farbe von jeder die Helfte unter einander, leget das mit Alaunen-Wasser bereitete Stroh hinein, und läßt es an einem warmen Orte stehen, und wohl beitzen, bis es recht wird, und will man es recht dunckelgrün haben: so mischt man von der blauen Farbe mehr dazu, will man es aber heller haben, so thut man von der gelben Farbe mehr darunter.

Bey diesen Farben ist aber noch zu mercken, daß nicht alle auf einerley Weise zu verfahren pflegen. 1) Spalten etliche nicht gleich anfangs die strohernen Röhrlein von einander, sondern färben sie gantz, und wenn sie noch feuchte sind; so spalten sie selbige erst mit einem Federmesser von einander, und nehmen das eine von einander gespaltene Ende in die eine Hand, mit der andern Hand ziehen sie es auf den Daumen unter einem gleichen Messer etliche mahl durch, so giebt es sich gantz gleich, und wird dünne, nehmen hernach ein wenig guten Leim, und bestreichen das Stroh warm damit, und leimen es auf ein Pappier, schneiden daraus was sie wollen, und versetzen es als ein Gemählde. Etliche brauchen auch zu solcher Arbeit allerley Hauseiselein, womit sie das Stroh aushauen. 2) Leimen etliche das Stroh aufs Pappier, und glätten und streichen solches mit einem gläsernen Glätt-Stein, damit es einen Glantz bekomme. Andere brauchen an dessen statt ein Glattbein, mit dem sie das Stroh über einem glatten Holtze streichen, um ebenfalls demselben einen Glantz dadurch zu geben. Weil man nun das Stroh zu so vielerley Nutzungen gebrauchen kan, so findet man an einigen Oertern Deutschlands besondere **Stroh-Manufacturen**, in welchem das Stroh nicht nur auf mancherley Weise gefärbet sondern auch auf allerhand Art bearbeitet wird. In Sachsen wird besonders zu Dohne, einem Städtlein ohnweit Pirne, das Stroh häuffig verarbeitet: und die daraus verfertigten Hüthe werden in andere Lande verhandelt.

Bey den Ausländern wird das Stroh ebenfalls zu verschiedenen Dingen gebraucht. Die Chineser flechten ihre Hüthe aus Stroh, welche man in hiesigen Landen, als etwas seltsames in Raritäten-Cammern zu zeigen pflegt. Bey den Indianern heist es eine grosse Ehren-Bezeugung, wenn jemanden Stroh unter die Füsse geleget wird, und es wird diese Ehre besonders denen, die in Adel-Stand erhoben werden, angethan. Cröckers Mahler p. 454. u. f. Hemersams West-Indianische Reise-Beschreibung p. 51. Was ferner das Stroh, Geströde, Geströhde, Geströh, anbetrifft, so sollen nach der Chur-Sächsischen General-Verordnung von 1719. auf den Dörffern, und sonsten durchgehends die so genannten Schleiß-Kühn- oder Brenn-Spähne, damit zu leuchten, nicht auf die Böden, Ober-Stuben und Cammern, oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Geströde liegt, gebracht und getragen, §. 2. desgleichen in die Cammern, oder auf die Böden, und unter die Dächer, überhaupt gar kein Stroh geleget werden. Ebend §. 20. In der Heiligen Schrifft werden durch Stroh verstanden 1) die Gottlosen, die als leeres Stroh vom Feuer des Zornes Gottes plötzlich verzehret werden, Esa. V. 24. Nah. I. 10. Mal. IV. 1. 4. Joel II. 5. 2) gleichen Nahmen führet aus gleicher Ursache falsche, nichts taugende Lehre. Jer. XXIII. 28. 3) Eine tieffe Erniedrigung wird unter dem in die Müst-Pfütze gedroschenen oder getretenen Stroh verblühmt angedeutet, daß Mist oder Dünge draus werde, und also der solcher gestalt heimgesuchten Menschen-Exempel andern zur Besserung dienete Esa. XXV. 10. 4) Das Wort GOttes, Esa. XI. 7. c. LXV. 25. entweder weil es die Gottlosen vor ein dürres Stroh achten, Jer. V. und XLIV. Mal. III. oder weil es a) den Wiedergebohrnen, die ihre wilde Natur abgeleget, lieb und angenehm ist, wie das Stroh den Thieren, Ps. CXIX. Joh. VI. Jer. XV. b) zur Befestigung der Hertzen dienet, wie das Stroh zu denen Ziegel-Steinen, 2 Mos. V. Apost. Gesch. XVI. 5. 2 Cor. II. 21. c) weil man sich damit verwahren kan wider allerley Ungemach, wie man mit Stroh Häuser decket, daß sie vorm Regen trucken bleiben, Eph. VI. weil man davon im Glauben und Liebe erwärmet wird, wie der Leib vom angezündeten Stroh Luc. XXIV. Röm. X. und e) darauf seelig sterben kan, wie sichs auf dem Stroh sanft schläffet, Joh. VIII. Der Leviathan achtet

Eisen und Waffen wie Stroh, Job. XLI. 18. das ist, er fraget nichts darnach, so wenig als ein gewapneter Mann sich für einen Strohhalmen fürchtet, denn seine Schuppen sind starcke Schilde, man kan ihm auch damit nicht schaden, so wenig als man einen mit einem Stroh, Wisch Beulen schlagen kan. Sie sind ihm auch so leicht zu zerbrechen, als uns ein Stroh-Halm. Die Juden konnten dergleichen Redens-Arteh desto besser verstehen, je gemeiner das Stroh in ihrem Lande, und vornehmlich dessen eine grosse Menge um Ephraim herum zu finden, und daher das Sprüchwort entstanden war: **Stroh nach Ephraim zu tragen**, als wie wir sprechen: Holtz in Wald, Wasser in den Rhein, u. d. m. tragen. Hierbey fragen einige: Worzu denn die Kinder Israel das Stroh bey dem Ziegelbrennen gebrauchet? **Bernhardus** schreibet, sie hätten es angezündet, und die Ziegel bey solchem Feuer gebrannt; welcher Meynung auch **Calovius** ist, der hierüber gloßiret. Das Stroh wurde gebrauchet an statt des Holtzes, einzuheitzen, und auch die Ziegel zu brennen. Andere aber wollen, als wenn die Ziegel nicht wären im Ofen, wie bey uns, sondern an der Sonne gebrannt worden, daher sie das Stroh nicht zum Brennen gebraucht, sondern unter den Leim gemischt hätten, daß die Ziegel desto fester zusammen halten möchten. Und zwar sey es nicht so lang Stroh gewesen, wie es aus der Erde zu wachsen pflege, sondern nur Spreu und Heckerling, wie es denn im Lateinischen auch daher durch Paleas oder Spreu übersetzet worden, und weil das Hebräische Wort thebhen so wohl Stroh als Spreu bedeutet, so kan man solche Lateinische Uebersetzung nicht verwerffen. So soll auch die Erde in Egypten etwas spröde gewesen seyn, daher sie dergleichen Spreu darzwischen streuen müssen, damit sie desto zeher und fester würde: Denn wie auch unsere Töpfer ihren Leim mit gewisser Spreu einmachen, daß er desto eher halte; so habe es in Egypten, zumahl bey der spröden Erde, auch geschehen müssen, damit die Ziegel fein feste halten möchten. Sonst hat man noch einige Sprüchwörter vom Stroh, als: **Leer Stroh dreschen**, welches Sprüchwortsweise vergebliche Arbeit thun bedeutet, davon man keinen Gewinn hat. **An böser Schuld mag man Haberstroh annehmen**, das ist: von einem unvermögenden Schuldner sich mit allem, was von ihm zu erhalten, bezahlt machen.

Stroh, (Futter-) siehe **Stroh.**

Stroh, (Haber-) siehe **Haber-Stroh** im XII Bande, p. 47.

Stroh, (Krumm-) siehe **Krumm-Stroh.** im XV Bande, p. 1994. ingleichen Stroh.

Stroh, (langes) siehe **Lang-Stroh**, im XVI Bande, p. 682. ingleichen **Stroh.**

Stroh, (Ritt-) siehe **Stroh.**

Stroh, (Roggen-) siehe **Stroh.**

Stroh, (Schütten-) siehe **Schüttenstroh**, im XXXV Bande, p. 1382. Ingleichen Stroh.

Stroh, (Seih-) siehe **Seihstroh**, im XXXVI Bande, p. 1528.

Stroh, (Streu-) siehe **Streustroh**; Ingleichen **Stroh.**

Stroh, (Wier-) siehe **Stroh.**

Strohbach, (Christian,) siehe **Strobach.**

Strohbach, (Johann David) ein Lutherischer Theologus, erblickte das Licht der Welt zu Burckardtswalda in Meissen den 27 Dec. 1685. Sein Vater **Johann George Strohbach**, aus Böhmen gebürtig, war zuerst Pfarrer in Burckardtswalda, von dar er nachgehends nach Reinhardts Grimme unter die Inspection Pirne gehörig beruffen wurde; Die Mutter hieß **Maria Magdalena**, und war eine gebohrne **Maniriußin.** Nachdem diese Eltern ihren Sohn von Jugend auf mit aller Sorgfalt erzogen, und er bey seinem Vater die ersten Gründe seiner künfftig zulernenden Wissenschafften geleget hatte: so wurde er dem Privat-Unterrichte M. **Joh. Gottfried Kranckens** anvertrauet, unter dessen Unterweisung er es auch so weit brachte, daß er mit guten Nutzen 1700 auf die Schneebergische Schule geschickt werden konnte, woselbst er **Siebers** und **Freytags** Unterricht genosse. In dieser Schule hielt er sich 3 Jahre auf, und begab sich von dar 1703. auf die Universität nach Leipzig. Hier fand er zu selbiger Zeit die berühmtesten GOttes-Gelehrten; und andre geschickte Lehrer, bey welchem er seine Academischen Studien mit vielen Nutzen treiben konnte. Er besuchte dahero **Rechenbergs, Irrigs Olearii, Cypriani**, vornehmlich auch **Schmidts** und **Hardts**, wie nicht weniger **Seeligmanns, Pippings, Dornfelds, Günthers**, und andere ihre Hör-Säle, und brachte es durch seinen unermüdeten Fleiß dahin, daß er 1708. mit vielem Ruhme den Magister-Tittel annehmen konnte. In eben diesem Jahre bestieg er am 22. Dec. den Philosophischen Catheder und vertheidigte als Präses seine verfertigte Disputation: De eruditione Pauli Apostoli, hierauf disputirte er nochmahls als Präses de Epaphra Colossensi. Er hielt auch verschiedene Reden zu Leipzig, und befand sich in den daselbst blühenden Collegio Biblico, wie auch in dem Anthologico, und in dem grossen Prediger-Collegio. Der studierenden Jugend dienete er nach erhaltener Freyheit öffentliche Vorlesungen zu halten, mit seinem Fleisse ebenfalls, und fieng zu dem Ende seinen damahligen Zuhörern die Reformations-Historie zu erklären an: Nachdem er sich in dem Ober-Consistorio zu Dreßden hatte examiniren, und unter die Candidaten des Ministerii einschreiben lassen: so suchte er sich zu seinem künfftigen heiligen Amte mit allem Ernste geschickt zu machen. Hierzu fand er auch in dem täglichen Umgange des seeligen D. **Dornfelds**, als seines nachhero gewordnen Schwieger Vaters, bey dem er sich damahls im Hause befand, die erwünschte Gelegenheit. Und ob er sich gleich zehen Jahr lang in Leipzig aufgehalten hatte: so besuchte er dennoch nach deren Verfluß auch andere Academien, und suchte von den Lehrern der Hällischen und Jenischen Academie seine erlernten Wissenschaften je mehr und mehr zu erweitern. Er meldete sich hierauf bey dem Hohen

hen Kirchen-Rathe zu Dreßden, und besonders bey dem seel. D. **Pippingen**, und noch lebenden Hrn. D. **Löscher**, ward auch bald hernach von denselben, nehmlich 1712. im Monat Novem. nach Grossenbach und Bernbruck in Colditzer Inspection als Pfarrer beruffen, an welchem Orte er aber erst 1713. am Feste der Himmelfahrt seine Anzugs-Predigt halten konnte. Hier aber blieb er nicht länger als drittehalbes Jahr, in dem er 1715. wieder Vermuthen eine Vocation nach Annaburg in Jessnischer Diöces zum dasigen Pastorate erhielt, woselbst er auch gantzer zehn Jahr lang das Wort des HErrn mit vielem Seegen gelehret hat. Im Jahre 1725. ward ihm im August-Monate das Amt als Superintendent zu Gommern aufgetragen. Er nahm alsdenn einige Jahre hernach nehmlich 1730. die Würde eines Licentiaten in der Theologie an, und 1732. wurde ihm zu Wittenberg die Doctor-Würde ertheilet. Bey der ersten Solennität, da er Licentiat wurde, vertheidigte er unter D. **Jöchern** die durch verschiedene Streitigkeiten allenthalben bekannt gewordene Disputation: De desperatione salutari, bey deren Uebersetzung, die zu Sorau 1733. nebst **Pfaffens** Academischen Libell von dem Laster der Ketzermacherey, unter dem Tittel: **Johann David Strobachs** Academische Inaugural-Rede, von der heilsamen Verzweifelung herausgekommen ist, man ihm fälschlich für den Urheber dieser Disputation ausgegeben hat. Es hat vielmehr derselbe sich gegen ansehnliche Personen mündlich erkläret, daß er besagte Meynung keinesweges behaupte, auch die deßhalber entstandenen Theologischen Controversien für nöthig erachte. **Unschuldige Nachrichten** 1737. p. 99. Von diesen geführten Streitigkeiten selbst aber kan man in den **Unschuldigen Nachrichten** von den Jahren 1731. 1733. 1734. und 1735. hinlängliche Nachricht finden. Von Gommern wurde er 1737. abermahls weggeruffen, in dem ihm der hohe Kirchen-Rath zu Dreßden nach des Oschatzer Superintendentens D. **Richters** Absterben, die entledigte Superintendur daselbst auftrug, welches Amt er bis jetzo noch mit vielem Ruhm und Nutzen verwaltet. Ausser den gemeldeten kleinen Academischen Schriften, hat er zur Zeit noch nichts zum Drucke befördert, jedoch hat er bereits einige Erklärungen verschiedener Biblischen Bücher, besonders, des **ersten und andern Buchs Mosis**, der beyden **Episteln Pauli an die Corinthier** u. a. m. in Handschrift fertig liegen, welche vermuthlich mit der Zeit zum Vorschein kommen werden. In seinem Ehestande, welchen er, wie oben bereits erwähnet worden, mit **Theodoren Magdalenen**, gebohrne **Dornfeldin**, vom 25. September 1713. bis 1740. geführet hat, sind ihm acht Kinder gebohren worden, von welchen aber nur noch 2. Söhne und 2. Töchter am Leben sind. **Unschuldige Nachrichten** 1730. p. 1200.

**Strohbach**, (Joh. George) der Weltweisheit Magister, ein Vater des vorhergehenden, wurde anfänglich und 1681. nach Burckardtswalda, und 1697. nach Reinhardsgrimm, unter die Inspection Pirna gehörig, als Pfarrer beruffen, woselbst er auch vermuthlich verstorben. Iccanders geistl. Minist. p. 69.

**Strohbändgen**, ist ein zartes und schmales von offener Seide verfertiget und starck mit Gummi angeschmiertes Band, so dem Frauenzimmer zu Duchessen und andern Putz und Zierrath dienet.

**Strohbalcken**, heissen diejenigen schwachen Baustämme, die man insgemein zum Stroh- und Schindel-Dächern zu gebrauchen pfleget.

**Strohband, Strohseil**, ist ein von langen Roggen-Stroh verfertigtes, und in der Mitte zusammengeknüpftes Seil oder Band, worein zur Zeit der Erndte die Getrayde-Garben gebunden werden. An vielen Orten werden bey Auffsammlung des Roggens keine Strohbänder oder Strohseile gebraucht, sondern die hierzu benöthigten Bänder so gleich auf dem Felde durch die Schnitter von dem abgebrachten Korne verfertiget; alleine zu geschweigen, daß viele Zeit dadurch auf dem Felde unnöthig versplittert wird, so ist bekannt, daß dasselbe Korn, so sie zu Seilen oder Bändern auf dem Acker binden, mehrentheils im Knüpfen ausfällt, und im Acker bleibet; über dieses können auch die Garben nicht in die gehörige Gleichheit gebracht werden. Denn auf denjenigen Stücken, wo langes Stroh, da machet man auch lange Bänder, wo aber kurtzes und nidriges Getrayde ist, da werden auch kurtze und schlechte Bänder gemacht. Dahero am rathsamsten ist, daß die Bänder sowohl zu Einsammlung Gersten u. Habers, als auch zu Korne und Weitzen zu beqvemer Zeit von den Dreschern und dem Gesinde im Vorrath gemachet, Stückweise zusammen gebunden, in der Scheune über die Balcken aufgestellet, und bis zum Gebrauch und zur Erndte-Zeit allda verwahret werden sollen. Man brauchet auch bey den Soldaten gewisse **Stroh-Seile**, die Frantzösisch *Cordon de Paille* genennet werden. Es sind dieselben sehr lang, und werden auf einen Haspel gewunden, und von zween commandirten Soldaten dem Ingenieur, wenn er eine neue Linie trasiret, nachgetragen, und aufgewickelt wird, bis er an das Ende der Linie, die da trasiret werden soll, gekommen, allda es mit einem Pfahle befestiget wird. Dienet die vorhabende Approsch-Linie anzumercken; an welches Seil hernach die Schantz-Körbe gesetzet, und die commandirten Soldaten zur Arbeit angewiesen werden, da denn einen Schritt von diesem Seile die Grabe-Linie angefangen, fortgeführet, und die Erde über das Seil, gegen die Festung zu, hingeworffen wird.

**Strohblume**, siehe **Papierblume**, im XXVI. Bande, p. 644.

**Stroh-Bräutigam**, pfleget man in Nürnberg denjenigen zu nennen, welcher es hat kund werden lassen, daß er vor der Hochzeit bey seiner Braut geschlafen hat. Und es werden solchen Personen, wenn sie sich auf dem Lande befinden, Stroh-Cräntze aufgesetzet, in welchen sie auch zur Strafe bey der Trauung in die Kirche gehen müssen, nach einer besondern Ordnung, die 1582. den 23. November daselbst heraus gekommen ist. **Nachricht von Nürnberg**, p. 492. u. f.

**Strohbücklinge**, sind die geräucherten Heringe, welche in geflochten Stroh eingepacket, und hernach strohbundweise verkauft werden. Es kommen deren sehr viel jährlich aus Holland nach Hamburg.

**Stroh-Crantz**, siehe **Stroh-Krantz**.

**Strohdach**, Lateinisch *Tectum ſtramineum*, Ob es wohl gegen Regen und Schnee das sicherste, auch in der Kälte das wärmste; so ist es doch an einem rechtschaffenen Gebäude sehr unanständig, und, welches das schlimste dabey ist, ein rechter Zunder, das Gebäude anzubrennen. Im Fall aber ja die Armuth jemand treiben solte, sich des Strohs bey Belegung eines Daches zu bedienen, so hat er endlich den eintzigen Nutzen davon, wenn dasselbe lange genutzet, und von Winden zerrissen worden, oder zu vermodern anfänget, daß er es zum Unterstreuen brauchen kan, da es denn den besten Dünger giebt. Bey solchen Dächern ist der Forst wider das Anstürmen der Winde wohl zu verwahren, zu dem Ende auch die dahin kommenden Schoben mit Leimen und Küh-Kothwasser geweichet, wie nicht weniger dieselben damit fest in einander gebunden, auch mit dergleichen, wenn sie schon eingebunden, noch überfahren oder geschmiret werden müssen, wie denn davon 1719. eine **Chur-Sächsische General-Verordnung** ergangen ist, welcher zugleich ein Verbot beygefüget, daß in Städten kein **Stroh-** wie auch kein **Schindel-Dach** sollen gebauet werden. Und es haben auch diejenigen, welche auf dem Lande ihre Gebäude mit Strohe decken, keine Restitution der verwandten Bau-Unkosten zu erwarten. **General-Consumt-Accis-Ordnung** 1707. allgem. Reg. §. 9. k. 7.

**Strohdecke, Strohmatte**, womit die Gärtner ihre Mistbeete zu bedecken, und solche dadurch vor dem Frost zu verwahren pflegen, müssen von reinem langen Roggen-Stroh, davon die Aehren abgehacket seyn, gemachet werden. Die Länge und Breite derselben muß sich nach dem Maaß der Mistbeete richten. Das Stroh wird einer guten Hand breit dicke, auf zwey Zoll breite Latten geleget, und, damit es nicht aus einander falle, mit andern darauf gepasseten Latten dicht zusammen genagelt, damit solcher gestalt diese Decken der Kälte recht widerstehen können.

**Strohe**, (Joh. Jac.) von ihm sind im Druck verhanden:

Prælectiones philologico - theologicæ ad Jes. VII. 14. Lemgau. 1721. in 4.

**Stroherne Brenn-Spiegel**, siehe **Brenn-Spiegel**, im IV Bande, p. 1277. u. f.

**Stroherne Stäbe**, sihe **Beinläden**, im III Bande, p. 994.

**Strohfiedel**, *(Regale)* ein musicalisches Instrument, welches aus siebenzehn viereckigten Stöcken von Buchen- Ahorn- oder andern wohl ausgetrockneten Holtze bestehet. Die Stöcke sind von unterschiedener Grösse, in einer solchen Proportion, daß ein jeder einen besondern Ton hält. Sie werden auf zwey Fäden gezogen, mit kleinen Kugeln von einander gesondert, über zwey zusammen gebundene Rollen von dürrem Stroh gestrecket, und mit dünnen Stäben, an deren Ende ein kleiner Knopf ist, geschlagen. Die Erfindung ist aus Flandern gekommen. Nach diesen hat man dergleichen auch von Glocken-Speise gemacht, die einen weit hellern Klang von sich geben. *Acad. Franc.*

**Strohflechten**, *Stramina texere.* Nach der **Chur-Sächs. Gesinde-Ordn.** §. 2. sollen Manns- und Weibs-Personen, die von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, sich aber derselben aus Faulheit entziehen, und dagegen unter andern auf das so genannte Strohflechten, als welches daselbst unter die bürgerlichen Handthierungen und denen Städten zustehende Bewerbe gerechnet wird, legen, von jedes Orths **Obrigkeit** sich in ordentliche Dienste zu begeben, und bey der Arbeit und Lebens-Art ihrer Eltern zu bleiben, vermahnet, und da sie nicht gehorsamen, monatlich mit 1 Floren Straffe, oder 3 Tage Gefängniß beleget, oder 9 Tage zu einer gewissen Arbeit angehalten werden.

**Stroh-Halm**, ein Stengel Stroh, siehe *Stipula.*

**Stroh-Hof**, ein Theil der kleinen Stadt Prag, welcher sonst **Strohhoff** genennt wird, siehe **Strahhoff**, ingleichen **Sion** (der Berg) im XXXVII Bande, p. 1759 u. ff.

**Strohhütte**, im Feldlager, siehe **Baraque**, im III Bande, p. 380 u. f.

**Stroh-Hurd**, eine gewisse Art von Hüthen, deren sich die Frauenzimmer bey heißen Sonnen-Scheine in Gärten und Feldern zu bedienen pflegen. Sie sind insgemein von zarten weisen Strohe gepflochten und werden hier zu Lande in verschiedenen Formen getragen. Einige derselben sind gantz rund, haben unten einen Rand, und stehen rings herum in gleicher Entfernung von dem Kopfe ab; andre haben die Gestallt der Pferde-Köpfe, und ragen nur auf einer Seite, nehmlich wo das Gesichte ist hervor; noch andre sind wie die erstren gantz rund, nur fehlet unten der Rand, und haben eben die Gestallt, wie die Manns-Hüthe. Diese letztre Art nennet man insgemein **Tyroler-Hürde**. Sie werden meistentheils von unsern Frauenzimmer mit Taffent überzogen, und Bändern versehen; damit sie selbige unter dem Halse zu binden können, und desto besser wider die Sonnen-Strahlen verwahret werden. In Regenspurg pflegen die Frauns-Personen dergl. Hüthe von schwartzgefärbten

gefärbten Strohe, in hochgethürmter Forme zu tragen, und um dieselben eine Schnure Perlen oder andern Schmuck zu legen. Die Manns-Personen bedienen sich ebenfalls zuweilen dergleichen Hüte von Strohe, aber in gantz andrer Forme als die Frauenzimmer. Besonders mögen sie im X Jahrhunderte unter den Deutschen starck im Schwange gewesen seyn, weil der Graf Hugo Magnus 945 die deutschen Soldaten ihrer Stroh-Hüte wegen Stroh-Männer genennet hat. Jetzo aber sind sie unter vornehmen Leuten in hiesigen Landen gar nicht gebräuchlich; da man hingegen in West-Indien dieselben als einen Schmuck der Edelleute anzusehen hat. Auf den Dörffern setzen die Mägde auch bey einfallenden Regen-Wetter stroherne Hüthe auf, welche man mit dem Nahmen der Schob-Hüthe zu belegen pflegt. Es ist davon unter dem Artickel **Schaubhut**, im XXXIV Bande, p. 998. gehandelt worden. Von einer gantz neuen Art Stroh-Hüthen, welche Hraton in Londen, aus einem gewissen Erdgewächse verfertiget hat, sehe man die **Breßlauer Natur-Geschichte**, Vers. XXIX. p. 230.

**Strohjungen**, werden die Jungen zu Halle genennet, welche die Wagenläder ausser ihren Knechten annoch halten dürffen.

**Stroh-Krantz**, oder **Stroh-Crantz**, ist ein von Stroh rund-ausgewölbter und mit allerhand bunten Fleckgen und Schellen behängter Krantz, den die kleinen Jungfern in den Nehe- oder andern Lern-Schulen zur Straffe und Schimpff aufsetzen müssen, wenn sie in ihrem Thun faul und nachläßig gewesen. Sonst musten auch diejenigen Verlobten an einigen Orten, die vor der Trauung einander beygewohnet, mit Stroh-Cräntzen bey der Copulation zur Kirchen gehen. Siehe **Stroh-Bräutigam**.

**Strohkrantz-Reden**, solche sind bey adelichen und vornehmen Beylagern annoch im Gebrauch, und werden den Tag nach der Hochzeit bey Ueberbringung eines Strohkrantzes an die neu vermählte junge Frau, gehalten. Die Absicht dieser Reden läufft auf einen blossen Schertz hinaus. Man will ohne Zweifel der jungen Frauen ihren Braut-Krantz oder Blumen-Schmuck abnehmen, und ihr, zum Zeichen ihres veränderten Zustandes, den Stroh-Krantz übergeben. Dieses aber hat leichtsinnigen jungen Leuten Gelegenheit gegeben, sich mit vielen, entweder offenbaren oder doch verblümten Zoten, wider alle Regeln der Erbarkeit, zu vergehen. Wir haben so gar gedruckte Exempel solcher schändlichen Fratzen aufzuweisen, und wenn man bedencket, daß dieselben in Gegenwart vom vielen jungen Frauenzimmer gehalten werden; so solte man sich fast einen sehr schlechten Begriff von der heutigen Tugend und Schamhafftigkeit des weiblichen Geschlechts machen. Und freylich hat dieselbe ziemlich nachgelassen, seit dem sich die üppigen Frantzösinnen in alle vornehme Familien, als Hofmeisterinnen junger Fräulein eingeschlichen. Denn diese haben ihnen theils durch das Lesen ihrer Contes und Nouvelles, theils durch ihre Chausons voller Zoten, die gar zu bürgerliche Schamröthe gantz abgewöhnet. Wofern es also bey denselben nicht der Character einer adelichen Erziehung ist, über keiner Zote zu erröthen, ja sie wohl gar mit einem lauten Gelächter zu beehren; so ist wohl allen künfftigen Strohkrantz-Rednern anzurathen, sich alles dessen zu enthalten, was wider die Regeln der Erbarkeit läufft, und sowohl seine eigene, als seiner Zuhörerinnen Tugend, zweifelhafft macht. Doch muß man deswegen nicht behaupten, daß man bey einer so fröhlichen Gelegenheit, als ein Beylager ist, wie ein mürrischer Cato reden solte, nur soll das Lasterhaffte nicht die eintzige Quelle des Lustigen und Aufgeweckten werden, indem es gar wohl möglich ist, schertzhafft zu seyn, ohne wider die Tugend und guten Sitten zu handeln. Es fehlet zwar seichten Köpffen gemeiniglich an Witz, ausser wenn sie denselben aus den wahren Quellen des Bathos, das ist, von der Erzeugung des menschlichen Geschlechts erborgen; doch kan man aus nachstehenden Vorschlägen gantz wohl sehen, wie man schertzend reden könne, ohne ein unehrbares Wort zu sagen. Man darff sich nehmlich nur einen an sich selbst gantz falschen Satz erwehlen, und denselben mit ausgesonnenen Schein-Gründen zu behaupten suchen. Damit dieses sich um desto besser thun lasse, so muß man entweder keine Erklärung des Haupt-Satzes machen; oder sie doch so einrichten, daß die Verwirrung des Zuhörers, zu Beförderung der Lust, desto grösser werde. Je schwächer die Beweißgründe sind, desto eifriger muß der Redner darauf pochen, und sie für unüberwindlich ausgeben. Ja es stehen ihm hier die Wortspiele so gar frey, daraus er, dem Scheine nach, etwas zu Bestärckung seiner Meynung beybringen kan. Dabey kan er sich in den Ausdrückungen auf grosse Redens-Arten befleissen, wenn er von kleinen Sachen spricht, und auf kleine, wenn er von grossen Dingen redet. Alles dieses aber muß er mit einer solchen Mine und einen solchen Tone der Stimme vortragen, dergleichen man bey den ernsthafftesten Dingen zu gebrauchen gewohnt ist. Denn daß der Redner der erste seyn wolte, der über seine Einfälle lachete, das würde sich übel schicken. Je ernstlicher er ist, wenn er etwas lustiges sagt, desto lächerlicher wird es den Zuhörern vorkommen. Kurtz, ein Stroh-Krantz-Redner alleine hat zum Spasse, das Recht, die Kunst-Griffe der falschen Beredsamkeit anzuwenden, und die ungereimtesten Dinge zu behaupten. Er muß das beklagen, worüber sich andere freuen, darüber vergnügt seyn, worüber andere trauern; das tadeln, was andere loben, das hoffen, was andere fürchten, u. s. w. und von allen sinnreich ersonnene Schein-Ursachen geben, die auch wohl zuweilen etwas Satyrisches in sich halten können. **Gottscheds Rede-Kunst**, p. 699. u. ff.

**Stroh-Krantz zu tragen**, ist eine Art einer willkührlichen Straffe, womit gemeiniglich liederliche Weibs-Personen, wenn sie entweder ausgepauckt werden, oder den Marckt kehren müssen, wo dergleichen Arten von Straffen üblich sind, beleget werden. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Straffe, (willkührliche)**; ingleichen **Stroh-Krantz**.

**Stroh-Läden**, siehe **Bein-Läden**, im III Bande, p. 993.

Strohm,

**Strohm**, **Ströhme**, Frantz. *Courant*, *Courans*, Holl. *Stroomen*, *Vlæden*, sind solche ungestüme Bewegungen der Wasser, die in gewissen Gegenden der Seeströhmen, und sich gegen gantz besondere Striche erheben. Siehe **Fluß**, im IX Bande, p. 1386. u. ff. desgleichen *Alveus*, im I Bande, p. 1614. Sonst stehet noch in der Offenbahrung Johannes XII, 1. 15. und 16. von einem **Strohm grosser Wasser**, den die Schlange der Satan, aus seinem Munde, nach dem Weibe, so mit der Sonnen bekleidet, (das ist, der wahren Kirche) geschossen, daß er sie ersäuffete ꝛc. Dadurch verstehen die Ausleger erstlich allerhand Ketzerey, die nach der Befriedigung der Kirchen unter dem Kayser Constantino dem Grossen durch des Satans List in der Kirchen eingeführet worden, welche die Menschen in sich gesoffen wie Wasser, Job. XV, 17. sintemahl der greuliche Ketzer **Arius** in Orient, mit Läugnen der Gottheit JEsu, schrecklichen Schaden gethan, und wie eine Fluth geschwinde und plötzlich alles überschwemmet, daß die alten Lehrer geschrieben haben: Die Welt hat sich verwundert, wie sie so bald wäre Arianisch worden. In Occident aber ist **Pelagius**, der Feind der Gnaden GOttes, aufgestanden, der mit seinem Irthum auch trefflichen Schaden gethan, und alles überschwemmet hat. Darnach verstehen sie die grausame Verfolgungen der Kirche, welche zum Theil die Arianischen Kayser angestellet, zum Theil andere Tyrannen mehr; wie denn das Wüten der Feinde den Wassern verglichen wird, Esa. XXVIII, 2. Cap. XVII, 12. 13. Dieser Strohm ist aus des Satans Munde geschossen, denn er ist ein Vater der Lügen und aller Ketzereyen, und auch ein Mörder vom Anfang, Joh. VIII, 44. **Aber die Erde halff dem Weibe, und that ihren Mund auf, und verschlang den Strohm, den der Drache nach dem Weibe schoß**: Damit wird angedeutet, wie GOTT seiner Kirchen so wunderlich habe geholffen, und wird gesehen auf die Historie **Korah, Dathan** und **Abiram**, welche sich in der Wüsten wider **Moses** und **Aaron**, die Diener GOttes, empöreten, rotteten die Gemeine wider sie, und hätten sie leicht dürffen verschlingen, wo GOTT nicht ihr Schutz gewesen wäre. Allein GOTT schaffete, daß die Erde ihren Mund aufthät, und verschlang diese Aufrührer mit ihren Häusern, und mit allen Menschen, die bey **Korah** waren, 4 B. Mos. XVI, 31. 32. So zeigete GOtt in diesem Gesichte an, Er würde den Ketzern ihre Freude legen, theils durch die allgemeinen Concilia und Kirchen-Versammlungen der rechtgläubigen Bischöffe: als das Nicenische Concilium ist wider **Arii** Ketzerey, im Jahr Christi 325 von 318 Bischöffen gehalten worden; wider des **Pelagii** Irthum das Carthaginensische und Arausicanum; theils wenn sie plötzlich dahin gestorben, wie **Arius**, dergleichen auch vielen andern Feinden und Verfolgern der Kirchen geschehen, daß es hat geheissen: Sie sind gestorben, die dem Kinde, (der Kirche) nach dem Leben stunden, Matth. II, 20. Kayser **Decius** ist in einem Pfuhl ersoffen, und sein Leib vom Teufel geholet worden; **Maximinus** ist in seiner Cammer von seinem Diener erstochen, und sein Leib elendiglich zerrissen worden. Andere sind sonst plötzlich umkommen, und sind zu Erden worden. Also hat die Erde dem Weibe geholffen, und ihr von den Ketzereyen und Verfolgungen Ruhe gemacht. **Götzingers** Erklärung der Psalm-Lieder, p. 537. u. f. Weiter so wird der Heil. Geist genennet ein **Strohm des lebendigen Wassers**, Offenb. XXII, 1. ein Strohm, nicht ein Teich oder Sumpff, sondern ein Wasser-Fluß, der seinen gewissen Lauff hat, nicht ein leibliches und natürliches, sondern geistlich und himlisches Wasser, nehmlich der Heil. Geist, als der unerschöpffliche Brunn-Quell aller Freuden, und himmlischen Trostes, oder, welches eben so viel ist, der überflüßige Trost, und die allersüsseste Freude, damit der Heil. Geist die Auserwehlten gleichsam als mit einem Strohm, überschwemmen und erfüllen, erfrischen und erquicken wird. Diese werthe Person heisset nun ein Strohm lebendiges Wassers, wegen seines ewigen und unendlichen Ausganges vom Vater und Sohn. Der **Strohm Egyptens** bemercket in Heil. Schrifft den Nil. Auch wenn schlechthin Strohm in Heil. Schrifft gefunden wird, hat man entweder den Nil oder den Euphrat darunter zu verstehen, als Esa. VIII, 7. XIX, 5. In dem sonst still zu stehen scheinenden Meer giebt es doch hier und da starcke Ströhme, oder ein gewaltsames Treiben des Wassers von einem Ort zum andern, wie denn auch die Schrifft vom **Strohm des Meeres** redet, ob schon in einem nur auf Egypten insonderheit gerichteten Verstande, Esa. XI, 15.

**Strohm**, (Oel-) siehe **Oel-Ströme**, im XXV Bande, p. 739.

**Strohm**, (**Rhein**-) siehe **Rhein**, im XXXI Bande, p. 1104.

**Strohm**, (**Schwefel**-) siehe **Schwefel-Strohm**, im XXXVI Bande, p. 217. u. f.

**Strohmänner**, dergleichen müssen an etlichen Orten öffentliche Huren als eine Straffe auf den Rücken tragen, wenn sie des Landes verwiesen werden. Auf dem Lande pfleget man dergleichen Männer von Stroh in das Feld zu stellen, um das Wild und die Vögel dadurch abzuhalten.

**Stroh-Manufacturen**, siehe **Stroh**.

**Strohmatte**, siehe **Strohdecke**.

**Strohmayer**, (Johann) Pastor zu Neuen-Kirchen und Fürstenthum Rügen, er wird vor den ersten Pastor daselbst gehalten, und kam 1538 ins Amt. Zu seiner Zeit gieng es ziemlich verwirrt her, denn es kamen damahlen aus Stralsund einige Bilder-Stürmer in Rügen, die hielten in den Kirchen übel Hauß, wurffen die Crucifixe herunter, zerschlugen und zerstümmelten guten Theils die Bilder der Heiligen, davon so wohl in der Kirche zu Neuenkirchen als in andern Merckmahle zu ersehen, dabey denn die Pastores, absonderlich bey Abstellung des Päbstischen Gottesdienstes sehr vieles ausgestanden. Er starb 1580. **Altes und Neues Rügen**, p. 327.

**Strohm Egyptens**, siehe **Strohm**.

**Strohmeier**, (Carl Ludewig) siehe **Strohmeyer**.

Strohmend Wasser, siehe Wasser.

Strohmer (Esaias) der Weltweisheit Magister, und Diaconus zu Erffurt, im 16ten Jahrhundert. Olearii Thüring. Chron. II Theil p. 30.

Strohmeyer, Stromayer, Stromair, und Stromeyer (Carl Ludewig) zu Geißlingen 1639 gebohren, war ein geistreicher Lehrer zu Ulm im Münster, Professor der Metaphysic und Assessor des Consistorii, schrieb

1. Vom verlohrnen und gefundenen Sohn XXXII Vorbereitungs-Predigten, zu Ulm 1679 in 4. gedruckt.
2. Christliche Präparation und Vorbereitungs-Predigten, gegen den Gebrauch des Heil. Abendmahls II Theil ebend.
3. Labsal der Gläubigen wieder das Schrecken des Todtes, ebend. 1705 in 12.
4. Diss. de abstracto & concreto, ebend. 1688.
5. Diss. I. II. III. de causa per accidens, Ulm 1677.
6. Dialysin Calixti Responsionum ad Theses Anti-Syncretist. Calovii, Wittenb. 1668 in 4.

Er starb in der damahligen trübseligen Zeit wegen Bayerischer und Frantzösischer Occupation 1704 im 65 Jahre. Seepilii Epitaphia Theol. Prätorii Homilet. Bücher-Vorrath

Strohmeyer oder Strohmeier (Carl Ludewig) ein Professor der Catechetischen Theologie am Gymnasio zu Ulm, und Priester am Münster daselbst. Er hat geschrieben:

1. Diss. de divinitate Christi ex œconomia gratiæ demonstranda, Ulm 1716.
2. Meletema morale continens introductionem ad sapientiam ad ductum Siracidis, ebend. 1719.
3. Disp. de satisfactione Christi, Ulm 1742.

Strohm-Gerichte, Fluß-Gerichte, Wasser-Gerichte. Es wäre nicht unrecht, wenn des Herrn Hof-Rath Marperger Vorschlag, den er in seinem Tractat: Der neu eröfneten Wasserfahrt auf Flüssen und Canälen p. 237 von Aufrichtung eines ordentlichen Wasser- und Strohm-Gerichtes thut, zu Stande käme. Der Nutzen hievon bestünde vornehmlich in der daraus entstehenden guten Ordnung bey solchen Wasserfahrten, und daß alsdenn iedermann, wenn zumahl das Commercien- und nach diesem das Fluß- oder Revier-Fahrten-Collegium heylsame Statuten und Verfassungen darüber machte, sich befleißigen würde, denenselben nachzukommen, die bisherigen Uebertreter aber sich fürchten müssen, in die auf ihre Uebertretungen gesetzte Straffe zu verfallen; man würde bald hierauf auch sehen die Landes-Flüsse an mercklichen Orten ihren Lauf nach, an Ufern, Teichen und Dämmen verbessert, und hierdurch ihre anliegende Länder, gegen alle Ueberschwemmungen sicher gestellt, hin und wieder würden nützliche und künstliche Machinen angerichtet werden, das überschwemmte Land wieder auszuteichen und fruchtbar zu machen, die schädlichen Krümmen der Flüsse würden, so viel als möglich, in eine behörige gerade Linie gebracht, die Fluß-Betten würden vom Schlamm und Moder ausgetieffet und gereiniget werden, bey den gefährlichen Passagen, mit denen man keine Veränderung vornehmen könnte, würde man sehen, wie neue sichere Neben-Graben gezogen, oder Roll-Brücken angeleget, Moräste ausgetrucknet, und aus denen tiefsten Wäldern Floß-Gräben zur Ausflössung des Holtzes ausgegraben würden. Weil auch das Holtz-Flössen allerdings von dem Fluß-Collegio und seinen guten Verordnungen dependiren müste, also würden dadurch die Unordnungen gehoben werden, welche bis anhero nicht selten davon entstanden seyn, iedermann würde neugierig und erfreuet seyn, dergleichen neue Wasser-Fahrten mitzugenieſſen, und solglich seinen Handel auf ein damit so wohl versehenes Land desto stärcker vermehren. Die an solchen brauchbaren Ströhmen, und neu gezogene Wasser Gräben liegenden Güter, würden eben, wie in Holland geschiehet, dadurch in gröſſere Hochachtung kommen, den bisher vieler Orten sehr importun gewesenen Zölnern würde dadurch ein Gebiß ins Maul geleget, und eine Furcht eingejagt werden, hinführo den Kauf- und Schiffmann nicht mehr so sehr nach ihrem Gefallen zu tribuliren, wenn sie sehen würden, daß ein ordentliches Collegium bestellet, welches sich ihrer ferner ernstlich und getreulich annehmen würde. Viel tausend Menschen, welche ietzund Mühe haben, an ihr Brod zukommen, würden hernach bey Tagelöhner Arbeit, als Gräben ziehen, Dämme machen, Ufer befestigen, Holtz fällen und flössen, ingleichen bey der Schifbauerey und Schiffahrt ihr Brod finden, die Mechanischen Künste würden dadurch sonderlich empor steigen, und mancher kluger Kopff dabey Anlaß nehmen, auf Verbesserung solcher Wasserfahrt seine Speculationes zu richten. Die grosse Menge dermahlen zum Fuhrwerck gebrauchten Pferde, welche jährlich eine grosse Quantität Getraide consumiren, davon viel tausend Menschen leben könnten, würde alsdenn, wenn das meiste zu Wasser geführet werden könnte, nicht mehr nöthig seyn. Daß auch die an Ströhmen, Flüssen und Wasser-Gräben liegenden oder mit solchen durchzogenen Felder weit Graß und Fruchtreicher, als dürre unbefeuchtete seyn, ingleichen daß die aus grossen Canälen abgeleiteten kleine Seiten-Gräben zum Haus- und Manufactur-Gebrauch, sonderlich auch in Feuers-Gefahr grossen Nutzen schaffen können, wird wohl niemand leicht in Abrede seyn. Es müste dieses Fluß- und Strohm-Gerichte aus Gelehrten und Ungelehrten bestehen. Jene müsten das Jus Publicum und Civile, ingleichen die Rechte des Vaterlandes haben; diese aber könnten Kaufleute, Schiffer und Handwercks- auch Amts- und Land-Leute, welche die Commercien und Schiffahrt, wie auch den Wasserbau wohl verstünden, und in allen, was disfalls vorkommen möchte, ein ieder, seinem Departement nach, vernünfftige Reden, Vorschläge und Antwort darauf geben möchte, seyn; Ihnen könnte man etliche geschickte Mechanicos und Assessores, auch einige Supernumerarios, Honorarios und Expectanten beyfügen, welche der Abgehenden Stelle nach und nach vertreten könnten. Die meisten von ihnen müsten die Geometrie, Mechanic und bürgerliche Bau-Kunst wohl verstehen, oder, da sie

solche nicht wüsten, solche doch noch in währendem Amte lernen. Unter diesem Collegio müsten vornehmlich alle Schiffer stehen, samt allem ihrem Schiffs-Volck, dem Schiffs-Redern und Befrachtern, auch denen auf solchen Schiffen fahrenden Passagiers, ingl. alle Floßmeister und Floß-Bedienten, wie solche Nahmen haben mögen; alle Müller, die an solchen Flüssen wohnen, und zwar nur in Fällen, ihr Mühlwesen betreffend, alle Schiffs-Zimmerleute und Teich-Gräber, ingleichen diejenigen, die Brücken schlagen lassen, oder daran arbeiten, die Fehrleute, Treck-Schüten-Pachters, Verwalter oder Commissarien, die Fischer, in so weit sie sich des Flusses bedienen, die Zöllner und Mauther, u. s. w. Was weiter hiebey zu beobachten, ist in dem VI Capitel des angeführten Tractats von Herrn Hof-Rath Marpergern nachzulesen. Flemmings Jäger II Theil p. 376. u. f.

**Strohm grosser Wasser**, siehe Strohm.

**Strohm-Karpfe**, siehe Karpfe, im XV Bande, p. 205. u. f.

**Strohmkorb**, ist eines von den Mitteln, die man brauchet ein hohes und pervendicular in die Tiefe gehendes Ufer wider den gewaltigen Einriß des Ufers zu verwahren, und bestehet in einer Art gewisser Körbe, die in ihrer Rundung drey bis vier Ellen weit, oben aber wie ein Zucker-Huth spitzig zugemacht. Wer einen solchen Korb selbst bereiten lassen will, stecket eine Rundung von nur gedachten Diameter, aus langen schwachen Stänglein in die Erde, daß sie einen oder drey Viertel Schuh von einander zu stehen kommen, und lässet deren ihren Zwischenraum mit Nethergerthen ausflechten; es wird hiesiger Lande vor die Arbeit eines solchen Korbes, und selbigen zugleich zulegen gewöhnlich ein Thaler bezahlet. Bey dem Legen und Gebrauch ist sehr wohl in acht zunehmen, daß er, nachdem man ihn mit Dornen angefüllet, recht auf den Grund und zwar mit dem spitzigen Theil in das Ufer geleget, und daselbst recht eingegraben werden müsse, dergestalt, daß er entweder mit seiner Oeffnung längst nach dem Flusse hin liege, und alsdenn dienet er statt eines Strichzaunes, oder daß er die Breite seiner Oeffnung gerade gegen den Strohm kehre; in einer oder der andern gedachten Lage nun wieder mit zwey bis drey guten Pfählen befestiget, diese aber sollen oben her mit hölzernen Nägeln als denn wahl verwahret werden, daß sich der Korb nicht heben könne.

**Strohm des lebendigen Wassers**, siehe oben Strohm.

**Strohm des Meeres**, siehe Strohm.

**Strohm-Schnecke**, siehe Schnecke, im XXXV Bande, p. 498. u. f.

**Strohm-Wasser.** Bey demselben ist das beste, daß seine Rohigkeit in seinem fernern Lauffe gehindert oder gebrochen, und durch die warmen Sonnenstrahlen gleichsam gekocht wird.

**Strohsack**, siehe Strohtuch.

**Strohseil**, siehe Strohband.

**Strohsitz**, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, in das Decanat zu Budißin gehörig. Wabsts Chur-Fürstenthum Sachs. p. 118. in Beylagen.

**Strohteller**, ist ein von bunten Stroh sauber geflochtener und zusammengeheffteter Teller, von grosser, mittler, und kleinen Gattung, dessen Gebrauch darzu dienlich, daß bey der Mahlzeit die Schüsseln, als auch bey dem Caffe- und Chocolaten trincken die Schälgen darauf gesetzet werden können, damit das aufgebreitete reine Tuch, oder der sauber laccirte Tisch dadurch nicht so gleich beflecket werden möge.

**Strohtuch**, wird das grobe leinene Tuch genennet, so man über das unten in das Bette gelegte Stroh zu decken pfleget, um daß dasselbe bey Zubereitung des Bettes nicht also mit heraus gerissen werden möge. Einige bedienen sich auch statt dessen eines von eben dergleichen Tuch verfertigten und mit geschnittenen Stroh oder Heckerling angefülleten Sackes, den man einen Strohsack heisset.

**Strohwalda**, siehe Strohwalde.

**Strohwalde**, ein Adelich Ritter-Gut und Dorff, im Sächsischen Chur-Creyße in Meissen, im Amte Gräfenhänchen, dem Herrn von Plötz zuständig; hat vor diesen zum Schlosse zu Haynichen gehöret, als ein Forwerg, ist aber nebst der Schäferey seit 1554 an Privat-Personen gekommen. Wabsts Chur-fürstenthum Sachsen p. 19. in Beyl.

**Strohwalde**, ein Dorf und Ritter-Gut in der Ober-Laußnitz, eine Meile von Löbau, dem Herrn von Kyau zuständig.

**Strohwisch**, pfleget zu verschiedenen Absichten gebraucht zu werden. An einigen Orten zeigen sie an, daß daselbst Bier offen sey, oder sonst etwas verkaufft wird. An vielen Orten ist es noch heutiges Tages üblich, an St. Walburgs Abend Strohwische an lange Stangen zu binden, dieselbe anzuzünden, und nachgehends aller Orten damit herum zu lauffen, in der abergläubischen Absicht und Meynung, dieses sey Menschen und Vieh nützlich, absonderlich, da sie den irrigen Wahn hegen, ob führen die Hexen an diesen Abend aus, und hielten ihre Zusammenkünffte und Täntze, sonderlich auf dem beschrienen Blocks-Berge. Wenn einer in Holland gestorben, legen sie einen Stroh-Wisch vor die Haus-Thüre. Dergleichen denn auch in Seeland geschiehet. Denn so ein Mann stirbet, legen sie einen grossen Stroh-Wisch vor die Thüre; so es aber nur ein Knabe, einen kleinen. Ist es eine Frau, so liegt das Stroh an der lincken Seite der Thüre. Falckenst. Nordg. Alterth. I Th. p. 141. Beckmayers Antiqu. I Th. p. 294. In Africa in den Lande der Schwartzen tragen die Vornehmen Leute an ihren Füssen Stroh-Wische, welche sie vor ihre Heiligen halten. Und diese Heiligen bespeyen sie allezeit, wenn sie essen und trincken. Ja sie tragen auch am Gürtel viele solche Stroh-Wische oder Heilige. Männlings Dapperus exoticus I Th. p. 321.

Stroh-

**Strohwittben**, heisset man aus Schertz an etlichen Orten diejenigen Weiber, deren Männer verreiset oder abwesend seyn.

**Strokirch**, (Michael von) ein gelehrter Schwede in dem Anfange des 18 Jahrhundert, bediente anfangs verschiedene Civil- und Militar-Aemter, wie er den nicht nur Director der gantzen Oeconomie in Liefland, sondern auch Gouverneur zu Riga war, büssete aber bey denen Schwedischen Troublen sein Vermögen meistens ein, und begab sich dahero auf sein Land Gut Sundby, wo er ein Werckgen schriebe, welches er Lucubrationes Sundbyenses de moralitate s. scientiam semetipsum aliosque regendi betitelt, und zu Stockholm 1721 in 8. 19 Bogen stärck gedruckt ist. Er starb den 26 May 1724. Als er sich noch zu Lunden in Schonen befand, lebte er mit **Pufendorffen** in sehr vertrauter Freundschafft. *Acta liter Svec.* Vol. I. p. 317. und 485.

**Strolberger**, Geschlecht, siehe **Stralenberg**.

**Strollenfelser**, eine alte Familie zu Nürnberg, so lange Zeit und seit 1330 das Dorff und Schloß Reichenschwandt, in den Amte Herrspruck an der Pegnitz gelegen, besessen. **Adam Strollenfelser** hat zu Reichenschwandt gewohnet 1333. **Peter Strollenfelser** 1399. **Leonhard Strollenfelser** 1424. **Thomas Strollenfelser** 1440. Von diesen ist es hernach an die **Ratzen** gekommen, und heutiges Tages haben es die **Furrenbacher**. **Glücks** Beschreib. der Stadt Nürnberg p. 57.

**Strolz**, ein Adelichs Geschlechte in den Kayserlichen Erblanden, von welchem 1737 **Johann Christian von Strolz**, Herr auf Podmokl, Kayserlicher Rath, Cämmerer, Hof-Lehn-Rechts-Beysitzer, und Königlicher Procurator in Böhmen, am Leben war. *Col. S. Adalb.*

**Strom**, siehe **Strohm**.

**Strom**, ein kleiner alter Flecken in Oesterreich, ohnweit dem Städtgen Grein, von welchem man zu Wasser auf diesen Flecken kommen kan. **Zeilers** Beschreibung der X Creysse des H. R. R. p. 41.

**Strom** oder **Ström**, (Christ) ein Angermannier seines Vaterlandes nach, und der Profeßion nach ein Medicus, studirte 1700 auf der Universität zu Upsal. Er hat sich in der Mathematick und besonders in der Mechanick sehr wohl umgesehen. Von seinen Schrifften sind uns bekannt:

1. Nova theoria motuum reciprocorum machinæ animalis, Amsterd. 1707. in 8.
2. Disputatio de qualitatibus corporum naturalium, Upsal.
3. Ratiocinium mechanicorum in medicina usus vindicatus, Amsterd. 1707. in 8.

*Nova lit. maris* Balth. 1700. p. 310. **Scollens** Hist. der Medicin. Gelarh.

**Strom**, (Lorentz) lebte 1737 auf der Universität zu Coppenhagen, woselbst er in gedachtem Jahre eine Dissertation: de eo, quod illicitum est in otio, vertheidigte. **Dänische Bibl.** II St. p. 533.

STROMA, eine von den Orcadischen Inseln, siehe **Streoms**.

**Stromaier**, (David) ein Evangelischer Prediger zu Biberach und Scholarcha daselbst, war Magister der Philosophie, und blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm eine Schrifft von dem schändlichen Abfall von der Evangelischen Religion zu der Römisch-Catholischen, ingleichen von der Nichtigkeit des Meß-Opffers, Augspurg 1709 in 4. **Pregizers** Svevia & Wurtemb. sacra in der Vorrede.

**Stromair**, ein ehemahliges ansehnliches Geschlecht zu Nürnberg, davon **Udalricus Stromair**, und **Peter Stromair**, als Prätores und Procuratores der Stadt Nürnberg, in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VIII. p. 135 vorkommen.

**Stromair**, (Balthasar) ein Gelehrter, welcher ohngefehr zu Anfange des 18 Jahrhunderts gelebet. Es sind von ihm vorhanden:

1. Theo-politico-christianæ allocutiones asceticæ, Ingolstadt 1716 in 4.
2. Theo-politico religiosæ allocutiones academicæ, Ingolstadt 1718 in 4.

**Stromair**, (Carl Ludew.) siehe **Strohmeyer**.

**Stromair**, (Conrad) ein Rebelle zu München, im Jahr 1403 wurde nebst andern am Leben gestrafft. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 243.

**Stromayer**, (Carl Ludewig) siehe **Strohmeyer**.

**Stromberg**, in einigen Land-Carthen auch **Straumberg** genannt, ist ein Berg am Rhein ohnweit Drachenfels. J. H. D. Rhein. Antiquarius, p. 514.

**Stromberg**, Lat. *Præfectura Strombergensis*, ein Chur-Pfältzisches Amt, welches an dem lincken Ufer des Rheins zwischen Bingen und Bacherach, liegt, und eine mittelmäßige Stadt gleiches Nahmens, nebst etlichen kleinen Oertern in sich begreifft.

**Stromberg**, Lat. *Stromberga*, eine kleine Stadt, Schloß und Amt in dem Stiffte Münster, nahe bey dem Flusse Lipp. Die ehemahlige Besitzer haben sich Burggrafen genennet, und soll der Bischoff zu Münster nebst seinen Alliirten den letzten Besitzer im 14 Jahrhunderte wegen seiner verübten Raubereyen vertrieben haben; wiewohl andere behaupten, es sey der letztere Burggraf Burchard wegen einiger Verbrechen von dem Kayser Carln IV, in die Acht erkläret worden, und habe darauf dieses in Besitz genommene Burggrafftthum Bischoff Florian zu Münster 1372 von dem Kayser vor das Stifft erblich erhalten. Im Jahr 1653 suchte Bischoff **Christoph Bernhard von Galen**, als Burggraf von Stromberg, bey dem Reichs-Convent Sitz und Stimme. Eben dieses geschahe auch zu Ende des 1707 Jahres von dem damahligen Bischoff zu Münster in einer besondern Schrifft, worinnen er dem Reichs-Convent vorstellen lassen. „Welchergestalt bereits „1653 den 2 Jul. von Kayser Ferdinand III. „durch ein besonderes Commißions-Decret die „Reintroduction dieses uhralten Reichs-Fürstenthums denen Ständen sey recommandiret worden. Es werde hierunter nichts neues, sondern „nur dasjenige, was schon vor vielen 100 Jahren „diesem Fürstenthum rechtmäßig zugekommen, „und ehedessen in ruhiger Possession gewesen, zu „ersetzen verlanget. Die Reichs-Fürstliche Dignität und Gewalt adhärire denen bekannten „vier Reichs-Burggraffschafften, unter welche

„Quaternion die Burggrafschafft Stromberg „unstreitig gehöre. Ehe dieselbe an Münster ge„kommen, sey Burggraff Johann im Jahr 1372 „von Carl den IV, aus trifftigen Ursachen in die „Reichs-Acht erkläret, und derer Execution dem „Bischoff Florentio zu Münster aufgetragen wor„den, der denn die feste Burgräfliche Schlösser „Stromberg und Crassenstein belagert den Burg„graffen verjagt, und darauf von dem Kayser die „Burggrafschafft für sich und seine Bischöfliche „Successoren am Hochstifft rechtmäßig erhalten; „welche von der Zeit an bis dato, und also in die „335 Jahr in ruhiger und unverruckter Posseß „dieses Landes und aller desselben Rechte und Ge„rechtigkeiten verblieben, auch darüber bey den „Erledigungs-Fall eines Römischen Kayserß, die „Reichs-Regalien und Fürstliche Prärogativen „zu Lehen empfangen habe, und derselben ohne „Hinderniß oder iemandes Einrede gaudiren. „Daß aber gleich Anfangs unterlassen worden, „bey allgemeinen Reichs-Tagen, präcise dieser „Burggrafschafft halber die Seßion und Stim„me zu continuiren, da seye aus denen Histo„rien bekannt, daß in vorigen und selbigen Zei„ten der Reichs-Stylus nicht gewesen, die Vota „nach der Zahl der innhabenden Fürstenthümer „abzugeben, sondern daß alle und iede Reichs„Fürsten persönlich erschienen, und die weltliche „gar ihre gebohrne Printzen, so viel als sie de„ren gewolt, in den Reichs-Rath mit hinein ge„nommen, und alle und iede geist- und weltliche „Fürsten und Printzen viritim zu votiren gehabt „haben, also daß die damahlige Stimmen bloß „in capita und nicht juxta numerum Principatuum „seyn gezählet worden. Indem denn ein zeitlicher „Bischoff zu Münster, als geistlicher Fürst, nur „einmahl für seine Person, und nicht zweymahl „für seine beyden Fürstenthümer Münster und „Stromberg habe votiren können; so wäre keine „Gelegenheit noch Ursache vorhanden gewesen, „sich zu der Burggräflichen Strombergischen „Seßion besonders zu legitimiren, oder sich de„rentwegen besonders votando vernehmen zu las„sen: Als nun aber in nachfolgenden Zeiten die „Reichs-Fürstlichen Vota nach der Zahl der Für„stenthümer zu zählen angefangen worden, so sey „das Hochstifft, wegen der fast continuirlichen „Kriege, wider die Grafen zu Tecklenburg, wider „die so genannte Widertäuffer, wider die Gra„fen von Oldenburg ꝛc. daran zu gedencken ver„hindert worden: Es könne aber iedoch durch sol„che Uebersetzung ihrem Rechte kein Nachtheil zu„wachsen; bevorab da offterwehntes Stifft schier „ein gantz Seculum durch die Herrn Ertz-Bischof„fen und Churfürsten zu Cölln beherrschet wor„den, welche nicht zu Münster, sondern in ihrem „Ertz-Stifft beständig residiret, und in denen be„schwerlichen Kriegsläufften mehr auf die Con„servation ihrer Ertz-Stiffter und Länder selbst, „als auf die Verneuer- oder Vermehrung derer „Sitz und Stimmen bey Reichs-Tägen zu refle„ctiren Ursache gehabt hätten. Nach demmah„len aber endlich der unvergleichliche Bischoff und „Fürst Christoph Bernhard die Landes-Regie„rung angetreten, hätte derselbe nicht ermangelt, „die seiner Burggrafschafft Stromberg anklebende Gerechtigkeiten, und bey allgemeinen Reichs„Tägen zustehende Sitz und Stimme zu vindici„ren, und sey auch die Introduction von Kayser „Ferdinand III in Anfangs erwehnten Commis„sions-Decret recomendiret worden „ Gleichwie man aber allen in dieser Materie sich angegebenen Prätendenten, wegen einiger Ursachen überhaupt auf dem Reichs-Tag bis dato noch nicht favorisiren wollen, also hat man in specie auf diese Münsterische Anforderung folgende Objectiones gemacht: 1) Sey ungewöhnlich, daß ein geistlicher Fürst auf weltlicher Banck sitze, 2) die fameuse Quaterniones Imperii hätten keinen Grund. 3) Der Burggraviatus seye an sich keine Fürstliche Dignität. Hierzu setzen einige noch 4) Es seye ungewiß, wo solche Burggrafschafft situiret, da einige solche in Westphalen, andere in die Unter-Pfaltz setzten, aufs ungewisse aber wäre kein Votum zu ertheilen. Hamelmann de famil. emort. L. I, p. 69. Tromsdorfs accur. Geogr. Spener. hist. insign. L. III. c. 25. Lucä Fürsten-Saal p. 799. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet VI St. p. 101. u. ff.

**Stromberg**, (Mich. Friedr. Chemnitz de) der Medicin Doctor und Physicus zu Alborg in Nord-Jütland. Es ist von ihm ein Extract eines Schreibens an Georg Friedrich Franck von Franckenau, Doctor und Professor der Medicin zu Coppenhagen, de dato Alborg den 28 Aug. 1703. in *Nov. Litt. Moris Balth.* 1705. p. 127 u. f. zu lesen.

**Stromberg**, (Faust von) ein Adeliches Geschlecht, siehe **Faust von Stromberg**, im IX Bande, p. 330.

STROMBERGA, Stadt, siehe **Stromberg**.

STROMBERGENSIS PRÆFECTURA, Chur-Pfältzisches Amt, siehe **Stromberg**.

STROMBI CAUDATI ALBI, weisse Dürgen, sind eine Art der Nadeln, oder spitzigen Meer-Schneckenhäuser.

**Stromboli, Stromboly, Strongoli, Strongyle**, Lat. *Euonymus Strongoli*, eine von den Inseln Lipari auf dem Toscanischen Meere, gegen die nordliche Gegend von Sicilien zu, also genañt von ihrer runden Figur, welche etwa 10 welsche Meilen im Umfange begreifft. Sie wirfft bey Tag u. Nacht schwefelichte Flammen aus, welche nicht allein einen garstigen Gestanck von sich geben, sondern auch den Boden so unfruchtbar machen, daß er nicht gebauet werden kan. Jedoch sind einige Winckel darinnen, welche sehr fruchtbar sind an allerley Obst und Baumwolle. Die Einwohner wissen an dem Rauch 3 Tage vorhero, was vor ein Wind blasen wird. Weil nun Aeolus allhier König gewesen, haben die Poeten daher Gelegenheit genommen, ihn vor den Gott der Winde auszugeben.

**Stromboly**, Insel, siehe **Stromboli**.

**Stromburg**, ein altes berühmtes Städtlein und Schloß auf dem Hundsrück im Fürstenthum Simmern gelegen.

STROMENTI, siehe STROMENTO.

STROMENTI DA ARCO, ist Italienisch und heisset Instrumente, so mit Bogen tractiret werden.

STROMENTI DA FIATO, ist Italienisch, und heisset blasende Instrumente.

STROMENTO, *Stromenti*, ist Italienisch, und heisset musicalische Spielzeuge.

**Stromer**, ein altes und ansehnliches Geschlecht zu Nürnberg, so seinen Ursprung von einem edlen Mann, der seine Wohnung auf dem Schloß Cammerstein oberhalb Nürnberg gehabt, und **Gerhard von Ober- und Unter-Reichenbach** genennet worden, her hat, welcher viel zu Nürnberg gewesen, und 1198 Kayser Heinrichen den VI mit 18 Pferden begleiten helffen, und darum auch mit Freyheit begnadiget worden. Er starb 1205, und verließ 2 Söhne. Diese wurden zu den alten Waldstromern in die Kost gethan, giengen mit ihren Kindern in die Schule, und nennte man sie hernach die **Stromer**, welcher Nahme ihnen geblieben bis auf den heutigen Tag. Dieser Reichenbacher hatte die 3 Lilien auf seinem Helm und im Schild geführet, wie es die Stromer noch jetziger Zeit gebrauchen, wobey diese Aufschrifft zu finden:

Die **Lilge** scharff gepreßt, giebt ihren schönsten Safft;
Die Tugend hart gedrückt, zeigt ihre beste Krafft.
Drey **Lilgen** sieht man hier gemahlt an einem Stiel,
GOtt, der in Dreyen Eins, sey unsers Wandels Ziel.

Da nun diese beyde junge Reichenbacher erwachsen, blieb ihnen der Nahme **Stromer**, wie denn die Waldstromer vielmahls allein Stromer genannt worden. Der Aelteste unter ihnen hieß **Gerhard**, war an König Conrads Hofe in grossen Ansehen, wie auch sein Vater bey König Heinrich, jener starb bey ziemlichen Alter lediges Standes, dessen Bruder, **Conrad**, verheyrathete sich zu Nürnberg, mit Conrad Waldstromers Ritters Tochter, mit welcher er 15 Kinder erzeuget. Nach ihren Absterben freyete er eine Docklerin von Bamberg, die gebahr ihm 3 Kinder. Als diese auch verstarb, nahm er eine Helwigen, die brachte ihm auch 15 Kinder, also, daß er mit 3 Weibern 33 Kinder gezeuget, darunter 8 Söhne erwachsen, von welchen die jetzt lebenden Stromer ihr Herkommen haben. Sie haben jederzeit die vornehmsten Aemter im Rath verwaltet, sich weit ausgebreitet, zu vielen vornehmen Geschlechtern geheyrathet, und viel grosse Stifftung in der Stadt und auf dem Lande gethan, also daß nicht leicht ein Kloster oder Kirche um Nürnberg zu finden, da nicht ein Stromer sein Gedächtnis gemacht. Haben dabey grosse Höfe und Häuser erbauet und erkaufft. Es haben auch die Stromer eine Stifftung, daß sie jährlich die 7 Mittwochen in der Fasten einem jeden Krancken im Neuen Spital 6 Kreutzer austheilen lassen. Auch sollen sie jährlich die 7 Wochen in der Fasten, einen Feigen-Brey, sammt Wein und Brodt in den Spital zu St. Elisabeth geben, an dessen statt aber geben sie Zwetschken und 15 Maaß Wein, und 30 Kreutzer Semmel jede Woche, so lange die Fasten währet, und am Tage Joh. des Täuffers geben sie 15 Maaß Wein, und 15 Kreutzer Semmeln auf einmahl. Sie haben auch auf dem Lande feine Güter besessen, als den Cammerstein, ingleichen Neunhof, Almoßhof, Ober- und Unter-Reichenbach ꝛc. Kayser Heinrich der VII nennet die **Stromer** gestrenge und fürsichtige, seine liebe getreue, Forstmeister und Zeidler auf beyden Wäldern um Nürnberg. Im Jahr 1331 wurde ein **Hans Stromer** von einem Edelmann **Zacharias von Luchau**, welcher ein grosser Feind von Nürnbergern war, bey der Rosen weggefangen. Nachdem man ihn aber, als er zu Lauff war, verkundschafftet, und gefangen nach Nürnberg gebracht, muste er anzeigen, wo der **Stromer** wäre: Da er denn bekannte, daß er zu Cammerstein sey, als wo er 15 Wochen gefangen gelegen. Den Edelmann aber ließ man wieder lauffen, nachdem er einen Eyd abgelegt hatte, weil ihm der Rath das Leben von **Stromers** wegen geschenckt hatte. Im Jahr 1502 ward ein **Ulman Strom** von dem Rath beordert mit 800 Mann einen Marggraf Nahmens **Casimir**, welcher die Nürnberger mit eben so viel Mannschafft beunruhigen wolte, abzuhalten. Er war unglücklich, daß er in die 300 der bravesten Leute eingebüsset, und zog sich deswegen den Unwillen des Raths zu, weil er wider Befehl sich von dem Feinde in den Wald locken lassen, darüber so viel Mannschafft verlohren gegangen. **Chronicke der freyen Reichs-Stadt Nürnberg** p. 139 u. f. p 103, und p 293 u. f.

**Stromer**, (Heinrich) von Auerbach in Meissen bürtig, der Philosophie und Medicin Doctor, der Therapevtic Professor, und der Medicinischen Facultät Decanus zu Leipzig, wie auch ein Mitglied des Raths-Collegii daselbst, nicht weniger Churfürstl. Brandenburgischer, Mayntzischer, und Chur-Fürst Friedrichs zu Sachsen gewesener Hochbestallter Leib-Medicus, war ein gelehrter und verständiger Mann, und wurde von **Luthern** und **Erasmus** sehr werth gehalten. Er erbauete den Auerbachischen Hof in Leipzig, im Jahr 1530 schrieb er saluberrimas advertus pestem observationes, welche zu Leipzig 1519 in 4 gedruckt, ingleichen decreta medica de ebrietate, ebend. 1531. und decreta medica de senecture, die zu Nürnberg 1537 in 4. heraus gekommen; ferner de morte hominis, algorithmum linealem, Leipzig 1504 in 4. Sermonem panegyricum Petro Modellano dictum, ebend. 1520 in 4, und starb den 25 Novembr. 1542. **Vogels** Leipz. Annal. **Freh.rs** Theatr. Eruditor.

**Stromer**, (Johann) zu Auerbach in der Ober-Pfaltz den 22 Julius 1526 gebohren, studirte zu Wittenberg und Leipzig, allwo ihm D. **Luther** über Tische einmahls prognosticirte, daß er ein grosser Mann werden würde. Er legte sich erst auf die Theologie, hernach auf die Medicin, und endlich auf die Rechte, wurde zu Leipzig 1560 Doctor, ward daselbst Professor der Rechte, nachmahls zu Weimar Cantzler, und endlich Chamerarius, Präses des Consistorii, des Hof-Gerichts Assessor und Professor zu Jena, starb den 11 Octobr. 1607 im 82 Jahr seines Alters, und hinterließ eine Dissertat. de reconventionibus &c. **Freher** Theatr. Eruditor. **Zeumers** Vitæ Prof. Jenens.

**Stromerin**, D. Heinrich Andreas Stromers, Churfürstlich Mayntzischen Leib-Medicus, gelehrte Tochter, ein in der Natur wohlerfahrnes und in der Latinität sehr versirtes Frauenzimmer. **Maslerus** in seiner Oration p. 157 rühmet sie sehr; man muß sie aber nicht mit der **Elisabeth** und **Clara Stromerin**, so zwey gebohrne Nürn-

bergerinnen, und daselbst zu St. Clara 1365 Aebtißinnen waren, confundiren. **Casp. Brusch.** de Monaster. Germ. p. 392. 393.

**Stromes**, eine kleine Stadt und Hafen auf der Insel Yla, welche eine von den Westernes bey Schottland ist.

**Stromeyer**, (Carl Ludewig) siehe **Strohmeyer.**

**Stromeyer**, Friedrich Wilhelm) der Weltweisheit Magister zu Göttingen. Es ist von ihm bekannt: Diss. de Vaticinio Jacobi de Issacharitis, Göttingen 1739. **Gründl. Auszüge aus den Theol. Disput.** VII Band, p. 357.

**Stromeyer**, (Joh. Jac.) Es sind von ihm im Druck vorhanden:

1. Disharmoniæ decalogicæ, Wittenb. 1714.
2. Harmonia decalogica, ebend. 1712.

**Stromingen**, ein Ort in Sachsen, welcher der Geburts-Ort des bekannten **Willigis** ist, wie aus dem auf seiner Grab-Schrifft zu befindenden Verse:

Saxoniæ villæ Stromingen filius ille &c.

zu erhellen scheinet.

**Stromio**, Lat. *Stromius*, *Pamisus*, *Pamissus*, oder wie er von **Ptolemäo** genennet wird *Panysus*, und *Panyasus*, ingleichen vom **Strabone** *Amathus*, *Mamaus* und *Arcadiocus*, der alte Nahme eines Flusses in der Landschafft Messenia im Pelopones oder der jetzo so genannten Halb-Insel Morea. Er ergiesset sich oberhalb der Stadt Corona nahe bey derselben in den Sinum Messenicum, jetzo Golfo di Corona genannt, und wird heutiges Tages **Stromio**, oder **Spirnazza**, **Spirnassa**, ingleichen auch *Tifeo* genennet. **Strabo** Geogr. Lib. IIX. **Pausan.** Messen. c 34. **Ptolomäus. Cellar.** Not. Orb. Ant. Lib. II c. 13 §. 450.

**Stromita** oder **Mira**, eine Stadt in Lycia, ist anjetzo ein Ertzbischöflicher Sitz, dessen Ertz-Bischoff 36 Bischöffe unter sich hat, und liegt 2 Meilen von der See-Küste. Siehe *Myra*, im XXII Bande, p. 1719.

STROMITZA, Stadt, siehe *Tiberiopolis.*

STROMIUS, Fluß, siehe **Stromio.**

**Stromona**, Fluß, siehe **Strymon.**

STROMPHIDES INSULÆ, Inseln, siehe **Strivali.**

STROMSA, Insel, siehe **Streoms.**

**Strom-Schnecken**, siehe **Schnecke**, im XXXV Bande, p. 498.

**Stromsö**, ein feines Städtgen in den Gouvernement Aggerhus in Norwegen, an einem Meer-Busen, der Drommen heißt, dem Städtgen Brackernes gegen über, gelegen, allwo eine von den besten Lade-Stellen im Lande ist. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 83.

**Stromstädt** oder **Strömstädt**, eine kleine Stadt in der Norwegischen Provintz Aggerhus, 2 Meilen von Friedrichshall, der Cron Schweden gehörig.

STRONCARE, ist Italienisch, und heisset bey der Musik ein Saitenspiel übel tractiren. *Stroncar' il Lauto*, auf der Laute kratzen. *Stroncar' una Villanella in Sulla Chitarra*, ein Bauer-Liedgen auf der Citter schrumpffen.

**Stronconio**, (Johann von) siehe **Johannes a Stronconio**, im XIV Bande, p. 1013.

**Stronden**, eine in den Nordlich-Norwegischen Gouvernement Drontheim gelegene Provintz, so aber uns Deutschen gantz unbekannt, doch auf den Land-Charten anzutreffen ist. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 84.

**Stronderbach**, ein Flüßgen in Westphalen, und zwar in dem Hertzogthum Bergen, entspringet bey dem Schlosse Zweiffel-Stronden, und fliesset von solchem herunter auf Stronden, Fette-Henne, Glabeck und In der Brombach; gehet nachmahls durch zum Thurn, wo es eine Bach aufnimmt, der ohnweit dem Schlosse Bensburg vorüber läufft; kommt hernach an verschiedenen Höfen hin auf das Schloß Isenburg und auf das Dorff Bachum; fällt aber bey dem Flecken Mühlheim, eine kleine Stunde unter Cölln, in den Rhein.

**Strong**, ein Flüßgen im Chur-Fürstenthum Bayern, bricht im Amte Oerding in Unter-Bayern aus dem Hochgebürge des Tyroler-Landes, unweit Puch hervor, und fließt auf folgende Oerter nehmlich auf Walpers-Kirch, Imdorff, Salmans-Kirch, Pocker, Grücking, Crasing, Reichen-Kirch, auf das Schloß Frauen-Berg und auf den Flecken Wartenberg; fällt darauf zwischen Lang-Preißig und Vatersdorff in den Sempt-Fluß.

STRONGALLO, eine Insel, siehe **Megista**, im XX Bande, p. 253.

STRONGILE, Insel, siehe **Napos**, im XXIII Bande, p. 1361 u. f.

**Strongoli**, Insel, siehe **Stromboli.**

**Strongoli**, **Strongoly**, Lat. *Strongylum*, eine kleine Stadt und Fürstenthum, wovon sich die aus dem Hause **Pignatelli** schreiben, siehe **Pignatelli**, im XXVIII Bande, p. 144 u. f. in dem Königreiche Neapolis, in Calabria citeriori, ist ein Bischöfl. Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Santa Severina, und liegt auf einem hohen Hügel, 3 Meilen von der Jonischen See, West- und von Santa Severina Süd-Ostwärts. Einige halten davor, daß diese Stadt vor Alters **Macallum** genennet worden. **Alberti.** Nur gedachtes Bißthum ist sehr alt, und bestehet das Dohm-Capitel aus 15 Canonicis, unter denen ein Archidiaconus, Decanus, Archipresbyter, Cantor und Thesaurarius, so befinden sich auch noch 20 andere Geistliche an der Cathedral-Kirche, welche die Sacra verrichten helffen. Die Bischöflichen Einkünffte tragen jährlich über 1000 Ducaten aus, und giebt 23 Fl. zur Päbstlichen Cammer-Taxe. Von denen Bischöffen, wie sie einander in der Regierung succediret, handelt nachstehendes Verzeichniß:

1. Madius hat 1178 geblühet.
2. Wilhelm 1246.
3. Peter 1254 bis 1282.
4. Roger bis 1291, da er nach Rapolla versetzet worden.
5. Frantz, starb 1297.
6. Ugucci 1297.
7. Rogerius 1322.
8. Peter 1330.
9. Peter 1342.

10. Thomas

10. Thomas de Rosa, starb 1352.
11. Almanius, 1352. Nach ihm werden einige Bischöffe vermisset.
12. Jacob 1400.
13. Peter, erwehlt 1407, starb 1413.
14. Anton Sangvalus bis 1430, da er Ertz-Bischoff zu St. Severina worden.
15. Thomas, starb 1433.
16. Dominicus de Rubeis, starb 1470.
17. Nicolaus Balistrarii, starb 1479.
18. Johann, starb 1486.
19. Johann Anton 1486.
20. Hieronymus Luscus, starb 1509.
21. Caspar de Murgiis 1509.
22. Bernhard de Spito 1513.
23. Peter Ranerius, erwehlt 1535.
24. Marcus Grimani 1540.
25. Hieronymus Zacconus 1540, resignirte 1551.
26. Matthäus Zacconus, starb 1567.
27. Thomas Orsini 1567, ward nach wenig Monaten Bischoff zu Foligno.
28. Timotheus Justinianus 1568, starb 1571.
29. Gregorius Formicinus, erwehlt 1572, den 13 Jenner, starb 1579.
30. Raynaldus Corsus, starb 1582.
31. Dominicus Petruccius, ward 1584 nach Bisignano versetzt.
32. Joh. Aloysius de Marescottis, starb 1587.
33. Claudius de Marescottis, starb 1590 den 24 Februar zu Rom, 70 Jahr alt.
34. Claudius Vicus, starb unter dem Pontificat Clemens VIII.
35. Marcellus de Laurentiis, starb 1601.
36. Sebastian Jhislerius, regierte lange, und nahm zuletzt einen Coadjutor an, Nahmens
37. Bernhard Piccolus 1621, starb 1636.
38. Salustius Bartolus, starb nach 3 Monaten.
39. Julius Dietalevius, erwehlt den 14 December 1637, starb im Jahr darauf.
40. Carolus Dietalevius, des vorigen Bruder.
41. Martin Deuses, starb 1655.
42. Blasius Mazzellus, ward 1665 nach St. Agatha de Gothi versetzt.
43. Anton Maria Camalda, starb im December-Monat 1690.
44. Joh. Bapt. Carronni, starb im April 1706.
45. Thomas Oliverius, starb im Febr. 1719.
46. Dominicus Marzanus, erwehlt den 26 April 1719.
47. Ferdinand Manderini, jetziger Bischoff, erwehlt den 3 Jul. 1741, gebohren den 31 May 1696 zu St. Catharina in dem Bißthum Sqillaor.

**Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX, p. 517, u. ff.

STRONGOLI EUONYMUS, Insel, siehe **Stromboli.**

**Strongoly**, Stadt, siehe **Strongoli.**

**Strongyle**, eine von den Aeolischen Inseln, siehe **Strongoli.**

**Strongyle**, ein alter Nahme der Insel Naxus, jetzo de Nicsia genannt, in dem Archipelago gegen Europa zu gelegen. Plinius lib 4. c. 11. siehe **Naxos**, im XXIII Bande, p. 1361, u. f.

**Strongyle**, der alte Nahme einer Stadt auf der Insel Naxus, welche heutiges Tages **Pernola** genennet wird, und bey welcher man, nach dem Berichte des **Bordonius**, die Ueberbleibsel von dem Tempel des **Bacchus** sehen kan. **Baudrands** Lex. p. 218.

STRONGYLUM, Stadt, siehe **Strongoli.**

STRONGYLUM, ist ein weiter Platz in der Vorstadt bey der Stadt Constantinopel, woselbst Constantinus Copronymus, der Bilder-Stürmer, eines elenden Todes gestorben, nach Aussage des **Glycä Baudrands** Lexic. Geogr. T. II, p. 218.

STRONGYLUS, *Tochisandon*, soll, nach Aussage Castaldi, ein Berg in Carmanien seyn, welcher von seiner Runde also benennet wird. **Baudr.** Lexic. Geogr. T. II, p. 218.

**Stronnen**, ein Dorff im Oelsnischen Fürstenthum, so ehemahls zur Hof-Predicatur nach Bielgut gehörete, ist aber nachgehends abgesondert worden. **Sinapius** in seiner Olsnogr. bemercket folgende Pastores, so allda gewesen:

1) Heinrich Zuckmantel, von Oels, war der letzte Diaconus zu Stronnen, vociret 1654 den 15 Mertz, welcher nach den 1675 erfolgten tödtlichen Hintritt David Steigerners, letzten Pastoris zu Bielgut, Korschlitz und Stronn, das abgesonderte Pastorat zu Stronnen überkam, starb 1690 den 2 May, alt 65 Jahr.
2) Christian Banner, von Oels, anfangs Collega der Schule zu Oels, darauf Prediger zu Silberberg, succedirte im Pastorat zu Stronnen 1691, starb 1701.
3) Christian Daniel Mennling, gebohren 1677 zu Juliusburg, folgte 1701 im Pastorat.

**Sinapii** Olsnogr. p. 496.

STRONSIA, ein offener Ort und Marckflecken auf der Halb-Insel Morea, welcher in der Provintz Elide lieget. **Beschreibung der Halb-Insel Morea**, II Th. p. 37.

**Strood**, Stadt, siehe **Stroud.**

STROOM, s. **Reede**, im XXX Bande, p. 1659.

STROOPER OP ZEE, heisset so viel als See-Räuber, siehe davon die Artickel: *Armateur*, im II Bande, p. 1526, und **Caper**, im V Bande, p. 628.

**Stropa**, Rittergut und Dorff, siehe **Strauch.**

**Stropart**, (Heinrich) ein Capitain bey der Stadt Halle, lebte im 15 Jahrhunderte, und that **Johann Bosen**, Bischoffen zu Merseburg, in dem 1431 zwischen dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg und den Städten Magdeburg und Halle entstandenen Streit, nicht geringen Schaden. **Ludwigs** Reliq. Mst. IV Th p 442.

STROPHA, Gr. Στροφή, ist in einer Pindarischen Ode so viel, als was sonst der Satz in einer Deutschen dergleichen Ode heisset. Sie kan aus so viel Versen bestehen, als sie will, ob sie wohl auch nicht leicht unter 3 und auch nicht über 16 bis 17 lang gefunden wird. Hiernechst können auch die Verse so lang oder kurtz unter einander

seyn,

seyn, als sie wollen, und anbey ein Metrum haben, wie man es ihnen geben will. Allein, wie sodann die Stropha ist, so muß nothwendig in allen Stücken auch wieder die Antistropha kommen, und hat sie übrigens den Nahmen daher, daß, wenn sie ehedessen abgesungen wurde, man sich von der rechten Hand gegen die lincke um den Altar wendete, dahingegen man wieder von der lincken gegen die rechte trat, wenn die Antistropha gesungen wurde, und gar stille stand, wenn man an den Epodon kam. Siehe auch *Antistropha*, im II Bande, p. 661.

STROPHA, siehe *Strofa*.

STROPHADES, Inseln auf dem Jonischen Meere, siehe **Strivali**.

STROPHÆUS, Gr. Στροφαῖος, ist ein Beynahme des **Mercurius**, welchen er von στρέφω, verto, hat, weil er ehemahls an die Thüren gestellet wurde, so immer auf und zugehen. Hesych. in Στροφαῖος, siehe p 870; oder auch weil er machte, daß einer im Verkehren oder Handel und Wandel glücklich war. **Gyrald** Synt. IX, p. 303.

**Strophe**, siehe *Strofa*, ingleichen *Stropha*.

**Strophie**, ist der Nahme eines Brunnens in der Stadt Theben in Böotien. **Baudrands** Lex. Geogr. T II, p. 219.

STROPHIO NATUS, ist bey dem **Ovid.** de Ponto Lib. II. Ep. 6. v. 25. so viel, als der **Pylades**, des **Strophius** Sohn. Siehe **Strophius**; ingleichen **Pylades**, im XXVIII Bande, p. 165.

STROPHIUM, *Strosphium*, ein Stirnblat, ingleichen eine Binde, mit welcher das Römische Frauenzimer die Brüste einschnürte, daß sie nicht so weit hervor ragen solten. **Cuperus** Obs. 1. 6. **Brodäus** Misc. 4. 11. **Pitiscus**.

**Strophius**, Gr. Στρόφιος, des **Crisus** Sohn, König in Phocis, zeugte mit **Anaxibia**, des Agamemnons Schwester, den **Pylades**, und ist übrigens mehr seines Sohns, als seiner Verrichtungen wegen bekannt. **Pausan.** Corinth. c. 29.

**Strophius**, des **Pylades** und der **Electra** Sohn, und also des vorhergehenden **Strophius** Enckel. **Pausan.** Corinth. c 16.

STROPHOS, ein hefftiger Schmertz Grimmen und Winden in den Gedärmen, bey der Colic oder Darm-Gicht.

**Stropian**, (Johann Thomas Graff von) kommt auf unterschiedenen Reichs-Abschieden, nehmlich einmahl von 1548, und das andermahl von 1551 vor. **Reichs-Tage-Ordnung**, p. 332, 393.

**Stropius**, Pastor zu Geesthacht, im Amte Bergedorff. **Beuthners** Hamb. Gelehrt. Lex.

**Stropkovia**, ist ein schönes Schloß, mit einem Städtgen in der Zempliner Gespanschafft in Ungarn, denen Grafen **Pethö** zugehörig.

STROPPAVIA, Stadt, siehe **Stroppen**.

**Stroppen**, Lat. *Stroppavia*, Pohln. **Struppina**, ein Städtlein in dem Schlesischen Fürstenthum Oels, an der Wohlauischen Grentze, 6 Meilen von Breßlau, so viel auch von Oels, und 8 von Bernstadt, soll seinen Zunahmen von dem Pohlnischen Worte **Strop**, *Tabularum*, ein Estrich, erhalten haben, so vermuthlich daher entsprungen, weil erstlich dieser Ort in lauter Wald, und in denselben ein von Bretern verschlagen oder vertäfeltes Wirthshaus gestanden. Das Städtlein stehet, aus Mangel der Ring-Mauer und befestigten Thore, offen, und hat den besten Zierrath von der Kirche. Vor Zeiten gehörte Stroppen denen Herren von Sternberg, nachmahls kam es durch Heyrath an die Herren von Franckenberg. Im Jahr 1492 war Sebaldus von Franckenberg auf Stroppen, Kaysers Maximilians Rath und Cämmerer. Im Jahr 1528 zog Johann von Franckenberg von Stroppen nach Ludwigsdorff, und pflantzte daselbst sein Geschlechte fort, daß also von ihm die Hoch-Adeliche Franckenbergische Linie aus dem Hause Ludwigsdorff abstammet. Hierauf beherrscheten Stroppen die Herren von Zedlitz, unter welchen Hans George von Zedlitz auf Stroppen der Herren Fürsten und Stände Mitabgeordneter bey Auswürckung des Majestät-Briefes am Kayserl. Hofe 1609 gewesen. Nachhero hat es ein Herr von Nikisch und Roseneck käufflich an sich gebracht. Die Jahrmärckte zu Stroppen sind 1) Pauli Bekehrung, 2) Georgii, und 3) Allerheiligen. **Sinapii** Olsnogr. II Th. p. 647, u. f.

**Strorinckius**, (Eduard) ehemahliger Bürgermeister zu Philipstadt in Schweden, starb 1687, wie aus dessen Leichen-Predigt, so zu Upsal 1687 in Lateinischer und Schwedischer Sprache heraus gekommen, zu ersehen. *Nova Litter. Mar.* 1700, p. 267.

**Strormann**, (Ferdinand) es ist von ihm bekannt: Dreyfacher Beweis, daß aller Lügner, Verläumder und Lästerer Gottesdienst eitel sey. Bielef. 1731 in 8.

STROSA, ist ein Wort, welches eine Art von Diensten, Auflagen und Beschwerungen anzeigen soll. Man findet es in **Walthers** Silesia Diplomatica, Tom. I. part. 1. p. 88.

**Stroſa**, ein Dorff in Schlesien, welches nebst vielen andern von dem Hertzog von Schlesien, **Heinrich** IV, 1288 bey der Stifftung der Kirche zum heiligen Creutze in Breßlau von allen Auflagen und Beschwerungen befreyet, und der gedachten Kirche geschencket worden. Es kommt vor in **Ludwigs** Reliq. Mst. V Th. p. 431.

**Stroſaldo**, Geschlecht, siehe **Straſaldo**.

STROSPHIUM, siehe *Strophium*.

**Stroßart**, werden bey dem Berg-Bau Strossen genennet in einem Gange, der verschrämt ist.

**Stroßbäume**, sind bey dem Berg-Bau 1) die ausgezimmerten Bäume beym Feldgestängen, darzwischen die Schwingen des gedoppelten Feldgestänges gehangen werden. **Berginform.** part. 2. f. 94. **Bergbausp.** post indic. lit. S. Denn werden 2) in Göpeln zu einem jeden Trumseil dergleichen zwey Stege oder Stroßbäume vom Korb an bis über den Schacht, neben einander, und darzwischen die Scheibe über den Schacht eingeleget, über welche das Seil aus dem Schacht im Auftreiben nach dem Korbe zugerichtet wird. **Berginform.** und **Bergbausp.** am angeführten Orte.

Strossen,

Strossen, sind im Bergbau auf Stollen das untere Theil, wenn es nicht völlig ausgehauen, und noch soll hinnach gehauen werden. Sie sind zweyerley, 1) auf Stollen, wenn man mit dem obern Theile des Stollens auf drey viertel Lachter hoch fortfähret, und der Stollen soll eine und ein viertel Lachter hoch werden, so wird das untere Theil, so noch soll hinnach gehauen werden, **Strossen**, das Obere aber das **Sitzort** genennet. **Berginform.** part. 2. f 94. **Berward,** Phraseol. Metall. f. 8. **Ursprung des Bergwercks,** cap. 10. f. 27. **Löhneyß** part. 1. cap. 8. f. 10. **Bergbausp.** lib. 2. cap 13. §. 2. und 3. Denn 2) in Schächten oder Gesenken, wenn man mit Oertern auf den Gang auslänget, und eine Strasse nach der andern hauet, welche wie Stuffen scheinen, daß immer ein Häuer hinter dem andern sitzet, und arbeiten kan. **Berginform.** am angeführten Orte. Und dieses nennet man **Strossen nachreisen, Berginform.** eben daselbst. **Bergbausp.** post indic. lit. S. **Jungh.** S. Der Häuer, der solches thut, wird **Stroßhäuer** genennet, **Berginform. Bergbausp.** und **Jungh.** am angeführten Orte. **Verstroßt Feld** heißt, darinnen viel Strossen nach einander gehauen. **Berginform.** part. 2. f. 103. **Bergbaus** post-indic. lit V. Ob Strossen dem Stöllner zu gute stehen zu lassen, siehe **Stöllner.** Strossen sind so wohl um der Arbeiter willen, daß sie sich hintereinander besser bethun können, als auch zur Zusammenführung der Wässer, nützlich, und kan man auch das Gedinge darnach einrichten. **Bergbausp** lib. 3. cap. 16. §. 2. Auf einen Häuer wird eine Strosse gerechnet, so bey anderthalb oder zwey Lachter lang ist. **Bergbausp.** lib. 3. cap. 18. §. 4. Siehe zugleich den Artickel: **Stollen.**

Strossen, (Schwebende) siehe **Schwebende Strossen,** im XXXVI Bande, p 8.

**Strossen nachreisen,** suche unter dem Artickel: **Strossen.**

**Strossen verschüssen,** heißt, wenn Gänge herab geschossen und die Strossen verschüttet werden, daß man selbige nicht siehet.

**Stroßhäuer,** suche unter dem Artickel: **Strossen.**

**Strotha, Strute,** ein Chur-Hannoverisch Dorf im Fürstenthum Callenberg, unweit Moringen, bey Eimbeck, in dieses Amt gehörig.

**Strothá,** ein Dorf im Waldeckischen unweit Laudau.

**Strother,** (Eduard) der Medicin Doctor, wie auch des Königlich Medicinischen Collegii zu Londen Mitglied. Es sind von ihm in Druck vorhanden: Prælectiones pharmacomaticæ & medico-practicæ, or lectures on the rationale of Medicines, Londen 1732. so im Decemb. des *Present state of the republick of letters* 1731. zu befinden. **Bertr. zum Gelehrt. Zeit.** III Th. p 662.

**Stroz,** Florentinisches Geschlecht, siehe **Strozzi.**

**Stroz,** (Anton) hat geschrieben: Compendium super universam physicam, Saltzburg 1697. in 4.

**Stroza** oder **Struza,** ist eine den Kindermuhmen und Ammen gebräuchliche Redensart, wenn nehmlich die kleinen Kinder, so sie zu pflegen und zu warten haben, sich ungebehrlich stellen, vor Zorn und Unwillen gantz starr und steif machen, und sich durch freundliches Zureden nicht geben wollen.

**Stroud,** Fluß, siehe folgenden Artickel.

**Stroud, Strood, Stroude,** eine Marckt-stadt in der Engelländischen Provintz Glocestershire, liegt an dem Flusse **Stroud,** und hat eine Brücke über denselbigen, an dessen Ufer sehr viele Walckmühlen stehen. Dieser Ort ist eine feine, wohlgebauete und nahrhaffte Stadt, weil allda der beste Scharlach in Engelland gefärbet wird, indem das Wasser des Flusses Stroud eine sonderbare Krafft hat dem Zeuge die rechte Tinctur und Farbe zu geben. Sie ist 78 Meilen von Londen entfernet.

**Stroude,** Stadt, siehe **Stroud.**

**Strovisi, Verdogna,** vor Zeiten *Tympania,* eine kleine aber alte Stadt auf der Halb-Insel Morea, in der Provintz Tzaconia, nicht weit von Clarenza Siehe auch *Tympania.*

**Stroukaras,** soll, wie die Geschichte der Seraphides meldet, ein Betrüger gewesen seyn, von welchem man erzehlet, daß dessen Priester dem Volck eingebildet, als begehrte der längst verstorbene und von ihnen vor einen Heiligen gehaltene **Stroukaras** eine oder die andere Weibes-Person, worauf sie selbst ein Auge geworffen hatten, zum Beyschlaff. Die Jungfrauen machten sich daraus eine Ehre, und willigten gerne darein. Da denn die Priester Gelegenheit funden, sich im dunckeln für den **Stroukaras** auszugeben, und ihren verdammten Lüsten ein Gnüge zu leisten. **Tharsanders** Schaupl. II Th. p. 4.

STROWA, Ort, siehe **Streu.**

**Strowebir,** (Theodoricus) kommt in 2 unterschiedenen Diplomatibus als Zeuge vor beym **Ludwig** in Reliqu. MSt, p. 483. und 520.

**Strowi,** Fluß, siehe **Strey.**

**Stroza,** zwey unter diesem Nahmen berühmte Rebellen unter dem Kayser **Justinianus,** welche die Provintz Africa unter ihre Bothmäßigkeit bringen wolten, nachdem sie nur dem König der Vandalen **Gilimer** durch **Belisarium** war entrissen worden, sie wurden aber mit in ihren Vorhaben in die andere Welt geschickt. **Micrälii** Hist. Polit. P. I. p. 418.

**Stroza,** (Peter) siehe **Strozzi.**

**Strroza,** (Hildebr. von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1309. so in **Ludwigs** Reliqu MSt T. IV. p. 54. zu befinden.

**Strozza,** Geschlecht, siehe **Strozzi.**

**Strozza,** oder **Strozzi,** (Alexander) ein Sohn Matthes Strozza von Florentz, war Canonicus und Probst in dem Dom-Capitel daselbst, wurde 1565 Bischoff zu Volterra, nachdem er bereits verschiedene mahl in sehr wichtigen Angelegenheiten als Gesandter an dem Päbstl. Hof von seinem Groß-Hertzog war gebrauchet worden, der ihn auch in seinen Haupt-Verrichtungen

gen zu Rathe zog. Er starb zu Florentz 1568. **Pocciantius** Catalog. Scriptor. Florent. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1461.

**Strozza**, (Alexander) Bischoff zu Arezzo, aus vorstehendem Geschlechte zu Florentz entsprossen, verwaltete solche Würde eine kurtze Zeit, und regirte mit grossem Ruhm von 1677 an bis 1681, da er den 19 Oct. mit Tode abgieng. Sein Leben hat **Salvinus** in fastis consular. Academ. Florent. p. 603. beschrieben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p 435.

**Strozza**, (Andreas) siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Barbara) oder **Strozzi**, ein in der Music erfahrnes Frauenzimmer um die Mitte des 12 Jahrhunderts, hat ein Madrigalienwerck von zwey, drey, vier und fünf Stimmen; ferner Cantaten, Arietten und Duetten vor dem 1653sten Jahre heraus gegeben. Bes. **Porstorff** Catal. p. 33. 35.

**Strozza**, (Chiricus) siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Cyriacus) siehe **Strozzi** (Chiricus).

**Strozza**, (Hercules) siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Johann Baptista) siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Laurentia) siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Laurentius) siehe **Strozzi** (Lorentz).

**Strozza**, (Leo) siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Lorentz) siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Peter) Personen dieses Nahmens, siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Philipp) siehe **Strozzi**.

**Strozza**, (Thomas) ein Neapolitanischer Jesuite, gebohren 1631, trat 1648 in die Societät, lehrte nachgehends die Rhetorik und schönen Wissenschafften 5 Jahr, und predigte sodann in denen vornehmsten Ital. Städten, schrieb:

1. Orationem funebrem in exequiis Philippi IV. Lecce 1666. in 4.
2. Or. de libertate super evangelio de filio prodigo, Lucca 1674. in 4.
3. Or. in justis exequiarum Card. Franc. Mariæ Brancaccii, Neapolis 1675 in 4.

Hatte über dieses auch zur Presse fertig liegen:

a. Historiam de schismate inchoato sub Urbano VI.
b. De mysterio Christianæ religionis.
c. Concionum & panegyricorum Tomos plures.

Das Jahr, wenn er gestorben, ist unbekannt. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

**Strozzi**, oder **Strozza**, ein berühmtes Florentinisches Geschlechte, welches sich nicht nur in unterschiedlichen Italienischen Städten u. Provintzien, sondern auch in Franckreich und den Kayserl Erblanden ausgebreitet hat. Daß es zu Florentz von alten Zeiten her in besonderm Ansehen gestanden, erhellet daraus, daß **Rossus** 1294, **Pagnus** 1297, **Jacob** 1309, **Losus** 1312, **Johann** 1317, **Peter** 1319, **Ubertinus** 1336, **Strozza** 1337 und 1341, **Franz** 1348, **Johannius** 1356, **Noterius** 1385 und 1396, **Strozza** 1392, **Leonhard** 1515, und **Matthäus** 1519 daselbst die höchste Obrigkeitliche Würde eines Gonfaloniere bekleidet haben. Vor andern hat sich **Losi** Nachkommenschafft hervor gethan. Dieser **Losus** war, wie gedacht, 1312 Gonfaloniere zu Florentz, und hinterließ unter andern **Leonharden**, dessen Urenckel, **Matthäus** mit **Alexandra Macinghi** Philippen I und **Lorentzen** zeugte:

I) Der jüngere, **Lorentz** wurde durch **Antonien Barancelli** ein Vater **Matthäus**, welcher 1519 Gonfalonier zu Florentz, nachhero aber, da diese Republick in ein Hertzogthum verwandelt worden, ein Mitglied des Raths war. Von seinen Kindern, die ihm **Magdalene Salviati** gebohren, sind folgende 4 merckwürdig: 1) **Lorentz**, welcher 1537 Rathsherr zu Florentz gewesen, und seinen Stamm daselbst fortgeflantzet hat. 2) **Carl**, von dem so gleich 3) **Camillus**, der 1565 in seinem Vaterlande die Stelle eines Rathsherrn vertreten, und sein Geschlechte mit einigen Kindern vermehret hat. 4) **Alexander**, welcher 1568 als Bischoff zu Volterra mit Tode abgegangen. Jetzterwehnter **Carl** zeugte mit **Franciscen Strozza** unter andern 1.) **Alphonsen**, dessen Nachkommen noch jetzo in Florentz in gutem Ansehen stehen. 2.) **Lorentzen**, welcher 1596 Rathsherr daselbst war, und mit **Dianora Bandini** 11 Söhne zeugte, von denen folgende 4 hauptsächlich zu mercken: (1) **Alexander** wurde 1606 Ertzbischoff zu Fermo, und starb 1621. (2) **Robert** war 1645 Bischoff zu Fiesole. (3) **Alphonsus** diente der Crone Spanien eine geraume Zeit als General, und gieng 1657 als Gouverneur von dem Hertzogthum Luxemburg ohne eheliche Erben mit Tode ab. (4) **Horatius** ließ sich in Sicilien nieder, wurde von dem Könige in Spanien zum Marquis del Flore gemacht, und lebte noch 1651. Mit seiner Gemahlin **Constantien** von Termine, zeugte er unter andern **Josephen**, welcher unter die Ritter St. Jacobs di Spada aufgenommen, und mit dem Titel eines Fürsten **von St. Anna** beehret worden.

II) **Philipp** I, obgedachten **Matthäus** ältere Sohn, verehlichte sich erstlich mit **Flammetta Adimari**, hernach aber mit **Silvagia Fiensfigliazzi**. Von seinen Kindern sind **Lorentz** und **Philipp** II merckwürdig:

(A) **Philipp** II, **Philipps** I jüngerer Sohn, von dem ein eigener Artickel folget, nahm sich 1588 selbst das Leben, und hinterließ von **Claricia de Medicis** unter andern folgende 4 Söhne: 1) **Petern**, von dem hernach 2) **Roberten**, Baron von Colalto, welcher der Crone Franckreich in Italien gedienet, und mit seines **Bruders** Gemahlin Schwester, **Magdalenen von Medicis**, 2 Kinder gezeuget, von denen der Sohn **Leo**, 1595 Päbstlicher General gewesen, die Tochter aber, **Alphonsina**, mit **Scipio** von Fiesque vermählet worden. 3) **Lorentzen**, Cardinal und Ertz-

Ertz-Bischoff von Aix, von dem ein absonderlicher Artickel handelt. 4) **Leo**, General der Galeeren, von Franckreich, von dem gleichfalls ein besonderer Artickel handelt. Obgedachter **Peter** war, wie aus seinem hernach folgenden Artickel erhellet, Marschall von Franckreich, blieb 1558 vor Thionville, und hinterließ, ausser einem natürlichen Sohn, Nahmens **Scipio**, der ein Malteser-Ritter worden, und 1554 bey Porto Hercole geblieben, von seiner Gemahlin **Laodamien**, einer Tochter **Peter Frantzens** von **Medicis**, 2 Kinder. Dieselbe waren 1) **Philipp** III. Colonel-General der Frantzösischen Infanterie, von dem ein eigener Artickel nachzusehen. 2) **Clara**, die mit **Honoratus** von Savoyen I, Grafen von Tende, vermählet gewesen, und unbeerbt verschieden.

(B) **Lorentz**, obgedachten **Philipps** II. älterer Bruder, hinterließ von **Lucretien Rucellai**, **Johann Baptisten**, welcher 1561 Rathsherr zu Florentz war, sich sonderlich durch seine Gedichte hervor that, davon ein besonderer Artickel nachzusehen, und mit **Marien Altoviti** folgende zwey Söhne, **Lorentzen** und **Philippen** zeugte:

(I) Der jüngere, **Philipp**, war ein Vater **Johann Baptista**, Marquis von Forano, dessen Sohn **Ludewig**, Marquis von Forano, 1644 zum Hertzog von Bagnolo in Neapolis erhoben wurde. Er verheyrathete sich zweymahl, erstlich mit **Leonora Majorca**, und zweytens mit **Anna Maria Albertini**, und gieng nach derselben 1694 erfolgtem Tode in ein Kloster, darinnen er 1705 das Zeitliche gesegnete. Von seinen 3 Söhnen, war der jüngste, **Leo**, Referendarius utriusque Signaturæ zu Rom: der mittelste, **Ferdinand**, starb 1695 zu Turin als Päbstlicher Nuntius am Krebs; der älteste aber, **Johann Baptista**, Marquis von Forano, verehlichte sich mit **Octavien Renzi**, und zeugte mit ihr nur zwey Töchter, von denen die ältere, **Marie Theresie**, 1699 mit ihrem Anverwandten, **Lorentz Franciscus Strozzi**, die jüngere aber, **Anne Marie**, 1700 mit **Michael Angelo Cajetani**, Fürsten von Caserta, vermählet worden.

(II) **Lorentz**, **Johann Baptistens** älterer Sohn, war durch **Emilien Guicciardini**, ein Vater **Lorentzens**, welcher 1641 zu Florentz die Stelle eines Rathsherrn bekleidete, sich erstlich mit **Marien Machiavelli**, und sodann mit **Alexandra Borromäa** vermählete, und unter andern **Johann Baptista** nach sich ließ. Derselbe war 1679 Rathsherr zu Florentz, und zeugte mit **Franciscen Altoviti**, mit welcher er sich 1673 vermählete, **Lorentz Frantzen**, Fürsten von Forano, welcher sich wie bereits gedacht, 1699 mit seiner Anverwandtin, **Marien Theresien**, der ältesten Tochter und Erbin **Johann Baptista Strozzi**, Marquis von Forano, vermählet, und mit ihr 1700 **Philippen** und 1706 **Claricen** gezeuget hat. Uebrigens sind noch unterschiedene dieses Nahmens bekannt, als da ist im Jahr 1735 ein Marchese **Strozzi** zu Rom gestorben, welcher eine Wittbe mit 5 Kindern hinterlassen hat. Im Jahr 1738 ist ebenfalls ein Marchese **Strozzi** als Senator und Schatzmeister zu Florentz gestorben, welcher seiner guten Eigenschafften, und grossen Verdienste wegen gar sehr bedauert worden ist. Im Jahr 1740 wurde ein Hertzog von Strozzi von dem Pabste zum Capitain seiner Leib-Wache ernennet, und im Jahr 1741 ward Marchese **Horatio Strozzi** im Junio unter die Ritter von St. Stephan aufgenommen. Ein **Lorentz Frantz Strozzi** starb im Jahr 1742. den 19. Julii zu Rom, welches vielleicht derjenige ist, der unter dem Nahmen eines Hertzogs von **Strozzi** sowohl von dem verstorbenen, als ietzigem Pabste bey Antritt ihrer Regierungen zum Capitain der Leib-Wache ernennet worden. Der Fürst **Philipp Corsini** von **Pittigliano** hat seit dem 8ten Junius 1728 seine Tochter **Olympiam** zur Gemahlin. Ingleichen ist ein **Strozzi** im Jahr 1694 von seiner Gesandschafft zu Mantua abgegangen, und **Emilie**, eine Tochter **Lorentz Strozzi** ist des Fürsten **Frantz Piccolomini** Gemahlin gewesen. Ausser diesen kommen viele dieses Nahmens, als **Carl Strozzi**, **Carl Thomas Strozzi**, **Fabricius Strozzi**, **Rupertus Strozzi** in dem V Tomo der Prose Florentine, welcher 1735 zu Venedig heraus gekommen, in dem V Bande desselben vor, allwo von ihnen besondere Briefe mitgetheilet werden, die viel schöne Nachrichten von der Historie der Gelehrten und der Gelehrsamkeit selbsten enthalten. **Imhoff** Geneal. Famil. 20 Famil. Ital. p. 191-216. **Anselme** hist. geneal. T. VII. p. 206. 207. **Ranfts** Archiv. 1735. p. 458. 1738. p. 65. **Leipziger Gel. Zeit.** 1736. p. 561. u. f. **Ranfts** Geneal. Nachricht. III Band. p. 87. IV Band. p. 270.

**Strozzi**, (Alexander) siehe **Strozza**.

**Strozzi** oder **Strozza**, (Andreas) ein Aufrührer zu Florentz um die Mitte des 14 Jahrhunderts. Er gedachte bey Gelegenheit einer grossen Theuerung sich Meister von der Stadt Florentz zu machen, in welcher Absicht er das Getrayde dem Volck für einen sehr geringen Preiß verkauffte. Da nun hierdurch ein grosser Zulauff vor seinem Hause entstund, so setzte er sich einsmahls zu Pferde, und ermahnete das Volck, die Waffen zu ergreiffen. Es folgten ihm ohngefehr 200 Mann, mit welchen er sich nach dem Rath-Hause verfügte. Die Regenten vertheidigten dasselbe, und liessen so scharffe Befehle wider seine Anhänger ausgehen, daß diese dadurch in Schrecken geriethen, und weil einer hier der andere da sich aus dem Staube machte, Strozzi endlich alleine gelassen wurde, und Mühe hatte zu entkommen. **Allgemeine Chron.** V Band, p. 334. u. f.

**Strozzi**, (Barbara) siehe **Strozza**.

**Strozzi**, (Berardo) ein General-Predicator des Franciscaner-Ordens, hat im Jahr 1618 und 1629 Motetten zu Venedig drucken lassen. Im **Partorfferischen** Catalogo stehen von ihm folgende Wercke angeführet, als:

1. Sacri Concentus, Messe. Salm, Sinfonie, Motetti, Compiette & Antifone, a 1.2.3.4.5.8. Voci.
2. Salmi, magnificat e Concerti, a 2. e 3. Voci.

3. Concerti, Motetti e Salmi, a 2. 3. 4. Voci: und
4. Noch andere Concerti, Messe, Salmi, Magnificat, a 1. 2. 3. e 4. Voci.

**Strozzi**, (Chiricus oder Cyriacus) oder **Strozza**, ein berühmter Peripatetischer Philosophe und Philologe, war ein Sohn **Zacharias**, der von **Rossus Strozza**, so 1294 Gonfaloniere der Republick Florentz gewesen, abstammte, und wurde 1504 den 22 April auf einem nahe bey Florentz gelegenen und seinem Vater zugehörigen Dorffe gebohren. Nachdem er in seiner Jugend auf der Academie zu Florentz dem Studiren obgelegen, und sich fleißig im Disputiren geübet, begab er sich auf die Reise, und durchwanderte einen grossen Theil von Europa, brachte sich auch dadurch, nebst einer grossen Gelehrsamkeit, eine ausnehmende Wissenschafft in der Architectur zuwege. Nach seiner Zurückkunfft lehrte er zu Florentz die Griechische Sprache und Philosophie mit grossem Ruhme, bis er nach Bologna, und von dar nach Pisa beruffen wurde, da er denn an jenem Orte 8 Jahr, an diesem aber 20 Jahr den **Aristoteles** erklärte, und 1565 den 6 Dec. an Steinschmertzen starb. Er hat zu des **Aristoteles** 8 Büchern de republica das 9te und 10te in Griechischer Sprache verfertiget, und dessen Schreib-Art dergestalt getroffen, daß man es vor einerley Arbeit halten solte, wenn er nicht so viele Sprüche aus den alten Poeten angeführet hätte, sie sind zu Florentz 1563 in 4 gedruckt, stehen auch unter des Aristoteles Wercken. Ausser dem hat er auch dessen Bücher de prima philosophia aus den Erklärungen der Araber ergäntzet, über die libros ethicorum commentirt, Paris 1599 in 4. und die 8 Bücher der Stromatum Clementis Alexandrini in die Lateinische Sprache übersetzet. Ausser dem findet man auch einige Briefe von ihm in des **Domenico Occsi** Buche von der Prose Fiorentine in dessen V Bande. Zum Heyrathen hat er sich nie entschliessen können, weil er besorgte, er möchte dadurch an seinem Studiren gehindert werden; wiewohl er dem ohngeachtet einige natürliche Kinder hinterlassen. Sein Leben ist in des **Wilhelm du Val** Ausgabe von des **Aristoteles** Wercken Tom. II. nach dem L. 8. de republ. anzutreffen. **Negri** Scritt. Fiorent. **Taißier** Elog. T. I. **Naudäus** bibl polit. T. VI. **Imhof** geneal. 20. Ital. famil. p. 199. und 212. **Erythräi** pinacoth. P. I.

**Strozzi**, (Cyriacus) siehe **Strozzi**.

**Strozzi**, (Frantz) hat von Thucidide della guerra Morea zu Venedig 1545 in 8, ingleichen den **Xenophon** vom Hauswesen übersetzt herausgegeben. Auch stehen Briefe von ihm in dem V. Tomo der Prose Florentine. **Barberini** Biblioth. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1734. p. 478. 1736. p. 562.

**Strozzi** oder **Strozza**, (Hercules) ein vortrefflicher Lateinischer Poete von Ferrara, war ein Sohn des hernach folgenden Titus Vespasians Strozzi, und heyrathete Barbaren Torellin, eine edle und wunderschöne Wittbe, welches ihm aber bald hernach das Leben kostete, gestalt ihn sein Nebenbuhler 1508, da er bey nächtlicher Weile von einem Abend-Essen nach Hause reuten wolte, meuchelmörderischer Weise aus dem Wege geräumet. **Cälius Calcagninus** hat ihm die Leichen-Rede gehalten, welche zu Venedig gedruckt ist, und **Aldus Manutius** hat dessen und seines Vaters Gedichte 1513 drucken lassen. **Königs** Bibl. vet. & nova. **Jovius** elog. doctor. viror.

**Strozzi**, (Johann) schrieb Lettioni sostra Dante, welche zu Florentz 1547 in 4 gedruckt. **Barberini** Bibl.

**Strozzi**, (Johann Baptista) siehe **Strozzi**, (Philipp II.)

**Strozzi** oder **Strozza**, (Joh. Bapst.) ein Florentiner und Professor zu Florentz, am Ende des XVI und zu Anfange des XVII Jahrhunderts, allwo er die Griechische und Lateinische Sprache, wie auch die Philosophie und Theologie lehrete, auch sich in der Poesie hervor that. Er hielte zu Hause fleißig Privat-Disputationes mit der studierenden Jugend, welche er dadurch zu exerciren suchte, und griff den Armen, aber guten Ingeniis mit Geld, Kleidern und Büchern unter die Arme. Er hatte sehr schlimme Augen, wie die meisten Strozzi. Von ihm ist bekannt:

1. Ristretto della Famiglia de Medici, Florentz 1610. in 4.
2. Madrigali, ebend. 1593. in 4.
3. Esequie di Francisco II. Gran Duca di Toscana, ebend. 1587. in 4.
4. Oratione a gli Academici alterati delle lodi di Giovanna d'Austria G. D. di Toscana, ebend. 1578. in 4.

**Erythräus** Pinacoth. II c. 15. p 55. **Barberini** Bibl. **Brückers** Philos. Histor. VI. Th. p. 247.

**Strozzi**, (Julius) war ein guter Poete, und schrieb:

1. La Venetia edificata, in einem Gedichte, Vened. 1624. in Fol.
2. De Saggi poëtici. Saggio 2 overo il natale d'amore, ebend. 1621. in 12.
3. Erotilla, eine Tragödie, Rom 1616. in 12.

**Barberini** Bibl.

**Strozzi, Strozza, Strozzia**, (Laurentia) eine Lateinische Poetin, war des obigen **Chiricus** Schwester, und wurde 1514 den 6 Mertz auf dem 2 Meilen von Florentz gelegenen Schlosse Copella gebohren. In dem 7ten Jahre ihres Alters wiedmete sie sich dem geistlichen Leben, und begab sich in das Dominicaner-Kloster St. Nicolai del Prato, woselbst sie die Lateinische und Griechische Sprache vollkommen begriff, und auf alle in der Catholischen Kirche übliche Fest-Tage geistliche Gesänge verfertigte, worinnen sie den **Horatius** glücklich nachgeahmet. Sie hat dieselben unter dem Nahmen **Lactantius von Lactantiis**, Bischoffs zu Pistoja, und den Titel: Hymni latini in cunctos festos juxta Ecclesiæ Romanæ usum gegeben, und ihre Lebenszeit in beständigen geistlichen Uebungen zugebracht, bis sie 1591 den 10 Sept. im 77 Jahre ihres Alters mit Tode abgegangen. Ihre ietztgedachte Gesänge sind in Frantzösische Verse übersetzet, und von **Jacob Manouet** in die Music gebracht worden. **Thuanus** Hist. L. 37. und 100. de **Coste** eloges des Dames illustres. **Jacob.** Bibl. fem. **Imhof.** Geneal. 20 famil. Ital. p. 199. u. 212. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II.

Strozzi (Laurentius) siehe Strozzi (Lorentz).

Strozzi oder Strozza (Leo) Prior von Capua und General der Galeeren von Franckreich, war der dritte Sohn Philipps Strozzi II und Clariciens von Medicis. Er begab sich in den Malteser-Orden und erhielt von seinem Vetter, dem Pabste Clemens VII, das Priorat von Capua, und das Generalat über die sämtlichen Galeeren, welches eine bis dahin ungewöhnliche Stelle war, dabey aber den Türcken vielen Abbruch that. Er zerfiel nachgehends, wie seine Familie, mit den Medicäern, und da hiengen sich viele verjagte Florentiner an ihn, mit denen er sich in Frantzösische Dienste begab, als die Frantzosen und Türcken 1543 Nizza belagerten, welcher Belagerung er selbst mit beywohnte und sich gantz unvergleichlich hielt, worauf er vom Könige Franciscus den letzten May besagten Jahres zum General-Lieutenant der Galeeren gemacht und mit 10 Galeeren als Abgesandter an die Ottomannische Pforte geschickt ward, dergleichen er auch unter Heinrichen II verrichtet. Im Jahr 1547 den 1 Jun. machte ihn Heinrich II an des in Ungnade gefallenen Barons von la Garde Stelle zum General der Galeeren, und schickte ihn nach Schottland, allwo er auch das Castell von St. Andre einnahm, und des Cardinals von diesem Nahmen Mörder in seine Gewalt bekam. Als die Schottische Königin Maria an den Frantzösischen Dauphin Franciscum den Andern versprochen wurde, brachte er sie aus Schottland glücklich nach Franckreich. So war er auch 1549 abermahls glücklich, als er gegen die Englische Flotte mit 12 Galeeren ausgeschickt ward, daß er den Feinden einige Schiffe verderbte. Im Jahr 1551 machte er mit den Frantzösischen Galeeren, die er commandirte, einen Anschlag auf die Kayserl. Schiffe unter Andreas Doria, die den Ertz-Hertzog Maximilian aus Spanien abholen solten, und wiewohl ihm Doria entgieng, gebrauchte er sich doch dieser Gelegenheit, daß er mit Spanischen Flaggen, als ob er Doria wäre, nach Barcellona segelte, und durch diese List die Stadt bey nahe überrumpelt hätte. Weil er aber zu zeitig verrathen, und der Hafen gesperret ward, konnte er weiter nichts thun, als daß er eine Galeere, nebst einigen Kauffarthey-Schiffen und etliche Gefangene, so er am Ufer weggenommen, mit sich nach Marsilien schleppte. Indessen hatte ihn der Connestable von Montmorency so schwartz bey dem Könige gemacht, daß der Marschall, sein Sohn und der Graf von Villars bereits unterwegens waren, ihm sein Commando zu nehmen, welches er aber nicht erwarten wolte, sondern da er noch dazu einigen Argwohn hatte, daß man ihm nach dem Leben stehe, mit der neulich eroberten Spanischen Galeere, und noch einer, die seinem Bruder gehörte, heimlich nach Malta gieng, und dem Könige die Ursachen schrifftlich überschickte. Kaum war er daselbst angekommen, so ward ihm von neuen das Generalat über die Maltesische Galeeren aufgetragen; und seinen guten Anstalten, sonderlich der Aufführung des Castells St. Elmo, wie auch der Befestigung des Castells St. Angelo hatte man es vornehmlich zuzuschreiben, daß die Türcken zu selbiger Zeit gegen Malta nichts unternahmen. Er ließ sich möglichst angelegen seyn, den Türcken Abbruch zu thun, deren Küsten er, bey seiner doppelten Reise nach der Pforte genau erkundiget hatte, führte auch dereinst einen Anschlag auf die Stadt Zara in der Barbarey, der aber zu zeitig verkundschafftet wurde, brachte aber dennoch den König von Carvan dahin, daß er ihm die Stadt Africa übergab. Als 1554 der Krieg in Italien wieder angehen solte, ward Leo Strozzi von der Crone Franckreich wieder in Dienste beruffen, dergestalt, daß er mit 12 Galeeren in der Mittel-See an allen Häfen die in Italien unter Frantzösischer Bothmäßigkeit waren, das Commando haben, auch nicht genöthigt seyn solte, wieder seinen Willen nach Franckreich zu kommen. Diese Bedingungen gieng er auch ein, und ungeachtet ihm wegen des Kaysers viele vortheilhafftigere angeboten wurden, ihm auch der König von Spanien durch den Vice-Re von Sicilien, die Admirals-Stelle, welche ehemahls Doria besessen, antragen ließ, so erklärete er sich dennoch vor Franckreich, zumahl da er sich Hoffnung machte, durch den Beystand dieser Crone sein Vaterland Florentz wieder in vorige Freyheit zusetzen, und kam wieder in Italien, und befestigte Porte Hercole, ward aber, da er den kleinen Ort Scarlino besichtigen wolte, von einem im verborgenen laurenden Bauer geschossen, daß er in wenig Tagen im 39 Jahre seines Alters sterben muste. Sein Cörper ward zwar damahls zu Porto Hercole begraben, im folgenden Jahre aber, als die Kayserl. den Ort eroberten, ins Meer geworffen. Er war einer der vortrefflichsten See-Helden seiner Zeit, und in seinem Umgange gar angenehm, aber er konnte nach Hof-Art nicht schmeicheln, und gieng mit seiner Meynung zu frey heraus. Thuanus l. 3. 5. 6. 8. 14. Mezeray. Brantome capit Franc. T. II. Imhof Geneal. Ital. Famil. 214. Anselm. Hist. Geneal T. VI. p. 531.

Strozzi (Leo) gab Relatione del combattimento fatto dal General Aldobrandini con Sansone Corsaro, zu Viterbo 1619 in 8. heraus. Barberini Bibl.

Strozzi oder Strozza (Lorentz, Cardinal und Ertzbischoff von Aix, war der 4te Sohn Philipps Strozzi II und Clariciens von Medicis. Nachdem er zu Florentz, unter der Anführung Benedict Varchi, in den freyen Künsten einen guten Grund geleget, und zu Padua die Rechtsgelehrsamkeit begriffen, auch die Doctor-Würde erlanget hatte, erwehlte er, nach dem Exempel seiner Brüder, das Kriegsleben, und diente der Cron Franckreich. Allein auf Zureden der Königin Catharinen von Medicis, ließ er die Waffen fahren, und begab sich in den geistlichen Stand, da er denn die 2 reichen Abteyen zu Staffarda in Piemont und von St. Victor zu Marseille, bald hernach aber, nehmlich zu Anfange des Jahrs 1548, das Bißthum zu Beziers erlangte. Nach diesem wurde er Königl. Rath, und hatte die Ehre, daß ihn Paul IV, auf Vorspruch Königs Heinrichs II, 1557 zum Cardinal erklärte. Nach seiner Zurückkunfft in Franckreich bekam er 1561 das Bißthum zu Alby, worauf er 1566 Ertzbischoff zu Aix wurde, und 1571 den 14 Decembr. nachdem er das 48 Jahr zurücke geleget, zu Avignon das Zeitliche gesegnete. Er lieget an diesem Orte in der Kirche St. Agricolä begraben. Sammerth. Gall Christ edit. nov. T. I. p. 38. und 332. Imhof Gen. 20. Ital. fam. p. 214.

Anselme Hist. Geneal. T. VII. p. 207. Ciaconius T. III p. 856. Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. T. II. p. 71,

Strozzi (Nicolas) von welchem

1. Epitalamionelle nozze di D. Taddeo Barberino, zu Rom 1628 in 12. und
2. Oratione delle lodi di Francesco di Lorena zu Florentz 1640 in 4. heraus gegeben worden. Barberini Biblioth.

Strozzi oder Strozza (Peter) Herr von Espernay, und Belleville in Beaujolois, Ritter des Ordens St. Michaels, und Marschall von Franckreich, war der älteste Sohn Philipps Strozzi II und Clariciens von Medicis. Er wurde in seiner Jugend zum geistl. Stande bestimmt, den er aber verließ, weil ihm wegen seiner Jugend von Clemens VII ein Cardinals-Hut versagt ward, darauf er sich in den Krieg begab, davon zu seiner Zeit gantz Italien voll war. Im Jahr 1536 diente er als Obrister unter dem Grafen Guido Rangon in Italien, und halff nicht wenig dazu, daß die Kayserlichen vor Turin unverrichteter Sache abziehen musten; das folgende Jahr aber sahe er sich genöthiget, sein Vaterland mit dem Rücken anzusehen, nachdem sein Vater den 2 August bey Montemarlo von den Spaniern und dem Groß-Hertzoge von Florentz, Cosmus von Medicis aufs Haupt geschlagen. Er kam also nach Franckreich, woselbst ihn der König Franciscus I zum Rath und Cammer-Herrn erklärete 1543 naturalisirte, und 1544 mit der Herrschafft Belleville beschenckte. In diesem letzt gedachten Jahre befande er sich bey der Belagerung von Luxemburg, wurde 1544 von dem Printzen von Salmone geschlagen, und dienete 1545 unter dem Admiral von Annebaut auf der Flotte, und commandirte die Galeeren. Wie er nun in unterschiedenen Gelegenheiten seine Tapfferkeit erwiesen, auch 1545 bey der Schiff-Rüstung gegen Engelland, und 1548 bey dem Zuge nach Schottland zur See sich gebrauchen lassen, 1551 aber dem Hertzoge Octavius mit besonderer Geschicklichkeit einige Hülffs-Völcker nach Parma gebracht, 1552 in der Belagerung Metz sich sehr wohl verhalten, empfieng er 1554 das Commando in dem Sienischen Kriege, darinnen er zwar anfänglich einigen Vortheil erhielt, und Rudolphen Baglioni und Ascanius von la Corgun übern Hauffen warff, bald darauf aber bey Marciano geschlagen und gefährlich verwundet ward. So bald er von seinen Wunden genesen war, practicirte er sich selbst heimlich nach Siena, und machte daselbst verschiedene Anstalten, wartete auch darauf, als er sich wieder zu seinen Völckern begeben, den Toscanischen Krieg vollend ab, nach dessen Endigung er theils zu Antibes lebte, theils dem Pabste in der Bevestigung von Civitawechia und andern Plätzen bey stund, weil er am Frantzösischen Hofe wegen des Treffens bey Marciano war schwartz gemacht worden, ungeachtet ihn der König bald nach demselben zum Marschall von Franckreich erhoben, und ihm die Herrschafft Espernay gegeben. Allein 1556 ward er von dem Könige abermahls zum General der Hülffs-Völcker ernennet, welche dem Pabste zugeschickt wurden. Nachdem aber wegen des verlohrnen Treffens bey St. Quintin die Frantzösischen Officirer zu Ende des Jahrs 1557 wieder aus Italien zurück kommen musten, gieng er auch wieder nach Franckreich, und wohnte 1558 der Belagerung von Calais bey, welchen Ort er vorher in verstellter Kleidung genau erkundigt, und noch eben in demselbigen Jahre gieng er mit vor Thionville, in welcher letztern Belagerung er durch einen Schuß in die lincke Brust den 20 Junius getödtet ward, als er eben im Begriff war, nebst dem Hertzog von Guise einen bequemen Ort zu Batterien auszusehen. Von seiner Gemahlin und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel. Er war ein vortrefflicher General, iedoch meistentheils bey seinen Unternehmungen unglücklich. Man meynt auch, er sey besser in und vor Vestungen, als im freyen Felde zu brauchen gewesen. Er hatte hiernächst sehr wohl studirt, und pflegte die Studien auch unter seinen Kriegs-Verrichtungen immer fortzusetzen. Man hat in seiner Bibliotheck eine von ihm verfertigte Griechische Uebersetzung des Julius Cäsars mit Lateinischen Anmerckungen gefunden. Seiner Gemüths-Art nach war er mehr wilde als leutselig. Sein Vater hatte ihm einen Reichthum von 5 Tonnen Goldes gelassen, die er aber meistens in Königl. Diensten zugesetzt, gestalt er sehr großmüthig war, und um Wohlthaten nicht viele gute Worte geben konnte. Thuan. Mezeray. de Forquerauls vies des plus grands Capit. Brandome Capit. etrang. T. II. Imhof Geneal. viginti illustr. in Ital. famil. p. 215. Varchi Istor. Fior. Anselm hist. gen. T. VII. p. 206, De Forquerault vies des plus grands Capitains.

Strozzi oder Strozza (Peter) des H. R. R. Graf, Kayserlicher Cammer-Herr und General, stammte von demjenigen Strozza, der 1337 und 1341 Gonfaloniere zu Florentz gewesen, her, und war ein Sohn des Grafen Jacob Strozzi, der dem Kayser Ferdinand II. wichtige Kriegs-Dienste geleistet, und in Oesterreich und Böhmen ansehnliche Güter an sich gebracht hatte. Er war 1626 gebohren und nachdem er beydes dem Studiren als dem Ritterlichen Leibes-Uebungen fleißig obgelegen, gieng er 1645 in dem 19 Jahre seines Alters, mit dem Comitat des Kayserl. Principal-Gesandten Maximilians von Trautmannsdorf, nach Münster und Osnabrück, von dar aber nach Brabant, und hielt sich eine Zeitlang in Brüssel auf. Als er aber 1647 vernahm, daß der Kayser Ferdinand III persönlich wider die Schweden zu Felde gegangen, kam er auf der Post zu der Kayserlichen Armee in Böhmen, und ward anfangs unter des Feld-Marschall-Lieutenants Hunoldstein Regiment ein Piquenier, bekam hernach ein Fähnlein und Compagnie nach einander. König Ferdinand IV. in Ungarn und Böhmen, nachmahls auch Römischer König, machte ihn zu seinem Cämmerer, und folgends zu seinem Hauptmann über die Garde der Trabanten, auf dessen 1654 erfolgten Tod, Kayser Ferdinand ihn in seine Dienste als einen Cämmerer und Hof-Kriegs-Rath gezogen, ihm auch ein Regiment zu Fuß gegeben, mit welchem er, als Oberster, unter dem Kayserl. Feld-Marschall, Grafen von Enckenfurth, 1656 in Italien gestanden. Im Jahr 1657 befand er sich bey dem Entsatz der Stadt Alessandria della Paglia in dem Hertzogthum Mayland, und ward dabey gefährlich verwun-

det.

det. Nach diesem ließ er sich in Pohlen wider den König in Schweden bey der von dem General-Lieutenant, Grafen **Montecuculi**, geführten Armee als General-Wachtmeister gebrauchen, that auch den Kriegs-Zug zu Hülffe des Königs in Dännemarck, 1658 mit, und war eine Zeitlang Kayserl. Gesandter bey dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, **Friedrich Wilhelm**, als mit dem sich auch diese Kayserl. Armee vereiniget hatte, gelangte nach dem Schwedischen, Pohlnischen und Dänischen Frieden 1660 wieder in die Kayf. Erblande an, woselbst er balde wieder Dienste bekomen, und bey dem innerlichen Kriege in Siebenbürgen sich gebrauchen lassen. Nebst dem Grafen **Johann** zu Rothal, ward er im Mertz 1662 auf die Zusammenkunfft der Ungarischen Reichs-Stände nach Prèßburg gesendet, und wie selbiges Jahr der Türckische Groß-Vezier **Achmet**, in Person in Ungarn rückte, ward er, als damahliger Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, die Kriegs-Volcker aus Siebenbürgen zurücke zu führen, beordert, und lagerte sich bey Sercatz, ward aber mit einer gefährlichen Kranckheit überfallen. Nach seiner Genesung marschirte er in Nieder-Ungarn, da er eine Zeitlang bey Schnita sein Lager aufschlug, und hernach zu der Haupt-Armee, unter dem General-Lieutenant, Grafen von **Montecuculi**, stieß. Als die Vestung Neuhäusel von Türcken eingenommen worden, ward er als Ober-Commendant in das Schloß zu Preßburg, (welches er auch in der Eil mehr befestigen lassen) und der Obriste **Priami** in die Stadt geleget, bald aber hernach als Kayserl. Gesandter in Franckreich gesendet, von dem Könige daselbst Beystand wider die Türcken zu suchen, die er auch, nachdem er den 2 Jenner 1664 die erste Audientz gehabt, erhalten. Bey seiner Wiederkunfft belagerte er mit einem ihm untergebenen Corpo, und nebst ihm Graf **Wolffgang Julius** von Hohenlohe die Türckische Vestung Canischa, wiewohl er solches widerrathen gehabt, ward auch in selbiger Belagerung den 10 May, als er auf seiner Post gestanden, und Ordre ertheilet, mit 2 Schüssen an dem Arme, und an der Hand verwundet, wäre auch, wenn ihn sein General-Adjutant nicht zurücke gezogen, in noch grösserer Lebens-Gefahr gewesen, und als man den 22 May vor solcher Vestung abgezogen, und sich bey Serimvar in Croatien gesetzet, eroberten die Türcken eine in dem Flusse Muhr gelegene Insel, welche er ihnen mit grosser Ehre und dem Degen in der Faust wieder abgenommen, und bey 3000 Türcken erlegte. Als er nach dessen glücklichen Vollbringung, sich gegen seine Soldaten, für erwiesene Tapfferkeit bedancket, kam eine Kugel und fuhr ihm in sein Haupt, daß er so fort der Sinnen, und nach wenig Stunden, des Lebens beraubet worden, welches den 27 May 1664 geschehen, als er sein Alter auf 38 Jahr gebracht. Er verließ ein grosses Lob, war von den Soldaten sehr geliebet, denen er, wann er sie verwundet gesehen, 2 oder 3 Ducaten aus seinem eigenen Beutel zu geben pflegen, auch für die Krancken dergestalt gesorget, daß sein Mund-Koch mehr mit denselben, als mit seiner Tafel zu thun gehabt. Er verehlichte sich 1654 mit einer Kayserl. Hof-Dame, **Marie Catharine, Franz Christoph Aherenhüllers**, Kayserl. Geheimen Raths und der Kayserin Obersten-Hofmeisters, und **Barbarens** Freyin **Teuffelin**, Tochter, welche nach seinem Tode bey 50 Jahren in dem Wittwen-Stande geblieben, und den 3 Jenner 1714 in dem 81 Jahre ihres Alters zu Wien gestorben. **Ricaut** Ottomann. Pforte. **Leben Kayser Leopolds.**

**Strozzi** oder **Strozza, Stroza**, (Peter) ein berühmter Architectus und Peripatetischer Philosoph studirte unter **Lazaro Bonamico**, einem gleichfals berühmten Peripatetischen Weltweisen, die Aristotelische Philosophie, und lernete zu dessen Beförderung die Griechische Sprache von gebohrnen Griechen, legte sich auf die Mathemathische Wissenschafften, excellirte in denselbigen, wie auch in der Mahler- und Bau-Kunst, in welcher leztern er wenige seines gleichen hatte, welches ihm vielen Neid auf dem Hals zog. Unter dem Pabst Leo XI kam er nach Rom, und wurde Secretarius, welche Stelle er auch unterm Pabst **Paul V** behauptete, und noch dabey im Vaticano ein Canonicat erhielt. Endlich aber fiel er bey dem Pabst in Ungnade, als etwas an dem Bau einer Capelle, der ihm vertraut gewesen, nicht wohl ausgefallen, das ihm von seinen Neidern zugeschrieben worden. Er legte daher sein Canonicat nieder, gieng nach Florentz, und wurde von dem Groß-Hertzog Cosmo unter einer ansehnlichen Besoldung bestellet in dem Pisanischen Gymnasio, die Philosophie zu lehren, allwo er sich auch verheyrathet hat. Es ist von ihm eine Disputation bekannt de Chaldæorum sive hodiernorum Nestorianorum origine & dogmatibus, Cölln 1617 in 8. **Jan. Nic. Erythræus** Pinacoth. II c. 15. p. 55. u. f. **Hallerv.** Biblioth. Cur. p. 331 in 4.

**Strozzi**, (Peter) hielt auf Kayser **Ferdinanden** III eine Leichen-Rede zu Florentz, welche daselbst 1637 in 4 gedruckt worden. **Barberi.** Biblioth.

**Strozzi** oder **Strozza**, (Philipp II) ein zu seiner Zeit berühmter und ungemein reicher Florentiner, war ein Sohn **Philipps** I. und hieß anfänglich **Johann Baptista**, nahm aber nachmahls den väterlichen Nahmen an. Er stand auch bey der Mediceischen Familie gar wohl angeschrieben, wie er denn sich 1508 mit **Claricen**, einer Schwester **Laurentius von Medicis**, Hertzogs von Urbino, vermählte, weswegen ihn die Republick Florentz auf 3 Jahr verbannte, und auf 5 Jahr von allen Ehrenstellen ausschloß. Nach seiner Zurückkunfft kam er bey der Republick in solches Ansehen, daß sie ihn 1515 an den König von Franckreich, **Franciscus** I, unter andern Deputirten mit abschickte. Er war auch 1533 einer von denjenigen, welche **Catharinen von Medicis**, Heinrichs II Gemahlin, nach Franckreich begleiteten. Nach diesem ward er ein abgesagter Feind der Mediceischen Familie, und als die Mediceer 1527 aus Florentz vertrieben wurden, beförderte er solches nicht wenig, weil der Pabst **Clemens**

VII seinem Sohne einen Cardinals-Hut versagt hatte, wiewohl er auch lieber gesehen hätte, daß seine Familie dabey groß geworden wäre. Doch als ihm anvertrauet wurde, die 2 unter des Pabsts **Clemens** Schutz bisher gewesene Häupter der Stadt, **Alexandern** und **Hippolytus** de **Medicis**, bis an die Grentzen zu begleiten, aber nicht eher wegziehen zu lassen, bis die ihrige die dem Stand vorenthaltene Vestungen überantwortet hätten, übersahe ers, oder sahe vielmehr gerne durch die Finger, daß jene das versprochene zu leisten, davon wischten; weil er sie wegen der nahen Verwandschafft nicht gar zu sehr erzürnen, und sich wenigstens einen Weg zur Wieder-Versöhnung offen behalten wolte. Allein dadurch verderbte er es auf einmahl bey dem Florentinischen Volcke, dessen Gunst er sonst vollkömmlich besessen hatte. Daher er sich endlich von Florentz weg machte, doch aber hernach, wie **Alexander** von **Medicis** wieder eingesetzt wurde, seine Wohnung von neuen daselbst erwehlte, und eine Zeitlang bey demselben gar wohl stund. Endlich aber gieng er dennoch abermahl mit seiner gantzen Familie und Reichthum von Florentz weg, weil er entweder **Alexanders** überdrüßig war, oder weil ihm dieser heimlich nach Leib und Gütern stand. Von dar an bemühete er sich nun äusserst, **Alexandern** ins Verderben zubringen, und bestrebte sich neben andern vertriebenen Florentinern aufs äusserste am Kayserl. Hofe seine Absetzung zu befördern. Als es nun hier nicht gehen wolte, und indessen **Laurentius** von **Medicis** aus eigenem Triebe und Absehen **Alexandern** meuchelmörderischer Weise getödtet, lobte **Strozzi** die That sehr, hiesse jenen den Florentinischen **Brutus**, und versicherte ihn zu Venedig, wohin er sich zu **Strozzi** begeben hatte, daß er seine 2 Söhne, **Petern** und **Roberten**, mit des **Laurentius** 2 Schwestern verehlichen wolte. Er warff sich auch so gleich zum Haupt derjenigen auf, welche verhindern wolten, daß **Cosmus** von **Medicis** die Herrschafft über Florentz nicht erlangte. Allein er ward von **Cosmus** 1537 bey Marone oder Montemarle geschlagen und gefangen, da er denn, um einen schmähligen Tod zu entgehen, und seine Freunde nicht zu verrathen, sich selbst mit einem Dolche, den einer von den Wächtern hatte liegen lassen, entleibte, vorher aber mit des Dolches Spitze entweder auf den Tisch, oder an den Camin die Worte aus dem **Virgilius** schrieb:

Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor;

nachdem er einige Monate auf dem Schlosse zu Florentz gesessen hatte. Er war ein überaus wollüstiger Mann, hielt nicht viel von der Religion, und verführte diejenigen, so mit ihm umgiengen, zu vielen Lastern. In der Gelehrsamkeit hatte er es ziemlich weit gebracht und sich so gar vorgenommen des **Plinius** historiam naturalem zu erklären und zu recensiren, ohnerachtet beydes noch kurtz vorher von dem **Hermolaus Barbarus** geschehen war; wiewohl doch auch die, so den **Strozzi** genug gekannt haben, versichern, daß dergleichen Werck weit über seine Kräffte würde gewesen, und ihm nimmermehr glücklich ausgeschlagen seyn. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Varchi** Istor. Fior. **Imhoff** geneal. viginti illustr. in Ital. famil. **Jovius** hist. l. 38. **Rabelais** lettres. **Balzac** entretien 34. **Brantome** capit. Franc. T. II. **Bayle**. **Anselmo** hist. gen. T. VII p. 206 u. f. **Adrian** Hist. Florent. L. II.

**Strozzi** oder **Strozza**, (Philipp III) Herr von Espernay und Breßnire, Ritter der Königlichen Orden, und Colonel-General der Frantzösischen Infanterie, war ein Sohn **Peters Strozzi**, Marschalls von Franckreich, und **Leodaminus** von **Medicis**, die ihn 1541 im April zu Venedig gebohren. Er kam in dem siebenden Jahre seines Alters an den Frantzösischen Hof, und wurde bey dem damahligen Dauphin Frantz II als Page d' Honneur erzogen, und von seinem Vater zu den Studien angehalten. Allein er hatte mehr Lust zum Kriege, und gieng 1556 heimlich nach Piemont zu dem Marschall von Brissac, da er denn, zu Bestreitung der Reise-Kosten, seiner Mutter etwas von ihrem Silber-Wercke entwendete, welches sich endlich sein Vater gar wohl gefallen ließ. Im Jahr 1558 im Februar. wurde er naturalisiret, wohnte den Belagerungen von Guines und Calais bey, und 1560 diente er in Schottland unter dem Vicomte de Martigues. Die erste Bestallung erhielte er in dem ersten einheimischen Kriege, in welchen er eine Compagnie Fuß-Volck erhielt und Blois einnehmen halff, wobey er durch den Leib geschossen wurde, darauf aber eine Compagnie zu Fuß von des Königs Leib-Wache bekam. Er bat sich aber aus, daß er der Belagerung von Rouen beywohnen durffte, welche 1562 geschahe. Im andern Hugenotten-Kriege ward er Obrister, und commandirte 3 Regimenter, mit welchen er sich 1567 den 10 November in dem Treffen bey St. Denis, und 1569 den 13 Mertz in dem bey Jarnac wohl hielt, worauf er nach d' **Andelots** Tode General über das Frantzösische Fuß-Volck ward, welche Stelle er ohnedem in Kriegs-Zeiten unter den Königlichen immer verwaltet, weil d' **Andelot** ein Hugenotte war. Weil nun seine untergebene Soldaten immer **Brissacs** Nahmen im Munde führten, der mit dem **Strozzi** eine Zeitlang ein getheiltes Commando gehabt, wolte er, nachdem derselbe geblieben, und die Stelle ihm gantz alleine zugefallen war, sich denselben bekannt machen, und legte in dem Treffen bey Roche la Belle trefliche Proben seiner Tapfferkeit ab, ward auch darüber gefangen und hernach gegen einem Hugenottischen Officier ausgewechselt. In dem vierten Hugenotten-Kriege wohnte er der Belagerung von Rochelle mit bey, in welchen er sich bey den grösten Gefährlichkeiten sehr unerschrocken bezeugte. Hernach wurde er 1579 vom König Heinrich III mit dem Orden des Heiligen Geistes beschencket. Im Jahr 1582 ward ihm das Commando über die Flotte aufgetragen, welche man in Franckreich vor den König **Anton** in Portugall ausrüstete, er muste aber vorher unter dem Vorwand, daß sich beyde Bedienungen nicht zusammen schickten, das Generalat

über

über das Frantzösische Fuß-Volck gegen eine Erstattung von 50000 Thalern niederlegen, welches der König seinem Lieblinge, dem Hertzoge von **Espernon**, gab. **Strozzi** lief zwar mit der Flotte aus gegen die Azorischen Inseln, und wolte sich insonderheit der von St. Michael bemächtigen, die in Spanischen Händen war, that auch eine glückliche Landung, ließ sich aber hernach den 28 Julius wider Ordre mit den Spaniern in ein See-Treffen ein, darinnen er von den seinen nicht recht unterstützt, und nach tapfferer Gegenwehr nach einigen empfangenen Wunden gefangen ward. Der Spanische Admiral, Marggraf von **Santa Croce**, hielt ihn so verächtlich, daß er ihn nicht ansehen wolte, sondern als man ihm sagte, es sey der Frantzösische Admiral, befahl, ihn weg zu schaffen, daß er sein Schiff nicht besudelte, worauf einige Spanier den hart verwundeten **Strozzi** vollends tödeten und über Bord warffen. Die Ursache war, weil die Spanier bey dieser Gelegenheit die Frantzosen, als welche einem offenbahr unehligen Printzen, und der also zur Portugiesischen Crone gantz kein Recht hätte, in seinem Unternehmen dienten, nicht anders als Räuber ansehen wolten; wie sie es denn auch den übrigen in diesen Treffen gefangenen Frantzosen nicht besser gemacht haben, als von welchen sie unter andern in die 300 in der Stadt Villafranca auf der Insel St Michael, durch Urtheil und Recht aufgehencket haben. Er war ein sehr guter Soldat und sonderlich gegen die gröste Gefahr unerschrocken. Das Frantzösische Fuß-Volck hatte ihm zur selben Zeit insonderheit wegen Einführung bessern Geschosses viel zu dancken. Er war in der Kriegs-Zucht ziemlich strenge, und ließ dereinst 800 unzüchtige Weibs-Personen, die der Armee nachgezogen waren, in die Loire werffen. Man setzt aber an ihm aus, daß er allzusicher, und vor einen General nicht sorgfältig genug gewesen, wie er denn in der letzt gemeldten Gelegenheit so schlechte Anstalt gemacht, daß seine Leute wohl 8 Tage müßig auf der Insel gelegen, und nicht einmahl ihre Schiffe mit Wasser versorget wie man denn auch meynt, daß er überhaupt den Feinden zu viel Zeit gelassen, sich zum See-Treffen mit Vortheil zu schicken. In Religions-Sachen war er zwar ziemlich frey gesinnt, aber doch auch gar abergläubisch, absonderlich was die Astrologie anbelangt, gestalt er denn stets einen Calender bey sich führte, darinnen die glücklichen und unglücklichen Tage gezeichnet waren, worüber er versäumte, seinen bey der Landung auf St. Michael erhaltenen Vortheilen nachzusetzen, weil es ein unglücklicher Tag war, und er meynte, es müste die Sache einen übeln Ausgang gewinnen. **Thuan.** l. 75. **Mezeray Varillas** hist. Henr. III. **Brantome** Capit. Franc. T. IV. **Bayle. Anselm** hist. gen. T. VIII. p. 218. T. VII. p. 707. T. IX. p. 61. **Imhof** Gen. fam. Ital.

**Strozzi**, (Pompejus) gab lettera à Scipione Capilupi sopra l'arresto e fuga del Duca d'Umena zu Pavia 1629 in 4 heraus. **Barberini** Bibl.

**Strozzi**, (Titus Vespasianus) ein guter Lateinischer Poete, war ein Urenckel desjenigen **Strozza**, der 1337 und 1341 Gonfaloniere zu Florentz gewesen, und ein Sohn **Nannus Strozza**, der sich, als sein Vater, Carl, Florentz mit den Rücken ansehen müssen, nach Ferrara gewendet, und den Marggrafen **Nicolasen III** so wohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten trefliche Dienste gethan, aber 1427 bey Carmagnola das Leben eingebüsset. Er selbst stund bey dem letzten Marggrafen von Ferrara, **Leonellus**, und den 3 nachfolgenden Hertzogen, in grossen Gnaden, hatte auch die Ehre, daß ihn der Pabst **Paul II** mit dem Lorbeer-Crantze beschenckte, der König von Spanien aber 1489 in den Ritterstand erhub, und ihm die Freyheit ertheilte, seinem Geschlechts-Wapen 4 güldene Lilen beyzufügen. Er lebte noch 505, und starb endlich, da er sein Alter auf 84 Jahr gebracht hatte. Sein Sohn, **Hercules**, von welchem vorher, war ebenfals ein vortrefflicher Lateinischer Poete. Es sind verschiedene Orationes ad Pontifices varios von ihm bekannt, welche nebst anderer Gelehrten Reden an die Päbste zusammen heraus gekommen sind. **Aldus Manutius** hat ihre Gedichte 1514 drucken lassen. **Imhof** geneal. 20 famil. Ital. p. 211. 212 **Jovius** elog. doct. viror. p. 103.

**Strozzia**, (Laurentia) siehe **Strozzi**.

**Strozzis**, (Peter de) ein Dominicaner, war zu Florentz aus einer vornehmen Familie gebohren, und trat daselbst in dem Collegio St. Mariä Novellä in den Orden, wurde zu Paris Magister der Theologie, lehrte darauf solche zu Florentz, und war Prior Provincialis von der Römischen Provintz, wurde auch von der Republick Florentz darzu ausersehen, daß er wegen Errichtung eines Montis pietatis sein Bedencken eröffnen solte. Er starb 1362 im Geruch der Heiligkeit, nachdem er:

1. Quædam de Arithmetica.
2. Judicium doctrinale de monte pietatis und
3. Statuta Armenis S. Barholomæi Januæ præscripta geschrieben.

**Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 651.

**Strozzis**, (Thomas de) ein Dominicaner von Florentz, war daselbst aus einer ansehnlichen Familie gebohren, und trat in dem Convent St. Marci in den Orden. Er wurde Magister der Theologie, und 1542 Vicarius des Collegii zu Nexi, in welchem Jahr er auch der Ordens-Versammlung zu Rom als Provincial vom gelobten Lande beygewohnet. Er schrieb ein Confessionale, gab auch des Cardinals **Thomä Cajetani** Commentaria in Proverbia, Ecclesiasten & tria priora capita Isaiæ zu Rom 1542 in Fol. heraus, welche zu Lion 1545 in 12 wieder aufgelegt worden. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 119.

**Struali**, eine Art Rußischer Schiffe, siehe **Strusen**.

**Strubbeltaube**, siehe **Stacheltaube**, im XXXIX Bande, p. 736.

**Strubberg**, (Johann Anton) ein Magister der Weltweißheit, und Pastor bey der St. Marien-Kirche zu Minden, welcher daselbst 1731 in einem ziemlich jungen Alter von 37 Jahren in der

Nacht zwischen den 9 und 10 August mit Tode abgegangen. Man hatte seinen frühzeitigen Hintritt um desto mehr zu bedauren, je mehr Hoffnung man sich aus seinen heraus gegebenen Schrifften gemacht gehabt. Seine letzte Schrifft, die er kurtz vor seinem Tode in 8 zu Hannover drucken lassen, war: **David Meiers** kurtzgefaßte Nachricht von der Christl. Reformation in Kirchen und Schulen der alten Stadt Hannover, die er mit einer schönen Vorrede u. lesenswürdigen Anmerckungen gezieret. Kaum hatte er das Amt eines Pastors zu Minden angetreten, so fieng er schon an, nach dem Exempel Herrn **Meiers**, auf gleiche Art die Mindische Reformations-Historie zu untersuchen, und die Proben davon der gelehrten Welt mitzutheilen. Zu welcher Arbeit er allbereits einen reichen Vorrath gesammlet, auch auswärts von den gelehrtesten Männern, besonders von einem berühmten Theologo in Hamburg, die auserlesensten Nachrichten erhalten hatte. Gleiches Vorhaben hatte er mit der Lüneburgischen Kirchen, und Reformations-Historie, wovon er einige Sammlung des Herrn **Johann Georg Bertrams** nach dessen Tode in die Hände bekam, und auch dasjenige erhielt, was Herr **Lauenstein** bereits in Helmstädt unter Anführung des Herrn Abts **Johann Andreas** Schmidts hiervon gesammlet hatte; alleine sein schon gemeldeter Tod unterbrach diese Hoffnung. Die Probe seiner allgemeinen biblischen Harmonie, so im Jahr 1730 zu Lemgow in Fol. heraus gekommen, hat bey verständigen durchgängig Beyfall gefunden. Er hat in Willens gehabt, das gantze Neue Tastament mit fleißigen und gelehrten Anmerckungen in Druck gehen zu lassen, welches auch schon meistens zu Stande gekommen war. Auf eben dergleichen Art hat er auch das Alte Testament erläutern wollen, auch würcklich hierzu den Anfang gemacht aber den wenigsten Theil davon zu Ende bringen können. Das kleine Werck, so er indicem Theologorum Evangelicorum Lutheranorum Chronologicum betitelt, kan von seinem gantz besondern Fleiß ein deutliches Zeugniß ablegen. Sein Absehen war solches mit der Zeit weitläufftiger auszuführen, und er hatte zu solchem Ende mit vieler Mühe und nicht wenigen Kosten schon die vortreflichsten Sachen zusammen getragen; welche Arbeit, wenn sie hätte zu Stande kommen können, gewiß ihres Preisses würdig gewesen wäre. Dem Studio Biblico war er zuletzt so ergeben, daß er bey nahe alles andere fahren ließ, um dieses eintzige mit rechtem Fleisse treiben zu können. In allen seinen Thun ließ er gegen GOTT eine recht hertzliche Ehrfurcht und Hochachtung spüren. Sein Amt suchte er mit möglichster Treue und Sorgfalt abzuwarten. Gegen seinen Nächsten war er besonders liebreich, freundlich und dienstfertig. Das Studiren ließ er sich fast gar zu sehr angelegen seyn, so, daß er hierdurch an seiner Gesundheit nicht geringen Anstoß litte. Der Gemeine zu Minden hat er kaum 24 Wochen vorgestanden; indem er nur erst den 22 Februar gedachten Jahres allda zum Priester ordiniret worden. Bey dem Ministerio daselbst stund er in ungemeiner Liebe, und bey seiner Gemeine wuste er sich durch eine wahrhaffte Frömmigkeit und rechtschaffene Aufführung die gröste Hochachtung zu Wege zu bringen Seine Schrifften, so viel uns deren bekannt, sind:

1. Entwurff einer Oßnabrügischen Historie, Jena 1720 in 8.
2. Series Professorum theologiæ Jenensium, ebend. 1720 in 8.
3. Diarium Salanum s. Acta literaria Academiæ Jenensis trimestre I & II. ebend. 1721 in 8.
4. Index theologorum Evangelicorum Lutheranorum chronologicus, Lemgo, 1727 in 8.
5. Allgemeine Biblische Harmonie, ebend. 1730 in Fol.
6. Zusammenstimmung der 4 Evangelisten, Lemgo, 1725 in 8. Diese ist mit einer Vorrede **Ch. B. Güttners** zu Jena 1735 wieder aufgelegt worden.
7. Institutiones Theologiæ Moralis Buddeanæ in tabulis, Jena 1721 in 4.
8. Specimen commentariorum Jo. Brentii in compendium redactorum.
9. Epistola de Victore a Garben.
10. Compendium Theologiæ positivæ, D. J. G. Baieri in tabulis.
11. Probulevma de Encyclopædia sive apparatu exegetico.
12. Uebersetzung Ahasveri Fritschens parentis peccantis.
13. Zusatz zu Bockelmanns Kirchen-Agenden.
14. Reformations-Historie der Priester-Ehe bis auf das Jahr 1525.
15. Nachricht von dem Leben und Schrifften M. Johann Schröders.
16. Nachricht von einigen in diesem XVIII Jahrhundert verstorbenen Theologis und Lehrern.
17. Unvorgreiffliche Vorstellungen wie die præcognita erudicionis, und die darunter sonderlich mit begriffene Gelehrten Historie, auf den hohen Schulen also vorzutragen und abzuhandeln, daß dadurch die studirende Jugend desto eher zu ihren Zweck gelangen und zu der wahren Weißheit angeführet werden könnte.
18. Bibliotheca commentatorum in IV Evangelia.
19. Vorrede und Anmerckungen zu **David Meiers** kurtzgefaßter Nachricht von der Christlichen Reformation in Kirchen und Schulen der alten Stadt Hannover, Hannover in 8.
20. Vorschlag zu einer Societate litteraria Colligentium Historico-Theologica, in 8 Osnabrüg 1730.

Die Absicht dieses Vorschlages soll dahin gehen aus

aus denen immer häufiger werdenden Büchern, was von der Theologie und Kirchen-Historie in so viel tausend Schrifften hin und her zerstreuet ist, zu sammlen. Ehe aber eine solche Sammlung könne vorgenommen werden, müste man auf ein Mittel dencken, wie man zu denen Schrifften selbst gelangen könne, und solches möchte wohl dieses seyn, daß ein jeder, so in diese Societät zu treten sich würde gefallen lassen, sich verpflichtete, in einer gewissen, in die Theologie oder Kirchen-Historie gehörender Materie zu sammlen alle diejenigen Schrifften in allerley Sprachen und Religionen so dahin gehören. Und also sammlete einer alle Hebraische, Griechische, oder allein die Deutschen, die Lateinischen Bibeln; andere sammleten die allegmeinen Commentatores biblicos, die Biblischen Lexica; andere die Commentatores in Genesin, Exodum u. s. f. wieder andere die Compendia Theologica, die Catechismos, die Gesang- und Gebet-Bücher, andere sammleten die Streit-Schrifften, z. E. die Controvers des Jansenismi, Socinianismi, Spinosismi u. s. f. Andere die Concilia, Colloquia, Consilia Theologica, die Schrifften der Atheisten, Naturalisten, der Quäcker, Mennonisten. Andere die Schrifften über einen besondern Artickel in der Theologie als: de Deo, de Creatione, de peccato. Andere die Schrifften dieses oder jenen Theologi, Lutheri, Melanchthonis ꝛc. Ein jeder, der in diese Societät tritt, muß sich verpflichten, innerhalb 5 Jahren die Schrifften, wozu er sich erkläret, zusammlen, und solche unter ihre gehörige Tittel nach ihrer völligen Aufschrifft, Format und Grösse, nach der Zeit-Ordnung, wie sie heraus gekommen, bringen, und dabey des **Lipenii** Theol. Bibliotheque zwar zum Grunde legen, aber die Fehler ausbessern, die Tittel völliger machen, und also besorgen helffen, daß ein neuer Lipenius, wie längst gewünschet worden, durch Hülffe der gantzen Societät könne ediret werden. Der Tittel des Buchs wird angeführet in der Sprache darinnen es geschrieben, ist aber die Sprache zu unbekannt, so würde es nicht schaden, wenn eine Erklärung hinzugesetzet würde. Ein jeder in der Societät ist verpflichtet von denen Theologischen und zur Kirchen-Historie gehörenden Büchern, so er besitzet, in einem Theologischen Journal, darunter die **fortgesetzte Sammlung** am geschicktesten sey, eine Recension zu geben, so fern selbige noch nicht recensiret. Die Recension kan nur kurtz seyn, damit man desto eher zu seinem Zwecke gelange; es wäre denn, daß das Buch gar, oder solche Sachen in sich fassete, die man daselbst nicht leichte suchen würde. Solte dieses Journal nicht alles fassen können, so könnte man darauf bedacht seyn, ob nicht in besondere Supplemente das übrige könnte gebracht werden. Könnte einer unter den Mitgliedern eine Schrifft, so zu seiner übernommenen Materie gehöret, nirgends erhalten, so wäre ein anderer, der sie besässe, verbunden, solche gegen billige Bezahlung ihm zu überlassen, oder wenigstens zu communiciren. Wolten einige in der Societät sich verpflichten, wenigstens ein gelehrtes Journal zu halten, und solches anzeigen, auch die darinnen hieher gehörende Schrifften, wenn es vom Directore verlanget würde, unter gewisse Tittel zu bringen, mit Anzeige, wo sie recensiret, so würde dieses auch seinen Nutzen haben. Es würde auch zur Beförderung einer völligen Kenntniß Theologischer Bücher dienlich seyn, wenn einer die Frantzösischen, Italienischen, Englischen, Holländischen Journale extrahirete, und die Extracte der fortgesetzten Sammlung mit eindrucken ließ. Wolte jemand Schrifften anzeigen, die er nicht gesehen, noch selbst besitzet, so wäre solches zwar vergönnet, er müste aber in solchen Fall die Autores anzeigen, woraus sie genommen. Wer einmahl Schrifften in einer besondern Materie gesammlet, muß Sorge tragen, daß solche nicht wieder zerstreuet werden, sondern an dem Orte, wo er nach GOttes Willen versterben möchte, bey einander verbleiben. Welches denn also geschehen könnte, daß solche von seiner ordentlichen Bibliotheck abgesondert, oder an eine Kirche und Schule vermachet würden, oder, daß sich einer bey seinem Leben einen Adjunctum erwehle, der solche nach seinem Absterben wieder an sich kauffte. Ein jeder muß dahin sehen, daß er kein grösser Pensum erwehle, als seine Kräffte und Mittel zu lassen, solches zu erschöpffen. Denn es gehöret mit unter die Fehler der Gelehrten, daß sie offt mehr auf sich nehmen, als sie ausführen können. Wer sich dieser Societät unterschreibet, der unterzeichnet seinen völligen Nahmen, sein Amt und den Ort wo er lebet. So bald sich 200 unterzeichnet, so wolle man die subscriptiones drucken lassen, und alsdenn Sorge tragen, daß durch die meisten Stimmen ein angesehener Theologus zum Directore, ein auf Universitäten lebender Gelehrter zum Secretario, und in jedem District Assessores und Condirectores von der Societät ernennet werden, in zwischen aber sich Mühe und Kosten nicht verdriessen lassen, das nöthige dißfals zu besorgen. Weil das Amt des Secretarii darrinne mit bestehen würde, daß er 1) alle Jahr von der Zu- und Abnahme der Societät Nachricht ertheilte: 2) Die raren Bücher, welche die Mitglieder sonst nicht erlangen könnten, verschriebe, und 3) mit dem Directore alles in Ordnung brächte; so würde es zur Unterhaltung der Societät nicht wenig beytragen, wenn für einen solchen Mann ein Unterhalt könnte verschaffet werden, daß er nicht nöthig habe andere Bedienung zu suchen. Wesfals ein jeder ersuchet worden, Vorschläge zu thun. Ein jeder, der mit in die Societät tritt, ist verpflichtet, dieses Vorhaben in den Journalen und Zeitungen auch bey auswärtigen bekannt zu machen, und zu Unterhaltung der Societät nützliche Vorschläge zu thun. Solten 2 oder mehrere auf eine Materie fallen, so soll solches zeitig genug durch Briefe angezeiget werden, damit dißfals keine Unordnung zu besorgen, und der sich zuletzt dazu erkläret, noch früh genung eine andere Sache erwehlen könne. Wolten vornehme Damen, curiose Kauffleute und Buchhändler mit in diese Societät treten, so würde man darinnen nicht zuwieder seyn, wenn sie nur sonst die vorgeschriebenen Gesetze zu erfüllen sich erklären. So bald solchergestalt die zur Theologie und Kirchen-Historie gehörende Schrifften zusammen gebracht, so wird ein jeder in demjenigen Stücke, darinne er die Schrifften gesammlet, auch Sorge tragen, daß aus denen

nen gesammleten Schrifften entweder durch ihn selbst oder andere etwas vollständiges zusammen getragen werde. Und auf solche Weise habe man durch Hülfe der Societät nechst der Bibliotheca Theologico Historico-Ecclesiastica zu hoffen einen vollständigen Commentarium biblicum, eine ausführliche Kirchen-Historie, eine neue Collection der Conciliorum, wie auch der Patrum, eine Theologiam historicam nach allen articulis fidei u. s. f. Damahls hatte sich nebst Herr **Strubbergen** Herr D. **Eberhard David Hauber** unterschrieben, welcher alle Scribenten von der Geographia Sacra & Ecclesiastica, der Stiffts-Hütte, der Stadt Jerusalem und dem Tempel, ingleichen die Commentatores über den Ezechiel, Daniel, den Josua, und die Offenbahrung Johannis, wie auch die Scriptores Theologiæ naturalis sammlen wolte. Herr **Strubberg** selbst versprach die Lebensbeschreibungen der Lutherischen Theologen, und die Harmonias Theologicas, und Ausleger des neuen Testamentes zu sammlen, und einen Extract aus der Holländischen Republyck der Geleerden und den Maendelycke Uittreksek zu machen. **Leipz. Gelehrte Zeitung** 1731 p. 589 1730 p. 516 und 410 u. ff. 1733 p. 517. **Unschuld. Nachrichten** 1730 p. 322 u. ff.

**Strube** (Caspar) siehe **Strubius.**

**Strube** (Christ.) siehe **Strubius.**

**Strube** (David George) Königlich-Groß-Brittanischer und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Hof-Rath, Churfürstlich-Göllnischer Stifft-Hildenheimischer Hof- und Consistorial-Rath, Hof-Gerichts-Assessor, und Land-Syndicus, Erb-Herr zu Berensen, ist den 29 Nov. (10 Dec.) 1694 gebohren. Sein Vater, **Heinrich Anton Strube**, war Königlich-Groß-Brittannischer und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Ober-Appellations-Rath zu Zelle, und ein Sohn des sehr Gelehrten und um sein Vaterland sowohl, als seine Nachkommen höchstverdienten **Johann David Strubens**, Königlichen und Chur-Hannöverischen Schatz-Raths, Erb-Herrns auf Berensen und Ovelgünne. Seine Mutter war **Catharina Christiana**, eine Tochter des Hertzoglich-Zellischen Cammer-Meisters **Knops**. In seiner Jugend ward er mehrentheils von besondern Lehrmeistern in denen schönen und Philosophischen Wissenschafften unterrichtet. Insonderheit hat in dieser Zeit der nachmahlige gelehrte Hochfürstlich-Sächsische Hof- und Consistorial-Rath in Coburg, **Johann Friedrich Gruner**, durch seine geschickte und treue Unterweisung den schönsten Grund der Philosophischen und Juristischen Wissenschafften in ihn geleget. Im Jahr 1713 ward er nach Halle gesandt, woselbst er bis zu Ende des 1715 Jahrs blieb, und anfangs bey dem jüngern **Stryck**, hernach aber bey dem Geheimen Rath **N. H. Gundling**, wohnte, und also Gelegenheit hatte, sich seiner vortreflichen Bibliotheck fleißig zu bedienen. Ausser diesen beyden hörete er sonderlich den **Thomasius** und **Böhmern.** Im Jahr 1716 begab er sich auf die Universität Leyden, und besuchte allda **Noodts, Schultings, Burmanns** und **Bernards** Collegia. Hierauf that er eine mit Klugheit und Nutzen angestellte Reise durch die Niederlande, nach Engelland, Franckreich und durch den grösten Theil von Deutschland. Als ihm der König von Groß-Britannien 1720 eben eine Bedienung aufgetragen, erwehlten ihn noch vor dem Antritt derselben die Evangelischen Stände der Ritterschafft und Städte des Hoch-Stiffts Hildesheim zu dem daselbst besonders wichtigen Amte eines Land-Syndici, welches er noch bekleidet, und dabey durch seine Unpartheylichkeit, kluge Freymüthigkeit, und unbefleckte Liebe zur Gerechtigkeit das besondere Glück erlebet hat, daß er nicht nur bey der Löblichen Ritterschafft in dem grösten Ansehen stehet, sondern auch von dem Durchlauchtigsten Landes-Herrn viele Gnade, von dessen Ministern und dem Dom-Capitel besondere Gewogenheit jederzeit genossen hat. Im Jahr 1721 ward er ausserordentlicher Beysitzer im Stifft-Hildesheimischen Hof-Gerichte, 1723 aber Stifft-Hildesheimischer Consistorial-Rath, und ordentlicher Hof-Gerichts-Assessor; 1732 aber legte ihm der Churfürst von Cölln die Würde eines Hof-Raths bey, mit welcher ihn auch der König von Groß-Brittannien begnadigte. Er hat sich 1723 mit der eintzigen Tochter D. **Johann Melchior Hofmeisters**, ehemahligen Stifft-Hildesheimischen Consistorial-Raths und Hof Gerichts-Assessors, und nachmahligen Bürgermeisters zu Hildesheim verheyrathet, und aus dieser wohl getroffenen Ehe verschiedene Kinder gesehen. Er besitzt eine besondere Stärcke in der Kenntniß der Rechte Deutschlandes überhaupt, und ansehnlicher deutscher Provintzen insonderheit, wie auch der Historie und Alterthümer der Deutschen sonderlich in den mittlern Zeiten. Wiewohl er auch in allen übrigen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit eine trefliche Wissenschafft besitzt, ja auch in Theologischen Sachen kein Fremdling ist. Er hat eine vortrefliche Bibliotheck, darinn unter andern die besten Scriptores rerum Germanicarum und eine so starcke und so ordentlich bemerckte Sammlung von Disputationen befindlich, daß dieselbe wenige ihres gleichen haben wird. Seiner Geschicklichkeit wegen stehet er bey den vornehmsten Ministern der benachbarten Höfe, auch bey vielen Gliedern der höchsten Reichs-Gerichte in besonderm Ansehen. Alle seine Tugenden und Verdienste werden durch seine Demuth, durch seine wohlgegründete Erkänntniß und Ausübung der Religion und durch seine Willigkeit andern zu dienen noch schöner und angenehmer gemacht. Und da er mit so vieler practischen Arbeit überladen, daß dieselbe vor einen Mann fast zu groß zu seyn scheinet; so muß man sich über die gute Ausarbeitung seiner Schrifften verwundern, von welchen die angeführte Menge seiner Geschäffte bisher folgende hat hervor treten lassen:

1. Dissert. de origine nobilitatis Germanicæ & præcipuis quibusdam ejus juribus; unter **Noodts** Präsidio. Leyden 1717 in 4, wieder aufgelegt in Deutschland 1718. Auch diese erste Schrifft ward von den Gelehrten wohl aufgenommen: Und daß **Struve, Leyser** und der Cantzler von **Brenneysen** sie in Schrifften gelobet, findet man in **Göt-**

tens

tens ietztlebenden Gelehrten Europa I Th. p. 805.

2. Comment. de jure villicorum, vulgo vom Meyer-Recht, in qua origo & indoles contractus villicalis ex genuinis fontibus antiquitatis, legum ac morum eruitur, & multæ quæstiones juris Colonarii in foro obvenientes enodantur, atque responsis & rebus judicatis illustrantur. Zelle 1720 zum andernmahl Hildesheim 1735 in 4, beynahe 4 Alphabet welche andere Auflage fast um die Helffte vermehret ist. Daß, und welche Gelehrten diese Schrifft gerühmet, stehet ebenfalls beym **Götten**. l. c. p. 806.

3. Decas Observationum Juris & Historiæ Germanicæ, darinn gehandelt wird: 1) De origine ac progressu ordinis equestris in Germania juriumque ejus circa munera tam ecclesiastica quam civilia & militaria. 2) De Ministerialium dignatione. 3) De collectarum & ærariorum provincialium origine præsertim in terris Brunsuigo. Luneburgicis & Episcopatu Hildesiensi. 4) De Statuum provincialium origine & præcipuis juribus. 5) De statibus provincialibus superiorum Dicasteriorum assessoribus. 6) De potestate judicum ecclesiasticorum in causis civilibus. 7) De jure dirimendi lites de bonis ecclesiasticis obortas. 8) De mortuario reali onere. 9) De Significatione vocum Amt & Voigtey in litteris feudalibus. 10) De prædiis, quæ vocantur Sattelfreye Güter.

4. Gründlicher Bericht von dem Abmeyerungs-Recht fürnehmlich im Stifft Hildesheim. Hildesheim 1730, wieder aufgelegt 1738.

5. Vorstellung der Evangelischen Land-Stände des Hochstiffts Hildesheim, worinn dargethan wird, daß sich das Stifft-Hildesheimische Consistorium Augspurgischer Confeßion in ohnstreitiger Posseßion vel quasi der Gerechtigkeit Feyer- und Fest-Tage insonderheit die Evangelische Jubilæa ohne Zuthun der Landes-Obrigkeit auszuschreiben und anzuordnen, jederzeit befunden, auch solche Befugniß in dem Instrumen. Pacis Westph. und Consistorial-Receß de A. 1657 fest gegründet ist. Mit dienlichen Anmerckungen. Hildesh. 1730 in Folio. Diese Schrifft hat Herr **Moser** der Reichs-Fama P. VII. mit einverleibet.

6. Accessiones ad jus villicorum cum tractatione de bonis meierdingicis, 1731.

7. Nöthiger Unterricht von den Straffen der Simonie im Stifft Hildesheim. Hildesh. 1732 in Fol.

8. Nöthiger Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen, worinn untersuchet wird, welche Geschäffte ihrer Natur und Eigenschafft nach vor die Regierungs- und Justitz-Collegia gehören, ebend. 1733 in 4. Diese Schrifft wird gerühmet in **Niedersächs. Nachrichten** vom Jahr 1734 n. 6.

9. Vindiciæ juris venandi nobilitatis germanicæ. Accessit collectio sententiarum responsorum ac resolutionum venatoriarum vel saltem ad firmandum jus venandi nobilitatis facientium, notis illustrata, 1739 in 4.

10. Verschiedene Deductionen in wichtigen Rechts-Sachen, die er ebenfalls dem Druck übergeben, z. E. In causa von **Steinberg**, contra von **Kiepen**; **von Behr** contra **von Heimbruch**; **von Hauß** contra das Stifft-Hildesheimische Amt Liebenburg; von **Sölenthal** contra von **Rameke**; **Oppermanns** Erben contra **Lilies** Erben und dergl. mehr.

Einige schöne Urtheile von ihrer Beschaffenheit führen an

11. Verschiedene Abhandlungen in den Parergis Göttingensibus, als:

a. De vestitu vasallorum.

b. De Judicio litonico.

**Strube** (Friedr. Heinr.) aus Pyrmont gebürtig, ein Rechtsgelehrter und noch jetztlebender Professor der Rechte auf der Kayserl. Academie der Wissenschafften zu Petersburg, schrieb: Recherche nouvelle de l'origine & des fondemens du Droit de la Nature, Petersburg 1740 in 8, welches Buch in den *Novis actis Eruditorum* vom April 1740 recensirt gefunden wird.

**Strube** (George) ein Kayserl. gecrönter Poete und Prediger zu Havelberg, führte in dem Schwanen-Orden den Nahmen **Musophilus**, lebte im 17 Jahrhundert, und gab unterschiedene Denckwürdige Schrifften, darunter auch eine icones omnium gentium betitelt zu Franckfurt in 4. und eine andre so den Titel: Musophilia, führet, und zu Magdeburg 1680 in 8 in Druck erschienen, heraus. **Neumeister** diss. de poetis german. sec. XVII. præcipuis.

**Strube** oder **Strubius** (Heinrich Julius) Doctor und ordentlicher Professor der Theologie, wie auch General-Superintendent zu Helmstädt, war zu Heinrichsstadt 1586 den 12 Mertz gebohren. Sein Vater war **Johann Strube**, von welchen unten ein besonderer Artickel folget. Sein Großvater hieß eben also, und war gleichfalls in die 4 Jahr ein Evangelischer Prediger. Seine Mutter war **Anna** eine Tochter Valentin Holstenbergs, Bürgers zu Goslar. Sie war anfänglich mit M. **Henning Kelpius**, Priester zu Heinrichstadt, vermählet worden; nachdem aber derselbe mit Tode abgegangen, so heyrathete sie der Vater unsers Strubens im Jahr 1584 im September, nachdem er demselben in seinem Amte gefolget war. Aus dieser Ehe nun ist unser Strube erzeuget, und ihm der Nahme des Bischoffs von Halberstadt und Hertzogs von Braunschweig-Lüneburg, welcher als ein damahls noch junger Herr, bey seiner Tauffe die Pathen-Stelle vertrat, **Heinrich Julius** beygeleget worden. Nachdem sein Vater viele guten Eigenschafften, und besonders einen fähigen und witzigen Kopff an ihm vermerckte widmete er ihn dem Studiren. Er that ihn Anfangs in die Schule nach Goßlar unter die Aufsicht **Martin Baremii**, derselben Schule Rectors,

nach dessen Ableben desselben Nachfolgers **Johann Neudorffs**. Als er den Grund zu den höhern Wissenschafften daselbst geleget, ward er 1605 auf die Universität nach Wittenberg geschickt, nachdem er kurtz zuvor in sein 20 Jahr getreten war. Hier wandte er so viel Fleiß auf die Wissenschafften der Weltweißheit, daß er nach Verfliessung zwey Jahr und einiger Monate für würdig erkläret wurde, die höchste Würde in der Weltweißheit zu empfangen, welche er auch in der That 1607 den 10 October von dem damahligen Decano derselben Facultät, **Friedrich Taubmannen**, erhielt. Das folgende Jahr war vor ihm nicht weniger glücklich. Denn nachdem der damahlige Churſächsische Hof-Rath, und Pfaltzgraf **Johann Georg Godelmann** durch den schon gedachten **Taubmannen** von der Geschicklichkeit unsers **Strubens** in der Poesie benachrichtiget worden, so ertheilte er ihm im September gedachten 1608 Jahres den Poetischen Lorbeer-Crantz. Im übrigen setzte er, nachdem er anfieng, sich dem Theologischen Studio eifriger zuergeben, die Weltweißheit nicht beyseite; sondern laß vielmehr in seinem Hause über dieselbe andern Studirenden, und präsidirte in unterschiedenen öffentlichen Disputationen, daß er auch 1611 im Februar, nach dem Gebrauch der dasigen Academie in die Philosophische Facultät aufgenommen wurde. Nachdem er über 6 Jahr auf dieser Universität verweilet hatte, verließ er sie, und gieng nach Helmstädt, allwo er die Proben seines Fleisses ablegte, in dem er als Präses durch eine Philosophische, und als Respondente durch eine Theologische Disputation, wie auch durch seine Geschicklichkeit im predigen sich hervorthat. Diesemnach wurde er als Pastor und Superintendent im Jahr 1612 im Mertz nach Lichtenberg beruffen. Er hatte sich schon im Januario gedachten Jahres, mit **Hedwig**, einer Tochter **M. Joachim Polingens**, damahligen Grenischen, und hernach Gandersheimischen Superintendentens, und einer Enckelin des berühmten D. Basilii Satlers, Braunschweigischer Ober-Hof-Predigers und General-Superintendentens verlobet, und wurde den hernach folgenden Monat Junius mit derselben durch priesterliche Einseegnung zusammen gegeben. Nachdem durch das 1613 erfolgte Ableben **Lorentz Scheurlins** in der Hildesheimischen Kirche die Stelle eines Pastoris und Superintendentens, bey der Academie aber die Stelle eines Professors der Theologie ledig wurde; so besetzte man beyde 1615 mit der Person unsers Strubens, nachdem dieselben in die 3 Jahr offen gestanden. Das darauf folgende Jahr erlangte er im Monat May durch D. Heinrich Boethius die höchste Würde in der Theologie, und that im übrigen durch Fleiß, Arbeitsamkeit, Eifer und Wachsamkeit, seinem doppelten Amte vollkommene Gnüge. Er hat bey dieser Universität einmahl das Pro-Rectorat, und zu unterschiedenen mahlen, das Decanat geführet, und bey dieser Gelegenheit einmahl **Peter Tuckermannen** und das andere mahl **Michael Walthern** die höchste Würde in der Theol. ertheilet. Es waren noch nicht 15 Jahre verflossen welche er zusammen der Academie und Kirche rühmliche Dienste gethan, als ihn eine Kranckheit überfiel, welche ihm auch 1629 den 7 December den Tod zu wege brachte. Mit seiner oben gedachten **Hedwig** hat er eine Tochter, und sechs Söhne erzielet, von welchen ihm die Tochter und 2 Söhne in den Tod vorangegangen sind. Die Mutter von diesen Kindern war auch bereits im Jahr 1626 in der damahligen Pest-Zeit im Monat Junius verstorben, und es schritte daher unser Strube zu der andern Ehe, welche er nach Verfliessung des Trauer-Jahres mit **Annen**, einer Tochter **Christophori Hampens**, Bürgermeisters zu Helmstädt, und einer Wittwe **Heinrich Julius Osterwaldens**, Rechtsgelehrten und Syndici bey nur gedachter Stadt geschlossen, mit derselben aber keine Kinder erzielet hat. Die Schrifften die er hinterlassen sind folgende:

1. Predigten über den 65 Psalm Davids. Goslar 1612 in 4.
2. Eine Predigt über das ordentliche Evangelium am andern Sonntage nach dem Feste der Dreyeinigkeit, von der ewigen Gnaden-Wahl Gottes wieder die Gotteslästerliche Gegen-Lehre der Calvinisten. Helmstädt 1616 in 4.
3. Dissertatio Psychologiæ.
4. Dissertatio Theolog. in Protevangelium Gen. VIII, 15. descriptum Helmst. 1622.
5. De æterna electione sive prædestinatione filiorum Dei ad salutem æternam Helmstädt 1612.
6. Dissertatio in Zachar. XII. v. 10. Helmstädt 1622.
7. Ὑπομνήματα de peccato originis, quod in eo non nuda privatio; sed præter hanc aliquid positivum ut Apol. Aug. Conf. loquitur, agnoscendum sit. Helmstädt 1619. Subjuncta est Censura & judicium de hac Controversia Theol. Wittebergensium & Giessensium.
8. Drey Jubel-Predigten wegen der Evangelischen Reformation Helmst. 1617.
9. Anagrammatum Centuria, Franckfurt 1608 in 4.
10. Dissertatio de vera & reali Corporis & sangvinis Christi præsentia in S. Eucharistia. Tübingen 1621.
11. Trost-Schrifft an alle betrübte Eltern, daß sie Lehre, Vermahnung und lebendigen Trost aus Gottes Wort fassen können, wenn Gott der Herr ihre Kinder durch den Tod ꝛc. Helmst. 1625 in 4.
12. De parte orationis Christi prima ex Joh. XVII.

**Götze** Elogia Theologor. p. 99 u. ff. **Witti** Diarium Biogr. T. I. & T. II p. 37.

**Strube** (Johann) beyder Rechten Doctor, wurde 1551 zum Syndico der Republick Hamburg erwehlet, und starb 1555. **Beuthners** Hamburgisches Gelehrten-Lexicon, p. 373.

**Strube** (Johann) war ein Magister der Weltweißheit, und ein Vater des vorigen **Heinrich Julius**. Er war Anfangs Diaconus in Heinrichsstadt,

stadt, von hier nach Bucceburg in der Grafschafft Schawenburg beruffen, und wurde endlich Pastor und General-Superintendent zu Bocnemen. Weil er allhier in grossen Ansehn und vieler Liebe bey seinen Zuhörern stund, so schlug er nach dem Ableben **Theodosii Fabricii** aus, zu Göttingen General-Superintendent und Professor Theologiä zu werden. Er ist auch in Bocnemen 1622. den 23 November gestorben. **Gözens** Elogia Theol. p. 101. **Stussens** Memoria Berkelmanni p. 292.

**Strube**, (Johann) beyder Rechte Doctor von Deventer gebürtig, war anfangs Professor der Rechte auf der Academie zu Rostock, und ward hernach Syndicus bey dem Stiffte zu Lübeck. *Nova litt. Maris Balth*, 1700. p 350.

**Strube**, (Johann) war Rector bey der Schule zu Hannover, und hinterließ orbis terrarum veteribus cogniti typum in binis tabulis inclusum. Diese Tabellen verbesserte darauf **Johann Buno**, und gab sie zu Braunschweig 1677 in 4. heraus. Worauf eben dieselben von **Johann Dietrich von Gülich** mit unterschiedenen Zusätzen welche den Grund zu der höhern Geographie enthalten, vermehret und in 4. 1694 zu Helmstädt in Druck gegeben worden.

**Strube**, (Simon) ein Magister der Philosophie, war 1633 Pfarrherr in der Stiffts-Kirche zu St. Thomas, in Goßlar, und wurde in eben demselben Jahre den 4 October von denen Schweden, weil er ein gewisses Edict die Entrichtung der Stiffts-Gefälle betreffend, ohne vorher ergangenen Special-Befehl, wie auch alle übrige Prediger daselbst von der Cantzel nicht ablesen wolte, bey Nacht-Zeit gefangen genommen, und in die Soldaten-Wache gebracht, zu einer Zeit da er Tages darauf in zwo Kirchen sein Amt versehen sollen, daß der Gottesdienst daher an diesem Tage zu grosen Aergernisse der Gemeine nicht konnte verrichtet werden Er ist aber nach der Zeit aus seiner Gefangenschafft befreyet worden. **Heineccii** und **Leuckfeldi** Scriptores rerum German. p 569. u. f.

**Strubel**, (Peter) war zu Anfang des 17ten Jahrhunderts Capellan zu Königsee. **Olearii** Thüringische Chronicke P. I. p. 250.

**Struben**, war in der Mitte des 15 Jahrhunderts Vicarius zu St. Andreas, und schenckte dem Kloster Kirschgarten bey Worms gelegen, 60 Gülden zu Erkauffung sechs Malter Weitzen. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. II p 160.

**Struben**, (David George) siehe **Strube.**

**Struberg**, (Johann Anton) siehe **Strubberg.**

**Strubius**, (Caspar) ein Doctor der Medicin und Stadt-Physicus zu Bernburg, florirte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb: Verwahrung wieder die Pestilentz, Wittenberg 1597 in 4.

**Strubius**, (Christ.) schrieb Disputationes II de certitudine fidei Christianæ, in 4.

**Strubius**, (David George) siehe **Strube.**

**Strubius**, (Friedrich Heinrich) siehe **Strube.**

**Strubius**, (Georg) siehe **Strube.**

**Strubius**, (Heinr. Julius) siehe **Strube.**

**Strubius**, (Johann) siehe **Strube.**

**Struborgius**, (Johann) von Riga, alwo er auch Professor der Philosophie war, schrieb:

I. Dispp. ethicas.
II. Collegium Logicum.
III. Dispp. metaphysicas & logicas.

Darunter besonders

1. De natura accidentis prædicamentalis communi.
2. De Elementis.
3. De justitia, jure & lege.
4. De principiis actionum humanarum.
5. De analogia entis &c.

und starb den 14 April 1645. **Witte** Diar. Biogr.

**Strubreczius**, (Matth.) gab im Jahr 1577 Descriptionem Livoniæ Ducatus heraus, welches 1727 zu Amsterdam in 8. wieder gedrucket worden und in dem V Stücke der Actorum Borussicorum des Herrn von Lilienthals zu finden ist. **Leipz Gelehrte Zeitungen** 1733. p. 219.

**Struckhausen**, (Jacob) hat Syntagma historiæ Saraceno Turcicæ, geschrieben, welches zu Helmstädt 1664 in 4. gedruckt ist.

STRUCTILE, und *Structilis*, oder *Structile Opus*, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, überhaupt alles, was von Menschen-Händen bereitet und fabriciret worden; insbesondere aber was aus gehauenen, oder auch gebrannten Ziegel-Steinen, mit untermischtem Kalcke, zusammen gefüget worden, als z. E eine Säule ein Fuß-Boden, eine Wand- oder Mauer, u. d. g. l. 241. ff. de verb. sign. und wird also das Wort *Structilis* gemeiniglich solchen Dingen, die in oder unter der Erde liegen, (terrenis) entgegen gesetzt. **Göddäus** d. l. 241. ff. de V. S. n. 1. und l. 3. § 1. ff. de rivis. Daher denn auch nicht allein in dem angezogenen l. 3. § 1. ff de rivis, die Worte *Structilis rivus*, sondern auch beym **Vitruv.** Lib. VIII. c. 7. *Structiles canales*, nichts anders, als einen mit Steinen gepflasterten und ausgefütterten Canal, oder Wasser-Gang, andeuten. In gleichem Verstande heissen auch in l. pen. ff. de verb. sign. *Structiles Bases*, Fuß-Gestelle, und in l. 8. ff. si servit. vind. *Structiles Columnæ*, Säulen die nicht etwan nur aus einem einzigen, sondern gar vielen zusammen gefügten Bruch- oder Ziegel-Steinen, bestehen Doch bedeutet auch, absonderlich in l. 6. § 4. ff. si serv. vind. *Structilis lapis*, nicht so wohl einen bereits zugehauenen oder zugerichteten, als vielmehr noch gantz rohen und ungearbeiteten Stein, wie er aus der Grube oder dem Stein-Bruche gebracht wird. **Brissonius Pratejus, Horomann.**

STRUCTILE OPUS, siehe *Structile.*

STRUCTILES BASES, siehe *Structile.*

STRU-

STRUCTILES CANALES, siehe *Structile.*

STRUCTILES COLUMNÆ, siehe *Structile.*

STRUCTILES LAPIDES, siehe *Structile.*

STRUCTILES RIVI, siehe *Structile.*

STRUCTILIS, siehe *Structile.*

STRUCTILIS BASIS, siehe *Structile.*

STRUCTILIS CANALIS, siehe *Structile.*

STRUCTILIS COLUMNA, siehe *Structile.*

STRUCTILIS LAPIS, siehe *Structile.*

STRUCTILIS RIVUS, siehe *Structile.*

STRUCTORES, waren Römische Knechte, welche den Tisch zu rechte machten, die Speisen ordentlich und geschickt auffsetzten, und zerlegten. Bey dem letztern gebrauchten sie allerhand Bewegungen und gestus, welche nach dem Unterschied der Speise unterschiedlich waren. **Juvenal.** sat. 5. 120. **Ursinus** ad Ciacconium de triclinic. p. 342. **Pitiscus.** **du Fresne** III. 1079. In denen alten Römischen Rechten heissen Structores nichts anders, als Baumeister. l 1. C. lib. 10. de excusat. artif. **Spiegel, Brissonius, Pratejus.** Ein mehrers siehe *Architectus*, im II Bande, p. 1240.

STRUCTORES ANONÆ, wurden bey der Römischen Militz die Proviant-Meister oder Commissarien genennet.

STRUCTOR ORDINUM, siehe *Sergeant*, im XXXVII Bande, p. 362.

STRUCTUM, siehe *Structura*,

STRUCTUM, heißt ins besondere auch in l. 3 §. unde illud ff. de minor so viel, als eine recht künstlich ersonnene und wohl ausstudirte Sache **Pratejus.**

**Structur**, *Structura*, in der Natur-Wissenschafft ist die Art und Weise der Zusammensetzung eines Organischen Cörpers aus seinen Theilen, als in welcher zugleich das Wesen desselben bestehet. Siehe im übrigen den Artickel: **Organischer Cörper**, im XXV Bande, p. 1868.

STRUCTURA, siehe **Structur.**

STRUCTURA, oder *Structum*, ist eben so viel, als ein aus Bruch, oder Ziegel-Steinen aufgeführtes Gebäude. **Brechäus** in l. Carbonum ff. de V. S. Ein mehrers siehe *Structile.*

STRUCTURA OSSIUM INTERNA, siehe **Structur der Knochen, (innere).**

**Structurarbeit**, siehe **Musaische Arbeit**, im XXII Bande, p. 989.

**Structur-Decke**, Lat. *Laquear gypsatum*, ist eine jede Decke, welche mit Gypse überzogen ist. **Hederichs** Anleitung zu denen mathematischen Wissenschafften p. 259.

**Structur der Knochen, (innere)** *Ossium Structura sive Forma interna.* Dasjenige, so die innerliche Beschaffenheit der Gebeine überhaupt betrifft, kan insgesammt unter zwey Hauptstücke gebracht werden, als nehmlich ihr Wesen oder Substantz und ihre innerliche Holigkeiten. Indem man also das Wesen der Knochen untersuchet, findet sich, daß solches in einem Gewebe von festen Fasern bestehet, welche unterschiedlich nach der Gestalt eines jeglichen Knochens geordnet sind. Es lassen sich diese beinerne Fasern an der Fläche der Rippen leichte unterscheiden, woselbst man sie fast, wie an dem Fischbeine oder Horne absondern kan. Man nimmt dieselben gleichfalls wahr an den Rissen, so an den Knochen zu sehen sind, welche lange Zeit an der Sonne und freyen Luft gelegen, oder auf andere Weise getrocknet worden sind. Diese Fasern überhaupt sind dergestalt geordnet, daß sie bald grosse, bald kleine Platten, bald Fäden von verschiedener Grösse machen. In dieser ordentlichen Stellung bestehet überhaupt die wesentliche Zusammensetzung eines Knochens, als welches Wesen zum Theile dicht und feste ist, zum Theil schwammigt oder aus Fächlein bestehet, (celluloes) zum Theil netzförmig ist. Das feste oder dichte Theil nimmt vornehmlich das Auswendige des Knochens ein, und das cellulöse oder schwammigte, das Innwendige. Das feste oder dichte Wesen ist sehr mercklich in den grossen holen Knochen, und das cellulöse oder schwammigte ist das vornehmste in denjenigen, so keine merckliche Holigkeiten haben. Die grossen Platten sind diejenigen, welche das feste Theil nach ihren verschiedenen Schichten machen. Die kleinen Platten, nebst den Fäden machen hauptsächlich das cellulöse Wesen, indem selbige unter einander auf verschiedene Weise gewürcket sind. Die Fäden allein formiren das Netzförmige Gewebe, welches sich hauptsächlich in den langen und holen Knochen findet. Um gewiß zu werden, daß das feste Wesen der Knochen aus vielen Schichten von grossen Platten bestehe, welche hart an einander gefüget sind; so darf man nur zerbrochene Beine betrachten, oder solche, die lange Zeit den Verletzungen der freyen Luft, dem Regen, und der Sonnenhitze unterworffen gewesen, oder die bis auf einen gewissen Grad im Feuer calciniret worden, oder endlich die durch langes und starckes Kochen, als z. E. in der papinianischen Maschine erweichet worden sind. Ja man kan ohne alle diese Zubereitungen in einigen Knochen diese Platten mit guten Vergrösserungs-Gläsern sehen. Endlich so kan man noch dessen überzeuget werden durch die Abblätterungen und Ablösung der Splitter, welche nach Verwundungen und so ferner, an den Knochen sich ereignen. Die Anzahl dieser grossen Platten ist grösser oder kleiner, nachdem das Gebeine dick ist. Der Herr **Galiard**, ein Professor zu Rom, giebt vor, gesehen zu haben, daß diese Platten der grössern Art durch kleine länglichte Knöchlein zusammen halten, welche dieselbe an vielen Orten durchbohren, und zwar etliche gerade, andere schief; und welche gleichsam als so viele Nägel dieselben zusammen nageln. Er hält davor, daß diese Knöchlein kleine, überzwerch gesetzte Ansätze der beinernen Fasern, daraus die Platten bestehen, zu seyn scheinen, und daß es deren verschiedene Gattungen und Figuren gäbe, als gerade, krumme, ästige, lange, kurtze, und einige mit kleinen Köpffen. Zudem schreibet er, daß diese Näglein schienen von innen nach aussen aus einer jeglichen Platte zu wachsen,

sen, ausgenommen die äussersten, oder die an der Oberfläche befindlich, als welcher Platten Nägel ihre Spitzen einwärts und den andern entgegenkehren, dergestalt, daß die Nägel an der innersten Platten viele Platten, welche selbige bedecken, durchbohren, von welchen oberen Platten aber eine jede, ob sie gleich durchbohret ist, dennoch wiederum Nägel hervor bringt, welche denn gleicher gestalt die Platten durchdringen, so sie umgeben. Endlich so behauptet er, daß diese beinerne Nägel nicht allein von unterschiedlichen Gattungen und Figuren, sondern auch von verschiedenen Reihen sind; und daß diese Nägel ebenfalls in dem cellulösen Wesen der Knochen angetroffen werden, woselbst sie in grosser Menge seyn sollen. Nun wollen wir allhier keinen Schluß fällen, was man von diesen Beinnlein halten solle, indem man noch zur Zeit nicht zufrieden seyn kan, mit den Versuchen, welche angestellet worden sind, um sich deselben Gegenwart zu versichern. Um aber wieder auf die Platten von der grössern Art zu kommen: so nimmt man wahr, daß die äussersten gantz ordentliche Schichten machen; daß aber die inneren diese Ordnung nach und nach gleichsam Stuffen weise zu verlassen, und einiger massen runtzelig oder uneben zusammen gefalten zu werden scheinen; und endlich daß die allerinnersten von diesen Platten durch viele Oeffnungen oder Löcher von verschiedener Grösse und Figur unterbrochen werden. Solcher gestalt scheinen diejenigen Platten, welche das feste Wesen der Gebeine formiren, die ordentliche Lage ihrer Schichten abzulegen, um das andere Theil, welches das cellulöse oder schwammichte Wesen genennet worden, anzurichten. Selbiges nun macht beynahe das gantze innere Gewebe der Knochen aus, welche keine grosse Holigkeiten haben, und überhaupt das innere Wesen aller Ansätze, hingegen bey hohlen Knochen nimmt es bloß die Enden ein. Die Fächlein dieses Gewebes sind in etlichen Knochen mercklicher oder unmercklicher als in andern. Die Platten von der kleineren Art, woraus selbiges bestehet, sind an Form und Umfang oder Ausdehnung unterschieden; als sie sind viel oder wenig platt, gekrümmet, gedrehet und gewunden, eckicht, ungleich, dick, dünne, breit, schmal und so ferner. Endlich scheinen diese Platten an vielen Knochen zu kleinen Fäden zu werden, dergestalt, daß das schwammige Wesen dieser Gebeine mit Platten und Fäden gleichsam untermenget ist, und eine Art von einem zarten Schwamme vorstellet. In ihrer Stellung scheinet in gewissen Knochen eine Art von regelmässiger Zusammensetzung beobachtet zu werden. Ausser diesen kleinen Fäden, so in dem cellulösen Wesen sich mit untermischen, ist noch ein besonderes netzförmiges Gewebe in den grossen Holigkeiten vieler langen Knochen, welches gleichsam eine Art eines feinen Netzes ist, so aus beinernen langen, dünnen, ästigen, sehr künstlich unter einander gewürckten, wegen ihrer zarten Beschaffenheit weichen und biegsamen Fäden bestehet. Dieses Gewebe wächset, so zu reden, hervor, zum Theil aus den Seiten der inneren Platten des Gebeins, zum Theil aus dem cellulösen oder schwammigen Gewebe. Es schüsset an vielen Orten eine Menge Aeste von sich, welche gleichsam längst der Holigkeit des Beins zu hängen scheinen, woselbst sie einander begegnen, und von allen Seiten sich vereinbaren, dabey sie gleichwohl noch vielen Raum zwischen sich lassen. Dieses netzförmige Gewebe, wird sehr offte bey Ausnehmung des Marcks aus den Knochen vernichtet, wenn man selbige zubereitet, um einen Beincörper daraus zu machen. Ausser den Holigkeiten, welche an der äussersten Gestalt der gantzen Knochen sich dem Gesichte zeigen, entdeckt man noch andere, wenn man ihre innere Beschaffenheit untersuchet; welche unter drey Classen können gebracht werden, die alle unter einander sehr unterschieden sind. Die erste Gattung begreifft unter sich die grossen innerlichen Holigkeiten, so hauptsächlich in der Mitten der langen Beine, und die einer cylindrischen Figur nahe kommen, angetroffen werden. Dergleichen sind das Achselbein, der Ellbogen, die Ellbogen-Röhre, der Schenckel, das Schienbein, die Schienbein-Röhre, die Gebeine der Mittelhand, des Mittelfusses, der Finger und Zehen. Diese Holigkeiten verhalten sich wie die Länge und Dicke der Beine. Die Oberfläche dieser inneren Holigkeiten ist ebener und gleicher in der Mitten als gegen die Enden, woselbst sie ungleich und rauch werden, und mehr oder weniger Furchen bekommen, nach dem die Platten ihre Stellung verlassen. Bisweilen siehet man daselbst beinerne Verlängerungen und Queerknochen, davon einige einfach, andere unterschiedlich vielfach sind. In diesen grossen Holigkeiten findet sich hauptsächlich das netzförmige Gewebe, davon oben geredet worden. Die zweyte Art der innerlichen Holigkeiten der Gebeine sind die Fächer, (cellulæ) und die Zwischenräume, in ihrem cellulösen Theile oder Wesen. Derselben sind nun grosse, kleine, einfache, gedoppelte, noch mehr zusammen gesetzte, und einige schlüssen noch andere kleinere in sich. Es giebt runde, platte, lange, länglichte, wie Röhren gestaltet, eyförmige, eckigte, viereckete, ungleiche und so ferner, davon die langen und länglichten mehrentheils nach der Länge des Knochens, bald mehr, bald weniger sich erstrecken. Endlich so haben fast alle diese Fächlein auf verschiedentliche Weise Gemeinschafft unter einander. Die dritte Sorte der innern Holigkeiten begreifft die Gänge und Löchlein, (ductus und pori) welche sich in der Substantz oder Dicke des Knochens finden, unter sich. Von diesen inneren Gängen, sind einige sehr zart, und verliehren sich in der Substantz des Gebeins selber; andere sind stärcker, und nach dem selbige einige schiefe Wendungen gemacht haben, durchdringen sie das Bein gäntzlich. Dieser letzteren sind nicht gar viel, und befinden sich nicht so häufig in dem mittleren Theile als an den Enden und Ränden des Knochens. Die ersteren sind sehr zahlreich, und erstrecken sich fast alle nach der Länge und Breite des Knochens. Die innerlichen Schweiß-Löchlein der Knochen, so wenig mercklich sie auch dem Gesichte sind, beweisen dennoch auch ihre Gegenwart gnugsam

durch die Durchschwitzung einer gelblichten Materie, welche an den Gebeinen zu sehen, so ohne Präparation verwahret werden. Was aber ihre verschiedene Stellungen anbelangt, welche Havers vorgiebt, wahrgenommen zu haben, so haben andere dieselben noch zur Zeit nicht entdecken können. Dieses gantze Kunstwerck des inwendigen Baues der Knochen trifft man beysammen in dem Schenckelbeine an, und wenn selbiges nach seiner gantzen Länge geschickt von einander gesäget wird, so legt es solches allgemein sehr bequem, und sehr begreiflich dar. Alle drey Substantzen werden darinnen angetroffen; das mittlere Theil seiner Länge ist eine sehr starcke Röhre, so von der festen oder dichten Substantz formiret wird; seine Enden sind vornehmlich aus dem cellulösen oder schwammigen Wesen zusammen gesetzt; und die netzförmige Substantz erfüllet die Holigkeit seines mittlern Stückes. Die Platten des festen Wesens sind daselbst von einem Raume zum andern gegen die Enden abgesondert, und halten durch kleine Seitenplatten zusammen, welche in Gestalt der Fächlein verschiedentlich geordnet sind. Diese Absonderung der Platten ist daselbst Stuffenweise eingerichtet, dergestalt, daß die äusseren Schichten meistentheils die gantze Länge des Knochen haben, aber jemehr sie innwärts sitzen, desto mehr verliehren sie von ihrer Länge gegen die Enden des Beins. Also wird die innerste Platte die kürtzeste, gleichwie die äusserste die längste ist, die zwischen diesen beyden sitzen, davon sind etliche länger, andere kürtzer, Stuffenweise anzusehen. Durch diese Ordnung wird die feste Substantz des Schenckelbeins sehr dick in der Mitten, und verliehret nach und nach etwas von ihrer Dicke gegen den Enden dieses Beins, woselbst sie sehr dünne ist, und gleichsam eine blosse beinerne Cruste zu seyn scheinet, welche das cellulöse Wesen umgiebt. Man kan daselbst auch sehr deutlich sehen, daß die innersten Platten nicht so gleich und eben sind als die andern: denn selbige werden gleichsam gefalten, runtzelich, aufgespalten und mit einem Worte gäntzlich zerrüttet. An der cellulösen oder schwammigen Substantz zeiget sich daselbst sehr klar, daß selbe aus nichts anders bestehet, als aus Stücken von den runzeligen, zertrenneten, und aufgespaltenen Platten, davon wir eben geredet, und nicht allein von den innersten, sondern von allen Stuffenweise auf einander folgenden Enden derjenigen Platten welche zwischen den innersten und äussersten sitzen. Diejenigen Stücke der Platten, welche wir Platten von der kleinern Art nennen, scheinen daselbst bisweilen eine Art von eingeschränckter Ordnung zu haben: denn von dem mittelsten Theile dieses Beins gegen sein oberes Ende gehen die Ableitungen der grössern Platten, so den äussern am nächsten liegen, bey nahe nach eben derselben Streckung, als diese Platten selbst; aber so wie die Platten sich mehr innwärts begeben und folglich kürtzer werden, so geben diese Ableitungen sich von dem Umhange des Beines ab, und lencken sich Stuffenweise gegen die Axe des Beins, das ist gegen die Linie, so man sich in der Mitten der Länge des Beins vorstellen kan. Durch diese Einrichtung scheinen selbe ein Haufen Wölbungen oder Bienenfächer zu formiren, welche in einander stecken, und vermittelst einer Menge von kleinen Plättlein, so bald mehr, bald weniger überzwerg gehen, etwas von einander abgesondert sind. Unter dem mittlern Theile des Schenckelbeins und gegen seinem unteren Ende sind die Ableitungen der Platten mehr nach der Länge des Beins gesetzt, und die kleinen Plättlein, welche jene von Raum zu Raum abgesondert halten, gehen mehr gerades Weges überzwerg. Auch ist noch zu mercken, daß die beinernen Plättlein, an vielen Orten, vonehmlich aber gegen die Enden dieses Beins, scheinen zu kleinen Fäden von verschiedener Dicke zu werden; dergestalt daß diese Vermengung der Plättlein und Fäden daselbst eine Art Schwamm vorstellet. Bisweilen siehet man in dem cellulösen Gewebe aller beyden Enden dieses Beins, Spuren der ursprünglichen Vereinbarung seiner Ansätze. In der Jugend ist eine jede von diesen Spuren ein Lager einer knorplichten ziemlich dicken Materie, welche mit dem Alter immer dünner wird, nach und nach sich verhärtet, und endlich zum Knochen wird. Bey vielen Cörpern vergehen diese Spuren gäntzlich, also, daß die Ansätze dadurch gleichsam zu Fortsätzen werden, oder zum wenigsten eben so schwer von dem Cörper des Knochens sich trennen lassen, als die wahren Fortsätze. Bey andern bleiben diese Spuren lange Zeit, ohne daß sie beinern werden, und geben bisweilen Gelegenheit zum Abbrechen oder oder Ablösen dieser Ansätze, es geschehe nun mit Fleiß oder von ungefähr. Das Schenckelbein giebt uns nicht nur ein allgemeines Exempel von allen Arten der beinernen Geweben, sondern auch von den verschiedenen Sorten der inneren Holigkeiten. Man siehet daselbst eine grosse Holigkeit in Gestalt einer Röhren, längst seinem mittleren Theile; Hölen von allerley Gattungen nach der Figur und Ausdehnung, welche an ihren Enden von den Zwischenräumlein der cellulösen Substantz formiret werden; und endlich Maschen, welche von den Zwischenräumlein des netzförmigen Gewebes und der beinernen Fäden, die sich in den Fächlein mit untergemischet, gemacht werden. Ingleichen siehet man daselbst kleine Gänge, so wohl die sich in das Wesen des Beins vertheilen, als die durch selbiges bis zum Marcke dringen. Auch entdeckt man daselbst die unmercklichen Löchlein, mittelst welchen das Marck durch die gantze Substantz des Knochens unvermerckt durchschwitzt.

**Structus**, (C. Servilius Ahala) trat mit L. Aemilius Mamercinus II. im Jahr 475. den 5 Mertz vor Christi Geburt das Römische Bürgermeister-Amt an. Eben dasselbe trat er auch im

im Jahr 423 mit L. Papirius Mugillanus II. den 9 Mertz vor Christi Geburt an. Hederichs Fasti, Consulares Romani, I Th. p. 3. II Th. p. 149.

Structus, (L. Servilius) trat nebst L. Manlius Capitolinus Vulso, Q. Antonius Merenda, und L. Papirius Mugillanus, den 3 April 418 vor Christi Geburt das Amt eines tribuni militaris consulari potestate an. Hederichs Fast. Conf. Rom. I Th. p. 7. II Th. p. 149.

Structus, (L. Servilius II.) trat nebst P. Lucretius Tricipitinus II. Agrippa Menenius Lanatus II. und Sp. Veturius Crassus, den 28 April 413. vor Christi Geburt, das Amt eines tribuni militaris consulari potestate an. Hederichs Fasti Conf. Rom. I Th. p. 7. II Th. p. 149.

Structus, (Q. Servilius Priscus) trat nebst T. Quinctius Capitolinus Barbatus II. den 27 Mertz, 465 vor Christi Geburt das Römische Bürgermeister-Amt an. Hederichs Fasti Conf. Rom. I Th. p. 4. II Th. p. 149.

Structus, (Sp. Servilius) trat nebst T. Quinctius Cincinnatus, Ser. Cornelius Maluginens. L. Papirius Crassus, Ser. Sulpicius Rufus IV. und L. Vetur. Crassus Cicurinus, den 14 Jul. 364. vor Christi Geburt, das Amt eines Tribuni militaris consulari potestate an. Heder. Fasti Conf. Rom. I Th. p. 13. II Th. p. 149.

Structus, (Sp. Servilius) trat nebst A. Virginius Tricostus, den 15 Hornung 473. vor Christi Geburt das Römische Consulat an. Heder. Fasti Conf. Rom. I Th. p. 3. II Th. p. 149.

Structus, (T. Numicius Priscus) und A. Virginius Tricostus, traten den 22 Mertz 466 vor Christi Geburt das Römische Bürgermeister-Amt an. Hederich. Fasti Conf. Rom. I Th. p. 3. II Th. p. 149.

STRUDÆ, ist nach dem Bericht des Calistus der Nahme eines Sumpffes um den Fluß Drinus in Macedonien. Baudrands Lexicon Geograph. T. II p. 218.

**Strudel, Meer Strudel, Meer Wirbel** Frantz. *Ras. Rat.* Holl. *Ravelinge, Wanty*, Lat. *Euripus*, also wird ein oder der andere Ort in der See genennet, welcher das Wasser in Form einer Schnecke stets herum treibet, und die Schiffe unter sich ziehet. Ein mehrers siehe **Meer**, im XX Bande, p. 52. u. ff.

**Strudel** ist ein Essen, welches folgender Gestalt verfertiget wird: Man machet aus Mehl, zwey Eyern, und ohngefehr zween Löffeln Wasser einen Teig, der aber ziemlich hart und wohl durchwürcket seyn muß, mischet ein wenig Saltz darunter, treibet alsdenn denselben gantz dünne auf, leget ihn auf ein weiß Tuch, wenn er zuvor wohl mit Mehl überstreuet ist, ziehet selbigen, so dünne man kan, aus, daß er so dünn als eine Oblate wird, und lässet ihn ein wenig härtlich werden; indessen nimt man 7 oder 8 Zwiebeln, schneidet dieselben gantz klein, setzet in einem Tiegel oder Casserole ohngefehr ein halb Pfund Butter über Kohlen, wirfft die Zwiebeln hinein, und lässet selbige fein gelblich darinne röschen, giesset ein halb Nösel gantz dicken sauern Rahm mit hinein, rühret es wohl unter einander, und überstreicht den Teig gantz damit, alsdenn nimmt man geriebene Semmel, und überstreuet es, wickelt es übereinander, daß es die Form einer Wurst bekommt, leget es auf einen grossen Teller, wie eine Schnecke zusammen, und wirfft es so denn in einen Kessel mit siedendem Wasser, lässet es eine Viertel Stunde gemählich darinnen paßiren, giesset hernach das Wasser ab, bis auf ein klein wenig, thut den Strudel in eine Schüssel, nimt Semmel und röschet selbige in Butter, giesset selbige darüber her, und giebt ihm oben und unten Feuer, daß er bräunlich werde, und wohl durchkoche. Man pfleget auch von Krebsen und andern Essen dergleichen Strudel zu machen.

**Strudel**, Lat. *Gurges*, in der Donau, ist ein gefährlicher Ort, nicht weit von dem alten Flecken Strohm, unterhalb Grein, achthalbe Meile unterhalb Lintz in Oesterreich.

**Strudel**, (Landweyn) war einer von denen Saltzburgischen Adlichen, welche im Jahr 1359 ein Bündniß machten, sich wider alle Beleidiger, auch so gar im Fall der Noth, wider ihren Landes-Herrn selbst zu beschützen. Der über diesen Bund aufgerichtete Contract ist in Ludwigs Reliqu. MStor. Tom. IV. p. 286. u. ff. nachzulesen.

**Strudel**, (Krebs-) siehe **Krebs-Strudel**, im XV Bande, p. 1828.

**Strudel**, (Meer-) siehe **Strudel.**

**Strudelbrunn**, ist ein Cistercienser Mönchs-Kloster zwischen Landau und Speyer gelegen. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 29.

**Strudelhof**, ein Vorwerck bey Creutznach in der Unter-Pfaltz.

**Struebierg**, ein Monument von Steinen, welches sich auf einem Felde der Gemeine Tostrup in Dännemarck befindet. Dänische Bibliotheck II Stück, p. 43.

**Struensee**, ein Dorff in der Herrschafft Ruppin gelegen. Dietrichs Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 13.

**Struensee**, (Adam) Pastor zu St. Ulrich und des Gymnasii Scholarcha, zu Halle im Magdeburgischen; gebohren zu Neu-Ruppin 1708. Er studirte zu Jena, wurde 1730 Hof-Diaconus zu Berleburg, 1732 kam er nach Halle als Pastor zu St. Moritz, und 1739 an die Ulrichs-Kirche. Er wird falsch hier und da **Struvensee** genennet. Seine Schrifften sind:

1. Das freundliche Bewillkommen einer bußfertigen Seele bey dem HErrn JEsu, Halle 1735. in 8.
2. Zarte Liebe JEsu zu den Elenden bey Enthauptung einer Kinder-Mörderin vorgestellet, ebendaselbst 1736. in 8.
3. Abdanckungs-Rede Joh. Anast. Freylinghausens, (rechtschaffene Lehrer als Bäume der Gerechtigkeit) ebend. 1739. in Fol.
4. Martin Luthers Erklärung der Berg-Predigt JEsu Christi, Matth. V, 6. 7. mit einer Vorrede, ebend. 1737. 1740. in 8.
5. Vorrede von einfältigen Predigten zu Joh. Jacob Rambachs heilsamen Lehren JEsu Christi; Franckfurt am Mayn, 1738. in 4.
6. Gebet-

6. Gebet-Beicht- und Communion-Buch für Gnaden-hungrige Seelen, Halle 1739. in 8.
7. Einfältige Zeugnisse der Wahrheit zur Gottseeligkeit, oder Catechetische Wiederholung derjenigen Predigten, welche denen Kindern gehalten worden sind, nebst 6 Fortsetzung, ebend. 1735. 1739. in 8.
8. Vertheidigungs-Schreiben gegen einen Gräflich-Zinzendorffischen Brief, ebend. 1740. in 8.
9. Zweyte Vertheidigungs-Schrifft ꝛc. ebend. 1740. in 8. Mit diesen zwey letzten Schrifften hat es folgende Bewandniß: Hr. **Winckler** hatte unnöthiger Weise einen Brief von Herrn Grafen von **Sinzendorff** drucken lassen, darinnen von Herrn **Struensees** Hof-Diaconat und Amts-Führung in Berleburg, wie auch seiner Heyrath nicht wohl geurtheilet war: gegen alles dieses vertheidiget er sich nun ausführlich, und hält dem Herrn Grafen verschiedenes vor, was mit ihm in Berleburg paßiret sey. Der Herr Graf replicirte etwas in einem Schreiben an eine dritte Person, und Herr **Struensee** antwortete in dem zweyten Schreiben.

**Mosers** Lexicon der ietztlebenden Theologen, II Th. p. 692. u. f.

**Struensee**, (Christian Gottfried) College des Pädagogii zu Closter Berge, hielt 1742 eine Disputation de Præceptis præcipuis Oratoriæ, ex Psychologiæ principiis demonstratis. Sein Respondent war Carl Otto Plesmann. Gedachte Disputation ist zu Magdeburg gedruckt. *Acta Scholastica*, II Band, p. 369.

**Struensee**, (Johann) war von Ruppin gebürtig und anfangs Prediger zu Mannsfeld, hernach Inspector zu Puttlitz. **Dietrichs** Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin. p. 207.

STRUES, war bey den alten Römern, wenn man verschiedene kleine Liba oder Küchelgen zusammen legte, und davon einen Hauffen machte, welchen man hernach einem gewissen Gott aufopfferte. **Festus Saubertus** de sacrificiis, c. 24. **Pitiscus.**

STRUES, siehe **Schragen**, im XXXV Bande, p. 1078.

STRUES CARBONUM, siehe **Meiler**, im XX Bande, p. 320.

STRUES LIGNORUM, siehe **Scheiter-Hauffen**, im XXXIV Bande, p. 1172. desgleichen **Schragen**, im XXXV Bande, p. 1078.

**Strufa**, Göttin, siehe **Strifa.**

**Strufenpfennige**, siehe **Pfennig**, im XXVII Bande, p. 1367.

STRUFERETARII, hiessen bey den Römern, welche eine struem und fertum (war eine Art von Kuchen) denen Göttern an einem solchen Orte, wo ein Todtschlag oder andere grobe Missethaten geschehen war, oder das Wetter eingeschlagen hatte, mit einer gewissen Formul opffern musten. Man hiesse diese Leute sonst auch Fertores, und wurden sie ums Geld gedinget, diesen Dienst zu verrichten. Doch konte es auch ieder Hausmann für sich selbst thun, ohne dergleichen Leute Hülffe. **Isidorus** in Gloss. **Festus Lomeier.** de lustrat. c. 13. **Guther.** de vet. Jur. Pontif. l. 4. 3. **Pitiscus.**

STRUGA, wird von einigen die Stadt Scampis in Griechenland genennet, siehe **Scampis**, im XXXIV Bande, p. 528.

**Strüffen**, siehe **Strippen.**

**Strümen**, Ort, siehe **Strumen.**

**Strümenbach**, ist ein kleines Wasser im Hertzogthum Cärnthen, welches bey Porsterbach von dem Flusse Geil eingeschluckt wird. **Hydrographisches Lex.** p. 193.

**Strümpfe**, Lat. *Tibialia*, Frantz. *des Bas*, nennet man die Ueberzüge oder Bekleidung der Füsse; Sie sind unterschiedlicher Arten, sowohl ihrer Form als Materie nach. Sie bestehen entweder in **Manns-, Frauens-** oder **Kinder-**ingleichen in **gewalckten** und **ungewalckten gefärbten** und **ungefärbten, Winter-** und **Sommer-Strümpffen**, von vermischten oder einfachen Farben, von zwey und mehr Drat, gedoppelter Wolle, in gestrickten, gewebten, und von Tuch, Leder oder Leinen zugeschnittenen Strümpffen. Die Weiber-Strümpffe gehören nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken. Vor diesem, ehe noch die Strümpf-Manufacturen in Deutschland hin und wieder so häuffig eingeführet worden, waren die Hamburger drey und vier Drat, ingleichen die Englischen und Frantzösischen Wollen-Strümpffe in Deutschland sehr gebräuchlich, wie sich denn in Hamburg etliche hundert Familien, durch die Strümpff-Manufacturen, und eben so viel Kaufleute, durch das Färben und Zubereiten der rohen aus Engelland verschriebenen Strümpfe, und durch den nach den Leipziger und Franckfurter Messen damit getriebenen Handel auf guten Fuß gesetzet. Nach diesem sind auch die Lüneburger und Femerischen, ingleichen die in Island verfertigten Strümpffe sehr bekannt geworden, bis endlich mit Ankunfft der Frantzosen fast in ieder Provintz Deutschlandes diese Manufactur zu vieler tausend Menschen Unterhalt, höchst rühmlich eingeführet worden, und thut darinnen das neu erfundene Strumpfweben keinen Abtrag, weil das Wollspinnen eben so wohl zu diesen, als zu den Gestrickten erfordert wird; was man auch weniger an Strickerinnen gebraucht, das hat man hingegen wieder an Webern, und denen, die die Strümpffe zusammen nähen, ingleichen an denen daraus entsprungenen andern Manufacturen, als an gestrickten Hosen, Futterhemden und Handschuhen. Ermeldte Futterhemde werden meistentheils mit allerhand artlichen Figuren ausgezieret, auch nach Art der Italienischen seidenen Camisolen, mit Gold oder Seiden gestickt. In Paris findet sich eine gantze Zunfft Strumpfmacher, welche aus Tuch Strümpffe schneiden, und selbige zierlich auszunähen wissen. In dem Saltzburger-Lande werden die sogenannten Baumwollenen, ingleichen auch von Zwirn gestrickte Strümpffe, in grosser Menge gemacht, und häuffig hin und wieder verführet. Die Mode in den Strümpffen verändert sich fast jährlich. Heutiges Tages macht man selbige weit länger als vor diesem, ehe man solche noch auf den Knien aufzurollen gewohnet war. Winters-Zeit sind die gantz und halbgewalckten in guten Abgang, unter welchen

welchen die feinesten **Castor-Strümpffe** genennet werden. Des Sommers haben die von drey- oder vierdrätiger Wolle gestrickte oder gewebte Strümpffe den Vorzug. Die Farben werden gemeiniglich mit dem Tuch übereinkommend gegeben. Wer in der Trauer ist, gebraucht sich schwartzer ungepresster Strümpffe. An den Hamburger gestrickten Strümpffen pfleget unten an der Sohlen ein Zeichen eingestrickt zu seyn, von wie viel Drat die darzu genommene Wolle zusammen gedrehet worden. Seit der Zeit, da der Strumpffhandel in Deutschland zugenommen, hat man daselbst auch die hohen Farben, als Nacra und Carmoesin zu färben angefangen. Zu beyderley Gattungen der Strümpffe, sowohl der gestrickten als gewebten, will die Wolle wohl gesponnen, oder der Faden wohl gedrehet seyn. In schwartzen Strümpffen hat man sich wohl fürzusehen, daß sie recht schwartz gefärbt, nicht in der Farbe verbrannt, oder verlegen seye, welches man mercken kan, wenn man sie über die Spitze des Fingers ziehet, da sich die Wolle und Maschen bald von einander geben, und die Löcher an den Tag legen. Bey den Ebräern trug man gar keine Strümpffe. Weil demnach die ungewaschenen Füsse bey ihnen ein Zeichen der Traurigkeit; so konnte man um desto leichter dieses Traurigkeits-Zeichen an ihren Füssen wahrnehmen, je weniger sie mit Strümpffen bedecket waren, zumahl, da auch die Sandalia, die sie an Statt der Schue trugen, nicht die gantzen Füsse, sondern nur den untern Theil derselben bedeckten **Geier** de luctu Ebr. c. XXI. n. 8. p. 391. Was die grün gefärbten Strümpffe betrifft, so ist zu mercken, daß dergleichen zu tragen bey den Mahometanern verboten ist. Daher ist eine Zwietracht unter ihnen, und den Persianern, in Ansehung der Religion, als welche dergleichen Strümpfe zu tragen pflegen. Denn die Mahometaner geben vor, **Mahomet** habe eine Mütze von grünen Tuche getragen; Weil nun die grüne Farbe dadurch geheiliget worden, so werde sie von den Persianern verunehret, weil sie dieselbige an den Füssen trügen. **Männlings** Dapperus Exoticus T. I. p. 69. u. f. in Asia. Wir bemercken noch verschiedene Arten Strümpffe zu färben, als 1) **Strümpffe grün zu färben.** Man schüttet 2 Loth gestossenen Alaun in sehr heisses Wasser, und leget über Nacht die Strümpffe darein, und lässet sie des Tages wieder trocknen, darauf siedet man 2 Stunden lang 4 Loth Gelbholtz darinnen, und thut etwann vor einen Groschen Grünspan darzu, lässet es noch eine Stunde lang mit einander kochen, und kühlet sie inzwischen dreymahl aus, auf die letzt aber thut man etwas Safftgrün dazu, und färbet damit aus; 2) **Strümpffe schön Meer-grün zu färben,** man thut vor einen Groschen Grünspan in warmes Wasser, und macht ihn gantz dünne, darein legt man die Strümpffe über Nacht, und lässet sie des Tages wider trocken werden, denn siedet man 4 Loth gelbe Spähne ab, thut zu der Suppe 1 Loth Grünspan, und lässet die Strümpffe eine Stunde lang darinnen kochen, und kühlet sie aus, denn siedet man noch 4 Loth gelbe Spähne ab, und thut in die Farbe ein halb Loth Grünspan, macht ihn gantz dünne, thut denn etwas geriebene Kreide darzu, färbet sie damit aus, und kühlet sie nach einer Viertel Stunde aus; 3) **Strümpffe überaus schön Kirsch-braun zu färben,** man beitzet dieselbigen mit 2 Loth gestossenen Alaun, eine Stunde, darnach so kühlet man sie aus, giesset die Brühe weg, und spühlet sie aus, alsdenn siedet man 8 Loth Rothholtz ab, in dieser Farbe siedet man die Strümpffe eine Stunde lang, bis sie die Farbe wohl angenommen, und lässet sie trocken werden, hernach zerstösset man 2 Loth Gallus, und beitzet die Strümpffe von neuem eine Stunde darinnen, und kühlet sie aus, darnach thut man 2 Loth Kupffer-Wasser hinein, und lässet die Farbe in Sud kommen, kühlet sie etwann dreymahl aus, siehet denn darnach, ob die Farbe gefällig seyn mag; 4) **Strümpffe schön Purpur-roth zu färben,** man lässet 1 Loth Alaun in heissen Wasser zergehen, und leget die Strümpffe über Nacht darein, und machet sie wieder trocken, siedet alsdann 2 Loth Fernebock ab, seyhet es durch, und färbet die Strümpffe daraus, endlich machet man von 2 Quintlein Pot-Asche eine Lauge, ziehet sie etlichemahl durch, so ist sie beständig; 5) **Strümpffe schön Umbra-Farb zu färben,** man machet eine Lauge von Pot-Asche und Weinstein, und beitzet das Seidene eine Stunde darein, denn giesset man die Beitze weg, folgends giesset man frisches Wasser in den Kessel, thut alsdenn Schmack und Röthe darein, und färbet es damit eine Stunde, zerstösset ferner etwas Grünspan, Salmiac, und Gallitzenstein, thut es zu der Farbe, und lässet es eine halbe Stunde sieden, giesset nachdem die Farbe hinweg, und färbet es mit Rothholtz aus, auf die letzt ziehet man es durch eine gute Lauge, und zerlässet folgends den Arabischen Gummi in warmen Wasser, und ziehet es hindurch. Etliche machen eine Lauge von Pot-Asche, Weinstein und Grünspan, und weichen über Nacht den Zeug darein, und färben es des folgenden Tages mit Rothholtz aus; 6) **Strümpffe grün zu färben,** man siedet Scharte in Lauge wohl ab, wirfft das Kraut hinweg, thut alsdenn für einen Groschen zerriebnen Grünspan in die Farbe, und siedet die Strümpffe eine Stunde lang darinnen, und kühlet sie hernach aus. Oder: man thut Grünspan in warm Wasser, und rühret es wohl um, leget alsdenn eine Nacht die Strümpffe darein, und lässet sie denn trocken werden, hernach siedet man Blauholtz-Farbe ab, giesset die Farbe in einen Kessel, leget die Strümpffe darein, hebet sie zuweilen im sieden aus und ein, bis daß sie liecht Himmel-blau fallen, denn kühlet man sie aus, und nimmt endlich von abgesottenen Scharte die Farbe, thut Grünspan dazu, und eine Hand voll geriebner Kreide, und färbet sie damit aus. Oder: man beitzet die Strümpffe den Tag zuvor mit einer welschen Nuß groß ein Stück Alaun, und lässet sie darnach trocken werden. Siedet alsdenn gelbe Prisil ab, thut dazu etwas Grünspan, und färbet sie damit aus; 7) **Strümpffe schön roth zu färben,** nimm einer welschen Nuß groß Alaun, zerstosse denselbigen, und beitze die Strümpffe eine Stunde darein, kühle sie aus, spühle sie rein, und giesse die Beitze hinweg. Es gebrauchen auch etliche weissen

Weinstein darzu, man weichet auch 4 Loth Krab, oder 8 Loth Röthe in Lauge oder in Wasser, thut eine halbe Hand voll zerklopffte Erbsen dazu, und färbet sie damit, doch also, daß es zuvor im Sud komme, gieb ihnen dürfftig Feuer, stecke die Strümpffe ohne Unterlaß aus und ein, gieb dabey Acht, daß sie nicht gar zu bräunlicht werden, und laß sie darnach spühlen, sie können in einer halben Stunde gefärbet seyn. Andere nehmen an statt des Krabs oder Röthe Fernehock, und färben es damit aus. Soll die Farbe standhafft werden, so giesse gar ein wenig Scheid-Wasser auf das Letzte in die Farbe, tauche sie ein wenig ein und aus, so ist es geschehen. So du an statt des gemeinen Wassers, das zuvor beschriebene Kleyen-Wasser gebrauchest, so wird die Farbe auch viel schöner; 8) **Strümpffe schön braun zu färben**, man beitzet dieselbigen eine Stunde in Alaun, und lässet sie spühlen, siedet denn ein Vierling Rothholtz in Lauge wohl ab, und färbet sie darauf eine Stunde, und kühlet sie aus. Zum Nachsatz nimt man 2 Loth gestossenen Gallus, und 2 Loth Schwedisch Kupffer-Wasser, und färbet sie damit aus; 9) **Strümpffe schön Haar-Farb zu färben**, man leget ein Loth Pot-Asche in warmes Wasser, und lässet es darinnen zergehen, dann weichet man in dieser Lauge über Nacht die Strümpffe ein, siedet hernach 8 Loth Gelbholtz, giesset die Suppe davon ab, und leget ein Loth Pot-Asche hinein, lässet die Strümpffe darinnen eine Viertel Stunde kochen, dann kühlet man sie aus. Kochet alsdann 4 Loth Braunholtz und 4 Loth Rothholtz ab, giesset die Suppe davon zum färben, und färbet sie damit aus. Zuletzt meistert man sie mit einer Lauge von Pot-Asche. Will man sie dunckler haben, so thut man in die Farbe ein Loth Gallus, und anderthalb Loth Kupffer-Wasser.

**Strümpfe**, siehe **Strumpf**.

**Strümpfe (Reit-)** siehe **Reit-Strümpffe**, im XXXI Bande, p. 409.

**Strümpke**, einer von Adel, Hessen-Casselischer Hof-Juncker, befande sich im Jahr 1699 mit unter dem Gefolg des regierenden Herrn Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel, welcher den 27 October gedachten Jahres zu Leipzig anlangete **Müllers** Sächs. Annales.

**Strüncke**, siehe **Strunck**.

**Strüncke (Kraut-)** siehe **Kraut-Strüncke**, im XV Bande, p. 1796.

**Strüncke, (Samen-)** s. **Samen-Strüncke**, im XXXIII Bande, p. 1688.

**Strüppen**, siehe **Strippen**.

**Struis**, hat eine Reise nach Ost-Indien geschrieben, welche aber unter die verdächtigen gerechnet wird. Siehe hievon den I Theil des **Beytrages zu denen Gel. Zeit.** p. 784.

**Strüsmannsdorff**, ein Ort auf der Insel Rügen, unter das Berger-Kirchspiel gehörig. Fabarii Erläuterung des alten und neuen Rügens p. 27.

STRUMA, siehe *Bronchocele*, im IV Bande, p. 1467.

**Struma**, ein Fluß im Hertzogthum Magdeburg, bey dem Städtgen Loburg. **Zeilers** Beschreibung der zehen Creise, p. 1074.

**Struma**, eine Adeliche Familie, siehe **Kropf**, im XV Bande, p. 1969, u. ff.

STRUMAM, (PULVIS AD) *Arnoldi de Villa nova P. A. R.* siehe *Pulvis ad Strumam*, Arnoldi de Villa nova P. A. R. im XXIX Bande, p. 1579.

STRUMARIA, siehe **Braunwurtz**, im IV Bande, p. 1171.

**Strumble Head**, ein Vorgebürge in dem Fürstenthum Walles in Engelland, erstrecket sich gegen Norden in das Irrländische Meer.

**Strume**, Lat. *Strumia*, ein Benedictiner-Nonnen-Kloster in denen Niederlanden gelegen, ist im Jahr 1085 von Gerhard II, Bischoff zu Cambray und Arras, gestifftet worden. Die Aebtißinnen von der Zeit an bis in das 17 Jahrhundert sind in folgender Ordnung aufgezeichnet, als

1. Fulgendis, erwehlt 1085.
2. Beatrix 1125.
3. Maria 1154.
4. Machtildis 1174.
5. Adela 1204.
6. Agnes 1224.
7. Maria II.
8. Maria III.
9. Ida.
10. Amissa 1281.
11. Maria IV. 1288.
12. Margaretha de Fosseux.
13. Benedicta.
14. Adela von Donay.
15. Eustatia Busquet 1359.
16. Margaretha Dainvil 1364.
17. Maria V, der Geschlechts-Nahme fehlet, 1371.
18. Maria VI.
19. Roberta.
20. Johanna von Chapig 1397.
21. Jacoba Montelingiana, erwehlt 1400.
22. Johanna Riveria, erwehlt 1410.
23. Thomassa von Calonne 1443.
24. Margaretha von Noyelle.
25. Jacoba von Betencourt, erwehlt 1446.
26. Margaretha von Rauchincourt 1471.
27. Jacoba Buzeria, erwehlt 1493, starb 1523.
28. Johanna von Ranchincourt, erwehlt 1523, starb 1550.
29. Johanna du Pre, erwehlt 1550, starb 1569.
30. Magdalena von Warluzel, starb 1584.
31. Isabella von Baur, starb 1589.
32. Margaretha de la Chapelle, starb 1601.
33. Claudia von Belvalet.

**Bucelin** German. Sac.

STRUMEA HERBA, siehe Hahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Strumeln, ist eine Köhler Redens-Art, so sie gebrauchen, wenn nehmlich die Feuer in einem Meuler so weit niederkommen, daß sich ein brennend Lochfeuer unter den Fußscheiten heraus brennend sehen lässet, und die auswendige Scheite von selbigem an untersten Orten oder Enden abbrennen, welches sie oben Strummeln nennen. Siehe Kohle, im XV Bande, p. 1413. u. f.

Strumen, ein kleiner Fluß in Litthauen, ergeust sich in der Woywodschafft Breßici in den Fluß Ster.

Strumen oder Strúmen, ein kleiner Ort im Fürstenthum Teschen gelegen. Geograph. Nachrichten vom Herzoogth. Schlesien. Sturms Topol. Anweisung zur heutigen Geographie. Schneiders Beschr. des Oder-Stroms p. 45.

Strumeta, eine Stadt in Natolien in Asien, nebst einem grossen Ertz-Bischoffthum in Asien, gegen dem Mittelländischen Meere gelegen.

STRUMIA, Kloster, siehe Strume.

SRUMIEA, Stadt, siehe *Myra*, im XXII Bande, p. 1719.

Strumis (Andreas de) siehe B. Andreas, im II Bande, p. 180.

STRUMITA, Stadt, siehe *Myra*, im XXII Bande, p. 1719.

STRUMITZA, Stadt, siehe *Stromitza*.

STRUMONA, Stadt, siehe Strymon.

STRUMOSA RADICE SIDERITIS ANGLICA, siehe *Panax Coloni*, im XXVI Bande, p. 487.

Strumpf, siehe Strümpfe.

Strumpf, bedeuten die geringsten im Volck, Jes. IX, 14. Cap. XIX, 15. Die wegen ihres Unvermögens nicht geachtet, ja von denen Großen gedrücket und gedränget werden, wie der Strumpf von einem umgehauenen Baum nichts gilt, und daher im Felde stehen bleibet, oder wohl gar angesteckt und verbrennet wird; wiewohl bisweilen in solchen geringen Leuten mehr Verstand als bey andern zu finden, und GOtt mit seiner Gnade bey ihnen wohnet, da er hingegen die Grossen verlässet, und von ihnen weichet, nicht anders als wie man offt in dem Strumpf sonderlich von kiefernen Baum das beste Kien findet, und auch sonst ein Reisender, der eine schwere Bürde auf dem Rücken hat, sich bester maßen darauf setzen und ruhen kan.

Strumpf, 3 B. Mos. VIII, 20. heisset hier so viel als das Eingeweide, andre meynen, es sey das Schmeer.

Strumpfband, Lat. *Periscelis*, ist ein gewürcktes oder von Damast zusammen genähtes und gefüttertes Band, womit sich das Frauenzimmer die Strümpfe unter den Knien hinauf zubinden pfleget. Einige bedienen sich auch der Knie Tressen mit Schnällgen. Etliche Potentaten haben den Gebrauch, daß, ehe sie ihre Braut zu Bette führen, sie selbiger zuvor durch einen von ihren Ministern das eine Strumpfband in der Braut-Cammer ablösen lassen, wiewohl es auch die Adelichen Bräute an etlichen Orten also halten. Die abergläubischen Weiber bedienen sich des Strumpfbandes als eines Mittels die Gespenster abzuhalten, damit sie nicht in die Zimmer eindringen können, indem sie das Schloß der Thüre damit feste zubinden. Nach Sachsen-Recht gehören die Strumpf-Bänder zu den Gerade-Stücken.

Strumpfmühle, ist eine Maschine, worauf einer in einem Tage mehr, als zehne nach der alten Manier, Strümpfe würcken kan; Weil aber dadurch vielen armen Leuten ihr Brodt genommen worden, als hat man sie wieder abgeschafft.

Strumpfsocken, siehe Socke, im XXXVIII Bande, p. 273.

Strumpfsohle, ist ein von Papier nach dem Fuß geschnittenes Muster, wornach die Weiber den Parchet, womit die Strümpfe besohlet und wieder von unten her ergäntzet werden, im Zuschneiden zulegen pflegen.

Strumpf-Stricken, *Textura Tibialium*; Nach der Chur-Sächs. Gesinde-Ordnung §. 2. sollen Manns- und Weibs-Personen, die von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, sich aber derselben aus Faulheit und Wollust entziehen, und dagegen unter andern auf das Strumpf-Stricken, als welches daselbst unter die Bürgerlichen Handthierungen und denen Städten zustehende Bewerbe gerechnet wird, legen, von iedes Orts Obrigkeit, sich in ordentliche Dienste zu begeben, und bey der Arbeit und Lebens-Art ihrer Eltern zu bleiben, vermahnet, und da sie nicht gehorsamen, monatlich mit 1. fl. Straffe, oder 3 Tage Gefängniß beleget, oder 9 Tage zu einer gewissen Arbeit angehalten werden.

Strumpfstricker oder Paretmacher, *Textor tibialium*, sind ein geschencktes Handwerck, welches gute Ordnungen hat, und in Böhmen, Ungarn, Mähren, Oesterreich und Sachsen, sonderlich aber in der Oberlausitz am stärcksten getrieben wird. Sie verfertigen unterschiedene Sorten feiner Strümpfe, welche den Englischen nichts nachgeben, und werden solche in grosser Menge nach Wien, Lintz, Kreminitz, ins Reich, wie auch nach Preußen und Archangel verführet, davon in Bautzen und dasiger Gegend auf vier bis sechs Meilen viel tausend Menschen ihre Nahrung haben, wie sich denn allein in Bautzen bis sechtzig Meister und hundert Gesellen ohne die Lehrjungen, welche nichts thun, als nur zurichten, befinden. Ein Lehrjunge bey ihnen muß vier Jahre, und wenn er kein Lehrgeld giebet fünf Jahre lernen, und nach seiner Loßsprechung wenigstens zwey Jahre ausserhalb Landes wandern, wenn er aber innerhalb solcher Zeit wieder kömmt, so muß er aufs neue wandern, ohne daß das vorige gerechnet wird. Auf solcher Wanderschafft haben sie aller Orten ihr Geschencke von den Gesellen, wenn aber deren keine da sind, so müssen es ihnen die Meister halten. Kömmt alsdenn ein solcher Geselle wieder nach Hause, und begehret Meister zu werden, so muß ein Fremder, der keines Meisters Sohn ist, noch eines Meisters Tochter heyrathet, sich darinn bey dem gantzen Handwercke anmelden, und nach dessen Erhaltung zwey Jahre bey einem der ältesten Meister arbeiten, auch wenn er nach deren Verfliessung zum Meisterstücke gelassen werden will, seine versprochene Liebste mit angeben, oder wenn er keine hat, noch ein Jahr warten, und solche alsdenn ansagen, damit er nicht etwan eine unehrliche heyrathen möge. Zum Meisterstücke muß er machen einen schönen Teppich nach der Mahlerkunst

kunst von vielen Farben durchbrochen, wofür an etlichen Orten Geld genommen wird, ferner ein Futterhemde oder Camisol, daran nichts genähetes ist, ein paar feine dicke Strümpfe, ein paar Handschuh und ein Manns- und Weiber-Paret, wie die Juden noch an etlichen Orten tragen. Hernach muß er den Meistern vor das Walcken der Meisterstücke, ingleichen vor das Meister-Essen, Geld bezahlen, wo aber nur wenige Meister sind, wird das Meister-Essen recht gegeben; Hingegen eines Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter heyrathet, ist an obgemeldete zwey Muth-Jahre nicht gebunden, sondern kan Meister werden, wenn er will, er darf auch zum Meisterstücke nur ein paar Strümpfe und ein Manns-Paret machen, auch vor das Walcken und Meister-Essen nur die Helffte bezahlen. Wenn nun dieses alles geschehen, werden in Gegenwart des Ortes Obrigkeit die Meisterstücke besehen, die daran befindlichen Mängel mit Gelde bestraffet, und hierauf das Meister-Recht ertheilet. Den Strumpfwürckern und Strickern zum Besten soll, in denen Chur-Sächsischen Landen die Pfarr- Bürger- Müller- Schäfer- Bauer Bündel-Wolle nicht ausserhalb Landes, sondern im Lande auf öffentlichem Marckte verkaufft werden. Mandat 1718. Erläut. 1718. Poenal-Mandat 1720. Die Strumpfwürcker, haben den Tuchmachern mit Wollkämmen, Krämpeln, Cardätschen und Reissen Eintrag gethan, worüber sie mit ihnen in Streit gerathen, daher im Jahre 1675 den 7 Januar zu Weimar neue Artickel verfasset worden, welche in Beiers Tractate de jure prohib. nachzusehen.

Strumpf-Würcker, siehe Strumpf-Stricker.

STRUMSTRUM, ist bey den Indianern ein der Cither etwas gleichendes Instrument, so sie in den Kirchen brauchen. Die meisten sind aus einem grossen mitten von einander geschnittenen Kürbis gemacht, worüber sie ein dünnes Bret feste anbinden, und über solchen Bauch des Instruments Saiten ziehen. Besiehe Dampiers Reise-Beschr. P. I. c. 5.

STRUMULI, eine Art von Stockfischen, welche um der Insel Scardia gefangen werden, und die die Einwohnrr derselben mit diesen Nahmen belegen Irenic. Exeg. Hist. Germ. p. 360.

Strunck, siehe Stamm, im XXXIX Bande, p. 1059.

Strunck, wird bey dem Kohlkraut und dergleichen grüne Waare der Stengel genannt, der aus der Wurtzel hervor getrieben, die Blätter entweder geschlossen oder einzeln ausgebreitet zeuget, und demnach bey diesen Pflantzen eben dasjenige abgiebt, was bey einem Baume der Stamm bedeutet, weil in dessen Kerne eben so wie in diesem der Nahrungs-Safft in die Höhe steiget, und der Blätter Wachsthum befördert. Ausser diesem aber haben sie zuletzt auch noch diesem Nutzen, daß wenn die Häupter davon abgeschnitten, und sie gäntzlich abgeblattet, selbige entweder zur Düngung des Ackers angewendet, oder bey Zeiten ausgeraufft, an der Sonne getrocknet, und Winterszeit statt des Holtzes im Ofen verbreñet werden können. Diejenigen Stücken Strünke, welche bey Einlegung des Sauerkrauts, oder sonst bey dessen Zubereitung in der Küche aus den Häuptern geschnitten werden, geben den Schweinen, Gänsen und dergleichen Vieh eine gute Nahrung, wiewohl nicht zu läugnen, daß Gänse, die mit dergleichen kleingestampfften Futter gemästet worden, leichte darnach schmecken, und daher nicht einem ieden anständig seyn.

Strunck (Delphin) gebohren im Jahr 1601. wurde anfänglich in Braunschweig an der St. Martins-Kirche Organist, allwo er sechzig Jahr in Diensten gestanden, nachdem ihm E. E. Rath nach und nach fünff Orgeln anvertrauet, die er durch seinen jüngsten Sohn, Tochter und zwey Scholaren verwalten lassen, und starb im Jahr 1694. Er hat viel Orgelstücke componiret, und insonderheit die Orgel so wohl tractiret, daß er dadurch nicht allein viele Scholaren aus fremden Ländern an sich gezogen, sondern daß auch Ihro Durchl. Hertzog Rudolph August, da sie noch Erb-Printz gewesen öffters von Wolffenbüttel nach Braunschweig hinüber gereiset, um das Vesperspielen Sonnabends anzuhören.

Strunck (Nicolaus) ist ein Musicus gewesen, und im Jahr 1700 den 20 Sept. gestorben.

Strunck (Nicolaus Adam) der älteste Sohn des Delphin Strunck, wurde anfänglich zu Hannover, bey Hertzog Johann Friedrichen, und nachgehends bey Hertzog Ernst Augusten, Violinist, gieng mit diesem nach Italien, und hatte daselbst zu Rom mit Corelli folgende Begebenheit: Daß, als dieser ihm befraget: Ob er ein Musicus sey, und er geantwortet: ja, er spiele das Clavier, und wolle er ihm zur Violine accompagniren; als dieses geschehen, und er weiter befraget worden: Ob er gar nichts auf der Violin spiele? Weil er ein so grosser Meister auf dem Claviere sey; und er solches folgender gestalt beantwortet: ja, so etwas, auch hierauf etwas schlecht sich hören lassen, und Corelli gesprochen: Er habe einen ziemlichen Strich, und sey es Schade, daß er sich nicht ferner exercire; er so denn mit verstimmter Violine dergestalt gespielet, daß Corelli in diese Worte ausgebrochen: Herr, ich werde hier der Ertzengel (Arcangelo) genennet, ihr aber möget wohl der Ertzteufel darauf heissen: Ist hernach eine geraume Zeit am Chur-Sächsischen Hofe Vicecapellmeister, vom 1692sten Jahre aber bis ins 1696 Jahr, in welchen er dimittiret worden, als würcklicher Capellmeister gestanden, und hat hierauf die Opern in Leipzig componiret. Folgende zu Hamburg aufgeführte Opern hat er auch in die Musick gebracht, als im Jahr 1678 den steigenden und fallenden Sesanum; im Jahr 1680 die Esther; Doris; Cecrops Töchter; und die Alceste; im Jahr 1683 den Theseus; die Semiramis; und Floretto. Besiehe Mattheſons Musical. Patrioten, p. 177. u. f. Er hat sich zu zweyen mahlen am Kayserl. Hofe auf dem Clavier und Violin hören lassen, und zwey goldene Ketten zum Präsent bekommen. Man hat nebst andern Clavierstücken, von seiner Arbeit auch ein Ricercar, so er auf seine im Jahr 1685 den 28 Aug. zu Braunschweig verstorbene Mutter, Catharinen Marien, gebohrne Stubenrauen, den 20 Dec. nur gedachten Jahres zu Venedig verfertiget. Seine musicalische Uebung auf der Violin und Violadagamba, in etlichen Sonaten über die Fest-Gesänge, ingl. etlichen Ciaconen mit zwey Violinen, bestehend, ist im Jahr 1691 zu Dreßden in länglicht Folio herausgekommen.

Strun-

**Strunckede**, eine alte Adeliche Familie im Hertzogthum Cleve hat wegen ihrer grossen Meriten bald nach Anfang dieses Jahrhunderts den freyherrlichen Character erhalten. **Hamelmann** in opere Genealogico p. 760 meldet, daß sie sich schon vor Alters mit Gräflichen Familien vermählet und den Ruhm gehabt, daß sie zur Zeit der ergangnen Reformation Luthers die Augspurgische Confeßion in der Grafschafft Marck ausbreiten helffen. **Sigismund** Freyherr von **Strunckede** und Herr zu Dornenburg, Königlich Preussischer Capitain, ward 1731 den 16 August Johanniter-Ordens-Ritter und designirter Commendator zu Lützen und Wettersheim **Johann Conrad** Freyherr von Strunckede, Königlicher Preussischer Etats-Minister, Regierungs-Präsident des Hertzogthums Cleve und der Grafschafft Marck, wie auch Curator der Universität Duisburg, wurde als Gesandter des Preußischen Hofs zum öfftern verschicket, und starb im Jenner 1742. **Gauhens** Adels-Lexicon II Th. p. 2485. **Ranffts** Geneal. Nachr. 55 Stück p. 649.

**Struno** (Bernh.) war bey Leopolds des berühmten Hertzogs von Oesterreich und Steyermarck Einweyhung des Carthäuser Klosters zu Gyrium 1209 Zeuge. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV p. 185.

**Struno** (Ulrich von) kömmt bey den 1213 von Hertzog von Oesterreich über die von Hadmarn von Chuenringen dem Kloster Zwetl geschenckten Güter, errichteten Bestätigungs-Brief, als Zeuge vor. **Ludwigs** Reliq. MST. T. IV. p. 37.

**Struntjager**, ist ein grönländischer Vogel, in der Grösse wie ein Specht, mit einem langen Schnabel, von Farbe weiß und graulicht; er hat lange Flügel, und sein Geschrey ist dem Spechte gleich. Seinen Nahmen hat er daher, weil er keinen Dreck, den andere Vögel hinter sich werfen, verläßt, sondern solchen frißt.

**Strunz** (Ernst) siehe **Strunze.**

**Strunz** oder **Strunzius** (Friedrich) ein gelehrter Philologe, gebohren den 5 Mertz 1680 zu Marienberg in Meissen, zohe 1699 nach Wittenberg, wurde 1709 Adjunctus der Philosophischen Facultät, 1715 aber Professor der Poesie daselbst, gab:

1. Historiam Bardesanis ac Bardesanistarum.
2. Disquisitiones de duobus antiquis Saxoniæ pagis Nisani ac Daleminci.
3. Rutgersii glossarium græcum mit animadversionibus Wittenb. 1719 in 8.
4. Untersuchung des Declarations-Schreibens **Martin Meelführers** wegen seines Abfalls zum Pabsthum, mit einer Vorrede D. **Wernsdorffs**, Wittenb. 1713 in 4.
5. Disp. de vera linguarum eruditione, 1707.
6. De linguis Mercurio sacris, Wittenb. 1716.
7. De Hercinia silva, ebend. 1717.
8. De Homero jure consultorum oraculo, ebend. 1717.
9. De ululatu in sacris Minervæ, ebend. 1719.
10. An religio Lutherana mater sit & nutrix tyrannidis politicæ, Wittenb. 1703.
11. De תאר דכיר / ebend. 1706.
12. De titulis Electoris Saxonis, 1713.
13. De electione ex libro collectionum Joh. Buxtorfii, 1715.
14. De opera Pœtarum inprimis latinorum ad illustrandam historiam Sax. collota, 1715.
15. De iride philosophiæ ac pœseos symbolo, 1719.
16. In illud Arati: τῆ γὰρ γένος ἐσμὲν, ebend. 1719.
17. Utrum immolatio Phrixi eadem sit ac Isaaci nec ne, ebend. 1721.
18. ἴϑλος αἷσμα καὶ ἔπιγγος αἷσμα, ebend. 1721.
19. De Niso Samsonis symbolo, Wittenberg 1724.
20. Controversiæ ex Hist. Ecclesiastica, Wittenberg 1713.
21. Epistola ad auctorem observ. II. sect. VI. biblioth. nov. recens. Hal. in qua Rutgersii glossarium a se editum enarratum est, Wittenberg 1721 in 8.
22. Orationes panegyricas.
23. Carmina.
24. Programmata, heraus, war auch im Begriff, ein Schediasma de vero usu verborum mediorum contra Kusterum drucken zu lassen, starb aber darüber den 23 April 1725 als Decanus der Philosophischen Facultät.

**Strunz** (George Ernst) siehe **Strunze.**

**Strunzberg** (**Marschall von**) Geschlecht, siehe **Marschall von Strunzberg**, im XIX Bande, p. 1749.

**Strunze** (Ernst) aus Marienberg gebürtig, ein Magister der Weltweißheit war 1723 Pastor zu Nassau, unter die Inspection Chemnitz gehörig. Von ihm ist bekannt:

1. Rechen-Buch, Leipzig 1699 in 8.
2. Kauffmanns-Börse ausländischer Müntzen, ebend. 1699 in 8.
3. Neu aufgerichtete Rechen-Schule, in 3 Classen, Species und Practick, ebend. 1717 in 8.
4. Anweisung zur kurtzen Rechnung oder welschen Practick, ebend. 1715 in 8.

**Jccanders** Geistl. Minist. von Sachsen p. 37. **Georgi** Bücher-Lexicon IV Th. p. 155.

**Strunze** (Friedrich) siehe **Strunz.**

**Strunze** (George Ernst) der Philosophie Magister war 1723 Diaconus zu Groß-Thymich unter den Ortrand-Elsterwerdischen Creyß der Grossen-Haynischen Inspection gehörig. **Jccand.** Geistl. Minist. von Sachsen p. 64.

**Strunzius**, siehe **Strunz**, und auch **Strunze.**

**Strupfen**, sind lange Rufen an den hintern und vordern Füssen der Pferde, welche so sie eralten, sehr hart zu vertreiben sind, zumahl, so man viel Artzneyen daran versucht hat. Wenn sie aber noch neu, kan man sie folgender gestalt curiren:

ren: Nehmet Schwefel, pülvert ihn aufs kleinste, als ihr könnet, mischet ihn mit geseimten Honig, und salbet das Roß damit an den Strupfen, thut hernach nichts weiter daran, bis ihm die Strupfen glatt abfallen; wollen diese Ruffen nachgehends wieder wachsen, so salbet sie wiederum, wie vor, und hütet das Roß vor Koth und Wasser. Oder nehmet einen guten Theil Weitzenmehl, kochet es mit Wasser zu einem dicken Brey, zerlasset hernach halb so viel Pechhartz, mischet es mit dem Brey wohl durch einander, daß es ein Pflaster werde, streichet es auf ein wöllen Tuch, und leget es also warm auf die Strupfen, lasset es drey Tage darauf liegen, und ziehet hernach das Tuch geschwind hinweg, so bleiben die Ruffen an dem Tuche hangen, waschet alsdenn den Schaden mit warmer Lauge, und salbet, wenn er trocken worden, den Ort mit durch einander gemengten Nußöl und Eyerklar. Oder nehmet ein Maas-Honig, und so viel Gänsekoth, siedet es durch einander in einen neuen Topf, schmieret das Pferd damit, bindet es ihm ein in einen Lappen, thut das dreymahl hinter einander, so wird es gesund. Oder nehmet alt Schmeer, Spangrün; Schwefel, Baumöl und Ruß, zerstosset alles zusammen, thut es in einen neuen Topf, und salbet die Strupfen damit. Vor die Strupfen, Rappen und Maucken insgemein, nehmet sechs Loth Schwefel, drey Loth Vitriol, stosset jedes besonders zu Pulver, nehmet alsdenn ein Pfund Rheinborger Schmeer, zerlassets und giessets auf kalt Wasser, thut darzu drey Loth Lohröl, sechs Loth gestossenen Canarizucker, und vier oder fünf Löffel voll Honig, Wachs so viel als ein Hünerey, rühret es unter einander, und schmieret es damit.

**Strupflattich**, siehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

**Strupp** (Joachim) ein Medicus von Gelnhausen, lebte zu Ausgang des 16ten Jahrhunderts, schrieb:

1. Sitopotiamatechnica, sive de modo panem & potum ex variis rebus præparandi, Franckfurt 1574 in 4.
2. De Peste.
3. Consensus celeberrimorum medicorum & philosophorum super exoticis aliquot medicamentis, Franckf. 1574 in 4.

Fabricii Bibliographia antiquaria, p. 586. **Kestners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon p. 817.

**Strupp oder Struppius** (Johann) der Rechten Doctor und Cantzler zu Giessen, befand sich im Jahr 1611 nach dem Marggraf Christian zu Brandenburg und Landgraf Ludwig zu Hessen durch ihre beyderseitige Interposition in der Jülichischen Sache so viel erhalten, daß zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen, und dem Churfürsten von Brandenburg, den 4 Hornung gedachten Jahres zum Termin und gütlichen Handlung, wie und welcher gestalt das Hauß Sachsen in realem communionem possessionis der Jülichischen Lande mit einzunehmen, nach Jüterbock angesetzet und beliebet worden, auf Heßischer Seite daselbst. **Müllers** Sächsische Jahrbücher, p. 259.

STRUPPA, oder *Stropha*, hieß bey denen Römern der Ruder-Ring. **Melissantes** Römische Haushaltungs- und Calender-Kunst, p 290.

**Struppen**, ein Chur-Sächsisch Dorff bey Wehlen im Meißnischen Creise.

**Struppina**, Stadt, siehe **Stroppen.**

**Struppius** (Joachim) siehe **Strupp.**

**Struppius** (Johann) siehe **Strupp.**

**Struse**, Rußisch **Struali**, Holl. **Struyth**, Lat. *Navis Russica*, *Navigium Russicum*, eine gewisse Art Rußischer Schiffe, oder grosser Fahrzeuge, in Form einer grossen Schüte, sind sehr comode gebauet, und mit Stücken, ziemlichen Logiamentern, Fenstern, Tischen, Bäncken und Betten versehen; haben hinten eine Steuer wohl 6 Faden lang, und die Ruderer sitzen im Vorder-Theile unter einem Verdeck, daß sie auch im stärcksten Regen nicht naß werden können, und wenn das Fahr-Zeug auf eine Sandbanck zu sitzen kömmt, dasselbe mit Stangen fort stossen, oder von unten aufheben. Die Russen bedienen sich derselben auf dem Wolga-Strohm zum Kauff-Handel, oder bey Kriegs-Zeiten zu Ueberführung der Soldaten und des Proviants.

**Struß**, war ein Ungarischer von Adel, und 1589 das Haupt von zweyhundert Edelleuten, welche sich wieder die Tartarn, die damahls in Podolien einfielen, beschützen wolten. Allein sie brauchten schlechte Fürsichtigkeit, und setzten mit besagten Struß, welcher von Wein erhitzt gewesen seyn soll, unter die Feinde, wurden also wie leicht zu glauben, insgesammt in Stücken zerhauen, dem Struß aber, als einem hefftigen Feind der Tartarn und der sich vielmahls trefflich wohl wieder sie gehalten, schnitt man das Hertz aus dem Leibe heraus. **Lewenklaw** Türckische Chronicke p. 146 u. ff.

**Struß** (Arnold von) kömmt in einem Vortrags-Brief des Probsts des Klosters Neuwerck zu Halle wegen eines Guts in Oberwisse, im Jahr 1312 als Zeuge vor. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. V. p. 245.

**Strute**, Dorff, siehe **Strotha.**

**Struten**, Steuer-Ruder, siehe **Stieren.**

**Strutere**, so viel als Strauch-Diebe, siehe **Ströter.**

**Struterey**, soviel als Strauch-Dieberey, siehe **Ströter.**

**Struth**, ein Dorff auf dem Eichsfelde, zwey Stunden von Mühlhausen in Thüringen.

**Struth**, ein Schrifftsäßiges Gut im Churfürstenthum Sachsen ins Amt Weyda gehörig. **Wabsts** Churfürst. Sachsen Beylag. p. 104.

STRUTHIA, eine Stadt nach des **Stephani** Bericht auf den Bergen von Lycaonien. **Baudrands** Lexic. Geogr. p. 219.

STRUTHIA COTONEA, SIVE MAJORA, *Com.* Ep. siehe **Quittenstrauch**, im XXX Bande, p. 401.

STRUTHIO, siehe **Straußvogel.**

STRUTHIOCAMELUS, siehe **Straußvogel.**

STRU-

STRUTHION, *Cord.* Hist. siehe *Imperatorio* im XIV Bande, p. 596.

STRUTHIONUM OVUM, siehe Strauseney.

STRUTHIUM, siehe Seifenkraut, im XXXVI Bande, p. 1501.

STRUTHIUM, *Fuchs.* siehe Seifenkraut, im XXXVI Bande, p. 1501.

**Struthius** (Joseph) zu Posen in Pohlen 1510 gebohren, war Doctor der Philosophie und Medicin, und lehrte zu Padua als Professor die Artzneykunst; gieng aber von da wiederum zurück nach Pohlen, trat bey dem damahligen Konige, **Sigismund August**, als Leib-Artzt in Dienste, war sehr gereiset, in der prognosi morborum sehr geübt, und starb in seiner Geburts-Stadt 1568 im 58 Jahre seines Alter. Er suchte die Lehre von dem Pulse, die seit **Galeni** Zeiten fast gantz und gar in Vergessenheit gerathen, wieder bekannt zu machen. Seine Schrifften sind:

1. Libri V de arte sphygmica seu pulsuum doctrina supra MCC annos perdita & desiderata, Basel 1602 in 8. Er wurde durch diesen Tractat so berühmt, daß von gedachtem Buche bey 800 Exemplare auf einem Tag zu Padua verkaufft worden.
2. Phlebotomia.
3. Libellus de sale.
4. De pulsibus morbi Gallici, so in dem opere de morbo Gallico mit zu finden ist.

Er übersetzte auch des **Hippocrates** Bücher und Paul Arginetä Schrifften ausm Griechischen ins Lateinische. **Saravolscii** Scriptor Polon. centur. **Papadopoli** hist. Gymnas. Patav. T. II. p. 219. **Stollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 564 u. f. **Conring** introd. in art. med. p. 216.

**Struthof**, ein Bauerhof unter das Amt Lichtenau der Stadt Nürnberg gehörig. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 84.

STRUTHOPHAGI, Volck, siehe *Strutophagi.*

STRUTHOPODES, sollen Leute in Indien seyn, die Füsse einer Ellen lang, deren Weiber aber desto kleinere haben. Davon **Plinius** in der Natur-Geschichte im 7 Buch 2 Cap. Meldung thut. Wiewohl dieser alles ohne Grund hingeschrieben, was er bey denen alten Fabel-Schreibern gefunden. **Falckensteins** Analecta Nordgaviensia I Th. p. 36.

STRUTHUNTUM, ein Vorgebürge in der Landschafft Argia, auf der Halb-Insel Peloponnesus, dessen **Pausanias** gedencket. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 219.

STRUTHYUM, eine See im gelobten Lande, an welcher von denen Römern, als sie im ersten Jahrhundert Jerusalem belagerten, eine Schantze aufgeworffen wurde. Davon in des Josephi Wercken im II Theil p. 165 nachzulesen ist.

**Strutius** (Joseph) siehe **Struthius.**

STRUTOPHAGI, *Struthophagi*, Griechisch Στρουθοφάγοι oder Στρουθοφάγοι, waren Ethiopische Völcker, welche denen zwischen dem Fluß Astapodem und dem Berge Garbatum gelegenen Pichinern gegen Abend wohneten, und sollen haben nichts als Sperlinge gegessen. Ueberdis sollen sich in ihrer Gegend Vögel aufgehalten haben, welche so groß als Hirsche gewesen, und wegen ihrer Grösse nicht fliegen können. Gedachte Strutophagi, haben, wie **Agartharchides**, gedencket, mit denen Simmiern, die gleichfalls Ethiopische Völcker waren, und die die Hörner der wilden Ziegen an statt der Waffen gebrauchten, Kriege geführet. **Baudrands** Lexic. Geogr. IX Th. p. 218. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui T. II. p. 691 u. ff.

**Strutt**, ein Engelländer, schrieb 1730 in seiner Sprache eine Vertheidigung des Systematis Herrn Clarks von der natürlichen Freyheit wieder drey Briefe eines Gelehrten zu Cambridge von der Nothwendigkeit, und zugleich auch einige Anmerckungen über ein Capitel in Herrn Lockens Buche vom menschlichen Verstande. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** p. 641 und 658.

**Strutunte**, der alte Nahme des heutigen Vorgebürges Spireo. Siehe Spireo im XXXIX Bande, p. 105.

**Strutynsky**, wurde 1737 Castellan von Liefland.

**Strutz** (Christoph) war 1584 Landschreiber im Hertzogthum Steyermarck und Kayserlicher Rath, und wurde im gedachten Jahr durch ihn zwischen der Stadt Steyer und den Kloster Gersten ein endlicher Vertrag in der Burgfried und Zehend-Sache getroffen, welche Handlung seit 1523 über die 60 Jahre vor der Nieder-Oesterreichischen Regierung Rechts anhängig gewesen. **Preuenhübers** Annales Styrenses p. 302.

**Strutzen**, siehe **Strotzen.**

**Strutzky**, oder **Strytzky**, diese freyherrliche Familie zählet **Sinapius** unter die ansehnlichste in Schlesien, und meynet, daß weil sie im Wapen einen gelb gekleideten Mann im Pohlnischen langen Habit, auf der Achsel eine Helleparte tragend, führet, sie pohlnischer Ankunfft sey. **Lucä** in seiner Schlesischen Chronicke p. 1035 führet 1499. **Dionysius** Freyherrn von **Stratzky**, (nach **Sinapius** soll er **Strutzky** heissen) als Landes-Hauptmann des Fürstenthums Glogau unter dem Printzen Sigismundus aus Pohlen an. Beyde Scribenten melden nicht, ob diese Familie annoch florire.

**Struv** (Burchhard Gotthelff) siehe **Struve.**

**Struv** (Carl Detloff) siehe **Struve.**

**Struv** (Ernst Gotthold) siehe **Struve.**

**Struv** (Friedrich Christian) siehe **Struve** (Ernst Gotthold) der ältere.

Struv (Friedrich Gottlieb) siehe Struve.

Struv (George Adam) siehe Struve.

Struv (George Gottl.) schrieb de jure torculorum, Straßburg 1688 in 4.

Struv (Johann (August) siehe Struve.

Struv (Johann Caspar) Fürstlicher Hof-Prediger zu Braunschweig, schrieb:

1. De presbyteris duplici honore dignis, Helmstädt 1717 in 4.
2. Vier heilige Reden, über 4 Sonntags-Evangelia Wolffenbüttel 1735 in 8.
3. Kurtze Wiederhohlung der über die Sonn- und Fest-Tags Evangelien auf ein Jahr gehaltnen Predigten, Braunschweig, 1735 in 8.
4. Vier Buß-Reden über so viel Biblische Texte Helmst. 1735 in 8.

Meißners Catal. II Theil. Unschuldige Nachrichten, 1735 p. 245. Rüdigers Catal.

Struv (Johann Christoph) siehe Struve.

Struv (Johann Julius) siehe Struve.

Struv (Johann Martin) siehe Struve.

Struv (Johann Wilhelm) siehe Struve.

Struv (Nicolaus Benjamin) siehe Struve.

Struv (Samuel) siehe Struve.

Struva, Göttin, siehe Strisa.

Struve (Burchard Gotthelff) Hoch-Fürstlich-Sächsischer gemeinschafftlicher, wie auch Marggräflich-Brandenburgisch-Culmbachischer Historiographus, ordentlicher Professor der Rechte und Historie zu Jena. Dieser berühmte Polyhistor ist zu Weimar 1671 den 26 May gebohren. Sein Vater war der grosse und fromme Rechtsgelehrte George Adam Struve, von welchem ein besonderer Artickel folget. Die Mutter war Susanna, eine Tochter Burchard Berlichs, Churfürstlich-Sächsischen Raths und Geheimen Secretarii: eine Frau, die ihre Kinder klüglich und glücklich erzogen, und schon längst in die Zahl des gelehrten Frauenzimmers gesetzt worden. Siehe den Artickel: Struvin (Susanna). Eben, als sie ihn unter dem Hertzen trug, arbeitete sie an den Betrachtungen über die Sonntags-Evangelia, welche 1671 unter dem Titel der geistlichen Andachts-Perl, zu Weimar gedruckt worden: und wenig Stunden vor ihrer Entbindung hatte sie noch die Correctur der letzten gedruckten Blätter verrichtet. Von beyden Eltern war ihm also die Liebe des Guten und die Lust zu den Wissenschafften gleichsam angeerbet, darzu er auch von Natur eine gute Fähigkeit hatte. Als sein Vater 1673 zu Jena das Ordinariat der Juristen-Facultät angetreten, fehlte es nicht an geschickten Leuten, durch deren Aufsicht seiner Munterkeit Schrancken gesetzet, und durch deren Unterweisung der Grund der Wissenschafften und des Christenthums in ihn geleget ward. In seinem neunten Jahre bekam er nebst seinem Bruder, der 4 Jahr älter war, den damahligen Adjunct. der Philosophischen Facultät Johann Fr. Dürren zum Lehrmeister: dessen Anfangs nöthigfallende und bewiesene Schärfe er hernach öffentlich gerühmet hat. Er legte also einen guten Grund in der Lateinischen und Griechischen Sprache, und muste durch allerley Reden, die er in Gegenwart einiger dazu erbetener Gelehrten hielt, Proben seines Fleisses ablegen. So gut ihm aber dieses und sein übriges Studiren von statten gieng, so wenig wolte es ihm mit der Poesie gelingen. Denn die Poetischen Erdichtungen und Einfälle waren kein Werck vor sein Gemüthe, und so offt er Verse machen solte, ergrif er die Feder mit Verdruß. Im Jahr 1684 ward er nach Zeitz gebracht, da er noch nicht 13 Jahr alt war. Sein Vater übergab ihn daselbst dem berühmten Christoph Cellarius, der ihn zu sich ins Haus und an Tisch nahm. Doch war durch diese Vorsicht der Gefahr der Verführung nicht gleich genugsam vorgebauet. Denn er fand daselbst wilde Leute, die Trincken und Spielen dem Studiren vorzogen. Hie fehlte es wenig, daß er nicht in gleiches Verderben gerathen wäre. Seine Mutter fand nöthig, deswegen selbst nach Zeitz zu kommen. Durch deren und des Cellarius nachdrückliche Vorstellungen ward er noch bey Zeiten wieder auf einen bessern Weg gebracht. Auf des Cellarius Wort wandte er Tag und Nacht ungemeinen Fleiß auf die bewährten Schrifften alter Römer, sonderlich moralische und historische, als wozu er die meiste Neigung hatte, wenn zumahl die letztern mit klugen und im Leben brauchbaren Anmerckungen geschmücket waren. Sonderlich laß er den Seneca, Livius und Tacitus fleissig. Zwar war ihm vieles darinn zu hoch, er trug es aber dem ohngeachtet in seine Excerpten-Bücher. Cellarius sahe dieses mit Freuden, nahm ihn also offt besonders zu sich, und ließ ihn an des Fabers Lexico, welches er eben damahls vermehrte und verbesserte, mit Hand anlegen. Alle Tage wandte er etliche Stunden auf diese Arbeit, welche zwar viel Mühe, aber auch vielen Nutzen brachte, zumahl da er dabey aus des Cellarius Reden allerley erlernte. Die Lust darzu ward bey ihm immer grösser, jemehr er sich darinnen übte, so, daß er auch die Schul-Stunden, welche er meynte entbehren zu können, aufgab, um dieses desto besser abzuwarten. Die Lust Sammlungen zu machen, und Bücher zu schreiben fand sich also gar zeitig bey ihm ein. Gleichwie er solcher Gestalt die lateinische Sprache fast mit gar zu grossem Eifer trieb, also erlernte er doch auch dabey zugleich die Geographie und Historie, zumahl die Alte: und wandte einige Zeit auf die Alterthümer und Griechische Sprache. Hierdurch erwarb er sich die völlige Gunst des Cellarius, der ihm auch daher in seinen Programmaten grosse Lobsprüche beylegte, als er sich viermahl mit öffentlichen Reden hören ließ. Cellar. Orat. & Progr. n. 44. 55. 58. 60. Im Jahr 1687 fieng er zu Jena, da er noch nicht 16 Jahr alt war, seine Academischen Studien an. Sein erstes Collegium hörete er bey J. Jac. Müllern über die Politick, in den übrigen Theilen der Philosophie hielt er sich zu dem berühmten Joh. Andr. Schmidten, in den Alterthümern und in der Historie des Deutschen Reichs zu George Schubarten. Seine meiste Lust hatte er an denen freyen Künsten, da er aber höhern Wissenschafften gewidmet war, ließ ers auch darinn an seinem Fleisse nicht fehlen. Zuerst gieng er ohne Anführer die Institutiones durch.

Hier-

Hierauf fieng er an, D. Hartungen zu hören, weil ihm aber derselbe nicht nach seinem Geschmack war, verließ er ihn, und wagte sich nochmahls allein an die Institutiones, bediente sich dabey des Mynsingers und des Vinnius, und lernte solcher Gestalt die Anfangs-Gründe der Rechte, ohne mündliche Unterweisung anderer. Nachmahls nahm er seines Vaters Jurisprudentiam vor, und suchte sonderlich in demjenigen guten Grund zu legen, was vor Gerichte seinen Nutzen hat. Als er hiermit fertig, gieng er zu den Pandecten, und gebrauchte sonderlich das Syntagma seines Vaters. Diese Sachen waren gar nicht vor seine Gemüths-Art, und kamen ihm viel zu trocken vor. Weil er aber sehr zum Ehrgeitz geneigt war, munterte ihn das bekannte: Dat Justinianus honores immer weiter auf. Solcher Gestalt wandte er grosse Mühe an, las, schlug nach, meditirte, und befragte sich selbst; kurtz, er ward ein guter αὐτοδίδακτος. Er disputirte hierauf bey Peter Müllern die Exercit. Jur. Civ. Schobbelianas durch, und setzte selbst eine Disputation von den Thurnier-Spielen auf. Er wandte auf dieselbe viele Mühe, dennoch aber fand der vortrefliche George Schubart, unter dessen Vorsitz sie 1689 gehalten wurde, vieles darinn zu verbessern. In eben dem Jahr hielt er noch eine unter seinem Vater, verfügte sich aber bald darauf von Jena nach Helmstädt, trieb daselbst ferner die Frantzösische Sprache, auf welche er sich in Jena bereits mit grossem Fleiß geleget hatte, hörte Heinrich Meibom und Georg Engelbrechten und brachte solcher Gestalt daselbst fast ein Jahr zu. Von da wandte er sich nach Franckfurt an der Oder, woselbst er sich am meisten zu dem grossen Samuel Strycken hielt, nächst dem er auch Peter Schultzen hörete. Nachdem Stryck nach Wittenberg beruffen worden, so gieng er nach Jena zurück. Mit dem Anfange des 1691 Jahrs begab er sich nach Halle, in der Absicht, in denen Gerichts-Händeln sich mehr zu üben, und derselben mehr kundig zu werden. Der Präsident von Jena verschaffte ihm auch genugsame Gelegenheit darzu. Allein er fand kein Belieben an diesen Sachen, theils, weil er andere Wissenschafften liebte, theils weil das Hof-Leben seiner Ruhm-Begierde mehr Reitzungen vorstellete. Er verließ also bald nach Ostern Halle, und folgete seinem ältesten Bruder, der ihn nach Holland berief. Dieser hatte sich der Chymie gantz und gar ergeben, und hielt sich auf verschiedener hoher Personen Kosten in Holland auf, um seine Erfahrung darinn immer höher zu bringen. Auf solcher Reise hatte er das Glück, den Gothischen und Casselischen Hof zu sehen. In Holland aber machte er sich insbesondere mit dem Vitriarius und Gräven bekannt. Sein Bruder kehrte bald hernach nach Deutschland zurück, und er besuchte die dortigen Academien und vornehmsten Städte. Seine grosse Jugend aber machte, daß er sich nur bey den in die Augen fallenden Dingen aufhielt, und um die innere Beschaffenheit des Staats, der Gelehrsamkeit und des Landes sich wenig bekümmerte. Auf Veranlassung seines Bruders reisete er nach Cassel, und von da nach dem Haag zurück. Seine vornehmste Absicht war damahls allerhand rare Bücher aufzusuchen, deswegen er denen öffentlichen Auctionen fleißig beywohnete, und sich einen grossen Bücher-Vorrath sammlete: der aber hernach bey seines Bruders Unglück wieder verlohren gieng. Er war willens, auch Engelland und die Spanischen Niederlande zu besuchen, allein eine heftige über 4 Monate anhaltende Kranckheit verhinderte ihn daran. Doch war dieselbe die erste Gelegenheit, welche sein Hertz von den Eitelkeiten näher zu Gott lenckte. Er gieng also im Februar 1692 da er noch nicht gantz wieder hergestellet war, wieder nach Deutschland, und nachdem er seinen Bruder, der sich damahls zu Brambach am Rhein aufhielt, gesprochen, vollends nach Jena, seine Eltern zu sehen, und zu besuchen. Kaum war er da einige Wochen gewesen, so fand sich eine Gelegenheit, auch Schweden zu besehen. Denn der Graf Hastfer, damahliger Gouverneur von Liefland, that ihm das Versprechen, ihn mit sich dahin zu nehmen, woselbst er allerhand Alterthümer würde sehen können, auf deren Untersuchung er sich bisher mit allem Fleiß geleget hatte. Er sahe bey dieser Gelegenheit Hamburg, die dasige Bibliotheck zu St. Johannis, und andere Merckwürdigkeiten. Was er etwa sonderliches fand, vornehmlich in Müntz-Sachen, das pflegte er fleißig aufzuschreiben. Denn er trieb damahls die Müntz-Wissenschafft fleißig, damit er die ihm vorkommende Cabinetter nicht als ein stummer Mensch ferner ansehen dürffte, wie er bisher thun müssen. Zu Hamburg erwartete er den Grafen, welcher sich in Holland aufhielt, weil er aber zu lange ausblieb, so schien es, als wenn es ihm nicht beschert sey, Schweden zu besehen. Er gieng daher auf Veranlassung seines Bruders nach Wetzlar. Daselbst fiel er Anfangs auf starcke Besuchung der Gesellschafften und die Liebe zu guten Tagen, plötzlich aber wieder in eine hefftige Kranckheit, von welcher man muthmassete, daß sie von beygebrachtem Gifte herrühre, kaum war er genesen, so erhielt er die betrübte Nachricht, daß sein Vater gestorben, weswegen er denn zu Anfang des 1693 Jahrs nach Jena zu den Seinigen reisete. Er gieng hierauf wieder zu seinem Bruder, welcher stets in der Chymie fort arbeitete, ja auch ihn selbst mit darein verwickelte, indem er ihm einst in seiner Abwesenheit seine Verrichtungen auftrug. Als er sich im folgenden Jahre am Meinungischen und Arnstädtischen Hofe aufhielt, leistete er ihm auch da Gesellschafft. Allein die unglücklichen Schicksale desselben setzten ihn in solche Umstände, daß er beynahe zu Meinungen auch wäre in Verhaft genommen worden, ob er gleich an den Händeln seines Bruders keinen Theil hatte. Doch war die Liebe zu seinem Bruder so groß, daß er alles was er hatte, die gantze väterliche Erbschafft, seine Bücher und kostbare Kleider zu dessen Befreyung anwandte. Da er also von aller menschlichen Hülfe entblösset war, so blieb ihm keine andere Zuflucht, als bey dem Höchsten übrig. Als er unterdessen zu Meinungen verweilete, ward er mit dem sogenannten Baron Starck, der mit seinem Bruder zugleich das Laboriren verrichtet, mehr bekannt. Dieser war damahls etwa 50 Jahr alt, hatte fast gantz Europa gesehen, verstand die meisten orientalischen und occidentalischen Sprachen, und hatte sich in allen Orten der Gelehrsamkeit umgesehen. Der unterrichtete ihn zum Zeit-Vertreib in der Hebräi-

schen Sprache. Er las also fleißig die Bibel, jedoch nur Anfangs in der Absicht, die Hebräische Sprache desto besser zu lernen. Gott aber lenckte es dahin, daß er bey dieser Gelegenheit eine bessere Erkenntniß in Göttlichen Dingen fassete, und also immer mehr Nutzen aus solcher Bemühung hatte, jemehr er dieselbe nachmahls in Jena fortsetzte. Die widrigen Schicksale, welche ihm begegneten, machten zugleich einen tiefen Eindruck in seinem Gemüthe. Er erkannte, daß er bisher sich in die Welt zu sehr vertieft. Hergegen war nunmehr seine einzige Begierde, Gott, und sich selbst zu erkennen. Er verfiel in dieser Verfassung aber auf allzuweit gehende und unnöthige Dinge. Es fiel bey ihm damahls nicht nur die ausschweifende Liebe zu den Büchern hin, sondern er hassete gar alle Wissenschafften, auch die, so ihm sonst die liebsten gewesen. Dabey hatte er manchen schweren Kampf mit sich selbst, und mit andern, die sich in seinen Zustand und in die Veränderung eines sonst so aufgeweckt gewesenen Menschen nicht finden konnten. Er las indessen die Schrifft, sonderlich das Neue Testament unermüdet fort; andere Bücher las er wenig oder fast gar nicht, ausgenommen **Johann Arndten**, und den **Taulerus**, die er täglich in Händen hatte. Er wäre aber, indem er sich von dem einen Abwege entfernen wolte, bey nahe auf einen andern und aus der Mittel-Strasse verfallen, denn es fehlte nicht viel, daß er bey seiner Abkehrung von der Welt in eine Melancholie gerathen, oder, wo möglich in eine Wüste gelaufen wäre. Als er die Menge der grossen Hindernisse einsmahls erwegte welche die Welt der Gottesfurcht setzet, beschloß er, einen verborgenen Ort zu suchen; allein **Taulerus** lehrete ihn, daß „wenn auch iemand ausser der Welt leben „könnte, und in ihm selbst die Welt nicht über„wunden hätte, derselbe doch nicht vergnügt, ru„hig und glücklich seyn werde.„ Einsmahls hatte er auch den Tag über den Sorgen und betrübten Gedancken nachgehangen, als wider Vermuthen ein ihm zuvor unbekannter Knabe wider seine Gewohnheit vor seine Thüre kam, und das Lied sang: Schwing dich auf zu deinem Gott ꝛc. Hiedurch ward sein gantzes Gemüthe so aufgerichtet, daß er der Traurigkeit gute Nacht gab, und mit frölichem Aufthun seines Mundes Gott preisete. Zuweilen nahm er noch einige Chymische Operationen vor, besuchte auch seinen Bruder, der nach wieder erlangter Freyheit zu Leipzig sich aufhielt, als er aber sahe, daß derselbe noch nicht gewitziget sey, verließ er ihn bald wieder. Er blieb in solchem Zustande fast zwey Jahre, und wandte seine Zeit blos auf Gottselige Betrachtungen, dabey er jedoch seiner Mutter Angelegenheiten mit besorgete. Nach und nach kam unterdessen der Appetit zum Studiren wieder. Er fieng also wieder an, zu lesen, und das aufzuzeichnen, was ihm nöthig zu seyn schien. Nachdem er **Bielkens** gebundene Bücher in Ordnung gebracht hatte, verließ der Jenische Bibliothecarius **Cummer** diese Welt. Er hielt also um dessen Stelle an. Nun war es zwar schon zu spät, und die Academie hatte schon andere dem Hertzogen darzu vorgeschlagen; jedoch sie that aus besonderer Zuneigung gegen ihn etwas ausserordentliches, und schlug ihn gantz allein noch vor. Er erhielt auch solches Bibliothecariat mit dem Ende des 1697 Jahres: Die Bibliotheck fand er in vieler Verwirrung, brachte sie aber in gute Ordnung, und verfertigte mit vieler Mühe andere und bessere Verzeichnisse. Als er nunmehr von neuem alle seine Zeit in den Büchern zu brachte, nahm seine Gelehrsamkeit täglich zu. Damit er nun auch andern damit nützen möchte, so erklärte er nicht nur seinen jüngsten Brüdern die Physick nach **Helmons** Grund-Sätzen, sondern brachte auch andern die Griechische Sprache und die Alterthümer bey. So gut **Schubart** mit dem letztern zu frieden war, so wenig war er es damit, daß **Struve** auf anderer Verlangen die Deutsche Historie las. Denn er meynte, daß ihm dieses allein zukomme, ohngeachtet er mit Juristischen Collegien genug zu thun hatte, und **Struve** alle Mühe anwandte, um ihn zu besänftigen. Da nun seine Zuhörer immer mehrere wurden, und es schien, als ob er dem Academischen Leben gewidmet sey, nahm er zu Halle 1702 die Academischen Würden an, dabey ihm den auf **Stryckens** und des **Cellarius** Vorspruch nicht wenig erlassen ward. Die Jenische Academie nahm es Anfangs nicht zum besten auf daß er sich bey seiner Promotion an einen andern Ort gewandt. Doch nahm ihn endlich die Juristen-Facultät, als er die Ursachen, die ihn darzu bewogen, entdecket, in die Zahl der ihrigen (in numerum nostrorum, wie man dort zu sagen pfleget) umsonst auf. Die Philosophische Facultät folgte zwar darauf nach, doch muste er ihr mehr Geld erlegen, als sonst gebräuchlich ist. Hierauf fuhr er in seinem Fleisse immer weiter fort, und brachte es fürnehmlich in allen Arten der Historie auch der Kirchen- und Gelehrten-Historie immer höher. Im Jahr 1704 folgte er dem verstorbenen **Schubart** in der Profeßion der Historie. Er bezeugte dabey soviel Treue, Geschicklichkeit und Fleiß, daß die Zahl seiner Zuhörer, die Grösse seines Ruhms und sein Glück zusehens immer höher stiegen. Als er 1712 auf eine andere Universität berufen ward, wolten ihn die Sächsischen Hertzoge so wenig fahren lassen, daß sie ihn vielmehr durch neue Gnaden-Bezeugungen in Jena zu bleiben bewegten: Er ward also damahls Sachsen-Weimarischer Rath Historiographus des Ernestinischen Hauses, und ausserordentlicher Professor der Rechte. Im Jahr 1717 ward er von dem damahligen Marggrafen von Bareuth **George Wilhelm** zu seinem würcklichen Hof-Rath ernannt, dergestalt, daß er zwar in Jena bey seiner Profeßion bleiben, doch aber jährlich zwey Reisen nach Bareuth thun, die hohen Gerechtsamen des Brandenburgischen Hauses in ein Paar Disputationen ausführen, und davor ein ordentlich Gnaden-Geld genüssen solte. Im Jahr 1730 wurde er Hof-Rath des Hoch-Fürstlichen Sammt-Hauses Sachsen und Professor des Staats- und Lehn-Rechts. Vor seinem Tode welcher den 28 May 1738 erfolgte, war er der Philosophischen Facultät Senior und der gantzen Academie Sub-Senior. Daß es ihm in seinem Leben an Trübsalen nicht gefehlet, ist bereits aus dem erzehlten abzunehmen; er hat aber auch sonst allerley Kranckheiten, Widerwärtigkeiten, Verfolgungen und betrübte Todes-Fälle erfahren müssen. Wie er denn z. E. das Absterben seiner Mutter sich

dergestalt zu Gemüthe zog, daß er darüber in ein hitziges Fieber verfiel. Zweymahl ist er in den Wittwen-Stand gesetzet worden, das erste mahl ward ihm 1706 **Anna Elisabeth**, eine eintzige Tochter **Caspar Bertrams**, beyder Rechten Licentiatens und Pfänners in Halle; das andere mahl **Anna Elisabeth Stendern** aus Naumburg entrissen. Darauf hat er sich 1723 zum dritten mahl verheyrathet mit **Maria Sophia** gebohrnen **Hansen**, des bekannten Quedlinburgischen Superintendentens D. **Ernst Friedrich Kettners**, hinterbliebenen Wittwe. Er gleichet nicht nur in seinen Sitten, sondern auch in seinem Gesichte seinem Vater überaus sehr, wie **Acker** in Opusc. Eloqu. Fasc. II. p. 8 meldet. Von seinem Vater hat er die Liebe zum Gebet, zur Gerechtigkeit und Frömmigkeit gleichsam geerbet, *Diar Salan.* p. 155. Er pflegte sich einer leichten Lehr-Art zu bedienen, und nicht leicht etwas vorzutragen, das er nicht aus den rechten Quellen geschöpfet, darzu ihm seine schöne Bibliotheck gute Dienste thät. Was er in der Gelehrten- und Civil, zumahl in der Deutschen Reichs-Historie geleistet, ist mehr, als zu bekannt. Doch hat er so wenig, als einiger anderer Gelehrter allen gefallen können. Und da auch bey ihm ein Tag den andern gelehret, und in den ersten Auflagen seiner Schrifften sich einige Fehler mit eingeschlichen, wie in Historischen Dingen, zumahl, wenn man die Bahn brechen muß, gar leicht geschehen kan, so hat er deswegen zuweilen scharfe Censuren erfahren müssen. Er gehöret übrigens unter die frommen und der Theologie kundigen Juristen. **Feustel** hält ihn vor den andern **Thomas Reinesius**, und meynt in Miscell. S. Ep. I. § 101. daß er vor andern ein vollkommenes Werck von der Gelehrten Historie hätte liefern können, wenn er sich derselben gäntzlich gewidmet hätte. Wiewohl **Struve** billig gezweifelt, daß dergleichen eines Menschen Werck sey. Daß er übrigens mit Recht von denen Gelehrten Vir πολυμαθεστατος genannt worden, zeigen seine gelehrte Schrifften, welche folgende sind:

1. Diss. de ludis equestribus, vulgo von Thurnier und Ritter-Spielen, Jena 1689 unter **George Schubarts** Vorsitz.
2. Diss. de auro fluviatili, vulgo vom Wasch-Gold eb. 1689 unter seines Vaters Vorsitz.
3. Struvius non errans, contra Antonii a Mara (i. e. Eliæ Schnegass) insulsas objectiones, Franckf. an der Oder 1690 in 4, wieder aufgelegt 1691. Dieser Elias Schnegaß hatte 1689 zu Braunschweig Tr. de concursu creditorum heraus gegeben, darinnen er unter andern den alten **Struven** einigemahl angegriffen. Er hat zwar auch hernach Struvium adhuc errantem geschrieben, weil er aber darinn nichts neues vorgebracht, ist ihm nicht weiter geantwortet worden. Zugleich hat Herr **Struve** seinen Vater in diesem Buche gegen den Professor **Theodor Pauli** in Königsberg zu vertheidigen gesucht, welcher zwar auch weiter geantwortet, darauf aber Herr **Struve** ebenfalls geschwiegen, weil er dafür hielt, daß er auch nichts neues eingewandt habe.
4. Bibliotheca Numismatum antiquiorum, Jena 1693.
5. Epistola ad V. C. Christophorum Cellarium de Bibliothecis harumque præfectis, ebend. 1696 in 12.
6. Fama Batavica, continens Instrumenta Pacis inter S. Cæsaream Majestatem & Imperium Rom. Regem Angliæ, Regem Hispaniæ & Belgium fœderatum, ac Regem Galliæ conclusa A. 1697 ebend. 1698 in 4. Die Friedens-Instrumente hat er Deutsch übersetzt; wie auch das folgende.
7. Reflexions sur le projet de paix, dresse par la France, ebend. 1698 in 4.
8. Pia mortis desideria in obitum *Susannæ Berlichiæ* matris pientissimæ, ebend. 1699.
9. Antiquitatum Romanorum Syntagma s. de ritibus sacris Systema absolutius, adjecta Bibliotheca figuris æneis, & indicibus necessariis. ebend. 1701 in 4. Wird gerühmet in *Act. Erud.* 1701 p. 351.
10. Diss. inaug. de Jure Bibliothecarum. Unter **Samuel Stryckens** Vorsitz, Halle 1702 in 4. Sie stehet auch in **Stryckens** Disputationibus und im Thesauro variæ eruditionis.
11. Acta Literaria ex MStis edita atque collecta, Fascic. I, Jena 1702 in 8, wieder aufgelegt 1706 in 8. Sie werden in *Nov. Litt. Germ.* p. 182 u. f. sehr gelobet, sonderlich aber seine vorangesetzte Abhandelung de criteriis MStorum Fasc. II-X. 1704-1713.
12. Tomi II. Fasc. I-VII. 1716-1720.
13. Bibliotheca Juris Selecta, Jena 1703 in 8, ist nachher dreymahl vermehret und verbessert 1705. 1710. 1714. Die 5te Auflage dieses nützlichen Buchs hat der gelehrte Herr **Buder** vermehrt und verbessert 1720 in 8, ferner 1725.
14. Diss. Histor. de variis modis decernendi Successorem, ebend. 1703 in 4.
15. Diss. de Doctis impostoribus, ebend. 1703 in 8. Sie ist auch bey die Introd. ad not. R. Litter. gedruckt. Er behauptete darinn, das berufene Buch von denen drey Ertz-Betrügern sey niemahls geschrieben, vielweniger gedruckt, oder wo unter diesem Titel eines gedruckt, sey es unter die untergeschobenen zu rechnen. Das Gegentheil behauptete **Tentzel** im 5ten Fach des 1 Rep. der Cur. Bibl. p. 425 u. f. Herr **Struve** ward zwar dadurch nicht überführet, er suchte aber doch weiter nach, und fand in des **Campanella** Præf. vor seinem Atheismo triumphato dessen Klage, daß man ihn zum Urheber dieses Buchs machen wollen, da es doch bey die 30 Jahr vor seiner Geburt heraus gegeben worden. Dadurch ward er bewogen, seine Meynung in denen folgenden Ausgaben zu ändern. Siehe **Tentzel** im III Fach des III Rep. p. 184, uud *Nov.* Litt. Germ. 1703. p. 427.
16. Introductio ad notitiam rei litterariæ & usum Bibliothecarum, ebend. 1704 in 8 sehr vermehrt 1706 und 1715 zum 5ten mahl 1729. Im Jahr 1710 gab er selbst vor der dritten Auflage Supplementa nebst einer Oration: de meritis Germanorum in Histor. 1723, aber

der

der Hof-Prediger **Colerus** schöne Analecta zu diesem Buche heraus. Es ist dieses Werck von unterschiedenen Gelehrten öffentlich sehr gerühmet worden. S. **Göttens** jetztlebendes Gelehrtes Europa II Th. p. 639 u. f. Eine völlige Beurtheilung davon findet man in **Tenzels** Cur. Bibl. I Rep. V Fach und III Rep. III Fach. In der **Neuen Bibl.** ist Herr **Struve** unterschiedliche mahl angefochten und sonderlich p. 614 seine Schreibart getadelt und gesagt worden, er sey glücklicher gewesen, etwas zusammen zu tragen, als die Urtheile zu fällen. M. **Köcher** hat die 5te Auflage besorgt. In derselben sind die Supplemente nicht besonders, sondern gleich nach dem Text gedruckt worden. Eben das ist mit denen durch und durch vermehrten Analectis des **Colerus** geschehen. Gleicher gestalt haben M. **Lilienthals** Anmerckungen beygefüget werden sollen; damit aber das Buch nicht zu starck würde, ist solches nur bey denen beyden ersten Capiteln geschehen.

17. Bibliotheca Philosophica in suas Classes distributa, ebend. 1704 in 8, zum andern mahl 1707 zum drittenmahl 1712 **Acker** hat 1714 Supplemente darzu heraus gegeben: Und **Johann George Lotter** hat sie 1727 starck vermehret und von neuen heraus gegeben.

18. Selecta Bibliotheca Historica, secundum Monarchias, Regna, Sæcula & materias distincta, ebend. 1705 in 8. Und von **Christ. Gottlieb Budern** vermehret, ebend. 1740 in 2 Octav-Bänden.

19. Pii Manes Struviani, sive de vita & scriptis Geo. Adami Struvii, ebend. 1705 in 8.

20. Historia & memorabilia Bibliothecæ Jenensis, Helmstädt 1705 in 4. Stehet mit in der zweyten Sammlung des Abt **Schmidts** von den Bibliothecken.

21. Progr. inaug. de vitiis Historicorum, Jena 1705 in 4.

22. Diss. de ruta Saxonica, ebend. 1705.

23. Progr. de Pyrchonismo Historico - Dissertationibus præmissum, ebend. 1705 in 4.

24. Bibliotheca antiqua Tom. I. ebend. 1705 in 4 Tom. II. 1706. Beyde Tomi kamen 1710 heraus unter dem Titel: Thesaurus variæ eruditionis ex Scriptoribus potissimum Sæc. XVI. & XVII. collectus. Er hat unterschiedene gelehrte Gehülfen dabey gehabt, die in der **Neuen Bibl.** P. III. p. 220 u. f. wie auch bey dem **Leporin** in Germ. lit. viv. angezeiget werden.

25. Bibliotheca antiqua Januar. 1707.

26. Doctus Atheus, Progr. inaug. Conversationibus literariis præmissum, Jena 1707 in 4. Er hatte sich damahls nebst D. **Kressen**, **B. C. Richarden**, M. **Fr. G. Göttern**, und M. **Ephr. Herharden** vorgenommen, daß sie alle Sonnabende Nachmittage zusammen kommen, und in Beyseyn der Studirenden von neu herausgekommenen Büchern sich unterreden, und dieselbe zugleich vorzeigen wolten. **Lilienthal** meynt, daß die Sache von allen im Progr. angeführten Gelehrten noch nicht ausgemacht sey. Consult. de Hist. Litt. p. 129.

27. Propemtic. in honorem Frid. Heilbrunneri de diversis juris publici Periodis, ebend. 1708.

28. Diss. origines & elogia Hœnloica repræsentans, ebend. 1710 in 4.

29. Diss. de allodiis Imperii 1710 in 8, ward 1734 in 8, als ein Tractat gedruckt 2 Alphab. 5 Bogen.

30. Diss. de Joach. Nestore Comitatus Rupinensis restauratore, ebend. 1711 in 4.

31. Syntagma Juris publici Imperii Romano-Germanici, ebend. 1711 in 4, sehr vermehret und verbessert, 1720 8 Alph. 18 Bog. Dieses Werck bestand in der ersten Auflage aus lauter Disputationen. Verschiedene rühmliche Urtheile findet man davon in **Göttens** ietztlebenden Gel. Europa II Th. p. 634.

32. Juris publici prudentia, ebend. 1722 in 8. Dieses ist ein Compendium aus dem vorigen: welches von **Budern** in Bibl. Jur. Struv. p. 639 als das nützlichste und beste gerühmet; von **Mosern** aber nur als ein mittelmäßiges angesehen wird. Seine Ursachen siehe in Bibl. Jur. Publ. P. II. p 705 u. f.

33. Kurtzer Bericht von Veränderung des Deutschen Reichs, ebend. 1712 in 4.

34. Progr. inaug. de Comitiis Palatinatus Saxonici, ebend. 1712 in 4.

35. Historie Rastädtischer Friedens-Handlungen, benebst zweyen Friedens-Projecten und dem Friedens-Instrument, ebend. 1714 in 4.

36. Diss. Sistens Prodromum Historiæ Græfenthalensis, ebend. 1715 in 4.

37. Syntagma Historiæ Germanicæ a prima gentis origine ad annum usque 1716 ebend. 1716 in 4, 11 Alph. 17 Bogen. Ist ins Deutsche übersetzt von **Zschackwitz**. S. *Act. Erud.* 1720 Dec. Es sind dieses 38 Disp. darinnen Herr **Struve** vielen Fleiß, Accurateße und Gelehrsamkeit blicken lassen. Jede ist in gewisse Theses abgefasset, welche in denen darunter stehenden Anmerckungen durch Anführung derer Autoren bekräftiget werden, darinn er auch die streitigen Meynungen untersucht und anzeigt, wo die Sachen umständlicher ausgeführet worden: wie geurtheilet wird in dem *Journal des Sav.* 1717 Janv. und in der **Neuen Bibl.** VIII Nachl. p. 672 u. ff. Er hatte darinn behauptet, daß **Carl** der **Grosse** das Gymnasium zu Oßnabrück gestifftet, welches aber in einer zu Hannover 1718 herausgegebenen Schrifft widerleget wurde, davon **Eccard** der Verfasser soll gewesen seyn. S. Gel. Zeit. 1718 Bl. 87. Im Jahr 1729 ward dieses Buch mit einigen dahin gehörigen Disputationen und sonst starck vermehret, und kam unter folgendem Titel heraus: Corpus Historiæ Germanicæ a prima gentis origine ad annum usque MDCCXXX, ex genuinis Historiarum Documentis, coævorum Scriptorum monumentis, Diplomatibus, & actis publicis illustratum, cum variis observationibus & figuris æneis, adjecto indice locupletissimo & opusculis

sculis ad Historiam Germanicam facientibus. Præmittitur *Christ. Gottl. Buderi* Bibliotheca scriptorum rerum Germanicarum easdem universim illustrantium 1730 in fol. 19 Alph. 14 Bogen, und 14 Bogen Siegel in Kupfer.

38. Diss. sistens notit. Sveviæ antiquæ, eb. 716.

39. Historia Juris, ebend. 1718 in 4. Ein Urtheil davon findet man in den Act. Erud. 1719 Aug.

40. Præs. in Mart. Mayeri a Schœnberg. Tract. Jurid. Histor. Polit. de Advocatia armata, agens de Aduocatia Majestatica. Frf. 1719. in fol.

41. Bibliotheca librorum rariorum, Theca I. II. Jen. 1719 in 4. Er hat sonderlich kleine Schriften darinn sammlen wollen, die sich sonst leicht verlieren.

42. Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, in sich fassend die Religions-Veränderungen, Gravamina, Recesse und Acta. Fr. 1721 in 4. 9 Alph. Wird gerühmt in Act. Erud. 1721. Oct.

43. Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelischen im Deutschen Reich. Leipzig 1722. in 8. 4 Alph. 12 B. Wird gerühmt in dem VII St. der Hist. der Gelehrsamk.

44. Historia Pincernarum Varila-Tautenburgicorum. 1722.

45. Grundmäßige Untersuchung von dem Kayserlichen Titel und Würde. Wobey auch von der Czaarischen Titulatur, und was masen von Ihrer Czaar. Majestät der Kayserl. Titul geführet und prätendiret wird, gehandelt wird. 1723. in 8.

46. Vorrede über das allgemeine Rußische Land-Recht, handelnd von dem Rußischen Rechte. Dantzig 1723 in 4.

47. Vorrede über Piganiol de la Force neuesten Staat von Franckreich, von denen zum Frantzösischen Staat dienenden Scribenten. Jena 1722 in 8.

48. Historia Misnensis, quam Chronicon Terræ Misnensis & Annales Vetero-Cellenses, antehac nunquam edita exhibent. in lucem protraxit B.G.S. ebend. 1720 in 8.

49. Einleitung zur deutschen Reichs-Historie. eb. 1724 in 8. 4 Alph. 9 B. 1732. 6 Alph. 4 B.

50. Kurtzer Begriff der deutschen Reichs-Historie. ebend. 1725. in 8. 21 Bog.

51. Progr. de cognitione status publici a prudentia Juris Publ. differente. 1725.

52. Jus Ecclesiæ circa religionem. 1724.

53. Corpus Juris Publici Academicum, in sich haltend die vornehmsten Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs von der güldenen Bulle an bis auf den Vienerischen Frieden zum dienlichen Gebrauch so wohl auf Academien, als auch statt eines beständigen Manuals, mit locis parallelis und kurtzen Anmerkungen erleutert. Jena 1726. in 8. 2 Alph. 12 Bogen; zum andern mahl 1734.

54. Formula Successionis Ser. Domus Palatinæ, in fol. 1726. 4 Alph. 15 Bog.

55. Kurtzer Begriff der Universal-Historie. Jena 1726 in 8. 2 Alph. 3 Bogen.

56. Comp. Juris Feudalis, ebend. 1727 in 8.

57. Sched. de partu suppositō & custodia corporis fœminarum illustrium; ebend. 1732 in 4. Ward bey Gelegenheit der Schwangerschaft der verwittweten Hertzogin von Parma geschrieben.

58. Sched. de Successione fœminea in Regna & Provincias Austriacas. ebend. 1733 in 4.

59. Diss. de Successione secundogeniti præ primogen. in regna & principatus, eb. 1733.

60. Kurtzer Entwurff der Einleitung zur Wissenschafft der Staaten von Deutschland, ebend. 1733 in 8.

61. Deutlicher und gründlicher Discurs vom deutschen Lehn-Recht über Hrn. Ge. Adam Struvens Syntagm. Juris Feud. Bareuth 1734 in 4. Ist ein Collegium, so ihm nachgeschrieben, und von dem Culmbachischen Hofrath Beyern zum Druck befördert worden.

Ausser dem hat Hr. Struve seine grossen Verdienste um die Historie des Deutschen Reichs noch dadurch vermehret, daß er zwey wichtige Sammlungen vermehret und verbessert von neuem herausgegeben. Deren Aufschrifften sind:

62. Rerum Germanicarum Scriptores aliquot insignes, qui gesta sub Regibus & Imperatoribus Teutonicis litteris mandata, posteritati reliquerunt. Ex Bibliotheca Marquardi Freheri olim editi, nunc denuo recogniti, additis Scriptoribus ineditis, cum Glossario, locis aliorum auctorum parallelis, notis ac indice rerum & verborum copiosissimo. Editio 3 reliquis locupletior. & emend. T III. Straßb. 1717 in fol. 24 Alp. 2 B. Siehe die Urtheile davon in Gel. Zeit. 1717 Bl. 612, 820. v. J. 1718. Bl. 340 v. J. 1719 Bl. 68.

63. Rerum Germanicarum Scriptores aliquot insignes, primum collectore *Joh. Pistorio.* Nidano, tribus Tomis in lucem producti, nunc denuo recogniti adjectis notis & indice rerum, personarum ac locorum copiosissimo, editione tertia emendatiori ac locupletiori ad usus publicos redacti. Regenspurg 1726 in fol. 33 Alph. 6 Bogen. Herr Struve hat nicht nur die neue Auflage befördert, sondern auch hin und wieder, zumahl im I Tomo Anmerckungen beygefüget, u. jedem Scribenten eine Nachricht von demselben und dessen Schrifften vorgesetzet. Das weitläufftige Register hat man Budern zu dancken. S. *Act. Erud.* 1726 Aug.

64. Bibliotheca Saxonica. Halle 1736.

65. De jure in Parmensem & Placentinum ducatum.

66. Neueröffnetes historisch- und politisches Archiv, 4 Th. Jen. 1718.

67. de Synodo Francofurtana, ebend. 1709.

So hat er auch herausgegeben:

1. *Didaci Saauedræ*, Abriß eines Christlich-politischen Printzen. Jen. 1700 in 12, darinn er die deutsche Schreibart verbessert hat.

2. *Jo. Friedr. Knorrii* Discursus Juris Canonici de Pœnitentia Ecclesiastica, von der

Kirchenbusse. ebend. 1700 in 4, welche er aus den Alterthümern der Kirche um die Helffte vermehret hat.

3. *Petri Mulleri*, Jurisprudentia criminalis, post auctoris obitum edita & necessariis supplementis ab ipso aucta. eb. 1701 in 4.

4. *Baptistæ Guarini* de ordine docendi & studendi libellus ex MSto emendatus, addita præfatione de formandorum studiorum scriptoribus. ebend. 1704 in 8.

Auch hat er seine Verdienste um folgende Dissertationen, deren Präses er gewesen:

1) Theses variæ Jena 1705 in 4. Der Verfasser ist Joh. Christian Dorn, welcher so wohl die Bibl. Philos. als die Introduct. in Not. rei litt. zu vermehren versprochen hat.

2) Theses ex Historia Pontificum. ebend. 1705 in 4. Der Autor war Joh. Friesen.

3) Diss. de moribus illustrium. ebend. 1705 in 4. Der Autor war J. H. Grossen.

4) Diss. de doctis Italiæ Naturalistis. ebend. 1705. Der Autor war J. C. Wendler.

5) Diss. de Synodo Francica an. 742 sub Carolomanno habita. ebend. 1708 in 4. Der Verfasser war Ul. Diefenbach.

6) Diss. de Magorum Messiam exosculantium nomine, patria & statu. ebend. 1709. in 4. Der Verfasser war Joh. Fr. Hebenstreit.

7) Diss. de Ministrissimis. ebend. 1712 in 4. Der Autor hieß Joh. Chr. Schmidt.

8) Diss. de Officiis Imperii Saxonicis. ebend. 1713. Der Autor war Conr. Fr. Reinhard.

9) Diss. de Constantini Magni Christianismo politico. ebend. 1713 in 4. Der Autor war J. C. Hesse.

10) Diss. Vindicias Juris imperatorii adversus urbis Romæ Episcopos ab ipsis Augustis factas proponens. ebend. 1717 in 4. Der Autor war Chr. Gottl. Buder, der hernach einen Tractat daraus gemacht.

11) Diss. de Concursu Statuum Imperii circa negotium Pacis. ebend. 1718 in 4. Der Verfasser war J. G. Meuschen.

12) Diss. Facta Serenissimorum Ducum Brunsuicensium Heroica sistens. ebend. 1720 in 4. Der Autor war J. L. Gebhard.

13) Diss. de Territorio clauso civitatum Imperialium. eb. 1720 in 8. Der Autor war J. D. Schöpperlin.

14) Diss. de Quinquertionibus eruditis. ebend. 1721. Der Autor war J. G. Spangenberg.

15) Diss. de Judiciis Heroicis. ebend. 1722. Der Verfasser war C. J. Föhrl.

16) de Jure Landsassiatus in Thuringia. ebend. 1722. Der Autor war C. A. Fabarius.

17) de Dominio directo in alieno territ. 1704.

18) de Voto Burggraviatus Strombergens. 712.

19) de Præscriptione jurisdict. territorialis.

20) Epist. ad Joh. Sam. Stryckium de pietate istorica.

21) Es erkennen ihn auch in den Observat. Hallens. unterschiedene Stücke für ihren Urheber, als T. I. obs. 20. III. 1. 2. 3. 6. T. IV. 2. 7. 10. 13. V. 10. VII. 4.

22) Epist. de diversis juris publici periodis.

23) de Magno pacis fœderumque Theatro. Epist. invit. Jen. 1717.

Zu dem bekannten allgemeinen historischen Lexico des Budocus hat er so reichen Beytrag gethan, daß ihm derselbe fast den vierten Theil davon zugeschrieben. Des *Bernh. a Mallincrot* L. de Archi-Cancellariis S. R. I. & Cancellariis Imp. Aulæ hat er 1715 zu Jena zum dritten mahl und mit einer Vorrede de fatis & scriptis Mallincrotianis herausgegeben. Seine Vorrede vor Ackers Tr. de Ge. Franzkii vita & fatis handelt de illustribus Saxoniæ Cancellariis; Anderer Vorreden nicht zu gedencken, damit er Slevogts, Dornens und mehrerer Schrifften beehret hat. Göttens iezt-lebendes gelehrtes Europa II Th.

**Struve** oder **Struv** (Carl Detloff), Prediger zu Schönewerder bey Prenzlau, ein Sohn des nachfolgenden Ernst Gottholds, gebohren 1711. Er gab im Jahre 1738 eine kleine Schrift zu Halle heraus, in welcher er die ersten Wahrheiten unsers Heyls denen Kindern zu gute entwarff; und ihnen dadurch eine Einleitung in den Catechismus in die Hände gab.

**Struve** (Ernst Gotthold), der Artzneywissenschafft Doctor und Königl. Preußischer Land-Physicus des Uckermärckischen und Stolpierischen Kreyßes, ist ein Sohn des weltberühmten Rechtsgelehrten, George Adam Struvens, und wurde zu Jena den 13 Mertz 1679 gebohren. Nachdem er unter der Aufsicht seines grossen Vaters die ersten Gründe zu den Wissenschafften gelegt hatte, wurde er 1690 auf das berühmte Gymnasium nach Halle geschickt. Hierauf gieng er 1696 auf die hohe Schule nach Jena, hörte in der Physick und Mathematick Hambergern, in der Medicin Wedeln, Krausen und Slevogten, in der Historie aber seinen Bruder, Burkhard Gotthelff Struve. Im Jahre 1699 gieng er wieder nach Halle, und hörte den berühmten Hoffmann und Stahlen. Von dannen wendete er sich den Winter darauf nach Berlin, und war bey vielen artigen Chymischen und Alchymischen Processen zu gegen. Alsdenn wendete er sich im Frühjahre des 1700 Jahres wiederum nach Halle, und triebe die Artzneywissenschaft fort. Im Jahr 1701 disputirte er unter dem Vorsitze des berühmten Stahls de facie morborum indice, seu æstimatione morborum ex facie, und in dem folgenden Jahre unter eben dieses Artzneyverständigen Vorsitze de mortis theoria medica, wobey er zugleich die Würde eines Doctors erlangte. Man that ihm hierauf viele Vorschläge, und er erwehlte die Stadt Brandenburg an der Havel zu seinem Aufenthalte, und heilte die Kranckheiten. Allein er gieng 1703 nochmals nach Halle, laß einigen seiner Freunde die Chymie, und war erstlich willens auf der Universität daselbst zu bleiben; zu welchem Ende er de modis volaticis pro loco disputiren wolte. Allein auch dieses Vorhaben ließ er wieder fahren, indem er sich durch öfteres Zureden bewegen ließ, daß er wieder nach Brandenburg gieng, und daselbst die Artzneywissenschaft wieder zutreiben anfieng. Er heyrathete des dasigen Bürgermeisters Berchelmanns Tochter, und wurde 1708, durch Vorspruch des berühmten Hofmanns, als Ritterschafts-Medicus, nach Prenz-

Prenzlau, der Hauptstadt in der Uckermarck beruffen. Zu Ende des 1709 Jahres wurde er zum Land-Physicus des Uckermärckischen und Stolpierischen Kreyses und kurtz darauf auch zum Stadt Physicus beruffen. Dieses letztere Amt aber legte er bey der 1710 in Prenzlau und der Uckermarck einschleichenden Pest wieder nieder, weil er sich wegen seiner Pflichten auf das Land begeben muste. Bey dieser Gelegenheit ließ er einige Bogen drucken, worinnen er die veranstaltete Einrichtung der Apothecken und einen Auszug der bewährtesten Mittel wider die Pest und zur Präservation, nebst einer kurtzen Anleitung sie zu gebrauchen darstellte. Zum Ende des 1711 Jahres verfügte er sich wieder nach Prenzlau, und wurde 1712 in die Academie Naturæ Curiosorum zu Wien aufgenommen, und Hipparchus genennet. Im Jahr 1735 ward derselbe zum Gvarnisons-Medicus des zu Prätzlow damahls befindlichen Printz Heinrichischen Regimente bestellet. Ubrigens hat er aber alle ihm angetragene Veränderungen mit Fleiß ausgeschlagen. Ausser den vorgemeldeten kleinen Schrifften hat er ein besonderes Tractätchen von Frühlings- und Herbst Curen, desgleichen eine sehr beliebte Schrifft, Chymicus sine igne geschrieben, und zu Jena 1715 herausgegeben. Uber dieses hat er viele gute Anmerckungen denen Actis nat. curios. ins Commerc. Litterarium und in die Miscellanea physico mathematica medica einverleibet. Er hat sich einen grossen Vorrath von Abbildungen der Artzneyverständigen gesammlet, und deren Leben und vornehmste Schrifften bey jeden aufgezeichnet. Er ist in willens gewesen, dasjenige als locos communes heraus zu geben, was er sich bey seinen vielen lesen der Bücher angemercket hatte; allein auch dieses Vorhaben hat er nicht ausgeführet, weil des Albert. Lex. med. reale zum Vorscheine kam. Seine grossen Beschäfftigungen haben ihn auch bishero abgehalten, die schon längst versprochene Diatriben de satis medicamentorum herauszugeben. Seine Familie bestehet aus 5 Söhnen, deren der älteste Carl Dertieff, siehe vorstehenden Artickel. Der zweyte Ernst Gotthold, ein Medicus, siehe folgenden Artickel. Der dritte Friedrich Christian, Doctor der Medicin, hält sich zu Kiel auf; seine Inaugural-Disputation handelte de inediæ utilitate & noxa. Die übrigen beyden Benjamin August und Christian Adolph befinden sich noch auf Academien.

**Struve**, (Ernst Gotthold), Ihro Kayserl. Hoheit des Groß-Fürstens von Rußland und regierenden Hertzogs von Hollstein bestellter Staats-Rath und Leib-Medicus, wie auch Doctor und ordentl. Professor der Medicin auf der Universität zu Kiel, ein Sohn des vorstehenden gleiches Nahmens, ist zu Prenzlau den 11 April 1714 gebohren, und daselbst bis in das 16 Jahr seines Alters in den Anfangs-Gründen der Wissenschaften unterrichtet worden. Hierauf wurde er 1729 auf die berühmte Schule nach Halle geschickt, allwo er sich 2 Jahr lang zu den höhern Wissenschaften mit unausgesetztem Fleisse vorbereitete. Im Jahre 1731 bezog er zu Ostern die hohe Schule zu Halle; und da er von Jugend auf eine starcke Neigung zur Arzneywissenschaft verspüret, und bey seinem Hrn. Vater in der Anatomie und Botanick gute Unterweisung schon gehabt hatte; so legte er sich hauptsächlich auf die Physick, Mathematick, Anatomie, Physiologie und Diätetick, in welchen er die berühmten Professores Hoffmann den ältern, Alberti, Cassebohm und Langen den Jüngern zu Lehrern hatte. Es kam ihm hierbey besonders dieses wohl zu statten, daß er gleich anfangs Gelegenheit hatte, die täglich-gehörten Medicinischen Vorlesungen einigen daselbst Studirenden wieder vorzutragen; welches ihm auf verschiedene Art den grösten Nutzen brachte. Damit er sich nun eine Fertigkeit im Ausarbeiten und in der mathematischen Methode erwerben möchte; so verfertigte er in dieser Absicht in diesem Jahre 2 kleine Schrifften, in deren einer er Ideam medicinæ & medici rationalis, in der andern differentiam Theoriæ Stahlianæ & Hofmannianæ zu zeigen sich bemühte; welche er nicht drucken lassen. Da er in währender Zeit mit dem damahligen weltberühmten Hofrathe und ersten Professor der Arzneygelahrheit Hrn. Hofmannen, dem er von einigen Gönnern besonders empfohlen war, genauer bekannt wurde: So hatte er 1732 das Glück, von demselben in sein Hauß genommen zu werden, und so wohl dessen öffentlichen als Privat-Vorlesungen in der historia naturali, materia medica, Pathologie, Therapia und Chymia, als auch von seiner vortrefflichen Bibliotheck den grösten Nutzen zu schöpfen. Insbesondere brachten ihm auch die häufigen Casus clinici, so daselbst einlieffen, und ihm mitgetheilet wurden, keinen geringen Vortheil, indem er zu deren Beurtheilung hierdurch auf das gründlichste angeführet wurde. Er setzte hierbey jährlich die anatomischen Vorlesungen des Hrn. Prof. Cassebohms; die Chymischen des Hrn. Prof. Schultzens, welchen er zugleich in der materia medica hörte, und die Chirurgischen und practischen Anweisungen der berühmten Hrren Junkers und Bassens fort. Da er sich nun so wohl in den theoretischen als practischen Wissenschaften der Arzneygelahrheit feste gesetzt hatte, und der Methode seines grossen Gönners und Lehrers Friedrich Hofmanns gewohnt wurde: So hatte er bey demselben die schönste Gelegenheit sich in praxi clinica zu üben, indem ihn derselbe nicht nur zu seinen Patienten in der Stadt schickte, und von ihm den Zustand dererselben erforschte, sondern ihm auch nachhero die Ausarbeitung seiner Antworten auf die eingesendeten casus clinicos öfters überließ. Hierbey versäumte er auch nicht, sich in den schönen Wissenschafften feste zu setzen, wozu ihm denn die zu Halle vorfallenden Promotiones häufige Gelegenheit gaben; bey denen er in den letzten Jahren fast der ordentliche und beständige Opponente war; wie er denn mehr als 50 Inaugural- und philosoph. Disputationen zu Halle beygewohnet, und auch unterschiedlichen Studirenden die Inaugural-Disputationen zu Gefallen ausgearbeitet hat. Im Jahre 1733 verfertigte er auf Begehren den Conspectum dissertationum, Librorum & Scriptorum omnium Hofmanni ab anno 1681 ad annum 1734 editorum. Im Jahre 1734 wurde er in die zu Halle florirende deutsche Rednergesellschaft aufgenommen, bey welcher Gelegenheit er eine vorher in der Gesellschaft abgelesene und von derselben gut

geheissene Abhandlung, von der Gründlichkeit und Deutlichkeit, als Haupteigenschaften einer Rede, drucken ließ. In eben diesem Jahre wurde er von dem Decanus **Hofmannen** ad examina rigorosa und solennia gelassen, und unter die Anzahl der Candidaten aufgenommen. In dem folgenden Jahre hielte er zu Halle, ohne einen Vorsitz eines Academischen Lehrers, seine Inaugural-Disputation de statu convalescentiæ ejusque præsidiis & impedimentis, in deren Eingange er noch eine besondere nützliche Abhandlung de regimine convalescentiæ verspricht, so aber noch nicht zum Vorschein gekommen ist. Kurtz nach seiner Promotion hatte er Gelegenheit mit einem vornehmen Herrn als Artzt eine Reise nach dem Carls- und Töplitzer Bade zu thun; darauf er sich wieder nach Halle begab, seine angefangene Praxin fortsetzte, und den folgenden Winter unter erwünschten Beyfalle einige Privat-Vorlesungen anstellte. Im Jahre 1736 hatte er im Sommer wiederum Gelegenheit einen angesehenen Herrn ins Aakner Bad zu begleiten. Währender Zeit wurde er von dem Geh. Rathe **Hofmann**, der aus Anspach ersucht wurde, der dortigen Durchl. Herrschaft einen geschickten Leibartzt zu zu weisen, zu diesem Amte vorgeschlagen, und bey dem Ausgange des 1736 Jahres, nachdem er sich schon in Kiel gesetzt hatte, mit Versprechung einer ansehnl. Belohnung darzu beruffen. Weil er aber zu gleicher Zeit von gedachtem Hn. Hofmañ, der von Kiel aus im Nahmen des damahls regierenden Herzogs von Hollstein um Benennung eines geschickte Leibartztes ersucht worden, so entschloß er sich bald nach seiner Rückreise aus Aaken, nach Kiel zu gehen sich einer hohen Schule zu widmen. Er wurde demnach im October 1736, in dem 23 Jahre seines Alters, erstlich zum ausserordentlichen Lehrer und zugleich zum Adjunckt der Medicinischen Facultät gemacht, welches Amt er mit Haltung einer Rede de vitæ varietate insigni sanitatis præsidio über die Worte des Celsus L I. c. 1 öffentlich antrat; welche Rede hernach zu Kiel im Drucke erschienen ist. Im Jahre 1737 hielt er als Präses eine Disputation, die unter dem folgenden Tittel zu Kiel gedruckt worden ist: Disputatio medica, sistens casum clinicum de spasmo pharingis cum linguæ nigredine ex passione hypochondriaca. Kurtz darauf ward er zum dritten ordentlichen Professor ernennet, und erhielte dadurch in der Facultät und in dem Consistorio Academico Sitz und Stimme. Im Jahre 1738 machte man ihn zum Beysitzer des damahligen Hochfürstl. Medicinischen Collegii, und er ließ sich in demselben Jahre mit seines Vaters Bruders **Friedrich Gottlieb Struvens**, zweyten Tochter in ein eheliches Bündniß ein, welches den 11 April in Kiel glücklich vollzogen wurde. Im Jahre 1740 wurde er unter der Administrations-Regierung von dem Durchl. Administrator von Hollstein und Bischoff zu Lübeck zum Cantzley-Rathe ernennet, und in demselbigen Jahre erhielte er auch zum erstenmahle das Academische Pro-Rectorat, bey dessen öffentlicher Ubernehmung er eine Rede de raro medicorum practicorum consensu hielte, die er kurtz darauf weiter ausgearbeitet, und herausgegeben hat. In dem folgenden Jahre, da er zum dritten mahle Decanus der Medicinischen Facultät war, gab er eine von ihm nach der mathematischen Lehrart verfertigte Dissertation de malo hypochondriaco ejusque præservatione heraus, so ein Candidate der Artzneygelahrheit unter ihm vertheidigte. Zum Anfange des 1742 Jahres, da Ihro Kayserl. Hoheit, der ietzige Groß-Fürst von Rußland aus Hollstein nach St. Petersburg gienge, wurde er zu dessen Begleitung erwehlet, und hernach von Ihro Majestät der Kayserin in der Würde eines Leibartztes Sr. Kayserl. Hoheit mit einem jährlichen Gehalte von 3000 Rubeln allergnädigst bestätiget; welches Amt er denn mit Beybehaltung seiner Profeßion in Kiel auch angenommen und bißhero verwaltet hat. Da er in selbigem Jahre mit allergn. Erlaubniß eine Reise nach Hollstein unternommen, um seine Familie nach Rußland abzuhohlen, wurde er von dem Durchl. Administrator des Hertzogthums Hollstein zum Staats-Rath ernennet, und zugleich, da in der Medicinischen Facultät eine Stelle offen worden, zum andern Professor derselben erwehlet. In seinem Ehestande hat er 3 Söhne erzeuget, deren der älteste **Ernst Friedrich** 1739 im Jenner, der andere **Carl August Derleff** 1740 im Junius gebohren, und ein Jahr darauf verstorben; und der dritte **Friedrich Gotthold** hat im Jahr 1742 im Jenner das Licht der Welt erblicket.

**Struve** (Friedrich Christian), siehe **Struve** (Ernst Gotthold), den ältern.

**Struve** (Friedr. Gotlieb), Hertzogl. Hollsteinischer Justitz-Rath, Doctor, Ordinarius, und oberster Professor der Rechte zu Kiel, ward zu Jena den 10 Novemb. 1676 gebohren. Weil er ein leiblicher Bruder des Jenaischen Hofraths, **Burchard Gotthelff Struvens** ist, so kan aus obenstehenden besondern Artickel von diesem letztern ersehen werden, wer seine Eltern gewesen. Nachdem er in seiner Kindheit von Privat-Lehrmeistern unterwiesen worden, kam er 1689 in das damahls im schönsten Flor stehende Gymnasium zu Halle, worin er gantzer 7 Jahre verblieb. Nach deren Vollendung fieng er seine Academischen Studien zu Jena an, setzte sie daselbst 2 Jahre fort, und vollendete sie hierauf zu Halle, sonderlich unter Anführung des berühmten **Stryks**. Von da reisete er 1700 in gewissen Commißionen nach Westphalen, und blieb daselbst 2 Jahr. Nach seiner Zurückkunfft in Jena erhielte er 1703 die Doctorwürde, zeigte die Früchte seines Fleisses öffentlich durch verschiedene Schrifften und Disputationen, und lebte einige Jahre daselbst als ein Privat-Doctor. Im Jahr 1712 bekam er das Amt eines ordentlichen Advocatens bey dem dortigen Hofgerichte. Im Jahr 1722 aber berieff ihn der Hertzog von Hildburghausen zu seinem Rath, zum Professor der Rechte am Gymnasio illustri zu Hildburghausen, und zum Land-Syndico: beförderte ihn auch 1723 zu dem Amte eines Regierungs- und Consistorial-Raths, doch so, daß er die Profeßion dabey behielt. Von da ward er 1724 von dem Hertzoge von Schleßwig-Holstein zur ordentlichen Profession der Rechte nach Kiel beruffen, und ihm dabey das Prädicat eines Hertzoglichen Raths beygeleget. Im Jahr 1737 wurde er der Rechte Professor Primarius und Ordinarius, wie auch Sr. Königl. Hoheit Cantzley-Rath. Den Ruhm seines ansehnli-

sehnlichen Geschlechts hat er auf allerley Weise, und auch dadurch erhalten und vermehret, daß er folgende zur Erläuterung der Rechte dienliche Schrifften herausgegeben:

1. Tract. de balneis & balneatoribus. Jena 1703. Dieser Tractat war vorher seine Inaugural-Disputation.
2. Sylloge controversiarum civilium ad methodum Syntagm. civil. Struviani collecta. ebend. 1706.
3. Compendium digestorum. ebend. 1711.
4. Tr. de pace domestica. ebend. 1713. in 4.
5. Positiones Juris Canonici atque ecclesiastici, Kiel 1730.
6. Introduct. ad praxin Juris Canonici in foris Protestantium. Jen. 1714. 3 Alph. 8 Bogen.
7. Decisiones Sabbathinæ G. A. Struvii augmentatæ. ebend. 1717.
8. Systema juris opificiarii, Lemgo 1738.
9. Unterschiedene Dissertationes, als:

a) de Cimeliarchiis Nummariis eorumque jure. 1714.
b) de Fructibus pendentibus. 1716.
c) de Jurisdictione prorogata.
d) de Pecunia præsidii causa reposita. 1710.
e) de hærede defunctum non repræsentante. 1705.
f) de Sententia provisionali, quoad alimenta & expensas litis. 1714.
g) de Jure-thematum Genethliacorum. 1716.
h) de Jure Alumnorum, 1716.
i) de Præbenda equestri, der Reit-Pfründe, 1716.
k) de Jure Alchimiæ, 1717.
l) de Jure ex persona tertii quæsito, 1718.
m) de Jure Socerorum, 1720.
n) de Dominio mariti in rebus uxoris immobilibus inæstimato in dotem datis, 1720.
o) de vera legum civilium indole.
p) de Arresto innocuo, Kiel 1726.
q) de lucro dotis ejusque privilegio in concursu creditorum, Kiel 1726.
r) de Appellatione ab executione rei judicatæ.
s) de Donatione onerosa, Kiel 1727.
t) de Pecunia pupillorum tuto collocanda.
u) de eo, quod justum est circa sacra domestica.
w) de eo, quod justum est circa vocem vivam, Kiel 1731.
x) de eo, quod justum est circa vesperam sanctam.
y) de competentia fori in delictis extra septa commissis, 1716.
z) Progr. de bireto, tiara ac pileo Doctorali.

Auch hat er zur Erläuterung der Handwercks-Rechte unterschiedene Schrifften ans Licht gestellet, als:

Decisiones opificiarias ex Manuscriptis B. Parentis erutas, Jena 1708. in 4.

Andr. Beieri Scripta de Tirone, Boetho, Magistro opificiario, de Collegiis opificum, jure prohibendi, instrumentis opificum, mit seinen Vermehrungen.

Nicht weniger hat er die andere Auflage von Mart. Lippenii *Bibliotheca juridica reali* zu Jena 1720 in fol. besorget, und Johann Ehrenfried Geiers Observationes ad jus Germanicum mit einer Vorrede de media veterum JCtorum Jurisprudentia herausgegeben. Göttens ietztlebendes gelehrtes Europa II Th. p. 651 u. ff.

Struve (George Adam), ein berühmter Rechtsgelehrter, Hochfürstl. Sächsischer Geheimer Rath und Präsident in den Rechts-Collegiis zu Jena, war den 27 September 1619 zu Magdeburg gebohren. Sein Vater war Berthold Struve, Möllenvogt daselbst, die Mutter aber aus dem alten Brunnerischen Geschlechte, aus welchem viele vornehme Rechtsgelehrten entsprossen. Er wurde anfänglich zu Hause wohl unterrichtet, alsdenn in die Schule zu Magdeburg gethan, von dar 1630 auf das Gymnasium nach Schleusingen geschickt, allwo ihn der berühmte Rector, Andreas Reyher, in allen nöthigen Stücken wohl angeführet, unter dem er auch den 27 Jenner 1635 de theorica stellarum disputirte, da indessen in währender seiner Abwesenheit die Stadt Magdeburg jämmerlich zerstöhret wurde. Er hielt sich daselbst gantzer 6 Jahre auf, und lag den Studiren mit allem Fleisse ob, biß er 1636 wieder nach Hause reisete. Er blieb aber daselbst nicht lange, sondern kam den 11 Junius selbigen Jahrs auf die Academie zu Jena, allwo er Philipp Horsten, Daniel Strahlen, Johann Zeisolden, und Johann Michael Dilherrn, fleißig hörte, auch unter diesem letztern 1639 de victoria & clade disputirte. Als er sich nun in der Philosophie und Historie wohl gesetzt, legte er sich mit Ernst auf die Rechte, und hörte den Dominicus Arumäus, Peter Theodericus, Erasmus Ungebauern, ingleichen Ortolph Timannen, sehr fleißig. Von dar gieng er 1691 nach Helmstädt, woselbst er Conrad Hornejus und Herrmann Conrings Collegia eifrig besuchte, auch unter dieses letztern Vorsitz de Ducibus & Comitibus Imperii Germanici disputirte. Weil aber das Studium der Rechte sein vornehmster Zweck war, hielt er sich am meisten zu Heinrich Hahnen, und disputirte unter selbigem de damnis, illis præsertim, quæ ex dolo, culpa aut casu proveniunt. Er wurde hierauf 1645 zum Assessor des Schöppenstuhls zu Halle beruffen, promovirte das folgende Jahr in Doctorem, und legte sich auf das practiciren. Er blieb aber nicht lange allda, sondern wurde zu Ausgange des Jahrs 1646 zum ordentlichen Professor der Rechte nach Jena beruffen, welchem Amte er mit allem Fleisse vorstund, und dahero einen ungemeinen Zulauff bekam. Im Jahr 1661 wurde er von der Stadt Braunschweig zu ihrem Consulenten von Haus aus bestellet, welches Amt er biß 1663, verwaltet, da er zum Hof- und Cammer-Rath nach Weimar beruffen ward. Als 1672 die Altenburgische Linie ausgestorben war, wurde er von dem Hause Weymar zu den Theilungs-

Tractaten verordnet, welche er auch glücklich zu Ende brachte, und damit von selbigem Hause die gemeinschaftliche Geheime Rathsstelle erhielt. Im Jahr 1674 zog er wieder nach Jena, wurde Ordinarius und erster Professor der Rechte daselbst, iedoch von den gesammten Hertzogen von Sachsen in Rathschlägen noch fleißig gebraucht. Im Jahr 1650 wurde er Präsident bey der Vormundschafts-Regierung und bey dem Consistorio daselbst, auch Director über die Landschafts-Casse, und weil er dergestalt mit wichtigen Verrichtungen überhäuffet war, ließ er die Profeßion indessen fahren, iedoch da er zuweilen, wie es die Zeit leiden wolte, annoch disputirte. Als aber nach Absterben Johann Wilhelms von Sachsen-Jena, die Regierung zu Jena aufgehoben wurde, und dahero die Geschäfte sich minderten, trat er 1691 nebst seinen vorigen Ehrenstellen die Profeßion wieder an, hielt auch noch einige Collegia und Disputationes. In selbigem Jahre wurde er von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt zum Geheimen Rath von Haus aus gemacht. Er starb endlich den 15 December 1692 an einem Steckfluß im 73sten Jahre seines Alters, da er nach kurtz vorher im Schöppenstuhl, der Ordnung nach, die Acten referiret hatte, und dabey auf seinem Todbette sagte, Ordinarium Jenensium stantem oportet mori. Er war sonst von gesunder Leibes-Beschaffenheit, hat auch Zeit Lebens wenig Kranckheiten erfahren, ausser, daß er einmahl mit einem hitzigen Fieber befallen gewesen, im 68 Jahre seines Alters die Masern bekommen, und in seinen letzten Jahren Steinbeschwerung gehabt. Seinen Gemüths-Gaben nach war er von grossem Verstande und Aufrichtigkeit, und durch seine Gelehrsamkeit hat er sich einen allgemeinen Ruhm durch gantz Europa erworben. Er hat sich zwey mahl verehlichet; das erste mahl mit Anne Marie Richterin, des berühmten Rechtsgelehrten, Christoph Philipp Richters, Tochter, und das andre mahl mit Susanne Berlichin, Burckhardts Berlichius, Churſächsischen Hofraths, und gleichfalls eines berühmten Rechtsgelehrten Tochter; aus beyden Ehen hat er 26 Kinder, und 30 Kindes-Kinder erlebet. Seine Schriften sind:

1. Syntagma Juris feudalis, Jena 1653 in 4, und noch verschiedenen andern Auflagen. Franckf. 1734, in 4.
2. Syntagma Juris Civilis, welches Peter Müller mit vielen Zusätzen edirt, ibid. 1718 in 3 Quartbänden.
3. Jurisprudentia Romano-Germanica forensis, welche deutsch zu Leipzig 1704 in 4 gedruckt.
4. Jus Sacrum Justinianeum. Jena 1668 in 4.
5. Evolutiones controversiarum, ebend. 1684, 1696 und 1713.
6. de Pace publica.
7. Dissertationes Criminales, ebend. 1671 in 4.
8. Decisiones Sabbathinæ, ebend. 1677, in 4.
9. de Invocatione nominis divini, ebend. 1682.
10. de Vindicta privata.
11. Notæ & observationes in Ant. Matthæi Tr. de Successionibus.
12. Animadversiones ad Desselii erotemata juris canonici.
13. Verfassung der Landesüblichen Rechte.
14. Commentarius ad lib. V. decretalium de delictis, Jena 1691, in 4.
15. Centuria decisionum feudalium, quidnam res feudales, quænam allodiales.
16. Gothofredo Imma.
17. Observationes de Criminalibus.
18. Decisiones juris opificiarii.
19. Resolutiones variæ.
20. Notæ ad *Ant. Matthæi* Tr. de Judiciis.
21. Periculum legale de Judæis.
22. Vindiciæ pro *Hahnio* de jure rerum.
23. de Moribus eorumque damnis.
24. Viele Dissertationen, als:

1) de Ædificiis privatis, Jenæ 1646.
2) de arrestis, 1651.
3) de foro seculari & ecclesiastico, 1651.
4) de Jure pacis, 1652.
5) de Jure accrescendi, 1652.
6) de Judiciis, 1653.
7) de Annona, 1653.
8) de Appellationibus, 1653.
9) de Cautionibus, 1653.
10) de Errore, 1654.
11) de Anatocismo, 1655.
12) de Jure domicilii, 1650.
13) de Operis & servitiis rusticorum, 1656.
14) de Jure sylvarum & arborum, 1656.
15) de Executione, 1655.
16) de Servitute pascendi, 1657.
17) de Emtione venditione, 1657.
18) de Injuriis verbalibus, 1657.
19) de Locatione conductione, 1657.
20) de Alienatione & revocatione feudi, 1658.
21) de banno seculari & ecclesiastico, 1658.
22) de Divisionis exceptione, 1659.
23) de Jure aggratiandi, 1659.
24) de Fluminibus, 1659.
25) de Natura obligationum, 1659.
26) de Feudi amissione, 1659.
27) de Mutuo, 1659.
28) de Dividuitate, 1659.
29) de Concessione expectativæ in bonis allodialibus & feudalibus, 1660.
30) de Successione feudali, 1660.
31) de Cancellario principis, 1660.
32) de Communi Doctorum opinione, 1661.
33) de Heergeuetta Saxonica, 1662.
34) de Materia cambiorum, 1662.
35) de Spe, 1662.
36) de Dominio, 1662.
37) de Juribus viæ regalis, 1662.
38) de brevi & longa manu, 1662.
39) de Quartæ Falcidiæ natura, 1662.

40) de

40) de Jure Dominii, 1662.
41) de Pœnitentia & voluntatis mutatione, 1663.
42) de Neceſſaria defenſione, 1663.
43) de Jure eccleſiarum, 1662.
44) de Jure emponematum, 1662.
45) de Facultate utendi rebus alterius in caſu urgentiſſimæ neceſſitatis, 1664.
46) de Evictionibus, 1664.
47) de Notariis & tabellionibus, 1664.
48) de Rerum communione, 1664.
49) de Vindicta privata, cumprimis vero de ea, quæ fit retorſione tum injuriæ verbis illatæ, tum juris iniqui, 1664.
50) de Juribus & privilegiis ſenectutis, 1664.
51) de Abſentia, 1664.
52) de Accreſcente legato, 1662.
53) de Sponſalibus, 1660.
54) de Teſtamento militis, 1661.
55) de Morte, 1662.
56) de Negativa actione, 1662.
57) de Jure paſcendi, 1662.
58) de Raptu, 1665.
59) de Officio Judicis, 1665.
60) de Natura, privilegiisque dotium, 1665.
61) de Contractu quodam innominato, qui conceſſio Salinarum Hallenſium dicitur, 1665.
62) de Characteribus Status R. G. J. 1666.
63) de Flebili ceſſionis adjutorio, 1666.
64) de Indiciis & proba ſagarum per aquam frigidam, 1666, und 1687 wieder aufgelegt.
65) de pactis renunciativis. 1666.
66) de Indiciis. 1666.
67) de Aquæductibus, 1666.
68) de Conſenſu, 1666.
69) de Talione, 1666.
70) de Societate, 1666.
71) de Actionibus in rem ſcriptis, 1666.
72) de Actibus & Contractibus correſpectivis, 1666.
73) de Lucro, 1666.
74) de Conſvetudinibus rationalibus & irrationalibus, 1667.
75) de Stellionatu, 1667.
76) de Acquiſitione originaria, 1667.
77) de Jure colonario, 1666.
78) de Lege Commiſſoria in venditionibus, 1667.
79) de Simulatis contractibus, 1667.
80) de Schrifftſaſſiis, 1667.
81) de Interdicto unde vi, 1672.
82) de Diſpenſationibus, 1674, und 1717 wieder aufgelegt.
83) ad L. 29. ff. de lib. Poſthumis, 1675.
84) de eo, quod juſtum eſt circa damna invita ex ignorantia, 1674, und 1717 wieder aufgelegt.
85) de Jure parochiali, 1675.
86) de Rebus geradicis, morgengabicis, 1675.
87) de Jure ſigillorum, 1675.
88) de Jure alienandi illuſtri, 1675.
89) de Concluſione in cauſa, 1675.
90) de Delationibus, 1675.
91) de eo, quod juſtum eſt circa res meræ facultatis, 1676.
92) de Jure, æquitate & interpretatione juris, 1676.
93) de Ærario militari, von der Kriegs-Caſſe, 1676.
94) de Liberis S. R. Imperii civitatibus, 1676.
95) de eo, quod juſtum eſt circa emphyteuſin, 1676.
96) de Conditionibus & modis, 1677.
97) de Fidei commiſſis, 1677.
98) de eo, quod juſtum eſt circa menſuras & pondera, 1676.
99) de Dedicationibus templorum & altarium ad L. 9. ff. de rer. divis. 1677.
100) de Requiſitis Statuum Imperii Roman-Germ. 1677.
101) de Pauliana, 1677.
102) de Ponderibus & menſuris, 1676.
103) de Citatione, 1678
104) de Judice, Actore, Reo, Advocatis & Procuratoribus, 1678.
105) de Venere illicita ejusque coercitione, 1678.
106) de Jure divortiorum, 1678.
107) de Feudo oblato, 1678.
108) de Juribus liberorum, 1678.
109) de Autodice, 1678.
110) de Mortificatione, 1678.
111) de Unione prolium, 1679.
112) de Beneficio competentiæ, 1679.
113) de Dolo bono advocati, 1679.
114) de Adminiſtratione rerum ad civitates pertinentium, 1679.
115) de Arbitris, 1679.
116) de Reliquis, 1680.
117) de Jure Miſerabilium, 1680.
118) de Judæis, 1680.
119) de Furibus a pœna laquei immunibus, 1680, und 1713 wieder aufgelegt.
120) de Pacto hæreditatis conſervativo, 1680.
121) de Moribus eorumque damnis, 1681.
122) de his, quæ fiunt in jure & ante litis conteſtationem, 1679.
123) de Jure Ovium, 1682, und 1714 wieder aufgelegt.
124) de Brachio divino implorando, 1682.
125) de Enſiferis, 1683.
126) de Admodiatione, 1683. und 1692 wieder aufgelegt.
127) de Dolo & culpa a procuratore præſtanda, 1658.

128) de

128) de Sequestratione.
129) de Probationibus.
130) de Principe legibus soluto, 1685.
131) de Sponsalibus clandestinis, 1684.
132) de Subofficialibus imperii, 1686.
133) de Testimonio peritorum in arte, 1687
134) de Contractibus Principum, 1688.
135) de Testamentis Principum Imperii, 1688.
136) de Juribus palatii principalis, 1689.
137) de Superioritate Principum Imperii, 1689.
138) de Auro fluviatili, 1689.
139) de Brachio seculari, 1691.
140) de diversis generibus opificiorum, 1691.
141) de Jure & Privilegio revocandi domum, 1691.
142) de Operarum locatione & conductione, 1692.
143) de Relaxatione juramenti ad effectum agendi, 1692.
144) de Tacita legatorum ademtione, 1692.
145) de Cessione actionum, 1692.
146) de Executione in effigie, 1692.
147) de Exceptione excussionis.
148) de Feriis.
149) de Accusationibus & Inquisitionibus.
150) ad l. 10 ff. de Jurisdict.
151) de Jure Sylvarum & Arborum, 1696.
152) de Juribus Librorum.
153) de Ratione, qua creditores a debitoribus debita consequuntur.
154) de Successore obligato vel libero, 1648.
155) de Testamentis privilegiatis, 1658.
156) de eo, quod justum est circa vestitum civium, 1675.
157) de Mutuo.
158) de Solenni obligatione debiti.

**George Adami** hat sein Leben absonderlich beschrieben, und zu Jena 1705 in Lateinischer Sprache herausgegeben.

**Struve** (Georg Gottl.), siehe Struv.

**Struve** (Johann August), ein Rechtsgelehrter, und im Dom-Capitul des hohen Stiffts zu Magdeburg, wie auch des Collegiat-Stiffts St. Nicolai Syndicus, gebohren zu Magdeburg den 14 December 1637, war des vorigen **George Adams Bruder**, studirte anfänglich auf dem Hällischen Gymnasio, hernach zu Jena, woselbst er eine gelehrte Dissertation de Banno heraus gab; wurde nachgehends Fürstlicher Magdeburgischer Legations-Secretarius zu Regenspurg, und endlich 1681 des Magdeburgischen Dom-Capituls Syndicus, starb den 24 Jenner 1704 im 67sten Jahre, und hinterließ zwey Söhne, davon der älteste in Magdeburg als Pastor primarius an der **Johannis**-Kirchen lebet.

**Struve** (Johann Caspar), siehe Struv.

**Struve** (Johann Christoph), beyder Rechte Doctor, Hochfürstl. Sächsisch-Weissenfelsischer und Hochfürstl. Schwartzburgischer Rath und Leib-Medicus, ein Sohn des nachfolgenden **Johann Martins**, starb 1739 im 73sten Jahre seines Alters, ohne Kinder zu hinterlassen, indem seine einzige Tochter, die an D. Rivinus Rath und Amtmann in Franckenhausen, verheyrathet gewesen, noch vor des Vaters Tode, das Zeitliche verlassen.

**Struve, oder Struv** (Johann Julius), der Weißheit Magister, und Prediger in der Johannis-Kirche zu Magdeburg, war daselbst 1674 gebohren, und hat des Jenischen Rechtsgelehrten, **George Adam Struvens**, leiblichen Bruder, **Johann August**, zum Vater. Im Jahr 1692 zog er nach Jena, ohne noch zu wissen, was er für ein Studium ergreiffen solte. Und da er zwey Jahr die Philosophie gehöret, erwehlte er die Gottesgelahrheit, wurde 1698 Magister, und vertheidigte drey mahl als Präses eine weitläufftige Disputation de Logica Ebræorum, und zuletzt de Auro potabili Mosis, oder de Vitulo aureo in cineres redacto & aquis inspersо. Im Jahr 1698 reisete er nach Hause, und von da in Holland. Daselbst fiel er in eine Anfechtung, gieng auch in grosser Schwermuth mit den Gedancken um, an seinen Vater zu schreiben, er möchte es ihm zu gute halten, daß er die Studia gar niederlegte, und lieber das geringste Handwerck erwehlete, wurde aber durch den Zuspruch eines frommen Kauffmanns auf einen bessern Sinn gebracht, daß er seine nach Engeland vorhabende Reise 1699 fortsetzte, und nach seiner glücklichen Zurückkunfft 1700 Diaconus, 1703 Archidiaconus, und 1704 an seines Schwieger-Vaters, Herrn M. Röbers Stelle Pastor an der Kirche zu St. Johannis, in seiner Vater-Stadt worden. Wobey er auch in dem Kirchen- und Ehe-Gerichte eine Stelle und das Scholarchat bekleidet. Weil er aber zeither sehr verdächtig gelehret und mit seiner Ehegattin in die 3 Jahre sich des heiligen Abendmahls enthalten, so entstund ein grosses Aergerniß daselbst. Ob nun wohl das Ministerium deswegen mit ihm redete, so wolte es doch nichts helffen. Daher dasselbe den 28 Mertz 1710 die Sache an dem Magistrat brachte. Welcher den 24 May in Gegenwart der Deputirten vom Ministerio das Werck mit Herrn Struven, obgleich wieder fruchtloß, vornahm. Hierauf wurden ihm von dem Magistrat acht und von dem Ministerio zehn Fragen zu beantworten vorgelegt. Jene hat er am 19 October 1710, und diese am 21 November schrifftlich und weitläufftig beantwortet. Hierauf wurde die Sache in das Consistorium nach Halle verschicket, der Herr Struve dahin citirt, und derselbe mit grossem Fleiß am 26, und 27sten Hornung auch ersten Mertz 1711 und so fort vorgenommen, und besser unterrichtet. Da er denn sich erkläret, er erkenne, daß die ietzige Administration der Taufe in Substantialibus der Einsetzung Christi gemäß,

mäß, und die Kinder-Tauffe nöthig seye: die Sacramente nach der heutigen Verfassung wären nicht Schattenwerck, u. s. f. Welches alles, wie auch seine Submißion, und den am 9 Mertz 1711 ausgestellten Revers in denen Unsch. Nachrichten des Jahrs 1711. p. 513. u. ff. und des Jahrs 1728 p. 1249. ausführlich nachzulesen.

Struve (Joh. Mart.), Hochgräfl. Schwartzb. Amtmann in Ebeleben, welcher 1695 gestorben, und von zwey Weibern unterschiedene Kinder hinterlassen hat. Unter solchen sind zu mercken: 1) Johann Christoph, von dem ein besonderer Artickel; 2) Johann Christian, Handelsmann und Raths-Cämmerer in Franckenhausen, welcher D. Joh. Wilhelm Struven, Advocaten in Franckenhausen, hinterlassen; 3) Joh. Marcin, von dem nachstehender Artickel; und 4) Nicolaus Benjamin, von dem auch ein Artickel folget.

Struve (Johann Martin), ein Sohn des vorstehenden gleiches Nahmens, der Artzney-Kunst Doctor, welcher 1683 gebohren und 20 Jahre bey dem höchstseeligen Hertzog Christian zu Sachsen-Weissenfelß. als Hofrath und Leib-Medicus in Diensten und Besoldung gestanden. Er befindet sich noch ietzo in diesem 1744 Jahre in Sangerhausen als Stadt-Physicus und der Medicin Practicus, und besitzet eine ausserlesene medicinische Bibliotheck. Seine Medicamente und medicinische Bedencken werden öfters an entfernte Orte verlanget. Er besitzet sonderlich in Prognosi und der Historie der Kranckheiten eine grosse Wissenschaft, und weil die Sangerhäusische privilegirte Apothecke ihm eigenthümlich gehöret, so spahret er keine Mühe und Kosten, die herrlichsten Medicamenta verfertigen zu lassen. Seine vier Söhne hat er der Rechtsgelahrsamkeit, Medicin- und Apothecker-Kunst gewidmet, von welchem der älteste D. Johann Martin Struve, die medicinische Praxin in Franckenhausen mit gutem Fortgange treibet.

Struve (Johann Wilhelm), ist der ältere Sohn des berühmten Rechtsgelehrten George Adam Struvens, und Hochgräfl. Schwartzb. Rath. Er hat des ehemahligen berühmten Juristen zu Marpurg D. Nic. Vigelii Gerichtsbuch samt dem Zusatz von ungewissen Rechten, wie auch mit einem Gespräch eines Oratorn und Juristen über dieses Buch, so vor Zeiten mit 300 allerhand Rechtsfällen von Bernh. Melchior Husanen, Freyburgischen Amtschössers, hernachmahls mit 50 derselben von Ernst Christoph Homburgen, Gerichtsschreibern zu Naumburg, im Jahr 1686 zu Franckfurt in 8 verbessert herausgegeben. Ferner hat er auch seines Hrn. Vaters Verfassung der Landüblichen Rechte zusammen getragen. Siehe hievon Struvii Biblioth. Juris p. 415. Leipz. Gel. Zeit. 1733 p. 261. und 1737. p. 302.

Struve (Nicol. Benjamin), der Rechte Doctor, und ein Sohn des vorstehenden ältern Johann Martin, gebohren 1692. Er lebet noch in diesem 1744 Jahre als Hochfürstl. Sächsisch-Weissenfelsischer Commißions-Rath und Hochfürstl. Schwartzburgischer Justitz-Rath, und hat eine starcke Juristische Praxin in Frauenhausen. Er hat in der Ehe hat er unter andern Kindern auch Zwillinge erziehlet, die der Rechtsgelahrheit gewidmet sind.

Struve (Samuel), schrieb 1714 einen schwärmerischen Brief, das heilige Abendmahl anbetreffend, an einen seiner guten Freunde. Welcher in denen Unsch. Nachrichten des Jahrs 1714 p. 832 u. ff. nachzulesen ist.

Struvensee (Adam), siehe Struensee.

Struvin (Susanne), gebohrne Berlichin, Burchard Berlichs, Churfächsischen Raths und Rechtsgelehrtens Tochter, ward D. George Adam Struvens Eheliebste, schrieb ein Buch unter dem Tittel: Geistliche Andachts-Perle, welches zu Leipzig 1671 heraus gekommen ist. Paullini hoch- und wohl gelehrtes Frauenzimmer. Siehe auch den Artickel: Struve (Burchard Gotthelff).

Struvius, Personen dieses Nahmens, siehe Struv wie auch Struve.

Struyck (Nicolaus) schrieb:

1. Traité general du Commerce contenant les Reductions des Messures. Poids & Monnoies de la Hollande ou d' Amsterdam &c. pour la Banque le ChangeRechange les formes &c. par Samuel Ricard, augmentée par Nic. Struyck, Amst. 1732.
2. Inleiding tot de algemene Geographie, benevens eenige Sterrekundige en andere Verhandelingen. Door Nic. Str. Amsterd. 1743. 4. *Bibliotheca Gribneriana* P. I. Leipz. Gel. Zeit. 1743 p. 783.

Struyth, Art Schiffe, siehe Struse.

Struzius (Albrecht), ein Spanier aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, stand bey dem Ertzhertzoge von Oesterreich und Gouverneur der Niederlande, Alberten, in Diensten, und schrieb nebst Johann von der Elst ein Werck, welches unterm Tittel: Imagen de la milicia y de un exercito firme con el favor del Morques Espinola zu Brüssel 1614 in fol. gedruckt. Anton Biblioth. Hisp.

STRUZZIO, siehe Straußvogel.

STRUZZOLA, siehe Straußvogel.

Stry oder Strium, Stadt, siehe Strium.

STRYBIA, ist eine der Sporadischen Inseln des Archipelagus, davon Stephanus, der Erdkreyßbeschreiber, Meldung thut. Baudrans Lexic. Geogr. T. II p. 219.

STRYCHNODENDRON, *Gesn.* Hort. siehe Corallenkirschen, im VI Bande p. 1216.

STRYCHNODENDROS, *J. B. Raji* Hist. siehe Corallenkirschen, im VI Bande p. 1216.

STRYCHNON MANICUM, siehe *Belladona*, im III Bande p. 1029.

STRYCHNOS, siehe Nachtschatten, im XXIII Bande p. 283.

Stryck, Personen dieses Nahmens, siehe Stryk.

Strycke, Personen dieses Nahmens, siehe Stryk.

Stryckius, Personen dieses Nahmens, siehe Stryk.

Strye (Schluyß von), Ort, siehe Stryen-Saß.

Stryen oder Strien, eine schöne und reiche Herrschaft in Süd-Holland, nicht weit von dem Meerbusen Biesbos, gegen Westen gelegen. Vor Alters war sie eine weitläuftige Grafschaft, und begriff nicht nur das itzo so genannte Land Stryen, sondern auch die nunmehrige Baronie Breda, die Marggrafschaft Bergen-Op-zoom, Gertruydenberg, Seevenberg, und alles dasjenige, so zwischen dem Marggrafthum Antwerpen und der alten Maas lieget; allein durch die Überschwemmung, da 1421 die Maas und Wahl durch die Dämme brachen, ist vieles davon zu Grunde gegangen. Wilhelm, Herr von Stryen, der noch 1255 gelebet, hinterließ von N. Frau von Randenrode, 3 Söhne, die waren 1) Wilhelm II, Herr von Stryen, welcher um das Jahr 1292 ohne männliche Erben starb und nur etliche Töchter hatte, davon die älteste, Adelheit, Frau von Stryen, Nicolasen, Herrn von Putte, geheyrathet. 2) Hugueman von Stryen, von dem sogleich. 3) Gerhard von Stryen, Herr von Celishouck, welcher Jacobä Gräfin und Erbin von Holland getreuer als iemand war, hatte 1426 das Commando über die Bergische Besatzung, und wehrte sich auch so wohl, daß er die Armee mehr als 3 Monate aufhielt, und nach Verlust dieser Zeit die Stadt unter ehrlichen Bedingungen übergab, wobey er auch vor die Bürger die Erhaltung ihres Lebens, Vermögen und ihrer Vorrechte erhielt. Der von Stryen selbst war auch mit in denen Vergleichungs-Puncten begriffen, doch Philippus, Hertzog von Burgund, welcher ihm währender Belagerung grosse Vortheile anbiethen lassen, wenn er ihm die Stadt übergeben wolte, hielt sich nicht sehr an sein gegebenes Wort, sondern ließ ihn zu Ryssel ins Gefängnis setzen. Daselbst soll er, wie einige sagen, gestorben seyn, andere aber, er wäre nach der Jacobä Tode in Freyheit gesetzt worden, und hätte bis an sein Ende in Armuth gelebt. Vorhin besagte Hugueman war ein Vater Wilhelms von Stryen, welchem seines Vaters Bruder, Wilhelm, Herr von Stryen, 1290 die Herrschaft Seevenberge schenckte. Von desselben Nachkommen starb Arnulph, Herr von Seevenberge, 1492, und hinterließ von Marien von Vianen, Frau von Norderloose, Heemskerke ꝛc. unter andern Marien, Frau von Seevenberge, Heemskerke, Norderloose, Ranst, Brecht ꝛc. welche sich mit Cornelius von Berges, Herrn von Grevenbroeck, vermählet, 1535 im Wittwenstande gelebet. Burkens Troph. de Brab. t. 1. p. 14. t. 2, p. 197. Allgem. Chron. V Band, p. 1022.

Stryen-Saß, oder Schluyß von Stryen, ein Ort in der Insel Beyerland gelegen. Es ist dieser Ort derjenige, wo man ordentlich zu Schiffe gehet, wenn man aus Holland bis nach Moerdyck will überfahren, daß man nach Breda in Brabant komme. Dicelii Geogr. Dict. p. 260.

Stryk (Elias August) war zu Lentzen in der Marck Brandenburg gebohren, studirte zu Franckfurt an der Oder die Rechte, hielt unter D. Joachim Hoppens Vorsitz 1682 eine Disputation de loco, erhielte 1687, nachdem er unter D. Samuel Stryken de communione appellationis disputirte, die Licentiat-Würde, und im folgenden Jahr die Doctor-Würde, da er sich die Materie zu solcher Disputation, die er Zeit seines Aufenthalts zu Berlin verfertiget hatte, de efficacia renunciationis fori hodierna erwehlet. Hierauf ward er 1689 ordentl. Professor Juris Publ. ac Novellarum zu Kiel, 1698 Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Rath zu Hannover, und endlich Churfürstl. Hannöverischer Cantzley-Director, indem er zu Kiel die Proben seines Fleisses durch folgende Disputationen zu Tage gelegt, als:

a) de Matrimonio præsumpto, 1690.
b) de Matrimonio ex ratione status, 1691.
c) de Proclamatione & banno homicidæ fugitivi, vulgo Baar-Recht, 1692.
d) de eo, quod justum est circa ludos scenicos operasque modernas, dictas, vulgo Operen, 1693, und 1700 wieder aufgelegt.
e) de Juramento purgatorio in causis civilibus, 1694.
f) de Domicilii mutatione, 1695.
g) de Transactione super delictis, 1695.
h) de Apprehensione debitoris fugitivi, 1695.
i) de eo, quod justum est circa colloquia & alloquia, 1696.
k) de Contractibus tacitis, 1696.
l) de Designatione patris a matre infantis facta, 1696.
m) de Jure novellarum, von neuen Zeitungen, 1697.
n) de Efficacia renunciationis fori hodierna, 1688.

*Nova liter. mar. Balth.* 1698.

Stryk (Friedrich), der Rechte Doctor, war von Lentzen aus der Marck gebürtig, und des berühmten Rechtsgelehrten, Samuel Strykens, Bruder, wurde 1673 bey angetretener Fürstlicher Regierung Hertzogs Sylvii Friedrichs zu Dero Hochfürstl. Cantzley-Director, Regierungs- und Consistorial-Rathe gnädigst bestellet, that dem Fürstl. Hause zu Oels überaus ersprießliche Dienste, führte nachmahls bey der Hochfürstl. Juliusburgischen Regierung die Cantzley-Direction, und starb 1719 den 26 August in dem 78 Jahre seines Alters, nachdem er vorhero von dem Kayser in den Adelstand erhoben worden. Sinapii Olsnogr. I Th. p. 680.

Stryk oder Stryke (Heinrich Christian), ein Rechtsgelehrter, gebohren 1673 zu Lentzen in der Marck Brandenburg, wurde von seinem Vater der in Kayserlichen, Spanischen und Venetianischen Kriegsdiensten gestanden, auch die Stelle eines Lieutenants erlanget, zum Studiren angehalten, legte die erste Probe seiner Fähigkeit 1694 zu Kiel in einer Disputation ab, und gieng darauf nach Halle, allwo er nach verschiedenen andern Disputationen 1697 unter seines Vaters Bruder, dem Königlichen Preußischen Geheimen Rath Stryk, pro licentia, de Interesse controversiarum juris in foro disputirte, und darnach Doctor der Rechte wurde. Noch selbiges

Jahr

Jahr gieng er nach Wien, ward 1699 zum Kayserlichen Legations-Secretario bestellt, kam aber 1714 als Hofrath des Grafen von Schaumburg, nach Wien zurücke, allwo er auch 1719 die Hertzogl. Schleßwig-Hollsteinischen Geschäfte zu besorgen übernahm, und 1725 an den Kayserl. Rußischen Hof nach Petersburg, von gedachtem Hofe geschickt wurde; massen er bereits 1707, nachdem er verschiedene Ehrenstellen bey andern Fürsten und Grafen ausgeschlagen hatte, Hertzogl. Schleßwig-Hollsteinischer Justitz-Rath worden, und bey verschiedenen Unterhandlungen das Interesse des Hertzogs Carl Friedrichs so wohl besorget, daß er 1711 zum Geheimen Cammer-Secretair, und 1726 zum Hochfürstl. Staats-Rath bestellet worden. Die gedachte Rußische Gesandschaft aber veranlaßte, daß er 1727 die Bedienung eines Hof-Cantzlers erhielt; worauf er 1732 den 12 Mertz zu Kiel verstarb.

Stryk oder Stryke (Johann Samuel), war des berühmten Samuel Stryks eintziger Sohn, und 1668 zu Franckfurt gebohren. Er gieng erst auf das Gymnasium nach Dantzig, hernach nach Wittenberg, sodann wieder nach Hause, und endlich mit seinem Vater wieder nach Wittenberg. Als er sich daselbst der Candidatur halber examiniren lassen, reisete er nach Holland, von dar nach Regenspurg, wo er Schurtzfleischen erwartete. Mit demselben gieng er nach Florentz, besahe den Codicem pandectarum, weiter nach Rom, Meiland und Genua, disputirte darauf zu Basel ohne Vorsitzer de bona fide ad præscriptionem actionum necessaria, und kam 1692 über Regenspurg nach Hause. Er ward allda noch selbiges Jahr Licentiat der Rechte, vermittelst einer Disputation de nullitate matrimonii, gieng 1691 mit seinem Vater nach Halle, nahm die ausserordentliche Profeßion der Rechte, und bey der ersten Promotion dieser Universität den Doctor-Titel, und 1695 die ordentliche Profeßion an, bekam auch 1702 bey der verwittweten Hertzogin von Eisenach die Bedienung eines Hofraths, und starb den 10 Junius 1715. Von seinen Streitigkeiten mit D. Mäyern und andern, welche er sich durch einige falsche Sätze zugezogen hatte, kan man Walchens Religions-Streitigkeiten in der Kirche den III und V Band nachlesen. Er hat eine doppelte aber unfruchtbare Ehe gehabt, und den Ruf der Frömmigkeit, des Fleisses, und grosser Deutlichkeit im Lehren davon getragen. Seine Schrifften sind:

1. Fundamenta Institutionum Imperialium, Halle 1699 in 8.
2. Brunnemanni Exercitationes Justinianeæ, ebend. 1699 in 4.
3. Justiniani Institutiones cum notis, ebend. 1698 in 8, und seit dem verschiedene mahl wieder aufgelegt.
4. Bedencken von Injurien-Processen, Leipz. 1701 in 4.
5. Antonii Jus Feudale auctum, Halle 1699.
6. Meletemata de juramentis, 1707.
7. Culpisii Collegium Grotianum.
8. Brunnemanns Anleitung zum Inquisitions-Proceß, Halle 1697 in 4.
9. de Jure Sabbathi, so auch ins Deutsche übersetzt heraus gekommen, Frf. 1703 in 4.
10. de Reliquiis sacramenti in matrimonialibus und
11. de Jure liciti, sed non honesti, welche 3 letztern Just Henning Böhmer zu Halle 1734 in 4 zusammen auflegen lassen.
12. Viele Disputationen, von denen die bekanntesten sind:

a. de Statuis Principum, Wittenb. 1687.
b. de Potentiore cessionario, Halle 1693.
c. de Derogatione futuræ dispositionis 1694.
d. de Loco solutionis, 1694.
e. de Sententia contra fiscum ferenda ad L. ff. X. de jure fisci, 1693.
f. de Jurisprudentia Pauli Apostoli, Halle 1695, und 1705 wieder aufgelegt.
g. de Confirmatione Principis, 1695.
h. de Jure cataractarum, 1696.
i. de Obsequii remissione, 1695.
k. de Juramenti calumniæ remissione, 1697.
l. de Sanctitate residentiarum, 1697.
m. de Processu antiquo Juris Rom. 1698.
n. de Execrationibus testamentorum, 1698.
o. de Remediis contra rem judicatam, 1698.
p. Aureæ bullæ controversiæ potiores, 1699.
q. de Allegatione propriæ turpitudinis, 1700.
r. de Condictione triticiaria, 1700.
s. de Rejectione ab actis, 1700.
t. de Hamburgensium testamentis, 1700.
u. de Liberis naturalibus regum & principum, 1700.
w. de Jure cratium, 1700.
x. de Potestate clericorum in secularibus, 1700.
y. de Jure prohibendi exstructionem molendini, 1700.
z. de Auro coronario, 1701.
aa. de Clausula salutari libellorum, 1701.
bb. de Militia lecta provinciali, 1701.
cc. de Delatione juramenti in matrimonialibus, 1702.
dd. de Jure præfationum, 1702.
ee. de Jure bibliothecarum, 1702.
ff. de Certioratione jurium renunciandorum, 1702.
gg. de Facto judicis, in quantum de jure, 1702.
hh. de Interrogatoriis ineptis, 1702.
ii. de Provisione militari, 1702.
kk. de Jure subcollectandi, 1702.
ll. de Testamentis conjugum reciprocis, 1702.
mm. de eo, quod justum est circa juramenta extrajudicialia, 1702.
nn. de Jure Apostillæ seu Postscripti, 1702.
oo. de Prælatione dotis & fisci mutua in concursu creditorum, 1702.
pp. de Jure septidui, in specie de septiduo Processus Saxonici, 1702.
qq. de Jure singulari fœminarum Hamburgensium, 1702.
rr. de

rr. de Translocatione miniſtrorum Eccleſiæ, 1706.
ss. de Teſtimonio injurato, 1707.
tt. de Jure Principis circa juramenta, 1704.
uu. de Uſu inutilium in jure, 1704.
ww. de Excipiente non confeſſo, 1704.
xx. de Controverſiis fori ſelectis, 1704.
yy. de Inveſtitura abuſiva, 1704.
zz. de Notorio, 1706.
aaa. de Cauſis ad cameram Imperii non appellabilibus, 1705.
bbb. de Remediis cauſæ vulneratæ propter amiſſas in proceſſu exceptiones, 1705.
ccc. de Caſibus intra legitimam controverſis, 1705.
ddd. de Probationis probatione meliori, 1705.
eee. de Appellatione non ſuſpenſiva in poſſeſſorio ſummariisſimo, 1706.
fff. de Operis uxorum, 1706.
ggg. de Controverſiis foro miſcellaneis, 1706.
hhh. de Cauſa incidente, 1706.
iii. de Judicio Principis juxta ſolam facti veritatem, 1707.
kkk. de Matrimonii jure & inſtitutione, 1707.
lll. de Immunitate Domini a periculo, 1706.
mmm. de Concurſu juramentorum, 1708.
nnn. de eo, quod juſtum eſt circa identitatem, 1709.
ooo. de Officio Principis circa pejeraturum. 1708.
ppp. de Origine & uſu jurisdictionis eccleſiaſticæ, 1710.
qqq. de Mora Judicis, 1710.
rrr. de Dote non promiſſa non præſtanda, 1710.
sss. de Natura ſponſaliorum & diviſione, 1710.
ttt. de Officio Principis circa ſcandala, 1710.
uuu. de Abſoluto per ſententiam injuſtam ad effectus civiles non obligato, 1710.
www. de Privilegio appellationis Lubecenſis, 1711.
xxx. de probatione ſponſaliorum, 1711.
yyy. de Obligatione ſponſaliorum & diſſolutione, 1711.
zzz. de Litis denunciatione, 1711.
aaaa. de Prodomino feudi directo, 1711.
bbbb. de Qualitate & jure perſonarum matrimonium contrahentium, 1710.
cccc. de Jure neceſſitatis, 1712.
dddd. de Præſcriptione rerum per mare allatarum, 1710.
eeee. de Cautelis circa quantitatem rei controverſæ in proceſſu civili obſervandis, 1710.
ffff. de Emendatione proceſſus forenſis, 1712.
gggg de Emptione ſpei ad L. nec emptio VIII ff. de contrah. empt. 1714.
hhhh. de Abolitione Principis.
iiii. de Natura matrimonii.
kkkk. de Fine matrimonii.

13. Programmata, &c.

Er ſoll auch an der Schrifft, Licht und Recht genannt, haben arbeiten helffen. Gel. Zeitung. 1715 Suppl.

Stryk oder Stryck, oder Stryke (Samuel), Königl. Preußiſcher Geh. Rath, Comes Palatinus, Profeſſor primarius und Ordinarius, der Juriſten Facultät, wie auch Director der Univerſität zu Halle, ward 1640 den 22 November zu Lenzen in der Pregnitzer Marck, wo ſein Vater, Elias Stryk, Chur-Brandenburgiſcher Amtmann war, gebohren. Nachdem er in ſeiner Jugend die erſten Gründe zur Gelehrſamkeit in der Schule zu Seehauſen in der alten Marck und in dem Gymnaſio zu Cölln an der Spree geleget hatte, ſo gieng er in dem 18 Jahre ſeines Alters auf die Univerſität nach Wittenberg, und als er in der Philoſophie von Johann Sperlingen, und von Georg Caſpar Kirchmaiern einen guten Unterricht genoſſen, ſo war er anfänglich entſchloſſen, ſich auf die Theologie zu legen, änderte aber nach dieſem auf Zureden guter Freunde ſeinen Vorſatz, und weil er nunmehr die Rechte zu erlernen gedachte, ſo vertraute er ſich denen vornehmſten Juriſten ſeiner Zeit, darunter Caſpar Ziegler und Wilhelm Lyſer waren. Nach Verlauff 3 Jahr begab er ſich auf die Univerſität nach Franckfurt an der Oder, und hielt unter dem Vorſitz D. Joh. Brunnemanns eine gelehrte Diſputation de Dardanariis. Und weil er gar wohl verſtund, daß man die erlernten Wiſſenſchafften auch in die Uebung ſetzen müſte, ſolches aber nicht beſſer, als durch allerhand nützliche Reiſen in die gelehrte Welt geſchehen könnte; ſo begab er ſich von dar nach Engeland und nach Holland, allwo er die berühmteſten Univerſitäten, Oxford, Leiden, Utrecht, Gröningen und Franecker beſuchte, und abſonderlich zu Löwen viel Höflichkeit von dem Anton Perez genoß, zu Franecker aber einige Zeit bey Johann Jacob Wiſſenbachen in erbaulicher Converſation lebte. Nach glücklich vollbrachter Reiſe kam er zu Franckfurt wieder an, daſelbſt trat er nach vorhergegangenen Edirung vieler Proben ſeiner Gelehrſamkeit 1665 die Profeſſionem Novell. Extraordinariam an, darauf erhielt er 1668 im Junio die Profeſſionem Inſtitutionum ordinariam, und endlich 1672 nach Brunnemanns Tode Profeſſionem Pandectarum. Nach dem Tode Philipp Jacob Wolffens nahm er noch 1680 die Profeſſionem Codicis auf ſich, und endlich folgte er dem Rhetius in allen ſeinen Aemtern, als dieſer 1682 zum würcklichen Geheimen Rath nach Berlin beruffen ward. In ſolchen Aemtern und Anſehen befand er ſich, als 1690 zu Wittenberg der exemplariſche Juriſte, Caſpar Ziegler, mit Tode abgieng. Der Churfürſt zu Sachſen, Johann Georg III, wurffen dahero ein gnädiges Auge auf ihn, und erhoben ihn an des verſtorbenen Zieglers Stelle zum Präſidenten des Juriſten-Collegii und zum Ober-Appellations-Gerichts Rath. Jedoch ließ ihn der Churfürſt zu Brandenburg mit dem Character eines Hofraths und mit dieſer Bedingung von ſich, daß, wenn er wiederum zurück beruffen würde, er verbunden wäre, ſich aufs neue in die Dienſte des

Chur-

Chur-Brandenburgischen Hauses zu begeben. Als nun Churfürst Friedrich III 1694 die Universität zu Halle anlegten, so verlangten sie ihn wiederum dahin, allwo er auch das Jahr vor der Stifftung im Monath December ankam, dahin ihn eine grosse Menge seiner Clienten begleitete, darunter sich auch der nunmehro Königl. Preussische Geheime Rath, Johann Peter von Ludewig, befande. Als er sich in Halle eingestellet, wurde er vom Churfürsten zu Dero Geheimen Rath, zum Director der Academie, und zum obersten Professor der Juristen-Facultät bestellet, welche Chargen er auch alsobald angetreten, und nach diesem höchstrühmlich verwaltet, bis zu seinem Absterben, welches sich den 23 Julius 1710 ereignet, da er der älteste Professor auf allen deutschen Universitäten war. Er hinterließ einen einigen Sohn, den er mit seiner Eheliebsten, des Brunnemanns Tochter, 1668 zu Franckfurt an der Oder gezeuget, nehmlich Johann Samuel Stryken, von dem ein eigener Artickel handelt. Seine Schrifften sind:

1. Tractatus de successione ab intestato.
2. Tract. de Jure Papali Principum Evangelicorum.
3. Examen Juris feudalis, Franckfurth 1673 in 12.
4. Tr. de Jure sensuum, ebend. 1671 in 4.
5. Usus modernus Pandectarum, Halle 1708 in 4.
6. Differentiæ Juris civilis & canonici.
7. Cautelæ circa contractus, so auch ins deutsche sind übersetzet worden, Franckf. 1700 in 4.
8. Tr. de Jure pignoris, den man ebenfalls ins deutsche übersetzet hat, ebend. 1698 in 4.
9. de dissensu sponsalitio.
10. Tr. de Jure exsequendi sententias Imperiales pro ducibus & directoribus circulorum.
11. Introductio ad praxin forensem.
12. Collegium practicum.
13. de Actionibus forensibus caute investigandis & illarum præscriptione.
14. de Jure Principis circa rationes civitatum.
15. Interesse controversiarum juris in foro.
16. Tr. de Cautelis testamentorum.
17. Tr. de Cautelis juramentorum.
18. Notæ ad *Brunnemanni* jus ecclesiasticum.
19. Notæ in Compendium juris *Lauterbachii*.
20. Notæ in *Schilteri* Jus Canonicum.
21. Notæ in *Corvini* Jus Canonicum.
22. Resolutiones casuum forensium, Halle
23. Resolutiones casuum practicorum, ebend. 1706.
24. Decades II casuum controversorum, ebend. 1706.
25. Resolutiones casuum in Pomerania ventilatorum, ebend. 1706.
26. Controversiæ fori selectæ.
27. Differentiæ juris feudalis Saxonici a jure feudali communi.
28. Bedencken von Verkürtzung der Processe.
29. *Brunnemanni* Consilia & Responsa und
30. Ej. Comm. ad Pandectas, die er beyde recensirt.
31. Disputationum juridicarum Vol. VI, darunter der Chronologischen Ordnung nach folgende begriffen, als:

a. de Successione legitima & fideicommissis familiæ, Frf. 1654.
b. Von Bannung in Zehenden, ebend, 1663.
c. de Collatione succedentium.
d. de Memoria, 1666.
e. de Effatis agonizantium, 1666.
f. de Incendio casuali, 1667.
g. de Purgatione moræ, 1667.
h. de Carcere ad custodiam, 1667.
i. de Sacculariis & directariis ad L. VII. ff. de extraord. crim. Frf. 1667.
k. de Beneficio dandi in solutum, 1667.
l. de Perfidis administratoribus.
m. de Rasura, 667.
n. de Jure aquarum, 668.
o. de Foro austregarum, 668.
p. de Processu austregarum, 668.
q. de Beneficio excussionis, 668.
r. de Jure libellorum, 668.
s. de Jure navium, 668.
t. de Privilegiis Advocatorum, 668.
u. de Successione fisci, 669.
w. de Anno gratiæ, 669.
x. de Clausulis in contractibus feudalibus, 669.
y. de Dissensu sponsalitio, nullitate matrimonii & desertione malitiosa, 669,
z. de Decreto interimistico, 670.
aa. de Potioribus fratrum juribus, 670.
bb. de Assignationis inter mercatores jure.
cc. de Clausula codicillari, 670.
dd. de Expectantiis, 670.
ee. de Fortalitiis, 670.
ff. de Jurisdictione circumsepta, 670.
gg. de Jure sponsi & sponsæ. 670.
hh. de Stylo curiæ, 670.
ii. de Jure cogitationum, 671.
kk. de Jure reverentiali ejusque effectibus specialibus, 1671 u. f. disputt. 2.
ll. de Jure pontium, 671.
mm. de Continatione, 672.
nn. de Jure vestiario, 672.
oo. de Jure blanditiarum, 672.
pp. de Jure domesticorum, 672.
qq. de Jure protocolli, 672,
rr. de Foro conscientiæ, 673.
ss. Ad L. 14. C. de sentent. & interlocut. 673.
tt. de Testamentis rusticorum. 674.
uu. de Compossessione, 674.
ww. Collatio juris statutarii Vratislaviensis cum jure civili & Romano, 674.
xx. de Jure Lubecensi ad methodum Institutionum, adjunctis juris communis differentiis, 674.
yy. de Jure testandi inter liberos, 674.
zz. de Jure superflui & cautela abundante,
aaa. de Jure hominis in seipsum, 675.
bbb. de Transitu militum, 675.
ccc. de Etcætera, 675.
ddd. de Alapa, 675.

eee. de Credentiæ revelatione, 675.
fff. de Conſcientiæ foro, 675.
ggg. de Inſtrumentali poſſeſſione, 675.
hhh. de Vita anteacta, 675.
iii. de Bacillis fiſiis, 676.
kkk. de Jure Principis extra territorium, 676.
lll. de Salvo Jure Principis, 676.
mmm. de Jure pignorandi, 677.
nnn. de Conſcientia partium in judicio, 677.
ooo. de Conſcientia Advocati, 677.
ppp. de Jure analphabeti, 677.
qqq. de Jure avorum, 677.
rrr. de Curioſitate, 677.
sss. de Jure furnorum, 667.
ttt. de Motu proprio Principis, 677.
uuu. de Teſtamento in itinere confecto, 677.
www. de Salute publica, 678.
xxx. de Obligatione feudi conſenſu munita, 678.
yyy. de Cautela abundanti in contractibus, 678.
zzz. de Jure perſuaſionis, 678.
aaaa. de Fide habita, 678.
bbbb. de Cautela abundante in proceſſu, 678.
cccc. de Æmulationis jure, 678.
dddd. de Vidua nobili Marchica, 679.
eeee. de Statibus provincialibus, 679.
ffff. de Altiori indagine, 679.
gggg. de Juramento paupertatis, 679.
hhhh. de Vaſallo deſertore, 679.
iiii. de Agris deſertis, 679.
kkkk. de Eventu, 679.
llll. de Facto Judicis de facto, 679.
mmmm. de Feudis Pomeranicis, 679.
nnnn. de Proceſſu unilaterali, 679.
oooo. de Cera rubra & ſacro encauſto, 680.
pppp. de Manu ſtipulata & porrecta, 680.
qqqq. de Suſpicione, 680.
rrrr. de Suſpenſione ab officio, 680.
ssss. de Bene meritis, 681.
tttt. de Culpa Vaſallo remiſſa, 681.
uuuu. de Jure primi, 681.
wwww. de Jure viduæ Saxonicæ in feudo, 681.
xxxx. de Obligatione Principis ex facto miniſtri occ. L. 1. ff. de offic. Procur. Cæſ. 681.
yyyy. de Abuſu juris quæſiti, 681.
zzzz. de non uſu juris quæſiti, 681.
aaaaa. de Concurſu expectativæ generalis & ſpecialis, 682.
bbbbb. de Concurſu ſponſaliorum, 682.
ccccc. de Alienatione rerum atque bonorum civitatum ad L. 3. C. de vendend. reb. civitat. 682.
ddddd. de Jure præſentiæ, 683.
eeeee. de Conſcientia Advocati, 683.
fffff. de Jure domeſticorum, 683.
ggggg. de Dementia & melancholia, 683.
hhhhh. de Jure reverentiali ejusque effectibus ſpecialibus, 683.
iiiii. de Civitate obærata. 683.
kkkkk. de Pœnis impuberum, 683.
lllll. de Jure ex alterius perſona permiſſo, 1683.
mmmmm. de Ordine mortalitatis, 683.
nnnnn. de Privilegiorum interpretatione, 683.
ooooo. de Satisfactione, 683.
ppppp. de Jure præſentiæ circa negotia Imperii, 684.
qqqqq. de Delegato Principis, 684.
rrrrr. de Impedimentis legalibus, 684.
sssss. de Civilitate nociva, 684.
ttttt. Collatio juris ſtatutarii Rigenſis cum jure communi, 684.
uuuuu. de Damno rebus alienis licite illato, 684.
wwwww. Explicatio juris Rigenſis, 684.
xxxxx. de Juribus rerum non exiſtentium, 684.
yyyyy. de Jure privilegiati contra privilegiatum, 684.
zzzzz. de Officii neceſſitate, 684.
aaaaaa. de Teſtamento Principi ſ. Judici per Procuratorem oblato, 684.
bbbbbb. de Jure præceptorum, 685.
cccccc. de eo, quod fit ipſo jure, 685.
dddddd. de Jure mariti in bonis uxoris, 685
eeeeee. de Jure præceptorum, 685.
ffffff. de Phyſiognomia, 685.
gggggg. de Jure Principis ſubterraneo, 685.
hhhhhh. de Succeſſione ex jure retractus, 685.
iiiiii. de Succeſſione prætoria hodie neceſſaria, 685.
kkkkkk. de Filia nobili renunciante, 686.
llllll. de Amiſſis inſtrumentis, 686.
mmmmmm. de Jure uxoris in bona mariti, 686.
nnnnnn. de Jure ſeptorum.
oooooo. de Communione appellationis ad L. ult. C. de appellat. 697.
pppppp. de Jure Principis æreo, 687.
qqqqqq. de Facto defuncti ab hærede non præſtando, 687.
rrrrrr. de Poſſidente non meliori. 687.
ssssss. de Ordine ſcripturæ, 688.
tttttt. de Impugnatione facti proprii, 688.
uuuuuu. de Jure reſervationum, 688.
wwwwww. de Foris Germaniæ ſingularibus 688.
xxxxxx. de Privilegiis Advocatorum, 688.
yyyyyy. de Imputatione facti alieni, 688.
zzzzzz. de Neceſſitate edendi titulum poſſeſſionis, 688.
aaaaaaa. de Quæſtione ſtatus, 688.
bbbbbbb. Collatio Juris Saxonici & noviſſimi, 689.
ccccccc. de Illicita Falcidiæ detractione, 689.
ddddddd. de Succeſſione in feudo maſculorum & fœminarum, 689.
eeeeeee. de Foris Germaniæ ſingularibus, 689.
fffffff. de Matriculis Pomeraniæ ulterior. 681
ggggggg. de Jure reſervationum, 689.
hhhhhhh. de Salvo regreſſu, 689.
iiiiiii. de Jure ſervitutum prædialium.

kkkkkkk. de Immunitate a ſervitiis feudalibus, 690.
lllllll. de Jure putativo, 690.
mmmmmmm. de Mandato delinquendi, 690.
nnnnnnn. de Suggeſtionibus, 690
ooooooo. de Jure ſuperflui.
ppppppp. de Victo vincente, 690.
qqqqqqq. de Negotiis per interpretem geſtis, Wittenb. 691.
rrrrrrr. de Fundamentis diſſenſus ſponſalitii.
sssssss. de diſſenſu unius deſponſator. 691.
ttttttt. de Principe evincente, 691.
uuuuuuu. de Jure illuſtrium & nobilium, 691.
wwwwwww. de Remiſſione inventarii, 691.
xxxxxxx. de Retorſione iuris, 691.
yyyyyyy. de Teſtam. corpore vitiatorum.
zzzzzzz. de Jure familiaritatis, 692.
aaaaaaaa. de Acquiſitis intuitu dignitatis, 692.
bbbbbbbb. de Feudis pignoratitiis, 692.
ccccccccc. de Sententia contra fiſcum ferenda ad L. X. ff. de jure fiſci, Halle 693.
ddddddddd. de Principiis jurisprud. 693.
eeeeeeeee. de Diſſenſu utriusque deſponſatorum, 693.
fffffff. de Præſumtione feudali, 693.
ggggggggg. de Morte loco jurisjurandi, 693.
hhhhhhhhh. de Probatione ſemiplena, 693.
iiiiiiiii. de appellatione illicita, Halle 694.
kkkkkkkkk. de Arbitro feudali, 694.
lllllllll. de Foro miniſtrorum Principis, 694.
mmmmmmmmm. de Hypotheca tacita in feudis.
nnnnnnnnn. de Cauſis juramentum ſuppletorium reſpicientibus.
ooooooooo. de Abuſu reſcriptorum moratoriorum, 694.
ppppppppp. de Jure Principis circa mortuorum judicium, 694.
qqqqqqqqq. de Jure non ceſſibili, 695.
rrrrrrrrr. de Cauſa incidente, 695.
sssssssss. de Via facti Principibus Imperii permiſſa, 695.
ttttttttt. de Jure humaniore, Halle 696.
uuuuuuuuu. de Jure Baronum, 696.
wwwwwwwww. de Principum Imperii tutela materna, 696.
xxxxxxxxx. de Præſumtione pro magiſtratu.
yyyyyyyyy. de Jure allodiali Principum Imperii, 697.
zzzzzzzzz. de Temeratoribus juris monetandi, 697.
aaaaaaaaa. de Cambialium literarum acceptatione, 698.
bbbbbbbbb. de Jure epiſtalmatis.
ccccccccc. de Probatione per interrogationem adverſarii, 699.
ddddddddd. de interpretatione privilegior.
eeeeeeeee. de Uſu juramentor. in judiciis, 699.
fffffffff. de Falſitate precum Principi oblatarum, 699.
ggggggggg. de Reſignatione juris civit. 699.
hhhhhhhhh. de Jure Principis circa rationes civitatum, 699.
iiiiiiiii. de Reparatione damnorum, 699.
kkkkkkkkk. de Jure militiæ Imperialis, 699.
lllllllll. de Jure militiæ circularis. 699.
mmmmmmmmm de Periculo petentis, 700.
nnnnnnnnn. de Foro Principum & privatorum communi, 700.
ooooooooo. de Obſequio judicis inferioris.
ppppppppp. de Jure funerandi, 700.
qqqqqqqqq. de Teſtamentis Hamburg. 700.
rrrrrrrrr. de Probanda verſione crediti, 701.
sssssssss. de Probatione contra præſtitum juramentum legale, 701.
ttttttttt. de prohibitis teſtari, 1701.
uuuuuuuuu. de Fideicommiſſorum illuſtrium conſtitutione & diſpoſitione, 701.
wwwwwwwww. de Teſtamentis privilegiat.
xxxxxxxxx. de Gravamine legitimæ, 702.
yyyyyyyyy. de Jure ſubſtitutionum, 702.
zzzzzzzzz. de Divortio propter inſidias vitæ ſtructas. 1702.
aaaaaaaaaa. de Principe teſtatore, 702.
bbbbbbbbbb. de Cautionibus circa legata obſervandis, 702.
ccccccccccc. de Exceptione deficientis ſigilli.
ddddddddddd. de Negotiis capitulatione cæſarea annullatis, 703.
eeeeeeeeeee. de Jure non ceſſibili, 703.
fffffffff. de Morte loco jurisjurandi, 703.
ggggggggggg. de Obligatione antidorali, 703.
hhhhhhhhhh. de Obligatione affirmantis circa ſtatum hominum.
iiiiiiiiii. de Mutatione & conſervatione ultimæ voluntatis.
kkkkkkkkkk. de Jure Sileſior. Saxonico, 704.
lllllllll, de Litisconteſtatione eventuali, 704.
mmmmmmmmmm. de Privilegiis titulo oneroſo quæſitis, 704.
nnnnnnnnnn. de poſſeſſione per cautionem non auferenda, 704,
ooooooooooo. de Jure ſingulari Vratislavienſi in Proceſſu.
ppppppppppp. de Clauſula commiſſionis. 705
qqqqqqqqqq. de Caſibus circa legitimam controverſis, 705.
rrrrrrrrrr. de Probatione probationis meliori, 705.
sssssssss. de Incerta ambiguorum deciſione, 706.
ttttttttt. de Caſibus in foro controverſis, 706.
uuuuuuuuuu. de Cautelis Juramentor. 706.
wwwwwwwwww. de Periculo petentis in cauſis civilibus, 706.
xxxxxxxxxx. de Operis uxorum, 706.
yyyyyyyyyy. de Rei Judicatæ autoritate contra tertium, 707.
zzzzzzzzzz. de Diverſis ſociorum pactis, 708.
aaaaaaaaaaa. de Reprobatione poſt publicata atteſtata.
bbbbbbbbbbb. de Vitiis rerum venalium.
ccccccccccc. de Jure Succeſſoris in revocandis bonis familiæ, 708.
ddddddddddd. de Conditionibus contractuum reſolutivis, 708.
eeeeeeeeeee. de Immunitate a præſtatione evictionis, 708.
fffffffff. de Obligatione filii familias, 708.
ggggggggggg. de Colliſione navium, 708.
hhhhhhhhhhh. de Conſtitutione & perſecutione pignoris, 708.
iiiiiiiiiii. de Diverſo colonorum jure.

kkkkkkkkkkk. de

kkkkkkkkkkk. de Juribus ſingularibus connubiorum in Germania, 709.
lllllllllll. de Feudis Luſatiæ ſuperioris, 709.
32 Præfationes
a. ad *Abasv. Fritſchii* Corpus Juris Venatorio Foreſtalis, darinnen die im 2 Theil befindliche Conſilia 37. 38 und 45 de Materia Venatoria von ihm ſind.
b. ad *Fulv. Paciani* Tract. de probationum ambagibus in judicio evitandis per reductam mendacii pœnam, Francf. 1713 in fol.

**Stryk** (Samuel Friedr.), ein Sohn **Samuel Stryks**, und bey Hertzog **Carln** zu Würtemberg-Bernſtadt Regierungs-Rath. **Synapii** Olsnogr. I Theil. p. 692.

**Stryk** oder **Stryke** (Severin), war Bürgermeiſter zu Weiſſenfelß, und den 17 Jul. 1531 einer von den Deputirten Hertzog **George** zu Sachſen, welcher nebſt denen andern von Churfürſt **Johannis** zu Sachſen, Seiten, nach vorher geſchehener gründlichen Unterſuchung der Sachen, ihrer Principalen Irrungen halber, als der vermengten- wie auch Leißneck- und Erfurtiſchen Lehn, Straſſen in Sachſen, Thüringen und Meiſſen, Müntze, Einräumung des Schneebergs, Gleits und dergleichen, durch ihren mächtigen Spruch zu Grimme eine Weiſung thaten. Welche man nachgehends den Grimmiſchen Machtſpruch genennet. **Müllers** Sächſ. Annales p. 86.

**Stryke**, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Stryk**.

**Strycker** (Herrman), oder auch **Modet** genannt, war ein reformirter Prediger zu Antwerpen, welcher 1565 die daſige Reformirte Kirche recht zu Stande brachte, daß man in folgendem Jahre ordentlich und öffentlich predigen konte. Er war auch einer mit von denen, die ſich denen Bilderſtürmern widerſetzten. **Allg. Chron.** VII Band p. 284 und 289.

**Strykius** Perſonen dieſes Nahmen, ſ. **Stryk**.

**Strykovski** oder **Stricovius** (Matthias Oſſoſtevicius), ein Pohle, lehrte erſtlich zu Cracau und Leipzig die Philoſophie, machte ſich mit dem **Budäus, Manutius, Robertellus, Carpentarius** und andern bekannt; durchreiſete die gröſten Theile von Europa, Aſien und Africa; wurde hernach bey dem Könige Sigismund Auguſten geheimer Secretarius und Canonicus in Samogitien. Er ſchrieb 1582
1. Eine Litthauiſche Chronicke in Pohlniſcher Sprache, ſo zu Königsberg herausgekommen.
2. Bellum civile Turcicum.
3. Nuntium virtutis.
4. Bucolica.
5. Threnos, und legte ſich
6. auch die Bücher de Sarmatia Europæa bey, welche unter dem Nahmen Alexanders Guaguini herausgekommen.

Hartknoch Præf. alt und neu Preuſſ. Starov. Script. Polon. Centur. Zalusky Hiſt. Pol. Crit.

STRYMA, iſt der Nahme einer Inſul des Aegeiſchen Meers bey Thracien und der Inſul Theſon, wie auch einer Colonie und Handelsſtadt der Thaſier. **Stephanus**, der Erdcreyß-Beſchreiber hält ſie vor eine Stadt in Thracien. **Baudrans** Lex. Geogr. T. II p. 219. **Cellarii** Not. Orb. Antiq. T. I. p. 1059.

**Strymon** oder **Stromona**, Gr. Στρυμών, ein Fluß in Thracien, und nach dem fabelhaften Vorgeben der Poeten, ein Sohn des **Pontus** und der **Maris**, welchen **Hercules** mit Steinen anfüllete, damit er des **Geryons** Rinder darüber treiben konte, wodurch er aber zum ſchiffen gantz untüchtig worden. Er entſpringet aus dem Berge Orbel, welcher ein Stück des Berges Hämus iſt, ſondert Thracien oder Romanien von Macedonien ab, und fällt unter dem alten Amphipolis oder itzigen Empali, nahe bey dem Meerbuſen von Conteſſa in den Archipelagum. Er heißt anietzo nach einigen **Marmorie**, nach andern Iſchar oder Iſcar, und endlich auch **Stromona** und **Rendina**, von der biſchöfflichen Stadt Rendina. Als der Perſiſche König Xerxes im Anzuge war, Griechenland zu bekriegen, opferte er dieſem Fluſſe weiſſe Pferde. **Herod.** L. VII. n. 183. p. 451. Die Kraniche, welche ſich zur Sommers Zeit in groſſer Anzahl auf dieſem Fluſſe aufhalten, werden deßwegen *Strymoniæ aves* genennet. Im Winter verlaſſen ſie dieſen Fluß, und begeben ſich auf den Nil. **Hygin.** Præf. p. 5. **Apollod.** l. 2. c. 4. **Plinius. Strabo.**

**Strymon**, Gr. Στρύμων, des **Mars** und der Helice Sohn. **Nat. Com.** lib. II. c. 7. Seine Tochter war die **Terinna**, mit welcher **Mars** die **Thraſſa** zeugete.

**Strymona**, eine kleine Stadt am Fluſſe gleiches Nahmens in Macedonien, in Giechenland, 10 Meilen von Philippi. **Uhſens** Geogr. Lex.

STRYMONIÆ AVES, ſiehe **Strymon**.

STRYMONIÆ GRUES, ſind bey dem **Virgil.** Georg. I. v. 120 ſo viel, als die Kraniche, auf dem Fluſſe Strymon, welche ſich inſonderheit ehemals häufig in der Gegend der Stadt Amphipolis, oder dem heutigen Empoli, ſollen befunden haben.

STRYMONICUS SINUS, Meerbuſen, ſiehe Conteſſa im VI Band p. 1118; ingleichen Santo (il Golfo di Monte), im XXXIII Bande, p. 2081.

**Strymoniſche Meerbuſen**, ſiehe Conteſſa, im VI Bande p. 1118; ingleichen Santo (il Golfo di Monte), im XXXIII Bande, p. 2081.

STRYMONIS UNDA, iſt bey dem **Virgil.** Aen. IIII. v. 508 ſo viel, als der Strymon ſelbſt, doch meynet **Philargyrius**, daß ihn der Poet für den Hebrus geſetzet, weil ſich der Orpheus an dieſem, nicht aber an dem Strymon aufgehalten.

STRYMONIUS ENSIS, iſt bey dem **Virgil.** Aen. X. v. 414 ſo viel, als ein Thraciſches Schwerdt, welche ehemahls in ziemlichen Werth gehalten wurden, und hier den Nahmen von dem Strymon hat, weil ſolcher Fluß ehemahls mit zu Thracien gerechnet wurde, ob er wohl ſonſt nur die eigentliche Gräntze zwiſchen Thracien und Macedonien war, biß ein Theil von dem erſten Lande abgeriſſen, und unter dem Titul Macedoniæ epicteræ oder adiectæ zu Macedonien geſchlagen wurde, daß alſo der Strymon ſodann gar nicht mehr zu Thracien konte gerechnet werden.

Strype (Johann), ein berühmter Geschichtschreiber, lebte zu Londen in Engeland, und gieng 1720 mit Tode ab. Man hat von ihm in Engel. Sprache die Leben der Ertzbischöffe Thom. Cramers; Matth. Parckers; Edm. Grindals; Joh. Whitgifts in etlichen Bänden, sonderlich aber hat er auch zu dem Survey of Londen, oder der Beschreibung von Londen, bey derselben neuen Auflage wichtige Zusätze, und viele Verbesserungen gemacht. Seine Annals of the Reformation and Establissement of religion in England sind sehr bekannt, und bey den Gelehrten beliebt. Neue Zeit. von gel. Sach. 1720.

STRYPHNA, siehe *Adstringens*, im I Bande, p. 582.

Strypius (Johann), siehe Strype.

Stryröde oder Strirojus (Gottfried), ein Niederl. Dominicaner von Diest in Brabant, trat zu Löven in den Orden, wurde daselbst 1532 Magister der Theologie und Rector. Er predigte in seiner Mutterspracht mit solcher Wohlredenheit und so starckem Zulauff, daß ihm die Kirchen zu enge wurden, und er auf den Strassen predigen muste. Mit Erasmo und andern hatte er einen Religions-Streit, davon in jenes Episteln lib. 18 Meldung geschiehet. Im Jahr 1543 war er General-Inquisitor des Districts von Löven, u. 1545 wohnte er der Ordens-Versammlung zu Brügge als Diffinitor bey, bekleidete auch noch andere Ehrenstellen seines Ordens, und starb zu Löven 1549 den 16 Nov. Er hat in seiner Muttersprache Paraphrasin in Psalmos VII pœnitentiales zu Antwerpen herausgegeben, welche auch ins Frantzösische soll seyn übersetzet worden. An der Uebersetzung der Bibel in die Niederländ. Sprache, welche Nicolaus von Wingh besorget, soll er auch mit geholffen haben. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. T. II. p. 134.

Stryska, Geschlecht, siehe Strygki.

Strygki oder Strizki, auch Stryska, ein vornehmes Adel. Geschlecht in der Marck Brandenburg, von welchem Florin Strygki als Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant und Commendant zu Freyberg im Jahr 1639 diese Stadt wider die Schweden tapfer vertheidiget, dabey aber durch eine zersprungene Granate, die rechte Hand eingebüsset. Es ist in D. Mollers Annal. Freyb. von seinen rühmlichen Thaten hin und wieder zu lesen. Nachgehends florirte 1697 Samuel von Strizky als Churbrandenb. Cammerherr, Oberschencke und Amtshauptmann zu Gröningen. Wir können nicht sagen, ob dieses Geschlecht annoch im Flor sey.

Strzela, eine alte Adel. Familie in Böhmen, Mähren, und heut zu Tage in Schlesien, von welcher Balbinus in Miscell. Bohem. Dec. 2. Lib. I meldet, daß sie 1618 wegen ihrer Verdienste unter den Herrenstand in Böhmen aufgenommen worden. Zuerst führet Sinapius aus selbiger Barbaram von Strzela und Ottmut, im Oppel. Fürstenthum gelegen, an, welche sich 1512 mit Friedrich von Oppersdorff vermählet, und eine Stam-Mutter des nunmehr Gräfl. Hauses dieses Nahmens worden. Im Jahr 1598 ist zu Londen David von Strzela auf Rockizrls ein reisender junger Cavalier gestorben. Zaroslaus von Strzela auf Obrowitz, lebte 1667 als Landesbestellter des Fürstenthums Oppeln, und war 1684 Deputirter der Evangelischen Grafen, Herren und Ritter in Schlesien am Kayserl. Hofe, dessen Enckel gleiches Nahmens, anfangs auf Seiffersdorff, hernach auf Arnsdorff im Strehlisch-Briegischen gelegen, vermählte sich 1712 mit einer von Eberhard zum andern mahl, nachdem ihm seine erste Gemahlin, eine gebohrne von Rohr, im ersten Kindbette verstorben war. Im Wappen führen sie ein weisses Schild, darinnen in der Mitten ein rother Strich, auf dem Helm ein rother und weisser Flügel, der Helmdecke auch roth und weiß.

Strzelce, Dorff, siehe Strelitz.

Strzezyslawa, war eine Gemahlin des Hertzogs im Böhmen, Mnatha, welcher von 783 biß 804 regierte. Dieser theilte das Regiment, und herrschte über die Männer, und gedachte seine Gemahlin über die Weiber. Hübn. Hist. Fragen IV Theil p. 17.

Strzibro, Stadt, siehe Mieß, im XXI Bande, p. 109.

Strziebro (Jacob de), siehe Jacobellus, im XIV Bande, p. 55.

Stuard, siehe Stuart.

Stuard (Robert), ein Minorite, siehe Robert Stuard, im XXXII Bande, p. 70.

Stuart, Geschlecht, siehe Stewart, im XXXIX Bande, p. 2028 u. ff.

Stuart oder Stewart, ist der Zunahme des Königl. Hauses von Schottland, dessen Ursprung folgender ist. Im Jahr 1050 kam Banqvho, der Thane von Lahaber, ein grosser und aus dem Königl. Geblüte entsprossener Mann, bey Mackbeth, dem unrechtmäßigen Besitzer des Konigreichs, in Ungnade; denn weil dieser durch Hülffe der Zauberkunst vernommen, daß dessen Nachkommen die Crone Schottland erlangen würden, so stellete er ihm heimlich nach, und ließ ihn ermorden. Allein sein Sohn, Fleanchus, entflohe in Nord-Wales, und heyrathete daselbst die Tochter des Landesfürsten, Griffith ar Lewellin, mit welcher er einen Sohn, Nahmens Walther, zeugte. Dieser war ein tapferer Mann, gieng in Schottland, kam bey dem damahligen Könige Malcolmus III, welcher den Mackbeth getödtet hatte, in grosse Gnade, und wurde von demselbigen wider die Rebellen in Galloway gebraucht, allwo er ihren General schlug, und sie in die Flucht jagte. Um dieser getreuen Dienste willen, machte ihn der König zum Oberhofmeister oder Stuart von Schottland, welchen Tittel nachgehends alle seine Nachkommen als einen Geschlechts-Nahmen geführet. Er starb um das Jahr 1116, und hinterließ Alanus Stuart, welcher mit Gottfrieden von Bouilon ins gelobte Land zog, und 1141 mit Tode abgieng, nachdem ihm Margarethe von Galloway, Alexandern Stuart gebohren. Derselbe schlug um das Jahr 1199 die Dänen aufs Haupt, und war ein Vater Walther Stuarts II, welcher der Verschwörung der Grossen in Schottland wider den König Alexandern III beypflichtete, und 1258 am Gifte, den ihm seine Gemahlin, Alda von Domber, beygebracht hatte, sterben muste. Seine

Söhne waren Alexander und Robert I, Alexander Stuart, General der Schottischen Armeen, jagte den König von Norwegen 1263 in die Flucht, und starb 1286. Sein Sohn, Joh. Stuart, wurde 1302 erschlagen, nachdem er mit einer Gräfin und Erbin von But 4 Söhne gezeuget hatte. Von denselben blieben Jacob, Johann und Alanus 1333 in der Schlacht bey Haledon; Walther Stuart III aber, ein berühmter Kriegsheld, hinterließ bey seinem 1326 erfolgtem Tode von Marien, Roberts Bruce, Königs in Schottland Tochter, Robert Stuart II, welcher nach seiner Mutter Bruders, Davids Bruce, Tode, 1370 König von Schottland wurde. Dieser Robert II, von dem an seinem Orte im XXXII Bande p. 25 u. ff. ein besonderer Artickel zu finden, hatte von seiner ersten Gemahlin Euphemien, einer Tochter Hugo, Grafens von Rossy, 2 Söhne, Walthern IV und David Stuart. Der älteste, Walther, Graf von Athol, suchte sich durch die Ermordung Jacobs I den Weg zum Reiche zu bahnen; wurde aber nach verrichteter That 1437 wiederum hingerichtet. Siehe von ihm unten einen besondern Artickel. Der jüngere, David, Graf von Strathern, hatte nur eine Tochter, von welcher das Geschlecht der Gahamer, Grafen von Strathern und Menthet, entsprossen. Mit seiner andern Gemahlin, Elisabeth, Adam Morus, eines Schottischen Ritters, Tochter, hatte Robert II gleichfalls zwey Söhne, die den Nahmen Robert führten. A. der jüngere, Robert Stuart, Hertzog in Albanien, und Graf zu Fife, wurde von seinem Vater, und hernach von den Ständen, an statt seines einfältigen Bruders, Roberts III, zum Gouvernenr des Reichs erkläret, und hinterließ, da er 1420 starb, von Isabellen, Gräfin von Lenox, drey Söhne. 1) Der jüngste, Robert Stuart, kam 1424 in dem Treffen bey Vernueill in der Normandie um. 2) Der mittelste, Johann Stuart, commandirte die Schottische Hülffs-Völcker in Franckreich, erhielt darauf die Stelle eines Connetable, büßte aber bald hernach in gedachtem Treffen sein Leben ein, und ließ von Marien Douglass nur eine Tochter, die sich mit Wilh. Saurrun vermählte. 3) Der älteste, Mordacus Stuart, Hertzog von Albanien, folgte seinem Vater in der Statthalterschaft, wurde aber wegen vorgehabter Verrätherey mit seinen beyden Söhnen, Walthern V und Alexandern, die ihm Isabelle Stuart, Duncanus, Grafen von Lenox, Tochter, gebohren hatte, auf Jacobs I Befehl, zu Sterlin 1425 enthauptet. Walthers 5 Söhne entflohen nach Irrland, von denen der älteste, Andreas Stuart, so unter Jacob IV wieder zurück nach Schottland kam, Herr von Annandale, und Cantzler von Schottland wurde. Er gieng 1470 als Gesandter in Dännemarck, und hinterließ einen eintzigen Sohn, Heinrich Stuart, Herrn von Meffen, welcher sich mit Margarethen Tudor, Jacobs IV Wittwe, verheyrathet, aber ohne Erben das Zeitliche gesegnet. B. Robert III, obgedachten Robert Stuarts, Hertzogs in Albanien ältester Bruder, wurde 1390 nach seines Vaters, Roberts II Tode, König in Schottland. Siehe von ihm an seinem Orte im XXXII Bande p. 28 u. f. einen besondern Artickel. Er starb 1406, nachdem er mit Annabellen, Baroneßin von Dromond, unter andern Davideu und Jacoben I gezeuget hatte. 1) Der älteste, David Stuart, Hertzog von Rothesay, ein wilder Herr, wurde von seinem Vater, dem Hertzoge von Albanien, Robert Stuart, zur Aufsicht übergeben, welcher ihn auf seinem Schlosse Falckoland, enge verwahren, und nachdem er sich mit Marien, Gräfin von Douglas vermählet hatte, 1402 verhungern ließ. 2) Der jüngere, Jacob Stuart, von dem an seinem Orte im XIV Bande p. 68 u. ff. ein eigener Artickel stehet, trat 1424 die Regierung an, und wurde 1437 auf Anstiften des obgedachten Walthers, Grafens zu Athol, ermordet. Von seiner Gemahlin Johannen, einer Tochter Johann von Beanfort, Grafens von Sommerset, hinterließ er unterschiedl. Kinder. Von den Töchtern wurde Margarethe 1436 an Ludewig XI, König in Franckreich; Eleonore, 1468 an Siegmunden, Ertzhertzog von Oesterreich; Isabelle 1441 an Franciscus I, Hertzog von Bretagne; Elisabeth an Johann, Grafen von der Vere in Seeland; und N. an Alex. Gordon, Grafen von Huentley vermählet. Von den Söhnen starb Alexander in der Jugend; Jacob II aber, der mit dem itztgedachten Alexander Zwilling, und 1430 gebohren war, folgte dem Vater auf dem Schottischen Throne. Dieser Jacob II, von dem im XIV Bande p. 72 u. ff. ein Artickel stehet, kam 1460 bey der Belagerung des Schlosses zu Roxboroug um sein Leben, und hinterließ von Marien, Arnolds von Egmond, Hertzogs von Geldern Tochter, 3 Söhne: 1) Der jüngste, Joh. Stuart, Graf von Maer, wurde 1480 wegen seiner freyen Reden, auf Befehl seines ältesten Bruders getödtet. 2) Der mittelste, Alexander Stuart, Hertzog von Albanien, hatte mit seinem ältesten Bruder viele Verdrießlichkeiten, weswegen er sich nach Franckreich retirirte, und daselbst 1485 mit Tode abging, nachdem er mit seiner ersten Gemahlin, einer Tochter Wilh. Sinclair, Alexandern Bischoff zu Murray; und mit der andern, Annen, Gr. Bertrands d'Auvergne Tochter, Johann Stuart, Hertzog von Albanien, von dem ein eigener Artickel folget, gezeuget hatte. Der älteste, Jacob III, von dem im XIX Bande p. 75 u. ff. ein besonderer Artickel stehet, wurde König in Schottland, u. 1488 von seinen Unterthanen erschlagen. Es zeugte derselbe ausser Alexandern und Johannes mit Margarethen, König Christians I in Dännemarck Tochter, einen Sohn, Jacob IV, von dem im XIV Bande p. 78 u. ff. nachzusehen. Derselbe wurde nach seines Vaters Tode König in Schottland, blieb 1513 in der Schlacht bey Flodden, und hinterließ von Margarethen, König Heinrichs des VII in Engeland Tochter, seinen Nachfolger Jacoben V, ingleichen 2 natürl. Söhne, von denen Alex. Stuart, als Ertzbischoff zu St. Andre, in der erwehnten Schlacht sein Leben verlohren; Jacob Stuart aber, Gr. von Murray, zu Jacobs V Zeiten Vice-König in Schottland gewesen, und um das Jahr 1544 gestorben. Itztgedachter Jacob V, von dem im XIV Bande p. 82 u. ff. starb 1542, und hinterließ von Marien von Lothringen, Hertzogs

zogs Claudius von Guise Tochter, ausser Marien, Königin von Schottland, von welcher im XIX Bande p. 1437 u. ff. gehandelt wird, auch noch 3 natürliche Söhne: 1) Jacoben Stuart, Grafen von Murray, welcher 1570 von Jac. Hamilton ermordet wurde, und nur eine Tochter nach sich ließ. (2 Roberten Stuart, Graf der Orcadischen Inseln, von dessen Sohne Patricius unten ein Artickel folget. 3) Jacoben, Prior zu Coldingham, welcher mit des letztern Grafen von Bothwell, Jacobs Herburn Schwester, Lindesdale in Schottland erhevrathete, und Erben nach sich ließ. II) Robert Stuart, obgedachten Alexanders Bruder, und Walthers II anderer Sohn, erheyrathete mit der Tochter und Erbin Robert Croux von Crouxtoun, viele Güter, und war ein Vater Joh. Stuart, Herrn von Darley, welcher mit Isabellen, Randolf Thomas, Grafens von Murray Tochter, Robert II Stuart, Herrn von Darley, zeugte. Derselbe hinterließ bey seinem 1369 erfolgtem Tode von Margar. Duglass, Alexand. Stuart, Herrn von Darley, welcher mit Margar. Stuart von Darely, Johann Stuart II, Graf von Darley, Connetable von Schottland, zeugte. Dieser Johann II trat in Frantzösische Dienste, erhielt von dem Könige Carln VI die Grafschaft Dreux und Aubigny für Nerre erblich, und blieb 1429 in einer Schlacht wider die Engeländer. Seine Söhne, die ihm Elis. Lindsey gebohren, waren: 1) Alanus Stuart, von dem hernach. 2) Alexander Stuart, welcher 1439 den Tod seines ältesten Bruders Alanus, an dem Grafen Bode durch eine grosse Schlacht rächete. 3) Joh. Stuart, Herr von Aubigny und Concressant, Ritter des Ordens St. Michael, begab sich in Franckreich, und hinterließ von Beatrix Archer Berald t Suart, von dem ein eigener Artickel folget. Obgedachter Alanus Stuart, Herr von Darley, wurde 1438 von Thomas Bode meuchelmörderischer Weise umgebracht, und hinterließ von N. Stuart, Duncanus Stuart, Grafens von Lenox Tochter, und Erbin, Joh. Stuart III, Grafen von Lenox, Herrn von Darley, welcher 1487 mit Tode abgegangen, nachdem ihm Isabelle von Montgomery, Matthäus und Roberten gebohren. 1) Der jüngste, Robert Stuart, suchte sein Glücke in Franckreich, woselbst er vor seine Dienste die Grafschaft Beaumont le Royer und den Marschallsstab erhielt, und von Annen Stuart, Beralds Tochter, keine Erben bekam. 2) Der älteste, Matth. Stuart, Gr. von Lenox, schlug sich 1499 zu den Engeländern, versöhnte sich aber bald wieder mit Jac. IV, und kam 1513 in der Schlacht bey Flodden um sein Leben. Sein mit Margarethen, Jacob Hamiltons, Grafens von Arran Tochter, erzeugter Sohn, Joh. Stuart IV, Graf von Lenox, hielt es mit denen wider den Vic-König Joh. Stuart von Albanien rebellirenden von Hamilton, und ward nebst 2 andern zum Reichs-Verweser erwählet, begab sich aber nachgehends gäntzlich auf die Königl. Seite, und büssete 1527 in einem Treffen wider die Hamilton und Duglass sein Leben ein, nachdem ihm Elis. Stuart, Gräfin von Athol 3 Söhne gebohren. A. Der jüngste, Robert Stuart, war Bischoff zu Caithneff, danckte aber ab, wurde Graf von Marr, und heyrathete Elis. Stuart, Gräfin von Athol, die er nachgehends wiederum verstieß. B. der mittelste, Joh. Stuart, Graf von Aubigny, diente dem Könige von Franckreich als General der Schottischen Völcker, fiel aber bey demselben in Ungnade, und wurde aller in Franckreich gelegener Güter beraubet. Er starb 1576, und hinterließ von Annen de la Queille, Fr. von Chateaubrunn, Esmäus oder Amatus Stuart, von dem ein besonderer Artickel folget. Dieser Esmäus Stuart zeugte mit Catharinen Balzac, Wilhelms, Grafen von Entragues, Tochter, 2 Söhne, Ludewigen und Esmäus. 1) Der älteste, Lud. Stuart, Hertzog von Lenox und Richmond, Ritter vom Hosenbande, bekleidete die wichtigsten Aemter in Schottland, starb aber 1625 in dem 49 Jahre seines Alters ohne Erben. 2) Der jüngste, Esmäus Stuart, Graf von Marche und Richmond, gieng 1624 mit Tode ab, und ließ von Catharinen, einer Tochter und Erbin Gervasius, Barons von Cliffton, unter andern 2 Söhne, Jacob und Georgen. a) Jacob Stuart, Graf von Marche, Hertzog von Richmond und Lenox, Ritter vom Hosenbande, folgte seinem Vetter Ludewigen in allen Aemtern, starb aber 1655, und hinterließ von Marien, George Villiers, Hertzogs von Buckingham Tochter, Esmäus Stuart, Hertzog von Richmond und Lenox, welcher 1650 gebohren, und 1661 zu Paris gestorben. b) George Stuart, Baron von Aubigny, blieb 1642 in der Schlacht bey Kingston, und hinterließ von Catharinen, einer Tochter Theophilus Howard, Grafens von Suffolck, Carln Stuart, Grafen von Lichfield, Hertzog von Richmond und Lenox, Ritter des Hosenbandes, welcher 1672 ohne Erben das Zeitliche gesegnete. III. Der älteste, Matthäus Stuart II, Graf von Lenox, von dem ein eigener Artickel folget, zeugte mit Margarethen, Arcinabaldus, Grafens von Angus Tochter und Erbin, 2 Söhne; 1) Der jüngste, Carl Stuart, Graf von Lenox, starb 1576 in seinem 21 Jahre, und hinterließ von Elis. Cavendish, Arbellen, welche mit Wilhelmen Seymour, Grafen v. Hereford, vermählet wurde, und weil sie Königin von Engeland werden wolte, 1615 im Gefängniß sterben muste. 2) Der ältere, Heinrich Stuart von Darley, Hertzog von Rothesay, wurde zwar durch seine Gemahlin Marien, König von Schottland, aber auch von derselben ermordet 1567. siehe Marie im XIX Bande p. 1429. u. ff. Ihm folgte sein Sohn Jacob, welcher 1603 auch den Engel. Thron bestieg, und also Engeland mit Schottland und Irrland verknüpffte, und den Titel eines Königes von Groß-Britannien zuerst bekam. Siehe Jacobus I, König von Engeland im XIV Bande p. 87 u. ff. Imhof Geneal. Brit. Buchanan, Cambden.

Stuart von Harteley-Mauduit, Geschlecht, siehe weiter unten Stuart ♄ ♂.

Stuart von Schottland, siehe *Stuarty Scotiæ.*

Suart, ein Engeländer, hat in seiner Mutterspracht herausgehen lassen: Extracts from the Philosophical Transactions; particularly a curious Account of Sleepineff. Man kan diese Schrifft im I Stücke, The Magazine Litterary p. 1735 antreffen. Leipz. gel. Zeit. 1735 p. 288.

Stuart (Alexander), ein berühmter Englischer Doctor der Artzneykunst, der hochseel. Königin Caroline Leib-Medicus, und des medicinischen Collegii, wie auch der Königl. Academie zu Londen Mitglied. Es rühren von ihm folgende beyde Abhandlungen her:

1) Dissert. de Structura, & motu musculari, oder Untersuchung des Baues und der Bewegung der Mäußlein des menschlichen Leibes. Londen 1738. in 4. Wegen dieser Abhandlung ist ihm von der Academie zu Bordeaux 1737 der Preiß zuerkannt worden.
2) Eine Abhandlung vom Nutzen der Galle, in der Oeconomia animali.

Von der erstern Schrifft findet man in den Zuverläßigen Nachrichten im II Bande p. 63 eine weiläuftige Recension. Leipz. gel. Zeit. 1738 p. 125. Beytr. zum gel. Zeit. III Th. p. 153.

Stuart (Amatus), siehe Stuart (Esme).

Stuart (Arbelle), siehe Arbelle im II Bande p. 1152 u. f.

Stuart (Berald) Herr von Aubigny, Hertzog von Terreneuve, Marquis von Girace und Squillace, war ein Sohn Johann Stuart, welchen derselbe mit Catharinen von Apher gezeuget hatte. Er diente dem Könige in Franckreich Carln VIII 1494 auf dem Zuge nach Neapel, und wurde anfänglich denen Arragonischen Truppen unter dem Hertzog von Calabrien, Ferdinand, in das Bolognesische voraus geschickt, hernach bey der Einnahme von Florentz gebraucht; und nach Eroberung des Königreichs Neapel, da Carl VIII mit dem grösten Theil der Armee wieder nach Hause gieng, ward ihm das Commando von Calabrien unter dem General-Lieutenant des Königs, Gilbert von Montpensier, anvertrauet. Er führte auch solches so rühmlich, daß als der vertriebene König von Neapel, Ferdinand, nebst dem berühmten Gonsalvo von Cordova, insgemein der grosse Capitain genannt, 1495 zu Reggio mit einer Armee landete, und in der ersten Hitze viele Plätze wegnahm, er demselben entgegen gieng, ihn bey Seminara aus dem Felde schlug, alle Plätze biß auf Reggio wieder eroberte, und Ferdinanden nöthigte, wieder zurück zu kehren. Als aber dieser bald hernach ohnweit Neapel wieder gelandet, und durch das Versehen Gilberts von Montpensier die Stadt Neapel erobert, gieng das gantze Reich verlohren. Doch hielt sich Aubigny am allerlängsten, wolte sich der Capitulation, welche Montpensier wegen Räumung des gantzen Königreichs eingegangen, nicht unterwerffen, schlug auch die Arragonier in den meisten Scharmützeln, biß endlich, als er kranck wordeu, und die Armee durch Kranckheiten und andere Unfälle auf eine kleine Mannschaft zusammen geschmoltzen, auch kein Succurs weder an Truppen noch Kriegs-Nothwendigkeiten ankam, er durch einen Accord um einen freyen Abzug bitten muste. Er zog nachgehends mit Ludewigen XII wieder nach diesem Reiche. Als aber die Frantzosen über der Theilung desselben mit den Spaniern in Krieg verfielen, war er 1503 unglücklich, daß er eben bey dem vorhin gemelten Orte Seminara aus dem Felde geschlagen, und hernach genöthiget ward, sich in dem Schlosse Angitola mit der Bedingung gefangen zu geben, daß er biß zu Ende des Kriegs in der Gefangenschafft aushalten wolte. Man schreibt diesen unglückl. Streich theils seinem Mißverständnisse mit dem Hertzoge von Nemours zu, der neben ihm die Frantzösische Armee commandirt, theils seiner ungezähmenden Begierde zu schlagen, die ihn bey vorfallenden Gelegenheiten die nöthigen Vortheile in acht zunehmen, gehindert. Er starb 1508, und hinterließ von Annen von Maulmont 2 Töchter. Daniel Hist. de Fr. t. 2. Bußieres l. 14. Imhof Geneal. M. Britan. P. I. c. 10.

Stuart (Carl), der Artzneykunst Doctor, und der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen Mitglied. Es ist unter seinem Nahmen bekannt:

Reise nach Miquinez 1721. Hannover 1726. in 4.

Rathlefs Gesch. ietzl. Gelehrt. 3 Th. p. 263.

Stuart (Esme) oder Amatus, Hertzog von Lenox, war ein Sohn Johann Stuart, Grafens von Aubigny, welchen derselbe mit Annen de la Queille, gezeuget hatte. Er kam 1579 aus Franckreich nach Schottland, und zwar nach seinem Vorgeben, bloß in der Absicht, dem Könige Jacob VI, die Reverentz zu machen. Kaum aber hatte er sich an dieses jungen Herrn Hofe sehen lassen, so machte er sich dermassen beliebt bey ihm, daß er versprechen muste, beständig bey ihm zu bleiben. Gleich anfangs belehnte er ihn mit der Grafschafft Lenox, welche Robert Stuart, Bischoff von Cathnes, sein Vetter, bißher besessen, dem er davor die Grafschaft March gab. Hiernächst machte er ihn zu seinem Geheimen Rath, und endlich zu seinem liebsten Favoriten, trug ihm die bißher in Schottland unbekannt gewesene Stelle eines Obrist-Cämmerers auf, wobey zugleich 24 Cavalliers ihm untergeben wurden, welche unter ihm die Person des Königs bewahren solten. Dieses verursachte bey vielen einen heftigen Neid, bey andern aber die Beysorge, daß dieser Graf, weil er in der Catholischen Religion und an dem Frantzösischen Hofe erzogen worden, auch Catharinen Balzac d'Entragues, eine dem Guisischen Hause sehr ergebene Dame, geheyrathet, die protestantische Lehre würde zu unterdrücken, und mit Hülffe der Frantzosen es dahin zu bringen suchen, daß die gefangene Königin Marie wieder befreyet, und mit Genehmhaltung ihres Sohns, auf den Schottischen Thron gesetzet würde. Diese Gedancken wolten sich diejenige, so ihm zu wider waren, keines weges benehmen lassen, ungeachtet er sich öffentlich und zwar mit gar absonderlichen Betheurungen, zu der reformirten Kirche bekennete; ja die Königin von Engeland, Elisabeth, war selbst dermassen wider ihn eingenommen, daß sie 1580 den Ritter Robert Bowes an seinen König abschickte, und bitten ließ, daß er ihn von seinem Hofe hinweg schaffen möchte. Allein dieser Gesandte fand kein Gehör, worüber seine Principalin ein besonderes Mißvergnügen spühren ließ, und als man indessen auf des Grafen Lenox Anstifften, oder doch mit seiner Genehmhaltung den Lord Duglass, Grafen von Morton, in Arrest genommen, schickte sie von neuem den Ritter Thomas Randol-

phe

phe, als ihren Abgesandten, nach Schottland, und ließ um die Loßlassung dieses gefangenen Herrn, hingegen aber nochmahls um die Entfernung des Grafen von Lenox anhalten. Dessen ungeachtet blieb dieser letztere in Gnaden, ward auch gar zum Hertzoge von Lenox erkläret, und der Graf von Morton muste auf einem Chavot sein Leben verliehren. Hierüber ließ es sich fast zu einem öffentlichen Kriege mit der Königin Elisabeth an. Indessen zerfiel auch der neue Herzog von Lenox mit seinem Neben-Favoritten, Jacob Stuart, Grafen von Arran, und gegen alle beyde nahm endlich der Haß der Grossen und des Volcks dermassen zu, daß die Grafen von Marre und von Gowry nebst unterschiedenen andern, der Person des Königs sich bemächtigten, und mit Zuziehung der beyden Ritter, Cary und Bowes, welche die Königin von Engeland zu solchem Ende von neuem abgefertiget hatte, es dahin brachten, daß der Graf von Arran gefangen gesetzt, der Hertzog von Lenox aber befehlicht ward, das Königreich Schottland zu verlassen. Er wünschte vorher nur von dem Könige Abschied zu nehmen; allein seine Widersacher verhinderten es, und er muste ohne Verzug zu Ausgange des Jahrs 1582 sich fortmachen. Er gieng nach Paris, und bald hernach, nehmlich den 26 May 1583, starb er daselbst. Vor seinem Ende wolte er durchaus keinen catholischen Geistlichen vor sich kommen lassen, und bezeugte, daß er als ein eifriger Protestante stürbe; welches hernach der König Jacob VI öffentlich bekannt machen ließ, um dadurch zu zeigen, wie ungegründet die wider ihm vorgebrachte Beschuldigungen gewesen. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Cambden** Britann. p. 768. 919. de **Larrey** Hist. d'Angl. t. 2. p. 322. 339. 359. 363. 406. 762.

**Stuart** (Johann), Graf von Boucan und Duglas, Connetable von Franckreich, war der andere Sohn Robert Stuarts, Hertzogs von Albanien, und ein Enckel Robert Stuarts II, Königs von Schottland. Er kam 1420 mit einigen Völckern und vielen vornehmen Herren nach Franckreich, dem Dauphin und nachmahligem Könige Carln VII wider die Engeländer hülffliche Hand zu leisten; da er denn 1421 in der Schlacht bey Bauge in Anjou das Feld behielt, und in der bey Crevant 1423 ein Auge verlohr. Hierauf wurde er den 4 April 1424 zum Connetable von Franckreich erhoben, genoß aber diese Ehre ein kurtze Zeit, gestalt er den 17 August des besagten Jahres in der Schlacht bey Verneuil in Perche das Leben einbüssete. Von seiner Gemahlin, Marien, einer Tochter Archambalds, Grafens von Duglass, hinterließ er keine Erben. **Anselme** Hist. gen. t. 7. p. 225.

**Stuart** (Johann), Hertzog von Albanien, war ein Sohn Alexanders Stuart, und Enckel König Jacobs II. Weil sein Vater vor seinem Bruder, dem Könige Jacob III, nach Franckreich hatte fliehen müssen, war dieser Johann in solchem Lande gebohren und erzogen. Er hielt sich auch daselbst auf, bis 1515, da ihm seine Landsleute, die unter sich wegen Verwaltung des Regiments nicht einig werden konten, währender Minderjährigkeit ihres Königs, Jacobs V, zum Reichsverweser erwählten, welches dem Könige in Franckreich sehr lieb war, so, daß er ihm mit Gelde halff, und ein ansehnliches Gefolge mitgab. Man machte sich von seiner Regierung zwar grosse Hoffnung, die aber nicht allerdings erfüllet ward, indem er als ein Fremder von dem Schottischen Zustande keine gnugsame Kundschafft hatte, auch nicht einmahl mit den Schotten in ihrer Sprache reden konte, und daher sich von andern muste regieren lassen. Insonderheit vertraute er sich dem Abte von St. Andreas, Johann Horburn, einem schlimmen Manne, der ihm unter dem Scheine, von Schottischen Sachen Nachricht zu geben, weiß machte, was er wolte, auf dessen Anstifften er die verwittwete Königin mit ihrem neuen Gemahl, den Grafen von Duglass, verfolgte, und nach Engeland zu gehen nöthigte, auch den Ober-Cämmerer, Home, tödten ließ. Jedoch würde ihm das noch nicht viel geschadet haben, weil der Königin Parthey ihm öffentlich zu wider, und also nothwendig zu unterdrücken, Home aber ein schädlicher Mann war, durch dessen und einiger andrer wilden Köpfe schleunige ob gleich nicht Proceß-mäßige Bestrafung er die grosse Herren in Schottland, die zu Rauberey und Unfug geneigt waren, zu fürchten, und also das Reich ziemlich in Ruhe setzte, wie denn auch, indem er der Königin und ihrer Parthey auf den Leib gieng, dadurch verhindert ward, daß sie nicht, wie es im Wercke war, den jungen König nach Engeland führen kunnten, welches in Schottland die äusserste Verwirrung würde verursachet haben. Allein damit war es versehen, daß er den König in Engeland, dessen Schwester die verwittwete Königin war, vor den Kopf stieß, und auf Horburns Einrathen sich zu sehr an Franckreich hieng. Denn daher geschahe es, daß 1518, als der König in Engeland den Frantzosen Tournai wieder gab, die Wiederkehr der verwittweten Königin und ihres Gemahls und die Zurückruffung des Hertzogs nach Franckreich mit eingedungen ward, wie er denn dem Frantzösischen Wincke folgte, und Schottland in dem bemeldtem Jahre verließ, bey seinem Abschiede aber das Regiment noch bestellte, und einige feste Oerter mit Frantzosen besetzte. Wie aber bald neue Uneinigkeiten in Schottland entstunden, und insonderheit die verwittwete Königin mit ihrem Gemahl zerfiel, ward der Hertzog auf ihr Anstifften 1522 wieder gerufen. Er verbannte alsobald den Grafen von Duglass nach Franckreich, und weil die Engeländer ihn in Schottland nicht leiden wolten, machte er sich zu einem Kriege mit ihnen fertig. Allein da es zum Wercke kommen solte, wolten die Schotten nicht fortrücken, daher er den Stillstand verlängerte, und sich wieder nach Franckreich begab, daselbst Hülffe zu hohlen. Er kam auch würcklich 1523 mit 3000 Mann zurücke, nachdem er die Engeländer, die ihm etliche Monate den Weg verlegt, sicher gemacht, daß sie glaubten, er würde dieses Jahr nicht übergehen. Nun brachte er es zwar durch seine Freunde dahin, daß der Krieg gegen Engeland beschlossen ward. Wie aber die Armee über die Gräntze rücken

solte, wegerte sie sich dessen, und kunte er also in diesem Feldzuge abermahls nichts ausrichten. Im Jahr 1524 gieng er wieder nach Franckreich, wiewohl nicht vor sich, sondern weil ihn Franciscus I zurücke ruste, den der Cardinal Wolsey beredet hatte, er würde durch dieses Mittel den König in Engeland auf seine Seite bringen können. Der Hertzog suchte zwar möglichst zu verhüten, daß in seiner Abwesenheit nichts zu seinem Nachtheil möchte vorgenommen werden, wie er sich denn einen Eid leisten ließ, daß man vor seiner Rückkunfft nichts ändern wolte. Aber er hatte den Rücken kaum gewendet, so wurden die, die mit Engeland Friede haben wolten, stärcker, und weil der nicht zu erlangen war, so lange der Hertzog in Schottland etwas zu sprechen hatte, erklärten sie den König vor Cronmündig, und dieser des Hertzogs Reichs-Verwesung vor geendigt, damit war es um sein Ansehen in Schottland gethan, und weil Franckreich von der Zeit an, den Engelischen Hof beybehalten muste, kunte er auch auf dieser Seite keinen Vorschub zu seiner Wiederkehr erhalten. Er gieng also 1525 mit Franciscus I nach Italien, und bekam einen Theil der Armee besonders zu commandiren, mit welcher er das Königreich Neapolis einnehmen solte, da indessen der König Pavia belagerte. Allein ehe er noch in Neapolis was rechts hatte thun können, ward der König vor Pavia geschlagen. Der Hertzog muste sich zurücke ziehen, und von Civita Vechia mit dem Rest seiner Völcker nach Franckreich segeln. Hernach ward er 1533 gebraucht, **Catharinen von Medicis** zu ihrer Vermählung nach Marseille abzuhohlen, und starb 1536 in Franckreich, ohne Erben. Er ist ein hestiger Mann gewesen, der in allem seinem Thun sehr geschwinde, aber doch mit Verstande verfahren, und, wenn er nicht von äusserlicher Hülffe wäre bloß gelassen worden, ohne die kein ehrlicher Mann in Schottland zur selben Zeit fortkommen kunte, würde er diß Reich allem Ansehen nach aus seinen Verwirrungen gerissen haben. **Buchanan** Rer. Scot. l. 14. **Larrey** Hist. d'Anglet. t. 1. **P. Daniel. Mezeray** Hist. de France.

**Stuart** (Marie), Königin in Schottland, siehe **Marie Stuart**, im XIX Bande, p. 1437. und ff.

**Stuart** (Marie), eine Englische Prinzeßin und **Wilhelm** II, Printzens von Oranien, Gemahlin, siehe **Marie Stuart**, im XIX Bande, p. 1474. u f.

**Stuart** (Matthäus), Graf von Lenox oder **Leverosia**, ein Sohn **Johann Stuart** IV, Grafens von Lenox und **Elisabeths Stuart**, Gräfin von Athol. Er gieng, als sein Vater 1527 von der Hamiltonischen Parthey erschlagen ward, nach Franckreich, allwo ihm der König das Commando über die Schottische Leibwache anvertrauete. Seines Vaters Andencken aber war bey dem Könige Jacob V so werth, daß er diesen **Matthäus** zu seinem Nachfolger erklären wolte, wenn er ohne männliche Erben stürbe, an welches Schlusses Vollziehung er iedoch durch den Tod verhindert ward. Es verblieb also der Graf in Franckreich, biß nach dem Tode Jacobs V, der Cardinal Beton, der den Hamilton zu wider war, mit den Engeländern keinen Frieden haben, und sich Frantzösischer Hülffe versichern wolte, ihn 1543 bewog, wieder nach Schottland zu kehren, da man ihm denn zur Heyrath mit der verwittweten Königin und zur Uebergebung der Regierung bey Minderjährigkeit der Erb-Prinzeßin Hoffnung machte, welches alles ihm, als einem jungen muntern Herrn, sehr wohl gefiel. Als er nach Schottland kam, brachte er etliche tausend Mann zusammen, mit welchen er, sich der jungen Königin zu bemächtigen, auszoge, auch den Vice-König, den Grafen von Aran, der sonst vorgehabt, dieselbe nach Engeland zu führen, nöthigte, sie ihm zu übergeben, da er sie denn zu Sterling crönen ließ. Bald darauf aber vergliche sich der Graf von Aran mit dem Cardinal **Beton**, verließ die Englische Seite, und gab dessen Prälaten in allem nach. Weil nun der Cardinal den von Lenox bloß deßwegen hatte kommen lassen, daß er ihn dem Hamiltonischen Hause entgegen setzen könte, wäre er ihn nun gerne wieder loß gewesen, und schrieb deßwegen nach Franckreich, daß man ihn zurücke rufen möchte. Indessen ließ sich der Graf durch Ritterspiele und andere Hoflustbarkeiten, denen er äusserst ergeben war, blenden, daß er geraume Zeit nicht merckte, daß man ihn nur herum führe, biß er endlich zu spät die Augen aufthat, worauf er sich voller Zorn und mit vielen Drohungen nach Dumbritton begab, von dar er auch bald mit 10000 Mann wieder kam, und den Cardinal nicht wenig erschreckte. Weil er aber das Eisen nicht in der Hitze schmiedete, und sich durch falsche Vertrags-Vorschläge aufhalten ließ, verlieffen sich seine Leute, und er muste sich auch wider Willen mit dem Vice-König vergleichen. Bald hernach erfuhr er, daß man ihm nach dem Leben stehe, und wie ihm seine Feinde auch in Franckreich so schwartz zu machen gewust, daß ihm der Weg dahin auch abgeschnitten war, daher begab er sich zu dem Könige von Engeland, der ihn nicht nur willig aufnahm, sondern ihn auch **Margarethen Duglass**, seiner Schwester Tochter, mit ansehnlichen Einkünfften zur Ehe gab, und einen gewissen Tractat mit ihm schloß, vermöge dessen sich der Graf vor seinen Vasallen erklärte, und des Königs Forderungen in Schottland zu unterstützen, der König aber ihm versprach, ihn zum Reichs-Verweser in Schottland zu machen, und gegen die Parthey der verwittweten Königin mit Volck und Gelde zu unterstützen. Hingegen verbannten ihn die Schotten aus dem Reiche, und erklärten alle seine Güter vor verfallen. Als er auch 1544 wieder in das Westliche Theil von Schottland kam, ward er zwar von seinen Freunden anfänglich wohl aufgenommen, da sie aber sein Bündniß mit den Engeländern merckten, und daß er denselben Dumbritten in die Hände spielen wolte, setzten die meisten von ihm ab, und nöthigten ihn darmit, sich wieder auf die Englische Schiffe zu begeben, die ihn gebracht hatten. Er hat hernach, wenn die Engeländer in Schottland eingefallen, sich gemeiniglich bey den Armeen gefun-

funden, und solche bisweilen selbst commandirt. Endlich ruste die Königin Marie den Grafen 1563 wieder nach Schottland, und ließ durch ein Parlament so wohl seine Verbannung aufheben, als auch ihm die eingezogene Güter wieder geben. Man meynt, es sey solches geschehen, weil die Königin den Grafen von Lenox den von Murrai, der sich zu viel heraus nahm, entgegen setzen wollen, auch wohl schon in Willens gehabt, seinen Sohn zu heyrathen. Dieses geschahe auch 1565, aber mit grossem Widerwillen der Englischen Königin Elisabeth, die man gar nicht drum gefragt hatte, daher sie den Grafen von Lenox und seinen Sohn, weil sie ihnen nur auf gewisse Zeit Erlaubniß zur Reise gegeben, zurück ruste, die sich iedoch daran nicht kehrten. Nachdem zerfiel die Königin mit ihrem Gemahl, den sie auch endlich tödten ließ, und da kam der Graf von Lenox wieder um sein bisheriges Ansehen, bis er, als die Königin Marie hat müssen Landflüchtig werden, und der Graf von Murrai durch die Hamiltonische Parthey war ermordet worden, von denen die des unmündigen Königs Seite hielten, und mit gutem Willen der Königin Elisabeth, als des jungen Herrn Großvater 1570 zum Reichs-Verweser erkläret ward. Er verfolgte darauf die Parthey der flüchtigen Königin, und diejenigen, die im Verdacht waren, daß sie seinen Sohn und den Grafen von Murrai ermordet, aufs äuserste, so gar, daß er den Ertzbischoff von St. Andre, Johann Hamilton, ohne sonderlichen Proceß hencken ließ. Er nahm auch seinen Gegnern das feste Schloß Dumbarton weg, und weil sie sich hinter die Frantzosen steckten, suchte er hingegen die Königin in Engeland zur Freundin zu behalten. Jedoch genoß Schottland seines Eifers nicht lange. Denn als er 1571 im August zu Sterling eine Reichs-Versammlung hielt, ward die Stadt unversehens von den Feinden überfallen, und er im ersten Anfalle selbst gefangen. Ob nun gleich die Freunde vertrieben wurden, und er wieder zur Freyheit gelangte, war er doch in dem Handgemenge so schwerlich verwundet worden, daß er noch denselben Tag verstarb, zu grossem Betrübniß der rechtschaffenen Schotten, weil er ein ehrlicher Mann war, der sich das Wohl seines Vaterlandes eifrig ließ angelegen seyn. Er pflichtete anfänglich der Römischen Religion bey, die er auch in Engeland behielt. Nach seiner andern Rückkehr in Schottland aber hat er sich zur Protestantischen gewendet, und dieselbe als Regent nach Vermögen befördert. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Buchanan Rer. Scot. l. 15. n. 20. Larrei Hist. d'Anglet. t. 1. 2. Thuan. l. 3. 36. 46. 50.

Stuart (Maurus), ein gebohrner Schottländer aus dem Ende des 17den Jahrhunderts, war Doctor der Theologie und öffentlicher Professor der Philosophie zu Erfurt, auch Prior des Benedictiner-Klosters allda, und schrieb:

1. de Mundo, Cœlo & Elementis, Erfurt 1698.
2. de Rerum naturalium principiis, ebend. 1698.

Stuart (Patricius), Graf der Orcadischen Inseln, war ein Sohn Roberts Stuart, der von Jacoben V ausser Ehe gezuget worden. Er lebte eine Zeitlang an dem Schottischen Hofe, gerieth aber wegen des ungemeinen Staats, welchen er führte, in so grosse Schulden, daß er nicht wuste, wie er sich wieder daraus helffen solte, und dannenhero, um sich Geld zu schaffen, auf gantz barbarische und unerhörte Mittel fiel. Seine Vasallen wurden von ihm weit ärger, als die elendeste Sclaven, tractiret. Er machte nach seinem eigenen Gefallen scharffe Straf-Gesetze, und dichtete den Leuten allerhand Verbrechen auf, um deren willen er nachgehends ihre Güter einzog. Wolte iemand denjenigen, welchen er auf diese Art zusetzte, einige Hülfsmittel an die Hand geben, so verfiel er in gleichmäßige Strafe. Nichts aber gab seinen Geitz und barbarisches Gemüthe deutlicher zu erkennen, als daß er seinen Unterthanen verbot, keinem einigen von Ungewitter oder auf andere Art nothleidenden Schiffe (welches in derselben sehr gefährlichen Gegend sehr ofte zu geschehen pflegt) den geringsten Beystand zu leisten, nur damit er hernach die durch Schiffbruch an seine Küsten getriebene Güter sich zueignen könne. Endlich da so gar viele und wichtige Klagen bey dem Schottischen geheimen Rathe wider ihn einlieffen, bemächtigte man sich 1613 seiner Person, und setzte ihn auf das Schloß zu Edenburg. Das folgende Jahr, da er vernahm, daß die Schlösser zu Birsay und zu Kirkwall auf der Insel Mämland (auf welcher, als auf der vornehmsten von den Orcadischen Inseln, die Bischöffe ordentlich residirten) sich an den Königlichen Sheriff ergeben hätten, ward er halb rasend darüber, und weil er selbst allzu fest verwahret wurde, so brachte er es dahin, daß sein natürlicher Sohn, Robert Stuart, eine Rebellion anfangen muste. Anfänglich wolte demselben das Glück so wohl, daß er das Schloß Kirkwall wieder eroberte; Allein der Graf von Cathnas nahm es von neuem mit Gewalt ein, ihn aber nebst vier seiner Bedienten gefangen, worauf sie in Edenburg alle fünffe gehenckt wurden. Man hätte vielleicht nichts wider das Leben des Grafen von Orkney gesprochen, wenn nicht diese Empörung auf sein Anstiften entstanden wäre. Nachgehends aber ward ihm ordentlicher Proceß gemacht, und im October 1614 die Todesstrafe zu erkannt, auch würcklich den 6 Februar 1615 der Kopf öffentlich abgeschlagen. Die Grafschafft Orkney zog der König Jacob VI zu den Cron-Gütern, und verordnete, daß der neue Bischoff, Jacob Law, nebst seinen Nachfolgern, mit gewissen Einkünfften und andern Vorrechten sich begnügen solte, an statt daß vorher die Orcadischen Inseln völlig unter der Bothmäßigkeit der Bischöffe gestanden. Cambden Britann. p. 1080. de Larrey Hist. d'Anglet. t. 2.

Stuart (Peter), hat zum Druck befördert: Diss. chir. med. inaug. sistens secundinas salutiferas æque ac nocivas, oder Chirurgisch-Medi-

Medicinische Abhandlung von der Nachgeburt, wie sie so wohl heylsam als schädlich ist. Straßb. 1737 in 4. 8½ Bogen. Der Auszug davon ist im V Stücke der Gründl. Ausz. aus den neuesten Juristisch-Medicinischen Disput. No. III p. 324 u. ff. zu finden.

Stuart (Robert), Graf von Beaumont, le Roger, Herr von Aubigny sur-Nerre, Ritter der Königlichen Orden, Marschall von Franckreich und Capitain der Schottischen Garde, war der andere Sohn Johann Stuarts III, Grafen von Lenox, und Isabellens von Montgomery. Er that den Königen von Franckreich Ludewigen XII und Francisco I in Italien ansehnliche Dienste, immassen er 1500 Novara mit grosser Tapferkeit vertheidigte, und nachmahls Bologna, Genua und Meiland einnehmen halff. Hierauf ward er nicht nur Gouverneur von Bresse, sondern empfieng auch 1515 den Marschallsstab, da er denn insgemein der Marschall von Aubigny genennet wurde, und den Prosper Colonna bey Villafranca in Piemont übern Hauffen warff. Nach diesem hielt er sich 1536 in dem Kriege in Provence gantz unvergleichlich, und starb 1543. Von seiner Gemahlin, Annen Stuart, Gräfin von Beaumont-le-Roger, und Frau von Aubigny, einer Tochter und Erbin Beralds Stuart, und Annens von Maumont, hinterließ er keine Erben. Anselme Hist. gen. t. 7. p. 142.

Stuart (Robert), ein Minorite, siehe Robert Stuard, im XXXII Bande, p. 70.

Stuart (Walther), Graf von Athol in Schottland, war des Königs Roberts II Sohn, und Jacobs I Vetter, welchen er 1437 listiger Weise in den Dominicaner-Kloster zu St. Johnston ermordete, nachdem er vorher einige von dessen Dienern mit Gelde bestochen, welche ihm sodann zu diesem Meuchelmorde bequeme Gelegenheit gaben. Er wurde zu dieser grausamen Mordthat durch Ehrgeitz angetrieben, nachdem ihm einige Hexen, die er um Rath gefragt, weiß gemacht, daß er bey einem grossen Zulauff des Volcks zum Könige gecrönet werden solte. Der Adel verfolgte ihn und seinen Anhang, so heftig, daß sie allerseits gefangen wurden, wiewohl sie bey finsterer Nacht davon geflohen waren. Der vornehmste unter ihnen wurde nach ausgestandenen grausamen Peinigungen getödtet, er selbst aber auf folgende Weise hingerichtet: Den ersten Tag wurde er auf einen Karrn gesetzt, auf welchem eine gewisse Machine aufgerichtet war, so einem Storch gleichte. Diese zog ihn durch gewisse Seile vermittelst einiger Rollen in die Höhe, und ließ ihn sodann wiederum hernieder auf die Erde, wodurch seine Gelencke verrücket wurden, so ihm eine unglaubliche Pein zuzog. Hierauf wurde er an einen Pranger gestellet, mit einer glüend-eisernen Crone auf seinem Kopfe, woran diese Worte geschrieben stunden: Der König aller Verräther. Den andern Tag wurde er auf eine Flechte gebunden, und mit eines Pferdes Schwantz durch die grosse Strasse zu Edenburg geschleifft. An dem dritten Tage wurde er auf ein Bret gelegt, da man ihm seine Gedärme aus dem Leibe schnitte, und ins Feuer schmiß, wie auch bald hernach sein Hertz. Sein Kopf wurde abgehauen, und an dem höchsten Orte der Stadt auf einen Pfahl gesteckt; die vier Theile aber seines Leibes wurden in den berühmtesten Städten des Königreichs aufgehangen. Nach ihm wurde sein Enckel Robert Stuart hingerichtet, aber nicht mit solcher Quaal, weil er noch jung, und durch seinen Großvater verführet worden war. Darum wurde er nur aufgehenckt und gevierttheilt. Allein Robert Graham, welcher die Mordthat würcklich begangen hatte, wurde auf einem Karrn durch die Stadt geführet, und mit seiner rechten Hand an einen daran gemachten Galgen genagelt, da dann der Hencker mittlerweile glüende Eisen in seine Hüffte, Schultern und andere von den lebhafften Theilen des Leibes entfernte Oerter hinein stieß; worauf er, wie die vorige, gevierttheilet wurde. Aeneas Sylvius. Buchanan. Cambden Britann.

Stuart von Harteley-Mauduit in Southampton, eine uralte Familie vom Königlichen Schottischen Geblüte. Johann Stuart befand sich 1406 bey dem Schottischen Printzen Jacoben, als derselbe auf der Englischen Küste angehalten wurde, und setzte sich zuerst in Engeland feste. Er wurde wegen seiner Geschicklichkeit, die er 1410 in einem Turnier sehen lassen, von Heinrichen IV zum Ritter geschlagen, und hinterließ einen Sohn seines Nahmens, welchen Hetnrich V bey der Crönung seiner Gemahlin Catharinen, zum Ritter des Bades ernennete. Von demselben stammete Nicolaus Stuart, den der König Carl II 1679 den 20 December zum Baron erhub, und bald hernach zum Schatzmeister verordnete, in gerader Linie her. Er starb 1709 in dem 92 Jahre seines Alters, nachdem ihm sein Sohn Carl, den er mit Marien, einer Tochter des Ritters Miles Sandys, gezeuget hatte, schon im Tode voran gegangen war. Es folgte ihm also sein Enckel Simeon, den dem itztgedachten Carln seine Gemahlin Clementia, eine Tochter Wilhelms Howell, gebohren hatte, in der Würde eines Lords, welcher 1712 von der Königin Annen zum Schatzmeister verordnet wurde, und noch 1728 nebst unterschiedlichen Kindern, die er mit Elisabeth des Lords Richards Dereham von Dereham-Abbey eintzigen Tochter, gezeuget, am Leben war. *The English Baronets.* t. 2. p. 61.

Stuart von Schottland, siehe *Stuartus Scotiæ.*

STUARTUS SCOTIÆ, Stuart von Schottland, ist im Königreiche Schottland die höchste Würde nach dem Könige, und bedeutet so viel als anderwärts ein Oberhofmeister. Es ist nachgehends von dieser Charge der Nahme Stuart, den Königen von Schottland als ein Beynahme beygeleget worden, weil Walther der erste aus dieser Familie solche Würde verwaltete. Siehe davon ein mehrers unter Stuart.

STUBA, siehe Stube.

Stubäus (Ivarus), aus Dännemarck, ein Magister der Philosophie, und anfangs Rector auf der Schule zu Coppenhagen, hernach aber der Hebräischen Sprache Professor daselbst, schrieb:

1. Dispp. VII. de Doctrina christiana ejusque libris, eorumque legitima interpretatione, Coppenhagen 1604. in 4.
2. Dispp. de Libro Jobi, ebend. 1604.
3. de Dicto Pauli Coloss. II, 8.
4. de Orthographia orationis eruditæ & latinæ, Coppenhagen 1592. in 4.
5. Theses dialecticas & rhetoricas, und starb entweder 1610 zu Ende, oder 1611 zu Anfange. Pinding Acad. Hafn. Bartholin. de Scriptor. Dan. Witte Diar. Biogr. T. I.

Stubb (Heinrich), siehe Stubbe.

Stubbach, ein Fluß, so unterhalb dem Marcktflecken Mitterzell, in den Salzach oder Salsa, einen Fluß im Erzbißthum Saltzburg, fällt. Hydrograph. Lexic. p. 509.

Stubbe, hieß bey den alten Deutschen so viel als klares Gewürtze, oder auch anderer geringer Staub. Leibnitzens Collect. Etymolog. p. 159.

Stubbe oder Stubb (Heinrich), eines armen Predigers, der wegen anabaptistischer Lehre abgesetzt worden, Sohn, aus Lincolnshire, gebohren den 28 Febr. 1631, war in Engelland keiner Parthie zugethan, sondern schrieb und redete frey; diente von 1653 bis 1655 in der Parlaments-Armee in Schottland; war eine Zeitlang Unter-Bibliothecarius in Oxford, da er wegen seines herrlichen Gedächtnisses trefflich zunahm, reisete als Medicus nach Jamaica, practicirte darauf in Warwick, schrieb vielerley, und bey 40 Bücher, darunter

1. Otium literar. seu miscellan. poemata;
2. Horæ subcesivæ seu prophetiæ Jonæ & historiæ Susannæ versu heroico;

im Englischen:

a) Miscellaneæ positiones de Magistratu;
b) Conformista mirabilis;
c) Observationes philosophicæ in mari factæ;
d) de Phlebotomia;
e) Ars cosmetica;
f) Medice cura te ipsum.
g) the Indian Nectar, London 1662. in 8.
h) Plus ultra ad non plus reductum, in quo Aristotelis dignitas defenditur, ebend. 1674. in 4.
i) Justificatio præsentis belli Anglici contra unitum Belgium, London 1672. in 4.
k) Ulterior justificatio belli Anglici contra Belgium fœderatum, ebend. 1673. in 4.

Wie auch einige Schrifften wider die Königliche Societät der Wissenschafften, darinnen er sie heftig angefochten, und vorgegeben, als ob dadurch die Gelahrheit der Alten in Verachtung käme, und die Academien herunter gebracht würden. Er ersoff, als er nach einem Patiente ritte, unterwegens zur Nachtzeit in einem Timpel den 12 Jul. 1676



Wood Athen. Oxon. Benthems Engelländischer Kirchen- und Schul-Staat p. 112. u. f.

Stubbe (Heinrich), ein nonconformistischer Prediger, schrieb im Englischen:

1. de Pace cum Deo;
2. de Conformatione cum mundo;
3. Conscientia optimus amicus ꝛc. und starb um das Jahr 1680. Wood Athen. Oxon.

Stubbe (Hermann), Rathsherr zu Hamburg, war daselbst den 26 December 1642 gebohren, wurde 1696 den 1 October zum Rathsherrn erwehlet, und 1702 Prätor, starb den 23 May, andere setzen fälschlich den 23 Mertz, 1703 im 90 Jahre seines Alters. Er hinterließ zwey Töchter und zwey Söhne, wie auch ein sehr schönes Thaler-Cabinet, dergleichen vor ihm in Hamburg niemand, und auch an andern Orten Deutschlandes sehr wenige gesammlet. Hamburgl. Historische Remarqv. 1703. p. 191. u. f.

Stubbeckeshorn, Stubbekeshorn, Stibshorn, oder Stipshorn, von einigen auch Stubbeskehorn genannt, ein geringer Ort und Ritter-Guth des reichen Landjunckers Herrmann Billungs, im Lüneburgischen Fürstenthum Celle gelegen, und unter das Amt Soltau gehörig. Es wird also dieser Ort vor das Stamm-Hauß der Sächsis. Hertzoge aus dem Billungischen Stamme angegeben. Denn nach Bünrings Berichte in der Braunschweig- und Lüneburgischen Chronicke p. 366 wohnte allhier Bihling oder Wiling, dessen Sohn nachgehends 960 Hertzog in Sachsen geworden, und unter dem Nahmen Hertzog Herrmann bekannt ist. Dahero wird dieser Bihling oder Billung von einigen unerfahrnen Geschicht-Schreibern vor einen Bauer ausgegeben.

Stubbekeshorn, Ort, siehe Stubbeckeshorn.

Stubbeköping, Stadt, siehe Stupköping.

Stubbenitz, eine See, siehe Stubenitz.

Stubbes (Johann), siehe Stoccus.

Stubbeskehern, Ort, siehe Stubbeckeshorn.

Stubbs (N.) schrieb eine Comödie unter dem Titul Fraus honesta, London 1622. in 12.

Stubbs (Johann), ein in Sprachen wohlerfahrner Engelländer, lebte um das Jahr 1654, und ließ sich durch George Foxen zu der Lehre der Quäcker verleiten, als er sich zu Carlisle im Gefängniß befand. Er suchte die Secte der Quäcker mit allem Eifer auszubreiten, und nachdem er sich zu William Caton, der ebenfalls ein Quacker war gefunden hatte: so begab er sich mit selbigem an verschiedene Orte, und suchte seine neuangenommene Religion auch in andern Ländern auszubreiten. Nachdem er nun allenthalben herum gereiset war, und in der Türckey einige quäckerische Bücher ausgetheilet hatte: so kehrte er endlich wiederum nach Engelland zurück. Sewels Geschichte der Quacker p. 74, 95, u. 291.

Stubbs (Phil.), ein Magister der Philosophie, hat zum Druck befördert, Concionem de missione Evangelii, Haag 1712. in 4.

Medicinische Abhandlung von der Nachgeburt, wie sie so wohl heylsam als schädlich ist. Straßb. 1737 in 4. 8½ Bogen. Der Auszug davon ist im V Stücke der Gründl. Ausz. aus den neuesten Juristisch-Medicinischen Disput. No. III p. 324 u. ff. zu finden.

Stuart (Robert), Graf von Beaumont, le Roger, Herr von Aubigny sur-Nerre, Ritter der Königlichen Orden, Marschall von Franckreich und Capitain der Schottischen Garde, war der andere Sohn Johann Stuarts III, Grafen von Lenox, und Isabellens von Montgomery. Er that den Königen von Franckreich Ludewigen XII und Francisco I in Italien ansehnliche Dienste, immassen er 1500 Novara mit grosser Tapferkeit vertheidigte, und nachmahls Bologna, Genua und Meiland einnehmen halff. Hierauf ward er nicht nur Gouverneur von Bresse, sondern empfieng auch 1515 den Marschallsstab, da er denn insgemein der Marschall von Aubigny genennet wurde, und den Prosper Colonna bey Villafranca in Piemont übern Hauffen warff. Nach diesem hielt er sich 1536 in dem Kriege in Provence gantz unvergleichlich, und starb 1543. Von seiner Gemahlin, Annen Stuart, Gräfin von Beaumont-le-Roger, und Frau von Aubigny, einer Tochter und Erbin Beralds Stuart, und Annens von Maumont, hinterließ er keine Erben. Anselme Hist. gen. t. 7. p. 142.

Stuart (Robert), ein Minorite, siehe Robert Stuard, im XXXII Bande, p. 70.

Stuart (Walther), Graf von Athol in Schottland, war des Königs Roberts II Sohn, und Jacobs I Vetter, welchen er 1437 listiger Weise in den Dominicaner-Kloster zu St. Johnston ermordete, nachdem er vorher einige von dessen Dienern mit Gelde bestochen, welche ihm sodann zu diesem Meuchelmorde bequeme Gelegenheit gaben. Er wurde zu dieser grausamen Mordthat durch Ehrgeitz angetrieben, nachdem ihm einige Hexen, die er um Rath gefragt, weiß gemacht, daß er bey einem grossen Zulauff des Volcks zum Könige gecrönet werden solte. Der Adel verfolgte ihn und seinen Anhang, so heftig, daß sie allerseits gefangen wurden, wiewohl sie bey finsterer Nacht davon geflohen waren. Der vornehmste unter ihnen wurde nach ausgestandenen grausamen Peinigungen getödtet, er selbst aber auf folgende Weise hingerichtet: Den ersten Tag wurde er auf einen Karrn gesetzt, auf welchem eine gewisse Machine aufgerichtet war, so einem Storch gleichte. Diese zog ihn durch gewisse Seile vermittelst einiger Rollen in die Höhe, und ließ ihn sodann wiederum hernieder auf die Erde, wodurch seine Gelencke verrücket wurden, so ihm eine unglaubliche Pein zuzog. Hierauf wurde er an einen Pranger gestellet, mit einer glüend-eisernen Crone auf seinem Kopfe, woran diese Worte geschrieben stunden: Der König aller Verräther. Den andern Tag wurde er auf eine Flechte gebunden, und mit eines Pferdes Schwantz durch die grosse Strasse zu Edenburg geschleifft. An dem dritten Tage wurde er auf ein Bret gelegt, da man ihm seine Gedärme aus dem Leibe schnitte, und ins Feuer schmiß, wie auch bald hernach sein Hertz. Sein Kopf wurde abgehauen, und an dem höchsten Orte der Stadt auf einen Pfahl gesteckt; die vier Theile aber seines Leibes wurden in den berühmtesten Städten des Königreichs aufgehangen. Nach ihm wurde sein Enckel Robert Stuart hingerichtet, aber nicht mit solcher Quaal, weil er noch jung, und durch seinen Großvater verführet worden war. Darum wurde er nur aufgehenckt und geviertheilt. Allein Robert Graham, welcher die Mordthat würcklich begangen hatte, wurde auf einem Karrn durch die Stadt geführet, und mit seiner rechten Hand an einen daran gemachten Galgen genagelt, da dann der Hencker mittlerweile glüende Eisen in seine Hüffte, Schultern und andere von den lebhafften Theilen des Leibes entfernte Oerter hinein stieß; worauf er, wie die vorige, geviertheilet wurde. Aeneas Sylvius. Buchanan. Cambden Britann.

Stuart von Harteley-Mauduit in Southampton, eine uralte Familie vom Königlichen Schottischen Geblüte. Johann Stuart befand sich 1406 bey dem Schottischen Printzen Jacoben, als derselbe auf der Englischen Küste angehalten wurde, und setzte sich zuerst in Engeland feste. Er wurde wegen seiner Geschicklichkeit, die er 1410 in einem Turnier sehen lassen, von Heinrichen IV zum Ritter geschlagen, und hinterließ einen Sohn seines Nahmens, welchen Heinrich V bey der Crönung seiner Gemahlin Catharinen, zum Ritter des Bades ernennete. Von demselben stammete Nicolaus Stuart, den der König Carl II 1679 den 20 December zum Baron erhub, und bald hernach zum Schatzmeister verordnete, in gerader Linie her. Er starb 1709 in dem 92 Jahre seines Alters, nachdem ihm sein Sohn Carl, den er mit Marien, einer Tochter des Ritters Miles Sandys, gezeuget hatte, schon im Tode voran gegangen war. Es folgte ihm also sein Enckel Simeon, den dem itztgedachten Carln seine Gemahlin Clementia, eine Tochter Wilhelms Howell, gebohren hatte, in der Würde eines Lords, welcher 1712 von der Königin Annen zum Schatzmeister verordnet wurde, und noch 1728 nebst unterschiedlichen Kindern, die er mit Elisabeth des Lords Richards Dereham von Dereham-Abbey eintzigen Tochter, gezeuget, am Leben war. *The English Baronets.* t. 2. p. 61.

Stuart von Schottland, siehe *Stuartus Scotiæ.*

STUARTUS SCOTIÆ, Stuart von Schottland, ist im Königreiche Schottland die höchste Würde nach dem Könige, und bedeutet so viel als anderwärts ein Oberhofmeister. Es ist nachgehends von dieser Charge der Nahme Stuart, den Königen von Schottland als ein Beynahme beygeleget worden, weil Walther der erste aus dieser Familie solche Würde verwaltete. Siehe davon ein mehrers unter Stuart.

STUBA, siehe Stube.

Stubäus (Ivarus), aus Dännemarck, ein Magister der Philosophie, und anfangs Rector auf der Schule zu Coppenhagen, hernach aber der Hebräischen Sprache Professor daselbst, schrieb:

1. Dispp. VII. de Doctrina christiana ejusque libris, eorumque legitima interpretatione, Coppenhagen 1604. in 4.
2. Dispp. de Libro Jobi, ebend. 1604.
3. de Dicto Pauli Coloss. II, 8.
4. de Orthographia orationis eruditæ & latinæ, Coppenhagen 1592. in 4.
5. Theses dialecticas & rhetoricas, und starb entweder 1610 zu Ende, oder 1611 zu Anfange. Pinding Acad. Hafn. Bartholin. de Scriptor. Dan. Witte Diar. Biogr. T. I.

Stubb (Heinrich), siehe Stubbe.

Stubbach, ein Fluß, so unterhalb dem Marcktflecken Mitterzell, in den Salzach oder Salsa, einen Fluß im Erzbißthum Saltzburg, fällt. Hydrograph. Lexic. p. 509.

Stubbe, hieß bey den alten Deutschen so viel als klares Gewürtze, oder auch anderer geringer Staub. Leibnitzens Collect. Etymolog. p. 159.

Stubbe oder Stubb (Heinrich), eines armen Predigers, der wegen anabaptistischer Lehre abgesetzt worden, Sohn, aus Lincolnshire, gebohren den 28 Febr. 1631, war in Engelland keiner Parthie zugethan, sondern schrieb und redete frey; diente von 1653 bis 1655 in der Parlaments-Armee in Schottland; war eine Zeitlang Unter-Bibliothecarius in Oxford, da er wegen seines herrlichen Gedächtnisses trefflich zunahm, reisete als Medicus nach Jamaica, practicirte darauf in Warwick, schrieb vielerley, und bey 40 Bücher, darunter

1. Otium literar. seu miscellan. poemata;
2. Horæ subcesivæ seu prophetiæ Jonæ & historiæ Susannæ versu heroico;

im Englischen:

a) Miscellaneæ positiones de Magistratu;
b) Conformista mirabilis;
c) Observationes philosophicæ in mari factæ;
d) de Phlebotomia;
e) Ars cosmetica;
f) Medice cura te ipsum.
g) the Indian Nectar, London 1662. in 8.
h) Plus ultra ad non plus reductum, in quo Aristotelis dignitas defenditur, ebend. 1674. in 4.
i) Justificatio præsentis belli Anglici contra unitum Belgium, London 1672. in 4.
k) Ulterior justificatio belli Anglici contra Belgium fœderatum, ebend. 1673. in 4.

Wie auch einige Schrifften wider die Königliche Societät der Wissenschafften, darinnen er sie hefftig angefochten, und vorgegeben, als ob dadurch die Gelahrheit der Alten in Verachtung käme, und die Academien herunter gebracht würden. Er ersoff, als er nach einem Patiente ritte, unterwegens zur Nachtzeit in einem Timpel den 12 Jul. 1676



Wood Athen. Oxon. Bentherns Engelländischer Kirchen- und Schul-Staat p. 112. u. f.

Stubbe (Heinrich), ein nonconformistischer Prediger, schrieb im Englischen:

1. de Pace cum Deo;
2. de Conformatione cum mundo;
3. Conscientia optimus amicus ꝛc. und starb um das Jahr 1680. Wood Athen. Oxon.

Stubbe (Hermann), Rathsherr zu Hamburg, war daselbst den 26 December 1642 gebohren, wurde 1696 den 1 October zum Rathsherrn erwehlet, und 1702 Prätor, starb den 23 May, andere setzen fälschlich den 23 Mertz, 1703 im 90 Jahre seines Alters. Er hinterließ zwey Töchter und zwey Söhne, wie auch ein sehr schönes Thaler-Cabinet, dergleichen vor ihm in Hamburg niemand, und auch an andern Orten Deutschlandes sehr wenige gesammlet. Hamburgl. Historische Remarqv. 1703. p. 191. u. f.

Stubbeckeshorn, Stubbekeshorn, Stibshorn, oder Stipshorn, von einigen auch Stubbeskehorn genannt, ein geringer Ort und Ritter-Guth des reichen Landjunckers Herrmann Billungs, im Lüneburgischen Fürstenthum Celle gelegen, und unter das Amt Soltau gehörig. Es wird also dieser Ort vor das Stamm-Hauß der Sächsis. Hertzoge aus dem Billungischen Stamme angegeben. Denn nach Büntings Berichte in der Braunschweig- und Lüneburgischen Chronicke p. 366 wohnte allhier Bihling oder Wiling, dessen Sohn nachgehends 960 Hertzog in Sachsen geworden, und unter dem Nahmen Hertzog Herrmann bekannt ist. Dahero wird dieser Bihling oder Billung von einigen unerfahrnen Geschicht-Schreibern vor einen Bauer ausgegeben.

Stubbekeshorn, Ort, siehe Stubbeckeshorn.

Stubbeköping, Stadt, siehe Stupköping.

Stubbenitz, eine See, siehe Stubenitz.

Stubbes (Johann), siehe Broccus.

Stubbeskehern, Ort, siehe Stubbeckeshorn.

Stubbs (M.) schrieb eine Comödie unter dem Titul Fraus honesta, London 1622. in 12.

Stubbs (Johann), ein in Sprachen wohlerfahrner Engelländer, lebte um das Jahr 1654, und ließ sich durch George Foxen zu der Lehre der Quäcker verleiten, als er sich zu Carlisle im Gefängniß befand. Er suchte die Secte der Quäcker mit allem Eifer auszubreiten, und nachdem er sich zu William Caton, der ebenfalls ein Quacker war gefunden hatte: so begab er sich mit selbigem an verschiedene Orte, und suchte seine neuangenommene Religion auch in andern Ländern auszubreiten. Nachdem er nun allenthalben herum gereiset war, und in der Türckey einige quäckerische Bücher ausgetheilet hatte: so kehrte er endlich wiederum nach Engelland zurück. Sewels Geschichte der Quacker p. 74, 95, u. 291.

Stubbs (Phil.), ein Magister der Philosophie, hat zum Druck befördert, Concionem de missione Evangelii, Haag 1712. in 4.

Stubbs (Thomas), von einigen Stobäus genannt, ein Dominicaner, war von Yorck gebürtig, und lebte in dem 14 Jahrhundert. Er war Magister der Theologie, stund wegen seiner Gelehrsamkeit in gutem Ansehen, und schrieb Chronica Pontificum ecclesiæ Eboracis, in 2 Theilen, welche in den X. Scriptoribus Angliæ, und in Heinrichs Wharton Anglia sacra tom. 2. gedruckt worden. In Handschrifft von ihm liegen

1. Scutum contra impugnantes ecclesiastica statuta.
2. de Stipendiis debitis prædicatoribus verbi.
3. de Perfectione vitæ solitariæ.
4. de Arte moriendi.
5. Comm. super Cantica Canticorum.
6. Sermones de tempore & de Sanctis.
7. de Misericordia Dei.
8. Meditationes.
9. de Pœnis peregrinationis hujus vitæ.
10. Officium completum & missa de nomine Jesu & aliud de B. Maria.
11. in Revelationes S. Brigittæ.

Oudin de Scriptor. eccleſiaſt. T. III. Echard Scriptor. Ord. Prædicat. T. I, p. 671. Baleus de Scriptoribus M. Britann. Cent. VI. n. 36. p. 474.

Stubcöping, Stadt, siehe Stupköping.

Stubcoping, Stadt, siehe Stupköping.

Stube, Lat. *Hypocauſtum*, oder *Stuba*, oder *Stupha*, Fr. *Poele*, ist ein Gemach, so mit einem Ofen versehen, damit es im Winter geheitzet werden könne. Diese Bequemlichkeit dienet allein in den kalten Nordländern, denn in den warmen Ländern mehr für die Abwendung der Sommerhitze, als der Winterkälte gesorget wird. Goldmann giebt eine bequeme Art Stuben an, die gewölbet, und das Gewölbe mit einem Krantze unterzogen seyn solle, damit auf den Winter eine angestrichene Leinwand an statt einer Plattendecke daran gehenget, hierdurch das Gemach niedriger und leichter zu heitzen werde, im Sommer aber, nachdem die Decke weggenommen, würde es wegen seiner Höhe kühler, und also zu beyderley Jahrszeiten dienlich seyn. Eine gemeine Wohnstube soll zwey, eine grosse drey Fenster haben, und der Boden mit Bretern belegt seyn. Die Barbierer und Bader pflegen ihre Zimmer, worinnen sie die Leute ihrer Profeßion nach bedienen, Stuben zu nennen. Die Barbirer zwar gemeiniglich mit dem Beyworte Barbierstube; die Bader aber an einigen Orten schlechtweg Stube. Die Zimmer, worinne die Handwercker ihre Zusammenkünffte haben, heissen Zunfftstuben, wie solches in den Reichsabschieden, 1530. Tit. 39. §. 1. und 1548. Tit. 37. §. 2. wie auch in Johann Gottharts von Böckeln, Tr. de Jure hospitior. c. 3. th. 8. p. 23. zu befinden. Ja es ist auch das Wort Stube auf öffentliche Rathsstuben gezogen worden, Bernegger, in Republ. Argentor. f. 4. gedencket drey geheimer Stuben, nehmlich dreyer Zusammenkünffte des geheimen Raths, allwo meistens die Zunfftmeister Oberherren sind. Ueber die Schädlichkeit heisser und kalter Stuben, besonders bey der Mahlzeit, wollen wir noch folgende medicinische Betrachtung anstellen: Verbos will die Natur einer Unbilligkeit beschuldigen, daß, da sie die Thiere so gebauet, daß sie sich mit ihren eigenen und natürlichen Decken wider die äusserliche Kälte erwehren, und in derselben aushalten können, gleichwohl der Mensch, welcher doch der vornehmste von den thierischen Geschöpffen seyn solle, hierzu nicht vermögend ist, ohnerachtet er seinen Cörper noch über dem mit entlehnten Decken, oder Kleidern, umhüllet. Ein Thier erduldet den Frost ohne Zähnklappern in freyer Lufft; und wenn er ja zu starck werden sollte, so verbirget es sich in seine Höhle, und behält darinnen seine hinlängliche Wärme: Hingegen der Mensch kan fast eine mäßige Kälte, auch so gar in seinem Zimmer, wo er doch vor der unmittelbahren Berührung der rauhen Lufft u. Winde frey ist, nicht ertragen, sondern muß einheitzen lassen. Allein, man muß gewiß über den Verbos lachen, daß er zuförderst die Vollkommenheit, so dem Menschen vor den Thieren zugeschrieben wird, bloß in dessen Cörper suchet; denn in Ansehung desselben sind wir gewiß den Thieren gleich, ja sie haben zum Theil noch viele Vorzüge für uns, wie unter andern mit dem Exempel derjenigen Thiere zu beweisen, die uns an der Schärffe der Sinnen übertreffen, nach dem gemeinen Verse: Nos aper auditu, lynx visu, simia gustu, vultur aut ursus odoratu, præcellit aranea tactu. Hiernächst aber muß man auch das in Erwegung ziehen, daß, wenn bey dem Menschen die Gewohnheit, welche gemeiniglich mit der Zärtlichkeit verknüpffet ist, so wohl in Ansehung der Kleider, als der warmen Stuben von Kindesbeinen an wegfiele, derselbe gewiß mehr Kälte ertragen, und darinnen den Thieren nichts nachgeben würde; wie man durch das Beyspiel gemeiner Leute, die in kalten Ländern gebohren und erzogen sind, kan erweißlich machen. Dem sey nun immittelst, wie ihm wolle, so bringet es unsere ietzige Beschaffenheit und angewöhnte Diät so mit sich, daß man bey der Kälte und im Winter sich in eingeheitzten, mithin warmen Stuben aufhält. Gleichwie nun die Absicht warmer Stuben dahin gehet, daß sie unsern Cörper vor den von der Kälte zu befürchtenden schädlichen Würckungen bewahren, und solchergestalt unsere Gesundheit in gutem Zustande erhalten sollen; diese Absichten auch richtig erhalten werden, wenn man sich nur einer Mäßigkeit und gehörigen Ordnung darinnen bedienet: Also kan man sich im Gegentheil den grösten Schaden der Gesundheit zuziehen, wenn man sich beständig in Stuben befindet, die wärmer sind, als es die Nothdurfft und Beschaffenheit des Cörpers erfordert, und die man in solchem Falle heiß nennet. Eben deswegen aber, weil die uns zuträgliche Wärme nach der Beschaffenheit unsers Cörpers muß abgemessen werden; kan man keine allgemeine Regel geben, wie starck die Stubenwärme eigentlich seyn müsse. Denn solchergestalt müssen unter andern die Stuben, darinnen sich zarte Kinder, sehr alte Leute, schwächliche und ausgemergelte Personen, und überhaupt diejenigen, denen es an einem hinlänglichen Grade der natürlichen Wärme fehlet, aufhalten sollen, wärmer seyn, als diejenigen, worinnen frische, muntere, starcke

starcke und von Natur hitzige Personen ihren Aufenthalt haben. Jedoch soll man ja hierbey eine Regel angeben, so würde sie ohngefehr so lauten können, daß diejenige Stubenwärme die rechte, und zur Erhaltung der Gesundheit die zuträglichste sey, bey welcher man auch unter Verrichtung der natürlichen und dem Menschen gewöhnlichen Handlungen nicht zum Schwitzen, oder zu einer Wallung des Blutes kommt, sondern in dem Grade der natürlichen Wärme bleibet, die uns eigen und angenehm ist. Wenn der Grad der Stubenwärme stärcker ist, als man insgemein zu seyn pfleget, oder, daß man gar dabey in einige Wallung kommt, oder zu schwitzen anfänget, so thut sie der Gesundheit Schaden, sowohl bey denenjenigen, die sich beständig in solchen Zimmern aufhalten, und sich niemahls in eine geringere Wärme begeben, als auch bey denen, so den Aufenthalt in warmen Stuben mit der äusserlichen Lufft abwechseln müssen. Und dieses wollen wir vorietzo beweisen. Was demnach zuförderst diejenigen betrifft; so sich entweder aus Gemächlichkeit, oder vielmehr stinckender Faulheit freywillig in warmen Stuben beständig aufhalten, und vor der Kälte gleichsam fürchten; oder die wegen einer schwächlichen oder kränklichen Beschaffenheit ihres Cörpers sich darinnen aufhalten müssen, dergleichen die unmündigen Kinder, unvermögende Alte, und Patienten sind: so scheinet es zwar, als wenn die Stubenwärme, wenn sie auch etwan die Gebühr übersteige, ihnen eben nicht schaden könne, indem sie beständig darinnen bleiben, und die Abwechslung mit kühler Lufft, von welcher man eigentlich die Schädlichkeit herzuleiten pfleget, vermeiden. Allein, nachdem wir nochmahls wiederhohlet, und zum Grunde gesetzet, daß solchen Personen zwar eine etwas stärckere Wärme, als starcken und gesunden Leuten nöthig sey, sie aber auch bey ihnen sich nicht so weit erstrecken dürffe, daß sie einige Wallung oder beständigen Schweiß, er sey so gelinde, als er wolle, davon erleiden müssen; so behaupten wir, daß sie ihnen, wenn sie von letzterer Art ist, allerdings schädlich sey, wenn sie auch gleich mit keiner Abwechslung der frischen Luft verknüpffet ist. Und zwar bestehet der Grund unsers Satzes darinnen: weil durch dergleichen Wärme der Cörper seiner nöthigen Feuchtigkeiten beraubet und ausgetrocknet, und die festen Theile erschlappet, mithin der gantze Leib nach und nach geschwächet wird. Denn daß dieses eben die Würckungen der Wärme sind, wenn sie grösser ist, als sie seyn soll, bedarff keines weitern Beweises, indem es durch die tägliche Erfahrung bekräfftiget wird. Es empfindet es ja ein jedweder an sich selbst, daß, wenn er viel Hitze ausgestanden, es sey bey sehr warmer Witterung im Sommer, oder in heissen Stuben, er davon gantz matt, läßig und krafftloß wird. Und der Augenschein weiset es überhaupt, daß die, so in heissen Ländern gebohren und erzogen sind, mehrentheils viel schwächlicher und zärtlicher sind, als diejenigen, so in kalten Nordländern aufwachsen. Daher auch Plutarch von den Cimbern, und andern der Kälte gewohnten Völckern schreibet, daß, da sie vor alten Zeiten Italien bekrieget haben, sie daselbst vor Mattigkeit und übermäßigen Schweisse, wie die Fliegen umgefallen, und folglich mehr durch die Hitze, als den Widerstand der Feinde wären überwunden worden. Man darff nicht meynen, daß sich dieses allein in den alten Zeiten zugetragen, sondern es ist in den neuern Zeiten noch vielfältig geschehen. Alte und unvermögende Personen, bey denen, nach gemeiner Redensart, das natürliche Feuer zu vergehen anfänget, haben Ursache, sich wärmer zu halten, mithin auch in wärmern Stuben zu sitzen, als jüngere; weil sie durch die freywillige Bewegung des Leibes den Umlauff ihrer Säffte nicht in gehöriger Lebhafftigkeit erhalten, mithin auch der natürlichen Wärme, als welche von einem lebhafften Umlauffe abhänget, nicht genüssen können; allein, wenn sie sich der Wärme zu starck bedienen, so verliehren sie zu viel von den ihnen so nöthigen flüßigen und schlüpfrigmachenden Säfften, trocknen sich die festen Theile noch mehr aus, und vermehren die dem Alter ohnedem gewöhnliche Steiffigkeit, nebst dem daher rührenden Unvermögen ihres Cörpers; wodurch sie dem Tode die ohnedem offene Bahn nothwendig noch mehr erleichtern müssen. Unmündige Kinder müssen freylich etwas wärmer gehalten werden, als Erwachsene; weil bey ihnen die Krafft ihres Hertzens, und der gantze Umlauff viel schwächer ist, mithin selbige den Würckungen der Kälte nicht so widerstehen kan, als bey Erwachsenen. Allein, wenn man sie in gar zu warmen Stuben auferziehet, so wird man den Schaden davon augenscheinlich mercken, daß sie schwächlich bleiben, und die Kräffte des Leibes im Zahnen, Gehen, Reden, und allen übrigen menschlichen Handlungen viel später bekommen, als andere Kinder; zu dessen Beweiß man nur die vierschrötigen Kinder gemeiner Leute gegen die zärtlichen der vornehmen, die bey Leibe nicht aus der warmen Stube kommen müssen, halten darff. Patienten, sie mögen noch mit einer würcklichen Kranckheit behafftet, oder etwan nur noch schwach seyn, und sich mit den Uberbleibseln der erlittenen Kranckheit schleppen, können zwar ohne ihren sichtbaren Schaden auch die geringste Kälte nicht ertragen, sondern müssen in einer etwas grössern Stubenwärme, als Gesunde seyn; indessen thun sie sich durch gar zu heisse Stuben den gröSten Tort, es sey in welcher Kranckheit es wolle. Bey keinen Zufällen dringet man im gemeinem Leben mehr auf heisse Stuben, als bey hitzigen Kranckheiten, und vornehmlich bey denen Fiebern, die einen Ausschlag zum Hinterhalt haben, als bey Fleckfiebern, Frieseln, Pocken, u. s. w. allein, es werden auch in keinen Kranckheiten mehr durch übermäßige Wärme um das Leben gebracht, als eben in diesen. Denn die Würckung davon ist allemahl eine starcke Wallung im Geblüte, und ein beständiges Schwitzen. Wie viele Kindbetterinnen werden nicht durch die heissen Stuben zu frieselhaften Ausschlägen, hitzigen und entzündeten Kranckheiten gebracht, ja, gar aus der Welt gerafft, da sie solcher Zufälle, wenn sie auch daran gewöhnet sind, bey einer mäßigen Wärme, laut der Erfahrung, überhoben seyn, und gesund bleiben können? Diejenigen aber, so starck, munter, jung und gesund sich befinden, und die nicht beständig in warmen Stu-

ben bleiben können, sondern dieselben mit der äusserlichen Lufft verwechseln müssen, haben noch grössern Schaden zu besorgen, wenn sie die Stuben zu starck einheitzen lassen. Das erste, was sie sich hieraus zuziehen, ist eine überflüßige und unnütze Empfindlichkeit und Zärtlichkeit ihres Cörpers gegen die Kälte; dergestalt, daß es schon fast zum Sprüchworte gediehen, daß Leute, die gewohnt sind, in sehr warmen Stuben sich aufzuhalten, keine Kälte vertragen könnten, sie sind fröstlich, und können auch diejenige kühle Lufft, die andern nicht die geringste Veränderung zuwege bringet, ohne ein ängstliches Zittern und Zähnklappen nicht erdulten. Hiernächst bringen sie ihren Cörper zu einem leichten, doch dabey überflüßigen Schwitzen, und bahnen der Natur den Weg, daß sie alle Unreinigkeiten häuffiger zu der Haut, als zu andern Abführungswerckzeugen hintreibet, und daß folglich ein beständiger Zufluß der Unreinigkeiten nach der Haut hingehet. Hieraus aber entstehet vielerley, und zwar 1) eine Einrichtung zum Schnupffen, Husten, und allerhand flüßigen und gichtischen Kranckheiten. Denn, indem die Schweißlöcher bey ihnen sehr erweitert sind, lassen sie sich bey dazu kommender geringen Kälte desto leichter zuschnüren und zusammen ziehen; und da hierdurch die bereits angewohnte Absonderung der überflüßigen und unreinen Feuchtigkeiten durch die Haut unterbrochen und zurück gehalten wird; so muß solches viel leichter eine Anhäuffung dererselben an andern Orten, und die daher entstehenden Flüsse erregen, als bey denen geschehen kan, da die Natur gewohnt ist, dergleichen Unreinigkeiten nicht sowohl durch die Haut, als vielmehr durch andere Oerter, wie z. E. den Urin, abzusondern; denn an solchen Orten kan die Kälte die Absonderung eben nicht sonderlich hindern, folglich können auch bey der Erkältung in solchem Falle nicht so leicht benannte Kranckheiten erfolgen. Es belehret uns daher die Erfahrung, daß diejenigen, die so offt über Flüsse klagen, insgemein Liebhaber von sehr warmen Stuben sind; da im Gegentheil die, so keine warmen Stuben leiden, seltener mit Flüssen befallen werden. Daher kommt es auch, daß Holländer oder andere Völcker, die nicht gewohnt sind, in eingeheitzten Stuben sich aufzuhalten, wenn sie in unsern Ländern sich an dieselben gewöhnen, dadurch vor andern eine Neigung und Einrichtung zu öfftern flüßigen Beschwerden erlangen, die sie gleichwohl vorhero niemahls gehabt. Es wird hiernächst für das andere von gar zu heissen Stuben auch eine Einrichtung zu Brust-Kranckheiten, besonders der Lungenentzündung, erreget, die eine Stockung des Blutes in den Lungen zum Grunde hat. Denn bey der Wärme ist die Erweiterung der Ausdünstungscanäle und die Ausdünstung selbst in der Lunge eben so starck, als in der äusserlichen Haut: mithin kan die schleunig dazu kommende Kälte daselbst eben sowohl und so leicht eine schädliche Zusammenziehung und Verhaltung der Säffte und des Blutes erregen; und deswegen rechnet Hippocrates die Lungenentzündung auch mit unter die Winterkranckheiten. Durch die gar zu heissen Stuben erlanget man drittens eine Neigung zur Hartleibigkeit; denn es ist nicht möglich, in einer heissen Stube sich aufzuhalten, und doch nicht dabey zu schwitzen, durch das tägliche Schwitzen aber beraubet man sich derjenigen Feuchtigkeiten, welche zum freyen und hinlänglichen Abgange des offenen Leibes erfordert werden. Bey einreissender Hartleibigkeit häuffen sich Blähungen an, und bleiben sitzen; diese spannen und dehnen die Gedärme aus, erregen eine Schlappheit derselben, und mit einem Worte nach und nach die Hypochondrie. Weil aber hypochondrische Patienten ohne dem schon zur Hartleibigkeit und dicken Blute geneigt sind, beydes aber durch sehr heisse Stuben verschlimmert wird, so siehet man, warum dergleichen Personen vor andern sich davor zu hüten haben. Aus eben diesem Grunde wird ferner der hinlängliche Abgang des Urins vermindert, weil die wäßrigen Feuchtigkeiten, welche die gröbern Unreinigkeiten verdünnen, flüßig machen, und in solcher Gestalt durch den Urin mit sich fort nehmen solten, bey dem Aufenthalt in heissen Stuben häuffiger durch die Haut gehen, weswegen der Urin sparsamer und dicker oder gesättigter ist. Weil nun bey Leuten, die podagrischen, Hüfft- und überhaupt gichtischen Kranckheiten unterworffen sind, die Bewahrung davor gröstentheils mit darinne beruhet, daß die von dieser oder jener Ursache sich nach und nach im Geblüte erzeugenden groben Unreinigkeiten sofort, ehe sie sich ansammlen können, durch den Urin hauptsächlich fortgeschaffet werden; solches aber bey dem beständigen Aufenthalt in heissen Stuben eben verhindert wird, so erhellet die Ursache des durch die Erfahrung bekräfftigten Umstandes, daß die mit erwehnten Zufällen behaffteten, dieselben öffterer und stärcker bekommen, wenn sie den Winter durch in heissen Stuben wohnen, und viel dabey schwitzen; da im Gegentheil eben diese Zufälle eben sowohl an ihrer Hefftigkeit abnehmen, als seltner wieder kommen, wenn sich dergleichen Personen vor der übermäßigen Wärme und Schweisse in Acht genommen. Indem viertens durch heisse Stuben der hinlängliche Abgang des Urins und Stuhlganges vermindert, und allmählich allerhand Unreinigkeiten im Geblüte angehäuffet, diese aber mit dem Schweisse nach der Haut geschicket werden, woselbst sie ihrer Grobheit wegen nicht leicht durchkommen können, sondern stecken bleiben, so ersiehet man die Ursache, warum die Liebhaber heisser Stuben sehr offt mit frieselhafften und andern juckenden Ausschlägen beladen sind, welche sich, auch bey dem Gebrauch der zuträglichsten Mittel, nicht eher verliehren, als biß eine Veränderung der Zimmer gemacht wird. Zugeschweigen endlich fünfftens der Wallungen und Erhitzungen des Geblütes, welche von heissen Stuben erfolgen, auch bey denenjenigen, die etwan zum Schwitzen nicht geneigt sind, auch dazu nicht kommen, von weit schädlicherer Würckung sind. Daher kommt es 1) daß Leute, die heisser Stuben nicht gewohnet sind, insgemein über Kopfschmertzen zu klagen anfangen, wenn sie sich in denselben aufhalten müssen; 2) Daß Vollblütige in warmen Stuben nicht nur sehr roth werden, sondern das ihnen etwan gewöhnliche Hertzklopffen gleich bekommen; 3) Daß die, so zu Blutflüssen geneigt sind, solche nicht eher kriegen können, als in heissen Stuben, wie man denn deswegen vornehmlich denen, so

Blut-

Blutstürtzungen gehabt, und solche wieder befürchten müssen, anrathet, daß sie sich auf das äusserste vor heissen Stuben hüten möchten; 4) Daß besonders Frauenzimmer, die sich so starck geschnüret haben, in heissen Stuben mit Beängstigung, kurtzen Athem, ja gar Ohnmachten befallen werden, welches alles vergehet, so bald man sie nur in kalte oder kühle Zimmer bringet, u. s. w. Hieraus wird unsers Erachtens die Schädlichkeit heisser Stuben sowohl überhaupt zur Gnüge erhellen, als auch ins besondere die Frage leicht zu beantworten seyn: Ob es gesund sey, in warmen Stuben zu schlafen? Denn bey dem Schlafe ist unser Cörper ohnedem erschlappet und zum Schwitzen geneigt, er wird durch die Wärme der Betten noch mehr zur Wallung und zum Schweisse geschickt gemacht, wie viel stärcker muß nun dieses alles geschehen, wenn auch das Zimmer, darinnen man schläfet, zu warm oder heiß ist. Alle die schädlichen Würckungen, die wir vorhero den heissen Stuben beygeleget, müssen sich viel schleuniger und stärcker einfinden, wenn man gantze Nächte schlafend darinnen zubringet, und noch dazu mit dicken Feder-Betten über und über bedeckt ist. Daher bemercket man auch, daß Leute, die vorhero in kühlen Zimmern zu schlafen gewohnt gewesen, vor Unruhe, Wallungen des Geblütes, herumwerffen im Bette und ängstlichen Träumen nicht schlafen können, wenn sie in eingeheitzten Stuben liegen müssen: ja, selbst die es gewohnt sind, darinnen zu schlafen, werden öffters über dergleichen schlimme Nächte klagen. Man kan die warmen Schlafgemächer überhaupt zwar nicht verwerffen, indem man gar wohl weiß, daß sie bey Kindern, die des Nachts öffters aufgenommen werden müssen, wie auch bey Patienten, die unruhig liegen, oder öffters aufstehen, ihren Nutzen haben, dieweil sie die sonst zu befürchtende Erkältung des Leibes abwenden. Allein, gesunden Personen ist zuträglicher, in kalten Stuben zu schlafen; denn wenn man, wie gemeiniglich geschicht, einwenden wolte, daß man sich auf solche Art des Morgens erkälten und leicht Schaden thun könte; so dienet darauf, daß man ja das Schlafgemach in allem Fall des Morgens, ehe man aufstehet, könne einheitzen lassen; und wo dieses nicht statt findet, sondern man vielmehr aus einem Zimer in das andere gehen muß; so wird dises keinem, der auch in noch so starckem Schweisse ist, schädlich seyn, es müsten denn die Stuben Strassenlang von einander liegen. Endlich ist von den heissen Stuben bey u. währender Mahlzeit eben so wenig zu halten, als von den gantz kalten. Wenn man isset, und verlanget, daß die Speisen geziemend verdauet, und in einen guten Nahrungs-Safft verwandelt werden sollen, so wird ein mäßiger und gleichmäßiger Umlauff des Blutes durch den gantzen Cörper erfordert, vermöge welchem zwar eine gnugsame Menge der zur Verdauung bestimmten Säffte abgesondert werden, dabey aber doch gleichwohl der Zufluß der Feuchtigkeiten nicht gar zu starck zu den Werckzeugen der Verdauung geschehen muß, damit sie in ihren Würckungen nicht übereilet werden. Letzteres geschiehet, wenn man bey kalter Witterung in kalten Gemächern speiset. Denn, wenn ein Mensch bey dem Essen frieren, zittern und beben muß, so sind die äusserlichen Theile des Leibes zusammen gezogen, nehmen wenig oder nichts vom Blute in sich, und folglich gehet der Zufluß des Blutes häuffiger zu den innern Theilen, mithin auch zu dem Magen. Von diesem stärckern Zuflusse wird nicht nur die Würckung des Magens und der Gedärme verstärcket, sondern auch eine häuffigere Absonderung des Magen-Safftes und anderer zur Verdauung nöthigen Säfte verursachet, mithin die Verdauung selbst zu geschwinde verrichtet, übereilet, und solchergestalt statt eines feinen und lockern Milchsaftes ein grober und schleimiger hervor gebracht; aus welchem Grunde Hippocrates und die alten Aertzte gesaget, daß man im Winter und bey der Kälte stärckeren Appetit habe, und die Speisen hurtiger verdaue. Wenn aber der Zufluß der Säfte nach dem Magen gar zu starck geschicht, und desselben Gefässe zu sehr angefüllet werden; so hindern sie vielmehr den Magen und die Gedärme an ihrer Verrichtung und abwechselnden Zusammenziehung; wovon denn die Verdauung sowohl, als die Fortschaffung des Verdaueten in und durch die Gedärme vielmehr verspätet, und ein Drücken am Magen nach der Mahlzeit verursachet wird. Nichts destoweniger findet man einige, die es gleichwohl für gut halten, in kalten Zimmern zu speisen, und auf die dawider gemachten Einwürffe antworten: Man müste sich warm essen. Demnach fraget es sich: Ob man sich warm essen kan? Es ist nicht zu läugnen, und kan solches vielmehr aus verschiedenen Ursachen geschehen, nehmlich zuförderst, weil man insgemein bey der Mahlzeit Suppen und andere warme Speisen genüsset, welche durch ihre Wärme auch die Wärme unsers Leibes vermehren, und den Umlauff des Geblütes verstärcken können; Hiernächst, weil durch die verstärckte Würckung des Magens, und der zur Verdauung gewiedmeten Theile, die bey iedweder Verdauung geschehen muß, der Umlauff des Blutes in etwas verstärcket, und hierdurch die innerliche Wärme vermehret wird; zugeschweigen, daß die den Speisen beygemischten Gewürtze und hitzigen Materialien, nebst dem etwan dabey genossenen hitzigen Getränckе, die natürliche Wärme mercklich verstärcken können. Deswegen findet man allerdings wohl, daß Leute, so vor der Mahlzeit gefroren, bey derselben gantz warm werden. Allein, es wird ein ieder von selbst leicht begreifen, daß man dieses bey einer mäßigen und gelinden Kälte zwar zugeben könne; wenn aber dieselbe sehr groß ist, so wird die durch das Essen in uns vermehrte Wärme wohl nicht hinreichend seyn, den Würckungen der Kälte in der äusserlichen Haut hinlänglich zu widerstehen; es wird uns, ohnerachtet wir in die uns vorgesetzten Gerichte noch so eifrig arbeiten, dennoch frieren; und die durch das Essen in den inwendigen Theilen erweckte Erhitzung des Blutes kan uns um so viel schädlicher seyn, da die erhitzten Säfte bey zusammengezogenen auswendigen Oberfläche des Cörpers nicht Platz genung haben, sich auszudehnen, mithin den innerlichen Gefässen um so vielmehr zur Last fallen. Demnach ist es zwar gut, bey gelindem Wetter, da man sich durch das Essen erwärmen kan, in ungeheitzten Zimmern zu speisen; bey strenger Kälte aber werden von rechtswegen mäßig warme Speisesähle erfordert. Gleichwie

wie es also nöthig ist, daß die Speisegemächer im Winter wenigstens so warm seyn müssen, daß man nicht darinnen bey der Mahlzeit frieren, zittern und mit den Zähnen klappern darff; also hat man im Gegentheil auch zu vermeiden, daß sie nicht zu heiß, und man folglich darinnen zu keiner Wallung, noch weniger zum Schwitzen kommen möge. Denn es schwächet solches den Appetit und die Verdauung; indem nicht nur durch die Wärme die festen Theile erschlappet, und zur lebhafften Ausübung ihrer Verrichtungen ungeschickt gemachet werden, welches sich auch auf innerliche Theile, mithin zugleich mit auf den Magen erstrecket, durch dessen lebhaffte Arbeit gleichwohl die Verdauung hauptsächlich gewürcket wird; sondern es werden auch durch die damit verknüpften Schweisse, oder wenigstens durch die Erschlappung der Haut, die Säffte von den innern Theilen mehr ab- und zu den äusserlichen hingezogen; wodurch es denn geschicht, daß von den zur Verdauung gehörigen Säften in dem Magen und Gedärmen zu wenig abgesondert, mithin die Speisen nicht hinlänglich können aufgelöset werden. Den augenscheinlichen Beweiß hiervon geben uns die warmen Tage im Sommer, bey welchen bekannter massen so wol der Appetit schlecht, als die Verdauung schwach ist, weswegen man, wenn man nach der Gesundheit leben will, im Sommer leichte und weiche Speisen anrathet. Wenn nun der Schaden der heissen Stuben bey der Mahlzeit auch kein anderer wäre, als daß dadurch die Verdauung geschwächet wird; so ist derselbe groß genung: denn was hieraus für andere üble Zufälle und schwere Kranckheiten erfolgen, ist bekannt genung. Bey dieser Gelegenheit erinnern wir uns einer gemeinen Meynung, nach welcher man glaubet, es zeige einen gesunden Cörper und gute Verdauung an, wenn man nach dem Essen ein Frösteln empfindet, wie sich bey einigen Leuten zu ereignen pfleget. Was nun hiervon zu halten, darauf kan man keine solche zuverläßige Antwort geben, die bey allen Menschen statt finden sollte; sondern es muß nach den übrigen Umständen beurtheilet werden. Solchergestalt ist das Frösteln nach der Mahlzeit bey einigen ein Kennzeichen eines kränklichen Zustandes und einer beschwerlich von stattengehenden Dauung; es kan sich aber dasselbe auch bey Gesunden einfinden, und wenn man in solchem Falle keine kränklichen Ursachen antrifft, die solches etwan regen solten; so kan es ein Kennzeichen einer guten Verdauung seyn, indem es zu erkennen giebet, daß zu dieser Zeit der Zufluß der Säfte nicht mehr nach den innerlichen Theilen, und also auch zu dem Magen, als nach den äusserlichen gehet, und ein solcher etwas verstärckter Zufluß, wenn er mäßig ist, kan freylich zu einer guten Verdauung vieles beytragen. Immittelst kan man aus diesem Umstande, erwehnter massen, nichts zuversichtliches urtheilen; ausser, daß er unsern bisherigen Satz bekräfftiget, daß es nehmlich zu der Gesundheit fast besser sey, nach dem Essen ein wenig zu frieren, als sehr warm zu seyn, und gar zu schwitzen. Ueberhaupt ist in Ansehung heisser Stuben noch dieses anzumercken, daß sie am ungesundesten und schädlichsten sind, wenn sie dabey 1) sehr feuchte, wie zum Exemp. die niedrigen und an sumpfichten Oertern, oder gleich über der Erde befindlichen Gemächer sind; denn eine heisse Luft, die dabey feuchte ist, thut in allen Stücken grössern Schaden, als wenn sie dabey rein und heiter ist; 2) wenn ihr Fußboden sehr kältend ist. Denn wenn bey Erhitzung des übrigen Cörpers die Füsse kalt bleiben, so thut die Erhitzung noch grössern Schaden, und das Blut wird alsdenn häuffiger nach der Brust und dem Kopffe getrieben. Daß denen Studiosis auf denen Chur-Sächsischen Universitäten über die in denen Academischen Statuten gesetzte Summe nicht creditiret, oder widrigen Falls ihren Gläubigern zu einem mehrern nicht verholffen werden soll, ist auf den nöthigen Aufwand für Tisch und Stube nicht zu erstrecken. Mandat 1718. So sollen auch die Postmeister vor die Passagier eine säubere, und zur Winters-Zeit auf ihre Kosten geheitzte Stube halten. Post-Ordn. §. 5. Ubrigens haben die ordentlichen Wohn-Stuben mit denen Häusern gleiches Recht; und ist denen Bewohnern vergönt, wider diejenigen, so sie dariñen zur Ungebühr belästigen, sich des ihnen zuständigen Hauß-Rechtes zu bedienen, und sich so gut sie wissen und können, Ruhe und Friede zu schaffen. Sonst aber werden die Stuben auch nach ihren verschiedenen Gebrauche und denen mancherley Expeditionen, worzu sie gewiedmet sind, mit besondern Nahmen beleget, als Accis- Amt- Bad- Barbier-Stuben u. s. w. Wovon in denen folgenden Artickeln ein mehrers.

**Stube**, ein kleiner Ort in Poseganien im Pohlnischen Preussen, welcher unter das Kirchspiel Zeyne gehöret. Abels Preußl. Geogr. p. 108.

**Stube** (Accis-) ist, darinnen entweder sämmtliche Accis-Collegia zusammen kommen, oder auch nur die Accis-Schreiber und Accis-Einnehmer ihrer aufhabenden Pflicht nach, die nöthigen Accis-Sachen expediren. Siehe übrigens Accise im I Bande p. 276.

**Stube** (Amts-) siehe Amt im I Bande p. 1812. u. f.

**Stube** (Bad-), siehe Badstube im III Bande p. 98. u. f.

**Stube** (Barbier-), siehe Stube, ingleichen Barbier-Stube im III Bande p. 420.

**Stube** (Bier-), siehe Trinck-Stube.

**Stube** (Canzley-), ist diejenige, darinnen die nöthigen Canzley-Sachen expediret werden. Siehe Canzeley im V. Bande p. 602.

**Stube** (Contributions- oder Steuer-Stube), ist, darinnen die gewöhnlichen Contributionen und Steuern abgeführet werden. Siehe Steuer.

**Stube** (Expeditions-), heißt überhaupt eine jedwede Stube, die nur zu einer gewissen und besondern Verrichtung bestimmet ist.

**Stube** (Facultäts-), heißt auf Universitäten, darinnen eine oder die andere Facultät ihre ordentlichen und gewöhnlichen Zusammenkünffte hält.

**Stube** (Gast-), siehe Wirths-Stube.

Stube (Gerichts-), siehe Gerichts-Saal im X Bande p. 1130. u. f.

Stube (Hör-), siehe *Auditorium* im II Bande p. 2126.

Stube (Land-) ist, darinnen man entweder bey öffentlichen Land-Tägen die darzu erforderten Stände ihre Zusammenkünffte anstellen, oder aber die sogenannten Land-Gerichte gehalten werden.

Stube (Lehr-), siehe *Auditorium* im II Bande p. 2126.

Stube (Lern-), siehe *Auditorium* im II Bande p. 2126.

Stube (Ober-Hof-Gerichts-), heißt absonderlich zu Leipzig, worinnen das dasige Ober-Hof-Gerichte gehalten, und alle vor dasselbe gehörige Sachen expediret werden. Siehe Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig im XXV Bande p. 100. u. ff.

Stube (Post-), ist, darinnen alle nöthige Post-Sachen expediret werden. Siehe Post-Ordnung im XXVIII Bande p. 1812. u. ff.

Stube (Probir-), siehe Probir-Stube im XXIX Bande p. 650

Stube (Purschen-), siehe Studenten-Stube.

Stube (Putz-), siehe Putzstube, im XXIX Bande p. 1769.

Stube (Rad-), siehe Radstube im XXX Bande p. 548.

Stube (Raths-), siehe Raths-Stube im XXX Bande p. 992.

Stube (Reichs-Hof-Raths-), siehe Reichs-Hof-Raths-Stube im XXXI Bande p. 104.

Stube (Richter-), oder Gerichts-Stube, siehe Gerichts-Saal im X Bande p. 1130. u. f.

Stube (Rocken-), siehe Spinn-Stuben im XXXIX Bande p. 48.

Stube (Schenck-), oder Schenckstäte siehe Schencke im XXXIV Bande p. 1224.

Stube (Schreibe-), siehe *Conthor* im VI Bande p. 1119. ingleichen Schreibe-Stuben im XXXV Bande p. 1160.

Stube (Schul-), siehe *Auditorium* im II Bande p. 2126.

Stube (Spinn-), siehe Spinn-Stuben im XXXIX Bande p. 48.

Stube (Steuer-), siehe Stube (Contributions-)

Stube (Studenten-), siehe Studenten-Stube.

Stube (Studir-), siehe Studir-Stube.

Stube (Trinck-), siehe Trinck-Stube

Stube (Verhör-), oder Gerichts-Stube, siehe Gerichts-Saal im X Bande p. 1130. u. f.

Stube (Versetz-), siehe Versetz-Stube.

Stube (Wach-), siehe Wach-Stube.

Stube (Wein-), siehe Wein-Stube.

Stube (Wirths-), siehe Wirths-Stube.

Stube (Wohn-), siehe Stube, ingleichen Wohn-Stube.

Stube (Zunfft-), siehe Stube.

Stubech, Geschlecht, siehe Stübich.

Stubeck, Geschlecht, siehe Stübich.

Stubeköping, Stadt, siehe Stupköping.

Stubel (Andr.), siehe Strübel.

Stuben, siehe Stube.

Stuben, Stubnya, in der Thuroczer Gespanschafft in Ungarn ist zweyerley. Ober-Stuben ist ein Flecken wohl bewohnt, allwo man verdorben teutsch spricht, nur zwey Meilen von Cremnitz entfernet. Unter-Stuben ist ein Dorff unweit davon, welches wegen der schönen allda am Ende des Dorffs gelegenen Warmen-Bäder, Stuben-Bäder, lat. *Thermæ Stubenses*, genannt, wohl merckwürdig ist, welche viele Quellen haben. Neben dem Herren-Bad, welches zum nechsten des grossen gemauerten Gebäudes, allwo man zu seiner Gelegenheit Zimmer haben kan, lieget, ist eine so heisse Quelle, daß man Hüner abbrühen und Eyer sieden kan. Es pflegen darinnen schäbichte, scorbutische Schäden und Frantzosen habende arme Bettler und krätzige Leute mit gutem Nutzen zu baden. Das Herren-Bad ist wohl zubereitet: denn es sind nicht nur darinnen hohe und niedrige Bäncke, daß man tieff oder seichte baden kan; sondern man kan das Wasser auch völlig ablassen, und frisches warmes herein lassen, welches immer starck zufliesset, und von oben in einer Rinnen abfliesset: in der mitten ist im Bade ein Tisch um eine Säule herum, daß man auch im Bade sehr beqvem speisen kan. Von denen Seiten sind zwey Stuben, worinnen man sich ausziehen und ankleiden kan, eine vor das Frauenzimmer, und die andere vor die Herren. Das warme Bad, dessen sich der gemeine Pöbel bedienet, ist viel grösser, auch heisser, und wird vor gesünder gehalten. Dieses Stubner-Bad, ohngeachtet es sehr gesund und bequem ist, wird dennoch nicht so sehr starck besuchet, als das Eysenbacher, Glaßhüttner und Boinitzer. Belin Notit. Hungar. T. II. p. 302.

Stuben, eine adeliche Familie in Schwaben, welche schon 1100 floriret hat, und von einigen Scribenten, wiewohl unrecht, Stubenberg genennet wird. Im Jahr 1439 hat einer dieses Geschlechts dem Turnier zu Landshut beygewohnet. Verena von Stuben, ward 1437 Aebtißin zu Sonneberg, und 1462 abgesetzet. Heinrich, Abt zu St. Gregorienthal und Dechant zu Mürbach, starb 1693 dessen Brüder, Johann Joachim und Johann Werner, haben ihr Geschlechte fortgepflantzet, und sind deren Nachkommen in den Freyherrenstand erhoben worden; es florirte 1729 Joseph Anton, Freyherr von Stuben, zu Oberhausen, Herr zu Zimern, als Herzoglich-Würtenbergischer Reise-Marschall, und der Reichs-Ritterschafft am Neckar Rath, und Ausschuß. Bucel. Stemm. P. 3. Burgem. von Schwäb. R. Adel.

Stuben (Ober-), Flecken, siehe Stuben.

Stuben (Unter-), Dorff, siehe Stuben.

Stuben-Arrest, Lat. *Arrestum ex hypocausto non excedendi*, ist, wenn iemanden von Gerichts wegen

wegen auferleget wird, bey Vermeidung einer nahmhafften Straffe, nicht aus der Stube zu gehen. Dergleichen aber nur vornehmlich bey Leuten höhern Standes, und zwar absonderlich in Schuld-Sachen, oder andern geringen Verbrechen statt hat. Siehe übrigens Gefängniß im X Bande p. 580. u. f. Ingleichen Wache setzen.

**Stubenberg**, ein in Ober-Steyermarck zwischen Prück und Hartberg gelegenes Schloß, ist das Stammhauß der Grafen dieses Nahmens, siehe den folgenden Geschlechts-Artickel.

**Stubenberg**, ein Gräfl. Geschlechte in Inner-Oesterreich, welches das Erb-Schencken-Amt in der Steyermarck besitzet, und von dem in Unter-Steyermarck zwischen Prück und Hartberg gelegenen Schlosse Stubenberg den Nahmen führet. **Wulffing von Stubenberg** lebte um das Jahr 1000, und zeugte mit **Agnes von Habspurg** auffer seinem ältesten Sohne **Otrocaro**, noch einen Sohn **Wulffing II.** welcher sich mit **Margarethen**, einer Prinzeßin aus Kärnthen, vermählte. Desselben Sohn, **Udalricus**, der von 1090 bis 1100 bekannt gewesen ist, hinterließ **Friedrichen I.** Dieser wurde ein Vater zweyer Söhne, **Wulffing III.** und **Friedrich II.** Der letzte zeugte verschiedene Kinder, als **Friedrich III. Albert Wolffgangen**, und **Otto**, unter denen aber der eintzige **Wolffgang** besonders zu mercken ist. Es florirte derselbe um das Jahr 1237 und zeugte mit **Elisabeth**, Gräfin von Ortenburg, unterschiedliche Kinder, als **Ulrich, Friedrich, Heinrich** und **Wulffing.** I) **Wulffing** der jüngste Sohn war von 1305 bis 1319 Bischoff zu Bamberg. II) **Heinrich**, der dritte Sohn **Wolffgangs**, lebte 1300, und zeugte mit seiner Gemahlin N. . von **Pürten** einen Sohn **Otto**, der ein Vater **Udalrichs** geworden ist. III.) **Ulrich**, der älteste Sohn **Wolffgangs** war der Stiffter der Linie Wurmberg, die, wie wir unten vernehmen werden 1699 ausgestorben ist. Er zeugte mit seiner Gemahlin 4 Kinder: als **Ulrichen**, von dem wir zuletzt Nachricht geben wollen, **Margarethen**, die an **Volckard I.** von Auersberg vermählet worden, **Rudolphen**, von dem sogleich, und endlich **Algogen**, welcher einen Sohn **Leuthold** hinterließ, durch den folgende 4 Söhne erzeuget worden sind: 1) **Albert**, 2) **Otto**, der sich mit **Gertrauten** einer Tochter **Otto I.** von Herberstein vermählte, 3) **Ulrichen**, und 4) **Johannes. Rudolph**, der nur erwehnte andre Sohn **Ulrichs** lebte 1360, und es wurden ihm von **Margarethen**, einer Gräfin von Spannenheim 2 Söhne, als **Andreas** und **Otto** zur Welt gebohren. Der letztere hat sich mit **Elisabeth** einer Gräfin von Thierstein, hernach aber mit **Margarethen** von Trautmannsdorff vermählet, u. einen Sohn **Christoph** hinterlassen; der erstre aber legte sich 1) **Crescentien** von Lichtenstein, 2) eine Marggräfin von Camor bey, und hinterließ **Wolffgangen**, der noch um das Jahr 1400 gelebet hat. Der erste Sohn **Ulrichs**, des Stiffters der Wurmbergischen Linie, welcher seines Vaters Nahmen führte, pflantzte sein Geschlecht 1) durch **Friedrich**, 2) **Wolffgang** und 3) durch **Ulrichen** fort. **Ulrich** erlangte von **Margarethen** von Eckardtsau, eine Tochter **Marthen**, die zuerst an **Friedrich** von Hohenberg, nachmahls an **George** von Wolckersdorff verehliget ward. **Wolffgang** zeugte mit **Euphemien** von Meiskau, ebenfalls eine Tochter, **Ursein**, welche **Stephan**, Graf von Harrenstein zur Gemahlin bekam. **Friedrich** aber, als der älteste unter den Söhnen **Ulrichs**, welcher 1367 lebte, setzte sein Geschlecht sowohl durch männliche als weibliche Leibes-Erben fort. Er hatte sich zweymahl verheyrathet, als erstlich mit **Coresien** einer Prinzeßin von Sorara; und nach deren Absterben mit **Margarethen** von Kranichsburg. Mit denselben erzeugte er auffer 2 Töchtern, **Dorotheen** und **Ehrentrauten**, davon diese an **Leopolden** Herrn von Eckardtsau, jene aber an **Franzen**, Grafen von Corbau vermählet worden, einen Sohn **Leutholden.** Dieser **Leuthold** lebte 1453 als Landshauptmann in Steyermarck, und legte sich zu erst **Agnes**, eine Tochter **Bernhards** von Pettau, nachmahls **Urseln Diererich** Truchseßin von Emmersberg als Gemahlin bey. Von der erstern ward er auch auffer 3 Söhnen mit einer Tochter **Helenen** erfreut, die an **Wolffgang** Herrn von Stahrenberg vermählet worden. Die 3 Söhne waren 1) **Johannes**, 2) **George**, 3) **Andreas**, von denen die beyden jüngsten ohne Erben verstorben sind; **Johannes** lebte als Cammerherr an des Kayſers **Friedrich III.** Hofe, und vermählte sich erstlich mit **Helenen** von Tschernemble, hernach mit **Marthen** einer Tochter des Freyherrn **Andreas** von Paumkirchen, ward aber durch seinen letztern Schwiegervater, an dessen Händeln er Theil genommen hatte, gar unglücklich, indem er die Herrschaften Räckelsburg, Schwanberg, Hohlenburg, Heßbach u. Gaißarn einbüßte. Er hinterließ 3 Söhne 1) **Franciscum**, 2) **Balthasarn**, der 1521 mit **Saren** von Canisa einen Sohn **Erasmus** erzeuget hat. 3) **Casparn**, von dem das Geschlecht fortgepflantzet wurde. Dieser **Caspar** lebte bis 1524, und hatte zwo Gemahlinnen: 1) **Hippolyten**, eine Tochter **Erhards** von Pollheim, 2) eine Baroneſſe, **Barbara Pömpfin.** Aus der ersten Ehe sind ihm **Balbina**, die ins Kloster gieng, und **Felicitas**, welche sich an **Johann** von Scharffenberg vermählte, gebohren worden. Aus der andern Ehe aber erlangte er auffer 3 Töchtern zween Söhne, von denen iedoch nur einer nehmlich **Franciscus**, von dem hernach, sein Geschlecht fortsetzte, indem **Ambrosius** zwar mit **Agnes**, einer Tochter **Rudolphs** von Lichtenstein vermählet worden, aber keine Nachkommen gesehen hat. Die 3 Töchter waren: 1) **Elisabeth Catharina**, nachherige Gemahlin **Stephan Sersky**, 2) **Juliana**, welche an **Johann** von Pollheim vermählet ward. 3) **Euphemia**, die zween Gemahle gehabt, als erstlich **Christoph** von Reichenburg, hernach **Casimiren** von Pollheim. Nur gedachter **Franciscus** hatte zur erste Gemahlin **Felicitas**, **Christophs** von Scharffenberg Tochter, und nach deren Absterben, nahm er **Annen**, **Volckard** von Auersberg Tochter zur andern Gemahlin, von der er auch **Balthasarn** erhielt, welcher wiederum durch doppelte Ehen sein Geschlecht fortpflantzte. Das erste mahl

vermählte

vermählte er sich mit **Annen**, einer Tochter **Daniels** von Lamberg, hernach mit **Magdalenen**, einer Tochter **George Sigismunds** von Herberstein. Es sind ihm überhaupt 12 Kinder gebohren worden, wie folget: 1) **Daniel**, 2) **Franciscus**, dieser zeugte mit **Margarethen**, einer Gräfin von Erdödi, und des Frey-Herrns **Jacob Zäckels** Wittwe 2 Töchter, **Susannen** und **Sophien**, davon die erste **Ludewig**, Grafen von Thurn, die andre **Jodocum Josephen**, auch einen Grafen von Thurn zu Gemahlen bekommen. 3) **Wilhelm**, 4) **George**, der sich zweymahl vermählete, nehmlich zuerst mit **Helene Zäcklin**, alsdenn mit **Elisabeth**, Gräfin von Thurn, und einen Sohn **Wolfgang Adam**, ingleichen eine Tochter **Margarethe** erzeugte. 5) **Caspar**, 6) **Johann**, 7) **Margarethe**, die sich nachhero an **Stephan Castellamfr** verheyrathete. 8) **George Sigismund**, von dem hernach, 9) **Anna Elisabeth**, die nachmahlige Gemahlin des Frey-Herrn **Ferdinands** von Weltz. 10) **Anne Susanne**, welche nach der Zeit **Friedrichen** von **Stubenberg** zum Gemahle bekam. 11) **Anne Magdalene**, 12) **Anne Margarethe.** Jetztgedachter **George Sigismund** war 1570 den 20 Jun. gebohren, und starb den 7 Sept. 1632. Er vermählte sich viermahl hinter einander, und ward ein Vater von eilff Kindern. Aus der ersten Ehe, die er mit **Julianen**, einer Tochter **Theodoricus** von **Auersberg** führte, wurde ihm ein Sohn, **Christoph**, der aber 1596, als in seinem Geburts-Jahre schon wiederum verstarb, und 2 Töchter gebohren. Die erste **Anne Justine**, erblickte das Licht der Welt den 4 April 1594 und starb den 26 Mertz 1630, nachdem sie sich mit **Wolfgang Nicolai**, Frey-Herrn von **Auersberg**, vermählet hatte; die andere Tochter, erster Ehe, war **Anne Magdalene**, ein Zwilling, bekam **Franciscum**, Frey-Herrn zu Weltz zum Gemahle, und starb den 6 Febr. 1632. Aus der andern Ehe, welche er mit **Annen Elisabeth Stübichin** führte, zeugte er einen Sohn und eine Tochter. Jener war **Johann Balthasar**, der 1600 gebohren war, und 1601 den 2 May verstarb; diese war **Sigune Elisabeth**, gebohren 1608 den 19 September, vermählte sich an **Sigismund**, Frey-Herrn von **Rhevenhüller**, und starb 1676. Aus der dritten Ehe erlangte er von **Ehe Catharine Leinigerin** nur 2 Töchter, 1) **Sabinen Magdalenen**, und 2) **Julien Florentinen**, wovon diese den 17 Sept. 1612 das Licht der Welt erblickte, und den 20 Febr. 1614 wiederum verstarb, jene aber 1610 gebohren war, und bis 1615 den 29 Sept. gelebet hat. Aus der vierten Ehe wurden ihm von **Regine Sibyllen, Augustini Rhevenhüllers** Tochter, 4 Söhne gebohren, als nehmlich 1) **George Augustin**, von dem zuletzt. 2) **Sigismund Friedrich**, geb. den 7 Febr. 1630, gest. den 18 Sept. 1634, 3) **Otto Gallus**, welcher den 19 Jun. das Licht der Welt erblickte, und sich 1661 den 27 August mit **Sophien Hedewig, Otto Heinrichs**, Grafens von Herberstein, Tochter vermählte, von derselben aber keine Kinder bekam. 4) **Johann Bartholomäus**, geb. den 22 Jun. 1632, starb den 23 Febr. 1633. **George Augustin**, als der älteste Sohn vierter Ehe, sahe das Licht der Welt zuerst den 29 Dec. 1628, und vermählte sich erstlich 1659 mit **Amalien**, einer Tochter **Paul Rhevenhüllers**, und als ihm diese 1661 durch den Tod entrissen ward: so gieng er 1665 den 12 Jul. mit **Ludovica**, einer Tochter **Wolffgang Friedrichs**, Rhein-Grafens, die andre Vermählung ein. Von der ersten Gemahlin ward ihm 1660 den 2 Septembr. **George Wilhelm** gebohren, der den 29 Jun. 1699 verstarb und zugleich die gantze Wurmbergische Linie beschlossen hat. Ausser diesem Sohne ward ihm von eben derselben Gemahlin 1661 eine Tochter **Amalie Juliane Regine** gebohren. Von der andern Gemahlin rühren folgende 4 Kinder her: 1) **Ludovica Christine**, 2) **Erneste Corola**, gebohr. 1666 den 24 Julius, starb den 5 Febr. 1678, 3) **Friederice Eleonore**, gebohr. den 13 Jan. 1668, starb den 18 Febr. 1669, 4) **Carl Wilhelm**, geb. den 24 Jun. 1670, der ebenfals nicht lange gelebet hat.

IV. **Friedrich**, der andere Sohn des oben gedachten **Wolfgangs**, ist der Stamm-Vater der noch blühenden Linie in **Kapfenberg**. Es hatte derselbe **Elisabeth** von Lichtenstein zur Gemahlin, mit der er folgende 5 Söhne erzeugte. 1) **Johannes**, der 1414 lebte, und **Elisabeth** von **Puchheim** zur Gemahlin hatte. 2) **Jacob**, von dem hernach, 3) **Wolfgang**, der nebst einem Sohne, **Ulrichen**, auch eine Tochter, **Barbara**, die 1418 an **Joh.** von **Zelcking** vermählet wurde, erzeuget hat. 4) **Otto**, dessen Gemahlin **Anne** von Pettau, ihm nebst 3 Töchtern auch einen Sohn gleiches Nahmens zur Welt brachte, welcher sich mit **Annen** von Lichtenstein verehlichte. Die 3 Töchter waren: a) **Barbara**, des **Johann** von Lunungs nachmahlige Gemahlin, b) **Anne**, die an **George** von Neuberg, und c) **Catharine**, die an **George** von Stahrenberg vermählet worden. 5) **Ulrich**, welcher **Elisabethen, Friedrichs** von **Auffenstein** Tochter, zur Gemahlin hatte, und von derselben drey Söhne erhielt, als **Otten**, dessen Gemahlin **Agnes** von Thurnstein war, **Ulrichen**, der ums Jahr 1403 lebte, **Friedrichen**, der mit **Annen** von Pettau vermählet worden war. **Jacob**, der nur erwehnte andere Sohn **Friedrichs**, verwaltete gegen Ausgang des XIV Jahrhunderts das Amt eines Land-Hauptmanns in Steyermarck, und verehligte sich erstlich mit **Annen** von Lichtenstein, hernach mit **Barbern** von Ebersdorff. Von seinen Kindern ist ausser 3 Töchtern, nehmlich **Margarethen**, **Crescentien**, und **Annen**, davon die erste **Johann** von **Pottendorffs**, die andere **Conrad** von **Kroygs**, die dritte **Nicolai** von **Lichtenstein** Gemahlin war; auch ein Sohn **Johann** vorhanden. Es war derselbe unter seinen Geschwistern der dritte in der Geburts-Ordnung, und verwaltete die väterliche Würde als Landes-Hauptmann in Steyermarck um das Jahr 1450. Von seiner Gemahlin **Annen**, einer Tochter **Erasmus** von Perneck, ward er mit 3 Söhnen erfreuet, davon der älteste, **Erasmus**, unverheyrathet gestorben

storben ist, die beyden andern aber **Wolfgang** und **Thomas** ihr Geschlecht weiter fortpflantzten. **Thomas**, der jüngste unter diesen beyden, legte sich **Elisabeth** von **Cranichsburg**, als Gemahlin bey, und zeugte mit derselben 6 Kinder, worunter nur eine eintzige Tochter, **Anne**, war, welche ihrem Vater zuletzt gebohren, und mit **Johann** von **Oberheim** bey erwachsenen Jahren vermählet wurde. Die fünff Söhne kamen in folgender Ordnung auf einander: 1) **Andreas**, welcher mit seiner Gemahlin **Barber**, einer Tochter **Wilhelms** von **Paumkirchen**, die er sich 1511 ehelich beylegte, **Sabinen Dorotheen**, erzeugte die 1531 an **Wolfgang** von **Hohenfeld** verheyrathet wurde. 2) **Balthasar**, der bis 1478 den 9 May Probst zu Saltzburg gewesen ist. 3) **Jacob**, 4) **George**, 5) **Otte**, von welchem keine Nachricht vorhanden.

**Wolfgang**, der andere Sohn des obigen **Johannes**, nahm sich **Veronicen**, eine Tochter **Weickhard** XIX von Polheim, im Jahr 1518 zur Gemahlin, und ward durch dieselbe mit verschiedenen Kindern, als mit 4 Töchtern und 2 Söhnen erfreuet. Jene waren 1) **Margarethe**, die 2 Männer bekam, der erste war **George**, Frey-Herr von Paumkirchen, der andere George III von Puchheim. 2) **Cunigunde**, 3) **Christine**, Gemahlin **Rudolphs** von Perneck, 4) **Helena**, die mit **Rudolphen** von Hohenfeld vermählet ward. Die beyden Söhne waren **Wolfgang** und **Johann**. Dieser verheyrathete sich zwar mit **Sophien** von Weissenbach, bekam aber keine Leibes-Erben. Jener hingegen, **Wolfgang**, setzte mit **Sophien** von **Teuffenbach**, durch 5 Kinder sein Geschlechte fort. Es folgten dieselben in nachstehender Ordnung auf einander: 1) **Johannes**, von dem hernach. 2) **Crescentia**, die **George Wolfgang** von **Kroygen** ehlich beygeleget wurde. 3) **Jacob**, welcher den 27 Februarius 1559 zu Padua im 18 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. 4) **Wolfgang**, von dem sogleich, und 5) **Magdalene**, die sich zu drey verschiedenen mahlen hintereinanden vermählet, als erstlich mit **Wilhelm** von **Graben**, hernach mit **Friedrich** von **Gleinitz**, und zuletzt mit **Erasmus** von **Ratmannsdorff**. Nur gedachter **Wolfgang** hatte zur ersten Gemahlin **Susannen Vöglin**, und nach deren 1589 den 21 Jenner erfolgten Absterben, bekam er **Anne Marien**, eine Tochter **Adam** von **Trautmannsdorff**, zur andern Gemahlin. Die Anzahl seiner Kinder erstreckte sich auf achte, und waren: 1) **Caspar**, 2) **Wolfgang**, der 1585 lebte, und **Catharinen Kinzkin** zur Gemahlin nahm, 3) **Sophie**, des Grafens **George** von **Serin** Gemahlin, 4) **Susanne**, des Grafens **Peter** von **Erdödi** Gemahlin, 5) **Esther**, die an **Christoph**, Herrn von Gera, 6) **Crescentia**, die an **Franz Rhevenhüllern** vermählet wurde. 7) **Andreas**, welcher, nachdem er sich mit **Jacobinen** von Rheinach verehlichte, von derselben eine Tochter, **Esther Susannen**, bekam, die nachgehends dem Frey-Herrn **Quirion** von **Altham** beygeleget wurde. 8) **George**, derselbe war den 25 Octobr. 1560 gebohren, und verließ diese Zeitlichkeit den 21 April 1630, nachdem er sich zu zwey verschiednen mahlen, als erstlich mit **Barbarn**, **Christoph Rhevenhüllers** Tochter, hernach mit **Amalien** von Lichtenstein vermählet hatte. Von der letzten Gemahlin sahe er keine Leibes-Erben, die erstre aber erfreute ihn 1594 durch die Geburt einer Tochter, welcher der Nahme **Anne** beygeleget ward, und welche, nachdem sie **George Christoph** von Losenstein, und nach dessen Absterben, **Wolfgang Sigismund**, Grafen von Losenstein, war ehlich beygeleget worden, 1624 die Welt wiederum verlassen hat.

**Johannes**, der älteste Sohn des obigen **Wolfgangs**, und der **Sophie** von **Teuffenbach**, lebte um das Jahr 1558. Mit seiner Gemahlin **Benignen**, einer Tochter **Johann** von **Scherffenbergs**, zeugte er ausser **Friedrichen**, der sich mit **Annen Susannen**, einer Tochter **Balthasar** von **Stubenbergs** vermählte, und **Casparn**, von dem man nichts aufgezeichnet findet, noch zween andere Söhne **Rudolphen** und **George Hartmannen**, die besonders merckwürdig sind, weil dieser die **jüngere Linie**, jener aber die **ältere Linie** der heutigen Grafen von **Stubenberg** angefangen hat.

### Die Aeltere Linie der heutigen Grafen von Stubenberg.

**Rudolph**, der älteste Sohn des nur gedachten **Johannes**, verheyrathete sich erstlich mit **Elisabeth**, einer Tochter **George Rhevenhüllers**, hernach mit **Catharine Schmiziczki**, und zuletzt mit **Justinen** von **Zelcking**. Von der letztern Gemahlin wurde ihm ausser einer Tochter, **Annen**, die als Braut eines Frey-Herrn von **Saurau** verstarb, auch ein Sohn, Nahmens **Johann Wilhelm**, gebohren, welcher den 12 April 1663 verstarb, und mit **Dorotheen Felicitas** von Eybeswald **Rudolph Wilhelm** erzeugte. Dieser **Rudolph Wilhelm** erblickte das Licht der Welt den 2 Jenner 1643, und gab den 28 Jenner 1677 seinen Geist auf. Es war derselbe ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft, von 1661 an, und bekam den Nahmen der **Begürtigende**, zum Gemählde **Leindotter**, und zum Beyworte **Hitzige Haupt-Weh. Neumarcks** neuspr. Palm p. 414. Er vermählte sich zu zwey verschiednen mahlen, als erstlich 1667 mit **Marien Maximilianen**, einer Tochter **Sigismund Erasmi**, Frey-Herrn von **Auersberg**, und 1670 mit **Julianen**, einer Tochter **Adolphs**, Rhein-Grafens in Grumbach. Aus erster Ehe wurden ihm keine Kinder gebohren. Von der andern Gemahlin aber, wurde er ausser 4 Töchtern auch mit der Geburt eines Sohnes erfreuet. Die Töchter waren, 1) **Anne Barbar Dorothee**, die den 1 Jul. 1672, 2) **Elisabeth Friederice**, welche den 29 Nov. 1673 zur Welt kam, und 1701 den 26 Nov. an **Aug. Ferdinand Pflug** verheyrathet, durch dessen Absterben aber 1712 in den Wittwenstand versetzet wurde.

wurde. 3) Maximiliane Francisce, ward gebohren 1675 und verstarb in eben diesem Jahre, 4) Juliane Charlotte, die 1676 zur Welt kam und gleichfalls in diesem Jahre wiederum verstarb. Der Sohn dieses Rudolph Wilhelms, hieß Adolph Wilhelm und war der älteste unter seinen Geschwister, indem er schon 1671 den 11 April gebohren war. Er muste wegen der Evangelischen Religion aus Steyermarck weichen, und begab sich deswegen an den Königlich Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Hof, allwo er die Bedienung eines Cammerherrns verwaltet, und dem Ritter-Sitz Nauenhoff bey Plauen an sich gebracht, und 1738 im April das Zeitliche gesegnet hat. Von seiner Gemahlin Magdalene Henriette, einer Tochter Moritz, Freyherrn von Miltitz die den 16 Nov. 1685 das Licht der Welt erblicket hat, und die er sich 1709 den 19 Febr. beylegte, wurden ihm 2 Kinder gebohren 1) Wilhelm August, Graf von Stubenberg, den 4 Dec. 1709, der nachgehends an dem Königlich Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Hofe zum Hof- und Justitien-Rath ernennet worden, und bey dem letztern Vicariats Gerichte ein Mitglied desselben war. 2) Henriette Wilhelmine, welche den 22 Febr. 1711, gebohren, und 1730 mit Johann Ehrenreich, Grafen von Geyersberg vermählet ward. Von dieser ältern Linie starb 1692 Otto, Graf von Stubenberg dessen Gemahlin Anne Isabelle, die er sich 1685 beygeleget hatte, eine Tochter George Seyfrieds, Grafens von Lamberg war, und ihrem Gemahle zween Söhne Johann, und Joseph n, zur Welt brachte, und in ihrem Wittwenstande 1724 den 2 Febr. bey der Kayserlichen jungen Herrschafft Aya geworden ist.

### Die jüngre Linie der heutigen Grafen von Stubenberg.

George Hartmann, der jüngste Sohn des obengedachten Johannes, lebte 1595 und vermählte sich mit Dorotheen einer Tochter Conrad, Freyherrns von Thannhausen, von welcher er mit 8 Kindern, worunter sich 5 Töchter und 3 Söhne befanden, erfreuet wurde. Von den Töchtern, ist 1) Benigne den 29 Jun. 1596 gebohren, und hat Christophen von Eubiswald zum Gemahle bekommen. 2) Sidonie, geb. den 12 Jan. 1599, vermählt mit Paul von Eybiswald, 3) Dorothea, geb. den 7 Aug. 1601, vermählt an Johann Ernst von Scherfenberg, 4) Susanne geb. den 12 Sept. 1602, vermählt mit Johann Ludewig, Grafen von Kuffstein, 5) Anne Eleonore, ward gebohren den 28 Apr. 1604, und starb 1647 nachdem sie erstlich an Johann Friedrich von Herberstein, und nachgehends den 7 Febr. 1644 an Christoph Dietrich von Schallenberg war vermählet worden. Von den 3 Söhnen ist 1) Wolfgang Conrad den 7 Jul. 1597 zur Welt gekommen, und 1598 mit Tode abgegangen. 2) George, der den 8 Jun. 1598 gebohren wurde und 1639 verstarb, dessen Gemahlin Susanne Elisaberh, eine gebohrne von Lengheim, ihm eine Tochter Elisabeth gebahr, die Graf Otto von Collowitsch, nachmahls zur Gemahlin bekommen hat. 3) Wolfgang welcher 1600 gebohren war, und 1668 die Zeitlichkeit verließ, und 2 Gemahlinnen hatte, davon die erste, Anne Crescentie Schnydin, Erbin der Herrschafft Schmiereberg, die andre Maria Isabella, Baronesse von Croneck, verwittbete von Thurn gewesen ist. Mit letzterer hat er in unfruchtbarer Ehe gelebet; erstre aber brachte ihm neun Söhne, und acht Töchter zur Welt. Die Töchter waren: 1) Francisca Renate, geb. den 10 Julius 1626, wurde erstlich mit Johann Jacob Grafen von Brandeis, hernach mit Johann Christoph, Grafen von St. Julian vermählet, und starb 1650. 2) Emerentiane, gebohren den 16 Aug. 1627, starb unverheyrathet, 3) Marie Barbar geb. 1630 starb ebenfalls im ledigen Stande. 4) Sidonie Constantia geb. den 17 Sept. 1633, starb wie die vorigen unvermählt. 5) Anne Marie, geb. 1634, ward an Ferdinand Felix, Grafen von Thurn 1671 vermählet, und gieng 1697 den 27 Mertz mit Tode ab. 6) Marie Rebecca geb. 1635 und starb als Gemahlin Christoph, Grafens von Proskau, 7) Sidonie Maximiliane, geb. den 9 Aug. 1638 starb unvermählet 8) Marie Catharine, geb. den 17 Jan. 1642, starb gleichfalls unverheyrathet. Die neun Söhne waren: 1) Johannes gebohren den 25 Jun. 1625 und verstarb in seiner Jugend, 2) Rudolph gebohren 1628, starb unvermählet. 3) Wolfgang, von dem hernach, 4) George, Graf von Stubenberg, Freyherr in Karpfenberg, Herr in Schallenberg erblickte das Licht der Welt den 20 Febr. 1632, bekam zuerst an dem Kayserlichen Hofe die Bedienung als Cämmerer, nachgehends wurde er würcklicher Geh. Rath, Cammerherr, und Landes-Hauptmann in Steyermarck, und starb 1702 ohne Erben. Seine Gemahlin war 1) Marie Francisce, Gräfin von Waldstein, 2) Anne Crescentie Baronesse von Gallerin, Erasmus Wilhelms, Grafens von Serau Wittbe, 5) Otto, ward geb. den 9 Jun. 1637, war Kayserlicher Cämmerer, und starb 1675, nachdem er mit seiner Gemahlin Regine Mathildis, Gräfin von Croneck, verwittbete von Paradeiser, einen Sohn, Joseph, der in der Kindheit verstarb, und eine Tochter N. N. erzeuget hatte. 6) Johannes, war gebohren den 5 Sept. 1639, und starb bey St. Gotthard den 1 Jun. 1664, 7) Sigismund, war gebohren den 13 April 1644, verwaltete an dem Kayserlichen Hofe die Bedienung eines Cämmerers, vermählte sich mit Marien Constantien Gräfin von Thurn, und nach deren, 1682 erfolgten Tode vermählte er sich zum andern mahle mit Wandulen, einer Tochter Johann George, Grafens von Herberstein, damahls verwittbete von Schrottenbachen. Es sind von ihm fünf Kinder bekannt, als α) Marie Juliane, die 2 Männer gehabt, erstlich J. N. von Rathsamsdorff hernach Johann Joseph Jörgern, β) Anne Crescentine, γ) Johann Sigismunden, der seit 1711 Kayserlicher Geheimder Rath gewesen, und noch 1723 gelebet hat. δ) George, ε) Ludewig. 8) Franciscus George von dem sogleich. 9) Ferdinand, der unvermählt mit Tode abgieng.

storben ist, die beyden andern aber **Wolfgang** und **Thomas** ihr Geschlecht weiter fortpflantzten. **Thomas**, der jüngste unter diesen beyden, legte sich **Elisabeth** von **Cranichsburg**, als Gemahlin bey, und zeugte mit derselben 6 Kinder, worunter nur eine eintzige Tochter, **Anne**, war, welche ihrem Vater zuletzt gebohren, und mit **Johann** von **Oberheim** bey erwachsenen Jahren vermählet wurde. Die fünff Söhne kamen in folgender Ordnung auf einander: 1) **Andreas**, welcher mit seiner Gemahlin **Barber**, einer Tochter **Wilhelms** von **Paumkirchen**, die er sich 1511 ehelich beylegte, **Sabinen Dorotheen**, erzeugte die 1531 an **Wolfgang** von **Hohenfeld** verheyrathet wurde. 2) **Balthasar**, der bis 1478 den 9 May Probst zu Saltzburg gewesen ist. 3) **Jacob**, 4) **George**, 5) **Otte**, von welchem keine Nachricht vorhanden.

**Wolfgang**, der andere Sohn des obigen **Johannes**, nahm sich **Veronicen**, eine Tochter **Weickhard** XIIX von Polheim, im Jahr 1518 zur Gemahlin, und ward durch dieselbe mit verschiedenen Kindern, als mit 4 Töchtern und 2 Söhnen erfreuet. Jene waren 1) **Margarethe**, die 2 Männer bekam, der erste war **George**, Frey-Herr von Paumkirchen, der andere **George** III von Puchheim. 2) **Cunigunde**, 3) **Christine**, Gemahlin **Rudolphs** von Perneck, 4) **Helena**, die mit **Rudolphen** von Hohenfeld vermählet ward. Die beyden Söhne waren **Wolfgang** und **Johann**. Dieser verheyrathete sich zwar mit **Sophien** von Weissenbach, bekam aber keine Leibes-Erben. Jener hingegen, **Wolfgang**, setzte mit **Sophien** von **Teuffenbach**, durch 5 Kinder sein Geschlechte fort. Es folgten dieselben in nachstehender Ordnung auf einander: 1) **Johannes**, von dem hernach. 2) **Crescentia**, die **George Wolfgang** von **Kroygen** ehlich beygeleget wurde. 3) **Jacob**, welcher den 27 Februarius 1559 zu Padua im 18 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. 4) **Wolfgang**, von dem sogleich, und 5) **Magdalene**, die sich zu drey verschiedenen mahlen hintereinanden vermählet, als erstlich mit **Wilhelm** von **Graben**, hernach mit **Friedrich** von **Gleinitz**, und zuletzt mit **Erasmus** von **Ratmannsdorff**. Nur gedachter **Wolfgang** hatte zur ersten Gemahlin **Susannen Vöglin**, und nach deren 1589 den 21 Jenner erfolgten Absterben, bekam er **Anne Marien**, eine Tochter **Adam** von **Trautmannsdorff**, zur andern Gemahlin. Die Anzahl seiner Kinder erstreckte sich auf achte, und waren: 1) **Caspar**, 2) **Wolfgang**, der 1585 lebte, und **Catharinen Kinzkin** zur Gemahlin nahm, 3) **Sophie**, des Grafens **George** von **Serin** Gemahlin, 4) **Susanne**, des Grafens **Peter** von **Erdödi** Gemahlin, 5) **Esther**, die an **Christoph**, Herrn von Gera, 6) **Crescentia**, die an **Franz Rhevenhüllern** vermählet wurde. 7) **Andreas**, welcher, nachdem er sich mit **Jacobinen** von Rheinach verehlichte, von derselben eine Tochter, **Esther Susannen**, bekam, die nachgehends dem Frey-Herrn **Quirion** von **Altham** beygeleget wurde. 8) **George**, derselbe war den 25 Octobr. 1560 gebohren, und verließ diese Zeitlichkeit den 21 April 1630, nachdem er sich zu zwey verschiednen mahlen, als erstlich mit **Barbarn**, **Christoph Rhevenhüllers** Tochter, hernach mit **Amalien** von Lichtenstein vermählet hatte. Von der letzten Gemahlin sahe er keine Leibes-Erben, die erstre aber erfreute ihn 1594 durch die Geburt einer Tochter, welcher der Nahme **Anne** beygeleget ward, und welche, nachdem sie **George Christoph** von Losenstein, und nach dessen Absterben, **Wolfgang Sigismund**, Grafen von Losenstein, war ehlich beygeleget worden, 1624 die Welt wiederum verlassen hat.

**Johannes**, der älteste Sohn des obigen **Wolfgangs**, und der **Sophie** von **Teuffenbach**, lebte um das Jahr 1558. Mit seiner Gemahlin **Benignen**, einer Tochter **Johann** von **Scherffenbergs**, zeugte er ausser **Friedrichen**, der sich mit **Annen Susannen**, einer Tochter **Balthasar** von **Stubenbergs** vermählte, und **Casparn**, von dem man nichts aufgezeichnet findet, noch zween andere Söhne **Rudolphen** und **George Hartmannen**, die besonders merckwürdig sind, weil dieser die **jüngere Linie**, jener aber die **ältere Linie** der heutigen Grafen von **Stubenberg** angefangen hat.

## Die Aeltere Linie der heutigen Grafen von Stubenberg.

**Rudolph**, der älteste Sohn des nur gedachten **Johannes**, verheyrathete sich erstlich mit **Elisabeth**, einer Tochter **George Rhevenhüllers**, hernach mit **Catharine Schmiziczki**, und zuletzt mit **Justinen** von **Zelcking**. Von der letztern Gemahlin wurde ihm ausser einer Tochter, **Annen**, die als Braut eines Frey-Herrn von **Saurau** verstarb, auch ein Sohn, Nahmens **Johann Wilhelm**, gebohren, welcher den 12 April 1663 verstarb, und mit **Dorotheen Felicitas** von Eybeswald **Rudolph Wilhelm** erzeugte. Dieser **Rudolph Wilhelm** erblickte das Licht der Welt den 2 Jenner 1643, und gab den 28 Jenner 1677 seinen Geist auf. Es war derselbe ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft, von 1661 an, und bekam den Nahmen der **Begütigende**, zum Gemählde **Leindotter**, und zum Beyworte **Hitzige Haupt-Weh. Neumarcks** neuspr. Palm p. 414. Er vermählte sich zu zwey verschiednen mahlen, als erstlich 1667 mit **Marien Maximilianen**, einer Tochter **Sigismund Erasmi**, Frey-Herrn von **Auersberg**, und 1670 mit **Julianen**, einer Tochter **Adolphs**, Rhein-Grafens in Grumbach. Aus erster Ehe wurden ihm keine Kinder gebohren. Von der andern Gemahlin aber, wurde er ausser 4 Töchtern auch mit der Geburt eines Sohnes erfreuet. Die Töchter waren, 1) **Anne Barbar Dorothee**, die den 1 Jul. 1672, 2) **Elisabeth Friederice**, welche den 29 Nov. 1673 zur Welt kam, und 1701 den 26 Nov. an **Aug. Ferdinand Pflug** verheyrathet, durch dessen Absterben aber 1712 in den Wittwenstand versetzet

wurde.

wurde. 3) Maximiliane Francisce, ward gebohren 1675 und verstarb in eben diesem Jahre, 4) Juliane Charlotte, die 1676 zur Welt kam und gleichfalls in diesem Jahre wiederum verstarb. Der Sohn dieses Rudolph Wilhelms, hieß Adolph Wilhelm und war der älteste unter seinen Geschwister, indem er schon 1671 den 11 April gebohren war. Er muste wegen der Evangelischen Religion aus Steyermarck weichen, und begab sich deswegen an den Königlich Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Hof, allwo er die Bedienung eines Cammerherrns verwaltet, und dem Ritter-Sitz Nauenhoff bey Plauen an sich gebracht, und 1738 im April das Zeitliche gesegnet hat. Von seiner Gemahlin Magdalene Henriette, einer Tochter Moritz, Freyherrn von Miltitz die den 16 Nov. 1685 das Licht der Welt erblicket hat, und die er sich 1709 den 19 Febr. beylegte, wurden ihm 2 Kinder gebohren 1) Wilhelm August, Graf von Stubenberg, den 4 Dec. 1709, der nachgehends an dem Königlich Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Hofe zum Hof- und Justitien-Rath ernennet worden, und bey dem letztern Vicariats Gerichte ein Mitglied desselben war. 2) Henriette Wilhelmine, welche den 22 Febr. 1711, gebohren, und 1730 mit Johann Ehrenreich, Grafen von Geyersberg vermählet ward. Von dieser ältern Linie starb 1692 Otto, Graf von Stubenberg dessen Gemahlin Anne Isabelle, die er sich 1685 beygeleget hatte, eine Tochter George Seyfrieds, Grafens von Lamberg war, und ihrem Gemahle zween Söhne Johann, und Joseph n, zur Welt brachte, und in ihrem Wittwenstande 1724 den 2 Febr. bey der Kayserlichen jungen Herrschafft Aya geworden ist.

### Die jüngre Linie der heutigen Grafen von Stubenberg.

George Hartmann, der jüngste Sohn des obengedachten Johannes, lebte 1595 und vermählte sich mit Dorotheen einer Tochter Conrad, Freyherrns von Thannhausen, von welcher er mit 8 Kindern, worunter sich 5 Töchter und 3 Söhne befanden, erfreuet wurde. Von den Töchtern, ist 1) Benigne den 29 Jun. 1596 gebohren, und hat Christophen von Eubiswald zum Gemahle bekommen. 2) Sidonie, geb. den 12 Jan. 1599, vermählt mit Paul von Eybiswald, 3) Dorothen, geb. den 7 Aug. 1601, vermählt an Johann Ernst von Scherfenberg, 4) Susanne geb. den 12 Sept. 1602, vermählt mit Johann Ludewig, Grafen von Kuffstein, 5) Anne Eleonore, ward gebohren den 28 Apr. 1604, und starb 1647 nachdem sie erstlich an Johann Friedrich von Herberstein, und nachgehends den 7 Febr. 1644 an Christoph Dietrich von Schallenberg war vermählet worden. Von den 3 Söhnen ist 1) Wolfgang Conrad den 7 Jul. 1597 zur Welt gekommen, und 1598 mit Tode abgegangen. 2) George, der den 8 Jun. 1598 gebohren wurde und 1639 verstarb, dessen Gemahlin Susanne Elisabeth, eine gebohrne von Lengheim, ihm eine Tochter Elisabeth gebahr, die Graf Otto von Collowitsch, nachmahls zur Gemahlin bekommen hat. 3) Wolfgang welcher 1600 gebohren war, und 1668 die Zeitlichkeit verließ, und 2 Gemahlinnen hatte, davon die erste, Anne Crescentie Schnydin, Erbin der Herrschafft Schmiereberg, die andre Maria Isabella, Baronesse von Croneck, verwittbete von Thurn gewesen ist. Mit letzterer hat er in unfruchtbarer Ehe gelebet; erstre aber brachte ihm neun Söhne, und acht Töchter zur Welt. Die Töchter waren: 1) Francisca Renate, geb. den 10 Julius 1626, wurde erstlich mit Johann Jacob Grafen von Brandeis, hernach mit Johann Christoph, Grafen von St. Julian vermählet, und starb 1650. 2) Emerentiane, gebohren den 16 Aug. 1627, starb unverheyrathet, 3) Marie Barbar geb. 1630 starb ebenfalls im ledigen Stande. 4) Sidonie Constantia geb. den 17 Sept. 1633, starb wie die vorigen unvermählt. 5) Anne Marie, geb. 1634, ward an Ferdinand Felix, Grafen von Thurn 1671 vermählet, und gieng 1697 den 27 Mertz mit Tode ab. 6) Marie Rebecca geb. 1635 und starb als Gemahlin Christoph, Grafens von Proskau, 7) Sidonie Maximiliane, geb. den 9 Aug. 1638 starb unvermählet 8) Marie Catharine, geb. den 17 Jan. 1642, starb gleichfalls unverheyrathet. Die neun Söhne waren: 1) Johannes gebohren den 25 Jun. 1625 und verstarb in seiner Jugend, 2) Rudolph gebohren 1628, starb unvermählet. 3) Wolfgang, von dem hernach, 4) George, Graf von Stubenberg, Freyherr in Karpfenberg, Herr in Schallenberg erblickte das Licht der Welt den 20 Febr. 1632, bekam zuerst an dem Kayserlichen Hofe die Bedienung als Cämmerer, nachgehends wurde er würcklicher Geh. Rath, Cammerherr, und Landes-Hauptmann in Steyermarck, und starb 1702 ohne Erben. Seine Gemahlin war 1) Marie Francisce, Gräfin von Waldstein, 2) Anne Crescentie Baronesse von Gallerin, Erasmus Wilhelms, Grafens von Serau Wittbe, 5) Otto, ward geb. den 9 Jun. 1637, war Kayserlicher Cämmerer, und starb 1675, nachdem er mit seiner Gemahlin Regine Mathildis, Gräfin von Croneck, verwittbete von Paradeiser, einen Sohn, Joseph, der in der Kindheit verstarb, und eine Tochter N. N. erzeuget hatte. 6) Johannes, war gebohren den 5 Sept. 1639, und starb bey St. Gotthard den 1 Jun. 1664, 7) Sigismund, war gebohren den 13 April 1644, verwaltete an dem Kayserlichen Hofe die Bedienung eines Cämmerers, vermählte sich mit Marien Constantien Gräfin von Thurn, und nach deren, 1682 erfolgten Tode vermählte er sich zum andern mahle mit Wandulen, einer Tochter Johann George, Grafens von Herberstein, damahls verwittbete von Schrottenbachen. Es sind von ihm fünf Kinder bekannt, als α) Marie Juliane, die 2 Männer gehabt, erstlich J. N. von Rathsamhausen hernach Johann Joseph Jörgern, β) Anne Crescentine, γ) Johann Sigismunden, der seit 1711 Kayserlicher Geheimder Rath gewesen, und noch 1723 gelebet hat. δ) George, ε) Ludewig. 8) Franciscus George, von dem sogleich. 9) Ferdinand, der unvermählt mit Tode abgieng.

abgieng. Jetztgedachter **Franciscus George**, erblickte das Licht der Welt den 23 Jun. 1645, verwaltete an dem Kayserlichen Hofe die Bedienung eines Cämmerers, wurde nachgehends zum würcklichen Geheimden Rathe, und Landes-Hauptmann der Grafschafft Görtz, wie auch zum Beysitzer des Inner-Oesterreichischen Geheimden Raths ernennet. Durch seine Gemahlin, **Marie Catharine**, einer Tochter **Wolfgang Rudolph** Grafens von Rindsmaul, die 1724 verstarb, ward er mit fünf Kindern erfreuet, unter welchen a) **Leopold**, den 6 Julius 1708 zu Grätz, da er Mittags aus dem Geheimden Raths-Collegio nach Hause fahren wolte, von 2 bekannten Grafen angefallen, und zu einem Duelle ausgefordert wurde. Und da er solches abschlug bekam er 2 tödliche Stiche, woran er in kurtzer Zeit seinen Geist aufgeben muste. Er hatte zur Gemahlin **Marien Reginen, Johann Ludewigs**, Freyherrn zu Meisenburg Tochter, und **Bernhard**, Grafens von Rindsmaul Wittbe, die ihm ausser einem Sohne, **George**, drey Töchter gebahr, als 1) **Marien Henrietten**, die an **Heinrich** Grafen von Stubenberg vermählet ward, und 1713 den 3 May unter die Stern-Creutz-Ordens-Damen aufgenommen wurde, 2) **Julianen**, die sich mit einem Grafen von **Zirsi** vermählte, und 3) **Leopoldinen**, welche zu Grätz in den Dominicaner-Orden getreten ist. b) **Marie Antoniette**, die **Johann Albrechten**, einen Grafen von St. **Julian** zum Gemahle bekam, c) **Gundaccer**, der sich in den geistlichen Stand begab, und Hauptpfarrer zu Rathersburg geworden ist, d) **Franciscus**, welcher in Kayserliche Kriegs-Dienste gieng, und in Italien, Ungarn und dem Reiche gedienet hat. Er erlangte hierauf zu Belohnung seiner Treue das oberste Commando im Schlosse zu Grätz, und 1719 den 20 Dec. General-Feld-Wacht-Meister, gelangte 1733 zu der Würde eines Kayserlichen Geheimden- und Inner-Oesterreichischen Kriegs-Raths, ward ferner General-Feld-Marschall Lieutenant, und commandirender General in den Croatischen und Meer-Grentzen zu Carlstadt. Mit seiner Gemahlin **Marie Theresien von Gera**, hat er keine Kinder gezeugt. e) **Christian** der als Deutscher Ordens-Ritter, und Commenthur zu Medling und Tscharnembl, wie auch 1723 den 5 May als Kayserlicher Inner-Oesterreichischer Kriegs-Rath, würcklicher Obrister und Commendant zu Ivanicz in Croatien bekannt geworden ist. Obengedachter **Wolfgang** der Dritte unter seines Vaters neun Söhnen, erblickte das Licht der Welt den 1 October 1629, bekleidete das Amt eines Kayserlichen Cämmerers, und starb den 5 Mertz 1675. Mit seiner Gemahlin **Marie Maximiliane**, einer Tochter **Johann Rudolph**, Grafens von Puchheim erlangte er ausser 5 Töchtern, als: **Marie Annen** geb. 1657 den 7 Jenner, **Franciscen** geb. den 1 Jul. 1658, **Catharinen Rebeccen**, und **Maximilianen**; auch neun Söhne, welche waren 1) **Ferdinand**, der 1655 zur Welt kam, und 1658 dieselben wiederum verließ. 2) **Rudolph**, welcher den 13 Sept. 1659 gebohren ward, und sich mit **Gisberten**, des Grafen von Stratemann, **Theodor Alchers** Tochter, welche 1740 als Stern-Creutz Ordens-Dame mit Tode abgieng, vermählet hat. 3) **Leopold**, der 1660 gebohren ward, 4) **George**, welcher den 28 Mertz 1662. 5) **Ernst**, welcher den 25 Oct. 1663 gebohren worden, 6) **Wolfgang**, 7) **Carl**, 8) **Joseph**, der 1671 gebohren ward und in eben dem Jahre verstarb, 9) **Joseph**, dessen Geburts-Jahr nicht bekannt ist, von ihm selbst aber weiß man, daß er als Hauptmann unter dem Kayserlichen Wallisischen Regimente gedienet hat. Sonst ist auch noch **Leopold** Graf von Stubenberg, als Cämmerer, 1736 an dem Kayserlichen Hofe und **Adolph Wilhelm** 1743 an dem Chur-Sächsischen Hofe als Cammer-Juncker bekannt gewesen. Ranfft. Geneal. Nachr. LIV Stück p. 547. Man sehe von diesem Geschlechte ein mehrers in **Rittershusens** Opere Genealogico in 2 Tafeln, **Bucell.** Stemm. P. III. **Spen.** Hist. insign. l. 1. c. 87. **Imhoff** Not. Proc. in Mantissa. **Lehmanns** ietztleb. Europ. T. III. **Spangenb.** Adelsp. P. II. **Lazius** de migr. gent. Einleit. zur heutigen Hist. T. I. p. 823. **Hübners** Geneal. Tabell. P. III. Tab. 715-719.

**Stubenberg**, ein Adeliches und Freyherrliches Geschlecht, siehe **Stuben**.

**Stubenberg**, (Johann Wilhelm von) ein Freyherr in Kapffenberg und Mueregg, Herr von Schallenburg und Sichtenberg, Erb-Schencke in Steyermarck in der fruchtbringenden Gesellschafft der **Unglückselige** genannt, hatte zum Gemählde Gers-Kohl, und zum Worte: In zarter Jugend, schrieb de armentis equinis, Wien 1662 in 4. und übersetzte ins Deutsche

1. *Surelli* librum de perfectione hominis.
2. *Verulamii* sermones fideles.
3. *Palavicini* Samsonem.
4. *Loredani* sermones historicos.
5. Eromenam.
6. Colloandrum.
7. *Demetrii* recreationes muliebres.
8. Cleliam &c.

und starb den 1 May 1688 im 57 Jahre. **Witte** Diar. Biogr. T. II.

**Stubendorf**, (Johann) ein Medicus zu Halle in Sachsen, florirte zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts, gab des **Sever. Eugalei** Buch de Scorbuto, von welchem er ein Exemplar aus des **Balth. Brunneri** Bibliotheck erhalten hatte, zu Leipzig 1604. in 8. heraus, und begleitete selbiges mit einer Vorrede, darinnen er von **Joh. Grammanno**, einem Medico und Chemico zu Erfurt, sehr hefftig gesprochen, zugleich auch gemeldet, daß man von **Balth. Brunnero** mit nächsten ein Buch de morbis mesenterii zu erwarten hätte, welches Versprechen aber nicht erfüllet worden. **Oestners** Medicin. Gelehrt. Lex.

**Stuben-Geselle**, oder **Stuben-Pursche**, Lat. *Contubernalis*; So werden insgemein die Studenten genennet, wenn ihrer zwey oder mehrere auf einer Stube beysammen. Ein mehrers siehe *Contubernales* im VI Bande, p. 1157. Desgleichen **Student**.

Stubenitz oder Stubbenitz, eine See auf der Insel Rügen, der zu den Zeiten des Heydnischen Aberglaubens für heilig gehalten wurde, und einem von ihren Abgöttern zugeeignet war, daher er auch, ob er wohl sehr Fischreich war, dennoch niemahls gefischt werden durffte. Als nun aber die Einwohner in dasiger Gegend den Christlichen Glauben angenommen hatten: so machte man auch Anstalt diesen See zu fischen. Da nun zu diesem Ende ein grosses Fischer-Netz hingebracht worden: so soll man des andern Tages dasselbe nirgends haben antreffen können. Endlich wie einer von ungefehr dieses Fischer-Netz auf einem bey dem Wasser stehenden hohen Baume ersehen, und ausgeruffen hat: Was für böse Geister mögen den Nachen oder Netz auf diesen Baum hinauf gebracht haben: so soll der böse Geist hierauf geantwortet haben: **Nicht alle Teuffel haben dar gethan, sondern ich allein mit meinem Bruder Nicclas.** **Cluverius** Lib. III. Germ. antiqu. c. 27. p. 107. **Arnkiels** Mitternächtige Völcker, I Th. p. 118.

**Stubenius**, (Joh. Friedrich) hat eine Historische Abhandlung heraus gegeben, worinnen er, von Erfindung der neuen Welt, Nachricht giebt, unter dem Titel: De novi orbis inventore, Franckf. 1714. in 8.

**Stubenknecht**, ist bey den Zünften, wo es die Jungmeister nicht abwarten können, ein besonders bestellter Diener.

**Stuben-Matten**, siehe **Matten**, im XIX Bande, p. 2099.

**Stuben-Ofen**, siehe **Ofen**, im XXV Bande, p. 822. u. ff.

**Stuben-Pursche**, siehe **Stuben-Geselle.**

**Stubenrauch**, (Gottfr.) gebürtig von Buckau in der Marck, Pfarrer zu Friedrichsdorff, unter die Inspection Sorau gehörig. **Iccanders** geistl. Minist. p. 461.

**Stubenrauch**, (Urban) siehe **Musäus**, im XXII Bande, p. 989.

**Stuben-Recht**, siehe **Stube.**

**Stuben-Thüre**, Latein. *Janua Hypocausti.* Daß, und in was vor Fällen, Rechtens, einem die Citation an die Stuben-Thüre anzuschreiben, oder gar anzunageln, siehe unter dem Artickel: **Nagelung der Citation, (An-)** im XXIII Bande, p. 439.

**Stuben-Zinß**, Lat. *Locarium*, oder *Merces pro hypocausto locato conducto*, heißt insgemein das Miet-Geld, oder diejenige Summe, welche der Mietmann dem Vermieter vor den jährlichen oder halbjährigen Gebrauch einer oder mehrerer Stuben zu der verglichenen Zeit zu bezahlen versprochen hat. Und ist hierbey zu wissen, daß, wenn der Mietmann mit dem accordirten Stuben-Zinse nicht einhält, oder derselbe, es sey gleich vor oder nach Ablauff der bedungenen Miet-Zeit ausziehen will, der Vermieter nicht gehalten ist, selbigem das geringste von denen ihm zuständigen Sachen abfolgen zu lassen, sondern sich gar wohl das Retentions-Rechts bedienen mag, ehe und bevor er nicht von demselben gehörig befriediget worden. Ein mehrers siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen **Zurückbehaltungs-Recht.**

**Stubera**, eine Stadt, welche bey dem **Livio** vorkommt, und in der Macedonischen Provintz Päonia gelegen, insbesondere aber zu dem Districte der Stadt Deuriopus gehöret hat. Man hält insgemein dafür, daß dieses eben diejenige Stadt sey, welche bey dem **Strabo**, **Strymbara**, und bey dem **Polybio** *Styberra* genennet wird. Von einigen andern aber wird **Strymbara** vor eine von dieser unterschiedene Stadt gehalten. **Livius** L. XXXIX, 53. L. XLIII, 18. und 20 **Polybius** in Legat. LXXVI. **Baudrands** Lex. Geogr T. II. p. 219 **Cellarii** Not. orb. Antiqu. T. I. p. 832.

**Stubes**, (Wilhelm) ein Engelländer, war um 1490 Rector des Collegii JEsu zu Cambridge, und schrieb unter andern:

1. Introductorium Logices.
2. Declarationem Scoti.

**Possevin** Appar. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

**Stubeskehorn**, ein Ritters-Gut, siehe **Stubbeckeshorn.**

**Stubich**, Geschlecht, siehe **Stübich.**

**Stubick**, Geschlecht, siehe **Stubich.**

**Stubiecks**, Geschlecht, siehe **Stübich.**

**Stubin**, ein Schlesisches Dorf in dem Hertzogthum Schweidnitz, welches der Schlesische Hertzog **Bolko** 1294 dem Kloster zu Grissau geschencket hat. **Ludew.** Reliqu. MSt. T. VI. p. 369. u. ff.

**Stubköping**, Stadt, siehe **Stupköping.**

**Stubna**, ein Fluß in Litthauen, so in Rußland an der Grentze entspringet, und in der Woywodschafft Poloczk in die Dryssa fällt.

STUBNENSES THERMÆ, Bad, siehe **Stuben.**

**Stubner**, (Johann) siehe **Stübner.**

**Stubner**, (Marcus) siehe **Stübner.**

**Stubner-Bad**, siehe **Stuben.**

**Stubnya**, Flecken und Dorf, siehe **Stuben.**

**Stubritz**, (Martin) ein gecrönter Kayserlicher Poete und Advocat, von Radeberg, war Syndicus zu Bautzen, schrieb verschiedene deutsche und lateinische Gedichte, als delicias infantum; **Buß-Spiegel**; Epistolam gratulatoriam ad Senatum populumque Budissinensem super artis atque officinæ typographicæ instauratione Bautzen 1657. in 4. Er übersetzte auch nebst andern den **Horatius** ins Deutsche, und starb den 8 April 1684 im 59sten Jahr. **Neumeister** dissert. de poetis germanic. sec. XVII. præcipuis. **Witte** Diar. Biogr. T. II. p. 132. **Wolffs** Monum. Typogr. P. I. in Bibl. Typor. seu Elencho script. p. 63.

**Stuc**, siehe **Marmor**, XIX Bande, p. 1615.

**Stuccador-Arbeit**, *Albarium*, vel *Marmoratum*, siehe **Musaische Arbeit**, im XXII Bande, p. 989.

**Stucchejus**, (Johann) siehe **Stuckey.**

STUCCIA, Fluß, siehe **Ast Wych.**

abgieng. Jetztgedachter **Franciscus George**, erblickte das Licht der Welt den 23 Jun. 1645, verwaltete an dem Kayserlichen Hofe die Bedienung eines Cämmerers, wurde nachgehends zum würcklichen Geheimden Rathe, und Landes-Hauptmann der Grafschafft Görtz, wie auch zum Beysitzer des Inner-Oesterreichischen Geheimden Raths ernennet. Durch seine Gemahlin, **Marie Catharine**, einer Tochter **Wolfgang Rudolph** Grafens von Rindsmaul, die 1724 verstarb, ward er mit fünf Kindern erfreuet, unter welchen a) **Leopold**, den 6 Julius 1708 zu Grätz, da er Mittags aus dem Geheimden Raths-Collegio nach Hause fahren wolte, von 2 bekannten Grafen angefallen, und zu einem Duelle ausgefordert wurde. Und da er solches abschlug bekam er 2 tödliche Stiche, woran er in kurtzer Zeit seinen Geist aufgeben muste. Er hatte zur Gemahlin **Marien Reginen, Johann Ludewigs**, Freyherrn zu Meisenburg Tochter, und **Bernhard**, Grafens von Rindsmaul Wittbe, die ihm ausser einem Sohne, **George**, drey Töchter gebahr, als 1) **Marien Henrietten**, die an **Heinrich** Grafen von Stubenberg vermählet ward, und 1713 den 3 May unter die Stern-Creutz-Ordens-Damen aufgenommen wurde, 2) **Julianen**, die sich mit einem Grafen von **Zirsi** vermählte, und 3) **Leopoldinen**, welche zu Grätz in den Dominicaner-Orden getreten ist. b) **Marie Antonietta**, die **Johann Albrechten**, einen Grafen von St. **Julian** zum Gemahle bekam, c) **Gundaccer**, der sich in den geistlichen Stand begab, und Hauptpfarrer zu Rathersburg geworden ist, d) **Franciscus**, welcher in Kayserliche Kriegs-Dienste gieng, und in Italien, Ungarn und dem Reiche gedienet hat. Er erlangte hierauf zu Belohnung seiner Treue das oberste Commando im Schlosse zu Grätz, und 1719 den 20 Dec. General-Feld-Wacht-Meister, gelangte 1733 zu der Würde eines Kayserlichen Geheimden- und Inner-Oesterreichischen Kriegs-Raths, ward ferner General-Feld-Marschall Lieutenant, und commandirender General in den Croatischen und Meer-Grentzen zu Carlstadt. Mit seiner Gemahlin **Marie Theresien von Gera**, hat er keine Kinder gezeugt. e) **Christian** der als Deutscher Ordens-Ritter, und Commenthur zu Medling und Tscharnembl, wie auch 1722 den 5 May als Kayserlicher Inner-Oesterreichischer Kriegs-Rath, würcklicher Obrister und Commendant zu Ivanicz in Croatien bekannt geworden ist. Obengedachter **Wolfgang** der Dritte unter seines Vaters neun Söhnen, erblickte das Licht der Welt den 1 October 1629, bekleidete das Amt eines Kayserlichen Cämmerers, und starb den 5 Mertz 1675. Mit seiner Gemahlin **Marie Maximiliane**, einer Tochter **Johann Rudolph**, Grafens von Puchheim erlangte er ausser 5 Töchtern, als: **Marie Annen** geb. 1657 den 7 Jenner, **Franciscen** geb. den 1 Jul. 1658, **Catharinen Rebeccen**, und **Maximilianen**; auch neun Söhne, welche waren 1) **Ferdinand**, der 1655 zur Welt kam, und 1658 dieselben wiederum verließ. 2) **Rudolph**, welcher den 13 Sept. 1659 gebohren ward, und sich mit **Gisberten**, des Grafen von Stratemann, **Theodor Althers** Tochter, welche 1740 als Stern-Creutz Ordens-Dame mit Tode abgieng, vermählet hat. 3) **Leopold**, der 1660 gebohren ward, 4) **George**, welcher den 28 Mertz 1662. 5) **Ernst**, welcher den 25 Oct. 1663 gebohren worden, 6) **Wolfgang**, 7) **Carl**, 8) **Joseph**, der 1671 gebohren ward und in eben dem Jahre verstarb, 9) **Joseph**, dessen Geburts-Jahr nicht bekannt ist, von ihm selbst aber weiß man, daß er als Hauptmann unter dem Kayserlichen Wallisischen Regimente gedienet hat. Sonst ist auch noch **Leopold** Graf von Stubenberg, als Cämmerer, 1736 an dem Kayserlichen Hofe und **Adolph Wilhelm** 1743 an dem Chur-Sächsischen Hofe als Cammer-Juncker bekannt gewesen. Ranfft Geneal. Nachr. LIV Stück p. 547. Man sehe von diesem Geschlechte ein mehrers in **Rittershusens** Opere Genealogico in 2 Tafeln, **Buccll.** Stemm. P. III **Spen.** Hist. insign. l. 1. c. 87. **Imhoff** Not. Proc. in Mantissa. **Lehmanns** ietztleb. Europ. T. III. **Spangenb.** Adelsp. P. II. **Lazius** de migr. gent. Einleit. zur heutigen Hist. T. I. p. 823. **Hübners** Geneal. Tabell. P. III. Tab. 715-719.

**Stubenberg**, ein Adeliches und Freyherrliches Geschlecht, siehe **Stuben**.

**Stubenberg**, (Johann Wilhelm von) ein Freyherr in Kapffenberg und Mueregg, Herr von Schallenburg und Sichtenberg, Erb-Schencke in Steyermarck in der fruchtbringenden Gesellschafft der **Unglückselige** genannt, hatte zum Gemählde Gers-Kohl, und zum Worte: In zarter Jugend, schrieb de armentis equinis, Wien 1662 in 4. und übersetzte ins Deutsche

1. *Surelli* librum de perfectione hominis.
2. *Verulamii* sermones fideles.
3. *Palavicini* Samsonem.
4. *Loredani* sermones historicos.
5. Eromenam.
6. Colloandrum.
7. *Demetrii* recreationes muliebres.
8. Cleliam &c.

und starb den 1 May 1688 im 57 Jahre. **Witte** Diar. Biogr. T. II.

**Stubendorf**, (Johann) ein Medicus zu Halle in Sachsen, florirte zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts, gab des **Sever. Eugaleni** Buch de Scorbuto, von welchem er ein Exemplar aus des **Balth. Brunneri** Bibliotheck erhalten hatte, zu Leipzig 1604. in 8. heraus, und begleitete selbiges mit einer Vorrede, darinnen er von **Joh. Grammanno**, einem Medico und Chemico zu Erfurt, sehr hefftig gesprochen, zugleich auch gemeldet, daß man von **Balth. Brunnero** mit nächsten ein Buch de morbis mesenterii zu erwarten hätte, welches Versprechen aber nicht erfüllet worden. **Kestners** Medicin. Gelehrt. Lex.

**Stuben-Geselle**, oder **Stuben-Pursche**, Lat. *Contubernalis*; So werden insgemein die Studenten genennet, wenn ihrer zwey oder mehrere auf einer Stube beysammen. Ein mehrers siehe *Contubernales* im VI Bande, p. 1157. Desgleichen **Student**.

Stubenitz oder Stubbenitz, eine See auf der Insel Rügen, der zu den Zeiten des Heydnischen Aberglaubens für heilig gehalten wurde, und einem von ihren Abgöttern zugeeignet war, daher er auch, ob er wohl sehr Fischreich war, dennoch niemahls gefischt werden durffte. Als nun aber die Einwohner in dasiger Gegend den Christlichen Glauben angenommen hatten: so machte man auch Anstalt diesen See zu fischen. Da nun zu diesem Ende ein grosses Fischer-Netz hingebracht worden: so soll man des andern Tages dasselbe nirgends haben antreffen können. Endlich wie einer von ungefehr dieses Fischer-Netz auf einem bey dem Wasser stehenden hohen Baume ersehen, und ausgeruffen hat: Was für böse Geister mögen den Nachen oder Netz auf diesen Baum hinauf gebracht haben: so soll der böse Geist hierauf geantwortet haben: **Nicht alle Teuffel haben dar gethan, sondern ich allein mit meinem Bruder Nicclas.** Cluverius Lib. III. Germ. antiqu. c. 27. p. 107. Arnkiels Mitternächtige Völcker, I Th. p. 118.

Stubenius, (Joh. Friedrich) hat eine Historische Abhandlung heraus gegeben, worinnen er, von Erfindung der neuen Welt, Nachricht giebt, unter dem Titel: De novi orbis inventore, Franckf. 1714. in 8.

Stubenknecht, ist bey den Zünften, wo es die Jungmeister nicht abwarten können, ein besonders bestellter Diener.

Stuben-Matten, siehe Matten, im XIX Bande, p. 2099.

Stuben-Ofen, siehe Ofen, im XXV Bande, p. 822. u. ff.

Stuben-Pursche, siehe Stuben-Geselle.

Stubenrauch, (Gottfr.) gebürtig von Buckau in der Marck, Pfarrer zu Friedrichsdorff, unter die Inspection Sorau gehörig. Jccanders geistl. Minist. p. 461.

Stubenrauch, (Urban) siehe Musäus, im XXII Bande, p. 989.

Stuben-Recht, siehe Stube.

Stuben-Thüre, Latein. *Janua Hypocausti.* Daß, und in was vor Fällen, Rechtens, einem die Citation an die Stuben-Thüre anzuschreiben, oder gar anzunageln, siehe unter dem Artickel: **Nagelung der Citation, (An-)** im XXIII Bande, p. 439.

Stuben-Zinß, Lat. *Locarium*, oder *Merces pro hypocausto locato conducto*, heißt insgemein das Miet-Geld, oder diejenige Summe, welche der Mietmann dem Vermieter vor den jährlichen oder halbjährigen Gebrauch einer oder mehrerer Stuben zu der verglichenen Zeit zu bezahlen versprochen hat. Und ist hierbey zu wissen, daß, wenn der Mietmann mit dem accordirten Stuben-Zinse nicht einhält, oder derselbe, es sey gleich vor oder nach Ablauff der bedungenen Miet-Zeit ausziehen will, der Vermieter nicht gehalten ist, selbigem das geringste von denen ihm zuständigen Sachen abfolgen zu lassen, sondern sich gar wohl des Retentions-Rechts bedienen mag, ehe und bevor er nicht von demselben gehörig befriediget worden. Ein mehrers siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen **Zurückbehaltungs-Recht.**

Stubera, eine Stadt, welche bey dem Livio vorkommt, und in der Macedonischen Provintz Päonia gelegen, insbesondere aber zu dem Districte der Stadt Deuriopus gehöret hat. Man hält insgemein dafür, daß dieses eben diejenige Stadt sey, welche bey dem Strabo, Strymbara, und bey dem Polybio *Styberra* genennet wird. Von einigen andern aber wird Strymbara vor eine von dieser unterschiedene Stadt gehalten. Livius L. XXXIX, 53. L. XLIII, 18. und 20 Polybius in Legat. LXXVI. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 219 Cellarii Not. orb. Antiqu. T. I. p. 832.

Strubes, (Wilhelm) ein Engelländer, war um 1490 Rector des Collegii JEsu zu Cambridge, und schrieb unter andern:

1. Introductorium Logices.
2. Declarationem Scoti.

Possevin Appar. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Stubeskehorn, ein Ritters-Gut, siehe Stubbeckeshorn.

Stubich, Geschlecht, siehe Strübich.

Stubick, Geschlecht, siehe Stubich.

Stubiecks, Geschlecht, siehe Strübich.

Stubin, ein Schlesisches Dorf in dem Hertzogthum Schweidnitz, welches der Schlesische Hertzog Bolko 1294 dem Kloster zu Grissau geschencket hat. Ludew. Reliqu. MSt. T. VI. p. 369. u. ff.

Stubköping, Stadt, siehe Stupköping.

Stubna, ein Fluß in Litthauen, so in Rußland an der Grentze entspringet, und in der Woywodschafft Poloczk in die Dryssa fällt.

STUBNENSES THERMÆ, Bad, siehe Stuben.

Stubner, (Johann) siehe Stübner.

Stubner, (Marcus) siehe Stübner.

Stubner-Bad, siehe Stuben.

Stubnya, Flecken und Dorf, siehe Stuben.

Stubritz, (Martin) ein gecrönter Kayserlicher Poete und Advocat, von Radeberg, war Syndicus zu Bautzen, schrieb verschiedene deutsche und lateinische Gedichte, als delicias infantum; Buß-Spiegel; Epistolam gratulatoriam ad Senatum populumque Budissinensem super artis atque officinæ typographicæ instauratione Bautzen 1657. in 4. Er übersetzte auch nebst andern den Horatius ins Deutsche, und starb den 8 April 1684 im 59sten Jahr. Neumeister dissert. de poetis germanic. sec. XVII. præcipuis. Wicte Diar. Biogr. T. II. p. 132. Wolffs Monum. Typogr. P. I. in Bibl. Typor. seu Elencho script. p. 63.

Stuc, siehe Marmor, XIX Bande, p. 1615.

Stuccador-Arbeit, *Albarium*, vel *Marmoratum*, siehe Musaische Arbeit, im XXII Bande, p. 989.

Stucchejus, (Johann) siehe Stuckey.

STUCCIA, Fluß, siehe Ast Myth.

**Stuchius**, (Wilhelm) war von Zürch gebürtig, und schrieb Antiquitatum convivalium libros tres, Zürch 1582 in Folio. **Fabricii** Biblioth. Eccles. p 272.

STUCHOVIENSE MONASTERIUM, siehe **Stuchowe**.

**Stuchow**, Geschlecht, siehe **Stuchowe**.

**Stuchowe**, Lat. *Monasterium Stuchoviense*, ein Nonnen-Kloster Benedictiner Ordens, welches allem Vermuthen nach in Sachsen, und zwar besonders in dem Meißnischen Creysse gelegen hat. Im Jahr 1265 geschahe eine Verwechselung zwischen der Aebtißin dieses Klosters und dem Burggrafen zu Meissen die Kirche zu Luben betreffend, so, daß derselbe vermöge eines geschehenen und von **Heinrich** dem **Berühmten** bestätigten Vergleich dem Kloster Stuchow die Kirche zu Luben mit allen ihren Zubehörungen zu völligen Gebrauch und Besitz überlassen muste. **Horn** de Henrico illustri, p. 99. 121. 141. 321.

**Stuchowe** oder **Stuckow**, ein altes Adeliches Geschlecht, aus welchem **Heinrich von Stuchow** als Zeuge in einer alten Urkunde vom Jahr 1323 betreffende Burggraf Hermanns zu Meissen Recognitions-Schein über 60 Schock Groschen vor eine Quantität Getreyde, denen Herren Seifried, Johann und Dietrich von Schönberg, ausgestellet, vorkommt. **Hannß von Stuchow** kommt gleichfalls als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1362, worinnen Burggraf Meinherr die Stifftung eines Seelbades bestätiget. **Nicolaus Stuchow** wird nebst seinem Bruder **Friedrich** als Zeuge gefunden, in einem alten Stifftungs-Briefe, vom Jahr 1386, worinnen Burggraf Meinherr zu einen Altar zu Lößnitz stifftete, siehe **Schöttgens** Diplomat. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, im 1. Bande, p. 292. u. f. p. 469. u. f. p. 472. u. f.

STUCIA, Fluß, siehe **Sejont**, im XXXVI Bande, p. 1555.

**Stuck**, Personen dieses Namens, siehe **Stucki** und **Stuckius**.

**Stuckar**, **Stockhar**, **Stocker**, **Steckar**, **Stokar**, **Stoker**, ein altes Adeliches Geschlechte in der Eydgenossenschafft, welches sonderlich in dem Canton Schafhausen floriret. Zu Anfange des XIV Jahrhunderts lebten **Burcard** und **Walther**, welche in der Grafschafft Nellenburg von den Freyherren von **Roseneck** und **Hohenklingen** in den Dörffern Singen, Riethen und Rartzheim schöne Güter zu Lehn hatten. **Burcard** ließ zwey Söhne, die 1286 in der Schlacht bey Sempach ihr Leben einbüsten. Von **Walthers** Nachkommen, so sich zu Schafhausen niedergelassen, sind **Alexander** und **Hans** zu mercken:

I. Der jüngere, **Hans**, so 1519 eine Reise nach dem gelobten Lande gethan, und bey dem heiligen Grabe zum Ritter geschlagen worden, starb 1556 als Reichs-Voigt, Seckelmeister und Obherr zu Schafhausen. Seine zwey Söhne waren 1) **Jacob**, welcher sich zur Zeit der Religions-Aenderung nach Solothurn begeben, woselbst er in den Rath aufgenommen, und von **Heinrichen** III. Könige in Franckreich, dem er als Hauptmann gedienet, zum Ritter geschlagen worden. Er ist 1587 zu Nevers gestorben, und hat keine beständige Nachkommenschafft gehabt, indem dieselbe 1674 mit **Johann Friedrichen**, Schultheiß zu Solothurn, ausgestorben. 2) **Heinrich**, welcher dem Könige in Franckreich, **Heinrichen** IV. 18 Jahr als Hauptmann Kriegsdienste geleistet, und sich sonderlich 1590 in der Action bey Yvry wohl verhalten, starb 1621 als Rathsherr und Ober-Baumeister zu Schafhausen, woselbst seine beyde Söhne, **Jacob** und **Hans**, ihre Linie auf der sogenannten untern Gesellschafft der Edelleute fortgepflantzet haben. Einer von ihren Nachkommen, Nahmens **Johann**, ließ sich 1653 in Engelland nieder, woselbst er als Prediger zu Canterbury, 1709 in dem 84 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnet, und 3 Söhne, die sich zu Londen gesetzet, nachgelassen.

II. **Alexander**, obgedachten **Hannsens**, älterer Bruder, ließ als Kayserl. Hauptmann seine Tapfferkeit in den Mayländischen Kriegen sehen, und wurde von dem Kayser **Maximilian** I. 1501 mit einem neuen Wappen begnadiget. Er führte auch 1512 in der Schlacht bey Novara unter der Eydgenoßischen Armee das Panier von Schafhausen, und hinterließ zwey Söhne: 1) Der ältere, **Hans Caspar**, so die Schlösser Wyden, Gresperg und Schwandegg besessen, war ein Mitglied des Raths, wie auch Seckelmeister und Obherr zu Schafhausen, und starb 1586, nachdem er mit **Beatrix** von **Fulach** 18 Kinder gezeuget, von denen ein Sohn, Nahmens **Hans Caspar**, sich zu Zürch niedergelassen, und daselbst seinen Stamm fortgepflantzet hat. 2) Der jüngere, **Benedict**, so Ober- und Nieder-Neuforen in der Grafschafft Thurgöw besaß, war bey den Königen von Franckreich **Heinrichen** II. **Francisco** II. und **Carln** IX. Rath und Cämmerling, wurde 1559 mit einem Frantzösischen Adels-Briefe begnadiget, und ließ bey seinem Tode, der 1579 erfolgte, einen eintzigen Sohn, auch **Benedict** genannt, Erbherrn zu Neuforen, welcher Königl. Frantzösischer Stallmeister und ein Mitglied des Raths zu Schafhausen gewesen, allwo er 1597 gestorben, nachdem er nebst seinen 5 Söhnen daselbst auf der obern Gesellschafft der Edelleute aufgenommen worden. Seine ietzt erwehnte 5 Söhne hiessen **Benedict**, **Hans Jacob**, **Frantz**, **Johann**, und **Hans Caspar**. 1. **Benedict**, Erbherr zu Neuforen, war Hauptmann in Franckreich, wie auch Rathsherr zu Schafhausen, und hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens, welcher 1642 als Obrister Landes-Hauptmann im Thurgöw mit Tode abgegangen. Von seinen Nachkommen befanden sich nach Anfange des 18 Jahrhunderts 2 Brüder, **Heinrich** und **Johann Rudolph**, in Holländischen Kriegsdiensten, von denen jener 1712 in der Action bey Denain als Obrist-Lieutenant blieb; dieser aber nachgehends in Venetianische Dienste gieng, und 1716 als Obrister in Dalmatien stund. II. **Hans Jacob** ließ sich in Frießland nieder, woselbst er sich verheyrathet, und sein Geschlechte fortgepflantzet hat. III. **Frantz**, war 1630 Reichs-Voigt zu Schafhausen, und hinterließ 3 Söhne:

1) **Johann**

1) Johann Jacoben, von dem hernach. 2) Friedrichen, welcher 1641 zu Straßburg, woselbst er sich studirens wegen aufhielt, gestorben. 3) Franzen, welcher seinem Vater in der Stelle eines Reichsvoigts, und seinem ältesten Bruder in der Stelle eines Obherrn folgte. Er war auch 1666 Landvoigt im Klettgöw, und hinterließ bey seinem 1682 erfolgten Tode 2 Söhne, Franzen und Johann Friedrichen, welcher letztere 1719 Reichsvoigt wie auch Kayserlicher und Ober-Oesterreichischer Postmeister gewesen. Kurtz vorerwehnter Johann Jacob studirte in seiner Jugend zu Straßburg und Genf, besahe hierauf Franckreich, Engelland, Holland und Deutschland. Nach seiner Zurückkunfft wurde er 1648 Landvoigt zu Locarno, nachgehends aber Stadt-Schreiber und Seckelmeister in Schafhausen. Im Jahr 1653 legte er im Nahmen der sämtlichen reformirten Cantons bey den General-Staaten und dem damahligen Protector in Engelland eine Gesandschafft ab, und that sein äusserstes, diese streitende Partheyen zu einem Frieden zu bewegen. Im Jahr 1655 gieng er nebst andern Eydgenoßischen Deputirten nach Turin, und bath vor die armen Waldenser. Im Jahr 1657 empfieng er im Nahmen der Stadt Schafhausen von Johann Ludewigen, Grafen von Sultz, das Lehen über die hohe Malefitz und Jagd-Gerichte im Klettgöw, und wurde darüber zu einem beständigen Lehnträger vor sich und seine Descendenten verordnet. Im Jahr 1675 wurde er zu einem Obherrn der Edelleute erwehlet, und starb in dieser Stelle 1681. Seine 3 Söhne waren 1) George, welcher 1682 letztgedachtes Lehn von dem letzten Grafen von Sultz empfieng, und 1691 die Stelle eines Seckelmeisters in Schafhausen erlangte. Im Jahr 1692 wurde er an die Ober-Oesterreichische Regierung nach Inspruck gesendet, worauf er nach seiner Zurückkunfft zu Ende desselben Jahres mit Tode abgieng, und 3 Söhne, Georgen, David und Franzen, nach sich ließ, von denen der mittelste, 1714 Chur-Pfältzischer Regierungs-Rath worden. 2) Johann Jacob bekleidete anfangs unter der Schweitzer Garde des Printzen von Oranien die Stelle eines Officiers, nachmahls aber war er Hof-Cantzler bey Carl Ludewigen, Churfürsten zu Pfaltz, und hinterließ bey seinem Tode, der 1693 erfolgte, einen eintzigen Sohn, Nahmen Diethegen. 3) Franciscus, so gleichfals 1693 gestorben, hat die Schneebergische Linie angefangen, und durch seinen Sohn, Johann Jacoben, fortgesetzet. IV Johann, war Landvoigt zu Mendris, und gesegnete 1683 das Zeitliche. Von seinen Söhnen blieb der älteste, Eberhard, 1673 als Holländischer Major und Ober-Ingenieur in der Belagerung Oudenarde; der jüngste, Johann, bekleidete in den Niederlanden, in des Printzen von Oranien Diensten, die Stelle eines Hauptmanns, und ließ 2 Söhne, Johann, und Franzen, welche zu Anfang des 18 Jahrhunderts gleichfals in Holländischen Kriegsdiensten gestanden. V. Hans Caspar war Obherr wie auch ein Mitglied des Raths zu Schafhausen, und starb 1675. Seine 3 Söhne waren 1) Christoph, welcher bey dem Grafen von Dohna in Preußen in Diensten gestanden, und 1693 mit Tode abgegangen. 2) Heinrich, welcher als Venetianischer Hauptmann, im ledigen Stande zu Bergamo verstorben. 3) Johann Jacob, welcher 1666 bey dem Grafen von Dohna zu Coppet Hofmeister, nachgehends aber bey dessen Söhnen Gouverneur gewesen, und 1688 das Zeitliche gesegnet hat. Seine beyde Söhne, Rüger und Hans Caspar, haben bis an ihren Tod den General-Staaten im Kriege gedienet.

Es befindet sich auch ein Geschlechte dieses Nahmens in dem Canton Zug, welches sich von Zitzfelden schreibet, und von dem obigen im Wapen unterschieden ist. Von demselben war 1710 N. Stoker bey der Garde des Hertzogs von Savoyen Fähndrich. Bucel. Stemmat. P. IV. p. 268. Rüger Chron MSt. Scaphus. f. 709. de Roo Oesterr. Chron P. IV. p. 149. Fuggers Ehren-Spiegel des Hauses Oesterr. p 371. Tschudi Reise nach Jerusalem p. 2. Guicciard. L. II. p. 75. *Theatr. Europ.* T. VII. p. 648. Ludolfs Theat. Hist. P. III f. 391. I. Jacob Stockers Paræneſis ad illuſtriſſ. & potentiſſ. fœderis Helvetici Proceres. *Memoir.* touchant les Ambaſſad. p. 552. Eydgenoss. Regiments Ehren-Spiegel p. 29. 46. 152. 161. u. a. m. Simlers Regiment der Eydgenossenschafft mit Fortsetzung J. J. Leonis L. II. p. 454. Fabers Europ. Staats-Cantzley P. XXXV. p. 250.

**Stuckeley**, Personen dieses Nahmens, siehe Stukeley.

**Stuckenbroick**, ein gewisser Strich Landes in dem Stiffte Paderborn in Westphalen gelegen.

**Stuckenbüttel**, ein Dorf auf der Geest, im Amt Ritzebüttel gelegen, und in das Kirchspiel Dösen gehörig. Hübners Geogr. III Th. p. 549.

**Stuckey** oder **Stucchejus** (Johann) ein Englischer Benedictiner Mönch zu Norwich, von dem die Zeit, wenn er gelebet, nicht angemerckt gefunden wird, hat

1. Lecturam ſententiarum.
2. Commentarios Scripturæ und
3. Sermones per annum geschrieben.

Baleus de Scriptor. Angl. Centur. XII. n. 99. Pitseus. Fabricius Biblioth. Med. & infimæ Latinit.

**Stuckey** (Nathanael) ein Engelländer, gebohren 1649. war denen Bidellianern zugethan, übersetzte auch *Joh. Bidelli* Cathecheſes aus dem Englischen ins Lateinische, da er erst 15 Jahr alt war, schrieb über dirses eine Rede, de paſſione & morte Christi, und starb 1678, im 29 Jahre seines Alters. Sandius Bibl. Anti-Trinit. Witte Diar. Biogr. I und II Th.

**Stuckhusen**, Schloß, siehe Stückhusen.

**Stucki**, ein altes, nunmehro ausgestorbenes Geschlechte in der Schweitz, welches zu des Kayſers Albrechts Zeiten sich nach Zürich begeben, und daselbst 1337 das Bürger-Recht erlanget hat. Johann wurde 1350 Zunfftmeister, und hielt sich 1359 in der Tättweiler-Schlacht als Pannerherr ungemein wohl. Felix, Dom-Probst zu Costantz, ist zu Zürich von Walchern von Hohenklin-

henklingen erschlagen worden. In dem 16 Jahrhundert lebten folgende 3 Brüder: 1) Johann Wilhelm, von dem der folgende Artickel handelt. 2) Sebastian, welcher 1582 des Pfaltzgrafens Casimirs Garde-Hauptmann, 1588 aber Obrist-Lieutenant und Voigt zu Altstatt worden, worauf er 1597 mit Tode abgegangen. 3) Heinrich, ein Vater Johann Rudolphs, Professors der Theologie zu Zürich, welcher, als der letzte seines Geschlechts, 1660 den 27 April gestorben, siehe von ihm einen besondern Artickel. Hotting Bibl. Dyrsteler Geschlecht-Buch.

**Stucki, Stuckius, Stuck** (Johann Rudolph) zu Zürich gebohren und aus vorstehenden Geschlechte entsprossen, war erst daselbst an der Abtey-Kirchen-Prediger, darnach der Rhetorick und Logick, ferner der Theologie Professor, zuletzt Scholarcha und Bibliothecarius, schrieb

1. Comment. in Synopsin theol. Breitingeri.
2. Examen dialogi de religione.
3. Disp. de Pædobaptismo.
4. De S. Cœna.
5. De Festis Christianorum.
6. De missa.
7. De peccato originali.
8. De prædicamentis Mosis.
9. De Jejunio.
10. De Baptismo.
11. De Resipiscentia.

und starb den 27 April 1660 im 65 Jahre. Witte Diar. Biogr.

**Stucki oder Stuckius** (Joh. Wilhelm) ein Theologe und Philologe, war in dem Kloster Tossen bey Zürich 1542 den 21 May aus der vorgedachten Familie gebohren. Nachdem er zu Basel und Lausanne einen sehr guten Grund in den Studien geleget, studierte er zu Straßburg, Paris, Tübingen, und endlich, nachdem er mittlerweile 1561 den Peter Martyr auf das Gespräch zu Poißy begleitet, auch noch ein Jahr lang zu Padua. Nach seiner Wiederkunfft ward er zu Zürich erstlich Vicarius des Jac. Ammianus, damahligen Professors der Rhetorick und Logick, hernach aber 1571 Professor der Theologie, in welcher Würde er 1578 der zu Bern wegen Sam. Hubers angestellten Versammlung der Geistlichen beywohnte. Nach der Zeit ist er an Theodorus Bibliander's Stelle gekommen, welchem Amte er mit vieler Geschicklichkeit vorgestanden. Er starb 1607 den 3 September im 65 Jahre seines Alters, und ließ verschiedene Schrifften, unter welchen die vornehmsten sind:

1. Antiquitates convivales, darinnen er von den Gastmahlen der Hebräer, Chaldäer, Griechen, Römer ꝛc. und den dabey gebrauchten Ceremonien handelt, Zürch 1582 und 1597 in Fol. ingleichen Leyden 1695. II Bände.
2. Sacrorum sacrificiorumque gentilium descriptio, Zürch 1598 in Fol.
3. Scholia in Arriani Periplum Ponti Euxini, & Maris Erythræi, Genff 1577 in Fol.
4. Comparatio Caroli M. Imperatoris, & Henrici IV, Gall. Regis, Zürch 1592 in 4. und 1612 in 4.
5. Vita Lavateri, Simleri.
6. De angelis angelicoque hominum præsidio & custodia, Zürch 1595 in 4.
7. Gratulatio de pace in Gallia sancita auspiciis Henrici IV. ebend. 1601 in 8.
8. Or. funebris in obitum *Bullingeri*, cum vita *Conr. Gesneri*, ebend. 1677 in 4.
9. Meditationes de Sacramentis.
10. Orationes de munere Ecclesiastico.
11. Prognosticon de anno Christi 1588 & iis, qui sequuntur, ad magnum diem ultimi supplicii.
12. Irene Gallica.
13. De Cœna Domini, deutsch.
14. Palæstinorum, Tyriorum & Sidoniorum Historia, Zürch 1595 in Fol.

Witte Diar. Biogr. T. I. II. Caspar Wasers Orat parent. Stuckio hab. Adami Vitæ Theol. Frehers Theatr. Erudit.

**Stuckius** (Joh.) ein Rechtsgelehrter, gebürtig von Langenhagen, war erstlich bey dem Gerichte zu Wolffenbüttel Beysitzer, nachgehends Doctor und Professor der Rechte zu Helmstädt, ferner Braunschweig-Lüneburgischer Rath und Cantzler, letztlich aber Schwedischer Geheimer Rath und des Hertzogthums Bremen und Verden Cantzler. Er starb 1653 den 7 Jenner in seinem 65 Jahre, und hinterließ

1. Consilia Juridica, s. Responsa juris, Franckf. 1666 in Fol.
2. Exercitationes ad instituta, in II Th. Franckf. 1611.
3. Disputationes selectissimarum materiarum Academicas zusammen gedruckt.
4. De vindicta, defensione & moderamine inculpatæ tutelæ.
5. De majestate ejusque juribus.
6. De eminentia & juribus Principum Germaniæ.
7. Tr. de jure absoluto & relato.
8. Systema juris prudentiæ feudalis.
9. De juris docendi & discendi ratione.
10. Tr. de succesionibus ab intestato.
11. De Possessorio momentaneo, Helmst. 1615.

Witte Diar.

**Stuckius** (Joh. Just.) beyder Rechte Doctor und Canonicus der hohen Stiffts-Kirche zu Hamburg von 1652, resignirte 1673 den 4 Sept. und starb den 20 Febr. 1676. Beuthners Hamb. Gelehrt. Lex.

**Stuckius** (Johann Rudolph) siehe Stucki.

**Stuckius** (Joh. Wilhelm) siehe Stucki.

Stuck,

Stuckland, (Andreas von) siehe Stauerland (Andreas von), im XXXIX Bande, p. 1389.

Stucksdorff, eine von den sieben Harden oder Herden im Amte Gottorp im Hertzogthum Schleßwich. Hübners Geogr. II Th. p. 48.

Stude oder Stutte, siehe Stutte.

Stude, (Christoph) ehemahliger Pastor zu Casneritz im Fürstenthum Rügen, wohin er im Jahr 1554 beruffen zu seyn scheinet. In dem bey der Berger Präpositur befindlichen Synodal-Buche ist zu sehen, daß er 1549 bey dem daselbst gehaltenen Special-Synodo, als Pastor zu Vilmnitz mit gewesen sey, und daß er 1550 das so genannte Einkamel-Geld erleget. Ob dieser der erste Evangelische Prediger allda gewesen, kan man nicht wohl bestimmen. Indessen muß er seine Vocation von Georg, Herrn zu Puttbuß, dem ersten Evangelischen Herrn von diesem Geschlechte, welcher 1553 gestorben, bekommen haben. Fabarius in der Erläuter. des alten und neuen Rügens p. 90.

Studeck, (Leutold von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1361, ist in Ludwigs Reliqu. MST. T. IV p. 178 zu befinden.

Studenitz, ein Fluß im Brandenburgischen Pommern, so ohnweit Wendisch Plassau in die Wipper fällt. Hydrograph. Lex. p. 646.

STUDENS, siehe Student.

Student, Studenten, oder Studirende, Lat. *Studentes* oder *Studiosi*, Frantz. *Etudians*, werden diejenigen Personen genennet, so sich einige Jahre auf Universitäten aufhalten, um eine oder die andere von denen so genannten vier Facultäten zu begreiffen, damit sie hernach der Kirchen, Schulen, oder dem gemeinen Wesen, nützliche Dienste leisten mögen. Sie müssen sich aber bey ihrer Ankunfft zuforderst von dem Rectore Magnifico immatriculiren lassen, und versprechen, sich denen Statuten gemäß zu verhalten. Wie man sie denn auch ehemahls durch den bekannten Depositions-Actum zu dieser Lebens-Art einzuweihen pflegte; welches letztere aber heut zu Tage ziemlich abgeschaffet ist, und bekommen sie dagegen auf den meisten Universitäten nur von dem Decano der Philosophischen Facultät einen Depositions-Schein, welcher jedoch an und vor sich selbst eben so viel Krafft und Würckung hat, als ob sie nach der alten Weise förmlich deponiret worden. So denn aber, und wenn solches gehörig erfolget, haben sie sich aller, denen Studenten aus besonderer Vergünstigung derer Rechte zustehenden Privilegien zu erfreuen. Dahin gehöret z. E. daß sie überhaupt in keinerley Angelegenheit vor einem andern Richter stehen und sich rechtfertigen lassen dürffen, als vor dem Rectore und dem Concilio derjenigen Universität, auf welcher sie gehörig immatriculiret worden. Paurmeister Lib. II c. 6 n. 96 al. 98 u. f. Wesenbec Consil. 160. So gar, daß, wenn sie auch ausserhalb der Universität etwas straffbares verbrochen, dennoch kein anderer Richter sich der Gerichtsbarkeit über dieselben anmassen und sie deshalber zur Rede setzen, vielweniger aber gar darum bestraffen darff, sondern vielmehr an die Universität, auf welcher sie studiren, auslieffern muß. Gilhaus in Arb. Jud. Civ. Part. II c. 1 §. 3 n. 8. Doch lehret auch Frölich von Frölichsburg in Comment. ad Ord. Crim. Car. V Lib. I tit. 12 §. 7, daß allerdings zwar die Studenten an Ort und Enden, allwo eine Universität gestifftet ist, von anderwärtiger Gerichtsbarkeit auch in peinlichen Fällen befreyet, und dem Universitäts-Rathe allein unterworffen ist. Da aber derselbe an einem Orte, allwo er nicht studirt, eine Missethat begienge; so könne er sich deswegen auf sein Academisches Privilegium nicht beziehen, sondern werde der Obrigkeit des Ortes, allwo er gesündiget, billig unterworffen. Brunnemann in Proc. Crim. c. 3 n. 35. Otto in Corp. Jur. Crim. tit. VI §. 3. p. 22 u. f. und andere. Hingegen lehren auch andere, und absonderlich Engel Lib. II tit. 2 n. 19, daß ein Student, auch wegen anderwärts begangener Uebelthat, dem Academischen Rathe auszulieffern und abzufolgen sey; im Gegentheile aber der Academische Rath nicht verbunden sey, den Studenten an die Gerichte des Ortes, allwo er gesündiget, auszulieffern. arg l. de militibus 9 ff. de custod. & exhib. reor. und *Auth.* Habita. C. ne fil. pro patr. Es müste denn etwann durch ein besonderes Landes-Gesetze oder Statut ein anders eingeführet, oder auch durch eine lange Gewohnheit das Gegentheil hergebracht worden seyn. Tabor de Armor. Gestat. c. 3 §. 17. Ferner ist hieher zu rechnen, daß sie nicht allein, wenn sie nach und von der Universität reisen, in Ansehung ihrer Bücher und Sachen Zollfrey sind, (siehe Studenten-Gut) sondern auch ausserdem überhaupt mit keinerley Abgabe, wie etwan andere Bürger und Einwohner einer Stadt, beschweret werden dürffen. *Auth.* Habitu. C. ne fil. pro patr. Gleicher Gestalt wird ein Studiosus, wenn er sich gleich eine Zeitlang, seines Studirens wegen, an einem Orte aufhält; dennoch kein Parochian, sondern es stehet ihm frey, wenn absonderlich mehrere Kirchen daselbst sind, sich eine davon zu Abwartung seines Gottesdienstes zu erwehlen, welche er will. Wenn er sich aber einmahl zu einer Kirche gehalten, und darinnen absonderlich das Heil. Abendmahl genossen hat; so wird er nur in sofern, und so lange, als er an dem Orte verbleibet, denen Eingepfarrten gleich geschätzet. Wiewohl er dennoch, dafern gleich zur Erhaltung der Parochie von denen Eingepfarrten etwas beygetragen werden muß, ordentlicher Weise nicht darzu angehalten werden mag. Fleischers geistl. Recht c. 34 §. 5. Und was dergleichen mehr ist, wovon absonderlich in denen besondern Statuten jeder Universität ein mehrers zu ersehen. So viel hingegen die Art und Weise dieser Privelegien verlustig zu werden anbelangt; so geschiehet solches entweder, wenn ein Student fünff gantzer Jahre hintereinander von der Universität abwesend ist, Tabor l. c. c. 3 §. 18, oder aber wenn derselbe, und zwar insbesondere mit angehängter Infamie, öffentlich relegiret, und dessen Nahme in der Universitäts-Matrickel wieder ausgestrichen wird. Siehe Relegation (Academische), im XXXI Bande, p. 438. So viel aber die auf denen Chur-Sächsischen Universitäten ins besondere sich aufhaltende Studenten anbetrifft; so sollen dieselben zuforderst sich auf denenselben gehörig inscribiren lassen,

lassen, und ohne Inscription daselbst nicht aufhalten, *Vis. Decr.* der Universität Leipzig 1616 n. 8. *Resol.* 1595, auch wenn sie in die Matricul eingeschrieben, vereydete Universitäts Ordn. Tit. Wie es mit dem Juram jedoch die unter 18 Jahren damit verschonet werden, Eb. das. welches Jurament aber auf der Universität Leipzig abgeschafft ist; und werden gegenwärtig die zu immatriculirende beym blossen Handschlage gelassen. Es wird ihnen ferner bey der Inscription das Duel-Mandat vorgeleget und erkläret, Duel-Mandat §. 61, jetzund aber gar, zu dessen um so viel genauerer Beobachtung, ein ordentlich gedruckter Extract aus demselben, so viel die sie ins besondere angehende Puncte betrifft, zugleich, nebst der Inscription, eingehändiget. Und vormahls war ihnen auch das Mandat von Abschaffung des Penal-Wesens vorzulesen. Mand. 1661. Zu ihren Privilegiis aber gehöret fürnehmlich, daß die zum Studiren oder Erlangung eines Academischen Grads aufgewandte Kosten, bey Theilung der Eltern Verlassenschafft, nicht conferiret werden, *Decis.* 50, wenn gleich die Eltern solche in ihre Hand- oder andere Bücher aufgezeichnet. Eb. das. Welches aber doch geschehen muß, wenn es die Eltern ausdrücklich so geordnet, Eb. das. oder solche so übermäßig sind, daß der übrigen Pflichttheil dadurch geschwächet würde, Eb. das. oder dieselben mit Ueppigkeit verschwendet worden. Eb. das. desgleichen werden sie, nebst denen, so Kriegs oder Reisens halber abwesend, zu keiner Capitation gezogen. Mandat 1704 §. 8. Die zu Wittenberg geniessen die Fähr-Freyheit. Patent 1697 §. 6. Die zu Leipzig haben, wenn und so lange sie würcklich daselbst studiren, ein solches privilegirtes Forum, daß sie auch, wenn sie anderwärts etwas verbrochen, vor der Universität zu straffen sind. *Rescr.* 1509. Mand. 1646. *Rescr.* 1651. Von dem Wechsel-Rechte sind sie ebenfalls befreyet. *Resol.* 1718. Mand. 1718. Ober-Amts-Patent 1719. Erläut. Proc. Ordn. §. 12. Denn weil ehedem die Studenten auf den Universitäten Wittenberg und Leipzig, Wechsel-Briefe von sich gestellet, und wider sie bey deren nicht erfolgter richtiger Bezahlung nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verfahren werden müssen, dadurch selbige nicht nur an Besuchung derer Collegiorum, und Fortsetzung ihrer Studien, mercklich gehindert, sondern auch so gar die unschuldigen Eltern, durch die Bezahlung dergleichen unbilliger Wechsel-Schulden, fast beschweret worden, sonderlich da zum öfftern ein und andere dem Wucher ergebene und sonst gewinnsüchtige Leute, die studirende Jugend zu Aufrechnung unnöthigen Geldes und Erhandlung allerhand übertheuerter Waaren, oder auf andere Masse verleitet, und denenselben durch ihren Vorschub, zu mancherley Ueppigkeiten und Verschwendungen, gegen ausgestellte Wechsel-Briefe Anlaß gegeben, auch hernach, wenn die Wechsel-Verfall-Zeit nicht inne gehalten werden können, noch darzu grosse wucherliche Zinssen, und Discretiones stipuliret und entrichtet worden; so ist in einem vom 29 December 1718 ergangenem allergnädigsten Befehl die hohe Verordnung getroffen worden, daß die Studenten, so sich von einer von ermeldeten Universitäten befinden, so wohl die minder- als volljährig sind, keine Wechsel-Briefe ausstellen, noch andere, wer sie auch seyn, solche von ihnen annehmen, oder widrigenfalls erwarten sollen, daß ihnen daraus wider die Ausstellen, weder bey währenden solchen Zustande; noch auch hernach auf dessen erfolgte Veränderung, verholffen werde, gestallt denn ein solcher ausgerachter Wesel-Brief nicht einmahl als eine blosse Handschrifft gelten, am wenigsten aber darauf das Wechsel-Recht jemahls verstattet werden soll. Immassen denn auch nicht minder die Eltern derer würcklichen Studenten, sie seyn mündig, oder unmündig, deren gemachten Wechsel-Schulden halber, zur Bezahlung nicht dürffen angehalten, sondern auch ihres Orts, bey dem ihnen hierinnen zu statten kommenden Senatus Consulto Macedoniano geschützet werden. Welches auch in solchem Falle zu verstehen, wenn gleich in solchen Wechsel-Briefen die clausula juratoria enthalten ist, als weshalber so wohl die Aussteller als die Annehmer, wegen Mißbrauches Göttlichen Nahmens willkührlich bestraffet werden. Wenn Studenten, so ihre mündige Jahre erreichet, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt sind, Wechsel-Briefe ausgegeben, so müssen sie sich durch gebührende Zahlung davon befreyen, ehe sie ein aufgetragenes Predigt-Amt, oder andere Kirchen- und Schul-Bedienung antreten, im widrigen, und da nachmahls aus solchen Wechseln wider sie geklaget, und dadurch Aergerniß gegeben wird, sie zu gewarten haben, daß sie des ihnen aufgetragenen Amtes hinwieder entsetzet werden. Gleichergestalt ist in dem oben gedachten allergnädigsten Befehl untersagt und verboten worden, daß kein Kauff- und Handels-Mann, Kramer, Peruquenmacher, Wein- und Bier-Schencke, Schneider und anderer Handwercks-Mann, wer er auch sey, einigen Studenten über die in denen Academischen Statuten jedes Orts gesetzte Summe ein mehreres nicht creditiren soll, widrigenfalls er ebenmäßig zu erwarten hat, daß ihm zu der Uebermasse nicht verholffen werde. Mand. 1718. Gestalt denen zu Wittenberg über die ordentliche Tisch-Kanne wöchentlich über 6 gl. *Vis. Decr.* der Universität Witenb. 1694 auch von denen Kramern und Buchführern einem geringen Studenten nicht über 10, Eb. das. und einem von Adel, oder andern vornehmer Leute Söhnē über 20 fl. nicht geborget, Eb. das. auch auf ein mehrers nicht verholffen werden soll. Eb. das. Wiewohl es hierinnen ein anderes mit dem nöthigen Aufwande für Tisch, Stube, Collegia, Exercitien- und Sprachmeister, und Artzeneyen bey Kranckheiten, Mand. 1718, ingleichen, wenn die von fremden und auswärtigen Orten, bey Ausbleibung ihrer Gelder und Wechsel, das benöthigte an Geld und Waaren aufnehmen. Eb das. Wie ihnen aber auch ferner der Unfug in der Kirche, Mand. 1722 und 1723, und bey Promotionen verboten ist. Mand. 1693. Also wird ihn in Disciplin-Sachen keine Appellation verstattet, *Rescr.* 1680, und die Academischen Straffen sollen nicht in Gelde, sondern im Carcer Universitäts-Ordn. Tit. von der Disciplin so jedoch leidlich seyn soll, Eb. das. und Relegation bestehen, *Vis. Decr.* der Univers Leipzig 1616 n. 9, darwider sie der Vorwand genommener Kriegs-Dienste

nicht

nicht schützet. Mand. 1677 und 1678. Die im Duell-Mandate gesetzte Straffe hat wegen der an einer bürgerlichen Person verübten Thätlichkeit, so nach der Policey-Ordnung zu bestraffen, bey Studiosis gar nicht, *Rscr.* 1708, sonst aber, ausser dem würcklichen Duelliren, in Ansehung ihrer Jugend, nur zur Helffte Statt: **Duell-Mand.** §. 58. n. 6. Wie denn auch die Räthe in den Städten dieselben, wenn sie sich bey Tag oder Nacht ungebührlich verhalten, nicht alsobald durch die Wache mit feindlichen Schlägen anfallen und beschädigen lassen sollen. **Univ. Ordn.** tit. **von der** *Disciplin.* Endlich aber fragt es sich hierbey nicht unbillig, ob auch denen Studenten vergönnet sey an denen Sonn- und Feyer-Tagen ihres Studirens abzuwarten? Und wird von denen mehresten Rechtslehrten hierauf mit Ja geantwortet, nach den bekannten alten Disticho:

Qui vult Sanctorum celebrare singula Festa,
Non poterit clare cum Codice scire Digesta.

Nur verstehet sich hierbey von selbst, daß solches ohne Versäumnis der Predigt und des öffentlichen GOttes-Dienstes, wie auch ohne Aergernis anderer Leute, geschehen müsse. **Hanaccius** de aere alieno Studiosorum. **Limnäus** de Jur. Publ. Lib. VIII. c. 6. n. 50. u. ff. **Eckolt** ad ff. de fer. & dilat. §. 8. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in **Besolds** Tract. de Jur. Acad. c. 5. und in Thes. Pract. v. **Studenten**, wie auch in Contin. *eod.* desgleichen in **Speidels** Bibl. Jur. Vol. II. v. *Studiosi*, p. 1020. u. f. und andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern. Gleichwie man sich aber in allen Ständen eines rechtschaffenen Wesens befleißigen muß, wenn man das Ziel seiner Wünsche erlangen will; also hat hauptsächlich auch ein Student sich dessen zu bestreben Ursache. Ein Christl. Schüler, wenn er auf Gutbefinden seiner Eltern, Freunde und Lehrer mit GOtt entschlossen ist, seine Studien auf Academien fortzusetzen, muß sich vor allen Dingen einen heiligen Zweck vorstellen, und um heilsame Mittel besorget seyn. Er muß wissen und glauben, daß das Studiren und Lernen eben sowohl aus dem lebendigen Glauben an Christum, der Liebe GOttes und des Nächsten geschehen, und gehen, auch dadurch gezielet werden müsse, zuförderst auf die Ehre und Vollbringung seines heiligen Willens, mit nichten aber auf eigene falsche Liebe, grossen Ruhm und Ehre vor der Welt, Menschen-Gunst, gute Beförderung, ansehnliche Besoldung, Reichthum, und dergleichen irdische und vergängliche Dinge. Er muß ferner die feste Entschliessung fassen, und einen beständigen Fürsatz haben, sein Studiren auf der Universität mit allem Fleiß, Eifer und Ernst fortzusetzen, und nicht zu unterlassen, was zur Erlangung seines löblichen Zwecks nöthig, heilsam und nützlich seyn mag. Weil die Gottesfurcht der Weisheit Anfang, und zu allen Dingen nütze ist, auch die Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens hat; so hat ein Christl. Studiosus derselben sich vor allen Dingen und mit gantzem Ernste zu befleißigen. Es ist aber die heilige Gottesfurcht, als die Haupt-Tugend und Mutter aller Tugenden, eine Behutsamkeit, dadurch ein Mensch sich fleißig hütet, daß er in seinem gantzen Leben und Wandel nichts thue, rede, oder gedencke, was GOtt zu wider, auch nichts unterlasse, was ihm wohlgefällig ist. Damit sich nun ein Studiosus in die schöne und herrliche Tugend der Gottseeligkeit verliebe, und derselben ernstlich sich zu befleißigen angereitzet werde soll er ihm folgende Schrifft-Sprüche öffters vorhalten, und niemahls aus seinem Gedächtnis kommen lassen: **Die Furcht des HErrn, das ist die Weisheit, und meiden das Böse, das ist Verstand.** Hiob XXVIII **GOtt lieben ist die schönste Weißheit,** Syr. I. **Die Gottesfurcht gehet über alles,** Syr. XXV. **Fürsten und Herren sind zwar in grossen Ehren, aber nicht so groß als der, welcher GOTT fürchtet. Die Gottseeligkeit ist mächtiger denn alle Dinge,** Sapient. X. **Es ist nichts bessers, denn GOTT fürchten, und nichts bessers denn auf GOttes Gebot achten,** Syr. XXIII. Im Gegentheil soll ein Studiosus wissen, und sicherlich glauben, daß alles sein Studiren und Lernen, alle seine Wissenschafft, Gelehrsamkeit, Kunst und Geschicklichkeit, sie sey so groß und vollkommen, als sie wolle, vor pur lauter nichts, nur vor Koth und Schaden zu achten sey, wo nicht ein heiliges, frommes und gottfürchtiges Hertz dabey ist. Die Gelehrsamkeit in einem unheiligen und ruchlosen Menschen ist ein schädlicher Gifft. Ein gelehrter und dabey ein gottloser Mensch ist, wie die Erfahrung, der Kirche und dem gemeinen Wesen eine rechte Pest. Weil aber die Gottesfurcht nicht ein Werck ist, das in menschlichen Kräfften und Vermögen stehet, sondern der HErr das Hertz fromm machen muß, so muß ein Studiosus der gerne fromm und gottseelig werden will, das Gebet ergreiffen, und unabläßig, sowohl Morgens als Abends, ja Tag und Nacht GOtt um Gnade, Krafft und Beystand seines Geistes anruffen. Er muß immer mit David beten und seufftzen: Schaffe in mir GOtt ein ander Hertz, und gieb mir einen neuen gewissen Geist, verwirff mich nicht von deinem Angesicht, und nimm deinen Heiligen Geist nicht von mir. Wenn er des Nachts erwacht oder aufstehet, oder wenn er aus dem Hause gehet, soll er bey sich heimlich zu GOtt seufftzen: HERR mein GOTT! lehre mich an diesem Tage gedencken, reden, und thun, nach deinem Willen und Wohlgefallen, denn du bist mein GOtt, dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Es ist nicht genug, daß man, wie viele zu thun pflegen, nur etwann den Morgen- und Abend-Seegen aus einem Buche lese; sondern man muß mit dem Gebet anhalten. **Bete ohn Unterlaß,** vermahnet der heilige Apostel des HERRN. Worzu denn die kurtzen Hertzens-Seufftzer, wenn man sich fein dazu gewöhnet, sehr nützlich und erbaulich sind. So du mit Fleiß, spricht der weise Salomo, nach der Weisheit ruffest, und darum betest, so du sie suchest, wie Silber, und forschest sie, wie Schätze, alsdenn wirst du die Furcht des HErrn vernehmen, und GOttes Erkänntnis finden. Denn der HErr giebt Weisheit, und aus seinem Munde kommt Weisheit und Verstand. Er hütet die, so recht thun, und bewahret den Weg seiner Heiligen.

Heiligen. Denn wirst du verstehen Gerechtigkeit und Recht, und Frömmigkeit, und allen guten Weg. Es sind auch ein und andere zur Uebung des Christenthums und der Gottseeligkeit dienende Hülffs-Mittel, derer ein Christlicher Studiosus sich mit Nutzen zu gebrauchen hat. Unter andern sind es folgende: 1) Allzeit eingedenck zu seyn der gewissen Allgegenwart GOttes, des Hertzen-Kündigers. Hierzu dienet, daß ein Studiosus den CXXXIX Psalm fleißig, und dabey des seeligen Herrn **L. Geiers** erbauliches Tractätlein, von der Allgegenwart GOttes, öffters lese. Wer festiglich glaubt, und stets daran gedenckt, daß GOTT allenthalben zugegen sey, alles wisse, sehe und höre, und ein Vergelter sey, sowohl des Bösen als des Guten, der wird sich hüten, daß er nicht freventlich und muthwillig wider GOtt sündige. 2) Fleißige Leß- und Betrachtung der heiligen Schrifft, sonderlich des Neuen Testaments und anderer erbaulichen und guten Bücher. Wohl dem, spricht der Haus-Lehrer, der stets mit GOttes Wort umgehet, der es von Hertzen betrachtet, und gründlich verstehen lernet, Syrach XV. Wie wird ein Jüngling seinen Weg unsträfflich gehen? fragt **David**, und antwortet hierauf: Wenn er sich hält nach deinem Wort, Psalm CXIX. Soll er sich nun nach GOttes Wort halten, so muß er solches wissen und verstehen, und dazu wird eine embsige Leß- und Betrachtung der heiligen Schrifft erfordert. Ein oder ander Capitel zu lesen ist nicht genug; man muß das Gelesene ernstlich erwegen, und betrachten, und durch fleißige Meditation und Nachsinnung also ins Hertz fassen, daß man die Krafft und den Safft empfindet, sonst bringet es wenig Nutzen, wie davon in einem Tractätlein von der Nachsinnung weitläufftig gehandelt worden. Was die Lesung geistlicher und erbaulicher Christenthums-Bücher anbelanget, so hat man derer, GOtt Lob, heutiges Tages, sowohl in lateinischer als deutscher Sprache eine gute Anzahl. Vor andern sind fleißig zu lesen, **Joh. Arnds** Bücher von Wahren Christenthum, und deren Kern und kurtzer Begriff, **Lückemanns** Vorschmack göttlicher Güte, **Heinrich Müllers** Liebes-Kuß, **Geiers** Tractat von der Liebe GOttes und des Nächsten, und andere seine Bücher mehr. Es muß aber ein Studiosus nicht dencken, es sey eben nicht nöthig, dergleichen Bücher zu lesen, weil er etwann die Theologie zu studiren nicht entschlossen ist. Doch mein, es wird allen Studenten die Lesung erbaulicher Schrifften bestens empfohlen, weil dieselbe ihnen allen nöthig und nützlich ist. 3) Die Heiligung des Sabbaths oder Sonntags. Ein Studiosus muß nicht meynen, wenn er etwann die Frühe- oder Mittags-Predigt gehöret, so habe er schon der Sache eine Genüge gethan. Keinesweges. Zur rechten Feyer des Sabbaths ist nöthig, daß man den gantzen Tag und nicht nur einige Stunden desselben feyre. An einem solchen Tage soll nun ein Studiosus in keinen andern Büchern, als in der heiligen Schrifft und geistlichen Sachen studiren. Er muß die Philosophische, Philologische, Juristische, Historische und andere Bücher auf die Seite legen, und an deren statt das heilige Wort GOttes, geistlicher und himmlischer Dinge embsig und mit Andacht lesen und meditiren. 4) Offtmahlige würdige Geniessung des heiligen Abendmahls, nebst aufrichtiger Prüfung des Gewissens, und alltäglicher Wiederhohlung und Erneurung des guten Fürsatzes im Hertzen. Nicht muß ein Studiosus nur nach Gewohnheit, wenn etwann ein Viertheil- oder halbes Jahr verflossen, sich im Beichtstuhl einfinden, sondern sich zu diesem hohen und heiligem Wercke wohl vorher bereiten. 5) Erbauliche geistliche Gespräche von GOtt und seinem **Worte**. Solche Uebung hat einen herrlichen und vortrefflichen Nutzen, und zeigt die Erfahrung, daß mancher junger Mensch in seinem Christenthum, dadurch fast mehr, als durch andere Mittel erbauet worden. Es muß sich ferner ein christlicher Studiosus befleißigen, den alten Menschen je mehr und mehr auszuziehen, die Lüste der Jugend meiden, hingegen den neuen Menschen anzuziehen, Christi Geist und Sinn haben, und von demselben sich regieren und treiben lassen, in steter Erinnerung der Apostolischen Sprüche: Wer Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein. Wer da sagt, daß er in Christo bleibt, der soll auch wandeln, wie er gewandelt hat, 1 Ep. Joh. II. Welche der Geist GOttes treibt, die sind GOttes Kinder, Rom. VIII. Er soll auch an GOtt seine höchste Lust haben, und über seiner alle Tage und Augenblicke neuen Güte sich inniglich freuen. Alles zur Ehre GOttes fürnehmen, nur bitten, wollen und verlangen, was GOtt will, und darein sich gantz und gar ergeben. Mit Willen nichts reden und thun, das GOtt zu wieder, und dem Nächsten schädlich, denen Christlichen Tugenden eifrig nachstreben, und alle Gelegenheiten, dadurch eine und die andere kan practiciret werden, genau in Acht nehmen. Wenn ein Studiosus bey der Immatriculation den gewöhnlichen Studenten-Eyd abzulegen hat, so soll er solches mit Gottesfurcht thun, denselben stets für Augen haben. Er soll demselben treulich Folge leisten, und es nicht für eine geringe Sünde halten, wenn man muthwillig und freventlich darwieder handelt, sondern gewiß glauben, daß das Ita me Deus adjuvet manchen den Fluch in seine Studier-Stube und in sein Hauswesen gebracht habe. Dem Academischen Magistrat und den gesammten Professorn, soll er alle Wege gebührenden Respect und Ehre geben, derselben treu väterliche Vermahnungen und Warnungen ja nicht verachten, und in den Wind schlagen. Insonderheit soll er sich fleißig hüten, daß er sich nicht durch anderer Bösen und Ungehorsamen ärgerliche Exempel verleiten lasse, dieselben in einigerley Weise zu beschimpffen und zu beleidigen, sie, mit Verletzung seines Gewissens, zum Zorn zu reitzen, und zum seufftzen veranlassen, sondern sich vor dem grossen und gerechten GOtt scheuen, und dessen Rache und Straffe fürchten. Es erfordert auch die Pflicht und Schuldigkeit von einem christlichen Studioso, daß er sich vor nachgesetzten Lastern und Sünden mit gantzen Ernst und Fleiß hüte, und zwar erstlich vor den schäd- und schändlichen Müßiggang, dadurch die edle und unschätzbare Zeit liederlich hingebracht wird. Er soll stets an die Absicht gedencken, welche seine Eltern gehabt, indem sie ihn auf die Universität geschickt,

und

und wie gantz unverantwortlich es sey, Zeit u. Geld zugleich durch Faulheit und Müßigang verzehren. Er soll sich hüten, daß er nicht dermahleinst den Zeit-Verlust allzuspät bereuen müsse. Ferner hüte er sich vor dem verhaßten und unflätigen Laster des Sauffens, der Schwelgerey und Trunckenheit, daraus so viele andere Laster und Ueppigkeiten erwachsen. Vulgatum est: Anima sicca sapientior: ebrietate ingenium perit, sapientia obumbratur, vigor animi impeditur. Es wird selten was rechtschaffenes aus einem Menschen, der auf Universitäten des Saufens und Schmausens gewohnt gewesen ist. Ein christlicher Studiosus lese und erwege öffters die Worte des heiligen **Bernhards** in dem Tract. de modo bene vivendi: Serm. XV. ,da er sagt: Ebrietas corpus debilitat, animam illaqueat, Ebrietas generat turbationem mentis. Ebrietas auget furorem cordis: Ebrietas nutrit flammam fornicationis. Ebrietas ita alienat mentem, ut homo nesciat seipsum. Ebrietas est mortale crimen. Ebrietas grave peccatum est. Ebrietas inter homicidia, adulteria & fornicationes reputatur. Ebrietas ejicit hominem e regno Dei. Ebrietas demergit hominem in infernum. Ebrietas est manifestissimus Dæmon. Weiter hüte er sich vor unnöthiger öffterer Gemeinschafft mit dem andern Geschlecht. Es ist ein solcher Umgang, wie die Erfahrung bezeugt, einem jungen Menschen in viele Wege gefährlich und schädlich. daher zu fliehen, und die Warnung des weisen Salamo fleißig zu mercken, da er sagt: Ihre Lippen sind süsse wie Honigseim, und ihre Kehle ist glätter denn Oel, hernach aber bitter wie Wermuth, und scharff wie ein zweyschneidig Schwerdt. Darum laß deine Wege ferne von ihr seyn, und nahe dich nicht zur Thür ihres Hauses, und müssest hernach seufzen, wenn du Leib und Gut verzehret hast und sprechen: Ach wie hab ich die Zucht gehasset, und mein Hertz die Straffe verschmähet. Ich habe nicht gehorcht der Stimme meiner Lehrer, und mein Ohr geneigt zu denen, die mich lehreten, ich bin schier in all Unglück kommen vor allen Leuten und vor allem Volcke. Sprüchwörter Salom V. Gleichergestallt hüte er sich vor böser und liederlicher Gesellschafft. Man findet auf Universitäten wilde rohe und übelgezogene Leute, die allerley Frevel, Muthwillen, und Büberey ungescheut treiben, und ein gantz ärgerliches Leben führen, deren Umgang hat ein christlicher Studiosus sich gantz zuenthalten, und sich wohl fürzusehen, daß er nicht, wie zu weilen geschiehet, von ihnen unversehens in ein Schweiß-Bad geführet, und in Unglück gestürtzt werde. Hergegen halte er sich zu wenigen insonderheit zu denen, die da fromm, christlich, stille, eingezogen und in ihren Studiren fleissig sind. Ferner hüte er sich mit gantzen Ernst vor Zänck und Stänckereyen, allen Schlägereyen, Balgereyen, und Nacht-Schwärmereyen, als solchen Lastern, daran GOtt und Menschen einen Greuel und Abscheu haben; er befleißige sich hergegen eines eingezogenen, stillen Lebens, und christlichen und gottgefälligen Wandels. Er gedencke an den Spruch des Weisen, da er sagt: Die Weisheit kommt nicht in eine boshafftige Seele, und wohnet nicht in einem Leibe der Sünden unterworffen; denn der heilige Geist weichet von den Ruchlosen, welche gestrafft werden mit Sünden, die über sie verhänget werden; denn GOtt ist ein Zeuge über alle Gedancken, und erkennt alle Hertzen, und höret alle Worte. Es bezeugt die tägliche Erfahrung, daß solche tolle Männer und wilde Hummeln, die den Universitäten einen bösen Nahmen gemacht, von GOtt nicht ungestrafft bleiben, und daß sie manches mahl, da ihr Gewissen aufgewacht, in ihrem Leben, auf ihrem Siech-Bette solch ihr ruchloses Wesen jämmerlich beseufzet, und gewünschet, daß sie nimmermehr dergleichen Fehler verübet hätten. Nicht weniger hüte er sich vor der heutigen Kleider-Thorheit, und andern hoffärtigen Wesen, darüber ein frommer Theologus schmertzlich geklagt, daß man jetziger Zeit nirgend mehr seltsame, närrische, fremde, üppige, leichtfertige, und prächtige Kleidung finde als auf Universitäten. Da die Eltern vermeynen, die Kinder verstudiren ihr Geld, so frisset es der Hoffarts und Allamoden-Teufel. In einigen Academischen Statuten ist unter andern Puncten auch dieser mit enthalten; daß sich alle Studenten, in Kleidung und äusserlichen Wandel mäßig, eingezogen, und züchtig halten, und hierinnen alle Ungestalt und Miß-Stand meiden sollen, wie sich denn ihrem Stande nach gebühret. Absonderlich soll ein Studiosus, der ein Alumnus oder Stipendiate ist, sich schämen in Sammt und Seiden, und sonsten auf Alamode gekleidet einherzugehen, sintemahl die Stipendiaten-Gelder die er geneußt, als Allmosen zu achten, u. dahero nicht auf prächtige Kleider zu wenden. Mit gleichen Eifer hüte er sich vor dem der Jugend fast gemeinen Laster der Verschwendung, damit er nicht über seiner Eltern Vermögen verzehre, und allzuviel aufgehen lasse. Es ist keine Kunst, drey, vier, fünfhundert, und mehr Reichs-Thaler in einem Jahr auf der Universität verzehren. Und ob gleich die Eltern gutes Vermögens seyn möchten, so ist es doch sündlich. Ein Studiosus soll gedencken, wie sauer zumahl bey jetzigen sehr schweren und Geld-klemmen Zeiten, denen Eltern das Geld zu erwerben ankomme. Er hat daher Ursache, die ihm von einer Zeit zur andern gelieferte Gelder fein zu rathe zu halten, Einnahme und Ausgabe fleißig aufzuzeichnen, alle überflüßige, und unnöthige Speisen zu meiden, und die Gelder auf Collegia gute Bücher, und andere nöthige und nützliche Ausgaben anzuwenden. Weiter hüte er sich vor Uebermuth, Stoltz, Hoffarth: und grosser Einbildung, daß er nicht andere, die etwa geringeres Standes und Vermögens sind, denn er, die durch famuliren, Kinder informiren, in der Communität, oder Convictorio sich hinbringen müssen, oder die, seines Bedünckens nicht so gelehrt, nicht eines so guten Ingenii sind, neben sich verachte und dieselben mit Worten oder Gebehrden beschimpffe. Denn an solcher Bezeugung hat GOtt einen Greuel. Er soll sich hergegen der lieben Demuth, die GOtt und Menschen gefället, befleißigen. Demuth und Niedrigkeit des Gemüths ist die schönste Tugend an einem jungen Menschen, er sey reich oder arm, gelehrt oder ungelehrt. Denen Demüthigen hat der HErr Gnade verheissen, aber stol-

tze und hochtrabende Gemüther werden endlich, wie die täglichen Exempel bezeigen, vor der Welt zu Spott und Schande. Nebst der Demuth soll ein Studiosus sich auch der Höflichkeit, Bescheidenheit, und guten Sitten befleißigen; den Grobianis sie mögen so gelehrt seyn, als sie wollen, ist jedermann gehäßig, und man leidet solche Leute nicht gerne um sich. Endlich hüte er sich vor Karten- und Würffel-Spiel, dadurch nicht allein das Geld, sondern auch die edle Zeit verlohren gehet, und öfters zu Zänckereyen und andern Sünden Anlaß gegeben wird. Das Geld auf dem Spiel gewinnen, spricht Lutherus, ist, nicht ohne Selbst-Liebe und ohne Sünde gewinnen. Etliche geben vor: sie hätten keine Lust zum Spielen, so ferne sie nicht um etwas spieleten; man muß aber solche Leute fragen, worzu sie denn das gewonnene Geld gebrauchen wollen? Sie werden vielleicht antworten, zu einer Mahlzeit oder Gasterey: Warum nicht lieber den Armen gegeben? Es ist aber besser und ehrlicher kein Geld aufzusetzen; denn ob einer schon nicht zu gewinnen begehret, so kan doch der andere, mit welchem er spielet, Begierde zu gewinnen haben. Man lasse die Gelegenheit zu allen Bösen fahren, welche mannigfaltig ist in vielen Dingen, so wird das Böse nachbleiben. Diß sey genug was das Leben und die Sitten eines christlichen Studiosi anlanget. Sein Studiren betreffend, um dessen Fortsetzung willen, er sich auf Universitäten begeben; so sind folgende Puncte wohl in Acht zu nehmen. Erstlich soll ein Studiosus bald anfangs, auf vorhergegangene Prüfung seines Ingenii, mit guten Rath verständiger Leute ein gewisses Studium, es sey die Theologie, die Jurisprudentz, die Medicin, die Philologie, oder ein anders, GOtt und dem Vaterlande einsten damit redlich zu dienen, erwehlen, auch ohne genugsame erhebliche und dringende Ursachen, nicht von einem Studio zum andern fallen, und verändern; sintemahl alle unnöthige Veränderungen der Studiorum, wenn sie zumahl allzuspät geschehen, keinen oder wenig Nutzen schaffen. Hat nun ein Studiosus sich einmahl dem Studio Theologico ergeben, und er hat die Gaben von GOtt, seiner Kirche dermahleinst zu dienen, so verlasse er solches nicht, und trete zu einem Studio politico, sondern bleibe in GOttes Nahmen dabey, und thue seinen möglichsten Fleiß, GOtt wird schon zu seiner Zeit ihn wissen herfür zuziehen. Vors andere muß er sich gewisse und beständige Bücher erwehlen, die er lese; nicht aber alles lesen, was ihm in die Hände kommt, sondern hierinne seiner Lehrer und anderer gelehrten Leute guten Raths sich bedienen. In der heutigen überaus grossen Menge der Bücher ist eine solche Wahl höchstnöthig, und kan ein Studiosus aus einem eintzigen guten Autore mehr, als aus fünf oder zehen andern lernen. Vors Dritte, soll er sich vor solchen Büchern, die confiscirt sind, ob sie gleich gelehrt, und zu lesen angenehm sind, fleißig hüten. Es steckt ein heimlicher Gifft darinne, damit man leichte angesteckt werden kan. Die curiösen Schrifften in der Theologie, wie die Erfahrung, haben zeithero, dem wahren Christenthum grossen Schaden und Abbruch gethan. Ebenfalls ist zum Vierten nöthig, daß ein Studiosus seine Studia fein methodice und ordentlich tractire, nicht bald dieses bald jenes lese, und sich damit confundire. Vulgo dicitur: Nusquam est, qui ubique est; ordine pervenies, quo non datur abore. Wer fein methodice studiret, dem wird sein Studiren nicht halb so schwer, und kan bessere Profectus machen, denn ein anderer, der seine Studia unordentlich tractiret. Zu solchen Behuff soll ein Studiosus sich seiner Lehrer treuen Raths gebrauchen, und nicht auf seinem eignen Kopffe bestehn. Fünfftens soll er die Collegia publica und privata fleißig besuchen, und den Unterricht der Herren Professorn nicht verachten, und hindansetzen, auch sich nicht einbilden: Er könne auch wohl ohne Handleitung und Unterweisung gelehrt werden, und bedürffe deswegen anderer gelehrten Leute Unterricht nicht. Solcher Dünckel hat manchen betrogen, und es ist selten ein αὐτοδίδακτος wohlgerathen. Sechstens soll er in seinem Studieren allen möglichsten Fleiß anwenden, und alle Mittel so zu seinem Zwecke dienlich sind ergreiffen, jedoch dabey seiner Leibes-Gesundheit schonen, und dieselbe wohl bewahren, damit er nicht etwan durch unmäßiges Leben, oder aber durch allzuvieles Nacht Studiren, seine Leibes- und Gemüths-Kräffte schwäche, dadurch sich selbst verderbe, und zum künfftigen Dienste des Vaterlandes, gantz untüchtig mache. Hierher gehöret auch, daß ein Studiosus zur Erhaltung seiner Gesundheit je zu weilen dienliche Artzeneyen brauche, seine Stube und Cammer reinlich halte, und alles meide, was der Gesundheit schädlich ist. Siebendens soll ein Studiosus GOtt hertzlich dancken, wenn er in seinen Studiis guten Fortgang erlanget hat, und denselben der Gnade GOttes, nicht aber schlechterdings seiner guten Fähigkeit, und angewandten grossen Fleisse zuschreiben, auch soll er deswegen sich nicht erheben, und mit seiner Gelehrsamkeit prangen, noch andere die es so weit nicht gebracht, neben sich verachten. Achtens soll er sich nicht gelehrter düncken lassen als er ist, und daher von seinem Fleisse ablassen. Manche düncken sich viel belesener, geschickter und klüger zu seyn, als die Professores selbst. Die eitle Selbstliebe hat sie so verblendet, daß sie meynen, sie wüsten viel artiger die Argumenta zu setzen, die Einwürffe aufzulösen, und zu unterscheiden; aber es heisset öffters bey ihnen wie **Capnio** hat pflegen zu sagen: Primo anno novitioli sciunt dijudicare omnes controversias, secundo incipiunt dubitare, tertio videre, se nihil scire, & tunc primo incipiunt discere. Zum Neunten soll ein Studiosus, wenn er arm und unvermögend ist, und wegen Mangel benöthigter Mittel, seine Studia so hoch nicht bringen kan, deßwegen nicht verzagen, sondern GOtt vertrauen, fleißig beten, fromm, Gottesfürchtig, demüthig, gedultig, und diensthafft seyn, und immer fortfahren, GOtt wird ihn nicht verlassen, er wird väterlich vor ihm sorgen, er wird ihn schon zu rechter Zeit suchen, und herfür ziehen, und nach denen ihm verliehenen Gaben, ihn mit gnädigster Beförderung ansehen. Endlich und zum

Zehen-

Zehenden, wenn ein Studiosus sein Academisches Leben verlassen muß, soll er dahin sehen, daß er von iedermann ein gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens und Fleisses mitbringe, und hierdurch seine Eltern und Freundschafft erfreue. Solches wird geschehen, wenn er dieser Instruction in allen und ieden Puncten, vermittelst göttlichen Beystandes sich gemäß bezeigen wird. Ahasver. Fritschen guter Student. Herr D. Andreas Rüdiger giebt in einem Programmate, worinnen er den in Leipzig Studirenden ein Collegium eröffnet, folgende Regeln zur guten und nützlichen Anwendung der Stunden des Tages, nach welcher ein Student seine Studia auf einen guten Fuß setzen, und binnen drey Jahren glücklich zu Ende bringen kan: Das erste Jahr müste man täglich zwey Stunden Philosophie und Mathematick hören, 2 Stunden selbige aufmercksam wiederhohlen, eine Stunde zu seinem Zwecke dienliche Sprachen, und noch eine die Historie seiner Facultät zu erlernen befliessen seyn. Das andere Jahr hörte man des Tages 2 Stunden die Wissenschafften seiner Facultät bey einem Lehrer, der seine Sätze mit Beyhülffe der Philosophie und Mathematick zu demonstriren wüste: 2 Stunden wiederhohlte man das gehörte also, daß man die Sätze nach den Gründen der Philosophie und Mathematick beurtheilete; eine Stunde continuirte man in Sprachen und eine in der Historie. Das dritte Jahr könnte man Sprache und Historie ruhen lassen, und täglich 4 Stunden den Rest seiner Facultät studiren, und 2 repetiren. Die übrige Zeit in allen 3 Jahren kan ein Armer informiren oder sonst etwas, so zu seiner Erhaltung dienlich ist, verrichten; ein Reicher fechten, tantzen, reuten, Ball spielen. Was noch Zeit übrig ist, das wendet man billig zur Gesundheit, indem die Armen spatzieren gehen, die Reichen fahren, reuten u. s. w. Bey diesem Unterricht dürfften wohl andere noch vieles zu erinnern finden; er aber nicht zu verwerffen; doch muß wohl ein ieder sich dabey auch nach der Beschaffenheit seines Zustandes und Beutels richten, und mit dessen Genehmhaltung erst einen solchen Unterricht annehmen. Man lese auch die Artickel: *Studiosus* Von den Jüdischen Studenten siehe den Artickel: **Jünger**, im XIV Bande, p. 1531. u. ff.

**Studenten-Blume**, siehe *Caryophyllus Indicus major, Matth. Lugd.* im V Bande, p. 1193.

**Studenten-Chor**, oder **Studenten-Por-Kirchen**, Lat. *Subsellia Studiosorum in Templis*, heissen an theils Orten, wie z. E. in Leipzig, die denen Studenten zu ihren freyen Gebrauch bey Abwartung des öffentlichen Gottes-Dienstes besonders angewiesenen Kirch-Stühle oder Por-Kirchen.

**Studenten-Confect**, werden Mandeln und Rosinen genannt, weil von solchen die Gewürtz-Krämer sonderlich guten Abgang haben.

**Studenten-Eid**, *Juramentum Academicum*, siehe **Student**.

**Studenten-Gut**, oder **Stübich**, Lat. *Studiosorum cistæ*. Unter solchen werden nicht nur ihre Bücher, sondern auch ihre übrige Geräthschafften, das ist, Kleider oder Leinen-Zeug, Musicalische und Mathematische Instrumente, und was sonsten ein Studiosus, seiner Nothdurfft halber, bey sich zu führen pfleget, verstanden. Also, daß solche Güter, Kisten und Packen, wenn sie nur gebührender massen mit dem Worte: **Studenten-Gut**, bezeichnet sind, allenthalben, vermöge Kayserlichen Privilegii, in Deuschland Zoll-frey paßiren. Noch sicherer aber ist, wenn die Studenten ihren Fuhrleuten noch besondere Fracht- oder Frey-Zettel zustellen, damit dieselben sich durch deren Vorzeigung aller Orten, wo sie durchfahren, gegen die Zoll-Bedienten um so viel gewisser legitimiren können, daß es würcklich Studenten-Gut sey, und auch davor paßiren müsse. **Wehner.**

**Studenten-Kraut**, ist eine Art des Flachs-Krautes, und wird *Herba Studiosorum* genennet.

**Studenten-Plätzlein**, ist ein Ort in der Gegend von Nürnberg bey einem Kirchhofe zur rechten Hand des Dorffes Gostenhofs. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 37.

**Studenten-Por-Kirchen** siehe **Studenten-Chor.**

**Studenten-Rose**, siehe *Caryophyllus Indicus Major*, Matth. Lugd. im V Bande, p. 1193.

**Studenten-Stuben**, oder **Purschen-Stuben**, Lat. *Habitaculo*, oder *Musea Studiosorum*, heissen insgemein die Wohn- und Studir-Stuben derer Studenten, in Ansehung welcher ihnen eben die Rechte und Befugnisse, als andern Gelehrten, zustehen. Siehe **Studirt.**

**Studenten-Veilgen**, siehe **Feig-Bohnen**, im IX Bande, p. 420.

STUDENTES, siehe **Student.**

**Studer**, (Johann) von ihm ist im Druck vorhanden: Marianischer vom Dominico gepflantzter Garten, Augspurg 1717. in 4.

STUDERE, siehe *Studium*, und **Studiren.**

**Studerey**, siehe **Stutterey.**

**Studgard**, Stadt, siehe **Stutgard.**

STUDIA, siehe *Studium*, und **Studiren.**

STUDIA ACADEMICA, siehe **Student.**

STUDIA HUMANITATIS, *Litteræ elegantiores*, oder *humaniores*, *Humaniora*, begreiffen die Historie und alle übrigen Disciplinen unter sich, die man mit dem Nahmen der Philologischen zu belegen pfleget. Siehe ein mehrers hiervon in dem Artickel: *Humaniora*, im XIII Bande, p. 1155. u. ff.

**Studien**, siehe *Studium*, und **Studiren.**

**Studieren**, siehe *Studium*, und **Studiren.**

**Studierende**, siehe **Student.**

**Studier-Stube**, siehe **Studir-Stube.**

STUDII, so nennet man die Ueberbleibsel von der alten Stadt Sicum, in Dalmatien, an der Küste zwischen Spalatro und Taw. Siehe *Sicum*, im XXXVII Bande, p. 945. u. f.

STUDIIS LIBERALIBUS URBIS ROMÆ ET CONSTANTINOPOLITANÆ, (DE) ist die Aufschrifft des 18 Titels aus dem XI Buche des Justi-

tze und hochtrabende Gemüther werden endlich, wie die täglichen Exempel bezeigen, vor der Welt zu Spott und Schande. Nebst der Demuth soll ein Studiosus sich auch der Höflichkeit, Bescheidenheit, und guten Sitten befleißigen; den Grobianis sie mögen so gelehrt seyn, als sie wollen, ist jedermann gehäßig, und man leidet solche Leute nicht gerne um sich. Endlich hüte er sich vor Karten- und Würffel-Spiel, dadurch nicht allein das Geld, sondern auch die edle Zeit verlohren gehet, und öfters zu Zänckereyen und andern Sünden Anlaß gegeben wird. Das Geld auf dem Spiel gewinnen, spricht Lutherus, ist, nicht ohne Selbst-Liebe und ohne Sünde gewinnen. Etliche geben vor: sie hätten keine Lust zum Spielen, so ferne sie nicht um etwas spieleten; man muß aber solche Leute fragen, worzu sie denn das gewonnene Geld gebrauchen wollen? Sie werden vielleicht antworten, zu einer Mahlzeit oder Gasterey: Warum nicht lieber den Armen gegeben? Es ist aber besser und ehrlicher kein Geld aufzusetzen; denn ob einer schon nicht zu gewinnen begehret, so kan doch der andere, mit welchem er spielet, Begierde zu gewinnen haben. Man lasse die Gelegenheit zu allen Bösen fahren, welche mannigfaltig ist in vielen Dingen, so wird das Böse nachbleiben. Diß sey genug was das Leben und die Sitten eines christlichen Studiosi anlanget. Sein Studiren betreffend, um dessen Fortsetzung willen, er sich auf Universitäten begeben; so sind folgende Puncte wohl in Acht zu nehmen. Erstlich soll ein Studiosus bald anfangs, auf vorhergegangene Prüfung seines Ingenii, mit guten Rath verständiger Leute ein gewisses Studium, es sey die Theologie, die Jurisprudentz, die Medicin, die Philologie, oder ein anders, GOtt und dem Vaterlande einsten damit redlich zu dienen, erwehlen, auch ohne genugsame erhebliche und dringende Ursachen, nicht von einem Studio zum andern fallen, und verändern; sintemahl alle unnöthige Veränderungen der Studiorum, wenn sie zumahl allzuspät geschehen, keinen oder wenig Nutzen schaffen. Hat nun ein Studiosus sich einmahl dem Studio Theologico ergeben, und er hat die Gaben von GOtt, seiner Kirche dermahleinst zu dienen, so verlasse er solches nicht, und trete zu einem Studio politico, sondern bleibe in GOttes Nahmen dabey, und thue seinen möglichsten Fleiß, GOtt wird schon zu seiner Zeit ihn wissen herfür zuziehen. Vors andere muß er sich gewisse und beständige Bücher erwehlen, die er lese; nicht aber alles lesen, was ihm in die Hände kommt, sondern hierinne seiner Lehrer und anderer gelehrten Leute guten Raths sich bedienen. In der heutigen überaus grossen Menge der Bücher ist eine solche Wahl höchstnöthig, und kan ein Studiosus aus einem eintzigen guten Autore mehr, als aus fünf oder zehen andern lernen. Vors Dritte, soll er sich vor solchen Büchern, die confiscirt sind, ob sie gleich gelehrt, und zu lesen angenehm sind, fleißig hüten. Es steckt ein heimlicher Gifft darinne, damit man leichte angesteckt werden kan. Die curiösen Schrifften in der Theologie, wie die Erfahrung, haben zeithero, dem wahren Christenthum grossen Schaden und Abbruch gethan. Ebenfalls ist zum Vierten nöthig, daß ein Studiosus seine Studia fein methodice und ordentlich tractire, nicht bald dieses bald jenes lese, und sich damit confundire. Vulgo dicitur: Nusquam est, qui ubique est; ordine pervenies, quo non datur abore. Wer fein methodice studiret, dem wird sein Studiren nicht halb so schwer, und kan bessere Profectus machen, denn ein anderer, der seine Studia unordentlich tractiret. Zu solchen Behuff soll ein Studiosus sich seiner Lehrer treuen Raths gebrauchen, und nicht auf seinem eignen Kopffe bestehn. Fünfftens soll er die Collegia publica und privata fleißig besuchen, und den Unterricht der Herren Professorn nicht verachten, und hindansetzen, auch sich nicht einbilden: Er könne auch wohl ohne Handleitung und Unterweisung gelehrt werden, und bedürffe deswegen anderer gelehrten Leute Unterricht nicht. Solcher Dünckel hat manchen betrogen, und es ist selten ein αὐτοδίδακτος wohlgerathen. Sechstens soll er in seinem Studieren allen möglichsten Fleiß anwenden, und alle Mittel so zu seinem Zwecke dienlich sind ergreiffen, jedoch dabey seiner Leibes-Gesundheit schonen, und dieselbe wohl bewahren, damit er nicht etwan durch unmäßiges Leben, oder aber durch allzuvieles Nacht Studiren, seine Leibes- und Gemüths-Kräffte schwäche, dadurch sich selbst verderbe, und zum künfftigen Dienste des Vaterlandes, gantz untüchtig mache. Hierher gehöret auch, daß ein Studiosus zur Erhaltung seiner Gesundheit je zu weilen dienliche Artzeneyen brauche, seine Stube und Cammer reinlich halte, und alles meide, was der Gesundheit schädlich ist. Siebendens soll ein Studiosus GOtt hertzlich dancken, wenn er in seinen Studiis guten Fortgang erlanget hat, und denselben der Gnade GOttes, nicht aber schlechterdings seiner guten Fähigkeit, und angewandten grossen Fleisse zuschreiben, auch soll er deswegen sich nicht erheben, und mit seiner Gelehrsamkeit prangen, noch andere die es so weit nicht gebracht, neben sich verachten. Achtens soll er sich nicht gelehrter düncken lassen als er ist, und daher von seinem Fleisse ablassen. Manche düncken sich viel belesener, geschickter und klüger zu seyn, als die Professores selbst. Die eitle Selbstliebe hat sie so verblendet, daß sie meynen, sie wüsten viel artiger die Argumenta zu setzen, die Einwürffe aufzulösen, und zu unterscheiden; aber es heisset öffters bey ihnen wie **Capnio** hat pflegen zu sagen: Primo anno novitioli sciunt dijudicare omnes controversias, secundo incipiunt dubitare, tertio videre, se nihil scire, & tunc primo incipiunt discere. Zum Neunten soll ein Studiosus, wenn er arm und unvermögend ist, und wegen Mangel benöthigter Mittel, seine Studia so hoch nicht bringen kan, deßwegen nicht verzagen, sondern GOtt vertrauen, fleißig beten, fromm, Gottesfürchtig, demüthig, gedultig, und diensthafft seyn, und immer fortfahren, GOtt wird ihn nicht verlassen, er wird väterlich vor ihm sorgen, er wird ihn schon zu rechter Zeit suchen, und herfür ziehen, und nach denen ihm verliehenen Gaben, ihn mit gnädigster Beförderung ansehen. Endlich und zum

Zehen-

Zehenden, wenn ein Studiosus sein Academisches Leben verlassen muß, soll er dahin sehen, daß er von iedermann ein gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens und Fleisses mitbringe, und hierdurch seine Eltern und Freundschafft erfreue. Solches wird geschehen, wenn er dieser Instruction in allen und ieden Puncten, vermittelst göttlichen Beystandes sich gemäß bezeigen wird. Ahasver. Fritschen guter Student. Herr D. Andreas Rüdiger giebt in einem Programmate, worinnen er den in Leipzig Studirenden ein Collegium eröffnet, folgende Regeln zur guten und nützlichen Anwendung der Stunden des Tages, nach welcher ein Student seine Studia auf einen guten Fuß setzen, und binnen drey Jahren glücklich zu Ende bringen kan: Das erste Jahr müste man täglich zwey Stunden Philosophie und Mathematick hören, 2 Stunden selbige aufmercksam wiederhohlen, eine Stunde zu seinem Zwecke dienliche Sprachen, und noch eine die Historie seiner Facultät zu erlernen befliessen seyn. Das andere Jahr hörte man des Tages 2 Stunden die Wissenschafften seiner Facultät bey einem Lehrer, der seine Sätze mit Beyhülffe der Philosophie und Mathematick zu demonstriren wüste: 2 Stunden wiederhohlte man das gehörte also, daß man die Sätze nach den Gründen der Philosophie und Mathematick beurtheilete; eine Stunde continuirte man in Sprachen und eine in der Historie. Das dritte Jahr könnte man Sprache und Historie ruhen lassen, und täglich 4 Stunden den Rest seiner Facultät studiren, und 2 repetiren. Die übrige Zeit in allen 3 Jahren kan ein Armer informiren oder sonst etwas, so zu seiner Erhaltung dienlich ist, verrichten; ein Reicher fechten, tantzen, reuten, Ball spielen. Was noch Zeit übrig ist, das wendet man billig zur Gesundheit, indem die Armen spatzieren gehen, die Reichen fahren, reuten u. s. w. Bey diesem Unterricht dürfften wohl andere noch vieles zu erinnern finden; er aber nicht zu verwerffen; doch muß wohl ein ieder sich dabey auch nach der Beschaffenheit seines Zustandes und Beutels richten, und mit dessen Genehmhaltung erst einen solchen Unterricht annehmen. Man lese auch die Artickel: *Studiosus* Von den Jüdischen Studenten siehe den Artickel: **Jünger**, im XIV Bande, p. 1531. u. ff.

**Studenten-Blume**, siehe *Caryophyllus Indicus major, Matth. Lugd.* im V Bande, p. 1193.

**Studenten-Chor**, oder **Studenten-Por-Kirchen**, Lat. *Subsellia Studiosorum in Templis*, heissen an theils Orten, wie z. E. in Leipzig, die denen Studenten zu ihren freyen Gebrauch bey Abwartung des öffentlichen Gottes-Dienstes besonders angewiesenen Kirch-Stühle oder Por-Kirchen.

**Studenten-Confect**, werden Mandeln und Rosinen genannt, weil von solchen die Gewürtz-Krämer sonderlich guten Abgang haben.

**Studenten-Eid**, *Juramentum Academicum*, siehe **Student.**

**Studenten-Gut**, oder **Stübich**, Lat. *Studiosorum cistæ.* Unter solchen werden nicht nur ihre Bücher, sondern auch ihre übrige Geräthschafften, das ist, Kleider oder Leinen-Zeug, Musicalische und Mathematische Instrumente, und was sonsten ein Studiosus, seiner Nothdurfft halber, bey sich zu führen pfleget, verstanden. Also, daß solche Güter, Kisten und Packen, wenn sie nur gebührender massen mit dem Worte: **Studenten-Gut**, bezeichnet sind, allenthalben, vermöge Kayserlichen Privilegii, in Deuschland Zoll-frey paßiren. Noch sicherer aber ist, wenn die Studenten ihren Fuhrleuten noch besondere Fracht- oder Frey-Zettel zustellen, damit dieselben sich durch deren Vorzeigung aller Orten, wo sie durchfahren, gegen die Zoll-Bedienten um so viel gewisser legitimiren können, daß es würcklich Studenten-Gut sey, und auch davor paßiren müsse. **Wehner.**

**Studenten-Kraut**, ist eine Art des Flachs-Krautes, und wird *Herba Studiosorum* genennet.

**Studenten-Plätzlein**, ist ein Ort in der Gegend von Nürnberg bey einem Kirchhofe zur rechten Hand des Dorffes Gostenhofs. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 37.

**Studenten-Por-Kirchen** siehe **Studenten-Chor.**

**Studenten-Rose**, siehe *Caryophyllus Indicus Major*, Matth. Lugd. im V Bande, p. 1193.

**Studenten-Stuben**, oder **Purschen-Stuben**, Lat. *Habitaculo*, oder *Musea Studiosorum*, heissen insgemein die Wohn- und Studir-Stuben derer Studenten, in Ansehung welcher ihnen eben die Rechte und Befugnisse, als andern Gelehrten, zustehen. Siehe **Studirt.**

**Studenten-Veilgen**, siehe **Feig-Bohnen**, im IX Bande, p. 420.

STUDENTES, siehe **Student.**

**Studer**, (Johann) von ihm ist im Druck vorhanden: Marianischer vom Dominico gepflantzter Garten, Augspurg 1717. in 4.

STUDERE, siehe *Studium*, und **Studiren.**

**Studerey**, siehe **Stutterey.**

**Studgard**, Stadt, siehe **Stutgard.**

STUDIA, siehe *Studium*, und **Studiren.**

STUDIA ACADEMICA, siehe **Student.**

STUDIA HUMANITATIS, *Litteræ elegantiores*, oder *humaniores*, *Humaniora*, begreiffen die Historie und alle übrigen Disciplinen unter sich, die man mit dem Nahmen der Philologischen zu belegen pfleget. Siehe ein mehrers hiervon in dem Artickel: *Humaniora*, im XIII Bande, p. 1155. u. ff.

**Studien**, siehe *Studium*, und **Studiren.**

**Studieren**, siehe *Studium*, und **Studiren.**

**Studierende**, siehe **Student.**

**Studier-Stube**, siehe **Studir-Stube.**

STUDII, so nennet man die Ueberbleibsel von der alten Stadt Sicum, in Dalmatien, an der Küste zwischen Spalatro und Taw. Siehe *Sicum*, im XXXVII Bande, p. 945. u. f.

STUDIIS LIBERALIBUS URBIS ROMÆ ET CONSTANTINOPOLITANÆ, (DE) ist die Aufschrifft des 18 Titels aus dem XI Buche des Justi-

Justinianischen Codicis, und handelt von denen freyen Künsten und Wissenschafften, die ehemahls in denen Schulen zu Rom und Constantinopel getrieben worden.

STUDIO, siehe *Studium*.

**Studion**, (Simon) ehemahliger Schulbedienter zu Marpach, im Hertzogthum Würtenberg, war zu Aurach den 6 Mertz 1543 gebohren. Es ist von ihm in Druck vorhanden:

Naometria seu nuda primi libri intus & foris scripti per clavem Davidis, & calamum virgæ similem aperio, in quo non tantum ad cognoscenda S. Scripturæ totius; quam naturæ quoque universæ mysteria brevis fit introductio &c Pars prior & posterior. Cleophas 1604 in 4.

**Fischlini** Biogr. Viror. præcip. Saxon. Supplem. p. 204.

STUDIORUM CAUSA IN ALIENA CIVITATE DEGUNT, (DE HIS, QUI) ist die Aufschrifft des 29 Titels aus dem X Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen, die sich des Studirens halber in einer andern Stadt aufhalten.

STUDIORUM MAGISTER, siehe **Magister**, im XIX Bande, p. 317. u. ff.

STUDIOSA INGENIA, heissen diejenigen, die zu aller Zeit mit etwas beschäfftiget sind, sie werden auch *laboriosa* genennet.

STUDIOSE, siehe *Studium*.

STUDIOSI, siehe **Student**.

STUDIOSI, waren VI Bücher des jüngern **Plinius**, worinnen er einen Menschen von der ersten Jugend an, bis auf einen vollkommenen Redner angeführet, von welchen Büchern **Gellius** das Urtheil fället, quod haud usque quaque adspernandi fuerint. Indessen sind sie vorlängst auch völlig verlohren gegangen.

STUDIOSORUM CISTÆ, siehe **Studenten-Gut**.

STUDIOSORUM COGNOMINA, sind nichts anders, als diejenigen Zunahmen, womit absonderlich die der Rechte Beflissene in denen Römischen Gesetzen beleget werden, wovon unter dem Artickel, **Römische Rechts-Gelehrten**, im XXXV Bande, p. 1535. u. ff. ein mehrers zu ersehen.

STUDIOSORUM HABITACULA, siehe **Studenten-Stuben**.

STUDIOSORUM HERBA, siehe **Studentenkraut**.

STUDIOSORUM LIBRI, siehe **Studenten-Gut**.

STUDIOSORUM MUSEA, siehe **Studenten-Stuben**.

STUDIOSORUM PRIVILEGIA, oder die Privilegien derer Studenten, siehe **Student**.

STUDIOSORUM STIPENDIA, siehe **Stipendien**.

STUDIOSORUM SUBSELLIA IN TEMPLIS, siehe **Studenten-Chor**.

STUDIOSUS, siehe *Studium*, und **Student**.

STUDIOSUS JURIS, ein der **Rechtsgelahrheit Beflissener**, heißt zwar heut zu Tage insgemein ein Student, oder junger Mensch, der sich auf Universitäten befindet, die Rechte zu erlernen. Vor Alters aber, und sonderlich bey denen Römern, war es ein gantz besonderer Ehren-Titel, welcher überhaupt allen und ieden derer Rechte Beflissenen, sie mochten gleich Lehrende, oder Lernende seyn, und so gar auch denen Richtern, und ihren Beysitzern, wie auch allen andern Consulenten und Rechtsgelehrten beygeleget ward. L. 1. ff. de offic. adsess. L. 9. §. 1. ff. de pœn. L. 4. ff. de extraord. cognit. L. 2. §. post hunc maxime. ff. de orig jur. **Brissonius** und **Cujacius** Lib. VII. obs. 25. Wie übrigens dieselben ihr Studiren anzufangen, und was sie auch bey dessen weitern Fortsetzung zu beobachten haben, siehe unter dem Artickel *Studium Juris*.

STUDIOSUS MEDICINÆ, ein der **Artzney-Kunst Beflissener**. Nach der **Königlich-Preußischen** und **Churfürstlich-Brandenburgischen Medicinal-Ordnung** so wohl, als in dem **Rescript** vom 19 May 1714, ist allen Studiosis Medicinæ ohne Ausnahme, und auch so gar denenjenigen, welche gleich von irgend einer Facultät besonders examiniret worden, alles Curiren gäntzlich verboten. Und in einem andern **Rescripte** vom 31 Jenner 1718, ist so gar versehen, daß auch die Medicinæ Candidati und Promoti auf Universitäten in den Königlich-Preußischen Landen nicht eher zur Praxi gelassen werden sollen, bevor sie sich bey dem Collegio Medico in Berlin angegeben, dessen Examen sich unterworffen, einen vorgelegten Fall, ohne Hülffe eines andern, welches sie eydlich zu erhärten haben, resolviret, darneben ein Attestat erhalten, und den vorgeschriebenen Eyd wücklich abgeleget haben.

STUDIOSUS THEOLOGIÆ, siehe *Theologiæ Studiosus*.

**Studiren**, **Studien**, *Studere*, *Studium*, ist eine Erkänntniß der nützlichen Wahrheit, da man sich der göttlichen und weltlichen Sachen eben darum erkundigen lernet, daß man Gottes-Ehre, des Nächsten Nutz, und hierbey seine eigene Glückseeligkeit befördern kan. In besondern Verstande aber wird es von denen gesagt, welche sich angelegen seyn lassen, eine von denen sogenannten vier Facultäten in ihrem gantzen Zusammenhange, oder auch nur eine und die andere Wissenschafft insbesondere, und recht aus dem Grunde zu erlernen. Viele meynen zwar, daß denen Studien mit guten Fortgang obzuliegen, nichts mehr erfordert werde, als unverdrossener Fleiß; Allein es ist damit allein nicht ausgemacht, wo man nicht weiß, wie der Fleiß anzuwenden sey. **Grocian** in seinem Oracul, und mit ihm Herr D. **Müller**, welcher solches übersetzet, und mit Anmerckungen vermehret, thut in der zweyhundert und neun- und zwantzigsten Maxime, der dritten Centurie, einen Vorschlag, wie man sein Leben mit Vernunfft eintheilen solle. Den ersten Aufenthalt befiehlt er bey denen Todten zu nehmen, das heist: man solle in den ersten Jahren, darinne man nach der Gelehrsamkeit trachtet, aus guten Büchern, die Sprachen, Poesie, schönen Wissenschafften, Philo-

Philosophie, Mathesin, und Oratorie lernen. Die andere Tagereise soll denen Lebendigen gewidmet seyn. Das ist: man solle trachten, Erfahrung zu erlangen, damit die Wissenschafft, welche wir in dem ersten Theile des Lebens durch den Umgang mit Todten erlanget, in dem andern Theile des Lebens durch den Umgang mit den Lebendigen durch lebendige Exempel bewehret werde. Diese Erfahrung wird theils durch unser eigenes, theils durch fremde Exempel erlanget. Die Mittel dieser letztern theilhafftig zu werden, sind so wohl vernünfftig angestellte Reisen, als auch mit Verstand gelesene Historien. Den driten Absatz des Lebens soll man nach Graciani Regel mit sich selbst zubringen. Die letzte Glückseeligkeit des Lebens aber beruhe im Philosophiren. Wie der erste Absatz der Jahre zur Erlernung guter Wissenschafften, und der andere einer klugen Bewährung derselben durch die Erfahrung bestimmet war, als ist der letzte dem würcklichem Gebrauch uud Nutzen desselben gewiedmet. Dieser ist zweyerley; daß wir nehmlich theils der Welt durch unsere erlangte Wissenschafft und gute Erfahrenheit nützliche Dienste leisten, theils auch unsere eigene so wohl äuserliche als innerliche Glückseeligkeit dadurch befördern mögen. Gracian siehet nur auf den letzten Punct, und verstehet durch das Philosophiren diejenigen weisen Betrachtungen, dadurch wir zum Behuff unserer innerlichen Glückseeligkeit, den letzten Endzweck aller zeitlichen Güter erkennen, und lebendig in uns empfinden, daß alle zeitliche Dinge uns weiter nichts angehen, als in so fern wir sie würcklich mit einer freudigen Gemüths-Ruhe und Zufriedenheit als wahre Güter geniessen können, daß also diejenigen Dinge, welche entweder zu einer beständigen Gemüths-Zufriedenheit nichts beytragen, oder deren wir nicht theilhafftig werden können, unserer wahren Glückseeligkeit ohnbeschad zu entbehren sind. Alles was von dem Studiren weiter kan gesaget werden, kommt auf drey Stücke an: Auf die Person, welche studiret: Auf die Sache, die man studiret, und auf die Mittel, deren man sich dabey bedienen kan. Was erstlich anlanget die Person, welche studiret, so kommt die Frage für: Wer studiren soll? Es sind alle Menschen zur Ausbesserung ihrer Seelen verbunden, damit sie sich in solchen Stand setzen, darinnen sie GOtt und der Welt dienen können. Solche Ausbesserung ist entweder eine allgemeine, die alle Menschen angehet, welche ohne Unterscheid dahin anzuweisen, daß sie lernen, ihren Verstand zu brauchen, und die Affecten im Zaum zu halten; oder eine besondere, die auf gewisse Profeßionen und Künste gehet; weil aber dieselbigen entweder Gelehrte, oder Ungelehrte sind, so fragt sichs: Wer jene erlernen; oder studiren soll? Man hat sich hierinnen vornehmlich nach seinen natürlichen; aber auch moralischen Umständen zu richten. Nach den natürlichen Umständen muß man das gehörige Naturell zum Studiren haben, welches die Kräffte des Verstandes, und die Neigung des Willens in sich fasset. Denn auf eine Profeßion sich legen, heisset so viel, daß man diejenigen Habitus oder Fertigkeiten erlange, die zur Vollführung der in der Profeßion vorfallenden Geschäffte erfordert werden. Alle Habitus aber sind Geschicklichkeiten unserer natürlichen Kräffte, die wir durch Fleiß und Mühe erlanget haben. Gehet iemand seinem Naturell nach, daß er dasjenige ergreifft, wozu er sich von Natur schickt, und am meisten Lust hat, so folget er dem natürlichen Ruff. Doch sind die moralischen Umstände nicht aus den Augen zu setzen. Zu solchen gehöret der Umstand des menschlichen Geschlechts, daß einige Manns- andere Weibs-Personen sind. Daß Weibs Personen studiren können, daran wird niemand zweiffeln. Denn die Natur theilt auch offtmahls diesem Geschlechte hinlängliche Fähigkeiten mit; und wir haben Exempel vieler gelehrten Frauenzimmer. Sie sind auch an sich dazu verbunden, wenn das gehörige Naturell vorhanden. Indem aber die Absicht GOttes ist, daß sie vornehmlich dem Hauß-Wesen vorstehen sollen, so haben sie sich auch vornehmlich um solche Dinge zu bekümmern, und wo sie studiren, solches nach diesen moralischen Umständen einzurichten. Gleichen Unterscheid finden wir auch in Ansehung des Standes, da die Studien eines Printzens, der einst regieren soll, eines Cavalliers und eines Menschen vom Bürgerlichen Stande auf gantz verschiedene Art einzurichten sind. Der König in Engelland, Jacobus I. gab in dem Tractat donum regium seinen Printzen diese Regel: Eruditum te esse volo, tanquam regem, non tanquam professorem, welches sehr klug gesprochen war. Zum Studiren wird zwar Geld ordentlich erfordert; deswegen aber haben sich die Armen nicht schlechterdings davon abhalten zu lassen, wenn sie sonst das gehörige Naturell dazu haben. Die Exempel können auch hier den Ausschlag geben. Die Erfahrung lehret aber auch, daß viele auf hohe Schulen ziehen, die weder Mittel ihre Absichten zu erreichen, und auf eigne Kosten daselbst zu leben; noch sonderbare Fähigkeiten zu den Wissenschafften besitzen. Daher wäre es sehr dienlich, wenn man nicht alle ohne Unterschied in die Zahl der Studirenden aufnehmen möchte; sondern nur diejenigen, die nicht von allen Mitteln dazu entblösset sind; und hernach diejenigen von den Dürfftigen, die mit besondrer Fähigkeit versehen sind. Diese letztern wären alsdenn mit Stipendien und freyen Tischen zu versehen, auch unter desto genauerer Absicht zu halten, damit der Zuschub des gemeinen Wesens ihnen nicht vergeblich gereichet würde: So würde man nicht so viel verdorbene Studirende überall finden, die entweder aus Mangel der Mittel nichts haben lernen können; oder die kein Geschicke gehabt, etwas zu fassen; oder denen von andern weit ungeschickten die Stipendien und freyen Tische gleichsam geraubet worden. Vors andere müssen wir auch sehen auf die Sachen, die man studiret. Ein Mensch muß etwas lernen, damit er GOtt und der Welt dienen kan, nach welchem Principio zu entscheiden ist, was er vor Wissenschafften ergreiffen soll. Man hat unnütze Wissenschafften, die zur Beförderung der menschlichen Glückseeligkeit und der Ehre GOttes nichts beytragen, wohin die Scholastische Philosophie, das Nativität-Stellen, die Geomantie, die Chiromantie, Traumdeuterey und dergleichen gehören. Wer sich darauf leget,

versündiget sich, indem er niemanden damit nutzen kan, und also seine Zeit übel anwendet. Mit solchen Dingen muß man diejenigen Wissenschafften nicht vermengen, welche an sich nützlich, durch die Fehler der Menschen aber unnützlich und eitel werden, welchen Unterscheid Heinrich Cornelius Agrippa in dem bekannten Buche de incertitudine & vanitate scientiarum, nicht gnug in Acht genommen. Denn er schmeisset die nützlichen und unnützlichen Künste und Wissenschafften in eins zusammen, und trägt bey Abhandlung der nützlichen Künste kein Bedencken, dasjenige, was als Fehler der Menschen, die sie mißbrauchen, anzusehen, den Künsten und Wissenschafften selbst beyzumessen. So legt man sich denn billig auf nöthige und nützliche Wissenschafften. Doch die Menge derselben ist groß, daß ein Mensch sich ohnmöglich auf alles legen kan. Wenn auch iemand dieses thun wolte, so würde er nicht klüglich handeln, indem er seine Kräffte und Arbeit in allzu viele Dinge zerstreuen muß, daß er in keinem keine allzu grosse Geschicklichkeit erlangen, noch dem andern so dienen kan, als wenn er sich mit allen Kräfften auf eine Sache geleget. Auf diese Art ist nöthig, eine gewisse Wissenschafft zur Haupt-Profeßion zu erwehlen. Bey solcher Wahl darff man keine eitlen Absichten haben, noch dem Triebe der verderbten Neigungen und Affecten folgen, wie es denn auch eine Thorheit ist, wenn Eltern ein Kind im Mutter-Leibe der Theologie widmen, welches bisweilen geschehen, und davon man Schmids Dissert. de theologis Deo in utero consecratis, lesen kan. Denn sie können ja nicht wissen, ob sich das Kind dazu schicken werde; was aber GOtt desfalls mit dem Jeremia Cap. I, 5. Johanne dem Täuffer Malach. Cap. II, 1. Cap. IV, 5. Luc. Cap. I, 13. seqq. und Paulo Galat. Cap. I, 15. 16. gethan, das ist nicht zu unsrer Nachahmung aufgeschrieben. Es können auch die Kinder dadurch nicht verbunden werden. Der sicherste Grund ist, daß man sich nach seinem Naturell richtet, und eine solche Profeßion erwehlet, wozu man sich am besten schicket, und am meisten Lust hat. Denn auf die Art kan man am meisten vor sich bringen, und sich in Stand setzen, seinem Nächsten rechtschaffne Dienste zu leisten. Sollte man sich auf Anreitzen unordentlicher Affecten, oder auf unbedachtsames Einrathen anderer auf was geleget haben, so man bey reiffer Ueberlegung befindet, es sey dasjenige nicht, wozu einem GOTT und die Natur bestimmet, so handelt man dem Willen GOttes und der Klugheit gemäß, wenn man, da man kan, bey Zeiten umkehret, und eine Wissenschafft ergreifft, dazu man von Natur geschickter ist. Mit der Haupt-Profeßion muß man die Neben-Wissenschafften verknüpffen, welche zur gründlichern und leichtern Erlernung jener dienen, so die Philosophie und schönen Wissenschafften sind. Doch kan man auch diese zu seiner Haupt-Wissenschafft erwehlen; wenn man etwa gesonnen ist, GOTT in dem Schul-Stande zu dienen. Drittens muß man sich auch bey den Studiren um die Mittel bekümmern, wenn man seinen Zweck der Gelehrsamkeit erlangen will. Denn sich einen Endzweck vorsetzen, aber sich nicht zu den Mitteln bequemen wollen, ist eine Narrheit. Solche Mittel sind überhaupt zweyerley denn man lernet etwas entweder durch Hülffe anderer; oder durch seinen eigenen Fleiß und Bemühung. Andere können uns hierinnen dienen bald durch ihre Unterweisung, wohin der Gebrauch der Schulen, niedriger und hoher gehöret; bald durch ihre Discourse in Gesellschafften, daher die Conversation mit den Gelehrten auch als ein Mittel anzusehen ist; bald durch ihre Schrifften, und da müssen wir die Bücher haben. Die Mittel, dabey es auf unsern eignen Fleiß ankommt, sind das Meditiren und das Excerpiren. Zum wahren und nützlichen Gebrauche derselbigen wird erfordert auf einer Seite der Fleiß, daß man in seinem Gemüthe bereit ist, alles zu thun, was zur Erlangung der Gelehrsamkeit nöthig ist; auf der andern Seite die Klugheit, daß man die Art und Weise verstehe, wie man die Mittel so anwenden müsse, damit man auf eine leichte Art zu seinem Zwecke komme. Zu den Mitteln, welche dem Studiren aufhelffen und dasselbe erleichtern, trägt die Einrichtung der Academien und Schulen nicht wenig bey. Wie diese beschaffen seyn müsse, wenn man dem Studiren aufhelffen will, wird aus folgenden erhellen. Da derjenige, der andere etwas lehren will, es selbst verstehen, auch andern, was er verstehet, mit guter Manier beyzubringen vermögend seyn, über dieses allen Fleiß, der darzu erfordert wird, anwenden muß; so müssen auf Schulen und Academien solche Lehrer bestellet werden, die das ihrige wohl verstehen, die Gabe zu Lehren besitzen, und von einem unermüdeten Fleiße sind. Derowegen soll man keinen darzu annehmen der nicht vorher in allen diesen Stücken genungsame Proben abgeleget. Und gewiß, es ist diese Vorsorge über alle maße nöthig, sonderlich auf den hohen Schulen, wo man Wissenschafften und freye Künste lehret. Denn da nach diesem in allen Ständen die wichtigsten Aemter mit solchen Personen besetzt werden, die auf Academien Wissenschafften und freye Künste gelernet, so ist es ein grosses Verderben für das Land, wo auf Universitäten untüchtige Leute sind, von denen man entweder gar nichts, oder doch nichts rechtes, ja wohl gar schädliches lernen kan; und es ist dieser Schade um so viel grösser und gewisser, je mehr die lernenden gehalten sind, diese und keine andern zu ihren Lehrern zu erwehlen. Und damit man auch versichert ist, daß alle, denen andern zu lehren obliegt, das treulich thun, was sie zu thun vermögend sind, so hat man auf Mittel und Wege zu dencken, wie man davon in Erfahrung komme, auch überhaupt dergleichen Anstalten zu machen, daß nicht leicht einer den ihm gebührenden Fleiß unterlassen kan. Da das Lehren und Unterrichten eine beschwerliche Arbeit ist, darüber man leicht verdrießlich werden kan; so hat man darauf zu dencken, wie man den Fleiß der Lehrenden unterhalten, und ihnen zu ihrer Arbeit Lust machen kan. Zu dem Ende hat man zu sorgen, daß sie dabey ihr gutes Auskommen finden,

wo nicht besser, doch eben so gut als in einem andern Stande, dazu sie eben so wohl geschickt wären. Denn gleich wie sie misvergnügt werden wenn sie bey ihrer sauren und höchstbeschwerlichen Arbeit darben sollen, da andere ihres gleichen in ihren Bedienungen bey vielweniger oder doch bey weiten nicht so verdrüßlichen Arbeit ein weit besseres Auskommen haben: So sind sie hingegen mit ihrem Zustande zufrieden, wenn sie versichert sind, daß sie sich nicht verbessern würden, ob sie gleich eine andere Bedienung erhielten, dazu sie wohl als zu der ihrigen geschickt wären. Ingleichen hat man auch mit darauf zu sehen, daß sie nicht weniger geehret werden, als alle andere ihres gleichen, die zu andern Bedienungen gezogen werden, zu denen sie so wohl als jene geschickt wären. Denn so werden sie keine Ursache finden, warum sie sich verändern wollen; sondern wenn sie gleich unterweilen ihrer Mühe überdrüßig werden, und sich in einen andern Stand wünschen, so werden sie doch bald wieder Muth fassen und nicht zu ändern verlangen, wenn sie bedencken, daß sie keinen Vortheil finden können. Absonderlich ist hiervor auf hohen Schulen zu sorgen, wo man Leute zu Lehrern gebraucht, die in Wissenschafften andern überlegen, und sie wohl vorzutragen geschickt sind, und daher leichte niedergeschlagen werden, wenn sie bey den vortrefflichen Gaben, damit sie andern überlegen sind, doch nicht so viel Vortheil haben können, als andere, die ihnen viel nachgeben müssen, bey ihren weit austräglichern Bedienungen. Am allermeisten aber ist deswegen mit hierauf zu sehen, weil diejenigen, welche die Wissenschafften durch Lesen und Nachdencken in Aufnehmen bringen sollen, ruhiges und vergnügtes Gemüthes seyn müssen, indem Unruhe und Misvergnügen das Nachdencken stöhren. Wenn man bey allen Academien dafür sorgte, so würden nicht allein geschickte Köpffe darauf ihre Absicht haben, und sich lieber in diese als andere Bedienungen begeben, sondere auch gerne und willig darinnen verbleiben, und sich nicht nach andern umsehen. Man würde auch jederzeit die besten Leute zu Lehrern bekommen können, wenn sie nebst dem reichlichen Auskommen auch so viel Ehre fänden, als sie mit Verstande begehren könnten. Denn dieses sind doch zweene Punckte, darauf die Menschen am meisten zu sehen pflegen, wenn sie sich in Bedienungen begeben sollen. Vielleicht werden einige meynen, daß Lehrende nicht allzu einträgliche Besoldung haben solten, damit sie nicht nachläßig würden, und desto weniger Zeit und Fleiß auf Unterrichtung der ihnen anvertrauten Jugend anwendeten. Allein es ist zu mercken, daß man hier die Einrichtung für allen Dingen dergestalt zu machen hat, daß man nicht anders sein reichliches Auskommen findet, als indem man sein Amt treulich und fleißig verrichtet: Welches nach denen besondern Umständen auf vielerley Weise geschehen kan. Darnach sind auch gewisse Personen zu setzen, die darauf Aufsicht haben, wie die Lehrenden ihr Amt verrichten, damit man bey Zeiten allen Mängeln abhelffen kan, die sich etwan hier und dort ereignen dürfften. Ueber dieses kan man auch dergleichen Anstalten machen, dadurch nicht allein die Lehrenden angehalten werden, ihres Amtes entweder selbst treulich zu warten, oder bey einigen sich ereignenden dringenden Umständen durch andere, was ihnen obliget, zum Theil verrichten lassen; sondern auch zugleich in Erfahrung kömmt, wie ein jeder gethan, was ihm gebühret. Man hat solche Personen zu erwehlen, die durch abgelegte Proben vorher zur Gnüge erwiesen, daß ihnen der Fleiß in Verrichtung ihres Amtes kein Verdruß und keine Beschwerde, sondern vielmehr eine Lust ist, auch sich vorher in dergleichen Fliesse sattsam geübet. Es ist freylich wahr, daß, je austräglicher die Bedienungen der Lehrenden sind, je mehr sich Leute dazu finden werden, die dadurch ihre Bequemlichkeit zu erhalten gedencken. Allein da man niemanden zu einen Lehrer annehmen soll, als der in allen Stücken, die zu seinem Amte erfordert werden, sattsame Proben abgeleget hat; so kan man gar leichte verhüten, daß sich dergleichen Leute nicht eindringen, wo es ein rechter Ernst ist, sie abzuhalten. Wolte man aber sagen, daß um so viel eher durch Gunst der Gewaltigen sich ungeschickte Leute in dergleichen Bedienungen dringen würden, je mehrern Vortheil sie darbey zu gewarten hätten: So kan man zwar nicht läugnen daß dergleichen Fälle möglich sind; jedoch würde man fast keine gute Anstalt machen können, wenn man sich davor fürchten wolte, daß sie durch die wiedrigen Affecten der Gewaltigen könnten gemißbrauchet werden. Unterdessen bleibt es freylich wahr, daß alsdenn die größte Sorgfalt erfordert wird, Ungeschickte abzuhalten. Es lassen sich aber durch hohe Hand dergleichen Verordnungen machen, daß auch nicht allezeit die Gewaltigen durch Misbrauch ihrer Macht das Gute verderben können. Nehmlich hiervor muß mit in denen Statuten und Privilegien, die hohen Schulen ertheilet werden, hinreichende Vorsehung geschehen. Es haben auch Lehrende darauf zu sehen, daß sie bey den Lernenden in gutem Ansehen sind, das ist, daß die Lernenden in den Gedancken stehen, sie verstehen dasjenige, was sie von ihnen lernen sollen, auf das beste. Denn wer in den Gedancken steht, der andere verstehe, was er ihn lehren soll, der glaubet auch, er müsse das lernen, was er ihn lehret, und es auf die Art anfangen, die er vorschreibet; folgends erweiset er sich in dem, was er lernen soll, fleißig. Hingegen wo man ein Mistrauen in die Lehrenden setzet, als wenn sie dasjenige, was er andre lehren will, selbst nicht recht verstünde; von dem wird man nicht annehmen, was er saget, sondern ihn mit dem was er vorbringet, nur verlachen. Solcher Gestalt unterlässet man entweder gar, was man von ihm lernen solte, oder man wendet keinen rechten Fleiß an. Und dieses ist eben die Ursache, warum man berühmte Leute zu Lehrern nimmt, die sich nehmlich bey andern schon in den Credit gesetzt haben, daß sie dasjenige, was sie lehren sollen, für andern wohl verstehen. Ja eben deswegen haben sich Lehrende zu bemühen, daß sie dergleichen Proben ablegen, wodurch sie einen solchen Ruhm erhalten können. Es hat aber dieses auch den Nutzen, daß mehrere angelocket werden, sich ihrer Unterweisung zu bedienen; wodurch sie zugleich ihren Vortheil in Vermehrung ihres Ver-

dienstes befördern. Damit sie sich aber bey den Lernenden in dem Ansehen erhalten, darein sie sich durch tüchtige Proben aesetzt haben; so haben sie sonderlich in ihrer Aufführung, ja in allen Mienen und Gebehrden alles sorgfältig zu vermeiden, was ihnen anständig ist. Denn da junge Leute für andern geneigt sind, an andern zu tadeln, was sie unanständiges an ihnen sehen, auch wo viele bey einander sind, ein aufgeweckter Kopf die andern mit aufbringet; so machen sich die Lehrenden durch eine ungeschickte Aufführung in ihrem Wandel, in Mienen und Gebehrden bald lächerlich, und verleiten die Lernenden dazu, daß sie ihrer spotten: In welchen Zustande die Lernenden entweder auf die Gedancken gerathen, als wenn sie das Ihrige nicht recht verstünden, weil sie meynen, ein Verständiger könne sich nicht so aufführen; oder sich wohl einbilden, als wenn dasjenige, was sie lehren, Sachen wären, die nicht viel nutzen, und man daher gar wohl entrathen könnte; ja unterweilen wohl gar sich und andere überreden, die Sachen, so sie lehrten hinderten eine gute Aufführung und die Klugheit im Wandel: Woraus denn ferner eine Verachtung der Wissenschafft entstehet, und man zu lernen unterlässet, was man sonst lernen würde und solte. Wer sich auf unsern Deutschen hohen Schulen umsiehet, der wird in der Erfahrung finden, daß dieses wahr sey. Da nun bey einem Lehrenden es so nöthig ist, daß er bey den Lernenden ein gutes Ansehen hat; so ist es auch höchst nöthig, daß, wenn viele Lehrende die Unterweisung der Jugend in verschiedenen Künsten und Wissenschafften zugleich besorgen, keiner unter ihnen etwas vornehme, was dem andern verkleinerlich ist, und demnach keiner den andern von den Lernenden verachte, sondern vielmehr alles, was nachtheiliges von ihnen gesagt wird, zum Besten kehre. Wir sind darzu schon durch die allgemeinen Pflichten verbunden; aber hier kömmt noch eine neue Verbindlichkeit darzu, weil sonst einer des andern sein Amt unkräfftig machet. Man findet leider! in der Erfahrung, daß nicht mit geringem Nachtheile der Lernenden insgemein die Lehrenden dieser Pflicht zuwieder handeln, und einer des andern Ansehen auf allerhand Weise zu verkleinern suchet. Woraus denn ferner dieses Unheil erwächset, daß unter den Lernenden Partheyen entstehen, deren einige sich an diesen, andere an einen andern hängen, und dadurch in einen Haß gegen einander entbrennen, folglich bey allerhand Gelegenheiten einer gegen den andern sich wiedrig erzeuget. Was mehr vor Unheil heraus kömmt, liegt nicht allein am Tage; sondern wer die Menschen in ihrem Thun und Lassen kennet, kan es auch mehr als zu viel begreiffen. Warum Lehrende einander zu verkleinern trachten, kömmt gemeiniglich daher, daß sie an Ehre und Einkünfften ungleich sind, ob sich gleich in ihren Verdiensten dergleichen Ungleichheit nicht befindet, sondern der öffters wohl gar das Nachsehen haben muß, der die meisten Verdienste hat. Hieraus entstehet Neid; und weil dieser mit dem Hasse vergesellschafftet ist, so ist man bereit, aus des andern Unglück Vergnügen zu schöpffen, und trachtet daher, ihm dergleichen anzurichten. Derowegen wäre es höchst nöthig, daß man Lehrer der Ehre und den Einkünfften nach so viel möglich gleich machte, oder, wo es nicht mit guten Grunde geschehen kan, doch darauf bedacht wäre, daß diejenigen, welche eine Gleichheit zu begehren befugt sind, wenigstens mit andern gleiche Hoffnung hätten, sich zu verbessern. Hierdurch würde man verhüten, daß nicht Leute, die einer Facultät Nutzen leisten können, in eine andre verlangten, wo man ihres gleichen, auch wohl bessere, eher haben könnte, als darinnen, was ihnen zu lehren zuerst anvertrauet worden ist. Hierdurch würde man auch verhüten, daß theils die Lehrer selbst, theils auch die Lernenden einige Wissenschafften nicht verachteten, oder wenigstens für geringe hielten, und andere dargegen mehr, als sichs gebührte, erhüben, dadurch aber Anlaß gäben, daß ihnen hinwiederum das Ihrige verkleinert wird, sonderlich wo man mehr Recht als sie dazu hat. Es pfleget auch wohl zu geschehen, daß aus Hochmuth und Hoffarth einer den andern verachtet. Damit nun dieses nicht geschehe, so hat man zu Lehrern Leute zu nehmen, die zwar ein ehrliebendes Gemüthe haben, aber doch nicht ehrgeitzig sind, damit sie nicht mehr Ehre verlangen, als ihnen gebühret, und sie nach denen Umständen haben können, darinnen sie sich befinden. Es haben aber die Lehrenden, die aus Hochmuth und Hoffarth einander verachten wohl zu bedencken, daß sie dadurch ihrer wahren Ehre selbst schaden. Es ist auch viel daran gelegen, daß Lehrer Liebe bey den Lernenden haben. Denn wenn die Lernenden sie aufrichtig lieben, so werden sie auch nichts vornehmen, was ihre Lehrer misvergnügt machen, und hingegen alles thun, was sie vergnügen kan. Derowegen weil sie gar wohl begreiffen, daß es denen Lehrern gefällt, wenn sie die Lehren, so von ihnen vorgetragen werden, hochachten, und sie sich im Lernen fleißig erzeigen; so wird auch die Liebe sie antreiben, ihre Lehren mit Hochachtung aufzunehmen, und im Lernen sich fleißig zu erweisen. Hierdurch haben nicht allein die Lernenden den Nutzen, daß sie etwas lernen, und ihre Zeit nicht vergeblich hinbringen; sondern die Lehrenden werden auch dadurch aufgemuntert, sich selbst in Erkenntniß der Wahrheit noch immer mehr zu gründen. Wenn demnach die Studirenden etwas tüchtiges lernen sollen, so müssen die Lehrer auch dafür sorgen, daß sie ihre Lehren nicht verachten, und entweder gar nicht anhören, oder doch nur zu einem Ohre hinein, zum andern wieder heraus lassen. Derowegen ist nicht alleine nöthig, daß sie in Erfahrung kommen, wie die Lernenden ihre Lehren fassen, sondern auch zugleich vermögend sind, sie zum Lernen zu verbinden. Das erste geschiehet durch Examiniren, wenn sie nemlich durch geschickte Fragen erforschen, ob sie dasjenige verstehen, was sie gelernet, und wieder die Einwürffe, die sie ihnen machen vertheidigen können. Zu dem Ende wäre dienlich, wenn man dergleichen Untersuchungen anstellte, theils ehe die Lernenden die ihnen vorgetragenen Lehren durch ihren besondern Fleiß wiederhohlet, theils nachdem diese Wiederhohlung geschehen. Im ersten Falle würde man Gelegenheit bekommen, theils ihre Fähigkeiten zu beurtheilen, theils auch zu erkennen, ob sie wohl darauf Acht gehabt, oder nicht: Im andern Falle hinge-

hingegen würde der Fleiß bekannt, den sie im Studiren beweisen. Ausser diesen Untersuchungen wäre auch dienlich, wenn man ihnen Einwürffe machte, um zu sehen, wie sie dieselben beantworten würden: Woraus man am allermeisten erkennen kan, ob einer eine Sache recht inne hat, oder nicht. Wer sich gegen Einwürffe, die er vorhin noch nicht gehöret hat, wohl vertheidigen kan, der muß sie auch wohl inne haben. Ja man solte sie nach diesem auch vor sich Einwürffe machen, und ihre Zweiffel, die ihnen bey den vorgetragenen Lehren einfallen, vorbringen lassen, damit man ihnen dieselben benehmen, und sie ihrer Meynung gewiß machen kan. Wenn ein Lehrer auf solche Weise die Fähigkeit der Lernenden und ihren Fleiß genau erkannt hat; so ist er auch in dem Stande, in seinem Vortrage sich darnach zu richten, damit er weder durch die Kürtze unverständlich, noch durch allzugrosse Weitläufftigkeit beschwerlich wird. Wie die Dunckelheit Verdruß erreget; so erwecket im Gegentheile allzugrosse Weitläufftigkeit nicht geringere, absonderlich bey denen, die einen grossen Eiffer haben, bald viel zu lernen. Daß Lehrer auch Gewalt haben müssen, Lernende zu verbinden, ihre Lehren mit Bedacht anzuhören und fleißig zu wiederholen, begreifft man leicht. Denn ohne dieses pflegt es zu geschehen, daß die Lernenden entweder eine Sache gar verachten, u. nicht einmahl sie anzuhören kommen, oder doch wenigstens nicht recht darauf Acht haben, noch mit Fleiß wiederholen. Wo Lernende vor sich verstehen, was ihnen gut ist, und eine Lust zu lernen haben, da braucht es dieser Verbindlichkeit nicht: Hingegen wo sie nicht wissen, was ihnen gut ist, und Gelegenheit sich ereignen kan, daß sie durch ungegründete Vorstellungen abgehalten werden zu lernen, was sich gebührete, da wird sie hauptsächlich erfordert. Und es dannerhero ein grosses Verderben, wenn man den Lernenden hierinnen völlige Freyheit überlässet, daß sie zu ihrem grossen Schaden entweder gar nicht lernen, was ihnen höchst nöthig und nützlich wäre, oder doch zur Unzeit, indem sie nachsetzen, was vorhergehen solte, und zuerst lernen, was sich zuletzt zu lernen gehörete. Aus welcher Unordnung erfolget, daß sie mit vielem Fleisse und Bemühung nichts gründliches lernen, auch dasjenige, was sie endlich ins Gedächtnis fassen, nur obenhin zu lernen mehr Zeit und Mühe anwenden müssen, als sie sonst eben dasselbe aus dem Grunde zu lernen nicht nöthig hätten. Die tägliche Erfahrung bekräfftiget dieses auf unsern Universitäten, und es ist nicht nöthig, solches durch Gründe zu erweisen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß wenn die Lehrer Gewalt haben, die Freyheit der Lernenden im Lernen einzuschräncken, ebenfalls viel Unheil daraus erfolgen kan, wofern sie nehmlich selbst nicht verstehen, was einem zu lernen dienet, der sich durch gründliche Wissenschafft zu einer künfftigen Lebens-Art zubereiten will. Allein diesen Fehler kan man sehr leichte abhelffen, wenn man durch gute Gesetze vorschreibet, was ein jeder zu lernen hat, und in welcher Ordnung er studiren muß: Hingegen den Lehrern so wenig verstattet, etwas aus Ungehorsam gegen die hohe Obrigkeit, von der sie ihr Amt haben, nach ihrem eigenen Dünckel darinnen zu ändern, als man den Lernenden erlaubet, nach ihrem eigenen Gefallen ihr Studiren einzurichten. Uneingeschränckte Macht, andere zu verbinden, ist allezeit gefährlich, und muß niemand überlassen werden: Es folget aus Unverstande, Irrthum und eigennützigen Absichten gar leicht ein schädlicher und Land verderblicher Mißbrauch. Was nun ferner die Lernenden betrifft, so hat man auf vieles zu sehen, woferne man in einem Lande gute Künste und Wissenschafften in Aufnehmen zu bringen gesonnen ist. Für allen Dingen hat man davor zu sorgen, daß niemand zum Studiren gelassen wird, als der dazu benöthigte Fähigkeit und Lust hat. Denn wo es an einen von beyden fehlet, da wird nichts rechts gelernet. Wie viel aber in einem Lande daran gelegen sey, daß man hierauf auf das sorgfältigste Acht habe, lässet sich leichte zeigen. Wenn man Leute studiren lässet, die keine Fähigkeit haben, oder denen es wenigstens an gehöriger Lust fehlt; so bekömmt man Gelehrte, die das ihrige nicht recht verstehen, und daher denen Aemtern, dazu sie hernach gezogen werden, vorzustehen nicht geschickt sind, sondern vielmehr allerhand Unheil anrichten. Pfleget es wohl gar zu geschehen, daß sie mit unter die Lehrer erhoben werden; so sind die Lernenden schlecht mit ihnen versorgt, und können zu keiner gründlichen Erkänntniß gelangen, wenn sie gleich noch so grosse Fähigkeit und Lust haben, auch allen ihren möglichen Fleiß anzuwenden sich angelegen seyn lassen. Und solchergestalt kömmt es mit den guten Wissenschafften und Künsten immer weiter herunter. Weil es sich aber nicht allezeit füget, daß diejenigen, welche von der Natur geschickte Köpffe zum Studiren bekommen, und Lust darzu haben, auch mit genugsamen Mitteln versehen sind, die was gründliches zu erlernen erfordert werden, so hat man dafür zu sorgen, wie ihnen durch zureichende Hülffe die darzu benöthigten Mittel verschaffet werden; dergleichen Gelder man **Stipendien** zu nennen pfleget. Wie man sich mit diesen Geldern zu verhalten habe, daß das Studiren befördert werde, kan man unter dem Artickel, **Stipendien**, finden. Da man dafür zu sorgen hat, daß in einem Lande von einem jeden Stande so viel vorhanden sind, als es die gemeine Wohlfarth erfordert; absonderlich aber bekannt ist, daß Gelehrte, wenn sie nicht in Bedienungen leben, nichts erwerben können, und dannenhero dem Lande nothwendig eine Last sind, weil andere sie unterhalten müssen; so hat man auch zu veranstalten, daß nicht zu viele studiren, und hauptsächlich diejenigen zurücke bleiben müssen, die entweder keine Mittel oder kein Geschicke haben, etwas rechtes zu lernen, am allermeisten aber diejenigen, denen es an beyden fehlet. Die hingegen befördern gar schlecht die Wohlfarth des Landes, welche durch kümmerliche Allmosen allerhand zum Studiren untüchtige Leute darzu anlocken, damit sie ihrer Faulheit ein Genügen thun, und der Arbeit entgehen können. Wenn solcher Leute zu viel werden, daß sie unmöglich alle unterkommen können, so suchen sie sich mit Unterrichtung der Jugend fortzubringen, und begeben sich nicht allein auf das Land zu Predigern und Edelleuten, sondern auch in Städten zu vermögenden Bürgern, um ihnen ihre Kinder

zu informiren. Dadurch nehmen Schulen und Gymnasien ab; die guten Männer, die man auf öffentliche Kosten hält, können nicht mehr durch ihren Fleiß so viel Gutes stifften; von solchen Privat-Lehrern wird die Jugend öffters verdorben, und man ziehet auf Universitäten, ohne daß man genugsamen Grund geleget. Gleichwie nun aber insgemein solche junge Leute auf Universitäten entweder gar verderben, oder doch nichts rechtschaffenes lernen; so erfolget nach diesem noch viel anderes Unheil daraus, so wohl für Eltern als für das gantze Land. So lange einer noch nicht des Guten gewohnet ist, so muß man ihm die Gelegenheit, Böses zu thun, benehmen. Derowegen, weil die Jugend zur Wollust geneigt ist, die Wollust aber sie von dem Fleisse abziehet, der zum Studiren erfordert wird, wo man was rechtes lernen will; so muß man auch denen Studirenden die Gelegenheit zur Wollust benehmen, so viel als nur immer möglich ist. Es kömmt auch dieser Schaden daraus, daß die der Wollust ergebene das Geld zu allerhand Ueppigkeit anwenden, was sie auf ihren nöthigen Unterhalt und auf das Studiren wenden solten. Daher gerathen sie entweder in Schulden, und betrügen die, so ihnen getrauet, oder sie verschwenden ihnen und den Eltern das Ihrige, welches sie nach diesem in ihren künfftigen Leben hätten besser brauchen können. Um diesem Unheil vorzukommen, wäre es gut, wenn auf Academien dergleichen Einrichtungen wären, daß die Studirenden das zu nöthigen Ausgaben gewidmete Geld nicht an ungebührenden Orten anwendeten. Weil aber der Mensch verbunden ist, alles zu vermeiden, was seiner Gesundheit schaden kan; und da durch stetes Sitzen und Studiren die Gesundheit des Leibes Abbruch leidet: So soll man auch nicht durch stetes Sitzen und Studiren seiner Gesundheit schaden. Und demnach müssen auch Lernende unterweilen Abwechselungen haben, da der Leib durch bequeme Bewegung erfrischet, das Gemüthe aber durch andere Gedancken ermuntert wird. Wie die Ergötzlichkeiten, die bey dem Studiren zu untermengen sind, beschaffen seyn müssen, lässet sich aus vielen Gründen beurtheilen. Weil ein jeder Mensch verbunden ist, alle besondern Absichten dergestalt mit einander zu verbinden, daß immer eine ein Mittel zur andern wird; so muß auch die Ergötzlichkeit dem Studiren keinen Eintrag thun, und wird demnach alles verworffen, was auf einige Art und Weise dem Studiren etwas hinderliches nach sich ziehen, oder auch zu andern Dingen mehr Lust als zum Studiren machen kan; hingegen findet für allem andern statt, was dem Studiren beförderlich ist, und die Lust darzu vermehret. Wer mehr hiervon zu wissen verlanget, kan **Wolf.** von dem gesellsch. Leben der Menschen p. 211 u. f. nachlesen. Es ist nicht zu läugnen, daß das Studiren eine Ursache von einen kränclichen Cörper seyn könne, obgleich die wenigsten Ursache haben, ihre Kranckheiten davon herzuleiten. Die Gesundheit des Cörpers bestehet darinnen, wenn das Geblüte allezeit frisch, und durch Hülffe der Lebens-Geister in seinem Umlauffe ungehindert bleibet. Indem aber die Gelehrten stets sitzen, und durch Wachen und Meditiren die Lebens-Geister zerstreuen, so wird das Geblüte dicke, ja wie ein stets stehendes Wasser gleichsam zur Fäulung gebracht. Daher wird der Apperit verderbet, die Verdauung gehindert, die Colica erreget, Blehungen und hypochondrische Beschwerden erzeuget. Weil nun wegen des dicken Chyli dem Geblüte seine gehörige Nahrung entzogen wird, so muß der Cörper bleich und mager werden; weswegen auch so viel Gelehrte vor der Zeit graue Köpffe erlangen. Es kommen auch wegen Mangel gehöriger Bewegung allzu viel rohe und nicht sattsam gekochte Theilchen in das Geblüte, woraus nach und nach Kopff-Schmertzen, hectische Fieber und allerhand scorbutische Beschwerungen entspringen. Wenn sich diese rohen Theilchen, welche in das Geblüte gekommen sind, nach und nach zusammen setzen, so melden sich die podagrischen und chiragraphischen Schmertzen, wie auch allerhand Entzündungen. Werden die Lebens-Geister allzusehr mitgenommen, so erfolget der Mangel des Gedächtnisses: Und wenn man denselben durch hitzige Sachen, als Thee, Chocolate, Toback, ꝛc. helffen will, so kan man nicht selten in Schlafffucht, Raserey und andere Uebel verfallen. Aus diesen Dingen vermeynen einige gar leichte die Ursache zu finden, warum die Gelehrten so unfruchtbar sind, oder doch zum wenigsten keine lebhafften Kinder erzeugen. Ob sich aber gleich dieses alles gar wohl hören lässet; so giebt man doch ohne Zweiffel dem Studiren mehr Schuld, als es sich gebühret. Der Tod will eine Ursache haben. Wenn jemand kranck wird, so übereilet sich der Artzt vielfältig, indem er den Ursprung einer Unpäßlichkeit einer Sache zuschreibet, die doch wenig Theil daran hat. So bald einem Gelehrten etwas fehlet, so müssen die armen Studien alles gethan haben. Allein unter tausenden, welche den Nahmen der Gelehrten führen, finden sich offt nicht zweene, welche sich ihr Handwerck so angelegen seyn lassen, daß der Leib darunter leiden müste. Die schwache Beschaffenheit der Cörper, die angeerbten Beschwerungen, die üble Diät, die Sünden der Jugend und andere Dinge sind die Quellen der meisten Kranckheiten. Man trifft die angeführten Beschwerungen eben so wohl, ja noch häuffiger bey Leuten an, welche eine gantz andere Lebens-Art haben, und nichts weniger thun, als Sitzen. Es sind viel und grosse Männer unter denen Gelehrten, welche bey ihrem Meditiren, Lucubriren und beständigen Arbeiten sehr wohl bey Leibe sind, und gesund bleiben. Ja es ist glaublich, daß wenn man die Sache untersuchen solte, man unter denen Liebhabern der Gelehrsamkeit eben so viel starcke als schwache Männer finden würde. Und dieses haben die Studien mit andern Lebens-Arten gemein. Daß die Gelehrten unfruchtbar sind, oder meistentheils Kinder von blöden Verstande zeugen, ist gar nicht erwiesen. Tiraquelli und hundert anderer Exempel liegen am Tage. Man hat gantze Geschlechter, bey welchen die Gelehrsamkeit gleichsam ein Erb-Stücke gewesen ist. Die Camerarii, Buxtorfe, Olearii, Carpzove, Osianders, Lyser, Opitze, Meibome und viele andere beweisen es sattsam. Es muß hier noch eine Frage entschieden werden, welche man öffters aufzuwerffen pflegt. Leute, welche mit genugsamen Gütern versehen sind, daß

sie sich ihr Leben ohne alle anderweitige Hülffe ruhig und bequem machen können, weyhen sich öfters der Gelehrsamkeit, und treiben die Wissenschafften nicht aus der Absicht, daß sie ihrem Nächsten damit dienen wollen, sondern sie klären ihren Verstand aus keiner andern Ursache auf, als weil sie an der Erkenntniß der Wahrheiten ein Vergnügen finden. Man findet auch Leute, welche, ob sie gleich von Mitteln entblößt sind, und ihren Unterhalt meistentheils von fremden Händen empfangen, dennoch nur diesen einzigen Endzweck in ihren Studiren haben, daß sie dadurch ihr Vergnügen zu befördern suchen. Kan man diese Absicht wohl entschuldigen, oder ist sie strafbar? Ist es erlaubt, blos zu seinem Vergnügen zu studiren? Diese Frage zu entscheiden hat man folgendes zu mercken. Die Begierde etwas neues zu erkennen, scheint uns von der Natur eingepflantzt zu seyn. Man bemercket sie bey Kindern, deren vieles Fragen oft von unwissenden Wärterinnen, und von gleich dummen Lehrmeistern mit verdrüßlichen Antworten belohnet wird: Man bemercket sie bey Erwachsenen unter verschiedenen Gestalten. Dieser suchet, ihr zu gefallen, eine beständige Abwechselung in dem Vergnügen das er seinen Sinnen macht; jener ist immer begierig neue Zeitungen zu hören. Bey niemand aber zeigt sie sich lebhafter als bey einem Gelehrten. Diesen beschäftiget eine Menge von Wahrheiten beständig, ohne daß er seine Bemühung nach Erkenntniß mit was anders belohnet sähe, als mit dem Vergnügen das aus dieser Erkenntniß entspringt. Aber eben diese Neubegierde, die bey den Gelehrten so würcksam ist, machet auch vielleicht seine Bemühungen oft strafbar. Denn sie treibt ihn an, unnütze Wahrheiten zu untersuchen, blos weil ihn die Erkenntniß davon ergötzet. Er bekümmert sich nicht ob er durch seinen Fleiß den Vortheil seiner Mitbürger befördert; genung wenn dieser Fleiß ihn durch Erforschung unbekannter Dinge vergnügt. Wir wollen einen Gelehrten annehmen, von dem man dieses sagen kan, und untersuchen, ob sich nicht dem ungeachtet seine Lebensart rechtfertigen läßt. Hierbey fordert man aber dieses von ihm, daß es würckliche Wahrheiten sind, mit denen er sich beschäfftiget, und daß er nicht etwan durch leere Wörter sich und andere betrügt; Ein grosser theil der Scholastischen Philosophie ist unnütze, nicht weil er im gemeinen Leben unbrauchbar ist, sondern weil er die gemeinsten Sätze mit den barbarischen Kunstwörtern prächtig verdunckelt. Man muß allerdings einen solchen Gelehrten annehmen; denn wie vortheilhafft öffters diejenigen Bemühungen eines Gelehrten sind, die am meisten als unnütze ausgeschrien werden, das fällt einem jeden in die Augen, der in der Erkenntniß der Wahrheit ein wenig geübt ist, und sieht, wie aus den trockensten Sätzen oft die fruchtbarsten Folgerungen fliessen. Der größte Theil unsrer irdischen Glückseligkeit kömmt darauf an, daß wir die Kräffte, die in der Natur liegen, zu brauchen wissen. Wenn wir also diese Kräffte aus einer blossen Neugierigkeit untersucht, und kennen gelernet haben, so ist es hernachmahls leichte, sie zu unserm Dienste anzuwenden. Aber ohne die Entdeckung, welche die Neugier gemacht hatte, hatten wir im geringsten keinen Begriff von diesen Kräfften, und mußten also auch des Vortheils, den sie uns geben konnten, entbehren. Ein gemeiner Handwercker, der nur dasjenige fleißig nachmachet, was er von seinem Lehrmeister gelernet hat, bringt es nimmermehr so weit, als ein anderer, der selbst nachdenckt, sich öfters mißlungene Versuche nicht abschrecken läßt, immermehr zu künsteln, und hierdurch öffters eine Verbesserung hervorbringt, die anfänglich ein blosses Spiewerck seiner Neugier gewesen war. Eben so muß ein Brodgelehrter von einem andern unterschieden werden. Der erste, wenn er noch gewissenhafft handelt, treibt sein Studiren als ein Handwerck. Er lernet so viel, als er glaubet, daß ihm zu dem Amte werde nöthig seyn, dem er sich bestimmt. Aber wie öffters rächen sich hernach die Wissenschafften an ihm, die er als unnütze verachtet hat: Wie öffters wünscht ein Advocat, der seinen Proceß gantz wohl versteht daß er sich um die Meßkunst, um die Anatomie mehr bekümmert hätte, wenn er eine Grentzstreitigkeit ausmachen, oder Personen, denen man eine Mordthat Schuld giebt, vertheidigen soll! Wie viel Vortheile haben diejenigen, die zur Ausbreitung der Religion in entfernte Länder gereiset sind, davon empfunden, wenn sie sich durch einige Kenntniß in der Naturlehre und Sternkunst, die Verwunderung der Barbaren zuziehen konnten. Wie also ein Gelehrter nicht allemahl wird voraus sehen können, was ihm für eine Erkenntniß auch zu seiner Hauptwissenschafft nützlich seyn werde, so folget, daß ihm öffters etwas fehlen wird, wenn er glaubet, alles gelernet zu haben, was er nöthig hatte. Aber wie soll man sich hier helffen? Soll man sich von dergleichen Sachen nur so viel Erkenntniß erwerben, als zu seiner Hauptwissenschafft erfordert wird? Es wäre gut, wenn man dieses thun könnte. Allein die in andern Theilen der Gelehrsamkeit brauchbaren Sätze einer Wisse schafft sind offt mit den übrigen Wahrheiten so genau verbunden, daß man sie nicht abgesondert erlernen kan, zugeschweigen, daß die Wahl und Absonderung dieser Sätze sehr schwer ist. Es bleibt also kein Mittel übrig als dieses: Die Gelehrsamkeit nicht Handwercksmäßig zu treiben, sondern aus dem Studiren überhaupt sich ein Vergnügen zu machen, und für den Fleiß, den man auf verschiedene Wissenschafften wendet, keine andre Belohnung zu fordern, als die Ergötzung, welche uns dieser Fleiß selbst giebt. Wer so gesinnt ist, der läßt keinen Theil der menschlichen Erkenntniß gantz mit Verachtung vorbey; er suchet sich von allen Wissenschafften einige Grundsätze bekannt zu machen, und wird hierdurch fähig, wenn er eine gewisse Wissenschafft bey seinem Hauptwercke nöthig hat, aus ihren ihm bekannten Grundsätzen, die Folgerungen, die er braucht, herzuleiten, oder wenigstens einzusehen, wie die Lehrer dieser Wissenschafft diese Folgerungen herleiten. Es ist eine bekannte Wahrheit, daß alle Wissenschafften eine gewisse Verbindung mit einander haben, und daß niemand fähig ist, in einer

ner groß zu werden, der nicht in vielen andern eine Einsicht hat. Aber diese Einsicht erwirbt sich keine von denen kleinen Seelen, die, so bald sie sich bemühen sollen, was zu lernen, gleich fragen, wozu nützet mir das? Wenn man also auch in solchen Wisseuschafften, deren Nutzen unläugbar ist, groß werden will: So gehöret darzu ein solcher Geist, der blos zu seinem Vergnügen zu Studiren fähig ist. Was sind es denn aber für Wissenschafften, die Nutzen bringen, und was für welche sind an sich unnütze, und vielleicht nur in soweit zu gebrauchen, in soweit sie in jene einem Einfluß haben? Dieses zu entscheiden, muß man zuvor die Begriffe von dem, was nützlich und unnützlich heißt, aus einander setzen. Wir nennen diejenigen Sachen nützlich, die unsre Lebensart bequemer oder vergnügter machen. Viele von diesen Sachen sind eine geraume Zeit von den Menschen entbehret worden, und doch fanden sie bey ihrer Entdeckung allgemeinen Beyfall, und wurden dadurch nothwendig. Diese Nothwendigkeit, dieser Nutzen kömmt öffters nur auf eine Einbildung an. Das Alterthum hat seine Danckbarkeit gegen die Erfinder des Ackerbaues und des Weins bis zur Vergötterung getrieben: Werden aber diejenigen Völcker wohl von eben dieser Religion seyn, die noch jetzo ohne das Korn und den Traubensafft leben? Die Lebensart dieser Völcker ist elend, wird man sprechen: Aber das Elend besteht bloß in der Einbildung. Dem Grönländer ist es eben so verdrüßlich hinter einem Pfluge herzugehen, so beschwerlich es dem gesitteten Europäer ist, eines Seehundes wegen sich durch Eis und Wellen zu wagen. Der Americaner hat vor dem Saltze einen Abscheu, und in Franckreich hat sich ein Aufstand erregt, wenn der König eine Theurung des Saltzes verursacht hat. Hieraus fließt, daß von dem Nutzen einer einzigen Sache in verschiedenen Ländern gantz anders geurtheilet werden wird. In jedem Lande aber wird man dasjenige nützlich nennen, was zu dem Vergnügen und der Bequemlichkeit der Einwohner etwas beyträgt. Die meisten Menschen sind für die Sinne eingenommen; daher ist es kein Wunder, daß sie nur solchen Dingen Nutzen beylegen, die ihren Cörper rühren. Aber warum soll der Verstand nicht auch hier in Betrachtung kommen? Auch ist er gewisser Vergnügungen fähig, und zwar auch solcher die mit den Sinnen keine grosse Verbindung haben. Ist denn dasjenige unnütze, waß zu diesen seinen Vergnügungen etwas beyträgt? Warum nennt man denn dasjenige nützlich, was die Sinne ergötzet? Ein gewisses Kraut ist nützlich, denn es heilet unsern Cörper von einer gewissen Kranckheit; kan denn eine Wahrheit unnütze heissen, die den Verstand vom Irthume befreyt? Der Fleiß des Ackermannes ist nützlich, denn er verschaffet unserm Cörper Nahrung; nutzet denn der Fleiß des Philosophen nichts, der die Seele mit Wahrheit, der Nahrung der Geister, versorgt? Es ist wahr, nicht alle Geister verlangen diese Nahrung, aber das verringert den Werth des Philosophen so wenig, so wenig es den Werth des Feldbaues verringert, wenn der Grönländer sich mit stinckenden Fischen sättiget. Man könnte ja nicht billiger seyn. Man vergönnt es denen, die an Untersuchung der Wahrheit kein Vergnügen finden, daß ihnen andre Sachen nützlich sind: Aber man fordert von ihnen, daß sie die Bemühungen der Gelehrten nicht als überhaupt unnütz schmähen solten, weil sie ihnen unnütze sind. Sonst wird der, der keinen Toback rauchet, den Kaufmann mit Rechte, als ein unnützes Mitglied des Staates betrachten, dessen größtes Gewerbe in Toback besteht, und derjenige, der nur Tuchkleider zu tragen gewohnt ist, wird dem Sammtmacher und den Seidenhändler aus der Republick vertreiben dürffen. Wer die Entdeckungen unnütze nennt, die nur den Verstand ergötzen, der setzet zum Voraus, daß der Verstand uns nur gegeben ist, den Cörper zu versorgen. Vielleicht ist diese Beschäftigung für seinen Verstand wichtig genung; aber deswegen soll er andre nicht tadeln, die, ohne diese Pflicht zu vergessen, ihren Verstand noch auf eine andre Art zu gebrauchen wissen. Denn dieses wird vor allen Dingen erfordert, daß bey dem Vergnügen, welches uns die Wissenschafften geben, die Pflichten nicht müssen versäumet werden, die man sich und andern schuldig ist. Unsere Seele ist an den Cörper gebunden, und wird, wenn er Noth leidet, auch an den reinesten Würckungen des Verstandes gehindert. Selbst also die Absicht, die ein Liebhaber der Wahrheit hat, nöthiget ihn, sich in solche Umstände zu setzen, daß er seinen Untersuchungen nachhängen kan. Oeffters beruht die Wohlfarth anderer auf unsern Bemühungen, und da darf man das geringere Vergnügen, das man aus der Erkenntniß der Wahrheit hat, nicht der gantzen Wohlfarth seines Mitbürgers vorziehen. Ein Artzney-Gelehrter verfolge die Aestchen eines Gefässes, bis sie für die kleinsten Kügelchen des Queckſilbers zu enge werden: Vielleicht hat die Heilungskunst keinen Vortheil davon; doch seine Beschäftigung vergnügt ihn; sie erweitert unsre Erkenntniß von dem Baue des Cörpers, u. das ist genung. Aber wie strafbar würde er nicht seyn, wenn er darüber einen Krancken sterben lassen wolte, dem seine zeitigere Gegenwart das Leben erhalten hätte? Eben so wird man da unrecht thun, seinen Betrachtungen nachzuhängen, wenn man der Republick in der Ausübung wichtige Dienste leisten könnte, und kein anderer dazu fähig wäre. Aber wo ein anderer Geschicklichkeit und Lust besitzt, dem Staate einen Dienst zu leisten, dazu ich nur Geschicklichkeit ohne Lust habe, da wird er mir gerne mein ruhiges Glück lassen, wenn ich ihm die Ehre, die er erwirbt, gönne. So soll also ein Theil von dem Vergnügen des Gelehrten allemahl dem gantzen Glücke des Ungelehrten weichen, nicht deswegen, weil der eine gelehrt, und der andere ungelehrt ist, sondern weil der Theil weniger ist als das Gantze. Wo aber nur Vergnügen mit Vergnügen streitet, da kan man nicht sehen, warum gerade derjenige das Seinige entbehren soll, der den meisten Verstand besitzt. Man sieht, daß ein Gelehrter sich viel mit Dingen beschäfftiget, die seinen und andrer Verstand ergötzen; man fordert von ihm, er solle etwas

was nützlichers thun. Was will man damit sagen? Er solle Sachen vornehmen, welche die Sinne seiner Mitbürger mehr vergnügten. Der Mathematick verständige hat eine neue Eigenschafft einer krummen Linie entdeckt, das heißt, seine Zeit verdorben; aber er würde diese Zeit viel besser angewendet haben, wenn er einen neuen Springbrunnen erdacht, oder ein Lusthaus angegeben hätte. Warum? Könnte man den Springbrunnen und das Lusthaus nicht eben so wohl entbehren als die krumme Linie? Nein, denn den ersten Verlust vermissen die Sinne, und den andern nur der Verstand. Woher kömmt aber doch das Recht, das dem sinnlichen Theil unsrer Mitbürger mehr Anspruch auf unsre Bemühungen ertheilt, als dem Verständigen? Es giebt Leute genung, welche für die Sinne arbeiten; man tadelt sie nicht; aber was verbindet denn einen Gelehrten insbesondere, eben dieser Arbeit die Vergnügungen seines Verstandes aufzuopffern? Ist denn seine Ergötzung nicht eben so viel werth als von einem Bürger? Vielleicht wird dieser Schluß vielen Leuten sehr verwegen vorkommen, die wenn man ein Wortspiel im Schertze wagen darf, könnten Publicisten genennet werden; weil sie sich einbilden, kein Mensch sey für sich selbst, sondern für die gantze Welt, oder wenigstens für das heilige Römische Reich deutscher Nation gebohren. Das prächtige Lob nimmt sie ein, das ein Poet, der ein Spanier und Stoicker war, dem Cato beylegt: Non sibi sed toti natum se credere mundo Doch wo finden sich Verbindlichkeit und Kräffte für eine so grosse Pflicht? Die vernünfftige Sittenlehre sowohl als die Christliche verbinden uns, unsern Nächsten nur so sehr als uns selbst zu lieben. Heißt dieß, wir sollen unser gantzes Glück dem Glücke des Nächsten aufopffern? Gesetzt es hiesse so viel, so verbindet ihn eben diese Regel, sein Glück geringer zu schätzen, als das unsrige. Er darf also das unsrige nicht annehmen, und es wird sich zwischen ihm und uns ein Complimentirstreit erheben, wer den andern glücklich machen soll? Doch niemand hat sich zu befürchten, daß ihn ein paar solche Menschenfreunde etwa zum Schiedsrichter erwehlen möchten. Denn so schön dergleichen Reden klingen, so wenig werden sie ausgeübt. Jedweder Mensch sorget am meisten für sein Glück, und wenn er dadurch zufälliger Weise das Glück anderer würcket, so geschiehet es, weil es mit dem seinigen genau verbunden ist. Ein Kauffmann ernährt eine Menge armer Arbeitsleute, nicht daß er sie ernähre, sondern daß sie ihn reich machen. Ein Sachwalter übet sich in der Wissenschafft, ohne die kein Staat bestehen kan; aber wird er wohl mit dem Italienischen Rechtsgelehrten, Alexander Tartagna, sagen: Ich habe die Gesetze gelernet, sie zu wissen und nicht zu verkauffen. Selbst die Lehrer heiliger Wahrheiten wissen sich darauf zu beruffen, daß ein Arbeiter seines Lohnes werth sey. Man tadelt keinen, der auf diese Art sein Glück mit dem Glücke anderer zu verbinden weiß, man fordert nur von ihnen, die Quelle ihrer Thaten zu untersuchen; es wird ihnen rühmlicher seyn, dieselbige in einer vernünfftigen Selbstliebe als in einem eingebildeten Eifer für das gemeine Beste zu finden. Die Vorsicht erhält das Beste der gantzen Welt, indem sie in jedem Theile den Trieb für seine Erhaltung gesenckt hat. So ist bey einem Baue jeder Arbeiter mit dem ihm angewiesenen Stücke beschäftiget, und überläßt es dem Baumeister, die Verbindung des Gantzen zu besorgen. Man stelle sich aber einen patriotischen Mäurergesellen vor, der es für seine Pflicht hält, seinen Mitarbeitern überall zu helfen. Hier setzt er am Ende des Gebäudes einen Stein für einen seiner Gehülfen ein; nun eilet er nach dem andern Ende, um dem zweyten eine Kelle Kalck zuzureichen; er findet unterwegens das Senckbley, das der Dritte hat liegen lassen, und suchet ihn auf, ihm solches zu überbringen; aber indem er sich in alle diese wichtigen Pflichten zerstreuet, so versäumet er darüber seine ihm vorgeschriebene Arbeit. Handeln die Publicisten wohl anders, wenn sie so handeln, wie sie reden? Doch zu allem Glücke nehmen sie sich wohl in Acht, daß man ihren Thaten den Vorwurff nicht machen kan, den ihre Lehren verdienen. Sie sähen es vielleicht gerne, wenn andere Leute diesem Satze Glauben beymässen, so wie gewisse orientalische Priester ihren Völckern die Seeligkeit noch sehr lebhafft vorzustellen wissen, welche die freywillig Armen nach dem Tode zu hoffen haben, und dabey so liebreich sind, die irdischen Güter von jedem anzunehmen, der sich davon zur Erlangung der zukünfftigen entledigen will. Hieraus folget, daß der Gelehrte mit Recht am meisten für sein Vergnügen sorgen, und solches dem Vergnügen seiner Mitbürger vorziehen könne. Er handelt hierinnen nicht anders als seine Mitbürger selbst, und es ist keine Pflicht vorhanden, die ihn stärcker verbinden solte, als sie. Wird man denn also den Gelehrten zu einen Menschenfeinde machen, der aufs höchste nur mit einigen tiefsinnigen Geistern seiner Art in Verbindung steht, und sonst dem gantzen menschlichen Geschlechte unnütze ist? Im geringsten nicht. Der Gelehrte brauchet ja in vielen Stücken einerley Nothwendigkeiten mit dem Ungelehrten. Es giebt ja gantze Profeßionen und Künste, die nur von dem Fleisse des Gelehrten leben. Und überdieses mag sich der Gelehrte auf eine Wissenschafft legen, auf welche er will, so wird sie niemahls gantz und gar ohne Einfluß auch in den Vortheil ungelehrter Mitbürger seyn, ungeachtet es Wahrheiten darinnen geben kan, wo dieser Einfluß nicht mercklich ist. Es ist aber dem Gelehrten eben so erlaubt, sich an diesen Wahrheiten zu vergnügen, so erlaubt es dem Kaufmanne ist, einen Theil seines Reichthums bloß zu seiner Ergötzung anzuwenden, wenn er mit dem übrigen dem Staate Nutzen bringt. Aber ist es nicht besser, solche Bemühungen vorzunehmen, deren Nutzen in die Sinne fält, und daran also viele Theil nehmen, als dürch tiefsinnige Wahrheiten nur wenige erhabene Geister zu vergnügen? Hierbey muß man erstlich dieses anmercken, daß man denjenigen noch nicht allemahl nützlich heißt, der andern, gesetzt, daß deren auch viele wären, Vortheile verschafft. Man stelle sich den eintzigen Erben eines reichen Vaters vor. Man setze, er theile seine Einkünffte so ein, daß er bloß von denselben lebet, ohne das Vermögen zu veringern. In so weit verdienet seine Haushaltung Lob. Aber man

man gebe ihm nun keine andere Lebens-Art als schlaffen, essen und trincken. Wird man diesen Menschen für nützlich halten, ungeachtet vielleicht eine Anzahl Bediente und andere Leute von ihm Unterhalt und Vortheile haben? Die blosse Versorgung anderer also machet unsre Lebens-Art noch nicht nützlich; sondern es werden gewisse Beschäfftigungen darzu erfordert, die eines Menschen würdig sind; denn die nur erzehlet worden sind, sind uns auch mit den Thieren gemein. Kan man wohl aus der Zahl dieser Beschäfftigungen, die man nützlich nennet, die blosse Uebung des Verstandes ausschliessen, da der Verstand uns am allermeisten von den Thieren unterscheidet? Derjenige der ihn uns gegeben hat, schiene in der That etwas Ueberflüßiges gethan zu haben, wenn er wolte, daß wir ihn nicht weiter ausbessern solten, als es zur Erhaltung unsers Cörpers nöthig ist, da die Thiere ohne eine so vortreffliche Fähigkeit sich in die Erhaltung ihres Cörpers eben so glücklich finden, als wir. Ist uns aber der Verstand deswegen gegeben, weil wir künfftig zu einer Glückseligkeit bestimmet sind, die den Thieren versagt ist, und die weniger auf die Sinne ankömmt, so wird es auch nicht unnütze seyn, sich schon gegenwärtig an etwas andere als sinnliche Vergnügungen zu gewöhnen. Vielleicht aber verbindet die Danckbarkeit einen Gelehrten seine Kräffte dem Staate aufzuopffern, der ihn nähret? Allein er genießt ja die Vortheile, die er von dem Staate zieht, nicht umsonst. Er erhält von andern nicht mehr, als er ihnen vergilt. In so fern er also von seinen Mitbürgern leben muß, in so fern wird er freylich sich mit solchen Dingen beschäfftigen müssen, darein sie einen Werth setzen. Weiter aber ist keine Ursache vorhanden, warum er seine Zeit andern aufopffern soll, da der schlechteste Bürger dieses nicht thut, als in so weit ihm seine Umstände darzu nöthigen. Was findet man also straffbares in dem Fleisse eines Gelehrten überhaupt, und warum will man ihm nicht das Glück gönnen, daß er darinnen sucht? wenn er nur nicht darbey seine übrigen Pflichten vergißt. Was bisher gesagt worden ist, rechtfertiget die Bemühungen der Gelehrten, in so weit sie als unnütze von den Ungelehrten getadelt werden. So gemein dieser Tadel ist, so würde er doch ohne Zweiffel noch höher getrieben werden, wenn ein Ungelehrter zum Unglücke hinter die Zänckereyen kommen solte, die unter den Gelehrten selbst wegen des Nutzens ihrer Wissenschafften im Schwange gehen. Da erklärt der Sachwalter die Bemühungen des Philosophen für unnütze, der Philosoph urtheilet eben so von dem Fleisse des Lateinischen Critici, und der Criticus giebt diesen Tadel an den Deutschen Wortforscher weiter. Der Metaphysicus hält sich über den Poeten auf, und beyder Unterschied besteht doch grösstentheils darinnen, daß des einen Erdichtungen tiefsinnig, und des andern aufgeweckt sind. Einer glaubet der Rechtsgelehrsamkeit einen wichtigen Dienst geleistet zu haben, wenn er die Gesetze des Romulus sorgfältig von den Verfassungen des Numa unterscheidet, und der andere meynet, die Rechte mathematisch zu demonstriren, wenn er aus der Ontologie weitläufftig darthut: Ein römischer Bürger habe das Bürgerrecht verlohren, so bald ihm die Freyheit genommen wurde. Man gönnt einem jeden von diesen Leuten die süssen Einbildungen, die er sich von der Wichtigkeit seiner Beschäfftigungen macht, wenn er nur andere darüber nicht verachtet; doch wenn er sich wie ein irrender Ritter einen andern in den Weg stellet, ihn zu zwingen, daß er seine Printzeßin unbekannter Weise für die schönste unter der Sonnen erklären soll; so kan er auch noch das Hertz haben, da ihn seine Beherrscherin gestärcket, einen Gang mit ihm zu wagen. Nicht alle Wissenschafften haben an einem Orte den Beyfall, den sie an andern Orten finden. Die Vornehmsten in Engelland und Franckreich machen sich eine Ehre daraus, Beförderer und Kenner von gewissen Theilen der Gelehrsamkeit zu seyn, die man in andern Ländern den Schulfüchsen überläßt. Und wenn eine Wissenschafft nur beliebt ist, so nennet man es schon nützlich, sich darauf zu legen; denn man kan dadurch, wie wir reden, sein Glück machen. Aber ein anderer, dem diese Wissenschafft nicht so gefällt, ist deswegen nicht zu tadeln, daß er Beschäfftigungen erwehlt, die ihm vielleicht anderswo ebenfalls mehr äusserliche Vortheile erwerben könnten, genung daß er mit dem Vergnügen, welches ihm seine Wissenschafften geben, zufrieden ist, und weder Ehre noch Reichthum verlangt. Denn man sieht bey der Belohnung der Wissenschafften und Künste nicht allezeit darauf, wie wenig man sie entbehren kan. Welcher Künstler würde sonst vor einem Ackersmanne den Vorzug fordern können? Vielmehr mißt man den Werth einer gewissen Bemühung nach der Geschicklichkeit und nach dem Verstande ab, die darzu erfordert werden, insbesondere, wenn die Würckung dieser Bemühung auch in die Sine fällt, und hierdurch Leute ergötzen kan, die ihren Verstand, sich zu vergnügen, nicht anstrengen wollen. Darum finden der Mahler, der Bildhauer so viel Hochachtung. Wenn man also dem Gelehrten nicht allein das Recht rauben will, das man jeden Menschen zugesteht, sein eignes Glück, so weit es ohne Verletzung anderer geschehen kan, zu befördern; wenn man nicht den Grundsatz annehmen will, daß uns der Verstand nur den thierischen Nothwendigkeiten zu gefallen gegeben sey; wenn man sich nicht den Weg zu den nützlichsten Erfindungen verschliessen will, die offt die Frucht von den so genannten müßigen Betrachtungen sind, so wird man einem Gelehrten verstatten müssen, daß bey seinen Studiren das Vergnügen sein Hauptwerck sey. **Belust. des Verst. und Witzes** T. IV. p. 49 u. ff. Es sind viele Schrifften vorhanden, worinnen man eine Anweisung zum Studiren geben wollen, von denen man eine Nachricht findet in des **Morhofs** polyhistore literr. Lib. II. c. 7. **Langens** Vorrede und pag. 400. sqq. protheor. erudit. human. **Struvens** Vorrede zu des **Baptistä Guarini** Werckgen de ordine docendi & studendi, und in **Walchs** Entwurffe der allgemeinen Gelehrsamkeit, Lib. I. cap. 4. p. 54. Wir wollen die vornehmsten anführen. Von denen Alten haben einige hierinnen was aufgesetzet, als **Seneca** in seinen Brieffen an den Lucilium; **Plinius**, Lib. VII. epistol. 9. **Quinctilianus**

in

in seinen instit. orator. darinnen er nicht nur Anweisung giebet zur Oratorie; sondern zeiget auch hin und wieder an, wie man studiren, und andere unterrichten soll; **Basilius Magnus**, welcher eine Rede an seine Enckel gestellet, und ihnen die Art zu studiren vorgeschlagen, die nicht nur in seinen gesamten Wercken anzutreffen; sondern auch zu Basel 1537 und Nürnberg 1552 besonders gedruckt ist; **Amphilochius**, der eine griechische Epistel de studiis recte formandis geschrieben, welche **Zehnerus** 1609 ediret. Von den neuern haben wir erstlich diejenigen zu berühren, welche gewisse Sammlungen von dergleichen Schrifften herausgegeben, wohin also gehören 1) die bey den Baselischen Collectionen, davon die eine 1533 heraus kommen, und unter andern in sich fasset **Rudolphi Agricolä** epistolam de formando studio; **Erasmi Roterodami** rationem colligendi exempla; **Melanchtonis** rationem de locis communibus; **Leonhardum Aretinum** de studiis & literis; die andere, so 1539 gedruckt, hat den Tittel: de ratione studii puerilis deque vita juventutis instituendæ; in welcher sich einige Stücke befinden, die schon in der ersten stehen; Beyde aber tragen wenig zur wahren Klugheit des Studirens bey, zumahl wie solches heut zu Tage einzurichten ist: 2) **Henrici Strobandii** Collection, welche den Tittel: institutio literaria führet, in drey Theilen bestehet, und 1586. 1587. 1588 heraus kommen, deren Innhalt **Morhof** in polyhist. litter. Lib. II. cap. 2. §. 23. sqq. erzehlet, und von dem Auctore giebt **Jenichen** in notitia biblioth. Thorunensis p. 9. sqq. Nachricht. 3) Die beyden Holländischen Sammlungen, davon die eine unter dem Tittel: *Hugonis Grotii* & aliorum dissertationes de studiis instituendis, zu Amsterdam 1645 in 12. die andere, *Gerhardi Jo. Vossii* & aliorum dissertationes de studiis recte instituendis zu Utrecht 1658 zum Vorschein kommen. 4) **Joh. Henr. Heideggers** Collection zu Zürch, 1670 worinnen nebst andern zu finden **Henrici Bullingeri** Tr. de ratione studiorum cum sacrarum literarum, tum profanarum, cum dispositione locorum communium; **Erasmi Roterodami** Werckgen: de studiorum ratione: 5) **Thomä Creni** drey Sammlungen, die eine hat den Tittel: consilia & methodi aureæ studiorum bene instituendorum. Roterdam, 1692 in 4. Die andere: de philologia, studiis liberalis doctrinæ, informatione & educatione literaria generosorum adolescentum, comparanda prudentia juxta & eloquentia civili, libris & scriptöribus ad eam rem maxime aptis quoque ordine scriptorum historiæ romanæ monumenta sint legenda, tractatus, Leiden, 1696 und die dritte de eruditione comparanda in humanioribus, vita, studio politico, cognitione autorum ecclesiasticorum, historicorum ac militarium, item peregrinatione, tractatus, Leiden 1699 wovon man **Arnds** bibliothec. politico heraldicam, p. 14. sqq. lesen kan. Ausser diesen Sammlungen giebts noch viele besondere Schrifften, die aber nicht alle von gleichem Schrot und Korn sind, weswegen wir nur einige der vornehmsten und bekanntesten berühren wollen. Des **Baptistä Guarini** Werckgen de ordine docendi & studendi hat 1704 Herr Hofrath **Struve** wieder drucken lassen, und die obengedachte Vorrede fürgesetzet. Des **Edmundi Richerii** Tr. obstetrix animorum ist unter andern zu Paris 1600 herauskommen, und **Rechenberg** hat es 1693 wieder auflegen lassen, und demselbigen beygefüget **Voßii** opuscula de studiorum ratione, **Huberi** orat. de pædantismo, **Buchneri** consilium de studiis recte instituendis. Es gehöret auch hieher **Baco de Verulamio**, welcher einer von den ersten ist, der die Eclectische Philosophie herfür gesucht. Er wieß, wie man durch ferneres Nachsinnen die Wissenschafften vergrössern und verbessern solte, dahin seine Bücher de augmentis scientiarum zielen, welche unter andern zu Strasburg 1654 herauskommen. Seine Schrifften sind unter andern in Franckfurt 1665. in Fol. zusammen gedruckt worden. Des **Alexandri Ficheri** arcana studiorum omnium methodus & bibliotheca scientiarum librorumque earum ordine tributorum ist zu Leyden 1649 gedruckt, und von **Fabricio** des **Lambecii** prodrom. histor. literar. Hamburg 1710 wieder beygefüget worden. Eins der besten Bücher von dieser Sorte ist **Claude Fleury** traité du chroix de la methode des etudes, worinnen er weisen will, wie man bey Zeiten die Jugend so unterrichten müsse, daß sie lernte, was im gemeinem Leben und zu ihrer wahren Glückseeligkeit nöthig und nützlich sey; Es gehet aber seine Absicht nicht eigentlich dahin, daß er einen Haupt-gelehrten Mann formire. Des vorhergedachten **Rechenbergs** Tr. de studiis academicis, Leipzig, 1692 ist bekannt. Von dem berühmten **Mabillon** haben wir traité des etudes monastiques, von welchem Buche und den darüber entstandenen Streitigkeiten in dem **Bücher-Saal**, Tom. III. p. 328. und in **Buddei** Isagoge ad theologiam universam Lib. I. cap. I. §. 2. p. 11. und §. 5. p. 20. eine Nachricht zu lesen. Mit guten Rechte können wir auch die Parrhasiana hieher bringen. Unter dem Nahmen **Theodor. Parrhasii** liegt **Johann Clericus**. Sie sind in zwey Theilen 1699 1701 in 8. herauskommen, in welchem letztern Jahre der erste Theil, der zwar in Ansehung der Ordnung was geändert war, auch wieder gedruckt worden. Man hat sie in das Holländische und Engelländische übersetzet. Es kommen darinnen nützliche Materien aus der Critic, Historie, Moral, Politic, in einer schönen Ausführung für, und sind sonderlich in dem einen Theile die Anmerckungen von der Poesie und von der Beredsamkeit zu lesen. **Poirets** Tractat de triplici eruditione, solida, superficiaria & falsa ist nach den mystischen Principiis eingerichtet, und hält der Auctor diejenige Gelehrsamkeit vor gründlich, welche von dem innerlichen Lichte herkomme. Es ist das Buch etlichemahl gedruckt worden, davon die Edition, so zu Amsterdam 1707 heraus kommen, die beste. Man hat es zu Halle zweymahl 1692 und 1708 nachgedruckt, und da sich bey dem ersten Nachdrucke eine Dissertation befand, die sehr nach der Mystic schmeckte, so ist bey der andern in einer neuen Vorrede gantz anders von der Sache gesprochen worden. Von dem Herrn D. **Buddeo** haben wir eine Dissertat. de cultura ingeniorum, die in den selectis juris naturæ & gentium stehet, auch einen Discours von der Welt- und Schul-Gelahrheit, welcher dem ersten Theile

von **Musigs** Licht der Weisheit vorgesetzet worden. Des Herrn **Vockerods** consultationes de literarum studiis recte instituendis nebst der commentatione de vera & falsa eruditione sind zu Gotha 1705 heraus kommen, und halten sehr viel nützliche Erinnerungen in sich, wie man sonderlich die Gelehrsamkeit mit der Frömmigkeit zu verknüpfen. Des Herrn **Grossers** Einleitung zur wahren Erudition ist Gesprächweisse eingerichtet, und 1700 zum Vorschein kommen; des Herrn **Joh. Christ. Langens** protheoria eruditionis humanæ universæ aber zu Giessen 1706 bestehet in Fragen und Antwort, und führet viel besondere Materien aus. Des Herrn **Thomasii** cautelæ circa præcognita jurisprudentiæ, 1710. in 4. und deutsch, 1713 in 8. ingleichen die cautelæ circa præcocognita Jurisprudentiæ eccles. 1712 und deutsch 1713 sind so bekannt, daß man davon weiter nichts sagen darf. **Remmerichs** neu eröffnete Academie der Wissenschafften ist sehr deutlich und auf eine leichte Art abgefasset, vieler anderer zu geschweigen. Denn wir könnten noch dahin rechnen. **Müllers** Academische Klugheit, Leipzig, 1711. in 4. **Gesners** institutiones rei scholasticæ, Jen. 1715. welche sehr wohl eingerichtet und nützlich zu gebrauchen sind; **Junckers** lineas primas eruditionis universæ nebst einigen Dissertationen, als des **Pritii** quantum conferat eruditio ad felicitatem humanam; **Proelei** de eruditionis pretio ejusque mensura; **Spitzers** de prudentia literaria; **Gerhards** de præcipuis sapientiæ impedimentis. Allein das Vorhaben ist nicht, ein vollständiges Verzeichniß von solchen Büchern zu machen.

**Studirende**, siehe **Student**,

**Studirenden (Reden der)** sind theils blose Uebungen in der Beredsamkeit, theils werden sie auch nach der Einrichtung verschiedener Academien von den Studirenden aus Pflicht gefordert. Zu diesen Reden wird erfordert, daß sich die Studirenden in denen Wissenschafften schon umgesehen haben. Wenn also Leute mit einiger Lust und Vorbereitung zur Beredsamkeit auf Universitäten kommen; und gesonnen sind, es darinnen zu grösserer Vollkommenheit zu bringen: So müssen sie dennoch nicht so gleich in die Redner und Homiletischen Collegia laufen; wie es insgemein zu gehen pflegt. Mit einem leeren Gehirne lernet man in beyden nichts, als die Kunst, viel thörichtes Zeug zu plaudern, oder aus Büchern zusammen zu schreiben, was andere schon gesagt haben. Man muß also das erste Jahr gäntzlich der Weltweisheit, der Historie, den Sprachen, und dem fleissigen Bücherlesen, sonderlich in der Sprache, darinn man ein Redner zu werden gedenckt, widmen. Alle diese Dinge bereiten einen künfftigen Redner zu, schärfen seinen Verstand, läutern den Witz, bereichern die Einbildungskrafft, und füllen das Gedächtniß mit unzähligen nützlichen Sachen an, davon ein Redner nothwendig einen guten Vorrath haben muß. Wenn dieses nun vorläufig geschehen ist, so ist es allererst Zeit, neben der Erlernung ihrer Hauptwissenschafft oder Facultät, auch die Regeln der Redekunst mit neuem Eifer anzugreiffen, und sich dieselben von einem geschickten Manne erklären zu lassen. Die meisten Studirenden sind zwar mit der Anleitung, die sie auf Schulen gehabt haben, schon zufrieden, und bilden sich ein, es fehle ihnen an nichts, als an der Uebung. Aber man erfährt es auch in solchen Uebungsstunden zur Gnüge, was für Reden aus dieser Einbildung entstehen, die nehmlich weder an Erfindung und Ordnung noch im Ausdrucke etwas taugen. Es bleibt immer ein grosser Unterschied unter der Schulberedsamkeit, die sich offt wider ihren Willen nach dem schwachen Begrieffe junger Knaben richten muß; und unter der academischen Redekunst, die Leute von reifern Jahren zu Lehrlingen bekömmt. Es müssen sich aber Studirende allemahl diejenigen Lehrer in der Redekunst wehlen, die zu ihren Zeiten die berühmtesten sind; auch wohl ihnen zu Gefallen eben die Academien erwehlen, wo dieselben lehren: Wie Cicero that, der in gantz Griechenland herum reißte, um sich von den berühmtesten Rednern unterweisen zu lassen. Hat man nun die theoretische Anweisung zur Redekunst durchgehöret, auch die rhetorischen Schrifften Cicerons und Quintilians fleißig dabey nachgelesen: So muß man sich nach einer Redeübung umsehen. Denn die wenigen Ausarbeitungen, die in den theoretischen Lectionen etwa als Proben dem Lehrer übergeben werden, sind bey weiten nicht genungsam, einen zum Redner zu machen. Die Beredsamkeit ist keine Wissenschafft, sondern eine Kunst; und kan folglich nicht ohne eine langwierige Uebung erlernet werden. Es wird auch nicht so leichte eine hohe Schule seyn, da sich nicht ein Anführer oder Aufseher einer solchen Redeübung finden solte; wenn es nur nicht an Studirenden fehlt, die Liebhaber davon sind. Die Einrichtung solcher Uebungsstunden sey nun, welche sie wolle: So wird sie schon gut seyn, wenn nur ein Anfänger offt zum Reden kömmt, und fleißig beurtheilet und gemustert wird. Man hat es für sehr gut befunden, wenn die Lehrer die Erfindung und Anordnung, den Ausdruck und Vortag beurtheilet; die übrigen Glieder solcher Redeübungen aber auf die Reinigkeit der Sprache und grammatische Grundrichtigkeit aller Wörter und Redensarten Achtung geben. Zu dem Ende ist es gut, daß man Gesetze einführe, dadurch ein jeder Schnitzer wieder die Regeln der Sprachkunst, der nicht mit Grunde gerechtfertiget werden kan, mit einer kleinen Geldstraffe beleget wird. Dieses macht theils den Redner, theils aber auch die Zuhörer desto aufmercksamer auf alle Sylben und Buchstaben, und befördert den regelmäßigen Ausdruck überaus sehr. Er erleichtert auch dem Aufseher oder Lehrer seine Mühe um ein vieles: weil er alsdenn nur hauptsächlich auf die Sachen Acht haben, die Schreibart aber nur überhaupt beurtheilen darf, ob sie zu stoltz, oder zu schlecht; zu matt, oder zu feurig; zu künstl. oder zu nachläßig gewesen ist. Fragt man, was für Reden man in solchen Gesellschafften halten solle? So kan man zur Antwort geben, allerley Arten derselben, keine einzige ausgenommen. Ein jedes Mitglied darf nur bedencken, was es mit der Zeit für Gelegenheiten, öffentlich zu reden, bekommen kan: und sich bey Zeiten darauf gefaßt machen.

chen. Man kan also Lobreden, Parentationen, geistliche Reden, u. Lehrreden von allerley Materien aus freyen Künsten und Wissenschafften; man kan auch Hofreden, Strohkrantzreden u. andere dergleichen halten. In allen diesen Stücken die allgemeinen und einige besondere Regeln der Beredsamkeit beobachten. Und man hat sonderlich bey Parentationen und Lobreden sich in acht zu nehmen, daß man sich nicht Personen erdichte die man loben will. Nein, man muß würcklich verstorbene Leute, oder noch lebende grosse Männer darzu wehlen, deren Verdienste bekannt und ruhmwürdige sind. Denn die Wahrheit der Umstände macht alles viel lebhaffter und nachdrücklicher. Dahin gehören auch die Antritts- und Abschiedsreden der Mitglieder in solchen Uebungsstunden, nebst den Beantwortungen derselben, als welche auch schon etwas ernstlicher sind, als die übrigen. Ueberhaupt muß ein jeder Studirender sich selbst die Materien wehlen, davon er zu reden Lust und Fähigkeit zu reden genung hat. Bey den letztern aber ist es gut, wenn man sich solche Hauptsätze wehlet, die zur Redekunst gehören, und bald eine nöthige Eigenschafft eines Redners, bald einen Fehler desselben, bald einen Misbrauch und Uebelstand in der Beredsamkeit selbst zum Gegenstande seiner Reden macht. **Gottscheds** Redek. p. 650 u. ff.

**Studir-Kosten**, oder **Studirungs-Kosten**, Lat. *Sumtus Studiorum*, heißt überhaupt der nöthige Aufwand zum Studiren. Und dürffen solche bey Theilung der väterlichen Erbschafft von dem Sohne, welcher dieselben von seinem Vater bey dessen Leben erhalten, ordentlicher Weise weder nach denen beschriebenen Gemeinen, noch auch nach denen Chur-Sächsischen Rechten, in die gemeine Theilung gebracht, oder demselben von denen übrigen Mit-Erben an seinem Erbtheile abgerechnet werden. l. 50. ff. fam. herc. und *Dec. El. Sax.* 50. Die hiervon ausgenommenen Fälle aber siehe unter dem Artickel **Student**. Siehe auch *Bonorum collatio*, im IV Bande, p. 656 u. ff.

**Studir-Stube**, Latein. *Museum*. In denen Chur-Sächsischen Landen soll jedem Pfarrer in der Pfarr-Wohnung, nach Gelegenheit jedes Orts, eine Studir-Stube gebauet werden, damit er sein Studiren, von Weib, Kinder- und Gesinde ungehindert und ungeirret, mit Fleiß abwarten kan. **General Artickel** 32. Siehe übrigens *Museum* im XXII Bande, p. 1375.

**Studirte, oder Gelehrte**, Lat. *Literati*, heissen überhaupt alle und jede, die von dem Studiren Profeßion machen, sie seyn gleich Promovirte, oder nicht, als z. E. Doctores, Licentiaten, Magister, Professores, Advocaten, und andere Gelehrten. Und diese haben, ausser andern Privilegien, auch das Recht, denen Handwercken, die, da sie ihr Gewerbe und Kunst treiben, ein grosses Geräusche verursachen, zu verbieten, daß sie um sie her nicht Häuser kauffen, oder miethen, und neben oder gegen ihnen über wohnen sollen. arg. l. un. C. de stud. liber. **Coler**, de Proc. exec. P. I. c. 4. n. 8. **Carpz.** P. II. c. 37. d. 23. Welches Recht auch absonderlich **Bartol.** in l. 1. solut. matrim. bis auf die Studenten erstrecket. Allein dieses ist nur also zu verstehen, wo nicht die Handwercker in Kauffung und Miethung ihrer Häuser denen Gelehrten und Doctorn zuvor gekommen seynd, welche anderweit auch commode und bequem wohnen können, **Menoch.** de A. J. Q. cas. 237. n. 4. **Carpz.** d. def. n. 8. **Finckelth.** obs. 64. Daß also die Gelehrten nur das Recht, die Handwercker an ihrem Geräusche zu hindern, nicht aber auch aus ihren Häusern und Wohnungen auszutreiben, haben. **Berger** E. D. F. tit. 45. obs. 4. not. 4. p. 1506 allwo ein Urtheil. Aber **Menoch.** c. l. n. 23. & 26 erinnert, daß dennoch absonderlich ein Schmidt, wenn er gleich dem Gelehrten zuvorgekommen, ausgetrieben werden könne, wenn nehmlich entweder der Gelehrte anderweit nicht wohnen, oder aber der Schmidt anderweit sich eben so gut aufhalten kan. Ob übrigens, und in wie fern, solche dem Wechsel-Rechte unterworffen sind, siehe unter dem Artickel **Universitäts-Verwandte**.

**Studirungs-Kosten**, siehe **Studir-Kosten**.

**Studita** (Nicolaus) siehe **Nicolaus Studita**, im XXIV Bande, p. 620.

**Studita** (Theodor) siehe **Theodor Studita**.

STUDITÆ, siehe **Studiten**.

**Studiten**, Lat. *Studitæ*, wurden genennet die Mönche eines gewissen Klosters in Constantinopel, dessen Stiffter war Studius, welcher die monachos insomnes im Jahr 459 in denselben eingesetzt. Sie wurden auch *Acœmeti* genennet, siehe *Acœmeti* im I Bande, p. 360 u. f.

**Studites** (Anton, zugenannt) Patriarch zu Constantinopel, siehe **Antonius II**, im II Bande, p. 693.

**Studites** (Theodor) siehe **Theodor Studita**.

STUDIUM, Frantz. *Etude*, heißt seiner eigentlichen Bedeutung nach nichts anders, als der Fleiß, die Mühe, oder Sorgfalt, desgleichen die Zuneigung, Gunst, Wohlgewogenheit, dienstliche Sorgfalt und Liebes-Erweisung; insbesondere aber die Obliegenheit und Geflissenheit im Studiren, oder auch die Studien, und das Studiren selber. Daher kommt *Studere*, Studiren, fleißig seyn, lernen, oder sich mit besonderer Sorgfalt auf eine Sache legen; *Studio*, *Studiose*, mit allem Fleiß, gern und willig; und *Studiosus*, fleißig, emsig, sorgfältig; oder auch ein **Student**, wovon unter einem besondern Artickel ein mehrers.

STUDIUM, ein Kloster zu Constantinopel, so von seinem Stiffter Studius den Nahmen hat, siehe **Studius**.

STUDIUM HISTORICUM, Historien lesen und studiren ist eine nöthige, nützliche und angenehme

nehme Sache, wie man aber hierinnen verfahren soll, dieses beruhet in Ansehung der gesammten Historien auf wenig Regeln: Es ist eine Vorbereitung hierzu nöthig, welche in der Erkänntnis der Geographie, Chronologie, Genealogie, und der Sitten der Völcker bestehet, und wenn man das Werck selbsten angreifft, so muß man unterscheiden das Lesen selbst, und die Untersuchung und Anordnung desjenigen, was man in den Historien-Büchern gelesen. Diejenigen so von der Art und Weise Historien zulesen, geschrieben, haben den ersten Punct vornehmlich mit genommen, indem sie die Bücher, die man lesen soll, und die Ordnung so in der Lesung derselben zu beobachten, erzehlet, auch Anleitung gegeben, Philosophische und Philologische Realien daraus zu excerpiren, wiewohl noch keinem Lust angekommen, von der Historie in ihrer rechten Weitläufftigkeit zu handeln, sondern alle haben sich in ihren methodis historiarum vergnüget, von der Kirchen-Historie und der so genannten Person das ist Civil-Historie eine Nachricht zu geben. Die Untersuchung der Historie ist von mehrerer Wichtigkeit, und zielet dahin ab, daß man erkenne, ob ein Geschichtschreiber wahr oder falsch schreibe. In Historischen Sachen, welche auf menschliche Autorität beruhen, haben wir keine andere, als eine wahrscheinliche Erkänntnis, weil wir keine Gewißheit in den Grund-Sätzen, worauf sich unsere Erkänntnis stützet, haben; wir mögen nun die Zeugnisse und die Glaubwürdigkeit der Autorität, oder die Umstände der Geschichte selbst ansehen. Wollen wir aber hinter die Wahrscheinlichkeit kommen, so müssen wir erstlich mit guten Bedacht sehen, theils auf die Zeugnisse, theils auf die Geschichte selbst, und auf die Natur der Sache, von welcher sie erzehlet wird. Bey den Zeugnissen müssen wir sowohl die Vielheit und Uebereinstimmung als den Werth derselben betrachten. Daß ein Zeugniß eines Autoris gültig sey, kommt auf dessen Glaubwürdigkeit an, das ist, daß er könne und wolle die Wahrheit sagen, oder daß er erstlich ein vernünfftiger und verständiger Mensch sey, der bey Aufzeichnung seiner historischen Dinge die besten Mittel gehabt habe, und sich zum andern von keinen unordentlichen Affecten regieren lasse. In Ansehung der Mittel, deren sich jemand bedienet, muß man sehen, ob er bey der Sache selbst gewesen, ob er aus Argwohn schreibe, ob er Diplomata wohl zu gebrauchen gewust, oder wem er sonst gefolget. Bey der Erkänntnis des Gemüths eines Scribenten ist nöthig, daß man sich um dessen Lebens-Lauff und Bedienungen bekümmere. Denen, die geheime Historien geschrieben, oder zu ihrer eigenen Nachricht und zum Privat-Nutzen etwas aufgezeichnet, desgleichen denjenigen, welche auch grosser und berühmter Leute Thun und Lassen, als lasterhafftig abmahlen, kan man gemeiniglich mehr trauen, als denen, welche die Historie zu jedermans Nachricht, auch wohl gar auf Befehl des Landes-Herrn, vor gewisse Besoldung oder Präsente schreiben, oder welche die Verrichtungen, absonderlich grosser Herren und berühmter Leute, als gar zu klug und heroisch abbilden. In der Betrachtung der Geschichte selbst, und des Objects, davon sie erzehlet wird, muß ein Verständiger zu urtheilen wissen, in wieweit die erzehlte Geschichte theils an sich selbst wohl oder übel zusammen hange, theils auch ob, und wieweit sie in Betrachtung des Wesens, und die Umstände des Objects entweder wahrscheinlich, oder möglich sey. Hernach müssen wir auch bey der Erkänntnis der historischen Wahrscheinlichkeit die hier im Schwang gehende Vorurtheile ablegen, z. E. von dem Glück und Unglück der menschlichen Verrichtungen, von dem Wohl und Weh der Bürgerlichen Gesellschafften, von den Wunderwercken, Offenbarungen und dergleichen, worinnen man vor andern in der Kirchen-Historie behutsam zu gehen hat, daß man nicht nach seinen vorgefasten Meynungen alles prüffe und richte. So hat **Polybius**, da er von der Klugheit des Römischen Volcks handelt, die Lehre von der Glückseligkeit einer vermischten Regiments-Form zum Grund gesetzet. **Clerc** hat in dem Parrhasian angemercket, daß die heutigen Scribenten eine absolute und umschränckte Gewalt der Fürsten gar zu sehr zuerheben und zu loben pflegen, gleich als ob darinnen die gröste Glückseligkeit der Republiquen bestünde. Niemand wird läugnen, daß dergleichen Untersuchung der Historischen Wahrheit höchst nöthig, wenn man nur diesen eintzigen Punct überleget, wie die Scribenten in einer Materie der Geschichten von einander abgehen. Lesen wir die Englischen Geschichtschreiber, so behaupten **Richard, Baker, Eduard Philippi, Robert Bradi**, daß die Könige von Engelland von Anfang und fast bis auf diese Zeit durch Erb-Recht, ohne daß sie einigen Gesetzen unterwürffig gewesen, über Engelland regieret; da hingegen **Johann Milton, Jacob Tyrrel** und andere sagen, daß sie allezeit unter dem Parlament gestanden. **Nicolaus Sander** ist auf Heinrich den Achten gar übel, **Gilbert Burret** aber gar wohl zu sprechen, und wer weiß nicht, was für andere ungleiche Erzehlungen aus den unordentlichen Neigungen entstanden sind. Man halte den Livium, Dionysium Halicarnassum, den Eusebium und Zosimum, von den neuern den Gojeciardianum und Bembum, den Surium und Sleidanum, den Harnarum und Grotium, den Buchanan und Cambdeum, Chisterium und Blondell, Maimbourg und Seckendorf, nebst vielen andern gegen einander. Es ist dergleichen Beurtheilung keine leichte Sache, und erfordert erstlich eine gute Urtheils-Krafft, daß man erkenne, was wahrscheinlich, und unwahrscheinlich und möglich ist, denn eine Erkänntns der Sache selbst, von welcher die Geschichte handelt, und hierbey muß die gelehrte Historie immer an die Hand gehen. Die Anwendung des Historien-Lesens besteht darinnen, daß wir den oben angezeigten Nutzen der Historie uns selbst zu Nutze machen, und unter andern, was die Verrichtung der Menschen betrifft, allerhand Regeln der Weisheit, Klugheit und Thorheit daraus ziehen. Es könnten auch noch besondere Regeln in Ansehung der besondern Arten der Historie, von

dem

dem nützlichen Gebrauch derselben gegeben werden, doch dieses wäre eine Arbeit, dazu sich so wenig Raum nicht schickt. Es ist auch allbereit unter den Artickel Historie im XIII Bande, p. 281 u. ff. vieles von dem Studio historico gedacht worden, dahin man den Leser hiermit verweiset.

STUDIUM JURIS, ist die Erlernung derer öffentlichen Landes Gesetze, sie mögen sich gleich auf ein eintziges oder auf mehr als ein Land zugleich beziehen, und überdieses das Verständniß auf die rationes legum und deren Anwendung. Dieses heißt das *Studium Juris theoreticum*, und ist von dem Studio Juris practico nur darinnen unterschieden, daß das letztere nichts anders als die Anwendung dieser Gesetze selbst unter sich begreifft. Aus diesen Erklärungen erhellet, daß man nicht sagen könne, derjenige, welcher practische Vorlesungen höret, und den Lauf der Processe erlernet, das Studium juris practicum treibe. Denn zwischen der Erlernung der Proceßregeln und zwischen der Erlernung der Römischen Rechte, welche letztere jederman für theoretisch halten wird, ist in dieser Absicht kein Unterschied. Die Römischen Gesetze erlernen wir, in so ferne solche heut zu Tage bey uns angewendet werden sollen, und in so ferne sie hier zu Lande angenommen worden: Die Proceßregeln erlernen wir auf eben diese Art, und mit eben dieser Absicht. Also ist in diesem Verstande an und vor sich kein Studium practisch, der Vorwurf oder der Inhalt einer dergleichen Wissenschafft bestehe, worinnen er wolle. Es kömmt bey den practischen Sachen alles auf die Ausübung an; so lange die Ausübung mangelt, so lange ist auch die Wissenschafft theoretisch, die Materie sey, welche sie wolle. Wollte man gleich behaupten, daß in den practischen Vorlesungen solche Regeln erlernet würden, welche man unmittelbar bey Ausübung der Rechtsgelahrheit, nehmlich bey würcklicher Anwendung der Gesetze nöthig hätte; so muß man doch auch zugeben, daß man auch in denenjenigen Vorlesungen, die unstreitig theoretisch sind, z. E. wenn über die Pandecten gelesen wird, nichts anders als Regeln oder Gesetze erlerne, welche bey würcklicher Ausübung der Rechtsgelahrheit unmittelbar nöthig sind. Daraus folget, daß man den Unterschied des Studii Juris theoretici und practici nicht von der Materie sondern von der Art und Weise, diese Sachen zu treiben, hernehmen müsse. Folglich ist das Studium theoreticum so wenig als das practicum ein blosses Gedächtnißwerck. Denn die auswendig gelernten Gesetze müssen auf die in dem gemeinen Leben vorkommende Fälle gedeutet werden; die Anwendung kan nicht geschehen, wenn man nicht die Ursachen und Gründe der Gesetze erkennet; diese sind denen Gesetzen ordentlicher Weise nicht beygefüget, sondern man muß sie nur vermittelst einer Reihe von Schlüssen errathen; ein kluges Rathen geschicht nicht vermittelst des Gedächtnisses, sondern mit Hülfe der Beurtheilungskrafft. Und weil man in beyden Arten des Studii juris auf die Gründe und Ursachen der Gesetze sehen muß, so sind sie kein bloses Gedächtnißwerck, sondern erfordern Verstand. Solchergestalt kan niemand die practische Rechtsgelehrsamkeit treiben, wenn er keine Theorie versteht. Denn in einem solchen Falle würde er nirgends kein Gesetz an dem gehörigen Orte anwenden können, indem er die Gesetze nicht einmahl auswendig gelernet hätte. Der Beweiß hiervon ist leichte. Wenn man practiciren will, so muß man einen Gegenstand haben. Dieser Gegenstand sind Gesetze und freye Handlungen. Ein practischer Rechtsgelehrter kan nur allein mit Gesetzen und freyen Handlungen zu thun haben. Beyder Ausübung soll mit Ueberlegung geschehen. Dasjenige, was bey denen Gesetzen Ueberlegung erfordert, sind gedachter massen die selbst errathenen und von allen Gesetzgebern mehrentheils verschwiegenen Ursachen derer Gesetze; das was bey den Thaten Ueberlegung erfordert, ist vornehmlich die Erkänntniß des menschlichen Gemüthes, und die Lehre von Präsumtionen und Wahrscheinlichkeiten. Nun muß aber alles, was zur practischen Rechtsgelehrsamkeit gehöret, wenn es ein Grund von ihr seyn soll, vorangehen. Alles was ihr dießfalls vorangehet, heißt Theorie. Demnach gehöret die Erkänntniß derer Gesetze, des menschlichen Willens und die Lehre von Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten zur juristischen Theorie. Wer also die Ursachen der Gesetze nicht verstehet, der kan keinen practischen Rechtsgelehrten abgeben. Eine sattsame Ueberlegung bey der Anwendung der Gesetze kan nur durch die Vernunfftlehre, und eine Erkänntniß des menschlichen Gemüthes nur durch die Physick und Moral erlanget werden. Weil also auch diese Wissenschafften einem practischen Rechtsgelehrten nöthig sind, solche aber zur juristischen Theorie gehören; so kan ein Practicus der Theorie keinesweges entübriget seyn. Zum Verständniß derer Gesetze ist nöthig, die Sprachen, darinnen sie abgefasset sind, zum Verständniß aber der Ursachen der Gesetze ist nöthig, die Historie eines jeden Gesetzes zu wissen und zu verstehen. Weil wir nun die meisten Gesetze denen Römern abgeborget haben, die Römischen Gesetze aber in Lateinischer Sprache geschrieben sind; so muß man wenigstens Latein verstehen, zumahl da überdieses die brauchbarsten Bücher in Lateinischer Sprache am füglichsten abgefasset werden. Weil man nun der Lateinischen Sprache genungsam mächtig seyn soll, diese aber zuweilen mit sich bringet, Griechisch zu verstehen; so soll ein gelehrter Juriste im Griechischen wohl bewandert seyn. Hierbey aber muß er auch seine Mutterspracheohl verstehen. Denn wenn es darauf ankömmt, daß man die Feder ansetzen soll, so muß es einem nothwendig eine grosse Schande seyn, wenn er in allen Zeilen wieder die Rechtschreibung und Wortfügung verstöset. Ohne das Frantzösische kömmt man gleichfalls in der grossen Welt nicht fort, und es kan sich einer, der es nicht verstehet, gewaltig in seinem Glücke hindern. Hat einer Gelegenheit ohne Abbruch seiner Hauptstudien noch mehrere Europäische Sprachen zu erlernen, so kan es ihm in sehr vielen Fällen den größten Nutzen bringen. Es hat sich aber hierinnen ein Juriste nach seinen Umständen zu richten; z. E. wer sein Glück an den Kayserl. Hofe zu machen suchte, müßte vornehmlich Italienisch, einer der sein Absehen auf Chur-Braunschweigische Dienste hat, Englisch u. d. m. lernen. Es wird auch von einem, der in

der Welt fortkommen will, erfordert, daß er nicht nur reden, sondern daß er auch zierlich reden könne. Es ist ein grosser Uebelstand zumahl an einer Standesperson, wenn sie fast zittert und bebt, so sie einer andern Person, die nicht immer um sie ist, auf ihren Vortrag antworten, oder bey solennen Gelegenheiten öffentlich reden, oder eine vornehmere Person anreden soll; und doch ist es etwas gemeines, weil solche Personen in der Jugend versäumet worden sind. Ja es ist nicht nur ein Uebelstand, sondern es kan eine Standsperson, die etwan ihr Glück an Höfen oder sonst in der Welt erst suchen muß, sich dadurch öffters schaden, und sehr in dem Wege stehen, welches noch vielmehr von einem Menschen statt hat, der einen niedrigen Ursprung erkennet. Diesem kan dadurch abgeholffen werden, wenn man einen Umgang mit geschickten und beredten Leuten hat, die größten Redner fleißig lieset, und sich in darzu aufgerichteten Gesellschafften übet. Eben so nöthig und fast noch nöthiger ist es, daß einer auch zierlich ordentlich und deutlich schreiben könne. Und dennoch bekümmern sich um dieses Stück die allermeisten Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit fast gar nicht, und man höret auf vielen Universitäten kein Wort davon, wie man zierlich Deutsch schreiben soll, ja es ist offt unter hundert Studenten kaum einer, der nur ein geschicktes Memorial verfertigen könnte. Die Fertigkeit im Schreiben kan ebenfalls durch eine gehörige Uebung unter der Aufsicht eines geschickten Mannes erhalten werden. Die Ursache, warum die so genannten theoretischen Wissenschafften der Rechtsgelehrsamkeit von vielen practischen Juristen so gar sehr hintangesetzet werden, ist unter andern diese, weil man die meisten vorkommenden Fälle mit einer natürlichen selbst gewachsenen Vernunfft dem Scheine nach beurtheilen kan. Allein durch Urtheile, welche einer solchen Vernunfft ihren Ursprung zu dancken haben, thut man auch manchen armen bedrängten Manne unrecht. Wenn ein Juriste die Klage verfertigen, und über die Speciem facti den Eyd deferiren will; was für mannichfaltige Schnitzer können nicht mit unterlauffen, wenn er die Vernunfftlehre nicht verstehet? z. E. Titius saget zu Anbringung seiner Klage, was massen ihn beklagter Cajus die 100 Thaler anderer Gestalt am ꝛc. nicht leihen wollen, als bis Kläger ihm 200 Thl. dargegen verschriebe. Wenn dieses abgeschworen werden soll, so kan die Eydes-Formel heissen: Ich N. N. schwöre ꝛc. daß ich die 100 Thl. klagenden N. N. auch anderer Gestalt leihen, ob er mir gleich nicht 200 Thl. dafür verschriebe. Oder sie kan lauten: Ich schwöre, daß es nicht an dem, daß ich Klägern 100 Thl. unter dem Vorwande, daß er mir 200 dargegen verschriebe, leihen wollen. Wer in diesen und viel tausend dergleichen Fällen die Krafft der Worte und Sprache, die Natur der Sätze nicht aus dem Grunde verstehet, der kan als Advocat die Klage, und als Actuarius die Eydes-Formel nicht gehörig abfassen; und in diesem Falle wird manche Klage mit einer verbotenen reservationi mentali abgeschworen. Die Natur der Sätze aber zu verstehen, gehöret in die Logick. Ferner wenn man ein Gesetze auf eine That deuten will, so ist die Erkänntnis der Sittenlehre und hauptsächlich des Rechts der Natur nöthig. Denn alle bürgerliche Gesetze gründen sich auf die natürlichen. Wenn zum Exempel der Gesetzgeber sagt: Ein Mörder soll wieder sterben; so wird derjenige, welcher das Recht der Natur nicht verstehet, dieses Gesetze fälschlich auf die Nothwehre deuten. Der Grund und die Ursache des Gesetzes aber ist hier: Daß ohne vorher gegangene Untersuchung des Verbrechens niemand hingerichtet werden; keines weges aber, daß ein mörderischer Anfall auf der Strasse unbestrafft bleiben soll. Dieser Grund des Gesetzes läßt sich nicht auf die Nothwehre deuten. Denn da ist die Untersuchung unmöglich, sie ist auch nicht nöthig, weil die Nothwehre sogleich zur Zeit des feindlichen Anfalls geschehen muß; und weil es erweißlich ist, daß der Feind sich zum wenigsten einer unerlaubten Art bedienet habe, den andern zu straffen; da hingegen der Beleidigte vor der Nothwehre sich nur leidend verhält; nicht weniger, weil dessen ungeachtet ein Mensch getödtet würde, ob man schon die Nothwehre unterlassen wolte, durch die Nothwehre hingegen in gleicher Gestalt nicht zwey Todschläge sondern nur einer geschicht. Wenn gestritten und gefragt wird, ob ein Pachter das bey dem Pachtgute übermäßige Geströde und Dünger verkauffen dürffe oder nicht; so wird ein in der Oeconomie Unerfahrner die Frage leicht bejahen. Die Oeconomie aber kan ohne die Physick von keinem völlig verstanden werden. Zugeschweigen, daß auch die Naturlehre einem Rechtsgelehrten in vielen andern Fällen gantz unentbehrlich ist. Die Politick oder Staatskunst lehret überhaupt, was einem jeden Staate nützlich oder schädlich sey; folglich wie man ihn wohl regieren müsse. Daraus erhellet nun, daß zwar nicht alle Rechtsgelehrten diese Wissenschafft sonderlich nöthig haben; daß aber junge Standespersonen derselben nicht entbehren können. Allein, wenn man die Wahrheit sagen soll, so müssen sie diese Wissenschafft mehr bey alten erfahrnen Staatsmännern als bey Professoren auf hohen Schulen suchen. Denn diese können ihnen wohl eine und die andere allgemeine Wahrheit sagen; allein sie werden bey ihnen alleine, oder aus denen von ihnen geschriebenen Büchern so wenig Staatsverständige werden, so wenig einer aus den Regeln und Kupffern der Trenchir- Tantz- und Fechtbücher, das Trenchiren, Tantzen und Fechten erlernen wird. Gundlings Discours über des Buddeus Staatskunst ist zwar nicht ohne Ausnahme, doch das Brauchbarste unter allen, weil es die gegebenen Regeln in Exempeln erweiset. Unter denen aber, die blosse Regeln geben, behält Christ. Wolfens Politick den Preiß. Sodann hat auch wiederum ein jedes Reich nebst seiner eigenen Einrichtung auch seine eigene Politick. Wenn demnach eine junge Standesperson zuförderst die Regeln der allgemeinen Staatskunst begriffen hat, so muß sie sich alsdenn die eigene Staatskunst von Deutschland, besonders dem Lande, dem sie vorzustehen hat, und der benachbarten Landschafften bekannt machen. Der Herr Seckendorff hat in seinem Fürsten und Christen Staate einen guten Grund darzu geleget, und junge Standespersonen solten dieselben billig als Hand-Bücher gebrauchen und sich völlig bekannt machen. Um das Völckerrecht ist es eine wichtige

und

und jungen Standes-Personen unentbehrliche Sache. Allein selbiges beruhet auf dem neuesten Herkommen unter denen Europäischen Völckern, und dieses muß aus denen Exempeln erwiesen werden. Ein solches Völcker-Recht aber ist noch nicht im Drucke erschienen. In der Vorrede des Europäischen Heroldes und in Glafeys Recht der Vernunfft so wohl unter einzelnen Menschen, als unter gantzen Völckern findet man etwas davon; aber das machet die Sache noch lange nicht aus. Der Hr. Regierungs-Rath Moser hat 1732 Anfangs-Gründe der Wissenschafft von der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa, und dem unter den Europäischen Monarchen üblichen Völcker- oder allgemeinen Staats-Rechte drucken lassen; es ist aber nur der erste Theil heraus, und er weiß es selbst nicht, ob noch mehrere nachfolgen werden. Wem aber mit Exempeln aus der Römischen, Griechischen ꝛc. Historie, oder mit blossen Regeln gedienet ist, der findet deren genung in des Grotius, Pufendorfs und Gribners Schrifften. Es dienet auch vieles zu besserer Verständniß des Völcker-Rechts, wenn man in denen unter sich geschlossenen Friedens-Schlüssen, Bündnissen ꝛc. wohl bewandert ist; und hiervon hat man eine feine Sammlung an des Herrn Schmaussens Corpore Juris Gentium Academico. Die deutsche Staats- oder insgemein sogenannte Reichs-Historie wird seit wenig Jahren meistens als eine von denenjenigen Wissenschafften angesehen, ohne welche ein Rechtsgelehrter sonderlich in dem deutschen Staatsrechte nicht fortkommen könne; und eines Theils hat man vollkommen Recht. Aber man findet, daß in den meisten Reichs-Historien und Vorlesungen derselben dieser ungemein grosse Fehler begangen wird, daß man sich in denen alten und mittlern Zeiten, wie auch bey Sachen, die eben so grossen Nutzen nicht haben, zu lange aufhält, und in denen neuesten Zeiten u. bey Materien, die von der größten Wichtigkeit sind, zu kurtz abbricht. Ja in den allerbesten iezt vorhandenen Schrifften von der deutschen Staats-Historie fehlet noch unaussprechlich vieles, so zur Erläuterung des Reichs Herkommens und derer Reichs-Gesetze dienlich wäre; worinnen eben der größte Nutzen dieser Historie stecket. Unter denen, die wir ietzo haben, bleiben noch immer Schmausens Reichs-Historie, und des geschickten Hn. Buders Fortsetzung derselben die allerbesten: Struvens Historie der Religions-Beschwerden enthält auch ein grosses und wichtiges Stück unsrer Reichs-Historie in sich, und ist sehr wohl geschrieben. Hat iemand Zeit, Gelegenheit und die Kosten, daß er neben der allgemeinen Reichs-Historie auch etwas von der Historie und dem Staats-Rechte derer einzelnen Stände des Reichs hören kan, der thut, sonderlich wenn es eine Standes-Person wäre, sehr wohl daran, wenn er es nicht versäumet, indem es ihm bey allerhand Gelegenheiten gar wohl zustatten kommen kan. Sonderlich aber solten billig alle junge Standespersonen ihres eigenen Hauses oder Landes-Herrns und Vaterlandes Staats-Recht, Verfassung und Historie sich wohl bekannt machen. Wer etwas recht gründliches hierinnen thun will, muß sich Lünigs Reichs-Archiv, Codicem Germaniæ diplomaticum, Sammlung von der unmittelbaren Ritterschafft, Grundveste Europäischer Potentien Gerechtsamen, Selecta scripta illustria, u. d. m. sonderlich auch Schweders Theatrum Prætensionum & controversiarum illustrium ex edit. Glafegana anschaffen. Es ist aber damit noch nicht genung; sondern ein Rechtsgelehrter, vornehmlich aber eine junge Standes-Person muß auch die Historie und Staats-Verfassung derer übrigen Herrschafften von Europa, sonderlich dererjenigen verstehen lernen, mit denen er oder sein Herr, oder das deutsche Reich viel zu thun hat. Zu solchem Ende hält man würcklich auf einigen Universitäten die sogenannten Staaten-Vorlesungen, ja in einigen derer selben nimmt man auch die einzelnen Stände von Deutschland mit. Von Büchern kan man des Otto primas lineas Notitiæ Rerumpublicarum nützlich gebrauchen. Ohne die Geographie kömmt man weder in der Historie noch in denen Staats-Sachen zu rechte; sie ist also einem Rechtsgelehrten sonderlich nöthig. Worbey man des Herrn Kölers Geographie mit gutem Nutzen gebrauchen kan. Hat sich endlich ein Rechtsgelehrter in der Mathematick, Heraldick, Musick, Numismatick, Poesie, gelehrten Historie und Alterthümern umgesehen: So wird er in vielen Fällen den größten Nutzen davon spüren; ob es gleich auch wahr ist, daß er diese Wissenschafften in vielen Fällen entrathen kan: Wenn man dieses alles endlich voraus setzet, ehe man zur Erlernung der Rechte selber schreitet; so wird man auch keinen geringen Vortheil davon haben, und viel Zeit und Verwirrung ersparen. Wir kommen nun zu dem Studio Juris selbst, oder vielmehr zu denenjenigen Vorlesungen, welche man auf Universitäten zu dem Cursu Juris zu rechnen pflegt; indem die bereits erwähnten Vorlesungen über das Natur- Völcker- und Staats-Recht mit eben so grossem Rechte zu dem eigentlich sogenannten Studio Juris gehörten, als die übrigen. Doch daran lieget nichts: Wenn man nur die Sache lernt, es geschehe unter dem Nahmen eines Hauptwercks oder Nebenwercks. Die so genannten eigentlichen Collegia Juris also sind in der Ordnung, wie man sie insgemein zu halten pflegt, die Collegia juris privati, publici, caonici, feudalis, und practica. Das Studium juris privati gehöret deswegen nicht eben nur für Privat- sondern auch für Standespersonen. Auch einem Regenten selbsten und seinen Staats-Ministern kommen viele dahin einschlagende Sachen unter die Hände. Sind alte bürgerliche Gesetze zu erläutern, zu verbessern oder gar abzuschaffen, und andere bessere einzurichten, so beruhet das Hauptwerck, nehmlich den Antrag der unteren Collegien, in einer solchen Sache zu billigen oder zu verwerffen, und also das Gesetz zu seiner Würcklichkeit zu bringen, von dem Regenten und dessen Staats-Räthen. Sollen Missethäter hingerichtet, oder gantz oder zum Theil begnadiget werden; so müssen diese wiederum die Sache nach denen Rechten entscheiden. Es wird auch sonsten vielfältig und zwar allemahl in wichtigen Angelegenheiten der Privat-Personen bey Hofe angefraget, und der Schluß des Landes-Herrns Gutbefinden anheim gestellet. Nun ist es wohl wahr, daß die Collegien die Sache überlegen, zubereiten, und dem Regenten oder seinen

Staatsbedienten vorarbeiten müssen: Allein wolten diese sich schlechterdings auf jener Einsichten und Gutachten verlassen, so behaupten sie sehr schlecht ihre Würde. Wollen sie aber auch mit eigenen Augen sehen; so wird ja unumgänglich erfordert, daß sie die Sache verstehen müssen, und zu urtheilen im Stande sind, ob der ihnen geschehene Antrag gründlich, der Billigkeit und denen Rechten gemäß sey oder nicht? Ist einer nicht selbst zum Regenten gebohren, hat aber Krafft seiner sogenannten edlen Geburt Hoffnung, wenigstens ein Staatsbedienter eines grossen Herrns zu werden; so wird er sich zu bescheiden wissen, und aus der Erfahrung belehren lassen, daß dieses wenigstens bey ordentlichen Höfen nicht durch einen Sprung geschehe, und einer gleich vom Studenten ein Minister werde: Sondern man setzet einen solchen jungen Herrn erstlich in ein Justitz-Collegium, daß er theils zeige, was er gelernet habe, und ob er zu etwas höhern tüchtig sey; theils daß er sich auf dieses immer noch besser zubereite. Verstehet er nun das Privat-Recht nicht, so kömmt er in dergleichen Collegien nicht fort, wo meistens Privat-Sachen abgehandelt werden, und verhindert also sein Glück, und stellt sich der Verspottung und der Verachtung der andern blos. Daß aber auch endlich ein Rechtsgelehrter vom Bürgerlichen Stande, er mag nun eine Absicht haben zu werden, was er will, das Privat-Recht nicht entbehren könne, ist eine so ausgemachte Sache, und iedem aus der täglichen Erfahrung so bekannt, daß es überflüßig ist, etwas davon zu melden. Allein so ein nöthiges Studium nun das Studium juris privati ist, so eine seltsame Sache ist es darum auf den hohen Schulen. Wenn man einem von dem Privat- oder Civil-Recht sagt, so wird er fast allemahl das Römische Justinianische Recht darunter verstehen; und nach dem gemeinen Schlendrian hat er auch recht. Und doch gestehen alle Rechtsgelehrten zu, das Römische Justinianische Recht sey nur ein Recht, worauf man sich alsdenn erst beruffen könne, wenn die Rechte des Vaterlandes aufhören. Es fordert also die Vernunfft, daß man zuförderst mehr Fleiß auf die Rechte des Vaterlandes als des Römischen Rechtes wenden, und von jenem nicht aber von diesem anfangen müsse. Allein die Gewohnheit hat es umgekehrt. Es ist wohl wahr, daß man einigermassen Grund darzu hat; ob er aber zureichend sey, überläßt man eines ieden Urtheile. Es ist eine sehr seltsame Sache, daß die Juristen nicht einmahl einig sind, welches unser Jus privatum patrium sey? Einige verfallen auf die alten, zu den Zeiten des Tacitus und derer Fränckischen Könige, auch nachhero theils schrifftlich abgefaßte, theils nur durch ein Herkommen hergebrachte, oder von einem und dem andern Schrifftsteller berührte Rechte; und dieser ihre schönen Naritäten sind in dem gemeinen Leben eben so gangbar und nützlich als die Kleidertrachten der Völcker selbiger Zeiten; sie schicken sich auch auf die ietzige Verfassung Deutschlandes eben so wohl, als ein alt Fränckisches Ober- und heutiges Unterkleid zusammen. Zugeschweigen, daß es lauter particulier Gesetze einzelner Völcker waren, aus denen sich unmöglich allgemeine Sätze machen lassen. Andere fallen auf den Sachsen- und Schwaben-Spiegel. Nun ist es wohl wahr, daß noch manche alte Gerichts-Gewohnheit u.d.m. wenigstens an einzelnen Oertern üblich sind, deren auch in diesen Büchern Meldung geschiehet; indessen sind doch auch dieses blosse particular Gesetze, Privat-Sammlungen, und des Schwaben-Spiegels Exemplarien sind so von einander unterschieden, daß man unmöglich etwas sicheres darauf bauen kan. Und da zwar viele Gelehrten in den neuern Zeiten diese Parthey nehmen wollen, so sind doch die Gegner noch viel stärcker, und es würde sich auch einer zum fast allgemeinen Gelächter machen, wenn er ausserhalb Universitäten in der Prari damit aufgezogen käme. Es bleibet also als ein ungezweifeltes deutsches Privat-Recht übrig, was die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Gesetze dießfalls verordnen. Da haben wir nun z. E. die peinliche Halsgerichts-Ordnung, die Reichs-Policey-Ordnung, viele Reichs-Abschiede, sonderlich den vom Jahre 1654, welche von Proceß-Sachen handeln, und andere mehr. Nun wiederfährt endlich der peinlichen Halsgerichts-Ordnung wiewohl selten und von wenigen die Ehre, daß man besondere Vorlesungen darüber hält; von den meisten in der Reichs-Policey aber abgehandelten Sachen, die doch gar nicht alle ungangbar sind, höret man wenig oder nichts in allen Vorlesungen des Privat-Rechtes. Die Ursache ist diese, man richtet sich in dieser nach dem Model des Römischen Rechtes, und in demselben findet man nichts von diesen Materien; oder wenn es sich ja schicket, daß z. E. die peinlichen und Proceß-Sachen, die so wohl in dem Römischen als Deutschen Rechte vorkommen, in denen Vorlesungen des Privat-Rechtes berühret werden, so ist es weit gefehlt, daß man zuförderst sagte, was die deutschen Rechte mit sich bringen, und daß, wo diese klar und hinlänglich genung wären, man von dem Römischen Rechte schwiege; sondern da siehet man auch in denen besten Büchern, daß man zuerst viel von dem Jure subsidiario redet; darnach sagt man zuletzt, es habe ietzo keinen Nutzen mehr, sondern die Sache verhält sich so oder so; welches alles in Vergleichung gegen jenem mit wenigen und offt allzu wenigen Worten geschiehet. Ferner beruhet ein Theil unsers deutschen Privat-Rechtes auf allgemeinen und wenigstens im größten Theile des deutschen Rechts üblichen Gewohnheiten. z. E. Handwercks- und Forst-Sachen, die in Justitz-Collegien und Beamtungen täglich vorkommen, müssen gar offt, sonderlich wo es zwey Stände, oder unterschiedlicher Herren Unterthanen mit einander zu thun haben, bloß nach dem Herkommen entschieden werden. Aber auch von diesen Materien höret man gemeiniglich nichts, oder wenig gründliches auf Universitäten; und die meisten Compendia und Systemata Juris sehen ebenfalls auch so aus, und was ließt man nicht noch z. E. von Forst- und Jagdsachen auch in manchen neuen Büchern für elendes Zeug und abgeschmackte Sachen! Der erste Hauptfehler also ist auch auf deutschen Universitäten, daß man nicht nur über das Recht des Vaterlandes keine eigene Vorlesungen hält, sondern auch wo sich schon die Gelegenheit ereignet, dennoch allemahl zuvor von dem Jure subsidiario, darnach von dem principali, und von jenem weitläufftig, von diesem aber

kurtz

kurtz redet. Nun kan dieses zwar ein Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit nicht ändern; indessen können ihm doch die folgenden Errinnerungen darzu dienen, daß er 1) in seinem Lesen und Hören allemahl sein Haupt Augenwerck auf die Deutschen Rechte und Gewohnheiten habe; 2) dieselben für sich fleißig lese, und sich deren erkundige; und 3) wo er etwas darvon antrifft, es desto höher halte, auch 4) wenn er Bücher unter die Hände bekömmt, welche auf diese bezeichneten Stücke gerichtet sind, selbige andern vorziehe. Des Herrn von Bergers Oeconomia Juris läßt sich in diesem Stücke sehr wohl gebrauchen. So nachläßig aber auch unsre Juristen in Anführung des Juris patrii sind, so überflüßig weitläufftig sind auch die besten derselben in Ausführung vieler Materien aus dem Römischen Rechte, welche heut zu Tage nicht den geringsten Nutzen mehr haben. Aber warum übergeht man nicht lieber solche Dinge, und macht hingegen andere vollständiger, oder hänget zuletzt diejenigen Materien an, welche zwar in unsern Gerichtsstäten aber nicht in dem Römischen Rechte vorkommen? Diese Anmerckung kan einem Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit darzu dienen, daß er z. E. in des Herrn Heineccius Schrifften alle mahl zuerst an dem Rande nachsehe, wo stehe: Usus hodiernus, und diesen Paragraph zuerst lese, auch, wo er darinnen solchen Bescheid findet, daß man keinen Nutzen mehr davon habe, selbige Materie getrost übergehe. Es ist auch dieser Mißbrauch darbey, daß man heutiges Tages mehr von Römischen Alterthümern und der Historie eines Gesetzes als von dem Gesetze selbst redet. Der Vorwand ist scheinbar: Man verstehe ohne dieses den Sinn des Gesetzes nicht, und könne der Absicht des Gesetz-Gebers leicht verfehlen. Allein wenn man es beym Lichte besiehet, so läufft doch das meiste endlich auf eine Curiosität hinaus, oder vieles auf ein höchst ungewisses Rathen, worauf man nichts sicheres bauen kan. Und wenn man ja meynte, es in diesem oder jenem besser zu treffen; so bedencke man, daß des Römischen Rechtes gantzes Ansehen in Deutschland bloß auf einen hernach durch die Reichs-Gesetze zufälliger Weise gebilligten Herkommen beruhet. Aber eben diese Reichs-Gesetze bestätigen auch nicht nur die Schreib-Art der höchsten Reichs-Gerichte, nach denen sich die niedrigen Gerichte der Stände des Reichs richten sollen, sondern auch die alten löblichen Gebräuche und Herkommen besagter niedrigen Gerichte; und zwar so, daß nach diesen zuerst, und nach dem Römischen Rechte zuletzt gesprochen werden soll. Wenn also auch ein Theil des Römischen Rechts nicht wohl verstanden worden wäre, dieser Meynung wird aber von denen höchsten Reichs und vielen andern ansehnlichen Gerichten und denen meisten besten Juristen beygepflichtet, oder sie wird in vielen Land-Rechten und Ordnungen derer Stände des Reichs gebilliget; so ist und bleibt es recht; und weil doch alle dergleichen Sachen von dem Wohlgefallen des Gesetz-Gebers abhängen, so ist nichts unbilliches daran. Man gewinnet auch mit denen vielen unnöthigen neuen Meynungen, an denen sonderlich Thomasius seine Freude gehat, nichts, als daß man den erbärmlichen Zustand unserer Privat-Rechte noch elender und dasselbe gantz unnütze macht. Der bishero gewöhnliche Weg, das Privat-Recht zu studiren, ist, daß man zuförderst über die Institutiones und hernach über die Pandecten höret. Neben den Text der Institutionen selbst kan man des Herrn Heineccius Elementa Juris civilis secundum ordinem Institutionum, und Berneggers Examen Institutionum Imperialium nachlesen. Bey denen Vorlesungen der Pandecten sind als ein Compendium abermahls vornehmlich des Heineccius Elementa Juris civilis secundum ordinem Pandectarum, so dann Schutzentz bekanntes Compendium Juris nebst Bergers Resolutionibus Legum obstantium nachzulesen. Von grössern Wercken kan Lauterbachs Collegium Pandectarum, Herr Leysers Meditationes ad Pandectas, und Stryckens Usus modernus Pandectarum mit dem größten Vortheile gebraucht werden. Endlich ist es auch nicht nöthig, daß ein fleißiger Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit mehr als ein Collegium Institutionum und Pandectarum höre ꝛc. er würde besser thun, wenn er das Geld dafür an ein gutes Buch anlegte. Von der Nothwendigkeit, dem Nutzen und wie das Staats-Recht am besten zu lernen sey, kan man Mosers Præcognita juris publici generalissima nachschlagen. Wir kommen auf das Kirchen-Recht. Dieses ist von zweyerley Gattung. Denn die Römisch-Catholischen haben ein anderes, und die Evangelische Kirche bedienet sich auch eines andern. Beyde gehen in den meisten wichtigsten Stücken von einander ab, und machen dahero auch zweyerley Disciplinen aus, die sich auch nicht wohl zugleich abhandeln lassen. Das gehet wohl an, daß man, wie Herr Boehmer gethan hat, das päbstliche Kirchen-Recht zum Grunde leget, und zeiget, in wie ferne die Verfassung der Evangelischen Kirche damit übereinkomme oder nicht; wenn man aber dieses gleich weiß, so hat man doch noch keinen völligen Begriff von dem Evangelischen Kirchen-Rechte, als in welchem allerley vorkömmt, so sich nicht wohl bey dem päbstlichen Kirchen-Rechte einflicken läßt. Beyder dieser Rechte Nutzen ist nicht so gar groß und allgemein, als derer vorhergehenden Theile der Rechtsgelehrsamkeit. Es macht zwar so wohl ein Catholick als Evangelischer billig zuförderst die Verfassung der Kirche, deren Mitglied er ist, zum wenigsten in etwas bekannt, doch hat man nicht nöthig, ein Hauptstück seiner Studien daraus zu machen, theils weil bey den Catholischen das meiste vor die geistlichen Gerichte gezogen wird, bey den Evangelischen aber das meiste auf die besondern Gesetze ieden Landes und Ortes ankömmt; theils weil man das, was in dem geistlichen Rechten öffters vorkömmt, auch in denen Collegien des Bürgerlichen Rechts abzuhandeln pflegt. So ist es auch deswegen nicht undienlich, da in Deutschland die Catholischen, Lutherischen und Reformirten so unter einander vermengt leben, das leichte Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen, daß man auch von der andern Kirchen, die neben uns in Deutschland sind, Verfassung einigen Begriff sich beylege. Lebte aber iemand an einem Orte, oder suchte einem Herrn zu dienen, da zweyerley Religions-Verwanden in Kirchen-Sachen viel

mit einander zu thun haben; so muß sich ein solcher freylich nach den Umständen richten, und mehrern Fleiß als ein anderer darauf wenden. Was nun das päbstliche Kirchen-Recht anbelangt, so kan man sich zur Einleitung des Dessel ius Erotematum, oder des Corvinus Aphorismorum juris canonici cum notis Bœhmeri, Lancellots Institutionum cum notis Thomasii bedienen. Von grössern Wercken aber kan man des P. Engels Collegium Juris Canonici gebrauchen. Von dem Evangelischen Kirchen-Rechte aber fehlt es uns an einer tüchtigen Einleitung. Des Herrn von Wernhers Principia Juris Ecclesiastici Protestantium sind eigentlich denen Pfarrern im Chur-Sächsischen zu Liebe geschrieben. Schilters Institutiones Juris Canonici cum Emendationibus & Additamentis Bœhmeri und Horni haben schon etwas, es ist aber nicht hinlänglich. Des Herrn Boehmers Jus Ecclesiasticum Protestantium ist zwar ein herrliches Werck, alleine er zeiget mehr, wie ferne die Decretales der Päbste bey den Evangelischen noch beobachtet werden oder nicht, als daß er das Evangelische Kirchen-Recht in seiner natürlichen Ordnung und alleine vortrüge. Sonst lässet sich auch aus des Herrn von Rohrs Ober-Sächsischen Kirchen-Rechte, allerley gutes hieher gehöriges erlernen. Wir kommen endlich auf das Lehn-Recht, welches sich ein ieder, der die Rechte studiret bekannt machen solte. Eine Standes-Person hat entweder selbst Vasallen, oder ist ein Vasal von andern, oder es befindet sich beydes zugleich bey ihr, oder sie suchet doch Dienste bey einem grossen Herrn, der in solchen Umständen stehet. Nun ist zwar freylich wahr, daß das Longobardische Lehn-Recht, welches man eigentlich in denen Vorlesungen über das Lehn-Recht erlernet, nur ein Jus subsidiarium sey, und zuförderst alles auf die Lehns-Briefe und andere Vergleiche, so dann die Gewohnheiten und das Herkommen eines Lehnhafes ankommen; es ist ferner wahr, daß man das von denen Reichs-Lehen zu wissen nöthige in denen Collegien über das Deutsche Staats-Recht vorzutragen pflegt; endlich ist es auch wahr, daß die Lehn-Sachen an Höfen, Cantzleyen und in der Praxi überhaupt nicht so offt vorzukommen pflegen, als etwan die Sachen aus andern Stücken der Rechtsgelehrsamkeit. Indessen ist auch wahr, daß doch wenigstens zuweilen, und wenn ein andrer Lehn-Herr die Regierung antritt, offt solche Fälle aus dem Lehn-Recht vorkommen, und unter denenselben manche sind, welche allerdings aus dem Longobardischen Lehn-Rechte entschieden werden können und müssen. Es ist also genung, daß solche Fälle vorkommen, und daß, wenn sie auch noch so selten wären, man doch dieses Recht verstehen müsse. Man hat auch um so weniger Ursache sich die Zeit und Mühe dauren zu lassen, so man auf Erlernung desselben wendet, weil es gegen die andern Theile der Rechtsgelehrsamkeit nur wenige Zeit erfordert. Einem von niedrigen Stande aber kan des Lehn-Rechts Wissenschafft auch öffters nützlich und nöthig seyn. Kömmt er als Rath oder Secretarius in eine Cantzley oder in ein Regierungs-Collegium, so bedarf er mehrmahlen derselben. Wird er ein Professor, so können ihm leicht dergleichen Acten zukommen. Kömmt er auf eine Land-Bedienung, so kan es sich wohl zutragen, daß er entweder des Lehn-Herrns Gerechtsamen gegen den Vasallen, oder dieses gegen jenen zu beobachten hat. Und dergleichen Fälle giebt es nach mehrere. Unter den besten Compendien des Lehn-Rechts ist Stryckens Examen das gangbarste, und Wintziger, Trier und Beust haben gantze Bücher voll Noten darüber geschrieben. Fleischers Institutiones Juris feudalis, Burckhard Gotth. Struvens Compendium in 8, und des Titius Deutsches Lehn-Recht sind wohl die besten. Unter denen grössern ist Horns Jurisprudentia feudalis Longobardico-Teutonica und G. A. Struvens Syntagma Juris feudalis wohl zugebrauchen. Endlich pflegen die Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit ihre Universitäts-Studien mit practischen Vorlesungen zu beschliessen, um sich dadurch um desto besser vorzubereiten, GOtt und dem gemeinen Wesen nunmehro in einem öffentlichen Amte zu dienen. Dergleichen practische Collegien sind von unterschiedenen Gattungen. Man kan eines über die Cantzley-Praxin halten, und die Einrichtung desselben nach dem Model des Herrn Regierungs-Raths Mosers in seinen aufrichtigen Gedancken von dem Studio Juris p. 87. u. ff. anstellen. Ein andres solches Collegium begreifft den Proceß der beyden höchsten Reichs-Gerichte, oder des Reichs-Hof-Raths oder Cammer-Gerichts insbesondere. Es ist zu bedauren, daß auf Universitäten, wo sich Leute finden, die denen Studirenden gerne damit an die Hand giengen, diese keine Lust darzu haben; und wo diese gerne ein solches Collegium hörten, sie keine Anleitung darzu können haben, und also genöthiget werden, mit grossen Kosten nach Wien und Wetzlar zu reisen, und mit noch Grössern sich daselbst aufzuhalten, öffters ohne viel Vortheil davon zu haben. Denn die Agenten und Procuratoren, so eine starcke Praxin haben, und also Anfängern das Beste sagen könnten, geben sich besonders in Wien entweder die Mühe nicht, dergleichen Vorlesungen zu halten, oder sie haben auch die Gabe und Uebung nicht, andere das zu lehren, was sie für sich selbst wohl verstehen, und die wenigsten jungen Leute sind ohne eine solche Anleitung fähig, die gute Gelegenheit, so sie auch ohne dieses bey einem solchen Manne hätten, etwas rechtschaffenes zu erlernen, sich zu Nutzen zu machen. Die ihr Glück mit advociren machen wollen, oder Hoffnung haben, in ein Justitz-Collegium, Appellations-Gerichte ꝛc. zu kommen, halten gerne ein practisches Collegium, worinnen ihnen zuförderst die Regeln, der bey denen Gerichten der Stände des Reichs üblichen Processe überhaupt und einer ieden Gattung derselben insbesondere, noch mehrers als in den Vorlesungen der Pandecten geschiehet, erkläret, sodann allerley Fälle und Acten vorgelegt, und sie angewiesen werden, wie sie gegen einander mündlich oder schrifftlich handeln, die Acten extrahiren, referiren und sprechen sollen. Die Sache ist überaus nützlich, und wenn ein Mann die Aufsicht darüber

darüber hat, der selbst in der Praxi viel gethan hat, und der Zuhörer das Seinige thut, so wird er nicht Ursache haben, es sich reuen zu lassen, daß er dieses Collegium gehalten hat, er mag auch fast werden, was er will. Man pflegt gemeiniglich darbey Stryckens Introductionem ad praxin forensem zum Grunde zu legen, neben welcher sonderlich Ludovici Einleitungen zum Civil- Criminal- Lehns- Wechsel- Concurs- und Consistorial- Proceß, und Böhmers Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten, zu Rathe gezogen zu werden verdienen. Dergleichen practische Collegien werden auch über Gesandschaffts- Sachen und über das Land-Recht gehalten; in welchen letztern ein alter erfahrner Beamter, sonderlich der auch etwas von Studien darneben hat, die besten Dienste einem jeden Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit leisten kan. Dieses sind die Vorlesungen, welche wenigstens auf wohlbestellten Universitäten alle pflegen gehalten, und billig von allen jungen Standespersonen und Rechtsgelehrten angehöret zu werden. Ueber solche aber lieset man auch an verschiedenen Orten noch allerhand Juristische Collegien. Z. E. in dem Privat-Rechte hält man Collegia Actionum und Criminalia, über dieses oder jenes Land-Recht, über den Codicem, Novellas &c. In dem Staats-Recht über den Text derer sämtlichen Reichs- Grundgesetze, oder ein und andern einzelnes derselben, über die neuesten Controversias juris publici, u. d. m. Man kan aber keinem überhaupt rathen oder misrathen, ob er sie hören soll oder nicht, sondern ein jeder muß sich hierinnen nach seinen Umständen zurichten. Ein Collegium disputatorium kan grossen Nutzen haben, wenn es recht eingerichtet ist, denn man schärfft den Verstand, wird in vielen Wahrheiten gewisser, und lernet viele vorgefaßte Meynungen ablegen, und von allerley Sachen vernünfftig urtheilen und reden. Es ist gesagt worden, ein jeder soll sich prüfen, ob dieses oder jenes zu seinem Hauptzwecke dienlich sey. Einer, der durch das Recht seiner Geburt zum Regenten beruffen ist, der hat seinen von GOtt und der Natur ihm bereits verordneten Endzweck, wornach er billig sein gantzes Thun einrichtet. Andere Personen aber thun wohl, wenn sie sich zwar in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit hinlänglich umsehen, damit sie in allen Fällen geschickt sind, ihr Glück zu befördern. Indessen aber ist es doch auch sehr gut, wenn sich ein jeder bey Zeiten prüfet, und es mit GOtt und klugen Leuten überlegt, worzu er am fähigsten sey, und worzu er die gröste Lust habe. Zu diesen Endzweck muß er alle Mittel erwehlen, die denselben zu befördern geschickt sind. Wer mehr von dieser Materie zu wissen verlanget, der lese des Herrn **Buders** Selecta opuscula de ratione ac methodo Studiorum Juris, **Ickstatts** Meditationes præliminares de Studio Juris, ordine atque methodo scientifica instituendo und **Mosers** Gedancken von dem Studio Juris, **Buckys** Prolegomena Jurisprudentiæ, des Herrn Cantzler **Ludwigs** Gedancken von dieser Materie in seinen gelehrten Anzeigen Num. CXLVII p. 515, u. ff. sind würdig, hierbey angeführt zu werden. Und zwar läst sich derselbe an dem bemeldeten Orte hiervon also vernehmen: In Vita Justiniani M. und zwar im



Prooemio de multiplici Jure Imperii Germanici, ist gezeiget worden, wie elend es um unsere Dutsche Gerichte stehe, weil der Satzungen so vielerley seyn, daß weder Richter noch Partheyen wissen können, wornach sie sich, in Entscheidung der Streithändel, zu achten haben. Der eine verläst sich allein auf das Römische Gesetz-Buch; der andere beziehet sich auf die Deutschen Rechte; der dritte zweifelt, ob die letztere nicht veraltet; der vierte behauptet, daß die Deutschen Rechte noch jetzo den Römischen vorzuziehen; der fünffte hänget sich an das Päbstliche Kirchen-Recht; der sechste hält dieses vor den sichersten Weg, bey der gemeinen Landstrassen, der Rechtsgelehrten und Urthelsfasser ihren Meynungen, zu beharren. Bey welchem elenden Zustande einem angehenden Studioso Juris der Schwindel in Kopff kommen dürffte: Was denn endlich bey diesem Gemenge der Rechtsgelehrten zu thun oder zu lassen, zu erlernen oder zu verlernen seyn möchte? Wir geben also jedem angehendem, auch alten Studioso Juris den wohlmeynenden Rath, bey Erlernung der Deutschen Juristerey einen Wegweiser zu erwehlen, der dieser Verwirrung, durch hinlängliche Mittel abzuhelffen suchet. Solches geschiehet nun dadurch, wenn ein Lehrer von dem Juristischen Römischen Catechismo, oder wie der geschickte **Balduinus** redet, der Catechesi Juris des Kayfers **Justinians** den Anfang machet, indem dieser eben zu dem Ende von dem Röm. Kayser denen Studiosis vorgeschrieben worden, damit sie daraus den Zusammenhang des Römischen Rechtes, alter, mittler und neurer Zeiten, erlernen mögen, ehe sie sich in den Abgrund der Pandecten hinein wagen, und darinnen entweder versincken, oder gar in Verzweifelung gerathen, auf diesem stürmischen Meere durch zu kommen, und in den Hafen der nützlichen und bey Gerichten üblichen Rechtsgelahrheit einzulauffen. Ich schreibe, sagt obgedachter **Ludwig**, aus der Erfahrung: Denn wenn ich, als Vorsteher der hiesigen Freytische, die Tischgenossen, nachdem sie zwey oder mehrere Jahre Collegia Pandectarum gehöret, und nun fast Meister seyn solten, nach den ersten Grundsätzen versuche; so wissen sie öffters entweder gar nicht zu antworten, oder sie werffen, wenn sie noch so fleißig seyn, alles unter einander, und wissen sich bey dem geringsten Zweifel nicht zu helffen. Denn wenn sie die Institutiones auch noch so offt gehöret, und in die Hände eines Lehrers fallen, der die Römischen Alterthümer überfähret, und in den meisten Titeln mit dem Weidspruche: Hæc hodie non in usu, denen Zuhörern das Ohr füllet; so sind, und bleiben sie doch ungeschickt, die Pandecten mit Nutzen zu hören. Es klinget zwar die alte Rechts-Regel: Qui bonus Institutista, bonus Jurista, rauch und barbarisch. Es bleibet aber gleichwohl eine so unbewegliche Wahrheit, daß man einen jeden Studiosum theuer versichern kan, daß, wenn er seine Institutiones nach den Römischen Alterthümern gründlich erlernet, ihme nachhero die Pandecten so leicht und deutlich vorkommen werden, daß er sich sodann in alles finden, auch sich wohl selbsten, durch eigenen Fleiß zu rechte helffen werde. Will nun ein Studiosus Juris sich hierinnen ausser dem Collegio erbauen,

so lese er entweder den Commentarium **Balduini**, oder **Hottomanni**, oder auch **Giphanii** dabey, und hüte sich vor den Irrsalen des **Hoppes**, und anderer Ausleger, deren Unwissenheit in dem eigentlichem Römischen Rechte wir in vorbemeldeten Vita Justiniani, und der darinnen befindlichen Bibliotheca Commentatorum Institutionum nahmentlich angezeiget haben. Will er aber etwas neueres und kürtzeres haben, so nehme er des **Heineccii** seine Antiquitates und Elementa Juris, oder auch des **Ottonis** Commentarium zur Hand, so wird er finden, daß das Römische Recht vollkommen, deutlich und wohl zusammen hange, und wenn er das erste halbe Jahr also angewendet, er weiter kommen werde, als andere, die, ohne diesen Grund geleget zu haben, die Pandecten vier und unendliche mahle hören. Dieweil er aber im Deutschen Reiche lebet, und darinnen sein Brod von der Juristerey zu haben suchet, woselbst das Römische Recht nur erst zu einer Hülffe und Hinterhalt dienet, wenn keine Deutsche Gesetze mehr vorhanden sind; so dancke er es einem Lehrer, wenn er bey einem jeglichen Titel der Institutionen, nach der Römischen Erklärung, stillestehet, und ihm die Ursachen zeiget, ob, und warum in diesem oder jenem Stücke das Römische Recht in den Deutschen Gerichten keine Statt finde, oder auch, warum die Rechts Gelehrten läugnen, zweifeln, und unter sich streiten, ob solche Römische Satzung in unserm Vaterlande angenommen, und darnach in den Gerichten gesprochen werden möge. **Schultz, Voetius, Schilter** haben ihre Auslegungen ad Institutiones Justiniani in etwas darnach eingerichtet. Aber es siehet noch sehr unvollkomen damit aus, und hat also ein Lehrer hier die schönste Gelegenheit, seine Kräffte in den Rechten des Deutschen Reiches zu weisen. Wird nun ein Studiosus Juris in seinem Collegio Institutionali auch darinnen geübet, und erleuchtet; so hat er einen Leitstern, nach welchem er sich in die verwirrte Lehre der Practicorum leichtlich finden, wie nicht weniger, was Römisch und was Deutsch, und was verkehret und gemenget, wohl und ohne Mühe zu unterscheiden wissen wird. Wir wollen nun, den Angehenden zu gefallen, eine Probe davon machen. Noch eine Regel muß aber denen Studiosis Juris mit der Gelegenheit vorgehalten werden, daß sie, mit ihrem Schaden, zu gleicher Zeit die Pandecten und das Staats- oder Lehn- oder wohl gar auch darzu das Canonische oder geistliche Kirchen-Recht, hören wollen. Dadurch sie denn das Gemüthe mit so vielerley Ideen und Sachen beladen, daß sie eines mit dem andern verderben, und dessen Kräffte ohne Ursache schwächen. Wer das Staats- Lehn- und Kirchen-Recht zusammen höret, der räth sich wohl, weil diese drey Lehren eine grosse Verwandschafft mit einander haben. Aber er muß sodann solches halbe Jahr die Pandecten-Stunde schlechterdings einstellen, und es vor ein Glück seines Fleisses halten, wenn er mit jenen dreyen Wissenschafften in einem halben Jahre glücklich zu Ende kommt. So weit also sind die Mittel angewiesen, der Verwirrung in denen Rechten und Gerichten unsers Vaterlandes abzuhelffen. Nun wollen wir solches durch ein Exempel erläutern. Und weil gleich die vergangene Woche (so lauten des offt gedachten **Ludwigs** selbsteigene Worte) eine Rechts-Sache eingelauffen, die sich hieher schicket; so mag solche das Muster davon seyn, damit niemand gedencke, als hätte man solche erst aussuchen müssen. Es ist nehmlich eine wichtige und seltene Frage vorgekommen: Ob ein Gläubiger, der seine Schuld-Post ausgeklaget, und die Rechts-Krafft eines Urtheils vor sich hat, zwölff von Hundert jährliche Zinsen fordern möge, wenn der Schuldmann nicht bezahlet? Dergleichen Proceß hänget nun an den höchsten Reichs-Gerichten, und kan wohl, bey so grosser Verwirrung des Römischen und Deutschen Rechts, niemand Bürge seyn, ob die Frage vor den Gläubiger, oder den Schuldner ausfallen werde. Der Gläubiger gründet sich auf den klaren Buchstaben der Römischen Gesetze, l. 1. 2. C. de usuris rei judicatæ, in welchen versehen, daß, wenn ein Schuldner, auf ein Rechts-kräfftiges Urtheil, nach vier Monaten nicht bezahle, er sodann zwölff vom Hundert zu zinsen, von solcher Zeit an schuldig seyn solle. Denn ohngeachtet der Kayser Justinianus mehr, als 6 vom Hundert zu nehmen, in dem l. 26. C. de usuris schlechterdings verboten; so habe doch derselbe die zur Straffe denen säumigen Schuldleuten und übeln Bezahlern auferlegte 12 vom Hundert, als ein gerechtes Zwangs-Mittel, beybehalten wissen wollen. Der arme Schuldmann aber hält sich an die Deutsche Reichs-Satzungen der **Reichsabsch. Augsp. 1530. tit. 26. §. 8. Deputat. Absch. 1600. §. 139. Reichsabsch. Regensp. 1654. §. 174.** nach welchem 5 vom Hundert festgesetzet, mehr aber Zinsen zu nehmen schlechterdinges verboten, auch allen Scheinhändeln von Wiederkauffe, Gegen-Gebrauch, Gegen-Ablauff, u. s. w. darinnen umständlich vorgebauet worden. Bey welchen Umständen denn die Römische Monat-Zinsen, das ist, jährlich 12 vom Hundert, keine Statt finden. Der Schuldmann suchet auch in dem Päbstlichen Kirchen-Rechte Trost, in welchem die Zinsen schlechterdinges, als eine Todsünde und Ehrenrühriges Verbrechen, verboten; indem man leihen, und dafür nichts wieder fordern, am allerwenigsten aber sich über das geliehene Zinsen bezahlen lassen solle. c. 10. X. de usuris. Weil nun, durch die gantze Occidentalische Christenheit, mithin auch im Deutschen Reiche, diese Weise, von dem Verbot alles Wuchers und Zinsen überhaupt gar genau in Acht genommen worden; so wird der Schluß daraus gezogen, daß, wie die Römische Wucher-Gesetze das Deutsche Reich niemahls beflecket, also man auch gegen die üble Bezahler solche keinesweges zur Straffe eingeführet und angenomen halten möge. Bey dieser Gesetze-Beschaffenheit nun fänget sich das Gewirre der Rechtsgelehrten an, und läuffet dergestalt durch einander, daß das Urthel einem blinden Glückes-Topff ähnlich wird, zu gewinnen, oder zu verliehren. Wilst du sicher gehen, und dich etwa von den Rechtsgelehrten für dein Geld unterrichten lassen, so wirst du dadurch wenig gebessert. Denn in solchen Abgründen schläget die Wünschelruthe nach dem Orte, wohin, der belehret seyn will, gedencket. In dubio pro quærente.

Und

Und da haben dann alle beyde auf dem Papiere Recht und schlagen darauf in den Gerichten ein, wenden Geld und Zeit auf, bis das Glück einem wohl will, und den andern verlässet. Und damit niemand gedencke, daß dieses ohne Grund gesaget sey; so wollen wir die Nahmen der grossen Rechtsgelehrten nennen die einander hieselbst entgegen sprechen, und so wohl Klägern als Beklagten, das Wort reden. Einige wollen durchaus behaupten, der Wucher 12 vom 100 sey noch jetzo billig und recht, und müsse gegen einen, durch ein rechtskräfftiges Urthel, verdammten losen Bezahler darauf gesprochen werden. Unter dieser Fahne stehen und fechten der Reichs-Hof-Rath Freyherr von **Wernher** Part. X. Observ. 253. wie auch der Wittenbergische Ordinarius **Leyser** in Medit. ad D. Specim. CCXLIV. Medit. 7. p. 866. Welche beyde diejenigen Richter einer unzeitigen Barmhertzigkeit beschuldigen, die einen solchen losen Bezahler nicht auf 12 vom Hundert, nach Schärffe der Rechte, verurtheilen wollen. Es wäre solches Straffwucher, oder Straffzinsen, und die Straffen dienten zur guten Ordnung. Es liege also nur an den unwissenden Advocaten., daß sie solchen Falls nicht auf 12 procent loß klagten. Der Richter müste darnach sprechen, weil die Gegenmeynung der barmherzigen Tröster die angenommene Gesetze nicht aufheben könnte. Hingegen sagen fast alle ander Rechtsgelehrte, der Wucher 12 procent sey eine im Deutschen Reiche unbekannte Sache; und dannenhero habe es bey 5 procent auch alsdenn sein Bewenden, wenn gleich der Gläubiger ein Rechtskräfftiges Urthel vor sich erhalten. In welchem Lager **Brunnemann** in Comment. ad l. fin. C. de usur. rei jud. **Ummius** de Process. Disp. XXI. thes. 7. **Struv** in Synt. Jur. Civ. Exerc. 44. th. 16. **Lauterbach** in Coll. ad D. de usuris §. 22. und de Re judicata §. 31. **Stryck** ad *Lauterbach*. tit. de Usuris, **Graß** in Dissert. Juris Rom. & Recess. Imp. Spec. VI. §. 1. p. 251. **Titius** ad *Lauterbach*. Observ. 1048. und andere sich bewaffnet finden lassen. Wie denn noch ins besondere **Lauterbachius** hinzusetzet, daß ihm weder in der Reichs-Cammer, noch sonsten, ein Rechtshandel vorkommen, da die Partheyen entweder darauf geklaget, oder ein Urthel erhalten hätten. Was nun zu thun? Beyde gegen einander streitende Partheyen haben ihre Anhänger und Liebhaber. Und wie leicht wäre es wohl, diesem Streite auf dem Reichs-Tage, durch einen tüchtigen Ausspruch, ein Ende zu machen? Nach dem ja doch auch, bey dem jetzigem ewigen Reichs-Tage, es die hohe Gesandschafften eben an der Zeit haben, dergleichen Sachen vorzunehmen, und auf einen oder den andern Weg zu entscheiden. Nur du denckest vielleicht bey dir, was solle aber inzwischen hieselbst die obbesagte Lehre von dem Unterscheide des Deutschen und Römischen Rechtes helffen: Und dieses ist es eben, was hier nunmehro zu sagen und auszuführen seyn will, als wodurch man die Schwäche und Stärcke der streitenden Rechts-Lehrer leichtlich zu beurtheilen, fähig seyn wird. Denn so viel die 12 vom Hundert in dem Wucher betrifft; so ist dieses eine



denen Römern eigene Sache: Weil diese ihre Gelder nur auf Monat-Zeiten ausgeliehen, und dahero monatlich eines von Hundert Zinsen genommen, welche man Centesimas genennet, und welche das Jahr hindurch zwölff von Hundert ausgemacht haben. Inzwischen muß niemand dafür halten, daß die Römer solches jederzeit, und in einem auf lange Zeit vorgestreckten Anlehen gethan. Denn in solchem Falle vergliche man sich, der Zinsen halben, auf 4. 5. 6. 7. 8. mehr oder weniger vom Hundert war also jederman das Unciarium Fœnus, oder der Monats-Zins, eines vom Hundert, erlaubet; aber nicht mehr, als einen vom Monat zu nehmen, zugelassen. Wenn aber alle Zinsen auf etwas gewisses verglichen waren, mithin man Zweifel haben konte, wie hoch der Schuldmann, nach einem Rechtskräfftigen Urthel, den Hauptstuhl verzinsen müste; so war der Ausspruch dieser: zwölff vom Hundert, oder auch, wie es vorhero gewesen, Zweymahl zwölff vom Hundert jährlich. Welches aber **Justinianus** in dem l. 2. C. de usur. rei jud. bey dem erstern bewenden lassen. Mit einem Worte, zwölff vom Hundert war sonsten niemand zu bezahlen schuldig, wenn es nicht nahmentlich also verglichen war. Ausser in denen, nach dem Buchstaben der Gesetze, geordneten Fällen, als z. E. wegen allzulangen Verzugs oder Saumseligkeit, nach erhaltenen und Rechtskräfftig gewordenen Urtheile, u. s. w. Alles dieses verhält sich nun in dem Deutschen Reiche gantz anders. Denn die Deutsche gaben ehedem gar kein Geld auf Wucher, den sie beständig, bis zu Zeiten **Lutheri** vor Sünde hielten. Folglich da keine Conventional-Zinsen Statt hatten; so mochte auch um so viel weniger an rechtliche oder Straff-Zinsen gedacht werden. An statt des Wuchers aber kauffte man auf liegenden Gründen und Gütern Zinsen. Welche Beschwerung deswegen vor keinen schädlichen Wucher gehalten worden, weil es ein Kauff und kein Anlehen hiesse; so denn auch weil aus den Einkünfften des Grundstückes die jährlichen Zinsen genommen wurden. Vom Unciario Fœnore oder denen Centesimis Usuris, das ist, Monat-Zinsen, wusten die Deutschen Rechte gar nichts: Weil man das Jahr bey uns nur einmahl erndtet; mithin keine andere, als Jahrs-Zinsen, im Zinsen, kauffen und verkauffen, üblich waren. Endlich schicket sich diese Lehre de Centesimis Pœnalibus, oder von denen Straff-Zinsen auf unsere Deutsche Gerichts-Sporteln oder Straff- und Pönalien-Cassen so wenig; als in Diebstählen die Actio in Duplum aut Quadruplum. Denn wenn die Partheyen zu bestraffen; so fliesset die Straffe den Gerichte, nicht aber dem obsiegenden Kläger, zu. Bey welchen Umständen wenn der Schluß dieser ist, daß die usuræ Pœnales, oder der Römische Straff-Wucher, in denen Deutschen Rechten und Gerichten keine Statt finder, wie auch ein Exempel davon gewiesen worden. Solches nun noch deutlicher zu machen; so wollen wir zwey sich widersprechende Urthel hieher setzen, und daraus die Erkänntniß nehmen lassen, daß derjenige, welcher die Römischen und Deutschen Rechte gründlich gelernet, in beyde Sättel gerecht sey, dem gelist

meinen Hauffen nachzusingen, und so denn auch seinen eigenen Mann für sich zu stehen. Künstlich ist es, den Mantel nach dem Winde zu hängen, aber deswegen nicht recht; welches keine menschliche Absichten leidet. Wir setzen also erstlich den Fall, du wärest von dem Kläger auf 12 vom Hundert gegen den Beklagten eingenommen; so würde das Urthel also ausfallen: In Sachen Titii, Gläubigers und Klägers an einem; Caji, Schuldners und Beklagten andern Theils, wird hiermit, nach Verlesung der Acten, zu Recht erkannt: Daß Beklagter dem Kläger, von Zeit des Rechtskräfftigen Urthels, die Schuld-Post mit 12 vom Hundert jährlich zu verzinsen, schuldig. V. R. W. Nun höre auch die schönen Rationes dubitandi & decidendi, die Schein- und würckliche Gründe, nach unserer Waidsprach abgefasset: Ob es gleich scheinen möchte, daß die Römischen centesimæ im Deutschen Reiche keine Statt fänden, angesehen anfangs die Deutsche gar keinen Wucher gebilliget, vielmehr, vor der Zeit des Christenthums, denselben der Gebrauch des Geldes gar nicht bekannt gewesen, (usum auri & argenti ignorant, saget Tacitus de M. G. c. 17.) nach angenommenem Christenthum aber dieselbe dem Päbstlichem Kirchen-Rechte gefolget, welches alle Zinsen vor verdammlich und ehrenrührig hielte, c. 10. X. de usuris. Ferner da man endlich auf dem Reichs-Tage dem gemeinen Besten Statt gegeben, damit reiche Leute das Geld nicht im Kasten liegen lassen möchten, man nur 5 vom 100 jährlich erlaubet, sich aber nach den Justinianischen Rechten in dem l. 26. C. de usuris gar nicht gerichtet habe, weil in denselben 6. 8. und mehrere vom Hundert in gewissen Fällen, zugelassen; bey welchen Umständen dann auf die Pœnales centesimas, das ist, 12. vom Hundert, gar keine Absicht zu nehmen: über dieses, weil die Päbstliche Kirchen-Rechte im Deutschen Reiche eher in einen gerichtlichen Gebrauch gekommen als die Römischen Gesetze, diese letztere denen erstern billig nachzusetzen; bevorab, da die gemeine Meynung so gar auch bey den Evangelischen Rechtsgelehrten die Oberhand behielte, daß man nehmlich, so offte von Vermeidung einer Sünde gehandelt werde, allemahl dem Canonischen Rechte folgen müsse. Strykius c. 1. feud. qu. 28 Dahero endlich die gemeine Landstrassen diese sey, wo in dem Römischen Rechte der Straffwucher vom 12 Procent eingeführet, wenn sich ein Verwalter, Pfleger, oder Bedienter, an seines Herrn oder Pflegbefohlenen Geldern vergriffen. l. 19. 38. D. de negot. gest. l. 7. 54. D. de administr. tut. l. 1. C. de usur. pupillar. Dennoch darauf so wenig in den Deutschen Gerichten, als nach einem Rechtskräfftigen Urthel, auf 12 procent vom Hundert geklaget oder erkannt werden möge. **Brunnemann** ad l. f. C. de usur. rei. jud. **Struv** Exerciz. 44. §. 16. welche gemeine Meynung denn allen Neulingen billig vorzuziehen, wovon in denen bald anfangs angezogenen Gelehrten Anzeigen N. XLII §. 20. ein mehrers. Dennoch aber und dieweil 1) das Römische Recht im Deutschen Reich schlechter Dinges eingeführet; in demselben aber gegen einen losen Bezahler, nach einem Rechtskräfftigem Urthel, dem Straffwucher auf 12 vom Hundert in l. 2. & fin. C. d. usur. rei jud. auch schlechterdings nachzugehen, und weder Richtern, noch Urthelsfassern erlaubet, von dieser Römischen Richtschnur abzuweichen; nachgehends 2) Dieses zur guten Ordnung dienet, wenn ein Gläubiger sich fast arm und müde geklaget, er, durch solchen Straffwucher, dem losen Zahler Füsse machte, das schuldige abzuführen, auch allenfalls 3) sich, der Unruhe und Unkosten halben, an den 12 procent wieder erholen könnte: Dagegen was in denen Rationibus dubitandi angeführet, dergestalt bey Seite zu legen, angesehen von den geldlosen Alten auf die heutige geldsüchtige Zeiten in Deutschland kein Schluß zu machen; das Päbstliche Kirchen-Recht sich selbsten hierunter geändert und nur den übermäßigen Wucher verdammt, c. 1. de usur. in 6. c. un. Clement. de usur. die ordentliche 5 von 100 den ausserordentlichen Straffwucher so wenig aufhebten, als Justinianus, weil er l. 26. C. de usur. die centesimas auf 6 procent, um die Hälffte, herunter gesetzet, die Zwang-Zinsen nach einem Rechtskräfftigen Urthel deswegen aufgehoben; die Päbstlichen Kirchen-Rechte von dem Straffwucher oder den Zwang-Zinsen, post rem judicatam nichts wissen; die Rechts-Regel de peccato vitando, bey einem Evangelischen Rechts-Gelehrten, deswegen einfältig heraus kommet, weil das Päbstliche Kirchen-Recht unzählige Handlungen zur Sünde machet, die nach dem Göttlichen Rechte erlaubet, und ohne Tadel seyn; was von vergriffenen Pupillen- oder herrschafftlichen Geldern in ll. cc. angeführet, auch dabey auf 12 vom 100 gegen die Betrüger billig zu erkennen; wenn schon noch so viele Rechtsgelehrte dagegen sprächen, dieselbe deswegen für keine Gesetze anzunehmen, noch den Gesetzen vorzuziehen: Als sind wir, wie geschehen, zu erkennen, bewogen worden. Hast du aber mit dem armen Schuldmann ein Mitleiden: so magst du auch dem vorigen gerade entgegen sprechen. Wir wollen dir darzu den Weg leichtlich bahnen, wie folget: In Sachen Titii, Klägers eines; Caji, Beklagten andern Theils, wird hiermit zu Recht erkannt: Daß die Klage nicht Statt habe; Kläger auch die verursachte Unkosten dem Beklagten wieder zu erstatten schuldig. V. R. W. So viel nun die Rationes betrifft; so wäre es nun wohl eine leichte Sache, in dem obigen Gegenurthel aus den Rationibus dubitandi rationes decidendi zu machen; das ist, den Schatten für den Cörper anzunehmen. Damit aber auch ein gemeiner Mann zur Erkänntniß geführet werde, wie es mit den Urtheln, die noch so schlim seyn, heisse: sie gleissen schön von aussen; so wollen wir, zum Ueberfluß, die Beweg-Ursachen auch des letztern Urthels hieher setzen. Wie denn jener Amtmann wohl recht gesagt, es wäre mit dem Urthelmachen eine tolle Sache, daß sie alle einerley Kauff wären, und das schlimmste eben so viel, als das allerbeste, gelte. Die Rationes sind also folgende: Ob es wohl scheinen möchte, daß die Römischen Gesetze wenigstens vom Jahr 1495 im Deutschen Reiche angenommen worden, und zwar dergestalt, daß nach selbigen in den Gerichten gesprochen werden solle; nachgehends solches auch die Cameralisten, mit ihrem Exempel, befestig-

befestigten, weil dieselbe, von solcher Zeit an, beständig die Römischen Gesetze in ihren Relationibus, Decisionibus, und Observationibus cameralibus zum Grunde geleget, wovon die Cammer-Gerichts-Urthel, welche **Barth** und **Seiler** gesammlet, und ausser dem **Gail**, **Mynsinger**, **Cothmann**, **Tilemann**, **Gilmann**, **Denaise**, **Blum**, von **Ludolph** und viele andere, zum beständigen Zeugniß dienen könnten; bey welchen nichts, als die Pandecten und der Codex der Römer anzutreffen wären; da nun also das Römische Recht in dem l. 2 & fin. C. de usuris rei jud. den losen Zahler nach einem Rechtskräfftigen Urthel auf 12 vom 100 verdammet wissen wollen, keinem Richter noch Rechtsgelehrten erlaubet wäre, davon abzugehen, und das Urthel aus seinem Gehirne, nicht aber aus dem Gesetz-Buche, zu sprechen; und obgleich ferner so viele Rechtsgelehrten vorgäben, dieser Straffwucher 12 vom 100 wäre längstens abgeschaffet und inter leges abrogatas zu rechnen, man denselben so lange nicht zu glauben, bis sie aus einem Reichs-Gesetze, oder Reichs-Herkommen, was sie sagten, erweisen; zu geschweigen, daß dieser Straffwucher in der selbst redenden natürlichen Billigkeit bestände, weil dadurch der üble Bezahler zum Gehorsam gebracht, oder dem Gläubiger sein langes Warten und Klagen einiger massen vergolten würde: Dieweil aber anfangs das beständige Herkommen in Deutschen Gerichten mit sich bringet, daß von dem Römischen Wucher in demselben nichts eingeführet oder angenommen worden; vielmehr man bis 1530 dem Römischen Kirchen-Rechte gefolget und auf keinen Wucher jemahls erkannt hat, (wovon in den **Anzeigen** N. XII. 1732) und obgleich nach der Zeit, als der Wechsel-Handel aus Italien und denen Niederlanden sich auch in Deutschland gezogen, man auch den Wucher nachgelassen, solcher dennoch nicht nach den Römischen Gesetzen in dem l. 26 C. de usuris eingerichtet; sondern nur auf 5 vom 100 gesetzet worden, *Rec. Imp. August.* 1530 Tit. 26 §. 8, woraus genugsam erhellet, daß Deutschland mit den Römischen Wucher-Gesetzen gar nichts jemahls zu thun gehabt habe; und da ferner die Römischen Kirchen-Rechte eher in Deutschland angenommen worden, als die Römischen Kayser-Rechte, im Urthelsprechen die Ordnung in Deutschen Gerichten und Rechts-Stühlen zu halten, daß erstlich auf den Landes-Brauch; so dann auf die Canones; und letztens erst auf das Corpus Juris zusehen, mithin, ohne diesen, im Reich fest gesetzten Modum Procedendi, umzustürtzen, man dem Römischen Straff-Wucher keine statt geben mögen; nicht zu gedencken, daß die Straff-Klagen, oder Actiones pœnales, keine Deutsche Weise seyn, weil die Straffen des Ungehorsams nicht denen Partheyen, sondern dem Richter zufliessen; Dagegen, was oben in denen Rationibus dubitandi angeführet, leichtlich bey Seiten zu legen; angesehen 1) die Römischen Gesetze im Jahr 1495 nicht so schlechterdinges, mit Verdringung oder Aufhebung der Deutschen Rechte und Sitten, sondern nur alsdann zum Rücken- oder Hinterhalt angenommen worden, wenn es an Deutschen Satzungen oder Sitten fehlen solte; welches hier deswegen nicht zu sagen, weil die Deutschen anfangs vom Wucher gar nichts gehalten, nachhero aber sich selbsten eigene Wucher-Gesetze gemachet, ohne auf den l. 26 C. de usur. die geringste Absicht zu nehmen; 2) wenn die Cameralisten dem Römischen Rechte einen weitern Platz machen, solches meistens aus Unwissenheit der Rechte ihres Vaterlandes geschiehet; 3) jeder Richter und Rechtsgelehrter vielmehr darauf in seiner Pflicht gewiesen, vornehmlich nach dem Land-Rechte oder Landes-Brauche eines jeden Orts zu sprechen, keinesweges aber, wenn diese sich finden, auf die Römische fremde Gesetze zu fallen; 4) es also in solchen Fällen eine vergebene Frage ist, ob das Römische Recht diesfalls abgeschaffet, weil vielmehr solches niemahls angenommen worden; 5) die Deutschen Gerichte schon andere Mittel haben, einen bösen Schuldner zum Gehorsam zu bringen, ohne der centesimarum sich zu bedienen; 6) die Straffen dem Richter, und nicht den Partheyen, zugehören; 7) endlich, bey solchen Umständen, der Kläger gar keinen tüchtigen Grund gehabt, die Klage anzustellen: Als sind wir, wie im Urthel enthalten, in der Haupt-Sache so wohl, als auch der Unkosten halben, zu erkennen, bewogen worden. Wundre dich über diesen seltsamen Aufzug der in sich streitenden Urtheile nicht! Prüfe und erwege aber den oben in diesem Stücke angezeigten Grund dieses Unheils, und wie demselben abzuhelffen. Ein mehrers hieher gehöriges kan bey denen in **Struvs** Biblioth. Jur. c. 7 §. 11 in grosser Menge angeführten Rechts-Lehrern, und deren Anweisungen die Rechte zu studiren, nachgelesen werden. Siehe auch **Rechts-Gelehrsamkeit**, im XXX Bande, p. 1432 u. f. wie auch **Römische Rechtsgelehrten**, im XXXV Bande, p. 1535 u. f.

STUDIUM MEDICINÆ, begreifft alle diejenigen Wissenschafften unter sich, welche mit dem Cörper in Absicht auf seine Gesundheit und Kranckheit zu thun haben. Diese Wissenschafften setzen aber einige andere voraus, ohne deren Hülffe man nicht fortkommen kan. Hierher gehören die Sprachen, unter welchen die Griechische oben an stehet. Denn die ersten und besten Artzney-Verständigen sind Griechen gewesen, die Kunst-Wörter sind meistentheils Griechisch, und man legt sich also ein unüberwindliches Hinderniß in den Weg, wenn man die Erlernung dieser Sprache versäumet. Wolte man sich gleich der Uebersetzungen bedienen; so sind dieselben auch nicht allezeit gar zu wohl gerathen, daß man sich also auf dieselben nicht verlassen darff. Die Lateinische Sprache ist in dieser Art der Gelehrsamkeit gantz unentbehrlich, und ein jeder wird dieses ohne allen Beweis zugeben. Da aber auch die meisten und schönsten Bücher von der Medicin heutiges Tages in Frantzösischer und Englischer Sprache geschrieben werden; so sind auch diese beyden Sprachen einem Artzney-Gelehrten unentbehrlich geworden, wenn er es anders in seiner Kunst so hoch zu bringen gedencket, als es einem Menschen möglich ist. Ausser den Sprachen sind einem Mediciner noch andere Theile der Gelehrsamkeit nöthig: Die natürliche und gelehrte Historien sind deswegen einem Artzney-Gelehrten höchst nöthig, weil er sich ohne dieselben weder die angestellten Erfahrungen, noch die Bücher andrer Gelehrten in dieser Wissenschafft zu

Nutze machen kan. Und ohne die Natur-Lehre und Mathematick, welche von jener voraus gesetzt wird, ist es gantz unmöglich, ein rechter Medicus zu werden, und zu einer gründlichen Erkänntniß in seiner Wissenschafft zu kommen. Wer die Gesetze der Bewegung, die Kräffte der einfachen und zusammengesetzten Maschinen, die Bewegungen der flüssigen Cörper und ihre Gesetze nicht verstehet, wird niemahls geschickt seyn, die Würckungen und Zufälle in dem menschlichen Cörper zu erklären, ihre Ordnung zu erhalten, und die Unordnung derselben aus dem Grunde zu heben. Ein Medicus, welcher für alle Zufälle tüchtige Mittel anzugeben im Stande seyn soll, muß beynahe alle Theile der Mathematick verstehen. Wie will er zum Exempel die Kranckheiten des Auges erklären, wenn er nichts von der Optick, Katoptrick und Dioptrick verstehet? Aus der Psychologie und Moral muß er sonderlich die Lehre von denen Affecten gelernet haben, und worinnen die Pflichten eines gewissenhafften Medici bestehen. Er muß die Kunst zu leben studiret haben, und einige Beredsamkeit besitzen, um sich bey wunderlichen oder vornehmen Patienten gebührend aufführen zu können. Die Theile der Artzeney-Kunst können in folgender Ordnung begriffen werden. Die Artzney-Gelahrheit, welche denen Krancken zu Hülffe kömmt, und daher clinica genennet wird, wird in die Theoretische und Practische eingetheilet. Ein Artzney-Verständiger aber muß so wohl die Regeln wissen, nach welchen die Kranckheiten zu heben sind, als auch die Anwendung derselben. Will er sich nun in der Theorie feste setzen, so muß er sich erstlich die Physiologie bekannt machen, welche den Cörper des Menschen nach seiner Natur, nach seinen äusserlichen und innerlichen Theilen, Würckungen und Wesen erkläret. Will man es aber in der Physiologie zu einiger Vollkomenheit bringen; so muß man die Anatomie damit verbinden, welche lehret, wie man einen Cörper zergliedern soll, und wie dessen Theile und Beschaffenheit zur Erläuterung der Physiologie untersucht werden müssen. Auf diese folgt die Pathologie, die die Kranckheiten, ihren Ursprung, Unterschied, Symptomata, Sitz u. d. m. erkläret. Damit man aber auch von den innerlichen zukünfftigen und vergangenen Kranckheiten des Cörpers eine Erkänntniß erlangen könne, so muß man die Semiotick mit denen vorhergehenden Disciplinen verbinden, welche die Kennzeichen eines gesunden und krancken Leibes abhandelt, und aus den vergangenen aufs gegenwärtige und zukünfftige schliesset. Will ein Medicus eine Kranckheit heben, so muß er die Mittel und die Natur derselben erkennen. Hierzu gehöret die Botanick, welche alle officinalische Kräuter und Pflantzen, ihre Natur, Benennung, Nutzen, Sammlung und Erhaltung erkennen und verrichten lehret; weiter die materia medica, in welcher von den einfachen und zusammengesetzten Medicamenten, von ihrer Natur, Krafft und Würckung gehandelt wird. Und damit er die Natur der Medicamente um desto besser erkennen lerne, so muß ein Medicus auch die Pharmacevtick, oder die Wissenschafft, alle Medicamente nach ihrer unterschiedlichen Art zu präpariren, verstehen; welche er sich aber nimmermehr erlangen wird, wenn er nicht die Chymie verstehet, und die cörperlichen Dinge aufzulösen und zusammen zu setzen weiß. Endlich muß er auch den Haupt-Theil der Theorie, nehmlich die Therapevtick gelernet haben. Was wäre ein Medicus ohne die Wissenschafft das Leben zu erhalten, die Kranckheiten und die Ursachen und die Würckungen derselben zu heben? Der practische Theil der Artzney-Gelahrheit begreifft die Diätetick oder die Regeln unter sich, nach welchen sich ein gesunder Mensch im Essen, Trincken und Verpflegung erhalten soll. Auf diese folget die praxis medica, die die Art und Weise zu heilen, und die Anwendung der Theoretischen Lehren zeiget. Deswegen muß auch ein Medicus eine Fertigkeit in der Chirurgie besitzen, vermöge welche er die äusserlichen Schäden durch geschickte Handgriffe zu heilen weiß. Er muß auch eine Wissenschafft von denjenigen Fällen haben, welche in die Rechte einschlagen; z. E. bey Wunden, ob sie tödtlich sind oder nicht, bey Vergifftungen, Mißgeburten, todt auf die Welt gekommenen Kindern muß ein Medicus zur Beförderung der Rechts-Urtheile offt einen gehörigen Ausspruch zu thun wissen. Damit aber ein Anfänger in der Artzney-Kunst um desto besser fortkommen möge, so hat er folgende Regeln zu mercken: 1) Er muß fleißig überlegen, ob er auch dem Gemüthe und übrigen äusserlichen Umständen nach die dabey nöthigen Eigenschafften besitze, damit er nicht eine Profeßion ergreiffe, darzu er von Natur oder aus andern Ursachen ungeschickt ist. 2) Muß er, wenn es hiermit seine Richtigkeit hat, sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen, bey diesem weitläufftigen und verworrenen Studio zum Voraus einen gehörigen Begriff zu erlangen, um das gantze medicinische Systema recht einzusehen. 3) Muß er aus der Medicinischen Historie die verschiedenen Hypotheses und Grund-Sätze derer verschiedenen Artzney-Gelehrten sich gründlich bekannt machen. 4) Er muß sich ferner bemühen, einen solchen Lehrer zu finden, der ihm zuerst kurtz und einfältig ohne alle Streitigkeiten die ersten Gründe beyzubringen geschickt ist. 6) Muß er sich auch, damit er, so bald es möglich ist, eine eigene Erfahrung bekommen möge, unter eines treuen Lehrers Rath und Anweisung auf die practische Medicin legen. Zu dem Ende muß er 7) fleißig die Krancken-Häuser besuchen und sich einen Umgang mit erfahrnen Artzney-Verständigen suchen. **Schmeitzel** Versuch einer Hist. der Gelahrheit.

STUDIUM PARTIUM, siehe **Partheylichkeit**, im XXVI Bande, p. 1057.

STUDIUM PHILOSOPHICUM, ist die Erlernung derjenigen Wissenschafften, welche zur Weltweisheit gerechnet werden. Ehe sich aber ein Weisheitsliebender an die Schwellen seiner Wissenschafft waget, so muß er zuförderst in der Rechenkunst u. Meßkunst wohl unterrichtet seyn. Solchem nach ist das allererste, worauf er zu dencken hat, die Erlernung gedachter beyder Mathematis. Wissenschafften; worzu er sich Wolfens Anfangs-Gründe aller Mathematischen Wissenschafften, oder der Auszüge aus diesen Anfangs-Gründen mit guten Nutzen bedienen kan. Denn durch beyde

wird

wird ein Lernender unvermerckt zu einem deutlichen Begriffe von einem ausgeführten Beweise und der Verknüpffung der Wahrheiten gelangen, überdem beydes zu einer Fertigkeit im Nachdencken angewöhnet. Diesen Endzweck um desto gewisser zu erhalten, müssen beyde Theile der Mathematick so abgehandelt und erlernet werden, daß alle Beweise in einer natürlichen Ordnung aus einander gewickelt werden, wie diejenigen gedacht haben, welche die Sätze durch ordentliches Nachsinnen herausgebracht haben. Hat nun einer die ersten Gründe der Arithmetick und Geometrie begriffen, so hat er sich nunmehro den Weg zur Weltweisheit gebahnet, und kan selbige so gleich selbst angreiffen. Da die Weltweisheit verschiedene Theile hat; so muß man nicht zweene oder mehrere Theile zugleich erlernen wollen, sondern einen nach den andern vornehmen; und dieses muß aus folgenden dreyfachen Bewegungsgrunde geschehen. Denn 1) behält man die Lehre einer Disciplin nicht wohl, wenn man sie zugleich in Erlernung mit andern verknüpfft. Nächstdem 2) wird ein Anfänger, der sich vieles zugleich in dem Kopf präget, irre, menget alles unter einander, und macht sich von den Dingen wunderliche Begriffe. Hauptsächlich aber 3) erfordert ein solches die Natur und Beschaffenheit der philosophischen Theile selbst, als welche so mit einander verknüpfft sind, daß einer des andern Gründe in sich fasset. Eben dieses letzte zeiget zur Gnüge, daß es nicht gleich viel sey, welche Theile man zuerst, und welche man hernach erlernen wolle. Man hat darbey eine gewisse Ordnung vonnöthen, welche uns die gesunde Vernunfft vorschreibet; man muß nehmlich die philosophischen Theile so ordnen, wie einer dem andern die Gründe darreichet, und wenn zwo oder mehrere Theile nicht mit einander zusammen hängen, von dem leichterern zu dem schwererern fortschreiten. Die Ordnung wird also diese seyn: **Die Vernunfftlehre**, als welche lehret, wie die Kräffte des Verstandes in der Erkenntniß der Wahrheiten gebraucht werden, so wohl wenn sie uns von andern vorgetragen wird, als wenn wir sie durch eignes Nachdencken heraus bringen wollen. Hierbey wird ein Lernender einen gantz ungemeinen Nutzen spüren, wenn er die Mathematick zugleich mit forttreibet, und die Regeln der Vernunfftlehre anmercket, wie sie hier und dar in der Mathematick angewendet werden. Hierauf folget die **Grundwissenschafft**, als welche aus keinem andern philosophischen Theile ihre Gründe herhohlet, aus welcher aber die übrigen alle ihre Gründe entlehnen. Der nächstfolgende Theil begreifft die **Erfahrungen** in sich, welche man **von denen Theilen der Seele** angemercket hat, auf welche die **allgemeine Weltlehre** folget, immassen zwar beyde nicht in einander, sondern blos lediglich in der Grundlehre gegründet sind, und daher auch diese jener vorgezogen werden könnte; gleichwohl aber ein solches daher nicht wohl thulich ist, weil diese weit schwerer als jene ist. Hat man die Weltlehre zu Ende gebracht, so gehet man zu der **Seelen Wissenschafft** und von dieser zu der **natürlichen Gottesgelahrheit**. Ob man nun wohl die **Experimental-Physic** gar füglich nebst der allgemeinen Weltlehre, der Seelengeschichte, der Seelenwissenschafft und der natürlichen Gottesgelahrheit erlernen könnte, so verstehet man selbige doch besser, wenn man sich zuförderst in den Theil der angewendeten Mathematik umgesehen hat. Da nun dieses gesehen soll, indem man jene Theile der Hauptwissenschafft begreifft; so ist es besser man setzet die Versuchkunst nach der gantzen Hauptwissenschafft. Hernach erwehlt man sich die **Natur-Lehre**; ferner die **allgemeine practische Philosophie**. Von dieser als dem Grunde der besondern practischen Theile wendet man sich auf das **Recht der Natur** und auf die im engen Verstande so genannte **Sitten-Lehre**. Wenn man mit dieser fertig ist, nimmt man die **Haußhaltungskunst** vor; und endlich beschließt man in der **Staatskunst**, die so wohl in der Hauptwissenschafft als allgemeinen Sittenlehre ihren Grund hat. Bey der Erlernung dieser Theile der Weltweisheit sind vornehmlich 4 Dinge zu beobachten. Erstlich **muß man alles recht verstehen**. Will man alles recht verstehen lernen, so kömmt es auf die Erklärungen an, und daß man dasjenige, was man behauptet in ordentlich und genugsam eingeschränckte Sätze bringet. Zum andern, **muß man alles recht begreiffen**. Man begreifft aber eine Wahrheit durch die Demonstration. Derowegen soll man nach denen in der Vernunfftlehre gegebenen Regeln den Beweiß sich jederzeit ordentlich vorstellen. Zum dritten **muß man sich das verstandene und begriffene geläuffig machen**. In welcher Absicht man das, was man verstanden und begriffen hat, öfters überlegen, auch in der Ueberlegung mit unermüdeten Fleisse anhalten muß. Diese drey Pflichten führen uns auf die vierte, **daß man sich zu Erlernung eines jeden Theils Zeit nehmen müsse**. Jedoch leidet die letzte Pflicht bey einigen Lehrlingen ihre Ausnahme. Vielen verstattet das Vermögen oder ein anderer Umstand nicht, sich blos lediglich der Weltweisheit zu widmen, oder auch die zu allen Theilen erforderliche Zeit zu verwenden. Man muß demnach hierbey auf die Lehrlinge selbst sehen, was für eine höhere Wissenschafft sie sich zu ihrem Hauptwercke erwehlet haben. In dieser Absicht kan man die philosophischen Theile in allgemeine nothwendige, und in zu einer gewissen höhern Wissenschafft nöthige vertheilen. Jene sind die Vernunfftlehre und die Hauptwissenschafft. Diese beyden Stücke muß ein jeder Gelehrter ohne Unterschied erlernen, und bey deren Erlernung die kurtz zuvor vorgeschriebenen Pflichten auf das genaueste in Ausübung bringen. Die übrigen Theile sind diesem oder jenem Gelehrten nach Beschaffenheit seiner höhern Wissenschafft mehr oder weniger nothwendig. Ein der Gottesgelahrheit Beflissener muß die Sittenlehre, ein Rechtsgelehrter die Staatslehre, und ein Artzneyverständiger die Naturlehre mit eben so grossen Fleisse als die Vernunfftlehre und Hauptwissenschafft erlernen. Es kan demnach der erste zur Sittenlehre, der andere zur Staatslehre, und der dritte zur Naturlehre gleich nach zu Ende gebrachter Vernunfftlehre und Hauptwissenschafft schreiten. Hat ein

leder seine drey Haupttheile der Weltweisheit gehörig begriffen, so kan er dann ohne Bedencken gleich seine höhere Wissenschafft angreiffen, und die übrigen philosophischen Theile dabey als ein Nebenwerck ansehen. Sobald ein Lernender einen Theil der Weltweisheit durchgegangen, so thut er wohl, wenn er sich mit seinen Mitschülern unter der Anführung seines Lehrmeisters über demselben Theil im Disputiren übet, damit der Lehrer erkennet, was nicht recht begriffen und verstanden worden ist. Hierdurch bekömmt der Lehrer Gelegenheit, seine Zuhörer von dem Irrwege auf den rechten Weg zu bringen; und der Lernende hat den größten Nutzen darvon. Hierbey ist aber auch wohl zu mercken, daß man sich im Anfange nicht mit vielen Philosophen, die von einander abweichen, und ihren Büchern bekannt machen, weil man sich in dem Zustande aus denen dabey vorkommenden Schwierigkeiten noch nicht zu helffen, weiß, und leicht auf lächerliche Meynungen gebracht wird. Hat man sich aber einmahl einen deutlichen Lehrbegriff von der Weltweisheit zuwege gebracht; so kan man hernachmahls anderer Philosophen Schrifften mit desto grössern Nutzen lesen und prüfen. **Ludovici** in der Historie der Wolffischen Philosophie II Th.

STUDIUM PLACENDI POPULO, siehe **Popularität**, im XXVIII Bande, p. 1542.

STUDIUM THEOLOGIÆ, siehe *Theologiæ Studium*.

**Studius**, (Flavius) ein Römer, welcher mit **Flavio Aetio**, einem Sohne Aetii, im Jahre nach Christi Geburt 454, die Bürgermeister-Würde zu Rom geführet hat. **Hedrichs** Chronol. der Röm. Bürgerm. p. 149.

**Studius**, (Johann) lebte um das Jahr Christi 459, und stifftete nach des *Nicephori* Bericht einen Mönnichs-Orden, dessen Glieder *Acoemtæ* genennt werden. Andre wollen diesen **Studius** nicht für den Stiffter dieses Ordens halten, sondern melden, daß er blos den Mönchen dieses Ordens ohnweit Constantinopel ein neues Kloster habe erbauen lassen, in welchem sie ihre Andacht desto bequemer halten könnten. Man sehe davon *Acoemeti*, im I Bande, p. 360. u. f.

**Studnic**, Geschlecht, siehe **Studnitz**.

**Studnitz**, oder **Studnic**, eines der ältesten und ansehnlichsten Häuser in Böhmen, Schlesien, und Mähren, welches seinen Nahmen von dem Pohlnischen Worte **Studnia**, das so viel als einen Brunnen anzeiget, erhalten haben soll. Die Herrschafft Bystritz in Mähren wurde ehemahls vor das Stamm-Gut dieses Geschlechtes gehalten, daher sie auch sonst den Zunahmen **Bistritzky ze Studnitz** geführet haben. Anjetzo aber gehöret dieselbe Herrschafft der Geistlichkeit zu Olmütz, und man kan nicht eigentlich melden, zu welcher Zeit sich die Herrn von **Studnitz** dieses ihres vormahligen Stammhauses begeben haben. Im Jahre 1306 wurden **Benedict**, **Andreas** und **George**, drey Gebrüdere von **Studnitz**, von dem damahls in Böhmen regierenden Könige **Wenceslaus** zu Rittern geschlagen. Der mittelste unter diesen Brüdern, **Andreas**, war bey nur gedachten Könige würcklicher Cammerherr, und es ist dessen, und des jüngsten Bruders **Georgens** Epitaphium noch jetzo auf dem Schlosse zu Bistritz in Mähren, in Marmor ausgehauen zu sehen. Von einem andern **Andreas** von Studnitz, der bey dem Kayser Sigismunden als Obrister Cämmerer gedienet hat, und im Jahr 1437 gestorben ist, findet man in der Kirche zu Bistriz auf einem Psalter von Pergament eine Lateinische Aufschrifft, daß er denselben der dasigen Kirche geschencket habe. Es liegt auch seine Gemahlin eine gebohrne von **Kuinzic** in eben dieser Kirche begraben, wie der daselbst befindliche Leichenstein zeiget, welche vor ihrem 1434 erfolgten Lebens Ende, ihren Gemahl mit einem Sohne **Wenzeln** erfreuet, der wiederum durch 2 Söhne sein Geschlecht fortflantzte. Diese waren: 1) der jüngre N. von **Studnitz**, wurde ein Stammvater der Linie, die in Ober-Schlesien floriret. 2) Der ältere **George**, that dem Pohlnischen Könige **Jagello** vortreffliche Dienste. Er hatte unter seinem Commando auserlesene Böhmische Soldaten, mit welchen er, so lange der Krieg wider die Creutzherren gewähret hat, wegen seines bewiesenen Heldenmuthes höchlich gerühmet wird. Als er nachgehends aus dem erwähnten Kriege mit grosser Beuthe durch Schlesien reisete; so vermählte er sich mit einem Fräulein aus dem uralten Schlesischen Geschlechte der **Strachwitzer Geraltsker**, die 2 Lilien im Wapen führten. Dieses geschah 1499 zu **Casimirus** III. als des obigen Königs, **Jagello**, seines Sohnes Zeiten. Er brachte durch diese Heyrath das Gut Geroltschütz oder Geroltitz im Cronstädtischen an sich, daher sich seine Nachkommen auch **Geroldschützker** beygenahmet haben, und bekam aus derselben Ehe einen Sohn, **Hans**, und starb endlich 1531. Dieser **Hans von Studnitz** der ältere, dienete den Königen in Ungarn und Böhmen als Rittmeister, und erwarb sich bey selbigen durch seine Treue und Tapfferkeit grosse Gnade. Er zeugte mit seiner Gemahlin einer gebohrnen von Prezilwiz oder Pritzelwitz, 1.) **Hans** den jüngern, welcher ebenfalls einen Heldenmüthigen Geist hatte, und ein hohes Alter erreichte, und mit seiner Gemahlin, **Hedwig von Koßlig** 8 Söhne und 6 Töchter erzeugte. Von den Töchtern hat eine den Herrn **Slavick**, eine den Herrn Skal, eine den Herrn **Jabulowsky** zur Ehe bekommen; die drey andern aber **Dorotheen**, **Barber**, und **Catharine** sind 1588 noch unverheyratet gewesen. Unter den Söhnen haben sich **Heinrich** und **Albrecht** in Ungarischen Krieges-Diensten wider die Türcken brauchen lassen. **Bartholomäus**, ist unter des Hochberühmten Kriegs-Obristen **Räders** Regimente in der Schlacht bey Pitschen in den Arm geschossen und drauf lahm geworden. II) **Wenzel** von **Studnitz** und Geroltschütz auf Krütschen, **Hans** des ältern anderer Sohn, war Fürstlich-Münsterberg Oelsnischer wie auch Briegischer Rath, und gieng 1613 den 24 Julius mit Tode ab nachdem ihm seine Gemahlin, **Mariane** von Wolff-Münsterberg genannt aus dem Hause Mechau in der Herrschafft Wartenberg,

den

den 4 Mertz 1595 einen Sohn Hans von Studnitz zur Welt gebracht hatte, von dem ein besonderer Artickel folget. Dieser **Johann** vermählte sich erstlich den 4 Sept. 1623 mit **Catharinen Skoppin**, gebohrne **Kreckwitzin**, Herrn **Leonhard von Skopp** hinterlassene Wittwe, und zeugte mit derselben **Ursel Marianen**, die in ihrem vierten Jahre schon wieder verstarb. Und als ihm diese Gemahlin 1638 von der Seite genommen ward: so trat er 1642 mit **Annen Marien**, Herrn **Nicolai von Pesadowsky** Wittwe, gebohrner **Gefugin** in die andere Ehe, aus welcher er 2 Töchter **Annen Magdalenen**, die 1645 verstarb, und **Annen Marianen** gesehen hat, welche letztre sich erstlich an **Gregorius Leonhard**, Grafen von **Colonna**, 1687 aber an **Johann Wilhelmen**, Grafen von **Maitzan**, vermählet worden, und 1722 gestorben. III) **Adam von Studnitz** auf Geroltschütz, obgedachten **Hans** des ältern dritter Sohn, und des ietzo beschriebenen **Wentzels** Bruder, zeugte mit **Even von Koschenbahr**, **Joh. Georgen** und **Adamen**. I) Der jüngste, **Adam von Studnitz**, wurde durch eine von **Poser** ein Vater Caspar **Adams von Studnitz** auf Schönau, Weigelsdorf und Girnsdorf, der von seiner dritten Gemahlin, **Barbar Magdalenen von Tschammer**, Caspar **Ernsten** auf Schönau; von der andern aber, **Anne Rosinen von Siegroth**, 3 Söhne nachgelassen. Dieselbe waren 1) **Caspar Albrecht von Studnitz**, auf Mühlwitz und Distelwitz, Fürstl. Würtenberg-Oelß-Bernstädtischer Land-Rath, und des Oelßnischen Fürstenthums Landes-Aeltester. 2) **Sylvius Gottfried von Studnitz** auf Girnsdorf. 3) **George Adam von Studnitz**, auf Nieder-Schönau und Wabnitz. Der erste hat mit **Helenen Charlotten**, Freyin von **Dyhrn**, so er sich 1700 beygeleget; der andere mit einer von **Thielau**; und der dritte mit einer von **Siegroth** unterschiedliche Kinder erhalten. II) **Johann George von Studnitz** von und auf Geroltschütz und Wontschütz, obgedachten **Adams** älterer Bruder, war Hertzogs **Sylvius** zu Würtemberg und Oelß Rath, wie auch Landes-Aeltester des Fürstenthums Oelß, starb 1681, und hinterließ von **Annen** von **Koschenbahr** unter andern **Melchior** und **Adam Wentzeln**. a) **Melchior von Studnitz** auf Deutschwürbitz und Wontschütz, war Hertzogs **Christian Ulrichs** zu Würtenberg-Oelß und Bernstadt Landrath und Land-Hof-Gerichts-Beysitzer, wie auch Landes-Aeltester des Fürstenthums Oelß, und starb 1693, nachdem er mit **Ursuln von Franckenberg**, **Hans Friedrichen von Studnitz** auf Wontschütz und Deutschwürbitz gezeuget. Derselbe war 1653 gebohren, und starb 1701 als Fürstlich Bernstädtischer Rath, und Land-Hof-Gerichts-Beysitzer, wie auch Landes-Aeltester des Oelßnischen Fürstenthums. Er war ein überaus qualificirter und gelehrter Herr, hatte in öffentlichen Angelegenheiten eine ungemeine Erfahrenheit erlangt, die er mit einer seltenen Klugheit verband, und sich dadurch grosse Ehre und Ansehen zuwege brachte, wie er denn auch seine Geschicklichkeit bey verschiedenen galanten Leich- und Freuden-Reden gezeiget hat. Er hinterließ von **Ursel Marien von Franckenberg** unterschiedene Söhne, von welchen der älteste **Joh. Melchior von Studnitz** und **Geroltschütz** auf Metschlau 1723 des Glogauischen Fürstenthums Königl. Manngerichts-Beysitzer und beym Sprottauischen Creysse Landes-Deputirter war, und mit **Juliane Sophien von Hautwitz** die er sich 1705 zur Gemahlin nahm, sein Geschlecht fortpflantzte. b) **Adam Wentzel von Studnitz** auf Geroltschütz und Simmenau, obgedachten **Melchiors** Bruder, starb 1703 und hinterließ von **Even von Bareuth Hans Georgen** auf Geroltschütz und Simmenau, Würtemberg-Oelßnischer Landrath und Land-Hofgerichts-Assessor, auch Landes-Aeltester des Fürstenthums Oelß, zuletzt Landes-Hauptmann des Fürstenthums Bernstadt, war 1666 gebohren, und starb 1735. Von seinen Söhnen erster Ehe befand sich **Adam Friedrich** 1719 bey der Kayserl. Groß-Bothschafft nach Constantinopel, ward nachgehends bey der Fürstin von Nassau-Dietz als Cammer-Juncker, bey dem Hertzoge zu Barby als Ober-Stallmeister, ferner als Hertzoglich Weymarischer Geheimder Rath und Cammer-Präsident, und als Hertzoglich Hilpershausischer Cammer-Director gebraucht. Und endlich gieng er 1726, als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer- und Berg-Rath, zu Dreßden mit Tode ab. Von **Marie Julianen, Hans Christians von Roth**, Raths-Vorsitzer zu Breßlau, jüngster Tochter, mit der er sich 1721 verehlichet, hatte er zehen Kinder gezeuget. Von denselben lebten 1738 noch folgende Fünffe: 1) **Ernst Aemilius August**, so 1728 den 10 Aug. gebohren. 2) **Hans Julius**, der 1730 den 22 May gebohren. 3) **Henriette Auguste**. 4) **Anne Charlotte**. 5) **Sophie Albertine**. Die erste ist 1722 den 22 April, die andere 1724 den 2 Oct. und die dritte 1726 den 8 Febr. gebohren worden. **Hans George von Studnitz** auf Baruschen, so 1698 gebohren, vermählte sich 1725 mit **Susanne Julianen von Diebitsch**, welche ihm **Hans Gottfrieden**, **Sophie Helenen** und **Susanne Eleonoren** gebohren. Es befand sich auch 1740 an dem Hertzoglich-Meinungischen Hofe ein Herr von **Studnitz** als Legations-Rath, ob dieser etwa einer von den gedachten Söhnen **Caspar Albrechts** seyn möchte, können wir nicht zuverläßig melden. In ihren Wappen führen die Herren von Studnitz einen blauen Schild, worinnen die gezackte Mauer in demselben gelb ist, auf dem Helm eine gelbe Crone, die Endte an ihrer Farbe, die Federn schwartz, die Helmdecken blau und gelb. **Lucä** Schlesische Chron. **Schlesische Curios.** P. I. II. **Pfeiffers** Schau-Platz des alten u. neuen Adels in Mähren, p. 215. u. ff. **Lebens Lauff** in **Ortlobs** Leichen-Predigten, p. 90. u. ff. **Gauhens** Adel-Lexic. 1 Th. p. 2492. u. f.

**Studnitz**, (Hans von) auf Geroltschütz, Groß-Peterwitz, Krötschen und Pieren, Fürstlich Würtenberg-Oelsnischer Regierungs- u. Landes-Rath, auch endlich Landes-Aeltester, war ein Sohn **Wentzel von Studnitz**, und **Marianen von Wolff-Münsterberg** genannt, die ihn 1595 den 4 Mertz zur Welt gebracht. Er ist von Jugend auf ein grosser Liebhaber von den Studien gewesen, daher ihn auch sein Hr. Vater nach genugsam

erhaltenen Privat-Unterrichte auf das Gymnasium nach Brieg in Schlesien sendete, und der Anweisung des damahligen Rectors daselbst M. **Jacob Schickfusens** anvertraute. Nachdem er sich auf diesem Gymnasio 5 Jahr lang mit guten Nutzen aufgehalten hatte: so begab er sich von dar 1611 im 19 Jahre seines Alters auf die Universität Wittenberg, und hörte daselbst die Vorlesungen so wohl verschiedener Theologen, als **Hutters, Frantzens, Balduins** und **Meisners**, als auch besonders der damahls lebenden Rechtsgelehrten, als **Hirschbachs, Reußners, Försters** fleißig an, besuchte auch zuweilen des berühmten **Taubmanns** und andrer ihre Collegia. Nachdem er aber 2 Jahr zu Wittenberg gewesen war: so nöthigte ihn der Tod seines Vaters, daß er die Universität verlassen, und seiner verwittbeten Frau Mutter mit Rath und That beystehen muste. Jedoch kaum hatte er die Leichen-Exequien seines Vaters besorgen helffen, als ihm schon wiederum die Lust ankam, seine angefangene Studien weiter fortzusetzen. Er begab sich auch würcklich wieder von Hause weg, und besuchte die Universität Jena, und gab einen fleißigen Zuhörer in den Schulen **Arumäi, Fohmanns, Suevi, Gryphianders** und **Heidere** ab. Er hielt auch daselbst mit vielem Ruhme eine Disputation: De jure & injuria. Von Jena gieng er nach Straßburg, setzte daselbst wiederum bis ins andere Jahr seine Juristischen, Politischen und Historischen Studia, unter **Bechtolden, Clutero** und **Bernegger** fort. Hierauf that er eine kleine Reise nach der Schweitz, und machte sich dasselbe Land wohl bekannt; kehrte hierauf nach Verfluß etlicher Monate wiederum nach Straßburg zurück, und brachte daselbst mit allerhand ritterlichen Uebungen noch einige Zeit zu. Nach diesem entschloß er sich auf Reisen zu gehen, nahm deswegen von Straßburg aus seinen Weg nach den Niederlanden, und nach den vereinigten Provintzien zu, besahe die Städte Leiden, Haag, Amsterdam, Delfft, Utrecht, und andre vornehme Oerter. Alsdenn gieng er über die See nach Engelland, und hielt sich eine gute Zeit in Londen auf, von dar begab er sich nach Franckreich, und blieb in diesem Königreiche ein gantzes Jahr, um die Sprache zu erlernen, und die vornehmsten Städte zu besehen. Doch war er die meiste Zeit über in Paris. Und als zu selbiger Zeit der König in Spanien eine Frantzösische Printzeßin zur Gemahlin nahm: so begab er sich unter dem Gefolge der Königl. Braut nach Spanien, besahe die Königreiche Arragonien und Catalonien, durchreisete Barcellona und Penignano, und kam endlich durch Languedoc wiederum gen Lyon in Franckreich, und so fort durch Savoyen in Italien. Daselbst hielt er sich zu Rom ein halbes Jahr auf, nahm Florentz, Mayland, Padua, Venedig, und zwar die letzte Stadt zu verschiedenen mahlen in Augenschein. Je länger er sich aber auf Reisen aufhielt; desto mehr ward er gewahr, wie groß der Nutzen sey, der ihm daraus zu Theil wurde. Daher setzte er sich vor, aus Italien in das Königreich Sicilien zu seegeln. Jedoch als er eben diesen Vorsatz ins Werck richten wolte: so betraff ihn das Unglück, daß er unterwegens bey Buzolla von den Türckischen See-Räubern angegriffen, gefangen, und nach Thunis in Africa gebracht wurde. An diesem Orte muste er 6 Monate unter der Türckischen Sclaverey zubringen. Es nahmen sich aber **Heinrich Wenzel**, und **Carl Friedrich**, Gebrüdere, Hertzoge zu Münsterberg in Schlesien ꝛc. auf Vorbitte seiner noch lebenden Mutter, der verwittbeten **Studnitz**, sorgfältigst an, und schrieben seiner Erledigung wegen an den Großmeister zu Malta, daß er doch durch seine Vermittelung diesen Gefangenen zu seiner Freyheit verhelffen möchte. Und diese Fürstliche Vorsorge und Bemühung fruchtete auch so viel, daß ermeldeter Großmeister, der ein Frantzos war, sich bewegen ließ, ihn loßzukauffen, und so lange in Malta bey sich zu behalten, bis ihm durch die Mutter, des von **Studnitz**, die ausgelegte Rantzion durch Wechsel übermacht wurde. Nach erlangter gäntzlicher Befreyung nahm er seinen Rückweg von Malta nach Venedig, und von dar durch Tyrol über Augspurg nach Prag, bis er endlich zu gröster Freude der Seinigen wiederum in Schlesien ankam. Auf so vieles Ungemach und Beschwerlichkeit folgte zuletzt eine süsse Ruhe, und verschieden Ehren-Stellen. Zu den letztern fand sich schon bey seiner Rückreise zu Prag eine Gelegenheit, da ihm von Otto, Freyherrn von **Nostitz**, die Würde eines Kayserl. Raths freywillig angetragen wurde. Er schlug aber diese Ehre aus, unter der Entschuldigung, daß er ein Privat-Leben zu führen willens wäre. Inmittelst da seine trefflichen Eigenschafften immer besser bekannt worden, und ihm der Hertzog zu Münsterberg **Carl Friedrich** zu seinem würcklichen Rathe ernennte: so hielt er sich verpflichtet, das allgemeine Beste seinen gefaßten Entschliessungen vorzuziehen, und nach seinem Vermogen dem Vaterlande treue Dienste zu leisten. In dieser Würde ward er auch 1625 von seinem Fürsten zu einer Gesandschafft an den Kayser **Ferdinand** II. gebraucht, und richtete dieselbe nach Wunsche und mit vielen Ruhme aus. Nach dem 1647 erfolgten Tode seines hohen Principals ward er von Hertzog **Sylvius** zu Würtenberg gleichfalls zu Dero Rathe angenommen, und bey der neuen Landes-Verfassung zu einem Landes-Aeltesten verordnet. Bey dem damahligen Krieges-Unruhen hat er viel ausstehen müssen, und sich öffters gezwungen gesehen, mit Hindansetzung seiner Güter und Vermögens, in andern Ländern seine, und der Seinigen Sicherheit zu suchen. Im Jahr 1643 war er ebenfalls um dieser Ursache willen mit den Seinigen nach Gürichen in Pohlen geflüchtet, allwo ihm das Unglück begegnete, daß er seine mitgebrachten Mobilien, und besonders seine treffliche Bibliotheck, die er aus den räuberischen Händen der Krieges-Völcker errettet hatte, durch eine unversehene Feuers-Brunst muste verderben lassen. Sein Ende erfolgte den 24 Julius, 1657 zu Krütschen, welcher Tag um deswillen merckwürdig ist, weil er öffters voraus gesagt hat, daß er gewiß wüste, daß er an diesem Tage, an welchem sein Vater gestorben, und an der Kranckheit, an welcher sein Vater sterben müssen, nehmlich an der Gicht, ebenfalls sterben werde, daher

daher er auch offters gefraget hat, ob der 24 Julius nicht bald erscheinen würde. Und der Erfolg hat auch gelehret, daß seine Worte etwas mehr als bloße Muthmaßungen oder Zufälle einer hitzigen Kranckheit müssen gewesen seyn, weil beydes auf das genaueste eingetroffen ist. Von seinen Gemahlinnen und Kindern sehe man den Geschlechts-Artickel. **Lebens-Lauf**, an **Orrlobs Leichen-Predigten** p. 90. u. ff.

**Stuel-Godum**, ein gewisses Wort, welches man in einigen Westphälischen Acten findet, und wie man aus dem folgenden siehet, so viel als das Collegium der Eisen-Händler bedeuten soll. **Bayers Handwercks-Lexicon** p. 408.

**Stuf**, ein Berg-Wort, siehe **Stuffe**.

**Stufa** (Alexander) von ihm sind im Druck vorhanden:

Exequiæ imperatoris Matthiæ, in regia Hetruscorum Florentia a Cosmo III. celebratæ, **Florentz** 1619.

**Gryphius** de Script. Hist. p. 167.

**Stuff**, ein Berg-Wort, siehe **Stuffe**.

**Stuffacher**, oder **Stauffacher** (Werner) siehe Stauffacher, im XXXIX Bande, p. 1391.

**Stuffe**, heißt insgemein ein Tritt, oder Staffel an einer Treppe. 1 Tim. III, 13 stehet: Die erwerben ihnen selbst eine gute Stuffen. Solches ist eine Belohnung, welche **Paulus** denenjenigen verspricht, die in der Kirche GOttes als Lehrer treue Dienste leisten würden. Es werden hierdurch nach einiger Meynung besonders die Belohnungen verstanden, welche sie erlangen, wenn sie zu höhern Kirchen-Aemtern mit der Zeit befördert werden, und ein frölich gut Gewissen behalten, welches aus dem Glauben und gottseeligen Leben, so Christus durch den Heil. Geist in ihnen würcket, herrühret, daß sie sodann freudig ihr Amt verrichten, und die Laster straffen können. **Osiander.** Bibel sagt: Sie werden hernach von der Kirchen zu grössern Sachen gebrauchet werden, auch in jenem Leben mit grosser Herrlichkeit leuchten, und in diesem Leben eine grosse Freudigkeit ihres Glaubens empfinden, darum sollen sie sich keine Arbeit tauren lassen, die sie in der Kirchen-GOttes anwenden.

**Stuffe**, oder **Staffel**, siehe **Grad**, im XI Bande, p. 479. u. ff. und *Gradus*, ebend. p. 496. u. ff

**Stuffe, Materie, Zeug**, siehe **Materie**, im XIX Bande, p. 2028. u. ff.

**Stuffe**, im Bergbau, bedeutet 1) einen Handstein oder Stücke Ertz 2) auch ein Zeichen im Gestein. **Berginform.** part. 2. f. 94. **Bergbausp.** post. indic Lit. S. Als da ist die **Erbstuffe**, davon zu sehen an seinem Orte, im VIII Bande, p. 1505. **Ertzstuffe**, siehe im VIII Bande, p. 1801. **Gedingstuffe**, siehe im X Bande, p. 569. **Marckscheidstuffe**, siehe im XIX Bande, p. 1270. **Quarcalstuffe**, siehe im XXX Bande, p. 87. **Schaustuffe**, siehe im XXXIV Bande, p. 1042. **Stollenstuffe**. Dieses Zeichen oder Gemerck ins Gestein zu hauen, wird **Stuffenschlagen** oder **Verstuffen** genennet. **Berginform.** part. 2. f. 95. und 103. **Bergbausp.** post indic. Lit. S. und V. Was vor Gebühren gebräuchlich, ist bey einem jeden insonderheit verordnet, und heissen **Stuffen-Geld**, **Berginform.** part. 2. f. 95. **Berward**, Phraseol. metall. f. 23. **Bergbausp.** post. indic. Lit. S. Die so dergleichen Stuffen böslicher Weise aushauen, verschmieren, verzimmern und dergleichen, sollen nach Befinden, peinlich und am Halse gestraffet werden. **Bergrechtsp.** part. 2. cap. 27. §. 7. **Span** Tit. 9. Lit. q. Es kommt dieses Berg-Wort 4 Esra VIII, 21. ebenfalls vor, wenn es daselbst heisset, daß die Erden zwar vielen Ton, oder solche Erde, woraus man irrdene Gefässe machen kan, hervor brächte, hingegen gebe das Erdreich wenig **Stuff** oder **Stufen**, daraus man Gold machen könne. In einigen Biebeln zwar, findet man statt des Wortes **Stufe**, **Staub** gesetzt, worinnen auch die Lateinische Biebel übereinstimmt, die eben falls das Griechische Wort durch parvum pulverem übersetzt hat. **Bödickers Grund-Sätze der Deutschen Sprache**, p. 262.

**Stuffe**, was dieses bey den Bibern heisse, davon siehe **Biber**, im III Bande, p. 1727.

**Stuffen**, siehe **Stuffe**.

**Stuffenberg**, ein Berg, siehe **Hülffenberg**, im XIII Bande, p. 1073.

**Stuffenburg**, Berg-Schloß und Amt, siehe **Stauffenberg**, im XXXIX Bande, p. 1392. u. ff.

**Stuffen-Creutz**, Frantz. *Croix peronnée, croix enserré de degrés*, Lat. Crux Graduata, wird in der Wappen-Kunst dasjenige Creutz genannt, um welches um und um gewisse Stuffen zu sehen sind, denn wenn es bloß unten auf Stuffen stehet: so heist es, **ein auf Stuffen erhobenes Creutz**, Frantz. *Croix à Degres*, Lat. *Crux gradibus insistens*. **Kurtze Einleit. zur Wappen-Kunst** p. 78. und p. 74. num. 47.

**Stuffen-Geld**, wird auf den Bergwercken denen Geschwornen von jeder Stuffe in die Grube zu schlagen oder zu hauen entrichtet. Und ausser diesem Gelde, sollen die Geschwornen keinen andern Genuß vom Gediege haben, **Berg-Ordnung** 1554, a. 36. Es bestehet aber das Stuffen-Geld darinnen, daß sie auf allen und jeden Zechen und Stöllen von jeglichen Gäng- und Schrähm-Häuer wöchentlich 3. Pfennige bekommen, **Berg-Resol.** 1709. §. 6. welches den Gewercken in den Registern zu verschreiben, den Arbeitern selbst aber nicht das geringste abzufordern, auch zusammen in eine Büchse zu bringen, und quartaliter zu gleichen Theilen zu vertheilen. **Eb. Das.**

**Stuffen-Jahr**, siehe *Annus Climactericus*, im II Bande, p. 421.

**Stuffenpsalmen**, Lat. *Psalmi Graduales*, siehe **Lieder im höhern Chor**, im XVII Bande, p. 1012. u. f.

**Stuffen schlagen**, siehe **Stuffe**.

**Stuffen-Schnitt**, Frantz. *Pignoné, vivré, gradatim sectum*, kommt in der Wappen-Kunst vor. Einige nennen ihn auch einen **Treppen-Schnitt**. **Kurtze Einleit. zur Wappen-Kunst.** p. 26. ingl. p. 24. num. 37.

**Stuffen der Seligkeit**, siehe **Seligkeit der Gläubigen**, im XXXVI Bande, p. 1668. u. ff.

**Stuffens-Loch**, siehe **Stuffo**.

**Stuffenweis aufsteigend**, so viel als **Staffelweise aufsteigend**, siehe im XXXIX Bande, p. 867.

**Stuffenweise**, Lat. *Gradatim*, oder von Stuffe zu Stuffe, siehe **Grad**, im XI Bande, p. 479. u. ff. und *Gradus*, ebend. p. 495. u. ff.

**Stuffenweise**, in der Music siehe *Degre*, im VII Bande p. 421.

**Stuff Ertz**, ist dasjenige Ertz, welches gar rein bricht, und nicht ins Pochwerck gebracht werden darf. Wird auch Scheidewerck genennet. **Berginform** part. 2. f. 95. **Berward**, Phra seol. Metall. f. 7.

**Stuffo**, oder **Stuvo**, ein Abgott der alten Deutschen, den man im Eichsfelde auf dem Stauffenberge verehret hat. Er mag wohl vermuthlich soviel als der Bacchus oder Sauf-Gott gewesen seyn, denn das Wort Stauff hieß bey den alten Deutschen, ein Kelch, dergleichen auch die Herren von **Stauffenberg** in ihrem Wappen führen. Man erzehlet von dem heiligen **Bonifacio**, er habe diesen Götzen verfluchet, worauf derselbe in ein Loch gefahren sey, welches noch heutiges Tages dahero **Stuffens-Loch** heissen soll. **Johann Letzners** Historia Bonifacii, wovon die Recension in **Unschuld. Nachr.** 1713. p. 751. u. ff. zu finden ist. **Miscellan.** Leibnit. p. 200. **Volland** de sacris Mulhusinis, Diss. I. §. 2.

STUGARDIA, Stadt, siehe **Stuttgard**.

**Stugart**, Stadt, siehe **Stuttgard**.

**Stugimirus**, oder **Stulfridus**, **Stoymirus**, oder auch **Stoymir**, Hertzog in Böhmen; Er war aus der **Libussä**, Regentin in Böhmen, ältern Schwester Geschlecht gebohren, wurde im Jahr 894 von den Unterthanen, an Borzivoji oder Boritzwogens Stelle, zum Hertzog ausgeruffen; Es besaß aber derselbe solche Würde nur etwan zehn Monat, worauf er in Erwegung, daß die Neigung der Einwohner gegen ihren alten Fürsten wieder rege zu werden begonnte, sich mit einigen Gelde abkauffen ließ, und aus Böhmen fortzog. Da hingegen der vorige Borzivojus 898 wieder auf seinen Thron hergestellet wurde. **Dubravius** giebt die Verlernung der Böhmischen Sprache, die er in seinem 13 jährigten Auffenthalte zu Bayern nicht ausüben konnte, zur Ursache an, warum man jenen wieder abgesetzet, Lib. II. Sect. 10. Herr **Gafey** in den Pragmatischen Geschichten der Cron Böhmen p. 17. giebt vor, er sey deswegen abgesetzet worden, weil er den Christlichen Glauben angenommen, ob er gleich auch des **Dubravii** Meynung annimmt, und zugleich bey dieser Gelegenheit untersuchet, ob ein Böhmischer König müsse Böhmisch reden können. **Allgemeine Chronicke** III Th. p 849.

**Stuhl**, **Stul**, Lat. *Sella*, *Sedes*, bedeutet überhaupt und in eigentlichen Verstande nichts anders als einen Sitz. Es giebt denen besonders zweyerley Arten, theils solche die zum Ausruhen und Bequemlichkeit der Menschen; theils solche, die von Handwercks-Leuten zu ihrer Arbeit gebrauchet werden. Von der ersten Art werden wir in diesem Artickel handeln, und von den übrigen, bey Gelegenheit der Handwercke, die sich solcher bedienen, Erwähnung thun. Am allergebräuchlichsten ist diese Benennung bey denjenigen Sitzen, deren man sich in den Zimmern zu bedienen pfleget. Dieselben werden auf verschiedne Art zubereitet, und unterscheiden sich so wohl ihrer Forme, als Grösse und Materie nach sehr von einander. Die Gestelle derselben sind fast durchgängig von Holtz und mit Hinterlehnen versehen, daher man sie auch **Lehne-Stühle** zu nennen pfleget. Diejenigen aber woran keine Lehnen sind heissen **Sessel**. Die Lehnen der Stühle sind insgemein sowohl als die Sitze, um guter Bequemlichkeit willen ausgestopffet, und äusserlich überzogen. Zu der Ausstopfung wird bald Stroh, bald Reh-Haar, bald Pferde oder andre Haare von Thieren, oder auch sonst etwa eine andre weiche Materie genommen; ja man hat in den neuern Zeiten eine Erfindung erdacht, daß man die Stühle mit gehabten Fischbeine polstern kan, welche um deswillen besonders bequem sind, weil sich das Polster allezeit wiederum in die Höhe giebt; so bald der Stuhl von seiner Last befreyet wird, da hingegen bey den andern Stühlen die Auspolsterung durch die Länge der Zeit sehr niedergedrückt zu werden pfleget. Was die Ueberzüge der Stühle anlangt: so werden sie bald von Leder, Sammt, Plüsch, Tuch, oder auch von andern Zeuge gemacht. Man hat auch eine gewisse Art von Stühlen, die mit gar nichts überzogen, sondern statt des Leders oder Polsters, von einer Art Holtz, oder vielmehr Rohr durchflochten, und sauber durchschlungen seyn. Wenn die Stühle sehr kostbar beschlagen, und entweder sauber gestickt, oder gar mit Gold und Silber durchwürckten Zeugen überkleidet seyn: so bedienet man sich zu selbigen besondrer Ueberzüge, die nach der Form und Größe des Stuhls eingerichtet sind, und insgemein **Stuhl-Rappen** genennet werden. Das Gestelle der Stühle ist meistentheils viereckigt, und mit gedrechselten Säulen versehen. Bey kostbaren Stühlen aber pfleget allerhand Schnitz-Arbeit bey dem Gestelle, und Lehnen derselben angebracht zu werden. Nach den verschiedenen Formen bekommen sie auch verschiedne Nahmen. Anders ist ein **Kinder-Stuhl**, anders ein **gemeiner Stuhl**, anders ein sogenannter **Arm-** oder **Groß-Vater-Stuhl**, Fr. *Fauteville*, gestalltet. Die großen Herrn oder deren Abgesandten bedienen sich einer besondern Art von Stühlen, vornehmlich zu der Zeit, wenn sie auswärtigen Gesandten Gehör geben, oder sonst öffentliche Verrichtungen ausüben. Diese Arten der Stühle heissen **Parade-Stühle** oder auch **Throne**, man sehe davon **Thron**. In uneigentlichen Verstande zeiget der Nahme Stuhl offtermahls ein Gerichte an. So findet man z. E. in dem **Reichs-Abschiede** zu **Worms** 1521. §. folgende Worte **Nachdem der Stuhl zu Rothwill** ꝛc. welches so viel heisset, als: Nachdem das **Hof-Gerichte zu Rothwill** ꝛc. In gleichen Verstande saget man auch der **Schöppen-Stuhl**, der **Raths-Stuhl**, wovon an seinem gehörigen Orte. Sehr öffters zeiget dieses Wort auch die Wohnung oder den Sitz und Residentz eines Bischoffs, ja gar des Papstes selber an, wenn man z. E. spricht der **Stuhl zu Maynz**, der **Stuhl zu Rom**, u. a. m. Von derjenigen Gewohnheit, da die Richter bey öffentlichen Gerichten schon unter den Jüden auf Stühlen zu sitzen pflegten, wenn sie streitige Partheyen gegen einander verhörten; mag es vermuthlich gekommen seyn; daß die Stühle als ein **Pracht-Zeichen hoher Königlicher Würde** gebrauchet

brauchet worden sind. GOtt selbst eignet sich dahero einen Stuhl zu, wenn er den Menschen einen hohen Begriff von seinem Göttl. Wesen beybringen, und dadurch zu seiner schuldigen Verehrung bewegen will. Es darff aber der Stuhl GOttes nicht allezeit auf einerley Art verstanden werden, indem dadurch an verschiedenen Orten auch verschiedene Dinge angedeutet werden. Es wird vornehmlich durch den **Stuhl GOttes** verstanden: 1) **Der Himmel**, so wohl der Sternen, als der Auserwehlten Himmel, Esa. LXVI, 1. Ps. XI, 4. Denn wie a) Könige, wenn sie ihre Hoheit und Majestät wollen sehen lassen, sich auf köstliche Stühle setzen 1 König. X. Ephes. V., so zeiget der Stern-Himmel von der Herrlichkeit GOttes, Ps. XIX. und eben die schauen auch die Seeligen im Himmel, Joh. XVII wie b) die Richter, wenn sie Gericht halten, auf Stühlen sitzen, 1 Sam. I, 19. Matth. XXVII, 19. so offenbahret GOtt zu mehrenmahlen seine Gerichte vom Himmel durch schreckliche Wetter, Röm I, 19. die Seeligen aber geniessen seiner als eines gnädigen Richters im Himmel, und sind dabey ewig sicher vor allen Feinden, Offenb. XII. c) wie die Lehrer vor Zeiten auf Stühlen sassen, Matth. V, 1. Luc. IV, 20 Luc. XXIII, 2. so lehret uns GOtt durch den Himmel nicht allein von sich selbst, sondern auch von seiner Kirchen und Christenheit, Esa. LXV. 2) Die **Stadt Jerusalem** und **der Tempel**, Jer. III, 17. Cap. XIV, 21. Cap. XVII, 12. weil er a) daselbst wie auf einem Stuhl ruhete, das ist, mit seiner Gnade und Güte blieb, so lange sich das Volck nicht von ihm durch Abgötterey absonderte, Ps. CXXXII, 14 b) weil er allda wie ein Regent, wenn er auf seinen Richter-Stuhl sitzet, sein Volck durch sein Wort regierete, und ihre verworrene Händel schlichtete, Ps. CXXII, 5. Bey dem **Johannes** wird des **Stuhls GOttes**, Offenb. III, 21. wiederum gedacht. Es ist aber dieser weit unterschieden von dem vorigen Stuhle. Denn es ist nicht ein menschlicher, nicht ein englischer, sondern ein **Göttlicher Stuhl**, und also unendlich, unzertheilig, ewig, allgegenwärtig, nehmlich der Stuhl GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes; darauf Christus sitzet als wahrer GOtt von Ewigkeit, als Mensch, durch seine Erhöhung in Ewigkeit, Zach. VI, 13. Ps. XLV, 7. und ist also dieser Stuhl die rechte Hand GOttes selbst, daß ist die Göttliche und unendliche Majestät und Herrlichkeit. Das ist der Stuhl GOttes und des Lammes, Offenb. XXII, 1. Dessen Abriß sahe **Esaias**, Cap VI, 1. und **Micha**, 1 Könige XXII, 19. und **Johannes**, Offenb IV, 2. Es ist der Stuhl der Herrligkeit, Matth. XIX, 28. Die Rechte des Throns der Majestät im Himmel, Ebr. VIII, 1. Cap. XII, 2. es ist der Thron über alle Thronen und Herrschafften, Eph. I, 21. Coll I, 16. es ist der Himmel über alle Himmel, Eph. IV, 10 der Nahme über alle Nahmen, Phil II, 9. die Gewalt über alle Gewalt, Matth. XXVIII, 18. es ist eine solche Hoheit, die keinem Engel kan mitgetheilet werden, Ebr. I, 4. VIII, 13.

Die Morgenländischen Printzen bedieneten sich erhabener und männlicher Stühle auf welchen mehr als eine Person Platz finden konnte auf diese Gewohnheit mag wohl gesehen werden, wenn in der heiligen Schrifft von dem Sitzen JEsu auf dem Stuhl seines Vaters und zwar zu dessen Rechten in der Schrifft Erwehnung geschiehet. Bey der Beschreibung, die uns in der heiligen Schrifft von dem Stuhle **Salomonis** gegeben wird; kan man wahrnehmen, wie prächtig derselbe müsse gestaltet gewesen seyn, und was es mit dergleichen Stühlen vor eine Bewandniß haben müsse. Es heisset davon 1 Könige X, 18. „Der König machte einen grossen helffenbeinern Stuhl, und überzog ihn mit lauterm Gold. Und der Stuhl hatte „sechs Stuffen und einen gülden Fuß-Schemel „am Stuhl und hatte zwo Lehnen auf beyden Seiten um das Gesässe, und zween Löwen stunden „neben denen Lehnen. Und zwölff Löwen stunden „daselbst auf denen sechs Stuffen zu beyden Seiten. Ein solches ist nicht gemacht in allen Königreichen.„ Dieses solte ein Bild des unvergleichlichen Stuhls seyn, den der HErr und Heyland der Welt unser JEsus besitzen solte, davon der Geist der Weissagung in der Person des himmlischen Vaters gesprochen: ich will ihn zum ersten Sohn machen, allerhöchst unter denen Königen auf Erden. Ich will ihm ewiglich behalten meine Gnade, und mein Bund soll ihm feste bleiben. Ich will ihm ewiglich Saamen geben, und seinen Stuhl so lange der Himmel währet, erhalten. Sein Saame soll ewig seyn, und sein Stuhl vor mir, an Glantz, Herrlichkeit, Ordnung, Standhafftigkeit, wie die Sonne.

Es wird besonders von diesem **Stuhl Christi**, Offenb. III, 21. Erwehnung gethan, wodurch aber keinesweges ein irrdischer und leiblicher Stuhl von Holtz, Helffenbein, Gold oder Silber, dergleichen nur beschriebener Stuhl Salomonis war, noch auch ein weltlich Königreich verstanden, ob gleich die Art zu reden daher genommen ist. Desgleichen darf man auch den Stuhl CHristi an diesem Orten mit dem Stuhle des Vaters nicht vor einerley halten ob sie gleich sonst in der Heil. Schrifft vielmahls nicht von einander unterschieden sind. Denn hier wird der Stuhl Christi von dem Stuhl des Vaters ausdrücklich unterschieden. Derowegen ist dieser Stuhl Christi **ein unräumlicher, herrlicher und himmlischer, aber doch nicht unendlicher und Göttlicher Stuhl**, sondern der Stuhl **der himmlischen Herrlichkeit und Seeligkeit**. Es ist die unendliche Ehre Herrschafft und Gewalt CHristi im Himmel, zu welcher auch die Auserwehlten in ihrer Masse kommen, und erhaben werden sollen. Es heisset aber der Stuhl Christi, nicht allein, weil uns Christus demselben bereitet, erworben und verheissen hat, und uns auf denselben setzen will; sondern auch, weil er selbst darauf sitzet mit seinem verklärten Leibe, und nach seiner menschlichen Natur, auf solche Art, wie er in dem Himmel der Auserwehlte ist. Gleichwie der andere heisset der Stuhl des Vaters, weil der Vater darauf sitzet. Dieser **Stuhl Christi** ist ihm, Christo und dem Heiligen gemein. Desgleichen wird auch in der heiligen Schrifft gemeldet, daß GOtt dem Meßia den **Stuhl** seines Vaters

**Daniels geben werde**, Luc. I, 32. womit der Engel zu verstehen giebt, daß GOtt aus unaussprechlicher Barmhertzigkeit beschlossen habe, dem Teufel das menschliche Geschlecht aus seinem Klauen zu reissen, durch JEsum seinen lieben Sohn zu erlösen, und ihm zum Haupt und König drüber zu setzen. Es wird aber dieses Reich ein **Stuhl Davids** genennet, weil der Meßias ein weltliches Regiment, wie David, antreten sollen, denn sein Reich war nicht von dieser Welt, Joh. XVIII, 36. sondern weil dem David davon die Verheissung geschehen, daß der HErr den Stuhl seines Königreichs ewiglich bestätigen wolle, 2 Sam. VII, 13. nun hat weder David noch Salomonis Reich ewiglich gewehret; so muß nothwendig folgen, daß hierdurch das Reich Christi gemeynet sey, wie es **Lactantius** l. 4. de ver. sap. p. 216. mit mehrern ausführet: Weil auch David mit seinem Reiche, darinnen es siegreich und herrlich zugegangen, das Reich des Meßiä abgebildet, wohin **Theophylactus** h. l. zielet. Wie David ein irrdisches Reich gehabt, also hat Christus ein himmlisches. Auch zeiget hier das Haus Jacob nicht blos das Juden-Volck an, und als ob der Meßias nur allein ein König der Jüden wäre, sondern die gantze Kirche GOttes, die aus Jüden und Heyden bestehet, so sich zum Evangelio Christi bekennen; denn aus allerley Volck, wer GOtt fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm, Apostel-Gesch. X, 35. Es heist aber deswegen das Reich Christi das Haus Jacob, entweder weil Jacob auf sein Heil gewartet, 1 B. Mos. XLIX, 18. oder weil das Israelitische Reich von der Verheissung von Christo ist unterstützet, und so lange unterhalten worden, da es sonst längst zuvor, der Sünden wegen, so in selbigem vorgelauffen, hätte zu Grunde gehen können; allein so muste das Scepter von Juda nicht entwendet werden, bis der Held käme, 1 B. Mos. XLIX, 10. daher sich auch die Gläubigen in ihrem Gebet um die Erhaltung des Israelitischen Reichs auf die Verheissung von Christo beruffen, Dan. IX, 17. Der **Stuhl Mosis**, dessen Matth. XXIII, 2. gedacht wird, und welchen zu Christi Zeiten die Pharisäer und Schrifftgelehrten besessen haben, zeiget diejenige Richterliche Gewalt an, die Moses und seine Nachfolger über das Jüdische Volck geführet haben. Und durch den **Stuhl des Landpflegers** ist der Ort des zu haltenden Gerichts zu verstehen, welches die Landpfleger über die disseit des Jordan wohnende Jüden zu halten befugt waren. Ausser den schon gemeldeten Arten der Stühle, die in H. Schrifft nahmhafft gemacht werden, kommen noch mehrere vor. Besonders wird Offenb. II, 13. des **Stuhles des Satans** gedacht, wovon bereits unter **Satans Stuhl** im XXXIV Bande, p. 182. gehandelt worden. Eben daselbst c. XIII, 2. wird des **Stuhles des Drachens** Erwehnung gethan, worunter unfehlbar auf die Wuth des Satans, mit welcher er die rechtgläubige Kirche Christi zu verfolgen pfleget, gesehen wird, und welche er besonders zu den Zeiten der Heydnischen Kayser in den grausamen Verfolgungen der ersten Christen deutlich bewiesen hat. Einige der protestirenden Gottes-Gelehrten erklären diesen Stuhl mit **Vitringa** von Rom, oder der Römischen Kirche, und den Päbstlichen Verfassungen indem sie sagen: es seye wie das leibliche Egypten ehemahls, auch dieses geistliche, aber auf eine besondere Art, nehmlich durch das aufgehende Licht des Evangelii im 16 Jahrhundert, verfinstert, und der Päbstlichen Verfassung an Ansehen auch Einkünfften ein Grosses, mittelst der Reformation entzogen, dabey aber auf dem **Stuhl des Thiers**, das ist auf Rom selber, wo der heilig genennte Stuhl zu seyn gesaget wird, ein entsetzliches Zorn-Gerichte ausgegossen worden, da es sich gewiesen, wie übel GOtt mit dem schädlichen Stuhl, den Pabst Hadrian selbst vor dergleichen erkennet hat, zu frieden sey, wenn Kayser **Carl** der V. im Jahr 1527. Rom einnehmen lassen, bey dessen Eroberung es gewiß so hergegangen ist, daß sich die Zugethane desselbigen in die Zunge vor Schmertzen und Verdruß zu beissen Ursache gehabt, da die Kayserlichen Soldaten geplündert, gemordet, Kloster-Jungfrauen, und andre geschändete Cardinäle und Bischöffe, oder in ihren Habit verkleidete Personen zu einem lächerlichen und spöttischen Spectacul umher geführet, und den Pabst Clemens den VII selbst mit allen Schmähungen beleget. Die Stühle, worauf Johannes Offenbahr. IV, 4. die 24 Aeltesten hat sitzen sehen, zeigen nichts anders als die hohe Ehre und Herrlichkeit der Heiligen in jenem Leben an, wie denn auch in eben diesem Verstande, den Aposteln des theuresten Heylandes verheissen worden, Matth. XIX, 28. daß sie auf 12 Stühlen sitzen solten. Der **hölzerne Stuhl** auf welchem **Esra** gestanden hat, Nehem. VIII, 4. heist nach der Ebräischen Sprache so viel als ein Thurm von Holtze, und man kan aus dem Zusammenhange sehen, daß es müsse ein bequemer Ort zu stehen gewesen seyn, davon man das Volck anreden, und von iederman hat können gesehen werden, indem er 3 Ellen in der Höhe hatte, und mitten in die Schrancken gesetzet war. Daher heisset es im 5. v. Esra ragte über alles Volck. Von den Kinder-Müttern wird eine besondre Gattung von Stühlen gebraucht, davon man auch schon in der heiligen Schrifft Nachricht findet, daß sich die Egyptischen Weh-Mütter dergleichen bey der Geburt gebährender Frauen müssen bedienet haben. Es ist davon bereits unter dem Artickul **Kinder-Mutter-Stuhl** im XV Bande, p. 651. und unter **Kreiß-Stuhl** in eben diesen Bande, p. 1840. gehandelt worden. Ein mehrers sehe man davon unter eben diesen Artickel in den Supplementen. Einige merckwürdige Stühle verdienen noch hier angeführt zu werden. Dergleichen waren die Elfenbeinernen Stühle, die der Römische König **Tarquinius Priscus** zu Rom einführte. Auf einem sochen Elfenbeinernen Stuhle saß, nach **Florus** Berichte L. IV. c. 2. **Julius Cäsar** auf dem Rath-Hause zu Rom, als er von den Raths-Personen angefallen, und umgebracht wurde. Merckwürdig war auch ehemahls derjenige Sitz bey

dem

dem Städtlein Rheins über Coblentz am Rhein, worauf sich ein neuerwehlter Römischer König zu setzen, und den Ständen ihre Privilegien zu bestätigen und zu schwören pflegte und der **Königs-Stuhl** genannt wurde. **Goldast** in Reichs-Satzungen P. II. fol. 185. n. 6. Man lese auch den Artickel: **Königs-Stuhl**, im XV Bande, p. 1355. Zu Westmünster siehet man in der Abtey-Kirche 2 höltzerne Stühle, in welche ein Stein eingefasset ist, den man vor denjenigen ausgiebt, auf welchem der Patriarche Jacob, des Nachts, da er die Himmels-Leiter gesehen, geschlaffen hat. Auf diesen Stühlen werden die Könige in Engelland gesalbet und gecrönet, und es darf sich niemand bey Straffe etlicher Cronen darauf setzen. **Küchelbeckers** Beschreib. der Stadt Londen, p. 104. u. ff. Von dem Böhmischen Könige **Johannes** erzehlet man, daß er dem Churfürsten zu Mayntz, **Peltern**, als derselbe 1311 die Crönung an ihn verrichtet, mit einem gantz güldenen, und mit kostbaren Edelgesteinen versetzten Stuhle beschencket habe. Sonst findet man auch in den Geschichten Nachricht von einem durchlöcherten **Stuhle der Päbste** auf welchen sich die neuerwehlten Päbste haben setzen müssen, um ein handgreifliches Zeugniß ihrer Mannheit an dem Tag zu geben. **Sabellicus** meldet, Ennead 9. L. 1. Daß dieser Stuhl in dem päbstlichen Pallaste zu finden und aus Marmor zu bereitet wäre, und der unterste Diaconus habe allezeit durch die Oeffnung desselben das männliche Geschlecht des neuerwehlten Pabstes erforschen müssen. Ob aber jemahls dergleichen Stuhl gebrauchet worden, oder ob die gantze Sache für ein blosses Mährlein zu halten, kan man so wenig mit Gewisheit behaupten, als die Historie der Päbstin **Johanna**, die eben zu dieser Vorsichtigkeit soll haben Gelegenheit gegeben. In den Rechten, werden die Stühle bey vorkommenden Erbfällen in Sächsischen Landen mit unter die Gerade-Stücken gezählet. Wenn in dem IX Ps. 9. stehet: Der HErr hat seinen Stuhl zum Gerichte bereitet; so ist solches eine Redens-Art von der Gewohnheit weltlicher Richter, die in den Gerichten ihre Stätte hatten, sonderlich sitzt der Präsident auf seinen Stuhl, daß er alle Sachen ruhig und genau einnehmen, und ein Urtheil darüber fällen möge, 1 Könige XXII. 19 Matth. XIX, 28. Was nun dieser Richter-Stuhl am jüngsten Tage für ein Ansehen haben werde, ob er werde aussehen, wie der prächtige Stuhl Salomonis 1 Könige X, 18. Die schreckliche Majestät seiner Richter- und Königlichen Gewalt dadurch anzudeuten; oder, ob es werde seyn eine lichte Wolcke, oder ob ihn ein Regen-Bogen umgeben werde. das alles wollen wir nicht fürwitzig forschen; sondern allein sagen, es werde ein herrlicher Richter-Stuhl seyn, für welchen wir alle müssen offenbar werden, 2 Cor. V, 10, und den hat er bereitet zum Gerichte, stabiliret, feste gesetzet, daß er darauf sitzen und richten wolle, und zwar von Ewigkeit dermassen, daß ihn keine Gewalt soll umstossen, und sein Gericht verhindern können, wiewohl hier in der Welt bey Menschen geschehen mag: Und ist dieses insonderheit von dem Sohne GOttes zu verstehen, Joh. V, 23. Denn er verordnet ist von GOtt ein Richter der Lebendigen und Todten, Apost. Gesch. XVII, 32. Siehe auch den Artickel: **GOtt dein Stuhl bleibet ewiglich**, im XI Bande, p. 366.

**Stuhl**, heissen einige das unterste Theil der Orgel, worauf das Haupt- und Brustwerck stehet.

**Stuhl**, wird auch eine gewisse Eintheilung eines Saltzbrunnens zu Halle im Magdeburgischen genennet. Siehe **Stühle**.

**Stuhl**, siehe **Stühle**.

**Stuhl**, (**Apostolischer**) siehe *Sedes Apostolica*, im XXXVI Bande, p. 990. ingleichen **Pabst**, im XXVI Bande, p. 10. u. ff. wie auch **Rom**, im XXXII Bande, p. 637. u. ff.

**Stuhl**, (**Arm-**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Beicht-**) Lat. *Locus Confessionis*, heißt der bey denen Kirchen insbesondere nur zum Beichte-Hören bestimmte Ort oder Platz. Siehe übrigens **Beichte**, im III Bande, p. 957. und **Ohren-Beichte**, im XXV Bande, p. 1048. u. f.

**Stuhl**, (**Berg-Schöppen-**) siehe **Berg-Schöppenstuhl**, im III Bande, p. 1291.

**Stuhl**, (**Bischöfflicher**) Lat. *Sedes Episcopalis*, heißt entweder so viel, als der eigentliche Sitz oder die Catheder eines Bischoffs, oder aber das gantze demselben anvertraute Stift oder Bißthum. Siehe **Bischoff**, im III Bande, p. 1937. u. ff. desgleichen **Stift**, und **Stifts-Kirche**.

**Stuhl**, (**Christi**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Dach-**) siehe **Dach**, im VII Bande, p. 7. u ff.

**Stuhl**, (**Davids-**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Ding-**) siehe **Dingstuhl**, im VII Bande, p. 954.

**Stuhl**, (**des Drachens**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Falr-**) siehe *Sella Aurea*, im XXXVI Bande, p. 1706, u. f.

**Stuhl**, (**Frey-**) siehe **Vehm-Gericht**.

**Stuhl**, (**gemeiner**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Gerichts-**) siehe **Ding-Stuhl**, im VII Bande, p 954. Desgleichen **Richter-Stuhl**. im XXXI Bande, p. 1418. u. ff.

**Stuhl**, (**Göttlicher**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Gottes**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Groß-Vater**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Haupt-**) siehe **Capital**, im V Bande, p. 656.

**Stuhl**, (**Höltzerner Esrä**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Kinder-**) siehe **Stuhl**.

**Stuhl**, (**Kinder Mutter**) siehe **Stuhl**, ingleichen **Kinder-Mutter-Stuhl**, im XV Bande, p. 651.

**Stuhl**, (**Kirchen-**) siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 754. u. f.

**Stuhl**, (**Königs-**) ein steinernes Gebäude, siehe **Stuhl**, ingleichen **Königs-Stuhl**. im XV Bande, p. 1355.

**Stuhl**, (**Königs**) ein Platz bey den alten-

Deutschen, siehe Königs-Stuhl, im XV Bande, p. 1354. u. f.

Stuhl, (Kreiß-) siehe Stuhl, ingleichen Kreiß-Stuhl, im XV Bande, p. 1840.

Stuhl, (des Landpflegers) siehe Stuhl.

Stuhl, (Lehne-) siehe Stuhl.

Stuhl, (Marmorner) siehe Marmorner Stuhl, im XIX Bande, p. 1622, ingl. Stuhl.

Stuhl, (Moses) siehe Moses Stuhl, im XXI Bande, p. 1887. ingleichen Stuhl.

Stuhl, (Mühl-) siehe Schnur-Mühle, im XXXV Bande, p. 617.

Stuhl, (Päbstlicher) oder Apostolischer Stuhl, siehe *Sedes Apostolica*, im XXXVI Bande, p. 990. Desgleichen Pabst, im XXVI Bande, p. 10. u. ff. wie auch Rom, im XXXII Bande, p. 637. u. ff. ingleichen Stuhl.

Stuhl, (Parade-) siehe Stuhl.

Stuhl, (Predigt-) siehe Predigt-Stuhl, im XXIX Bande, p. 279. u. ff.

Stuhl, (Raths-) siehe Stuhl.

Stuhl, (Richt-) siehe Richter-Stuhl, im XXXI Bande, p. 1418. u. ff.

Stuhl, (Richter-) siehe Richter-Stuhl, im XXXI Bande, p. 1418. u. ff.

Stuhl, (Römischer) oder Apostolischer Stuhl, siehe *Sedes Apostolica*, im XXXVI Bande, p. 990. ingleichen Pabst im XXVI Bande, p. 10. u. ff. wie auch Rom, im XXXII Bande, p. 637. u. ff.

Stuhl, (Säulen-) bedeutet in der Zimmerkunst so viel als ein Ständer, nur daß sie in einem liegendeu Dach-Stuhl, wo sie oben gebrauchet wird, gleichfals nicht aufrecht stehet. Von den Säulen-Stühle, siehe auch was unter Ordnung, im XXV Bande, p. 1799, ingleichen unter dem Artickel Postement, im XXVIII Bande, p. 1798. u. f. gesaget worden.

Stuhl, (Salomonis-) siehe Stuhl.

Stuhl, (des Satans) siehe Stuhl, ingleichen Satans Stuhl, im XXXIV Bande, p. 182.

Stuhl, (Schöppen-) siehe Stuhl, ingleichen Schöppenstuhl, im XXXV Bande, p. 883. u. ff.

Stuhl, (Schwitz-) siehe Schwitzkasten, im XXXVI Bande, p. 541.

Stuhl, (des Thieres) siehe Stuhl.

Stuhl, (Trag-) siehe *Curulis Sella*, im VI Bande, p. 1892.

Stuhl, (Wittwen-) siehe Wittwen-Stuhl.

Stuhl, (Würk-) siehe Würkstuhl.

Stuhl und Brechen zugleich, ist eine Krankheit, so im Lateinischen *Cholera* genennet wird, davon zu sehen Gallenkranckheit, im X Bande, p. 165. u. ff.

Stuhl-Bruder, siehe Schreyer (Peter) im XXXV Bande, p. 1182.

Stuhl Christi, siehe Stuhl.

Stuhl Davids, siehe Stuhl.

Stuhl des Drachens, siehe Stuhl.

Stuhl-Ferten, *Catenæ*, *Pannes*, sind bey einem verschwellten Dach-Stuhle eben das auf denen Stuhl-Säulen, was die Platt-Stücken oder Haupt-Höltzer auf denen Ständern abgeben, nur mit diesem Unterscheid, daß, da diese eben so starck als die Ständer, und auch auf ihnen völlig aufliegen, jene nur halb so starck als die Ständer, und auch auf ihnen völlig aufliegen, jene nur halb so starck als die Stuhl-Säulen sind, und auf der äusseren Helffte insgesammt umher unter denen Sparren anliegen. Bey denen Frantzosen werden die Stuhl-Ferten, nicht unmittelbar auf die Stuhl-Säulen geleget, sondern auf Klötzer, die an die Stuhl-Säulen angenagelt werden, und um deswillen stehen auch die Stuhl-Säulen um soviel von denen Sparren ab, welche Art zwar schon alt ist, wie bey dem Vitruvio, zu sehen, aber bey weiten nicht so starck und bequem, als unsere deutsche Manier ist, worvon L. C. Sturm in seinem Deutschen Daviler p. 209. weiter nachgelesen werden kan. Siehe auch Schwelle, im XXXVI Bande, p. 380.

Stuhlfeyer, (Peters) ein Fest, siehe Peters Stuhlfeyer, im XXVII Bande, p. 1068.

Stuhlgänge, (ferte) finden sich bey dem scorbutischen Schwinden, nicht anders, als ob die Excremente mit Fett oder Oele bestrichen wären: Die Ursache ist, daß die harten und festen Theile des Leibes angegriffen, und abgezehret werden.

Stuhlgang, *Sedes*. Es ist der natürliche Stuhlgang dem Menschen unentberlich: Denn gleichwie dessen freyer und richtiger Fortgang zur Erhaltung der Gesundheit sehr vieles beyträget; also können auch im Gegentheil von dessen Verhaltung viele Kranckheiten theils würcklich entstehen, theils wenigstens verschlimmert werden. Eigentlich sollen durch diesen Weg diejenigen Unreinigkeiten weggehen, die nach der Verdauung und geschehener Absonderung des Milchsaftes im Magen und Gedärmen zurücke bleiben, und zu grob sind, daß sie durch die Oeffnungen der Milchgefässe nicht eindringen können. Diese Unreinigkeiten werden nicht nur von den Ueberbleibseln der Speisen und des Getränckes erzeuget; sondern es kommen noch verschiedene Säfte unsers eigenen Leibes mit dazu. Bey der Verdauung wird der Speichel, und die schleimige Feuchtigkeit, welche aus den Drüsen des Halses, der Kehle, und des Magenschlundes beständig quillet, mit den gekauten Speisen hinunter geschlucket, und in den Magen gebracht. Im Magen selbst wird eine dem Speichel ähnliche Feuchtigkeit unter dem Nahmen des Magensaftes beygemischet; desgleichen auch in dem Zwölffingerdarme, unter dem Nahmen des Krösdrüsensaftes (Liquoris pancreatici) dazu kommt, woselbst ferner die Galle sich damit vereiniget. Alle diese Feuchtigken haben zwar den Nutzen, daß sie theils durch Zertrennung der an einander hängenden Theile der Speisen, theils durch ihre völlige Auflösung und neue Vereinigung, so wohl die Verdauung,

dauung, als Bereitung, des Milchsaftes befördern; Allein, nach dieser Verrichtung bleiben dennoch die gröbsten Theile von benannten Säften zurücke, gehen nicht mit in die Milchgefässe, sondern kommen mit zu den von den Speisen zurück gebliebenen Unreinigkeiten, und werden mit denenselben durch den Stuhlgang weggebracht. Insonderheit aber widerfähret dieses der Galle, von welcher nicht nur der üble Geruch und die gewöhnliche Farbe der Excrementen herrühret, sondern welche auch hauptsächlich die Anreitzung zum Stuhlgange verursachet, und daher mit Recht von einigen das natürliche Clystier genennet wird. Hiernächst ist auch der gantze Canal aller Gedärme mit einer unzähligen Menge Drüsen versehen, welche eine schleimige Feuchtigkeit in die Höhle der Gedärme absetzen. Ob nun gleich der vornehmste Nutzen dieser Feuchtigkeit darinnen bestehet, daß sie die inwendige Oberfläche der Gedärme schlüpfrich machet, und befeuchtet, damit sie von der Schärffe der Excrementen nicht angegriffen werden, und solche desto leichter durchgehen mögen, so wird sie doch, nach dieser vollbrachten Verrichtung, mit den Excrementen ebenfalls ausgeführet. Und demnach kommen alle diese Feuchtigkeiten mit zu den Unreinigkeiten, die durch den natürlichen Stuhlgang weggehen. Hierzu kommt noch dieses, daß sich die Natur dieser letzt erwehnten Drüsen auch dazu bedienet, daß sie durch dieselben diejenigen Unreinigkeiten zugleich mit in die Gedärme absetzet, welche entweder ihrer Grobheit wegen durch andere feinere Ausführungs-Canäle nicht können weggeschafft werden, oder aus andern Ursachen, widernatürlicher Weise, von denenselben wieder zurück weichen müssen. Auf solche Weise entstehen die Durchfälle und rothe Ruhren, und vornehmlich diejenigen Durchfälle, welche bey einigen Personen im Frühjahre und Herbste, ohne gegebene äusserliche Ursache, freywillig sich ereignen, und von welchen der gemeine Mann zu sagen weiß, daß sie zur Reinigung der Natur dienen. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit des natürlichen Stuhlganges bey den gesundesten Personen. Diejenigen, so gar zu sorgfältig auf die Erhaltung ihrer Gesundheit bedacht sind, könnten hierbey die Frage aufwerffen: Wie offt man von rechtswegen zu Stuhle gehen müsse? Allein, es lässet sich dieses eben so wenig genau beantworten, als man einem, der sich gerne Bewegung machen, und doch darinne nicht zu viel thun will, sagen kan, wie viel Schritte er täglich gehen müsse. Denn, nachdem einer viel isset, nachdem die Speisen mehr oder weniger nahrhafft, und von unsern Säfften aufzulößliche Theile in sich halten, nachdem die in dem Magen und Gedärmen abzusondernden Feuchtigkeiten häuffiger oder sparsamer abgesetzet werden; nachdem muß man bald öffterer, bald seltsamer zu Stuhle gehen. Solchergestalt befindet sich, z. E. ein schleimiger, flüßiger und fetter Cörper nicht wohl, wenn er nicht täglich drey- bis viermal offenen Leib hat; welches einer hagern, schmächtigen und wenig essenden Person schon zu viel vorkommt, und für einen Durchfall ausgeleget wird. Immittelst könnte man wohl mit Recht behaupten, daß, weil ein Mensch täglich isset und trincket, und weil in den Gedärmen täglich Feuchtigkeiten abgesondert werden, es zur Gesundheit nöthig sey, daß er wenigstens täglich einmahl offenen Leib haben müste. Denn es ist nicht gut, daß die in den Gedärmen angesammleten Unreinigkeiten sich gar zu lange daselbst verweilen, weil sich sonst die flüßigsten und flüchtigsten Theile nach und nach davon absondern, und in das Geblüte zurücke gehen, wodurch nicht nur zur Unreinigkeit des Blutes, sondern auch zur Hartleibigkeit der Weg gebahnet wird. Daher sich insonderheit diejenigen Frauenzimmer dieses zu mercken haben, welche gewohnt sind, nur über den andern oder dritten Tag einmahl zu Stuhle zu gehen. Denn obgleich viele glauben, daß ihnen solches nicht schade, weil sie es gewohnet wären, so können sie doch gewiß versichert seyn, daß es mit der Zeit nachkömmt. Wie man aber seine Natur dahin gewöhnen könne, daß man täglich offenen Leib habe, soll unten gesaget werden. So nützlich der offene Leib den Gesunden ist, so nöthig ist er auch den Krancken. Kaum wird man eine Kranckheit finden, in welcher nicht die Erfahrung von der Wahrheit dieses Satzes das wahrhafftigste Zeugnis giebet; auch diejenigen Zufälle nicht einmahl ausgenommen, welche mit einem Ausschlage verknüpffet sind, als Pocken, Masern, Friesel, Fleckfieber. Vor diesem hat man zwar geglaubet, daß der offene Leib in diesen Kranckheiten den Ausschlag zurücke halte, und zu dem Ende den Patienten mit Fleiß stopffende Mittel verordnet; allein, heutiges Tages ist man der Meynung, daß eine Verstopffung des Leibes eben so grossen Schaden thue, als ein gar zu starcker Durchfall, und siehet also gerne, daß der Leib seine natürliche Oeffnung habe. In hitzigen Fiebern ist bisweilen blos die Verstopffung des Leibes Ursache, daß die Patienten hefftige Kopffschmertzen, Schwindel, Sausen und Brausen der Ohren und Phantasien haben. Das Drücken, die Beklemmung und Beängstigung auf der Brust wird öffters lediglich durch einen offenen Leib gehoben. Und man mag eine Kranckheit ansehen, welche man will, so ist der offene Leib allezeit etwas nöthiges dabey. Daher pflegen auch vernünfftige Aertzte bey allen Kranckheiten, es müsten denn Durchfälle oder rothe Ruhren seyn, den Patienten zu fragen, ob er offenes Leibes sey? Allein, sie bekommen von vielen die Antwort: wo es herkommen solle, da sie nichts ässen. Und also fraget sich es: ob man offenen Leib haben müsse, wenn man gleich nichts isset? Darauf dienet zur Antwort: allerdings; und führen wir dießfalls folgende Gründe an. Zuförderst ist bereits gesaget worden, daß die Unreinigkeiten, welche durch den Stuhlgang weggehen, nicht blos von den Speisen und dem Getränckе, so wir geniessen, sondern zum Theil auch in unserm Cörper selbst, von unsern eigenen Säfften erzeuget würden. Gesetzt nun, ein Krancker habe allen Appetit zum Essen verlohren, und nähme folglich nichts von Speisen zu sich, so findet man dennoch, daß er etwas flüßiges, als Suppen, oder wenigstens Getränckе geniesset; und die Absonderung, sowohl der Galle, als anderer schleimi-

ger Feuchtigkeiten in den Gedärmen wird auch fortgesetzet, folglich sammlen sich Unreinigkeiten. Daß nun diese in den Gedärmen bleiben solten, ist gewiß nicht rathsam, sondern dienlicher, wenn sie weggehen, massen unserm Cörper keine Unreinigkeit nützet. Hiernächst bemercket man ferner, daß, wenn der Leib in Kranckheiten verstopffet ist, der Umlauff des Geblütes im Unterleibe nicht so frey geschehe, folglich desto häuffiger nach der Brust und dem Kopffe getrieben werde; davon Kopffschmertzen, unruhiger Schlaff, und in hitzigen Kranckheiten grössere Hitze erfolgen. Durch die Verstopffung wird auch den Winden der Ausgang gesperret, mithin sammlen sich dieselben in dem Magen und den Gedärmen am häuffigsten an, vornehmlich aber unter den kurtzen Ribben, weil daselbst ein Darm lieget, welcher seiner vielfältigen Krümmungen wegen, zur Beherbergung der Winde am geschicktesten ist. Es entstehet daher eine Aufblähung des Unterleibes; durch dieselbe wird das Zwerchfell in seiner Verrichtung gehindert, es kan sich nicht tief genung in den Unterleib sencken, wegen des Wiederstandes, so es von dem ausgespannten Magen empfindet; es macht den Raum in der Brust enger, und verhindert, daß sich die Lunge nicht gehörig ausdehnen kan. Hieraus erfolget denn kurtzer und jagender Athem, noch grössere Unruhe, Beängstigung, fliegende Hitze, und mit einem Worte, alle Zufälle der Kranckheit werden verschlimmert. Man siehet demnach aus diesen beyden Gründen zur Genüge, die Nothwendigkeit eines offenen Leibes auch in denen Kranckheiten, in welchen man wenig, oder nichts isset. Nur muß man hierbey einen Unterscheid machen: denn ein Krancker, der nichts isset, kan freylich nicht so starcke und öfftere Stuhlgänge haben, als da er gesund gewesen. Es ist bisweilen hinlänglich, wenn er um den andern Tage offenen Leib hat, und die Umstände der Kranckheit müssen allein einem vorsichtigen Artzte an die Hand geben, wie lange man eine Verstopffung dulten, und auf welche Art man ihr abhelffen müsse. Dieses aber jetzo auszuführen ist unser Vorhaben nicht; vielmehr wollen wir zeigen, wie man seine Natur dahin gewöhnen kan, daß man täglich seinen ordentlichen Stuhlgang habe. Daß es Leute giebt, die gewöhnlicher massen nur um den andern, dritten Tage, ja wohl länger warten, ehe sie zu Stuhle gehen, ist zur Genüge bekannt; wie man denn insonderheit bey wohlgesittetem Frauenzimmer vor andern solches bemercket; und wenn man sie erinnert, sie möchten dahin sehen, daß es geändert werde, so heisset es, die Natur habe sich bereits seit sehr vielen Jahren daran gewöhnet, man empfinde auch eben keine sonderliche Beschwerde davon, und wäre über dem kein starcker Esser. Allein, obgleich die Gewohnheit alles zwingen kan, so kan sie doch nicht machen, daß eine Verstopffung des Leibes ohne Schaden der Gesundheit könne ertragen, und beybehalten werden: es ist eine üble Gewohnheit, die man abschaffen muß. Ist man hiernächst kein starcker Esser, so wird man freylich durch den Stuhlgang keine grosse Berge auffführen; man bekommt aber dennoch dadurch täglich neue Unreinigkeiten in die Gedärme, und diese werden vermehret von denen, die inwendig aus unserem eigenen Cörper darzu kommen, und folglich ist es nöthig, daß dieselben auch täglich abgehen, damit der Unrath nicht austrockne, und die flüßigen, zugleich aber unreinen Theile, nicht theils wieder zum Geblüte geführet, theils in Dünste und Blähungen verwandelt werden mögen. Saget man, daß man bey dieser übeln Gewohnheit keine sonderlichen Beschwerden empfände, so redet man entweder wider die Wahrheit, und zwar, was am schlimmsten ist, ohne es einmahl zu wissen; oder, wenn es wahr ist, so kommen die Beschwerden gantz gewiß mit der Zeit nach. Es giebt viele, die da glauben, sie empfänden bey den ihnen gewöhnlichen seltenen Stuhlgängen keine Beschwerden, und wenn man es bey dem Lichte besiehet, ist es nicht an dem. Es finden sich ja Frauenspersonen, die fast beständig Kopffschmertzen haben: Sie sind zwar nicht so starck, daß die Patientinnen dabey tolle werden möchten, sondern sie können dem ohngeachtet ihre weibliche Arbeiten verrichten; immittelst ist ihnen doch an ihrem Kopffe niemahls so zu muthe, als andern gesunden Leuten. Wiederum giebet es andere, die einen aufgeblasenen und mit Winden angefüllten Leib beständig haben, und davon Beschwerde genug erleiden. Zu geschweigen, daß bey den meisten in solchen Umständen die monatliche Reinigung in Unordnung geräth, von deren richtigen Abgange gleichwohl die Gesundheit des weiblichen Geschlechtes hauptsächlich herzuleiten ist. Allein, viele sind, die diese Beschwerden nicht einmahl achten, sondern, weil sie daran gewöhnet sind, weil sie dabey das ihrige verrichten, und ausser Bette seyn können, so dencken sie, es müsse so seyn, und glauben nicht, daß solches von der Hartleibigkeit, wo nicht herrühre, doch unterhalten werde, und daß sie dadurch mit der Zeit in elende und schlimme Umstände verfallen können. Hiernächst giebet es Leute, die selten eher zu Stuhle gehen, als bis sie sich durch künstliche Mittel, Stuhlzäpffgen, Clystiere, oder innerliche Abführungs-Artzneyen helffen. Und in beyden Fällen fraget sich es, da es für gesund gehalten wird, täglich offenen Leib zu haben, und doch solches nicht geschicht, ob man sich, so offt der Stuhl aussenbleibet, durch laxirende Mittel dazu zwingen müsse? Darauf dienet zur Antwort: Keinesweges; denn brauchet man starcke angreiffende Mittel, so führen sie zwar starck genug ab, sie lassen aber insgemein eine viel hartnäckrige, und mit einer ordentlichen Zuschnürung des Mastdarms verknüpffte Verstopffung zurücke. Brauchet man im Gegentheil gelindere Mittel, so helffen sie zwar im Anfange etwas; bey der weitern Fortsetzung aber thun sie weiter nichts mehr, sondern verursachen öffters eine grössere Aufblähung. Inmittelst kan man durch eine gehörige Lebens-Art sich von solchem Uebel befreyen, und es dahin bringen, daß man täglich seinen natürlichen Stuhlgang hat; und diese Lebens-Art bestehet darinnen, daß man alles vermeide, was Verstopffung verursachet, hingegen sich dessen desto mehr befleißige was den Stuhlgang befördert. Natürlicher Weise wird solcher eigentlich

eigentlich und hauptsächlich durch die abwechselnd geschehende Zusammenziehung, oder wurmförmige Bewegung der Gedärme verrichtet; zugleich aber eines Theiles durch die in den Excrementen befindliche Galle, und andere scharffe, saltzige Unreinigkeiten, andern Theils auch durch die in den Gedärmen beständig abgesetzten schleimigte Feuchtigkeiten befördert. Vermöge der wurmförmigen Bewegung, bey welcher sich die Gedärme, abwechselnd, bald zusamen ziehen und verengern, bald wieder öffnen und erweitern, wird der Koth von einem Orte zum andern, und endlich bis in den letzten so genannten Grimm- und Mastdarm gebracht. Damit aber derselbe seiner etwann habenden Zähigkeit wegen sich nicht an den Seiten der Gedärme ansetze, und kleben bleibe; werden dieselben durch besagte schleimige Feuchtigkeiten, die aus unzähligen zwischen den Häuten der Gedärme liegenden Drüsen, in deren Höhle unaufhörlich quellen, schlüpffrig erhalten, und dadurch der Weg gebahnet, daß auch die trockensten Unreinigkeiten desto leichter durchgespühlet werden können. Je geschwinder und stärcker die wurmförmige Bewegung geschiehet, und je schlüpffriger die Gedärme sind, je leichter und geschwinder erfolget der Durchgang der Excrementen durch dieselben, zumahl wenn der Unflath selbst flüßig gnung ist. Was die Gedärme prickelt, verstärcket nicht nur die wurmförmige Bewegung an und für sich selbst, sondern macht auch, daß desto mehr wässrige und schleimige Feuchtigkeiten aus den Drüsen abgesetzet, und gleichsam heraus gedrücket werden; folglich befördert es den Abgang des Stuhlganges. Natürlicher Weise wird solches theils durch die Galle, welche, wenn sie in Bereitung des Milchsafftes das ihrige gethan, wenigstens ihren gröbsten Theil nach sich mit den Excrementen vermischet, theils durch die saltzigen und scharffen Theile, die man mit den Speisen und dem Getrancke genossen, die nicht mit dem Milchsaffte zum Geblüte gegangen, sondern bey den Excrementen geblieben, bewerckstelliget; denn diese prickeln die Gedärme bey ihrem Fortgange durch dieselben beständig, und reitzen sie dadurch an, sich öfftere und geschwinder zusammen zu ziehen, mithin das, was sie in sich haben, geschwinder fortzuschaffen. Aus diesem Grunde lässet sich begreiffen und erklären: 1) Wie die Saltze, und zwar die Mittelsaltze, den Stuhlgang befördern, und, wenn sie in starcker Menge genommen werden, eine würcklich laxirende Krafft äussern. 2) Warum Leute, die wenig Saltz unter den Speisen, oder weichlich gesaltzene Speisen geniessen, vor andern zur Hartleibigkeit geneigt seyn. 3) Warum man Saltz zu den Clystiren nimmt, ja dieselben aus blossem Saltze und Wasser bereitet, wenn die vorhergesetzten nicht würcken, noch abgehen wollen; 4) Warum man auch Seiffe unter die Clystire mischet, als welche dasjenige vorstellen soll, was im Cörper die Galle ist; wie denn deswegen die Galle, weil sie mit der Seiffe eine ziemliche Aehnlichkeit hat, von einigen Aertzten *Sapo animalis* genennet wird. 5) Warum warme Getränckе die Oeffnung des Leibes befördern, indem sie nehmlich den Schleim, wenn er zähe ist, verdünnen, und daher den etwan trocken gewordenen Durchgang wieder schlüpffrig machen. Wenn sich nun an einem von diesen dreyen natürlichen Hülffs-Mitteln zum offenen Leibe ein Fehler äussert; so hat derselbe keinen gehörigen Fortgang. Es kan solchergestalt eine Verstopffung des Leibes erfolgen: 1) Von Erschlappung der Gedärme, bey welcher sie sich nur sehr schwach und langsam zusammen ziehen können, und folglich auch den Unflath langsam forttreiben, um so viel mehr, wenn sich hin und wieder die Winde setzen, die Gedärme ausspannen, und also so wohl die Zusammenziehung dererselben, als auch den Durchgang der Excrementen hindern; 2) Von Zuschnürung der Gedärme, vornehmlich bey ihrem Ausgange am Mast-Darme; in welchem Falle dieser Durchgang öffters so verengert, und zusammengezogen ist, daß man kaum vermögend ist, die kleinste Röhre von einer Clystier-Spritze, geschweige denn einen Finger durchzubringen; wie man solches in den krampfichten Kranckheiten des Unter-Leibes wahrnimmt. 3) Von einem Mangel der schleimigen genugsam verdünneten Feuchtigkeiten, von welchen es herrühret, daß die Gedärme nicht schlüpffrig genug sind, mithin die Excremente nicht so leichte durchlassen, welche sich denn hin und wieder verhalten, die bey sich gehabte dünne wässerige Feuchtigkeit von sich lassen, und trocken werden. Dieses pfleget man auszudrücken: Es sey der Unflath gantz schwartz, trocken und verbrannt weggegangen, welches auch insgemein mit einem Schmertze begleitet wird. 4) Von einem Mangel, oder gar zu wässriger Beschaffenheit der Galle. Wo diese fehlet, pfleget man nicht einmahl den natürlichen Trieb zu Stuhle zu gehen, zu empfinden; man gehet etliche Tage hin, und ob man gleich gegegessen, so kommt es einem doch nicht an, daß man wolle zu Stuhle gehen; wie wir an denen sehen, so mit der gelben Sucht behafftet sind. Denn die Galle ist, nebst den übrigen ihr beygemischten Unreinigkeiten, hauptsächlich die Ursache, welche durch ihre an dem Mast-Darme und dessen Ausgange sich ereignde Prickelung in uns das Verlangen zu Stuhle zu gehen würcket. Es ist eben wie mit dem Appetite; denn gleichwie derselbe durch eine Prickelung des Magens, vermittelst einer säuerlichen Feuchtigkeit, erreget wird; also entstehet im Gegentheil das Verlangen, seine Nothdurfft zu verrichten, wenn an dem Ausgange des Mast-Darmes eine Prickelung erfolget. Daher kommt es, daß, je mehr gallichte scharffe Unreinigkeiten sich bey den Excrementen aufhalten, je öffter der Stuhlgang geschicht, ja gar ein Durchfall davon herrühret; daher ärgerliche Personen öffterе Durchfälle bekommen, zumahl, wenn sie sich starck geärgert haben, weil zu solcher Zeit mehr Galle in die Gedärme ausgeschüttet wird; daher kommt es endlich, daß wenn auch kein Vorrath von Excrementen einmahl in den Gedärmen vorhanden ist, man dennoch ein beständiges Drängen zum Stuhle empfindet, so lange eine scharffe, gallichte Materie am Ausgange des Mast-Darmes sitzet, wie wir in der rothen Ruhr sehen. Wenn aber diese Galle gar fehlet, so fällt besagte Prickelung gar weg, folglich entstehet auch das

Verlan-

Verlangen nicht, zu Stuhle zu gehen, es müste denn durch die Menge der sich anhäuffenden Excrementen endlich zuwege gebracht werden, und wenn sie sodenn abgehen, sind sie harte und weiß, weil durch ihren langwierigen Auffenthalt sich alles flüssige und wässrige davon abgeschieden, und die gewöhnliche Farbe sonst lediglich von der Beymischung der Galle herrühret. Dergleichen Würckungen bemercket man auch, wenn die Galle die natürlich ihr zukommende, fast balsamische Bitterkeit nicht besitzet, sondern zu wässrig ist. Denn in solcher Beschaffenheit ist sie unkräfftig, und zu ihren Verrichtungen ungeschickt: Alsdenn wird anstatt eines guten und lockeren Milchsafftes ein schleimiger erzeuget, welcher nicht gäntzlich in die Milch-Gefässe kan aufgenommen werden, sondern zum Theil bey den Excrementen bleibet, und dieselbigen schleimig, zähe und leimicht machet; daher sie sowohl dieser ihrer Beschaffenheit wegen, als auch wegen der so dann ermangelnden genugsamen Prickelung der Gedärme langsam fortgebracht, und mit grosser Beschwerde, abgeführet werden. In solchen Umständen beruhet der Grund von der gewöhnlichen Hartleibigkeit; und man ersiehet hieraus zugleich, woher es komme, daß man nicht vermögend sey, derselben durch blosse Artzney-Mittel abzuhelffen, die nehmlich lediglich laxiren oder purgiren. Denn, was hilfft es, wenn man auch die gegenwärtigen Excremente durch dergleichen Mittel abgeführet? Wenn angeführte Ursachen zurücke bleiben, wird dennoch kein offener Leib von selbst erfolgen. Daher bestehet vielmehr das Kunststücke, solchem Uebel abzuhelffen, darinnen, daß man 1) die Schlappheit der Gedärme hebe, und sie in den Stand setze, daß sie ihre wurmförmige Bewegung mit gehöriger Krafft und Fertigkeit ausüben können; 2) daß man den Schleim der Gedärme verdünne, und dessen reichliche Absonderung befördere; 3) daß man die üble Beschaffenheit der Galle verbessere, und dabey solche Speisen geniesse aus welchen eine scharffe prickelnde, jedoch nicht schädliche Materie zu den Excrementen komme, und indessen die Stelle der Galle in etwas ersetze; und daß man 4) endlich die krampfichte Zuschnürung der Gedärme wegschaffe, mithin den sich stammenden Winden einen ungehinderten Abzug zuwege bringe. Gleichwie nun diese Absichten durch eine wohleingerichtete Diät und Lebens-Art am gewissesten und zuverläßigsten können erreichet werden: Also ist es eben diejenige, durch welche man sich gewöhnen kan, täglich natürlichen Stuhlgang zu haben, und bestehet sie kürtzlich in folgenden: Zuförderst ist demnach eine genugsame Bewegung des Leibes hierzu eines der kräfftigsten Mittel. Durch dieselbe wird 1) die wurmförmige Bewegung der Gedärme verstärcket, und in gutem natürlichen Zustande erhalten, welches keiner läugnen wird, dem bekannt ist, daß, vermittelst solcher, alle feste Theile des gantzen Cörpers mehrere Stärcke erlangen. Denn aus diesem Grunde kommt es auch, daß die starcke Bewegung gleich nach dem Essen für schädlich gehalten wird, weil dadurch bey verstärckter wurmförmigen Bewegung die Excremente zu geschwinde durch die Gedärme fortgetrieben werden, und also nicht Zeit genung übrig bleibet, daß sich der gute Milchsafft davon absondern, und in die Milch-Gefässe treten könne. 2) Durch die verstärckte Zusammenziehung werden die Drüsen der Gedärme mehr gedrückt, mithin ein grösserer Vorrath der schleimigen, schlüffrig machenden Feuchtigkeiten abgesondert, und 3) wird durch die Bewegung die Erzeugung einer kräfftigen Galle befordert. Denn gleichwie ein langsamer und beschwerlicher Umlauff des Blutes durch den Unter-Leib und vornehmlich die Leber, eine Ursache abgiebet, daß eine unkräfftige Galle bereitet wird; also wird im Gegentheil das Uebel gehoben, wenn der Umlauff des Blutes wieder in seine natürliche Ordnung kommt, und befördert wird. Und daß man solches durch die Bewegung des Leibes am ersten erhalten könne, ist mehr als zu bekannt. Indem also durch die Bewegung des Leibes die wurmförmige Bewegung der Gedärme verstärcket, folglich deren Erschlappung theils abgewendet, theils, wo sie schon würcklich da ist, glücklich gehoben; ferner die Absonderung eines genungsamen Schleimes, der Umlauff des Blutes im Unterleibe, und die Erzeugung einer guten kräfftigen Galle befördert; nicht weniger so wohl der Abgang der Blähungen erleichtert, als deren häuffigere Ansammlung gehindert; und endlich selbst die krampffhafften Zuschnürungen der Gedärme, vermittelst des verstärckten Umlauffs des Blutes, gemindert werden; so erhellet zur Gnüge, wie dieselbe vermögend sey, allen Arten der Hartleibigkeit vorzubauen und abzuhelffen. Man findet daher wohl wenig arbeitsame Leute, die nicht einen ordentlichen Stuhlgang haben solten; es müsten denn bey ihrer Handthierung einige Umstände dazu kommen, die, ohnerachtet der Bewegung, eine Verstopffung verursachen können, unter welchen das damit verknüpffte übermäßige Schwitzen eines der vornehmsten ist. Hingegen bemercket man wohl, daß diejenigen vor andern mit Hartleibigkeit gequälet werden, die viel Sitzen, und insonderheit den Unter-Leib dabey einkrümmen, wozu man um so vielmehr beyträget, wenn man mit übereinander geschlagenen Knien, gekrümmten Rücken und vorwärts gebeugter Brust zu sitzen gewohnt. Nothwendig müssen hierdurch die untern dicken Gedärme schrecklich gedrückt werden; und man kan leicht begreiffen, wie bey solcher Zusammenziehung weder Excremente noch Blähungen ihren ungehinderten freyen Fortgang erhalten können; wie daher die Gedärme von den erhaltenen Winden aufgeblasen werden, die Winde selbst über sich, als an den Ort, wo sie Platz haben, steigen, der Unflath sitzen bleiben und sich verhärten muß. Wer demnach bey der ihm gewöhnlichen Hartleibigkeit sich das beständige, zumahl Krummsitzen, nicht abgewöhnet, und hingegen einer fleißigen Bewegung sich bedienet, der darff sich im geringsten keine Hoffnung machen, die Beschwerde loß zu werden, und wenn er auch alle Artzney-

mittel aus der gantzen Apothecke zusammen dafür nehmen wolte. Bey der, wegen der Hartleibigkeit, anzustellenden Bewegung aber hat man auf zwey Umstände Achtung zu geben: Nehmlich 1) daß man sie nicht gleich nach dem Essen, sondern entweder vor, oder drey bis vier Stunden nach demselben vornehme, damit der Milchsafft vorhero Zeit habe, sich gnugsam abzusondern; 2) Daß man sie so einrichte, daß man nicht allzustarck darnach schwitze; und daher ist bey denen, so es haben können, in gegenwärtigen Umständen die Bewegung durch Fahren und Reuten, wodurch mehr eine Erschütterung im Unterleibe, als ein häuffiger Schweiß erreget wird, den andern Arten vorzuziehen; wiewohl keine zu verachten, wenn sie nur nicht mit starckem Schweisse verknüpffet ist. Denn es verursachet solcher mehr eine Hartleibigkeit, als daß er derselben abhelffen solte; indem alsdenn die schleimige Feuchtigkeit in den Gedärmen sparsamer abgesondert wird, weil sie mit dem Schweisse häuffiger abgehet; daher müssen die Gedärme trocken, ihre wurmförmige Bewegung geschwächet, und die Excremente zurücke gehalten werden. Aus diesem Grunde geschicht es vielmehr, daß in übermäßigen Stuhlgängen oder Durchfällen, eine bis zum starcken Schwitzen fortgesetzte Bewegung, oder auch ein auf andere Art, als durch Bäder, warme Getränckе, und schweißtreibende Mittel erfolgter Schweiß eines der besten Mittel ist; wodurch man öffters Durchfälle, die Jahr und Tag gedauret, und die Krafft aller stärckenden und stopffenden Mittel verachtet haben, glücklich hebet; massen bey solchen langwierigen und fast zur Gewohnheit gediehenen Durchfällen die äusserliche Haut insgemein kalt zu seyn pfleget, weil der Zufluß der Säffte vielmehr nach den Gedärmen gehet, und in denenselben die Ausdunstung und der Schweiß geschicht, der eigentlich in der Haut geschehen solte. Hieraus aber folget ferner die Regel, daß die mit Hartleibigkeit behafftet sind, sich vor allem übermäßigen Schweisse hüten müssen, sie mögen auf eine Art entstehen, wie sie wollen, damit sie den Gedärmen die solche befeuchtenden Säffte nicht entziehen mögen. Nach der Bewegung ist das hinlängliche Trincken eines der vornehmsten Stücke, welches diejenigen, die einen ordentlichen Stuhlgang haben wollen, sich müssen angelegen seyn lassen. Denn hierdurch werden nicht allein die Gedärme und Excremente selbst befeuchtet, und schlüpfrig erhalten; sondern indem auch das Geblüte dadurch in gehörige Flüssigkeit und Verdünnung gebracht wird, so kan daher die schleimige Feuchtigkeit von demselben in den Gedärmen desto häuffiger abgesondert werden, welches um so viel sparsamer geschicht, je dicker das Blut ist; zu geschweigen, daß einiges Getränckе, und zumahl das Bier, solche Theile in sich hält, welche die Gedärme mit prickeln helffen, und sie also zu einer stärckern Zusammenziehung anreitzen. Denn daher läßt sich zum Theil erklären, warum einige Leute verstopfft sind, so lange sie blosses Wasser trincken; hingegen ihren natürlichen Stuhlgang erlangen, wenn sie ihr gewöhnliches Bier wieder vornehmen; doch hat deswegen keiner nöthig, sich vor dem Wassertrincken zu fürchten, wenn er sonst Lust dazu hat; denn die etwan dabey sich ereigende Verstopfung findet sich nicht bey allen, und hält etwan nur die ersten acht Tage an, nach deren Verfluß, wenn man mit gehörigem Rathe zu Hülfe kommt, alles wieder in seine Ordnung gelanget. Daß aber gnungsames Getränckе offenen Leib mache, und erhalte, bestätiget auch die tägliche Erfahrung. Denn man wird viele, besonders Frauenspersonen, antreffen, denen das wenige Trincken ein gemeiner Fehler ist, daß, wenn sie einmahl einen Tag, wider ihre Gewohnheit, mehr als sonst trincken, sie denselben Tag so gleich Oeffnung haben, und, wenn man es bey dem Lichte besiehet, so ist so wohl bey dem mehresten Frauenzimmer, als auch bey den vertieften Gelehrten, das viele Sitzen und wenige Trincken eintzig und allein die Ursache der ihnen gewöhnlichen Hartleibigkeit. Was für ein Getränckе man aber in dieser Absicht erwehlen soll, dabey wäre sehr viel zu sagen, wir wollen aber nur das vornehmste berühren. Zuförderst mag das wohl ein Hauptsatz in der gantzen Gesundheitslehre seyn, daß den Gesunden alles gesund ist; und daher mag ein Gesunder trincken, was er will, so wird es ihm bekommen, wenn er nur den Ueberfluß vermeidet. Gewiß, die einige übliche, so sorgfältige Untersuchung, welches Bier gesunder sey? und die ängstliche Beybehaltung desselben, ist eben bey vielen die Ursache, daß sie nichts anders vertragen können, als woran sie gewohnet sind. Kommen sie denn einmahl an einem Ort, wo sie ein ander Getränckе geniessen müssen, so klaget einer über Verstopfung, der andere bekommt die Strangurie, der dritte Kneipen im Bauche, nebst einem Durchfalle, der vierte wird mit aufsteigender flügender Hitze und unruhigen Schlaffe behaftet, u. s. w. und also macht man sich mit seinem eigenen freyen Willen durch solche mosaische Diät zu einem Sclaven. Wir reden jetzo von vollkommen Gesunden, und läugnen nicht, daß es Leute giebet, die gewisse Getränckе durchaus nicht vertragen können, sondern unter andern darnach verstopft werden. Wer nun solches an sich abgemercket hat, der thäte thöricht, wenn er dem ohngeachtet ein solches Getränckе beybehalten wolte, sondern in diesem Falle giebet es wieder eine allgemeine und gewisse Gesundheitsregel; daß man sich dererjenigen, sowohl Speisen, als Getränckе, allerdings bedienen solle, von welchen man bey ihrem fortgesetzten Gebrauche anmercket, daß sie einem bekommen, ohngeachtet sie sonst für ungesund gehalten werden. Man kan denen, die zu Verstopfungen geneigt sind, mit guten Gewissen und aus den gewissesten Gründen anrathen, daß sie sich eines dünnen, flüßigen, klaren und wohl gegohrnen Bieres bedienen, hingegen alles Getränckе vermeiden müssen, welches stopfend, anhaltend, austrocknend und sehr blähend ist. Man hält daher ein junges, sehr süsses und hefichtes Bier, einen herben, jungen und sauern Wein, wie auch alle rothe Weine, nicht weniger den Branntewein und einen gar zu starcken, oder nicht recht klar gemachten Coffee bey erwehnten Personen für schädlich, und giebt solchen Geträncken mit Recht schuld, daß sie die Hartleibigkeit vermehren, zumahl, wenn sie in Ueberfluß getruncken werden. Denn obgleich jun-

ge, trübe, süsse und hefichte Biere bey den meisten das Gegentheil zu verursachen scheinen, indem sie einen erschrecklichen Lermen im Leibe, nebst einem Durchfalle zu erwecken pflegen, und daher von einigen zu gewissen Zeiten mit Fleiß wider die Verstopfungen genossen werden, so kan man doch davon nicht behaupten, daß sie vermögend wären, einen ordentlichen Stuhlgang zu wege zu bringen, indem nach geendigtem Durchfalle eine Erschlappung der Gedärme, eine Anhäufung von Winden, und eine hartnäckigere Verstopfung zurücke bleiben. Die rothen Weine, und vornehmlich unser deutscher Pontac, der vor andern seine Bereitung der Kunst zu dancken hat, sind bey hartleibigen Personen durchaus schädlich, weil sie eine stopfende und starck zusammen ziehende Krafft äusern, sie müßten denn sehr sparsam, und mit genung Wasser verdünnet, zumahl von denen, die daran gewohnt sind, getruncken werden. Im Gegentheil ist ein guter Rhein- wie auch dann und wann ein Glas Ungarischer Wein bey Hartleibigen an und für sich selbst ein gutes Getränckе; die Frantzosischen hitzigen Weine aber, die mehr in das Geblüte gehen, sind eben nicht anzurathen. Dieses sind nun Regeln, die wegen des Getränckes, in Ansehung der Hartleibigkeit, fast allgemein sind; wenn man sie aber besonders haben will, so muß man auf sich selbst Achtung geben, und anmercken, was einem bekomme, wovon man verstopft werde, und wovon man offenen Leib behalte. Solches wollen wir mit Exempeln erläutern: Die weissen Weitzenbiere und Breyhane erhalten bey vielen offenen Leib, dergestalt, daß, wenn sie zur Veränderung braunes gehopftes Bier geniessen, sie darnach verstopfet werden. Bey andern ist es umgekehrt; sie behalten Oeffnung so lange sie bey dem braunen Biere bleiben; so bald sie aber weisses zu trincken anfangen, klagen sie über Blähungen und Reissen, bekommen auch wohl Durchfälle, allein es folget eine Verstopfung darauf. Bierländer pflegen verstopft zu werden, wenn sie Wasser zu trincken anfangen; vielen aber, insonderheit Weinländern macht das Wasser offenen Leib. Vielen schläget der Coffee durch, und müssen sie des Morgens, so bald sie solchen genossen, zu Stuhle gehen, welches ihnen an den Tagen fehlet, da sie keinen Coffee getruncken; wenn man nun dieses mercket, darf man ihnen den Caffee nicht verbieten. Andere hingegen bekommen nach dem Coffee Beängstigung und Verstopfung; und wenn nun jemand dieses klaget, der doch gerne den Coffee beybehalten möchte, so müßte man ihm rathen, er möchte entweder den Coffee abschaffen, und ein ander warmes Getränckе statt dessen erwehlen, oder aber, wenn er solches durchaus nicht thun wolte, möchte er nach dem Coffee ein Glas voll kalt Wasser trincken, und zusehen, ob solches den Schaden des Coffees gut machen könnte. Ueberhaupt aber ist, in Ansehung des Coffees zu mercken, daß, wenn er gar zu starck, oder nicht recht klar ist, er bey allen Menschen für undienlich könne erkläret werden, und insgemein zu Verstopfungen vieles beyträget: weil das grobe Pulver, so mit dem Wasser in den Leib kommt, keinesweges durch die Milchadern dringen kan, sondern sich insgemein an den Gedärmen anhänget und sitzen bleibet; daher auch die Gewohnheit dererjenigen nicht zu verwerfen, welche nach dem Coffee gleich ein Paar Schalen Thee trincken, und dadurch das grobe Wesen vom Coffee zu verdünnen, und gleichsam abzuspühlen suchen. Bey Gelegenheit des Coffees müssen wir auch des Tabacks erwehnen, als von welchem mehr als zu bekannt ist, daß, wenn er des Morgens gerauchet wird, er bey den meisten offenen Leib schaffe. Denn ob man gleich findet, daß er diese Würckung bey denen eben nicht äusert, die gar zu starck daran gewöhnet sind, und den gantzen Tag über die Pfeife nicht aus dem Munde lassen; so folget doch hieraus nur so viel, daß man eben diesen Mißbrauch vermeiden müsse, weil dadurch das Gute, so der Toback an sich hat, gedämpfet wird; immittelst bleibet dennoch die Regel richtig, daß Mannspersonen, die zur Verstopfung geneigt sind, allerdings wohl thun, daß sie des Morgens eine oder ein Paar Pfeifen rauchen, wenn sie anders denselben vertragen können. Endlich giebet es auch Leute, die alle Morgen gewohnt sind, einen Schluck Branntewein zu trincken, und wenn sie solches nicht thun, keinen offenen Leib haben; davon ist nun kürtzlich dieses zu halten: Obgleich der Branntewein unter die austrocknenden, stopfenden und anhaltenden Mittel gerechnet wird, und bey seinem übermäßigen Gebrauche allerdings die Verstopfungen des Leibes so wohl zu verursachen, als zu unterhalten vermögend ist; ob auch gleich die Gewohnheit, sich dessen alle Morgen zu bedienen, nicht kan gebilliget, gut geheissen, und zur Nachahmung angetragen werden; so kan man sie doch gleichwohl bey denen, wo sie bereits eingerissen, und die sich dessen nicht zum Ueberfluß bedienen, nicht schlechterdings wiederrathen, zumahl, wenn sie sich übrigens recht wohl dabey befinden, wenn sie einen flüssigen, mit vielen wäßrigen Feuchtigkeiten angefülleten Cörper haben, und in einer arbeitsamen Lebensart stehen. Immittelst haben wir hierdurch nur soviel darthun wollen, daß Hartleibige dieser ihrer Beschwerde durch gnungsames Trincken zugleich mit abhelffen können, daß sie sich in dieser Absicht ein dünnes, klares und flüssiges Getränckе erwehlen sollen, daß aber ein jeder auf sich selbst Achtung geben, und dasjenige Getränckе beybehalten müsse, von welchem er findet, daß es ihn bey offenen Leibe erhält, und sonst keine Beschwerden zu wege bringet, ob es gleich andere nicht vertragen können. Nach gnungsamer Bewegung und hinlänglichem Trincken müssen ferner diejenigen, so sich mit einer gewöhnlichen Verstopffung schleppen, auch in den Speisen eine gehörige Wahl machen, und in solcher Absicht 1) diejenigen vermeiden, oder wenigstens sehr sparsam geniessen, welche zähe, sehr schleimige, und klitschige Excremente verursachen, die sich an die Seiten der Gedärme gleichsam feste anhängen, kleben bleiben, und sich nicht von der Stelle bringen lassen. Dergleichen sind unter andern alle Mehlspeisen, Kuchenwerck, dicke Breye, Zwiback und Pretzeln, frisches, noch warmes und nicht recht ausgebackenes Brod; von welchen allen man nicht wenig Exempel anführen könnte,

daß

daß von deren häuffigen Genuß die hartnäckigsten Verstopffungen, ja selbst die Darmgicht, oder das so genannte Miserere entstanden. Hiernächst müssen Hartleibige 2) diejenigen Speisen sparsam oder gar nicht zu sich nehmen, welche gar zu trocken und hart zu verdauen sind, oder gar eine stopfende Krafft haben, als alle übermäßige Säuere, Erbsen, Linsen, Castanien, Käse, harte Eyer, viele Salate, Seefische und vornehmlich Stockfische und dergleichen. Im Gegentheil sind ihnen dienlich 1) starck gesaltzene Speisen, weil das Küchensaltz oberwehnter massen eine Krafft besitzet, so wohl den zähen Schleim flüßig und zur Abführung geschickt zu machen, als auch die Gedärme zuprickeln, und folglich deren Zusammenzühung zu verstärcken und zu beschleunigen; 2) Gut gewürtzte Speisen, als welche eine prickelnde Krafft äusern, und vornehmlich denen anzurathen sind, die Mangel an guter Galle haben; doch diejenigen, so vollblütig sind, müssen damit behutsam verfahren, damit sie ihr Blut nicht in starcke Erhitzung bringen; 3) Süsse Speisen, die aber dabey nicht mehlicht und schleimicht sind. Aus diesem Grunde ist es Hartleibigen gesund, wenn sie in Thee, Coffee, und auch mit andern Speisen gnung Zucker geniessen. Aus eben dem Grunde ist es Hartleibigen sehr dienlich, wenn sie so wohl bey, als vor der Mahlzeit Obst essen, zumahl, wenn dasselbe gekocht oder gebraten ist, unter welchem vor andern, Pflaumen, Aepffel, und Birnen, wegen eines bey sich habenden der Mannä gleichkommenden Saltzes, eine abführende Krafft äussern. Noch zwey Umstände müssen wir anführen, durch welche sich einige selbst zur Hartleibigkeit so wohl den Weg bahnen, als auch dieselbe verstärcken. Eines ist der gar zu lange Schlaf; das andere der übermäßige Gebrauch des Schnupftobacks. Daß man sich den offenen Leib so gut verschlafen, als versitzen kan; ist nach der That selbst bekannt gnung, wie man denn auch eben deswegen einige Abführungs-Mittel lieber des Morgens, als des Abends vorher nehmen lässet; weil ihre Würckung bey vielen, zumahl die gerne lange schlafen, durch den Schlaf geschwächet wird. Die Ursache davon ist leicht zu errathen, denn zuförderst geschehen alle Verrichtungen der festen Theile, folglich auch die wurmförmige Bewegung der Gedärme, währenden Schlafe viel schwächer und langsamer, als bey Wachenden; hiernächst ist auch unter dem Schlafe die Ausdunstung durch die Haut nicht nur stärcker, als bey Wachenden, sondern es gehen auch alsdenn viel gröbere und schleimige Säfte dadurch mit weg, weil die Schweißlöcher zu solcher Zeit grösser und erweiterter sind. Je mehr aber schleimige Feuchtigkeiten durch die Haut weggehen, je sparsamer müssen sie in den Gedärmen abgesondert werden, mithin sowohl diese, als die darinnen befindliche Excremente, eine trockene Zähigkeit erlangen, derentwegen, wenn eine schwache wurmförmige Bewegung dazu kommt, sie gar leicht können sitzen bleiben, und Verstopffungen hervorbringen. Wie der Schnupftoback den Weg zur Hartleibigkeit bahnet, ist bereits im XXXV Bande, p. 605 gesaget worden. Alle die bisher angeführten Umstände sind von der Art, daß man durch eine genaue Beobachtung derer-selben der bisher gewöhnlichen Hartleibigkeit abhelfen, und einen natürlichen und ordentlichen Stuhlgang dadurch erlangen kan. Dieses aber ist nicht allein die Frage, die wir uns abzuhandeln vorgesetzet; sondern wir wollen auch zeigen, wie man sich gewöhnen könne, täglich offenen Leib zu haben, und zwar, was noch mehr ist, zu einer gewissen festgesetzten Stunde. Solches kan man nehmlich erhalten, wenn man sich täglich zu einer gewissen Zeit auf den Nachtstuhl setzet, ob man auch gleich keinen Trieb dazu fühlen solte; durch gelindes Drücken sich einiger massen zu zwingen suchet, und, wenn es nicht gleich angehet, eine Viertelstunde damit anhält. Wenn man dieses acht bis vierzehen Tage ausübet, dabey beschriebene Diät wohl beobachtet, und zum Ueberflusse, allemahl vor dem Mittags- und Abendessen, ein Stückgen Brod fett mit Butter bestrichen geniesset; so wird man seines Wunsches ohnfehlbar theilhaftig werden, und sich gewöhnen, täglich zu gewisser Stunde offenen Leib zu haben. Man wird in der Folge zu solcher Zeit allemahl von selbst einen Trieb dazu empfinden, und ohne Mühe den Stuhlgang selbst verrichten können; mithin hierdurch der Beschwerden von selbst loß werden, darüber man vorhero bey der Hartleibigkeit geklaget hat. Wenn man sich nun einmahl in solche Ordnung gebracht, muß man sich darinne zu erhalten suchen, und in dieser Absicht unter andern den Trieb der Natur niemahls unterdrücken; denn hierdurch ziehen sich eben sehr viele eine Hartleibigkeit zu. Es hat fast eben die Beschaffenheit damit, als wie mit dem Schlafe und Appetite. Wenn man sich angewöhnet hat, zu einer gewissen Stunde einzuschlafen, so wird man gegen dieselbe nicht nur einen Trieb zum Schlafen, oder eine Schläfrigkeit empfinden, sondern auch, wenn man sich niederleget, gar leichte und bald einschlafen. Wenn man aber einmahl über die Zeit wartet, und sich durch Gesellschafft, Spielen, oder andere Veränderungen munter erhält; so wird man, wenn man sich auch niederleget, keine Schläfrigkeit empfinden, unruhig seyn, und nicht gleich einschlafen können; wie man insonderheit bey Kindern gewahr wird, und es ausdrücket: **sie wären überwache geworden.** Wenn man sich gewöhnet hat, zu einer gewissen Stunde zu essen, so wird man bey Herannahung derselben allemahl einen Hunger oder Appetit spüren; wenn man aber mit dem Essen über die Zeit warten muß, wird der Appetit vergehen, man wird zwar essen, doch nicht mit gewöhnlicher Begierde, und man wird mit dem Appetite leicht in Unordnung kommen. Daher es ebenfalls eine wohlgegründete Gesundheits-Regel ist, daß, wer mit Appetite essen will, sich eine gewisse Stunde zur Mahlzeit erwehlen und dieselbe niemahls übergehen müsse. So ist es auch mit dem Stuhlgange beschaffen; wenn man gewöhnet ist, denselben täglich zu einer gewissen Stunde zu haben, so wird man auch zu solcher Zeit, so lange man nehmlich gesund bleibet, den natürlichen Trieb zum Stuhlgange allemahl empfinden, man mag viel oder wenig gegessen haben. Diesem Triebe soll man nun, wenn man nach der Gesundheit leben will, allemahl sogleich folgen, und sich durch

keine Geschäffte davon abhalten lassen; denn sonst vergehet derselbe, und kommt in Unordnung. Bey den allermeisten wird hierinnen der erste Grund zu ihrer Hartleibigkeit liegen; insonderheit bey Gelehrten, wenn sie eben zu solcher Zeit in einer nachdencklichen Arbeit begriffen sind, und sich darinne nicht gerne wollen stöhren lassen; wie auch bey Frauenzimmer, wenn sie sich eben in einer Arbeit befinden, von welcher sie nicht gerne gehen wollen, oder wenn sie zu solcher Zeit eben schlaffen, indem man findet, daß dieser Trieb, wenn die Natur ihren freyen Lauff hat, mehrentheils sich des Morgens ereignet. Daher man auch angemercket, daß unter denen, die des Morgens früh aufstehen, sehr wenige, von denen aber, die lange schlaffen, die allermeisten über Hartleibigkeit klagen. Wenn ja einmahl dieser natürliche Trieb zur gewöhnlichen Zeit ausbleibet; soll man von rechtswegen dennoch den Ort besuchen, wo man die Wand mit dem Rücken ansiehet, und durch gelindes Drängen die Natur suchen wieder in Ordnung zu bringen. Wenn aber endlich alles nicht helffen will; alsdenn ist es erst Zeit, durch gelinde Abführungs-Mittel dem Cörper beyzuspringen; und will man nachhero diese Ausleerung in rechter Ordnung erhalten, so kan es nicht schaden, wenn man etwan acht bis vierzehen Tage alle Abende ein halb Quentgen vom weinsteinisirten Weinsteine entweder alleine, oder wo die Schlappheit der Gedärme gar zu sehr eingerissen ist, mit zwey Gran Stahlfeilig versetzet, in kaltem Wasser, des Morgens drauf aber achtzig bis hundert Tropfen von einem Elixir in Thee oder dünnen Coffee nimmt, welches bestehet, aus Rhabarber- und Tausendgüldenkraut-Extracte, von jedem einen halben Quentgen, in sechs Quentgen blättrichen Weinsteinerden-Saffte aufgelöset, und mit einer halben Untze Rhabarber- und drey Quentgen wohl gesättigter und aus unreifen Schalen bereiteter Pomerantzen-Essentz versetzet; nach dessen Gebrauche man etwan eine halbe Stunde in der Stube herum gehen muß.

**Stuhlgang zu öffnen**, siehe **Verstopfung des Bauches**.

**Stuhlgang zu öffnen bey Kindern**, siehe **Verstopfung der Kinder**.

**Stuhlgang zu öffnen bey Schwangern**, siehe **Verstopfung der Schwangern**.

**Stuhl-Geld** heißt insgemein ein gewisses Geld, welches vor den Gebrauch eines Kirchen-Stuhls bezahlet wird. Lat. *Pecunia, quæ pro usu subsellii Ecclesiastici solvitur.* Siehe übrigens **Kirchen-Stuhl** im XV Bande, p. 754 u. f.

**Stuhl-Genossen**, siehe *Stolizas*, ingleichen **Vehm-Gerichte**.

**Stuhl-Gerichte**, siehe **Vehm-Gerichte**.

**Stuhl-Gerichte (Freye)** siehe **Vehm-Gerichte**

**Stuhl Gottes**, siehe **Stuhl**.

**Stuhl-Herren**, siehe *Stolizas*, ingleichen **Vehm Gerichte**.

**Stuhl-Kappen**, siehe **Stuhl-Küssen**.

**Stuhlkraut**, siehe **Hauhechel**, im XII Bande, p 810.

**Stuhl-Küssen, oder Stuhl-Kappen**, Lat. *Tegumenta*, oder *Pulvini Sellarum*, gehören, nach Sachsen-Recht, zu denen Gerade-Stücken. Was durch die Stuhl-Küssen verstanden werde, ist genugsam bekannt; die Stuhl-Kappen aber heissen diejenigen Ueberzüge, womit man die beschlagenen und gestopfften Stuhl-Gestelle zu bekleiden pfleget, und selbige nach Belieben ab- und wegnehmen kan. Siehe **Stuhl**.

**Stuhl des Landpflegers**, siehe **Stuhl**.

**Stuhl Moses**, siehe **Moses Stuhl**, im XXI Bande, p. 1887, ingleichen **Stuhl**.

**Stuhl- (Polster- oder Teppich-) Naht**, ist eine Kunst mit allerhand buntfärbichter Seide oder Garn in Gage zu nähen und mancherley Muster oder Figuren, dergleichen in Tapeten gewürcket werden, vermöge der Schattirung darein zu bringen.

**Stuhl-Obrigkeit**, *Magistratus curulis*, hiessen ehemahls zu Rom diejenigen Magistrats-Personen welche das Recht hatten, sich eines Trag-Sessels (Sellæ Curulis) zu bedienen. Siehe *Curulis Sella* im VI Bande, p. 1892, ingleichen *Magistratus Romanus*, im XIX Bande, p. 357 u. ff.

**Stuhl der Päbste, oder Päbstlicher Stuhl, Apostolischer Stuhl**, siehe *Sedes Apostolica*, im XXXV Bande, p. 990, desgleichen **Pabst**, im XXVI Bande, p. 10 u. ff. wie auch **Rom**, im XXXII Bande, p. 637 u. ff. ingleichen **Stuhl**.

**Stuhl Richter**, in Ungarn, siehe *Judium*, im XIV Bande, p. 1521.

**Stuhl zu Rothweil**, siehe *Stolizas*, desgleichen **Hof-Gerichte zu Rothweil**, im XIII Bande, p. 434 u. ff.

**Stuhl zu Rom, oder Päbstlicher Stuhl, Apostolischer Stuhl**, siehe *Sedes Apostolica*, im XXXVI Bande, p. 990, desgleichen **Pabst**, im XXVI Bande, p. 10 u. ff. wie auch **Rom**, im XXXII Bande, p. 637 u. ff. ingleichen **Stuhl**.

**Stuhl rücken**, ist ein Zeichen, daß einer geschimpft und ehrlos sey. Siehe **Statuten (Handwercks-)** im XXXIX Bande, p. 1342 u. ff.

**Stuhlsaß**, ist eben soviel, als ein Richter, siehe *Stolizas*, desgleichen **Richter**, im XXXI Bande, p. 1314 u. ff. wie auch **Vehm-Gerichte**.

**Stuhl des Satans**, siehe **Stuhl**, ingleichen **Satans-Stuhl**, im XXXIV Bande, p. 182 u. ff.

**Stuhl schlüssen**, ist bey den Handwerckern eine Strafe und ein Zwangsmittel, sie zum Gehorsam zu bringen.

**Stuhl-Schreiber**, Lat. *Magister scribendi publicus*, heißt eigentlich nichts anders, als ein von der Obrigkeit selbst unmittelbar verordneter und Befreyeter Schreibmeister. Diesen Stuhl-Schreibern nun soll in denen Chur-Sächsischen Landen, gegen richtige von ihrer Obrigkeit und dem Pfarrer selbiger Inspection mit unterschrie-

schriebene Quittung, das verordnete Steuer-freye Bier paßiren. Verordn. 1691.

**Stuhlsitzen.** Wenn ein Junge seinem Meister vor der Zeit aus der Lehre entweichet, ist die Frage: Ob er binnen der übrigen Zeit einen andern anzunehmen befugt? Sie wird aber mit Nein beantwortet, und zwar aus der Ursache: Das Lehrgeld **sitze noch auf dem Stuhle**, das ist: Es sey das Lehrgeld einmahl verfallen, und in der That der vorige Junge noch zur Stelle; und da er geblieben, müsse der Meister die gewöhnlichen Jahre stille stehen und inne halten.

**Stuhl des Thieres**, siehe **Stuhl**.

**Stuhl** (oder Sessel) **tragen**, war bey denen alten Deutschen eine gewisse Art von Ehren-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel **Hund** im XIII Bande, p. 1193 u. f.

**Stuhl der Wahrheit**, Frantz. *la chaire de la verite*, soll ein Sitz in Stein gehauen auf den obersten Gipfel des Berges Tarara, unter denen Spitzen des Cebennischen Gebürges, wenn man nach Lyon reiset, gelegen, seyn, darein die Kauffleute diejenigen setzen, welche noch nie auf der Lyonischen Messe gewesen, und wird dieser Sitz deswegen der **Stuhl der Wahrheit** genennet, weil die Neulinge darinnen schweren und bekennen müssen, ob sie vormahls zu Lyon gewesen oder nicht. Hamb. Remarqu. 1704, p. 351.

**Stuhlweissenburg**, **Stulweissenburg**, **Stuelweissenburck**, Lat. *Albensis Comitatus*, eine Grafschafft in Nieder-Ungarn, mitten im Lande, welche gegen Norden an die Grafschafft Gran, gegen Abend an Vesprin, gegen Morgen an Pilsen, und gegen Mittag an Sigeth und Zaggard grentzet.

**Stuhlweissenburg, Stulweissenburg**, Latein. *Alba Regia*, *Alba Regalis*, Frantz. *Albe Rojale*, Ungar. *Stolni Biogred*, *Ekekes Feyerwar*, oder **Szeckesfeyerwar**, eine Stadt und Vestung in Nieder Ungarn, und die Hauptstadt der Grafschafft gleiches Nahmens. Sie ist von dem ersten Ungarischen Könige **St. Stephan** erbauet worden. Es ist daselbst eine Dom-Kirche gestifftet, und die Stadt mit grossen Privilegien versehen gewesen, insonderheit, daß die Ungarischen Könige allda gecrönet und begraben werden solten. Die Lage derselben ist im 40 Grade 3 Minuten der Länge und 47 Grade 5 Minuten der Breite, ist mit einem grossen Moraste umgeben, und man kan nur über 3 Dämme, die mit starcken Bastionen verwahrt sind, hineinkommen. Der Fluß Sarewitz oder Sarwitz, liegt nahe dabey. Einige theilen diesen Platz in die Stadt selbsten, die Thum-Kirche, die Burg, die Raitzen-Stadt, und die Insel-Stadt oder Vorstadt. Aber ietziger Zeit hat dieser Ort ein anderes und weit schlechteres Ansehen; sintemahl die Türcken 1601, wie das Christliche Heer unter dem Hertzog von **Mercour**, und dem General **Roßwurm** davor gelegen, die allerschönsten Gebäude und Palläste durch eingelegtes Pulver in Rauch und Lufft geschicket, unter welchen auch die Burg, viel Thürne, und die schöne deutsche Kirche, worinn die Ungarischen Könige gecrönet und begraben worden, zernichtet. Es wurde auch ehemahls an diesem Orte die heilige Crone des Reichs verwahret, die aber nach der Zeit nach Preßburg gekommen ist. Im Jahr 1545 gieng der Türckische Kayser **Solymann der II**, vor diese Stadt; die vornehmste Befehlshaber der Garnison wolten die Vorstädte niederreissen oder wegbrennen lassen, allein die Bürger, welche ihre Lust-Häuser darinnen hatten, wiedersetzten sich hefftig, und brachtens dazu, daß man Aussenwercke und Schantzen, selbige zu defendiren, machte. Ob man sich nun wohl gegen den Angriff tapffer daraus wehrete, so wolte doch hernach, und als **Solymann** seine Leute wegen ihrer Zaghafftigkeit hart anfuhr, und bedrohete, daß wer von der Breche wieder zurück weigen würde, in Stücke zerhauen werden solte, und dahero der Sturm von den Janitscharen aufs neue mit höchster Wuth wiederhohlet wurde, kein Wiederstand helffen, sondern der Feind drang mit stürmender Hand hinein, und brachte alles in Unordnung, so, daß die Christen theils im Graben ersoffen, theils niedergehauen, und ein solcher Schrecken unter den Bürgern wurde, daß sich niemand zu wehren begehrte, und weil die vornehmsten Officier geblieben, waren die untere und geringe unter sich selbst uneins, und beschleunigten durch solches Uebel die Uebergabe nicht wenig. Es trug auch viel darzu bey, daß die Belagerten ihren Commendanten verlohren hatten, denn die Türcken hatten ihn in der Vorstadt überfallen, und ihm das Haupt, samt der rechten Hand, weil sie die daran steckende Ringe nicht eilig genung herabreissen können, weggeschlagen. Im Jahr 1593 kamen die Christen wieder davor, schlugen auch den unter dem **Hassan Bassa** von Ofen kommenden Entsatz in die Flucht, und erwürgeten bey zehn Tausend Türcken; aber der Ort gieng doch dasmahl nicht über, wie es denn etliche mahl hernach gleichfalls mislungen, bis der tapffere obgemeldete **Roßwurm**, und der Hertzog von **Mercour** 1601 den 17 September diese Stadt mit Sturm einbekömmen haben. Diesen mit so grosser Mühe eroberten Ort nahmen dennoch die Türcken gleich im folgenden Jahre den 29 Julii wieder hinweg, weil die Soldaten ohne ihrer Befehlhaber Danck und Willen, mit ihnen tractiret, da denn der Feind unter wehrender Handlung plötzlich eingebrochen, alles ihm auffstossende in der Furie niedergehauen, die andern gefangen genommen, jedoch hernach den gemeinen Lands-Knecht wieder lauffen lassen, und allein die Officier gefänglich nach Constantinopel geführet. Sie behielten diesen Ort bis 1688 da er mit Accord an die Christen kam, und bis dato in ihren Händen ist. **Boefie** und **Istuanfius** descript rer. Hungar. **Zeiler** und **Kreckwitz** Beschreibung von Ungarn.

**Suhlzäpfgen, Zäpfgen**, *Suppositorium*, *Glans*, Frantzösisch *Suppositoire*, ist ein hartes Wesen von Honig und Saltz, rund und länglich gestaltet, ohngefehr in der Grösse eines kleinen Fingers, worunter zuweilen purgirende Pulver, als die Hieräspecies, Alhandelzeltlein, Steinsaltz u. d. g. gemischet, alsdenn mit Oele oder Butter bestrichen, und in den Hintern gesteckt werden. Wo man sie nicht bald gebrauchet, so zerschmelzen sie in der Lufft: z. E.

Rec. Mellis ad consistent. debit. coct. ℥i.
thut dazu:
Sal. Gemmæ,
Specier. Hier. c. Agaric. aa. ʒß.
Machet es zu einem Zäpfgen, und bestreichet es mit gnung Coloquintenöle, bezeichnet es: Eröffnendes Stuhlzäpfgen. Oder auch:
Rec. Specier Hier. picr. ʒß. Colocynthid ʒi.
Muscerd. ʒß.
Vitell. Ovi, No. I.
Salis, ℈i.
Mellis, ℥i.
Mischet und kochet die Masse zur rechten Dicke, woraus Zäpfgen zu bilden. Man macht sonsten auch aus Holländischen Käse oder Specke Stuhlzäpfgen, wider die Würmer im Hintern, Ascarides genannt, welche aber vorher müssen in Milch getuncket werden. Ingleichen nimmt man dazu ein Stückgen Seife, Zucker oder Alaune, in der Gestalt fast wie ein kleiner Finger bereitet; oder auch ein Ende von einem dünnen Lichte; oder es pflegen die Medici andere aus den Apothecken zu verordnen, nach Beschaffenheit der Kranckheit oder Umstände: und wenn etwan eines ohne Würckung wieder fortgehet, kan ein anderes gestecket werden, bis die Würckung erfolget. Manchmahl bedienet man sich auch, an statt der länglichten Stuhlzäpfgen, der runden, als da sind die so genannten Bisamkugeln, oder ein Brocken wohlgesaltzene Butter, in ein dünnes Leinwand, als einen Knopf eingebunden, und in den Hintern behörlich eingedrücket, welche gleichfalls offt dienlich sind. In den Geschwüren des Mastdarms, kan man Rosenhonig mit Mastix, Weyhrauch oder Colphonien zu Stuhlzäpflein kochen, und beybringen. Es sind auch die Stuhlzäpfgen in schwerer Geburt nützlich zu gebrauchen, wenn das Kind in natürlicher Lage, es sey todt oder lebendig; ingleichen die verhaltene Nachgeburt abzutreiben: bey welchem Fällen sie aber starck oder scharff seyn müssen.

**Stuhlzäpfgen, Augspurger,** *Suppositoria*, P. A. R.
Rec. Specier Hieræ picræ, ʒiß.
Pulv. Colocynthid. ʒvi. Helleb. Alb. ʒi.
Salis commun. ʒiij.
Farin. Frument. ʒxviii.
Vitell. Ovor.
Mellis despumat aa. q. s.
Mischet und machet Stuhlzäpfgen daraus. Sie werden gebrauchet, den Stuhlgang zu befördern; dieweil sie aber zu sehr treiben, darff man sie denenjenigen nicht verordnen, welche zum goldenen Aderflusse geneigt seyn; sondern diesen muß man nur entweder ein Seifenzäpfgen oder eine Bisamkugel gebrauchen.

**Stuhlzäpfgen (Blähung abführende) Mynsichts,** *Suppositoria Carminativa*, Mynsicht.
Rec. Cort. Aurantior.
Flor. Chamomill. aa ʒiß.
Sem. Cymini, Carvi, Seselios, Ameos, Agni casti, Chærefolii
Rutæ, aa. ʒi,
Pulv. Colocynthid.
Salis vulgaris, aa. ℈i.
Mellis, q. s.
Mischet es und machet nach der Kunst Stuhlzäpfgen daraus.

**Stuhlzäpfgen (trockene) Mynsichts,** *Suppositoria Sicca*, Mynsicht.
Rec. Farin Frumenti, ʒiv.
Salis communis, ʒß.
Sem. Colocynthid. ʒi.
Hermodact. alb.
Helleb alb.
Esulæ min. præp. aa. ʒß.
Malvæ min. rad.
Tart. alb. aa ʒij.
Opopanacis,
Sagapeni, aa. ʒi.
Mischet und machet mit Eydotter nach der Kunst Stuhlzäpfgen daraus.

**Stuhlzäpfgen wider die Darmgicht.**
Rec. Pingr. Hirc. ʒj.
Sal. Gemm.
Specier. Hieræ. c. agar. ana, ʒß.
Piper. ℈j.
Machet daraus nach der Kunst Zäpflein, wickelt es in ein dünne Läpgen, bindet einen Faden daran, daß es nicht im Leibe stecken bleibe, sondern man es wieder herausziehen könne.

**Stuhlzäpfgen zur fallenden Sucht, Schlage, Schwindel, Schlafsucht, Erfrierung, Erstarrung,** u. d. g. **Mynsichts,** *Suppositoria in Epilepsia, Apoplexia, Vertigine, Subeth, Congelatione, Stupore*, &c. Mynsicht.
Rec. Trochisc. Alhandal.
Agarici trochiscat. aa. ʒi.
Helleb. nigr.
Fol. Sennæ, aa. ʒß.
Sal Gemmæ, Nitri, aa. ℈i.
Mellis, q. s.
Machet zwey starcke und lange Stuhlzäpfgen daraus, wie gebräuchlich. Allein, es ist was einfältiges, daß **Mynsicht** diese Zäpfgen zu obbenannten Kranckheiten anrühmet, da sie doch weiter nichts thun können, als den Mastdarm zur Ausleerung antreiben; nichts aber von ihren Ingredientien weder zu den Gedärmen, noch viel weniger zu dem leidenden Theile kommt.

**Stuhlzäpfgen, die goldene Ader zu befördern.**
Rec. Pulv. Rad. Zingiber. Pyrethr. Piper, ana, ʒij.
Mischet und machet nach der Kunst mit abgeschäumten Honige Stuhlzäpfgen. Solches verursachet einiges Zwängen im Mastdarme, und thut also viel zur Beförderung der goldenen Ader.

**Stuhlzäpfgen mit Hieräspecies, Brandenburgische,** *Suppositoria cum Speciebus Hieræ*, Brandenb.
Rec. Specier. picr. ʒß.
Pulv. Colocynth. ʒi.
Muscerdæ, ʒß.
Vitell. No. I.
Sal. ℈i.
Mell. ℥i.

Mischet und kochet es zur gehörigen Stärcke, Stuhlzäpfgen daraus zu machen.

**Stuhlzäpfgenspecies (scharfe) Mynsichts,** *Species ad Suppositoria acuta conficienda,* Mynsicht.

Rec. Gran. Colocynthid. ʒß.
Rad. Helleb. alb. Esulæ min. præp.
Hermodact. alb. aa. ʒi.
Cord. Myrob. citrin.
Rad. Polypod.
Fol. Sennæ,
Agaric. trochisc. aa. ʒß.
Sal. Gemmæ, Nitri, aa. ʒij.
Flor. Chamomill. ʒj.

Mischet und machet alles zu einem Pulver, so zum Gebrauche hinzusetzen.

**Stuhlzäpfgen, die Verstopfung des Leibes zu öffnen.** Nehmet eine Untze schönen weissen Zucker, giesset Rosenwasser, darinnen Tragant zergangen ist, auf selbigen, und machet eine Masse, formiret daraus kleine Zäpflein, leget solche auf ein Papier, und hinter den Ofen, daß es eine gelinde Wärme trockne. Ehe sie noch recht trocken sind, so giesset auf die Spitze eines jeden Zäpfgens, einen Tropfen destillirtes Dilöl, und lasset sie vollends trocken werden, denn hebet sie in einem Glase zum Gebrauche auf. Sie dienen wider die Winde und Leibesverstopfung, vor Kinder, grosse Leute, Schwangere und Sechswöchnerinnen, gemessener Grösse nach. Wenn eines soll gebrauchet werden, so bestreicht man solches mit ein wenig Mandelöle. Oder:

Rec. Mell. ʒß.
Alb. nigr. ʒß.
Fænu. græc. ʒj.

Dieses machet zu Pulver, und rühret es unter das Honig, und kochet es, bis es sich zu einem Zäpflein formiren lässet, und alsdenn zur Noth gebrauchet. Oder:

Rec. Alb. nigr. ʒß.
Adip. Hircin. q. s.

Mischet und machet es zu einem Stuhlzäpfgen. Oder:

Rec. Farin. albiss.
Sal. Commun.
Aqu. fontan. ana, q. s.

Machet daraus Stuhlzäpfgen oder Steckpillen, wie die Erbsen vor die Kinder, vor Alte aber wie eine Haselnuß, leget sie auf einen heissen Heerd oder Ofen, daß sie wohl trocken werden. Wenn ihr sie nun brauchen wollet, so netzt sie mit Baumöle und drucket es in den Hintern hinein. Oder: Machet ein Zäpflein von Alaune, und färbet sie mit gekochten Brasilienspähnen; es thut gut, wenn der Leib auch viele Tage verstopfet gewesen wäre. Oder:

Rec. Sachar.
Tragacanth. ana, q. s.
Ol. Aneth q. s.

Mischet und machet daraus Stuhlzäpfgen. Neben der Eröfnung des Leibes ziehet dieses Zäpflein, auch die Winde an sich, damit der Leib nicht davon verunruhiget werde; sind dahero gut wieder die Colicke.

**Stuhlzäpfgen wider die Würmer im Aftern.**

Rec. Corall. alb.
Ebur. (geschabt)
C. C. ust. ana. ʒj.
Sachar. alb. ʒiiß.
Rechgraßwasser q. s.

Machet daraus Zäpflein, und setzet einem Kinde davon alle Tage zweye. Oder: Machet Zäpflein von Baumwolle, netzet sie in Wermuthsaffte, und stecket es dem Kinde.

**Stuhlzwang, Zwang, Zwängen zum Stuhle,** Lateinisch *Tenesmus,* Frantzösisch *Teneme,* ist eine Beschwerung, welche in einem steten, aber vergeblichen Triebe zum Stuhlgange bestehet; gemeiniglich ist dabey ein Schmertz im Mastdarme, aber ausgeleeret wird nichts, als nur ein wenig rotzichte, gallichte, eyter- oder blutige Feuchtigkeit; öffters verspüret man nur alleine ein Jucken, zuweilen aber einen heftigen Schmertz, wozu vielmahls ein Vorfall des Hintern, Entzündung oder Fieber kommt. Die näheste Ursache ist eine beständige Reitzung des Astern zur zusammenziehenden Bewegung; Neben-Ursachen sind mancherley: Schärfe der Säffte, Ascarides, oder Würmer, Erkältung des Hintern, harter und lange verhaltener Koth und heftiges Purgiren; auch kommt der Stuhlzwang öfters nach vielem Gebrauche der rohen Aloe; ferner gehören auch hierher alle Verletzungen oder innerliche Fisteln des Mastdarms; ingleichen kan der Stuhlzwang von gallichten Bauchflüssen, von der rothen Ruhr, dem Blasensteine, wie auch von dem unrichtigen Gange der goldenen Ader gar leichtlich verursachet werden. So müssen sich auch die Schwangern öffters über den Stuhlzwang beklagen, zumahl, wenn sie sich in den letzten Monaten ihrer Schwangerschafft befinden: Denn in solchen nimmt das Kind immer mehr und mehr zu, deswegen muß sich auch die Gebährmutter desto weiter ausdehnen, und folglich der Mastdarm gedrucket werden, wodurch aber das in den goldenen Blutadern umlaufende Geblüte nothwendig in seiner Bewegung verhindert wird. Als äuserliche Ursachen des Stuhlzwanges kan man die hartzichten und scharfen Purgantzen ansehen, als welche ihn zuweilen hervorbringen: denn man versuche es nur mit den Pillen, zu welchen viel Aloes und schwartze Niesewurtz genommen werden, ob man sich nicht gar bald den Stuhlzwang damit erwecken wird; und wenn auch schon dergleichen Purgantzen gantz schöne würcken, so kommt doch nach der Operation der hinckende Bothe gemeiniglich nach. Die Kennzeichen des Stuhlzwanges bestehen kürtzlich hierinnen: Es ist diesen Patienten nicht anders, als wenn sie immer zu Stuhle gehen solten, sie empfinden auch an dem Hintern ein Jucken, und darauf folget ein beschwerliches Brennen; wenn sie nun zu Stuhle kommen, und ja vielleicht noch etwas mit der gröβten Gewalt ausleeren, so ist es doch nur ein wenig schleimichte Materie. Nichts gutes und heilsames darf man sich jemahls von dem Stuhlzwange versprechen, sondern man hat ihn jederzeit als eine schlimme Kranckheit anzusehen, zumahl bey Schwangern: indem es bey diesen gar leichtlich, ver-

vornehmlich wenn der verdrüßliche Zufall lange anhält, geschehen kan, daß durch solchen beständigen Trieb ein Unrichtiggehen verursachet wird, besonders wenn die Weiber dabey viel arbeiten und starck drücken müssen; wie bereits Hippocrates Sect. 7. Aphor. 27. angemercket. Sonst ist zwar der Stuhlzwang überhaupt keine so gar beschwerliche Maladie, doch können daher, wenn man die nöthige Cur verabsäumet, Geschwüre und Fistelschäden im Mastdarme entstehen; wie denn auch öffters ein Vorfall des Aftern, daher man diese Beschwerung für eben zu sehr geringe nicht anzusehen. Bey der innerlichen Cur des Stuhlzwanges muß man hauptsächlich Achtung geben, zu was für einer Kranckheit er sich gesellet habe; hernachmahls auf den Grund gehen, und diese zu heben suchen: Demnach verordnet man in dem Stuhlzwange, welcher bey gallichten Bauchflüssen anzutreffen, Temperir- und Digerirmittel, z. E.

Rec. Conch. præp.
Ocul. Cancr. præp.
Tartari vitriolat.
Nitri depurat aa. ʒj.
Cinnab. nativ. ℈j.
M. F. P. Divid. in VIII. part. æqual S. Temperirende Pulver, wovon aller drey Stunden eines zu nehmen.

Trift man den Stuhlzwang bey der rothen Ruhr an, so verordne man folgendes Pulver:

Rec. Matr. Perlar. præp.
Conch. præp. aa. ʒj.
Tartari vitriolat.
Cryst. mont. præp.
Nitri antimoniat. aa. ʒß.
Cinnab. nativ. præp. ℈j.
M. F. Pulv. D. S. Besonderes Pulver, wovon aller drey Stunden eine gute Messerspitze zu nehmen.

Bey dem Gebrauche dieses Pulvers aber kan man auch ein erweichendes, Blähung abführendes und reinigendes Clystier verordnen, damit man um so viel desto eher seinen Zweck erhalten möge:

Rec Specier. emollient. carminativ. aa. ʒj.

Kochet sie in gnung Milch, seiget das Decoct durch, und thut zu einem Pfunde des Durchgeseigten;

Terebinth. venet. ʒij.
Vitell Ovor. No. II.

Mischet es zu einem Clystire, welches warm beyzubringen. Man verfähret auch hier nicht unrecht, wenn man ein Sälblein von Eyerdottern und Terpentin bereitet, und solches etwas warm an den Hintern bringet. Besonders aber dienen in beyden Fällen die Bähungen über Chamillenblumen, Pappeln und Leinsamen; ingleichen weisse Rüben in Wasser oder Milche gekocht, und sich darüber gesetzet. Ferner lehret die Erfahrung, daß öffters Würmer in dem After den Stuhlzwang verursachen, da man denn zu den Wurm- besonders aber zu den Queckſilber-Artzneyen seine Zuflucht nehmen muß, als:

Rec. Conserv. Scord. ʒß.
Mercurii dulc. ℈ß.
Resin. Scammon. gr. II. bis III.
Syr. Card. benedict. q. s.
M. F. Bolus, D. S. Besonderer Bissen auf einmahl zunehmen.

Bey dem Gebrauche dieser Wurmartzney thut man nicht unrecht, wenn man auch ein Clystier aus solchen Sachen, die den Würmern gantz zuwider sind, setzet. Man hat aber in dem Erdgewächsreiche nichts besseres, als die bittern Wurtzeln und Kräuter, welche die Würmer gantz und gar nicht vertragen mögen. Sonst aber bedienen sich gemeiniglich die gemeinen Leute, und alte verständige Kindermütter, eines Stuhlzäpfgens, welches sie aus Speck, holländischen Käse, oder aus Bockstalcke bereiten, und solches mit gekochten Wermuthöle, oder auch nur mit Rindsgalle bestreichen, und auch hierdurch einen gar guten Nutzen verschaffen: angesehen die Rindsgalle und das Wermuthöl gewiß zwey Stücke sind, welche für die Würmer eine rechte Pest zu nennen. Andere setzen Clystire aus Milch und Zucker, oder spritzen ein Decoct, von Corinthen, Feigen, Zucker und lebendigen Queckſilber gekocht, in den Hintern. Beruhet aber die wahre Ursache des Stuhlzwanges in dem goldenen Aderflusse, so, daß dieser entweder stocket, oder gantz und gar mangelt; So ist es alsdenn auch nöthig, daß man auf diesen Fluß hauptsächlich sehe, und solchen wieder herzustellen suche. Demnach erwäget man, ob dieser Fluß selbst fehle, und, wenn es sich also befindet, so kan, wenn man es anders den Umständen nach für dienlich erachtet, eine Aderlaß auf dem Fusse angestellet, und ein wenig viel Blut abgezapfet werden, damit sich solches von den obern Theilen des Leibes nach unten zu hinziehen, und so dann in den goldenen Adern zu dem Durchbruche gelangen möge; hat man nun dieses also erlanget, so lässet der Durchbruch von sich selbst nach. Gesetzt aber, daß eben nicht der fehlende goldene Aderfluß, sondern vielmehr die üble Beschaffenheit des Geblütes schuld haben möchte, und daß von der daher entstandenen Verstopffung der goldenen Ader, der Stuhlzwang erzeuget worden wäre; so muß man bemühet seyn, solche üble Beschaffenheit des Geblütes weg zu bringen, und zu dem Ende zertheilende und verbessernde Mittel verordnen, welche den Fluß wieder ordentlich herstellen, so auch noch eher und weit besser angehet, als wenn er gantz und gar fehlet. Denn wenn die Natur einmahl zu was gewohnt gewesen ist, dahin kan sie auch wiederum, obschon auch einige Pausen vorhergegangen, durch dienliche Mittel gebracht und geleitet werden. Man muß nur gelinde gehen, und die Umstände fein in Erwegung ziehen, welche Gelegenheit gegeben haben, daß dergleichen vorhin gewöhnliche Bewegungen der Natur unterbrochen, und auf eine Zeitlang gar nicht beobachtet worden sind. Die Becherischen, wie auch die Stahlischen Pillen sind in diesem Falle vortrefflich gut, und es wird nicht allein durch den Gebrauch solcher Pillen das Blut gereiniget, sondern auch der goldene Aderfluß befördert. Findet sich endlich der Stuhlzwang

bey

bey Schwangern ein, wie solches nicht selten, zumahl in den letzten Monaten zu geschehen pfleget; so brauchet man hier die oben angeführten Temperirmittel, wie auch die erweichenden und Blähung abführenden Clystiere, zuweilen auch das süsse Mandel-Oel zu einem Lotde auf einmahl. Auch sind allhier die Bähungen sehr dienlich, und kan man auch, ausser allen diesen heilsamen Mitteln, die Stahlischen Pillen mit gutem Erfolg gebrauchen: maßen man damit der Frucht nicht den geringsten Schaden thut. Hieraus erhellet nun deutlich genung, daß man in der Cur des Stuhlzwanges iedesmahl auf den Grund der vorher gehenden Kranckheit sehen müsse: Denn es ist nicht zu läugnen, daß doch eine Gelegenheit, oder eine vorhergehende Ursache seyn müsse, welche zu dem Stuhlzwange die Bahne gemacht hat. Sind scharffe Feuchtigkeiten daran schuld, so begegnet man ihnen mit nachfolgenden Clystieren:

Rec. Flor. Verbasc. Mij.
Sem. Cicer. rubr. ℥ij.
Salis Tartari, ℥j.

Kochet es in gnung schlechtem Wasser, denn seiget es durch, nehmet von dem Durchgeseigten ein Pfund und thut dazu:

Sevi hircin. c. vitell. ovi dilut. ℥ißß.
Mellis rosat. ℥vj.

Machet es zu einem lindernden Clystier, auf zweymahl zu gebrauchen. Oder:

Rec. Flor. Tiliæ, Verbasc. aa. Mj. Rosar. rubr. Mß.
Lumbric. terrestr concis ℥j.
Sem. Aneth. Fœn. Græc. Phyllii, aa. ℥iij.

Kochet es in gnung Milch, seiget es durch, nehmet von dem Durchgeseigten ein Pfund, und thut dazu:

Olei Chamomelin. Lilior. alb. aa. ℥ißß.

Mischet es zu einem lindernden Clystier. Man macht auch eine Bähung aus Wullkraute und Terpenthine welches sehr gute Dienste thut, oder man verordnet ein Säcklein aus Wullkraute, Eichenblättern und Gänserich, entweder in Milche oder Eßige gekocht, und warm über den Mastdarm geleget. Z. E.

Rec. Herb. Linar. Verbasc aa. Mj.
Flor. Chamomill. Verbasc. aa. Mij.

Kochet es in gestählter Milch, und thut es in ein Säckgen. Oder man kan auch aus besagten Kräutern mit Bockshorn-Lein-weissen Mohnsamen u. d. g. eine Bähung machen, z. E.

Rec. Herb. Cicut. Portulac.
Fol. Hyosciami, aa. Mj.
Flor. Verbasc P ij. Chamom. Malv. arbor. aa. P. j.
Sem. Fœn. græc. Lini, Papav. albi, aa. ℥vj.

Kochet es mit gnung Kuhmilch, seiget es durch, und setzet es in den Nachtstuhl. Die Erkältung des Hintern wird auch durch diese Bähung gehoben; oder man kan auch aus selbigen Kräutern ein Säcklein machen, solches in Milche kochen, und den Patienten darauf setzen. Der Stuhlzwang, welcher von Mitleidenschafft der Harnblase, oder der Gebährmutter kommt, wird gehoben, wenn der Stein abgetrieben oder die Frucht zur Welt gebracht; allezeit aber wird man schmertzstillende und heilende Mittel gebrauchen müssen, wo eine Verschwärung oder Verletzung Ursache ist, wie denn die Cur so wohl dieser, als auch der zuweilen hier entstehenden Fistel-Schäden an andern Oeten abgehandelt worden. In Ansehung der Diät darf man bey dem Stuhlzwange nichts rohes, hartes, zähes und anhaltendes geniessen. Das Trincken kan nichts schaden, allein es muß nicht allzuhitzig und zu schwer seyn. Den Leib muß man in beständiger Wärme erhalten, und wenn man sich ausleeren will, über warm dämpfendes Geschirr gehen, damit man auch hierdurch den Stuhlgang erleichtere. Im übrigen bediene man sich aber auch hierbey der Gemüthsruhe.

**Stuhlzwang bey Kindern**, *Tenesmus Infantum.* Der Stuhlzwang oder Trang des Hintern ist ein immer anhaltender Trieb, die Nothdurfft zu verrichten, da doch entweder nichts oder nur ein wenig Schleim fortgehet; kommet eben daher, daß die Lebens-Geister allzuhäuffig in den After schüssen, und selbigen zu beständiger Austräugung zwingen; so kan sich auch ein zäher Schleim in den Afterdarm hängen und solche Anreitzung erwecken; bey der rothen Ruhr ist dieser Zufall sehr gemein; so auch erregen solchen allzuhefftiges Purgiren, Entzündung und andere Zufälle mehr; darzu die Würmer in solchem Darme, scharffe, sauere und schleimigte angelegte Feuchtigkeiten der Darmdrüßgen, Erkältung, Sitzen auf kalten Orten, zu zeitig verstopffte Durchbrüche auch Anlaß geben. Was die scharffen Feuchtigkeiten verursachen, wird durch den darbey befindlichen Schmertz angezeiget, wo aber stopffende Sachen, starckes Purgiren, Durchfälle und Erkältung Ursache seyn, bestehet solches in der Erzehlung, die Entzündung zeiget die Geschwulst an, die Röthe und innerliche Hitze, auch Schmertzen des Mastdarms, geben die Würmer zuerkennen; sind aber Geschwäre vorhanden, so wird solches die eyterige Materie im Stuhlgange bekannt machen. Am Anfange ist bey solcher Kranckheit sonderlich keine Gefahr, wenn man nur fürsichtig gehet; doch hat man wohl Obsicht zu haben, daß der Darm nicht ausfalle, oder eine schmertzliche Entzündung oder selbsten der Brand darzu schlage. Bey Heilung dieses beschwerlichen und sehr schmertzhafften Zustandes muß man auf die Ursache desselben gute Achtung geben: Denn kommt es von einer Kranckheit unmittelbar her, so muß man derselben steuren und begegnen, rühret es aber von scharffen bösen Feuchtigkeiten, von gesaltzenen, sauren Schleime, und schindet durch stetiges Beissen den innerlichen Afterdarm, gebrauchet man innerlich die bereiteten Krebsaugen, äusserlich aber kan man Clystire von Milch und Zucker einspritzen, oder von ungesaltzener Hüner-Brühe, oder heissen Eybischkraute. Ein kleines Clystir, welches die scharffe Materie in sich schlucket und lindert, kan man auf folgende Manier bereiten: Nehmet Eybischwurtz oder Wallwurtz ein Loth, spitzgen Wegreich, Wollblumen jedes eine Hand voll, rothe Rosen eine halbe Hand voll, St Johannis-Krautsamen ein Quentgen, Griechisch Heusamen, ein halb Quentgen. Zerschneidet alles klein, siedet es in frischen Brunnen-Wasser, seiget es durch ein Tuch, vermischet zu der gehörigen Portion ausgepreßten Safft von frischen Bachbungen, von Weg-

Wegrich, von Pappeln iedes nach Proportion, ein halbes Gelbe von einem Ey; machet ein Clystir, und appliciret es in rechter Wärme. Oder den ausgepreßten Safft von Roßkothe, oder von frischen Bachbungen und breitem Wegreichkraute drey bis vier Loth, das Gelbe von einem Ey, vermischet solches mit Krebs oder anderer Fleisch-Brühe, darinnen ein wenig Kümmel gesotten, machet es zu einem Clystir, und appliciret davon dem Kinde, so viel es nach Proportion seines Alters vonnöthen hat. Man kan auch Clystire aus lediger Milch, Zucker und Eyerdotter machen, und gebrauchen, besser aber werden solche, wenn man zuvor in der Milch ein wenig Eichen-Blätter, Salbey, Brunn-Kresse und Fenchel kochet. Andere nehmen Süman, Sanikel, Wintergrün, Burtzeln, Ehrenpreiß, Betonien, Steinklee, Psyllienkrautsaamen, Safran und dergleichen, sieden sie in Fleisch-Brühe, mischen Rosen-Honig, Hirschen- oder Hasenschmaltz, sammt ein wenig, geschabten Röthelstein darunter, und sprützen davon dem Patienten in den After. Andere mischen den peruvianischen Balsam darunter, welcher den inwendig geschundenen Darm gewaltig heilet. Nebst öfters solcher wiederholten Clystire, ist es eine nützliche Sache, wenn man Kleyen, Eybisch, Wullkraut, Safran, Wegbreit, Eichenblätter in Milche siedet, und in solche Brühe Schwämme eindunckt, und mit leidlicher Wärme auf den After leget, so mag solches den Schmertzen gewaltig stillen, und die scharffen Feuchtigkeiten mercklich lindern. Auch giesset man die Brühe von gesottenen Gundelreben, Seren- und Steinklee in Eßige gekocht, auf ein eisern Blech, und lässet davon den Dampf an den After steigen. Oder mischet Weyrauch, Morrhen und ein wenig Pech zusammen, werffet es auf Kohlen und lasset den Dampf an des Kindes After gehen, so wird sich solcher Stuhlzwang bald stillen. So auch eine innerliche Verletzung des Aftern bemercket wird, können sonder Bedencken Zäpffgen von Rosen-Honig, mit Tutien, Röthelstein, Myrrhen und dem Saffte von Wegbreit vermischet, gemachet, und mit Eyer-Oel oder Steinklee-Oel angeschmieret und sanffte in den After gestossen werden. In Geschwüren des Afters ist die weisse Campher-Salbe oder Rosen-Oel mit Tutien und Weyrauch, oder ein Stuhl-Zäpfgen von Hirsch-Talck sehr gut: sind die Geschwäre groß, kan man in gekochten Gersten-Wasser, Ehrenpreiß, Gundelreben und Wasser-Klee kochen, in solch Decoct Rosen-Honig nehmen, und als ein Clystier gebrauchen, zuletzt aber den peruvianischen Balsam mit einem Clystier ohne Gerste mit Odermennig, Betonien, Johannis-Kraut und Wegbreit bringen. Wider die Würmer aber dienet ein Milch-Clystier, mit ein wenig versüßten Queckſilber vermischet. So aber der Stuhlzwang von Erkältung kommen, kan solches mit warmen Kräuter-Säcken begütiget und gestillet werden.

**Stuhlzwang der Schwangern**, *Tenesmus Grævidarum*, ist eine gefährliche Sache, davon der Mutter und der Frucht nicht geringer Schade entstehet, daher man bald Rath schaffen muß. Es soll demnach die Patientin alles, was sehr scharf, bitter und sauer ist, meiden, und zur Speise Habergrütze, Gerstengraupen, und mit Ziegen-Milch gekochten Reis gebrauchen; dabey aber kan sie einen Löffel voll frisches süsses Mandel-Oel, mit warmer, nicht zu sehr gesaltzener Fleisch-Brühe einnehmen; befindet sich bey dieser Beschwerung der Durchfall oder die rothe Ruhr, so müssen die hierwider dienenden Mittel zugleich mit angewendet werden. Zum äusserlichen Gebrauche füllet ein Säcklein mit Weitzen Kleyen, zerquetschten Leinsamen, klein zerschnittenen Chamillen, Pappel- und Wullkraut-Blättern, kochet es in süsser Milch, und lasset sich darauf die Patientin, so warm sie es erleiden kan, blos setzen. Oder: Nehmet reine geschlagene Baumwolle, tauchet dieselbe in gekochtes Wullkraut-Blumen-Oel, und laßt die Patientin solche in den Mastdarm stecken, auch sich hernach auf ein warm gemachtes eichenes Bret setzen. Auch lässet sich mit gutem Nutzen folgendes Oel gebrauchen:

Rec. Olei Verbasc. Lil. albor. Chamomill.
aa. q. v. M.

In solches Oel netzet Tüchlein, oder eine saubere Baumwolle, und brauchet es, wie voriges. Oder:

Rec. Asellor. ℥ß.
Aquæ Violar. ℥iv.

Lasset es etliche Tage beysammen, bis die Thiergen sterben, und setzet es an die Sonne, oder sonst an einen warmen Ort, gleichwie das Scorpion Oel zugerichtet wird, und brauchet diesen Saffi hernach, wie die obigen Oele. Es ist gewiß ein gantz besonderes Arcan in allen äusserlichen Schmertzen des Leibes. Oder:

Rec Herb. Verbasc. Potentill.
Hordei, aa. Mj.

Kochet alles zusammen in Wasser, seiget es durch ein Tuch, und nehmet dessen ein Pfund, und thut ferner dazu:

Vitell. Ov. No. II.
Sacch. Thom. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Clystiere. Oder:

Rec. Herb. Verbasc.
Fol. Querc. aa. q. v.

Schneidet, und thut es in ein Säcklein, und laßt dieses in süsser Milch aufsieden, und die Patientin, so warm es zu erleiden, darauf setzen. Oder:

Rec. Globul. Rosar. rubrar.
Fol. Querc.
Flor. Chamomill.
Summit. Popul.
Rad. Altheæ.
Sem. Lini, Fœnu græc. aa. q. v.
Vini, q. s.

Kochet es, laßt sich die Patientin darüber bähen, oder einen Schwamm neinduncken, und sie darauf setzen; oder machet Säcklein daraus, kochet diese mäßig in Weine, und laßt die Patientin darauf setzen. Oder: Nehmet einen glühenden Ziegelstein, besprenget ihn mit Eßig oder Weine, und lasset den Dampf an die Patientin gehen, oder leget ein Tuch darüber, und sie darauf setzen.

**Stuhlzwangsäckgen**, siehe Säckgen wider den Stuhlzwang, im XXXIII Bande, p. 448.

Stuhl-

**Stuhlzwangs-Zäpfgen, Göckels,** *Suppositoria in Teneſmo*, Gœckelii.

R. Sevi Cervini, ℥ij.
Ceræ Citr. ℥j.
Cerussæ, ℥ß.
Opii, gr. iij.

Mischet und machet 2 bis 3 Stuhlzäpfgen daraus.

**Stuhr,** Personen dieses Nahmens, siehe **Stur.**

**Stuhr,** (Johann) beyder Rechte Doctor und Rathsherr zu Hamburg, ward daselbst den 24 Jenner 1657 gebohren. Er vertheidigte 1681 zu Altdorf unter dem Beystand des berühmten **Linckens** eine Dissertation de concepto renovatæ ordinationis Cameralis. Im Jahr 1683 hielt er zu Orleans seine Inaugural-Disputation de Jure Medicorum, und erlangete daselbst den 16 April die Würde eines Doctors beyder Rechte, ward 1697 den 17 May zum Rathsherrn erwehlet, und starb den 24 Octobr. 1698. **Beuthners** Hamb. Gelehrt. Lex.

**Stuhso** oder **Sthuso**, eine Oesterreichische Familie, von welcher in den Jahren 1249 und 1252 **Stephan** und **Dietrich** als Zeugen vorkommen. **Ludewigs** Reliqu. MStor. Tom. IV. p. 44 und 47.

**Stübach**, sonst der **Thurn-Hof** genannt, ein Gut in dem Nordgauischen, der **Striebrischen** Familie zugehörig. Den Kauff- und Lehns-Brief findet man in des **Falckensteins** Cod. Diplom. Antiqu. Nordg. p. 363. und 364.

**Stübbekeshorn**, ein Ort, siehe **Stubbekeshorn.**

**Stübel** oder **Stiefel**, (Andreas) ein Philologe, war zu Dreßden 1653 den 15 December gebohren. Er legte den ersten Grund seiner Studien auf der Fürsten-Schule zu Meissen, und zog darauf 1673 nach Leipzig, allwo er 1674 Baccalaureus, und zwey Jahre hernach Magister wurde. Nach diesem bekam er das Amt eines dritten Collegen an der dasigen Nicolai-Schule, und wurde ferner 1684 eben daselbst zum Con-Rector bey der Thomas-Schule bestellet. Allein einige Zeit hernach vertiefte er sich in der Offenbahrung Johannis, behauptete unterschiedliche bedenckliche Dinge, und gerieth letzlich in Anfechtungen, welches veranlaste, daß er in seinem Schul-Amte pro emerito erklärt, und ihm ein Substitute gesetzt wurde. Nachdem er sich aber von seiner Gemüths- und Leibes-Schwachheit wieder erholet hatte, wendete er die Zeit auf Verfertigung nützlicher Schrifften. Von ihm ist über dieses noch zu mercken, daß er sich mit in die damahligen Pietistischen Streitigkeiten gemenget. Er suchte sich nicht nur als einen Reformatorem, sondern auch als einen neuen Propheten hervorzuthun, und da bald darauf auch die Terministischen Streitigkeiten rege wurden, vertheidigte er nicht nur den peremtorischen Gnaden-Termin, sondern kündigte auch den Antipietisten ihr Gnaden-Ziel an, welches 1700 den 15 August gewiß erfolgen solte. Allein diese Weissagung traff nicht besser als die übrigen ein. Vor den Einbruch der Schweden in Sachsen hielt er den König von Schweden und dessen Gefährten vor die Könige aus Morgen, derer in der Offenbahrung Johannis gedacht wird; und die Oder vor den Phrat, welcher von jenen ausgedrocknet worden. Er wolte auch **Christ. Thomasium** vertheidigen helffen; alleine man kan leichte aus seinen Umständen urtheilen, wie **Thomasius** an ihm keinen grossen Vertheidiger gefunden habe. Endlich starb er 1725 den 31 Jenner im 72 Jahre seines Alters. Seine Schrifften, von welchen er selbst einen Catalogum in Druck gegeben, und welcher in den **Unsch. Nachr.** vom Jahre 1707. p. 435. u. f. mit eingerückt, sind folgende:

1. Disputationes de ascensu Eliæ ad Superos.
2. De Excerptis adornandis.
3. *Fabri* thesaurum, etliche mahl mit ansehnlichen Zusätzen, Leipzig 1717. Es stehet solcher in den **Deutschen** *Act. Erudit.* Tom. V. p. 95. u. ff. recensiret.
4. Hebraismum in nuce, Leipz. 1703. in 8. Græcismum in nuce, Leipzig 1702. in 8. Latinismum in nuce, Leipz. 1703. in 8.
5. Vocabularium Lipsiense latinum, Leipz. 1703. in 8.
6. Cornelium Nepotem und Curtium mit Anmerckungen.
7. Streitschrifften wider D. Pfeiffern, Büchern, D. Alberti, Nüngessern, D. Magern, Albrecht Christian Rotthen.
8. Confessionem spei oppositam spei desperatæ.
9. Novissima Antipietistarum.
10. Diabolismum Antipietisticum, wovon in den **Unsch. Nachr.** 1715. p. 1115. u. ff. nachzusehen.
11. Epistolam de obitu Carpzovii ad Phil. Jac. Spenerum.
12. Gedancken vom Cometen, so 1680 gestanden.
13. Die Endschafft der Babylonischen Gefängniß in einem Poetischen Schau-Spiel.
14. Historische Relationes von 1683 bis 1694.
15. Bericht von Träumen und Vorrede zu Just Reinholds grossen Traum-Buche.
16. Den gestürtzten Groß-Türcken Mahomet IV.
17. Heilsame Kinder-Schule.
18. **Martin** Zellers ergäntztes Hungariam.
19. Vom Kobold, Hexen, Gespenst und Polter-Geist zu St. Annaberg.
20. *Buchneri* poemata cum præfatione.
21. *Erasmi* civitatem morum, in Deutscher Sprache.
22. Die Wissenschafft der Zahlen und Zeiten aus dem Daniel in Apocalypsi vom jüngsten Tage, Straßb. 1697.
23. Drey neue Klage- Schrecken- und Trost-Lieder nach Davids und Mosis Anleitung.
24. Colloquium mit dem Päbstl. Nuntio und Lateinische Schrifft an ihn, welche in den aufgefangenen Briefen und in dem Theatro Europæo stehen.
25. Lectio Conrectoralis, 1697.
26. Lectio monitoria ad M. R. C. Rotthium propter ejus προσφώνησιν ad Thomasium, Halle, 1698.
27. Additamentum lectionis prioris, 1698.
28. Observationes ad Rotthii Atheistica Thomasiana, Halle 1698.
29. Extremus labor circa Rothii Anti-Thomasiana, 1698.

30. Erhobene Posaunen-Stimme an M. A. H. Francken, betreffend dessen Schul-Anstalten, 1698.
31. Bedencken über D. **Pfeiffers** Scepticismum Spenerianum, Franckf. 1698.
32. Annotata subitanea ad D. Albert. Spenerum eundem ac alium, Franckf. 1698. von welcher Schrifft er selber gestehet, daß der Stilus nimis fervidus sey.
33. Confessio Spei contra D. J. C. Nungesseri Spem desperatam meliorum temporum, Franckfurt 1698.
34. Kinder-Schule, darinnen der Kern der Lehre und des Gebets eröffnet, Leipz. 1698. in 12.
35. De vario annulorum genere, Leipzig 1686. in 4.
36. Programma de Festo Gregoriano, Leipzig, 1691.
37. Treuhertzige Erinnerung wegen des Unrechts und Betrugs, so zum Schaden des Buchhandels im Schwange gehet, 1698. in 4.

Er würde vermuthlich noch weit mehr geschrieben haben, wenn ihn nicht seine Umstände und der Tod, der ihn 1724 den 31 Jenner hinweg nahm, davon abgehalten hätte. Siehe **Neue Zeitungen** von gelehrten Sachen 1722. **Webers** Einleitung in die Histor. der Latein. Sprache.

**Stübel**, (Johann Friedlieb) der Weltweisheit Magister aus Annaberg gebürtig. Anfangs war er Con-Rector der Stadt-Schulen in Meissen, sodann Rector zu Annaberg, und endlich Tertius und Con-Rector bey der Land-Schule zu Pforta. Seine Schrifften, so er in diesen unterschiedenen Aemtern verfertiget, verdienen gemerckt zu werden, von welchen wir, so viel uns deren bekannt sind, mittheilen wollen:

1. De officiis ordinis politici & œconomici erga Scholas
2. De conventibus Christianorum nocturnis & antelucanis.
3. De neglecta literarum sacrarum ob nimium amorem profanarum.
4. De eo, quod scholæ nostræ Luthero, sacrorum instauratori debeant.
5. De causis græcarum litterarum studium minuentibus.
6. De Theocoitide, Absolonem deprecata. Lectæ de more fidentes & in sacris veterum mactatæ.
7. De titulis Messiæ Jes. IX, 6.
8. De prodigiis circa mortes principum observatis.
9. De timiditate eruditorum.
10. De edendo opere biblico Latino-Metrico.
11. De vulpium combustione festo Romanorum anniversario.
12. De Fautoribus Aug. Conf. inter ipsos adversarios.
13. Historia incendiorum Annabergensium.
14. De καισαροφοβία Pilati.
15. Demosthenis orat. procorona cum præfatione, die Recension davon stehet in den **Gel. Zeit.** vom Jahre 1733. p. 646.
16. Aristophanis Plutus cum præfat.
17. Cicer. Orat. Philipp. cum præf. & indice.
18. Callimachus cum scholiis Græcis, præfat. & indice.
19. Luciani Timon cum not. præf. & indic. in 8. 1741.
20. De Machiavellismo Scholastico, Annaberg, 1727.
21. Epistol. de circumforanea litteratorum vanitate.
22. De Charlataneria eruditorum.
23. De vitando litterarum & artium abusu.
24. *Holbergii* Synopsin.
25. *Freyeri* Orator.

Er starb im vorigen 1743sten Jahre an einer schmertzhafften Kranckheit. *Acta Scholast.* I Th. p. 129. 183. 292.

**Stübel**, (Johann Jacob) ein Philologe, gebohren zu Dreßden den 13 April 1652, studirte zu Wittenberg, erlangte auch daselbst die Magister-Würde und Titel eines gecrönten Poeten; wurde 1680 Rector zu Annaberg, 1699 Con-Rector in der Fürsten-Schule zu Meissen, und 1705 Rector daselbst. Er gab **Scharffens** Logick mit Anmerckungen; ingleichen **Buchners** Orationes und Epistolas mit Vorreden nebst des Verfassers Leben, auch von desselben Briefen den dritten Theil mit einer Vorrede, de epistolographis, heraus; schrieb viele Programmata und Orationes, welche sein Sohn, vorstehender **Johann Friedlieb**, hat heraus geben wollen, und starb 1721 den 31 Oct. **Neue Zeit. von gel. Sachen. Webers** Einleitung in die Histor. der Lat. Sprache, p. 844.

**Stüber**, eine Müntze, siehe **Stüver**.

**Stüber**, (Conrad) ein Discipel **Joh. Thomä Freigii**, hat eine Musicam geschrieben, so aber nicht gedruckt worden, deren sich nur gedachter **Freigius**, laut eigenen Geständniß, in seinem Pädagogio hernach bedienet.

**Stüber**, (Nasen-); siehe **Nasen-Stüber**, im XXXI Bande, p. 806.

**Stübich**, siehe **Studenten-Gut.**

**Stübich**, **Stibich**, **Stubieks**, **Stubech**, **Stubich**, **Stubick**, **Stubeck**, eine alte ansehnliche Familie in der Steyermarck, so von dem Kayser **Leopold** den Gräflichen Titel erhalten, und sonsten den Bey-Nahmen von **Spielfeld** geführet. **Rudolph von Stubech** kommt schon 1189 und 1192 in alten Urkunden als Zeuge vor. **Johann** hat um das Jahr 1520 gelebet. Nach Anfange des 18 Jahrhunderts florirte **Johann Christian**, Graf von **Stübich**, Frey und Edler Herr **von Königstein**, und Wiedigen Jenickau, Erb-Anwartungs-Herr zu Gföhl, Wesendorf, Oderberg und Beuthen, Herr auf Girna, war Kayserl. Cammer-Herr, Hof-Lehns-Rechts-Beysitzer, Böhmischer Cammer-Rath, auch Obrist-Lieutenant, und zeugte mit seiner Gemahlin, deren Geschlecht uns unbekannt ist, eine Tochter, **Annen Margarethen**, die an den Grafen **Franciscum Helfried Woraczhizki** 1700 vermählet ward, und den 16 May 1702 mit Tode abgieng. Dessen Vetter **Wenceslaus Leopold**, Graf von Stübeck, war Kayserl. Obrist-Wachtmeister unter dem Groesfeldischen Curaßier-Regimente, ward den 16 Aug. 1717 in der Schlacht bey Belgrad bleßiret, und starb 1719, nachdem er

mit

mit Carolinen Wilhelminen, einer Tochter des Grafen Andreas Nicolai von Moltzon, die er sich 1716 beylegte, einen Sohn, Carl Joseph, der als Rittmeister unter eben diesem Regimente 1719 verwundet ward, erzeuget hatte. Im Jahr 1727 lebten auch noch Carl Joseph Wilhelm, und Gerhard Johann Nepomuck Frantz, Frey- und Edle Herren von Königstein, Erb-Anwartungs-Herren auf Oderberg und Beuthen. Desgleichen starb 1739 Marie Philippine, Gräfin von Stubick, gebohrne Printzeßin von Longuevalle zu Farciere. Bucellin. Stemm. P. 3. Gauhens Adel-Lexic. II Th. p. 2491. Genealogiophili Jetzlebender Häuser Deutschlandes, II Th. p 351. Ludwigs Reliqu. Mst. T. IV. p. 248, und T. X. p. 159. Ranffts Genealog. Nachr. I Bande, p. 247.

Stübingen, Maaß, siehe Stopa, im XL Bande, p. 410.

Stübner, (Christoph) lebte im sechzehenden Jahrhundert, und war Prediger zu Waltersdorff in der Oberlaußnitz. Carpzovs Zittauische Chron. p. 93.

Stübner, (Conrad Gebh.) schrieb ein Buch, so folgenden Titel hat: Eröffnung Christl. Lippen, zur Verkündigung des Göttl. Ruhms, oder 100 Sprüche Heil. Schrifft, in 8, Nürnberg 1727.

Stübner (Friedr. Wilhelm) ehemahls der philosophischen Facultät allhier zu Leipzig Beysitzer, und der Königl. Preußischen Gesellschafft der Wissenschafften Mitglied. Er erblickte das Licht der Welt im Jahre 1710 am 6 Jenner, zu Bayreuth in Francken, allwo sein Herr Vater, George Albrecht, von dem der folgende Artickel handelt, Beysitzer des Geistlichen Rathes, Ober-Hof-Prediger, oberster Pastor und Superintendens gewesen ist; seine Fr. Mutter war Anna Catharina aus dem berühmten Geschlechte der Burrucker. Sein Groß-Vater hatte sich wegen der Wuth und Grausamkeit, die der Hertzog von Alba gegen die Protestanten ausübete, aus seinem Vaterlande in das Bareuthische begeben. Die sorgfältige Erziehung, die er von seinen Eltern genoß, und sein ungemein fähiger Kopff brachte es dahin, daß er bereits in seinem 13 Jahre in das Collegium illustre Ernestinum zu Bayreuth aufgenommen, und zu den höhern Wissenschafften mit sehr gutem Fortgange geschickt gemacht ward. Hier hielte er sich vier Jahre auf, und wendete sich hierauf, nach derselben Verfliessung 1727 nach Leipzig, allwo er sich nebst der Gottesgelahrheit unter der Anführung Hn. D. Heinrich Klausings, insonderheit auf die Philosophie und Mathematick legete, auch es in beyden bald so weit brachte, daß, nachdem er 1729 Magister geworden, er 1730 sich mit einer Dissertation: Theorema Harriotti de numero radicum verarum & falsarum, stabilitirete, und der studirenden Jugend mit mathematischen, philosophischen und philologischen Collegiis, nicht ohne Beyfall dienete. Hierauf noch in eben selbigem Jahre suchte er durch zwey so genannte Dissertationes pro Loco, welche de Burggrafiatu Norimbergensi handelten, die Assessur bey der Philosophischen Facultät, und legte dadurch seine Belesenheit in den Geschichten seines Vaterlandes klärlich an den Tag. So dann, wurde er 1733 von besagter Facultät zum Beysitzer ernennet; wie er denn auch von der damahligen vertrauten Deutschen Redner-Gesellschafft, sowohl als von der berühmten Deutschen Gesellschafft zu Leipzig, aus freyer Bewegung, als ein würdiges Mitglied erkannt wurde. In der letztern hat er zu vielen mahlen seine Fertigkeit im Dichten, und in beyden seine männliche Beredsamkeit gezeiget. Von seiner Tiefsinnigkeit in Erforschung, und ungemeiner Deutlichkeit und Ordnung in Erweisung mathematischer Wahrheiten, zeuget seine Dissertation contra virium mensuram Cartesianam pro Leibnitiana. Eben in diesem 1733 Jahre überführete er jedermann durch eine schöne Dissertation de uxore per partum beanda, von seiner Geschicklichkeit, die Gesetze der Vernunfft-Kunst in Auslegung der heiligen Schrifft anzuwenden. Er übersetzte auch des Herrn Johann Georg Schelhorns Abhandlung de religionis Evangelicæ in provincia Salisburgensi ortu, progressu & fatis, in die Deutsche Sprache; welche Uebersetzung den Hn. Schelhorn ungemein wohl gefiel, welches aus dem an ihn abgelassenen Schreiben erhellet, welches in des Ludovici ausführlichen Entwurff einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie im III Theile p. 169, u. f. mit angeführet ist. Alle diese an Wichtigkeit so grosse als an Schönheit lesenswürdige Proben bewogen die Welt-berühmte Königl. Preußische Gesellschafft der Wissenschafften zu Berlin, daß sie ihn ohne sein Vorwissen in die Zahl ihrer Mitglieder noch vor Ausgang des 1733 Jahres aufnahm. Das diesfals überschickte Diploma enthält unter andern folgende Worte: Ob præclaras animi dotes, singulare ingenii acumen & profundam veræ eruditionis, præcipue historiæ, æque ac philosophiæ & matheseos cognitionem. Im 1734 Jahre bewies er seine Bescheidenheit in gelehrten Streitigkeiten, indem er nicht allein eine Vertheidigungs-Schrifft in 8 wider eine von Hn. Köhlern widrige Beurtheilung seiner Uebersetzung des gedachten Schelhornischen Tractats durch den Druck bekannt machte, sondern auch sowohl dem Hn. Segner als dem Hn. Heinsius wegen des vertheidigten Leibnitzischen Kräfften-Masses auf das höflichste antwortete. Ehe wir an diese letztere Streitigkeit weiter gedencken, müssen wir vorher folgende Schrifft mercken: Demonstratio veræ mensuræ virium motricium vivarum, ex legitimis principiis Dynamices luculentius expositis petita, die im Jahre 1734 von ihm zu Leipzig heraus gekommen ist, und durch die er gedachte, dem Streit, der wegen des Kräfften-Masses in der Bewegung zwischen dem Herrn von Leibnitz und den Cartesianern entstanden ist, ein Ende zu machen. Wider solche ließ Hr. J. A. Segner alsbald in das 12te Stück der Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen 1734 eine kleine Erinnerung einrucken, so unter andern auch die Erfindung der Demonstration der Regel des Hariotti betrifft. Dieser Erinnerung fügte Herr Stübner die Antwort gleich bey. Nachher kamen zum Vorschein animadversa in demonstrationem veræ mensuræ virium motricium vivarum, quam V. C. M. Frid. Stubner nuperrime pro stabilienda virium mensura Leibnitiana texuit, Autore M. Gottofr. Heinsio. Leipzig, in 4. Vor der Antwort auf diese

diese Gegenschrifft unterwarff Herr Stübner der Presse: Tentamen demonstrationis pro vera mensura virium moventium a conflictu corporum non elasticorum peritæ, darinnen gezeiget worden war, daß es wahrscheinlicher sey, daß in allem Anstoß der nicht elastischen Cörper etwas von den bewegenden Kräfften verlohren gehe, als daß dieselben manchmahl gantz erhalten, manchmahl aber geschwächt würden, und sodann erst erfolgte dessen amica responsio ad animadversiones Heinsii demonstrationibus virium mensuræ Leibnitianæ oppositas, qua simul hujus dissertatio de viribus motricibus examinatur. Im folgenden 1735 Jahre wurde die andere Schrifft des Hn. **Heinsius** Notiones & discrimen virium vivarum & mortuarum &c. aus der Presse gehoben, und hiermit der Streit geendigt. Uebrigens war Hr. Stübner in dem 1737 Jahre mit Verfertigung der Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, und des ersten Bandes der nöthigen Beyträge zu demselben beschäfftiget. Er hat nicht allein viel Auszüge aus grossen und kleinen Büchern in die Acta Eruditorum und die Acta Academica verfertiget, sondern auch einige mathematische Abhandlungen, die aus seiner Feder geflossen waren, zur Einrückung in jene hergegeben In der Leipziger Deutschen Gesellschafft Critischen Beyträgen stehen gleichfals von ihm verschiedene Stücke, wie denn auch verschiedene Deutsche Reden von ihm im Druck erschienen sind. Unter diesen letztern verdienet diejenige besonders angemerckt zu werden, die er auf den seeligen Hn. **Joh. Burckhard Menken** in der vertrauten Redner-Gesellschafft zu Leipzig gehalten, und die unter den übrigen Lob-Schrifften auf diesen hoch berühmten Mann einen Platz bekommen hat, als man sie hat zusammen drucken lassen. Mit den vornehmsten und gelehrtesten Männern stunde er in Brieffwechsel, worunter sonderlich **Muschenbrock, Gallejus, Mosheim, Wolf, Hauser** und **Hase** gewesen, wodurch denn seine Geschicklichkeit immer bekannter wurde, wie er denn zu einer mathematischen Profeßion sowohl nach Rußland als nach Gryphswalde ist vorgeschlagen worden. Bey hiesiger Academie hat er zu zweyenmahlen das Amt eines Beysitzers des Concilii perpetui verwaltet. Seine Leibes-Beschaffenheit betreffend, so hat er von der zarten Jugend an bis in seinen Tod schmertzliche Kranckheiten ausstehen müssen; insonderheit hat er bis zu seinen Academischen Jahren, und auch noch in selbigen an den Augen grosse Schmertzen erlitten, so, daß er öffters gantze viertel Jahre hat im Finstern sitzen müssen. Wenn ihn ein guter Freund in solchen Zustande besuchte, so bat er ihn, daß er ihm diese oder jene gelehrte Schrifft vorlesen mögte. Und so eröffnete man zwar die Fenster, ihm aber muste man zu vorher die Augen feste zu binden. So wurde er auch schon in der Jugend von der Gicht hefftig geplaget, da er denn unter den stärcksten Schmertzen dennoch studirete. Eine letzte langwierige und schwere Kranckheit rührete von einem unglücklichen Falle her. In solcher hat er unzählige Proben seiner philosophischen Großmuth und Christlichen Gelassenheit an Tag geleget, bis er endlich am 22 August 1736 zu Münchberg im Voigtlande, im 27 Jahre seines Alters verstorben. Auf seine Beerdigung hat der dasige Schul-Rector, Herr **Joh. Sebastian Arzberger**, ein Programma auf 2 Bogen drucken lassen. Man findet das Leben und Schrifften dieses allzufrühzeitig verstorbenen Gelehrten recensirt, sowohl in des bereits angeführten **Ludovici** Wolffischen Historie im III Theile p. 265 u. ff. als auch in den **Leipziger Gelehrten Zeitungen** von 1734 und 1737.

**Stübner**, (Georg Albrecht) der Vater des vorhergehenden Friedrich Wilhelm Stübners. Er war gebohren zu Heilsbronn, in Francken, im Jahr 1680, und war der dasige Rector, **Joh. Stübner**, von dem ein Artickel folget, sein Vater. Er studirte zu Heilsbronn, Altdorff, Jena, Leipzig und Wittenberg, allwo er auch Magister wurde, unterschiedene Disputationes hielt, und Collegia las. Im Jahr 1703 ward er der Eloquentz und Moral Professor zu Christian-Erlangen, auf dahiesiger Ritter-Academie Dann übernahm er die Information des Churländischen Printzens Friedrich Wilhelms. Im Jahre 1708 war er zum Pastor zu Neustadt am rauhen Culmen designiret, ward aber sogleich und statt dessen Consistorialis und Hof-Prediger zu Bayreuth; Im Jahr 1706 ward er Superintendens zu Beyersdorff, u. 1715 zu Bayreuth Pastor, Superintendens und Ober-Hof-Prediger. Er starb den 2 Sept. 1723, im 44 Jahr seines Alters Seine Schrifften sind folgende:

1. De Nigritarum affectionibus, Wittenb. 1699.
2. De S. I R. Germ. divisione in decem Circulos, ebend. 1699.
3. De animalibus noctu videntibus, ebend. 1700.
4. De corporibus mundi totalibus, ebend. 1700.
5. De lunæ viribus in hæc inferiora & inprimis Oceanum, ebend. 1700.
6. De monomachia Davidis cum gigante Philistæo, ebend. 1702.
7. Hist. Pol. Moral. Gedancken, Sinnbilder, Gedichte, Erfindungen, Erlang. 1708, in 8.
8. Palmen- und Cypressen-Zweige: Fröliche und traurige Gedichte, ebend.

**Unschuld. Nachricht.** 1723, p 840. **Ludovici** Wolffisch. Hist. III Theil, p. 267.

**Stübner**, (Joh.) war zu Lobschütz in Ober-Schlesien, wo sein Vater, Daniel, Diaconus, nachgehends Schwedischer Pastor zu Prag, und zuletzt Pastor zu Altheim im Brandenburgischen gewesen, 1649 den 19 April gebohren, und studirte zu Tübingen, worauf er erstlich Conrector, einige Zeit hernach aber Rector und Professor der Philosophie bey dem Gymnasio zu Heilsbrunn, und endlich 1701 Pastor zu Gold-Cranach, im Culmbachischen, wurde. Er starb 1705 den 4 Sept. und hinterließ:

1. Introductionem ad historiam ecclesiasticam N. T. tabulis synopticis comprehensam, Nürnberg 1683, in Fol.
2. Introd. ad hist. eccles. V. T. cum tabulis 4 monarchiarum, Nürnberg 1690, in Fol.
3. Clenardi syntaxin Græcam cum Mantissa observationum, ebend. 1691, in 8.
4. Historiam monasterii Heilsbronnensis, oder des alten berühmten Klosters Heilsbrunn, Nürnberg 1690, in 4.
5. Officium hominis & Christiani, ad ductum philosophiæ & theologiæ moralis, Schwobach 1693, in 8.

6. Hominem

6. Hominem divinæ ſapientiæ, potentiæ & benignitatis compendium, Onolzb. 1695, in 8.
7. Normam morum, ebend. 1696, in 12.
8. Orationes inaugurales duas.
   a, De Auctoribus ad ſtilum latinum neceſſariis.
   b. De mutuo docentium & diſcentium officio, ebendaſelbſt 1694 in 12.
9. Programmata und Carmina &c.

Von ſeinen mit **Marien Catharinen Widmannin** aus Nürnberg gezeugten 3 Söhnen iſt der älteſte M. Friedrich David, Paſtor zu Helmbrecht in Voigtlande, und der jüngſte Johann Lorentz, Paſtor zu Gold-Cranach im Culmbachiſchen worden. Von dem mittlern M. Georg Albrechten handelt der vorherſtehende Artickel. **Ludovici** Schul-Hiſtorie.

**Stübner**, (Marcus) von Elſterberg aus dem Voigtland gebürtig, lebte im ſechszehenden Jahrhundert. Er hatte eine Weile zu Wittenberg unter Melanchthon ſtudiret, ſchlug ſich aber hernach zur Parthey der ſo genannten Wiedertäuffer, unter welchen er nebſt **Nicolaus Storch, Carlſtadt, Martin Cellarius**, und **Thomas Müntzer**, der vornehmſte geweſen. Er rühmte ſich gegen **Melanchton**, wie ihm GOtt die heilige Schrifft auszulegen, und zu erklären eine ſonderbahre Gnade verliehen, ob wohl er dieſelbe nicht ferner ſtudirte, auch keines Menſchen Auslegung bedürftig wäre: er verlies ſich einzig und allein auf das Eingeben und Erleuchtung des Heil. Geiſtes. Man findet von ihm und deſſen wunderlichen Fürgeben mehrere Nachricht in des **Enochs Widrmanns** Chronick von Hoff von welcher ein Auszug in den **Unſch. Nachr.** vom Jahre 1736. p. 16. u. ff. mit eingerucket iſt. **Camerarius** in vita Melanchtonis. **Seckendorff** in der Hiſtor. des Lutherthums p. 469.

**Stück**, Lat. *Machina bellica*, *Tormentum*, Frantz. *Canon*, *Piece de Canon*, Ital. *Canone*, Holl. *Bus*, *Busz*. *Geſchut*, *Stuk-Geſchut*, *Kanon*, *Stuk*, Türck. *Top*, iſt ein Geſchoß, daraus groſſe eiſerne, bleyerne und ſteinerne Kugeln, durch die Gewalt des Pulvers in die Weite getrieben werden. Sie werden aus Metall, ſo die Frantzoſen Canon de Fonte, und die Holländer Leepel-Stukken Metaal-Stukken; oder aus Eiſen gegoſſen, welche die Frantzoſen Canon de Fer, und die Holländer Yſere Stukken nennen. Man weiß auch, daß Stücken von Holtz oder Leder gebraucht worden, und in gewiſſen Noth- oder geſchwinden Fällen es damit geglücket; dieweil ſie aber ſehr ſchwach und von keiner Dauer, iſt kein ſonderlicher Dienſt zu hoffen. Doch bedienet man ſich noch auf den Schiffen eine Art höltzerne Stücke, ſo die Frantzoſen *Fauſſes Lances*, ou *Paſſe volants* nennen, die gedrehet und bronziret oder Eiſenfarbig angeſtrichen ſind, ſo aber nur zum Schrecken dienen, weil man ſie vor würckliche Stücken anſiehet. Der Unterſcheid der Stücke beruhet hauptſächlich auf ihrer Gröſſe. Ueberhaupt werden ſie unterſchieden in **Baterie-** und **Feldſtücke**. Jene werden vornehmlich gebraucht, einen belagerten Ort zu beſchüſſen, und Breſche zu legen. Sie werden abgetheilet in **doppelte, gantze, halbe,** und **Viertel-Carthaunen.** Die gantzen ſchüſſen acht und viertzig Pfund Eiſen, die halben und viertel nach Proportion, die über acht und viertzig Pfund werffen, werden vor doppelte gerechnet. Die Feldſtücke ſind wieder **gantze, halbe** und **Viertel-Schlangen, Falkonen, Falkonetten** und **Regimentsſtücklein**, wiewohl die Nahmen heut zu Tage nicht ſo viel mehr gebrauchet werden, wie vor dieſem, da man ſcharffe **Metzen**, welche die ſchwereſten, **Singerinnen**, die leichter, **Serpentinlein**, ſo die kleinſte Art geweſen, und alſo mehr gehobt. Feldſtücke thun Dienſte in Schlachten, zu Verwahrung des Lagers, in Feſtungen. Die Theilung eines Stückes wird aus deſſen Caliber oder Mündung gemacht. Die Höhle des Stückes heiſſet die **Seele** oder der **Lauff**. Auswendig wird ein Stück in drey Theile geſondert, als I) aus dem **Boden-Stück** II) aus dem **Zapffen-Stück** III) aus dem **Mund-Stück**: Dieſe drey Haupt-Theile begreiffen wieder um folgende Theile in ſich; als I.) am **Boden-Stücke** wovon bereits im IV Bande p 335. gehandelt worden. 1) **Das hinderſte mit ſeiner Traube**, Fr. la Culaſſe avec ſon Bouton. ſiehe **Traube**; 2) Die **Hinter-Frieſen** oder **Frieſirung am Boden-Stücke**, Fr. Platte bande & Moulure de Culaſſe, ſiehe **Frieſen des erſten Bruchs** im X Bande, p. 2122, 3) Der **Hinter-Gürtel**, oder das **Kammer-Band**, Fr. Champ de Lumiere; ſiehe **Gurt** im XI Bande p. 1427, 4) Die **Verſtäbung am Hinter-Gürtel**, Fr. Aſtragale de Lumiere, wovon ſiehe unten. 5) Das **Boden-Stück** oder die **erſte Verſtärckung** eines Stückes, Fr. Premier Renfort, ſiehe **Boden-Stück** im IV Bande, p. 3355; und 6) **Frieſen** oder **Frieſirung des erſten Bruchs am Zapffen-Stück**, Fr. *Platte bande & Moulure du premier Renfort*, ſiehe **Frieſen** im X Bande, p. 2122; II.) Das **Zapffen-Stück** oder die **andere Verſtärckung** eines Stückes, Fr. deuxieme Renfort, ſiehe **Schild Zapffen Stück** im XXXV Bande, p. 1562; Die **Delphinen** Fr. Anſes, ſiehe **Delphine** im VII Bande, p. 468; Die **Schild-Zapffen**, Fr. *Tourillons*, ſiehe **Schild-Zapffen**, im XXXIV Bande, p. 1562; Die **Hinter-Frieſen**, oder **Frieſierung des andern Bruchs am Mund-Stücke**, Fr. Platte bande & Moulure du Second Renfort, ſiehe **Frieſen** des erſten Bruchs im X Bande, p. 2122. Der **Mittel-Gürtel** oder das **Mittel-Band**, Fr. Ceinture, ſiehe **Mittelband**, im XXI Bande, p. 188. Die **Verſtäbung am Mittel-Gürtel** oder **Mittel-Reiffen**, Fr. Aſtragale de Ceinture, ſiehe **Verſtäbung** am **Mittelgürtel**. III) Das **Mund-Stück**, Fr. la volée, ou troiſieme Renfort, ſiehe **Mund-Stück**; im XXII Bande, p. 812. Die **Verſtäbung am Mund-Stück**, Fr. Aſtragale de volée, ſiehe **Verſtäbung am Mund-Stück**. Das **Halsband**, Fr. le Collet, ſiehe **Halsband**, im XII Bande p. 301. Der **Kopf**, oder die **Kopf-Frieſen**, Fr. Bourrelet, ſiehe **Kopf**, im XV Bande, p. 1492. und endlich der **Mund**, oder die **Mündung**, Fr. Bouche, ſiehe **Mündung**, im XXII Bande, p. 424. Die Stücke werden ferner 1) in **Carthaunen** und wovon ſiehe im V Bande, p. 1166. 2) in **Schlangen** getheilet; ſiehe **Feld-Schlange**, im IX Bande

p. 483. ingleichen **Noth-Schlange**, im XXIV Bande, p. 1438. Was die übrigen kleine und grosse Sorten von Geschützen noch betrifft, die unter nur erzählte Gattungen nicht mit gerechnet sind, kömmt ein jedes unter seinen Nahmen ins besondere beschrieben vor. Sonsten werden auch die Stücke eingetheilet 1) in **gantz und voll Gut**. 2) in **Geschwächt-Gut**. 3) in **Ueber-Gut**; siehe **Geschütz-Kunst**, im X Bande p. 1232. Ueberdieses sind noch folgende Anmerckungen bey den Stücken zu beobachten. 1.) Die **Länge der Stücke**, wird dahin gerichtet, daß sie nicht zu kurtz seyn, damit das eingeladene Pulver völlig in Feuer gerathe, ehe die Kugel ausfährt, und nicht zu lange, weil dadurch die Gewalt des Pulvers geschwächet wird. 2) Die **Zapffen** stehen zu beyden Seiten des Stückes, und dienen darzu, daß es in der Lavette drauf liege, und gerichtet werden könne: Die **Delphinen** stehen oben auf, und dienen, daß das Stück daran gehoben werde. 3.) Ein **Stück zum Schuß zu richten**, braucht man entweder ein Visier, Gesichte, oder Kegel, welches forne bey der Mündung aufgesetzt, und von hinten über dem Boden des Stückes durch dasselbe nach den begehrten Ziel gesehen wird, oder ein **Stück Winckel-Maß**, ein mehrers siehe **Stück richten**. 4) Wenn man ein **Stück laden will**, wird das Pulver mit der Lade-Schauffel bis auf den Boden hinein gebracht, ein Vorschlag von Stroh oder Heu, darauf gesetzt und mit dem Setzer oder Setz-Kolben auf das Pulver gestossen, hierauf die Kugel, und abermahls ein Vorschlag gesetzt. Das Feuer zum Abschiessen wird ihm durch das Zündloch mit der **Lunte** an einer Zünd-Ruthe gegeben. Wenn es **abgeschossen, muß es mit** dem Wischer, oder Wisch-Kolben **rein ausgewischt** werden, damit kein Feuer darinnen bleibe, wodurch das Pulver bey dem Wiederladen entzündet werden könnte, und weil durch oft wiederholtes Abfeuren die Stücke sehr erhitzt werden, ist es nöthig damit sie nicht springen, oder sonsten Schaden thun, dieselben abzukühlen, welches mit rauhen Schaaf-Fellen, so in Wasser mit Eßig vermischt, zu geschehen pfleget. Die **Stücke auf den Schiffen** sind schwerer an Metall als die zu Lande gebraucht werden, wegen des Widerstandes, so sie auf der See empfinden, und die Nothwendigkeit, darinnen man sich öfters befindet, wenn sie mit Ketten-Kugel geladen werden sollen. Sie liegen auf Schiff-Laffetten, welche vier kleine Räder haben von einem Stück ohne Speichen, dabey ist die Broeck oder Broekinge, Fr. Drague und die Taalie, Fr. le Palan, sind zwey Tauen, welche dienen seinen Zurücklauff zu hemmen, und es wieder ins Lager oder auf die Batterie zu bringen. Man bedienet sich zu den Stücken auf den Schiffen nur sieben verschiedene Caliber, als die 36 Pfündigen, die 24, die 18, die 12. die 8. die 6. und die 4 Pfündige Kugeln schiessen; aber der Caliber der eisern Stücke ist nur von 18. 12. und drunter bis auf 4 Pfündige Kugeln. Von den Stücken, welche **Thomas** erfunden, da aus einem binnen $\frac{5}{4}$ Stunden, 81 Schüsse geschehen, davon sehe man die **Breßlauer** in ihren Naturgeschichten, Vers. VI. p. 1912. nach: von Stücken aus geschlagenen Eisen aber Vers. XXXVII. p. 153. u. von **Grollens** Stücken, welche einen halben Theil kürtzer, und folglich um $\frac{2}{3}$ leichter als andere seyn, und doch so schwer und so weit als andere schüssen, im Vers. XVII. p 216. Die Stücke werden in einem besondern Gießofen gegossen. Es muß aber derselbe nicht allein seine gebührende Weite, Höhe und Gefälle haben, sondern auch vor allen Dingen also angeordnet werden, damit er wohl und bald schmeltzen möge. Diesemnach muß der Heerd auf einen festen Grund gesetzet werden. Die Steine, so darzu vonnöthen müssen fahl, und nicht hart gebrannt seyn, was krumm und uneben ausgeschossen, die geraden aber mit Fleiß ausgesucht, und durch eigentlich darzu bestellte Tagelöhner auf einander recht abgerieben werden, daß sie recht glatt, und gleich auf einander liegen. Zum Heerde braucht man kleine Ziegelsteine, welche einen Schuh lang sieben Zoll breit, und zweye und ein halben Zoll dicke seyn. Zum Gebrauche wird jeder Stein in das Wasser gestossen, auf beyden Seiten mit Leimen überstrichen, und gantz hart, daß man schier keine Fugen spühre, aneinander gesetzt; insonderheit muß man die Steine aufrecht, den langen Weg, auf einander setzen, und damit das Metall nicht durchbrechen könne, die Winckel recht verbinden. Der Leimen zum Heerde wird mit Haaren geschlagen, der zum Gewölbe, aber, bleibet lauter, und nur ein wenig mit Mertel oder Kalck vermischt, gebraucht. Ein Ofen, darinnen ungefehr auf zweyhundert Centner Metall auf einmahl geschmeltzet werden kan, muß sieben Schuh, und fünf Zoll weit, und ein drey und ein Viertel Schuh hoch seyn. Zum Stückgiessen wird ein fleißiger, gescheuter und unverzagter Mann erfordert, welcher wohl geübet ist, damit er seinen Principal mit dauerhafften Geschütze versehen könne. Vor die Mängel und Schäden, die aus seinem Unfleiß entstehen, muß er stehen. Was aber zufälliger Weise, entweder durch Verwahrlosung der Artilleristen, wenn der Ofen zusammen schmeltzt, wenn das Pulver gefälschet, wenn die Stücke überladen, auch von vielen unaufhörlichen Schüssen erhitzet und gesprengt werden, so kan er nichts davor. Die gegossenen Kugeln, wenn solche nicht wohl rund, und einen grossen Graden haben, verletzen die Stücke in den Mund auch leichtlich, und kan eine eintzige Wendung derselben ein **Stück sprengen**, vor welches kein Stückgüsser stehen darf, **denn wenn** der Güsser die Geschütze nach gegebenen **Risse recht formet**, das Metall in Beysein eigener darzu bestellten Leute in Ofen setzet, recht schmeltzet, den Kern und das Grentzeisen nicht zu starck giebt, das Metall recht einlauffen läßt, und einen grossen verlohrnen Kopf oder Guß giebt so hat er verthan. Man muß einen Unterscheid machen ob an einem Orte des Jahres hindurch allezeit Geschütze gegossen werde, oder ob es selten geschicht. Man muß auch darauf sehen, ob ein bestellter Güsser besonders eine jährliche gewisse Verpflegung bis auf Lebenszeit habe oder nicht, ob der Ort also gelegen, daß er das Jahr hindurch sein Stück Brod vom Glockengüssen und andern kleinen Sachen gewinnen kan oder nicht. Ein Potentate muß seinem Stückgüsser eine gehörige und rechtschaffene

Besol-

Besoldung ausmachen. An theils Orten wird den Güssern allein das Metall geliefert, die andern Zubehörungen, Gesellen und Tagelöhner muß er darzu schaffen, hingegen bekommt er von jeden Centner fünff, sechs bis zehen Gülden auf das Höchste. Daferne man wissen will, was ein Güsser bey einem Stücke gewinnen kan, so muß man erforschen, was die Zubehörungen vor dem Gusse kosten, als Leim, Kohlen, Unschlitt, Wachs, Drat, Schlösser-Arbeit in den Guß, wie viel Holtz aufgehe, das Verschneiden und Ausmachen nach dem Gusse, der Stahl, so zum Feilen und andern Instrumenten von nöthen, ingleichen wie viel Gesellen und Tagelöhner von nöthen, und was sie wöchentlich oder täglich an Besoldung und Kost gebrauchen. Bey dem Verschneiden und Ausmachen der Stücke muß man erwegen, ob sie viel Schrifften, Wappen und Zierathen brauchen, und dieses alles hernach rechnen. Die gottlosen Stückgüsser machen sich damit einen Vortheil, daß sie gutes Metall vor schlechtes austauschen, alt schlechtes zu nehmen, und solches vor Schlackenwalder oder Englisches austauschen. Man hat unterschiedene Materien, daraus die Stücke verfertiget werden können. als Eisen, Metall, Holtz und Leder. Die ersten Stücke, welche man gemacht, sind nicht gegossen, wie Dillich in seiner Krieges-Schule spricht, sondern von dicken eisernen Stangen, wie die Faß-Dauben, zusammen gesetzt, und mit starcken eisernen Reifen an einander getrieben worden, darauf hat man das Eisen zu schmeltzen angefangen, und gegossene Stücke daraus gemacht, welche so sauber gegossen werden können, daß sie den metallenen wenig nachgeben. Nächst diesen haben sich auch Künstler gefunden, welche das Eisen nach verlangter Dicke schmieden, und nach der Proportion des Stückes zusammen schweissen können. Es gedencket Elrich in seinem andern Theile der Siemienowiczischen Artillerie eines Künstlers, welcher in dem Kloster Oliva bey Dantzig unter der Regierung Uladislai, Königes in Pohlen, zwey eiserne Stücke, das eine, welches drey, das andere aber sechs Pfund geschossen, geschmiedet, und erzehlet er seine Arbeit in nachfolgenden Worten, wenn er spricht: Man kauffte gedachtem Künstler die besten Stangen Eisens, so viel er nöthig hatte, daraus er nach dem Abrisse hinten eine Viertel-Kugel dicke Platten schmiedete, und solche so fort über den Dorn beugete. Nach diesem schmidete er auch Ringe, als einen hinten, den andern auf die Pulver-Kammer, den dritten an Schild-Zapfen, und endlich den vierten vor das Mundloch. Wie nun alle Stücke fertig waren, brachte er die ungebogene Platte ins Feuer, und gab ihr die gebührliche Hitze, darauf schweissete er solche zusammen, und zugleich alle vorher gedachte Ringe an ihre gehörige Oerter. Als dieses geschehen, schmiedete er sich zwey Bohrer, einen grösser als den andern nahm den Zapffen aus dem Wasserrade, steckte an dessen statt den einen Bohrer drein, machte ein Lager gegen die Walle, legte das Stück drauf, hinten aber am Stücke stellete er einen Mann mit einem Baume, welcher das Stück andrengen muste, und alsdenn ließ er das Wasserrad gemach herum gehen, und bohrete also das Stücke wohl aus. Es scheinet diese Art Stücke gantz vortheilhafftig: Es gehet aber nur bey kleinen Stücken an; bey grossen läßt sich diese Arbeit nicht ausüben. Piston meldet in seinen Grund-Lehren der Artillerie p. 21. einer besondern neuen Erfindung der Feld-Stücken, welche nicht allein eine besondere Würckung thäten, als die metallenen von dergleichen Calibre, sondern auch viel leichter fortzubringen, und von viel weniger Kosten als jene wären, und dieses bestünde in Verfertigung der höltzernen Stücke. Man könnte ja in Holtz das Pulver dergestalt einsperren, daß, wenn es entzündet würde, es die Kugel mit Gewalt und in einer geraden Linie treiben könnte, ohne das Instrument zu beschädigen, in welchem es eingestampfft gewesen. Das Pulver könnte in Holtz ebenfalls keinen andern Ort oder Lufft bekommen, daß es anders als den vorgeschriebenen Weg, würcken, und sich ausbreiten könnte. Man müste aber kein Holtz nehmen, welches viel Streiffe hätte, leichtlich schwände, und sich zöge, oder welches im Wuchs ungleich wäre. Denn sonst würde man die verlangte Würckung schwerlich erlangen. Es wäre aber kein Holtz zu dieser Arbeit geschickter, als das Rüsterne; von diesem müste man einen geraden Stamm erwehlen, welcher hinten und forne von gleicher Dicke, solches könnte man wohl erlangen, weil man das gantze Stücke nicht über neun Mündungen lang machen solte, in welcher Länge die Bäume sich auch noch nicht sonderlich verjüngten, alsdenn schälte man die Rinde von selbigem ab, und machte sie geschickt zum Bohren. Wie man mit dergleichen Stücken weiter verfahren soll, ist bey angezogenen Schrifftsteller nachzulesen. Die ledernen Stücke führen den Nahmen daher, weil solche mit Leder überzogen. In Buchners Feuerwercker Kunst wird deren Verfertigung p. 29. folgender Gestalt gelehret: Erstlich wird eine starcke kupfferne Röhre erfordert, welche anderthalb Caliber länger, als dicker seyn muß, und wo die Pulver-Kammer hinkömmt, etwas stärcker, und das Zündloch wird mit etlichen viereckigten Löchern gemacht. Um bessern Haltens willen wird hinten vor den Stoß eine eiserne oder metallene Traubel, daran der Stoß einen Caliber lang, und einen Diameter starck, verfertiget, darinnen viereckigte Löcher sind, so mit denen in dem Canale, und der Stoßtraubel auf einander übereinkommen, worinnen eiserne oder meßingene Poltzen oder Keile fest eingeschlagen werden. Das gantze Rohr, wo es am meisten ausstehet, wird mit eisernen Ringen gezwängt, und das Kupfer forne über dem Kopffe übergeschlagen und befestiget. Wird aber die Traubel in den Canal eingeschraubet, ist es desto besser. So dieses geschehen, wird so wohl die Kammer, als der Canal mit einer guten zähen Kütte bestrichen, nachmahls mit einem Zwillich umschlagen, und mit Bündleinen dichte an einander umwunden, alsdenn wiederum mit Kütt, Hanf und Pferde-Haaren, nachgehends mit Zwillich umschlagen, und wie vorhero mit Hanf und Leinen umwunden. Bey dieser Umwindung können die Zapfen an einem starcken eisernen Ringe oder

Blatte befestiget, mit Gewalt um das Stücke angezogen, und mit starckem Bleche und Nebenringen befestiget werden. Nach diesem wird abermahls mit Kütte, Hanf und Leimen überbunden, auch so lange fortgefahren, bis es die rechte Stärcke bekommen. Die mancherley auf den Stücken befindlichen Friesen, werden mit einem Gipse fein eben und glatt ausgestrichen, letzlich mit Leder überzogen, und wo die Zierathen oder Friesen sind, mit einem Falzbeine ausgeglättet. Es dürffen dergleichen Stücke nur mit einem Viertel zum Höchsten mit einem Drittel Kugel schweren Schlangen-Pulver geladen werden, und nicht wohl eiserne Kugeln, sondern nur Trauben-Hagel, oder Hagel von Bley-Kugeln und Kieselsteine daraus geschossen werden; sie sind wegen ihrer Leichte gar bequehm fortzubringen, und nützlich zugebrauchen. Die völlig proportionirten oder starcken Stücke behalten in Vestungen und Angriffen vor allen verjüngten den Vorzug. Unter die recht proportionirten und gestärckten Stücke werden alle diejenigen gezählet, so in und um den Boden ein Caliber, von dem Schild-Zapfen drey Viertel, und im Munde ein halb Caliber, auch noch wohl dicker sind. Unter die verjüngten und geschwächten aber, rechnet man die, so nach der Kugel getheilet, oder da man nach dem Caliber, und vorgemeldeter Stärcke dem Metalle abbricht. Die starcken Metallreichen Stücke haben vor den schwachen und verjüngten diesen Vortheil, daß man bis gegen hundertmahl nach einander in einem Tage schüssen kan, wenn solche anders von guten Metall recht gegossen. Sie dauren alles gute Pulver aus, sie erhitzen sich wegen ihrer Dicke nicht so geschwinde als die verjüngten, daher sind sie auch dem Zuspringen nicht so unterworffen. Alle Schüsse gehen viel kräfftiger und gewisser, als aus verjüngten Stücken, weil ihre Schwere einen starcken Gegenhalt verursacht, welche der widerstehenden Lufft, nicht so weichet, als ein leichtes, so man in dem Zurückkauf beyderley Sorten erkennen kan. Ein starck Stück schlägt sich im Munde nicht so bald aus. Die Zündlöcher werden nicht so bald ausgebrennt, als bey einen schwachen. Sie bleiben in langen Felde gerade, dahingegen die verjüngten, wenn sie erhitzt, krumm werden, und ungleiche Schüsse verursachen. Die drey Viertel-Carthaunen sind in Angriffen gegen Mauren vor allen die besten, und halten das Mittel zwischen der gantzen und halben Carthaune. Sie sind aber einer Armee ebenfalls, wie die gantzen Carthaunen, beschwerlich, in Vestungen aber schier den Carthaunen gleich zu schätzen. Daher muß man sie nur an solchen Oertern gebrauchen, vor welche man sie etwan zu Wasser füglich zu führen kan. Sie werden auf viertzig Pfund Eisen gebohret, schüssen sechs und dreyßig Pfund. Ihre Länge ist bis zu Ende des Bodens zwantzig Calibers, wieget gegen acht und siebentzig Centner. Der Caliber ist in achtzehn Theile getheilet. Die halben Carthaunen haben nicht allein in Vestungen, sondern auch vor denselben in Angriffen billig den Vorzug vor den gantzen Carthaunen. Man erwehlet sie in Vestungen billig vor die grösten, weil sie geschickt, alles, was am feindlichen Laufgraben, Batterien und Gallerien, zu ruiniren. Man gebraucht auch dabey weniger Munition, Leute und Gefahr, denn zwey Schüße aus einer halben Carthaune, brauchen zwar eben so viel Pulver und Eisen, als ein Schuß der gantzen, sie würcken aber kräfftiger. Bey Feldschlachten leisten sie gantz vortrefflichen Nutzen. Die Soldaten bekommen bey ihren Donnern Hertz und Muth, und das Geblüte wird bey ihren Knallen recht erhitzt. Sie können in Actionen ziemlich aufräumen und Platz machen, sie sind meistentheils zwey und zwantzig Caliber lang, und halten sieben und zwantzig Pfund Eisen; ihre Kugel wieget vier und zwantzig Pfund. Die Feldschlangen haben ihren Nahmen daher erhalten, weil man nehmlich mit solchen weit in das Feld schüssen, und dem Feinde Schaden zufügen kan. Eine gantze Feldschlange ist dreyßig Caliber lang, schüßt achtzehn Pfund Eisen, wird auf ein und zwantzig Pfund gebohret, weil die langen Stücke eine etwas weitere Bohrung erfordern, damit die Kugeln nicht stecken bleiben. Man kan sie, wenn man lauter geschmiedete Kugeln hat, nur auf zwantzig und ein halb Viertel bohren. Die Viertel-Carthaunen sind fast in allen Gelegenheiten die besten und bequehmsten Stücke, absonderlich in Vestungen. Sie schüssen zwölff Pfund Eisen, sind auf vierzehn Pfund gebohret, vier und zwantzig Caliber lang, wiegen sechs und dreyßig Centner. Die halben Feldschlangen lassen sich, wie die gantzen, so wohl im Felde, als vor und in den Vestungen gebrauchen. Sie schüssen neun Pfund Eisen, werden auf zehen und ein halb Pfund gebohret, und sind sechs und dreyßig Caliber lang. Die Falkaunen rechnet man unter die besten Feldstücken, sie sind nicht schwer und nicht unbequehm, schicken sich aber nicht vor die Vestungen zum Bresche schüssen, man kan sie aber gleichwohl mit guten Nutzen gebrauchen, und des Feindes Schüßscharten mit ihnen unsicher machen. In einer Vestung sind sie eben so nothwendig als im Felde, und kan man damit der Belagerer Batterien und Arbeit sehr unsicher machen. Sie schüssen sechs Pfund Eisen, und werden auf sieben Pfund gebohret. Die Regiments-Stücke braucht man im Felde bey den Regimentern zu Roß und Fuß. In Vestungen sind sie gut, auf eintzelne Truppen zu schüssen, und auch den Belagerern in die Schüßscharten zu spielen. Sie wiegen drey Pfund Eisen. Die Falckonets schüssen ein Pfund Eisen; ihre Kugel wird in sechzehn Theile getheilet, ihre Länge ist sechs und dreyßig Caliber. Solche Falckonetten werden im Felde, wegen ihres kleinen Lothes, selten, oder gar nicht geführet. Sie dienen am besten in Vestungen auf Thürme und andere Erhöhungen, etwan auf eintzelne Personen zu schüssen. Die Serpentinel oder kleinen Schlängel schüssen sechzehn Loth Bley, werden auf neunzehn Loth gebohret, und sind viertzig Caliber lang. Man hat sie erfunden um das Pulver und die Kugeln, zu erspahren, und gleichwohl in die Weite, wegen ihrer Länge, ob gleich mit schwerer Ladung, zu schüssen. Wo die Stücke eigentlich erfunden worden, kan man sogenau nicht sagen; die Straßburger rühmen sich im

Jahre

Jahre 1382. die ersten Büchsen und Stücke gegossen zu haben, wie in J. H. D. Rheinischen Antiquario p. 212 angemercket wird. Man will auch versichern, daß schon gegossene Stücke in den Moluckischen Inseln lange zuvor bekannt gewesen, ehe noch die Europäer dahingekommen sind. Man erzehlet, daß der König zu Achem seiner Tochter, welche er dem König von Jor verheyrathet, unter andern seltsamen Geschencken ein metallenes Stück zum Braut-Schatz mit gegeben, deral ichen in Europa noch nie gesehen worden. **Historie der Moluckischen I** s *In* I Theil p. 422. Ehe wir diese Materie bey Seite legen, so wird es dem Leser nicht unangenehm fallen, wenn wir noch etwas von den ungleichen Schüssen aus einem Stücke, bey gleicher Ladung und Richtung gedencken. Es ist aus den Anfangs-Gründen der Artillerie iedermann bekannt, daß die Schüsse aus einen Stücke ungleich sind, so wohl wenn die Richtung desselben, als auch die Ladung geändert worden. Denn es gehet zum Exempel der Schuß viel kürtzer, wenn das Stück horizontal gerichtet, als über die Horizontal-Linie erhöhet wird. Da man also insgemein die Ungleichheit der Schüsse einig und allein in der Veränderung der Lad- und Richtung des Stückes zu seyn erachtet, so kommt es uns seltsam vor, daß dieselbe auch bey unveränderter Lad- und Rüstung statt finden soll. Gleichwohl lehret solches die Erfahrung, und die berühmtesten, welche von der Artillerie geschrieben, haben es angemercket. Nehmlich der erste Schuß aus einem Stücke gehet nicht so weit, als etliche darauf folgende: so bald es aber erhitzet worden, werden die Schüsse immer schwächer und kürtzer. Es gedencket dieser Erfahrung **Ernst Braun**, ehemahliger Artillerie-Hauptmann der Stadt Dantzig, in seinem novissimo Fundamento & Praxi Artilleriæ, so 1687 zum andern mahl zu Dantzig heraus gekommen, Part. II. c. X. p. 44 ingleichen der Churfürstliche Sächsische Zeug-Lieutenant **Johann Siegm. Buchner** in seiner Theoria & Praxi Artilleriæ P. I. p. 50. und der Kayserliche Feld-Artillerie Hauptmann **Michael Mieth** in Artilleriæ recentiori Praxi P. II. c. 31. & 32 p. 41. u. ff. aus welchem es **Augustin Brand** in seinem vollkommenen Constabel, wie den grösten Theil des übrigen von Wort zu Wort ausgeschrieben, unerachtet er vorgiebet, als wenn es aus dem Frantzösischen übersetzt wäre. Alle diese Scribenten sind nicht vergnügt gewesen, die Sache blos zu erzehlen, sondern haben auch zugleich davon philosophiren wollen. Es ist aber ihnen nicht nur die Erklärung mißlungen, sondern es hat auch ein jeder dem andern treulich nachgesaget, was er sich eingebildet, ohne das geringste daran zu ändern. Denn eben die Ursache, die **Braun** in seinem novissimo Fundamento Artilleriæ angegeben, bringet **Buchner**, **Mieth** und **Brand** wieder hervor. Sie geben als eine Ursache mit an, warum der andere und etliche folgende Schüsse aus einem Stücke bey gleicher Lad- und Richtung weiter gehen als der erste, weil die Lufft durch den ersten beweget, und gegen den Ziel zu und hinan getrieben wird, wodurch die Kugeln in den folgenden Schüssen keinen solchen Wiederstand finden als sie bey dem ersten gehabt. Allein wenn man erweget, wie die Bewegung der Lufft nach dem Ziel bald wieder aufgehoben wird, und am allerwenigsten so lange dauren kan, bis der andere Schuß geschiehet, ja, wenn man auch dieses einräumen wolte, dennoch daraus folgen würde, daß je mehr Schüsse dem ersten nachfolgen, je weiter dieselben gehen müsten, welches aber der Erfahrung zu wieder, als vermöge welcher, die letzten wiederum abnehmen; so erhellet zur Gnüge, daß man den angegebenen Ursachen keinen Platz vergönnen könne, woferne man sich nicht mit leeren Einbildungen vergnügen will. Die andere Ursache suchen sie im Metall, und dem Stücke selbst, als welches seiner kalten Natur nach, von der äussern Lufft allezeit etwas Feuchtigkeit an sich in seine Schweis-Löcher zöge, welche Feuchtigkeit der im Pulver sich befindende Salpeter begierig in sich ziehe, und die Kohlen im Pulver ersticke, auch derer Schweis-Löcher dergestalt zu stopffe, daß der Strahl vom Feuer, nicht so geschwinde durchdringen, u. die Entzündung befördern könne. Allein wer diese Ursachen nicht obenhin ansiehet wird ebenfals wahr nehmen, daß die gantze Sache durch sie eben so wenig begreiflich gemacht wird, als durch die erste. Vielmehr gründet sich diese Erfahrung auf folgende Ursachen. Erstlich ist die Frage zu beantworten woher es komme, das aus einem Stücke der erste Schuß bey gleicher Lad- und Richtung schwächer als der andere, und etliche folgende zum andern wie es zugehet, daß die Schüsse schwächer und kürtzer werden, wenn das Stück sehr erhitzt worden. Was die erste Frage anlanget, so dienet zur Antwort: der erste Schuß kan nicht so starck seyn als der andere und einige nachfolgende, weil im ersten das Pulver nicht auf einmahl entzündet wird, und also die Kugel nicht mit seiner gantzen Gewalt treibet, wie in den folgenden Schüssen, das Stück ist anfangs kalt, und erkältet auch das Pulver. Da sich nun das Pulver nicht eher entzündet, als bis der Schwefel schmeltzet, und genug erhitzet wird, zum Schmeltzen aber ein gewisser Grad der Wärme, erfordert wird, so muß auch das Pulver sich leichter entzünden, wenn es schon etwas warm, als wenn es gantz kalt ist. Wenn man aus einem Stücke schießt, so wird dasselbe erhitzet, und zwar immer mehr, je mehr mahl man es hinder einander löset, daß man auch deßwegen innerhalb 24 Stunden nur eine gewisse Zahl Schüsse daraus thun kan, woferne es nicht zerspringen soll. Die Wärme theilet sich einem kalten Cörper gleich mit, der den Wärmern berühret. Und deßwegen wird auch das Pulver in dem heissen Stücke warm, und kommet dem schmeltzen gantz nahe. Dannenhero ist es kein Wunder, daß es sich schneller als im kalten und also gantz auf einmahl entzündet. Wenn sich das Pulver nicht auf einmahl völlig entzündet, so wird die Kugel von dem entzündeten schon fort gestossen, ehe sich das übrige auch entzündet, und also nicht mit gantzer Krafft getrieben. Es ist eben so viel, als wenn man eine geringere Ladung hätte. Jederman aber begreifft daß eine Kugel, wenn das Stück einerley Richtung behält,

durch eine schwache Ladung nicht so weit getrieben wird, als durch eine stärckere. Wenn sich das Pulver alles schnell auf einmahl entzündet, ehe die Kugel weichet, so wird sie von seiner gantzen Krafft aus dem Stücke getrieben, und ist eben so viel, als wenn ich eine stärckere Ladung hätte, als bey dem ersten Schusse. Es weiß aber ein jeder, daß die Kugel, wenn das Stück einerley Richtung behält, durch eine stärckere Ladung weiter getrieben wird, als durch eine schwächere. Bey der andern Frage aber scheinen sich mehrerer Schwierigkeiten zu ereignen, als bey der ersten. Denn man solte vermeynen, es müsten nach unserer Theorie alle folgende Schüsse stärcker werden, weil bey erhitztem Stücke die Entzündung des Pulvers beschleuniget würde. Nun ist nicht zu läugnen, daß wenn sonst nichts veränderliches in dem Pulver vorgienge, es auch allerdings so und nicht anders erfolgen würde: allein die allzu grosse Hitze verderbet einen Theil des Pulvers, daß er unbrauchbar wird und seine Krafft nicht mehr mit dem übrigen vereiniget. Das Pulver wird aus Schwefel, Salpeter und Kohlen gemacht, die in einer gehörigen Proportion mit einander vermenget werden. Wird demnach das Pulver in ein erhitztes Stück geladen, so fängt der Schwefel an zu schmeltzen, und fliesset vom Salpeter ab, wodurch die Vereinigung desselben mit der Kohle und Salpeter getrennet wird. Die Körnlein Pulver, denen dieser Zufall begegnet, hören alsdenn auf Pulver zu seyn, und ist daher so viel, als wenn man eine geringere Ladung hätte. Mit einer geringern Ladung kan man nicht so weit schiessen, als mit einer stärckern. Vielleicht werden noch einige daran zweiflen, ob dieses die rechten Ursachen sind, die man hier angegeben. Damit nun dieselben ausser allen Zweifel gesetzet werden; und jederman ihre Richtigkeit erkennen möge; so ist kürtzlich noch so viel zu mercken, daß es hier eben so zugehe, als wenn man Pulver auf eine starck erhitzte eiserne Kelle leget, das sich bald entzündet. Der Schwefel fängt von der Hitze bald an zu schmeltzen, und entzündet sich; derowegen wenn sie nicht so groß ist, daß er sich gar entzünden kan, so schmeltzet er nur und fliesset von den Kohlen und Salpeter ab. **Thümmings** Versuch einer gründlichen Erläuterung der Merckwürdigsten Begebenheiten in der Natur. p. 175 u. ff. siehe über dieses **Carthaune** im V Bande, 1166. Weitläuftigere Nachricht findet man in des **Puronei** Artillerie cap. 11. p. 15. u. ff. ingleichen siehe **Cammer** im V Bande, p. 425. **Flemmings** Soldat p. 54. u. ff.

**Stück**, heißt die Helffte des Teuls, so vermittelst des grossen Hammers und Setzeisens, von den Teul des gar gemachten Eisens getheilet oder geschroten worden.

**Stück**, siehe **Stücke**.

**Stück**, (Allodial-) siehe *Allode*, im I Bande, p. 1274. u. f. wie auch *Bona hereditaria* im IV Bande, p. 561. und **Erbe** im VIII Bande, p. 1480. u. f.

**Stück**, (Batterie-) siehe **Stück**; ingleichen **Batterie-Stücke**, im III Bande, p. 698.

**Stück**, (Boden-) siehe **Stück**, ingleichen **Boden-Stück**, im IV Bande, p. 335.

**Stück**, (Buben) oder **Schelm-Stück**, siehe **Schelmerey**, im XXXIV Bande, p. 1199.

**Stück**, (Cammer-) siehe **Cammer**, im V Bande, p. 425. ingleichen **Schrotstücke**, im XXXV Bande, p. 1278.

**Stück**, (Erb-) siehe **Erbe** im VIII Bande, p. 1480. u. f. desgleichen *Bona hereditaria*, im IV Bande, p. 561. und *Allode* im I Bande, p. 1274. u. f.

**Stück**, (Feld) siehe **Stück**, ingleichen **Feld-Stücke**, im IX Bande, p. 384.

**Stück**, (Frag-) siehe *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Stück**, (Freund-) siehe *Casus pro Amico*, im V Bande, p. 1393. u. ff.

**Stück**, (Gerade-) siehe **Gerade** im X Bande, p. 1043. u. ff.

**Stück**, (Grund-) siehe **Grund-Stücke**, im XI Bande p. 1145. desgleichen *Bona immobilia* im IV Bande, p. 561.

**Stück**, (Kopff-) siehe **Kopff-Stück**, im XV Bande, p. 1495.

**Stück**, (Krämpel) siehe **Krämpel-Stück**, im XV Bande, p. 1639.

**Stück**, (Kunst-) siehe unter dem Artickel, **Kunst-Händler** und **Kunst-Waaren**, im XV Bande, p. 2143.

**Stück**, (Lehn-) oder **Lehn-Gut**, siehe *Feudum*, im IX Bande, p. 688. u. ff. desgleichen **Lehn**, im XVI Bande, p. 1430. u. ff. wie auch **Lehns-Pertinentzien**, ebend. p. 1460.

**Stück**, (Meister-) siehe **Meister-Stück**, im XX Bande, p. 410. u. f.

**Stück**, (Morgengabs-) siehe **Morgengabe**, im XXI Bande, p. 1639. u. f.

**Stück**, (Mund-) siehe **Stück**, ingleichen **Mund-Stück**, im XXII Bande, p. 812.

**Stück**, (Pertinentz-) siehe **Zugehör**.

**Stück**, (Pfännel) siehe **Pfännelstück**, im XXVII Bande, p. 1196.

**Stück**, (Quartier-) siehe **Quartierstück**, im XXX Bande, p. 107.

**Stück**, (Rauten-) siehe **Rautenstück**, im XXX Bande, p. 1168.

**Stück**, (Schelm-) siehe **Schelmerey**, im XXXIV Bande, p. 1199.

**Stück**, (Schifflavetten-) siehe **Schifflavetten-Stück**, im XXXIV Bande, p. 1507.

**Stück**, (Schildzapfen) siehe **Schildzapfenstück**, im XXXIV Bande, p. 1562.

**Stück**, (Schrot-) siehe **Schrotstücke**, im XXXV Bande, p. 1278.

**Stück**, (walzende) heißt in denen Rechten entweder so viel, als ein Allodial- oder Erb-Stück, oder auch ein mit dem Haupt-Grunde und Boden nicht vereinigter Zuwachs. Siehe *Allode*, im I Bande, p. 1274. u. f. wie auch *Bona hereditaria*, im IV Bande, p. 561. und **Erbe**, im VIII Bande, p. 1480. u. f. ingleichen **Zugehör**.

Stück, (Zapfen-) siehe Stück; ingleichen Schildzapfen-Stück, im XXXIV Bande, p. 1562.

Stück abfeuern, siehe Stück los brennen.

Stück von Achten, siehe *Pesos*, im XXVII Bande, p. 751.

Stück-Arbeiter. Das Wort Stück wird zwar dem Gantzen, iedoch in unterschiedenem Verstande, nehmlich einmahl als ein Glied eines gantzen Leibes, hernach aber als eine Gattung, einem gantzen Geschlechte entgegen gesetzet. Im ersten Verstande gebrauchen es die Glaser, wenn sie die Fenster in Scheiben- Quartier- und Rautenstücke vertheilen, und zwar solches von ihren Meisterstücken verstehen, wovon bey dem **Lymnäo** Jur. publ. Addit ad Lib IV. c. 8. p. 639. zu sehen. Insgemein aber wird es zwar auch bey andern Handwerckern von Meisterstücken, doch gantz ungleicher Gattung, verstanden, und die Muthenden zwar Stück-Arbeiter, der Meister aber, in dessen Werckstatt sie zu deren Bereitung hingewiesen worden, Stückmeister genennt. Sonst giebet es auch unter den Handwercks-Gesellen zweyerley, einige, so Stückweise, andere, so auf Wochenlohn arbeiten.

Stück-Baum, siehe Baum, im III Bande, p. 738.

Stück-Cammer, siehe Stück-Kammer.

Stücke, siehe Stück.

Stücke, bey den Bergbau, sind kleine Eisen, ohngefehr von 6 Zollen, wie Keile, werden bey Hereintreibung der Wände gebraucht. **Berg-Inform.** part. 2. f. 94. Bergbausp. post indic. lit. S. **Jungh.** S. **Berward**, Phraseol. Metall. f. 16.

Stücke, (Bug-) siehe Bug, im IV Bande, p. 1889.

Stücke, (Gar-) ein bey der Saltz-Siederey gebräuchliches Wort; diese Garstücke werden gemacht, wenn die Pfanne gebrennet, oder gesteiniget ist, das erste Werck giebt niemahls so grosse Stücken, sondern hält etliche Metzen weniger, daran sie auch zu erkennen; Das andere Werck giebt bessere, und von drittem haben sie erst ihre rechte Grösse, wenn nehmlich sich schon etwas Schöp angesetzet, hingegen wenn solcher auch zu dicke, giebt es gleichfalls kleine Stücklein. **Tract. von Saltz-Sieden**, p. 34.

Stücke, (Hart-) siehe Hart-Stücke, im XII Bande, p. 654.

Stücke, (Hart-) abpochen, siehe Hart-Stücke abpochen, im XII Bande, p. 654.

Stücke, (Hart-) zuschroten, siehe Hart-Stücke zuschroten, im XII Bande, p. 654.

Stücke, (Kammer-) siehe Cammer, im V Bande, p. 425.

Stücke, (Kraut-) siehe Kraut-Stücke, im XV Bande, p. 1797.

Stücke, (Kupffer-) siehe Kupffer-Stücke, im XV Bande, p. 2160.

Stücke, (lederne) siehe Lederne Stücke, im XVI Bande, p. 1336. ingleichen Stück.

Stücke, (Nacht-) siehe Nacht-Figuren, im XXIII Bande, p. 264.

Stücke, (Platt-) siehe Platt-Stücke, im XXVIII Bande, p. 748.

Stücke, (Rähm-) siehe Rähm-Stücke, im XXX Bande, p. 572.

Stücke, (Rasen-) siehe Luft-Stücke, im XXVIII Bande, p. 1267. u. f.

Stücke, (Regiments-) siehe Regiments-Stücke, im XXX Bande, p. 1848.

Stücke, (Rund-) eine Schwedische Müntze, siehe Oer, im XXV Bande, p. 760.

Stücke, (Saltz-) oder Saltz-Stücke, ist so viel am Maaße, als in einem Siedewerck gesetzt ist, das im Korbe und auf selbigen seyn soll, damit es in Ausmessen sein richtiges Maaß hat. Es ist solches von einem Siedewerck zu verstehen, denn iedes Saltz-Werck hat, was die Grösse betrifft, andere Stücken; als, an etlichen Orten fünf Viertel, an andern anderhalbs, wieder zwey, auch wohl drey Scheffel. In Schöningen hält ein Stück ohngefehr nur eine halbe Metze, und wird das Saltz daselbst auf kleine Bretter geschlagen; ein halb Stück demnach ist nur so viel, als von gesetztem Maaße der halbe Theil, wie wohl dieses an vielen Orten auch nur ein Korb heißt. **Tractat von Saltz-Sieden**, p. 34.

Stücke, (Schau-) siehe Schau-Stücke, im XXXIV Bande, p. 1043.

Stücke, (Schrot-) siehe Schrot-Stücke, im XXXV Bande, p. 1278.

Stücke, (Schüß-) siehe Schüß-Bleche, im XXXV Bande, p. 1362.

Stücke, (Seiger-) siehe Seiger-Stücke im XXXVI Bande, p. 1524.

Stücke, (Seyger-) siehe Seygerstücke, im XXXVI Bande, p. 1524.

Stücke, (Sohl-) siehe Sohl-Stücke, im XXXVIII Bande, p. 377.

Stücke, (Spund-) siehe Spund, im XXXIX Bande, p. 551.

Stücke, (Stein-) siehe Kammer-Stück, im XV Bande, p. 155.

Stücke, (Stopf-) siehe Stopf-Stücken, im XL Bande, p. 413.

Stücke von Achten, siehe *Pesos*, im XXVII Bande, p. 751.

Stücke in Esther, eines der Apocryphischen Bücher in der Heil. Schrifft, welches solche Geschichte in sich fasset, die zur Ergäntzung des Büchleins Esther dienen sollen. Es ist aber hin und wieder vieles erdichtet, und der Wahrheit der Historie gantz zuwider, und eben daher gilt dessen Ansehen wenig oder nichts. Der Scribent scheinet ein Hollenist gewesen zu seyn, der zur Zeit der Griechischen Monarchie gelebet, weil. c. 5. im Stücke von Esther des Ptolomäi und der Cleopaträ Meldung geschicht; und der in der Griechischen Sprache auf Oratorische Weise, seine Schreib-Art hierinnen geübet hat. Doch schreiben es andere,

dere, wie **Calov** in Critica Sacra p. 81. dem **Josepho** zu. **Schmidts** Biblischer Histor. p. 754. Siehe auch den Artickel: **Esther**, im VIII Bande, p. 1993. u. ff.

**Stücke von den fünf edlen Steinen**, siehe *Quinque Fragmenta pretiosa*, im XXX Bande, p. 285.

**Stückegarn**, ist so viel, als sechs völlig gesponnene und abgeweifte Strehnen Garn.

**Stücke Geschützes**, siehe **Stück**.

**Stücke in Esther**, siehe oben **Stücke in Esther**.

**Stücke an Korbröhren**, sind höltzerne Röhren, davon iede drey eiserne Ringe hat, und ist ein Stück drey Viertel Ellen lang, und inwendig im Durchmesser zwölf Zoll weit, deren zweye an eine Kolben-Röhre oben und unten gemachet werden.

**Stückel-Gebäude**, ist eine Art eines Gedichtes, so sonsten auch Centones genennet worden. **Betulius** hat ein Exempel von dergleichen Gedichten aus dem Opitz zusammen gesetzet. **Morhof** von der Deutschen Sprache und Poesie, p. 581.

**Stückeln**, (**Münz-**) siehe **Münz-Stückeln**, im XXII Bande, p. 605.

**Stückeluna**, (**Münz**) siehe **Münz-Stückeln**, im XXII Bande, p. 605.

**Stückelwerck**. Es hatten die Tuch- und Zeugmacher in einer Stadt mit dem Schönfärber daselbst einen Streit, und wolten ihm anfangs gar keine Presse verstatten, welcher Streit aber von hoher Obrigkeit in der Güte dahin verglichen wurde, daß zwar gedachter Schönfärber mit und nebst den Tuch- und Zeugbereitern sich der Presse im Gantzen noch ferner bedienen; hingegen aber des Stückelwercks sich enthalten, und solches jenen, den Tuch- und Zeugbereitern, alleine überlassen solte. Worüber nachgehends eine neue Frage entstund: Was das Stückelwerck sey, und darunter verstanden werde? Der Schönfärber sagte, und wolte durch herbey bringende Zeugnisse behaupten: Stückelwerck sey nichts anders, als alt Gewand, nehmlich Mantel, Röcke, Hosen u. d. g. Hingegen gaben die Tuch- und Zeugbereiter vor, und wolten auch ihres Theils gleicher gestalt Zeugnisse beyschaffen: Daß zu dem Stückelwercke nicht nur oben angeregtes altes Gewand, sondern auch alle diejenigen Zeuge gehöreten, welche nicht die rechte Länge und Elle hielten, nehmlich halbe und Viertelstücke Zeuge, von 5. 6. 7. 8. 9. 10 bis 20 Ellen. **Beier** sagt in seinem Handwercks-Lexic. p. 423. Wenn man es im abstracto als eine Juristische Frage annehmen wolte, sey kein Zweifel, daß beyde Partheyen, iede ihres Theils, Orte wüßten, da es nach ihrer Meynung gehalten werde, und beyfällige Zeugnisse von dannen zu erwarten hätten. Allermassen in Sachen, das Raschmachen betreffend, die Tuchmacher so wohl aus gewissen Orten Zeugnisse vorzubringen wüßten, daß ihnen solches zukomme, auch würcklich übten, eben so gut, als die Zeugmacher, welche, ob sie schon keine Walckmühle hätten, dennoch würden darthun können, daß sie zu walcken befugt wären, wenn sie nur wolten; ja, sie würden auch Zeugnisse aufweisen können, daß es ihnen alleine, exclusive & cum jure prohibendi zukäme, auch allerdings Walckmühlen hätten; wie denn das gantze Handwercks-wesen auf Gewohnheiten und Herkommen bestehe. Allein das gegenwärtige Werck betreffe eine Quæstionem Facti in Concreto: Die Tuch- und Zeugbereiter hätten dem Schönfärber die Presse zugestanden, nur dieses ausbedungen, daß er nicht zu weit gehen, und sich alles Stückelwercks, welches sonst für die Tuchscheerer gehörte, anmaßte; Nunmehro aber wolten sie, es solle sich der Schönfärber nicht nur dessen, was durch die Hand der Schneider oder anderer de facto zerstückelt sey, und also durch die andere Hand gegangen, sondern auch so gar dessen, was die Weber anfangs selbst und ohne Mittel unvollkommen eingerichtet, und also von ihrem Stuhle lieferten, weil es nicht völlige Stücke wären, enthalten. Weil aber bekannt, daß bey der Weberey die Hände der Meister, nicht nur durch der andingenden Haus-Väter Willen, sondern auch theils aus Unvermögen, theils aus eigenem Wohlgefallen, nicht allezeit das völlige Maaß nehmen, sondern halbe Viertel, und wohl Achtel auffspanneten und abwürckten, und also, wenn man das Wort Stückelwerck mißbrauchen wolte, dergleichen auch dem Weber zuerst aus der Hand käme: welches sie sich schwerlich würden nachsagen lassen. Als werde vermuthlich der Färber auch solcherley sich anzumassen befugt seyn; und entstehe die Frage: Ob die Tuch- und Zeugbereiter dazumahl, als bey Verstattung der Presse und des ausgezogenen Stückelwercks, sie auch auf diese von den Würckern gemachte Stücklein ihr Verbot gerichtet, oder solch Wort auch auf diese Stücken gezogen hätten, welche doch schwerlich von andern insgemein also angenommen, vielleicht sie selbst auch es als ungleich und schimpflich aufnehmen würden. Und, ob sie sagen wolten, daß sie dieses Wort bereits dazumahl in solchem Verstande vorgebracht, wolte sich es geziemet haben, sich dessen deutlicher vernehmen zu lassen, damit dem Schönfärber wäre Gelegenheit gegeben worden, nachzudencken, ob ihm solche Meynung anstehe. Bey Unterlassung dessen habe man ihn gleichsam eingeschläffert, sicher gemacht, und bey dem gemeinen Wortverstande gelassen, und wolle sich nun, nach einmahl geschlossenem Vergleiche, nicht thun lassen, eine Erklärung zum Nachtheil des Gegentheiles und Gesetzes, welches sey der autoritate Regiminis getroffene Vergleich, anzustellen. Denn insgemein heisse alles gantz, was oben und unten geschlossen vom Stuhle komme. Und möchten die Weber nun wohl von dieser Zeit an, nichts als lauter halbe Viertel und Achtel fertigen, mithin jenem die völlige Farbe müßig machen; aber nun heisse es: imputet sibi, qui cum clarius loqui potuisset, non fecit; und möge dem Färber die Presse auch auf der Weber Stückelwerck zu gebrauchen, nicht gewehret werden.

**Stücken**, (**Blähunge, oder Colic, Geist von dreyen**) siehe *Spiritus Corminativus (sive Anticolicus) de Tribus*, im XXXIX Bande, p. 151. u. ff.

**Stückenpulver**, siehe **Pulver**, im XXIX Bande, p. 1297. u. ff.

**Stücke pflantzen**, siehe *Planter les Canons*, im XXVIII Bande, p. 665.

**Stücke Pflaster**, siehe *Magdalion*, im XIX Bande, p. 234.

**Stücker**, ist eine Gattung der Hutmacher.

**Stücke richten**, siehe **Stück richten.**

**Stücke auf den Schiffen**, siehe **Stück.**

**Stücke von den fünf edlen Steinen**, (die) siehe *Quinque Fragmenta pretiosa*, im XXX Bande, p. 285.

**Stücke vernageln**, Frantz. *Enclouer les Canons*, Lat. *Foramen, per quod tormenta incenduntur clavis obstruere*, geschiehet, wann der Feind aus einer Vestung fället, oder sonst in einem Treffen der feindlichen Stücke sich bemächtiget, solche aber nicht mit sich fortbringen kan, sondern stehen lassen muß, so wird iedes Stück durch das Zünd-Loch mit einem starcken eisernen Nagel also vernagelt, daß man es so bald nicht wieder gebrauchen kan, wenn der Nagel, so hinein geschlagen, gekerbt gewesen. So man aber keine Nagel bey der Hand hätte, werden nur Pflaster-Steine mit Gewalt in den Lauff getrieben, die eben den Effect thun, als das Vernageln, und vielmahls noch schwerer heraus zu bringen sind. Ein mehrers siehe **Zünd-Loch.**

**Stücke visiren**, Frantz. *Calibrer un Canon*, heisset so viel, als ein Stücke ausmessen, wie viel Pfund Bley, Eisen oder Stein ein solches schüsset.

**Stückflötz**, siehe **Schwebende Gänge**, im XXXVI Bande, p. 7.

**Stückgarn**, siehe **Stücke Garn.**

**Stück des Gehörnervens**, (**hartes**) siehe **Nerve**, No. X und XI, im XXIII Bande, p. 1817 und 1818.

**Stück des Gehörnervens**, (**weiches**) siehe **Nerve**, No. X im XXIII Bande, p. 1817 u. f.

**Stück-Geräthschafft**, Fr. *Utensiles du Canon*, darunter wird alles das verstanden, was zu einem Stück gehöret, als die Lade-Schauffel, der Setzer, die Zünd-Ruthe, der Wischer, der Kegel und die Keile. **Läsch** Ingen. Lexic. p. 865.

**Stückgiesen.** Damit die Stücke der grossen Gewalt des Pulvers widerstehen können, werden sie aus Metall, zu weilen aus Eisen gegossen. Das Metall ist eine Mixtur aus Kupffer, Zinn und Messing. Die Proportion wird verschieden angegeben. Einige rechnen auf 100 Pf. Kupffer, an Zinn 10, an Meßing 8 Pf. Es lässet sich aber keine allgemeine Regel vorschreiben; sondern man muß auf die Güte sonderlich des Kupffers sehen, welches einen grossen Zusatz von Zinn erfordert, wenn es geringe ist; hingegen einen kleinen, wenn es gut ist. Daher wenn man recht gut Kupffer hat, kan man von 10 Pf. Zinn bis auf 5 herunter steigen. Vieles Zinn macht, daß das Stücke leicht springet; welcher Gefahr deswegen diejenigen unterworffen, die man aus Glocken giesset. Man ziehet aber das Metall dem Eisen vor, weil es sich nicht so starck wie dieses erhitzet, und man daher mehr Schüsse aus einem Metallenem, als eisernem Stücke hintereinander thun kan, ehe man es wieder darff abkühlen lassen. Anfangs setzte man die Stücke nur aus eisernen Stäben zusammen, wie die Böttticher aus den Tauben die Fässer zusammen setzen. Dergleichen beschreibet **Wilhelm Dillich** in seiner Kriegs-Schule P. I. Lib. 5. c. 2. p. 439. Die Schweden machten im dreyßigjährigen Kriege lederne Stücke, welches **Buchner** Part. I. p. 29 deutlich beschreibet; allein sie können nicht lange halten, wie bereits oben im Artickel: **Stück**, erinnert worden. Was bey dem Stück-Giessen in acht zu nehmen, hat **Mieth** P. I. c. 1 am allerausführlichsten beschrieben: Siehe über dieses den nur angezogenen Artickel: **Stück.**

**Stück-Giesser**, Lat. *Fusor tormentorum*, Frantz. *Fondeur*, heisset derjenige, der die Stücke und Mörser giesset. Sie werden, wenn sie nicht eigentlich darauf bestellet sind, auch **Rothgüsser** genennet. Siehe daher den Artickel: **Rothgüsser**, im XXXII Bande, p. 578; oder **Rothgieser**, ebend. p. 1209. Der Stück-Giesser zu Dreßden kan die Thüringischen, Leipzigischen, Voigtländischen, und Neustädtischen Creise, vermittelst seines Privilegii, nicht nöthigen, ihre Glocken bey ihm giessen zu lassen. *Resol. Grov.* 1661 §. 75.

**Stück-Güter**, Fr. *Cüeillette*, nennet man in Cargasonen oder Schiffs-Ladungen, diejenigen Fässer, Packe und Ballen, in welchen allerhand feine Waaren eingepackt seyn, und die nicht bey Lasten, Scheffeln oder Tonnen, gleichwie Saltz oder Korn eingeladen, und von jederman können gesehen werden. Man saget auch, daß ein Schiff mit Stück-Gütern beladen sey, wenn es verschiedene Sorten von Gütern aufgenommen, die der Schiffer von unterschiedenen Particulier-Personen empfangen, um die Ladung zu machen. Insonderheit ist ein **mit Stück-Gütern beladenes Schiff**, Frantz. *Vaisseau chargé à Cüeillette, ou à tonneau*, Holl. *Schip met Stuck-Goederen geladen*, ein auf dem Ocean gebräuchliches Wort.

**Stück-Hauptmann**, siehe *Capitaine d'Artillerie*, im V Bande, p. 655.

**Stück-Haus**, siehe **Zeug-Haus.**

**Stückhausen**, Schloß, siehe **Stückhusen.**

STUCKHUSA, Schloß, siehe **Stückhusen.**

**Stückhusen, Stickhusen, Stückhausen, Stickhausen**, Lat. *Stückhusa, Stickhusa*, ein festes Schloß in Ost-Frießland in der so genannten Mormorie am Leede-Fluß zwischen Embden und Oldenburg gelegen. Es ist 1432 von den Hamburgern wieder die See-Räuber erbauet worden. Nach der Zeit ist es fortificiret und mit einem Fürstlichen Commendanten und Besatzung versehen worden. Im 30jährigen Kriege 1636 wurde es von dem Heßischen General-Lieutenant **Melander** erobert. **Tromsdorffs** Geogr. **Abels** Preuss. Geogr. **Winckelmanns** Oldenburg. Chron. p. 587.

**Stück-Juncker**, Fr. *Aide d'Artillerie*, ist der erste oder unterste Ober-Officier bey der Artillerie, und folget in der Ordnung nach dem Stück-Lieutenant.

**Stück-Kammer**, *Culaſſe*, iſt die Kammer in einem Kammer-Stück, und werden dieſelben auf unterſchiedene Art verfertiget: einige haben Kugelrunde, andere zugeſpitzte Kammern, und wieder andere nennet man eingeſetzte Kammern. Ein mehreres ſiehe **Cammer**, im V Bande, p 425.

**Stück-Knechte**, ſiehe **Roßpartheyen**, im XXII Bande, p. 1036.

**Stück-Kugel**, ſiehe **Kugel**, im XV Bande, p. 2074 u. f.

**Stück kühlen**, Fr. *rafraichir le Canon*, Holl. *t Geſchut natten*, wenn ein Stück 7 bis 8 mahl abgefeuret worden, wird es abgekühlet, welches mit rauhen Schaaf-Fellen, ſo in Waſſer mit Eßig vermiſcht, getuncket, zu geſchehen pfleget. Siehe den Artickel: **Stück**.

**Stück laden**, Fr. *Charger le Canon*, ſiehe **Stück**.

**Stück Landes**, ſo mit Waſſer umgeben, ſiehe **Inſul**, im XIV Bande, p. 763.

**Stücklein**, heißt bey denen Deutſchen insgemein eben ſo viel, als Betrug, Liſt, Hinterliſt, Gefährde, Politick, wiewohl in Anſehung des letztern, nur in uneigentlichem Verſtande. **Beſold** Contin.

**Stücklein**, (Staats-) ſiehe **Staats Liſt**, im XXXIX Bande, p. 666 u. f.

**Stücklich Gebürge**, ſiehe **Stickel-Gebürge**.

**Stück-Lieutenant**, Fr. *Lieutenant d' Artillerie*, iſt bey der Artillerie eben derjenige, was ein Lieutenant bey den Regimentern iſt, nur daß er darneben die Artillerie verſtehen oder doch lernen muß.

**Stück loßbrennen**, Fr. *tirer le Canon*; das Feuer zum Abſchieſſen wird ihm durch das Zünd-Loch mit der Lunte an einer Zünd-Ruthe gegeben. Wenn es abgeſchoſſen, muß es mit Wiſcher oder Wiſch-Kolben rein ausgewiſchet werden, damit kein Feuer darinnen bleibe, wodurch das Pulver bey dem Wiederladen entzündet werden könnte. Siehe auch den Artickel: **Stück**.

**Stückmachen**, wird von den Handwercks-Leuten geſaget, ſo das Meiſterſtücke unter den Händen haben, und ſolches verfertigen.

**Stückmeiſter**, könte erſtlich für ein Kriegswort angenommen werden; allein, ſolches auf die Handwercker zu bringen, könnte es von ſolchen weitläufftigen Handwercken verſtanden werden, da kein Meiſter das gantze Werck vollbringen mag, ſondern immer einer dem andern in die Hand arbeiten muß, als bey den Wollwebern die Kämmer, Spinner, Weber, Färber, und Tuchſcheerer, denn ſo gar auch die Kämmer ſich nicht lediglich für Geſellen brauchen laſſen. Ingleichen bey den Klingen-Schmieden die Beſchläger, Taſchen-Meſſer-Macher und Schleiffer; wovon in dem Heſſen-Caſſeliſchen Reglement, Signato Smalcalden den 6 Nov. 1687 in Reſolut. ad Punct. IV nachzuſehen. Es wird auch als ein Stichel-Wort einem vorgeworffen; denn als **Andreas Albertzen** vorgerückt wurde, er ſey ein zehen Thaler-Meiſter, verſetzte er darwider, wäre er doch kein Gnaden-Stückmeiſter; ſondern er hätte dem Handwercke zehen Thaler für ein Stück gegeben, ſolches ſey ihm nicht zum Schimpffe, ſondern zur Wahrheit nachgeredet worden, demnach wurde die Sache den 15 Mertz 1693 an die Stadt-Gerichten zu Jena verwieſen. Gar wohl aber kan es als ein Mittelwort gebrauchet werden, wenn ſich ein Handwercker aus Unvermögen nicht verlegen könnte, und gleichwohl die Meiſterſchafft nicht niederlegen, noch bey andern Meiſtern für Geſellen einſitzen, wohl aber von andern Meiſtern Arbeit annehmen, und ſich ſolche ſtückweiſe belohnen laſſen wolte: welches **Hellwinger** in Tract. de Democratia §. 23 p. 41. als ein Mittel, armen Leuten fortzuhelffen, an die Hand giebet und lobet. Daß endlich aber auch diejenigen Meiſter, in deren Werckſtäten die Muthenden zu Verfertigung der Meiſterſtücke gewieſen ſind, Stückmeiſter genennet werden, erhellet aus den Acten der Schlöſſer zu Halle, in Sachen **Elias Stiefs**, im Jahre 1702. Warum aber daſelbſt f. 26 b. Schlöſſer und Stückmeiſter einander entgegen geſetzet, läſſet ſich nicht wohl einſehen; es ſey denn, weil Schlöſſer, Sporer, Büchſen-Uhr- und Windmacher in einer Zunfft beyſammen, die andern aber alle an ein gewiſſes und einzelnes Stück gebunden, und die Schlöſſer keine andere Arbeit neben ſich haben.

**Stück-Meßing**, ſiehe **Meßing**, im XX Bande, p. 1196 u. f.

**Stück-Pforten**, ſiehe **Geſchütz-Pforten**, im X Bande, p. 1233. ingleichen **Pforten**, (Stück-) im XXVI Bande, p. 1670.

**Stück-Probe**, iſt ein Stück Müntze, ſo der Wardein von jedem Wercke zurück gelegt, und bey der Müntz-Probation zur Probe aufweiſet.

**Stück-Pulver**, ſiehe **Pulver**, im XXIX Bande, p. 1299.

**Stück-Puzer**, *Ecouvillon*, ſiehe **Wiſcher**.

**Stück-Rechnung**, ſiehe **Rechnung** (Stück-), im XXX Bande, p. 1314.

**Stückrichten**, Fr. *Braquer*, ou *Pointer le Canon*, iſt diejenige Verrichtung, vermittelſt welcher man ein jedes Geſchütz, um das vorgegebene Ziel zu treffen, ſuchet. Hierzu wird erfordert: 1) Eine Vergleichung des unter Händen habenden Geſchützes; 2) Eine genaue Findung des Mittels, vermöge deſſen man das Abkommen beurtheilen muß, und 3) muß beobachtet werden, ob die Bettung Wagerecht, und ob beyde Räder mit ihren Schienen, auch gleich auf der Bettung aufſtehen, und nicht etwan eines auf das Zieheband zu ſtehen komme, welches einen falſchen Schuß verurſachet. Wenn man dieſes genug beobachtet hat, ſo wird 4) vermittelſt des Quadranten, welcher hinten auf dem Bodenſtücke, auf die höchſten Frieſen, aufgeſetzet wird, oder mit Zuſammenſetzung beyder Daumen, bey dem gefundenen Mittel, und auf dem vordern Mittel, über einen aufgeſetzten Kegel, ſcharff nach dem vorgeſetzten Object gezielet. Wenn man ſelbiges noch nicht im Auge hat, wird das Stücke vermittelſt des Hebetremmels, oder Hebebaums herumſchwäntzet, bis das vorgeſetzte Ziel mit dem Viſire des Quadranten oder Oeffnung beyder Daumen, und dem forne aufgeſetzten Kegel eine gerade Linie machet. Iſt man nun entweder noch zu hoch, oder zu niedrig, ſo wird das Stücke vermittelſt der Richt-Keile und des Grund-

Brets,

brets, entweder erhöhet, oder gesencket, da man denn nach Weite der Distantz, entweder einen Gellschuß, oder Horizontalschuß, oder aber einen etwas erhöheten Bogenschuß thun kan.

**Stückschuß**, Fr. *Coup de Canon*, Holländ. *Scheut, Stuk - Scheut*, ist ein Schuß mit einem Stücke; wenn aber von vielen gesagt wird, die auf einmahl oder von einer Batterie zugleich abgefeuert werden, so heisset es eine **Canonnade** bey den Deutschen, und bey den Frantzosen *Volée*. Wenn es grosse Stücke sind, kan man in einer Stunde nicht mehr als 10 Schüsse thun. Mit den Geschwind-Schüssen hat es eine andere Bewandnis.

**Stück-Schußfrey**, Fr. *à l'epreuve du Canon*, wird von Wercken gesagt, sie seynd nur von Erden oder Mauer aufgeführet, die einem Stück-Schuß wieder stehen können. **Käsch** Ingen. Lex. p. 868.

**Stück-Segel**, siehe **Reff**, im XXX Bande, p. 1673.

**Stück vor Stück**, siehe **Stich um Stich.**

**Stück vor Stück**, heißt sonst auch eine Obligation oder Verschreibung, darinnen gewisse Geld-Sorten, und andere an jemanden zu überliefernde Sachen mit ihren besondern Nahmen ausgedruckt zu befinden seyn. **Besold** Contin.

**Stück vergleichen**, siehe **Stück Vergleichung**, im folgenden Artickel.

**Stück Vergleichung** heisset das Mittel, so wohl auf den Stücken als Mörsern zusuchen. Es ist solches eine Verrichtung bey der Artillerie, da man durch den darzu verfertigten Aufsatz sich so wohl des Metalls hinten am Boden Stück, als des Mittels am Mund-Stücke erkundiget, um die Rechnung darnach einzurichten. Bey den Stücken geschiehet es durch den Aufsatz, bey den Mörsern aber wird es durch ein darzu verfertigtes **Creutz** verrichtet. **Käsch** Ingen. Lexic. p. 868.

**Stück-Verkauff**, siehe *Emtio restrictiva*, im VIII Bande, p. 1116.

**Stück-Verkauff**, Lat. *Emtio Venditio mercium singularis seu particularis*, heißt absonderlich bey denen Kauff- und Handelsleuten der Ausschnitt, oder die Vereintzelung ihrer Waaren; Frantz. *Detail*. Und wird sowohl dieserhalben, als auch in Ansehung anderer Handels-Geschäffte, wie **Raumburger** in seinem Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen c. 4. §. 11. p. 102 u. f. bezeuget, absonderlich in denen Braunschweigischen Messen mit Verkauf der dahin gebrachten Waaren fürtreffliche Ordnung gehalten, und insonderheit höchst rühmlich und Landes-Väterlich dahin gesehen, daß sowohl die ausländischen Kauffleute bey der freyen Handlung erhalten, als auch die Inländischen nicht gedrucket, folglich alles auf eine raisonable Gleichheit reduciret werden möge, damit nicht, was denen Ausländischen zugehet, denen Inländischen ab- und zu Schaden gehen möge. Denn ob wohl denen Commercien in alle Wege zu favorisiren; so muß doch hierbey die geziemende Maaß, besonders aber zugleich ein Auge auf die eingesessenen Kauffleute und Krämer, genommen werden, damit beyderseits die so genannte Justitia distributiva in gehöriger Proportion dispensiret und administriret werde. Gestalt eines seine Kauffmannschafft so gut als des andern seine ist. Und erfordert dieses auch das Interesse der gesammten Commercien, damit selbige so wohl bey Aus- als Inländischen, denen zumahl ein Landes-Herr noch näher verwandt ist, allewege floriren möge; dahero ist zu Beförderung dieses heilsamen Endzwecks denen Ausländischen der eintzele oder Trippel- und Stück-Verkauff ihrer Waaren, als eine unanständige Höckerey, (wie sie genennet wird, und auch der Beschreibung eines Kauffmanns nach dem Stracha in cap. 1. sehr beykommt) bey arbitrarischen Strafen, auch Verlust aller sonst geniessenden Freyheiten verboten, weil sonst nicht allein denen einheimischen Krämern, welche die Waaren in grosser Quantität von Fremden erkauffen, Schaden zugefüget, sondern auch die Fremden zuletzt mit verderben müssen. Insbesondere aber kan keinerley Gewürtz allda unter einen Reichsthaler verkauffet, gestossenes und gemahlenes aber, weil darunter je zuweilen allerhand Betrug paßiret, gar nicht zu Marckt gebracht, noch verhandelt, so denn Taffet, und andere seidene Zeuge nicht unter zwölff Ellen, Rasch aber, und andere wollene Zeuge, ingleichen die von Seiden und Wollen, wie auch von Leinen und Wollen gemischte Zeuge, nur mit gantzen und halben Stücken, verkauffet werden; allermassen denn auch denen Nürnbergern ihre Waaren allda bey Gulden wercken oder bey Hunderten und Dutzenten allein loß zu schlagen, denen fremden Tuchhändiern aber ihre Tücher nur allein oben auf dem dasigen Gewannt-Hause, nicht aber in Gewölben, Boutiquen, oder Privat-Häusern, bey Straffe der Confiscation, aus- und anzuschneiden erlaubet ist. Ferner sollen auch Bücher-Auctiones von Fremden eigenmächtig anzustellen, bey arbitrarischen harten Strafen, verboten seyn, weil ebenfalls dadurch, sonderlich denen dasigen Buchhändlern, so ausser ihrem Verlage mancherley sortirte Bücher führen, grosser Schaden zugezogen wird. Im Fall aber, da die Erben eines verstorbenen Gelehrten oder Buchhändlers dergleichen thun wolten; so wird der hohen Obrigkeit Consens, mit Benennung der Zeit und Ortes, darzu erfordert. Ob besagter massen müssen auch die Weine und Branntweine nicht in kleinern Maasen, sondern in eben denen Gefässen, darinnen sie dahin gebracht werden, verkauffet, und können die in denen Messen überbleibende Waaren bey Confiscation zwischen denen Messen eben so wenig vereintzelt, oder auch an Fremde verkauffet, sondern müssen entweder an dasige Bürger im Gantzen verhandelt, oder bis auf die nächst bevorstehende Messe, weiter aufbehalten werden; **Braunschweig. Wechsel-Ordnung** von 1686 art. 15.

**Stück-Vieh.** Das Wort Stück hat zweyerley Verstand, und beziehet sich einmahl als ein

Theil auf das Gantze, wie das Haupt, die Arme und Füsse nur Stücken des menschlichen Leibes, und der Gibel, die Wand ꝛc. Stücke eines Hauses sind; hernach bedeutet es etwas an sich zwar gantzes und vollkommenes, auf gewisse Art aber doch wohin sich beziehendes, wie ein jedes Haupt des Viehes in der Heerde ein Stück davon, und jeder Soldate ein Stück seiner Compagnie ist. Es suchten aber die Fleischer einer gewissen Stadt, auch in der Grösse einen Unterscheid zu machen, und vermeyneten, daß es nur vom Rind- und Schweineviehe, nicht aber von den Schaafen und Kälbern zu verstehen sey, und zwar zu ihrem Vortheil. Da nehmlich in ihren Innungs-Artickeln den übrigen Bürgern verstattet blieben, ein Stück Vieh für ihre Haushaltung zu kauffen, und zu schlachten, bedünckte es ihnen, da es von Schaafen und Kälbern gemeynet seyn solte, das Ding dürffte zu gemein werden, denn dergleichen Stückes könne jeder, auch armer Bürger sich bemächtigen, und solchergestallt niemand an die Fleischer kommen, mithin würde dem Handwercke ein grosses abgehen. Demnach baten sie am 7 September 1655 vom Stadtrathe um Erklärung des Wortes **Stück Vieh**; welcher sich aber dessen nicht unterfangen wolte, sondern sie damit an die Landesherrschafft verwieß; wohin sie sich auch den 30 October wannten, unterthänigst bittende; den Bürgern anders nichts, denn grobes Vieh, und zwar nur in auswärtigen Jahrmärckten zu kauffen, anders auch nicht, als auf Hochzeiten und Kindtaufen zu schlachten. Es wurde von gnädigster Herrschafft an den Stadtrath um Bericht hiervon geschrieben, welchen auch die Bürgerschafft um Beystand angienge, mit Bitte, in Erwägung zuziehen: 1) Daß die Bürger solche Freyheit jederzeit gehabt hätten, und solchem nach dabey geschützet werden möchten; 2) Beriefen sie sich auf die Naumburger, woselbst es mit dem Hausschlachten eben also gehalten würde, dessen sie den achten Jenner 1656 ein Zeugniß nachbrachten; allein dem ohngeachtet ist die Bürgerschafft abgewiesen, und die Sache den Fleischern zugesprochen worden: weil jene durch fremde Fleischer schlachten liesse, und dabey grosser Unterschleif des Fleischpfennigs wegen vorgienge.

**Stück visieren**, siehe **Stücke visiren.**

**Stück-Visierer**, Frantz. *Chat*, ist ein Instrument, womit die Seele eines Stückes untersuchet wird, ob es reine gebohret sey, oder etwan Gruben darinnen befindlich, welche den Schuß unrichtig machen.

**Stückwärter**, siehe **Zeugwärter.**

**Stück-Wagen**, Frantz. *Chariot à charger l'Artillerie*, ist ein Wagen, darauf das Geschütze, theils mit, theils ohne Lavetten, der Armee nachgeführet wird. Käsch Ingen. Lexicon. p 868.

**Stück-Wart**, siehe **Zeug-Wärter.**

**Stück-Wild**, nennet man insbesondere ein Thier oder eine Hündin.

**Stück-Winckel-Maaß**, Frantz. *Cadron*, ist ein Winckel-Maaß von Holtz oder Meßing, dessen einer Schenckel lang, der andere aber kurtz und nur 4 bis 6 Zoll lang ist, und darzwischen ein Grad Bogen in 90 Grad getheilet, aus dem Mittel-Punct aber eine Schnur mit einem Senck-Bley angeheftet ist. Der lange Schenckel wird in die Mündung des Stückes gestecket, und so dann das Stück gerichtet, so zeiget die Bley-Schnur durch Abschneidung der Grade die verlangte Länge. Käsch Ingen. Lexic. p 868 u. f.

**Stückwurtz**, siehe **Stickwurtz.**

**Stüfer**, siehe **Stüver.**

**Stühle**, siehe **Stuhl.**

**Stühle**, bedeuten die Ab- und Eintheilung der Saltzbrunnen zu Halle; also wird der deutsche Brunnen in zwey und dreyßig Stühle getheilet. Ein jeder Stuhl hat vier Quart oder Viertel, und ein Quart zwölf Pfannen. Jede Pfanne wird in der Besatzung auf fünf Zöber Sole gerechnet, und ein Zober hält acht Eymer; in einen solchen Eymer aber gehen zwölf Kannen hällisches Maases. Der Gutjahrs Brunnen hat seine Abtheilung in zwölf Stühle. Es bestehet aber ein Stuhl bey diesem Brunnen nicht in vier Quarten, wie beym deutschen, sondern in sieben. Jedoch hat jedes Quart gleichfalls zwölf Pfannen; und mag auf vier und viertzig Zober, wie gegossen, also auch gesetzet werden. Der Meteritzbrunnen hat vier Stühle, und jeder Stuhl zwantzig Quart. Ein Quart aber zwey Nösel, und ein Nösel neuntehalbe Pfanne. In der Besatzung wird jedes Nösel, auf fünf Zober gerechnet. Der Hackeborn hat nur zwey Stühle, welche nicht in Quart, wie bey den andern, sondern in Nösel eingetheilet werden, also, daß ein Stuhl hält sechzehn Nösel und ein jedes Nösel siebenthalbe Pfannen. Eine Pfanne kan man wiederum in vier Orte theilen, also daß sechs und zwantzig Orte, oder sechs Pfannen und zwey Ort, ein gantzes Nösel machen; welches auf vier und zwantzig Zober Sole gerechnet und besetzet wird. Es geschicht aber diese Ab- und Eintheilung sonderlich darum, daß bey dem Saltzsieden einem jeglichen Pfänner auf so viel Quart oder Nösel, als er besetzet, die gehörige Anzahl Zöber Sole aus dem Brunnen gezogen, in die Kote gegossen, und keinem mehr als dem andern auf sein Gut gegeben werden.

**Stühle**, Lat. *Sedes*, also werden in Siebenbürgen die kleinen Districte oder Landes-Bezircke genennet, darein die Gespan- oder Grafschafften eingetheilet sind. Siehe **Siebenbürgen**, im XXXVII Bande, p. 986 u. ff.

**Stühle (besetzte)** siehe **Besetzte Stühle**, im III Bande, p. 1488.

**Stühle der 24 Aeltesten**, siehe **Stuhl.**

**Stühlgen (Kinder-)** siehe **Kinder-Stühlgen**, im XV Bande, p. 651 u. f.

**Stühlingen**, Landgrafschafft, Stadt und Schloß, siehe **Stülingen.**

Stühe,

Stüle, siehe Stuhl, ingleichen Stühle.

Stüler (Erasmus) siehe Stella, im XXXIX Bande, p. 1746.

**Stülingen**, eine kleine Stadt und Schloß nebst Zugehör in der Grafschafft Fürstenberg, in Schwaben hinter dem Kletgau gegen den Canton Schafhausen und die Wald Städte zu. Sie führet den Nahmen einer Landgrafschafft, ist aber nicht Fürstenmäßig, und setzen die Besitzer solche in ihren Titel neben und hinter andern Grafschafften. In alten Zeiten hat das Land denen von **Fürstenberg** gehöret, und nennet **Bucelin** 670 den **Egon** einen Landgrafen von **Stülingen**. Im Jahr 1240 hat noch einer, Nahmens **Conrad**, von Fürstenbergischen Geblüte diesen Bezirck besessen. Nach diesem ist er von dem Fürstenbergischen ab, und auf die Grafen von **Lupf** gekommen, davon der letzte **Heinrich** 1532 ausstarb worauf **Conrad** von **Pappenheim** wegen der von dem Kayser **Maximilian** II darauf erhaltenen Anwartschafft das Ländlein in Besitz nahm, und solches auf seinen Sohn **Maximilian** verstammte, welcher daher Graf von **Pappenheim** Stülingischer Linie genennet wurde. Es starb aber auch dieser ohne männliche Erben, und setzte in seinem Testamente seinen Enckel **Franz Maximilianen** von **Fürstenberg**, dessen Mutter eine Tochter gedachten **Maximilians** von **Pappenheim** und an Graf **Rudolphen** von **Fürstenberg** verheyrathet war, zum Erben von Stülingen, Herrn von Egon, ein, dessen Nachkommen die **Stülingische Linie** nachgehends geheissen. Die übrige Verlassenschafft, als die Herrschafft Rotenstein und Talden und noch andere Stücke im Hegow, nahmen die Grafen von **Pappenheim** als Fideicommiß-Güter zu sich, worüber sie aber mit dem Abt von Kempten viel zu thun bekommen. Die **Landgrafen zu Stülingen** sind, ehe diese Landgrafschafft auf die Grafen von **Lupf** gekommen, wie schon oben erinnert worden.

Aus dem Hausse Fürstenberg.

1. **Egon**, oder nach andern dessen Enckel Chuno, welcher zu erst den Titel eines Grafens von **Fürstenberg** und Landgrafens von **Stühlingen** oder vielmehr **Stülingen** geführet. Nach ihm ist aus diesem Hausse Landgraf von **Stülingen** gewesen.
2. **Conrad**, welcher um das Jahr 1240 diesen Bezirck besessen. Von diesem Hausse ist er gedachtermassen auf die Grafen von **Lupf** gekommen.

Aus dem Hausse **Lupfen**.

1. **Conrad**, Graf von **Lupfen** Landgraf von **Stülingen** dessen Gemahlin **Irmingardis** aus Burgund war.
2. **Eberhardus**, lebte 1303 und hatte **Adelheit**, Baronesse von **Zimmern** zur Gemahlin.
3. **Reinhard**, lebte 1346, dessen Gemahlin **Cunigunda** von **Rosenberg** war.
4. **Eberhard**, lebte 1374 und hatte **Beatrix**, eine Gräfin von Hohenberg zur Gemahlin.
5. **Johannes** I. Graf von **Lupfen** und Landgraf zu **Stülingen** hatte zur Gemahlin **Elisabeth** oder **Agnes**, Baronesse von **Rottenburg**.
6. **Heinrich**, Graf von **Lupfen** und Landgraf zu **Stühlingen** hatte **Helenen** von **Rapoltstein** zur Gemahlin.
7. **Georgius**, hatte zur Gemahlin eine Baronesse von **Erbach**.
8. **Joachim**, Graf von **Lupfen** und Landgraf zu **Stülingen**, dessen Gemahlin **Anna Magdalena** Gräfin von **Geroldseck**.
9. **Heinrich**, der letzte seines Geschlechts, starb 1532 und hatte **Annen**, Tochter **Wilhelms** Truchsessens von **Waldburg** zur Gemahlin.

Aus dem Hausse **Pappenheim**.

1. **Conrad** von **Pappenheim**.
2. **Maximilian** von **Pappenheim**, ein Sohn des vorhergehenden.

Aus dem Hausse **Fürstenberg**.

1. **Franz Maximilian** Graf von **Fürstenberg**, erbte von seinem mütterlichen Groß-Vater die Landgrafschafft Stülingen starb 1681.
2. **Prosper Ferdinand**, Kayserlicher General-Feld-Zeugmeister, starb vor Landau 1704 den 2 Novembr.
3. **Joseph Wilhelm Ernst**, der heutige Landgraf von **Stülingen**, ist gebohren den 11 April 1699 zu Augspurg, wurde nach Abgang der Heiligenborgischen Linie 1716 in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, war seit 1735 Kayserlicher Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Ritter des güldnen Vliesses 1739, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath 1742 und Kayserlicher Oberhoffmeister 1743. Desselben Gemahlin ist **Maria Anna**, Tochter Grafens **Johann Josephens** von **Waldstein**, welche den 12 April 1709 gebohren, den 6 Junius 1723 vermählet, und den 14 Sept. 1733 Stern-Creutz-Ordens Dame worden ist. Dessen noch lebende Kinder sind:
   1. **Joseph Wentzel Johann Nepomuck**, welcher den 21 Mertz 1728.
   2. **Carl Borromäus Egon Maria**, welcher den 7 May 1729.
   3. **Maria Augusta**, welche den 16 Mertz 1731.
   4. **Maria Henrica**, welche den 31 Mertz 1732.
   5. **Maria Emanuela**, welche den 25 Decembr. 1733.
   6. **Prosper Maria**, welcher den 26 Mertz 1735.
   7. **Maria Theresia**, welche den 4 Septembr. 1736 gebohren ist. **Schweder** theatr. prætens. **Merian**. top. suev. **Hübners** Geneal. Tabell. II Tab. 57 8. I Th. Tab. 267. **Schumanns** jährl. Geneal. Hand-Buch 1743 p. 315 u. f.

**Stülingen** (Fürstenberg) siehe **Stülingen**, des-

desgleichen den Geschlechts-Artickel: **Fürstenberg**, im IX Bande, p. 2251 u. ff.

**Stülingen** (**Lupfen**,) siehe **Stülingen**; wie auch den Artickel: **Lupfen**, im XIIX Bande, p 1205 u. f.

**Stülingen** (**Pappenheim**) siehe **Stülingen**, wie auch den Artickel: **Pappenheim**, im XXVI Bande, p 692 u. ff.

**Strümmel**, siehe oben den Artickel: **Stock**, p. 218 u. f.

**Strümmelung**, diese Straffe pfleget insgemein denen Meineydigen, oder denen, so die Urphede brechen, da man ihnen zwey Finger, womit sie geschworen, abhauet, angethan zu werden. **Titius** in Jure Civili L. V. C. 9. §. 4. hält die Stümmelungs-Straffe vor ungeschickt, weil dadurch dem Menschen das Vermögen und die Gelegenheit benommen würde, sein Brod zu gewinnen, und dabey sein Leben zu bessern, und er Anlaß bekäme, aus Verzweiflung unter böse Leute und grössere Laster zu gerathen. Welches auch weyland Ihro Römisch-Kayserliche Majestät höchstlöblichst erkennet, diesemnach durch besonders erlassene Ordnung in Dero Oesterreichischen Erb-Landen die Straffe der Stümmelung und Landes-Verweisung in Bergwercks-Arbeit verwandelt.

**Stümper**, oder **Strümpler**, siehe **Pfuscher**, im XXVII Bande, p. 1712, desgleichen **Bönhasen**, im IV Bande, p. 376 u. f.

**Strümpler**, oder **Stümper**, siehe **Pfuscher**, im XXVII Bande, p. 1712, desgl. **Bönhasen**, im IV Bande, p. 376 u. f.

**Stüncken**, siehe **Stincken**.

**Stündliche Bewegung**, *Motus horarius*, heisset in der Astronomie die Grösse der Bewegung, die in einer Stunde von einem Planeten zu Ende gebracht wird. Sie wird eingetheilet, in die **mittlere** und **wahre stündliche Bewegung** (*Motum horarium medium* und *verum*) welcher Unterschied aus dem zu verstehen, was von der mittleren und wahren Bewegung überhaupt gesaget wird.

**Stünz** oder **Stinz**, ein Dorff ohnweit Leipzig, woselbst im Jahr 1698 den 17 Junius ein Feuer entstand, welches 6 Häuser in die Asche geleget. **Vogels** Leipz. Annal. p. 913.

**Stüpffen**, oder gestüpffte Arbeit machen. Diese schickt sich wohl auf ein Bretlein oder Postement, worauf ein Bild soll geleget oder gesetzet werden. Es wird aber mit derselben also verfahren. Man nimmt gelb Wachs, so viel man will, lässet es zergehen, und färbet dasselbe mit allerley Farben nach seinem Wohlgefallen, thut auch ein gut Theil gemeinen Terpentin dazu. In solches warme und gefärbte Wachs tuncket man einen Pinsel von Schweins-Borsten ein, der unten gantz gleich ist, und sich nicht allzuweit von einander thue; daher muß er kurtz zusammen gebunden seyn, und stösset alsdenn auf das Bretlein mit demselben, und ziehet den Pinsel in die Höhe, und stösset ihn wieder darauf, daß sich das Wachs ein wenig in die Höhe ziehe, tuncket ihn wieder in das Wachs, und verfähret damit ferner wie vor, und machet gleich auf denen Bretspielen viereckigte Felder, das eine roth, das andre gelb, das dritte grün, und so weiter nach seinen Gefallen, stehet auch artig, und gefällt es einem, so mache er allerley Felder, nach Art der bunten Garten-Beete in denen Gärten. **Crökers** Mahler.

**Stürck**, oder **Stürgk**, auch **Stürckh**, ein ansehnliches Geschlecht in der Steyermarck und Cärnthen, welches 1711 den 23 November in dem Grafen-Stand erhoben worden, und das oberste Erb-Land-Vorschneider-Amt in dem Hertzogthum Cärnthen, gleichwie das Erb-Land-Stäbelmeister-Amt in der gefürsteten Grafschafft Görtz besitzet. **George Christoph** des H. R. R. Graf von Stürgk, Freyherr von Blanckenwardt und Vasoltzberg, Herr derer Herrschafften Klöch und Halbenreine, Kayserlicher würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Hof-Cantzler, ist der erste Graf seines Geschlechts. Nachdem er eine Zeitlang die Inner-Oesterreichische Vice-Cantzler-Würde bekleidet, wurde er von dem verstorbenen Kayser nicht nur den 23 November 1711 zum Geheimen-Rath, sondern auch einige Jahre darauf zum Ministerial-Finantz-Conferentz-Rathe ernennet. Den 3 December 1718 ward er Kayserlicher würcklicher Geheimer-Rath, und Hof-Cantzler den 9 Julius 1719; 1720 aber den 15 Julius der Landschaffts-Matricul in Ober-Oesterreich einverleibet. Im Jahr 1735 legte er die Bedienung als Oesterreichischer Hof-Cantzler, Alters halben nieder, und starb den 27 May 1739 im 72 Jahre seines Alters. Mit seiner hinterlaßnen Gemahlin **Maria Theresia**, **Wolffgang Friedrichs** Grafen von **Wurmbrand** und **Mariä Antoniä** Gräfin von **Kollonitsch**, Tochter, welche den 2 August 1684 gebohren und als Stern-Creutz-Ordens-Dame im October 1740 mit Tod abgegangen, hat er einen Sohn, **George Christoph** des H. R. R. Grafen und Herrn von Stürgk, Freyherrn von Blanckenwardt und Vasoltzberg, welcher 1737 Kayserlicher Cämmerer war, gezeuget. **Johann Christoph** wurde 1728 Kayserlicher Cämmerer, und noch 1739 dessen Gemahlin Josepha Petronilla, gebohrne Gräfin von Stadel, welche Stern-Creutz-Ordens-Dame war, verließ im Jahr 1737 diese Zeitlichkeit. Unter diesem Nahmen sind noch bekannt 1) **Maria Rosalia**, Gräfin von **Stürgk**, welche als Königl. Ungarische Hof-Dame den 27 Januar. 1743 mit **Leopolden** Grafen von **Pergen**, Königl. Ungarischen Cämmerer, vermählet wurde, 2) **Theresia** Gräfin von **Stürgk**, eine gebohrne Gräfin von **Cobenzl**, welche den 14 Septembr. 1743 in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen wurde. Ranffts Genealog. Nachr. I Bande p. 236, II Band p. 675. **Gauhens** Adels-Lex. p. 2494. Ranffts Geneal. Nachr. 52 Th. p. 389. 54 Th. p. 545.

**Stürckh**, Geschlecht, siehe **Stürck**.

**Stürenfried** (Frantz) welcher den Nahmen in der That führte, war 1509 ein Messerschmidt in der Stadt Steyer in Ober-Oesterreich. Denn, als zu Ende dieses Jahres Erhard Schweinpeckh zum Hauß, George von Norbach und George von Seisenegg, die allerseits Ritter waren, ihre Commißions, dem Befehl zur Erwehlung des Raths, dem Rath und der Gemeine eröffneten, so begehrte dieser ihm zu erlauben, der armen Gemeine Noth

und

und Anliegen fürzubringen; das ward ihm von denen Commissarien abgeschlagen; Stürenfried aber schrie überlaut: Das sey GOtt geklagt, daß man der armen Gemeine ihre Noth nicht hören wolle. Es werde dem Kayserl. Bescheid in keinem Befehl nachgelebt; der armen Gemeine geschähe keine Ausrichtung; es seye auch im Rath beschlossen worden die Gemeine winseln und lauffen zu lassen, bis sie sich selbst abbeisse; welches ein Rathsgenosse Wolffgang Glückh, selbst gesagt habe. Die Commissarien antworteten: Sie wären nicht da, Klage und Antwort anzuhören, sondern der Wahl beyzuwohnen. Darauf wurde es wieder stille, und die Wahl derer sechs alten Raths-Herren verrichtet. **Preuenhuebers** Annal. Styrenses, p. 187.

**Stürgk**, Geschlecht, siehe **Stürck**.

**Stürler** (Peter) war im Jahr 1525 des Raths zu Bern Venner und Seckelmeister, und ein Beförderer der Reformation in dieser Stadt. Er war auch einer mit von denen Gesanden, welche 1529 nach der Stadt Solothurn, woselbst sich das Evangelium ausbreiten wolte, geschicket wurden. Scheurers Bernerisches Mausoleum I Th. p. 385 und 453.

**Stürmen, Sturmlaufen**, Frantz. *Donner l'Assaut, Monter à l'Assaut*, Lat. *Impetum facere, irruere in urbis mœnia*, ist, wenn man durch eine gemachte Bresche anklimmet, oder auflauffet, oder mit Leitern eine Vestung besteiget; von welchem letztern, unter dem Artickel *Escalade* im VIII Bande, p. 1851 und vom ersterem, unter den Artickel **Sturm** ein mehrers zu ersehen.

**Stürmen, Sturm läuten**, oder **Sturm schlagen**, Lat. *Campana tempore incendii aut tumultus signum dare*, heißt mit der so genannten Sturm-Glocke ein Zeichen geben, daß die Leute entweder in Feuers-Gefahr zulauffen und löschen, oder flüchtige Diebe, Mörder, und ander dergleichen loses Gesinde verfolgen helffen, und ihnen nacheilen. Wie denn insonderheit nach der **Chur-Sächsischen Landes-Ordn.** von 1552 tit. **Strassen zu bereuten** ꝛc. ausdrücklich verordnet zu befinden, daß wider verdächtige Leute die Folge und der Glocken-Schlag gebrauchet werden soll. Ein mehrers siehe **Nacheil** im XXIII Bande, p. 81 u. ff. Es wird aber insgemein mit eintzelnen hinter einander gethanen Schlägen an die Glocke, das Zeichen gegeben. In manchen Orten, pfleget man in Feuersgefahr auch durch die Anzahl der Schläge ohngefehr anzudeuten, wo das Feuer befindlich, daher, wenn es in der Stadt drey, wenn es aber in der Vorstadt, zwey Schläge auf einander folgen.

**Stürmen** (das **Pfaffen**) ein Gedichte, siehe **Pfaffen Stürmen** (das) im XXVII Bande, p. 1225.

**Stürmende, Bestürmer**, siehe **Bestürmer**, im III Bande, p. 1520.

**Stürmender Hand** (mit) Frantz. *à Emblée, Haut à la Main*, sind Redens-Arten, deren sich **Polard** in seinem Polybe sehr offte bedienet, wenn er von einem gewaltsamen und jählingen Sturm redet.

**Stürmer** (Reinhold) gewesener dritter Diaconus an der Hauptkirche zu Königsberg in Preussen, war daselbst 1677 den 3 December gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war ein angesehener Kauff- und Handelsmann in der so genannten Altstadt. Nachdem er unter dem dasigen Rector, **Matthäs Freund**, einen guten Grund zu denen höhern Studien geleget, fieng er 1693 seine Academischen Studia an, und hatte unter andern **Bernhard von Sanden, Lorenz Wegern, Paul Raben, David Blasingen, Johann Ernst Segern** und **Daniel Hovinoven** zu seinen Anführern. Er disputirte verschiedene mahl, als 1697 unter M. **Georg Thegen** de virtutibus homileticis, humanitate seu comitate, veracitate & urbanitate, und unter M. **Schimmelpfennigen** de endoxis & paradoxis philosophicis, 1698 unter M. **Lorentz Wegers** Vorsitz de osculatione manuum idololatrica ex Job. XXXI, 26-28 und unter M. **Friedrich Stadtländern** de quæstione: utrum in honore consistat summum bonum, nahm hierauf 1700 die Magister Würde an, hielt sodann Collegia und erliche Dissertationen als Vorsitzender wurde 1704 Diaconus, verheyrathete sich 1706 mit Anna Dorothea Offia, und starb den 31 Jenner 1708. Man hat ausser obgedachten noch folgende Disputationen, die er als Vorsitzender gehalten, nehmlich:

1. De fratricidio, a quo Turcarum monarchæ non raro imperii initium facere consuevérunt, 1700.
2. De laude propria, 1702.
3. De cæde propria, 1702.
4. Utrum pecunia sit nervus belli, 1702.

*Nova literar. maris Balth.* 1708.

**Stürtze**, eine Art Deckels, siehe **Stürtzen**.

**Stürtze**, ein Ort im Bergbau, siehe den Artickel: **Stürtzen**, bey dem Bergbau.

**Stürtze** (Friedrich Daniel) Magister der Philosophie, wurde 1710 nach Meisselwitz, 1713 als substituirter Pastor nach Lichtenhayn unter die Inspection Pirna, gehörig, und 1715 als ordentlicher Pastor daselbst, vociret, und lebte noch 1723. Jccanders Geistliches Ministerium in Sachsen p. 100.

**Stürtzebecher**, ist ein sehr grosser Pocal von gar feinen Silber, zu Hamburg in der Schiffer-Gesellschafft befindlich, da er einem jeden, der ihn zu sehen verlanget, ohnverweigerlich gezeiget wird, der ihn aber sehen will, muß ihn voll Weins fordern, und es ist ein Freund-Stück, wenn man ihn voll Biers (es wird aber das Bier damit er angefüllet ist, vor 6 Schilling Lübisch bezahlt) zu sehen bekommt. Dieser Becher ist im Jahr 1402 aus dem in dem von dem damahligen Bürgermeister zu Hamburg, Simon von Utrecht eroberten Raubschiffe der weltberühmten zwey See-Räuber Störtenbecker und Göticke Michael, gefundnen Silber, verfertiget worden. Wer ihn siehet, dem wird zugleich ein Buch in Folio präsentiret, um seinen Nahmen darein zu zeichnen. In solchen Buche findet man viel tausend Nahmen, und allerhand wurderliche Sententzen, Sprüche, so zum Theil schön und tiefsinnig, etliche auch liederlich ersonnen sind, und wird alle Jahre ein neues Buch zum Einschreiben für die Fremden verfertiget. Vor etlichen Jahren soll sich einer den Deckel von diesem Pocal heimlich wegzuneh-

men unterstanden haben, da er denn auch schon in der dritten Hand und gantz zusammen geschlagen gewesen, aber durch fleißiges Nachforschen ist er wieder zum Vorschein und in sein voriges Geschick gekommen. **Hübners** Geographie III Theil. **Hessens** Ost-Indische Reise-Beschreibung. Siehe zugleich den Artickel: **Störtebecker** (Claus).

**Stürtzel** (Conrad) war Kayserl Maximilian des I. Cantzler, und erschien im Jahr 1496 als Abgesandter auf dem Reichs-Tag zu Lindau **Allgemeine Chron.** VI Band.

**Stürtzelbrunn**, eine berühmte Benedictiner-Abtey in der Grafschafft Bitsch in dem Westerreich an der Grentze von Unter Elsaß, deren Stiffter Sigismund, Hertzog von Lotthringen gewesen, welcher 1143 dasselbe aufgerichtet. Sein Sohn Friedrich und Enckel Matthes haben es mit mehrern Einkünfften versehen. Viele vornehme Fürsten, Grafen und Herren haben ihre Begräbnisse darinnen. Die alten Grafen von Zweybrücken waren vormahls dieses Klosters erbliche Advocaten, welches Recht nachmahls auf die Grafen von Hanau gekommen, die solches nachher auch behalten und dafür den dritten Theil aller Zehenden des Klosters gegeben haben. Die Aebte bis ins 17 Jahrhundert sind in folgender Ordnung aufgezeichnet, als:

1. Ortlieb 1154.
2. Berthold 1178.
3. Theodoricus 1204.
4. Rupert 1222.
5. Johann 1244.
6. Lorentz 1279.
7. Ernfried 1292.
8. Nicolas 1305.
9. Hermann 1310.
10. Jacob 1314.
11. Hugo 1317.
12. Otto 1331.
13. Thomas 1343.
14. Johann 1346.
15. Nicolas 1363.
16. Johann 1374.
17. Jacob 1385.
18. Heinrich 1418.
19. Reimbold 1442.
20. Peter 1445.
21. Theobald 1471.
22. Heinrich 1489.
23. Peter 1507.
24. Heinrich 1524.
25. Sergius, starb an einem Schlagfluß 1343.
26. Michel Meyer, starb 1548.
27. Valentin Hugel 1550.
28. Johann Meyer, starb 1557.
29. Alexander, starb 1558.
30. Anastasius Dhur 1576.
31. Wolfgang Digel.

**Bucelin** Germau. Sac. P. I. und II. **Tromsd.** Geogr.

**Stürtzen**, werden die runden irdene oder von Eisenblech, etwas erhabene und oben mit einem Knöpflein versehenen Deckel genennt, welche man über die Töpffe bey dem Kochen zu stürtzen pfleget, diejenigen, so man gebrauchet, über die Schüsseln oder Teller zudecken, welche mit darauf angerichteten Speisen verschicket werden sollen, sind von verzinnten oder auch meßingenen Blech und durchlöchert, etwas förmlicher zubereitet, laufen oben zuweilen spitzig zu, meistentheils aber sind sie oben flach, damit auf selbige eine andere Schüssel gestellet werden könne, so man derer etliche auf einmahl durch eine Person fortbringen lassen will.

**Stürtzen**, heisset gehling und von der Höhe herunter fallen; welches jezuweilen im metaphorischen Verstande vor dem Verlust seiner hohen Ehre genommen wird. In diesen letzten Verstande kommt es Jes. XXII, 19. vor, da es heisset: **Stürtzen will ich dich von deinem Stande**, daß Wort mazzab heisset locum, ubi quid stat & consistit, ein Ort, wo etwas beständiges stehet, wie es gebrauchet wird von dem Ort in Jordan, wo die Füsse der Priester stunden, als Israel hindurch gieng, Jos. IV, 3. es heisset auch acies stationaria seu statio militum, das Lager, wo die Soldaten ihre Gezelte aufschlagen, und wo sie campiren, 1 Sam. XIII, 23. C. XIV, 1. 6. 11. 12. 15. Endlich heisset es so viel als ein Stand, eine Ehren-Stelle, ein ansehnliches Amt; dergleichen Sebna als Königlicher Hof- und Schatzmeister verwaltete, und in ein grosses Ansehen sich gesetzet. Aber es gieng ihm wie der Venus, oder dem Morgen-Stern, der zur Winterszeit zum Abend-Stern wird ꝛc. So hatte sich dieser Sebna im Jüdischen Policey-Himmel gewaltig herum geschwungen, aber nunmehr solte er herunter fallen, Jes. XXI, 12. er solte von seinem Stande gestürtzet werden. Hadaph heisset abstossen, ausstossen, vertreiben, verjagen, stürtzen; wie es denen Heydnischen Völckern gieng, 5 Buch Mos. VI, 19. C. IX, 4. Jos. XIII. also soll gottlose Schinderey gestürtzet werden, Sprüchw. Sal. X, 3. siehe Jerem. XLVI, 15. Hiob XVIII, 18. Dergleichen solte nicht ohne Entsetzen Sebna erfahren. Um Unrecht, Geitz und Gewalt willen kömmt ein Königreich von einem Volck auf das andere, Syr. X, 8. So kömmt auch Königlicher Stand, Würde und Ehre von einem Menschen auf den andern, nicht aus einer heimlichen und unglücklichen Ordnung der Natur, wie Plato gelehret, sondern von wegen Unrechts, Gewalt und Geitzes. Da demnach Sebna bisher also sich an GOtt versündiget, so muß er auch das strenge Urtheil hören, daß sein Stand und Würde von ihm auf einen andern kommen solte. Im eigentlichen Verstande wird das Wort Stürtzen insonderheit von einem Reuter gebrauchet, wenn er mit sammt dem Pferde vorwärts fället, und, gleichwie solches **Stürtzen mit dem Pferde** selten ohne Schaden abgehet, als hat **Herm. Wern. Engelbert de Westhoven**, in seiner Diss. de Angina, Thes. 8. angemercket, daß die Engelländischen Ritter, wegen ihrer seichten Sättel, leichtlich von den Pferden abgeworffen würden, und, indem sie vorwärts abstürtzeten, eine würckliche Verrenckung der Wirbelbeine des Halses erlitten, daran sie leicht stürben, woferne ihnen nicht bald jemand beysprünge, und die Wirbelbeine, vermittelst angesetzter Knie, wieder gleich

rückte.

rückte. Dieses nun ist ein Zufall, der freylich nicht allemahl zu läugnen, und sind Exempel vorhanden, wo Stürtzende durch solche heftige Verreneckung der Wirbelbeine, oder, wie man saget, Halsbrechen, schleunigst das Leben gelassen; in manchen Fällen aber scheinet hiervon noch nichts geschehen zu seyn, sondern bloß eine gewaltige Zurückdrückung des Geblütes und krampfige Bewegung der Nerven, daher man auch mit zertheilenden und abziehenden Mitteln leicht zu Hülfe kommen kan; dergleichen Exempel in den **Breßlauischen Naturgeschichten**, Vers. XVII. p. 235 zu lesen. Endlich so heisset **Stürtzen** oder **Umstürtzen** auch soviel als das oberste zu unterst kehren. So ist z. E. das **Stürtzen der gebährenden Frauen** eine der ältesten Gewohnheiten, welcher bereits **Hippocrates** erwehnet, und die auch heutiges Tages, vornehmlich von den klugen Frauen, an einigen Orten in Gebrauch gezogen und angerathen wird. Man setzet dabey die gebährende Frau auf einen Stuhl mit einer hohen Lehne, bindet sie fest an denselben an, und kehret alsdenn den Stuhl um, daß der Kopf unten, und die Füsse in die Höhe zu stehen kommen; welches man nach Erfordern der Umstände etliche mahl wiederholet. Man hat bey dieser unbarmhertzigen Umstürtzung den Endzweck, daß das übelliegende Kind, vermittelst seiner eigenen Schwere, sich umwenden, und in eine bessere Stellung kommen möge. Der Endzweck und der gute Wille sind zu loben, es ist aber ewig schade, daß es nicht so gehet, wie man wünschet. Wer sich die Beschaffenheit der Gebährmutter unter der Geburt, und diejenige, welche sie währender Schwangerschafft besitzet, gleich vorstellet, der kan allerdings einige gute Würckung von dem Stürtzen hoffen. Allein, weit gefehlet, daß es sich so verhalten solte: Denn währender Schwangerschafft hat das Kind Raum, sich in der Mutter frey zu bewegen, zu drehen, und zu wenden; allein, unter der Geburt schliesset sich die Gebährmutter so dichte und enge um dasselbe herum, daß ihm das Tantzen, Wenden und Umkehren verboten wird. Dieses erfahren diejenigen, so bey schweren Geburten jemahls selbst Hand angeleget haben, welche finden werden, wie schwer es öfters hält, die Hand nebst dem Kinde in die Mutter zu bringen. Hieraus siehet man, wie weit das Stürtzen zur willkührlichen Wendung des Kindes etwas beytrage; gesetzt aber, es könne sich dabey das Kind würcklich drehen und umkehren, von wem kan man denn die gewisse Versicherung erlangen, daß es sich eben in die Stellung wenden werde, die man zur leichten Geburt erfordert? kan es denn eben dadurch nicht eine noch viel schlimmere und gefährlichere Lage erhalten? Denn, so viel zu vermuthen, weiß das Kind selbst noch nicht, wie es sich stellen müsse, wenn es seinem Gefängniß leicht entkommen soll. Wenn man hiernächst die üblen Zufälle in Erwägung ziehet, welche von dem Stürtzen der Mutter widerfahren können; so wird hoffentlich kein vernünfftiger Mensch diese Manier billigen, welches so gründlich, als ausführlich, **Coschwitz**, in einer zu Halle 1725 gehaltenen Disputation, de Parturientium Reclinatione supina inutili, abgehandelt hat.

**Stürtzen**, eine Art der Todes-Straffe, siehe **Stürtzung**.

**Stürtzen** oder **Stoppeln**, ist die erste Ackerarbeit zur Sommersaat, da nehmlich nach vollendeter Erndte, und darauf erfolgten Wintersaat, im October oder November diejenigen Aecker, so nächst vergangenen Sommer, Rübsen, Weitzen, Roggen oder Wintergerste getragen, auch gedünget gewesen, und darein man auf künftigen Frühling Gerste oder Haber säen will, umreisset, jedoch nur seichte, daß die Stoppeln in die Erde kommen, und über Winters faulen mögen. Etliche stürtzen etwas weitläufftig, daß sie aus zwey Ackerfurchen nur eine machen, und den umgeworfenen Rasen gleich auf den andern stehend auflegen, welche denn also dem Winter über auf einander liegen bleibet, wordurch der Acker vom Froste fein mürbe gemacht wird. Das Stürtzen oder Stoppeln geschiehet aus folgenden Ursachen: Daß die Quecken zerrissen werden; vors andre, daß der Rasen auf einander faule, damit er auf den Frühling nicht so sehr zu kräfften kommen möge: und denn auch vors dritte, daß der Acker durch das Gefröste ausgezogen und mürbe gemacht werde; wie er sich denn solchenfalls viel besser arbeiten und zurichten lässet, als wenn er allererst von neuem müste umgerissen werden. Diese Stürtzen oder Stoppeln und das Brachen sind nur den Nahmen und der Zeit nach von einander unterschieden, daß dieses nehmlich das Brachen, im Sommer bald nach Pfingsten; jenes das Stürtzen, aber kurtz vor Winters geschiehet: sonsten aber ist es einerley Ackerarbeit. Von einigen wird es auch **Felgen** genannt; daß die Felge sich wohl erliegen, und die Stoppeln faulen mögen, wird zur Sommer-Gerste öffters zeitlich vor dem Winter gefelget.

**Stürtzen**, ist bey dem Berg-Bau so viel, als Ertz oder Berg aus den Tonnen schütten. **Berginform.** P. II f. 95. **Berward** Phraseol. Metall. f. 10. **Jungh.** S. **Stürtze**, ist der Ort, wo die Tonnen ausgestürtzet werden. **Berginform.** am angeführten Orte, **Bergbausp** post indic. lit. S. **Jungh.** S. **Stürtzer**, sind Bergleute, die am Tage auf der Stürtz des Treibeschachts stehen, und das Ausgeforderte in die Laufkarn stürtzen. **Berginform.** und **Bergbausp.** am angeführten Orte. **Berward** Phraseol. Met. f. 13. Von deren Verrichtung und Eyde handelt mit mehrern **Löhneyß Bergord.** Part. I. art. 16. Jedweder Grundherr ist, gegen einen leidlichen Abtrag, Stürtzplätze herzugeben schuldig. **Berginform.** Part. I. fol. 84. §. 6. Wenn ein Gang Donlege niederfället, so saget man: **Der Gang stürtzt sich ins Hangende oder Liegende.** **Berginform.** Part. II. fol. 35. **Bergbausp.** post indic. voc. Gang. Das Stürtzen der Gänge geschiehet auf unterschiedene Weise; davon siehe **Fallen**, im IX Bande, p. 180.

**Stürtzer**, Berg-Arbeiter, suche unter dem Artickel, **Stürtzen**, bey dem Bergbau.

**Stürtzer** (Matthias) ein, nicht allein in der Weltweißheit, sondern auch auf der Orgel treflich geübter Ungar, und des **Buliowski de Dulicz** Informator, sowohl in andern guten Künsten, als

als auf dem Claviere. Beſ. Deſſen Emendationem Organi Muſici §. 2.

**Stürzer** (**Michael**) ein Breßlauer Lautenmacher, hat ſowohl auf die Zierlichkeit, als den Wohlklang geſehen. Beſ. **Barons** Unterſ. des Inſtruments der Laute, p. 97.

**Stürzer** (**Mauer**) ſiehe **Mauer-Brecher**, im XIX Bande, p. 2157.

**Stürzkarre**, ſiehe **Schneppkarre**, im XXXV Bande, p. 574.

**Stürzplatz** oder **Stürze**, ſiehe **Stürzen**, bey den Bergbaue.

**Stürz-Rinne**, ſ. **Karnieß** im XV B. p. 200.

**Stürztrog**, iſt eine höltzerne Mulde, ſo ſpitzig zu gehet und damit der Schlich in den Brennofen geſtürzet wird.

**Stürzung**, *Præcipitatio*, war bey denen Alten eine gewiſſe Art der Todes-Straffe. In Attica war ein tiefer Ort den ſie Barathrum nenneten, in welchen die Athenienſer die zum Tode Verurtheilten lebendig hinab zu ſtürtzen pflegten. **Scholiaſt** des **Ariſtophanes** Plato v. 431. p. 23. **Suidas** unter dem Worte *Βάραθρον* Tom. I. p 415. Die Lacedämonier hatten eine Höle, welche *καιάδας* hieß, darein ſie die Miſſethäter ſtürtzten. **Strabo** Lib. VIII. p. 353. **Suidas** v. *καιάδας*, p. 285. **Scholiaſt** des **Thucydides** Lib. I. c. 134. p. 87. **Pauſanias** Meſſen. p. 129. Die Eleenſer hatten ein Geſetz, daß die Weibs-Perſonen, welche ſich bey denen Olympiſchen Schauſpielen finden lieſſen, von dem Berge Typäo herab geſtürtzet würden. **Pauſan.** Eliac. I. p. 3. Zu Delphis war eine Gewohnheit, daß derjenige, welcher aus dem Weltbekannten Tempel etwas diebiſcher Weiſe entführet, von den Felſen ſolte herabgeſtürtzet werden. **Scholiaſt.** des **Ariſtoph** Veſp 1437. p. 327. Dergleichen ſoll dem **Aeſopus** widerfahren ſeyn. **Plutarch.** de ſera numinis vindicta p 556 u. f. Die Stürtzung war bey denen Römern eine öffentliche Straffe, da die Tribuni plebis zur Zeit der florirenden Republick die Bürger, welche Miſſethaten begangen, vornehmlich aber die Majeſtät-Schänder, ſo zuvor mit Ruthen gehauen worden, durch den Scharfrichter von dem Felſen Tarpejo herab zu ſtürtzen pflegten. Dieſe Straffe ſo Lateiniſch *Præcipitatio e rupe Tarpeja* genennet wurde iſt ſehr alt; denn es iſt bekannt, daß **L. Tarpejus**, welcher dem **Romulus** wegen des Sabiniſchen Frauenzimmers widerſprochen, von demſelben von dem Theile des Capitolii, den man rupem Tarpejam genennet herab geſtürtzet worden. **Feſtus** v. Saxum Tarpejum p. 210. In den 12 Tafeln ſind 2 Geſetze geweſen, welche dieſe Straffe erfodert, 1) wenn einer überführet worden, daß er ein falſch Zeugniß abgeleget. **Gell** Lib. XX. c. 1. 2) Wenn ein Knecht über dem offenbaren Diebſtahl ergriffen worden. **Gell.** Lib. XI. c 18. Die Geſetze der 12 Tafeln aber ſind von denen Decemuiris im Jahr der Stadt Rom 302 geſammlet worden, die Tribuni plebis ſind im Jahr 260 aufgekommen, und **Sp. Caßius** iſt im Jahr 269 von dem Tarpejiſchen Felſen geſtürtzet worden. Dieſes erzehlet **Dionyſ Halicarn.** L. V. p 546 und nennet dieſe Straffe *ἐπχώριον κόλασιν*, eine gemeine Straffe. Alſo ſiehet man, daß dieſelbe ſchon vor den Geſetzen der 12 Tafeln im Gebrauch geweſen, **Juſtus Rycquius** de Capitolio p. 48. hält davor, daß allerley Miſſethäter alſo beſtrafft worden. **Plutarch** Romulo p. 28 ſchreibet, daß ſie gewohnt geweſen, *τὸς κακούργους*, die Uebelthäter von dem Tarpejiſchen Felſen herab zu ſtoſſen. Ein Wächter, welcher ſeine Schuldigkeit nicht wohl beobachtet, wurde, als das Capitolium von denen Galliern belagert war, herabgeſtürtzet. **Livius** Lib. V. c. 47. **Plutarch** Camill. p. 143. A. nennet dieſen *ἄρχοντα τῶν φυλάκων*, einen Wachtmeiſter. Solches widerfuhr 370 Samniten, welche zum Feinde übergangen waren. **Liv.** XXIV. 20. conf. Lib. XXV. c. 7. Dergleichen Tod hat viele andere betroffen. Dieſe Straffe aber traf eigentlich diejenigen, welche ſich der Majeſtät ſchuldig gemacht, oder wider die Vortheile der Republick gehandelt hatten. Dieſes ſcheinet **Seneca** anzudeuten Lib. I. de ira c. 16. conf. Auctor ad Herennium Lib. IV. c. 8. Noch deutlicher hiervon redet **Mamertinus** in Panegyrico Juliani p. 269. Siehe **Alexander ab Alexand.** Dier. gentil. Lib. III. c. 5. **Kipping** Antiqu. Rom. Lib II. c. 7. §. 6. **Manlius** wurde vom Tarpejo geſtürtzet, weil er die Ober-Herrſchafft geſucht. **Plutarch** Camill. p. 157. Es iſt kein Zweifel, daß dieſe Straffe unter den Königen, und endlich unter den Kayſern üblich geweſen. In der freyen Republick konnten die Conſules, Tribuni und Prætores Todes-Urtheile ſprechen: hingegen das Recht Leute von den Felſen zuſtürtzen, eignen einige blos denen Tribunis zu, welches auch **Rycquius** de Cap. Rom. c. IV. 39. geſehen, wie ſolches M. **Siegismund Friedrich Dreſig** in ſeiner 1737 gehaltenen Diſputat. de præcipitatione Romanorum poena publ. gethan und ausgeführet hat. Weil auch diejenigen, welche von den Felſen geſtürtzet wurden, zuvor mit Ruthen geſtrichen worden, ſo erhellet daraus, daß man freye Leute, nicht aber Knechte geſtürtzet hat. **Rycquius** wie auch **Heineccius** Antiqu. Rom. Lib. IV. tit. 18. §. 10. p. 318. ſagen zwar, es wären freye Leute und Knechte auf ſolche Weiſe geſtrafft worden. Es erfordert zwar ein Geſetze der 12 Tafeln, daß Knechte, ſo man über dem Diebſtahl ergriffen, ſolten geſtürtzet werden; es ſcheinet aber, daß man von dieſem aus Griechenland gebrachten Geſetze hierinne abgegangen ſey; weil dieſe Straffe der freyen Leute vor den Geſetzen der 12 Tafeln ſchon bey den Römern in Gebrauch geweſen. **Appianus** Lib. III. p. 857. bezeuget, daß man die Knechte gehencket, die Freygebohrnen aber von dem Felſen geſtürtzet habe. **Sulpitius** wurde von ſeinem Knecht verrathen, dieſen Knecht machte man frey, weil er einen Feind angegeben; die Bürgermeiſter aber beſchloſſen ihn von dem Trapejo hinab zu ſtürtzen, weil er ſeinen Herrn verrathen hatte. **Plutarch** Sulla p. 457. **C. Paulus Diaconus** Hiſtor. Miſcell. Lib. V. c. 10. **Sulla** der Dictator that dieſes durch den Bürgermeiſter. Der Knecht aber wurde um keiner andern Urſache willen vor frey erkläret, als damit er nach erhaltener Freyheit von dem Felſen könnte geſtürtzet werden, **Horaz** Lib. I. Satir. 6. v. 40. Dergleichen Straff-Urtheil ward durch den Hencker vollſtrecket: Der Scholiaſt ſchreibet über die angezogene Stelle des **Horaz**, Cadmus ſey ein Hencker, deſſen Grauſamkeit man bewuſt beweſen.

Ryc-

Rycqvius beruffet sich auf den Dio Lib. LVIII. p. 630. Sie wurden von dem Capitolio ὑπὸ τῶν δημάρχων, ἢ καὶ τῶν ὑπάτων κατακρημνίζατο, von den Tribunis oder auch von den Bürgermeistern gestürtzet. Sie haben es aber nicht mit eigener Hand gethan, sondern es ist auf ihren Befehl geschehen. Der Ort an welchem der Scharfrichter auf Befehl derer Tribunorum die Execution gethan, wird von denen, so Griechisch geschrieben haben, καπιτώλιον genennet; die Lateinischen Scribenten heissen ihn Saxum Tarpejum, welcher Berg auch sonst Capitolium genennet wird. Die todten Cörper hat man hierauf bisweilen in die Tiber geworffen. Die Wuth aber des Volcks hat offt mehr gethan, als gewöhnlich gewesen. Es ist am wahrscheinlichsten, daß die herabgestürtzten denen Freunden, dieselben zu begraben, sind überlassen worden. Es waren freye Leute, und **Plutarch** in Gracchis p 834. A. schreibet von dem **Tiberius Gracchus**, welcher von dem Felsen war gestürtzet worden, es wäre seinem Bruder nicht erlaubt worden, ob er schon darum gebeten, ihn bey Nachte zu beerdigen, sondern man hätte ihn mit andern todten Cörpern in den Fluß geworffen. Es scheinet daß diese Art der Todes-Straffe nach und nach abgekommen da die Macht derer Tribunorum verloschen und die Kayser dieselbe an sich gezogen **Schwarz** in 2 Disp. de Augustorum Cæsarumque tribunicia potestate; **Peter Faber** aber will Semestr. Lib. I. p. 94. bestimmen, daß diese Straffe nach dem Lege Porria und Valeria zu Rom nach und nach abgekommen; und dieses daher weil **Modestinus** D. de poenis l. 25. schreibt: Non potest quis sic damnari ut de saxo præcipitetur, als welchem **Augustinus** Beyfall giebt. Unter denen Christlichen Kayfern hat diese Straffe gäntzlich aufgehöret **Dresigs** Commentatio de præcipitatione Romanorum poena publica, Leipz. 1736, aus welcher ein Auszug zu finden, in den **Gründlichen Auszügen** aus dem theologisch-philosophisch-und philologischen Disp. VI St. 1738. p. 450. u. ff. Im übrigen so war die Stürtzung von einem hohen Orte auch eine Art der Straffe, womit die Christen in der ersten Kirche gezüchtiget wurden. Man führete sie nehmlich auf einem hohen Berg, und stürtzete sie mit Gewalt von demselben herunter. **Eusebius** Hist. Eccles. L. I, cap. XLI.

**Stürze**, siehe **Stürtze**.

**Stürzebecher**, siehe **Stürtzebecher**.

**Stürzelbrunn**, Kloster, siehe **Stürtzelbrunn**.

**Stürzen**, siehe **Stürtzen**.

**Stürzer**, siehe **Stürtzer**.

**Stürzkarre**, siehe **Schneppkarre**, im XXXV Bande, p. 574.

**Stürzplatz**, siehe **Stürtzen**, bey dem Bergbaue.

**Stürz-Rinne**, siehe **Karnieß**, im XV Bande, p. 200.

**Stürztrog**, siehe **Stürtztrog**.

**Stürzung**, siehe **Stürtzung**.

Stütze, wird in der Baukunst alles dasjenige genennet, was eine Last zu tragen oder einer Last von der Seite zu wiederstehen gebrauchet wird. Man theilet dieselben ein in **gemeine Stützen**, welche entweder rund, dergleichen die Säulen sind, oder viereckigt, welches Pfeiler heissen; und so denn in **Noth-Stützen**, worunter die Kragsteine zu begreiffen sind. Ueberhaupt ist von einer Stütze zu behalten, daß sie allemahl nach der Last zu proportioniren sey, die sie tragen soll und muß, ihre Dicke in der Höhe wenig mahl enthalten sey, wo eine grosse Last zu tragen, weil eine kurtze und dicke Stütze mehr tragen kan, als eine hohe und dünne; auch soll dieselbe entweder aus eben solcher Materie zubereitet werden, aus welcher die Last bestehet, oder aus gleich festerer oder auch lieber aus noch festerer. **Wolffs** Elementa Architecturæ Civilis.

**Stützen, Streben, Strebepfeiler, Spreitzen**, Fr. *Etaies, Etançons, Etersillons, Arboutans*, werden in der Fortification bey Gallerien, Minen, Sappen, und an andern Orten mehr, etwas zu unterstützen, oder zu verspreitzen, gebrauchet.

**Stützen**, sind in der Buchdruckerey diejenigen Balcken, womit eine Presse gestützet wird, daß selbige nicht hin und wieder weichet. **Buchdrucker-Kunst** und Schrifftgiesserey 2 Theil.

**Stützen, Stemmen**, oder **Stämmen**, Lat. *Fulcire Aedes*. In denen Rechten werden die auf Stützung eines Hauses oder Gebäudes denen nothwendigen Bau-Kosten beygezählt, und müssen also auch gleich diesen dem Verleger derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, wieder erstattet werden.

**Stützen**, ist ein Ritterständischer in Elsaß zwischen der Sauvel und Mosig liegender Ort dem Freyherren von **Ulm** eines Schwäbischen Geschlechts gehörig, welcher aber wegen seiner Abwesenheit confisciret ist. **Ichterheims** Elsaßische Topographie, p. 28.

**Stützhaken**, ist ein Haken oder Haspen im Thür- und Fensterbeschläge, unter dessen Knopffe eine Stütze unten mit einen Lappen versehen angebracht, und mit Nägeln befestiget wird.

**Stützlein**, (Puls.) siehe **Pulsstützlein**, im XXIX Bande, p. 1289.

**Stütz-Sparren**, siehe **Dach**, im VII Bande, p. 7.

**Stüve**, (Daniel) ein Fanaticus in Oßnabrüg. Von ihm ist bekannt:

1. Eine Disputation, welche er de affectibus in Deo, zu Wittenberg 1677. gehalten.
2. Ein Brief, den er aus Oßnabrüg an J. C. Dippeln zu Marienburg bey Hanau, den 1 September 1701. geschrieben; welcher in denen **Unschuld Nachrichten** des Jahrs 1707. p. 293. und ff. weitläufftig nachzulesen ist.

**Stüve**, (Dietr. Eberh.) schrieb seine Inaugural-Disputation de Testimonio Cœci & Surdi in Testamento, welche zu Franckfurt an der Oder 1693. gedrucket ist.

Stüven, Geschlecht, siehe **Steuben**, im XXXIX Bande, p. 2035.

Stüven, (Joh. Friedr.) siehe **Struven.**

**Stüver, Stüber, Stüfer**, Fr. *Sous*, eine Scheide-Müntze, so in den Niederlanden und Franckreich gilt. Ein Holländischer Stüver hat acht Deut, ist ohngefehr sechs bis sieben Pfennige; sechs Stüver machen einen Holländischen Schilling und zwantzig einen Holländischen Gulden, und 50 betragen einen Rthlr. Cassa-Geld; jedoch variiren sie, nachdem der Cours steigt oder fällt. Clevische Stüver gehen sechzig auf einen Reichsthaler Courantmüntze; Frantzösische Stüber machen zwantzig einen Franc oder Livre. Im Cöllnischen gilt ein Stüver so viel als sechs gute Pfennige Sächsischer Währung.

**Stüzzer,** (Gangolphus) war von Nordhausen gebürtig und von 1628 bis 1667 Pastor zu Questenberg auf dem Hartz gelegen. **Kindervaters** Nordhusa illustris p. 302.

**Stukeley,** (Thomas) ein jüngerer Bruder von der reichen und edlen Familie von Illfracombe in der Engelländischen Provintz Devonshire, brachte sein väterlich Erbtheil liederlich durch, und suchte hernach allerley Mittel hervor, wie er sich wiederum in die Höhe bringen mögte. Anfänglich nahm er sich vor, Florida mit Volck zu besetzen, welches Land dazumahl in West-Indien erst erfunden war. Ja, sein Ehrgeitz machte ihn so vermessen, daß er der Königin **Elisabeth** in das Gesichte sagte, er wolte lieber souverainer Herr über einen Maulwurffshauffen, als der höchste Unterthan des grösten Königs in der Christenheit seyn. Ferner ließ er sich vernehmen, daß er versichert wäre, er müste vor seinem Tode noch ein Fürste werden. Nun ich hoffe (sagte die Königin) davon Nachricht zu erhalten, wenn ihr in eurem Fürstenthume werdet bestätiget seyn. Ja, (antwortete **Stukeley**, ich will an Ew. Majestät schreiben. Als nun die Königin fragte, in was vor einer Sprache er solches thun wolte; sprach er, ich will also schreiben, wie die grossen Herren an einander zu schreiben pflegen: Unserer lieben Schwester. Da ihm nun sein Vorhaben auf Florida zu Wasser worden, gieng er nach Irrland; und als er auch daselbst seines Zwecks verfehlte, begab er sich in Italien, alwo ihn der Pabst **Gregorius** XIII zum Baron von Ross und Ydron, zum Burggrafen von Murrough, zum Grafen von Wisford und Caterlagh, und zum Marggrafen von Leinster ernennete, auch sodann mit 800 Soldaten versahe, welche von dem Könige in Spanien besoldet wurden, um selbige zu Ausführung seines auf Irrland habenden Anschlags zu gebrauchen. Als sich nun **Stukeley** dahin begeben wolte, landete er in Portugall an, gleich zu der Zeit, da der König **Sebastian**, nebst 2 Mohren-Königen, einen Zug in Africa that. Daselbst ließ er sich bereden, mit ihnen zu gehen, bey welcher Gelegenheit er den Rath gab, daß die Soldaten 2 oder 3 Tage vor der Schlacht mit einigen Erfrischungen versehen werden solten, aber darinnen kein Gehör fand. Er kam in dem Treffen 1578 um, nachdem er und seine Leute sich tapffer gehalten hatten. **Camden** Britann.

**Stukeley oder Stuckeley,** (Wilhelm) der Medicin Doctor, wie auch der Königlichen Societät der Wissenschafften zu Londen Mitglied, und Rector zu Stamford. Es ist von ihm bekannt:

1. Palæographia sacra, oder Abhandlungen von Alterthümern, welche die Biblische Historie erläutern, Londen 1736.
2. Stonehenge a Temple restor d' to the British Druids, Londen 1741. in Fol. mit Kupffern.
3. Ein Brief an Herrn **Rutty**, darinnen er ein bey Grantham gefundenes Römisches Estrich beschreibet.

Dieser Brief ist zu finden in den *Philosophical Transactions* Vol. 35. das 2 Stück. Ueber dieses kommen einige Noten von ihm bey des **Wilhelm Barters** Gloss. Antiqu. Britannicar. &c. vor. **Leipz. Gelehrt. Zeit. Beytr.** II Th. p. 552. **Ebendieselben** von 1735. p. 178. **Ebend.** von 1741. p. 153. und endlich derselben **Beyträge** III Beytr. p. 803.

**Stuk Geschut**, siehe **Stück.**

**Stukken,** (Sluit.) siehe **Stopf-Stücken,** im XL Bande, p. 413.

**Stul,** siehe **Stuhl,** wie auch **Stühle.**

**Stulerus,** (Erasmus) siehe **Stella,** im XXXIX Bande, p. 1746.

**Stuligerwaldt oder Stergerwaldt,** ist ein Stück des Hartz-Walds in Deutschland. **Baudrands** Lexic. Geogr. II Theil. p. 464.

**Stulingen**, Stadt und Schloß nebst dem Tittel einer Land-Grafschafft, siehe **Stülingen.**

**Stullius,** (Johann) ein Medicus von Gertruydenberg aus Flandern, practicirte zu Cortryck, lebte 1606, und schrieb Methodum praxeos medicæ &c. Antwerpen 1607 in 12. **Andreä** Bibl. Belg.

**Stulp,** heisset die Decke oder der Hut, damit die gedeckten Pfeiffen in den Orgeln gedeckt und gestimmet werden.

STULTITIA, die **Narrheit, Thorheit,** siehe **Narr,** im XXIII Bande, p. 676. u. ff. ingleichen **Thorheit.**

STULTITIÆ SIMULATIO, Simulirung der Narrheit oder Wahnwitzigkeit, siehe **Narr,** im XXIII Bande, p. 676. u. ff. desgleichen **Raserey,** im XXX Bande, p. 899. u ff. wie auch **Verstellung.**

STULTITIA SIMULATA, Simulirte Narrheit oder Wahnwitzigkeit, siehe **Narr,** im XXIII Bande, p. 676. u. ff. und **Raserey,** im XXX Bande, p. 899. u. ff. wie auch **Verstellung.**

STULTORUM FERIÆ, so hiessen die Quirinalia, von denen im XXX Bande, p. 368. weil nehmlich alsdenn diejenigen auch einmahl ein Opffer brachten, die sich das gantze Jahr nicht sehr um den Gottesdienst bekümmerten, und nicht wusten, wenn ein Fest oder keines war. Siehe **Pitiscum** l. 774. 775.

STULTORUM LAPIS, siehe *Lapis Stultorum*, im XVI Bande, p. 751.

STULTUS, siehe **Narr**, im XXIII Bande, p. 676. u. ff.

**Stultus**, ein Heiliger, siehe **St. Andreas**, im II Bande, p. 179.

**Stultweissenburg**, Grafschafft, siehe **Stuhlweissenburg**.

**Stultweissenburg**, Stadt und Vestung, siehe **Stuhlweissenburg**.

**Stulzow**, ein Ort in Pommern, wo ein kleiner Fluß vorbey gehet. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Strohms.

**Stum** oder **Struma**, ein Schloß und Städtgen in dem Pohlnischen Preussen, zwischen Marienburg und Marienwerder gelegen, welche der deutsche Orden in der Mitte des XV Jahrhunderts an Pohlen übergeben muste. Nicht weit davon liegt **Stumsdorf**, von dem ein Artickel folget.

**Struma**, Schloß und Städtgen, siehe **Stum**.

**Strumandus**, ein Capitain, siehe **Scumandus**, im XXXVI Bande, p. 773.

**Stumbsdorf** oder **Strumsdorf**, ein Forwerck unter das Fürstlich Sächsisch-Merseburgische Amt Zörbig gehörig. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 81.

**Stumel**, heißt die **Indianische Spicanarden**, davon zu sehen, **Narden**, (**Indianischer**) im XXIII Bande, p. 655.

**Stumelius**, (Christ.) hat eine Abhandlung, welche den Titel: Studentes sive Vita Studiosorum, führet, zu Antwerpen 1551. in 8. heraus gegeben.

**Stumelius**, (Friedrich) schrieb de simplicitate Dei & distinctione in ipsa Deitatis, &c. welches zu Cölln 1680 in Fol. gedruckt ist.

**Stumm**, **Stumme** oder **Sprachlose**, Lat. *Muti*, oder *Elingues*, werden bekannter massen alle diejenigen genennet, welche nicht reden können. Es sind die Stummen schon bey den Hebräern in schlechten Ansehen gewesen. Denn sie wurden weder bey dem Gottesdienst noch Civil-Sachen gebrauchet. Darum durfften sie auch nicht die Hände auf die Opffer legen, wie andere Menschen, wenn sie ihr Bekänntniß von Christo ablegten. Man nahm auch keine Therumas oder Geschencke von denen Früchten aus ihren Händen an. In denen Bürgerlichen Sachen durfften sie weder vor das Gerichte kommen, noch kauffen oder verkauffen, sondern sie waren gleichsam eingeschlossen, und also civiliter todt. Bey den Türckischen Kayserm aber sind die Stummen gar wohl gelittene Leute, mit denen sie ihren Zeitvertreib manchmahl haben, auch ihre Ministers und Printzen, die sie gerne vom Brod haben wollen, durch selbige erdrosseln lassen. Bey uns Christen pfleget von den Stummen die Frage aufgeworffen zu werden: Ob sie zum Heil. Abendmahl gehen können? Es ist ein Unterscheid zu machen unter denjenigen, die durch einen Zufall taub und stumm geworden, nachdem sie in der Christlichen Lehre unterrichtet, und unter denen, die von Natur stumm, aber nicht taub sind, oder unter denjenigen, die von Natur taub und stumm sind. In Ansehung der ersteren ist gar kein Zweiffel, daß sie zu den Heil. Abendmahl, wenn sie ihr Verlangen an den Tag legen, zuzulassen. Wegen dieser letztern aber ist nicht leicht zu urtheilen. Denn ob zwar verschiedene berühmte Theologen der Meynung sind, daß sie durch Gemählde durch Minen, durch Zeigen und auf allerhand Art zu der Erkänntniß des Heils, und dem Christlichen Glauben gebracht werden könnten, so ist doch dieses der Heil. Schrifft zuwider, die sagt, daß der Glaube aus dem Gehör komme, das Gehör aber aus dem göttlichen Worte, Röm. X, 17. und nicht durch Gemählde, durch Minen, u. s. w. Denn ob schon solche Leute an ihre Brust schlagen, das Bildniß des gecreutzigten Heilandes fleißig anschauen, Thränen darüber vergiessen, und auf allerhand Art und Weise ihre Busse durch äusserliche Geberden ausdrücken, so kan man doch nicht versichert seyn, ob sie durch dieses äusserliche Werck, da sie sich denen andern Communicanten gleich stellen, die rechte heilsame Krafft, des Leibes und Blutes unsers Heilandes JEsu Christi davon tragen mögen. In denen Rechten werden die Stummen, zumahl wenn sie vollends auch noch taub sind, insgemein nicht anders, als abwesende betrachtet, weil sie nehmlich bey Schliessung eines Contracts weder verstehen, was gehandelt worden, noch auch deutlich genug von sich geben können, was ihre Willens-Meynung ist. Nachdem aber gleichwohl die darzu nöthige Gegenwart sich nicht allein auf den Cörper, sondern auch, und zwar vornehmlich auf das Gemüthe und den Verstand beziehet; so werden sie nach Beschaffenheit der Umstände bald vor gegenwärtige, bald auch vor abwesende geachtet. **Eödäus** ad l. 246 n. 1 ff. de verb. sign. Man hat nehmlich nur zu beobachten, ob sie ihre Meynung wenigstens schrifftlich, oder durch andere genugsame Kennzeichen, darthun können, oder nicht. Auf den ersten Fall bestehet der geschlossene Contract, und mögen sie sich, als andere gegenwärtige, gar wohl verpflichten. Auf den andern aber muß ihnen entweder ein Curator bestätiget werden, oder man muß ihre nächste Anverwandten, die ihre Kennzeichen wohl verstehen, darzu nehmen, welche denn im Fall der Noth davon zeugen können, daß ihre Meynung also gewesen. **Servck** in Tract. de Jur. Sens. Diss. IV. c. 3 n. 16. Fragt man aber, ob ein Stummer auch ein Testament machen könne? So ist zu wissen, daß solches einem stumm und taub Gebohrnen schlechterdings nicht verstattet ist, weil er wegen seines allzu grossen Leibes-Mangels nicht im Stande ist, seinen letzten Willen an den Tag zu geben. Gesetzt auch, es könnte

Strüven, Geschlecht, siehe **Steuben**, im XXXIX Bande, p. 2035.

**Strüven**, (Joh. Friedr.) siehe **Struven.**

**Strüver, Strüber, Strüfer**, Fr. *Sous*, eine Scheide-Müntze, so in den Niederlanden und Franckreich gilt. Ein Holländischer Stüver hat acht Deut, ist ohngefehr sechs bis sieben Pfennige; sechs Stüver machen einen Holländischen Schilling und zwantzig einen Holländischen Gulden, und 50 betragen einen Rthlr. Cassa-Geld; jedoch variiren sie, nachdem der Cours steigt oder fällt. Clevische Stüver gehen sechzig auf einen Reichsthaler Courantmüntze; Frantzösische Stüber machen zwantzig einen Franc oder Livre. Im Cöllnischen gilt ein Stüver so viel als sechs gute Pfennige Sächsischer Währung.

**Stüzzer**, (Gangolphus) war von Nordhausen gebürtig und von 1628 bis 1667 Pastor zu Questenberg auf dem Hartz gelegen. **Kindervaters** Nordhusa illustris p. 302.

**Stukeley**, (Thomas) ein jüngerer Bruder von der reichen und edlen Familie von Illfracombe in der Engelländischen Provintz Devonshire, brachte sein väterlich Erbtheil liederlich durch, und suchte hernach allerley Mittel hervor, wie er sich wiederum in die Höhe bringen mögte. Anfänglich nahm er sich vor, Florida mit Volck zu besetzen, welches Land dazumahl in West-Indien erst erfunden war. Ja, sein Ehrgeitz machte ihn so vermessen, daß er der Königin **Elisabeth** in das Gesichte sagte, er wolte lieber souverainer Herr über einen Maulwurffshauffen, als der höchste Unterthan des grösten Königs in der Christenheit seyn. Ferner ließ er sich vernehmen, daß er versichert wäre, er müste vor seinem Tode noch ein Fürste werden. Nun ich hoffe (sagte die Königin) davon Nachricht zu erhalten, wenn ihr in eurem Fürstenthume werdet bestätiget seyn. Ja, (antwortete **Stukeley**, ich will an Ew. Majestät schreiben. Als nun die Königin fragte, in was vor einer Sprache er solches thun wolte; sprach er, ich will also schreiben, wie die grossen Herren an einander zu schreiben pflegen: Unserer lieben Schwester. Da ihm nun sein Vorhaben auf Florida zu Wasser worden, gieng er nach Irrland; und als er auch daselbst seines Zwecks verfehlte, begab er sich in Italien, alwo ihn der Pabst **Gregorius** XIII zum Baron von Ross und Ydron, zum Burggrafen von Murrough, zum Grafen von Wisford und Caterlagh, und zum Marggrafen von Leinster ernennete, auch sodann mit 800 Soldaten versahe, welche von dem Könige in Spanien besoldet wurden, um selbige zu Ausführung seines auf Irrland habenden Anschlags zu gebrauchen. Als sich nun **Stukeley** dahin begeben wolte, landete er in Portugall an, gleich zu der Zeit, da der König **Sebastian**, nebst 2 Mohren-Königen, einen Zug in Africa that. Daselbst ließ er sich bereden, mit ihnen zu gehen, bey welcher Gelegenheit er den Rath gab, daß die Soldaten 2 oder 3 Tage vor der Schlacht mit einigen Erfrischungen versehen werden solten, aber darinnen kein Gehör fand. Er kam in dem Treffen 1578 um, nachdem er und seine Leute sich tapffer gehalten hatten. **Camden** Britann.

**Stukeley oder Stuckeley**, (Wilhelm) der Medicin Doctor, wie auch der Königlichen Societät der Wissenschafften zu Londen Mitglied, und Rector zu Stamford. Es ist von ihm bekannt:

1. Palæographia sacra, oder Abhandlungen von Alterthümern, welche die Biblische Historie erläutern, Londen 1736.
2. Stonehenge a Temple restor d' to the British Druids, Londen 1741. in Fol. mit Kupffern.
3. Ein Brief an Herrn **Rutty**, darinnen er ein bey Grantham gefundenes Römisches Estrich beschreibet.

Dieser Brief ist zu finden in den *Philosophical Transactions* Vol. 35. das 2 Stück Ueber dieses kommen einige Noten von ihm bey des **Wilhelm Barters** Gloss. Antiqu. Britannicar. &c. vor. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** Beytr. II Th. p. 552. **Ebendieselben** von 1735. p. 178. **Ebend.** von 1741. p. 153. und endlich derselben **Beyträge** III Beytr. p. 803.

**Stuk Geschut**, siehe **Stück.**

**Stukken**, (Sluit.) siehe **Stopf, Stücken**, im XL Bande, p. 413.

**Stul**, siehe **Stuhl**, wie auch **Stühle.**

**Stulerus**, (Erasmus) siehe **Stella**, im XXXIX Bande, p. 1746.

**Stuligerwaldt** oder **Stergerwaldt**, ist ein Stück des Hartz-Walds in Deutschland. **Baudrands** Lexic. Geogr. II Theil. p. 464.

**Stulingen**, Stadt und Schloß nebst dem Tittel einer Land-Grafschafft, siehe **Stülingen.**

**Stullius**, (Johann) ein Medicus von Gertruydenberg aus Flandern, practicirte zu Cortryck, lebte 1606, und schrieb Methodum praxeos medicæ &c. Antwerpen 1607 in 12. **Andreä** Bibl. Belg.

**Stulp**, heisset die Decke oder der Hut, damit die gedeckten Pfeiffen in den Orgeln gedeckt und gestimmet werden.

STULTITIA, die **Narrheit, Thorheit**, siehe **Narr**, im XXIII Bande, p. 676. u. ff. ingleichen **Thorheit.**

STULTITIÆ SIMULATIO, Simulirung der Narrheit oder Wahnwitzigkeit, siehe **Narr**, im XXIII Bande, p. 676. u. ff. desgleichen **Raserey**, im XXX Bande, p. 899. u ff. wie auch **Verstellung.**

STULTITIA SIMULATA, Simulirte Narrheit oder Wahnwitzigkeit, siehe **Narr**, im XXIII Bande, p. 676. u. ff. und **Raserey**, im XXX Bande, p. 899. u. ff. wie auch **Verstellung.**

STULTORUM FERIÆ, so hiessen die Quirinalia, von denen im XXX Bande, p. 368. weil nehmlich alsdenn diejenigen auch einmahl ein Opffer brachten, die sich das gantze Jahr nicht sehr um den Gottesdienst bekümmerten, und nicht wusten, wenn ein Fest oder keines war. Siehe **Pitiscum** l. 774. 775.

STULTORUM LAPIS, siehe *Lapis Stultorum*, im XVI Bande, p. 751.

STULTUS, siehe **Narr**, im XXIII Bande, p. 676. u. ff.

**Stultus**, ein Heiliger, siehe **St. Andreas**, im II Bande, p. 179.

**Stulweissenburg**, Grafschafft, siehe **Stuhlweissenburg**.

**Stulweissenburg**, Stadt und Vestung, siehe **Stuhlweissenburg**.

**Stulzow**, ein Ort in Pommern, wo ein kleiner Fluß vorbey gehet. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Strohms.

**Stum** oder **Struma**, ein Schloß und Städtgen in dem Pohlnischen Preussen, zwischen Marienburg und Marienwerder gelegen, welche der deutsche Orden in der Mitte des XV Jahrhunderts an Pohlen übergeben muste. Nicht weit davon liegt **Stumsdorf**, von dem ein Artickel folget.

**Struma**, Schloß und Städtgen, siehe **Stum**.

**Strumandus**, ein Capitain, siehe **Scumandus**, im XXXVI Bande, p. 773.

**Stumbsdorf** oder **Strumsdorf**, ein Forwerck unter das Fürstlich Sächsisch-Merseburgische Amt Zörbig gehörig. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 81.

**Stumel**, heißt die **Indianische Spicanarden**, davon zu sehen, **Narden**, (**Indianischer**) im XXIII Bande, p. 655.

**Stumelius**, (Christ.) hat eine Abhandlung, welche den Titel: Studentes sive Vita Studiosorum, führet, zu Antwerpen 1551. in 8. heraus gegeben.

**Stumelius**, (Friedrich) schrieb de simplicitate Dei & distinctione in ipsa Deitatis, &c. welches zu Cölln 1680 in Fol. gedruckt ist.

**Stumm, Stumme** oder **Sprachlose**, Lat. *Muti*, oder *Elingues*, werden bekannter massen alle diejenigen genennet, welche nicht reden können. Es sind die Stummen schon bey den Hebräern in schlechten Ansehen gewesen. Denn sie wurden weder bey dem Gottesdienst noch Civil-Sachen gebrauchet. Darum durfften sie auch nicht die Hände auf die Opffer legen, wie andere Menschen, wenn sie ihr Bekänntniß von Christo ablegten. Man nahm auch keine Therumas oder Geschencke von denen Früchten aus ihren Händen an. In denen Bürgerlichen Sachen durfften sie weder vor das Gerichte kommen, noch kauffen oder verkauffen, sondern sie waren gleichsam eingeschlossen, und also civiliter todt. Bey den Türckischen Kayserrn aber sind die Stummen gar wohl gelittene Leute, mit denen sie ihren Zeitvertreib manchmahl haben, auch ihre Ministers und Printzen, die sie gerne vom Brod haben wollen, durch selbige erdrosseln lassen. Bey uns Christen pfleget von den Stummen die Frage aufgeworffen zu werden: Ob sie zum Heil. Abendmahl gehen können? Es ist ein Unterscheid zu machen unter denjenigen, die durch einen Zufall taub und stumm geworden, nachdem sie in der Christlichen Lehre unterrichtet, und unter denen, die von Natur stumm, aber nicht taub sind, oder unter denjenigen, die von Natur taub und stumm sind. In Ansehung der ersteren ist gar kein Zweiffel, daß sie zu den Heil. Abendmahl, wenn sie ihr Verlangen an den Tag legen, zuzulassen. Wegen dieser letztern aber ist nicht leicht zu urtheilen. Denn ob zwar verschiedene berühmte Theologen der Meynung sind, daß sie durch Gemählde durch Minen, durch Zeigen und auf allerhand Art zu der Erkänntniß des Heils, und dem Christlichen Glauben gebracht werden könnten, so ist doch dieses der Heil. Schrifft zuwider, die sagt, daß der Glaube aus dem Gehör komme, das Gehör aber aus dem göttlichen Worte, Röm. X, 17. und nicht durch Gemählde, durch Minen, u. s. w. Denn ob schon solche Leute an ihre Brust schlagen, das Bildniß des gecreutzigten Heilandes fleißig anschauen, Thränen darüber vergiessen, und auf allerhand Art und Weise ihre Busse durch äusserliche Geberden ausdrücken, so kan man doch nicht versichert seyn, ob sie durch dieses äusserliche Werck, da sie sich denen andern Communicanten gleich stellen, die rechte heilsame Krafft, des Leibes und Blutes unsers Heilandes JEsu Christi davon tragen mögen. In denen Rechten werden die Stummen, zumahl wenn sie vollends auch noch taub sind, insgemein nicht anders, als abwesende betrachtet, weil sie nehmlich bey Schliessung eines Contracts weder verstehen, was gehandelt worden, noch auch deutlich genug von sich geben können, was ihre Willens-Meynung ist. Nachdem aber gleichwohl die darzu nöthige Gegenwart sich nicht allein auf den Cörper, sondern auch, und zwar vornehmlich auf das Gemüthe und den Verstand beziehet; so werden sie nach Beschaffenheit der Umstände bald vor gegenwärtige, bald auch vor abwesende geachtet. **Fœdœus** ad l. 246 n. 1 ff. de verb. sign. Man hat nehmlich nur zu beobachten, ob sie ihre Meynung wenigstens schrifftlich, oder durch andere genugsame Kennzeichen, darthun können, oder nicht. Auf den ersten Fall bestehet der geschlossene Contract, und mögen sie sich, als andere gegenwärtige, gar wohl verpflichten. Auf den andern aber muß ihnen entweder ein Curator bestätiget werden, oder man muß ihre nächste Anverwandten, die ihre Kennzeichen wohl verstehen, darzu nehmen, welche denn im Fall der Noth davon zeugen können, daß ihre Meynung also gewesen. **Servck** in Tract. de Jur. Sens. Diss. IV. c. 3 n. 16. Fragt man aber, ob ein Stummer auch ein Testament machen könne? So ist zu wissen, daß solches einem stumm und taub Gebohrnen schlechterdings nicht verstattet ist, weil er wegen seines allzu grossen Leibes-Mangels nicht im Stande ist, seinen letzten Willen an den Tag zu geben. Gesetzt auch, es

könnte ein solcher Mensch, dieses seines Zufalls unerachtet, seine Meynung gleichwohl durch Zeichen und Minen von sich geben; so ist ihm dennoch nicht vergönnet, ein Testament zu machen, es sey ihm denn von der Landes-Obrigkeit verstattet. **Brunnemann** ad l. 19. C. qui test. fac. Wäre aber einem nur durch einen unversehenen zeitlichen Zufall seine Rede oder Sprache genommen, und das Gehör verschlossen; so mag derselbe, es sey gleich eine Manns- oder Weibs-Person, seinen letzten Willen, da er des kundig und vermögend, wohl schreiben. Denn auf eine andere Art ist ihm nicht zugelassen, zu testiren. **Struv** in Jurispr. Lib. II. tit. 15. §. 3. Wo auch einer aus Zufall taub wäre, und doch alle seine Nothdurfft wohl reden könnte, der mag ein Testament, auch andere Ordnung und Uebergabe, so wohl als ob er ungebrechlich wäre, schrifftlich und mündlich aufrichten, und ohne Verhinderung machen. Dergleichen, wo es sich begäbe, daß einer stumm würde, und doch wohl hörete, oder sonst seine vernünfftige Sinne hätte, auch schreiben könnte, der kan, wie nur gedacht, durch Schrifft, und anderer Gestalt nicht, ein Testament, und Ordnung, oder was ihm sonst zu machen beliebet, und Noth ist, auch wohl verrichten. Und wird hierinnen kein Unterschied zwischen männlichen oder weiblichen Geschlechte gehalten. L. 10. C. qui test. fac. ibique DD. Wo aber iemand stumm gebohren würde, der kan, wie gesagt, gar keinen letzten Willen aufrichten. **Struv** loc. cit. Welches auch von einem Stummen zu sagen ist, wenn er über dasjenige, was er mit denen ihm ermangelnden Sinnen nicht begreiffen kan, zeugen soll. **Struv** Lib. IV tit. 13. §. 10. Noch weniger können dieselben Vormünder abgeben, oder andere gleichmäßige Handlungen, mit Bestand Rechtens, verrichten, worzu das Reden als eine unumgänglich nöthige Sache erfordert wird. Daher ihnen denn auch absonderlich in der Chur-Sachsen, wenn sie sich verheyrathen wollen, die Privat-Copulation verstattet wird. **Rescript** von 1658. Es ist aber hierbey zu wissen, daß in diesen und dergleichen Fällen eigentlich nur derjenige für stumm geachtet werde, der gar nicht reden kan, und der für taub, der gar nichts höret. Struv Lib. II. tit. 15 § 3. So viel übrigens die Bestraffung eines Stummen, absonderlich in schweren und groben Verbrechen anbetrifft, davon siehe unter dem Artickel: **Straffe, (Milderung der)**. Ein anders aber ist es mit einem solchen, der nur etwas schwer redet, oder höret, und bey denen Lateinern *Mutoster*, oder *Surdaster*, genennet wird, als welcher nicht allein, wie ein anderer, der seinen vollkommenen Verstand hat, alle rechtliche Handlungen selbst besorgen kan, sondern auch nach Befinden eben so wohl, als dieser, zu bestraffen ist. **Besold** in Thes. Pract. v. **Stumm**, und in Contin. *eod.* **Hondedeus** in Consil. Jur. passim, und andere. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Stand**, im XXXIX Bande, p. 1093. u. ff. Von der Kunst die Taub- und Stummen reden zu lernen, hat **Ludwig Philipp Thümmig** seinen merckwürdigsten Begebenheiten in der Natur, p. 193. u. ff. eine besondere Abhandlung eingerücket, und wir werden diese Materie in dem Artickel: **Taube**, abhandeln.

**Stumm**, in sittlichem Verstande kan böß und gut genommen werden. Böse, wenn Menschen schweigen, wo sie reden solten, was recht, billig, nothig, und zu Rettung der Unschuld erforderlich ist. Ueber solche Stummen beschwerte sich der ohne Verschulden verfolgte David, der ausser dem Jonathan niemand vor ihn zu sprechen begehrte, oder sich ertuhnte. Seyd ihr denn stumm, sagte er, daß ihr nicht reden wolt was recht ist, und richten was gleich ist, ihr Menschen-Kinder. Der Geist des HERRN schilt die zu aller Unbilligkeit schweigende Räthe, Lehrer und ꝛc. **stumme Hunde**, und spricht: Alle ihr Wächter (die auf Recht, und Gleich, und Abwendung des Gegentheils sehen solten) sind blind, sie wissen nichts, stumme Hunde sind sie, die von und zu dem was sie wissen, nichts sagen wollen, die nicht straffen oder erinnern können noch wollen, nur ihres Peltzes wartend, es mag im übrigen alles verderben; liegen also, und schlaffen gerne. Es sind starcke Hunde vom Leibe, die nimmer satt werden können. Sie, die Hirten, wissen keinen Verstand, ein ieglicher siehet auf seinen Weg, ein ieglicher geitzet für sich in seinem Stande, und sagen: Andre mögen Hungers sterben: Kommet her, lasset uns Wein holen und voll sauffen, und soll morgen seyn wie heute, und noch viel mehr, darüber und indessen kommt der Gerechte um, und niemand ist, der es zu Hertzen nehme ꝛc. Wer aber sich dulten muß, der scheinet stumm zu seyn, und ist als der keine Wieder-Rede im Munde hat, nicht reden kan, und gehöret mit zu der stummen Tauben unter denen Fremden die da leidet, meidet, schweiget. Das ist ein löbliches Stumm seyn der Gedult.

**Stumme**, siehe **Stumm**.

**Stumme Hunde**, siehe **Stumm**, in sittlichem Verstande.

**Stumme Musick**, siehe **Musick, (stumme)** im XXII Bande, p. 1469.

**Stummer**, siehe **Stumm**.

**Stummer** oder Sprachloser **Delinquenten Bestraffung**, siehe **Straffe, (Milderung der)**.

**Stumme Sünde**, siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

Stumme Taube, welcher gedacht wird Ps. LVI, 1. Die Taube ist ein solcher Vogel, welcher sich stille und eingezogen hält, sehr einfältig und ohne falsch, ist wie unser Heyland selber sagt Matth. X, 16. Unter solcher Tauben-Einfalt beschreibet sich David, als welcher mit seiner Unschuld weder den Saul, noch iemand anders beleidigen könne, und daß er gleichsam Tauben-Flügel angenommen habe, damit er der List seiner Feinde entgehen möge, Ps. LV, 7. er vergleicht sich aber einer stummen Tauben, weil er da er unter den Philistern sich aufhielt, stockstille seyn muste, wie eine Taube, wenn sie denen Raubvögeln in die Klauen geräth, da sie vor Schrecken nicht einmahl girret, sondern gantz stumm ist; also muste er bey dem König Achis gantz stille schweigen, und durffte nicht reden, damit er nicht verrathen würde.

Stumme am Türckischen Hof, siehe Bizebani, im III Bande, p. 1999. u. f.

Stumme Zeichen, *Signa muta*, werden von denen Sterndeutern genennet der Krebs, der Scorpion und die Fische, weil diese die Fertigkeit der Zunge hindern sollen.

Stumm gebohrne, siehe Stumm.

Stummheit, siehe *Anandia*, im I Bande, p. 92. ingleichen *Aphonia*, im II Bande, p. 818.

Stumpe (Lüdicke) war, als im Jahr 1362. Hanß Bechemann, Bürger zu Halle, seinen Hof auf dem Strohhof an den Probst des Neuen-Wercks verkauffte, Executor und Administrator gedachten Hofs. Ludwigs Reliqu. MSt. T. X. p. 627.

Stumpf, siehe *Obtus*, im XXV Bande, p. 311.

Stumpf (Balthasar) von Mühlhausen an dem Neckar gebürtig, starb 1558 als Kayserlicher Rath und Cantzler der Oesterreichischen Regierung zu Ensißheim in dem Elsaß.

Stumpf oder Stumpfius (Johann) ein Historien-Schreiber, war den 23 April 1500 zu Bruchsal im Bißthum Speyer gebohren, und studirte in seiner Jugend zu Landau, Durlach, Colmar, Straßburg und letztlich zu Heidelberg. Ob nun gleich die meisten dieser Schulen damahls noch sehr schlecht bestellet waren, und er über dis sein Brod mit betteln vor den Thüren suchen muste; so nahm er doch in seinen Studien sehr wohl zu und fand insonderheit grosses Vergnügen in der Historischen Wissenschafft, darinnen er es nach damahligen Zeiten ziemlich weit gebracht. Im Jahr 1520 wurde er bey dem Deutschen Orden angenommen, und auf desselben Kosten nach Freyburg auf die Academie geschickt, da er aber seine meiste Zeit mit singen in dem Chore zubringen muste. Als er hierauf von dem Baselischen Weyhbischoffe Limpergern, der sich auch Telamonius nennete, die Priester-Weyhe empfangen, und in seiner Geburts Stadt die erste Messe gehalten, erlangte er 1522 die Pfarr-Stelle zu Bubikon im Zürchischen, und bekannte sich hierauf zu des Zwinglius Lehre. Endlich ward er noch 1543 zu Stamheim Pfarrer, und Decanus des dasigen Capituls 1562 aber wurde ihm wegen abnehmenden Gesichts und Gedächtnisses erlaubet, seine übrige Lebens-Zeit zu Zürch in Ruhe zu zubringen, wie er denn auch daselbst 1566. gestorben. Er hat die Costnitzische Kirchen-Versammlung in Deutscher Sprache beschrieben, die zu Zürch 1541 gedruckt, und eine Chronicke von der Schweitz 1548 herausgegeben, welche sein Sohn, Johann Rudolph, bis 1568 in welchem Jahre auch selbige zu Zürch in Fol. gedruckt, Waserus aber bis 1606 fortgesetzet hat. Sonsten ist dieselbe auch in einem kurtzen Begriff verfasset 1554 herausgekommen. Man hat von ihm eine Historie von Kayser Heinrichen IV, welche zu Zürch 1556 in Fol. herausgekommen, ingleichen einige Manuscripte von ihm und seinem Sohne Rudolphen, welche noch zu Zürch auf der Bürger-Bibliotheck verwahret werden. Pantaleon de Vir. Illustr. P. III. Hottinger Schweitz-Kirchen-Geschichte, ingl. Bibl. Dyrsteler.

Stumpf (Johann) ein Doctor der Theologie, von Nemmendorf aus Francken kam im 8 Jahr seines Alters als ein armer Wayse nach Bayreuth, ließ sich allda 6 Jahr in Schulen unterrichten und ward nach absolvirten academischen Studien daselbst der Schulen Rector, hernach Diaconus, hierauf Pastor und Superintendent zu Bayreuth, des Capituli daselbst Inspector, wie auch Marggräfl. Brandenburgischer Kirchen-Rath, und schrieb:

1. Postillam allegoricam, Coburg 1629 in 8. und Nürnberg 1669 in 4.
2. Explicationem epistolæ Judæ.
3. Hortulum illustrem & vere Christianum.
4. Domum luctus, oder 2 Theile Leichen-Predigten.
5. Meditationes biblicas in Proverbia Salomonis & libros apocryphos, Coburg 1631 in 8. und ebend. 1668 in 8. wieder aufgelegt.
6. Auch andere Predigten.

und starb den 17 Decembr. 1632 im 43 Jahre. Von seinem Sohne, Johann Matthäs, siehe einen besondern Artickel. Witte Diar Biogr. Hofmanns Lexic. Univ. Ludovici Schul-Hist.

Stumpf (Johann) von Alsfeld aus Hessen, war Professor der Physic zu Giessen, schrieb Dissertat. de Affectibus corporis humani, und starb 1640. Witte Diar. Biogr.

Stumpf (Johann) ein Evangel. Prediger und Magister der Philosophie, von Meinungen gebürtig, war anfangs Collega VI an der Schule zu Schleusingen, wurde darauf 1632 Pfarrer zu Rentwertshausen und 1634 zu Ellingshausen, im folgenden Jahr erhielt er die Pfarre zu Füchsen; von dar kam er 1641 nach Queienfeld, und 1648 als Decanus nach Themar, wo er 1672 mit Tode abgegangen. Weinreichs Henneberg. Kirchen- und Schulen-Staat.

Stumpf (Johann Matthäs) Archi-Diaconus

zu Bayreuth und des Capituls daselbst Camerarius, wie auch bey dem Christian-Ernestinischen Collegio Professor der Theologischen Moral, wurde den 20 April 1627 zu Bayreuth gebohren. Sein Vater war Johann Stumpf, der H. Schrifft Doctor und Superintendent zu gedachten Bayreuth. Seine Mutter war Kunigunda Maria, eine Tochter M. Matthäi Heffners, Superintendentens zu Culmbach. Sein Groß-Vater, väterlicher Seite war M. Johann Stumpf anfangs Diaconus zu Hoff und hernach Pfarr-Herr zu Nemmersdorff, die Groß-Mutter aber Anna Caspars Günthers, Pfarrers zu Trosenfeld Tochter. Er ist in seiner Jugend zu unterschiedenen mahlen tödlich kranck gewesen, als einmahl im Jahr 1637, da er an einem hitzigen Fieber darnieder gelegen, und sodann das andere mahl 1642, da ihn wieder eine Haupt-Kranckheit überfallen, daß man ihm auch schon das Leben abgesprochen. Im Jahr 1642 wendete er sich nach Culmbach, da er vorher in der Bayreuthischen Schule, de pietate filiorum erga parentes, eine Rede gehalten. In Culmbach war er bey Josua Friedrich Glasern in der Kost, und hatte Wolffgang Erharden, und Wentzel Erdreichen zu seinen Lehrern, welche in Bayreuth. Vogler, Ruff, Hain, Wenig, Eber, Heisler und Köhler waren. Nachdem er daselbst anderthalb Jahr gewesen, und die Geld-Mittel zu der Kost nicht weiter zu reichen wollen, ist er wieder zurück nach Bayreuth gegangen, und hat sich daselbst bis den 5 May 1645 aufgehalten; Worauf er durch Eißfeld, Arnstadt, Erfurt, Hildesheim, Zell, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, und von da über Wasser nach Dantzig und nach Königsberg gereiset. Zu Königsberg hielt er sich 3 Jahr und 2 Monate auf, und hörte daselbst Böhmen, Myslantam, Dreiern, Latermannen, Thilonem, Eislern, Weiern, und Dachen. Gleichergestalt hat er daselbst unter Eislers Vorsitze disputiret, und ist darauf im Monat September durch die Ost-See nach Lübeck und Hamburg und durch die West-See nach Eßen in Ost-Frießland gegangen, und hat daselbst bey seinem Vetter Snoilsky die Winters Zeit paßiret, und sich im predigen geübet, auch auf Begehren Andreä Ebers, Superintendentens zu Aurich dem 1649 verstorbenen Grafen Ulrich von Ost-Friesland zu Stettersdorff die Leichen-Predigt über 2 Corinth. V, 1. u. f. gethan. Von hieraus war er Willens nach Holland zu gehen, änderte aber seinen Vorsatz, reisete zurücke nach Hamburg und von da mit einer Gelegenheit nach Leipzig, woselbst er bey Hülsemannen, welcher aus Eßen gebürtig war, freyen Zutritt hatte. Nach 8 Tagen reisete er nach Wittenberg, ließ sich daselbst immatriculiren, und hörte unter andern Holtzmannen, Meisnern, Pomarium und Ranfften. Im August des 1649 Jahres, disputirte er unter M. Pomario de consensu hominis & aliorum animalium corporum. Im Hornung 1650 hielt er unter M. Hilpert, nachmahligen öffentlichen Lehrern zu Helmstädt, eine Disputation de voce יהוה contra Lipmannum, und im May dieses Jahrs unter Holtzmannen de imagine & exemplari ex Metaphysicis, welche er selbst ausgearbeitet hatte. Im August nahm er die Magister-Würde an. Nach diesem laß er Collegia, disputirte unter D. Calovius de Morte Christi in Collegio Anti-Sociano, und unter D. Meisnern de Bonis Operibus in Collegio Papistico, und unter D. Scharffen de attributis divinis in Collegio Anti-Calviniano. Im Julius 1651 wurde er bey D. Wacken als Hauß-Informator angenommen. Im Octobr. 1652 reisete er auf seines vormahligen Präceptors M. Hainens, Begehren nach Hause, und bekam den 1 December die Vocation als Rector der dasigen Schule, und wurde den 1 Mertz 1653 von M. Hainen als Superintenden, in Beyseyn des Ministerii, derer Beamten, Bürgermeister und Raths, eingeführet, vorher aber hatte er zu einer Probe D. Althöfern in Collegio Articulorum fundamentalium, de adparitione Filii Dei in Vet. Test. & ejusdem notitia zu Culmbach opponiret. Den 20 Junius 1653 verheyrathete er sich mit Jungfer Apollonien Marien, M. Caspar Conrad Sahrs, Superintendens zu Wonsiedel vorher aber Stadt-Prediger und Consistorialis zu Culmbach, Tochter. Mit dieser erzeugte er 5 Kinder, deren 3 als 1) Kunigunda Maria so 47 Wochen, 4 Tage alt worden und 1657 den 18 Jener. 2) Johann Nicolaus, so in der 20 Wochen 1660 den 1 April und endlich 3) der erstgebohrne Sohn, Johann Christian, welcher bis in das 6 Jahr und 17 Wochen sein Leben gebracht, und den 11 August 1660 frühzeitig gestorben; die Erwachsenen aber waren Margaretha Agnes, gebohren den 30 December 1657 und Maria Margaretha gebohren den 21 Mertz 1661. Im Jahr 1663 den 2 Julius starb seine Liebste, mit welcher er 10 Jahr und 12 Tage im Ehestand gelebet. Im Jahr 1664 ließ er sich mit Frau Marien Catharinen gebohrnen Pfaffenreutherin von Regenspurg, copuliren. Mit der er bis an sein Ende eine vergnügte und gesegnete Ehe 9 Jahr weniger 5 Wochen und 4 Tage geführet. Sie folgte ihm aber nach Verfluß von 8 Wochen gleichfalls im Tode nach. Diese Ehe hatte GOtt auch mit 7 Kindern geseegnet, davon er aber 6 zeitlich zu sich genommen. Es waren selbige Johann Georg, welcher nur 17 Wochen und 1 Tag, Catharina Barbara, welche 10 Tage, Dorothea, welche 18 Wochen, Adam Matthäus welcher 12 Wochen weniger 2 Tage, Gabriel Hieronymus, welcher 8 Tage, und endlich Johann Caspar, welcher 3 Wochen alt worden, Das 7 Kind Maria Catharina lebte noch bey des Vaters Tode. Als er nun seinem Schul-Amt 11 Jahre rühmlich vorgestanden, wurde er den 9 Hornung 1663 zum untersten Diaconus der Stadt-Kirche zu Bayreuth beruffen, darauf er den 15 dieses Monats als am Sonntag Septuagesima, ordiniret, und 14 Tage hernach den 1 Mertz als Sonntags vor Fastnacht der Gemeine vorgestellet. Im

Jahre

Jahr 1665 im Jenner wurde ihm die Profession der theologischen Moral anvertrauet, und gelangete den 1 Nov. 1671 zum Camerario des würdigen Capitels und zum Archidiaconat, welches letzte Amt aber er nicht lange verwaltete, indem den 19 Mertz 1673 sein Sterbens-Tag erfolgte. Er hat Kirchen und Schulen in die 21 Jahr treulich gedienet, und hat sein gantzes Leben höher nicht denn auf 46 Jahr, weniger 4 Wochen und 4 Tage gebracht. **Lebens-Lauff**, in der ihm von **M. Georg Friedrich Pertschen** gehaltenen Leichen-Predigt, so im Druck erschienen.

**Stumpf**, (Joh. Michael) dessen bekannte Schrifften sind:

1. Hortulus illustris; Fürstlicher Rosen-Garten, Coburg 1628, in 4.
2. Biblische Summarien, ebend. 1668, in 8.
3. Judas Academicus, ebend. 1630, in 8.
4. Postilla allegorica, Nürnberg 1669, in 4.

**Stumpf**, (Joh. Rudolph) ein Sohn **Johann Stumpfs**, des ältesten, dessen Schweitzerische Chronicke er fortgesetzet hat, siehe **Stumpf**, (Johann).

**Stumpf**, (Kilian) war ein Jesuit und Missionarius in China, welcher sich in einem Schreiben 1700 an den Pabst Clemens XII wegen der denen Neubekehrten von denen Jesuiten verstatteten ausserordentlichen Verehrung des **Confucius** und ihrer verstorbenen Anverwandten, mit unterschrieb. Welches in dem XII Band der **Allgemeinen Chronicke** p. 98 u. ff., nebst demjenigen Brieff, den er an Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät wegen der, wider die Christen in China entsponnenen Feindschafft, im Jahr 1717, aus **Peking** schrieb, in **Hassens** Staats-Klugheit in dem Leben Peters des Grossen, p. 542 ausführlich zu lesen.

**Stumpf** oder **Stumph**, (Ludw. Herm.) war ein Theologus zu Duisburg, und schrieb Florum sparsiones ad loca illustria Theol. & Vet. Testam. Sein Leben hat **Johann Philipp Crollius**, Professor zu Zweybrücken, im Jahr 1733 beschreiben wollen. **Leipziger Gel. Zeit.** 1733 und 1734.

**Stumpf**, (Philipp) war aus einem alten adelichen Fränckischen Geschlecht, dessen zwey Söhne mit des von Götzens von Berlichingen, zugenannt mit der eisernen Hand, eines zu Zeiten Kaysers Maximilian des I und Carl des V tapfern Reichs-Cavaliers, beyden Bedienten auf der Strasse Streitigkeit hatten, da denn einer von ihnen von Philipp von Berlichingen obgedachten Götzens von Berlichingen Bruder gefangen genommen wurde, die andern solten sich zu Thomeneck oder Domeck, nicht weit von Meckmühl, an der Jart stellen, allein sie blieben ausen, und deren von Stumpfe Vater verbrannte indessen dem von Berlichingen einen Hof und Mühle. **Götzens von Berlichingen Leben.**

**Stumpfe Binde**, siehe **Binde**, (eingebogene) im III Bande, p. 1867.

**Stumpfe Nagelschupfen**, siehe **Gienende** im X Bande, p. 1447.

**Stumpfer Pinsel**, siehe **Pinsel (stumpffer)**, im XXVIII Bande, p. 389.

**Stumpfer Winckel**, Lat. *Angelus obtusus*, Frantz. *Angle obtus*, wird in der Geometrie der Winckel genennet, der zu seinem Maaß einen Bogen von mehr als 90 Graden hat, oder der das gröste Complement zu 180 Graden ist.

**Stumpfe Zähne**, *Dentium Stupor*, ist, wenn die Zähne weder Speise, noch kalte und warme Lufft vertragen können, sondern davon einen Verdruß empfinden. Die Ursache dieser Beschwerung ist eine Säure, welche die Zähne und derselben Nerven angreiffet, und gleichsam anfrisset. Solches thut auch der Schwefel-Saltz- und Vitriol-Geist, der Eßig, sauere Säffte, Zitronen, Johannisbeeren, unreiffe Früchte u. d. g. Die Cur wird mit solchen Mitteln angestellet, welche die Säuere benehmen; daher kan man die Zähne mit einem scharffen Tuche oder Küchen-Saltze reiben, oder auch grünes Porzel-Kraut, Salbey, Mandeln, Nüsse, Pinien, und Wall-Nüsse käuen, oder warmes Oel oder Milch im Munde halten, oder die Zähne mit peruvianischen Balsam beschmieren.

**Stumpfius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Stumpf.**

**Stumpf-Rechnung**, heisset insgemein in Rechnungs-Sachen der Anhang oder die Zugabe einer ordentlich sumirten und geschlossenen Rechnung, darinnen alle diejenigen Schulden und Reste verzeichnet zu befinden, welche wegen Unvermögenheit derer Schuldner oder Contribuenten nicht eingetrieben werden können. Latein. *Appendix rationum super debitis ob inopiam debentium vel contribuentium non exactis.*

**Stumpfwincklichtes Dreyeck, Stumpfwincklichter Triangel**, Lat. *Triangulum amblygonium*, *Obliquangulum*, *Obtusangulum*, Frantz. *Triangle obtus angle*, *ou Amblygone*, wird ein Dreyeck genennet, worinnen ein stumpffer Winckel ist. Von dergleichen Art der Triangeln wird gelehret, daß in einem solchen die übrigen Winckel spitzige Winckel seyn müssen.

**Stumpfwincklichter Kegel**, *Conus amblygonius*, *Obtus angulus*, ist, dessen Durchschnitt, der durch die Spitze des Kegels und dem Mittelpunct der Grundfläche gehet, ein stumpfwincklichter Triangel ist, oder (welches auf eines hinaus läufft) dessen Axe kleiner ist als der halbe Diameter der Grundfläche. Vor Zeiten pflegte man die Hyperbel aus diesem Kegel allein zu schneiden, wie aus des Archimedis Buche de conoidibus & sphæroidibus zu ersehen. Siehe übrigens den Artickel: *Conus*, im VI Bande, p. 1174, u. ff.

**Stumpfwincklichter Triangel**, s. **Stumpfwincklichtes Dreyeck.**

**Stumph**, (Ludw. Hermann) siehe **Stumpf**

**Stumphius**, (Joh.) siehe **Stumpf.**

**Stumsdorf**, ein Dorff im Merseburgischen, siehe **Stumbsdorff.**

**Stumsdorf**, ein Dorff ohnweit dem Städtgen Stum in dem Pohlnischen Preussen, allwo die Pohlen und Schweden 1635 einen Vertrag geschlossen, welcher daher nur der **Stumsdorfische Vertrag** genennet wird. In demselben haben die Pohlen unter andern versprochen, sich Zeit währenden Stillstandes aller Feindseligkeit wider Schweden zu enthalten, und zu dessen Nachtheil nichts vorzunehmen. **Hartknochs** Preussen. **Connors** Historie von Pohlen, I Th. p. 83. **Zenners** Kriegs- und Friedens-Lexicon, p. 350.

**Stumsdorfischer Vertrag**, siehe **Stumsdorf.**

**Stunde**, der 24te Theil einer Tages- und Nachtes-Länge, siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812, u. ff.

**Stunde**, bedeutet in der Heil. Schrifft auch überhaupt die Zeit. Auf solche Weise sagte JEsus: Meine **Stunde**, das ist, meine Zeit zu helffen ist noch nicht kommen, **Johannis** II, 25. In gleichen Verstande hat man dieses Wort anzunehmen, von der Zeit der Auferstehung und des Gerichts. Nicht weniger verstehet man durch die **Stunde der Versuchung**, Apoc. III, 10. diejenige Zeit, welche der Geist der Weissagung dem Johanni verkündiget, und dabey auch denen Hülfe und Rettung verspricht, welche über dem Worte GOttes gläubig und gehorsam halten würden. Dieweil du hast behalten das Wort meiner Gedult, will ich dich auch behalten vor der **Stund der Versuchung**, welche kommen wird über den gantzen Welt-Kreiß, zu versuchen die darauf wohnen. Manche verstehen unter dieser Stunde vergangene Dinge, die gewaltsame unter dem **Trajano**, und andern Kayfern, über die Christen im Römischen Gebiet ergangene Verfolgungen. Manche verstehen es von dem Zukünfftigen, und dem, was sich wider die Bekenner der lautern Wahrheit JEsu ereignen möchte, und rechnen hieher die Verfolgung unter dem Antichrist, am Ende der Welt. Allein am besten triffts wohl **Gerhard**, der es auf alle folgende allgemeine Verfolgungen der Kirchen unter den heydnischen Kayfern ziehet, wiewohl auch die Tumulte und Grausamkeit der Jüden, damit sie die Christen, sonderlich unter dem **Hadriano** überfallen, nicht auszuschliessen. Sie heisset eine **Stunde der Versuchung**, weil dadurch der reine Weitzen gegen die Spreu, gediegen Gold und Silber gegen die Schlacken, das ist, rechtschaffene Christen gegen die Maul-Christen gestellet, und geprüfet würden. Eine **Stunde** aber, weil die Versuchungen auch ihr von GOTT bestimmtes Ende haben, und nicht ewig währen soll. Es sind böse Stündlein, die aber, wie Stunden, verfliessen, und nicht seyn sollen. Gleicher Gestalt verstehet man unter der **Stunde zu beten** diejenige Zeit bey den Juden, in welchen sie im Tempel die Opffer bringen musten. Sie pflegten um die dritte Stunde, das ist, die Rechnung nach dem Aequinoctio zu stellen, drey Stunden nach der Sonnen Aufgang, nach unserer Stunden Zählung nach 9 Uhr Vormittags, hernachmahls um 6 Uhr, das ist, um den Mittag, und, nach unserer Art zu zählen, um 12 Uhr zu Mittage, ferner um 9 Uhr, oder, wie wir rechnen, um 3 Uhr nach Mittage, sich zum Gebet zu begeben, wie man auch Exempel der Apostel im Neuen Testamente findet, da man lieset, daß, nach jüdischer Stund-Ordnung, die Apostel zusammen um die **dritte Stunde** in dem Tempel gewesen, und das Gebet abgewartet haben; daß Petrus um die sechste **Stunde** auf den Söller gestiegen sey zu beten; daß er sich mit Johanne um die **neunte Stunde**, da man auch zu beten pflegte, sich in dem Tempel erhoben. Sie wusten gar wohl, lehrten auch deutlich genug, daß es keines Opffers mehr bedürffe, und sie giengen auch nicht der Opffer, sondern des Betens halber in den Tempel, um bey der Versammlung des Volckes Gelegenheit zu haben, JEsum zu verkündigen. Sie haben auch, ob sie gleich für ihre Person sich in damahlige Zeit und Gelegenheit, nach jüdischer Weise mit denen beobachteten Bet-Stunden geschicket, doch nirgends befohlen, daß dem also durchgängig seyn solle, oder seyn müsse, indem dieses gar zu sehr nach dem jüdischen Ceremonien-Wesen würde geschmecket haben, dessen Aufhebung sie doch zu lehren hatten, und lehrten; vielmehr siehet man aus ihren Schrifften gar deutlich, daß sie weder gesetzliche Bet-Stunden, als wenn sie nach jüdischer Art beobachtet, und an die Opffer-Zeit gebunden werden müsten, geredt, und diesen Irrwahn abzuhelffen, erinnert haben: daß man ohne Unterlaß zu jeder Zeit, beten solte. Hierzu waren zwar die aus dem Judenthum zu Christo Bekehrten desto geneigter, je schwerer es ihnen gefallen, von der alten Gewohnheit, und aus dem sonst so hoch gehaltenen Ceremonien-Wesen nichts mehr zu machen. Das Werck hatte auch seinen Schein, und es konnte desto eher die Meynung von gesetzlicher Nothwendigkeit dieser Bet-Stunden einschleichen, die **Tertullianus** seiner Zeit denen Leuten durchgehends einreden wolte, und also schrieb: daß, ob man gleich freylich allezeit beten solle, doch dieses vor andern, sonderlich zur dritten, sechsten und neunten Stunde zu beobachten sey, als welche Stunden auch die weltliche Geschäffte unterschieden, und im Beten von dem Propheten Daniel, desgleichen von den Aposteln beobachtet worden wären. **Cyprianus** bemühete sich ein gleiches festzustellen, und diejenigen von ihrer christlichen Freyheit abzubringen, welche sich doch an derselben bescheidentlich hielten, wiewohl ihm **Clemens Alexandrinus** widersprach, und sich öffentlich vernehmen ließ: Ein Verständiger wisse, es sey zu allen Stunden Zeit zu beten, ob sich gleich einige an gewisse Stunden, die 3te, 6te, und 9te bänden.

Bey

Bey Ueberhand nehmender abergläubiger Gesetzlichkeit wurde es endlich eine gemeine Pflicht, daß man diese Stunden noch durch andere, Tag- oder vielmehr Nacht-Zeiten, zu beten vermehrete, weil in denen Geschichten der Apostel befindlich, daß Paulus und Silas um Mitternacht gebetet hätten; aus deren sonderbahren Handlung bey besondern Umständen man eine allgemeine Bet-Zeit zu machen kein Bedencken trug, und daher das feyerlich gesetzte Wachen, und die **Nacht-Stunden** einführete, zu deren fleißigen Besuchung Augustinus hier und da seine Gemeine ermunterte. Die Geistlichkeit wurde zu derselben Abwartung durch weltliche Straff-Gesetze angehalten, welcher Stunden-Beobachtung man den **Regelmäßigen Lauff**, Latein. *cursum canonicum*, zu benennen pflegte. Aus dieser Gewohnheit nun entstunden die sogenannten **sieben Tage-Zeiten** oder *Horæ Canonicæ*, von welchen siehe im XIII Bande, p. 823. u. ff. Einen gleichmäßigen Verstand hat man von der **Stunde des Abendmahls** anzunehmen, welcher Luc. XIV, 17. gedacht wird. Es mag der Heyland in diesem Umstande auf einen Gebrauch der Juden gesehen haben, nach welchen sie wenn sie jemanden zu Gaste laden wolten, dasselbe Tages vorher thaten. Zur **Stunde aber des Abendmahls**, wiederholten sie noch einmahl diese Einladung. Auf diesen Gebrauch siehet nun hier der HErr, und will damit so viel andeuten, daß GOtt das gantze menschliche Geschlecht schon geladen von Anbeginn der Welt her; nunmehro aber sey die **Stunde des Abendmahls** und die rechte Zeit, und der Tag des Heils angebrochen, da der versprochene Meßias ins Fleisch kommen, und das rechte Abendmahl allererst angehen solte; darum sende er seine Knechte, das ist, seine Apostel und Jünger, und nach ihnen treue Lehrer und Prediger, zu ruffen den schon längst Geladenen: kommet, denn es ist alles bereit. **Schneiders** Bibl. Lexic. **Haussens** Er. und W. Pred. P. II. p. 657. **Schlemm**, Creutz-Anf. u. Trost-Schule, P. I. p. 303.

**Stunde**, Frantz. *Lieuë*, Span. und Port. *Legua*, heisset auch ein Weg, den ein hurtiger Mann in einer Stunde Zeit gehen kan. Insgemein werden bey uns zwey Stunden auf eine Meile gerechnet. In Franckreich, Holland, Spanien, Portugall, Dännemarck, Schweden, der Schweitz, und ein Theil von Deutschland, werden die Wege nach Stunden gemessen, und seynd dieselben, nach Verschiedenheit der Länder, auch verschiedentlich und ungleich, und da sind wiederum grosse und gemeine Stunden, hier aber wollen wir nur von den gemeinen handeln, als die am gebräuchlichsten sind:

1) Die **gemeine Stunde**, oder Lieuë de France, hält Schritt 2500

Die kleine 2000

Die grosse 3000

2) Die **Holländische** 2400

3) Die gemeine **Dänische, Schwedische** und **Schweitzer-Stunde** hält 5000

4) Die gemeine **Spanische** und **Portugiesische** hält 3428

5) Und in **Deutschland**, wo die Stunden gebräuchlich sind, halten sie 2500 biß 3000 Geometrische Schritte.

**Stunde**, ist im Bergbau der Strich, den ein Gang nach den Weltgegenden hält. Wird durch den Compaß an die Hand gegeben. Die **Hauptstunden** sind sechs, das ist, von Morgen nach den Abend, und zwölff, das ist, von Mittag nach Mitternacht und so weiter. Dieses liegt dem Marckscheider ob, genau drauf Achtung zu geben. **Stunde abstecken**, heist, wenn der Marckscheider vor dem Vermessen mit Pfählen am Tage bemercket, wo der Gang, dem Hauptstrich nach, seine Stunde hat. **Berginform.** Part. II. fol. 95. **Bergbausp.** post. indic. lit. S.

**Stunde**, siehe **Stunden.**

**Stunde des Abendmahls**, siehe **Stunde.**

**Stunde abstecken**, suche unter dem Artickel, **Stunde**, im Bergbaue.

**Stunden**, oder **Gestundung**, Lat. *Dilatio*, oder *Concessio Dilationis*, heißt in denen Rechten nichts anders als die Verstattung einer Frist.

**Stunden**, (**Astronomische**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 814.

**Stunden**, (**Babylonische**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 815.

**Stunden**, (**Bet-**) siehe **Stunde**; ingleichen **Gottesdienst**, im XI Bande, p. 392.

**Stunden**, (**Bürgerliche**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 814.

**Stunden**, (**Europäische**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 814.

**Stunden**, (**gleiche**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 815.

**Stunden**, (**Haupt-**) siehe **Stunde**, im Bergbaue.

**Stunden**, (**Italiänische**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 815.

**Stunden**, (**Jüdische**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 815.

**Stunden**, (**müßige**) siehe **Müßige Stunden**, im XXII Bande, p. 663.

**Stunden**, (**Nachmittags-**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 814.

**Stunden**, (**Nacht-**) siehe **Stunde.**

**Stunden**, (**Neben-**) siehe **Neben-Stunden**, im XXIII Bande, p. 1488.

**Stunden**, (**Nürnbergische**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 815. ingleichen **Nürnberger Stunden**, im XXIV Bande, p. 1615.

**Stunden**, (**planeten**) siehe **Planeten-Stunden**, im XXVIII Bande, p. 641. wie auch *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 816.

**Stunden**, (**Sonnen-**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 820.

**Stunden**, (**ungleiche**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 817.

**Stunden**, (**Vormittags-**) siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 814.

**Stunden zu beten**, siehe **Stunde.**

**Stunden-Bret**, Frantzösisch *Renord*, Holländisch *Vur-bord*, auf Schiffen ist ein kleines höltzernes Bretgen, worauf die 32 Winde gezeichnet sind. An dem Ende eines jeden Windstrichs sind 6 kleine Löcher in einer geraden Linie. Die 6 Löcher eines jeden Strichs, stellen die 6 Stunden oder Sand-Uhren, oder die 6 halbe Stunden des Quarts des Steuermanns vor, die während seines Quarts auf dem Stunden-Brete anmercket, wie viel halbe Stunden oder Sand-Uhren das Schiff auf einen jeden Strich gelauffen, welches er mit einem Stiffte bemercket, so er in eines der kleinen Löcher stecket, also, daß, wenn der Lauff des Schiffes 4 Sand-Uhren lang auf Norden gewesen, setzet der Steuermann den Stifft in das 4 Loch von Norden, welches dienet, die muthmaßliche Rechnung und das Besteck zu versichern. Das Stunden-Bret ist an dem Besans-Mast neben dem Compaß-Häußgen angemacht.

**Stunden-Circkel**, siehe *Circuli horarii*, im VI Bande, p. 114. u. ff.

**Stunden-Creutz**, eine Art von Sonnen-Uhren, siehe davon unter dem Artickel *Crux Gnomonica*, im VI Bande, p. 1771.

**Stunden der ersten Bewegung**, siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 819.

**Stundenfrauen**, werden am Kayserlichen Hofe diejenigen Damen genennet, welche sich erst zuvorher um eine Stunde erkundigen lassen müssen, wenn sie der Herrschafft aufwarten sollen.

**Stunde des Ganges**, heißt auf Bergwercken, gegen welchen Theil der Welt der Gang sein Streichen hat.

**Stunden-Glas**, siehe **Sand-Uhr**, im XXXIII Bande, p. 1990.

**Stunden-Linie**, *Linea horaria*, heisset in der Gnomonick eine Linie, welche der Schatten des Zeigers in einer Sonnen-Uhr zu einer gegebenen Stunde erreichen muß. In Verfertigung der Sonnen-Uhren kommt das Haupt-Werck darauf an, daß man die Stunden Linien recht einzutragen weiß. Siehe hierbey den Artickel: *Horaria Distantia*, im XIII Bande, p. 826. u. ff. besonders p. 828.

**Stunden-Maas der Predigten**, Lat. *Concionis Duratio*. An theils Orten ist, wie z. E. in der **Chur-Sächsischen** und **Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Landes- und Kirchen-Ordnung** ausdrücklich versehen, daß die Predigten an denen Sonn- und Feyer-Tagen, wie auch auf die hohen Feste, aufs längste nicht über eine Stunde, desgleichen auch die Nachmittags- und Werck-tags-Predigten eine halbe Stunde, und mehr nicht, denn aufs längste drey Viertel-Stunden, sich erstrecken sollen. Womit auch unter andern das **Königliche Preußische** Rescript vom 2 April 1717 gantz genau übereinstimmet. Und zwar ist dieses letztere ins besondere folgenden Inhalts: „Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, „König in Preussen u. s. w. Ist ꝛc. erinnerlich, „welcher gestalt Wir schon unterm 18 Dec. 1715 „verordnet: daß die Predigten niemahls länger, „als aufs höchste eine Stunde, dauern solten. Wie „Wir nun mißfällig vernommen, daß solcher „Verordnung nicht nachgelebet worden: als befehlen Wir ernstlich, mit mehrem Nachdruck „darüber zu halten, und hinkünfftig die Uebertreter mit der darinnen gesetzten Straffe, ohne Ansehung der Personen, zu belegen. Und sollen die „Kirchen-Vorsteher darauf Acht haben, weil die „Straffen der Kirchen zuwachsen. Wie denn „die darunter säumig; ingleichen die Preiger, so „diese Verordnung auf der Cantzel anzapfen „mit eben dergleichen Straffen, als die, so lange „predigen, beleget werden sollen. Berlin, den „2 April, 1717.„

Nachdem aber diese und dergleichen Verordnungen so wohl einigen Predigern, als andern Liebhabern langer Predigten, bey nahe allzuharte und unbillg scheinen will; so hat sich absonderlich der letzt verstorbene Cantzler der Friedrichs-Universität zu Halle, **Peter von Ludewig**, die Mühe gegeben, obstehendes Rescript in seinen **Gelehrten Anzeigen** p. 310. u. ff. Num. CII. durch nachstehende gründliche Erläuterung gegen alle widrige Auflagen bestens zu vertheidigen. In dem Hertzogthum Magdeburg, sagt derselbe am angezogenen Orte, giebt die von Churfürst **Friderich Wilhelm**, Potsdam vom 3 Nov. 1685. bestätigte **Kirchen-Ordn.** im 17 Cap. §. 11. dißfalls, in folgenden Worten, Maaß und Ziel: „Mit langen „predigten soll das Volck nicht aufgehalten; sondern dieselbe also angestellet werden, daß sie, ausser „den Gebeten, an Sonn-Fest- und Feyertagen auf „drey Viertel-Stunden; an Werck-Tagen aber „auf eine halbe Stunde, und darüber, sich nicht erstrecken.„ Da nun diese heilsame Gesetze so nachdrücklich und so offtmahls wiederholet sind; so hat man sich billig über den Ungehorsam zu verwundern, der von verschiedenen Predigern, zu grosser Beschwerniß und Aergerniß der Gemeinden, in länger gezogenen Predigten begangen zu werden pfleget: Da doch der Ungehorsam in der Kirchen für Zauberey-Sünde zu achten, und vornehmlich die Geistlichen bey ihren Gemeinden den Spruch: Gehorsam seyn ist besser, denn Opfer, treiben, und mit ihrem eigenen Exempel bewähren solten. Nun mögen unter denselben wohl die meisten aus dem Unverstande sündigen: Weil sie es vor Unrecht halten, ihren Amts-Eifer im Reden an die Sand-Uhr binden zu lassen. Wird demnach aus dem Kirchen-Recht gefraget: Ob den Predigern verboten werden mögen, bey Strafe, nicht über eine Stunden lang zu predigen? Ob nun wohl viele in denen irrigen Gedancken stehen, daß der Prediger hierunter dem Triebe seines Geistes und Eifers zu folgen habe, den er nicht an das Stunden-Glas hefften möge; nachgehends öffters der Zustand der Gemeinde darnach beschaffen sey, daß dieser eine längere Erklärung oder Ermahnung, als sonsten, nöthig habe; ferner absonderlich am Sonntage, die Gemeinde ein Gott gelassenes Hertz haben solte, welchem das lange Predigen zu keiner Beschwerniß gereichete, weil man doch dem Guten selten zu viel thun möchte; bevorab, da öffters Christliche Hertzen sich vielmehr vernehmen lassen: Ich wolte diesem Manne wohl den gantzen Tag zugehöret haben; nächst deme, da man ja wohl Opern und Comödien viele Stunden beywohnen könnte, keinem rechten Christen die Zeit über der Anhörung Göttlichen Wortes zu lange werden müste; allenfalls auch einem solchen eckelhafften Christen, welchem

die

die Zeit zu lange würde, der Weg offen stünde, sich aus der Kirchen zu erheben und weg zu gehen; endlich, da die Römisch-Catholische, bey langen Messelesen und so vielen hundert Paternostern u. Rosen-Cräntzen Gedult hätten, man den Evangelischen hierunter kein Polster unterlegen solte; zu geschweigen, daß, da GOtt uns zu hören nicht ermüdete, man auch seinen Diener wiederum mit Gedult anhören solte; wie dann diesen Eifer die Juden bey **Christo** erwiesen, indem sie etliche Tage bey Ihme, seiner Predigten halben, verharret; nicht zu gedencken, daß die Heyden hierunter uns Christen beschämeten, weil dieser ihre Reden, wie sie **Tullius Plinius** u. a. gehalten, ungleich länger, als eine Stunde, von weltlichen Sachen, gedauret, darüber die Christen, in geistlichen Dingen, nicht ermüden solten; endlich viel Predigten bey dem **Macario, Basilio, Nazianzeno, Chrysostomo, Augustino**, und andern alten Kirchen-Vätern sich fänden, die man nicht wohl in einer Stunde endigen mögen; dahero auch letztens **Augustinus** gesaget, er halte bey der Gemeinde mit der Predigt an, bis er die Würckung von Buße und Thränen sähe; ausser dem allen noch die Weise nicht aus der Acht zu lassen, daß die Christen in der alten Kirchen, wann der Prediger sie beweget und schliessen sollen, die Hände zusammen geschlagen oder einen Ausruff und Geschrey gemachet, woraus denn dieser Schluß zu nehmen, daß das Ende der Predigt nicht auf den Glocken-Schlag angekommen sey; inzwischen die Prediger, so sich ihr Amt in langen Predigten sauer werden liessen, vielmehr für denjenigen zu lieben, die, aus Gemächlichkeit, kaum eine halbe Stunde im Lehren auszuhalten pflegten. Dieweil aber anfangs, unter andern Kirchen-Vätern, **Basilius Magnus** ausdrücklich der Ursache gedencket, warum er in seiner Predigt abgebrochen, weil nehmlich das Stunden-Glas, als die gesetzte Zeit derselben, ausgelauffen gewesen; dahero derselbe, die andere Predigt darauf, erst darinnen fortgefahren, und seine Rede vollendet hat, um der Gemeinde, über die gesetzte Zeit einer Stunde, nicht zu beschwerlich zu fallen; nachgehends **St. Bernhardus** noch deutlicher solches zeuget, daß, obwohlen weder er im Lehren, noch die Zuhörer im Hören, ermüdet, er die gesetzte Stunde doch nicht überschreiten wolte. Und an einem andern Orte saget: Die Sache verdienete, länger davon zu reden, aber die Stunde leidet solches nicht; ferner die Ursache, warum ein Kirchen-Lehrer nicht über eine Stunde predigen solle, der H. **Nazianzenus** beyfüget: weil nehmlich durch lange Predigten das Gemüthe, wie durch überflüßige Speisen der Magen, beladen, und ein Licht, durch überflüßiges Oel, ausgelöschet werde; ja, daß ein Prediger in einer Stunde mehr reden könne, als man die gantze Lebens-Zeit nicht zu thun vermöchte; über dieses die Predigten oder Homilien die alten Kirchen-Väter, die wir noch heut zu Tage im Druck haben, als des **Macarii, Chrysostomi, Basilii, Nazianzeni**, u. a. es ausweisen, daß dieselbe nicht viel über einen gedruckten Bogen ausmachen, der sich in einer halben Stunde endigen lassen; zu welchem Ende einem Vorsteher in der Gemeinde, nach dem Schluß des Concilii, frey gelassen, den langen Prediger der verflossenen Zeit zu erinnern; worzu des seligen **Lucheri** Predigten in gleicher Masse kommen, mit welchen er, bey aller seiner geistreichen Beredtsamkeit, selten eine gantze Stunde zuzubringen gewohnet war; so denn eines jeden seine Gelegenheit nicht ist, über eine Stunde bey der Predigt auszuhalten, indem, absonderlich, bey üblen oder kalten Wetter, sich unter der Gemeinde kränckliche Leute, Schwangere und Säuglinge finden, an deren und der Ihrigen Gesundheit der Prediger sich versündiget, wenn er solche zur Ungebühr, mit seiner langen Predigt aufhält; der Armen, öffters übel gekleideten Personen, und derjenigen auf dem Lande, die über Feld in die Kirchen kommen, nicht zu gedencken, welche öffters, durch langweilige Predigten, ihre Glieder zerfrören, oder sonsten Schaden leiden; bey welchen Umständen die Zuhörer auch Gelegenheit bekommen, sich mit starcken Wassern und Branntwein den Magen anzufüllen, und dadurch vor der Kälte zu bewahren; andere endlich auf den Verfall gerathen, daß sie die Gesänge und Gebete, worinnen doch sonderlich der Gottes-Dienst und der Endweck, zur Versammlung der Gläubigen, bestehen solle, gar verabsäumen und wunder meynen, wie wohl sie thun, wenn sie nur die gantze Predigt aushören können; letztens wie es in keines Menschen seiner Macht stehet, seiner Leibes-Stärcke etwas zuzusetzen, also des tausenden sein Gemüthe also beschaffen, daß er, was über eine Stunde lang hergesaget worden, behalten, oder den Zusammenhang davon nicht vergessen solte; benebenst, auf die Prediger hier zu sehen, insgemein diejenige sehr wenig Geschicke haben, die nicht vermögend seyn, ihren Vortrag in den gesetzten Schrancken zu halten; sondern, wie es die noch ungeübte Professoren machen, sich in ihren Ausschweifungen öffters verlauffen, daß sie selber nicht mehr wissen, wo sie zu Hause seyn; und noch, da unsere Prediger die wiederhohlte Königliche Straff-Gesetze von 1685. 1715. 1717. vor Augen haben sollen, gegen dieselbe billig die Kirch-Väter oder Fiscale ihr Amt, Gewissens halben, thun mögen, ohne darüber sich in ein Raisonnement oder Klügeln einzulassen; in der That auch die obgemeldete Schein-Gründe gar leicht zu beantworten: angesehen 1) der gute Geist mehr an dem Gehorsam seiner Christlichen Obrigkeit, als an Wiedersetzlichkeit, Frevel, Eigensinn, und Ungehorsam, erkannt wird; 2) wenn ein Prediger auf seine Predigt fein studiert, ihm nicht schwer seyn wird, dasjenige, was der Gemeine jetzo nöthig zu sagen, von demjenigen zu unterscheiden, was auf eine andere Zeit ausgesetzet werden mag; da hingegen das Extemporisiren sie zu vielem unnöthigen Wiederholen verleitet; 3) derjenige seine Sonntags-Andacht mehr hindern, als fördern würde, welcher alle lange Predigten auslieffe, da er seinem Gehöre mehr, als seinem feinen Hertzen, zu thun machen würde, GOttes Wort darinnen zu erwägen, und zu bewahren; 4) die Vielheit des Saamens, da ein Korn das andere ersticket, dem Acker mehr schädlich, als nützlich ist; 5) das viele Hören leichter, als vieles Thun ist; 6) die Comödien den alten

Menschen mit vielen Aufzügen unterhalten; der neue aber mehr Thäter, als Hörer, erfordert; 7) das Weggehen aus der Kirchen Aergerniß und Hinderniſſe machet, die ein Christlicher Prediger eben deswegen, durch seinen langweiligen Vortrag, nicht verursacheu solle; 8) der sinnliche und gezwungene Gottes-Dienst mit dem inwendigen lautern nicht zu vermengen stehet; 9) der allweise GOTT selbsten sich nach der Schwäche des menschlichen Verstandes richtet; 10) es ein übermüthiger Unverstand an einem Prediger seyn würde, sich mit dem lebendigen Worte GOttes zu vergleichen, oder seine Zuhörer auch mit wenigen Brodten sättigen, und Wunder thun wollen; 11) die Reden **Tullii, Plinii**, und anderer, weitläufftiger in der Schrifft ausgeführet, als sie mündlich gehalten worden; 12) solches auch von einigen, ob wohl sehr wenigen, Predigten der alten Kirchen-Väter zu wiederholen; 13) Wenn **Augustinus** in einer Stunde seine Zuhörer nicht beweget, und zum Weinen gebracht, man sicher glauben darff, daß sie, nach solcher Zeit, wenn die Glut der Andacht abgenommen, wohl mit trockenen Augen aus der Versammlung gegangen seyn werden; 14) in der äusserlichen Kirchen es sich nicht thun lassen will, der Andacht einen Ausbruch im Ruffen oder Hände-Klatschen nachzulassen, welche letztere Weise auch theatralisch heraus kommet; 15) daß ein Prediger über eine Stunde aushalte, und sich abmatte, solches die Kirchen-Ordnung, deren er in der Hierarchie oder äusserlichen Kirchen-Verfassung unterworffen, von seinen Händen nicht fordert: Als wird ein jeder Christlicher Lehrer, besonders in diesem Landen, leichtlich begreiffen, daß, über eine Stunde predigen, ein Ungehorsam und Mißhandlung sey, so eine empfindliche Gesetzmäßige Straffe billig verdiene.

**Stunden-Ruffer**, ist eine solche Person, welche in Städten und Flecken, die Stunden der Nacht anzeigen, und übrigens gute Aufffsicht haben muß, daß den Einwohnern weder durch Diebe, noch Mord-Brennen ein Schade zugefüget werde. Es kommen desselben Verrichtungen mit dem Nachtwächter überein, und in Deutschland ist auch beydes eines Mañes Verrichtung. Gleichwie der Gebrauch der Nacht-Wächter von den Römern herzuleiten, so hat auch dieser daher seinen Ursprung. Es ist die Frage aufgeworffen worden, woher es doch komme, daß durch gantz Deutschland die Formel des Gesanges im Gebrauch sey: **Höret ihr Herren! lasset euch sagen: Die Glocke** (Zeiger; Uhr) **hat Zehne geschlagen**, u. s. w. zumahl, da unter Bauern auffm Dorffe, das Herren-Wort, sehr ungereimt scheinet. Diese Frage läßt sich nicht anders als aus den Römischen Gebräuchen erklären. Anfangs bedieneten sich die Wächter bey ihnen einer Trompeten, oder eines Horns, in welches sie stiessen; oder auch einer Glocken, oder Schellen so wie jetzo auf den Dörffern annoch die Hirten-Hörner, und in den Städten, da den Ohren der erste Schall übel vorkommet, die Pfeiffen, Schnurren oder dergleichen üblich sind, und daher das Wort **Schnurr-Wächter** noch jetzo im Gebrauch ist. So dann muste der Wächter bey den Römern einem Nacht-Gott, oder anderm Gott zu Ehren singen; daher noch jetzo der Gesang: **und lobet GOtt den HErrn** üblich. Ferner wurde von den Wächtern das Wort vigilia gebraucht; wie jetzo der Satz: **seyd munter und wacht.** Endlich erinnerten die Wächter, daß ein jeder mit Feuer vorsichtig umgehen solte: Daher im Wächter-Gesange noch jetzo geruffen wird: **Bewahrer das Feuer und das Licht, daß niemanden Schade geschichr.** An manchen Orten pfleget auch der Wächter ein Lied anzustimmen, und ausser jenem die erste Nachtwache abzusingen. Daß man aber mit dem Worte Herr so freygebig ist, solches mag wieder von den Römern und andern Völckern kommen welche das Wort: messieur, mi domine u. s. w. im leichtern Gebrauch haben, als die Deutschen den Nahmen Herr. Nur ausser Deutschland in den Niederlanden wird dieser Vorgesang ausgelassen, und von dem Wächter unaufhörlich nur dieses wiederhohlet; **zehen Uhr**; zehen Uhr; **Zehen ist die Glocke.** Und weil den Leuten hierum am meisten zu thun: daß sie wissen wie hoch es an der Zeit sey, so ist in vielen Städten der Gebrauch: daß der Stunden-Ruffer die Stunde doppelt wiederhohlet: es hat Zehen geschlagen, Zehen geschlagen. **Silus** Lib. VII. vers. 101. **Dio Cassius** Lib. XLIV. 56. **Ammianus** Libr. III. **Lipsius** Libr. V. de milit. Roman. p. 177. **Ebend.** Libr. V. dialog. 8. Siehe im übrigen **Nacht-Wächter**, im XXIII Bande, p. **292**.

**Stunden-Säule**, siehe *Horodicticus Cylindrus*, im XIII Bande, p. 899. u. ff.

**Stunden-Schuh**, siehe **Schuh**, (**Stunden-**) im XXXV Bande, p. 1343. ingleichen **Fuß**, im IX Bande, p. 2365.

**Stunden-Seiger**, siehe *Horologium*, im XIII Bande, p. 903. u. ff. ingleichen **Seiger**, im XXXVI Bande, p. 1520.

**Stunden-Stab**, siehe *Horodicticus Baculus*, im XIII Bande, p. 896. u. f.

**Stunden der Versuchung**, siehe **Stunde.**

**Stunden-Unterscheid**, siehe *Horaria distantia*, im XIII Bande, p. 826.

**Stunden-Weiser**, siehe *Horologium*, im XIII Bande, p. 903. u. ff. ingleichen *Horoscopium*, ebend. p. 945.

**Stunden-Weite**, siehe *Horaria distantia*, im XIII Bande, p. 826. u. ff.

**Stundenwerme**, ist bey den Schweitzern ein feistes Mus, welches die Sennen auf den Alp-Gebürgen zuzurichten wissen, wenn sie sich, oder ihren Gästen, die sie besuchen, etwas zu Gute thun wollen. Sie bereiten es aber aus Nidel, Mehl und Eyern, wenn sie deren etliche bey der Hand haben. Andere nehmen Butter, Mehl und Ziger.

**Stunden-Zeiger**, siehe *Horologium*, im XIII Bande, p. 903. u. ff. ingleichen *Horoscopium*, ebend. p. 945.

**Stunden-Zettel**, Lat. *Schedula consignationis horarum*, heißt dejenige Schein oder Zettel, welche so wohl denen fahrenden, als reutenden Postilions, mitgegeben, und worauf von jedes Orts

Orts Postmeistern die Zeit oder Stunde ihrer Ankunfft und Abgangs genau bemercket werden muß. Siehe **Post-Ordnung**, im XXVIII Bande, p. 1812. u. ff.

**Stundkraut**, siehe *Lotus urbana*, im XVIII Bande, p. 577.

**Stunica**, (Didacus Lopez) siehe **Zunniga.**

STUNICA, (Diego) ein Spanischer Augustiner-Eremite, und Doctor der Theologie zu Toledo, hat unter andern einen Commentarium über das Buch **Hiob** der zu **Rom** 1591 gedruckt, wie auch über den Propheten **Zacharias** Salamanca 1577 verfertiget, die zu Salamanca 1584 gedruckt sind, auch einige Bücher wieder die Ketzerey geschrieben. **Anton** *Biblioth. Hispan.* **König** bibl.

**Stunica**, (Jacob Lopez) ein Spanier, war Doctor der Theologie auf der Universität Alcala, und nicht allein in der Lateinischen und Griechischen Sprache, sondern auch in der Kirchen-Historie wohl erfahren. Er lebte um das Jahr 1520 und schrieb wider den **Erasmus** in Annotationibus in defensionem Translationis Novi Testamenti, und zog auch die Anmerckungen **Johann Fabers** über die Episteln **Pauli** scharff durch. Hiernächst hat er auch ein Buch verfertiget, dessen Titel ist: Itinerarium, dum Compluto Romam proficisceretur, ad Johannem stunicam fratrem, divi Jacobi auratum equitem, **Rom.** 1531. Er starb zu Neapolis 1530 **Anton** in Bibl. Hispan. **König** Biblioth. **Hallervordii** Bibl. cur. p. 60. und 150.

**Stuniga**, (Did. August) schrieb Commentarios in Jobum, so zu Rom 1691 in 4 gedruckt sind.

**Stunzen**, (Mühl-) ist ein Wort, welches in den Mühlen gebräuchlich, und so viel als Stützer, womit man auffschüttet. Beiers Handw. Lexicon. p. 298.

STUPA, *Stuppa*, heisset bey den Wund-Aertzten Werck, oder ein in ein Naß getuncktes und auf das schmertzende Glied gelegtes Tuch.

STUPÆ, hiessen nach der alten Deutschen Sprache so viel als Stuben. Es war auch der Nahme eines Instruments, welches sich diejenigen bedienen musten, die unter den alten Deutschen ein dem Rechte und der Gewohnheit gemässes Duell halten wolten. **Leibnitzens** Collectanea Etymologica, p. 230. **Ludewig.** Reliqu. MST. T. VII. p. 277.

STUPÆ VIA, siehe **Stovenweg.**

**Stupama**, Stadt, siehe **Strompha.**

**Stupan**, Geschlecht, siehe **Struppan.**

**Stupanus**, Personen dieses Nahmens, siehe **Stuppan.**

STUPA PYROTECHNICA, siehe **Stopinen.**

STUPEÆ SCALÆ, siehe *Scalæ Murales*, im XXXIV Bande, p. 500.

STUPEFACIENTIA, heissen die *Narcotica*, davon zu sehen, *Anodyna*, im II Bande, p. 431.

STUPENDA INGENIA, siehe *Ordinaria Ingenia*, im XXV Bande, p. 1791.

STUPESCOR, siehe **Krampffisch**, im XV Bande, p. 1748.

**Stupfen**, kommt in der heiligen Schrifft vor und zwar 3 Macc. V, 12. er stupfte den König. Lat. excitat; im Griechischen aber ἔνυξε, von νυττω, pungo. Stupfen ist so viel, als stechen, hier aber mit der Hand oder mit einem Finger anstossen, einen aufzuwecken. **Bödickers** Grund-Sätze der Deutschen Sprache, p. 263.

**Stupferich**, ist eine Pflege und Cammer-Gut unter das Hoch- und Deutsch-Meisterthum zu Mergentheim gehörig. **Hübners** Geographie 3 Theile.

STUPHA, siehe **Stube.**

STUPHA, siehe **Schwitz-Kasten**, im XXXVI Bande, p. 541.

**Stupha**, (Alexander) ein Edelmann von Florentz, wurde 1622 Bischoff zu Monte Pulciano, und erwarb sich durch seinen frommen und tugendlichen Wandel einen grossen Ruhm, resignirte aber 1640 das Bißthum, und starb zu Rom den 3 October 1646 wo er auch in der Kirche Johannes des Täuffers begraben liegt. **Salvinus** in factis consular. Acad. Florent. **Erythræus** Pinacoth. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1006.

**Stupia**, eine kleine Stadt in Groß-Pohlen, wo die widrig-gesinnte Pohlen von den Sachsen und Russen im Jahr 1712 den 27 Jun. totaliter geschlagen wurden.

STUPIDA, INGENIA, heissen, die auch das, was gäntzlich offenbar, und in der Nähe ist, nicht spüren noch begreiffen können. **Langens** Protheoria Eruditionis, p. 119.

**Stupidität**, Lat. *Stupiditas*, ist diejenige Beschaffenheit des menschlichen Verstandes, da ein Mensch nebst dem Mangel des Judicii auch einen Mangel des Ingenii hat. Sie ist eine Art der Tummheit, und weil es insonderheit zweyerley Arten tummer Leute giebt, welche zwar darinnen überein kommen, daß es ihnen beyderseits am Judicio fehlet; aber doch hierinnen unterschieden sind, daß einige eine gute Zusammenreimungs-Krafft, oder Ingenium besitzen, und daher vielfältige Einfälle haben, andere aber nebst dem Mangel des Judicii auch am Ingenio gar schlecht beschaffen sind: So könnte man die erstern die lebhafften, und die andern die verschlaffene tummen nennen.

STUPIDITAS, siehe **Stupidität.**

STUPIDITE' DES CHEVAUX, siehe **Tummheit der Pferde.**

**Stupköping**, **Stubbeköping**, **Stubeköping**, **Stubköping**, von einigen auch **Stubcoping** geschrieben, ist eine kleine Dänische Stadt nebst einem Hafen, auf der Insel Falster, an der Ost-See, der Insel Mona gegen über.

Stunden-Bret, Frantzösisch *Renard*, Holländisch *Vur-bord*, auf Schiffen ist ein kleines höltzernes Bretgen, worauf die 32 Winde gezeichnet sind. An dem Ende eines jeden Windstrichs sind 6 kleine Löcher in einer geraden Linie. Die 6 Löcher eines jeden Strichs, stellen die 6 Stunden oder Sand-Uhren, oder die 6 halbe Stunden des Quarts des Steuermanns vor, die während seines Quarts auf dem Stunden-Brete anmercket, wie viel halbe Stunden oder Sand-Uhren das Schiff auf einen jeden Strich gelauffen, welches er mit einem Stiffte bemercket, so er in eines der kleinen Löcher stecket, also, daß, wenn der Lauff des Schiffes 4 Sand-Uhren lang auf Norden gewesen, setzet der Steuermann den Stifft in das 4 Loch von Norden, welches dienet, die muthmaßliche Rechnung und das Besteck zu versichern. Das Stunden-Bret ist an dem Besans-Mast neben dem Compaß-Häußgen angemacht.

Stunden-Circkel, siehe *Circuli horarii*, im VI Bande, p. 114. u. ff.

Stunden-Creutz, eine Art von Sonnen-Uhren, siehe davon unter dem Artickel *Crux Gnomonica*, im VI Bande, p. 1771.

Stunden der ersten Bewegung, siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff. besonders p. 819.

Stundenfrauen, werden am Kayserlichen Hofe diejenigen Damen genennet, welche sich erst zuvorher um eine Stunde erkundigen lassen müssen, wenn sie der Herrschafft aufwarten sollen.

Stunde des Ganges, heißt auf Bergwercken, gegen welchen Theil der Welt der Gang sein Streichen hat.

Stunden-Glas, siehe Sand-Uhr, im XXXIII Bande, p. 1990.

Stunden-Linie, *Linea horaria*, heisset in der Gnomonick eine Linie, welche der Schatten des Zeigers in einer Sonnen-Uhr zu einer gegebenen Stunde erreichen muß. In Verfertigung der Sonnen-Uhren kommt das Haupt-Werck darauf an, daß man die Stunden Linien recht einzutragen weiß. Siehe hierbey den Artickel: *Horaria Distantia*, im XIII Bande, p. 826. u. ff. besonders p. 828.

Stunden-Maas der Predigten, Lat. *Concionis Duratio*. An theils Orten ist, wie z. E. in der Chur-Sächsischen und Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Landes- und Kirchen-Ordnung ausdrücklich versehen, daß die Predigten an denen Sonn- und Feyer-Tagen, wie auch auf die hohen Feste, aufs längste nicht über eine Stunde, desgleichen auch die Nachmittags- und Werck-tags-Predigten eine halbe Stunde, und mehr nicht, denn aufs längste drey Viertel-Stunden, sich erstrecken sollen. Womit auch unter andern das Königliche Preußische Rescript vom 2 April 1717 gantz genau übereinstimmet. Und zwar ist dieses letztere ins besondere folgenden Inhalts: „Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, „König in Preussen u. s. w. Ist ꝛc. erinnerlich, „welcher gestalt Wir schon unterm 18 Dec. 1715 „verordnet: daß die Predigten niemahls länger, „als aufs höchste eine Stunde, dauern solten. Wie „Wir nun mißfällig vernommen, daß solcher „Verordnung nicht nachgelebet worden: als be„fehlen Wir ernstlich, mit mehrem Nachdruck „darüber zu halten, und hinkünfftig die Uebertre„ter mit der darinnen gesetzten Straffe, ohne An„sehung der Personen, zu belegen. Und sollen die „Kirchen-Vorsteher darauf Acht haben, weil die „Straffen der Kirchen zuwachsen. Wie denn „die darunter säumig; ingleichen die Preiger, so „diese Verordnung auf der Cantzel anzapfen „mit eben dergleichen Straffen, als die, so lange „predigen, beleget werden sollen. Berlin, den „2 April, 1717.„

Nachdem aber diese und dergleichen Verordnungen so wohl einigen Predigern, als andern Liebhabern langer Predigten, bey nahe allzuharte und unbillg scheinen will; so hat sich absonderlich der letzt verstorbene Cantzler der Friedrichs-Universität zu Halle, **Peter von Ludewig**, die Mühe gegeben, obstehendes Rescript in seinen **Gelehrten Anzeigen** p. 310. u. ff. Num. CII. durch nachstehende gründliche Erläuterung gegen alle widrige Auflagen bestens zu vertheidigen. In dem Hertzogthum Magdeburg, sagt derselbe am angezogenen Orte, giebt die von Churfürst **Friderich Wilhelm**, Potsdam vom 3 Nov. 1685. bestätigte **Kirchen-Ordn.** im 17 Cap. §. 11. dißfalls, in folgenden Worten, Maaß und Ziel: „Mit langen „predigten soll das Volck nicht aufgehalten; son„dern dieselbe also angestellet werden, daß sie, ausser „den Gebeten, an Sonn-Fest- und Feyertagen auf „drey Viertel-Stunden; an Werck-Tagen aber „auf eine halbe Stunde, und darüber, sich nicht er„strecken.„ Da nun diese heilsame Gesetze so nachdrücklich und so offtmahls wiederholet sind; so hat man sich billig über den Ungehorsam zu verwundern, der von verschiedenen Predigern, zu grosser Beschwerniß und Aergerniß der Gemeinden, in länger gezogenen Predigten begangen zu werden pfleget: Da doch der Ungehorsam in der Kirchen für Zauberey-Sünde zu achten, und vornehmlich die Geistlichen bey ihren Gemeinden den Spruch: Gehorsam seyn ist besser, denn Opfer, treiben, und mit ihrem eigenen Exempel bewähren solten. Nun mögen unter denselben wohl die meisten aus dem Unverstande sündigen: Weil sie es vor Unrecht halten, ihren Amts-Eifer im Reden an die Sand-Uhr binden zu lassen. Wird demnach aus dem Kirchen-Recht gefraget: Ob den Predigern verboten werden mögen, bey Strafe, nicht über eine Stunden lang zu predigen? Ob nun wohl viele in denen irrigen Gedancken stehen, daß der Prediger hierunter dem Triebe seines Geistes und Eifers zu folgen habe, den er nicht an das Stunden-Glas hefften möge; nachgehends öffters der Zustand der Gemeinde darnach beschaffen sey, daß dieser eine längere Erklärung oder Ermahnung, als sonsten, nöthig habe; ferner absonderlich am Sonntage, die Gemeinde ein Gott gelassenes Hertz haben solte, welchem das lange Predigen zu keiner Beschwerniß gereichete, weil man doch dem Guten selten zu viel thun möchte; bevorab, da öffters Christliche Hertzen sich vielmehr vernehmen lassen: Ich wolte diesem Manne wohl den gantzen Tag zugehöret haben; nächst deme, da man ja wohl Opern und Comödien viele Stunden beywohnen könnte, keinem rechten Christen die Zeit über der Anhörung Göttlichen Wortes zu lange werden müste; allenfalls auch einem solchen eckelhafften Christen, welchem

die

die Zeit zu lange würde, der Weg offen stünde, sich aus der Kirchen zu erheben und weg zu gehen; endlich, da die Römisch-Catholische, bey langen Messelesen und so vielen hundert Paternostern u. Rosen-Cräntzen Gedult hätten, man den Evangelischen hierunter kein Polster unterlegen solte; zu geschweigen, daß, da GOtt uns zu hören nicht ermüdete, man auch seinen Diener wiederum mit Gedult anhören solte; wie dann diesen Eifer die Juden bey **Christo** erwiesen, indem sie etliche Tage bey Ihme, seiner Predigten halben, verharret; nicht zu gedencken, daß die Heyden hierunter uns Christen beschämeten, weil dieser ihre Reden, wie sie **Tullius Plinius** u. a. gehalten, ungleich länger, als eine Stunde, von weltlichen Sachen, gedauret, darüber die Christen, in geistlichen Dingen, nicht ermüden solten; endlich viel Predigten bey dem **Macario, Basilio, Nazianzeno, Chrysostomo, Augustino**, und andern alten Kirchen-Vätern sich fänden, die man nicht wohl in einer Stunde endigen mögen; dahero auch letztens **Augustinus** gesaget, er halte bey der Gemeinde mit der Predigt an, bis er die Würckung von Buße und Thränen sähe; ausser dem allen noch die Weise nicht aus der Acht zu lassen, daß die Christen in der alten Kirchen, wann der Prediger sie beweget und schliessen sollen, die Hände zusammen geschlagen oder einen Ausruff und Geschrey gemachet, woraus denn dieser Schluß zu nehmen, daß das Ende der Predigt nicht auf der Glocken-Schlag angekommen sey; inzwischen die Prediger, so sich ihr Amt in langen Predigten sauer werden liessen, vielmehr für denjenigen zu lieben, die, aus Gemächlichkeit, kaum eine halbe Stunde im Lehren auszuhalten pflegten. Dieweil aber anfangs, unter andern Kirchen-Vätern, **Basilius Magnus** ausdrücklich der Ursache gedencket, warum er in seiner Predigt abgebrochen, weil nehmlich das Stunden-Glas, als die gesetzte Zeit derselben, ausgelauffen gewesen; dahero derselbe, die andere Predigt darauf, erst darinnen fortgefahren, und seine Rede vollendet hat, um der Gemeinde, über die gesetzte Zeit einer Stunde, nicht zu beschwerlich zu fallen; nachgehends **St. Bernhardus** noch deutlicher solches zeuget, daß, obwohlen weder er im Lehren, noch die Zuhörer im Hören, ermüdet, er die gesetzte Stunde doch nicht überschreiten wolte. Und an einem andern Orte saget: Die Sache verdienete, länger davon zu reden, aber die Stunde leidet solches nicht; ferner die Ursache, warum ein Kirchen-Lehrer nicht über eine Stunde predigen solle, der H. **Nazianzenus** beyfüget: weil nehmlich durch lange Predigten das Gemüthe, wie durch überflüßige Speisen der Magen, beladen, und ein Licht, durch überflüßiges Oel, ausgelöschet werde; ja, daß ein Prediger in einer Stunde mehr reden könne, als man die gantze Lebens-Zeit nicht zu thun vermöchte; über dieses die Predigten oder Homilien die alten Kirchen-Väter, die wir noch heut zu Tage im Druck haben, als des **Macarii, Chrysostomi, Basilii, Nazianzeni**, u. a. es ausweisen, daß dieselbe nicht viel über einen gedruckten Bogen ausmachen, der sich in einer halben Stunde endigen lassen; zu welchem Ende einem Vorsteher in der Gemeinde, nach dem Schluß des Concilii, frey gelassen, den langen Prediger der verflossenen Zeit zu erinnern; worzu des seligen **Lutheri** Predigten in gleicher Masse kommen, mit welchen er, bey aller seiner geistreichen Beredtsamkeit, selten eine gantze Stunde zuzubringen gewohnet war; so denn eines jeden seine Gelegenheit nicht ist, über eine Stunde bey der Predigt auszuhalten, indem, absonderlich, bey üblen oder kalten Wetter, sich unter der Gemeinde kränckliche Leute, Schwangere und Säuglinge finden, an deren und der Ihrigen Gesundheit der Prediger sich versündiget, wenn er solche zur Ungebühr, mit seiner langen Predigt aufhält; der Armen, öffters übel gekleideten Personen, und derjenigen auf dem Lande, die über Feld in die Kirchen kommen, nicht zu gedencken, welche öffters, durch langweilige Predigten, ihre Glieder zerfrören, oder sonsten Schaden leiden; bey welchen Umständen die Zuhörer auch Gelegenheit bekommen, sich mit starcken Wassern und Branntwein den Magen anzufüllen, und dadurch vor der Kälte zu bewahren; andere endlich auf den Verfall gerathen, daß sie die Gesänge und Gebete, worinnen doch sonderlich der Gottes-Dienst und der Endweck, zur Versammlung der Gläubigen, bestehen solle, gar verabsäumen und wunder meynen, wie wohl sie thun, wenn sie nur die gantze Predigt aushören können; letztens wie es in keines Menschen seiner Macht stehet, seiner Leibes-Stärcke etwas zuzusetzen, also des tausenden sein Gemüthe also beschaffen, daß er, was über eine Stunde lang hergesaget worden, behalten, oder den Zusammenhang davon nicht vergessen solte; benebenst, auf die Prediger hier zu sehen, insgemein diejenige sehr wenig Geschicke haben, die nicht vermögend seyn, ihren Vortrag in den gesetzten Schrancken zu halten; sondern, wie es die noch ungeübte Professoren machen, sich in ihren Ausschweifungen öffters verlauffen, daß sie selber nicht mehr wissen, wo sie zu Hause seyn; und noch, da unsere Prediger die wiederhohlte Königliche Straff-Gesetze von 1685. 1715. 1717. vor Augen haben sollen, gegen dieselbe billig die Kirch-Väter oder Fiscale ihr Amt, Gewissens halben, thun mögen, ohne darüber sich in ein Raisonnement oder Klügeln einzulassen; in der That auch die obgemeldete Schein-Gründe gar leicht zu beantworten: angesehen 1) der gute Geist mehr an dem Gehorsam seiner Christlichen Obrigkeit, als an Wiedersetzlichkeit, Frevel, Eigensinn, und Ungehorsam, erkannt wird; 2) wenn ein Prediger auf seine Predigt fein studiert, ihm nicht schwer seyn wird, dasjenige, was der Gemeine jetzo nöthig zu sagen, von demjenigen zu unterscheiden, was auf eine andere Zeit ausgesetzet werden mag; da hingegen das Extemporisiren sie zu vielem unnöthigen Wiederholen verleitet; 3) derjenige seine Sonntags-Andacht mehr hindern, als fördern würde, welcher alle lange Predigten auslieffe, da er seinem Gehöre mehr, als seinem feinen Hertzen, zu thun machen würde, GOttes Wort darinnen zu erwägen, und zu bewahren; 4) die Vielheit des Saamens, da ein Korn das andere ersticket, dem Acker mehr schädlich, als nützlich ist; 5) das viele Hören leichter, als vieles Thun ist; 6) die Comödien den alten

Menschen mit vielen Aufzügen unterhalten; der neue aber mehr Thäter, als Hörer, erfordert; 7) das Weggehen aus der Kirchen Aergerniß und Hinderniſſe machet, die ein Christlicher Prediger eben deswegen, durch seinen langweiligen Vortrag, nicht verursacheu solle; 8) der sinnliche und gezwungene Gottes-Dienst mit dem inwendigen lautern nicht zu vermengen stehet; 9) der allweise GOTT selbsten sich nach der Schwäche des menschlichen Verstandes richtet; 10) es ein übermüthiger Unverstand an einem Prediger seyn würde, sich mit dem lebendigen Worte GOttes zu vergleichen, oder seine Zuhörer auch mit wenigen Brodten sättigen, und Wunder thun wollen; 11) die Reden **Tullii, Plinii**, und anderer, weitläufftiger in der Schrifft ausgeführet, als sie mündlich gehalten worden; 12) solches auch von einigen, ob wohl sehr wenigen, Predigten der alten Kirchen-Väter zu wiederholen; 13) Wenn **Augustinus** in einer Stunde seine Zuhörer nicht beweget, und zum Weinen gebracht, man sicher glauben darff, daß sie, nach solcher Zeit, wenn die Glut der Andacht abgenommen, wohl mit trockenen Augen aus der Versammlung gegangen seyn werden; 14) in der äusserlichen Kirchen es sich nicht thun lassen will, der Andacht einen Ausbruch im Ruffen oder Hände-Klatschen nachzulassen, welche letztere Weise auch theatralisch heraus kommet; 15) daß ein Prediger über eine Stunde aushalte, und sich abmatte, solches die Kirchen-Ordnung, deren er in der Hierarchie oder äusserlichen Kirchen-Verfassung unterworffen, von seinen Händen nicht fordert: Als wird ein jeder Christlicher Lehrer, besonders in diesem Landen, leichtlich begreiffen, daß, über eine Stunde predigen, ein Ungehorsam und Mißhandlung sey, so eine empfindliche Gesetzmäßige Straffe billig verdiene.

**Stunden-Ruffer**, ist eine solche Person, welche in Städten und Flecken, die Stunden der Nacht anzeigen, und übrigens gute Aufffsicht haben muß, daß den Einwohnern weder durch Diebe, noch Mord-Brennen ein Schade zugefüget werde. Es kommen desselben Verrichtungen mit dem Nachtwächter überein, und in Deutschland ist auch beydes eines Mañes Verrichtung. Gleich wie der Gebrauch der Nacht-Wächter von den Römern herzuleiten, so hat auch dieser daher seinen Ursprung. Es ist die Frage aufgeworffen worden, woher es doch komme, daß durch gantz Deutschland die Formel des Gesanges im Gebrauch sey: **Höret ihr Herren! lasset euch sagen: Die Glocke** (Zeiger; Uhr) **hat Zehne geschlagen**, u. s. w. zumahl, da unter Bauern auffm Dorffe, das Herren-Wort, sehr ungereimt scheinet. Diese Frage läßt sich nicht anders als aus den Römischen Gebräuchen erklären. Anfangs bedieneten sich die Wächter bey ihnen einer Trompeten, oder eines Horns, in welches sie stiessen; oder auch einer Glocken, oder Schellen so wie jetzo auf den Dörffern annoch die Hirten-Hörner, und in den Städten, da den Ohren der erste Schall übel vorkommet, die Pfeiffen, Schnurren oder dergleichen üblich sind, und daher das Wort **Schnurr-Wächter** noch jetzo im Gebrauch ist. So dann muste der Wächter bey den Römern einem Nacht-Gott, oder anderm Gott zu Ehren singen; daher noch jetzo der Gesang: **und lobet GOtt den HErrn** üblich. Ferner wurde von den Wächtern das Wort vigilia gebraucht; wie jetzo der Satz: **seyd munter und wacht.** Endlich erinnerten die Wächter, daß ein jeder mit Feuer vorsichtig umgehen solte: Daher im Wächter-Gesange noch jetzo geruffen wird: **Bewahrer das Feuer und das Licht, daß niemanden Schade geschicht.** An manchen Orten pfleget auch der Wächter ein Lied anzustimmen, und ausser jenem die erste Nachtwache abzusingen. Daß man aber mit dem Worte Herr so freygebig ist, solches mag wieder von den Römern und andern Völckern kommen welche das Wort: messieur, mi domine u. s. w. im leichtern Gebrauch haben, als die Deutschen den Nahmen Herr. Nur ausser Deutschland in den Niederlanden wird dieser Vorgesang ausgelassen, und von dem Wächter unaufhörlich nur dieses wiederhohlet; **zehen Uhr; zehen Uhr; Zehen ist die Glocke.** Und weil den Leuten hierum am meisten zu thun: daß sie wissen wie hoch es an der Zeit sey, so ist in vielen Städten der Gebrauch: daß der Stunden-Ruffer die Stunde doppelt wiederhohlet: es hat Zehen geschlagen, Zehen geschlagen. **Silus** Lib. VII. vers. 101. **Dio Caßius** Lib. XLIV. 56. **Ammianus** Libr. III. **Lipsius** Libr. V. de milit. Roman. p. 177. **Ebend.** Libr. V. dialog. 8. Siehe im übrigen **Nacht-Wächter**, im XXIII Bande, p. **292**.

**Stunden-Säule**, siehe *Horodicticus Cylindrus*, im XIII Bande, p. 899. u. ff.

**StundenSchuh**, siehe **Schuh, (Stunden-)** im XXXV Bande, p. 1343. ingleichen **Fuß**, im IX Bande, p. 2365.

**Stunden-Seiger**, siehe *Horologium*, im XIII Bande, p. 903. u. ff. ingleichen **Seiger**, im XXXVI Bande, p. 1520.

**Stunden-Stab**, siehe *Horodicticus Baculus*, im XIII Bande, p. 896. u. f.

**Stunden der Versuchung**, siehe **Stunde.**

**Stunden-Unterscheid**, siehe *Horaria distantia*, im XIII Bande, p. 826.

**Stunden-Weiser**, siehe *Horologium*, im XIII Bande, p. 903. u. ff. ingleichen *Horoscopium*, ebend. p. 945.

**Stunden-Weite**, siehe *Horaria distantia*, im XIII Bande, p. 826. u. ff.

**Stundenwerme**, ist bey den Schweitzern ein feistes Mus, welches die Sennen auf den Alp-Gebürgen zuzurichten wissen, wenn sie sich, oder ihren Gästen, die sie besuchen, etwas zu Gute thun wollen. Sie bereiten es aber aus Nidel, Mehl und Eyern, wenn sie deren etliche bey der Hand haben. Andere nehmen Butter, Mehl und Ziger.

**Stunden-Zeiger**, siehe *Horologium*, im XIII Bande, p. 903. u. ff. ingleichen *Horoscopium*, ebend. p. 945.

**Stunden-Zettel**, Lat. *Schedula consignationis horarum*, heißt dejenige Schein oder Zettel, welche so wohl denen fahrenden, als reutenden Postilions, mitgegeben, und worauf von jedes Orts

Orts Postmeistern die Zeit oder Stunde ihrer Ankunfft und Abgangs genau bemercket werden muß. Siehe **Post-Ordnung**, im XXVIII Bande, p. 1812. u. ff.

**Stundkraut**, siehe *Lotus urbana*, im XVIII Bande, p. 577.

**Stunica**, (Didacus Lopez) siehe **Zunniga.**

STUNICA, (Diego) ein Spanischer Augustiner-Eremite, und Doctor der Theologie zu Toledo, hat unter andern einen Commentarium über das Buch **Hiob** der zu Rom 1591 gedruckt, wie auch über den Propheten **Zacharias** Salamanca 1577 verfertiget, die zu Salamanca 1584 gedruckt sind, auch einige Bücher wieder die Ketzerey geschrieben. **Anton** *Biblioth. Hispan.* **König** bibl.

**Stunica**, (Jacob Lopez) ein Spanier, war Doctor der Theologie auf der Universität Alcala, und nicht allein in der Lateinischen und Griechischen Sprache, sondern auch in der Kirchen-Historie wohl erfahren. Er lebte um das Jahr 1520 und schrieb wider den **Erasmus** in Annotationibus in defensionem Translationis Novi Testamenti, und zog auch die Anmerckungen **Johann Fabers** über die Episteln *Pauli* scharff durch. Hiernächst hat er auch ein Buch verfertiget, dessen Titel ist: Itinerarium, dum Compluto Romam proficiscereretur, ad Johannem stunicam fratrem, divi Jacobi auratum equitem, Rom. 1531. Er starb zu Neapolis 1530 **Anton** in Bibl. Hispan. **König** Biblioth. **Hallervordii** Bibl. cur. p. 60. und 150.

**Stuniga**, (Did. August) schrieb Commentarios in Jobum, so zu Rom 1691 in 4 gedruckt sind.

**Stunzen**, (Mühl-) ist ein Wort, welches in den Mühlen gebräuchlich, und so viel als Stützer, womit man aufschüttet. *Beiers* Handw. Lexicon. p. 298.

STUPA, *Stuppo*, heisset bey den Wund-Aertzten Werck, oder ein in ein Naß getuncktes und auf das schmertzende Glied gelegtes Tuch.

STUPÆ, hiessen nach der alten Deutschen Sprache so viel als Stuben. Es war auch der Nahme eines Instruments, welches sich diejenigen bedienen musten, die unter den alten Deutschen ein dem Rechte und der Gewohnheit gemässes Duell halten wolten. **Leibnitzens** Collectanea Etymologica, p. 230. **Ludewig.** Reliqu. MST. T. VII. p. 277.

STUPÆ VIA, siehe **Stovenweg.**

**Stupama**, Stadt, siehe **Strompha.**

**Stupan**, Geschlecht, siehe **Struppan.**

**Stupanus**, Personen dieses Nahmens, siehe **Stuppan.**

STUPA PYROTECHNICA, siehe **Stoppinen.**

STUPEÆ SCALÆ, siehe *Scalæ Murales*, im XXXIV Bande, p. 500.

STUPEFACIENTIA, heissen die *Narcotica*, davon zu sehen, *Anodyna*, im II Bande, p. 431.

STUPENDA INGENIA, siehe *Ordinaria Ingenia*, im XXV Bande, p. 1791.

STUPESCOR, siehe **Krampffisch**, im XV Bande, p. 1748.

**Stupfen**, kommt in der heiligen Schrifft vor und zwar 3 Macc. V, 12. er stupfte den König. Lat. excitat; im Griechischen aber ἐνυξε, von νυττω, pungo. Stupfen ist so viel, als stechen, hier aber mit der Hand oder mit einem Finger anstossen, einen aufzuwecken. **Bödickers** Grund-Sätze der Deutschen Sprache, p. 263.

**Stupferich**, ist eine Pflege und Cammer-Gut unter das Hoch- und Deutsch-Meisterthum zu Mergentheim gehörig. **Hübners** Geographie 3 Theile.

STUPHA, siehe **Stube.**

STUPHA, siehe **Schwitz-Kasten**, im XXXVI Bande, p. 541.

**Stupha**, (Alexander) ein Edelmann von Florentz, wurde 1622 Bischoff zu Monte Pulciano, und erwarb sich durch seinen frommen und tugendlichen Wandel einen grossen Ruhm, resignirte aber 1640 das Bißthum, und starb zu Rom den 3 October 1646 wo er auch in der Kirche Johannes des Täuffers begraben liegt. **Salvinus** in factis consular. Acad. Florent. **Erythräus** Pinacoth. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1006.

**Stupia**, eine kleine Stadt in Groß-Pohlen, wo die widrig-gesinnte Pohlen von den Sachsen und Russen im Jahr 1712 den 27 Jun. totaliter geschlagen wurden.

STUPIDA, INGENIA, heissen, die auch das, was gäntzlich offenbar, und in der Nähe ist, nicht spüren noch begreiffen können. **Langens** Protheoria Eruditionis, p. 119.

**Stupidität**, Lat. *Stupiditas*, ist diejenige Beschaffenheit des menschlichen Verstandes, da ein Mensch nebst dem Mangel des Judicii auch einen Mangel des Ingenii hat. Sie ist eine Art der Tummheit, und weil es insonderheit zweyerley Arten tummer Leute giebt, welche zwar darinnen überein kommen, daß es ihnen beyderseits am Judicio fehlet; aber doch hierinnen unterschieden sind, daß einige eine gute Zusammenreimungs-Krafft, oder Ingenium besitzen, und daher vielfältige Einfälle haben, andere aber nebst dem Mangel des Judicii auch am Ingenio gar schlecht beschaffen sind: So könnte man die erstern die lebhafften, und die andern die verschlaffene tummen nennen.

STUPIDITAS, siehe **Stupidität.**

STUPIDITE` DES CHEVAUX, siehe **Tummheit der Pferde.**

**Stupköping**, **Stubbeköping**, **Stubeköping**, **Stubköping**, von einigen auch **Stubcoping** geschrieben, ist eine kleine Dänische Stadt nebst einem Hafen, auf der Insel Falster, an der Ost-See, der Insel Mona gegen über.

STUPOR, siehe **Tummheit.**

STUPOR, wird auch ein sehr grosser Grad der Verwunderung genennet, welches die Deutschen mit dem Worte **Erstaunen** ausdrücken.

STUPOR, siehe **Fühlen, (vermindertes)** im IX Bande, p. 2229.

STUPOR DENTIUM, siehe **Stumpfe Zähne.**

STUPORE, (SUPPOSITORIA IN) *Mynsicht*, siehe **Stuhlzäpfgen zur fallenden Sucht** ꝛc. **Mynsichts.**

STUPOR VIGILANS, siehe *Catalepsis*, im V Bande, p. 1412.

**Stupp**, (Johann) gebohren zu Neustadt an der Orla, war anfangs Schulmeister zu Göllersdorff gewesen, im Jahr 1572 aber, nachdem er vorher zu Regenspurg ordiniret worden, von denen Puchaimischen Erben zum Prediger nach Feuersbrunn beruffen. Und so stellete er sich auch 1580 vor der Visitation. **Raupachs** Evangelisches Oesterreich, V Theil, p. 186.

STUPPA, siehe *Stupa*.

**Stuppach**, eine Herrschafft in Nieder-Oesterreich, denen Grafen von Wurmbrand gehörig, von welcher sie sich auch schreiben. **Hübners** Geographie, 3 Theil.

**Stuppan**, oder **Stuppen**, oder **Stoup**, ein Adeliches Geschlechte in Graubündten, welches eigentlich von Chum herstammet, und sich nach Ausgange des 12 Jahrhunderts zu Cleven im Pregel, wie auch in Ober- und Unter-Ingadin niedergelassen. Es sind daraus verschiedene berühmte Leute, und sonderlich viel Medici entsprossen. **Bernardin** war Doctor der Medicin, und wegen seiner guten Wissenschafft so wohl in der Philosophie als Artzney-Kunst, sehr berühmt. Er genoß von den gemeinen 3 Bündten eine jährliche Besoldung, und starb 1527. **Johann Nicolaus** lebte um eben diese Zeit, und hatte den Ruhm, daß er in allen höhern Wissenschafften sehr erfahren gewesen. **Nicolaus** practicirte um das Jahr 1580 als Doctor der Artzney-Kunst zu Cleven, und hatte einen Sohn gleiches Nahmens, welcher zu Ende des 16 und Anfange des 17 Jahrhunderts der Fürsten in Ungarn Leib-Medicus gewesen, und sich wegen seiner treflichen Erfahrung und Gelehrsamkeit, einen Nahmen gemacht, **Johann Nicolaus** (welcher mit dem Obigen dieses Nahmens nicht zu vermengen) gebohr. zu Pontrasin 1542, starb 1621, und folget von ihm ein besonderer Artickel. Von seinem Sohne, **Emanuel Stuppan**, folget ebenfalls ein besonderer Artickel. Auch weiset von **Anton Stuppan**, gleichfalls einen Medicus, der 1551 gestorben, ein Artickel mehrere Lebens-Umstände auf, und ist vermuthlich aus eben dieser Familie gewesen. **Peter Stuppan**, ein berühmter Wund-Artzt, hat **Johann**, Könige in Ungarn, bis zu Ende seines Lebens gedienet; nach dessen Tode aber ward er von Kayser **Maximilian** an seinem Hof beruffen, und daselbst in grossen Ehren gehalten. In dem 17 Jahrhunderte haben sich gleichfals unterschiedliche aus diesem Geschlechte hervor gethan, worunter sonderlich der Frantzösische General **Stuppen** nebst seinem Bruder, so Brigadier gewesen, merckwürdig, von den beyden besondere Artickel folgen. **Anton** hat gleichfalls sich im Kriege gezeuget, und in dem Schweitzerischen Kriege 1712 die Stelle eines Majors bekleidet. Andere zu geschweigen. **Arduser** stemm. Rhæt. p. 141. **Campell** hist. Rædt. MSt. **Gul.** hist. Rædt. p. 197. b. **Hotomanns** epist. **Bayle.**

**Stuppan, Stoup, Stuppen, Stuppius,** ein Bruder des nachfolgenden, war gebohren in Graubünden um 1620, legte sich anfänglich auf die Theologie, wurde Prediger an der Savoyschen Kirchen zu Londen in Engelland, soll es mit dem **Cromwell** sehr gehalten haben; reißte aber nach dessen Tode nach Franckreich, allwo ihn sein Bruder zum Obristen machte, worauf er la religion des Hollandois represantèe en plusieurs lettres &c. schrieb, welches Buch 1673 zu Utrecht an das Licht getreten und **Johann Braunius** nachhero in seiner Apologie, la veritable religion des Hollandois genannt, wiederleget hat. Endlich wurde er Obrister über das Königliche Frantzösische Leib-Regiment, und starb zu Paris 1700 **Mencke** Diss. de viris militiæ æque ac scriptis illustribus. **Bayle** Artic. de Spinosa. **Larrey** hist. de Louis XIV, T. VII.

**Stuppan, Stoup, Stuppen, Stouppa, Stoupe**, General-Lieutenant von der Königlichen Frantzösischen Armee, und Obrister über das Schweitzerische Regiment Garde zu Fuß. Er ist in unzähligen Feldzügen, Schlachten, Belagerungen und Scharmützeln gewesen. Auch ward er im Jahr 1692 in der Schlacht bey Steen-Kercken so gefährlich verwundet, daß er, nach etlicher Scribenten Nachricht, dazumahl daran gestorben; jedoch ist er allererst im Jahr 1701 in dem 80 Jahre seines Alters verstorben. **Hamburgische historische** *Remarques*, 1701. p. 38.

**Stuppan** oder **Stupanus**, (Anton) ein Medicus aus Graubündten, practicirte zu Basel, vermehrte des **Nicolai Myrepsi** dispensatorium medicamentorum compositorum; gab auch eine verbesserte Lateinische Uebersetzung von **Albohazen Haly**, Abenragel Sohns, acht Büchern de judiciis astrorum heraus; und starb an der Pest zu Basel 1551. **Wirtens** Diar. biogr.

**Stuppan** oder **Stuppanus**, (Carl) ein Rechts-Gelehrter, lebte im Jahr 1737 als Professor der Kayserlichen Institutionen auf der Academie zu Pavia. *Acta Academica*, 1737.

**Stuppan** oder **Stupanus**, (Emanuel) ein Sohn des nachfolgenden Johann Nicolaus Stuppans, war zu Basel 1587 gebohren. Er wurde daselbst der Medicin Doctor, wie auch der theorethischen Medicin Professor, schrieb:

1. Lexicon medicum græco-latinum a *Barthol. Costelli* inchoatum, Basel 1628 in 8.
2. Aphorismorum Hippocr, enarrationes & commentaria aphoristica.

3. Insti-

3. Institutiones medicas Leonh. Fuchsii correctiores & auctiores.
4. Themata medica de omnis pleuritidis theoria & generali therapia ἐνδόξοις, περιδόξοις illustrata, Basel 1613 welches seine Inaugural-Disputation gewesen ꝛc.
5. Pseudo-thymias capita ex Paracelso, ebend. 1621.
6. *Joh. Riolani* Systema artis medicinalis verbesserte er, und ließ es neu auflegen.
7. Epistolas duas, so in der Cista Medica Hornungi, wie sie 1625 heraus gekommen, zu finden sind.
8. Orationem panegyricam in obitum D. Casparis Bauhini, und starb den 30 Jenner 1664 im 76 Jahre.

**Wit ens** Diar. biogr. **Hofmanns** Lexic. Univ. **Strollens** Histor. der medicinischen Gelahrheit.

**Stuppan** oder **Stuppanus**, (Johann Nicolas) ein Medicus aus der Schweitz und aus vorstehendem Geschlechte entsprossen, gebohren zu Pontrasin im Jahr 1542, kam in seinem 15 Jahre auf die Academie nach Basel, allwo er auch im 27 Jahre Doctor der Artzney-Kunst wurde, ward daselbst 1573 Professor der Logick und des Organi, an die Stelle des Hospinianus, und 1589 der Medicin, an die Stelle Theodor Zwingers. Er gab:

1. Medicinam theoricam, Basel 1614 in 8.
2. Alex. Piccolominei de sphæra Libr. IV.
3. Ejusdem Compend de stellis fixis.
4. De magnitudine terræ & aquæ
5. Franc. Patricii dialogos de ratione scribendæ legendæque historiæ.
6. Pandulphi Collenutii histor. Neapolitanam. Libr. VI. beyde aus dem Ital. übersetzt, Basel 1572 in 4.
7. Joh. Petri Contareni Veneti histor. de bello Venetis a Selimo II illato.
8. Nic. Macchiavelli de Principe, una cum scriptis contra auctorem.
9. Ejusdem discursus de rep. dialogos 10 histor.
10. Binas epistolas medicas.
11. De Holomerri fabrica & usu zu Basel 1577.
12. Orationem de Cœli II Curionnis vitam & obitu, ebend. 1570 in 4.
13. Dispensatorium medicum, ebend. 1614 in 4 heraus.

**Hottomann** hat ihn in seinen Briefen öffters einer Laulichkeit in der Religion beschuldiget, welches aber nach einiger Vorgeben daher gekommen ist, daß Stuppan einige Schrifften des **Machiavelli** aus dem Italienischen ins Lateinische übersetzet, und von fremden Religionennicht so hart als **Hottomann** gesprochen. Er starb 1629, da er fast 80 Jahr alt war.

**Freher** theatr. Erudit. **Hofmanns** Lex. Univ. **Bayle.**

**Stuppart von Löwenthal**, ein Adeliches Geschlechte in den Kayserlichen Erblanden, von welchem 1737 fünff Brüder, **Johann Joseph, Peter, Jaroslaus, Franciscus** und **Philipp Stuppart von Löwenthal** am Leben waren. Der erste war Kayserlicher Hauptmann bey dem Schmettauischen Regiment, der andere Cornet bey dem Lanthierischen Cüraßier-Regimente, und der dritte Fähndrich bey dem Wurmbrandischen Regimente. *Calend. S. Adalb.*

**Stuppen**, Geschlecht, siehe **Stuppan.**

**Struppius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Stuppan.**

STUPRARE, **stupriren**, Hurerey treiben, nothzüchtigen, ein Weibs-Bild schwächen. Daher kommt *Stuprum*, Ital. *Stupro*, die Hurerey, oder die Schwächung einer Jungfrau, oder ehrlichen Wittwe; und *Stuprum violentum*, die gewaltsame Schwächung oder Nothzüchtigung.

STUPRATA, eine stuprirte, geschändete oder geschwächte Weibs-Person, siehe **Schändung derer Weibs-Personen**, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

STUPRATIO, siehe **Schändung**, im XXXIV Bande, p. 761. u. f.

STUPRATIO ADOLESCENTIS, die Knaben-Schändung, siehe **Schänder**, (Knaben-) im XXXIV Bande, p. 760. desgleichen **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

STUPRATIO IMPUBERIS, die Schändung eines Kindes, siehe **Schänder**, (Kinder-) im XXXIV Bande, p. 760. desgleichen **Schändung derer Weibs-Personen**, ebend. p. 761. u. ff.

STUPRATIO MASCULI, oder die Schändung einer Manns-Person, siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

STUPRATIO PUELLÆ, die Schändung eines Mägdleins, siehe **Schänder**, (Jungfrau-) im XXXIV Bande, p. 760. desgleichen **Schändung derer Weibs-Personen**, ebend. p. 761. u. ff.

STUPRATIO PUERI, die Knaben-Schänderey, siehe **Schänder**, (Knaben-) im XXXIV Bande, p. 760. desgleichen **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

STUPRATIO SPONSÆ, siehe **Schändung**, (Braut-) im XXXIV Bande, p. 761.

STUPRATIO VIDUÆ, die Schändung einer Wittwen, siehe **Schänder**, (Wittwen-) im XXXIV Bande, p. 760. ingleichen **Schändung derer Weibs-Personen**, ebend. p. 761. u. ff.

STUPRATIO VIRGINIS, die Schändung einer Jungfrau, siehe **Schänder**, (Jungfrau-) im XXXIV Bande, p. 760. und **Schändung derer Weibs-Personen**, ebend. p. 761. u. ff.

STUPRATOR, siehe **Schänder**, im XXXIV Bande, p. 760.

STUPRATOR ADOLESCENTIS, siehe **Schänder**, (Knaben-) im XXXIV Bande, p. 760. desgleichen **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

STUPRATOR IMPUBERIS, siehe **Schänder**, (Kinder-) im XXXIV Bande, p. 760. desgleichen **Schändung derer Weibs-Personen**, ebend. p. 761. u. ff.

STUPRATOR PUELLÆ, siehe **Schänder**, (Jungfrau-) im XXXIV Bande, p. 760. desgleichen **Schändung derer Weibs-Personen**, ebend. p. 761. u. ff.

STUPRATOR PUERI, siehe **Schänder**, (Knaben-) im XXXIV Bande, p. 760. desgleichen **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

STUPRATOR SPONSÆ, siehe **Schänder**, (Braut-) im XXXIV Bande, p. 760.

STU-

STUPRATOR VIDUÆ, siehe **Schänder, (Wittwen-)** im XXXIV Bande, p. 760. ingleichen **Schändung derer Weibs-Personen,** ebend. p. 761. u. ff.

STUPRATOR VIRGINIS, siehe **Schänder, (Jungfrauen-)** im XXXIV Bande, p. 760. und **Schändung derer Weibs-Personen,** ebend. p. 761. u. ff.

STUPRI FLAGITIUM, oder *Stuprum*, siehe **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. desgleichen **Unzucht.**

STUPRI PRÆSCRIPTIO, oder die Verjährung der geschehenen Schwächung, siehe **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. desgleichen **Unzucht.**

STUPRI PROBATIO, siehe *Probatio stupri*, im XXIX Bande, p. 636. wie auch **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

**Stupriren,** siehe *Stuprare*, ingleichen **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. und **Unzucht.**

**Stuprirte,** geschändete oder geschwächte Weibs-Person, siehe **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. wie auch **Unzucht.**

STUPRI VIOLENTI SIMULATIO, oder Simulirung der Nothzucht, siehe **Nothzucht,** im XXIV Bande, p. 1455. u. ff. desgleichen **Verstellung.**

STUPRO, siehe *Stuprare*, ingleichen **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. wie auch **Unzucht.**

STUPRO, (AD L. JUL. DE ADULTERIO ET) ist so wohl die Aufschrifft des 15 Titels aus den XLVIII Buche derer Pandecten, als auch des 20 Titels aus dem IX Buche des Justinianischen Codicis, wie nicht weniger des 4. §. in dem 18 Titel des IV Buches derer Institutionen, und handeln allerseits von dem Julischen Gesetze, den Ehebruch, und andere Arten der Unzucht betreffend.

STUPRUM, siehe **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. desgleichen **Unzucht.**

STUPRUM in ALTERIUS SPONSAM COMMISSUM, siehe **Schändung, (Braut-)** im XXXIV Bande, p. 761.

STUPRUM in MASCULUM COMMISSUM, oder die Schändung einer Manns-Person, siehe **Sodomie,** im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

STUPRUM SIMPLEX, siehe **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761.

STUPRUM SIMULATUM, verstellte oder vorgegebene Schändung, siehe **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

STUPRUM in alterius SPONSAM COMMISSUM, siehe **Schändung, (Braut-)** und **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

STUPRUM SPONTANEUM, seu *voluntarium* siehe **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

STUPRUM VIOLENTUM, siehe **Schändung derer Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. desgleichen **Nothzucht,** im XXIV Bande, p. 1455. u. ff.

STUPRUM VIOLENTUM SIMULATUM, oder Simulirte Nothzucht, siehe **Nothzucht,** im XXIV Bande, p. 1455. u. ff. desgleichen **Verstellung.**

STUPRUM VOLUNTARIUM seu SPONTANEUM, siehe **Schändung der Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

**St. Stupur,** ein Africanischer Märtyrer, siehe **St. Maximus,** den 16 Februar. im XIX Bande, p. 2299.

**Stupuesch,** ist der Nahme eines Dorffes welcher in einigen alten Urkunden des Klosters Doberlug vom Jahre 1309 und 1311 vorkommt. **Ludwigs** Reliq. MST. T. I. p. 258.

**Stupwachter,** (Hermann) ein Rechtsgelehrter zu Greifswalde. Von dessen Leben D. **Augustin Balthasar,** Professor der Rechte auf der Academie zu Greifswalde, in einem Programmate bey Gelegenheit einer Inaugural-Disputation 1739. einige Nachricht ertheilte. **Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern** VIII Theil.

**Stur oder Stuhr,** (**Meino**) Gubernator in Schweden, war im Jahr 1486 mit bey Errichtung des Bündnisses mit denen Wendischen Hannsee-Städten, so zu Lübeck geschlossen wurde. **Nachr. von der Stadt Hamburg** II Th. p. 98.

**Stur oder Sture,** (Moritz) siehe **Sur,** (Svante).

**Stur oder Sture,** (Nils oder Niclas) ein Sohn des nachfolgenden Suante Sturs, des jüngern. Er dienete als Obrister in dem Kriege, und ward von dem Schwedischen Könige **Erichen** XIV beschuldiget, als wenn er in der blutigen Schlacht bey Svarterag nicht nach seiner Pflicht gethan hätte; dahero ließ er ihn zu Stockholm auf einem geringen Acker-Pferde mit einem Stroh-Krantze auf dem Kopfe, herum führen und ausspotten. Doch nahm er ihn bald darauf zu Gnaden an, und schickte ihn 1566 als Abgesandten nach Lothringen, wegen einer Heyrath zu tractiren. Nachdem aber derselbe seine Rückreise auf Stralsund zugenommen, allwo auf Veranlassung des Kayfers die Gesandten der kriegenden Partheyen versammlet waren, gerieth König **Erich** auf den Argwohn, als wenn er daselbst gefährliche Dinge, um seinen Schimpff zu rächen, wider ihn abgehandelt. Er wurde von seinem Geheimen Rathe **Peerson** endlich gar dahin verleitet, das Sturische Haus auszurotten, weil es ihm zu mächtig schiene, und mit der Zeit der Vorfahren Würde mögte zu erlangen suchen. Man stellte daher 3 falsche Zeugen auf, davon einer ein Pommerischer Kaufmann, der andere ein Doctor der Medicin, und der dritte ein Organiste war, welche **Nils Sturen** öffentlich einer Verschwörung wider den König beschuldigen musten. Er wurde hierauf nebst seinem Bruder **Erichen** und seinem Vater **Svante** beym Kopfe genommen, bald darauf aber von dem Könige unschuldig erkläret, und wieder loß gelassen, mit dem Begehren, daß sie das angethane vergessen, und dem Reiche ferner getreu verbleiben solten. Nichts desto weniger stach König **Erich Nils Sturen** den Degen

gen durch die Brust, als er ihm kurtz darauf auf der Gassen begegnete, welchen aber Nils heraus zog, küssete, und dem Könige wieder überreichte, da ihn denn vollends die Königlichen Trabanten nieder stiessen, welche auch zugleich **Denys Beury**, des Königs gewesenen Lehrmeister und hernach Rath massacriren musten, weil er diesen eigenhändigen Mord an **Sturen** dem König verwiesen hatte. Einige Tage darauf wurde auch sein vorhin gedachter Vater und Bruder, **Svante** und **Erich Sture**, jämmerlich hingerichtet. Es gerieth aber der König **Erich** wegen des Mords an den **Sturen** in eine solche Raserey, daß er gantze vier Tage in einem Walde allein in unbekannten Kleidern herum lief. **Pufend.** Schwed. Hist. **Thyträi** Sax. **Loccen.** hist. Suec. I. 8.

**Stur** oder **Sture**, (Nils) der falsche, war eines Schwedischen Bauers Sohn, und sonst **Hans** genannt. Er wurde von den Catholischen Bischöffen, welche so wohl wegen der Regierung, als auch wegen der Religions-Aenderung des Königs **Gustavs**, in Schweden, nicht zufrieden waren, 1525 vor des Reichs-Stadthalters **Steno Sturs** des jüngern Sohn **Nicolasens**, so einige Zeit verstorben war, bey den Dalekerln, die den Nahmen **Stur** gerne hörten, ausgegeben, welche hierauf dem Könige viel Unruhe verursachten, zumahl der Bischoff zu Drontheim in Norwegen diesen falschen **Stur** unterstützte, und mit Macht demselben zur Königl. Crone verhelffen wolte; wozu auch König **Friedrich** I in Dännemarck durch die Finger gesehen. Es wurde auch dieser vermeynte Stur, den man insgemein den Dahl-Juncker nennte, von den Norwegern mit einer vornehmen Adelichen Dame verlobet, deren Mutter ihm nebst vielen Geschencken, eine grosse güldene Kette verehret, mit welcher er gezieret, nebst 300 Mann aus Norwegen in die Dalern kam, in Hoffnung, sich daselbst zum Könige crönen zu lassen. Es schickte aber König **Gustav** eine Armee dahin, welche die Dalekerl als bald wieder zum Gehorsam brachte, nachdem ihrem Juncker **Nils** ein freyer Abzug war verstattet worden, welcher sich hierauf wieder in Norwegen begab, von dar aber nach Rostock gieng, allwo er von dem Rathe, auf Königs **Gustavs** I Zuschreiben, 1527 enthauptet worden. **Pufendorfs** Schwed. Historie.

**Stur** oder **Sture** I, (Steno) oder der ältere, stammte her von einem Schwedischen Ritter, **Tuno Sture**, welcher **Ingerdin**, eine Tochter des Ost-Gothländischen Gouverneurs, **Svantupulcus**, und eine Descendentin des Königes **Svercherus** II, geheyrathet hatte. Sein Vater hieß **Gustav Sture**, und seine Mutter war eine Schwester des Königs **Carls** VIII, mit dem Zunahmen **Cnutson**. Als nun dieser 1470 mit Tode abgieng, übergab er ihm die Stadt Stockholm und das gantze Reich, worüber ihn auch die Stände, vornehmlich auf Anhalten der Bauren, 1471 zum Gouverneur erklärten. Weil aber der König von Dännemarck, **Christian** I, gleichfalls einen grossen Anhang hatte, so that er noch in dem letztgedachten Jahre einen Versuch, ob er Schweden unter sich bringen könnte. Zu diesem Ende kam er 1471 mit 70 Dänischen Schiffen vor Stockholm, und tractirte erstlich lange mit den versammleten Reichs-Ständen; hernach stiegen die Dänen aus, und schlugen ihr Lager bey Stockholm, der König ließ auch den Schweden sagen: Er wolle den Gouverneur Steno, der vor diesem sein Page gewesen wäre, lassen mit Ruthen streichen, die Bürgers-Weiber in Stockholm solten seine Dänen schänden, und die Männer solten mit dem männlichen Gliede an das Spanbette genagelt darneben stehen. Da es nun endlich im October gedachten Jahres unweit Stockholm zu einer blutigen Schlacht kam, wurde der König Christian selbst mit einem Pfeile in den Mund geschossen, daß etliche Zähne heraus giengen, und viele vornehme Dänen blieben auf dem Platze, auch muste der König selbst die Flucht nach der Flotte nehmen, und unverrichteter Sache wieder nach Dännemarck segeln: worauf **Steno Sture** die Reichs-Stadthalterschafft fast ohne Widerspruch bis auf das Jahr 1483 behauptete. In diesem letzten Jahre brachten es zwar seine Mißgünstige dahin, daß des vorgedachten **Christians** I Sohn, **Johannes**, von den Schweden zum Könige erwehlet ward. Doch **Steno Sture** wuste dieser Wahl so mancherley schwere Bedingungen beyzufügen, daß er noch gantze 14 Jahr die oberste Gewalt in den Händen behielt. Im Jahr 1497 rieffen die Reichs-Räthe, mit welchen er zerfallen war, den König **Johann** in das Land, welcher ihn auch bey Stockholm durch ein glückliches Treffen nöthigte, das Reich abzutreten, und sich mit der Provintz Finnland begnügen zu lassen. Im Jahr 1499 erklärten sich die Schweden, daß sie nach **Johannes** Tode auch dessen Sohn **Christianen** II vor ihren König annehmen wolten. Allein, als 1501 **Johann** von den Ditmarschen eine starcke Niederlage erlitten, entzogen sich die Schweden seinem Gehorsam, und erwehlten **Steno Sturen** abermahl zum Gouverneur ihres gantzen Reichs. Dieser belagerte hierauf **Johannes** Gemahlin, **Christinen**, in dem Schlosse zu Stockholm, zwang sie, daß sie sich ergeben muste, und ließ sie ungeachtet der Päbstlichen Vorbitte, nicht eher loß, als 1503. Doch in eben diesem Jahre, als er sie bis an die Grentzen begleiten wolte, starb er, und zwar, wie fast jederman glaubte, durch Gifft, welches ihm **Meretha**, die Braut seines Nachfolgers in dem Reichs-Gouvernement, Nahmens **Svante Sture**, beygebracht hatte. Er war der letzte seines Geschlechts. Seine Schwester **Brigitte** heyrathete den Ritter **Gustav Wasa**, und ward von demselben eine Groß-Mutter **Gustavs** I, Königs in Schweden. **Krantz** hist. Dan. **Meurs.** hist. Dan. **Huitfelds** Chron. Dan. **Loccen.** hist. Suec. **Joh. Magn.** hist. Goth. **Pufendorfs** Einl. **Spener** syllog. hist. geneal.

**Stur** oder **Sture**, (Steno) der jüngere, Reichs-Stadthalter in Schweden, war ein Sohn des nachfolgenden **Svantens**. Nach dessen 1512 erfolgtem Tode theilte sich das Königreich Schweden in 3 Partheyen; eine wolte diesen jungen **Stur**, die andere **Erich Trollen** zum Stadthalter haben, die dritte aber lieber König **Johann** aus Dännemarck oder dessen Printzen **Christiernus** ins Reich beruffen. Es behielte aber **Steno Stur** die Oberhand, weil er bey dem Volcke beliebt

beliebt und viele Schlösser in dem Reiche inne hatte, **Trolle** aber als gut Dänisch verdächtig war, der sich auch hierauf auf des Königs in Dännemarck Seite schlug, und nebst seinem Sohne **Gustaven**, Ertz-Bischoffen zu Upsal, dem **Steno** viel zu schaffen machte. Siehe **Trolle** (Gustav). Im Jahr 1518 kam König **Christiernus** II. mit einer Armee in Schweden, und belagerte Stockholm, er ward aber von **Sturen** zurück geschlagen, und als nachgehends unter seinem Volcke eine grosse Hungers-Noth entstunde, meynte er **Sturen** mit List zu fangen, und ließ ihm andeuten, daß er Friede mit ihm machen wolte, weswegen er zu ihm kommen solte. Es war auch **Stur** anfangs willens, sich auf seine Flotte zu begeben, nachdem er ihm schon viel Proviant zugeschicket, und sich nichts arges zu ihm versehen hatte; es ward ihm aber solches von einigen seiner Räthe widerrathen. Hierauf gab **Christiernus** vor, er wolte selber zu **Sturen** nach Stockholm kommen, wenn er nur genugsame Geissel bekäme. Es wurden ihm hierauf 6 von Adel geschickt, worunter auch **Gustav Erichson** war, so nachgehends König worden. Als diese bey ihm angekommen, schiffte er mit ihnen nach Dännemarck, und ließ sie daselbst in Verwahrung setzen. Nachgehends fiel **Christiernus** 1520 in West-Gothland ein, und als ihm **Stur** entgegen zog, ward er von seinem Trabanten, der zum Feinde übergegangen, verrathen, und auf dem Eise nach Bogesund durch den Schenckel geschossen, woran er nach etlichen Tagen gestorben. Es verlieff sich hierauf dessen Armee, und gerieth Schweden in einen elenden Zustand, nachdem **Christiernus** unter vielen Versprechungen die Vornehmsten des Reichs an sich zog, und also überal guten Fortgang machte. Und obwohl **Sturs** hinterlassene Wittwe, **Christine**, eine Tochter **Nicolai von Gyldenstirn**, sich eine Zeitlang in Stockholm wehrte, so muste sie doch diese Stadt endlich bey solchem Zustande übergeben. Es ward ihr zwar nebst ihren Kindern alle Sicherheit dabey versprochen; allein dem ungeachtet ward sie doch in dem Stockholmischen Blut-Bade, davon in dem Artickel **Christianus** II, im V Bande, p. 2211 u. f. nachzusehen, beym Kopffe genommen, und ihr frey gestellet, ob sie verbrannt, oder ersäufft, oder lebendig begraben seyn wolte; doch ward ihr endlich nur ein ewiges Gefängniß zuerkannt, nachdem sie alle ihre Güter hingegeben. Zugleich ward ihres Mannes Leiche, nebst ihres unlängst verstorbenen Sohnes **Nicolaens** Cörper ausgegraben, in Stücken zerhauen, in dem Lande zum Schrecken herum geschickt, und endlich verbrannt. Es soll auch **Christiernus** vor Grimm in den todten Cörper des **Steno Sturs** gebissen haben. Es hatte **Steno Stur** noch einen Sohn, Nahmens **Svante**, hinterlassen, wie denn von ihm ein besonderer Artickel folget. **Pufendorfs** Schwed. Histor.

**Stur** oder **Sture**, (Svante) Reichs-Stadthalter in Schweden, war aus einem alten Adelichen Geschlechte in Schweden gebohren, so von der Familie des vorhergehenden **Steno Sturs**, des ältern, gantz unterschieden gewesen; es hat aber **Svantens** Vater, **Nils** oder **Nicolaens**, Reichs-Marschall, zuerst den Zunahmen **Stur** angenommen, weil dessen Mutter **Catharine**, eine Tochter **Sveno Sturs** gewesen. Währender Reichs-Stadthalterschafft **Steno Sturs**, war **Svante** dessen Kriegs-General, und hatte unter andern die Russen von der Schweden Grentzen geschlagen, auch dabey eine unsägliche Beute gemacht, worüber er mit **Steno Sturen**, dem ältern, weil er selbigem nicht den halben Theil davon geben wollen, in solche Uneinigkeit verfiel, daß deswegen das gantze Schweden in Zwiespalt gerieth, davon ein Theil es mit **Steno**, der andere mit **Svanten** und dem abgesetzten Könige **Johann** aus Dännemarck hielte, worüber auch derselbe wieder in das Reich geruffen ward. Nichts destoweniger ward **Svante** 1504 nach Absterben **Steno**, zum Reichs-Stadthalter in Schweden wider König **Johann** erwehlet, mit welchem er gantzer 8 Jahre schwere Kriege geführet. Er starb 1512 zu Westeras, und hinterließ von seiner Gemahlin **Märta** aus Dännemarck, einen Sohn, **Steno**, den jüngern, zum Nachfolger in der Stadthalterschafft, von dem ein Artickel vorhergehet. **Chytrai** Saxon. p. 176. **Angel.** Holstein. Chron. p. 229. **Gottfried** invent. Suec. **Pufendorfs** Schwed. Histor.

**Stur** oder **Sture**, (Svante) ein Sohn des obigen jüngern **Steno Sturs**, Reichs-Stadthalters in Schweden. Derselbe hielte sich in der Jugend am Hofe Hertzog **Magnus** II zu Sachsen-Lauenburg auf. Als die Lübecker mit dem Könige **Gustaven** I in Schweden zerfielen, ward er von demselben aufgefangen, und gedachten König von dem Throne zu stossen anermahnet; er schlug aber solches aus. Als nachgehends König **Erich** XIV die Gräfliche und Freyherrliche Dignitäten 1561 in Schweden einführte, ward er als einer von den vornehmsten Reichs-Räthen mit in den Grafen-Stand erhoben. Er ist endl. von dem Könige **Erichen** XIV elendiglich hingerichtet worden, und war ein Vater von fünff Söhnen, davon die beyden ältesten **Nils** oder **Niclas** und **Erich** durch die Tyranney gedachten Königs **Erichs** XIV vor andern bekannt worden, von welchen beyden der Artickel: **Stur** (Nils), nachgesehen werden kan. Uebrigens hat von nur gedachten fünff Söhnen **Svantens Sturs** noch einer, Nahmens **Moritz**, 1590 im hohen Alter gelebet, und weil er keine männliche Nachkommen hinterlassen, auch von diesem Geschlechte von den Schwedischen Scribenten nichts weiter gedacht wird, so scheinet es mit demselben sich geendiget zu haben. **Pufendorfs** Schwed. Histor.

**Stura** oder **Sture**, Latein. *Sturia*, ein Fluß in der Lombardey, der in der Grafschafft Nizza entspringt, und sich zu Cherasco mit dem Tenaro vereiniget.

**Stura**, Latein. *Sturia*, ein Fluß in der Lombardey, der an den Savoyischen Grentzen entspringet, und oberhalb Turin in den Po fällt.

**Stura**, Lat. *Sturia*, ein Fluß im Montferrat, der sich bey Ponte di Stora in den Po ergeust.

STURA, Fluß in Hollstein, siehe **Stöer**.

STURA, wird auf Lateinisch der Fluß Stour

in

in Engelland genennet, siehe **Stour**, im LX Bande, p. 462.

STURA, Stadt, siehe *Astura*, im II Bande, p. 1982.

**Stura**, (**Ponte**) Stadt, siehe **Ponte Stura**, im XXVIII Bande, p. 1475 u. f.

STURÆ PONS, Stadt, siehe **Ponte Stura**, im XXVIII Bande, p. 1475 u. f.

**Sturba**, (Peter) ein ansehnlicher Bürger zu Cadan in Böhmen, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, war ein grosser Bücher-Freund, und las fleißig darinnen, machte sich auch dadurch unter den Gelehrten einen Nahmen, daß er die Böhmische Land-Ordnung von 1565 aus dem Böhmischen ins Deutsche übersetzte, welche zuerst 1604 zu Franckfurt, hernach 1609, und alsdenn, nebst den erneuerten reformirten Artickel und Satzungen zu Leipzig 1617, jedesmahl in Folio herausgekommen ist.

**Sturbekeshorn**, oder **Stubeckeshorn**, Ort, siehe **Stubbekeshorn**.

**Sturbridge**, eine Marckt-Stadt in Worcestershire in Engelland, an dem Flusse Stower, über welchen daselbst eine Brücke gehet. Diese Stadt ist wohl gebauet, liegt in einem Thale, und hat eine freye Schule nebst einer Bibliotheck. Sie ist 90 Meilen von Londen entfernet.

**Sturciades**, (George) siehe **Sturtius**.

**Sturcius**, (Christoph) siehe **Sturz**.

**Sturcius**, (George) siehe **Sturtius**.

**Sture**, Fluß, siehe **Stura**.

**Sture**, eine Schwedisches Geschlecht, siehe **Stur**.

**Sture-Gras**, ein Gras, siehe **Been-Gras**, im III Bande, p. 899.

**Stureja**, (Thomas) ein Englischer Augustiner-Mönch und Theologe, lebte 1370, und hinterließ einige Schrifften, als

1. Moralitates in Apocalypsin.
2. De Sacramentis I. 1.
3. De utroque seculo prognosticon,
4. Excerptiones philosophorum.

u. a. m. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VI n. 33 p. 472. **Pitseus** de illustr. Angl. Scriptor.

**Sturenberg** oder **Sturenbergk**, ein Schloß, welches Landgraf **Hermann** von Hessen zu Ende des 14 Jahrhunderts nahe bey Elckershausen erbauen ließ, das aber nicht über ein Jahr stund, da es durch eine Feuersbrunst verheeret wurde. **Kuchenbeckers** Analecta Hassiaca Collect. V p. 308.

**Sturenbergk**, Schloß, siehe **Sturenberg**.

**Sturesoen**, (Nicol.) war im 14 Jahrhundert Truchses im Königreich Schweden, verwilligte in des damahligen Königs **Magnus** Gefangenschafft, und muste daher, da dieser wieder in Freyheit kam, nebst andern aus dem Reich gehen. **Ludwichs** Reliqu. MST. T. IX p. 186.

STURIA, Fluß, siehe **Stura**.

STURIA, Fluß in Hollstein, siehe **Stöer**.

**Sturigrod**, sonst auch **Altahus** genannt, ist die Residentz des Bischoffs zu Culm, in Pohlnisch-Preussen gelegen.

STURII, wurden die Völcker genannt, die vor alten Zeiten in West-Frießland wohnten, in der Gegend, wo jetzo die Stadt Stavern lieget, daher auch besagte Stadt ihren Nahmen soll erhalten haben. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 219.

STURIO, Fisch, siehe **Stör**.

**Sturio**, (Johann) gebohren 1525 zu Hof im Voigtlande, war Diacons und Adjunctus der Philosopischen Facultät zu Wittenberg, starb als Decanus daselbst 1562, und verließ Predigten ꝛc. **Königs** Bibl. vet. & nov.

**Sturioni**, der Einfluß des Nilus, siehe *Sebenniticum Ostium*, im XXXVI Bande, p. 828.

STURIUM, Insel, siehe **Ribauda**, im XXXI Bande, p. 1199.

**Sturius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Stur**.

**Sturius**, (Renald) siehe **Sturm** (Reginald).

**Sturla** oder **Sturlesonius**, (Snorro) siehe **Snorro Sturlesonius**, im XXXVIII Bande, p. 139.

**Sturla Thords-Sohn**, siehe **Thords-Sohn**.

**Sturler**, (Johann Rudolph) wurde im Jahr 1742 als Holländischer Brigadier bey der Infanterie ernennet. **Ranfft's** Genealog. Histor. Nachrichten IV Bande, p. 445.

**Sturlesonius**, (Snorro) ein Schwedischer Minister, siehe **Snorro Sturlesonius**, im XXXVIII Bande, p. 139.

**Sturlonides**, ein Beynahme **Sturlesonius**, von welchem unter dem Artickel **Snorro Sturlesonius**, im XXXIIX Bande, p. 139 bereits gehandelt worden.

**Sturm**, Lat. *Impetus*, *Oppugnatio*, Frantzösisch *Assaut*, ist die Gewalt, so wider einen belagerten Ort vorgenommen wird, wenn man mit bewehrter Hand in die Wercke einzudringen, und sich derselbigen zu bemächtigen suchet. Wenn durch beschüssen ein feindliches Werck genugsam niedergeworffen, oder durch unterlegte Minen gesprenget worden, wird gewisse Mannschafft angestellet, die Beschirmer desselben durch einen gewaltsamen Anlauff oder Anfall abzutreiben, welches **Stürmen** heisset, und wobey heut zu Tage vornehmlich die Granadier gebrauchet werden. Es wird getrachtet, sich darauf zu verbauen, wozu andere Mannschafft mit Woll-Säcken oder Schantz-Körben und nöthigem Werckzeuge versehen, an der Hand ist, und dieses wird **Posto fassen** genennet. Die Bestürmer verwahren sich mit Sturm-Hauben, das ist, eisernen schußfreyen Hüten, und wo sie hoch zu steigen haben, werffen sie Sturm-Leitern an, brauchen auch Brechstangen und Aexte, die Sturm-Pfähle oder Palisaden, und was die Belagerten in die

Bresche gebauet, niederzulegen; und **Sturm-Töpffe** oder **Flaschen**, das ist, mit Feuerwerck angefüllte Gefässe, solches zu verbrennen. Hingegen wehren sich die Belagerten mit Sturm-Balcken, die sie von der Höhe auf die Anlauffenden, herab rollen lassen, mit Sturm-Cräntzen oder Sturm-Säcken, die sie brennend unter die Feinde werffen, mit Sturm-Fässern und Sturm-Blöcken, oder Sprengtonnen, das ist, mit Schlägen und Granaten gefüllten Fässern, die sie in der Bresche anzünden, und mit Sturm- oder Feuer-Spiessen. Wenn ein belagerter Ort von allen Seiten, da er angegriffen worden, zugleich bestürmet wird, solches heisset ein **General-Sturm**: wenn es so weit gekommen, daß er auf die Haupt-Wercke gethan werden kan, pfleget man ihn nicht leicht abzuwarten, weil nicht nur der Verlust der Besatzung, sondern auch eine allgemeine Plünderung darauf erfolget. Sind keine Gegen-Minen auf der Feld-Brustwehre vorhanden, oder man könnte solche durch Eingraben und Nachsuchen nicht finden, muß der angreiffende Theil die Zeit und Gelegenheit nicht versäumen, sondern bald zu dem Sturme des bedeckten Weges schreiten. Solchen Sturm muß man auf allen Attaquen vornehmen, und zwar zu gleicher Zeit, ob schon bey der Action einige Gegen-Minen springen solten, weil sie doch keinen sonderlichen Schaden thun. Man muß den Sturm gegen den Abend auf einige gewisse Losungs-Schüsse, oder andere Zeichen anfangen, damit die bald kommende Nacht den Feind in der Vestung an seiner Vertheidigung des bedeckten Weges verhindere, und also aus der Vestung nicht recht Feuer geben dürffe, aus Furcht, seine eigene Leute an der Brust des bedeckten Weges, wenn einige noch vorhanden seyn solten, zu tödten und zu verwunden. Die commandirten Leute zu solchen Sturme müssen in den forderſten Linien der Lauff-Gräben nebst der Besatzung sich stille aufhalten, so bald aber die Zeichen zum Sturme gegeben worden, aus den Lauff-Gräben zugleich heraus springen, mit einem hefftigen Angriffe, jedoch in guter Ordnung, auf die äusserste Brust des bedeckten Weges anrücken, daselbst sich hinter den Pallisaden stellen, den Feind mit Musquetonen und Hand-Granaten von seinen Posten abtreiben, und sich also des bedeckten Weges gantz bemeistern. Um den Feind sich desto mehr zu widersetzen, müssen stets neue Truppen den vorigen Stürmern zu Hülffe kommen, und auch zugleich noch besonders andere Commandirte vorhanden seyn, die aus den nächsten Hinter-Linien und Wercken, die in Vorrath liegenden Hand-Granaten, Faschinen, Hürten, Schantz-Körbe, Erd- und Woll-Säcke, Fässer, Blendungen, Hauen, Schauffeln und dergleichen in geschwinder Eil herbey bringen, damit die Bestürmer sich gleich einigermassen bey der Brust des bedeckten Weges für den feindlichen Schüssen können bedecken und eingraben, und solchen Haupt-Posten endlich behaupten, denn wenn die Contrescarpe gewonnen, ist die Vestung schon halb erobert. Von den Batterien wird die Stadt und Vestung auf allen Seiten beängstiget. Weil es bey dergleichen Stürmen gar hitzig zugehet, kan man es den Ober-Officierern nicht so gar sehr verdencken, wenn sie von den Curaßirern ihre Brustſtücken und Casqueter entlehnen, um sich einigermassen mit solchen besser zu verwahren. Ist kein bedeckter Weg vor der Vestung vorhanden, so rücket man auf gleiche Weise auf die eigentliche Contrescarpe des Grabens, und bedeckt sich allda so gut man kan. Sind Gassen und Vorstädte vorhanden, die bis an den Graben und die Contrescarpe erbauet sind, so hat man zu beyden Seiten schon zur Gnüge seine Bedeckung, und muß man sich damit nur von forne wohl verwahren. Könnte der angreiffende Theil die Contrescarpe oder den bedeckten Weg, weder durch Sturm, noch sonst durch einige Bedeckung erobern, so muß man das Erdreich bis an die Brust des bedeckten Weges, oder in Mangelung derselben, bis an die Contrescarpe des Grabens Fuß für Fuß erobern, und mit Graben, Schiessen und Sprengen, so wohl Tag als Nacht unermüdet fortfahren, bis man endlich die Contrescarpe durch die Sappe über den Hauffen in Graben gestürtzt, und einen weiten Eingang in denselben gemacht. Um desto geschwinder bey dieser Arbeit weiter zu kommen, muß man die Arbeiter alle sechs oder acht Stunden lassen ablösen, und vor sich her grosse Woll-Säcke weltzen lassen, zur rechten und lincken Hand Fässer oder grosse Schantz-Körbe stellen, selbige mit bloſſer Erde ohne Steine füllen, von Ruthen zu Ruthen Traversen in die Gänge anlegen, die Woll-Säcke mit nasser Erde für den Brand bedecken, die Lauff-Gräben auch oben her mit Faschinen und Erdstücken vor den Steinen und Granaten vermachen, und so immer weiter gehen, bis die Logementer an den Orten verfertiget, wo man gedenckt Posto zu fassen, und die Sappe oder andere Minen-Cammern zu machen. Die Blendungen werden hier und da angeleget, und auf unterschiedene Art gemacht, als von Faschinen, von starcken Bretern, von Schantz-Körben, von Woll- und Sand-Säcken, von Fässern, von gebundenen Schilffe und dergleichen. Die Blendungen von Faschinen und Schilffe verfertiget man also: Man bindet nehmlich von jeder Materie Würste, so ungefehr zwölff oder mehr Schuhe lang, und ein bis zwey Schuhe im Durchmesser dicke sind, sothane Würste aber müssen an unterschiedenen Orten von Schuhen zu Schuhen fest zusamen gebunden, und hernach zwischen zwey aufgesetzten spitzigen Pfählen, so man auf einem starcken kurtzen Holtze unten fest anmacht, und Chandeliers zu nennen pflegt, eingeleget werden, an beyden Enden, und also muß man damit fortfahren, bis sie ohngefehr fünff oder sechs Schuhe hoch seyn, damit ein aufgerichteter Mann hinter denselben könne verdeckt stehen. Die Würste und Chandeliers, deren allezeit zu jeder Blendung zweye seyn müssen, werden bey der Nacht besonders an die Oerter gantz stille getragen, wo man die Blendungen davor auffsetzen und brauchen will. Die Blendungen von Schantz-Körben oder Fässern werden entweder also bloß gebrauchet, nachdem man solche in die Höhe an behörigen Ort in ihrer Ordnung aufgerichtet, wenn sie zuvor

dahin

dahin geweltzet worden, oder man kan solche auch mit blosser Erde, oder kleinen gefullten Sand-Säcken ausfüllen, wenn man sie will recht Schußfrey haben, und länger an einem Orte stehen lassen. Es müssen aber so wohl die Fässer, als Schantz-Körbe fünff bis sechs Schuh hoch und drey oder mehr Schuh dicke seyn. Die Breter, worauf auf einer Seite sollen Woll-Säcke oder Seiler kommen, müssen nicht allein starck, sondern auch zehen oder zwölff Schuh lang seyn, und werden diese Blendungen also gemacht: nehmlich man muß die Breter quer über einander an zwey Pfosten, so unten einen halben Schuh vorgehen, und spitzig sind, zu beyden Seiten fest annageln, daß sie von fünff bis sechs Schuhe eine Höhe austragen, hernach machet man auf dieser Seite der Pfosten zwey Paar starcke Trage-Riemen an, daß zwey Personen die Blendungen auf dem Rücken tragen können, wohin man solche verlanget; zwischen den Trage-Riemen muß eine starcke zugespitzte Spitze, so man nach Gefallen aus- und einwenden kan, angemacht werden, um dadurch die Blendungen etwas schräge auf die Erde zu setzen, daß sie nicht so bald über einen Hauffen fallen; Auf der andern Seite aber werden entweder Woll-Säcke in der Lange der Breter von einem Schuh, etwan in Durchmesser dicke, fest angebunden, oder aber starcke Seiler in der Runde auf die Breter mit starcken Rade-Nageln angeschlagen, damit keine Kugel von einem Handgewehr dadurch gehen könne. Man bedienet sich der Blendungen meistentheils gegen die Oerter und Flanquirungen, von welchen man sich des grösten Schadens bey dem Anrücken zu befürchten hat, es sey gleich in Fronte oder auf den Seiten, wo es wolle, und muß man sich deren bedienen, wenn man mehrentheils unter die feindlichen Stücke gelanget, daß solche von dem groben Geschütze nicht leicht verderbet, und über den Hauffen geworffen werden, sonst würden sie eine schlechte Bedeckung geben, und wäre es besser, daß man entweder Traversen von Faschinen und Erde etwan sechs Schuh dicke und hoch machte, oder Aprosches Roulantes gebrauchte, als daß man in einer solchen Gefahr nur Blendungen gebrauchen wolte, so allein vor dem Handgewehre Schuß frey wären. Ist die Gallerie fertig, die Mine zusprungen und die Mauer zuschossen, so muß man nach gemachter Bresche den Sturm antreten, und mit den Belagerten eines wagen. Ob nun zwar alle Ehr- und Tugendliebenden Officiers und Soldaten des festen Entschlusses sind, mit freudigen und unverzagtem Gemüthe ihren Feind, ob er sich gleich in der Vestung in guter Positur wider sie befindet, unter die Augen zu gehen, und nicht von ihrer Pflicht abzugehen, bis sie entweder den Sturm und den Sieg davon getragen, oder von der General-Ität sich zurück zu ziehen mit Ehre zurück geruffen worden; so muß doch vor allen Dingen vorhero genau untersucht werden, ob die gemachte Bresche weit und bequem genug sey, den Sturm anzutreten, damit nicht das Volck unbedachtsamer Weise auf die Schlacht-Banck geliefert werde. Ob sie schon ihr Leib und Leben willig aufopffern, um den Befehl und Ordre ihrer vorgesetzten Generale zu gehorchen, und den Anschlag, er sey nun weißlich oder unweißlich, wohl oder übel ausgesonnen, auszuüben, so ist es doch Schade und zu beklagen, wenn man sie aus Verwegenheit und Unbesonnenheit in den Tod hinein führen will, da man sie doch zu einer andern Gelegenheit, die mit grösserer Weisheit unternommen, gar wohl hätte gebrauchen können. Befindet man aber nach gewissen Anzeigungen, daß die Bresche dergestalt beschaffen, daß man Hoffnung hat, durch den Sturm entweder die Vertheidiger davon zu verjagen, und aus ihrem Posto zu vertreiben, oder sich in die Bresche zu logiren und einzuschneiden, so muß man je eher je besser ansetzen und stürmen, denn durch einen allzulangen Verzug wird den Vertheidigern Zeit gelassen, die Bresche zu ergäntzen, und ihre Anstalten und Gebäude dagegen zu machen. Man muß sich bemühen, so viel als möglich die Belagerten an viel Orten zugleich zu ängstigen, damit ihre Stärcke zutheilet werde, und sie an einem oder andern Orte in Unordnung und Bestürtzung gerathen mögen. Bey den Befestigungs-Wercken, die mit den gewöhnlichen schädlichen Faussebrayen vor den Facen umgeben, hat man einen grossen Vortheil rings herum zu können, das stürmende Volck auszutheilen, und den Wall allenthalben zu besteigen, welches denn bey verrutzschten Walles-Scarpen gar leicht geschehen kan. Ist schon keine solche Faussebray vorhanden, so muß man doch an unterschiedenen Orten einen blinden Lermen machen, um die Belagerten desto mehr in Bestürtzung zu setzen. Befindet man, daß bey einem solchen Lermen an einem Orte, da sichs die Vertheidiger am wenigsten versehen hätten, durch anwesende Sturm-Leitern ein Versuch zu thun, so muß man es alsdenn nicht unterlassen, denn durch einen solchen Hazard ist offt mehr auszurichten, als mit grosser Mühe. Die stürmenden Völcker werden durch andere secundiret und entsetzt, damit die Belagerten durch solchen Nachdruck desto eher müde gemacht werden. Ist aber keine Hoffnung, daß man das Bollwerck, oder die Vestung das erstemahl übermeistern kan, theils wegen der standhafften Gegenwehr der Belagerten, theils wegen der inwendigen Retrenschements, damit sie versehen sind, so muß man sich doch bemühen, in die Bresche zu logiren und einzuschneiden und zu behaupten. Wo sie durch das Miniren oder Schüssen nicht genugsam zu der Bresche erweitert, so muß man diesen Abgang und Mangel durch Hand-Arbeit mit Hauen und Schauffeln ersetzen, so viel möglich in den Wall hinein arbeiten, sich darinnen bedeckt machen, auch ferner die Erde vom Walle nach und nach herab ziehen, einen bequemen Anlauff zum Sturme machen, und, wenn man den geringsten Vortheil erjaget, den Belagerten keine Rast noch Ruhe lassen, sondern sie ohne Unterlaß angreiffen, ängstigen und beunruhigen. Um die Bresche einzunehmen und zu behaupten, müssen des Abends zuvor bey der Parole, oder in der Nacht, von allen Regimentern zu Fuß gewisse Mannschafft von Officiers und Gemeinen zum Sturme und zum Hinterhalte zu Fuß und zu Pferde commandiret werden, die sich bey dunckler Zeit unvermerckt an die nächsten Posten der Vestung ziehen müssen, um nach Spielung der Mine und gemachten Bresche gleich parat zu seyn, solche zu ersteigen, einzunehmen und zu beschützen. Damit aber die commandirten Bestürmer zu Fuß desto besser anrücken, und

über alle Hindernisse, Minen oder Gräben, wie auch auf die Bresche leichter kommen können, so müssen von den ersten Partheyen ein jeder zwey gute gebundene Faschinen, nebst dem Gewehr, mit sich führen, solche in der Höhe vor dem Leibe vor sich tragen, um sich nicht allein dadurch einiger massen zu bedecken, sondern auch, wo es nöthig, die Passage zu erleichtern und gleich zu machen, die andern aber können einige Sturm-Leitern bey sich haben. Damit nun keine Unordnung bey dem Sturme entstehe, sondern alles ordentlich zugehe, so wird gemeiniglich zuerst ein Sergeante mit zwanzig Mann zum Anlauffen commandiret, darauf folget gleich ein Lieutenannt mit andern dreyßig Gemeinen, so die ersten Bestürmer, welche ziemlich warm gehalten werden, secundiren muß; diesem folgt ein Hauptmann mit funffzig andern, alsdenn ein Major oder Obrist-Lieutenant, oder Obrister mit etlichen hundert gemeinen und behörigen Officiers, welche alle gleich nach einander anrücken, auf die Bresche steigen, und zum Feinde eindringen, denselben von der Bresche jagen, und sich des ruinirten Bastions bemächtigen müssen. Sind keine andere feindlichen Wercke hinter der Bresche verborgen, so müssen immer frische Truppen in ziemlicher Anzahl, und also Macht auf Macht auf einander folgen, in die Stadt weiter eindringen, und sich der nächst gelegenen Thore und Plätze bemächtigen, die Bresche aber und den Wall dabey keinesweges verlassen, bis man sich also der gantzen Vestung bemeistert, und die gantze Besatzung entweder zu Kriegs-Gefangenen gemacht, weil sie das Gewehr niedergelegt, und um Quartier gebeten, oder solche gäntzlich erlegt, wenn sie sich halsstarriger Weise bis auf den letzten Mann gewehret. So bald nun die Bestürmer die Bresche erstiegen, und sich des eroberten Werckes Meister gemacht, kehren sie alsobald die daselbst befindlichen Stücke gegen die Stadt um, und richten solche auf den zurückweichenden Feind, oder dessen innere gemachten Wercke, damit sie um so viel desto mehr auf ihren erhaltenen Posten sicher seyn können. In währendem Sturme, wenn solcher ein Haupt- oder General-Sturm ist, muß die gantze Armee wachsam und in Gewehr stehen, um so wohl auf einen feindlichen Succurs, als auch auf einem Ausfall, wenn die Bestürmer von der Bresche solten wieder abgetrieben seyn, ein wachendes Auge zu haben, und bereit zu seyn, allen Unheil vorzubeugen, den Feind zurück zu treiben, und das vorhabende Werck glücklich und mit Ruhme auszuführen, welches denn von der Ueberlegung eines erfahrenen Generals auf vorhero gehaltenẽ Krieges-Rathe beruhet. Bisweilen sind vor den Vestungs-Polygonen Raveline oder andere Aussenwercke und Schantzen, welche den stürmenden Theil entweder verhindern, das Corpus der Vestung mit Minen u. Breschemachen anzugreiffen, oder solche grosse Vortheile geben, den Angriff mit desto bessern Fortgang gegen die Hauptwercke fortzusetzen, u. also muß man sie allezeit zuerst einnehmen. Ist ein Ravelin oder ander Aussenwerck klein, und kan leichtlich überstiegen werden, so muß man dafür, jedoch hinter einer Blendung eine Batterie von etlichen Stücken aufführen, nach deren Verfertigung des Nachts die Blendung weg thun, das Ravelin unaufhörlich beschiessen, dessen Brust und Wall so viel möglich ruiniren, den Graben mit Faschinen ausfüllen, oder auch einige Sturm-Leitern gebrauchen, und in einem hefftigen Sturme mit dem Degen in der Faust das Werck überrumpeln. Ist das Ravelin groß und starck, und sonst wegen guter Vorsicht nicht anders als Fuß für Fuß zu gewinnen, so muß man dessen Graben, wie vor einem Hauptwercke, überpaßiren, die Pünten und Gesichts-Linien mit Minen suchen zu sprengen, und nach dessen Erfolg mit hitzigem Sturme einlauffen, die Breschen ersteigen, und solche so viel möglich behaupten. Ist das Ravelin mit Sturm erstiegen, und der Feind mit Abschnitten auf demselben versehen, so müssen die Bestürmer in der ersten Hitze noch mit Einwerffung vieler Handgranaten trachten, die gemachten Abschnitte nebst dem Ravelin täglich zu erobern, und sich wo möglich hinein zu logiren. Behaupten aber die Belagerten ihre inwendigen Retrenschements auf dem Ravelin, so muß man die erste Nacht nur auf der gemachten Bresche logiren, sich nach Mögligkeit wohl bedecken, die Minirer aber gleich des Nachts an den Abschnitt bringen, und selbigen suchen, je eher, je besser zu sprengen, auch nach Gelegenheit gantz zu schleiffen, damit die Belagerten, wenn sie über Verhoffen, wieder auf das Ravelin kommen solten, sich darinnen nicht lange halten können. Bemächtiget man sich nun des Ravelins völlig, und treibt den Feind gantz davon ab, muß man gleich auf die Kelff-Linie gegen die Vestung zu eine gute Brust-Wehr und Graben machen, damit die Belagerten das Ravelin nicht überrumpeln können. Zu besserer Vorsorge kan man auf den Seiten und rückwärts bedeckte Linien ziehen, daß im Fall der Feind die forderſten Logementer angreiffen solte, selbige doch von den Hintersten könnten secundiret werden. Sind die Gesichts-Linien von dem Haupt-Walle durch eine Bresche, es sey mit Canonen oder Minen geöffnet, und ruiniret, so muß entweder durch einen geharnischten Ingenieur unter Begleitung etlicher commandirten und geharnischten Fuseliers die Bresche zuvor besichtiget werden, ob solche zum Sturme und Anlauffen bequem oder nicht, und was sonst vor Hindernisse noch im Wege seyn möchten, so vor dem Sturme wegzuschaffen wären; oder aber, wenn man dergleichen Besichtigung der Zeit und Gefahr nach nicht vor dienlich erachtet, so müssen die zum Sturme Commandirten allezeit in die Länge Faschinen vor sich zur Bedeckung tragen, solche bey dem Anlauffen, wo es nöthig, einwerffen, und im übrigen ihre Schuldigkeit nach aller Möglichkeit erweisen. Auf der Contrescarpe, wo man zuvor Posto gefasset, muß man auch inzwischen der Bresche gegen über etliche Canonen pflantzen, welche auf den obern Theil der Bresche, zumahl, wenn solche mit Pallisaden, Spanischen Reutern oder Schantz-Körben verbauet, mit Ketten- Stangen- und andern Kugeln vor dem Auffsteigen der Sturm-Läuffer unaufhörlich Feuer geben müssen, um alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und die Passage frey zu machen. Man muß auch aus den nächsten Kesseln am Graben eine grosse Menge Steine und Hand-Grenaten hinter die Bresche gleich einwerffen, damit

mit die Belagerten nicht allein verhindert werden, die gemachte Bresche zu verbauen, sondern auch im Fall der Noth zu vertheidigen. Ist nun alles zum Sturme parat und der Feind will die Vestung durch Accord nicht ergeben, sondern solche bis auf den letzten Mann vertheidigen, so muß man in guter Ordnung darauf loßgehen. Hat man sich nun auf den Haupt-Wall durch Sturm also postiret, und man siehet hinter der Bresche Abschnitte, so muß man für allen Dingen die Wege rückwärts über die Gräben und Wälle bequem, und in genugsamer Breite zurichten, damit, wenn wider Verhoffen man von dem Walle und Bresche heraus getrieben werden solte, man mit grosser Macht und starcker Fronte abermahls die verlohrnen Posten von neuen gleich wieder einnehmen könne. Bisweilen achten es die Vertheidiger in einer wohl erbaueten uud armirten Vestung nicht, ob schon eine oder die andere Bresche geschossen, Minen gesprungen und gestürmet wird, sondern sie getrösten sich ihrer Abschnitte und Retrenschements, die sie gemacht, so daß die Belagerer nach mühsamer Eroberung eines und des andern Posto allemahl wieder eine neue Befestigung vor sich finden, und anzugreiffen haben. Wo nun ein solcher neuer Abschnitt gemacht, so müssen diejenigen, so sich in den Wall logirt und eingeschnitten, die Erde so viel möglich mit Hauen und Schauffeln herabziehen und aus dem Wege räumen, damit man von den auswendigen Feld-Batterien dahinein auf die Retrenchements streichen könne, solche so viel möglich über den Hauffen zu schiessen und zu ruiniren, welches desto leichter geschehen kan, wenn sie neu, und etwann in der Eil erbauet sind. Die in der Bresche logirenden Völcker müssen nicht unterlassen, solche Retrenschements auf alle Wege anzugreiffen, und wenn sie gantz nahe hinzu gekommen, durch allerhand Mittel versuchen, sie entweder durch kleine Minen und eingegrabene Bomben und Granaten zu verderben, oder sie auch mit Schauffeln und Hauen niederzureissen, sie zum öfftern bestürmen, und überhaupt alles versuchen, damit sie die Belagerer zur Uebergabe zwingen, und sich Ruhm und Ruhe zuwege bringen. Bey der erstiegenen Bresche müssen die Belagerer die erbeutete Artillerie auf den Wall gleich nach der Stadt zu umkehren, oder in Ermangelung derselben, wenn der Feind solche in seine gemachte Abschnitte etwan schon hätte zurück gezogen, ihre eigene Canonen von zwölff oder weniger Pfunden auf den Wall lassen bringen, und anfangen des Feindes Retiraden tapffer damit zu begrüssen. Hat die zurückgezogene Besatzung unter der verlohren Post Minen gemacht, und solche bey der Eroberung des angreiffenden Theils springen lassen, um denselben wieder aus seinem Vortheil damit zu treiben, so muß man alsobald den verderbten Posten mit dem Degen in der Faust wieder einnehmen, solchen ausbessern, und unter demselben eine Gegen-Mine führen, um zu verhindern, daß der Feind aus seinen gemachten Abschnitten unter der Erden mit Miniren nichts weiter unternehmen könne. Hingegen muß man der Belagerten innerliche Retrenschements mit Minen sprengen, oder mit Canonen deren Brust-Wehr über einen Hauffen werffen,, die Gräben mit Faschinen ausfüllen, und den Feind mit hitzigen Bestürmen und Hand-Granaten von einem Orte in den andern jagen, bis er entweder in seinen letzten Abschnitte und Retirate sich gezwungen siehet, zu capituliren, oder auch den letzten Sturm aus Hartnäckigkeit abzuwarten. Ist nun eine ziemliche Bresche in die Haupt-Wercke geleget worden, und die Belagerten wollen sich doch noch nicht ergeben, so muß zu einem General-Sturme gehörige Anstalt gemacht, auch damit nach gemachter Bresche so lange angehalten, und Macht auf Macht unaufhörlich fortgesetzt werden, bis die Besatzung ermüdet, erleget, und die Vestung in die völlige Gewalt der Belagerer gebracht worden. Einen General-Sturm muß man des Vormittages auf die Haupt-Wercke vornehmen und anfangen, damit ein jeder seine Schuldigkeit besser verrichten, die Unordnungen verhüten, und das Schiessen von hinten zu die forderen eigenen Leute nicht verletzen könne. Die Angreiffenden können sich auch bisweilen anstellen, ob wolten sie an einem andern Orte, da ein falscher Angriff geführet worden, eine Escalade vornehmen, damit sich das Vermögen der Besatzung zertheile, und sie darüber in Unordnung gerathen. Haben nun die Belagerten in den Graben Hauffen Steine gelegt, und mit Erde bedeckt, oder es sind sonst die Ruinen von der gemachten Bresche steinigt, und man müsse sich besorgen, daß der Feind bey den Sturme auf solche offene oder verdeckte Steine mit verborgenen und Horizontal-Canonen schiessen und die anlauffenden Truppen in Unordnung und grossen Schaden bringen könne, so müssen die forderstен Bestürmer allezeit Faschinen in die Länge vor sich hintragen, um sich so wohl einigermassen hiermit zu beschützen, als den Stein-Grund damit zu bedecken, welches auch auszuüben, wenn die Bresche sehr sandigt, daß man darauf mit keinem festen Fusse stehen kan, ingleichen wenn der Feind Fuß-Angeln, oder eiserne umgekehrte Egen in die Bresche geworffen. Die zum Sturm commandirte Truppen können gar füglich in einige Corpora eingetheilet werden, ein Corpus unterstützt das andere, und wenn eines in die Stadt anrücket, muß sich das andere in die Haupt-Gassen, Thore Lerm-Plätze bey den Brücken und auf die Wälle in die Bataille stellen, und wo möglich zugleich die Zeug-Häuser und andere Magazinen in Besitz nehmen. Noch ein Corpus bleibt unter währenden Sturme auf der Contrescarpe bey dem Angriffe, damit, wenn die einigen Truppen über Verhoffen wieder zurück geschlagen werden, solche gleich entsetzen, und allerhand andere schädliche Zufälle in Zeiten abwenden. Der Ueberrest der Armee rückt zugleich aus dem Lager, und muß alles in völliger Bataille stehen, um so wohl auf die bestürmte Vestung, als auch auf das Feld, wegen eines unverhofften Entsatzes, ein wachsames Auge zu haben. Das Corpus, so bis in die Stadt gerücket, muß sich nicht gar zu weit darinne wagen, es sey im Verfolgen der Feinde, oder wenn es auch gleich niemand ansichtig wird, weil vielmahls ein verborgener Hinterhalt hierunter bestellet, so das eine Corpus von dem andern abschneidet, und niedermachet. Das erste eingedrungene Corpus muß die gantze Breite einer Gasse und Strasse im Anrücken einnehmen, damit

damit solches eine breite Fronte mache; ist aber das erste Corpus hierzu nicht starck genug, so muß das andere gleich zu dem ersten stossen, inzwischen aber muß das dritte sich auf die Bresche, Wälle und Eingänge des Platzes vertheilen, und solche starck verwachen; die in Gewehr stehende Armee aber, oder zum wenigsten einige commandirte Truppen, müssen sich um so vielmehr der Vestung nähern, und die äussersten Posten wohl beschützen. Wäre die Stadt ziemlich groß, oder läge an einem grossen Wasser oder Meere, daß solche von allen Seiten nicht füglich hätte können eingeschlossen werden, oder sonst etwan frischen Entsatz empfangen hätte, müssen die erst eingedrungenen Truppen gleich anfangs sich eines gewissen Thores bemächtigen, solches eröffnen, und dadurch auch Cavallerie einrücken lassen, welche mit ihrem geschwinden Herumspringen auf den Gassen den Einwohnern und der Besatzung verwehren können, sich zu erholen und in Bataille zu stellen. Ist nun endlich die Besatzung entweder in ihren Waffen gantz erleget oder entwaffnet, gefangen genommen, und an einen gewissen Ort zusammen eingeschlossen, hat man sich auch aller Thore, Brücken, Wacht-Häuser und Lermen-Plätze bemächtiget und sie besetzt, so können die vornehmsten Häuser darinnen für die Generalität verordnet und mit Wachen bestellt werden. Eine Stadt, die mit stürmender Hand eingenommen wird, verfällt in das äusserste Verderben, weil alles nach dem blinden Willen der Waffen geordnet wird, und vielmahls nicht in der Macht und Gewalt eines Oberhauptes stehet, die Unbarmhertzigkeit der Soldaten im Ermorden der Einwohner zu zähmen, und die Begierde, Beute zu machen, in etwas aufzuhalten. Es muß also ein General, der einen Ort mit stürmender Hand einnimmt, alle sein Ansehen im Commando zusammen nehmen, seine Leute bey dergleichen Fällen in Ordnung zu erhalten. Bisweilen pflegen kluge und erfahrne Generals vor dem General-Sturme einen Befehl bey der gantzen Armee zu publiciren, worinnen sie das unnöthige Morden der entwaffneten Leute, und das Rauben bey Leib- und Lebens-Straffe verbieten, thun aber hingegen dabey zu wissen, daß, wenn die Stadt über seyn würde, sie alsdenn alle Mobilien der Einwohner und der Soldaten wolten zusammen bringen lassen, und solche unter die Militz gleich austheilen, auch nicht zugeben, daß ein Officier, er sey auch welcher es wolle, einige Wachten, wie sonst wohl zu geschehen pfleget, solte vor die Häuser setzen, und sich des darinnen befindlichen Gutes alleine theilhafftig zu machen: hiedurch wird vielem Uebel abgeholffen, mancher Unordnung gesteuret, und Einigkeit erhalten, die Soldaten haben auch nicht Ursache zu klagen. Die alten Römer haben solches wohl gewust auszuüben, indem sie von der erhaltenen Beute einen Theil ihren Göttern, den andern der Republick, den dritten der Generalität und den Ueberrest den Soldaten gegeben. Diese rechtmäßige Manier, die Beute auszutheilen, ist eine von den vornehmsten Ursachen gewesen der römischen Hoheit, diese kluge Leute wusten das Wohl ihrer Unterthanen mit dem Nutzen der Soldaten zu vereinigen. Nach der Eroberung muß eine Stadt und Vestung wiederum mit einer tüchtigen Besatzung versorget werden, die sie beschützen könne, es hat aber auch ein Feld-Herr in Acht zu nehmen, daß er hierdurch seine Armee an Mannschafft nicht gar zu sehr schwäche. Die Römer haben über die Einwohner der erlegten Städte also geherrschet, daß sie einige von ihren Vornehmsten auf gewisse Zeit zu Geisseln mit weggeführet, und die andern hierdurch verbindlich gemacht, sich selbst wider ihre alten Freunde, so Feinde der Stadt Rom waren, zu vertheidigen. Da nun durch der Belagerer gewaltsames Verfahren die Vestungs-Wercke gröstentheils ruiniret sind, so müssen nach der Eroberung die ruinirten Vestungs-Wercke wieder ausgebessert, und andere neue, oder wohl gar einige Citadelle erbauet werden, wenn der Bürgerschafft nicht wohl zu trauen, und man solche entwaffnen muß; Inzwischen müssen auch die Einwohner geschmeichelt, und ihnen Hoffnung gemachet werden, daß sie unter ihrer neuen Herrschafft werden glücklich seyn; man muß sie nicht allein bey ihren alten Freyheiten und Gerechtigkeiten schützen, sondern auch besorgt seyn, daß sie mit neuen versehen werden. Wie es bey Eroberung der Städte und Vestungen mit dem Beutemachen und Gefangenen gehalten werde, ist insgemein in den Kriegs-Artickeln ausgedrücket. Also ordnet die Königliche Dänische Krieges-Ordnung in den X Capitel hiervon folgendes: Von den durch unsere Waffen überwundenen Städten, Vestungen, Lägern und Schlössern gebühret uns alles grosse Geschütze, mit zubehöriger Munition, Kraut, Loth, wie auch aller Vorrath an Proviant und Victualien, so in allgemeiner Verwahrung, oder auch besondern Häusern gefunden wird; und soll solches alles ohne einiges Vorwenden uns zustehen, und allein vorbehalten seyn, auch sollen die eroberten Plätze und Leute, wenn sie zu Gnaden angenommen sind, nicht weiter beschädiget werden, weniger gebrandtschatzet, bey Lebens-Straffe. Alle in den eroberten Plätzen, Städten, auch Feld-Schlachten bekommene Gefangene sollen uns allein zugehören. Wenn aber von kleinen Partheyen Gefangene eingebracht werden, bleiben solche demjenigen, so die Parthey geführt. Es soll ein jeder, so vom Feinde einige Gefangene eingebracht, selbige demjenigen, welcher in Quartier das Ober-Commando hat, noch vor Abends vorstellen, und nach dessen Befehl sie bey den General-Auditeur einschreiben und examiniren, auch hernach dem General-Gewaltiger, oder in dessen Abwesenheit, seinen Lieutenant, zur Verwahrung überantworten lassen. Ferner ist in eben diesem Capitel Artic. 132. 133 und 134 verordnet: Es soll niemand, weder hohe noch niedrige Officirer, einige Gefangene, denen Quartier versprochen worden, tödten, noch ohne unsers Feld-Marschallen Vorbewust und Einwilligung loß lassen, bey Verlust Ehre und Lebens, auch soll keiner dem andern seine Gefangenen und gemachte Beute mit Gewalt abnehmen, oder sonst entfremden, wenn aber über Theilung der Beute sich Irrungen und Streit erheben solten, so wird selbiger durch die hohen Officier entschieden. Die Officirer müssen ihren untergebenen Soldaten die von ihnen mit Recht erhaltene Beute nicht ansprechen,

vielwe-

vielweniger abnehmen, bey Verlust der Charge und vollkommener Ersetzung des Abgenommenen. Was der Feind vier und zwantzig Stunden in seiner Gewalt, wird insgemein vor gute Beute gehalten. In des Käysers **Maximilians** des Andern, Reuterbestallung Artic. 157 und folgenden, ist den Soldaten, in Ansehung der Eroberung der Plätze, folgendes vorgeschrieben: Ob Schlösser, Städte und andere Vestungen mit Thätigung aufgenommen würden, so soll ihr keiner darein fallen, oder plündern, noch sich darein dringen, es geschehe denn aus Erlaubniß oder Verordnung des Obersten. Ingleichen, da sichs begäbe, daß durch uns, oder durch unsern verordneten Obrist-Lieutenant eine Feldschlacht geschähe, oder eine stattliche Hauptfeste mit gewaltigen Sturm durch GOttes Hülffe erobert würde, so soll alsdenn eines jeglichen Knechtes Besoldung, wie sich der Monat ihres Dienstes betrifft, aus- und angehen: Aber weiter sollen wir, oder das Reich nicht schuldig seyn. Und da das Geld nicht gleich vorhanden, und den Feinden Abbruch geschehen möchte, so sollen sie sich auf ihres Obersten Befehl nahen, der That nachzudrucken nicht wiedern, und keinen Zug den Feinden zum Abbruche abschlagen: Und da sich einer oder mehr widerten, die sollen als meineydig gehalten und an Leib und Leben gestraffet werden; doch soll hierdurch uns und an unsern wohl hergebrachten Bräuchen und Vergleichungen in unserm Königreiche und Erblanden nichts geändert, noch in etwas präjudicirt, sondern es dabey durchausgelassen seyn. Ingleichen, es soll sich in Schlachten oder Stürmen, und in derselben Eroberung niemand auf Plünderung begeben, oder um das Gut annehmen, es sey denn der Platz zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Straffe. Will man die Waffenplätze auf das beste vor dem Sturme versichern, und dadurch den Feind den bedeckten Weg auf eine ungleich längere Zeit disputiren, muß man gute Brillenwercke, Lunettes, hineinlegen, welches eigentlich starcke, wohl bemauerte und mit einem bedeckten Wege rings umher versehene Redouten sind, die hundert bis hundert und funfzig Mann fassen, und ein zweytes Feuer gegen die beyden nahe gelegenen Spitzen des bedeckten Weges machen können. Es müssen diese Redouten etwas tief in die Erde stehen, damit man die Abdachung des bedeckten Weges etwas besser daraus bestreichen könne und sie den feindlichen Canonen nicht unterworffen seyn mögen. Sind sie auf die Art verfertiget, so kan man sich des bedeckten Weges nicht bemeistern, ohne vorher diese Redouten wegzunehmen, sintemahl es den Belagerten unter Bedeckung dieser Brillenwercke leicht fällt, der Belagerer Logiment an den Pallisaden, so offt sie nur wollen, über einen Hauffen zu werffen, wodurch die Belagerer viel Zeit und Volck verliehren, und zuletzt gezwungen sind, diese Redouten förmlich mit Stücken und Minen anzugreiffen, so aber nicht anders, denn Fuß für Fuß geschehen kan. Ueber diese Pulver-Behältnisse kan man auch noch Flatterminen unter der Brustwehre des bedeckten Weges anlegen, die acht oder zehn Schuh tief in die Erde eingesteckt sind, und unter der Abdachung oder Glacis, funfzehn oder achtzehn Schuh weit hinaus gehen. Eine Flattermine, Fougade, ist eine Mine, deren man sich bedienet, um den Feinden eine Galerie zu zernichten, und sie an den Orten, wo es wenig Erde hat, auffliegen zu lassen, man muß aber von dem bedeckten Wege aus darein kommen können. Die Galerien, welche unter dem Grunde des Grabens sind, müssen an viel Orten Zugänge in die vornehmste Hauptgallerie haben, und bestehet ihr Nutzen darinnen, daß sie stets mit der Bekleidung des Grabens zehn oder zwölf Schuh tieffer, als der bedeckte Weg, parallel fortlauffen. Aus dieser Galerie kan man dem Feinde trefflichen Schaden zufügen, weil sie um die Vestung rings herum gehet, und wenn schon die Belagerer sich eines Theils davon bemeistert, so können sich doch die Belagerten des Ueberrests noch bedienen, und die Feinde in die Luft sprengen. Zu diesen Ende muß man viel Zugänge dazu haben, damit, wenn einige ausgefüllet, oder von dem Feinde übermeistert worden, man noch andere übrig habe, darein zukommen. Diese Zugänge muß man also bauen, daß man so viel möglich von einigen Orten aus der Vestung darein schüssen, und die Feinde verhindern könne, sich derselben zur Absteigung in den Graben zu bedienen. Von dieser Gallerie aus kan man so denn einen Hauffen kleinere Gänge unter der Abdachung, so weit es sich thun läßt, hinaus lauffen lassen. Damit sich das Wasser nicht in diesen Gallerien sammle, so muß man solche gegen den Graben zu etwas niederhangend machen, daß das Wasser, wenn es darinnen versincket, den Grund nicht verderbe, und das Einfallen verursache. Die Gallerien unter den Bollwercken und Wällen müssen hinter der Mauer, und nicht in der Dicke derselben seyn, insonderheit wenn die Feinde mit Stücken, so sie an dem Rand des Grabens gepflantzet, bis an dem Fuß der Mauer reichen können, weil man mit sechs Schüssen die Gallerie einwirfft, und mit Schutt anfüllet, wenn nun solches an drey unterschiedenen Orten acht oder zehen Ruthen weit von einander geschehen, so kan der Minirer, dessen Oefnung durch das mittlere Loch schon gemacht ist, sich dahin eingraben, ohne sich für den Belagerten weiter zu fürchten, welche ihn nicht mehr auf den Leib kommen können, weil der Weg durch den Schutt, so die Stücke in ihrer Gallerie verursacht, zugestopfft ist. Wenn die Belagerten gewahr werden, daß die Feinde ihren Waffenplatz vollkommen machen, und sich rüsten, sie anzugreiffen, müssen sie die Belagerer unvermuthet überfallen. Es muß ihnen eine gute Anzahl Arbeiter nachfolgen, welche die Laufgräben so weit einwerffen, als die Belagerten fortrücken. Hat ihnen nun ihr Vorhaben, entweder gantz, oder zum Theil geglücket, müssen sie sich mit der grösten Behutsamkeit wieder nach ihren Pallisaden zurückziehen, und weil sie denn aus allen Laufgräben mit vollem Feuer verfolget werden,

so müssen sie in solcher Zeit ihre Minen, die am weitesten in das Feld hinaus liegen, springen lassen, die auf eine solche Gelegenheit gefüllet und fertig seyn müssen, welche denn abermahls ein neu Schrecken unter den Feinden verursachen, und manchem das Leben ausblasen. Befindet sich eine recht starcke Guarnison in der Vestung, so kan auch ein Commendant den bedeckten Weg, zumahl wenn er recht breit gemacht, mit vielen Soldaten belegen, daß sie recht Gliederweise chargiren können, auch solche mit allerhand andern Gewehr, als Piquen, Springstöcken, Helparten, Sturmsensen, und allerhand Granaten zur Gnüge versehen lassen, damit sie sich tapffer wehren, und dem Feind einen merckichen Abbruch thun können. Ist die Brustwehre des bedeckten Weges an den Orten, wo die Angriffe geschehen, als eine halbe Caponiere von oben wohl bedeckt, und mit Erde oben beschüttet, desto weniger können die feindlichen Handgranaten ihre Würckung erreichen, und desto länger können die Belagerten solchen bedeckten Weg behaupten und vertheidigen. Wäre aber dieses von einem Commendanten nicht in Acht genommen, sondern nur etwan Bonnettes in die Lermenplätze daselbst gemacht worden, so wird sich eine Guarnison nicht gar zu lange aufhalten dürffen, will sie anders nicht endlich mit grossen Schaden abziehen, weil solche doch endlich, wie starck sie auch sey, der feindlichen Gewalt nicht wiederstehen kan. Eine mittelmäßige und kleine Besatzung muß die Bestürmer des bedeckten Weges bey dessen eigentlicher Brust mit einigen guten Salven aus Handgewehr und Mousquetonen empfangen, auch viel Handgranaten unter dieselben auf das Glacis werffen, sich aber in ein langwilig Gefechte nicht einlassen, sondern in Zeiten sich zurück ziehen, damit sie an Mannschafft nicht gar zu sehr geschwächt werde. Hingegen muß aus der andern Brust auf der Contrescarpe, wenn eine vorhanden, und von allen Linien der Vestung mit Infanterie und Artillerie unaufhörlich Feuer gegeben, und dem Feinde, so viel nur möglich, Schade zugefügt, auch von seinem Vorhaben abgehalten werden. Solte derselbe aber dennoch diesen Posten behaupten, und sich verschantzen, muß man aus Mörsern mit Bomben, Handgranaten und vielen Steinen, auch nach Gelegenheit mit andern Brand- und Feuerkugeln ihn sehr ängstigen, um seine gemachte Arbeit von Holtzwerck und Erde zu verderben und zu verbrennen, auch dessen Sappen und Minen durch Untergraben zu nichte zu machen, und über einen Hauffen zu werffen. Ein Commendant muß sich sonderlich angelegen seyn lassen, an dem Orte, wo der Feind bey den Aussenwercken immer je weiter und weiter einbrechen will, Flatterminen legen zu lassen, als welche noch viel besser, als die Minen, sie können auch eher gemachet werden, angesehen man weder die Gänge noch die Kammern, wie bey den Minen dazu vonnöthen hat. Man bedarf hierzu nichts anders als eine Grube die acht oder zehen Schuh im Durchmesser hat, und acht oder zehn Schuh tief ist, hierein leget man etliche Säcke oder Fässer voll Pulver, deren jegliches einen Centner thut. Die Säcke müssen mit Pech überzogen seyn, und der Boden der Grube mit Bretern überschlagen werden, damit die Feuchtigkeit dem Pulver keinen Schaden zuwege bringe. Man muß allezeit eine mit Pulver angefüllte Wurst aus einem Sacke in den andern gehen lassen, damit sie zugleich angezündet werden; Ueber diese Säcke muß man starcke Höltzer, Breter, Steine und dergleichen Sachen hinlegen, bis daß die Grube fast ausgefüllet ist, den Ueberrest muß man wieder mit Erde zufüllen, und gantz eben machen, damit der Feind, wenn er dahin kömmt, solches nicht mercken könne. Man läßt die Pulverwurst, bis unter das nächste Retrenchement gehen, damit man zu rechter Zeit und mit guter Gelegenheit das Feuer in die Flattermine stecke, und dieses muß nicht eher geschehen, als wenn der Feind in guter Anzahl in dem Werck ist, und anfangen will, sich zu verschantzen, läßt man nun die Flattermine alsdenn spielen, so gehet es ohne grossen Schaden vor dem Feind nicht ab. Man darf nicht glauben, als ob der Feind sich dieser Flatterminen zu seinem Nutz bedienen könnte, sintemahl sie hinter den Wall gelegt werden. Will aber der Feind etwas sprengen, so muß er seine Kammer unter den Wall machen, damit er selbigen öfnen könne, daß also diese Arbeit, und die, so der Feind machen wird, weit von einander zu stehen kommen. So bald als die Flattermine gesprungen, muß man alsobald einen Ausfall thun, und den Feind, der ohnfehlbar in Unordnung und Schrecken seyn wird, wegjagen. Die Belagerten müssen gegen den Ort, wo der Feind die Bresche gemacht, ein gut Retrenschement oder einen Abschnitt anlegen, damit sie den Feind aufhalten, und ihn die Einlogirung verwehren können. Diese Retrenschements müssen nicht gar zu nahe bey dem stürmenden Orte gemacht werden, sonst möchte die Mine selbige entweder gar hinweg nehmen, oder sonst mercklich beschädigen. Sie werden gemeiniglich mit eingebogenen Winckeln gemacht, damit ihre beyden Linien einander bestreichen können. Man kan sie endlich machen, wie man will, wenn sie nur gute Vertheidigung haben, so ists schon genug, sie müssen nicht so hoch gemacht werden, daß man von dem Wall des Feindes Logiment nicht mehr sehen möge. So muß man auch bedeckte Wege und Ausgänge anlegen, um dadurch in die hintersten Retrenchements, und in den Graben zu kommen. In einem halben Monde kan man nicht mehr als ein Retrenchement machen, welches, wie bereits gesagt, nothwendig einen eingebogenen Winckel haben muß. In einer Zangen aber kan man erstlich bey dem halben Bollwercke die Kehlen abschneiden, hernach aber läßt sich ein schön groß Retrenschement machen, so breit als das gantze Werck ist. Wäre aber die Zange sehr lang, und gienge weit in das Feld hinaus, so könnte man noch ein Retrenschement machen, wie das erste gewesen. Können schon diese Retrenschements nicht so tüchtig gemachet werden, als es wohl nöthig wäre, so ists doch dem Feinde allewege eine grosse Verhinderung

und

und macht, daß er über diesen Abschnitten viel Zeit und Volck verlieren muß. Eine Hauptregel, die man bey Beschützung der Vestungen in Obacht zu nehmen hat, ist, daß man dem Feinde keinen eintzigen Platz einnehmen lasse, es koste ihm denn Zeit, Mühe, Arbeit und Volck. Solte aber der Feind gleichwohl einen halben Mond oder Aussenwerck einbekommen, so muß man doch sehen, daß man ihn in der ersten Nacht, bevor er sich recht feste darinnen gesetzt hat, wieder heraus treibe, und dieses kan vermittelst eines starcken und tapffern Ausfalls am besten geschehen, und zugleich durch die Hülffe der Canonen und anderer Feuerwercke. Die vornehmste Arbeit muß seyn, des Feindes Schantzen und Bedeckungen einzureissen, und die Sturmlücken, wodurch er hinein gekommen, wiederum so gut, als nur möglich ist, zu vermachen. So denn ist er nur halb bedeckt, in stetswährender Unordnung und Sorge, und viel eher herauszutreiben. Da er in einem engen Orte eingeschlossen, und von behertzten Leuten angegriffen wird, so wird seine Gegenwehr alsdenn so gar sonderlich nicht seyn. Läst es sich, wegen der Beschaffenheit des Bodens, thun, so muß man unter seine Abschnitte noch eine Mine machen, sie zu rechter Zeit springen lassen, und damit seine Logimenter verderben, um das Verlohrne wieder zugewinnen. Nebst den ordentlichen Waffen muß man auch eine gute Anzahl starcke und lange Piquen in Bereitschafft haben, die nebst ihrem gewöhnlichen Eisen mit Hacken versehen sind, ingleichen starcke eiserne Gabeln, um die Leitern und Brücken über den Hauffen zu werffen. Zu Beschützung der Aussenwercke sind keine bessere Waffen, als die Pierreries oder die Steinbüchsen, so man auf den Schiffen gebraucht. man ladet sie von hinten zu, und werden entweder von Metall oder Eisen gemacht, sie sind leicht, und können gar gemächlich gebraucht werden, thun auch gar grossen Schaden. Man kan sie gantz bequemlich laden, und hat man dabey nichts anders zuthun, als eine Carthusche, die schon gerüstet und fertig ist wie sie seyn soll, hinein zu stossen, den Keil fürzuschlagen, und Feuer zu geben. Sie werden gemeiniglich mit Mousqueten-Kugeln, oder alten Eisenwercke geladen. Sind sie gleich in der Ferne nicht so gar gut zu gebrauchen so können sie doch an diesen Orten vortreffliche Dienste leisten, denn man hat allezeit einen nahen Schuß. Brennet man ein drey oder vier dergleichen Stücke loß, wenn der Feind in vollem Anlauffe ist, so wird man ohne Zweifel den Fordersten den Zurückweg verbiethen. Bringen gleich nicht alle Schüsse den Tod, so werden doch ihrer viele verwundet und zu weitern Diensten untüchtig. In der Zeit, da man die einen loßbrennt, kan man die andern wieder laden, und also eine stetswährende Salve unterhalten. So hat man auch, wie bekannt, eine Erfindung von höltzernen Stücken, die sechs Pfund Mousqueten-Kugeln schüssen, und mit Cartuschen geladen werden. Sie sind wegen ihrer Leichtigkeit gar vortheilhafftig und kan man derselbigen in einen Platz so viel machen, als nur nöthig ist. Um die Pierreries mit guten Nutzen zu gebrauchen, muß man sie an die Oerter hinsetzen, welche die Aussenwercke, sonderlich die Seiten, da die Bresche gemacht ist, bestreichen können, und dienen sie, dem Feinde den Eingang in die Aussenwercke streitig zu machen. Ist er aber schon hinein gekommen, so muß man sie in die Retrenschements oder Abschnitte setzen, da werden sie gute Dienste leisten, um den Feind wieder hinaus zu treiben. So kan man auch auf dem Hauptwalle in dem Platze etliche Stücke in die Aussenwercke richten, welche dem Feinde ohne den Schaden der Belagerten, als welche weiter zurück in ihren Retrenschements stehen, grossen Schaden thun können. Diese Stücke muß man fertig halten, und alsdenn gebrauchen, wenn sich der Feind in die Aussenwercke einlogiren wolte; es gehet eben so schwer zu, sich in ein solch Werck zu logiren, als selbiges einzunehmen. Denn der Feind wird von gar vielen Orten gesehen, entdeckt und commandirt, so, daß er vielmahls, wenn er gleich ein solch Werck einbekommen, mit gar grossen Verlust wieder heraus geschlagen wird. Bey der Beschützung der Contrescarpen ist am besten, wenn sie sich selbst an allen Orten flanquiren und bestreichen. Dieses kan aber auf keine bessere Weise, als mit den einwärts gehenden Winckeln zuwege gebracht werden. Es müssen die Contrescarpen durch diejenigen vertheidiget werden, die in den bedeckten Wege und in den Redens sind, jedoch bekommen sie ihre beste Vertheidigung von dem Hauptwalle. Die Feuerwercke sind insgemein zu aller Gegenwehr gar sehr dienlich, und können hier absonderlich dienen, die Einlogirung des Feindes, die er nothwendig auf der Contrescarpe vor die Hand nehmen muß, zu verhindern, wozu denn auch noch das starcke Schüssen, so wohl aus dem bedeckten Wege, als auch aus dem Platze selbst kommen muß. Ist noch ein Wassergraben vor den Contrescarpen, so muß der Feind nothwendig mit einer Galerie darüber gehen, welches man auf gleiche Weise verwehren muß, als seine Passage über den grossen Graben. Bey Beschützung der Aussenwercke kan man genugsam verspühren, daß die Wassergräben grossen Mängeln unterworffen: Denn zum ersten kan man mit der Cavallerie keinen Ausfall thun, daß man nicht von dem Feinde solte entdeckt werden, oder man muß aller Orten Brücken machen, und solte man selbige gleich machen, so kan man nicht gut dafür seyn, daß sie der Feind nicht bald ruiniren solte. Zudem so muß man sich allezeit mit grosser Gefahr zurücke ziehen, und diejenigen, die sich in dem bedeckten Wege befinden, sind allezeit in der grösten Gefahr eines feindlichen Ueberfalles, und ohne Hoffnung, selbigem zu entgehen. Werden sie nun angegriffen, so dencken sie mehr auf die Sicherheit und Beschützung ihrer eigenen Personen, als des Posto, den sie beschützen sollen. Endlich hat man auch bey Vertheidigung eines Platzes Acht zu haben, daß man in der Nacht, die gantze Gegend, wo der Feind arbeitet und zu thun hat, mit allerhand Feuerwercken Licht machet, denn es ist dem Feinde ein gros-

ser Verdruß, und hingegen dem Platze ein besonderer Vortheil, wenn man so wohl bey Tage als des Nachts sehen kan, was der Feind vornimmt und unterläßt. Ein Wassergraben kan von einer grossen Besatzung nicht tapfferer und gewaltsamer vertheidiget werden, als von einer kleinen, weil keine Infanterie in den Graben kan geführet und daselbst bedecket werden, aus dem Handgewehre gute Horizontal-Vertheidigung zu thun, welches doch bey Verwahrung und Verwehrung der Passage sehr nöthig wäre, und vielmehr ausrichten würde, als wenn die Guarnison allein auf den Wällen bleiben, und von der Höhe den Graben vertheidigen muß. Ist nun keine wohlgeordnete Horizontal-Vertheidigung an Artillerie auch fürhanden, um so viel desto weniger kan ein solcher Wassergraben recht bestrichen, und von dem Uebersetzen des stürmenden Feindes mit guter Würckung beschützet werden, daher denn bey dergleichen Gräben sonderlich wohl zu beobachten ist, daß man so wohl in der Courtine, als Flanque inwendige Galerien anlege, um aus denselben nach Gelegenheit und im Fall der Noth so wohl mit Infanterie; als Artillerie solche tapfer können zu bestreichen, und des Feindes Arbeit zu ruiniren, wenn er etwan Dämme und Gallerien in dieselbige machen wolte, gestalt man denn auch von dem hohen Walle Brand- und andere Feuerkugeln auf selbige werffen, und so viel möglich sie verbrennen soll. Es muß auch ein Commendant die Artillerie und Infanterie so niedrig bringen, als es sich will thun lassen, weil es einmahl gewiß, und die Erfahrung auch gnugsam bezeuget, daß eine durchgängige Horizontal-Vertheidigung bey Beschützung der Gräben grosses Wunder thut. Ist der Graben bey einer belagerten Vestung trocken, so muß ein Commendant in der Gegend herum, wo die feindliche Armee geführet wird, unten im Graben an der Contrescarpe einige Gruben und Puits von ungefehr zwölf und mehr Schuh tief lassen machen, und darinnen, so wohl Tages als Nachtes Wachen bestellen, welche gute Aufmerckung haben müssen, um welche Gegend der Feind seine Sappen oder Minen mache, und verhoffentlich durch die Futtermauer gedencke durchzubrechen; Wenn nun die Gegend erforschet, wo der Feind unter dem bedeckten Wege arbeite, so muß man von oben durch denselben bey einer andern Brust eine geringe Oefnung und endlich ein Loch mit einem Erdbohrer machen, darein nach einander Wasser, oder andere stinckende Sachen bringen, damit der Feind sich nicht weiter darinnen halten, und sein Vornehmen so bald ausführen könne: Die Untergrabung der Sappe oder der feindlich gemachten Mine unter dem bedeckten Wege, wodurch man solche gäntzlich ruiniren, und über einen Hauffen werffen könnte, ist nicht wohl zu rathen, weil man nur hierdurch dem Feinde selbst eine Bresche machte deren er sich zu Ausführung seines Angriffes hernach mit Vortheil wohl bedienen könnte, massen er das wenige Volck, so er hiebey verlohren, nichts würde achten, und nur um so viel behertzter und stärcker sich erweisen, ein Vorhaben mit Nachdruck auszuführen, welches ihm denn gar nicht zu schwer fallen würde, wenn man gleich solche Bresche wieder alsobald bewerffen und verdecken wolte, massen er sich nunmehro würcklich auf der Brust des bedeckten Weges und also in der Nähe einlogirt, und Posto gefast hat. Kan man aber dem Feinde das Durchbrechen durch die Contrescarpe auf keinerley Weise verwehren, oder er ist schon bereits in den Graben eingangen, und will nun anfangen, sich in denselben zu verschantzen, so muß eine starcke Besatzung mit ein bis zwey tausend Mann zu beyden Seiten einen Ausfall in den Graben thun, die feindlichen Bedeckungen einreissen, anbrennen, und den Feind, so viel nur möglich, zurücktreiben, die Sappe und den Durchbruch wieder vermachen, und daselbst Tages und Nachts ein wachend Auge haben, welch Unterfangen man mit wenigem Volcke nicht unternehmen soll, damit man nicht den Kürtzern ziehe, der Feind allzugeschwinde die Hauptwercke erreiche und selbige entweder mit den Minen zum Sturm öffne, oder, wenn schon mit den Canonen Bresche geschossen, dieselben nicht gleich ersteige und darauf Posto fasse. Eine mittelmäßige Besatzung kan im Boden des Grabens mit verdeckten Abschnitten Fuß für Fuß an den Feind sich halten, seiner Passage mit Feuergeben, Granatenwerffen über der Erde, und mit Minen unter der Erde zurück stellen, die Arbeiter unverhofft überfallen, ermorden, verjagen, und endlich die Arbeit wieder einreissen, verbrennen und die Sappe auf das beste vermachen. Eine kleine Besatzung, wie auch die andern alle, kan die Passage dem Feinde über einen trockenen Graben nicht besser verwehren, als wenn sie an dem Orte, wo der Feind übersetzen will, eine Cuvette oder falschen Graben, wenn solcher nicht schon bereits vorhanden, in der Mitten des Hauptgrabens, und hinter demselben eine verpalisatirte Brust macht, solche oben in Forme halber Caponieren für den Handgranaten bedeckt, und daraus den Graben, nebst wohl angelegter Horizontal-Artillerie in Flanc und Fronte tapffer beschützet und bestreicht. Kan aber auch dieses nicht ins Werck gerichtet werden, muß eine kleine Besatzung viel Steinhauffen hin und wieder in den Graben legen, solche oben mit Erde bedecken, und dann, wenn der Feind daselbst etwas versuchen will, und über den Graben paßiren, darauf mit Stücken tapfer losschüssen, damit die Steine in grosser Menge herum springen, und mercklichen Schaden thun mögen. Desgleichen muß keine eintzige Besatzung bey Gelegenheit, und wenn es die Noth erfordert, unterlassen, viel Bomben, Handgranaten und andere Feuerkugeln unaufhörlich in den Graben zu werffen, Cartätschen zu schüssen, Sturmpflecke und Fässer von dem Walle ablauffen zu lassen, damit man den Feind, so viel möglich vertreiben, von weitern Sturme abhalten, und seine gemachte Arbeit ruiniren möge, wodurch denn die Zeit gewonnen, viel Unkosten und Gefahr dem Feinde aufs neue gemacht, auch ein Ort also länger erhalten, und von aller Noth wieder befreyet wird. Die Belagerten müssen sich allezeit, so viel als nur immer möglich, gantz

stille

stille halten, um nicht überrumpelt zu werden, bey ihren Kunstfeuern, die sie des Nachts angezündet, stets Acht haben, wo die Feinde Posto fassen wollen, und ihre Leute abschicken, die von dem Feinde angelegten Flatterminen und Pulverkästen zu entdecken, heraus zu suchen, und ihre Würckung zu verhindern. Damit sie nun rechte Zeit dazu haben, so müssen die, so hinter den Palisaden sind, die ersten Hauffen der anlauffenden Feinde tapffer und ohne Zurückweichung abhalten, welche weil sie mit vollen Schwall die Belagerten hinter den doppelten, und annoch unbeschädigten Palisaden nicht übermeistern können, ihnen wenig Schaden zufügen, dagegen aber vieles leiden werden, weil sie gantz und gar unbedeckt seyn, die Belagerten hingegen kaum die Spitzen von ihren Hüten weisen. Auf die ersten Detaschements der Belagerer folgen andere Detaschements, und auf diese gantze Bataillons, wenn die Gegenwehr hartnäckig ist, dis ist eben die rechte Zeit, da die Belagerten, die nicht glauben, einer so grossen Menge Feinde gewachsen zu seyn, die gegen alle Spitzen des bedeckten Weges anlauffen, und ihnen von daraus in den Rücken sehen würden, ihre Minen und Flatterminen springen lassen, und wenn sie eine nahe Salve unter die Feinde gegeben, sich in ihre Vestung zurücke ziehen. Wenn die Aussenwercke mit kleinen Stücken, die sich leichtlich hin und her wenden lassen, besetzt sind, so kan man mit solchen stets auf den Ort, wo der Angriff geschiehet, hinschüssen. Hat der Feind sich doch endlich mit vieler Mühe des bedeckten Weges bemeistert, so ist vor die Belagerten kein ander Mittel ihren bedeckten Weg wieder zu überkommen, übrig, als denselben sammt den Palisaden, und den darauf angelegten feindlichen Logement, vermittelst der unten an der Mauer des Grabens hinlauffenden Gallerie in die Lufft zu sprengen. Sie können, wenn sie es dienlich finden, sich auf den Platz, wo die Mine gesprungen, um so viel geschwinder feste setzen, wenn sie sich der Beyhülffe einiger mit Queer- und Strebehöltzern, welche den Widerhalt geben, zu vier und vier, oder sechs und an einander gefügten Palisaden bedienen. Ein jedes Quartier von diesen Palisaden muß vier Hefte oder Haken haben, damit eines und das andere anzuhängen, in der Ordnung als man sie hinsetzt. In einer Viertelstunde kan man, wenn man einander nur verstehet, auf diese Weise hundert Palisaden setzen, weil ein jedes Stück solcher Palisaden von zwey Mousquetirern gar füglich getragen werden kan. Weil man nun diese Palisaden setzet, die einen grossen Raum einnehmen, und bedecken werden, muß man sechs Schuh weit andere dahinter eingraben, um von daraus die ersten zu vertheidigen, damit sich der Feind derselben nicht also schnell bemächtige. Bey dem Minensprengen muß man, als eine sichere Regel mercken, daß man nichts eher muß sprengen lassen, als bis einem die äusserste Noth darzu treibet, und es auf das äuserste gekommen, auch alle Bemühungen in Ausfallen, und auch sonst gar nichts mehr zureichen wollen; Es geschichte wohl bisweilen, daß man Logements und Batterien, welche die Feinde, wo die vorigen gestanden, hingeleget, zum andern mahle in die Luft flügen gesehen, es muß aber an solchen Orten ein vollkommen gutes Erdreich seyn, das keine Befestigung von nöthen hat, und von sich selbst fest hält, darinnen man auch wohl über dreysig Schuh, ohne auf Wasser zutreffen, graben kan, dergestalt, daß, wo man anfänglich nicht tieffer, als zehen oder zwölf Schuhe gegraben, um eine Mine anzulegen, die ihre Würckung gethan, es ein leichtes nachgehends ist, noch zwölf oder funfzehn Schuh tief unter die erste hinunter zu kommen, um die Postirungen und Batterien der Feinde in die Luft zu schicken. Dahingegen, wenn eine Gallerie gantz nahe auf dem Wasser stehet, den Belagerten kein Mittel übrig bleibet, ihre Minen anderwärts wieder anzufangen, deswegen müssen sie solche nicht anders, als im Nothfalle, zu rechter Zeit sprengen, denn wo der Feind sich aufs neue darauf setzet und seine Batterien auf den Schutt der Mine anleget, so ist er hernach, so lange die Belagerung währet, allezeit in Sicherheit. Wenn die Feinde eine Gallerie hinter der Dicke ihrer Mauer haben, so mussen die Belagerten, wenn ihnen die Dicke der Mauer ohngefehr bekannt ist, an zwey oder drey Orten hinein arbeiten, und rechter und lincker Hand zwey Flatterminen anlegen, welche so gemacht seyn müssen, daß sie ihre Würckung herauswärts gegen den Graben thun, und die Gallerie öffnen, ohne dieselbe anzufüllen. Ehe man die beyden Flatterminen anzündet, muß alles in Bereitschafft stehen, was darzu dienlich ist, daß man sich von der Gallerie Meister mache. Zu dem Ende muß man eine gute Anzahl Sandsäcke von der Mauer an, damit der Graben gefüttert ist, bis an die Mauer oder Vestung hinlegen, und, um den Weg nicht enge zu machen, solche oben auf den Gang oder die Brusthöhe, dadurch man zu den Minirer gehet, werffen, hernach aber zehn bis zwölf Granadirer, oder sonst eine gute Anzahl hertzhaffte Soldaten aussuchen, die durch zwey Sergeanten, so mit Harnischen versehen seyn müssen, commandirt werden. Diese Granadiers müssen vier oder fünf Bomben tragen, davon dreye gefüllt, die übrigen zweye ledig, alle aber mit gefüllten Brandröhren und Brandzeuge, versehen seyn müssen. So bald die Zubereitungen fertig sind, und die Flatterminen durch ihre Würckung die Mauer eröfnet, mithin Platz gemacht haben, in der Gallerie zu kommen, müssen die beyden Sergeanten mit dem Pistole oder Degen in der Faust hinein springen, und die Granadiers ihnen nachfolgen, um alles, was sie darinnen antreffen, über einen Hauffen zu werffen oder hinaus zujagen. Wenn nun die Belagerten sehen, daß alle Posten, so sie in dem Graben gehabt, und bey nahe die gantzen Gallerien unter dem Graben verlohren sind, müssen sie sich befleißigen, die einige Gallerie, welche sie noch hinter ihrer Mauer haben, zu vertheidigen, und daran zu seyn, das wenige, was von dem Gange, welcher unter dem Graben oder dem Wasser noch übrig ist, wieder in brauchbaren

Stand zu bringen, um sich desselben zu bedienen, die Galerie oder Brustwehr, dadurch man zu dem Minirer geht, und etliche andere Posten, so die Belagerer in dem Graben haben, springen zulassen, nachdem sie vorhero solche vergeblich durch ein Handgefechte über den Hauffen zu werffen gesucht. Können die Belagerten ihre Feinde mit Minen nicht länger mehr beschweren, so müssen sie andere Erfindungen erdencken, und zum Exempel, Bomben, die man, wie mit der Hand überall hinbringen kan, wo man nur will, oben von der Mauer herunter werffen. Dieses kan gar bequem geschehen, vermittelst eines von drey langen Bretern zusammen genagelten Troges. Damit man sich nun dessen um so viel leichter gebrauchen, und die Leute, die man darzu bestellet, ausser Gefahr setzen möge, muß man unten an diese Breter einen Stock mit einem Knopffe feste machen, dergestalt, daß ein Mann, wenn er die Bombe in den Trog gelegt, und das Brandrohr angezündet, das Hintertheil des Troges mit dem Stocke in die Höhe heben, und dieselbe wohin er will, werffen könne, als ob ers mit der Hand verrichtete, ohne von einen Menschen gesehen zu werden. Zu dem Ende muß man an den Orten, wo man sich dieser Erfindung zu bedienen gedencket, einen Weg in den Wall machen, damit man näher an die Mauer anrücken könne. Die Belagerten können auch noch ein ander Mittel ins Werck setzen, welches darinnen bestehet, daß sie bey Nachtzeit etliche Oerter auf der Face oder Flanque des Bollwercks wieder ausbessern, welche das Logement des Minirers bestreichen, um ein Stück auf einer Schiffslavette dahin zu pflantzen, und es damit über den Hauffen zu schüssen, wenn man vorher die Vorsorge gehabt, eine gute Anzahl Kunstfeuer um das Logement herum zu werffen, damit die Constabler der Belagerten das Stück nach ihrem Gefallen richten können. So bald das Logement über den Hauffen geschossen worden, können die Belagerten gerades Weges herunter in den Graben steigen, und sich vor die Oefnung bey dem Minirer machen, sie müssen vier oder fünf Bomben bey sich haben auf einem Dielen-Stücke das mit Ketten versehen die Bomben und Ketten aber müssen mit Stricken angebunden, und fest gemacht seyn. Springen die Bomben, so werden sie die Minirer, und die bey ihnen in dem Loche der Mauer sind, gar übel zurichten. So können sie auch den Graben voll Feuer machen mit vielen Holtz, Pulver und Kunstfeuern, ohne daß in ihrer Feinde Gewalt stünde, sie daran zu verhindern. Dieses können sie so lange und so ofte treiben, als sie noch Holtz und Pulver, Bomben und Kunstfeuer übrig haben, ohn einigen Widerstand an Seiten der Belagerer. Dabey müssen sie in Acht nehmen, daß sie Löcher in die Mauren, oder an die Gesichts-Linie des Bollwercks machen, und denenselben inwendig die Weite lassen, daß sie einen Mann gar bequem fassen, und von aussen nicht gesehen werden können, damit man ihrer nicht gewahr werde, sie aber alles das sehen mögen, was die Belagerer in dem Graben thun. Aus diesen Löchern muß man kein Feuer geben, indem die Belagerer, wenn sie dieselben einmahl entdecken, solche hernach mit Stücken bald ruiniren würden. Um dieser Unbequemlichkeit zu entgehen, muß man einen Mann hinstellen, der unbewaffnet sey, und auf alle Bewegungen der Feinde Achtung gebe, fürnehmlich aber, wenn sie ihre Minen füllen. Dieses läst sich gar leicht aus der Menge der Soldaten abnehmen, von denen einige Sandsäcke mit Pulver angefüllet, andere aber Holtz zum Unterstützen tragen; zu solcher Zeit müssen die Belagerten allerhand Dinge in den Graben werffen, um denselben voll Feuer zu machen, und dabey weder Bomben, Granaten, Pulver oder Kunstfeuer spahren, welches eine sehr grosse Unordnung und Zerrüttung unter den Belagerten anrichten würde. Durch diese Löcher kan man auch gewahr werden, wenn die Feinde sich zurücke ziehen, um einige Minen springen zu lassen, wodurch die Belagerten ebenfalls Zeit gewinnen, sich zurück zu ziehen und zu wehren, wenn man sie hernach angreifft. Wenn die Gallerie, welche noch hinter der Mauer als die einzige Zuflucht vertheidiget werden soll, so muß man, an statt den feindlichen Minirer zu erwarten, denselben entgegen arbeiten, und wenn er etwann nur noch zwey oder drey Steine übrig hat, um durch die Mauer zu brechen, ihn vorzukommen trachten, damit man ihn entweder mit Pistohlen todt schüssen, oder verjagen, und zwingen könne, an einem andern Orte von neuen anzufangen. Da hingegen, wenn man seiner erwartet, und er eine oder zwey Flatterminen in die Helfte oder zwey Drittel der Dicke der Mauer gebracht, die Galierie unfehlbar, zuspringet, und die so darinnen sind, werden erstickt. Immittelst werden die Belagerer wieder vor das Loch kommen, und eine Anzahl Bomben und Granaten hinein werffen, um sie aus der Gallerie zu jagen. Auf diesen Fall müssen sich die Belagerten gefaßt machen, um sich darinnen zu schützen, müssen sie eine Bedeckung quer durch die Gallerie machen, um dahinter vor dem Springen der Bomben und Granaten sicher zu seyn, weil sie in die Lange dem Rauche, der sie letztlich ersticken würde, nicht werden widerstehen können, ungeachtet des Eßiges, den sie von Zeiten zu Zeiten zu sich nehmen, so müssen sie ihre Zuflucht zu den Lufftlöchern nehmen, die oben unter der Brustwehre hinausgehen, und mit Dielen bedeckt seyn müssen, damit sie durch den Schutt, den das Schüssen aus Stücken verursacht, nicht verstopffet werden. Durch die Luftlöcher muß man in die Gallerie, Schwefel, Pulver, und eine gute Anzahl Granaten hinunter werffen, und sie mit alle dem anfüllen, was Feuer und Rauch darinnen erregen, und die Feinde verhindern kan, sich darinnen aufzuhalten. Inzwischen muß man auch die Stücke von der Gallerie, die unter dem Graben auf dem Wasser ist, wenn deren noch einige übrig sind,

nicht hinten ansetzen, und einige Minen dahin legen, um die Feinde, wenn sie auf der Bresche stürmen wolten, damit in die Luft zu schicken. Die Retrenschements, wenn sie noch nicht zu Stande gebracht, müssen die Belagerten ebenfalls zur Vollkommenheit bringen, und solche mit Stücken, die mit Ketten und Eisenwerck geladen sind, besetzen und endlich alles fertig halten, was zu Abschlagung des Sturmes erfordert wird, es geschehe gleich hinter dem Retrenschement oder durch das Handgefechte. Sie müssen eine grosse Menge Materialien, insonderheit spanische Reuter und Sandsäcke haben, die Bresche wieder zu befestigen, wenn sie so glücklich gewesen, und ihre Feinde davon hinunter gejagt. Ueber dieses müssen sie mit vielen Granaten, Bomben, Kunstfeuern, Sturmfässern, Feuertöpffen, und endlich auch einer guten Anzahl mit Pulver angefüllter Sandsäcke versehen seyn, und solche zu der Zeit von der Bresche herunter werffen, wenn die Minen gesprungen sind. Sie haben hiezu, bevor der Angriff geschiehet, noch genug Zeit, weil die Belagerer gemeiniglich, um von den Minen nicht Schaden zu nehmen, sich allezeit ein wenig zurück ziehen, und sich eher nicht bewegen, als bis sich der Staub geleget, und man die Bresche eigentlich erkennen kan. Die Belagerten müssen aus der gantzen Besatzung die tapfersten Leute hervor suchen, sie mit Harnischen, Sturmsensen, Partisanen oder Springstöcken, die oben und unten Spitzen haben, versehen, um die hitzigsten unter den Feinden abzuhalten, so auf die Bresche gestiegen. Doch dürffen diese bewaffneten Soldaten sich eher auf der Bresche, um solche zu beschützen, nicht blicken lassen, als wenn der Feind so weit angerückt, daß man ihn mit der Sertuisane erreichen kan, damit sie von dem feindlichen Geschütze nicht getroffen werden. Nach allen diesen Anstalten können die Belagerten den Angriff mit festen Fusse erwarten. Ein Commendante, welcher sich gedencket, oder Befehl hat, bis auf den letzten Mann zu wehren, muß, so bald die Contrescarpe bestürmet und erobert worden, über die vielen und grossen Feuer in dem Graben, und die brennenden Pechpfannen auf den Wercken, die nächstgelegenen hohen und steinernen Häuser an dem Wall mit Erde nicht allein lassen ausfüllen, um deren sich hernach bey dem feindlichen Bresche schüssen, als Gegen-Batterien, nebst andern Wercken bedienen zu können, sondern auch in die vornehmsten Gassen Traversen anlegen, und durch die Häuser Communication machen, damit er sich auch noch zuletzt in der Stadt selber allenfalls vertheidigen und sicher sich zurücke ziehen könne. Auf dem Haupt- und grossen Aussenwercken aber muß er vornehmlich gleich Anfangs den Angriff, wenn er siehet, gegen welche Wercke solche geführt werden, gute und starcke innerliche Abschnitte machen, und Gegenminen anlegen lassen, damit er bey Bestürmung die Wercke nicht so gleich gäntzlich verlassen, sondern sich auf denselben noch ziemlich vertheidigen könne. In die kleinen und schmalen Aussenwercke, wo keine Abschnitte können füglich gemacht werden, muß man nur Minenkammern anlegen, um solche Wercke, wenn sie mit Sturm vom Feinde erobert worden, nebst den darauf befindlichen Leuten, in die Luft schicken zu können. Wenn auch die Wälle und Brustwehren an den Wercken mit Minen oder Canonschüssen vom Feinde ziemlich wären ruiniret worden, muß ein Commendant die Breschen in der Höhe mit ausgefüllten Schanzkörben versehen, mit starcken Palisaden und spanischen Reutern verbauen, mit Erde und Faschinen bewerffen, und mit Reißig, Stroh und Miste belegen, auch diese letztere Materien in Zeit der Noth anzünden, damit solche den anstürmmenden Feind mit ihrem Feuer, Gestancke und Dampfe vertreiben, und er sonst keinen freyen Fuß, noch feste Passage haben könne. Man kan auch unter die Bresche eine oder zwey geladene Minenkammern, und Fourneaux legen, und solche in der Zeit der Noth spielen lassen. In den Abhang der Bresche kan man viel Fußangeln werffen, oder umgekehrte eiserne Egen legen, welche den Feind im Anlauffen sehr verhindern, und in die Füsse verwunden. Zur Zeit des Sturmes kan man oben von der Bresche ablauffen lassen, offene Fässer mit geräderten und ungelöschten Kalcke, und gedörrter Aschen, welche den Feind in dem Anlauffe blenden und ersticken; ingleichen muß man auch in währenden Sturme, allerhand andere Vertheidigungs-Mittel gebrauchen, als Morgensterne, Tromben und dergleichen. Unter die Bestürmer muß man auch den Wall ablauffen lassen, Handgranaten, Bomben, Pechkräntze, Brandkugeln mit Mordschlägen, Sturmplöcken, angezündete Tonnen mit Pech, Harz, Schwefel und Pulver durch einander angefüllet, welche sehr brennen, und grossen Schaden thun; so kan man auch siedentheiß Wasser auf die Bestürmer giessen, und glühende Steine unter solche werffen, welches denn alles zum Schaden der Feinde und Erhaltung der Vestung in der Noth dienen muß. Die ruinirten hohen Flanquen und Linien an den Wercken, so die Bresche bestreichen können, muß man suchen mit grossen Schantzkörben oder Batteriekasten, so viel als möglich, wieder zu versetzen, Stücke darauf bringen, solche mit Cartetschen laden, und in währendem Sturme Creutzweise nebst der Infanterie unaufhörlich spielen lassen; ingleichen muß die Horizontal-Artillerie im Graben das ihrige auch thun, wenn der Feind solchen paßiren will, worauf denn ein kluger Commendant vornehmlich mit sehen soll, daß eine solche höchstnöthige Horizontal-Vertheidigung recht möge angeleget und bestellet seyn, weil der Feind solche am wenigsten zu ruiniren vermag, und sie dahero solchem bey den Bestürmen an meisten Abbruch thun kan, es muß aber der Graben von der abgeschossenen Erde des Walles wohl gereiniget seyn, damit an solcher Horizontal-Vertheidigung keine Verhinderung vorfallen könne; Solte der Feind viel Faschinen in den Graben werffen, um damit die Horizontal-Vertheidigung zu ruiniren, und sich einen sichern und bequemen Gang zu machen, so muß man viel brennendes Feuerwerck auf solche werffen, um

sie

sie damit anzuzünden und des Feindes Unternehmen zu verwehren. So muß endlich auch ein Commendant, zumahl bey Bestürmung der Hauptwercke, Macht auf Macht setzen, den Sturm allezeit tapffer abschlagen, auch nach Gelegenheit bald darauf einen starcken und hitzigen Ausfall thun, um den Feind in Unordnung zu setzen, seine Wercke und Batterien zu ruiniren, der beängstigten Vestung einige Luft zu machen, und die Zeit zu gewinnen. Des Stürmens oder Sturmlauffens wegen ist in denen mehresten Kriegs-Rechten ernstlich verordnet, daß so wohl die Befehlshaber, als gemeine Soldaten, welche, wenn Vestungen oder Schantzen gestürmet werden, abziehen, ehe und bevor sie ihre Seitenwehren gebraucht, oder mit dem Feinde ein Treffen gehalten, und von demselben niedergelegt worden, vor ein ordentliches Kriegs-Gerichte gestellet, von demselben die Gelegenheit des Stürmens erkundigt und geachtet, und darauf nach Befinden das Urtheil über dieselben geschärffet, oder auch wohl gelindert werden sollen. Ebenermassen soll es auch mit denen Fahnen gehalten werden, welche Feld-Schantzen, Batterien, und Reduten verlassen; es wäre denn, daß sie drey Stürme ausgehalten, und keinen Entsatz bekommen, auch Todes-Gefahr vorhanden gewesen. Schwed. Kriegs-Art. Br. Art. 53. und 54. Dän. Kriegs-Recht Art. 101. Brandenb. Kriegs-Recht Art. 36. und 37. Holl. Art. 52. Züricher Art. 44. und Kayfers Maximil. II. Art. Br. Art. 16.

**Sturm, Sturm-Wind**, Lat. *Procella, Tempestas*, Frantz. *Orage, Tempête*, Holl. *Onvveer, Storm, Storm-Windt*, ist eine hefftige Bewegung der Lufft durch starcke Winde, mit Regen vermischt, dergleichen so wohl auf dem Lande grossen Schaden, mit Ausreissung der Bäume, Wegführung der Dächer und dergleichen verursachen, als absonderlich auf dem Meer den Seefahrenden höchst erschrecklich und gefährlich sind. Die Americanischen und die Indianischen Meere, wie auch die Gegend um die Spitze der guten Hoffnung und der dortige Hafen selbst, sind ihnen gewaltig unterworffen. Einer der gewaltigsten ist, der sogenannte **Orcan** Fr. *Ouragan*, Holl. *Orcan of Orkaan*, der gemeiniglich durch eine vorhergehende ungemeine Windstille angekündiget wird, worauf plötzlich die Winde mit einem donnernden Schalle von allen vier Orten der Welt ausbrechen, und gegen einander mit solcher Gewalt stürmen, daß sie gleich als vom Himmel herab fallend, die Wellen dergestalt niederdrücken, daß die See gantz eben wird, wie bey einer Stille. Sie halten keinen Strich, sondern lauffen um den gantzen Compaß herum, bis sie endlich an einem Orte durchreissen, welches die Seeleute einen **Schwantz des Orcans** nennen, da sie denn so grausam toben, daß sie nicht nur die Seegel, sondern auch das stärckste Tauwerck am Schiffe zerrissen, die Masten und Seegelstangen zerbrechen, und mit dem Schiffe, wie mit einer Feder spielen, dasselbe auch manchmahl umwerffen und versencken, wenn, wie gemeiniglich mit geschiehet, ein Regenguß gleich einem Strohme, sich darüber ausstürtzet, sonderlich aber die Wellen wie Berge auf- und niederwallen, daß die Leute nicht wissen, ob sie in der Lufft, oder auf dem Wasser schweben. Den Alten ist er unter dem Nahmen *Ecnephiæ* bekannt gewesen. In dem Bengalischen Meerbusen lässet sich im September und October ein Sturmwind aus dem Südwesten empfinden, der wegen seiner Hefftigkeit der **Elephant** genennet wird. Wenn er sich erhebt, vermögen keine Ancker etwas darwider, und die Schiffe, so sich alsdenn nahe an dem Ufern befinden, müssen unumgänglich zerscheitern. In dem Lande der Schwartzen in Africa und an den Indianischen Meerufern bricht ein Sturm- oder Wirbel-Wind aus, den die Habeßiner *Sendo*, das ist, eine Schlange nennen, wegen der Gleichheit, indem er in einer, wie eine Schlange gestalteten Wolcke, mit dem Kopffe an der Erden herstreichet, mit dem Leibe aber sich in die Höhe windet, und was er antrifft, an Schiffen, Bäumen, Gebäuden, Vieh und Menschen zerbricht und davon führt, das Wasser aus dem Meer wundersamer Weise erhebt, und in gewaltigen Wassergüssen aus schwartzbraunen Wolcken, die wie im Augenblicke, davon erzeugt werden, wieder herab fallen lässet. Die Holländer nennen ihm **Hoos**, oder **Draywind**, bey den Alten hat er **Typhon** und **Prester** geheissen, und in Friaul und Istria, allwo er sich auch zuweilen spühren lässet, nennet man ihn *Bissa bova*. Der P. **Organtin** schreibt, er hebe ledige Schiffe aus dem Wasser, und führe sie durch die Lufft weit weg, woraus **Ludolf** diese Anmerckung ziehet, daß wenn es jemahls Steine, Eisen, Ziegel und dergleichen geregnet, wie in den Geschichtbüchern aufgezeichnet zu befinden, solches möglich von diesem Winde herkommen können. Man sehe zugleich den Artickel: **Schiffbruch** im XXXIV Bande, p. 1492. u. ff. Ausser dieser eigentlichen Bedeutung wird das Wort Sturm auch öffters uneigentlicher Weise bey solchen Begebenheiten gebraucht, die sich auf eine schreckliche und plötzliche Art zutragen. So wird z. E. in der Offenbahr. XVIII, 21. gesagt: **Babel wird mit einem Sturme verworffen werden**, wodurch vermuthlich auf ihren plötzlichen und schrecklichen Untergang gesehen werden mag. Desgleichen meldet **Marhäus** VIII, 32. Es hätten sich die Schweine mit einem **Sturm**, d i. mit einem fürchterlichen Getöse, und in gröster Geschwindigkeit ins Meer gestürtzet. Auf eben diese Art braucht man auch im gemeinen Leben das Wort stürmen, wenn man z. E. sagt: auf einen loßstürmen, als wie die rasenden Jüden die auf Stephanum hineinstürmten, oder ihn mit hefftigen Schmäh- und Droh-Worten, die sie plötzlich wider ihn ausstiessen zu übertäuben, zu erschrecken, und also zum Stilleschweigen zu bringen suchten. Apost. Gesch. VII, 57. oder wie man von dem tollen Pöbel zu Ephesus lieset, daß sie einmüthiglich zu dem Schauplatze gestürmet hätten Apost. Gesch. XIX, 29.

**Sturm**, dieses Nahmens sind in unterschiedenen Provintzen des Römischen Reichs Adliche Familien bekannt, die gleichwie sie nicht einerley Wappens, also auch nicht einerley Ursprungs und Alterthums seyn mögen. Im Elsaß fand man die **Sturm von Sturmeck**, unter die alten Adlichen Geschlechter, die aber 1640 mit **Jacob Friedrich**, ausgestorben. Siehe den Artickel **Sturm von Sturmeck**. In Oesterreich werden die von Sturm unter den Adel gezählet, von welchen man aber nichts weiter melden kan, ausser was von **Aemus Sturm** in einem besondern Artickel beygebracht worden. In Schlesien floriren die **Faust von Sturm**, von denen bey dem **Bucelinus** im IV Theil eine Ahnen-Tafel **Heinrichs Faust, Sturm** genannt, der zu Königs Wenceslai Zeiten Land-Schreiber des Königreichs Böhmen gewesen, zu sehen. Sonst lieset man in **Hagecii** Böhmischen Chronick, f. 267. daß einer von Sturm, Hauptmann zu Frauenberg, Hertzog Sobieslaum zwölf Jahr lang gefänglich gehalten, und ihm viel Tort erwiesen; als aber derselbe zur Regierung 1174 gelanget, habe er ihn vor sich kommen lassen, und mit eigner Hand erschlagen. Ob aber derselbe zum Geschlechte der **Faust von Sturm** gewiß gehöre, können wir nicht bejahen, gleichwie auch von **Martin Sturm**, Hertzoglich Liegnitzischen Hauptmanne und Rathe 1551, welchen **Sinapius** dahin rechnet. Von N. **Fausten** genannt **Sturm**, können wir aus **Lucä** Schles. Chronicke p. 1798. anführen, daß er um das Jahr 1648. ein berühmter Kriegs-Feld-Hauptmann im Glogauischen gewesen. Schon vorher hatte sich dieses Geschlecht in die Häuser Schönfeld und Groß-Krausche, im Jauerischen, vertheilet gehabt. **Friedrich von Faust**, genannt **Sturm**, ein Sohn Petri auf Schönfeld ꝛc. starb 1610 ohne männliche Erben. **Heinrich**, auf Schönfeld, Kayserl. Obrist-Lieutenant, und hernach Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Jauer u. Schweidnitz, gieng 1659 mit Tode ab, und ließ auch keine Söhne. **Peter Friedrich**, auf Eichberg im Buntzlauischen gelegen, florirte nebst andern dieser Familie noch im Jahr 1722. **Schles. Curios.** P. I. p. 964. u. f. P. II. p. 1049. u. f. Daß der berühmte Philologe, **Johann Sturm**, in den Adel-Stand erhoben worden sey, ist in seinem besonderm Artickel bereits erinnert worden.

**Sturm** von **Sturmeck**, Geschlecht, siehe weiter unten **Sturm St** ꝛ ꝛ ꝛ

St. **Sturm**, **Sturmi**, **Sturmus**, **Sturmius** oder **Sturmio**, der erste Abt von Fulda, war zu Bayern zu Anfange des 18 Jahrhunderts aus einem edlen Geschlechte entsprossen, und wurde von dem Heil. **Bonifacius** noch als ein Knabe in das Kloster Fritzlar geführet, da er denn des Abts **Wigberts** Unterricht genoß, und aus demselben beydes in der Gottseligkeit und in den Studien sehr guten Nutzen schöpffte. Als er aber bey erlangten männlichen Jahren Priester worden, gieng er nebst zwey andern Mönchen in die Gegend Herßfeld, welches Kloster auch hiervon seinen Ursprung genommen, und hielte sich allda einige Zeit als ein Einsiedler auf, bis ihm endlich **Bonifacius** rieth, daß er sich an einen andern Ort begeben solte. Er reisete demnach in die Landschafft Buchau, und als er den Ort, wo anietzo Fulda stehet, zu Errichtung eines Klosters vor bequem erachtet, brachte es der Heilige **Bonifacius** so weit, daß ihm **Carlmann** den daselbst befindlichen grossen Wald, und ein Stück Landes von vier tausend Schritten im Umfange dazu verehrte, da denn das Kloster 744 von **Bonifacius** zu bauen angefangen wurde. **Sturmus** wurde hierauf zum ersten Abt darinnen bestellet, und that so dann 748 eine Reise nach Rom, und in die damahligen vornehmsten Klöster, um derselben Gebräuche, Regeln, und Einrichtung genau zu erfahren, welches alles er sich auch nach seiner Wiederkunfft 750 so wohl zu Nutze machte, daß seine Abtey und deren Schule gar bald eine der berühmtesten in gantz Deutschland wurde. (Siehe **Fulda**, im IX Bande, p. 2300. u. ff.) Wie ihm aber solches, ingleichen daß er vor sein Kloster immer mehrere und ansehnlichere Vortheile erhalten, und 755 auch den Leib des Heiligen **Bonifacius** dahin bekommen, viele Eifersucht erweckte; also gerieth er bald darauf insonderheit mit dem damahligen Ertz-Bischoffe zu Maynt, **Lullus**, in verschiedene Irrungen, bis es endlich seine Feinde so weit brachten, daß er 765 auf des **Pipinus** Befehl nach der Abtey Jumieges in der Normandie verwiesen, und hingegen Fulda dem gedachten **Lullus** überlassen wurde. Nachdem er aber ohngefehr zwey Jahre hernach Gelegenheit gefunden, seine Unschuld dem Könige selber mündlich zu erweisen, erhielt er nicht allein zu Fulda seine vorige Würde, sondern wurde auch von des **Pipinus** Nachfolger, **Carln**, in Gesandschafft an den Bayerischen Hertzog **Thaßilo**, und in andern wichtigen Verrichtungen gebraucht, die er insgesammt so wohl und klüglich ausgerichtet, daß daher bemeldter Printz, das Kloster Fulda reichlich zu beschencken, und mit noch mehrern Freyheiten zu versehen, sich bewegen ließ. Endlich wendete er auch grossen Eifer in Bekehrung der Sachsen an, entkräfftete sich aber dabey dergestalt, daß er kranck nach Fulda gebracht werden muste, allwo er auch im December 778, oder zu Anfange des Jahrs 779, oder wie andere melden, den 17 Dec. 779, als welchen Sterbens-Tag er selbst zuvor soll verkündiget haben, starb, worauf er 1139 von dem Pabste **Innocentz** II canonisiret, und der Tag seiner Feyer auf den 17 December geleget wurde. Man hat von ihm eine kleine Sammlung von den damahls in den Kirchen und Klöstern üblichen Ritibus und Gewohnheiten, die er aus Italien mitgebracht. **Mabillon** hat dieselbe ohne des **Sturms** Nahmen in seinen Analectis an das Licht gestellet; es ist aber solche in einer neuen Sammlung, welche zu Paris 1726 unter dem Titel: Vetus disciplina monastica, in 4 herausgekommen, mit des Verfassers Nahmen wieder aufgeleget worden. **Mabillon** Acta SS Ord. Ben. T. IV. ingleichen Analect. T. IV. ingleichen Annal. L. 22. n. 35. **Schamat** Histor. Fuldens. p. 80. **Eckardts** Francia Orientalis T. I.

**Sturm**, (Achatz) gab 1722 zu Leipzig regulas Oeconomicas, oder nützliche Haußhaltungs-Regeln 731 an der Zahl in 12 heraus. Stol-

sie damit anzuzünden und des Feindes Unternehmen zu verwehren. So muß endlich auch ein Commendant, zumahl bey Bestürmung der Hauptwercke, Macht auf Macht setzen, den Sturm allezeit tapffer abschlagen, auch nach Gelegenheit bald darauf einen starcken und hitzigen Ausfall thun, um den Feind in Unordnung zu setzen, seine Wercke und Batterien zu ruiniren, der beängstigten Vestung einige Luft zu machen, und die Zeit zu gewinnen. Des Stürmens oder Sturmlauffens wegen ist in denen mehresten Kriegs-Rechten ernstlich verordnet, daß so wohl die Befehlshaber, als gemeine Soldaten, welche, wenn Vestungen oder Schantzen gestürmet werden, abziehen, ehe und bevor sie ihre Seitenwehren gebraucht, oder mit dem Feinde ein Treffen gehalten, und von demselben niedergelegt worden, vor ein ordentliches Kriegs-Gerichte gestellet, von demselben die Gelegenheit des Stürmens erkundigt und geachtet, und darauf nach Befinden das Urtheil über dieselben geschärffet, oder auch wohl gelindert werden sollen. Ebenermassen soll es auch mit denen Fahnen gehalten werden, welche Feld-Schantzen, Batterien, und Reduten verlassen; es wäre denn, daß sie drey Stürme ausgehalten, und keinen Entsatz bekommen, auch Todes-Gefahr vorhanden gewesen. Schwed. Kriegs-Art. Br. Art. 53. und 54. Dän. Kriegs-Recht Art. 101. Brandenb. Kriegs-Recht Art. 36. und 37. Holl. Art. 52. Züricher Art. 44. und Kaysers Maximil. II. Art. Br. Art. 16.

**Sturm, Sturm-Wind**, Lat. *Procella, Tempestas*, Frantz. *Orage, Tempête*, Holl. *Onvveer, Storm, Storm-Windt*, ist eine hefftige Bewegung der Lufft durch starcke Winde, mit Regen vermischt, dergleichen so wohl auf dem Lande grossen Schaden, mit Ausreissung der Bäume, Wegführung der Dächer und dergleichen verursachen, als absonderlich auf dem Meer den Seefahrenden höchst erschrecklich und gefährlich sind. Die Americanischen und die Indianischen Meere, wie auch die Gegend um die Spitze der guten Hoffnung und der dortige Hafen selbst, sind ihnen gewaltig unterworffen. Einer der gewaltigsten ist, der sogenannte **Orcan** Fr. *Ouragan*, Holl. *Orcan of Orkaan*, der gemeiniglich durch eine vorhergehende ungemeine Windstille angekündiget wird, worauf plötzlich die Winde mit einem donnernden Schalle von allen vier Orten der Welt ausbrechen, und gegen einander mit solcher Gewalt stürmen, daß sie gleich als vom Himmel herab fallend, die Wellen dergestalt niederdrücken, daß die See gantz eben wird, wie bey einer Stille. Sie halten keinen Strich, sondern lauffen um den gantzen Compaß herum, bis sie endlich an einem Orte durchreissen, welches die Seeleute einen **Schwantz des Orcans** nennen, da sie denn so grausam toben, daß sie nicht nur die Seegel, sondern auch das stärckste Tauwerck am Schiffe zerrissen, die Masten und Seegelstangen zerbrechen, und mit dem Schiffe, wie mit einer Feder spielen, dasselbe auch manchmahl umwerffen und versencken, wenn, wie gemeiniglich mit geschiehet, ein Regenguß gleich einem Strohme, sich darüber ausstürtzet, sonderlich aber die Wellen wie Berge auf- und niederwallen, daß die Leute nicht wissen, ob sie in der Lufft, oder auf dem Wasser schweben. Den Alten ist er unter dem Nahmen *Ecnephiæ* bekannt gewesen. In dem Bengalischen Meerbusen lässet sich im September und October ein Sturmwind aus dem Südwesten empfinden, der wegen seiner Hefftigkeit der **Elephant** genennet wird. Wenn er sich erhebt, vermögen keine Ancker etwas darwider, und die Schiffe, so sich alsdenn nahe an dem Ufern befinden, müssen unumgänglich zerscheitern. In dem Lande der Schwartzen in Africa und an den Indianischen Meerufern bricht ein Sturm- oder Wirbel-Wind aus, den die Habeßiner *Sendo*, das ist, eine Schlange nennen, wegen der Gleichheit, indem er in einer, wie eine Schlange gestalteten Wolcke, mit dem Kopffe an der Erden herstreichet, mit dem Leibe aber sich in die Höhe windet, und was er antrifft, an Schiffen, Bäumen, Gebäuden, Vieh und Menschen zerbricht und davon führt, das Wasser aus dem Meer wunderſamer Weise erhebt, und in gewaltigen Wassergüssen aus schwartzbraunen Wolcken, die wie im Augenblicke, davon erzeugt werden, wieder herab fallen lässet. Die Holländer nennen ihm **Hoos**, oder **Draywind**, bey den Alten hat er **Typhon** und **Prester** geheissen, und in Friaul und Istria, allwo er sich auch zuweilen spühren lässet, nennet man ihn *Bissa bova*. Der P. **Organtin** schreibt, er hebe ledige Schiffe aus dem Wasser, und führe sie durch die Lufft weit weg, woraus **Ludolf** diese Anmerckung ziehet, daß wenn es jemahls Steine, Eisen, Ziegel und dergleichen geregnet, wie in den Geschichtbüchern aufgezeichnet zu befinden, solches möglich von diesem Winde herkommen können. Man sehe zugleich den Artickel: **Schiffbruch** im XXXIV Bande, p. 1492. u. ff. Ausser dieser eigentlichen Bedeutung wird das Wort Sturm auch öffters uneigentlicher Weise bey solchen Begebenheiten gebraucht, die sich auf eine schreckliche und plötzliche Art zutragen. So wird z. E. in der Offenbahr. XVIII, 21. gesagt: **Babel wird mit einem Sturme verworffen werden**, wodurch vermuthlich auf ihren plötzlichen und schrecklichen Untergang gesehen werden mag. Desgleichen meldet **Matthäus** VIII, 32. Es hätten sich die Schweine mit einem **Sturm**, d i. mit einem fürchterlichen Getöse, und in gröster Geschwindigkeit ins Meer gestürtzet. Auf eben diese Art braucht man auch im gemeinen Leben das Wort stürmen, wenn man z. E. sagt: auf einen loßstürmen, als wie die rasenden Jüden die auf Stephanum hineinstürmten, oder ihn mit hefftigen Schmäh- und Droh-Worten, die sie plötzlich wider ihn ausstiessen zu übertäuben, zu erschrecken, und also zum Stilleschweigen zu bringen suchten. Apost. Gesch. VII, 57. oder wie man von dem tollen Pöbel zu Ephesus lieset, daß sie einmüthiglich zu dem Schauplatze gestürmet hätten Apost. Gesch. XIX, 29.

**Sturm**, dieses Nahmens sind in unterschiedenen Provintzen des Römischen Reichs Adliche Familien bekannt, die gleichwie sie nicht einerley Wappens, also auch nicht einerley Ursprungs und Alterthums seyn mögen. Im Elsaß fand man die **Sturm von Sturmeck**, unter die alten Adlichen Geschlechter, die aber 1640 mit **Jacob Friedrich**, ausgestorben. Siehe den Artickel **Sturm von Sturmeck**. In Oesterreich werden die von Sturm unter den Adel gezählet, von welchen man aber nichts weiter melden kan, ausser was von **Aemus Sturm** in einem besondern Artickel beygebracht worden. In Schlesien floriren die **Faust von Sturm**, von denen bey dem **Bucelinus** im IV Theil eine Ahnen-Tafel **Heinrichs Faust, Sturm** genannt, der zu Königs Wenceslai Zeiten Land-Schreiber des Königreichs Böhmen gewesen, zu sehen. Sonst lieset man in **Hagecii** Böhmischen Chronick, f. 267. daß einer von Sturm, Hauptmann zu Frauenberg, Hertzog Sobieslaum zwölf Jahr lang gefänglich gehalten, und ihm viel Tort erwiesen; als aber derselbe zur Regierung 1174 gelanget, habe er ihn vor sich kommen lassen, und mit eigner Hand erschlagen. Ob aber derselbe zum Geschlechte der **Faust von Sturm** gewiß gehöre, können wir nicht bejahen, gleichwie auch von **Martin Sturm**, Hertzoglich Liegnitzischen Hauptmanne und Rathe 1551, welchen **Sinapius** dahin rechnet. Von N. **Fausten** genannt **Sturm**, können wir aus **Lucä** Schles. Chronicke p. 1798. anführen, daß er um das Jahr 1648. ein berühmter Kriegs-Feld-Hauptmann im Glogauischen gewesen. Schon vorher hatte sich dieses Geschlecht in die Häuser Schönfeld und Groß-Krausche, im Jauerischen, vertheilet gehabt. **Friedrich von Faust**, genannt **Sturm**, ein Sohn Petri auf Schönfeld ꝛc. starb 1610 ohne männliche Erben. **Heinrich**, auf Schönfeld, Kayserl. Obrist-Lieutenant, und hernach Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Jauer u. Schweidnitz, gieng 1659 mit Tode ab, und ließ auch keine Söhne. **Peter Friedrich**, auf Eichberg im Buntzlauischen gelegen, florirte nebst andern dieser Familie noch im Jahr 1722. **Schles. Curios.** P. I. p. 964. u. f. P. II. p. 1049. u. f. Daß der berühmte Philologe, **Johann Sturm**, in den Adel-Stand erhoben worden sey, ist in seinem besonderm Artickel bereits erinnert worden.

**Sturm** von **Sturmeck**, Geschlecht, siehe weiter unten **Sturm St** ꝛ ꝛ ꝛ

St. **Sturm**, **Sturmi**, **Sturmus**, **Sturmius** oder **Sturmio**, der erste Abt von Fulda, war zu Bayern zu Anfange des 18 Jahrhunderts aus einem edlen Geschlechte entsprossen, und wurde von dem Heil. **Bonifacius** noch als ein Knabe in das Kloster Fritzlar geführet, da er denn des Abts **Wigberts** Unterricht genoß, und aus demselben beydes in der Gottseligkeit und in den Studien sehr guten Nutzen schöpffte. Als er aber bey erlangten männlichen Jahren Priester worden, gieng er nebst zwey andern Mönchen in die Gegend Herßfeld, welches Kloster auch hiervon seinen Ursprung genommen, und hielte sich allda einige Zeit als ein Einsiedler auf, bis ihm endlich **Bonifacius** rieth, daß er sich an einen andern Ort begeben solte. Er reisete demnach in die Landschafft Buchau, und als er den Ort, wo anietzo Fulda stehet, zu Errichtung eines Klosters vor bequem erachtet, brachte es der Heilige **Bonifacius** so weit, daß ihm **Carlmann** den daselbst befindlichen grossen Wald, und ein Stück Landes von vier tausend Schritten im Umfange dazu verehrte, da denn das Kloster 744 von **Bonifacius** zu bauen angefangen wurde. **Sturmus** wurde hierauf zum ersten Abt darinnen bestellet, und that so dann 748 eine Reise nach Rom, und in die damahligen vornehmsten Klöster, um derselben Gebräuche, Regeln, und Einrichtung genau zu erfahren, welches alles er sich auch nach seiner Wiederkunfft 750 so wohl zu Nutze machte, daß seine Abtey und deren Schule gar bald eine der berühmtesten in gantz Deutschland wurde. (Siehe **Fulda**, im IX Bande, p. 2300. u. ff.) Wie ihm aber solches, ingleichen daß er vor sein Kloster immer mehrere und ansehnlichere Vortheile erhalten, und 755 auch den Leib des Heiligen **Bonifacius** dahin bekommen, viele Eifersucht erweckte; also gerieth er bald darauf insonderheit mit dem damahligen Ertz-Bischoffe zu Mayntz, **Lullus**, in verschiedene Irrungen, bis es endlich seine Feinde so weit brachten, daß er 765 auf des **Pipinus** Befehl nach der Abtey Jumieges in der Normandie verwiesen, und hingegen Fulda dem gedachten **Lullus** überlassen wurde. Nachdem er aber ohngefehr zwey Jahre hernach Gelegenheit gefunden, seine Unschuld dem Könige selber mündlich zu erweisen, erhielt er nicht allein zu Fulda seine vorige Würde, sondern wurde auch von des **Pipinus** Nachfolger, **Carln**, in Gesandschafft an den Bayerischen Hertzog **Thaßilo**, und in andern wichtigen Verrichtungen gebraucht, die er insgesammt so wohl und klüglich ausgerichtet, daß daher bemeldter Printz, das Kloster Fulda reichlich zu beschencken, und mit noch mehrern Freyheiten zu versehen, sich bewegen ließ. Endlich wendete er auch grossen Eifer in Bekehrung der Sachsen an, entkräfftete sich aber dabey dergestalt, daß er kranck nach Fulda gebracht werden muste, allwo er auch im December 778, oder zu Anfange des Jahrs 779, oder wie andere melden, den 17 Dec. 779, als welchen Sterbens-Tag er selbst zuvor soll verkündiget haben, starb, worauf er 1139 von dem Pabste **Innocentz** II canonisiret, und der Tag seiner Feyer auf den 17 December geleget wurde. Man hat von ihm eine kleine Sammlung von den damahls in den Kirchen und Klöstern üblichen Ritibus und Gewohnheiten, die er aus Italien mitgebracht. **Mabillon** hat dieselbe ohne des **Sturms** Nahmen in seinen Analectis an das Licht gestellet; es ist aber solche in einer neuen Sammlung, welche zu Paris 1726 unter dem Titel: Vetus disciplina monastica, in 4 herausgekommen, mit des Verfassers Nahmen wieder aufgeleget worden. **Mabillon** Acta SS Ord. Ben. T. IV. ingleichen Analect. T. IV. ingleichen Annal. L. 22. n. 35. **Schamat** Histor. Fuldens. p. 80. **Eckardts** Francia Orientalis T. I.

**Sturm**, (Achatz) gab 1722 zu Leipzig regulas Oeconomicas, oder nützliche Haußhaltungs-Regeln 731 an der Zahl in 12 heraus. Stol-

lens Historie der Philosophischen Gelahrheit, p. 779.

**Sturm**, (Asmus) ein Oesterreichischer Adlicher, befand sich im Jahr 1529 bey Belagerung der Stadt Wien, unter Christophs Sallers des Fürstenthums Cärnthen Hauptmann, Compagnie. **Lewenklau** Türckische Chronicke, p. 449.

**Sturm**, (Caspar) ein Theologe, gebürtig von Fritzlar, wurde 1605 in seinem Alter, an **Menzers** Stelle, von Gudensberg, allwo er Prediger war, nach Marburg als Professor der Theologie beruffen, nahm hierauf 1607 die Würde eines Doctors in der Theologie an, erlangte aber 1619 wegen Alters seine Dimißion, worauf er wiederum nach Gudensberg zurück gieng, und daselbst 1625 im 75sten Jahre seines Alters verstarb. Er schrieb:

1. Bella Josuæ, Lib. XV. in Virgilianischen Versen, Marpurg 1622. in 8.
2. De bonorum operum atque fidei ortu atque origine, ebend. 1607. in 4.
3. De mundi opificio, sive origine, ebendas. 1608. in 4.
4. Διάσκεψιν Theol. qua disquiritur an hoc, mori pro mundi vita, apoteleſma, an humanæ τῦ θεανθρώπυ naturæ sit proprium Θεικὸν, quorum hoc requiritur, illud rejicitur, ebend. 1606. in 4.
5. De Sacra Scriptura, 1621. in 4.
6. De prædestinatione Dei, Marburg, 1697. in 8.
7. Brabeion Academicum, ebendaselbst 1613. in 8.

**Freher** Theatr. Erudit. **Witte** Diar. Biograph. **Unsch. Nachr.** 1728. p. 933.

**Sturm**, (Christoph) war im Jahr 1655 an Kayſers **Ferdinands** des III. Hofe, ein Instrumental-Musicus.

**Sturm**, (Frantz Martin) und **Johann Frantz Sturm** waren im Jahr 1721 in der Kayserl. Capelle Fagottisten; im Jahr 1727 war nur der erstere noch vorhanden.

**Sturm**, (Georg) ein deutscher Jesuit aus Würtzburg, hatte ein gutes Talent die Jugend zu lehren. Als er zu Trier ein Mit-Gehülffe am Collegio war, und die andern nicht in Gefahr setzen mochte, besuchte er selber einen von der Pest angesteckten Steinhauer, zog sich aber damit das Uebel selber an dem Hals, und begab sich, damit er andere nicht auch in gleiches Unglück bringen möchte, aufs Land, wo er den 3 Jan. 1586 im 30sten Jahr seines Alters starb, nachdem er relationem e biblicis prælectionibus Academiæ Herbipolitanæ zu Prag ans Licht gestellet. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

**Sturm**, (George Reichard) schrieb eine Juristische Abhandlung: De uxore correali cum marito in uno eodemque documento obligationis, welche zu Nürnberg 1713 in 4 gedruckt ist.

**Sturm**, (Gottlieb) ein Rechtsgelehrter aus dem XVIII Jahrhunderte, nahm zu Jena 1724 den Magister-Titel an, und das folgende Jahr wurde ihm auf nur besagter Universität der Doctor-Huth aufgesetzet, worauf er der studirenden Jugend in Wittenberg durch Collegia, die er auch schon in Jena hielt, Nutzen zu schaffen suchte. Es ist von ihm geschrieben worden:

1. De distinctione juris scripti & non scripti antiquitati restituta, Jena 1725 in 4.
2. De possessione e Jure in re & ad rem eliminanda, ebend. 1725. in 4.
3. Dissert. de beneficio urbano, ebend. 1726. in 4.
4. Dissert. de reo in processu inquisitorio non convicto in expensas non condemnando, ebend. 1727. in 4.
5. Dissert. de præscriptione relcitionis pignorum, secundum Analogiam Juris civilis, Wittenb. 1728. in 4.
6. Dissertatio de censu Germanico rurali, & feudis Rusticorum in Germania, ebendaselbst 1730. in 4.
7. Dissertat. Jenenses varii argumenti, ebend. 1730. in 4.
8. Dissert. de emtionibus, venditionibus & donationibus sub modo, ebend. 1731. in 4.
9. Præcipua Laudemii capita, ebend. 1732. in 4.
10. Dissert. qua Ottonem I. Imperium Romanum cum Regno Germanico non conjunxisse monstratur, ebend. 1732. in 4.
11. Dissert. de rusticis neque servis Romanis, neque Germanicis, ebend. 1732. in 4.
12. Justinianus, in definiendo Jure Naturali & distinguendis Juribus summus artifex, ebend. 1733. in 4.
13. Dissert. de Spurio hærede instituto, Querelam inofficiosi Testamenti fratre excluso non procreante, ebend. 1733. in 4.
14. De Testamento tempore pestis, ebend. 1733. in 4.
15. Dissert. de adhæsione minus principali, per alterius leuterationis vel appellationis renunciationem non exspirante, ebend. 1734. in 4.
16. De variis causarum figuris, ad L. I. pr. ff. de O & A, ebend. 1734. in 4.
17. Unterricht, wie ein Studiosus Juris mit Nutzen die Rechtsgelehrsamkeit unter sich, und mit der Weltweißheit verbinden solle, nebst Anzeigung der nöthigsten und nützlichsten Bücher, Jena 1734. in 8.
18. Dissertationes juris feudalis, Wittenb. 1735. in 4.
19. De rebus quæ in Feudum dari possunt, ebend. 1736.

Ausser den gemeldeten Abhandlungen hat er ferner zu Jena drucken lassen:

20. Hob-

20. Hobbesium Socialem, oder de genuino Juris Naturalis principio Hobbesii.

21. Imperatorem C. Jul. Cæs. non Imperatorem, von beyden ist uns das Jahr ihrer Ausgabe unbekannt, sie sind aber unter die Sammlung der Dissert. Jenensium, von dem Verfasser mit eingerückt worden.

**Mosers** Lex. ietztlebender Rechtsgelehrten, p. 256. u. f. **Leipz. Gel. Zeit.** 1730. p. 104.

**Sturm**, (Hubert) aus der Eiffel, studirte zu Heidelberg, und war Professor der Theologie zu Leiden, begab sich hernach wieder nach Heidelberg, starb daselbst zu Ende des 16 Jahrhunderts, und machte sich durch den Tractat de æterna prædestinatione berühmt, welcher zu Hanau 1604. in 8 gedruckt. Man hat auch von ihm Synopsin primæ ad Timotheum epistolæ, welche zu Leiden 1582 in 8 gedruckt; ingleichen Scholas duas, ad 1 Cor. II, 1. 2. **Frehers** Theatr. Erudit.

**Sturm**, (Jacob) **von Sturmeck**, siehe **Sturmeck**.

**Sturm**, (Johann) ein fürtrefflicher Philologe, war zu Sleida, einer Stadt in der Eiffel, 1507 den 1 Oct. gebohren. Sein Vater war **Wilhelm Sturm**, die Mutter **Gertrud Hulsane**. Es begab sich derselbe, nachdem er schon vorher in seinen Studien einen guten Grund gelegt, mit einigen Grafen **von Manderscheid** nach Lüttich, und von dar 1524 nach Löven, woselbst er 3 Jahre die dasige Professores hörte, und darauf noch zwey andere Jahre selbst lehrte, auch nebst dem Professor der Griechischen Sprache, **Resio** eine Buchdruckerey daselbst anlegte, und verschiedene Griechische Schul-Bücher drucken ließ. Mit solchen gieng er hierauf im Jahr 1529 nach Paris, und legte sich allda unter andern auf die Medicin, ward aber bald hernach nebst dem **Andernacus** und **Latomus** zum Professor der Griechischen und Lateinischen Sprache ernennet, wobey er auch zugleich Vorlesungen über die Logick hielte. Hiebey setzte er sich nun bey den Königen **Franciscus** I. und **Heinrichen** II. in grosse Gnade, und pflog mit **Wilhelm Budäus**, **Jacob Faber Stapulensi**, **Julius Camillus** und andern, vertraute Freundschafft. Da er sich aber nach ohngefehr 8 Jahren wegen der Protestantischen Religion, zu der er sich bekannte, in Paris nicht mehr recht trauen durffte, und ihn der Straßburgische Rath auf **Bucers** und **Jacob Sturms** Recommendation zu Aufrichtung einer neuen Schule nach Straßburg berief, ließ er sich 1537 daselbst nieder, und wurde, nachdem er besagte Schule in gutem Stand gesetzt, 1541 zu derselben beständigen Rector ernennet. Mittlerweile bekam er auch 1540 ein Canonicat zu St. Thomas; 1566 aber war besagtes Gymnasium, auf welchem unter **Sturms** Direction alle, und auch die höhern Wissenschafften, von besonders hierzu bestellten Professorn gelehret wurden, zu solchem Wachsthum und Flor gediehen, daß der Rath auf **Sturms** Anhalten sich für dasselbe bey dem Kayser **Maximilian** II. um den Titel und Privilegien einer Academie bewarb, welcher ihnen auch so gleich die Freyheit, Baccalaureos und Magistros zu machen, verstattete, als welches sie damahls allein verlanget haben. Im Jahr 1578 fieng **Sturm** an, wider den **Pappus**, den damahls berühmten Straßburgischen Gottesgelehrten, zu schreiben, indem er dessen Eifer wider die Reformirte Lehre nicht billigen wolte, und wurde darauf 1581 seines mühsamen und beschwerlichen Rectorats entlassen. Weil er aber gegen wohlverdiente Leute bisweilen allzu freygebig gewesen, und sonderlich zu Erhaltung der deutschen Truppen, so den Protestanten in Franckreich zu Hülffe zogen, nicht allein sein eigen Geld hergegeben, sondern auch noch von andern auf seinen Credit entlehnet, muste er endlich in seinem Alter ziemliche Armuth ausstehen. Ueberhaupt aber war dieser **Sturm** ein Mann von grosser Einsicht und Gelehrsamkeit, dessen Ruhm eine grosse Menge von Studirenden nach Straßburg gezogen, unter welchen man einstens drey Fürstliche Printzen, vier und zwantzig Grafen und Freyherren, und bey zwey hundert Edelleute, welche alle zu gleicher Zeit allda lebten, gezählet hat. Er war auch zu politischen Sachen überaus geschickt, wie er denn verschiedene Gesandschafften, als an die Könige von Franckreich, Engelland und Dännemarck, wie auch an viele Reichs-Fürsten, mit Ruhm verwaltet hat. Der Kayser **Carl** V. erhub ihn zu Brüssel 1555 seiner Verdienste wegen in den Adel-Stand; **Maximilian** II. aber begabte ihn zu Speyer 1570 noch mit vielen andern Freyheiten. Der König in Dännemarck, **Friedrich** II. und der Graf von Mannsfeld, **Volrad**, legten ihre Hochachtung gegen ihn durch eine jährliche Pension an den Tag; und endlich beehrten ihn auch viele Potentaten, als Kayser **Ferdinand** I. ingleichen **Eduard** VI. König in Engelland, **Elisabeth**, Königin in Engelland, **Moritz** und **August**, Churfürsten von Sachsen, **Philipp** und **Wilhelm**, Landgrafen in Hessen ꝛc mit ihrer Zuschrifft, wie denn deren Briefe lange vorhanden gewesen, und vielleicht noch in Straßburg aufbehalten werden. Nicht weniger schätzten sich auch die damahls grösten Gelehrten, als **Erasmus**, **Melanchton**, **Camerarius**, **Schegkius**, **Crato**, **Vesalius**, **Sadoletus**, **Lembus**, **Manutius**, **Calvinus**, **Beza**, und andere, seine Freundschafft für eine Ehre, und unterhielten selbige durch einen beständigen Brief-Wechsel. Insonderheit aber war in Deutschland sein Ansehen so groß, daß er gleichsam mit einem besondern Beynahmen **Cicero** und **Nestor Teutonicus** genennet wurde. Als er bereits 59 Jahr alt war, so lernte er noch die Hebräische Sprache. Von denenjenigen Bewegungen, welche **Sturm** als ein heimlicher Calvinist wegen der Concordien-Formel, die ihm durchaus nicht anstand, zu Straßburg erreget, lese man **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Lutherischen Kirche IV Theil, p. 464. u. ff. und die daselbst angeführten Schrifft-Steller. Einige Zeit vor seinem Ende verlohr **Sturm** das Gesichte, und starb 1589 den 3 Mertz. Er hat viel schöne Schrifften hinterlassen, unter denen folgende bekannt sind:

1. Partiones dialecticæ, in zwey Büchern, darzu noch das dritte, de demonstratione, gekommen, und 1543 gedruckt.
2. Dialogi in Aristotelis rhetoricam, Straßb. 1539.
3. Resolutio operum Ciceronis.
4. De literarum ludis recte aperiendis, so 1539 und 1543 gedruckt.
5. De amissa dicendi ratione & quomodo ea recuperanda sit, libri II. in 8.
6. Emendationes in Orat. & Rhetor. libros Ciceronis, Straßb. 1540.
7. De educatione Principum.
8. Confessio Augustana Argentinensis.
9. Linguæ lat. resolvendæ ratio, Straßb. 1573. Jena 1704. in 8.
10. Poemata.
11. De elocutione rhetorica.
12. De periodis, Straßb. 1551. Jena 1727. in 8; welche letztere Auflage mit einer Vorrede **J. A. Hallbauers** de J Sturmii meritis & laudibus versehen ist.
13. De imitatione oratoria, Straßburg 1574. in 8.
14. De emendatione ecclesiæ & controversiis religionis.
15. Præfationes in quosdam Platonis dialogos.
16. Vita B. Rhenani, so vor dessen Germania stehet, Basel 1551.
17. De nobilitate literata, Straßburg 1549. in 8.
18. De nobilitate Anglicana.
19. Commentarii in Æschinis & Demosthenis orationes.
20. Luctus ad Joach Camerarium, 1542.
21. Epistola de dissidio periculoque Germaniæ, & per quos stet, quo minus concordiæ ratio ineatur.
22. Ex Ciceronis Epistolis Libri III. in usum puerilem selectæ, Straßburg, 1539. und 1543.
23. Comment. in Orat. Ciceronis de responsis aruspicum.
24. Oratio funebris in obitum *Jac. Sturmii.*
25. Scholia in I. Librum Politicorum Aristotelis.
26. Scholia in orationes Ciceronis pro Quintio, pro domo sua, pro Cn. Plancio, pro C. Kabirio posthumo, in divinationem contra Verrem, in 1 & 2 Philippicam.
27. Epistolæ duæ, de victoria Christianorum ad Echinidas, 1572.
28. Epistolæ de morte D. Erasmi, Episc. Argentinensis.
29. Aristotelis rhetoricorum, Libri III. latine versi & illustrati, 1570.
30. Prolegomena in varios autores, Zürch.
31. Scripta quædam de cœna Domini nova vetera Buceri & aliorum cum præfatione.
32. Hermogenis Tarsensis de ratione inveniendi oratoria Libri IV. latine redditi & explicati, Straßb. 1570. in 8.
33. Ejusd. partitionum rhetoricarum de statibus liber unus, Græce, Latinitate donatus & scholiis explicatus, Straßb. 1570. in 8.
34. Ejusd. libri de dicendi generibus, de ratione tractandæ gravitatis occultæ latine versi & explicati, Straßb. 1571. in 8.
35. Commentarii in Ciceronis Tusculanam I.
36. Anti Pappi tres, Straßb. 1579. in 4.
37. Anti Pappi partes IV.
38. Pappus elenchomenos.

Nebst andern mehr. Er hat auch eine Auflage von des **Galenus** Wercken zu Basel 1531 in Fol. besorgt. **Teißier. Friesens** Biblioth. Gesner. contracta. **Adami** Vitæ Philosoph. p. 342. u. ff. **Burckard** Orat. de Argitens. Scholæ laudibus, **Bayle.**

**Sturm**, (Johann) war erstlich Diaconus zu St. Andreas, nachmahls Pfarrer zu St. Thomas, und endlich zum Regulern, zu Erffurt. Starb im Jahr 1597 daselbst an der Pest. **Olearii** Thüringische Chronicke, II Th. p. 40.

**Sturm**, (Johann) gebohren zu Mecheln in Brabant, florirte zu Anfange des XVII Jahrhunderts, und war ein Medicus und Professor der Mathematick zu Löven. Er hat unterschiedliche Wercke heraus gegeben, worunter insonderheit sind:

1. De rosa hierichuntina ejusque natura, motibus & causis, Löven 1608. in 8. in welche Schrifft er viele aberglaubische Sachen hat mit einfliessen lassen.
2. Theoremata physices, ebend. 1610. in 8.
3. De circuli quadratura, u. a. m.

Er lebte noch 1623 in hohem Alter. **Andreä** Bibl. Belg. **Teißier** Elog. T. I. p. 119. **Sweertius** Athen. Belg. *Bibl.* Rivin.

**Sturm**, (Johann) der Philosophie Magister, war 22 Jahr Prediger bey denen Gemeinen zu Adelsdorff und Probsthayn in Schlesien. Ihm wurde zu Ehren von einem seiner Zugehörigen, ein Buch unter dem Titel: ein rechtschaffener Augspurgischer Confeßions-Verwandter in dem gemeinen Glauben und Lehre, in dem gerecht und seligmachenden Glauben, und im frommen Leben, in denen Leiden und im Sterben, nebst Einleitung in den Catechismum und Unterricht von der Busse, verfertiget. Der verborgene Autor soll M. Johann Christoph Schwedler, gewesener Ober-Pfarrer zu Nieder-Wiese in der Ober-Lausitz gewesen seyn. **Unsch. Nachr.** 1730. p. 76. u. f.

**Sturm**, (Johann Christian) wurde im Jahr 1710 als Pastor nach Hohenlohe, unter das Amt Lützen gehörig, beruffen, und den 12 December selbigen

selbigen Jahres ordiniret, lebte noch 1723. Iccanders geistliches Ministerium in Sachsen, p. 356.

**Sturm**, (Johann Christoph) ein Professor der Mathematick und Physick zu Altdorff, gebohren zu Hippoltstein in der Pfaltz-Neuburg den 3 Nov. 1635. war ein Verwandter von denen berühmten Sturmiis zu Straßburg, wiewohl sein Vater bey dem Pfaltzgrafen, Johann Friedrichen, die Bedienung eines Hof-Schneiders, ingleichen eines Cammer-Dieners und Silber-Cämmerers verwaltete. Man verspührte schon in seiner zarten Kindheit ein gar fähiges Ingenium bey ihme, und der Hofprediger zu Hippoltstein, **Johann Jacob Beurer**, unterwiese ihn in der Latinität und mehr andern Stücken so lange, bis er 1645 zu Weissenburg bey dem Schul-Rector allda, **Johann Hupffern**, als wohin sich seine Eltern wegen Veränderung der Religion um solche Zeit begeben hatten, ferner einen guten Unterricht genosse. Im Jahr 1653 begab er sich auf gute Recommendation nach Nürnberg, zu dem damahligen Prediger bey St. Lorentzen, **Daniel Wülffern**, bey welchem er über 3 Jahre lang viele Wohlthaten genoß, der ihm auch, nachdem er in denen Gründen seiner Studien noch weiter glückliche Progressen gemacht, ein und anderes Stipendium zu wege zu bringen nicht ermangelt, weil ihm eine fernere Subsistentz abgegangen. Sodenn bezog er 1656 die Universität Jena, und erlangte allda durch seinen steten Fleiß in der Philosophie, vornehmlich aber in der Physick und Mathematick, darinnen er den vortrefflichen **Erhard Weigel** zu seinem Anführer hatte, gar bald so herrliche Profectus, daß er unter dessen Präsidio eine Astronomische Disputation, auch unter zwey Magistris noch zwey andere als Antwortender schon in dem folgenden Jahr mit grossem Lob vertheidigte, 1658 aber den Magister-Titel erhielt. Weilen iedoch sein Haupt-Absehen auf die Theologie gerichtet, so unterließ er nicht, sich ebenfalls in diesem Studio wohl zu habilitiren, zu dem Ende er sowohl die publica als privata Collegia Theologica fleißig besuchte, dabey er doch die Philosophie nicht hintansetzte, sondern drey Disputationen als Präses mit vielem Beyfall, auch zuletzt verschiedenen Liebhabern zu Gefallen einige Collegia Philosophica mit erwünschtem Succeß hielte. Im Jahr 1660 verließ er diese Universität, und gieng den Rhein hinab nach Holland, und erwehlte sich Leiden, weil er allda verschiedene in Philosophicis und Mathematicis berühmte Männer antraff, zu seinem fernern Aufenthalt und guten Vortheil. Er hörte aber den bekannten Philosophum, Johann de Raei, so wohl publice als privatim vor andern absonderlich mit vielem Vergnügen, und besuchte auch privatim daselbsten den in Architectonica sehr berühmten **Nicol. Goldmannen** gar fleißig. Im Jahr 1661 gab er das erste Specimen seiner Geschicklichkeit in einem obschon ziemlich kleinen, iedoch auch gar gelehrt verfaßten Tractat, Universalia Euclidea betitelt, deme er auf Veranlassung seines ehemahligen treuen Lehrers, Herrn **Weigels**, einige demonstrationes methodo geometrica de **XII.** novis syllogizandi modis cum XX. aliis in Ecclesia exclusivis beyfügte, zu Haag in 8. gedruckt, dar, worauf er denn noch in nur ermeldtem Jahre seine Retour über Amsterdam nach Hamburg zu Wasser durch Nieder-Sachsen über Magdeburg und Leipzig nach Jena nahm, und allda noch ein Jahr lang das Studium Theologiæ sehr fleißig tractirte. Zu Ende des Jahrs 1662 begab er sich, nachdem er seine Studia und Reisen glücklich absolviret, wiederum nach Nürnberg zu seinem vorigen Wohlthäter, dem obgedachten Herrn Wülffern, und informirte dessen Söhne etliche Jahre sehr wohl. Unterdessen liesse er auch allda seine Geschicklichkeit in der Philosophie durch ein und andere Probe gar rühmlich sehen, indem er 1663 in dem Auditorio Ægidiano vier Disputationen hielt, auch inzwischen des Georg. Andr. Bœclers zuvor von den Spring-Brunnen edirte Architecturam curiosam aus dem Deutschen in das Lateinische gar geschicklich vertirte, welche hernach auch in Folio, wie die deutsche Edition, in Nürnberg zum Vorschein kame. Weilen sich aber binnen solcher Zeit keine anständige Beförderung in Nürnberg vor ihn zeigen wolte, gieng er noch in ermeldtem 1663ten Jahre nach Oettingen zu seinen Freunden, und suchte bey dem damahligen Grafen nur eine Pfarr-Stelle auf dem Lande an, wurde auch solcher seiner Bitte im Junio des folgenden Jahres gewähret, und zum Pfarrer in Deiningen und Kloster Zimmern ernennet, welche Stelle er fünf Jahr mit vieler Sorgfalt und Treue verwaltete. Immittelst ließ er sich, aus beständiger Hochachtung vor die Mathematick noch immer solche bey denen vergönnten Neben-Stunden recommendiret seyn, und übersetzte des bekannten Straßburgischen Mathematici und Medici **Isaacs Habrechts** Tractat de plani-globio cœlesti & terrestri, den dieser Autor 1628 zu Straßburg Lateinisch in Quarto ediret, nicht nur allein in das Deutsche, sondern verbesserte auch solchen mit seiner Vermehrung und allgemeiner Vorstellung, welchem hernach Paul Fürst zu Nürnberg 1680 in Quart zum Druck gebracht. Zu Anfang des folgenden Jahres gab er ferner aus seiner Version und zwar aus dem Griechischen in das Deutsche des Archimedis arenarium oder Sand-Rechnung, die er mit nothwendigen Anmerckungen erläutert, ebenfalls zu Nürnberg in Folio mit einer beygefügten Dedication an den Magistrat daselbsten an das Licht. Im Jahr 1669 ward er nach **Abdias Treuens** Absterben an dessen Stelle Professor der Mathematick und Physick zu Altdorff, und lehrte daselbst 34 Jahr mit grossem Ruhm. Er führte zuerst in Altdorff die Philosophiam Eclecticam statt der Philosoph. Sectariá ein, und starb 1703 am Christ-Tage als Senior und Decanus in der Philosophischen Facultät, nachdem er den Academischen Rectorat zweymahl, den Deconat der Philosophischen Facultät aber neun mahl mit grossem Ruhme verwaltet. Seine Schrifften ausser denen bereits angeführten sind:

1. Ein immerwährender Calender, den er bald nach dem Antritt seiner Profeßion in Nürnberg zu Kupffer bringen und in sechs beweglichen Scheiben von starckem Papier zusammen richten liesse, auf welchem man bey einer leichten Anweisung vor iedes Jahr nach dem Julianischen oder alten Stylo einen Calender vorstellen konnte. Es ist solcher auch unter diesem Titel bekannt: Computus Ecclesiæ Julio - Constantinianus perpetuus, oder wahrhafftig stets währender Alter oder Julianischer Calender, worinnen nicht nur alle unbewegliche, sondern auch alle bewegliche Fest-Täge des gantzen Jahres neben dem Lauff der Sonnen und des Monds, auf alle künfftige und vergangene Jahre also enthalten, daß ieder Verständiger ihme hieraus in einer halben Viertel-Stunde einen eigenen dem beygefügten Bericht nach jährlich verfertigen kan. Nürnberg 1669.

2. Des **Archimedis** Schrifften, ausgenommen den Tractat de insidentibus humido, aus dem Griechischen in das Hochdeutsche übersetzt, und mit nothwendigen Anmerckungen durch und durch erläutert, ebend. 1670. in Fol.

3. Mathesis compendiaria tabulis comprehensa, ebend. 1670. in Folio, welche in den folgenden Zeiten, als 1693. 1698. 1703 und 1709. dann von dessen Sohn Leonhard Christ. Sturmen um ein ziemliches vermehrt in Coburg 1714 zum Druck befördert, auch daselbst 1717 von **Bonifac. Heinrich Ehrenbergern** ins Deutsche übersetzt, und mit der Hydrostatick auch der Hydraulick annoch vermehret ediret worden.

4. Scientia cosmica seu Astronomia tam theorica quam sphærica per tabulas, Nürnberg 1670. in Folio, welche 1684. 1695. 1708 und 1719 nicht nur wieder aufgeleget, sondern auch zum Gebrauch der studirenden Jugend an verschiedenen Orten in Ober- und Nieder-Deutschland eingeführet worden.

5. M. Eberhardi Welperi gründlicher Unterricht, wie man alle reguläre Sonnen-Uhren auf ebenen Orten leichtlich aufreissen soll, mit neuen Anmerckungen auch einem zweyten Theil von den irregulären Sonnen-Uhren und der richtigen Einschreibung der zwölff Himmels-Zeichen und Himmels-Häuser, Tag- und Nacht-Längen, Auf- und Niedergang der Sonnen auch allerhand Gattungen der Stunden ꝛc. vermehrt, Nürnberg 1672. in 4. welchem Wercke er 1681 noch den dritten Theil, wie man auf vielerley reguläre und irregulære Cörper allerhand Sonnen-Uhren, ferner in specie auf Cylindros und Sonnen-Ringe noch andere dergleichen Uhren, auch Nocturnalia, Quadranten, Universal- und Spiegel-Uhren ꝛc. gehörig verzeichnen soll, hat beygefüget. Diese drey Theile kamen 1708 mit dem vierten von **Johann Gabriel Doppelmayern** vermehrt zu Nürnberg in Folio heraus.

6. Philosophia eclectica, aus Academischen Disputationen bestehend, von denen er 13 in dem ersten Band 1686, und in dem andern 14 zu Altdorff 1698 in 8 zusammen drucken lassen.

7. Physica hypothetica, in zwey Quartanten, der erste Nürnberg 1697. der andere nach des Verfassers Tod 1722.

8. Collegium experimentale sive curiosum, in zwey Theilen, von denen der erste zu Nürnberg 1675. in 4. gedruckt und 1701 wieder aufgelegt worden, der andere aber eben daselbst 1685 und 1715 zum andern mahl aufgelegt.

9. Observationes astronomicæ ad Doct. *Cleyeri* Cometoscopiam Indicam, welche in denen Ephemeridibus Academ. Naturæ curiosorum Ann. I. Decur. II. stehen.

10. Epistola invitatoria ad observationes magneticæ variationis communi studio junctisque laboribus instituendas, die in denen Actis Erud. Lipf. 1682 befindlich.

11. Von der grossen Conjunction der Planeten Saturnus und Jupiter, 1682. und 1683.

12. Eine Beschreibung von einer neuen Gattung der Lampen in einer Epistel, welche in denen Actis Eruditorum Lipsiensium 1683. stehet.

13. Exercitatio geometrica de cylindri ad inscriptam sphæram, parallelogrammi ad triangulum & parallelepipedi ad pyramidem ejusdem altitudinis & baseos proportione, nova Arithmeticæ infinitorum ostensa, die man ebenfalls in denen angeführten Actis Erudit. 1684 antrifft.

14. Ge-

14. Gedancken und Dubia über des Monſ. de *Hautefeuille* neu angegebene Methode, um die Declination des Magnets auf das accurateſte zu finden, wovon in denen Actis Erudit. 1684 zu leſen.

15. Epiſtola ad Doct. *Volckamerum* de veritate propoſitionum in *Joh. Alph. Borelli* Lib. I. de motu animalium ſubtilius demonſtratarum oculis ipſis quodammodo ingerenda, die zu Nürnberg 1684 in 4 gedruckt, und in denen Ephemeridibus Nat Curioſ. Ann. III. Decur. II. ſtehet, allwo auch in denen beyden folgenden Jahren noch drey andere Epiſteln von dieſer Materie anzutreffen, ſie ſind auch alle viere zu Nürnberg beſonders heraus gekommen.

16. Phyſica conciliatrix, Altdorff 1684. in 12. und wieder aufgelegt, ebend. 1713.

17. Specimen geometricum de quadraturæ parabolæ methodo Arithmetica infinitorum demonſtrata, ſo in den Actis Erudit. Lipſ. 1685. ſtehet.

18. Matheſis enucleata, 1689. in Fol. und 8. weit verbeſſerter aber Nürnberg 1690. in 8. iſt auch von Joſeph Raphſon ins Engliſche überſetzt worden, London 1700. in 8.

19. Diſſert. de Helio- & Seleno-Cometis Altdorfii obſervatis, 1690. welche in denen Actis Erudit. ſtehet.

20. Strictura contra *Ant. Vinc. Mojoli* confirmationem Galeniſtarum hypotheſis adverſus recentiorum placita, 1690. darzu er noch zwey Fortſetzungen als 1697 und 1698 gemacht, welche alle in den Ephemer. Nat. Curioſ. ſtehen.

21. Idolum naturæ ſimiliumque nominum vanorum ex hominum Chriſtianorum animis deturbandi conatus philoſophicus ſive de naturæ agentis tum univerſalis, tum particularis aliorumque cognatorum quaſi numinum ſuperſtitioſis erroneisque conceptibus, Altdorf 1692.

22. Sphæræ armillaris ex aurichalco conſtructæ interius ſyſtema planetarum ex mente Copernici repræſentantis brevis elucidatio, Altdorff 1695. in 4.

23. Diſp. de natura ſibi incaſſum vindicata, wider D. Günth. Chriſtoph Schelhammern, 1698.

24. Diatribe de Deo in creaturis corporeis & per ipſas juſſu & voluntate ſua primæva in omnia tempora & loca etiamnum efficaciſſima, hodiernum omnia operante, wider Leibnitzen 1699.

25. Diſp. de admirandis iridis, Nürnberg 1699. in 4.

26. Matheſis juvenilis in zwey Theilen, der erſte ebend. 1699. und der andere 1701. in 8. welcher 1704 und 1705 ins Deutſche überſetzet, ebend. in 8 heraus gekommen.

27. Phyſica erotematica, Nürnberg 1703 in 8. welche von einem Unbekannten ins Deutſche überſetzet worden, Hamb. 1713. in 8.

Noch mehrere Diſſertationen, von denen folgende bekannt:

a. De cauſa intervalli quinque hebdomadum paſchatos noſtri & Pontificii anno 1621. Altdorf 1671.

b. De clepſydrarum vulgarioribus & rarioribus phænomenis & effectibus, ebend. 1674.

c. De transfuſi ſanguinis hiſtoria, eben daſelbſt 1676.

d. De Carteſianis & Carteſianiſmo, eben daſelbſt 1677.

e. De Mathematis & Mathematicis, eben daſelbſt 1678.

f. De philoſophia ſectaria & electiva, ebendaſ. 1679.

g. De artificialium & naturalium corporum convenientia & differentia, ebend. 1680.

h. De cometa nupero, an & quæ mala terris portendere aut influxu phyſico aut juſto Dei judicio credendus ſit, ebend. 1681.

i. De cometarum natura, motu & origine ſecundum *Hevelii* & *Petiti* hypotheſes, ebend. 1681.

k. De brutorum animis ſubſtantiis & quidem corporeis, ebend. 1683.

l. De primariis gravium leviumque phænomenis, ebend. 1685.

m. De ſenſu unius geminato, ebend. 1686.

n. De reſpiratione, ebend. 1686.

o. De creatione animæ rationalis, 1683.

p. De plantarum animaliumque generatione, ebend. 1687.

q. De agricolarum regulis, ebend. 1687.

r. De lunæ cum tellure conformitate mutusque commercio, ebend. 1688.

s. De coſmicis affectionibus corporis animati, ebend. 1688.

t. De obſcura ſimplicitate rerum in natura maxime familiarium, 1689.

u. De admiratione, 1689.

x. De inſufficientia principiorum chemicorum ad explicandas res naturales, ebend. 1689.

y. De fortuna, ebend. 1690.

z. De curatione morbi Hiskiæ per ficum & ſciaterico regis Achaſi, ebend. 1691.

aa. De tempeſtatibus æris, ebend. 1691.

bb. De terra machinis immobili, ebend. 1691.

cc. De naturæ agentis tum univerſalis tum particularis ſuperſtitioſis conceptibus, ebendaſelbſt 1692.

dd. De

dd. De presbytis & myopibus, ebend. 1693.

ee. De loco imaginum a speculis repræsentatarum, ebend. 1693.

ff. De Matheſi ejusque indole theologiæ applicanda, ebend. 1694.

gg. De æris mutationibus mireque per universum orbem variantibus tempeſtatibus, ebend. 1695.

hh. De Philoſophia naturali ad vitam beate degendam facem præferentem, ebend. 1695.

ii. De fluxu & refluxu maris, ebend. 1696.

kk. De fulmine & cognatis, tonitru & fulgure, ebend. 1696.

ll. De animæ humanæ poſt mortem corporis æternum ſuperſtitis ex lumine rationis etiam deducenda certitudine, ebend. 1698.

mm. De Amphiſciis, ebend. 1699.

nn. De genunia viſionis ratione ex obſcuræ cameræ tenebris illuſtrata, ebend. 1699.

oo. De proportionibus geometricis minoribus, ſimpla ſcil. ac dupla, ebend. 1700.

pp. De brutorum actionibus, ebend. 1700.

qq. De tempeſtatibus, & utrum ſagæ easdem ciere poſſint, ebend. 1701.

nebſt andern mehr.

Seine in Handſchrifft hinterlaſſene Wercke ſind:

a. Geographia quadripartita.

b. Moralia phyſica.

c. Circulus goniometra.

d. Matheſis ludibunda, davon ſchon vieles in ſeiner Matheſi juvenili angebracht.

e. Tr. de homine.

f. Phyſicæ hypotheticæ Pars III.

Die übrigen hat **David Algöwer** unter dem Titel: Prælectiones Academicæ zu Ulm 1722 in 4 edirt, und ſind darinnen enthalten:

1. Ein Tractat de Aſtrologiæ judiciariæ vanitate, welche dem von **George Reichard Sturmen**, als dem jüngſten Sohn, in ermeldtem Jahre zu Coburg in Octav edirten Tractat die lügenhaffte Stern-Wahrſagerey betitelt ziemlich beykommt.

2. Doctrina Matheſeos univerſalis.

3. Incomprehenſibilia Matheſeos.

4. Arithmetica ſacra.

In dem Collegio der Königl. Societät in Engelland iſt ſein Bildniß zu ſehen, welches er auf deren offtmahliges Anhalten dahin überſchicken müſſen, und das noch ietzo denen Fremden gezeiget wird. *Progr. Funebr.* **Doppelmayers** Hiſtoriſche Nachricht von denen Nürnbergiſchen Mathematicis und Künſtlern. **Apin** Vit. Philoſoph. Altorfin. p. 209. u. f.

**Sturm**, (Johann Frantz) ſiehe **Sturm**, (Frantz Martin).

**Sturm**, (Leonhard Chriſtoph) ein Sohn des vorhergehenden **Johann Chriſtophs**, und gleichfalls ein berühmter Mathematicus, war zu Altdorf den 5 Novembr. 1669 gebohren. Nachdem er den erſten Grund ſeiner Studien auf dem Heilsbrunniſchen Gymnaſio geleget, verfügte er ſich wieder 1683 nach ſeiner Vater-Stadt, und wurde allda 1688 unter dem Decanat ſeines Vaters, nachdem er unter deſſen Vorſitz de philoſophia effectiva diſputiret, zum gecrönten Poeten und Magiſter creiret. Worauf er auch als Præſes de Matheſi Logicæ adjutrice ſich in einer öffentlichen Diſputation mit vieler Geſchicklichkeit hören ließ. Im folgenden Jahre that er ſich zu Jena, woſelbſt er den Titel eines Adjuncti der Philoſophiſchen Facultät erhalten, mit Leſen und Diſputiren hervor, und erwarb ſich durch die Diſſertation de variis methodis inveniendi veritatem einen groſſen Applauſum; 1690 aber gieng er nach Leipzig, und legte ſich allda auf die Theologie, hielt auch eine Theologiſche Diſputation de recto rationis uſu circa myſteria, wiewohl er zur Mathematick weit gröſſere Neigung verſpürte, daher er auch dieſelbe, ſo bald nur ſein Vater darein gewilliget, ſein Hauptwerck ſeyn ließ. Hierauf reiſete er 1694 nach Halle, um die Inauguration der damahls neu aufgerichteten Univerſität mit anzuſehen, bey welcher Gelegenheit er mit einem Wolffenbüttelſchen Miniſter bekañt, und ſodann zum Profeſſor der Mathematick auf der Ritter-Academie zu Wolffenbüttel ernennet wurde; kehrte aber erſt nach Leipzig wieder zurück, und hielt allda eine ſehr gelehrte Diſputation de animæ humanæ immaterialitate. Zu Wolffenbüttel alsdenn übte er ſonderlich die Civil- und Militair-Bau-Kunſt aus, und erhielt hiernächſt von ſeinem Hertzoge die Erlaubniß, daß er zu mehrerer Aufnahme dieſer Wiſſenſchafft 1697 eine Reiſe nach Holland, und zwey Jahre hernach eine andere nach Paris vornehmen durffte. Nach dieſem bekam er 1702 die mathematiſche Profeßion zu Franckfurt an der Oder, und wurde ſodann auch 1704 zu einem Mitglied der Preußiſchen Societät der Wiſſenſchafften ernennet. Allein er gerieth hierauf zu Franckfurt wegen des Exorciſmi und anderer Lehren der Lutheriſchen Kirche auf unterſchiedliche Zweifel, weswegen er ſich zur Reformirten Religion bekannte, und 1711 bey dem Hertzog von Mecklenburg, **Friedrich Wilhelm**, als Bau-Director, und bald darauf auch als Cammer-Rath in Dienſte begab, mit Vorbehalt, daß er in Religions-Sachen zu nichts mögte gezwungen werden. Nach dem Tode des ietzt ermeldeten Hertzogs, welcher 1713 erfolgte, muſte er verſchiedene Widerwärtigkeiten ausſtehen, daher er endlich ſeine Bedienung niederlegte, und zu Hamburg vor ſich lebte, bis ihn endlich der Hertzog von Braunſchweig, **Ludewig Rudolph**, zu einem Bau-Dierector nach Blanckenburg berief, woſelbſt er nicht gar lange darauf, nehmlich 1719 den 6 Junius, mit Tode abgieng.

Man

Man hat von ihm sehr viele Schrifften, worinnen er seine grosse Geschicklichkeit und Wissenschafft in der gantzen Mathematick, sonderlich aber in der Baukunst, an Tag geleget, als:

1. Sciagraphiam templi hierosolymitani.
2. Vollständige Anweisung zu der Civil-Bau-Kunst.
3. Architecturam militarem hypotheticam & electicam, Nürnberg 1719 in 4.
4. Entdeckung der ohnstreitig allerbesten Manier zu befestigen.
5. Introductionem ad Architecturam militarem.
6. Geographiam mathematicam, Deutsch 1708.
7. Tract. de natura & constitutione matheseos.
8. Kurtzer Begriff der gesammten Mathesis, Franckfurt 1708 in 8.
9. Le veritable Vauban, Amsterdam 1708 in 8.
10. Bürgerliche Vorschläge, wie eine Stadt der herannahenden Gefahr einer Pest-Contagion klüglich und mit ohnfehlbar guter Würckung begegnen könne.
11. Mathesis ad sacræ scripturæ interpretationem applicatæ specimen.
12. Vier kurtze Abhandlungen: 1) Von Geometrischer Verzeichniß der regulirten Vielecke: 2) Von dem Gebrauch des Proportional Circuls: 3) Von der Trigonometria plana: 4) Von der Marckscheide-Kunst.
13. Zufällige Gedancken von denen gewöhnlichen weltlichen Ergötzlichkeiten, ob und wie weit sie indifferent sind.
14. Vollständige Mühlen-Bau-Kunst.
15. Freundlichen Wettstreit der Frantzösischen, Holländischen und Deutschen Krieges-Bau-Kunst.
16. Vollständige Anweisung, die Bogenstellungen nach der Civil-Bau-Kunst in allen Fällen recht einzutheilen.
17. Vollständige Anweisung, alle Arten von Kirchen recht wohl anzugeben.
18. Vollständige Erklärung derjenigen Stellen der Heil. Schrifft, welche von spitzfindigen Leuten vielmahls öffentlich oder heimlich angefochten worden.
19. Vade mecum architectonicum.
20. Unpartheyisches Bedencken über die so gar häuffigen Auslegungen der Offenbahrung Johannis.
21. Vollständige Anweisung, alle Arten von bürgerlichen Wohn-Häusern wohl anzugeben.
22. Nöthiges Haupt-Stück zur Civil-Bau-Kunst, nach Nic. Goldmanns Gründen von Land-Wohnungen und Meyereyen.
23. Gründliche und practische Unterweisung, wie man Fang-Schleussen und Roll-Brücken bauen soll.
24. Aufrichtige Entdeckung des zu Aufnahme der Länder und Commercien höstnützlichen Nivellirens oder Wasserwägens.
25. Gründlichen Unterricht von der allen, so wohl denen, welche in Bau-Sachen dem Aerario vorstehen, als auch Baumeistern, Hauswirthen und curieusen Reisenden zu wissen sehr nöthigen Wissenschafft von Hang- und Sprengwercken.
26. Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, Hamburg 1719 in 12.
27. Architecturam Civili Militarem.
28. Architectonische Reise-Anmerckungen.
29. Wohlgegründete Gedancken von Aufhelffung des nützlichen Studii der Ingenieur-Kunst auf Universitäten.
30. Kurtze Vorstellung der gantzen Civil-Bau-Kunst.
31. Vollständige Anweisung alle Arten von regulairen Pacht-Gebäuden nach gewissen Regeln zu erfinden, auszutheilen und auszuzieren.
32. Vollständige Anweisung grosser Herren Palläste recht anzugeben.
33. Anweisung wie man Rathhäuser, Börsen, Marställe und andere dergleichen Gebäude angeben soll.
34. Erste Ausübung der vollständigen Anweisung der Civil-Bau-Kunst Nicolas Goldmanns.
35. Neue Manier zu befestigen, Erfurt 1764 in 4.
36. Dissert.
   a. De molendinis, Franckfurt an der Oder 1705.
   b. De arte fluminis reddendi navigabilis, eb. 1708
   c. De ponte sublicio fluviis majoribus rite imponendo, 1709.
   d. De optima tum ædificandi, tum muniendi ratione, Leipzig 1692.

verfertigte das meiste an dem geöffneten Ritter-Platze, gabe eine Uebersetzung und Vermehrung des Barozzii de Vignola, wie auch seines Vaters Mathesin compendiariam vermehrt heraus, und versprach noch de pontibus lapideis, de cataractis armatis, de aggeribus stratisque viarum. de anfractibus platearum in ordinem redigendis, de turribus earumque ut & ædium sacrarum tectis, campanarum fulcris, aquæ ductibus, hydrophylaciis, machinis hydrotechnicis & puteis, de parsimonia lignorum &c. zu disputiren. Sonst war er ein sehr eigensinniger hefftiger Mann, der seinen Widersachern mit der grösten Bitterkeit antwortete, wie aus seinen vielen Streit-Schrifften, die er mit D. Johann Ludewig Hannemannen wegen der Astrologie, und Wahrsager-Kunst, die er verwarff; mit dem Major Johann Sebastian Grubern, den er eines Plagii beschuldigte, wegen der Ingenieur-Kunst, darinnen er ihm viele Fehler vorrückte, mit dem Baron Ernst Friedrich von Borgsdorf wegen der Befestigungs-Manier aus dem Fundament des Quadrats, und der Doppel-Tenaille, mit dem Hof-Rath Christ. Wolffen wegen eines harten Urtheils, so derselbe von dem ältern Sturm gefället; imit D. Grapius von der Wiederbringung aller Dinge, die er behauptete,

mit D. Johann Albrecht Fabricius, Ernst Musharden, D. Johann Joachim Weidnern, D. Johann Senst, Caspar Heinrich Starcken, Johann Arnold Pragemannen oder Sebastian Edzardi, D. Frantz Albrecht Repinus, M. Henning Huthmannen, Caspar Neumannen, D. Martin Chladenius, L. Gottfried Kohlreiffen, Johann Gustav Reinbecken, Heinrich Bockemeyern, D. Johann Frantz Buddeus, wegen des Heil. Abendmahls gewechselt, zu ersehen. Leporin Leben der Gelehrten in Deutschland, die 1719 das Zeitliche gesegnet, P. IV. Doppelmayr von Nürnbergischen Mathematicis. Ludovici Hist. der Wolffischen Philosophie. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirchen; wie auch in der Lutherischen Kirchen. Unschuld. Nachr.

**Sturm** (Ludewig) ein Medicus von Weimar gebürtig, florirte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, wurde zu Jena Magister, zu Padua Doctor, erhielt sodann bey seiner Zurückkunfft aus Italien 1567 eine medicinische Professoratur zu Jena, und starb zu Merseburg, nachdem er etliche medicinische Disputationes heraus gehen lassen. Krehers Theatrum virorum eruditorum p. 1262.

**Sturm** (Reginald) ein berühmter Frantzösischer Medicus von Soissons, florirte in der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts und schrieb

1. Paraphrasin poëticam in septem libros aphorismorum Hippocratis, die zu Lion 1583 in 8. gedruckt worden.
2. Tractat wieder die Atheisten.

Van der Linden de script. med. Simler in epit. bibl. Gesner. Es meynet Kestner in dem Medicinischen Gelehrten-Lexicon p. 819, daß dieser Sturm eben der sey, der in den Gelehrten Lexico, Sturius, und zwar falsch also, genennet werde.

**Sturm** (Roland) gab Descriptionem Corticis Chinæ, zu Haag 1681 in 12. heraus. Georgi Bücher-Lexicon IV Theil.

**Sturm** (Samuel) ein Medicus im 17 Jahrhundert, von Luckau in der Nieder-Lausitz bürtig, studirte anfangs die Theologie, und ward Con-Rector in seiner Vaterstadt, legte aber nachgehends solches Amt nieder, und trieb in Jena, sonderlich unter Rolfincken die Medicin, worinnen er auch die Würde eines Licentiaten; nachmahls in und ausser seiner Vaterstadt eine starcke Praxin, wie auch die Stelle eines Land-Physici in der Nieder-Lausitz, ingleichen eines Leib-Medici bey verschiedenen Fürstl. und Gräfl. Personen erhielt. Er starb in seiner Vaterstadt 1688, nach dem er

1. Acrostichides sacras.
2. Den Nieder-Lausitzischen Palm-Baum.
3. Fürstl. Reichs- und Hof-Schule aus des Alexander M. Helden-Thaten eröffnet, Bremen 1662 in 12.
4. Einen Tractat de medicis non medicis, welcher mit Jo. Dan. Majoris epistola de oraculis medicinæ ergo quæsitis & votivis convalescentium tabellis, zu Wittenberg 1663 in 4. gedruckt.
5. Der Cron Franckreich An- und Zuspruch auf die Grafschafft Avenio, Embden 1663.
6. Verworffne Feder, hell polirter Geschicht-Spiegel, und der Kunst-geschickte Pinsel, Bremen 1660 in 12.
7. Adam der erste Monarche, Patriarche und Herrscher der Welt, aus dem Italienischen Fr. Loredani übersetzt, ebend. 1666 in 12.

geschrieben. D. Buddeus in Bautzen hat dessen casus forenses unter dem Titel: Miscellanea medico-forensia, in dreyen Theilen, als den ersten 1731, den andern 1732 und den dritten 1733 zu Leipzig und Görlitz in 4. in Deutscher Sprache heraus gegeben. Er hat auch Observationes clinicas im Manuscript hinterlassen. Siehe Buddei Vorrede, die er den Miscellaneis Sturmii in den ersten und andern Theile vorgesetzet, wie auch *Lindenium renovatum*.

**Sturm** (Veit) gebürtig aus dem Lande ob der Enns, hatte anfänglich zu Reinsperg unter Siegmund Violas von Auersperg die Jugend unterwiesen; war aber, nachdem er sich 1573 von dem Bischoff zu Passau ordiniren lassen, am selbigen Ort Prediger geworden; woselbst er noch 1580 im Amte stunde, und mit andern vor der Visitation erschien. Raupachs Evangelisches Oesterreich V Theil p. 186.

**Sturm** (Vincentz) gab das Calendarium Sanctorum & Historiarum, zu Leipzig 1579 verbessert heraus. *Bibl. Gribn.*

**Sturm** (Wenceslaus) ein Böhmischer Jesuite von Tinen, gebohren 1533 trat 1555 in die Societät, hielt sehr strenge über deren Regeln, lehrte die Griechische und Lat. Sprache, predigte auch sehr offte als Mißionarius, und bezeigte sich gegen die Armen sehr gutthätig. Er dirigirte in denen Collegiis zu Prag und Crumlov, wohnte 2 mahl als der 4 und 5 Haupt-Versammlung der Societät bey, und starb zu Ollmütz an einem Schlagfluß den 27 April 1601. Er ist der erste gewesen, welcher wieder die Picarder in Böhmischer Sprache geschrieben hat, als

1. Concordiam fidei.
2. Apologiam contra Silvium Huberinum & contra Concionale Picardicum.
3. Apologiam defensionis concionalis.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

**Sturm von Sturmeck**, Geschlecht, siehe weiter unten Sturm St...

**Sturm** (Faust von) Geschlecht, siehe Sturm.

**Sturm** (General-) siehe Sturm.

**Sturm** (Sand-) siehe Sand-Sturm, im XXXIII Bande, p. 1989.

**Sturmann** (Caspar) war Magister der Philosophie, und anfänglich Prediger zu Judensperg im Heßischen. Im Jahr 1605 aber wurde ihm von Landgraf Moritz von Hessen-Cassel das Lehr-Amt der Gottesgelahrheit in Cassel, aufgetragen. Allgemeine Chron. XI Theil p. 454.

**Sturmbalcke, Sturmwaltze, Sturmblock** oder **Sprengblock**, Lat. *Cylindrus pyrotechnicus*, Fr. *Herisson foudroyant*, ist ein ausgehölter Balke, an dessen iedem Ende ein niedrig Rad als

an

an einer Axe angestecket ist. Die Höhle, so in diesen Balcken gebohret ist, wird entweder nur mit Pulver geladen, oder aber mit Handgranaten versetzet, und mit behörigen Leutfeuern versehen. Selbiger Balcken wird auch auswendig mit eisernen Spitzen beschlagen. Ein mehrers von dessen Beschaffenheit findet man in Simienowitzens Artiller. P. I. c. 4. §. 224 und in Buchners Artiller. P. II. p. 83. Sie dienen im Stürmen, auf die Breschen unter den Feind lauffen zu lassen. Vegetius L. IV. c. 8. ingleichen Ammianus Marcellinus L. XXXI. gedencken der Sturm-Blöcker, welche die Alten gebrauchet haben. Allein da zu selbiger Zeit das Pulver noch nicht erfunden war, so müssen sie nothwendig von anderer Beschaffenheit gewesen seyn, und haben folglich keine so gute Würckung, als wie diese thun können.

**Sturmblock**, siehe Sturmbalke.

**Sturmbock**, oder **Mauerbrecher**, siehe *Aries*, im II Bande, p. 1411. u. f.

**Sturm-Bock**, Frantz. *Futeau*, Lat. *Aries*, *Catapulta*, in der Wappen-Kunst. So findet man z. E. einen güldnen Sturm-Bock mit blauen Haupt und Hacken, futeau, (belier romain) armé & garni d'azur, fûté d'or, machina arietis bellici, capite uncisque cæruleis trabe aurea. Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst p. 225.

**Sturmbocks-Thurm**, Frantz. *Tortuë beliere*, ou *Tour beliere*, Lat. *Testitudo*, hatte die Gestalt eines Thurms oder Hauses, und wurde auf niedrigen Rädern, Rollen oder Waltzen fortgeschoben. Er diente so wohl den Sturm-Bock, als die Soldaten, so ihn regierten, gegen die feindlichen Geschosse zu decken. Es waren aber diese Thürme oder Bedeckungen nicht einerley, denn die zu den schwebenden musten nothwendig höher seyn als die zu den nicht schwebenden, und waren öffters auch mit einer Aufzug-Brücke versehen. Siehe Folards Polybe T. II. p. 541. u. 577. Ein mehrers siehe Wandel-Thürme.

**Sturmbohrer**, **Mauer-Bohrer**, Frantz. *Tarriere*, Gr. *Criodoche*, Lat. *Dolabra*, und der P. Daniel nennet ihn auch *Terebra*; Vitruvius aber *Orthostata*. Solcher war bey den Alten eine Art von Mauer-Bohrer, der an einem langen starcken Baum eine starcke eiserne Spitze hatte, und auf einem Gestelle durch Rollen und Seile, vermittelst einer Winde hin und her geschoben wurde; darüber befand sich ein Gehäuse, so die Frantzosen *Tortuë*, die Lateiner aber *testudo* geheissen, aus dessen Mitten noch ein Thürmgen hervor gieng, worauf Söldaten postiret wurden. Siehe P. Daniel in Histoire de la Milice Françoise Tom. I. p. 63. Es ist aber nichts anders gewesen, als der so genannte Sturm-Bock, den Folard in seinem Polybe Tom. II. p 575. Belier non suspendu nennet. Fäsch Ingenieur-Lexicon, p. 873.

**Sturmbreter**, siehe *Herssillon*, im XII Bande, p. 1809.

**Sturmbrücke**, Frantz. *Sambuque*, *Pont Sambuque*, Lat. *Sambuca*, wird eine Art beweglicher Brücken genennet, welche bequem von einem Ort zum andern fort gebracht, und in geschwinder Eil über einen Stadt-Graben oder Morast geworffen und geschlagen werden kan, um das Volck ohne grossen Verlust oder Gefahr überzusetzen. Man findet derer auf verschiedne Art zubereitet, als 1) Sturmbrücken, wie Fallbrücken gemacht, werden gebraucht zu Sürprisen oder andern Anschlägen, das Volck in Eil über Gräben zusetzen. 2) Sturmbrücken auf Fässern, worunter auch alle Arten leichter Brücken mit zurechnen; als die Brücken von groben starcken leinen Tuch, und dergleichen; welche man zu Paßirung der Moräste gebrauchet; ingleichen die Sturmbrücken auf Wägen, daran forne eine Leiter, so wohl dieselbe in Eil anzuschlagen, als auch die Brücken damit zu verlängern; nicht weniger Sturmbrücken, so auf die Schiffe gebauet worden, und ihrer Einrichtung nach denen Zugbrücken gleich kommen, nur daß sie in allen Theilen leichter gemachet sind; Ingleichen Sturmbrücken, mit Fallbrücken, welche durch darzu gemachte Getrieb und Winden können über Gräben gebracht werden. Ingleichen eine Art, so mit Schrauben gezwungen werden, und dergleichen mehr. Von welchen allen Augustinus de Ramellis in seiner Schatz-Kammer mechanischer Künste; Diego Uffanus in seiner Archeley, und Heinrich Zising in seinem Theatro Machinarum weitre Nachricht geben; unter allen diesen und denen noch übrigen offt gar zu sehr gekünstelten Brücken behalten wohl ihres Nutzens halber, und wegen der wenigen darauf zu wendenden Unkosten den Vorzug die so genannten Faß- und Bintzen-Brücken, von welchen ausführliche Nachricht giebet Leupold in seinem Theatro Pontificiali c. 22. §. 228. u. f. §. 269. u. f. So kan auch nächst diesem nachgelesen werden, was in Lorini und des Wendelin Schildknechts ihrer Vestungs-Bau-Kunst von dergleichen Brücken angegeben worden. Sonst sagt auch Folard in seinem Polybe T. I. p. 92, daß die Leitern in gewissen Fällen die besten Sturm-Brücken seyn. Siehe im übrigen den Artickel: Brücke, im IV Bande p. 1537 u. ff. Neues Mathematisches-Lexicon, p. 1209.

**Sturmcränze**, siehe Sturmkränze.

**Sturm-Dächer**, Frantz. *Tortues*, Lat. *Plutei*, waren bey den Alten, grosse geflochtene und mit starckem Leder oder rohen Häuten überzogene Hurden, auf drey niedrigen Rädern, die sie im Sturme vor sich herschoben, und worunter sieben bis acht Soldaten, welche Sturm lauffen solten bedeckt seyn konnten; sie hatten die Form eines halbrunden Gewölbes. Besiehe P. Daniel Histoire de la milice Francoise Tom. I. Liv. II. p. 57. u. ff.

**Sturmeck**, Geschlecht, siehe Sturm von Sturmeck.

**Sturmeck** (Jacob Sturm von) war aus dem alten Adelichen Geschlechte derer Sturm von Sturmeck zu Straßburg 1489 gebohren. Nachdem er seine Studien zu Hause unter Wimphelingen angefangen, und darauf zu Paris fortgesetzt hatte, kehrte er wieder zurücke in Deutschland, und bekam zu Straßburg 1524 eine Stelle im

Rathe, und stieg innerhalb 3 Jahren bis zu der Würde des Prätors, oder Stadt-Meisters. Auf sein Einrathen richtete die Obrigkeit daselbst 1538 eine Universität auf, zu deren obersten Director er gemacht wurde. Er hat auch viel zu Veränderung der Religion in dieser Stadt mit beygetragen, und ganzer 9 Jahr lang die wichtigsten Gesandschafften ausserhalb der Stadt, mit grossem Ruhm abgeleget, so, daß er fast vor ein Oracul auf dem Reichstage gehalten ward. Endlich starb er zu Straßburg den 30 Octobr. 1553, nachdem er die Einkünffte der dasigen hohen Schule jährlich mit 50 Goldgülden aus seinem Vermögen erweitert hatte. Dieser Jacob Sturm war es, welcher den Johann Sleidanus beredete, seine Commentarios de statu religionis & reipublicæ Germanorum sub Carolo V zu verfertigen. Er versahe ihn nicht allein hierzu mit allerley Memorialien, sondern gieng ihm auch mit Rath an die Hand. Sein Bruder, Peter, folgte ihm in seinen Ehren-Aemtern, und starb den 5 Julius 1563. Von einem andern Jacob Sturm von Sturmeck, siehe den Geschlechts-Artickel: Sturm von Sturmeck. Johann Sturms consolatio ad Senat. Argent. de morte Jac Sturmii. Adami. Thuan. Crißier elog. T. I. Pantaleon prosopograph. Sebitz in append. chronolog. ad Schmidii concion. Secular. Bayle.

Sturmeck (Sturm von) Geschlecht, siehe Sturm von Sturmeck.

Sturm-Egge, Frantz. *Herse*, Lat. *Occa*, sind wie gemeine Eggen zusammen gefügte Hölzer, mit eisernen spitzigen Stacheln, die Cavallerie so wohl, als die Infanterie, bey etwas vorgesetzten jählingen Ueberfall eines Postens damit zu beschweren oder aufzuhalten. Bey Breschen thun sie eben das, was die Sturm-Breter zu thun vermögend sind.

Sturmer (Erasmus) siehe Neustetter, im XXIV Bande, p. 328. u. f.

Sturmer (Johann Christoph von) siehe Neustetter, im XXIV Bande, p. 329.

Sturm-Fäßer, Brand-Fäßer, Sturm-Kuffen, Feuer-Tonnen, Spreng-Tonnen, Fr. *Barils ardens, Barils à feu, Barils foudroïants & flamboïants: Barriques foudroïantes & flamboïantes*, sind mit Schlägen und Granaten versetzte Fäßer oder Kuffen, von verschiedener Größe, die man unter die Stürmenden kan lauffen lassen, um sie zu beschädigen und aufzuhalten. Die Alten machten sie vor Erfindung des Pulvers auf eine andere Art. Von beyden handelt Simienowitz in Artill. P. I. p. 225. u. ff.

Sturm-Fäßer, Feuer-Fäßer, heissen auch gewisse runde und in der Höhe enger zugehende Fäßer, so auf Kuffen feste gemachet sind, welche Kuffen mit einem Hacken versehen sind, damit bey entstandenen Feuer so fort Pferde daran gespannet und also in solchen Waser zum Löschen zugeführet werden können.

Sturm-Fahne, siehe Bannier, im III Bande, p 351. u. f. ingl. Reuterey-Fahne (Reichs-) im XXXI Bande, p. 994.

Sturm-Fahne (Reichs-) oder St. Georgen-Bannier, siehe Bannier, im III Bande, p. 351. u. f.

Sturm-Faß, siehe Sturm-Fäßer.

Sturmfeder von Oppenweiler, eine uralte Adeliche Familie an dem Rheine, welche in dem 13 Jahrhundert von einem Ritter-Sitze zuerst den Nahmen von Oppenweiler angenommen. Regine Sturmfederin hat 970 Arnolden von Berglingen geheyrathet. Philipp Sturmfeder, nahm 1197 Gurten von Westerstetten zur Ehe. Burchard Sturmfeder von Oppenweiler, Herr zu Sturmfeder und Gruppenbach, war Würtembergischer Rath, und blieb 1377 mit einem seiner Brüder in der Schlacht bey Reutlingen. Eberhard ward 1525 zu Weinsberg von den aufrührischen Bauren umgebracht Andreas, Johanniter-Ordens-Ritter und Comtur zu Franckfurt, florirte 1626. Er war vorher des gedachten Ordens Comtur zu Veldkirch; es wurde aber diese Comturey zu seiner Zeit der Abtey Weingarten einverleibet. Johann Friedrich Frantz, Chur-Mayntzischer Ober-Stallmeister und Ritter-Rath, hinterließ bey seinem 1691 erfolgten Tode 2 Söhne, Marsilius Frantzen und Ernst Friedrichen. Von welchen der erstere sich im Monat Junius 1722 mit Friderickn Erneßinen Dorotheen, Wilhelm Friedrichs Grafen von Löwenstein zu Virneburg Tochter, welche den 12 Jenner 1703 gebohren, vermählte. Sie wurde den 3 May 1738 in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen. Zumbracht vom Rheinischen Adel Tab. 84. In der Lebens-Beschreibung Götzens von Berlichingen, zugenannt mit der eisern Hand, ꝛc. p. 90, wird von einem Philipp Sturmfeder erzehlet, daß er einem Böhmischen Herrn, welcher ein Feind von der Crone Böhmen wurde, nebst Hanß von Selbitz, Götzen von Berlichingen und seinem Bruder Philipp, in seiner Sache dienen und behülfflich seyn wolte. Kamen daher mit noch andern bey iezigedachten Philipp zu Heidelberg zusammen, hiengen ihre Wapen auf, dergleichen auch der Böhmische Herr thät, allein es kamen zu selbiger Zeit die Böhmischen Herren, welche die Crone Böhmen regierten, auch dahin, spatzierten auf dem Marck herum, und wurden der Wapen, und unter andern des Böhmischen Herrn seine, auch gewahr. Darauf denn ein Aufruhr entstund, da sie durch des Pfaltzgrafens Reuter mit Gewalt vertrieben wurden. War also der gute Herr wegen Aushängung seiner Wapen selbst schuld, daß mit seinen Feinden nichts ausgerichtet konnte werden. Sonst wäre es ohne Zweiffel zu einem guten Frieden kommen.

Sturmfisch, siehe Hering, im XII Bande, p. 1695.

Sturmflaschen, siehe Sturmtöpfe.

Sturmflegel, ist ein Gewehr, das die Form eines ordentlichen Dreschflegels hat, aber mit diesem Unterscheid, daß gegenwärtiger gantz von Eisen ist, und dahero etwas schwächer ist, der Kopff aber mit eisernen Stacheln gespickt ist.

Sturm-

**Sturmgatter**, darunter werden überhaupt alle Verpallisadirungen auf den Breschen, und andern Retraiten verstanden, wodurch das Eindringen der Feinde verhindert wird. Ingleichen werden auch die **Schuß-** und **Fallgatter** also genennet.

**Sturm-Glocke**, oder **Mord-Glocke**, heißt insgemein eine Glocke, die nur zur Zeit einer entstandenen Feuers-Brunst, oder Auflauffs gezogen wird. Frantz. *Tocsin*, Lat. *Campana tempore incendii aut tumultus adhibenda*. Siehe **Stürmen**.

**Sturm-Granate**, ist eine aus Ziegel-Steinen zubereitete Kugel; sie wird nehmlich aus vier Ziegel-Steinen und zwey Dach-Platten zusammengesetzet, und dergestalt verbunden, daß zwischen ihnen eine Höhlung bleibet, zu der oben und unten kleine Oeffnungen durch die Steine gemacht werden. In diese Oeffnungen setzet man zwey Brand-Röhren, wodurch das in die Höhlung gefüllte Pulver angezündet werden kan. Dieses aus Ziegel-Steinen formirte Gefäß überziehet man nach diesem mit Dohn und bereitet daraus eine Kugel, und überziehet sie wohl noch mit Leinwand, damit die Materie desto besser beysammen halte.

**Sturmhacken**, sind lange Hacken, mit eisernen Spitzen, und werden bey den Sturmleitern gebrauchet.

**Sturmhäfen**, **Sturmhöbel**, **Sturmtöpfe**, Frantz. *Pots à Feu*, sind Häfen oder Töpfe mit Handgranaten versetzt, die im Stürmen gute Dienste leisten. Ein mehrers hiervon siehe **Sturmtöpfe**.

**Sturmhaspel**, siehe **Spanische Reuter**, im XXXVIII Bande, p. 1172.

**Sturmhaspelspiesse**, Frantz. *Piquets*, sind die Spitzen des Sturmhaspels oder Spanischen Reuters, so gemeiniglich drittehalb bis drey Zoll dick, und drey bis vier Fuß lang sind. Ein mehrers siehe **Spanische Reuter**, im XXXVIII Bande, p. 1172.

**Sturmhaspelspille**, *Corps de Cheval*, ist der lange Balcke eines Sturmhaspels, oder Spanischen Reuters, welcher von Eschen oder andern guten Kern-Holtz seyn soll. Ein mehrers siehe **Spanische Reuter**, im XXXVIII Bande, p. 1172.

**Sturm-Haube**, siehe *Casquet*, im V Bande, p. 1245. desgleichen **Helm**, im XII Bande, p. 1293. u. ff.

**Sturmhöbel**, siehe **Sturmhäfen**.

**Sturmhüte**, eine Art Seehörner, siehe **Casquet**, im V Bande, p. 1245. ingleichen **Muscheln** (rare See-).

**Sturmhüte** (flachlichte) siehe **Casquet**, im V Bande, p. 1245.

**Sturmi**, eine gewisse Pflege in Nieder-Sachsen in der Gegend bey Verden, welches von einigen auch **Sturnegoe** genennet, und mit **Stormuse** insgemein vor einerley gehalten wird. **Abels** Sächsische Alterth. II Th. p. 321.

St. Sturmi, ein Abt, siehe **Sturm**.

**Sturmicus**, soll ein König der Wandalier gewesen seyn. Wieder welche der Dänische König Frotho der dritte, Friedlevi Sohn, weil sie einen Einfall in sein Reich gethan, seinen Obristen Erich, mit etlichen Kriegs-Schiffen ausgesendet, einen Sieg über sie erhalten, auch ferner auf dem Sturmicus zugesetzet, und ihn in einer Schlacht erleget. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ p. 30.

**Sturm-Igel**, ist ein rund gemachter Balcken, gleich einer Walzen, welcher durch und durch mit etwas langen spitzigen eisernen Stacheln versehen ist, in der Form und Gestalt wie die Schlag-Bäume, so die Frantzosen Herisson nennen, nur darinnen unterschieden, daß bey dem Igel die Stacheln von Eisen, und nicht so lang als sie bey diesem sind. Man lässet ihn gleich wie den Sturm-Balcken unter die Feinde in die Bresche lauffen. Fäsch Ingenieur-Lexicon p. 876.

**Sturmin** (Beata) war eines Fürstl. Würtenbergischen Ober-Raths Tochter, und starb den 11 Jenner 1730 nachdem sie etliche Jahre mit Blindheit und stets mit blöden Augen geplaget worden. Ihre Gebets-Andacht, Uebung in GOttes Wort und Mildigkeit gegen die Armen soll ungemein gewesen seyn, doch soll sie in der letzten ausgeschweiffet seyn. M. George Conrad Rieger, Professor und Prediger zu Stutgard hat ihr Leben und Sterben unter dem Titel: Würtenbergische Tabea, beschrieben. Unschuld. Nachr. 1732. p. 798. u. f.

**Sturminster** oder **Stourminster**, auch **Sturmister**, eine Marckstadt in der Nordlichen Gegend von Dorsetshire, also genannt von dem Flusse Stower, an deren Nord-Seite sie liegt, und worüber sie eine schöne steinerne Brücke hat. Sie ist wegen der überbliebenen Merckmahle eines nahe dabey gelegenen alten Schlosses bekannt, welches Newtoncastle genannt wird, und vormahls der West-Sächsischen Könige Residentz war. Diese Stadt liegt 94 Englische Meilen von Londen.

St. Sturmio, ein Abt, siehe St. **Sturm**.

**Sturmister**, Stadt, siehe **Sturminster**.

**Sturmius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Sturm**.

**Sturmkanne**, siehe **Sturmtöpfe**.

**Sturmkleider**, sind gefüllte Wollsäcke, die Mauren, auch die Schiffe vor den Schüssen zu bedecken und zu verwahren. Sie werden zu Latein Centones genennet.

**Sturmkolbe**, ist eine lange Stange, oben mit einem zugespitzten Eisen versehen, dadurch Stacheln geschlagen seyn, in welche man Schläge schrauben kan, so viel man will. Alsdenn wird der Kolbe vom warm geschmoltzenen Zeug formiret, die Schläge geladen, letzlich der gantze Cörper in Pech getaucht, und im Sturme gegen die Stürmenden gebraucht.

**Sturmkräntze**, Fr. *Serpenteaux*, sind Lustfeuerwercke, welche die Figur eines Krantzes haben, werden mit Granaten versetzet, haben auswendig scharffe Spitzen, und werden im Sturme unter die Anlauffenden geworffen. Man nennet sie auch

Pechkräntze, weil die Alten dieselbigen, vor Erfindung des Pulvers, nur aus Pech zu bereitet haben, und auch noch welche zubereitet werden, um etwas zu erleuchten oder in Brand zu stecken. Sie werden folgender gestalt zubereitet: Man macht einen langen Sack von Zwillich, der ungefehr drey bis vier Zoll weit, und vier oder fünff Schuh ungefehr lang ist. Dieser wird mit einem trocknen ordentlichen Feuer-Ballen-Satze so feste angefüllet, daß man ihn ohne Berster in die Runde um einen höltzernen oder eisernen Reif biegen, und an etlichen Orten mit Drate oder Bindfaden anhefften kan. Die Sturm-Kräntze bindet man am füglichsten mit drey Ribben, so im Handgriffe am besten zu zeigen; in diese Kräntze schläget man um und um eiserne Schläge, so viel man will, wie in die Feuer-Ballen; sie müssen aber keine grössere führen als Pistolen-Kugeln; sie werden noch vor ihrer Pechtaufe mit heissen Kühn- oder Lein-Oele, in dem etwas Colophonium und Terpentin gekucht, bestrichen, damit der Bund und Stock desto hefftiger mit brenne. Bey den Kräntzen, die mit unterschiedenen Schlägen versehen, hat man in Obacht zu nehmen, daß man sie an zwey bis drey Orten zugleich anfeure, damit sie sich desto geschwinder entzünden, und unter die Anlauffenden werffe. Auswendig am Bunde kan man auch einige Ankerhaken befestigen, und sie mit einem eisernen Drate verknüpffen, so bleiben sie desto fester hängen. Man sehe **Miethen** in seiner Geschütz-Beschreibung IV Theil p. 59.

**Sturmkrüge**, siehe Sturmtöpfe.

**Sturmkufen**, siehe Sturmfäßer.

**Sturmkugeln**, sind Kugeln, mit Schlägen versetzet. Sonst werden unter diesem Nahmen alle Granaten und andere Sprengkugeln verstanden.

**Sturmläuten**, siehe Stürmen.

**Sturm-Lantze**, siehe Feuer-Spieß, im IX Bande, p. 770.

**Sturmlauffen**, siehe Stürmen, ingleichen Sturm.

**Sturmleiter**, Fr. *Echelle pour Monter a l' Assaut*, Lat. *Scalæ impetus faciendi causa paratæ*, sind grosse Leitern, die der Feind anleget, um die Wercke einer Vestung oder ihre Stadtmauern zu ersteigen. Folard in seinem Polybe bedienet sich zuweilen statt des Wortes Echelle das Wort *Sambuque*. Eben dieser Folard sagt T. V. p. 210. u. f. Die Attaquen in der Eil und durch Ersteigung mit Leitern, waren vor diesem viel schwerer, als sie ietzunder seyn werden. Man hat der Sturmleitern auch, die *Scalæ disjunctæ* genennet werden, und bestehen aus etlichen zertheilten Stücken. Die erste Art bestehet in Stricken, und durchgesteckten Zwerghöltzern, so die Sprossen abgeben, die andere wird aus etlichen kurtzen Leitern mit Hacken zusammen verbunden, und haben oben grosse eiserne Hacken, womit sie in die Mauer eingehäckelt werden.

**Sturmpfähle**, siehe *Fraises*, im IX Bande, p. 1604.

**Sturmpfeil**, siehe *Phalarica*, im XXVII Bande, p. 1733.

**Sturmphiolen**, siehe Sturmtöpfe.

**Sturmsäcke**, Frantz. *Sacs à feu*, sind Säcke von Zwillich, oder Leder, in welche ohngefehr drey Pfund Pulver hineingehen. Sie werden mit eisernen scharf geladenen Kegeln versetzet, mit einem Brande versehen, und in Pech getaucht. Können mit gutem Vortheil unter die Stürmenden geworffen werden, sie dadurch abzuhalten. Weitere Nachricht ist davon zu finden in Buchners Artillerie II Th. p. 37 und bey dem Simienowitz in seiner Artillerie I Th. p. 225.

**Sturmschlagen**, siehe Stürmen.

**Sturm zur See**, Lat. *Tempestatum vis*; *Procella*, heist, wenn durch eine sehr hefftige Gewalt des Windes ein Schiff hin und her geworffen wird, und in Gefahr stehet, versencket oder zerscheltert zu werden, siehe **Sturm**.

**Sturm-Segel**, Frantz. *Voile de fortune*, *Treou*, Holl. *Bree-fok*, ist ein viereckigtes Segel so die Galeren, Tartanen und einige andere Schiffe von niedrigen Bort bey schweren Wetter oder harten Sturm führen. Denn sonst sind ihre gewöhnlichen Segel dreyeckigt. Läsch Ingenieur-Lexicon p. 805.

**Sturmsensen**, Frantz. *Faux*, ist ein Krieges-Instrument, welches man beym Stürmen gebrauchet, und wie eine andere Sense formiret ist.

**Sturmspieß**, siehe Feuerspieß, im IX Bande, p. 770.

**Sturm von Sturmeck**, ein vornehmes Adeliches Geschlechte, welches ehemahls in dem untern Elsaß, und sonderlich in der Stadt Straßburg floriret hat. **Jacob Sturm von Sturmeck**, auf dessen Einrathen die Universität zu Straßburg ist errichtet worden, starb 1553, siehe von ihm einen besondern Artickel unter **Sturmeck**. Dessen Bruder, **Peter Sturm von Sturmeck**, ward nach ihm und an seine Stelle Prätor oder Stadtmeister zu Straßburg und starb den 5 Julius 1563. Ein anderer **Jacob Sturm von Sturmeck** wurde 1617 Raths-Herr zu Straßburg, 1618. Quindecimvir, 1624 Stadt-Richter, und den 14. Jenner 1626 Cantzler der Universität und Scholarcha daselbst. Er starb 1633 auf der Ruperti-Insel an der Pest. Im Jahr 1640 ist dieses Geschlechte mit noch einen andern, **Jacob Friedrich Sturmen von Sturmeck** ausgestorben. Herzogs Elsass. Chron. *Monum. Argent. & libri public.* Schmidts Geistlicher Schul-Brunnen p. 213.

**Sturm von Sturmeck** (Jacob) siehe Sturmeck.

**Sturm-Töpfe, Sturm-Phiolen, Sturm-Flaschen, Sturm-Häfen, Sturm-Krüge, Sturm-Kannen**, Fr. *Pots*, *Phioles*, *Bouteilles*, *Cruches*, & *Boëtes à feu*, sind Töpfe oder andere mit Hand-Granaten oder mit Feuerwercks und brennenden Zeuge gefüllete Gefässe, die man eines theils im Stürmen, anderntheils aber auch

Sachen

Sachen damit anzuzünden und zu verbrennen, mit gutem Vortheil gebrauchen kan. Ein mehrers hiervon siehe bey dem Siemirnowitz, P. I. Lib. V. Cap. I. und bey Buchnern in dessen Artillerie II Th. p. 39. Einige davon sind auch schon vor Erfindung des Pulvers von den Alten gebrauchet worden.

**St. Sturmus**, ein Abt, siehe **St. Sturm.**

**Sturmwagen**, selbige werden sonderlich zu Anhängung der Petarden gebraucht.

**Sturmwalze**, siehe **Sturmbalke.**

**Sturm-Wetter**, siehe **Sturm-Wind.**

**Sturm-Wind, Sturm-Wetter**, Lat. *Tempestas* oder *Turbo*, heist ein so starcker und heffiger Wind, daß er die Bäume mit ihren Wurtzeln heraus reisset, die Dächer wegführet, und sonst grossen Schaden thut. Nach des Cartesii Meynung entstehen solche Sturm-Winde daher, wenn eine obere Wolcke auf die untere schwer auffällt, und dadurch die dazwischen liegende Lufft mit grosser Gewalt ausgetrieben wird; oder man meynet, es könne eine zwischen den Wolcken gleichsam eingeschlossene schwefelichte oder dünstige Materie mit Gewalt durch einen engen Paß brechen, und alles, was vorkommet, danieder werffen. Herr Wolff saget in den Gedancken von den Würckungen der Natur §. 215. der Wind sey eine Bewegung der Lufft; Wenn er nun eine grosse Krafft erhalten solte, so müsse er sich geschwind bewegen; die Lufft aber bewege sich aus einem Orte in den andern mit desto grösserer Geschwindigkeit; je grösser der Unterscheid ihrer ausdehnenden Krafft oder Schwere sey. Derowegen entstünden Sturm-Winde, wenn dieser Unterscheid in benachbarten Ländern sehr groß sey. Es werden die Sturm-Wetter oder Sturm-Winde in denen Rechten nicht allein zu denen so genannten Ehehafften gerechnet; sondern es geschiehet auch wohl in Ansehung des dadurch geschehenen Schadens, nach Befinden denen Pachtern liegender Gründe von deren Verpachtern ein billig mäßiger Erlaß des bedungenen Pacht-Geldes. Siehe übrigens den Artickel: **Sturm.**

**Sturmzeug**, *Instrumens pour monter à l'Assaut*, darunter wird nicht allein alle das Schantzzeug verstanden, dessen man sich bedienet, auf einem eroberten Posten sich einzuschneiden, und zuverschantzen; sondern auch alle die Materialien und Instrumenten, deren man sich, so wohl zu Beförderung des Sturms, (darunter alle vorher beschriebene Sturm-Sachen können gerechnet werden) als zur Bedeckung bedienet, nachdem man Posto gefasset hat.

**Sturnegoe**, eine gewisse Pflege, siehe **Sturmi.**

STURNI, Ort, siehe **Stigliano.**

STURNI, war, wie Ptolomäus meldet, ein Volck in dem Europäischen Sarmatien. Baudrands Lexicon T. II p. 219.

STURNINI, alte Völcker, welche in der Neapolitanischen Gegend wohnten, wo ietzo Stigliano gelegen. Siehe **Stigliano.**

STURNI STERCUS, siehe **Mist (Staar-)** im XXI Bande, p. 510.

STURNUS, ein Vogel, siehe **Staar**, im XXXIX Bande, p. 569.

**Sturnus** (Johann) lebte zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und war einer der führnehmsten gelehrten und geschickten Männer, welche die Gelehrsamkeit überhaupt und dabey sonderlich die Lateinische Sprache in Deutschland, und sonderlich in Sachsen, wieder herfürgezogen und empor zu bringen geflissen gewesen. Er hat einige Zeit zu Leipzig die schönen Wissenschafften profitiret: Doch geben einige Nachrichten, daß er zu Annaberg gleichfalls ein Privat-Auditorium eröffnet, und daselbst seine Zuhörer in den schönen Wissenschafften mit grossem Beyfall unterwiesen; wobey er sich vermuthlich über die faulen und tummen Mönche aufgehalten, und dieselben in seinen Collegiis zuweilen ziemlich durchgestriegelt haben mag. Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache p. 424. u. f. Menckens Disp. de Græcar. & Latin. litterar. in Misnia instauratoribus §. 8.

**Sturregras**, siehe **Berngras**, im III Bande, p. 899.

**Sturrus** (Franz) schrieb: Pompam nuptialem Leopoldi & Margarithæ, & Tripudium equestre. Welches 1667 in Italienischer und Deutscher Sprache gedrucket worden. Gryphius de Scriptoribus Historiam Seculi XVII. illustrantibus, p. 167.

**Sturtevant** (Simon) ein gelehrter Engelländer in der letzten Helffte des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, von welchem ein Dictionarium Hebraicum unter dem Titel: Adams hebrew dictionary, zu Londen 1602 in 8. heraus gegeben worden.

**Sturtius** oder **Sturcius** oder **Sturciades** (George) ein Doctor der Medicin von Buchholtz bey Annaberg, that um 1510 eine Reise nach Italien, lehrte, als er wieder zurücke kam, die Artzney-Kunst zu Erfurt, practicirte nach diesem zu Annaberg und im Joachimsthale, woselbst er 1526 als Land-Physicus die erste Apothecke anlegte; ward endlich zum Professor der Medicin nach Erfurt beruffen, wechselte fleißig Briefe mit **Philip Melanchton, Joachim Camerarius, Erban Hessen** und **Euricius Cordus**; schrieb Schemata Febrium &c. und starb 1547. Freher Theatr. Eruditor. Dietrichs Diss. de Annæberga & claris viris inde oriundis.

**Sturton** oder **Stutton** (Edmund) ein Englischer, Benedictiner-Mönch, hielt sich in dem Kloster zu Glastenburg auf, wiewohl die Zeit, wenn er gelebet, unbekannt ist. Er schrieb:

1. Dialogum in regulam S. Benedicti.
2. Librum de nominibus Mariæ & Johannis.
3. De laudibus B. M. V.

Baleus de Scriptor. Angl. Centur XII. Num. 98. Pitseus, Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

**Sturz**, ist ein Böttchergefäß ohne Boden, so die Seifensieder über den Kessel setzen. Auch nennen die Zimmerleute und Mäurer das obere Queerstück, so in den Thüren und Fenstern auf dem Gewinde lieget, einen Sturz.

**Sturz**, bey den Bergbau, wenn das Kölbel rausgeleicht, und zwiefach zusammen geschlagen wird, so heisset dieses ein Sturtz.

**Sturtz**, heisset des Hirsches Schwantz. **Kurtzer Begriff von der Jägerey und Fischerey.**

**Sturtz**, ein altes Adeliches Geschlecht, welches ehedem in Liefland, Churland und Litthauen floriret hat. Aus solchem sind Christoph und Jacob, Vater und Sohn, entsprossen, von welchen beyden besondere Artickel handeln.

**Sturtz oder Sturtzius** (Arzarias) ein Licentiat beyder Rechten von Coppenhagen, war der Historie Professor zu Rostock, der Mecklenburgischen Fürsten Abgesandter, und Sunderburgischer Rath im Holsteinischen, schrieb:

1. Disp. Juris Justinianei; Rostock 1607 in 4.
2. Discursum de una religione.
3. Transactionem Passaviensem it. pacificationem religionis catholicæ & august. confessionis, Rostock 1628 in 4.
4. Dispp. politicas & historicas &c.
5. Orationem funebrem de vita Margarethæ Elisabethæ, Duc. Mecklenb. Rostock 1617 in 4.
6. Orationem Jubilæam in Jub. Acad. Rostoch. 1619, ist mit in den gedruckten Actis.

und starb den 2 Julius 1627 im 46 Jahre. **Witte** Mem. JCtor. **Mecklenburgisches Gelehrten Lexicon** VII St. p. 24.

**Sturtz oder Sturcius** (Christoph) war aus einem Liefländischen Adelichen Geschlecht, der Rechten Doctor und Professor zu Rostock, wie auch des Dänischen Königs Friedrichs II und des Pohlnischen Königs Sigismunds Rath. Seine Schrifften sind:

1. Commentarius in Regulas juris antiqui,
2. Commentarius in Regulas juris civilis, Franckf. 1590 in 8.
3. Liber de Imperio & Imperatoribus Romanis Germanorum, Rostock 1600 in 8. und 1607 in 8. wiederaufgelegt.
4. Methodus Logica universi juris civilis in Institutiones, Pandectas & Codicis Libros, Frf. 1599 in 8.
5. De Vitæ decore per prudentiam & patientiam comparando ac conservando, Rostock 1600 in 4.
6. Oratio de illustr. Principe D. Sigismundo Augusto, ebend. 1600 in 4.
7. Orationes de vita & rebus gestis Ducum Megalapolitanorum, Rostock 1601 in 4.
8. Orat. in memoriam Dav. Chytræi, ebend. 1600 in 4.
9. De religione una, Rostock in 4.

Er starb den 13 April 1602. **Wittens** Diarium Biographicum Tom. I. **Becmanns** Catal. Bibl. Universit. Francof.

**Sturtz** (Christoph) war 1576. Land-Schreiber der Landes-Hauptmannschafft ob der Ennß, und starb 1606 als er seinem Amt 30 Jahr vorgestanden. **Preuenhuebers** Annales Styrenses, p. 440.

**Sturtz** (George) siehe **Sturtius.**

**Sturtz oder Sturtzius** (Jacob) war aus einem alten Adelichen Liefländischen Geschlechte den 25 Julius 1602 gebohren. Sein Vater hieß Christoph Sturtz, Professor der Rechte zu Rostock, von dem ein vorhergehender Artickel handelt. Er studirte anfänglich in seiner Vaterstadt, Franckfurt und andern Universitäten in Deutschland, wurde Doctor der Rechten zu Greiffswalde, begab sich nach Güstrow, woselbst ihn Hertzog Johann Albrecht der III. im Jahr 1633 zum Procurator des Hoff-Gerichts zu Sternberg verordnete. Hertzog Adolph Friedrich machte ihn zum Rath und Advocaten des Fiscus. Im Jahr 1672 den 26 December erfolgte sein Sterbens-Tag. Von seiner Liebsten, die aus dem Geschlecht derer Gerdesier, welche Patritii im Güstrauischen sind, hat er zwey Söhne und eine Tochter hinterlassen, davon der älteste Christoph ein berühmter Rechts-Consulent zu Hamburg, der jüngste aber Bernhard Jacob von Sturtz, Erbherr in Sürckow und Buckow war. Die Tochter Catharine Wienbrandine war an Johann Hauswedeln einen berühmten Rechts-Gelehrten und Vice-Präsidenten in dem Mecklenburgischen Provincial-Gericht verheyrathet. **Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon** I Stück, p. 89. **Thomas** Analecta Güstravienſia. p. 118. u. f.

**Sturtz** (Johann) ein Doctor der Rechten war, als vom Kayser Matthias in der Jülichischen Successions-Sache, eine anderweite Commission an Brandenburg-Bayreuth, wie auch Hessen-Cassel und Darmstadt, so wohl dem Grafen von Hohenzollern decretiret, nachgehends auch auf Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Ansuchen, Hertzog Maximilian zu Bayern jenen beygeordnet, und der 10 Jenner 1613 zur Einkunfft nach Erfurt benennet worden, Abgesandter von wegen Pfaltz-Zweybrücken daselbst. **Müllers** Sächs. Annales p. 265.

**Sturtz** (Johann) ein berühmter Englischer Poete und erster Commissarius in dem Collegio der Staats-Secretarien. Er erlangte diese wichtige Bedienung, als er noch sehr jung war und eben von der Universität Cambridge kam, durch seine Geschicklichkeit in der Dichtkunst; welche er in einem Epigrammate auf die hohe Vermählung des Printzen von Oranien mit der Königl. Princeßin Anna und des neuen Gemahls Reise nach dem Lager zeigte. Das Epigramma selbst war folgendes:

Castra petit Friso, dum parturit Anna: Fauete,
Di cœptis! nempe est miles uterque novus.
Pallas opem & Lucina ferant, Heroas ut ille,
Antiquos superet, præstet & illa novos.

Eben dieser Autor hat auch ein Lateinisches Gedichte auf die Statuen in der Grotte zu Richemond gemacht, welches in der jüngst heraus gegebenen Sammlung der darauf verfertigten Gedichte mit stehet, und vielen Beyfall gefunden hat. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1735. p. 145.

**Sturtz** (Zacharias) siehe **Sturtz** (Azarias).

**Sturtzacker**, heisset ein Stücke Feld, darauf die Stoppeln umgerissen, oder welches gestürtzet worden.

**Sturtzbleche**, bey dem Bergbau, sind sehr starcke Bleche, deren etwan acht bis sechtzehn Stücke einen halben Centner wägen. Ist auf den Centner drey Thaler, sechs Groschen zum Lohn gesetzet. **Hammerordn.** de Anno 1647. §. 6. 1660. §. 6. 1666. §. 7.

**Sturtzhacken**, ist an der Kette, über der Sturtzbühne, damit die Tonnen gefangen werden, und sich umstürtzen können.

**Sturtzius** (Jacob) siehe **Sturtz**.

**Sturtzkarre**, siehe **Schneppkarre**, im XXXV Bande, p. 574.

**Sturtz-Pfähle**, heissen in der Mühle, worauf der Fach-Baum lieget. **Beiers Handwercks-Lexicon** p. 298.

**Sturtzraum**, ist der Ort, wo die Tonnen auf den Bergwercken ausgestürtzet werden. Jedweder Grundherr ist schuldig, gegen einen leidlichen Abtrag, Stürtzplätze herzugeben.

**Sturtzrinne**, siehe **Karnieß**, im XV Bande, p. 200 u. f.

**Sturtz zur Trauer**, ist eine von schwartzen Crepflohr langgeschnittene und verfertigte Trauerkappe, so von oben her auf die Trauerhaube, gleich einer andern Trauerkappe, auf dem Rücken hinten hinunter nach dem Kleide geschoben und in Falten gelegt, von unten aber an den Rock, wie der Schwantz von dem Aufsteckekleide an die Seite gestecket wird; ist eine Trauer vor die Adelichen.

**Sturtztrog**, siehe **Stürtztrog**.

**Sturzius** (Zacharias) siehe **Sturtz** (Azarias).

**Stusa** (Hieronymus von) siehe **Hieronymus de Stusa**, im XIII Bande, p. 37.

**Stuß**, Geschlecht, siehe **Stosch**.

**Stuß** (Johann George) ein Doctor der Artzney-Kunst ist in Wildemann auf dem Hartze den 1 May 1686 gebohren. Sein Vater Johann Gebhard Stuß, so ein Gelehrter war, ist an diesem Orte ein wohlverdienter Stadt-Richter gewesen. Nachdem er den Grund in den schönen Wissenschafften geleget, hat er die Chirurgie studiret, solche auch bey 6 Jahren so wohl bey der Militz in Berlin, als auch zu Leipzig und Nürnberg mit allem Fleiß practiciret, und nachdem er hiebey seine Studia fortgesetzet, so ist er 1710 auf die Universität Altdorff gegangen, und hat allda angefangen die Artzneykunst zu studiren. Im Jahr 1711 ist er nach Jena kommen, und hat 1713 unter dem Vorsitz D. Johann Jacob Fickii de Sacharo Lactis, cum proœmio de Magnesia alba disputiret. In eben diesem Jahre hat er auch seine Inaugural-Disputation de Carie ossium unter dem berühmten Doctor und Professor Georg Wolffgang Wedeln gehalten, und ist darauf Doctor worden. Im Jahr 1716 hat er de Pudendagra contracturali als Präses disputiret, und hat darauf einige medicinische Collegia gelesen. **Blühendes Jena** des Jahrs 1743, p. 209.

Stuß (Johann Heinrich) aus Göttingen gebürtig, war anfänglich Pro-Rector der Schule zu Ilefeld, nachmahls aber 1728 Rector auf dem Gymnasio zu Gotha. Seine Schrifften, so bekannt, sind:

1. De scholis liberalium artium in cœnobiis, 1724.
2. De primis cœnobiorum scholis, Nordhaus. 1728.
3. De natalitiis artium, speciatim typographiæ, Gotha 1741.
4. De natalitiis gymnasiorum.
5. De natalibus cometarum.
6. De natalitiis librorum, speciatim editionum & versionum codicis sacri, de Erasmi Roterod. versione Germ. N. T. Manuscripta, Gotha 1743.
7. Consilium de Thesauro teutonico altero tertioque adornando &c. Gotha 1733.
8. Progr. de Jo. Staupitii S. S. Theol. Doct. meritis in religionem Evangelicam &c. Gotha 1732.
9. Programmata II, de natalitiis biblicis, Gotha 1737.
10. Observationes selectæ de Ecclesiæ Græcæ sub Imperio Turcico statu hodierno, Gotha 1733.
11. Progr. de excommunicationis Græcorum hodiernæ impactæ & solutæ miris effectibus &c. Gotha 1733.
12. Progr. de Omine in nomine &c. ebend. 1735.
13. Memoria Theodori Berckelmanni &c. Hannover 1733 in 8.
14. Oratio de faciliore docendæ discendæque matheseos ratione, Nordh. 1714 in 4.
15. Sammlung auserlesner Reden welche als Kern-Proben und galante Exempel der heutigen deutschen Beredsamkeit vorgeleget werden, Nordh. 1727 in 8.
16. Sammlung auserlesner Gedichte, welche als neue Proben = = = der rein fliesenden deutschen Poesie zum gemeinen Nutzen und der Jugend zu geschickter Nachahmung vorgeleget werden in 3 Abtheilungen, Nordh. 1734 in 8.
17. De natalitiis urbium speciatim Gothæ.
18. De natalitiis Academiarum.
19. De variis Gymnasii Gothani emendationibus atque accessionibus, Gotha 1737.
20. De natali mundi.
21. Programmata II, de natalitiis ecclesiasticis, Gotha 1737.

**Stutarn** (Gerungus de) wird in einem Confirmations-Instrumente, welches Ottocar, Hertzog von Steyermarck, Isenrico, Abt zu Bergen, über den Besitz einiger Güter in Enstall, in der Marck und in Oesterreich, im Jahr 1186 ertheilte, als Zeuge angeführet: gleichwie er auch im Jahr 1150 bey einer von obgedachten Hertzog Ottocarn dem Kloster Garsten geschehnen Schenckung einiger Wälder, Jagden, Fischereyen und dergleichen, als Zeuge vorkommt in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 173 und 196.

Stute (Joh. Peter) der Philosophie Magister. Seine Schrifften sind:

1. Susatum purpuratum, Leipzig 1712.
2. Gregorius M. Papa Lutheranus, Leipz. 1715.

Unsch Nachr. 1712 und 1715.

Stutenheim oder Stottorheim, Schloß, siehe den Geschlechts-Artickel: Stutterheim.

Stutgard, Stadt, siehe Stuttgard.

STUTGARDIA, Stadt, siehe Stuttgard.

Stutgardia (Wilh. de) ein Mönch, hat in Scholastischen Latein eine kleine Schrifft wieder die erdichtete Transsubstantion der Mönche geschrieben welche er: Murem Exenteratum nennet, und deren D. Johann Adam Scherzer in einem Briefe gedencket. welcher Brief in den Unschuld. Nachr. 1714 p. 265 zu finden ist.

Stutich ein Gehöltze in der Grafschafft Oettingen, welches nebst andern Stücken, von Ludwigen und Friedrichen Grafen von Oettingen, vor das Gut welches Ober-Eichstädt, und den Wald, welcher der Truhendinger-Forst genennet wird, an das Eichstädter Bisthum 1347 vertauschet wurde. Falckensteins Codex Diplomaticus Antiquitatum Nordgaviensium p. 181 u. f.

Stutte, Mutterpferd, ist ein Pferd weiblichen Geschlechtes, so entweder zur Zucht oder zur Arbeit, oder, wie bey den Bauren geschiehet, zu beyden zugleich gebraucht wird. Wer sich Stutten zur Zucht anschaffen will, thut am besten, er kaufe sich erstlich nur zwey- oder dreyjährige ein, die noch nie getragen haben, weil man weniger damit kan betrogen werden, als da man ältere einhandelt. Es ist auch, wenn sie zum erstenmahl Füllen getragen, darauf zu sehen, ob sie Milch genug haben, und die Junge reichlich nähren mögen, denn in Ermangelung dessen, es mögen auch die Stutten so schön und so edel seyn als sie immer wollen, werden ihre Füllen nie wohl gerathen, wo ihnen die allererste Nahrung abgehet. So ist es auch eine absonderliche Tugend an einer Stutte, wenn ihre Füllen dem Beschehler gleich sehen, weil diese sonst gemeiniglich mehr nach der Mutter, als nach dem Vater zu gerathen pflegen. Die also zur Zucht erwehlten Stutten müssen wohl gewartet, auch dergestalt gefüttert und unterhalten werden, daß sie fein gesund bleiben, und weder zu fett noch zu mager werden. Das beste Alter, in welchem eine Stutte zu belegen, ist, wenn sie vollkömmlich drey Jahr erreicht, daß sie nach Verlauf des vierten Jahrs ihr erstes Füllen habe, weil sie fruchtbarer und milchreicher werden, und besser zunehmen, als diejenigen, mit den man bis ins fünfte Jahr zu warten pfleget. Zur Beschelungszeit ist der Frühling am bequemsten, weil eine Stutte gemeiniglich eilf bis zwölf Monat trächtig gehet, solcher gestalt fält die Zeit zu Fohlen in den nächst folgenden Frühling, da die Füllen von ihren Müttern, vermittelst der guten frischen Weyde, desto besser ernähret werden, und den ersten Antritt ihres Wachsthums mit desto mehrern Vorschub fortsetzen und ausführen mögen. Denn die Herbstfüllen werden von den wenigsten für so gut gehalten, weil sie wegen der bald darauf folgenden Winterkälte, mehrentheils schwach, und also mit ihrem Wachsthum sehr zurücke bleiben. Wie lange man eine Stutte zur Zucht brauchen solle, darf man nicht so wohl die Jahre, als das Vermögen ansehen, sonderlich aber die Gesundheit, wenn sie wohl bey Leibe ist, wohl frisset, guten Milchzeug hat, auch, wie oben gedacht, schöne und wohlgestalte, dem Beschehler gleiche Füllen träget: Denn man hat Exempel, daß von bereits zwantzig Jahren alten Stutten noch schöne starcke Füllen gefallen. Die Stutten, welche man zum Zuge brauchet, müssen bey annahender Füllenzeit mit schwerer Arbeit ein wenig geschonet, auch besser, als sonst, gefüttert werden; wenn sie gefohlet haben, giebt man ihnen einen laulichten Tranck, und rühret ihnen nachhero etliche Tage nach einander Gersten- oder Habermehl, oder Schrot ins Saufen, als wovon sie mehr und bessere Milch bekommen. Man stallet sie auch geraumer, damit den Füllen kein Schade wiederfahre. So lange die Füllen saugen, müssen die Stutten besser gefüttert, und indessen auch mit schwerer Arbeit verschonet werden, als wodurch dergleichen Pferde leicht verderbet werden können. Siehe auch Pferd, im XXVII Bande, p. 1376. Im übrigen gehören die Stutten nach Sachsen-Recht, absonderlich unter Adelichen Frauens-Personen, zu denen so genanten Gerade- oder vielmehr Morgengabs-Stücken.

Stutte (junge) siehe Pferd, im XXVII Bande p. 1376.

Stutten, siehe Brod (westphälisches) im IV Bande, p. 1449.

Stuttenfohlen, heißt das Fohlen weiblichen Geschlechtes.

Stuttengaul, siehe Beschelle, im III Bande, p. 1468.

Stuttenheim, oder Butenheim, ein Schloß in der Schweitz, denen ehemaligen Grafen von Habsburg gehörig, woselbst Graf Otto der II. ein Sohn Werners des I, welcher Kayser Heinrich dem IV. getreue Kriegs-Dienste leistete, von Hessen von Assenberg ermordet wurde. Denckwürdige Geschichte des Ertz-Hauses Oesterreich I Theil.

Stuttenmeister, Wildenmeister, ist der Aufseher und Befehlshaber bey einer oder etlichen Stuttereyen. Seine Verrichtungen bestehen kürtzlich in folgenden: Er muß die Protocolle und Register über die Pferde fleißig und correct halten, ohne seiner Herrschafft Vorbewust und Genehmhaltung nichts wichtiges unternehmen, auf den Stuttereyen nach allem und jeden fleißige Nachfrage halten, in den Ställen von den geringsten bis zum gröstem visitiren, und nachsehen, wie das Heu und Stroh, das glatte Futter und der Heckerling beschaffen, ob es wohl gesäubert, und nicht faul, stinckend oder schimmlich sey, Die Stutten auf der Weyde und die Fohlen wohl besichtigen; wenn die Beschehlzeit verhanden, die Belegeregister aufsetzen, die Beschehler und Stutten, nach deren Farbe, Taille und Race ordentlich zusammen sortiren, und seiner Herrschafft vorzeigen, damit, wenn etwas daran zu ändern, solches bey Zeiten geschehen möge; Zur Beschehlzeit allemahl gegenwärtig seyn, und nicht zugeben, daß einige fremde

fremde Pferde, ohne Vergünstigung der Herrschafft, in Hof und auf die Weyde kommen, viel weniger seine eigene Pferde oder Fohlen, ohne ausdrückliche besondere Einwilligung darinnen halten; das rauhe und glatte Futter, welches von andern Orten in die Stuttereyen zu schaffen, von keinem verdächtigem Orte herbey bringen lassen; das Wappen, Zeichen und die Zahl den Pferden selbst anmachen, und keinem andern solches zu thun befehlen, auch nicht leiden, daß die Knechte, Gänse, Enten, Hüner, Schweine, Schaafe, Rindvieh und dergleichen halten; einen guten Schmied in der Stutterey haben, welcher, nebst dem Beschlagen, auch die Roßartzney wohl verstehe; auf die Füllen fleißig achtung geben, nicht mehr Stallknechte oder Jungen annehmen, denn zu Besorgung der Stuttereyen in jedem Stalle nöthig sind, auch solche erwehlen, von deren Fleiß, Treue und Redlichkeit er gewiß versichert ist; die Untüchtigen, die ihrer Gebühr nicht nachkommen wollen, wieder hinweg schaffen, und an deren Stelle geschicktere erwehlen; besorgt seyn, daß die Stallknechte und Jungen die Pferde zu rechter Zeit füttern uud träncken, die Streu aufschütteln, das Futter schwingen, den Stall ausräumen, den Mist an gehörige Oerter bringen, und nicht lange vor den Thüren liegen lassen, den Pferden die Augen und Ohren fleißig ausputzen, die Mähne und Schweiffe auswaschen und kämmen, sie, so oft sie ihnen Futter geben, allemahl mit einen Strohwisch überfahren, abwischen, und die Stände reinigen, alles Zeug fein sauber halten, und nach dem Gebrauche wider an die gehörigen Oerter thun, die Pferde liebkosen, und ihnen nichts zu leyde thun, im Winter Sorge tragen, daß das Eiß welches sich um die Brunnen gesamlet, des Morgens fleissig aufgehacket und klein zerschlagen werde, die Thüren und Fensterläden fleißig zuhalten, und den trächtigen Stutten und kleinsten Fohlen in das Getränckе warm Wasser schütten. Er muß endlich Acht haben, daß die gölten Stutten, die beschehlet werden sollen, nicht zu feist werden, und wenn es von nöthen, ihnen am gewöhnlichen Futter abbrechen, im Frühjahr die Maulwurfshaufen auf der Weyde aushauen, die Weyde ausputzen, und wenn das Gras ein wenig hervor kommt, die Fohlen hinauslauffen lassen, und übrigens in allen und jeden Stücken den Nutzen seiner Herrschafft befördern, Schaden hingegen, so viel als möglich, abhelffen und wehren. Siehe auch hierbey den Artickel: **Hengst. Mann**, im XII Bande, p. 1367 u. f.

**Stuttenstall**, siehe **Stutterey.**

**Stutterey**, Frantz. *Haras*, heisset ein Ort, wo viele Pferde zur Zucht gehalten werden, und auch die Pferde selbsten insgesammt, so an einem solchen Orte, unter Direction des Stuttenmeisters und anderer Stallbedienten stehen, und daselbst ihre benöthigte Wart- und Verpflegung genieссen. Wer eine Stutterey anlegen will, muß vor allen Dingen überlegen, ob er auch Gelegenheit darzu habe, ob reine und gesunde Lufft gut Wasser, tüchtige und gnugsame Weyde, so wohl zu nassen als dürren Zeiten, daherum anzutreffen; ingleichen, ob er so viel Heu aufbringen könne, daß das Jahr damit aus zukommen, und er nicht alles ums baare Geld kauffen müsse; ob das glatte Futter in der Nähe gebauet werden könne, oder von weiten Orten mit grossen Unkosten zu zuführen sey. Sind alle diese Eigenschafften vorhanden, soll man erstlich einen etwas bergigten Ort zum Platz, wo man die Stutterey anlegen will, aussehen, denn es ist die Lufft da viel reiner und gesünder, als auf der Ebene; es wachsen auch bessere und gesündere Kräuter da. Die an solchen Orten befindlichen Wasser sind viel härter, frischer, und gesünder; und die Pferde die an bergigten Orten und auf festen Boden erzogen werden, sind viel dauerhaffter, stärcker und arbeitsamer. Nichts destoweniger muß man nicht durch aus schliessen, als wenn die ebenen Stuttereyen gar zu verwerffen wären: Denn es sind beyde, die bergigten und die platten gut. Jene, die bergigten, sind gut für die Füllen, weil sie durch das Hin- und Wiedersteigen und Lauffen, nicht nur auf den Füssen, in gefährlichen Wegen gewisser, sondern auch auf den Schenckeln stärcker; die ebenen aber stehen den trächtigen Stutten wohl an, weil alida weniger Gefahr ist, daß sie etwas zerreissen, sie verwerffen nicht so leichtlich, und sind sonsten für vielen andern Beschwerligen sicher. Es ist dahero gut, wenn der Platz dergestalt beschaffen, daß man Beyderley beysammen haben, und Absonderung auf solche Weise fürnehmen kan. Die Grösse oder Weite des Stuttenhofes kan so eigentlich nicht beschrieben werden, sondern steht in eines jeden Gefallen, ihm nach Befindung der Umstände, groß oder klein, weit oder enge zubauen. Denn nicht allenthalben der Grund und Boden darnach beschaffen ist. Am schönsten und bequemsten ist es, wenn man den Stuttenhof dergestalt anbringen kan, daß er mitten innen, die Weyde und Felder aber rings um ihn herum liegen, wie wohl es die Gelegenheit nicht überall zulässet. Der trächtigen Stutten Ställe, wie auch die übrigen, müssen alle in gleicher Höhe, und nicht zu hoch, noch zu niedrig seyn: Denn wenn sie zu niedrig, so sind sie gar zu dumpfig, welches den Pferden gar ungesund und schädlich ist, wenn sie aber zu hoch, sind sie im Winter zu kalt, man verwahre und verstopffe sie auch, wie man wolle. Die Ställe sollen mit ihren Giebeln nach Morgen und Abend, mit den langen Seiten aber nach Mitternacht und Mittag sehen. Die Thüren sollen in der Mittagsseite stehen, und ziemlich weit gemachet seyn, weil die Stutten, die sich ohnedem gerne drängen, räumlich dadurch müssen gehen können. Die Bahren oder Krippen werden von Aufgang gegen Niedergang gesetzet, und in der Mitte zwischen demselben ein Gang ledig gelassen, damit der Stuttenmeister und seine Knechte auf beyden Seiten den zufütternden Stutten desto füglicher nahe treten, und ihnen das Futter reichen können, weil die Stutten mit den Köpffen gegen einander stehen, und man also zwischen denselben weggehen kan. Die Krippen, welche oben anderthalb, unten am Boden aber nur einen Schuh weit, und einen Schuh tief seyn solten, müssen fünfftehalb Schuh von der Erde stehen. Das Lager mag fornen bey der Krippen anzurechnen, um eine viertel Elle oder sechs Zoll höher, als hinten seyn, damit die Unreinigkeit füglich abflies-

fliessen, und der Stand desto reiner bleiben möge. Die Pflastersteine, womit man diesen Stall aussetzen lässet, sollen nicht spitzig, sondern fein flach und breit seyn. Die Länge der Stände, von der Krippe an, soll neun Schuh und sechs Zoll breit seyn. So lang ein Stand ist, so weit weg soll hinter den Ständen, längst dem Stalle durch eine Schwintgrube, eines Schuhes weit, und dreye tief, zum Ablauf des Urins, fein abhängig gegraben und ausgemauret, oben aber mit eichenen Pfosten bedecket werden. Der Ausfluß mag gegen Morgen oder Abend gerichtet seyn, so ist es eins, wenn nur der Unrath monatlich geräumet, ausgeflösset, und die Rinne mit frischem Wasser ausgespület wird. Der Hof muß von aller Unsauberkeit rein seyn, und im geringsten keine Miststätte darinnen gelitten werden: Denn durch die Sauberkeit werden die Roßkäfer, Mücken, Würmer, Mäuse, und anderes Ungeziefer, so den Pferden sehr zuwider, ziemlich abgehalten. Man muß auch durchaus keine Schweine, Schaafe, Gänse, Hüner und dergleichen bey Stuttereyen leiden, weil der Gestanck den Pferden nicht zuträglich ist. Das Heu und Stroh muß man auf den Böden der Ställe verwahren, und es zu vorhero, wenn man solches im Stalle brauchen will, wohl ausschütteln, von allem Staube säubern, und es alsdenn von dem Boden in den Stall werfen. Das glatte Futter oder der Haber ist auf dem Stallboden an saubern und nicht staubigten Orten aufzubehalten, auch sind die Fenster entweder mit eisernen Dratgittern, oder gestrickten Netzen wohl zu verwahren, daß die Sperlinge und andere Vögel nicht hineinflügen, und es wegfressen. Das Futter muß nicht im Stalle, sondern im Hofe geschwungen werden, damit der Staub nicht zu den Stutten und Fohlen dringe, und Unheil bey ihnen verursache. Wie die Ställe derer Fohlen, nach ihrem Alter beschaffen seyn sollen, davon ist bereits unter dem Worte **Fohlenstall** im IX Bande, p. 1419 Erwehnung geschehen. Die Weyden müssen mit Stangen oder Schrancken in gewisse Felder eingetheilet, und abgesondert werden, sonsten kan man nicht verwehren, daß nicht die Rosse durch die völlige Weyde sich hin und her dummeln, und daher, was sie nicht abweyden, mit den Füssen zertreten und unbrauchbar machen. In Ansehung dessen kan man bey wenigem Gestütte, dergleichen ein mittelmäsiger, seinem Stand und Vermögen nach, halten kan, mit der Weyde alle drey Wochen wechseln, dergestalt, daß man nach der dritten Woche den andern Theil der Weyde eröffne; dadurch wird die erste Einfassung wieder in Ruhe und in das Vermögen gesetzet, immer wieder frisches Gras nachzutreiben, welches den Pferden, wenn sie die dritte Einfassung abgeweydet, treflich wohl zu statten kommt. Die Hengstfohlen, ehe sie noch über das dritte Jahr sind, müssen ebenfals ihre besonders eingefaßte Weyde haben. Ist die Weyde von den Ställen weit abgelegen, so muß man besondere Schupfen auf die Weyde bauen, darunter die Pferde einen Schirm wider das Ungewitter haben können. Von des Stuttenmeisters Verrichtungen ist oben bereits Meldung geschehen; ausser diesem ist auch bey wohl angelegten Stuttereyen allezeit ein guter Schmied und Roßartzt nöthig. Dieser muß den jungen und alten Pferden, die täglich zum Reuten gebraucht werden, alle Monate alle Eisen abbrechen, und nach den Hufen sehen, ob sich einiger Mangel daran erzeigen will, damit man denselben bey Zeiten abhelfen könne, die Mäuler besichtigen, ob sie dürre Warzen, Wolfszähne, Frösche und dergleichen haben, um ihnen Rath zu schaffen; den von Natur vollhufigen Pferden nicht viel einschlagen, die aber, denen die Hufe nicht recht wachsen wollen, mit guter Hornsalbe fleißig warten, die Pferde, nach Gestalt der Hufe, ziemlich wohl auswürcken, sonderlich an den Ballen oder Hüfen, daß sie wohl geöffnet und nicht zwanghufig werden, doch ihnen auch nicht zu tief kommen, die anstößigen Pferde mit Salben, Einschlägen, Pflastern und aller nöthigen Wartung nach seinem besten Wissen und Gewissen wohl besorgen, die Drüsen-Pulver, Hornsalben, und andere nützliche Artzneyen, stets im Vorrath haben, und dieselben nie abkommen lassen; die Kräuter und Wurtzeln im Frühlinge zu rechter Zeit ausgraben, abbrechen, einsammlen, und an reinen trockenen Orten aufbehalten, auch sonst alles, was ihm zukommt, wohl in Obacht nehmen.

**Stutterheim, Stotterheim** und **Stodderheim**, eine der ältesten Adelichen Familien in Thüringen, dessen verschiedene alte Documente sattsame Merckmahle geben. Daß aber derselben Ursprung, nach des berühmten **Albini** vorgebenen Meynung, von denen alten Wendischen Stoderanis, welche um Lucca in der Ober-Lausitz gewohnt haben sollen, gewesen seyn soll, will fast in Zweiffel gezogen werden, immassen **Helmondus** in Chron. Slav. Lib. I. cap. 2. § 5. p. 6 und Lib I. cap. 88. § 1. p. 203 die Stoderanos unter die Slavischen Völcker zählet, welche ihren Sitz in der Marck-Brandenburg zwischen der Elbe und Oder gehabt haben, und von **Alberto Urso** bezwungen worden. So ist auch hiernächst der Geschlechts-Nahme keiner Wendischen, oder Slavischen, sondern eine Deutsche Endung, wie denn obgedachter **Albinus** selbst in Chron. Misn. p. 155 bekennen muß, daß die Nahmen der Städte und Geschlechter, so sich auf **itz, litz, mitz, nitz, pitz, ritz, witz, ow** und **ick**, endigen, von denen Wenden und Slaven herzuleiten wären, welche aber in ein **Heim, Burg, Stadt, Wald, Feld, Berg, Thal, Dorff, Furth, Leben**, und dergleichen ausgehen, von denen Deutschen herkämen, und ist demnach kein Zweiffel, daß die von **Stutterheim** alten deutschen Ursprungs sind. Was aber den Geschlechts-Nahmen anlanget, soll er soviel als domus, oder auch patria equarum heissen, ein Ort, wo sich eine Stutterey befindet. Und dieses giebet auch das Wappen zu erkennen, indem selbiges zwey mit den Rücken an einander gefügte halbe Monden im Schilde, auf dem Helm aber ein springendes Füllen, nicht aber einen Hirsch, wie solches in Gotha diplomatica vorgestellet worden, führet. Den Ort **Stotterheim** oder **Stutenheim** anlangend, welcher vor alters der Sitz dieser vornehmen Familie gewesen, und derselben den Nahmen gegeben

haben

haben mag, so ist er noch heutiges Tages oberhalb Erfurt nahe an dem bekannten Schwanen-See, wiewohl in seinen Ruinen zu sehen, allwo vor alten Zeiten ein festes Schloß, welches sonder Zweiffel das Stammhauß derer von Stutternheim gewesen, allda gestanden, welches Schloß aber bereits im Jahr 1268 von den Erfurtern erobert, und in Grund zerstöhret worden. Von diesem vornehmen Geschlechte soll **Cunemund** von **Stutterheim** vermöge eines Manuscripts schon im Jahr 964 floriret haben und im besagten Jahre nebst **Erichen** von **Witzleben** vom Kayser **Otto** I zum Ritter seyn geschlagen worden. **Günther von Stutterheim** kommt in einem Lehn-Brieffe vom 1259 Jahre vor. Im Jahr 1410 ist zwischen den Grafen von Gleichen und denen von **Stutterheim** ein Streit entstanden, wegen des Dorfes Schwabhaussen, und wie sie sich nicht vergleichen können, haben sich die Landes-Fürsten und Lehn-Herren darzwischen legen, und einen Spruch thun müssen, krafft dessen die von **Stutterheim** mit der Belehnung unmittelbar an die Landgrafen gewiesen, auch im Jahr 1414 würcklich damit belehnet worden. Den Lehn-Brief hat **Friedrich** Landgraf von Thüringen ausgefertiget, und ist den Gestrengen **Apeln**, **Otten**, **Kunemunden**, **Hansen**, **Apeln** und **Hansen** zu Mechterstet wohnhafftig, allen genannt von **Stutternheim**, Gebrüdern, und Gevettern gegeben worden. Im Jahr 1435 haben **Otto**, Canonicus zu Würtzburg, **Kunemund**, **Hanß** und **Apel** von **Stutternheim** Gebrüder, die Dörffer Schwabhaussen und Pezingeroda, so sie von den Hertzogen zu Sachsen zur Lehn empfingen, an die Graffen von Gleichen verkaufft. Im Jahr 1396 hat sich **Apel** von **Stutterheim** und dessen Weib **Tele** von Heinrich Grafen von Gleichen, und etlichen andern von Adel für dem Rath zu Franckenhausen um etwas Geld Bürgschafft leisten lassen. **Hanß** von Stutterheim wurde im Jahr 1458 von **Siegmund** Grafen von Gleichen zum Vormunde seiner Kinder verordnet. Und endlich im Jahr 1522 ist wiederum ein **Hanß** von **Stutterheim** Amtmann zu Gleichen gewesen. Der erste aber, von welchen man die richtige und unzertrennte Abstammung darthun kan, ist **Albrecht** von **Stutterheim**, welcher unter den Zeugen eines zwischen dem Grafen Herrmann zu Orlamünda auf der einen, und dem Kloster zu Reinhards-Brunn auf der andern Seite aufgesetzten Vergleiche vom Jahre 1227 angeführet wird, war ein Vater **Ludolphs** welcher 1257 dem Kloster St. Crucis zu Gotha seine auf den Gütern zu Goldbach habende Gerechtigkeiten überlassen. Desselben Sohn, **Heinrich**, bauete das Schloß Stutterheim, welches die Erfurter 1268 zerstöret hatten, 1306 wieder auf, und zeugte mit Ilsen oder **Elisabeth** von **Ziegler** **Herrmannen**, und **Tietzeln** oder **Theodorn**, welchen **Ert**, **Cunemund** und **Albrecht** gebohren worden. Von dem ersten findet man, daß er im Jahr 1336 ein Schiedsmann in denen Streitigkeiten mit Mühlberg gewesen, und **Berthen** von **Gleichenstein** zur Ehe gehabt, von deren Nachkommenschafft aber man nichts aufgezeichnet findet.

**Cunemund** wird als ein Zeuge in dem vom Kayser **Ludewig** im Jahr 132[illegible] am Marggraf **Friedrich** ertheilten Privilegio mit benennet. **Albrecht** der dritte Sohn **Tietzels** hat 1334 den Augustinern zu Gotha 2 Malthern Korn vermacht, und mit **Annen** von Siebeleben, 3 Söhne gehabt; 1) Der jüngste **Otto**, kommt in dem Confirmations-Briefe des Landgrafen **Friedrichs** wegen der von denen von **Siebeleben** dem Kloster Ichtershausen verkaufften 3 Pfund Silbers, 1362 als Zeuge vor. 2) Der mittelste, **Herrmann**, war ein Parochus oder Hospital-Pfleger. 3) Der älteste, **Tietzel**, so sich 1381 mit denen von **Remstädt** wegen des Holtzes auf dem Kran-Berge verglichen, zeugte mit **Ursuln** von **Witzleben** unter andern **Tietzeln**, **Herrmannen**, **Heinrichen** und **Apeln**. **Tietzel** kommt als Zeuge, in dem Diplomate **Albrechts** von **Brandenstein** vor, welches er 1362 dem Kloster zum heiligen Creutz vor Gotha gegeben. **Herrmann** ist in einem Briefe **Fritzens** von **Ingersleben** vom Jahre 1386 unter den Zeugen angeführet. Von den andern beyden hat **Heinrich**, zu Stutterheim gewohnt, und auch ein Gut zu Schwabhausen gehabt, und von **Brigitten** von **Dennstädt**, **Cunimunden** auf Stotterheim und Hochheim gezeuget, welcher um das Jahr 1398 **Heideln** von der **Wertha** geehlichet, die ihm **Johann** gebohren. Derselbe wird unter den Zeugen, bey einem zwischen dem Kloster zum heiligen Creutz zu Gotha, und **Friedrich Goitzen** getroffenen auch von Landgraf **Friedrich** bestätigten Vergleich vom 1427 Jahre mit benennet, und wurde durch **Annen** von **Selmnitz** aus Vizenburg ein Vater **Hansens**, welcher Canonicus bey der Cathedral-Kirchen in dem Schlosse Grimmenstein gewesen, und **Wilhelms** welcher 1441 mit Stutterheim beliehen wurde, und von **Marthen** von **Wackewitz**, **Johann** nach sich ließ. Dieser war 1493 gebohren, brachte Tuntzenhausen an sein Geschlechte, wohnte aber zu Stutterheim, war Ober-Vice-Herr zu Erfurt und zeugte mit **Marthen** von **Selsen** einen Sohn, Nahmens **Hiob**, welcher 1558 gebohren, und 1617 als Obrister Rathsmeister zu Erfurt ohne Erben gestorben. Er hat allda das grosse kostbare Stutterheimische Hauß erbauet, welches auf dem so genannten Augk lieget, und nachmahls den Jesuiten eingeräumet worden. Uebrigens hat er sich 2 mahl verehliget, als: 1) mit **Annen** **Brücken** welche 1597 mit Tode abgegangen. 2) Mit **Marthen** von der Sachsen, die ihm **Job Sigmund** gebohren, der aber 1608 sehr jung verstorben, und also diese Geschlechts-Linie beschlossen hat.

II. **Apel** von **Stutterheim**, obgedachten **Heinrichs** Bruder, blieb 1426 in der Schlacht vor Außig, nachdem er mit **Margarethen** von **Miltitz** 5 Söhne gehabt, welche die in der Nieder-Lausitz gelegene Güter Golsen, Freywald, Dransdorf, Neudorf ꝛc. an ihr Geschlechte gebracht. Von denselben hat der eintzige, **Reichard** von **Stutterheim**, seinen Stamm fortgesetzet, und mit **Agathen** von **Schlottheim** ausser **Tampenium**, **Reinharden** und **Erich**, davon der erste 1462 eine von **Lochau** aus Saltzdorff sich ehelich beylegen lassen, aber erbloß ver-

storben, der andere aber 1474 noch gelebet, und endlich auch erbloß verstorben ist, **Ulrichen** auf Golsen gezeuget, welcher sich 1460 mit **Lucien** von **Arnimb** verehlichet, dieselbe gebahr ihm 3 Söhne, **Wilhelmen**, **Georgen** und **Friedrichen**, von welchen aber nur der älteste, **Wilhelm**, eine beständige Nachkommenschafft gelassen, seine Gemahlin, **Elisabeth**, Edle von der **Planitz**, gebahr ihm **Annen Brigitten**, welche **Zacharias** von **Schlieben** auf Hemmsdorff heyrathete, wie auch **Joachim** und **Alexandern**. 1) Der jüngste, **Alexander** auf Golsen und Gröblitz, zeugte mit **Catharinen** von **Kostitz** **Joachim Christophen** auf Golsen, Gröblitz, Walde, Grossen-Rietz, Neuendorf, Lindekuhl und Landwehr, welcher durch **Marthen Elisabeth Löserin**, ein Vater **Joachims** auf Golsen wurde. Derselbe bekam mit **Margarethen** von **Löben** **Even Margarethen**, die Alexander **Friedrichen** von **Schönnermarck** ehelich beygeleget worden, und **Joachim Adamen** auf Sölnsdorf, welcher von **Margarethe Löserin** nur 2 Töchter **Magdalenen Sophien**, die an **Heinrich Siegmund** von der Heyda auf Schacksdorff vermählet worden, und **Annen Dorotheen** nachgelassen. 2) Der älteste, **Joachim** auf Golsen, zeugte mit **Sophien** von **Spaar**, **Alexandern** auf Golsen und Dransdorf, welcher sich **Magdalenen** von der **Planitz** beylegte, dieselbe gebahr ihm einen Sohn gleiches Nahmens, der von **Magdalenen** von **Uchtenhagen**, **Elisabethen**, **Heinrichen**, **Hans Georgen**, **Hans Reicharden** und **Otto Heinrichen** nach sich ließ. **Elisabeth** wurde **Günthern** von **Weldewitz** aus Lonnewitz ehelich beygeleget. Der ältere Sohn, **Heinrich** auf Golsen, wurde durch **Barbarn** von und aus **Barleben**, ein Vater **Hanß Wilhelms**, **Joachims**, und **Wolf Heinrichs** auf Golsen und Bärenklau, welcher 1627 gebohren, und 1686 als Fürstl. Sachsen Merseburgischer Ober-Steuer-Einnehmer in der Nieder-Lausitz gestorben, nachdem ihm **Hedwig Sibylle** von **Wolffersdorff** unterschiedliche Kinder gebohren; als: **Heinrich Siegmund**, **Wolff Gottfried**, welcher als Lieutenant in Heßischen Kriegs-Diensten vor Maynz geblieben, **Alexander**, der als Quartier-Meister in Morea verstorben, **Reichard**, so als Lieutenant im Felde geblieben, **Hedwig Margaretha**, die 1659 gebohren worden, **Christina Sibylla**, die 1660 gebohren worden; **Friedrich Wilhelm**, **Barbara Margaretha**, welche klein verstorben, **Agnes Sophia** welche 1671 gebohren ist, **Hedwig Sibylla**, welche nebst **Julianen Dorotheen**, **Johann Ernsten**, **Marien Elisabethen**, **Damian Christophen**, **Wolff Heinrichen**, **Caspar Georgen**, und **Joachim Ulrichen** meistens in erster Kindheit mit Tode abgegangen. Uebrigens sind folgende 2 Söhne zu mercken; als 1) **Friedrich Wilhelm** auf Rietz und Neuendorff, Landes Deputirter des Luckauischen Creysses, welcher 1661 gebohren worden. 2) **Heinrich Siegmund** auf Serba, welcher den 15 Februar 1655 gebohren, und als Sachsen-Gothaischer Ober-Jäger-Meister, und Ober-Steuer-Einnehmer gestorben ist. Er hat mit **Sabinen** von **Ponickau** aus Holstritz **Christian Wilhelmen**, welcher 1688, **Johann Siegmunden**, der 1708 mit Tode abgegangen, **Christian Heinrichen**, welcher 1690 gebohren ist, Fürstlich-Eisenachischer Ober-Forst-Meister war, und sich **Friedericam Charlotten Stangen** aus Ober-Lödlau ehelich beylegen lassen, auch 1731 den 16 August von dem Herren-Meistern zu Sonneburg zum Ritter geschlagen, und auf Wittersheim designiret wurde; **Carl Gottloben**, der 1692 gestorben; **Dorotheen Elisabethen**, welche den 21 Mertz 1694; **Carl Friedrich**, welcher 1695 gebohren, und nur noch vor einigen Jahren in Hessen-Casselischen Diensten gestanden hat; **Sophien Christianen**, welche den 26 April 1697 gebohren worden, **Marien Magdalenen**, und **Johannen Wilhelminen** gezeuget, welche beyderseits 1707 verstorben. Von dem zweyten Sohne **Alexanders**, **Hans Georgen** hat man keine Nachricht finden können. **Hans Richard** der dritte Sohn desselben auf Ockerosa Zitzen und Bollschwitz war um das Jahr 1625 Landes Aeltester des Calauischen Creysses in der Nieder-Lausitz, und hatte **Elisabethen Haacken** aus Stilpe zur Gemahlin. **Otto Heinrich** der vierte und jüngste Sohn **Alexanders** hatte eine Tochter und einen Sohn. Die Tochter **Anna Helena** ward **Günthern** von der **Drössel**, auf Collochau vermählet. Der Sohn **Otto Hieronymus**, war Königlich-Pohlnischer und Chur-Fürstlicher Sächsischer Geheimder Rath, Ober-Amts-Präsident, und Consistorial-Director des Marggrafthums Nieder-Lausitz, und starb 1702. Er hinterließ einen Sohn **Heinrich Otto**, welcher Amts-Hauptmann, der Herrschafft Forst und Spremberg war. **George**, der andere Sohn des oben gedachten **Ulrichs**, auf Golsen vermählte sich mit **Magdalenen** Edlen von der **Planitz** aus Canitz, die ihm unter andern **Christophen** auf Golsen gebohren, welcher mit **Euphemien** von **Kracht** aus Eydenberg unter andern **Friedrich** und **Wilhelm** zeugete. **Friedrich** auf Golsen, hat sich **Sophien** von **Stutterheim** aus Golsen ehelich belegen lassen, die demselben unter andern **Margarethen** gebohren, welche **Hans Caspar** von **Schönermarck** auf Hohen-Ahlsdorff geheyrathet. **Wilhelm** der andere Sohn **Christophs** ehlichte **Brigitten** von **Barleben** aus Grabstädt, welche demselben **Magdalenen** gebohren, die an **Wolff Ernst** von **Weldewitz** auf Ottersitz verheyrathet worden. **Friedrich**, der dritte Sohn **Ulrichs** zeugete erstlich mit **Elisabeth** von **Langen** aus Wasserburg unter andern **Nicoln**, hernach mit **Christinen Lösern** aus Lebussa **Elisabethen**. Diese wurde an **Hans Friedrich** von der **Drössel** auf Neudöber und Rettchendorff vermählet. Der Sohn **Nicol** verehligte sich mit **Urseln** von **Thümen** aus Krobstädt, die ihm unter andern **Sophien** gebahr, welche

welche, wie schon gedacht mit **Friedrichen** von **Stutterheim** auf Golsen vermählet wurde. Uebrigens ist ein **Alexander** von **Stutterheim** den 9 November 1738 als Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsischer General Lieutenant von der Infanterie, und Ritter des heiligen Heinrichs an einem Doppel-Tertian Fieber gestorben. Im Jahr 1733 gieng er im November in der Qualität eines General-Majors mit demjenigen Theil der Armee in Pohlen, der unter dem Commando des Hertzogs von Weissenfels stund. Im Jahr 1734 stund er mit vor Dantzig und halff die Weixelmünde erobern, darinne er nachgehends auch eine Zeitlang das Commando geführet. Im Jahr 1735 den 19 September ward er General-Lieutenant, und im October 1736 Ritter des neu gestiffteten Militair-Ordens des heiligen Heinrichs. Im Jahr 1738 wurde ihm das Commando über die Sächsischen Auxiliar-Truppen in Ungarn anvertrauet, mit welchen er im Begriff war, sich wieder nach Sachsen zu begeben, als er obgedachter massen gestorben. **Christian Hieronymus** von Stutterheim wurde 1740 Chur-Sächsischer Obrister. Die von **Stutterheim** führen in ihren Wappen zwey goldene mit denen Rücken an einander stossende gleich aufrechts stehende halbe Monden im blauen Schilde, auf dem Adelichen Thurnier-Helm ruhet ein blau und golden gewundener Bausch oder **Bund**, aus welchen sich ein halbes braunes Füllen oder Fohlen erhebet, und sind die Helm-Decken blau und golden. Die Ritter-Güter Stamm- und Geschlechts-Häusser dieser vornehmen Familie, sind ehemahls gewesen und zum Theil auch noch, Bärenklau, Bolschwitz, Dromßdorff, Freywalde, Golsen, Groblitz, Hochheim Lüdemühl, Landwehr, Neudorff, Ackerosa, Pitschen, Rietz, Schwabenhausen, Sorba, Söllesdorff, Stutterheim, Tuntzenhausen, Walde, Zizen. **Königs** Adels Hist. T. II. p. 1119 u. ff. **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen, **Ranffts** Geneal. Nachrichten 1738 p. 633.

**Stutternheim**, Geschlecht, siehe **Stutterheim**.

**Stuttgard**, Stutgard, *Sturgardia*, die Haupt und Residentz-Stadt des Hertzogs von Würtenberg, eine kleine Stunde vom Neckar der ihr bey Canstadt am nähesten ist, und auf welcher sie eine feine Ebene hat, da sie hingegen hinten an Tübingen zu am Berge anstösset. Sie liegt fast mitten im Lande unter dem 29° 2' Long. 48° 42' Lat. Es ist vormahls nur ein Meyerhof allda gewesen, da man die Stutten gleichsam in einem Garten auferzogen, daher sie noch eine Stutte zum Wappen führet, und den Nahmen Stutgard bekommen hat. Marggraf Rudolph von Baden hat solche 1119 zu bauen und zu befestigen angefangen, und ist 1141 durch Heyrath an das Haus Würtenberg kommen. Im Jahre 1286 hat selbige Kayser Rudolph von Habspurg mit einer Mauer umgeben. Es sind etliche tausend Jauchard-Weinberge und schöne Gärten um dieselbe, und bey den meisten Häusern finden sich Gärten. Die Stadt an sich selber ist eigentlich nicht groß, nachdem aber der Hertzog das Thor, so die Stadt und Eßlinger-Vorstadt vor diesem von einander gesondert, hat wegreissen lassen, auch die reiche Vorstadt auf der andern Seite, so von bessern Gebäuden als die Stadt selber ist, und wo die meisten Minister wohnen, völlig angebauet; so ist sie nun von ziemlicher Grösse. Die beyden Vorstädte sind in dem Streit, so der Graf Heinrich mit den Ulmern hatte, von dem dahin geflüchteten Landvolck 1448 zu bauen angefangen worden. Sie ist gar nicht feste, sondern nur mit einer Mauer umgeben, ausser, daß die Stadt von der reichen Vorstadt durch einen Graben und Mauer gesondert wird, wodurch sie, ehe noch die Eßlinger-Vorstadt angehänget worden, weshalber sie nun von selbiger Seite gantz offen ist, nach alter Alter in dem Stande gewesen, eine gute Belagerung auszuhalten. Es sind zwey Turniere in dieser Stadt gehalten worden, das erste im Jahre 1436, bey welchem 5 Fürsten, 25 Grafen, 19 Freyherren, 65 Ritter und 98 Edle zugegen gewesen sind; das andere im Jahre 1484, welchem 4 Fürsten 12 Grafen, 19 Freyherrn, 42 Ritter und 209 Edle beygewohnet haben. Das Schloß liegt auf der Seite nach Canstadt, und ist mit einem Wassergraben umgeben, der aber nicht gantz herum gehet. Es ist im übrigen altväterisch, schlecht, wincklicht und irregulair; doch ist es mit schönen Zimmern versehen und Fürstlich meubliret. Den innern Theil hat schon Graf **Ulrich** der **Vielgeliebte** 1451 gebauet, und den äussern hat Hertzog **Christoph** daran gehänget. In diesem Schlosse sollen 3 Schnecken seyn, eine zur Lincken, wenn man hineingehet, neben der Küchen; die andere zur Rechten, wo die Capelle und darüber die Uhr ist. Die dritte zwischen den andern beyden gegen über, welche so breit ist, daß ihrer zween neben einander bis zur Ritterstube hinauf reuten können. Zu unterst derselben sey eine lange weite und hohe Stube, wie eine Kirche, so man die Thürnitz nennet, dieweil man etwann im Winter oder bey Regenwetter darinnen turnieret und 2 bis 300 Tische Leute abgespeisset, und 1609 bey dem Fürstlichen Beylager für das Gesinde, täglich auf 200 Tische angerichtet habe. Die Cantzley neben dem Schlosse nach der Stadt zu, hat gedachter **Ulrich** 1475 erbauet. Gleich am Schlosse nach der Stadt zu, ist ein anderes maßives und kostbares Gebäude aufgeführet, der neue Bau genannt. Es wird aber derselbe von der Herrschafft nicht bewohnt, sondern zu Beybehaltung der Rüstungen, des Stallzeuges und anderer Dinge gebrauchet. Hinter dem Schlosse liegt das vortreffliche Redouten-Haus, in dessen ungemein grossen und schönen Saal das Carneval und andere Lustbarkeiten gehalten werden. Zur Seite dieser Redoute liegt ein Gebäude vor die Kunst-Cammer, welche gewiß eine der besten in Deutschland ist. Sie ist vortreflich ordentlich nach dem Alphabet eingerichtet, und sind sonderlich die terrena und figurirten Steine, marina, und kostbaren Edelgesteine sehenswürdig. Von Büchern aber ist nichts da; auch soll das Müntz-Cabinet unter der Aufsicht **Carl Patinus** an gewissen raren Stücken nach einiger Vorgeben abgenommen haben; wiewohl eben nicht zugewiß, daß diese Beschuldigung Grund habe. **Schuckart** aber hat

die

die Kunst-Cammer in eine vortreffliche Ordnung gebracht, so, daß sie Lilienthal in seiner notitia rei litterariæ vor die ordentlichste und nach der Dreßdnischen vor die völligste hält. Zur Seite der Kunst-Cammer ist das feine Comödien-Haus; der Garten aber, worinnen die Kunst-Cammer und Redoute stehet, ist nicht sonderlich, weil man das meiste nach Ludwigsburg verwendet. Uebrigens ist daselbst die Capelle und Hof-Registratur, der überaus grosse Küchen- Fasanen- und andere Gärten, die künstliche Grotte, Pomerantzen-Gärten, Oelberge und sehr grosse Linden, worauf sich die Reyger im Sommer häuffig aufhalten und viele Jungen ziehen, die Mahlmühle unter der Erde, Kunstbrunnen, die von Wasser getriebene Orgel, die Stadt Jerusalem, das Reuthaus und die grossen Turnier-Plätze, der grosse Marstall, die weit berühmte Falck- und Jägerey, das 1685 aufgerichtete Gymnasium und das Bürgerliche Schießhaus sehr merckwürdig. Bey der Kirche St Leonhard liegt der berühmte Johann Capnio begraben. Im Jahr 1688 kamen die Frantzosen sammt einem General vor die Stadt, und begehrten hineingelassen zu werden, mit dem Vorgeben, daß sie Ordre hätten die Nacht über darinne zu bleiben. Ob nun wohl die Hertzogin sammt der Regierung in Abwesenheit des Herrn Administrators bemühet war diese Gäste in der Güte abzuweisen; so war es doch umsonst, und man muste endlich ein grösseres Uebel zu verhüten den Einlaß gerwilligen. Die Bürgerschafft erregte darauf einen Aufstand wider die Regierung, und wolten den Einlaß nicht verstatten mit Vorgeben, daß die Frantzosen zu Heilbrunn, Eßlingen, Tübingen, und anderer Orten mehr ihre Parole nicht gehalten; und es also in Stuttgard nicht besser machen würden. Zudem sey bey Uebergabe der Vestung Aschberg ausdrücklich bedinget worden, die Residentz-Stadt Stuttgard mit Einquartierung, Plünderung und allen andern Beschwerungen zu verschonen. Die Bürger lieffen daher zusammen, ergrieffen das Gewehr und postirten sich bey dem Thore, wo man einbrechen wolte. Es wurde aber von den Frantzosen Feuer auf sie gegeben; dabey beyderseits etliche getödtet und verwundet worden. Endlich wurden die Frantzosen Meister, brachen zu dem Haupt-Thore ein, und schossen alles, was ihnen vorkam nieder; dergleichen auch die Bürger wider gegen die Frantzosen thaten. Diese, nachdem sie einquartieret wären, enthielten sich des Plünderns und Geld-Erpressens keinesweges, bis sie folgenden Sonntag als den 23 December vernahmen, daß ein Succurs vorhanden wäre. Da sie sich denn über Hals und Kopff davon gemacht, ohne denselben zu erwarten. Von diesen Succurs-Völckern sind die in der Stadt gebliebene verwundete Frantzosen, ohne Barmhertzigkeit niedergeschossen worden. Im Jahr 1723 wurde denen Reformirten sowohl in dieser Stadt als in der Hertzoglichen Residentz Ludewigsburg die freye Religions-Uebung erlaubet; sonsten aber ist die Stadt der Lutherischen Religion zugethan.

**Stuttgardische Ast** der Hertzoge von Würtemberg, siehe **Würtemberg.**

**Stuttgardische Bibel**, wird also deshalben genennet, weil solche im Jahr 1704 mit einer Vorrede des Würtenbergischen Consistorii zu Stuttgard gedrucket worden. Die verschiedne Bedencken darüber werden in den Unschuld. Nachr. 1705 p. 432 u. f. und 1714 p. 989 u. f. angeführet. Siehe auch hiervon Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Luther. Kirche III Th. p. 148 u. f.

**Stuttgardische Linie** der Hertzoge von Würtemburg, siehe **Würtemberg.**

**Stutton** (Edmund) siehe **Sturton.**

**Stutz**, ist ein mittelmäßiges höltzernes Faß, so man in einer Wirthschafft nöthig, und zu mancherley, z. E. zur Siede, vor das Vieh, und so weiter, gebrauchen kan.

**Stutz** oder **Stutz-Rohr**, siehe **Stutz-Rohr.**

**Stutz** heisset bey denen Roßhändlern so viel, als Pferde gegen Pferde vertauschen oder wechseln. Trichters Ritter-Exercitien-Lexic. p. 2171.

**Stutz** (Gottfried) von Jauer gebürtig, studirte in Tübingen und in Leipzig und wurde 1734 Con-Rector an der Schule vor Jauer, und 1739 Rector daselbst. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de dubiis S. S. Tübing. 1718.
2. Einladungs Schrifft zu dem Schauspiele, welches betittelt ist, das Ehrenvolle Andencken funffzig gelehrter Männer älterer Zeit, so in Jauer gebohren, und nachmahls bey Hofe, auf dem Rathhause, in der Kirche, hohen und niedrigen Schulen und gemeinen Leben ansehnliche Lichter und Säulen gewesen, und
3. Eine anderweitige Einladungs-Schrifft zu einem Schauspiele, welches genennet wurde: Silesia Numismatica, oder das Schlesische Müntz-Wesen, nach seinem ersten Anfange, Fortgange, Veränderung, gefundnen ausländischen und inländischen Müntzen bey Gelegenheit einiger entdeckten raren Stücke.

Welche beyde in der Schule zu Jauer 1737 und 1739 vorgestellet worden. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** 1734, 1737, 1739.

**Stutzer**, heißt bey der Artillerie eine gantze Carthaune, davon zu sehen **Carthaune**, im V Bande, p. 1166.

**Stutzerbach, Stötzerbach**, ein Ort mit etlichen Glas-Hütten im Hennebergischen, unweit Schleusingen.

**Stutz-Rohr, Stutz, Regel-Büchse**, Frantz. *Mousqueton, Porte respet*, Lat. *Brevioris, sed ampliores tubi sclopetum*, ist eine Art einer Flinte, dessen Lauff viel kürtzer und weiter ist, als der gewöhnlichen Flinten; absonderlich ist er forne sehr weit, und wird mit mehr, als einer Kugel geladen. Man hat dergleichen Gewehr etliche mahl unter der Reuterey aufzubringen gesucht, aber bald wieder verworffen, weil die Mousquetons wegen der Weite des Lauffs ihre Kugel nicht in die Ferne werffen, und daher unter dem Feinde wenig Schaden thun. Daß auch **Folard** von ermel-

meldeten Gewehr kein Liebhaber sey, erweiset er in seinen Polybe; denn Tom. IV. p. 139 sagt er, der Mousqueton schade vielmehr, als daß er helffe, und gleich vorher p. 138 spricht er, dieses Gewehr ist nicht allein sehr ungeschickt, sondern auch der Cavallerie sehr nachtheilig.

**Stuve** (Nicol.) war Pastor zu Allermöhe in Billwärder, und starb im Jahr 1593. **Beuthners** Hamburgisches Gelehrten Lexicon.

**Stuven** oder **Stüven** (Johann Friedrich) schrieb zu Franckfurt 1713 eine Disputation de vero novi orbis inventore. Er wolte auf des berühmten Professoris zu Jena, Herrn **Stollens**, Einrathen, die Historiam Matheseos, welche in dem Buche des Claudii Franciſci Milliet de Chales de Mundo Mathematico mit vorgesetzet ist, mit guten Anmerckungen, emendationibus, supplementis und einer Continuatione absonderlich drucken lassen; starb aber darüber zu Giessen. **Stollens** Historie der Philosophischen Gelahrheit p. 310.

**Stuvenberg**, Städtlein, siehe **Stauffenburg**, im XXXIX Bande, p. 1395.

**Stuvene**, war im Jahr 1193 ein Kirchspiel im Stifft Halle unter das Kloster Neuenwerck gehörig. **Ludwigs** Reliqu. MST. Tom. V. p. 63.

**Stuvo**, ein Abgott der alten Deutschen, siehe **Stuffo**.

STUUR, siehe **Steuer-Ruder**, im XXXIX Bande, p. 2079.

STUURBOORD, siehe **Steuerbord**, im XXXIX Bande, p. 2074.

STUUR-BOORD-WAGT, siehe **Steuer-Borts-Wache**, im XXXIX Bande, p. 2074.

**Stuuren** siehe **Stieren**.

**Stuurmann**, siehe **Pilote**, im XXVIII Bande, p. 197.

STUURMAN (ONDER-) siehe **Steuermann (Unter-)** im XXXIX Bande, p. 2077.

STUURMAN (OPPER-) siehe **Steuermann (Ober-)** im XXXIX Bande, p. 2077.

STUURMAN SCHAP, siehe **Steuermanns-Kunst**, im XXXIX Bande, p. 2078.

STUURMANS - KONST, siehe **Steuermanns-Kunst**, im XXXIX Bande, p. 2078.

STUUR-PLEGT, *Schans, Agter Kasteel, Agter Verdek*, Holl. *Chateau ou Gaillard d' arriere, ou de Poupe*, Frantz. **Schanz**, oder **Hinder-Castell, Hinter-Pflicht**, Deutsch, heisset die gantze Erhöhung, so über dem obersten Verdeck, am Hinter-Theil des Schiffes herum gehet. **Fäschens** Ingenieur - Lexic. Siehe ein mehrers **Halb-Verdeck**, unter **Verdeck**.

**Stuuwen**, siehe **Schichten**, im XXXIV Bande, p. 1383.

**Stuuwer**, siehe **Schichter**, im XXXIV Bande, p. 1383.

**Stuuwinge**, siehe **Schicht**, im XXXIV Bande, p. 1380.

**Stuyver**, siehe **Stüber**.

**Stwolin und Goldenstein**, oder vielmehr **Zwole und Goldstein**, ein Freyherrliches Geschechte in Schlesien, welches von den beyden in Mähren gelegenen Gütern Zwole und Goldstein den Nahmen bekommen. Diese Freyherren schreiben sich auch **Zwolsky**, und sind von denen **Stwolinsky** unterschieden. **Matthäus Zwolsky** stund 1305 bey dem Könige **Wenzeln** in besonderm Ansehen. **Conrad von Zwola**, der nach der Mährischen Mundart **Kunzo** genennet wird, wurde 1430 zum Bischoff von Olmütz erwehlet, und starb 1433 auf der Reise zu Ulm in Schwaben, indem er ein Liebhaber von Reisen war. **Jan Zwolsky** lebte 1455 im Franckenbergischen. **Heinrich Zwolsky** Doctor in den geistlichen Rechten, und Domherr zu Breßlau, lebte 1486. **Bobußius von Zwola und Goldstein**, Eques Auratus, starb 1530, und liegt zu Olmütz begraben. **Bogislaus Hynco von Zwole** auf Oder im Troppauischen, gieng 1561 mit Tode ab. **Johann Thomas von Zwole und Goldstein**, der 1570 als ein Herr in Wodrach unter die Freyherren in Böhmen aufgenommen worden, starb 1585, und wurde in der Kirche zu Oder begraben. Von diesem stammen die Freyherren in Schlesien her. **Johann Gottlieb** Freyherr von Stwolin und Goldenstein, war ein gelehrter und qualificirter Herr, welcher um das Jahr 1642 den Grund zu dem Friegischen Gymnasio legte. **Carl Friedrich** Freyherr **von Zwolen** lag 1650 zu Breßlau dem studiren ob. Es bewohnten übrigens diese Freyherren ihre Güter ehedem im Oppliſchen Fürstenthum. **Sinapii** Schles. Cur. T. I. p. 965. T. II. p. 465. **Lucä** Schles. Merckwürdigk. p 1732. **Paprocius** in Specul. Morav. **Balbinus** in Miscellan. Boh. Dec. 2. L. 1.

**Stwolinsky**, eine Adeliche Familie in Schlesien, welche ihren Ursprung aus Pohlen hat, und schon 1430 in Schlesien bekannt gewessen. **Hans Stwolinsky** zu Steinersdorff oder Reinersdorff in dem Breßlauischen, lebte 1525. **Balthasar von Stwolinsky**, auf Reinersdorff im Briegischen, war 1585 Hertzogs **Georgens** II zu Liegnitz und Brieg Rath und Hauptmann zu Creutzberg und Pitschen. Im Jahr 1614 ist **Caspar Stwolinsky** Marggräflicher Brandenburgischer Ober-Cämmerer und Stallmeister gewesen. **Adam von Stwolinsky** auf Deutschen im Oelßnischen, war 1619 Mönsterberg-Oelßnischer Rath und Hof-Marschall. Im Jahr 1676 lebte **Seyfried von Stwolinsky** auf Simmenau im Oelßnischen. **Sinapii** Schles. Cur. Tom. I. p. 965. Tom. II. p. 1050. **Müllers** annal. Sax. **Lucä** Schles. Cur. Merckw. p. 1856.

**Stybarus** (Thomas) war Magister der Philosophie und Gräflich Wolffsteinischer Superintendent zu Pyrbaum, und schrieb Historische Erzehlung und Leich-Predigten etlicher Kayser, Könige und Churfürsten, welche zu Leipzig 1593 in II Theilen in 4 gedrucket worden. **Prätorii** Homiletischer Bücher-Vorrath.

STYBERRA, Stadt, siehe **Stubera.**

**Styckenborg**, ein Schloß in der Herrschafft Scherpenisse auf der Insel Tolen in der Provintz Seeland. **Hübners** Geographie I Th. p. 509.

**Styde**, ein Ort, welcher in der Grafschafft Lippe lieget und welchen Kayser **Carl** der Grosse im 8 Jahrhunderte zu einem Bischöfflichen Sitz machte. Es wurde aber derselbe hernach von **Wittekinden** nach Agar, von **Heinrichen** dem Vogler nach **Wallersleben** und endlich von **Otthone** dem Grossen, seiner Gemahlin Editha zu gefallen nach Magdeburg geleget. **Entzels** Alt-Marckische Chron. p. 52. **Anleitung zur Historie der ältesten** Fürstl. Häusser des H. R. R. p. 158.

**Styger-Schuiten**, ist ein Schiff von mittelmäßiger Grösse, dessen man sich zu Amsterdam zum Auf- und Abladen der Waare bedienet, um sie entweder aus den Kellern und Niederlagen in den Hafen oder aus dem Hafen in die Keller und Magazine zu bringen. Sie sind eine Art von Vlot-Schuiten, aber viel kleiner und flächer. Sie können 10 bis 12 Fässer Wein führen, das ist, halb so viel als die andern. **Savary** Dict. Univers. de Commerce.

**Stygge, Stigothus, Stigotus**, war Marschall oder der vornehmste General bey dem Dänischen Könige Erich VII. Es war nur gedachter König Erich bey des Stygge Gemahlin ins Gehege gegangen, welches dieser durch eine Conjuration und einen schmählichen Todt des Königes rächete, indem derselbe ohnweit Wiburg mit 56 Wunden erstochen wurde. **Cranzius** in Dan. Lib. VII. c 24 **Pontanus** Meursius. **Heinsii** Kirchen Hist. IV Th. p. 376.

STYGIA AQUA, ist bey dem **Ovid** Trist. IV. Eleg. 5 soviel, als der Fluß Styx selbst. Siehe **Styx.**

STYGIA AQUA, *Lemery*, siehe **Scheidewasser (Gold)** Lemery, im XXXIV Bande, p. 1121.

STYGIA (SIVE CHRYSULCA) AQUA REGIA, *Basilii*, siehe *Aqua Regia, Stygia sive Chrysulca*, Basilii, im II Bande, p. 1036.

STYGIA CYMBA, ist bey dem **Virgil.** Georg. IV. v. 505 soviel, als der Kahn des **Charons**, womit er die Seelen der Verstorbenen über den Höllischen Fluß, Styx, führet. Siehe **Charon** im V Bande, p. 2024 u. ff. ingleichen **Styx.**

STYGIÆ ALÆ, sind bey dem **Virgil.** Aen. VII. v. 476 soviel, als Flügel, wie sie die **Alecto**, als eine Höllische Furie, hatte, also, daß *Stygius* in Ansehung dessen eben soviel ist, als infernalis.

STYGIÆ AQUÆ, sind in der Medicin corrosivische Nasse, als Scheidewasser, Königswasser, und dergleichen.

STYGIÆ TENEBRÆ, sind bey dem **Virgil.** Georg. III. v. 551 soviel, als die Hölle, von welcher geglaubet wurde, daß der Fluß Styx auch einen Theil derselben mit ausmache.

STYGIA PALUS, ist bey dem **Virgil.** Aen. VI. v. 323 soviel, als der Styx selbst. Siehe **Styx.**

STYGIA UNDA, ist bey dem Horaz Lib. II. Od. ult. v. 8. soviel, als der Höllische Fluß Styx, oder auch der Tod. Siehe **Styx.**

STYGII FLUCTUS, sind bey dem Horaz Lib. IV. Od. 8. v. 25. soviel, als der Styx, und dieser wiederum soviel, als der Tod, und die auf solchen ingemein erfolgende Vergessenheit.

STYGII LACUS, sind bey dem **Virgil.** Aen. VIII. v. 296. einerley mit Stygii fluctus. Siehe *Stygii fluctus.*

STYGIUM FORUM, ist bey dem **Ovid.** Trist. IV. v. 88 soviel, als das Gericht des **Minos**, des **Aracus** und des **Rhadamanthus**, in der Hölle, so forum genannt wird, weil die Römer ihre Gerichte auf den Märckten zu halten pflegen, *Stygium* aber sofern, als synecdochice *Stygius* soviel, als infernalis überhaupt heisset.

STYGIUS, Gr. Στύγιος, ist ein gemeiner Beynahme des **Pluto**, welchen er von dem Höllischen Flusse Styx hat. Siehe **Styx.**

STYGIUS CANIS, ist bey dem **Claudian** Præf. in Lib. II in Ruf. v. 33. soviel, als der **Cerberus.** Siehe **Cerberus**, im V Bande, p. 1859 u. ff.

STYGIUS FONS, ist bey dem **Virgil** Aen. XII. v. 815. soviel, als der Styx selbst, bey dem die Götter insonderheit, nach der Heyden Thorheit zu schweren geglaubet wurden. Siehe **Styx.**

STYGIUS FRATER, ist bey dem **Virgil.** Aen. IX. v. 104. soviel, als der **Pluto**, des **Jupiters** Bruder, und dessen flumina l. c. der Styx, bey dem die Götter zu schweren pflegten. Siehe **Styx.**

STYGIUS JUPITER, ist bey dem **Virgil.** Aen. IV. v. 638. soviel, als der **Pluto**, nachdem nehmlich *Stygius* soviel als infernalis, *Jupiter* aber ein Nomen appellatiuum ist, und soviel, als rex bedeutet; dergleichen denn **Pluto** in der Hölle war. Siehe **Pluto**, im XXVIII Bande, p. 894 u. ff.

STYGIUS REX, ist bey dem **Virgil** Aen. VI. v. 252. soviel, als **Pluto.** Siehe **Pluto**, im XXVIII Bande, p. 894 u. ff. ingleichen **Styx.**

**Stygne**, Gr. Στύγνη, eine von denen 50 Töchtern des **Danaus**, welche den **Polyctor** von denen 50 Söhnen des **Aegyptus** zum Bräutigam bekam, allein ihn auch die erste Hochzeit-Nacht mit ermordete. **Apollodor.** Lib. II. c. 1. §. 5.

STYGNITES, siehe *Lapis syenites*, im XVI Bande, p. 751.

**Styl**, siehe *Stylus.*

**Styl (Cantzley-)** siehe **Cantzley-Stylus** im V Bande, p. 603, desgleichen *Stylus Curiæ.*

**Styl (Gerichts-)** siehe *Stylus Curiæ.*

**Styl (Kauffmanns-)** siehe **Wechsel-Styl.**

**Styl (Lehns-)** Lat. *Stylus Curiæ feudalis*, heißt insbesondere nichts anders, als die in Lehns-Sachen und bey der Lehns-Cantzley übliche Schreib-Art. Wie nützlich und nöthig aber deren Erkänntniß und Wissenschafft sey, hat unter andern **Otto Pack** an dem Exempel des zwischen denen Catholischen Ständen im XVI Jahrhunderte

derte errichteten Bündnisses gezeiget, wovon zu sehen Hortleder de Cauſ. Bell. Germ. Part. I. Lib. II. c. 1. und 9. p. 805. und Strauch in Exercit. Exoter. IX. Wie auch in Diſſert. de Conſtitutionibus Principum th. 51. So viel demnach die verschiedenen Handlungen anbetrifft, wobey insonderheit dieſer Lehns-Styl und deſſen Beobachtung vorfällt; so geschiehet solches vornehmlich bey der Lehns-Suchung und Erneuerung, als wobey vor allen Dingen nöthig iſt, daß dem Lehns-Herrn der Fall bekannt gemacht wird, wodurch jemand entweder ein gantz neues Lehn, oder nur die Lehns-Folge zu erhalten sucht, mit angehängter Bitte, einen Termin oder Tage-Fahrt zu der gesuchten Lehns-Reichung anzuberaumen. Eine Formel, wie dergleichen Bittschreiben um die Lehns-Reichung abzufassen, findet man unter andern in Harsdörffers Deutschem Secretario Part. I c. 9. p. 576 u. ff. Hierauf ergehet insgemein eine schrifftliche Vorladung des Vaſallen zur Lehns-Reichung, ohngefehr mit dieſen Formalien: „Lieber Getreuer, Wir haben uns zu ver„lesen vortragen lassen, was Gestalt Du um die „Reichung der Lehen über das N. Ritter-Gut, „oder auf dich befällten Antheil“ (es sey gleich daß die Mit-Erben solches getheilt, oder gantz und sammt und sonders beſitzen) „unterthänigſt an„gesucht, und hierauf einen gewiſſen Tag N. zum „Termin anernennet: Begehren demnach, Du „wolleſt angeregten Tages zu rechter Zeit vor Un„serer Regierung allhier zu N. N. in Person er„scheinen“ (wie denn insgemein der Gebrauch iſt, daß ein neuer Lehnmann zu Ablegung des Lehn-Eydes zum ersten mahle in Person erscheinen muß; bey anderweitiger Erneuerung der Lehen aber auch nur ein Bevollmächtigter zugelaſſen wird, mit denen Formalien) „in Person, oder „durch einen in deine Seele zu schwören genug„sam Bevollmächtigten, die letzten Lehn-Scheine, „und was sonsten dabey von Nöthen, mit zur „Stelle bringen, auf die hierbey kommenden „Frag-Stücke antworten, und nach abgelegter „Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht, auch entrich„teter Lehn-Tax, so beyliegend ſpecificirt, der „würcklichen Belehnung, oder sonsten nach Be„findung Bescheids gewarten. Wornach du „dich zu richten, und an dem geschieht Unſer Wil„le und Meynung gegeben ꝛc.“ Dafern aber auf des Lehnmanns geschehenes Anſuchen nicht so gleich ein Termin angeſetzet wird; so wird demſelben indeſſen ein Recognitions-Schein, oder Mutzettel, das heißt, ein kurtzes schrifftliches Zeugniß wegen der gesuchten Belehnung zugefertiget, des Inhalts: „Demnach auf des „Titii Hintritt bey hieſiger Lehns-Curien der „Sempronius wegen seiner Succeßion an des „verstorbenen N. Lehn-Gütern zu N. die Lehn „gebührlich recognoſcirt und gemuthet; als iſt „gemeldetem Sempronio dieſe Recognition „und Mutzettul, bis zu künfftiger fernern Ver„ordnung und Anberaumung eines Termins zur „Lehns-Empfängniß, unter dem Cantzley-Se„cret (oder Lehns-Siegel) und gewöhnlicher „Unterschrifft ausgeſtellet worden. So geſche„hen ꝛc.“ Nicht weniger kan auch die Erlängerung des Termins zur Belehnung, wegen rechtmäßiger Hinderniſſe, oder auch wegen Minderjährigkeit, oder Abweſenheit des Lehnmanns, gesucht werden. Und wird hierauf demſelben gemeiniglich ein Indult-Schein, ohngefehr des Inhalts ertheilet: „Dem Durchlauchtigſten ꝛc. „iſt gebührend vorgetragen worden, welcher „massen Titius von wegen seines unmündigen „Bruders Tuji um ein Indult zu Empfahung „der Lehn über ihres Vaters hinterlaſſenes Gut „zu N. N. unterthänigſt Anſuchung gethan: „Wenn denn Ihro Fürſtliche Durchlaucht. solchem Petito ſtatt gethan, als wird ihm der ge„betene Indult zu der Lehn-Empfängniß, bis „er seine Lehns-Mündige Jahre erreicht, hiermit „ertheilet, doch daß das Lehen in gegenwärtigen „Stande immittelſt unverrückt verbleiben, und „nach erlangter Mündigkeit in Person allhier er„scheinen, und der Lehn gebührliche Folge leiſten „solle. So geschehen ꝛc.“ In einigen Lehns-Curien iſt zwar auch unterdeſſen der dem unmündigen Lehnmanne geſetzte Vormund die Lehns-Pflicht durch einen bloſſen Handſchlag, am Kayſerlichen Hofe aber auch gar vermittelſt Eydes zu leiſten schuldig. Eine Formel davon kan man in Schilters Commentar. ad Jus Feud. Alem. c. 52. sehen. Auf den Fall der Abweſenheit aber wird noch die Clauſul hinzugeſetzt: „Doch daß er nichts minder Uns mittler Zeit ver„pflichtet und verhafftet sey, gleich als ob er sol„che Lehn empfangen, und gewöhnliche Pflicht „gethan hätte.“ An dem zur Lehns-Reichung anberaumten Tage wird von denen Lehns-Leuten die Lehns-Pflicht abgeleget. Es beſtehet aber dieſelbe eigentlich in nichts anders, als in einem mündlichen Verſprechen, nebſt beygehender Darreichung der rechten Hand, oder der sonſt so genannten **Gelübde**, und so denn in würcklicher Abſchwörung des Eydes, oder, wie es sonſt genennet wird, **Eyd und deſſen Vorſtabung**. Die Formel der Gelübde pflegt, abſonderlich da der Lehn-Mann gleicher Ehren und Würden iſt, dieſe zu seyn: „Eure Fürſtli„che Gnaden sollen geloben N. N meinem gnä„digſten Herrn, nach laut Lehn- und Revers„Briefen, um solcher Lehn willen Seiner Durch„laucht. die Zeit ihres Lebens, und nach deren „Tode deroſelben Erben, zu dienen, zu gewar„ten, getreu, hold und gehorsam zu seyn, auch „Dieſelbige vor Ihrem Schaden zu warnen, „Frommen und Beſtens allezeit treulich zu wer„ben, und alles das zu thun, so **hohe Mann** „ihrem Herrn solcher Lehn wegen von Recht „oder Gewohnheit schuldig seyn und billig thun „sollen.“ Dafern aber der Lehn-Mann geringern Standes iſt; so wird an ſtatt der Worte: **So hohe Mann**, ſchlechthin geſagt: **So Mann** ꝛc. Iſt es aber ein Burg-Lehn; so wird die Clauſul gebraucht: „Was Burgmann „der Burg-Lehn wegen ꝛc. ihrem Herrn zu thun „schuldig sind.“

### Formular der Stabung des Eydes:

„Wie ich N. N. gelobet, und meine Treu ge-

„geben habe, auch mir unterschiedlich vorgesagt „ist, und die Briefe ausweisen, das alles und „jedes soll und will ich stet, fest, unverbrüchlich „und treulich vollziehen, thun und halten, son„der Gefährde, als mir GOTT helffe.“ Wenn aber der Schwörende nicht allein vor sich, sondern auch als substituirter Gevollmächtigter, beliehen wird; so wird gleich anfangs darzu gesetzt: „Vor mich, und als Lehnträger des und des.“ Nach erlangter Belehnung wird dem Lehn-Manne ein **Lehn-Schein**, oder **Nutzettul**, nach Longobardischen Rechte, ertheilet; und hierauf erfolget so denn der **Lehn-** und **Revers-Brief.**

### Formular eines Lehn-Scheins:

„Ist heut dato persönlich erschienen **Sempro**„nius, und hat in Empfahung der Lehen an dem „Gut ꝛc. gebührend Ansuchung gethan, woran „denn ihm auch dieselbe, nach gethanem Hand„schlage und abgelegter Lehns-Pflicht, hiermit be„kennet, und angeregtes Gut zu einem rechten „Mann-Lehen gereichet und verliehen worden. „So geschehen ꝛc.“ Dafern aber nur die gesammte Hand erlanget wird; so setzet man alsdenn die Clausul: „Erschienen, und hat der ge„sammten Hand an seines Vettern N. Gut ge„bührende Folge gethan.“ Der Lehns-Brief hingegen bestehet aus fünff Theilen, wovon der erste Theil den Eingang enthält, und ohngefähr also abgefaßt ist: „Wir von Gottes Gnaden „N. N. urkunden hiermit, und bekennen, daß „Wir Unserm Lieben Getreuen und dessen männ„lichen Leibs-Lehns-Erben, auf sein unter„thänigstes Ansuchen und Bitten, nachbeschrie„benes Gut, N. Zinsen, welches er von N. N. „erkaufft (ererbt, ertauscht, nach Beschaffenheit „der Sache) und Uns zu Lehn geht, zu rechtem „Mann-Lehn gereicht, bekannt und geliehen ha„ben.“ Sind aber der Lehnleute mehrere; so sind aller und jeder ihre Nahmen in dem Lehn-Briefe insbesondere auszudrucken, sonst werden die nicht Benannten vor ausgeschlossen geachtet. Ferner wenn es Erb- oder Weiber-Lehn ist; so wird an statt der Worte: **Männliche Leibs-Lehns-Erben**, gesetzt: **Leibs-Erben**, oder **Leibs Lehns-Erben.** Der andere Theil enthält ein Verzeichniß derer Sachen und Zubehörungen, womit der Lehnmann beliehen wird, ohngefähr nach folgenden Formalien: „Nehmlich die „Herrschafft, oder das Ritter-Gut, oder das „Vorwerck, mit so und so viel Huben oder Mor„gen Landes ꝛc. Gerichten, obern und untern ꝛc. „Zinsen, als in dem Dorffe ꝛc.“ Und werden hier so wohl der Zinsleute Nahmen, als auch die Summe derer Zinsen selbst, nebst denen Gütern oder Sachen, wovon dieselben eingehoben werden, mit klaren und deutlichen Worten ausgedruckt. Bisweilen aber, und absonderlich, wenn die Zinsen noch zum Theile streitig sind; so wird der Zinsen nur überhaupt gedacht, nebst beygefügter Erwehnung der von dem Lehn-Manne übergebenen Specification derer Zinsleute, jedoch mit der Clausul, einem jeden an seinem Rechte unbeschadet. Z. E. „Mit hundert Fl. Zinsen am Gelde, „und hundert Kappen, und andern Oneribus, ge„sammte Hand-Frohn, besage der von dem Lehn„Manne übergebenen Specification, welche doch „unbeschadet männiglichs hierunter versirendem „Interesse und darwider habenden Einreden, in „quantum de Jure, angenommen, und zu der Lehns„Registratur verwahrlich beygeleget worden.“ Der dritte Theil begreifft die Reichung der Lehen, und die zu leistenden Dienste. „Thun diesem nach „gedachtem N. N. und dessen männlichen Leibs„Lehns-Erben obgemeldetes Gut, mit dessen Per„tinentzien und Zugehören“ (wenn aber das Ober-Eigenthum dem Lehns-Herrn nicht völlig zustehet; so wird hinzu gesetzt: „Als viel daran Uns „zu Lehn geht;) mit allen ihren Ehren, Würden, „Nutzungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, „nichts davon ausgeschlossen, zu einem rechten „Mann-Lehn, wie Manns-Lehn-Recht und Ge„wohnheit ist und mit sich bringt, hiermit und in „Krafft dieses leihen, und bekennen, daß nehm„lich er und seine eheliche Leibs-Lehns-Erben „männlichen Geschlechts dieselben ruhlich besitzen, „geniessen und gebrauchen mögen, allermassen „vorige Besitzer selbes besessen, genutzt und ge„braucht, oder geniessen und gebrauchen können „und mögen, jedoch daß der Lehn, so offt die zu „Falle kömmet, jederzeit gebührende Folge gesche„he, auch selbige Ritter-Dienste gebührend verdie„net, und andere Onera“ (welche auch nahmentlich zu specificiren sind) entrichtet werden. „Der vierte Theil beziehet sich auf die gesammte Hand, folgender massen; „Wir haben auch aus besondern „Gnaden mit vorbemeldetem N. N. an diesem „Gut und Zinsen sämmtlich belehnet, als Wir „denn hiermit beleihen, Unsere auch Liebe Ge„treuen“ (wie sie mit Nahmen heissen) „wofern „sie in gebührender und indulgirter Frist der Lehn „und Mitbelehnschafft gebührende Folge thun wer„den, und solches alles dergestalt, daß, da“ (hier wird der vornehmste Lehnmann und Besitzer genannt) „ohne männliche Leibs-Lehns-Erben ster„ben würde, alsdenn, und eher nicht, genanntes „Lehn-Gut ꝛc. an berührte Mitbelehnte, und der„selben Leibs-Lehns-Erben, allwege nach rechter „Sipp-Zahl kommen und fallen sollen; jedoch daß „der Lehn, so offt die zu Falle kommt, jederzeit in „zu Recht zugelassener Frist gebührliche Folge ge„schehe, treulich sonder Gefährde.“ Der fünffte und letzte Theil enthält die Nahmen derer Paires, oder Zeugen, so bey der Belehnung zugegen gewesen: „Bey dieser Belehnung sind gewesen, und „Zeugen die Würdigen, Vest und Hochgelahr„te, Unsere Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue „N. N. und andere der Unsern Glaubwürdigen „mehr. Zu Urkund haben Wir Unser gröffers Cantz„ley-Secret (oder Lehns-Insiegel) an diesen „Brief hängen lassen, welcher gegeben ist in Un„serer Regierung zu N. So geschehen ꝛc.“ Und dieses Datum muß so wohl in dem Lehn-Scheine, als in dem Lehn-Briefe selbst, genau überein kommen. Den **Lehn-Revers** betreffend; so stellet solchen der Lehn-Mann von sich, und bekennet und erzehlet solcher darinne die Lehn-Stücke und Zubehörungen, zu dem Ende, damit so wohl der Lehns-Herr deshalber sicher seyn, als auch der Lehnmann von demselben weiter über nichts, als die erzehlten Stücke, die Gewährsleistung fordern

könne. Und sind dergleichen Reverse dergestalt im Gebrauche gewesen, daß auch bis jetzo noch dem Lehnmanne eine dergleichen Specification oder Verzeichniß, oder, wie es die Frantzosen nennen, Denombrement, vor der würcklichen Belehnung abgefordert wird. Wovon, nebst denen dabey gewöhnlichen Formalien, in Schilters Comment. ad Jus Feud. Alem. c. 32. ein mehrers nachgesehen werden kan. Uebrigens wollen wir gegenwärtig auch noch eine andere Art von Lehn-Briefen, welche sich zugleich auf die gesammte Hand, oder Mitbelehnschafft, beziehen, beyfügen, wie solche absonderlich nach dem Lehns-Styl in denen Ober-Rheinischen Lehns-Höfen abgefasset werden: „Wir N. bekennen, daß Unser Getreuer Lieber N „N. die Burg und das Dorff mit Zwing und „Bann, Hoch- und Nieder-Gericht, und andern „Stücken und Gütern, von Unserm Hause“ (hier wird solches mit Nahmen genennet) „zu Lehn in„ne zu haben, Uns jetzo demüthiglich angesucht „und gebeten hat, ihme gnädiglich zuzulassen, und „zu verwilligen, daß er Unsern Getreuen Lieben N. „N. und seine männliche Erben in Gemeinschafft „solcher Lehn nehmen möchte, daß Wir demnach, „angesehen gedachtes N. N. demüthiges und ziem„liches Bitten, darzu seyn, und sonderlich des N. „N. ansehnliche, nützliche und getreue Dienste, so „sie und ihre Vorfahren Unsern Vorfahren am „Hause N. von langen Jahren her gehorsamlich „gethan haben, und sie Beyde und die Ihrigen „noch täglich thun und künfftiglich wohl thun mö„gen und sollen, und darum als Lehn-Herr in die „Gemeinschafft solcher Lehn gnädiglich gewilliget, „und darauf denselben“ (hier werden beyderseits genennet) „in Gemeinschaffts-Weise verliehen ha„ben, leihen auch hiermit wissentlich und in Krafft „dieses Brieses, was wir ihnen zu Recht und von „Gnaden wegen daran verleihen sollen und mö„gen, also daß gemeldeter“ (hier wird der Lehn-Mann, so die Lehen in Besitz hat, genannt) „und „seine Lehns-Erben, und nach Abgang derselben „vorgemeldeter,“ (wie der Mitbelehnte mit Nahmen heißt) „und seine männliche Leibs-Lehns-Er„ben, wo anders von obbemeldeten“ (der Nahme des Besitzers) „männliches Stammes, so die„ses Lehns fähig, keiner vorhanden wäre, nun „fürbaß von Uns, und darnach von Unsern Er„ben, in Lehns-Weise innen haben, nutzen und „niessen sollen, als Lehns- und Lands-Recht ist. „Sie sollen Uns auch allezeit darvon getreu, ge„horsam, dienstlich und gewärtig seyn, als Lehns„Leute ihren Lehns-Herrn zu thun schuldig und „verbunden seyn, doch Uns und Unserm Hause, „an andern Obrigkeit, Lehnschafft und Gerech„tigkeiten, und sonst männiglichen an seinen Rech„ten unvorgreifflich und unschädlich. Und seynd „das die Lehn-Stücke und Güter: nehmlich ꝛc. „ꝛc. ꝛc. Mit Urkund dieses Briefs, gegeben zu ꝛc. „ꝛc. ꝛc.“ So viel endlich den so genannten **Lehns-Consens** anbelanget; so sind dessen Formalien gemeiniglich folgenden Inhalts: „Von „Gottes Gnaden Wir ꝛc. vor Uns und Unsere „Erben und Nachkommen hiermit urkunden und „bekennen, demnach Uns Unser Lieber Getreuer N. „N. zu erkennen gegeben, welcher Gestalt er ꝛc. „erborget, auch zu mehrer Versicherung das von „Uns tragende Lehn-Gut zum Unterpfande gese„tzet, um Unsern Consens gebeten, alles nach meh„rerm Inhalt, und vermöge der hierüber aufge„richteten, und Uns, nebst der Mitbelehnten Ein„willigung, in originali vorgezeigten Obligation „unter dem (dato ꝛc.) daß, weil sonderlich der „nächste Agnat (oder Mitbelehnte) darein gewil„liget, Wir auch dieses sein Suchen gnädigst an„gesehen, und zu solcher Versicherung Unsern Con„sens und Bewilligung gegeben und ertheilet. „Consentiren demnach hiermit und in Krafft die„ses in solche Hypotheck, dergestalt und also, daß „obbenanntem Gläubiger das Lehn-Gut“ (wie solches mit Nahmen heißt) „vor obangeregte „Summe an Capital und Interesse“ (welche präservirende Clausul, das Interesse betreffend, ihren besondern Nutzen hat, weil absonderlich nach denen Römischen Rechten nicht eben aus einem jeden Contracte Interesse oder Zinsen gegeben werden müssen, Struv c. 13. Aphor. 7. n. 6. und in Exercit. ad ff. XXII. §. 14.) „zu einem Unter„pfande“ (wenn nehmlich der Consens nur schlechthin ertheilet wird, welcher jedoch auch nur auf eine gewisse Zeit ertheilet werden mag; und geschiehet solches alsdenn gemeiniglich auf drey Jahr lang; mit der vernichtenden Clausul: „auf ein „Jahr ꝛc. und länger nicht, nach Verfliessung „aber derselben der Consens vor verloschen gehal„ten und geachtet werden soll.“ Bes. Struv c. 14. Aphor. 23. n. 4) „stehen und hafften soll, jedoch „Uns und Unsern Nachkommen am Lehn, Rega„lien, Ritter-Dienst, und andern Unsern Gerech„tigkeiten, unschädlich, treulich und ohne Gefähr„de.“ Nun scheinet zwar diese Clausul in Ansehung der Hypotheck selbst überflüßig zu seyn, immassen durch dergleichen Protestation dem Pfand-Rechte selbst nichts entzogen oder benommen werden mag. Indessen pflegt dieselbe dennoch insgemein zu Reservirung des Ober-Eigenthums beygesetzt zu werden. Struv l. c. Wie denn auch begebenden Falls der Lehns-Herr das Recht hat, sich in Ansehung der Schulden, womit der Lehnmann dem Lehns-Herrn selbst verwandt ist, die Priorität oder das Vorzugs-Recht, vorzubehalten. Z. E. „Jedoch Uns und Unsern Nachkommen ꝛc. „insonderheit aber Unserer Cammer-Forderung, „womit Uns gemeldeter“ (hier wird der Lehnmann mit Nahmen genennet) „laut seiner Obligation, da„tirt ꝛc. verhafftet worden, an ihrem Vorzugs„Rechte unnachtheilig.“ Dannenhero wird auch bey Verpfändung eines Lehns, so dem Lehn-Herrn selbst geschiehet, nicht erst des Ober-Herrns Consens erfordert; sondern es ist schon genug, wenn der letztere nur gleich entweder stillschweigend, oder in der That selbst darein zu willigen scheinet. Rauchbar Part. I. quæst. 24. n. 24. Und so viel vom Contracte des Darlehns. In dem Kauff und Verkauff aber, und andern gleichmäßigen Contracten, bedienet man sich wegen der Gewährsleistung folgender Formalien: „Consentiren dem„nach hiermit und Krafft dieses Briefes, und be„kennen dem Käuffer die Gewähr des Verkaufften „Guts (wie es mit Nahmen heißt) im Fall ihm die„selbe über kurtz oder lang streitig gemachet würde, „und sich Mängel daran befinden solten, daß an u. „auf dem Gute, (hier wird wiederum dessen Nah-

„me gesetzt) beschriebener massen er Satisfaction „deswegen haben u. gewarten, ihm auch dasselbe da„für zur Versicherung verhafftet u. verpfändet seyn „soll.“ Endlich aber ist hierbey noch zu mercken, daß von diesem Consense die so genannte Ratification unterschieden ist. Den der Consens geht allemahl vor dem Contracte vorher, und ist eigentlich nichts anders, als die Auswürckung der Erlaubniß und gleichsam das Obrigkeitliche Decret wegen vorhabender Veräusserung; die Ratification hingegen erfolget erst, nach bereits geschlossenem Contracte, jedoch mit Vorbehalt des Ober-Eigenthums. Ferner sind sie auch darinnen unterschieden, daß die Ratification und Confirmation zum Haupt-Wercke gehören; der Consens aber nur ein Neben-Geschäffte, z. E. die Bestellung einer Hypotheck, bezielet: Schilter in Institt. Jur. Feud. c. II.

**Styl (Wechsel)** siehe **Wechsel Styl.**

**Stylarion**, ein Ort, der heutiges Tages Catona heisset. Siehe *Catona*, im V Bande, p. 1569.

**Style von Wateringbury**, ein ansehnliches Geschlechte in Engelland, von welchem **Thomas**, ein Sohn **Oliverius Style**, 1627 den 21 April von Carln I zum Baronet erkläret wurde. Er starb 1637, und hinterließ von **Elisabeth**, einer Tochter, und Erbin **Roberts Foulkes**, seinen Nachfolger **Thomas**, welcher sich erstlich mit **Elisabeth**, des Lords **Wilhelms Airmine** von Osgodby Tochter, hernach aber mit **Margarethen**, einer Tochter **Thomas Twysden** von Bradburne, verehlichte, und 1702 in dem 78 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Hierauf folgte ihm sein Sohn erster Ehe **Oliver Style**, und da derselbe das folgende Jahr ohne Erben starb, fiel die Würde, eines Barons auf seinen Halb-Bruder **Thomas**, welcher noch 1728 florirte, und von **Elisabeth**, einer Tochter **Carls Hotheit** von Scorbrough, 2 Sohne nebst so viel Töchtern am Leben hatte. *The English Baronets* T. I. p. 265.

**Stylianus**, mit dem Beynahmen **Mappa** oder **Mapa**, ein Metropolit zu Neu-Cäsareen in Euphratesien, wohnte 870 der 4 Constantinopolitanischen Kirchen-Versammlung bey, und war ein beständiger Feind des **Photius**, daher er auch von seinem Amte entsetzt, und ins Elend gestossen wurde. Als aber nach der Hand **Photius** von der Patriarchen-Stelle abgesetzet worden, kam er wieder 886 zu seinem vorigen Amte, und schrieb einige Brieffe an den Pabst **Stephan**, und nachgehends an **Johann IX**, von der Frage, ob man die Anhänger des **Photius** in die Kirchen-Gemeinschafft wieder aufnehmen soll? mit welchen er sich doch zuletzt verglichen hat. Es sind gedachte Brieffe Griechisch und Lateinisch Concil. Labb. t. 8. befindlich. Sonsten hat man auch von einem **Stylianus** ein Werck, de proprietatibus S. Trinitatis, in Manuscript übrig; es ist aber nicht bekannt, ob es eben dieser sey. Man findet dasselbe nebst seinen Brieffen in **Montfaucons** Bibliotheca Coisliniana. **Cave** histor. liter.

**St. Stylides** (Simeon) siehe **St. Simeon Stylite**, im XXXVII Bande, p. 1407.

STYLI HOMILETICI SANCTINONIA, siehe *Sanctimonia stili homiletici*, im XXXIII Bande, p. 1921 u. f.

**Stylisiren**, stellen, einrichten, ordnen, eine Rede oder Brief auf geziemende Weise aufsetzen, oder in zierliche Ordnung bringen, Lat. *Composite & eleganter quid consignare.* Siehe übrigens *Stylus*.

**Stylita** (St. Daniel) siehe **St. Daniel**, mit dem Zunahmen **Stylita**, im VII Bande, p. 146.

**Stylita** (Johann) siehe *Joannes Stylita*, im XIV Bande, p. 1013.

**Stylita** (St. Simeon) siehe **St. Simeon Stylita**, im XXXVII Bande, p. 1407.

STYLITÆ, von στύλη, columna, hiessen auch κιονῖται, von κίων, columna, nicht weniger *Stationarii*, und waren unter den Christen in Orient, vornehmlich in dem 5 und folgenden Jahrhunderten, gewisse Geistliche, welche sich eine Säule, und auf derselben ein klein Behältniß aufrichten liessen, allwo sie gantz allein, manchmahl wohl etliche 20 bis 30 Jahre, ihre Zeit mit Beten und Meditiren zubrachten, und hatten sie auf solchen Säulen nicht einmahl Platz zu liegen, dahero ihre Lebensart sehr strenge gewesen. Es solte dieses etwas sonderliches seyn, daß sie sich in ihrer Andacht nicht gerne stöhren lassen wolten. Sie assen also entweder Wurtzeln oder Kräuter, oder doch zum wenigsten sehr schlechte Speisen, welche ihnen ein Bruder aus dem nächsten Kloster zulangen muste. **Simeon** mit dem Beynahmen **Stylita**, von dem im XXXVII Bande, p. 1407, hat diesen Orden gestifftet. Unter dieses **Simeonis** Schülern soll **Alipius** der fürnehmste gewesen seyn, und gantzer siebentzig Jahre auf einer Säule gestanden haben. Dieser Orden aber ist bald wieder abgeschaffet worden. **Du Fresne** lib. 1094. Gl. Gr. p. 656. 1468. **Siberus** diss. de sanctis columnaribus.

**Styliten**, oder *Stylitæ* siehe *Stylitæ*.

**Stylites** (St. Simeon) siehe **St. Simeon Stylita**, im XXXVII Bande, p 1407.

**Stylle** (Heinrich von) wurde bey einer, von Heinrich Abt zu Lambach im Jahr 1277 geschehnen Schenckung eines Guts in Planchenvel an Alberanen Herrn von Pucheim, als Zeuge gebrauchet. **Ludwigs** Reliqu. MSS. T. IV. p. 263 u. f.

**Stylle** (Peter von der) schrieb ein Buch, welches den Titel: Chirurgisches Handbuch, führet, und zu Coppenhagen 1688 in 8. gedruckt ist.

**Stylletus** (Johann von ihm ist bekannt, Atlas Oratorius in Gloriam B. V. Mariæ, Prag 1702 in 4.

**Stylup**, ein Bach im Ertzstifft Saltzburg welcher sich mit dem kleinem Fluß Ziller vermenget. **Hydrographisches Lexicon aller Ströhme und Flüsse** p. 660.

STYLO, der Nahme der ehemaligen Stadt Consilinum, welche nach dem Berichte des **Barrius** eine See-Stadt in Groß-Griechenland gewesen, und zwischen der Landschafft der Locrenser und der Stadt Squillace gelegen hat. **Baudrans** Lex. p. 216.

STY-

STYLOBATA, siehe **Piedestal**, im XXVIII Bande, p. 77, ingleichen **Postement**, im XXVIII Bande, p. 1798.

STYLOBATÆ BASIS, ist das Fuß-Gesimse an dem Postemente einer Säulen-Ordnung. Siehe **Postement** im XXVIII Bande, p. 1798.

STYLO CERATO HYOIDEUS MUSCULUS, siehe **Musceln des Zungenbeines**, im XXII Bande, p. 1306.

STYLOGLOSSUS MUSCULUS, siehe **Musceln der Zunge**, im XXII Bande, p. 1302.

STYLOGRAPHIA, siehe **Verbindungs-Schreibekunst**.

STYLOHYOIDEUS MUSCULUS, siehe **Musceln des Zungenbeines**, im XXII B. p. 1306.

STYLOIDES PROCESSUS, siehe *Processus Styloides*, im XXIX Bande, p. 708.

STYLO PHARYNGÆUS MUSCULUS, siehe **Musceln des Schlundkopfes**, im XXII Bande, p. 1242.

STYLUS, heißt eigentlich ein **Griffel**, davon im XI Bande, p. 915. Hernach so werden auch verschiedene chirurgische und anatomische Instrumente darunter begriffen.

STYLUS, war insbesondere ein Instrument bey den Alten, dessen sie sich, als wie wir anietzo der Federn, im Schreiben bedienten, da sie nehmlich statt des Papiers sich noch der höltzernen und dünne mit Wachs überzogenen Täfelgen bedienten. Es war solches ingemein von Eisen, Horn, oder dergleichen harten Materie, und an einem Ende spitzig, womit man denn die Buchstaben in das Wachs kritzelte, am andern Ende aber etwas breit und rund umgeben, bißweilen aber auch scharf und schneidend, wie ein Messer, so daß man auf beyde Arten die gemachte Schrifft, wenn sie entweder nicht recht, oder auch nichts mehr nütze war, damit wieder wegstreichen oder auslöschen, und mithin das Wachs, oder Täfelgen zu einem fernern Gebrauche geschickt machen konnte. Und weil denn mit diesem Instrumente jemand seinen Sinn und Meynung durch die Worte ausdrückre, so heißt *Stylus* vielfältig auch soviel, als solche Ausdrückung selbst. Und von dieser Bedeutung siehe den Artickel: **Schreibart**, im XXXV Bande, p. 1121. **Hug.** de prima scribend. orig. c. 9. **Mascardi** dell arte histor. **Schwarz** de varia supellectile rei libr. **Pitiscus**.

STYLUS, ist auch soviel als die **Schreibart**, wie in dem vorstehenden Artickel schon erinnert worden, siehe daher **Schreibart**, im XXXV Bande, p. 1121 u. ff.

STYLUS, Italienisch *Stilo*, Frantzösisch *Stile*, wird in der Music von der Art und Weiste verstanden, welche eine jede Person besonders vor sich zu componiren, zu executiren und zu informiren hat; und alles dieses ist sehr unterschieden, nach Maßgebung des Genii der Verfasser, des Landes und des Volckes, nachdem die Materien, der Ort, die Zeit, die Subjecte, die Ausdrückungen und so weiter, es erfordern. Also sagt man: Carißimi, Luly, Lambert sein Styl und so weiter. Der Stylus lustig und frölicher Musicen ist sehr unterschieden von dem ernsthaften und ernstlichen, der Kirchenstyl ist sehr unterschieden von dem theatralischen oder Cammerstyl: Der Italienische Styl ist scharf, bunt und ausdruckend; der Frantzösische hergegen natürlich, flüssend, zärtlich und so ferner. Daher entspringen verschiedene Beywörter, um alle diese Eigenschafften wohl zu bemercken, als da sind: der alte und neue Styl; der Italienische, Frantzösische, Deutsche Styl und so ferner. Der Kirchen-Opern-und Cammerstyl. Der lustige, fröliche, bunte, scharfe, ebenträchtige, ausdruckende, ehrbare, ernsthafte, majestätische Styl: der natürlich, flüssende, zärtliche, bewegende Styl; der grosse, hohe, galante Styl; der gewöhnliche, gemeine, niederträchtige, krichende Styl, und so weiter. Die Italiener haben eigene Nahmen vor alle diese Sorten, welche ihrer Ordnung nach aus **Brossards** Diction. und **Mattheſons** Orchestre II hier kürtzlich angeführet werden sollen, als: *Stilo Choraico*, Lateinisch *Stylus Choraicus* oder *Choricus*, Griechisch χορικὸς, Frantzösisch *Stile Choraique*, ist eigentlich zum Tantzen, und zertheilet sich in eben so viel Theile wiederum, als es Tantzarten giebt. Man hat demnach den Sarabanden-Menuetten-Passepieds-Gavotten-Bourreen-Rigaudon-Galliarden-Courantenstyl, und so weiter. *Stilo Dramatico* oder *Recitativo*, Lateinisch *Stylus Recitativus*, Frantzösisch *Stile Recitatif*, ist ein, die Gemüths-Bewegungen auszudrucken, geschickter Styl. *Stilo Ecclesiastico*, Frantzösisch *Stile pour l' Eglise*, Lateinisch *Stylus ecclesiasticus*, der Kirchenstyl, ist voller Majestät, ehrbar, und ernsthaft, kräftig die Andacht einzuflössen, und die Seele zu Gott zu erheben. *Stilo Fantastico*, Lateinisch heist dieser *Stylus Phantasticus*, gehöret vor Instrumente, und ist gar eine freye von allen Zwang ausgenommene Art zu componiren. *Stilo Hyporchematico*, Lateinisch *Stylus Hyporchematicus*, dieser erreget Freude und locket zum Tantzen und dergleichen; ist dahero voller geschwinden, lustigen und wohl ausgedruckten Bewegungen, dienet auf dem Theater allein, und zwar zu Chaconnes, Passacaglies, Entrees, und andern grossen Täntzen. *Stilo Madrigalesco*, Lateinisch *Stylus Madrigalescus*, ist zur Liebe, Zärtlichkeit, zum Mitleiden, und andern gelinden Gemüths-Bewegungen, die das Hertz annehmlicher Weise rühren, geschickt. Dahin werden gerechnet alle Oratoria, so genannte Paßiones, Dialogi, Soliloquia, Arien, Accompagnements, Cavate, Recitative, und dergleichen, die ietzo vor allen den Vorzug haben. Hat demnach in Cammern und Sälen bey Serenaden, Aubaden, Cantaten, und dergleichen statt. *Stilo Melismatico*, Lateinisch *Stylus Melismaticus*, ist ein natürlicher Styl, den alle Welt fast ohne Kunst singen kan. Er dienet zu Arietten, Gassenhauern, und dergleichen; und hat seinen Nahmen von Griechischen Verbo: μελίζω, modulor, ich singe. *Stilo Motectico*, Lateinisch *Stylus Motecticus* oder *Mutecticus*, ist ein bunter Styl, der alle Veränderungen und allen Zierath der Kunst annimmet, einfolglich geschickt ist, verschiedene Affecten, vor allen aber, Verwunderung, Bestürtzung, Schmertzen, und so weiter auszudrucken. Er begreift die Fugen, Allabreven, doppelte Contropuncte und Canones oder Fugen in Consequenza, und demnach den Stylum Canonicum in sich.

*Stilo*

*Stilo ſinfoniaco*, Lateiniſch *Stylus ſymphoniacus*, dieſer gehöret vor Inſtrumente. Und wie ein jedes Inſtrument ſeine eigene Würckung hat, ſo befinden ſich unter dieſem Styl auch eben ſo viel Untereintheilungen. Der Violinenſtyl iſt gemeiniglich etwas friſch; der Flöten, inſonderheit der Querflötenſtyl, traurig und wehmüthig und dergleichen. Der Trompetenſtyl muthig, munter und kriegeriſch und ſo ferner. Dieſer Styl liefert Concerten, Ouverturen, Sonaten, Suiten und dergleichen. Hierzu kömmt noch der Romaniſche, Venetianiſche, Neapolitaniſche und Sicilianiſche Styl. Der erſte wird, ſchreibet der **Mattheſon**, Orcheſt. I. p. 203 und 204 wohl gravitätiſcher als der zweyte ſeyn; dieſer wird gemeiniglich mehr auf eine bloſſe leichte Melodie, jener aber mehr auf eine durchgehende Harmonie reflectiren; dieſer wird ehender ins Gehöre dringen, und nicht ſo langſam gefallen, als jener, der etwas mehr auf ſich hat; bey dieſem wird man mehr galantes, bey jenen mehr reelles finden. Der Neapolitaniſche und Sicilianiſche Styl kommt hauptſächlich auf eine gantz beſondere und nachläßige Art zu ſingen an. Ihre vornehmſte Species iſt entweder ein langſamer Engliſcher Giquen- oder ein ſchlechter Tact, da eine ungeſchminckte Tendreſſe ſtatt hat; die andere Species aber, vom Allegro oder luſtigen Tact, enthält meiſtentheils einen Geſang a la barquerole, denn, weil ſich in dieſen Ländern der gemeine Mann meiſtens der Gnitharre zu ſeiner Ergötzung bedienet, und weil zu gleich daſelbſt von der Approbation des Pöbels viel dependiret, ſo bleibet auch immer bey derſelben Art zu componiren von dem gemeinen Geſchmacke etwas kleben.

STYLUS, wird auch in uneigentlichem Verſtande vor den Gebrauch, die Manier und Weiſe genommen, ſo ſagt man in dieſem Verſtande z. E. es iſt nicht Styli, das iſt, es iſt keine Manier.

STYLUS, ſiehe **Zeiger-Stange**.

STYLUS ÆQUALIS, iſt, deſſen Theile gegen einander in den vorhergehenden und folgenden Stücken, in einer guten Harmonie und Verhältniß ſtehen. Dieſes geſchiehet, wenn man die Gedancken, welche in uns von der Beſchaffenheit des vorhabenden Objects entſtanden, gleichſtimmig einrichtet. Und obſchon zuweilen Veränderungen in der Rede fürfallen, ſo ſind ſie doch nur in dem äuſſerlichen Putze derſelben zu ſpühren.

STYLUS ÆQUIVOCUS, iſt wenn man zweydeutige Worte und Redens-Arten brauchet, ſich eine allzu kurtze Verfaſſung der Periodorum belieben läſſet, die Tropos und Figuren allzuhäuffig und wieder die Natur des Objects, oder weit hergeholt, unbekannt und zu weit getrieben anbringt.

STYLUS AFRICANUS, ſiehe **Schreibart (Africaniſche)** im XXXV Bande, p. 1123.

STYLUS ALLEGORICUS, ſiehe **Schreibart (Allegoriſche)** im XXXV Bande, p. 1123.

STYLUS ANTIQUARIUS, oder MISCELLANEUS, iſt eine Schreibart, darinne Vocabula antiquata, Griechiſche Wörter und Redensarten, halbe und gantze Verſe aus den Poeten auf eine albere, affectirte und überhäufte Art, nur ſeine Gelehrſamkeit ſehen zu laſſen, unter einander gemenget werden.

STYLUS ARGUTUS, ſiehe Schreibart (ſcharfſinnige) im XXXV Bande, p. 1135.

STYLUS ARTIFICIALIS, ſiehe Schreibart (künſtliche) im XXXV Bande, p. 1134.

STYLUS ASIATICUS, ſiehe Schreibart (Aſiatiſche) im XXXV Bande, p. 1123.

STYLUS ATTICUS, ſiehe Schreibart (Attiſche) im XXXV Bande, p. 1122 u. f.

STYLUS CACOZELUS, iſt eine Schreibart, welche zwar die Redensarten und Ausdrückungen guter Autoren nachgebrauchet, allein weder von den rechten Dingen, noch zur rechten Zeit, oder auch am rechten Orte, und alſo überhaupt auf eine albere Weiſe und zur Unzeit.

STYLUS CÆRIMONIOSUS, ſ. *Stylus curiæ*.

STYLUS CAMBIALIS, ſiehe **Wechſel-Styl**.

STYLUS CANCELLARIÆ, ſiehe **Cantzley-Stylus** im V Bande, p. 603, desgl. *Stylus Curiæ*.

STYLUS CHORAICUS, ſ. *Stylus*, in der Muſic.

STYLUS CHORICUS, ſ. *Stylus*, in der Muſic.

STYLUS COMICUS, ſiehe Schreibart (Comiſche) im XXXV Bande, p. 1124.

STYLUS CONCISUS, iſt eine Schreibart, ſo kein Wort ſetzet, welches nicht zu Ausdrückung des Verſtandes höchſtnöthig, anbey die Perioden ſo kurtz machet, als möglich, und mithin alle und jede Weitläuftigkeit vermeidet. Er wird auch STYLUS JUDICIOSUS genennet.

STYLUS CONNEXUS, iſt, wo Sätze mit Sätzen, Perioden mit Perioden auf eine ungezwungene Art zuſammen hangen, und beruhet derſelbe auf die Verbindung und Diſpoſition der gantzen Rede. Er iſt entweder verbalis oder realis, welche beyde nur darinnen unterſchieden ſind, daß bey jenem die Verbindung zugleich durch Worte ausgedückt wird.

STYLUS CULINARIUS, iſt eine Schreibart, ſo vornehmlich aus vitiöſen Germaniſmis oder ſolchen Redensarten und Conſtructionen beſtehet, ſo keine Autorität eines guten Scribentens vor ſich haben, ſondern erſt ſelbſt nach dem Deutſchen ſind gemacht worden.

STYLUS CURIÆ, die **Hof-Cantzley-** oder **Gerichts Schreib-Art**, iſt eine Schreib-Art, wie ſie bey Höfen, in Cantzeleyen, öffentlichen Gerichten, Schöppen-Stühlen, u. ſ. f. üblich iſt, und inſonderheit auf die aller Orten gewöhnliche Titulaturen, Complimente, und andere ſo genannte Curialien ankommt. Sie druckt ihr Object durch viele Kunſt-Wörter, nachdrückliche Bey-Worter, und beſondere Formuln aus, conſtruiret auf eine von der ordentlichen Conſtruction abgehende Art. Sie bedienet ſich verbindlicher Worte, welche keine Neben-Ideen einer Familiarität haben, hütet ſich vor aller Affectation einer künſtlichen Ausarbeitung, faſſet die Gedancken kurtz, und beobachtet ſorgfältig die Regeln des Wohlſtandes, und wird aus Zuſchrifften Supplicken ꝛc. am beſten aber aus dem Gebrauch erlernet. Und heiſſet es von ſelbiger, nach dem gemeinen Sprüch-Worte: Verba valent ſicut nummi; die Worte gelten wie das Geld. So viel aber die in denen Gerichten insbeſondere eingeführte Schreib-Art, oder den ſo genannten **Gerichts-Styl**, und Gerichts-Brauch anbelanget; ſo iſt dieſelbe nichts anders, als eine Art

der

der Gewohnheit, und zwar der gerichtlichen, welche die Ordnung und Weise des Processes bestimmet, wie solche in Gerichten zu observiren. Denn gleichwie die Gewohnheit durch stillschweigenden Consens derer, die solche gebrauchen, eingeführet wird; also wird auch der Stylus Curiæ nach und nach in denen Gerichten recipirt. Wo er aber einmahl recipirt ist; so macht er nicht weniger, als die Gewohnheit, ein Recht, von welchem der Richter nicht weichen darff. **Panormitanus** ad cap. ex literis 11. n. 6. X. de Constitut. Die vornehmste würckende Ursache des Styli Curiæ ist der Lands-Herr; und wird also recht beschrieben, daß z. E. der Stylus Curiæ des Hof-Gerichts sey eine recipirte Gewohnheit, wie man im höchsten Gerichte, in der Art zu proceßiren, und mit Schrifften zu verfahren, sich verhalten müsse. Es gehet aber in so fern der Stylus Curiæ mit der Weise und Ordnung im Gerichte zu verfahren um, und ist eine Gewohnheit im Gerichte zu reden, zu schreiben, und zu procediren. In engerm Verstande wird es genommen für den Gebrauch, wie sich mit Schrifften zu verhalten. Ubrigens begreifft das Wort Stylus in seinem allgemeinen Verstande, auch unter seinem Object die letzten Willen. Also sagt man, der Stylus der letzten Willen, der Notarien, der Kauffleute, u. s. w. Denn gedachter Stylus Curiæ kan in seinem besondern und eigentlichen Verstande zu nichts anders, als zu Gerichts-Händeln, referirt werden; und so jemand etwas in Stylo Curiæ versiehet, kan er sachfällig, und der andere losgesprochen werden. Des Styli Curiæ vornehmste Würckung ist, daß er für ein Gesetz gehalten wird. **Ludov. Joseph.** Tom. II. Dec. 36. n. 9. absonderlich, wenn er nur etwas erkläret. Daher wird gesagt, daß er ein Recht mache, **Finckelth.** Pract. Obs. 74. n. 1. und allezeit zu observiren, nicht aber von demselben abzuweichen sey, indem es eine alte und offt practicirte Sache ist, welche man durchaus nicht aus der Acht lassen muß. **Tusch** L. V. Concl. 695. n. 3. Ja er wird so gar für eine wesentliche Form der Gerichts-Händel gehalten. Und wenn man von solchem abweicht; so gilt das, was geschehen ist, nicht, sondern es entstehet daraus die Präsumtion, daß man ein Falsum begangen. **Tusch** c. l. Unterdessen hebt gleichwohl der Stylus Curiæ, so zuletzt eingeführt wird, und dem ersten zuwider ist, den ersten auf; daher auch nur der letztere Stylus zu observiren ist, eben wie bey Gesetzen, Pacten, Testamenten, Statuten, und Gewohnheiten, die letztern denen ersten derogiren. Und dieses um so viel desto mehr, weil der Stylus Curiæ bey allen Gerichten der Veränderung unterworffen ist, ja recht wandelbar ist. Ein mehrers siehe in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Stylus Curiæ* p. 1025. u. f. wie auch unter dem Artickel Observantz (gerichtliche) im XXV. Bande p. 276.

STYLUS CURIÆ FEUDALIS, siehe Styl, (Lehns-).

STYLUS CURIÆ ROMANÆ, ist die Forme und Titulatur, deren sich die Päbstliche Cantzeley in Rom bedienet, wenn sie ihre Breve, oder andere Instrumente ausfertiget.

STYLUS DIALOGISTICUS, ist eine Schreib-Art, wie sie üblich, wo Personen mit einander redend eingeführet werden, wobey man sich hauptsächlich nach dem Begriff des hörenden, nach der Beschaffenheit des Objects, und nach dem Character der Personen richten muß. Dergleichen aus des **Ciceronis** Lælio, Catone, Quæstionibus *Academicis*, Tusculanis u. s. f. oder auch auf seine Art aus dem **Plautus** und **Terentius** zu erlernen stehet.

STYLUS DIFFUSUS, ist eine weitläufftige und schludrige Schreib-Art, die mit vielen Worten, langen Phrasibus, und weitläufftigen Perioden ausspricht, was doch eben so gut weit kürtzer kan gegeben werden.

STYLUS DOGMATICUS, siehe **Polemische Schreib-Art**, im XXVIII. Bande p. 1079.

STYLUS ECCLESIASTICUS, siehe *Stylus*, in der Music.

STYLUS EPISTOLICUS, ist eine Schreib-Art, wie sie in Briefen üblich ist, welche denn nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, bald hoch, bald mittelmäßig, bald niedrig gehet, und am besten aus dem **Cicero** und **Plinius** erlernet werden kan.

STYLUS FAMILIARIS, ist insonderheit eine Art des Styli dialogistici und epistolici, wie selbige unter guten Freunden üblich, und mithin insgemein kurtz, doch aber auch gut, artig, und schertzhafftig ist. Man braucht daher nur seine Gedancken durch reine, deutliche, adäquate Worte auszudrücken, man ist nicht an einem periodischen Numerum gebunden, und darf sich nicht mit Tropis und Figuren breit machen.

STYLUS FERREUS, so viel als ein **Bajonet**, siehe **Bajonette**, im III. Bande p. 164.

STYLUS FLUCTUANS, ist eine Schreib-Art, welche bald hoch, bald niedrig gehet, ohne, daß es die Sachen, wovon sie handelt, erfordern.

STYLUS FLUIDUS, siehe **Schreib-Art**, (fliessende) im XXXV. Bande p. 1124.

STYLUS FRIGIDUS, ist eine Schreib-Art, so hoch, galant und prächtig seyn soll, indessen aber doch die Sache nicht darnach hat, oder auch Acumina und Zierlichkeiten suchet, da sich keine hinschicken.

STYLUS HISTORICUS, siehe **Schreib-Art**, (historische) im XXXV. Bande p. 1134.

STYLUS HUMILIS, siehe **Schreib-Art**, (niedrige) im XXXV. Bande p. 1135.

STYLUS HYPORCHEMATICUS, siehe *Stylus*, in der Music.

STYLUS INSCRIPTIONARIUS, ist, wie er in den scharffsinnigen Inscriptionen erfordert, und zuförderst auch mit seinen Zeilen auf seine besondere Art abgesetzet wird.

STYLUS JUDICIORUM, siehe *Stylus Curiæ*.

STYLUS JUDICIOSUS, siehe *Stylus concisus*.

STYLUS LACONICUS, siehe **Schreib-Art**, (Laconische) im XXXV. Bande p. 1134.

STYLUS LUXURIANS, ist eine Schreib-Art, so in Tropis, Figuren, zuförderst aber Synonymien, Exergasien, und dergleichen, keine Maasse hält, und überhaupt selbst des Guten mehr thut, als die Sache leidet.

STYLUS MADRIGALESCUS, siehe *Stylus*, in der Music.

STYLUS MAGNIFICUS, siehe *Stylus Sublimis*.

STYLUS MEDIOCRIS, ist eine Schreib-Art, so zwischen der Sublimi und Humili das Mittel hält, und mithin in Tropis, Figuren, der Periodologie, Junctur, und dem Numero, weder zu viel, noch zu wenig thut.

STYLUS MELISMATICUS, siehe *Stylus*, in der Music.

STYLUS MEMORIALIS, ist an Worten reicher, als an Gedancken, mit Phrasibus, Sentenzen, und dergleichen ausgeschmückt, und ist ungleich, unbeständig, und weitläufftig, welcher den meisten Criticis beliebt ist.

STYLUS MERCATORUM, siehe Wechsel-Styl.

STYLUS MISCELLANEUS, siehe *Stylus antiquarius*.

STYLUS MOTECTICUS, siehe *Stylus*, in der Music.

STYLUS MUTECTICUS, siehe *Stylus*, in der Music.

STYLUS NOTARIORUM, heißt insgemein diejenige Schreib-Art, oder die Formalien, welcher sich absonderlich die geschwornen öffentlichen Notarien in ihren Instrumenten, bey Straffe der Nichtigkeit, oder doch nach Befinden, bey andrer willkührlicher Straffe bedienen müssen. Siehe Notarien, im XXIV. Bande p. 1394. u. f. und Notarien-Ordnung, ebend. p. 1411. u. f.

STYLUS NOVUS, siehe *Stylus vetus*.

STYLUS ORATORIUS, siehe Schreib-Art, (oratorische) im XXXV. Bande p. 1135.

STYLUS PHANTASTICUS, siehe *Stylus*, in der Music.

STYLUS PHILOSOPHICUS, siehe Schreib-Art, (Philosophische) im XXXV. Bande p. 1135.

STYLUS POETICUS, siehe Schreib-Art, (Poetische) im XXXV. Bande p. 1135.

STYLUS POLEMICUS, siehe Polemische Schreib-Art, im XXVIII. Bande p. 1079.

STYLUS PUERILIS, siehe *Puerilis Stylus*, im XXIX. Bande p. 1179.

STYLUS RECITATIVUS, ist, wenn fremde Wörter und Reden in eben der Construction wieder mit eingebracht werden, wie sie ein anderer selbst entfasset. Z. E. Vere sciteque Cicero ait: Virtuti nullum theatrum maius conscientia est.

STYLUS RECITATIVUS, bey Briefen, siehe *Recitativus Stylus*, im XXX. Bande p. 1536.

STYLUS RECITATIVUS, bey der Music, siehe *Stylus*, in der Music.

STYLUS RELATIVUS, ist, wenn fremde Worte und Reden in veränderter Construction, und zwar insonderheit in der Construction des Accusativi mit dem Infinitivo mit eingebracht werden. Z. E. Vere sciteque Cicero ait; Virtuti nullum theatrum maius esse conscientia.

STYLUS SATYRICUS, siehe Satyrische Schreib-Art, im XXXIV. Bande p. 240.

STYLUS SCHOLASTICUS, ist eine Schreib-Art, welche insonderheit weitläufftige Exordia, Digressiones, und Locos communes liebet, die Fontes argumentorum selbst mit benennet, sich aufs genaueste in der Disposition an die Regeln der Kunst hält, und solches auch wohl selbst mit anzeiget, Tropos und Figuren häufig und zur Unzeit mit wenget, nur daß man sehen soll, wie man selbige verstehe, und was dergleichen alles mehr ist, so mehr nach der Schule, als dem Orte schmecket, wo eine Oration, oder dergleichen im Ernste soll angebracht werden.

STYLUS SENTENTIOSUS, siehe Schreib-Art, (sententiöse) im XXXV. Bande p. 1135.

STYLUS SUBLIMIS, oder MAGNIFICUS, ist eine Schreib-Art, welche in Worten, Tropis, Figuren, und Ausdruckung der Dinge so hoch gehet, als sie kan, mehr weitläufftige, als kurtze oder mittelmäßige Perioden brauchet, Junctur und Numerum wohl in Acht nimmt, allein zuförderst auch von einer wichtigen und hohen Materie muß gebraucht werden, wenn kein Stylus tumidus, oder doch sonst vitiosus daraus werden soll.

STYLUS SYMPHONIACUS, siehe *Stylus* in der Music.

STYLUS TENUIS, siehe Schreib-Art, (niedrige) im XXXV. Bande p. 1135.

STYLUS TUMIDUS, ist eine Schreib-Art, da man sich hoher Worte, Troporum, und Figuren, einer weitläufftigen Periodologie u. d. g. affectirten Wesens bedienet, ohne, daß es die Substrata materia, als gering und niedrig leidet.

STYLUS VETUS, bedeutet in der Zeit-Rechnung den alten Julianischen Calender: gleichwie STYLUS NOVUS den neuen Gregorianischen Calender anzeiget.

Strymbara, eine Stadt, siehe Strubera.

STYMNA, das überbliebene Dicke, welches, wenn etwas abgeseiget ist, sich unten setzt, wie in den ausgepreßten Blumen, und dergleichen.

Strymmelius, war Doctor der Gottesgelahrheit, Pastor zu Stettin, in dem XVI. Jahrhunderte. Er war ein eifriger Vertheidiger der Lutherischen Lehre, als sich zu seiner Zeit die Calvinisten in Stettin so wohl als in gantz Pommern ausbreiteten. Micrälii Antiquitates Pomeraniæ p. 391.

Strymno, Griechisch Στρυμνὼ, des Scamanders Tochter, und Gemahlin des Laomedons, ob solchem wohl sonst auch andere die Placia, des Atreus oder Leucippus Tochter, dafür beylegen. Apollodor. L. III. c. 11. §. 4.

Strympara, oder Strymbara, eine Stadt, siehe Stubera.

Strympha, oder nach einer andern Griechischen Schreib-Art *Tympha*, war ein hoher Berg, und Theil des Pindus, welcher auch Griechisch Πόμφη genennet wird. Es entspringet aus ihm der Fluß Arachtus, und er lieget in der Griechischen Provintz Macedonien. Daher auch das Land Strymphæa oder Strymphæis, und die Einwohner Strymphæi hiessen. Siehe den folgenden Artickel. Melissantes Schatz-Kammer Griechischer Antiquitäten p. 135. Cellarii Not. Orbis antiqv. T. I. p. 831.

Strymphäa, *Strymphæa*, *Strymphæis*, Griechisch Στρυμφαία, ist eine Landschafft in Macedonien, welche, wie im vorhergehenden Artickel gedacht worden, von dem Berge Strympha den Nahmen hat. Livius nennet sie Strymphalis, Lat. *Strymphalis*, und Ptolomäus Strymphalia, Lat. *Strymphalia*, und legen ihr die Stadt Gyrto bey; Palmerius aber will beyde Nahmen nicht gelten lassen, sondern verleget sie auf die Küste von Arcadien, und giebt ihr an deren Stelle die obigen Nahmen Strymphäa, oder Strymphäis. Die Einwohner derselben

derſelben heiſſen von ihr *Stymphæi*, welche von dem Strabone nach einer andern Griechiſchen Schreib-Art *Tymphæi* genennet werden, wie ſolches aus einer Stelle des Arriani Lib. I. Exped. Alex. p. 19. klar iſt. Bey dem Callimachus worden in dem Geſang auf die Diana im 178. Verſe die Tymphaiſchen Ochſen gelobet, welches anzeiget, daß das Land gute Weide geben muß. Die Einwohner werden auch mit zu der Landſchafft Epirus gerechnet, weil der Berg Stympha oder Tympha bis an die Grentzen von Epirus reichet. Cellarii Not. Orbis antiqv. T. I. p. 831. und 883.

STYMPHÆI, ein Volck, ſiehe Stymphäa.

STYMPHÆIS, eine Landſchafft, ſiehe Stymphäa.

STYMPHALIA, eine Landſchafft, ſiehe Stymphäa.

Stymphalia, Griechiſch Στυμφαλία, iſt ein Beynahme der Diane, ſo ihren Tempel zum Stymphalus in Arcadien hatte. Ihre Statur war ſchlechthin von Holtz gemacht, doch aber meiſt übergüldet, wogegen an der Decke des Tempels zum Andencken einige von denen Stymphaliſchen Raub-Vögeln hiengen, welcher doch hierbey ziemlich hoch muß geweſen ſeyn, weil man von unten nicht erkennen können, ob ſolche Vögel von Holtz oder Gyps gemacht geweſen. Die Feſte, welche ihr zu Ehren gefeyert wurden, werden *Stymphalia* genennet. Pauſan. Arcad. Cap. 22. Jonſton. de Feſt. Hebr. & Græc. pag. 152.

STYMPHALIA MOENIA, Griechiſch Στυμφάλια τείχη, ſind bey dem Pindarus Ol. 5. ἐπ. ε. 4. 1. 2, ſo viel als die Stadt Stymphalus.

STYMPHALIDES, gewiſſe Raub-Vögel, ſollen nach einiger Vorgeben des Stymphalus, eines alten Helden, Töchter geweſen ſeyn, nach andern aber ihren Nahmen von Stymphalus, einer See in Arcadien, woſelbſt ſie ſich aufhielten, bekommen haben. Die Poeten beſchreiben ſie als ungeheure Vögel, welche ſo wohl die Menſchen, als andere Thiere, angefallen, und gefreſſen haben. Etliche eignen ihnen auch menſchliche Geſichter zu, welches ſich aber aus den alten nicht ſo klar erweiſen läßt. Timagnetus, den des Apollonii Rhodii Scholiaſtes citirt, meldet von ihnen, ſie hätten eiſerne Schnäbel ſo wohl als eiſerne Fittiche gehabt, und durch dieſer letztern ſchütteln und ausſchlagen Pfeile von ſich geſchoſſen. Nach anderer Meynung aber ſollen ſie aus Arabien dahin gekommen ſeyn, allwo es dergleichen gegeben haben ſoll, welche den Menſchen nicht weniger als die Löwen und Panther auffätzig geweſen, auch mit ihren Schnäbeln ſelbſt eherne und eiſerne Pantzer durchbrechen können, dagegen, wenn man ſich mit einer gewiſſen Art Rinde verwahret, ſie mit ihren Schnäbeln ſollen darinn ſtecken geblieben, und ſo dann gefangen und getödtet werden können. Immittelſt aber ſollen ſie den Argenauten in der Inſul Aretia nicht wenig Schaden gethan haben, indem ſie mit ihren Federn nicht anders als mit Pfeilen auf ſie geſchoſſen, auch den Oileum verwundet haben ſollen, deren ſie ſich aber auf des Phinei Rath damit erwehret haben, daß ſie mit ihren Schildern und Spieſſen ein groſſes Getöſe gemacht, als wovon ſie ſchüchtern worden und davon gegangen. Als dem Hercules dieſe Vögel aus dem Stymphaliſchen Walde zu vertreiben, und zu tödten, als ſein fünfftes Helden-Werck, auferlegt worden, ſoll ihm Minerva eine eherne von dem Vulcanus verfertigte Trommel geſchencket haben, durch deren Klang dieſe Vögel ſchüchtern gemacht worden, worauf ſie aus dem dicken und finſtern Walde, worinnen ſie ſonſten Hercules, nimmer hätte zu Geſichte bekommen mögen, weggepflogen, und alſo von dem Hercules mit ſeinen Pfeilen erſchoſſen worden. Jedoch wollen andere, daß er ſie nur verjaget, und zwar inſonderheit bis in die Inſul Aretiam verfolget habe. Es iſt aber ſehr wahrſcheinlich, daß ſie nichts als eine Bande Räuber geweſen, welche ſich in dem Gebüſche am Stymphaliſchen See ehemahls aufgehalten, die aber Hercules aufgeſucht und vertrieben. Pauſan. Arcad. c. 22. & interpr. ad h. l. Apollon. Rhod. l. 2. v. 1055. und Scholiaſt. ad h. l. Spanhem. Berger. und Cauſſeus de nummis & imag. vet. Montfaucon theſ. antiq.

STYMPHALIS, eine Landſchafft, ſiehe Stymphäa.

STYMPHALIS, Griechiſch Στυμφαλὶς, iſt bey dem Pindarus Ol. 5. ἐπ. δ. v. 14. ſo viel, als eine aus Arcadien, nachdem, als ſich ſo wohl der See, als auch die Stadt Stymphalus in Arcadien befand, und mithin Synecdochice auch ſo viel, als das gantze Land bedeuten können.

Stymphaliſche Vögel, ſiehe *Stymphalides*.

Stymphalus, war ſowohl eine Stadt, als auch eine See und Berg in Arcadien gegen die Grentzen von Argolide, ſo daß ſich die von Stymphalo auch endlich ſelbſt mit zu denen Argiven rechneten. Es ſoll aber beſagte Stadt von ihrem Erbauer, dem Stymphalus, von dem ein Artickel folget, ihren Nahmen bekommen, allein auch Anfangs an einem andern Orte gelegen haben, als wo hernachmahls ſolche Stadt geſtanden, und inſonderheit wegen der drey Tempel der Junonis puellæ, Junonis adultæ, und Junonis viduæ berühmt geweſen ſeyn, weil ſolche Göttin an dieſem Orte von dem Temeno, des Pelasgi Sohne, auferzogen worden. In dem neuern Stymphalo aber befand ſich inſonderheit ein Tempel der Dianæ Stymphaliæ, benebſt den Brunnen des Fluſſes Stymphali, ſo zu Winters-Zeit eine ziemliche Pfütze oder kleinen See machet, ſonſt aber ſeine Gänge unter der Erde hin hat, und endlich in Argolide wieder empor kömt: allein ſo dann mit veränderten Nahmen Erasinus genannt wird, ſiehe Erasino im VIII. Bande p. 1463. Nicht minder aber befindet ſich auſſerhalb der Stadt ein Brunn, ſo Stymphalus heiſſet, von dem Adrianus ehemahls das Waſſer nach Corinth leiten laſſen; und was nun hin den See anbetrifft, an welchem ſich vormahls die Stymphalides aufgehalten, iſt ſolcher von gar ſchlechter Wichtigkeit, und vielleicht nichts mehr, als beſagter Brunn geweſen, aber dann und wann mit ſeinem kleinen Fluß ziemlich überzutreten pflegen. Wie ſich denn dergleichen auch inſonderheit zu des Pauſanias Zeiten ereignet, weil man der bemeldeten Diane ihren Gottesdienſt gar nachläßig abgewartet, daß ſolcher Fluß wegen Verſtopffung ſeines unterirrdiſchen Ganges einem See bis auf 400. Stadia breit gemacht: allein da ein Jäger ungefehr einen Hirſch verfolget, dieſer ſich aber in das Waſſer retiriret, und der Jäger aus Eifer ihn auch bis in dieſes verfolget, wären ſie beyde verſchlungen worden, und weil denn damit die Diane gleichſam wieder befriediget

worden, habe das Wasser sich in einem einigen Tage wieder verlohren. Anjetzo heisset die Stadt **Vulsi**, und der See il **Lago di Vulsi**, der Fluß aber **Erasino**, welcher denn nach den neuern und völligern Charten von Morea in besagtem See in der Landschafft Tzaconia, unfern von den Grentzen der Provintz Saccania entspringet, bey Vulsi vorbey gehet, und sich bey St. Zorzi in einen Berg verkreucht, und nachdem er oberhalb Siradra wieder hervor kömt, so dann in den Lago di Petrina gehet, sich darauf mit dem Inacho vereiniget, und endlich mit solchem in den Golfo di Napoli di Romania fället. Siehe hierbey den Artickel **Longanico**, im XVIII. Bande p. 365.

**Stymphalus**, König in Arcadien, wurde von dem **Pelops** mit Krieg angegriffen; weil er sich aber seiner Feinde wohl und tapfer erwehrte, überlistete ihn solcher unter dem Schein der Freundschafft, und gieng so dann so grausam mit ihm um, daß er auch dessen Eingeweide in kleine Stückgen zerhieb, und weit und breit herum streuete: allein damit auch eine grosse Theurung über gantz Griechenland brachte, so nicht eher wieder gestillet werden konnte, als bis **Aeolus** die Götter wieder versöhnete. Er war sonst des **Elatus** Sohn, als den dieser mit der **Laodice** zeugete, und er hingegen hatte wieder zu Kindern den **Agamedes**, den **Gorcys**, und die **Parthenope**. So soll von ihm auch so wohl der Brunnen Stymphalus, als die Stadt solches Nahmens ihre Benennung bekommen gehabt haben. **Apollodorus** L. III, c. 11, §. 6. **Pausanias** Arcad. cap. 4. Siehe zugleich den Artickel *Stymphalides*.

STYMPHELUS, Griechisch Στυμφηλὸς, ist bey dem **Homerus** II. B. v. 608. so viel als die Stadt **Stymphelus**, von der ein Artickel vorher gehet.

STYPHONIA, *Alcibiad.* siehe **Stöchas-Kraut.**

**Stypmann**, (Franciscus) ein Rechts-Gelehrter, war zu Greiffswalde in Pommern 1612. gebohren, und studirte in seiner Vater-Stadt, ingleichen zu Rostock und Leyden, worauf er das Glücke hatte, mit einem Holsteinischen von Adel, Detlev **Rumor**, die Niederlande, Engelland, Schottland, und Franckreich zu sehen. Nach seiner Wiederkunfft ward er in seinem Vaterlande 1639. Professor der Rechte, und endlich Primarius, wie auch Assessor des **Consistorii**, und starb an der Schwindsucht 1650, im 37. Jahre seines Alters. Er legte sich zugleich auf die Griechische und Hebräische Literatur, Antiquitäten, und Theologie, und schrieb:

1) einen **Tractat** de jure maritimo & nautico, welcher erst nach seinem Tode zu Greiffswalde 1652. in 4. heraus gekommen;
2) de referendariis & eorum officiis in legendis actis. Stralsund 1663. in 12. Nordhausen 1704. in 8.
3) de sincerationibus;
4) de salario clericorum. Greiffsw. 1650. u. 1687. in 4.
5) disputationes.
   a) de antichresi.
   b) de jure exequiarum, Greiffswalde 1643. in 4.
   c) de concursu actionum.
   d) de interdictis.
   e) de maledicto.
   f) de osculis.
   g) de minis.
   h) de Majestate læsa, Greiffswalde 1645.
   i) de homicidio.
   k) de tutela & cura, ad verum & nativum L. Lectu 40. π. de rebus creditis, intellectum.
   l) de antichresi, u. a. m. **Wittens** Memor. JCt. dec. 3. **Struvs** Bibl. Jur. p. 423.

STYPTICA, s. *Adstringens*, im I Bande p. 582.

STYPTICUS LIQUOR, siehe *Liquor Stypticus*, im XVII. Bande p. 1602.

STYPTICUS PULVIS, siehe **Blutstillendes Pulver**, im IV. Bande p. 272.

STYPTICUS PULVIS DYSENTERICUS, siehe *Pulvis dysentericus stypticus, Cassellanorum*, im XXIX. Bande p. 1492.

STYPTICUS PULVIS IN HÆMOPTYSI, siehe *Pulvis stypticus in Hæmoptisi, Hagendornii*, im XXIX. Bande p. 1580.

STYRA, ein Fluß, siehe Steyer, im XXXIX. Bande p. 2086.

STYRA, Griechisch τὰ Στύρα, eine Stadt auf der ehemahligen Insul Eubœa, welche heutiges Tages Negroponte genennet wird. Sie lag ohnweit der alten Stadt Carystum, welche heutiges Tages unter dem Nahmen Chateau-Roux bekannt. Sie ist in dem Maliacischen Kriege von den Athenienserrn zerstöret worden. **Thucidides** de Bello Peloponeso p. 459. **Cellarius** Not. Orb. antiq. T. I. p. 1019.

STYRA, eine Stadt in Ober-Oesterreich, siehe Steyer, im XXXIX. Bande p. 2086.

Styra, (Gundacher, Gundacker, Gundaccar de) kömmt bey einem Confirmations-Instrument, so Ottocar Hertzog von Steyermarck, Isenrico Abt zu Bergen, über den Besitz einiger Güter in Enstall in der Marck und in Oesterreich, 1186. gab, wie auch in vielen Freyheits- und Contracts-Briefen, als von 1188, 1191, 1198, 1202. und noch andern mehr als Zeuge vor. **Ludwigs** Reliq. MSct. T. IV. p. 173, 180, 183, 193, 194, 211, 216.

Styra, (Helmhart de) kommt ebenfalls als Zeuge in einer Urkunde vom 1120. Jahre vor. **Ludwig** Reliq. MSct. p. 193.

Styra, (Lutold Gryhan Graf von) lebte in dem XI. Jahrhunderte, und kommt in einer Urkunde von 1142. als Zeuge vor. **Ludwig** Reliq. MSct. p. 243.

Styra, (Wezel de) kommt in zwey verschiedenen Urkunden vom 1150. Jahre als Zeuge vor. **Ludwig** Reliq. MSct. p. 195. u. f.

STYRACE, (ROTULÆ DE) *Batean.* siehe *Rotulæ de Styrace*, Batean. im XXXII. Bande p. 1285.

STYRACE, (UNGUENTUM DE) suche unter dem Artickel Storax.

STYRACE, (UNGUENTUM DE) *Lemery*, siehe Salbe, (Storax-) Lemery, im XXXIII. Bande p. 763.

STYRACIFERA ARBOR ACERIS FOLIO, *L. Plukenet.* in Phytograph. siehe *Liquidambar*, im XVII. Bande p. 1587.

STYRACIS OLEUM, *Khunrath.* siehe Storaxoel, Khunraths.

STYRACIS OLEUM, *P. A. V.* siehe Storaxoel, Augspurger.

STYRACIS

STYRACIS OLEUM COCTUM, siehe Storax-Oel, (gekochtes).

STYRACIUM, ist nach Stephanus Bericht ein Berg auf der Insul Creta. Baudrands Lex. Geograph. T. II. p. 219.

Styran, ein alt deutsches Wort, siehe Steoran, im XXXIX. Bande p. 1844.

Styrax, siehe Storax.

STYRAX ACERIS FOLIO, *Raji* Hist. siehe *Liquidambar*, im XVII. Bande p. 1587.

STYRAX ARBOR, *Ger. J. B. Raji* Hist. siehe Storax.

STYRAX ARBOR VIRGINIANA ACERIS FOLIO, *J. Breyn.* siehe *Liquidambar*, im XVII. Bande p. 1587.

STYRAX ARBOR VULGARIS, *Park.* siehe Storax.

Styrax-Baum, siehe Storax.

STYRAX FOLIO MALI COTONEI, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Storax.

STYRAX LIQUIDE, siehe Storax.

STYRAX LIQUIDUS, siehe Storax.

STYRAX RUBER, siehe Storax.

Styrcelius, (Joh. George) siehe Styrzelius.

STYRIA, ein Hertzogthum, siehe Steyermarck, im XXXIX. Bande p. 2087.

STYRIACUM, *Offic.* siehe *Doronicum*, im VII. Bande p. 1323.

STYRIÆ DUCATUS, ein Hertzogthum, siehe Steyermarck, im XXXIX. Bande p. 2087.

STYRII, hiessen die Steyermärcker, siehe Steyermarck, im XXXIX. Bande p. 2087.

Styrum, oder Stirum, ein Flecken, mit dem Titul einer Grafschafft, in dem Hertzogthum Bergen, in Westphalen, an dem Flusse Roer, zwischen Duisburg und Essen gelegen. Von dem Gräflichen Geschlechte siehe den nachfolgenden Artickel.

Styrum, (Limburg-) Limburg-Stirum, Limburg-Stierum, ein vornehmes Reichs-Gräfliches Geschlecht in dem Westphälischen Kreysse, welches aus dem uralten Hause derer von Altena entsprossen, siehe den Geschlechts-Artickel Marck, im XIX. Bande p. 1256. u. ff. und besonders in den Supplementen zu diesem Lexico, unter eben diesem Worte. Friedrich, Graf zu Altena und Isenburg, der 1225. seinen nahen Anverwandten Engelberten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, entleibet, hinterließ von Margarethen, einer Tochter Wallerami II, Hertzogs von Limburg, zwey Söhne, Theodorichen und Friedrichen. Weil nun diesen beyden Brüdern ihre väterlichen Güter theils verwüstet, theils entzogen worden, so erbauete ihnen ihrer Mutter Bruder, Heinrich der V, Hertzog zu Limburg, und Graf zu Bergen, das in der Herrschafft Marck gelegene Berg-Schloß Limburg, und nennte es Hohen-Limburg oder Nien-Limborch, da denn Theodorich sich einen Grafen von Limburg schrieb, und 1243. einen Theil der väterlichen Güter von Adolphen, Grafen von der Marck, wieder bekam. Mit seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter Adolphs, Grafens von Berg, zeugte er unter andern Theodorichen II, Grafen von Limburg, welcher zwey Söhne nach sich ließ: 1) Heinrichen, welcher 1275 lebte, und in seinen Söhnen, Gerharden und Ludwigen, abgestorben; 2) Johannen, welcher mit Eberwina von Gutterswyck zwey Söhne bekam, davon Theodorich III. die Limburgische, und Johann II. die Styrumische Linie errichtet.

Die Limburgische Linie. Theodorich der III, Graf zu Limburg, hinterließ von einer Gräfin von Sayn, Theodorichen IV, welcher um das Jahr 1400. lebte, und mit Lucarda die Herrschafft Broich oder Bruch erheyrathete, und folgende zwey Söhne zeugte: 1) Wilhelm bekam die Grafschafft Limburg nebst der Helffte von der Herrschafft Broich, und erzielte mit Mechthilden, Gräfin von Salm-Reifferscheid, ausser einigen frühzeitig verblichenen Söhnen, eine Tochter, Margarethen, welche Gumperten, Grafen von Nevenar, beygeleget worden; 2) Theodorich der IV. bekam in der Theilung das Schloß Vitimhofen, das Amt Rellinghausen, und die andere Helffte von Broich. Seine Gemahlin, Henriette von Wisch, gebahr ihm nebst einer Tochter Agnes, die ihren Anverwandten, Wilhelmen, Grafen von Limburg-Styrum, heyrathete, drey Söhne, Wilhelmen, Heinrichen, und Theodorichen, welche den obgedachten Gumperten, Grafen von Neuenar, 1459. mit Gewalt aus der Grafschafft Limburg jagten. Von denselben hatte der eintzige Wilhelm von Judith von Reunckel folgende zwey Kinder: 1) Marien, eine Gemahlin Sebastians, Grafens von Sayn; 2) Johannen, welcher Elisabethen, Gräfin von Neuenar, heyrathete, und da er 1495. ohnbeerbt starb, seiner Schwester Enckelin, Irmgarden, Gräfin von Sayn, und deren Gemahl, Wirichen, Grafen zu Falckenstein, zu Erben einsetzte.

Die Styrumische Linie. Johann II, Graf zu Limburg-Styrum, obgedachten Theodorichs des III. Bruder, war ein Vater Theodorichs, dessen von Johannen, einer Gräfin von Reifferscheid, erzeugter Sohn Eberhard, von Gosinen von Straffenberg, Wilhelmen nach sich ließ. Derselbe zeugte mit seiner oberwehnten Verwandtin Agnes, Adolphen, welcher sich mit Elisabethen von Reichenstein verehlichte. Der aus dieser Ehe gezeugte Sohn, George, heyrathete Irmengarden, eine Tochter Heinrichs von Wisch, welche nicht nur ihres Vaters, sondern auch ihres Vetters Jodocus, Grafens von Bronchorst und Herrns in Borckeloe, Verlassenschafft durch richterlichen Ausspruch erhielt. Sie gebahr ihm ausser einer Tochter, Marien, welche an Wernern, Grafen von Salm und Reifferscheid vermählet worden, Hermann Georgen, welcher von Marien, Gräfin von Hoya, Georgen, Johannen, Erichen, der Domherr zu Cölln war, Nichtilden, Marien und Jodocus, Grafen von Limburg in Styrum und Bronchorst, Herrn in Wisch und Borckeloe, nach sich ließ. Derselbe vermählte sich 1590. mit Marien von Schaumburg, mit welcher er die in dem Münsterischen gelegene Herrschafft Gehmen und sieben Kinder bekam. Diese waren 1) Hermann Otto, von dem hernach; 2) George Ernst, welcher in der Theilung Wisch, Liechtenforde und Wildenberg erhalten, vermählte sich erstlich mit Magdalenen, Gräfin von Bentheim, und hernach mit Sophie Margarethen, Gräfin von Nassau-Siegen, ließ aber nur von

der ersten eine eintzige Tochter, Marien Elisabethen, oder Marien Magdalenen, nach sich, welche 1646. mit Heinrichen, Grafen von Nassau-Siegen, vermählet worden, und 1707. den 27. December gestorben ist. 3) Wilhelm Friedrich; und 4) Johann Adolph, giengen ohne Erben mit Tode ab; 5) Bernhard Albrecht, zeugte mit Annen, Gräfin von Berghes, nur drey Töchter, Agnes Catharinen, Julianen Petronellen und Annen Bernhardinen, davon die erste anfangs mit Theodorichen, Herrn von Linden, und hernach mit Wilhelm Wirichen, Grafen von Falckenstein, die andre mit Heinrichen de Pas de Feuquieres, Herrn von Habonniere, und die dritte mit ihrem Vetter, Moritzen, Grafen in Styrum, verheyrathet gewesen; 6) Anne Sophie, hat Johannen, Freyherrn von Morien in Nortkirchen, zur Ehe gehabt; 7) Elisabeth Juliane, Coadjutorin zu Elten und Vreeden. Obenerwehnter Hermann Otto, des Jodocus ältester Sohn, that sich in Holländischen Diensten als General von der Cavallerie hervor, und starb 1644, nachdem er mit Annen Margarethen, Freyin von Spies zu Frechem und Bohdendorff, nebst einer Tochter, Sophien Elisabethen, Gottfrieds, Grafens von Vehlen Gemahlin, drey Söhne, nehmlich Otten, Adolphen und Moritzen, gezeuget hatte:

I. Otto, Hermann Ottens, Grafens von Limburg in Styrum und Bronchorst ꝛc. erster Sohn, der in der Theilung die Grafschafft Bronchorst und die Herrschafft Borckeloe bekommen, starb 1679. den 27. August, nachdem er mit Elisabeth Charlotten, einer Tochter Christophs, Burggrafens und Grafens von Dohna, welche den 14. Februar 1625. gebohren worden, und den 18. Mertz 1691. gestorben ist, ausser zwey Töchtern, Amalien Lucien und Marien Ursulen, die beyde unverheyrathet gestorben, vier Söhne gezeuget hatte: 1) Otten Christophen, welcher 1673. als Holländischer Obrister über ein Regiment zu Pferde, sein Leben beschlossen; 2) Friedrich Wilhelmen, von dem hernach; 3) Adolph Gelrichen, der 1676. in der Belagerung von Mastricht geblieben; 4) George Albrechten, welcher den 21. Junius 1690. in der Schlacht bey Fleury, als Holländischer Obrister umgekommen, und von Elisabethen Philippinen, Freyin von Bozelaer, die im October 1692. mit Tode abgegangen, nur eine Tochter Marien nachgelassen, welche den 24. Oct. 1689. gebohren, den 27. August 1714. mit Philippen, Landgrafen von Hessen-Philippsthal vermählt, und den 13. May 1717. zur Wittwe worden ist. Jetztgedachter Friedrich Wilhelm, Graf von Limburg und Bronchorst, Herr in Styrum, Wisch und Borckeloe, Erb-Fähndrich des Hertzogthums Geldern und der Grafschafft Zütphen Lieutenant, Admiral von West-Frießland, Gröningen und Omeland, vermählte sich den 28. Jenner 1683. mit Lucien, Freyin von Aloure. Seine Kinder sind: Otto Ernst Gelricus, gebohren den 14. Jenner 1685; Albrecht Dominicus, geb. im April 1686; Friedrich Heinrich, geb. 1689; Maria Anna, geb. 1688; und Sophie Charlotte, geb. 1690. Der älteste Sohn, der sich den 20. Hornung 1728. mit einer Tochter Johann Friedrichs, Grafens von Globen verehlichte, (wiewohl solche Otto Ernsten von der Gehmischen Linie, nach Schumanns jährlichen Geneal. Handbuch zugeeignet wird) stund 1734. als würcklicher commandirender Obrister des Beverischen Curaßier-Regiments in Kayserl. Diensten. Vorher aber war er des Printzen v. Nassau-Oranien General-Adjutant, und brachte 1709. die Zeitung von Eroberung Mons in dem Haag. Er soll den 18. Mertz 1740. als Obrister der Grenadiers von der Pfältzischen Garde gestorben seyn.

II. Adolph, Hermann Ottens, Grafens von Limburg in Styrum und Bronchorst ꝛc. anderer Sohn, bekam in der Theilung die Herrschafft Gehmen, nebst der Helffte von dem verpfändeten Cöllnischen Amte Libborg, und büssete im Sept. 1657. als Königlicher Dänischer Obrister, auf der Insul Schonen in einem Treffen mit den Schweden sein Leben ein. Er hatte sich 1644. mit Isabellen, einer Tochter Alexanders, Grafens von Vehlen vermählet, welche den 27. Febr. 1698. gestorben ist, nachdem sie ihrem Gemahl fünff Töchter und drey Söhne gebohren. Jene waren 1) Wilhelmine Amalie, die 1677. Carl Ludwigen, Grafen von Sintzendorff, beygeleget, und 1722. durch den Tod weggenommen worden; 2) Alexandrine, die sich nicht verheyrathet; 3) Charlotte Ursule, welche sich 1690. mit Christoph Dirmarn, Grafen von Schellenberg, verehlichet, und den 9. Sept. 1699. verstorben; 4) Anne Isabelle, welche 1678. mit Ernst Wilhelmen, Grafen von Bentheim, 1707. aber mit Johann Turon, Grafen von Orenstirn, vermählet worden, und den 31. May 1723. die Welt verlassen; 5) Adolphine Ernestine, die 1686. Ferdinand Josephen, Grafen von Reinstein und Tättenbach angetrauet, und 1688. durch den Tod entrissen worden. Von denen drey Söhnen blieb der jüngste, Gottfried Ferdinand, 1677. in Kayserl. Diensten bey Monsons in einem Scharmützel mit den Frantzosen; Hermann Otto aber und Maximilian Wilhelm haben ihren Stamm fortgepflantzet.

(A) Hermann Otto, Graf von Limburg und Bronchorst zu Styrum, Herr in Wisch, Borckeloe und Gehmen, Erb-Fähndrich in Geldern ꝛc. Kayserlicher Cämmerer und General-Feld-Marschall, wozu er im Jahr 1695. ernennet wurde, starb den 8. Jul. 1704. an einer in der Schlacht bey Donawerth empfangnen Wunde. Es folget von ihm ein besonderer Artickel. Er hatte sich 1678. mit Charlotten Amalien, einer Tochter Ferdinand Gottfrieds, Grafens von Vehlen, welche den 30. Sept. 1662. gebohren, vermählet, und hinterließ von selbiger Sophien Charlotten, die den 20. Sept. 1689. gebohren worden, und Otto Ernsten, Grafen von Limburg und Bronchorst zu Styrum, welcher den 10. Jenner 1688. gebohren, trat in Kayserl. Dienste, ward erstlich Obrist-Wachtmeister des Montecuculischen Curaßier-Regiments; hernach 1712. den 10. Jenner würcklicher Cämmerer, und den 18. Febr. 1716. Obrist-Lieutenant nur gedachten Regiments. Er verehlichte sich mit Julianen Elisabethen, Carls, Landgrafens von Hessen in Wanfried, Tochter, die den 2. August 1724. verschieden.

(B) Maximilian Wilhelm, Graf von Limburg und Bronchorst, zu Styrum, Herr in Wisch, Borckeloe, Gehmen und Iller-Aichheim ꝛc. vermählte

mählte sich 1677. mit Marien Johannen, einer Tochter Johannis, Grafens von Hoch-Rechberg, welche ihm die in Schwaben gelegene Herrschafft Iller-Aichheim, krafft welcher er Sitz in dem Schwäbischen Gräflichen Collegio hat, zubrachte, woselbst er seinen Sitz nahm, und folgende sechs Kinder zeugte: 1) Leopolden, von dem hernach; 2) Carl Josephen, welche 1685. gebohren, und sich 1722. mit Marien Theresien, Gräfin von Reglowitz, einer Kayserlichen Hof-Dame, verehlichet, selbige aber 1728. durch den Tod verlohren. Er ward als Rittmeister unter einem Hannoverischen Cuiraßir-Regimente in der Schlacht bey Belgrad den 16. August 1717. verwundet. Nach diesem ward er Obrist-Wachtmeister bey dem in Kayserlichen Diensten stehenden Johann Palfischen Cuiraßir-Regimente. 3) Maximilian Emanuelen, der 1686. gebohren, und zu Utrecht entleibet worden; 4) Leopold Carlen, der den 4. Junius 1694. auf die Welt gekommen. 5) Isabelle Charlotten, so 1690. gebohren, und 1713. mit Ignatzen, Freyherrn von Bömmelberg, verheyrathet worden. Sie war anfangs Kayserliche Hof-Dame, und wurde den 3. May 1715. Stern-Creutz-Ordens-Dame. 6) Aemilia Lucien, die 1693. gebohren. Obgedachter Leopold, Graf von Limburg und Bronchorst zu Styrum ꝛc. so 1684. gebohren, that schon im vorigen Türcken-Kriege als Kayserlicher General-Adjutant Dienste, und hatte 1717. die Ehre die Siegs-Zeichen von der erhaltenen Schlacht bey Belgrad, wie auch die Zeitung der darauf erfolgten Eroberung Belgrads nach Wien zu überbringen. Im Jahr 1724. wurde er Obrister, 1733. General-Feld-Wachtmeister, und 1735. General-Feld-Marschall-Lieutenant von der Cavallerie, und erhielt das Dragoner-Regiment des verstorbenen Generals von Czeicka, in welcher Qualität er im October der Expedition des Grafens von Seckendorff beygewohnet. Im Jahr 1739. erlangte er die Charge eines Generals bey der Cavallerie, und eines Commendantens zu Ofen. Im Jahr 1742. wurde er mit Haus-Arrest belegt, und seinetwegen unter dem Vorsitz des Feld-Marschalls Grafens von Khevenhüller eine Commißion angesetzet, weil er den Boten des Wechsel-Gerichts bey einer geschehnen Wechsel-Insinuation sehr übel tractiret. Er erlangte aber bald darauf wieder seine Freyheit. Im Jahr 1706. vermählte er sich mit Amalien Elisabethen, einer Tochter Melchior Friedrichs, Grafens von Schönborn, und büssete sie 1711. durch den Tod ein. Von seinen drey Töchtern, Isabelle Charlotten, Bernhardine Adolphinen, und Elisabethen, ist die älteste den 10. Mertz 1729. mit Johann Cajetan Liebsteinsky, Grafen von Kollowrath, verehlichet worden.

III. Moritz, Hermann Ottens, Grafens von Limburg in Styrum und Bronchorst ꝛc. dritter Sohn, bekam in der Theilung die Herrschafft Styrum, und starb 1664. zu Wien, nachdem er mit seines Vaters Bruders, Grafens Bernhard Albrechts zu Limburg-Styrum, Tochter, Annen Bernhardinen, folgende zwey Kinder gezeuget: 1) Annen Bernhardinen, die 1690. Philipp Wilhelmen, Grafen von Honsbrech und Guel geheyrathet; 2) Moritz Hermannen, welcher den 11. Jenner 1665. gebohren, und sich den 9. October 1692. mit Elisabeth Dorotheen Wilhelminen, Emico Christians, Grafens von Leiningen in Dachsburg, Tochter, so den 11. Jun. 1665. gebohren, vermählet, und 1703. nicht mehr am Leben gewesen. Sein Sohn Christian Otto, Graf von Limburg und Bronchorst, Herr zu Styrum, Wisch, Borckeloe und Gehmen, Erb-Fähndrich des Hertzogthums Geldern und der Grafschafft Zütphen ꝛc. hat sich den 17. September 1733. zum zweyten mahl mit Carolinen Julianen Sophien, Philipp Ernstens, Grafens von Hohenloe-Schillingsfürst, vermählet, welche den 28. April 1705. gebohren ist. Wer seine erste Gemahlin gewesen, ist unbekannt. Mit solcher hat er Franciscen Elisaberhen, den 25. Jenner 1719. erzeuget, welche den 12. October 1732. mit Philipp Ernsten, Grafen von Hohenloe-Schillingsfürst verehlichet worden. Aus dieser Linie lebte im Jahr 1743. August Philipp Carl, Graf von Limburg-Styrum, als Domicellar von Speyer.

Styrum, (Herrmann Otto, Graf von) war ein Sohn des im Geschlechts-Artickel gedachten Adolph Ernstens, und Kayserlicher General-Feld-Marschall. Anfangs ward er Kayserlicher Cammerherr, als aber der Türcken-Krieg in Ungarn angieng, bekam er ein Regiment, und ward Obrister, in welcher Charge er auch 1684. die Artillerie vor Ofen geführet, bey welcher Stadt er hernach von den Türcken seiner Bagage beraubet wurde. Jahres drauf hielt er sich als General-Major im Treffen bey Gran vor andern wohl; 1691. fiel er dem Feinde bey Salankemen in den Rücken, und verursachte ein grosses Niedermetzeln; hierauf gieng er mit etlichen tausend Mann vor Großwaradein, und halff diese Festung belagern. Nach dem Carlowitzischen Frieden ward der Graf von Styrum zum Kayserlichen General-Feld-Marschall im Reiche ernennet. Als 1703. die Feindseligkeiten mit Bayern den rechten Anfang nahmen, brach Styrum in die Ober-Pfaltz ein, und schlug die feindliche Infanterie bey Dietfurt, nachdem die Cavallerie durchgegangen war, als sie nur von der Ankunfft des Styrums gehört hatte. Er erlitte aber bald darauf von den Frantzosen bey Nördlingen eine grosse Niederlage. Jahres darauf wolte er auf dem Schellenberge diesen Verlust revangiren, er büßte aber dabey sein Leben ein. Es hatte dieser General durch lange Erfahrenheit grosse Kentniß der Kriegs-Profeßion, und an Hertzhafftigkeit niemand über sich; allein dabey hatte er allzuviel Feuer, und war daher in der grössesten Gefahr kühner, als es sein und seines Herrn Wohlstand erforderten. Bey Hofe konte er sich nicht so wohl behelffen, als unter seinen Soldaten, so er commandirte, denn sein grosses Feuer sahe alles vor Feinde oder Untergebene an. Ihn hat auch ein unerhörter Post-Ritt, da er von Neustadt bis Wien, 8. Meilen in 7. Viertel-Stunden gieng, berühmt gemacht. Von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Behlen, hinterließ er einen Sohn, Otto Ernsten, der den 10. Jenner 1688. gebohren worden, siehe den Geschlechts-Artickel. Imhoff Notit. Proc. Imp. Leben Kayser Leopolds. Ricauts Ottomannische Pforte II. Theil.

Styrux, (George Christoph) Königlicher Dänischer Obrister über das Holsteinische Regiment zu Fuß, wurde im April 1742. zum General-Major ernennet. Ranfts Geneal. Nachr. IV. Band.

Styrux, (George Heinr.) lebte vor einigen Jahren auf der Academie zu Coppenhagen, und hielt den 13. Sept. 1741. daselbst eine Disputation de signo diacritico Epistolarum Paulinarum ex 2. Thess. III. v. 6. Dänische Bibliothec IV. Stück p. 687.

Styrzelius, (Johann George) ein Augspurger, gebohren 1591. Er war Burgermeister zu Rotenburg, des Consistorii daselbst Assessor, Scholarche, und schrieb

1) Tres centurias elogiorum insignium virorum;
2) Lusum metricum, nihil, omnia, aliquid, multa, parva &c.

und starb 1668. den 17. April im 77. Jahre seines Alters. Königs Bibl. vet. & nova. Wittens Diar. biogr.

Styten, Geschlecht, siehe Stytten.

Stytin, ist ein Schloß in Dänemarck, welches im Jahr 1171. von denen Dänen belagert wurde. Ludwigs Reliqu. MSct. T. IX. p. 214.

Stytten, (die von) kommen ihres Ursprungs halber aus dem Fürstenthum Mecklenburg her. Von diesem Adelichen Stamm sind in Lübeck bekannt Nicolaus von Stytten, ein Rathsherr, welcher in dem grossen Aufruhr 1408. mit der Bürgerschafft viel zu thun gehabt. Heinrich von Stytten, oberster Bürgermeister, starb 1483. Hartwich von Styten, Bürgermeister, hat viel Gesandtschafften mit Ruhm verrichtet, gieng 1511. mit Tode ab. Etwas besonderes ist es, daß Anton von Styten in die 30. Jahr Bürgermeister gewesen, und in dem grossen Aufruhr viel Mühe gehabt hat. Gottschalck von Styten hat auch viel Gesandtschafften verrichtet, und ist 1588. gestorben. Frantz von Styten, Rathsherr, hat das denen beyden Erbb. Städten Lübeck und Hamburg gehörige Haus Bergerdorff, nebst denen vier Landen verwaltet. George von Styten ist als Capitain zu Wasser 1569. in dem Schwedischen Krieg gewesen. Hartwich von Styten, Churfürstlich-Brandenburgischer Geheimer Rath, hat sich in Francken an eine Adeliche Dame von Aschelmen auf Kaldschmieden aus dem Fürstenthum Breßlau verheyrathet, und ist in die Fränckische unmittelbare Reichs-Ritterschafft auf Vorzeigung seiner Ankunfft, und der Adelichen Circul-Gesellschaffts-Privilegien aufgenommen, ist auch endlich zum Land-Hauptmann des Fürstenthums Jägerndorff verordnet worden, hat viele Gesandtschafften an Kayser Rudolph II, Kayser Matthias, den König in Dännemarck Chur- und Fürsten des Reichs verrichtet, und ist 1622. Todes verblichen. Von dieser edlen Familie war nur einer Hartwig 1685. übrig. Ihr Wappen ist ein in die Länge getheilter Schild, auf dessen rechten Theil ein halb gecrönter schwartzer Büffel mit halb ausgeschlagner Zungen, auf der andern Helffte im rothen Feld ein gelber durchgezogener Balcken. Und weil die Hertzoge von Mecklenburg einen gleichmäßigen Büffels-Kopff führen, diese Familie auch aus Mecklenburg ist, und von alten Zeiten her solches Wappen geführet; so giebet es zu erkennen, daß sie Mecklenburgische Ministeriales und Vasallen gewesen. Praums Adliches Europa und das noch viel edlere Deutschland p. 59. u. f.

Styuen, (Chunrad de) kömmt bey einer im Jahr 1265. von Hugo von Sauerstein, eines Bayrischen Ministerialis, nach seinem erfolgten Tode, vollzuziehenden Schenckung eines Weinberges in Schenberg und eines Zwingers, an das Kloster Zwetel, als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MSct. T. IV. p. 94. u. f.

Styx, Lat. *Styx*, Griechisch Στύξ, des Oceani, nach andern aber des Acherontes, und der Erden Tochter, heyrathete den Pallas, oder, wie ihn andere nennen, den Piras, und zeugete mit selbigem die Hydram Lernæam. Sie hatte aber auch noch von dem Acheronte zur Tochter die Victorie, und ohne solche noch zu Kindern die Vim, den Robur, und Zelum; welche insgesamt dem Jupiter wider die Titanes beystunden, wofür die Styx die Ehre hatte, daß der feyerlichste Schwur aller Götter bey ihr seyn solte. Jedoch geben auch noch andere vor, daß sie solche Ehre erhalten, weil sie dem Jupiter entdecket, als die übrigen Götter fürgehabt, ihn zu binden, und sich dessen Ober-Herrschafft zu entschütten. Der gedachte Eyd wurde so hoch gehalten, daß wenn einer diesem Eyde nicht nachlebete, entweder ein gantzes Jahr ohne Athem holen liegen, oder, wie andere wollen, gar 9000. Jahr in dem Tartaro leiden muste. Es wurde aber hiernächst Styx für einen der vornehmsten höllischen Flüsse gehalten, so daß er auch offt so viel, als die Hölle selbst, und Stygius so viel, als höllisch bedeutet, und zwar war er der andre in der Ordnung, über den die verstorbenen Seelen musten. Es soll aber eigentlich dieser Styx eine Quelle in Arcadien, einer Griechischen Provintz im Peloponnes seyn, welche aus dem See Pheneus, unten an dem Berge Nonacris, entspringet. Das Wasser fällt nur Tropffen weise von dem Felsen, und fliesset in dem Fluß Carathin. Sie ist wegen ihres überaus kalten Wassers berühmt, welches denjenigen, die es trancken, alsofort den Tod zuzog. Desgleichen verderbte dieses Wasser allerley Gefässe, worein es gegossen wurde. Was von Crystall, Glase, gemeinen und kostbaren Steinen verfertiget war, muste zerspringen; die Gefässe von Horn, Bein, Leinen, Kupfer, Eisen, Gold, Silber, Zin und ander Metall, ward davon aufgelöset und flüßig gemacht, so, daß es in nichts anders erhalten werden kunte, als allein in dem Huf eines Maulesels. Einige halten davor, daß Antipater Alexandern dem Grossen durch dieses Wasser hingerichtet habe. Man berichtet auch, daß dieser Brunn solche Fische gehabt, woran alle diejenigen gestorben, so solche gegessen. Dieses alles gab den Poeten Gelegenheit zu dichten, daß Styx einer von den höllischen Flüssen wäre. Doch sind auch andere, welche den Styx in Italien, unfern von dem Lacu Averno suchen, und behaupten, daß die Pfaffen ihn für einen höllischen Fluß angegeben, um nur die Leute abzuschrecken, und die ungemeine fruchtbare Gegend, durch welche er geflossen, sich desto sicherer zueignen zu können. Pausan. Arcad. c. 18. Hesiod. theog. v. 794. Apollodor. l. I. Voß. theol. gentil. l. 2. c. 81.

Styx,

Styx, ist nach des Plinius Bericht eine See, oder vielmehr Sumpff, in Thessalien, aus welchen der Fluß Titaressus entspringt. Baudrands Lex. T. II. p. 219.

Styxwasser, siehe Styx.

Su, eine Englische Abkürtzung des Nahmens, wodurch Susan verstanden werden muß. Benthems Englischer Kirchen-Staat. p. 746.

Su, ein Chinesischer Kayser und ein Sohn Chintivas, ebenfalls Chinesischen Kaysers, lebte im Jahre der Welt 3480. Wie der Vater gestorben war, solte sein ältester Bruder Nagam, succediren, allein es lies ihn besagter Su im dritten Monate erschlagen, welches ihm von seinem folgenden Bruder Coava ebenfalls wiederfuhr. Allgemeine Chronicke I. Th. p. 282.

SUA, siehe Sein, im XXXVI. Bande p. 1545.

Sua, König in Egypten, sie Pharao IX. im XXVII. Bande p. 1750.

Sua, ein Sohn Abrahams, siehe Suah.

Sua, ein Cananiter, dessen Tochter Judas, Jacobs Sohn, zum Weibe hatte. I. B. Chron. II, 5.

Sua, sie Sabach, im XXXIII. Bande p. 32.

Sua, eine Tochter Hebers, von dem Stamme Asser. 1. Chron. VIII, 32.

Sua, eine Tochter Ammiels, Bathseba-Mutter. 1. B. Chron. III, 5.

SUABACUM, eine Stadt, siehe Schwobach, im XXXVI. Bande p. 543.

Suabheim, ist ein Ort im Anspachischen, ohnweit Windsheim gelegen. Falckensteins Schwobach p. 9. in Anmerck.

SUABI, die Einwohner des alten Strich Landes Suabigau oder Schwabengow, siehe Schwabengow, in XXXV. Bande p. 1747.

Suabigau, Strich Landes, siehe Schwabengow, im XXXV. Band p. 1747.

Suabinnhusen, ein Dorff und Schloß, so ietzt Hausen heißt. Eckarts Franc. Orient. T. II. p. 637. Siehe übrigens von diesem Dorff den Artickel Hausen, im XII. Bande p. 889. u. f.

Suabocz, ein Dorff, siehe Schwabsdorff, im XXXV. Bande p. 1751.

SUACENSES, sonst auch *Sbocii*, oder *Suatii* genannt, ein altes Volck, so seinem Sitz sonsten in Esthland gehabt, deren Plutarchus Erwähnung thut. *Irenici* Exegef. Germ. p. 411.

Suachen, oder Suaquen, *Suachenum*, und *Suaquenum*, werden etliche Insuln zusammen genennt, die auf der Africanischen Küste Zangvebar liegen, und etwa 15. Frantzösische Meilen im Umkreisse haben. Die Haupt-Stadt davon, gleiches Nahmens, hat ein General-Gouvernement und liegt am rothen Meere, und ist mit einem gutem Hafen und Citadelle versehen. Es residiret allda der Beglerbeg oder Bassa, der über die gantze Küste Aber zu befehlen hat. Nach anderer Schriftsteller Meynung, als nach Ptolomäi, heisset sie auch Ptolemais Ferarum, weil in selbiger die meisten Elephanten gefangen werden, wovon in Cellarii Not. Orb. Antiq. T. II. p. 835. nachzusehen.

SUACHENUM, eine Insul und Stadt, siehe Suachen.

Suaco (Puento de), eine Brücke, siehe Puento de Suaco, im XXIX. Bande p. 1178.

Suada, heisset im gemeinen Leben, die Annehmlichkeit im Reden, die Beredsamkeit, Lat. *Suavitas Oris ac Sermonis*. Die Ursache hiervon findet man in dem nachstehenden Artickel.

Suada, Griechisch Πειθώ, eine Göttin, deren Verehrung zu Athen erst Theseus einführete, als er die Einwohner solcher Stadt beredet hatte, sich aus ihren Dörffern in einem Ort zusammen zu begeben. Pausan. Attic. c. 22. Sie hatte hiernächst auch ihren besondern Tempel zu Sicyon auf dem Marckte, welcher ihr darum errichtet worden, daß als Apollo und Diana nach erlegtem Pitho dahin gekommen, ihnen eine unvermuthete Furcht zugestossen, und als sie sich daher ferner in Cretam zu dem Carnaore gemacht, wurden die Sicyonier, oder, wie sie damahls hiessen, die Aegialeer, mit einer hefftigen Pest befallen, die sie auch nicht wieder loß werden konnten, als bis ihnen die Wahrsager gerathen, den Apollo und die Diana wieder zu versöhnen. Wie sie denn auch hierauf sieben Knaben und sieben Mägdgen mit besondern Cerimonien an den Fluß Scytham geschicket, welche endlich beyde Götter beredet, daß sie in dem Schlosse der Stadt eingekehret. Pausan. Corinth. c. 7. Sie wird sonst insgemein mit denen Gratien für eine Gefährdin der Venus, oder auch vor eine Tochter der Venus angegeben, und im Lateinischen auch dann und wann PITHO, sonst aber auch SUADELA und LEPOR genennet. Gyrald Syntagm. I. p. 45. Sie war die Göttin der Uberredung oder Beredsamkeit, weil man meynte, daß sie die Gemüther der Zuhörer zu etwas bewegen könnte. Daher denn, da sie ehemahls ihren Sitz auf des Periclis Lippen zu haben, gesaget wurde, man damit nichts mehr, als die Fähigkeit solches Redners andere zu bereden, anzeigen wollte. Wie dann die Alten das Bild der Venus und des Mercurius, der Gratien und der Göttin Pitho oder Suada zusammen setzten, um dadurch anzuzeigen, daß eine glückliche Heyrath grossen Theils an der Annehmlichkeit der Worte hange, und dadurch zu wege gebracht werden könnte.

SUADELA, der Venus Tochter, und sonst einerley mit der vorstehenden Suada. Sappho beym Nat. Com. Lib. III. c. 14. p. 386.

Suadiulas, ein König, siehe Suelad.

Suadonius, ein Bürger in Clater, in Mähren, war einer von den sogenannten Böhmischen Brüdern, muste aber nebst vielen andern um der Lehre willen, im funffzehenden Jahrhundert, sein Leben hergeben. Man hatte diesen Mann vorher erst Händ und Füsse zerstümmelt. Dem ungeachtet aber kroch er auf Steltzen in der Stadt herum und rief: Ihr habet Feuer und Wasser bey euch, thut alles mit mir, was ihr wollet, ich bin so, wie ich angefangen, um Christi und seiner Wahrheit willen zu leiden, noch ferner bereit, die gröβten Schmertzen um seinet wegen zu erdulten. Commenii Kirchen Hist. der Böhmischen Brüder p. 44. u. f.

SUÆ MENTIS, siehe *Mentis compos*, im XX. Bande p. 852.

SUÆ POTESTATIS, siehe Sein eigener Herr, im XXXVI. Bande p. 1548. u. f.

Svaffam, (Johann) siehe Swatham.

Suagela, eine Stadt der Landschafft Carien, in Klein-Asien. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 219.

Suah, eine Stadt jenseit des Galiläischen Meers, nicht weit von der Stadt Astaroth-Carnaim gelegen, daraus Bildad, Hiobs Freund, der Geburth nach, war. Hiob II, 11. c. VIII, 1. Sie hat den Nahmen von dem nachfolgenden Suah, dem Sohne Abrahams.

Suah, oder Sua, der sechste Sohn Abrahams, den ihm sein Weib Kethura gebahr, nach welchem die vorstehende Stadt Suah hieß. 1. B. Mos. XXV, 2.

Suah, eine Gemahlin des Königs Davids. 1. B. der Chron. III, 5.

SUA HABERE (REM PRO), siehe Seinige halten (etwas vor das) im XXXVI. Bande p. 1550.

Sual, hieß vor Zeiten ein Stück Land oder Gegend in Judea, welches die Philister zur Zeit des Königes Sauls verwüsteten, wie solches aus dem 1. B. Sam. XIII, 17. zu ersehen. Dieses Land hatte seine Benennung von den Füchsen, welche sich in dieser Gegend in grosser Menge aufhielten.

Sual (Hasar), eine Stadt, siehe Hazar Sual, im XII. Bande p. 966. u. f.

Sual (Hazar-), eine Stadt, siehe Hazar-Sual, im XII. Bande p. 966. u. f.

SUALA, oder *Sualefeldia*, ein District, siehe Schwanenfeld, im XXXV. Bande p. 1849.

Sualbach, ein Dorff in dem ehemahligen Pago Logenahe unweit der Abtey Fulda. Eckardi Francia Orient. T. II. p. 253.

Sualbach (George), ein berühmter deutscher Gottes-Gelehrter im sechzehenden Jahrhundert Irenici Exegef. Hist. Germ. p. 82.

Sualefeld, oder Schwalefeld, ein District, siehe Schwanenfeld, im XXXV. Bande. p. 1849.

SUALEFELDIA, ein District, siehe Schwanenfeld, im XXXV. p. 1849.

SUALEFELDONUM, ein District, siehe Schwanenfeld, im XXXV. Bande p. 1849.

Sualenfeld, oder Schwalefeld, ein District, siehe Schwanenfeld, im XXXV. Bande p. 1849.

Sualerup, ein Dorff in Dännemarck; in dessen Gegend ein Berg anzutreffen seyn soll, auf welchem sich beständig eine grosse Menge Gespenster sollen sehen lassen, von denen der gemeine Mann glaubt, daß sie im Berge wohnen, und dahero sie Biergherrer oder Bergherren genennet werden. Es werden aus dieser Ursache die Einwohner in der Gemeinde, wenn sie zu Marckte kommen, schertzweise Bierg-Herrer oder Bergherren genennet. Resenii Dänischer Atlas, wovon ein Auszug in der Dänisch. Bibl. in 2. St. p. 32. u. f. anzutreffen.

SUALUA, ein Fluß einer Brittannischen Insul, bey Cataracta einem Dorffe. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 219.

Sualys-Chom, ist nach Wurffbayns Bericht in seiner Ost-Indianischen Reise-Beschreibung p. 127. eine Stadt in Ost-Indien.

SUA MORTE DECEDERE, siehe Seines Todes sterben, im XXXVI. Bande p. 1550.

Suana, eine Stadt, siehe Sovana, im XXXVIII. Bande p. 1001. ingleichen Soana ebend. p. 142.

SUANÆGURA, eine Stadt in Asien, so vermuthlich das heutige Patna ist, davon siehe im XXVI. Bande p. 1332. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 220.

Suanehildis, Suanichildis, eine Bilungische Prinzeßin, so zu Ende des eilften und Anfang des zwölfften Jahrhunderts gelebet. Sie hatte zwey Gemahle, von welchen der erste Thietmarus, Marggraf zu der Laußnitz, der andere aber Eckardus I, Marggraf zu Thüringen war, der 1002. ermordet worden. Fabricii Memorab. Saxon. P. II. p. 24. Fellers Genealog. Histor. des Braunschweig. Lüneburg. Hauses p. 181. Ludwigs Reliq. Mst. T. VIII. p. 187.

Suanenburg, oder Schwanenburg, ein Flecken, siehe Schwanenburg, im XXXV. Bande p. 1849.

Suanendun (Peter), siehe Suanington.

SUANES, Volck, siehe *Suani*.

SUANETES, diesen Nahmen führeten vor Zeiten die Einwohner im Algow, in Schwaben, wo die Stadt Ravensburg liegt. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 219.

Suanetz, ein Bekenner des Evangelii in Persien, im fünfften Jahrhundert. Er war sehr reich, und soll über 1000. Sclaven besessen haben; als er aber unter dem damahligen Tyrannen Varanes Christum nicht verläugnen wollen, ist ihm nicht nur alles von dem Könige genommen, sondern auch dem allerliederlichsten seiner Knechte zum Sclaven übergeben worden. Allgemeine Chronicke III. Band.

Suanez, siehe Suanetz.

Suanhild, war Hermanrici Königes zu Sarmatien, Gemahlin. Abels Teutsche und Sächsische Alterth. I. Theil. p. 291.

Suanhilda, eine Printzeßin, siehe Suanehildis.

Suanhuita, war eine Tochter Königes Hadungi in Dännemarck, und lebte ohngefähr um das Jahr der Welt 3423. Sie vermählte sich, unvermerckt ihres Bruders Frothonis I., der damahls die Crone hatte, mit dem Schwedischen Könige Regnero, der hernach Frothonem umbringen ließ, und auf solche Weise das Dänische Reich an sich brachte. Hübners Polit. Fragen III. Theil. p. 710. und 712.

SUANI, *Suanes*, oder *Souani*, oder auch *Surani*, ein Volck, welches auf dem Berge Caucasus wohnet, gegen die Oestliche Gegend von Mingrelien zu. Sie sind von einer geziemenden Statur, haben aber garstige und schreckliche Gesichter. Sie geben sich vor Christen aus; wiewohl man sehr wenig von dem, was zur Gottseligkeit oder Religion gehöret, unter ihnen siehet. Jedoch sind sie die höflichsten und sittsamsten unter allen Einwohnern dieses Gebürges. Im Anfange des Sommers gehen sie Hauffen weise nach Georgien, um daselbst in der Erndte zu arbeiten. Den Lohn, den sie zurücke bringen, bestehet nicht in Gelde, als welches ihnen nichts nütze seyn würde, sondern in leinen wöllenen Zeugen, Tapeten, Saltz, Eisen, und andern Dingen, deren sie bedürffen. Sie geben tapfere Soldaten ab, und sind sehr geschickt

mit

mit Büchsen und Pulver umzugehen. Strabo sagt von ihren Vorfahren, daß sie einen grossen Uberfluß an Golde gehabt, und selbiges in Schafs-Fellen verwahret; allein ietzo findet man davon nichts unter ihnen, und bestehet ihr Handel nur bloß in einer Austauschung. Man findet bey dem Plinio, Cedreno und Pto!omäo noch andere Völcker gleiches Nahmens, so sich im Asiatischen Sarmatien aufgehalten haben, und wovon Cellarius in Notit. Orb. Antiq. T. II. p. 756. nachzusehen. P. Lamberti relat. de la Mingrelie bey dem Thevenot.

SUANI, ein Volck, siehe *Phthirophagi*, im XXVII. Bande p. 2226.

Suanichildis, eine Printzeßin, siehe Suanehildis.

Suaningia, (Anna Margar.) eine Tochter des jüngern D. Johann Suaningii, so sich mit Jano Foßio verheyrathet, und nach dessen Tode der Cathedral-Schule zu Ripen 300. Thaler alljährlich ausgemacht. Thurä Gynæceum in præfat. p. 14.

Suaningius, (Johann) ein Domherr zu Ripen in Jütland, und Königl. Dänischer Historiographus, lebte um die Mitte des 16. Jahrhunderts, schrieb auf Befehl des Königs Christians III. ein grosses historisches Werck von Dännemarck, davon aber nur das Leben Königs Christiernus II. herausgekommen, und zu Franckfurth 1658. in 12. gedruckt ist; das übrige liegt noch im Manuscript zu Coppenhagen. Wann dasselbe ans Licht kommen solte, so würden alle kluge Leute bekennen: Meursium esse Suaningium redivivum. Lebensl. Vinding Acad. Hafn. Bartholin. de Scriptor. Dan. Hamburg. Bibl. Hist. Cent. I. p. 55.

Suaningius, (Johann) der jüngere, war ein Enckel des Vorhergehenden, von seinem Sohne, und wurde 1635. Professor der orientalischen Sprachen zu Coppenhagen, nach diesem aber Doctor und Professor der Theologie, ferner 1659. Bischoff, und im folgenden Jahre Ertzbischoff in Seeland, wie auch Vorsitzer des Consistorii zu Coppenhagen, allwo er 1668. den 26. Julius im 63. Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete. Man hat von ihm:

1. Amnologiam sacram, Coppenhagen 1639. und 1642. in 4.
2) Exercitationes in Augustanam Confessionem, ebend. in 4.
3) Commentar. in Danielem, in II. Tomis, der erste ebend. 1654. der andere 1666. beyde in fol.
4) Parva Biblia, ebend. 1656. in 8.
5) Laudationem funebrem Christiani V. ebend. 1648. in fol.
6) Ideam boni Principis s. Orationem sacram de regum authore, dotibus & Officio, ebend. 1651. in 4.
7) Litanias, ebend. 1648. und 1657. in 4.
8) Leichenpredigten, die eintzeln gedruckt worden, als:
   a. über Rom. IV, 4.
   b. über Rom. VIII, 18.
9) Disputationes, darunter
   a. de anima.
   b. ex Psalmo XXII, in qua versio latina vulgata cum textu hebræo collata errorum convincitur.
10) Praxis Testamenti JESU Christi: Unterricht vom Heiligen Abendmahl.

nebst andern mehr.

Sein Lexicon particularum hebraicarum e Scriptura s. erutum, welches er in Handschrifft hinterlassen, ist im grossen Brand zu Coppenhagen mit drauf gegangen. Witte Memor. Theolog. Vindingii Acad. Hafn. Hamburg. *Bibl. Hist.* Cent. I. p. 57. Alb. Thura Histor. liter. Danor. pag. 336.

Suaningius, (Joh. Janus) ein naher Vetter des vorigen, gebohren den 28. May. 1600. zu Ripen, war erst Rector der Königlichen Schule zu Sora, wurde 1635. Probst auf der Insul Samsoe, starb 1676., im 77. Jahre, und hinterließ:

1) Chronologiam Daniæ, bey welcher ziemlich weitläufftige Prolegomena zu finden, und welche zu Coppenhagen 1650. in fol. getruckt.
2) Senecæ theologiam naturalem in locos communes digestam, welche letzte Schrifft Severin Lintrup 1710. zu Coppenhagen, nebst des Verfassers Lebens-Beschreibung, herausgegeben.
3) Colossus Nabucadnecaris in 8. eben daselbst 1634.

Seine Pandectæ linguæ hebraicæ aber liegen noch in Handschrifft. Alb. Thura idea hist. liter. Danor. p. 337.

Svanington, oder Svanyngton, oder Svanendun, (Peter) ein Englischer Carmelit aus der Grafschafft Norfolck, in der andern Helfte des dreyzehenden Jahrhundert, war der erste Doctor der Theologie zu Oxford aus seinen Orden, und lehrte daselbst, wie auch zu Bourdeaux, die Theologie, war ein scharffer Disputator, und muste, weil er seinem Ordens-General, Gerharden von Bologna, welcher den Carmeliter-Orden in Engeland, in zwey Provintzen aus Eigennützigkeit eintheilen wolte, nebst andern widersprach, Gefängnis und Exilium ausstehen. Er schrieb:

1) Commentarios sententiarum.
2) Quæstiones ordinarias.
3) Quodlibeta 47.
4) Lectiones Scripturarum. u. a. m.

Lelands Collectanea. Baläus de Scriptor. M. Britann. Centur. IV. n. 31. p. 320.

SUANITA, eine Stadt, so heutiges Tages Ravensburg heisset, wovon siehe im XXX. Bande p. 1097.

SUANITÆ, sind alte Völcker, so vermuthlich in der heutigen Grafschafft Cleven gewohnet haben. Es haben auch Völcker fast gleiches Nahmens in Schwaben vor Zeiten gewohnet, wie bereits oben unter dem Artickel *Suanetes* angeführet worden; siehe auch *Phthirophagi*, im XXVII. Bande p. 2226.

SUANOCOLCHI, ſind mit den Fuanis einerley Volck, ſiehe *Phthirephagi* im XXVII. Bande p. 2226. Cellarii Not. Orb. Antiqu. T. II.

Suanſen, oder Schwanſen, ein Ländgen, ſiehe Schwantzen, im XXXV. Bande p. 1894.

Suanshita, Gemahlin des Königs Regners, ſiehe Suanvita.

Suante (Nielſon) ſiehe Nielſon Suante, im XXIV. Bande p. 759.

Suantenius, oder Swantenius (Enoch) war zu Güſtrow, wo ſein Vater gleiches Nahmens Paſtor, zuvor aber Rector zu Bordesholm geweſen, den 18. Februar 1618. gebohren. Er ſtudirte, nachdem er zu Lübeck einen guten Grund geleget, zu Greiffswalde und Roſtock, wurde darauf an dieſem letztern Orte 1646. Diaconus und 1653. Archidiaconus an der St. Jacobs Kirche, erhielt auch daſelbſt 1662. die Doctor-Würde und 1668. die auſſerordentliche, in drauf folgenden Jahr aber die ordentliche Theologiſche Profeßion. Er ſtarb 1674. den 30. Jul. überm Tiſche ſitzend. Seine Schrifften ſind:

1. Diſſertationes theologicæ in ſeptem verba a Chriſto in cruce prolata.
2. Diſſertationes Theologicæ in Auguſtanam Confeſſionem.
3. Diſſertatio de annis ætatis Chriſti.
4. De Deo uno & trino.
5. De univerſalibus.
6. De ſummo bono.
7. Diſſert. inauguralis de fundamentali religionis Luthranæ & Calviniſticæ diſſenſu ſive pace non pace, die er zu Greiffswalde 1662. unterm Vorſitz Matthes Tabberts gehalten.
8. ἀπο λύτρωσις Jeſu Chriſti.
9. Leichen-Predigten.

Götze in memor. German. theolog. p. 448. u. f. von Seelen. Athen Lubec. T. II. p. 355. u f. Ludovici Schul-Hiſtorie.

Suantenius (Enoch), ein Schulmann gebohren 1652. den 11. Mertz zu Roſtock, war des Roſtockiſchen Theologens Enoch Suantenius Sohn, gieng 1667. nach Kiel auf die Academie, kam 1670. wieder nach Roſtock, wurde 1671. Magiſter, begab ſich 1672. nach Königsberg, that eine Reiſe durch Pommern, Preuſſen, Dännemarck, Holland und Engelland, wurde 1678. zu Roſtock Profeſſor der Poeſie, 1686. den 17. Auguſt. Rector zu Lübeck, nachdem er vorher eine wohl ausgearbeitete Rede: de cauſis intereuntis Rei literariæ gehalten. Er ſtarb daſelbſt 1717. den 23. Jul. unverheyrathet. Seine Schrifften, welche meiſtens aus Diſſert. und Program. beſtehen, ſind folgende:

1) Diſſertat. de nomine tetragrammato יהוה, die er zu Kiel unter Waßmuths Vorſitz gehalten.
2) Diſſertat. de columba ſuper capite Chriſti in Jordane viſa. ſo er zu Roſtock unter dem Varenius vertheidigt.
3) Imperatores romani a Cajo Julio Cæſare ad Leopoldum carmine heroico deſcripti.
4) Diſſertat. de lancea, qua per foſſum latus JESU Chriſti.
5) Memoria Friderici Polonnies, Senat. & Camerar. 1686.
6) Progr. de Neceſſitate patientiæ 1687. d. 17. Mart.
7) Memor in Bernhardi Frieſii, V. I. D. 1687. III. Id. Maii.
8) Progr. de Fortuna belli ancipiti, 1687. d. 20. Octobr.
9) Memoria Catharinæ Margaretæ Dale, 1688. Prid. Kal. Febr.
10) Program. de conjungenda cum conſilio induſtria. 1688.
11) Memoria M. Jo. Reichii, Paſtor, Ægid. & Senioris. 1688.
12) Memoria M. Georgii Balemanni Symmyſtæ Mariani. 1688. 17. Aug.
13) Program. de pulchra cum laborioſiſſimis difficultatibus contentione. d. 25. Octobr. 1688.
14) Memoria Joan. Pommereſchii, I. V. D. & Reip. Lub. Syndici. 1689.
15) Program. de Redemtione generis humani. d. 21. Mart. 1689.
16) Andencken, Heinr. Diet. Bartels Raths-Verwandten. 1689. d. 1. Oct.
17) Program. de Libertate. 1689. d. 24. Oct.
18) Memoria M. Joan. Schachtii, 1689. IV. Kal. Nov.
19) Memoria Joach. Roderi, I. V. D. 1689. III. Kal. Nov.
20) Memoria Anton. Henr. Gloxinii, V. I. D. S. Cæſ. Conſil. & Com. Palat. 1690. d. 30. Jan.
21) Progr. de Laudibus Joſephi, Regis Romani. 1690.
22) Memoria Nic. Schomeri, V. I. D. Senat. 1690. d. 18. Nov.
23) De Sympolis Ottonum, ſalubribus corrigendi temporis Regulis. 1691. Kal. April.
24) Memoria M. Menonis Reichii, Paſt. 1691. VIII. Id. Jul.
25) Progr. de virtute & Fortuna, humanarum Actionibus fulcris. 1692. d. 17. Mart.
26) Memoria M. Martini Lippenii, Conrect. Lub. 1692. d. 15. Nov.
27) Progr. de quæſtione: An omnis jucundus motus Honeſtati affinis ſit? 1693. d. 6. April.
28) Memoria Henr. a Kirchring, 1693. d. 31. May.
29) Memoria Henr. Balemanni, 1693. d. 26. Jul.
30) Memoria M. Gerhard. Henr. Hopmann. 1693. prid. Id. Sept.
31) Memoria Joan. Fitzmanni, 1694. III. Non. April.
32) Memoria Gothard. Marquardi, 1694. III. Id. April.
33) Memoria Hermanni a Lengerken, 1694. Mart.
34) Memoria Georgii Lindenberg, V. I. D. 1694. d. 30. Mar.
35) Progr. de Regum majeſtate deveneranda & non lædenda, d. 25. Oct. 1694.
36) Memoria Joan. Fridr. Mulleri, 1694. 16. Nov.
37) Memoria Arnoldi Iſſelhorſt, 1695. poſtr. Id. Febr.
38) Memoria Nicolai Carſtens, 1695. d. 27. April.

39. Pro-

39) Progr. de Mediocritate in ſciendo et faciendo, 1695.
40) Memoria M. Jo. Reichii, 1696. 18. Mart.
41) Memoria Joan. Siricii, 1696. III. id. Maii.
42) Memoria Hermanni Weſthof. 1696. d. 23. Decembr.
43) Progr. de animi humani et admirandis et deteſtantis Facultatibus, 1697.
44) Progr. de Morum, a Fortunatis etiam habenda ratione, d. 15. Apr. 1697.
45) Memoria Chriſtiani Möllenhof. 1697. d. 18. Auguſt.
46) Progr. de tribus in vita mortalium paribus fere paſſibus procedentibus: Sapientia, labore, Invidia, d. 21. Octobr. 1697.
47) Memoria Aug. Pfeifferi, d. 20. Jan. 1698.
48) Progr. de variis admirandis. 1699. d. 27. April.
49) Memoria Georgii Radovii, 1699. v. id. Maii.
50) Memoria Sophiæ Margaretæ, viduæ Braveriæ, 1699. 28. Aug.
51) Memoria Marci Timanni, 1700. Id. Febr.
52) Memoria Annæ Iſernhagen, 1700. d. 29. Mart.
53) Progr. de potentiſſimarum Familiarum ex maſculis hæredibus Felicitate, d. 1. April. 1700.
54) Memoria Joan. Lindemanni, 1700. IV. Id. Jul.
55) Memoria Joan. Ritteri, 1700. VII. Id. Sept.
56) Memoria M. Bernhard. Krechting, 1700. 28. Octobr.
57) Memoria Henr. Oſtermann, 1700. d. 21. Dec.
58) Memoria Henr. Lipſtorpii, 1701. d. 16. Febr. Progr. de Hermathena d. 17. Mart. 1701.
59) Memoria Matthæi Dietterici Bacmeiſters, 1701. VI. Id. April.
60) Memoria Joach. Frieder. Carſtens, 1701. VI. Id. April.
61) Memoria Hermanni Focken, 1701. d. 27. Mai.
62) Memoria Benedicti Petr. Wincleri, 1702. VII. Id. Aug.
63) Memoria Ludovici Pincier, 1702. d. 5. Dec.
64) Memoria Chriſti. Ant. Eraſmi, 1703. d. 6. Febr.
65) Progr. de vitis cultura apud veteres, 1703. d. 19. April.
66) Memoria Henr. Diet. a Kirchring, 1703. d. 23. April.
67) Memoria Thomæ Honſtedt, 1704. d. 14. Febr.
68) Progr. de Laudibus Caroli III. Hiſpaniæ Regis 1704. d. 21. Oct.
69) Progr. de Laudibus Leopoldi I. et Joſephi I. Cæſar. Rom. d. 23. Jul. 1705.
70) Memoria M. Balthaſ. Gerh. Hanneckenii, 1706. d. 25. April.
71) Inſcriptio, de felicium et infelicium in Imperiis viciſſitudinum cauſis, et unde aut increſcant, aut decreſcant Reipublicæ d. 22. Jul. 1706.
72) Memoria Georg. Ritteri, 1706. d. 30. Jul.
73) Memoria Joan. Melch. Goebelii, 1706. d. 25. Nov.
74) Inſcriptio de utiliſſima honeſtæ Peregrinationis jucunditate, d. 25. Nov. 1706.
75) Inſcriptio de utiliſſima Legum in Republica Neceſſitate, d. 20. Dec. 1706.
76) Memoria Antonii Wincleri, d. 24. Febr. 1707.
77) Inſcriptio ad Solennem orationem de auguſtiſſimo Reſurgentis Chriſti Triumpho. d. 28. April. 1707.
78) Memoria Pet. Bernh. Claſenii, 1708. Kal. Mart.
79) Memoria Nicol. Hanneckenii, 1708. d. 8. Mart.
80) Inſcriptio de ortu, incrementis ac multiplicibus fatis inclytæ urbis liberæ Imperialis Lubecæ, d. 15. Mart. 1708.
81) Memoria Sixti Chriſtiani Lipenii, 1708. d. 27. Mart. 1708.
82) Memoria Joach. Chriſtiani Pincier. 1708. d. 19. April.
83) Inſcriptio de Studio immortalitatis, d. 21. Mart. 1709.
84) Memoria Thomæ Fridenhagen, 1709. d 30. April.
85) Memoria Sebaſt. Gercken, d. 18. Febr. 1710.
86) Inſcriptio de methodo Studendi et in primis excolendi jura, d. 20. Febr.
87) Memoria Jo. Petri Stein, 1710. Non. Mai.
88) Inſcriptio de aurei felicitate ſeculi, 1710. VII. Id. Jun.
89) Memoria Michael. Hentſchel, 1711. d. 4. Febr.
90) Memoria Reimari Petri von Rhider, 1711. d. 6. Mart.
91) Memoria Jo. Nolto, 1711, d. 23. Mart.
92) Memoria Jo. Frid. Leopoldi, 1711. d. 11. Mai.
93) Inſcriptio de Symbolo Caroli VI. Cæſaris Auguſti Fortitudine et Conſtantia, d. 11. Febr. 1712.
94) Memoria Bartholdi Stuhlmanns, 1712. d. 25. Febr.
95) Memoria Laurentii Woltersdorff, 1712. d 10. Oct.
96) Memoria Franciſci Balemanni, 1712 d. 19. Dec.
97) Inſcriptio de religioſo argumento: Gentes nec omnino nullum, nec omnino multiforme Numen credidiſſe, d. 16. Febr. 1713.
98) Inſcriptio de Problem: An Literis, an Armis comparatæ inſignior Prærogativa Laudis competat? d. 2. Mart. 1713.
99) Inſcriptio de Neceſſitate ac utilitate educationis, d. 6. April. 1713.
100) Memoria Caſp. Lindenbergii, 1713. d. 8. Mai.
101) Memoria Andr. Langii, 1713. d. 26. Oct.
102) Inſcriptio ad Chriſt Vermehren, de communi ſperatæ oblectamento Pacificationis, d. 7. Mart. 1714.
103) Memoria Joan. Weſtken, 1714. d. 9. Aug.
104) Memoria Eman. Sebaſt. Harder, 1714. d. 22. Nov.
105) Inſcriptio: neminem ad ſuperiores aut debere, aut valere progredi Diſciplinas, niſi ſolida inferiorum cognitione Diſciplinarum ſit imbutus, d. 11. April. 1715.
106) Memoria Jo. Heſſen, 1715. d. 19. Nov.
107) Memoria Chriſt. Wedelii, 1716. d. 30. April.

Ludovici Schul-Hiſtorie. a Seelen Athenæ Lubec. P. I. p. 15. 77 84. und P. IV. p. 496. u. f.

Suantenius (Paul), ſiehe Suanteſius.

SUANTES, heiſſen gewiſſe Völcker in der Schweitz, und ſollen ſie nach dem Plinio L. III. c. 20. von dem Flecken Schwanden, wovon im XXXV. Bande p. 1845. nachzuſehen, ihren Nahmen haben.

Suanteſius (Juſt), ſchrieb Diarium Chriſtianum hebdomale in VII. Predigten; auf jeden Tag in der Wochen eine beſondere Predigt, ſo zu Bayreuth 1666. in 4. heraus gekommen. Prätorii Homilet. Bücher Vorrath.

Suantesius (Paul), oder wie ihn einige nennen Suantenius, ein Pommer vom Geburth, hat im Anfange schwere Zeiten zu Müchguth gehabt. Er war Pastor in Bergen, allwo er sich in seinem Amte treu und fleißig bezeiget. Er starb in einem hohen Alter im Jahr 1666. Fabarii Erläut. des alten und neuen Rügens pag. 221.

Suante Stur, siehe Stur.

Suantewith, ein Abgott, siehe Swantewitz.

Suantho, der Zunahme eines Bischoffs in Breslau, siehe Praudita, im XXIX. Bande pag. 208.

Suantibolck I, Hertzog in Hinter-Pommern, wird von andern Scribenten so wohl als seine Nachkommen bald Schwantipol, Suantibolcus, Suantopulcus, Suentopolcus, Suentopolcus, Sventopulcus, bald auch Suentipulchus geschrieben. Er war ein Sohn des nachfolgenden Svantibor I. und regierte mit seinem Bruder Bogislaus gemeinschafftlich, und da er in einen Krieg mit den Pohlen verwickelt wurde: so hatte er das Unglück, daß er 1119. von denselben gefangen wurde, er starb endlich 1120. und überlies seinem Bruder Bogislao' das Regiment alleine. Bey einigen Pohlnischen Scribenten wird aus diesem Suantibolck ein Pohlnischer Herr gemacht, der aus dem Geschlechte derer von Greiffen abstammen soll, und dem das Schloß Nackel wäre übergeben worden. Alle diese Umstände aber treffen bey diesem Pommerischen Hertzoge ein, als welche nach der 1113. zwischen den Pommern und Pohlen gehaltenen Schlacht, das Schloß Nackel nebst noch sechs andern Städten eingeräumet bekommen hat. Micrälii Antiqu. Pommer. I. Th. pag. 146.

Suantibolck II. oder III, von andern Geschichtschreibern genennet, weil noch einer dieses Nahmens, der ein Sohn Ratibors gewesen, zu Stetin regieret hat, war Hertzog in Pommern, und ein Sohn Mistovinus, Hertzogs in Pommern, welcher ihn mit Marien, Hertzogs Mieceslaus III. in Pohlen Tochter, gezeuget. So bald er die Regierung angetreten, ließ er eine sonderliche Begierde zum Krieg von sich spüren. Seine erste Verrichtung bestund darin, daß er König Waldemarn in Dännemarck die Stadt Dantzig wieder abnahm, welche seine Vorfahren verlohren hatten; hernach ließ er sich angelegen seyn, wie er das Polnische Joch wieder abwerffen möchte; zu dem Ende wollte er dem damaligen Fürsten in Polen, Lescus Albus, weder huldigen noch den jährlichen Tribut der 1000. Marck Silbers abstatten. Ob nun gleich hierauf 1226. Lescus einen Reichstag ausschrieb, und den Svantibolck auch dahin forderte, so erschien er doch nicht, sondern machte sich den dritten Tag darnach auf, überfiel den Lescus unversehens im Bade, und tödtete alles, was ihm vorkam. Der Fürst begab sich zwar nebst einigen andern nackend auf die Flucht, wurde aber ergriffen und ermordet. Als er nun solchergestalt sich in völlige Freyheit gesetzet hatte, stunde er dem deutschen Orden in Erobe-

rung des Landes Preussen tapffer bey, gestalte er denn 1234. wider die Einwohner bey Gardensee Löwenmüthig fochte, also daß, da die Christen von der Feinde Macht abgemattet, bereits flüchtig waren, er doch mit 5000. zu Roß und Fuß den Heydnischen Preussen so viel zu schaffen machte, daß die zerstreueten Christlichen Truppen wiederum aufgemuntert wurden, und wider den Feind einen solchen Sieg erhielten, daß 15000. Preussen auf der Walstatt liegen blieben, und hernach das gantze Culmische Land den teutschen Orden zu Theil wurde. Nachdem er aber hierauf mit gedachten Orden in einige Uneinigkeit gerieth, welches einige daher gekommen zu syn vermuthen, weil des Hertzogs drey Brüder, Wradislaus II, Sambor und Ratibor II, alles ihr Vermögen dem Orden vermacht hatten, trat er mit den ungläubigen Preussen in ein Bündniß, ließ sich als ihr General gebrauchen, verwüstete das Pomesanische und Culmische Land, nahm dem Ritter-Orden daselbst alles wieder bis auf etliche wenige Oerter, und erlegte über 4000. Creutz-Herren und Christliche Soldaten. Als aber nachgehends der Orden einigen Beystand aus Teutschland bekam, verlohr Hertzog Suantibolck 1242. das feste Schloß Sartewitz, worauf sein bester Schatz und das Haupt der Heil. Barbar lag, und muste sich auch Nackel und Wüssegrad erobern, das Kloster Oliva plündern, und die Stadt Dantzig von dem Orden belagern lassen. Endlich schlug sich der Pabst ins Mittel, stifftete zwischen beyden Theilen einen Frieden, vermöge dessen dem Hertzoge alles abgenommene wieder gegeben werden sollte; wiewohl bald darauf das Kriegsfeuer wieder von neuen aufgienge, indem der Hertzog den Orden überfiel, und eine erbärmliche Verwüstung anrichtete, auch in einem Treffen die Ordens-Ritter dermassen besiegte, daß kaum 20. nebst dem Land-Marschall des Ordens, durch die Flucht sich salviren konnten. Er bauete hierauf an der Weichsel 2. Festungen, und lebte mit dem Orden in steter Widerwärtigkeit, bis er 1266. den 11. Jenner verstorben. Er hat das schwartze Dominicaner-Kloster zu Dantzig 1228. und das Benedictiner-Kloster zu Bukow 1232. gestifftet. Von seiner Gemahlin Salome oder Salonica, des Fürsten Romarus in Reussen Tochter, hat er 2. Söhne, Mistovinus II. und Wratislaus hinterlassen, welche aber beyde ohne männliche Erben verstorben, und die erste Hertzogliche Hinter-Pommerische Linie 1295. beschlossen. Micrälii Antiq. Pommer. I. Th. p. 158. 172. u. f. Schützens Preuß. Chron. fol. 12. Speners Syllog. gen. pag. 778. Venators Beschreib. des teutschen Ordens.

Suantibolcus, Hertzoge in Pommern, siehe Suantibolck.

Svantibor, Suantibor, Schwantibor, der erste dieses Nahmens, Hertzog in Pommern, allwo er als ein souverainer Fürst regieret hat. Der Ungarische König Bela I. soll ihn zum Christlichen Glauben gezwungen haben, doch ist er nicht lange dabey geblieben. Er soll bis 1107. gelebet, und vier Söhne hinterlassen haben. 1) Wartislaum, 2) Ratiborum, 3) Sventopulcum, 4) Bugislaum, bey deren

deren Theilung das Hertzogthum Pommern in Vörder- und Hinter-Pommern unterschieden worden. Wegen des Ursprungs des Hertzogs Schwantibor, sind die Geschichtschreiber sehr unterschiedner Meynung. Etliche meynen, er komme von Pohlnischen Geblüte her, und sey entweder einer von Hertzogs Lesci Nachkommen, oder sonst von andern Pohlnischen Herrn entsprossen, die vor Zeiten in Pohlen gesessen, und Gryphones, Greiffen, oder Greiff-Herrn sind genennet worden. Aber alles dieses sind für ungegründete Muthmassungen zu halten, die einander selbst umstossen. Andre halten dafür, es stamme der Fürst Svantibor von den alten Deutschen, Gothen und Wandaliern her, welches auch ziemlich wahrscheinlich wird, weil die Pommerischen Fürsten, einen fliegenden Greif, die alten Gothen aber einen fliegenden Drachen in Wapen führten, welche gar leichtlich könten für eines gehalten werden, weil vielleicht der fliegende Greif, insonderheit der Usedomische mit einem Fisch-Schwantz für einen fliegenden Drachen möchte von einem oder dem andern seyn angesehen worden. Wir lassen übrigens diese Meynung an ihrem Ort gestellet seyn, und wollen noch einige Umstände von dem, was unter Svantibors Regierung vorgefallen anmercken. Im Jahr 1102. als Boleslaus in Pohlen zur Regierung kam, suchte er sich an Pommern zu rächen, weil dessen Einwohner öffters Einfälle in Pohlen vorgenommen hatten, zu diesem Ende belagerte er die Stadt Collberg, woselbst sich gleich damahls der Hertzog Svantibor befand, die ihm aber solchen Widerstand that, daß er unverrichteter Sache wiederum abziehen muste. Bald aber nach solcher Belagerung kam dieser Hertzog Svantibor mit seinen eignen Unterthanen in grossen Verdruß, weil sie ihn als freye Leute einer allzustrengen Regierung beschuldigten. Sie nahmen ihn deswegen in gefängliche Hafft, und gedachten dessen Eydam Crito mittlerweile die Regierung zu übergeben, und ihm die Vormundschafft über die vier unmündigen Söhne des Svantibors aufzutragen. Da aber Crito kurtz hernach meuchelmörderischer Weise ums Leben kam, auch Poleslaus aus Pohlen mit einer Armee auf Pommern loß gieng, um den Svantibor als einen Verwandten und Bundesgenossen zu entledigen; so ward er bald wiederum auf freyen Fuß gestellt, die Regierung aber übergab er Alters wegen seinem Printzen, welche alsdenn die oben gemeldete Theilung vornahmen. Micrälii Antiqu. Pommeran. L. II.

Svantibor II, Hertzog in Vörder-Pommern, war ein Sohn Casimirs I, und starb 1244, nachdem er einen Sohn Casimir II. erzeuget hatte, der 1271. ohne Erben mit Tode abgegangen ist.

Svantibor III, Hertzog in Vörder-Pommern, von der Stettinischen Linie, war ein Sohn Barnimus III, welcher sich den Zunahmen des Grossen erworben hat. Die Gemahlin dieses Svantibor II. war Anne, eine gebohrne von Henneberg, mit welcher er die Stadt und Schloß Königsberg in Francken in der Coburgischen Pflege zur Aussteuer bekam, und es ertheilte derselbe 1390, dem dasigen Stadt-Rathe die Freyheit Bürger anzunehmen und zu urlauben. Auch soll er die Zoll-Freyheit daselbst angerichtet haben. Weil ihm aber selbige Stadt so weit abgelegen gewesen ist; so hat er sie seinem Schwager dem Landgraf Balzer in Thüringen um ein Stück Geld erblich verkaufft. Mit dieser Gemahlin zeugte er zween Söhne, Otto II, und Casimir VI, die nach seinem 1413. erfolgten Tode zur Regierung kamen. Sonst ist auch dieser Svantibor, bey der wider den Römischen Kayser und Böhmischen König, Wenzlaff, entstandenen Unruhe in Böhmen, von dessen Bruder, den Hertzog Johann von Görlitz und Margraf zu Mähren mit 1600. Pferden zu Hülfe geruffen worden, um den gefangenen Wenzlaff wiederum zu befreyen. Er bekam vor solchen Ritterdienst Besekow und Storkow zur Belohnung, welche Güter Johann von Biberstein, der zu des Königes Gefangenschafft Rath und That gegeben, vorher besessen hatte. Er konnte aber die Früchte dieser Belohnung nicht lange geniessen, indem der Herr von Biberstein selbige Herrschafften bald wiederum einnahm. Micrälii Antiqu. Pommer. L. III. p. 235. u. f. G. P. H. Sachsen Coburgische Historie l. 1. p. 259.

Svantibor IV, auf Rügen, Hertzog zu Vörder-Pommern, ein Sohn Wartislaus VIII, saß unter dem Regimente seiner Mutter Agens aus Nieder-Sachsen nebst seinem Bruder Barnim VIII. und seinen Vettern Wartislaus IX. und Barnim VII. bis ins Jahr 1425. in ungetheilten Gütern, aber nach dem Tode seiner Mutter bekam er in der Theilung die Städte Rügen und Stralsund, und starb 1446. ohne Erben. Er ist ein sehr friedliebender Herr gewesen, und hat öffters in Gewohnheit gehabt zu sagen: Ein Fähnlein wäre zwar mit geringer Müh an eine Stange gebunden, aber nicht leicht wieder abzumachen. Micrälii Antiqvit. Pommer. L. III. p. 241. und 257.

Svantibor V, ein Sohn Wartislaus, Fürstens zu Rügen, ist 1464. nebst seinem Bruder Erdmannen und Vetter Otten III. an der Pest gestorben, durch welche Todes-Fälle die gantze Hertzogliche Stettinische Linie abgestorben ist. Micrälii Antiqvit. Pommeran. L. III. pag. 258.

Suantipolcus, Hertzoge in Pommern, siehe Suantibolck.

Suantivith, ein Abgott, siehe Swantewitz.

Suanto (Nielsön), ein Verräther in Dännemarck, siehe Nielson Suante, im XXIV. Bande p. 759.

Suantocopius, ein König, siehe Zwentobold.

Suantonius, ein Abgott, siehe Swantewitz.

Suantopolcus, Hertzoge in Pommern, siehe Suantibolck.

Suantopolcus Michael, Fürst von Ploczko, Novogrodeck und Kiow, war ein Sohn des Groß-Fürsten von Rußland Izaslai, folgte aber demselben nicht in der Regierung. Er führte mit den

Heydni-

Heydnischen Nachbarn und mit seinen Vettern beständige Kriege, und starb 1112. den 12. April. Von seinen Kindern, die er mit seiner Gemahlin, Tuhorrkha, Fürstin der Polowctzky, eines am Don wohnenden Volcks, gezeuget, sind folgende merckwürdig: 1) Jaroslaus zu Wlodimir, welcher mit Hülfe der Polen sein Erbtheil suchte, aber 1123. erschlagen wurde. 2) Suantoslaus, welchen die seinigen 1098. umbrachten. 3) Adelhaid, Kayserς Heinrichs IV. Gemahlin. 4) Sibislava, welche Boleslaus III, Hertzogs in Polen Gemahlin gewesen, und 1108. mit Tode abgegangen. Dlugloss, und Michov, Chron. Polon. *Histor. Archiep. Brem.* ap. Linderbr. *Annalista Saxo* ap. Eccard. T. I.

Suantopulcus, Hertzoge in Pommern, siehe Suantibolck.

Suandoslaus, Fürst der Russen, folgte seinem Vater Jhor oder Jvor um das Jahr 950. in der Regierung, und residirte erstlich zu Kiow, nachgehends aber zu Pereaslaw in dem Fürstenthum Rezan. In seiner Minderjährigkeit stund er unter der Vormundschafft seiner Mutter Olgen oder Helenen, welche sich zum Christlichen Glauben bekehrte, ihn aber nicht dazu bewegen konte. Im Jahr 966. und 967. überwand er, mit Hülffe des Käysers Nicephorus, die Bulgarn, welche sich von dem Flusse Don bis an die Donau ausgebreitet hatten; im Jahr 970. aber, da er die Griechen feindlich angegriffen, Thracien verheeret, und so gar Constantinopel belagern wolte, wurde er von dem Käyser Johann Zymisca geschlagen, und auf dem Rückwege von dem Fürsten der Preczinger 971. umgebracht. Er war ein guter Soldate, und liebte eine harte Lebensart, wie er denn mehrentheils auf blosser Erde schlief, und mit einem Sattel unter dem Kopffe vorlieb nahm. Seine drey Söhne, unter die er bey seinem Leben die ihm zugehörige Länder vertheilte, waren 1) Jaropolcus, Fürst zu Kiov. 2) Olga, Fürst zu Pereaslaw, welcher 976. von seinem ietztgedachten Bruder getödtet worden. 3) Wlodimirus, Fürst von Novogrod, und nachhero von gantz Rußland. Sarnicii annal. Polon. Dlugloss. hist. Polon. Herberst. comment. de reb. Moscov. Cedreni hist. Zonarä annales.

Suanto Stur, siehe Stur.

Suantovit, ein Abgott, siehe Swantewitz.

Suanvita, oder Suanshita, des Schwedischen Königes Regners Gemahlin. Von Geburth war sie eine Dänische Printzeßin, des Königs Hading Tochter. Sie hatte sich ihren Gemahl selbst aufgesuchet. Denn als sie von der Ungerechtigkeit hörte, die dessen Stief-Mutter an ihn begangen hatte, als welche ihn, um an der Regierung zu hindern, in einem wüsten Ort geschicket; daß er daselbst als ein Vieh-Hirte gebraucht werden sollte: so gab sie sich alle ersinnliche Mühe ihn ausfündig zu machen. Da sie nun denselben in eigner Person antraf: so ermahnte sie ihn nicht nur, daß er sich doch seines Väterlichen Reiches bemächtigen möchte: sondern versahe ihn auch mit herrlichen Geschencken. Und aus Danckbarkeit nahm sie auch Regner, da nachhero alles glücklich von statten gieng, zur Gemahlin. Jhr Bruder, der König in Dännemarck, fiel in des Königs Regners Abwesenheit in Schweden ein. Aber diese mannhaffte Heldin überwand ihn in einem See-Treffen, und bekam dessen Soldaten fast alle gefangen, welche sie gleichwohl aus besondrer Großmuth ohne Ranzion nach Hause gehen ließ. Nach dem erfolgten Absterben ihres Gemahls, gab sie kurtz darauf ebenfalls aus grosser Betrübniß den Geist auf. Puffendorf Schwed. Hist. §. II. Siehe zugleich dem Artickel: Regner im XXX. Bande p. 1896.

SUANUM, eine Stadt, siehe Soana, im XXXVIII. Bande p. 142. ingleichen Sovana, ebend. pag. 1001.

Suapavara, oder Suappavara, ein Schwedischer Ort in Torne-Lappmarck gelegen, welches etwa drey Meilen von Torne entfernet ist, und woselbst 1665. ein neues Kupffer-Bergwerck entdecket worden ist.

Suappavara, siehe Suapavara.

Suaquen, Inseln und Stadt, siehe Suachen.

Suaquenum, Insel und Stadt, siehe Suachen.

Suar, eine kleine Stadt im glückseeligen Arabien, in Asien, an der See, wo die Portugiesen eine Festung haben.

Svardellat, (Augustin) oder Sbardellat, Ertz-Bischoff zu Gran in Ungern, war aus Italien nach Pannonien gekommen, und führte einige Zeit die Bischöffliche Würde zu Vaczia. Er war ein Anverwandter des Dudithus, als welchen er viele Liebe erzeigte. Ausser dem Ruhme, daß er sein Bißthum löblich verwaltet, hat er sich auch als ein tapffrer Soldat besonders in den Türcken-Kriegen erzeiget, worinnen er endlich auch 1552. in der unglücklichen Schlacht Taiffels sein Leben verlohr. Jstuanffius Lib. XVI. p. 284. L. XVIII. p. 332. und 335. Bel. Notit. Hungr. T. III. p. 124. u. f.

SUARDENI, ein Volck in den Asiatischen Sarmatien, mit welchen die Perierbidi nach Morgen zu gräntzten. Cellarii Not. Antiq. T. II. p. 756.

Suardi, (Augustin) ein Italiänischer Dominicaner von Bergomo, wo er auch den Orden angenommen, lebte gegen die Mitte des 16. Jahrhundert, und schrieb memoriale di suoi tempi. Es gedencket seiner Bartholo. Peregrinus de Sacra ac fertili Bergomensi vinea. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. pag. 107.

SUARDONES, ein altes teutsches Volck, welches ehedem in Hertzogthum Mecklenburg gewohnet haben soll, und dessen Gebiete sich von der heutigen Stadt Schwerin bis nach Pommern erstreckt haben soll, wiewohl man auch in Pomerellen den Nahmen Swartau findet. Conring leitet den Nahmen von der Schwärtze her; ein anderer von den Schwerdtern. Tacitus gedencket ihrer unter den Schwäbischen Völckern, welche die Mutter

Mutter Hertha auf einer benachbarten Insul verehren. Tacit. de Germ. c. 40. Jablonski in not. ad. Tacit. Juncker Geogr. med. ævi. in voce. Cluver. Antiq. Germ. c. 27. Althamer in Tac. Zeilers Itiner. Germ. c. 17. Abels deutsche und Sächsis. Alterth. T. I. p. 180. u. f.

Suardus, (Johann) ein Rechtsgelehrter von Bergamo, lehrte die Justinianischen Gesetze mit solchem Beyfall, daß er vor den besten Rechtsgelehrten in Italien gehalten wurde. Königs Bibl. vet. & nova.

Suardus, (Joh. Baptista) ein Italiänischer Medicus, florirte 1582. und schrieb de balneis Pranscherii oppidi Bergomatis, so zu Bergamo 1582. in 4. gedruckt. Königs Bibl. vet. & nova.

Suardus, (Paul) ein Apothecker von Bergamo gebürtig, der von andern fälschlich vor einen gebohrnen Mayländischen Medicum ausgegeben wird, lebte zu Anfang des 16. Jahrhunderts, und schrieb Thesaurum aromatariorum, welcher zu Venedig 1504. in Fol. gedruckt, und nebst Joh. Jac. Manlii Wercke, Luminare majus betittelt zu Venedig 1551. in Fol. wieder aufgelegt worden, van der Linden de scriptor. medic. Calvi Scena letter. degli Scrittori Bergamaschi, p. 456. u. f. Kestners Medicin. Gelehrte Lexic. p 820.

Suardus, (Sempronius) war zu Bergamo aus einer ansehnlichen Familie gebohren, und legte sich zu Padua auf die Rechtsgelehrsamkeit, erhielt auch die Doctor-Würde, war aber, als er in sein Vaterland zurück gekehret, mehr denen Studien, als dem Advociren ergeben, trat auch, als ihm seine Frau gestorben, mit der er etliche Söhne gezeuget, in den geistlichen Stand, und starb um 1607. Seine Schrifften sind:

Poematum ad excitandam ad Deum mentem libri 2. lt.

2) de divitiis, und
3) de morte.
4) Carmen in Pamphilam a raptore Sclopo interfectam, welches unter dem verkappten Nahmen Carmilli Orbii bekannt worden.
5) de vinea Domini.
6) Carmina in Jo. Andr. Venerium, Bergami Præfectum.

Papadopoli hist. Gymn. Patav. Tom. II. p. 109.

Suarenius, (Abraham) hat einen Fasciculum concionum herausgegeben. Leipzig 1615. in 4.

SUA RES, seine Sache, das Seinige, siehe Sein, im XXXVI. Bande p. 1545. Desgleichen *Res sua*, im XXXI. Bande p. 768.

Suares, Personen dieses Nahmens, siehe Suarez.

Svares oder Svarez, (Joh. Bapt. de) siehe Salazar, im XXXIII. Bande p. 685. u. f.

Suarestus, oder Suarez, Personen dieses Nahmens, siehe Suarez.

Suaretz, Personen dieses Nahmens, siehe Suarez.

Svarez, (Anton Alvarez) ein Portugiese, davor er insgemein gehalten wird, hat in der ersten Helffte des 17. Jahrhundert florirt, und Rimas geschrieben, welche zu Lissabon 1628. gedruckt. Anton Bibl. Hisp.

Suarez, (Cyprian) ein Jesuite aus Ocanna in Spanien, war sonderlich in der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Literatur wohl erfahren, und lehrte, nachdem er lange Studiorum Præfectus gewesen, zu Evora und Alcala die Rhetorick und Griechische Sprache, desgleichen auch die Theologie mit grossem Ruhme, starb zu Placentia 1593. über 70. Jahr alt, und hinterließ:

1) Comment. in Psalmos & Cantic. Salom.
2) de arte dicendit ib. 3. Antwerpen 1575. und 1621. Paris 1619. in 12.

Sie sind auch mit Friedr. Ceruti Commentario zu Verona 1589. in 8. zu Douay 1585. in 8. zu Cölln 1594 und 1604. in 8. auch zu Antwerpen 1585. in 4. aufgelegt, desgleichen mit Lud. Carbonis Wercke de arte dicendi zu Venedig, Lüttich und Cöln zusammen gedruckt. Es ist auch solch Werckgen zu Lion 1650. in 16. und ein Auszug oder Compendium desselben zu Paris 1652. in 16. und zu la Fleche 1654. in 16. heraus gekommen.

3) Tabulas rhetoricas, Venedig 1589. in 8.
4) Scholia in Isidorum;
5) Lib. de conflictu vitiorum & virtutum;
6) Expositionem in Cantica Canticorum;
7) Epistolas.

Tellez Chron. Soc. Portugall. P. II. L. 4. c. 4. §. 4. Anton Bibl. Hisp. Alegambe Bibl. Script. Soc. Jesu.

Suarez, (Emanuel Lorentz) ein Presbyter und Theologe zu Lissabon, lebte um 1629. und gab

1) Epitomen brevem & resolutam disputationum theologicarum *Franc. Svarez* de sacramentis, indulgentiis, purgatorio, suffragiis, censuris, irregularitate, sacrificio missæ, clavibus Ecclesiæ contractam digestamque ordine alphabetico zu Valentia 1627. in 4. ingleichen:
2.) Compendium de sacramento matrimonii tr. *Thom. Sanchez* alphabetice breviter dispositum zu Lissabon 1622. in 8. heraus.

Anton Bibl. Hispan.

Suarez, oder Suaretz, (Ferdin.) ein Portugiesischer Carmelite von Lissabon, wurde zu Bourdeaux und Bayonne Prediger, Professor der Theologie und Philosophie, Königlicher Prediger, Vicarius Provincialis in Guienne, und Titular-Bischoff zu Memphis in Egypten, schrieb Epilogum universæ dialecticæ; und starb 1664. Witte Diar. Tom. I. Anton Bibl. Hisp.

Suarez, (Frantz) ein berühmter Jesuite, war zu Granada in Spanien 1548. den 5. Jenner aus einem adlichen Geschlechte entsprossen. Im Anfange wolte es mit seinem Studiren nicht recht fort; nachgehends aber fieng er auf einmahl an, es allen seinen Mit-Schülern zuvor zu thun, und lehrte darauf die Philosophie und Theologie zu Segovia, Valladolid, Rom, Alcala und Salamanca, von dannen er von König Philipp II. zum ersten Professor der Theologie nach Coimbra beruffen wurde. Um diese Zeit nahm er auch

zu Evora den Doctor-Titul an, und lehrte hernach zwantzig Jahr mit solchem Beyfall, daß er von seinen Glaubens-Genossen als ein Oracul angesehen wurde. Man rühmt an ihn, daß er seine Schrifften, ehe er sie heraus gegeben, seinen Schülern zum Durchsehen überlassen habe. Er soll auch in keiner Disputation die geringste Bitterkeit bey sich haben mercken lassen, und wenn er wichtigen Sachen nachgedacht, gantz ausser sich selbst gewesen seyn. Einige Zeit vor seinem Tode begab er sich nach Lissabon, um allda seine Wercke vollends in Ordnung zu bringen, und starb daselbst den 25. September 1617. Man hat von ihm eine grosse Anzahl von Schrifften, welche 24. Bände ausmachen, und an verschiedenen Orten gedruckt sind, von denen der

I. und II. Disputationes metaphysicas in libros metaphysicorum Aristotelis in 2. Folianten in sich begreifft, und in Spanien, zu Genua 1608. zu Venedig 1610. und zu Cölln 1620. gedruckt. Genf 1636. in Fol. und mit Revii Anmerckungen. Leiden 1664. in 4. ist die beste Edition. Die folgenden XIX. Voll. enthalten Commentationes ac disputationes in summam theologiæ D. Thomæ Aquinatis, und zwar

in 1. Partem, als

III. de Deo uno & Trino, Maynz 1607. in Fol.

IV. de angelis libri 8. ebend. 1621. in Fol.

V. de opere sex dierum in 5. Büchern, ingleichen de anima in 6. Büchern, Lion 1621. und 1635. in Fol. Man hat auch solch Werck unterm Titel: de Deo effectore creaturarum omnium zu Maynz in 2. Tomis 1622. in Fol. gedruckt.

in 1. secundæ Partis, nehmlich:

VI. de ultimo fine hominis ac beatitudine: de voluntario & involuntario: de humanorum actuum bonitate & malitia: de passionibus & habitibus: de vitiis atque peccatis, Lion 1628. in Fol. Maynz 1629. in Fol.

VII. de legibus ac Deo legislatore in 10. Büchern, Coimbra 1613. in Fol. oder 12. Büchern, de divina gratia in 3. Theilen, VIII. IX. X. als:

a) Prolegomena 6. & de necessitate divinæ gratiæ ad honesta opera, oder das 1. und 2. Buch, Lion 1609. und 1620. in Fol.

b) de auxiliis divinæ gratiæ in generali & de auxilio sufficienti & efficaci oder das 3. 4. und 5. Buch. Lion 1651. in Fol.

c) de habituali gratia sanctificatione hominis, merito, in 7. Büchern, von 6-12. Lion 1609. und 1620. in Fol.

XI. Opuscula varia theologica, Madrit 1599. Lion 1600. Maynz 1612. in Fol. und Lion 1611. in 4. nehmlich:

a) de concursu, motione & auxilio Dei in 3. Büchern.

b) de scientia Dei futurorum contingentium in 2. Büchern.



c) de auxilio efficaci.

d) de libertate divinæ voluntatis.

e) de reviviscentia meritorum.

f) de justitia Dei.

in II. Secundæ.

XII. Opus de triplice virtute theologica, fide, spe, charitate, Paris 1621. in Fol. Aschaffenburg 1622. in Fol.

XIII. XIV. XV. XVI. Opus de virtute & statu religionis, in 4. Theilen, als:

a) de natura & essentia religionis, de præceptis affirmativis, de vitiis religioni contrariis, Lion 1609. in Fol. Maynz 1609. Venedig.

b) de oratione, devotione, horis canonicis, de juramento & juratione, de voto, Maynz 1609. Lion 1610. in Fol.

c) de statu religionis in genere seu de obligationibus, quæ religiosum statum constituunt vel ad illum disponunt, Maynz 1625. in Fol.

d) de obligationibus religiosorum ex regula, prælatione & subjectione regulari provenientibus, de varietate religionum tam in genere quam in specie, de religione societatis Jesu in particulari, Maynz 1626. in Fol.

in III. Partem.

XVII. de incarnatione verbi, Lion 1592. weit vermehrter aber Maynz 1604. Lion 1604. und 1608. in Fol.

XVIII. de mysteriis vitæ Christi & utriusque adventus illius, de B. Virgine, de S. Josepho, de S. Joanne Baptista, Lion und Maynz 1604.

XIX. XX. de Sacramentis in 2. Theilen.

a) de sacramentis in genere, de baptismo, de confirmatione, de Eucharistia & sacrificio missæ, Lion 1604. Maynz 1610. in Fol.

b) de virtute pœnitentiæ, de clavibus, de sacramentis pœnitentiæ & extremæ unctionis, de purgatorio, de suffragiis, de indulgentiis, Lion 1604. Maynz 1604. in Folio. Ein Auszug aus diesem Wercke unterm Titel Summa de sacramentis ist zu Lion 1627. in 8. heraus gekommen.

XXI. de censuris in communi & particulari, & de irregularitate, Lion 1604. Maynz 1606. in Fol. Uber dieses

XXII. defensio fidei catholicæ & apostolicæ adversus angelicanæ sectæ errores cum responsione ad apologiam pro juramento fidelitatis & præfatio monitoria Regis Jacobi, Coimbra 1613. Maynz 1619. in Fol. Dieses Buch wurde 1614. zu Paris öffentlich verbrannt. Hierzu kommen noch

XXIII. Consilia & variæ quæstiones und

XXIV. Commentaria in Logicam aliosque libros aristotelis, welche beyde letztern vor einiger Zeit noch nicht im Druck erschienen.

Alle

Alle diese gesammte Schrifften, hat der Jesuite Noel in einen kurtzen Begrif zusammen gezogen, und dieselben 1732. zu Geneve in fol. ans Licht gestellet. Sein Leben hat ein Jesuit Antonius Ingnatius Descams, zu Perpignan 1671. in 4. heraus gegeben. Man sehe auch Alegambe in Bibl. Scrip. Soc. Jesu. Anton Bibl. Hisp. Miräus de Script. Saec. XVII. p. 285. Morhoffs Polyhist. T. II. L. I. c. XIV. §. 43. p. 99.

Svarez, (Frantz) ein Spanischer Cistercienser Mönch am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhundert, war anfangs Præfectus der General-Congregation in Spanien, hernach Abt zu Oliva in Navarra, und schrieb

1) Compendium privilegiorum Congregationis Hispaniæ, Valladolid 1596. in 8.

2) in Magistrum sententiarum Libros IV.

ob aber letzteres gedruckt, ist nicht bekannt. Anton. Biblioth. Hispan.

Svarez (Frantz), ein Bischoff in Italien, welcher den 21. Jun. 1687. gebohren worden, und erstlich das Bißthum zu Retimo in Candien, hernach das Bißthum zu Caorle von dem 24. Nov. 1738. an, bis ietzo verwaltet hat. Genealogiophili Schauplatz in Italien, I. Oefnung p. 62.

Suarez (Gonzala), hat ein Buch unter folgenden Tittul heraus gehen lassen:

Praxis Ecclesiastica Secularis, Frfurth 1613. in fol.

Svarez (Hieronymus), ein Spanier aus der Mitte des 17. Jahrhundert, von dem man glaubt, daß er ein Jesuite gewesen, hat Vida del Padre Pedro Claver geschrieben, welches zu Madrit 1657. in 8. gedruckt ist. Anton. Biblioth. Hispan.

Suarez (Johann) ein Augustiner aus Portugall, ward der Theologie Magister, und des Königs Johannes III. Hof-Prediger und Beicht-Vater, wohnte in dessen Nahmen der Kirchen-Versammlung zu Trident bey, wurde Ertzbischoff zu Coimbra, that eine Wallfahrt nach dem Gelobten Lande, schrieb:

1) Comment. in evang. Matthæi, Coimbra 1562. in fol.

2) Comment. in evang. Lucæ, Paris 1578. Coimbra 1579. in fol. Paris 1604.

3) Homilias in evang. Marci, welche in denen beyden letztern Editionen des vorigen Wercks mit angehänget stehen.

4) el viage de Hierusalem, welches man ihm auch beyzulegen pflegt, aber vielleicht noch im Handschrifft liegt.

und starb um 1580. Als er in seiner Jugend von der Marien-Kirche einen Ziegelstein heimlich weggenommen, soll er so lange mit heftigen Schmertzen geplaget worden seyn, bis er selbigen wieder hingeleget gehabt. Anton Bibl. Hisp.

Svarez (Johann), ein unbekannter Spanischer Scribent im 16. Jahrhundert, wird als Verfasser des Wercks, de la verdad de la fée ausgegeben, dessen im Indice expurgatorio mit der Notul des Verbots Meldung geschiehet. Anton. Bibl. Hispan.

Suarez (Johan. Bapt.) siehe Salazar im XXXIII. Bande p. 685. u. f.

Svarez (Johann Frantz), ein unbekannter Spanischer Scribent aus dem sechzehenden Jahrhundert, hat Enchiridion casuum conscientiæ geschrieben, dessen *Diana* in dem Verzeichnisse derer Scribenten gedencket, die er bey Verfertigung des I. Bandes seiner Wercke gebraucht. Anton. Bibl. Hisp.

Suarez (Joseph Maria) oder Suaresius ein Frantzösischer Bischoff, gebohren zu Avignon, war anfänglich Auditor bey der Rota in seiner Vaterstadt, erwählte aber nachgehends den geistlichen Stand, und wurde hiernächst Probst an der Cathedral-Kirche zu Avignon, wie auch Vicegent, und des Pabsts Urbans VIII. Cämmerling. Als so dann der Cardinal Frantz Barberini seine besondere Neigung zu den Wissenschafften sahe, machte er ihn zu seinem Bibliothecario, und als er sieben Jahrlang bey ihm gewesen war, so brachte er ihm die Würde eines aßistirenden Bischoffs bey dem Pabst, ingleichen eines Bischoffs zu Vaison in Venaißin, nebst 1200. Rthlr. Renten zur Belohnung zuwege, zu welchem letztern Amte er in Rom 1633. geweyht wurde. Er trat aber solches 1666. an seinem Bruder ab, und begab sich wieder nach Rom, allwo ihn der Pabst zum Vicario der Peters-Kirche ernennte, und ihm zugleich auch den Titul eines Custodis von der Vaticanischen Bibliothec ertheilte. Er starb daselbst den 8. Decembr. oder wie andere berichten den 7. Septembr. 1677. Seine Schrifften sind:

1) ex libris Tertulliani de exsecrandis gentilium diis fragmentum erutum, e Bibl. Vaticana.

2) Notitia Librorum Basilicorum, welche unter andern in Fabricii Bibl. Gr. T. XII. wie auch Fabrotti Edition derer libr. Basilicorum anzutreffen, ingleichen nebst Jac. Gothofredi Man. Juris zu Amsterdam 1663. heraus gekommen ist.

3) Diatribæ II. quarum prima universalis historiæ syntaxin ex autoribus nondum editis, altera diversorum locorum & fluminum synonyma exhibet. Paris 1650. in 8.

4) Diatriba de foraminibus in priscis ædificiis, welche in Salengrii thes. Antiq. Rom. T. I. befindlich.

5) De vestibus literatis, sive quibus nomina intexta sunt.

6) Prænestes Antiquæ L. II. welche in Burmanni thesauro histor. Ital. Tom. VIII. befindlich, und vorher zu Rom 1655. in 4. besonders gedruckt worden sind. Man sehe die Recension in den Act. Erudit. T. VIII. p. 778. u. f.

7) Vindiciæ Sylvestri II. Pontificis maximi.

8) Dissertatio de Tracala, welches ein Zunahme des Kayserts Constantinus ist.

9) De numismatis & nummis antiquis dissertatio, welche bey Patini lat. Introduction zur Historie der Medaillen aufgeleget.

10) S. Nili Opuſcula, Griechiſch mit ſeiner lateiniſchen Uberſetzung und Anmerckungen, Rom 1643.

11) Epiſtolæ 3. ad picturæ, pictorumque hiſtoriam pertinentes, davon die erſte von A. M. Salvini, die 2. übrigen aber von ihm ſind.

12) Diſſertationes 4. de chronologia operum S. Auguſtini.

13) Deſcriptiuncula civitatis Avenionenſis & comitatus Venaſenii, Lion 1658. in 4.

14) Diſſert. de ablutione altarium, Rom 1702.

Sammarthan. Gall. Chriſt. Allatii apes Urbanæ. Niceron. Mem. T. XXII. Miræi Script. Sæc. XVII. in Fabricii Bibl. Eccleſ. p. 304.

Suarez (Maria), ſiehe *Joannes*, den 1. Mertz, im *XIV.* Bande p. 942.

Suarez (Marie), ſiehe Marie Suarez, im *XIX.* Bande p. 1524.

Suarez (Peter), von ihm iſt bekannt Hiſtoria de el Obiſpado de Guadix y Baza, Madrit 1696. in fol. *Bibl. Siber.* p. 48.

Suarez (Roderich) ein Spaniſcher Rechts-Gelehrter, wurde 1494. Gubernator zu Salamantica, ſchrieb Conſilia, die zu Valladolid 1588. gedruckt, wie auch verſchiedene lecturas, Theils über die Römiſchen, Theils über die Spaniſchen Rechte, welche nach und nach in Spanien, und hernach in denen Niederlanden gedruckt, endlich aber zuſammen zu Franckfurt am Mayn in fol. 1584. heraus gegeben worden.

Suarez (Sebaſtian Munnoz), ſiehe Munnoz Suarez, im *XXII.* Bande p. 853.

Suarez de Alarcon und Melo (Johann), ſiehe Alarcon, im I. Bande p. 913.

Suarez de Arguello (Frantz), ſiehe Aguello, im II. Bande p. 1376.

Suarez de Chaves (Lorenz), ſiehe Chaves, im V. Bande p. 2061.

Suarez de Figueroa (Chriſtoph) ein Rechts-Gelehrter und Poete von Valladolid, lebte zu Anfange des 17. Jahrhunderts, war anfänglich Auditeur unter den Spaniſchen Trouppen in Piemont, wurde hernach im Neapolitaniſchen befördert, und ſchrieb:

1) Eſpejo de juventud.
2) la conſtante Amaryllis, Valentia 1609. in 8.
3) Eſpanna defendida, Madrit 1610. in 8.
4) El Paſſagero, advertencias utiliſſimas à la vita humana, ebend. 1617. in 8.
5) Varias Noticias importantes à la humana communicacion, ebend. 1621. in 4.
6) Hechos de D. Garcia Hurtado de Mendoça, ebend. 1613. in 4.
7) Hiſtoria y annal relacion de las coſas en la propagacion del Evangelio en Oriente, ebend. 1614. in 4.

nebſt andern Wercken in Gebundener und ungebundener Rede. Anton Bibl. Hiſp.

Suarez von St. Marie (Didacus), ſiehe St. Marie, im *XIX.* Bande p. 1495.

Suarez von St. Marie (Jacob), ein Spanier, aus dem Orden der Franciſcaner, war des Königs Heinrichs IV. von Franckreich Prediger und endlich Biſchoff zu Seez. Er ſtarb zu Paris den 30. May 1614. Man hat von ihm:

1) Coſmopoeiam in duo priora capita Geneſeos.
2) Conciones *XXIII.* in prima tria Apocalypſeos capita.
3) Sermones VI. pro diebus Dominicis adventus ac Feſta conceptionis B. Virginis & Nativitatis Domini.
4) Conc. VIII. Solennitatis Corporis Chriſti.
5) Theſaurum Quadrageſimalem.

Wittens Diar.

Suarez de Mendoza (Johann), ſiehe Mendoza, im *XX.* Bande p. 656.

Svarez de Paz (Gundiſalvus), ſiehe Paz, in *XXVI.* Bande p. 1664.

Suarez de Peralta (Johann), ſiehe Peralta im *XXVII.* Bande p. 309. u. f.

Suarez a Ribeira (Emanuel) oder Soarez, oder Soarius, ein Portugieſiſcher Rechts-Gelehrter im ſechzehenden Jahrhundert, ſtudirte zu Coimbra, unter Aria Pinelo, und brachte es ſo weit, daß er, ſo viel man weiß, Profeſſor des geiſtlichen Rechtes daſelbſt wurde. Einige Zeit hernach begab er ſich nach Lyon, und gieng von dannen ferner nach Venedig und Padua, weil er, wie er an einem Orte ſchreibt, einen geſchwornen Feind hatte, deſſen Nachſtellungen ſehr groß waren. Man hat von ihm:

1) Obſervationes Juris, Lion 1562. in 8.
2) Theſaurum receptarum ſententiarum ſ. communium opinionum utriusque juris, nach Alphabetiſcher Ordnung, Venedig 1569. in 8. Cölln 1593. in 8. ſtehet auch in der Collection derer Scriptorum de communibus opinionibus Tom. III. kam ferner zu Cölln 1693. heraus.
3) Annotationes ad Ar. Pinelli commentar. in Rub. & leg II. de reſcind. vendit. Venedig 1570. in 8. Lion 1576.
4) Annotationes ad *Ant. Gomezii* reſolutiones varias, mit denen ſie ſo wohl anderwärts als auch zu Venedig 1586. in 4. aufgelegt ſind.

Man leget ihm auch bey,

4) Scriptum in cauſa ſucceſſionis ad regnum Portugalliæ pro Duciſſa Brigantina, ingleichen
6) Commentaria in tit. de juſtitia & jure, deren er in ſeinen Anmerckungen über *Pineli* Comment. ſelber gedencket.

Er fieng auch an, vollends und wie er ſelbſt in ſeinem theſauro unter Num. 2. geſtehet, in preßfertigen Stand zu ſetzen.

7) Obſervationes contra communes opiniones.
8) theſaurum regularum juris, und
9) *Theſaurum* verborum juris,

ob aber etwas davon im Druck erſchienen, iſt unbekannt. Anton Biblioth. Hiſp. Hyde Biblioth. Bodlei.

Svarez de Silva (Joſeph), ſiehe Silva, im XXXVII. Bande p. 1337.

Svarez Toſcano (Frantz) ein Portugieſiſcher Hiſtori-

Historienschreiber von Evora, florirte in der ersten Helffte des 17. Jahrhundert und schrieb

1) Paralelos de Principes e Varones illustres antigos, a qve muitos de nossa naçano portugesa se asomelharan en suas obras, dytos y feitos, com à origen das armas d' algunas familias deste Reino, Evora 1623. in 4.

2) Theatrum Portugalliæ, ebenfalls in Portugiesischer Sprache, welches aber noch in Handschrifft lieget. Anton Biblioth. Hispan.

Svarez de Vargas (Christoph), ein Spanischer Poete aus der ersten Helffte des 17. Jahrhundert, schrieb in Versen de la descension de nuestra Sennora à la santa Iglesiæ de Toledo, so zu Toledo 1636. in 8. gedruckt. Anton Biblioth. Hispan.

Svarez de Villegas (Frantz), ein Portugiesischer Carmeliter-Mönch von Lissabon, florirte in der Mitte des 17. Jahrhundert, stand in gantz Franckreich in grosser Hochachtung, war Antecessor zu Bourdeaux, und Königl. Professor Philosophiä. Er schrieb

1) Universæ dialectices epilogum, 1622. welches Werck er dem Hertzog Gaston von Orleans dedicirt.

2) el jardin sagrado del Lovre, Paris 1643. in 16.

3) votivam tabellam mysterii pacis interpretatam, Rom. 1645. in 4.

4) Oraison funebre à l' auguste memoire de Louys le Juste XIII. Paris 1643. in 4. Anton Biblioth. Hispan.

SUARIIS ET SUSCEPTORIBUS VINI ET CÆTERIS CORPORATIS (DE), ist die Aufschrifft des 16. Titels aus dem XI. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Schwein- und Wein-Händlern, und andern gleichmäßigen Zunfft-Genossen.

Suarin, ein König der Gothen um das Jahr 1492, zu welchen die Schweden wider den Dänischen König Gram ihre Zuflucht nahmen. Es zog auch Suarin wider denselben zu Felde. Weil sich aber Gram nicht seinem Feinde gewachsen zu seyn glaubte, ließ er ihn zu einem Zwey-Kampfe auffordern. Suarin war schon ziemlich bey Jahren, hielt es aber für unanständig solches auszuschlagen, da er denn von dem andern überwunden und getödtet wurde. Allgemeine Chron. II. B. p. 687.

Suarinus (Abraham), der heiligen Schrifft Doctor und General-Superintendent zu Altenburg, wie auch des Chur-Fürstl. Sächßischen in Vormundschafft wohlverordneten Consistorii Assessor daselbst, war zu Sceuditz 1563. den 15. November gebohren. Sein Vater war Johann Suarinus, Pfarrer und Senior daselbst, welcher dieser Gemeine in die 33. Jahre vorgestanden. Seine Mutter war Martha, eine Tochter Melchior Crausens, Bürgers zu Altenburg. Nachdem er die ersten Anfangs-Gründe der Grammatick in der Schule seiner Vater-Stadt begriffen, haben ihn seine Eltern 1576. nach Merseburg in die daselbsten aufgerichtete neue Schule geschickt, woselbst er M. Erhard Herteln zu seinem Lehrer gehabt, bey dem er auch im Hauße und am Tische gewesen. Hier ist er mit dem Herrn Cantzler Gabriel Schützen bekannt worden, welcher ihm nachgehends viel geholffen, wie er denn auch mit in den folgenden Jahren in die Bergstädte, nach Franckfurth an der Oder, in die Nieder-Lausitz und andere Oerter mehr gereiset; welches alsdenn bey ihm eine sonderbahre Lust erwecket, nach erlangter Magister-Würde eine besondere Reise anzustellen. Im Jahr 1681. gieng er nach Leipzig auf die Universität, woselbst er gleich das folgende Jahr 1582. Baccalaurius und 1584. Magister wurde. Nach erhaltener Würde gieng er von Leipzig nach Rostock, nach dem er vorher die Seestädte Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar und andere besehen. Von hier wollte er sich nach Königsberg begeben, wurde aber durch ein Quartan-Fieber genöthiget in Rostock zu bleiben. Ausser andern Theologen, als D. Simon Paulen, D. Lucas Bachmeistern, Valentin Schachten, war er besonders bey dem berühmten D. David Chytræus wohl angeschrieben, bey dem er auch um ein geringes Geld an den Tisch gieng, da andere hingegen doppelt so viel bezahlen müssen. In dessen Behausung er über die Ethica des Aristotelis gelesen, und von bürgerlichen so wohl als adelichen Stande Zuhörer gehabt. Zu Rostock ist er nicht allezeit geblieben, sondern hat auch die benachbarten Landschafften als Pommern, die Marck und Hollstein besehen. Im Jahr 1585. begab er sich auf Anhalten seines Vaters wieder nach Leipzig, disputirte daselbst um die Stelle in der Philosophischen Facultät de tribus virtutibus Homileticis, und erhielt auf besondere Empfehlung Chytræi ein Stipendium aus Merseburg von funffzig Gülden. Nach dem 1586. erfolgten Ableben seines Vaters wurde er an seine Stelle nach Sceuditz beruffen. Diesem Amte hat er in die 10. Jahre vorgestanden, worauf er 1600. Superintendent zu Delitzsch worden. Im Jahr 1610. that er eine Reise nach Wittenberg, und wurde daselbst durch Johann Forstern überredet die höchste Würde in der Gottesgelahrheit anzunehmen. Unter währender Zubereitung zu seiner Promotion bekam er die Vocation zur Superintendur nach Altenburg, welche er auch im gedachten Jahr nach vorhergehaltener Probe-Predigt, zu Weynachten antrat. Diesem Amte hat er nur 5. Jahr fürgestanden, und ist den 11. November 1615. im 52. Jahre seines Alters an einem Schlage gestorben, und an seinem Geburths-Tage begraben worden. Es sind von ihm bekannt

1) Sechs Lehr- und Trostreiche Ehren-Titel des neugebohrnen Christ-Königes aus Esaiä IX, 6. in VI, Predigten, Leipzig 1601. 8.

2) Siebenerley Sorgen und Bekümmerniß in Sterbens-Läufften, wie man ihnen begegnen soll, aus dem 91sten Psalm in VII. Predigten, Altenburg 1612. 8.

3) Fasciculus Concionum funebrium oder Leich-Predigten, eben daselbst 1615. in 4.

4) Speculum vindictæ divinæ, Zorn-Spiegel der Gerechten GOttes, in XXVI. Predigten über das I. Buch Mos. VI, VII, VIII, und IX, eben daselbst 1616. in 4.

5) Zehen Predigten über den Gesang: Nun freut euch lieben Christen gemein, Leipzig 1611.

6) Orationes 4. de invocatione, jejunio, de scholis und de lapsu angelorum, Altenburg 1611. in 4. Lebenslauf an der Leich-Predigt. Gotters elogia clar. viror. qvi Altenburgum illustrarunt. Ludovici Schul-Historie. Prätorii Homilet. Bücher-Vorrath.

Suarlechus, oder Suarlius, erster Bischoff zu Fobarii, Fintanus os Psalmorum, welcher mit St. Fintano Corach, eine Person seyn soll, Machonna de Mag-eo und Sillanus, Irrländische Heilige. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 27. Mertz.

Suarlius, siehe Suarlechus.

Suarticke, oder Schwarticke, sind Könige der alten Sachsen, siehe Schwarticke, im XXXV. Bande p. 1898.

Suarticus, oder Schwarticke, ein König der alten Sachsen, siehe Schwarticke, im XXXV. Bande p. 1898.

Suartsio, Schwartsio, Schwarthio, ein Königliches Lustschloß unweit Stockholm in Schweden, allwo sich König Erich XIV. öffters aufzuhalten pflegen, wie er denn auch daselbst von den Reichs-Ständen zu einem Vergleich genöthiget ward, darinnen er ein besser Regiment, und die verdächtigen Räthe abzuschaffen versprechen muste. Beschreib. Schweden. Puffend. Einl.

Suartua, Svartual, Svartuald, wurde von dem Käyser Justiniano den Herulern, da sie einen König von ihm verlanget hatten, zu dieser Würde vorgeschlagen. Er kam auch würcklich von Constantinopel bey denselben an, doch da unterdessen diese Völcker dem Todasio, der nebst seinem Bruder Aordo, aus der so genannten Insul Thule angekommen war, zugefallen waren: so hatte Suartua das Nachsehen. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. I. Th. p. 342.

Suartual, siehe Suartua.

Suartuald, siehe Suartua.

SUARUM PARTIUM ESSE, siehe *Partium suarum esse*, im XXVI. Bande p. 1077.

SUARUM RERUM ADMINISTRATOR LEGITIMUS, siehe Sein eigner Herr, im XXXVI. Bande p. 1548. u. f.

SUASA, eine Stadt, siehe *Sasa*, im XXXIV. Bande p. 160.

SUASANI, die Einwohner der Stadt Suasa oder Sasa, siehe Sasa, im XXXIV. Bande p. 160.

Sua Santita (Sagistra di), siehe Sagistra di Sua Santita, im XXXIII. Bande p. 579.

SUASORIA EPISTOLA, ist ein solcher Brief, in welchem einem etwas gerathen wird.

SUASORIA ORATIO, ist eine Rede Generis Deliberativi, worinnen man einem zu etwas räth.

SUASORIUM GENUS, ist in der Rhetoricke so viel als das Genus Deliberativum.

SUA SPONTE, siehe *Sponte*, im XXXIX. Bande p. 355. u. f.

SUAS RES PROPRIO NOMINE ADMINISTARE, siehe Seine Geschäffte selbst verrichten und abwarten, im XXXVI. Bande p. 1548.

SUASSA, ist ein vermischtes Gold in Ostindien, welches einige vor das Electrum antiquorum halten. Es wird durch Vermischung Kupfer und Stahls mit dem Golde bereitet, und hat eine feurige Farbe, welche höher als die Farbe des puren Goldes geschätzet wird; daher macht man so viel Ringe als Becher und Trinck-Geschirr, wie auch allerhand andere Sachen daraus. Siehe auch Electrum minerale, im VIII. Bande, p. 714. Man hat zweyerley Suassa, das natürliche, und das gekünstelte. Jenes wird allein auf der Insul Timor gefunden, an einem Berge, den die Europäer den Kupferberg nennen, die Einwohner aber darein zu graben, durchaus nicht gestatten, sondern sich begnügen, mit den Klundern, die der davon ablaufende Fluß mit führet. Dieses ist eigentlich ein reichhaltiges Kupfer. Das gekünstelte bestehet aus halb Gold, und halb Kupfer, beydes des feinsten zusammen geschmoltzen, wozu einige noch etwas Silber und Stahl nehmen, welches aber die Europäer nicht nachmachen können. Es hat einen schönen Glantz, wird zu Ringen und allerley Beschlägen in Tabacks- und andere Dosen, Dolch- und andere Scheiden, und dergleichen gebraucht. Die Indianer schreiben ihm grosse Kräffte zu, die aber mehr auf einem Aberglauben beruhen. Das schlechte und falsche Suassa wird von jungen oder ringhaltigem Golde gemacht, es schmutzet aber, und behält den Glantz nicht.

SUASTUS, oder *Soastus*, ein Fluß in Indien, welcher nebst andern Flüssen in den Indum sich ergießt. Cellarii Notit. Orb. Antiq. T. II. p. 734.

Suatacopius, ein König, siehe Zwentobold.

Suatáslaw, oder Suetoslaus, ein Rußischer Regent, siehe Suetoslaus.

Suatebogus, ein König, siehe Zwentobold.

Suates, ein König in Mähren, siehe Zwentobold.

Suathamius (Nicolas), ein Englischer Carmelite, lebte um 1449, und schrieb Determinationum Lib. I. ingl. Lectiones Ordinarias. Hofmanns Lex. Univers.

SUATHES, ein König in Pannonien, wo anietzo ein Theil von Ungarn ist, nahm einen Abgesandten der Ungarn, welche in Siebenbürgen sich niedergelassen hatten, freundlich auf, und verlohr dadurch sein Königreich, um das Jahr 744. Dieser Abgesandter, welcher gekommen war, bey ihm um etwas Land anzuhalten, dasselbe zu bauen und zu bewohnen, nahm bey seinem Abzuge ein Stücke von der besten Erde des Landes, eine Hand voll Graß und eine Flasche voll Wasser

aus

aus der Donau mit sich. Hierauf sandte Aratus, der General der Ungarn, nachdem er von der Fruchtbarkeit des Landes aus der Beschaffenheit der Erd-Scholle, wie auch des Grases und des Wassers geurtheilet, diesen Gesandten wiederum zurück zu dem Suathes, um denselbigen mit einem weissen Pferde, wie auch einem göldnen Sattel und Gebiß, zu beschencken; da denn Suathes ihnen freywillig so viel Land einräumte, als zu ihrer Niederlassung in dieser Gegend nöthig seyn würde; allein er erstaunte hernach über alle massen, als der Abgesandte kam, und von ihm die völlige Einräumung der Länder, so den Ungarn verkaufft worden, begehrte, indem er zu verstehen gab, daß sie Pannonien gekaufft, und das Pferd für das Acker-Feld, den Zaum für das Gras, und den Sattel für das Wasser gegeben hätten. Hierauf sagte Suathes mit lächelndem Munde zu dem Abgesandten, daß, wenn dieses ihre Meynung wäre, so hätte er sollen das Pferd mit einem Prügel willkommen heissen, den Zaum auf das Feld werffen und den Sattel in die Donau schmeissen, welches die Ungarn dermassen erbitterte, daß sie in Pannonien einfielen, und des Suathes Armee schlugen, welcher sich hierauf selbst in die Donau stürtzte. Jedoch hat diese Erzehlung nicht den gewissesten Grund, und kan vielmehr aus guten Urkunden erwiesen werden, daß die Ungarn mehr als hundert Jahr nach dieser Zeit aus Scythien heraus gekommen, und sich in diesen Gegenden niedergelassen haben. Bonfin. dec. I. l. 9. Ritius de reg. Hungar.

SUATII, Volck, siehe *Suacenses*.

Suatobogius, ein König, siehe Zwentobold.

Suatobojus, ein König der Mähren, siehe Zwentobold II.

Suatocopius, ein König in Mähren, siehe Zwentobold.

Suatoplucus, ein König in Mähren, siehe Zwentobold.

Suatoplucus, Hertzog in Böhmen, ein Sohn Ottens von Znoym in Mähren, der des Königs in Böhmen Wratislaus II. Bruder war. Als Borzivojus II. 1100. durch die Deutschen zu dem Böhmischen Hertzogthum befördert wurde, deswegen aber bey der Nation in Haß gekommen war, strebte er nebst andern dessen Anverwandten nach der Regierung, die er auch 1106. erhielte. Der Kayser Heinrich IV. nahm sich zwar des Borzivojus an, und legte den Suatoplucus, der auf dessen Citation erschienen, ins Gefängniß. Weil aber sein Bruder Otto inzwischen vor ihm die Waffen ergriffen, er selbst auch ein Stück Geldes gegeben, erhielt er die Freyheit und Regierung wieder. Er that hierauf dem Kayser wider Colomannen in Ungarn nützliche Dienste, ward aber auf dem Zuge dieses Kayfers nach Pohlen vor der Belagerung von Glogau durch einen von der Familie von Vrssowez, welche seit langer Zeit allemahl den Hertzogen zuwider gewesen, und deswegen von ihm gantz aus dem Reiche verjagt worden, 1109. umgebracht. Er hatte zwar seinen Bruder Otten zu seinem Nachfolger ernennet, es ward aber derselbe durch Uladislaus I. des Borzivojus Bruder, ausgeschlossen. Hagec. p. 271. Stransky c. 8. p. 358. Balbin. epit. l. 3. c. 9. pag. 215. miscel. dec. I. l. 7. sect. I. c. 24. pag. 84.

Svaty Steffan, ein Dorff, siehe St. Stephanus, im XXXIX. Bande p. 1874.

SUAVA, ein Strich Landes, siehe Schwabengow, im XXXV. Bande p. 1747.

SUAVE, *Svaviter*, wird als ein musicalisches Kunst-Wort gebrauchet, wenn eine Passage etwas sanffte und lieblich soll gesungen werden.

Suavegotha, eine Tochter des Burgundischen Königs Sigismunds aus der andern Ehe, und Gemahlin des Fränckischen Königs Theoderichs, welches letztere sie im Jahr 517. ward. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 52. 53. und 63.

Suavenius (Bartholomäus), Bischoff zu Camin, siehe den Geschlechts-Artickel Schwaven, im XXXV. Bande p. 2015.

Suavenius (Peter), oder Peter von Schwaven, aus Pommern, studirte zu Wittenberg, gieng mit Luthern nach Worms, um daselbst dem Colloquio beyzuwohnen, erklärte Luthern zu gefallen, etlichen gelehrten Bürgern und Schul-Collegen zu Stolpe, die Epistel an die Römer, wurde nachmahls geheimer Rath des Königs in Dännemarck, starb 1551. und schrieb ein Buch wider Christian II. Könige in Dännemarck. Man hat auch von ihm apologiam pro Petro Mosellano contra Joh. Cellarium, die zu Leipzig 1519. in 4. gedruckt. Vinding acad. Hafn. Siehe auch den Geschlechts-Artickel Schwaven, im XXXV. Bande p. 2015.

Svavensheim, ein Ländgen, siehe Schwantzen, im XXXV. Bande p. 1814.

Suavey, der Nahme eines Schwäbischen Gesetzes, und soll der Nahme hervor kommen von Suabe, das ist Schwäbisch, und ee oder ehe, welches so viel als Gesetz ist. Siehe hiervon ein mehrers in Eckards Franc. Orient. T. I. p. 84.

SUAVIA, ein Strich Landes, siehe Schwabengow, im XXXV. Bande p. 1747.

Suavigau oder Schwabengow, ein Strich Landes, siehe Schwabengow, im XXXV. Bande p. 1747.

Suavilda, eine Dänische Königin. Sie war eine Schwester des Schwedischen Königes Adels oder Adelus, welcher den Dänischen König Jarmerich mit Krieg überzog; nach einem dreytägigen See-Gefechte aber ward ein Friede getroffen, und Jarmerich nahm des Adels Schwester, diese Suavilde, zur Gemahlin. Diese Fürstin wurde hernach beschuldiget, als ob sie mit ihres Stief Sohns Bruder in Unzucht gelebet hätte, und muste sich, ob sie gleich unschuldig war, zum Tode verdammen, und von den Pferden mit Füssen zertreten lassen. Adel hat hernach, um den Tod seiner Schwester zu rächen, den Jarmerich mit Krieg überzogen. Pufendorf.

Suavis, war des Kayfers Carls des Grossen Notarius um das Jahr 774. Eckards Franc. Orient. Tom. I. p. 635. Tom. II. p. 68.

Suavis oder Suavus (Lucianus), von ihm ist im Druck vorhanden Nouveau Recueil de plusieurs questions notables, tant de droit que de contumes, jugees par Arrets d' Audiences du Parlement de Paris, Paris 1682. in Folio in 2. Bänden.

Struvs

Struvs Bibl. Jur. p. 375. Gryphius de Scriptor. Hiſtor. Sec. XVII. p. 215.

Suavis, (Peter) ſiehe Sarpi, im XXXIV. Bande p. 128. u. f.

SUAVITER, ſiehe *Svave.*

SUAVIUM, eine Stadt, ſiehe Sovana, im XXXVIII. Bande p. 1001. u. f

Suavius, (Daniel), ſiehe Sudermann.

Suavius, (Leo), ein erdichteter Nahme, ſiehe Gohorri (Jacob), im XI. Bande p. 94.

Suavus (Lucianus), ſiehe Suavis.

SUB, eine lateiniſche Präpoſition, ſo offt den griechiſchen Nahmen der Muſic-Intervallen, an ſtatt hypo, vorgeſetzet wird, und unter, drunter, unten bedeutet z. E. Sub-Diateſſaron, Sub-Diapente, Sub-Diapaſon, das iſt: Die Quart, Quint, Octav drunter oder tieffer. Und dieſes geſchiehet gemeiniglich im Titel der Canonum, anzuzeigen, daß die dem Ducem nachahmende Stimme, eine Quarte, Quinte oder Octav tiefer als jener einhergehen ſoll. Man findet ſie auch in ſolchen Proportionen oder Rationen gebraucht, in welchen die kleinere Zahl voran, und die gröſſere hinten an geſetzet wird; und aus dieſem Grunde ſetzen ſie auch die Italiäner zu verſchiedenen Trippelarten.

Subach, (Hans), wurde bey einem, von dem Rath zu Querfurt, im Jahr 1471. geſchehenen Verkauff des jährlichen Zinſes an das Kloſter Neuenwerck zu Halle, jedoch auf Wiederkauff, als Rathmann zu gedachten Querfurth, zum Zeugen gebrauchet. Ludwigs Reliqu. MSt. Tom. V. und X. p. 199. und 681.

Subach, (Peter), war ein Bruder des vorhergehenden Hans Subachs. Deſſen hinterlaſſene Wittwe Margaretha ſechzig Schock alter Groſchen (deren ſechzig einen Rheiniſchen Gulden gelten) im Jahr 1440. an das Cloſter Neuenwerck, zu Halle vermachte, um vor ſie und ihre Vorfahren Seelmeſſen dafür zu leſen. Ludwigs Reliqu. MSt. Tom. X. p. 691. und f.

SUBACIDA PRUNA MAGNA CRASSA, ſiehe *Pruna parva atrocoerulea*, im XXIX. Bande p. 1040.

SUBACTIO, ſiehe Erweichung, im VIII. Bande p. 1827.

SUBADJUVA, war unter den Römiſchen Kayſern ein Bedienter, der nächſte nach dem Adjutore, welcher in deſſen Abweſenheit ſeine Stelle vertreten konnte. Guthertius de offic. Dom. Aug. 2. 13. Pitiscus II. 869. du Fresne III. 1085.

SUBADJUVA, heiſt in denen alten Römiſchen Rechten, und abſonderlich in l. 4. 5. & ult. C. de agent. in reb. lib. 12. u. a. eben ſo viel, als ein Subaltern, oder Nachgeſetzter bey einem Gerichte, oder andern Collegio, und zwar ins beſondere, nach unſerer heutigen Art zu reden, ein Gerichts-Schreiber, u. d. g. Briſſonius, Pratejus.

SUBADVOCATUS, ſiehe Affter-Schirm-Herr, im I. Bande p. 725. Desgleichen *Procurator ſubſtitutus*, im XXIX. Bande p. 747.

Subael, ein Levite zur Zeit Davids. 1. Chron. XXV. v. 20.

SUBÆOLIUS MODUS, ſiehe Sing-Art, im XXXVII. Bande p. 1647. u. f. Beſonders p. 1650.

Subalaha, ein Gebürge, ſiehe Ararat, im II. Bande p. 1128. u. f.

SUBALARIS VENA, heißt die Median-Ader, von welcher im XX. Bande p. 77. nachzuſehen.

SUBALPINA ITALIA, alſo wurde ehedem ein Stück von dem Ober-Theile Italiens genennet, ſiehe Italien, im XIV. Bande p. 1425.

Subaltern, Lateiniſch *Subalternus*, oder vielmehr *Alteri ſubjectus Inferior*, Frantzöſiſch *Subalterne*, Italiäniſch *Subalterno*, unterthan, unterworffen, ſo unter einem andern ſtehet, der geringerer Condition iſt, und dem Höhern zu Gebote ſtehen muß; als z. E. bey der Militz ſtehen die Capitains und Lieutenants unter dem Obriſten; die Unter-Officiers unter dem Capitain und Lieutenant, u. ſ. w. Wie übrigens dergleichen Perſonen, wenn ſie ſich gegen ihre vorgeſetzte mit Reden, oder gar mit der That vergehen, abſonderlich in denen Chur-Sächſiſchen Landen, zu beſtraffen, ſiehe unter dem Artickel Sächſiſches Duell-Mandat, im XXXIII. Bande p. 337. u. f. Wie ſich hingegen einer gegen die Subalternen nach den Regeln der Klugheit zu verhalten habe, kan aus folgenden abgenommen werden. Man hat ſich nehmlich gegen die Subalternen leutſeelig zu erweiſen, iedoch aber muß man ſich mit ihnen auch nicht gemein machen, und ſeinem Reſpecte nichts vergeben. Man muß ihnen nicht leichtlich Geheimniſſe vertrauen, wenn man ihre Treue nicht ſonderlich erforſchet hat, ſonſt kan durch ſolche Leute öffters etwas ausgebracht werden, davon man die gröſte Verantwortung und das gröſte Nachtheil zu erwarten hat. Ferner trage man Sorge bey dem Fürſten, daß die Subalternen ihre Beſoldung richtig bekommen, und leiden lieber, daß es bey ſich als bey ihnen fehle. Hierdurch wird man ſich nicht nur ihre Liebe erlangen, ſondern auch allerhand Unterſchleiff verhüten, und kan man ſodann mit Recht von ihnen fordern, daß ſie ihre Dienſte hernach mit mehrerm Fleiſſe, Treue und Accurateſſe verwalten. Nicht weniger laſſe man ſich angelegen ſeyn, ihre Gemüther zu ergründen, und man bemercke eines ieden Geſchicklichkeit, Fleiß, Leidenſchafften, Art Haus zu halten, Vermögen u. ſ. w. Weiter ſo gebe man acht, daß die Arbeit unter ihnen gleich ausgetheilet ſey, und einem nicht mehr Laſt auf dem Halſe liege als dem andern, oder diejenigen, welchem mehr Verrichtungen aufgetragen, auch ſtärckere Salarien und mehrere Ergötzlichkeiten zu genieſſen haben, als die andern. Auch laſſe man nicht Uneinigkeit unter ihnen herrſchen, denn obgleich dieſelben bisweilen ein bequemes Mittel ſind, eines und das andere von ihnen heraus zu locken, welches ſie ſonſt nicht würden entdecket haben; ſo iſt aber bey ihrer Zwiſtigkeit auch dieſe

Be-

Beschwerlichkeit, daß einer den andern auf alle Wege hindert, und also des Herrn Dienste hierüber versäumet und aufgehalten werden. Endlich wenn man siehet, daß diejenigen, die über Rechnung und Geld-Sachen gesetzet sind, und sonst nicht sonderlich Vermögen haben, einen grössern Staat machen, als ihre Einkünffte wohl mit sich bringen; so hat man bey Zeiten zu untersuchen, ob sie nicht etwan die ihnen anvertrauten Gelder angreiffen; und man lasse sich von ihnen sagen, auf was vor Art sie bey ihrem ordentlichen Einkommen so viel aufwenden können.

SUBALTERNA ENUNCIATIO, siehe Satz, (untereinander begriffener) im XXXIV. Bande p. 270. ingleichen Subalternation der Sätze.

SUBALTERNANS ENUNCIATIO, siehe Satz, (untereinander begriffener) im XXXIV. Bande p. 270; ingleichen Subalternation der Sätze.

SUBALTERNANS PROPOSITIO, siehe Satz, (untereinander begriffener) im XXXIV. Bande p. 270; ingleichen Subalternation der Sätze.

SUBALTERNA OPPOSITIO, siehe Sätze, (Opposition der) im XXXIII. Bande p. 484.

SUBALTERNA PROPOSITIO, siehe Satz, (untereinander begriffener) im XXXIV. Bande p. 270; ingleichen Subalternation der Sätze.

SUBALTERNA SPECIES, siehe *Species*, im XXXVIII. Bande p. 1266. u. f.

SUBALTERNATA ENUNCIATIO, siehe Satz, (untereinander begriffener) im XXXIV. Bande p. 270; ingleichen Subalternation der Sätze.

SUBALTERNATA PROPOSITIO, siehe Satz, (untereinander begriffener) im XXXIV. Bande p. 270; ingleichen Subalternation der Sätze.

SUBALTERNATIO, siehe Subalternation der Sätze.

Subalternation der Sätze, *Subalternatio*, ist diejenige Beschaffenheit der Sätze, da ein allgemeiner unter den besondern gesetzet wird. Z. E. Alle Menschen sind sterblich: Einige Menschen sind sterblich. Es heissen dergleichen Sätze überhaupt Propositiones subalternæ; der allgemeine aber insonderheit subalternans, und der besondere subalternata, zu deren Erkänntniß eben keine grosse Geschicklichkeit erfordert wird, wie denn auch der Nutzen, der daher zu hoffen ist, gar geringe. Denn in Ansehung der Wahrheit dependiret ein besonderer Satz vom allgemeinen, daß, wenn dieser wahr, auch jener seine Richtigkeit hat. Hingegen läst sich von der Wahrheit eines besondern Satzes nicht auf die Wahrheit eines allgemeinen schliessen; wohl aber von der Falschheit eines besondern auf die Falschheit eines allgemeinen, nicht aber wechselsweise. Wolte man sagen, es sey die Subalternation als eine Art des Vernunfft-Schlusses anzusehen, so wird man darinne nicht irren. **Walchs philosoph. Lexicon.**

SUBALTERNE, siehe Subaltern.

Subalternen, siehe Subaltern.

Subalterne Officier, siehe Officier, im XXV. Bande p. 920.

Subalterne Officier zur See, siehe See-Officiers, im XXXVI. Bande p. 1192.

SUBALTERNES OFFICIERS, siehe Officiers, im XXV. Bande p. 920.

SUBALTERNES OFFICIERS zur See, siehe See-Officiers, im XXXVI. Bande p. 1192.

SUBALTERNO, siehe Subaltern.

Subaltern-Officier, siehe Officiers, im XXV Bande p. 920.

Subaltern-Officiers zur See, siehe See-Officiers, im XXXVI. Bande p. 1192.

SUBALTERNUM GENUS, ist, welches zwischen zweyen andern Generibus inne stehet, und also in Ansehung des einen über sich eine Species, in Betrachtung aber dessen, so unter ihm stehet, ein würckliches Genus ist; z. E. Corpus in Ansehung der Substantz über sich, und des Mixti unter sich, quia omne Corpus est Substantia, Corpus autem vicissim vel est simplex, vel mixtum, und so fort.

SUBALTERNUS, siehe Subaltern.

SUBALTERNUS FIDEJUSSOR, siehe *Fidejussor succedaneus*, im IX. Bande p. 831.

Subar, Sabur, auf Lateinisch und Spanisch *Sebu*, der gröste Fluß in dem Königreiche Fez, in Africa, entspringt aus dem Berge Seliligo, in der Provintz Chautz, und läufft so schnell und starck, daß Leo Africanus sagt, er habe einen Stein von 100. Pfund auf demselbigen herab treiben sehen. Er gehet Nord-Westwärts durch Bembackal, Magilla, und Zavia, woselbst er den Fluß Union aus Fez zu sich nimt. Darauf kehrt er sich Westwärts und benetzet Arox, allwo er einen grossen Fluß, so von Norden herkomt, zu sich nimmt, bey Mahmora vorbey fleust, und endlich auf der Nordlichen Seite in die offenbare See fället. Der Ausfluß nahe bey der See ist tieff, und kan grosse Last-Schiffe tragen. Allein die Mohren brauchen ihn hierzu gar wenig, als welche mit grossen Unkosten ihr Getraide längst dem Ufer des Flusses hin zu Lande nach Fez bringen.

Subaro, Lat. *Scyllæum*, war eine Stadt der Brutier. **Baudrands** Lexic. Geogr. p. 464.

SUBARRATIO, oder *Subarrhatio*, zu Deutsch die Angifft, der Ding-Pfennig, Hafft-Pfennig, u. d. g. siehe Hafft-Geld, im XII. Bande p. 155.

SUBARRHATIO, siehe *Subarratio*.

Subassa, heisset bey denen Türcken so viel, als der oberste Profoß. **Lewenklavs** Muselmannische Historie p. 90

Subaugusta, also hieß vor Zeiten eine Italiänische Stadt im Latio, wo sich, wie aus denen Concilien zu Rom erhellet, ein Bischöfflicher Sitz befunden. Die Scribenten aber sind nicht einerley Meynung, ob solcher in einer von denen Römischen Vorstädten, oder um die Stadt selber, oder in deren Gebiet gelegen gewesen. Einige geben die Stadt Mariana, welche ietzo Zagarola heisset, und bey Palestrina liegt, davor aus, andere meynen, es sey die Gegend zu verstehen, wo das heutige Colonna bey Frascati anzutreffen, und noch andere glauben, es sey obiges Subaugusta um Rom her in der Sabiner Grentze gestanden, und habe von der Helena, Constantins des Grossen Mutter, den Nahmen Helena Augusta gehabt, daher **Ferrarius** in seinem Geographischen Lexico, und **Baudrand** in seinen Vermehrungen zu solchem behaupten, die Stadt Subaugusta, davon nicht die geringste Spuhren mehr übrig, habe im Latio ihre Lage gehabt, wo sich der Thurm Pignatarra ohnweit Rom präsentiret, und wo die Kirche zu St. Peter und St. Marcellin gesehen wird, woselbsten auch die obgedachte Helena, von welcher **Baronius** in seinem Martyrologio

Rom. unterm 18. August gedencket, begraben seyn soll. So ungewiß iedoch der Ort von diesem Subaugusta ist, desto gewissere Nachricht hingegen hat man aus denen Römischen Concilien von denen Bischöffen, welche daselbst residiret haben. Unter denenselben werden folgende verzeichnet gefunden, nemlich

1) Crispianus, welcher im Jahr 465. dem Concilio zu Rom mit beygewohnet.
2) Peter, der 487. dem Concilio zu Rom mit unterschrieben.
3) Maximianus 499.
4) Jocundus 502.

**Lucentius** Ital. Sac. Tom. I. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. X. p. 166. u. f. Man sehe übrigens hierbey den Artickel **Torre Pignatara.**

**Subbaschi**, Subbaßi, also werden bey den Türcken die Justitz-Diener in den Städten genennet, so unter dem Cadi stehen, Lat. *Magistratus ministri publici.*

SUB-BASS, ist eine gedeckte Stimme im Pedal, von zwey und dreyßig oder sechzehn Fuß-Ton, aus Holtz gemacht. Siehe hierbey den Artickel *Pileata Major*, im XXVIII. Bande p. 175.

**Subbaßi**, siehe Subbaschi.

**Subbiani**, (Hyacinth) ein Dominicaner von Arezzo, wo er auch in den Orden getreten, gab 1640 einen Mißionarium in Orient ab, wurde aber von Urban VIII. in das Bißthum Edessa, welches eben vacant war, eingesetzt, und zum Coadjutor von Smyrna bestimmt, und von Innocentz X. in diesen Aemtern bestätiget. Er wurde 1645. von dem Türckischen Gouverneur zu Chio hart tractirt und gefangen gesetzt, kam nach seiner Befreyung nach Smyrna, setzte da nach einiger Zeit einen Vicarium und reisete so dann nach Constantinopel, damit er daselbst den Gebrauch der Ceremonien in der Lateinischen Kirchen einführen möchte, hielt sich auch in die 10. Jahr allda auf, kam 1655. nach Rom zurück, und starb daselbst den 15. October in dem darauf folgenden Jahr, seines Alters 64. Er hat geschrieben:

1) relazione del marhiro del F. Alessandro de Lugo nell' Isola di Scio vivo abbrusciato.
2) relazione breve degli fatti sui nell' Oriente.

**Fontana** Theatr. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 583.

**Subblaco**, *Sublaqueum*, eine Stadt im Päbstlichen Gebiete, in der Campagna di Roma, 10. Meilen von Palestrina, an den Grentzen von Neapolis.

SUBBUTEO, *Hippotriorchis*, ist eine Sperber-Art, oder ein Raub-Vogel, der so groß, als wie ein Rabe, und gestaltet, als wie ein Fischaar. Er lebet von Schlangen, Kröten, und Fröschen. In Egypten ist er gar gemein. Seine Geilen dienen, Lust zum Beyschlafe zu erwecken, wenn sie gepülvert gebraucht werden.

SUBCANTOR, siehe *Souchantre*, im XXXVIII. Bande p. 1005.

SUBCARTILAGINEUM MALUM, heist die Hypochondrie, von welcher im XIII. Bande p. 1479. u. f. nachzusehen.

SUBCELLERARIUS, das Amt eines Subcellerarii wird in der Geschichte Heinrichs von Chuenringen gedacht. **Ludwigs** Reliq. MSt. T. IV. p. 135.

SUBCINIUM, oder *Belfordium*, ein Flecken, siehe Belforte, im III. Bande p. 1019.

SUBCINUM, oder *Belfordium*, ein Flecken, siehe Belforte, im III. Bande p. 1019.

SUBCLAVIÆ ARTERIÆ, siehe Puls-Adern, (Schlüssel-) im XXIX. Bande p. 1277.

SUBCLAVIÆ VENÆ, siehe Schlüssel-Blut-Adern, im XXXV. Bande p. 247.

SUBCLAVIA VASA, sind die Schlüssel-Puls- und Blut-Adern, davon an ihren Oertern, als im XXIX. Bande p. 1277. und im XXXIV. Bande p. 247.

SUBCLAVIUS MUSCULUS, siehe Brust-Muscel, im IV. Bande p. 1673.

SUBCOLLECTANDI JUS, siehe Neben-Steuer, im XXIII. Bande p. 1488. wie auch Steuer, im XXXIX. Bande p. 2052. u. f.

SUBCOLLECTATIO, siehe Neben-Steuer, im XXIII. Bande p. 1488. wie auch Steuer, im XXXIX. Bande p. 2052. u. f.

**Subcollectation**, siehe Neben-Steuer, im XXIII. Bande p. 1488. wie auch Steuer, im XXXIX. Bande p. 2052. u. f.

SUB CONDITIONE, mit Beding- oder Bedingungs-Weise, einem etwas geben, oder versprechen; siehe Bedingungen, im III. Bande p. 894. u. f. desgl. *Conditio*, im VI. Bande p. 930. u. f. wie auch *Pactis legibus*, im XXVI. Bande p. 131.

SUB CONDITIONE DATA RES, siehe Wiederfallen.

SUB CONDITIONE SERVITUS, siehe Servitut, (bedingte) im XXXVII. Bande p. 531.

SUB CONDITIONE STIPULATIO, s. Stipulation, (bedingte) im XXXIX. Bande p. 165.

SUBCONDUCTIO, siehe *Sublocatio.*

SUB-CONRECTOR, ist insgemein der dritte College einer Schule oder eines Gymnasii.

Subcontraire Schnitt, siehe Schnitt, (subcontraire) im XXXV. Bande p. 582.

SUBCONTRARIA OPPOSITIO, siehe Sätze, (Opposition der) im XXXIII. Bande p. 484.

SUBCONTRARIA SECTIO, siehe Schnitt, (subcontraire) im XXXV. Bande p. 582.

SUB CORONA VENIRE, siehe *Servus pileatus*, im XXXVII. Bande p. 573.

SUBCOSTALIS MEMBRANA, siehe Ribben-Fell, im XXXI. Bande p. 1216.

SUBCURATOR, ist nichts anders, als der einem ordentlichen Curatorn nachgesetzte Curator, oder Anwald. l. 30. ff. de negot. gest. Hotomann, Pratejus. Siehe übrigens *Cura*, im VI. Bande p. 1857. u. f. wie auch *Curator*, ebend. p. 1860. u. f.

SUBCUTANEÆ GLANDULÆ, siehe *Glandulæ Cutaneæ*, im X. Bande p. 1567.

SUBCUTANEUM, wird dasjenige genannt, welches unter der Haut liegt, es sey was es wolle, daher Subcutaneus Sanguis, das Blut zwischen Fell und Fleisch.

SUBCUTANEUS SANGUIS, siehe *Subcutaneum.*

SUBDELEGARE, subdelegiren, jemanden an seine Stelle ordnen, sein Amt einem übergeben und auftragen, Lat. *Vices sibi mandatas in alium conferre.* Daher heist auch Subdelegation, Lat. *Subdelegatio*, Frantz. *Subdelegation*, die Bestimmung und Verordnung eines andern an seine Stelle; welches geschiehet, wenn einer, dem etwas committiret

mittiret und anbefohlen ist, solches einem andern aufträgt.

SUBDELEGATI, siehe Subdelegiren.

SUBDELEGATI JUDICES, siehe Richter, (nachgeordneter) im XXXI. Bande p. 1375. desgleichen Richter, (geistlicher) ebend. p. 1361. u. f.

SUBDELEGATIO, siehe *Subdelegare*.

Subdelegation, siehe *Subdelegare*.

SUBDELEGATUS, siehe Subdelegiren.

SUBDELEGATUS JUDEX, siehe Richter, (nachgeordneter) im XXXI Bande p. 1375. desgleichen Richter, (geistlicher) ebend. p. 1361. u. f.

Subdelegiren, siehe *Subdelegare*.

Subdelegiren, heist auch insbesondere in dem Deutschen Staats-Rechte, wenn einem Stande des Reichs eine Commißion aufgetragen wird, und er durch einen oder mehrere seiner Räthe dieselbe ausrichtet, welche so denn Subdelegirte genennet werden.

Subdelegirte, siehe Subdelegiren.

Subdelegirter Richter, siehe Richter, (nachgeordneter) im XXXI. Bande p. 1375. desgleichen Richter, (geistlicher) ebend. p. 1361. u. f.

SUBDERE SE SENTENTIÆ, heist in denen Rechten, und absonderlich in pr. l. 3. ff. jud. solv. sich dem Urtheile, oder richterlichen Ausspruche unterwerffen.

SUBDIACONATUS, siehe *Subdiaconus*.

SUB-DIACONUS, Lat. *Diacomus inferior*, oder *Hypodiaconus*, zu Deutsch, Unter-Caplan, ist ein Bedienter der Römischen Kirche, und zwar einer von denen so genannten höhern Orden, unter denen Geistlichen, der dem Bischoffe, Priester, oder Diacono bey dem Amte der Messe assistiret, und ihn bedienet. Doch wird derselbe nicht durch Auflegung der Hände ordiniret, sondern ihm nur von dem Bischoffe ein lediger Kelch, samt der darauf liegenden ledigen Schüssel, unter diesen Worten gereicht: Siehe, was für ein Dienst dir übergeben wird; darum ermahne ich dich, daß du dich also erzeigest, damit du GOtt gefallen mögest. Darauf bekommt er von dem Archi-Diacono ein Krüglein mit Wein und Wasser, samt einem Hand-Tuche, wie auch das Epistel-Buch, seinen Dienst dadurch anzuzeigen. Schon in der ersten Christlichen Kirche ist der Sub-Diaconus bekannt gewesen, und war er ein Geistlicher von der geringern Sorte, welcher den andern an die Hand gehen und aufwarten muste. Er muste dem Diacono bey Administrirung des Heil. Abendmahls die Hostien, Wein, und was sonsten dazu gehörte, zutragen, und die Gefässe wieder wegtragen. Du Fresne III, 1088. Ein mehrers siehe *Diaconus*, im VII. Bande p. 725. u. f.

SUBDIALE PRÆTORIUM, siehe *Prætorium subdiale*, im XXIX. Bande p. 140.

SUBDIALIA COMITIA, waren ehemahls bey denen alten Athenienssern gewisse Arten von Gerichten, welche öffentlich und unter freyem Himmel, und zwar insgemein unter Beystand 1000. bis 1500. derer vornehmsten und ansehnlichsten Bürger, über die allerwichtigsten Angelegenheiten gehalten wurden. Bey denen Griechen hiessen sie insbesondere ἡλιαία. Postell de Magistrat. Athen. cap. 12.

SUBDINUM, eine Stadt, siehe Mans, im XIX. Bande p. 1050.

SUBDITI, siehe Unterthan, wie auch *Subditus*.

SUBDITI EMIGRANTES, oder emigrirende Unterthanen, siehe *Emigrandi Jus*, im VIII. Bande p. 1004. u. f.

SUBDITI IMMEDIATI, oder unmittelbare Reichs-Unterthanen, siehe Reichs-Unterthan, im XXXI. Bande p. 192. desgleichen ohne Mittel dem Heil. Reich unterworffen, im XXV. Bande p. 984. u. f.

SUBDITI IMPERII, siehe Reichs-Unterthan, im XXXI. Bande p. 192.

SUBDITI IMPERII IMMEDIATI, unmittelbare Reichs-Unterthanen, siehe Reichs-Unterthan, im XXXI. Bande p. 192. desgleichen Ohne Mittel dem Heil. Reich unterworffen, im XXV. Bande p. 984. u. f.

SUBDITI IMPERII MEDIATI, mittelbare Reichs-Unterthanen, siehe Reichs-Unterthan, im XXXI. Bande p. 192. desgleichen Mittelbare Reichs-Glieder, im XXI. Bande p. 587. u. f. wie auch Landsassen, im XVI. Bande p. 447. u. f.

SUBDITI MEDIATI, mittelbare Reichs-Unterthanen, siehe Reichs-Unterthan, im XXXI. Bande p. 192. desgleichen Mittelbare Reichs-Glieder, im XXI. Bande p. 587. u. f. wie auch Landsassen, im XVI. Bande p. 447. u. f.

SUBDITI STATUUM, derer Reichs-Stände Unterthanen, siehe Reichs-Unterthan, im XXXI. Bande p. 192.

SUBDITORUM OPERÆ ET SERVITIA, siehe Scharwerck, im XXXIV Bande p. 960. u. f.

SUBDITORUM SERVITIA, siehe Scharwerck, im XXXIV. Bande p. 960. u. f.

SUBDITORUM STATUS, siehe Unterthanen.

SUBDITORUM STATUTA, siehe Statuten der Unterthanen, im XXXIX. Bande p. 1377.

SUBDITORUM STIPULATIO PRO MAGISTRATU, oder die Stipulation der Unterthanen vor ihre Obrigkeit, siehe Stipulation unter andern.

SUBDITUM TESTAMENTUM, siehe Testament (untergeschobenes).

SUBDITUS, Frantz. *Sujet*, Ital. *Sogetto*, unterthänig, unterworffen, ein Unterthaner, der unter einer Obrigkeit Bothmäßigkeit seine beständige Wohnung hat; als z. E. in Deutschland, der entweder unmittelbar dem Kayser oder dem Reiche unterworffen ist. Ein Reichs-Unterthaner, dergleichen die mehresten freyen Reichs-Städte, und andere Reichs-Stände zu seyn pflegen, oder aber die einem Reichs-Fürsten, oder Stande unterworffen sind, und daher sonst auch Landsassen heissen; ferner untergeschoben, falsch, u. s. w.

SUBDITUS EMIGRANS, oder emigrirende Unterthanen, siehe *Emigrandi Jus*, im VIII. Bande p. 1004. u. f.

SUBDITUS IMPERII, siehe Reichs-Unterthan, im XXXI. Bande p. 192.

SUBDITUS JUDEX, oder *Suffectus Judex*, heist in denen Rechten, und absonderlich in l. 60. ff. de Judic. ein Richter, welcher in eines andern und

währenden Processes verstorbenen Richters, zu Endigung des vor seiner Gerichtsbarkeit rechtshängigen Streit-Sache eingesetzet wird. Brissonius, Pratejus.

SUBDITUS PAROCHIÆ, so viel, als *Parochianus*, siehe Eingepfarrte, im VIII. Bande p. 549.

SUBDITUS PARTUS, siehe untergeschobene Geburt.

SUBDIVIDENS, siehe Untereintheilung.

SUBDIVIDERE, siehe Untereintheilung.

SUBDIVISIO, siehe Untereintheilung.

Subdivision, siehe Untereintheilung.

SUBDIVISUM, siehe Untereintheilung.

SUBDOLE, betrüglich, hinterlistiger und gefährlicher Weise, siehe Betrug, im III. Bande p. 1559. desgleichen *Dolus*, im VII. Bande p. 1188. u. f.

SUBDORIUS MODUS, siehe Sing-Art, im XXXVII. Bande p. 1647.

SUBDUCENDUS NUMERUS, siehe *Numerus subducendus*, im XXIV. Bande p. 1656.

SUBDUCTIO, in der Rechen-Kunst, siehe Subtrahiren.

SUBDUCTIO, in der Medicin, eine Abführung, wenn man alle unreinen und bösen Feuchtigkeiten durch Purgiren aus dem Leibe führet.

SUBDUCTIO, in der Chymie so viel als *Filtratio*, davon im IX. Bande p. 921.

SUBDUCTUS REUS, heist in denen Rechten, und absonderlich in l. si pendent. appell. und l. 3. C. si reus vel accuf. ein Beklagter, welcher, während des wider ihn angestellten Processes, entweder mit Tode abgegangen, oder sonst unsichtbar geworden.

SUBDULCE SAL MARTIS, *Schræderi*, siehe Saltz, (süsses Eisen-) Schröders, im XXXIII. Bande p. 1456.

SUBDUPLA, oder *Subdupla ſubſuperbi partiente terza*, bedeutet bey der Music den dreyachtel Tact, siehe Tact.

Subdury, ein wohlhabender Ort in der Grafschafft Suffolck in Engelland, wo gut Lacken gemachet wird. Es sind drey Kirchen daselbst. Hübners vollst. Geogr. I. Theil.

Suben, ein Kloster und Probstey der regulirten Chor-Herren St. Augustini, in Ober-Bayern, im Bißthum Passau, in dem Bayerischen Rent-Amte Burghausen, und Pfleg-Gerichte Schärdingen, am Inn gelegen. Der Stiffter soll Engelbert III, Hertzog in Kärnthen, aus dem Geschlechte der Grafen von Ortenburg, nebst seiner Gemahlin Utha, einer Gräfin von Sultzbach, seyn, wovon Aventinus p. 552. nachzulesen. Andere schreiben die Fundation Altemannen, einem Bayrischen Grafen, und Bischoffen zu Passau, oder Trident, zu. In dem Kloster, vor dem Altar des Heil. Creutzes, liegt die Stiffterin begraben, mit dem Epitaphio: Hie leit die Hochgeborne Königlichen Geschlechts aus Ungarn, genannt Tuta, Stiffterin zu Suben, so gestorben *An. 1136. Calendis Maji.* Gewoldus und Hundius haben dieses Klosters Gnaden- und Schutz-Brief ausführlich abgebildet, und ihre Meynung wegen der Stifftung eröffnet. Das Verzeichniß derer Pröbste ist:

1) Hartwich, starb 1127. wie lange er aber die Probstey verwaltet, ist unbekannt.
2) Otto, starb 1143.
3) Chuno, starb 1182.
4) Wipoto, starb den 1. April.
5) Pabo, starb 1198.
6) Thiemo, starb 1203.
7) Diethmar, starb 1221.
8) Romanus, starb 1223.
9) Johann I. starb 1231.
10) Albrecht, starb 1235.
11) Gregorius, starb 1249.
12) Heinrich, starb den 4. April, das Jahr ist unbekannt.
13) Pabo, starb den 13. October, in welchem Jahre aber, ist auch unbekannt.
14) Johann, starb den 7. May, das Jahr ist ebenfalls unbekannt.
15) Andreas I. starb den 29. Jul.
16) Johann Capellanus.
17) Meinhard, starb 1303. daß also die fünf vorherstehenden zusammen 54. Jahr die Probsteyliche Würde verwaltet haben.
18) Otto, starb 1310.
19) Engelbert, starb 1331.
20) Walchunus, starb 1345.
21) Wilhelm, starb 1352.
22) Heinrich, starb 1353.
23) Ruger Neunhofer, starb 1358.
24) Andreas von Lampoting, vorher Canonicus zu Saltzburg, starb 1380.
25) Johann von Liebenberg, starb 1390.
26) Ulrich Säldt, starb 1421.
27) Siegmund von Battendorff, starb 1422.
28) Matthes Marmoser, starb 1456.
29) Erasmus Werder, starb 1471.
30) Hieronymus Rotenpeckh, starb aber noch eher, als er würcklich die Administration der Probstey angetreten.
31) Leonhard Hütter, starb 1493.
32) Johann Heiwegk, starb 1500.
33) Peter Dörffl, starb 1530.
34) Lambert Pogner, starb 1542.
35) Leonhard Reutter, starb 1558.
36) Georg Wagner, starb 1563.
37) Johann Molitor, starb 1586.
38) Paul Firinger, starb 1586.
39) Johann Ponner, starb 1591.
40) Michel Hererig, bis 1599. starb 1602.
41) Ulrich Nack, starb 1601.
42) Wolffgang Strasser, starb den 4. October 1602. nach ihm blieb die Probstey-Würde 2. Jahr lang vacant.

43) Leon-

43) Leonhard Lilius, starb 1610.

44) Georg Reichenstorffer, erwählt 1610. Hund metropol. Salisburg. Ertels Chur-Bayerischer Atlas II. Th. p. 227.

Subeningen, (Hildebrand) befand sich im Jahr 1150. als Zeuge bey dem wegen des an die Kirche und das Kloster abgetretenen Guts Moderich verfertigten Instrumente, welches in Ludwigs Reliqu. MSct. T. IV. p. 198. stehet.

Subenkirchen, (Heinr. von) kommt bey der von Leopoldo Glorioso, Hertzogen von Oesterreich und Steyermarck, im Jahr 1209. geschehenen Stifftung des Carthäuser-Klosters Gyrium in Steyermarck, als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MSct. T. IV. p. 185.

SUBER, siehe Gurkbaum, im XI. Bande p. 1419.

SUBER, ein Fluß, siehe Soro, im XXXVIII. Bande p. 954.

SUBER ANGUSTIFOLIUM, siehe Gurkbaum, im XI. Bande p. 1420.

Suberge, eine Stadt, siehe Megiddo, im XX. Bande p. 240. u. f.

SUBER HISPANICUM LATIFOLIUM PERPETUO VIRENS, *Cluf.* siehe Gurkbaum, im XI. Bande p. 1419.

SUBERIFERA LATIFOLIA, ILEX GLANDE ECHINATO, *Adv.* siehe Gurkbaum, im *XI.* Bande p. 1419.

Suberinus Calenus, (C.) ein guter Freund des Cicero, gieng um den Krieg zu entgehen, mit dem Varro in Spanien, wurde aber dennoch auch hieselbst in die Troublen mit eingeflochten, und des Pompejus Parthey zu ergreiffen genöthiget, worauf ihn denn Cicero, nach umgeschlagener Sache, durch eine gar nachdrückliche Recommendation an den Dolabella zu erhalten gesuchet.

SUBER LATIFOLIUM, *J. B. Ger. Raji, Hist.* siehe Gurkbaum, im *XI.* Bande p. 1419.

SUBER LATIFOLIUM PERPETUO VIRENS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Gurkbaum, im *XI.* Bande p. 1419.

Suberrinus, ein Römer und Stieff-Sohn der Accia Variola, deren Sache Plinius der jüngere wider ihn trieb, und ihn auch allerdings so weit brachte; daß er leer ausgieng, und sonst der beste Herr nicht gewesen seyn muß, weil ihn sein eigner Vater enterbet.

Suberti, (Peter) ein Frantzose von Uzes in Nieder-Languedoc, welcher von einigen falsch für einen Dominicaner gehalten wird, war Doctor und Professor beyder Rechte, wurde 1428. Bischoff zu St. Papoul, starb daselbst 1454. und hinterließ unter andern ein Buch de visitatione, so zu Anfang der Druckerey ohne Zeit und Ort in 4. heraus gekommen, nach der Zeit aber unter dem Titul de cultu Vineæ Domini in 7. Theilen mit Johann Chappuys Vorrede 1508. zu Paris ans Licht getreten. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 910.

SUBETH, (SUPPOSITORIA IN) *Mynsicht.* siehe Stuhl-Zäpffgen in der fallenden Sucht ꝛc. Mynsichts.

SUBETH AVICENNÆ, siehe *Coma Vigil*, im VI. Bande p. 779.

SUB ET OBREPTIO, siehe weiter unten *Sub O---*

SUB ET OBREPTITIE, siehe weiter unten *Sub O---*

SUBFEUDATIO, siehe Afterbelehnung, im I. Bande p. 722.

SUBFEUDUM, ein Affter-Lehn, wenn ein Vasall von seinem Lehn-Guth einem andern ein Stück in Lehn reichet, siehe Affter-Belehnung, im I. Bande p. 722.

SUBFUSCUM INGENIUM, heisset, das eine schlechte Figur von aussen machet, und damit gar leicht sich eine Geringachtung zuziehet. Es wird dem splendido ingenio entgegen gesetzet, und kan dieses venerabile, jenes aber contemtum genennet werden. Langens Protheoria Eruditionis p. 120.

SUBGRUNDATIO, siehe *Suggrundia.*

SUBGRUNDIA, siehe *Suggrundia.*

SUB HASTA, heißt insgemein so viel, als öffentlich, und wird darunter verstanden, anschlagen, ausruffen, feil bieten, u. s. w. Ein mehrers siehe Subhastiren, und Subhastation.

SUB HASTA MITTERE, siehe Subhastiren.

SUBHASTARE, siehe Subhastiren.

SUBHASTATA BONA, siehe Subhastirte Güter.

SUBHASTATIO, siehe Subhastation.

SUBHASTATIO GENERALIS, siehe Subhastation (allgemeine).

Subhastation, Lat. *Subhastatio*, oder *Sub Hasta venditio*, Frantz. *Subhastation*, oder *Criée*, Ital. *All' Incanto*, ist eben so viel, als der öffentliche Anschlag, oder die Feilbietung, die Ausruffung, Gant, Vergantung, so geschicht, wenn obrigkeitliche Gefälle, der Unmündigen Erbstücke, der Falliten oder zum Tode verurtheileten Verlassenschafften, beschuldete Güter, oder wenn die Erben über den Werth eines Guthes sich nicht vergleichen können, u. s. w. öffentlich oder gerichtlich an- und den Meistbietenden zugeschlagen und verkaufft werden. Und ist also die Subhastation eigentlich nichts anders, als ein gerichtlicher oder öffentlicher Verkauff eines streitigen Erbes, oder sonst verholffener Grund-Stücken, darinnen dieselben, nachdem solche zuvor durch öffentlichen Anschlag oder Ausruff dreymahl ausgeboten worden, zuletzt auf einen bestimmten Tag dem Meistbietenden gegen Bezahlung des versprochenen und bedungenen Kauff-Geldes zugeschlagen und in Lehn gereichet werden. Daher sie denn sonst auch im Lateinischen *Venditio judicialis* und *Venditio publica* genennet wird. Der Nahme

Subhastation aber rühret daher, weil dieser Verkauff bey den Römern *Sub Hasta* geschahe, dergestalt, daß man mitten auf dem Marckt einen Spieß steckte, und dabey des Schuldners Güther öffentlich verkaufte. Sonst aber machte man hierbey auch noch einen besondern Unterschied zwischen denen so genannten *Adjectionibus* und *Additionibus*. Jene, oder die *Adjectiones*, und wie sie auch sonst noch genennet wurden, die ὑπερτεματίσμοι, hiessen nichts anders, als das Gebot der am meisten bietenden Pächter; die *Additiones*, oder die so genannten προσκυρώσεις aber das Zuschlagen und die Uebergebung derer subhastirten Güther an die meistbietenden Käuffer. l. 1. C. de vend. reb, civit. lib. 11. l. 2 ff. de locat. præd. civit. l. pen. C. de omn. agr. desert. lib. 11. Die zu subhastirenden Sachen selbst aber nennte man *Res voci Præconis subjectas*. Cujacius ad rubr. C. lib. 10. de fide & jure hastæ fiscalis. Und nach denen neuern Rechten hat auch bis ietzo noch ein Gläubiger, wenn er entweder, nach geschehener Einweisung, von denen Nutzungen des verholffenen Grund-Stückes seine Bezahlung nach und nach nicht annehmen will, oder auch, wenn die Forderung gar zu groß ist, daß der Gläubiger davon nicht füglich befriediget werden kan, das Recht, auf die Subhastation zu dringen, welche absonderlich heut zu Tage in eine freywillige und nothwendige abgetheilet wird, wovon in dem nachfolgenden unter besondern Artickeln ein mehrers. Vormahls aber hat man dieselbe in eine General- und Special-Subhastation getheilet, und die erstere diejenige genennet, da man ein Guth ohne Meldung des Preises feil geboten; die andere aber ist gewesen, daß, wenn sich ein Käuffer gefunden, der ein gewisses darauf gesetzt, man die Sache mit dessen Gebote anderweit feil geboten, und so lange damit fortgefahren, bis sich die Zeit des Aushanges über weiter niemand gemeldet. Und zwar hatte man ehedem, absonderlich in denen Chur-Sächsischen Gerichten, zur Subhastation, oder zu gerichtlicher Verkauffung derer verholffenen Güther drey Wege, daß solche nehmlich 1) schlechterdings; 2) auf des Gläubigers Licitation; 3) auf gerichtliche Taxation subhastiret wurden. Proc. Ordn. t. 39. §. 11. Mit der ersten Subhastation war binnen 14. Tagen nach erfolgter Hülffe und Immission der Anfang zu machen, *Resol. Grav. 1663. §. 6.* Das Guth wurde von 14. Tagen zu 14. Tagen dreymahl ausgeruffen, C. 32. p. 1. Torg. Ausschr. tit. 4 von Feilbieten. Proc. Ordn. t. 39. §. 11 welches, so bald sich ein Käuffer angab, mit dessen Gebote wiederholet, Proc. Ordn. t. 39 §. 11. und so lange damit fortgefahren wurde, bis innerhalb der drey mahl 14. Tage sich kein Käuffer, der mehr geben wolte, meldete, Eb. das. da es dem, so am meisten geboten, dafür hin zu lassen, Eb. das. iedoch dem ersten Licitanten die Offerirung eines gleichmäßigen Kauff-Geldes zu gestatten war. Erläut. Proc. Ordn. ad 39. §. 16. Die andere hatte statt, und stund dem Gläubiger frey, selbst zu licitiren, wenn sich sonst kein Käuffer fand, Torg. Ausschr. tit. von Feilbieten, mit welchem Licito iedoch das Guth wieder drey 14. Tage nach einander auszuruffen, Proc. Ordn. t. 39. §. 12. und wenn sich auch so denn niemand fand, der mehr geben wolte, das Kauff-Geld auch der Billigkeit nicht ungemäß, dem Gläubiger davor zu lassen war. Eb. das. Die dritte wurde gebraucht, und die Würderung vorgenommen, wenn der Gläubiger entweder gar nicht licitiren wolte, Proc. Ordn. t. 39. §. 14. oder ein ungleiches Kauff-Geld auf das Guth setzte, Eb. das. mit welcher Taxe es abermahl drey 14. Tage nach einander ausgeruffen wurde, Eb. das. und wenn sich noch kein Käuffer fand, durffte es der Gläubiger eben nicht vor das Geld annehmen, Eb. das. §. 15. sondern konnte anderweit licitiren, und es aufs neue ausbieten lassen, Eb. das. oder auch sich über die Taxe beschweren. Eb. das. §. 16. Gleichwie aber der Schuldener das dem Gläubiger auf seine vorhergehende Licitation zugekommene Guth innerhalb Jahres-Frist wieder an sich lösen, Proc. Ordn. t. 39. §. 13. oder einen andern, der ein mehrers dafür geben, verschaffen konnte, Eb. das. der iedoch dem erstern die Meliorationes erstatten muste; Eb. das. also mochte er auch so wohl, als der Gläubiger, sich über die Taxe beschweren, und das Guth anderweit durch die Land-Schöppen taxiren lassen. Eb. das. §. 16. Jetzo aber wird mit der Subhastation bey ereigneten Concurs zwar alsofort, Erl. Proc. Ordn. ad 41. §. 1. sonst aber nach vier wöchentlicher Frist von beschehener Execution und Immißion, und wenn absonderlich binnen solcher Zeit der Schuldner seinen Gläubiger nicht befriediget, verfahren, Erl. Proc. Ordn. ad 39 §. 11. Zu dem Ende wird 1) eine ohngefehrliche Consignation der Pertinentien- und Inventarien-Stücken gefertiget, Eb. das. worinnen (a) bey Lehn-Güthern die Erb-Stücke, und absonderlich (b) die Real-Beschwerden, so durch die Subhastation nicht erlöschen, wie nicht weniger (c) die darauf hafftende Servitutes und Auszüge besonders anzuzeigen sind. Eb. das. 2) eine Taxe beygefügt, Eb. das. sonderlich bey wichtigen Güthern, Eb. das. zu des Licitanten Nachricht, und damit er sich deswegen weiter erkundigen könne; doch ohne daß der Richter oder Concurs zur Gewehrleistung verbunden, Eb. das. 3) wegen der auffer den Gerichten gelegenen Pertinentien, deren ordentlichen und gebührlichem Richter davon Notification ertheilet, und derselbe, mit der Erklärung, daß es ihm an seinen Gerichten unschädlich seyn solle, um seinen Consens ersuchet, Eb. das. welcher, wenn er nicht erfolget, vor ertheilt zu achten, und die Subhastation darauf mit zu erstrecken, Eb. das. 4) ein Subhastations-Patent gefertiget, und sich auf die Consignation bezogen, Eb. das. §. 12. und in demselben c) ein Termin anberaumet, Eb. das. das Patent selbst aber wenigstens 8. Wochen vor dem Termin, Eb. das. und zwar bey einem Ritter-Guthe in Dreßden, Leipzig, und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses des Kreises, in welchem es gelegen, an denen Rath-Häusern, und in dem Amt-Hause des Amtes, darinnen es bezircket, Eb. das. §. 13. wenn gleich der Proceß oder Concurs an einem andern Orte anhängig, Eb. das. zugleich an einem Tage, Eb. das. wie hierauf bey 10. Rthl. Straffe die Requisitorialen allezeit mit einzurichten, von dem requirirten Richter, auch bey gleichmäßiger Straffe, solche genau zu beobachten, angeschlagen, Eb. das. 6) dabey das Guth drey mahl von 14. Tagen zu 14.

Tagen öffentlich ausgeruffen, Eb. das. §. 12. in Dörffern aber das Subhastations-Patent abgelesen, Eb. das. 7) von Zeit des Anschlags bis zum Termin einem ieden die Licitation, Eb. das. §. 14. mündlich oder schrifftlich, Eb. das. in offenen; oder versiegelten Schreiben, Eb. das. bey den Gerichten, wo der Subhastations-Proceß anhängig zu thun frey gelassen, Eb. das. 8) auf deren Erfolg aber mit keiner Special-Subhastation verfahren, Eb. das. Conferire Mandat wie in Berg-Sachen §. 26. sondern alles bis zum anberaumten Termin ausgesetzt, Eb. das. und endlich 9) wenn es zumahl verlanget, oder von dem Richter vor gut befunden wird, auch zuvorhero noch eine Nachricht von dem angesetzten Licitations-Termine denen öffentlichen Zeitungen einverleibet. Erl. Pr. Ordn. tit. 39. §. 13. Die Verkauffung selbst geschiehet so, daß in dem erschienenen Subhastations-Termine zuförderst die versiegelten Schreiben eröfnet, und die Licita in der Ordnung, wie sie auf einander steigen, registriret und abgelesen, Eb. das. §. 15. das Guth mit dem höchsten Licito um 10. Uhr, Eb. das. ingleichen um 11. Uhr in der Gerichts-Stube nochmahls öffentlich ausgeruffen, Eb. das. u. so denn um 12. Uhr demjenigen, so das meiste darauf geboten, zugeschlagen wird. Eb. das. Das vormahlige Recht des ersten Gebots, oder die sonst dem ersten Licitanten nachgelassene Offerirung des von einem andern geschehenen höchsten Gebots, und nach welchen derselbe allen, die erst nach ihm licitiret, vorgezogen wurde, hat ietzo nicht mehr statt. Eb. das. §. 16. bes. auch das Mandat wie in Berg-Sachen §. 16. Wenn nur ein Licitant verhanden; so vergleichet sich der Richter eines billigen Preises mit ihm, Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 19. es sey ein Gläubiger oder Fremder. Eb. das. Und wenn gar kein Licitant vorhanden; so giebt er dem Gläubiger das Guth auf vorhergehende Würderung an Zahlungs Statt. Eb. das. Doch findet in beyden diesen Fällen des Schuldners Reluition oder Verschaffung eines mehr gebenden Käuffers, Eb. das. aber nur binnen 6. Monaten statt. Eb. das. Es muß auch die Bezahlung des Kauff-Geldes, oder dessen gerichtliche Deposition vor Ablauf dieser Zeit würcklich erfolgen. Eb. das. Gegen dem mehr gebenden Käuffer aber steht dem ersten frey, die Ubermasse heraus zu geben, und das Guth zu behalten, Proc. Ordn. t. 39. §. 13. Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 19. oder es abzutreten, Eb. das. Und geschieht das letztere ohne Erstattung der Meliorationen. Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 19. Bes. auch Proc. Ordn. t. 39. §. 13. Bey entstehenden Concurs ist längstens, so bald es zur Subhastation kömt, der Schuldner aus dem Guthe zu exmittiren. Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 4. Die Appellation wider die vorhabende Subhastation ist unzuläßlich, Dippoldw. Mandat §. 7. und darauf ohne vorhergehende Auflage zu Ablösung des Berichts dieser zu erstatten. Erl. Proc. Ordn. ad 35. §. 7. Wegen der menschlichen Feyertagen ist bey Subhastationen die Ausflucht der Nichtigkeit nicht zu verstatten. Erl. Proc. Ordn. ad 11. §. 5. Und ob gleich übrigens das subhastirte Gut derjenige, so vor 12. Uhr das Meiste geboten, erstanden; so wird es ihm doch anders nicht zugeschlagen, als wenn er nicht nach vorhergehender dreymahliger Auction von denen, so vorher darauf geboten, überboten worden; in Verbleibung dessen aber es ihm hernach adjudicirt, und in Lehn gereichet wird, welche an Seiten des Schuldners auch in Lehn-Gütern vor aufgelassen zu achten. Erl. Proc. Ordn. t. 39. §. 15. 16. 17. und tit. 40. §. 1. Mandat. 1732. Im Concurs aber wird die mit der Bedingung, seine Forderung zu kürtzen, geschehene Licitation nicht zugelassen. *Dec. 71.* Und so viel hiervon nach denen neuern Chur-Sächsischen Rechten. So viel aber hiernächst die beschriebenen gemeinen Rechte anbelangt; so wird die Subhastation auch bey Theilung einer Erbschafft, oder andern gemeinen Sache vorgenommen, l. 1. C. commun. div. zu Verkauffung verholffener beweglicher Stücke aber ist die insbesondere so genannte Auction gebräuchlich. Siehe Auction, im Supplement. Und bey aussenstehenden Schulden kommt es selten zur Subhastation. l. 4. C. quæ res pign. l. 40. ff. de re jud. Sonst aber mögen gleich bewegliche oder unbewegliche Güter zu veräussern und zu verkaufen seyn; so ist vorher erst zu versuchen, ob der Gläubiger solche vor ein gewiß und ausgemachtes Kauff-Geld an Zahlungs statt annehmen, oder aus derselben Fruchtniessung Satisfaction suchen wolle, Carpz. P. 1. c. 32. d. 33. doch kan der Gläubiger zu keinem von beyden gezwungen werden; sondern wenn er nicht will, ist zu der Distraction und Veräusserung zu schreiten, also, daß die Güter, sie seynd bewegliche, oder unbewegliche, subhastirt, und dem Meistbietenden übergeben werden, Carpz. d. c. d. 34. Wenn aber der Schuldner, vornehmlich da er ein Pupill, oder eine andere favorable, oder aber eine solche Person ist, von der dafür gehalten wird, daß sie sich selbsten nicht allezeit zum besten prospicire, nicht darinn consentiret, und andere Gläubiger ebenfalls ihre Satisfaction suchen; so wird der Richter nichts ausrichten, welcher einem oder dem andern Gläubiger die Güter des Schuldners, wenn sie auch gleich ordentlich taxiret worden, an Zahlungs statt daran giebt, daferne nicht die Subhastations-Solennität vorher gegangen. l. 4. de bon. autor. judic. poss. Coler. de Proc. exec. P. 3. c. 9. n. 107. Und ist diese durchaus nöthig, weil sie nicht allein den Schuldner selbst, sondern auch allen Gläubigern zum besten eingeführet worden; so gar, daß diese, die Gläubiger, wenn sie sich wegen Unterlassung der Subhastation gravirt zu seyn erachten, befugt sind, den gantzen Verkauffungs-Handel, oder die geschehene Gebung an Zahlungs statt umzustossen, und um die Restitution der Güter, zugleich mit dem genossenen Früchten, zu bitten. Menoch de A. J. Q. lib. 2. cent. 2. cas. 129. Berlich P. 1. concl. 81. n. 150. Carpz. P. 1. c. 32. d. 36. Wenn aber die Subhastation würcklich geschehen; so wird alsdenn mit dem Richter mehr, als mit dem Schuldner selbst, contrahirt. Und was nach der Subhastation weiter gehandelt wird, von dem wird verstanden, daß es gerichtlich geschehe. Carpz. d c. d. 35. Doch ist hierbey der Schuldner statt des Verkäuffers, und also auch gehalten, die Gewähr zu leisten. l. eleganter. ff. de pignor. act. Damhauder de subhast. c. 3. Philipp. de subhast. c. 4. comm. 17. n. 8. Zu der Subhastation aber kan, absonderlich in denen Sächsischen Gerichten, wie bereits im vorhergehenden mit mehrern gezeiget worden, eher nicht geschritten werden, als nach einer verflossenen vierzehn tägigen Frist von der geschehenen Immißion an zu rechnen. *Resolut. grav.* de anno 1661. tit. von Justitien-Sachen §. Wenn es nun zum höchsten. Carpz. d. c. d. 37. n. 2.

n. 2. Barth. hodeg. for. c. 1. §. 89. lit. b. pag. 402. So können auch einen Grund- oder Eigenthums-Herren seine Güter wegen ermangelnder Bezahlung des Tributs oder anderer Anlagen genommen und subhastiret werden. l. 1. 2. 3. C. si propter publ. pensit. l. 8. C. de exact. tribut. l. 1. C. de capt. & distract. pignor. Ziegler de jur. maj. lib. 2. c. 3. §. 60. 61. und 62. Und kan solchen Falls die Subhastation alsobald, ohne erst andere Hülffs-Mittel vorzukehren, geschehen. Rivin. ad O. P. S. tit. 39. en. 19. Wann auch gleich kein Urtheil oder Special-Rescript des Fürsten vorhergegangen. Philipp. de subhast. c. 2. comm. 6. n. 12. Wernher in sel. Obs. For. P. 3. obs. 59. n. 1. Desgleichen wird von der Subhastation der Anfang gemacht, ohne vorhergehende Hülffs-Actus, wenn ein Concurs der Gläubiger entstehet. Rivin. c. l. En. 20. Wobey iedoch die dem Schuldner zu intimirende Denunciation und Communication der Subhastation vorher gehen muß, l. 4. C. de distract. Pignor. Barth. c. l. lit. c. p. 401. denn wenn selbige unterlassen wird; so ist die Subhastation dem Rechte nach selbst vor null und nichtig zu erklären. Philipp. de subhast. c. 3. comm. 4. n. 6. p. 148. Wernher in Sel. Obs. For. P. 3. obs. 132. und in Supplem. nov. ad eand. Obs. Berger E. D. F. tit. 39. obs. 7. not. 3. p. 1110. Wenn sie auch gleich wegen öffentlicher Anlagen geschehen. Wernher in Sel. Obs. For. P. 3. obs. 59. Welche Nullitäts-Exception auch von denen Gläubigern urgirt werden kan. Wernher d. obs. 59. n. 8. und obs. 132. n. 2. Wo nicht der Schuldner selbst die Subhastation ratificirt hat. Wernher in Sel. Obs. For. P. 9. obs. 163. Es langt aber überhaupt schon zu, wenn die Zahlung innerhalb des vorgeschriebenen Termins nicht erfolget, daß dem Schuldner in dem Gebot der zu leistenden Zahlung nur denuncir. wird, das Pfand solle subhastirt werden; den Tag aber so genau zu intimiren, oder den Schuldner selbst erst zur Subhastation zu citiren, wird im geringsten nicht erfordert. Barth c. l. Und daß alsdenn auch hieraus, weil der Schuldner zu der nach vorhergehender Execution und Immißion unternommenen Subhastation und Adjudication nicht citirt, noch ihm die Resignation und Auflassung der Lehn an dem subhastirten Gute auferlegt worden, keine Nullität erzwungen werden könne, zeiget Rivinus ad O. P. S. tit. 40. En. 13. welches auch in diesem Special-Falle billiget Wernher in Sel. Obs. For. P. 3. obs. 59. n. 14. Nicht weniger kan die Subhastation, wenn auch gleich der Schuldner sich deren weigert, geschehen. Philipp. de subhast. c. 1. comm. 3. n. 37. Berger c. l. Wie denn auch die Subhastation des Gutes von dem Schuldner, welcher einmahl bey den Rescripten, wodurch dieselbe confirmirt worden, beruhet hat, vergebens angefochten wird. Wernher in Sel. Obs. For. P. 3. obs. 188. Daß aber die Gläubiger in die Subhastation nothwendig consentiren müssen, ist nicht nöthig, wo nicht irgendwo ein anders verordnet, oder durch den Gebrauch eingeführet ist. Carpz. lib. 4. R. 4. n. 17. u. f. und in Proc. tit. 25. art. 4. n. 32. u. f. Woraus also folget, daß ihnen die künfftige Subhastation eben nicht zu denunciren sey. Berger E. D. F. tit. 39. obs. 7. not. 3. p. 1110. allwo zugleich gezeiget wird, daß die Subhastation, wenn gleich einer oder der andre derer Gläubiger dagegen protestiret hat, nichts destoweniger doch auf der übrigen Anhalten zu vollführen sey. Die generale Subhastation muß ordentlicher Weise, ja allezeit vor der Special-Subhastation vorhergehen. Berger in Oecon. jur. lib. 4. tit. 29. th. 3. not. 2. p. 1152. und dieses nicht allein nach Sächsischem Rechte, Proc. Ordn. tit. 39. §. Und weil. Welches iedoch nach der Neu-Erl. Proc. Ordn. tit. 31. §. 14. geändert worden, Carpz. Lib. IV. R. 4. n. 13. und in Proc. tit. 25. art. 4. n. 31. u. f. Berger E. D. F. c. l. obs. 8. not. 1. p. 1119. sondern auch nach dem Römisch-Bürgerlichen Rechte. arg. l. 4. & 9. C. de distract. pign. l. ult. pr. C. de jur. dom. impetr. Berger c. l. Welches auch alsdenn Statt hat, wenn die Subhastation vorgenommen wird, um nur den wahren Werth des Gutes zu erforschen. Berger in Oecon. jur. c. l. Ja daß in der Ober-Lausitz die General-Subhastation ohne Nullität unterlassen werde, wenn gleich vom Anfange ein Licitant da ist, zeiget Rivinus ad O. P. S. tit. 39. En. 29. daß also die Richter dißfalls nicht kräfftig und zu Recht beständig handeln, welche von der Taxation anfangen, und die gerichtlich taxirten Güter ausruffen lassen, Rauchbar P. 1. qu. 46. n. 3. Carpz. P. 1. c. 32. d. 37. n. 3. Wernher Sel. Obs. For. P. 7. obs. 180. ob wohl Brunnemann ad l. 16. C. de rescind. vendit. n. 3. nach dem gemeinen Rechte davon abgehet, und nach Dambauders de subhast. c. 3. n 12. Gutachten diese Practick recommendiret, nehmlich die Taxation oder Aestimation vor der Subhastation vorher gehen zu lassen. Wenn aber kein fremder Käuffer gefunden worden; so ist die Sache mit des Gläubigers Licito und Gebot zu subhastiren, oder, wenn sich derselbe zu licitiren weigert, oder einen geringern Preiß offeriret, die gerichtliche Taxation vorzunehmen, und die Sache von neuem zu subhastiren; also, daß, wenn sich kein anderer Käuffer gefunden, Gläubiger entweder die Sache nach derselben Aestimation an Zahlungs statt annehmen, oder weiter licitiren, oder wenn von der Aestimations-Unbilligkeit eine Querel erreget ist, eine neue Taxation durch die Land-Schöppen erhalten könne, und bey derselben hernach acquiesciren müsse. Berger in Oecon. Jur. lib. 4 tit. 29 th. 5. not. 12. p. 1155. Die generale Subhastation wird so bald, als sich Käuffer offeriret und licitirt, sistiret, ob gleich die dreymahl vierzehntägige Frist noch nicht verflossen. Wernher in Sel. Obs. For. P. 6. obs. 397. Berger E. D F. tit. 93. obs. 8. not. 1. p. 1120. Rivin. ad O. P. S. tit. 39. En. 28 Widriger Meynung ist Nicolai in Proc. P. 3. c. 9. n. 12. meynende, die Zeit der drey vierzehn Tagen sey, als die Forme und als ein wesentliches Stück so wohl in der generalen als specialen Subhastation vorgeschrieben. Die Subhastation ist ungültig, wenn die speciale mit der generalen, in Ansehung des Objects, oder der zu subhastirenden Sache, nicht gäntzlich übereinkomt. Wernher in Sel. Obs. For. P. 6. obs. 443. Daher ist sie auch dem Rechte nach selbst null und nichtig, wenn erst nur überhaupt und allein das Gut, hernach aber eben dasselbe mit dem Inventario besonders subhastiret worden. Wernher Sel. Obs. For. P. 1. obs. 187. Die Subhastation geschiehet an einem öffentlichen Orte, entweder mündlich, durch einen Ausruffer, an manchen Orten aber auch von der Cantzel, oder Patents-Weise. Alle beyde Arten aber erfordern eine drey vierzehn tägige Zeit, oder sechs Wochen,

und

und zwar continuirlich lauffende; doch mit diesem Unterscheide, daß die Subhastation, welche mündlich geschiehet, eine jede 14 Tage wiederholte Proclamation oder Ausruffung erfordere. **Berger** in Oecon. Jur. lib. 4. tit. 29. th. 3. p. 1152. **Carpz.** P. 1. c. 32. d. 38. n. 1. u. f. Daher ist die Subhastation vitiös, welche mündlich geschieht, wenn nach verstrichenen 14 Tagen dem Meistbiethenden der subhastirte Grund adjudicirt worden; und kan also nicht allein die geschehene Adjudication impugnirt werden, sondern es ist auch alsdenn der Grund mit dem letzten Gebot wiederum zu subhastiren. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 39. num. 54. Die Subhastation, welche mündlich geschieht, wird auch zuweilen interrumpirt, wenn nehmlich entweder die Proclamation oder der Termin einer oder der andern 14 tägigen Zeit auf einen Feyertag fället, **Berger** E. D. F. tit. 3. obs. 8. not. 2. p. 1121. **Carpz.** dec. 272. n. 16. u. f. **Philippi** de Subhast. c. 3. comm. 2. n. 46. u. f. Wo nicht vielleicht irgendwo die Proclamation von der Cantzel zu geschehen pfleget, oder ein Gesetz oder Gewohnheit da sey, daß dergleichen Ausruff auf den nächst folgenden Tag, der kein Feyertag ist, verschoben werde, wie z. E. in Leipzig zu geschehen pflegt. **Philippi** c. l. num. 57. **Berger** c. l. **Berlich** P. 1. concl. 81. n. 159. Sonst aber kan wegen eines Feyertags die Proclamation weder anticipirt noch prorogirt werden, sondern es muß deshalber ein neuer Termin angesetzet werden. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. 1. obs. 54. Alsdenn aber wird die Subhastation, welche mündlich durch den Ausruffer geschiehet, nicht interrumpirt, wenn nur der letzte Tag auf einen Feyertag fällt. **Berger** E. D. F. c. l. p. 1126. Die Subhastation hingegen, welche mit Schrifften geschieht, wird durch Dazwischenkomung eines Feyertages nicht interrumpirt. **Wernher** Sel Obs. For. P. 1. obs. 180. Die Zeit der offt gedachten 6 Wochen laufft von Moment zu Moment, **Rauchbar** P. 1. qu. 3. n. 17. **Carpz.** P. 1. c. 32. d. 40. n. 5. Und also wird die gantze Subhastations-Frist nur 6 ordentliche Wochen, ohne den sonst nach Sachsen-Recht gebräuchlichen Zusatz derer drey Tage, enthalten. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. 1. obs. 81. Eine gantz neue Subhastation aber ist so offt nöthig, so offt 1) von jemanden ein mehreres Kauff-Geld geboten wird; und ist alsdenn mit derselben so lange zu continuiren, bis der letzte Licitante, der ein höher und mehreres Kauff-Geld, als die vorhergehenden, offerirt, innerhalb dem Subhastations-Termine, von einem andern nicht überboten wird. **Carpz.** P. 1. c. 32. d. 39. **Berger** in Oecon. jur. lib. 4. tit. 29. th. 3. not. 5. p. 1152. Oder 2) dafern eine 14 tägige Zeit, nehmlich der Proclamation, in die Feyertäge einfällt, oder die Ordnung derer Termine verrücket wird, **Berger** c. l. und Lib. 2. R. 217. Daß die Subhastation in dreyer unterschiedener Herren Landen geschehe, ist eben nicht unumgänglich nöthig; sondern es bestehet die Subhastation, die auch nur in einem eintzigen Dorffe oder Städtgen geschehen ist, **Carpz.** P. 1. c. 32. d. 38. Die Subhastation der Lehn- oder Ritter-Güter betreffend, so soll solche, besonders nach Chur-Sächsischem Rechte in dreyen, und zwar denen nächsten Städten des engern und weitern Ausschusses geschehen, wie bereits oben erinnert worden. Besiehe auch die *Resol. Grav.* von 1661. tit. **von Justitien-Sachen.** §. 6. ingleichen **Berger** E. D. F. tit. 40. obs. 3. not. 1. p. 1260. Es werden aber daselbst unter dem Worte **dergleichen Städte** der Amtleute Häuser nicht enthalten. **Berger** c. l. not. 2. p. 1261. Und zwar ist nicht allein die Subhastation der Lehen an die Zahl vorbesagter Städte schlechterdings adstringirt, sondern es werden auch zu eben derselben an allen diesen Orten gantze 6 Wochen erfordert. Denn wenn sie entweder nur an zwey Orten geschieht, oder, da sie zwar an dreyen geschehen, aber nicht aller Orten so viel Zeit, als dazu vorgeschrieben worden, in sich hält; so ist sie nichtig, und also auch auf das von jemanden geschehene Gebot keine Acht zu haben; sondern die Subhastation muß gebührender Weise wiederhohlet und geendiget werden. **Berger** E. D. F. tit. 40. obs. 3. not. 3. p. 1262. welches jedoch, nach der **Neu-Erl. Chur-Sächs. Proceß-Ordn.** tit. 39. §. 13. in etwas geändert worden, wie wir ebenfalls schon oben gemeldet haben. Wenn aber gleich der Zettel-Anschlag, die Subhastation der Lehn-Güter betreffend, an drey, und zwar unterschiedenen Orten verrichtet wird, so kan nichts desto weniger doch nur vor dem Richter, vor welchem der Concurs erreget ist, nicht aber zugleich vor den übrigen, als welche nehmlich nur zum Anschlagen und Abnehmen des ausgefertigten Subhastations-Patents requirirt worden, rechtmäßiger Weise licitirt werden. **Berger** c. l. not 5. p. 1263. Ueberhaupt muß sonst zwar ordentlicher Weise die Subhastation eines Grund-Stückes vor dem Richter des Orts geschehen, wo die Sache gelegen ist, **Berger** P. 1. supplem. ad E. D. F. tit. 39. §. 3. p. 365. Es ist auch derselbe gehalten, wenn er nur von dem Richter des Concurses deshalber requirirt wird, die Subhastation vorzunehmen. **Berger** c. l. Jedoch ist er nicht verbunden, die Licitanten an den Richter des Concurses zu remittiren. **Berger** c. l. Wie denn auch weder der Richter des Orts, wo die streitige Sache gelegen, oder der geschehenen Subhastation, noch der Licitant, gehalten ist, das Geld an dem Orte des erregten Concurses zu deponiren. **Berger** c. l. Wenn ferner der Gläubiger, wegen Ungehorsams des Schuldners, zwar in die Posseß des dem letztern gehörigen Grundes und Bodens, aber nur zu einem gewissen Theile, immittirt und eingewiesen wird; so ist deswegen der gantze Grund nicht zu subhastiren; denn es ist unter der Execution und Subhastation eine accurate Proportion, in Ansehung des Objects zu beobachten. **Berger** in Oecon. jur. lib. 4. tit. 29. th 3. not. 8. p. 1153. und lib. 2. R. 149. Die Unkosten der Special-Subhastation sind von dem Licitanten, der generalen aber aus dem Vermögen des Schuldners, zu entrichten. **Berger** in Oecon. Jur. c. l. not. 3. p. 1152. Dafern auch von den Solennitäten der Subhastation eine oder die andere weg und unterlassen, oder verkehrt verfahren worden; so fällt alsdenn die gantze Subhastation über den Hauffen, und muß solche von gantz neuem wiederhohlt werden, so, daß auch solchen Falls die General-Subhastation von neuem anzufangen.

Philippi de Subhast. c. 4. n. 14. Daß aber doch alsdenn die Subhastation nicht gäntzlich zu retractiren, sondern nur mit eben dem Gebot, in welchem sie vitiöß zu seyn angefangen hat, zu repetiren sey, haben die Schöppen zu Leipzig gesprochen beym Rivin. ad O. P. S. tit. 39. n. 54. Welches auch alsdenn Statt hat, wenn gleich die Adjudication von dem Richter bereits geschehen, dieselbe aber an und vor sich ungültig ist, weil nehmlich die Solennitäten des Processes nicht gebührlicher Weise beobachtet worden, indem mit Bestand Rechtens nicht gesagt werden kan, daß die Distraction erfolget, welche verkehrt und unrecht geschehen ist. Ant. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 16 d. 4. Postius de Subhast. inspect. 24. n. 9. u f. Philippi c. l. n 15. Wenn demnach, entweder aus Mangel derer vom Gesetz vorgeschriebenen Solennitäten, oder wegen vorgegangener Arglist und Betrugs, die Subhastationsweise geschehene Verkauffung rescindirt und aufgehoben wird; so müssen alle Früchte, sowohl die man schon genossen, als auch die man sonst noch hätte einheben können, wenn nur gebührender Fleiß angewendet worden, restituirt werden. Postius de Subhast. inspect. 55. n. 33. u. 118. Philippi c. l n. 45. Wenn aber keine Arglist, Betrug und falsches Wesen darunter steckt, sondern nur die Nullität endlich probirt wird, so werden alsdenn, wenn dem Käuffer des subhastirten Gutes durch den Richter die Adjudication geschehen, ihm die genossenen Früchte gelassen, weil derjenige eine Sache rechtmäßiger Weise besitzet, welcher dieselbe mit richterlicher Autorität und Erlaubnis besitzet, l. 11. de acquir. Poss. Postius c. l. n. 37. u. f. Jedoch nicht länger, als bis zur Zeit der geschehenen Interpellation, als durch welche er erst anfängt, in mala fide constituirt zu werden, und ein Ding unrechtmässiger Weise zu besitzen. Philippi c. l. n. 48. Und wenn gleich endlich die Subhastation geschehen, und auch die Licitation erfolget; so ist doch dem Schuldner unbenommen, nach der denen Gläubigern offerirten Schuld-Post, auch wider derselben Willen, die subhastirten Sachen wieder einzulösen, und zu sich zu nehmen. Coler. de Proc. exec. c. 9. n. 95. Faber in Cod. lib. 8. tit. 16. def. 5. in princ. Carpz. P. 1. c. 32. d. 44. und in Proc. tit. 25. art. 4. n. 77. Philippi de Subhastat. c. 3. comm. 16. n. 78. u. f. Daher kan auch, wenn die Oblation des Kauff-Geldes nur zu rechter Zeit geschehen, nichts desto weniger aber dennoch zu der Adjudication geschritten wird, dieselbe nicht anders, als null und nichtig seyn. Philippi c. l n. 92. Ja es wird auch, wenn die Sache noch in ihrem völligem Stande ist, und der Licitant aus der Verkauffung noch kein Recht erlanget hat, der Intervention des Schuldners statt gegeben. Wenn aber die Subhastations-Zeit bereits verstrichen, so ist dem Schuldner nichts mehr, als einem andern Licitanten, der mehr offerirt, das Recht des ersten zu turbiren vergönnet. Carpz. d. def. 44. n. 7. & 8. Mangil. de Subhast. qu. 153. n. 5. Philipp c. l. n. 93. & 94. Berger dec 493. n. 13. u. f. Ein mehrers hieher gehöriges kan in des Junius Rabicius Tractat. de Hastarum & Auctionum Origine, ratione, & solennibus, Paris 1554, in 4. Ant. Matthäi Tract. de Auctionibus Bonorum, maxime debitoris obærati, Utrecht 1653, in 4. Ludwigs Posthius Tract de Subhastatione, Genff 1671, in Fol. Joh. Antons Mangilius Tract. de Evictionibus & Subhastationibus, ebend. 1668, in Fol. Johann Otto Tabors Diss. de Fide & Jure Hastæ, Straßburg 1631, in 4. Johann Philippi Tract. de Subhastationibus, Leipzig 1668 u. 1688, in 4. Speidels Bibl. Jurid. Vol. II v. *Subhastatio*, p. 1028 u.ff. nebst vielen andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern, nachgelesen werden.

**Subhastation (allgemeine, oder General-)** Lat. *Subhastatio generalis*, oder *Subhastatio necessaria generalis*, ist, wenn die zu subhastirende Sache nur überhaupt, und ohne Benennung eines Preisses angeschlagen und feilgeboten wird. Z. E. wie Herrmann in seinem Juristischen Lexico bezeuget, daß das Subhastations-Patent in dem Fürstlichen Amte zu Jena in diesem Fall concipirt wird:

Vermittelst dieses offenen Zettels werden wegen ausgeklagter Franckenbergischen Schuld-Forderung Peter N. N. zu L. zu Ende specificirte Grund-Stücke generaliter und dergestalt feil geboten, daß, wenn jemand vorhanden, welcher solche zu erkauffen gemeynet, derselbe binnen 3 mahl 14 Tagen a dato an beym hiesigen Fürstlichen Amte sich melden, und dießfalls behörige Verfügung gewärtig seyn wolle. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent mit dem Fürstl. Amts-Siegel bedruckt, und von mir eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen, Jena den 10 Julii 1731.

(L.S.) Fürstl. Sächsischer Rath und Amtmann daselbst
N. N.

½ Acker vor dem Dorffe an dem daran erbaueten Hause.
¼ Acker vor denen Spitz-Weiden.
1½ Viertel auf denen Drey-Aeckern.
¼ Acker auf der güldenen Aue, und
½ Acker Weinberg und Acker in der Thon-Gruben

Affigirt an das Fürstl. Amt-Haus hor. 3. pom. d. 10 Jul. 1731.

Refigirt den 7 Sept. hor. 3. pom. 1731.

**Subhastation (besondere) Sonderliche, oder Special-Subhastation**, Lat. *Subhastatio specialis*, oder *Subhastatio necessaria specialis*, ist, wenn man die Sache mit einem gewissen Preise, so bereits von jemanden darauf licitiret worden, subhastiret. In Chur-Sachsen ist die Special-Subhastation aufgehoben worden, Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung ad tit. 39. §. 14. Und es wird sowohl daselbst, als auch in andern Deutschen Provintzien, die Subhastation insgemein nur überhaupt veranlasset, ohne daß man hinzufüget, daß bereits jemand etwas geboten hat. In dem Fürstl. Amte zu Jena aber wird das Special-Subhastations-Patent also ausgefertiget:

Demnach

Demnach Maria N.N. allhier, auf die wegen eines Anlehns von Peter Francken zu L. ihr verhypothecirte, und sub hasta generaliter erstandene, am Ende aber specificirte Grund-Stücke fünffzig Meißnische Gülden liciti-ret, und nunmehro die Nothdurfft erfordert, sothane Grund-Stück dreymahl 14 Tage nach einander specialiter zu subhastiren; Als beschiehet solches hiermit zum erstenmahl, dergestalt, daß, wenn jemand vorhanden, welcher ein höheres Pretium darauf zu setzen gemeynet, derselbe beym Fürstlichen Amte allhier, sich binnen dato und 14 Tagen melden könne, woselbst er mit Resolution dießfalls versehen werden solle. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter gewöhnlicher Amts-Vollziehung ausgefertiget worden. So geschehen Jena den 24 Sept. 1731.

(L.S.) Fürstl. Sächsischer Rath und Amtmann daselbst.

½ Acker vor dem Dorffe an dem daran erbaueten Hause,
¼ Acker vor denen Spitz-Weiden,
1½ Viertel auf denen Drey-Aeckern,
¼ Acker auf der goldenen Aue, und
½ Acker Weinberg und Acker in der Thon-Gruben.

Affigirt an das Fürstl. Amt-Haus d. 24 Sept. hor. 3. pom. 1731.

Refigirt den 8 Oct. hor. 3. pom 1731.

Wenn dieses Subhastations-Patent zum andernmahl affigirt wird, so geschiehet es in folgenden Formalien:

Demnach die Nothdurfft erfordert, Peter Franckens zu L. untenbenannte Grund-Stücke mit denen von Marien N. allhier darauf licitirten 50 fl. Meißnisch zum zweytenmahl zu subhastiren; Als beschiehet solches hierdurch benebst Vermeldung, daß, wofern jemand eine höhere Summe darauf zu biethen gesonnen, derselbe binnen 14 tägiger Frist von dato an beym Fürstlichen Amte allhier sich angebe, und darauf behöriger Verordnung gewärtig sey. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter gewöhnlicher Amts-Vollziehung ausgefertiget worden. So geschehen Jena den 8 Oct. 1731. Ut supra.

Wird dieses Patent zum drittenmahl angeschlagen, so wird es auf folgende Art eingerichtet:

Vermittelst dieses offenen Zettels, werden Peter Francken zu L. zu Ende beniemte Grund-Stücke mit der allhiesigen Fleischerin Marien N. geschehenen Gebot der 50 Meißnischen Gulden zum drittenmahl subhastiret, mit Vermelden, daß, wofern jemand ein höheres Licitum darauf zu setzen gemeynet, derselbe binnen 14 tägiger Frist von dato an, beym Fürstlichen Amte allhier sich melde, und darauf ferner Verfügung gewärtig sey. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter gewöhnlicher Amts-Vollziehung ausgefertiget worden. So geschehen Jena, den 22 Octobr. 1731. Ut supra.

**Subhastation** (freywillige, oder willkührliche) Lat *Subhastatio voluntaria*, ist, wenn jemand ein Grund-Stück freywillig, ohne vorgehende Execution, subhastiren lässet, um dadurch dessen wahren Werth zu erforschen. Diese Subhastation ist vornehmlich im Gebrauch, wenn ein Mit-Erbe zur Theilung provociret, und um die Subhastation bittet, damit dadurch der Werth reguliret werden kan. **Philippi** de Subhast. c. 2. comm. 2. n. 102. **Coler** de proc exec. part. 3. c. 9. n. 108. Weil nun bey dieser freywilligen Subhastation keine Nothwendigkeit wegen des Verkauffs vorhanden ist, so muß man in dem Subhastations-Patent die Clausul weglassen: **Daß das Grund-Stück dem Meistbiethenden zugeschlagen werden soll.** Ist aber diese Clausul beygefüget worden, und derjenige, so das höchste Gebot hat, prätendiret, daß ihm der Kauff gehalten werden soll; so kan er doch gegen Bezahlung derer Licitations-Kosten gar leicht abgewiesen werden, weil auch in der nothwendigen Subhastation vor der Adjudication die Veräusserung durch Bezahlung des Gläubigers gehemmet werden kan, folglich bey der freywilligen Subhastation vor der Adjudication gar wohl zurücke getreten werden mag. **Menck.** de Proc. Jur. commun. & Sax tit. 39 §. 72.

**Subhastation** (General-) siehe **Subhastation**, und **Subhastation** (allgemeine).

**Subhastation** (nothwendige) Lat. *Subhastatio necessaria*, wird genennet, wenn, nach vorhergehender Execution, des Schuldners Güter zur Bezahlung seines Gläubigers öffentlich verkaufft werden müssen. Und diese ist wiederum entweder eine allgemeine oder besondere, wovon bereits in denen vorhergehenden Artickeln gehandelt worden. Ueberhaupt aber wird bey Anordnung dieser Subhastation erfordert: 1) Daß dem Schuldner, nach der Immißion, noch eine gewisse Frist gesetzet, und derselbe der Zahlung halber nochmahls erinnert wird, mit der Verwarnung, daß wiedrigenfals mit der Subhastation verfahren werden soll. Und es wird dieses auch so gar bey der Subhastation wegen der öffentlichen Anlagen und Beschwerden, bey Straffe der Nichtigkeit, vor nothwendig gehalten, L. 4. C. de distract. pign. **Philippi** de Subhastat. c. 3. commat. 4. n 6. In Chur-Sachsen und in dem Hertzogthum Magdeburg wird dem Schuldner 4 Wochen Zeit gelassen, ehe es nach der Immißion zur Subhastation kommt, in dem Fürstenthum Anhat eine Sächsische Frist, in Schlesien 14 Tage, in dem Hannöverischen und Braunschweigischen, Hildesheimischen, und in dem Tribunal zu Celle 4 Monate, in dem Lauenburgischen 2 Jahr, **Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung** ad tit 39. §. 11. **Magdeburgische Proceß-Ordnung** c. 64. §. 11. **Puffendorf** ad Proc. Brunsuic. part. 5. c. 4. §. 9. und 12. 2) Muß in denen Königlichen Preußischen Landen, in Schlesien, Böhmen, in dem Tribunal zu Wißmar, und in dem Lauenburgischen, das Grund-Stücke vor der Subhastation taxiret, und mit solcher Taxation angeschlagen werden. **Königl. Preußische Concurs- und Hypothequen-Ordnung** §. 60. **Böhm. Land-**

Philippi de Subhast. c. 4. 11. 14. Daß aber doch alsdenn die Subhastation nicht gäntzlich zu retractiren, sondern nur mit eben dem Gebot, in welchem sie vitiöß zu seyn angefangen hat, zu repetiren sey, haben die Schöppen zu Leipzig gesprochen beym **Rivin.** ad O. P. S. tit. 39. n. 54. Welches auch alsdenn Statt hat, wenn gleich die Adjudication von dem Richter bereits geschehen, dieselbe aber an und vor sich ungültig ist, weil nehmlich die Solennitäten des Processes nicht gebührlicher Weise beobachtet worden, indem mit Bestand Rechtens nicht gesagt werden kan, daß die Distraction erfolget, welche verkehrt und unrecht geschehen ist. **Ant. Fab.** in Cod. lib. 8. tit. 16 d. 4. **Postius** de Subhast. inspect. 24. n. 9. u f. **Philippi** c. l. n 15. Wenn demnach, entweder aus Mangel derer vom Gesetz vorgeschriebenen Solennitäten, oder wegen vorgegangener Argliſt und Betrugs, die Subhastationsweise geschehene Verkauffung rescindirt und aufgehoben wird; so müssen alle Früchte, sowohl die man schon genossen, als auch die man sonst noch hätte einheben können, wenn nur gebührender Fleiß angewendet worden, restituirt werden. **Postius** de Subhast. inspect. 55. n. 33. u. 118. **Philippi** c. l n. 45. Wenn aber keine Argliſt, Betrug und falsches Wesen darunter steckt, sondern nur die Nullität endlich probirt wird, so werden alsdenn, wenn dem Käuffer des subhastirten Gutes durch den Richter die Adjudication geschehen, ihm die genossenen Früchte gelassen, weil derjenige eine Sache rechtmäßiger Weise besitzet, welcher dieselbe mit richterlicher Autorität und Erlaubnis besitzet, l. 11. de acquir. Poss. **Postius** c. l. n. 37. u. f. Jedoch nicht länger, als bis zur Zeit der geschehenen Interpellation, als durch welche er erst anfängt, in mala fide constituirt zu werden, und ein Ding unrechtmässiger Weise zu besitzen. **Philippi** c. l. n. 48. Und wenn gleich endlich die Subhastation geschehen, und auch die Licitation erfolget; so ist doch dem Schuldner unbenommen, nach der denen Gläubigern offerirten Schuld-Post, auch wider derselben Willen, die subhastirten Sachen wieder einzulösen, und zu sich zu nehmen. **Coler.** de Proc. exec. c. 9. n. 95. **Faber** in Cod. lib. 8. tit. 16. def. 5. in princ. **Carpz.** P. 1. c. 32. d. 44. und in Proc. tit. 25. art. 4. n. 77. **Philippi** de Subhastat. c. 3. comm. 16. n. 78. u. f. Daher kan auch, wenn die Oblation des Kauff-Geldes nur zu rechter Zeit geschehen, nichts desto weniger aber dennoch zu der Adjudication geschritten wird, dieselbe nicht anders, als null und nichtig seyn. **Philippi** c. l n. 92. Ja es wird auch, wenn die Sache noch in ihrem völligem Stande ist, und der Licitant aus der Verkauffung noch kein Recht erlanget hat, der Intervention des Schuldners statt gegeben. Wenn aber die Subhastations-Zeit bereits verstrichen, so ist dem Schuldner nichts mehr, als einem andern Licitanten, der mehr offerirt, das Recht des ersten zu turbiren vergönnet. **Carpz.** d. def. 44. n. 7. & 8. **Mangil.** de Subhast. qu. 153. n. 5. **Philipp** c. l. n. 93. & 94. **Berger** dec 493. n. 13. u. f. Ein mehrers hieher gehöriges kan in des **Junius Rabicius** Tractat. de Hastarum & Auctionum Origine, ratione, & solennibus, Paris 1554, in 4. **Ant. Matthäi** Tract. de Auctionibus Bonorum, maxime debitoris obærati, Utrecht 1653, in 4. **Ludwigs Posthius** Tract de Subhastatione, Genff 1671, in Fol. **Joh. Antons Mangilius** Tract. de Evictionibus & Subhastationibus, ebend. 1668, in Fol. **Johann Otto Tabors** Diss. de Fide & Jure Hastæ, Straßburg 1631, in 4. **Johann Philippi** Tract. de Subhastationibus, Leipzig 1668 u. 1688, in 4. **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II v. *Subhastatio*, p. 1028 u.ff. nebst vielen andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern, nachgelesen werden.

**Subhastation (allgemeine, oder General-)** Lat. *Subhastatio generalis*, oder *Subhastatio necessaria generalis*, ist, wenn die zu subhastirende Sache nur überhaupt, und ohne Benennung eines Preisses angeschlagen und feilgeboten wird. Z. E. wie **Herrmann** in seinem Juristischen Lexico bezeuget, daß das Subhastations-Patent in dem Fürstlichen Amte zu Jena in diesem Fall concipirt wird:

Vermittelst dieses offenen Zettels werden wegen ausgeklagter Franckenbergischen Schuld-Forderung Peter N. N. zu L. zu Ende specificirte Grund-Stücke generaliter und dergestalt feil geboten, daß, wenn jemand vorhanden, welcher solche zu erkauffen gemeynet, derselbe binnen 3 mahl 14 Tagen a dato an beym hiesigen Fürstlichen Amte sich melden, und dießfalls behörige Verfügung gewärtig seyn wolle. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent mit dem Fürstl. Amts-Siegel bedruckt, und von mir eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen, Jena den 10 Julii 1731.

(L.S.) Fürstl. Sächsischer Rath und Amtmann daselbst
N. N.

½ Acker vor dem Dorffe an dem daran erbaueten Hause.
¼ Acker vor denen Spitz-Weiden.
1½ Viertel auf denen Drey-Aeckern.
¼ Acker auf der güldenen Aue, und
½ Acker Weinberg und Acker in der Thon-Gruben

Affigirt an das Fürstl. Amt-Haus hor. 3. pom. d. 10 Jul. 1731.

Refigirt den 7 Sept. hor. 3. pom. 1731.

**Subhastation (besondere) Sonderliche,** oder **Special-Subhastation**, Lat. *Subhastatio specialis*, oder *Subhastatio necessaria specialis*, ist, wenn man die Sache mit einem gewissen Preise, so bereits von jemanden darauf licitiret worden, subhastiret. In Chur-Sachsen ist die Special-Subhastation aufgehoben worden, **Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung** ad tit. 39. §. 14. Und es wird sowohl daselbst, als auch in andern Deutschen Provintzien, die Subhastation insgemein nur überhaupt veranlasset, ohne daß man hinzufüget, daß bereits jemand etwas geboten hat. In dem Fürstl. Amte zu Jena aber wird das Special-Subhastations-Patent also ausgefertiget:

Demnach

Demnach Maria N.N. allhier, auf die wegen eines Anlehns von Peter Francken zu L. ihr verhypothecirte, und sub hasta generaliter erstandene, am Ende aber specificirte Grund-Stücke fünffzig Meißnische Gülden liciti-ret, und nunmehro die Nothdurfft erfordert, sothane Grund-Stück dreymahl 14 Tage nach einander specialiter zu subhastiren; Als beschiehet solches hiermit zum erstenmahl, dergestalt, daß, wenn jemand vorhanden, welcher ein höheres Pretium darauf zu setzen gemeynet, derselbe beym Fürstlichen Amte allhier, sich binnen dato und 14 Tagen melden könne, woselbst er mit Resolution dießfalls versehen werden solle. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter gewöhnlicher Amts-Vollziehung ausgefertiget worden. So geschehen Jena den 24 Sept. 1731.

(L.S.) Fürstl. Sächsischer Rath und Amtmann daselbst.

½ Acker vor dem Dorffe an dem daran erbaueten Hause,
¼ Acker vor denen Spitz-Weiden,
1½ Viertel auf denen Drey-Aeckern,
¼ Acker auf der goldenen Aue, und
½ Acker Weinberg und Acker in der Thon-Gruben.

Affigirt an das Fürstl. Amt-Haus d. 24 Sept. hor. 3. pom. 1731.

Refigirt den 8 Oct. hor. 3. pom 1731.

Wenn dieses Subhastations-Patent zum andernmahl affigirt wird, so geschiehet es in folgenden Formalien:

Demnach die Nothdurfft erfordert, Peter Franckens zu L. untenbenannte Grund-Stücke mit denen von Marien N. allhier darauf licitirten 50 fl. Meißnisch zum zweytenmahl zu subhastiren; Als beschiehet solches hierdurch benebst Vermeldung, daß, wofern jemand eine höhere Summe darauf zu biethen gesonnen, derselbe binnen 14 tägiger Frist von dato an beym Fürstlichen Amte allhier sich angebe, und darauf behöriger Verordnung gewärtig sey. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter gewöhnlicher Amts-Vollziehung ausgefertiget worden. So geschehen Jena den 8 Oct. 1731. Ut supra.

Wird dieses Patent zum drittenmahl angeschlagen, so wird es auf folgende Art eingerichtet:

Vermittelst dieses offenen Zettels, werden Peter Francken zu L. zu Ende beniemte Grund-Stücke mit der allhiesigen Fleischerin Marien N. geschehenen Gebot der 50 Meißnischen Gulden zum drittenmahl subhastiret, mit Vermelden, daß, wofern jemand ein höheres Licitum darauf zu setzen gemeynet, derselbe binnen 14 tägiger Frist von dato an, beym Fürstlichen Amte allhier sich melde, und darauf ferner Verfügung gewärtig sey. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter gewöhnlicher Amts-Vollziehung ausgefertiget worden. So geschehen Jena, den 22 Octobr. 1731. Ut supra.

**Subhastation** (freywillige, oder willkührliche) Lat *Subhastatio voluntaria*, ist, wenn jemand ein Grund-Stück freywillig, ohne vorgehende Execution, subhastiren lässet, um dadurch dessen wahren Werth zu erforschen. Diese Subhastation ist vornehmlich im Gebrauch, wenn ein Mit-Erbe zur Theilung provociret, und um die Subhastation bittet, damit dadurch der Werth reguliret werden kan. **Philippi** de Subhast. c. 2. comm. 2. n. 102. **Coler** de proc exec. part. 3. c. 9. n. 108. Weil nun bey dieser freywilligen Subhastation keine Nothwendigkeit wegen des Verkauffs vorhanden ist, so muß man in dem Subhastations-Patent die Clausul weglassen: **Daß das Grund-Stück dem Meistbiethenden zugeschlagen werden soll.** Ist aber diese Clausul beygefüget worden, und derjenige, so das höchste Gebot hat, prätendiret, daß ihm der Kauff gehalten werden soll; so kan er doch gegen Bezahlung derer Licitations-Kosten gar leicht abgewiesen werden, weil auch in der nothwendigen Subhastation vor der Adjudication die Veräusserung durch Bezahlung des Gläubigers gehemmet werden kan, folglich bey der freywilligen Subhastation vor der Adjudication gar wohl zurücke getreten werden mag. **Menck.** de Proc. Jur. commun. & Sax. tit. 39 §. 72.

**Subhastation** (General-) siehe **Subhastation**, und **Subhastation** (allgemeine).

**Subhastation** (nothwendige) Lat. *Subhastatio necessaria*, wird genennet, wenn, nach vorhergehender Execution, des Schuldners Güter zur Bezahlung seines Gläubigers öffentlich verkaufft werden müssen. Und diese ist wiederum entweder eine **allgemeine** oder **besondere**, wovon bereits in denen vorhergehenden Artickeln gehandelt worden. Ueberhaupt aber wird bey Anordnung dieser Subhastation erfordert: 1) Daß dem Schuldner, nach der Immißion, noch eine gewisse Frist gesetzet, und derselbe der Zahlung halber nochmahls erinnert wird, mit der Verwarnung, daß wiedrigenfals mit der Subhastation verfahren werden soll. Und es wird dieses auch so gar bey der Subhastation wegen der öffentlichen Anlagen und Beschwerden, bey Straffe der Nichtigkeit, vor nothwendig gehalten, L. 4. C. de distract. pign. **Philippi** de Subhastat. c. 3. commat. 4. n 6. In Chur-Sachsen und in dem Hertzogthum Magdeburg wird dem Schuldner 4 Wochen Zeit gelassen, ehe es nach der Immißion zur Subhastation kommt, in dem Fürstenthum Anhat eine Sächsische Frist, in Schlesien 14 Tage, in dem Hannöverischen und Braunschweigischen, Hildesheimischen, und in dem Tribunal zu Celle 4 Monate, in dem Lauenburgischen 2 Jahr, **Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung** ad tit 39. §. 11. **Magdeburgische Proceß-Ordnung** c. 64. §. 11. **Puffendorf** ad Proc. Brunsuic. part. 5. c. 4. §. 9. und 12. 2) Muß in denen Königlichen Preußischen Landen, in Schlesien, Böhmen, in dem Tribunal zu Wißmar, und in dem Lauenburgischen, das Grund-Stücke vor der Subhastation taxiret, und mit solcher Taxation angeschlagen werden. **Königl. Preußische Concurs- und Hypothequen-Ordnung** §. 60. **Böhm. Land-**

Recht Ferdinandi II. Lit. G artic. 22. u. ff. Da hingegen in dem Hannöverischen und Braunschweigischen, Hildesheimischen, und Bremischen, keine Taxation vorhergehen darff, **Puffend.** l. c. 3) Geschiehet die Subhastation öffentlich in denen Gerichten, wird auch offt in denen Zeitungen, und an einigen Orten so gar von der Cantzel notificiret. **Philippi** de Subhast. c. 1. comm. 2. n. 7. Welches letztere aber billig nicht gedultet werden solte, weil unser Heyland die Käuffer und Wechsler aus dem Tempel getrieben, und von Rechtswegen gar keine weltliche Sachen auf die Cantzel gehören, indem die Andacht derer Zuhörer dadurch gar zu sehr gestöret wird. 4) Muß die Subhastation binnen einer gewissen Zeit geschehen. In Chur-Sachsen wird in dem Subhastations-Patent zur gerichtlichen Verkauffung wenigstens ein Termin von 8 Wochen bestimmet, und hernach das Grund-Stücke dreymahl von 14 zu 14 Tagen öffentlich ausgeruffen. In denen Königl. Preußischen Landen werden in dem Subhastations-Patent 3 Licitations-Termine, jeder von 4 Wochen, bestimmet; dergestalt, daß der letzte davon, der sonst so genannte Terminus peremtorius ist. In dem Tribunal zu Wißmar, und in dem Fürstenthum Anhalt, geschiehet die Subhastation von 6 zu 6 Wochen; in dem Sachsen-Gothischen, Weimarischen, und Eisenachischen dreymahl von 14 Tagen zu 14 Tagen; in Schlesien auf 12 Wochen; und an denen meisten Orten in Deutschland werden die unbeweglichen und liegenden Gründe auf 3 Monate subhastiret. Es wird auch das Subhastations-Patent bey dem Verkauff grosser Güter in andern Städten und nahe gelegenen Ländern angeschlagen. Wer nun binnen der gesetzten Subhastations-Frist das meiste geboten, demselben wird hernach das Grund-Stück zugeschlagen. **Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordn.** ad tit. 39. §. 12. **Königl. Preußische Concurs- und Hypothequen-Ordnung** §. 62. und ff. *Ordin. Tribun. Wismar.* part. 3. tit. 2. §. 6. **Seyfarts** Deutscher Reichs-Proceß, p. 602. **Seydel** de Proc. Silef. L. II. c. 18. n. 8.

**Subhastation, (sonderliche)** siehe **Subhastation (besondere).**

**Subhastation, (Special-)** siehe **Subhastation, und Subhastation (besondere).**

**Subhastation, (willkührliche)** siehe **Subhastation (freywillige).**

SUBHASTATIO NECESSARIA, siehe **Subhastation (nothwendige).**

SUBHASTATIO NECESSARIA GENERALIS, siehe **Subhastation (allgemeine).**

SUBHASTATIO NECESSARIA SPECIALIS, siehe **Subhastation (besondere).**

SUBHASTATIONIS DIES, siehe **Subhastations-Termin.**

SUBHASTATIONIS JUS, siehe **Subhastations-Recht.**

SUBHASTATIONIS LITERÆ PATENTES, siehe **Subhastations-Patent.**

SUBHASTATIONIS MODUS, siehe **Subhastations-Solennität.**

SUBHASTATIONIS PROCESSUS, siehe **Subhastations-Proceß.**

SUBHASTATIONIS SOLENNIA, siehe **Subhastations-Solennität.**

SUBHASTATIONIS TEMPUS, siehe **Subhastations-Termin.**

SUBHASTATIONIS TERMINUS, siehe **Subhastations-Termin.**

**Subhastations-Patent**, Lat. *Literæ Subhastationis patentes*, heisset derjenige öffentliche Anschlag, wodurch von einer Gerichts-Obrigkeit eine vorhabende Subhastation bekannt gemacht wird. Siehe **Subhastation.**

**Subhastations-Proceß**, Lat. *Subhastationis Processus*, heisset das bey Subhastationen gewöhnliche rechtliche Verfahren, siehe **Subhastation.**

**Subhastations-Recht**, sonst auch **Stangen-Recht**, oder **Stangen-Gericht**, Lat. *Jus Subhastationis*, oder *Fides & Jus hastæ fiscalis*, begreiffet das bey Subhastationen übliche und rechtliche Verfahren, nebst denen davon abhangenden Würckungen; siehe **Subhastation**; ingleichen **Recht (Auctions-)**, im XXX Bande, p. 1333.

**Subhastations-Solennität**, Lat. *Subhastationis Solennia*, vel *Modus*, heisset die in denen Rechten vorgeschriebene, und bey öffentlichen Subhastationen zu beobachtende Ordnung, siehe **Subhastation.**

**Subhastations-Termin**, oder **Subhastations-Zeit**, *Subhastationis Tempus*, *Subhastandi dies*, seu *terminus*, ist die zu einer öffentlichen Subhastation von der Gerichts-Obrigkeit anberaumte Frist; siehe **Subhastation.**

**Subhastations-Zeit**, siehe **Subhastations-Termin.**

SUBHASTATIONUM PROCLAMATORES, siehe *Proclamator*, im XXIX Bande, p. 714.

SUBHASTATIO SPECIALIS, siehe **Subhastation (besondere).**

SUBHASTATIO VOLUNTARIA, siehe **Subhastation (freywillige).**

SUB HASTA VENDERE, siehe **Subhastiren.**

SUB HASTA VENDITIO, s. **Subhastation.**

SUB HASTA VENIRE, siehe **Subhastiren.**

**Subhastiren**, Lat. *Subhastare*, *Hastæ subjicere*, *Sub Hasta mittere*, *Hastæ submittere*, *Sub Hasta venire*, *Sub Hasta vendere*, *per incantum publicum vendere*, *Hastæ fiscalis jure* vel *auctionis lege vendere*, ist insgemein so viel, als öffentlich anschlagen, feil bieten, zu verkauffen ausruffen, oder durch den Ausruff verkauffen, eine Vergantung oder Auction anstellen, verganten, verauctioniren, u. d. g. Ein mehrers siehe **Subhastation.**

**Subhastirte Güter**, Lat. *Bona subhastata*, heissen die öffentlich oder Subhastations-weise verkauften Güter; siehe **Subhastation.**

SUB HYPOTHECA BONORUM, siehe *Clausula*: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter**, im VI Bande, p. 277. u. f. ingleichen **Mit freyer Macht und Gewalt**, im XXI B. p. 537.

SUBI,

SUBI, heisset der Fluß Beles, davon im III Bande, p. 1018.

**Subiac**, Stadt, siehe **Subiaco**.

SUBJACERE VOCI PRÆCONIS, heisset in denen Rechten so viel, als öffentlich subhastirt werden, und rühret diese Redens-Art eigentlich daher, weil ehemahls zu Rom diejenigen Sachen, welche öffentlich feil geboten und verkaufft werden solten, bey die aufgerichteten Steine, auf welchen der Ausruffer (Præco) stand, hingelegt wurden. Ein mehrers siehe **Subhastation**.

**Subiaco, Subiac, Soubiac**, vor Zeiten *Sublacum* genannt, eine kleine und alte Stadt, nebst einem Schlosse in dem Kirchen-Staat, in dem Römischen Gebiete, an dem Flusse Teverone, etwann 13 Meilen von Rom, gegen Morgen, hat ein berühmtes Kloster, Benedictiner-Ordens, deren Abt 14 Flecken oder Dörffer unter sich hat, und keinem Bischoffe unterworffen ist. Es ist hier der berühmte einsame Ort zu sehen, an welchem sich der Heil. **Benedict** aufgehalten, und nachmahls seinen Orden zuerst angefangen hat. **Mabillon** Annales Ord. S. Bened. **Fabrotti** in Dissert. **Rogissart**. delic. de l'Italie.

**Subiano**, eine Bischöffl. Stadt im Hertzogthum Toscana, nicht weit von Arezzo.

**Subject**, Lat. *Subjectum*, dieses Wort kommt erstlich in der Logick bey der Lehre von den Sätzen oder Propositionen für, welches subjectum prædicationis, und bey den Ramisten subjectum axiomaticum heisset. Ein jeder Satz bestehet aus einer gedoppelten Idee, davon die erste heisset: Subjectum, Deutsch der **Ober-Theil**, und diejenige ist, davon etwas gesaget wird; die andere aber ist das Prädicatum, oder dasjenige, so von dem Subjecte prädicirt, oder gesaget wird: Z. E. GOTT ist ein unendliches Wesen, in welchem Satze GOtt das Subject; das unendliche Wesen aber das Prädicat ist. Aristoteles nennete solches ὑποκείμενον, welches unter seine philosophischen Kunst-Wörter gesetzet wird; beyde aber, das Subject sowohl, als das Prädicat, heisset er ὅρους, terminos, lib. I. prior. analyt. cap. I. Die Grammattici und Scholastici haben es auch **Suppositum**, und Herr **Wolff** in den Gedancken, von den Kräfften des Verstandes, im Deutschen das **Vörder-Glied**; das Prädicat aber das **Hinter-Glied** genennet. Es theilen einige dieses Subject in primarium und secundarium, z. E. wenn es hieß: GOtt, welcher allmächtig ist, hat Himmel und Erde erschaffen, so sey hier GOtt das Subjectum primarium; der allmächtige aber das Subjectum secundarium. Hernach wird auch in der Metaphysic von dem Subject geredet, davon die gemeine Lehre hierauf ankomt. Man nennet erstlich dasjenige, daran sich was befindet, und mit demselbigen vereiniget ist, das Subject, auch sonst materiam in qua, materiam subjectivam, und bey einigen heisset es im Deutschen der **Unterwurff**; dasjenige aber, so sich daran befindet, und mit demselben verknüpffet ist, nennet man Adjunctum. Ein solches Subject, wie es jetzo erkläret worden, wird insonderheit subjectum inhæsionis, in weitern Verstande zum Unterscheide des Subjecti prædicationis in der Logick genennet, und dieses sey die Logische Bedeutung, weil davon in der Lehre von der Logick gehandelt wird. Man theilet selbiges in unterschiedene Arten ab, als 1) in subjectum in rigore tale, in das eigentlich also genannte Subject, welches dasjenige sey, so etwas an sich habe, das zu seinem Wesen nicht gehöre; und in subjectum analogice dictum, welches nur, unserm Begriffe nach, etwas Ausserwesentliches an sich habe, so man auch subjectum inexistentiæ nennet. 2) In subjectum inhæsionis, in engern Verstande, so auch internum, das innerliche heisset; und in subjectum adhæsionis, oder externum, in das Aeusserliche. Jenes sey diejenige Sache, die etwas innwendig und würcklich an sich habe, z. E. die Wand, in Ansehung ihrer Weisse: das Gesichte in Ansehung der rothen Farbe. Dieses wird wieder getheilet, erstlich in adæquatum, in das Gleiche, wenn das Subjectum und Adjunctum in gleichem Grade stünden, daß eines von dem andern könne gesaget werden, z. E. der Mensch in Ansehung des Vermögens zu reden, zu lachen; GOtt, in Ansehung seiner Allmacht; und in inadæquatum, in das Ungleiche da zwischen dem Subjecto und Adjuncto kein gleicher Respect sey, und sich entweder das Subjectum, oder das Adjunctum weiter erstrecke. Dieses sey entweder primarium, welchem vornehmlich und seiner Würde wegen etwas zukomme, z. E. GOTT, in Ansehung der Unsterblichkeit; oder secundarium, so von etwas nur im andern Grad Antheil nehme, z. E. der Engel, in Ansehung der Unsterblichkeit. Vors andere theilt man dieses subjectum inhæsionis in subjectum quod, oder denominationis, welches diejenige Sache sey, daran sich etwas vornehmlich als an dem Grunde befindet, welches auch subjectum totale, radicale, fundamentale heisset; und in subjectum quo, oder informationis, wodurch das subjectum quod etwas an sich nehme, auch partiale genennet wird, und entweder mediatum, ein mittelbares, oder immediatum, ein unmittelbares sey, z. E. die Gelehrsamkeit, dessen subjectum quod sey der Mensch; das subjectum quo mediatum sey die Seele; immediatum aber der Verstand. Das subjectum adhæsionis aber nennet man dasjenige, dem etwas von aussen anhange, z. E. der Mensch, in Ansehung seiner Kleidung; der Kopff, in Ansehung des Huts. Wird etwas von einer Sache gantz umgeben, wie der Leib von den Kleidern, so sagt man subjectum circumjacentiæ; ist aber nur einiger massen eine Sache um etwas so heisset es: subjectum adjacentiæ, wie der Reichthum, in Ansehung des Reichen, S. **Donati** metaphys. usual. cap. 30. Andere nennen das subjectum inhæsionis, in engern Verstande, subjectum proprie tale; und das subjectum adhæsionis, oder adhærentiæ subjectum, κατ' ἀναλογίαν, und das subjectum quod theilen sie in universale und particulare, welches eben das, was oben subjectum adæquatum, und inadæquatum war. 3) In subjectum substantiæ und accidentis, soferne nehmlich das Adjunctum eine Substantz, oder ein Accidens sey. Sey es eine Substantz, so sey das Subject der Ort, darinne sich dasselbe befinde, wie das Subject des Buches das Bücher-Fach; das Subject einer Person das Zimer, oder der Platz, darinne

sie angetroffen werde. Der Ort sey entweder ein allgemeiner Ort, da viel Personen, viel Bücher u. d. g. Raum hätten; oder ein eigentlicher Platz, welcher von der Substantz allein erfüllet würde. Sey aber das Adjunctum ein Accidens, so sey das Subject die Substantz selbst, wie sich z. E. die Wärme in der Hand, die Gestalt des Bechers im Golde aufhalte. In moralischen Dingen sehe man sonderlich auf die Personen, in welchen die Rechte und die Verbindlichkeiten zu finden, wie man auch dannenhero das subjectum activum, das Würckende habe, wenn die Person das Recht besitze, einem andern etwas abzufordern, und das Subjectum passivum, das Leidende, wenn eine Person verbunden sey, einem andern etwas abfordern zu lassen. So dürffte auch in moralischen Dingen nicht allemahl eine eintzelne Substantz gesucht werden, sondern eine gantze Versammlung stelle offt gleichsam eine Person für, und heisse ein Subject, als wenn man sage, dieses Rechts-Collegium, diese Universität, diese Armee hat verschiedene Verrichtungen. Zum andern nennet man das Subjectum in der Metaphysic auch diejenige Sache, damit man umgehet, welches zum Unterscheide des Subjecti inhæsionis in weitern Sinne subjectum tractationis und occupationis, sonsten aber auch objectum genennet wird. Man theilet es in subjectum cognitionis, welches diejenige Sache sey, damit eine Disciplin oder Wissenschafft umgienge, und die man in derselben erkenne, z. E. ens sey das Subject der Metaphysic; die Klugheit das Subject der Politic; und in subjectum operationis, welches eine jede Sache wäre, darein etwas gewürcket würde. Siehe mit mehrern **Scheiblers** opus logic. part. 2. c. 8. **Heberstreits** philos. prim. p. 825. **Velthems** instit. metaphysic. part. 1. c. 30. **Schertzers** Manual. phil. p 1. p 194. **Clerici** Ontolog. c. 12. Wer diese gemeine Lehre etwas genauer einsiehet, der befindet gar leichte, daß unterschiedenes daran zu verbessern sey. Der Herr D. **Rüdiger** hat in seiner Ontologie p 381. institut erud. edit. 3. sich die Sache in vielen Stücken anders fürgestellet, und verstehet durch das metaphysische Subject ein Ens, so eine andere Sache bey sich vereiniget habe, es beruhe nun diese Vereinigung auf eine mechanische, oder natürliche, oder übernatürliche, oder moralische Art, da denn dasjenige, so nach einer dieser Manieren mit dem Ente, als dem Subjecto vereiniget wäre, das Adjunctum sey. Er theilet das Subjectum in die Substantz wenn das Subjectum mit seinen Kräfften und deren Würckungen, so in dem Subjecto subsistirten, betrachtet werde; und in das subjectum in specie, wenn die Sache, die mit einer andern Sache vereiniget, etwas anders sey, als eine Facultät, oder dessen Würckung. Die Substantz theilet er wieder in GOtt und in die Natur, und die Natur in das Element und in den Geist. Unter andern lehret er auch, daß man das Subjectum inhæsionis deutlicher die Substantz; das Subjectum inhæsionis adæquatum die Substantz mit dem Proprio, und das inadæquatum die Substantz mit dem Accidente nennen könnte, und handelt also bey dieser Lehre von dem Subjecto und Adjuncto zugleich von der Substantz und dem Accidente. Walchs philosophisches Lexicon.

**Subject**, das einem andern unterthan oder dessen Botmäßigkeit unterworffen ist.

**Subject**, *Subjectum*, heisset auch eine Person, als wenn man sagt: Das ist ein fein Subjectum, so bedeutet es einen feinen Menschen, eine feine Person.

**Subject**, Latein. *Subjectum*, was es bey der Music bedeute, davon siehe *Soggetto*, im XXXVIII Bande, p. 360.

SUBJECTÆ SIBI PERSONÆ, heissen in denen Rechten eigentlich solche Personen, welche jemand in seiner Gewalt, als z. E. ein Herr seine Knechte, ein Vater seine Kinder, u. d. g. l. item ait prætor. ff. ex quib. caus. major. **Spiegel.**

SUBJECTÆ VOCI PRÆCONIS RES, siehe **Subhastation**, und *Subjacere voci Præconis.*

SUBJECTA MATERIA, siehe **Object**, im XXV Bande, p. 198.

SUBJECTA TESTAMENTA, siehe **Testament (untergeschobenes).**

SUBJECTI pro ADJUNCTO Metonymia, siehe *Metonymia subjecti pro adjuncto*, im XX Bande, p. 1369.

SUBJECTI CAPACITAS, siehe *Receptivitas*, im XXX Bande, p. 1273.

SUBJECTIO, die Unterwerffung, Unterthänigkeit, Demuth, der Gehorsam, womit Unterthanen ihrer Obrigkeit verbunden seyn.

SUBJECTIO, Gr. Υποβολή, in der Rhetorick, ist eine Figur, nach der die Einwürffe, welche ein Gegner machen kan, kürtzlich eingebracht; allein auf gleiche Art wieder beantwortet werden. Z. E. *Male judicavit pronulus*, at judicavit: *non debuit*, at potuit: *non fero*, at multi clarissimi & sapientissimi cives tulerunt. Cic. **Hederichs** Reales Schul-Lexicon, p. 2591.

SUBJECTIO CANONICA, siehe *Obedientia canonica*, im XXV Bande, p. 22.

**Subjection**, siehe *Subjectio.*

SUBJECTIONIS HOMAGIUM, siehe *Homagium*, im XIII Bande, p. 717, u. ff. desgleichen *Juramentum Subjectionis*, im XIV B. p. 1667.

SUBJECTIONIS JURAMENTUM, siehe *Juramentum Subjectionis*, im XIV Bande, p. 1667. ingleichen *Homagium*, im XIII Bande, p. 717, u. ff.

SUBJECTIO TERRITORIALIS, die Landsässigkeit, siehe **Landsassen**, im XVI Bande, p. 447, u. ff.

SUBJECTIVA CUMULATIO ACTIONUM, siehe *Cumulatio actionum subjectiva*, im VI Bande, p. 1842.

SUBJECTIVA MATERIA, siehe **Subject.**

SUBJECTIVE und OBJECTIVE, sind zwey einander entgegen gesetzte Kunst-Wörter in der alten Philosophie. Jenes, nehmlich SUBJECTIVE, heisset so viel, als per modum, quo quid inest in subjecto, das ist, die Sache, von der geredet und gesaget wird, daß sie subjective genommen werde

werde, werde als das Subject angesehen, in welchem das anzutreffen, was von ihr gesaget wird; dieses aber, OBJECTIVE nehmlich, ist so viel als per modum objecti, das ist, die Sache, von welcher die Rede und gesaget wird, daß sie objective genommen werde, werde als das Object angesehen, womit eine andere Sache beschäffriget sey.

SUBJECTOR TESTAMENTORUM, heisset sowohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, derjenige, welcher ein falsches Testament unterschiebet, **Pratejus.** Ein mehrers siehe **Testament (untergeschobenes).**

SUBJECTUM, siehe **Subject.**

SUBJECTUM ACCIDENTIS, siehe **Subject**

SUBJECTUM ACTIVUM, siehe **Subject.**

SUBJECTUM ADÆQUATUM, s. **Subject.**

SUBJECTUM ADHÆSIONIS, s. **Subject.**

SUBJECTUM ADJACENTIÆ, s. **Subject.**

SUBJECTUM ANALOGICE DICTUM, siehe **Subject.**

SUBJECTUM ATTRIBUTIONIS, siehe **Object**, im XXV Bande, p. 198.

SUBJECTUM AXIOMATICUM, s. **Subject.**

SUBJECTUM CIRCUMJACENTIÆ, siehe **Subject.**

SUBJECTUM COGNITIONIS, s. **Subject.**

SUBJECTUM CONSIDERATIONIS, siehe **Object**, im XXV Bande, p. 198.

SUBJECTUM DENOMINATIONIS, s. **Subject.**

SUBJECTUM ESSE IMMEDIATE S. IMPERIO, siehe **Ohne Mittel dem H. Reich unterworffen seyn**, im XXV Bande, p 984.

SUBJECTUM EXTERNUM, siehe **Subject.**

SUBJECTUM FUNDAMENTALE, siehe **Subject.**

SUBJECTUM IMMEDIATUM, s. **Subject.**

SUBJECTUM INADÆQUATUM, s. **Subject.**

SUBJECTUM INEXISTENTIÆ, s. **Subject.**

SUBJECTUM INFORMATIONIS, s. **Subject.**

SUBJECTUM INHÆSIONIS, siehe **Subject.**

SUBJECTUM INTERNUM, siehe **Subject.**

SUBJECTUM KAT ANALOΓIAN, siehe **Subject.**

SUBJECTUM MEDIATUM, siehe **Subject.**

SUBJECTUM OCCUPANS, siehe **Object**, im XXV Bande, p. 198.

SUBJECTUM OCCUPATIONIS, s. **Object**, im XXV Bande, p. 198. ingleichen **Subject.**

SUBJECTUM OPERATIONIS, s. **Subject.**

SUBJECTUM PARTIALE, siehe **Subject.**

SUBJECTUM PARTICULARE, s. **Subject.**

SUBJECTUM PASSIVUM, siehe **Subject.**

SUBJECTUM PRÆDICATIONIS s. **Subject.**

SUBJECTUM PRIMARIUM, siehe **Subject**

SUBJECTUM PROPRIE TALE, s. **Subject.**

SUBJECTUM QUO, siehe **Subject.**

SUBJECTUM QUOD, siehe **Subject.**

SUBJECTUM RADICALE, siehe **Subject.**

SUBJECTUM RELATIONIS, siehe *Relationis subjectum*, im XXXI Bande, p. 427.

SUBJECTUM in RIGORE TALE, siehe **Subject.**

SUBJECTUM SECUNDARIUM, siehe **Subject.**

SUBJECTUM SUBSTANTIÆ, siehe **Subject.**

SUBJECTUM TESTAMENTUM, siehe **Testament (untergeschobenes).**

SUBJECTUM TOTALE, siehe **Subject.**

SUBJECTUM TRACTATIONIS, s. **Object**, im XXV Bande, p. 198. ingleichen **Subject.**

SUBJECTUM UNIVERSALE, siehe **Subject.**

SUBJECTUS, siehe **Subaltern**, desgleichen **Unterthan.**

SUBJECTUS PARTUS, siehe **untergeschobene Geburt.**

SUBJECTUS PATRIÆ POTESTATI, Der der väterlichen Gewalt unterworffen ist. Siehe **Väterliche Gewalt.**

SUBJECTUS TERRITORIO NOBILIS, siehe *Nobiles mediati*, im XXIV Bande, p. 1122. desgleichen **Landsassen** im XVI Bande, p. 447. u. ff.

SUBJICERE, **subjiciren**, sich demüthigen, unterwerffen, unterthänig machen, untergeben, seinen Gehorsam zu erkennen geben; insbesondere aber etwas an eines andern Stelle setzen, oder unterschieben. l. 4. qui natura. § cum me. ff. de negot. gest. Daher heisset auch insbesondere *Subjicere delatorem*, oder *accusatorem*, einen falschen Denuncianten oder Ankläger einschieben, l. 50. §. 1. ff. de leg. 1 l. 15. ff. ad Turpill. l. 14. §. 15. demum videtur. ff. de bon. libert. *Subjicere Testamentum*, ein falsches Testament unterschieben, l. 2 ff. ad L. Corn. de fals. **Paulus** Lib. III. Sent. tit 7. und Lib. V. tit. 24. *Subjicere partum*, ein falsche Geburt, oder ein Kind einschieben, l. 1. §. sed & si servus. ff. de ventr. inspic. l. 1. §. ult. l. 3. §. si mater. ff. de Carbon edict. l. 1. §. 1. de quæst. l. 16. ff. de his quæ ut indign. l. 46. ff de jur. fisc. *Subjicere bestiis*, den wilden Thie vorwerffen, l. ult. C. ad L. Tab. de plag. l. 3. ff. ad L. Corn. de sicar. l. 12. C. de poen. *Subjicere quæstioni*, auf die Tortur bringen, oder mit der scharffen Frage belegen, l. 11. C. de quæst. *Subjicere fustibus*, einen derb ausprügeln, oder vielmehr mit Ruthen züchtigen, zur Staupe hauen, l. 28. §. & ut generaliter. ff. de poen. *Subjicere poenis*, einen bestraffen, l. 1. ff. ad Turpill. *Subjicere vectigalium præstationi*, mit dem Zoll, oder andern Abgaben beschweren, l. 9. §. pen. ff. de publican. *Subjicere usuris*, Zinsen fordern und eintreiben, l. 38. ff. de neg. gest. l. 54. ff. de administr. u. d. g. m. **Brissonius, Pratejus.**

SUBJICERE ACCUSATOREM, siehe *Subjicere*, ingl. *Nominis Delatio*, im XXIV Bande, p. 1221, u. ff.

SUBJICERE BESTIIS, siehe *Subjicere*, desgl. *Damnari ad bestias*, im VII Bande, p. 92.

SUB-

SUBJICERE DELATOREM, siehe *Subjicere*, ingleichen *Nominis Delatio*; im XXIV Bande, p. 1221, u. ff.

SUBJICERE FUSTIBUS, siehe *Subjicere*, desgleichen Staup-Besen.

SUBJICERE HASTÆ, siehe Subhastiren.

SUBJICERE PARTUM, siehe *Subjicere*, desgleichen Untergeschobene Geburt.

SUBJICERE POENIS, siehe *Subjicere*, desgleichen Straffe.

SUBJICERE QUÆSTIONI, siehe *Subjicere*, desgleichen Tortur.

SUBJICERE TESTAMENTUM, s. *Subjicere*, desgleichen Testament (untergeschobenes).

SUBJICERE VECTIGALIUM PRÆSTATIONI, siehe *Subjicere*, desgleichen Zoll.

SUBJICERE USURIS, siehe *Subjicere*, desgleichen Zinsen.

SUBJICI BESTIIS, siehe *Subjicere*, desgleichen *Damnari ad bestias*, im VII Bande, p. 92.

SUBJICIBILIS SPECIES, siehe *Species*, im XXXVIII Bande, p. 1266, u f.

SUBJICI FUSTIBUS, siehe *Subjicere*, desgleichen Staup-Besen.

SUBJICI POENIS, siehe *Subjicere*, desgleichen Straffe.

SUBJICI QUÆSTIONI, siehe *Subjicere*, desgleichen Tortur.

Subjiciren, siehe *Subjicere*.

SUBJICI VECTIGALIUM PRÆSTATIONI, siehe *Subjicere*, ingleichen Zoll.

SUBJICI USURIS, siehe *Subjicere*, desgleichen Zinsen.

Subimbra, Stadt, siehe Megiddo, im XX Bande, p. 240. u. f.

Subin, Stadt, siehe Guben, im XI Bande, p. 1207, u. f.

SUBINFERRE, heisset zugleich mit einer Sache eine andere zugleich mit bedeuten, oder inferiren. Micrälii Lexic. Philosoph.

SUBINFEUDARE, einem ein Affter-Lehn reichen, oder jemand mit einem Affter-Lehn beleihen, siehe Affter-Belehnung, im I Bande, p. 722.

SUBINFEUDATIO, siehe Affter-Belehnung, im I Bande, p. 722.

SUBINFEUDATUS, ein Affter-Lehens-Mann, siehe Affter-Belehnung, im I Bande, p. 722.

SUBINGRESSIO, heisset in denen Rechten insgemein eben so viel, als das sonst so genannte Repräsentations-Recht, da nehmlich absonderlich in Erbschaffts-Sachen an ihrer verstorbenen Eltern Stelle treten. Siehe Repräsentations-Recht, im XXXI Bande, p. 649. und Repräsentiren, ebend.

SUBINTRODUCTÆ, wurden diejenigen Weiber und Jungfrauen ehemahls in der Kirche genennet, welche die Clerici zwar in dem Haus hatten, doch hernach mit ihnen nicht zu thun haben solten.

SUBINTRODUCTA MULIER, heisset in dem Canonischen oder Päbstlichen Rechte, und absonderlich in dist. 32. c. Interdixit per omnia, nichts anders, als eine Concubine, oder vielmehr eine Weibs-Person, welche ein Priester, oder anderer Geistlicher, heimlich bey sich hat. Rhenanus in Schol. adj. Euseb. Hist. Eccl. Lib. VI. c. 26. Spiegel, Pratejus.

SUBINVESTITUS, ein Affter-Lehns-Mann, siehe Affter-Belehnung, im I Bande, p. 722.

SUBIONICUS MODUS, sihe Singart, im XXXVII Bande, p. 1647.

SUBIRE DEFENSIONEM, heisset in denen Rechten so viel, als einen defendiren, oder vertheidigen. Spiegel.

SUBIRE JUDICIUM, heisset in denen Rechten, vor Gerichte erscheinen, oder vorgeladen werden, l. fin. C. de defect.

SUBIRE LITEM, heisset in denen Rechten, einen Proceß aushalten, und fortsetzen, l. 7. ff. de dot. præleg.

SUBISACUM, Stadt, siehe Soubise, im XXXVIII Bande, p. 1004.

SUBISIA, Stadt, siehe Soubise, im XXXVIII Bande, p. 1004.

Subislaus, General, siehe Sulislaus.

SUBITARII MILITES, oder *Subsidiarii milites*, Hülffs-Völcker, Auxiliar-Völcker, im II Bande, p 2279.

SUBITA SERVITUS, heisset in denen Rechten, eine unversehene Knechtschafft, oder in welche jemand zufälliger Weise geräth, l. 6. §. irritum, ff. de injust rupt.

SUBITA VIS, heisset in denen Rechten eine plötzliche und unversehene Gewalt, die jemanden gantz unverhofft angethan wird, l. 30. §. ult. ff. ad L. Aquil.

SUBITEMENT, siehe *Subito*.

SUBITO, siehe Schleunig, im XXXV Bande, p. 138. und bedeutet besonders auch in der Music dieses lateinische Wort, gleichwie das Frantzös. *Subitement*, so viel als geschwinde.

SUBITUS ANIMI CASUS, siehe Ohnmacht, im XXV Bande, p 992.

SUBJUGALIA, heisset in denen Rechten, und absonderlich in Nov. 30. c. 7. §. 2. nichts anders, als das Joch- oder Zug-Vieh. Gothofredus in Not. ad d. §. 2.

SUBJUGARE GRAVAMINI RESTITUTIONIS, heisset in denen Rechten, und sonderlich in l. 30. C. de fideicomm. jemanden mit einem Fideicommiß beschweren.

SUBJUGATA BONA; So lesen zwar einige fälschlich in l. cum in rem verso. ff. de usur. Es muß aber vielmehr, wie andere erinnern, heissen, *Publicata bona*, confiscirte, oder eingezogene Güter. Spiegel, Pratejus.

SUBJUGATIO, heisset zwar eine Unterwerffung unter des andern Joch oder Gewalt. Allein diese involvirt keinesweges eine Sclaverey, und privationem Juris civitatis. Glafeys Geschichte der Cron Böhmen, p. 10, u. f.

SUB JUGUM MITTERE, siehe *Mittere sub jugum*, im XXI Bande, p. 611.

SUBJUNCTA PACTA, siehe *Pactum in continenti adjectum*, im XXVI Bande, p. 134.

SUBJUNCTIVUS

SUBJUNCTIVUS MODUS VERBI, in der Grammatick, ist auf seine Art allemahl einerley mit dem Conjunctivo Modo verbi, und ist dieser, welcher insgemein von einer Conjunction, als dem Vt, Ne, Quo, Quin, u. d. g. Particulen mehr regieret wird, z E. Opto, *ut valeas*, Vtinam Morus sapiat.

SUB JURAMENTO FACTA STIPULATIO, siehe **Stipulation** (feyerliche) im XL Bande, p. 167.

SUBIUSTICIARIUS, heisset der Unter-Richter, oder Nachrichter. Nach denen Normannischen Gesetzen aber ein Unter-Bedienter. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. VII.

**Subker**, Geschlecht, siehe **Zaubker**.

SUBLABIO, ein Ort, siehe den Artickel **Brixen**, im IV Bande, p. 1424. u. ff.

SUBLACENSIS VILLA, war ein Forwerck des Kayſers Nero, und erhielt seinen Nahmen von Sublaqueum, welche Stadt denen Aequiern in in Italien gehörte. **Cellarii** Notitia Orb. Ant. T. I. p. 628.

**Sublaco**, Stadt, siehe **Subblaco**.

SUBLACUM, Stadt, siehe **Subiaco**.

SUBLACUM, Abtey, siehe **Sovillac**, im XXXVIII Bande, p. 1014.

SUBLANTIA, Stadt, siehe **Sullanzo**.

SUBLAPSARII, oder *Infralapsarii*, *Postlapsarii*, wurden nach Anfang des XVII Jahrhunderts diejenigen in der Reformirten Kirche genennet, welche nach den Schlüssen des Dordrechtischen Synodi statuirten, GOtt habe zwar die ewige Gnaden und Zorn-Wahl erst nach dem Falle Adams, aber dennoch aus blossen absoluten Willen gethan, und etliche Menschen aus unbedingten Rathschlusse zum ewigen Leben erwehlet, etliche aber verworffen. Sie wollen also etwas gelinder reden, als die Supralapsarii. Sie haben ihren Nahmen daher, weil sie das absolute Decret oder den unbedingten Rathschluß GOttes wegen der Menschen Seeligkeit und Verdamniß nach dem Fall Adams setzen. Es lehren also die Infralapsarii: Nachdem GOtt vorher gesehen, daß die Menschen fallen würden, so habe er beschlossen, solchen Fall zuzulassen; von den gefallenen Menschen aber nach seinen freyen Willen, blos weil es ihm so beliebt, einige seelig zu machen, die andern hingegen, und zwar die meisten zu verdammen, zu welchem Ende in dem göttlichen Rath ferner beliebet worden, das Christus vor die Auserwehlten sterben, und ihnen die Gnade zu ihrer Beruffung, Bekehrung und Heiligung dergestalt mitgetheilet werden solte, daß sie derselbigen nicht wiederstehen könnten. Das ist eben die Lehre der genuinen Reformirten. Sie ist von der Meynung der Supralapsariorum in einigen Stücken unterschieden. Denn ob sie wohl in der Haupt-Sache und in dem Grund, warum einige Menschen seelig, andere aber verdammt werden, mit einander übereinstimmen daß man bey beyden einen unbedungenen Rathschluß und mit demselbigen eine particulaire Gnade GOttes behauptet; so ist doch in Ansehung daß hier verschiedene göttliche Rathschlüsse zusammen kommen, wegen der Ordnung derselbigen unter den Supralapsariis und Infralapsariis ein Unterscheid. Jene meynen, der Rathschluß GOttes, einige Menschen seelig zu machen, andere aber zu verdammen, wäre vor dem Decret wegen des Sünden-Falls hergegangen; diese hingegen sagen, es sey darauf erfolget. Jene machen damit ihre Lehre entsetzlicher, als wenn GOtt zu dem Ende die Menschen erschaffen, damit er den gröſten Theil davon verdamme; diese aber gehen etwas gelinder, ohnerachtet ihre Lehre an sich selbst auch hart ist, und keinesweges mit der Weisheit, Gütigkeit und Gerechtigkeit GOttes kan zusammen geräumet werden. Sie widersprechen jenen selbst und bezeugen, daß die Lehre, die sie vertheidigen wollen, nicht bestehen könne. Einige unter ihnen machen zwar den Unterscheid gering, und halten dafür, er betraffe nicht so wohl die Sache selbst; als vielmehr die Art des Vortrags. So schreibt **Franciscus Junius**: non ita in circumstantiarum ratione discrepant, nehmlich die Supra- und Infralapsarii, ut arbitrantur multi. Nam cum hi dicunt, hominem a Deo prædestinante consideratum fuisse lapsum, ad causſam electionis reprobationisque non respiciunt proprie; sed ad ordinem seriemque causarum, ex quibus damnatio consequta est. Quando vero illi Deum in prædestinando hominem nondum conditum spectaviſſe asserunt, Deum propterea a lapsus hominis consideratione non arcent; sed tantum illud volunt, ut causa omnis prædestinationis in Deo, nulla extra Deum in homine, reperiatur. Sic conveniunt in re: rei explicandæ modus est diversus, in thesib. theolog. de prædestin. cap. 10. p. 1618. Oper. theolog. dem man **Rivetum** in Orthodox. catholic. tract. IV quæst. 9. §. 7. beyfügen kan. Allein es scheint, daß man hiemit der Sache zu wenig thue. Der Unterscheid betrifft nicht blos die Art des Vortrags; sondern er erstreckt sich gewisser massen, mit auf die Sache selbst, und wird eben dadurch eine Meynung vor der andern härter, schlimmer und gefährlicher. Solte sich hierinnen nicht ein reeller und würcklicher Unterscheid zeigen, wenn der eine sagt: nach dem GOtt vorher gesehen, die Menschen würden fallen, so habe er hierauf beliebet, einige davon ewig glückseelig zu machen, etliche hingegen in die Hölle zu stossen; der andere aber behauptet, nachdem es GOtt gefallen, auf der einen Seite durch die Seeligkeit seine Barmhertzigkeit, auf der andern durch die Verdammniß der Menschen seine Gerechtigkeit zu offenbahren so habe er auch um deswillen beschlossen daß die Menschen fallen und sündigen solten? Welchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 733. u. ff. Alberti Interesse religion. Art. 5. Unschuld. Nachr. der Jahre 1712, 1713 u. 1714.

SUBLAQUEUM, Stadt, siehe **Subblaco**.

**Sublastan**, eine Provintz in Persien unter der grossen Provintz **Mawaralnahra** gegen Süden, gelegen. **Arnolds** Historische und politische Geographie p. 1172.

SUBLATA ALTIUS ÆDIFICIA, siehe *Sublatum*.

SUBLATA PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82.

SUBLATA SUPERFICIES, siehe *Sublatum.*

SUBLATIO, ist ein lateinisches Wort, und bedeutet beym **Fab. Quintilian** lib 9. c. 4. Institut. Orator. eben dasjenige, so sonsten bey der Music im Tactgeben *Arsis* oder *Elevatio* genennet wird. Bey andern bedeutet es auch die Erhöhung einer Sylbe der Aussprache nach.

SUBLATIS BONORUM PETITIONIBUS(DE) siehe *Petitionibus bonorum sublatis (de)* im XXVII Bande, p. 1086.

SUBLATUM, bedeutet in denen Rechten bisweilen so viel, als hoch, erhaben, oder höher gemacht. l. 7. ff. si serv. vind. So heisst z. E. *Sublata altius ædificia*, ein hohes oder höher geführtes Gebäude, als es zuvor gewesen. l. 21. ff. de servit. præd. urb. Sonst aber heißt es auch so viel, als wieder hinweg genommen, oder gleich und eben gemacht, als *Sublata Superficies*, wenn dasjenige, was über dem flachen Erd-Boden gesetzt oder gebauet worden, wieder bey Seite geschafft, und die vorige Fläche wieder hergestellet wird. l. 71. ff. de usur.

SUBLAVIO, ein Ort, siehe den Artickel: **Brixen**, im IV Bande, p. 1424. u. ff.

SUBLECTUS, siehe *Sublegere.*

SUBLEGERE, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als an eines Verstorbenen seine Stelle einen andern setzen, oder erwehlen; *Sublectus*, ein solcher Neuerwehlter, oder eingesetzter. **Gothofredus** in Not. ad l. 6. in princ. ff. de muner. & honor.

**Sublet**, ein ansehnliches Geschlechte in Franckreich, **Mathurin Sublet**, Herr von Noyers, war ein Vater **Johannes**, von dessen Sohne, **Franzen**, ein eigener Artickel folget. **Michael Sublet**, Herr von Heudicourt des vorgedachten **Mathurins** jüngerer Bruder, starb 1602 als General-Controlleur der Finantzen, und hinterließ **Claudius Sublet**, Herrn von Heudicourt, welcher die väterliche Bedienung überkam, und bey seinem 1626 erfolgten Tode, von **Magdalenen Favereau**, **Michaeln Sublet**, Herrn von Heudicourt, nach sich ließ. Derselbe vertrat 1641 in der Schlacht bey Sedan die Stelle eines Marechal de Camp, wurde nachgehends Lieutenant. General der Königl. Armeen, wie auch Gouverneur zu Landrecies, und starb 1665, nachdem er mit **Dionysien, Philipps von Bourlon** Tochter, die den 6 May 1657 gestorben, folgende Kinder gezeuget: 1) **Michaeln**, von dem hernach 2) **Claudius**, welcher unter dem Regimente seines ältesten Bruders, als Capitain gestanden, und 1672 an seinen Blessuren gestorben. 3) **Franzen**, welcher gleichfals unter seines Bruders Regimente Capitain gewesen, aber 1684 die Kriegsdienste verlassen. 4) **Ludewigen**, Abt und Commenthur der Abtey St. Fuscien aux Bois bey Amiens; 5) **Dionysius**, Grafen von Heudicourt, welcher der Schlacht bey Senef mit beygewohnet, und mit **Marie Franciscen**, der eintzigen Tochter und Erbin des Marquis von **Lenoncourt**, die 1709 gestorben, einen Sohn Nahmens **Joseph Michael Sublet von Lenoncours**, und 1696 Königlicher Page gewesen, erziehlet. Obgedachter **Michael Sublet**, Marggraf von Heudicort, Herr von St. Palre, la Brosse, Heubecourt, le Menil, Villejumelle ꝛc. hat lange Jahre und bis 1684 Kriegs-Dienste gethan in Qualität eines Rittmeisters einer Compagnie des Chevaux Legers, Obristen über ein Regiment zu Pferd und Brigadiers der Cavallerie, und ward hernach 1684 Königlicher Ober-Jägermeister der Wolffs-Jagd (Grand Louvetier.) Mit seiner Gemahlin, **Bonnen von Pons**, Herrn von Bourg-Charante Tochter, die er sich 1666 ehelich hat beylegen lassen und den 24 Jenner 1709 verstorben, zeugte er folgende Kinder: 1) **Louisen Sublet**, gebohren 1668, vermählt an Johann Frantzen von Beauverger, Marggrafen von Mongon, den 10 April 1688, und starb 1707; 2) **Michaelen**, welcher in der Schlacht bey Norwinden sein Leben eingebüsset. 3) **Pons Auguste Sublei**, Marquis von Heudicourt ꝛc. Dieser ward erstlich Rittmeister unter dem Regiment Maitre de Camp General, bekam hernach ein eigen Regiment zu Pferd, ward den 29 Jenner 1710 Brigadier der Cavallerie folglich Ritter des St. Ludwigs-Ordens und den 1 Febr. 1719 Feld-Marschall; er hat sich 1715 mit N. d' Hautefort, **Ludewig Carls** Grafens von Survilles Tochter, verehlichet; 4) **Gaston Armandus**, welcher 1710 als ernennter Bischoff von Evreux gestorben. **Anselme Genealogiophili** jetzlebende Häupter Franckreichs p. 209. Ein Herr von Noyer, Frantzösischer Marquis aus dem Hause **Hidecourt**, vermählete sich im Julius 1736 mit der Mademoiselle **von Trevoux**, einer 20jährigen Tochter der verstorbenen Marquisin **von Trevoux**, Schwester des bekannten **Theodors von Neuhof**, und geschahe die Trauung in der Abtey von Besecous, allwo die Braut war auferzogen worden. **Ranfts** Geneal. Archivar. XXVII Th. p. 550.

**Sublet**, (Franciscus) Herr von Noyers, Baron von Dongu, Königl. Frantzösischer Finantzen-Meister und Staats-Secretarius, war ein Sohn **Johann Sublet**, Herrn von Noyers, Königl. Rentmeisters zu Paris, und Haus-Hofmeisters bey dem Cardinal **Joyeuse**. Erstlich wurde er Schatzmeister von Franckreich zu Rouen, nachmahls aber unter dem Herrn de **Champigny**, seinem Vetter, zum Finantzen-Meister zugleich mit dem Herrn de **Marillac** ernennet. Bald hierauf verrichtete er in einer Commißion das Amt eines Ober-Auffsehers über die Königl. Gelder, und von dieser Ehrenstelle, darinnen er seine Verdienste zur Gnüge an den Tag legte, stieg er bald zu weit höhern Aemtern. Nachdem der Herr von **Champigny**, Präsident in dem Parlamente zu Paris, und **von Marillac** Siegelverwahrer worden, vertraute der König die Ober-Aufsicht über die Rentkammer dem Marschall von **Effiat** an, und kurtze Zeit darauf wurde de **Noyers** zum Finantzen-Meister an dessen Stelle erwehlet. Darauf schickte ihn der König zu der Armee als Ober-Auffeher über diejenige, welche von dem Marschall d' **Etrees** vor Trier, nach diesem von dem Marschall d' **Effiat** in Deutschland, und hernach von dem Marschall de la **Force** in Lothringen commandi-

ret

ret wurde. Der König gab ihm auch die Vorsorge, alle wichtige Grentzplätze in der Picardie, Champagne und Lothringen befestigen zu lassen, welches er mit grosser Sorgfalt, und ohne auf seinen eigenen Nutzen zu sehen, verrichtete. Durch seine gute Qualitäten erwarb er sich die Gewogenheit des Cardinals **Richelieu**, der ihn auch dem Könige zum Staats-Secretarius recommendirte, als im Febr. 1636 sein Vorgänger auf Befehl sich vom Hofe hatte entfernen müssen. Der König gab ihm nicht allein gerne dieses Amt, sondern beehrte ihn auch 1637 mit der Würde eines Capitains seines Schlosses Fontainebleau, und überdem 1638 mit der Würde eines Ober-Baumeisters von Franckreich. Sonsten liebte er die Wissenschafften und guten Künste, und richtete die Königliche Buchdruckerey in den Gallerien des Louvre ein; ließ auch zum ewigen Andencken auf seine Unkosten eine Jesuiter-Novitiat-Kirche in der Vorstadt von St. Germain bauen. Nachdem er nun seinem Könige und dem gemeinen Wesen mit dem Ruhme eines der treuesten Minister zu seiner Zeit gedienet, erlangte er 1643 die Freyheit, sich in sein Haus Dongu zu begeben, welches ihm der König geschenckt hatte, alwo er sein übriges Leben in aller Ruhe zugebracht, bis er den 20 Octobr. 1645 im 57 Jahre seines Alters starb. In **Ludolfs** Schaubühne der Welt-Geschichte II Th. p. 1047. u. f. wird der Umstand von seiner Entfernung vom Hofe so erzehlet, als wenn er in des Königs Ungenade gefallen gewesen, hierauf seinen Abschied gesuchet und erhalten. Er wolte in der Jesuiter-Kirche, die er erbauet, begraben seyn, und verordnete, daß man ihm gar keine Grabschrifft aufrichtete. Seine Gemahlin war **Isabelle le Surur**, des Barons d'**Ony** Schwester, von welcher er **Wilhelmen Sublet** und **Magdalenen Sublet**, eine Nonne des Carmeliter-Ordens zu Pontoise, gezeuget. **Du Toc** hist. des Secret. d'etat. Er hinterließ in Handschrifft:

1. Lettres á Mr. de Charnacé vom 18 December 1629 bis 26 August 1637. in 2 Folianten.
2. Lettres vom 12 May 1632 bis 21 April 1643.

**Le Long** Bibl. histor.

SUBLICIUS PONS, Brücke in Rom, siehe *Aemilius Pons*, im I Bande, p. 652. ferner **Brücke** im IV Bande, p. 1532. u. ff. vornehmlich p. 1537, 1541 und 1543.

SUBLIGACULUM, siehe **Bruchband**, im IV Bande, p. 1517.

SUBLIGACULUM UTERI, siehe **Mutterbinde**, im XXII Bande, p. 1627.

SUBLIMAMENTUM, heißt so viel als *Enæorema*, davon im VIII Bande, p. 1131.

SUBLIMARE, siehe *Sublimis*,

**Sublimat**, ist ein, durch die Säure des Saltzes, Salpeter und Vitriols, vermittelst der Sublimation zu einem dichtern und crystallinischen Cörper gebrachtes Queckſilber, an Gestalt weiß, und schwer vom Gewichte, von ätzender und fressender Krafft, daher er auch schlechtweg Corrosiv genennet, und von den Wundärtzten zu Beitzung des wilden Fleisches gebraucht wird. Innerlich ist er ein Gift, und daher zufliehen.

**Sublimat D. Cardilucii**, siehe **Mercurius (sublimirter D. Cardiluci)** im XX Bande, p. 969.

**Sublimat, Löwensterns**, siehe **Mercurius (sublimirter Löwensterns)** im XX Bande, p. 971.

**Sublimat, Zwölffers**, siehe **Mercurius (sublimirter) Zwölffers** im XX Bande, p. 971.

**Sublimat, (corrosivisches)** siehe **Mercurius sublimirter, (corrosivischer)** im XX Bande, p 969.

**Sublimat, (goldfarbiges)** Wenn man Hornbley öfters mit Zinnober sublimiret, so bekommt man ein Sublimat, so fast wie Gold aussiehet; welches auch mit dem Salmiac geschiehet.

**Sublimat, (regenbogenfarbiger)** Wenn man einen Theil gepülverte Kieselsteine mit sieben Theilen Salmiac vermischet, in eine Retorte schüttet, und mit offenem Feuer destilliret, so leget sich an den Hals der Retorte ein schöner regenbogenfarbiger Sublimat an.

**Sublimat, (rother)** siehe **Mercurius (roth sublimirter)** im XX Bande, p. 961.

**Sublimat, (Silber-)** siehe **Silbersublimat**, im XXXVII Bande, p. 1282.

**Sublimat, (Zinn)** siehe **Zinnsublimat.**

SUBLIMATA, ein Gestirne, siehe **Orion**, im XXV Bande, p. 1908.

SUBLIMATA NON SOLUBILIA SEU SICCA, siehe **Sublimate (unauflösliche oder trockene)**.

**Sublimate, (unauflösliche oder trockene)** *Sublimata non solubilia seu ſicca*, sind diejenigen, welche sich im Wasser nicht auflösen lassen, und nicht offenbar saltzigt, sondern mehr schweflicht sind, auch theils in Gestallt eines Zinnobers theils wie ein Ertz aussehende erscheinen, und am meisten unter dem Nahmen Blumen oder Zinnober vorkommen, ob sie schon nicht eben alle pur schweflicht, doch aber mit schweflichter Materie begabet sind.

SUBLIMATI (MARTE) FLORES SALIS ARMONIACI, siehe **Salmiacblumen, (mit Eisenfeilig sublimirte)** im XXXIII Bande, p. 1040.

SUBLIMATI MERCURII OLEUM, siehe *Oleum Mercurii ſublimati*, im XXV Bande, p. 1265.

SUBLIMATIO, *Sublimation*, die **Erhebung**, ist eine chymische Arbeit, in welcher das Feuer einen gantzen Cörper, oder einige Theile desselben, gleich einer trockenen Ausdünstung in die Höhe treibet, daß sie oben in dem Glase zusammen gehet, in Gestalt subtiler Blumen, oder auch in einen härtern und festern Leib. Diese Arbeit ist der Präcipitation zuwider, und etliche Leiber werden durch dieselbe gantz sublimiret, als der Schwefel und das Queckſilber, andere nur zum Theil, als das Spießglas, welches in Blumen sublimiret wird, der wohlrüchende Asand und dergleichen. Die Sublimation wird angestellet, entweder einen Cörper zu säubern, und von allem Unrathe zu befreyen, wie bey dem Salmiac; oder demselben eine andere Gestalt zu geben, wie bey dem Queckſilber. Vornehmlich aber kömmt die Sublimation den flüchtigen Sachen zu, welche sich nicht leichtlich in ein Naß bringen lassen; desgleichen auch den

Schwefeln, Mercurialien und den Saltzen. Etliche lassen sich von selbst sublimiren, als Schwefel, Benzoes, Spießglas; andere aber müssen einen Zusatz haben, als das sublimirte Queckſilber und die Salmiacblumen, und zwar entweder die Sublimation zu befördern, oder, wo ein Ding zu flüchtig ist, damit es nicht, alsobald, so geschwinde, als es erwarmet, mit seiner bey sich habenden Unreinigkeit aufflüget. derowegen je flüchtiger eine Sache ist, desto gelinder muß auch das Feuer seyn, wie bey Sublimirung der Benzoesblumen zu beobachten, welche leichtlich verbrennen; So ist auch noch zu mercken, daß schwere Sachen in niedrigen Kolben, leichtere aber in höhern sublimiret werden müssen.

SUBLIMATIO ANTIMONII, **Spießglassublimation.** Nehmet zwey Theile Spießglas, und einen Theil Salmiac, reibet es zart unter einander, thut es in ein Sublimir-Gefässe, und gebet stufenweis Feuer, so steiget das Salmiac auf und nimmt die Farbe des Spießglases mit sich, welches denn sehr wunderbarlich anzusehen.

SUBLIMATIO ARGENTI, siehe *Sublimatio Lunæ.*

SUBLIMATIO AURI, siehe *Sublimatio Solis.*

SUBLIMATIO CINNABARIS NATIVÆ, siehe *Cinnabaris nativæ sublimatio*, im VI Bande, p. 77.

SUBLIMATIO LUNÆ seu *Argenti*, **Silbersublimation.** Nehmet acht Loth Silber, zerlasset es in vier und zwantzig Loth Scheidewasser, setzet es vierzehen Tage hin, hernach sublimiret es mit starckem Feuer in einem Kolben, und wenn es nicht sublimiren will, so setzet es in das Frauenbad, ziehet das Phlegma ab, und zerlasset in diesem acht Loth Weinsteinsaltz, giesset solches hernach auf das Silber, und sublimiret es alsdenn, wenn sich schon das erste mahl nicht alles sublimiret, so sublimiret sich es doch in der dritten Sublimation, so, daß es über den Helm gehet, und zu Boden fället, diesen Kalk süsset aus.

SUBLIMATION, siehe *Sublimatio.*

**Sublimation,** (**Gold-**) siehe *Sublimatio Solis.*

**Sublimation,** (**Silber-**) siehe *Sublimatio Argenti.*

SUBLIMATIO SOLIS, seu *Auri*, **Goldsublimation.** Dieses geschiehet wie die Silbersublimation, davon zu sehen *Sublimatio Lunæ*, nur muß man ein ander Scheidewasser dazu haben, welches also zugerichtet wird: Nehmet guten geläuterten Salpeter zwey Pfund, und calcinirten Vitriol drey Pfund, brennet hieraus ein starckes Scheidewasser, das, wie gebräuchlich, mit dem Silber niedergeschlagen seyn soll, giesset hernach das Scheidewasser von den Hefen, und destilliret es nochmahls im Sande, so ist es gereiniget; Denn nehmet sublimirtes Queckſilber acht Loth, und ein halb Pfund Spießglas, reibet es klein unter einander, und destilliret durch die Retorte im Sande ein Oel daraus; Dieses Oels nehmet einen Theil und zwey Theile des obigen Scheidewassers, und destilliret im Sande, erstlich mit gelindem, darnach mit stärckerem Feuer, so bekommet ihr ein röthlich feurichtes Wasser, welches das Scheidewasser ist, so zur Sublimation des Goldes gehöret.

SUBLIMATORIUM OVUM, siehe *Bocia*, im IV Bande, p. 301.

**Sublimat ohne Vitriol,** siehe **Mercurius (sublimirter) ohne Vitriol,** im XX Bande, p. 968. u. f.

SUBLIMATUM, siehe **Sublimat.**

SUBLIMATUM JOVIS, siehe **Zinnsublimat.**

SUBLIMATUM SAL URINÆ, siehe **Urinsalz (sublimirtes)**

SUBLIMATUS MERCURIUS LUNÆ, siehe **Silbersublimat,** im XXXVII Bande, p. 1282.

SUBLIMATUS MERCURIUS LUNARIS, siehe **Silbersublimat,** im XXXVII Bande, p. 1282.

SUBLIMATUS SPIRITUS, siehe *Spiritus Ardentes*, im XXXIX Bande, p. 134.

SUBLIME, siehe *Sublimis.*

SUBLIMIA INGENIA, heissen, die zu sehr grossen und hohen Dingen fähig sind. **Langens** Protheor. Erudit.

SUBLIMIA JURA, siehe **Regalien,** im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

**Sublimiren,** siehe *Sublimatio*, ingleichen *Sublimis.*

**Sublimirgefäß,** siehe *Aludel*, im I Bande, p. 1608.

**Sublimirhelm,** siehe *Aludel*, im I Bande, p. 1608.

**Sublimirter Geist,** siehe *Spiritus Ardentes*, im XXXIX Bande, p. 134.

**Sublimirte (mit Eisenfeilig) Salmiacblumen,** siehe **Salmiacblumen, (mit Eisenfeilig sublimirte)** im XXXIII Bande, p. 1040.

**Sublimirtes Urinsalz,** siehe **Urinsalz (sublimirtes)**

**Sublimirtöpfe,** sind länglichtrunde irdene Töpfe, ohne Boden mit kurtzen Hälsen so aptiret, daß immer einer in den andern gesteckt, und ihrer etliche über einander gesetzt werden können; sie dienen den Chymisten, um darinnen die trockenen flüchtigen Cörper vermittelst des Feuers zu sublimiren, das ist, das Flüchtige von dem Fixen in die Höhe zu treiben und zusondern: man nennet sie auch mit einem Worte Aludel; siehe *Aludel*, im I Bande, p. 1608.

SUBLIMIS, *Sublime*, hoch, erhöhet, erhaben, vortrefflich, edel, u. s. w. Daher kömmt das Wort *Sublimare*, welches absonderlich bey denen Geschichtschreibern, und in andern alten Urkunden mittlerer Zeiten den Verstand grosser und ausnehmender Ehre hat. Als da **Otto Frisingensis** von Kayser **Friedrichen** dem **Ersten** schreibt, daß er aus einem Hertzoge zum Könige geworden; so sagt er Lib. II. c. 1: Fridericus, Suevorum Dux, cunctorum favore in Regem *sublimatur*. Kayser **Ludwig** der **Erste**, als er seiner Schwester Mann **Eginharden**, Kayser **Carls** des **Grossen**, fürnehmen gewesenen Rath, mit etlichen Land-Gütern und sonderbahren Freyheiten begabet, hat in seinem Privilegio darüber auch das Wort *Sublimare* gebraucht, also: In nomine Domini

Domini & Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti. Ludovicus divina ordinante providentia Imperator Auguſtus. Imperatoriæ Celſitudini moris eſt, fideliter ſibi famulantes donis multiplicibus atque honoribus ingentibus honorare & *ſublimare*, u. ſ. w. als durch welche Worte Kayſer **Ludwig** eigentlich anzeigen wollen, daß er Vorhabens ſey, ſeinem wohl verdienten Schweſter-Manne groſſe Ehre anzuthun, und denſelben in einen höhern Ort zu ſetzen. Gleicher Geſtalt giebt Kayſer **Heinrich der Fünffte** in einem der Stadt Speyer ertheilten Privilegio, da er ſagt, er ſey gemeynt, ſo GOtt mit ſeiner Hülffe und Beyſtand darzu verholffen ſeyn wolle, dieſe Stadt zu **ſublimiren**, unter dem daſelbſt gebrauchten Worte *ſublimare*, zu verſtehen, daß dieſes Privilegium von gantz ausnehmenden und anſehnlichen Rechten und Gerechtigkeiten der Stadt rede, und daß er dieſelbe aus ihrem vorigen Stande in einen andern und beſſern erheben, und nicht etwan nur wie andere, herfür ziehen wolle. **Lehmanns** Speyeriſche Chronick Lib. IV. c. 22.

SUBLIMIS DIGITORUM MUSCULUS, ſiehe **Muſceln der Finger**, im XXII Bande, p. 1128.

SUBLIMIS DIGITORUM PEDIS MUSCULUS, ſiehe **Muſceln der Zehen**, im XX Bande, p. 1294.

SUBLIMISSIMA SEDES PRÆTORIANA, ſiehe *Sublimitas tua.*

SUBLIMISSIMI JUDICES, ſiehe *Sublimitas tua.*

SUBLIMIS STYLUS, ſiehe *Stylus ſublimis.*

SUBLIMITAS TUA, iſt ein beſonderer Ehren-Titel, welcher in denen Rechten, und abſonderlich in l. poſt. C. de indict lib. 10. Auth. de Lenon. §. fin. nur denen vornehmſten Kayſerlichen Bedienten beygeleget wird, als da ſind die Præfecti Prætorio, Quæſtores, Magiſtri Officiorum u. d. g. Daher denn dieſelben auch beſonders in l. 37. §. penult. und in l. penult. Cod. de appell. *Sublimiſſimi Judices*, wie nicht weniger das ſonſt ſo genannte Prætorium, oder eines ſolchen Prætorio Præfecti Gerichts-Stuhl oder Sitz in l. 14. C. de judic. *Sedes Prætoriana Sublimiſſima* genennet werden. Und bedeutet alſo dieſes Prädicat eben ſo viel, als, wie wir etwan heut zu Tage zu ſagen pflegen, Ihro Hoheit, oder Ihro Excellentz, und auf Spaniſch Altezza. **Spiegel, Briſſonius, Pratejus.**

SUBLINGUALES GLANDULÆ, ſiehe *Glandulæ Linguales*, im X Bande, p. 1569.

SUBLINGUALES PILULÆ, *Hypoglottides Pilulæ*, ſind ſolche Pillen, die man unter die Zunge nimmt, einen guten Athem zu machen, oder den Huſten zu lindern.

SUBLINGUALES TROCHISCI ANTIPESTILENTIALES VILIORES, *Zwelferi*, ſiehe **Peſtküchlein**, im XXVII Bande, p 833.

SUBLINGUALES TROCHISCI COMPLETI CONTRA PESTEM, *P. A. R.* ſiehe **Peſtküchlein**, im XXVII Bande, p. 832.

SUBLINGUALES TROCHISCI IN PESTE, *Timæi*, ſiehe **Peſtküchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

SUBLINGUALES TROCHISCI PESTILENTIALES, *Burneti*, ſiehe **Peſtküchlein**, im XXVII Bande, p. 833.

SUBLINGUALIS, heißt, was unter der Zungen lieget, und wird von denen unter der Zunge liegenden Drüſen verſtanden; auch ſaget man es von ſolchen Medicamenten, die man unter die Zunge nimmt.

SUBLOCATIO & SUBCONDUCTIO, heißt in denen Rechten, wenn ein Pachter oder Miethmann ſeine gepachtete oder gemietete Sache wieder weiter verpachtet. Dergleichen aber vornehmlich denen Chur-Sächſiſchen Accis-Pachtern bey 20 Rthlr. Straffe verboten iſt. *Generale* von 1694. Siehe übrigens **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83. u. ff. desgleichen *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff.

SUBLUNARIA, werden alle unter dem Stande des Monden befindliche Elemente und irdiſche Cörper genennet, nicht ſo wohl des Standes, als des Einfluſſes und Regiments wegen, ſo er in dieſelbe zu haben pfleget, immaſſen wir denn bey Wandelung, Ab- und Zunehmung deſſelben auch dieſelben ab und zuzunehmen, ſchwach und ſtarck zu werden, obſerviren; Ja auch ſelbſt der menſchliche Cörper iſt, ſeiner ſinnlichen und wachſenden Kräffte halber, von deſſen Einflüſſen nicht befreyet, daß wir aber deſſen vernünfftige mit einem Verſtand und Willen begabte Seele, als welche einen edlen Urſprung hat, denenſelben unterwerffen ſolten, wäre zu weit gegangen.

SUBLUXATIO, ſiehe *Luxatio*, im XVIII Bande, p. 1357.

SUBLYDIUS MODUS, ſiehe **Singart**, im XXXVII Bande, p. 1647.

SUBMARESCHALLATUS, ſoviel als das **Unter-Marſchall-Amt**, ſiehe daher die Artickel; **Marſchall (Unter-)** im XIX Bande, p. 1730.

SUBMAXILLARES GLANDULÆ, ſiehe *Glandulæ Maxillares*, im X Bande, p. 1570.

SUBMINISTRARE, einem helffen, beyſtehen, unter die Armen greiffen, u. ſ. w. l. 50. ff. famil. erciſc. Daher heißt *Subminiſtrare alimento*, oder *Subminiſtratio alimentorum*, einem die Alimente reichen, l. 27. §. pen. ff. de inoffic. Siehe *Alimentum*, im I Bande, p. 1218.

SUBMINISTRARE ALIMENTA, ſiehe *Subminiſtrare.*

SUBMINISTRATIO ALIMENTORUM, ſiehe *Subminiſtrare.*

SUBMISSA VOX, ſiehe *Submiſſio.*

SUBMISSE, ſiehe *Submiſſio.*

SUBMISSIO, Frantz. *Submiſſion*, die Demuth, Unterwerffung, Unterthänigkeit, der Gehorſam, *Submiſſus*, *Submiſſe*, oder *Summiſſe*, demüthig, gehorſam, niedergelaſſen, unterthänig. Daher heiſt auch insbeſondere bey denen Canoniſten

*Submissa vox*, oder *Suppressa vox*, eine demüthige, klägliche und bewegliche Stimme oder Bitte, welche einer lauten, starcken, und erhabenen, oder hochtrabenden entgegen gesetzt wird. c. si cum. Extr. de verb. sign. c. alma. §. adjicimus. de sent. excomm. in 6. **Spiegel.**

SUBMISSION, siehe *Submissio*.

SUBMISSIO VELORUM, siehe **Segel streichen**, im XXXVI Bande, p. 1250. u. ff.

SUBMISSUS, siehe *Submissio*.

SUBMITTERE, **Submittiren**, niederlassen, schliessen, unterwerffen, insbesondere zu einem Urtheil oder Bescheid; desgleichen sich demüthigen, zu etwas bequemen, u. s. w. Ein mehrers siehe *Summittere*.

SUBMITTERE HASTÆ, siehe **Subhastiren**.

SUBMITTERE VELA, siehe **Segel streichen**, im XXXVI Bande, p. 1250. u. ff.

**Submittiren**, siehe *Submittere*.

SUBMITTO CAUSAM CUM OBLATIONE, si quid facti, ad gratiosam decisionem, zu Deutsch: **Ich setze diese Sache zu gnädiger Erkänntniß, und erbiete mich, weitere Probation und Beweisung zu führen**, ist eine rechtliche Clausel, deren sich kluge und vorsichtige Advocaten oder Anwälde in ihren Schluß-Sätzen, zum Urtheil oder Bescheide zu bedienen pflegen, um so viel sicherer zu seyn, daß ihnen nicht der Weg zu weiterer Beweisung abgeschnitten werden möge. Siehe übrigens *Conclusio causſæ*, im VI Bande, p. 905. u. f. war auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620, u. ff.

SUBMIXOLYDIUS MODUS, siehe **Singart**, im XXXVII Bande, p. 1647.

SUBMONITIO, heisset nach denen Normannischen Gesetzen so viel als eine Citation. Siehe hievon mit mehrern **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII.

SUBMONTORIUM, Marckt-Flecken, siehe **Hohenwart**, im XIII Bande, p. 570. u. ff.

SUBMOVERE, hieß bey denen Römern, wenn die Lictores, denen Magistrats-Personen auf denen Gassen Platz machten. **Nieuports** Antiquitates Romanæ p. 108. Siehe übrigens auch *Summovere*.

SUBMULTIPLUM, wird in der Mathematick genennet, was ein Stück von einem andern ist, oder dem Theile eines andern gleichet: Also ist 5. ein Submultiplum von 9.

SUBMURANUM, oder *Summuranum*, ein Schloß, siehe **Morano**, im XXI Bande, p. 1548.

SUB N. 1. 2. 3. das ist **unter der Zahl** 1. 2. 3. und so weiter, pfleget man absonderlich in Proceß-Sachen, und in denen darüber geführten Acten, auf die Beylagen zusetzen, auf welche man sich in denen Haupt-Sätzen und andern Schrifften beziehet.

**Subneus**, Abt der Kirche und Insel Schelek in der Irländischen Provintz Moun. Sein Gedächtnis-Tag ist der 28 April.

SUBNIGER, siehe **Braun**, im IV Bande, p. 1128.

SUBNIGRA AQUA OPHTHALMICA, *Mynsichti*, siehe **Schwarzes Augenwasser**, Mynsichts, im XXXV Bande, p. 1996.

SUBNIXI PRIVILEGIO, wird in denen Rechten, und absonderlich in l. un. sub fin. ff. de offic. prætor. von denen gesagt, welche sich bey eräugnender Gelegenheit auf ein gewisses Privilegium beziehen, und auch daraus geschützet werden müssen. **Spiegel.** Siehe übrigens **Privilegien** im XXIX Bande, p. 589. u. ff.

SUBNORMALIS, siehe **Subnormal-Linie.**

**Subnormal-Linie**, *Subnormalis*, ist ein Theil der Axe, welcher zwischen der Semiordinate und der Normal-Linie lieget. Man kan sie am bequemsten durch die Analysin des Herrn von Leibnitz finden, wie Wolff in seinen Element. Analyſ. infinit. 534. u. ff. zeiget.

SUBNOTARE, oder *Subnotatio*, heißt in denen Rechten, wenn jemand etwas blos zu seiner eigenen künfftichen Nachricht aufzeichnet, und also gleichsam nur vor sich selbst ein Inventarium macht. l. fin. C. de bon. autor. jud. possid. **Pratejus.** Sonst aber bedeutet es auch so viel, als etwas unten anzeichnen, unterzeichnen, oder unterschreiben, siehe **Unterschrifft.**

SUBNOTATIO, siehe *Subnotare*.

SUBNOTATIONES LOCORUM, siehe **Unterschrifft.**

SUB-& OBREPTIO, siehe **Subreption.**

SUB & OBREPTITIE, **etwas thun**, heist etwas heimlich durch falschen Bericht und Verschweigung der Wahrheit erschleichen. Siehe **Subreption.**

SUB & OBREPTITIE EXTRACTA SENTENTIA, siehe **Sentenz (erschlichene)** im XXXVII Bande, p. 165.

SUB & OBREPTITIE OBTENTUM RESCRIPTUM, siehe **Rescript (erschlichenes)** im XXXI Bande, p. 692.

SUBOCRINI, war ein Volck in Italien auf denen Alpen-Gebürgen in Istrien bey dem Berg Ora, zwischen Aergestus und Pola. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 220.

SUB-OFFICIALIS, oder *Sub-Officiarius*, ein Unter-Beamter, Unter-Bedienter; Insonderheit werden die denen Ertz-Beamten und weltlichen Churfürsten des Römischen Reichs zugeordnete Erb-Beamte, welche anstatt derselben bey der Kayserlichen Crönung die Ertz-Aemter verwalten, mit diesem Nahmen beleget. Also ist z. E. des Churfürstens

fürstens von Bayern Sub-Officiarius der Graf von Waldpurg. Siehe **Erb-Aemter**, im VIII Bande, p. 1476. und **Reichs-Erb-Amt**, im XXXI Bande, p. 78.

SUB OFFICIARIUS, siehe *Sub-Officialis*.

SUBOLA, Landschafft, siehe *Soule*, im XXXVIII Bande, p. 1018.

SUBOLES, in denen Florentinischen Pandecten wird dieses Wort zum öfftern statt *Soboles* gesetzt, und bedeutet nichts anders, als die Kinder, das Geschlecht, die Nachkommen, u. d. g. **Pratejus.**

SUBORDINATA CAUSA, ist diejenige causa oder Ursache, welche in ihrer Würckung erst von einer andern Causa dependiret, z. E. die Creatur in Ansehung auf GOtt, der Geselle in Betrachtung auf seinen Meister, u. s. f. Hingegen *Causa* non subordinata ist, welche etwas zugleich mit einander thut, ohne doch, daß selbige von einander dependiren, dergleichen z. E. ein Pferd ist, so mit einem andern einen Wagen ziehet; ingleichen der Mäurer und Zimmermann, die zusammen ein Hauß bauen. Siehe übrigens den Artickel: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697 u. ff. besonders p. 1708.

SUBORDINATA IDEA, siehe **Subordinirte Begriffe.**

SUBORDINATA LINEA, siehe *Linea particularis*, im XVII Bande, p. 1415.

SUBORDINATIO, siehe **Subordination.**

SUBORDINATIO IDEARUM, siehe **Subordinirte Begriffe.**

**Subordination, Unterwerffung**, Lat. *Subordinatio*, bedeutet eigentlich nichts anders, als die Ordnung des einen unter dem andern, damit ein jeder wisse, wem er zu befehlen oder zu gehorchen habe. Daran ist in allen Ständen, sonderlich aber im Kriege viel gelegen, wenn es ordentlich zugehen soll. Auch bedeutet Subordination eine Substitution, oder Nachsetzung, siehe **Substitution.** Von der Subordination derer geistlichen Personen aber, absonderlich bey denen Protestanten, soll unter dem Artickel **Superintendent** eines und das andere beygebracht werden.

**Subordination, der Begriffe**, siehe **Subordinirte Begriffe.**

**Subordination, in der Dreyeinigkeit**, oder die Ordnung einer göttlichen Person unter die andere dergestallt, daß einer ein Vorzug vor der andern beygeleget wird. Solche ist ein Irrthum in dem Artickel von der Heiligen Dreyfaltigkeit, den unterschiedene geheget haben und noch hegen. So sind unter den Engelländern welche gewesen, die zwar die GOttheit Christi nicht nur behauptet, sondern auch selbige wider die Arianer und andere Feinde derselbigen vertheidiget; gleichwohl aber eine solche Subordination gelehret, die mit einer Ungleichheit verknüpffet ist. Dahin gehöret der berühmte **George Bulle.** Er schrieb Defensionem fidei Nicænæ ex Scriptis catholicorum doctorum, qui intra tria prima ecclesiæ christianæ Secula floruerunt, in qua obiter quoque Constantinopolitana confessio de Spiritu Sancto antiquorum testimoniis adstruitur, welches Werck nicht nur besonders zu Oxfort 1685 in 4. und zu Amsterdam 1688 in 4. herausgekommen, sondern sich auch in seinen Operibus, und zwar gleich voran, die **Johann Ernst Grabe** zu Londen 1703 in Fol. heraus gegeben, befindet. In diesem Buch hat er mit besonderm Fleiß erwiesen, daß die Kirchen-Väter, die in denen drey ersten Jahrhunderten, und also vor dem Nicänischen Concilio gelebet, die Gottheit Christi sowohl, als des Heil. Geistes gelehret, mithin solche Lehre nicht erst auf dem Nicänischen und Constantinopolitanischen Concilio aufgekommen, wie die Arianer und Socinianer vorgeben. Eben daher haben verschiedene Socinianer dawider geschrieben, als **Lucas Nellierus**, oder, wie sein eigentlicher Nahme heißt, **Samuel Crell**, in fide primorum Christianorum ex Barnaba, Herma & Clemente romano demonstrata, defensioni fidei Nicænæ D. Georgii Bulli opposita, Londen 1697 in 8. ingleichen **Gilbert Clercke**, welcher 1695 folgende Schrifft heraus gegeben: Tractatus tres, quorum qui prior ante Nicænismus dicitur, is exhibet testimonia patrum ante-Nicænorum, in quibus elucet sensus ecclesiæ primævo-catholicæ quoad articulum de trinitate. In secundo brevis responsio ordinatur ad D. G. Bulli defensionem fidei Nicænæ &c. nebst einigen andern, von denen **Pfaff** in introduct. in histor theol. litterar. Part. I. p. 309. f. nachzusehen. Dem ohngeachtet hat **Bullus** eine solche Subordination zwischen dem Vater und dem Sohn behauptet, welche eine Ungleichheit mit sich bringt. Denn in der erwehnten Defens. fid. Nic. Sect. IV. p. 251. ff. handelt er ausführlich von dieser Subordination, und statuiret, daß, wenn gleich der Sohn mit dem Vater einerley göttliches Wesen und Vollkommenheiten habe, so habe doch der Vater solche göttliche Natur allein von sich selbst; dem Sohne aber sey sie von dem Vater communiciret worden, und indem also der Vater als der Ursprung und das Principium derjenigen Gottheit, die in dem Sohn sey, anzusehen, so wäre dieser in soweit dem Vater subordiniret. Daher sey der Vater auch in Ansehung der Gottheit grösser, als der Sohn, nicht, was das Wesen selbst anlanget, als wenn solches der Sohn nicht so vollkommen, als der Vater, habe; sondern dem Ansehen, oder dem Ursprunge nach, sofern der Sohn von dem Vater; nicht aber der Vater von dem Sohn sey. Alles dieses sucht er mit denen Zeugnissen und Aussprüchen der Kirchen-Väter zu bestätigen, die Sache selbst ist etwas bedencklich. Es ist wohl wahr, daß gewisser massen eine Subordination zwischen dem Vater und dem Sohn statt haben kan, sofern man solche theils von der Ordnung, die unter den göttlichen Personen ist, theils von dem Erlösungs-Wercke und dem desfalls von Ewigkeit zwischen dem Vater und dem Sohn getroffenen Vergleich, mithin auch in Absicht auf die menschliche Natur Christi, da Krafft dieses Vergleichs, oder Verabredung der Vater als ein Herr und der Meßias als ein Knecht in heiliger Schrifft vorgestellet wird, verstehet, wenn aber die Rede von der Gottheit an sich selbst ist, u. man saget, daß den Sohn in Ansehung seiner Gottheit, oder seines göttlichen Wesens dem Vater subordiniret sey, weil er solches vom Vater bekommen,

men,

men, so ist das allerdings bedencklich, denn da scheinet man eine Dependentz des Sohnes vom Vater, als den Grund der Subordination, zu behaupten, mithin muß man auch eine Ungleichheit zulassen, welche die Dependentz nothwendig mit sich bringt. Soll aber der Sohn auf solche Art dem Vater subordinirt seyn, daß er von ihm dependiret, und gleichwohl einerley Wesen mit dem Vater haben, so ist das was widersprechendes. Ist der Sohn von dem Vater dependent, weil er seinen Ursprung von ihm hat; der Vater hingegen in dieser Absicht grösser, als der Sohn, so kan er nicht zugleich GOtt mit dem Vater seyn. Denn das göttliche Wesen fasset die Independentz in sich. Soll daher Vater und Sohn einerley göttliches Wesen unter sich haben, so muß der Sohn eben so independent seyn, wie der Vater, mithin fällt diejenige Subordination des Sohnes weg, nach welcher er seinem Ursprung nach geringer, als der Vater seyn, und also von ihm dependiren soll. Man lese nach, was desfalls wider den **Bullus** erinnern **Heidegger** in Corpore theolog. christianæ Lib. IV. §. 44. T. I. p. 122. und **Grapius** in Theologia recens controversa cap. 2. Quæst. 15. p. 136. Daß er sich auf das Zeugniß der Kirchen-Väter beruffet, thut nichts zur Sache. Denn einmahl beruhet die Wahrheit einer Glaubens-Lehre nicht auf dem Ausspruch solcher Kirchen-Lehrer; sondern lediglich auf der Heil. Schrift. Vors andere sind die Zeugnisse, die man anführet, so beschaffen daß sie entweder nichts beweisen, oder es wird darinnen von Christo nach seiner menschlichen Natur; oder von der Ordnung der Personen und deren Verhalten unter einander geredet. Drittens kan man denen Kirchen-Lehrern, welche **Bullus** anführet, andere entgegen setzen. Wider den **Bullus** gab im Jahr 1718 auch **Daniel Whitby**, ein berühmter Engelländischer Theologe, Disquisitiones modestas in Clarissimi Bulli defensionem fidei Nicænæ zu Londen ans Licht, darinnen er zwar gar recht erinnert, es könne der Streit von der Heil. Dreyeinigkeit nicht aus den Kirchen-Vätern, Concilien, und aus der Tradition ausgemacht werden; sondern man müsse bey dem bleiben, was die Schrifft davon sage; wenn er aber meynt, **Bullus** habe sich vergeblich bemühet, darzuthun, daß die Väter von dem Nicänischen Concilio alle derjenigen Lehre zugethan gewesen, die man auf besagtem Concilio bestätiget: ingleichen, daß diese Väter die Sabellianische Ketzerey auf solche Art widerleget, daß man daraus sehen können, wie sie wegen der Heil. Dreyeinigkeit mit den Vätern des vierten und der folgenden Jahrhunderten nicht einerley Meynung gehabt, solches ist nicht so schlechterdings gegründet. Doch was **Whitby** von dieser wichtigen Sache zuletzt vor Meynungen geheget, ist erst nach seinem Tode recht kund worden. Er satzte einen solennen Widerruf alles dessen auf, was er vorher vor die Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit und zur Vertheidigung derselben geschrieben, und erklärte sich völlig vor die Arianische Lehre, mit der Verordnung, daß man solche Schrifft nach seinem Tode zum Druck befördern solte. Solches ist auch geschehen, und die Schrifft unter dem Titel: ὑστεραι φροντιδες, oder letzte Gedancken zu Londen 1727 in 8. in Englischer Sprache ans Licht getreten. Er führet darinnen allerhand Schwierigkeiten an, die er bey der gemeinen Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit angetroffen, und dadurch er, das Arianische Systema zu ergreiffen, bewogen worden; er bringt aber nichts anders für, als was alle Antitrinitarii sagen, und was von so vielen gründlich beantwortet worden. Ausser dem **George Bulle**, haben noch andere Engelländer, die zum Theil sehr gelehrte und angesehene Männer gewesen, eine solche Subordination der drey Personen in der Gottheit behauptet, nach welcher sie unter einander ungleich wären, und eine vor der andern einen Vorzug habe. Man pflegt dieses die Platonische Trinität, auch den gelinden Arianismum zu nennen. Die Meynung selbst ist so beschaffen, daß, wenn sie gleich mit dem eigentlichen Arianismo nicht einerley ist; sie gleichwohl gewisser massen mit demselbigen in einer Verwandschafft stehet; oder doch den Weg zu demselbigen bahnen kan. Viele rechnen den berühmten **Radulph Cudworth** dahin, als **Grapius** l. c. Cap. 2. Qu. 15. p. 136. von den Socinianern **Samuel Crell** in dem Journal literaire T. XVII. p. 182. von dessen Landsleuten **Robert Nelson** in the life of Dr. Georg Bull. p. 339. u. a. Er hat in seinem System. intellectual hujus universi Cap. 4. und zwar zu Ende desselbigen eine Abhandelung von der Platonischen und Christlichen Trinität angestellet, worinnen er zwar bisweilen seine eigentliche Meynung zu verbergen suchet, und nicht sogleich mit der Sprache heraus will; wenn man aber die Sache selbst genau erweget, so merckt man wohl, daß er es mit denen halte, welche unter den dreyen Personen in der Gottheit eine Subordination statuiren. Und setzt **Mosheim** in der Vorrede seiner Lateinischen Uebersetzung des **Cudworths** System. intellectual, angemercket, daß ihn hierzu unter andern die allzugrosse Hochachtung und Liebe gebracht, welche er vor die Platonische Philosophie und dessen Lehrsätze gehabt. Welchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV Th. p. 191. u. ff.

**Subordinirte Begriffe**, *Ideæ subordinatæ*, sind, die durch das Nachdencken also von einander abstrahiret oder abgesondert worden, daß eine die andere in sich hat oder unter sich begreiffet. Die subordinirten, sind entweder wesentliche (essentiales) ohne welche ein Ding nicht kan gedacht werden, und ausserwesentliche (extra essentiales) welche nicht genugsam bestimmet sind, daß man ohne selbige eine Sache gar wohl gedencken kan, diese heissen auch zufällige (accidentales) Begriffe. Die subordinirten Ideen so sehr sie auch mit einander einstimmen, sind deswegen doch nicht so durchgängig einerley, daß sie nicht auch in vielem oder wenigem von einander unterschieden seyn solten. Indessen müssen alle subordinirten Ideen nothwendig von einander bejahet werden, in so weit sie subordinirt sind. Solchergestalt ist die Subordination der Ideen der Grund der Bejahungen. Die Lehren von den subordinirten Ideen, als dem Grunde der Bejahungen sind in der Peripatetischen Logicke in der Abhandlung der Prädicabilien und Prädicamenten enthalten.

SUBORINI, sind Völcker in Istrien gewesen. *Irenici* Exeg. Hist. Germ. p. 413.

SUBORNARE, siehe **Suborniren.**

SUBORNATIO, siehe **Suborniren.**

**Subornation**, siehe **Suborniren.**

SUBORNER, siehe **Suborniren.**

**Suborniren**, Lat. *Subornare*, Frantz. *Suborner*, heißt jemanden anfrischen, heimlich bestellen, anstifften, auswiegeln, anreitzen, zu etwas verleiten, u. s. w. Daher heißt auch die **Subornation**, Lat. *Subornatio*, ebenfalls eine solche Auffrischung, Anreitzung, Anstifftung, oder heimliche und gefährliche Bestellung, z. E. eines falschen Anklägers oder Zeugen. Wie denn dieses Wort absonderlich in denen Rechten beständig in einem schlimmen Verstande gebraucht wird. Als z. E. in l. alii propter. ff. de accusat. l. 1. und l Divus ff. de jur. Patron. l. 1. §. incidit. ff. ad Turpill. u. a. m. Spiegel. Ein mehrers siehe *Subjicere*, und *Summittere*.

SUBOTA, oder *Subotæ*, ist eine Insel zwischen Eler und Athos, oder zwischen Erythra und Chio, wovon **Livius** im 4 Buch Decad. 5. Meldung thut. Sie ist von schlechtem Ansehen. **Thucydides** de Bello Peloponneso p. 459. **Baudrands** Lexic Geogr. T. II. p. 220.

SUBOTÆ, siehe *Subota*.

SUBPALPEBRALES GLANDULÆ, sind diejenigen Drüsen, so unter den Augenliedern liegen, davon zu sehen, *Palpebrarum Glandulæ*, im XXVI Bande, p. 414.

SUBPHRYGIUS MODUS, siehe **Singart**, im XXXVII Bande, p. 1647.

SUB POENA COMMINATIO, siehe **Straffe (bey)** im XL Bande, p 526.

SUB POENA CONFESSI ET CONVICTI, *Sub Pœna præclusi vel præclusionis*, *Sub Pœna liquidi*, u. s w. sind gewisse Rechts-Clausuln, welche gemeiniglich denen Citationen, oder Auflagen, wobey es hauptsächlich auf Beweiß und Gegen-Beweiß ankommt, einverleibet werden, und heissen so viel, als bey Straffe, daß man davor gehalten werden solle, als ob man alles gestanden, oder überzeuget worden, oder daß man ferner nicht zugelassen, noch mit einer Defension, oder sonst weiter gehöret werden solle. Siehe übrigens *Pœna Confessi & convicti*, im XXVIII Bande, p. 962 und *Pœna Præclusi*, ebend. p. 969.

SUB POENA LIQUIDI, siehe *Sub Pœna Confessi.*

SUB POENA PRÆCLUSI, siehe *Sub Pœna Confessi.*

SUBPRÆFECTI, siehe **Unter-Officiers.**

SUB PRÆTEXTU JURIS, unter dem Schein oder Vorwand des Rechten, siehe **Rechtens (Schein)** im XXX Bande, p. 1377.

SUB-PRIOR, siehe *Prior (Sub-)* im XXIX Bande, p. 542.

**Subpriorin**, siehe **Unterpriorin.**

SUBRARBIA, ein Stücke Landes, siehe **Sobrarbien**, im XXXIIX Bande, p. 161.

**Sub-Rector**, siehe **Schul-Leute**, im XXXV Bande, p. 1548.

SUBREGULAS; So sind absonderlich zu denen Zeiten derer Fränckischen Könige die Majores domus, wegen ihres grossen Ansehens im Reiche, und weil sie in der That gleichsam selber Könige waren, bisweilen genannt worden. Also sagt z. E. **Ursinus** in Vit S. Leodegarii c. 8. de Ebroino beym **du Fresne** h. v. Et cum *Major. Domus* effectus esset, cogitare cepit de ultione inimicorum, qui eum noluerant habere *subregulum*. Desgleichen **Gregorius** III. in Epist. 5. & 6. ad Carolum Martellum: Domino excellentissimo filio Carolo *Subregulo*, Gregorius Papa. Ein mehrers siehe *Major Domus*, im XIX Bande, p. 612. u. ff.

SUBREPTIO, siehe **Subreption.**

**Subreption**, Lat. *Subreptio*, oder *Subreptionis Vitium*, heißt insgemein die heimliche Erschleichung oder Einschiebung eines Befehls oder andern Gnade, welche aber, so bald sich die dabey gebrauchte Falschheit veroffenbahret, wiederrufen werden. Wie denn unter andern in denen Chur-Sächsischen Landen, auf allerhöchste ausdrückliche Verordnung alle Befehle und Rescripta ohne Effect sind und geändert werden, wenn dargegen der Gegentheil das Vitium sub- & obreptionis ausführet. *Resol. Grav.* 1612. §. 2. 1661. §. 1. Ein mehrers siehe *Obreptio*, im XXV Bande, p. 242. u. f. desgleichen Rescript (erschlichenes) im XXXI Bande, p 692. Daher heissen auch dergleichen erschlichene Rescripte und Befehle in denen Rechten ferner *Subreptia Diplomata*, und *Subreptitiæ Literæ*; Absonderlich aber werden diejenigen, welche bey einem ungläubigen Fürsten, unter dem Vorwande, als ob sie selbst seiner Religion zugethan wären, und also ihren Glauben verläugnen, oder doch verschweigen, irgend eine Begnadigung erschleichen und auswürcken, nach dem einhelligen Zeugnisse und Ausspruche aller rechtgläubigen Rechtsgelehrten, aller weitern Begnadigung und Rechts-Wohlthaten unfähig und unwürdig zu seyn geachtet. Spiegel. Siehe auch *Obreptionem (per sub &)* im XXV Bande, p. 243.

SUBREPTIONIS EXCEPTIO, oder *Sub- & Obreptionis Exceptio*, siehe *Exceptio Sub- & Obreptionis*, im VIII Bande, p. 2317.

SUBREPTIONIS VITIUM, siehe **Subreption.**

SUBREPTIONIS VITIUM, in der Logick, siehe **Satz (Erschleichung eines)** im XXXIV Bande, p 272.

SUBREPTITIA RETENTIO, siehe *Retentio subreptitia*, im XXXI Bande, p. 842.

SUBREPTITIE (oder *Sub- & Obreptitie*) *acquisita Servitus*, siehe **Servitut (erschlichene)** im XXXVII Bande, p. 543.

SUBREPTITIE, etwas thun, siehe *Sub & obreptitie*, etwas thun.

SUBREPTITII MOTUS, heissen diejenigen Bewegungen, welche allen freyen Handlungen, des Willens vorher gehen. Sie werden auch *Propassiones* genennet. **Micrälii** Lexic. Philosoph.

SUBREPTITIUM MANDATUM, ein erschlichener Befehl, siehe **Subreption.**

SUBREPTITIUM RESCRIPTUM, siehe **Rescripte** (erschlichenes) im XXXI Bande, p. 692. desgleichen **Subreption.**

**Subrevoi** (von) war 1740 Spanischer Brigadier, und wurde im November gedachten Jahres zum Gouverneur von Albuquerque ernennet. **Ranffts** Genealog. Nachr. II Bande, p 917.

SUBRIA, war ehedem ein Stück von Italien, und zwar dasjenige, wo ietzt das Hertzogthum Mayland liegt. **Melissantes** Geographie P. I. p. 697.

SUBRIDÆ, ein Ort in dem alten Griechenland, welcher unter den Erechtrischen Stamm gehörte. **Melissantes** Schatz-Kammer Griechischer Antiquitäten p. 127.

SUBRIPÆ, Abtey, siehe **Souribes**, im XXXVIII Bande, p. 1023.

SUBRIPERE, heißt in denen Rechten etwas heimlich oder durch falschen Bericht erschleichen und auswürcken, siehe **Subreption.**

SUBRITA, Flecken, siehe **Sandioja**, im XXXIII Bande, p. 1969.

SUBROGARE, siehe *Subrogatio.*

SUBROGARE LEGI, hieß ehemahls zu Rom, wenn einem vorher schon bekannten und eingeführten Gesetze noch etwas neues beygefüget ward. **Ulpianus** Fragm. l. 3. Siehe übrigens *Rogatio*, im XXXII Bande, p. 493.

SUBROGATIO, oder *Subrogare*, heißt in denen Rechten eigentlich nichts anders, als einem etwas substituiren, oder nachsetzen. Insbesondere aber wird es von denjenigen gesagt, die einem oder dem andern an die Seite oder nachgesetzt werden. Siehe **Substitut**, und **Substitution.**

SUBROGATIO LEGIS, siehe *Subrogare Legi.*

SUBROGATUS FIDEJUSSOR, siehe *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831. desgleichen **Nachbürge**, im XXIII Bande, p. 59.

**Subrogirter Bürge**, siehe *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831. desgleichen **Nachbürge**, im XXIII Bande, p. 59.

SUBROMULA, ein ehemahliger Ort in Italien, in der Gegend, welche die Hirpini inne hatten. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I p. 701.

SUBROSTRANI, so hiessen zu Rom die faulen Tage-Diebe, welche stets bey den rostris waren, um daselbst etwas neues zu hören. **Turnebus** adv. 29. 30. **Pitiscus.**

SUBROTUNDIS FOLIIS, NON CRENATIS, VITIS IDÆA, BACCIS RUBRIS, *C. B. P.* siehe **Preußelbeerkraut**, im XXIX Bande, p. 356.

SUBROTUNDO FOLIO NON CRENATO, *Park.* siehe *Samolus*, im XXXIII Bande, p. 1714.

**Subruncinator**, war ein Feld-Gott der Römer, welcher über das jäten der Felder und Gärten gesetzet war. **Fab. Pictor** beym **Servius** ad Virgil. Georg. l. v. 21.

SUBSALTANS PLECTRUM FIDICULARIS ORGANI, siehe *Sautereau*, im XXXIV Bande, p. 433.

SUBSCAPULARIS MUSCULUS, siehe **Musceln des Schulterblattes**, im XXII Bande, p. 1070.

SUBSCRIBENDARII, heissen in denen Rechten, und absonderlich in l. 1. C. Th. de erog. Milit. annon. eben so viel, als die sonst so genannten Actuarii und Secretarii, oder andere Gerichts-Schreiber. **Cujacius** in Not. ad l. excellentia tua C. eod. tit. und ad l. 3. C. de apoch. publ. lib. 10.

SUBSCRIBERE, **Subscribiren**, heißt insgemein so viel, als unterschreiben, oder unterzeichnen; desgleichen eine Meynung gut heissen, oder billigen. l. non aliter. ff. de adopt. Sonst aber bedeutet es auch bisweilen, mit iemanden gemeinschaftliche Sache machen, dem Processe, Streite, oder Handel anhangen, u. s. w. Als in l. actione. ff. pro socio. u. a. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Unterschrifft.**

SUBSCRIBERE CAUSÆ, der Sache oder dem Handel anhängen, siehe *Subscribere.*

SUBSCRIBERE RATIONES, siehe *Subscribere rationibus.*

SUBSCRIBERE RATIONIBUS, heißt in l. 40. §. servus. ff. de statu lib. und *Subscribere rationes*, in l. 82. ff. de cond. & demonstr. u l. 12. ff. de liber. leg. eine Rechnung unterschreiben; mithin auch *Subscriptæ rationes* in l. 41. §. libertatem. ff. de statu lib. u. l. 13. in fin. ff. de diverf tempor. eine unterschriebene Rechnung. **Brissonius, Pratejus.** Siehe **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310. u. ff.

**Subscribiren**, siehe *Subscribere.*

SUBSCRIPTÆ RATIONES, siehe *Rationes subscriptæ*, im XXX Bande, p. 1013. ingleichen *Subscribere rationibus.*

SUBSCRIPTA SENTENTIA, siehe **Sentenz** (**unterschriebene**) im XXXVII Bande, p. 193.

SUBSCRIPTI, wurden vormahls in der alten Kirchen diejenigen genennet, welche solten getauffet werden. Denn wenn sie um die Tauffe anhielten, so musten sie zuvor in einer Schrifft ihren Nahmen übergeben.

SUBSCRIPTIO, siehe **Unterschrifft.**

SUBSCRIPTIO in CRIMEN, siehe *Subscriptor.*

SUBSCRIPTIO CRIMINIS, siehe *Subscriptor.*

SUBSCRIPTIO in JUDICIO, siehe *Subscriptor.*

SUBSCRIPTIO LITERARUM, siehe **Signatur**, im XXXVII Bande, p. 1212.

**Subscription** siehe **Unterschrifft.**

**Subscription auf Bücher, Pränumeration**

tion auf Bücher, ist eine Erfindung der Buchhändler, da sie durch öffenliche Anzeigen bekannt machen, wie sie Vorhabens wären, dieses oder jenes Werck zu verlegen, und von den Liebhabern solches sich ausbitten, den Preiß eines Exemplars entweder gantz oder zum Theil zum voraus zu bezahlen, dagegen sie einen Schein und nachdem das Werck aus der Presse gehoben, gegen Zurückgebung des Scheines und Nachzahlung des Restes vom Preiße, wenn solcher nicht so gleich völlig bezahlet worden ist, das Exemplar empfangen. Der Vortheil des Buchhändlers ist, daß er auf solche Art, einen Beytrag zu den Verlags-Kosten zum Voraus erhalte: Hingegen des Subscribenten, daß er das Buch um einen geringern Preiß bekommet, als es hernach ausgegeben wird: wenigstens haben sich die Subscribenten bey Bezahlung ihres Geldes dieses Vortheils zu schmeicheln, weil solcher ihnen von den Buchhändlern versprochen wird; sonsten ein ieder lieber noch das Geld in seinem Beutel behalten und abwarten würde, ob auch das Buch von der so wohl äusserlichen als innerlichen Güte sey, die in dem vorausgeschickten öffentlichen Anzeiger zum voraus versprochen worden, indem die tägliche Erfahrung mehr als zu sehr lehret, daß unter denen Conditionen und in den so genannten Avertissements viel Wind mit unterlauffe. Zuweilen geschiehet die Subscription ohne Vorauszahlung des Geldes, um damit der Buchhändler zum voraus erfahren kan, ob sich auch zu dem vorhabenden Verlags-Buche so viele Liebhaber finden, als zu Bestreitung der Verlags-Kosten erforderlich, und sodann ist die Subscription von der Pränumeraton unterschieden. Jezuweilen pfleget solchen Büchern das Verzeichnis der Subscribenten vorgedrucket zu werden, welches eine gedoppelte Absicht hat, die beyde zum Vortheil des Verlegers ausschlagen. Denn da finden sich so viele eitele Menschen, die, um nur ihren Nahmen in Schrifften gedruckt zu sehen, gern zwey, drey und mehr Thaler zahlen, und die Anzahl der Subscribenten oder Pränumeranten aus dieser Einbildung vermehren. Hernach so locket auch manchen, der die Einsicht nicht hat, eines Buches Güte selbst einzusehen und zu beurtheilen, und also sich bloß lediglich von dem Ansehen grosser Männer blenden lässet, ein solches Verzeichnis zu Erkauffung des Werckes an, wenn er in solchem eine ziemliche Anzahl der grösten Männer darinnen erblicket, denn da urtheilet er so gleich: Es müsse dieses Buch ein vortreffliches Werck seyn, weil alle diese nach dem Besitz desselben ein Verlangen bey sich empfunden.

SUBSCRIPTIONES auctoritatem rei judicatæ non habere (Comminationes, Epistolas, Programmata) ist die Aufschrifft des 57 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die ausgefertigten Pönal-Mandat, Rescripte, und andere dergleichen Verordnungen, niemanden, wie sonst ein rechtskräfftig gewordenes Urtheil, verbinden sollen.

SUBSCRIPTIONES PRINCIPUM, heissen in denen Rechten insbesondere die Fürstlichen Verordnungen und Resolutionen, welche so gleich unter die von denen Supplicanten überreichte Bittschrifften, und in ihrer Gegenwart, beschrieben werden; wie hingegen die denen Abwesenden ertheilte, Epistolæ, oder Rescripta. l. 1. ff. de constit. princip. u. l. 10. §. 9 ff locat Hotomann, Pratejus. Siehe übrigens Unterschrifft.

SUBSCRIPTIO PRÆSUMTA, eine vermeyntliche oder vorgegebene Unterschrifft, siehe Unterschrifft.

SUBSCRIPTIO RATIONUM, siehe *Rationum Distractio*, im XXX Bande, p. 1014.

SUBSCRIPTOR, war bey den Römern in einer Klag-Sache derjenige, so zwar nicht den Haupt-Kläger abgab, iedoch aber dessen Parthey hielt, ihme auf alle Weise beystund, und mithin unter den Klägern der andere oder dritte war, und nicht eher agiren durffte, als bis der erst Kläger das Seinige gethan hatte. Und zwar wurde ein solcher deßwegen Subscriptor genennet, weil er gehalten war, seinen Nahmen mit selbst eigener Hand in das Gerichts-Buch und unter des Haupt-Klägers seinen einzuzeichnen. Plin. L. IX. ep. 13. §. 5. Livius L. XXXIII. c 47. Nepos in Vita Attici c. 6 §. 3. Tacitus Annal. L. I. c. 74. §. 1. Welches letztere eben insbesondere *Subscriptio in crimen*, oder *Subscriptio criminis*, und *Subscriptio in judicio* hieß. Ein mehrers siehe unter dem Artickel *Nominis Delatio*, im XXIV Bande, p. 1221. u ff. Man lese hierbey Christian Gottfr. Grabeners Scripturas antiquarias de commentariis actorum veterum in foro litigantium, Leipzig 1738 in 4.

SUBSCUS, ist ein Lateinisches Wort, Frantzösisch heißt es *la queüe*, bedeutet beym Mersenn. das Saitenbretgen an Violinen und dergleichen, woran die Saiten angeknüpffet werden; heisset sonsten auch *Hypomagadium*.

SUBSECIVA, oder *Subsecivi Agri*, heissen in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, eigentlich solche Aecker und Felder, welche, bey deren Ausmessung nach der Ruthe, und wenn solche absonderlich denen Colonisten angewiesen wurden, mehr als eine, und weniger, als zwey oder auch mehrere, gantze Centurien betrugen, und insgemein als ein Ueberschuß oder Zugabe zu denen Centurien geschlagen wurden. Wie denn insonderheit Sveronius in Domitiano c. 9 Von diesen Kayser rühmet, daß er eben diese Subseciva ihren alten Besitzern, als bereits verjährte und verwährte Grund-Stücken gelassen habe. Brissonius, Pratejus.

SUBSECIVI AGRI, siehe *Subseciva*.

SUB SE HABERE, wird in denen Rechten insbesondere von denen Præsidibus Provinciarum, das ist, von denen Kayserlichen Gouverneurs und Statthaltern in denen Provintzen, gesagt, und begriff alles dasjenige, was zu der Pro-

vinz, über welche sie zu gebieten hatten, gehörig war. l. 1. §. 1. ff. de interd. & relig.

SUBSELLIA, waren bey den Römern unter andern die Sitze oder Stühle, deren sich die Unter-Obrigkeiten und gemeinen Richter als die Triumviri, Tribuni, Quästores und dergleichen bedienten, wenn sie ihr Amt verwalteten; da hingegen die hohen Obrigkeiten ihre Sellas Curules oder auch Tribunalia hatten: Nicht minder aber hatten dergleichen Subsellia auch die Patroni Causarum, oder Advocaten, sie mochten nun Kläger oder Vertheidiger seyn, daher denn bey dem **Cicerone** ad Famil. Lib. XIII. Ep. 10. versatus in utriusque subselliis so viel heißt, als einer, der so wohl Advocat, als Richter gewesen. Es waren aber die Subsellia weder so hoch, noch auch sonst so ansehnlich, als derer höhern Obrigkeiten, oder die so genannten Tribunalia. **Budäus** in Annot. prior. ad L. 1. de Judic. **Trinius** L. II. c. 3. **Pratejus.** Ein mehrers siehe Tribunal. Eine andere Art derer Subselliorum befande sich auch in denen Hörsälen der alten Römer, diese stunden in der Mitten des Hörzimmers, stiegen Stuffenweise übereinander und in die Höhe und hatten fast eben ein solches Ansehen, als wie die Logen, Bäncke und Stellagen auf unsern ietzo gewöhnlichen Spiel- und Schau-Plätzen. **Webers** Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 145. u. 148.

SUBSELLIA COMMUNIA, gemeine Stühle, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. ff.

SUBSELLIA ECCLESIASTICA, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. f.

SUBSELLIA FOEMINARUM, Weiber-Stühle, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. ff.

SUBSELLIA HÆREDITARIA, Erb-Stühle, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. ff.

SUBSELLIA MULIERUM, Weiber-Stühle, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. ff.

SUBSELLIA OFFICIALIUM, Amts-Stühle, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. ff.

SUBSELLIA SENATORUM, Raths-Stühle, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. ff.

SUBSSLLIA STUDIOSORUM IN TEMPLIS, siehe **Studenten-Chor.**

SUBSELLIA VIRORUM, Manns-Stühle, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. f.

SUBSELLIUM, heißt so viel als *Bathrum*, davon im III Bande, p. 686.

SUBSELLIUM ECCLESIASTICUM, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 753. u. ff.

SUBSELLIUM EQUITUM, siehe **Ritter-Banck**, im XXXI Bande, p. 1770.

SUBSELLIUM ORDINUM SACRI ROM. IMPERII E TRANSVERSO POSITUM, siehe **Queer-Banck**, im XXX Bande, p. 166.

SUBSEQUENS, *Subsequentia*, das Nachfolgende, wird in denen Rechten überhaupt von allen solchen Sachen gesagt, welche sich auf etwas Vorhergehendes beziehen, und mit demselben eine genaue Verwandschafft haben. So heissen z. E. *Subsequentes Actus*, oder *Subsequentia facta*, solche Handlungen und Geschäffte, woraus man derer, so dieselben verrichten, ihren vorher gefasten Entschluß, oder ihre vorhergegangene Willens-Meynung gantz deutlich erkennen und abnehmen kan. l. sed Julianus. §. sed proinde ff. ad Macedon. **Bartolus** in l. cetera. §. 1. ff. de leg. Doch versteht sich hierbey allezeit, wie und in so fern es entweder der Beschaffenheit der Sache selbst, oder dem eingeführten Gebrauch gemäß ist. **Jason** Consil 128. n. 7. Lib. I. **Caveretta** Consil. 201. n. 11. in fin. Lib. II. **Tiberius Decius** Consil. 87. n. 21. Lib. II. **Menoch** Consil. 35. n. 23. Lib. I. Wie denn überhaupt schon von iemandes seiner Meynung und Absicht im Zweifel kein besseres Merckmahl und Beweißthum, als von seinen selbsteigenen über kurtz oder lang so oder so erfolgten Handlungen und Thaten genommen werden. **Bartolus** in Consil. 59. n. 3. Z. E. es weiß und leidet iemand, daß ein anderer in seinem Eigenthume etwas thut und vornimmt, welches er sonst von Rechtswegen nicht thun solte, als daß er etwan über einen fremden Acker geht, reutet, oder fährt, ohne dessen weder Vertrags-Weise, noch sonst berechtiget, zu seyn, und ohne daß es ihm gleichwohl von dem Eigenthums-Herrn, ob solches auch schon mehrmahls geschehen, verboten wird; so wird alsdenn hieraus nicht unbillig wenigstens eine stillschweigende Bewilligung des letztern gefolgert. Und so auch in andern gleichmäßigen Dingen mehr. l. qui in aliena. §. sed si non adierit. ff. de acquir. hæred. l. si filius. C. de petit. hæred. l. cum post. ff. de Jur. dot. Eben so verhält es sich auch in schrifftlichen Urkunden und andern Verordnungen, da nehmlich nicht weniger die nachfolgenden Worte und Clausuln allemahl die vorhergehenden, zumahl wenn sie etwan noch nicht deutlich gnung zu seyn scheinen, erklären und ausser allen Zweifel setzen müssen. l. si servus, u. l. qui filiabus. ff. de leg. 1. **Bartolus** in l. utrum. ff. de petit. hæred. Obgleich sonst und ordentlicher Weise das nachfolgende vielmehr nach dem vorhergehenden als dieses nach jenem, zu deuten und auszulegen seyn will. **Hondedeus** Consil. 78. n. 39. Vol. I.

SUBSEQUENTES ACTUS, siehe *Subsequens.*

SUBSEQUENTIA, siehe *Subsequens.*

SUBSEQUENTIA FACTA, siehe *Subsequens.*

SUBSEQUENTIA PROCESSUS, siehe *Processus Subsequentia*, im XXIX Bande, p. 708.

SUBSEQUENTIA VERBA, siehe *Subsequens.*

SUB-

SUBSESQUITERZA, bedeutet bey der Musik den Drey viertel-Tact.

SUBSICINUM, oder *Belfordium*, ein Flecken, siehe Belforte, im III Bande, p. 1019.

SUBSIDENTIA, siehe Satz im Urine, im XXXIV Bande, p. 282.

SUBSIDENTIA INGENIA, oder *Demissa*, heissen niederträchtige Gemüther. Langens Proth. Erudit.

SUBSIDIA, siehe Subsidien, wie auch *Subsidium*.

Subsidial-Citation, siehe *Citatio subsidiaria* im VI Bande, p. 169.

SUBSIDIALES LITERÆ, siehe Bitt- und Ersuchungs-Schreiben, im III Bande, p. 1994.

Subsidial-Schreiben, siehe Bitt- und Ersuchungs-Schreiben, im III Bande, p. 1994.

Subsidial-Schreiben, *Subsidiariæ Literæ*, heissen auch diejenigen Schreiben, welche iemand entweder an seines gleichen, oder an einen höhern, abgehen läßt, und worinnen er denselben ersuchet, ihm von einer gewissen öffentlichen oder Privat-Urkunde eine authentische und gleichstimmige Abschrifft zu ertheilen. Spiegel, Pratejus.

Subsidial-Truppen, siehe Truppen; ingleichen Auxiliar-Völcker, im II Bande, p. 2279.

SUBSIDIARI, siehe *Subsidium*.

SUBSIDIARIA ACTIO, siehe *Actio subsidiaria*, im I Bande, p. 418.

SUBSIDIARIA CITATIO, siehe *Citatio subsidiaria*, im VI Bande, p. 169.

SUBSIDIARIA DEBITA, siehe *Debita subsidiaria*, im VII Bande, p. 295.

SUBSIDIARIÆ LITERÆ, siehe Subsidial-Schreiben.

SUBSIDIARIA METHODUS, siehe *Methodus subsidiaria*, im XX Bande, p. 1357.

SUBSIDIARIA PECUNIA, Subsidien-Geld, siehe Subsidien.

SUBSIDIARIA SENTENTIA, siehe Subsidiarische Sententz.

SUBSIDIARII JUDICIS SENTENTIA, siehe Subsidiarische Sententz.

SUBSIDIARII MILITES, oder Hülffs-Völcker, siehe Auxiliar-Völcker, im II Bande, p. 2279.

SUBSIDIARIORUM SEU VENATICORUM CANUM STATIO, siehe *Relais*, im XXXI Bande, p. 420.

Subsidiarischer Bürge, siehe *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande p. 831. desgleichen Nach-Bürge, im XXIII Bande, p. 59.

Subsidiarische Citation, siehe *Citatio subsidiaria*, im VI Bande, p. 169.

Subsidiarischer Richter. siehe Richter (requirirter) im XXXI Bande, p. 1394.

Subsidiarische Schreiben, siehe Bitt- und Ersuchungs-Schreiben, im III Bande, p. 1994. desgleichen Subsidial-Schreiben.

Subsidiarische Schuld, siehe *Debita subsidiaria*, im VII Bande, p. 295.

Subsidiarischer Sententz, *Sententia subsidiaria*, oder *Sententia Judicis subsidiarii*, heißt der von einem subsidiarischen oder requirirten Richter erfolgte Ausspruch in denen seiner Entscheidung überlassenen Streit-Sachen. Siehe übrigens Richter (requirirter) im XXXI Bande, p. 1394.

SUBSIDIARIUM DEBITUM, siehe *Debita subsidiaria*, im VII Bande, p. 295.

SUBSIDIARIUS, siehe *Subsidium*.

SUBSIDIARIUS EXPROMISSOR, oder Subsidiarischer Bürge, siehe *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831, desgleichen Nach-Bürge, im XXIII Bande, p. 59.

SUBSIDIARIUS FIDEJUSSOR, siehe *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831, desgleichen Nach-Bürge, im XXIII Bande, p. 59.

SUBSIDIARIUS JUDEX, siehe Richter (requirirter) im XXXI Bande, p. 1394.

SUBSIDIA VITÆ, oder der Lebens-Unterhalt, siehe *Alimentum*, im I Bande, p. 1218.

Subsidien, siehe *Subsidium*.

Subsidien, Subsidien-Gelder, Lat *Pecunia subsidiaria*, ist ein Zeitungs-Wort, und bedeutet einen Beytrag an Gelde, den ein Potentat dem andern, mit dem er in Verbündniß stehet, als eine Beyhülffe zum Unterhalt seiner Kriegs-Völcker leistet. Dergleichen Subsidien-Gelder hat im letzten Spanischen Successions-Kriege Chur-Bayern von Franckreich; Portugall und Savoyen aber von Engell- und Holland genossen. Dahin gehören auch die *Subsidia* der Päbste, welche diejenigen Gelder sind, die der Pabst denen Römisch-Catholischen Potentaten bey ereignenden Türcken-Krieg und Verfolgung der Evangelischen hergiebet. Die Annaten, welche bey den verledigten Bischoffthümern, als einen Schatz zum Türcken-Kriege eingesammlet verwilliget, gebraucht man mehr wider die armen Evangelischen, als wider die Türcken. Damit aber durch dieses Subsidium die Päbstliche Cammer nicht zu sehr entblösset werde, so müssen wohl gar die Geistlichen etwas hergeben, und die zukommende Decem denen in Waffen stehenden Fürsten zur Erhaltung der Soldaten überlassen.

Subsidien-Gelder, siehe Subsidien.

Subsidien-Steuer, oder Bey-Steuer, wovon zu sehen im III Bande, p. 1646.

SUBSIDIUM, die Hülffe, Bey-Hülffe, der Succurs, der Hinterhalt, die Reserve, die Arriere-Garde;

Garde; desgleichen eine Auflage, Steuer, die Hut-Gelder. *Subsidia*, werden auch genennet diejenigen Hülffs-Mittel zum Studiren, so wohl an Gelde, als Büchern, siehe **Stipendium**. *Subsidiari*, zu Hülffe kommen. *Subsidiarius*, behülfflich, u. s. w.

SUBSIDIUM (IN) ist eine Rechts-Clausul, welche insgemein denen Subsidial-Citationen einverleibet wird. Siehe *Citatio subsidiaria*, im VI Bande, p. 169.

SUBSIDIUM BONORUM POSSESSIONIS, so viel, als das Rechts-Mittel, oder die Rechts-Wohlthat der Besitznehmung, siehe *Bonorum Possessio*, im IV Bande, p. 675. u. ff. desgleichen **Posseß** im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

SUBSIDIUM CHARITATIONUM, siehe **Mitleidentliche Hülffe**, im XXI Bande, p. 550.

SUBSIDIUM CHARITATIS, siehe **Mitleidentliche Hülffe**, im XXI Bande, p. 550.

SUBSIDIUM MATERNUM, siehe **Mütterliche Hülffe**, im XXII Bande, p. 673.

SUBSIDIUM MATRIMONIALE, eine Bey-Hülffe, oder Bey-Steuer, zur Erleichterung des Ehestandes, siehe **Bey-Steuer**, im III Bande, p. 1646. desgleichen **Väterliche Hülffe**.

SUBSIDIUM NECESSARIUM, ist nichts anders, als eine nothwendige Abgabe, Anlage, oder Steuer, zu deren Einrichtung iemand auf den Verweigerungs-Fall auch durch allerhand Zwangs-Mittel genöthigt werden kan. Siehe *Collectæ*, im VI Bande, p. 688. u. f. desleichen **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052. u. ff.

SUBSIDIUM PATERNUM, siehe **Väterliche Hülffe**.

SUBSIDIUM POSSESSIONIS BONORUM, siehe *Bonorum possessio*, im IV Bande, p. 675. u. ff. desgleichen **Posseß**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

SUBSIDIUM VITÆ, oder der Lebens-Unterhalt, siehe *Alimentum*, im I Bande, p. 1218.

SUBSIDIUM VOLUNTARIUM, ist nichts anders, als ein freywilliges Geschencke, Don gratuit, Pension, Stipendien, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers.

SUB SIGILLO VOLANTE, siehe *Sub volante sigillo*.

SUBSIGNARE, **subsigniren**, unterschreiben, unterzeichnen; *Subsignatio*, oder *Subsignatum*, die Unterschreibung, Unterzeichnung, siehe **Unterschrifft**. Daher heißt auch in denen Rechten insbesondere *Subsignare res*, und *Subsignare Prædio*, eine Sache, oder ein Gut durch seine Unterschrifft zu einer gewissen Dienstleistung verpflichten oder verpfänden, l. 28. §. 3. C. de admin. tut. und *Subsignatæ facultates*, oder *Subsignata Prædia*, die also verpfändeten Sachen oder Güter selbst. Brissonius, Pratejus, Horomann. Ein mehrers siehe Unterschrifft.

SUBSIGNARE PRÆDIA, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNARE RES, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNATÆ FACULTATES, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNATA PRÆDIA, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNATIO, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNATUM, siehe *Subsignare*.

**Subsigniren**, siehe *Subsignare*.

SUBSILIA, siehe *Saltarelli*, im XXXIII Bande, p. 1216.

SUBSISTANCE, siehe **Subsistentz**.

SUBSISTENS, siehe **Subsistentz**.

SUBSISTENTES SUBSTANTIÆ, werden die *Suppositæ* genennet, von denen, am gehörigen Orte. Micrälii Lexic. Philos.

SUBSISTENTIA, siehe **Subsistentz**.

**Subsistentz**, Lebens-Mittel, Unterhalt, Frantz. *Subsistance*, Lat. *Sustentatio*, wird sonderlich im Kriege gebrauchet, und heisset der Unterhalt der Krieges-Völcker, so wohl im Felde, als den Quartieren, ingleichen Quartier-Geld. **Dem Feind die Subsistentz benehmen**, Lat. *Agros de populando hostem commeatu privare*, heisset, wenn man die Früchte auf dem Felde souragiret, die Dörffer Edel- und Meyer-Höfe abbrennet, und eine Gegend fast gäntzlich verwüstet, damit der Feind, wenn er kommet, nichts mehr finde, davon er subsistiren, oder sich erhalten könne.

**Subsistentz**, Lat. *Subsistentia*, hat bey den Metaphysicis eine gedoppelte Bedeutung. Einmahl ist es ein Abstractum von der Substantz überhaupt, oder dasjenige, wodurch die Substantz eine Substantz ist, welches auch bey den Scholasticis *Perseitas* heist. Hernach ist es ein Abstractum von dem Worte Supposito, so auch *Subsistens* genennet wird, so ferne solches als eine besondere und vollkommene Substantz ihre Natur und ihr Wesen vor sich hat, und subsistiret, welche auch bey andern *suppositalitas* heist; S. Chauvins Lexic. Philosoph. p. 636. edit. 2.

SUBSISTERE, siehe **Subsistiren**.

**Subsistiren**, heisset in dem gemeinen Leben insgemein so viel als seinen Unterhalt, seine Nahrung, und sein Auskommen haben; in der Metaphysick aber heisset **Subsistiren**, Lat. *Subsistere*, so viel als sein völliges oder vollkommenes Seyn vor sich selbsten haben. Micrälii Lixic. Philosoph.

SUBSOLANUS, ist einer von denen 4 Haupt-Winden, daher also genennet, weiln er eben von dem Orte pfleget herzuwehen, allwo die Sonne, wenn sie Tag und Nacht gleich machet, aufgehet. Seiner Natur und Eigenschafft nach ist er heiß und mäßig trocken, und daher gesund, weil er der Fäule wiederstehet. Er heisset auch schlecht weg Solanus, eigentlich aber der Ost-Wind, davon an seinem Ort im XXV Bande, p. 2352. nachzulesen.

SUB SPE RATI, in Hoffnung, es werden gebilliget und gut geheissen werden. Siehe *Ratum*, im XXX Bande, p. 1039. und Ratificiren, ebend. p. 1003. u. f.

SUBSTANCION, Lat. *Substantio*, ingleichen *Mons Pessulus*, war vormahls die Haupt-Stadt einer Grafschafft, und eine Zeitlang die Residentz des Bischoffs von Maguelone und Montpellier, ietzo ist es nur ein Dorff in Languedoc nicht weit von der Stadt Montpellier, die von jenes Ruinen ist verbessert worden. Baudrands Lex. Geogr.

SUBSTANTIA, siehe Substantz.

SUBSTANTIA COMPLETA, siehe Substantz,

SUBSTANTIA CORPORALIS, siehe *Substantia corporea*.

SUBSTANTIA CORPOREA, oder *corporalis*, ist etwas materielles, so sich nach seinen Accidentien mit den äusserlichen Sinnen empfinden lässet, oder auch seine Materie und Forme hat, z. E. ein Stein, ein Baum, u. s. w. Siehe Substantz.

SUBSTANTIA CORTICALIS, der Niere, siehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

SUBSTANTIA CREATA, siehe Substantz.

SUBSTANTIÆ (de Jurejurando a mortuo præstito propter mensuram suæ) ist die Aufschrifft der 48 Novelle, und enthält eine Verordnung, was der von einem Verstorbenen über die Substantz seines Vermögens abgelegte Eyd vor eine Krafft und Würckung haben solle.

SUBSTANTIÆ ABSTRACTUM, ist ein zur Substantz oder dem Wesen einer Sache gehörige Forme, oder natürliche Beschaffenheit, die von solcher Substantz in Gedancken abgesondert, und dem Gemüthe besonders vorgestellet wird, dergleichen z. E. die Rationalitas in Ansehung des Menschen ist.

SUBSTANTIA FEUDI, siehe Substantz, desgleichen *Feudum*, im IX Bande, p. 688. u. f.

SUBSTANTIA FUNGIBILIS, siehe Substantz (lebloſe).

SUBSTANTIA HÆREDITATIS, siehe Substantz.

SUBSTANTIA INANIMATA, siehe Substantz (lebloſe).

SUBSTANTIA INCOMPLETA, siehe Substantz.

SUBSTANTIA INCORPOREA, ist so viel als was sonst ein Geist heißt, und mithin ohne alle Materie ist, z. E. ein GOtt, ein Engel, u. s. w. Siehe Substantz.

SUBSTANTIA INCREATA, siehe Substantz.

SUBSTANTIALE, auf Deutsch vor sich selbst fortdaurend, siehe Substantz.

SUBSTANTIALE INDIVIDUUM, ist ein Individuum, so an sich eine Substantz ist, z. E. Jacob, Peter.

SUBSTANTIALES, Ketzer, siehe Substantialisten.

SUBSTANTIALES RECESSUS, siehe Receß, im XXX Bande, p. 1273. u. ff.

SUBSTANTIALIA, die wesentlichen oder unumgänglich nöthigen Eigenschafften einer Sache oder Handlung, siehe Substantz.

SUBSTANTIALIA CONTRACTUS, siehe *Contractus Substantialia*, im VI Bande, p. 1143.

SUBSTANTIALIA PROCESSUS, siehe *Processus Substantialia*, im XXIX Bande, p. 708.

SUBSTANTIALIS FORMA, ist, welche mit ihrer Materie ein gantzes Wesen vor sich (per se) ausmachet, z. E. die vernünfftige Seele mit dem Leibe einen Menschen; die sinnliche Seele (anima sensitiva) mit dem Cörper ein Thier, u. s. w. Siehe den Artickel: Form, im IX Bande, p. 1490. u. ff.

SUBSTANTIALIS RELATIO, siehe Relation, im XXXI Bande, p. 424.

SUBSTANTIALIS SOLENNITAS, siehe Solennität (nothwendige) im XXXVIII Bande, p. 537.

Substantialisten, Lat. *Substantioles*, werden die neuen Manichäer oder Flacianer genennt, weil sie läugnen, daß die Erb-Sünde ein Accidens sey. Schlüsselb. Cat. Hæret. Siehe Neuen Manichäer, im XXIV Bande, p. 71.

SUBSTANTIALITER, ist bey den Scholasticis so viel als essentialiter. Micrälii Lexic. Philos.

Substantial-Receß, siehe Receß, im XXX Bande, p. 1273. u. f.

SUBSTANTIAM CONTRACTUS (PACTUM CONTRA NATURAM ET) siehe *Pacta deformativa*, im XXVI Bande, p. 126.

SUBSTANTIA METAPHYSICA, oder Metaphysische Substantz, siehe Substantz.

SUBSTANTIAM MATRIMONIO (PACTUM CONTRA) siehe *Pactum contra substantiam matrimonii*, im XXVI Bande, p. 135.

SUBSTANTIA MORALIS, oder moralische Substantz, siehe Substantz.

SUBSTANTIA NON FUNGIBILIS, siehe Substantz (lebloſe).

SUBSTANTIA PHYSICA, oder Physicalische Substantz, siehe Substantz.

SUBSTANTIA PRIMA, ist so viel, als ein Individuum, welches einen zuerst vorkömmet, und mithin eine Notiorem primam giebet, z. E. Peter, Paul, u. s. w. Siehe Substantz.

SUBSTANTIA PURA, siehe *Pura Substantia*, im XXIX Bande, p. 1636.

SUBSTANTIA RHOMBOIDEA, siehe *Rhomboidea Substantia*, im XXXI Bande, p. 1177.

SUBSTANTIA SECUNDA, ist so viel als was sonst Genus oder Species heißt, und mithin bloß mit den

den Gedancken muß begriffen werden, z. E. der Mensch, das Thier. u. s. w. Siehe Substanz.

SUBSTANTIA SPIRITUALIS, siehe Substanz.

SUBSTANTIA STRIATA, in der Niere, siehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

SUBSTANTIA SULCATA, in der Niere, siehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

SUBSTANTIA TUBULOSA, in der Niere, siehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

SUBSTANTIA UNIVERSALIS, siehe Substanz.

SUBSTANTIO, Stadt, siehe Subſtancion.

SUBSTANTIVUM, oder *Nomen Substantivum*, im Deutschen könne es ein Wesentlicher Nahme heissen, ist in der Grammaticke ein Nomen, zu dem man nicht Mann, Weib oder Ding setzen kan, oder vielmehr, dessen völlige Bedeutung, ohne erst noch ein anders darzu zu nehmen, kan verstanden werden, z. E. ein Buch, eine Rose, u. s. w.

SUBSTANTIVUM IMMOBILE, ist, welches zwar ein Ding zweyerley Geschlechts, iedoch aber nur unter einer Endung bedeutet, z. E. Homo, Passer, Vulpes, u. d. g.

SUBSTANTIVUM MOBILE, ist, so nach seinem unterschiedenen Geschlecht auch seine Endung verändert, z. E. Dominus, Domina, Servus, Serva, Victor, Victrix, Rex, Regina, u. d. g.

SUBSTANTIVUM NOMEN, siehe *Substantivum*.

SUBSTANTIVUM PRONOMEN, ist, welches die Stelle eines Substantivi vertritt, z. E. Ich, du, er, u. s. w. Siehe Vorwort.

SUBSTANTIVUM VERBUM, siehe *Verbum substantivum*.

**Substanz, ein vor sich bestehendes Ding oder Wesen**, Lat. *Substantia*. Es ist schon eine alte Klage, welche die Philosophen wegen des dunckelen Begriffs von der Substanz geführet, daß man nicht so wohl wissen könnte, was sie sey? als vielmehr, daß sie sey. Patrer in den cogitat. de Deo, anima & mal. lib. 2. cap. 3. §. 2. p. 170. hat sich zwar bereden wollen, daß man die Substanz einer Sache an sich selbst mit menschlicher Vernunfft leichter als die Accidentien begreiffen könne. Der Herr Thomasius aber hat in den Monats-Gesprächen 1688. p. 334. dabey erinnert, daß man so wohl wieder ihn, als die Anti-Cartesianer gar leicht darthun könne, daß kein Philosophe iemahls eine deutliche und ordentliche Idee von einiger Substanz und Wesen ohne den Accidentien gehabt, und daß die gemeine Beschreibung der Substanz, wie man solche in den Schulen erlerne, eine sichere Retirade der Unwissenheit wäre. Dem ohngeachtet haben die Philosophen Versuche gethan, verschiedene Vorstellungen von der Substanz zu machen. Aristoteles machte hier das Griechische Wort οὐσία, welches sonst eine Krafft, oder das Vermögen bedeutet, zu einem Philosophischen Kunst-Worte, und satzte de categor. cap. 5. οὐσία ἐστὶν, ἢ μήτε καθ' ὑποκειμένου τινὸς λέγεται μήτε ἐν ὑποκειμένῳ τινί ἐστι, es sey eine solche Sache, die weder von einem Subject gesaget werde, noch in einem Subject behalten würde, welche Beschreibung weder hinlänglich, noch deutlich, auch unrichtig ist, angesehen er eigentlich nicht saget, was die Substanz sey, sich auch unter derselben und dem Subject einen wunderlichen Unterscheid vorstellet. Doch nimmt er das Wort οὐσία nicht allezeit in einem Sinne, und verstehet darunter bißweilen auch das Wesen der Dinge. Gleichwie er aber so wohl die leiblichen, als geistlichen Dinge darunter faßte; Also gieng hingegen Plato darinnen ab, daß er darunter nur die geistlichen und immateriellen Sachen verstand, S. Eckhard in technic. sacris cap. 1. §. 10. 15. Der Herr Thomasius in dialog. de definition. substantiæ, so sich bey den institution. jurisprud. divin. befindet und in cautel. circa præcognit. jurisprud. cap. 10. §. 26. meynet, daß bey den Alten kein Unterscheid zwischen der Substanz und der Essentz gewesen sey. Die Scholastici haben die Lehre von der Substanz verworren vorgetragen: Erstlich disputirten sie grammatisch von dem Ursprunge dieses Worts, ob solches von substando herkäme? wie Zabarella und Fonseca glaubten, weil die Substanz ihre Vollkommenheit vor sich hätte, und der Grund der Accidentien wäre, dahin auch die Definition: Substantia est res, in qua illa, cujus ideam habemus, perfectio existit, abzielte. Andere wolten die Sache besser treffen, und sagten, das Wort Substanz habe seinen Ursprung von subsistere, daher sie selbige ens per se subsistens nennten; dafür noch andre lieber ens in se existens haben wolten, und etliche bleiben bey des Aristotelis Worten, daß die Substanz ein Ens sey, quod non existit in alio, tanquam in subjecto, welches denn so viel hiesse, die Substanz sey kein Accidens, S. Chauvin in Lexic Philos. p. 637. ed. 2. und Hebenstreit in philos. prim. p. 228. Hernach machten sie allerhand Eintheilungen der Substanz, wie sie nehmlich sey 1) entweder Spiritualis, welche den Geistern zukomme; oder corporalis, nehmlich die Substanz der Cörper; wiewohl etliche so anfiengen, daß sie die Substantzen in die unerschaffene (increatam) so GOtt, und in die erschaffne (creatam) theilten, dabey aber der Streit entstund: Ob GOtt mit den Creaturen ein Genus haben könnte, und ob er in ein Prädicament solte eingeschlossen werden? 2) entweder prima, so die Substanz eines Individui sey; oder secunda, welches die Substanz in abstracto betrachtet, daß wenn ich von der Substanz des grossen Alexanders redete, so hiessen sie prima, betrachtete ich aber die Substanz eines Menschen überhaupt, so wäre sie secunda, daher sie auch universalis genennet wird, 3) entweder completa, die ihr Wesen an und vor sich habe; oder incompleta, die zur Ergäntzung einer andern Sache gehöre, wie die Seele in Ansehung eines Menschen, daß wenn die Substanz eines Menschen ihr völliges Wesen haben soll, so muß sie erst mit dem Leibe verknüpfft werden, andrer Eintheilungen zu geschweigen. S. Scheibler in oper. logic introd. cap. 5. p. 122. Reckermann in Systemat. logic. maj. lib. 1. cap. 7. p. 103. Donati metaphys. usual. p. 237. Die Cartesianer stimmen darinne mit einander überein, daß die Substanz ein

selbst

selbstständiges Wesen wäre, so für sich bestehe, und in welchen viele Accidentien vereiniget anzutreffen. Nur nennen sie die Substantz eine Sache, das Accidens einen Modum, und thun noch das dritte hinzu, nehmlich die rem modificatam, nach dem Exempel des Cörpers, der Rundheit und des cörperlichen Wesens, S. Clauberg in Ontosophia §. 44. sqq. Spinoza, indem er in dem ersten Theile seiner Ethic de Deo in den Operibus posthum. die gemeine Definition der Substantz mißbrauchet, daß sie ein ens per se subsistens sey, schliesset daraus, daß nur eine Substantz sey, welches der Grund seiner irrigen und gefährlichen Lehrsätze ist. Denn diese seine einige Substantz ist GOtt: Sein Gott aber ist nichts anders, als die Creaturen insgesammt. Die Substantz aber beschreibt er also: Substantia est id, quod in se est, & per se concipitur, hoc est, id, cujus conceptus non indiget conceptu alterius rei, a quo formari debeat. Wovon der Artickel Spinozismus zu lesen ist. Was der Herr von Leibnitz vor Gedancken von der Substantz gehabt, solches findet man in den Actis Erud. 1694. pag. 110. 111, dawider Andala in pentad. dissertation. philosophic. so zu Franckfurt 1712 heraus kommen, und zwar Disp. 1. disputiret; auch eben daselbst pag. 133 sqq. und pag. 146 von der Substantz handelt. Er theilt die Hypothesin des Leibnitzens in zwey Sätze, und fraget erstlich: Ob biß anhero die Bedeutung des Worts Substantz sey unbekannt gewesen, und ob derselben Eigenschafft in vi activa, welche ein stetswährendes Bestreben nach der Würckung in sich halte, bestehe? Hernach: Ob einem Cörper nothwendig und allezeit eine vis activa und Bestrebung zu zueignen sey, obgleich die Würckung selbst bisweilen verhindert werde? Welches beydes er leugnet. Wenn man sich einen richtigen Begriff von der Substantz machen will, muß man wohl vorher einen Unterscheid unter der metaphysischen, physischen und moralischen Substantz setzen, indem dieselbe entweder als ein subjectum simplex, oder als ein subjectum compositum kan betrachtet werden. In jener Absicht, welche in die Metaphysic gehöret, ist die Substantz ein Subjectum, so ferne man solches in Ansehung seines Vermögens etwas zu würcken, und in Ansehung seiner Würckungen selbst bertachtet. Zur deutlichern Erkenntniß dieser angegebenen Definition muß man die drey darinne fürkommenden Ideen, als die Idee des Subjecti, des Vermögens und der Würckungen aus einander setzen. Das Subjectum ist die Sache selbst, so ferne sie in einer Vereinigung mit etwas anders sich befindet, gleichwie alles dasjenige, so mit dem Subjecto vereiniget ist, Adjunctum genennet wird. Dieses Subjectum oder Ens hat ein Vermögen, gewisse Würckungen herfür zu bringen, welche Würckungen Accidentien heissen, die wir unmittelbar empfinden, da wir hingegen die Idee von der Substantz nur mittelbar, das ist, vermittelst der Accidentien bekommen, welches eben die Ursache, warum die Ideen von den Substantzen so dunckel sind, weil wir solche vermittelst der Würckungen, oder Accidentien haben. Diese metaphys. Substantz ist entweder Gott, oder die Natur. Gott ist das allmächtige Wesen, so alle Dinge in der Welt gewürcket; die Natur aber bestehet aus den erschaffenen Dingen, so ferne sie nach den von Gott ihnen mitgetheilten Kräften, welche er auch noch erhält, würcken und etwas herfür bringen; welche Natur entweder auf das Element, oder auf den Geist ankommt, da denn die unterschiedenen Arten der Elemente und ihrer Vermischungen unterschiedene Würckungen verursachen, welche gewisse Kräfte zu würcken voraus setzen, folglich gewisse und besondere Substantzen ausmachen. Die physische Substantz ist ein zusammengesetztes Subjectum, wie sich solches bey den einzeln natürl. Cörpern befindet, welche aus unterschiedenē Elementen bestehen, und daher verschiedene Würckungen an den Tag geben, daß man sagen kan, sie sey diejenige Ursache, welche die in die Sinne unmittelbar fallenden Würckungen, oder Accidentien der natürl. Dinge darstelle; sich aber selbst nicht unmittelbar, sondern mittelbar zu erkennen giebt. Endlich die moralische Substantz anlangend, so hat selbige die physische zum Grunde, so ferne das Subjectum einer moralischen Eigenschafft fähig ist, daß nehmlich dasselbige moralische Würckungen, das ist solche menschliche Verrichtungen, die aus einer Verbindlichkeit entstehen, und auf die mensch. Glückseeligkeit abzielen, hervor bringt, wie z. E. eine mensch. Gesellschafft. Man lese nach Rüdiger de sensu veri & falsi lib. 1. c. 5. und c. 8. nebst dessen instit. erudit. p. 382. Walchs philos. Lexic.

Substantz, Lat. *Substantia*, bedeutet insbesondere in denen Rechten überhaupt so viel, als das Wesen einer Sache, und begreiffet demnach so wol die darzu gehörige Materie als andere nöthige Umstände unter sich. l. 9. §. inde quæritur. ff. u. l. 20. ff. de contr. emt. l. 4. §. si ex lana. ff. de usucap. l. 9. §. si quis rerum. ff. ad exhib. Und wird also dieses Wort, wie die darunter angedeutete Sache selbst, allemahl einer blossen Einbildung oder Erdichtung entgegen gesetzt. l. 2. §. si sub condit. und §. si a pupillo. ff. pro emt. zuweilen aber und gar öfters, bemercket es auch eines sein gantzes Haab und Gut. l. fin. C. de verb. sign. l. 51. ff. de petit. hær. l. 3. §. usuras. ff. de contr. tut. & util. act. l. 14. §. patris. ff. de bon. libert. l. 3. §. nunc videam. ff. de suspect. tutor. l. 4. §. qui bon. ced. poss. u. a. m. In gleichem Verstande heißt auch in l. 58. §. pen. ff. de admin. tut. *Substantia hæreditatis* so viel als eine gantze Erbschaft, oder alle darzu gehörige Sachen und Güter; ferner *Substantia feudi*, die Substantz eines Lehns, oder das Lehngut selbst, nebst allen darzu geschlagenen Lehn- und andern Pertinentzstücken selber, u. s. w. In gantz besonderm Verstande aber wird das Wort Substantia in c. si episcopus. 12. q. 3. vor den Unterhalt genommen. Pratejus. Spiegel.

Substantz (cörperliche), *Substantia corporea* siehe Substantz.

Substantz (eigentliche), des mineralischen Wesen, siehe Mineralisches Reich, im XXI Bande, p. 340. u. ff.

Substantz erschaffene), *Substantia creata*, siehe Substantz.

Substantz (geistliche), *Substantia spiritualis*, siehe Substantz.

**Substantz** (leblose), Lat. *Substantia inanimata*, heißt in denen Rechten eine jedwede Sache, die an und vor sich selbst weder Leben, noch Bewegung hat. Und werden selbige insgemein wiederum in verzehrliche und unverzehrliche in *fungibiles*, oder *non fungibiles*, eingetheilet. Zu jenen gehören z. E. Wein, Bier, Getreide, Geld; zu diesen aber Häuser, Aecker, Wiesen, Felder, Flüsse, Bäume, u. s. w. Siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319.

**Substantz** (metaphysische), siehe Substantz.

**Substantz** (moralische), siehe Substantz.

**Substantz** (physische), siehe Substantz.

**Substantz** (verzehrliche), siehe Substantz (leblose).

**Substantz** (unerschaffene), *Substantia increata*, siehe Substantz.

**Substantz** (unverzehrliche), siehe Substantz (leblose).

*Substare*, wird in der alten Philosophie von demjenigen gesagt, in welchem, als in einem Subject Accidentien sich befinden. Micrälii Lexic. philosoph.

SUBSTITUENDI CLAUSULA, siehe *Clausula Substituendi*, im VI Bande p. 299, desgleichen Mit freyer Macht und Gewalt, im XXI Bande, p. 537.

SUBSTITUENDI JUS, siehe Substitutions-Recht.

SUBSTITUENS, siehe Substituirende.

SUBSTITUERE, siehe Substituiren.

**Substituiren**, *Substituere*, heist überhaupt etwas nachordnen, (wovon im XXIII Bande, p. 229). nachsetzen, (wovon im XXIII Bande, p. 235) oder beysetzen, an eines andern Stelle setzen, ersetzen, u. s. w. So heissen z. E. in l. pen. ff. judic. solvi ein substituirter Richter, in l 39. §. 11. ff. de admin. & peric. tut. l. 2. C. de tutor. & curat. qui satis non deder. ein substituirter Vormund, in l. 4. C. de excus. ein substituirter Curator, in l. 59. ff. de usuf. l. 45. §. pen. ff. de jur. fisc. substituirte Bäume, l. 69. ff. de usufr. substituirtes Vieh, in l. 50. ff. de legat. 2. l. un. §. 7. C. de Caduc. toll. substituirte Legatarii und Fideicommissarii, die einander nach, oder deren einer an des andern Stelle gesetzet worden. Ins besondere und in eigentlichem Verstande aber heißt es verordnen oder verschaffen, dergleichen vornehmlich in Testamenten geschicht, darinnen verschiedene Erben einander substituiret oder nachgesetzet werden, dergestalt, daß, wenn der eine vor der würcklichen Antretung der Erbschaft mit Tode abgehen, oder irgend sonst nicht zur Erbschafft gelangen solte, der andere in seine Stelle treten und darzu gelangen möge. Wovon unter dem Worte Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. ein mehrers. Endlich aber heist auch Substituiren, wenn einer dem andern zu seinem Affter-Anwalde bestellet, welches iedoch einem Sachwalter anders nicht zu thun frey stehet, als wenn seine Vollmacht mit der sogenannten Clausula substituendi abgefasset ist. Jedoch erfordert absonderlich nach Sachsen-Recht eines Anwaldes Substitution eben keine besondere Vollmacht, Erläut. Proc. Ordn. ad 7. §. 2. Conferire Handels-Gerichts-Ordnung 4. 7. sondern es kan, vermöge der in dem Mandat enthaltenen General-Clausul, der Anwald ein oder mehr mahl substituiren. Ebendas. Die Substitution revociren. Ebendas. Auch den Substituten die Gewalt noch weiter zu substituiren geben. Ebendas. Es verlöscht auch die Substitution nicht, wenn der Mandatarius oder Principal ohne Protestation selbst erscheinet, oder etwas zu denen Acten übergiebet. Ebendas. §. 5. Uebrigens siehe den Artickel: Substitut.

**Substituirende**, *Substituens*, ist derjenige, welcher einem andern entweder zum Nacherben, oder Affter-Anwalde bestellet, oder sonst an eines andern Stelle setzet, siehe Substituiren.

**Substituirt**, siehe Substituiren, und Substitut.

**Substituirter Actor**, oder Anwald, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Anwald**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Bevollmächtigter**, oder Anwald, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Bürge**, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831.

**Substituirter Curator**, siehe Substituiren, desgleichen *Cura*, im VI Bande, p. 1857. u. f. desgleichen *Curator*, ebendas. p. 1860. und ff.

**Substituirter Erbe**, siehe Nacherbe, im XXIII Bande, p. 84. desgleichen Nacherbsatzung, ebend. p. 84. u. ff.

**Substituirter Fideicommissar**, siehe Substituiren, desgleichen *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff. wie auch Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

**Substituirter Gevollmächtigter**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, desgleichen Substituiren.

**Substituirter Gewalthaber**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, desgleichen Substituiren.

**Substituirter Legatarius**, oder Vermächtnißnehmer, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

**Substituirter Mandatarius**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Pastor**, siehe Substitut.

**Substituirter Pfarrer**, siehe Substitut.

**Substituirter Procurator**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substituirter Richter, siehe Richter (nachgeordneter), im XXXI Bande p. 1375, desgleichen Richter (geistlicher), ebend. p. 1361. und ff.

Substituirter Sachwalter, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, desgleichen Substituiren,

Substituirter Vermächtnißmacher, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande p. 1354. u. ff.

Substituirter Vormund, siehe Substituiren, ingleichen Vormund.

Substituirung, siehe Substituiren, und Substitution.

Substitut, Lat. *Substitutus*, heißt insgemein derjenige, welcher in eines andern Nahmen und an dessen statt ein Amt versiehet, oder ein Geschäfte ausrichtet, sonst auch der Platz- oder Statthalter, ein Nachgeordneter, Beygesetzter, ein Affter- oder Nach-Erbe, welcher an eines andern Statt gesetzet wird, als da geschieht in Erbschafften; desgleichen wird ein Substitut genennet, der einem Pfarrherrn oder anderen Beamten, die Alters oder anderer Zufälle halber, ihr Amt nicht wohl verrichten können, zugeordnet wird; Ferner in Rechtssachen der Affter-Anwald, welcher von dem Bevollmächtigten an seine statt bestellet wird. So viel nun insbesondere die denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten zugeordnete Substituten anbelanget; so ist in denen Churfächsischen Landen denen Pfarrern und Schulmeistern nicht vergönnt, sich selbst einen Substituten anzunehmen, Mandat 1703, sondern es werden ihnen solche ex officio gesetzt. Eb. das. Es soll auch keinem verlebten Kirchendiener ein Substitut zugeordnet werden, es sey ihm denn zuvor von dem Kirchen-Patron die Succeßion bewilliget, *Resol. Grav.* 1612. *Consist.* Sachen §. 3, oder ihm, da er dem Verstorbenen nicht succediren solte, gnugsamer Unterhalt verschrieben. Eb. das. Wenn er aber die Succeßion erhält, thut er keine weitere Probpredigt, *Rescr.* 1706. Jedoch sind die Eingepfarrten zuförderst gewöhnlicher massen zu vernehmen. Eb. das. Des Substituten ausgemachter Antheil gehöret nicht zum halben Gnaden-Jahre, *Rescr.* 1708; sondern es müssen sich die Wittwe und Erben an des Senioris verglichenen Provision begnügen. Eb. das. Hingegen bekömmt er auch, wenn der Pfarrer ohne Wittwe und Leibes-Erben verstorben, nur die Helffte der ordentlichen Besoldung. *Rescr.* 1701, und die andere Helffte wird zum Capitale geschlagen. Eb. das. Professores sollen nicht durch Substituten lesen. Univers. Ordn. Tit. von dem Examine neglectuum.

Substitut, ist in Franckreich ein Officier, der in Abwesenheit des Procureur du Roy seine Stelle vertritt, und die gerichtlichen Acten statt desselben ausfertiget, Lateinisch *Vicarius Procuratoris Regis in judiciis.* Diese Substituten haben erst seit dem Jahre 1586 den Tittel als Officiers erlanget, denn vorher hiessen sie nur Substituten des Procureur-Generals in den Bailagen, und die Procureurs du Roy werden in Parlament selbsten noch mit diesem Nahmen beleget.



SUBSTITUTIO, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande p. 84 u. ff. desgleichen Substitution.

SUBSTITUTIO QVASI, siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische, im XXIII Bande, p. 93. und ff.

SUBSTITUTIO ACTORIS, die Substitution oder die Setzung eines Affter-Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, ingleichen Substituiren.

SUBSTITUTIO BREVILOQUA, siehe Nacherbsatzung, (die militarische), im XXIII Bande p. 104 u. ff.

SUBSTITUTIO CAPTATORIA, siehe Substitution (verfängliche).

SUBSTITUTIO CERTA, eine gewisse, oder ausdrückliche Substitution, siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

SUBSTITUTIO COMPENDIOSA, siehe Nacherbsatzung (die Militarische), im XXIII Bande p. 104 u. ff.

SUBSTITUTIO CONDITIONATA, siehe Substitution (die bedingte).

SUBSTITUTIO CURATORIS, oder die Substituirung eines Curatorn, siehe Substituiren, desgleichen *Cura*, im VI Bande, p. 1857. u. f. wie auch *Curator*, ebend. p. 1860 u. ff.

SUBSTITUTIO DIRECTA, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. und ff.

SUBSTITUTIO DIRECTA BREVILOQUA, siehe Nacherbsatzung (die Militarische), im XXIII Bande, p. 104 u. ff.

SUBSTITUTIO DUBIA, eine zweifelhaffte oder ungewisse Substitution, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84 u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113. u. f.

SUBSTITUTIO DUPLEX, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

SUBSTITUTIO EXEMPLARIS, siehe Nacherbsatzung (die exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

SUBSTITUTIO EXEMPLARIS EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff. ingleichen Nacherbsatzung (die ausdrückliche), ebend. p. 87.

SUBSTITUTIO EXEMPLARIS TACITA, siehe Nacherbsatzung (die exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende, ebend. p. 113. und ff.

SUBSTITUTIO EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

SUBSTITUTIO EXPROMISSORIS, oder Substitution eines Bürgen, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831. Wie auch Substituiren.

SUBSTITUTIO EXSTINCTA, siehe Substitution (erloschene).

SUBSTITUTIO FIDEICOMMISSARIA, siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

SUBSTITUTIO FIDEICOMMISSARII, oder die Substituirung eines Fideicommissars, siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff. desgleichen *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff.

SUBSTITUTIO FIDEIJUSSORIS, oder Substitution eines Bürgen, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831. wieauch Substituiren.

SUBSTITUTIO GENERALIS, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, p. 86.

SUBSTITUTIO GENERICA, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, p. 86.

SUBSTITUTIO HÆREDIS, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIO INCERTA, eine ungewisse oder zweifelhafte Substitution, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. ingleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende, ebend. p. 113. u. f.

SUBSTITUTIO JUDICIS, oder Substitution eines Richters, siehe Richter (nachgeordneter), im XXXI Bande, p. 1375. desgleichen Richter (geistlicher), ebend. p. 1361. wie auch Substituiren.

SUBSTITUTIO JUSTINIANEA, siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

SUBSTITUTIO LEGATARII, die Substitution, oder Nachsetzung eines Vermächtnißnehmers, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

SUBSTITUTIO MANDATARII, oder Substitution eines Gevollmächtigten, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 742, desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTIO MILITARIS, siehe Nacherbsatzung (die Militarische), im XXIII Bande, p. 104. u. ff.

Substitution, Lat. *Substitutio*, heißt überhaupt nichts anders, als die Verordnung oder Setzung an eines andern Stelle, ins besondere aber die Nachsetzung eines Erben oder Anwalds, u. s. w. Siehe Substituiren, desgleichen Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (Affter-), siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

Substitution (die allgemeine), siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, d. 86.

Substitution (die ausdrückliche), siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

Substitution (die bedingte) *Substitutio conditionata*, ist, wenn ein Erbe dem andern bloß auf den Todesfall, oder unter einer andern Bedingung, nachgesetzet wird, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (die compendiöse), siehe Nacherbsatzung (die militarische), im XXIII Bande, p. 104. u. ff.

Substitution (die einfache), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution (erloschene), *Substitutio extincta*, heißt, wenn der Fall, oder die Bedingung, unter welcher ein Erbe dem andern nachgesetzet worden, in seine Erfüllung nicht gegangen, oder sonst so erhebliche Umstände sich hervor thun, daß die geschehene Substitution zu Recht nicht bestehen mag, siehe übrigens (Nacherbsatzung), im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (die Exemplarische), siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

Substitution (fehlerhaffte), siehe Substitution (nichtige).

Substitution (die Fideicommissarische), siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

Substitution (die gemeine), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution (gewisse oder ausdrückliche), siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

Substitution (gleich als) siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

Substitution (gleich als pupillarische), siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

Substitution (die Justinianische), siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

Substitution (die kurtzgefaßte), siehe Nacherbsatzung (die militarische), im XXIII Bande, p. 104. u. ff.

Substitution (die militarische) siehe Nacherbsatzung (die militarische), im XXIII Bande, p. 104. u. ff.

Substitution (nichtige) *Substitutio nulla*, heißt eine Nacherbsetzung, welche entweder denen Rechten und Gesetzen, oder denen Pflichten der Blutsfreundschafft und Anverwandschafft zuwider, oder endlich sonst mit einem unverbesserlichen Fehler behafftet ist, und folglich zu Recht nicht bestehen kan, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (die ordentliche), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution (die privilegirte), siehe Nacherbsatzung (die privilegirte), im XXIII Bande, p. 106.

Substitution (die pupillarische), siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff.

Substitution (die reciprocirliche), siehe Nacherbsatzung (die reciprocirliche), im XXIII Bande, p. 113.

Sub-

Substitution (schlechte), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution (die stillschweigende), siehe Nacherbsatzung (die stillschweigende), im XXIII Bande p. 113. u. f.

Substitution (verfängliche), *Substitutio captatoria*, heißt eine solche Art der Nacherbsatzung, wodurch iemand gantz unvermerckt eines andern Vermögen an sich zu bringen sucht. Ein mehrers siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (angewisse), siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113. u. f.

Substitution (zweifelhafte), siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113. u. f.

Substitution (die zweyfache), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution eines Actorn, oder Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, desgleichen Substituiren.

Substitution eines Bevollmächtigten, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Bürgen, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831. wie auch Substituiren.

Substitution eines Curatorn, siehe Substituiren, desgleichen *Cura*, im VI Bande, p. 1852. u. f. wie auch *Curator*, ebend. p. 1860. und ff.

SUBSTITUTIONE PUPILLARI (DE), siehe *Pupillari substitutione (de)*, im XXIX Bande, p. 1632.

Substitution eines Erben, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIONE VULGARI ET PUPILLARI (DE), ist die Aufschrifft des 15 Tittels aus dem II Buche derer Justinianischen Institutionen wie auch des 6 Tittels aus dem XXVIII Buche derer Pandecten, und handeln beyderseits von der gemeinen und pupillarischen Nacherbsatzung.

Substitution eines Fideicommissars, siehe Substituiren, desgleichen Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff. wie auch *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff.

Substitution eines Gevollmächtigten, oder Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Gewalthabers, oder Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTIONIBUS ET RESTITUTIONIBUS SUB CONDITIONE FACTIS (DE INSTITUTIONIBUS), siehe *Restitutionibus sub conditione factis*, im XXXI Bande, p. 804. u. f.

SUBSTITUTIONIBUS IMPUBERUM, & aliis (de), ist die Aufschrifft des 26 Tittels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von derer Unmündigen und andern Arten der Nacherbsatzung.

SUBSTITUTIONIS JUS, siehe Substitutions-Recht.

Substitution eines Legatarii, oder Vermächtnißnehmers, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. und ff.

Substitution eines Mandatarien, oder Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Pastorn, siehe Substituiren und Substitut.

Substitution eines Pfarrers, siehe Substituiren und Substitut.

Substitution eines Procuratorn, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Richters, siehe Richter (nachgeordneter), im XXXI Bande, p. 1375. desgleichen Richter (geistlicher), ebend. p. 1361. u. ff. wie auch Substituiren.

Substitution eines Sachwalters, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitutions-Recht, *Jus substituendi*, oder *Jus substitutionis*, bedeutet entweder so viel als die Macht und Gewalt, sich einen Nach-Erben, Affter-Anwald, oder andern Substituten zu setzen, oder auch alle andere damit verbundene Gerechtsame.

Substitution eines Vermächtnißnehmers, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

SUBSTITUTIO NULLA, siehe Substitution (nichtige).

Substitution eines Vormunds, siehe Substituiren und Vormund.

SUBSTITUTIO OBLIQVA, siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

SUBSTITUTIO PAGANICA, heißt, wenn einer, der kein Soldat ist, seinem Erben einen andern nachsetzet, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIO PASTORIS, siehe Substitut.

SUBSTITUTIO in POENAM, ist, wenn einem Erben zur Strafe ein anderer nachgesetzet wird, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIO PRÆCIPUA, ist, wenn entweder nur dem Universal- oder Haupt-Erben, zu Erhaltung der Erbschafft, ein gewisser Nach-Erbe gesetzet wird, oder, wenn deren irgend mehr ernennet worden, nur diejenige Substitution, wel-

welche denen übrigen in der Ordnung vorgehet, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. und ff.

SUBSTITUTIO PRECARIA, siehe *Precaria substitutio*, im XXIX Bande, p. 229.

SUBSTITUTIO PRIVILEGIATA, siehe Nacherbsatzung (die privilegirte), im XXIII Bande, p. 106.

SUBSTITUTIO PROCURATORIS, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTIO PUPILLARI, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXEMPLARIS, siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff. ingleichen Nacherbsatzung (die pupillarische), ebend. p. 106. und ff.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXEMPLARIS EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung, (die pupillarische) im XXIII Bande, p. 106. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die Exemplarische) ebend. p. 87. u. ff. und Nacherbsatzung (die ausdrückliche), p. 87.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXEMPLARIS TACITA, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische) im XXIII Bande, p. 106. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die exemplarische), eb. p. 87. u. ff. und Nacherbsatzung (die stillschweigende), p. 113. u. ff.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die ausdrückliche) ebend. p. 87.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS TACITA, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113 und ff.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS VERA, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff.

SUBSTITUTIO QVASI PUPILLARIS, siehe Nacherbsatzung (die exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

SUBSTITUTIO RECIPROCA, siehe Nacherbsatzung (die reciprocirliche), im XXIII Bande, p. 113.

SUBSTITUTIO SEQVENS, oder *Subsequens*, ist, wenn ein Testirer in seinem letzten Willen unterschiedene Grade oder Ordnungen der Erbeinsetzung beobachtet, oder nach Gelegenheit zwey, drey, oder auch wohl mehrere Personen zu seinen Erben und Nacherben erkieset, doch so, daß immer erst der andere von ihnen dem ersten, der dritte dem andern, u. s. w. nachgesetzet wird. Siehe übrigens Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIO SIMPLEX, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

SUBSTITUTIO SPECIFICA, siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

SUBSTITUTIO SUBSEQVENS, siehe *Substitutio sequens*.

SUBSTITUTIO TACITA, siehe Nacherbsatzung (die stillschweigende), im XXIII Bande, p. 113. u. ff.

SUBSTITUTIO TUTORIS, siehe Substituiren und Vormund.

SUBSTITUTIO VITIOSA, oder fehlerhafte Substitution, siehe Substitution (nichtige).

SUBSTITUTIO UNIVERSALIS, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, p. 86.

SUBSTITUTIO VULGARIS, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

SUBSTITUTIO VULGARIS EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die gemeine, im XXIII Bande, p. 96. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die ausdrückliche), ebend. p. 87.

SUBSTITUTIO VULGARIS GENERALIS, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, p. 86.

SUBSTITUTIO VULARIS TACITA, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113. u. ff.

SUBSTITUTUM, *Succedaneum*, *Antiballomenon*, ist ein solches Artzneymittel, welches in Mangel anderer deren Stelle ersetzen könne.

SUSTITUTUS, siehe Substitut.

SUBSTITUTUS ACTOR, ein substituirter Actor oder Anwald, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTUS CURATOR, ein substituirter oder nachgesetzter Curator, siehe Substituiren, desgleichen *Cura*, im VI Bande, p. 1857. u. f. desgleichen *Curator*, ebend. p. 1860. u. ff.

SUBSTITUTUS EXPROMISSOR, oder substituirter Bürge, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831.

SUBSTITUTUS FIDEICOMMISSARIUS, ein substituirter, oder nachgesetzter Fiedeicommissar, siehe Substituiren, desgleichen *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff. wie auch Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

SUBSTITUTUS FIDEJUSSOR, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor. succedana*, im IX Bonde, p. 831.

SUBSTITUTUS HÆRES, siehe Nacherbe, im XXIII Bande, p. 84. desgleichen Nacherbsatzung, ebend. p. 84. u. ff.

SUBSTITUTUS JUDEX, ein substituirter Richter, siehe Richter (nachgeordneter), im XXXI Bande, p. 1375. desgleichen Richter (geistlicher), ebend p. 1361. u. ff.

SUBSTITUTUS LEGATARIUS, ein substitu-

stituirter Legatarius, oder Vermächtnißnehmer, siehe Substitution, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

SUBSTITUTUS MANDATARIUS, oder ein substituirter Gevollmächtigter, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTUS PASTOR, siehe Substitut.

SUBSTITUTUS PROCURATOR, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 74. desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTUS TUTOR, ein substituirter, oder nachgesetzter Vormund, siehe Substituiren, desgleichen Vormund.

SUBSTRATORIUM, war in der ersten Kirche das gröbere Altar-Tuch, wormit sie das Altar bedeckten, und hernach über solches zwey andere, welche schöner waren, decketen. Durandus nennet also die Tapezereyen, welche unter die Füsse der Geistlichen auf dem Altar geleget worden.

SUBSTRATUM, ist in der alten Philosophie eben so viel als Subjectum, siehe Subject.

Substructio, siehe *Substruere*.

Substruction, siehe *Substruere*.

SUBSTRUERE, das Fundament bauen, oder den Grund legen, unterbauen, stützen. Daher kömmt *Substructio*, das Unterstützen, die Unterbauung, der Unterzug.

SUBSTYLARIS LINEA, s. Substylar-Linie

Substylar-Linie, *Linea substylaris*, wird in der Gnomonick diejenige Linie genennet, über welcher die Zeiger-Stange aufgerichtet wird. In der Aequinoctial-Polar-Horizontal- und Vertical-Uhr ist es die Linie der zwölfften Stunde, oder die Linie, in welcher der Mittags-Circul die Uhr-Fläche durchschneidet; In denen Morgen- und Abend-Uhren hingegen ist es die Linie der sechsten Stunde, worinnen der Haupt-Vertical-Circul die Uhrfläche durchschneidet. Siehe auch davon unter den Artickel *Horologium*, im XIII Bande, p. 939.

SUBSULTANTIA LIGNA, siehe *Sattarelli*, im XXXIII Bande, p. 1216.

SUBSULTUS SPASMODICUS, wird ein Zufall genannt, welcher in den bösartigen Fiebern gemein ist, da die Krancken ihre Gliedmassen, Hände und Füsse, nicht ruhig halten können, sondern gezwungen werden, solche hin und her zu legen und zu bewegen.

SUBSUMERE, siehe Subsumiren.

SUBSUMI, siehe Subsumiren.

Subsumiren, *Subsumere*, heisset in der Logick so viel, als das gegenwärtige Argument vor bekannt annehmen, zu seinem Vortheil anwenden, und appliciren. Z. E. Wenn Cajus sagt: Kein Geitziger ist glückseelig, und Titius solchen Satz annimmt und daraus schliesset: Cajus ist geitzig. Und also ist Cajus nicht glückseelig. Oder man sagt, daß ein Satz subsumiret werde (subsumi), wenn angezeiget wird, daß unter dem Prädicat oder Subject der vorhergehenden Proposition eine andere Idee oder Terminus zugleich mit begriffen werde; zum Exempel, wenn der Satz gesetzet wird:

Eine jede Tugend ist zu loben,

und sodann diesem ein anderer Satz an die Seite gesetzet wird, wodurch angezeiget wird, daß ein Terminus unter dem Begriffe der Tugend stecke, nehmlich:

Die Mäßigkeit ist eine Tugend,

alsdenn ist unter dem ersten Satze der letztere subsumiret worden. Siehe übrigens den Artickel: *Subsumtiva ratiocinia*.

SUBSUMTIO, siehe Subsumiren.

SUBSUMTIVA RATIOCINIA, oder *Syllogistica ratiocinia*, sind solche Schlüsse, in denen die dritte Idee, die in der Conclusion angenommen wird, unter dem Subject oder Prädicat der Grund-Proposition als ein abstractum existentiale desselben enthalten ist, zum Exempel: Alle eitele Affecten sind zu bezähmen, folglich ist auch der Ehrgeitz zu bezähmen. Es fragt sich demnach, wie aus einer vorausgesetzten Grund-Proposition alle auf ratiociniis subsumtivis oder syllogisticis beruhende Wahrheiten zu erfinden sind. Zuförderst muß aus den beyden Ideen der Grund-Proposition, nehmlich dem Subject oder Prädicat derselben eine dritte Idee gesuchet werden. Diese dritte Idee, welche von denen Peripateticis terminus minor genennet ward, muß aus denen Ideis subordinatis oder diversis existentialibus des Subjects oder Prädicats der Grund-Proposition angenommen werden, und folglich entweder ein genus, oder differentia, oder species, oder Idea diversa derselben seyn. Diejenige Idee der Grund-Proposition, aus deren ideis subordinatis oder diversis, diese neue oder dritte Idee genommen wird, wird medius terminus genennet: Also kan so wohl das Subject, als das Prädicat der Grund-Proposition der medius terminus eines Schlusses werden; nachdem die neue oder dritte Idee aus denen ideis subordinatis und diversis des einen oder des andern genommen wird: da hingegen die andere Idee der Grund-Proposition, aus welcher die neue dritte nicht hergenommen ist, terminus major heißt. Wenn man nun den erfundenen dritten oder minorem terminum mit dem maiore termino in eine Proposition zusammen setzet, so ist diese letztere nun eben die Conclusion, welche aus der Grund-Proposition, nach denen Gesetzen der Consequentz, unstreitig folgen muß, daß also der Schluß in soweit erfunden ist. So viele solche neue oder dritte Ideen man demnach in der Reyhe der abstractorum existentialium sowohl des Subjects, als des Prädicats der Grund-Proposition finden kan: so viele Schlüsse dieser Art sind eben hierdurch erfunden. Nimmt man zum Exempel diese Grund-Proposition: Alle Verbrechen sind willkührliche Thaten, und man findet unter den abstractis existentialibus des Subjects (nehmlich der Verbrechen), z. E. den Mord, als eine speciem derselben: so ist derselbe der terminus minor; ein Verbrechen, ist terminus medius; eine willkührliche That terminus major. Setzet man nun den minorem mit dem maiore in eine Proposition zusammen, so ist diese eben die Conclusion, die aus der gesetzten præmissa folget: Derowegen muß auch ein Mord eine willkührliche That seyn. Gleicher Gestalt, wenn man in der gesetzten Grund-Proposition die ideas subordina-

dinatas und diversas des Prädicats (nehmlich der willkührlichen Thaten) untersuchet, so findet man z. E. unter den ideis diversis derselben die Thaten der Rasenden, als welche nie willkührlich sind. Die Thaten also der Rasenden sind minor terminus; willkührliche Thaten sind medius terminus; ein Verbrechen ist der major. Die Conclusion, die durch die Assumtion aus obiger Præmissa folget, ist: Derowegen kan keine That eines Rasenden ein Verbrechen seyn. Übrigens ist zu mercken, daß, da die Conclusion eines subsumtivi ratiocinii oder syllogistischen Schlusses nichts anders ist, als eine Verbindung des minoris und majoris termini, also folglich zum Wesen der Conclusion eben nicht erfordert werde, daß der minor nothwendig in dieser Verbindung das Subject, der major das Prädicat sey. Vielmehr scheinet der natürlichste Platz des minoris in der Conclusion derjenige zu seyn, an welchem in der Grund-Proposition sein medius, aus welchem er angenommen wurde, stehet. Aus diesem Grunde schicket er sich zuweilen besser zum Subject. Z. E. Alle Verbrechen sind willkührliche Thaten, also ist auch ein Mord eine willkührliche That; zuweilen aber besser zum Prädicat, z. E. Alle Verbrechen sind willkührliche Thaten, also erfordern alle Verbrechen den freyen Gebrauch der Vernunfft. Dieses und ein mehrers von den argumentis subsumtivis findet man in des Leipziger Philosophen, Hrn. Aug. Friedr. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften I Th. p. 455. u. ff.

SUBSUMTIVUM RATIOCINIUM, siehe *Subsumtiva ratiocinia*.

SUB SUPERBI PARTIENTE SESTA, bedeutet bey der Musik den Sechsachteltact.

SUB SUPERQVADRI PARTIENTE DUODECIMA, bedeutet bey der Musik den zwölff sechzehntheiltact.

SUB SUPER SETTIPARTIENTE NONA, bedeutet bey der Musik den neunsechzehntheil Tact.

SUB SYLVANIA, ein Schweitzerischer Canton, siehe Unterwalden.

SUBTANGENS, ist eine gerade Linie, die mit der Axe einer krummen Linie in einem fortgehet, und zwischen der berührenden Linie, und der Semiordinate lieget. Z. E. Es sey A N die Axe, P M die Semiordinate, T M die berührende Linie; so ist T P die Subtangens. Sie wird am füglichsten durch des Herrn von Leibnitz Differential-Rechnung determiniret, wie solches gezeiget wird in Wolffs Element. Analyf. infinit. §. 20. u. ff.

SUB TEMPUS VENDITIONIS, heißt in denen Rechten zwey Tage vor dem Verkauffe, wie es Ulpian in l. ædiles 2. §. vendendi. ff. de ædil. edict. erkläret. Spiegel. Pratejus.

SUBTENDENS, oder *Subtensa*, wird eben die gerade Linie genennet, die sonst auch Chorda heisset, von der unter diesem Worte im V Bande, p. 2186 u. f. ein mehreres zu befinden.

SUBTENSA, eine Linie, siehe *Subtendens*.

Subtermans (Just), ein berühmter Mahler, gebohren zu Antwerpen 1597, lernte anfänglich in seiner Vaterstadt bey Wilhelmen de Vos, machte sich aber hernach zu Paris auch des Frantz Porbus Unterweisung zu nutze, und gieng sodann nach Italien, allwo er von dem Groß-Hertzoge zu Florentz in Dienste genommen wurde. Der Kayser Ferdinand II verlangte von ihm, daß er sein Portrait verfertigen solte, welches er auch mit Genehmhaltung der Großhertzogin Marien Magdalenen von Oesterreich, und zwar so geschickt in das Werck richtete, daß er von ermeldtem Kayser nicht allein mit reichen Geschencken wieder zurück gesendet, sondern auch nebst seinen 4 Brüdern, worunter einer ein Kayserlicher Cammer-Musicus, die übrigen dreye aber gleichfalls Mahler gewesen, mit dem Adelstand beehret wurde. Fast eben dergleichen Ehre wiederfuhr ihm auch von den Päbsten Urban VIII und Innocentius X, ingleichen von verschiedenen andern Printzen, welche insgesammt seine Arbeit sehr wohl belohnten, daher er auch einen ansehnlichen Reichthum besaß, als er den 23 April 1681 mit Tode abgieng. Baldinucci Notiz. de Profess. del disegno.

SUBTERRANEUM, siehe Unterirdisch.

SUBTERRANEUS CUNICULUS, siehe Mine, im XXI Bande, p. 313.

SUBTERRESTRIS CROCUS, siehe Curcume, im VI Bande, p. 1865.

Subtil, siehe Subtilität.

SUBTILE, subtil, siehe Subtilität.

SUBTILE, so hieß in der Kirche die Kleidung, des Subdiaconi, welche auch sonst tunica heist, und mag wie eine Weste gestalt gewesen seyn. Es wird auch von etlichen Scribenten solche denen Canonicis zugeeignet.

Subtile Geister, sind die durch die Chymie verfertigten Geister; Siehe die Artickel: *Spiritus*, im XXXIX Bande, p. 111. u. ff.

SUBTILE JUS, siehe Strenges Recht.

Subtile Selbstmord, siehe Selbstmord, im XXXVI Bande, p. 1595.

Subtilester Geist, heist der *Archeus*, davon im II Bande, p. 1211.

Subtileste Materie, oder das elementarische Feuer, *Materia subtilissima, ignis elementaris*, ist eine von den 3 elementarischen Materien, welche Cartesius gesetzet, und die er das erste Element nennet, auch ihm die elementarische Materie der leuchtenden Cörper zuschreibet. Siehe den Artickel: Element, im VIII Bande, p. 765. u. ff. besonders p. 769.

SUBTILE STRICTUMQVE JUS, siehe Strenges Recht.

SUBTILIA INGENIA, heissen, die mit ihren scharffen und subtilen Geiste alles unterscheiden und durchdringen. Langens Protheor. Erud. dit.

SUBTILIOR PROBATIO, siehe *Probatio subtilior*, im XXIX Bande, p. 636.

SUBTILISATIO, heißt bey den Chymisten eine Auflösung, da die gröbern Theile von den subtilern geschieden werden. Sie geschiehet, wenn die Cörper in kurtzer Zeit aufgeschlossen werden, und ist zweyerley, *Elevatio*, davon im VIII Bande p. 800. oder *Descensio*, welche zur Auflösung viel Zeit erfordert, und entweder *Exaltatio*, und *Sublimatio*, oder *Digestio*, davon im VII Bande, p. 900 genennet wird.

Subs

Subtilisirung, siehe Glättung, im X. Bande p. 1550.

SUBTILISSIMA MATERIA, siehe subtileste Materie.

Subtilität, Lat. *Subtilitas*, bedeutet eine solche Betrachtung einer Sache, da man bey derselbigen auch die geringe scheinende Umstände und Theile verlanget, und auseinander zu setzen, sich bemühet. Wie weit eine solche Subtilität zu loben; oder zu tadeln sey, muß man aus der Beschaffenheit der Sache, dabey man sie anwendet, beurtheilen. Sie ist daher entweder eine nützliche; oder vergebliche, und unnütze. Ihrer Richtigkeit nach kan sie entweder gegründet; oder ungegründet seyn. Zu Helmstädt ist 1728. Ritmeyers disputat. de solida vana ac falsa subtilitate heraus gekommen. Walchs philosoph. Lexicon.

Subtilitäten, Lat. *Subtilitates*, oder *Apices Juris*, heissen insgemein die allzu ängstlichen oder gar zu sorgfältige Untersuchungen derer geringsten Umstände und Kleinigkeiten, welche aber, wenn sie zumahl nur vielmehr auf eines andern Schaden, als Nutzen abgezielet sind, billig verworffen werden. Fritsch in Addit. ad Thesaur. Pract. *Besold.* wie denn auch daher unter andern in der Chur-Sächs. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 5. §. 1 gar heilsam versehen ist, daß auf dergleichen Subtilitäten in denen Klag-Libellen so sehr nicht gesehen, sondern die letztere, so viel nur immer möglich, sustiniret werden sollen. Siehe übrigens auch den Artickel strenges Recht.

SUBTILITAS, siehe Subtilität.

SUBTILITATES JURIS, siehe Subtilitäten.

SUBTILITATIS PRÆJUDICIUM, das Vorurtheil des Geheimnisses, siehe Vorurtheil.

Subtilmachung, siehe Glättung, im X. Bande p. 1550.

SUBTRACTIO, in der Arithmetic, siehe Subtrahiren.

SUBTRATIO, in der Medicin, siehe *Cathæresis*, im V. Bande p. 1474.

SUBTRAHENDUS ET AGGREGANDUS NUMERUS, siehe Post, im XXVIII. Bande p. 1788.

SUBTRAHENDUS NUMERUS, siehe *Numerus subducendus*, im XXIV. Bande p. 1656.

Subtrahiren, oder Abziehen, Lat. *Subtractio*, oder *Subductio*, Frantz. *Soustraction*, ist ein Stück, oder Species der Rechen-Kunst, und lehret, von einer grössern Zahl eine kleinere abziehen, damit man wisse, was übrig bleibt, oder, um wie viel die eine Zahl die andere übertreffe. Man kan das Subtrahiren auch so erklären, daß es sey die Erfindung einer Zahl aus zwey gegebenen, die mit der einen gegebenen zusammen genommen, so groß ist, als die andere gegebene. Es sind z. E. die gegebenen zwey Zahlen 9 und 5. Wenn man 5 von 9 subtrahiret, so bleibet 4 übrig. Es ist aber 5 und 4 zusammen genommen eben so viel, als 9. Die Zahl, welche durch Subtrahiren gefunden wird, heisset die Different, oder der Unterscheid der gegebenen Zahlen. Will man eine kleinere Zahl von einer grössern abziehen, so schreibet man die kleinere Zahl unter die grössere. Hierauf ziehet man unter die geschriebenen Zahlen eine Linie, subtrahiret besonders die Einer von den Einern, die Zehner von den Zehnern, die Hunderte von den Hunderten, u. s. w. und setzet also die Zahl, so übrig bleibet, an ihren gehörigen Ort unter die Linie, nemlich, was bey den Einen übrig bleibet, unter die Einer; was bey den Zehnern übrig bleibet, unter die Zehner, u. s. w. Geschiehet es aber, daß eine grössere Zahl von den kleinern weggenommen werden soll, so nimmt man aus der folgenden Reihe eines weg, und setzet es in die vorhergehenden, wo es zehen gilt. Also kan von der um zehn vermehrten Zahl die Subtraction geschehen, die Zahl aber in der folgenden Stelle ist um eines kleiner worden, welches durch einen Punct bemercket wird. Endlich wenn in der folgenden Stelle zur lincken o stehet, so gehet man so weit fort gegen die lincke, bis man eine Zahl antrifft, und nimmt von derselben 1 weg, so ist es eben so viel, als wenn man in alle leere Stellen 9, und in die, wo man nicht subtrahiren könnte, 10 setzet. Nach diesen Regeln kan man eine iede gegebene Zahl subtrahiren. Z. E. wenn man folgende Zahlen von einander subtrahiren soll:

9800403459
4743865263

5056538196

So spricht man: 3 von 9 läst 6, und schreibet 6 unter die Linie in die Stelle der Einer. Man spricht ferner 6 (nehmlich Zehner) von 5 kan ich nicht (wegnehmen) daher borget man 1 von 4 in der folgenden Stelle, so bleiben in derselben 3, und man hat 15 an statt der 5. Nun nimmt man 6 von 15, so bleiben 9 übrig, welche man wiederum unter die Linie in die Stelle der Zehner schreibt. Hierauf fähret man fort und spricht, 2 von 3 läst 1, 5 von 3 kan ich nicht (subtrahiren), derowegen borge ich 1 von 4, und setze es in die leere Stelle, so hab ich in derselben 10, davon nehm ich 1 weg, so bleiben in derselben 9, und an statt 3, bekommt man 13. Nun nimmt man 5 von 13, so bleiben 8 übrig, und 6 von 9 läst 3. Weil 8 von 3 wieder nicht angehet, so nimmt man 1 von 8, und setzet es in die erste leere Stelle, so hat man daselbst 10, und dorten noch 7 von den 10, nimmt 1 weg, und setzet es in die andere leere Stelle, 1 gegen die Rechte, so bleiben an statt 10, noch 9, und in dieser hat man 10, davon nimmt man wieder 1 weg, so bleiben in derselben noch 9, und an statt 3, bekommt man 13. Nun spricht man: 8 von 13 läst 5; 7 von 7 läst 0; 4 von 9 läst 5. Wenn man nun das übrige allezeit unter die Linie an seinen gehörigen Ort schreibet, so hat man die verlangte Zahl gefunden. Wenn die untere von den gegebenen Zahlen, Nullen mit unter sich hat, so verfähret man zwar überhaupt ordentlich; nur wo unten die Nullen kommen, da setzet man die Ziffern, die über solchen (Nullen) in der obern Zahl stehen, unter die Linie, wie sie seyn, es wäre denn, daß etwas von ihnen geborget worden, auf welchen Fall sie um 1 müsten verringert werden. Z. E.

56567.329486
34000600254

22566729232

Garde; desgleichen eine Auflage, Steuer, die Hut-Gelder. *Subsidia*, werden auch genennet diejenigen Hülffs-Mittel zum Studiren, so wohl an Gelde, als Büchern, siehe **Stipendium**. *Subsidiari*, zu Hülffe kommen. *Subsidiarius*, behülfflich, u. s. w.

SUBSIDIUM (IN) ist eine Rechts-Clausul, welche insgemein denen Subsidial-Citationen einverleibet wird. Siehe *Citatio subsidiaria*, im VI Bande, p. 169.

SUBSIDIUM BONORUM POSSESSIONIS, so viel, als das Rechts-Mittel, oder die Rechts-Wohlthat der Besitznehmung, siehe *Bonorum Possessio*, im IV Bande, p. 675. u. ff. desgleichen **Possess** im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

SUBSIDIUM CHARITATIONUM, siehe **Mitleidentliche Hülffe**, im XXI Bande, p. 550.

SUBSIDIUM CHARITATIS, siehe **Mitleidentliche Hülffe**, im XXI Bande, p. 550.

SUBSIDIUM MATERNUM, siehe **Mütterliche Hülffe**, im XXII Bande, p. 673.

SUBSIDIUM MATRIMONIALE, eine Bey-Hülffe, oder Bey-Steuer, zur Erleichterung des Ehestandes, siehe **Bey-Steuer**, im III Bande, p. 1646. desgleichen **Väterliche Hülffe**.

SUBSIDIUM NECESSARIUM, ist nichts anders, als eine nothwendige Abgabe, Anlage, oder Steuer, zu deren Einrichtung iemand auf den Verweigerungs-Fall auch durch allerhand Zwangs-Mittel genöthigt werden kan. Siehe *Collectæ*, im VI Bande, p. 688. u. f. desleichen **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052. u. ff.

SUBSIDIUM PATERNUM, siehe **Väterliche Hülffe**.

SUBSIDIUM POSSESSIONIS BONORUM, siehe *Bonorum possessio*, im IV Bande, p. 675. u. ff. desgleichen **Possess**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

SUBSIDIUM VITÆ, oder der Lebens-Unterhalt, siehe *Alimentum*, im I Bande, p. 1218.

SUBSIDIUM VOLUNTARIUM, ist nichts anders, als ein freywilliges Geschencke, Don gratuit, Pension, Stipendien, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers.

SUB SIGILLO VOLANTE, siehe *Sub volante sigillo*.

SUBSIGNARE, **subsigniren**, unterschreiben, unterzeichnen; *Subsignatio*, oder *Subsignatum*, die Unterschreibung, Unterzeichnung, siehe **Unterschrifft**. Daher heißt auch in denen Rechten insbesondere *Subsignare res*, und *Subsignare Prædio*, eine Sache, oder ein Gut durch seine Unterschrifft zu einer gewissen Dienstleistung verpflichten oder verpfänden, l. 28. §. 3. C. de admin. tut. und *Subsignatæ facultates*, oder *Subsignata Prædia*, die also verpfändeten Sachen oder Güter selbst. Brissonius, Pratejus, Horomann. Ein mehrers siehe **Unterschrifft**.

SUBSIGNARE PRÆDIA, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNARE RES, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNATÆ FACULTATES, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNATA PRÆDIA, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNATIO, siehe *Subsignare*.

SUBSIGNATUM, siehe *Subsignare*.

**Subsigniren**, siehe *Subsignare*.

SUBSILIA, siehe *Saltarelli*, im XXXIII Bande, p. 1216.

SUBSISTANCE, siehe **Subsistentz**.

SUBSISTENS, siehe **Subsistentz**.

SUBSISTENTES SUBSTANTIÆ, werden die *Suppositæ* genennet, von denen, am gehörigen Orte. **Micrälii** Lexic. Philos.

SUBSISTENTIA, siehe **Subsistentz**.

**Subsistentz**, Lebens-Mittel, Unterhalt, Frantz. *Subsistance*, Lat. *Sustentatio*, wird sonderlich im Kriege gebrauchet, und heisset der Unterhalt der Krieges-Völcker, so wohl im Felde, als den Quartieren, ingleichen Quartier-Geld. Dem Feind die Subsistentz benehmen, Lat. *Agros de populando hostem commeatu privare*, heisset, wenn man die Früchte auf dem Felde fouragiret, die Dörffer Edel- und Meyer-Höfe abbrennet, und eine Gegend fast gäntzlich verwüstet, damit der Feind, wenn er kommet, nichts mehr finde, davon er subsistiren, oder sich erhalten könne.

**Subsistentz**, Lat. *Subsistentia*, hat bey den Metaphysicis eine gedoppelte Bedeutung. Einmahl ist es ein Abstractum von der Substantz überhaupt, oder dasjenige, wodurch die Substantz eine Substantz ist, welches auch bey den Scholasticis *Perseitas* heist. Hernach ist es ein Abstractum von dem Worte Supposito, so auch *Subsistens* genennet wird, so ferne solches als eine besondere und vollkommene Substantz ihre Natur und ihr Wesen vor sich hat, und subsistiret, welche auch bey andern *suppositalitas* heist; S. **Chauvins** Lexic. Philosoph. p. 636. edit. 2.

SUBSISTERE, siehe **Subsistiren**.

**Subsistiren**, heisset in dem gemeinen Leben insgemein so viel als seinen Unterhalt, seine Nahrung, und sein Auskommen haben; in der Metaphysick aber heisset **Subsistiren**, Lat. *Subsistere*, so viel als sein völliges oder vollkommenes Seyn vor sich selbsten haben. **Micrälii** Lixic. Philosoph.

SUBSOLANUS, ist einer von denen 4 Haupt-Winden, daher also genennet, weiln er eben von dem Orte pfleget herzuwehen, allwo die Sonne, wenn sie Tag und Nacht gleich machet, aufgehet. Seiner Natur und Eigenschafft nach ist er heiß und mäßig trocken, und daher gesund, weil er der Fäule wiederstehet. Er heisset auch schlecht weg Solanus, eigentlich aber der Ost-Wind, davon an seinem Ort im XXV Bande, p. 2352. nachzulesen.

SUB SPE RATI, in Hoffnung, es werden gebilliget und gut geheissen werden. Siehe *Ratum*, im XXX Bande, p. 1039. und Ratificiren, ebend. p. 1003. u. f.

SUBSTANCION, Lat. *Substantio*, ingleichen *Mons Pessulus*, war vormahls die Haupt-Stadt einer Grafschafft, und eine Zeitlang die Residentz des Bischoffs von Maguelone und Montpellier, ietzo ist es nur ein Dorff in Languedoc nicht weit von der Stadt Montpellier, die von jenes Ruinen ist verbessert worden. Baudrands Lex. Geogr.

SUBSTANTIA, siehe Substantz.

SUBSTANTIA COMPLETA, siehe Substantz.

SUBSTANTIA CORPORALIS, siehe *Substantia corporea*.

SUBSTANTIA CORPOREA, oder *corporalis*, ist etwas materielles, so sich nach seinen Accidentien mit den äusserlichen Sinnen empfinden lässet, oder auch seine Materie und Forme hat, z. E. ein Stein, ein Baum, u. s. w. Siehe Substantz.

SUBSTANTIA CORTICALIS, der Niere, siehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

SUBSTANTIA CREATA, siehe Substantz.

SUBSTANTIÆ (de Jurejurando a mortuo præstito propter mensuram suæ) ist die Aufschrifft der 48 Novelle, und enthält eine Verordnung, was der von einem Verstorbenen über die Substantz seines Vermögens abgelegte Eyd vor eine Krafft und Würckung haben solle.

SUBSTANTIÆ ABSTRACTUM, ist ein zur Substantz oder dem Wesen einer Sache gehörige Forme, oder natürliche Beschaffenheit, die von solcher Substantz in Gedancken abgesondert, und dem Gemüthe besonders vorgestellet wird, dergleichen z. E. die Rationalitas in Ansehung des Menschen ist.

SUBSTANTIA FEUDI, siehe Substantz, desgleichen *Feudum*, im IX Bande, p. 688. u. f.

SUBSTANTIA FUNGIBILIS, siehe Substantz (leblose).

SUBSTANTIA HÆREDITATIS, siehe Substantz.

SUBSTANTIA INANIMATA, siehe Substantz (leblose).

SUBSTANTIA INCOMPLETA, siehe Substantz.

SUBSTANTIA INCORPOREA, ist so viel als was sonst ein Geist heißt, und mithin ohne alle Materie ist, z. E. ein GOtt, ein Engel, u. s. w. Siehe Substantz.

SUBSTANTIA INCREATA, siehe Substantz.

SUBSTANTIALE, auf Deutsch vor sich selbst fortdaurend, siehe Substantz.

SUBSTANTIALE INDIVIDUUM, ist ein Individuum, so an sich eine Substantz ist, z. E. Jacob, Peter.

SUBSTANTIALES, Ketzer, siehe Substantialisten.

SUBSTANTIALES RECESSUS, siehe Receß, im XXX Bande, p. 1273. u. ff.

SUBSTANTIALIA, die wesentlichen oder unumgänglich nöthigen Eigenschafften einer Sache oder Handlung, siehe Substantz.

SUBSTANTIALIA CONTRACTUS, siehe *Contractus Substantialis*, im VI Bande, p. 1143.

SUBSTANTIALIA PROCESSUS, siehe *Processus Substantialis*, im XXIX Bande, p. 708.

SUBSTANTIALIS FORMA, ist, welche mit ihrer Materie ein gantzes Wesen vor sich (per se) ausmachet, z. E. die vernünfftige Seele mit dem Leibe einen Menschen; die sinnliche Seele (anima sensitiva) mit dem Cörper ein Thier, u. s. w. Siehe den Artickel: Form, im IX Bande, p. 1490. u. ff.

SUBSTANTIALIS RELATIO, siehe Relation, im XXXI Bande, p. 424.

SUBSTANTIALIS SOLENNITAS, siehe Solennität (nothwendige) im XXXVIII Bande, p. 537.

Substantialisten, Lat. *Substantiales*, werden die neuen Manichäer oder Flacianer genennt, weil sie läugnen, daß die Erb-Sünde ein Accidens sey. Schlüsselb. Cat. Hæret. Siehe Neuen Manichäer, im XXIV Bande, p. 71.

SUBSTANTIALITER, ist bey den Scholasticis so viel als essentialiter. Micrälii Lexic. Philos.

Substantial-Receß, siehe Receß, im XXX Bande, p. 1273. u. f.

SUBSTANTIAM CONTRACTUS (PACTUM CONTRA NATURAM ET) siehe *Pacta deformativa*, im XXVI Bande, p. 126.

SUBSTANTIA METAPHYSICA, oder Metaphysische Substantz, siehe Substantz.

SUBSTANTIAM MATRIMONIO (PACTUM CONTRA) siehe *Pactum contra substantiam matrimonii*, im XXVI Bande, p. 135.

SUBSTANTIA MORALIS, oder moralische Substantz, siehe Substantz.

SUBSTANTIA NON FUNGIBILIS, siehe Substantz (leblose).

SUBSTANTIA PHYSICA, oder Physicalische Substantz, siehe Substantz.

SUBSTANTIA PRIMA, ist so viel, als ein Individuum, welches einen zuerst vorkömmet, und mithin eine Notiorem primam giebet, z. E. Peter, Paul, u. s. w. Siehe Substantz.

SUBSTANTIA PURA, siehe *Pura Substantia*, im XXIX Bande, p. 1636.

SUBSTANTIA RHOMBOIDEA, siehe *Rhomboidea Substantia*, im XXXI Bande, p. 1177.

SUBSTANTIA SECUNDA, ist so viel als was sonst Genus oder Species heißt, und mithin bloß mit den

den Gedancken muß begriffen werden, z. E. der Mensch, das Thier. u. s. w. Siehe Substantz.

SUBSTANTIA SPIRITUALIS, siehe Substantz.

SUBSTANTIA STRIATA, in der Niere, siehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

SUBSTANTIA SULCATA, in der Niere, siehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

SUBSTANTIA TUBULOSA, in der Niere, siehe Niere, im XXIV Bande, p. 772.

SUBSTANTIA UNIVERSALIS, siehe Substantz.

SUBSTANTIO, Stadt, siehe Substancion.

SUBSTANTIVUM, oder *Nomen Substantivum*, im Deutschen könne es ein Wesentlicher Nahme heissen, ist in der Grammaticke ein Nomen, zu dem man nicht Mann, Weib oder Ding setzen kan, oder vielmehr, dessen völlige Bedeutung, ohne erst noch ein anders darzu zu nehmen, kan verstanden werden, z. E. ein Buch, eine Rose, u. s. w.

SUBSTANTIVUM IMMOBILE, ist, welches zwar ein Ding zweyerley Geschlechts, iedoch aber nur unter einer Endung bedeutet, z. E. Homo, Passer, Vulpes, u. d. g.

SUBSTANTIVUM MOBILE, ist, so nach seinem unterschiedenen Geschlecht auch seine Endung verändert, z. E. Dominus, Domina, Servus, Serva, Victor, Victrix, Rex, Regina, u. d. g.

SUBSTANTIVUM NOMEN, siehe *Substantivum*.

SUBSTANTIVUM PRONOMEN, ist, welches die Stelle eines Substantivi vertritt, z. E. Ich, du, er, u. s. w. Siehe Vorwort.

SUBSTANTIVUM VERBUM, siehe *Verbum substantivum*.

**Substantz, ein vor sich bestehendes Ding oder Wesen**, Lat. *Substantia*. Es ist schon eine alte Klage, welche die Philosophen wegen des dunckelen Begriffs von der Substantz geführet, daß man nicht so wohl wissen könnte, was sie sey? als vielmehr, daß sie sey. Pairet in den cogitat. de Deo, anima & mal. lib. 2. cap. 3. §. 2. p. 170. hat sich zwar bereden wollen, daß man die Substantz einer Sache an sich selbst mit menschlicher Vernunfft leichter als die Accidentien begreiffen könne. Der Herr Thomasius aber hat in den Monats-Gesprächen 1688. p. 334. dabey erinnert, daß man so wohl wieder ihn, als die Anti-Cartesianer gar leicht darthun könne, daß kein Philosophe iemahls eine deutliche und ordentliche Idee von einiger Substantz und Wesen ohne den Accidentien gehabt, und daß die gemeine Beschreibung der Substantz, wie man solche in den Schulen erlerne, eine sichere Retirade der Unwissenheit wäre. Dem ohngeachtet haben die Philosophen Versuche gethan, verschiedene Vorstellungen von der Substantz zu machen. Aristoteles machte hier das Griechische Wort οὐσία, welches sonst eine Krafft, oder das Vermögen bedeutet, zu einem Philosophischen Kunst-Worte, und satzte de categor. cap. 5. οὐσία ἐστὶν, ἢ μήτε καθ' ὑποκειμένου τινὸς λέγεται μήτε ἐν ὑποκειμένῳ τινὶ ἐστι, es sey eine solche Sache, die weder von einem Subject gesaget werde, noch in einem Subject behalten würde, welche Beschreibung weder hinlänglich, noch deutlich, auch unrichtig ist, angesehen er eigentlich nicht saget, was die Substantz sey, sich auch unter derselben und dem Subject einen wunderlichen Unterscheid vorstellet. Doch nimmt er das Wort οὐσία nicht allezeit in einem Sinne, und verstehet darunter bißweilen auch das Wesen der Dinge. Gleichwie er aber so wohl die leiblichen, als geistlichen Dinge darunter faßte; Also gieng hingegen Plato darinnen ab, daß er darunter nur die geistlichen und immateriellen Sachen verstand, S. Eckhard in technic. sacris cap. 1. §. 10. 15. Der Herr Thomasius in dialog. de definition. substantiæ, so sich bey den institution. jurisprud. divin. befindet und in cautel. circa præcognit. jurisprud. cap. 10. §. 26. meynet, daß bey den Alten kein Unterscheid zwischen der Substantz und der Essentz gewesen sey. Die Scholastici haben die Lehre von der Substantz verworren vorgetragen: Erstlich disputirten sie grammatisch von dem Ursprunge dieses Worts, ob solches von substando herkäme? wie Zabarella und Fonseca glaubten, weil die Substantz ihre Vollkommenheit vor sich hätte, und der Grund der Accidentien wäre, dahin auch die Definition: Substantia est res, in qua illa, cujus ideam habemus, perfectio existit, abzielte. Andere wolten die Sache besser treffen, und sagten, das Wort Substantz habe seinen Ursprung von subsistere, daher sie selbige ens per se subsistens nennten; dafür noch andre lieber ens in se existens haben wolten, und etliche bleiben bey des Aristotelis Worten, daß die Substantz ein Ens sey, quod non existit in alio, tanquam in subjecto, welches denn so viel hiesse, die Substantz sey kein Accidens, S. Chauvin in Lexic Philos. p. 637. ed. 2. und Hebenstreit in philos. prim. p. 228. Hernach machten sie allerhand Eintheilungen der Substantz, wie sie nehmlich sey 1) entweder Spiritualis, welche den Geistern zukomme; oder corporalis, nehmlich die Substantz der Cörper; wiewohl etliche so anfiengen, daß sie die Substantzen in die unerschaffene (increatam) so GOtt, und in die erschaffne (creatam) theilten, dabey aber der Streit entstund: Ob GOtt mit den Creaturen ein Genus haben könnte, und ob er in ein Prädicament solte eingeschlossen werden? 2) entweder prima, so die Substantz eines Individui sey; oder secunda, welches die Substantz in abstracto betrachtet, daß wenn ich von der Substantz des grossen Alexanders redete, so hiessen sie prima, betrachtete ich aber die Substantz eines Menschen überhaupt, so wäre sie secunda, daher sie auch universalis genennet wird, 3) entweder completa, die ihr Wesen an und vor sich habe; oder incompleta, die zur Ergäntzung einer andern Sache gehöre, wie die Seele in Ansehung eines Menschen, daß wenn die Substantz eines Menschen ihr völliges Wesen haben soll, so muß sie erst mit dem Leibe verknüpfft werden, andrer Eintheilungen zu geschweigen. S. Scheibler in oper. logic introd. cap. 5. p. 122. Reckermann in Systemat. logic. maj. lib. 1. cap. 7. p. 103. Donati metaphys. usual. p. 237. Die Cartesianer stimmen darinne mit einander überein, daß die Substantz ein selbst

selbstständiges Wesen wäre, so für sich bestehe, und in welchen viele Accidentien vereiniget anzutreffen. Nur nennen sie die Substantz eine Sache, das Accidens einen Modum, und thun noch das dritte hinzu, nehmlich die rem modificatam, nach dem Exempel des Cörpers, der Rundheit und des cörperlichen Wesens, S. Clauberg in Ontosophia §. 44. sqq. Spinoza, indem er in dem ersten Theile seiner Ethic de Deo in den Operibus posthum. die gemeine Definition der Substantz mißbrauchet, daß sie ein ens per se subsistens sey, schliesset daraus, daß nur eine Substantz sey, welches der Grund seiner irrigen und gefährlichen Lehrsätze ist. Denn diese seine einige Substantz ist GOtt: Sein Gott aber ist nichts anders, als die Creaturen insgesammt. Die Substantz aber beschreibt er also: Substantia est id, quod in se est, & per se concipitur, hoc est, id, cujus conceptus non indiget conceptu alterius rei, a quo formari debeat. Wovon der Artickel Spinozismus zu lesen ist. Was der Herr von Leibnitz vor Gedancken von der Substantz gehabt, solches findet man in den Actis Erud. 1694. pag. 110. 111, dawider Andala in pentad. dissertation. philosophic. so zu Franckfurt 1712 heraus kommen, und zwar Disp. 1. disputiret; auch eben daselbst pag. 133 sqq. und pag. 146 von der Substantz handelt. Er theilt die Hypothesin des Leibnitzens in zwey Sätze, und fraget erstlich: Ob biß anhero die Bedeutung des Worts Substantz sey unbekannt gewesen, und ob derselben Eigenschafft in vi activa, welche ein stetswährendes Bestreben nach der Würckung in sich halte, bestehe? Hernach: Ob einem Cörper nothwendig und allezeit eine vis activa und Bestrebung zu zueignen sey, obgleich die Würckung selbst bisweilen verhindert werde? Welches beydes er leugnet. Wenn man sich einen richtigen Begriff von der Substantz machen will, muß man wohl vorher einen Unterscheid unter der metaphysischen, physischen und moralischen Substantz setzen, indem dieselbe entweder als ein subjectum simplex, oder als ein subjectum compositum kan betrachtet werden. In jener Absicht, welche in die Metaphysic gehöret, ist die Substantz ein Subjectum, so ferne man solches in Ansehung seines Vermögens etwas zu würcken, und in Ansehung seiner Würckungen selbst bertachtet. Zur deutlichern Erkenntniß dieser angegebenen Definition muß man die drey darinne fürkommenden Ideen, als die Idee des Subjecti, des Vermögens und der Würckungen aus einander setzen. Das Subjectum ist die Sache selbst, so ferne sie in einer Vereinigung mit etwas anders sich befindet, gleichwie alles dasjenige, so mit dem Subjecto vereiniget ist, Adjunctum genennet wird. Dieses Subjectum oder Ens hat ein Vermögen, gewisse Würckungen herfür zu bringen, welche Würckungen Accidentien heissen, die wir unmittelbar empfinden, da wir hingegen die Idee von der Substantz nur mittelbar, das ist, vermittelst der Accidentien bekommen, welches eben die Ursache, warum die Ideen von den Substantzen so dunckel sind, weil wir solche vermittelst der Würckungen, oder Accidentien haben. Diese metaphys. Substantz ist entweder Gott, oder die Natur. Gott ist das allmächtige Wesen, so alle Dinge in der Welt gewürcket; die Natur aber bestehet aus den erschaffenen Dingen, so ferne sie nach den von Gott ihnen mitgetheilten Kräften, welche er auch noch erhält, würcken und etwas herfür bringen; welche Natur entweder auf das Element, oder auf den Geist ankommt, da denn die unterschiedenen Arten der Elemente und ihrer Vermischungen unterschiedene Würckungen verursachen, welche gewisse Kräfte zu würcken voraus setzen, folglich gewisse und besondere Substantzen ausmachen. Die physische Substantz ist ein zusammengesetztes Subjectum, wie sich solches bey den einzeln natürl. Cörpern befindet, welche aus unterschiedene Elementen bestehen, und daher verschiedene Würckungen an den Tag geben, daß man sagen kan, sie sey diejenige Ursache, welche die in die Sinne unmittelbar fallenden Würckungen, oder Accidentien der natürl. Dinge darstelle; sich aber selbst nicht unmittelbar, sondern mittelbar zu erkennen giebt. Endlich die moralische Substantz anlangend, so hat selbige die physische zum Grunde, so ferne das Subjectum einer moralischen Eigenschafft fähig ist, daß nehmlich dasselbige moralische Würckungen, das ist solche menschliche Verrichtungen, die aus einer Verbindlichkeit entstehen, und auf die mensch. Glückseeligkeit abzielen, hervor bringt, wie z. E. eine mensch. Gesellschafft. Man lese nach Rüdiger de sensu veri & falsi lib. 1. c. 5. und c. 8. nebst dessen instit. erudit. p. 382. Walchs philos. Lexic.

Substantz, Lat. *Substantia*, bedeutet ins besondere in denen Rechten überhaupt so viel, als das Wesen einer Sache, und begreiffet demnach so wol die darzu gehörige Materie als andere nöthige Umstände unter sich. l. 9. §. inde quæritur. ff. u. l. 20. ff. de contr. emt. l. 4. §. si ex lana. ff. de usucap. l. 9. §. si quis rerum. ff. ad exhib. Und wird also dieses Wort, wie die darunter angedeutete Sache selbst, allemahl einer blossen Einbildung oder Erdichtung entgegen gesetzt. l. 2. §. si sub condit. und §. si a pupillo. ff. pro emt. zuweilen aber und gar öfters, bemercket es auch eines sein gantzes Haab und Gut. l. fin. C. de verb. sign. l. 51. ff. de petit. hær. l. 3. §. usuras. ff. de contr. tut. & util. act. l. 14. §. patris. ff. de bon. libert. l. 3. §. nunc videam. ff. de suspect. tutor. l. 4. §. qui bon. ced. poss. u. a. m. In gleichem Verstande heißt auch in l. 58. §. pen. ff. de admin. tut. *Substantia hæreditatis* so viel als eine gantze Erbschaft, oder alle darzu gehörige Sachen und Güter; ferner *Substantia feudi*, die Substantz eines Lehns, oder das Lehngut selbst, nebst allen darzu geschlagenen Lehn- und andern Pertinentzstücken selber, u. s. w. In gantz besonderm Verstande aber wird das Wort Substantia in c. si episcopus. 12. q. 3. vor den Unterhalt genommen. Pratejus. Spiegel.

Substantz (cörperliche), *Substantia corporea* siehe Substantz.

Substantz (eigentliche), des mineralischen Wesen, siehe Mineralisches Reich, im XXI Bande, p. 340. u. ff.

Substantz erschaffene), *Substantia creata*, siehe Substantz.

Substantz (geistliche), *Substantia spiritualis*, siehe Substantz.

**Substanz** (leblose), Lat. *Substantia inanimata*, heißt in denen Rechten eine jedwede Sache, die an und vor sich selbst weder Leben, noch Bewegung hat. Und werden selbige insgemein wiederum in verzehrliche und unverzehrliche in *fungibiles*, oder *non fungibiles*, eingetheilet. Zu jenen gehören z. E. Wein, Bier, Getreide, Geld; zu diesen aber Häuser, Aecker, Wiesen, Felder, Flüsse, Bäume, u. s. w. Siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319.

**Substanz** (metaphysische), siehe Substanz.

**Substanz** (moralische), siehe Substanz.

**Substanz** (physische), siehe Substanz.

**Substanz** (verzehrliche), siehe Substanz (leblose).

**Substanz** (unerschaffene), *Substantia increata*, siehe Substanz.

**Substanz** (unverzehrliche), siehe Substanz (leblose).

*Substare*, wird in der alten Philosophie von demjenigen gesagt, in welchem, als in einem Subject Accidentien sich befinden. Micrälii Lexic. philosoph.

SUBSTITUENDI CLAUSULA, siehe *Clausula Substituendi*, im VI Bande p. 299, desgleichen Mit freyer Macht und Gewalt, im XXI Bande, p. 537.

SUBSTITUENDI JUS, siehe Substitutions-Recht.

SUBSTITUENS, siehe Substituirende.

SUBSTITUERE, siehe Substituiren.

**Substituiren**, *Substituere*, heist überhaupt etwas nachordnen, (wovon im XXIII Bande, p. 229). nachsetzen, (wovon im XXIII Bande, p. 235) oder beysetzen, an eines andern Stelle setzen, ersetzen, u. s. w. So heissen z. E. in l. pen. ff. judic. solvi ein substituirter Richter, in l 39. §. 11. ff. de admin. & peric. tut. l. 2. C. de tutor. & curat. qui satis non deder. ein substituirter Vormund, in l. 4. C. de excus. ein substituirter Curator, in l. 59. ff. de usuf. l. 45. §. pen. ff. de jur. fisc. substituirte Bäume, l. 69. ff. de usufr. substituirtes Vieh, in l. 50. ff. de legat. 2. l. un. §. 7. C. de Caduc. toll. substituirte Legatarii und Fideicommissarii, die einander nach, oder deren einer an des andern Stelle gesetzet worden. Ins besondere und in eigentlichem Verstande aber heißt es verordnen oder verschaffen, dergleichen vornehmlich in Testamenten geschicht, darinnen verschiedene Erben einander substituiret oder nachgesetzet werden, dergestalt, daß, wenn der eine vor der würcklichen Antretung der Erbschaft mit Tode abgehen, oder irgend sonst nicht zur Erbschafft gelangen solte, der andere in seine Stelle treten und darzu gelangen möge. Wovon unter dem Worte Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. ein mehrers. Endlich aber heist auch Substituiren, wenn einer dem andern zu seinem Affter-Anwalde bestellet, welches iedoch einem Sachwalter anders nicht zu thun frey stehet, als wenn seine Vollmacht mit der sogenannten Clausula substituendi abgefasset ist. Jedoch erfordert absonderlich nach Sachsen-Recht eines Anwaldes Substitution eben keine besondere Vollmacht, Erläut. Proc. Ordn. ad 7. §. 2. Conferire Handels-Gerichts-Ordnung 4. 7. sondern es kan, vermöge der in dem Mandat enthaltenen General-Clausul, der Anwald ein oder mehr mahl substituiren. Ebendas. Die Substitution revociren. Ebendas. Auch den Substituten die Gewalt noch weiter zu substituiren geben. Ebendas. Es verlöscht auch die Substitution nicht, wenn der Mandatarius oder Principal ohne Protestation selbst erscheinet, oder etwas zu denen Acten übergiebet. Ebendas. §. 5. Uebrigens siehe den Artickel: Substitut.

**Substituirende**, *Substituens*, ist derjenige, welcher einem andern entweder zum Nacherben, oder Affter-Anwalde bestellet, oder sonst an eines andern Stelle setzet, siehe Substituiren.

**Substituirt**, siehe Substituiren, und Substitut.

**Substituirter Actor**, oder Anwald, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Anwald**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Bevollmächtigter**, oder Anwald, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Bürge**, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831.

**Substituirter Curator**, siehe Substituiren, desgleichen *Cura*, im VI Bande, p. 1857. u. f. desgleichen *Curator*, ebendas. p. 1860. und ff.

**Substituirter Erbe**, siehe Nacherbe, im XXIII Bande, p. 84. desgleichen Nacherbsatzung, ebend. p. 84. u. ff.

**Substituirter Fideicommissar**, siehe Substituiren, desgleichen *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff. wie auch Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

**Substituirter Gevollmächtigter**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Gewalthaber**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Legatarius**, oder Vermächtnißnehmer, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

**Substituirter Mandatarius**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

**Substituirter Pastor**, siehe Substitut.

**Substituirter Pfarrer**, siehe Substitut.

**Substituirter Procurator**, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substituirter Richter, siehe Richter (nachgeordneter), im XXXI Bande p. 1375, desgleichen Richter (geistlicher), ebend. p. 1361. und ff.

Substituirter Sachwalter, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, desgleichen Substituiren,

Substituirter Vermächtnißmacher, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande p. 1354. u. ff.

Substituirter Vormund, siehe Substituiren, ingleichen Vormund.

Substituirung, siehe Substituiren, und Substitution.

Substitut, Lat. *Substitutus*, heißt insgemein derjenige, welcher in eines andern Nahmen und an dessen statt ein Amt versiehet, oder ein Geschäfte ausrichtet, sonst auch der Platz- oder Statthalter, ein Nachgeordneter, Beygesetzter, ein Affter- oder Nach-Erbe, welcher an eines andern Statt gesetzet wird, als da geschieht in Erbschafften; desgleichen wird ein Substitut genennet, der einem Pfarrherrn oder anderen Beamten, die Alters oder anderer Zufälle halber, ihr Amt nicht wohl verrichten können, zugeordnet wird; Ferner in Rechtssachen der Affter-Anwald, welcher von dem Bevollmächtigten an seine statt bestellet wird. So viel nun insbesondere die denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten zugeordnete Substituten anbelanget; so ist in denen Churfächsischen Landen denen Pfarrern und Schulmeistern nicht vergönnt, sich selbst einen Substituten anzunehmen, Mandat 1703, sondern es werden ihnen solche ex officio gesetzt. Eb. das. Es soll auch keinem verlebten Kirchendiener ein Substitut zugeordnet werden, es sey ihm denn zuvor von dem Kirchen-Patron die Succeßion bewilliget, *Resol. Grav.* 1612. *Consist.* Sachen §. 3, oder ihm, da er dem Verstorbenen nicht succediren solte, gnugsamer Unterhalt verschrieben. Eb. das. Wenn er aber die Succeßion erhält, thut er keine weitere Probpredigt, *Rescr.* 1706. Jedoch sind die Eingepfarrten zuförderst gewöhnlicher massen zu vernehmen. Eb. das. Des Substituten ausgemachter Antheil gehöret nicht zum halben Gnaden-Jahre, *Rescr.* 1708; sondern es müssen sich die Wittwe und Erben an des Senioris verglichenen Provision begnügen. Eb. das. Hingegen bekömmt er auch, wenn der Pfarrer ohne Wittwe und Leibes-Erben verstorben, nur die Helffte der ordentlichen Besoldung. *Rescr.* 1701, und die andere Helffte wird zum Capitale geschlagen. Eb. das. Professores sollen nicht durch Substituten lesen. Univers. Ordn. Tit. von dem Examine neglectuum.

Substitut, ist in Franckreich ein Officier, der in Abwesenheit des Procureur du Roy seine Stelle vertritt, und die gerichtlichen Acten statt desselben ausfertiget, Lateinisch *Vicarius Procuratoris Regis in judiciis.* Diese Substituten haben erst seit dem Jahre 1586 den Tittel als Officiers erlanget, denn vorher hiessen sie nur Substituten des Procureur-Generals in den Bailagen, und die Procureurs du Roy werden in Parlament selbsten noch mit diesem Nahmen beleget.



SUBSTITUTIO, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande p. 84 u. ff. desgleichen Substitution.

SUBSTITUTIO QVASI, siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische, im XXIII Bande, p. 93. und ff.

SUBSTITUTIO ACTORIS, die Substitution oder die Setzung eines Affter-Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, ingleichen Substituiren.

SUBSTITUTIO BREVILOQUA, siehe Nacherbsatzung, (die militarische), im XXIII Bande p. 104 u. ff.

SUBSTITUTIO CAPTATORIA, siehe Substitution (verfängliche).

SUBSTITUTIO CERTA, eine gewisse, oder ausdrückliche Substitution, siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

SUBSTITUTIO COMPENDIOSA, siehe Nacherbsatzung (die Militarische), im XXIII Bande p. 104 u. ff.

SUBSTITUTIO CONDITIONATA, siehe Substitution (die bedingte).

SUBSTITUTIO CURATORIS, oder die Substituirung eines Curatorn, siehe Substituiren, desgleichen *Cura*, im VI Bande, p. 1857. u. f. wie auch *Curator*, ebend. p. 1860 u. ff.

SUBSTITUTIO DIRECTA, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. und ff.

SUBSTITUTIO DIRECTA BREVILOQUA, siehe Nacherbsatzung (die Militarische), im XXIII Bande, p. 104 u. ff.

SUBSTITUTIO DUBIA, eine zweifelhaffte oder ungewisse Substitution, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84 u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113. u. f.

SUBSTITUTIO DUPLEX, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

SUBSTITUTIO EXEMPLARIS, siehe Nacherbsatzung (die exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

SUBSTITUTIO EXEMPLARIS EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff. ingleichen Nacherbsatzung (die ausdrückliche), ebend. p. 87.

SUBSTITUTIO EXEMPLARIS TACITA, siehe Nacherbsatzung (die exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende, ebend. p. 113. und ff.

SUBSTITUTIO EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

SUBSTITUTIO EXPROMISSORIS, oder Substitution eines Bürgen, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831. Wie auch Substituiren.

SUBSTITUTIO EXSTINCTA, siehe Substitution (erloschene).

SUBSTITUTIO FIDEICOMMISSARIA, siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

SUBSTITUTIO FIDEICOMMISSARII, oder die Substituirung eines Fideicommissars, siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff. desgleichen *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff.

SUBSTITUTIO FIDEIJUSSORIS, oder Substitution eines Bürgen, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831. wieauch Substituiren.

SUBSTITUTIO GENERALIS, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, p. 86.

SUBSTITUTIO GENERICA, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, p. 86.

SUBSTITUTIO HÆREDIS, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIO INCERTA, eine ungewisse oder zweifelhafte Substitution, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. ingleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende, ebend. p. 113. u. f.

SUBSTITUTIO JUDICIS, oder Substitution eines Richters, siehe Richter (nachgeordneter), im XXXI Bande, p. 1375. desgleichen Richter (geistlicher), ebend. p. 1361. wie auch Substituiren.

SUBSTITUTIO JUSTINIANEA, siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

SUBSTITUTIO LEGATARII, die Substitution, oder Nachsetzung eines Vermächtnißnehmers, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

SUBSTITUTIO MANDATARII, oder Substitution eines Gevollmächtigten, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 742, desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTIO MILITARIS, siehe Nacherbsatzung (die Militarische), im XXIII Bande, p. 104. u. ff.

Substitution, Lat. *Substitutio*, heißt überhaupt nichts anders, als die Verordnung oder Setzung an eines andern Stelle, ins besondere aber die Nachsetzung eines Erben oder Anwalds, u. s. w. Siehe Substituiren, desgleichen Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (Affter-), siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

Substitution (die allgemeine), siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, d. 86.

Substitution (die ausdrückliche), siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

Substitution (die bedingte) *Substitutio conditionata*, ist, wenn ein Erbe dem andern bloß auf den Todesfall, oder unter einer andern Bedingung, nachgesetzet wird, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (die compendiöse), siehe Nacherbsatzung (die militarische), im XXIII Bande, p. 104. u. ff.

Substitution (die einfache), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution (erloschene), *Substitutio extincta*, heißt, wenn der Fall, oder die Bedingung, unter welcher ein Erbe dem andern nachgesetzet worden, in seine Erfüllung nicht gegangen, oder sonst so erhebliche Umstände sich hervor thun, daß die geschehene Substitution zu Recht nicht bestehen mag, siehe übrigens (Nacherbsatzung), im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (die Exemplarische), siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

Substitution (fehlerhaffte), siehe Substitution (nichtige).

Substitution (die Fideicommissarische), siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

Substitution (die gemeine), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution (gewisse oder ausdrückliche), siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

Substitution (gleich als) siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

Substitution (gleich als pupillarische), siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

Substitution (die Justinianische), siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

Substitution (die kurtzgefaßte), siehe Nacherbsatzung (die militarische), im XXIII Bande, p. 104. u. ff.

Substitution (die militarische) siehe Nacherbsatzung (die militarische), im XXIII Bande, p. 104. u. ff.

Substitution (nichtige) *Substitutio nulla*, heißt eine Nacherbsetzung, welche entweder denen Rechten und Gesetzen, oder denen Pflichten der Blutsfreundschafft und Anverwandschafft zuwider, oder endlich sonst mit einem unverbesserlichen Fehler behafftet ist, und folglich zu Recht nicht bestehen kan, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (die ordentliche), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution (die privilegirte), siehe Nacherbsatzung (die privilegirte), im XXIII Bande, p. 106.

Substitution (die pupillarische), siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff.

Substitution (die reciprocirliche), siehe Nacherbsatzung (die reciprocirliche), im XXIII Bande, p. 113.

Sub-

Substitution (schlechte), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution (die stillschweigende), siehe Nacherbsatzung (die stillschweigende), im XXIII Bande p. 113. u. f.

Substitution (verfängliche), *Substitutio captatoria*, heißt eine solche Art der Nacherbsatzung, wodurch iemand gantz unvermerckt eines andern Vermögen an sich zu bringen sucht. Ein mehrers siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

Substitution (ungewisse), siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113. u. f.

Substitution (zweifelhafte), siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113. u. f.

Substitution (die zweyfache), siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

Substitution eines Actorn, oder Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, desgleichen Substituiren.

Substitution eines Bevollmächtigten, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Bürgen, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831. wie auch Substituiren.

Substitution eines Curatorn, siehe Substituiren, desgleichen *Cura*, im VI Bande, p. 1852. u. f. wie auch *Curator*, ebend. p. 1860. und ff.

SUBSTITUTIONE PUPILLARI (DE), siehe *Pupillari substitutione (de)*, im XXIX Bande, p. 1632.

Substitution eines Erben, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIONE VULGARI ET PUPILLARI (DE), ist die Aufschrifft des 15 Tittels aus dem II Buche derer Justinianischen Institutionen wie auch des 6 Tittels aus dem XXVIII Buche derer Pandecten, und handeln beyderseits von der gemeinen und pupillarischen Nacherbsatzung.

Substitution eines Fideicommissars, siehe Substituiren, desgleichen Nacherbsatzung (die fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff. wie auch *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff.

Substitution eines Gevollmächtigten, oder Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Gewalthabers, oder Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTIONIBUS ET RESTITUTIONIBUS SUB CONDITIONE FACTIS (DE INSTITUTIONIBUS), siehe *Restitutionibus sub conditione factis*, im XXXI Bande, p. 804. u. f.

SUBSTITUTIONIBUS IMPUBERUM, & aliis (de), ist die Aufschrifft des 26 Tittels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von derer Unmündigen und andern Arten der Nacherbsatzung.

SUBSTITUTIONIS JUS, siehe Substitutions-Recht.

Substitution eines Legatarii, oder Vermächtnißnehmers, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. und ff.

Substitution eines Mandatarien, oder Anwalds, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Pastorn, siehe Substituiren und Substitut.

Substitution eines Pfarrers, siehe Substituiren und Substitut.

Substitution eines Procuratorn, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitution eines Richters, siehe Richter (nachgeordneter), im XXXI Bande, p. 1375. desgleichen Richter (geistlicher), ebend. p. 1361. u. ff. wie auch Substituiren.

Substitution eines Sachwalters, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

Substitutions-Recht, *Jus substituendi*, oder *Jus substitutionis*, bedeutet entweder so viel als die Macht und Gewalt, sich einen Nach-Erben, Affter-Anwald, oder andern Substituten zu setzen, oder auch alle andere damit verbundene Gerechtsame.

Substitution eines Vermächtnißnehmers, siehe Substituiren, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

SUBSTITUTIO NULLA, siehe Substitution (nichtige).

Substitution eines Vormunds, siehe Substituiren und Vormund.

SUBSTITUTIO OBLIQVA, siehe Nacherbsatzung (die fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

SUBSTITUTIO PAGANICA, heißt, wenn einer, der kein Soldat ist, seinem Erben einen andern nachsetzet, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIO PASTORIS, siehe Substitut.

SUBSTITUTIO in POENAM, ist, wenn einem Erben zur Strafe ein anderer nachgesetzet wird, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIO PRÆCIPUA, ist, wenn entweder nur dem Universal- oder Haupt-Erben, zu Erhaltung der Erbschafft, ein gewisser Nach-Erbe gesetzet wird, oder, wenn deren irgend mehr ernennet worden, nur diejenige Substitution, wel-

welche denen übrigen in der Ordnung vorgehet, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. und ff.

SUBSTITUTIO PRECARIA, siehe *Precaria substitutio*, im XXIX Bande, p. 229.

SUBSTITUTIO PRIVILEGIATA, siehe Nacherbsatzung (die privilegirte), im XXIII Bande, p. 106.

SUBSTITUTIO PROCURATORIS, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747, desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTIO PUPILLARI, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXEMPLARIS, siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff. ingleichen Nacherbsatzung (die pupillarische), ebend. p. 106. und ff.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXEMPLARIS EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung, (die pupillarische) im XXIII Bande, p. 106. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die Exemplarische) ebend. p. 87. u. ff. und Nacherbsatzung (die ausdrückliche), p. 87.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXEMPLARIS TACITA, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische) im XXIII Bande, p. 106. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die exemplarische), eb. p. 87. u. ff. und Nacherbsatzung (die stillschweigende), p. 113. u. ff.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die ausdrückliche) ebend. p. 87.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS TACITA, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113 und ff.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS VERA, siehe Nacherbsatzung (die pupillarische), im XXIII Bande, p. 106. u. ff.

SUBSTITUTIO QVASI PUPILLARIS, siehe Nacherbsatzung (die exemplarische), im XXIII Bande, p. 87. u. ff.

SUBSTITUTIO RECIPROCA, siehe Nacherbsatzung (die reciprocirliche), im XXIII Bande, p. 113.

SUBSTITUTIO SEQVENS, oder *Subsequens*, ist, wenn ein Testirer in seinem letzten Willen unterschiedene Grade oder Ordnungen der Erbeinsetzung beobachtet, oder nach Gelegenheit zwey, drey, oder auch wohl mehrere Personen zu seinen Erben und Nacherben erkieset, doch so, daß immer erst der andere von ihnen dem ersten, der dritte dem andern, u. s. w. nachgesetzet wird. Siehe übrigens Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff.

SUBSTITUTIO SIMPLEX, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

SUBSTITUTIO SPECIFICA, siehe Nacherbsatzung (die ausdrückliche), im XXIII Bande, p. 87.

SUBSTITUTIO SUBSEQVENS, siehe *Substitutio sequens*.

SUBSTITUTIO TACITA, siehe Nacherbsatzung (die stillschweigende), im XXIII Bande, p. 113. u. ff.

SUBSTITUTIO TUTORIS, siehe Substituiren und Vormund.

SUBSTITUTIO VITIOSA, oder fehlerhafte Substitution, siehe Substitution (nichtige).

SUBSTITUTIO UNIVERSALIS, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, p. 86.

SUBSTITUTIO VULGARIS, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

SUBSTITUTIO VULGARIS EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die gemeine, im XXIII Bande, p. 96. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die ausdrückliche), ebend. p. 87.

SUBSTITUTIO VULGARIS GENERALIS, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine), im XXIII Bande, p. 86.

SUBSTITUTIO VULARIS TACITA, siehe Nacherbsatzung (die gemeine), im XXIII Bande, p. 96. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die stillschweigende), ebend. p. 113. u. ff.

SUBSTITUTUM, *Succedaneum*, *Antiballomenon*, ist ein solches Artzneymittel, welches in Mangel anderer deren Stelle ersetzen könne.

SUSTITUTUS, siehe Substitut.

SUBSTITUTUS ACTOR, ein substituirter Actor oder Anwald, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTUS CURATOR, ein substituirter oder nachgesetzter Curator, siehe Substituiren, desgleichen *Cura*, im VI Bande, p. 1857. u. f. desgleichen *Curator*, ebend. p. 1860. u. ff.

SUBSTITUTUS EXPROMISSOR, oder substituirter Bürge, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831.

SUBSTITUTUS FIDEICOMMISSARIUS, ein substituirter, oder nachgesetzter Fideicommissar, siehe Substituiren, desgleichen *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff. wie auch Nacherbsatzung (die Fideicommissarische), im XXIII Bande, p. 93. u. ff.

SUBSTITUTUS FIDEJUSSOR, siehe Nachbürge, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor. succedana*, im IX Bande, p. 831.

SUBSTITUTUS HÆRES, siehe Nacherbe, im XXIII Bande, p. 84. desgleichen Nacherbsatzung, ebend. p. 84. u. ff.

SUBSTITUTUS JUDEX, ein substituirter Richter, siehe Richter (nachgeordneter), im XXXI Bande, p. 1375. desgleichen Richter (geistlicher), ebend p. 1361. u. ff.

SUBSTITUTUS LEGATARIUS, ein substitu-

stituirter Legatarius, oder Vermächtnißnehmer, siehe Substitution, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

SUBSTITUTUS MANDATARIUS, oder ein substituirter Gevollmächtigter, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 747. desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTUS PASTOR, siehe Substitut.

SUBSTITUTUS PROCURATOR, siehe *Procurator Substitutus*, im XXIX Bande, p. 74. desgleichen Substituiren.

SUBSTITUTUS TUTOR, ein substituirter, oder nachgesetzter Vormund, siehe Substituiren, desgleichen Vormund.

SUBSTRATORIUM, war in der ersten Kirche das gröbere Altar-Tuch, wormit sie das Altar bedeckten, und hernach über solches zwey andere, welche schöner waren, decketen. Durandus nennet also die Tapezereyen, welche unter die Füsse der Geistlichen auf dem Altar geleget worden.

SUBSTRATUM, ist in der alten Philosophie eben so viel als Subjectum, siehe Subject.

Substructio, siehe *Substruere*.

Substruction, siehe *Substruere*.

SUBSTRUERE, das Fundament bauen, oder den Grund legen, unterbauen, stützen. Daher kömmt *Substructio*, das Unterstützen, die Unterbauung, der Unterzug.

SUBSTYLARIS LINEA, s. Substylar-Linie

Substylar-Linie, *Linea substylaris*, wird in der Gnomonick diejenige Linie genennet, über welcher die Zeiger-Stange aufgerichtet wird. In der Aequinoctial- Polar- Horizontal- und Vertical-Uhr ist es die Linie der zwölfften Stunde, oder die Linie, in welcher der Mittags-Circul die Uhr-Fläche durchschneidet; In denen Morgen- und Abend-Uhren hingegen ist es die Linie der sechsten Stunde, worinnen der Haupt-Vertical-Circul die Uhrfläche durchschneidet. Siehe auch davon unter den Artickel *Horologium*, im XIII Bande, p. 939.

SUBSULTANTIA LIGNA, siehe *Sattarelli*, im XXXIII Bande, p. 1216.

SUBSULTUS SPASMODICUS, wird ein Zufall genannt, welcher in den bösartigen Fiebern gemein ist, da die Krancken ihre Gliedmassen, Hände und Füsse, nicht ruhig halten können, sondern gezwungen werden, solche hin und her zu legen und zu bewegen.

SUBSUMERE, siehe Subsumiren.

SUBSUMI, siehe Subsumiren.

Subsumiren, *Subsumere*, heisset in der Logick so viel, als das gegenwärtige Argument vor bekannt annehmen, zu seinem Vortheil anwenden, und appliciren. Z. E. Wenn Cajus sagt: Kein Geitziger ist glückseelig, und Titius solchen Satz annimmt und daraus schliesset: Cajus ist geitzig. Und also ist Cajus nicht glückseelig. Oder man sagt, daß ein Satz subsumiret werde (subsumi), wenn angezeiget wird, daß unter dem Prädicat oder Subject der vorhergehenden Proposition eine andere Idee oder Terminus zugleich mit begriffen werde; zum Exempel, wenn der Satz gesetzet wird:

Eine jede Tugend ist zu loben,

und sodann diesem ein anderer Satz an die Seite gesetzet wird, wodurch angezeiget wird, daß ein Terminus unter dem Begriffe der Tugend stecke, nehmlich:

Die Mäßigkeit ist eine Tugend,

alsdenn ist unter dem ersten Satze der letztere subsumiret worden. Siehe übrigens den Artickel: *Subsumtiva ratiocinia*.

SUBSUMTIO, siehe Subsumiren.

SUBSUMTIVA RATIOCINIA, oder *Syllogistica ratiocinia*, sind solche Schlüsse, in denen die dritte Idee, die in der Conclusion angenommen wird, unter dem Subject oder Prädicat der Grund-Proposition als ein abstractum existentiale desselben enthalten ist, zum Exempel: Alle eitele Affecten sind zu bezähmen, folglich ist auch der Ehrgeitz zu bezähmen. Es fragt sich demnach, wie aus einer vorausgesetzten Grund-Proposition alle auf ratiociniis subsumtivis oder syllogisticis beruhende Wahrheiten zu erfinden sind. Zuförderst muß aus den beyden Ideen der Grund-Proposition, nehmlich dem Subject oder Prädicat derselben eine dritte Idee gesuchet werden. Diese dritte Idee, welche von denen Peripateticis terminus minor genennet ward, muß aus denen Ideis subordinatis oder diversis existentialibus des Subjects oder Prädicats der Grund-Proposition angenommen werden, und folglich entweder ein genus, oder differentia, oder species, oder Idea diversa derselben seyn. Diejenige Idee der Grund-Proposition, aus deren ideis subordinatis oder diversis, diese neue oder dritte Idee genommen wird, wird medius terminus genennet: Also kan so wohl das Subject, als das Prädicat der Grund-Proposition der medius terminus eines Schlusses werden; nachdem die neue oder dritte Idee aus denen ideis subordinatis und diversis des einen oder des andern genommen wird: da hingegen die andere Idee der Grund-Proposition, aus welcher die neue dritte nicht hergenommen ist, terminus major heißt. Wenn man nun den erfundenen dritten oder minorem terminum mit dem maiore termino in eine Proposition zusammen setzet, so ist diese letztere nun eben die Conclusion, welche aus der Grund-Proposition, nach denen Gesetzen der Consequentz, unstreitig folgen muß, daß also der Schluß in soweit erfunden ist. So viele solche neue oder dritte Ideen man demnach in der Reyhe der abstractorum existentialium sowohl des Subjects, als des Prädicats der Grund-Proposition finden kan: so viele Schlüsse dieser Art sind eben hierdurch erfunden. Nimmt man zum Exempel diese Grund-Proposition: Alle Verbrechen sind willkührliche Thaten, und man findet unter den abstractis existentialibus des Subjects (nehmlich der Verbrechen), z. E. den Mord, als eine speciem derselben: so ist derselbe der terminus minor; ein Verbrechen, ist terminus medius; eine willkührliche That terminus major. Setzet man nun den minorem mit dem maiore in eine Proposition zusammen, so ist diese eben die Conclusion, die aus der gesetzten præmissa folget: Derowegen muß auch ein Mord eine willkührliche That seyn. Gleicher Gestalt, wenn man in der gesetzten Grund-Proposition die ideas subordina-

dinatas und diversas des Prädicats (nehmlich der willkührlichen Thaten) untersuchet, so findet man z. E. unter den ideis diversis derselben die Thaten der Rasenden, als welche nie willkührlich sind. Die Thaten also der Rasenden sind minor terminus; willkührliche Thaten sind medius terminus; ein Verbrechen ist der major. Die Conclusion, die durch die Assumtion aus obiger Præmissa folget, ist: Derowegen kan keine That eines Rasenden ein Verbrechen seyn. Übrigens ist zu mercken, daß, da die Conclusion eines subsumtivi ratiocinii oder syllogistischen Schlusses nichts anders ist, als eine Verbindung des minoris und majoris termini, also folglich zum Wesen der Conclusion eben nicht erfordert werde, daß der minor nothwendig in dieser Verbindung das Subject, der major das Prädicat sey. Vielmehr scheinet der natürlichste Platz des minoris in der Conclusion derjenige zu seyn, an welchem in der Grund-Proposition sein medius, aus welchem er angenommen wurde, stehet. Aus diesem Grunde schicket er sich zuweilen besser zum Subject. Z. E. Alle Verbrechen sind willkührliche Thaten, also ist auch ein Mord eine willkührliche That; zuweilen aber besser zum Prädicat, z. E. Alle Verbrechen sind willkührliche Thaten, also erfordern alle Verbrechen den freyen Gebrauch der Vernunfft. Dieses und ein mehrers von den argumentis subsumtivis findet man in des Leipziger Philosophen, Hrn. Aug. Friedr. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften I Th. p. 455. u. ff.

SUBSUMTIVUM RATIOCINIUM, siehe *Subsumtiva ratiocinia*.

SUB SUPERBI PARTIENTE SESTA, bedeutet bey der Musik den Sechsachteltact.

SUB SUPERQVADRI PARTIENTE DUODECIMA, bedeutet bey der Musik den zwölff sechzehntheiltact.

SUB SUPER SETTIPARTIENTE NONA, bedeutet bey der Musik den neunsechzehntheil Tact.

SUB SYLVANIA, ein Schweitzerischer Canton, siehe **Unterwalden.**

SUBTANGENS, ist eine gerade Linie, die mit der Axe einer krummen Linie in einem fortgehet, und zwischen der berührenden Linie, und der Semiordinate lieget. Z. E. Es sey A N die Axe, P M die Semiordinate, T M die berührende Linie; so ist T P die Subtangens. Sie wird am füglichsten durch des Herrn von Leibnitz Differential-Rechnung determiniret, wie solches gezeiget wird in Wolffs Element. Analyf. infinit. §. 20. u. ff.

SUB TEMPUS VENDITIONIS, heißt in denen Rechten zwey Tage vor dem Verkauffe, wie es Ulpian in l. ædiles 2. §. vendendi. ff. de ædil. edict. erkläret. Spiegel. Pratejus.

SUBTENDENS, oder *Subtensa*, wird eben die gerade Linie genennet, die sonst auch Chorda heisset, von der unter diesem Worte im V Bande, p. 2186 u. f. ein mehreres zu befinden.

SUBTENSA, eine Linie, siehe *Subtendens*.

**Subtermans** (Just), ein berühmter Mahler, gebohren zu Antwerpen 1597, lernte anfänglich in seiner Vaterstadt bey **Wilhelmen de Vos**, machte sich aber hernach zu Paris auch des **Franz Porbus** Unterweisung zu nutze, und gieng sodann nach Italien, allwo er von dem Groß-Hertzoge zu Florentz in Dienste genommen wurde. Der Kayser **Ferdinand II** verlangte von ihm, daß er sein Portrait verfertigen solte, welches er auch mit Genehmhaltung der Großhertzogin **Marien Magdalenen von Oesterreich**, und zwar so geschickt in das Werck richtete, daß er von ermeldtem Kayser nicht allein mit reichen Geschencken wieder zurück gesendet, sondern auch nebst seinen 4 Brüdern, worunter einer ein Kayserlicher Cammer-Musicus, die übrigen dreye aber gleichfalls Mahler gewesen, mit dem Adelstand beehret wurde. Fast eben dergleichen Ehre wiederfuhr ihm auch von den Päbsten **Urban VIII** und **Innocentius X**, ingleichen von verschiedenen andern Printzen, welche insgesammt seine Arbeit sehr wohl belohnten, daher er auch einen ansehnlichen Reichthum besaß, als er den 23 April 1681 mit Tode abgieng. **Baldinucci** Notiz. de Profess. del disegno.

SUBTERRANEUM, siehe **Unterirdisch.**

SUBTERRANEUS CUNICULUS, siehe **Mine**, im XXI Bande, p. 313.

SUBTERRESTRIS CROCUS, siehe **Curcume**, im VI Bande, p. 1865.

**Subtil**, siehe **Subtilität.**

SUBTILE, **subtil**, siehe **Subtilität.**

SUBTILE, so hieß in der Kirche die Kleidung, des Subdiaconi, welche auch sonst tunica heist, und mag wie eine Weste gestalt gewesen seyn. Es wird auch von etlichen Scribenten solche denen Canonicis zugeeignet.

**Subtile Geister**, sind die durch die Chymie verfertigten Geister; Siehe die Artickel: *Spiritus*, im XXXIX Bande, p. 111. u. ff.

SUBTILE JUS, siehe **Strenges Recht.**

**Subtile Selbstmord**, siehe **Selbstmord**, im XXXVI Bande, p. 1595.

**Subtilester Geist**, heist der *Archeus*, davon im II Bande, p. 1211.

**Subtileste Materie**, oder das elementarische **Feuer**, *Materia subtilissima, ignis elementaris*, ist eine von den 3 elementarischen Materien, welche **Cartesius** gesetzet, und die er das erste Element nennet, auch ihm die elementarische Materie der leuchtenden Cörper zuschreibet. Siehe den Artickel: **Element**, im VIII Bande, p. 765. u. ff. besonders p. 769.

SUBTILE STRICTUMQVE JUS, siehe **Strenges Recht.**

SUBTILIA INGENIA, heissen, die mit ihren scharffen und subtilen Geiste alles unterscheiden und durchdringen. **Langens** Protheor. Erudit.

SUBTILIOR PROBATIO, siehe *Probatio subtilior*, im XXIX Bande, p. 636.

SUBTILISATIO, heißt bey den Chymisten eine Auflösung, da die gröbern Theile von den subtilern geschieden werden. Sie geschiehet, wenn die Cörper in kurtzer Zeit aufgeschlossen werden, und ist zweyerley, *Elevatio*, davon im VIII Bande p. 800. oder *Descensio*, welche zur Auflösung viel Zeit erfordert, und entweder *Exaltatio*, und *Sublimatio*, oder *Digestio*, davon im VII Bande, p. 900 genennet wird.

Sub-

Subtilisirung, siehe Glättung, im X. Bande p. 1550.

SUBTILISSIMA MATERIA, siehe subtileste Materie.

Subtilität, Lat. *Subtilitas*, bedeutet eine solche Betrachtung einer Sache, da man bey derselbigen auch die geringe scheinende Umstände und Theile verlanget, und auseinander zu setzen, sich bemühet. Wie weit eine solche Subtilität zu loben; oder zu tadeln sey, muß man aus der Beschaffenheit der Sache, dabey man sie anwendet, beurtheilen. Sie ist daher entweder eine nützliche; oder vergebliche, und unnütze. Ihrer Richtigkeit nach kan sie entweder gegründet; oder ungegründet seyn. Zu Helmstädt ist 1728. Ritmeyers disputat. de solida vana ac falsa subtilitate heraus gekommen. Walchs philosoph. Lexicon.

Subtilitäten, Lat. *Subtilitates*, oder *Apices Juris*, heissen insgemein die allzu ängstlichen oder gar zu sorgfältige Untersuchungen derer geringsten Umstände und Kleinigkeiten, welche aber, wenn sie zumahl nur vielmehr auf eines andern Schaden, als Nutzen abgezielet sind, billig verworffen werden. Fritsch in Addit. ad Thesaur. Pract. *Besold.* wie denn auch daher unter andern in der Chur-Sächs. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 5. §. 1 gar heilsam versehen ist, daß auf dergleichen Subtilitäten in denen Klag-Libellen so sehr nicht gesehen, sondern die letztere, so viel nur immer möglich, sustiniret werden sollen. Siehe übrigens auch den Artickel strenges Recht.

SUBTILITAS, siehe Subtilität.

SUBTILITATES JURIS, siehe Subtilitäten.

SUBTILITATIS PRÆJUDICIUM, das Vorurtheil des Geheimnisses, siehe Vorurtheil.

Subtilmachung, siehe Glättung, im X. Bande p. 1550.

SUBTRACTIO, in der Arithmetic, siehe Subtrahiren.

SUBTRATIO, in der Medicin, siehe *Cathæresis*, im V. Bande p. 1474.

SUBTRAHENDUS ET AGGREGANDUS NUMERUS, siehe Post, im XXVIII. Bande p. 1788.

SUBTRAHENDUS NUMERUS, siehe *Numerus subducendus*, im XXIV. Bande p. 1656.

Subtrahiren, oder Abziehen, Lat. *Subtractio*, oder *Subductio*, Frantz. *Soustraction*, ist ein Stück, oder Species der Rechen-Kunst, und lehret, von einer grössern Zahl eine kleinere abziehen, damit man wisse, was übrig bleibt, oder, um wie viel die eine Zahl die andere übertreffe. Man kan das Subtrahiren auch so erklären, daß es sey die Erfindung einer Zahl aus zwey gegebenen, die mit der einen gegebenen zusammen genommen, so groß ist, als die andere gegebene. Es sind z. E. die gegebenen zwey Zahlen 9 und 5. Wenn man 5 von 9 subtrahiret, so bleibet 4 übrig. Es ist aber 5 und 4 zusammen genommen eben so viel, als 9. Die Zahl, welche durch Subtrahiren gefunden wird, heisset die Different, oder der Unterscheid der gegebenen Zahlen. Will man eine kleinere Zahl von einer grössern abziehen, so schreibet man die kleinere Zahl unter die grössere. Hierauf ziehet man unter die geschriebenen Zahlen eine Linie, subtrahiret besonders die Einer von den Einern, die Zehner von den Zehnern, die Hunderte von den Hunderten, u. s. w. und setzet also die Zahl, so übrig bleibet, an ihren gehörigen Ort unter die Linie, nemlich, was bey den Einen übrig bleibet, unter die Einer; was bey den Zehnern übrig bleibet, unter die Zehner, u. s. w. Geschiehet es aber, daß eine grössere Zahl von den kleinern weggenommen werden soll, so nimmt man aus der folgenden Reihe eines weg, und setzet es in die vorhergehenden, wo es zehen gilt. Also kan von der um zehn vermehrten Zahl die Subtraction geschehen, die Zahl aber in der folgenden Stelle ist um eines kleiner worden, welches durch einen Punct bemercket wird. Endlich wenn in der folgenden Stelle zur lincken o stehet, so gehet man so weit fort gegen die lincke, bis man eine Zahl antrifft, und nimmt von derselben 1 weg, so ist es eben so viel, als wenn man in alle leere Stellen 9, und in die, wo man nicht subtrahiren könnte, 10 setzet. Nach diesen Regeln kan man eine iede gegebene Zahl subtrahiren. Z. E. wenn man folgende Zahlen von einander subtrahiren soll:

9800403459
4743865263

5056538196

So spricht man: 3 von 9 läst 6, und schreibet 6 unter die Linie in die Stelle der Einer. Man spricht ferner 6 (nehmlich Zehner) von 5 kan ich nicht (wegnehmen) daher borget man 1 von 4 in der folgenden Stelle, so bleiben in derselben 3, und man hat 15 an statt der 5. Nun nimmt man 6 von 15, so bleiben 9 übrig, welche man wiederum unter die Linie in die Stelle der Zehner schreibt. Hierauf fähret man fort und spricht, 2 von 3 läst 1, 5 von 3 kan ich nicht (subtrahiren), derowegen borge ich 1 von 4, und setze es in die leere Stelle, so hab ich in derselben 10, davon nehm ich 1 weg, so bleiben in derselben 9, und an statt 3, bekommt man 13. Nun nimmt man 5 von 13, so bleiben 8 übrig, und 6 von 9 läst 3. Weil 8 von 3 wieder nicht angehet, so nimmt man 1 von 8, und setzet es in die erste leere Stelle, so hat man daselbst 10, und dorten noch 7 von den 10, nimmt 1 weg, und setzet es in die andere leere Stelle, 1 gegen die Rechte, so bleiben an statt 10, noch 9, und in dieser hat man 10, davon nimmt man wieder 1 weg, so bleiben in derselben noch 9, und an statt 3, bekommt man 13. Nun spricht man: 8 von 13 läst 5; 7 von 7 läst 0; 4 von 9 läst 5. Wenn man nun das übrige allezeit unter die Linie an seinen gehörigen Ort schreibet, so hat man die verlangte Zahl gefunden. Wenn die untere von den gegebenen Zahlen, Nullen mit unter sich hat, so verfähret man zwar überhaupt ordentlich; nur wo unten die Nullen kommen, da setzet man die Ziffern, die über solchen (Nullen) in der obern Zahl stehen, unter die Linie, wie sie seyn, es wäre denn, daß etwas von ihnen geborget worden, auf welchen Fall sie um 1 müsten verringert werden. Z. E.

56567.329486
34000600254

22566729232

Hat man zwey Zahlen von einander zu subtrahiren, da die untere nicht aus so viel Ziffern bestehet, als die obere, so verfähret man also: man setzet die Ziffern an von der rechten Hand gegen die lincke, so weit sie reichen, und subtrahiret, wie gewöhnlich; wo aber die obern über die untern hinaus reichen, so setzet man sie unter die Linie, wie sie oben stehen, es wäre denn, daß von solchen etwas entlehnet worden, auf welchen Fall wiederum sie um 1 müsten verringert werden. Als:

289462945
650678

288812267

Wo Null unter Null kömmt, und von der obern nichts ist entlehnet worden, da kömmt unter die Linie auch eine Null; ist aber von der obern etwas entlehnet worden, so ist solche als eine 9 anzusehen, und wo eine 0 darunter stehet, auch als eine 9 unter die Linie zu setzen. Die folgende obere Zahl aber nach der Null um 1 zu verringern. Z. E.

450003690
200004340

249999350

Will man wissen, ob man recht subtrahiret hat, oder, wie man es bey der Rechen-Kunst zu nennen pfleget, wenn man die Probe des Subtrahirens machen will, so addirt man die gefundene Zahl zu der kleinern oder untern von den gegebenen Zahlen; geschiehet dieses, so muß die Summe dieser beyden zusammen addirten Zahlen eben die gegebene obere oder grössere Zahl seyn. Z. E. die gegebenen Zahlen sollen seyn:
Die obere oder grössere: 4856939720
die untere oder kleinere: 2633285410

Subtrahiret man nun diese letztere Zahl, als die untere, oder kleinere von der obern oder grössern, so kommt die gefundene Zahl - - - - 2223654310

heraus.
Wenn man nunmehro diese gefundene Zahl mit der gegebenen untern addiret, so kommt eben von denen gegebenen Zahlen die obere heraus - - 4856939720.

Es wird aber das Subtrahiren eingetheilet in das **Subtrahiren in ungenannten Zahlen** (Subtractionem oder Subductionem simplicem); und in das **Subtrahiren in genannten Zahlen** (Subtractionem oder Subductionem compositam): da denn durch das erstere einige verstehen, wenn man eine Zahl ohne sonderliche Bedeutung abziehet, als 35 von 48. Andere hingegen, wenn man eine Zahl von einer andern abziehet, die beyde von einerley Art sind, als 35. Thlr. von 48. Thalern. Das andere nennen einige also, wenn die Zahlen eine Bedeutung haben, ob sie gleich nicht von verschiedener Art sind; daß also, wenn man, wie vorher z. E. gesetzt worden, 35. Thlr. von 48. subtrahiret: solches nach dieser Meynung nicht das Subtrahiren in ungenannten, sondern in genannten Zahlen ist; andere aber erklären das Subtrahiren in genannten Zahlen; wenn man Zahlen, so eine Bedeutung haben, und zwar von unterschiedener Art sind, von einander abziehet, z. E. 8. Thl. 20. Gr. 6. Pf. von 12. Thlr. 18. Gr. 4. Pf. Zum wenigsten kommen doch die Meynungen darinnen überein, daß diese letztere nur gedachte Art gewiß zum Subtrahiren in genannten Zahlen gehöre. Es ist aber das Subtrahiren in genannten Zahlen von dem in ungenannten Zahlen nur darinnen unterschieden, daß die von einer grössern Art geborgte Zahl nicht 10, sondern so viel gilt, als die grössere die kleinere in sich begreiffet. Z. E. 1 von den Groschen geborgt, gilt in der Stelle der Pfennige 12; hingegen 1 von den Thalern geborgt, in der Stelle der Groschen 24; 1 von den Pfunden geborgt, in der Stelle der Lothe 32, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von | 12 Thlr. | 18 Gr. | 4 Pf. |
| abgezogen | 8 | 20 | 6 |
| bleiben | 3 | 21 | 10. |

Die Mathematici setzen zwischen die zwey Zahlen, so von einander abgezogen werden sollen, dieses Zeichen — welches Minus bedeutet, und zwar so, daß die grössere Zahl, welche Minuendus genannt wird, vor; die kleinere aber, so Subtrahendus heißt, nach dem Zeichen gesetzt werde: zwischen die kleinere Zahl aber, und zwischen die, so übrig bleibt, (Residuum) setzen sie das Zeichen = als 6 — 2 = 4, das ist: 6 weniger 2 ist 4. Was das Subtrahiren in Brüchen anbetrifft, so wollen wir folgende Aufgaben bemercken:

### Die I. Aufgabe.

Brüche mit gleichen Nennern von einander zu subtrahiren, z. E. $\frac{2}{7}$ von $\frac{4}{7}$. Hier subtrahiret man nur die Zehler, und unter den Rest setzet man den vorigen Nenner, so bleiben in gegebenen Exempel $\frac{2}{7}$.

### Die II. Aufgabe.

Brüche von ungleichen Nennern zu subtrahiren, z. E. $\frac{2}{3}$ von $\frac{8}{9}$. Man bringet erstlich die Brüche unter gleiche Nenner, so geben $\frac{2}{3}$ so viel, als $\frac{18}{27}$, und $\frac{8}{9}$ so viel, als $\frac{24}{27}$. Alsdenn subtrahiret man den Zehler 18 von 24, so bleiben 6. Hierauf setzt man den Nenner 27 darunter, so kommen $\frac{6}{27}$ oder $\frac{2}{9}$ als Rest.

### Die III. Aufgabe.

Brüche von gantzen zu subtrahiren, z. E. $\frac{3}{4}$ von 3. Man borgt 1 gantzes von 3 gantzen, setzet es in einen Bruch über, so mit den gegenwärtigen $\frac{3}{4}$ gleichen Nenner habe, nehmlich $\frac{4}{4}$; alsdenn ziehet man $\frac{3}{4}$ von $\frac{4}{4}$ ab, so bleibet $\frac{1}{4}$: und weil von den 3 gantzen 1 gantzes geborget worden, so sind deren nur noch 2 übrig; daß also für den gantzen Rest verbleiben $2\frac{1}{4}$.

### Die IV. Aufgabe.

Brüche von vermischten Zahlen zu subtrahiren, z. E. $\frac{4}{5}$ von $2\frac{5}{8}$. Sind die Brüche von gleichen Nennern, so subtrahiret man nur die Zehler derselben, und lässet die gantzen bleiben, wie sie seyn, es wäre denn, daß 1 von selbigen muß geborget werden, auf welchen Fall sie auch um 1 geringer anzusetzen. Sind aber die Brüche von ungleichen Nennern, so reducirt man sie erst auf gleiche Nenner, und verfähret alsdenn, wie vorhin, so bleiben in gegebenem Exempel nach Abzuch der $\frac{4}{5}$ von $2\frac{5}{8}$ übrig $2\frac{1}{40}$.

Die

### Die V. Aufgabe.

Vermischte Zahlen von vermischten Zahlen zu subtrahiren, z. E. $2\frac{3}{4}$ von $4\frac{7}{8}$. Man subtrahiret hier die Brüche von Brüchen, und die Gantzen von Gantzen, so bleiben $2\frac{4}{32}$ oder $2\frac{1}{8}$ übrig.

### Die VI. Aufgabe.

Vermischte Zahlen von Gantzen zu subtrahiren, z. E. $3\frac{3}{5}$ von 5. Man borgt 1 Gantzes von den 5 Gantzen, setzet es in einem Bruch über, nemlich in $\frac{5}{5}$, subtrahiret $\frac{3}{5}$ hiervon, so bleibet $\frac{1}{5}$; hernach ziehet man auch die 3 Gantze von den übrigen 4 ab, so kommt $1\frac{1}{5}$ von den Rest.

### Die VII. Aufgabe.

Gantze von den vermischten Zahlen zu subtrahiren, z. E. 6 gantze von $9\frac{1}{2}$. Man ziehet die 6 gantzen von den 9 gantzen ab, und lässet den anhangenden Bruch bleiben, wie er ist, so kommen für den Rest $3\frac{1}{2}$.

**Subtrahiren in Brüchen**, siehe Subtrahiren.

**Subtrahiren in Buchstaben.** Zur Erläuterung der Subtraction der Buchstaben können folgende Aufgaben dienen:

### I. Aufgabe.

Einzelne Zahlen, welche mit einerley Buchstaben bedeutet werden, auch einerley Zeichen haben, von einander subtrahiren.

1) Wenn die Grösse, so subtrahiret werden soll, kleiner ist, so subtrahiret man dieselbe von der Grössern, und setzet vor den Rest das gemeine Zeichen.

2) Wenn aber der Subtrahendus grösser ist, so ziehet man die obere kleinere Grösse von demselben ab, und setzet vor den Rest das contraire Zeichen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| z. E. | 3a | −5c | −8b |
| | 2a | −2c | −12b |
| | f. a | f. −3c | f. +4b. |

Denn durch die Subtraction wird etwas weggenommen, wenn man also von 3a z. E. (so Thaler gelten mögen), 2a (oder 2 Thlr.) wegnimmt, so behält man 1a (1 Thlr.). Wird aber eine Schuld weggenommen, so wird in der That etwas gesetzet (dadurch nemlich die Schuld kan getilget werden). Also, wenn man die Schuld von 5b (oder 5 Thlr., auf 2b (oder 2 Thlr.) vermindert, so bleibet die Schuld nur 3b (oder 3 Thlr.). Gleicher Weise, wenn man 8 Thlr. schuldig ist, und eine Schuld von 12 Thlr. vor uns gehoben wird, so behält man noch 4 Thlr. übrig.

### II. Aufgabe:

Einzelne Grössen, welche mit einerley Buchstaben benennet, aber ungleiche Zeichen haben, von einander subtrahiren. Man addiret die Grössen zusammen, und schreibet vor die Summe das Zeichen derer davon man subtrahiren solte.

| | | |
|---|---|---|
| z. E. | 3c | − d |
| | −5c | +4d |
| | f. +8c | f. −5d |

Denn, wenn eine Schuld gehoben wird, so wird in der That so viel gesetzet, daß die Schuld dadurch könne getilget werden. Wenn also iemand 3 Thlr. hat, und noch so viel darzu bekömmt, dadurch eine Schuld von 5 Thlr. kan gehoben werden, so hat er in allem 8 Thlr., fehlet ihm aber 1 Thlr. ehe er nichts hat, und nichts schuldig ist, und krieget noch 4 Thlr. weniger, so wird er 5 Thlr. weniger, als nichts haben.

### III. Aufgabe:

Einzelne Grössen, welche mit verschiedenen Buchstaben verzeichnet sind, von einander subtrahiren. Man schreibet die gegebenen Buchstaben neben einander, und setzet vor diejenige, die subtrahiret werden soll, wenn sie positiva ist, −; ist sie negativa +.

| | | |
|---|---|---|
| z. E. | +a | 4c |
| | +b | −3b |
| | f. a − b | f. 4c + 3b |

Hat man einen Thlr. und verlieret einen Gr., so behält man 1 Thlr. — 1 Gr. Hat man aber 4 Pf. und uns wird über das noch ein Mangel ersetzet von 3 Loth, so hat man 4 Pf. + 3 Loth.

### IV. Aufgabe:

Zusammen gesetzte Grössen von einander zu subtrahiren.

1) Wenn die gegebenen Grössen einerley Buchstaben haben, so subtrahiret man sie nach der 1 und 2 Aufgabe.

2) Sind aber die Buchstaben verschieden, so subtrahiret man sie nach der 3 Aufgabe.

| | | |
|---|---|---|
| z. E. | 3a + 4b − 2c | 2a − 3c + 4b |
| | a − 3b − 4c | 2d + 5c − 3e |
| | f. 2a + 7b + 2c | f. 2a + 4b + 3e − 2d − 8c. |

**Subtrahiren in einer Rede**, heisset, wenn man 1) entweder die Initial- oder Schluß-Formel, oder alle beyde weglässet; und 2) wenn man entweder das Antecedens oder die Connexion, oder alle beyde weglässet. Und solches geschiehet, wenn die Entschuldigung und Insinuation nicht nöthig, oder nicht gebräuchlich, oder, wenn man sich der Kürtze will befleißigen, wie in Suppliquen, oder in Billets an gute Freunde, z. E.

Mein Herr!

Consеq. seu Propos. Ich bitte mir die Liebe zu erweisen, und des Brunnemanns Tractat de jure ecclesiastico auf eine kurtze Zeit zu communiciren.

Schluß-Formel: Ich werde solchen ehestens danckbarlich wieder übermachen.

Der andere Fall.

Anteced. Ich habe Sempronio ein Pferd verkaufft, und er will mir das Geld nicht geben.

Consеq. Darum bitte ich, daß er möchte zur Zahlung angehalten werden. Kemmerichs Academie der Wissenschafften II. Eröffn. p. 871. u. f.

**Subu**, ein Fluß, siehe Subar.

SUBVAS, siehe Nachbürge, im XXIII. Bande p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX. Bande p. 831.

SUBVASALLUS, der von einem Lehn-Mann wieder belehnet ist, ein Affter-Lehn-Mann, siehe Affter-Belehnung, im I. Bande p. 722.

SUBUCULA, hiesse eine Art Kleidung bey denen Römern, so die Manns-Personen zu tragen pflegten, und mit unsern Ober-Hemden wohl übereinkommen mag.

SUBVENIRE, Subveniren, helffen, steuern, zu Hülffe kommen, beystehen, beyspringen, unter die Armen greiffen; daher kommt *Subventio*, die Subvention, Hülffe, Steuer, Beysteuer, Beytrag, u. s. w. wovon am gehörigen Orte ein mehrers.

Subveniren, siehe *Subvenire*.

SVBVENTANEA OVULA, sind die Wasser-Bläsgen in den weiblichen Eyer-Stöcken. Siehe *Ovulum*, im XXV. Bande p. 2514.

SVBVENTANEVM OVUM, heist ein Wind-Ey, das ohne Zuthun eines Hahns empfangen und geleget wird.

SVBVENTIO, siehe *Subvenire*.

Subvention, siehe *Subvenire*.

SVBVERSIO STOMACHI, das Umkehren des Magens, siehe *Anatrope*, im II. Bande p. 91.

SVBVESPERVS, eine Gegend des Horizonts, siehe *Hypafricus*, im XIII. Bande p. 1438. u. f.

SVB UNA, bedeutet die Catholischen, welche das Heil. Abendmahl nur unter einerley Gestalt, nehmlich des gesegneten Brodtes geniessen; den gesegneten Kelch aber, laut der Grund-Regeln des Concilii zu Costnitz, und des zu Trident, der Geistlichkeit alleine lassen müssen. Das Concilium, welches etliche Jahr vor des Kaysers Sigismundi Tode, zu Basel angeleget wurde, u. von 1431. bis 1444. währete, wie es sich überhaupt viel Freyheit heraus nahm, also verstattete es unter andern den Böhmen, daß sie das Abendmahl unter zweyerley Gestalt brauchen möchten, wenn sie wolten. Die es thaten, die hiessen die Stände *sub utraque*, die es nicht thaten, wurden nachmahls die Stände *sub una*, nemlich specie, genennet. Unter der Regierung Kayser Rudolphs II. waren diese beyde Stände einander sehr zuwider, und weil die so genannten Stände sub utraque kein gutes Vertrauen zu den Ständen sub una hatten, so brachten sie vom nurgedachten Kayser durch grosses Geld im Jahr 1609. eine neue Confirmation ihrer Religions-Freyheit heraus, welches Diploma sie einen Majestät-Brief nannten. Es entstund aber über diesen Brief nachgehends viel Streit und Unglück. Hübners Historische Fragen I. Theil p. 931. 1014.

SVBVOLA, heist die flache Hand.

SVBVOLANTE SIGILLO, heist unter offenem Siegel, wie man einander bisweilen die Briefe zuzuschicken pfleget.

SVBVERSIO STOMACHI, siehe *Anatrope*, im II. Bande p. 91.

SVBVR, ein Fluß, siehe Soro, im XXXVIII. Bande p. 954.

SVBVR, eine Stadt, siehe Siges, im XXXVII. Bande p. 1147.

SVBVRA, ein Theil der alten Stadt Rom, siehe *Suburra*.

SVBURANÆ, oder *Suburranæ*, siehe *Suburra*.

SVBVRANÆ CANES, siehe *Suburranæ Canes*.

SVBVRANA MAGISTRA, siehe *Suburranæ Canes*.

SVBVRBANÆ PROVINCIÆ, siehe *Provinciæ suburbanæ*, im XXIX. Bande p. 995.

SVBVRBANA POSSESSIO, ist in l. 41. §. legaverat. ff. de leg. 3. eben so viel, als ein Vorwerck, oder in der Vorstadt gelegenes Gut, siehe *Prædium suburbanum*, im XXIX. Bande p. 44.

SVBVRBANA SICILIA, siehe *Sicilia suburbana*, im XXXVII. Bande p. 925.

SVBVRBANA VILLA, ist in l. 1. §. dies. ff. quand. appell. sit. eben so viel, als ein Vorwerck, siehe *Prædium suburbanum*, im XXIX. Bande p. 44.

SVBVRBANI, siehe Vorstädter.

SVBVRBANVM PRÆDIVM, siehe *Prædium suburbanum*, im XXIX. Bande p. 44.

SVBVRBIA, siehe Vorstadt.

SVBVRBIVM, siehe Vorstadt.

SVBVRGIA, eine Stadt in Mauritania Cäsariensi im Nordlichen Theil von Africa, so in den neuern Land-Charten Burghi heisset. Baudrands Lexic. Geogr. Cellarii Not. Orb. Antiq.

Suburi, eine kleine Stadt im Königreich Navarra, am Fluß Agra.

SVBVRRA, *Subura*, ein gewisses Theil von der alten Stadt Rom, so noch diesen Namen führet, in demjenigen Theile des heutigen Roms, welches Rione de Monti genennet wird. Diese Gegend war eine der schönsten in Rom, daher sich immer viele Huren allda einfanden, welche deswegen *Suburranæ* genannt wurden, wie auch *Nonariæ*, weil sie sich nicht eher, als um 9. Uhr zu zeigen pflegten. Martialis libro 12. epigrammate 21. gedencket derselben in folgenden Verse:

Nulla nec in media certabit nata Suburra.

Sonsten hatte man daselbst allerley Obst- und Feld-Früchte zu verkauffen. Es waren auch allda die Barbierer, ingleichen der Hencker mit seinen Knechten wohnhafft. Pitiscus, Nardinus Rom. ant. 2. 3. Dempsterus ad Rosin. l. 13.

Suburra, (Conrad de) siehe Anastasius IV. Römischer Pabst, im II. Bande p. 68.

SVBVRRANÆ, siehe *Suburra*.

SVBVRRANÆ CANES, sind bey dem Horatio Epod. 5. v. 58. so viel, als die Hunde in der Suburra zu Rom, welches eine besondere Gegend in der andern Region der Stadt war, davon in dem vorhergehendem Artickel ein mehreres nachzulesen. Man findet auch bey dem Martiale *Suburrana magistra*, welches so viel als Lena, oder eine Huren-Wirthin heisset, wegen der gemeinen Huren-Häuser, die sich allda befanden.

SVBVRRANA MAGISTRA, siehe *Suburranæ Canes*.

SVBVS, ein Fluß in Unter-Libyen. Cellarii Notit. Orb. Antiq. T. II. p. 946.

Subur, eine von denen Barußischen Insuln auf dem Indianischen Meere. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 464.

SVB UTRAQVE, so wurden ehemahls die Hußiten in Böhmen, nunmehro aber fast alle Protestirende von den Catholischen genennet, weil sie das Heil. Abendmahl nicht anders als unter beyderley Gestalt geniessen. Ein mehreres siehe unter dem Artickel *Sub una*.

SVBVT-

SUBUTTUM, eine Stadt in Indien, zwischen den Fluß Ganges, nach Aussage des Ptolomäi. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 220.

SUC, siehe Safft, im XXXIII. Bande p. 549.

Sucama, siehe Sucana.

Sucana, oder Sucama, einer der vornehmsten Staats-Minister am Chinesischen Hofe, und Verfolger der Catholischen Christen in China, lebte um das Jahr 1666. welchen aber die Göttlichen Straff-Gerichte dergestalt fallen liessen, daß er, auf Befehl des jungen Chinesischen Kaysers Cambi, erwürget, seine Kinder und Kindes-Kinder an der Zahl vierzehn, enthauptet, seine Weiber, Töchter und anderes Frauenzimmer an die Tartarn verkaufft, und alle seine Güter confisciret wurden. Welches Urthel auch am 4. Sept. des 1666. Jahres vollzogen wurde. Ludolffs Schau-Bühne IV. Theil p. 395. u. f.

SUCCA, siehe Kürbis, im XV. Bande p. 2053.

Succa, Lat. *Sucro*, sonst eine Bischöffliche Stadt, ietzo ein Dorff im Königreich Valentia in Spanien, beym Ausgange des Flusses Xucar, eine Meile vom Flecken Cullera, so aber anietzo von wenig Einwohnern bewohnet wird.

Succa, (Maria de) ein gelehrtes Frauenzimmer von Lüttich, war Benedicts de Succa, eines Rechtsgelehrtens Tochter, brachte es in kurtzer Zeit in der Music und Rechen-Kunst ziemlich weit, lernte die Lateinische Sprache in sechs Monaten, verfertigte in selbiger ihr Testament, und starb 1626. im 26. Jahre. Andreä Bibl. Belg. Hofmanns Lexic. univers. Pizschmanns Hochzeit-Redner P. I. p. 66. seq. Sie wird von dem Valer. Andr. Desselio in seiner Bibliothec p. 642. ein Miracul der Welt genennet.

Succabar, eine Colonie und Freystadt, siehe Succubar.

Succada, oder Suchaida, ein altes Städtgen in dem eigentlich so genannten Africa, im Königreich Alger, an der Küste der Provintz Bugia, zwischen den Städten Collo und Gigeri.

SUCCADANA, siehe Succadano.

Succadano, Lat. *Succadana*, *Succadaria*, ein grosser Fluß auf der Insul Borneo in Asien, welcher sich in das Indianische Meer ergeußt.

Succadano, Lat. *Succadana*, ein kleines Königreich und Stadt auf der Insul Borneo, nebst einem Hafen in Asien, welcher letztere aber wenig besuchet wird, sintemahl die Fahrt nicht nur gefährlich, sondern auch nicht profitable ist. Der König von Succadane hat zwar ein grosses aber wüstes Königreich, und dennoch hat er sich den Europäern formidable gemacht, daß man bis diese Stunde noch nichts von seinen Ländern conquetiret oder abgenommen hat. Melissantes Geogr. II. Th. p. 485.

SUCCADARIA, ein Fluß, siehe Succadano.

Succaden, sind süsse Sachen, Delicatessen, welche bey vornehmen Gastereyen mit aufgesetzet werden, Lat. *Cupediæ*, *Bellaria*.

SUCCAGO, siehe *Apochylisma*, im II. Bande p. 859.

SUCCASSES, ist beym Plinio ein Volck in Gallia Aquitanica. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 220.

Succau, Zuckau, ein Städtgen und Amt in Pomerellen, eine Meile von Dantzig gelegen. Es befindet sich daselbst ein Jungfrauen-Kloster, Bernhardiner-Ordens, welches von des Svantopulcus, Hertzogs in Pommern, Gemahlin, in dem 13. Jahrhundert gestifftet worden. Im Jahr 1433. brannten es die Hußiten ab, und 1465. plünderte es eine böse Rotte nicht allein aus, sondern gieng auch mit dem Nonnen sehr übel um. Tromsd. Beschr. Preuss.

SUCCEDANEA, heissen in der Medicin Kräuter oder Medicamente, deren eines des andern Stelle, in Ermängelung jenes vertreten kan. Micrälii Lexic. Philos. Siehe *Substitutum*.

SUCCEDANEUM, siehe *Succedanea*.

SUCCEDANEUS ALIENI PERICULI, heißt in denen Rechten derjenige, welcher nach Beschaffenheit der Umstände gehalten ist, vor eines andern Versehen und durch seine Schuld verursachten Schaden zu hafften, und denselben so gut zu ersetzen, als ob er ihm selbst angestifftet. Als wenn z. E. einem Unmündigen mehr als ein Vormund gesetzet ist, und einer von ihnen ihren Pfleg-Befohlnen etwas zum Schaden und Nachtheil unternimmt; so müssen die andern ebenfalls davor hafften. Es wäre denn, daß einer von ihnen, wider derer andern Willen, von der Obrigkeit ausdrücklich ernennet worden, die Vormundschafft allein zu führen, und die übrigen auch darwider förmlich protestiret hätten; da ihnen solches alsdenn keinesweges schaden mag, sondern nach Befinden die Obrigkeit vielmehr selbst davor zu stehen und zu hafften gehalten ist. l. 3. in fin. ff. de admin. tut. und l. 4. ff. de magistr. conven. Ein mehrers siehe Vormund. Sonst heißt ein solcher Nachfolger auch *Succedaneus culpæ*, l. 4. ff. de magistr. conven. *Succedaneus damni*, l. 10. C. qui dar. tut. *Succedaneus functionis*, l. 27. C. de decur. und *Succedaneus solutionis*, l. 3. C. de fund. rei privat. und ist überhaupt gewisser massen nichts anders, als ein Bürge, oder Nachbürge. Pratejus, Hotomann. Siehe übrigens Nachbürge, im XXIII. Bande p. 59. und *Fidejussor succedaneus*, im IX. Bande p. 831.

SUCCEDANEUS CULPÆ, siehe *Succedaneus alieni periculi*.

SUCCEDANEUS DAMNI, siehe *Succedaneus alieni periculi*.

SUCCEDANEUS FIDEJUSSOR, siehe *Fidejussor succedaneus*, im IX. Bande p. 831. desgleichen Nachbürge, im XXIII. Bande p. 59.

SUCCEDANEUS FUNCTIONIS, siehe *Succedaneus alieni periculi*.

SUCCEDANEUS PROCESSUS, siehe *Processus cisternus*, im XXIX. Bande p. 704.

SUCCEDANEUS SOLUTIONIS, siehe *Succedaneus alieni periculi.*

SUCCEDANT PARITER, *(ut fratrum filii)* ist die Aufschrifft der 127. Novelle, und enthält eine Verordnung, daß in der Erbfolge die Geschwister-Kinder mit dem würcklichen Geschwister gleiches Recht haben sollen.

SUCCEDENDI JUS, das Succeßions- oder Erb-Recht, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. ff.

SUCCEDENDI MODUS, die Art und Weise zu succediren, oder die Erbfolge, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. ff.

SUCCEDENDI NORMA, oder die Art und Weise in der Erbfolge zu succediren, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. ff.

SUCCEDENDI ORDO, oder die Erbfolgs-Ordnung, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. ff.

SUCCEDENDI RATIO, oder die Art und Weise in der Erbfolge zu succediren, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. ff.

SUCCEDENDO, (PACTUM DE) siehe *Pactum Successorium*, im XXVI. Bande p. 151. u. ff.

SUCCEDENDO, (PACTUM DE NON) siehe *Pactum negativum*, im XXVI. Bande p. 143. u. ff.

SUCCEDENS, siehe *Successor*, desgleichen Succediren.

SUCCEDERE, siehe Succediren.

Succediren, Lat. *Succedere*, heißt insgemein in eines andern Fußstapffen treten, an dessen Statt oder Stelle kommen, demselben folgen, z. E. in einem Amte, Lehn, Erbschafft ꝛc. ingleichen erben. Siehe *Successor*, wie auch Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. ff.

Succedirende, siehe Succediren, und *Successor.*

SUCCENTEUR, ist ein Frantzösisches Wort, Lateinisch heißt es *Succentor*, und heisset also an einigen Cathedral-Kirchen in Franckreich der Unter-Cantor. Sonsten bedeutet es auch einen Baßisten.

SUCCENTOR, siehe *Succenteur.*

SUCCENTURIATI RENES, siehe Neben-Nieren, im XXIII. Bande p. 1475.

SUCCENTURIATUS MUSCULUS ABDOMINIS, siehe Muskeln des Bauches, im XXII. Bande p. 1109.

SUCCENTURIONES, waren gewisse Bediente derer Centurionum bey denen Römern, welche sie sich selbsten wehlen durfften. Es waren derselben eigentlich zwey, und wurden mit den rechten Nahmen Uragi oder Optiones benennet. Nieuport Antiquit. Rom. p. 251.

Succeß, der glückliche Erfolg einer Sache, die man unter Händen hat. Von solchen gedencket Herr D. Müller in seiner Philosophie im I. Theile p. 519. daß, wenn ein Unternehmen eines Menschen einen glücklichen Succeß oder Fortgang habe, man sich hüten müsse, daß man selbigen weder allein der Klugheit dessen, der das Geschäffte unternommen, noch allein dem Glücke zuschreibe, wenn beydes, wie insgemein geschehe, an dem glücklichen Fortgange seinen Theil habe, ingleichen p. 543. c. l. redet er von den Rathschlägen in Unternehmungen von zweifelhafften Succeß folgender Gestalt: Es ist zu mercken, daß, gleichwie sonder Zweiffel diejenigen Mittel die besten sind, bey denen man keine, oder nur gar wenige Beysorge eines widrigen Ausganges zu haben vonnöthen hat; also hingegen man bey denen bloß wahrscheinlichen Mitteln, wenn sie insonderheit in nicht gar hohen Grad wahrscheinlich sind, sich zu bemühen habe, gegen die Beysorge eines widrigen Erfolgs sich in gute Verfassung zu setzen. Dieses geschiehet, wenn wir neben dem erwehlten Haupt-Mittel, dessen guter Effect nur wahrscheinlich zu hoffen ist, der besorgten Möglichkeit eines widrigen Erfolgs zweyerley Arten der Neben-Mittel entgegen setzen: Erstlich, Mittel zur Reserve oder Verstärckung, wenn nehmlich das erwehlte Haupt-Mittel den gehofften Effect nicht, oder nicht zulänglich möchte thun wollen; zum andern Mittel zur Retirade, wenn das erwehlte Haupt-Mittel wider Vermuthen einen widrigen Effect thun möchte. Durch die erstern fahren wir noch fort, dem Zwecke nachzustreben; die andern hingegen betreffen die Verlassung des Zweckes, und die gäntzliche Abstehung von dem Geschäffte, daß sie ohne Schaden geschehen möge. Diese zweyerley Neben-Mittel werden aus der Natur des Zweckes, den man allenfalls bey nicht zulänglichem, oder widrigem Effect des Haupt-Mittels zu fassen hat, erfunden. Und in der darauf folgenden Anmerckung spricht er: Es folge zwar bey dieser Bewandniß, daß, in Ermangelung anderer, auch wohl gefährliche Mittel zu gebrauchen wären, iedoch nur nicht mit Verwegenheit, d. i. ohne Reserve und ohne Retirade.

St. Successa, siehe St. Romulus, den 27. Mertz, im XXXII. Bande p. 752.

SUCCESSEUR, siehe *Successor.*

Succeßianus, ein Römischer Feldherr, lebte im Jahr Christi 258. Er führete in bemeldeten Jahr das Commando über die Orte an der Ost-Seite des schwartzen Meeres, allda er die Scythen, oder Boranen, (ietzo Tartarn genannt,) welche von den Einwohnern des Bosphori mit Fahrzeugen versehen worden, und mit demselben nach Asien übergesetzt waren, allwo sie Pytius, eine Gräntz-Stadt der Römer an der Ost-Seite des schwartzen Meeres, belagerten, zurück trieb, und sie zwang, daß sie wieder in ihre Schiffe weichen musten. Worauf er vom Kayser Valerio nach Antiochien entboten, und zum Befehlshaber der Leib-Wache gemacht wurde. Allgem. Chron. II. Band p. 590.

SUCCESSIO, siehe Succeßion.

SUCCESSIO ADGNATORUM, Succeßion derer Agnaten, oder Schwerdt-Magen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. ff. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. ff.

SUCCESSIO ADULTERINORUM, oder Succeßion derer im Ehebruch erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. ff.

SUCCESSIO ÆQUALIS, Succeßion zu gleichen Theilen, oder nach Anzahl derer Personen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. ff. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. ff. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. ff.

SUCCESSIO AFFINIUM, oder Succeßion derer Schwäger und Schwägerinnen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff. ingleichen Schwägerschafft, im *XXXV.* Bande p. 1777. u. ff.

SUCCESSIO AGNATORUM, Succeßion derer Agnaten, oder Schwerdt-Magen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125. u. ff. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. ff.

SUCCESSIO AMITARUM, oder Succeßion derer Muhmen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff.

SUCCESSIO AMITINORUM, oder Succeßion derer Geschwister-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff.

SUCCESSIO ANOMALA, siehe Nachfolge, oder Erbfolge (die ausserordentliche), im *XXIII.* Bande p. 115. u. ff.

SUCCESSIO ARROGATORUM, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer angenommenen Kinder, im *XXIII.* Bande p. 117. u. ff.

SUCCESSIO ASCENDENTIUM, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125. u. ff.

SUCCESSIO ex ASSE, siehe Nachfolge, oder Erbfolge (die allgemeine) im *XXIII.* Bande p. 115.

SUCCESSIO AVORUM, oder Succeßion derer Groß-Eltern, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125 u. ff.

SUCCESSIO BANNITORUM, die Nachfolge oder Erbfolge in die Acht erklärter Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. ff.

SUCCESSIO ex BENEFICIO PRÆTORIS, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Eheleute, im *XXIII.* Bande p. 139. u. ff.

SUCCESSIO BILATERALIS, oder Succeßion des zweyseitigen Geschwisters, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff.

SUCCESSIO in BONA DAMNATORUM, oder Succeßion in die Güter derer nach Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gestrafften Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. ff.

SUCCESSIO in BONA atque JURA DEFUNCTI, oder Succeßion in das sämtliche Vermögen und die übrigen Gerechtsame eines Verstorbenen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge (die allgemeine), im *XXIII.* Bande p. 115.

SUCCESSIO in BONA DERELICTA, oder Succeßion in die ledig stehenden oder verlassenen Güter, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. ff.

SUCCESSIO in BONA IMMOBILIA, oder Succeßion in unbewegliche Güter, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im *XXIII.* Bande p. 151. u. ff. wie auch Nachfolge, oder Erbfolge derer Eheleute, ebend. p. 139. u. ff.

SUCCESSIO in BONA MOBILIA, oder Succeßion in bewegliche Güter, siehe Nachfolge in der Erbschafft, in *XXIII.* Bande p. 151. u. ff. wie auch Nachfolge, oder Erbfolge derer Eheleute, ebend. p. 139. u. ff.

SUCCESSIO in BONA VACANTIA, oder Succeßion in ledig stehende Güter, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. ff.

SUCCESSIO in CAPITA, oder *Succeſſio de capite in caput*, oder Succeßion nach Anzahl derer Personen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. ff. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. ff. und derer Seiten-Freunde p. 171. u. ff.

SUCCESSIO de CAPITE IN CAPUT, siehe *Succeſſio in capita.*

SUCCESSIO CAUSARUM PIARUM, oder Succeßion milder Sachen, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. ff. desgleichen Milde Sachen, im *XXI.* Bande p. 182.

SUCCESSIO CIVILIS, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Eheleute, im *XXIII.* Bande p. 139. u. ff.

SUCCESSIO CLERICORUM, siehe Succeßion derer Geistlichen.

SUCCESSIO COGNATORUM, Succeßion derer mütterlichen Anverwandten, oder derer so genannten Spiel-Magen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff.

SUCCESSIO COLLATERALIUM, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff.

SUCCESSIO COLLEGIORUM, aut Societatum, die Succeßion gewisser Collegien, oder Gesellschafften, siehe Nachfolge, oder Erbfolge einer gantzen Gemeine, im *XXIII.* Bande p. 160.

SUCCESSIO COMMUNITATUM aut Societatum, die Succeßion gewisser Gemein- oder Gesellschafften, siehe Nachfolge oder Erb-Folge einer gantzen Gemeine, im XXIII. Bande p. 160.

SUCCESSIO COMPRIVIGNORUM, oder Succeßion derer zusammengebrachten Kinder, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer zusammengebrachten Kinder, im *XXIII.* Bande p. 181.

SUCCESSIO ex CONGRESSU AUT COMMIXTIONE SPONSI ET SPONSÆ NATORUM, oder Succeßion derer aus Vermischung zweyer verlobter Personen gezeugten Kinder, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO CONJUGUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Ehe-Leute, im *XXIII.* Bande p. 139. u. f.

SUCCESSIO CONSANGUINEORUM, oder Succeßion des Halb-Geschwisters von Seiten des Vaters, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff.

SUCCESSIO CONSOBRINORUM, Succeßion derer Geschwister-Kinder, oder derer Vettern und Muhmen, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff. desgleichen derer Bluts-Freunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. ff.

SUCCESSIO CONVENTIONALIS, oder die von denen Partheyen selbst verglichene und beliebte, ingleichen die ausserordentliche Succession und Erb-Folge, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im *XXIII.* Bande p. 151. u. ff. desgleichen Erbeinigung, im VIII. Bande p. 1482. und Erb-Vereinigung ebend. p. 1505. u. ff.

SUCCESSIO ex DAMNATO COITU NATORUM, oder Succeßion derer aus einem verdammten Beyschlaffe erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, odrr Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. ff. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. ff. ingleichen derer Seiten-Freunde, p. 171. u. ff.

SUCCESSIO DAMNATORUM, oder Succeßion verurtheilter Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande pag. 156. u. ff.

SUCCESSIO in DEFUNCTI BONA ATQUE JURA, oder die Succeßion in das sämtliche Vermögen und die übrigen Gerechtsame eines Verstorbenen, siehe Nachfolge oder Erbfolge (die allgemeine) im *XXIII.* Bande p. 115.

SUCCESSIO DESCENDENTIUM, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. ff.

SUCCESSIO DESPONSATORUM, oder Succeßion verlobter Personen, siehe Nachfolge in der Erbschafft des Bräutigams und der Braut, im *XXIII.* Bande pag. 130. u. f.

SUCCESSIO ex DIVERSIS MATRIMONIIS NATORUM, oder Succeßion derer aus unterschiedlichen Ehen erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. ff.

SUCCESSIO DOMINORUM, oder Succession derer Herrschafften, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Knechte, im *XXIII.* Bande p. 168. u. f. wie auch derer Freygelassenen, ebend. p. 159.

SUCCESSIO ex EDICTO PRÆTORIS, siehe Nachfolge, oder Erbfolge der Eheleute, im *XXIII.* Bande p. 139. u. ff.

SUCCESSIO EMANCIPATORUM, oder Succeßion derer abgesonderten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO EPISCOPI, siehe Stiffts-Folge, im XL. Bande p. 53.

SUCCESSIO EXHÆREDATORUM, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer enterbten Kinder, im *XXIII.* Bande p. 151.

SUCCESSIO EXPOSITORUM LIBERORUM, oder Succeßion derer weggelegten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. ff.

SUCCESSIO EXTRANEORUM, ET PEREGRINORUM, oder die Succeßion fremder und auffer ihrem Vaterlande verstorbenen Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. ff.

SUCCESSIO EXTRAORDINARIA, siehe Nachfolge, oder Erbfolge (die ausserordentliche), im *XXIII.* Bande p. 116.

SUCCESSIO FEUDALIS, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Lehns-Leute, im *XXIII.* Bande p. 169. desgleichen Lehns-Fall, im XVI. Bande p. 1459.

SUCCESSIO FEUDI, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Lehns-Leute, im *XXIII.* Bande p. 169. desgleichen Lehns-Fall, im XVI. Bande p. 1459.

SUCCESSIO FILIARUM, oder Succeßion derer Töchter, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandte in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. ff.

SUCCESSIO FILIORUM, oder Succeßion derer Söhne, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. ff.

SUCCESSIO FISCI, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. ff.

SUCCESSIO FRATRUM atque SORORUM, die Succeßion derer Brüder und Schwestern, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff.

SUCCESSIO in GENERA, oder die Erbfolge nach denen Geschlechtern, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXXIII. Bande p. 125. u. f.

SUCCESSIO GENERI, Succeßion eines Eydams oder Schwieger-Sohns, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO in GERADAM, oder Succeßion in der Gerade, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f. ingleichen Gerade, im X. Bande p. 1043. u. f.

SUCCESSIO GERMANORUM, oder Succeßion derer Vollbürtigen Brüder und Schwestern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f. wie auch derer Blutsfreunde und Anverwandten, in absteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO de GRADU IN GRADUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge nach der Ordnung derer Grade, im XXIII. Bande p. 166.

SUCCESSIO GRADUUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge nach der Ordnung derer Grade, im XXIII. Bande p. 166.

SUCCESSIO HÆREDIS, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f.

SUCCESSIO HÆREDITARIA IN REGNO, siehe Erb-Folge eines Reichs, im VIII. Bande p. 1489. u. f.

SUCCESSIO HÆRETICORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge ketzerischer Kinder, im XXIII. Bande p. 168.

SUCCESSIO in HEERGEWETTAM, oder die Succeßion in dem Heer-Geräthe, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten, in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. Wie auch derer Seitenfreunde, ebend. p. 171. u. f. ingleichen Heer-Geräthe, im XII. Bande p. 1087. u. f.

SUCCESSIO HOMINUM PROPRIORUM, oder Succeßion derer Leibeigenen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Knechte, im XXIII. Bande p. 168.

SUCCESSIO ILLEGITIMATORUM, siehe *Successio illegitimorum.*

SUCCESSIO ILLEGITIMORUM, oder *illegitimatorum*, oder Succeßion unrechtmäßiger Kinder, oder Erben, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwanden in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. Wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde, pag. 171. und ferner.

SUCCESSIO in IMMOBILIA, oder Succeßion in unbewegliche Güter, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. wie auch derer Eheleute, ebend. p. 139. und ferner.

SUCCESSIO in IMPERIO, siehe Erb-Folge eines Reichs, im VIII. Bande p. 1489. u. f.

SUCCESSIO INCESTUOSORUM, oder Succeßion derer in Blut-Schande erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde p. 171. u. f.

SUCCESSIO INTESTATI, oder Succeßion ohne Testament, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande, p. 151. u. f. desgleichen Testament.

SUCCESSIO ab INTESTATO, oder Succeßion ohne Testament, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Testament.

SUCCESSIO in JURA ATQUE BONA DEFUNCTI, oder Succeßion in die Gerechtsame und das sämtliche Vermögen eines verstorbenen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge, (die allgemeine) im XXIII. Bande p. 115.

SUCCESSIO in JUS UNIVERSUM, oder Succeßion in die sämtlichen Gerechtsame eines Verstorbenen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge (die allgemeine), im XXIII. Bande p. 115.

SUCCESSIO LEGIBUS PRÆSCRIPTA, siehe Nachfolge, oder Erbfolge (die rechtmäßige) im XXIII. Bande p. 117.

SUCCESSIO LEGITIMA, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die natürliche), im XXIII. Bande p. 116. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge (die rechtmäßige) eben daselbst pag. 117. und Nachfolge in der Erbschafft ebend. p. 151.

SUCCESSIO LEGITIMATORUM, oder Succeßion derer legitimirten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

SUCCESSIO LEGITIMORUM, die Succession und Nachfolge in der Erbschafft, oder die Erb-Folge ehelich gebohrner Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

SUCCESSIO LIBERA, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die freywillige) im XXIII. Bande p. 116.

SUCCESSIO LIBERORUM, die Nachfolge in der Erbschafft, oder die Erb-Folge der Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. und ferner.

SUCCESSIO LIBERORUM ADOPTIVORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer angenommenen Kinder, im XXIII. Bande p. 117. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM ADULTERINORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, eben daselbst. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM ex ADULTERIO NATORUM, oder die Erbfolge derer im Ehebruch erzeugten Kinder; siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM ARROGATORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer angenommenen Kinder, im XXIII. Bande p. 117. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM COMPRIVIGNORUM, oder Succeßion zusammen gebrachter Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer zusammen gebrachten Kinder, im XXIII. Bande p. 181. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM CONSANGUINEORUM, oder Succeßion derer Halb-Brüder und Halb-Schwestern, von Seiten des Vaters, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM ex DAMNATO COITU NATORUM, oder Succeßion derer aus einem verdammten Beyschlaffe erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM ex DIVERSIS MATRIMONIIS NATORUM, oder Succeßion derer aus unterschiedlichen Ehen erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. und ferner.

SUCCESSIO LIBERORUM EMANCIPATORUM, die Nachfolge, oder Erb-Folge der abgefundenen Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. und ferner.

SUCCESSIO LIBERORUM EXHÆREDATORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer enterbten Kinder, im XXIII. Bande p. 151.

SUCCESSIO LIBERORUM EXPOSITORUM, oder Succeßion derer weggelegten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM GERMANORUM, oder Succeßion derer vollbürtigen Brüder und Schwestern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f. wie auch derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, ebendas. p. 118. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM HÆRETICORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge ketzerischer Kinder, im XXIII. Bande p. 168.

SUCCESSIO LIBERORUM ILLEGITIMATORUM, siehe *Succeſſio illegitimorum.*

SUCCESSIO LIBERORUM ILLEGITIMORUM, siehe *Succeſſio illegitimorum.*

SUCCESSIO LIBERORUM INCESTUOSORUM, oder Succeßion derer in Blut-Schande erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebendas. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM LEGITIMATORUM, oder Succeßion derer legitimirten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118 u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM LEGITIMORUM, siehe *Succeſſio legitimorum.*

SUCCESSIO LIBERORUM NATURALIUM, oder Succeßion derer natürlichen Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebendas. p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde, pag. 171. und ferner.

SUCCESSIO LIBERORUM PUTATIVORUM, sive ex matrimonio putativo natorum, oder die Erb-Folge derer aus einer eingebildeten Ehe erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM SEPARATORUM, oder Succeßion derer abgesonderten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM ex VIOLENTO COITU, aut stupro natorum, oder Succeßion derer aus Nothzucht hervorgebrachten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118 u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. desgleichen derer Seiten-Freunde, pag. 171. und ferner.

SUCCESSIO LIBERORUM UNITORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer zusammen gebrachten Kinder, im *XXIII.* Bande p. 181. u. f.

SUCCESSIO LIBERORUM UTERINORUM, oder Succeßion des Halb-Geschwisters von Seiten der Mutter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. und ferner.

SUCCESSIO LIBERTORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Freygelassenen, im *XXIII.* Bande p. 159.

SUCCESSIO MAGISTRATUS, oder Succeßion der Obrigkeit, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. und ferner.

SUCCESSIO MAJORUM, Succeßion der Vorfahren, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge der Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125. und ferner.

SUCCESSIO MARITI, oder Succeßion eines Ehemannes, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im *XXIII.* Bande pag. 139. und ferner.

SUCCESSIO MATERNA, oder die mütterliche Succeßion, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO MATERTERORUM, oder Succeßion derer Muhmen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. f.

SUCCESSIO ex MATRIMONIO PUTATIVO NATORUM, oder Succeßion derer aus einer eingebildeten Ehe erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO MATRIS, oder Succeßion der Mutter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. und ferner.

SUCCESSIO MILITUM, oder Succeßion derer Soldaten, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im *XXIII.* Bande p. 151. u. f. desgleichen Soldat, im *XXXVIII.* Bande p. 415. u. f.

SUCCESSIO MISERABILIUM PERSONARUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge elender, gebrechlicher, oder miserabler Personen, im *XXIII.* Bande p. 151.

SUCCESSIO in MOBILIA, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im *XXIII.* Bande p. 139. u. f. wie auch Nachfolge in der Erbschafft, ebend. p. 151. u. f.

SUCCESSIO MONACHARUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Münche und Nonnen, im *XXIII.* Bande p. 169.

SUCCESSIO MONIALIUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Mönche und Nonnen, im *XXIII.* Bande p. 169.

SUCCESSIO MUNICIPIORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge einer ganzen Gemeine, im *XXIII.* Bande p. 160.

Succeßion, Lat. *Succeſſio*, heißt insgemein die Nachfolgung, oder die Nachkunfft, z. E. in einem Amte oder Lehn; desgleichen die Erbnehmung, oder die Nachfolge in der Erbschafft, wovon zu sehen im *XXIII.* Bande p. 151. u. f. übrigens besiehe hierbey auch den Artickel *Succeſſor*.

Succeßion (die allgemeine) siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die allgemeine) im *XXIII.* Bande p. 115.

Succeßion (die ausserordentliche), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die ausserordentliche) im *XXIII.* Bande p. 115. u. f.

Succeßion (die besondere), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge, (die besondere) im *XXIII.* Bande p. 116.

Succeßion (die betrübte), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125. u. f.

Succeßion (die bürgerliche) siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im *XXIII.* Bande p. 139. u. f.

Succeßion (Erbschaffts-), siehe Nachfolge in der Erbschafft, im *XXIII.* Bande p. 151. und ferner.

Succeßion, (die freywillige), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die freywillige), im *XXIII.* Bande p. 116.

Succeßion (die Gesetzmäßige), siehe Nachfolge, oder Erbfolge (die rechtmäßige) im *XXIII.* Bande p. 117.

Succeßion, (die von dem Gesetz vorgeschriebene) siehe Nachfolge, oder Erbfolge (die rechtliche) im *XXIII.* p. 117.

Succeßion (Lehns-), oder Lehns-Folge, siehe Lehns-Fall, im *XVI.* Bande p. 1459. desgleichen, Nachfolge, oder Erb-Folge derer Lehns-Leute, im *XXIII.* Bande p. 169.

Succeßion (mütterliche), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion (die natürliche), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die natürliche) im *XXIII.* p. 116.

Succeßion (die nothwendige), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die nothwendige), im *XXIII.* Bande p. 116.

Succeßion (die ordentliche), siehe Nachfolge, oder Erb-Folg in der Erbschafft, im *XXIII.* Bande p. 151. und ferner.

Succeßion (die von denen Partheyen selbst verglichene und beliebte) siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Erbeinigung, im VIII. Bande p. 1482. und Erb-Vereinigungen, ebendas. p. 1505. u. f.

Succeßion (die persönliche) siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. ingleichen nach Ordnung derer Grade, ebend. p. 166.

Succeßion (die prätorische) siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. und ferner.

Succeßion (die rechtliche) siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die rechtmäßige), im XXIII. Bande p. 117.

Succeßion (die rechtmäßige) siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die rechtmäßige), im XXIII. Bande p. 117.

Succeßion (die repräsentirliche), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion (sonderliche), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die besondere) im XXIII. Bande pag. 116.

Succeßion (die statutarische) siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge des Bräutigams und der Braut, ebend. p. 130. u. f.

Succeßion (die Statutenmäßige), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. und f. wie auch Nachfolge, oder Erbfolge des Bräutigams und der Braut, ebend. p. 130. u. f.

Succeßion (die testamentirliche) siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Testament.

Succeßion (väterliche), siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion (die ungewöhnliche), siehe Nachfolge oder Erb-Folge (die ausserordentliche) im XXIII. Bande p. 115. u. f.

Succeßion (die willkührliche), siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die freywillige), im XXIII. Bande p. 116.

Succeßion derer abgefundenen Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion derer abgesonderten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion in absteigender Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, in XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion, derer Abwärts-Verwandten, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion, derer in die Acht erklärten Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. und ferner.

Succeßion, derer adelichen Söhne und Töchter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandte in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. und ferner.

Succeßion derer adelichen Wittwen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

Succeßion adoptirter oder angenommener Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer angenommenen Kinder, im XXIII. Bande p. 117. u. f.

Succeßion derer Agnaten, oder Schwerdt-Magen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. wie auch derer Seitenfreunde, ebend. p. 171. und ferner.

Succeßion angenommener Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer angenommenen Kinder, im XXIII. Bande p. 117. u. f.

Succeßion der Anverwandten in absteigender Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwanden in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion derer Anverwandten in aufsteigender Linie, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion derer Anverwandten in beyseitlicher Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seitenfreunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Anverwandten von der Mutter her, oder derer so genannten Spiel-Magen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. und ferner, wie auch derer Seitenfreunde, ebend. p. 171. und ferner.

Succeßion derer Anverwandten in der Neben-Linie, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seitenfreunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Anverwandten in der Seiten-Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten Freunde, im XXIII. Bande p. 171. und ferner.

Succeßion derer Anverwandten vom Vater her, oder derer sonst so genannten Schwerdt-Magen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folgr derer Blutsfreunde und Anver-

verwándten in auffsteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

Succeßion nach Anzahl derer Häupter, oder Personen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. und derer Seiten-Freunde p. 171. u. f.

Succeßion nach Anzahl derer Stämme, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

Succeßion arrogirter oder angenommener Kinder, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer angenommenen Kinder, im XXIII. Bande p. 117. u. f.

Succeßion derer Ascendenten, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

SUCCESSIO NATÆ, oder Succeßion einer Tochter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f.

SUCCESSIO NATI, oder Succeßion eines Sohns, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO NATURALIS, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge, (die natürliche) im XXIII. Bande p. 116.

SUCCESSIO NATURALIUM, oder Succeßion derer natürlichen Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde p. 171. u. f.

Succeßion in auffsteigender Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion derer aufwärts-Verwandten, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 125. u. f.

Succeßion derer ausgestatteten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f.

Succeßion derer auffer der Ehe gezeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion auffer ihrem Vaterland verstorbener Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

Succeßion derer Bastarte, oder Huren-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion in bewegliche Güter, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f.

Succeßion in beyseitlicher Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer in Blut-Schande erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. desgleichen derer Seiten-Freunde p. 171. u. f.

Succeßion derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion derer Blutsfreunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion derer Blutsfreunde und Anverwandten in beyseitlicher Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Blutsfreunde und Anverwandten von der Mutter her, oder derer sonst so genannten Spiel-Magen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

Succeßion derer Blutsfreunde und Anverwandten in der Neben-Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Blutsfreunde und Anverwandten in der Seiten-Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Blutsfreunde und Anverwandten vom Vater her, oder derer sonst so genannten Schwerdt-Magen, siehe Nachfolge,

oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

Succeßion des Bräutigams und der Braut, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge Bräutigams und der Braut, im XXIII. Bande p. 130. u. f.

Succeßion derer Brüder und Schwestern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion gewisser Collegien, oder Gesellschafften, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge einer gantzen Gemeine, im XXIII. Bande p. 160.

Succeßion derer Descendenten, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIONE (DE), oder *Communia de successionibus*, ist die Aufschrifft des 59. Titels aus dem VI. Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was wegen der Erb-Folge überhaupt Rechtens, und in was vor Ordnung dieselbe geschehen solle.

SUCCESSIONE (QUIBUS MODIS NATURALES EFFICIANTUR SUI, ET DE EORUM EX TESTAMENTO, SIVE AB INTESTATO), ist die Aufschrifft der 89. Novelle, und handelt von denen unterschiedenen Arten, wie und wodurch blos natürliche, oder auser der Ehe gezeugte Kinder, ihres Vaters Erben werden können, und wie es sonst mit ihrer Erb-Folge, es sey gleich aus einem, oder ohne Testament, zu halten.

SUCCESSIONE AB INTESTATO (DE), ist die Auffschrifft des 23. Titels aus dem III. Buche derer Decretalen, und enthält eine Verordnung, wie es mit der Erb-Folge gehalten werden soll, wenn der Verstorbene kein Testament gemacht.

SUCCESSIONE AGNATORUM LEGITIMA (DE), ist die Aufschrifft des 2. Titels aus dem III. Buche derer Justinianischen Institutionen, und enthält eine Verodnung, wie es mit der Erb-Folge derer Agnaten, oder sonst so genannten Schwerdt-Magen gehalten werden soll.

SUCCESSIO NECESSARIA, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die nothwendige), im XXIII. Bande p. 116.

SUCCESSIONE COGNATORUM (DE), ist die Aufschrifft des 5. Titels aus dem III. Buche derer Justinianischen Institutionen, und handelt von der Erb-Folge derer so genannten Schwerdt-Magen, oder mütterlichen Anverwandten.

SUCCESSIONE FILIORUM ET NEPOTUM NATURALIUM (DE), ist die Aufschrifft der 18. Novelle, und handelt von der Erbfolge derer natürlichen Kinder und Enckel.

SUCCESSIONE FRATRUM ET PARENTUM ET FILIORUM FRATRIS (DE), ist die Aufschrifft der 127. Novelle, und handelt von der Erb-Folge derer Brüder, wie auch derer Eltern, und Geschwister-Kinder.

SUCCESSIONE FUTURA (PACTUM CONJUGUM DE), oder *Pactum dotale*, siehe *Dotalia Pacta*, im VII. Bande p. 1353. desgleichen *Pactum dotale mixtum*, und *Pactum dotale Simplex*, im XXVI. Bande p. 139.

SUCCESSIONE FUTURA (PACTUM RECIPROCUM DE), siehe *Pactum Acquisitivum*, im XXVI. Bande p. 132.

Succeßion derer im Ehebruch erzeigten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f.

Succeßion derer Eheleute, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

Succeßion ehelich gebohrner Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f. desgleichen in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

Succeßion derer vor ehelich und ehrlich erklärten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f. desgleichen in auffsteigender Linie ebend. pag. 125 u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

Succeßion eines Ehemannes, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

Succeßion eines Eheweibes, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

Succeßion derer aus einer eingebildeten Ehe gezeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion des einseitigen Geschwisters, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion elender Personen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge elender, gebrechlicher, oder miserabler Personen, im XXIII. Bande p. 151.

SUCCESSIONE LIBERTORUM (DE), ist die Aufschrifft des 8. Titels aus dem III. Buche derer Justinianischen Institutionen, und handelt von der Erb-Folge derer Freygelassenen.

Succeßion derer Eltern und Groß-Eltern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion derer emancipirten, oder aus der Väterlichen Gewalt entlassenen Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie,

Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. Wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion derer Enckel und Ur-Enckel, siehe Nachfo'ge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion derer enterbten Kinder, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer enterbten Kinder, im XXIII. Bande p. 151.

SUCCESSIONE POTIORES, siehe nächste Anverwandten, im XXIII. Bande p. 364. u. f.

SUCCESSIO NEPOTUM, oder Succeßion derer Enckel, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIONE PRUDENTUM (DE), siehe *Prudentum Succeßione (de)*, im XXIX. Bande p. 1025.

SUCCESSIO NEPTIS, oder Succeßion einer Encklin, siehe Nachfo'ge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in auffsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion und Erbfall, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f.

Succeßion und Erb-Folge, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f.

Succeßion in der Erbschafft, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f

SUCCESSIONES PRINCIPUM, oder Succeßion derer Fürstlichen Personen, siehe Erb-Folge eines Reichs, im VIII. Bande p. 1489. u. f.

SUCCESSIONE VETERANORUM ET MILITUM (DE), ist die Aufschrifft des 12. Titels aus dem XXXVIII. Buche derer Pandecten und handelt von der Erbfolge derer abgedanckten und anderer Soldaten.

Succeßion eines Eydams oder Schwieger-Sohns, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion in das Jahrniß, oder die beweglichen Güter, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, ebend. p. 139. u. f.

Succeßion des Fisci, im XXIII. Bande pag. 156. u. f.

Succeßion fremder und auser ihrem Vaterlande verstorbener Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

Succeßion derer Freygelassenen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Freygelassenen, im XXIII. Bande p. 159.

Succeßion derer Früh-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion derer Fürstlichen Personen in der Regierung, siehe Erb-Folge eines Reichs, im VIII. Bande p. 1498. u. f.

Succeßion einer gantzen Gemeine, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge einer gantzen Gemeine, im XXIII. Bande p. 160.

Succeßion gebrechlicher Personen siehe Nachfolge, oder Erb-Folge elender, gebrechlicher, oder miserabler Personen, im XXIII. Bande p. 151.

Succeßion derer Geistlichen, Lat. *Succeßio Clericorum.* Wenn vor Alters ein Geistlicher starb; so succedirten ihme die nächsten Anverwandten. L. XXXIV. C. de Epiſc. et Cler. Nur suchte man vorzubauen, daß die Erben des Bischoffs nicht etwas von den Kirchen-Gütern, worüber der Bischoff die Administration hatte, mit zur Erbschafft ziehen möchten. Nachdem aber der Käyser Justinianus den Unterscheid derer Güter gemacht; so ist die natürliche Erb-Folge in Ansehen der Bischöffe auf die Patrimonial-Güter restringiret worden. Hingegen dasjenige, was sie aus denen Kirchen-Einkünfften erworben, muste an die Kirche wiederum zurück fallen. Ob nun aber gleich dieser Unterscheid der Güter bloß alleine die Bischöffe anbetroffen hat; so unterließ man doch nicht, auch die Verlassenschafft anderer Geistlichen an die Kirche zu ziehen, und die Erben darvon auszuschlüssen. Welches man zwar auf denen Conciliis abzuschaffen suchte. Weil aber die Väter der Kirche beständig lehreten, daß das Vermögen, so aus denen Einkünfften der Kirche gesammlet, an diese wiederum kommen sollte; so geschahe es, daß man nach dem Tode des Bischoffs alles sein Vermögen an die Kirche zog. Derowegen wurde auf denen Conciliis veranstaltet, daß man denen Erben nichts entziehen, und das Jus ſpolii nicht statt haben sollte. Denn unter dem Prätext, daß alle bewegliche Güter aus denen Einkünfften der Kirchen wären acquiriret worden, wollte man alles der Kirche wiederum zubringen. Was aber die natürliche Erb-Folge selbsten anbetrifft; so wird es nach dem Canoniſchen Rechte also gehalten. 1) Wenn ein Geistlicher ohne Testament stirbet; so werden alle seine bewegliche Güter als solche betrachtet, die er aus denen Kirchen-Revenuen ersparet hat. 2) Wenn ein Geistlicher entweder aus Indulgenz des Pabsts, oder hergebrachten Gewohnheit, ein Testament macht; so hat das Jus ſpolii nicht statt. 3) Wo dieses Recht nicht beobachtet wird, z. E. in Franckreich; so bekommen des Verstorbenen Erben alles hinterlassene Vermögen. Espen P. II. J. E. tit. 33. c. 8. Welches auch in Deutschland statt zu haben scheinet, indem in denen Stifftern selbsten denen Erben, die einem Verstorbenen auch ohne Testament succediren, die Gnaden-Jahre zugehören, und auch über dieses die Canonici ein Testament machen können. Was also die Testaments-Erben verlangen können, daß kommet auch denen Erben ohne Testament zu; es müste denn dem Bischoffe das Jus ſpolii reserviret worden seyn. Was ferner die Ordnung der Erb-Folge anbelanget; so folget man mehrentheils der Computation derer Civil-Gesetze.

setze. Doch ist auch hierinnen einiger Unterscheid. Also ist bekannt, daß die natürlichen Kinder der Mutter und denen mütterlichen Anverwandten succediren, welchen nach dem Römischen Rechte die Huren-Kinder gleich geachtet werden. Weil aber so wohl nach dem Justinianischen, als Canonischen Rechte, denen Geistlichen alle Ehe verboten ist, und zwar das erstere betreffend, nicht nur in dem Tit. 10. de cler. conjug. sondern auch in dem L. XLV. C. de Episcopis et Cler. so werden nach besagten Rechten alle derselben Kinder, wenn sie gleich aus einem ächten Ehe-Bette gezeuget seyn, vor Huren-Kinder gehalten, die weder dem Vater noch der Mutter succediren können. Welches aber bey denen Protestanten nicht statt findet, sondern der Geistlichen Kinder haben allerdings die Erb-Folge. Ja wenn sie auch ausser der Ehe gezeuget wären; so können sie doch ebenfalls der Mutter succediren. Und gleichwie die Geistlichen in dem Heer-Gewette nicht succediren; also verlassen sie auch selbst dergleichen nicht. Sächßl. Land-Recht Lib. I. Art. 5. allwo es heißt: von diesem Pfaffen-Guth nach seinem Tode nimmet man keine Gerade, es wird alles zu Erbe geschlagen, was er nach sich verläst. Berlich P. 3. Concl. 39. n. 69. Carpzov. P. III. C. 38. D. 3. 9. und L. I. J. E. Def. 181. Bey denen Protestantischen Canonicis ist noch ein grösserer Zweiffel. Denn diese will man von der Gerade gantz und gar ausschlüssen, dieweil sie keine solche Geistliche wären, denen das Recht in derselben zu succediren wäre gegeben worden. Sächßl. Land-Recht L. I. Art. 5. Man mag auch keinen vor einen Pfaffen achten, er sey denn gelehret und geweyhet. Nun nehmen aber unsere Canonici keine Ordines oder Weyhe an. Wenn also dieses seine Richtigkeit hat; so succediren sie in dem Heer-Gewette. Es ist aber noch dieser Zweiffel übrig, daß sie gleichwohl das sonst gewöhnliche Geld vor Erlangung der Weyhe bezahlen müssen. Georg Werner in Diss. de Jur. succed. in Heergew. Es ist auch zu Zeiten in denen Landes-Statuten keines und das andere wegen der Erb-Folge verordnet. Dahero entstehet die Frage, ob diese bey der Verlassenschafft der Geistlichen beobachtet werden müssen? Die Römisch-Catholischen meynen, daß nicht nach denen Statuten, sondern nach denen gemeinen Rechten, müsse gesprochen werden. Cardin. Luca in theatr. verit. et justit. vol. 4. de testam. disc. 25. n. 12. und vol. 6. de succeß. ab intest. disc. 6. n. 10. u. f. Bey denen Protestanten aber ist man darinnen nicht einig. Etliche machen den Unterscheid unter beweglichen und unbeweglichen Gütern. In diesen will man die Statuten des Ortes, in jenen aber das Land-Recht gelten lassen. Carpzov meynet, daß man in beyden nach denen Local-Statuten sprechen müsse; Schilter aber hält davor, daß das Land-Recht hier statt finde. Nun scheinet zwar diese letzte Meynung am allermeisten gegründet zu seyn; es ist aber doch die erste in der Prari angenommen. Carpzov L. III. I. E. Def. 8. Schilt J. J. C. L. I. Tit. 18. §. 17. Stryk de Succ. ab intest. Diss. I. c. 4. §. 4. und Hertius de Collisione LL. Sect. 4. §. 34. Wenn ein Geistlicher ohne Erben verstirbet; so succediret die Kirche. L. XX. C. de Episc. et Cler. und *Auth.* Licentia C. eod. inf. Nov. 131. c. 13. und zwar die, bey welcher er Priester ist. Hat er aber weder eine Kirche, noch ein geistliches Beneficium gehabt, so erbet der Bischoff nach dem Rechte des Fisci. Hat er unterschiedene Benefica besessen; so wird sein Vermögen nach Proprotion der Einkünfte, so er aus diesem und jenem gehabt, unter die Kirche getheilet. c. 12. X. de testam. Bey denen Protestanten succediret nach der Meynung des Schilters der Bischoff, das ist der Fürst J. J. C. L. I. Tit. 18. §. 17. Carpzov aber schreibet die Succeßion in unbeweglichen dem Stadt-Magistrat, in beweglichen Gütern aber dem Fürsten zu. Es ist aber dieses falsch, sondern auch bey uns kommet dieses Recht der Kirche zu. Bey denen Novitiis erbet, nach etlicher Meynung, das Kloster. *Consil. Marburg.* vol. I. Cons. 25. n. 143. Aber auch dieses ist falsch, sondern es muß denen Erben gelassen werden. Wiestner ad h. tit. 10. n. 31. Denen Mönchen, regulirten Chor-Herren, und denen geistlichen Rittern succediret das Kloster. *Nov.* V. c. 5. *Auth.* Nunc. a C. de Epis. et Cleric. *Auth.* Ingressi. et *Auth. Si qua mulier.* C. de SS. Eccles. Doch verbleibet denen Kindern und Eltern, 1) der Pflichttheil. *Auth.* Nunc autem C. de Episc. et Cler. 2) Denen Bettel-Mönchen succediren die nächsten Anverwandten. Es müste denn ein Bettel-Orden das Privilegium haben, etwas acquiriren zu können. Und 3) sind in der Computation des Pflichttheils auch diejenigen Kinder begriffen, welche in das Kloster gegangen sind. Nun ist die Frage: Wie die Geistlichen selbsten succediren? Nach denen gemeinen Rechten ist der Unterscheid unter Seculier- und regulirten Geistlichen, wohin auch die Mönche gehören. In welcher Nahmen aber das Kloster succediret. Doch muß man sehen, ob sie in Gemeinschafft zusammen leben, oder nicht. Im ersten Fall erwerben sie die Erbschafft dem Kloster. In dem andern Fall aber acquiriren sie es sich selbsten. Doch was von diesem überbleibet, bekommet nach ihrem Tode der Orden, z. E. die geistlichen Ritter. Was die Statutarische Succeßion anbetrifft; so konnte sonsten nach Sachsen-Recht gar kein Mönch succediren L. I. Art. 25. Die übrigen Geistlichen aber erben wie andere Layen. Also ist in Sachsen ein Geistlicher Erbe der beweglichen Güter seiner Frauen. Carpzov L. III. J. E. Def. 10. Im andern Dingen aber ist ein Unterscheid. Denn 1) sind die Mönche von der Succeßion gantz und gar ausgeschlossen; 2) Succediren die Geistlichen nach denen Rechten des Ortes, wo der Verstorbene gelebet hat, Etryk de S. ab J. Diss. I. c. 4. §. 3. Und in denen unbeweglichen Güterr. nach denen Statuten des Ortes, wo diese liegen. 3) Erben sie nicht in dem Heer-Gewette, sondern in der Gerade Lib. I. Art. 5. Carpzov L. III. J. E. Def. 10. Berlich P. I. Dec. 47. n. 1. Doch wird erfordert 1) daß sie nicht Beneficiati seyn müssen; wiewohl man heutiges Tages dieses nicht mehr observiret, indem auch die verheyratheten Töchter in der Gerade succediren. Berlich Decis. 48. n. 4. u. f. Carpzov P. II. C. 14. D. 60. Stryk de S. ab J. Diss. I. c. 4. §. 12. 2) Müssen sie ordiniret seyn; Studenten, Cantores, Küster, u. d. g. bekommen also nicht die Gerade. 3) Dürffen sie nicht verheyrathet seyn, worauf man aber bey denen Protestanten nicht siehet. Berlich c. l. n. 4. u. f. Daß aber die Geistlichen auch in der Gerade ihrer Frauen und Anverwandtinnen succediren, läugnet Berlich c. l. n. 7. dieweil das Sachsen-Recht bloß von der Gerade der Mutter redet. Aber es ist vielmehr zu glauben, es habe einerley Raison. Berger in Oecon.

Jur.

Jur. L. II. Tit. IV. §. 4. n. 13. u. f. In Fidei commissis Familiæ sollen sie nach etlicher Meynung auch nicht succediren. In Ansehen derer Seculier-Geistlichen aber, zeuget das Gegentheil Knipschild de Fideic. Famil. c. 8. n. 44. u. f. Die Mönche und regulirte Chor-Herren aber sind davon ausgeschlossen. Die Ordens-Ritter bleiben in der Familie; und also haben sie auch lebenslang diese Fidei commissa zu geniessen. Id. cit. loc. num. 88.

Succeßion, in der Gerade, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. desgleichen derer Seitenfreunde, ebend. p. 171. u. f. wie auch Gerade, im X. Bande p. 1043. u. f.

Succeßion, in die Gerechtsame eines Verstorbenen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die allgemeine) im XXIII. Bande p. 115.

Succeßion, nach denen Geschlechtern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion derer Geschwister-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

Succeßion des Geschwisters, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion gewisser Gesellschafften, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge einer gantzen Gemeine, im XXIII. Bande p. 160.

Succeßion in einer gewissen Sache, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die besondere) im XXIII. Bande p. 116.

Succeßion zu gleichen Theilen, oder nach Anzahl derer Personen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten, in absteigender Linie, im XXIII. Bande, p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seitenfreunde, p. 171. und ferner.

Succeßion, nach denen Graden, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge nach der Ordnung derer Grade, im XXIII. Bande p. 166.

Succeßion derer Groß-Eltern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten, in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion in die Güter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge in die Güter, im XXIII. Bande p. 166.

Succeßion in die Güter und das Vermögen eines Verstorbenen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die allgemeine), im XXIII. Bande pag. 115.

Succeßion nach denen Häuptern, oder nach Anzahl derer Personen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, eben daselbst p. 125. u. f. und derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

Succeßion, derer Halb-Brüder und Halb-Schwestern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion des Halb-Geschwisters, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion in dem Heer-Geräthe siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. wie auch derer Seitenfreunde, ebend. p. 171. u. f. ingleichen Heer-Geräthe im XII. Bande p. 1087. u. f.

Succeßion derer Herrschafften, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Knechte, im XXIII. Bande pag. 168. u. f. wie auch Nachfolge oder Erb-Folge derer Freygelassenen eben daselbst p. 159.

Succession derer Huren-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Blutsfreunde in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIONIBUS (COMMUNIA DE), siehe *Successione* (*de*).

SUCCESSIONIBUS NUPTIALIUM LUCRORUM OBTINEAT (UT CONSTITUTIO SACRATISSIMI IMP. DE) ist die Aufschrifft der 68. Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die von dem Käyser Justinian vorgeschriebene Erb-Folgs-Ordnung, die Hochzeit-Geschencke betreffend, genau beobachtet werden solle.

SUCCESSIONIBUS SUBLATIS, QUÆ FIEBANT PER BONORUM VENDITIONES (DE), ist die Aufschrifft des 13. Titels aus dem III. Buche derer Justinianischen Institutionen, und enthält eine Verordnung, daß diejenige Art der Erbfolge, welche sonst vermittelst öffentlich angestellter Subhastation derer von dem verstorbenen nachgelassenen Güter Statt hatte, inskünfftige gäntzlich aufgehoben seyn solte.

Succession in die Immobilien, oder unbeweglichen Güter, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande, p. 151. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erbfolge derer Eheleute, ebend. p. 139. und ferner.

SUCCESSIONIS ACQUIRENDÆ PACTUM, siehe *Pactum acquisitivum*, im XXVI. Bande p. 132.

SUCCESSIONIS AMITTENDÆ PACTUM, siehe *Pactum Negativum*, im XXVI. Bande p. 143. u. f.

SUCCESSIONIS CONSERVANDÆ PACTUM, siehe *Pactum Conservativum*, im XXVI. Bande p. 133. u. f.

SUCCESSIONIS HABILITAS, siehe Successions-fähig.

SUCCESSIONIS JUS, oder das Succeßions-Recht, siehe Nachfolge in der Erbschafft im XXIII. Bande p. 151. u. f.

SUCCESSIONIS MODUS, die Art und Weise zu succediren, oder die Erb-Folge, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. und ferner.

SUCCESSIONIS ORDO, Succeßions-Ordnung, oder die Erb-Folge, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f.

SUCCESSIONIS PULVIS, siehe *Pulvis Succeßionis*, im XXIX. Bande p. 1580.

SUCCESSIONIS RENUNCIATIO, siehe *Renunciatio Succeßionis*, im XXXI. Bande p. 631.

SUCCESSIONIS RESERVATIO, siehe Rückfall, im XXXII. Bande p. 1711.

Succeßion derer Jungfern Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, eben daselbst. p. 125. u. f.

Succeßion justificirter, oder verurtheilter Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande pag. 156. u. f.

Succeßion ketzerischer Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge ketzerischer Kinder, im XXIII. Bande p. 168.

Succeßion derer Kinder und Kindes-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebendas. pag. 125. u. f.

Succeßion derer an Kindesstatt aufgenommenen Personen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer angenommenen Kinder, im XXIII. Bande p. 117. u. f.

Succeßion derer Knechte, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Knechte, im XXIII. Bande pag. 168.

Succeßion des Landes verwiesener Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

Succeßion derer vom Leben zum Tode gestrafften Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

Succeßion in die ledig stehenden Güter, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. und ferner.

Succeßion derer legitimirten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

Succeßion derer Lehns-Leute, oder Lehns-Erben, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Lehns-Leute, im XXIII. Bande p. 169. desgleichen Lehns-Fall, im XVI. Bande p. 1459.

Succeßion derer Leibeigenen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Knechte im XXIII. Bande p. 168.

Succeßion in liegende Gründe, und Güter, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, ebend. pag. 139. u. f.

Succeßion in Manns-Theilen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

Succeßion milder Sachen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. u. f. desgleichen milde Sachen, im Bande XXI. p. 182.

Succeßion miserabler Personen siehe Nachfolge, oder Erb-Folge, elender, gebrechlicher oder miserabler Personen, im *XXIII.* Bande p. 151.

Succeßion derer Mitbelehnten, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Lehns-Leute, im XXIII. Bande p. 169.

Succeßion in die Mobilien, oder bewegliche Güter, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, ebend. p. 139. u. f.

Succeßion derer Muhmen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Mönche und Nonnen, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Mönche und Nonnen, im XXIII. Bande p. 169. desgleichen Nonnen im XXIV. Bande pag. 1240. u. f. wie auch Succeßion der Geistlichen.

Succeßion derer Mütterlichen Anverwanden, oder derer sonst sogenannten Spiel-Magen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande pag. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

Succeßion der Mutter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie ebend. p. 125. u. f.

Succeßion derer Nachkömmlinge, siehe Nachkömmlinge, im XXIII. Bande p. 198. und ferner.

Succeßion derer Nachkommen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion derer natürlichen Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebendas. p. 125. u. f. desgleichen derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

Succeßion, in der Neben-Linie, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Niederwärts-Verwandten, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f.

Succeßion in Niemands-Güter, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. und ferner.

Succeßion derer Nonnen, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Münche und Nonnen, im *XXII.* Bande p. 169. desgleichen Nonne, im XXIV. Bande p. 1240. u. f.

Succeßion derer aus Nothzucht herfür gebrachten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u f. wie auch derer Seitenfreunde, p. 171. und f.

SUCCESSIO NOBILIUM, oder Succeßion derer Adelichen Söhne und Töchter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f.

Succeßion der Obrigkeit, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. f.

Succeßion nach der Ordnung derer Grade, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge nach der Ordnung derer Grade, im *XXIII.* Bande p. 166.

SUCCESSIO NOTHORUM, oder die Succeßion derer Baſtarte oder Huren-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO NOVERCÆ, oder Succeßion einer Stief-Mutter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125 und ferner.

Succeßion derer Patronen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Freygelaſſenen, im *XXIII.* Bande p. 159.

Succeßion nach denen Perſonen oder Häuptern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge, derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125 und ferner, und derer Seiten-Freunde, p. 171 u. f. wie auch nach Ordnung derer Grade pag. 166.

Succeßion derer Reiſenden, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. f.

Succeßion relegirter Perſonen, siehe Nachfolge des Fisci, im *XXIII.* Bande p. 156. u. f.

Succeßions-Acte, heiſſet in Engelland ein Schluß, den das Parlement in Engelland wegen der Succeßion in dem Reiche gemacht. Alſo finden wir bey Larrey in der Hiſtorie König Wilhelms, und bey andern Geſchicht-Schreibern die Succeßions-Acte, die das Parlament 1689. gemacht. Siehe auch den Artickel Succeßions-Weſen.

Succeßion in das ſämtliche Vermögen und die übrigen Gerechtſame eines Verſtorbenen, siehe Nachfolg oder Erb-Folge (die allgemeine) im *XXIII.* Bande p. 115.

Succeßion einer Schnur oder Schwieger-Tochter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten, in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f.

Succeßion der Schwäger und Schwägerinnen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. f. ingleichen Schwägerſchafft, im *XXXV.* Bande p. 1777. u. f.

Succeßion derer Schwerdt-Magen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

Succeßion derer Schweſtern und Brüder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Schwieger-Eltern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-freunde und Anverwandten, in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125. u. f.

Succeßion derer Schwieger-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. und ferner.

Succeßions-Clauſul, siehe Succeßions-Weſen (Fürſtliches).

Succeßion derer Seiten-Freunde, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande pag. 171. u. f.

Succeßion in der Seiten-Linie, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Seitwärts-Verwandten, sieh Nachfolge oder Erb-Folge der Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. f.

Succeßions-fähig, Lateiniſch *Succeſſor habilis*, oder *Succeſſionis habilitas*, wird von demjenigen geſagt, welchen weder ein Fehler der Geburt, noch ein ander Hinderniß im Wege ſteht, die ihm zugefallene Erbſchafft würcklich anzutreten, und in Beſitz zu nehmen. Ein mehrers siehe Nachfolge in der Erbſchafft, im XXIII. Bande p. 151. und f.

Succeßions-Folge, siehe Nachfolge in der Erbſchafft, im *XXIII.* Bande p. 151. u. f. ingleichen Succeßions-Weſen (Fürſtliches).

Succeßions-Gerechtigkeit, siehe Nachfolge in der Erbſchafft, im *XXIII.* Bande p. 151. und ferner.

Succeßions-Geſetze, siehe Succeßions-Weſen (Fürſtliches).

Succeßions-Krieg, heisset ein solcher Krieg, der der Nachfolge wegen in einem erledigten Reiche geführet wird. Also ist insonderheit der Spanische Succeßions-Krieg berühmt, von dem im XXXVIII. Bande p. 1175.

Succeßion gewisser Societäten, oder Gesellschafften, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge einer gantzen Gemeine, im XXIII. Bande p. 160.

Succeßion derer Söhne und Töchter, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. pag. 125. u. f.

Succeßion derer Soldaten, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. Desgleichen Soldat, im XXXVIII. Bande p. 415. u. f.

Succeßions-Ordnung, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. ingleichen Succeßions-Wesen, (Fürstliches).

Succeßions-Ordnung, (Oesterreichische) siehe Pragmatische Sanction, im XXIX. Bande p. 172. u. f.

Succeßions-Pacte, siehe *Pactum Succeßionis*, und *Pactum Succeßorium*, im XXVI. Bande p. 151. u. f. ingleichen Succeßions-Wesen (Fürstliches).

Succeßion derer Spiel-Magen, oder derer mütterlichen Anverwandten, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde, ebend. p. 171. u. f.

Succeßions-Pülvergen, siehe *Pulvis Succeßionis*, im XXIX. Bande p. 1580.

Succeßions-Recht, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f.

Succeßions-Sache, (Orangische) siehe Orangische Succeßions-Sache, im XXV. Bande p. 1727.

Succeßions-Streit, oder ein über die Nachfolge im Erbe oder Reiche entstandener Streit.

Succeßion nach denen Stämmen, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde p. 171. u. f.

Succeßion derer Stieff-Brüder und Stieff-Schwestern, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Stieff-Eltern, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion des Stieff-Geschwisters, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Stieff-Kinder, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion einer Stieff-Mutter, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion einer Stieff-Schwester, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion eines Stieff-Sohns, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion einer Stieff-Tochter, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion eines Stieff-Vaters, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion studirender Personen, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Nachfolge des Fisci, ebend. p. 156. u. f.

Succeßions-Vergleich, siehe *Pactum Succeßionis*, und *Pactum Succeßorium*, im XXVI. Bande p. 151. u. f. ingleichen Succeßions-Wesen (Fürstliches).

Succeßions-Vertrag, siehe *Pactum Succeßionis*, und *Pactum Succeßorium*, im XXVI. Bande p. 151. u. f. ingleichen Succeßions-Wesen, (Fürstliches).

Succeßions-Wesen, (Fürstliches). Die Reichs-Cron-Folge-Gesetze sind von keiner ewigen Dauer und Währung, wie einige Lehrer des Staats-Rechts vorgeben wollen, sondern werden nach Beschaffenheit der Conjuncturen, theils von den Königen, theils von den Ständen und Unterthanen geändert. Also hat in den alten Zeiten bey diesen und jenen das Wahl-Recht vorgewaltet, iedoch ist es also gemäßiget worden, daß wohlverdienter Könige Kinder dabey gar selten übergangen worden. Mit der Zeit wurde das Recht des Geblütes zwar stärcker, und fast als ein Vorrecht eines gewissen Stammes angesehen, doch gleichwohl noch unter dem Schein einiger freyen Wahl, welches endlich nun gantz und gar dahinaus gediehen, daß zwar ein Geblüts-Erbe noch hat mögen übergangen werden, aber ander nicht, als wenn an demselben ein Mangel erfunden worden, so dem Reich, nach Gebühr und Nothwendigkeit der Zeiten vorzustehen, hinderlich gewesen. Solch Wahl-Recht ist suffragium negativum genennet worden, da nehmlich das Volck von dem Cron-Folger urtheilen können, ob er der Reichs-Bürde fähig, und auf das Gegentheil ihm die Cron-Folge zu versagen. Es sind auch Zeiten gewesen, da bey den alten Völckern nach der Zahl Königlicher männlicher Kinder das Reich in eben so viel Stücke und Königreiche zertheilet, bisweilen auch die natürlichen Kinder davon nicht ausgeschlossen gewesen. Manche wolten besondere Arten der Cron-Folgen einführen, daß nehmlich die

die jüngern Söhne zwar mit gewissen Theilen des Reichs unter Königlichen Nahmen und gewissen Bedingungen versehen werden, der älteste aber das beste behalten, und auf gewisse Masse der andern Ober-Herr seyn solte. Die Succeßions-Ordnungen werden nach denen Fundamental-Gesetzen des Reichs und Landes entschieden. Gleichwie an Feststellung einer unveränderten Erb-Folge gar viel gelegen, also ist höchstnöthig, daß, um allen Mißverstand und innerliche Unruhe, auch andre daraus zu besorgende Ungelegenheiten gäntzlich zu verhüten, folglich alle listige und gefährliche Intriguen, so an den Höfen im Schwange zu gehen pflegen, aus dem Wege zu räumen, in dergleichen Legibus Pragmaticis, so viel als möglich, mancherley künfftige Fälle determiniret werden. Wo unterschiedene gar nahe Anverwandten sind, so entstehen bisweilen der Succeßion wegen gar wichtige Fragen; sie werden aber am leichtesten entschieden, wenn der eine die Liebe des Landes und der Stände, und sonderlich der Armee zu gewinnen sucht. Da bey dem Tode des Königs in Schweden Carls XII. nicht allein die Schwester Ulrica Eleonora, sondern auch der von der ältesten Schwester hinterlassene Sohn, Printz Carl Friedrich zu Hollstein vorhanden war, so drang die Schwester am ehesten durch, als sie die die genereuse Resolution ergriff, alles, was man Souverainität nennet, gäntzlich abzuschaffen, und die Regierung des Reichs auf den alten Fuß zu setzen. Daß in den Erb-Königreichen nach Abgang der männlichen Linie die Königlichen Prinzeßinnen, und welche von diesen herstammen, der Succeßions-Folge fähig seyn, ist nicht allein bey dem Königreich Schweden bekannt, sondern es sind auch in Spanien und Engelland gnug Exempel davon vorhanden. Bisweilen bringen es die Gesetze des Wohlstandes und der Billigkeit, auch die Liebe mit sich, daß die letzte Printzeßin eines Hauses, zumahl, wenn sie sich um ihr Vaterland wohl verdient gemacht, allen andern vorgezogen wird, ob schon die Weibes-Personen durch die Fundamental-Gesetze desselben Staats zur Succeßion nicht beruffen würden, und sie dieser Ursache halber vermöge eines ihnen zuständigen Rechts, und ohne vorhergehende besondere Wahl nicht succediren könnten. Wenn ein Haus auf dem Fall stehet, und grosse Regenten sehen, daß sie ohne männliche Erben abgehen würden, und nach ihrem Absterben der Succeßion wegen nicht allein viel und mancherley Streitigkeiten, sondern auch wohl gar blutige Kriege entstehen möchten, so recommandiren sie ihren Ständen die Succeßion auf das beste, und ersuchen sie, eine Succeßions-Acte bey Zeiten zu etabliren, damit aller Unordnung und allem Unheil vorgebeuget werden möchte. Also hielt der König in Engelland Wilhelm III. als ihm der Hertzog von Glocester gestorben war, im Jahr 1701. den 22. Febr. eine eigene Rede an das Parlament, und stellete darinnen gar nachdrücklich vor, wie die Nothwendigkeit allerdings erfordere, daß man nunmehro genauere Vorsehung wegen der Succeßion zur Crone thäte. In einigen Reichen und Ländern, als wie in Engelland, wird ein Fremder aus einem andern Lande und fremden Geblüte durch eine Naturalisations-Acte der Succession fähig erkläret. In den Testamenten und andern Grund-Gesetzen, so die Erb-Folge reguliren, wird auch die Religion gemeiniglich mit versichert und ausgedrückt, so, daß diejenigen, so der Erb-Folge geniessen, sich auch zugleich zu dieser oder jener Religion mit bekennen sollen. Die Clausul wegen der Religion, zu der sich ein Successor zu verpflichten hat, wird in einem Succeßions Gesetze immer schärffer und bündiger ausgedrückt, als in dem andern. In einigen werden diejenigen, so einer andern Religion zugethan, auf ewig vor untüchtig erkannt, die Crone und Regierung dieses Königreichs und der darzu gehörigen Länder zu ererben, zu besitzen, und zu geniessen, noch einige Königliche Gewalt, Ansehen oder Jurisdiction in denselben zu haben, zu gebrauchen, und zu exerciren, und daß bey allen dergleichen Fällen das Volck in diesem Königreich von dieser Treue und Gehorsam solte losgesprochen seyn. Es werden nicht selten die Pragmatischen Sanctionen und Gesetze, welche alle Printzen einer fremden Religion von der Succeßion ausschliessen, in dem Gedächtniß der Unterthanen nicht allein verneuert und wiederholet, sondern auch alle Anstalten vorgekehret, damit nicht das geringste zum besten einer fremden Religion eingeführet werden könne. Wie durch das Recht der Erstgeburth dem Wohl der Fürstenthümer gerathen, und mancherley Unheil, so sonst daraus entstehen könnte, vorgebeuget werde, findet man in den Special-Verordnungen der Primogenitur ausgedrückt. In der Disposition, so Johann, Fürst zu Anhalt-Zerbst im Jahr 1649. den 29. October dieserhalben aufgesetzet, lieset man folgendes: „Als auch bey der Hochfürstlichen Anhalt-Zerbster Linie in Erwegung kommen, daß „bey künfftiger Vermehrung der Hochfürstlichen „Nachkommen eine Verminderung des Fürstlichen Splendeurs entstehen würde, wenn ein ieder „absonderlich die Regierung führen wolte, man „sich auch erinnert, wie sich andere Durchlauchtige Häuser durch das Primogenitur-Recht guten „Theils in beharrlichem Flor erhalten, und zu noch „grösserer Aufnahme gedeyen„. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt IV. Th Cap. I. n. 4. p. 506. Der Hertzog Christian der ältere zu Sachsen-Merseburg erkläret sich in seinem letzten Willen dieserwegen folgender Gestalt: „Gestalt es denn „klar und am Tage ist, welcher massen unsere Länder dergestalt nicht zureichen, daß ein iedweder unserer freundlich geliebten vier Söhne eine eigene Regierung, oder nur einen Fürstlichen Staat an Dienern, Beamten und anderer Nothwendigkeit „führen, weniger unsers Fürstlichen Hauses, Dignität, Respect, Hoheit und Splendeur, zumahl „da hinkünfftig, wie zu vermuthen, allerseits mehr „Fürstliche Erben erzeiget würden, in ihren Wesen und Integarität verbleiben, oder es mit demselben bey solchen vielfältigen Zerreiß- und Zerglie„derungen unserer Lande und Vielheit der in Land „und Leute succedirenden Herrn, als wodurch gleich „eine Ableitung grösser Schiff-reicher Flüsse in „kleine verächtliche Bäche nicht allein vornehme alte Häuser an ihren Nahmen, Reputation und „Kräfften augenscheinlich geschwächt und herunter „kommen, sondern auch Land und Leute sowohl zu „solcher Fürstlichen Häuser selbst, als auch des all-

„gemeinen Wesens, Schaden und Nachtheil, zer„rüttet und getrennet, durch die verderbliche „Arrogirung Fürstlichen Ansehens gäntzlich er„schöpfft, und ins Verderben gestürtzet werden, in „die Länge unmöglich würde Bestand haben kön„nen ꝛc.„ Die Rechts-Lehrer erfordern zu Einführung dieses Rechts 1) daß die Pacten durch eine solenne Einwilligung der Land-Stände bestärcket werden, wie solches der Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg Ernst August in Obacht genommen, bevor er zur Churfürstlichen Würde gelanget. Europ. Herold. I. Th. p. 323. 2) daß sie durch ein Jurament derer die nachgehends würden gebohren werden, confirmiret seyn; 3) daß denen Nachgebohrnen wegen der Apanage und den Printzeßinnen Töchtern wegen ihrer Ausstattung prospicirt werde. 4) Daß die Auctorität des Kaysers darzu komme, damit es nicht scheine in der freyen Macht und Gewalt der Vasallen zu beruhen, die Lehns-Pacten zu verändern. 5) Daß sie durch die Einwilligung der andern Reichs-Stände Krafft und Stärcke erlangen: Ob es wohl nicht unrecht wäre, wenn zu Vermeidung der mancherley künfftigen Disputen alles dieses in Obacht genommen würde, so sind doch Exempel und Gründe vorhanden, daß dergleichen Pacten mit Recht errichtet worden, ob man schon eines und das andere von diesen angeführten Stücken dabey nicht mit in Betrachtung gezogen. Von Saltzburg Diss. de Emolumentis territorii Germanici ex jure Primogenituræ descendentibus. Ausserhalb Deutschland, wo die Regenten völlig souverain sind, nehmen sie sich die Freyheit, von dem Recht der Erstgeburt abzugehen, und bisweilen zum besten der Nachgebohrnen etwas anders zu verordnen. Also declarirte der Rußische Kayser Peter I. im Jahr 1722. daß es in Zukunfft iederzeit in der Willkühr des regierenden Landes-Herren stehen solte, nicht allein die Succeßion zuzuwenden, wem er will, sondern auch den bereits designirten Successor, wenn er einige Untauglichkeit an ihm bemerckt, wieder zu verändern, damit die Kinder und Nachkommen dadurch im Zaum gehalten und abgeschrecket werden, in dergleichen Gottlosigkeit zu verfallen. Er statuirte hierinnen selbst ein Exempel, da er seinen Sohn Alexius verstieß, wie solches aus dem dißfalls publicirten Manifest zu ersehen. Diese den 11. Febr. publicirte Haupt-Verordnung haben alle Stände der gantzen Nation angehöret, freundlich aufgenommen, danckbarlich gepriesen, und daß sie gerecht sey, durch ihren Eyd bezeuget. Es ward auch bey dieser Gelegenheit eine eigene Schrifft in der Rußischen Sprache gedruckt, und aus derselben in die Deutsche übersetzt, so den Titul führet: Das Recht der Monarchen, in willkühriger Bestallung der Reichs-Folge, darinnen diese Materie nach den göttlichen und natürlichen Gesetzen, und den Regeln der Klugheit untersuchet wird. Wenn die Fürstlichen Häuser oder Linien wegen der Erstgeburth, oder anderer dergleichen Rechte unter einander streitig sind, und sich zu gütlichen Vergleichen nicht bequemen wollen, so werden denn bey solchen Fällen gewisse Austräge vorgeschlagen, so die streitigen Erbschaffts-Puncte entscheiden müssen. So lange die Prätendenten mit einander disputiren, bleibet inzwischen das Votum der Stimme und des Sitzes auf denen Reichs- und Kreiß-Tägen suspendirt, und dessen Stelle vacant. Zuweilen rescribirt der Kayser in dergleichen streitigen Fällen an den gemeinschafftlichen Cantzler und Räthe förderlichst ihr Pflicht-mäßiges Gutachten, wie sie es vor GOtt und ihm zu verantworten gedächten, verschlossen, und unter ihrer aller Hand, Unterschrifft und Siegel einzuschicken, wie sie vermeynen, daß denen noch übrigen Differentzien und Puncten der noch nicht verglichenen Portionen an dem Fürstenthum saluo & integro remanente cursu justitiæ, den Recessen und Herkommen des Hauses gemäß, völlig abgeholffen, und die streitenden Fürstlichen Herren Gebrüder und Vettern endlich entschieden, und von einander gesetzt werden können, und darauf ferner Kayserliche Verordnung gewärtig seyn. Die Abtretung eines Landes, es mag nun solche in einem Friedens-Schluß, oder auf andere Art geschehen, pflegt mit besondern Solennitäten verrichtet zu werden. Also ward im Jahr 1636. den 14. April das Marggrafthum Ober-Lausitz durch einen solennen Actum vermöge der zu Prag getroffenen Friedens-Tractaten übergeben: Erstlich hohleten einige Abgeordnete von der Landschafft die Kayserlichen Commissarien aus ihren Wohnungen auf das Rathhaus, da sie nun auf das Rathhaus kamen, perorirte einer von den Kayserlichen Gesandten gegen die Landschafft, und zehlete sie Kayserlicher Majestät wegen mündlich und schrifftlich ihrer Pflichten los. Es ward die Kayserliche Vollmacht samt der schrifftlichen Eydes-Erlassung und dem Pragischen Receß abgelesen, und die Tradition geschahe schrifftlich. Von Chur-Sächsischer Seite erfolgte gegen die Kayserlichen Commissarien eine wohlgesetzte Dancksagungs-Rede. Die Landschafft proponirte darauf gegen die Chur-Sächsischen Gesandten, was sie vor nöthig befanden, statteten ihren unterthänigsten Glück-Wunsch ab, und verrichteten ihre Huldigung. Als solches geschehen, giengen sie ab, und die Chur-Sächsischen Gesandten hielten mit den Kayserlichen Commissarien und den vornehmsten Land-Ständen ein kostbar Banquet. Khevenhüllers Annal. Ferdinand. Tom. XII. p. 1667. Rohrs Ceremonial-Wissenschafft der grossen Herren. Man sehe übrigens hierbey den Artickel: Erb-Folge eines Reichs, im VIII. Bande p. 1489. u. f.

Succeßion aus einem Testament, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Testament.

Succeßion ohne Testament, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Testament.

Succeßion derer Töchter, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion derer väterlichen Anverwandten, oder sonst so genannten Schwerdt-Magen, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, ebend. pag. 171. und f.

Succeßion derer aus der Väterlichen Gewalt entlaſſenen Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufſteigender Linie, ebend. pag. 125. u. f.

Succeßion derer nach des Vaters Tode gebohrnen Kinder, ſiehe Nachkömmlinge, im XXIII. Bande p. 198. u. f.

Succeßion derer aus einem verdammten Beyſchlaf erzeugten Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. wie auch in aufſteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde, pag. 171. u. f.

Succeßion derer verheyratheten Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f.

Succeßion in die verlaſſenen Güter, ſiehe Nachfolge des Fiſci, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

Succeßion in die Verlaſſenſchafft, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge in die Güter, im XXIII. Bande p. 166.

Succeßion verlobter Perſonen, ſiehe Nachfolge, in der Erbſchafft des Bräutigams und der Braut, im XXIII. Bande p. 130. u. f.

Succeßion derer aus einer vermeyntlichen oder eingebildeten Ehe erzeugten Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufſteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion derer aus Vermiſchung zweyer verlobten Perſonen gezeugten Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion derer aus verſchiedenen Ehen erzeugten Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. und ferner.

Succeßion verſchwägerter Perſonen, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f. ingleichen Schwägerſchafft, im XXXV. Bande pag. 1777. u. f.

Succeßion verurtheilter Perſonen, ſiehe Nachfolge des Fiſci, im XXIII. Bande pag. 156. und ferner.

Succeßion verwieſener Perſonen, ſiehe Nachfolge des Fiſci, im XXIII. Bande pag. 156. und ferner.

Succeßion derer verwittibten Perſonen, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

Succeßion derer Vettern, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande pag. 171. u. f.

SUCCESSIONUM RENUNCIATIO, ſiehe *Renunciatio Succeſſionum*, im XXXI. Bande p. 631.

Succeßion in unbewegliche Güter, ſiehe Nachfolge in der Erbſchafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, ebend. p. 139. u. f.

Succeßion unehelicher Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufſteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde p. 171. u. f.

Succeßion unrechtmäßiger Kinder, oder Erben, ſiehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufſteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde p. 171. u. f.

Succeßion derer Unterwärts-Verwandten, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f.

Succeßion derer aus unzuläßigen Beyſchlaf erzeigten Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f. wie auch in aufſteigender Linie ebend. pag. 125 u. f. ingleichen derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

Succeßion des vollbürtigen Geſchwiſters, oder vollbürtiger Brüder und Schweſtern, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

Succeßion derer Vorfahren, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

Succeßion derer Ur-Enckel, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufſteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion derer nach Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gebrachten Perſonen, ſiehe Nachfolge des Fiſci, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

SUCCESSIO NURUS, Succeßion einer Schnur, oder Schwieger-Tochter, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f.

Succeßion derer weggelegten oder weggeſetzten Kinder, ſiehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufſteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

Succeßion eines Wittibers, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

Succeßion einer Wittwen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

Succeßion derer zusammen gebrachten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge, derer zusammen gebrachten Kinder, im XXIII. Bande p. 181. u. f.

Succeßion derer aus zweyfacher Ehe erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

Succeßion des zweyseitigen Geschwisters, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

SUCCESSIO ORDINARIA, oder die ordentliche Succeßion, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f.

SUCCESSIO ORDINUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge nach der Ordnung derer Grade, im XXIII. Bande p. 166.

SUCCESSIO PACTITIA, heißt insgemein so viel, als eine durch gewisse Pacte oder Verträge bedungene Erb-Folge; siehe *Pactum Succeßorium*, im XXVI. Bande p. 151. u. f.

SUCCESSIO PACTITIA, heißt auch bey denen Lehn-Rechts-Lehrern insbesondere diejenige Art der Erb-Folge, welche eines Lehnmanns Anverwandten, die sonst, nach der bekannten Constitution des Kayser Conrads, der Salische zugenannt, keine Erb-Folge in dem Lehn hatten, massen in derselben versehen war, daß niemand ein Lehn, ausser der Vater auf den Sohn, oder, da er keinen Sohn hat, auf den Enckel, vererben solle, sich durch ein neues Versprechen verschaffen mußten, welches hernach durch die gesammte Hand, oder die Mitbelehnschafft bestätiget wurde. Und eben aus diesem Grunde hat der von Rusdorf mit Recht vertheidiget, daß die gesammte Hand, oder Mitbelehnschafft, schon vorlängst in gantz Deutschland bekannt gewesen sey. Diesem ist nachgehends Schilter in Diss. de Simultanea Investitura, und andere gefolget. Ja eben dieses ist auch die Ursache, daß im Sachsen- und Schwaben-Rechte der Satz zu befinden. Es vererbe niemand ein Lehn, denn der Vater auf den Sohn. Hertius in Diss. de Orig. et progr. special. Rom. Germ. Imp. Rerumpubl. Siehe übrigens Mitbelehnschafft, im XXI. Bande pag. 529. u. f. desgleichen Nachfolge, oder Erb-Folge derer Lehns-Leute, im XXIII. Bande p. 169.

SUCCESSIO PARENTUM, die Succeßion derer Eltern und Groß-Eltern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

SUCCESSIO PATERNA, oder Väterliche Succeßion, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. pag. 125. u. f.

SUCCESSIO PATRIS, oder die Succeßion des Vaters, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande pag. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO PATRONORUM, oder die Succeßion derer Patronen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Freygelassenen, im XXIII. Bande p. 159.

SUCCESSIO PATRUELIUM, oder Succeßion derer Vettern, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

SUCCESSIO PEREGRINORUM et extraneorum, oder die Succeßion fremder und ausser ihrem Vaterlande verstorbener Personen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

SUCCESSIO PERSONALIS, die persönliche Erb-Folge, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen nach Ordnung derer Grade, ebend. p. 166.

SUCCESSIO PERSONARUM MISERABILIUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge elender, gebrechlicher, oder miserabler Personen, im XXIII. Bande p. 151.

SUCCESSIO PIARUM CAUSARUM, oder Succeßion milder Sachen, siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII. Bande p. 156. u. f. desgleichen milde Sachen, im XXI. Bande p. 182.

SUCCESSIO in PORTIONES VIRILES, oder Succeßion in Manns-Theilen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde p. 171. u. f.

SUCCESSIO POSTERORUM, oder Succeßion derer Nachkommen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO POSTHUMORUM, oder Succeßion derer Nachkömmlinge, siehe Nachkömmlinge, im XXIII. Bande p. 198. u. f.

SUCCESSIO PRÆTORIA, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge der Eheleute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

SUCCESSIO PRINCIPUM in IMPERIO, oder die Nachfolge derer Fürstlichen Personen in der Regierung, siehe Erb-Folge eines Reichs, im VIII. Bande p. 1489. u. f.

SUCCESSIO PRIVIGNÆ, oder Succeßion einer Stief-Tochter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO PRIVIGNI, oder Succeßion eines Stief-Sohns, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO PROLIS UNITÆ, siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer zusammengebrachten Kinder, im XXIII. Bande p. 181. u. f.

SUCCESSIO PRONEPOTUM, oder Succession derer Ur-Enckel, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO PROPRIORUM HOMINUM, oder Succeßion derer Leibeigenen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Knechte, im XXIII. Bande p. 168.

SUCCESSIO PROSCRIPTORUM, die Nachfolge, oder die Erb-Folge in die Acht erklärter Personen, siehe Nachfolge des *Fisci*, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

SUCCESSIO PUTATIVORUM LIBERORUM, oder Succeßion derer aus einer vermeyntlichen oder eingebildeten Ehe erzeugten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO RELEGATORUM, oder Succeßion des Landes verwiesener Personen, siehe Nachfolge des *Fisci*, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

SUCCESSIO in REM, oder die Succeßion in einer gewissen Sache, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge, (die besondere) im XXIII. Bande p. 116.

SUCCESSIO REPRÆSENTALIS, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO RERUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge in die Güter, im XXIII. Bande p. 166.

SUCCESSIO SENTENTIAM PASSORUM, oder Succeßion derer durch Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gebrachten Personen, siehe Nachfolge des *Fisci*, im XXIII. Bande p. 156. u. f.

SUCCESSIO SEPARATORUM LIBERORUM, oder Succeßion derer abgesonderten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f.

SUCCESSIO SERVORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Knechte, im XXIII. Bande p. 168.

SUCCESSIO SIMULTANEE INVESTITORUM, oder Succeßion derer Mitbelehnten, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Lehns-Leute, im XXIII. Bande p. 169.

SUCCESSIO SINGULARIS, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge, (die besondere) im XXIII. Bande p. 116.

SUCCESSIO SOBRINORUM, oder Succession derer Vettern und Muhmen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

SUCCESSIO SOCERI, oder die Succeßion eines Schwieger-Vaters, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

SUCCESSIO SOCIETATUM, aut COLLEGIORUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge einer gantzen Gemeine, im XXIII. Bande p. 160.

SUCCESSIO SOCRUS, oder die Succeßion einer Schwieger-Mutter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

SUCCESSIO SORORUM atque FRATRUM, oder Succeßion derer Schwestern und Brüder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande p. 171. u. f.

SUCCESSIO SPONSI ET SPONSÆ, siehe Nachfolge in der Erbschafft, oder Succeßion und Erbfolge des Bräutigams und der Braut, im XXIII. Bande p. 130. u. f.

SUCCESSIO SPURIORUM, oder Succeßion derer Bastarte und Huren-Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. wie auch in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f.

SUCCESSIO STATUTARIA, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge der Ehe-Leute, im XXIII. Bande p. 139. u. f. wie auch Nachfolge, oder Erb-Folge des Bräutigams und der Braut, ebend. p. 130. u. f.

SUCCESSIO ex STATUTO, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge der Ehe-Leute, im XXIII. Bande p. 139. u. f. desgleichen Nachfolge, oder Erb-Folge des Bräutigams und der Braut, ebend. p. 130. u. f.

SUCCESSIO in STIRPES, oder Succeßion nach denen Stämmen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII. Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

SUCCESSIO STUDIOSORUM, oder Succeßion studirender Personen, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII Bande p. 151. u. f. desgleichen Nachfolge des *Fisci*, ebend. p. 156. u. f.

SUCCESSIO TESTAMENTARIA, die testamentirliche Succeßion, oder die Erb-Folge aus und nach einem Testament, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Testament.

SUCCESSIO ex TESTAMENTO, oder Succession aus einem Testament, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. wie auch Testament.

SUCCESSIO TESTATI, oder die Succeßion aus und nach einem Testament, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Testament.

SUCCESSIO TRISTIS, oder die betrübte Succeßion, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im XXIII. Bande p. 125. u. f.

SUCCESSIO VIDUARUM, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Ehe-Leute, im *XXIII.* Bande p. 139. u. f.

SUCCESSIO VIDUORUM AC VIDUARUM, oder Succeßion derer verwittibten Personen, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Ehe-Leute, im XXIII. Bande p. 139. u. f.

SUCCESSIO ex VIOLENTO coitu, aut stupro natorum, oder Succeßion derer aus Nothzucht hervor gebrachten Kinder, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 118. u. f. desgleichen in aufsteigender Linie, ebend. p. 125. u. f. wie auch derer Seiten-Freunde, p. 171. u. f.

SUCCESSIO VIRI, oder Succeßion eines Ehe-Mannes, siehe Nachfolge, oder Erbfolge der Eheleute, im *XXIII.* Bande p. 139. u. ff.

SUCCESSIO VITRICI, oder Succeßion eines Stief-Vaters, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in aufsteigender Linie, im *XXIII.* Bande p. 125. u. f.

SUCCESSIO UNILATERALIS, oder Succeßion des einseitigen Geschwisters, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. f.

SUCCESSIO UNIVERSALIS, siehe Nachfolge oder Erb-Folge, (die allgemeine) im XXIII. Bande p. 115. desgleichen Nachfolge in der Erbschafft, ebend. p. 115.

SUCCESSIO UNIVERSITATUM ET MUNICIPIORUM, siehe Nachfolge oder Erb-Folge einer gantzen Gemeine, im XXIII. Bande p. 160.

SUCCESSIO in UNIVERSUM JUS, oder Succeßion in die sämtlichen Gerechtsame eines Verstorbenen, siehe Nachfolge, oder Erbfolge, (die allgemeine) im *XXIII.* Bande p. 115.

SUCCESSIO VOLUNTARIA, siehe Nachfolge, oder Erbfolge, (die freywillige) im XXIII. Bande p. 116.

SUCCESSIO UTERINORUM, oder Succeßion des Halb-Geschwisters, von Seiten der Mutter, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im *XXIII.* Bande p. 171. u. ff.

SUCCESSIO UXORIS, oder Succeßion eines Ehe-Weibes, siehe Nachfolge, oder Erbfolge derer Ehe-Leute, im XXIII. Bande p. 139. u. ff.

SUCCESSIVA, siehe *Simultanea*, im XXXVII. Bande p. 1554.

SUCCESSIVA ACTIO, ist, welche nach der Zeit kan abgemessen werden, und also nicht auf einmahl in einem Augenblick geschiehet, z. E. Ductio Lineæ, Lectio capitis &c.

SUCCESSIVÆ HORÆ, siehe Neben-Stunden, im XXIII. Bande p. 1488.

SUCCESSIVA POLYGAMIA, siehe *Polygamia successiva*, im XXVIII. Bande p. 1300.

SUCCESSIVA QUANTITAS, siehe *Quantitas permanens*, im XXX. Bande p. 71.

SUCCESSIVA STIPULATIO, siehe *Stipulatio successiva.*

SUCCESSIVE ORIRI, siehe nach und nach entstehen, im XXIII. Bande p. 228.

SUCCESSIVO ORDINE, siehe nach erblicher Ordnung, im XXIII. Bande p. 84.

SUCCESSIVUM ENS, heisset in der Methaphysic ein Ding, das nicht alle seine Theile auf einmahl und zugleich hat, sondern in einer an einander hangenden Folge auf einander, dergestalt, daß einige derselben schon vorüber, einige gegenwärtig, einige noch zukünfftig zu gewarten sind. Da nun in der Natur alle Dinge, als Ursachen und Würckungen in unzehligen Reihen an einander hangen; und also nicht alle natürliche Dinge zugleich mit einander existiren können, sondern eines auf das andere folgen muß, immassen eine Ursache allezeit eher ist als ihr Effect, über dieses die wirckenden Ursachen ihre Effecte durch die Bewegung hervor bringen, welche ebenfalls ein Ding ist, dessen kleineste Theile in unverrückter Reihe auf einander folgen; so folget, daß die gantze Natur in ihren Bewegungen, und denen dadurch hervorgebrachten Reihen der Dinge, ein ens successivum seye. Müllers Philosoph. II. Theil p. 164.

SUCCESSIVUM TEMPUS, siehe Neben-Stunden, im XXIII. Bande p. 1488.

SUCCESSIVUS ORTUS, der Ursprung einer Sache, so nach und nach geschiehet; oder, wenn eine Sache nach und nach zur Würcklichkeit gelanget.

SUCCESSOR, Frantz. *Successeur*, heist überhaupt ein iedweder Nachkomme, ein Nachfahrer, ein Nachfolger, in eines andern Amt oder Stelle; oder auch der Erbe von eines anderen Güter und Vermögen. Des Kayserς Successor oder Nachfolger ist der Römische König, derer Könige der Cron-Printz; Insbesondere aber wird in Franckreich der Nachfolger des Königes der Dauphin, in Spanien der Printz von Brasilien, in Engelland der Printz von Wallis, in Dännemarck Erbe von Norwegen, in Schweden Fürst in Finnland, des Tartar Chans Galga, der Chur-Fürsten Chur-Printz, der Fürsten, Erb-Printz geheissen. Sonst aber heissen auch gemeiniglich *Successores feudales*, die Lehns-Folger, *Successores allodiales*, die Land-Erben, u. s. w. Ubrigens werden so wohl nachden beschriebenen, gemeinen, als Chur-Sächsischen Rechten, die Successores überhaupt in universales, und singulares getheilet, Erl. Proc. Ordn. ad 17. §. 1. 2. und sind unter jenen die Erben, unter diesen aber die Nachfolger in einem Amte, oder neue Besitzer der Sache, zu verstehen, Eb. das. Handels-Gerichts-

Gerichts-Ordn. tit. 14. Mand. wie in Berg-Sachen §. 6. Erben müssen ohne alle Formalität einer Reassumtion den Proceß continuiren, Erl. Proc. Ordn. ad 17. §. 1. Handels-Ger. Ordn. tit. 14. Successores singulares aber sind zur Reassumtion unter der Verwarnung, daß der Proceß vor reassumiret gehalten werden soll, mit Einräumung einer gedoppelten Sächs. Frist, zu citiren. Eb. das. Doch wird in Berg-Sachen dieser Unterscheid nicht beobachtet, sondern es sind daselbst auch die Successores singulares, den Proceß ohne die Formalität einer absonderlichen Reassumtion fortzusetzen, verbunden, Mandat wie in Berg-Sachen §. 6. Einem Pfarrer soll, ohne bewilligte Succeßion, oder verschriebenen Unterhalt auf den Fall, da er nicht succediret, kein Substitut zugeordnet werden, *Resol. Grav.* 1612. *Consist.* Sachen §. 3. Eines Professoris Successor soll des abgestorbenen oder abgezogenen Cursum continuiren, und an dem Orte seine Lectiones anfahen, da es sein Vorfahr gelassen hat. Univers. Ordn. tit. welche Bücher Heil. Schrifft. Wenn ein Vermächtniß dem Pfarrer und seinen Successoren zu bessern Auskommen geordnet, werden die Unkosten dazu aus dem Gottes-Hause genommen, *Resol. Grav.* 1661. *Consist.* Sachen §. 30. nicht aber, wenn es dem Pfarrer allein zugeeignet. Eb. das. Ein Vormund ist vor des vorigen Vormundes Verwaltung zu hafften nicht schuldig. Wayf. Ordn. 1660. §. 21. Ein Beamter und Einnehmer ist, seiner Vorfahren Reste selbst zu untersuchen, zu übernehmen, einzubringen, und zu verrechnen, schuldig, Mandat 1696. Der Præ-Antecessoren Reste aber sind von deren Erben oder den Unterthanen, bey denen sie noch hafften, einzubringen. Eb. das. Von der Succession in Lehn und Erbe, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. und Nachfolge, oder Erb-Folge derer Lehns-Leute, ebend. p. 169. wie auch Nachkommen, ebend. p. 209. u. f.

St. Successor, siehe St. Pinnadus, im XXVIII. Bande p. 382.

SUCCESSOR ALLODIALIS, ein Allodial- oder Land-Erbe, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Allode, im I. Bande p. 1274. u. f.

SUCCESSOR CATHOLICUS, es wird gefragt: was einem Catholischen Successori oder Nachfolger in einem Evangelischen Fürstenthum eigentlich vor ein Recht wegen Einführung seiner Catholischen Religion gebühre und zustehe? Davon ist im Jahr 1727. zu Regenspurg folgende Schrifft ans Licht getreten, welche wir allhier einzurücken vor gantz dienlich halten. Der Verlauf der Sache ist kürtzlich dieser: Ein Catholischer Fürst succedirte einem Evangelischen im Fürstenthum, darinnen das Exercitium Evangelischer Religion im Jahr 1618. respective 1624. gewesen, wie ingleichen nach der Krafft des Münsterischen Frieden-Schlusses erfolgten Restitution, publice oder privatim darinn das ihrige gehabt. Dieser Catholische Successor führete nach angetretener Regierung, vermittelst eines General-Patents, in diesem gantzen Fürstenthum, absque consensu Consistorii & Subditorum, das freye Exercitium der Catholischen Religion ein, iedoch dem Versprechen nach, ohne Eintrag und Eingriff in der Evangelischen Kirchen und geistliche Güther oder Gefälle, woraus denn folgende hierunten bemeldete Frage entstanden; deren Entscheidung oder Decision verlanget wurde. Es wird nemlich gefraget: ob ein Catholischer Fürst, so einem Evangelischen in Principatu mere Evangelico succediret, krafft des Instrumenti Pacis, das völlige Exercitium der Römisch-Catholischen Religion in solchen Fürstenthum einzuführen berechtiget?

Rationes dubitandi.

Diese Frage zu erörtern, ist erstlich aus denen so wohl geist- als weltlichen Geschicht-Schreibern bekannt, daß die Könige, Fürsten und Herren in Religions-Sachen das jus reformandi ihnen zugezogen, auch würcklich ausgeübet, ja vielmehr wie noch, ihrem eidlichen Versprechen, und denen Pactis publicis zuwider, ihre Unterthanen aufs herbeste und schärffste verfolget, bald von Haus und Hof aus dem Lande verjaget, bald noch grausamer mit ihnen verfahren, den Abzug versaget, und mit allerhand unchrist- auch abscheulichen Zwangs-Mitteln ihren Glauben abzuschweren, und des Landes-Herrn Religion anzunehmen genöthiget, solches Recht zu reformiren auch zweytens des Heil. Röm. Reichs Ständen beyder Religionen im Instrumento Pacis ausdrücklich bestätiget und confirmiret worden, Art. V. §. Quantum deinde, 12. verbis: cum ejusmodi statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, item conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statuum &c. Denn ob man wohl Catholischen Theils, bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, sich hefftig darwider gesetzet hat, als woraus ihnen grosser Nachtheil und Schade zuwachsen könnte, hingegen aber kein Vortheil zu gewarten stünde, so ist es doch endlich darbey verblieben. Solchemnach woferne drittens ein deutscher Fürst oder Stand des Reichs nicht solte befuget seyn, das Exercitium seiner Religion in seinem etwa neulich zugefallenen Lande, ohnerachtet selbiges respective im Jahr 1618. oder 1624. daselbsten nicht gewesen, einzuführen, würde das so eifrig bestrittene und kümmerlich erhaltene jus reformandi keine Krafft noch Würckung haben, und ausser dem blossen Nahmen keinen Nutzen schaffen, so dennoch nicht zu vermuthen, daß die hohe Herren Paciscenten, um einer blossen Chimæra, oder leeres eiteles Recht, sich so sehr solten bemühet haben. Deme auch viertens beyzupflichten scheinet, was in Art. V. §. 9. verbis: Quæ vero &c. ausdrücklich verordnet und enthalten: Quod Domino liberum esse debeat, in terras ad se reversas suæ Religionis Exercitium publice introducere, subditi tamen migrare non cogantur &c. und was dergleichen mehr von geringern Gewichte könnte beygebracht werden.

Rationes decidendi.

1) ex Verbis.

Dieser und anderer Schein-Gründe aber ohnerachtet, so ist aus offt angezogenen Instrumento Pacis durchgehends, absonderlich dem Art. V. ein Widriges zu ersehen, und dessen Restitution und Reservation in genere oder in specie, auch wo wegen ein und andern Reich-Standes, Stadt oder Ort

gedacht wird, iedesmahl die Wörter Obſervantia, oder Status Religionis, zu wiſſen, nemlich vom Jahr 1624. und reſpective 1618. gebrauchet, ſelbige pro Regula & Lege perpetua geſetzet, und daß darwider nichts vorgenommen werden ſolte, ſehr ſcharff verboten wird, Art. V. §. 12. verſ. hoc tamen &c. & verſ. pacta autem &c. item §. liberæ Imperii Civitates &c. nec non §. a ſola qualitate 14. per totum & paſſim Art. XVII. Nun leiden aber die Wörter Obſervantia, Gebrauch oder Ubung, als ſtatus, das iſt, Zuſtand, ſo wenig in ſenſu populari ſeu communi, im gemeinen Verſtande, als des Inſtrumenti Pacis, daß neben der in einem Lande, oder Orte allein und privative üblichen Religion, noch ein oder mehr ſalva Obſervantia & ſtatu Anni 1618. und reſpective 1624. ſolten können eingeführet werden, welches näher darzuthun und zu beſcheinigen, iſt bekannt, daß im Jahr 1618. in der gantzen Churfürſtlichen Pfaltz keine, als die Evangeliſch-Reformirte Religion in Ubung und öffentlichen Gebrauch geweſen; nachdem aber krafft des Inſtrumenti Pacis Art. V. verſ. Auguſtanæ confeſſionis Conſortibus auch den Evangeliſch-Lutheriſchen das Exercitium Religionis darinn verſtattet, Kirchen eingeräumet, auch im Jahr 1658. von damahliger gnädigſten Herrſchafft zu Erbauung einer neuen der erſte Stein in dero Reſidentz Vorſtadt geleget, und ſelbiges alſo eingeführet worden. Nunmehro aber, und zwar wenn erſtlich im Jahr 1685. ietzo regierende Churfürſtliche Durchlaucht das Exercitium Religionis Catholicæ durch das gantze Land vermittelſt eines gedruckt- und öffentlich angeſchlagenen Patents verſtattet, auch guten Theils bereits würcklich eingeführet iſt, ſo wird und kan gewißlich kein Vernünfftiger dafür halten, weder mit Grund der Wahrheit behaupten, daß in der Chur-Pfaltz im Jahr 1658. eben dieſelbe Obſervantz, vielweniger aber anietzo eben derſelbe Status oder Zuſtand der Religion und Sacrorum ſeye, wie er 1618. geweſen, ebener Geſtalt, da im Jahr 1624. in den Städten Cölln, Maintz, Bamberg, Würtzburg, und andern mehr, nur das Exercitium Religionis Catholicæ in Ubung geweſen, dafern immittelſt auch das Evangeliſch-Lutheriſche und Reformirte Exercitium Religionis verſtattet worden, und dieſe in ietztgedachten Oertern in deſſen Ubung wären, würde ja kein Menſch dafür halten, noch erachten können, eandem eſſe obſervantiam, eundemque Religionis ſtatum, qualis fuit Anno 1624, denn hieraus dieſes nothwendig erfolgen müſte, daß in zweyen Städten, deren eine gantz Catholiſch, nemlich Maintz, und die andere, darinn neben der Catholiſchen fürnemlich die Evangeliſch-Lutheriſche Religion auch in Ubung iſt, als Franckfurth, eben dieſelbe Obſervantz, Ubung, auch Status oder Zuſtand des Religions-Exercitii ſey. Welches Angeben in Wahrheit der rechtſinnigen natürlichen Vernunfft widerſtrebet. Daß nun ferner, wie erwehnet, nicht allein in gemeinen Sinn und Verſtand, ſondern auch der hohen Herren Paciſcenten, und alſo des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes, die Wörter Obſervantia & ſtatus Religionis, keine Mit-Einführung einer andern Religion, ſo im Jahr 1618. und reſpective 1624. in einem Ort nicht geweſen, zugeben, weder dulten, iſt verſchiedentlich daraus zu erſehen, insbeſondere aber ex Art. V. §. 12. verſ. pacta autem &c. allwo alle Vergleiche zwiſchen einem Landes-Fürſten und ſeinen Ständen, wie auch Unterthanen, conſervando & permittendo, de Exercitio Religionis introducendo einzuführen, welches im Jahr 1624. in einem Ort nicht geweſen, gedachten Jahres Obſervantz zu widerſtreben trachtet, dannenhero ſelbige, wie auch dergleichen ausgeſprochene Urtel in ſo weit caßiret, vernichtet, und aufgehoben werden, und alſo unvermeidlich daraus folget, quod introductio, conſervatio ſeu permiſſio ejusmodi Religionis, quæ Anno 1624. in quodam loco non fuit, dicti Anni Obſervantiæ adverſetur, non attento, quod cum ſtatuum provincialium & ſubditorum conſenſu id factum. Ingleichen wenn ein Lehn-Herr in Religions-Sachen etwas eingeführet, oder ihme angemaſſet hat, ſo 1624. nicht geweſen, es ſey durch ordentliche Urtel und Recht, oder auſſer deſſen, ſo wird ſolches als eine Neuerung, aufgehoben, und alle wieder in dem vorigen Stand geſetzet werden, dict. Art. V. §. a ſola qualitate 14, weiters a generalibus ad particularia zu ſchreiten, verſprechen Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu Brandenburg in Art. XI. Inſtrum. Pacis: Quod in Principatu Halberſtadenſi religionem in eo ſtatu velint relinquere, quemadmodum inter Archi-Ducem L. G. inita, cum Capitulo Cathedrali pactione ordinata eſt; Da aber höchſtgedachte Ihro Churfürſtliche Durchlauchtigkeit durch ein öffentliches Patent in ietztgemeldeten Fürſtenthum auch deſſen Städten und Dörffern das Exercitium der Evangeliſch-Reformirten Religion wolten zulaſſen, oder einführen, wäre ſolches ohn allen Zweifel contra dictum ſtatum, wie auch den Friedens-Schluß in Art. VII. verſ. ſi vero aliqua communitas &c. davon unten ein mehreres, gerade zuwider, noch weiters müſſen die zeitliche Herren Biſchöffe und Fürſten von Oßnabrück, es ſey nun daß nach Anleitung des Art. XIII. Inſtrumenti Pacis einer aus dem Hoch-Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig und Lüneburg, oder aber ſucceſſive ein Catholiſcher Herr von dem Capitul erwehlet werde, ſtatum Religionis ad Eccleſiaſtici totiusque Cleri utriusque religionis, tam in urbe Oſnabrugenſi, quam in reliquis ad hunc Epiſcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis wieder einführen und behalten, als derſelbe Status den 1. Jan. 1624. geweſen, da aber ein iedweder Landes-Herr, ſalva & integra manente Religione, welche im Jahr 1624. an einem iedweden Orte geweſen, überdis nach ſeiner Religion das Exercitium ſolte einführen mögen, würde einem zeitlich Catholiſchen Biſchoff und Fürſten zu Oßnabrück in allen Städten, Flecken, Dörffern, wo das Catholiſche Exercitium 1624. nicht geweſen, ſolches anzuordnen, hingegen aber einem Evangeliſchen Biſchoff und Fürſten daſelbſten, in eben dergleichen Städten, Flecken, Dörffern und andern Orten, worinnen das Exercitium der Catholiſchen Religion 1624. geübet worden, auch die Evangeliſch-Lutheriſche Religion einzuführen, ohnbenommen ſeyn, welches alles aber der bisherigen Obſervantz und dem Verſtand des Frieden-Schluſſes, auch nach der Catholiſchen Meynung zuwider iſt. Wenn man auch die fernere Conſequentzen und insbeſondere dieſes betrachtet, quod quilibet territorii Dominus ſubditis ſuis, qui

Anno

Anno 1624. in quibusdam locis Exercitium religionis a ſua, Domini ſcilicet, diverſæ, ſive publicum ſive privatum non habuerint, primæ illius exercitio iis interdicere, illudque adimere, ac ſecundo ſubditos tales ad migrandum cogere poſſit, dicit. Art. V. §. quantum deinde 12. verſ. quod ſi vero &c. & ſeq. conventum autem eſt, ſo würde dieſes darauf erfolgen, daß wenn der Evangeliſch-Lutheriſche Herr ſeinen Religions-Verwandten in einem Städtlein, Flecken oder Dorff, wo dieſe das Religions-Exercitium im Jahr 1624. nicht gehabt, oder im widrigen Fall ein Catholiſcher Biſchoff denen Catholiſchen in beſagten Stiffts-Städten, Flecken ꝛc. wo das Religions-Exercitium im Jahr 1624. nicht geweſen, ſolches verſtattet und eingeführet hätten, daß ein Catholiſcher Biſchoff und Fürſt denen Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen, und hinwiederum ein Evangeliſcher denen Catholiſchen das Exercitium Religionis noviter conceſſum, und da ſie es im Jahr 1624. nicht gehabt, nicht allein wieder nehmen, ſondern auch beyde citra Religionis diſcrimen, qui nullum Exercitium dicto tempore habuerunt, nach Anleitung dicti verſ. conventum autem eſt ad migrandum &c. und alſo von Haus und Hof zu ziehen, gezwungen und angehalten werden könten, und damit es nicht das Anſehen gewinnen möge, als wäre dieſes ein Particular-Werck, oder ſonderbare Beſchaffenheit mit dem Stifft Oßnabrück, ſo müſſen wir ein anderes, und daß dieſe Incovenientz univerſal ſey, mit ein paar Exempeln vorſtellen. Und zwar ratione præteriti iſt bekannt, wie das Fürſtenthum Calenberg, auch die geſammte Braunſchweig-Hannoveriſche Lande, im Jahr 1624. und folgends Evangeliſch-Lutheriſch geweſen, auch noch ſind, da aber Hertzog Johann Friedrich höchſtſeeligen Andenckens, als ein Catholiſcher Fürſt, ſeine Religion in ietzo gedachten Ländern aller Orten eingeführet hatte, ware ietzo Hoch-Fürſtliche Durchlaucht. Hertzog Ernſt Auguſt dem Friedens-Schluß gemäß, befugt, ſolches nicht allein wieder abzuſchaffen, ſondern auch gar ſothane neue Catholiſche ad migrandum zu zwingen, und aus dem Lande zu weiſen, und würde denſelben dagegen nicht ſchützen noch helffen können, was im Art. VII. verſ. ſi vero &c. enthalten: Quod Exercitium Religionis ab Anteceſſore conceſſum Succeſſor auferre nequeat, immaſſen ſolches 1) ad ſolos Proteſtantes inter ſe gehöret, inter quos 2) ſtatus Anno 1624. non attenditur, neque etiam 3) neceſsitas migrandi, qualis inter Catholicos & Proteſtantes ſolum obtinet, dict. verſ. quod ſi vero &c. cum ſeq. Art. §. quantum 12. Platz findet, zugeſchweigen, daß ſolches 4) in caſu ſpecialiſſimo, ſi communitas Domini ſui Religionem amplexa &c. verordnet, und alſo in genere ad alia, & caſus extraneos ac diverſiſſimos keinesweges extendiret werden kan, dergleichen Veränderung der Landes-Herr in puncto Religionis ſich auch bey dem Hoch-Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Homburgiſcher Linie begeben habe, und dafern man bey denen Hoch-Fürſtlichen Häuſern Mecklenburg-Schwerin, u. Sachſen-Lauenburg, als Catholiſchen Fürſten, dergleichen Erneuerungen in ihren Ländern einführen wolte, dieſe hohe Häupter aber ohne Hinterlaſſung männlicher Erben abgehen ſolten, könnten die Catholiſchen Unterthanen von denen Succeſſoribus nicht allein ihres Religions Exercitii entſetzet, ſondern auch ad migrandum angehalten werden. Gleichwie aber dergleichen Verfahren und Aenderungen groſſe Mißhellig- und Feindſeligkeiten, Verfolg- und Verwirrungen, ſo den Haß u. Neid zwiſchen beyder Religion zugethanen, zu höchſten Nachtheil und Schaden des Heil. Römiſchen Reichs und deſſen Wohlfarth nach ſich ziehen würde, die hohen Herren Paciſcenten aber bey dem Friedens-Schluß ſolche Uneinigkeiten verhüten und abwenden wollen, auch ein gantz anderes Abſehen oder Zweck gehabt, als ſtehet daraus zu ſchlieſſen, daß ſelbige zu Verhüt- und Abkehrung dergleichen Uhels per obſervantiam & ſtatum Religionis Anni 1618. & reſpective 1624. alle fernere oder neue Einführungen anderer Religionen als in obgedachten Jahren iedes Orts üblich geweſen, verbieten, und abſchaffen wollen, wie ſolches ietzo gemeldte Hoch-Fürſtliche Durchlaucht. Durchl. Durchl. zu Hannover, Mecklenburg-Schwerin, und Sachſen-Lauenburg bishero obſerviret und gehalten, auch das gute Vertrauen und Einigkeit, als worinnen die Wohlfarth des Römiſchen Reichs beſtehet, dem Religions-Eyfer rühmlich vorgeſetzet haben. Vor das zweyte iſt aus denen zu Münſter und Oßnabrügg gepflogenen Friedens-Handlungen und deren Beſchreibung bekannt, wie die hohen Herren Paciſcenten wohlbedächtlich abgezielet, im Religions-Weſen, auch wegen Beſitz und Genuſſes der geiſtlichen Güter, einen gewiſſen Termin, Ziel oder Zeit zu ſetzen, nach welchem alles gerichtet, und zu Verhütung künfftiger Mißverſtändniß und Irrungen ſelbiger hinführo ſtets gehalten, auch keinesweges darwider gehandelt, noch davon abgegangen werden ſolte, ſo dann insbeſondere, wie man Catholiſchen Theils faſt auf das Jahr 1630, da ſie krafft im Jahr 1629. ergangenen Edicti Ferdinandi II. de redintegrandis bonis eccleſiaſticis, deren ſchon ein groſſes Theil wieder eingenommen hatten, beſtanden, Proteſtirenden Theils aber von dem Termino des 1618. Jahres, als dem Anfang und Urſprung des dreyßigjährigen Deutſchen Krieges, und in welchem Stande alles wiederum müſte reſtituiret werden, nicht abgewichen werden wollen. Endlich beyde Theile von ihrem Vornehmen und gefaßten Entſchluß etwas nachgeben, und die mittlere Zeit, nemlich das Jahr 1624. (auſſerhalb die Chur Pfaltz und Marggrafſchafft Baaden Durlach, ſo, wie gemeldet, auf das Jahr 1618. reſtituret worden,) beliebet, angenommen, und alſo feſt geſtellet, daß, wenn ſchon das Urthel und Recht, oder vermittelſt des Landes-Fürſten, mit ſeinen Landes-Ständen und Unterthanen gemachten Vergleichs, eine Religion in einem Ort, allwo dieſelbe 1624. nicht in Ubung geweſen, und alſo gemeldeten Jahres Obſervantz und Religions-Zuſtand zuwider, vor dem Friedens-Schluß daſelbſten eingeführet, zugelaſſen, oder behalten worden wäre, ſelbige dennoch wiederum abgeſchaffet, und alles im Stande vom gedachten 1624ſten Jahre erſetzet und reſtituiret werden ſolte, d. Artic. V. §. Quantum deinde 12. verſ. Pacta autem &c. verbis: Conceſſiones de publico vel privato Religionis exercitio NB. introducendo, permittendo, & conſervando ante hanc intercеſſerunt. Und bindet der hieraus folgende Schluß um ſo viel genauer und ſchärffer, quod quamvis multa in jure fieri prohibeantur,

beantur, ea tamen si facta sint, nihilominus teneant, die hohen Herren Paciscenten dennoch solches allhier nicht haben wollen gelten lassen, sondern was mit beyder Theilen, nemlich des Landes-Fürsten und Unterthanen, Belieben und Willen eingegangen und geschlossen, dennoch als dem Termino 1624. zuwider, vernichtet, daher denn eine andere Rechts-Regel allhier Platz nehmen thut, scil. ubi id quod rite & decenter factum & perfectum est, cassatur, prout hic concessio, introductio, permissio & conservatio alterius Exercitii Religionis, id ipsum ex parte altera longe magis fieri prohibetur. Zum dritten bestätigen die in dict. vers. pacta autem &c. folgende Wörter obgedachten Schluß zum Uberfluß, verbis: Nec ab iisdem, (hoc est observantia Anni 1624. & pactis huic non adversantibus, utpote de quibus paulo ante dictum erat,) nisi mutuo consensu recedere liceat, ist nun dem also, giebt sich von selbsten ohntrüglich, daß ein Landes-Fürst allein keine andere Religion, als iedes Orts im Jahr 1624. gewesen, einführen lassen, noch behalten möge, ubi enim utriusque partis consensus copulative & præcise requiritur, ibi alterutrius minime sufficit, und wäre dieser §. Pacta autem &c. allein gnugsam, diese Frage zu entscheiden; Ehe und bevor wir aber weiter gehen, müssen wir mit wenigen untersuchen, was für Personen unter denen Wörtern nisi mutuo consensu begriffen und dadurch verstanden werden, als auch deren Krafft und Würckung dabey betrachten. Gleichwie nun die Sequentia præsertim sin relationem habeant ad antecedentia, darnach müssen ausgeleget und verstanden werden, als ist zu beobachten, daß kurtz vorher in dict. §. Pacta immediati Imperii status, eorumque status provinciales & subditi, in §. Hoc tamen non obstante aber nur allein status immediati eorumque subditi sich befinden, und darob zu schliessen, quod horum mutuus consensus in istiusmodi innovationibus requiratur. Wiewohl nun das letztere weniger als das erstere zu erfordern scheinet, so gilt demnach beydes gleich viel, weiln die status provinciales auch subditi seyn, indem aber der statuum provincialium consensus nominatim & implicite dabey erfordert wird, als ist daraus wahrscheinlich, daß ein Dorff, Flecken, oder Municipal-Stadt für sich keine Macht noch Gewalt habe, mit dem Landes-Herrn sich zu vergleichen, und in ihren Ort dessen Religion einzuführen, so im Jahr 1618. und respective 1624. daselbsten nicht gewesen, weder sonsten etwas in Religions-Sachen zu ändern oder zu verordnen, sondern auch, daß derjenigen Belieben und Consens darbey erfordert wird, welche die gesammte Landschafft vorstellen, quales sunt status provinciales, und daneben auch die andere Unterthanen, da aber in einem Fürstenthum keine Land-Stände zu finden, und sonsten auch wird sich bey denen Römisch-Catholischen der Clerus oder Geistlichkeit, und bey denen Evangelischen gleichfalls das Ober-Consistorium davon nicht ausschliessen lassen, als welches auch inter subditos gehöret, und dem Cura Sacrorum & Religionis fürnehmlich oblieget, ja dörfften auch insgemein die Patroni und Conservatores, oder andere, so dabey interessiret, ihr Theil daran haben wollen, quod enim omnes tangit, ac de quorum interesse ac præjudicio agitur, hoc ab omnibus debet approbari, absonderlich aber in Religions-Sachen, und daß auch der Unterthanen Consens hierbey erfordert wird, und solches in dem Fall, da nur in einem Dorff, Flecken oder Stadt der Landes-Herr seine Religion einführen wolte, da aber dergleichen durch das gantze Fürstenthum geschehen solte, weiln insgemein alle der Unterthanen Religion zugethane Reichs-Stände dabey interessiret, dörffte habita relatione a statibus provincialibus, wie ietzt gedacht, ad status Imperii auch dieser Belieben und Consens darzu nöthig seyn, wiewohl solches in Instrumento Pacis nicht ausdrücklich entschieden, insonderheit aber, gleichwie in denen Päbstlichen Rechten Conservatores jurium & advocati Ecclesiarum, Monasteriorum, aliorumque conventuum absonderlich dabey interessiret, und deren Zustimmen Catholischen Theils dabey erfordert werden dürffte, als müssen ebenfalls Evangelischen Theils, derjenige Fürst oder Herr, welchen etwa der verstorbene Landes-Herr dazu benannt, oder in seinem Testament, auch sonsten die Erhaltung der Religion empfohlen, und recommendiret hat, mit dazu gezogen werden. Viertens ist in dict. Art. V. §. Quot Capitulares, 7. folgende deutliche Verordnung geschehen: Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus NB. ita restituatur & permaneat, uti & quatenus id Anno 1624. palam receptum permissumque fuit, als worinn weiters klärer vor Augen gestellet und ausgelegt wird, was die in ratione decidendi prima angezogene Wörter, observantia und status religionis vor Krafft und Würckung haben: Nemlich a contrario, quod ubi exercitium aliquod religionis Anno 1624. non fuit palam receptum permissumque, nec ibidem introduci debeat, utpote observantiæ ac statui dicti temporis adversum. Dagegen 1) könnte eingewendet werden, dieses sey in specie de mixtis Episcopatibus verordnet, und also a particulari ad universale kein Schluß zu machen. Es ist aber hergegen ex antecedentibus gnugsam zu ersehen, daß die Termini 1618. und 1624. universales seyn, derohalben in hoc §. 7. quoad Exercitium religionis keine Dispositio specialis weder Exceptio a regula, sondern nur eine Declaratio & Explicatio priorum zu finden. Quæ enim dubitationis tollendæ gratia, contractibus aliisque negotiis adjiciuntur, jus commune non lædunt, l. 81. ff. de. R. J. Welches auch zum fünfften aus besagten Art. V. §. quæcunque Monasteria, 9. vers. Omnia &c. Verbis: Publicum etiam Religionis Exercitium idem maneat, quod quovis loco, dicto Anno, dieque usitatum fuit, als woselbst auffer allen Zweiffel mit gleicher Krafft habenden Wörtern solches nicht allein de Episcopatibus mixtis, sondern universaliter von allen Chur- und Fürstenthümern verordnet wird, und wenn schon darwider eingewendet werden wolte, hoc ipso, quod Exercitium religionis manere debere præcipitur, quale fuit Anno 1618. & 1624. non excludi, quo minus alia adhuc admitti possit, salva per omnia manente prima, so wird darauf dreyfach geantwortet, und zwar 1) anhero wiederhohlet, was in ratione decid. prima & 2da ex dict. Art. V. §. quantum 12. vers. Pacta autem &c. angeführten

geführten Wörtern Conceſſiones item introducendo, permittendo & conſervando allda beſtätiget iſt, und alle Conceſſiones, Introductiones, Permiſſiones & Conſervationes Religionis, quæ Anno 1618. & 1624. alicubi non fuerunt, verworffen und vernichtet werden. 4) Gegenwärtiges Bedencken nach Möglichkeit zu verkürtzen, wollen wir die in der nechſt fürhergehenden, und dieſer fünfften ratione decidendi angezogene Paſſus Inſtrumenti Pacis zugleich betrachten, als worinn uns dreyerley fürgeſtellet wird, darinn entſchieden werden, zu wiſſen Locus, tempus & modus: ſeu qualitas Exercitii Religionis. Der Platz oder Locus wird uns in §. quod capitulare angewieſen, per voculam ubi, in §. 9. aber per verba: Quovis in loco. Die Zeit oder tempus Exercitii, darauf referiret werden muß, iſt, wie gemeldet, das Jahr 1618. und reſpective 1624. und hat es derowegen keinen Streit. Das dritte aber modum ſeu qualitatem exercitii religionis belangend, dabey ſtehen folgende Wörter zu erwegen: Ita reſtituatur & permaneat, quatenus Anno 1624. palam receptum, permiſſumque fuit, d. i. das Religions-Exercitium ſoll alſo hergeſtellet werden, und verbleiben, wie oder welcher geſtalt ſolches im Jahr 1624. öffentlich iſt hergebracht und zugelaſſen geweſen. Iſt nun zum Exempel das Exercitium der Catholiſchen Religion im Jahr 1624. privative oder allein in einem Ort öffentlich hergebracht, und zugelaſſen geweſen, ſo muß es auch alſo und dergeſtalt dabey bleiben, ohne daß ein anderes, niſi mutuo conſenſu, wie in ratione decidendi ſecundâ dargethan, darneben können oder mögen eingeführet werden, und alſo ſtehet es auch reciproce mit den Proteſtirenden gegen die Catholiſche zu halten. Abſonderlich aber iſt aus dem Wörtlein, permiſſumque fuit, zu erlernen, daß die Permiſſiones oder Zulaſſungen, nach dem Stand des Jahres 1618. oder 1624. reguliret werden müſſen, noch klärer aber iſt obiges, ex d. §. quæcunque monaſteria, 9. nerbis: idem maneat, zu erſehen, und vorläuffig dabey zu betrachten: quod publicum religionis Exercitium in omnibus Imperii locis, vel ſit privative Catholicum vel privative Auguſtanæ Confeſſionis, darunter ſo wohl die Reformirte, als Lutheriſche begriffen ſeyn, vel ex utraque religione mixtum, welches nun von dieſen dreyen in einem Ort im Jahr 1618. und reſpective 1624. in Ubung und Gebrauch geweſen, uſitatum fuit, idem, eben daſſelbe, ita permaneat, ſoll alſo verbleiben. Solte aber noch einer ſich damit nicht befriedigen, ſondern noch ferners darwider ſtreben wollen, denſelben müſſen wir abermahls zu vorerwehnten Exempel, da nemlich im Jahr 1624. in einer Stadt das Catholicum exercitium religionis ſolum & privative öffentlich in Ubung geweſen, nemlich zu der Chur-Bayeriſchen Reſidentz München, führen, und dabey fragen, daferne es zeithero per ſucceſſionem Principis Auguſtani, oder ſonſten, das Exercitium Religionis Auguſtanæ öffentlich wäre eingeführet, und annoch gehalten würde, ob ſolchenfalls heut zu Tage das publicum religionis exercitium adhuc idem ſit, vel ita manſerit, noch eben daſſelbe, und alſo geblieben ſey, wie es im Jahr 1624. geweſen? Antwortet er nein, wie recht, ſo folget ohnverneinlich daraus, daß, wenn neben der Religion, welche 1624. in einem Orte privative oder allein in Ubung geweſen, noch eine andere öffentlich eingeführet wird, publicum religionis exercitium non amplius eſſe idem, neque ita manſiſſe, quemadmodum Anno 1624. fuit, einfolglich, daß ſolches eine Innovatio oder Neuerung dem Inſtrumento Pacis zuwider, und derohalben aufzuheben oder abzuſchaffen ſey; Würde er aber obgedachte Frage affirmative oder mit Ja beantworten, ſo müſte daraus folgen, wie bereits ratione decidendi prima angezogen, publicum Religionis exercitium idem eſſe, ubi privative unum, & ubi ſimul utrumque palam viget, zum Exempel, daß zu München und Dreßden, allwo, wie bekannt, das Catholiſch- und Evangeliſch-Lutheriſche Exercitium reſpective allein in Ubung und Gebrauch ſeyn, eben und daſſelbe Exercitium publicum wäre, als zu Franckfurt und Augſpurg, allwo beyde geübet werden, ja es würde bey tieffen Nachſinnen der Sache es endlich darauf auslauffen, daß die Proteſtirende und Catholiſche Religionen eines und dieſelbe wäre, und die Herren Paciſcenten bey dem Friedens-Schluß ſich nicht hätten bemühen dörffen, wegen des Religions-Exercitii einigen Unterſcheid zu machen, noch ſo viel Zeit und Koſten darum zu verderben, gleichwie aber ſolches der natürlich menſchlichen Vernunfft widerſtehet, als erachtet man ohnnöthig zu ſeyn, mit fernerer Widerlegung ſich länger aufzuhalten. Zum ſechſten wird dieſe Meynung aus offt angezogenen Art. V. §. a ſola 14. verſ. Territorii jure, mercklich beſtätiget, als worinn verordnet, quod in iis locis, ubi Catholici & Auguſtanæ Confeſſionis ſtatus ex æquo jure ſuperioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium idem ſtatus Anni 1624. manere debeat, daß nemlich, wenn eine Stadt oder Land zweyen Herren, davon der eine zum Exempel der Catholiſchen, der andere aber der Proteſtirenden Religion zugethan iſt, gehöret, oder unter dieſelbe Gemeinſchafft iſt, das Religions-Exercitium, und deren anklebende Sachen alle im Stand des 1624. Jahres gelaſſen werden ſollen. Einfolglich, da in ſolchem Jahr in obgedachter zwey-herriger Stadt oder Land, das Catholiſche Exercitium religionis allein in Ubung geweſen, kan hingegen der Catholiſche Mit-Herr ſeinen Religions-Verwandten das Exercitium nicht geben, woraus denn ferner unwiderleglich flieſſet, daß ein Fürſt oder Herr in krafft Landes-Fürſtlicher hoher Obrigkeit, vigore juris Territorialis, & huic annexi juris reformandi, contra ſtatum Anni 1624. & reſpective 1618. ſeiner Religion Exercitium einzuführen nicht vermag, und wiewohl darwider angeführet werden könte, dieſes ſey ein ſpeciale in Condominio, ſo iſt iedoch aus dem fürhergehenden, und daß es univerſale ſey, bereits dargethan worden. Zum ſiebenden kommt hinzu, quod exceptio firmat regulam in caſibus non exceptis, oder wenn aus Special-Umſtänden und Urſachen etwas ſonderbares verordnet oder geſetzet wird, daraus zu ſchlieſſen ſey, daß in der Regel ein widriges enthalten. Nun iſt aber allerſeits bekannt, wie das Exercitium religionis nach der Obſervantz und Ubung oder Zuſtand des 1618. und reſp. 1624. Jahres reguliret,

reguliret, und darinn erhalten werden solle; Diese Regel aber hat eine sonderbare Ausnahme oder Abfall, bey den Ländern und Gütern, so etliche Reichs-Stände einander vor Menschen Gedencken verpfändet haben, und wieder eingelöset worden, daß nemlich der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöset hat, das Exercitium seiner Religion, wenn schon solches im Jahr 1618. und respective 1624. daselbsten nicht in Ubung gewesen, dennoch öffentlich einführen mag, dict. Art. V. §. quæcunque 9. vers. quæ vero &c. und darob zu schliessen, daß solches insgemein verboten, denn wofern ein iedweder Landes-Herr solches zu thun bemächtiget, wäre es zumahlen überflüßig und unnöthig gewesen, solches ausdrücklich und benanntlich im Fall der Wiedereinlösung anderer verpfändeten oder versetzten Länder und Leute zu verordnen, daß es aber mit solchen Ländern eine gantz sonderbare Beschaffenheit habe, und exceptio specialis a Regula darinn enthalten sey, ist aus folgenden Gründen deutlich zu ersehen, und zwar 1) aus der Connexion dieses §. mit dem nächst fürhergehenden, quod ad oppignorationes Imperiales attinet, daß nemlich die Reichs-Pfände demjenigen, welchen sie verpfändet worden, verbleiben, und status Religionis des 1624. und 1618. Jahres darinn erhalten werden solle, wie wir denn bey dem Reichs-Lehn Oppenheim, und andern die Exempel haben, noch absonderlich in ietztgemeldter Stadt, da auch quoad Augustanos, in specie die Evangelisch-Lutherische, der Status des 1624. Jahres gehalten werden solle, Art. IV. vers. Augustanæ Confessionis. Diesemnach folgen die Wörter quæ vero bona, welche Güter aber, deren vis adversativa an hellen Tag giebt, daß ein anders, und zwar etwas absoderlichs darinn verordnet werden solle. Zum 2) ist auch dieses insbesondere quoad terras & bona oppignorata darinn enthalten, daß der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöset hat, das Religions-Exercitium, welches von dem Creditor darinn eingeführet worden, und im Jahr 1618. oder resp. 1624. daselbst in voller Ubung und Gebrauch gewesen, allda zu dulden nicht gehalten, sondern solches abstellen könne, und die Unterthanen mit dem Landes-Herrn sich wegen des öffentlichen Religions-Exercitii vergleichen sollen, wie das Exempel mit der Bergstrassen solches ausweiset, als welche vigore Art. IV. cum autem &c. von Chur-Maintz wieder eingelöset, und ohnerachtet 1618. das Reformirte Exercitium Religionis privative daselbsten in Ubung gewesen, solches iedoch nicht wieder eingeführet worden, sondern deren Zugethane sich mit der Verordnung dict. §. quæ vero, quod non debeant cogi admigrandum neque ad deserendum religionem, quam sub priore possessore, Elector scil. Palatino, amplexi fuerant, vergnügen müssen. Die Ursache dieser Special-Verordnung oder Exception quoad bona oppignorata ist so wohl aus dem Instrumento Pacis selbsten, als auch denen allgemeinen Kayserlichen Rechten offenkündig, jenes, weiln darinnen enthalten, quod jus reformandi Exercitium Religionis dependeat a jure Territorii & superioritatis Art. V. §. quantum deinde 12., und also dem Domino, oder Landes-Herrn zustehe. Nun ist aber der Creditor, qui in possessione pignoris est, kein Landes-Herr, sondern ein blosser Inhaber des Unterpfandes, wie er denn auch dict. §. quæ vero &c. derhalben nur prior Possessor genannt wird, hat auch kein jus Territorii noch superioritatis, als daß er vielleicht nomine Domini hujusve permissu solches exerciret, dannenhero ihm auch kein jus reformandi in re aliena zugestanden, deme auch ferners beypflichtet, was im Art. V. §. a sola 14. vers. sola criminalis verordnet, quod scilicet jus retentionis, so einiger massen mit dem Pfand-Recht verglichen werden kan, non tribuat jus reformandi. Aus denen allgemeinen Rechten aber ist bekannt: quod Creditor non habeat facultatem aliquid immutandi in re sibi oppignorata, maxima in præjudicium Domini proprietatis, eoque dissentiente, dannenhero, quod illicite & contra dispositionem juris, dißfalls von demselben unterstanden oder fürgenommen worden, billig wiederum abzuschaffen, und in vorigen Zustand alles zu setzen gewesen, bevorab da in den Kayserlichen Rechten verordnet, quod, quando commodatarius re commodata, & creditor re sibi oppignorata aliter utuntur, quam secundum pacta licebat, furtum committere dicantur, §. 6. Inst. de Obligat. quæ ex delict. nasc. bleibt also die in §. quæ vero enthaltene Disposition in Terminis exceptionis ob speciales rationes, und wird dadurch die Regel quoad casus non exceptos mercklich bestätiget, wie denn auch die anfangs vorgekommene vierte ratio dubitandi hiermit ihre völlige Abfertigung bekommt, denn woferne offt angezogener §. quæ vero &c. nicht de exceptione seu speciali dispositione circa res oppignoratas, sondern de constitutione circa res oppignoratas universali solte verstanden oder ausgeleget werden wollen, würde der status Anni 1618. & resp. 1624. als das fundamentum totius instrumenti pacis, und also dieses selbsten dadurch umgestossen und übern Hauffen geworffen, und könte solchemnach ein iedweder successor diversæ religionis hujus statum vom Jahr 1618. und 1624. ändern, seinen Unterthanen, welche es damahls gehabt, nehmen, und hätten sich diese des Instrumenti Pacis nicht zu erfreuen, sondern müsten sich mit demjenigen, so der Vergleich mit ihren Landes-Herrn ihnen geben würde, vergnügen. Quod, quia tot expressis textibus Instrumenti Pacis, nec non unanimi tam Catholicorum quam Augustanæ Confessioni addictorum sententiæ & opinioni, tum etiam observantiæ refragatur, nimiumque probaret, nihil omnino probat, und ist, die daraus fliessende Folgen weiters anzuziehen, zumahlen überflüßig. Schließlichen und zum achten stehet sonderlich zu beobachten, daß inter Catholicos & Protestantes in dem Instrumento Pacis gantz andere und verschiedene Ordnungen gemacht seynd, als inter Protestantes solos. Von dem ersten wird im Art. V. gehandelt, wie aus dessen Anfang Verbis: Gravamina quæ inter utriusque religionis Electoris &c. de iis, prout sequitur conventum est, zu ersehen, wiewohl auch bisweilen, da die Materiæ connexitas solches veranlasset, als zum Exempel: circa Exercitium juris Diœcesani ac jurisdictionis Ecclesiasticæ in §. jus Diœcesanum ib. verb. Quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis status; so dann in puncto

Depu-

Deputatio, num extraordinarium §. in Conventibus 18. verbis: Si res inter Augustanæ confessionis status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur, Art. V. inter solos Protestantes einige Verordnungen zu finden. Hauptsächlich aber, so viel das jus Reformandi inter hos, scil. Protestantes solos, betrifft, davon ist die Verordnung in Art. VII. zu finden. Wenn man nun diese beyden Artickel etwas näher betrachtet, und gegen einander hält, so wird der Schluß dieses gantz hell und deutlich geben, daß, gleichwie die Protestirende in denen Kriegen vor dem Friedens-Schluß fast immerhin oder mehrentheils mit einander, eine Parthey wieder die Catholischen gehalten, zu dem auch der Religions-Unterscheid unter denenselben gantz geringe, zwischen ihnen aber und denen Catholischen hingegen sehr groß ist, daß dahero die Macht und Gewalt, in Religions-Sachen etwas vorzunehmen und zu verändern, zwischen den Catholischen und Protestirenden vielmehr eingeschräncket, oder genauer und schärffer im Friedens-Schluß gemacht worden, als zwischen den Protestirenden allein, denen unter sich viel zugelassen, so aber zwischen Catholischen und Protestirenden verboten bleibet.

Differentiæ,

Dieses nun näher darzuthun, ist aus obigem zur Gnüge bekannt, welcher gestalt erstlich inter Catholicos & Protestantes die Observantz oder Status religionis vom Jahr 1618 und resp. 1624 als eine feste Regel oder Richtschnur gesetzet wird, nach welcher alles hergestellet, gerichtet, und darbey erhalten werden muß, bis man sich in Religions-Sachen anders wird verglichen haben. Diese scharffe Regel aber findet unter denen Protestirenden, (ausserhalb, was ins besondere von der Stadt Oppenheim und darinn wohnhafften Evangelisch-Lutherischen Bürgern und Einwohnern in Art. IV. vers. Augustanæ Confessionis Consortibus enthalten,) keinen Platz, sondern ist die darinn gemachte Verordnung viel glimpflicher, immassen der Status religionis, qualis fuit tempore pacificationis, zur Zeit des Frieden-Schlusses, darinn fest gestellet und fürgeschrieben wird. d. Art. VII. verb: Ubi alterius partis sacra exercitio publico de præsenti vigent. Item in fine. Eidem religioni addicti sint, quæ hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Wie ingleichen ad speciem zu gehen, wegen des Hertzogthums Magdeburg so dann der Fürstenthümer Halberstadt und Minden, solches in Art. IX. vers. In his vero Archi. verb. Augustanæ Confessionis Exercitium, quale nunc ibi, viget, maneat, verordnet ist. Zweytens befindet sich, daß inter Catholicos & Protestantes der status religionis vom Jahr 1624. und resp. 1618 so genau, scharff und nachdrücklich gehalten werden muß, daß, wenn schon vor dem Friedens-Schluß der Landes-Herr mit seinen Unterthanen sich wegen des öffentlichen oder privati Exercitii Religionis gütlich verglichen hätte, solches alles, so weit es dem Religions-Stand oder Observantz vom Jahr 1618 und resp. 1624 zuwieder, für null und nichtig erkläret wird, per textum expressum in Art. V. §. Quantum deinde. 12. §. Pacta autem. Hingegen aber ist viel milder und leidentlicher, daß dergleichen Vergleiche, zum Exempel der Evangelisch-Reformirten Landes-Herrn mit ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen, oder vicissim, für gut und bündig erkläret werden, dicto Art. VII. verbis: Salvis semper statuum, qui Protestantes vocantur, inter se & cum subditis suis conventis pactis &c. Drittens, wo ein Catholischer Fürst in ein Evangelisches Fürstenthum succediret, oder selbiges sonsten besitzet, und darinn sich eine Universität oder Hohe Schule befindet, wie auch reciproce, da ein Protestirender Fürst ein Catholisches Land, und dergleichen Universität darinnen hätte, mag oder kan der Landes-Fürst seiner Religion zugethane Professoren, selbst in facultate juridica & medica darinn keinesweges einsetzen oder einführen, wenn nicht selbige im Jahr 1618 und resp. 1624. darinn gewesen, in Erwegung daß die Bestallung der Schul-Bedienten nicht weniger, als der Kirchen-Bedienten, ein Annexum oder eine der Religion anklebende Sache ist, d. Art. V. §. Quantum deinde 12. vers. Hoc tamen non obstante, Verbis: Cujusmodi annexa habentur institutio Consiliorum ac Ministeriorum, NB. tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum. Nun aber hat es mit denen Annexis Religionis eben dieselbe Beschaffenheit, als mit der Religion selbsten, dict. vers. Hoc tamen non obstante &c. verbis: Retineant etiam id imposterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, vel exercita esse probare potuerunt; gestalten also der Schluß von selbsten sich giebt daß, gleich wie ein Catholischer Fürst, an statt eines abgehenden Protestirenden Pfarrers, darinn keinen Catholischen Priester, welches allerseits ohnstreitig, und zugegeben werden muß, eben so wenig auch auf Abgang eines der Protestirenden Religion zugethanen Professors, einen Catholischen Professor anzunehmen und einzusetzen befugt ist, sondern er muß die Universität bey der Religion und in dem Zustande, als sie im Jahr 1624 und resp. 1618 gewesen, lassen, wie es auch im Gegenfall mit einem Protestirenden Fürsten, so ein Catholisches Land und Universität überkommt, zu halten stehet. Unter denen Protestirenden allein ist ein mehreres zugelassen, immassen ein Evangelisch-Lutherischer Fürst, so in ein Evangelisch-Reformirtes Land succediret, und darinn eine Universität findet, oder im Gegentheil, ist der Landes-Fürst befugt, an statt deren in der Juristen- und Medicinischen Facultät abgehenden Professoren seiner Religion Zugethane einzusetzen, die Theologisch- und Philosophische Facultät aber muß er in dem Stand, wie selbige zur Zeit des Friedens-Schlusses gewesen, lassen, d. Art. VII. verbis. Professores Scholarum & Academiarum theologiæ & Philosophiæ non nisi eidem religioni addicti sint, quæ hoc tempore (scil. pacificationis) quolibet in loco publico recepta est; Warum aber auch unter denen Protestirenden die Philosophische Facultät bleiben müsse, haben wir allhier nicht zu untersuchen, wiewohl es sonsten bekannt, daß die Principia Philosophica nicht allerseits gleich, sodann in Historia Ecclesiastica, welche bey dieser Facultät pfleget tractiret zu werden, fürnehmlich ratione quatuor priorum seculorum die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Lehrer nicht gäntzlich einerley Meynung seyn.

Viertens muß der Landes-Fürst unter Catholisch- und Evangelischen, wie mehrmahls gemeldet,

den ſtatum religionis vom Jahr 1618 und reſp. 1624 ſo ſteiff unterhalten, daß er auch ſelbigem zuwieder ſeine Religion dabeneben nicht einführen, noch zulaſſen kan, niſi mutuo conſenſu, das iſt, mit beyderſeits Bewilligung, inter Principem aliosve immediatos Imperii ſtatus, una cum ſtatibus ſuis provincialibus & ſubditis, wie in Ratione decid. 3. dahin man ſich disfalls beziehet, bereits ausgeführet iſt, und ohnedem ex d. Art. V. §. Quantum 12. verſ. Pacta autem &c. zu erlernen ſtehet, zwiſchen den Proteſtirenden aber hat man in dergleichen Fall deren Bewilligung nicht nöthig, ſondern es mag zum Exempel, ein Evangeliſch-Lutheriſcher Landes-Herr in einem Flecken oder Ort, allwo bishero der Reformirten Religions-Exercitium allein in Uebung geweſen, daferne ſich eine Gemeinde ſeiner Religion darinn befinden, und das Evangeliſch-Lutheriſche Exercitium darinn verlangen ſolte, denen ſolches verſtatten, Art. VII. verſ: Si vero aliqua communitas, ohne daß der Land-Stände oder Unterthanen Conſens darzu erfordert werde, noch deren Widerſetzung ſolches verhindern könnte, wie in Sachen des Fleckens Liehr in Oſt-Frießland dieſer Punct bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, auf beyderſeits gepflogene Handlungen alſo erörtert und entſchieden iſt, und die Evangeliſch-Lutheriſche in beſagtem Flecken dadurch das Religions-Exercitium erhalten haben und noch in deſſen quaſi poſſeſſion ſeyn.

Fünfftens wenn ein Evangeliſch-Lutheriſcher Herr in ein Reformirtes Land ſuccediret, oder im Gegenſatz ein Reformirter Herr in ein Lutheriſches Land, hat derſelbe Macht einen Hoff-Prediger in ſeiner Reſidentz und bey ſich zu halten, d. Art. VII. ſo aber zwiſchen Catholiſchen und Evangeliſchen in inſtrumento Pacis nicht ausdrücklich zugelaſſen; andere dergleichen mehr Exempel zu übergehen. Endlich zum Zweck zu kommen, iſt darob zu ſchlieſſen, daß die Principes Proteſtantes diverſæ religionis a ſubditis ſuis etiam Proteſtantibus ſeu Evangelicis mehrere Macht in Religions-Sachen und Sacris haben, als die Catholiſche Fürſten gegen Evangeliſche Unterthanen, oder ein Evangeliſcher Fürſt in ſubditos Catholicos, ohne daß ein Wiedriges, unſerm Ermeſſen nach, mit einigen Exempeln könne dargethan werden, daraus denn das Argumentum a prohibitivis erfolget, nehmlich quod prohibitum eſt in ſacris cauſisve religionis inter Proteſtantes ſolos, Dominum ſcilicet & ſubditos diverſæ religionis, id multo magis prohibitum eſt inter Proteſtantes & Catholicos, Principem ſcil. & ſubditos, ſeu quod Principi reformat non licet in ſubditos Lutheranos, id multo minus licet Principi Catholico in Auguſtanos, vel Auguſtano Principi in ſubditos Catholicos. Einfolglich gleichwie ein Reformirter Landes-Fürſt, deſſen Land Evangeliſch-Lutheriſch iſt, ſeiner Religion Exercitium nicht ohne Unterſcheid einführen kan, wie ex Art. VII. verſ. ſi vero Communitas &c. dargethan, alſo darff vielweniger ein Catholiſcher Fürſt, welcher in einem Evangeliſchen Fürſtenthum ſuccediret, ſich dergleichen unterfangen, gleich wie es denn auch in denen Braunſchweig-Calenberg, Mecklenburg-Schwerin und Sachſen-Lauenburgiſchen Fürſtenthümern, ſo alle Catholiſche Herren entweder gehabt, oder noch haben, bisher alſo gehalten worden, und annoch daſelbſten obſerviret wird, ſodann die geſammte Evangeliſche in ihrer bey dem Reichs-Tag zu Regenſpurg im Jahr 1654 auf der Stadt Hildesheim geführte Klage gehaltene Separat-Zuſammenkunfft auch der Meynung geweſen, die Chur-Brandenburgiſche Geſandten aber der Stadt Hildesheim zwar in hypotheſi recht gegeben, dieſe Frage aber in Theſi zu decidiren oder zu entſcheiden, damahlen nicht dienlich, weder de tempore zu ſeyn erachtet haben. Moſers Reichs-Fama I Th. p. 81. u. ff. ingl. p. 182. u. ff.

SUCCESSOR in DIGNITATE, ein Nachfolger in einem Amte oder in einer Bedienung, ſiehe *Succeſſor*.

SUCCESSOR in ECCLESIA, heißt entweder ſo viel, als der Nachfolger eines Biſchoffs, oder andern Geiſtlichen und Kirchen-Bedientens.

SUCCESSOREM (RESTITUTIO CONTRA) ſiehe *Reſtitutio contra Succeſſorem*, im XXXI Bande, p. 821.

SUCCESSOREM DARE, oder *Succeſſorem mittere*, heißt in denen alten Römiſchen Rechten ſo wohl, als bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern, einem einen Nachfolger geben, oder ernennen, das iſt, jemanden abſetzen, einem das Amt nehmen und einem andern geben, u. ſ. w. l. 2. ad L. Jul. Majeſt. **Buddeus, Spiegel.**

SUCCESSOREM MITTERE, ſiehe *Succeſſorem dare*.

SUCCESSOR EPISCOPI, der Nachfolger eines Biſchoffs, oder auch ein ſonſt ſo genannter **Coadjutor**, wovon zu ſehen im VI Bande, p. 518.

SUCCESSORES, ſiehe *Succeſſor*.

SUCCESSORES ALLODIALES, oder Land-Erben, ſiehe **Nachfolge in der Erbſchafft**, im XXIII Bande, p. 151. u. ff. desgleichen **Allode**, im I Bande, p. 1274. u. f.

SUCCESSORES FEUDALES, oder Lehn-Erben, ſiehe **Nachfolge**, oder **Erb-Folge derer Lehns-Leute**, im XXIII Bande, p. 169.

SUCCESSORES FEUDUM DARE TENEANTUR, (QUI) ſiehe *Qui ſucceſſores feudum dare teneantur*, im XXX Bande, p. 388.

SUCCESSORES HÆREDUM, heiſſen in l. annuum. ff. de ann. leg. ſo viel als Nach-Erben, oder auch andere Nachfolger eines Erben in dieſer oder jener Sache.

SUCCESSORES HONORARII, werden in denen Rechten ſolche Succeſſores genennet, welche einem andern blos nach einer beſondern Verordnung derer Römiſchen Stadt-Richter (als welche eben auch bisweilen Jus Honorarium genennet wurden) in der Erbſchafft folgen. Dahin gehören z. E. die ſo genannten Bonorum Poſſeſſores, und denen vermöge des Trebellianiſchen Rathſchluſſes eine Erbſchafft reſtituiret wird. l. 1. in fin. ff. de muner. & honor. l. 24. ff. famil. erciſc. l. 9. §. illud. ff. de interrog. in jur. fac. l. 7. in fin. ff. de cond. furt. **Briſſonius, Pratejus.**

SUCCESSORES SINGULARES, ſiehe *Succeſſor*.

SUCCESSORES TENEANTUR, (QUI) ſiehe *Qui ſucceſſores teneantur*, im XXXI Bande, p. 388.

SUCCESSORES UNIVERSALES, ſiehe *Succeſſor*, ingleichen **Univerſal-Erbe.**

SUCCES-

SUCCESSOR FEUDALIS, oder **Lehn-Erbe**, siehe **Nachfolge**, oder **Erbfolge der Lehns-Leute**, im XXIII Bande, p. 169.

SUCCESSOR HABILIS, siehe **Successions-fähig.**

SUCCESSORIA PACTA, siehe *Pactum Successorium*, im XXVI Bande, p. 151 u. f.

SUCCESSORIA STATUTA, siehe *Statuta Familiæ*, im XXXIX Bande, p. 1327.

SUCCESSORIBUS EORUM, QUI IN AFRICA DEGUNT, ist die Aufschrifft der 36 Novellen, und enthält eine Verordnung, wie es mit der Erbfolge derjenigen, welche in Africa leben, gehalten werden, und wer von ihnen erben soll.

SUCCESSOR in IMPERIO, ein Reichs-Nachfolger, siehe **Erb-Folge eines Reichs**, im VIII Bande, p. 1489 u. f.

SUCCESSORIO EDICTO (DE), ist die Aufschrifft des 9 Titels aus dem XXXVIII Buche derer Pandecten, wie auch des 16 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der Erbfolgs-Ordnung, nach denen besondern Verordnungen derer Römischen Stadt-Richter.

SUCCESSORIS MINORIS RESTITUTIO, siehe *Restitutio Successoris minoris*, im XXXI Bande, p. 821.

SUCCESSORIS in REGNO DATIO, die Ernennung eines Reichs- oder Thron-Folgers, siehe **Erb-Folge eines Reichs**, im VIII Bande, p. 1489 u. f.

SUCCESSORIS RESTITUTIO, siehe *Restitutio Successoris*, im XXXI Bande, p. 821.

SUCCESSORIS UNIVERSALIS RESTITUTIO, siehe *Restitutio Successoris universalis*, im XXXI Bande, p. 831.

SUCCESSORIUM CAPUT, oder *Successorium Edictum*, siehe *Edictum Successorium*, im VIII Bande, p. 229.

SUCCESSORIUM EDICTUM, siehe *Edictum Successorium*, im VIII Bande, p. 229.

SUCCESSORIUM PACTUM, siehe *Pactum successorium*, im XXVI Bande, p. 151 u. f.

SUCCESSOR JURIS, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. 9. §. 1. ff. de edend. §. legatariis. Inst. de testam. ordin. ein Erbe. **Brissonius, Pratejus.**

SUCCESSOR in LITE, der Nachfolger in einem Processe, siehe *Successor*, desgleichen **Processes (Reassumtion des)**, im XXIX Bande, p. 697.

SUCCESSOR in MAGISTRATU, ein Nachfolger in einem Obrigkeitlichen Amte, siehe *Successor.*

SUCCESSOR in OFFICIO, ein Nachfolger in einem Amte, oder in einer Bedienung, siehe *Successor.*

SUCCESSOR PARTICULARIS, oder *singularis*, siehe *Successor.*

SUCCESSOR in REGNO, ein Reichs-Nachfolger, oder Thron-Folger, siehe **Erb-Folge eines Reichs**, im VIII Bande, p. 1489 u. f.

SUCCESSOR in REM, oder *Successor singularis*, siehe *Successor.*

SUCCESSOR SINGULARIS, siehe *Successor.*

SUCCESSORUM PARENTIS PERICULO (DE) siehe *Parentis successorum periculo (de)*, im XXVI Bande, p. 844.

SUCCESSOR UNIVERSALIS, siehe *Successor*, desgleichen **Universal-Erbe.**

SUCCESSOR UNIVERSITATIS, siehe *Successor*, desgleichen **Universal-Erbe.**

SUCCESSOR in UNIVERSUM, siehe *Successor*, desgleichen **Universal-Erbe.**

**Successus**, sonsten auch Bonus Eventus genannt, ein heydnischer Gott, welchem zu Ehren die Römer einen Tempel erbauet hatten, wovon noch jetzo einige Merckmahle zwischen der Minerven und der Kirche St. Eustachius zu sehen sind. Diese Gottheit rieffen sie um glücklichen Ausgang ihrer Geschäffte an. Der berühmte **Praxiteles** machte eine künstliche Statue von dieser Gottheit, welche man nachmahls aus Griechenland nach Rom brachte, und in das Capitolium setzte. Auch kommt dieses Bild in den Römischen Müntzen, sonderlich von der Gente Scribonia vor; wiewohl nur dem Kopffe nach abgebildet, mit den Worten: Bon. Event. Es wurde aber diese Gottheit durch einen Mann vorgestellet, welcher in der einen Hand einen Becher, und in der andern eine Korn-Aehre nebst einem Mohnsaamen-Stengel hielte. Der Becher bedeutet die Freude, zu welcher nach der Heyden Meynung, dieser Gott die Menschen einladete; die Korn-Aehre den von demselbigen ertheilten Nutzen; der Mohnsaamen-Stengel aber war ein Sinnbild der daraus entstehenden Ruhe, welche die Seele nicht geniessen kan, so lange sie zwischen lauter zweiffelhaffter Furcht und Hoffnung stehet. **Varro Plinius l. 36 c. 5.** Siehe auch den Artickel: *Bonus Eventus*, im IV Bande, p 691.

**Successus**, ein Africanischer Bischoff, war im Jahr 257 mit auf dem Concilio, so zu Carthago in causa Basilidis & Martialis Libellaticorum, gehalten wurde, siehe **Ruelii** und **Hartmanni** Concil. illust. T. I p. 760 u. f.

**Successus**, ein Bischoff zu Lorca, im Königreiche Murcia, ward auf dem Concilio zu Eiberis oder Elvire im Jahr Christi 305 zugegen. **Ruelii** und **Hartmanni** Concil. illustr. T. I p. 760 u. f.

St. **Successus**, siehe St. **Paulus**, den 14 Jenner, im XXVI Bande, p. 1621.

St. **Successus**, siehe St. **Paulus**, den 19 Jenner, im XXVI Bande, p. 1622.

St. St. **Successus, Valens, Telerianus, Paulus, Julius, Lucius, Victorinus, Honoratus, Saturnina, Florida** und noch 13 andere, erlangten die Märtyrer-Crone zu Abitina in Africa. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 18 Jenner.

St. **Successus**, siehe St. **Romulus**, den 27 Mertz, im XXXII Bande, p. 752.

St. **Successus**, siehe St. **Paulus**, den 4 April, im XXVI Bande, p. 1624.

St. **Successus**, siehe St. **Didymus**, den 5 April, im VII Bande, p. 811.

St. **Successus**, siehe St. **Firmus**, den 6 April, im IX Bande, p. 974.

St. **Successus**, siehe St. **Concessus**, den 8 April, im VI Bande, p. 891.

St. **Successus**, siehe St. **Pinnadus**, den 10 April, im XXVIII Bande, p. 381.

St. **Successus**, siehe St. **Optatus**, den 16 April, im XXV Bande, p. 1702.

St. **Successus**, siehe **Apodemus**, den 17 April, im II Bande, p. 854.

SUCCHAR, siehe "Αλς "Ινδικος, im I Bande, p. 1493.

SUCCHARUM, siehe "Αλς "Ινδικος, im I Bande, p. 1493.

**Succhetta** oder **Zucchetta**, (Johann Baptist) ein Rechenmeister von Genua, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb eine Arithmetick, davon der erste Theil zu Brescia 1600 heraus gekommen. **Oldoin** Athen. Ligust.

**Succhiellis**, (Marcus Petri de) ein Dominicaner aus Florentz, wo er auch in dem Convent St. Mariä Novellä den Orden angenommen, war Magister der Theologie, und ein sehr geschickter und beredter Prediger. Er blühete zu Ende des 15 Jahrhunderts, und schrieb mit eigener Hand in 2 Bänden Sermones prædicabiles. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 894.

SUCCI, siehe **Säffte**, im XXXIII Bande, p. 453. ingleichen *Succus*.

SUCCI, *Turckzueſt*, eine ehemahlige Stadt zwischen Thracien und Dacien in Ober-Mysien gelegen, nach Aussage des Lazii. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 220.

SUCCIDA LANA, ist die fette Schaafs-Wolle, davon zu sehen *Oesypus*, im XXV Bande, p. 798. Ingleichen *Lana succida*, im XVI Bande, p. 362.

SUCCIDANEÆ HOSTIÆ, hiessen bey denen Römern diejenigen Opffer, welche geschlachtet wurden, wenn durch die ersteren Opffer die Götter noch nicht versöhnet waren. **Nieuport** Antiquit. Rom. p. 200.

SUCCIDAVA, Stadt, siehe **Soczowa**, im XXXVIII Bande, p. 319.

SUCCIDUM VELLUS, ist die fette Schaafs-Wolle, davon zu sehen *Oesypus*, im XXV Bande, p. 798.

SUCCIN, siehe **Bernstein**, im III Bande, p. 1394.

SUCCINATA REMEDIA, siehe *Remedia Succinata*, im XXXI Bande, p. 541.

SUCCINATVM SAL CORNU CERVI, siehe **Saltz, (agtsteinisirtes Hirschhorn-)** im XXXIII Bande, p. 1306.

SUCCINATUM VITRUM ANTIMONII, siehe **Spießglasglas, (agtsteinfärbiges)** im XXXVIII Bande, p. 1734.

SUCCINATUS (CASTOREO-) SPIRITUS SALIS AMMONIACI, *Regiomontanor.* siehe *Spiritus Salis Ammoniaci Castoreo-Succinatus*, Regiomontanor. im XXXIX Bande, p. 219.

SUCCINATUS SPIRITUS SALIS AMMONIACI, *Brandenb.* siehe **Salmiac-Geist, (agtsteinisirter)** Brandenburgischer, im XXXIII Bande, p. 1065.

SUCCINATUS SPIRITUS SALIS AMMONIACI, *Jungkenii*, siehe **Salmiac-Geist, (agtsteinisirter)** Jungkens, im XXXIII Bande, p. 1065.

SUCCINCTÆ HEROINÆ, die gegürteten Damen, ein Nonnen-Orden, im XXV Bande, p. 1769.

SUCCINCTORIUM, wird vom Pabst Innocentz den III unter die neun sonderbaren Zierrathen der Päbste gerechnet.

SUCCINERE, ist Lateinisch, und heisset in der Musick nachsingen.

SUCCINEUM VITRUM ANTIMONII, siehe **Spießglasglas, (agtsteinfärbiges)** im XXXVIII Bande, p. 1734.

SUCCINI ALBI OLEUM, siehe **Oel, (Agtstein-)** im XXV Bande, p. 642.

SUCCINI ALCHYMIA, siehe *Succini Præparata*.

SUCCINI ESSENTIA, siehe *Essentia Succini*, im VIII Bande, p. 1954.

SUCCINI ESSENTIA SINE SALE, siehe *Succini Præparata*.

SUCCINI OLEUM, *Lemery*, siehe *Spiritus Succini cum Oleo & Sale volatili*, juxta Lemery, im XXXIX Bande, p. 231.

SUCCINI OLEUM DESTILLATUM, siehe **Oel, (Agtstein-)** im XXV Bande, p. 642 u. f.

SUCCINI PRÆPARATA, **Agtstein Präparate.** In Zurichtung des Agtsteines kommt zuförderst dessen Klarmachung vor, dabey wir uns erinnern, was **Schröder** deshalben angeführet, da er saget: Man könne den gelben Bernstein oder Agtstein mit Saltz-Wasser weiß kochen, darzu er aber ein ziemlich langes Kochen vorschreibet; worauf wir nur mit wenig Worten sagen: daß es unrichtig sey, und mit der Erfahrung nicht überein komme. Wer es nicht glauben will, der kan es selbst versuchen, und der Sicherheit wegen doppelte oder dreyfache Zeit zum Kochen anwenden. Die Bernstein-Arbeiter haben zwey gantz andere Manieren: 1) entweder sie verrichten es durch den trockenen Weg, so man einigermassen eine Cementation nennen könnte, da sie einen eisern Grapen oder breitmündigten tieffen eisernen Kessel nehmen, in selbigen See-Sand thun, die Bernsteinstücke, so sie klar machen wollen, hin- und her hinein stecken, mit solchen Sande umgeben, über jedes ein papirnes Hütgen stellen, alsdenn eine anfangs gantz gelinde und Stuffenweis vermehrte Digestion, viertzig Stunden lang anstellen, dann und wann auf die letzt, die an den Seiten gesteckten kleinen Probestückgen heraus ziehen, und nach diesen die Arbeit beurtheilen, so erhalten sie ziemlich klaren Bernstein; 2) oder aber die meisten Künstler verrichten es durch den nassen Weg, und zwar, statt des zugesetzten Sandes, mit Rübsen-Oele, da sie einen Topff voll Bernstein mit solchem, jedoch reinen Rübsen-

Rübsen-Oele, zugedeckt, ohngefehr 20 Stunden, der Hitze nach gleichfalls Stuffen-weise, kochen, zu erst gelinde digeriren, und hernach die Wärme behutsam vermehren, so kommen sie auch zum Zwecke, wiewohl der Bernstein hiervon ziemlich harte wird; und ist es nachdencklich, daß die Arbeit nicht mit Lein-Oele angehet. **Sendel** hat wolckigte Stücke Bernstein an das Licht gehalten, dann und wann mit etwas Talck beschmieret, und sie also auch klar gemacht. Er hat auch unklare Stücke bey Fisch- und Fleischkochen in den Pott oder Kessel geworffen, und alsdenn ebenfalls eine Möglichkeit gesehen. Das gröste Verlangen aller Bernstein-Künsteleyen ist dieses, daß man die kleinen Stücke in grosse zusammen schmeltzen, oder sonst vereinigen möge, als welche Kunst ein gewisser Schrifftsteller *Alchymia Succini* nennet, weil sie etwas rechts zu sagen hätte, und zur Zeit noch nicht bekannt sey. Unsers Erachtens ist die Kunst schon groß genug, wenn man nur den Bernstein gäntzlich aufzulösen weiß. Der verstorbene **Hofmann** in Halle gedencket in seinen Observationen zweyerley Auflösungen, die er verrichtet: 1) Da er zwey Theile Mandel-Oel auf einen Theil gepülverten Agtstein in ein Glaß gegossen, und die papinianische Maschine hierzu angewendet, welche mit dem dritten Theile Wasser angefüllt gewesen, die Mündung hätte er auf das beste geschlossen, und hernach etwas über eine Stunde lang mittelmäßiges Feuer gebraucht, so wäre der Bernstein in eine durchsichtige gallrichte Masse geflossen, und über dieser hätte er nur etwas flüßiges Oel gefunden; 2) Hätte er zwey Theile Salpeter genommen, einen Theil Spießglas-König zugesetzet, und daraus einen etzenden Salpeter gemacht; hernach gleichviel gepülverten Bernstein und etzenden Salpeter mit genug Wasser gekocht, so habe sich der Bernstein fast gantz aufgelöset, wovon das etzende Alkali wäre gemildert worden, so er dem sauern Saltze des Bernsteins zuschreibet. **Neumann** hat diese Auflösungen mehr denn auf fünf und zwantzigerley Art, mit allerhand Menstruen und Zusätzen versuchet, vielerley ersonnene Wege gebrauchet, aber seinen Zweck niemahls nach Wunsche erlanget; er hat sauere und alkalische Saltze, destillirte und ausgepreßte Oele, brennbare und süsse Geister, auch so wohl abgesüßte sauere, als alkalische Geister, ingleichen Balsame und andere Sachen mehr angewendet, auch in verschiedenen Stücken mehrere Möglichkeit als in andern, iedoch in keinem etwas gründliches gefunden. Weit höher hat es **Henckel** in Freyberg gebracht, wenn er weiß, wie er in einer seiner Schrifften erwehnet, daß man dem Bernstein ohne Brand und Alkali also zwingen könne, daß ihn der Branntewein gäntzlich auflöse. Es ist viel, und man muß es so lange dahin gestellet seyn lassen, bis es einmahl in der That erwiesen wird; vielleicht ist es mit dem Wein-Oele geschehen. An sich allein kan der Bernstein von keinem bekannten Menstruo aufgeschlossen werden, indem bey dessen gantz besonderer Vermischung bald dieses, bald jenes, dem Menstruo hinderlich fällt oder im Wege stehet: Z. E. die sauren Saltze wollen nicht an das häuffige öligte Wesen; die alkalischen Saltze nicht an das irrdische und schleimigte Wesen; das Wasser will auch nicht an das Oel, desgleichen der Branntewein selber nicht, als welcher nicht einmahl das abgesonderte reine Bernstein-Oel auflösen will, geschweige, wenn es im rohen Bernsteine noch mit irrdischen und saltzigen Theilen verfesselt lieget; und so ist es auch mit den gemischten Menstruen: iedes Menstruum thut zur Noth etwas, aber nur Ausziehungs- keines weges aber Auflösungs-weise; und so mag vielleicht die papinianische Maschine nur Erweichungs-weise würcken. Wird der Agtstein aber gröstentheils von seinem Oele befreyet, so kan hernach das eine oder andere Menstruum weit leichter darauf würcken, welches aber alles keine recht reinen und saubere gäntzliche Auflösungen sind, wie man sie verlangen könnte. In den Apothecken ist eines von den gebräuchlichsten und besten Bernstein präparaten die Essentz, welche aber mehr einer Tinctur oder einem dünnen Fürniß gleichet. Man macht selbige auf verschiedene Art, auch wohl mit verschiedenen saltzigen Zusätzen, eben deswegen, damit der Bernstein zu desto besserer Auflösung mit dem Branntweine soll gezwungen werden, weil sonst der Branntewein kaum gefärbet wird, oder nur etwas gelbliches vom Bernsteine ausziehet. Die meisten erwehlen zum Zusatze ein fix alkalisches Saltz; einige auch wohl ein flüchtig alkalisches Saltz; und noch andere einen agtsteinisirten Geist. Die, welche das fixalkalische Saltz belieben, haben wiederum allerhand Veränderungen: denn einige nehmen Weinstein-Saltz, andere Pott-Asche, andere fixen Salpeter, andere ein etzendes alkalisches Saltz, wieder andere obgedachten etzenden Salpeter, welcher aus zwey Theilen Salpeter und einem Theile Spießglas-Könige bereitet worden, rösten etwann den Bernstein damit, giessen alsdenn gnug rectificirten Branntewein darzu, und ziehen die Tinctur aus; andere nehmen die Laugen solcher alkalischen Saltze, und kochen damit den gepülverten Bernstein eine Zeitlang, zuletzt sieden sie es ein, und ziehen mit rectificirten Branntweine die Tinctur aus; wieder andere alkalisiren nur dem rectificirten Branntewein recht starck, und stellen damit die Ausziehung an; noch andere rösten den gröblich gepülverten Bernstein zu erst alleine, und bearbeiten ihn hernach entweder mit den alkalisirten Branntweine, oder vor der Digestion mit dem alkalischen Saltze selbst. Diejenigen, die ein flüchtig alkalisches Saltz gebrauchen, nehmen zur Ausziehung entweder einen weinhafften Salmiac-Geist; oder auch wohl einen agtsteinisirten Salmiac-Geist selbst, nehmlich einen solchen, der ohne Agtstein-Oel, bloß aus dem Agtsteine, Salmiace, ungelöschten Kalcke, und rectificirten Branntweine gemacht worden ist, und ziehen mit solchem Geiste den Agtstein aus. Diejenigen, so die Essentz mit einem agtsteinisirten Geiste machen, ziehen erstlich hoch rectificirten Branntewein ein- oder etliche mahl, über gepülverten Bernstein, und gebrauchen solchen Geist, statt eines einfachen Branntweins, zur Digestion und Ausziehung des Agtsteines; wiewohl einige wiederum bey dem Abzuge des Branntweins über den Agtstein auch noch ein fix alkalisches Saltz zusetzen, wie zum Exempel **Hofmann** that, als welcher seine Agtstein-Essentz folgendermassen verfertigte: Er nahm erstlich gepülverten Agtstein und calcenirtes Weinstein-Saltz,

gleiche Theile, that es vermischt in einen Kolben, gosse vier Finger hoch rectificirten Branntewein darüber und destillirte es; hernach nahm er durchsichtigen Agtstein, zerriebe ihn gantz klein, und zuletzt auf einem Reibsteine mit Weinstein-Oele so lange, daß es wie ein Brey wurde: diesen trocknete er, und zoge das Getrocknete mit gedachten abgezogenen Agtstein-Geiste oder agtsteinisirten Branntewein aus, so bekam er, wie er vorgab, eine edle Essentz von fürtrefflicher Würckung. Man kan nun zwar gar gerne in Verfertigung der Agtstein-Essentz einem ieden seinen Willen lassen, indessen ist doch hierbey noch so viel zu erinnern, daß wenigstens diejenige Agtstein-Essentz, welche man als einen Balsam in den Wunden gebrauchen will, nicht mit einem Alkali solte zugerichtet seyn: am besten ist es demnach, wenn man den Auszug lieber ohne den geringsten alkalischen oder saltzigten Zusatz anstellet, und die Agtstein-Essentz oder Tinctur bloß von saubern Bernsteine und gutem, höchst rectificirten, reinen Branntweine macht, und behörig ausziehet, denn so kan man sie inn- und äusserlich gebrauchen, auch mit allerhand vermischen; wiewohl es nicht unrecht ist, wenn man auch schon agtsteinisirten Branntewein, oder einen abgezogenen Agtstein-Geist, an statt des rectificirten Branntweins, zum Menstruo erwehlet. Es ist auch weiter gar kein besonderer Handgriff darbey zu beobachten, sondern man nimmt schönen Agtstein, pülvert ihn, thut ihn in einen Kolben, giesset genug rectificirten Branntewein darzu, und setzet es in gelinde Digestion, schüttelt es täglich ein- oder ein paarmahl um, und unterhält es also etliche Tage in der Wärme, bis die Tinctur ziemlich gesättiget erscheinet, so kan sie, nach der Erkaltung, abgegossen und zum Gebrauche verwahret werden, die man, zum Unterscheide der mit Saltzen gemachten, zu nennen pfleget: *Essentia Succini sine Sale*, **Agtstein-Essentz ohne Saltz**, und kommt es hierbey eben nicht auf die dunckle Tinctur an, wenn sie sonst nur viel aufgelöset hat. Daferne von einer solchen vorher klar durch geseigten Agtstein-Tinctur oder Essentz der Branntewein wieder gäntzlich abgezogen oder destilliret wird, so erlanget man einem Hartz-förmigen Agtstein-Extract, welchen einige Medici unter Pillen-Massen zu nehmen pflegen. Die Agtstein-Essentz kommt auch unter Stahls Wund-Balsam. Im Brandenburgischen Dispensator steht auch eine mit Wacholder-Geiste verfertigte Agtstein-Essentz, **davon** aber die Vorschrifft nicht Kunst-mäßig lau[illegible]: weil sie zuerst mit Regen-Wasser soll ausgezogen werden, ehe der Wacholder-Geist darzu kommt. Es wird auch eine balsamische Agtstein-Essentz verfertiget, wenn gleiche Theile gepülverter Agtstein und Weinstein-Saltz mit genug peruvianischen Balsam-Geiste digeriret und ausgezogen werden, da insgemein zu einer Untze Agtstein und eben so viel Weinstein-Saltze 6 Untzen Geist genommen werden. Oben erwehnter agtsteinisirter Salmiac-Geist wird also gemacht: Man nimmt gepülverten Salmiac und gepülverten Agtstein, von iedem ein halb Pfund, ungelöschten Kalck anderthalb Pfund, Branntewein so viel genug ist, mischet es in einem Kolben unter einander, und ziehet den Geist herüber, als welcher auch von einigen gebrauchet wird, die Essentz aus dem Agtsteine zu ziehen. Nächst diesem aber verfertiget man noch einen andern agtsteinisirten Salmiac-Geist; man nimmt nehmlich weinhafften Salmiac-Geist, und giesset ihm so viel sauber rectificirtes und klares Agtstein-Oel zu, als er annehmen will: er wird auch *Sal volatile oleosum Succini* genennet. Ferner ist eine von den vornehmsten Arbeiten mit dem Agtsteine dessen Destillation im offenen Feuer oder glüenden Sande, dadurch das Oel und flüchtige Saltz des Agtsteins erhalten wird. Insgemein geschiehet es, daß man den Bernstein in erdenen Retorten, darzu mit einem andern Zusatze, destilliret; allein es kan auch gantz füglich in gläsernen Retorten, desgleichen auch ohne Zusatz geschehen. Die Zusätze sind mancherley, nehmlich gemeiner Sand, Steinmetzer-Sand, See-Sand, gestossene Kiesel-Steine, Leimen, Kalck, Ziegel-Steine, ausgelaugte Asche, Kohlen, gemeines Saltz, Bolus, Bimstein und dergleichen. Es dienet aber zu wissen, daß es nicht gleich viel, man nehme eines oder das andere, sondern es ist ein grosser Unterscheid, indem manches viel, manches wenig Saltz, oder Oel giebet; selbst das Ansehen und Wesen des Saltzes und Oels ist unterschieden. Mit manchem Zusatze bekommt man nicht nur ein gelblichers, sondern auch trockeneres Saltz, dagegen mit andern nicht nur ein bräunlichers oder gar schwärtzliches, sondern noch darzu weicheres und schmieriges, gantz Extract-förmiges Saltz. Und so auch mit dem Agtstein-Oele. Mit einigen Zusätzen ist es durch und durch, so wohl von aussen als von innen, gantz dunckelbraun; mit einigen aber erscheinet es von aussen gantz grün, und diese Farbe ist wiederum unterschieden, bald dunckelgrün, bald wieder etwas lichtergrün, darunter das mit ausgelaugter Asche destillirte Oel die schönste grüne Farbe giebt; desgleichen zeiget sich einiger Unterscheid mit dem Phlegma und Todten-Kopffe. Die Destillation mit Kohlen liefert die gröste Menge vom flüßigen Destillate, am Oele und Feuchtigkeit; und die mit gemeinen Saltze das meiste Saltz: es kan seyn, daß bey beyden ein kleiner Beytritt geschiehet, so das Gewichte vermehret: von den Kohlen kan vielleicht etwas Brennbares beytreten, dahero des Oels viel wird; und eben so kan von Seiten des gemeinen Saltzes, etwas zum Agtstein-Saltze sich erheben. Der gebräuchlichste und auch recht gute Zusatz ist der Sand: hiervon und vom Agtsteine pfleget man gleiche Theile, oder auch wohl zu einem Theile gröblich zerstossenen Bernsteine, zwey Theile Sand zu nehmen, beydes unter einander zu mischen, damit erdene Retorten etwas über die Helffte vollzufüllen, die Retorten-Hülse sauber auszuwischen, selbige in sogenannte Reverberir-Oefen einzulegen, zu vermauren, mit Vorstössen und geraumen Recipienten zu versehen, alles also anzustellen, daß die Mündung der Vorstösse bey nahe bis in die Mitten der Recipienten ragen, alsdenn die Fugen zu verkleiben, hierauf erst gelinde zu feuern, und nach der Menge, als es herüber destilliret, langsam, vorsichtig und bedächtig, das Feuer nach und nach zu vermehren; so destilliret anfänglich das Phlegma, alsdenn das hellere, ferner das dickligere, schwere Oel, und endlich mit gröster Hitze, das allerschwerste Oel sammt dem Saltze; braucht

man

man aber nicht alle diese Vorsicht und erzehlte Handgriffe, so kan entweder im Anfange bey jähling übereilten Feuer, etwas vorher sich aufblehender Bernstein, in Gestalt eines Pechs übergestiegen kommen, oder auch der Recipiente gar zerspringen, folglich die Arbeit, Kosten und Zeit vergeblich seyn. Man destilliret aber auch den Agtstein so an sich selbst, ohne einigen Zusatz, nicht nur in erdenen, sondern auch gantz füglich in gläsernen Retorten, und zwar entweder in blosen, oder auch in beschlagenen. Mit den unbeschlagenen gläsernen Retorten, kan die Destillation, wenn nicht gantz aus, wenigstens anfänglich in Sand-Capellen geschehen, mit den beschlagenen aber gleich in offenen Feuer angestellet werden; nur wird bey beyderleyen noch mehrere Behutsamkeit und Bescheidenheit in Ansehung des Feuers erfordert, als bey denen, so mit Zusätzen angestellet werden: indem der blosse Agtstein sich im Feuer um so viel mehr aufbläset, ausbreitet und desto leichter übersteiget, als der, so mit Erde oder etwas Trockenen vermischet worden. Man füllet die Retorten nur halb voll, versiehet sie ebenfalls mit gehörigen Vorlagen, und nimmt sich mit dem Feuern wohl in acht, daß es anfänglich eine gute Weile recht gelinde und ferner rechtschaffen Stuffen-weise geschehe: Hätte man nicht grosse oder weite Recipienten zur Hand, so könnten es zur Noth geräumliche Kolben verrichten, nur müste alsdenn, absonderlich wenn keine Vorstösse gebrauchet werden, das Verkleiben entweder gar nicht, oder aber doch nicht so feste seyn, damit die blästigen Dünste oder das davon herüber kommende so genannte Gas wenigstens einigermassen Lufft fände, und keine Gelegenheit zum Zerspringen gäbe. Diese letzte Manier ohne Zusatz ist gewiß die reinlichste und die beste, wenn man versichert seyn will, daß man alles recht aufrichtig vom Agtstein erlange; es gehet auch alles gut und eben so reichlich loß, als irgends mit einem Zusatze. Selbst die gemeinen Laboranten in Preussen, die den Agtstein häuffig destilliren, Profeßion davon machen, und Jahr aus, Jahr ein, nichts anders treiben, bedienen sich dieser Manier, welches sie gleichwohl nicht thun würden, im Fall sie durch einen oder andern Zusatz etwas mehrers, besseres oder nutzbarers erhielten, wie man denn leicht dencken kan, daß solche Leute, die davon ihr Brod suchen, nach allen Arten von Zusätzen sich werden erkundiget, oder selbst allerhand Proben angestellet, und endlich das vortheilhafftigste erwehlet haben. Der von der Destillation ohne Zusatz erhaltene Todten-Kopff ist ziemlich leichte und locker, woraus zu schliessen, wenn der Todten-Kopff bey andern Destillationen wie Calphonie ausgesehen, daß die Destillation niemahls recht ordentlich ist verübet worden: man hat so denn entweder anfänglich zu jähling, oder zuletzt nicht lange genug gefeuret. In Engelland wird aller Bernstein ohne Zusatz destilliret, und das Ueberbleibsel den so genannten Jappaners oder Fürnißmachern und Laccirern verkaufft, als welche damit allda den schönsten schwartzen Lacc-Fürniß zu verfertigen pflegen. **Hofmann** gedencket folgender Manier zum Bernstein-Fürniß: Sie schmeltzten, sagt er, in Deutschland zu erst den Bernstein, güssen ihm also geschmoltzen auf eiserne Bleche, und pülverten ihn; dieses Pulver thäten sie in einem Tiegel und hierzu Lein-Oel, so vorher mit Glette präpariret worden; endlich auch Terpentin-Oel, bis alles aufgelöset sey. Besiehe dessen Observat. Phys. Chym. Select. p. 223. Hierbey ist so viel zu erinnern, daß die Engelländer gescheider thun, wenn sie bloß den Todten-Topff oder das Ueberbleibsel nehmen, als daß sie guten Bernstein schmeltzen, Oel und Saltz in die Lufft jagen, und dann doch nur eine Gattung Ueberbleibsel gebrauchen solten, wie der oben erwehnte Proceß der Deutschen besaget. Wenn demnach vorerzehlter massen die Destillation des Agtsteins, entweder nicht oder ohne Zusatz geschehen, und die Destillir-Gefässe und der Ofen erkaltet, so kommt es hernach ferner auf eine vernünfftige und rathsamste Scheidung der nutzbaren Dinge, zuförderst des Saltzes und Oels, wie auch auf dieser beyden Stücke, Reinigung und Rectification an, massen das Phlegma, oder der so genannte empirevmatische Agtstein-Geist gar nicht gebräuchlich ist, oder zu irgends etwas gebrauchet, folglich auch nicht darauf gesehen wird, man gewinne viel oder wenig, man hebe ihn auf, oder gehe verlohren, also kan bey Destillirung des Phlegma nur eine lose unverkleibte Vorlage für die lange Weile angeleget werden, bis das Oel zu kommen anfängt. Vorerwehnte Preußische Laboranten, welche mit dem Bernstein-Saltze und Oele ins Grosse handeln, nehmen es eben nicht so gar genau, insonderheit mit Reinigung des Saltzes, sondern bedienen sich dieser Manier, daß sie solches, gleich bey und nach der ersten Destillation, so viel als möglich besonders sammlen; wie denn einige zu dem Ende die Vorlagen öffters verändern, das erste Destillat bey Zeiten, ehe sie vermeynen, daß das Saltz zu kommen pflege, abnehmen, andere Vorlagen anlegen, und also nach Möglichkeit, das letzte allein destilliren lassen: dieses demnach allerdings um und um mit Oel umgebene Saltz legen sie auf ungeleimtes, oder aber schlecht geleimtes Löschpapier, lassen es eine kurtze Zeit darauf liegen, nehmen es ab, legen es wieder auf frisches Maculatur, und verfahren hiemit so lange, bis sich das meiste Oel in das Papier gezogen, und das letzte Papier fast trocken und rein zu bleiben scheinet, welches Saltz sie alsdenn verwahren, und also ohne fernere Reinigung für Agtstein-Saltz verkauffen, wodurch sie allerdings vieles gewinnen, nehmlich: die Kosten, Zeit und Verschmierung bey der Rectification, und der sonst gewöhnlichen Reinigung, und auch etwas am Gewichte, in Ansehung der dennoch mit darunter gebliebenen Oel-Theilgen, als welche ihnen schon den Abgang des auf dem Maculatur verschmierten Oels, so ohnedem weit weniger gilt, reichlich ersetzen. In den Apothecken oder bey reinlichen Chymischen Arbeiten aber ist diese Scheidung nicht hinlänglich oder Kunst-mäßig, zumahl wenn man ein reines Agtstein-Saltz zum Artzneyischen Gebrauche verfertigen will, zu welchem kein wesentliches Agtstein-Oel kommen soll; sondern da kan man zwar erstlich alles etwan im Retorten-Halse oder noch sonsten wo Klumpen-weise anklebendes Saltz best möglichst abkratzen und sammlen, hernach aber muß man es überall, da nur etwas angesessen, noch mit warmen Wasser abwaschen, endlich selbst das gantze Destillat im Recipienten

mit

mit genug reinem, warm gemachten Wasser durchschütteln, und unter einander rühren, und zwar mit einem grossen höltzernen Spatel oder stets darzu gebrauchenden Löffel, als in welchem Wasser sich noch viele am Oele klebende und verwickelte Saltz-Theile auflösen, und wenn man etliche mahl rein Wasser gebrauchet, völlig auswaschen lassen; desgleichen wird auch an der andern Seite das Oel wiederum desto besser auf die letzt abgeschieden, man kan es füglicher abgiessen oder durchseigen. Selbst das zu erst besonders gesammelte Saltz wird hernach in die wässerige verdünnte Auflösung mit hinein gethan und zerlassen, wenn alles aufgelöset, insgesammt durchgeseiget, alsdenn in gläsernen Geschirren das Wasser wieder grösten Theils gelinde abgerauchet, und zuletzt die ziemlich concentrirte Lauge an einen kalten Ort gestellet, so schüssen schwammigte, gelbe und reine Theilgen von schönen Agtstein-Saltze an, so endlich auf Löschpapier können behörig getrocknet und zum Gebrauche verwahret werden: Die darüber stehende Lauge wird weiter abgedunstet, und entweder nochmahls zum Anschüssen hingestellet, oder aber bis zur Trockene abgerauchet, welches Saltz denn freylich immer bräuner und bräuner wird, indessen doch gantz füglig zum agtsteinisirten Hirschhorn-Saffte genutzet, oder aber zur Noth und auf Verlangen auch weiter gereiniget werden kan; massen man es durch die Reinigung oder Scheidung der daran hafftenden Oel-Theilgen, vermittelst der Chymie, das Agtstein-Saltz Schnee-weiß, ja so weiß als ein Hirschhorn-Saltz machen kan. Das Agtstein-Saltz wird in den Apothecken besonders zur Verfertigung des agtsteinisirten Hirschhorn-Saffes gebrauchet; man macht aber diesen Safft auf verschiedene Art: die gebräuchlichste ist, wenn der rectificirte Hirschhorn-Geist zum Grunde genommen, und hierinnen ein gut Theil Agtstein-Saltz aufgelöset wird, wie denn die Vorschrifften im Gewichte, oder in der Menge sehr unterschieden, die meisten aber überhaupt also lauten, daß mehr vom urinösen Alkali oder Hirschhorn-Saltze, als vom sauren Agtstein-Saltze darzu kommt; selbst im Brandenburgischen Dispensatorio wird, nebst dem Geiste, noch das Hirschhorn-Saltz darzu zu nehmen verordnet, da doch im Hirschhorn-Geiste schon mehr als zu viel Saltz ist: das Gewichte lautet daselbst, daß man 4 Untzen wohl rectificirten Hirschhorn-Geist, flüchtiges Hirschhorn-Saltz, und wohl gereinigtes flüchtiges Agtstein-Saltz, vom iedem eine Untze nehmen, alles unter einander mischen, hernach digeriren, destilliren, und cohobiren soll; es ist aber vors erste eine schlechte Proportion, und vors andere kan man auch nicht absehen, was die Digestion, Destillation, und Cohobation, allhier helffen soll oder gar nicht nöthig sey? indessen lässet man alle diese Mischmasche gerne in ihrem alten Stande, zumahl da solches Zeug mancher doch noch für ein göttliches Mittel ausgiebt. Andere nehmen zwey, drey bis vier Theile geraspelten Agtstein, vermischen ihn mit einem Theile geraspelten Hirschhorne, und destilliren es unter einander im offenen Feuer, das saltzigte Destillat scheiden sie vom Oele, und rectificiren es, so haben sie auch einen so genannten agtsteinisirten Hirschhorn-Safft. Der beste Weg ist: man nehme sauberes Agtstein-Saltz und zerlasse es in destillirten Wassen; desgleichen zerlasse man auch reines Hirschhorn-Saltz besonders in gedachten Wasser; alsdenn giesse man von dem aufgelößten Hirschhorn-Saltze, nach und nach bey wenigen auf einmahl in das aufgelößte Agtstein-Saltz, schüttle es dann und wann ein wenig herum, und sättige also eines mit dem andern, so wird man einen angenehmen Safft, und recht saubern, aber zu gleicher Zeit auch einen weit kostbarern agtsteinisirten Hirschhorn-Safft haben, und kommt es nur darauf an, daß man zu den Auflösungen nicht allzu viel Wasser nehme, mithin den Safft nicht unnöthig verdünne. Hierbey ist zu erinnern, daß man sich vor verfälschten Agtstein-Saltze in Acht nehme, und nicht leicht dergleichen kaufe, oder im Fall man einiges gekaufft, solches niemahls als reines Agtstein-Saltz gebrauche, sondern vorher untersuche, und wo möglich, erst recht reinige: denn eben, weil eine grosse Menge Agtstein gar wenig Saltz giebet, und das Saltz dahero theuer zu stehen kommet, werden hiermit überaus viel Verfälschungen, Vermischungen, und Betrügereyen vorgenommen, darunter einige Arten sind, die nicht ein ieder so gleich allemahl zu errathen weiß, indessen doch mit gehörigen Proben zu entdecken stehen. Es wird das Agtstein-Saltz verfälscht: mit zart gepülverten Agtsteine selbst; mit Weinstein-Cremor; mit Thomas-Zucker; mit Salmiac; mit Küchen-Saltze, und vielleicht noch mit andern Dingen, sintemahl man heut zu Tage selten, oder gar nicht mehr, reines Agtstein-Saltz, wohl aber fast durchgehends verfälschtes oder mit gedachten Dingen, bald mit diesem, bald mit jenem vermischtes absonderlich, wenn es in grosser Menge feil geboten oder gehandelt wird, zu kauffen bekommt, dabey es gemeiniglich am Oele auch nicht fehlet, als welches daran klebende häuffige Agtstein-Oel; wegen seines Gestancks, um so viel besser den beygemischten Zusatz verheelen hilfft. Nichts destoweniger können sie dennoch gantz füglich erforschet, solches Saltz aber gleichwohl eben nicht allemahl auf das vollkommenste gereiniget werden. Und gesetzt! es wäre bloß mit dem Oele, und weiter mit keinem andern fremden Zusatze versehen, so müste doch auch dieses vor dem Gebrauche abgeschieden, und das Saltz recht gereiniget werden. Ebenfalls wird auch das von der ersten Destillation gewonnene, dickligte Agtstein-Oel in solchem Zustande, von den Apotheckern nicht genutzet, sondern erfordert auch seine Reinigung und Rectification. Diese Rectification des Agtstein-Oeles kan auf verschiedene Art verübet werden, iedoch iedesmahl durch eine oder mehrere angestellte Destillationen. Die Verschiedenheit bestehet darinnen, daß man die rectificirende Destillation entweder für sich, oder aber mit einem Zusatze anstelle, der bey einigen in erdenen Cörpern bestehet, als mit gebrannten Hirchhorn, oder ausgebrannten Knochen, Kalcke, ausgelaugter Asche, Kreide, Tabacks-Pfeiffen, Erde, oder dergleichen; bey andern in einem saltzigten Zusatze, als mit Seesaltze, oder Pott-Asche, oder, nach Glaubers Manier, mit Saltz-Geiste, oder endlich noch bey andern in blossen Wasser. Es hat zwar mancher diese und jene besondere Absicht, warum er einen von gedachten Zusätzen vorzüglich beliebet, wie es denn gewiß nicht

gleich

gleich viel ist, man nehme dieses oder jenes; allein das beste ist, wenn man das Oel nicht für sich rectificiren will, so doch auch geschehen kan, man verrichte es mit blossen Wasser, so bekommt man ein recht sauberes helles und klares Agtstein-Oel, um so vielmehr, wenn diese Rectification etliche mahl mit neuem Wasser wiederholet wird. Man kan das Agtstein-Oel dergestalt rectificiren, daß fast niemand daraus klug werden kan, was für eine Vermischung das Rectificat sey? Ob es ein Oel, ein Wasser, ein Geist, ein dünner Balsam, oder was es sey? indem es sich mit Wasser, mit Branntewcine, mit Eßige, mit einem ausgepreßten Oele so wohl, als mit einem destillirten, und fast mit allen Massen vermischet und vereiniget. Bey der Rectification mit Wasser bleibet ein Hauffen dick pechigtes Wesen zurücke, welches sich auch zeiget, wenn das Agtstein-Oel mit Branntewcine ausgezogen wird, indem er solches gar nicht so leichte, wie die vegetabilischen Oele, auflösen will, sondern nur immer das feineste ausziehet, da das letzt überbleibende, durch fernere Digestion, ziemlich dicke und pechigt erscheinet. Das Agtstein-Oel wird von einigen *Balsamum septentrionale*, *Oleum sacratum*, und *Opobalsamum Europæum* genennet, und wiederum zu verschiedenen anderern Präparaten gebrauchet. Einige machen mit dem Agtstein-Oele und dem nicht allzustarck aus destillirten Todten-Kopfe ein Pflaster, und nennen es *Emplastrum Cephalicum*. Sonst wird mit dem Agtstein-Oele gemacht: mit dem ausgepreßten Muscaten- und Agtstein-Oele der Agtstein-Balsam, wiewohl einige auch etwas Agtstein-Saltz hinzuthun; hernach macht man mit dem Agtstein-Wacholder- und Rauten-Oele, worzu man Campfer und Schwefel-Balsam setzet ein Wurm-Oel; ferner mit dem Agtstein-Oele und Schwefelblumen, einen agtsteinisirten Schwefel-Balsam, den einige **Polychrest-Balsam** heissen. In Engelland macht ein gewisser Chymist, Nahmens **Hall**, einen gewissen Balsam aus dem Bernstein, nehmlich aus einem Theile gepülverten Bernstein, mit vier Theilen Venedischen Terpenthin, in erdenen verdeckten Geschirre und Sand-Feuer. Er nennet ihn *Balsamum Paracelsi* und verdienet viel Geld damit. In den Apothecken wird ferner der präparirte Agtstein gebraucht, welcher wie bekannt, nichts anders ist, als ein mit Wasser auf dem Reibesteine zart geriebenes Pulver. An einigen Orten wird auch noch das Agtstein-Magisterium gemacht; doch ist der präparirte Agtstein den Magisterien vorzuziehen, daher das Magisterium als etwas überflüßiges und unnöthiges anzusehen, wiewohl es auch schon eine halbe Kunst ist, das Agtstein-Magisterium zu machen. In den Büchern stehet zwar, man solle die Agtstein-Essentz mit Wasser niderschlagen, so würde das Magisterium erlanget; solches ist zwar geschwinde genug gesaget, aber nicht so gleich gethan; man versuche es, so wird man erfahren, wie bald und wie viel Magisterium auf solche Weise zu erlangen. Daferne man recht damit umgehet, so bekommt man gar nichts, oder doch nur mit langer Zeit etwas, weswegen fast zu glauben, daß es der allererste, der diese Manier vorgeschrieben, selbst nicht versuchet, viel weniger gemacht habe. Das Wasser trübet wohl die Agtstein-Essentz, allein es will sich deswegen doch nichts niederschlagen, oder man müste gar lange darauf warten. Andere geben zur Verfertigung eines Magisterii noch schlechtere Vorschrifften, und sagen: man solle den Agtstein etwas calciniren, oder rösten, hernach mit destillirtem Eßige ausziehen und endlich das Aufgelößte mit dem Vitriolgeiste niederschlagen; es ist aber ein blosses Geschwätze, so nichts sagen will. Der Agtstein kommt indessen noch zu vielerley andern Medicamenten, welche man in den Dispensatorien findet. Endlich kommt er auch, wie bekannt, zu Halsbändern und gedrechselten Corallen für die Flüsse, für böse Lufft, und wer weiß, zu was und für was noch mehr, wie denn der Poete des bekannten Verses, darinnen er sechserley Stücke erzehlet, die nach ihrer artzneyischen Krafft an der Stärcke einen Ochsen überwinden sollen, den Agstein forne angesetzet:

Sunt sex in Medicis, quæ vincunt robore Taurum:
Succinum, Castoreum, Mars, Camphora, Tartarus, Aurum.

Es dürffte aber derjenige, der sein Vertrauen bloß auf dieses Reimgen setzet, selbst püffelichte Arbeit bekommen, wenn er die vorgegebene über Ochsenmäßige heilsam artzneyische Stärcke und Krafft des Agtsteins erweisen solte; wir nehmen die einzige Essentz und den präparirten Agtstein aus, als mit welchen beyden Stücken man zu rechter Zeit, dabey eben nicht in starcker Dose gebrauchet, schon etwas gutes ausrichten kan, dagegen die andern Präparate nicht viel Nutze sind. Man hat sich besonders mit den hitzigen Dingen, als der agtsteinisirte Hirschhornsafft ist, wohl in Acht zu nehmen, und obgedachtes Sprüchlein als ein Mährgen anzusehen, zumahl da noch mehr Stücke darunter stehen, deren Ochsenmäßige Krafft schwer zu erweisen ist. Der Agtstein ist ein balsamisches und gelinde anhaltendes Mittel, weswegen er auch die Flüsse zu hemmen und als eine Blutreinigung mit Nutzen gegeben wird. Aeusserlich ist er eben kein geringes Mittel in die Wunden und Geschwüre, selbige zu reinigen und zu heilen, zumahl wo blutlose Theile verletzet seyn. Mit dem wahren Stein-Oele und der concentrirten Vitriol, oder Salpetersäuere kan ein gekünstelter Agtstein bereitet werden. Schließlich kan man nachsehen, was **Göbel, Wigand, Hesse, Hartmann, Thiele, Aurifaber, Schultze, Blumenberg, Sendel** und andere mehr vom Agtsteine geschrieben haben.

SUCCINI SAL VOLATILE, siehe Saltz, (flüchtiges Agtstein-) im XXXIII Bande, p. 1341.

SUCCINI SAL VOLATILE, *Lemery*, siehe Saltz, (flüchtiges Agtstein) Lemery, im XXXIII Bande, p. 1341. ingleichen *Spiritus Succini cum Oleo & Sale Volatili*, juxta Lemery, im XXXIX Bande, p. 231.

SUCCINI SAL VOLATILE DEPURATUM, siehe, Saltz, (gereinigtes flüchtiges Agtstein-) im XXXIII Bande, p. 1383.

SUCCINI SAL VOLATILE OLEOSUM, suche unter dem Artickel, *Succini Præparata.*

SUCCINI SPIRITUS CUM OLEO ET SALE VOLATILI, juxta *Lemery*, siehe *Spiritus*

mit genug reinem, warm gemachten Wasser durchschütteln, und unter einander rühren, und zwar mit einem grossen höltzernen Spatel oder stets darzu gebrauchenden Löffel, als in welchem Wasser sich noch viele am Oele klebende und verwickelte Saltz-Theile auflösen, und wenn man etliche mahl rein Wasser gebrauchet, völlig auswaschen lassen; desgleichen wird auch an der andern Seite das Oel wiederum desto besser auf die letzt abgeschieden, man kan es füglicher abgiessen oder durchseigen. Selbst das zu erst besonders gesammelte Saltz wird hernach in die wässerige verdünnte Auflösung mit hinein gethan und zerlassen, wenn alles aufgelöset, insgesammt durchgeseiget, alsdenn in gläsernen Geschirren das Wasser wieder grösten Theils gelinde abgerauchet, und zuletzt die ziemlich concentrirte Lauge an einen kalten Ort gestellet, so schüssen schwammigte, gelbe und reine Theilgen von schönen Agtstein-Saltze an, so endlich auf Löschpapier können behörig getrocknet und zum Gebrauche verwahret werden: Die darüber stehende Lauge wird weiter abgedunstet, und entweder nochmahls zum Anschüssen hingestellet, oder aber bis zur Trockene abgerauchet, welches Saltz denn freylich immer bräuner und bräuner wird, indessen doch gantz füglig zum agtsteinisirten Hirschhorn-Saffte genutzet, oder aber zur Noth und auf Verlangen auch weiter gereiniget werden kan; massen man es durch die Reinigung oder Scheidung der daran hafftenden Oel-Theilgen, vermittelst der Chymie, das Agtstein-Saltz Schnee-weiß, ja so weiß als ein Hirschhorn-Saltz machen kan. Das Agtstein-Saltz wird in den Apothecken besonders zur Verfertigung des agtsteinisirten Hirschhorn-Saftes gebrauchet; man macht aber diesen Safft auf verschiedene Art: die gebräuchlichste ist, wenn der rectificirte Hirschhorn-Geist zum Grunde genommen, und hierinnen ein gut Theil Agtstein-Saltz aufgelöset wird, wie denn die Vorschrifften im Gewichte, oder in der Menge sehr unterschieden, die meisten aber überhaupt also lauten, daß mehr vom urinösen Alkali oder Hirschhorn-Saltze, als vom sauren Agtstein-Saltze darzu kommt; selbst im Brandenburgischen Dispensatorio wird, nebst dem Geiste, noch das Hirschhorn-Saltz darzu zu nehmen verordnet, da doch im Hirschhorn-Geiste schon mehr als zu viel Saltz ist: das Gewichte lautet daselbst, daß man 4 Untzen wohl rectificirten Hirschhorn-Geist, flüchtiges Hirschhorn-Saltz, und wohl gereinigtes flüchtiges Agtstein-Saltz, vom iedem eine Untze nehmen, alles unter einander mischen, hernach digeriren, destilliren, und cohobiren soll; es ist aber vors erste eine schlechte Proportion, und vors andere kan man auch nicht absehen, was die Digestion, Destillation, und Cohobation, allhier helffen soll oder gar nicht nöthig sey? indessen lässet man alle diese Mischmasche gerne in ihrem alten Stande, zumahl da solches Zeug mancher doch noch für ein göttliches Mittel ausgiebt. Andere nehmen zwey, drey bis vier Theile geraspelten Agtstein, vermischen ihn mit einem Theile geraspelten Hirschhorne, und destilliren es unter einander im offenen Feuer, das saltzigte Destillat scheiden sie vom Oele, und rectificiren es, so haben sie auch einen so genannten agtsteinisirten Hirschhorn-Safft. Der beste Weg ist: man nehme sauberes Agtstein-Saltz und zerlasse es in destillirten Wassen; desgleichen zerlasse man auch reines Hirschhorn-Saltz besonders in gedachten Wasser; alsdenn giesse man von dem aufgelößten Hirschhorn-Saltze, nach und nach bey wenigen auf einmahl in das aufgelößte Agtstein-Saltz, schüttle es dann und wann ein wenig herum, und sättige also eines mit dem andern, so wird man einen angenehmen Safft, und recht saubern, aber zu gleicher Zeit auch einen weit kostbarern agtsteinisirten Hirschhorn-Safft haben, und kommt es nur darauf an, daß man zu den Auflösungen nicht allzu viel Wasser nehme, mithin den Safft nicht unnöthig verdünne. Hierbey ist zu erinnern, daß man sich vor verfälschten Agtstein-Saltze in Acht nehme, und nicht leicht dergleichen kauffe, oder im Fall man einiges gekaufft, solches niemahls als reines Agtstein-Saltz gebrauche, sondern vorher untersuche, und wo möglich, erst recht reinige: denn eben, weil eine grosse Menge Agtstein gar wenig Saltz giebet, und das Saltz dahero theuer zu stehen kommet, werden hiermit überaus viel Verfälschungen, Vermischungen, und Betrügereyen vorgenommen, darunter einige Arten sind, die nicht ein ieder so gleich allemahl zu errathen weiß, indessen doch mit gehörigen Proben zu entdecken stehen. Es wird das Agtstein-Saltz verfälscht: mit zart gepülverten Agtsteine selbst; mit Weinstein-Cremor; mit Thomas-Zucker; mit Salmiac; mit Küchen-Saltze, und vielleicht noch mit andern Dingen, sintemahl man heut zu Tage selten, oder gar nicht mehr, reines Agtstein-Saltz, wohl aber fast durchgehends verfälschtes oder mit gedachten Dingen, bald mit diesem, bald mit jenem vermischtes absonderlich, wenn es in grosser Menge feil geboten oder gehandelt wird, zu kauffen bekommt, dabey es gemeiniglich am Oele auch nicht fehlet, als welches daran klebende häuffige Agtstein-Oel; wegen seines Gestancks, um so viel besser den beygemischten Zusatz verheelen hilfft. Nichts destoweniger können sie dennoch gantz füglich erforschet, solches Saltz aber gleichwohl eben nicht allemahl auf das vollkommenste gereiniget werden. Und gesetzt! es wäre bloß mit dem Oele, und weiter mit keinem andern fremden Zusatze versehen, so müste doch auch dieses vor dem Gebrauche abgeschieden, und das Saltz recht gereiniget werden. Ebenfalls wird auch das von der ersten Destillation gewonnene, dickligte Agtstein-Oel in solchem Zustande, von den Apotheckern nicht genutzet, sondern erfordert auch seine Reinigung und Rectification. Diese Rectification des Agtstein-Oeles kan auf verschiedene Art verübet werden, iedoch iedesmahl durch eine oder mehrere angestellte Destillationen. Die Verschiedenheit bestehet darinnen, daß man die rectificirende Destillation entweder für sich, oder aber mit einem Zusatze anstelle, der bey einigen in erdenen Cörpern bestehet, als mit gebrannten Hirchhorn, oder ausgebrannten Knochen, Kalcke, ausgelaugter Asche, Kreide, Tabacks-Pfeiffen, Erde, oder dergleichen; bey andern in einem saltzigten Zusatze, als mit Seesaltze, oder Pott-Asche, oder, nach Glaubers Manier, mit Saltz-Geiste, oder endlich noch bey andern in blossen Wasser. Es hat zwar mancher diese und jene besondere Absicht, warum er einen von gedachten Zusätzen vorzüglich beliebet, wie es denn gewiß nicht

gleich

gleich viel ist, man nehme dieses oder jenes; allein das beste ist, wenn man das Oel nicht für sich rectificiren will, so doch auch geschehen kan, man verrichte es mit blossen Wasser, so bekommt man ein recht sauberes helles und klares Agtstein-Oel, um so vielmehr, wenn diese Rectification etliche mahl mit neuem Wasser wiederholet wird. Man kan das Agtstein-Oel dergestalt rectificiren, daß fast niemand daraus klug werden kan, was für eine Vermischung das Rectificat sey? Ob es ein Oel, ein Wasser, ein Geist, ein dünner Balsam, oder was es sey? indem es sich mit Wasser, mit Branntweine, mit Eßige, mit einem ausgepreßten Oele so wohl, als mit einem destillirten, und fast mit allen Massen vermischet und vereiniget. Bey der Rectification mit Wasser bleibet ein Hauffen dick pechigtes Wesen zurücke, welches sich auch zeiget, wenn das Agtstein-Oel mit Branntweine ausgezogen wird, indem er solches gar nicht so leichte, wie die vegetabilischen Oele, auflösen will, sondern nur immer das feineste ausziehet, da das letzt überbleibende, durch fernere Digestion, ziemlich dicke und pechigt erscheinet. Das Agtstein-Oel wird von einigen *Balsamum septentrionale*, *Oleum sacratum*, und *Opobalsamum Europæum* genennet, und wiederum zu verschiedenen anderern Präparaten gebrauchet. Einige machen mit dem Agtstein-Oele und dem nicht allzustarck aus destillirten Todten-Kopfe ein Pflaster, und nennen es *Emplastrum Cephalicum*. Sonst wird mit dem Agtstein-Oele gemacht: mit dem ausgepreßten Muscaten- und Agtstein-Oele der Agtstein-Balsam, wiewohl einige auch etwas Agtstein-Saltz hinzuthun; hernach macht man mit dem Agtstein-Wacholder- und Rauten-Oele, worzu man Campfer und Schwefel-Balsam setzet, ein Wurm-Oel; ferner mit dem Agtstein-Oele und Schwefelblumen, einen agtsteinisirten Schwefel-Balsam, den einige **Polychrest-Balsam** heissen. In Engelland macht ein gewisser Chymist, Nahmens **Hall**, einen gewissen Balsam aus dem Bernstein, nehmlich aus einem Theile gepülverten Bernstein, mit vier Theilen Venedischen Terpenthin, in erdenen verdeckten Geschirre und Sand-Feuer. Er nennet ihn *Balsamum Paracelsi* und verdienet viel Geld damit. In den Apothecken wird ferner der präparirte Agtstein gebraucht, welcher wie bekannt, nichts anders ist, als ein mit Wasser auf dem Reibesteine zart geriebenes Pulver. An einigen Orten wird auch noch das Agtstein-Magisterium gemacht; doch ist der präparirte Agtstein den Magisterien vorzuziehen, daher das Magisterium als etwas überflüßiges und unnöthiges anzusehen, wiewohl es auch schon eine halbe Kunst ist, das Agtstein-Magisterium zu machen. In den Büchern stehet zwar, man solle die Agtstein-Essentz mit Wasser niderschlagen, so würde das Magisterium erlanget; solches ist zwar geschwinde genug gesaget, aber nicht so gleich gethan; man versuche es, so wird man erfahren, wie bald und wie viel Magisterium auf solche Weise zu erlangen. Daferne man recht damit umgehet, so bekommt man gar nichts, oder doch nur mit langer Zeit etwas, weswegen fast zu glauben, daß es der allererste, der diese Manier vorgeschrieben, selbst nicht versuchet, viel weniger gemacht ha-





be. Das Wasser trübet wohl die Agtstein-Essentz, allein es will sich deswegen doch nichts niederschlagen, oder man müste gar lange darauf warten. Andere geben zur Verfertigung eines Magisterii noch schlechtere Vorschrifften, und sagen: man solle den Agtstein etwas calciniren, oder rösten, hernach mit destillirtem Eßige ausziehen und endlich das Aufgelößte mit dem Vitriolgeiste niederschlagen; es ist aber ein blosses Geschwätze, so nichts sagen will. Der Agtstein kommt indessen noch zu vielerley andern Medicamenten, welche man in den Dispensatorien findet. Endlich kommt er auch, wie bekannt, zu Halsbändern und gedrechselten Corallen für die Flüsse, für böse Lufft, und wer weiß, zu was und für was noch mehr, wie denn der Poete des bekannten Verses, darinnen er sechserley Stücke erzehlet, die nach ihrer artzneyischen Krafft an der Stärcke einen Ochsen überwinden sollen, den Agstein forne angesetzet:

Sunt sex in Medicis, quæ vincunt robore Taurum:
Succinum, Castoreum, Mars, Camphora, Tartarus, Aurum.

Es dürffte aber derjenige, der sein Vertrauen bloß auf dieses Reinigen setzet, selbst püffelichte Arbeit bekommen, wenn er die vorgegebene über Ochsenmäßige heilsam artzneyische Stärcke und Krafft des Agtsteins erweisen solte; wir nehmen die einzige Essentz und den präparirten Agtstein aus, als mit welchen beyden Stücken man zu rechter Zeit, dabey eben nicht in starcker Dose gebrauchet, schon etwas gutes ausrichten kan, dagegen die andern Präparate nicht viel Nutze sind. Man hat sich besonders mit den hitzigen Dingen, als der agtsteinisirte Hirschhornsafft ist, wohl in Acht zu nehmen, und obgedachtes Sprüchlein als ein Mährgen anzusehen, zumahl da noch mehr Stücke darunter stehen, deren Ochsenmäßige Krafft schwer zu erweisen ist. Der Agtstein ist ein balsamisches und gelinde anhaltendes Mittel, weswegen er auch die Flüsse zu hemmen und als eine Blutreinigung mit Nutzen gegeben wird. Aeusserlich ist er eben kein geringes Mittel in die Wunden und Geschwüre, selbige zu reinigen und zu heilen, zumahl wo blutlose Theile verletzet seyn. Mit dem wahren Stein-Oele und der concentrirten Vitriol, oder Salpetersäuere kan ein gekünstelter Agtstein bereitet werden. Schließlich kan man nachsehen, was **Göbel, Wigand, Hesse, Hartmann, Thiele, Aurifaber, Schultze, Blumenberg, Sendel** und andere mehr vom Agtsteine geschrieben haben.

SUCCINI SAL VOLATILE, siehe **Saltz, (flüchtiges Agtstein-)** im XXXIII Bande, p. 1341.

SUCCINI SAL VOLATILE, *Lemery*, siehe **Saltz, (flüchtiges Agtstein)** Lemery, im XXXIII Bande, p. 1341. ingleichen *Spiritus Succini cum Oleo & Sale Volatili*, juxta Lemery, im XXXIX Bande, p. 231.

SUCCINI SAL VOLATILE DEPURATUM, siehe, **Saltz, (gereinigtes flüchtiges Agtstein-)** im XXXIII Bande, p. 1383.

SUCCINI SAL VOLATILE OLEOSUM, suche unter dem Artickel, *Succini Præparata.*

SUCCINI SPIRITUS CUM OLEO ET SALE VOLATILI, juxta *Lemery*, siehe *Spiritus*

*Succini cum Oleo & Sale volatili*, juxta Lemery, im XXXIX Bande, p. 231.

SUCCINO ALBO, (SUFFIMENTUM DE) *Mynsicht*, siehe *Suffimentum de Succino albo*, Mynsicht.

SUCCINO CITRINO (SUFFIMENTUM DE) *Timæi*, siehe *Suffimentum de Succino Citrino*, Timæi.

SUCCINO EPILEPTICÆ (ROTULÆ DE) *Fischeri*, siehe *Rotulæ de Succino Epilepticæ*, Fischeri, im XXXII Bande, p. 1285.

SUCCINUM, siehe **Bernstein**, im III Bande, p. 1394.

SUCCINUM ALBUM, siehe **Bernstein**, im III Bande, p. 1396.

SUCCINUM ANTIMONII, nennen einige das **Spießglasglas**; siehe **Spießglas**, im XXXVIII Bande, p. 1677.

SUCCINUM ARTIFICIALE, **gekünstelter Agtstein**, kan mit dem wahren Steinöle und der concentrirten Vitriol- oder Salpetersäure hervorgebracht werden.

SUCCINUM CITRINUM, heißt der **gelbe Bernstein**, davon zu sehen, **Bernstein**, im II Bande, p. 1396.

SUCCINUM FLAVUM, ist der **gelbe Agtstein**, siehe **Bernstein**, im III Bande, p. 1396.

SUCCINUM FOSSILE, siehe **Bernstein**, im III Bande, p. 1395. Ingleichen *Gagates*, im X Bande, p. 59.

SUCCINUM NIGRUM, siehe *Gagates*, im X Bande, p. 59.

SUCCINUM NIGRUM FOSSILE, heißt das **Bergwachs**, davon zu sehen, *Bitumen*, im III Bande, p. 1994.

SUCCIS, (AQUA ANTISCORBUTICA CALIDA EX) *Timæi*, siehe *Aqua Antiscorbutica Calida ex Succis*, Timæi, im II Bande, p. 999.

SUCCIS, (AQUA ANTISCORBUTICA FRIGIDA EX) *Timæi*, siehe *Aqua Antiscorbutica Frigida ex Succis*, Timæi, im II Bande, p. 999.

SUCCIS, (UNGUENTUM DE) *Arantii P. A. R.* siehe **Safrsalbe**, Arantii, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 566.

SUCCIS, (UNGVENTUM E') *Londinense*, siehe **Safrsalbe**, Londoner, im XXXIII Bande, p. 567.

SUCCISA, siehe **Teufelsabbiß**.

SUCCISA GLABRA, *C. B.* siehe **Teufelsabbiß**.

SUCCISA HIRSUTA, *C. B.* siehe **Teufelsabbiß**.

SUCCISA SEU MORSUS DIABOLI, *Dod. J. B. Raji* Hist. siehe **Teufelsabbiß**.

SUCCISUS TRUNCUS, siehe **Stamm (abgehauener)** im XXXIX Bande, p. 1061.

SUCCO (TINCTURA MARTIS CUM) POMORUM BORSDORFIORUM, *Brandenb.* siehe **Stahltinctur mit Borsdorfer-Aepfelsafte**, Brandenburgische, im XXXIX Bande, p. 992.

SUCCO ACETOSÆ, (SYRUPUS EX) *Brandenb.* siehe **Syrup, (Sauerampfersaft-) Brandenburgischer.**

SUCCO BERBERUM, (ROTULÆ EX) *Brandenb.* siehe *Rotulæ ex succo Berberum*, Brandenb. im XXXII Bande, p. 1285.

SUCCO CICHORII, (SYRUPUS EX) *Brandenb.* siehe **Syrup, (Hindläufsaft-) Brandenburgischer.**

SUCCOLATA, siehe **Chocolate**, im V Bande, p. 2165.

SUCCOLATE, siehe **Chocolate**, im V Bande, p. 2165.

SUCCO MELISSOPHYLLI, (SYRUPUS DE) *P. A. R.* siehe **Syrup, (Melissensaft) Augspurger.**

SUCCO PLANTAGINIS, (SYRUPUS DE) *P. A. R.* siehe **Wegebreitsaft-Syrup, Augspurger.**

SUCCO QUASI SANGUINEO PERSICA, *C. B.* siehe **Pfersich**, im XXVII Bande, p. 1418.

SUCCO ROSARUM, (ELECTUARIUM E') *Nicolai*, siehe **Rosensaft-Lattwerge**, Nicolai, im XXXII Bande, p. 921.

SUCCO ROSARUM SOLIDUM, (ELECTUARIUM E') *Nicolai*, siehe **Rosensaft-Lattwerge, (dicke)** Nicolai, im XXXII Bande, p. 922.

SUCCOSA, Stadt, siehe **Ainza**, im I Bande, p. 884.

SUCCO SCILLÆ, LOHOCHE') *Galeni P. A. V.* siehe *Lohoch è Succo Scillæ*, Galeni P. A. V. im XVIII Bande, p. 293.

SUCCOSII, ein altes Volck, so ehemahls in der Provintz Tingitana gewohnet hat und von dem **Ptolomäus** erwehnet wird. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu T. II. p. 936.

**Succoth Benoth**, Stadt, siehe *Sicca*, im XXXVII Bande, p. 885.

**Succoth-Benorh, Siccuth-Benoth, Sicut-Benoth**, ein Abgott, den die Kinder Israel in der Wüste gedienet haben. Die meisten Gelehrten übersetzen das Wort Succoth-Benoth durch tentoria filiarum, und verstehen dadurch eine solche Hütte, dergleichen nahe an den Götzen-Tempeln, sonderlich der **Venus**, aufgeschlagen waren, und darinnen sich junge Weibs-Personen zur Unzucht dargestellet. Allein die Hebräische Sprache leidet nicht wohl, daß man von סכה das Wort סכות herleite, weswegen andere es lieber als ein nomen proprium annehmen wollen. Die Jüden machen daraus eine Henne mit ihren Jungen, und verstehen dadurch das Gestirne der Pleiaden mit so viel grösserer Wahrscheinlichkeit, als gewisser es ist, daß die Babylonier die himmlische Gestirne, unter welchen die Pleiaden, gar besondere Eigeschafften haben solten, göttlich zu verehren pflegen. Die 70 Dolmetscher aber mögen etwas anders verstanden haben, indem sie die Hebräischen Worte Succoth Benith schreiben, **Amos** C. V, 26. 2 B. der Könige XVII, 30. Raschi. **Kimchi. Abarbanel. Selden** de diis Syr. und **Bejer.** de illum, **Buxtorf** in lex. Rabbin. Frischmuth de Melecheth cœli. **Crausii** dissertat. de Succoth-Benoth.

SUCCOTRINA ALOE, siehe *Aloë*, im I Bande, p. 1306. u. ff.

SUCCOTRIN ALOE, siehe *Aloë*, im I Bande, p. 1306. u. ff.

**Succow**, Geschlecht, siehe **Suckow.**

Succubar oder **Succabar**, ingleichen beym Plinio **Zuchabari**, eine ehemahlige Colonie und Freystadt in Mauritania Cäsariensi, nach dem Flusse Mulucha zu gelegen. **Cellarii** alte Geogr. p. 425.

SUCCUBITANUM MUNICIPIUM, Stadt, siehe **Succubo.**

**Succubo**, *Succubitanum municipium*, heut zu Tage *Sierra de Ronda* genannt, eine Stadt in Spanien, im Königreich Granada, nicht weit von der Stadt Ronda gelegen; Soll die Vater-Stadt des Ur-Elter-Vaters des Antonini mit den Zunahmen Philosophi seyn. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 220.

SUCCUBUS, heißt eigentlich der **Alp**, eine Kranckheit, davon im I Band, p. 1327 u. f. nachzusehen. Von einigen aber wird es vor ein teuflisches Gespenst in Weibes-Gestalt gehalten, worinnen sich der Teufel zu den Männern gesellet, daß sie ihre Lust büssen können. **Thatsander** in seinen IX Stück des Schauplatzes p. 3, und sonderlich p. 11 u. f. führet folgendes davon an: Wir haben, spricht er, aus den alten Zeiten ein Exempel an der **Melusina**, welche ein Gespenst in weiblicher Gestalt gewesen, und sich an einen Grafen von **Poictiers** in Franckreich, Nahmens **Raymund**, verheyrathet, auch mit ihm viel Kinder gezeuget, die aber alle ein besonderes Zeichen am Leibe gehabt, der eine 3 Augen, der andere Zähne wie ein Eber, u. s. w. Es geben zwar alle Umstände, daß der Autor dieser Geschichte damit der Welt einen Roman vorlegen wollen, welcher aber ziemlich einfältig, jedoch nach dem Geschmack der damahligen Zeiten gerathen ist, da man nur an wunderbaren Dingen, ob sie gleich noch so abgeschmackt waren, ein Vergnügen fand. Indessen haben doch einige vorgeben wollen, als wenn gewisse vornehme Geschlechter in Franckreich vorhanden, die von dieser **Melusina** und dem Grafen **Raymund** abstammete, siehe **Zeilers** Send-Schreiben T. II p 877. Sonst erzehlet man von Ost-Indien, daß daselbst gewisse Einsiedler, **Glogsi** genannt, sich mit unsterblichen und unsichtbaren Weibern vermischten, die man ebenfals für Teufel hält, bes. den **Höllischen Proteus** No. 79 p. 851. Obgleich **Luther** die Erscheinung der abgeschiedenen Seelen verworffen, und sie für einen teuflischen Betrug gehalten, so hat er doch dabey die Gewalt des Satans zu sehr erhoben, und geglaubt, derselbige könne in menschlicher Gestalt sich mit Menschen fleischlich vermischen, und wenigstens dem Schein nach Kinder zeugen. Er erzehlet in seinen Tisch-Reden Cap. XXIV von einem Edelmann, dem sein Weib gestorben, welches sich aber nach dem Tode wieder zu ihm gefunden, mit ihm gegessen, getruncken und Kinder gezeugt, und endlich, da der Edelmann sein gewöhnliches Fluchen wieder hervor gesuchet, verschwunden ist. Die Kinder, so der Edelmann mit diesem Weibe gezeuget, hält er, wie das Weib selbst für Teufel, die einen solchen Leib gehabt, als die Mutter. Das Ansehen Luthers hat viele verleitet, daß sie seine Meynung vom teuflischen Beyschlaff und Kinder-Zeugen angenommen, und vertheidiget, daher es auch nach der Zeit an Histörchen davon nicht gefehlet hat. **Baxter** berichtet aus dem **Scribonio**, wie eine Frau zu Wittenberg des Nachts einen Galant bey sich gehabt, welcher, als er mit ihr seine Lust gebüsset, sich des Morgens in Gestalt einer Elster oben auf das Thor gesetzt, und zu ihr gesagt: Lebe wohl, dis ist bisher dein Galant gewesen. Eine gleiche Geschichte findet man im **Schlesischen Rübezahl.** Eine Kauffmanns-Frau hatte des Nachts, da ihr Mann nicht zu Hause war, den Rübezahl zum Courtisan. Des Morgens nahm Rübezahl die Gestalt einer Elster an sich, setzte sich auf den Keller und sprach: Siehe Madame, diß ist dein Buhler und Beyschläffer gewesen; worauf er alsbald verschwunden. Gleichwie aber die letztere ein närrisches Gedichte ist, also wird man von der ersten ein gleiches Urtheil zu fällen haben, weil sie sich einander vollkommen gleich sehen. Die Teufelische Buhlschafft ist durch die Aussage der Hexen noch mehr bekräfftiget worden, und zwar mit solchen Umständen, welche die gantze Sache sehr verdächtig machen. Da wollen die Hexen wissen, als ob der Teufel nicht leicht mit einer ledigen Weibes-Person zuhalte, sondern lieber mit verheyratheten, denn es sey ihm, als der die grösten Schand-Thaten auszuüben gewohnt ist, weit angenehmer, wenn er die Menschen zum Ehebruch als zur Hurerey verführen kan. Gleich als wenn die Hurerey nicht eben so straffbar, als der Ehebruch sey. Sie schwatzten auch viel von den Schmertzen, die der Teuflische Beyschlaff verursachen soll, mit deren Anführung man aber keusche Ohren nicht beleidigen mag. Man solte gleichwohl meynen, daß wenn die Sache richtig wäre, die Hexen mit dem Teufel nichts würden zu schaffen haben, und sich dafür bedancken. Was solte aber sodann den Teufel dazu bewegen, wenn die Hexen daran kein Vergnügen finden, und es ihm, als einem Geist, auch kein Vergnügen geben kan? Ferner machen sich viele von den teuflischen Beyschlaff diese Gedancken: Der Teufel brauchte zu diesem Wercke einen Leib; daher entstehet die Frage: Woher er selbigen nehme? Einige sagen, er nehme einen todten Leib an sich vom Galgen, aus einer Schlacht, oder anderswoher, den trage, rege und brauche er, so lange als es ihm gefällt. Welche Meynung aber darum nicht statt findet, weil nicht erwiesen werden kan, daß der Teufel das Vermögen habe, einen todten Leib zu beseelen und anzunehmen. Luther hält die Sache vor ein blosses Blendwerck, wenn er spricht: **Der Teufel macht denen Menschen ein Gepler vor die Augen, und betreugt sie, daß sie meynen, sie schlaffen bey einer rechten Frauen, und ist doch nichts. Desgleichen geschichts auch, wenns ein Mann ist.** Damit will er so viel sagen, der Teufel nehme einen Schein-Leib an, dessen er sich bediene, anbey aber verrücke er der Menschen Phantasie, daß sie sich einbilden, als ob sie würcklich mit jemanden das eheliche Werck trieben. Wir wollen hier nicht die Schwierigkeiten, welche in Ansehung eines Geistes wider das Annehmen eines Leibes können gemacht werden, betrachten; sondern nur zu bedencken geben, ob der Teufel mit seinem angenommenen Leib könne eine geraume Zeit unter den Menschen wohnen, mit ihnen essen und trincken, und sich übrigens in allen

Handlungen als einen rechten Menschen bezeigen. So dumm und blind ist kein Mensch, daß er nicht einen Schein-Leib für einen derben und dichten menschlichen Cörper erkennen solte. Es ist ja zwischen ihnen ein grosser Unterscheid, den man so gleich sehen und mit Händen greiffen kan; Hier findet keine Verblendung statt, welche ohnedem dem Teufel, wo er nicht Wunder-Wercke thun kan, nicht zuzustehen ist. Wenn es ihm auch möglich wäre, die menschlichen Sinnen zu bezaubern, so würde es ihm vielmehr Mühe kosten, sie eine geraume Zeit in solcher Bezauberung beständig zu erhalten, als seinen angenommenen Schein-Leib zu bewahren, daß er nicht auseinander führe und gäntzlich zerstöret würde. Welches letztere ihm schon schwer genung, wo nicht gar unmöglich seyn dürffte. Womit wenigstens die Geschichte, welche besagen, daß der Teufel eine Zeitlang unter den Menschen in sichtbarer Gestalt gewohnet, und Kinder gezeugt habe, von selbst wegfallen, und in Fabelwerck verwandelt werden. Noch fragt sichs, ob der Teufel durch Verrückung der menschlichen Phantasie ihnen einbilden könne, als trieben sie würcklich das eheliche Werck? Daran ist nicht zu zweiffeln, weil er als ein Geist auf unsere Seele würcken, und durch dieselbige die Einbildungs-Krafft erwecken kan, auch solchergestalt bey den Menschen wunderliche Phantasien hervor zu bringen vermag. Allein damit würde der eingebildete teufelische Beyschlaff auf eine Träumerey hinaus lauffen, dergleichen wohl geilen Personen natürlicher Weise begegnet. Es wird sich auch kein vernünfftiger Mensch einreden lassen, daß der Teufel mit Menschen Kinder zeuge, denn das laufft wider GOttes Ordnung, nach welcher Menschen nur von Menschen gezeugt werden, welche die Teufel so wenig zu stören vermögend sind, als sie die Gesetze der Natur ändern und aufheben können. Darum ist es eine wunderliche Glosse, wenn einige alte Kirchen-Lehrer aus den Kindern GOttes, welche vor der Sündfluth die Töchter der Menschen zu Weibern nahmen, und Kinder mit ihnen zeugten, Engel oder Geister machen. Die Kinder GOttes waren keine andere, als die Kinder der frommen Patriarchen, und die Töchter der Menschen waren aus der Familie des gottlosen Cains. So wird auch niemand leicht zugestehen, das der Teufel solte einen Menschen bilden und schaffen können, das bleibt ein Werck des allmächtigen GOttes. Daher sind einige bewogen worden, weil sie die Geschichte von denen mit dem Teufel erzeugten Kindern nicht gäntzlich verwerffen wollen, sich eines andern Einfalls zu bedienen, um die Sache einigermassen wahrscheinlich zu machen. Lutherus hält die mit dem Teufel erzeugte Kinder für leibhaffte Teufel in angenommener menschlicher Gestalt. Allein die Geschichte besagen, daß sie wieder Kinder gezeugt, und also ihr Geschlechte fortgepflantzt, so müsten ihre Nachkommen lauter eingefleischte Teufel gewesen seyn; welches glauben mag, wer da will. Die es besser machen wollen, sagen, es seyn würckliche Menschen-Kinder, die der Teufel den Sechswöchnerinnen stiehlet, und ihnen an deren statt eine teufelische Misgeburt, welche man Wechsel-Bälge oder Kiel-Kröpffe nennt, hinlegt, welche Meynung der sel. Lutherus sich ebenfals gefallen lassen. Damit aber soll es folgendergestalt zugehen: Wenn die Hexen sich dem Teufel gelobt und versprochen, hat er ihnen des Nachts im Schlaff eine solche starcke Einbildung mit Phantaseyen in ihr Gemüth eingegeben, dadurch ihre Sinne gefaßt und gezwungen, daß sie nicht anders gemeynet, denn er sey bey ihnen gelegen, weil sie im Schlaff alle Vorbildung der Wollust empfunden haben. Hernach aber hat der Teufel durch seine Kunst und Betrug ihnen den Leib aufgeblehet mit Lufft und Athem oder andern Dingen, daß sie gemeynt, sie seyn schwanger. Und da endlich die Geburts-Zeit kommen, hat er ihnen Wehe im Leibe gemacht, und ein Gerümpel darinnen angefangen, den Wind und Athem, den sie bey sich gehabt, heraus getrieben, und bald ein ander Kind, so er zuvor gestohlen, allda an die Statt gegeben, und heimlich untergelegt, welches alsdenn die Mutter mit ihren betrogenen Sinnen angenommen, und also auferzogen hat. Sind Worte **Paul Frisii Nagoldani** im kurtzen Begriff den Handel von der Zauberey belangend, vom 5ten Punct. Uebrigens hat man von dem teufelischen Beyschlaff und Kinder-Zeugen zu mercken, wie zu einem würcklichen Beyschlaff ein würcklicher mit Fleisch und Blut versehener Cörper gehöre, dergleichen nach jedermans Geständniß der Teufel nicht machen kan; Sondern man legt ihm nur einen Schein-Leib bey, der zu diesem Werck nicht tüchtig ist. So würde auch der teufelische Beyschlaff eine verfluchte Sodomiterey seyn, die wie man leicht muthmassen kan, GOtt dem Teufel nicht zulassen wird. Das teufelische Kinder-Zeugen wollen einige also erklären: Sie sagen, dieser böse Geist nehme den menschlichen Saamen, der etwa einer Manns-Person im Schlaff, oder auf andere Weise entgehet, weil er noch warm und spirituös ist, und bringe ihn also in die Geburts-Glieder derjenigen, mit welcher er seine Unzucht treibet, und daraus würde denn eine menschliche Frucht. Man könnte hierbey viele absurde und närrische Dinge anmercken, allein die Schamhafftigkeit verbietet es. Dieses eintzige will man nur anführen, daß verständige Medici schon längst erinnert, wie der Saamen, wenn er in die Lufft kommt, unmöglich spirituöse und fruchtbar bleiben könne, dem übrigen mag der Leser selbst nachdencken. Wie machts aber der Teufel, wenn er einen Succubum vorstellet? Kan er sich etwa auch einen weiblichen Leib bilden, worin der männliche Saamen empfangen, gebildet, und bis zur Geburt ernähret wird? Wer die Art und Weise verstehet, wie es mit der menschlichen Empfängniß und Geburt zugehet, und was vor künstliche Organa darzu gehören, wird sich nicht unterstehen, den Teufel für einen solchen Künstler zu halten, der einen dergleichen Leib machen könnte. Aus diesen allen nun kan man nichts anders schliessen, als daß der vorgegebene Beyschlaff des Teufels mehrentheils eine Frucht der verderbten Einbildung sey. Ist das Gehirn einer Manns-Person mit den Succubis eingenommen, so kan ihm leicht im Schlaff vorkommen, als ob er mit dem Teufel in Weibes-Gestalt zuhielte. Aus dergleichen Traum aber macht seine Phantasie eine würckliche That. Manchen träumet, als ob er

das

das eheliche Werck mit einer oder der andern Weibes-Person triebe; Ist nun dabey seine Einbildungs-Krafft verrückt, so ist nichts leichter, als daß er dasjenige würcklich geschehen zu seyn glaubt, was ihm doch nur im Traum begegnet ist. Wollen es denn die Umstände nicht zugeben, daß er würcklich mit einer Weibes-Person zu thun gehabt, so verfällt er auf den Teufel, und der muß seine Beyschläfferin gewesen seyn. Eben so gehet es auch Weibes-Personen von verderbter Phantasie; Sie machen aus einen Traum auch einen würcklichen Beyschlaff. Und dieser Geist wird Incubus genennet. Heut zu Tage glaubt man es ihnen nicht mehr, daher auch die Comoedie vom Incubo und Succubo, nicht mehr, wie vor dem gespielet wird.

Succuir, Lat. *Succuira*, eine Stadt im Königreich Tanguth in der grossen Tartarey in Asien, welche groß, wohl bewohnt, und die Hauptstadt von einem Gebiete gleiches Nahmens ist.

SUCCUIRA, Stadt, siehe **Succuir**.

SUCCULENTUS, siehe **Safftig**, im XXXIII Bande, p. 564.

SUCCUMBENS, der Succumbirende, siehe **Succumbiren**.

SUCCUMBENTIÆ CASUM (IN) siehe **Succumbiren**.

SUCCUMBENTIÆ CASUS, siehe **Succumbiren**.

**Succumbentz-Gelder**, Lat. *Pecunia in casum succumbentiæ deponenda*, ist ein gewisses Geld, welches der Appellant, oder derjenige, so eine Appellation einwendet, an etlichen Orten erlegen muß, welche er, wenn in Zukunfft die Appellation für erheblich nicht erkannt wird, verlieret, und nicht wieder bekommet. Also muß z. E. im Handels-Gerichte zu Leipzig, vermöge des dem Rath ertheilten Privilegii ein Appellant in Casum Succumbentiæ, oder Falls er mit der Appellation abgewiesen werden, und verlieren solte, nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung 20, 30, 40 bis 50 Rthl. deponiren, **Handels-Gericht-Ordn.** t. 20. num. 2. welche verfallen sind, wenn 1) die Sententz erster Instantz confirmiret, 2) die Appellation gar nicht angenommen, sondern rejiciret wird, 3) Appellant solcher hernach selbst wieder renunciret, **Eb. das.** 4) solche desert werden lässet. **Erläut.** 1720. Und bey Appellationen, die von Bescheiden, so die Ober- und Berg-Aemter ertheilen, eingewendet werden, sind 10 Marck, **Mandat**, wie in **Berg-Sachen** §. 17. und wenn formale Urthel bey rechtlichen Dicasteriis oder Berg-Schöppen-Stühlen nach denen Acten gesprochen, 20 Marck Silber, jede zu 10 Rthl. curr. gerechnet, in Casum succumbentiæ nieder zu legen, **Eb. das.** welches noch vor Ausfertigung der Aposteln und Berichts innerhalb 4 Wochen von Zeit der Publication ohne Vorgehung einer besondern hierauf gerichteten Citation der Appellant von selbst, vor dem Gerichte, wo besagtes Rechts-Mittel ergriffen, bey Verlust der Appellation zu deponiren hat. **Eb. das.** So sollen auch in Ober-Lausitz die Appellanten allemahl 10 Rthl. in Casum succumbentiæ erlegen, **Ober-Amts-Patent** 1719. es gehe die Appellation an das Ober-Amt, oder nach Dreßden. **Eb. das.** Doch sind diejenigen, welche von einen Definitiv-Urtheile appelliren, darauf Reverentiales ertheilet werden, **Ober-Amts-Patent** 1721. und die in zweifelhafften Sachen eine gegründete Ursache zu proceßiren vor sich haben. **Eb das.** ingleichen die notorische Armen damit zu verschonen. **Eb. das.** Der Wiederklage halber muß von Unangesessenen Caution wegen der Unkosten, falls sie verliehren solten, bestellet werden. **Proc. Ordn.** tit. 6. § 2. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 6. §. 1. und stehet, wie hoch sich solche belauffen solle, bey richterlicher Ermessung. **Proc. Ordn.** tit 6. §. 3. Wenn über Artickel und Interrogatorien, ingleichen über Exceptiones, der und wider die Zeugen, gestritten wird; so kan man von dem richterlichen Ausspruche anders nicht auf rechtliche Erkänntnis provociren, als gegen Erlegung fünff Rthl. in Casum succumbentiæ. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad. 20. §. 8. ad. 22. §. 2. Bey denen Römern aber hieß solches Geld Sacramentum, wovon zu sehen unter dem Artickel **Sacrament**, im XXXIII Bande, p. 285, u. f.

SUCCUMBERE, siehe **Succumbiren.**

SUCCUMBERE CAUSA, siehe **Sachfällig**, im XXXIII Bande, p. 231.

**Succumbiren**, Lat. *Succumbere*, untenliegen, verlieren, verspielen, einbüssen, u. d. g. wird gemeiniglich in Proceß-Sachen von demjenigen gesagt, welcher den Proceß verlieret, und daher auch der **Succumbirende** genennet wird. Daher heisset ferner: *In Casum Succumbentiæ*, im Fall, wenn einer die Sache verlieren, oder verspielen solte. Siehe **Succumbentz-Gelder**, desgleichen **Sacrament**, im XXXIII B. p. 285, u. f.

**Succumbirende**, siehe **Succumbiren.**

SUCCUM MELANCHOLICUM PURGANS POTIO, siehe **Purgirtränckgen**, im XXIX Bande, p. 1704.

St. **Succundus**, siehe St. **Danda**, den 7 Mertz, im VII Bande, p. 130.

SUCCURRERE, siehe **Succurriren.**

**Succurriren**, Lat. *Succurrere*, Frantz. *Secourer*, heisset einem zu Hülffe komen, Beystand leisten, unter die Armen greiffen, u. s. w. dergleichen in denen Rechten absonderlich von denen Römischen Stadt- und nach Gelegenheit auch von allen andern Richtern gesaget wird. L 2. §. si liber. ff. de bon. libert. l. 12. ff. de pecun. constit. l. 4. §. ult. ff. de dol. mal. except. l. 3. C. de fideic. libert. **Brissonius.**

**Succurs**, **Entsatz**, oder **Hülffs-Leistung**, Frantz. *Secours*, Ital. *Soccorso*, Lat. *Auxilium*, *Liberatio ab obsidione*, *Succursus*, *Subsidium*, nennet man im Kriege, wenn einem nothleidenden Orte, oder Armee, sowohl am Volcke, als an Proviant und Munition, Hülffe zugeschicket wird. Es mag in einem Platze noch so viel Proviant, Munition, Volck und andere Nothwendigkeiten vorhanden seyn, so langet dieses doch nicht zu in einer langwierigen Belagerung, und die Besatzung wird nach und nach durch den Tod, die Kranckheiten und Wunden so geschwächt, daß ein Commendant, wenn er nicht von auswärts her Hülffe bekomt, endlich doch genöthiget wird, an die Uebergabe der Vestung zu gedencken.

Siehet nun ein Commendant, daß der Mangel bey ihm einbrechen will, und daß es auf die Neige mit ihm kömmt, so muß er den gantzen Zustand der Vestung und der Besatzung seinem Landes Herren, der ihm das Commando der Vestung anvertrauet, ein berichten, und entweder um Succurs, oder um das andere, wessen er benöthiget, anhalten; wenn er aber dergleichen Berichte fortschickt, so muß er alles mit der grösten Behutsamkeit tractiren, daß der Feind nichts davon erfahren möge, und die wahre Beschaffenheit der Vestung ihm nicht offenbar werde. Die Brieffe müssen mit Ziffern geschrieben seyn, die niemand entdecken kan, als derjenige, so den Schlüssel darzu hat. Zu Bestellung der Brieffe muß er eine ehrliche getreue Person auslesen, der wohl zu trauen, und sich bemühen, sie durch einen Weg heraus zu practiciren, wo sie sicher ist, damit sie nicht dem Feinde in die Hände falle, wiewohl solches in einem belagerten Platze gar schwer zugehet. Die wahre Nachricht lässet sich noch eher mündlich als schrifftlich überbringen. Man kan die Plätze auf mancherley Weise secouriren, theils durch eine Diversion, theils, wenn man dem Feinde den Proviant abschneidet, theils, wenn man dem Platze würcklich zu Hülffe kommt, und was nöthig ist, hinein bringet. Ist der Feind vor den Platze sowohl verschantzet, daß man keine Hoffnung haben kan, ein Quartier aufzuschlagen, und hindurch zu kommen, so muß man sich bemühen, dem Feinde den Proviant abzuschneiden, und ihm sein Geleite zu verhindern. Zu dem Ende muß man an den Orten, da der Feind dieses Geleite anordnen will, einige Spionen haben, welche die Vielheit der Proviant-Wägen, die Mannschafft die sie beschützen soll, die Marschroute, die sie zu nehmen haben, und zu welcher Zeit sie aufbrechen sollen, fleißig untersuchen, und von allen diesen genaue Nachricht wieder zurücke bringen, damit man starck genug sey, um wider sie auszuziehen, und zu schlagen. Die Strassen, Brücken und andere Passagen, die sie paßiren sollen, muß man durch Gräben, durch umgehauene Bäume, und auf andere Art verderben und ruiniren. Man muß sich aller vortheilhafften Pässe bemächtigen, und sich darein fest setzen, auch einen und den andern Ort, der in dem Wege lieget, einnehmen, und so geschwinde, als möglich, befestigen, und Besatzung hineinlegen. Man muß sich der Embuscaden oder des Hinterhalts befleißigen, an solchen Orten, wo man den Feind umringen, oder in die Mitte fassen kan. Wenn das Geleite über ein Wasser setzen will, welches gemeiniglich mit ziemlicher Unordnung geschiehet, muß man sehen, daß man den einen Theil, der noch nicht das Wasser paßiret, schlagen möge. Ein gleiches muß man thun, wenn sie Brücken zu paßiren haben. Will man eine Action mit guten Fortgange verrichten, so muß man allezeit bey der Cavallerie auch einen Theil der Infanterie haben und einige Petarden, nebst kurtzen Feldstücken mit sich führen. Denn wenn die Cavallerie allein ist, so kan sie durch eine Hecke, einen Graben, oder eine Bariere aufgehalten werden; wenn nun etliche wenige hinter einem solchen Vortheile stehen, und sich desselben wohl zu bedienen wissen, kehren sie sich nicht daran, ob schon eine grosse Anzahl der Cavallerie auf sie loß gehen solte. Bekommt die Infanterie mit einem verbarricadirten Orte zu thun, und ist nicht mit dergleichen Instrumenten versehen, so muß sie gemeiniglich unverrichteter Sachen wieder abziehen. Hat man aber von dergleichen bey sich, so kan man schon besser zurecht kommen. Führet man Infanterie und Geschütz bey sich, so gehet es zwar gar langsam zu, man muß aber das Dedachement in unterschiedene Corps zertheilen, und also einige Dörffer auf einmahl überfallen. Erfordert es die Noth, so kan man sich bald wieder zusammen ziehen. Vermittelst einer Diversion kan man den Feind gar öffters nöthigen, eine Belagerung aufzuheben. Und wenn man sonst keine Hoffnung hat, einen Platz zu entsetzen, so bedienet man sich gar offt dieses Mittels. Will man aber einem Platze würcklich zu Hülffe kommen, so muß man vorher wissen, woran er insonderheit Mangel leide, und sich bemühen, ihm dasjenige hinein zu schaffen, was er braucht. Man muß allezeit eine starcke Escorte bey sich haben, die den Succurs bis an den behörigen Ort begleite, und ihm in den Platz verhelffe, man muß sich dabey um gute Wegweiser umthun, denen die gantze Gelegenheit des Landes bekannt ist; man muß auf der Strasse keinem feindlichen Quartiere zu nahe kommen, alle Häuser, Dörffer, und andere Oerter, da der Feind logiren möchte, vermeiden, auch, wo es nur immer seyn kan, allezeit durch bedeckte Oerter marschiren, als Wälder, Hecken, grosse Gebüsche, tieffe Thäler, und niemahls auf der grossen Land-Strasse bleiben. Kommt man nahe an das feindliche Lager, muß man ihren Wachen entweichen, so viel als möglich, und wohl zusehen, daß man die Wegweiser nicht verliere, dieserhalben auch unterschiedene unter die Truppen vertheilen, und so stille marschiren, als man nur immer kan, denn nimmt man sich in diesem Stücke nicht recht in acht, so kan der gantze Handel leicht fehl schlagen. Man muß auch zu dergleichen Anschlag eine recht finstere Nacht erwehlen, da der Wind starck gehet, so wird man desto weniger entdeckt. Man muß das feindliche Retrenchement, und den Ort, da man am besten hindurch und in die Stadt kommen möge, in Augenschein nehmen lassen, als z. E. die Gelegenheit, durch die man unvermerckt paßiren kan, oder die nicht starck verwacht, oder wenn ein Wasser nahe dabey, durch welches man zu Fusse hinüber setzen kan, ingleichen, wenn ein Morast, oder anderer vortheilhafftiger Ort bey dem Lager ist, den der Feind für starck und sicher genug hält, und bey dem er nicht vermeynt, daß sich jemand durch selbigen wagen würde. Gelanget man an einen solchen Ort, muß man den Succurs in kleine Truppen vertheilen, und eines nach den andern anmarschiren lassen, bis alles hinüber. Würde aber der Feind dessen gewahr, und wolte sie zurück treiben, müssen sie alsobald mit grosser Resolution ansetzen, und sich durchschlagen. Die in dem Platze sind, müssen hierbey zugleich auch nicht feyern, sondern aller Orten Allarm machen, und sich stellen, als wenn sie an unterschiedlichen Orten ausfallen wolten, ihr

Ausfall aber muß gegen den Ort zu geschehen, da sie hören, daß der Succurs mit dem Feinde in Action ist. Wenn sie also von hinten, und der Succurs von fornen den Feind tapffer angreiffen, können sie sich leichtlich Platz machen, in den belagerten Ort einzudringen. Ist Cavallerie mit dabey, so muß sie sich denen, so den Succurs hindern wollen, widersetzen, und an unterschiedenen Orten einfallen, um eine Diversion zumachen, und dem Succurs Gelegenheit zu schaffen, daß er desto eher in den Platz kommen möge. Bevor man an den Feind kommt, muß man in aller Stille marschiren, stöst man aber auf ihn, muß man mit gröster Hitze und Resolution auf ihn loß gehen. Die Escorte, so den Succurs begleitet, muß sich an einen gelegenen Ort, der nicht weit von des Feindes Retrenchement seyn muß, als auf einen Sammelplatz begeben, sich daselbst zurückziehen, und dorten, bis diejenigen, so nicht in Platz hinein gekommen, sich zu ihnen versammlet, stehen bleiben, und von da mit gesammter Hand den Rückweg wieder nehmen. Ist dieser Sammel-Platz nun etwas von des Feindes Retrenchement entlegen, so muß man auf die Strassen, die dahin gehen, einige ausschicken, so diejenigen, welche sich verirret, wieder auf den rechten Weg weisen können. Eben dieses muß man mit der Cavallerie bewerckstelligen. Man wird keine grosse Mühe haben, sich zurück zu ziehen, denn der Feind wird bey der Nacht, aus Furcht, daß ihm ein Hinterhalt zugerichtet seyn möchte, nicht weit nachsetzen, er kan auch nicht sehen, welchen Weg man marschiret, und also ist es nicht rathsam vor ihn, sich in solchen Fall von der Trenschee weit weg zu begeben. Ist nun der Succurs gantz, oder doch ein Theil, davon durchgedrungen, so muß er der Contrescarpe zueilen, und das Zeichen oder die Losung, die sie unter einander abgeredet, der Wache die in der Contrescarpe ist, ertheilen, damit sie wisse, ob es Freund oder Feind ist. Es ist auch nicht übel gethan, wenn man an dem Orte, da der Succurs hineingelassen werden soll, einige Personen hinstellet, die mit den Officierern, welche bey dem Succurs zucommandiren haben, wohl bekannt sind. Es müssen sich auch diejenigen, so in einen Platz hinein wollen, von den andern die Gegenlosung oder Gegenzeichen geben lassen, damit sie nicht an der Stelle, da sie vermeynen ihren Freund zu finden, ihren Feind antreffen. Will man einem Platze mit Pulver und Munition zu Hülffe kommen, so muß das Pulver in ledernen Säcken verwahret seyn, und ein u. zwantzig bis dreyßig Pfund in einen hineingehen, damit es desto besser vor dem Feuer gesichert sey. Die Cavallerie, so mitgehet, und den Succurs bedecket, muß das Pulver führen, bis sie nahe an die feindlichen Trenscheen kommen, alsdenn muß die Infanterie solches nehmen. Hätte man aber in dem Platze, Lunten, Kugeln und andere Sachen von nöthen, so können die Mousquetiers selbige wohl tragen. Bey einem solchen Succurs muß die Bedeckung weit stärcker seyn, als wenn man nur Volck in den Platz werffen will. Denn die Beladenen, sonderlich die das Pulver auf sich haben, können weder fechten noch starck marschiren, und im Fall sie angreiffen würden, sich nicht so gut wehren, als sonst. Hat ein Platz an Lebens-Mitteln oder Proviant Mangel, so ist demselben nicht so wohl zu helffen als sonst. Denn man muß sie in grosser Menge herbey bringen, und wenn diejenigen, so sie herbey getragen, in dem Platze bleiben müssen, so werden sie einen grossen Theil selbst davon verzehren. Das Mehl wird in leinene Säcke eingetheilet, und müssen sie viel grösser seyn, als diese, in denen das Pulver ist. Man führet sie auf Wägen bey, bis man nahe an den Feind kommt, alsdenn muß ein ieglicher Soldat einen Sack auf sich nehmen. Vorher muß man mit denen in dem Platze abgeredet haben, um welche Zeit der Succurs ankommen soll und werde, damit sie Pferde oder Volck, oder auch beydes zusammen fertig halten, daß sie den herbey gebrachten Proviant in die Stadt bringen können. Denn von denen so selbigen gebracht, muß keiner in dem Platze bleiben, sonst würden sie das, was sie mit gebracht, auch wieder aufzehren. Bey Anlaß eines solchen Succurses, muß man lieber alles unnütze Gesindel, das bey einer Belagerung keine sonderlichen Dienste thut, noch darzu aus der Stadt schaffen. Auf die Proviant-Wägen, auf denen man den Proviant herzugeführet, man muß die Weiber, Kinder und alten Leute, die nicht marschiren können setzen und fortführen. Es ist gut, wenn man viel Cavallerie und Infanterie bey sich hat, damit man alles, so unterwegens aufstößt, bemeistern, und die Retirade mit guten Fortgange verrichten könne. Die vornehmsten Pässe auf der Strassen muß man in dem hin- und her marschiren besetzt lassen, und wäre auch gut, wenn man nicht weit von dem Feinde einen gutem Platz hätte, sich dahin zu begeben, oder wenn man durch einen andern Weg wieder zurück gienge, als durch den, da man gekommen ist, damit uns der Feind bey dem Zurückwege bey den Pässen nicht aufwarten, und schlimme Händel machen möge. Die Cavallerie muß auf der Seiten und in der Arriere-Garde, der halbe Theil der Infanterie aber vor den Wägen, und der andere halbe Theil hinten an denselben marschiren, die Cavallerie unaufhörlich mit dem Feinde scharmutzieren, und sich also alle zugleich in guter Ordnung zurücke ziehen. Bey einen Succurs muß man folgende General-Regel in Obacht nehmen: Die Anstalt darzu muß in aller Stille gemacht werden, damit der Feind nichts davon erfahre, man muß so heimlich wegmarschiren, als nur möglich ist, auch die Truppen unterwegens nicht von einander absondern, sondern sie beysammen behalten, den Marsch also anstellen, damit der Succurs stets bedeckt sey, und gegen den Feind in guten Vortheil stehen könne, des Feindes Quartieren unterwegens stets ausweichen, eine gute und bequeme Zeit zu diesem Anschlage erwehlen, und sonderlich in der höchsten Stille weg marschiren, wenn man nahe an das feindliche Lager kommt, wenn man aber ja auf den Feind trifft, mit der grösten Furie und behertzten Muthe auf ihn loßgehen. Den Weg und das feindliche Retrenschement muß man wohl und genau verkundschafftet haben, und sich im geringsten nichts abschrecken lassen, sondern mit guten Muth

in

in die Action treten, und alles mit der grösten Ordnung anfangen und vollenden. Mit denen im Platze muß man eigentlich abgeredet haben, um welche Zeit man das Spiel anheben werde. Man hält insgemein davor, daß die drey folgenden Actionen die Meisterstücke eines Generals sind: Erstlich sich mit wenigen Volcke und in guter Ordnung im Angesichte eines starcken Feindes zurück zu ziehen; zum andern, wenn der Feind auf einer Seite des Wassers ist, in seiner Gegenwart, und ihm unter Augen hinüber setzen; und zum dritten in einen wohl umschlossenen und belagerten Platz einen Succurs hinein zu bringen; Und hält man insgemein das letztere unter diesen dreyen vor das schwereste. Es ist über die massen schwer, eine wohlgemachte Circumvallation zu bewältigen, die einen Graben hat, der vier und zwantzig Schuh breit, forne hin mit guten Pallisaden besetzt, und neben diesen einen Schuß freyen Wall oder Brustwehr, da allezeit auf einen Musqueten-Schuß eine starcke Redoute, und an gelegenen Orten eine grosse Schantze angelegt ist, und hinter diesen noch eine Armee in Schlacht-Ordnung stehet, um sie zu vertheidigen. Hat man schon an einem Orte durchgebrochen, so muß man doch defeliren, und stehen die Armeen gantz bedeckt und fertig; man darf nicht einmahl an den Sturtz gedencken, den man auszustehen hat, wenn man gantz bloß auf die Trenscheen marschiret, noch von der Noth und Gefahr, die man vor sich hat, wenn man Lauf-Gräben aufwerffen, und mit Ceremonien dagegen gehen will, und was vor Nachtheil in Ansehung der Ausfälle auf einem warten. Nachdem es gar vielmahls geschiehet, daß die Circumvallationes nicht aller Orten gleich starck sind, oder die Armee zu schwach, selbige durchaus zuvertheidigen, oder die Quartiere einander nicht helffen können, und was man sonst vor mehrere Mängel dabey gewahr wird, als wollen wir hier einige Meldung thun, wie man sich hierbey zu verhalten habe, und an die Exempel halten, die geschehen, und an dasjenige, so von berühmten und grossen Generals in solchen Fällen ausgeübet wird. Man muß vorhero auf der gantzen Marschrute alles auf das allergenauste sich erkundiget haben, man muß in genauen Unterricht gezogen haben, was dem Platze mangele, und womit man ihm zu Hülffe kommen möge, man muß ein starck Corps Cavallerie, Infanterie und Geschütz zusammen bringen, um dem Feinde bastand zu seyn, und den vorgenommenen Anschlag auszuführen, man muß dieses Corpo mit Proviant, Munition und allen Nothwendigkeiten auf dem Marsche versehen, als mit Brücken, Schiff-Horden, Schantz-Gräben oder Schaufeln, Bauren um die Wege zumachen, allerhand Fuhrwerck, Mantelots zu den Angriffen, und hundert andern Sachen, die zum Plan einer Armee nöthig sind. In Ansetzung des Marsches muß man sich nach dem Feinde und Beschaffenheit des Landes richten. Hat der Feind auf der Strassen, die man halten muß, einige Schantzen bauen lassen, und selbige, um den Succurs zu verhindern, mit einer Besatzung verwahret, so muß man sie entweder mit List oder Gewalt wegnehmen, und rasiren, oder mit Volcke besetzen, nachdem mans vor gut befindet. Ist man gezwungen, über ein Wasser, einen Fürth, oder eine Brücke zu paßiren, so muß man dieselbige verschantzen, damit man bey der Zurückkunfft des Passes versichert seyn könne; bey allen engen Pässen muß man ein gleiches thun, und sind die Redoutes an solchen Oeten sehr gut. Die Ordnung im Marschiren verändert man nach Beschaffenheit der Oerter, man muß nahe bey dem feindlichen Lager einen Ort erwehlen, da sich die gantze Armee versammlen und einschantzen, auch einen Entschluß fassen soll, wie die Sache vor die Hand zunehmen. Inzwischen müssen die Spionen unaufhörlich im Felde seyn, und die feindlichen Actionen beobachten, ob er resolviret sey, unser zuwarten, wie sein Lager und seine Armee beschaffen, damit man sich desto besser einschlüssen könne. An diesem Orte muß man die Bagage, und alles, was bey der Action hinderlich seyn kan, nebst einer genugsamen Wache zurück lassen. Der Ueberrest muß in guter Ordnung marschiren, und alle Abende einige Stücke loßbrennen, damit die in dem Platze der Ankunfft des Succurses versichert seyn, und sich desto besser denselben zuempfangen rüsten können. Ist man so nahe an das feindliche Retrenchement gekommen, daß man mit den Stücken zusammen langen kan, muß man campiren, oder ein Lager schlagen, um von dar auf den Feind loß zugehen. Man soll eine solche Action viel lieber bey Tage als des Nachts vor die Hand nehmen, es wäre denn, daß man ein Quartier überfallen wolte, in solchem Falle muß man an unterschiedenen Orten Allarm machen, und inzwischen an dem Orte, da man hindurch will, die Brücken anwerffen, und mit Ernst darauf loßgehen. Dieser Brücken muß man eine ziemliche Anzahl haben, damit man mit einer breiten Fronte hinein kommen, und starck genug seyn möge, einen gewaltigen Corpo zu wider stehen, und sich bis in den Platz durch zuschlagen. Man muß auch machen, daß die Wägen hinein kommen können. Ist man angeführter massen an einem Orte hindurch kommen, so muß man mit gesammter Hand die feindlichen Trenscheen in derselben Gegend zuschleiffen, damit man freyen Paß und Zurückpaß haben könne. Keine Quartiere können mit grösten Vortheil angegriffen werden, als die mit andern keine Gemeinschafft haben, und entweder durch ein Wasser oder Morast abgeschnitten sind, so, daß die gantze Armee schwerlich selbige secundiren kan. Man muß auch gar wohl Acht haben, daß der Weg nach der Vestung zu in selbiger Gegend frey sey, und man gar bequem dahin gelangen könne. Die in dem Platze müssen inzwischen, weil man sich bey den Retrenchements herum schlägt, einen starcken Ausfall thun, und dem Feinde in den Rücken gehen, in währendem Gefechte muß man die Wägen, und den Succurs in den Platz bringen. Es ist nicht wohl möglich, alle Zufälligkeiten anzuführen, die einem begegnen können, um einen solchen Anschlag entweder zuverhindern, oder zu befördern. Ein verständiger Officier muß seine Anschläge ändern und einrichten, nachdem er siehet, daß die gegenwärtige Beschaffenheit der Sachen solches erfordern. Will man mit Gewalt durch die Retrenchements hindurch schlagen, so muß man unterschiedliche

Batte-

Batterien dagegen machen, die Defenses wegschüssen und genugsame Oeffnung machen. Wenn dieses geschehen, thut man einen Sturm darauf, und bemühet sich des Retenchements zu bemächtigen. Andere wollen lieber vor ihren Theil, nachdem das Retrenchement an unterschiedenen Orten geöffnet, sich anstellen, als ob sie den Sturm wagen wolten, inzwischen aber an einem andern Orte, so von diesem ziemlich abgelegen, eine gute Anzahl Soldaten, die vortrefflich wohl bewaffnet und mit vielen Faschinen und Werffbrücken versehen seyn, in Bereitschafft halten, und unversehens einen Sturm auf das Retrenchement thun lassen. Man muß seine Anschläge mit grösser Geschwindigkeit zu Stande bringen und den Angriff vornehmen, wo der Feind am schwächsten, und an den Orten, die am schlimmsten versehen. Wäre nahe an dem Orte ein Retrenchement, daß man wegen seiner Höhe, darinnen commandiren, und des Feindes Schlacht-Ordnung, die er zur Vertheidigung seiner Circumvallation halten muß, entdecken könnte, so muß man eine Batterie drauf machen, und indem, daß er die unsrigen bey dem Retrenchement aufhält, unaufhörlich auf ihn Feuer geben, die allerschwereste Arbeit wäre wohl hierbey, wenn man eine Schantze oder ein Fort eines solchen Retrenchements mit den Trencheen und Batterien, gleich wie bey andern Plätzen geschiehet, angreiffen wolte, und mit Hineinwerffung vieler Bomben zu bezwingen suchte. Denn dergleichen Actionen müssen in der Eil, und in wenig Tagen vollendet werden, angesehen man nicht genug Gelegenheit hat, viel Proviant mit sich zu führen. Kan man aber ein solch Fort gewinnen, so kan man sich dessen als eines Passes gar wohl bedienen, und von da diejenigen, so die nächst beygelegenen Retrenchements vertheidigen wollen, verjagen. Dieses könnte noch wohl angehen, wenn eine solche Schantze an einem von der Armee abgesonderten Orte gelegen wäre, und von derselben keinen Succurs noch Gemeinschafft haben könnte. Die gar kleinen Schantzen sind gar gut wegzunehmen, wenn man nur mit dem Feuerwerck ihnen starck zusetzet, denn die Enge des Platzes machet, daß die Vertheidiger nicht wissen, wo sie endlich vor dem Feuer bleiben mögen, und müssen, wenn es lange währet, ihre Herberge verlassen. Sind die Wägen und alles, was zum Succurs gehöret, in dem Platze, so muß man sich wiederum fassen, und in Schlacht-Ordnung stellen, und also auf den angedeuteten Sammelplatz oder Rendesvous marschiren. Bey einer Circumvallation sind dieses die besten Oerter, die man auf das leichteste angreiffen kan: Zum ersten, wenn die Wercke niedrig, und die Gräben schmal sind; zum andern, wenn die Wercke nicht einander bestreichen; zum dritten, wo es gar keine Redouten oder Schantzen hat, oder wenn selbige gar zu weit von einander entlegen sind; zum vierten, wenn die Quartiere mit dem übrigen Theile der Armee keine Gemeinschafft haben; fünftens, wenn das Lager an einem Orte also beschaffen, daß die Anrückenden mit einer breiten Fronte angehen können; sechstens, wenn man an einem Orte bedecket, und unvermerckt bis an das Retrenchement kommen mag; siebendens, wenn die Vertheidiger von einer auswendigen Höhe entdecket werden können; achtens, diejenigen Oerter, bey denen der Feind meynt, es habe keine Gefahr, und daher am liederlichsten vermacht werden; neuntens, alle diejenigen Gelegenheiten, da entweder in der Anstalt, oder in der Vertheidigung etwas mangelhafftes verspühret wird. Sie müssen aber dabey also beschaffen seyn, daß man von da zu Fuß, zu Pferd, und mit den Wägen bequem hinkommen möge. Gleichwie an dem Entsatze und Succurse einer bedrängten Festung, zumahl wenn es eine Frontier-Festung ist, gar hoch gelegen, also wird auch fast in allen Krieges-Ordnungen und Krieges-Artickeln mit eingerückt, daß die nächst dabey liegenden Generalen und Officierer in Zeit der Noth die Festungen, welche der Feind anzugreiffen Vorhabens, mit den Truppen, so sie aufbringen können, entsetzen sollen, wo sie es vor dem Landes-Herren zu verantworten gedächten. Bevor ein solcher Entsatz geschicht, so pfleget das Haupt einer Armee seine unterhabenden Soldaten anzureden, und sie zur Tapfferkeit und treuen Beystande aufzumuntern. Also hat im Jahre 1654 der Käyserliche General, **Graf von Souches**, bey seiner unterhabenden Armee, als er Leventz in Ungarn entsetzens wolte, folgende Anrede gehalten: „Tapffere Soldaten! Wenn ich „meine Augen auf die Feinde wende, die wir an„ietzo unsern Zorne aufopffern werden, so betrach„te ich auch zugleich dieses, daß wir uns billig bey „dieser Gelegenheit vorsichtig aufführen müssen. „Ich weiß wohl, daß es nicht so nöthig ist, euch „von eurer Hitze in etwas abzumahnen, als vielleicht euch zu derjenigen Hitze anzufrischen, wor„auf allein das Glück des heutigen Treffens be„stehet. Erinnert euch, meine Soldaten, daß „dieses die grausamsten Feinde sind, welche jüngst „verwichene Zeit, wider alles Kriegs- und Völcker-Recht unsere Landes-Leute und Freunde „durch die Hand des Henckers schmählich hin„richten lassen; und welche, wie mit Uebelthä„tern, und nicht mit Krieges-Gefangenen, mit „diesen tapffern Leuten, deren einiges Verbrechen „gewesen, daß sie großmüthig für den Christ„lichen Glauben und ihr Vaterland gefochten, um„gegangen. Erinnert euch, daß es diejenigen sind, „welche mitten im Frieden selbst eure Grentzen „verwüsten, und eure Städte zu Wüsteneyen ma„chen, welche auch nicht aufhören, ob gleich der „Friede geschlossen, Feindseligkeiten auszuüben, „und welche, damit ich euch noch etwas hefftigers „vorstelle, die geschwornen Feinde des Creutzes „Christi sind. Indem ihr nun wider dieselben „fechtet, und das Leben lassen müsset, so sterbet ihr „als gecrönte Märtyrer. Diese Armee, so ihr hier „sehet, bestehet eines theils in Moldau- und Walla„chischen Christen, die nicht aus freyen Willen, „sondern aus Zwang unter den Türckischen Fah„nen Dienste genommen, die übrigen sind entwe„der Türcken und Arabische Weichlinge oder Tar„tarn, die nur gewohnt sind Fersen-Geld zu geben, „nicht aber in einer rechten Schlacht-Ordnung „gegen den Widerpart zu stehen. Und diese „Armee ist es endlich ihr tapffern Soldaten, die „ihr hier an den Mauren der Stadt Levant, wo „die meisten unter euch ihre Weiber, Kinder und

„und Freunde haben, so von dem Walle eure „Tapfferkeit in Augenschein nehmen werden, zu „besiegen habt. Lasset uns derohalben die Fein„de angreiffen, und einen Sieg erhalten, wel„cher den Ausschlag geben könne, was vor „Glück das Deutsche und Ungerland zu hoffen „hat. „ So pflegen auch die Commendanten selbst, wenn sie entweder sehen, daß ein Succurs sich in der Nähe der Festung befindet, oder daß es sonst gar hart bey einer Belagerung hergehe, die Besatzung und Bürgerschafft zur Tapferkeit und ritterlicher Gegenwehr anzufrischen. Die Rede des Käyserlichen Commendanten in der Residentz-Stadt Wien, Herrn Graf, **Ernst Rüdigers von Stahrenberg**, so er im Jahr 1683 an die Militz und Bürgerschafft daselbst, als die Stadt von den Türcken hart belagert war, gehalten, ist gar merckwürdig, und folgende: „Es ist uns nicht allein bekannt, son„dern die vor euren Augen schwebende Gefahr „giebt euch auch zu verstehen, euer Unglück, „daraus ihr euch entweder mit mir reissen, oder „darinnen stecken und verderben müsset. Was „zu thun? Ehre zu erjagen ist rühmlich, dieselbe zu verachten schimpfflich. Eine geraume „Zeit her hat unsere Stadt in Friede, Ruhe „und Sicherheit gestanden. Bißher ist unser „Gottesdienst ordentlich verrichtet, das Recht „und die Gerechtigkeit ungehindert geführt, und „die Nahrung ungezwungen fortgesetzt worden. „Allein betrachtet den ietzigen Zustand gegen den „vorigen: Es hat uns ein Feind überfallen, und „unsere Mauren umringet, daß wir weder aus „noch ein können. Dieser Feind, den ihr vor „euren Augen sehet, ist nicht ein geringer, son„dern ein sehr mächtiger Feind, er suchet unser „Gut und Blut zu verschlingen und zu vertil„gen, auch was noch übrig, unter sein tyranni„sches Joch zu bringen. Ich an meinem Theile „bin keines fremden Joches gewohnt, so hab ich „auch zu euch das Vertrauen, ihr werdet eure „Freyheit zu erhalten, euch unter ein fremdes „Joch nicht zwingen lassen, sondern durch eure „unermüdete Arme zu erkennen geben, wie mäch„tig auch ihr seyd, ein solches Joch von eurem „Halse zu wältzen. So waget denn eines mit „mir, laßt uns unser Leben und Freyheit zu er„halten, die Waffen zur Hand nehmen, auf „daß wir dadurch Ehre erjagen. Meine kühne „Tapfferkeit soll erweisen daß ich nicht gewohnt „bin, mich einer barbarischen Dienstbarkeit zu „unterwerffen, auch mein letzter Bluts-Tropffen „soll diese meine streitbare Hand, den Feind zu „vertilgen führen. Auf euch verlaß ich mich ein „grosses, als deren Tapfferkeit und Treue mir „bekannt ist. Ihr, die ihr nicht zu fliehen, son„dern entweder zu siegen oder zu sterben ge„wohnt seyd, erneuert den weit erschollenen „Ruhm eurer Vorfahren, damit ihr nicht in „die Hände eines Tyrannen, und unter ein bar„barisches Joch gerathen möget, welches einen „barbarischen Lohn giebet, und dadurch ihr eu„rer Ehre und Lebens schändlich beraubet werdet. „So stehet demnach alle vor einem Mann, und „schaffet durch eure gesammte Hertzhafftigkeit, „daß wir in unsern Mauern den Sitz und di„Wohnung sicher behalten mögen. Und ehe „die Nachwelt erfahren soll, daß wir durch lang„wierige Belagerung eingesperrt, Hungers ster„ben, oder uns schändlich ergeben müsten, so laßt „uns lieber eines rühmlichen Todes in dem Bette „der Ehren, das ist, binnen unsern Mauern, welche „der Feind umgeben hat, sterben. Nun ihr lie„ben Brüder und treuen Cameraden, folget mir „demnach als einem Anführer hertzhafft und ge„trost nach, als der ich entweder rühmlich zu siegen, „oder ritterlich zu sterben gedencke. „

SUCCURSUS B. M. V. eine Cistercienser-Abtey, siehe St. **Remy**, im XXXI Bande, p. 570. u. f.

SUCCUS, siehe **Saft**, im XXXIII Bande, p. 549.

SUCCUS ACACIÆ, **Acacien-Saft**, siehe *Acacio*, im 1 Bande, p. 233.

SUCCUSANUS PAGUS, ein Ort in der zweyten Region der Stadt Rom gelegen, wird eigentlich Suburra genennet, davon unter den Artickel *Suburra* ein mehrers nachzulesen.

SUCCUS ATER, heißt die **Schwermuth**, davon im XXXVI Bande, p. 464.

SUCCUS BACCARUM SPINÆ INFECTORIÆ, siehe **Saftgrün**, im XXXIII Bande, p. 563.

SUCCUS CAMBRICI, siehe *Gummi Gotta*, im XI Bande, p. 1374.

SUCCUS CEREBRALIS, heißt der **Nerven-Saft**, davon im XXIII Bande, p. 1883.

SUCCUS CITRI, siehe **Zitronen-Saft**.

SUCCUS CRAMBICI, siehe *Gummi Gotta*, im XI Bande, p. 1374.

SUCCUS FERULÆ, siehe *Ammaniacum*, im II Bande, p. 1754.

SUCCUS GAMBICI, siehe *Gummi Gotta*, im XI Bande, p. 1374.

SUCCUS HYOSCIAMI RADICIS, **Bilsenwurtzel-Saft.** Diesen lehret **Rhunrath**, in seiner Medull. destillat. Part. I. p. 275. zur Bereitung des Laudani Opiati Theoph. Paracels. also verfertigen: Nehmet Bilsenwurtzeln, die im Herbste und im Zeichen der Waage gegraben worden, da man an der alten Wurtzel viel kleine junge Würtzlein findet, so die allerbesten und voller Safft sind, diese stosset und drücket den Safft daraus, solchen ausgedruckten Safft lasset über dem Feuer einen Wall thun, schäumet und seiget ihn durch ein Tuch, endlich lasset ihn in einer warmen Stube oder sonst an gelinder Wärme bis zur Honigdicke eintrocknen.

SUCCUS

SUCCUS in HYPOCHONDRIACA MELANCHOLIA, *Brunneri*, siehe **Safft zur hypochondrischen Melancholey**, im XXXIII Bande, p. 564.

SUCCUS HYPOCIS TIDIS, **Hypocistensafft**; Siehe *Hypocistis*, im XIII Bande, p. 1588.

SUCCUS IMMATURARUM UVARUM, **unreifer Traubensafft**, siehe *Agresta*, im I Bande, p. 815. Ingleichen **Wein**.

SUCCUS INSPISSATUS RANUNCULI, siehe *Succus Ranunculi Inspissatus*.

SUCCUS LACTEUS, siehe **Milch-Safft**, im XXI Bande, p. 161.

SUCCUS LAXATIVUS EX FLAVO RUBESCENS, siehe *Gummi Gutta*, im XI Bande, p. 1374.

SUCCUS LIQUIRITIÆ, siehe *Glycyrrhiza*, im X Bande, p. 1712.

SUCCUS MEDICUS, siehe *Asa Foetida*, im II Bande, p. 1778.

SUCCUS MEDULLARIS, siehe **Safft (marckigter)** im XXXIII Bande, p. 557.

SUCCUS MEDULLOSUS sive MEDULLARIS, siehe **Safft (marckigter)** im XXXIII Bande, p. 557.

SUCCUS in MELANGHOLIA HYPOCHONDRIACA, *Brunneri*, siehe **Safft zur hypochondrischen Melancholey**, Brunners, im XXXIII Bande, p 564.

SUCCUS NERVEUS, siehe **Nervensaft**, im XXIII Bande, p. 1883.

SUCCUS NUTRITIUS, siehe *Chylus*, im V Bande, p. 2309.

SUCCUS PANACIS, siehe *Gummi oppopanax*, im XI Bande, p. 1382.

SUCCUS PANCREATICUS, siehe *Pancreaticus Succus*, im XXVI Bande, p. 501.

SUCCUS RADICIS HYOSCIAMI, siehe *Succus Hyosciami Radicis*.

SUCCUS RANUNCULI INSPISSATUS **eingekochter Hanenfußsaft**, ist ein heftig ausziehendes Mittel, Epispasticum: In die Biege des Ellenbogens geleget, ziehet es Blasen, vertreibet aber, in Ansehung des Abzuges, die hartnäckigsten Zahnschmertzen.

SUCCUS RHABARBARI, *Clodii*, siehe **Rhabarbersaft**, Clodii, im XXXI Bande, p. 1053.

SUCCUS VIRIDIS, siehe **Safftgrün**, im XXXIII Bande, p. 563.

SUCCUS UVARUM IMMATURARUM, **unreifer Traubensafft**, siehe *Agresta*, im I Bande, p. 815. Ingleichen **Wein**.

SUCERONENSIS SINUS, siehe **Valenzia (Golfo di)**.

**Sucha**, ist ein Grentz-Berg zwischen der Lyptauer und Zolyomer Gespanschafft, in Ungarn, war vormahls der Paß oder Weg nach Neusohl, aber weil er allzustiel und sehr beschwerlich zu paßiren war, so ist ein kleiner Umweg über den sogenannten Berg Sturecz gemachet worden. Belii Not. Hung. T. II. p. 372. u. f.

**Sucha**, (Rabenhaupt von) Geschlecht, siehe **Rabenhaupt von Suche**, im XXX Bande, p. 460.

**Suchah**, ist der Bruder Chalups, aus dem Stamme Juda. 1 Chron. IV, 11.

SUCHAIDA, Stadt, siehe **Succada**, ingleichen *Tacarua*.

**Suchana**, ein Fluß in Rußland, der aus dem See Koinsky oder Coubelka, 10 Meilen von der Stadt Wologda entspringet, die Jug in sich nimmet, und darauf den Nahmen **Dwina**, welches auf Rußisch so viel als zwey heisset, führet. Ehe er den Nahmen **Suchana** annimmt, heißt er **Wologda**.

**Sucharanto**, wird der Fluß **Alaro**, davon im I Bande p. 916. nachzulesen, von einigen benennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 149.

SUCHARUM, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493.

**Suche**, (Rabenhaupt von) Geschlecht siehe **Rabenhaupt von Suche**, im XXX Bande, p. 460.

**Suchegirus**. (Peter) siehe St. **Peter Suchegirus**, im XXVII Bande, p. 1069.

**St. Suchegirus**, (Peter) siehe St. **Lyot**, im XVIII Bande, p. 1536. u. ff.

**Sucheisen**, *Specillum*, ist bey den Wundärtzten dasjenige Instrument, womit sie die Tiefe der Wunden auskundschafften. Siehe **Sucher**.

**Suchem**, (Ludolph de) ein Pfarrer zu Suchem oder Rector der Parochie daselbst, lebte gegen die Mitte des 14 Jahrhunderts, und schrieb an dem Paderbornischen Bischoff **Balduin** ein Buch de terra sancta & itinere suo Hierosolymitano mirabilibusque in illo per quinquennium conspectis, welches bey dem Anfang der Druckerey ans Licht getreten, hernach mit anderer Schrifften gleiches Inhalts, **Johann Mandevills** und **Marci Pauli Veneti** zusammen aufgelegt worden. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit.

**Suchen**, was mit diesem Worte angedeutet werde, ist mehr als zu bekannt, und gebraucht keiner Erklärung. Wir wollen daher nur einiger Redens-Arten hier gedencken, die in der Heiligen Schrifft vorkommen. So stehet z. E. 1) Offenb. IX, 6. Und in demselben Tagen werden die Menschen den **Tod suchen und nicht finden**. Man kan denen wohl nicht zuwider seyn, welche diese Worte von der Zeit auslegen, in welcher die grosse und Gotteslästerliche Ketzerey des Arii in der Kirche also gehauset, daß diese Leute, als die rechten Heuschrecken aus dem Abgrunde, die Menschen also gequälet, daß sie gern den Tod hätten suchen wollen, wenn sie ihn nur hätten finden können, nehmlich ordentlich nach dem Lauff der Natur, da sie gewalthätig, für sich, sich leicht selbst hätten hinopffern können, gerne hätten begehren wollen zu sterben, wo nicht der Tod von ihnen geflohen wäre. Wie denn recht, die Osiandrische Bibel saget, daß, wenn falsche Gotteslästerliche Lehren mit Gewalt ausgebreitet werden, solches die rechtgläubigen Seelen also quälen könne, daß, wo es möglich wäre, sie lieber wünscheten des Todtes zu seyn, als des Greuels mit Erfahrung zu haben. Ob nun wohl dieses

„und Freunde haben, so von dem Walle eure „Tapfferkeit in Augenschein nehmen werden, zu „besiegen habt. Lasset uns derohalben die Fein„de angreiffen, und einen Sieg erhalten, wel„cher den Ausschlag geben könne, was vor „Glück das Deutsche und Ungerland zu hoffen „hat. „ So pflegen auch die Commendanten selbst, wenn sie entweder sehen, daß ein Succurs sich in der Nähe der Festung befindet, oder daß es sonst gar hart bey einer Belagerung hergehe, die Besatzung und Bürgerschafft zur Tapferkeit und ritterlicher Gegenwehr anzufrischen. Die Rede des Käyserlichen Commendanten in der Residentz-Stadt Wien, Herrn Graf, **Ernst Rüdigers von Stahrenberg**, so er im Jahr 1683 an die Militz und Bürgerschafft daselbst, als die Stadt von den Türcken hart belagert war, gehalten, ist gar merckwürdig, und folgende: „Es ist uns nicht allein bekannt, son„dern die vor euren Augen schwebende Gefahr „giebt euch auch zu verstehen, euer Unglück, „daraus ihr euch entweder mit mir reissen, oder „darinnen stecken und verderben müsset. Was „zu thun? Ehre zu erjagen ist rühmlich, diesel„be zu verachten schimpfflich. Eine geraume „Zeit her hat unsere Stadt in Friede, Ruhe „und Sicherheit gestanden. Bißher ist unser „Gottesdienst ordentlich verrichtet, das Recht „und die Gerechtigkeit ungehindert geführt, und „die Nahrung ungezwungen fortgesetzt worden. „Allein betrachtet den ietzigen Zustand gegen den „vorigen: Es hat uns ein Feind überfallen, und „unsere Mauren umringet, daß wir weder aus „noch ein können. Dieser Feind, den ihr vor „euren Augen sehet, ist nicht ein geringer, son„dern ein sehr mächtiger Feind, er suchet unser „Gut und Blut zu verschlingen und zu vertil„gen, auch was noch übrig, unter sein tyranni„sches Joch zu bringen. Ich an meinem Theile „bin keines fremden Joches gewohnt, so hab ich „auch zu euch das Vertrauen, ihr werdet eure „Freyheit zu erhalten, euch unter ein fremdes „Joch nicht zwingen lassen, sondern durch eure „unermüdete Arme zu erkennen geben, wie mäch„tig auch ihr seyd, ein solches Joch von eurem „Halse zu wältzen. So waget denn eines mit „mir, laßt uns unser Leben und Freyheit zu er„halten, die Waffen zur Hand nehmen, auf „daß wir dadurch Ehre erjagen. Meine kühne „Tapfferkeit soll erweisen daß ich nicht gewohnt „bin, mich einer barbarischen Dienstbarkeit zu „unterwerffen, auch mein letzter Bluts-Tropffen „soll diese meine streitbare Hand, den Feind zu „vertilgen führen. Auf euch verlaß ich mich ein „grosses, als deren Tapfferkeit und Treue mir „bekannt ist. Ihr, die ihr nicht zu fliehen, son„dern entweder zu siegen oder zu sterben ge„wohnt seyd, erneuert den weit erschollenen „Ruhm eurer Vorfahren, damit ihr nicht in „die Hände eines Tyrannen, und unter ein bar„barisches Joch gerathen möget, welches einen „barbarischen Lohn giebet, und dadurch ihr eu„rer Ehre und Lebens schändlich beraubet werdet. „So stehet demnach alle vor einem Mann, und „schaffet durch eure gesammte Hertzhafftigkeit, „daß wir in unsern Mauern den Sitz und di„Wohnung sicher behalten mögen. Und ehe „die Nachwelt erfahren soll, daß wir durch lang„wierige Belagerung eingesperrt, Hungers ster„ben, oder uns schändlich ergeben müsten, so laßt „uns lieber eines rühmlichen Todes in dem Bette „der Ehren, das ist, binnen unsern Mauern, welche „der Feind umgeben hat, sterben. Nun ihr lie„ben Brüder und treuen Cameraden, folget mir „demnach als einem Anführer hertzhafft und ge„trost nach, als der ich entweder rühmlich zu siegen, „oder ritterlich zu sterben gedencke. „

SUCCURSUS B. M. V. eine Cistercienser-Abtey, siehe St. **Remy**, im XXXI Bande, p. 570. u. f.

SUCCUS, siehe **Saft**, im XXXIII Bande, p. 549.

SUCCUS ACACIÆ, **Acacien-Saft**, siehe *Acacio*, im I Bande, p. 233.

SUCCUSANUS PAGUS, ein Ort in der zweyten Region der Stadt Rom gelegen, wird eigentlich Suburra genennet, davon unter den Artickel *Suburra* ein mehrers nachzulesen.

SUCCUS ATER, heißt die **Schwermuth**, davon im XXXVI Bande, p. 464.

SUCCUS BACCARUM SPINÆ INFECTORIÆ, siehe **Saftgrün**, im XXXIII Bande, p. 563.

SUCCUS CAMBRICI, siehe *Gummi Gotta*, im XI Bande, p. 1374.

SUCCUS CEREBRALIS, heißt der **Nerven-Saft**, davon im XXIII Bande, p. 1883.

SUCCUS CITRI, siehe **Zitronen-Saft**.

SUCCUS CRAMBICI, siehe *Gummi Gotta*, im XI Bande, p. 1374.

SUCCUS FERULÆ, siehe *Ammoniacum*, im II Bande, p. 1754.

SUCCUS GAMBICI, siehe *Gummi Gotta*, im XI Bande, p. 1374.

SUCCUS HYOSCIAMI RADICIS, **Bilsenwurtzel-Saft**. Diesen lehret **Rhunrath**, in seiner Medull. destillat. Part. I. p. 275. zur Bereitung des Laudani Opiati Theoph. Paracels. also verfertigen: Nehmet Bilsenwurtzeln, die im Herbste und im Zeichen der Waage gegraben worden, da man an der alten Wurtzel viel kleine junge Würtzlein findet, so die allerbesten und voller Safft sind, diese stosset und drücket den Safft daraus, solchen ausgedruckten Safft lasset über dem Feuer einen Wall thun, schäumet und seiget ihn durch ein Tuch, endlich lasset ihn in einer warmen Stube oder sonst an gelinder Wärme bis zur Honigdicke eintrocknen.

SUCCUS

SUCCUS in HYPOCHONDRIACA MELANCHOLIA, *Brunneri*, siehe **Saft zur hypochondrischen Melancholey**, im XXXIII Bande, p. 564.

SUCCUS HYPOCIS TIDIS, **Hypocistensaft**; Siehe *Hypocistis*, im XIII Bande, p. 1588.

SUCCUS IMMATURARUM UVARUM, **unreifer Traubensaft**, siehe *Agresta*, im I Bande, p. 815. Ingleichen **Wein**.

SUCCUS INSPISSATUS RANUNCULI, siehe *Succus Ranunculi Inspissatus*.

SUCCUS LACTEUS, siehe **Milch-Saft**, im XXI Bande, p. 161.

SUCCUS LAXATIVUS EX FLAVO RUBESCENS, siehe *Gummi Gotta*, im XI Bande, p. 1374.

SUCCUS LIQUIRITIÆ, siehe *Glycyrrhisa*, im X Bande, p. 1712.

SUCCUS MEDICUS, siehe *Asa Foetida*, im II Bande, p. 1778.

SUCCUS MEDULLARIS, siehe **Saft (marckigter)** im XXXIII Bande, p. 557.

SUCCUS MEDULLOSUS sive MEDULLARIS, siehe **Saft (marckigter)** im XXXIII Bande, p. 557.

SUCCUS in MELANCHOLIA HYPOCHONDRIACA, *Brunneri*, siehe **Saft zur hypochondrischen Melancholey, Brunners**, im XXXIII Bande, p 564.

SUCCUS NERVEUS, siehe **Nervensaft**, im XXIII Bande, p. 1883.

SUCCUS NUTRITIUS, siehe *Chylus*, im V Bande, p. 2309.

SUCCUS PANACIS, siehe *Gummi oppopanax*, im XI Bande, p. 1382.

SUCCUS PANCREATICUS, siehe *Pancreaticus Succus*, im XXVI Bande, p. 501.

SUCCUS RADICIS HYOSCIAMI, siehe *Succus Hyosciami Radicis*.

SUCCUS RANUNCULI INSPISSATUS **eingekochter Hanenfußsaft**, ist ein heftig ausziehendes Mittel, Epispasticum: In die Biege des Ellenbogens geleget, ziehet es Blasen, vertreibet aber, in Ansehung des Abzuges, die hartnäckigsten Zahnschmertzen.

SUCCUS RHABARBARI, *Clodii*, siehe **Rhabarbersaft**, Clodii, im XXXI Bande, p. 1053.

SUCCUS VIRIDIS, siehe **Saftgrün**, im XXXIII Bande, p. 563.

SUCCUS UVARUM IMMATURARUM, **unreifer Traubensaft**, siehe *Agresta*, im I Bande, p. 815. Ingleichen **Wein**.

SUCERONENSIS SINUS, siehe **Valenzia (Golfo di)**.

**Sucha**, ist ein Grentz-Berg zwischen der Lyptauer und Zolyomer Gespanschafft, in Ungarn, war vormahls der Paß oder Weg nach Neusohl, aber weil er allzustiel und sehr beschwerlich zu paßiren war, so ist ein kleiner Umweg über den sogenannten Berg Sturecz gemachet worden. Belii Not. Hung. T. II. p. 372. u. f.

**Sucha**, (Rabenhaupt von) Geschlecht, siehe **Rabenhaupt von Suche**, im XXX Bande, p. 460.

**Suchah**, ist der Bruder Chalups, aus dem Stamme Juda 1 Chron. IV, 11.

SUCHAIDA, Stadt, siehe **Succada**, ingleichen *Tacatua*.

**Suchana**, ein Fluß in Rußland, der aus dem See Köinsky oder Coubelka, 10 Meilen von der Stadt Wologda entspringet, die Jug in sich nimmet, und darauf den Nahmen **Dwina**, welches auf Rußisch so viel als zwey heisset, führet. Ehe er den Nahmen **Suchana** annimmt, heißt er **Wologda**.

**Sucharanto**, wird der Fluß **Alaro**, davon im I Bande p. 916. nachzulesen, von einigen benennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 149.

SUCHARUM, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493.

**Suche**, (Rabenhaupt von) Geschlecht siehe **Rabenhaupt von Suche**, im XXX Bande, p. 460.

**Suchegirus**. (Peter) siehe St. **Peter Suchegirus**, im XXVII Bande, p. 1069.

**St. Suchegirus**, (Peter) siehe St. **Lyot**, im XVIII Bande, p. 1536. u. ff.

**Sucheisen**, *Specillum*, ist bey den Wundärtzten dasjenige Instrument, womit sie die Tiefe der Wunden auskundschafften. Siehe **Sucher**.

**Suchem**, (Ludolph de) ein Pfarrer zu Suchem oder Rector der Parochie daselbst, lebte gegen die Mitte des 14 Jahrhunderts, und schrieb an dem Paderbornischen Bischoff **Balduin** ein Buch de terra sancta & itinere suo Hierosolymitano mirabilibusque in illo per quinquennium conspectis, welches bey dem Anfang der Druckerey ans Licht getreten, hernach mit anderer Schrifften gleiches Inhalts, **Johann Mandevills** und **Marci Pauli Veneti** zusammen aufgelegt worden. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit.

**Suchen**, was mit diesem Worte angedeutet werde, ist mehr als zu bekannt, und gebraucht keiner Erklärung. Wir wollen daher nur einiger Redens-Arten hier gedencken, die in der Heiligen Schrifft vorkommen. So stehet z. E. 1) Offenb. IX, 6. Und in demselben Tagen werden die Menschen den **Tod suchen und nicht finden**. Man kan denen wohl nicht zuwider seyn, welche diese Worte von der Zeit auslegen, in welcher die grosse und Gotteslästerliche Ketzerey des Arii in der Kirche also gehauset, daß diese Leute, als die rechten Heuschrecken aus dem Abgrunde, die Menschen also gequälet, daß sie gern den Tod hätten suchen wollen, wenn sie ihn nur hätten finden können, nehmlich ordentlich nach dem Lauff der Natur, da sie gewalthätig, für sich, sich leicht selbst hätten hinopffern können, gerne hätten begehren wollen zu sterben, wo nicht der Tod von ihnen geflohen wäre. Wie denn recht, die Osiandrische Bibel saget, daß, wenn falsche Gotteslästerliche Lehren mit Gewalt ausgebreitet werden, solches die rechtgläubigen Seelen also quälen könne, daß, wo es möglich wäre, sie lieber wünscheten des Todtes zu seyn, als des Greuels mit Erfahrung zu haben. Ob nun wohl dieses

also der eigentliche Verstand dieser Worte seyn mag, so pflegen sie doch nicht weniger von denen mehresten Theologen auf den Zustand der Verdammten in jener Ewigkeit gezogen zu werden, massen dieselbigen bey Eröffnung ihres Urthels nicht nur mit Klage, Ach und Weh ausruffen werden, daß Berge möchten über sie fallen, Offenb. VI, 15-17. Luc. XXIII, 30. sondern es zeiget auch die Heilige Schrifft schon im Alt. Test. eben dasselbe, daß solche Leute zwar, so es möglich wäre, ihre gantze Zernichtung und Zerstörung wünschen würden, aber das Gegentheil zu erfahren haben, nehmlich dieses, daß ihr Wurm nicht sterben ꝛc. Esa. XLVI, 24 wie es denn freylich auch leicht zu gedencken, daß, wenn die verdammten unseeligen Seelen würden durch einen übernatürlichen neuen Tod können gantz in ihren Wesen zernichtet werden, sie dasselbe vielmehr suchen, und begehren würden, auf daß auch ihre Qual und Marter dadurch aufgehoben würde, so aber nun nicht geschehen kan, sondern sie ewig sterben und doch nicht sterben können, weil sie nun einmahl eingegangen, wie die Gerechten in das ewige Leben, also sie in die ewige Pein. **Schnaderbach.** Bibl. Seelen-Kleinod Conc. 8. p. 364. u. f. 2) So stehet im **Pred. Sal. C. III, 4. Suchen hat seine Zeit, und verlieren hat seine Zeit,** Prediger Salom. III, 6. **Suchen** und **Verlieren** sind die zwey Termine alles unseres Genusses, den wir von zeitlichen Dingen zu gewarten haben. Wer heute sagen kan: Der HErr hats gegeben, Job. I, 21. Der muß auch wiederum zu einer andern Zeit sprechen, der HErr hats genommen. Denn GOtt giebet zwar einem jedweden in der Welt, was er will, aber niemanden dabey die Versicherung, daß er es immer werde behalten. Derohalben so hat denn alles seine Zeit, und einmahl ist es nicht, wie das andere. Im Anfange hat Suchen seine Zeit, und das Wort, dessen Salomo sich bedienet, siehet aus, als wenn er uns das vor die Augen mahlen wolte; wie die Menschen thun, wenn sie in der Welt das Ihre suchen, und alles umfassen, oder zusammen raffen, und einnehmen wollen, auf alle nur erdenckliche Weise. Allein, so ist es nicht immer. Denn die irdischen Dinge dieser Welt, wie sie kommen, so gehen sie auch wieder davon; und also, hat Suchen seine Zeit, so hat es gewiß auch das Verlieren; oder wie abermahl die Sprache des H. Geistes diesen Nachdruck hat: Es ist eine Zeit, in welcher dieses, was man gehabt, nicht nur schlechtweg verlohren wird, sondern es ist auch, als wenn alles mit Gewalt weg- und umgestossen würde, so, daß es muß weiter gehen, und da nicht mehr bleiben kan, wo es vor diesem gewesen. **Neumann** gesamml. Früchte p. 255. u f. 3) Ferner wird im Buch Tobiä der Rath ertheilet: Allezeit suche Rath bey den **Weisen,** das ist, mit Narren, halte keinen Rath, Syr. VIII, 20 auch mit denen nicht, die mit bösen Räncken umgehen, denn denselben wird es fehlen, Sprüchw. XIV, 22. Die Anschläge des Argen sind dem HErrn ein Greuel, Cap. XV, 26. Weise werden diejenigen geachtet, die nicht liederlich zuplagen, sondern auf alles, was sie reden und thun, genau Achtung geben, nach Gelegenheit der Zeit, des Orts und der Personen, die um und bey ihnen sind; die fürsichtig handeln, Ps. CI, 2. Bey denen soll man sich in wichtigen Sachen Raths erhohlen: wie **Augustinus** sagt: Frage zu Rath gute und kluge Männer, und was sie dir rathen, dem folge, und bleibe dabey; welches alles, wie es seine Richtigkeit hat in weltlichen Händeln, wie an Rehabeams bösen, und Davids guten Exempel zu ersehen, 1 Könige XII, 16. 1 Chron. XIV, 1. also gilt die Regel Tobiä auch in Sachen, die unser Christenthum, Seel, und Seeligkeit antreffen. In Religions-Streitigkeiten müssen wir nicht bey jungen, unverständigen und in der Schrifft unerfahrnen Leuten Rath suchen, sondern bey Gelehrten und in der Schrifft wohl studirten Männern, welche die göttlichen Oracula aus dem Grund wissen, auszulegen und zu erklären. Angefochtene und zaghaffte Gewissen, so sich selber weder zu rathen, noch zu helffen wissen, gehen zu einen eyfrigen Seelsorger, der sie mit schönen Trost-Sprüchen und Trost-Gründen aufrichten kan; sie machen es wie die Israeliten, die im Alt. Test. den HErrn durch das Urim und Thumim um Rath fragten; also sie auch in GOttes heiligen Wort, als welches uns viel guten Rath in allen unsern Nöthen und Anliegen mittheilen kan. **Weihemnay.** A. B. C. Sprüche P. I. p. 227. u. f. 4) Nicht weniger stehet in den CXIX Ps. 94: Ich bin dein, hilff mir, denn ich **Suche deine** (GOttes) **Befehle.** Das Hebräische Wort heisset ein Ding mit sonderbahren Fleiß untersuchen, wie ein Prediger den Text, den er recht gründlich und nützlich erklären will, ausstudiret und untersuchet, so gar, daß er auch das allergeringste nicht vorbey gehet, sondern alles gar genau überleget, damit ihm nichts entgehen möge, wie die Jüden solches Wort von ihren Auslegern und Auslegungen zu gebrauchen pflegen; Oder wie ein gewissenhaffter, kluger und emsiger Richter, eine vor ihm schwebende Sache allen Umständen nach fleißig durchsuchet, alle Umstände, Aussagen und Zeugniß genau gegen einander hält, damit er niemand unrecht thun, sondern das rechte Recht finden und sprechen möge. Und so muß man mit GOttes Wort umgehen, wenn es soll gesuchet heissen. Man muß suchen und forschen in der Schrifft, Joh. V, 39. Wie der Jäger unnachläßlich das Wild suchet, ein Perl-Fischer mit Leibes- und Lebens-Gefahr den Perlen nachhänget, ein Bergmann dem Silber und Gold mit grosser Mühe und Gefahr mit allem Fleiß und ohne nachlassen nachsuchet. Dieses Wort hat auch eine Gemeinschafft mit dem **Besuchen.** Wenn demnach GOtt den David mit seinem Wort besuchet, hält er es vor billig, daß ers wieder suche. **Befehle** übersetzen die 70 Dolmetsch. Ps. XIX, 9. δικαιώματα, Gerechtigkeit. Die durfte David, darum suchete er sie mit allem Fleiß im Worte des HErrn, und darinnen findet man sie auch. Denn da findet man JEsum, den HErrn, der unsere Gerechtigkeit ist, Jer. XXIII, 6. der uns von GOtt gemacht ist zur Weisheit ꝛc. 1 Cor. I, 30 der für uns zur Sünde gemacht ist ꝛc. 2 Cor. V, 21. soviel war David am Worte GOttes gelegen. **Löschers** Todes-Kammer p. 323. 5) Findet man in den LXXVII Ps. 3. die Redens-

Art

Art: den HErrn suchen. Solches heisset überhaupt, a) sich mit gantzem Hertzen nach GOtt sehnen, sich von den Creaturen wenden, alle menschliche Hülffe bey Seite setzen, und allein seine Hülffe bey GOtt suchen, wie also öffters in den Psalmen davon gehandelt wird. Psalm CV, 34. b) Heisset es auch Esa. LVI, 3. Zur Zeit der Trübsal seine Zuflucht zu seiner Gnade nehmen, bey ihm um Hülffe anhalten; darzu gehöret nun ein rechter Hunger und Durst nach seiner Barmhertzigkeit, Matth. V, 3. Daß man ihn auch an den rechten Ort suche, durch Christum zu ihm komme, und um seines Nahmens willen dis und jenes bey ihm bitte und begehre: Und denn daß wir auch ein gut Vertrauen zu GOtt haben, er werde uns um Christi willen zu Gnaden aufnehmen. **Weihenm.** Buß- und Gn. Pred. p. 77. c) Kommt Coloss. III, 1. die Redens-Art vor: **Suchen, was droben ist.** Nach dem Griechischen verstehet er auch dadurch eitel himmlische Dinge, welche theils zum Wesen des ewigen Lebens selbst gehören, daß der Apostel sonst das Jerusalem, das droben ist, Gal. IV, 26. und die himmlische Beruffung GOttes in Christo JEsu, Phil. III, 14. geheissen: theils die Mittel seyn, die uns zur Seeligkeit befördern, als das Wort und Sacrament, ingleichen die Ursachen zum ewigen Leben, und was vorhergehen muß, als die Gnade der Beruffung, Bekehrung, Rechtfertigung, Heiligung; mit welchen allen es auf den Himmel angesehen, und von Christo durch das Reich GOttes und seine Gerechtigkeit, Matth. VI, 33. von dem er vor Pilato bekannte, und sprach: Mein Reich ist nicht von dieser Welt ꝛc. Joh. XVIII, 36. Kurtz, was zum Reiche der Gnaden gehöret, daran das Reich der Herrlichkeit hanget, das heist hier das, **was droben ist**, und ist dem, das auf Erden ist, entgegen gesetzet, das ist, Reichthum, Ehre, Gewalt, Wollust und alle irrdische Herrlichkeit, die einem im Tode nicht nachfährt, Psalm XLIX, 18. sondern auf Erden zurück bleibet, und endlich mit der Welt vergeht. 1 Joh. II, 17. 7) Im Amos IV, 4. stehet: **Suchet mich, so werdet ihr leben.** Zweyerley Suchen zeigt die Heilige Schrifft an; a) **daß GOtt uns sucht**, verstehe ohne alle Unwissenheit, Dürfftigkeit und Ermüdung, welches sich mit seinen vollkommenen Wesen nicht wolte reimen; allein aus Liebe, daher es nichts anders ist, als ein Verlangen nach unserer Seele, sich uns in Güte näher zu offenbahren, Ezech. XXII, 30. 1 Sam. XIII, 14. Psalm CXIX, 176. b) **Daß wir Menschen GOtt suchen sollen**; dabey zwar sehr nutzbar auch vorher gehen muß, das natürliche Suchen, oder Suchen in der Natur; wenn der Mensch nach dem Trieb seiner Vernunfft GOtt suchet aus den Creaturen je mehr und mehr zu erkennen, damit er, wenn er darinnen keine vollkommene Ruhe kan finden, gleichsam zu einer andern höhern Erkänntniß nach seinem Wort angeleitet werde, Apost. Gesch. XVII, 27. Die das thun, deren Fleiß belohnet GOtt mit mehrerer Erkänntniß und grössermLicht des Verstandes; wie er im Gegentheil die klugen Heyden, die das nicht gethan, je mehr und mehr in Blindheit ihres Hertzens hat dahin gegeben. Muß demnach ein übernatürliches Suchen dazu kommen, worauf auch der Prophet allhier abzielet. Solches geschiehet a) insgemein, sich bemühen u. dahin trachen, wie man GOtt möge heiliglich dienen; und ist das Suchen mit gantzem Hertzen entgegen gesetzt der Heucheley und Unbeständigkeit im Guten, 2 Chron. XV, 15. Damit man aber in solchen Gottesdienst nicht irre, so heissets b) **nach ihm forschen**, und nach seinem wahren Erkänntniß fragen, wie Sprüchwört. II, 4. 5. Und weil darzu absonderlich dienet das geoffenbahrte Wort GOttes lesen, so heist es c) in der Schrifft suchen und sie lernen; deswegen der HErr spricht: Forschet, suchet in der Schrifft ꝛc. wovon bald ein mehrers. Da nun dieselbe mächtig ist das Hertz zu rühren, und zu GOTT zu ziehen, so heisset suchen den HErrn d) **nach GOtt verlangen**, auf daß unsere Seele durch seine himmlische Fülle vergnüget, und gestillet werde, wie 2 Chron. XV, 15. wohin gehöret das Verlangen der Gläubigen A. Test. nach dem zukünfftigen Meßia. Mal. III, 1. Weil aber solche frome Hertzen offt bey ihrer Frömigkeit in Unglück gerathen, ists e) so viel als **andächtig beten**, und die Hülffe GOttes, die er verborgen hat, suchen, wie Psalm XXXIV, 5. Matth. VII, 7. Vor solchem Gebet muß hergehen die Busse, darum heissets f) den HErrn suchen, **Busse thun** und seine verlohrne Gnade wieder suchen, wie Esa. LV, 6. Alle diese Arten des emsigen Suchens verstehet der Prophet Amos allhier, und will, daß die Israeliten es daran nur nicht sollen fehlen lassen, so werde denn solch ihr Suchen auch recht beglückt werden, deswegen er hinzu setzt; So werdet ihr leben, d. i. die Gnade GOttes, Vergebung der Sünden, ein ruhiges Gewissen, Himmel und Seeligkeit endlich haben und behalten. Und wird in der Schrifft das Leben der Menschen, als dreyfach fürgestellet; Erstlich das **natürliche**, so wir mit andern unvernünfftigen Creaturen gemein haben, wie 1 Mos. XVII, 18. Psalm XXXVIII, 20. Apost. Gesch. XVII, 28. Darnach das **geistliche**, wenn GOtt und der HErr JEsus mit unserer Seelen vereiniget, unsere höchste Freude und Vergnügung ist, wie Phil. I, 21. Gal. II, 20. Endlich das **ewige Leben**, welches der HErr JEsus giebt seinen Schäflein, Joh. X, 28. Cap. XI, 25. Cap. XIV, 6. Diß dreyfache Leben verheisset GOtt allhier durch den Propheten, wenn es heisset: **Suchet mich, so werdet ihr leben.** Wiewohl nicht zu läugnen, daß der Prophet allhier am meisten sehe auf die Erhaltung des natürlichen Lebens, wie er denn, wenn sie den HErrn nicht suchen würden, dräuet, daß ein Feuer im Hause Joseph solte überhand nehmen, wie das alles der Contexr dieses Capitels anweiset. **Ermisch** Blum-Lese. P. IV p. 156 u. f. 8) Der Befehl: **Suchet in der Schrifft**, stehet Joh. V, 39. und ist Christi Wort an die Jüden, die er entweder ermahnet, oder lobet; denn ἐρευνᾶτε kan der imperativus seyn, **suchet**, wie es auch die Syrische, Arabische, Persische und Aethiopische Bibel übersetzet, auch etliche Väter, als Chrysostomus, Augustinus, Theophylactus, Euthymius es also angenommen, ja etliche Papisten selbst, die sonst darwider streiten, als Tirinus und Maldonatus; es auch Dietenberg und

Eicius so behalten; worzu noch weiter dienet, daß sich im Contexte alles wohl schicket, indem JEsus die Jüden ihrer Blindheit, da sie ihn vor ihren Messiam nicht erkennen wolten, zu überführen, nach langem Wort-Streit auf die Schrifft verweiset, und so viel saget: Ihr haltet ja dafür, und das mit allem Recht, daß ihr das ewige Leben in der Schrifft findet; wohlan, so sucht doch darinne recht fleißig nach, so werdet ihr finden, daß ich der Heyland sey, denn sie ists, die von mir zeuget. Es kan aber auch der Indicativus seyn: **Ihr suchet**, denn nicht eben nöthig, daß ὑμεῖς (welches etliche der Unsrigen urgiren) dabey stehen müste, massen wir es auch Joh. XIV, 1. nicht lesen, und ist doch der Indicativus πιστεύετε, glaubet ihr an GOtt, so glaubet ihr auch an mich. Und solches kömmt mit dem Contexte auch wohl überein, als ob er sagte: Ihr sucht in der Schrifft, und doch seyd ihr verstockt, daß ihr wider ihr klares Zeugniß nicht wollt zu mir kommen, daß ihr das Leben haben möchtet. Ob nun wohl die Römisch-Catholischen, die dieses letztere darum so sehr streiten, weil dieser Befehl Christi ihnen wegen ihres Bibel-Verbots ein Stachel in den Augen ist, wenig Schutz zu ihrer Entschuldigung finden, indem in solcher Approbation und Lobe des Bibel-Fleisses an denen Jüden zugleich ein Befehl an uns alle mit liegt; so wollen wir doch lieber zu dem ersten wehlen, weil die Worte im gantzen Contexte desto besser und deutlicher fliessen. Ἐρευνᾶν haben die 70 Dollmetscher gebraucht an statt des Hebräischen, welches durchsuchen heisset, 1 Mos. XXX, 35. 1 Könige XX, 6. Sprüch-Wört. II, 3-5. also stehets im N. Test. Joh. VII, 52. 1 Petr. I, 10. 11. liegt also darinnen theils intentio, ein gutes Absehen, daß man nicht aus Neugierigkeit lese, Apost. Gesch. XVII, 21. sondern auf seine Erbauung sehe, damit man im Glauben mehr gegründet, und im Leben heiliger werde; theils attentio, eine gute Aufmerckung, daß man nicht obenhin, sondern mit Sorgfalt und Fleiß, Lust und Begierde, ehrerbietig, andächtig, beständig lese, und sich der Mittel bediene, durch welche man den rechten Verstand erreiche, auf den Haupt-Zweck sehe, alle Worte erwege, und mit dem vorhergehenden und nachfolgenden überlege. **Carpz.** Tugend-Spr. p. 135 u. f. 9) Endlich finden wir Jerem. XXIX, 7: **Suchet der Stadt Bestes, und bittet für sie den HErrn**, Jer. XXIX, 7. d. i. wie es einige erklären, sie sollen, ungeachtet sie gefangene und übel geplagte Leute wären, sich in ihrer Feinde Stadt-Regiment also schicken, daß sie in allen Dingen und Stücken der Stadt Aufnehmen, Glück und Wohlfarth befördern helffen, und das mit Gut und Blut, mit heilsamen Rathschlägen, Aufrichtigkeit und Redlichkeit. Sie sollen sich der Frohn-Dienste halben nicht allzusehr beschweren, keine aufrührische Reden unter einander führen, sich ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht entziehen, niemand fluchen noch Böses wünschen, mit den Feinden der Babylonier keine heimliche Verbündniß machen, oder Verrätherey anstellen, sondern sich schiedlich und friedlich mit jederman begehen. Wohin zu ziehen, was R. **Maimonides** an einem Ort schreibet: Wenn es sich solte begeben, daß die Israeliten solten unter den Heyden wohnen, mit welchen sie einen Bund gemachet, so solle ihnen erlaubet seyn, ihre Kriegs-Wehr und Waffen den Knechten oder Soldaten des Königes zu verkauffen, unter dessen Schutz sie leben, daß sie mit denselbigen streiten, wider die, so sie belagern, damit die Stadt von der Gefahr werde befreyet, und sie in Sicherheit ferner darinnen wohnen mögen. **Weyhenmay** David. Schatzk. p. 220 u. f.

**Suchen, (sein Recht)** siehe **Rechten**, im XXX Bande, p. 1373 u. f.

**Suchenbach**, ein Fluß, so unterhalb dem Dorff Neidenstein und dem Städtgen Bocklenmarckt den Trau-Fluß eintrinckt. **Hydrograph. Lex.** p. 122.

**Suchen der Note**, siehe *Cercar della Nota*, im V Bande, p. 1863.

**Suchensis**, (Ludolph) siehe **Suchem.**

**Sucher**, Frantz. *Sonde*, ist ein Instrument, womit die Minirer das Erdreich erforschen, ob es sandigt, steinigt, morastig u. s. w. sey. **Läsch.** Ingen. Lex. p. 880.

**Sucher**, *Specillum*, *Sonde*, ist auch in der Wund-Artzney ein Werckzeug von Eisen oder Silber, womit die Tieffe der Wunden erforschet wird. Man hat sie von mancherley Art und Gestalt: einige sind an dem einem Ende platt, um dadurch die Ritze oder Fissuren in der Hirnschale und andern Knochen zu erforschen; am andern aber rund, um sich der Gänge und Hohligkeiten in Wunden, Geschwüren und andern Zufällen zu erkundigen: Man macht sie von Eisen, Silber oder Helffenbein, oder auch gar von Fischbein. Andere sind am untersten Ende spitzig; wieder andere von Stahl oder Eisen, und mit einer Furche oder Rinne versehen, um das Messer oder die Scheere darinnen zu leiten, wenn man Fisteln eröffnen oder andere Oeffnungen machen will, wo man grosse Adern, Nerven, Flechsen, oder andere Theile zu verletzen befürchten muß, und deren Verletzung gerne verhüten wolte, und deswegen wird dergleichen Sucher von vielen *Director* oder *Conductor*, Frantzösisch *Sonde creuse* genennet. Am obersten Ende ist die Handhebe, an dessen statt manche ein kleines rundes Löffelgen haben, welches man, um Pulver in die Wunden und Geschwüre zu streuen, wie auch Medicamente an das Zäpflein zu bringen, zugleich gebrauchen kan. Man hat noch eine Art eines hohlen Suchers, welcher am obersten Ende nicht geschlossen; unten aber gespalten und bey Lösung der Zungen kan gebrauchet werden. Sucher ist bey den Minirern ein Instrument, womit sie das Erdreich erforschen.

**Sucher**, zum Stein-Schneiden, siehe *Iterarium*, im XIV Bande, p. 1414.

**Sucher**, ein Vogel, siehe *Colymbus*, im VI Bande, p. 777.

**Sucheu**, Lat. *Sucheum*, eine grosse Stadt in der Chinesischen Provintz Nanking, an dem Fluß se Tay. Der erste, so diese Stadt Sucheu genannt, war König **Sujus**. Das Geschlecht Tanga nannte sie **Chargcheu**, und **Suncha Pingkiang**; aber **Taiminga** wiederholt

derhohlt den Nahmen Sucheu. Diese Stadt hat als der Pfaffe **Chu** die Waffen wieder die Tartarn ergreiffen, mit ihren unterthänigen Gemeinden, so es alle mit der Haupt-Stadt hielten, sich sehr wohl und lange Zeit gewehrt, zumahl ein Tartarischer Fürst dieselbe wieder die siegreiche Waffen des **Hunguni** eine Zeitlang erhalten, darum muß sie auch, als eine vor Zeiten wiederspenstige Stadt, bis auf diese Zeit einen unsäglichen Tribut erlegen, denn es bekommt der Kayser von ihr jährlich an Zoll von Korn, Reiß und Früchten, so von dannen nach Peking gebracht werden, 5 Millionen Laen; ein Laen aber ist 4 Rheinische Gülden. Doch ist der Boden so gar fruchtbar, und allda eine so grosse Menge an Waaren, daß sie solche Last nicht eben hart fühlet, zumahl da sie die allerberühmteste, lustigste und beste Handelstadt in gantz China und eine von denen Städten ist, so die Sineser wegen des Reichthums, der lustigen Gegend, und der Fremden, der **Welt Paradies** nennen. Denn also lautet das gemeine Sprüchwort in Sina: Xan'g yeù t'ien t'ang hià yeù sú Hang, das ist, **was der Himmel droben ist, das ist auf Erden Sucheu und Hangcheu.** Diese gantze Stadt, wie groß sie auch seyn mag, ist in einen sanfften Strom eines schmackhafften Wassers gebaut, also daß man den Ort mehr vor eine See, als vor einen Strom ansehen solte, darum man, wie zu Venedig, allhie allenthalben zu Wasser und auf dem Truckenen den Weg nimmt, doch ist diese über Venedig, weil ihr Wasser gut zu trincken, und zu menschlicher Nothdurfft dienlich ist. Hier liegen in- und ausserhalb der Stadt unzählich viel Brücken; Etliche unter denselben sind herrlich gebauet, alle aus gantzen Steinen, manche mit vielen Bogen, andere über die schmahlen Flüßlein innerhalb der Stadt nur mit einem einigen. Alle Gassen und Gebäude stehen auf ausgespitzten Danne-Bäumen, welche man ein Rost tieff in den Boden legt, wie bey uns an sumpfigten Orten zu geschehen pfleget. Die Arme und Canal aus den Strömen können fast allenthalben Schiffe tragen, die auch aus der Stadt selbst, wie groß sie wären, bis in die offene See auslauffen mögen, welche denn drey Tag-Reisen darvon liegt, auch dem weiten See Tai benachbart. Aus demselben stürtzen sich die Ströme in das Meer, darum eine unglaubliche Menge an Schiffen, Waaren, und Kauffleuten an diesem Ort sich immerzu sehen lassen. Der Stadt Ringmauer halten viertzig Sinesische Stadien, wenn man aber die Vorstädte mit einrechnen wolte, ist kein Zweifel, man würde weit über hundert Stadien finden. Nach andern hält ihre Ring-Mauer 5, und ihre Vorstadt 7 Deutsche Meilen. Es mangelt allhier gar nichts, was zu des Menschen Leben, oder zu ehrlicher Kurtzweil dienen mag, zumahl dis eines unter den allerberühmtesten Orten Chinäsischen Kayserthums ist, dahin die Waaren aus Portugall, Indien, Japonien, und von Ausländischen Königreichen gebracht, oder von den Sinesern selbst heran geführet und verhandelt werden, daher ist von hinnen in die übrige Landschafften und Städte durch das gantze Jahr ein sehr grosses Reisen und gantz berühmtes Gewerbe. Und damit die Schiffe auf dem See Tai nicht in Gefahr kommen, ist derselbe mit gebauten Dämmen dergestalt eingefaßt, daß ein Graben oder Canal aus dieser Stadt bis nach Chingkiang geht, da man bis auf den Kiang selbst, mit dem Strom hinunter gehet, der allda mit einer überaus grossen Schleusen aufgehalten wird. Man macht aber auf und wieder zu, nachdem es der Gebrauch oder die Noth erfodert. Ein guter Theil dieses Grabens ist mit Quadersteinen belegt an beyden Gestaden; wo man aber gegen Ukiang aus dieser Stadt reist, liegt eine steinerne Brücke, von drey hundert und mehr Bogen, so die Schiffarth von dem See Tai scheidet, und gehen die Zug-Knechte gantz bequem hierüber, zumahl die Brücke zu keinem andern Ende gemacht worden, als daß die Schiffe, wenn der Wind sich legen solte, nicht dürffen halten bleiben. Man sagt, dieser Stadt Einwohner sind den guten Bißgen und niedlichen Speisen sehr ergeben, wie sie denn vor allen andern wissen, Obst-Werck, Zucker, Saltz, Eßig und Wein einzumachen, Butter- und Milch-Speise ist hie mehr im Gebrauch als anderswo. Der Safft aus dem gepreßten Reiß, den sie an statt des Weins gebrauchen, fällt nirgends fürtrefflicher, er wird daher auch Sanpe, das ist von dreyfacher Weise genannt, und wird durch das gantze Kayserthum, u. bis nach Peking verführet. Es ist alhier wie oben gesagt, der gröste Ueberfluß an allerhand Waren, an Gold, Bisem, Byssо, seidenen Tüchern mit Gold und Silber-Fäden, von denen alle Quartale, wie aus Kiangning, fünff grosse Königliche Schiffe dem Kayser seiden Gewand und mancherley köstliche Kleinodien bringen. Das Volck befleißiget sich auch vor allen andern Sinesern der Sauberkeit in Kleidern und Haaren, wie auch eines politen erbaren Wandels. Ja dis ist eben dieselbe Stadt, so **M. Paulus**, der Tartern Gebrauch nach, **Singui** nennet, welches dahero fürnehmlich kommt, weil er sie auf das Orientalische Gestadt des Stroms Kiang setzt, darnach weil er meldet, sie liege von Chingkiangfu drey Tagreisen; Nun lieget diese Stadt gerade so weit davon; Drittens sagt er, die sehr berühmte Stadt Quansai liege von Singui so weit als fünff Tagereisen, und ist wahr, indem diese Stadt, so **Venetus** Quinsai nennet, von dieser Stadt eben weit gelegen. Die Gemeinde Cingingui war eine unter denen, so dieser Stadt gehorchten, und wurde von den Tartern wegen der getödteten Alanen in Grund verstöret. Die Stadt Sucheu beherrscht sieben Gemeinden, als 1) Sucheu, 2) Xumran, 3) Changzo, 4) Ukiang, 5) Kiating, 6) Taigang, 7) Cungming. In der Gemeinde Changzo hat die Societät, so wohl in, als vor der Stadt viel Kirchen den wahren GOtt geweyhet, und eine grosse Anzahl Christen, welche täglich sehr viel zunimmt, also, daß man auch viel Götzen-Capellen, nachdem man die Götzen-Bilder davon weggethan, GOtt dem HErrn geweyhet hat. Die Gemeinde Sucheu hat vor der Stadt einen Zoll, an welchen nicht Waaren, sondern nur die Schiffe, nach ihrer Grösse ein gewisses zahlen, welches jährlichen eine Million Ducaten betragen soll, daraus denn leichtlich abzunehmen, wie viel und wie grosse Schiffe diesen Strom gebrauchen, da doch der Beamten, Gemeinde, und alle Königliche Schiffe,

die

die nach der Königlichen Residentz etwas bringen, gar nichts zahlen. Gegen Süd-Westen der Stadt liegt der kleine Berg Lignien, doch wegen sehr vielen Gebähnen ansehnlich, in der Nähe des Sees Tai. Der Berg Sui liegt am Ausfluß des Sees Tai, auf welchen eine prächtige Götzen-Capelle, samt einen Kloster. Innerhab der Gemeinde Chaugro liegt der Berg Yu, der auch etliche Stadien lang sich gegen Abend erstreckt. Der See Tai liegt der Stadt gegen Süd-Westen so gar groß, daß die Sineser vorgeben, er halte sechs tausend Morgen-Landes. Die See Xang liegt bey der Gemeinde Changro. Der überaus grosse und lustige Berg Tungting macht eine Insel in dem See Tai, welche von vielen Pfaffen-Klostern berühmt ist. Drey Ströme gehen um die Stadt herum, wie ein See, und machen, daß man von dannen, an manchen Ort schiffen mag. Der erste heißt Leu, den andern, der nach der Gemeinde Ukiang laufft, nennen sie Sung, und den dritten, Usung, weil er gegen Morgen streicht. **Martinus** in Atlante Sinensi, p. 102. u. ff.

**Sucheu**, Lat. Sucheum, eine Stadt in der Provintz Queichen in China. Tanga nennte zu allererst diesen Ort Sucheu, hernach Ningii. Unter Taiminga erhielte es den Titel einer Stadt, und verwaltet vier ihr untergebene Vestungen, als 1) Sucheu, 2) Tuso, 3) Xiki, 4) Hoangtao. Um diese Stadt herum ist ein grosser Ueberfluß an Queckssilber, sehr guten Zinnober, und andern Mineralien. Die Bergleute erlustigen sich an ihrer Stärcke, sind beherzt, ohne Schrifft, dennoch verzeichnen sie ihre Händel auf höltzerne Tafeln; mit was vor Zeichen aber können wir nicht sagen. In Gefahr und beschwerlichen Zeiten brauchen sie Ziegelstücke zum Wahrsagen, opfern den Teufeln, damit sie das Böse abwenden: Ihre Haare sind ungebunden, die Füsse blos, welche endlich so gar verhärtet, daß sie sich nicht scheuen, über Felsen und Dornen zu gehen. Dieweil sie aber freundlich und höfflich sind, haben sie die Sinesische Sprache nunmehro um etwas angenommen, und ob sie schon ihre fremde Sitten behalten, erscheinen sie doch nicht so gar Barbarisch, als die andern. Der Berg Go liegt der Stadt nahe an dem Graben, an der Mittags Seiten, und mag schwerlich betreten oder durchsucht werden, weil er sehr gehe und abschüßig ist. Gegen Abend siehet man den Berg Tienyng liegen. **Martinus** in Atlante Sinensi, p. 154.

SUCHEUM, Stadt, siehe **Sucheu**.

**Suchim** oder **Suchiter**, also werden die Troglothiten geheissen, die Sisack, der Egyptische König, mit sich brachte, wie er die festen Städte in Judäa einnahm, zur Zeit des Königes Rehabeams, 2 Chron. XII, 3. und zwar von einer Stadt Succoth oder Suchis.

SUCHINA, Stadt, siehe **Sucking**.

**Suching**, Lat. *Suchina*, eine Stadt in der Provintz Quangsi in China, welche dem König von Tonquin gehöret. Nahe bey dieser Stadt lieget der sehr hohe und schreckliche Berg Lengyun. **Martini** Atlas Sinens. p. 152.

**Suchiter**, siehe **Suchim**.

**Suchland**, ein Magister der Philosophie zu Göttingen, gab im Jahr 1734 ohne seinen Nahmen heraus: Kurtzen Auszug der vornehmsten irrigen Stellen aus Doctor Rambachs Postille. In welcher Schrifft er den D. Rambach zu einen Pietisten machen will. Es kam aber dagegen heraus: Der verthädigte Rambach, oder der vor einiger Zeit bekannt gemachte kurtze Auszug der vornehmsten irrigen Stellen aus D. Rambachs Postille, mit kurtzen Anmerckungen versehen, nebst einer Prüfung desselben. Zelle 1735 in 8. 5 B. In dieser Verthädigung wird dem M. **Suchland** vorgeworffen, daß er viele Worte ausser dem Zusammenhange angesehen und übel ausgeleget, welche sonst nichts gefährliches in sich enthielten. Zu Ende dieser Verthädigung ist eine kurtze Beschreibung des Lebens dieses **Suchlands** zu finden, woraus man ersiehet, daß er sich den 6 Dec. 1734 durch einen melancholischen Selbst-Mord verunglücket; aber auch, weil er nicht alsobald gestorben, gegen den Superintenden **Prätorius**, gegen den Senior **Zindeln** und gegen D. **Heumannen**, solchen sehr bereuet, und nicht desperiret habe. Unter andern wird in gedachtem Leben als sonderlich angemerckt, daß als er befraget worden: ob ihn die Wolfische Philosophie zu solcher That verleitet, mit Nein geantwortet; und auf die Frage: Ob sie der Rüdigerischen Philosophie zuzuschreiben sey? über selbige geseufzet habe. **Ludovici** Ausführl. Entwurf einer vollständigen Hist. der Wolf. Philos. II Th. p. 376. f. III Th. p. 165. **Mylii** Bibliorh. Anonymor. p. 1036. f. **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1736. p. 354. f.

**Suchland**, (Andr.) der Philosophie Magister, und ehemahliger Lutherischer Prediger zu Thammsbrücken in Thüringen, starb ums Jahr 1643. **Olearii** Thüring. Chron. II Th. p. 233.

**Suchland**, (Joh. Caspar) es ist von ihm bekannt:

1) Diss. de natura atque forma actionum virtuosarum & vitiosarum, Königsberg 1723 in 4.
2) Dissertatio sistens Cartesium de existentia Dei dubitantem & Atheum, ebend. 1726 in 4.

**Suchland**, (Joh. Friedr.) ehemahliger wohlverdienter Pastor und Diaconus zu Claußthal. Es ist von ihm im Druck vorhanden: Geistlich- und irrdisches Berg-Werck, Franckf. und Leipzig 1696 in 8.

**Suchodolsky**, (Matthias) Castellan von Lublin, worzu er im Jahr 1740 ernennet worden. **Kanffts** Geneal. Nachr. III Band, p. 353.

SUCHOTENSES, Einwohner zu Sucoth, siehe *Sochotenses*, im XXXVIII Bande, p. 166.

**Suchoth** oder **Sucot**, auch **Sucoth**, eine Stadt am Gebürge Gilead, im Stamme Gad, 10 Meilen von Jerusalem, nicht weit von Pnuel, Jos. XIII, 27. allwo Jacob seine Hütten aufgeschlagen und eine Zeitlang an selbigen Orte gewohnet, daher dieser Ort seinen Nahmen bekommen hat, 1 B. Mos. XXXIII, 17. da Gideon den Midianitern bis über den Jordan nach jagte und die Obristen der Stadt um Brod für sein Volck ersuchete, sie spotteten aber seiner, und gaben ihm nichts; deswegen überfiel er sie im Rückwege, und ließ ihrer 77 Mann mit Dörnern aus der Wüsten stäupen, B. Richt. VIII, 5 bis 16. bey dieser Stadt ließ der König Salomo die Gefässe giessen, so zum Hause des HErrn gehöreten, 1 Könige VII, 46. 2 Chron. IV, 17.

**Suchoth**, hieß auch die erste Lagerstädte der Kinder Israel, nachdem sie von **Raemses** aus Egypten aufgebrochen waren, allwo sie ungesäuerte Kuchen bucken aus dem Teige, den sie mit aus Egypten genommen hatten. 2. B. Mos. XII, 37. Cap. XIII, 20. 4 B. Mos. XXXV, 5. 6.

**Suchoth-Benoth**, das ist, der Töchter-Hütten. Waren vielleicht solche Hütten, wie die Häuserlein der Hurer, die an dem Hause des Herrn waren, darinnen die Weiber würckten Häuser zum Hayn, welche der fromme König Josias abgebrochen hat, 2 B. Kön. XXIII, 7. hieher gehöret, was 1 B. Kön. XV, 12. 13. stehet. Siehe hierbey den Artickel: *Sicca*, im XXXVII Bande, p. 885 u. f.

**Suchoth-Benoth**, ein Abgott der Babylonischen Völcker in Samaria, siehe davon oben unter: **Succoth Benoth**.

**Suchowokobnilin** (Födor) Rußisch-Kayserlicher General-Proviant-Meister-Lieutenant, worzu er, als Obrister, bey dem Marsch-Commissariat im Monat April 1736 ernennet worden. **Ranffts** Archiv. 1736 p. 781.

**Suchstollen** werden diejenigen genennet, die in Wasser nöthige Gebürge getrieben werden, da man nicht absincken noch Gebäude anstellen kan, zum Theil auch, wenn die Gänge unterkriechen, und mit Schürfen nicht zu entblössen sind, mehrern theils aber, daß man das Gebürge damit aufschliesse. **Berginform.** part. 2. f. 95. **Bergbausp.** lib. 2. cap. 12. §. 3; ingleichen post. indic. lit. S. **Deucer. Königl. Bergrecht** lib. 2. cap. 5. **Biederm** Dissertat. Jurid. de jure Metallor. th. 38. Nach der **Churfürstl. Trier. Bergordnung** heisset das ein Suchstollen, so nicht am untersten des Gebürges angefangen wird. Hat aber, der Beschreibung nach, eben das Recht, was ein Erbstollen hat. **Trier. Bergorda.** part. 1. art. 6. n. 1. Wie solche zu treiben. Bes. **Bergbausp.** am angeführten Orte, §. 3. u. f. ingleichen **Deucer**, am angeführten Orte, cap. 5. Was ihre Gerechtigkeit sey? lehret **Deucer**, cap. 5. §. 1. u. f. und ist auch zu sehen im **Ursprunge des Bergwercks** f. 6. Siehe auch den Artickel, **Stolle.** Sonst heißt **Suchstollen** auch ein solcher Stollen, der nicht am untersten des Gebürges angefangen wird.

**Sucht.** Dieses Wort scheinet eigentlich eine widernatürliche Beschaffenheit oder Kranckheit der äusserlichen Haut anzuzeigen: Denn man findet es nur bey denen Kranckheiten, welche ihre Würckungen in der Haut mit äussern, und saget daher: Bleichsucht, Gelbsucht, Wassersucht, Windsucht; ja man nennet ferner die Haut süchtig, so keine gute und gesunde Heilung annimmt.

**Sucht (Berg-)** siehe **Berg-Sucht**, im III Bande, p. 1294.

**Sucht (fallende)** siehe *Epilepsia*, im VIII Bande, p. 1342.

**Sucht (Grübel-)** siehe **Grübel-Sucht**, im XI Bande, p. 1104 u. f.

**Sucht (Krampf-)** siehe *Morbus convulsivus*, im XXI Bande, p. 1564.

**Sucht (Mond-)** siehe **Mondsucht**, im XXI Bande, p. 1110.

**Sucht (Nessel-)** siehe **Nessel-Sucht**, im XXIII Bande, p. 1949.

**Suchteln**, ein in dem Hertzogthum Jülich, an der Nord-Grentze, an der rechten Seite von der Rör ab, an einem Morast gelegener Ort. **Sturms** Topologisch. Anweisung zur heutigen Geogr. p. 283.

**Suchten der Hunde.** Solche zu curiren, brauchet man folgendes Mittel: Man nimmt zwey grosse Häfen, deren jeder sechs Kübel voll Wasser hält, denn thut man in jeden zehen Hände voll nachfolgender Kräuter oder Wurtzeln, als: Beyfuß, Roßmarin, kleine Salbey, weissen Ibisch, Attichkraut, Fenchel, weissen Andorn, oder Melissen, Rauten, Alant, Memmelwurtz, Ochsenzungen, und Steinklee. Hierzu giesset man zwey Theile Wasser und einen Theil Wein, lässet alles mit einander sieden, bis der dritte Theil eingesotten ist, denn wird alles zusammen in einen Zuber geschüttet, vier Kübel voll gute starcke Weinhefen darzu gethan, hernach wiederum in zween Häfen, wie zuvor, mit zwey Theilen Wasser und einem Theile Wein zum Feuer gesetzt, hierauf thut man ein rothes Ameisennest mit den Ameisen und Eyern in einem neuen Sacke mit vier Händen voll Saltz in gemeldten Hafen, und lässet den dritten Theil einsieden, wenn dieses geschehen, schüttet man alles wiederum in obberührten Zuber zusammen, bis es ein wenig erkaltet, jedoch noch wärmer als laulicht sey; denn wirfft man die krancken Hunde darein und lässet sie darinnen eine gute völlige Stunde baden, doch muß Achtung gegeben werden, daß sie in dem Zuber nicht ersauffen, oder in Ohnmacht fallen und sterben. Wenn man sie wieder heraus nimmt, sollen sie an einen warmen Ort geleget werden, da die Lufft nicht zu ihnen kommen kan, damit sie nicht erkälten: Dieses Bad soll man also vier oder fünff Tage gebrauchen, und allezeit das Wasser wiederum wärmen lassen, doch ist von nöthen, daß alle Tage frische Kräuter genommen werden, vor dem Bade aber, soll sie der Jäger auf folgende Weise purgiren: Nehmet Caßien, ein und eine halbe Untze, wohlgesäubert, pulverisirten Läuse-Saamen ein und ein halbes Quentgen, Scammonienzwey und ein halb Quentgen, in der Apothecke mit Eßige zugerichtet, Olivenöl vier Untzen, alles unter einander vermischet; dieses alles ein wenig über dem Feuer erwärmen und dem Hunde gegen den Abend eingiessen lassen, doch muß er nichts zufressen bekommen, sondern folgenden Morgen also nüchtern ins Bad gesetzet werden.

**Suchtkraut**, siehe *Galega*, im X Bande, p. 100, ingleichen **Gliedkraut** in eb. dem B. p. 1660.

**Suchuen**, Lat. *Suchuensis Provincia*, eine grosse Provintz in China, liegt gegen die süd-westlichen Grentzen dieses Königreichs zu, nahe bey Indien u. dem Königreiche Thibet, und wurde von den Tartarn in den letztverwichenen Kriegen fast gäntzlich ruiniret. Die Haupt-Stadt darinnen ist **Chingtu.** Sie begreifft 8 grosse und 124 kleine Städte. Die grossen Städte sind, Chingtu, Paoning, Xunking, Suicheu, Chungking, Queicheu, Lunggan, und Mahu. **Martinius** in Atlante Sinensi p. 68 u. ff. meldet folgendes hiervon:

Die Landschafft, so man insgemein Suchuen, das ist, die vier Wasser, nennet, ist über alle massen groß, und giebt keiner andern weder an Grösse, noch Ueberfluß aller Dinge nichts bevor. Der grosse Fluß Kiang fließt mitten durch, darum man die eine Helffte mag Mitternächtig, die andere Mittägig nennen. Suchuen liegt den Indianern etwas nahe, und hat an der Indianer Sitten keinen Abscheu, von dem Königreich Tibet aber durch das continuirliche Damasische Gebürge abgesondert: Hat selbsten weder an Bergen noch Wassern Mangel, und noch darneben manches sehr lustiges flaches Feld, trägt überflüssig was zu des Menschen Unterhalt von nöthen ist. Es hat auch viel Seiden, und sehr gute Artzneyen, an Kräutern und Mineralien, so man von dannen auch zu uns pflegt zu bringen. Die rechte wahre Wurtzel Sina wird allein in dieser Landschafft gefunden, aber die wilde wächst allenthalben. Die Sineser nennen beyde Gattungen Folin, doch wird die wilde fast allein zu uns gebracht, deren Marck mit etwas hochroth etlicher massen gefärbet, aber gar nicht so groß ist, als die gepflantzte, hat auch nicht solche Krafft, ob sie schon, von solcher Würckung etwas erhält. Aber die rechte wahre Wurtzel, wie wir erinnert haben, wächst nirgends anderswo als in dieser Landschafft, und zwar unter der Erden, wie die Holländischen Erd-Aepffel, oder bey den Indianern die Patatas wachsen und fortgepflantzet werden, fürnehmlich in den alten Tannen-Wäldern, darum sie auch schreiben, sie komme von den Tannen- oder Kieffern-Hartz, so etwa auf die Erde falle, und Wurtzel fasse, aber oben ein Kraut setze, daß einen langen Strich auf dem Boden fortschleiche, unterdessen allenthalben unter der Erden knollichte Wurtzeln machte, manchmahl so dick als ein Kindskopff, an Gestalt und Grösse wie die grossen Indianischen Nüsse, die wir Coocos nennen. Auch ist die Rinde nicht viel anders, ob sie schon nicht eben hart und dick, sondern weit gelinder und dünner ist, die Schale ist von dem Kern, oder weissen und schwamhafften Fleisch gantz ausgefüllet, und wird gedachter Kern von den Sinesern hoch gehalten, auch in der Artzney sehr gebraucht, doch nehmen sie aus Mangel der besten, die wilde, richten aber destoweniger mit aus. Die Rhebarbara in dieser Landschafft ist sehr fürtreflich, welche die Tibetaner und Mogorer, die in diese Landschafft viel handeln, zu uns zu bringen pflegen. Die fürnehmsten Götzen-Pfaffen sind wie der Indianer Lama; Es findet sich auch allhier nach der Menge beyderley Agtstein, nehmlich gelber, den uns sonsten das Königreich Polu läst zukommen, und fürnehmlich röthlichter. Etliche meynen der Agtstein komme aus dem feingemachten Tannemarck, den die lange Zeit hart und durchsichtig gemacht hätte. Gleichwohl hat man gesehen, daß der Agtstein aus Kiefferhartz künstlich gekochet, und von den Sinesern verkaufft wird, weil er so artlich gekünstelt, daß man ihn bald vor den rechten wehlen möchte. Zumahl auch eben des wahren und natürlichen Agtstein Probe diese nicht ist, daß er Stroh, und andere leichte truckene Sachen an sich ziehe, weil der gemachte Agtstein, wenn er gerieben wird, eben sowohl die Krafft an sich zu ziehen hat. Die Grentzen dieser Landschafft sind groß, gegen Morgen ist Huquang, gegen Süd-Osten Queicheu, gegen Nord-Osten und Mitternacht Xensi. Gegen Nord-West liegen die Völcker Coninguangi und Kiang, oder diejenige Länder, in welche M. Paul Venetus den Priester Johann setzet, und die Sineser Sifan nennen: Gegen Abend liegt Tibet, und berührt mit dem äussersten Mittägigen Theil die Landschafft Junna. Die gantze Landschafft begreifft acht Städte, und neben denselben noch vier Kriegs-Städte, mehr als hundert und vier-und zwantzig Gemeinden, die geringeren Oerter und Schantzen nicht zu melden. Das Sinesische Zins-Buch zählet hier 464129 Haußgesäßne, 2204170 Mann, ob schon der wenigste Theil dieser Landschafft in gemeldten Buch beschrieben, dieweil sie allenthalben voller Kriegs-Völcker, deren keine Meldung geschiehet. Der Tribut an Reiß bringt 6106660 Säcke, an gemachter und roher Seiden 6339 Pfund, an Baumwolle 74851, an Saltz 49177 Last, ohne den Zoll der an zweyen Orten in dieser Landschafft gehoben wird. Xio, der Urheber des Geschlechts Cina, brachte dieses Land am ersten zum Kayserthum, ohngefehr zweyhundert und funffzig Jahr vor Christi Geburt. Denn dazumahl regierten zweene Herren in diesen Lande, Pa und Cho, aus Kaysers Hoangtii Geschlecht, welche unter den Geschlecht Hiaa wiederspenstig worden, und dem Sinesischen Kayserthum ungehorsam geblieben, bis sie der Kayser Xio bezwungen. In dieser gantzen Landschafft wird sehr viel Eisen, Zinn und Bley gegraben. Auch findet man hier den fürtrefflichen Magnetstein, und was anderwerts in der Welt seltzsam, so siehet man hier die Saltz-Brunnen auf den Bergen, daß man die gantze Landschafft mag mit Saltz versorgen, daraus man wohl schliessen kan, wie vorsichtig Gott ihrentwegen sey, zumahl dieser Strich in Sina am allerfernesten von den Meer gelegen, und nicht ohne die höchste Ungelegenheit das Saltz in der Fremde hohlen müste. Es sind aber solche Brunnen offtmahls über hundert Schritt tief in den gebauten Bergen und süssen fruchtbaren Boden. Das Loch ist schwerlich drey oder vier Hände breit, sie graben dasselbe mit einer eisernen Hand, welche hinunter gelassen, wegen des Gewichts mit den Fingern in den Grund sincket, so sie aber künstlich zu schliessen wissen, daß die Erde drinnen bleibt, und hernach mit einem Seil aus den Brunnen gezogen wird, solches treiben sie so lange, bis sie saltzige Erde und Wasser bekommen. Alsdenn lassen sie ein Geschirr hinunter, und fassen das Saltz-Wasser also: Das Geschirr hat auf dem Boden ein Loch und Athemschöpffer, welches von dem hineindringenden Wasser sich öffnet, so lange das Geschirr frey hängt; wenn es aber nun voll ist, und mit dem Seil empor gezogen wird, alsdenn beschließt der Athemschöpffer das Loch, und kommt das Saltz-Wasser zu recht. Sie kochen es am Feuer, daß es wie Wasser verdämpfft, und auf dem Boden ein schneeweisses Saltz läst, so doch etwas süsser am Geschmack, denn das Meer-Saltz. In dieser Landschafft, so durch gantz Sina am weitesten nach Morgen sich ziehet, sind auch

die

die Patres der Societät Jesu hinein gekommen, also daß zweene Priester von ihnen in der Hauptstadt unter sehr vielen Christen grossen Fleiß gethan; aber die gantze Stadt ist bey diesen letzten Kriegen, samt der gantzen Landschafft verheert, darum die Patres ihren Stab haben fortsetzen müssen, und sind gleichwohl wunderlicher Weise unter so vielen Blutvergiessen und Morden erhalten worden, daß sie unverletzt und gesund aus der Brunst des Krieges entkommen. In dieser Landschafft liegt in den sehr hohen Gebürge gegen Nord-Osten, wo sie an die Landschafft Honan stößt, das Königreich King, so niemand unterworffen, und dem Sinesischen Kayserthum, in nichts unterthänig, doch empfängt sie nur Ehren halben die Cron und Königlichen Zierrath von dem Sinesischen Monarchen. Dis Königreich nennet man King, dieweil es von den Völckern, so aus King und den benachtbarten Landen aus der Landschafft Huquang geflohen, gegründet worden, als sie dem Kriegs-Wesen, und der Soldaten Uebermuth entgangen, und zur Zeit der Könige, als das Geschlecht Cheva seine Endschafft erreichet, sich in dis sehr hohe Gebürge gesetzt haben. Hier finden sich auch lustige Thäler, und sehr wohlgebautes Gefilde, auch sitzt der Bauersmann hier sicher vor der Feinde und Räuber Ueberfall, und besser zwischen Felsen und Klüfften, als bey den Menschen, indem auch selbiger Enden ein Mensch des andern Wolff und Wiedersacher ist. Es zählet auch diese Landschafft wie oben gedacht, vier Kriegs-Städte, 1) Tungehuen, 2) Umung, 3) Usa, und 4) Chinhiung, welche deshalben Kriegs Städte genannt, weil derselben Inwohner gemeiniglich alte Soldaten oder Dero Söhne und Enckel sind, denen der Sinesische Kayser der Eltern Sold reichen läst, und theilt ihnen Mann vor Mann das umliegende Feld aus, durch welche Kunst er sie von einander thut, wenn kein Krieg mehr ist: Begabt sie aber solchergestalt, damit sie fertig und gehorsam bleiben, wenn er ihrer bedarff, zumahl sie auch auf die Grentzen zur Besatzung verlegt werden. Die allererste Stadt liegt bey dem Berge Ulung, und an den Goldreichen Fluß Kinxa, allwo viel Gold zu finden. Die zweyte liegt zwischen vielen und schrecklichen Bergen, auf welchen man die allermuthigste Weihen fängt. Fast an eben solchen Orte liegt die dritte, hat aber allein in dem Gebürge die Zirbelnüsse. Die vierte hat gar viel Bisem, viel Rephüner, und eine Art von Bohnen, so die Sineser wegen der Härtigkeit die Steinbohnen nennen; diese Frucht wächst auf den Bäumen, und ist eine sehr gute Artzney wieder die Hertz-Kranckheit. Der Berg Ulung liegt an dem Gestad des Stroms Kiang, und reicht dahin von mehr denn hundert Stadien weit. Die Berge Tain und Umuin liegen bey Usa, und solte einer meynen, dieses letzten Berges Höhen hangen gleichsam in den Wolcken; der Berg Ulung bey Chingkiung ist anzusehen als ein Mensch, der aufrecht steht, und das Haupt neiget. Der Strom Kinxa, das ist, das güldene Sand-Wasser geth durch Tungchuen, der den Inwohnern sehr viel Gold giebt, und das Land Humung bereichert. Die Kriegs Gemeinden und Vestungen in dieser Landschafft sind fürnehmlich gegen Mittag gelegt, wieder die Berg-Leute und Bauren in Queicheu. Die Nahmen derselben sind folgende: 1) Po, 2) Jungning, 3) Yenyang, 4) Xequei, 5) Yemui, 6) Tienciren, 7) Ly, 8) Pingchai, 9) Sungfan, 10) Tieki, 11) Kienchang, 12) Cienguei, 13) Ningpo, 14) Yvesui, 15) Jencing, 16) Hoeichuen, 17) Hoangchuen, 18) Jelung, 19) Hingni, 20) Le, 21) Vugan, 22) Lungyo, 23) Sungguei, 24) Cinci, 25) Techang, 26) Macu, 27) Kiungpu, 28) Chungco, 29) Hoangping, 30) Hia, 31) Chin, 32) Tantag, 33) Chaohing, 34) Hieu, 35) Xesie. Die erste Gemeinde Po bringt das Thier Rhinoceros oder Nasenhorn, hat auch viel Honig und Wachs, Hiunghoang, bringt Artzneyen. Die zweyte, Jungning, hat viel Pomerantzen, und sehr edele Pferde. Die fünffte Yemui, erlustiget sich ihrer sehr liebligen Nachtigallen. Die sechste hat sehr viel Fische, Bisem, und Wolletragende Hüner; die Wolle ist wie am Schaafen, sie sind klein, mit gar kurtzen Schenckeln, behertzt und edel, und befinden sich meist auf den Tannen. Dergleichen finden sich auch in Camboia, doch nicht mit Wolle, sondern mit Pflaum-Federn bekleidet Hier sammlet man auch die Blätter von dem sehr berühmten Kraut Cha; das Land Ly, so gantz herum liegt, war vor zeiten den Sinesern nicht unterworffen, sondern unter den Königen bezwungen. Die zehende liegt in dem Gebürge, da der Strom Kiang entspringt, hat sehr gute Kühe, wie die im Königreich Tibet, sie haben sehr lange, dicke und gekraußte Schwäntze, so die Sineser suchen, ihre Fahnen darmit zu zieren. Hier macht man Teppichte aus Haaren; die eilffte Vestung, bis zu der siebenzehenden wird von einem General-Beamten, den die Sineser Tusu nennen, regieret. Das Geschlecht Yuna hat diese Abendländer an das Sinesische Kayserthum gebracht, daß das Königreich Kiung drüber vergieng, oder doch sehr geschmählert ward. Es wird aber dis Stück des Landes wegen der lustigen Berge, und des fetten Grundes sehr gepriesen, zumahl es auch keinen Mangel an Lasürstein hat. Bey der Gemeinde Ly liegt der Berg Juleang, voller Waldungen und Bäume, daß er dem gantzen Land alle Nothdurfft an Gehöltze giebt. Bey Pingchai liegt der Berg Pecui, an welchem man wahrgenommen, daß, wenn der Winter-Schnee auf seiner Spitzen schmeltzt, es ein Zeichen eines guten und fruchtbaren folgenden Jahres sey; wenn aber der Schnee bis an dem Sommer liegen bleibt, nichts guts erfolge. Der Berg Tiexe wird um Kienchang gesehen, also genannt von den eisernen Steinen, davon er viel trägt, die in Feuer geschmoltzen, das allerherrlichste Eisen von sich lassen, zu Säbeln und Degen über die massen tauglich. Von Strömen befindet sich in dieser Landschafft nichts besonders. Martini Atlas Sinensis p. 68 u. ff.

SUCHUENSIS PROVINCIA, Provintz, siehe **Suchuen.**

**Suchur**, oder **Synchum**, eine Stadt im Königreich Tangut in Asien, an der Grentze von Indostan, in welcher Gegend ehemahls die Stadt **Issedon** mit dem Zunahmen Serica gestanden.

**Suchzow**, Stadt, siehe **Soczowa**, im XXXVIII Bande, p. 319.

SUCIA, eine Insel disseits des Niesters gelegen, welche von seiner Czarischen Majestät Carl XII, vermöge des zwischen ihm und der Pforte den 3 Julii 1713 aufgerichteten Friedens, nebst andern Plätzen der Pforte abgetreten wurde. Bücher- und Staats Cabinet LXII St. p. 957.

Sucidava, eine ehemahlige Stadt in Klein-Mysien, an der Donau, zwischen der Stadt Dorestro heut zu Tage Silistria, und der Stadt Arriopolis, nach Antonini seinen Itinerario. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 221.

SUCIDAVA, Stadt in der Moldau, siehe Soczowa, im XXXVII Bande, p. 319.

Sucino, ein Schloß in Bretagne.

Sucke, ein Fluß in Irrland in der Grafschafft Rosomen, der sich bey der Stadt Clonfert mit dem Flusse Schennon vereiniget. Melissantes Geogr. I Th. p. 483.

Suckerbarm Krist, ist *Manus Christi Simplex*, siehe im XIX Bande, p. 1141.

Sucker-Rosoer, sind die aus dem Rosensafft bereiteten Morschellen.

Suckin (Simon Iwanowitz) Rußischer Senator, wurde im Jahr 1736 den 8 Febr. General Gouverneur zu Smolensko. Ranffts Geneal. Archiv. 1736. XXII Th. p. 670.

Suckow, oder Sucow, Sukow, eine alte vornehme Adeliche Familie in der Neumarck-Brandenburg und in Hinter-Pommern, von welcher man zu erst Joachim von Suckow in dem Comitat des Hertzogs in Pommern im Jahr 1530 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg aufgezeichnet gefunden. Vor andern hat Heinrich von Suckow auf Kizerow dieses Geschlecht in grosses Ansehen gesetzt, nachdem er sich mit Freyin Modestia, des Grafens Ernst von Metternich zu Thursdorff in der Neumarck, Königlich-Preußischen Geheimden Staats-Ministers und Comitial-Gesandtens zu Regenspurg, leiblicher Schwester, vermählet, und mit derselben unter andern gezeuget, a) N. von Suckow anfangs Pommerischen Regierungs Rath und Consistorial-Directorn zu Stargard, und hernach ums Jahr 1720 Königlich-Preußischen geheimden Rath und Hof-Gerichts-Director zu Cößlin, und b) Jacob Heinrichen, Freyherrn von Suckow Kayserlicher würcklicher Hof-Kriegs-Rath General-Feldzeugmeister, Gouverneur zu Temeswar, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, von dem ein besonderer Artickel folget. Carl von Suckow, der 1735 Kayserlicher Obrister zu Fuß war, ist, wo nicht sein Sohn, doch naher Anverwandter. Gauhens Adels-Lexicon. Ein Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant von Suckow wurde im Jahr 1742 in der Schlacht bey Chotositz verwundet. Ranffts Geneal Nachr. IV Band, p. 61. Es führen die Sukowen zwey Bärenköpffe im Schilde, und einen über einem gecrönten Helm. Lubinus schreibet ihnen drey blaue Rauten im rothen Felde und auf dem Helm einen Becher zu. Micrälii Antiqu Pomer. II B. p. 379.

Suckow, Gelehrte dieses Nahmens, siehe Sukow.

Suckow (Jacob Heinrich Freyherr von) Kayserlicher würcklicher Hof-Kriegs-Rath, General-Feldzeugmeister, Gouverneur zu Temeswar, und Obrister über ein Regiment zu Fuß. Er war aus vorstehendem Geschlechte entsprossen. Nachdem er eine Zeitlang das Jung-Daunische Infanterie-Regiment als Obrister commandiret, ward er den 27 Oct. 1733 zum General-Feld-Wachtmeister erkläret, in welcher Qualität er im Jahr 734 dem Feldzuge in der Lombardey unter dem Grafen von Mercy beygewohnet, und sich in dem Treffen bey Parma so hervor gethan, daß er nicht nur den 9 Jun. zum General-Feld-Marschall-Lieutenant ernennet worden, sondern auch das Culmbachische Regiment zu Fuß bekommen. Er commandirte darauf bey der Surprisse des Marschalls von Broglio an der Secchia eine besondere Colonne, that auch nachgehends in der Action bey Guastalla unter dem Grafen von Königseck mit 6 Bataillonen einen neuen Angriff, als man zum Weichen genöthiget worden. Im Jahr 735 wohnete er abermahl dem Feldzuge in der Lombardey bey, in welchem aber dis Jahr nichts merckwürdiges vorfiel. Im Jahr 1736 ward er ernennet, den Schauplatz des Krieges in Ungarn wider die Türcken eröffnen zu helffen, er ist aber dis Jahr nicht aus Italien gekommen, sondern hat, nach des Generals von Wutgenau Rück-Reise nach Deutschland, das Commando in Mantua geführet. Im Jahr 1737 halff er vor Eröffnung der Campagne das sogenannte Gränitz-Volck in Croatien, durch Ertheilung einiger neuen Gesetz, und Kriegs-Artickel, zum Gehorsam und in neue Ordnung bringen, worauf er unter dem Printzen von Hilburghausen, einen Einfall in Boßnien that, und vor Bagnalucka rückte, von dar man aber wegen Ueberlegenheit der Feinde, nach einem blutigen Gefechte sich wieder zurück ziehen muste. Er vereinigte sich hernach mit der Haupt-Armee, als sie sich unter dem Grafen von Seckendorff nach Sabacz zurücke gezogen. Er hatte nach geendigten Feldzuge die Ehre, Präsident von dem Kriegs-Rechte zu seyn, das dem General-Doxat, welcher im October denen Türcken ohne Schwerdt-Streich Nissa übergeben, den Proceß machen muste, welches demselben auch im Mertz 1738 den Kopff kostete. In diesem Jahre bekam er das Commando zu Belgrad, in welchem er noch stunde, als die Türcken im August 1739 davor rückten. Er hielte sich dermassen wohl, daß ihm der Kayser in einem Circular-Schreiben selbst das Zeugniß gab, er habe sich um ihn, um sein Ertz-Haus und um die gantze Christenheit durch seine tapffere Gegenwehr, so viel an ihm gewesen, wohl verdient gemacht. Er wolte Anfangs die Vestung bey unvermuthet erfolgten Frieden nicht eher, als bis er deshalben ausdrücklichen Befehl vom Kayser erhalten, übergeben, weil er Ordre gehabt, sich bis aufs äusserste zu wehren; allein auf wiederholten Befehl des damahls commandirenden Generals, Grafens von Wallis, und Vorzeigung derer Blanquete, muste er gehorchen. Der Verfasser von einer gewissen Relation will ihm zwar verschiedene Fehler beymessen, die er in Belgrad begangen haben solte; desgleichen hieß es, er habe sein Commando auf einige Zeit verlassen; es ist aber beydes falsch befunden worden. Er wurde darauf im October zu

Ver-

Vergeltung seiner getreuen Dienste, zum General-Feld-Zeugmeister, wie auch würcklichen Gouverneur und Administrations-Präsidenten des Temeswarer-Bannats ernennet, in welcher Qualität er den 12 Mertz 1740 an einem Schlag-Fluß zu Temeswar gestorben, nachdem er wenig Monate diese ansehnliche Bedienung bekleidet. Durch sein Wohlverhalten hat er den Freyherrlichen Character erhalten. **Ranffts Geneal. Nachricht.** II Band, p. 51 u. f.

**Sucot**, Stadt, siehe **Suchoth.**

SUCCOTRINA, Art von Aloe, siehe **Sokotora**, im XXXVIII Bande, p. 398.

SUCOVA, wird von einigen der Fluß Ciabrus in Mösien genennet, davon im VI Bande, p. 1. gehandelt wird. **Baudrands Lex. Geogr.** T. II. p. 464.

**Sucquet** (Ambrosius) von ihm ist im Druck vorhanden: Weg des ewigen Lebens, Augspurg 1628 in 8. von 2 Alph. 17 Bogen. Es ist solcher in 3 Bücher getheilet, deren erstes von den Anfängern, das andere von den fortgehenden, das dritte von den vollkommenen Christen handelt. Ist von **Carl Stengeln** ins Deutsche übersetzt. **Unschuld. Nachr.** 1718 p. 998.

**Sucquet** (Anton) ein Jesuite, gebohren zu Mecheln 1547 studirte zu Löven die Rechtsgelehrsamkeit, erhielt darauf die wichtigsten Aemter seines Ordens, darunter auch das Provincialat von Flandern war, starb zu Paris nach seiner Zurückkunfft von Rom an einem hitzigen Fieber den 15 Febr. 626, und hinterließ:

1. Viam vitæ æternæ, Antwerpen 1620 und wiederum 1665 in 8.
2. Testamentum Christiani hominis, &c. ebend. 1625.
3. Libellum de Purgatorio.
4. Psalterium B. Mariæ Virginis.

Andreä Bibl. Belg. **Schweertius** Athenæ Belg. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jes. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

**Sucquet** (Carl) ein Rechtsgelehrter aus Flandern, dessen Vater bey dem Kayser **Carln** V geheimer Rath war, lehrte die Rechte zu Turin, unterhielte mit Viglio Zuichemio zu Bourges gute Freundschafft, und schrieb de interdictis, so zu Wien gedruckt, und starb zu Turin. Das Jahr ist nicht bekannt. Andreä Bibl. Belg. **Sweertii** Athen. Belg. **Sanderus** de Scriptor. Flandriæ. **Erasmus Roterod.** Epist. 23.

SUCRE, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493.

SUCRE (CANNE A) siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p 1493.

SUCRECANDI, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1498.

SUCRE D'ORGE, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1499.

SUCRE EN PAIN, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1497.

SUCRE VERD, eine Art Birnen, so im Oct. reiffen, ist mehr rund als lang, und von sehr süssen und herrlichen Geschmack, sie wird von allen Liebhabern sehr hoch gehalten. Der Baum trägt sehr häuffig, ihre Benennung hat sie bekommen, weil sie immer grüne bleibet. **Ligers** Histor. Blumen Gärtner p. 594.

SUCRIN POIS, **überzuckerte Erbsen**, siehe *Pacal*, im XXVI Bande, p. 66.

**Sucro**, ein Fluß in Hispania Tarraconensi, welcher auf dem Berge Idubeda entspringet, bey den ehemahligen Städten Julia, Valeria, oder Belgida, Sätabi und Sucrone vorbey, und endlich in das Mittelländische Meer gehet. Anjetzo heisset er Xucar, und entspringet in Neu-Castilien, oberhalb Tragezete, von dar er die Oerter Cuenca, Mareon, Xativa und andere kleinere berühret, und nachdem er in Neu-Castilien annoch den Cauda und Guescar, in Valentia aber den Cabriel und Oliara zu sich genommen, sich bey Cabo del Cullera in den Golfo die Valence ergeußt. Er hat sonst auch **Sicanus** geheissen, und ist mithin eben der Fluß, von dem die Sicani hergekommen, und selbst auch Sicilien ehemahls Sicania geheissen.

SUCRO, Stadt, siehe **Succa.**

**Sucro**, ein Rutuler, welchen Aeneas in Italien mit erlegete.

**Sucro** (Christoph) Dom-Prediger und Consistorial-Rath in Magdeburg, ist gebohren den 23 Jenner 1683 zu Rathenau in der Mittelmarck, studirte zu Halle, Leipzig, und wieder zu Halle, kam 1708 an die Schule auf dem Kloster Berga bey Magdeburg, ward 1714 Feld-Prediger bey dem Königlich Preußischen Regiment des General von Arnim, mit welchem er 1715 nach Pommern gieng, 1718 wurde er Prediger und Inspector zu Königsberg in der Neuen-Marck, 1722 nach seines Schwieger-Vaters **Wincklers** Todte zweyter Dom-Prediger in Magdeburg und bald darauf Consistorial-Rath dieses Hertzogthums. Von seinen Schrifften ist bekannt:

1. Diss. de æstimatione rationis humanæ theologica, Præs. D Antonio 1708.
2. Progr. de vera eloquentia, optimaque qua pervenitur ad illam, via ac ratione 1701 in Fol.
3. Einige Parentationes.

hat auch noch einige Lateinische und Deutsche Carmina liegen, die er vielleicht künfftig in Druck befördern möchte. **Unsch. Nachr.** 1728 p. 263 u. f.

SUCRONENSIS SINUS, siehe **Valenzia (Golfo di).**

SUCS, siehe **Säfte**, im XXXIII Bande, p. 453.

SUCTIO, siehe **Saugen**, im XXXIV Bande, p. 341.

SUCTIO LACTIS, siehe **Milch-Saugung**, im XXI Bande, p. 161.

SUCULA, heisset bey dem Vitruvio eine Art der Machine, damit man etwas in die Höhe winden kan, deren Beschaffenheit aus der Figur, die in **Wolffs** Mathematischen Lexico zu sehen, abzunehmen ist.

SUCULÆ, Sterne, siehe *Hyades*, im XIII Bande, p. 1335 u. f.

**Sucunda** oder **Zaconde**, eine Festung auf der Küste Guinea in Africa, bey den Dorffe Su-

cunde gelegen, denen Engelländern zuſtändig. Hübners Geogr. II Th. p. 602.

**Sucunde**, Dorff, ſiehe **Sucunda.**

SUCZOVA, Stadt, ſiehe **Soczowa**, im XXXVIII Bande, p. 319.

**Suczowa**, Stadt, ſiehe **Soczowa**, im XXXVIII Bande, p. 319.

**Sud Süd**, Frantz. *Sud*, Holländiſch **Suid, Zuyd** Ital. *Oſtro*, Latein. *Auſter*, *Notus* heiſſet in der See-Fahrt, ſowohl die Gegend des Mittags, als der Wind, der daher wehet. Die wahre Gegend iſt der Punct, welcher 180 Grade von dem Mitternachts-Puncte entfernet iſt, daß er dieſem alſo juſt entgegen ſtehet, und wird folglich einer mit dem andern zugleich gefunden.

**Sud** ein Waſſer in Babylonien, dabey Baruch ſeine Propheceyung denen gefangenen Jüden vorlaſe. Deßgleichen hatten dieſelben ihre Städten und Synagogen daſelbſt. An den Weiden ſelbigen Ortes welche in der moraſtigen Fläche, worauf Babylon ſtund, hatten ſie ihre Harffen aufgehänget. Buch Baruch 1. 4. Pſalm CXXXVII, 2. **Schmidts** Bibl. Hiſt. p. 145.

**Sud** (**Mar de Sud** ſiehe *Pacificum Mare*, im XXVI Bande, p 02.

**Sud la Riviere de**) *Fluvius Meridionalis* ein groſſer Fluß in Nord-Amerika, welcher im Lande der Iroquois entſpringet, und ſich in das Meer von Canada ergeuſt.

SUDA, ſiehe *Soude*, im XXXVIII Bande, p. 010.

**Suda**, eine Cycladiſche Inſel, welche auf dem Archipelago befindlich iſt, und den Türcken gehöret. **Meliſſantes** Geogr. II Th. p. 145.

SUDA oder *Amphimolia*, ingleichen *Amphimallum*, ein berühmter See-Hafen nebſt einem feſten Caſtell auf der Inſel Candia, iſt nach dem Verluſt dieſes Königreichs den Venetianern, vermöge des mit den Türcken 166 geſchloſſenen Friedens, geblieben. Dieſer Ort iſt wohl befeſtiget, und liegt auf einem Felſen, welcher von der See umgeben iſt. Die Veſtung ſelbſt aber iſt etwas weniger als eine Italieniſche Meile groß. Die Landſchafft worinnen ſie lieget, wird von derjenigen, darinne Canea die Haupt-Stadt iſt, durch ungemeine rauhe Gebürge abgeſondert, welche hier und da zwiſchen den Jähen enge Durchgänge haben, davon der gemächlichſte der von Armiro an der See-Küſte iſt. Der daſelbſt befindliche Meer-Buſen wird von der Stadt **Golfo di Suda** Lat. *Sinus Amphimalus*, und weil der ohnweit davon gelegene Flecken **Sud** auch **St. Nicola** heiſſet, **Golfo di St. Nicola** benennet. Im Jahr 1715 hohlten die Türcken dieſe Veſtung auch nach. **Baudrand** Lex. Th. p. 36.

**Sudaiſcher Winckel** ein Stückgen Landes, ſiehe **Sudauiſche Winckel.**

SUDAMINA, ſiehe **Grübelſucht**, im XI Bande, p. 1104. Auch werden die Schweißlöcher Sudamina genennet; von ſelbigen ſiehe im XXXVI Bande, p 329.

**Sudan**, iſt ein Königreich in Guinea, die Araber kommen dahin, und hohlen daraus Gold und Helffenbein. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

**Sudan** (Claudius) iſt der ungenannte Verfaſſer des folgenden Buches: Baſilea Sacra, ſive Epiſcopatus & Epiſcoporum Baſileenſium ſeries, Joanni Conrado, Epiſcopo Baſileenſi, ad ſacram inaugurationem dicata a Collegio Brunthrutano Societatis Jeſu in 4 Brunthruti 1658. **Hottingers** Hiſt. eccleſ. Helvetiæ P. I. p. 553. **Le Long.**

SUDAR, ſiehe *Sudur*.

SUDARIUM, ein Tuch, womit man ſich den Schweiß abwiſcht, ingleichen darein man den Kopf hült, welches auch bey den Toden geſchahe. Bey den Geiſtlichen in der alten Kirche war es ſo viel als Mappula. **Johann** I, 44 **Raynaudus** de pileo §. 17. **Du Freſne** III, 1107. **Pitiſcius.**

SUDARIUM CHRISTI, ſiehe **Schweißtuch Chriſti**, im XXXVI Bande, p. 339 u. f.

**Sudarſtvenoi Coiniſche**, war bey dem Czaar der Reichs-Stallmeiſter, welche Charge nach der Zeit abgeſchaffet worden, Lat. *Stabuli præfectus Ruſſicus.*

**Sudas**, Griechiſcher Scribent, ſiehe **Suidas.**

**Suda-Stöſſer**, ſiehe **Sud-Stöſſer.**

SUDATIO, ſiehe **Schwitzen**, im XXXVI Bande, p. 540.

SUDATIONES, ſiehe **Grübelſucht**, im XI Bande, p. 1104.

SUDATORIA, ſiehe **Schweißbäder** (trockene) des heil. **Germans**, im XXXVI Bande, p. 325.

SUDATORIÆ CELLÆ, oder **il Lago Sudatorio**, eine See, ſiehe **Agnano**, im I Bande, p. 789 u. f.

SUDATORIA FEBRIS EPIDEMICA, ſiehe *Anglicus Sudor*, im II Bande, p. 290.

**Sudatorio** (il **Lago**) eine See, ſiehe **Agnano** im I Bande, p. 789 u. f.

SUDATORIUM, ſiehe **Schwitzkaſten**, im XXXVI Bande, p. 541.

**Sudau, Sudin**, Lat. *Sudovia*, *Sudinia*, *Sudovia* ein Stücke Landes in Preuſſen, zu dem ſo genannten Natangiſchen Creyß gehörig, iſt aber in den Kriegen der alten heydniſchen Sudiner mit dem Creutz-Herren ſehr verwüſtet worden, daß ſie noch jetzo Mangel an Einwohnern hat, und voll Wälder, Seen und Sümpffe iſt. Das Land ſoll ſeinen Nahmen vom dem **Sudo** haben, einem Sohne des alten Königes **Waydewut.** Vor dieſem wurde darunter begriffen **Kimenowien, Karſowien Carſina, Pokme, Meruniske Selien** Heutiges Tages gehören dazu Johannsburg, Lick, Oletzko, oder Marggrafenſtadt, Goldap, Stradan und Aris, welche beyde letztern gar geringe Flecken. Siehe auch *Electrides* im VIII Bande, p. 707, wie nicht weniger **Natangen**, im XXIII Bande, p. 863. **Preuſſ. Staats-Geogr. Hübners** Geogr. II Theil. **Hartknoch** diſſ. II. de rebus Pruſſ. p. 38 u. f.

SUDAVA, war ein Ort in Mauretania Cæſarienſi zwiſchen den Fluß Siſar und Naſabath gelegen. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui Tom. II. p. 926

SUDAVIA Stück Landes, ſiehe **Sudau.**

**Sudauiſche Ufer**, ſiehe **Sudauiſche Winckel.**

Sudauisch
ckel, ein S
Samland,
deutschen
worffen,
dieser S
rische
sche
scher
gra
Ku
in

oder Suavius, auch
bürtig, ein naher
Lamberti Lom-
er Liebhaber der
esen, und mag
haft mit vie-
schland ge-
m wenig
ften, die
Pre-
annt
e

Sud
im III Bande,
SUDBURIUM,

**Sudbury**, Lat. *Sudburium*, in der Engelländischen Provintz Grentzen der Grafschafft Essex, bey Stoure, gelegen. Sie ist wohl bewohnt, starcken Handel mit Tüchern, und hat das Recht, 2 Deputirte zu den Parlaments-Versammlungen abzusenden. Im Jahr 1706 den 27 Febr. bekräfftigte die Königin **Anne** einen Parlaments-Schluß, vermöge dessen der gemeldte Fluß Stoure von der Stadt Manytre bis an dieses Sudbury schiffbar gemacht werden solte. Es wird davor gehalten, daß diese Stadt ehemahls der vornehmste Ort von der gantzen Provintz Suffolk gewesen sey. **Cachbdens** Britann. **Beeverel** delic. de l'Angl. p. 68.

**Sudbury** (Freyherr von) ein Titel der Hertzoge von **Grafton**, siehe **Grafton**, im XI Bande, p. 523.

**Sudbury** oder **Sudber** (Simon) ein Bischoff von Londen, und hernach Ertzbischoff von Canterbury. Wie er sich wolte angelegen seyn lassen, die einheimische Streitigkeiten zu rechte zu bringen, wurde er auf der Vorstadt in Londen 1381 ermordet. Er hat geschrieben ordinationes synodales, de celebratione missarum, de pœnitentiis & remissionibus u. a. m. **Polyd. Virgil.** l. 20. hist. **Pitseus** und **Balæus** de Scriptor. Angl.

**Sude** (Herrmann) lebte ohngefehr zu Anfange dieses Jahrhunderts, und hinterließ ein Buch unter folgenden Titel: Der gelehrte Criticus über 240 curieuse Dubia und Fragen, so wohl aus der Kirchen-Profan-und Gelehrten-Historie, als auch aus dem Jure publico des Römisch-Deutschen Reichs, wie nicht weniger aus der Geographie, Philologie, Moral und Staats-Klugheit, der meisten Reiche und Republiquen in Europa, in dreyen Theilen abgefasset, Leipzig 1707 in 8. de **Ryssel** Bibl. I Th. p. 157 u. f.

bürtig, indem daselbst noch Sudermänner am Leben sind. Er war ein Freund und Verehrer des Alexischen Ordens, welcher im Jahr 1300. aufgekommen ist, dessen Ordens-Brüdern er auch im Jahr 1345 ein Haus und Grund zu Antwerpen geschencket hat. **Rivius** Monast. Hist. occid. p. 78.

**Sudermann**, (Johann) übersetzte Johann Clarcks Schriften de malo physico & morali, in die Holländische Sprache, welche Uebersetzung zu Rotterdam 1723 in 8. gedruckt ist. **Unschuld. Nachr.** 1724.

**Sudermann** (Wilhelm) hat Notas ad Is. Newtoni observation. posth. in Danielem & Apocalyps. geschrieben, welche zu Amsterdam 737. in 4. gedruckt sind.

SUDERMANNIA, Provintz, siehe Sudermanland.

dermannländisches Recht, siehe Schwe-
Rechte und Gesetze, im XXXVI. Ban-
u. f.

RNUM, Ort, siehe **Maderno**, im
p. 132.

ein kleines Dorf im Stift Qved-
Halberstädtische Regirung schon
en, nehmlich 1677. als zum
gehörig, eingezogen. Abels
hie p. 344. Ebendesselben
I. Theil p. 592.

st der Nahme eines der
das Amt Appenrade
ig bestehet. Hüb-
53.

**Suyder-See**,
it. *Sinus Austri-*
grosser Merr-
Holland und
Meilen lang,
Ueber
tzbarsten
gros-
weil

te im vierzeh
denjenigen, welche
setzung ihres erlittenen
gen, Hertzogen von Bra
Gnaden-Geschencken ange
ches aus einer Urkunde erhellet.
MST. VII. T. p. 81.

**Sudenburg-Magdeburg** oder
**Magdeburg** wie auch **Sudenburg**
**deburg** ist eigentlich eine Vorstadt
Magdeburg, die jedoch als eine Erbst
deburgische Land-Stadt von undencklichen
ren her angesehen worden, auch daher auf die
Täge beschrieben wurden, und daselbsten
Stimme gehabt, und nach ihren 1625 und
erfolgten Verwüstungen, gar fein wieder
richtet worden ist. Die Stadt ist nicht von dem
Feinde sondern von dem Rathe der alten Stadt
Magdeburg abgebrochen und ruiniret worden.
Es hat auch gedachter Rath beständig urgiret,
daß die Stadt ewig demoliret seyn und bleiben
solle, aus dem Vorwande: Sie läge der Festung
zu nahe, die wenigstens zur Bedeckung der Stadt
auf eine Viertel-Meile weiter hinaus müsse gelegt werden; die wahre Ursache aber mag wohl
gewesen seyn, weil man gemeynet, die Stadt thue
der alten Stadt Magdeburg an ihrer Nahrung
Abbruch. Die beyden letzten Bürgermeister
der Stadt waren **Heinrich Engelbrecht**, und
**Matthias Ludewig Wachsmuth**, welcher
letztere gegen gedachten Rath sich in die Worte
heraus gelassen: Es gewinne das Ansehen als

wenn

cunde gelegen, denen Engelländern zuſtändig. Hübners Geogr. II Th. p. 602.

**Sucunde**, Dorff, ſiehe **Sucunda.**

SUCZOVA, Stadt, ſiehe **Soczowa**, im XXXVIII Bande, p. 319.

**Suczowa**, Stadt, ſiehe **Soczowa**, im XXXVII Bande, p. 319.

**Sud Süd**, Frantz. *Sud*, Holländiſch **Suid. Zurd** Ital. *Oſtro*, Latein. *Auſter*, *Notus* heiſſet in der See-Fahrt, ſowohl die Gegend des Mittags, als der Wind, der daher wehet. Die wahre Gegend iſt der Punct, welcher 180 Grade von dem Mitternachts-Puncte entfernet iſt, daß er dieſem alſo juſt entgegen ſtehet, und wird folglich einer mit dem andern zugleich gefunden.

**Sud** ein Waſſer in Babylonien, dabey Baruch ſeine Propheceyung denen gefangenen Jüden vorlaſe. Deßgleichen hatten dieſelben ihre Städten und Synagogen daſelbſt. An den Weiden ſelbigen Ortes welche in der moraſtigen Fläche, worauf Babylon ſtund, hatten ſie ihre Harffen aufgehänget. Buch Baruch 1. 4. Pſalm CXXXVII, 2. **Schmidts** Bibl. Hiſt. p. 145.

**Sud** (**Mar de Sud** ſiehe *Pacificum Mare*, im XXVI Bande, p 02.

**Sud la Riviere de**) *Fluvius Meridionalis* ein groſſer Fluß in Nord-Amerika, welcher im Lande der Iroquois entſpringet, und ſich in das Meer von Canada ergeuſt.

SUDA, ſiehe *Soude*, im XXXVIII Bande, p. 010.

**Suda** eine Cycladiſche Inſel, welche auf dem Archipelago befindlich iſt, und den Türcken gehöret. **Meliſſantes** Geogr. II Th. p. 145.

SUDA oder *Amphemolia*, ingleichen *Amphimallum*, ein berühmter See-Hafen nebſt einem feſten Caſtell auf der Inſel Candia, iſt nach dem Verluſt dieſes Königreichs den Venetianern, vermöge des mit den Türcken 166 geſchloſſenen Friedens, geblieben. Dieſer Ort iſt wohl befeſtiget, und liegt auf einem Felſen, welcher von der See umgeben iſt. Die Veſtung ſelbſt aber iſt etwas weniger als eine Italieniſche Meile groß. Die Landſchafft worinnen ſie lieget, wird von derjenigen, darinne Canea die Haupt-Stadt iſt, durch ungemeine rauhe Gebürge abgeſondert, welche hier und da zwiſchen den Jähen enge Durchgänge haben, davon der gemächlichſte der von Armiro an der See-Küſte iſt. Der daſelbſt befindliche Meer-Buſen wird von der Stadt **Golfo di Suda** Lat. *Sinus Amphimalli*, und weil der ohnweit davon gelegene Flecken **Sud** auch **St. Nicola** heiſſet, **Golfo di St. Nicola** benennet. Im Jahr 1715 hohlten die Türcken dieſe Veſtung auch nach. **Baudrand** Lex. Th. p. 36.

**Sudaiſcher Winckel** ein Stückgen Landes, ſiehe **Sudauiſche Winckel.**

SUDAMINA, ſiehe **Grübelſucht**, im XI Bande, p. 1104. Auch werden die Schweißlöcher Sudamina genennet; von ſelbigen ſiehe im XXXVI Bande, p 329.

**Sudan**, iſt ein Königreich in Guinea, die Araber kommen dahin, und hohlen daraus Gold und Helffenbein. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

**Sudan** (Claudius) iſt der ungenannte Verfaſſer des folgenden Buches: Baſilea Sacra, ſive Epiſcopatus & Epiſcoporum Baſileenſium ſeries, Joanni Conrado, Epiſcopo Baſileenſi, ad ſacram inaugurationem dicata a Collegio Brunthrutano Societatis Jeſu in 4 Brunthruti 1658. **Hottingers** Hiſt. eccleſ. Helvetiæ P. I. p. 553. **Le Long.**

SUDAR, ſiehe *Sudur*.

SUDARIUM, ein Tuch, womit man ſich den Schweiß abwiſcht, ingleichen darein man den Kopf hült, welches auch bey den Toden geſchahe. Bey den Geiſtlichen in der alten Kirche war es ſo viel als Mappula. **Johann** I, 44 **Raynaudus** de pileo §. 17. **Du Freſne** III, 1107. **Pitiſcius.**

SUDARIUM CHRISTI, ſiehe **Schweißtuch Chriſti**, im XXXVI Bande, p. 339 u. f.

**Sudarſtvenoi Coiniſche**, war bey dem Czaar der Reichs-Stallmeiſter, welche Charge nach der Zeit abgeſchaffet worden, Lat. *Stabuli præfectus Ruſſicus.*

**Sudas**, Griechiſcher Scribent, ſiehe **Suidas.**

**Suda-Stöſſer**, ſiehe **Sud-Stöſſer.**

SUDATIO, ſiehe **Schwitzen**, im XXXVI Bande, p. 540.

SUDATIONES, ſiehe **Grübelſucht**, im XI Bande, p. 1104.

SUDATORIA, ſiehe **Schweißbäder** (trockene) des heil. Germans, im XXXVI Bande, p. 325.

SUDATORIÆ CELLÆ, oder il **Lago Sudatorio**, eine See, ſiehe **Agnano**, im I Bande, p. 789 u. f.

SUDATORIA FEBRIS EPIDEMICA, ſiehe *Anglicus Sudor*, im II Bande, p. 290.

**Sudatorio** (il **Lago**) eine See, ſiehe **Agnano** im I Bande, p. 789 u. f.

SUDATORIUM, ſiehe **Schwitzkaſten**, im XXXVI Bande, p. 541.

**Sudau, Sudin**, Lat. *Sudovia*, *Sudinia*, *Sudovia* ein Stücke Landes in Preuſſen, zu dem ſo genannten Natangiſchen Creyß gehörig, iſt aber in den Kriegen der alten heydniſchen Sudiner mit dem Creutz-Herren ſehr verwüſtet worden, daß ſie noch jetzo Mangel an Einwohnern hat, und voll Wälder, Seen und Sümpffe iſt. Das Land ſoll ſeinen Nahmen vom dem **Sudo** haben, einem Sohne des alten Königes **Waydewut.** Vor dieſem wurde darunter begriffen **Kimenovien, Karſovien Carſina, Pokme, Merunieke Selien** Heutiges Tages gehören dazu Johannsburg, Lick, Oletzko, oder Marggrafenſtadt, Goldap, Stradan und Aris, welche beyde letztern gar geringe Flecken. Siehe auch *Electrides* im VIII Bande, p. 707, wie nicht weniger **Natangen**, im XXIII Bande, p. 863. **Preuſſ. Staats-Geogr. Hübners** Geogr. II Theil. **Hartknoch** diſſ. II. de rebus Pruſſ. p. 38 u. f.

SUDAVA, war ein Ort in Mauretania Cæſarienſi zwiſchen den Fluß Siſar und Naſabath gelegen. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui Tom. II. p 916

SUDAVIA Stück Landes, ſiehe **Sudau.**

**Sudauiſche Ufer**, ſiehe **Sudauiſche Winckel.**

**Sudauische Winckel, Sudaischer Winckel**, ein Stückgen Landes an der Spitze von Sainland, so den Sudauern, die sich 1382 dem deutschen Orden nach langen Widerstande unterworffen, eingegeben worden. Das gantze Ufer dieser Gegend von der neuen Tiefe bis an die Curische Nerung heisset dahero auch das **Sudauische Ufer**, wo der Agtstein am häufigsten gefischet, in gedachter Spitze auch aus der Erde gegraben wird; welches letztere erst unter Churfürst **Friedrich Wilhelms** Regierung angefangen worden. Es werden in dieser Gegend auch bisweilen Jaspis und Diamanten gefunden. **Preuß. und Brandenb. Staats Geogr.**

**Sud-Bannaldshow**, eine Insel bey Schottland, allwo ein erschrecklicher Abgrund und abscheulicher Wirbel ist, der auch das gröste Schiff verschlinget, wenn nicht die Schiff-Leute eine Küste oder sonst etwas, als einen Tribut hinein werffen.

**Sudber** (Simon) siehe **Sudbury.**

**Sudberius** (Wilhelm) siehe **Sudhervis.**

**Sud-Beveland**, eine Insel siehe **Beveland**, im III Bande, p. 1567.

SUDBURIUM, Stadt, siehe **Sudbury.**

**Sudbury**, Lat. *Sudburium*, eine kleine Stadt in der Engelländischen Provintz Suffolk, an den Grentzen der Grafschafft Essex, bey dem Flusse Stoure, gelegen. Sie ist wohl bewohnt, treibt starcken Handel mit Tüchern, und hat das Recht, 2 Deputirte zu den Parlaments-Versammlungen abzusenden. Im Jahr 1706 den 27 Febr. bekräfftigte die Königin **Anne** einen Parlaments-Schluß, vermöge dessen der gemeldte Fluß Stoure von der Stadt Manytre bis an dieses Sudbury schiffbar gemacht werden solte. Es wird davor gehalten, daß diese Stadt ehemahls der vornehmste Ort von der gantzen Provintz Suffolk gewesen sey. **Cachbdens** Britann. **Beeverel** delic. de l'Angl. p. 68.

**Sudbury** (Freyherr von) ein Titel der Hertzoge von **Grafton**, siehe **Grafton**, im XI Bande, p. 523.

**Sudbury** oder **Sudber** (Simon) ein Bischoff von Londen, und hernach Ertzbischoff von Canterbury. Wie er sich wolte angelegen seyn lassen, die einheimische Streitigkeiten zu rechte zu bringen, wurde er auf der Vorstadt in Londen 1381 ermordet. Er hat geschrieben ordinationes synodales, de celebratione missarum, de pœnitentiis & remissionibus u. a. m. **Polyd. Virgil.** l. 20. hist. **Pitseus** und **Balæus** de Scriptor. Angl.

**Sude** (Herrmann) lebte ohngefehr zu Anfange dieses Jahrhunderts, und hinterließ ein Buch unter folgenden Titel: Der gelehrte Criticus über 240 curieuse Dubia und Fragen, so wohl aus der Kirchen-Profan- und Gelehrten-Historie, als auch aus dem Jure publico des Römisch-Deutschen Reichs, wie nicht weniger aus der Geographie, Philologie, Moral und Staats-Klugheit, der meisten Reiche und Republiquen in Europa, in dreyen Theilen abgefasset, Leipzig 1707 in 8. de **Ryssel** Bibl. I Th. p. 157 u. f.

**Sude** (weisse) siehe *Anatrum*, im II Bande, p. 92.

**Sudecum** (Ulrich) war von Eilenburg gebürtig und kömmt bey einer von Bodo von Eilenburg im Jahr 1323 geschehnen Schenckung eines Guts, welches merica Marchionis hieß, an das Kloster Dobriluck, als Zeuge vor. **Ludwigs** Reliqu. MSct. T. I. p. 303.

**Sudek**, war im Jahr 1295 Unter-Cämmerer im Königreich Böhmen. **Redels** sehenswürdiges Prag p. 176.

**Sudelköchin**, heisset man diejenigen Köchinnen und Mägde, so das Essen nicht allzu reinlich zu zurichten, und alles auf eine unflätige und säuische Art anzugreiffen pflegen. In Leipzig nennet man auch diejenigen Weiber aus Schertz Sudelköchin, so zu Meßzeiten öffentlich auf der Gassen zu kochen, und es den gemeinen Leuten allda zuverkauffen pflegen.

**Sudeln und Prudeln**, so viel, als Stümpern, oder Pfuschern, siehe **Pfuscher**, im XXVII Bande, p. 1712.

**Sudelsdorf**, ein Ort, so unter die Gräflich Hoymsche Herrschafft Dreyßig gehörig ist, und unter dem Fürstl. Sächßischen Amte Weissenfelß stehet. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 27 Beyl.

**Sudelwäsche**, heisset bey dem Weibesvolcke eine kleine Wäsche, so nur aus Kinderzeug oder andern kleinen zusammen gesuchten Geräthe bestehet.

**Sudenborch**, ein Bürger aus Stendal, lebte im vierzehenden Jahrhundert, und war unter denjenigen, welche im Jahr 1343 zu einiger Ersetzung ihres erlittenen Schadens von **Ludewigen**, Hertzogen von Brandenburg, mit besondern Gnaden-Geschencken angesehen wurden, wie solches aus einer Urkunde erhellet. **Ludwig** Reliqu. MST. VII. T. p. 81.

**Sudenburg-Magdeburg** oder **Südenburg-Magdeburg** wie auch **Sudenburg vor Magdeburg** ist eigentlich eine Vorstadt von der Stadt Magdeburg, die jedoch als eine Ertzstifftische-Magdeburgische Land-Stadt von undencklichen Jahren her angesehen worden, auch daher auf die Land-Täge beschrieben wurden, und daselbsten Sitz und Stimme gehabt, und nach ihren 1625 und 1631 erfolgten Verwüstungen, gar fein wieder aufgerichtet worden ist. Die Stadt ist nicht von dem Feinde sondern von dem Rathe der alten Stadt Magdeburg abgebrochen und ruiniret worden. Es hat auch gedachter Rath beständig urgiret, daß die Stadt ewig demoliret seyn und bleiben solle, aus dem Vorwande: Sie läge der Festung zu nahe, die wenigstens zur Bedeckung der Stadt auf eine Viertel-Meile weiter hinaus müsse geleget werden; die wahre Ursache aber mag wohl gewesen seyn, weil man gemeynet, die Stadt thue der alten Stadt Magdeburg an ihrer Nahrung Abbruch. Die beyden letzten Bürgermeister der Stadt waren **Heinrich Engelbrecht**, und **Matthias Ludewig Wachsmuth**, welcher letztere gegen gedachten Rath sich in die Worte heraus gelassen: Es gewinne das Ansehen als

wenn

cunde gelegen, denen Engelländern zuſtändig. Hübners Geogr. II Th. p. 602.

**Sucunde**, Dorff, ſiehe **Sucunda.**

SUCZOVA, Stadt, ſiehe **Soczowa**, im XXXVIII Bande, p. 319.

**Suczowa**, Stadt, ſiehe **Soczowa**, im XXXVIII Bande, p. 319.

**Sud Süd**, Frantz. *Sud*, Holländiſch **Suid, Zuyd** Ital. *Oſtro*, Latein. *Auſter*, *Notus* heiſſet in der See-Fahrt, ſowohl die Gegend des Mittags, als der Wind, der daher wehet. Die wahre Gegend iſt der Punct, welcher 180 Grade von dem Mitternachts-Puncte entfernet iſt, daß er dieſem alſo juſt entgegen ſtehet, und wird folglich einer mit dem andern zugleich gefunden.

**Sud** ein Waſſer in Babylonien, dabey Baruch ſeine Propheceyung denen gefangenen Jüden vorlaſe. Deßgleichen hatten dieſelben ihre Städten und Synagogen daſelbſt. An den Weiden ſelbigen Ortes welche in der moraſtigen Fläche, worauf Babylon ſtund, hatten ſie ihre Harffen aufgehänget. Buch Baruch 1. 4. Pſalm CXXXVII, 2. **Schmidts** Bibl. Hiſt. p. 145.

**Sud** (**Mar de Sud** ſiehe *Pacificum Mare*, im XXVI Bande, p 02.

**Sud la Riviere de**) *Fluvius Meridionalis* ein groſſer Fluß in Nord-Amerika, welcher im Lande der Iroquois entſpringet, und ſich in das Meer von Canada ergeuſt.

SUDA, ſiehe *Soude*, im XXXVIII Bande, p. 010.

**Suda** eine Cycladiſche Inſel, welche auf dem Archipelago befindlich iſt, und den Türcken gehöret. **Meliſſantes** Geogr. II Th. p. 145.

SUDA oder *Amphemalla*, ingleichen *Amphimallum*, ein berühmter See-Hafen nebſt einem feſten Caſtell auf der Inſel Candia, iſt nach dem Verluſt dieſes Königreichs den Venetianern, vermöge des mit den Türcken 166 geſchloſſenen Friedens, geblieben. Dieſer Ort iſt wohl befeſtiget, und liegt auf einem Felſen, welcher von der See umgeben iſt. Die Veſtung ſelbſt aber iſt etwas weniger als eine Italieniſche Meile groß. Die Landſchafft worinnen ſie lieget, wird von derjenigen, darinne Canea die Haupt-Stadt iſt, durch ungemeine rauhe Gebürge abgeſondert, welche hier und da zwiſchen den Jähen enge Durchgänge haben, davon der gemächlichſte der von Armiro an der See-Küſte iſt. Der daſelbſt befindliche Meer-Buſen wird von der Stadt **Golfo di Suda** Lat. *Sinus Amphimalus*, und weil der ohnweit davon gelegene Flecken **Sud** auch **St. Nicola** heiſſet, **Golfo di St. Nicola** benennet. Im Jahr 1715 hohlten die Türcken dieſe Veſtung auch nach. **Baudrand** Lex. Th. p. 36.

**Sudaiſcher Winckel** ein Stückgen Landes, ſiehe **Sudauiſche Winckel.**

SUDAMINA, ſiehe **Grübelſucht**, im XI Bande, p. 1104. Auch werden die Schweißlöcher Sudamina genennet; von ſelbigen ſiehe im XXXVI Bande, p 329.

**Sudan**, iſt ein Königreich in Guinea, die Araber kommen dahin, und hohlen daraus Gold und Helffenbein. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

**Sudan** (Claudius) iſt der ungenannte Verfaſſer des folgenden Buches: Baſilea Sacra, ſive Epiſcopatus & Epiſcoporum Baſileenſium ſeries, Joanni Conrado, Epiſcopo Baſileenſi, ad ſacram inaugurationem dicata a Collegio Brunthrutano Societatis Jeſu in 4 Brunthruti 1658. **Hottingers** Hiſt. eccleſ. Helvetiæ P. I. p. 553. **Le Long.**

SUDAR, ſiehe *Sudur*.

SUDARIUM, ein Tuch, womit man ſich den Schweiß abwiſcht, ingleichen darein man den Kopf hült, welches auch bey den Toden geſchahe. Bey den Geiſtlichen in der alten Kirche war es ſo viel als Mappula. **Johann** I, 44 **Raynaudus** de pileo §. 17. **Du Freſne** III, 1107. **Pitiſcius.**

SUDARIUM CHRISTI, ſiehe **Schweißtuch Chriſti**, im XXXVI Bande, p. 339 u. f.

**Sudarſtvenoi Coiniſche**, war bey dem Czaar der Reichs-Stallmeiſter, welche Charge nach der Zeit abgeſchaffet worden, Lat. *Stabuli præfectus Ruſſicus*.

**Sudas**, Griechiſcher Scribent, ſiehe **Suidas.**

**Suda-Stöſſer**, ſiehe **Sud-Stöſſer.**

SUDATIO, ſiehe **Schwitzen**, im XXXVI Bande, p. 540.

SUDATIONES, ſiehe **Grübelſucht**, im XI Bande, p. 1104.

SUDATORIA, ſiehe **Schweißbäder** (trockene) des heil. Germans, im XXXVI Bande, p. 325.

SUDATORIÆ CELLÆ, oder il **Lago Sudatorio**, eine See, ſiehe **Agnano**, im I Bande, p. 789 u. f.

SUDATORIA FEBRIS EPIDEMICA, ſiehe *Anglicus Sudor*, im II Bande, p. 290.

**Sudatorio** (il **Lago**) eine See, ſiehe **Agnano** im I Bande, p. 789 u. f.

SUDATORIUM, ſiehe **Schwitzkaſten**, im XXXVI Bande, p. 541.

**Sudau, Sudin**, Lat. *Sudovia*, *Sudinia*, *Sudovia* ein Stücke Landes in Preuſſen, zu dem ſo genannten Natangiſchen Creyß gehörig, iſt aber in den Kriegen der alten heydniſchen Sudiner mit dem Creutz-Herren ſehr verwüſtet worden, daß ſie noch jetzo Mangel an Einwohnern hat, und voll Wälder, Seen und Sümpffe iſt. Das Land ſoll ſeinen Nahmen vom dem **Sudo** haben, einem Sohne des alten Königes **Waydewut.** Vor dieſem wurde darunter begriffen **Kimenovien, Karſovien Carſina, Pokme, Meruniske Selien** Heutiges Tages gehören dazu Johannsburg, Lick, Oletzko, oder Marggrafenſtadt, Goldap, Stradan und Aris, welche beyde letztern gar geringe Flecken. Siehe auch *Electrides* im VIII Bande, p. 707, wie nicht weniger **Natangen**, im XXIII Bande, p. 863. **Preuſſ. Staats-Geogr. Hübners** Geogr. II Theil. **Hartknoch** diſſ. II. de rebus Pruſſ. p. 38 u. f.

SUDAVA, war ein Ort in Mauretania Cæſarienſi zwiſchen den Fluß Siſar und Naſabath gelegen. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui Tom. II. p 916

SUDAVIA Stück Landes, ſiehe **Sudau.**

**Sudauiſche Ufer**, ſiehe **Sudauiſche Winckel.**

**Sudauische Winckel, Sudaischer Winckel**, ein Stückgen Landes an der Spitze von Samland, so den Sudauern, die sich 1382 dem deutschen Orden nach langen Widerstande unterworffen, eingegeben worden. Das gantze Ufer dieser Gegend von der neuen Tiefe bis an die Curische Nerung heisset dahero auch das **Sudauische Ufer**, wo der Agtstein am häufigsten gefischet, in gedachter Spitze auch aus der Erde gegraben wird; welches letztere erst unter Churfürst **Friedrich Wilhelms** Regierung angefangen worden. Es werden in dieser Gegend auch bisweilen Jaspis und Diamanten gefunden. **Preuß. und Brandenb. Staats Geogr.**

**Sud-Bannaldshow**, eine Insel bey Schottland, allwo ein erschrecklicher Abgrund und abscheulicher Wirbel ist, der auch das gröste Schiff verschlinget, wenn nicht die Schiff-Leute eine Küste oder sonst etwas, als einen Tribut hinein werffen.

**Sudber** (Simon) siehe **Sudbury**.

**Sudberius** (Wilhelm) siehe **Sudhervis**.

**Sud-Beveland**, eine Insel siehe **Beveland**, im III Bande, p. 1567.

SUDBURIUM, Stadt, siehe **Sudbury**.

**Sudbury**, Lat. *Sudburium*, eine kleine Stadt in der Engelländischen Provintz Suffolk, an den Grentzen der Grafschafft Essex, bey dem Flusse Stoure, gelegen. Sie ist wohl bewohnt, treibt starcken Handel mit Tüchern, und hat das Recht, 2 Deputirte zu den Parlaments-Versammlungen abzusenden. Im Jahr 1706 den 27 Febr. bekräfftigte die Königin **Anne** einen Parlaments-Schluß, vermöge dessen der gemeldte Fluß Stoure von der Stadt Manytre bis an dieses Sudbury schiffbar gemacht werden solte. Es wird davor gehalten, daß diese Stadt ehemahls der vornehmste Ort von der gantzen Provintz Suffolk gewesen sey. **Cachbdens** Britann. **Beeverel** delic. de l'Angl. p. 68.

**Sudbury** (Freyherr von) ein Titel der Hertzoge von **Grafton**, siehe **Grafton**, im XI Bande, p. 523.

**Sudbury** oder **Sudber** (Simon) ein Bischoff von Londen, und hernach Ertzbischoff von Canterbury. Wie er sich wolte angelegen seyn lassen, die einheimische Streitigkeiten zu rechte zu bringen, wurde er auf der Vorstadt in Londen 1381 ermordet. Er hat geschrieben ordinationes synodales, de celebratione missarum, de pœnitentiis & remissionibus u. a. m. **Polyd. Virgil.** l. 20. hist. **Pitseus** und **Balæus** de Scriptor. Angl.

**Sude** (Herrmann) lebte ohngefehr zu Anfange dieses Jahrhunderts, und hinterließ ein Buch unter folgenden Titel: Der gelehrte Criticus über 240 curieuse Dubia und Fragen, so wohl aus der Kirchen-Profan-und Gelehrten-Historie, als auch aus dem Jure publico des Römisch-Deutschen Reichs, wie nicht weniger aus der Geographie, Philologie, Moral und Staats-Klugheit, der meisten Reiche und Republiquen in Europa, in dreyen Theilen abgefasset, Leipzig 1707 in 8. de **Ryssel** Bibl. I Th. p. 157 u. f.

**Sude** (weisse) siehe *Anatrum*, im II Bande, p. 92.

**Sudecum** (Ulrich) war von Eilenburg gebürtig und kömmt bey einer von Bodo von Eilenburg im Jahr 1323 geschehnen Schenckung eines Guts, welches merica Marchionis hieß, an das Kloster Dobriluck, als Zeuge vor. **Ludwigs** Reliqu. MSct. T. I. p. 303.

**Sudek**, war im Jahr 1295 Unter-Cämmerer im Königreich Böhmen. **Redels** sehenswürdiges Prag p. 176.

**Sudelköchin**, heisset man diejenigen Köchinnen und Mägde, so das Essen nicht allzu reinlich zu zurichten, und alles auf eine unflätige und säuische Art anzugreiffen pflegen. In Leipzig nennet man auch diejenigen Weiber aus Schertz Sudelköchin, so zu Meßzeiten öffentlich auf der Gassen zu kochen, und es den gemeinen Leuten allda zuverkauffen pflegen.

**Sudeln und Prudeln**, so viel, als Stümpern, oder Pfuschern, siehe **Pfuscher**, im XXVII Bande, p. 1712.

**Sudelsdorf**, ein Ort, so unter die Gräflich Hoymsche Herrschafft Dreyßig gehörig ist, und unter dem Fürstl. Sächßischen Amte Weissenfelß stehet. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 27 Beyl.

**Sudelwäsche**, heisset bey dem Weibesvolcke eine kleine Wäsche, so nur aus Kinderzeug oder andern kleinen zusammen gesuchten Geräthe bestehet.

**Sudenborch**, ein Bürger aus Stendal, lebte im vierzehenden Jahrhundert, und war unter denjenigen, welche im Jahr 1343 zu einiger Ersetzung ihres erlittenen Schadens von **Ludewigen**, Hertzogen von Brandenburg, mit besondern Gnaden-Geschencken angesehen wurden, wie solches aus einer Urkunde erhellet. **Ludwig** Reliqu. MST. VII. T. p. 81.

**Sudenburg-Magdeburg** oder **Südenburg-Magdeburg** wie auch **Sudenburg vor Magdeburg** ist eigentlich eine Vorstadt von der Stadt Magdeburg, die jedoch als eine Ertzstifftische-Magdeburgische Land-Stadt von undencklichen Jahren her angesehen worden, auch daher auf die Land-Täge beschrieben wurden, und daselbsten Sitz und Stimme gehabt, und nach ihren 1625 und 1631 erfolgten Verwüstungen, gar fein wieder aufgerichtet worden ist. Die Stadt ist nicht von dem Feinde sondern von dem Rathe der alten Stadt Magdeburg abgebrochen und ruiniret worden. Es hat auch gedachter Rath beständig urgiret, daß die Stadt ewig demoliret seyn und bleiben solle, aus dem Vorwande: Sie läge der Festung zu nahe, die wenigstens zur Bedeckung der Stadt auf eine Viertel-Meile weiter hinaus müsse geleget werden; die wahre Ursache aber mag wohl gewesen seyn, weil man gemeynet, die Stadt thue der alten Stadt Magdeburg an ihrer Nahrung Abbruch. Die beyden letzten Bürgermeister der Stadt waren **Heinrich Engelbrecht**, und **Matthias Ludewig Wachsmuth**, welcher letztere gegen gedachten Rath sich in die Worte heraus gelassen: Es gewinne das Ansehen als

wenn

wenn Südenburg-Magdeburg ewig ein Steinhauffen bleiben solle, er glaube aber und sey gewiß, daß noch einmahl eine Zeit kommen werde, da es aus seiner Asche wieder werde hervorgesucht und aufgebauet werden. Bey nahe ein gantzes Jahrhundert, von 1631 bis 1722 ist aus dieser Prophezeyung nichts worden, bis endlich gedachten Jahres von dem Könige von Preussen höchstseeligen Andenckens ausdrücklicher Befehl gegeben worden, daß dieselbe wieder aufgebauet, und zugleich eine neue Kirche aufgerichtet werden solte. Diese Kirche ist dem heiligen Ambrosius gewidmet, und im Jahr 1723 mit einem neuen Prediger Friedrich Christian Schreibern versehen, und eingeweyhet worden. Vor diesem haben ehemahls viele Juden daselbst gewohnet.

**Suden zu Osten, Süden zu Osten**, Frantz. *Sud-quart au Sud-Est*, Holl. *Zuyden ten Oosten*, der kleine Strich zu nächst an Süden gegen Osten. Käschs Ingenieur-Lexicon p. 880.

**Suden gen Suden, Süden gen Süden**, heisset so viel, als gegen Mittag, Lat. *Austrum versus*.

**Suden zu Westen, Süden zu Westen**, Frantz. *Sud-quart au Sud-Ouest*, Holl. *Zuyden ten Westen*, heisset der kleine Strich zu nächst an Süden gegen Westen. Käschs Ingenieur-Lex. p. 880.

**Suderau**, ein ziemlicher Fluß im Hertzogthum Hollstein-Schleßwig, welcher im Lundtoftharde, aus dem kleinen Hoyholtzberge, bey Feldstette mit zweyen kleinen Quellen entspringt, so sich aber bald mit einander vereinigen, und hernach durch den Schönen-See lauffen. Es nimmt so dann die Suderau ein kleines Flüßgen zu sich, und fliesset damit nach Kliple, allwo sie unterhalb der Brücke die Geilau empfängt. Nachdem sich nun diese Suderau also verstärcket hat, nimmt sie zwischen Karrharde und Schlauxharde die Scheidau zu sich, und gehet mit diesem Wasser auf Ruttebull, und weiter hin ins innere Meer, endlich aber durch das Lister-Tif in die offne weite West-See. Ein kleiner Arm davon die Bommeltief genannt, wendet sich hingegen nach dem rothen Tief und schmalen Tief zu, durch welches man mit kleinen Schiffen oder Schuyten in das Land hinein bis nach Husum fährt. **Hydrographisches Lexicon** aller Ströme und Flüsse p. 575.

**Suderbeite**, siehe **Linie**, im XVIII Bande, p. 1432.

**Sudercöping**, Stadt, siehe **Suderköping**.

SUDERCOPIA, Stadt, siehe **Suderköping**.

SUDERCOPIENSIS CIVITAS, Stadt, siehe **Suderköping**.

**Sudercoping**, Stadt, siehe **Suderköping**.

**Sudergoe**, war ein Gau oder kleines Land in Sachsen, ist jetzt unbekannt. Abels Deutsche Alterthümer II Theil p. 322.

**Suder-Gothland** oder **Süder-Gothland**, *Gothia meridionalis*, oder *Sudgothia*, einer von den drey Theilen von Göthland in Schweden, welcher gegen Norden an Ost- und West-Gothland, sonsten aber überall an das Meer grentzet. Er bestehet aus drey Provintzen, welche sind Halland, Schonen, und Bleckingen. Das Land ist 40 Meilen lang von Süden gegen Norden, und 30 Meilen breit von Westen gegen Osten. Es wird von Dännemarck nur durch den Sund abgesondert, und um selbige Gegend kan ein König dem andern in sein Land sehen. Daß Erdreich ist nicht unfruchtbar: aber die Einwohner treiben mehr Kauffmannschafft als Ackerbau. Die Dänen haben diese Provintz lange besessen, bis auf das Jahr 1658, da musten sie es in dem Frieden zu Roeschilden an die Schweden abtreten. Vor diesen haben es die Sachsen bewohnet. Hübners Geogr. II Th. 132. Arnkiels Mitternächtige Völcker IV Th. p. 154.

**Süderhaven, Söderhaven, Söderham**, Lat. *Portus australis*, eine Handelsstadt in der Provintz Nordland in der Landschafft Helsingen, am Bothnischen See in Schweden, allwo schöne Gewehr-Manufacturen. Es hat wohlhabende Kauffleute und gute Künstler. Einleit zur Geogr. Wissensch. p. 148. Hübners Geogr II Th.

**Suderhey**, Provintz, siehe Surrey.

**Suderköping, Söderköping**, wie auch **Süderköping, Sudercoping, Südercöping**, Lat. *Sudercopia, Sudercopiensis civitas*, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Ost-Gothland, zwischen Stegeborg und Norköping, an einem See, der in die offenbare See gehet, gelegen. Von einigen wird sie wiewohl fälschlich **Sauer-Köping** genennet. Nicht weit von der Stadt sollen Crystall-Steine in sechseckigter Form, in Faust- und Fingers-Grösse herabhangen. Im Jahr 1612 wurde sie von den Dänen abgebrannt. Uebrigens war sie sonsten nahrhafft. Weil aber Norköping immer mehr und mehr zugenommen, ist sie in Abnehmen gekommen. Uhsens Geogr. Lexic. p. 429. Hübners Geographie II Th. p. 124.

**Sudermalm**, ist eine Vorstadt von Stockholm. Hübners vollständige Geogr. II Theil p. 112.

SUDERMANIA, Provintz, siehe **Sudermanland**.

**Sudermanland, Südermanland, Sodermanland**, Lat. *Sudermania*, eine Provintz in dem Königreiche Schweden, stösset gegen Mitternacht an die Nordliche Gegend von Westermannia und Upsal, und gegen Mittag an die Ost-See. Sie führet den Titel eines Hertzogthums, ist fruchtbar an Getrayde, und hat viele Ertzgruben. Die vornehmsten Oerter darinnen sind Nicoping, Stregnes und Frosa. In dieser Provintz haben den 18 Julius 1719 an unterschiedlichen Orten die Russen 36000 Mann starck eine Descente unter ihrem Czaar Peter I gethan, und 8 Städte 141 Lust-Häuser und Palläste, Schlösser und Adeliche Höfe, 21 Kupffer-Eisen-Gärber- und Ziegen-Wercke, 1363 Flecken, Dörffer und Höfe, 43 Mühlen, 25 Magazine verwüstet. Den 19 August musten sie sich bey dem Anmarsch der Schweden retiriren. Militaires Geogr. I Th. p. 13 u. f.

Sudermann (Daniel), oder Suavius, auch Südermann, aus Lüttig gebürtig, ein naher Verwandter des berühmten Lamberti Lombardi oder Suavii, ist ein grosser Liebhaber der Schwenckfeldischen Schriften gewesen, und mag auch sonsten in vertrautester Kundschaft mit vielen ehemahligen Separatisten in Deutschland gestanden haben. Man findet von ihm wenig oder gar nichts. Seine mystische Schriften, die man hat, sind durch M. Joachim Negelein Predigern und Professorn zu Nürnberg bekannt worden, dergleichen sind:

1) Schöne und auserlesene Figuren und hohe Lehren von der begnadeten liebhabenden Seele, nehmlich der Christlichen Kirche und ihren Gemahl, JEsu Christo, zum Theil aus dem hohen Liede Salomonis, wie auch aus der alten Christlichen Kirchen-Lehrer Schriften gezogen, und in deutsche Reime verfasset, alles mit heiliger Schrift concordiret nach dem uralten S. Jeronomi Text durch D. S.

2) Eine schöne Lehre von den sieben Graden oder Saffeln der vollkommenen Liebe, in denen die Gesponß Christi wandeln soll, 1489 zu Nürnberg durch den würdigen Vater, Bruder Heinrich Vigilius von Weissenburg beschrieben, und aus dem MSt. in Druck gegeben durch Südermannen 1622.

3) Geistliche und mystische Sinnbilder und Gedichte in Folio mit sehr sauber gestochenen Figuren. Gemeldeter Herr Prediger Negelein besitzt noch zwey mit des Verfassers eigener Hand geschriebene Volumina in Folio, und eins in 4. darinnen viel erbaulich geschriebene, und so viel man weiß, noch ungedruckte geistliche Lieder und Gesänge sind z. E. Das Leiden unsers Herrn JEsu Christi in XV. Liedern, ingleichen ein freudenreiches Lied von der Auferstehung JEsu Christi, und eine Christliche Betrachtung, was der Herr Christus vom Palm-Abend an, bis an den Oster-Tag gewesen sey, mit angehängten Gebetlein auf jeden Tag in der Woche, als z. E. daß Christus am Palm-Abend gewesen sey ein lieber Gast, am Palm-Sonntage ein demüthiger König, am Montage hernach ein barmhertziger Richter, am Dienstage ein weiser Prophet, u. s. w. Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie P. IV. p. 766. zählet denselben mit Brecklingen unter die besten und verborgensten Zeugen der Wahrheit, und schreibt: Daniel Südermann, ein wohlgeübter mystischer Schreiber in Straßburg, hat vielfältige geistliche Sinn-Bilder, sammt einer Erklärung über das hohe Lied Salomonis ausgegeben, und viel aus dem Taulero, und der Bibel in Reimen verfasset. Wegels Lieder-Dichter IV Th. p. 493 u. f. Reimar de vita & scriptis Jo. Alb. Fabricii p. 306.

Sudermann (Heinrich) ein Deutscher seines Herkommens, und vielleicht aus Bremen gebürtig, indem daselbst noch Sudermänner am Leben sind. Er war ein Freund und Verehrer des Alexischen Ordens, welcher im Jahr 1300. aufgekommen ist, dessen Ordens-Brüdern er auch im Jahr 1345 ein Haus und Grund zu Antwerpen geschencket hat. Rivius Monast. Hist. occid. p. 78.

Sudermann, (Johann) übersetzte Johann Clarcks Schriften de malo physico & morali, in die Holländische Sprache, welche Uebersetzung zu Rotterdam 1723 in 8. gedruckt ist. Unschuld. Nachr. 1724.

Sudermann (Wilhelm) hat Notas ad Is. Newtoni observation. posth. in Danielem & Apocalyps. geschrieben, welche zu Amsterdam 1737. in 4. gedruckt sind.

SUDERMANNIA, Provintz, siehe Sudermanland.

Sudermannländisches Recht, siehe Schwedische Rechte und Gesetze, im XXXVI. Bande, p. 66. u. f.

SUDERNUM, Ort, siehe Maderno, im XIX. Bande, p. 132.

Suderode, ein kleines Dorf im Stift Quedlinburg, das die Halberstädtische Regirung schon vor vielen Jahren, nehmlich 1677. als zum Amte Stecklenberg gehörig, eingezogen. Abels Preußische Geographie p. 344. Ebendesselben deutsche Alterthümer II. Theil p. 592.

Suderrungsdorf, ist der Nahme eines der beyden Harden, daraus das Amt Appenrade im Hertzogthum Schleswig bestehet. Hübners vollst. Geogr. II. Th. p. 53.

Suder-See, Süder-See, Suyder-See, lat, *Fletio*, und *Flevus Lacus*, it. *Sinus Austrinus*, Holl. die Zuyder-See, ein grosser Merr-Busen des deutschen Meers zwischen Holland und West-Frießland; er ist 15 deutsche Meilen lang, 10 breit, und im Umkreisse 50 Meilen. Ueber diese Süder-See werden die unschätzbarsten Waaren ins Land gebracht; dabey jedoch grosse Vorsichtigkeit muß gebraucht werden, weil dieses Gewässer voller Sand-Bäncke ist.

Suderstrich, siehe Linie, im XVIII. Bande, p. 1432.

Suder-Talge, Stadt, siehe Süder-Talge.

SUDERTANI, Volck, siehe Souretto im XXXIIX. Bande p. 1023.

SUDERTUM, Stadt, siehe Souretto, im XXXIIX. Bande p. 1023.

SUDES CASPIDATI VALLI, siehe Palliſaden im XXVI. Bande p. 363.

SUD-EST, siehe Sud-Ost.

SUD-EST-QUART A L'EST, siehe Sud-Osten zu Osten.

SUD-EST QUART AU SUD, siehe Sud-Osten zu Suden.

SUDETES MONTES, siehe Riesen-Gebürge im XXXI. Bande, p. 1573.

SUDETI MONTES, siehe Riesen-Gebürge, im XXXI. Bande, p. 1573.

Suderis (Joh. Matthias von) lebte im 16 Jahrhundert und schrieb 1) de origine Bohemorum & Slavorum. Leipz. 1515. in 4. wie auch 2) Consuetudines feudorum, welche zu Amberg 1615. in 4. gedruckt sind.

Sudetische Gebürge, Böhmische Gebürge, sind hohe und sehr weitläuftige Gebürge, welche das Königreich Böhmen umgeben, und selbiges gegen Morgen von Schlesien unterscheiden. Gegen Abend erstrecken sie sich bis ins Voigt-Land, gegen Mittag bis in Oesterreich, gegen Mitternacht aber bis in Meissen, dessen Grentze sie von der Böhmischen absondern, und einen eigenen Creyß machen, welcher der Ertzgebürgische oder Obergebürgische genennet wird. **Mollers** theatr. chron. Freyb. **Albini** Meisn. Landchr. **Cluvers** Germ. ant. p. 717. Siehe auch den Artickel: **Riesen-Gebürge** im XXXI. Bande, p. 1573.

Sudeyca, Vorgebürge, siehe Succa.

Sudeyt, ist ein Ort in der Provintz Dukale des Königreichs Marocco. **Deutsche Staats-Geographie** p. 205.

Sudgau, siehe Sudgowe.

SUDGOTHIA, ein Theil von Gothland, siehe **Suder-Gothland.**

SUDGOTHIA PROPRIA, Provintz, siehe **Smaland**, im XXXVIII. Bande, p. 70.

Sud-Gothland, siehe **Suder-Gothland.**

Sudgowe oder Sudgau, ist ein altes deutsches Wort, wodurch man ein gegen Mittag gelegenes Land bedeutete, gleichwie bey den alten Deutschen ein Land, welches gegen Morgen lag, Austergau hieß. Beyde Wörter findet man in den alten Diplomatibus. **Falckensteins** Nordgauische Alterth. p. 137.

Sudhampton, Grafschaft, siehe **Southampton**, im XXXVIII. Bande p. 1033.

Sudhampton, Stadt, siehe **Southampton**, im XXXVIII. Bande p. 1034.

Sudhervis oder Sudberius, (Willhelm de) ein Englischer Benedictiner-Mönch zu West-Münster, welchem **Pitseus** und **Possevin** rühmen, hat eine Summam seu librum de proprietatibus Sanctorum geschrieben. Die Zeit, wenn er gelebet, hat keiner von beyden angemercket. **Fabricius** Biblioth. med. & infimae Latinit.

Sud-Holland, Süd-Holland, Lat. Hollandia Meridionalis. Also wird derjenige Theil von der Provintz Holland genennet, welcher sich gegen Mittag von Harlem und den Fluß Ye bis an die Marse, oder wenn man will, bis an Seeland sich erstrecket; Ist zwischen dem deutschen Meer, der Herrschaft Utrecht, und einen Theil von Geldern in Braband. Es wird wieder in besondere Gegenden und Provintzen eingetheilet, als da sind: **Amstelland**, worinnen die Stadt Amsterdam lieget, **Goyland** an der Süder-See, **Rhynland**, **Delefland**, **Schieland**, nebst unterschiednen merckwürdigen Städten und Herrschaften, wie auch einigen Inseln an den Grentzen von Seeland, dergleichen sind Yßelmonde, Pland von Voorn, Beyerland, Putten, Over-Ulacke. **Diceli** Geogr. Diction. p. 260. **Hübners** Geogr. I Th. p. 488. u. f.

Sudin, Stück Landes, siehe Sudau.

Sudiner, ein Volck, siehe Sudau.

SUDINI, siehe Sidiner, im XXXVII. Bande, p. 960,

SUDINIA, eine Landschaft, siehe Sudau.

SUDITI MONTES, siehe Riesen-Gebürge, im XXXI. Bande, p. 1573.

Sudland oder Südland, ist ein sehr grosses und meistens unbekanntes Land, und ein Theil von Neu-Guiner in America bey der Mittel-Linie (Aequatore) bis zu dem Mittäglichen Pol fast auf 9 Grad in die Breite und in die gantze Welt-Länge 360 Grad, obgleich nicht aller Orten gleicher Breite, noch gantz verborgen lieget. So weit es bekannt ist, sind die Landschaften, aus welchen es bestehet: **Carpentaria**, **Diemensland**, **Neu-Zeeland**, das **Land de Qvir**, das **Land de Brouwers**, das **Land der Papegeyen**, das **Land Beauh**, **Neu-Holland**, u. s. w. So gehören auch dazu die Salomons-Inseln Ostwerts von Neu-Guiner gelegen, und ihres grossen Reichthumes halber also genennet. Es haben ehemahls viele Holländische Generale in Indien ihr Heil an selbigem Lande versuchet, und jeder ein paar Schiffe mit Volck und allem Zugehör abgeschicket, auch an unterschiedlichen Küsten ansetzen lassen, es ist aber alles umsonst gewesen, weil sie theils wilde und inacceßible Ufer, theils solche Küsten gantz wüst und unfruchtbar angetroffen haben, weiter hinein aber keinen Menschen ansichtig werden können, ohne daß sie grosse Fußstapfen gespüret, so Anzeigung gegeben, daß Riesen-Leute da wohnen müssen, so sind auch hie vielerley fremde Früchte, welche durch mitgenommene Affen probiret, und gesund befunden worden. Meistentheils aber wurde dergleichen Expedition durch grausam entstandene Stürme verhindert, davon an solchen unbekannten See-Orten die Schiffe oft verlohren gegangen, denn obgleich die Schiffe mit dem schönsten Wetter nahe ans Land kommen, und solches eigentlich sehen, entstehen doch gemeiniglich solche unverhofte und grosse Stürme, daß sie eiligst wieder in die tieffe See gehen, und also die Gedancken anzuländen sich vergehen lassen müssen. Indessen machten die Holländer auf Entdeckung und Besitzung solches Südlandes nicht wenig Reflexion, indem sie solches wiewohl noch unerkundiget, nach ihren Provintzen nennen, als Neu-Holland, Neu-Seeland, auch zu Amsterdam auf dem Ost-Indischen Hause eine grosse Taffel darauf solches Land gemahlet, in vim possessionis haben aufhängen lassen. Das unbekannte Sudland ist übrigens sehr weitläuftig. Als der Spanier, Ferdinand de Qvier, dorthin kam, hat man diese Gegend etwas näher entdecket, indem sich seine Leute allda zu Lande begeben, und verschiedene Völcker angetroffen haben, von welchen etliche schwartzbraun, andere weiß oder roth waren, und ein langes, auch wohl kurtzes, bald schwartzes, bald rothes, bald krauses bald glattes Haar trugen. Ihre Kriege führten sie so wohl unter einander selbst, als auch gegen fremde Völcker, mit Pfeilen und Wurf-Spissen, Keulen und Prügeln, ihre Häuser waren aus Holtz gebauet, und mit Blättern und Palm-Bäumen verdecket. Der Hausrath bestunde in irdenen Topfen, Weber-Stühlen, Fischer-Netzen, Pfeiffen und Trommeln, und gefärb-

gefärbten höltzernen Löffeln. Aus Perlen-Mutter machten sie ihre Segen, Meissel, Hau-Messer und Hals-Zierden. Ihre Begräbnisse hatten sie neben den Götzen-Häusern, und ihre Gärten waren artig zugerichtet. Nouvellen 1692. p. 77. u. f. Müllers kleiner Atlas II. Th. p. 159. u. f.

Sudler oder Pfuscher, siehe dieses Wort im XXVII. Bande, p. 1712. ingleichen Bönhasen im IV. Bande p. 376. u. f.

Sudluigden, ein Flecken in der Landschaft Bergen in Norwegen, auf einem Vorgebürge, Sudhoeck genannt.

Sud-Meer, siehe *Pacificum Mare.* im XXVI Bande p. 102.

SUDNI, siehe *Roserad*, im XXXII. Bande, p. 943.

SUDO, ein Sohn Waydewuts, Königs der alten Preussen. Er bekam in der unter sich und seinen II. Brüdern geschehenen Theilung des Königreichs auch eine Landschaft, welche er nach seinem Nahmen Sudinia nennete. Siehe Sudau.

Sudödisches Gebürge, siehe Riesen-Gebürge im XXXI. Bande, p. 1573.

Sudomertz, war ein Landgut in Böhmen bey einem Teich gelegen, woselbst im Jahre 1421. die Hußiten die Königlich gesinnten feindlich angriffen. Ludwigs Reliqu. MSc. T. VI. p. 160.

Sudomirz (Rzepitzky von) Geschlecht, siehe Rzepitzky von Sudomirz, im XXXII. Bande, p. 2095.

SUDOR, siehe Schweiß, im XXXVI. Bande, p. 299.

SUDOR ANGLICUS, siehe *Anglicus Sudor* im II. Bande, p. 290.

SUDOR AQUAE, heissen in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern lateinischen Schriftstellern, diejenigen Tropfen Wassers, welche sich an einem Orte oder Gefässe, entweder wegen allzuheftigen Drucks, oder wegen übermäßiger Hitze, ansetzen, und von der darinnen verborgenen Feuchtigkeit zeugen. Brissonius ad l. 1. §. caput aquæ. ff. de aqu. cottid. Gothofredus ad eand. leg. Seneca Lib. III. c. 15. Quaest. Natural. Vitruvius Lib. VIII. c. 1. Palladius Lib. IX. c. 8. Pratejus.

SUDOR ARBORIS, wird der Mistel genennet, davon zu sehen Eiche, im VIII Bande, p. 461.

SUDOR DEFICIENS ET NIMIUS, siehe Schweiß, (manglender und überflüßiger) im XXXVI. Bande, p. 322.

SUDOR FOEDENS, siehe Stinkender Schweiß.

SUDORIFERA, siehe Schweißtreibende Mittel, im XXXVI. Bande, p. 335.

SUDORIFERAE PILULAE, siehe *Pilulae Sudoriferae*, im XXVIII. Bande, p. 320.

SUDORIFERUM ELECTUARIUM, *Gockelii*, siehe *Electuarium Sudoriferum*, Gockelii, im VIII. Bande, p. 761.

SUDORIFERUS PULVIS, *le Mortii*, siehe *Pulvis Sudoriferus*, le Mortii, im XXIX. Bande, p. 1580.

SUDORIFERUS PULVIS ALEXIPHARMACUS *le Mort.* siehe *Pulvis Alexipharmacus Sudoriferus*, le Mort. im XXX. Bande, p. 1439.

SUDORIFERUS PULVIS ALTERANS, *Hellwig*, siehe *Pulvis alterans sudoriferus*, im XXIX. Bande, p. 1441.

SUDOR INTESTINORUM, siehe Schweiß der Gedärme, im XXXVI. Bande, p. 326.

SUDORIS FOETOR, siehe Stinkender Schweiß.

SUDORIS VITIA, Fehler des Schweisses sind: Sudor deficiens, nimius & foedens, von welchen allen an ihren Oertern.

Sudorius (Johann) ein Frantzose aus der Normandie, las 1508. zu Paris über den Lombardum, und wurde um 1511 Doctor der Theologie, hielt sich darauf eine lange Zeit in dem Collegio von Navarra auf, und gab Rich. Armacani summam in quaestionibus Armenorum, nebst einigen Reden de Christi dominio zu Paris 1520. in 4. heraus, welches Werck er dem Dechanten zu Rouen dedicirt hat. Lungius hist. Acad. Paris.

Sudorius, (Nicol.) ein Rechtsgelehrter und Poete, lebte in dem 16 Jahrhunderte, war Königl. Rath und Präses der Inquisition zu Paris, schrieb:

1. Frantzösich und Lateinische Gedichte;
2. Disputationes civiles, welche zu Paris 1578 in 4. und zu Hanau 1598 in 8 gedruckt, auch in Ottens thesauro Juris Romani stehen;
3. Juristische Wercke;
4. Eine lateinische Uebersetzung des Pindari, Ochsfurt 1697. in Fol.

und wurde im 55 Jahre auf der Strasse von Räubern umgebracht. Sammarth. Elog. Gall.

Sudorius (Nicolaus) ein im Jahr 1705. verstorbener Musicus, hat den arragonischen Königen vier und dreyßig Jahr gedienet, laut seiner in Rom befindlichen Grabschrift, also lautend:

Nicolaus Sudorius
Musicus, qui Arragonis Regibus quatuor & XXX. annos servivit, obiit
M. D. V.
Cur te, Musice, Musicus peremit
Sagitta Nicolæ pestilenti?
Invidit modulis meis Apollo.

Bes. Ottons Aicheri Theatrum Funebre P. III. Scena VII. p. 445.

SUDOR MALE OLENS, siehe Stinkender Schweiß.

SUDOR NOCTURNUS, siehe Nacht-Schweiß. im XXIII. Bande, p. 287.

SUDOR PEDUM, siehe Fuß-Schweiß im IX. Bande, 2373. u. f.

Sud-Ost, Süd-Ost, Frantz. *Sud-Est*, Holl. *Zuyd. Oost*, ist auf der Compaß-Rose, der Strich, so mitten zwischen Suden und Osten ist, und überhaupt die Gegend zwischen Morgen und Mittag. Der Wind daher heisset: Euroauster, Notapelistes. Fäsch. Ingenieur-Lexicon p. 880.

Sud zu Osten, siehe weiter unten Sud zu Osten.

Sud-Osten zu Osten oder Süd-Ost gen Osten, Frantz. Sud-Est quart d' Est, oder Sud-Est quart a l' Est, Hol. Zuyd-Ooſt ten Oeſten, heiſſet der kleine Strich an Süd-Oſt gegen Oſten, und die Gegend, welche 33°, 45′ vom Morgen gegen Mittag abweichet. Der Wind, der daher bläſet wird Meſaurus genennet. Fäſch. Ingenieur-Lexicon, p. 881.

Sud-Oſt zu Suden, oder Süd-Oſt gegen Süden, Frantz. *Sud-Eſt quart au Sud*, Holl. *Zuyd Ooſt ten Zuyden*, der Strich zwiſchen Süd-Oſt- und Sud-Sud-Oſt, und die Gegend, welche 33° 45′ vom Mittag gegen Morgen abweichet. Der Wind daher wird Hypophoenix geheiſſen. Siehe übrigens auch Hypophoenix im XIII. Bande, p. 1464.

SUD-OUEST, ſiehe Sud-Weſt.

SUD-OUEST QUART AU SVD, ſiehe Sud-Weſten zu Suden.

SUD OUEST QUART DE L' OUEST, ſiehe Sud-Weſten zu Weſten.

SUDOVIA, Stück Landes, ſiehe Sudau.

Sud-Pol, ſiehe Pole der Eclyptick. im XXVIII. Bande, p. 1077.

SUD QUART AU SUDEST, ſiehe Süd zu Oſten.

SOUD QUART DE SUDOUEST, ſiehe Süd gen Weſten.

Sudre, ein Fluß in Franckreich, an welchen die Stadt Pierrefuit, und das Schloß Songen liegen. Zeilers Itiner. Gall. p. 220. und 455.

Sudre oder Sutri, Suer (Willhelm) ein Cardinal, Dominicaner-Ordens, war zu Aguen in der Dioces von Tulles, aus einem Adelichen Geſchlechte gebohren. Anfangs lehrete er etliche Jahre die Theologie zu Touluſe, nachgehends aber wurde er Provincial daſelbſt, ferner Magiſter palatii Apoſtolici, und ſodann um das Jahr 1361. Biſchoff von Marſeille, worauf ihn endlich der Pabſt Urban V. 1366. zum Cardinal-Prieſter, und nachgehends zum Biſchof von Oſtia und Velitri erklärte. Er hat

1. Commentaria in 4 libros ſententiarum;
2. Quaedam pertinentia ad Logicam;
3. Tractatum de myſteriis S. crucis;
4. Unterſchiedene Epiſtolas in cauſa fidei geſchrieben.

Sein Tod erfolgte zu Avignon den 18. Septembr. 1373. nachdem er denen Dominicanern zu Brive ſeinen gantzen Bücher-Vorrath in einem deshalb errichteten Teſtamente vermacht, welches in des Barfüſſer-Carmeliters Thomä Aqvinatis Leben des heil. Calminii und in des du Cheſne documentis ad vitas Cardinalium Gallorum p. 625. ſtehet. Contelor. elench. Cardinal. Frizon. Parvin. Victorell. Ughelli. Auberi. Sammarthan. in Gall. Chriſt. Echard ſcript. F. F ord. Præd. Tom. I. p. 671 Oldoin Athen. Rom. Fabricius Bibl. med. & infim. Latin.

Sud-Schottland, ſiehe Schottland im XXXV. Bande, p. 1045 u. f.

Sud-Stöſſer, Frantz. *Batteurs de Soute*, heiſſen gewiſſe Arbeiter, welche bey Gewürtz-Crämern die Suda mit einer groſſen eiſernen Keule in einem groſſen metallenen Mörſer ſtoſſen. Das Handwerck des Suda-Stöſſers iſt ein ſehr hartes Handwerck. Savari Dict. Univ. de Comm.

SUD-SUD-EST, ſiehe Sud-Sud-Oſt.

Sud-Sud-Oſt, ſiehe Süd-Süd-Oſt, Frantz. *Sud-Sud-Eſt*. Holl. *Zuyd-Zuyd-Ooſt*, der Strich zwiſchen Suden und Sud-Oſten, und die Gegend, welche 22° 36 von Mittag gegen Morgen abweichet. Der Wind daher führet den Nahmen Gangeticus, Leuconotus, Phoenicias, ingleichen Phoenix.

SUD-SUD-OUEST, ſiehe Sud-Sud-Weſt.

Sud-Sud-Weſt, ſiehe Süd-Süd-Weſt, Frantz. *Sud-Sud-Oueſt*, Holl. *Zuyd-Zuyd-Weſt*, iſt der Strich mitten zwiſchen Suden und Sud-Weſten, und die Gegend, welche 20° 36 von Mittag gegen Abend abweichet. Der Wind, der daher kömmt, hat den Nahmen Auſtro-Africus, Libonotus, Notolybicus. Fäſch. Ingenieur-Lexicon p. 880.

SUDTHURINGA, ein Dorf in einer Grafſchaft Francken, worinnen ein Land-Gut Heriki gelegen, welches Ludewig II. König der Francken, zu Ende des 9 Jahrhunderts, dem Kloſter zu Gandersheim ſchenckte, um vor ſeine Vorfahren Seel-Meſſen zu leſen, Eckards Francia Orientalis T. II. p. 626.

Suduodi, *Suduodi*, ſind alte Fränckiſche Völcker, welche heutiges Tages zu den Thüringern gerechnet werden, und auch einen groſſen Theil von Francken bewohnen. Ihrer Nahmens-Bedeutung nach heiſſen ſie Einwohner der Mittäglichen Wüſteneyen. Denn Sud heiſſet Mittag, und Uode iſt das alte deutſche Wort Oede, oder öde. Ihre Landſchaft iſt ein Theil des Waldes, welcher uns noch bis jetzo unter dem Nahmen der Odenwald bekannt iſt. Eckards Francia Orient. I. Th. p. 374.

SUDUR, ſiehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493.

Sud-Walles, ſiehe Walles.

SUDWALLIA, ſiehe Walles.

Sud-Weſt, Süd-Weſt, Frantz. *Sud-Oueſt*, Holl. *Zuyd-Weſt*, iſt der Strich mitten zwiſchen Suden und Weſten, und die Gegend mitten zwiſchen Mittag und Abend. Der Wind, ſo daher ſtreichet, heiſſet Africus Notolybicus, Notozephyrus, Fäſch Ingenieur-Lexicon. p. 880.

Sud zu Weſten, ſiehe weiter unten Sud zu Weſten.

Sud-Weſten zu Suden, Süd-Weſt gen Süden, Frantz. *Sud-Oueſt quart au Sud*, Holl. *Zuyd Weſt ten Zuyden*, der Strich zwiſchen Sud-Weſt, u. Sud-Sud-Weſt, und die Gegend, welche 33° oder 45′ von Abend gegen Süden abweichet. Der Wind der daher bläſſet, wird Meſolibonotus genennet. Fäſch Ingenieur Lexicon. p. 881.

Sud-Weſten zu Weſten, Süd-Weſt gen Weſten, Frantz. *Sud Oueſt quart de l' Oueſt*, Holl. *Zuyd-Weſt ten Weſten*, iſt der kleine Strich an Sud-Weſt gegen Weſten, und die Gegend, welche $3\frac{0}{3}$ u. 45′ von Mittag gegen Abend abweichet.

Der

Der Wind daher heisset Hypafrus, Hypolibs, Subvesperus. Fäsch Ingenieur-Lexicon. p. 881.

**Sudwind**, siehe *Auster* im II Bande, p. 2273.

**Sud zu Osten, Süd gen Osten**, Franz. *Sud-quart au Sud-Est*. Holl. **Zuyden ten Oosten**, ist der kleine Strich zu nächst an Süden gegen Osten, und die Gegend, welche 11 Grad 15 Minuten von Mittag gegen Morgen abweichet. Der Wind daher wird Mesophoenix genennet. Fäsch Ingenieur Lex. p. 880.

**Sud zu Westen, Süd gen Westen**, Franz. *Sud-quart au Sud-Ouest*, Holl. *Zuyden ten Westen* heisset der kleine Strich zu nächst an Suden gegen Westen, und die Gegend welche 11 Grad 15 Minuten von Mittag gegen Abend abweichet. Der Wind daher heisset Hybolibonotus ingleichen Alsanus. Siehe auch Hypolibonotus im XIII Bande, p. 1464. Fäsch Ingenieur Lex. p. 880.

Suebelius (George) aus Calmar gebürtig, hielt im Jahr 1700. auf der Universität Upsal unter dem Vorsitz M. Johannes Palmroots ordentlichen Professors der Morgenländischen Sprachen und Pastors in Börje, eine Gradual-Disputation: de Praestantia Hierosolymæ. *Nova litteraria Maris Balthici*, 1700 p. 143.

Suebilius, (Olaus) ein Doctor der Theologie, Ertz-Bischof, Procancellarius, Präses des Consistorii zu Upsal, und Pastor in Bülingen, gebohren zu Raby, ohnweit Calmar in Smaland, den 1. Jenner 1624, studirte zu Königsberg, Upsal und Straßburg, besahe hernach Italien, Franckreich und Holland, starb den 29 Junius 1700, und hinterließ, wie Scheffer in seiner Suecia literata anführet.

1. Dissertationem de legum theoria, Upsal 1649 in 4.
2. Epistolam ad *Ann. Skythe* in obitum ejus filii.
2. Verschiedene Predigten.

**Pipping** Mem. Theolog.

Svebissena, Stadt, siehe **Schwibuß**, im XXXVI Bande, p. 487 u. f. f.

SUEBODINUM, Stadt, siehe **Schwibuß**, im XXXVI Bande, p. 487 u. f. f.

Suebonitzky, ein Pohlnischer Edelmann, soll den ersten Grund zur Stadt Schweidnitz in Schlesien geleget haben. **Lucä** Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten. p. 912.

SVEBUSIUM, Stadt, siehe **Schwibuß**, im XXXVI Bande, p. 487 u. ff.

**Sueca, Sudeyca**, Vorgebürge im Königreiche Tripoli, am Eingange des Golfo die Sidra.

SVECI, Volck, siehe **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9. u. ff.

SUECIA, Königreich, siehe **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9.

SUECIÆ COMITIA, siehe **Reichs-Tag in Schweden**, im XXXI Bande, p. 184.

SUECIA NOVA, siehe **Schweden (Neu-)** im XXXVI Bande, p. 62 u. f.

SUECICA CONTRIBUTIO, siehe **Schwedische Contribution**, im XXXVI Bande, p. 66.

SUECICA JURA, siehe **Schwedische Rechte und Gesetze**, im XXXVI Bande, p. 66. u. ff.

SUECICUM JUS, siehe **Schwedische Rechte und Gesetze**, im XXXVI, Bande, p. 66 u. ff.

SUECONI, ein Volck, siehe *Sveconii*.

SVECONIA, Deutsch Schweden, ein Königreich, wovon im XXXVI Bande, p. 9 u. ff.

SVECONII, *Sveconi*, sind nach des Plinius Berichte gewisse Einwohner in den Niederlanden gewesen, die in der Gegend gewohnet haben, wo jetzo die Bischöffliche Stadt Tournay in den Wallonischen Flandern lieget. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 222.

SUECORUM JURA ATQUE LEGES, siehe **Schwedische Rechte und Gesetze**, im XXXVI Bande, p. 66. u. ff.

SVECORUM MILLIARIA, Deutsch Schwedische **Meilen**, siehe **Meile** im XX Bande, p. 306 u. ff.

Sved, Stadt, siehe **Schwedt**, im XXXVI Bande, p. 84 u. f.

Svedberg, (Caspar oder Jesper,) siehe folgenden Artickel.

Svedberg, (Jesper) ein Schwedischer Doctor der Theologie und Professor primarius und Pastor zu Upsal, hernach Bischoff zu Scara in West-Gothland, machte sich zu förderst durch ein Buch, das er Schibboleth betitelt, und welches de orthographia linguæ Suethicæ handelt, bekannt, hielt auch 1718 zu Lunden in Schonen eine Disputation, darinnen er dasselbe öffentlich vertheidigte. Wiewohl nun viele solches Werck sehr hoch schätzten, so fand nichts desto weniger der Vice-Präsident des Königl. Bergwercks-Collegii und Königl. Leib-Medicus D. **Urban Hiärne** verschiedenes, so er daran auszusetzen suchte, und dabey er in der darwider Gespräche-weise edirten Schrift ziemlich harte Ausdrückungen brauchte. Der Bischoff Svedberg demnach ließ es an seiner Verantwortung nicht fehlen, und gab in Schwedischer Sprache justam famæ & honoris defensionem contra D. Urbani Hiärne acerbiores in Schibboleth suum observationes in 2. Theilen, den ersten zu Scara 1719. Den andern zu Stockholm 1720 in 4. aus 168 Seiten bestehend heraus. Von seinen andern Schriften sind folgende bekannt, als:

1. Labores poenitentiales s. explicationes textuum dierum supplic. public. Upsal 1721 in 8.
2. Grammatica Suecana succincta, in Schwedischer Sprache, Stockholm 1723 in 8. aus 152 Seiten bestehend.
3. Catechismus infantum, Skara 1723 in 12. in Schwedischer Sprache, in welcher auch das folgende Werck geschrieben, als:
4. Casa pauperum, gaza divitum, ebend. 1723 in 8. von 2. Alphabet 3. Bogen starck.
5. Festum Magnum, Skara 1724 in 8.
6. Sonitus ultimæ tubæ super Germania a clanculum gementi Jermia ordinibus Imperii Germanici Ratisbonæ congregatis transmissus Anno 1664 ins Schwedische übersetzt ebend. 1724 in 12.
7. Præcogitationes de insolita hujus anni tempestate, ebend. 1725. in 8.
8. *Catonis* disticha de moribus ins Schwedische übersetzt, Gothenburg 1728. in 8.
9. Requies Sabbathica in verschiedenen Theilen.

10. Lexicon linguæ Suethicæ.
11. Sacra forma regiminis magistratui Christiano observanda, nach Anleitung des 101 Psalms, welche Schrift er beyden Königl. Majestäten geschrieben überreichet.
12. Sacra Biblia tam V. quam N. Testamenti in die Schwedische Sprache aus den Fontibus übersetzt.
13. Colloquium cum puella Norwegica, die von dem gemeinen Pöbel nur Sophia prophetissa genannt worden, und nur Mittags um 11 und Abends um 7 Uhr hat reden können, ausser diesen Stunden aber gantz stumm gewesen ist.
14. Disp. de ministri fidelis officio in Epistola ad Titum repræsentato, Upsal 1703.

Ueber dieses hat er auch einen kurtzen Begriff seiner Catechismus Uebungen zum Gebrauch in denen andern Schwedischen Kirchen ausserhalb seiner Diöces verfertiget. *Nova liter. maris Balth. Acta literaria Sueciæ.* Vol. I. & II.

SUEDE, siehe **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9.

**Suedeborg**, (Eman.) ein Schwede von Geburt, ließ sich die Geographische Erkänntnis seines Vaterlandes sehr angelegen seyn, und schrieb:

1. Foersoeck att finna Oestra och Westra Læng den igen, igenom Mânan, **oder neuen Versuch die Längen zu finden**, worinnen er zeiget, daß dieses alsdenn nicht schwer seyn würde, wenn unsre Erde mehr Monden hätte, oder die Monden des Jupiters grösser und sichtbarer, oder andre Hindernisse nicht entgegen wären.
2. Principia rerum naturalium, sive novorum tentaminum, phaenomena mundi elementaris philosophice explicandi. Dresd. 1734.

*Acta Literaria Sueciae*, 1720. Trim. II. p. 18. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1737. p. 544.

**Suedelius**, (Johann) verfertigte eine Orationem panegyricam in natalem Friderici Regis Suecorum, welche zu Leipzig 1724. in Fol. gedrucket ist.

**Suedericus**, (Jacob) ein Franciscaner, war Custos am Dohm zu Meissen, und schrieb ein Buch de religionum ortu, multiplicatione & discrimine, welches er 1525 dem Drucke zu Leipzig selber, wie **Voßius** behauptet, übergeben haben soll, daß er also, wie andere vorgeben, nicht 1439 gelebet haben kan. **Fabricius** Biblioth. med. & infim. Latin.

**Svederus**, Bischof zu Münster um das Jahr 987. Er ward einstens nach Worms citiret, um allda dem Kayser verschiedener Beschuldigungen wegen Red- und Antwort zu geben. Als er nun unweit von Worms 2. Turtel-Tauben fliegen sahe: so soll er dieselben beschwohren haben, daß sie mit ihm fliegen musten. Hernach hat er dieselben dem Kayser und der Kayserin gezeiget, und darbey gesaget: Siehe wie diese Vögel ohne Galle sind: also bin ich ausser Schuld. Hierauf ist er völlig loßgesprochen worden. Man hat folgenden Vers von ihm:

Gaudet Svederi meritis devotio Cleri,
Regnas in coelis, Pastor Suedere fidelis.

**Hübners Hist. Fr. VII Th.** p. 907. u. f.

**Svederus**, Bischof zu Utrecht, siehe **Zwederus**.

SUEDI, siehe *Svevi*.

SVEDIA, Königreich, siehe **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9. u. ff.

SVEDINGORUM COMITATUS, sonst auch *Svizerorum comitatus*, wird in den alten Schriften bisweilen das Schweitzer-Land genennt, siehe **Schweitzer-Land** im XXXVI Bande, p. 358 u. ff.

**Svegerstede**, ein Ort im Halberstädtischen Gebiete, welcher dem Grafen **Wichmann** zugehörte, und 1120 von selbigen an die Kirche zu Halberstadt verschencket wurde, mit dem Bedinge, daß vor die Windmühle an diesem Orte, und vor einige andre Güter die in seinem Verschenckungs-Briefe genennt waren, ein Kloster zu Chaldenbrunnen erbauet werden solte. Die Bestätigung des gemeldeten Vermächtnisses geschahe von dem Bischoff **Reinhard** zu Halberstadt und man findet davon Nachricht in **Ludewigs** Reliqu. Mscpt. T. X. p. 134 u. ff.

SUEGLIATO, ist ein italiänisches Wort, und heißt bey der Musick auf eine muntere, aufgeweckte Art.

**Sveigder**, König, siehe **Svercherus** I.

**Sveigra**, ein Fränckisches Dorf, woselbst ehemahls ein Tempel stund, der dem heil. **Martin** gewidmet war. Der Hertzog **Carlmann** schenckte 823 diesen Tempel der Kirche zu Würtzburg, und der Kayser **Ludewig** hat 1322. diese Verschenckung aufs neue bestätiget. **Eckhards** Franc. Orient. T. I, p. 178 und Tom. II. p. 391.

**Svein**, oder **Sveno** I. König in Dännemarck, siehe **Sveno** I.

**Sueiro**, (Emanuel) siehe **Sueyro**.

SUEITZIUM, eine kleine Stadt in Pohlen, welche die Schweden im Jahr 1628. eroberten, und alles was ihnen entgegen kam, niedersäbelten. **Loccenii** Historia Suecica p. 559.

**Suel**, Stadt in Spanien, siehe **Molina** im XXI Bande, p. 916. ingleichen **Suengirola** im IX Bande, p. 2240.

**Suelad**, oder **Senolad**, ein König der Gothen, hat unter dem Kayser **Anastasio** seinen Sitz jenseit der Donau in Ober-Ungarn gehabt, und 3 Söhne nachgelassen, deren ältester **Brusius** sein Nachfolger im dasigen Reiche gewesen, der andere **Totilas** sey durch Pannonien und Illyrien in Italien zu den Ost-Gothen gezogen, und deren König geworden, der dritte aber **Ostroillus** hat in Dalmatien und Mösien ein Reich aufgerichtet, und die Städte Salona und Scardona verstöhret, sey aber endlich in Dalmatien von **Justiniani** Generalen getödtet worden. Einige glauben daß dieser Suelad eigentlich **Suadulas** geheissen habe, und nur von den unwissenden also abgekürtzet worden sey. Auch wollen einige aus **Procopii** Worten nicht undeutlich schliessen, daß Suelad nicht sowohl ein König der Gothen und Hunnen, als vielmehr Schwaben und Scisicier gewesen wäre. **Abels** deutsche Alterthümer II Th. p. 10. und p. 344. u. ff.

SUELDA, siehe **Beinwurtz**, im III. Bande, p. 996.

Suelli,

Suelli, Suellis, eine Bischöfliche Stadt in Sardinien, die unter das Ertz-Bisthum Calaritano gehöret. Baudrands Lexic. Geograph. T. II. p. 222.

Suellis, Stadt, siehe Suelli.

SUELTERI, wurden ehemahls die Völcker genennet, welche in Gallia Narbonensi, zwischen dem Flusse Argens und der Stade Olbia gewohnet haben in der Gegend, wo jetzo der Mittägliche Theil von Friaul zu finden ist. Baudr. Lex. Geogr. T. II. p. 222.

Suelube, ein Dorf in Pommern, welches der Fürst Ratibor dem Kloster Grobe nebst einigen andern Dörffern schenckte, und wovon der Bischof Adelbert 1159 die Bestätigung errichtet hat. Ludewigs Reliqu. Mscrpt. T. II. p. 260. u. f.

Suelves, Joh. Christoph de) ein Professor des geistlichen Rechtes und Advocat zu Saragossa, lebte 1642. und schrieb:

1. Decisiones in 2 Tomis, Saragossa 1641 u.f.
2. Consiliorum semicenturiam ebend. 1642.
3. Illustration y defensa del privilegio de Veinte &c.

Anton. Bibl. Hisp.

SVEMNIA, siehe Poperoder Brunn im XXVIII. Bande, p. 1520.

SVEMNOTIS, siehe Poperoder Brunn, im XXVIII. Bande, p. 1520.

Suen, ein Ort in Syrien, dessen Caravanen, nachdem sie zween Monate unterwegens gewesen sind, allerhand Sammte, Atlasse, Armoisins, goldne Zeuge, Camelotte, Tücher, Safran, Mercurium und Nürnberger Waaren, nach Mocha in Arabien zu bringen pflegen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Svenburg, Stadt, heisset sonst Schwieborg, wovon im XXXVI. Bande, p. 501.

SVENBVRGVM, Stadt, auf deutsch Schwieborg, wovon im XXXVI. Bande, p. 501.

Svendburg, Stadt, sonst Schwieborg, im XXXVI. Bande, p. 501.

Suendendörffer, (Barth. Leonh.) siehe Schwendendörffer im XXXVI. Bande, p. 396. u. f.

SVENDEPOLDUS, ein Hertzog in Mähren, beunruhigte zu den Zeiten Carl III. das Land Meissen in den Gegenden, wo die Elbe fließet, und verübte allerhand Feindseeligkeiten, so, daß nicht einmahl die fruchtbaren Bäume seiner Wuth entgehen konnten. Fabricii Annales Misniae p. 19.

Suenes, ein Persianer, welcher im V. Jahrhunderte lebte, und der Christlichen Religion zugethan war. Er besaß einen sehr grossen Reichthum, und hatte tausend Knechte unter seiner Herrschaft. Als nun zur selbigen Zeit der Persische König Varanes die Christliche Religion aus seinen Ländern auszurotten suchte: so muthete man auch dem Suenes die Verläugnung derselben zu. Und als er von der einmahl erkannten Wahrheit nicht abstehen wolte: so fragte ihn der König, welcher unter seinen Knechten wohl der ärgste Schelm wäre? Suenes wieß hierauf dem Könige, denjenigen, welchen er vor den schlimsten hielt, und der König gab hernach demselben seines Herrn Weib zur Ehe Aber auch hierdurch wurde Suenes von seiner Beständigkeit dennoch nicht abgezogen. Heinsii Kirchen-Historie II. Th. p. 873.

## Könige in Dännemarck.

Sveno I. oder Sweno, Tiuskåg, Tiugskåg, Tuigskåg, Tiugeskeg, mit dem gespaltenen Barte, Lat. *Furcatae barbae*, war ein Sohn Harold II. Königes in Dännemarck und wird von andern Sveno II. genennt, indem Svein oder Sveno I. nach einiger Vorgeben zwischen Canutus I. und Frotho VI. nach andern ihrer Meynung aber, zwischen Rodericus und Guitolchus regieret haben soll. Er wurde 940 in Finnland, von einer gemeinen Dirne gebohren, und 948 mit dem Vater getauft; da er, dem Kayser Otten I. zu ehren, den Nahmen Sven Otto bekam. Nach diesem lebte er mit seinem Vater, der ihn nicht vor seinen Sohn erkennen wolte, in beständiger Verdrießlichkeit, jagte denselben von Land und Leuten, und folgte ihm endlich 985. Siehe Haraldus II. König in Dännemarck. Er führte hierauf eine glückliche Regierung, eroberte im Jahr 1000 Norwegen, 1014 aber Engelland, und starb 1016, nachdem er sich aufs neue zu Christo bekennet, und das Bißthum Rothschild 1012 gestifftet hatte. Saxo Grammaticus und Albrecht Bremensis geben vor, er sey dreymahl von den Wenden gefangen, und allemahl durch die Weiber rantzionirt worden, welchen er aus Erkänntlichkeit die Freyheit ertheilet, daß sie in den Lehen folgen solten. Andre Geschichtschreiber berichten, daß er das erste mahl aus seiner eigenen Schatz-Kammer mit so viel Golde als seine Rüstung schwer war, das andre mahl durch Verkauf verschiedener Provintzen, und das dritte mahl nur, durch den Schmuck der Frauenzimmer wäre erlöset worden, denen er aber bey der Wiedereinsetzung in sein Reich alles ersetzet hätte. Sie melden auch, er sey von dem Schwedischen Könige Erichen dem sieghaften vertrieben worden, welches alles aber andere billig in Zweiffel ziehen. Er hat 3. Gemahlinnen gehabt. Mit der erstern N. Miseco Hertzogs in Pohlen Tochter, zeugte er Haralden III. und Canutus den grossen, von welchen besondere Artickel zu lesen; ingleichen eine Tochter Gilden, die Erichen, Grafen in Norwegen, geheyrathet. Die andere, Sigrid, Erichs V. des sieghaften, Königs in Schweden, verstossene Gemahlin, gebahr ihm Estriten, oder Margareten, welche erstlich an Richarden III, Hertzoge in der Normandie, und hernach an einen Grafen, Nahmens Ulpho, vermählet worden. Mit der dritten Gemahlin, Gunhild, Burislavus aus Pommern Tochter, hat er keine Kinder gelassen. Rogerius Hovedenus. Analista Saxo. Helmoldus Snorro. Torfäus Meurs. Hist. Dan. L. III. Pontoppidani Gesta Dan. T. II. Eben desselben Annales Eccles. Dan. I Th. p. 78 u.f. Beringii Florus Danicus p. 201 u.f.

Sveno II. noch anderer Geschichtschreiber Vorgeben, der Dritte, wird insgemein Estrithus oder Estritson, gezunahmet, und war ein Enckel des

des vorhergehenden, welchen dessen Tochter Estrita mit dem Schwedischen Grafen Ulpho gezeuget hatte. Er wurde 1041 nach Canutus III Tode zum König in Dännemarck erwehlet, und muste sich erstlich mit Magnus, Könige in Norwegen, der 1042 Dännemarck überwältigte, tapfer herum schlagen, bis er demselbigen 1048 in einem Treffen das Leben nahm. Hierauf hatte er mit Magnus Nachfolger, Haralden III, nicht wenig zu thun, nöthigte ihn doch endlich, daß er 1062 allen Anspruch auf Dännemarck fahren lassen muste. Im Jahr 1068 band er mit Wilhelmen dem Eroberer in Engelland an, konnte aber nichts ausrichten; hingegen trieb er die Wenden und Esthland zu paaren. Mit dem Kayser Heinrich IV gieng er zu Hamburg wegen Holstein einen Vertrag ein; richtete die Bißthümer Wiborg, Borlum, Lunden und Daheby auf, und verschafte dem Bischoffe zu Lunden den Primat über Dännemarck. Einstens hatten unter den vornehmsten des Reichs etliche gar übel von ihm geredet, deswegen ließ er sie zu Rothschild am neuen Jahrs-Tage in der Kirche hinrichten. Als nun Sveno hernach dem Gottesdienste in selbigem Tempel beywohnen wollte: so trat der Bischoff Wilhelm an die Kirch-Thüre, setzte dem Könige seinen Bischofs-Stab auf die Brust, schalt ihn einen Mörder und Scharfrichter, und belegte ihn mit dem Banne. Als er sich aber sein Verbrechen leyd seyn ließ: so ward er nach gethaner Kirchen-Busse wieder davon befreyet, und starb den 29 April zu Suddatorp in Jütland 1074 nicht 1076. Mit seiner Gemahlin, Gunhild oder Githa, Olaus III, Königs in Schweden, Enckelin, die er wegen naher Anverwandschaft von sich lassen muste, hat er keine Kinder; mit seinen Concubinen aber 13 Söhne und etliche Töchter gezeuget. Von diesen ist Ingertha mit Olaus III, Könige in Norwegen, und Syritha mit Gottschalcken Fürsten in Mecklenburg, vermählet worden. Eine von seinen Töchtern hat auch Helena Guebild geheissen, welche ihr Andencken durch ein Crucifix, das ehedem in der Rosencrantz und Brahischen Famile aufgehoben worden, ietzo aber auf der Königlichen Kunst-Cammer befindlich ist, verewiget hat. Von den vielen Söhnen, die dieser König mit seinen Maitressen erzeuget hatte, wiedmete er etliche dem geistlichen Stande, wegen der übrigen aber ließ er sich noch auf seinem Tod-Bette von den Reichsständen eydlich angeloben, daß sie einen nach den andern auf den Königlichen Thron setzen wollten. Es sind ihm auch würcklich fünfe von denselben: als Harald IV. Canutus IV. Olaus II. Erich I. und Nicolaus in der Regierung gefolget, Sveno aber ist 1097 da er zu der Eroberung des gelobten Landes, dem Gottfried von Bouillon, frische Völcker zuführen wollte, von dem Türckischen Kayser Solymannen mit allen seinen Leuten 500 an der Zahl erschlagen worden. Sonst wird uns von diesem Könige gemeldet, daß er ein leutseeliger und kluger, aber sehr wollüstiger Herr, wie auch ein grosser Liebhaber der Gelehrsamkeit gewesen, auch nach Beschaffenheit der damahligen Zeiten unter die Gelehrten Printze hätte gerechnet werden können. Adam Brem. Saxo Grammat. Snorro Torfäus, Albrecht Aquensis, Pontoppidani Gesta Danor. extra Dan. T. I, p. 34. u. ff. T. II. p. 152 u. ff. Ludwig Maimburg Histoire des Croisades Livre II. a l' an. 1097. Pontan. L. V. p. 180-95 Pontoppidani Annal. Eccles. Dan. I Th. p. 116. u. ff. Beringii Florus Danicus p. 231. u. ff.

Sveno III. oder IV. Gratenheede, oder Grotte war ein unächter Sohn Erichs IV, Königs in Dännemarck. Seine Gemüths-Beschaffenheit wird von den Geschichtschreibern sehr schlecht vorgestellet. Sie beschreiben ihn als einen heimtückischen, geitzigen, ungerechten, und üppigen Herren, der zwar im Kriege klug und tapfer gewesen, bey vorfallenden unglücklichen Begebenheiten aber, der Zaghafftigkeit völligen Platz gegeben hätte. Er warff sich 1147 nach dem Tode Erichs V, wider Waldemarn I. zum Könige in Seeland und Schonen auf. Anfangs hatte er hauptsächlich mit Canutus V, der sich 1148 den Titel eines Königs von Fünen und Jütland beylegte, zu streiten, welchen er aber in unterschiedenen Schlachten überwand. Siehe Canutus V. Hierauf citirte ihn der Kayser Friedrich Barbarossa nach Merseburg, woselbst er auch 1152 erschien, und den Kayser vor seinen Lehn-Herrn erkennen auch versprechen muste, Canutus V, zu einem Mit-Regenten anzunehmen. Nach seiner Zurückkunft that er 1153 einen Einfall in Schweden, weil des Königs Suercherus II, Sohn, Johannes, die Gemahlin Carls, Grafens von Holland, geschändet hatte, und verheerte das Land weit und breit. Hierauf zerfiel er mit Waldemarn I in einen Krieg, welcher durch die zu Taland 1155 geschlossene Tractaten dergestalt geendiget wurde, daß Waldemar I, Jütland, Canutus V, Seeland, und Sveno III Schonen bekam. Dieser letzte ließ sein Mißvergnügen hierüber nicht eher mercken, als bis er 1156 von Canutus V, nach Rothschild zu Gaste gebeten wurde. Denn als er dahin einige Meuchelmörder bestellt hatte: so wurde Canutus V umsLeben gebracht, Waldemar bekam zwar auch einen Stich, er löschte aber die Lichter aus, und entkam glücklich durch die Flucht. Er griff nachgehends zu den Waffen, worauf es 1157 den 23 Octobr. auf der Grate-Heyde zu einer Schlacht kam, worinnen Sveno gefangen genommen und durch einen Bauer mit einem Beile seines Kopfes beraubet wurde. Mit seiner ersten Gemahlin, N. Rogewalds, Grafens von West-Gothland, Tochter, hatte er keine Kinder; mit der andern aber Adelheid, Conrads, Grafens zu Meissen, Tochter, zeugte er einen Sohn, der unbekannt geblieben, nebst einer Tochter, Luccarda, welche mit Bertholden, Hertzoge von Meran, vermählet worden. Hiernächst hat er auch 2. natürliche Söhne, Christiernus und Asker nachgelassen. Saxo Grammat. Otto Friling. *Chron. Sial.* Torfäus. Pontanus L. V. an. 1155. p. 266. Pontoppidani Annales Eccles. Dan. I Th. p. 270. u. ff. Beringii Florus Danicus p. 293 u. ff.

Könige

### Könige in Norwegen.

**Sveno I**, siehe **Sveno I**, König in Dännemarck.

**Sveno II**, König in Norwegen, war ein Sohn Canutus II, Königs in Dännemarck, welchen derselbe mit seiner ersten Gemahlin, Alfinen, Hertzogs **Alfreds** von Northampton Tochter, gezeuget hatte. Er kam 1030 auf den Thron, und besaß denselben bis an seinen Tod, welcher 1036 erfolgte. **Adam Brem. Saxo Grammat.**

### Könige in Schweden.

**Sveno**, König in Schweden, war des Königs Ingo III erster Gemahlin Bruder, und ein Feind der christlichen Religion. Weil nun Ingo III, da er 1080 den Schwedischen Thron bestiegen, seine äusserste Sorge seyn ließ, das Christenthum auszubreiten, so wurde **Sveno** wider ihn zum König erwehlt, welche Würde er aber nicht lange behauptete, indem er 3 Jahr hernach von Ingo erschlagen wurde. **Saxo Grammat. Adam Brem. Torfäus.**

**Sveno**, König in Schweden, war ein Sohn des Königes **Nagog**, der vor ihm den Schwedischen Thron besaß, und regierte von 1787 bis 1843. Von diesem Könige soll das Königreich den Nahmen Schweden bekommen haben. **Hübners** Hist. Fragen, III Th. p. 876.

### Andere Personen.

**Sveno**, Bischoff zu Wiburg, lebte ebenfals im XI Jahrhunderte, und war ein Sohn **Sven Trundsen**, eines reichen Edelmanns in Jütland. Er hatte einen sehr gottlosen Bruder, Nahmens **Eskillum**, welchen er endlich beredete, daß er mit ihm zugleich in das gelobte Land reisete, woselbst er sich auch bekehret hat, und nebst unsern Bischoffe betend daselbst gestorben ist. **Angeli Manriqu.** Annales Cistercienses Tom. II. p. 152. nach der Edition von Lion 1642, in Fol. **Pontoppidani** Gesta Dan. extr. Dan. T. I. p. 12.

**Sveno**, von seinem Vaterlande Norwegen **Nordbag** zugenahmt, war Bischoff zu Rothschild, als worzu er 1074 durch einmüthigliche Wahl aller Geistlichen ernennet wurde. In seiner Jugend war er des Königes **Sven Estrithson** Hof-Capellan gewesen, hatte aber in der lateinischen Sprache so wenig gelernet, daß er auch die leichtesten Wortfügungen kaum verstehen konnte. Daher geschahe es einesmahls, daß ihm von etlichen mißgünstigen Hof-Bedienten ein leichtfertiger Streich gespielet wurde. Es kratzten nehmlich dieselben in seinem Collecten-Buche, bey den Worten: Protegat Deus Regem Famulum suum, die Sylbe Fa aus; da nun **Sveno** das nächste mahl in des Königes Gegenwart die Collecte absingen muste, so sang er in aller Andacht die Worte also her: Protegat Deus Regem mulum suum, und wuste nicht, daß er den König einen Maul-Esel geheissen hatte. Jedoch eben diese Begebenheit muste ihm zu seinem Glücke ausschlagen. Denn der König, welcher das fromme Hertz dieses Mannes kannte, ließ ihn auf seine Unkosten nach Bononien in Italien verreisen, und daselbst dasjenige lernen, was er in seiner Jugend versäumet hatte. Es war auch **Sveno** daselbst so fleißig, daß er nach wenig Jahren mit dem Ruhme einer seltenen Gelehrsamkeit nach Hause kam, und allem Ansehen nach ein Rothschildischer Prälat mag gewesen seyn, da ihm das erledigte Bischoffthum aufgetragen wurde, welches er mit seiner Lehre und Leben also gezieret hat, daß er unter die besten Bischöffe seiner Zeit gezählet worden. Aus heiliger Andacht trat er eine Reise in das gelobte Land an. Da er nach Constantinopel gekommen war, hat er verschiedene kostbare Sachen, z. E. Knochen, und anders Geräthe verstorbener Heiligen nach Dännemarck zurück geschickt. Er starb aber, ehe er seine Reise vollbrachte, auf der Insel Rhodis, im Mittelländischen Meere. Von seinem Sterbe-Jahr findet man nichts gewisses. **Huitfeld** setzet seinen Tod in das Jahr 1095. **Saxo** aber, der überall kein Jahr benennet, spricht: er sey mit **Richard** zu Lund oder **Richwald** zu einer Zeit gestorben, dessen Todesfall aber ist am wahrscheinlichsten 1094 geschehen. **Saxo Huitfeld** in Hist Oluf. Hunger. T. I. p. 92. **Pontoppidani** Annal Eccl. Dan. I Th. p. 133, u. f. **Ebendess.** Gesta Danor. extra Dan. Lib. I. p. 11, u. f.

**Sveno**, ein Bischoff des Aarhusischen Stiffts im XII Jahrhunderte, der gemeiniglich um dieses Stifftes willen *Sveno Arusiensis* genennet wird, wohnete, wie **Magnus Matthiä** setzet, 1188 demjenigen Concilio nationali bey, welches der Ertz-Bischoff Absalon zu Conformirung der Kirchen-Gebräuche, Gesänge ꝛc. halten ließ. Von dem Historico **Saxo** wird er als ein guter Krieges-Held beschrieben, der von dem Könige **Waldemar** in den Wendischen Kriegen, und zu andern wichtigen Geschäfften, gut wäre gebrauchet worden. Ihm und dem Hertzog **Burris** ward die Aufsicht der Pommerischen Stadt und Vestung Wolgast anvertrauet. Er war auch mit bey Eroberung der Stadt Carentin auf Rügen zugegen, und trat das ungeheure Bild des Götzen **Porneic** mit Füssen. Gegen die Mönche trug er eine grosse Liebe. In seinem Alter wolte er das Bißthum niederlegen, starb aber ehe noch die Päbstliche Dispensation ankam, im October 1191, und ward im Olm-Kloster vor den Altar St. **Mariä** begraben, wie aber nach der Zeit sein Leichnam, oder wenigstens sein Grabstein in die St. **Severini** Kirche zu Rye gekommen sey, können wir nicht melden. **Pontoppidani** Annales Eccles. Danor. I Th. p. 331, u. ff.

**Sveno**, ein Sohn **Aggonis**, war aus Adelicher Herkunfft, von Jütland gebürtig, und wurde von dem Ertz-Bischoffe **Absolon** gebraucht, daß er eine Historie von Dännemarck schreiben muste. Er entwarff daher die ersten Liniamenten der Dänischen Historie, und brachte die vornehmsten Thaten derer Helden in ein kurtzes Verzeichnis zusammen welchen Entwurff nachgehends **Saxo**, der zu gleicher Zeit mit ihm lebte, weitläufftiger abgehandelt hat. **Stepha-**

nius stellte die Arbeit des **Sveno Aggonis** unter folgenden Titel ans Licht: Svenonis Aggonis filii, Christierni Nepotis, primi Danicæ gentis historici, quæ extant opuscula &c. Sora 1642, in 8. **Pontoppidani** Annales Eccl. Dan. I Th. p. 256, u. f.

SUENOBURGUM, wird auf lateinisch die Stadt **Schweineburg** genannt, siehe **Schweineburg**, im XXXVI Bande, p. 501.

SUENOFORDIA, siehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p. 266, u. ff.

SUENOFURTUM, siehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p. 266, u. ff.

**Sveno Martialis Edenulphus**, ein Würtenbergischer Printz, und Sohn **Julius Friedrichs**, der die Brentzische Linie angefangen hat. Er suchte sein Glück an dem Schwedischen Hofe, starb auch 1656 zu Thoren in Preussen. **Hübners** Histor. Fragen, V Th. p. 542.

SVENONIA, siehe *Sueonia*.

**Svenonis** (Peter) oder **Peter II**, ein Bischoff zu Rothschild, der zuvor bey dem König **Waldemar** als Rath gedienet hat, und 1214 gestorben ist. Es wird vermuthlich derjenige seyn, von welchen bereits oben unter **Peter** im XXVII Bande, p. 966 gehandelt worden. **Dänische Bibliotheck** II St. p. 80.

**Suenonius**, (Enevaldus) ein Doctor der Gottes Gelahrheit, Philologe, Redner, Poet und Historicus, studirte zu Upsal, Coppenhagen, Wittenberg, Utrecht, Leiden, und Amsterdam, wurde nach seiner Zurückkunfft Professor der Wohlredenheit, und ferner der Theologie Primarius zu Abo in Finnland, nachmahls Pastor daselbst, und endlich Bischoff von Schonen, Bleckingen und Halland, wie auch Procancellarius der Academie zu Upsal, starb den 18 Mertz 1689, und hinterließ Gedichte: Grammaticam Hebr. in tabulas redactam; Disputationes de Jubileo Anti-Christi Rom. ipsiusque exitio ex Dan. XI, 45. **Witte** Diar. T. II. Orationes in honorem Scriptorum habitæ. **Scheffer** Svec. liter.

**Sven-Otto**, König in Dännemarck, siehe **Sveno** I.

**Svensk**, ein Zunahme des Schwedischen Königs **Olaus**, siehe von ihm im XXV Bande, p. 1113, u. ff.

**Suentepold**, oder **Svantepold**, Hertzoge in Pommern, siehe **Suantibolck**.

**Suenterus** (Daniel) siehe **Schwenter**, im XXXVI Bande, p. 404, u. ff.

**Suentipulchus**, Hertzoge in Pommern, siehe **Suantibolck**.

**Suentisia**, Lat. *Comitatus Suentisiorum*, ein gewisser District im Hertzogthum Lotharingen, welches, unter andern, der König **Ludewig**, von des **Lotharii** Ländereyen bekommen hat. **Eckards** Franc. Orient. T. II, p. 310 u. 556.

SUENTISIORUM COMITATUS, siehe **Suentisia**.

**Suentopolcus**, Hertzoge in Pommern, siehe **Suantibolck**.

**Suentopulcus**, Hertzoge in Pommern, siehe **Suantibolck**.

**Suentoslaus**, **Stoslaus**, von den Griechen **Spendostablus** genannt, ein Rußischer Fürst, und Nachfolger des **Igor**, führte mit **Johann Zuniska**, um das Jahr 943 Krieg, und ward von demselben aus Bulgarien vertrieben, worauf zwischen diesen zween Fürsten ein Friede erfolgte. Er soll sein Reich unter seine drey Söhne getheilet, und nach einer siebendreyßig jährigten Herrschafft ums Jahr 972 die Welt verlassen haben. **Allgem. Chronicke** III Th. p. 923.

**Sveonen**, ein Volck, siehe **Svionen**.

SUEONES, ein Schwäbisches Volck, siehe **Svionen**.

SVEONIA, *Svenonia*, eine grosse Provintz in dem Königreiche Schweden, sonst Svecia propria genannt, liegt zwischen Lapland nord-dem Belt ost-Gothland süd- und Norwegen westwärts, und begreifft 10 Landschafften in sich, nehmlich Upland, Südermanland, Nericien, Westermanland, Dalecarlien, Helsing, Medelpad, Gestricien, Gomland und Angermanland. In dieser Provintz liegt Stockholm. Siehe **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9, u. ff. besonders p. 10.

**Suepo**, Bischoff zu Rothschild, ward mit dem Zunahmen *Norwegus* genannt, und lebte zu den Zeiten **Haralds** und St. **Canuti**. **Dänische Bibliotheck** II St. p. 79.

**Suer**, (Wilhelm) siehe **Sudre**.

SUERBEJUM, Stadt und Haffen, siehe **Suerby**.

**Suerby**, Lat. *Suerbejum*, vor Zeiten *Gabrantonicorum portus*, eine kleine Stad und Haffen an der Küste der Provintz Lincolne in Engelland, nicht weit vom Vorgebürge Kelnsey, gegen Süden, zwischen den Flüssen **Abi** und **Vedrá**, in der Gegend, wo der *Sinus salutaris*, der von einigen mit diesem vor einerley gehalten wird, zu finden ist. Bey dem **Ptolomäo** wird in dem Griechischen Codice *Gabrantuicorum portus* gelesen. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. I. p. 305.

**Suercher**,

Suercher, siehe Suercherus,

## Könige in Schweden.

**Svercherus** I, **Svercher**, **Svergdeor**, **Sveigder**, Drottar zu Upsala, war ein Sohn **Fiolner**, Königs von Gothland, und ein Enckel **Niords**, ersten Königs in Schweden. Er lebte kurtz vor Christi Geburt, und büssete das Leben ein, als er mit einem Pferde stürtzte. Man giebt vor, er hätte ein Gelübde gethan, keine Gefahr zu scheuen, bis er den alten König **Othin**, welchen die Schweden vor einen GOtt hielten, zu sehen bekommen hätte. Hierauf wäre er vom Teufel in Gestallt eines Zwerges in einen Berg geführt, und nach der Zeit nicht wieder gesehen worden. **Snorro. Torfäus. Rudbeck. Scheff.** Memorab. Sveciæ. **Loccenii** Hist Svec. p. 4.

**Svercherus** II, war aus einer vornehmen Gräflichen Familie entsprossen, und wird von einigen vor einen Sohn Canuba in Ost-Gothland von andern vor einen Sohn **Kolon** ausgegeben. Im Jahre 1133 hatte er das Glück, daß er durch die Wahl der Stände als König in Gothland ernennet wurde, und nach **Erich** VIII, auch den Schwedischen Thron bestieg. Er war ein frommer Herr, und fieng an zu Upsal einen prächtigen Tempel zu erbauen, worzu auch bereits der Grund von Marmor war geleget worden, doch hat er denselbigen seines frühzeitigen Tod s wegen nicht zu Stande gebracht. Der Anfang seiner Regierung war gantz ruhig, als er aber nachgehends in einen Krieg mit Dännemarck verwickelt wurde, und das unartige Bezeigen seines Sohnes darzwischen kam: so wurde er hefftig beunruhiget. Er ward endlich 1155 den 25 Decembr. durch einen Stall-Knecht, welcher von **Magno Scatelero** bestochen gewesen, früh da er sich in die Kirche verfügen wolte umgebracht, und man hat seinen Leichnam in dem Kloster Alvastra zur Erden bestattet. Er hatte sich zwey mahl verehliget: 1) mit **Ulphild**, des Dänischen Königes **Nicolasens** verstossener Gemahlin. 2) Mit dieses **Nicolasens** Sohns **Magnus** des **boshafftigen** Wittwe, **Sophien**, aus Pohlen. Mit der letzten zeugte er **Simonen** oder **Sunonen Sick**, Hertzog von Ost-Gothland, mit der erstern aber 4 Kinder. Dieselben waren 1) **Carl**, welcher 1161 König in Schweden worden. 2) **Johann**, so des Grafen von Halland **Carls** Gemahlin und deren verwittbete Schwester zugleich entführet und geschändet, und dadurch viel Unglück so wohl über seinem Vater als das gantze Königreich Schweden gebracht hat. 3) Eine Tochter vermählt mit **Canutus** V, Könige von Jütland. 4) **Ingegerdis**, Aebtißin zu Ureda. Saxo Grammat. **Erich Upsal. Oernhielm. Loccenii** Hist. Svec. p. 74.

**Svercherus** III, war ein Sohn Königs **Carls** VII, und kam 1199 nach **Canutus** I zur Regierung. Er wurde 1208 bey Lenum in Ost-Gothland von den Danen auf das Haupt geschlagen, und 1210 bey Geskelreen von seinem Nachfolger **Canutus** I Sohne, **Erich** X, dessen Brüder er allesamt umgebracht, und dadurch einen allgemeinen Haß auf sich geladen, getödet. Von seiner andern Gemahlin **Ingegerdis**, Graf **Birger Folchungers** Tochter, hinterließ er **Johann** I, welcher nach **Erichen** X König worden. Torfäus. Oernhielm. Erich Upsal. Saxo Grammat. **Joh. Magnus** in Goth. Sved. Historia.

**Suercio**, ein Flecken in der Provintz Dalecarlien in Schweden, drey Schwedische Meilen von Coperbery gegen Nord-Osten.

**Suere, Rio di Suere**, ein ziemlicher Fluß in der Provintz Costarica in Nord-America, welcher sich in die Nord-See ergeust.

**Suergdeor**, siehe **Suercherus**.

St. **Suerilas**, siehe St. **Barhusus**, den 26 Mertz im III Bande, p. 686. u. f.

**Sverimund**, ein Strich Landes, siehe **Sermund**, im XXXVII Bande, p. 400. u. ff.

**Sverin**, Stadt und Schloß, siehe **Schwerin**, im XXXVI Bande, p. 450.

**Sverine**, oder **Swerin**, Geschlecht, siehe **Schwerin**, im XXXVI Bande, p 450. u. ff.

SUERINUM, Stadt und Schloß, siehe **Schwerin**, im XXXVI Bande, p. 450.

**Suerinus, Suarinus**, auch **Scarinus** genannt, ein Gothischer Fürst, welcher von dem Dänischen Könige **Gram**, nebst seinen 16 Brüdern niedergehauen wurde. **Loccenii** Historia Svecana. p. 8.

**Suerir, Sverre**, oder **Sverro**, König in Norwegen, war ein Sohn Königs **Sigur** II, gebohren 1151. So balde er von seinem Stande Wissenschafft bekommen, gieng er nach Norwegen, erklärte sich 1174 zum Haupt der **Birckenheimer** Gesellschafft, und nöthigte den König **Magnus** VI, daß er nach Dännemarck entfliehen muste. Hierauf machte er sich 1185 zum König, und ließ sich 1193 den 29 Junius zu Bergen crönen. Mit der Geistlichkeit hatte er viele verdrießliche Händel, und jagte 1191 den Ertzbischoff von Bergen aus dem Reiche, wurde aber 1108 excommunicirt, und der Pabst **Innocentz** zählte alle seine Unterthanen von der Verbindlichkeit des ihm geleisteten Eydes loß, ermahnte auch die Könige von Dännemarck und Schweden, daß sie den Sverre als ein Monstrum und Teufelsglied, wie ihn der H. Vater zu nennen beliebte, vom Throne stossen möchten. Er starb 1202 den 9 Mertz, nachdem er seine rebellische Vettern und die Faction der Bagli gedemüthiget hatte. **Snorro. Torfäus. Saxo Grammat. Wilh. Neubrig. Pontoppidani** Annales Eccl. Dan. I Th. p. 492. u. f.

**Suerius**, (Emmanuel) siehe **Sueyro.**

**Suermann**, (Dietrich) Rathsherr zu Hamburg, ist 1612 zum Ober-Alten, 1614 auf Petri zum Rathsherrn erwehlet, und 1618 den 10 October gestorben. **Beuthners** Hamb. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

**Suer Olie**, ist der **Vitriolgeist.**

**Sverre**, König in Norwegen, siehe **Sverir.**

**Suerro**, König in Norrwegen, siehe **Sueir.**

**Suerrius**, (Robert) von Antwerpen gebürtig, wurde daselbst Canonicus und Pastor an der Cathedral-Kirche, schrieb:

1. Cumulum mendaciorum Fran. Lansbergii.
2. De fide hæreticis servanda, und gieng mit Tode ab 1647.

**Miræi** Script. Sæc. XVII. in **Fabricii** Bibl. Eccl. p. 316.

SUES, **Säue**, oder **Schweine**, siehe **Sau**, im XXXIV Bande, p. 283. und **Schwein**, im XXXVI Bande, p. 248. u. ff.

**Sues**, ein Schloß in dem Königreiche Marocco in Africa. **Cellarii** Neue Geogr. p. 847.

**Sues**, Stadt, siehe *Arsinoe*, im II Bande, p. 1660, ingleichen **Suez**.

SUESA AURUNCA, siehe **Sessa**, im XXXVII Bande, p. 591. u. ff.

SUESA POMETIA, Stadt, siehe **Sessa**, im XXXVII Bande, p. 591. u. ff.

**Suesia**, eine grosse See oder Pfütze in der Grafschafft Mansfeld, allwo ohnweit darvon, noch zwo andre, **Mesia** und **Melsiagum** liegen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 222.

SUESIA, Stadt und Haffen, siehe **Suez**.

SUESSA, Stadt, siehe **Sessa**, im XXXVII Bande, p. 591.

SUESSA, Stadt in Navarra, siehe **Sanguesa**, im XXXIII Bande, p. 2013.

**Svessa**, (Andreas a) ein Mönch zu Caßino, florirte um 1578, und schrieb Regesta duo omnium jurium & bonorum Casinensis monasterii, wie **Placidus Romanus** in supplem. de viris illustr. Casinens. c. 30. meldet. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

SUESSA AURUNCA, Stadt, siehe **Sessa**, im XXXVII Bande, p. 591. u. ff.

SUESSA JULIA FELIX, siehe **Sessa**, im XXXVII Bande, p. 591.

SUESSANÆ AQUÆ, Gesund-Brunnen, siehe *Aque di Mondragone*, im II Bande, p. 1064. ingleichen **Sinuessa**, im XXXVII Bande, p. 1739. u. f.

**Suessanus**, (Hieronymus) siehe **Hieronymus Suessanus**, im XII Bande, p. 37.

SUESSA POMETIA, siehe Sessa, im XXXVII Bande, p. 591, ingl. *Pometia Suessa*, im XXVIII Bande, p. 1371.

SUESSETANI, ein Volck in Spanien, siehe *Suessitani*.

SUESSIO, oder *Suessiones*, Stadt siehe **Soissons**, im XXXIIX Bande, p. 392. u. ff.

SUESSIONENSES, ein Volck, siehe **Sveßioner**.

SUESSIONENSIS AGER, Landschafft, siehe **Soissonnois**, im XXXVIII Bande, p. 392.

SUESSIONENSIS ODO, siehe **Rodulphäus** (Otto) im XXXII Bande, p. 242.

**Sveßioner**, **Sveßiones**, **Svessones** oder **Sveßionenses**, eine berühmte deutsche Nation, in Gallia Belgica zwischen den **Veromanduis**, **Rhemis**, Silvanectibus und Bellovacis. Sie haben ehemahls ihre besondere Könige gehabt, wurden aber, nachdem Cäsar ihre Hauptstadt Noviodunum belagerte, von ihm überwunden. Cellarii Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 315. u. ff. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. I Th. p. 170. u. f.

**Sueßiones**, Stadt, siehe **Soissons**, im XXXVIII Bande, p. 392. u. ff.

**Sueßiones**, ein Volck, siehe **Sveßioner**.

SUESSIONUM AUGUSTA, Stadt, siehe **Soissons**, im XXXVIII Bande, p. 392. u. ff.

SVESSIONUM NEODUNUM, siehe **Noyon**, im XXIV Bande, p. 1560. u. ff.

SVESSIONUM NOVIODUNUM, siehe **Noyon**, im XXIV Bande, p. 1560. u. ff.

SUESSITANI, ein Spanisches Volck, welches in der Gegend wo jetzo Tarragonien lieget, gewohnet hat. Ihre Hauptstadt war Suestasium nach **Plinii** Bericht. Bisweilen wird diese Nation auch *Suessetani* genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 222. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 113.

SUESSONES, Völcker, siehe **Sveßioner**.

SUESSONUM AUGUSTA, oder *Suessionum Augusta*, Stadt, siehe **Soissons**, im XXXVIII Bande, p. 392. u. ff.

SUESSULA, siehe *Sessula*, im XXXVII Bande, p. 596.

SUESSULANI, siehe *Sessula*, im XXXVII Bande, p. 596.

**Sueft**, siehe **Suez**.

SUESTASIUM, siehe **Sanguesa**, im XXXIII Bande, p. 2013.

SUESULA, siehe *Sessula*, im XXXVII Bande, p. 596.

**Svet**, **Suet**, Stadt und Schloß, siehe **Schwedt**, im XXXVI Bande, p. 84. u. f.

SUETA, eine Landschafft im gelobten Lande in dem halben Stamme Manasse über dem Jordan, die so wohl an Getreide, als an Wein und Oehl sehr fruchtbar war. **M. J. H.** kurtze Fragen aus der Geogr. p. 202.

**Sueracia**, war eine mit von denen Böhmischen Amazonen, welche unter der tapffern Anführung der heroischen **Valaska** im Jahr 735. den Weiber-Krieg in Böhmen anfiengen.

**Svetens**, (Martin) siehe **Martin Svetens**, im XIX Bande, p. 1828.

**Sueterode**, Dorff und Stamm-Ort derer von **Sueterode**, siehe den nachstehenden Geschlechts-Artickel **Sueterode**.

**Sueterode**, **Suetrode**, (Herren von) ein altes Adeliches Geschlecht in Nieder-Sachsen, welches sich anfänglich mit den Catelnborgischen Gra-

fen

sen in den Herrschafften derer von **Plesse** niedergelassen, und sich daselbst nothwendig gemacht, daß es von den Herren von **Plesse** den Ort, wo jetzo das Dorff Suetrode gelegen, in Lehnschafft bekommen, und auch daselbst ein Schloß mit Wall und Mauern gebauet. Im Catelnburgischen Memorien-Buche findet man **Arnolden von Sueterode**, welcher im Jahr 949 verstorben, dessen Gemahlin eine von **Haien** vom Clauenberge gewesen, und ihm 2 Söhne gebohren hat, von denen **Johann** von **Sueterode** ohne Erben verstorben, **Heiger** oder **Hoyer** von **Sueterode** aber sich mit **Ennüß von Medeheim** vermählet hat, welche ihm **Boden** von **Sueterode** gebohren. Diese heyrathete **Giselen** von Hardenberg, Lindauischer Linie, und zeugte mit ihr **Johannen von Sueterode**, welcher an dem Fürstlichen Braunschweigischen Hof **Heinrichs** des Löwen, Hertzogens zu Sachsen und Bayern, wohl gehalten und vorgezogen worden. Er hat sich aber mit **Lütcruden von Windhusen** vermählet, und auf sein Schloß Sueterode begeben. Hier hat sie ihm 3 Söhne gebohren, davon **Bodo** und **Johann** unverheyrathet gestorben. Der dritte **Arnold von Sueterode** heyrathete zwar **Grafen von Lichtenstein**, ist aber ohne Erben mit Tode abgegangen. Ausser diesen ist **Dithmar von Sueterode** im Jahr 1708 als Zeuge in Entscheidung der Streitigkeiten wegen des Hüserberges gebrauchet worden. Ihr Wappen und Ehren-Zeichen sind im rothen Schilde zwey blaue schreim hangende Balcken, um einem jeglichen drey grüne Eicheln, zum Helmzeichen ein grüner Zweig mit 3 Eicheln. Nach Absterben dieser Familie ist demnach das Schloß und Dorff **Sueterode** mit aller derselben Zubehörung denen von **Plesse**, die dasselbe von dem Bischöfflichen Stiffte Paderborn in Lehn gehabt, wieder heimgefallen. Auf diesem Fall haben wohl die von **Plesse** die Vestung und Dorff Sueterode wieder zu sich genommen und eine Zeitlang im Gebrauch gehabt; doch haben sie nach diesen ihrer vorfallenden Ungelegenheiten halber solche denen von **Uslar** auf dem alten Hause **Gleichen** verpfändet, und wiederkäufflich einräumen müssen. Im Jahr 1446 hat **Ernst** von **Uslar**, **Hansens** Sohne auf dem alten Hause **Gleichen**, **Ernsten von Uslar**, **Heysens** Sohn auf dem neuen Hause zu **Gleichen**, mit Einwilligung derer von Pleß und des Bischoffs von Paderborn dasselbe vor 150 Rheinische Gold-Gülden, und 13 Marck löthiges Silber Göttingischer Wette und Gewehr wiederkäufflich verkauffet. Darauf hat 1453 obbemeldter **Ernst** von **Uslar**, **Heysens** Sohn auf dem neuen Hause zu Gleichen **Suetterode Hansen** und **Heinrichen** den **Reken**, Gebrüder vor 58 Gold-Gülden verpfändet. Die **Reken**, als sie das benannte Gut eine Zeitlang genutzet und inne gehabt, haben sie es dem Stiffte und Kloster Catelnborg wieder verpfändet. Dieweil nun das obbenannte Gut **Sueterode** von dem einem zum andern gegangen, haben es endlich die von Plesse von dem Stiffte Catelnburg als ihr Eigenthum hart und ernstlich eingefordert. Die Catelnborger aber haben sich dessen geweigert, und eingewandt, daß sie das Gut mit einer ziemlichen Summe Gülden an sich gebracht hätten. Die von **Plesse** sind daher mit denselben über das Dorff **Sueterode** uneins worden, und mochten villeicht mit dem Faust-Rechte gedrohet haben, deswegen sich auch **Albrecht**, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg Grubenhägischer Linie des Klosters Catelnborg wieder die von Plesse hat ernstlich annehmen müssen. Gleichergestalt haben sich Graf **Heinrich** von **Schwartzburg**, und dessen Sohn, **Heinrich**, Canonicus zu Maynz, Provisor zu Erfurt und Amtmann zu Rusteberge, der Sache angenommen, und einen Verhörs-Tag angestellet, sie mit einander in Güte zu vergleichen und zu entscheiden. Als nun beyde Theile verhöret, und die hierüber gemachten Briefe verlesen, ist vor dem Dorffe Berenshausens ein Urtheil gesprochen worden, daß das Stifft Catelnborg **Sueterode** als ein Pfand, und nicht als ein Eigenthum so lange behalten und gebrauchen solte, bis die von Pleß ihnen das Geld, so viel sie den Reken zugestellet, restituiret und bezahlet hätten. Alles dieses ist geschehen im Jahre 1473. Nach diesem aber, weil kein Geld erleget worden, haben die zu Catelnborg noch 10 Jahr dieses Gut ohne allen Ansprach in Besitz behalten. Darauf haben 1483 **Gottschalck von Plesse**, des Nahmens der VII, **Dietrich** der IV und **Mauritz** vom Stiffte und Kloster Catelnborg noch mehr Geld auf dasselbe genommen, daß also die gantze Pfand-Summe 640 Rheinische Gülden worden. Im Jahr 1504 hat **Dietrich** von **Plesse** des Nahmens der Vte noch mehr Geld auf das Gut genommen, und die vorige Pfand-Summe noch mehr damit gesteigert. Als endlich **Johann von Plesse**, der Neunte dieses Nahmens, 1519 in der Schlacht auf der Soltauer Heyde von **Johann**, dem Bischoff zu Hildesheim, gefangen wurde, so muste er das Gut **Sueterode** 1522 zu seiner Befreyung, nebst seinem Bruder **Dietrich** mit Einwilligung ihres Vaters Dietrichs und aller zugehörigen Gerechtigkeit dem Kloster Catelnborg erblich verkauffen, wie solches ein Kauff-Brief von 1522 bezeuget. **Meiers** Plesse. Ursprung p. 258 und 343 u. f.

**Suetha**, Stadt, siehe **Suitha**.

**Suethans**, sind gewisse Völcker, deren **Jornandes** gedencket, die ob sie wohl arm, doch herrlich bekleidet gewesen, schöne Pferde nach Art der Thüringer gehabt, und den Römern die Sapphirischen schwartzen Felle oder nach unserer Art zu reden Siberische Zobeln verkaufft hätten. Daß die Schweden unter diesen Völckern zu verstehen wären lässet sich schwerlich behaupten, sintemahl diese so wenig gute Pferde als rare Peltzwercke in ihrem Lande haben. Daher ist nicht zu zweifeln das **Jornandes** die **Sviones** und **Svitones** gemeynet, welche sich in Pommern aufgehalten, in Betrachtung Pommern nicht nur eine vortreffliche Pferde-Zucht hat, der wilden Pferde zu geschweigen die vordem daselbst, vielleicht auch noch anzutreffen, sondern es mögen auch, da das Land noch voll Holtz gewesen viele wegen ihrer guten Felle berühmte Thiere sich darinnen aufgehalten haben. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterth. I Th. p. 206.

SUETHIDI, soll der alte Nahme der Schweden seyn, als welche nach des Loccenii Berichte vor

Alters Sverthiodi oder Sviriodi, und ihr Land Svithiod oder Svidiod genannt worden. Jornandes gedencket ihrer; er weiß aber fast nichts als den blossen Nahmen vorzubringen, woraus undeutlich folget, daß ihre Sachen zu seiner Zeit noch gar geringe und schlecht müssen gewesen seyn. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. 1 Th. p. 197.

SUETHIODI, siehe *Suerbidi.*

**Sverthus** oder **Suertus**, (Hugo) ein Englischer Theologus aus dem Dominicaner-Orden, in dem 13 Jahrhundert, lehrte zu Oxford die Theologie, und war ein geschickter Prediger. Er schrieb

1. De arte prædicandi.
2. Viele Sermones.

Es gedencken dessen **Baldäus** de Scriptor. M. Britan. Centur. X n. 39. und **Pitseus** de Scriptor. Illustr. Angl. Keiner aber von beyden meldet, wenn er eigentlich gelebet habe. Bey denen Scribenten des Dominicaner-Ordens findet man seiner nirgends gedacht. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I p. 471.

**Suetonius, Optatianus** oder **Actatianus** zugenannt, lebte unter dem Kayser **Tacitus** um das Jahr 276, und beschrieb dessen Leben, wie **Vopiscus** zu Ende der Lebens-Beschreibung dieses Kaysers berichtet.

**Svetonius Paulinus**, (Cajus) Gouverneur von Numidien um das Jahr 749 nach Erbauung der Stadt Rom, bezwang die Mauren bis an den Atlas, und war unter allen Römischen Generalen der erste, der bis über diesen berühmten Berg gekommen. Seine Kriegs-Wissenschafft stieg so hoch, daß er dem **Corbulus** schiene die Waage zu halten. Im Jahr 814 und 815 commandirte er in Britannien, und weil er befand, daß die Insel Mona jederzeit den Rebellen eine Zuflucht gab, bezwang er dieselbe, ohngeachtet die Weiber dieser Insel, die sich in Furien verstellet hatten, und die Druiden, die mit aufgehabenen Händen tausend Verwünschungen wider die Römer aussprachen, den anländenten Soldaten anfangs ein Schrecken einjagten. Er befahl ihre geheiligten Hayne auszuhauen, und ließ eine starcke Besatzung auf der Insel. Indes revoltirte gantz Britannien, unter der Anführung einer Frau, der **Voadicea** oder **Bodicea**, welche des **Prasutagus**, des Königs der Iconier, Wittwe war, dabey denn der Römer, und sonderlich der hinterlassenen 9ten Legion nicht geschonet ward. Allein der aus Mona sieghafft zurückkehrende **Svetonius** setzte alles bald in bessern Stand, marschirte mit grosser Vorsichtigkeit durch das feindliche Land, und kam nach Londen, welches schon damahls eine feindliche Handels-Stadt war; doch beschloß er der Feinde ersten Wuth zu entweichen und die Stadt zu verlassen. Es konnten ihm auch die Thränen der Einwohner zum Verbleiben nicht bewegen, die aber mit ziehen wolten, nahm er unter seinem Geleite mit sich. Nach seiner Abreise eroberten die Englischen Londen, plünderten es aus, und belegten die Einwohner mit erschrecklicher Todes-Straffe. Da Paulinus etliche des nächsten Kriegs-Volcks zusammen gebracht, fand er seine Macht 10000 Mann starck, mit denen er die Feinde zu erwarten beschloß. Zu dem Ende erwehlte er einen engen Platz, den hinten ein Busch und forne eine Fläche bedeckte, darinnen die Engelländer stunden. Er lieferte also allhier der **Voadicea** nach gehaltener Ermunterung an die Seinen eine denckwürdige Schlacht, darinnen 80000 Britannier auf dem Platze blieben, und die Hoffnung ihrer Freyheit gäntzlich zu Grabe gieng. **Suetonius Paulinus** gieng darauf mit dem armen Volcke so harte um, so, daß man auch zu Rom vor gut befand, ihn wieder zurück zu rufen, und einen andern Stadthalter, nehmlich den **Petronius Turpilianus** an seine Stelle zu verordnen. Man glaubt, daß er um das Jahr 819 Bürgermeister in Rom gewesen sey. Er war mitcommandirender General bey den Truppen des Kaysers **Otten**, wo er aber seine Schuldigkeit nicht that, und als folglich diese Parthey zu Grunde gieng, machte er sich bey dem **Vitellius** einen Verdienst daraus, als ob er **Otten** verrathen habe, welches ihm allem Vermuthen nach das Leben erhielte. **Tacitus. Bayle.**

**Svetonius Tranquillus**, (Cajus) ein Römischer Redner und Geschichtschreiber, lebte zu Anfange des 2 Jahrhunderts, und war ein Sohn **Svetonius Lenis**, eines Obristen der dritten Legion, unter Kayser **Otho**, dessen Leben derselbe unter andern soll beschrieben haben. Nachdem er unter **Trajanus** eine Zeitlang Tribunus und Stadthalter in Bithynien gewesen, wurde er des Kaysers **Adrians** Secretarius, ward aber einige Zeit hernach dieser Stelle wiederum entsetzet, weil er, wie **Spartianus** redet, sich gegen die Kayserin **Sabina** ohne des Kaysers Befehl etwas zu frey aufgeführet. Es ist zwar nicht unbekannt, daß viele die Ursache der Ungnade, in welche Suetonius gefallen, einem allzu verliebten Mitleiden über das Unglück der Sabina, so sie blicken lassen, zuschreiben; es ist aber kein genugsamer Beweiß zu finden, der diese Muthmassung bekräfftigte. Der jüngere **Plinius** war sein sehr guter Freund, und brachte ihm schon unter dem **Trajanus** das Jus trium liberorum zuwege, ungeachtet **Svetonius** keine Kinder hatte. Man hat von ihm vitas 12 Imperatorum, von **Julius Cäsarn** bis auf den **Domitianus**, so hierunter der letzte ist, wodurch er sich grosses Lob erworben, weil er gantz unpartheyisch, was er von diesen Kayserrn gutes und böses gefunden, aufgezeichnet. Fernet lib. de illustribus Grammaticis; und lib. de claris rhetoribus, wovon aber ein grosser Theil verlohren gegangen. Diese Schrifften sind zusammen öffters aufgelegt, die besten Auflagen aber sind diejenigen, welche **Grävius** zu Utrecht 1703 in 4, und **Piciscus** zu Leuwarden 1714 in 4, ans Licht gestellet. Sonsten schrieb **Svetonius** auch

1. De ludis s. lusibus Græcorum.
2. De spectaculis & certaminibus Romanorum.
3. De anno Romano.
4. De notis, quibus critici in libris utebantur.
5. De Historiis Ludicris L. I.

6. Pro

6. Pro Ciceronis republica adverſus Didymum Chalcenterum Grammaticum.
7. De nominibus propriis & de genere veſtium.
8. De vocibus mali ominis ſive maledictis & unde quodcunque.
9. Stemmata ſeu Genealogiæ illuſtrium Rom. L. III.
10. De Regibus.
11. De Inſtitutione officiorum Prætorum.
12. De vitiis corporalibus.
13. De Roma ejusque inſtitutis & moribus, L. II.

u. a. m. davon aber nichts mehr vorhanden iſt. Hiernächſt haben ihm einige auch den tract. de viris illuſtribus, und des ältern **Plinius** Lebens-Beſchreibung, zueignen wollen, wozu man aber keinen genugſamen Grund hat. Hingegen geſtehet **Donatus**, daß das Leben des **Terentius** faſt gantz des **Svetonius** Arbeit ſey, wie denn auch das Leben **Perſius**, **Lucanus** und **Juvenalis** von ihm kommen ſollen. Dieſes **Svetonius** Leben iſt von dem **Tuccius Marianus** und **Elias Vinetus** beſchrieben, und mit deſſen Schrifften heraus gegeben worden. Sein obgedachter Vater aber ſoll auſſer dem Leben Othonis auch librum Prætorum und Obſervata de inſtitutione geſchrieben haben. **Plin.** Jun. epiſt. l. 24. ingleichen 10. 95. f. **Auſon.** ep. 19. **Suidas** in Suet. **Spartian.** in vit. Adrian. **Voſſ.** de hiſt. lat. l. 31. **Le Vayer** Jugem des hiſt. lat. **Lipſius** in not. ad Tacit. **Hanck.** de rer. Rom. ſcriptor. **Fabric.** bibl. lat. l. 2. c. 24. **Allgemein. Chron.** II Band, p. 907. u. ff.

SUETRI, ein Volck, deſſen Plinius gedencket, und welches ehemahls in dem Alpiſchen Gallien wohnhafft geweſen. Ihre Stadt hieß **Salina**, welches das heutige Salins in der Franche Comte ſeyn ſoll. **Cellarii** Not. Orbis Antiq. T. I. p. 192.

**Suetrode**, ſiehe **Suererode**.

**Suetßim**, (Peter) lebte im Jahr 1418 zu Prag, war Müntzmeiſter daſelbſt, und kommet in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VI. p. 89. als Zeuge vor.

SUETTE, ſiehe **Schweiß-Seuche**, im XXXVI Bande, p. 329.

**Suetz**, ein kleiner und geringer Ort in Pomerellien, oder Klein-Pommern. **Cellar.** neue Geogr. p. 586.

SUEVE, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731.

**Suevegowe**, ſiehe **Sueugou**.

**Sveven**, ſiehe Schwaben, im XXXV Bande, p. 1731.

**Svevenfurt**, ſiehe Schweinfurt, im XXXVI Bande, p. 266.

**Suevezelius**, (Philipp) ein Jeſuite, von Brügge, aus einem vornehmen Geſchlechte, brachte es in der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, die er viele Jahre unter denen Senien lehrte, wie auch in andern Wiſſenſchafften ſehr weit, ſtarb 1613 im 43 Jahre, und hinterließ:

1) Rectam viam ad pietatem, dabey er aber ſeinen Nahmen verſchwiegen.
2) Ep. de recte inſtituendo græcæ lingu. ſtudio. Ueberſetzte auch des **Anaſtaſius Sinaitä** Erklärung des 6 Pſalms aus dem Griechiſchen. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſ. **Sweertii** Athen. Belg. **Witte** Diar.

**Sueugou, Sueugow, Suevegowe, Schwabegou**, ein Dorff deſſen in zwo verſchiedenen Urkunden von 1295 in des **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII. p. 440. 462 gedacht wird.

**Sueugow**, ſiehe **Sueugou**.

SVEVI, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731. u. ff.

**Suevi**, (Felician) ſiehe **Suevus**.

SUEVIA, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731.

**Suevia** oder **Swevia**, (Albert de) einer von Adel, deſſen Tochter **Lutharda** oder **Luckardis**, einen Marggrafen von Meiſſen, Nahmens **Tunrad** oder **Conrad** zum Gemahl gehabt. **Ludw.** Reliqv. MST. VIII. p. 178. 194.

SUEVIA SAXONICA, ſiehe **Schwabengow**, im XXXV Bande, p. 1747.

SUEVICA CONFESSIO, ſiehe **Schwäbiſche Formel**, im XXXV Bande, p. 1772.

SUEVICA JURA, oder das Schwäbiſche Recht, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748. u. ff.

SUEVICA LIGA, ſiehe **Schwäbiſcher Bund**, im XXXV Bande, p. 1770. u. f.

SUEVICA NOBILITAS, oder **Schwäbiſche freye Reichs-Ritterſchafft**, ſiehe unter dem Artickel **Ritterſchafft (des heiligen Römiſchen Reichs freye)** im XXXI Bande, p. 1817. u. ff. wie auch **Adel**, im I Bande, p. 467. u. ff.

SUEVICA WERDA, ſiehe **Donauwerth**, im VII Bande, p. 1269.

SUEVICI JURIS CORPUS, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748. u. ff.

SUEVICI JURIS SPECULUM, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748. u. ff.

SUEVICO WALDENSE SECULUM, iſt das zwölffte Jahrhundert, und wird alſo genannt, weil in demſelben die Schwäbiſchen Kayſer zu regieren anfiengen, in der Kirche aber die Waldenſer auffkamen. **Zapfens Univ. Hiſt.** p. 40.

SUEVICUM FOEDUS, ſiehe **Schwäbiſcher Bund**, im XXXV Bande, p. 1770. u. f.

SUEVICUM JUS, oder das Schwäbiſche Recht, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748.

SUEVICUM MARE, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731. u. f.

SUEVICUM SCAMNUM, ſiehe **Schwäbiſche Banck**, im XXXV Bande, p. 1769.

SUEVICUM SPECULUM, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748.

SUEVICUS CIRCULUS, ſiehe **Schwäbiſcher Kreis**, im XXXV Bande, p. 1774.

**Svevier**, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731.

**Suevius**, (Johann) siehe **Suevus**, (Johann).

**Suevo**, das Gebürge in Scandinarien, siehe **Sevo**, im XXXVII Bande, p. 723.

SUEVON, siehe **Schwabengow**, im XXXV Bande, p. 1747.

SUEVONIA, siehe *Sveonia*.

SUEVORUM HALA, siehe **Halle in Schwaben**, im XII Bande, p. 276.

SUEVORUM TRAJECTUM, siehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p. 266.

SUEVORUM VILLA, siehe **Schwabsdorf**, im XXXV Bande, p. 1751.

SUEUR, siehe **Schweiß**, im XXXVI Bande, p. 299.

**Sueur**, (Eustachius le) ein berühmter Mahler, und einer der allererſten, welche in die Königlich-Frantzöſiſche Mahler- und Bildhauer-Academie aufgenommen worden, war zu Paris 1617 gebohren. Er lernte die Anfangs-Gründe ſeiner Kunſt unter dem berühmten **Vouet**, und brachte es darinnen ſo weit, daß er mit der Zeit für einen der gröſten Meiſter gehalten wurde, ohngeachtet er niemahls aus Franckreich gekommen, und wie ſonſten andere zu thun pflegten, nach Italien gereiſet. In der Zeichnung folgte er den Römern, und bemühete ſich den Geſchmack derer Alten mit anzubringen, wiewohl er zuweilen, wenn er es gar zu zärtlich und delicat machen wolte, der rechten Proportion ein wenig verfehlte, und ſeinen Bildern eine allzugroſſe Länge gab. Sonſten aber beobachtete er eine gute Wahl, und recht edle Ordnung, wuſte auch alles ſehr wohl auszudrücken. In den Farben folgte er noch ein wenig zu viel ſeinem Lehrmeiſter, doch würde er endlich dieſe Manier ohne Zweifel völlig quittirt oder verbeſſert haben, wenn er nicht ſehr frühzeitig, nehmlich 1655 den 30 April im 38 Jahre ſeines Alters, geſtorben wäre. Der berühmte **Carl le Brün** war bey ſeinem Tode gegenwärtig, und konnte ſich darauf nicht enthalten, zu einigen ſeiner Bekannten zu ſagen: Der Tod hätte ihm einen groſſen Dorn aus dem Fuſſe gezogen; womit er zu verſtehen gab, daß er von dem längern Leben dieſes Künſtlers eine Verdunckelung ſeines eigenen Ruhms beſorget. Des **Sueur** vornehmſte Gemählde ſind folgende: Die gantze Hiſtorie des heiligen **Bruno** in 22 Tafeln, welche in dem Carthäuſer-Kloſter zu Paris befindlich ſind, und nachgehends nebſt verſchiedenen andern ſeiner Gemählden von **Frantz Chauveau** in Kupfer geſtochen worden; ferner der ſterbende **Chriſtus**, der bey den Capucinern in der Gaſſe St. Honore zu ſehen; **Paulus**, wie er zu Epheſus prediget, nebſt der Verbrennung der abergläubiſchen Bücher, welche gleich darauf von den Epheſiern ins Werck gerichtet worden, ſo ſich in der Kirchen zu unſerer Frauen befindet; u. a. m. **Marville** Melang. hiſtor. **Brice** deſcript. le Paris. **Perrault** les homm. illuſtr. qui ont paru en France. **De Piles** viea des Peintres.

**Sueur**, (Johann le) ein ſinnreicher und Erfindungs voller Frantzöſiſcher Componiſt von Rouen ums Jahr 1680. Welcher gute Studia, dabey aber als er in der königlichen Capelle zu Paris befördert ſeyn wollen, wegen einer aufgeführten lateiniſchen Motette: Qui habitat in adjutorio &c. unglückliche Schickſaale gehabt; wovon in der *Hiſtoire de la Muſique*, T. IV. p. 122. und, aus ſelbiger, **Mattheſons** Critica Muſica, T. I. p. 310. u. f. zu leſen.

**Sueur**, (Johann le) ein Reformirter Prediger, lebte in dem 17 Jahrhundert, und war Paſtor zu Ferte-Sous-Jouarre, in der Landſchafft Brie, woſelbſt er auch vermuthlich mit Tode abgegangen. Man hat von ihm einen Tractat de la divinite de l' Ecriture ſainte; ingleichen eine hiſtoire de l' Egliſe & de l' Empire bis auf das 10 Jahrhundert, welche zu Genev von 1674 bis 1686 in 7 Bänden in 4 und ſonſten auch ebend. von 1684 bis 1688. in 8 Octav-Bänden gedruckt, von **Picretus** aber annoch in einigen Theilen fortgeſetzet worden, davon 1732 zu Amſterdam 3 Quart-Bände heraus ſind.

**Sueur**, (Nicolas le) ein Frantzöſiſcher Dominicaner, lebte zu Ende des 17 Seculi, und überſetzte aus dem Griechiſchen in ſeine Mutter-Sprache:

1. Theodoreti Epiſc. Cyren. de providentia divina, Paris 1664. in 12 von 284 Seiten ſtarck.
2. Les vies de pluſieurs ſaints martirs evêques & religieux des premiers ſiceles, ebend 1660 in 8 von 411 Seiten.

**Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 999.

**Sueur**, (Peter Frantz le) ein Frantzöſiſcher Benedictiner-Mönch von der Congregation St. Maurus, gebohren zu Rouen 1606, ward 1625 in der Abtey Jurmiges in die Congregation aufgenommen, und legte nachgehends verſchiedene Proben ſeines gelehrten Fleiſſes an den Tag. Er hat auch dem Mabillon in Verfertigung ſeiner Benedictiner-Hiſtorie, wie dieſer in der Vorrede über das erſte Benedictiner-Jahrhundert ſelbſt von ihm rühmet, ſtattliche Beyhülffe gethan, und viele Leben darinnen theils beſchrieben theils erläutert. Man trifft auch von ihm in der Abtey St. Wandrille das Leben des **Alcuin** lateiniſch geſchrieben in Handſchrifft an, ob aber ſolches gedruckt, iſt unbekannt. Er ſtarb in nur gedachter Abtey den 27 April 1667. **Le Cerf** bibl. des aut. de la congreg. de S. Maur.

**Sueur**, (Wilhelm) ſiehe **Sudre**.

SUEUR DU CHEVAL, der **Schweiß des Pferdes**, wird durch harte Strapazen ausgetrieben, ſonderlich auf der Reut-Schule, da man denn ein Schweiß-Meſſer brauchet, ſolchen abzuſtreichen, damit er nicht wieder in den Leib ſchläget. Es giebt auch Kranckheiten, welche den Pferden den Schweiß austreiben, daß das Waſſer ſtarck von ihnen läufft, welchen man mit Artzeney-Mitteln zu Hülffe kommen muß, nachdem es die Kranckheit erfordert. **Trichters** Exercit. Lex. p. 2172.

Suevus, ein Berg in Deutschland, welchen Ptolomäus Carpatum, andere aber Chremnitz oder Semnitz heissen, und darunter das Carpatische Gebürge verstehen, wovon zu sehen im V Bande, p. 1171 u. f.

SVEVUS, Fluß, siehe Oder, im XXV Bande, p. 471.

SUEVUS, Fluß, siehe Spree, im XXXIX Bande, p. 481.

Suevus, ein alter König der Deutschen, von dem die Suevi oder Schwaben herkommen sollen. Er hat regieret im Jahre der Welt 2280 bis 2328 zusammen 48 Jahr. Man erzehlt von ihm, er habe von der Isida gelernet, wie man aus denen Erd-Klüfften Ertzt- und Eisen heraus klauben und schmieden solle, daher auch die Schwaben und andere Deutschen das Eisen Isen nenneten. Sein Vater soll Gambrivius ebenfals ein König der Deutschen gewesen seyn. Hübners Hist. V Th. p. 7. Olearii Thüring. Chron. p. 65. Simonis Eilenb. Chron. p. 37.

Svevus (Aquinus) ein deutscher Dominicaner aus Schwaben, daher er auch seinen Zunahmen erlanget, war in der Philosophie und Mathematick wohl bewandert, redete schön und reines Latein, stand bey dem Hertzog Otto in Bayern in grossen Gnaden, und florirte zu Ende des 15 Jahrhunderts. Er hat:

1. Ein treffliches Werck de numerorum & sonorum proportionibus.
2. Episteln.
3. Sermones de tempore de & sanctis geschrieben.

Trithem de Scriptor. Eccles. Altamura Bibl. Domni. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 879.

Suevus (Bernhard) ein Medicus, welcher uns ein Buch hinterlassen, das de Inspectione vulnerum lethalium & sanabilium handelt, und zu Marpurg 1629 in 8 ans Licht getreten ist.

Svevus (Caspar) von Lemberg aus Schlesien, war Magister der Philosophie und Rector des Gymnasii daselbst, schrieb:

1. Elegantias latinitatis Cæsareanæ ex commentariis Jul. Cæsaris collectas, Wittenberg 1586 in 8.
2. Urbis Leorini descriptionem.
3. Mne mosynen Leorinam, seu orationem de præcipuis Leobergæ ornamentis, Liegnitz 1611 in 4.

und starb den 21 October 1625 im 48 Jahre seines Alters. Er hat das Rectorat mit vielen Ruhme in die 21 Jahre geführet, und sowohl aus Adelichen als Freyherrlichen Familien Schüler gehabt. Man giebt ihm auch das Lob, daß er ein scharffsinniger Logicus, geschickter Poete, Redner und Historicus gewesen. Sein Bildniß stehet in der Kirche zu Lemberg mit dieser Aufschrifft:

M. Caspar

Svevus, Leorinus Silesius, Philosophus liberrimus, Logicus acutissimus, Pœta ingeniosissimus, Gymnasii patrii per annos 21 Rector fidelissimus. Moritur anno salutis 1625 d. 21 Octobr. ætatis suæ 48 Symbolum: Candide & constanter.

Sveve, tui passim celebratur Gloria Ludi,
Hoc tua sedulitas ingeniumque facit.

Eberts Leorinum erud. p. 62 u. f. Lucä Schles. Cur. Merckw. p. 580.

Svevus (Caspar) war von Lemberg in Schlesien gebürtig, der Medicin Doctor, welches er in Wittenberg 1630 worden ist, und Chur-Sächs. Leib-Artzt, ein in der Medicin berühmter und erfahrner Mann. Eberts Leorinum erud p. 63.

Svevus (Caspar) von Lemberg in Schlesien gebürtig, war Magister der Philosophie und anfangs 7 Jahre Rector der Schule zu Lemberg, und hernach bey der Stadt Syndicus. Er hat sich um sein Vaterland wohl verdient gemacht, und ist im Januario 1585 gestorben. Eberts Leorinum erud. p. 61.

Suevus (Felician) oder Feliciano Suevi, ein Guardian Franciscaner Ordens, und Musicdirector, hat im Jahr 1651 das Magnificat seu Vaticinium Dei Parentis, semper Virginis cum Hymno Ambrosiano & Falsi Bordoni 4. Vocibus, adjuncto Choro secundo cum Violinis & Symphoniis non necessariis; ingleichen Psalmen, zu Inspruck in Quarto drucken lassen, und das erstere Francisco Ludovico Faust von Stromberg, der hohen Stiffts-kirchen zu Würtzburg und Worms respective Custodi Canonico Capitulari, zugeschrieben. Im Jahr 1661 sind auch daselbst zwölf Litania B. M. Virginis Lauretanæ von zwey oder fünf, von drey oder fünf, oder fünf Stimmen in Quarto gedruckt worden. Im Parstorfferischen Musiccatalogo stehen folgende Sachen von seiner Arbeit angeführet, als:

Salmi, a 3. Voci.

Sacra Eremus piarum Cantionum 2. & 3. Voc. cum 2 Violinis.

Motetti a 2. 3. 4. e. 5. Voci con Violini.

Concerti a 1. 2. e. 3. voci, unter dem Titel: Tuba Sacra; und Magnificat a 3. Voci.

Svevus (Gottfried) ein Rechtsgelehrter, war zu Lemberg in Schlesien, woselbst sein Vater Caspar Svevus Rector des Gymnasii war, den 13 December 1615 gebohren. Er brachte es in den Wissenschafften soweit, daß er 1638 zu Wittenberg von dem damahligen Kayserlichen Pfaltz-Grafen, D. Carpzoven zum Poeten gecrönet wurde, und 1643 eben daselbst in den Rechten die Doctor-Würde erhielt. Endlich wurde er auch zu Wittenberg Professor Codicis, und des Ober-Hoff-Gerichts, Schöppen-Stuhls, Consistorii, wie auch der Juristischen Facultät daselbst, und des Nieder-Lausitzischen Land-Gerichts Beysitzer. Er war ein Mann von ungemeiner Gelehrsamkeit, Scharffsinnigkeit, und Erfahrung, und starb den 29 Mertz 1659 im 44 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind folgende:

1. Exercitationes feudales, Wittenb. 1658 in 4.
2. Synopsis Practicæ Criminalis, Wittenb. 1669 in 8.
3. Disputationes XII, de Pace Religionis, Wittenberg 1656 in 4.
4. Disputationes ad jus Personarum 1651 in 4.
5. De Plagio Kauffunginiano.
6. Academia Witebergensis ab anno fundationis 1502 &c. ad annum 1655 descripta, accessi-

Alters **Svethiodi** oder **Sviriodi**, und ihr Land **Svithiod** oder **Svidiod** genannt worden. **Jornandes** gedencket ihrer; er weiß aber fast nichts als den blossen Nahmen vorzubringen, woraus undeutlich folget, daß ihre Sachen zu seiner Zeit noch gar geringe und schlecht müssen gewesen seyn. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterth. I Th. p. 197.

SUETHIODI, siehe *Suethidi*.

**Svethus** oder **Suextus**, (Hugo) ein Englischer Theologus aus dem Dominicaner-Orden, in dem 13 Jahrhundert, lehrte zu Oxford die Theologie, und war ein geschickter Prediger. Er schrieb

1. De arte prædicandi.
2. Viele Sermones.

Es gedencken dessen **Baldäus** de Scriptor. M. Britan. Centur. X n. 39. und **Pitseus** de Scriptor. Illustr. Angl. Keiner aber von beyden meldet, wenn er eigentlich gelebet habe. Bey denen Scribenten des Dominicaner-Ordens findet man seiner nirgends gedacht. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I p. 471.

**Suetonius, Optatianus** oder **Actatianus** zugenannt, lebte unter dem Kayser **Tacitus** um das Jahr 276, und beschrieb dessen Leben, wie **Vopiscus** zu Ende der Lebens-Beschreibung dieses Kaysers berichtet.

**Svetonius Paulinus**, (Cajus) Gouverneur von Numidien um das Jahr 749 nach Erbauung der Stadt Rom, bezwang die Mauren bis an den Atlas, und war unter allen Römischen Generalen der erste, der bis über diesen berühmten Berg gekommen. Seine Kriegs-Wissenschafft stieg so hoch, daß er dem **Corbulus** schiene die Waage zu halten. Im Jahr 814 und 815 commandirte er in Britannien, und weil er befand, daß die Insel Mona jederzeit den Rebellen eine Zuflucht gab, bezwang er dieselbe, ohngeachtet die Weiber dieser Insel, die sich in Furien verstellet hatten, und die Druiden, die mit aufgehabenen Händen tausend Verwünschungen wider die Römer ausspra-chen, den anländenten Soldaten anfangs ein Schrecken einjagten. Er befahl ihre geheiligten Hayne auszuhauen, und ließ eine starcke Besatzung auf der Insel. Indes revoltirte gantz Britannien, unter der Anführung einer Frau, der **Voadicea** oder **Bodicea**, welche des **Prasutagus**, des Königs der Iconier, Wittwe war, dabey denn der Römer, und sonderlich der hinterlassenen 9ten Legion nicht geschonet ward. Allein der aus Mona sieghafft zurückkehrende **Svetonius** setzte alles bald in bessern Stand, marschirte mit grosser Vorsichtigkeit durch das feindliche Land, und kam nach Londen, welches schon damahls eine feindliche Handels-Stadt war; doch beschloß er der Feinde ersten Wuth zu entweichen und die Stadt zu verlassen. Es konnten ihm auch die Thränen der Einwohner zum Verbleiben nicht bewegen, die aber mit ziehen wolten, nahm er unter seinem Geleite mit sich. Nach seiner Abreise eroberten die Englischen Londen, plünderten es aus, und belegten die Einwohner mit erschrecklicher Todes-Straffe. Da Paulinus etliche des nächsten Kriegs-Volcks zusammen gebracht, fand er seine Macht 10000 Mann starck, mit denen er die Feinde zu erwarten beschloß. Zu dem Ende erwehlte er einen engen Platz, den hinten ein Busch und forne eine Fläche bedeckte, darinnen die Engelländer stunden. Er lieferte also allhier der **Voadicea** nach gehaltener Ermunterung an die Seinen eine denckwürdige Schlacht, darinnen 80000 Britannier auf dem Platze blieben, und die Hoffnung ihrer Freyheit gäntzlich zu Grabe gieng. **Suetonius Paulinus** gieng darauf mit dem armen Volcke so harte um, so, daß man auch zu Rom vor gut befand, ihn wieder zurück zu ruffen, und einen andern Stadthalter, nehmlich den **Petronius Turpilianus** an seine Stelle zu verordnen. Man glaubt, daß er um das Jahr 819 Bürgermeister in Rom gewesen sey. Er war mitcommandirender General bey den Truppen des Kaysers **Otten**, wo er aber seine Schuldigkeit nicht that, und als folglich diese Parthey zu Grunde gieng, machte er sich bey dem **Vitellius** einen Verdienst daraus, als ob er **Otten** verrathen habe, welches ihm allem Vermuthen nach das Leben erhielte. **Tacitus. Bayle.**

**Svetonius Tranquillus**, (Cajus) ein Römischer Redner und Geschichtschreiber, lebte zu Anfange des 2 Jahrhunderts, und war ein Sohn **Svetonius Lenis**, eines Obristen der dritten Legion, unter Kayser **Otho**, dessen Leben derselbe unter andern soll beschrieben haben. Nachdem er unter **Trajanus** eine Zeitlang Tribunus und Stadthalter in Bithynien gewesen, wurde er des Kaysers **Adrians** Secretarius, ward aber einige Zeit hernach dieser Stelle wiederum entsetzet, weil er, wie **Spartianus** redet, sich gegen die Kayserin **Sabina** ohne des Kaysers Befehl etwas zu frey aufgeführet. Es ist zwar nicht unbekannt, daß viele die Ursache der Ungnade, in welche Suetonius gefallen, einem allzu verliebten Mitleiden über das Unglück der Sabina, so sie blicken lassen, zuschreiben; es ist aber kein genugsamer Beweiß zu finden, der diese Muthmassung bekräfftigte. Der jüngere **Plinius** war sein sehr guter Freund, und brachte ihm schon unter dem **Trajanus** das Jus trium liberorum zuwege, ungeachtet **Svetonius** keine Kinder hatte. Man hat von ihm vitas 12 Imperatorum, von **Julius Cäsarn** bis auf den **Domitianus**, so hierunter der letzte ist, wodurch er sich grosses Lob erworben, weil er gantz unpartheyisch, was er von diesen Kaysern gutes und böses gefunden, aufgezeichnet. Ferner lib. de illustribus Grammaticis; und lib. de claris rhetoribus, wovon aber ein grosser Theil verlohren gegangen. Diese Schrifften sind zusammen öffters aufgelegt, die besten Auflagen aber sind diejenigen, welche **Grävius** zu Utrecht 1703 in 4, und **Piticus** zu Leuwarden 1714 in 4, ans Licht gestellet. Sonsten schrieb **Svetonius** auch

1. De ludis s. lusibus Græcorum.
2. De spectaculis & certaminibus Romanorum.
3. De anno Romano.
4. De notis, quibus critici in libris utebantur.
5. De Historiis Ludicris L. I.

6. Pro

6. Pro Ciceronis republica adverſus Didymum Chalcenterum Grammaticum.
7. De nominibus propriis & de genere veſtium.
8. De vocibus mali ominis ſive maledictis & unde quodcunque.
9. Stemmata ſeu Genealogiæ illuſtrium Rom. L. III.
10. De Regibus.
11. De Inſtitutione officiorum Prætorum.
12. De vitiis corporalibus.
13. De Roma ejusque inſtitutis & moribus, L. II.

u. a. m. davon aber nichts mehr vorhanden iſt. Hiernächſt haben ihm einige auch den tract. de viris illuſtribus, und des ältern **Plinius** Lebens-Beſchreibung, zueignen wollen, wozu man aber keinen genugſamen Grund hat. Hingegen geſtehet **Donatus**, daß das Leben des **Terentius** faſt gantz des **Svetonius** Arbeit ſey, wie denn auch das Leben **Perſius**, **Lucanus** und **Juvenalis** von ihm kommen ſollen. Dieſes **Svetonius** Leben iſt von dem **Tuccius Marianus** und **Elias Vinetus** beſchrieben, und mit deſſen Schrifften heraus gegeben worden. Sein obgedachter Vater aber ſoll auſſer dem Leben Othonis auch librum Prætorum und Obſervata de inſtitutione geſchrieben haben. **Plin.** Jun. epiſt. l. 24. ingleichen 10. 95. f. **Auſon.** ep. 19. **Suidas** in Suet. **Spartian.** in vit. Adrian. **Voſſ.** de hiſt. lat. l. 31. **Le Vayer** Jugem des hiſt. lat. **Lipſius** in not. ad Tacit. **Hanck.** de rer. Rom. ſcriptor. **Fabric.** bibl. lat. l. 2. c. 24. **Allgemein. Chron.** II Band, p. 907. u. ff.

SUETRI, ein Volck, deſſen Plinius gedencket, und welches ehemahls in dem Alpiſchen Gallien wohnhafft geweſen. Ihre Stadt hieß **Salina**, welches das heutige Salins in der Franche Comte ſeyn ſoll. **Cellarii** Not. Orbis Antiq. T. I. p. 192.

**Suetrode**, ſiehe **Suererode**.

**Suetßim**, (Peter) lebte im Jahr 1418 zu Prag, war Müntzmeiſter daſelbſt, und kommet in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VI. p. 89. als Zeuge vor.

SUETTE, ſiehe **Schweiß-Seuche**, im XXXVI Bande, p. 329.

**Sueꝛ**, ein kleiner und geringer Ort in Pomerellien, oder Klein-Pommern. **Cellar.** neue Geogr. p. 586.

SUEVE, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731.

**Suevegowe**, ſiehe **Sueugou**.

**Sveven**, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731.

**Svevenfurt**, ſiehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p. 266.

**Suevezelius**, (Philipp) ein Jeſuite, von Brügge, aus einem vornehmen Geſchlechte, brachte es in der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, die er viele Jahre unter denen Senien lehrte, wie auch in andern Wiſſenſchafften ſehr weit, ſtarb 1613 im 43 Jahre, und hinterließ:

1) Rectam viam ad pietatem, dabey er aber ſeinen Nahmen verſchwiegen.
2) Ep. de recte inſtituendo græcæ lingu. ſtudio. Ueberſetzte auch des **Anaſtaſius Sinaitä** Erklärung des 6 **Pſalms** aus dem Griechiſchen. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſ. **Sweertii** Athen. Belg. **Witte** Diar.

**Sueugou, Sueugow, Suevegowe, Schwabegou**, ein Dorff deſſen in zwo verſchiedenen Urkunden von 1295 in des **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII. p. 440. 462 gedacht wird.

**Sueugow**, ſiehe **Sueugou**.

SVEVI, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731. u. ff.

**Suevi**, (Felician) ſiehe **Suevus**.

SUEVIA, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731.

**Suevia** oder **Svevia**, (Albert de) einer von Adel, deſſen Tochter **Lutharda** oder **Luckardis**, einen Marggrafen von Meiſſen, Nahmens **Tunrad** oder **Conrad** zum Gemahl gehabt. **Ludw.** Reliqv. MST. VIII. p. 178. 194.

SUEVIA SAXONICA, ſiehe **Schwabengow**, im XXXV Bande, p. 1747.

SUEVICA CONFESSIO, ſiehe **Schwäbiſche Formel**, im XXXV Bande, p. 1772.

SUEVICA JURA, oder das Schwäbiſche Recht, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748. u. ff.

SUEVICA LIGA, ſiehe **Schwäbiſcher Bund**, im XXXV Bande, p. 1770. u. f.

SUEVICA NOBILITAS, oder **Schwäbiſche freye Reichs-Ritterſchafft**, ſiehe unter dem Artickel **Ritterſchafft (des heiligen Römiſchen Reichs freye)** im XXXI Bande, p. 1817. u. ff. wie auch **Adel**, im I Bande, p. 467. u. ff.

SUEVICA WERDA, ſiehe **Donauwerth**, im VII Bande, p. 1269.

SUEVICI JURIS CORPUS, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748. u. ff.

SUEVICI JURIS SPECULUM, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748. u. ff.

SUEVICO WALDENSE SECULUM, iſt das zwölffte Jahrhundert, und wird alſo genannt, weil in demſelben die Schwäbiſchen Kayſer zu regieren anfiengen, in der Kirche aber die Waldenſer auffkamen. **Zapfens** Univ. Hiſt. p. 40.

SUEVICUM FOEDUS, ſiehe **Schwäbiſcher Bund**, im XXXV Bande, p. 1770. u. f.

SUEVICUM JUS, oder das Schwäbiſche Recht, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748.

SUEVICUM MARE, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731. u. f.

SUEVICUM SCAMNUM, ſiehe **Schwäbiſche Banck**, im XXXV Bande, p. 1769.

SUEVICUM SPECULUM, ſiehe **Schwaben-Spiegel**, im XXXV Bande, p. 1748.

SUEVICUS CIRCULUS, ſiehe **Schwäbiſcher Kreis**, im XXXV Bande, p. 1774.

**Svevier**, ſiehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731.

inscriptiones Wittebergenses Wittenb. 1655 in 4.

7. Excerpta ex Actis publ. über die Priorität der wiederkaufl. Zinsen und des Haupt-Stammes in concursu creditorum Wittenb. 1715 in 4.
8. Observationes forenses Wittenb. 1701 in 4.
9. Disputationes.
1. De injuriis.
2. De rebus, quæ in feudum dari possunt.
3. De jure non scripto.
4. De jure singulari.
5. De concursu & cumulatione actionum.
6. De Deposito & Sequestro.
7. De Privilegiis militaribus.
8 De Reconventione.
9. De usucapionibus.
10. De jure Tutelarum.
11. De Fide Jussoribus.
12. Ad Authenticam.
13. De Theoria juridica contractuum realium nominatorum.
14. De jure captivorum.
15. De fide.
16. De defensione Libertatis & Religionis.
17. De Peste
18. De Legatis, fidei commissis & codicillis.
19. Ad L. congruit 4. C. de locatione prædiorum civilium & fiscalium sive templorum, sive rei privatæ & dominicæ.
20. De edicto divi Marci.
21. Discurs. jurid. textus in Digestis difficilli mi Leg. I. pr. de obligat. & action. resolutiv.
22. De juribus fisci ab hujus Advocato observandis.
23. De Mora.
24. De judice circa vitanda perjuria provido.
25. De probationibus summa quædam capita.
26. Utrum in alienatione Bonorum pupilli vel minoris necessaria sit subhastatio.
27. De pœna capitali singulari.
28. De nobilitate ejusque pertinentibus.
29. De ludis equestribus.

Im Manuscript hat er hinterlassen: Vitam famamque Ictorum Witteberg. **Eberts** Leor erud. **Sennert** Athen. Witteberg p. 118. **Paul Frehers** Theatr. Clar. Viror. p. 1150 u. f. **Joach Nergers** Parentatio lat. Svevo nostro habita & in Calovii concione funebri edit. Witteb. 1659 in 4. **Witte** Diar. Biogr. T. I. *Bibl. Gribner.*

**Suevus** oder **Schwabe** (Herrmann) war Pastor und Superintendent zu Harburg, im Fürstenthum Celle. Im Jahr 1551 ward er zum Diacono zu St. Jacobi in Hamburg erwehlet, und 1558 Pastor und Superintendent in erwehnter Stadt Harburg. Er starb den 10 September eben desselbigen Jahres als er sich dahin begeben wolte. **Beurhners** Hamb. Gelehrten Lex. p. 375.

**Suevus** (Johann) von Lemberg in Schlesien gebürtig, war Magister der Philosophie, und war im 16 Jahrhundert Lehrer an der Schule daselbst. **Eberts** Leorinum erud. p. 63.

**Suevus** oder Schwabe (Johann) ein Rechtsgelehrter, war zu Annaberg in Meissen 1564 gebohren, nahm zu Jena anfänglich die Magister-Würde und sodann 1604 die Doctor-Würde an, und wurde bald darauf daselbst Professor der Rechte, wie auch Assessor des Landgerichts, hernach aber Hofrath und Consistorial-Präsident zu Altenburg. Weil ihm aber an diesem letztern Orte die Lufft nicht bekommen wolte, so wendete er sich 1623 wieder nach Jena, und verwaltete sein voriges Amt, bis an seinen Tod, welcher 1634 den 13 Decembr. im 70 Jahre seines Alters erfolgte. Man hat von ihm:

1. Lib. III. de jure accretionis, Jena 1608 in 12.
2. Decades 3 conclusionum methodicarum jurisdictionis.
3. Positiones de depositio Jena 1606 in 4.
4. Syllogen controversiarum fidejussoriarum, Jena 1616 in 4.
5. Tr. de avocatione causarum.
6. Dissertationes 2 de juramentis.
7. De Verborum & rerum significat. Lib. II. ebend. 1621 in 8.
8. Verschiedene Disputationen, von denen die bekanntesten sind.
   a. De concursu creditorum eorumque prælatione.
   b. De testamentis.
   c. De substitutione.
   d. De jure arresti.
   e. De jure molarum.
   f. De jure & æquitate.
   g. De novalibus.
   h. De attentatis appellatione pendente.
   i. De usucapionibus.
   k. De actionibus in rem.
   l De successionibus ab intestato.

**Zeumers** vitæ Professor Jenens. **Frehers** theatr. Erudit. **Witte** Diar T. I.

**Svevus** (Paul) ein Franciscaner Mönch von Weil in Schwaben, daher er auch seinen Beynahmen erlanget, florirte zu Ende des 15 Jahrhundert, und muste 3 Jahr der Religion wegen im Exilio leben. Er starb zu Kaisersberg 1504, nachdem er Lecturam & explanationem in primum sententiarum Scoti librum geschrieben, so zu Tübingen 1498 gedruckt ist. **Hallervord** Bibl. curiosa p 308.

**Suevus** (Siegmund) Deutsch Schwabe, ein Gottesgelehrter, gebohren den 25 Julius 1526 in Freystadt in Schlesien, studirte zu Franckfurt, kam anfangs 1547 an das Gymnasium nach Lübeck als College, 1550 nach Reval in Liefland gleichfals an die Schule, ward 1552 Kloster-Prediger zu Franckfurt an der Oder, von dar Diaconus zu Sor[illegible]u, und hernach in Breßlau 1554 Diaconus zu Maria Magdalena, wurde darnach 1565 zu Forst in Nieder-Lausitz Pastor, und 1566 Pastor zu Lauban, kam von dar 157[illegible] nach Thoren, wurde zum andernmahle nach Lauban berufen, begab sich aber von dannen wieder nach Breßlau, und ward 1584 daselbst Probst und Pfarrer zu St. Bernhard in der Neustadt, woselbst er auch 1596 den 5 May im 4[illegible] Jahre seines Amtes und im 70 Jahr seines Alters starb, und schrieb:

1. Treue

1. Treue Warnung für der Verzweifelung.
2. Von fünferley Todes-Zeichen.
3. Computum ecclesiasticum.
4. Speculum amicitiæ.
5. Speculum extremi judicii.
6. Montem myrrhæ.
7. Glücks-Töpffe, wie die bey der Welt im Brauch sind, 1582 in 8.
8. Speculum mundi-indurati.
9. De terræ motibus.
10. De prædestinatione.

welche nebst den übrigen in einem Bande in Fol. unter dem Titel: Spiegel des menschlichen Lebens zu Breßlau heraus gekommen, wobey aber sein Register über **Luthers** Schrifften, seine Arithmetica, Historica und andere Tractätgen nicht zu finden. **Hofm.** Leben der Pastor. primarior. zu Lauban. **Grossers** Lausitz. Merckwürd. **Pantke** Pastores der Kirche zu Maria Magdalena. **Zernckens** geehrtes und gelehrtes Thorn.

**Suer**, siehe **Suez**.

**Suertus** (Hugo) siehe **Svethus**.

**Sueyro** oder **Sueiro** oder **Suerius** (Emanuel) Herr von Voorde, ein Niederländer, war von Portugiesischen Eltern zu Antwerpen den 20 Februar 1587 gebohren, und studirte daselbst unter denen Jesuiten, hatte in denen schönen Wissenschafften **Aegidium Schoondoncken** und **Heribert Roßweyden**, und in der Mathematick **Michael Cogneten** zu Lehrmeistern, brachte es auch in Sprachen und Wissenschafften so weit, daß er nicht nur vor einen Historicum und Mathematicum paßirte, sondern auch in grosser Hochachtung deswegen stund. Er war ein Ritter des Ordens Christi, und übersetzte aus dem Lateinischen ins Spanische:

1. Den Corn. Tacitum, welche Uebersetzung sehr wohl gerathen, und zu Antwerpen 1613 in 4 gedruckt ist.
2. Den Sallustium, ebend. 1615 in 8.
3. Den Vellejum Paterculum, ebend. in 8.
4. Des Jesuiten Herm. Hugonis obsidionem Bredanam, schrieb auch in Spanischer Sprache.
5. Brevem Belgii descriptionem, ebend. 1622 in 8, ingleichen:
6. Annales Flandriæ ab a. 458 ad a. 1477 so ebendaselbst in 2 Tomis in Fol. 1624 heraus gekommen, gab überdieses.
7. *Ant. Vasquoncelli* Anacephaleosin s. summa capita auctorum Regum Lusitaniæ zu Antwerpen 1621 in 4 heraus, hinterließ auch:
8. Einen besondern Tractat von Antwerpen in Handschrifft, und starb zu Brüssel 1629.

**Sweertius** Athenæ Belg. **Le Long** Biblioth. Hist. de France. **Anton** Bibl. Hispan.

**Suez, Sues, Suer**, Lat. *Suesa, Arsinoe, Cleopatris, Posidium*, eine See-Hafen-Stadt in Egypten am rothen Meere, von welcher auch diejenige schmale Erdenge, welche zwischen dem rothen und dem mittelländischen Meere ist, und Egypten von Arabien absondert, die Erdenge von Suez genennet wird. Dieses Stückgen Landes ist ein grosser Sammel-Platz der Aethiopier, welche allerley Specereyen, Edelgesteine, Perlen, Ambra, Bisem und andere Raritäten aus Indien hieher bringen, die hernach zu Lande auf Camelen nach Cairo und Alexandretre gebracht werden, alwo die Venetianer und andere christliche Kaufleute hinkommen, sie zu kaufen. Die Stadt ist um und um mit lauter sandigtem und wüstem Lande umgeben, so, daß die Einwohner genöthiget werden, allen ihren Proviant von andern Orten, und ihr Wasser von 2 Meilen herzuholen. Sie hat einige geringe Vestungswercke, welche nach der alten Manier gebauet, jedoch mit 26 Stücken besetzet sind, und liegt 90 Meilen Ostwärts von Cairo gegen den Berg Sinai zu. Der Türckische Beg oder Statthalter allhier unterhält gemeiniglich zwey kleine Galeeren und etliche andere Schiffe, welche dieses Meer bekreutzen. **Dapper.** descript. Afric.

**Sufeld**, ein Ort in Thüringen, der zu dem Kloster Kaltenbrunn gehöret, und wovon das Kloster im Jahr 1179, ein Stück Landes an dem Kayser **Friedrich** I, gegen ein Aequivalent überlassen hat. **Ludewigs** Reliqu. MST. Tom. X p. 148 u. f.

**Sufes**, war ein nicht allzu berühmter Ort in der Landschafft Zeugitana in Africa. **Cellarii** alte Geographie p. 418.

SUFETIUS, (Metius) ein General, siehe **Metius Sufetius**, im XX Bande, p. 1362 u. ff.

**Sufetula**, oder **Suffetula**, war eine kleine Stadt in der Provintz Bizacen, in Africa, wo vormahls ein Bißthum gewesen, das unter den Ertz-Bischoff nach Carthago gehöret hat. **Antonini** Itiner. **Cellarii** alte Geographie p. 418. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 223.

**Suff** (Johann Friedrich) schrieb ein Buch, welches den Titel führet: leichte Methode vermittelst welcher die Zuhörer die Predigten leichter fassen können, Nürnberg 1731 in 8. **Rüdigers** Catalogus.

**Suffahus**, Zunahme eines Arabischen Califen, siehe **Abdala** II, im II Bande, p. 72.

SUFFARANEUS, siehe **Marcketenner**, im XIX Bande, p. 1591 u. f.

**Suffczynsky**, wurde 1737 von dem Könige als Castellan von Lublin, ernennet. **Kauffts** Geneal. Archiv. 1737 p. 555.

SUFFECTUS CONSUL, hieß bey denen Römern der in eines währender Regierung verstorbenen, oder derselben in andere Wege entbundenen Bürgermeisters Stelle eingesetzte Nachgeordnete. l. 2. §. Labeo ff. de Orig Jur. **Isidorus** Lib. X. **Lampridius** in Alex. **Svetonius** in Jul. c. 80. und in August. c. 26. **Brissonius.**

SUFFECTUS EPISCOPUS, ist entweder so viel, als ein Weyh-Bischoff, oder Coadjutor, siehe dieses letztere Wort im VI Bande, p. 518, desgleichen **Suffragan.**

SUFFECTUS JUDEX, siehe *Subditus Judex.*

**Suffegmar**, Lat. *Suffegmarus*, ein Fluß im Königreich Algier in Africa, in der Provintz Constantina, welcher sich ins Mittelländische Meer ergeust. Siehe zugleich den Artickel: *Ampsaga*, im I Bande, p. 1801.

SUFFEGMARUS, Fluß, siehe **Suffegmar.**

**Suffen** (Joh.) schrieb ein Buch unter dem Titel: **Christlich andächtiges Jahr** in 2 Theilen, welches zu Cölln 1687 in 4 gedruckt worden.

Suffenage (Marquis de) ein Frantzösischer Adjutant, und Eidam des Marschalls de Tallard, wurde im Jahr 1704 in der Schlacht bey Höchstädt, da der tapfre Printz **Eugen** den Sieg davon trug, gefangen genommen. **Helden-Thaten Eugenii** II Theil p. 243.

SUFFENI, siehe **Suffenus**.

**Suffenus**, ein ungeschickter Römischer Poet, der seine Gedichte allenthalben zu loben pflegte, und von welchem man bey dem **Catullo** Nachricht findet. Von diesem Suffeno pfleget man zu weilen, Hoffärtige und in sich selbst vergaffte Köpfe, der Aehnlichkeit halber *Suffenos* zu nennen.

SUFFERRE CONDEMNATIONEM, siehe *Sufferre litis æstimationem*

SUFFERRE LITIS ÆSTIMATIONEM, heißt in l. sed si unius. §. cum servus. ff de injur. und in l. 21. ff. de evict. eben wie in l. 2. C. de noxal. act *Sufferre condemnationem*, und in l. ult. ff. de term. mot. *Sufferre multam* die ihm zuerkannte Straffe erlegen. Siehe **Straffe** (Geld).

SUFFERRE MULTAM, siehe *Sufferre Litis æstimationem.*

SUFFERSURÆ, heissen die Hitzblätterlein bey kleinen Kindern.

**Suffeten**, siehe *Suffetes*.

SUFFETES, so nenneten die Römer, nach des **Livius** Zeugnis, die Carthaginensischen zwo Obrigkeitlichen Personen, welche von den Scribenten bald mit dem Nahmen der Könige, der Dictatoren, wie auch der Bürgermeister beleget werden, weil sie nehmlich deren ihre Verrichtungen zu verwalten hatten; gleich als ob sie des zu Rom so hoch geachteten Ehren-Titels eines Consulis nicht werth wären. Was den Nahmen derselben anlangt: so glaubet man, daß das Wort Suffetes von den Hebräischen Worte שופטים herzuleiten sey, welches bey den Hebräern und Phöniciern gewisse Richter waren. Man pflegte jährlich diese **Suffeten** durch eine freye Wahl zu ernennen, wer aber dieselben erwählet habe, davon geben die Geschichtschreiber keine Nachricht. Ihre Verrichtung bestunde darinnen, daß sie den Rath versammlen, die Geschäffte darinnen vortragen, und die Stimmen sammlen musten. Und wie sie bey dem Rathe die Vornehmsten waren: so hatten sie auch bey Urtheilsprüchen über wichtige Sachen den Vorsitz. Ihr Ansehen war nicht in der Stadt eingeschlossen, oder nur auf bürgerliche Geschäffte eingeschräncket: indem man ihnen auch zuweilen die höchste Macht bey den Kriegesheeren anvertrauete. Es führten aber die beyden **Suffeten** einen Tag um andern das Regiment, und weil ihre Ausgaben grösser als ihre Einnahmen waren: so musten sie schlechterdings vor sich von guten Mitteln seyn, damit sie sich ihrem Stande gemäß aufführen konnten. Nach Verlauff einer Jahres Frist legten sie ihre Würde nieder, und hiesen alsdenn **Prätores**, welches ebenfalls noch eine ansehnliche Bedienung war, weil sie ihnen über das Recht des Vorsitzes in gewissen Gerichten, auch noch die Freyheit gab, neue Gesetze vorzuschlagen und zu geben, und diejenigen zur Rechnung zu fordern, welche die Einnahme der gemeinen Gelder über sich hatten, wie man aus demjenigen sehen kan, was **Titus Livius** von dem **Annibal** hierüber erzehlet, L. XXXIII. n. 46, und 47. **Franciscus Duarenus** in Præf. ad Tractatum de Sacris Eccles. Minister. ac Benefic. **Abels** Griech. Alterth. II Theil p. 1189 u. f. **Bodinus** de Republica p. 378. **Rollius** Historie alter Zeiten und Völcker I Th. p. 227 u. ff. Sonst aber soll das Wort: Suffetes, nach anderer Vorgeben, so viel als einen Richter bedeuten. **Beso.d.** in Thes. Pract.

**Suffetius** (Metius) siehe **Metius Fufetius**, im XX Bande, p. 1362 u. ff.

SUFFETULA, Stadt, siehe **Sufetula.**

**Suffi**, bey den Schweitzerkäsen; siehe **Schweitzerkäse**, im XXXVI Bande, p. 378.

SUFFIBULUM, eine Decke welche die Vestalinnen, wenn sie opferten, um den Kopf hatten, und mit einer fibula oder Schnalle zu machten. Es war dieselbe weiß, an den Enden mit Purpur verbrämt. Es sind aber von den: Suffibulo, die Vittæ und Tæniæ wohl zu unterscheiden, desgleichen auch die Infulæ als welche die Priester zu tragen pflegten. Etliche meynen, es hätten auch die Pontifices dergleichen Suffibula getragen, welches aber nicht genugsam kan erwiesen werden. **Festus. Gutherius** de jure pont. l. 29. Ferrar. annal. rei vep. c. 46. **Pitiscus. Begeri** Thesaurus Brandenb. T. I. p. 223.

SUFFICERE, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, wenn es mit dem Dativo gebraucht wird, hinlänglich, erklecklich, gnugsam seyn, hin- und zu reichen. l 2. ff de Orig. Jur. So heißt z. E. Sufficere operi, administrationi, negotiis einem Wercke oder einer Arbeit gewachsen seyn, seine Geschäffte oder Verrichtungen übersehen können, u. s. w. l. 13. ff. de tutel. l. pen. § ult. ff. de excus. tut. l. 5. §. sed si filius. ff. de liber. adgnat. **Pratejus, Brissonius.** Wenn es aber mit einem Accusativo verbunden wird, als Sufficere Consulem, Sufficere Judicem, u. s. w. so heisset es, einen an des andern Stelle setzen, oder substituiren. **Spiegel.** Daher heißt auch insgemein *Sufficit*, es ist genug, es braucht nichts mehr, die Italiener sagen Basta! und *Sufficiens*, *Sufficient*, *Sufficienter*, *Suffisont*, genug, genugsam, sattsam, zur Gnüge, hin- und zulänglich, geschickt genug, der Sache gewachsen, tüchtig, fähig, u. s. w.

SUFFICERE ADMINISTRATIONI, siehe *Sufficere.*

SUFFICERE CONSULEM, siehe *Sufficere*, und *Suffectus Consul.*

SUFFICERE JUDICEM, siehe *Sufficere*, und *Subditus Judex.*

SUFFICERE NEGOTIIS, siehe *Sufficere.*

SUFFICERE OPERI, siehe *Sufficere.*

SUFFICIENS, siehe *Sufficere.*

SUFFICIENS PORTIO, siehe *Sufficientes fructus.*

SUFFICIENS PROBATIO, siehe *Probatio plena.* im XXIX Bande, p. 635, ingleichen **Nothdurfft bewiesen** (zur) im XXIV Bande, p. 1424.

SUFFICIENS RATIO, siehe **Zureichender Grund.**

SUFF-

SUFFICIENS SUBSTANTIA, heißt in denen Rechten ein hinlängliches und sattsames Vermögen, wovon einer gantz honnet leben und auskommen kan. l. hæres. ff. de petit. hæred. **Spiegel.**

SUFFICIENT, siehe *Sufficere.*

SUFFICIENTER, siehe *Sufficere.*

SUFFICIENTES FRUCTUS, oder *Sufficiens Portio,* heißt in denen Rechten ein hinlängliches, obzwar nicht übermäßiges, Einkommen, wovon einer gantz honnet leben kan. **Pratejus.**

SUFFICIT, siehe *Sufficere.*

**Suffidius,** ein alter Scribent, er ist der erste gewesen, der zu Rom von der Baukunst geschrieben hat. **Königs** Bibl. vet. & nova.

**Suffigius,** schrieb de Principe Imp. circa novem viratum, welches Buch 1693 in 4 gedruckt ist.

SUFFIMEN, siehe **Räucherey,** im XXX Bande, p. 583.

SUFFIMENTUM, siehe **Räucherey,** im XXX Bande, p. 583.

SUFFIMENTUM ANGELICUM, *Mynsicht.* **Englische Räucherey,** Mynsichts.

Rec. Gummi Styracis calamit. Benzoini, aa. part. æqual.

Zerlasset diese Gummi in dem besten Rosenwasser, und drücket sie unverzüglich starck aus; hernach lasset sie trocken werden, macht sie zu einem klaren Pulver, und hebet sie zum Gebrauche auf. Nun:

Rec. Hujus pulveris ita præparati, ℥j.
Lign. Alœs ponderos. ʒij.
Rosar. rubr. (getrocknet)
Ambræ gryseæ aa ʒj.
Zibethi (nicht verfälscht)
Moschi aa ℈ß.
Balsam. Peruviani odori feri.
Olei Lign. Rhod. aa ℈j.
Eboris (so schwartz calciniret worden) q. s.

Mischet alles gehörig untereinander mit dem besten und wohlrüchenden Rosenwasser, und machet aus dieser untereinander gemischten Masse schwartze Küchlein. Diese wickelt in Rosenblätter ein, und trocknet sie im Schatten, alsdenn thut selbige in ein Glas, und hebet sie zum Gebrauche auf. Kayser, Könige, Fürsten und andere vornehme Herren und reiche Personen bedienen sich dieser Küchlein zum Räuchern. Denn wenn man eines oder zweye davon auf glühende Kohlen legt, oder im Winter etliche an den heissen Ofen streicht, oder auch selbige in Rosenwasser kochet, so geben sie den angenehmsten und so lieblichen, als man ihn nur verlangen kan, ja gleichsam einen englischen und himmlischen Geruch von sich. Sie stärcken das Gehirne und erfrischen die Lebensgeister. Ausser diesen zertheilen sie auch böse ansteckende Dünste.

SUFFIMENTUM CATARRHALE, *Dolæi,* **Räucherey zu Flüssen,** Dolæi.

Rec. Herbæ salv. majoran. rorismarin. aa. ℥j.
Caryophillor.
Cinnamomi aa. ʒij.
Lingn. aloes ʒj.
Thuris ʒiß.

Mischet es unter einander und machet ein Pulver daraus.

SUFFIMENTUM CATARRHALE, *de Spina,* **Räucherey zu Flüssen,** de Spina.

Rec. Mastich.
Olibani,
Succin.
Styr. calam.
Benz aa. ʒij.
Lign. aloes.
Caryophyllor.
Macis.
Rad. Jr. flor. aa. ʒiß. Cyper. rotund.
Flor. rosar. rubr. aa. ℥j. Lavend. ℥ß.

Mischet alles untereinander, und machet ein gröbliches Pulver daraus.

SUFFIMENTUM CEPHALICUM, *Lemery,* **Hauptstärckende Räucherey,** Lemery.

Rec. Styrac. calamit.
Benzoin. aa. ʒiß.
Gum. junip.
Thuris aa. ʒj.
Caryophyllor.
Cinamom. aa. ℥ij.
Fol. Lauri, Salv. Rorismar. Major. aa. ʒß.

Mischet es zu einem gröblichen Pulver, womit man in Zufällen des Haupts, als in Schlagflüssen, der fallenden Sucht und Lähmungen räuchern kan.

SUFFIMENTUM de CORNU CAPRINO, *Mynsicht.* **Räucherey von Bockshorne,** Mynsichts.

Rec. Rasuræ de Cornu Caprino ℥ij.
Succini citrini,
Myrrhæ rubræ aa. ℥j.
Ligu. juniperi.
Flor. sulphuris aa. ʒvi.
Rad. Enulæ camp. Angelic. hortens. Caryophyllat. aa. ʒß.
Olibani,
Benzoin.
Ladani
Styrac. Calam. aa. ʒiij.
Rosar. rubr.
Absinthii,
Rutæ hortens.
Scordii aa. ʒii.
Fol. Lauri.
Caryophyllor.
Camphoræ aa. ʒj.

Mischet alles untereinander und machet mit cyprischen Terpenthin Räucherküchlein daraus. Es ist sehr dienlich, daß man zur Pestzeit in Cammern und andern Zimmern des Hauses mit diesen Küchlein räuchert; weil dieser Rauch die verdorbene und pestilentialische Lufft auf eine wundersame Art verbessert, und alle Behältnisse von den Ansteckungen befreyet, reiniget und bewahret. Es ist aber nicht nöthig, daß man diese künstliche Lufft den gantzen Tag in den Zimmern eingeschlossen behält, sondern man kan so wohl im Sommer als zur Winterszeit (wenn der Mitternachtwind wehet, und die Lufft helle und klar ist) jezuweilen die Fenster aufmachen, und besonders früh Morgens eine oder zwey Stunden nach der Sonnen Aufgang die Sonnenstrahlen lassen hineinfallen. Denn diese Winde sind überhaupt sehr gut, der Fäulniß zu wider-

widerstehen, weil sie kalt und trocken sind; hingegen der Mittags- und Abendwind sind in diesem Falle desto schädlicher.

SUFFIMENTUM EPILEPTICUM, *Mynsicht*, siehe **Schweren Gebrechen (Räucherey zum)** Mynsichts, im XXXVI Bande, p. 441.

SUFFIMENTUM in FLUORE ALBO, *Michaëlis* **Räucherey zum weissen Flusse**, Michaelis.

Rec. Thuris.
Mastichis, aa. ʒiij.
Ladan.
Gumm. juniperi aa. ʒij

Mischet es untereinander und machet ein Pulver daraus.

SUFFIMENTUM in FLUORE ALBO, *de Spina*, **Räucherey zum weissen Flusse**, de Spina.

Rec. Ladan.
Styrac. calam.
Lign. calam.
Sant. omn. aa. ʒj.
Caryophyllor.
Nuc. mosch aa. ℈ij.
Gall. mosch. ʒiß.

Mischet es untereinander und machet ein Pulver daraus.

SUFFIMENTUM de HYPOCISTIDE, *Mynsicht* **Räucherey vom Hipocistensafte**, Mynsichts.

Rec. Hypocistid. ʒj.
Succin. albi.
Cort. Thuris aa. ʒß.
Usneæ quercin (getrocknet)
Galbani opt.
Colophoniæ.
Asphalti aa. ʒij.
Cupul. glandium.
Bistortæ,
Balaustiorum, aa. ʒi.
Rosar. rubr.
Caryophyllor.
Castorei aa. ʒß.

Mischet dieses alles wohl untereinander, und machet mit weissen Terpenthine ziemlich grosse Räucherküchlein daraus. Diese sind sehr gut wider den Vorfall der Mutter. Wenn nehmlich die Mutter aus ihrer natürlichen Lage nach unten zu gestiegen ist, so muß die Patientin diesen Rauch früh und Abends vermöge eines grossen Trichters auffangen, da sie alsdenn wegen des starcken Geruches in kurtzen von ihrer Kranckheit wird befreyet werden.

SUFFIMENTUM IMPERIALE, *Mynsicht*. **Kayserliche Räucherey**, Mynsichts.

Rec. Styrac calamit. (gereiniget)
Benzoini, aa. ʒß.
Ligni aloes electi ʒij.
Zibethi (nicht verfälscht) ʒj.
Galliæ Moschat veræ ℈j
Olei caryophyllor. Rosar. veri aa. ℈ß.

Wenn ihr alles nach der Kunst unter einander gemischet, so machet mit Rosenwasser Küchlein daraus, und diese hebet zum Gebrauche auf. Wenn man sie auf glühende Kohlen wirfft, so geben sie den angenehmsten Geruch von sich, der nicht allein die giftige, stinckende, faule und beitzende Lufft verbessert, sondern auch die Lebensgeister und das Leben selbst auf eine liebliche Art ermuntert. Ja, wenn man diesen Rauch durch einen Trichter in die Muttermündung auffänget, so wecket er die fast erstickten Weiber wieder auf, und hemmet überhaupt alle unordentliche über die Schnurschreitende Bewegungen der Mutter. Doch muß man sich hiebey hüten, daß nicht dieser angenehme Geruch zur Nase der Patientin steige, weswegen man gehörige Decken hierzu nöthig hat.

SUFFIMENTUM MENSES PROVOCANS, *Lemery*, **Räucherey, die Monatszeit zu befördern**, Lemery.

Rec. Rad. Ireos, Bryon, Samb. a ʒß.
Fol. Salv. Sabin. Majoran., Matricar. Artemis. aa. Mß.
Gagatis.
Baccar. junip. Lauri aa. ʒiij.

Mischet alles zu einem Pulver.

SUFFIMENTUM in PESTE, *de Spina*, siehe **Pesträucherpülver** de Spina, im XXVII Bande, p. 882.

SUFFIMENTUM de SABINA, *Mynsicht*. **Räucherey von Sadebaum**, Mynsichts.

Rec. Herbæ sabinæ (frisch ausgetrocknet) ʒß.
Styrac. calamit.
Myrrh. rubr.
Opoponacis.
Sagapeni aa. ʒij.
Cinnamomi acuti.
Pulegii utriusque (getrocknet)
Bacc. Lauri.
Seminis Cymini aa. ʒi.
Troch. Alhandal.
Ireos Florentin.
Asari aa. ʒß.
Galliæ Moschatæ veræ.
Aliptæ Moschat. aa. ℈j.

Mischet alles untereinander, und machet mit weissen Terpenthine ziemlich grosse Küchlein zum Räuchern daraus. Von diesen lege man eines auf glühende Kohlen, und fange den Rauch mit einem Trichter auf. Sind es aber unverheyrathete Frauenzimmer, so darf man ihnen dieses nicht anrathen, massen man bey diesen auch nicht Mutterzäpflein anbringen darf. Denn dieser Rauch befördert die monatliche Reinigung. Ist es aber eine arme Frau, so kan man auch den Amber und Bisam weglassen.

SUFFIMENTUM de SANDARACA, *Mynsicht*. **Räucherey von Sandarach**, Mynsichts.

Rec. Sandaracæ optimæ ʒiv.
Succini alb. ʒij.
Mastichis elect.
Sem. Nigell. Rom.
Coriandr. præparat. aa. ʒi.
Rosar. rubr. exsiccat.
Gummi Anime,
Olibani aa. ʒß.
Styrac. calamit.
Benzoini aa. ʒij.

Flor. papav. errat.
Lign. aloes aa ʒj.

Mischet alles untereinander, und machet ein gröbliches Räucherpulver daraus, welches man auf glühende Kohlen streuen, und den Rauch davon in die Nase, in den Kopf und an den gantzen Leib gehörig auffangen und an sich ziehen kan, massen er alle kalte und hitzige Flüsse am besten hemmet und trocknet.

SUFFIMENTUM de SUCCINO ALBO, *Mynsicht.* **Räucherey vom weissen Agtstein,** Mynsichts.

Rec. Succin. alb. ʒiv.
Sandarac. ʒij.
Mastichis elect.
Olibani aa ʒj.
Gummi Anime rubr.
Myrrh. rub.
Rosar. rubr. aa ʒß.
Tacamahacæ.
Styrac. Calamit.
Ladani puri aa ʒij.
Origani cretici
Thymi exsiccat.
Serpilli aa ʒj.

Mischet alles unter einander und machet ein gröbliches Pulver zum Räuchern daraus. Dieses Pulver ist sehr vortrefflich, wenn man es auf glühende Kohlen streuet, und so wohl das Haupt, als dessen Bedeckungen damit räuchert. Denn es ist das beste und bekannteste Pulver in allerhand Flüssen, als Schnupfen ꝛc. sowohl selbige zu stillen, als auch das Haupt vor denselbigen zu verwahren.

SUFFIMENTUM de SUCCINO CITRINO, *Timæi*, **Räucherey von gelben Agtsteine,** Timäi.

Rec. Succini citr. ʒij.
Olibani ʒj.
Mastich. ʒß.
Styrac. calamit.
Benz.
Ladan. aa ʒvj.
Myrrh. ʒij.

Mischet alles untereinander und machet ein Flußpulver zum Räuchern daraus.

SUFFIMENTUM de TACAMAHACA, *Mynsicht.* **Räucherey vom Tacamahacharze,** Mynsichts.

Rec. Verrucarum equarum tibiis adnascentium ʒj.
Gummi Tacamahacæ, Galban. aa ʒß.
Cornuum ung. capræ.
Succini Citrin. aa ʒij.
Blattæ Bizantiæ.
Castorei veri aa ʒj.

Mischet alles gehörig untereinander und machet mit weissen Terpenthine Räucherküchlein daraus. Man thut glühende Kohlen in eine abgeschlagene Retorte, und stürtzet einen Trichter darüber; hernach setzet man die Patientin auf einen beschlossenen und um und um wohl vermachten Stuhl, daß sie den Rauch an die Mutter auffängt, so bald die Kranckheit anfällt, oder auch an die Nase steigen läßt, so bringt er in einem Augenblicke die erstickten Weiber wieder zu sich, und ist vermögend, alle Würckungen der Mutter aufzuheben. Es ist aber zu verwundern, daß die Mutter zu dieser Zeit dergleichen Gestanck verträgt, da sie ihn doch sonsten gar nicht leiden kan.

SUFFIMENTUM de VERBASCO, *Mynsicht.* **Räucherey von Wollkraut,** Mynsichts. Nehmet die Wurtzel und das Kraut vom Wollkraute, jedes eine Untze, stosset es zu Pulver, mischet alles untereinander und machet mit Terpenthine nach der Kunst Küchlein daraus; Wenn man deren Dreye oder mehrere auf glühende Kohlen legt, und den Dampf davon in die Höhe an den Mastdarm steigen lässet, so hat man erfahren, daß dieser Dampf im Stuhlzwange und andern Bauchflüssen gantz unvergleichliche Dienste thut; nur muß man die Hinterbacken um und um wohl bedecken, daß nicht der Rauch auf selbige, sondern unmittelbar in den Mastdarm komme, Wenn man also dieses täglich drey- bis viermahl wiederholet, so wird in kurtzen der Patiente genesen.

SUFFIMENTUM de VITRIOLO, *Mynsicht.* **Räucherey von Vitriol,** Mynsichts.

Rec. Vitriol. virid. ʒviij.
Nitri purgati,
Myrrh rub. aa. ʒv.
Flor. Sulphuris simpl.
Succini citrini aa. ʒij.
Baccar. Laur. rec. Junip. aa. ʒiß.
Rasur. C. C.
Olibani aa ʒj.
Fol. scordii, Rutæ.
Rosar. rubr. aa. ʒß.

Mischet alles gehörig unter einander, und machet ein Pulver zum Räuchern daraus. Wenn ihr alles pulverisiret habt, so giesset eine gehörige Menge Weineßig darauf, und hebet es zum Gebrauche auf. Hernach tröpffelt davon kleine Tropffen auf glühende Ziegelsteine, damit ein Dampf aufsteige. Dieser Dampf verzehret die giftige Lufft in angesteckten Oertern und Häusern; und befreyet auch die Kleider davon, wenn sich dergleichen pestilentialisches Gifft an selbige gehänget hat.

SUFFISANT, siehe *Sufficere.*

SUFFITIO, siehe **Räucherey,** im XXX Bande, p. 583.

SUFFITUS, siehe **Räucherey,** im XXX Bande, p. 583, ingl. **Beräucherungen,** im III Bande, p. 1193 u. f.

SUFFITUS CEPHALICUS, *P. A. R.* **Haupt-stärckende Räucherey, Augspurger.**

Rec. Benzoi, ʒiß.
Styracis calamit.
Succin. citrin.
Mastich. aa. ʒj.
Olibani,
Myrrhæ, aa. ʒvi.
Ligni Aloës,
Caryophyll. aa. ʒiß.
Flor. Rosar. rubr. ʒvi. Lavendul.
Cortic. Citri sicc. aa. ʒiij.

Stosset alles gröblich und mischet es wohl unter einander.

SUF-

SUFFITUS COMMUNIS, *P. A. R.* **Gemeine Räucherey**, Augspurger.

Rec. Baccar. Juniper.
Kaſ. Succin. citrin. aa. ʒiii.
Flor. Roſar. rubr. ʒiß.
Styracis calamit. ʒiß.
Ligni Juniper. ʒix.
Maſtich
Sandarachæ, aa. ʒx.
Olibani, ʒvi.

Miſchet und machet es zu einem gröblichen Pulver.

SUFFITUS DELICATUS, *P. A. R.* siehe **Wohlrüchende Räucherey** Augspurger.

SUFFIXA, werden in der Hebräiſchen Grammaticke die Pronomina genennet, welche hinter die Nomina, Particulas und erba als Endungen angehänget werden: und hinter den Nominibus die Bedeutungen der Pronominum poſſeſſivorum; hinter den particulis und hinter den Verbis aber die Bedeutung der Caſuum obliquorum der Pronominum perſonalium haben.

SUFFOCATIO, **Erſtickung**, kan nicht nur durch Entziehung der Lufft, ſondern auch ſo wohl von einer gar zu ſchweren, als gar zu leichten Lufft verurſachet werden; nur mit dem Unterſcheide, daß ſie bey jener in dem Einathmen, bey dieſer aber im Ausathmen geſchicht. Hieraus erhellet die Urſache, warum die Vögel nur bis zu einer gewiſſen Höhe flügen können; denn kommen ſie höher, wird ihnen die Lufft zu dünne, zu leichte, und müſten erſticken. Und darum nähern ſich auch die Schwalben bey bevorſtehendem Gewitter am meiſten dem Waſſer. Exempel von Leuten, die der Kohlendampf erſticket, ſind in den **Breßl. Naturgeſch.** Verſ. X p. 729 u. 731. Verſ. XIV p 615. Verſ. XXXII p. 435. und Verſ. XXXV p. 48 aufgezeichnet. Es iſt die Erſtickung, welche auch *Strangulatio* heiſſet, eine ſolche Beſchwerung, bey welcher der Athem nicht nur ſchwer fället, ſondern auch bisweilen gäntzlich mit Vergehung aller Sinne, bald mit Schnarchen und Schaum vor dem Munde, bald ohne dieſe unterbrochen und gehemmet wird. Die Urſache iſt eine groſſe Verſtopffung von Schleime, oder vom Gewäſſer, in der Lunge, und die nicht nur gehinderte, ſondern gantz benommene Bewegung der Muſceln, welche zum Athem dienen. Es ſind auch noch mehr Urſachen, von welchen die Erſtickung öffters herrühret, als Ueberfluß des Blutes in den Lungen, Rauch von Kohlen, Schwefel, ausgelöſchten Lichten oder Lampen, verbrannten, fetten und ölichten Sachen, metalliſche Ausdünſtungen, Dämpfe von friſchem gährenden Biere oder Moſte, ungewöhnliche Witterungen, welche die Lufft entweder allzuſehr verdünnen, oder gar zu dicke machen, Flüſſe, dahero kommt der Steckfluß, Mutterbeſchwerungen und ſo fort, welche letztere Art *Suffocatio hyſterica* heiſſet. Die Kennzeichen ſind Angſt um das Hertze, als wenn man erſticken will, nach dieſer pfleget Schwindel und ſchleunige Benehmung des Athems zu folgen, und alſo fallen die Patienten auf die Erde. Es iſt eine gantz ſchleunige Kranckheit, und hat daher eine ſchleunige Cur nöthig, und wo man den Patienten nicht gleich zu Hülffe kommt, ſo ſterben ſie, oder fallen in ſehr ſchwere Kranckheiten, iſt Schaum vor dem Munde, ſo hält ſolchen **Hippocrates**, Aph 43. Sect 2. für das eintzige Zeichen des nicht wieder kommenden Lebens; doch widerſpricht ihm **Marcell.** Lib. VII. c. 9. indem er angemercket hat, daß es ein Kennzeichen der höchſten Bemühung der Lebendigen ſey. Die Cur iſt zweyfach, eine im, die andere nach dem Anfalle der Kranckheit; in der Kranckheit ſelbſt iſt auf das ſchleunigſte die Ader zu laſſen, wenn das Uebel von Vollblütigkeit, oder Gerinnung des Blutes, oder Schleime entſtanden iſt; hernach iſt das Reiben mit groben Tuche, ſchmertzmachendes Binden und Schröpfköpffe gut, ingleichen warme Tücher um den Hals gewickelt; iſt die Kranckheit vom mineraliſchen Rauche, oder vom Dampffe des gährenden Bieres oder Moſtes entſtanden, ſo dienet ebenfalls das Reiben, ingleichen ſcharffe Nieſemittel, aus Euphorbien, Nieſewurtz, u. d. g. ferner der mit Kalck bereitete Salmiacgeiſt, das Saturneyöl, der Rautenetzig, Campher, Bibergeil u. ſ. w. welche Sachen man für die Naſe hält, oder man gieſſet Eßig mit Pfeffer in den Mund, oder hält ſcharffe, durchdringende und geiſtige Sachen für die Naſe, z. E.

Rcc. Spirit. Sal. Ammoniac. c. Calc. viv. ʒiii.
Olei Cæſtor. ʒi, Tartari fœtid. ʒß
M. S. Ermunternder Geiſt.

Oder: ℞. Pulv. ſternutat. kep. ʒii.
Fol. Tabaci, ʒß.
Euphorbii, ʒß.
Olei deſt. Majoran. gtt. vi.
M. F. Pulv. S. Erweckendes Nieſepulver.

Oder: ℞. Aceti Bezoardic. ʒii.
Succ. Rut. rec. expreſſ. ʒß.
Spirit. Sal. ammoniac. urinoſ. ʒii.
Caſtor. pulveriſ. ʒi.
Camph. in Aqu. regin. hung. ſolut. ʒiv.
M. S. Erquickende Mixtur.

Sie wird auf einen glühenden Ziegel oder in eine heiſſe Pfanne gegoſſen, daß der Rauch davon in die Naſe des Patienten ſteige. Auch kan dem Patienten der Mund mit Gewalt aufgebrochen, und denn Schlag-Carfunckel- oder Ungariſches Waſſer eingegoſſen, die Zunge aber mit Theriak, Mithridat, Salmiacgeiſte, Bibergeilöle, Ungariſchen Waſſer u. d. g. beſtrichen werden. Oder:

Rec. Aquæ Apoplectic. ʒii. Regin. hungar.
Spirit. theriacal. camph. aa. ʒß.
Aceti bezoardic. ʒiii.
M. S. Mixtur in den Mund zu geben.

Oder: ℞. Theriac. vetuſtiſſ. ʒi.
Confect. Anacard. ʒii.
Olei deſt. Succin. ʒii.
Sal. vol. C. C. ʒß.
Eſſent. Caſtor.
Spirit. Sal. Ammoniac. vinoſ. aa ʒli.
Oxymel. ſquillitic. q. ſ.
M. S. Mixtur, die Zunge damit zu beſtreichen.

Es

Es können auch blasenziehende Mittel gebrauchet werden. Die Erstickung, welche von Mutterbeschwerung, oder von einer andern Convulsion, oder vom Kramphe ist, wird durch Räuchereyen aus Peche, Schwefel, Rebhüner-Federn, Haaren u. d. g. ingleichen durch den mit Kalk bereiteten Salmiac-Geist, das flüchtige Hirschhorn- und Weinstein-Salz, oder mit einer Salbe aus destillirtem Näglein-Rauten-Agtstein- oder dergleichen Oele bereitet, gehoben; auch können in diesem Falle die oben angeführten Medicamente gantz füglich gebrauchet werden. Ist etwas in die Lufft-Röhre gefallen, so muß man es durch Brechen, Husten, Niesen, oder auf eine andere Art suchen heraus zu bringen, sonsten wird die Kranckheit sehr schwer curiret. Wider den Steckfluß können diejenigen Artzneyen gebrauchet werden, welche unter diesem Artickel gelobet und angeführet worden. Es dienet auch eine Räucherey aus Weyrauch und Agtsteine, ein Umschlag aus Sauerteig und Agtsteine mit Tüchern auf den Wirbel gebunden, und ein Umschlag aus Eßig und Rosmarin; der Patiente muß nicht auf dem Rücken, sondern vielmehr auf dem Bauche liegen, und zwar mit abhangendem Kopffe, damit nicht das Gewässer auf die Lufft-Röhre falle. Ist nun der Anfall durch diese Medicamente gehoben, so muß man den Zustand des Magens und der Gedärme, die Ursachen und andere Umstände mehr wohl erwägen, und nach dieser ihrer Beschaffenheit die Cur einrichten. Deswegen kan man denn Brechmittel vom Tartaro emetico, Mercurio Vitæ, Infuso Antim. &c. und Purgantzen von Resina Jalapp Scammon. Diagryd. Rhabarb. Mercur. dulc. &c. gebrauchen, ingleichen mancherley ermunternde und stärckende Sachen, als Liqu. C. C. succinat. Essent. Castor. Spirit. Ceraſor, nigror. Lilior. convall. Aqu. hirund. composit. apoplectic. Tinct. Cinnamom Ess. Ambr. Balſ. Vitæ, Tinct. Corallior. c. Spirit. Rosar. Confect. Alkerm. Aqu. Cinnamom. Spirit. theriacal. matrical. Elix. Vitæ, Confect. Alkerm. Specific. Cephalic D. Michael Pulv. epilept. Marchion. Castor. Magister Succin. Sal vol. succin. C. C. Cinnabar. Antim. &c. z. E.

Rec. Aqu. Flor. Tiliæ, ℥ij. Ceraſor. nigr. c. vin. Lilior. convall. aa. ℥j.
Elix. Vitæ Mathioli, ℥ß.
Tinct. Corall. c. Spirit. Rosſ. ʒij.
Sal. Vol. Succin. ʒß.
Syrup. Flor. Tunicæ, q. ſ.
M. F. Potio, S. Ermunterndes Tränckgen, Löffelweise zu nehmen.

Oder:

Rec. Pulv. Epilept. March.
Specif. Cephal. Mich. aa. ʒiv.
Pulv. Castor. ʒij.
Sem Nasturt. hortenſ. Sinapi, aa. gr. xv.
Sal. vol. C. C. Succin. aa. ʒß.
Cinnabar. Antim. ʒß.
Olei deſt. Cinnamom. gtt. vj.
M. F. Pulv. S. Ermunterndes Pulver, davon die Dose ein halbes Quentgen, bis zwey Scrupel.

Oder:

Rec. Liqu. C. C. Succinat. ʒij.
Spir. Sal. ammoniac. castoreo-succinat.
Essent. Castor. aa. ʒj.
M. D. S. Ermunternde Essentz, davon viertzig Tropfen zu geben.

SUFFOCATIO HYSTERICA, Mutterersticckung, siehe *Hysterica Passio*, im XIII Bande, p. 1511.

SUFFOCATIONEM UTERI, (OPIATUM AD) siehe *Opiatum ad Suffocationem Uteri*, im XXV Bande, p. 1644.

SUFFOCATIONEM UTERI, (SPECIFICUM AD) siehe *Specificum ad Suffocationem Uteri*, im XXXVIII Bande, p. 1358.

SUFFOCATIO NOCTURNA, siehe Alp, im I Bande, p. 1327.

SUFFOCATIO UTERI, siehe *Hysterica Passio*, im XIII Bande, p. 1511.

SUFFOCATIO UTERINA, siehe *Hysterica Passio*, im XIII Bande, p. 1511.

SUFFOCATIVUS CATARRHUS, siehe Steckfluß, im XXXIX Bande, p. 1421.

SUFFOCATUS CIBUS, siehe Speise, im XXXVIII Bande, p. 1419. u. ff.

SUFFODIENDI SERVITUS, siehe *Servitus suffodiendi*, im XXXVII Bande, p. 516.

SUFFOLCIA, Grafschafft, siehe Suffolck.

SUFFOLCIENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Suffolck.

**Suffolck**, Lat. *Suffolcia*, oder *Suffolciensis comitatus*, eine an dem Meer gelegene grosse Grafschafft von Engelland, stösset gegen Mitternacht an Norfolk, gegen Mittag an Susser, gegen Morgen an das Deutsche Meer, und gegen Abend an Cambridgeshire. Diese Grafschafft wird von Norfolk durch die kleine Ouse und die Waveney, von Essex aber durch den Fluß Stoure abgesondert, und trägt in der Länge von Osten gegen Westen zu ohngefehr 45 Meilen aus. Die Breite von Norden gegen Süden zu ist nicht über 20 Meilen, ausgenommen bey der See-Seite, da sie sich weaen eines Winckels noch weiter hinaus erstreckt. Die gantze Grafschafft wird in 22 Hundreds eingetheilet, worinnen 575 Kirchspiele und 32 Marckstädte sind, allwo vor Zeiten die Icener wohnten. Zur Zeit der Heptarchie war diese Gegend ein Stücke von dem Königreiche der Ost Angeln; gleichwie sie hingegen anietzo nebst Norfolk die Diöces von Norwich ausmacht. Die allhiesige Lufft ist insgemein so angenehm und gesund, daß die verständigsten Artzte selbige offte solchen Patienten, die mit verzehrenden Kranckheiten behafftet, zur Cur vorgeschrieben haben; wiewohl einige Oerter an der See gantz anders beschaffen sind. Was den Erdboden anbelanat, so sind die Oestlichen Gegenden längst den Küsten bis auf 5 oder 6 Mei-

6 Meilen ins Land hinein insgemein sandigt, und mit Heiden, wie auch kahlen Hügeln angefüllet, allwo aber doch sehr viel Reiß, Erbsen und Hanff wächset, und sehr viel Schaaf-Vieh zu finden ist. Weiter hinein im Lande, welche Gegend insgemein Hoch-Suffolk oder das Holtz-Land genennet wird, findet man mehrentheils donigten Grund, allwo man gut Milchwerck hat. Die Südliche Gegend längst den Grentzen von Essex und Cambridgeshire hin, ist fast eben so beschaffen; allein gegen Bury zu, ist das Land insgemein eben, und trägt allerley Getraide. Man wird in wenig Ländern bessere Weyde vor das Vieh finden, als hier. Unter den vielen schönen Adelichen Höfen sind daselbst auch Long-Melford und Sommerley-Hall nahe bey Harmouth, allwo man in den anmuthigen grünen Spatzier-Gängen von hohen Tannen-Bäumen immerdar Sommer hat. Allein Euston-Hall, so von dem letztern Grafen von Arlington erbauet worden, hat anietzo den Vorzug. Unter denen allhier befindlichen Marcktstädten haben 7 das Privilegien, Deputirte ins Parlament zuschicken, ausser den Rittern der Grafschafft, nehmlich Ipswich die Hauptstadt, Dunwich, Orford, Aldbourough, Judbury. Vor der Religions-Aenderung wurden sehr viele Klöster allhier aufgerichtet, worunter die vornehmsten waren Ipswich, St. Edmundsbury, Iskworth, Blitborough, Clare und Dunwich. Diese Grafschafft ist mit den Flüssen Orwell, Ore, Blithe Deben und Brethen bewässert. Es haben unterschiedliche Familien den Hertzogen-Marggrafen-Titel davon geführet. Den Grafen Titel bekamen zuerst die Uffords in der Person, des Roberts von Ufford oder Clifford, 1335, welchem in dieser Würde sein Sohn William 1369 folgte. Der Lord Cantzler Michael von Pole wurde 1379 zum Grafen von Suffolck ernennet. Heinrich VI machte William de la Pole, den 4ten in der Linie zum Hertzog von Suffolck. Edmund VIII war der letzte dieses Nahmens, welchen Heinrich VIII 1513 enthaupten ließ; wiewohl nach ihm sein jüngerer Bruder, Richard, welcher 1525 in der Schlacht bey Pavia blieb, sich des Titels eines Hertzogs von Suffolck angemasset. Im Jahre 1512 machte nur erwehnter König den Carl Branden, Burggraf von von Lisle, zum Hertzog von Suffolck, welcher mit Marien, Heinrichs VIII anderer Schwester, Heinrich Brandon zeugte, der noch als ein Kind starb. Im Jahr 1551 wurde Heinrich Grey, Marggraf von Dorset, nachdem er sich mit Franciscen, Carls Brandon Tochter, vermählet, zum Hertzog von Suffolck gemacht, und unter der Königin Marien Regierung 1553 enthauptet; nach dessen Tode dieser Titel eine Weile gleichsam schlief bis daß der König Jacob I, Thomas, Lord Howard von Walden, 1603 zum Grafen von Suffolck machte, welcher solchen Titel auf seine Nachkommen gebracht.

Suffolck, siehe Pole, ingleichen Michael de la Pole, im XXVIII Bande, p. 1068. u. ff.

Suffolck (Carl Brandon, Hertzog von) siehe Brandon, im IV Bande, p. 1073. u. ff.

Suffolck (Heinrich Grey von) siehe Grey (Heinrich) im XI Bande, p. 881. u. f.

Suffolck (Howard Graf von) siehe Howard, im XIII Bande, p. 1004. u. ff.

Suffolck (Johanna) siehe Grey, im XI Bande, p. 882.

SUFFOLETTO, siehe *Suffolo*.

SUFFOLINO, siehe *Suffolo*.

SUFFOLO, ist ein Italiänisches Wort, und heisset eine Pfeiffe; *Suffoletto* und *Suffolino* ein Pfeifflein, siehe *Zuffolo*.

SUFFOSSIO, siehe Mine, im XXI Bande p. 313. u. ff.

Suffragan, Suffragant, *Suffraganeus*, oder Weyh-Bischoff, wird auch sonst *Vicarius Episcopi in Spiritualibus* genennet. Es hiessen aber Suffraganei in den mittlern Zeiten die Bischöffe, welche in eines Metropolitans Diöces waren, weil sie in den Versammlungen ihr Suffragium oder Stimme hatten und ihnen beystehen musten, wenn sie andere Bischöffe creirten. Sonsten aber bedeutet es überhaupt so viel, als einen Weyh-Bischoff, oder Vicarium Episcopi in Spiritualibus; doch muß man einen Unterschied machen zwischen den Suffraganeis, welche die Ertz-Bischöffe, und denen, welche die Bischöffe haben. Denn ein ieder Ertz-Bischoff hat eine gewisse Anzahl Bischöffe, die unter seiner Inspection stehen; und unter denselben ist allezeit einer des Ertz-Bischoffs Suffraganeus oder Vicarius in Spiritualibus, in Abwesenheit, oder bey Absterben desselben, auch zuweilen in temporalibus, iedoch nur in Sachen, so das gantze Ertz-Stifft betreffen. Ausser diesem hat auch ein ieder Bischoff seinen besondern Suffraganeum in seinem Stiffte, der iedoch nichts anders, als in Spiritualibus zu thun hat, welche er an statt des Bischoffs verwaltet, und also desselben Vices in geistlichen Dingen vertritt, auch bey allen Gelegenheiten, es sey bey Synodal- oder andern Stifftischen Zusammenkünfften seinem Ertz- oder Bischoffe mit seinem Suffragio Voto, oder Stimme, beystehet, und selbigen unterstützet. Heutiges Tages werden auch die Titulares Episcopi oder Metropolitani Honorarii, wie auch die Vicarii grosser Herrn offtermahls Suffraganei genennet. Siehe auch *Chorepiscopi*, im V Bande, p. 2190. u. ff. Du Fresne III. 1108. Miri Lex. Antiqu. Eccles. p. 841.

SUFFRAGANEA ECCLESIA, heißt bey denen Canonisten eine Filial-Kirche, die keiner andern, als ihrer Matri, oder Mutter-Kirche, unterworffen ist.

SUFFRAGANEI, siehe Suffragan.

SUFFRAGANEUS, siehe Suffragan.

Suffragant, siehe Suffragan.

SUFFRA-

SUFFRAGARI, heißt überhaupt so viel, als einem zu- und beystimmen, beförderlich, günstig und gewogen seyn, Vorspruch thun, Vorbitte einlegen, sich jemandes annehmen, denselben recommandiren, jemanden seine Stimme oder Votum geben, in welchem letztern Verstande jedoch dieses Wort nur von der Wahl der Bischöffe gebraucht wird.

SUFFRAGATORES, oder *Suffragatores Aulici*, hiessen ehemahls an dem Römischen Kayserlichen Hofe diejenigen Bedienten, welche sich alle Mühe gaben, ihren Clienten, von denen sie sich entweder ein Stücke Geld versprechen lassen, oder auch wohl schon empfangen hatten, zu diesem oder jenem Amte zu verhelffen. Und obgleich dieses nicht allein denen Ministern und Hof-Bedienten frey gestanden hatte, sondern auch wohl die Kayser selbst sich von denen, welchen sie diese oder jene Ehren-Stelle conferirten, ein gewisses Stücke Geld, welches mit einem besondern Nahmen *Suffragium* genennet ward, bezahlen liessen; so verordnete doch der Kayser Justinian durch eine besondere Novelle, welche in dem l. ult. C. ad L. Jul. Repet. zu befinden, daß inskünfftige eines, wie das andere, nachbleiben solte. Cujacius ad Novell. Justin. 8. de Præsidib.

SUFFRAGATORES AULICI, siehe *Suffragatores*.

SUFFRAGATORIA SORS, siehe *Sors suffragatoria*, im XXXVIII Bande, p. 960.

SUFFRAGIA, siehe *Suffragium*.

SUFFRAGIA COMITIALIA, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage, siehe Sitz und Stimme, im XXXVII Bande, p. 1883.

SUFFRAGIA EMENDICATA, erbettelte Stimmen, heissen in l. singuli. C. de accusat. welche man durch vieles Bitten und Betteln, oder auch wohl durch übermäßige Geschencke, und andere ungebührlige Wege erhalten hat. Pratejus. Ein mehrers siehe unter dem Worte Votum.

SUFFRAGIA STATUUM IMPERII, oder Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage, siehe Sitz und Stimme, im XXXVII Bande, p. 1883.

SUFFRAGII PACTUM, siehe *Pactum Suffragii*, im XXVI Bande, p. 153.

SUFFRAGIIS (DE) ist die Aufschrifft des 12 Capitels aus dem II Titel derer bekannten XII Römischen Gesetz-Tafeln, und handelt von der Ordnung derer Wahl-Stimmen bey Erwehlung einer neuen Obrigkeit.

SUFFRAGIIS (LEX PAPIRIA DE) siehe *Papiria Lex de Suffragiis*, im XXVI Bande, p. 675.

SUFFRAGIIS (LEX SEMPRONIA DE) siehe *Sempronia Lex de Suffragiis*. im XXXVI Bande, p. 1801.

SUFFRAGIO (DE) ist die Aufschrifft des 3 Titels aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von dem Lohne, oder Gelde, welches einer dem andern, wegen der ihm geleisteten Hülffe oder Dienste zu geben schuldig ist, nebst beygefügter Verordnung, wenn und in wie fern solches durch den Weg Rechtens gesucht werden mag.

SUFFRAGIUM, heißt so wohl in denen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, überhaupt der Beyfall, die Bey- oder Zustimmung, die Stimme, oder das Votum, so man bey der bevorstehenden Wahl einer Person oder Sache wegen zu geben pfleget; ingleichen der Lohn, oder das Geschencke, wegen eines Dienstes; ferner absonderlich bey denen Canonisten, eine Pfründe, so zu jemandes Unterhalt und Verpflegung bestimmet ist; so denn auch der Sprengel oder District eines Suffragans; und endlich, in der Päbstlichen Kirche die Vorbitte bey GOtt, so wohl vor die Lebendigen, als auch vor die Verstorbenen. Wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers. Zu Rom wurden sonderlich die Suffragia in den Comitiis, bey Einführung oder Abschaffung eines Gesetzes, und in andern dergleichen Fällen, gebraucht. Dieses Recht, seine Stimme mit zu geben, kam ordentlich einem jeden Römischen Bürger zu; doch waren hievon ausgenommen erstlich die jungen Leute unter 17 Jahren, ferner die Depontani Senes, oder die schon über 60 Jahr alt waren, und endlich auch die Aerarii, und in Cæritum tabulas relati, als welchen man allein um der Steuer willen noch den Titel eines Römischen Bürgers ließ, ob sie gleich sonsten aller übrigen bürgerlichen Freyheit entbehren musten. Wenn nun aber eine Sache durch des Volcks Stimmen solte ausgemacht werden, so beobachtete man dabey, so viel sich aus den Alten ersehen läst, nachfolgende Ordnung. Die Bürger kamen in dem Campo Martio zusammen, und ein jedweder hielt sich zu seiner tribu oder centuria, welche sodann nach einander, wie sie von dem Præcone abgelesen, und herzu geruffen wurden, zu der Ovili giengen. Gleich bey dem Eingange zu diesem Orte traffen sie kleine Brücken, und auf denselben die Diribitores an, welche ihnen, wie wenigstens nachgehends die Anstalten waren, kleine Tafeln austheilten. Denn im Anfange gab man seine Stimme nur mündlich; nachgehends aber wurde A. R. 615 durch die so genannte leges tabellarias die Gewohnheit eingeführet, daß die Stimmen allezeit auf kleine Tafeln geschrieben werden musten. Wenn demnach die Tafeln ausgetheilet, und die Bürger Zünftenweise, jedoch aber einer nach dem andern, in das ovile getreten waren, so zeigten sich alda die rogatores mit besondern Gefässen, oder Kasten, worin ein jeder Bürger seine Tafel warf, und mithin auch seine Stimme gab. Indessen war hierbey noch einiger Unterschied, wenn man von einem gewissen Gesetze tractirte, und dem, wenn man z. E ein Ehrenamt durch die meisten Stimmen wiederum besetzen wolte. Wenn die Frage von einem Gesetze war, und ob man dasselbe einführen solte, oder nicht, so bekam ein jeder Bürger 2 Tafeln, auf deren einer V. R. d. i. uti rogas, auf der andern aber A, d. i. antiquo, geschrieben war. Wer nun zu dem Gesetze rieth, gab solches durch die Tafel mit V. R. wer aber dasselbe

daſſelbe nicht haben wolte, durch die andere mit A, zu verſtehen. War aber eine Ehrenſtelle zu vergeben, ſo gab man einem jeden Bürger, ſoviel Täfelgen, als derjenigen Canditaten waren, die zur Wahl genommen wurden, und ſchrieb auf eine jede derſelbigen den Nahmen eines andern Canditaten, damit man alſo, wenn man dieſen oder jenen gerne befördern wolte, nur die Tafel, worauf deſſelben Nahme ſtund, in den Kaſten werffen durfte. Endlich wenn die Stimmen einer Centuriæ alle gegeben wurden, ſo zählte der rogator die gegebene Stimmen, indem er ſo viele Puncten, als ſich hier und da derſelbigen fanden, auf ſeine Tafel machte. Doch ließ man es nicht gantz und gar auf ſeine Redlichkeit ankommen, ſondern man gab ihm noch 2 ehrbare Männer als cuſtodes zu, welche genau acht geben muſten, daß kein Betrug vorgehe. Was aber durch die meiſten Stimmen beliebet worden, ſolches wurde auch beſchloſſen, und kräfftig gemacht; wobey nur dieſes zu erinnern, daß, woferne bey einer Anklage eben ſo viele Stimmen in einer centuria den Verklagten abſolviret, als verdammet, der Verklagte dadurch losgeſprochen wurde. **Manut.** de leg. **Gruech.** de comit. Rom. **Pitiſcus. Bellarminus** T. III. c. XIV. L. I. p. 2079. u. f. **Rechenbergs** Hierolex. p. 1578. u. f. **Bodinus** de republica. Siehe übrigens den Artickel: **Stimme.**

SUFFRAGIUM DECISIVUM, ſiehe **Stimme**, im XL Bande, p. 114.

SUFFRAGIUM DELIBERATIVUM, ſiehe **Stimme**, im XL Bande, p. 114.

SUFFRAGIUM NEGATIVUM, ſiehe **Succeßions-Weſen (Fürſtliches)**.

**Suffren**, (Claudius) ein Frantzöſiſcher Jeſuite, gebohren zu Aix 1574, trat 1592 in die Societät, lehrte 7 Jahr die ſchönen Wiſſenſchafften, 5 Jahr die Philoſophie und die Theologie 6 Jahr, gab auch viele Jahre einen eyfrigen Prediger ab, dirigirte das Collegium zu Aix, und ſtarb als Mißionarius von Forli 1629 den 14 October, nachdem er in Frantzöſiſcher Sprache ein Buch wider einen Reformirten Prediger, Nahmens Petit unterm Titel Vulpecula geſchrieben. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc Jeſu.

**Suffren**, (Johann) ein Frantzöſiſcher Jeſuit, war von Salon in der Diöces von Arles gebürtig, wurde bey der verwittibten Königin **Marien** und **Ludewigen** XIII Hofprediger und Beichtvater, nachdem er zu Dole vorher die Philoſophie, und zu Avignon die Theologie, gelehret hatte. Er ſtarb den 15 September 1641 zu Vliſſingen, als er auf der Rückreiſe aus Engelland begriffen war, im 76 Jahre ſeines Alters, und hinterließ den Ruhm, daß er zu ſeiner Zeit der berühmteſte Prediger in Franckreich geweſen. Die obgedachte Königin ließ ſeinen Cörper einbalſamiren und nach Paris bringen. Seine Schrifften ſind:

1. Concionum Tom. II. Paris 1620 und 1623.
2. Annus Chriſtianus cum ſupplem, Paris 1643 u. ff. in 6 Quartbänden.
3. Monita ſpiritualia, ebend. 1615. in 12.
4. Exercitia pietatis, ebend. 1615.
5. Teſtamentum Jacobi Patriarchæ, concionibus explicatum.

**Sotwel.** bibl. S. J. **Witte** diar. biogr. **Rapin** reſl. ſur l' eloq. de la Chaire.

**Suffrid, Prediger**, ſiehe **Sigfrid**, im XXXVII Bande, p. 1159. u. f.

**Suffrid Petri**, ſiehe **Petri**, im XXVII Bande, p. 1116. u. f.

**Suffron**, war zu Ende des 15 Jahrhunderts an dem Lothringiſchen Hof, Marſchall. An denſelben addreßirte ſich ein Italieniſcher Graf Nicolaus von Campobachio, (welcher an dem Untergange des mächtigen Burgundiſchen Hauſes viel Schuld hatte,) damit jener ſeinen Vorſatz dem Hertzog Renatus communiciren möchte: Allein es wurde Suffron von den Burgundiern ohngefehr gefangen, ehe die Tractaten zur Richtigkeit kommen konnten. Weil nun Campobachio leicht vermuthen konnte, daß Suffron aus der Schule ſchwatzen würde, woferne er vor den Hertzog in Burgundien gelaſſen würde; ſo ſtellete er ſolchen Befehl, daß Suffron ohne viele Weitläufftigkeit an den erſten Baum gehangen ward. Als er den Strick ſchon am Hals hatte, ſo ſagte er nochmahls, er wolte Hertzog Carln etwas entdecken, daran ihm mehr gelegen wäre, als an gantz Lothringen; und wie alles nichts halff, ſo ſagte er nur ſoviel, daß ihm Hertzog Carl bald in jene Welt nachfolgen würde. **Hübners** politiſche Hiſtorie II Theil p. 1272. u. f.

SUFFRUTEX, ſiehe **Geſträuch**, im X Bande, p. 1303.

SUFFULTURA, die Stemmung oder Unterſtützung eines Hauſes und Gebäudes, wird von vielen Rechtsgelehrten nicht anders, als eine Art der Acceßion angeſehen, und wodurch alſo auch an denen zu ſolcher Unterſtützung gebrauchten Materialien ein würckliches Eigenthum erlanget werden kan. **Vulteius** ad §. ſi tamen. 17. Inſt. de diviſ. rer.

SUFFUMIGABULUM, ſiehe **Rauchfaß**, im XXX Bande, p. 1074.

SUFFUSIO, ſiehe **Staar**, die Augenkranckheit, im XXXIX Bande, p. 571. u. ff.

SUFFUSIO NIGRA, ſiehe *Amaroſis*, im I Bande, p. 1663.

SUFFUSIO SANGUINIS, heißt ſo viel als *Sugillatio*.

**Sufgamo**, ein Königreich in Abißinien in Africa.

**Sufgemar**, Fluß, ſiehe *Ampſaga*, im I Bande, p. 1801.

**Sufi**, oder **Sufibus**, eine Stadt in der Landſchafft Bizacen oder dem heutigen Königreiche Tunis in der Africaniſchen Barbarey, deren **Antoninus** in ſeinem Itinerario, ingleichen **Andreas Schottus** gedencket. Es muß dieſelbe von **Sufetula** unterſchieden werden, als von welcher Stadt, es nach der Mitternacht-Seite ohngefehr 25000 Schritt entfernet geweſen iſt. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 877.

**Sufibus**, Stadt, siehe **Sufi**.

SUGAMBRI, oder *Sicambri*, ein altes deutsches Volck, siehe **Sicambrer**, im XXXVII Bande, p. 878. u. ff.

**Sugana**, oder **Val di Sugana**, ein grosser Thal in der Grafschafft Tyrol, 18 Welsche Meilen im Umfange. Vor diesen soll derselbe *Euganea* geheissen, und die Euganei, welche in dasiger Gegend gewohnet, sollen ihren Nahmen davon bekommen haben. Der Fluß Brenta fliesset nahe an diesem Thale vorbey. Es ist auch ein schönes Schloß allhier aufgebauet, in welchem der Ertz-Hertzoglich Oesterreichische Landes-Hauptmann oder General-Capitain, der über diesen gantzen Thal zu gebiethen hat, zu residiren pfleget. **Zeilers** Itiner. Germanic. p. 511.

SUGDÆA, eine Stadt in Nieder-Mysien in der Bulgarey, hatte erst einen Bischoff, wurde aber nachgehends die Haupt-Stadt des Patriarchen zu Constantinopel. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 223.

SUGDIAS oder *Sugdii*, Asiatische Gebürge, siehe *Petra Sogdiana*, im XXVII Bande, p. 1106.

SUGDIAS, oder *Sogdias*, Stadt, siehe *Sogdiana*, im XXXVIII Bande, p. 359.

SUGDII, oder auch *Sugdias*, Asiatische Gebürge, siehe *Petra Sogdiana*, im XXVII Bande, p. 1106.

**Sugen**, Lat. *Sugenum*, ein District oder Stück Landes in der Chinesischen Landschafft Quangsi, welche drey Gemeinden oder Städte unter sich begreifft, als 1) das eigentliche **Sugen**, das wohl befestiget ist, 2) **Vuyven**, und 3) **Junghoa**. Vorzeiten hatte dieses Land weder Schrifft noch Wissenschafft, und seine Einwohner hatten Barbarische Sitten. Als es aber zu Anfang des Geschlechtes Taiminga unter das Chinesische Kayserthum kam: so nahm es dessen Schrifft, Bücher und Sitten an. Doch blieb es nicht lange unter dem Chinesischen Joche, und nahm seine vorige Einrichtung wieder an. Jetziger Zeit gehöret es unter das Königreich Tungking. **Martini** Atlas Sinensis, p. 152.

**Sugenheim**, ein Schloß und Flecken in Francken, so denen von **Seckendorf** Aberdarischer Linie, als ein Lehen von dem Hause Anspach, zugehöret.

SUGENUM, Provintz und Stadt, siehe **Sugen**.

**Sugerius**, Abt von St. Denys in Franckreich, war um das Jahr 1082 gebohren, und wurde unter **Ludewigen** VI. dem **Dicken**, Könige in Franckreich, zu den wichtigsten Staats-Geschäfften gebraucht. Als der Pabst **Gelasius** II. 1118 nach Franckreich gieng, schickte ihn der König demselben entgegen. Im Jahr 1121 ward er an den Pabst **Calixtus** II. geschickt, und von demselben zum Abt von St. Denys eingeweyhet. Der König schickte ihn 1131 dem Pabst **Innocentz** II. gleichfalls entgegen, da dieser eine Reise nach Franckreich that. Ausser diesen wohnte er auch unterschiedlichen Kirchen-Versammlungen bey. Als **Ludewig** der jüngere entschlossen war, eine Reise ins gelobte Land zu thun, erklärte er den **Sugerius** zum Regenten des Königreichs in seiner Abwesenheit. Als er nach des Königs Zurückkunfft vorhabens war, auf seine eigene Unkosten einen ansehnlichen Succurs den Christen in das heilige Land zu schicken, starb er 1151 an einem Fieber, nachdem er sein Alter auf 70 Jahr gebracht hatte, und ward in die erste Capelle der dasigen Kirche, ohnweit von der Kirch-Thüre, die ins Kloster gehet, begraben. An Schrifften hinterließ er:

1. Das Leben **Ludewigs** VI. des **Dicken**.
2. Librum Epistolarum.
3. Librum de rebus in administratione cœnobii S. Dionysii a se gestis, welches **du Chesne** zu Paris 1648 in 8 edirt.
4. De consecratione ecclesiæ a se ædificatæ, & de translatione corporum SS. Dionysii & sociorum ejus facta a. 1140, welche Schrifft man in des **du Chesne** Collectaneo historicorum Franciæ coætaneorum, Tom. IV. p. 350. und beym **Felibien** Hist. de l'Abbaie de S. Denys findet.

Man schreibt ihm auch das Leben **Ludewigs** VII. zu, aber mit Unrecht. Sein eigen Leben hat ein Mönch zu St. Denys, mit Nahmen **Wilhelm**, beschrieben. **Orderic. Vital.** Lib. 12. p. 842. L. 13. p. 895. **Suger** in vit. Lud. Grof. *Chron. S. Dionys.* ap. **Dachery** in spicil. T. 2. dd. an. 1122. 1151. **Eonaldi** vita S. Bernardi L. 2. c. 1. **Odo de Diogilo** L. 2. *Epistolæ Sugerii* ap. du Chesne, L. 4. **Pagi** in Baron. T. 4. ad an. 1151. n. 6. **Chifflet** in assert. S. Bernardi genere, p. 92. **Sammarth.** Gall. Christ. T. 4. **Küchelbeckers** Beschreib. der Abtey St. Denys.

SUGGERERE, siehe **Suggeriren**.

**Suggeriren**, Lat. *Suggerere*, bedeutet insgemein so viel, als an die Hand geben, beytragen, darreichen, mittheilen, fürstrecken. Daher kommt *Suggestio*, die Einblasung, oder Eingebung; und *Suggestus*, oder *Suggestum*, die Cantzel, Catheder, der Lehr- oder Predigt-Stuhl, desgleichen ein Fuß-Bänckgen, darauf zu treten, wovon am gehörigen Orte unter absonderlichen Artickeln ein mehrers zu lesen ist.

SUGGESTIO, siehe **Suggeriren**.

**Suggestion**, siehe **Suggeriren**.

**Suggestion, Suggestiv- oder Anleitungs-Fragen**, Lat. *Suggestio*, oder *Interrogatoria Suggestiva*, werden in denen Rechten solche Fragen genennet, wodurch der Richter einem abzuhörenden Inquisiten oder Zeugen die Antwort gleichsam selber in den Mund giebt, oder ihn doch darzu verleitet; wovor sich aber ein Richter bey Formirung des peinlichen Processes auf das äusserste zu hüten hat, sintemahlen, absonderlich in solchen Fällen, die Wahrheit nicht durch Anlehrung oder Andeutung des Fragenden, sondern des Bekennenden erhalten werden muß. Tyrolische **Lands-Gerichts Ordn.** Lib. VIII. Art. 9. Und ist eine hierdurch erhobene Bekänntniß,

niß, und der darüber formirte Proceß, eine pure Nichtigkeit; also, daß der Proceß gantz von neuem gleich ob in Sachen niemahlen etwas vorgenommen worden wäre, angefangen werden muß. Ist also nicht erlaubt, den Ort, die Zeit, die Ursachen, die Personen der Delinquenten, und ihrer Mit-Helffer, oder andere dergleichen Special-Umstände ins besondere zu benennen; Als zum Exempel: Constitut solle sagen, ob nicht der N. N. bey dem Rauff-Handel gewesen? ob die That nicht nach 4 Uhr Nachmittage geschehen? Ob Constitut nicht den Todtschlag aus Anschaffung und Einrathen des N. und N. begangen? u. d. g. m. Sondern man soll vielmehr also fragen: Constitut solle sagen, wer bey dem Rauff-Handel gewesen? Zu welcher Stunde die That geschehen? Aus was für Ursachen er den Todtschlag begangen? Wer ihn denn, solches zu thun, verleitet? Denn man muß nicht gleich in die Haupt-Sache hinein plumpen; sondern es ist zuvor nöthig, durch hinlängliche Frag-Stücke nach und nach auf das vorgesetzte Ziel der abgesehenen Wahrheits-Bekänntniß zu kommen. Ja man muß in dergleichen Fällen also sicher gehen, daß man aus denen Frag-Stücken keinen Schein einer Suggestion abnehmen könne. **Ambrosius** Lib. II. c. 5. n. 26. Daß also auch die Lehre **Haunolds** T. III. c. 6. n. 177. in der Praxi wenig statt finden würde, da er lehret, man solle den Delinquenten ins besondere oder in individuo befragen: Ob er nicht diesen Diebstahl? an diesem Orte? zu der Zeit? in solchem Werth und Grösse? u. s. w. gethan habe? Welches lautere pure Suggestionen wären. Dannenhero man nur überhaupt nach Beschaffenheit der Indicien, und derer aus dem Informativ-Proceß erhobenen Beweise, den Delinquenten zu befragen hat, welche genugsame Materie geben werden, daß der Delinquent selbsten speciell gnug bekenne, was er entfremdet? wann? ꝛc wie offt? ꝛc. dann in denen Lastern, in welchen ein Delinquent gleichsam eine Profeßion zu treiben pfleget, ist nothwendig, daß er auch überhaupt, wann gleich derselbe die That, warum er eingezogen worden, schon bekannt hätte, weiter gefragt werde: was er noch mehr entfremdet? ob er sonsten niemand ermordet? wann auch gleich keine Indicien dessentwegen vorhanden wären; indem schon genug ist, daß wider solche Delinquenten iederzeit rechtmäßige Muthmassungen eines bösen Lebens, und daß sie bey einer That nicht verblieben, streiten. Da aber einer wegen Mordthat eingekommen, und wegen anderer Laster nicht indicirt wäre; so würde der Richter nicht befugt seyn, den Delinquenten wegen anderer Missethaten, so keine Connexion mit der erstern haben, auszufragen. Da aber wider einen Delinquenten Special-Indicien vorhanden wären, woraus klar abzunehmen, daß der Gefangene die Uebelthat in Wahrheit begangen haben müsse, oder, daß dieser oder jener darbey sich eingefunden; solle man zuvor in das Protocoll die Formalien nehmen. Z. E. Weilen aus dem Processe folio &c. erscheinet, daß dieser und jener mit denen alldort specificirten Indicien beschweret ist; als hat man kein Bedencken getragen, den Delinquenten specifice anzufragen, ob nicht der Peter ꝛc. sich darbey eingefunden? Und in solchem Fall wird dergleichen Special-Anfrage von dem Fehler der Nichtigkeit befreyet. **Blanc.** in Tract. de Indic. n. 382. in fin. **Chart.** in Pract. Crim. L. II. c. 1. n. 68. **Ambros.** L. II. c. 5. n. 22. 23. und 32. **Frölich von Frölichsburg** in Comment. ad Ord. Car. V. Crim. P. I. Lib. II. Tit. I. §. 9 welcher letztere an dem angezogenen Orte hinzu füget: Er erinnere sich bey Gelegenheit dieser Materie, von einem hochgelehrten Juristen mündlich gehört zu haben, daß die allzu subtile und Angst-volle Entfliehung besorgender Suggestiven, sonderlich bey vorhandenen Special-Indicien, denen verschlagenen Italienern nur Gelegenheit gebe, die Verbrechen abzuläugnen; wird dannenhero der Richterlichen Ermäßigung anheim gestellt, wenn man sich dergleichen Frag-Stücken bedienen möge. **Chart** Lib. II. c. 1. n. 68. Aber gewißlich wäre vielmehr zu loben, daß man mit guter, etwas umschweiffender, doch ordentlicher Formirung der Interrogatorien, als durch dergleichen nicht iedermann gefallende, und mehrers eine Unwissenheit an Tag gebende Frag-Stücke, die Wahrheit heraus lockete; oder auf das wenigste sollen die Specialitäten gleichsam nur obenhin in etwas berühret werden. **Ambros.** Lib. II. c. 5. n. 30. Die Suggestion aber wird abgetheilt in eine **Oeffentliche**, und in eine **Verdeckte**. Von der erstern ist bereits gemeldet worden; von der andern und letztern aber ist zu wissen, daß sie auf zweyerley Weise geschehe, als, da man z. E. in das Protocoll an statt eines Frag-Stücks schreibe: Und auf weitere vor dem Herrn Richter geschehene Anfrage ꝛc. Denn vor dergleichen Formul, weil man nicht weiß, wie sie eigentlich concipiret worden? solle man sich ebenfalls hüten. Zum andern, da zwar das Frag-Stücke rechtmäßig verfaßt würde, der Richter aber dem Delinquenten mündlich anzeigete, was er hierauf in Antwort geben könne? oder, da das Frag-Stücke schrifftlich zwar nur überhaupt verfaßt wäre, der Richter aber hernach ins besondere mündliche Frage thäte; welches noch viel ärger, und billig zu verdammen ist. **Scaccia** L. I. de Jud. Caus. c. 86. n. 8. Es sind aber dergleichen Suggestiv-Fragen nicht allein in Ansehung derer Delinquenten selbst, sondern auch in Abhörung der Zeugen-Personen bey Straffe der Nichtigkeit des Processes zu fliehen. Derentwegen soll kein Zeuge insbesondere gefragt werden: Ob nicht z. E. der Peter bey der That gegenwärtig gewesen? **Scaccia** Lib. I. c. 86. n. 7. v. *Et ad hunc casum.* Ja, wenn gleich wider einen insonderheit genugsame Inzichten vorhanden wären, in welchem Fall nach der Lehre etlicher Criminalisten auch eine Special-Anfrage geschehen dürfte; so wäre doch iederzeit löblicher und sicherer, durch General-Anfragen die Wahrheit heraus zu bringen. **Scaccia** L. I. c. 86. n. 7. in fin. Desgleichen soll kein Zeuge von denen Umständen auf gleichmäßige Art befraget werden, z. E. er solle sagen: Ob nicht der Peter mit einem Stoß-Degen den Paul umgebracht ꝛc. Dann dieses wäre eine Unterweisung und Anmuthung; Sondern man soll vielmehr also fragen: Wie? und auf was Weise? mit was für Manier und Waffen? wenn? an welchem Theile des Leibes die Verwundung geschehen? ꝛc. Ferner, soll man keinen Zeugen mit denen Formalien anfragen: Ob er nicht

nicht glaube? Oder, ob er nicht wisse? denn diese Manier ist gar zu verfänglich, und von einer Hinterlistigkeit nicht weit entfernet, dafern eine Specialität hernach gesetzt würde. **Boss.** in titulo de Exam. Reor. in fin. Gleicher Weise soll man nicht allein durch Special-Anfragen sich der Suggestion enthalten, sondern auch nach geschriebenen Interrogatorien und Frag-Stücken dem Zeugen mit der Antwort nicht zuvor kommen, noch demselben gleichsam in den Mund legen, was man für eine Antwort von ihme verlange? welches eine vermäntelte und schädliche Sugestion billig zu nennen ist. Noch weniger soll man die Gezeugen allzu plötzlich und obenhin auf einen gewissen Umstand ins besondere befragen. **Guatz** Defens. 19 c. 12 per tot. Endlich aber stehet es auch keiner Obrigkeit an, jemanden mit Fleiß in ein Gefängniß zu andern Delinquenten zu werffen, damit ein solcher den Gefangenen die Umstände der That anzeige, von welcher sie zuvor keine Wissenschafft gehabt. **Guatz** l. c. n. 3. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

SUGGESTIVA, siehe **Suggestion.**

SUGGESTIVA INTERROGATORIA, siehe **Suggestion.**

**Suggestiv-Fragen**, siehe **Suggestion.**

SUGGESTOR, wurde ehemahls in der Constantinopolitanischen Kirche der Ceremonien-Meister genennet, welcher dem Patriarchen, wenn er sein Amt verrichtete, dienen muste. **Muri** Lex. Antiqu. Eccl. p. 842 u. f.

SUGGESTUM, siehe **Suggeriren.**

SUGGESTUM EST, heißt in L. Ofidius. ff. de Leg. 3. so viel als fürgetragen, angezeigt. **Spiegel.**

SUGGESTUS, siehe **Sugeriren.**

SUGGESTUS, siehe **Canzel**, im V Bande, p. 602.

SUGGESTUS, wird in dem Vestungs-Baue auf Lateinisch genennet, was sonst **Katze** oder **Ritter** heisset, siehe *Cavalier*, im V Bande, p. 1628 u. f.

SUGGESTUS FORI, ist bey dem **Florus** Lib. I c. 11. Der erhabene Ort auf dem Römischen Marckte, von welchem die Reden an das Volck gehalten wurden, und hernach den Nahmen *Rostra* bekam, als ihn C. **Menius** mit den Schnäbeln von den Schiffen derer von Anzo auszierete. Siehe *Rostra*, im XXXII Bande, p. 1068.

SUGGESTUS TORMENTORUM, sonst *Batterie*, wovon im III Bande, p. 695 u. f.

SUGGESTUS TORMENTORUM HOSTILI OPPOSITUS, Fr. *Contre-Batterie*, wovon im VI Bande, p. 1149 u. f.

SUGGESTUS TORMENTORUM NAVALIS, siehe **Verdeck.**

SUGGESTUS TORMENTORUM, QVIBUS MURUS DISJICITUR, oder **Brech-Batterie**, siehe davon *Batterie*, im III Bande, p. 697, ingleichen *Batterie entrée ruinante*, im III Bande, p. 698.

SUGGILANDI STUDIUM, siehe **Tadel-Sucht.**

SUGGILLARE, siehe *Sugillare.*

SUGGILLATA, siehe *Sugillare.*

SUGGRUENDA, siehe *Suggrunda.*

SUGGRUNDA, *Suggrundæ*, *Suggruenda*, *Suggrundia*, oder *Subgrundia*, **Vor-Dächer**, oder **Wetter-Dächer**, heissen in denen Rechten die Theile eines Daches, welche von demselben etwas hervorragen, um unter denenselben vor dem Regen sicher zu seyn. Der Glossator **Isidorus** giebt das Wort *Suggrundium* durch γεισον und da heisset es so viel als ein Gosse oder Röhre, dadurch das Wasser von den Dächern abgeleitet wird. l. 242 §. 1 ff. de V. S. l. 5 in fin. ff. de his qui dejec. vel effud. *Rubr.* de damn. inf. & suggr. & project. **Göddäus** ad d. l. 242 n. 2. **Budäus** in Annot. prior. ad Pandect. **Corrasius** Miscell. Lib III c. ult. n. 12. **Brissonius. Ludew.** Gel. Anzeiger 135 St. 1732 im I Bande, p. 450.

SUGGRUNDÆ, siehe *Suggrunda.*

SUGGRUNDARIUM, so hieß man zu Rom einen gewissen Ort, dahin man die Kinder begrub, welche noch nicht 40 Tage alt waren, und also nicht verbrannt wurden. **Fulgent.** expos. Sermon. Ant. §. 7. **Meurs.** de fun. c. 38. 42. **Kirchmann** de fun. Rom. I 3.

SUGGRUNDIA, siehe *Suggrunda.*

SUGGRRUNDIS ET PROJECTIONIBUS, (de Damno infecto & de) ist die Aufschrifft des 2 Titels aus dem XXXIX Buche derer Pandecten, und handelt von denen Wetter-Dächern, und dem daher zu besorgenden Schaden.

SUGGRUNDIUM, siehe *Suggrunda.*

SUGIA, ein Gestirn, siehe **Orion**, im XXV Bande, p. 1908 u. f.

SUGILLARE oder *Suggillare*, Sugilliren, anstechen, schelten, schlagen, verläumden, verspotten. Eigentlich zwar heißt *Suggillare* so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, einem eine blaue Farbe anstreichen, oder einen braun und blau schlagen. Daher denn auch dergleichen Schwielen und Beulen in dem Gesichte *Suggillata*, wie hingegen an dem übrigen Leibe *vibices* genennet werden. Weil aber gemeiniglich diejenigen, welche auf solche Art gezeichnet worden, von andern verhöhnet und ausgelacht werden; so hat das Wort *Suggillare* auch zuweilen in einen verblümten Verstande die zuerst genañten Bedeutungen. **Ulpian** in l. item apud Labeonem. ff. de injur. und in l. 10 ff. de in jus voc. ibique **Budäus, Nebrissensis, Pratejus.**

SUGILLATA, siehe *Sugillationes.*

SUGILLATIONES, blaue Mähler, kommen gemeiniglich von einem innerlich unter der Haut geronnenen Geblüte hervor; siehe *Ecchymoma*, im VIII Bande, p. 109.

SUGIL-

SUGILLATIO OCULORUM, heißt ein mit Blut unterlauffenes Auge, und verstehen die Medici hierdurch eine durch Fallen, Stossen, Schlagen, oder andere gewaltsame äusserliche und innerliche Verletzung in der angewachsenen und Hornhaut des Auges verursachte Austretung des Geblütes, wodurch der Augapffel entweder nur im Weissen, oder auch auf der Sehe, an gewissen Orten, oder auch über und über anfangs blutroth, nachgehends schwartz, blau, und endlich gelb wird, welchen Zufall die Lateiner *Sugillatio*, die Griechen *Hypospbagma* nennen. Die Ursache ist das aus den zerquetschten Aedergen in die Zwischenräume der Häutgen getretene Geblüte, wozu die äusserlichen gewaltsamen Beschädigungen Gelegenheit geben. Bisweilen entstehet solches auch von innerlichen Ursachen, als Vollblütigkeit, scharffen, hitzigen und wallenden Geblüte, starcken Schreyen, hefftigen Erbrechen, und andern grossen Leibes-Bewegungen. Im Anfange, und wenn die Austretung nicht so hauffig, läßt es sich leicht wieder zertheilen. Wenn aber viel Gefäße zerrissen, und das Geblüte in grösserer Menge ausgetreten, so können auch Fäulniß, Eytergeschwülste und Geschwüre daraus erfolgen. Zur Cur hat man nöthig, daß das geronnene Blut zertheilet werde; dahero wird eine Bähung gemacht, aus Aqua Chærefol. Flor. Cyani, Hyssopi, Flor. Sambuci, mit doppelten Tüchern warm aufgeleget; oder auch Säcklein aus zertheilenden Kräutern, als Hyssop. Chærefol. Radic. Bryon Flor. Sambuc. aneth. chamomill. Melilot. Farin. Fabar. fœn. græc Croc. &c. in schlechtem Wasser, Weine oder Milche gekocht, und warm aufgeleget; oder ein Umschlag, zum Exemp.

Rec. Radic. Sigill. Salom. Symphyt. maj. ana ℥iij.
Flor. Chamomill. Melilot. Sambuc. ana Mj.
Farin. Fabar. ℥ij.
Sem. Fœn. græc. ℥iß.
Croci, ℥j.

Machet es mit Weine zu einem Umschlage. Oder:

Rec Radic Consolid maj. & min. aa. ℔ß.
Flor. Chamomill. Melilot. aa. ℥ß
Farin. Fabar. ℥iv.
Butyr. recent. ℥iij.
Sem. Fœn. græc. ℥j.
Croci, ℥ß.

Machet mit gnung Milch einen Umschlag. Oder:

Rec. Flor. Cyani, Calcatripp. aa. P. j.
Summitat. Hyssopi, Mß.
Rad. Consolid. maj. ℥iij Sigill. Salomonis, ℥iß

Schneidet und stosset es, denn kochet es in gnung Branntweine, seiget es durch, nehmet von dem Durchgeseigten zwey bis drey Untzen, giesset dazu zwey bis drey Quentgen Campher-Branntewein, und brauchet es als eine äusserliche Bähung zu den Augen. Man kan auch mit gantz glücklichen Erfolg Campher-Branntewein, oder Rosmarien-Geist mit Tüchern warm auflegen. Desgleichen ist das warme Schwalben- und Tauben-Blut, absonderlich aber von den Ringel- oder Turtel-Tauben, in die Augen getröpfelt, ein gutes Mittel; wie auch Mutter-Milch in die Augen gespritzet, und die obersten Spitzen von Isop-Kraute in ein Säckgen gethan, in Wasser gekochet, und warm über das Auge geleget. Wenn das Uebel langwierig und hartnäckig ist, rathet man an, den aus der Weißwurtz gepreßten Safft, die Galle vom Geyer oder Widder, Myrrhen, Aloe und Saffran, mit Weine zerrieben und Rosen-Honige vermischt; ferner Wasser, so aus dem Weinstocke tropffet, Arons-Wurtzel klein gerieben, und mit Honige vermischt und übergeschlagen, oder auch das grüne Erdbeer-Wasser.

**Sugilliren**, siehe *Sugillare*.

SUGO, (SAL) siehe **Salz-Wasser**, im XXXIII Bande, p. 1617.

SUGOBARRITANUM, eine Freystadt, siehe **Succubar**.

SUGUS, wie es **Schott** in einem sehr alten Codex gefunden; in **Peutingers** Tabelle und in des **Aldus** Reise-Beschreibung wird es *Sigus* geschrieben, und ist der Nahme einer Stadt in Numidien. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui T. II p. 909.

**Suguzug**, ein Flecken in Mysien, nach des Laonicus Berichte, welcher seinen Nahmen von den Weiden-Bäumen hat. Er wird auch von den Einwohnern **Soguta** genennt, da denn auch ein Wasser eben desselben Nahmens. In diesem Flecken sollen eine Zeitlang die Ogutzier gewohnet haben, und es hat **Osmann**, der Türckische Sultan selbst an dem Orte seine Behausung gehabt. Daher man der Meynung gewesen, er wäre daselbst begraben. Es setzet auch **Laonicus** hinzu, man könnte den Ort den Flecken *Itææ* nennen. Denn also hat es der Lateinische Dolmetscher gegeben, und hierdurch auch andre verführet. Denn er hätte es nicht den Flecken Itææ übersetzen sollen, sondern der Weiden oder des Falberbaums. Man könnte es in Deutschen Falberdorff oder Weidendorff nennen. Jedoch ist auch zu mercken, daß **Laonicus** nach dem Wort **Soguta**, noch ein ander Türckisches Wort **Gui** mit zwey Sylben auszusprechen weggelassen, welches so viel bedeutet, als ein Flecken oder Dorff: damit das gantze Wort **Sogut Gui** sey. **Lewenklaw** Türck. Chron. p. 178.

**Suha**, ein Biblischer Nahme, siehe **Sua**.

**Suhah**, bedeutet nach dem Hebräischen Worte סוּחַ so viel als **Koth**, und war der Nahme des Sohns **Sophach**, von dem Stamme Asser. 1 Chron. VIII, 36. **Miri** Onamast. Bibl. p. 940.

**Suham**, oder **Sucham**, Hebr. שׁוּחָם, heisset so viel als **schwartz**, und war der Nahme des erstgebohrnen Sohns Dan. IV Buch Mos. XXVI, 42. von welchem das Geschlecht der

Suha-

Suhemiten herkam. Mici Onomasticum Biblicum p. 941. Schneiders Bibl. Lex. III Theil p. 345.

Suhamiten, siehe Suham.

Suhel, ein Gestirne, siehe *Canopus*, im V Bande, p. 576. u. ff.

Suhit, Stadt, siehe Suitha.

Suhla, Fluß, siehe Sula.

Suhla, Stadt, siehe Sula.

Suhl-Banck, siehe Saal-Banck, im XXXIII Bande, p. 15.

Suhlburg, ein Geschlecht, siehe Senfft von Sulburg, im XXXVII Bande, p. 45.

Suhle, Stadt siehe Sula.

Suhle (Johann Martin) aus Roßla gebürtig wurde im Jahr 1714 zum Prediger in seine Vaterstadt beruffen, und lebte noch 1723. Iccanders Geistliches Ministerium in Sachsen p. 375.

**Suhm, Zuhm, Szuhm, Zsuhm, Zauhm** oder Zaum, eine derer ältesten Adelichen Familien, welche eigentlich aus der Insel und dem Fürstenthum Rügen herstammet, nachmahls aber sich in Schweden, Pohlen, Holland, Dännemarck und Sachsen ausgebreitet hat. Man findet im Archiv vom Rügischen Adel, daß sie sich in denen Contracten und Obligationen zu verschiedenen Zeiten auf so unterschiedene Art, wie nur gedacht, unterschrieben hat. Mikrelius in seiner Pomerischen Chronicke erwehnet eines Zaumen, welcher im Jahr 1314 gelebet hat. Er erzehlet auch, daß im Jahr 1411 auf dem Kirchhofe zu Bergen in Rügen einer von Zaum einen in grossem Ansehen gestandenen Stralsundischen Rathmann, Wolflam genannt, erschlagen habe: und habe er sich hierauf nach Schweden begeben, woselbst seine Nachkommen stattliche Güter gehabt, und in Ansehen gewesen sind. Einer davon **Christoph Zuhm** ist im Anfang des 17 Jahrhunderts Gouverneuer von Calmar gewesen. **Olde Boyßlaf Zsuhme** der 1502 gelebet hat, wird von denen Gelehrten damahliger Zeit Monarcha pene Juris Vandalici & Rugiæ Consvetudinis. genennet. In Pohlen schreibt sich dieses Geschlechte **Szumsky** und ist ohnweit Wilna bis ietzo angesessen. Im Jahr 1720 war einer dieses Nahmens Land-Bothe auf dem Warschauischen Reichs-Tage; daß also dieses Geschlecht ohnstreitig das Jus indigenatus in Pohlen hat. Das Geschlecht-Register dieser Adelichen Familie wird von Stanislas hergeleitet, welcher zu Ende des 9 Jahrhunderts gelebet hat. Von dessen Nachkommen hat Wenzel zwey Söhne hinterlassen, Erich und Jürgen davon jener die Uselitzische Haupt-Linie, dieser aber die Trochendorfische angefangen hat. Von Erichs Nachkommen, welche Uselitz bis ins Jahr 1644 besessen haben, ist Pribbert im Jahr 1590 des Hertzogs von Pommern zu Wolgast Hof Marschall gewesen, und hat 3 Söhne hinterlassen, davon der älteste Ernst, sich durch eine Heyrath mit des Caminga Herrn von Ameland Tochter in Holland festgesetzet hat. Er erhielt auch 1630 die Kayserliche Investitur von der freyen Herrlichkeit von Ameland. Er hat sich in Kriegsdiensten hervor gethan, und ist Kayserlicher Obrister gewesen. Dessen ältester Sohn Ernst Ludewig war Capitain zur See in Holländischen Diensten. Die Trochendorffische Linie hat des obgedachten Wenzels zweyter Sohn, der gleichfalls erwehnte Jürgen ums Jahr 1350 gestifftet. Von dessen Nachkommen hat Bartold auf Trochendorf und Marlow, welcher 1508 gestorben, zwey Söhne hinterlassen: Henning gebohren 1484 und Jürgen, der 1486 gebohren, und 1561 gestorben. Von dem ersten stammet die Linie derer ab, die die Güter in Besitz behalten haben, wovon der männliche Stamm verloschen. Von weiblichen Geschlecht ist Dorothea Zuhm an einen von der Osten verheyrathet worden, so 1718 noch am Leben gewesen. Von dem andern dem letztgemeldten Jürgen, stammet die Linie derer ab, die sich in Dännemarck und Sachsen ausgebreitet, welche auch nachdem die ältere Linie ausgegangen, die Lehen über Trochendorf und Marlow erhalten. Gedachter Jürgen ist Ober-Aelter-Vater des Heinrichs gewesen, welcher im Jahr 1686 Königlich Dänischer Staats-Rath gewesen, und mit Margarethen Dorotheen von Felden folgende sieben Söhne gezeuget, 1) Borchard. Er war Anfangs Königlich Dänischer Cantzeley-Rath, gieng nachmahls im Jahr 1706 in des Printzen Georgens von Engelland Dienste, der ihn, als Ministre bey denen Armeen am Rhein und in Italien gebrauchte. Nach dessen im Jahr 1708 erfolgten Tode gieng er in Königlich Pohlnische und Chur-Sächsische Dienste als Cammer- und Legations-Rath, und ward in Verschickungen nach Italien, Paris und beym Utrechtischen Congreß gebraucht. Im Jahr 1714 ward er Geheimder Kriegs-Rath, und als Minister nach Paris geschickt, allwo er 1720 gestorben, und 6 Söhne die er mit Gesylla von Brüggemann gezeuget hinterlassen, als: a) Ulrich Friedrichen Königlich Pohlnischen Geheimden Rath und ausserordentlichen Envoye am Rußischen Hofe; b) Heinrichen, welcher Commandeur-Capitain bey der Dänischen Marine ist. c) Petern, Königlich Pohlnischen würcklichen Geheimden Rath, worzu er 1735 ernannt ward, auch zugleich eine Stelle unter den Geheimen Kriegs-Räthen bekam. Vorher war er Abgesandter am Preußischen Hofe und wurde 1737 als Abgesandter nach Rußland geschickt, wegen Unpäßlichkeit 1740 zurücke gerufft, und starb noch selbiges Jahr den 8 Novembr. im 50 Jahre seines Alters. d) Nicolas, welcher 1722 Königlich Pohlnischer Legations-Rath ward. e) Bernharden, welcher eine Compagnie in Chur-Sächsischen Diensten hatte, und 1734 in der von denen Confoderirten belagerten Stadt Cracau starb. f) Christian Siegfrieden, der in Rußischen Diensten stand, und vor wenig Jahren vor Asoph blieb. 2) Ernst Heinrich gieng in Frantzösische Dienste als Fähndrich, und that die Campagne von 1691 und 1692 in Italien und 1693 in Catalonien. Im Jahr 1694 trat er in Königlich Dänische Kriegs-

Kriegesdienste, wo er eine Capitains-Stelle erhielt, das folgende 1695 Jahr aber bekam er eine Compagnie in Kayserlichen Diensten und wohnte in diesem und den zwey folgenden Jahren denen Feldzügen in Ungarn bey. Hierauf begab er sich wieder in Dänische Dienste, und überkam eine Compagnie Garde, 1708 ward er Obrist-Lieutenant, gieng nach Brabant und that diesen und die folgende Feldzüge bis zu Ende des Kriegs, und distingvirte sich sonderlich vor Tournay und in der Schlacht bey Malplaquet. Im Jahr 1711 ward er Obrister, und 1715 befand er sich bey der Belagerung Stralsund, wo er sich sonderlich hervor that. Nachdem er 1723 diese Dienste verlassen hatte, ward er Hof-Marschall beym Hertzoge von Hollstein-Glücksburg; im Jahr 1728 aber erhielt er die Charge eines General-Majors bey der Sächsischen Armee, und starb 1729. 3) Hans Henning Königlich Dänischer Hof-Juncker, starb 1709. 4) Christian, war Capitain bey dem Frantzösischen Regiment Royal Danois, und blieb 1697 vor Barcellona 5) Kay Borchard, hatte eine Compagnie bey dem Dänischen Regimente, Printz George genannt, so in Italien dem Kayser diente: er starb 1705 in denen Winter-Quartieren. 6) Heinrich Peter, welcher Schiff-Capitain in Dännemarck gewesen, und 1699 auf der Küste von Guine gestorben ist. 7) Ulrich Friedrich Vice-Admiral und Commendant von Holm in Dännemarck. Daß diese Familie eine derer ältesten in Rügen sey, erhellet unter andern aus dem Stich von der Insel Rügen, welchen Hundius und Mercator die 2 berühmten Cosmographi des 16 Jahrhunderts ihrem grossen Atlanti mit einverleibet, so Eilhardus Lubinus, Professor zu Rostock heraus gegeben, an dessen Rande nur derer ältesten Freyherrlichen und Adelichen Geschlechter Wappen, die im 16 Jahrhundert auf Rügen seßhafft gewesen, mit abgedruckt sind, da man denn auch derer von Zhumen ihres mit antrifft. Die Güter Uselitz, ingleichen Trochendorf und Marlaw, so ehemahls die von Suhm in Rügen eigenthümlich besessen und wovon eben die obgedachten zwey Haupt-Linien benennet worden, sind zwar ietzo nicht mehr dieser Familie zugehörig; doch werden sie noch die Zuhm-Lehen genennet. So befindet sich auch noch ietzo in Uselitz ein von Quater-Steinen gebauetes prächtiges Schloß, so eines derer schönsten auf der Insel Rügen ist, und einen von Suhm zu seinem Erbauer gehabt. Wie denn das Adeliche Suhmische Wappen über denen Thoren und Thüren noch befindlich ist: und in dem Erb-Begräbniß, worinnen noch Suhmische Leichen liegen, befindet sich unter andern ein Rittmeister, so an denen im Treffen empfangenen Wunden daselbst verstorben. Schwartz Historia Principatus Regiæ p. 79. Wackenroders altes und neues Rügen, p. 227. Mikrelii Pommerische Chronicke. Kanffes Geneal. Nachr. II Band, p. 662. Kurtzes Verzeichnis des Herkommens, Alterthums, und anderer Merckwürdigkeiten des Suhmischen Geschlechts, in Manuscript.

Suhovius (Albertus) ein Decanus des Dohm-Capituls zu Oßnabrüg, lebte um 1445 und ließ unter andern

1. Commentarium in hymnum lauda Sion Salvatorem.
2. Commentarium in hymnum Ave Maris stella.

Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Suhr (Nicol.) von Stralsund gebürtig, allwo er auch die öffentliche Schule besuchte, studierte zu Rostock, ward 1665 Pastor Substitutus zu Crammon im Hagnauer Circkel, und 1675 Pastor zu Rhena, starb 1691 zu Anfange des Jahres. Mecklenb. Gel. Lexic. VI St. p. 44. u. f.

SUI, siehe Seinigen, im XXXVI Bande, p. 1550. Wie auch Sein, p. 1545. u. f.

Suja, siehe Sujah.

Sujah oder Suja (Sultan) der andere Sohn des grossen Mogols Cha-Gehann. Seine andern Brüder hiessen Dara-Cha, Aurenyzeb, Morad Bakche. Sie waren allerseits unruhige Köpffe. Sultan Sujah aber war ein schlauer und politischer Printz, und geschickter, als sie alle. Er machte sich durch Geschencke viel Freunde, nahm die Persische Religion an, um die Ministers, die meistens Perser waren, auf seine Seite zu bringen. Alle viere prätendirten von dem Vater ein Königreich, und weil sie schon dem Vater zu mächtig worden, machte er sie zu Gubernenrs, und zwar den Sultan Sujah in Bengala. Hier warb er eine starcke Armee, und rückte damit vor Agra, der Residentz des Vaters, mit Vorgeben: Er wolle den Tod seines Vaters rächen, welchen sein Bruder Dara mit Gifft vergeben habe. Jedoch als Sujah von seinem Elephanten steiget, und seine Völcker ihn nicht mehr sehen, geräth alles in Confusion und er wird von seinem Bruder Aurenyzeb in die Flucht geschlagen. Der flüchtige Sujah stärckte sich zwar, und suchte bey dem Heydnischen Könige Rakan Hülffe, weil er ihm aber seine Tochter versagte, und statt seiner König von Rakan heissen wolte, muste er sich aus dem Staube machen, und niemand weiß, wo er hingekommen ist. Schmiedens rückständige Fragen Christian Weisens III Bande, p. 243. u. ff. Siehe auch Aurengbeg, im II Bande, p. 2212. u. f.

Suibdagerus, oder auch Suigdagerus und Sibdagerus, König in Dännemarck, Schweden und Norwegen. Er ist der erste König gewesen, welcher alle drey Nordische Königreiche zugleich besessen hat. Denn Norwegen war sein väterlich Königreich, in Schweden ward er von der Nation erwehlet, und Dännemarck bekam er durch den Sieg wieder den Dänischen König Gram. Denn als jetzgedachter König Gram sich von Schweden und Gothland Meister machte, regierte er mit solcher Strenge, daß die Schweden den König Suibdager um Beystand ersuchten, welcher sie nicht allein frey machte, sondern auch in Dännemarck einfiel, und nachdem er den König Gram in einem Treffen besieget, dasselbe unter seine Bothmäßigkeit brachte. Doch ward derselbe einige Jahre hernach von Hading oder Hadding, des Königs Grams Sohn, geschlagen und umgebracht. **Allgemeine Chron.** II Bande, p. 688.

**St. Suibertus**, ein Bischoff und Apostel der Trisonum und Boructariorum, war ein Sohn des Grafen Nottingham, Stiffter des Klosters Waard in Brabant, und ein Jünger des Priesters St. Egberti in Irrland, der ihn nach St. Wieberto sammt dem Heil. Willebrordo und noch 10. andern, die Friesländer zu bekehren ausschickte. Sodann wurde Suibertus von dem Bischoff Willfrido in Britannien im Jahr 629 zum Priester geweyhet, und bekehrte viele Boructuarios, baute ein Kloster auf einer Insel am Rhein, wo Kayserswerth ist, worzu ihm Pipinus den Ort und Geld verehrte. Diese Insel, welche von ihm Suitbert-Insel heisset, schenckte im Jahr 1011 Kayser Heinrich II dem Pfaltz-Grafen Ezzelino. Alles, was von seinen Vaterland, Eltern, Herkommen, Unterweisung in der Jugend, Thaten vor- in- und nach seinem Bißthum vorgebracht wird, ist falsch, ungewiß und erdichtet, und ist gar keine rechte Nachricht von ihm vorhanden, darauf man trauen könnte. Die Zeit seiner Canonisirung setzet man in den Anfang des 9 Jahrhunderts und giebt vor, daß er der erste, der canonisiret worden. Es soll ihn der Pabst Leo der III nach einen Brief des Bischoffs Ludgeri zu Münster unter die Heiligen versetzet haben; es ist aber sehr Wahrscheinlich, daß dieser Brief von einem Mönche erdichtet worden. Sonsten aber pflegt der H. Suibertus wider die Kehlsucht angeruffen zu werden, und soll sehr viel Wunder gethan haben. Er muß aber mit einem jüngern Bischoff zu Bherden, von dem ein Artickel folget, nicht confundiret werden. Sein Leib wurde im Jahr 1626 zu Kayserswerth eleviret. Ein Theil von seinen Reliquien wird zu Münster bey den Jesuiten und zu Cölln gezeiget. Der Tag seiner Feyer ist der 1 Mertz. Jac. Basnage hist de l' eglise p. 1293. Fellers Monum. ined. p 4. **Allgem. Chron.** III Bande, p. 415.

**St. Suibertus, Suicbertus**, Bischoff zu Behrden in Nieder-Sachsen, von welchem wenig zuverläßige Nachricht vorhanden ist, indem seiner kein einiger alter Scribent Meldung thut. Crantzius sagt, er sey von Geburt ein Engelländer, auch vorhero ein Mönch und Abt gewesen, und als er gehört, daß seine Lands-Leute die Sachsen sich bekehren liessen, und man alda Lehrer brauchte, habe er sich aus Engelland nach Deutschland begeben und sey also vom König Carln zu Behrden zum ersten Bischoff eingesetzet worden. Allhier ist er vom Jahr 776 bis 797 und also 21 Jahr gewesen. Er konnte aber vor den Ungläubigen bey seiner Kirche nicht bleiben, deßwegen er sich nach Kayserswerth ins Cöllnische begab, allwo er von der Mutter Carls des Grossen, der Bertrada versorget ward. Es wird sonderlich von ihm gemeldet daß er einsmahls an einem Tage um der Lehre Willen eine sehr überaus grosse Reise gethan habe. Seine und 6 andere Behrdischen H. H. Reliquien sind mit einander von Behrden im Jahr 1630 nach Oßnabrüg und im Jahr 1659 nach Regenspurg gebracht worden und sollen jetzo zu Mönchen in der Wartenbergischen Kirche seyn. Der ihm geheiligte Tag ist der 30 April. **Hübners Hist.** VII Th. p. 569.

**St. Suicbertus**, siehe **St. Suibertus.**

**Suicerus**, Personen dieses Nahmens, siehe **Schweitzer**, im XXXVI Bande, p. 346. u. ff.

**Suicerus**, (Christoph) ein Geschichtschreiber, hat in Deutscher und Holländischer Sprache hodoe porica geschrieben, welche in 4 herausgekommen **Gryphius** de Script. Hist. Sec. XVII illustr. p. 583.

**Svicerus**, (Heinrich) oder **Johann Heinrich Suicerus**, ein Schweitzer zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war Pfarrer zu Rickenbach im Zürcher Gebiete, und schrieb in Lat. Sprache Compendium historiæ Helveticæ, im Deutschen aber Annales Helvetiæ oder Chronologiam Helveticam ab origine gentis ad annum 1607. so zu Hanau 1607. in 4. gedruckt. **Leipz. Gelehrte Zeitungen** 1734. p. 350. Bibl. *Gribner*,

**Svicerus**, (Joh. Caspar) siehe **Schweitzer**, im XXXVI Bande, p. 347. u. f.

**Suicerus**, (Johann Heinrich) siehe **Schweitzer**, in XXXVI Bande, p. 348.

**Suicerus**, (Johann Heinrich) siehe **Suicerus** (Heinrich).

**Suicet**, (Roger) ein Engelländer, welcher um das Jahr 1370 gelebet, und ein Buch de arte calculatoria hinterlassen hat. **Benthems** Engl. Kirchen- und Schulen-Staat p. 413.

**Suicheu**, ein Ort in China, welcher in der Landschafft Kiangsi lieget. **Meliss.** Geogr. T. II. p. 442.

**Süchtige**, (Mond-) siehe **Mondsüchtige**, in XXI Bande, p. 1110.

**Süchtige Haut**, ist diejenige, so bey der geringsten Verletzung gleich schwäret, und keine gute und geschwinde Heilung annimmt; wodurch man

man sie unterscheidet von einer heilsamen Haut, welche ihre Verletzung ohne Schwären überwindet, und, wenn es ja so grob kommt, daß sie schwären muß, dennoch eine baldige Heilung annimmt. Der Grund von solcher Süchtigkeit oder Heilsamkeit ist in der Haut als Haut nicht zu suchen: sondern in den Säften. Denn wenn ein Schaden heilen soll, so müssen die lymphatischen Säfte rein und flüßig seyn, damit sie in dem Umkreisse des Schadens ungehindert umlauffen, in die zertrennten Röhren frey ein- und durchdringen, und sich an denenselben ansetzen können. Wenn aber die Säfte unrein, scharf, zähe und dicke sind; so kan die Heilung nimmermehr mit der gehörigen Geschwindigkeit geschehen: Denn zuförderst bringen sie ihrer Dick- und Zähigkeit wegen in den Enden der zertrennten Röhren, und an dem Umfange des Geschwüres viele Stockungen hervor, woraus eben die harten aufgetriebenen Ränder entspringen. Soll nun eine Heilung erfolgen, so müssen die stockenden Säfte samt den verstopften Canälen erst insgesamt wegschwären, und dieses muß vermittelst des lebhaften Zuflusses geschehen. Durch eben den Zufluß aber werden bey vorhandener Zähigkeit der Feuchtigkeiten immer neue Stockungen verursachet, und je mehr also wegschwäret, je mehr neue Stockungen und neue Gelegenheit zum Schwären ereignet sich. Sind die Säfte scharf und unrein; so erwecken sie in dem Geschwüre eine unbescheidene Prickelung; hierauf erfolget ein stärckerer Zufluß, als eigentlich zur guten Heilung erfordert wird, und hieraus entstehen wiederum mancherley Hindernisse, so die Heilung aufhalten. Wer sich demnach einer süchtigen Haut rühmet; der kan versichert seyn, daß seine Säfte, vornehmlich die lymphatischen, dicke und unrein seyn; es brauchet aber weder eine venerische Dickheit, noch eine würcklich scorbutische Schärfe zu seyn; es brauchet auch keine so üble Beschaffenheit des Blutes zu seyn, die bey dem Aderlassen so gar in die Sinne fallen muß; sondern sie kan so versteckt und verborgen seyn, daß sie sich öfters, bey der übrigen gesunden Verfassung des Leibes, kaum durch einige Kennzeichen zu erkennen giebet, bis sie denn endlich einmahl entweder wenn das Faß voll ist, oder eine bequeme Gelegenheit dazu kommt, recht ausbricht. Gesetzt nun, es kratzte oder stiesse sich einer der eine süchtige Haut hat, an das Schienbein: Wie entstehet denn daher ein so übles Geschwür? Zuförderst wird durch das Kratzen ein starcker Zufluß der Säfte nach dem gekratzten Orte erreget, durch welchen in die Wassergefässe der äussersten Haut nicht nur mehr wäßrige Feuchtigkeiten als hinein gehören, sondern auch würckliches Blut getrieben wird, deswegen auch die Haut nach dem Kratzen roth wird. Sind nun die Säfte hierbey flüßig gnung; so werden sie, nachdem das Kratzen aufgehöret, nach und nach wieder zurück getrieben, oder wenn sie ja stecken bleiben, und sich in einen Schorf verwandeln, so werden die Stockungen durch den lebhaften Zufluß der flüßigen, und durch die kleinesten Gefässe ungehindert dringenden Säfte zertheilet, der Schorf aber weggestossen; Sind aber die Säfte nicht von rechter Art; so erregen sie entweder bey ihrer Stockung einen noch stärckern Zufluß, oder noch immer mehrere Stockungen, und daher kan nichts anders, als ein um sich fressendes Geschwüre erfolgen.

**Süd**, in der See-Farth, siehe **Sud**.

**Suid**, in der See-Farth, siehe **Sud**.

**Suida**, ein Kriegs-Obrister des **Genghiscan** Königs der Tartarn, welcher in Gesellschafft eines andern Nahmens Hubbe, auf Befehl des Königes nach Aderbigian oder nach dem alten Medien geschickt wurde, allwo er die dasigen Völcker unter des Königs Bothmäßigkeit und Gehorsam bringen muste. **Allgemeine Chron.** IV Bande, p. 820.

**Suidas**, oder wie er von vielen sonst genennet wird, **Sudas**, ein berühmter Griechischer Scribent, welchen **Johann Rosinus**, in seinen Antiquitat. Rom. und **Johann Bona**, in notit. auctorum in libris de divina psalmodia allegatorum einen Byzantiner Mönch nennen, Scaliger aber ad Varronem p. 60. desgleichen Mauſſacus diſſ. critica p. 396. und Balth. Bonifacius hist. ludric. XV. 7. nebst andern mehr schlechtweg vor einen Mönch ausgeben, so aber nur auf blossen Muthmassungen beruhet. Man weiß nicht eigentlich, zu welcher Zeit er gelebet. Grotius sagt, daß er kurtz nach dem Kayser Constantin, des Leo Sohn, so 912 zu regieren angefangen, sich hervor gethan. Allein diese Meynung läst sich leichte aus des Suidas Lexicon selbst widerlegen, indem darinnen des Kayſers Johann Zimisca und anderer, so erst nach Constantin gelebet Meldung geschicht. Hieronymus Wolff setzt ihn ins 14 Jahrhundert; andere, unter welchen auch Wilhelm Cave, glauben, daß er zu Ende des 10 Jahrhundert floriret. Allein man findet in dem Suidas selbst nicht wenig Kennzeichen, woraus man schliessen kan, daß er zu Ausgang des 11, wo nicht gar zu Anfang des folgenden Jahrhundert gelebet. Sein Lexicon, welches er aus verschiedenen Scribenten zusammen getragen, ist 1705 von Ludolph Küstern Griechisch und Lateinisch mit gelehrten Anmerckungen zu Cambridge 1705. in 3 Folianten herausgegeben worden. Die andern und ältern Auflagen davon sind:

1. Griechisch, Mayland 1499. in Fol. Venedig 1514. Basel 1544.
2. Lateinisch nach *Hier. Wolfii* Uebersetzung, Basel 1564 und 1581. ingleichen von *Aemil. Portæ*, Genf 1619 in 2 Voll. welche letztere Uebersetzung aber nicht grosses Lob hat. Die vielen Sprüchwörter, die in des Suidä Lexico vorkommen hat Schottus gesammlet, und nebst des Zenobii und Diogoniani seinen zu Antwerpen 1612. in 4 ans Licht gegeben.

Voss. de hist. Gr. c. 26. Grotius ep. 110. ad Gallos. Wolff in præfat. ad Suidam. Küster in præfat. ad Suidam. Fabric bibl. Gr. l. 5. c. 40.

Vol.

Vol. IX. p. 621. seqq. Stephan Dicton. contin. per Nicol. Liodium voce *Suidas*.

Suidas, noch ein berühmter Historicus, der zu der Zeit Augusti gelebet, wie von ihm ausser dem Strabo Lib. VII der Scholiastes des Apollonii Rhodii, und Stehan Byzantinus gedencken.

Süd-Beveland, Insel, siehe Beveland, im III Bande, p. 1567.

Süde, siehe Siede, im XXXVII Bande, p. 1045.

Svidegerus, siehe Clemens II, im VI Bande, p. 318.

Südenburg-Magdeburg, Stadt, siehe Sudenburg-Magdeburg.

Süden zu Osten, siehe Suden zu Osten.

Südensalbe, ist das *Ungventum nutritum*, davon an seinem Orte.

Süden gen Süden, siehe Suden gen Suden.

Süden zu Westen, siehe Suden zu Westen.

Südercöping, Stadt, siehe Suderköping.

SUDERCOPIA, Stadt, siehe Suderköping.

Süder-Gothland, siehe Suder-Gothland.

Süderhartstedt, ein Ort in dem Lande Dithmarschen, hat eine Kirche, welche dem heiligen Laurentius zu Ehren erbauet worden. Dieses Kirchspiel hat vormahls unmittelbahr nebst Borg und Edellack unter dem Bischoff zu Bremen gestanden. Es haben ehedem viele Edelleute hier gewohnet, und ihre Güter gehabt, wie sie denn auch an andern Orten im Süder-Theil von Dithmarschen hin und wieder ihre adelichen Höffe gehabt. Es ist aber hierbey wohl zu mercken daß niemahlen die aus dem Norder-Theil die Edelleute haben dulten, vielweniger ihnen einen beständigen Sitz haben einräumen wollen. Die merckwürdigsten Höfe in diesem Kirchspiele sind folgende: Fredestall, Sargbüttel, Lütkenhartstedt, Friedrichshoff; die Dörffer: Kirchdorff, Fredestedt, Eggerstedt, Lütkehartstedt, Hindorff, Lütkerade, Westorp. Es ist ehemahls noch ein Dorff in diesem Kirchspiel gewesen, Borckholt genannt, so gegen Barlt auf dem Cleve gelegen, es ist aber nur der blosse Nahme, und die Rudera einiger steinern Wasserbrunnen davon übrig. Dierhens Beschreib. und Geschichte des Landes Dithmarsen, p. 29. u. ff.

Süder-Jütland, also wird bisweilen das Hertzogthum Schleßwig, als das südliche Theil von der grossen Halb-Insel Jüttland, genennet. Siehe übrigens auch Jüteland, im XIV Bande, p. 1540.

Süderköping, Stadt, siehe Suderköping.

SUDERMANIA, Provintz, siehe Sudermanland.

Südermanland, Provintz, siehe Sudermanland.

Südermann, (Daniel) siehe Sudermann.

Süder-Pol, siehe Pole der Ecliptick, im XXVIII Bande, p. 1077.

Süder-Schantze, ist die andere Schantze im Holländischen Brabant an dem Fluß Zoom, welche zur Bedeckung des Hafens bey der Stadt Bergen op Zoom dienet. Sie ist der Nord-Schantze gleich gegen über. Meliss. Geogr. P. I. p. 553.

Süder-See, Meerbusen, siehe Suder-See.

Südersen, (Thiedericus von) kommt nebst seinem Bruder Brunniges in einer Urkunde von dem Jahr 1315 vor. Grupens Hannover. p. 60.

Süder-Sonne, heißt bey den Seefahrenden so viel als Mittag.

Süder-Syssel, ist ein Stück von dem Nord-Freßland, wo die Stadt Tundern ist. Man rechnet zwar auch die Stadt Ripen dazu, wo aber die Fresen nicht gewohnet haben. Arnkiels Mittern. Völcker. IV Th. p. 73.

Süder-Talge, Soder-Talge, Söder-Telge, Lat. *Telgium Austrole*, eine kleine Stadt am Mäler-See, in den Hertzogthum Südermannland in Schweden, welche die Russen 1719 abgebrannt haben, drey Schwedische Meilen von Stockholm. Es sind im XIV Jahrhunderte zwey Concilia allda gehalten worden. Hübners Geogr. II Theil p. 117.

Süder-Theil der Welt-Kugel, siehe *Hemisphærium*, im XII Bande, p. 1342. u. f.

Süd-Finnland, ist der Südliche Theil von der Provintz Finnland in Schweden. Siehe übrigens Finnland, im IX Bande, p. 956.

Süd gen Osten, siehe Sud zu Osten.

Süd gen Westen, Himmels Gegend, siehe *Hypolibonotus*, im XIII Bande, p. 1464. ingleichen Sud zu Westen.

Südgerus oder Schweighard, siehe Clemens II, im VI Bande, p. 318.

Süd-Gothland, siehe Suder-Gothland.

Süd-Holland, Landschafft, siehe Sud-Holland.

Süd-Hordeland, ist eine Landschafft in Norwegen in der Provintz Bergen-Hus-Lehn, des Gouvernements Bergen. Hübners vollst. Geogr. II Th. p. 78.

Süd-Insel, siehe Sonde, im XXXVIII Bande, p. 729.

Suidtod, siehe *Suerbidi*.

Südische Abweichung, siehe *Declinatio*, im VII Bande, p. 330. u. ff.

Südische Binde, siehe Nordische Binde, im XXIV Bande, p. 1282.

Südische Breite, siehe Breite eines Ortes, im IV Bande, p. 1220. u. ff.

Südische Crone, siehe *Corona Australis*, im VI Bande, p. 1333.

Südische Dreyeck, siehe *Triangulum*.

**Südische Fisch**, (der einzelne) Lat. *Piscis notius, australis, solitarius, magnus*, ist ein Gestirne im südischen Theile des Himmels unter dem Steinbocke u. Wassermanne. Er säuffet das ausgegossene Wasser des Wasser-Mannes in sich und wird auch *Piscis Capricorni*, der Fisch des Steinbocks genennet. Im Kupffer zeigen ihn **Bayer** in Uranometria Tab. Zz und **Hevel** in Firmam. Sobiesc. Fig. Bbb. Die Länge und Breite der dazu gehörigen Sterne hat **Hevel** in Prodromo Astron. f. 317. aus des **Halleys** observationibus. Von neuem hat diese Sterne der P. **Noel** observiret, wie aus seinen Observationibus Mathematico-Physicis zu ersehen. Siehe übrigens den Artickel: **Fische**, im IX Bande, p. 994.

**Südische Grentze**, siehe **Grentze**, im XI Bande, p. 828. u. ff.

**Südische Zeichen**, Lat. *Signa australia, signa meridionalia*, sind die sechs himmlischen Zeichen in dem Südlichen Theile der Welt-Kugel, nehmlich die Waage, der Scorpion, der Schütze, der Steinbock, der Wassermann, die Fische.

**Süd-Jütland**, siehe **Jütland**, im XIV Bande, p. 1540.

**Südland**, ein Land, siehe **Sudland**.

**Südliche Abweichung**, siehe *Declinatio*, im VII Bande, p. 330 u. ff.

**Südliche America**, siehe **America**, im I Bande, p. 1721.

**Südliche Polar-Länder**, siehe **Polar-Länder**, (Südliche im XXVIII Bande, p. 1065.

**Südlicher Wende- oder Sonnen-Wende-Circul**, siehe **Wende-Circul**.

SUIDNICIA, Stadt in Schlesien, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 241.

**Suido**, ein Felsen, siehe **Suidowo**.

**Süd-Ost**, siehe **Sud-Ost**.

**Süd-Ost gen Osten**, siehe **Sud-Osten zu Osten**.

**Süd-Ost gen Süden**, siehe **Sud-Ost zu Suden**.

**Süd-Ost-Wind**, siehe *Euro Auster*, im VIII Bande, p. 2291.

**Süd-Ouest**, siehe **Sud-West**.

**Suidowo**, oder **Suido**, ein Felsen in der Gespannschafft Liptau in Ungarn, dessen Stücken herab hangen, als wenn sie alle Augenblicke fallen wolten. Die höchste Spitze desselben reichet herüber in eine Ebene, welche schöne Weyde hat, und welche das gemeine Volck Onißie, welches einen Feuerheerd bedeutet, so wohl wegen der Gestalt der Lage, als auch, weil das Vieh gleichsam auf einem brennenden Heerd, wo kein Wasser ist, geweidet wird, zu nennen pfleget. Um dieser Gegend ist eine Höhle, die so tieff, als ein Brunnen. Gleicher gestalt ist eine andere an der Seite des Berges, welche man die **Mörder-Cammer** nennet, und die Natur selbsten zu einem geräumlichen und weitläufftigen Gewölbe gemacht hat. Es sind auch Anzeigen da, daß sie eine Zuflucht der Strassen-Rauber gewesen. Denn man findet darinne Gebeine von Vieh, welche sie von der Weyde mögen geraubet haben. Ingleichen findet man Nägel in die Wände eingeschlagen, woran sie vielleicht ihre Waffen gehangen haben. Ohnweit davon ist auch eine Höhle, wo man hin, und wieder Steine findet, die den Rubinenen und Smaragden gleichen. **Belii** Not. Hungar. T. II. p. 514.

**Süd-Pol-Länder**, siehe **Polar-Länder**, (Südliche), im XXVIII Bande, p. 1065.

**Süd-Sachsen**, war vor Zeiten derjenige Theil von Sachsen, worunter die Scribenten, diejenigen Gegenden begreiffen welche an Böhmen und Francken grentzten. Siehe übrigens **Sachsen**, im XXXIII Bande, p. 236. u. ff.

**Süd-Schottland**, siehe **Schottland**, im XXXV Bande, p. 1045. u. ff.

**Süd-See**, siehe **Suder-See**.

**Süd-Siberien**, siehe **Siberien**, im XXXVII Bande p. 852.

**Süd-Süd-Est**, siehe **Sud-Sud-Ost**.

**Süd-Süd-Ost**, siehe **Sud-Sud-Ost**.

**Süd-Süd-Ouest**, siehe **Sud-Sud-West**.

**Süd-Süd-West**, siehe **Sud-Sud-West**.

**Süd-West**, siehe **Sud-West**, ingleichen **Süd-West-Wind**.

**Süd-gen Westen**, siehe **Sud zu Westen**.

**Süd-West gen Süden**, siehe **Sud West zu Suden**.

**Süd-West gen Westen**, siehe Hypafricus, im XIII. p. 1438. ingleichen **Sud-Westen zu Westen**.

**Süd-West-Wind**, *Notozephyrus*, ist der Wind, welcher aus der Gegend bläset, die mitten zwischen Mittag und Abend lieget. Er heisset auch *Africus*, zu Deutsch **Süd-West**.

**Süd-Wind**, *Notus*, Griechisch Νότος, heisset derjenige Wind, welcher aus Süden wehet, und auch *Auster* genennet wird. Siehe *Auster*, im II Bande p. 2268. Nach der Heydnischen Götter Historie, soll er des **Astræus**, und der **Aurora** Sohn gewesen seyn. **Hesiodus** Theogr. v. 380.

**Süß**, (Simon) Goxovillensis, ein Magister der Philosophie war 1594 den 1 Februar gebohren, studirte 1614 zu Straßburg, woselbst er auch 16[illegible] den 20 Junii Baccalaureus, und 2 Jahr darauff nehmlich 1617 im Monat May Magister wurde. Nach diesen erlangten Würden wand er seinen gröSten Fleiß auf die Theologischen Wissenschafften und besuchte deßhalben auch nach geleaten Grunde die außwärtigen Academien, als Leipzig, Wittenberg, Jena, Gießen, Marpurg, Tübingen. Im Jahr 1621 kam er wieder in sein Vaterland zurück, und im Jahr 1627 den 21 Mertz bekam er das

Amt

Amt eines Collaboratoris bey der untersten Classe, und übernahm das Vicariat über die 6 untersten Curien. Endlich wurde er 1632 den 29 September Præceptor bey der 6ten Classe, da ihm denn wegen der grossen Menge Schüler **M. Adam Waldthan** adjungiret wurde. **Schmidts** geistlicher Schul-Brunnen p. 314.

SUJET, siehe *Subditus*.

SUJET, ist ein Frantzösisches Wort, was es bey der Musik heisse, davon siehe *Soggetto*, im XXXVIII Bande, p. 360.

SUJET, *tenir un Cheval Sujet*, ist auf Reut-Schulen eine Redens-Art von Volten, nehmlich ein Pferd zu reuten, daß die Troupe wohl in der Rundung bleibe, und nicht auf die Seiten komme, auch sein Tempo recht in Acht nehmen, ohne Erdreich zu verliehren.

SUI ET NECESSARII HÆREDES, siehe *Heredes sui & necessarii*, im XII Bande, p 1664. ingleichen **Noth-Erben**, im XXIV Bande, p. 1425.

SUIF, siehe **Talck**.

SUIF DE BOEUF, siehe **Ochse**, im XXV Bande, p. 347.

SUIFLOT, oder **Sifflöt**, eine Art Hohlflöten von einem Fußton; wird von einigen unter die Principal-Stimmen in der Orgel gerechnet. Vom Frantzösischen *Siffler*, Lateinisch *Sibilare*. Einige schreiben **Ziflöt**.

SUIF de MOUTON, **Schöpsen-Unschlit**, siehe **Hammel**, im XII Bande, p. 390.

**Suigdagerus**, König, siehe **Suibdagerus**.

SUI HÆREDES, siehe *Heredes sui & necessarii*, im XII Bande, p. 1664. desgleichen **Noth-Erben**, im XXIV Bande, p. 1425.

SUI HÆREDES (QVASI), siehe *Quasi sui Hæredes*, im XXX Bande, p. 118

**Sühne, Söhne**, oder **Süne**, ist ein alt Deutsches Wort, und bedeutet so viel, als die Güte, gütlicher Vergleich, Aussöhnung, Latein. *Transactio*, oder *Amicabilis Compositio*.

**Sühnel**, (J. C.) ist der Verfasser nachstehender Lieder im Budißinischen Gesang-Buch:

1. Ach Vater zürne nicht, der Tauff-Bund ist gebrochen ꝛc.
2. Grosser König, schlecht beritten ꝛc. welches auf alle Sonn- und Fest-Evangelia des gantzen Jahres künstlich eingerichtet.

Wetzels Lieder-Dichter IV Th. p. 496.

**Sühn-Geld**, Lat. *Pecunia expiationis*, ist eigentlich nichts anders, als eine Art der Geld-Straffe, welche vornehmlich in Schmach-Sachen dem Geschmäheten von dem schmähenden Theile, und nach Sachsen-Recht bey verübtem Morde des Erschlagenen Erben und nächsten Anverwandten von dem Todtschläger, bezahlet werden muß. Gemeiniglicher aber heißt dasselbe **Wehr-Geld**, wovon unter dieser Benennung ein mehrers. Siehe auch **Mund-Geld**, im XX Bande, p. 796.

**Sühn-Geldes**, (**Straffe des**) ist so viel, als die Erlegung des so genannten **Sühn-** oder **Wehr-Geldes**, wovon unter dieser Benennung ein mehrers.

**Sühn-Opffer**, siehe **Sünd-Opffer**.

SUI HOMINES, seine Leute, siehe **Sein**, im XXXVI Bande, p. 1545 u. f.

**Suihovsky**, Geschlecht, siehe **Riesenberg**, im XXXI Bande, p. 1572.

SUI JURIS, siehe **Sein eigener Herr**, im XXXVI Bande, p. 1548 u. f.

SUI JUS, oder *Suitas*, und *Suitatis Jus*, ist dasjenige Recht, oder Befugniß, welches denen in den Rechten so genannten Hæredibus Suis, das heißt, denen annoch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, oder denen ihrer Herren völliger Macht und Gewalt unterworffenen Knechten, zustehet, sich ihrer verstorbenen Eltern oder Herrschafften auf sie geerbte Verlassenschafft so gleich zuzueignen, und deren Besitz ohne viele besondere Umstände zu continuiren. l. posthumorum. ff. de inj. rupt. und §. 1. Inst. de hæred. quæ ab intest. **Corrasius** Miscell. Lib. III c. 2 n. 1. 2. 3 u. f. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel *Heredes sui & necessarii*, im XII Bande, p. 1664, und **Noth-Erben**, im XXIV Bande, p. 1425. desgleichen **Nachfolge in der Erbschafft**, im XXIII Bande, p. 151 u. f. wie auch **Natürliche** (**das**) ebend. p. 958 u. f.

**Suiker**, (Geerlof) ein Holländischer Rechts-Gelehrter, war zu Helmondt den 26 May 1669 gebohren, und widmete sich von Jugend an den Studien, wurde auf der Academie zu Leyden der Rechte Doctor, und verehlichte sich mit **Anna Hermanna Schuyl**, einer Tochter Herrn **Florentii Schuyl**, Professors der Medicin und Botanick auf der Academi Leyden. Sein Leben hat er im Privat-Stande zugebracht, und weil er mit guten Mitteln versehen gewesen, Aemter und Chargen zu verlangen angestanden: im übrigen die Zeit mit guten Freunden, Lesung seiner Bücher und Verfertigung des nachstehenden Werckes zugebracht. Es ist dasselbe in Holländischer Sprache unter dem Titel bekannt: Aglemene Kerkelyke en Wereldlyke Gesciedenissen des bekenden Aard-kloots, das ist Allgemeine Kirchen- und Welt-Geschichte derer bekannten Reiche, oder eine Erzehlung von allem Denckwürdigen, so in verschiedenen Reichen und Staaten

Staaten dieser Welt vorgefallen, von Erschöpfung der Welt an, bis auf den Tod Wilhelms III, Königs in Engelland, in einer wohl gefaßten Ordnung in Nieder-Deutscher Sprache beschrieben. Sein Tod erfolgte den 28 Mertz 1717 zu Leyden, allwo er auch sein Begräbniß gefunden. Das nur gedachte Werck ist erst nach seinem Tode 1721 zu Amsterdam in V Folianten durch Isaac **Verburg** mit Kupffer-Stichen und Land-Charten ans Licht getreten. Deutsche *Acta Erud.* VIII Band, p. 34 u. f.

**Sükeed**, ein Ort in der Gespannschafft Solth in Ungarn. Die Gegend daherum hat viel Wald, aber desto weniger Ackerbau. **Belii** Not. Hungar. III Th. p. 587.

**Süldorff**, ein Ort in dem Hertzogthum Magdeburg, so zum Königlichen Amte Wantzleben gehöret, wo sonsten viel Saltz gemachet, aber endlich verboten worden. Es sind im übrigen verschiedene Adeliche Höfe daselbst. **Abels** Preuß. Geogr. p. 293.

**Sülenburg** oder **Süllenberg**, ein Ort an der Elbe, allwo von dem Hamburgischen Ertz-Bischoff **Adalbert** im Jahr 1061 ein Schloß erbauet, wegen der Strassen-Räubereyen aber, welche die Soldaten daraus verübten, wieder geschleiffet wurde. Im Jahr 1258 wolten die Grafen von Holstein daßelbe wieder aufbauen, und bekamen daher mit den Hamburgern einen Streit. Sie wurden aber durch den Bischoff **Simon** von Paderborn verglichen, und die Grafen von Holstein baueten das Schloß wieder auf. **Nachricht von der Stadt Hamburg** I Th. p. 169 u f.

**Suilestein**, einer von Adel, lebte in dem 17ten Jahrhundert. Er wurde in den damahligen Trubeln in Engelland von dem Printzen **Wilhelm** von Uranien an den König **Jacob** II geschicket, um ihm zu ersuchen, daß er nicht, wie er vor hatte, unmittelbar nach Londen gehen, sondern sich nach Rochester begeben, und so lange daselbst bleiben möchte, bis man sähe, wo die Sachen hinaus wolten. Allein **Suilestein** verfehlte den König, der kurtz darauf zu Londen ankam, und mit solchen Jubel-Geschrey empfangen ward, als wenn er einen grossen Sieg erhalten hätte. **Allgemeine Chron.** XII Bande, p. 550 u. f.

Sülfmeister, siehe **Pfänner**, im XXVII Bande, p. 1198. Ingleichen **Saltz-Junker**, im im XXXIII Bande, p. 1566.

SUI LIBERI, seine Kinder, siehe **Seinigen**, im XXXVI Bande, p. 1550.

**Sulichem**, Schloß, siehe **Suillikem**.

**Sulkilfrans**, (Johann) ein Deutscher Dominicaner aus der Mitte des 14 Jahrhunderts, schrieb:

1. Tractatum de practica veritate juxta ordinem alphabeti, welcher von A bis M. gehet.
2. Postillam super Job & super VII Canonicas.
3. Sermones de tempore & de sanctis.

**Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I p. 641.

SUILLA PELLIS, siehe **Schwein-Haut**, im XXXVI Bande, p. 270.

**Süllenberg**, ein Ort, siehe **Sülenburg**.

**Suillikem** oder **Suilichem**. ein Schloß am lincken Gestade des Wahal-Flusses, zwischen Bommel und dem Schlosse Löwenstein in den Niederlanden. **Durii** Geogr. Diction. des Niederlandes, p. 261.

**Süllingswald**, **Sielingerwald**, **Solling**, ist einer der grösten Wälder in Hessen, der sich eine Stunde von Hirschfeld anfängt, und durch Thüringen bis an Böhmen gehet.

**Suillius**, (Rufus Servilius) war 50 Jahr nach Christi Geburt, mit dem C. Antistius Vetus Bürgermeister zu Rom. **Hederichs** Chronol. der Röm. Bürgermeister, p. 149.

SUILLIVS LACUS, siehe **Swilli**.

SUILLUM, Flecken, siehe **Sigillo**, im XXXVII Bande, p. 1172.

SUILLUM SAXUM, siehe **Schweinstein** (**Norwegischer**), im XXXVI Bande, p. 294.

SUILLUS CARDUUS, siehe **Gänse-Distel**, im X Bande, p. 43.

**Suilly**, ein Marechal de Camp in Franckreich, wozu er im Jahr 1696 den 3 Jenner nebst vielen andern ernennet wurde. **Heut. Souver** p. 173.

**Sülte**, ein Flüßgen ohnweit Magdeburg. Es entspringt hinter dem Dorffe Süldorff, und bestehet aus zwey hart aneinander lauffenden Armen, davon der eine saltzig, der andere aber süß schmeckt, beyde verbinden sich am Ende des Dorffs mit einander. Von dannen lauffen sie zusammen auf Salpke zu, und bey Buco, ferner bey dem Kloster Bergen, allwo die Klincke hineinfällt, vorbey, nach der Elbe zu. **Antiquar. des Elb-Strohms** p. 557.

**Sülte**, ein Städtlein und Amt in Pohlnisch-Preussen in der Herrschafft Rostock gelegen. Es sind allda viel Saltz-Quellen. **Abels** Preuß. Geogr. p. 464.

**Sülze**, siehe **Sulze**.

**Sülze**, (**Lüneburger**)-Lat. *Sulcia*, oder *Sulta Luneburgensis*, ist die berühmte Saltz-Quelle im Lüneburgischen. Die Zeit ihrer Entdeckung bleibet bis anhero unergründet; dieses aber ist ohnstreitig, daß sie schon vor der Zerstöhrung

Zerstöhrung der alten Stadt Bardewick, ja gar bey des berühmten Hertzogs Herrmann Billingi Zeiten entdecket gewesen, und als ein sonderliches hohes Regale den damahligen Hertzogen zu Lüneburg zugestanden. Es wurde zwar dieselbe anfangs gar geringe geachtet. Was davon an Saltz abgegangen, wurde unbetonnet nach Maaß-Zahl, welches Maaß eine Messe genennet worden, nach Hamburg, auch etwas nach den Niederlanden verführet. Sie kam aber bald wieder zu hohen Flor; und Heinrich der Löwe, hat zu erst die Pfannen-Güter, theils seinen Kriegsleuten zu Lehn-Gütern, theils auch den Geistlichen, Stifftern und Klöstern, verehrlich übertragen. Weil daher endlich die Geistlichen vermerckten, daß das Saltz-Gut eine vortreffliche Sache seyn müsse; haben sie weder Mühe noch Unkosten erspahret, von den Nachkommen Heinrich des Löwen Pfannen- und Chorus-Güter an sich zu bringen, wozu auch der Rath zu Lüneburg meisterlich geholffen; angesehen sie lieber solche Geistliche, als den Hertzogen, der ihnen zu schwehr war bey der Sültzen sahen, und sich wider den Bannes-Zwang zu verbergen suchten. Man findet, daß schon zu Hertzog Johannis, eines Enckels Heinrichs des Löwen, Zeiten die Klöster Amelinxborn, Duberan, Reinefeld, die Stiffter zu Lübeck, Bardewick und Ramelslo starck interessiret waren. Es hat sonst dieser Johannes den Ruhm, daß er des Anwachsthums der Sültzen jederzeit bemühet gewesen, auch so lange suchen und graben lassen, biß er endlich eine gantz neue Saltz-Quelle gefunden, welches 1269 geschehen. Nachdem nun die bey der andern Sülze gesehen, daß ihre dasige Güter grossen Schaden gelitten, haben sie sich auch bemühet die neue Sülze an sich zu bringen. Absonderlich hat die Geistlichkeit durch Angelöbniß ihrer Vorbitte zu den lieben Heiligen und zu den Seelen-Messen, wie auch durch grosse Versprechungen ihrer Treue gegen den Hertzog, es also vermittelt, daß Hertzog Johann seine neue Sültze den Alt-Sültzern, sammt denen daselbst anliegenden Plätzen zu verkauffen, auch andere neue Quellen in oder ausserhalb der Stadt in der von Lüneburg Eigenthum, und so weit solches gehet, zu suchen, für sich und seine Nachkommen, nicht weniger auch des Saltz-Zolles, so von der neuen Sültze biß dahin entrichtet ward, sich gäntzlich zu entschlagen, auch Baar- und Sülffmeister zu erwehlen, den Alt-Sültzern zu überlassen, und dafür 1800 Marck löthiges Silber zu nehmen, sich endlich bereden lassen. Inzwischen hat sich dieser allzugütige Hertzog eines kleinen Vergleichs vorbehalten, und befohlen, daß von jeglichen Sültz-Hause, derer zu selbigen Zeit 50 gewesen sind, so offt Flöthe gesotten wird, und Chorus Salis, so soll von jeglicher Flöthe und von allen Sültz-Häusern 150 Chori Salis entrichtet werden. Und diese Chorus-Güter sind daher Bona Ducis genennet worden. Es ist aber in folgenden Zeiten mit diesen Gütern übel zugegangen. Denn als die Herren Lüneburger anfiengen etwas mächtig zu werden, und viele gute Soldaten unter ihnen waren, haben sie gegen ihren eignen Landes-Fürsten, Torquatum den Grossen einen öffentlichen Aufruhr angefangen, sich des Schlosses, der Kalckberg genannt, bemächtiget, und, damit sie über dasselbe allein die Oberhand behalten möchten, das auf dem Kalckberg gebaut-gewesene berühmte Kloster St. Michaelis abgebrochen, den Abt und die Mönche zu sich in die Stadt genommen, und denselben eine neue Kirche und Kloster aufbauen lassen. Von dieser Zeit an sind bald von der Stadt, bald von den andern die Bona Ducis wider den klaren Vertrag eingezogen worden, derer die Bürgermeister und andere gantz wohl genossen. Es ist zwar hernach der Kalckberg von Hertzogen Georg wieder erobert und gewonnen, und die Stadt Lüneburg dadurch zu der schuldigen Unterthänigkeit gebracht worden; aber die Bona Ducis sind nicht wieder an die Hertzoge gekommen. Und ob gleich einige Fürsten ein wenig auf die Spur gekommen sind, so ist es doch von den Lüneburgern dergestalt meisterlich verhindert worden, daß man nicht wissen noch sagen kan, wie und auf was Weise es geschehen. Das Wort Bona Ducis ist zwar nicht unbekannt, es ist aber in den Rechnungen und in denen Collecterey-Büchern nicht mehr gebraucht, und anstatt dessen ex universa domo gesetzet, auch solches dergestalt veraßigniret worden; daß also anjetzo der Fürst des Landes Lüneburg, als Fürst, von seinem so herrlichen Regali nicht eines Hellers werth bekommt; sondern, was derselbe nun besitzet, solches von seinen Präposituren und Abbatien, und zwar, als Pfann-Güter, wie andere Aebte zu geniessen hat. Auf was Art und Weise diese vortreffliche und berühmte Saltz-Quelle eigentlich erfunden sey, ist nach dem Bericht Macrini die allgemeine Meynung, daß sich eine schwartze Sau in den Saltz-Brunnen gewelzet, und darauf in die Sonne geleget habe. Als nun die Sahle trucken worden, habe man gutes Saltz an den Schweins-Borsten wahrgenommen, und die Sau gleichsam davon angeweiset gefunden. Hierauf hat man weiter nachgesuchet, die Saltz-Siederey angeleget, und zum ewigen Gedächtniß solcher Erfindung einen Theil von dieser Sau aufgehoben, und in des Raths sogenannten Küche bishero aufbehalten, vor einigen Jahren aber ein Stück davon in einen gläsernen Kasten eingeschlossen, und solches allda in die Küchen-Stube zum immerwährenden Andencken aufgehangen. Vor dem Eingange der Sülzen stehen annoch diese Verse eingehauen:

Ecce Salinarum largissima dona coquuntur
Gratuita hic Summi de bonitate Dei.
Mons, fons, pons; tua dona Deus! de pectore crescat
In nostro Pietas: nec minuantur opes.

Nachdem erstgedachter Hertzog Johannes eine neue Sültze mitten in der Stadt Lüneburg gefunden;

funden; und selbige sammt den 50 Häusern, dem Rath überlassen, so hat man annoch 4 neue dazu gebauet; daß sich also nunmehro 54 Häuser auf der Sültze befinden; und ein jedes derselben seinen eignen alten Nahmen, auch vormahls sein eigenes Insigne geführet, welches letztere aber nun in vielen Jahren nicht mehr biß auf 4 an die Sültz-Häuser angeschlagen worden, welche dieselbe an noch gleichsam an der Stange erhaben führen. Die Anzahl und Nahmen dieser **Sültz-Häuser** sind folgende:

1.) Gosselsinge.
2.) Elverdinge.
3.) Bezhusen.
4.) Udingo.
5.) Euninge.
6.) Ebbinge.
7.) Ludolffinge.
8.) Egedinge.
9.) Unter-Clusinge.
10.) Ober-Clusinge.
11.) Everdinge.
12.) Deyinge.
13.) Eptzinge.
14.) Geminge.
15.) Munzinge.
16.) Edinge.
17.) Denckweringe.
18.) Soderhinge.
19.) Güsinge.
20.) Kempinge.
21.) Grevinge.
22.) Gevinge.
23.) Ober-Volqvardinge.
24.) Ederinge.
25.) Gerardinge.
26.) Lotteringe.
27.) Velinge.
28.) Breminge.
29.) Stardt.
30.) Hingst.
31.) Hannover.
32.) Ober-Dörnzing.
33.) Hunninge.
34.) Unter-Dörnzing.
35.) Huttinge.
36.) Ulinge.
37.) Hoyinge.
38.) Seveninge.
39.) Unter-Volqvardinge.
40.) Mettinge.
41.) Ecbertinge.
42.) Baringe.
43.) Memminge.
44.) Eyinge.
45.) Henninge.
46.) Wolderzinge.
47.) Ober-Bern-Dinge.
48.) Unter-Bern-Dinge.
49.) Seiten-Bern-Dinge.
50.) Brockhusen.
51.) Buzinge.
52.) Beuninge.
53.) Ditmeringe.
54.) Todelsinge.

Woher diese wunderliche Benennungen gekommen, kan man nicht darthun. Es könnte aber die vielfältige Endigung der Wörter in **Ding** füglich von ihren ersten Besitzern hergeleitet werden. Wie denn die eigentliche Bedeutung **Ding** 1) die Eigenschafft solcher **Saltz-Güter**, 2) so viel als **Gericht** andeutet, weil die Besitzer über ihre Domestiquen die Gerichtsbarkeit hatten. Die Sültze hat vier Brunnen, ausserhalb des Thors, in dem Stadt-Graben unter der Erden, zwischen dem Neuen und dem Bardewiecker-Thor, so nicht weit von einander liegen, und mit Kummen verwahret, darein die Sahle sich sencket. Der Brunnen aber, welcher 1645 bey Staz **Friederich von Witzendorffs** Zeiten erst erfunden worden, ist der kräfftigste an Güte, unter allen, darum er stets durch die Fahrt und den Canal läufft; will man ihn aber nicht lauffen lassen, so schlägt man den rothen Zapffen in den Canal, so lauffen alle 4 Adern nach dem wilden Wasser-Canal. Im übrigen sind annoch andere Gebäude auf der Sültze als:

1. Der so genannte Soot-oder Saltzbrunnen, wo die Sahle aus der Erden in die Höhe gepumpet, und sodann in alle Häuser zertheilet wird, auch eine grosse Stube, welche man die **Kuntje** nennet, hat, wo auch die Herren zusammen kommen.

2. Ein Haus, die **Baare** genannt, darinnen die Sültz-Pfannen gegossen werden.

3. Ein wohlgebautes Hauß, des **Ober-Seggers**, welchem die Aufsicht völlig anvertrauet, und den andern **Seggern** vorgesetzet ist.

4. Der sogenannte weise Thurm, der anjetzo fast verfallen, darinnen eine grosse eiserne Kette in der Mauer fest gemacht ist, woran vor alten Zeiten die Gefangenen sollen seyn geschlossen worden.

Die vornehmsten Personen welche bey der Sülze in Bedienung stehen, sind diese:

1. Der Bahrmeister, dessen Amt ist, ein u. andere vorfallende Irrungen zu richten und zu schlichten; zu beobachten, was bey der Weißladerey vorgehet u. bey Ansetzung der Flöthe zu thun ist, auch solches mit den Bürgermeistern und dem Collegio der Sülffmeister communiciren, der Weißlader Geld untersuchen, weiter nicht, denn es sich gebühret anmassen; Was zur Bahrmeister Schlachte an Bley und Geld gemidmet, dahin wo es gehöret, und nicht in seinen eignen Nu-

tzen

tzen wenden, auch keine neue Auffsätze und Anlagen machen, auch so bald sein Jahr verflossen, Rechnung ablegen.

2. Der Soothmeister, dessen Pflicht ist, den Sooth wohl zu betrachten, zu allen Zeiten fleißig zu besichtigen, und da Mangel vorfallen solte, solchen in Augenschein zu nehmen, und davon dem regierenden Bürgermeister schleunige Nachricht geben, die Sahle, welches die fließende Materie ist, daraus das Saltz gesotten wird, gleich auszutheilen, und nicht zugeben, daß einige Zücke, es sey auf der alten oder neuen Sültze, stille stehen; ingleichen auch fleißig acht geben, daß von dem Segger und andern kein Unterschleiff geschehe. Von der Wahl dieser Person siehe Soothmeister, im XXXIIX Bande, p. 844. u. f.

3. Die Sülffmeister, so diejenigen genennet werden, welche Pfannen haben, und besieden lassen. Diese machen ein besonderes Collegium zusammen.

4. Die Weißlader, sind, welchen gewisse Saltz Buden, das Saltz zu verkauffen anvertrauet werden; auch sind sie Raths- und Sülffmeister Diener, so eydlich angeloben müssen, daß sie das in ihren anvertrauten Kasten einfallendes Geld, nicht in eigenen Nutzen, sondern wo es hingehöret, verwenden, über 13 Rthl. 4 ß. 10 Pf. keinen Heller weiter Aufschlag machen, auch aus ihren Häußern, den Buden zum Nachtheil kan Saltz verkauffen, was ihnen mit dem Bahrmeister zu unterreden gebühret, getreulich communiciren.

5. Die Saltz-Sieder. Unter andern Gerechtsamen, welche die Sültzer haben ist nicht zu vergessen, daß die Sültzer alle Jahre am Donnerstag nach Septuagesimä, auf die Abtey St. Michaelis, Lune, und ander Oerter der Stadt, aufziehen, und allda ihren gewöhnlichen Gesang zu singen pflegen, welcher also verfasset ist.

Woll hier, woll her,
Hier geith de rechte Weg her,
Hier ist dat grote Herren-Hus,
Da dat grote Goth geith uth;
Gest Uns Use Rechte,
Wy sint der Sülter-Knechte
Wy könt wol vor de Pfannen staen
Solt in Kahnen schlan
Solt dragen
Da met Wy Uns offt und veel mit plagen.

Wenn dieses geschehen, so singen sie auf gut Ciceronianisch Latein:

Hic Hunricus, hic Hunricus, Noster Dominus,
Lario pio escum, ladibus hodie cumrandus.

Der Verstand aber mag wohl dieser seyn:

Hie Henricus, hic Henricus, Noster Dominus,
Large pro esca laudibus hodie cumulandus.

Pfeffingers Histor. des Braunschweig Lüneburg. Haußes II Theil p. 171. u. ff. I Theil p. 345.

**Sültzeborn**, ist ein Sumpff in Thüringen nicht weit von Sondershausen und Jecheburg, worein ehemahls viel erschlagene Ungarn geworffen worden. Man findet noch bisweilen in dieser Gegend im Erdreich alte Waffen, Rüstungen, und andere Werckzeuge. Wie denn ein Ungarisches Handfaß in Gestalt eines Pferdes und Reuters aus Ertz gegossen bey Sültzeborn 1642 aus dem Acker gepflüget worden, welches anietzo zu Arnstadt in der Hocharäfflichen Schloß-Bibliothecken zu sehen ist. Olear. Thür. Hist. und Chron. P. I. p. 195.

**Sültzenbrück**, ein Dorff, welches ehemahls denen von Witzleben gehörete, nachmahls aber an die Grafen von Gleichen kam, unter deren Herrschafft es das Unglück gehabt, daß es im 15ten Jahrhundert von den Erfurthern angesteckt und verbrannt wurde. Sagittarii Hist. der Grafschafft Gleichen.

**Sültzner** (Andreas) war ohngefehr zu Ende des 16 Jahrhunderts Caplan zu Königsee in Thüringen. Olearii Thüringische Chronicke P. I. p. 250.

**Sülver up Melk**, heißt *Lac Lunæ*, davon zu sehen Mergel, im XX Bande, p. 995.

**Sülves Herr**, ist ein Niedersächsisches Wort, kömmt im Rotulo der Bader zu Lübeck öffters vor, scheinet so viel zu heissen, der Herr selbst. So fort der andere Artickel heisset: Ok, so en mag neen Sülves Her niemes baden laten, des Abends nach des, dat de Frouens gebadet hebben, bey drey Marck Sülvers, nach Unser Herren Gnade. Und der vierte Artickel: Idt en wehren Unse Heren odder Junkern von der Stadt, und ehrlike Bürger ohne Frouen the badende. Und der nächste Artikel: Ok, so en mag neen Sülves Herr oder Frove ens andern Bade-Gäste tho sik bidden, by einen halven Pfunde Wassers: nach unser Heren Gnade. Ingleichen der achte Artikel. Ok, en schall neen Sülves Here een Pvar Volks halten, thosamende the holtende: By dree Mark Sülvers. Ok en schall neen Sülvers her Mägde halten die Kinder mit syk hebben, in dem Huse sünder een Kind, dat dem Manne nütte würde.

**Süly**, ein Ort in Ungarn in der Gespannschafft Vaczi, welcher schöne Wälder, Aecker, Wiesen und Weinberge hat. Er wird von Ungarn bewohnet, und gehöret meistentheils der Bosznyakianischen; der vierte Theil aber davon der Soterianischen Familie zu. Die Gebüsche

büsche welche da herum sind, heißen Hoßuhegy, Czirok, Közephegy. Es sind auch zwey Mühlen hier, davon eine von dem Flusse Tachio, welcher hier vorbey fliesset, getrieben, die andere aber mit einem Viehzuge im Gang gebracht wird. Belii Not. Hungar. III Theil p. 146.

**Süly**, ein Schloß in Ungarn, in einem Dorfe gleiches Nahmens gelegen, welches nebst dem Gebäuden schöne Gärten hat, und dem Freyherrn von **Maholani** zuständig ist. Belii Not. Hungar. T. II. p. 743.

**Sülze**, siehe **Sülge**.

**St. Suimblas**, siehe **St. Bathusus** den 26 Mertz, im III Bande, p. 686. u. f.

**Sümeg**, ein Schloß, mit einem Städtgen in der Szalader Gespannschafft in Ungarn.

**Sümmer**, ist ein Getreydenmaß, welches in Nürnberg und andern Orten des Franckenlandes gebräuchlich ist. Es giebt aber dessen dreyerley Sorten: Denn ein Sümmer rauh Getreyde, als Gerste, Dinckel und Haber, hält vier Malter, oder zwey und dreyßig Metzen; ein Sümmer hart Getreyde, als Korn und Weitzen, hält nur zwey Malter oder sechzehn Metzen; ein Sümmer Hirsen aber sechs und zwantzig Metzen.

**Sümmern**, siehe **Sömmern**, im XXXVIII Bande, p. 343.

**Sümpfe**, werden bey dem Bergwerke die abländlichten oder gleichgevierten Gräben genennet, welche drey oder vier Ellen tief und mit Bretern und Schwarten ausgesetzet sind, und durch welche, die so genannten Zehschlämmen bis in die Fluth geleitet, und das schwereste der Ertze, nachdem es zu Boden gesuncken, dergestalt erhalten, wieder daraus erhoben, und über dem blossen Herde zu gute gemachet wird.

**Sümpfe (Schwebende)** siehe **Schwebende Sümpfe**, im XXXVI Bande, p. 8.

Ende des Vierzigsten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zedler, Johann Heinrich [Herausgeber] / Ludovici, Carl Günther, 1707-1778 [Herausgeber] / Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743 [Verfasser eines Vorworts]
Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden
Bd.: 40

Halle und Leipzig 1744

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Polym.1(40
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11058042-0
VD18 10778438